



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

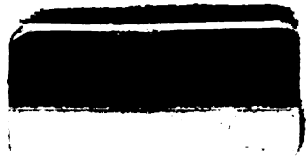
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

UC-NRLF



B 3 455 255

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA



Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Dritter Band. 4.

Das
Staats - Lexikon.

Encyclopädie
der
sämmtlichen Staatswissenschaften
für
alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands
herausgegeben

von

Karl von Rotteck und Karl Welcker.

Dritte,
umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Dritter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1859.

LOAN STAGE

B.

Börsenschwindel und Täuschungen, und deren voraussichtliche Folgen für die Moralität des Volks und die ganze Zukunft des Gemeinwesens. Börsenschwindelereien sind fast so alt als das Börsenwesen selbst. Man kann sich nicht darüber wundern, da auch an die zweckmäßigsten und sogar die heilsamsten Einrichtungen ein Mißbrauch sich anhängen kann. Dieser Mißbrauch ist aber in unsern Tagen beim Börsentreiben zu einer Ausdehnung gelangt, welche den ehrlichen Gebrauch dermaßen übersteigt, daß man z. B. an der pariser Börse auf jede Million wirklicher Käufe und Verkäufe nicht weniger als 16 — 18 Millionen Lieferungs- und sonstige Scheingeschäfte rechnet, bei denen es einzig und allein auf die Kursdifferenz — auf Agiotage abgesehen ist. ¹⁾ Kaum ist in Mitteleuropa wenigstens im allgemeinen der alte Feudalismus gebrochen, so bildet sich ein neuerer, anderer Art, aber gleich verderblich wie der vorige, und schon hat, vermittelt des Börsentreibens, eine Ausbeutung des Publikums begonnen, deren Betrag sogar die für alle Staaten so drückende Finanzlast der stehenden Heere weit übersteigt. Ja die sogenannte Courtagegebühr der 60 amtlich angestellten Wechselsensale in der Stadt Paris allein beträgt nach einer officiellen Berechnung 80 Mill. Fr. jährlich, d. h. mehr als die Civillisten der Beherrscher von Frankreich, England, Oesterreich und Preußen zusammengenommen. ²⁾ Nun beläuft sich aber der sonstige Gewinn der bezeichneten Makler wenigstens auf das Vierfache der amtlich festgesetzten Courtagegebühr; die 60 Unterhändler in Paris allein beziehen also für ihr volkwirtschaftlich meist ganz unproductives Commissionsgeschäft mehr, als die ganze französische Armee, diese furchtbare Last, den Staat kostet. ³⁾ Das Aufstacheln der „Speculation“ zum maßlosen Schwindel hat unter anderm zur Erfindung von Credit mobiliers und andern derartigen Gesellschaften von so kolossaler Macht geführt, daß — was früher nie zu befürchten stand — das Aufkaufen von Colonialwaaren und selbst von einzelnen Landesproducten und das Aufstacheln derselben zur Erzielung von Monopolpreisen und das künstliche Herbeiführen einer allgemeinen Wertheuerung, wenigstens mitunter und zweckweise nicht mehr in das Gebiet des Unmöglichen fällt. In Frankreich, wo in politischen Dingen längst nichts mehr veröffentlicht werden darf, was nicht die Lizenz des Seraglio trägt, läßt man unbedenklich und ungehindert Pläne verbreiten wie den, alle Bayern zu expropriiren und den gesammten Felbbau durch Actiengesellschaften ins Große zu betreiben u. dgl. m.

Die politischen Parteien haben sich in ganzen Ländern zerlegt. Die Frage wegen des Wohls des Vaterlandes ist in weiten Kreisen günstigstenfalls zu einer Nebenfrage, vielfach gerade zu einem Gegenstande des Spottes geworden. Wer von einer öffentlichen oder Privatmoral redet, erregt höchstens ein mitleidiges Achselzucken, weil er keinen Begriff „vom Geschäftsleben“ habe und ein „unpraktischer Mensch“ sei — wie dies schon in dem Teste-Cubières'schen Proceß ein „geschäftskundiger“ Zeuge ohne Scheu jenen gegenüber aussprach, welche Bestechung und Erpressung mit solchen veralteten Ausdrücken bezeichneten. Das Schnell-Reichwerden ohne Mühe und Arbeit gilt als das Höchste; die Art der Erlangung von Hunderttausenden und Millionen kommt höchstens noch nebenher in Betracht. Das Volk hat während der Neuzeit elende, sonst zu jeder Thätigkeit unfähige Schwindler in kurzer Frist ungeheure Vermögen anhäufen sehen.

¹⁾ Die Höhe der Courtagegebühren läßt — ganz abgesehen von den Scheingeschäften der „Coulisse“ — auf den Umsatz von wenigstens 64 Milliarden im Jahre rechnen; davon kommen aber auf erichtlich ausgeführte Käufe höchstens 3—4 Milliarden, wie Proudhon nachweist.

²⁾ Diese vier Civillisten belaufen sich zusammen auf 68 Mill. Fr.

³⁾ In den letzten Jahren der Restauration stieg der Preis einer Stelle als Wechselsensal zu Paris bis auf 400000, unter Ludwig Philipp bis auf 900000, unter Napoleon III. aber sogar auf 1,650000 Fr. Diese Stellen sind nämlich veräußlich; meist kaufen mehrere gemeinsam einen solchen Posten. Ein „Actiensenal“ ist schon ein reicher Mann.

(Ein Mann, der am Tage vor dem Staatsstreich vergebens in ganz Paris herumsendete, um 15000 Fr. geliehen zu bekommen, hatte im Jahre 1856 ein Vermögen, das man zu 45 Mill. angab.) Es ist nicht eigentlich das Kapital, welches, wie man früher so oft hörte, die Arbeit erdrückt: der Schwindel ersezt auch das Kapital, und man sieht Leute, deren wirkliches Vermögen in nichts oder fast in nichts besteht, unbedenklich Geschäfte von Hunderttausenden abschließen! Ist es doch dahin gekommen, daß man bei den Börsenspeculationen meistens verkauft, was man gar nicht besitzt, und kauft, was man nicht haben will! Das Volk sieht überdies, daß solche müßiggängerischen Börsenspieler den maßlosesten Luxus entfalten können, in welchem Höhe gegen die arbeitende Armuth. (Wer im Handumdrehen zum Krösus wird, freilich um ebenfalls im Handumdrehen sich wieder in einen Bettler verwandelt zu sehen — warum sollte der sparen, sich irgendeinen Genuß, eine Laune, ein Gelüste versagen?!) Das Volk sieht, daß unter diesen Verhältnissen die Arbeit zur elendesten, geringsten, unbedeutendsten und verachtetsten Erwerbquelle herabgewürdigt wird. Wohin kann, wohin muß dies führen! Das wahnsinnige und heillose Treiben der Communisten und jener Socialisten, die sich von ihnen nur im Namen und im Mangel an Consequenzen unterscheiden — dieses gleich verunreinigte und verderbliche Treiben — es ist durch nichts in der Welt so sehr gefördert, ihm durch nichts in der Welt so sehr vor- und in die Hände gearbeitet worden, als durch das Gebahren der großen Börsenleute, der „Speculanten“, der Schwindler während der letzten Jahre. Sie, die verzweifelt aufschreien, wenn irgendein für die ganze Menschheit noch so wohlthätiges Ereigniß die geringste Störung oder nur Verminderung im Absage herbeiführt; sie, die nicht einmal von irgendeinem vorübergehenden Opfer hören wollen für die edelsten Güter, für Vaterland und Freiheit — sie sind es, die das Schiff nicht etwa bloß einer politischen, nein einer socialen Revolution entgegenlenken, vor der uns, im Interesse der Menschheit, wahrhaft graut. Ist es doch ein Naturgesetz, daß, je ärger das Überstürzen nach der einen Seite, desto ärger auch der Rückschlag nach der andern sein muß.

Die allgemeine Schwinderei — das Überstürzen in die bodenlosesten Speculationen aller Art — hat eine Geldkrise zur Folge gehabt, die, über alle Geschäftsverhältnisse sich ausbreitend, Erschütterungen und Vernichtungen des eingebildeten, aber auch des wirklichen Wohlstandes herbeiführte, wie es in gleicher Ausdehnung und Intensität noch niemals vorgekommen war. Man sollte denken, diese gewaltige, bittere Erfahrung müsse von Wiederholungen abschrecken. Indeß zeigt schon jetzt der Augenschein das Gegentheil. Noch inmitten der Verheerungen beginnt das heillose Spiel von neuem, wo immer nur der geringste Schein einer Möglichkeit dazu sich zeigt. Der aufmerksame, aber ruhige Beobachter kann nicht daran zweifeln: die Krise hat dem Überstürzen nur momentan Halt geboten; alsbald werden wir dasselbe aufs neue beginnen sehen in noch kolossalerem Umfange, mit noch viel schlimmern Folgen als diesmal.

Unter solchen Umständen handelt es sich um mehr als um Befriedigung der Neugierde, wenn man den Börsenschwindel, wie derselbe in den letzten Jahren sich entwickelte, in seinen einzelnen Hauptmachinationen scharf ins Auge faßt. Für den Staatsmann, für den Nationalökonom, — eigentlich für Jedermann — hat der Gegenstand eine mehr als gewöhnliche Bedeutung.

Oft hat man, vermittelt freiwilligen Zusammenwirkens, die Kräfte und Geldmittel vieler vereinigt zur Herstellung großer nützlicher Unternehmungen und Schöpfungen. Die Ausführung einer bestimmten Sache an sich war das Erste und Wesentlichste, wobei man allerdings alle Rücksicht darauf nehmen mochte, daß das Vermögen der Unternehmer nicht zu Grunde gerichtet, ihnen vielmehr ein günstiger Ertrag möglichst gesichert würde. Dies ist eine Manifestation solider Speculation. Der Börsenschwindel dagegen, und was alles mit demselben zusammenhängt, hat es keineswegs auf solche neue Schöpfungen an sich abgesehen. Ihm dienen sie nur als Vorwand und Mittel zu einem ganz andern Zweck: zum Spiel auf der Börse. Darum ist es dem Schwindler gleichgültig, welcher Art die vorgeschlagenen Projecte sind. Er bekümmert sich gar nicht darum, wie es mit ihrer innern Begründung ausieht, ob sie das In- oder das Ausland angehen, viel oder wenig kosten, etwas oder nichts nützen — sondern nur: ob Aussicht vorhanden, die Actien gehörig in die Höhe zu treiben, dieselben also mit thätigem Gewinn andern aufzuhängen, zu welchem Behuf es nicht einer soliden Grundlage der Sache an sich, sondern nur einer guten Börsenstimmung (etnes „guten Animo“) und — eines guten glänzenden verlockenden Prospectus bedarf! Es grenzt ans Unglaubliche, wie weit man in diesen Dingen fast allgemein gekommen ist. Man hat z. B. für „Creditactien“ das ungeheuerste Agio bezahlt, ehe eine Anstalt begründet, ja ohne daß nur einigermaßen festgesetzt war, welche

Geschäfte dieselbe denn betreiben wolle oder solle, und ehe man nur irgendwelchen geeigneten Mann für die Leitung gefunden; also subjectiv und objectiv rein in das Blaue hinein! Man hat für Eisenbahnanlagen enorme Summen unterzeichnet, ohne zu wissen oder nur danach zu fragen, in welchen Gegenden denn diese Schienenwege hergestellt werden sollten. (Wie viele unter den Betheiligten an der Verbacher oder an der Kosel-Oberberger Bahn wußten bei der Unterzeichnung und später, wo sie diese Orte auf der Landkarte zu suchen haben?) Selbst bei ganz soliden, längst im Betrieb stehenden Unternehmungen aller Art entbehren wenigstens neun Zehnteltheile der Actionäre aller und jeder klaren Einsicht in die Geschäftslage. Fragt bei den soliden Actienbesitzern nur nach den Statuten der betreffenden Gesellschaften — in der Regel werden sie nicht einmal diese besitzen, noch weniger dieselben kennen, am allerwenigsten das Gerüchte durchschauen, welches stattfindet. Nicht aus einer Kenntniß des Unternehmens an sich, nicht aus der Überzeugung seiner Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, sondern auf Empfehlung, in blindem Vertrauen auf ein vielleicht bestochenes Actionärblatt oder einen vielleicht mittelbar betheiligten, aber (was das Geröthlichste) die Specialverhältnisse gar nicht kennenden Bankier; hat man sich mit dem oft mühsam erworbenen Vermögen betheiliget. So weit hat der Schwindel in der Regel selbst die „Soliden“ ergriffen und fortgerissen.

Man hat der, wenigstens in der Allgemeinheit geradezu bodenlosen Ansicht Glauben verschafft: je großartiger, je kolossaler ein Unternehmen angelegt und betrieben werde, desto ungeheurer müsse der zu erzielende Vortheil sein. Wenn man in frühern Zeiten wesentlich Rücksicht darauf nahm, daß die Ausführung eines Unternehmens so wenig Geld erfordere als möglich, so gilt dies jetzt als eine „veraltete Anschauungsweise“; es ist ein „überwundener Standpunkt“. Je ungeheurer das erforderliche Kapital — desto besser, denn je größer die Actienmasse, desto mehr Agio läßt sich ziehen. Dabei: je „aparter“ das Unternehmen, desto günstiger für die Actienemission, denn desto weniger Concurrenz gibt es.

Hierauf kommt es wesentlich darauf an, bekannte, wohlklingende Namen zu gewinnen, die man mit an die Spitze des Unternehmens stellen kann. In Deutschland sucht man zunächst große Bankiers, in Frankreich vornehme Adelige. „Wenn solche Leute an der Spitze stehen“, heißt es, „dann kann man blindes Vertrauen zu der Sache haben.“ In Wirklichkeit aber betheiligen sich solche Leute bei derartigen Unternehmen in der Regel nur darum, damit ihnen eine gewaltige Actienmasse zur Verfügung gestellt werde, die sie, sobald der Actienkurs auf eine gewisse Höhe emporgetrieben, mit meist ungeheurem Gewinn verkaufen, indem sie nur wenige Actien wirklich für sich behalten, nämlich gerade so viel, als nöthig sind, um Mitglieder der Verwaltung bleiben, und auch in dieser Stellung noch weitere Vortheile ziehen zu können. Kaum ist eine solche Actiengesellschaft von der Regierung concessionirt, so senden die Unternehmer ihre Scheine auf die Börse und verkaufen dieselben mit Agio — sie „realisiren“ einen Ertrag, der natürlich noch gar nicht vorhanden; der nur in der Hoffnung besteht — in der Hoffnung, die sich in 20, 30 Jahren, vielleicht niemals, verwirklichen wird.

Ein häufig angewendetes Mittel, die Papiere zu „treiben“, sie zu „ponniren“, besteht darin: die Unternehmer sichern sich von vornherein die Hauptmasse der Actien; für den kleinsten Theil, oft nur ein Viertel, sogar nur ein Zehntel; eröffnen sie an bestimmten Tagen Subscription; wenn nöthig stellen sie selbst Leute auf, die weit größere Summen unterzeichnen, als man braucht. Jeder, der sich betheiligen will, weiß, daß er viel größere Beträge unterzeichnen muß, um wenigstens etwas zu bekommen. Der Zubrang und das Überbieten selbst wieder reizt Tausende, die sonst nicht daran gedacht, gleichfalls zu subscribiren, weil ein so gesuchtes Papier ja unfehlbar mit hohem Gewinn zu verkaufen sei. Wer vielleicht nicht 5000 Thlr. wirklich besitzt, unterschreibt unbedenklich für 200000! Bei dem entstehenden Gedränge (da fast jedermann theilhaben möchte an der Beglückung) sendet man Bedienten, Auskäufer, Stallknechte, Köche, und wenn man sonst zur Hand hat. So war das Treiben zu Law's Zeiten; so hat man es, in vergrößertem Maße, zu Paris wieder gesehen während des Krimkriegs bei den sogenannten Nationalanleihen; dann hat sich die Erscheinung auch nach Deutschland verpflanzt; Wien, Berlin und andere Orte boten das gleiche Bild dar. Nichts Komischeres hätte geschehen können, als wenn allen Unterzeichnern einfach erklärt worden wäre: Ewre Wünsche sollen erfüllt werden; wir nehmen alle diese Unterzeichnungen im vollen Betrage an! Da wäre augenblicklich eine allgemeine Verzweiflung entstanden.

Infolge des Zubrangs bei der Unterzeichnung steigt der Kurs der Actien (oder vielmehr vorerst der bloßen Promessen) von selbst; zum Überflus werden Scheinkäufe mit hohem Agio

an der Börse notirt. Dies reizt allgemein. Dann entledigen sich die Hauptmatadore ihrer Papiere. Haben sie den Gewinn eingestrichen, so besteht für sie kein Grund mehr, den Kurs künstlich „zu halten“. Sie lassen die Sache vielmehr „fallen“, ja sie speculiren wol sogar selbst auf Baissé, auf Herabdrücken selbst unter den wahren Werth, um dann ihrerseits zu kaufen, wieder zu „treiben“ und wieder zu verkaufen.

Ein solches Actienunternehmen kommt nun zur wirklichen Ausführung. Die Stellung als Vorstandsmitglied ist in der Regel eifrig gesucht. Handelte es sich dabei nur um Befriedigung des Ehrgeizes, so möchte dies noch hingehen. Es kommen übermäßige Tagelöhner dazu. Bei manchen Gesellschaften ist sogar der Unfug einer Überlassung von so und soviel Procenten des Gewinns an die Vorstände eingerissen, was nicht selten dazu führt, daß man die Ziffern künstlich gruppirt, um scheinbar einen hohen Ertrag nachzuweisen, der in Wirklichkeit aus dem Capitale bezahlt wird. (Ist doch der Fall vorgekommen, daß man hohe Dividenden vertheilt bei Gesellschaften, die ganz kurze Zeit darauf sogar mit großem Verlusse zu liquidiren gezwungen waren.) Außerdem aber gewährt eine solche Stellung in der Verwaltung einen bedeutenden Einfluß; man hat Anstellungen, man hat Arbeiten zu vergeben. Noch mehr: man kennt alle Operationen und alle Wechselfälle des Unternehmens früher als das Publikum; man weiß zum voraus, wann man Aktien mit Vortheil kaufen oder verkaufen muß. Die Corruption bringt von allen Seiten ein. Wie erst, wenn es sich um eine Creditanstalt handelt, die man vielleicht dahin bringt, ein industrielles Etablissement, eine Fabrik, ein Bergwerk oder dergleichen zu kaufen, bei dem man — wenigstens mittelbar — selbst betheiligte ist, und das seinem Ruin entgegengeht; oder für das man das Behnfsache des wirklichen Werthes durch die Creditgesellschaft bezahlen läßt.

Wir unterlassen es, die kleinen und die großen, theils feinen, theils plumphen Betrügereien zu schildern, die hinsichtlich der Verwaltung einer Legion großer Actiengesellschaften sogar förmlich vor den Gerichten der meisten Länder constatirt wurden, und deren Opfer schließlich immer die Aktionäre sind. Wir sehen ab von diesen zahllosen, im ganzen wahrhaft ins Kolossale gehenden Einzelfällen, obwohl nicht selten keineswegs bloß einzelne Individuen, sondern ganze Verwaltungen (mindestens durch Nachlässigkeit der meisten Mitglieder in Controlirung) eine schwere Schuld trifft, welche aber nicht sie, sondern die Masse der Betheiligten und Überantworteten bezahlen.

Die „Speculanten“ üben ihre Einflüsse theils mittelbar theils unmittelbar auf die Verwaltungen. Ihr Interesse sagt es zu, die verschiedenen Unternehmungen nicht in den ursprünglich gezogenen Grenzen zu erhalten, sondern durch fortwährende Veränderungen dieser Grenzen, meistens durch weitere Ausdehnung derselben, sich Gelegenheit zu neuer Agiotage zu verschaffen. Geht ein Unternehmen schlecht, so heißt es: man muß dasselbe ausdehnen, um aus diesem mißlichen Verhältnis zu kommen. Geht es gut, so wird hervorgehoben: man muß diesen Vortheil erweitern und in noch größerem Umfang ausnützen. (So hat man z. B. die Kaiserliche Oberberger Eisenbahngesellschaft, die sich wirklich des glänzendsten Ertrags erfreute, ganz besonders durch Anlage kostspieliger und nicht rentirender Seitenbahnen wahrhaft zu Grunde gerichtet.)

Ein besonders wirksames Mittel bei diesem Treiben bilden die „Fusionen“ verschiedener, selbst ganz verschiedenartiger Gesellschaften. So oft eine solche Verschmelzung erfolgt, läßt sich der Actienkurs, oft ins Fabelhafte, emporanschwindeln. Als ob etwa die Vereinigung zweier entschieden schlecht rentirender Geschäfte durch diese Union unbedingt die Garantie goldener Berge erlangte! Man sagt: die eine Verwaltung wird erspart. Abgesehen davon, daß dies niemals ganz richtig ist, daß man vielmehr die eine Verwaltung immer im Personalstande vergrößert sieht, kommen diese Kosten überhaupt kaum in Betracht, weil die Oberverwaltung bei solchen weitausgehenden Unternehmungen nur einen sehr kleinen Theil der Betriebsausgaben absorbiren kann. Allein in Wirklichkeit entsteht meistens das Gegentheil einer Vereinfachung, insbesondere wenn es sich um die Leitung ganz heterogener Geschäfte handelt, wie sie die meisten „Creditanstalten“ begonnen haben. Da bedarf jeder Zweig seiner Administration, und über alle diese Einzeladministrationen gipfelt man dann noch eine Oberverwaltung. Die unabwendbare Folge davon ist, daß man, statt zu vereinfachen, die ganze Maschinerie complicirter macht; daß, während die Aufsicht früher eine wirklich einfache, überall sogleich handelnde, sogleich unmittelbar einschreitende und bestmögliche sein konnte. — man nun mit Nothwendigkeit eine bürokratische Einrichtung schafft, deren Höchstgestellte nicht alles selbst sehen können, sondern sich berathen lassen müssen, nicht augenblicklich die erforderlichen Anordnungen zu treffen vermögen, sondern nur auf dem Schneckengange des Rescribi-

rend; daß man an die Stelle einer lebendigen Controlle — jene papierene bringt. Darum sind solche Fusionen in der Regel (denn Ausnahmen gibt es allerdings) den Actionären nur dann vorthellhaft, wenn durch derartige Verschmelzungen eine dem Publikum nützliche Concurrency beseitigt und ein Monopol hergestellt wird, zufolge dessen man eben dieses Publikum um weit mehr besteuern kann, als die wirkliche Ertragsverhöhung für die Actionäre ausmacht.

Haben sich die Speculanten ihrer Papiere mit Vorthell entledigt, oder konnten sie bei dieser oder jener Gesellschaft den gesuchten gewinnbringenden Einfluß nicht erlangen, so projectiren sie Concurrencyunternehmungen, etwa Parallel-, oder die bestehenden durchkreuzende, von ihnen ablenkende Bahnen. Man kennt Beispiele, in denen solche Projectenmacher sich an die Spitze der einen, und, nachdem diese ausgeführt und ausgebeutet war, geradezu an die Spitze einer neuen, der ersten feindlichen Unternehmung stellten. Ob in solchen Fällen wirklich auf einen Ertrag zu hoffen, ist ihnen völlig Nebensache. Es ist uns ein Fall aus der Schweiz bekannt, in welchem ein, natürlich in der möglichst günstigen Richtung angelegter Schienenweg seinen Actionären 3 Proc. erträgt, und neben diesem projectirte die Papier speculation eine Parallelbahn, und sie fand bis auf einen gewissen Grad Beifall theils durch Aufstacheln der Thalbewohner, denen man eine Bahn versprach, theils vermittelt künstlicher Mächter und — des bestens benutzten Schwindels.

Sehen wir ab von den Papierschwindlern, welche diese oder jene Actien einzig und allein der Courseifferenz oder sonst noch der Agiotage wegen kaufen (und diese Leute machen, wie wir gesehen haben, wenigstens auf der pariser Börse 15 Sechzehntel aller „Geschäfte“). Fassen wir die ernstlichen soliden Actienbesitzer ins Auge, so sehen wir diese völlig abhängig von den Administratoren der betreffenden Gesellschaften; oft erscheinen sie nur wie ein Spielball in deren Händen. Was im Namen und auf Kosten der Gesellschaft geschieht — die bloßen Actionäre wissen es nicht, oder höchstens von Hörensagen. Was mit ihrem Gelde gemacht wird, sie werden nicht darüber befragt. Man sagt ihnen gar nichts von den fortwährenden Fluctuationen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, nichts von den stattfindenden Operationen, noch von deren Erfolge. Des Jahres einmal findet eine Ausnahme statt, und diese Ausnahme besteht, wenn es eine Verwaltung ihrem Sonderinteresse entsprechend findet — in einer Phantasmagorie. Wir reden von den Generalversammlungen. Sie sind in der Regel eine wahre Täuschung der Actionäre, selbst wenn es auf gar keinen Betrug derselben abgesehen ist. In Beziehung auf die gesammte Verwaltung war das ganze Jahr hindurch eine Heimlichkeit beobachtet, so groß oder (da das persönliche Interesse nicht selten mächtig mitwirkt) noch viel größer, als die Bureaukratie solche zu schaffen vermag (monatliche Ausweise u. dgl. enthielten gar nicht, was hinter den Coullissen geschieht). So kommen die gewöhnlichen ehrlichen Actionäre ohne alle wirkliche Kenntniß ihrer eigenen Angelegenheit zur Generalversammlung. Die Vorstände theilen ihnen hier mit, was sie zur Mittheilung geeignet finden. Selbst die Piffern des Ertrags lassen sich vermaßen künstlich gruppiren, daß man z. B. im Frühjahr 1856 die Generalversammlung der Kofel-Oberberger Eisenbahngesellschaft, und zwar unter Zustimmung eines Regierungskommissars, die Vertheilung einer Jahresdividende von 16 Proc. beschließen machen konnte, während die Bahn im Augenblick des Beschlusses nicht einmal so viel mehr ertrug, als für Verzinsung der geliehenen Kapitalien nöthig war.

Will eine Verwaltung irgendeinen Beschluß bei der Generalversammlung durchsetzen; so kann sie es unbedingt, wenn sie ihre Sache nicht „ganz ungeschickt“ angreift; sie kann es selbst dann, wenn der Plan die Interessen der Actionäre aufs directeste verletzt. Die große Mehrzahl der Actionäre erscheint nicht auf den Generalversammlungen. „Auf meine Stimme kommt es nicht an!“ ist die gewöhnliche Anschauungsweise. Dann ist das Erscheinen oder die Aufstellung eines Vertreters mit Umständenlichkeiten und Kosten verknüpft. Man muß schon mehrere Tage vor der Generalversammlung am Directionssitz erscheinen und den Actienbesitz nachweisen; am Tage der Versammlung gibt man in der Regel keine Eintrittskarten mehr aus. So entsteht die Nothwendigkeit einer zweimaligen Reise; es entsteht aber auch für die Verwaltung der Vorthell, zu wissen, wer kommen werde. Sie kennt zum voraus ihre Hauptgegner und kann die ungefähre Zahl der Opponenten ermessen, und befindet sich im Falle, mit aller Bequemlichkeit ihre Maßregeln danach zu treffen. Gegen jeden feindlichen Sprecher stellt man gerade ihm gegenüber zwei besonders geschickte Redner auf; und was die Majorität der Stimmen betrifft, so fällt nicht nur das Votum aller Verwaltungsräthe und aller von diesen Abhängigen an sich schon schwer in die Waagschale, sondern man hat auch das Mittel der Actienvertheilung, der Aufstellung von Scheinactionären. Die Bankiers der Gesellschaft und andere Befreundete

wissen Actien von gleichgültigen Besitzern aufzutreiben; sie verwenden die bei ihnen bloß deponirten Actien ohne den Eigenthümern nur ein Wort davon zu sagen; ja es soll der Fall schon vorgekommen sein, daß Directionen nach dem Schlusse des ausgeschriebenen Anmeldungstermins Eintrittskarten zur Versammlung auf viele eben gar nicht producirte Nummern hin an Bekannte ausgaben.

Und nun findet die Generalversammlung statt. Die gewöhnlichen Actionäre befinden sich, wie bemerkt, ohne alle nähere Kenntniß des Geschäftsganges, der Verhältnisse und dessen, was hinter den Coulissen voring. Ihre etwaigen Einwendungen konnte man sich zum voraus ziemlich denken und sich darauf rüsten, dieselben nicht nur mit stichhaltigen, sondern auch mit täuschenden Scheingründen zu bekämpfen, indem man mit unerwarteten, wenn auch nur halb wahren oder ganz entstellten Thatsachen, mit neuen Mittheilungen und Angaben überrascht, deren Werth und Bedeutung von solchen, welche den Geheimnissen fern stehen, unmöglich im Augenblicke gewürdigt und enthüllt werden kann. — Das Ergebnis ist sicher!

Deutlich als alles, was wir theoretisch zu erörtern vermögen, sprechen die Thatsachen. Wir erinnern uns auch nicht eines Falles, in welchem, wenn die Mitglieder der Verwaltung einig waren, etwas Wesentliches durchzusetzen, und dies nicht ganz ohne alle Geschicklichkeit betrieben — eine Generalversammlung gegen sie entschieden hätte. Ist es doch dahin gekommen, daß, als die Leiter der französischen Gesellschaft österreichischer Staatsbahnen nach dem schwindelreichsten Jahre beantragten, man möge ihre Gewinnantantienne auf 92 Jahre hinaus nach Maßgabe des angebliehen oder wirklichen, jedenfalls aufs Höchste hinaufgeschraubten Ertrags jener Schwindelzeit sofort kapitalisiren, ihnen also den erst innerhalb des langen wechselvollen Zeitraums von 92 Jahren bloß möglichen Gewinn zum voraus in Actien al pari überlassen — daß, sagen wir, die Generalversammlung mit 1781 gegen bloß 58 Stimmen dieses ungebührliche Verlangen bewilligte, welcher ungeheuerliche Beschluß nur darum bei der österreichischen Regierung scheiterte, weil diese ihre Zinsgarantie nicht ohne allen Grund über 44500 neue Actien ausdehnen wollte. Nicht bloß in Oesterreich und Frankreich, auch in Westdeutschland sah man solche Beispiele. Als die Verwaltung der Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahngesellschaft (wohl irre geführt durch ein paar speculirende Bankiers) die Fusion dieser Bahn mit der pfälzischen Warbahn betrieb — als damit die Actien eines Schienenwegs, der bereits über 10 Proc. ertrug, mit jenen eines solchen, der nicht mehr als $1\frac{1}{3}$ Proc. Rente gewährte (zum Vortheil solcher, welche diese leztern Papiere an sich gebracht), al pari verschmolzen werden sollten, ergaben sich für diesen maßlos nachtheiligen Vorschlag des Verwaltungsraths in der verbacher Generalversammlung 1945 Stimmen, während es die Opposition nur auf 124 brachte. Auch dieser Plan scheiterte nur an einem zufälligen Umstande in der bairischen Abgeordnetenkammer. So steht es mit dem praktischen Werth der Generalversammlungen!

In Deutschland und Frankreich legt man der Ausstellung eines Regierungskommissars bei jeder Actiengesellschaft eine hohe Bedeutung bei. In Wirklichkeit täuscht man sich auch damit. Die Einrichtung wird oft hemmend und hindernd wirken und ganz und gar zur Annahme eines bureaukratischen Formalismus nöthigen — einen andern Geist als den vorhandenen wird der Regierungskommissar in der Administration gewiß nicht zur Entwicklung bringen. Wir wollen nicht bei bekannten Beispielen aus Frankreich verweilen, wo Regierungskommissare (wie bei der pariser Seine-Donau-Gesellschaft) sich geradezu bestechen ließen und deshalb gerichtlich verurtheilt wurden. Aber das Beispiel der Rosel-Verberger Eisenbahngesellschaft zeigt praktisch, wie eine Verwaltung selbst den Regierungskommissar zu täuschen vermag, wie selbst dieser nicht im Stande ist, das ganze Getriebe richtig zu durchschauen. Das System der Ausstellung von Regierungskommissaren hat überdies das höchst Nachtheilige im Gefolge, daß die Actionäre sich darauf verlassen, und ihrerseits um so mehr jede Aufsicht veräußen.

Leider hat auch die Presse bei dem fürchtbaren Papierschwindel in unsern Tagen ihre Mission geradezu schlecht erfüllt. Insbesondere fand die politische Haltlosigkeit des größten Theils der Tagespresse auch auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet ihr vielfaches Echo. In Paris ohnehin erkaufte die Börsenmatadore geradezu die meisten Zeitschriften. Da sah man oder sieht man heute noch den Bankier Mirès als Eigenthümer des „Pays“, des „Constitutionnel“ und des „Journal des chemins de fer“; den Börsenemporfbömmeling Millaud als Eigenthümer von „La Presse“ und „Journal des Actionnaires“; Pereire und Rothschild gebietend über „L'Industrie“ und „La Semaine financière“. Das Haus Prost hatte sich den „Courrier de Paris“ gesichert; ein anderer Bankrotteur, Poussineau, hatte den „Moniteur de la bourse“ gegründet. Wir wollen nicht erörtern, wie unsere deutschen Actienblätter gerade in der Zeit des

Schwindels nicht auftraten, wie sie sollten, wie sie so oft aber das gerade Gegentheil thaten. Die Beispiele sind zahllos, in denen die ärgsten Schwindeleien und Übervortheilungen geradezu befürwortet wurden.

Der bekannte Socialist Proudhon, der sich freilich ursprünglich verleiten ließ, auf „Bestellung“ eines Buchhändlers ein alles Ernstes für den praktischen Gebrauch von Börsenspielern bestimmtes Handbuch zu schreiben, fühlte sich innerlich gedrungen, demselben in der dritten und den folgenden Auflagen dieses „Manuel du spéculateur de la bourse“ Weigaben einzuverleihen, in denen er aufs einschneidendste die ganze Schändlichkeit des Treibens brandmarkt. Die öffentliche Moral trieb ihn an, die Heillosigkeit des gesammten Verhältnisses in seiner zermalmenden Weise darzuthun. Aber alles muß ihm nur dienen zur Rechtfertigung seiner ebenso unklaren und unbestimmten als hohlen socialistischen Pläne, wie denn in Wirklichkeit gerade dieser colossale Unfug sicherlich am meisten geeignet ist, den tollen communistischen und socialistischen Projecten- und Experimentenschmieden alle jene Personen zuzutreiben, welche, eines festen eigenen Urtheils ermangelnd, ihren Blick der Erkenntniß des unsaglichen finanziellen und noch weit mehr moralischen Verderbens nicht verschließen wollen.

Vermuthlich veranlaßt durch den tiefen Eindruck, den Proudhon's Buch hervorbrachte, griff auch ein pariser Staatsprocurator, Dskar de Valée, zur Feder, und Napoleon selbst (der lange die unverkennbarste Freude hatte an dem vermeintlichen ungeheuern Aufschwung des „Geschäfts“, und der dasselbe durch Concessionirung von Credit mobiliers und durch Operationen der Bank unbedenklich fördern ließ), hat den Verfasser der Schrift „Les manieures d'argent; études historiques et morales“, schriftlich beglückwünscht. Was wir bei Valée finden, sind aber zunächst nur steife und leere Declamationen, der Wiederabruck einer Denkschrift Dagueffeau's, mit Sammlungen von Anekdoten aus Law's Zeit. Diese Bekämpfung des tief eingefressenen Übels, diese Bekämpfung vom Standpunkt des juristischen Popsthum's aus, scheint nur zu sehr die Worte des hier ebenfalls angegriffenen Proudhon zu bestätigen: „Die alten Mächte der Welt — die Magistratur, die Universität, der Clerus — sie haben keine Wurzeln mehr in der Gesellschaft; sie werden zusammenbrechen an dem Tage, an dem die Gewalt aufhören wird sie zu unterstützen.“ Wenigstens ermangelt dieser Bekämpfer des vorhandenen Unfugs — jedes wahren Verständnisses der heutigen Lage.

Das Auftreten solcher vereinzelter Gegner änderte nicht die herrschende Strömung. Selbst eine finanzielle und Geschäftskrise, wie die Welt nie eine gleiche sah, brachte nur einen momentanen Stillstand in die Entwicklung des Übels, vermochte es aber in keiner Beziehung, dasselbe an der Wurzel anzugreifen. Ja, während die ganze Geschäftswelt noch aufs schmerzlichste leidet an den Folgen des stattgehabten Schwindels, während Tausende von Unschuldigen mit einem Theile der Schuldigen zu Grunde gerichtet sind, hat man mit einer Unschamlosigkeit ohne gleichen und mit einem an Wahnsinn grenzenden Cynismus das ganze Börsenwesen in aller Form nicht nur zu rechtfertigen, sondern förmlich in einer eigenen Schrift als das neue „Heil der Welt“ darzustellen und für dasselbe einen eigenen Cultus zu begründen gesucht. Wir meinen zunächst das Buch: „L'argent, par un homme de lettres devenu homme de bourse“, eine Veröffentlichung, die, wer nur Bruchstücke daraus liest, für Ironie halten muß, obwohl es sich um eine Sache vollsten Ernstes handelt; wie denn auch (bezeichnend für die Zustände!) die pariser „Revue de l'instruction publique“ kein Bedenken trägt, Auszüge daraus zu liefern. Der Verfasser bezweckt ohne Scheu eine Verherrlichung, selbst Vergötterung dessen, was er „l'ère de l'égoïsme civilisé“ nennt. Während man zu Ludwig Philipp's Zeit sich wenigstens darauf beschränkte, das berüchtigte Enrichissez-vous sich mündlich und halb insgeheim zuzurufen, sehen wir im heutigen Frankreich, unter einem Zustande vollständiger Überwachung und Bevormundung der Presse, Denkschriften erscheinen mit dem Hauptlehrsage: die Welt müsse erneuert werden; jedermann müsse einsehen, daß „tout rentre dans le commerce“. Wörtlich heißt es weiter: „Die Börse ist das Hotel-de-ville der neuen Republik! Hier ist es, wo wir uns mit dem Werkzeug der heiligen Unabhängigkeit versehen können. Hier ist es, wo sechs von Volkstribunen und Soldaten fortan das Genie Frankreich's leuchtet. Hier ist es, wo eine entmuthigte Generation, mürrisch in der Ruhe, begierig nach Aufregung, sich erfrischen kann. In diesem Kriege der Interessen erblicke ich eine ergreifende, ernste und tiefe Poesie, die ich la poésie sacrée du 19^{me} siècle nennen möchte.“ Noch werde angekämpft gegen die Börse, ihr Triumph aber sei unzweifelhaft. „Zu ihrem Gunsten ändert man bereits die alten Gesetze ab und verfaßt neue; der Gesetzgeber beugt sich: wie der alte Athlet macht sie (die Börse) die Bande bersten, die ihre Stirn umgeben; es ist nothwendig, daß sie zur Herrschaft gelange!“

Wer uns einwendet, daß es sich hier doch unmöglich um etwas Anderes als einen verborgenen bitteren Hohn auf die jetzigen Zustände handeln könne, den weisen wir zur Antwort einfach auf die Thatsache hin, daß die Masse der Leser dieser Schrift deren ganzen Inhalt für heiligen Ernst nimmt, und noch mehr, daß ohne Scheu danach gehandelt wird!

Der hier geschilderte Zustand beschränkt sich leider keineswegs auf Frankreich; er hat sich längst auch über unser deutsches Vaterland, über die ganze sogenannte cultivirte Welt ausgebreitet. Wir haben die allgemeinsten Wirkungen dieser Gestaltung im Eingange unsers Aufsatzes angedeutet; wir wollen nicht in alle Einzelheiten eingehen, wollen nicht nachweisen, wie der Unfug in vielen Staaten wenigstens mittelbar von oben herab befördert, wenigstens tolerirt ward. Wir wollen nicht schildern, wie dieser Cultus des Geldes und des Hazardspiels jeder höhern menschenwürdigen Idee und Gestaltung Hohn spricht, jedes edle Gefühl verspottet, Aufopferung für Überzeugung, Freiheit und Vaterland nur als Kennzeichen bemittelndeswerther geistiger Beschränktheit ansieht, als das Gebaren unpraktischer, einfältiger, zu etwas Besserm gar nicht tauglicher Menschen. Wir wollen nur noch auf den einen Umstand aufmerksam machen, daß der verderbliche Schwindel sich keineswegs auf den höhern Kaufmannsstand beschränkt, daß vielmehr fast die gesammte höhere Klasse der bürgerlichen Gesellschaft davon inficirt ist, ja — und dies erscheint uns weitaus als das Schlimmste — daß der sonst durch Solidität ausgezeichnete Bürgerstand, dieser Kern der Bevölkerung, der Mittelstand, längst von dem Strudel erfaßt wurde, und meistens die ärgsten Verluste zu tragen hat. Was unter jahrzehndelangen Mühen und Entbehrungen erspart ward, es ging dahin in diesem Hazardspiel, während weniger Monate. Mittelbar und unmittelbar kam es tausendfach vor, daß der Unschuldige für den Schuldigen, der tolle Mann für den Schwindler zahlen mußte, und — die Begierde nach mühe- und arbeitslos zu erlangenden Reichthümern ist gerade in diesen Schichten erweckt! Dabei ist die Association, dieses unvergleichbar wichtige Mittel der socialen Entwicklung unserer Zeit, tausendfach aufs heillosenste mißbraucht.

Wir unterlassen es, die mannichfachen Operationen und Manipulationen zu schildern, deren sich die Börsenschwindler bei ihrem Spiele vorzugsweise bedienen. Wir unterlassen es ebenso, die einzelnen Arten von Instituten, Anstalten und Anlagen zu schildern, deren Papiere besonders als Mittel bei solchem Treiben dienen müssen. Das Nöthigste darüber findet sich in den besondern Artikeln des „Staats-Lexikon“ über Agiotage, Banken, Börse, Creditanstalten u. s. w. Von französischen Schriften haben wir einige bereits citirt; von deutschen nennen wir zwei: „Die Börse, die Börsenoperationen und Fälschungen, die Stellung der Actionäre und des Gesammtpublikums“ (Zürich 1857) und „Die Geld- und Creditkrise und die jetzige Geschäftslage; volkswirtschaftliche Untersuchungen“ (Zürich 1858) (von dem Verfasser der erstgenannten Broschüre). G. F. Kolb.

Botschafter, f. Gesandter.

Bourbon, Bourbonne. — Robert, Graf von Clermont, ein jüngerer Sohn König Ludwig's IX. von Frankreich (des achtundzwanzigsten aus dem Hause Capet), vermählte sich um 1272 mit Beatrix, der Erbtöchter von Bourbon, einem alten, schon unter den letzten Karolingern am Anfang des 10. Jahrhunderts in Blüte gestandenen (gegen das Ende des 12. Jahrhunderts zwar im Mannsstamm ausgestorbenen, doch naheinander durch die Gemahle zweier Erbinnen fortgesetzten und bereicherten) Hause. Der Sohn aus dieser Ehe, Ludwig I., als Erbe der mütterlichen Güter, nämlich der Landschaft Bourbonnais, der Grafschaft Charolais und der Herrschaft St.-Just, nahm von der ersten (als ältesten Stammbesitzung, oder vielmehr von der Stadt Bourbon l'Archambaud als deren Hauptort), den Titel Herzog von Bourbon an und übertrug ihn auf seine weitem Nachkommen. Dergegalt entstand das neue, von Bourbon benannte Haus, dessen Schicksale seit Jahrhunderten und bis zum heutigen Tage auf jene vieler Völker, ja der Menschheit von unermesslich wichtigem und tiefgehendem Einfluß gewesen sind — das Haus, welchem der Zufall mehr als eigene Thatkraft eine Menge von Kronen und Ländern in allen Theilen der Welt in den Schoß warf; welches lange Zeit hindurch anerkannt die erste Macht Europas, aber durch seine Bestrebungen, solches zu werden oder zu bleiben, und zumal durch seine Eifersucht gegen das Haus Habsburg, die Quelle der verhänglichsten Kriege und unsäglichem Leiden fast aller Völker des Welttheils war; welches aber mehr noch als durch solche Kriegsgeißel durch das von ihm aufgestellte Beispiel schrankenloser Hofdespotie, Verschwendung, Sittenverderbnis und muthwilliger Volksunterdrückung verderblich wirkte und hierauf, von dem darüber ausgebrochenen Sturme ergriffen, theils für eigene, theils für der Vorfahren Schuld mit dem Verlust aller Kronen und Länder, mit Verbannung, Noth und mit schrecklichem

Untergang mehrerer Häupter büßte; welches, als es, aus so tiefem Fall durch den überraschendsten Umkehrung der Dinge neu erhoben, seine verlorenen Throne alle wieder in Besitz genommen, reich an Erfahrungen, doch nicht weiser geworden durch sie, in seinem Hauptlande eine abermalige Katastrophe erfuhr, wodurch sein ältester Zweig gestürzt und das verhängnisreiche Princip der Legitimität, dessen glänzendster Triumph die Restauration gewesen, unter Zustimmung, ja unter den Auspicien eines eigenen jüngern Zweiges, mit jenem der Volkssouveränität (wenigstens dem Namen nach) vertauscht und eine wiederholte imposante Lehre den Königen und Völkern gegeben wurde; welches endlich — fügen wir hinzu — nochmals in diesem jüngern Zweige im Stammlande Frankreich durch die Revolution von 1848 die Krone verlor, weil die Politik König Ludwig Philipp's jenem neuen Princip, das ihn gehoben, nicht mit Ernst Rechnung trug.

Der merkwürdigsten Glieder dieses Hauses werden wir zwar in dem Überblick der Geschichte Frankreichs, auch Spaniens u. s. w. summarisch zu gedenken haben; doch spricht neben jener der Länder auch die des Hauses einen solchen Überblick an. Wir geben daher denselben als nachstehender kurzer Zusammenstellung.

Von den zwei Söhnen Ludwig's I. von Bourbon, Peter und Jakob, gingen zwei getrennte Linien des Hauses aus; die ältere erlosch 1527 mit Karl II., dem berühmten Connetable von Frankreich, welcher, durch schwere Unbillen gereizt, von seinem Könige und Verwandten, Franz I., zu dessen Feinde, Kaiser Karl V., absetzte, die Heere des letztern wider die seines Vaterlandes erfolgreich anführte, zumal den unsterblichen Sieg bei Pavia erstritt, und endlich bei der Erstürmung der Stadt Rom sein vielbewegtes Leben verlor. Die jüngere Linie, deren Stifter Jakob sich Graf de la Marche nannte, spaltete sich durch die zwei Söhne seines Urenkels Johann (gest. 1477) abermals in zwei Äste, nämlich in den Hauptast, welcher von dem ältern, Franz, und das Haus Montpensier, welches von dem jüngern, Ludwig von Roche-sur-Don, ausging, von uns jedoch nicht weiter zu verfolgen ist. Der Hauptast zerfiel von neuem in zwei Theile durch Herzog Franz' zwei Enkel, Anton von Bourbon, Herzog von Vendôme, und Ludwig, Prinz von Condé, von welchen jeder ein eigenes Haus stiftete. Diese beiden Prinzen spielten eine wichtige Rolle in den Religionsunruhen, welche nach König Heinrich's II. Tode das französische Reich zerrütteten. Anton jedoch, welcher mit Johanna d'Albret den dießseit der Pyrenäen gelegenen Theil des Königreichs Navarra erheirathet hatte, starb bald (1562) und hinterließ dieses kleine Reich, nebst der Aussicht auf die Thronfolge in Frankreich, seinem Sohne Heinrich, welcher auch wirklich, nach glücklich bestandenen Kämpfen wider Karl IX. und Heinrich III. (die letzten Valois) und die wider sein Erbfolgerecht unter der Herzoge von Guise Anführung verschworene Ligue, als Heinrich IV. den Thron von Frankreich bestieg (1589).

Dieser erste der bourbonischen Könige war auch unter ihnen der würdigste. Sein eigenes Geschlecht anerkennt dieses, indem es bei jeder Gelegenheit die Nation, um sie für Bourbon zu gewinnen, an Heinrich's IV. Tugenden erinnert. Unter ihm blühte das tief zerrüttete Reich schnell wieder auf, und er begann mit Erfolg die Schwächung der österreichischen Macht in Spanien und Deutschland. Aber die Regierung seines schwachen Sohnes, Ludwig's XIII. (von 1610—43), führte Verwirrung und Bürgerkrieg zurück, woraus jedoch zwei große Minister, die Cardinale Richelieu und Mazarin, den Staat retteten, aber zugleich durch Niederwerfung der Großen und durch gewaltsame oder listige Unterdrückung aller selbständigen Widerstandskräfte im Volk die Macht des Königs allgeraltig machten.

Was Richelieu und Mazarin im Namen des unfähigen Königs Ludwig XIII. erfolgreich begonnen — im Innern die Befestigung der Unumschränktheit des Monarchen und nach außen die Schwächung Oesterreichs und Spaniens — das setzte Ludwig XIV. selbstthätig fort (von 1643—1715), nicht eben im Felde, wohin er bloß seine Generale sandte, wohl aber im Cabinet, worin, obgleich er sich (wenigstens in der ersten Zeit seiner Regierung) mit klugen Rathgebern umgab, doch immer sein Wille entscheidend blieb. Doch dient seiner, zumal von Dichtern und Rednern, denen er Gunst erwies, gepriesenen Größe die Schläfrigkeit der damaligen Herrscher im gedoppelten österreichischen Hause zur Folie, und er verbunkelte die Glorie seiner auswärtigen Triumphe durch maßlosen Despotendruck im Innern und des Volkes Mark ausfahrende Verschwendung.

Unter Ludwig XIV. gewann das Haus Bourbon noch einen der schönsten Throne der Welt, den spanischen. Ein doppelter Zufall verschaffte ihm denselben. Einmal das mit König Karl's II. Tod erfolgte Erlöschen des österreichischen Mannstammes in Spanien (1700), was der mit einer spanischen Prinzessin erzeugten Nachkommenschaft Ludwig's einen Scheinanspruch

auf die Erbschaft gab, und dann, als noch dem mit Unglück geführten erschöpfendsten Krieg die Siegeshoffnung völlig verloren war, der frühe Tod Kaiser Joseph's I., welcher dessen Bruder Karl, neben der spanischen Krone, die ihm vor den Bourbonen gebührte, auch noch die deutsch-österreichischen Erblande zuwarf. Solche Vereiniigung schien den Karl früher verbündeten Mächten noch gefährlicher als die Errichtung eines gesonderten bourbonischen Reichs in Spanien. Daher ward Philipp von Anjou, Ludwig's XIV. zweiter Enkel, als König von Spanien Philipp V., im Besitze dieses herrlichen Reiches (mit Ausschluß bloß von dessen europäischen Nebenländern, aber mit Inbegriff der, zumal in Amerika, unermeßlichen Colonien) bestätigt.

Philipp von Anjou, welcher dergestalt die spanische Linie der Bourboniden stiftete, oder vielmehr seine ehrwürdige zweite Gemahlin, Elisabeth von Parma, bahnte kühn und listig durch vielfache, auch mit Waffen unterstützte Unterhandlungen, welche ganz Europa in Verwirrung und Hader setzten, ihren — von Spaniens Thron durch Philipp's Sohn aus erster Ehe ausgeschlossenen — Söhnen den Weg zu zwei italienischen Fürstenthümern. Zuerst nämlich ward bei der nahenden Erbschaft der Häuser Farnese und Medicis der ältere Prinz, Don Carlos, zum Erben von Parma und Piacenza und Toscana von den Mächten erklärt. Derselbe eroberte später im Kriege über die polnische Königswahl das Königreich beider Sicilien und behielt es im Frieden von Versailles (1735) gegen die Abtretung der vorher genannten Provinzen an Oesterreich. Im österreichischen Erbfolgekriege aber gewann Spanien Parma und Piacenza wieder, und zwar für Don Philipp, des Don Carlos jüngern Bruder. Don Carlos bestieg nach seines Halbbruders, König Ferdinand's VI., Tode, den spanischen Thron und überließ den sicilischen seinem jüngern Sohne Ferdinand (1758). So waren jetzt vier regierende bourbonische Häuser. Dieselben schlossen gleich nachher (1761) untereinander den „Familienpact“, welcher sie alle — unangesehen der verschiedenen Stellung und Verhältnisse ihrer Gebiete — zu gegenseitiger Hülfeleistung und zur Vertheidigung der gemeinsamen Familieninteressen verband, zum Beweise, daß nach der Politik der Monarchen nur von Interessen der Häuser, nicht von jenen der Völker die Rede ist.

Wir kehren zum französischen Königshause zurück. Nach Ludwig's XIV. Tode (1715) fiel das Reich an seinen fünfjährigen Urenkel, Ludwig XV. (Sohn des ältern Enkels des Königs und also Neffen Philipp's von Anjou). Alle andern männlichen Sprößlinge ehelicher Abkunft, nebst mehreren Seitenverwandten, hatte der Tod hinweggerafft. Zum Regenten während der Minderjährigkeit des Knaben Ludwig ward nun Philipp, Herzog von Orleans, ernannt, Sohn des jüngern Bruders Ludwig's XIV., Philipp I., welcher der Stifter des seit der Julirevolution von 1830 zum Besitz der Krone gelangten Hauses ward. Dieser „Regent“ hat zwar Talent gezeigt, doch in Ansehung seines Charakters sich schlechten Ruhm erworben. Ludwig XV., dessen Herrschaft bis 1774 währte, erwarb aber noch schlechtern. Seine Hölings- und Maitressenregierung gewährt ein Bild des gleich verächtlichen als abscheulichen Sultanismus und ist, weil doch die civilisirte europäische Menschheit zu dauernder Ertragung solcher Schmach sich nicht eignet, die nächstwirkende Ursache der im Jahre 1789 ausgebrochenen, in ihren Folgen die ganze Welt umspannenden Revolution gewesen. Ludwig XVI., des funfzehnten Enkel und Thronfolger, war vom Verhängniß bestimmt, persönlich schuldlos die Schuld der Vorfahren auf dem Schaffot zu büßen, und sein mit Marie Antoinette von Oesterreich erzeugter Sohn, welchen die Emigration und die Coalition König Ludwig XVII. nannte, verkümmerte im Templegefängniß. Frankreich war jetzt Republik, sodann Kaiserreich und nahe daran ein Weltreich zu werden. Ein Zweig des bourbonischen Hauses, der spanische, förderte selbst durch Verbrechen und Wüßthum die Errichtung solches Baires.

Nachdem der Strom der Revolution über fast alle Länder des Welttheils und über viele jenseit der Meere sich ergossen, trat endlich, hervorgerufen durch Napoleon's Unerbittlichkeit, der gegenrevolutionäre Umschwung ein. Die geächteten Bourbonen betraten den von den Heeren der Coalition bedeckten französischen Boden wieder, und Ludwig's XVI. Bruder, der sich Ludwig XVIII. nannte, bestieg den jetzt wieder „königlichen“ Thron von Frankreich. Mit ihm kehrten zurück sein Bruder, der Graf von Artois, welcher als König Karl X. Ludwig in der Regierung folgte (1824), aber durch die Julirevolution von 1830 vertrieben ward. Karl X. hatte zwei Söhne, Ludwig, Herzog von Angoulême (Gemahl von Ludwig's XVI. Tochter), welcher 1847 kinderlos verstarb, und Karl, Herzog von Berri, welchen (1820) ein Meuchelmörder tödtete. Sein nachgeborener Sohn, Heinrich, Herzog von Bordeaux, auch Graf von Chambord, lebt im Exil und ist für die strengen Legitimisten Frankreichs fortwährend der Gegenstand sanguinischer Hoffnungen.

Auch die spanische (1808) und auch die neapolitanische Königsfamilie (1806) war durch Napoleon entthront worden, und gleiches Schicksal hatte die herzogliche von Parma gehabt. Zwar war dem Erbprinzen von Parma, Don Ludwig (Enkel Don Philipp's, welcher diese Linie gestiftet), das Großherzogthum Toscana unter dem Namen eines „Königreichs Strurien“ von dem Sieger Italiens, dem damals mit Spanien im Bunde stehenden Ersten Consul Bonaparte, verliehen worden (1801). Aber nach dem Tode dieses Schattenkönigs (1808) wurde dessen Witwe, die im Namen ihres unmündigen Sohnes die Verwaltung übernommen, dieselbe durch Nachgebote Kaiser Napoleon's entziffen (1807) und Strurien mit dem französischen Reich vereinigt. Dasselbe war schon früher mit Parma und Piacenza geschehen (1806). Nach der Restauration bewilligte aber die Großmacht der Mächte auch dem Erbprinzen von Parma den Wiederanfall des Herzogthums bei eintretendem Absterben der zeitigen Besizerin, Marie Louise von Oesterreich, Napoleon's Witwe (1817). Bis dahin ward seiner Mutter das Fürstenthum Lucca zur einstweiligen Entschädigung übergeben, bei deren Tode 1824 nunmehr der Sohn als Karl II. Ludwig die Regierung übernahm. Als 1847 das Herzogthum Parma durch den Tod der Witwe Napoleon's erledigt war, erhielt dieser Karl II. Ludwig kraft der Verträge Parma (während Lucca an Toscana fiel), trat aber 1849 die Regierung ab an seinen Sohn, Herzog Ferdinand Karl III., der 1854 ermordet wurde. Aus seiner Ehe mit der Tochter des Herzogs von Berry hinterließ Karl III. als Nachfolger den unmündigen Sohn Robert I., für den die Mutter die Regierung übernahm. In Neapel war König Ferdinand I. (in Sicilien IV.), jüngerer Sohn des Don Carlos, welcher diese Dynastie gegründet, schon 1799 durch die französischen Heere verjagt und Neapel zur Parthenopeischen Republik erklärt worden, doch kehrte — infolge der Unfälle der Franzosen — der König bald wieder aus Sizilien als Herr und Rächer zurück. Aber, gereizt durch den vermessenen Friedensbruch, sprach gleich nach dem Frieden von Broctburg Napoleon die Entthronung des Hauses von Neapel aus und vollzog sie (1806) im Hauptlande schnell. Auf Sicilien dagegen behauptete sich Ferdinand durch britische Hülfe, und er nahm alsdann, nach Murat's Fall (1815), durch die Gunst der Großmächte abermals auch den Thron Neapels wieder in Besitz. Den gegen denselben König 1820 ausgebrochenen militärischen Aufstand und infolge desselben die Verkündung der spanischen Cortesverfassung, ihre Annahme und feierliche Beschwörung durch den König und seine Prinzen, Franz und Leopold, sodann die Reise des Königs nach Laibach zum Monarchencongresse, den Widerstuf der Verfassung, derselben Umsturz durch die österreichische Kriegsmacht, die Wiederherstellung der absoluten Gewalt und die von da an bis auf den heutigen Tag (wie unter Ferdinand selbst so auch unter seinem Sohne und seinem Enkel) mit nur wenigen Milderungen fortgeführte Reaktionsregierung erzählen wir summarisch unter dem Art. Neapel. Auf welche schwachvolle Weise endlich König Karl IV. in Spanien mit seinem Hause entthront worden, infolge von seines Sohnes Ferdinand (als König VII.), Verrath und Feigheit und seiner eigenen Erbärmlichkeit, ist allbekannt und in unverwischter Erinnerung. Ebenso die Wiedererhebung Ferdinands's auf den durch die rührendste Volkstheue erhaltenen Thron, die namenlose Unbankebarkeit, womit er derselben wohnte, die Revolution von 1820, welche davon die Folge war, und die Wiederherstellung der absoluten Gewalt durch die bewaffnete Intervention des nach Restaurationsprincipien regierten, niwiel constitutionellen Frankreich. Doch ein Act eben jener absoluten Gewalt, die man über den Trümmern aller Volksrechte wieder errichtet hatte, nämlich die von König Ferdinand VII. aus Machtvollkommenheit ausgebrochene Abschaffung des Salischen Gesetzes, wurde der erste Hoffnungstern für das Wiedererlangen der Freiheit. Ferdinand's Tochter, die Königin Isabella, ward die Lösung, welche die constitutionelle Sache zugleich zur legitimen machte und der Karlisten absolutistischen Fahne mit dem Makel der Rebellion bezeichnete.

Aus den Häusern von Spanien und Neapel lebt gegenwärtig, außer den bereits angeführten Gliedern, noch eine Menge anderer Infanten und Infantinnen, Prinzen und Prinzessinnen. Auch sind beide unter sich und mit den gestürzten französischen Bourbonen vielfach verschwägert. Unsere Leser verlangen jedoch von uns das Namenverzeichnis nicht. Nur wollen wir bemerken, daß die Herzogin von Berry, die verwitwete Königin von Spanien und die Gemahlin König Ludwig Philipp's neapolitanische Prinzessinnen, und daß Don Miguel und seine Schwestern, die Gemahlin und Schwägerin des Infanten Don Carlos, die Kinder einer spanischen Infantin sind. Aber noch bleibt uns ein Blick zu werfen übrig auf zwei Nebenlinien des französischen Hauses, wovon die eine neuerdings (1848) den französischen Thron verloren hat, aber in ihren Gliedern fortlebt, die andere jedoch erloschen ist. Diese beiden Linien sind die von Orleans und von Condé.

Die Linie Orleans schreibt sich her von Ludwig's XIV. jüngerm Bruder, Philipp I., dessen gleichnamiger Sohn der Regent Frankreichs während Ludwig's XV. Minderjährigkeit war. Der Urenkel dieses mit schweren Sünden und noch schwerern Verwächtigungen beladenen Regenten war jener Herzog Philipp, welcher in der Französischen Revolution eine wohlbekannte Rolle spielte, dem Böbel zu schmeicheln sich Ggallté nannte, für Ludwig's XVI. Einrichtung stimmte und endlich selbst unter der Guillotine starb. Sein Sohn, damals Herzog von Chartres genannt (geb. 1773), benahm sich in der Revolutionszeit ehrenhaft und würdig. Er tritt gegen die Feinde Frankreichs und angriffte nicht, bis der Convent in seiner terroristischen Wuth auch ihn in die Achtung aller Bourbonen einschloß (1795), worauf er im Auslande als Flüchtling und Verbannter die Schule der Widerwärtigkeit und der Gefahren zu durchlaufen hatte, bis die Restauration auch ihn nach Frankreich zurückführte. Welchergehalt die Julirevolution von 1830 von der orleanistischen Partei (deren Ursprung gleichzeitig mit jenem der ersten Revolution ist) zur Erhebung dieses Prinzen, anfangs zur Stelle eines Generallieutenants des Königs, sodann zum erblichen Königsstern benutzt wurde, ist wohlbekannt, und ebenso auch der Geist oder die Richtung der Politik, welche der „Märkertönig“ besorgte, und die in der Revolution von 1848 den Sturz seines Hauses herbeiführte. Bei seinem Tode in der Verbannung, 1850, hinterließ er, außer vier Söhnen mit ihren Familien, zwei Enkel, den Grafen von Paris und den Herzog von Chartres, die Söhne seines 1842 verstorbenen ältesten Sohnes; des Herzogs von Orleans.

Die Linie Condé — also genannt von einer durch einen bourbonischen Prinzen (Jakob de la Marche, gest. 1362) erheiratheten, die Stadt Condé in Hennegau in sich begreifenden Baronie — wurde gestiftet von dem jüngern Sohne des bourbonischen Herzogs Karl von Vendôme, Ludwig I. (geb. 1530), Bruder des Königs Anton von Navarra, somit Oheim des gefeierten Königs Heinrich IV. von Frankreich, dessen Belangen zum französischen Thron er jedoch nicht erlebte. Ihm war bei der Erbtheilung unter anderem auch jene Herrschaft Condé zugefallen, von der er — obgleich er sie verkaufte — den Titel Prinz von Condé annahm. Das Haus Condé hat ungleich kräftigere, persönlich achtungswürdigere Glieder erzeugt als das regierende Haus Bourbon, und schon sein Stifter, Ludwig I., überstrahlte an Einsicht, Muth und Charakterstärke unendlich seinen schwachen, wankelmüthigen Bruder Anton von Navarra. Unter König Heinrich II. zeichnete er sich in auswärtigen Kriegen, unter Franz II. und Karl IX. aber in Verteidigung der protestantischen Sache und Bekämpfung der Guise'schen Herrschaft aus und ward nach mancherlei in solchem Kampfe erfahrenem Glückswechsel getödtet in der Schlacht bei Jarnac (1569). Sein ältester Sohn, Heinrich I., der sich auch Herzog von Engghien nannte (geb. 1552), setzte den Kampf mit gleicher Energie fort, obgleich er in der Bartholomäusnacht durch Todesdrohung zum Abschweifen des Calvinismus — dem er jedoch nachher bald wieder beitrug — war benogen worden. Er starb 1588, wie man behauptete, an Gift. Sein nachgeborener Sohn Heinrich II. zeigte gleichfalls Talent und Thätigkeit in Kriegs- und Friedenssachen, doch weniger Edelmut. Er bekämpfte die Protestanten, ehemals die Schützlinge seiner Väter. Von seinen Söhnen stiftete der jüngere, Armand, die von der Herrschaft Conty benannte Condé'sche Nebenlinie, welche wol auch einige bemerkenswerthe Glieder zählt, jedoch unserm Zwecke zu fern liegt. Sie erlosch 1814 mit dem Prinzen Ludwig von Conty im ehelichen Mannesstamm. Doch erlaubte Ludwig XVIII. seinen zwei unehelichen Söhnen Namen und Wappen von Conty fortzuführen. Wir kehren zur Hauptlinie zurück. Heinrich's II. älterer Sohn, Ludwig (geb. 1621), hat durch seine glänzenden Kriegsthaten den Namen des Großen Condé erworben; doch verdunkelte er den Ruhm, den er in auswärtigen Kämpfen — schon durch den bereits im zweiundzwanzigsten Altersjahre erfochtenen großen Sieg bei Rocroy und dann noch durch viele andere Triumphe über die Heere Spaniens und Oesterreichs und ihrer Verbündeten — gewann, durch leidenschaftliche Theilnahme an dem bürgerlichen Kriege der sogenannten „ Fronde“ wider den Cardinal Mazarin, in deren Folge er sogar zu den Spaniern überging und derselben Heere bis zum Pyrenäischen Frieden (1659) wider sein eigenes Vaterland befehligte. Ausgesöhnt durch diesen Frieden mit Ludwig XIV., prälichte er in denselben spätern Kriegen wider das gedoppelte Oesterreich noch manche reinere Lorbern und starb 1686 im Besitze hoher Achtung Frankreichs und Europas. Sein kriegerischer Geist blieb das Erbtheil seiner Familie. Heinrich III., sein Sohn (geb. 1643, gest. 1709), Ludwig III., sein Enkel, auch Ludwig Heinrich, sein Urenkel, und neben ihnen mehrere der jüngern Prinzen zeichneten durch Kriegsthaten sich aus. Der Sohn des zuletzt genannten aber, Ludwig Joseph von Condé (geb. 1736), übertraf sie, wenn auch nicht an Muth, so doch an historischer Wertwürdigkeit. Schon im Siebenjähri-

gen Kriege socht er mit Ruhm; aber seine Hauptrolle spielte er in der französischen Revolutionsgeschichte, und zwar als entschiedenster Feind der neuen Ordnung der Dinge. Gleich nach der Eröffnung der Versammlung der Nationalversammlung verließ er mit seiner Familie das Reich, forderte draußen die Hilfe auf zum Kriege gegen das revolutionäre Frankreich, und sammelte unter seine eigenen Fahnen eine zahlreiche Schar von Emigranten, meist adelichen Geschlechtes, zur Bekämpfung der Demokratie seines Vaterlandes, d. h. der freiheitsbegehrtesten Nation. Sein Kampf war unglücklich und in der Richtung beklagenswerth, doch ruhmwürdig durch Heroismus und Ausdauer. Nach langer Verbannung erlebte er doch noch den seinem Hause günstigen Umschwung der Dinge, und kehrte in Ludwig's XVIII. Gefolge nach Paris und dann nach seinem ehemaligen Lieblingschlosse Chantilly zurück, woselbst er 1818 starb. Sein Sohn, Ludwig Heinrich, Herzog von Bourbon (geb. 1756), theilte Richtung und Schicksal mit dem Vater, doch ohne desselben Geist und Kraft. Weit edlere Anlagen zeigte der Enkel, Ludwig Heinrich's einziger Sohn, Ludwig Anton, Herzog von Eughien (geb. 1772), die stolzeste Hoffnung des bourbonischen Hauses. Napoleon, mit empörender Verletzung alles Völker- und Menschenrechts, ließ ihn mitten im Frieden (1804) auf fremdem (badiſchem) Gebiete durch eine Kriegsschar menschlins aufheben, nach Vincennes schleppen und allort, nach dem Ausspruch eines sogenannten Kriegsgerichts, in den Gräben des Schlosses erschießen. Der jetzt kinderlose Herzog, obſchon er den Triumph der Restauration mit genos, verbrachte seinen Lebensabend in Trauer, selbst in auffallender Geisteschwäche, und starb, nicht lange nach der Julirevolution, kläglichst, man weiß nicht ob durch grausame Ermordung oder durch Selbstentlebung. Mit ihm erlosch das einst glorreiche Geschlecht.

Bourienne. (Ludwig Anton von), geboren zu Sens 1796. Ein an sich unbedeutender Umstand ging, wie das gar oft geschieht, fortwirkend durch das Leben dieses Mannes, der Umstand, daß er zu Brienne ein Mitschüler Napoleon's war und in ein freundliches Verhältnis mit diesem kam, welches sich aus der Jugendzeit bis zum Mannesalter erhielt. Nichts künbte die Bedeutung einer gewöhnlich verübergehenden Verbindung an, die für B. noch folgenreicher hätte werden können, wenn die Männer sich geblieben wären, was die Jünglinge sich gewesen. Ihre frühere Bestimmung führte sie auf verschiedenen Wegen ihrem Ziele entgegen, und da sie sich wiederfanden, befreundete sie, wie es scheint, nur die Erinnerung. B. kam 1788 nach Leipzig, um auf der Hochschule daselbst die Rechte zu studiren und sich mit fremden Sprachen bekannt zu machen, ging dann nach Polen und endlich in seine Vaterstadt zurück. Im Jahre 1792 kam er als Gesandtschaftssecretär nach Stuttgart, das er bei dem Ausbruche des Krieges wieder verließ, worauf er einige Zeit in Paris lebte. Nach Leipzig zurückgekehrt, verheirathete er sich daselbst, ward der Regierung verdächtig, gefänglich eingezogen und dann mit dem Befehle, Sachsen zu verlassen, in Freiheit gesetzt. Er ging nach Frankreich, wo er ohne Anstellung blieb, bis Napoleon, der durch seinen ersten italienischen Feldzug den Grund zu seinem Ruhme und seiner künftigen Größe legte, ihn beschäftigte. Nachdem er sich seinem ehemaligen Mitschüler schriftlich in freundliche Erinnerung gebracht, betief ihn dieser als Privatsecretär in seine Nähe. Den Sieger begleitete er auf seiner glorreichen Laufbahn, folgte ihm nach Agypten, später nach Italien, wo die Schlacht von Marengo den Feldzug schnell endigte. Im Jahre 1801 ward B. zum Staatsrath ernannt und schien sich in seinem Einflusse zu befestigen, als Napoleon ihn von sich entfernte und sogar 1802 aus dem Verzeichnisse der Staatsräthe streichen ließ. Die unerwartete Wendung, welche das Verhältnis B.'s zu seinem Jugendfreunde und Gönner nahm, fiel auf und ward auf verschiedene Weise erklärt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Privatsecretär und Staatsrath, zu sehr auf die alte Kameradschaft zählte und die Reminiscenzen aus der Militärschule von Brienne vorwalten ließ. Napoleon liebte das nicht, wie er bei manchen Gelegenheiten zeigte. Endlich steht B., mit Recht oder Unrecht, wollen wir unentschieden lassen, im Rufe, kostspielige Bedürfnisse gehabt zu haben, zu deren Befriedigung die ordentlichen Mittel nicht immer ausreichten. Napoleon stellte ihn indessen in den auswärtigen Angelegenheiten bald (1805) wieder an, die er, wie er beschuldigt ward, ebenfalls zur Vermehrung seiner Einkünfte benutzte. Auch soll er darauf bedacht gewesen sein, sich Freunde zu machen, die nicht immer die Freunde Frankreichs und seines Beherrschers waren. In Hamburg erwarb er sich den Ruf einer großen Miße und Schonung, sodas man ihm in Frankreich den Vorwurf machte, er äbe diese Rücksicht in seinem eigenen Interesse. So viel scheint gewiß zu sein, daß er sich im Falle einer Katastrophe in seinem Vaterlande seine Zukunft zu sichern suchte. Darum wollte auch das frühere Vertrauen Napoleon's nicht wieberkehren, und dieser, der seine Leute kannte, hatte sich, wie der Erfolg zeigte, nicht getäuscht. Da B. seinen alten Schulfreund im

Unglück sah und dessen Sturz für wahrscheinlich und nahe hielt,ehrte er sich den Bourbonn zu, für die er sich schon gegen das Ende von 1813 thätig erwies. Talleyrand begünstigte ihn, und diese theilnehmende Verwendung bestärkte nur den Verdacht eines strafbaren Einverständnisses. Während der Hundert Tage lebte er in der Nähe des Königs, dem er nach den Niederlagen gefolgt war,ehrte mit der vertriebenen Familie wieder nach Frankreich zurück und ward 1816 in die Kammer der Abgeordneten gewählt. An dieser Stelle wirkte er ganz im Sinne der Ausgewanderten und schloß sich in allen Maßregeln der rechten Seite und ihren ausschweifenden antikationalen Entwürfen an. Seinen schriftstellerischen Ruf erwarb er sich durch seine Denkwürdigkeiten über Napoleon, das Directorium, das Consulat, das Kaiserreich und die Restauration (10 Bde., Paris 1829), in denen sich interessante Züge und Anekdoten und selbst nicht unbedeutende Aufschlüsse für die Geschichte finden. Doch wird diese mit Vorsicht gebrauchen müssen, weil der Verfasser weder durch sein Leben noch durch die Behandlung seines Gegenstandes, mag er sich mit Thatsachen oder Personen beschäftigen, großes Vertrauen einflößt. Durch die Julirevolution verlor B. sein Vermögen und alle Aussicht auf politische Stellung. Er starb geisteskrank zu Gaen am 7. Febr. 1834.

J. Weigel.

Braganza, s. Portugal.

Brahmanen oder Braminen, s. Ostindien.

Brandversicherung, s. Versicherung.

Brandenburg, s. Preußen.

Brasilien, die ehemalige portugiesische Colonie, ist durch seine Verfassung enger mit Europa verbunden als die andern Länder der Neuen Welt; es steht außerhalb des amerikanischen Systems und erhält dadurch eine eigenthümliche Bedeutung. Brasilien ist die einzige Monarchie auf dem amerikanischen Continent; Haiti die einzige innerhalb der westindischen Inselwelt; dies ist kein Zufall. Die Gründe dieser Ausnahmestellung liegen theils in den geographischen, theils in den historischen Verhältnissen des mehr als ein Drittheil Südamerikas umfassenden Kaiserreichs. Des großen Umfangs ungeachtet bildet dieser Staat eine ununterbrochene ineinander gefügte Masse von Hochebenen, worauf die vielen der langgewundenen Küste parallel laufenden Gebirgsketten emporsteigen, welche selbst wieder mittels Querketten in mehrfache Verbindung gebracht worden. Zwischen Gebirgen, welche nirgendwo die Schneegrenze erreichen, erstrecken sich die zahlreichen, die weiten und fruchtbaren Thalslächen, die nur einer dichten, arbeitsamen Bevölkerung harren, um als Bodenerzeugnisse der verschiedensten Klimate in Fülle hervorzubringen. Es ist ein stark lohnendes, mit tiefem Humus überzogenes, hier und da von schädlichen Ausdünstungen heimgesuchtes Land, nahe an drei Millionen englischer Meilen im Umfange, wovon bis jetzt kaum drei Hundertel angebaut sind. Bekannt ist sein Reichthum an edeln Metallen und Diamanten, an tropischen Erzeugnissen aller Art. Die auf drei Seiten im Norden, Süden und Westen angrenzenden, verhältnismäßig kleinern und machtlosen spanischen Colonien, mit ihren republikanischen Verfassungen und unaufhebblichen politischen Wirrnissen, welche, abgesehen von der Scheidewand der östlichen Urwälder, nirgendwo so tief einschneiden, daß sie Brasilien unterbrächen, waren und sind unfähig, auf das große Kaiserreich einen überwiegenden Einfluß auszuüben. Dann hatten vom Beginne der südamerikanischen Ansiedelungen die Streitigkeiten zwischen Spaniern und Portugiesen über Grenzbezirke wie in Betreff ganzer Ländergebiete kaum jemals aufgehört. Die seit Jahrhunderten fortwurzelnde Feindschaft hat sich auf die Nachkommen dieser Nationen vererbt; der portugiesische Creole in Brasilien haßt den spanischen in Venezuela und Buenos-Ayres, gleichwie der Portugiese in Europa den Castilier. Schon aus herkömmlichem Gegensatz zu seinen Nachbarn hält der Brasilier fest an der Monarchie. Hierzu die Uebersiedelung des Herrscherhauses von Elßabon nach Rio-de-Janeiro, wodurch die Monarchie gekümmert in der Neuen Welt, vor allem die Geißlichkeit und die hervorragenden Geschlechter, einen Mittelpunkt gewannen, um welchen sie sich scharen konnten, um welchen sie sich geschart haben. Hätten die spanischen Bourbonen dasselbe gethan, Mexico und die andern Besitzungen der spanischen Krone in America würden nicht so allgemeyn, in keinem Falle nicht so schnell die ihrer Erziehung und ihrem ganzen Wesen widersprechenden republikanischen Sagen der puritanischen Angelsachsen angenommen haben.

Die Geschichte der Portugiesen in Brasilien bietet wegen der Streitigkeiten mit andern europäischen Nationen, mit Franzosen, Holländern und Spaniern, welche hier ebenfalls Ansiedelungen begründen wollten, größeres Interesse dar als die Geschichte der andern romanischen Niederlassungen. Colligny, welcher seinem Volke in der Heimat wie in der Fremde eine große Zukunft bereiten wollte, sandte hugenottische Colonisten nach Brasilien und nach

Florida; der Admiral erseute sich hierbei der Unterstützung Calvin's, welcher hoffte, die Neue Welt für den neuen Glauben zu gewinnen. Wäre jene großartige Unternehmung von Folgen gewesen, eine ganz andere Menschheit, ebenbürtig der in Neuengland, würde jetzt diese Länder bewohnen. Die Lehre Calvin's, von der Republik Genf ausgehend, hat, wo sie immer verbreitet wurde auf Erden, das menschlich freie und thätige Wesen in höhern Grade gefördert. Ritter Villegagnon, das Haupt der Ansiedler, hat, von der römischen Geistlichkeit gewonnen, den Admiral und seine Glaubensgenossen verrathen. Er wendete sich wieder zur alten Kirche, wurde der ärgste Verfolger seiner protestantischen Landsleute (1555), und Brasilien war für Frankreich verloren. Auch die Besitzergreifung der Holländer durch Moriz von Nassau (1636—43), wodurch ein Staat, begründet auf freier Religionsübung, hätte entstehen können, ist ohne Folge geblieben. Seine neidischen Gegner haben Moriz zurückgerufen, und im Frieden (1661) hat Holland die brasilianischen Lande an Portugal zurückgegeben. Die Generalstaaten hatten alle Kräfte aufzubieten, um sich in Europa und Ostindien zu behaupten. Und so konnte das kleine Portugal den ausschließenden Besitz eines Landes von mehr als drei Millionen englischen Geviertmeilen erwerben, freilich nur, weil religiöser und politischer Unerstand, weil unmensliche Grausamkeit und schnelle Gewinnsucht die Fügeln führten, zu seiner großen Verderbnis.

Die Entdeckungen des Alvarez Cabral und seiner Nachfolger in der Neuen Welt (1500 und den folgenden Jahren) wurden anfänglich dazu benützt, um Verbrecher und andere mißliebige Personen aus Portugal zu verschiffen. So eine Anzahl Juden (1548), welche die Inquisition zuvor ihres ganzen Besitzthums beraubte. Diese armen Leute waren natürlich auf Raub und Mord angewiesen. Die zahlreichen einheimischen Bewohner, welche, in verschiedene Stämme mit verschiedenen Sprachen getheilt, zu einem und demselben Volke der Tupi zählten, konnten in den neuen Ankwümlungen nur ihre bitteren Feinde erblicken. Die Feindschaft hat Wurzel geschlagen; sie dauert fort bis auf den heutigen Tag. Wie hätte dies auch anders sein können? Nicht-Christen, nicht-römische Christen konnten und können, nach den päpstlichen Satzungen, welche man zur Verhöhnung des Rechts Recht nannte, kein ehrenhaftes Besitzthum haben, und danach verfahren die Spanier und auch die Portugiesen. Dieses große Land, anfänglich Betacruz, dann Brasilien genannt, indem das Färbholz *Causalpinia Brasilensis* — so geschäffen, weil es den Brasas oder feurigen Kohlen gleicht — in Menge dort gefunden wurde, haben die Portugiesen während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in eine Anzahl Lehnsherrzogthümer zertheilt, mit der Befugnis, die ursprünglichen Inassen zu Sklaven zu machen und sie sogar abgabensfrei nach Portugal einzuführen. Doch durften derart gesellig nicht mehr als 89 Sklaven aus jedem Lehn nach Portugal verkauft werden. Von allen andern die Zahl überschreitenden wurde ein Eingangszoll erhoben. 1) Ein Oberstatthalter der Krone stand an der Spitze des Reichs, und der Lehnsherr, welcher anfangs zu Bahia und seit 1763 zu Rio-de-Janeiro wohnte, um die Lehnsgesälle in Empfang zu nehmen. Durch die Entdeckung der Gold- und Diamantenminen und ihre regelmässige Ausbeute (1697 und 1729) stiegen die Erträgnisse bedeutend, ohne jedoch weder die Macht noch den Reichthum des Mutterlandes zu vermehren. Im Gegentheil. Portugal ist es gleichwie Spanien ergangen. Die Colonien in Asien und Amerika, die Verfolgungen, verhängt über Mauren und Juden, beraubten die Iberische Halbinsel großer Einwohnermassen. Die Zurückgebliebenen hatten schnelthätig auf die edeln Metalle und die andern Kostbarkeiten der überseeischen Besitzungen und vernachlässigten die wahren Quellen des Reichthums, den Ackerbau, die Industrie und das ganze gewerbliche Wesen. Anhaltende planmässige Arbeit, welche vorzüglich den civilisirten Menschen von dem Wilden und Halbbarbaren unterscheidet, brachte in Portugal und Spanien, wenn auch keine Schande, doch wenig Ehre. Und so noch heutigen Tags bei ihren Nachkommen, den Creolen. Die Gold- und Silberbarren entrannten den Händen der Spanier und Portugiesen. Sie gingen nach England und Holland, um dort für die Waaren und Luxusartikel umgetauscht zu werden, welche das Mutterland und die Colonien verschrieben. Die Übersiedelung des Hauses Braganza von Portugal nach Brasilien, wo Johann VI. im Januar 1808 landete, und die Lostrennung der Colonien vom Mutterreiche haben in Wahrheit dem portugiesischen Volke nur geringen Schaden bereitet. Verleste Stilleit und der Vortheil einiger großen Familien haben erbitterte Feindseligkeiten zwischen Portugal und dem zur Selbstständigkeit herangereiften Brasilien hervorgerufen und so lange Zeit unterhalten. Die vom Be-

1) Barnhagen, Diario da navigação por Pero Lopez de Souza (Lissabon 1839), S. 128, 125.

ginne gefäßige Stimmung, wozu man brasilischerseits genügende Gründe hatte, wirkte in mannichfacher Weise auf Portugals Geschichte zurück. Bis zur Ankunft des Hauses Bragança wurde keine Buchdruckerpresse in Brasilien geduldet; die erste Druckerei ist 1808 zu Rio-de-Janeiro eingerichtet worden, die zweite einige Jahre später (1811). Die Erhebung Brasiliens zu einem Königreiche im Jahre 1815, das Gefühl, von Fremden und sogar als Colonie regiert zu werden, haben der liberalen Strömung in diesem europäischen Reiche überreiche Nahrung gegeben. Die spanische Cortesverfassung ward zu Oporto, zu Lissabon ausgerufen und Portugal und Brasilien zu einem geeinigten Staate erhoben. In Lissabon sollten sich die Abgeordneten der beiden Länder versammeln. König Johann VI. kehrte 1821 nach Europa zurück — er mußte zurückkehren: Beim Abschiede sprach er zu seinem in Rio-de-Janeiro als Statthalter zurückgelassenen Sohne folgende denkwürdige Worte: „Pedro, du weißt, der Sinn dieses Reichs geht auf Unabhängigkeit. Will irgendein Abenteurer auf diesen Grund hin sich die Krone Brasiliens aufs Haupt setzen, komme ihm zuvor. Stelle dich selbst an die Spitze der Bewegung, suche sie zu beherrschen und thue, was die Umstände gebieten.“ Dom Pedro hat der Mahnung des Vaters Folge geleistet.

Der portugiesische Kronprinz und brasilische Statthalter war aber keineswegs Mann genug, die äußerst schwierige Lage zu beherrschen und einem bewußten Ziele entgegenzuführen. Sein ewiges Schwanken zwischen den durch äußere Bedingnisse gebotenen freisinnigen Institutionen und dem angeborenen wilden despotischen Gelüste entzweiete ihm alle Parteien im Laufe weniger Jahre. Dom Pedro mußte endlich das Land, welches ihm bei alledem viel verdankt, verlassen und eine neue Stätte sich zu erobern suchen. Die Zustände waren freilich von gar peinlicher und gefährlicher Art. Die portugiesischen Großen und die Eingeborenen des neuen Königreichs Brasiliens verfolgten sich mit dem ganzen ererbten Haß des Südens. Der Regent suchte eine Ausöhnung zu Stande zu bringen. Vergebens! Die Reben und Beschlüsse in den zu Lissabon versammelten Cortes mehrten die Zwietracht. Die Abgeordneten Brasiliens waren gewählt, die Grundsätze der neuen durch die militärischen Aufstände geschaffenen Constitution beschworen und mehrere Deputirte bereits nach Europa abgegangen, als man zu Rio-de-Janeiro von wiederholten feindseligen Beschlüssen der Cortes gegen Brasilien Kunde erhielt. Das Reich sollte wieder — hiervon zeugten alle Maßnahmen, alle Vorgänge — in das ehemalige Colonialverhältniß herabgedrückt werden. Die Centralanstalten zu Rio-de-Janeiro wurden aufgehoben. Die einzelnen Provinzen Brasiliens waren von Statthaltern zu regieren, welche, von den Behörden der Hauptstadt unabhängig, aus Lissabon ihre Ernennung erhalten sollten. Endlich beliebten die Cortes zu bestimmen, Dom Pedro solle nach Europa zurückkehren, einige Jahre England, Frankreich und Spanien bereisen, um, wie man vorgab, in jenen Reichen eine constitutionelle Erziehung zu erhalten. Solche und ähnliche Anordnungen mußten bei der brasilischen Partei große Unzufriedenheit erregen. Früher schon war diese Partei, wegen der geringen Anzahl der Deputirten, welche Brasilien stellen durfte, beleidigt worden. Portugal hatte 130, Brasilien bloß 60 Abgeordnete zuertheilt erhalten, wovon überdies kaum 50 an der Berathung Antheil nahmen oder nehmen konnten. Von Portugal und dessen Vertretern ist für Brasilien nichts zu hoffen, so sprachen die Brasilier, und ihre Überzeugung wurde bald die herrschende im Lande. „Der geringste und ärmste Portugiese steht auf den tüchtigsten und reichsten Brasilier gleichwie auf einen Unebenbürtigen, einen Untertban herab. Die Portugiesen wollen wie in frühern Zeiten leben und prassen von den Früchten unsers Landes, von den Früchten unsrer Arbeit. Was geht uns Portugal an? Von dort ist uns bloß Schmach und Unterdrückung gekommen. Wir müssen, wir können uns selbst helfen.“

Diese Überzeugung erhielt zuerst in Santo-Paulo, der Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, ihren thatsächlichen Ausdruck. Der Vicepräsident der Provinzialregierung, José Bonifacio de Andrada e Silva, hatte kaum von dem Decret, welches Dom Pedro abrief, Kunde erhalten, so versammelte er am 24. Dec. 1821 noch des Nachts 11 Uhr die Räte seines Collegiums und vermochte sie, eine Petition zu unterzeichnen, in welcher das Verbleiben des Regenten verlangt wurde. Es hieß in dieser Adresse: „Der Abreise Dom Pedro's werde die Unabhängigkeitserklärung Brasiliens auf dem Fuße folgen. Die Völker Brasiliens werden sich gleichwie Tiger erheben, welche der alte Despotismus in Käfige eingesperrt und worin sie der neue constitutionelle Machiavellismus erhalten wolle.“ Dom Pedro fügte sich dem Wunsche. Die Deputation, welche ihm (9. Jan. 1822) ihr Gesuch überreichte, erhielt den Auftrag, dem Volke zu verkünden, daß er, weil es zum Wohle Aller und der ganzen Nation zum Glück gereiche, im Lande verbleiben und diesen seinen Entschluß alsbald nach Portugal melden werde. Die portu-

gießlichen, der Bewegung entgegentretenen Truppen wurden zum Theil vermocht, sich nach Europa einzuschiffen (15. Febr.). Ein neues in selbständiger Weise verfahrenes Ministerium ward angelegt, an dessen Spitze der Urheber der Bewegung, José Bonifacio de Andrada. Unter diesen Rächen befand sich sogar auch ein Minister des Auswärtigen, was bereits auf völlige Unabhängigkeit von Portugal zielte. Am 16. Febr. beriefen sie einen Rath aus Abgeordneten der Provinz zusammen, welcher unter dem Vorsitze Dom Pedro's die zum Wohle des Reichs nothwendigen Maßregeln verfügen sollte. Die feindseligen Decrete und Maßnahmen, von Portugal ausgegangen, infolge dieser brasilischen Bewegung, erhielten alsbald in einem Beschlusse der Municipalität Rio-de-Janeiros vom 13. Mai 1822 eine entschiedene, bedeutungsvolle Erwiderung. Der Titel eines innewährenden Vertheidigers Brasiliens (*Defensor perpetuo de Brasil*) ward für Dom Pedro geschaffen und von diesem angenommen.

Der Rath, aus Abgeordneten der Provinz zusammengefest, genügte jetzt nicht mehr. Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Landes, wenn auch nicht förmlich ausgesprochen, lag in der Titulatur des Prinzen. Die Brasilier wünschten eine constituirende Versammlung, welche in öffentlichen Sitzungen, wie man sagte, über die Mittel einer Einigung zwischen Portugal und Brasilien rathschlagen sollte. Das Ministerium schloß sich dem Wunsche an, und es ward ein Decret erlassen, um die brasilischen Cortes auf den 21. Mai zusammenzurufen. Man hege, hieß es im Decrete, die allgemeine Meinung, daß Brasilien ohne Cortes nicht glücklich sein könne. Im fernem Portugal wisse man die Bedürfnisse des Landes nicht. Widersinnig sei es, das jugendlich aufblühende Brasilien an dem Gekälte, an der Selbstsucht der andern Hemisphäre hängen zu lassen. Die förmliche Erklärung der Unabhängigkeit ließ nicht lange auf sich warten. In Spéranga, in der Nähe von Santo-Paulo, gab der Prinz-Regent am 7. Sept. 1822 seine Zustimmung; der Senat von Rio-de-Janeiro verkündete der Bevölkerung (21. Sept. 1822) den Entschluß in folgender eigenthümlicher Proclamation: „Mitsbürger! Der Gott der Natur hat uns den Prinz-Regenten erhalten, um unsere Sätze zu sein, um die Unabhängigkeit dieses großen Continents zu befestigen. Warum zögern wir? Portugal beschimpft uns; Amerika laßt uns ein; Europa steht auf uns; der Fürst vertheidigt uns. Mitsbürger, erhebt euch zum freudigen Rufe: Es lebe der constitutionelle Kaiser Brasiliens, der Herr Dom Pedro I.“ Der 12. Oct. ward zur feierlichen Unabhängigkeitserklärung festgesetzt. An diesem Tage wurde der Prinz-Regent als Pedro I., constitutioneller Kaiser von Brasilien, ausgerufen. Mit diesem Tage beginnt die Geschichte Brasiliens als selbständiger Staat; Brasilien, was man bei seiner Bezeichnung nie vergessen sollte, ist erst 35 Jahre alt.

Die portugiesischen Truppen, die Besatzungen einzelner Burgen und Städte widerkrebten; sie wurden schnell, vorzüglich durch die Hilfe des englischen Admirals Lord Cochrane, der in brasilische Dienste getreten war, geschlagen und aus dem Lande gebracht. England beförderte aus Handels- und staatlischen Interessen die Unabhängigkeit Brasiliens und der spanischen Colonien. Auch Montevideo, worauf Portugal vertragmäßige Ansprüche hatte, mußten die Truppen am 18. Nov. 1823 verlassen, dessen Vereinigung mit Brasilien alsbald ausgesprochen wurde — ein unbefonnener Beschluß, welcher dem neuen Kaiserreiche halb kostspielige auswärtige Kriege und viele Verlegenheiten bereitete. Die im Innern entstandenen Wirren und Parteilungen haben nämlich immer an diesen auswärtigen Zuständen ihre Nahrung gefunden. Am 3. Mai 1823 eröffnete der Kaiser die ersten constituirenden Cortes Brasiliens mit einer begeisternden, die damaligen Zustände scharf bezeichnenden Rede. „Die Cortes sollen ein Grundgesetz schaffen, welches das Land vor despotischen Gekälten bewahrt, sich aber von theoretischen und metaphysischen Träumereien fern hält, welche die Geschichte Europas seit 1792 und 1793 lehrte, keinen Bestand haben können.“ In den mit großer Leidenschaft geführten Verhandlungen über die Antwort auf diese Throntrede stießen die beiden feindlichen Parteien, die Royalisten und Liberalen, an deren letztern Spitze die Brüder des Ministers Andrada e Silva standen, hart aufeinander. Dom Pedro hielt es mit den Royalisten, das Ministerium Andrada wurde entlassen. Bald darauf wurden auch die Cortes durch den Staatsstreich vom 12. Nov. 1823 fortgesetzt, 16 Abgeordnete, worunter Andrada e Silva selbst, dann seine beiden Brüder Carlo und Francesco, gefangen genommen, verbannt, zu Schiffe gebracht und nach Frankreich transportirt. Man beschuldigte die Versammlung, sie habe ihren geschworenen Eid, daß sie die Unabhängigkeit des Reichs und der Dynastie bewahren wolle, gebrochen. Der Kaiser sei so liberal als möglich. Alsbald sollten andere Cortes zusammenberufen werden, welche über eine Constitution berathen möchten, die mehr als noch einmal so liberal (*duplicadamente*)

mais liberal) ausfallen würde als diejenige, welche die aufgelöste Versammlung habe geben wollen.

Zu diesem Ende ward am 16. Nov. 1823 eine Commission geschaffen, die in wenigen Wochen, unter dem Vorstize des Kaisers, ein Grundgesetz zusammenstellte, welches in den ersten Tagen 1824 bekannt gemacht und am 25. März vom Kaiser, vom Erzbischof und von der Municipalität zu Rio-de-Janeiro beschworen wurde. Durch eine solche Oetroyirung sollte die Volkssouveränität beseitigt und das Princip der Legitimität erhalten werden. Englische Vermittelung brachte um diese Zeit bereits Unterhandlungen zu Stande, damit das Mutterland Portugal die Unabhängigkeit der ehemaligen Colonie anerkenne. Es hofften nämlich die Engländer auf einen ausgebreiteten Handel mit dem neuen Kaisertume, und von der erwarteten Entschädigung mußte ein großer Theil zur Tilgung der portugiesischen Schulden verwendet und britischen Händen übergeben werden. Der englisch-portugiesische Commissar kam am 18. Juli 1825 mit dem hierauf bezüglichen Vertrage nach Rio-de-Janeiro, wo derselbe, nach vielem und begründetem Widerspruch von seiten der patriotischen Partei, am 29. Aug. 1825 unterzeichnet wurde. Brasilien, sagten die Patrioten mit Recht, brauche seine Anerkennung nicht um 2 Mill. Pf. St. zu erkaufen, für deren Zahlung sich der Kaiser verpflichtet. Wir Brasilier haben die Portugiesen mit den Waffen in der Hand vertrieben; wir herrschen zu Wasser, wir herrschen zu Lande; warum sollen wir uns demüthigen und kaufen, was wir schon längst besitzen? Der Vertrag schädete Dom Pedro in der Achtung des brasilischen Volks nicht minder als sein gewaltsames Verfahren gegen die constituirenden Cortes. Die Früchte solches doppelt unklugen Verfahrens ließen nicht lange auf sich warten. Aufstände erfolgten in den Provinzen Bahia, Pernambuco, Ceará, Parahyba und Rio-Grande, sämmtlich in republikanischer Richtung, welcher die Weise des nordamerikanischen Staatenbundes als Muster vorschwebte. Manuel de Carvalho erklärte am 12. Juli 1824 das Kaisertum für erloschen, rief zu Pernambuco die „Conföderation des Aequator“ aus, welche erst nach wiederholten Kämpfen beseitigt werden konnte. Buenos-Ayres, der Vereinigung Montevideo's mit Brasilien immer widerstrebend, suchte während dieser innern Zerrüttung den Geist der Unabhängigkeit in jenem Lande aufzustacheln. Montevideo erhob sich und erklärte, unter dem Befehle von Buenos-Ayres, seine Unabhängigkeit am 20. Aug. 1825. Alle Acte zur Vereinigung mit Brasilien, sowie der frühere mit Portugal, wurden als nicht geschehen bezeichnet und eine constituirende Versammlung zusammengerufen. Dom Pedro erklärte den Vereinigten Staaten am Rio de la Plata am 10. Dec. 1825 den Krieg. Große Summen wurden auf die Unternehmung verwendet; der Kaiser gerieth in finanzielle Verlegenheiten und sah sich gezwungen, die seit langer Zeit zusammengerufene, aber mit Misachtung behandelte legislative Versammlung am 6. Mai 1826 wirklich zu eröffnen. Es war aber dem Kaiser, wie man aus allen Maßnahmen ersehen konnte, kein rechter Ernst mit der constitutionellen Regierungsform. Obgleich man den Krieg gegen Buenos-Ayres und Montevideo mit großem Eifer fortsetzte, konnte der Kaiser doch keine bedeutende Vortheile erringen. Ueberdies zeigten sich mehrere Theile des eigenen Reichs schwierig, sodas sich Dom Pedro endlich gern zum Frieden geneigt finden ließ, welcher wiederum durch englische Vermittelung am 28. Aug. 1828 zu Stande kam. Montevideo ward von Brasilien getrennt und seine Selbständigkeit vom Kaiserreiche wie von der Vereinigten Republik am Rio de la Plata anerkannt. Später geschah dies auch, mittelst eigener Verträge, von andern Staaten.

Der Kaiser hatte schon längst das Vertrauen des Landes verloren. Die öffentliche Presse, deren Freiheit die Constitution sicherte, war ihm seit längerer Zeit entgegengetreten; Geheimbünde entstanden, welche auf seine Entfernung und auf die Erklärung eines Freistaats hinarbeiteten. Man behauptete, und zwar nicht ohne Grund, der Fürst hätte sich mit einer Camarilla umgeben, welche auf eine Willkürherrschaft hinsteuere; man wolle auch in der Neuen Welt Volksvertretung und volksthümliches Recht vernichten. Unter solcher Strömung des öffentlichen Geistes wurde zu Rio-de-Janeiro am 3. Mai 1830 die erste Session der zweiten Legislatur eröffnet. Die Sitzungen der ersten, vielen seiner Wünsche entgegen tretenden Legislatur hatte der Kaiser, bald nach dem Frieden von Montevideo, bereits im Herbst des Jahres 1829 mit folgendem, höchst beleidigendem lakonischen Decrete aufgelöst und fortgeschickt: „Erleuchtete und sehr ehrenwerthe Herren Abgeordnete der Nation. Die Session ist zu Ende. Der constitutionelle Kaiser und immerwährende Vertheidiger Brasiliens.“ Die der Regierung großentheils abgeneigten Deputirten zur zweiten Legislatur erschienen mit der Absicht in Rio-de-Janeiro, wegen dieses Hohnes, womit die frühere Legislatur weggeschickt worden, Rache zu nehmen.

Kaum hatten die brasilianischen Kammern ihre Arbeiten mit Discussion der Regierungsvorlagen begonnen, als zu Rio-de-Janeiro Nachrichten eintrafen von der französischen Julirevolution und den andern europäischen Bewegungen. Diese Ereignisse fanden sofort auch in Brasilien Anklang und riefen ähnliche Unternehmungen hervor, namentlich in Minas-Geraes. Der Kaiser eilte selbst an der Spitze einer starken Truppenabtheilung nach jener Gegend. Auf dem Wege dahin trat er in der berühmten Proclamation aus der Stadt Duro Preto (22. Febr. 1831) den republikanisch-föderalistischen Bestrebungen mit solchen Worten entgegen, welche bei der damaligen Volksstimmung sein Verbleiben im Lande unmöglich machten. „Brasilier“, schreibt Dom Pedro unter anderm, „wir sind von einer anarchischen Partei bedroht, welche die in besondern Umständen begründeten Ereignisse Frankreichs benutzen will, um die Verfassung umzustossen. Das allgemeine Wohl ist ihr gleichgültig; Selbstsucht ist ihr Streben; Eigennutz und persönliche Lebenslust sind ihre Triebfedern.“ Der Kaiser mußte unrichtiger Dinge nach der Hauptstadt zurückkehren. Er wollte, wie in Spanien und Portugal, in Italien und Polen geschah, mit Waffengewalt dreinschlagen, aber es fehlte ihm die Macht. Gekrönte Schicksalsgenossen, die ihm mit ihren Mitteln und Truppen hätten Hülfe leisten können, waren in der Neuen Welt nicht vorhanden. Dom Pedro hatte die Bevölkerung durch seine harten despotischen Neben zu tief beleidigt; mit solchen hohlen, abgenutzten, zum Theil sinnlosen Worten, er wolle alles für das Volk thun, nichts aber durch das Volk, war nichts mehr zu gewinnen. Das einheimische wie das geworbene Militär neigte sich zum Abfalle, es war sogar zum großen Theile schon abgefallen. Dem Kaiser blieb jetzt nichts übrig, als seine Abdankung zu unterzeichnen. Sie erfolgte am 2. April 1831 zu Gunsten seines fünfjährigen Sohnes Dom Pedro de Alcantara (geb. am 2. Dec. 1825). Durch Erlass vom 6. April 1831 ernannte der Kaiser zum Vormund dieses Sohnes und seiner drei übrigen Kinder denselben José Bonifacio de Andrada e Silva, welchen er früher seiner selbständigen liberalen Gesinnung wegen in die Verbannung geschickt hatte.

Der Kampf der Parteien ward durch Dom Pedro's Entfernung noch mehr gesteigert, welche sich fortan im Verlaufe der ganzen folgenden Geschichte feindlich gegenüberstehen. Die einen waren und sind entschiedene Republikaner, welche eine Verfassung nach dem Muster der Vereinigten Staaten einführen wollen; die andern Monarchisten, zum Theil auch abwartende Republikaner, welche das Volk für untauglich erklären, jetzt schon die Selbstregierung zu übernehmen. Erst müßte es durch eine wahrhaft constitutionelle, auf liberalen Grundgesetzen beruhende Monarchie dazu herangebildet werden. Ist dies geschehen, so würden auch sie zur republikanischen Regierungsform die Hand bieten. Diese gemäßigte und in Betracht der Umstände vernünftige Ansicht hat mitten unter allen den Wirren und Bürgerkriegen, damals und bis auf den heutigen Tag, den Sieg davongetragen. Die zu Rio-de-Janeiro tagenden Abgeordneten ernannten eine Regentschaft von drei Mitgliedern: General Francisco de Lima, die Doctoren Cofca Carvalho und Bravilio Moniz, welchen während der Minderjährigkeit Dom Pedro's II. die vollziehende Gewalt zustehen sollte. Bonifacio de Andrada war, wie schon bemerkt, von dem abreisenden Kaiser zum Vormund und Erzieher des jungen Fürsten erhoben worden, eine Wahl, welche die Regentschaft bestätigte. Eine stetige, nur das Volkswohl beachtende Regierung ist jedoch niemals zu Stande gekommen. Die Parteien mehrten und spalteten sich, neben den Republikanern und Monarchisten entstanden noch Föderalisten und Unionisten. Diese erstrebten eine centralisirte Monarchie im strengen europäischen Sinne; jene, welche vorzüglich in den südlichen Provinzen, an den Grenzen der Republiken ihren Sitz hatten, wollten eine Staatenconöderation, an deren Spitze der Monarch gleichsam als erblicher Präsident gestellt werden sollte. Die nach Klassen und gesellschaftlicher Stellung getrennte, über das ganze Reich dünn zerstreute Bevölkerung von 5—6 Mill. — man schätzt sie jetzt, eine Volkszählung hat niemals stattgefunden, auf 7½ Mill. — ermangelt der Bildung und Einsicht. Ihren hervorragenden Männern, den de Andrada, den Feijo, Lima, Vasconcellos, Pereira und andern, fehlten aber die Tugenden der Entfagung und des Patriotismus jener großen Angelsachsen, welche im Norden Amerikas den mächtigen Staatenbund begründeten. Persönlicher Ehrgeiz und Selbstsucht waren und sind gewöhnlich die Triebfedern der Minister und Beamten; je nachdem sie ihre Rechnung dabei fanden, schlugen sie sich bald zu dieser, bald zu jener Partei. Nicht ein einziger reiner Charakter, gleichwie Washington und Franklin, ist in der großen romanischen Welt Amerikas entstanden. Um selbstsüchtige Zwecke zu erreichen, greifen sie zu Meutereien und Aufständen. Die Folge hiervon war auch in Brasilien eine Reihe

der blutigsten Bürgerkriege und scheußlichsten Mordscenen, die sich mit geringer Unterbrechung über ein volles Jahrzehnd hnziehen. Viele Änderungen in der Reichsverfassung wurden vorgenommen und nach wenigen Jahren wieder aufgegeben. Neue Parteien oder neue Namen für alte entstanden, wie die nach den Wohnorten der Häupter genannten Saquarema und Santa-Luzia, die Tories und Whigs des brasilianischen Reichs, welche die frühern gangbaren Namen verdrängten. Die Santa-Luzia sind manchmal radicaler Färbung und ergeben sich republikanischen Bestrebungen. In dem andauernden Gewirre thaten die Santa-Luzia einen kühnen Griff. Mittels einer parlamentarischen Revolution erklärten sie den funfzehnjährigen Dom Pedro II. für mündig. Sie wollten nämlich in seinem Namen die Regierung führen, was ihnen auch gelungen ist. Drei Jahre später, am 30. Mai 1843, verheiratheten sie den jungen Kaiser mit der neapolitanischen Prinzessin Theresia Christina Maria. Die älteste Tochter aus dieser Ehe, Isabella Christina Leopoldina, geboren am 29. Juli 1846, wurde bei dem Tode des Kronprinzen nach dem Grundgesetze zur Erbin des Reichs erklärt.

Die Institutionen Brasiliens sind die freisinnigsten, welche jemals unter einer Monarchie eingeführt wurden. Das octroyirte Grundgesetz vom 25. März 1824, durch die Reformacte vom 12. Aug. 1834 mannichfach verändert und den Einrichtungen Nordamerikas näher gebracht, hat Brasilien zu einer erblichen constitutionellen Monarchie erhoben, in der Familie des Kaisers Dom Pedro von Braganza. Der Kaiser ist das Oberhaupt der Nation und besitzt neben dem Einkommen von zahlreichen Domänen eine Civilliste von 440000 Dollars. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Er führt den Titel: Constitutioneller Kaiser und beständiger Vertheidiger Brasiliens. Die ausübende Gewalt vollzieht er mittels der Minister. In der Verwaltung steht ihm ein Staatsrath zur Seite, dessen Zustimmung in jedem Regierungsacte nothwendig ist. Derselbe besteht aus lebenslänglichen, vom Kaiser selbst ernannten Mitgliedern, nach dem besondern Gesetze vom 23. Nov. 1841 und der ergänzenden Ordnung vom 5. Febr. 1842. An der gesetzgebenden Gewalt hat der Kaiser seinen Antheil, indem er die Beschlüsse der Repräsentation bestätigt oder verwirft. Die Repräsentation wird gebildet aus zwei Kammern, der Deputirten und dem Senate. Die Deputirtenkammer geht aus einer mittelbaren Volkswahl hervor; die Senatoren werden vom Kaiser aus einer dreifachen Liste gewählt, von den Wahlmännern, welche die Deputirten zu wählen haben, angefertigt. Die Senatoren sind auf Lebensdauer, die nach dem Wahlgesetze vom 19. Aug. 1846 aus 104 Mitgliedern bestehende Deputirtenkammer wird alle vier Jahre vollständig erneuert. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt von unabsehbaren Richtern, welche der Kaiser ernennet, und von einem nach englischer Weise angeordneten Schwurgerichte. Die Constitution verbürgt Pressfreiheit, das Vereinigungs- und Petitionsrecht, die öffentliche Schuld und den unentgeltlichen Primärunterricht. Kein Brasilier kann ohne Richterspruch in Haft gehalten, noch kann sein Haus ohne einen solchen Spruch von den Beamten untersucht werden. Eine Nationalgarde, wozu alle Brasilier, mit Ausnahme der Beamten, bis zum sechzigsten Jahre verpflichtet sind, wacht über die Sicherheit und beschützt die Unabhängigkeit des Reichs. Die Provinzen erfreuen sich, namentlich durch die Reformacte, großer Unabhängigkeit. Sie besitzen, gleichwie die einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, besondere gesetzgebende Versammlungen, welche über alle innern Angelegenheiten der Provinz berathen und beschließen. An der Spitze dieser Provinziallegislaturen stehen von der Regierung ernannte Präsidenten. Die Stadtangelegenheiten werden von freigeählten Municipallitäten verwaltet. Brasilien zählt 398 Städte und größere Ortschaften. Der römische Katholicismus ist die Staatsreligion. Die Ausübung jeder andern Religion in Privathäusern oder Gebäuden, welche mit Kirchen keine Ähnlichkeit haben, ist gestattet. Die Nichtkatholiken genießen gleiche bürgerliche Rechte, können aber nicht als Abgeordnete gewählt werden. Die Bischöfe und alle andern geistlichen Vorstände werden vom Kaiser eingesetzt.

Brasilien hat, gleichwie Nordamerika, den großen Fehler der ehemaligen spanischen Colonien vermieden. Diese haben ohne Unterschied allen Rassen und Mischlingen, den Indianern und den Negern, den Mulatten und Zampas, das höchste Recht des Bürgers, das Wahlrecht, gegeben und sie zu gleicher Zeit mit großen Abgaben, in mancher Beziehung mit größern, als bei den Weißen geschehen, belegt. Dieser systematische Fehler ihrer Constitutionen ist ein vorzüglicher Grund der häufigen Unruhen und Anarchie. In Brasilien und Nordamerika erfrent sich nur das reine Blut der kaukasischen Rasse jener höchsten Auszeichnung des Staatsbürgers. Bloss die Weißen wählen, nur sie können gewählt werden. Es ist wol der größte und gefährlichste Irrthum gewisser freisinniger Menschenfreunde, zu glauben, die Freiheit könne wie ein Geschenk ausgetheilt und dann mit Einsicht gebraucht werden. Nur die kaukasische Rasse, und

vorzüglich diejenige Abtheilung, welche der Individualität freien Spielraum gewährt, scheint zur Selbstregierung und damit zur Weltherrschaft berufen. Durch eine Kreuzung mit andern Rassen, selbst durch ein bloßes, lange andauerndes Zusammenwohnen mit ihnen, scheinen selbst die Kaufleute jene größte aller menschlichen Tugenden, wenigstens theilweise, einzubüßen. Dies lehrt die Geschichte der ehemaligen spanischen Colonien während der letzten 30 Jahre, von Californien herab bis zu den Araucan.

Die Staatsausgaben des Kaiserreichs belaufen sich im Durchschnitt auf eine Summe von ungefähr 86—90 Mill. Fr., welche in gewöhnlichen Jahren von den Staatseinnahmen, wovon zwei Drittel aus Zöllen fließen, gedeckt werden. Die Interessen der an 300 Mill. Fr. betragenden Staatsschuld wurden immer regelmäßig bezahlt. Im Rechnungsjahre 1853—54 beliefen sich die Einnahmen auf 36000 Contos. Die Voranschläge des Budgets von 1854—55 zeigten sogar keinen unbedeutenden Überschuß. Die Einnahmen wurden auf 34000 Contos und die Ausgaben bloß auf 31316 berechnet. Im Finanzgesetze für 1855—56 sind die Ausgaben auf 31318, die Einnahmen auf 34000 Contos angesetzt. „Ohne den europäischen Krieg“, sagte der Minister, „welcher in mannichfacher Beziehung nachtheilig auf Brasilien zurückwirkte, würden die Einnahmen viel bedeutender gewesen sein.“ Die Einnahmen bestehen, außer in dem Ertrage der Schiffsabgaben, vornehmlich in dem Ergebnis der Ausgangsteuer, welche von den drei wichtigen Colonialartikeln: Kaffee, Zucker und Rum, erhoben wird; die namhafte Vermehrung derselben ist die natürliche Folge des gesteigerten Verkehrs der Schifffahrt und des Ausfuhrhandels. Was die erstere betrifft, so belief sich die Gesamtzahl der 1855—56 von fremden Häfen in Rio-de-Janeiro eingelaufenen Schiffe auf 1165 von zusammen 455016 Tonnen Gehalt, d. h. 154 Schiffe und 45829 Tonnen mehr als im Rechnungsjahre 1853—54, bei welcher Zahl die brasilische Flagge mit 53 Schiffen, von zusammen 14167 Tonnen, d. h. mit 8 Schiffen weniger, dagegen mit 329 Tonnen mehr als im Jahre 1853—54 theilhaftig war. Die Küstenschifffahrt, welche der nationalen Flagge ausschließlich vorbehalten ist, wurde von 3684 Fahrzeugen von zusammen 263686 Tonnen, d. h. durch 1270 Fahrzeuge von 25865 Tonnen mehr als in letztem Jahre betrieben. An Kaffee wurden ausgeführt 2,341203 Säcke à 160 Pfd. (757503 Säcke mehr als 1853—54). Der Preis, welcher auf dem Markte von Rio-de-Janeiro bewilligt wurde, betrug im Durchschnitt 15 Thlr.; der Gesamtwertb der Kaffeerausfuhr von Rio-de-Janeiro belief sich also auf 35,118045 Thlr., der Ausfuhrzoll beträgt 5 Proc. ad valorem. An Zucker waren 44,589758 Pfd. (12,046571 Pfd. mehr als 1853—54), an Rum 16976 Pipen (2381 Pipen mehr als 1853—54) angemeldet worden. Davon gingen 8281 Pipen in den Verbrauch der Stadt Rio-de-Janeiro und ihres Bezirks über, 4837 Pipen wurden nach andern Theilen des Landes und 2583 Pipen nach dem Auslande geführt.

Die Ausfuhr der drei vorzüglichsten Artikel in Arrobas, der Arroba zu 32 Pfd. Zollgewicht, betrug während der letzten 15 Jahre

	Baumwolle:	Kaffee:	Zucker:
1840—41	691875	5,059223	6,698391
1841—42	639580	5,565325	4,817577
1842—43	685149	5,897555	5,209721
1843—44	814255	6,294281	5,682980
1844—45	826445	6,229277	7,476286
1845—46	645345	7,034582	7,110804
1846—47	606882	7,947753	6,968960
1847—48	639288	9,307292	7,409349
1848—49	849416	8,354840	8,801616
1849—50	1,109814	5,935817	7,993586
1850—51	883440	10,148268	9,907860
1851—52	898250	9,544858	7,480099
1852—53	997908	9,923982	10,681344
1853—54	892273	8,698036	8,258378
1854—55	869960	13,027526	7,951422

Die geordneten finanziellen Zustände Brasiliens sind ein wahrer Glanzpunkt in der Geschichte des jungen Reichs, welches in anderer Beziehung unter gar vielen Missethänden leidet. So ermangelt das Reich durchgängig der guten fahrbaren Straßen zu Wasser wie zu Lande. Der Volksunterricht gleichwie der der höhern Schulen befindet sich in einem jämmerlichen Zu-

stande. Die Bevölkerung verbringt zum großen Theile ihr Leben in Unwissenheit und im Müßig- gange. Die in der Constitution verbrieften Rechte üben deshalb nur geringen Einfluß; sie sind und können nur auf höchst mangelhafte Weise ins Leben treten. Die Sklaverei hat hier, wie allenthalben, wo sie herrschte und herrscht, die traurige Folge, daß Arbeit und Thätigkeit gleichsam zur Schmach gereichen. Die Hälfte der Bevölkerung Brasiliens besteht immer aus Sklaven. Hierzu kommen die nachtheiligen Einflüsse der katholischen Geistlichkeit, welche hier, wie allenthalben, wo sie schrankenlosen Einfluß gewinnt, jeder selbständigen Entwicklung mittelbar und unmittelbar feindlich entgegentritt. Dabei ist die „Ausführung der Geistlichkeit“, wie der Justizminister in einem amtlichen, der Deputirtenkammer im Jahre 1846 vorgelegten Berichte sich ausdrückt, „gewaltig schlecht“. „Es gibt Geistliche, welche auf viele Monate aus ihren Pfarreien gehen und sich im Lande herumtreiben. Sie lassen die Kirchen und alle andern kirchlichen Gebäude verfallen. Mehrere liegen bereits in Ruinen, so daß es, wenn auch die Pfarren bleiben, an Versammlungsplätzen für die Gläubigen fehlt.“ Unter solchen traurigen Umständen mußten alle Versuche, welche von der Regierung hervorgerufen und eifrig unterstützt werden, fremde Colonisten, freie Arbeiter nach Brasilien zu ziehen, zum Theil scheitern. Die Unglücklichen, welche sich durch glänzende Versprechungen täuschen ließen, sind in dieser oder jener Weise zu Grunde gegangen. Viele hat man sogar gleich nach ihrer Ankunft zum Militärdienste gepreßt. Der Brasilier scheut nämlich den Kriegsdienst, und die Regierung ist bemüht, um gegen alle Vorkommnisse gewaffnet zu sein, ein verhältnißmäßig starkes Heer, 30—40000 Mann, unter den Waffen zu erhalten. Auch die Marine ist bedeutend. Sie zählte gegen das Ende des Jahres 1850 nicht weniger als 120 Fahrzeuge aller Art, Dampfer und gewöhnliche Schiffe mit 418 Kanonen und einer Besatzung von 4000 Matrosen und Offizieren. In diesem Soldatenpressen kam während der letzten Zeit noch das Gelbe Fieber, welches beinahe jedes Jahr wiederkommt und vorzüglich unter den Neueingewanderten fürchtbar haust. Nach einem amtlichen Bericht des Ministers des Innern, Magalhães Calvet, vom 1. April 1854, befanden sich im Reiche von allen den zahlreichen während der letzten 30—40 Jahre eingewanderten Franzosen, von den Deutschen und Irländern sowie von ihren Nachkommen kaum 18000 Personen am Leben. Die Cholera, welche im Jahre 1855 hier fürchtbar wüthete, hat vorzüglich die schwarze Sklavenbevölkerung getroffen.

Bei allen diesen großen Nachtheilen, unter welchen das junge Kaiserthum leidet, machte Brasilien doch während des letzten Jahrzehnds größere Fortschritte als irgendein anderer Staat im südlichen Amerika. Die liberale Partei der Santa-Luzia, dieselbe, welche, wie man weiß, den Kaiser vor der verfassungsmäßig bestimmten Zeit mündig erklärte, behauptete sich bis zum Jahre 1848 an der Regierung. Persönlicher Ehrgeiz der Führer bewirkte eine Spaltung; das Ministerium löste sich auf, und die Saquarema kamen (29. Sept. 1848) ans Ruder. In Pernambuco erregten die gestürzten Liberalen einen Aufstand, der, schnell niedergeschlagen, viel dazu beitrug, daß die Macht der neuen Verwaltung im Innern befestigt wurde. Nach außen hin war um diese Zeit die wichtigste Angelegenheit die Slaveneinfuhr, welche einen förmlichen Bruch mit England herbeizuführen drohte. Dom Pedro I. hatte schon 1826 einen Vertrag mit England geschlossen, wodurch die Einfuhr afrikanischer Sklaven in Brasilien verboten wurde. Dieser Menschenhändler dauerte dessenungeachtet immer noch fort. Die abgetretene liberale Verwaltung wagte es nicht, solange sie am Ruder stand, streng dagegen aufzutreten, denn die Sklavenhändler hatten einen zu großen Einfluß im Lande. Die Saquarema hingegen waren zum großen Theil selbst bei diesem äußerst gewinnreichen Handel theilhaftig. England drang ungeflüm auf die genaue Erfüllung des eingegangenen Vertrags: man drohte sogar mit Wegnahme aller des Sklavenhandels verdächtigen Schiffe, selbst in den brasilianischen Häfen. Eine Folge hiervon war das Gesetz vom 4. Sept. 1850, wodurch der Sklavenhandel neuerdings und in geschärfter Weise verboten wurde. Die Einfuhrung der Sklaven oder der sogenannten freien Schwarzen ward für Seeräub erklärt; alle hierbei Theilhaftigen sollten demgemäß bestraft werden. Die weggenommenen Sklaven oder freien Neger würden auf Kosten der brasilianischen Regierung in die afrikanischen Häfen, woher sie gekommen, zurückgebracht werden. Am 14. Oct. 1850 ward die Ordnung erlassen, nach welcher das Gesetz angeführt werden sollte. Dies alles war England nicht genug. Es verlangte noch mehr. Die immerdar und namentlich 1851 wiederholten Forderungen und Anmaßungen hatten endlich die Erklärung Brasiliens zur Folge, daß man, wenn dies so fort ginge, den Schutz eines andern Landes — ohne Zweifel die nordamerikanische Union — herbeirufen werde. Die britischen Staatsmänner haben alsdann die angeordneten Zwangsmaßregeln zurückgenommen. Auch bot Brasilien seit der Zeit wirklich alles

auf, um die heimliche Einschleppung der Sklaven zu verhindern. Im Jahre 1850 wurden noch 23000 eingebracht, im Jahre 1851 bloß 3287.

Das Verhältniß Brasiliens zu Montevideo und den La-Plata-Staaten trat, nachdem die Schwierigkeiten wegen der Sklaveneinfuhr gehoben waren, wiederum in den Vordergrund. Brasilien strebte und strebt nach einer Art Hegemonie in jenen Gegenden, welche allerlei Entwicklungen sowol mit den einheimischen Staaten wie mit England und Frankreich hervorbringt und die Kräfte des Kaiserreichs verschlingt, welche besser zur innern Entwicklung verwendet werden könnten. Dom Pedro II. hatte am 29. Mai 1851 einen geheimen Vertrag mit der Republik Uruguay oder Montevideo und mit Urquiza, dem Statthalter der argentinischen Provinz Entre-Rios, zum Sturze des Dictators Rosas geschlossen, von dessen Folgen wir in der Geschichte jener Staaten sprechen werden. Nun sollte die seit dem 3. Mai 1851 zu Rio-de-Janeiro tagende Legislatur die Mittel gewähren zum Vorschreiten und zur Befestigung des brasilianischen Einflusses in jenen südlichen Grenzlanden. Die Opposition widersetzte sich, und zwar mit gutem Grunde. Die Regierung sollte ihre Aufmerksamkeit nach dem Innern des Reichs wenden. Hier habe sie einen segensreichen, für Jahrhunderte unerschöpflichen Wirkungskreis; man möge das Volk nicht mit neuen Abgaben belasten, um einer eiteln Ruhmsucht willen; man möge den andern die Freiheit lassen nach ihren Gesezen zu leben; die Unterdrückung der Fremden bringe die eigene Freiheit in Gefahr. Die Streitigkeiten hierüber, die vielen Reden für und gegen nahmen den größten Theil der viermonatlichen Session der Legislatur in Anspruch (3. Mai bis 14. Sept. 1851). Allen Widerspruch ungeachtet ließ sich die Regierung von dem eingeschlagenen Wege nicht abbringen, und sie erlangte endlich auch die Zustimmung und die Mittel von den Kammern. Ihre Bemühungen sind von dem größten Erfolge gekrönt, die brasilianische Macht rettete Montevideo 1851 vom drohenden Untergange. Die Schlacht von Monte-Caseros, welche Rosas zur Flucht zwang, ward unter Beihülfe der Brasilier geschlagen; Brasilien erlangte durch diese und andere folgenreiche Thaten einen überwiegenden Einfluß in den südlichen Grenzstaaten, in den La-Plata-Ländern, in Peru, Bolivia und Uruguay. Auch die Grenzbestimmung gegen diese letztere Republik wurde mittels der Verträge vom 12. Oct. 1851 und 15. Mai 1852 zu Brasiliens Vortheil entschieden. Brasilien unterstützte dieses ganz arme Uruguay auf zwei Jahre mit Subsidien, wogegen ein brasilianischer Commissar Sitz und Stimme in der zu Montevideo errichteten Schuldencommission erhielt. Das ganze Land nahm endlich eine Art Schutzherrschaft des benachbarten Kaiserreichs an, und in die wichtigsten Orte der Republik wurden brasilianische Truppen gelegt. Der Hof zu Rio-de-Janeiro suchte alsdann einen ähnlichen überwiegenden Einfluß in den nördlichen Ländern, in Venezuela, Neugranada und selbst in Mittelamerika zu gewinnen. Dies der Grund der wiederholten Missionen nach Caracas und Bogata. Brasilien ist jedoch offenbar in einer höchst gefährlichen Richtung begriffen: es verzehret seine Kräfte durch fruchtlosen Ehrgeiz. Die Monarchie bereitet sich überdies durch diesen geheimen Intriguenkrieg gegen die nordamerikanische Union allerlei Gefahren, welche leicht ihren Sturz herbeiführen können. Dann ist die historische Feindseligkeit zwischen Spaniern und Portugiesen keineswegs erloschen; die Nachkommen der stolzen Castilier werden sich die verhaßte Schutzherrschaft nicht lange gefallen lassen.

Am 3. Mai 1853 wurde die erste Session der neunten Legislatur eröffnet. Die Wahlen fielen, freilich nicht selten in Folge gewaltsamer und schamloser Regierungseinflüsse, für das Ministerium sehr günstig aus. Die Opposition war nur schwach vertreten. Man hätte demnach glauben sollen, der Bestand der Verwaltung wäre auf längere Zeit gesichert. Dem war aber nicht so. Unter der herrschenden Partei der Saquarema trat eine Spaltung ein, welche alsbald die Auflösung des Ministeriums zur Folge hatte. Das neue Ministerium, an dessen Spitze der Unterhändler der Verträge mit den La-Plata-Staaten, Hermeto Carneiro Leao, Vicomte von Parana, gestellt wurde, suchte eine Verschmelzung der Parteien zu Stande zu bringen. Die höhern Stellen wurden ohne Unterschied an conservative wie an liberale Mitglieder verliehen. Im übrigen ging Brasilien fort auf der monarchisch-herrschaftlichen Bahn, sodaß sein immer offener hervortretendes Benehmen in den La-Plata-Staaten und zu Paraguay selbst die Eifersucht der europäischen Mächte erregte und deren Interessen gefährdete. Sie machten wiederholte Vorstellungen, worauf endlich der Minister des Außern, Limpo de Abreu, am 19. Jan. 1854 in einer Denkschrift, die allen zu Rio-de-Janeiro accreditirten diplomatischen Agenten mitgetheilt wurde, in ausführlicher umständlicher Weise antwortete. Der Minister geht auf die ursprünglichen Beziehungen zwischen Uruguay, zwischen den La-Plata-Staaten und Brasilien zurück. Die Verträge von 1828 und 1831 werden besprochen und die unglücklichen wirrenvollen Zustände

jenor Länder darge stellt. „Die Regierung“, fährt die Denkschrift fort, „glaubt, daß die europäischen Staaten diese auf dem Grunde feierlicher Verträge beruhende Intervention Brasiliens nur mit günstigen Augen ansehen können. Ward doch dem unmenslichen Blutvergießen dadurch Einhalt gethan und jene Länder der langentwöhnten Ruhe zurückgegeben. Der Handelsverkehr und die Colonisation können jetzt ihren ungehinderten friedlichen Fortgang nehmen. Die brasilische Regierung beansprucht keinen ungerechten Vorzug in Uruguay; die bestehenden Verträge werden immer ihre Richtschnur bleiben. Der Gedanke einer Ländervermehrung ist ihr niemals in den Sinn gekommen; die im Verträge vom 12. Oct. 1851 festgesetzten Grenzen zwischen Uruguay und Brasilien werden stets unverrückt erhalten werden.“

Das Kaiserreich erfreute sich in der letzten Zeit einer ungetrübten Ruhe und stetiger Entwicklung. Hiervon zeugt die Rede Dom Pedro's II. bei Eröffnung des Congresses am 3. Mai 1855. „Die Zustände des Reichs“, sprach der Kaiser, „sind im allgemeinen befriedigend nach außen wie nach innen. Brasilische Hülfsstruppen bleiben noch in Uruguay; Subsidien werden diesem Staate keine mehr bezahlt. Gesetzworschläge zur Verbesserung im Hypothekenwesen sollen vorgelegt werden, sowie zur besseren Organisation der Armee. Die Einwanderung fremder Ansiedler, deren während der letzten Jahre über 30000 aus Portugal kamen, beschäftigt die Aufmerksamkeit der Regierung wie früher so jetzt in hohem Grade. Meine Minister werden den Kammern neue Maßregeln zur Genehmigung vorlegen, um die europäische Auswanderung nach unserm Lande zu leiten.“

Die wichtigste Angelegenheit für Brasilien, man kann sagen, für ganz Amerika und die Welt, ist die Herstellung leichter Verbindungsstraßen zu Wasser und zu Lande, die Erbauung von Eisenbahnen, die Eröffnung der Flüsse und ihre Befahrung mittels Dampfer aller Nationen. Hier gerade tritt Brasilien offenbar den Interessen der andern europäischen und amerikanischen Staaten feindlich entgegen. Brasilien hat den Grundsatz aufgestellt, und sucht ihn allenthalben im südlichen Amerika durchzuführen, daß nur den Uferstaaten die freie Schifffahrt auf den Haupt- und Nebenflüssen gebühren solle. Präsident Lopez zu Asuncion will auch dieses nicht gewähren; es ward bis jetzt Brasiliens Schiffen nicht gestattet, den Paraguay hinaufzufahren, um nach dem brasilischen, dem Handel geöffneten Hafen Albuquerque am obern Paraguay zu gelangen. Es sollte deshalb schon mehrmals zwischen Brasilien und der Regierung in Asuncion zum Kriege kommen. Die civilisirte Welt würde durch die Beschränkung der Schifffahrt auf die Uferstaaten von den herrlichsten Wasserstraßen, von den fruchtbarsten reichsten Ländern der Erde innerhalb der Stromgebiete des Orinoco, des Marañon oder Amazon von 90000 und des La-Plata von 72000 geographischen Geviertmeilen ausgeschlossen bleiben. Überdies ist eine Verbindung dieser Ströme untereinander sehr leicht herzustellen; die Natur hat hierfür trefflich vorgearbeitet. Der Orinoco, für dessen Beschiffung sich bereits 1847 eine Gesellschaft zu Newyork gebildet hat, steht durch den Rio-Negro und den Cassiquiani mit dem Amazon in Verbindung; dann kann der La-Plata mittels des Jauru, eines Nebenflusses des Paraguay, und durch den Mabeira ohne besondere Schwierigkeit mit dem Amazon vereinigt werden. Buenos-Ayres würde demnach mittels einer ununterbrochenen Wasserstraße, mit Angostura in Verbindung treten. Dies würde das größte Wassernetz sein auf Erden. „In der brasilischen Provinz Matto-grosso, in dem Quellgebiete des Paraguay, des Preto, Vermelho und Seputuba“, so erzählt ein brasilisches Journal, „habe bereits vor länger als hundert Jahren ein gewisser João de Souza einen natürlichen Wassertunnel vorgefunden, wodurch der La-Plata mit dem Amazon verbunden ist. João de Souza sei wegen dieser Entdeckung ins Gefängniß geworfen worden, denn es war Politik des Königreichs Portugal, wie es jetzt noch die Politik des Kaiserthums Brasilien ist, in Betreff dieser großen Wasserstraßen ebenso ausschließend gegen Fremde zu verfahren, wie ehemals in Japan geschehen.“

Beim Schlusse der Legislatur (4. Sept. 1852) sprach der Kaiser zu den Kammern: „Zu den wichtigsten Wohlthaten, mit welchen ihr während der letzten Session das Land erfreut habt, rechne ich die Gesetze über die Herstellung neuer Binnenstraßen, über die Befahrung des Amazonenstromes und die Verbindung der verschiedenen Punkte unsers weitgedehnten Uferlandes.“ Die Beschiffung des Marañon war bereits 1852 begonnen. Brasilien hatte zu dem Endzweck mit Peru einen Vertrag geschlossen (23. Oct. 1851); bald hernach trat eine Compagnie zusammen, um den Plan auszuführen. Am 30. Aug. 1852 ging die Regierung von Rio-de-Janeiro mit ihr einen Vertrag ein, wonach die Compagnie unter großen ihr gewährten Vortheilen verpflichtet ist, zwei regelmäßige Fahrten auf dem Amazonenstrom einzurichten. Die eine vor Belen, der Hauptstadt der Provinz Para, bis zu jener in der Provinz des Amazon, der Barra

del Rio Negro; die andere von hier noch dem Hafen Manta in Peru. Es ist ein gutes Zeichen für die Entwicklung der Bevölkerung in Betreff der Einsicht, der Thätigkeit und des Reichthums, daß die Actien jener Gesellschaft in wenigen Tagen gezeichnet und die notwendigen Summen eingezahlt waren, zum Beginn der Unternehmung. So ist es auch mit den Actien der Gesellschaft ergangen, welche (April 1855) zusammengetreten ist, um unter einer bestimmten Garantie der Regierung mit dem Bau brasilischer Eisenbahnen zu beginnen, welche, wie von verschiedenen Seiten berichtet wird, eine große Zukunft haben sollen.²⁾ Eine kleine Strecke, von der Raftabucht bis Petropolis wird bereits seit April 1854 befahren. Man will aber bei alledem vom Herrbümlichen nicht abweichen; Brasilien gedenkt immer noch das Recht zur Befahrung der Flüsse auf die Uferstaaten zu beschränken. England, Frankreich und die Vereinigten Staaten protestirten. Man erwartet zu Washington, daß Brasilien seinen eigenen Vortheil besser verstehen, die Schifffahrt auf dem Amazon freigegeben und namentlich der Verbindung mittels dieses Stromes und seiner Nebenflüsse, hin nach Bolivia und Peru, durch die Schiffe der Vereinigten Staaten kein Hinderniß in den Weg legen werde. Unterdessen sind die Nordamerikaner schon auf einer andern Seite, im obern Paraguay gewaltfam aufgetreten. Sie haben die zu Rio-de-Janeiro gezogene Grenzlinie nicht beachtet und sind nach Belieben hinaufgefahren. Auch ist im Beginne des Jahres 1854 von Peru aus eine aus Amerikanern bestehende Landexpedition zum Marañon vorgebrungen, um die brasilischen Binnenländer jener Gegenden, welche großen Reichthum an Gold und Silber enthalten sollen, zu untersuchen. Ein neues Californien haben sie zwar nicht gefunden; dessenungeachtet wird die Untersuchungsreise ihre Früchte tragen. Das Land auf beiden Seiten der Gewässer ist herrlich und fruchtbar im hohen Grade. Solche vortreffliche Bemerkungen dürfen, werden nicht lange mehr verschlossen bleiben, sagt Falbot, der Führer der Expedition: Dampfer, an Zahl und Stärke größer als die, welche jetzt den Mississippi befahren, müssen in der nächsten Zeit auf dem Marañon und dem Amazon gehen. Und hier, wie sonst nirgendwo auf Erden ist Raum für große blühende Reiche der Zukunft.

Die Vereinigten Staaten sehen mit Scheelsucht und vielleicht nicht ohne einige Besorgniß auf diese fortschreitende Monarchie. Suchen doch die Brasilier selbst die gleiche Berechtigung aller christlichen Confessionen anzubahnen. Das Kaiserthum möchte, wie wir schon mehrmals Gelegenheit hatten zu bemerken, südl. des Aequator dieselbe Stellung erringen, welche die Vereinigten Staaten bereits im Norden besitzen. Brasilien gewährt nach zwei Seiten hin einen Anhaltspunkt den principielleu Gegnern der Union: den katholischen Romanen in Amerika und den eisernden Monarchien in Europa. Die erstern hoffen auf den Schutz der Regierung zu Rio-de-Janeiro gegen die angelsächsisch-protestantischen Übergriffe, und die andern sind der Selbsterhaltung wegen bestrebt, das monarchische Element in der Neuen Welt zu stützen und zu fördern. Dom Pedro II. hat eine neapolitanische Prinzessin zur Gemahlin genommen, und seine Schwestern sind mit europäischen Prinzen verheirathet. Die mächtige Union im Norden wünscht diese Verbindungen zu schwächen, zu brechen; Brasilien soll in die republikanische Strömung, was man das amerikanische System zu nennen pflegt, hineingezogen werden. Zwischen dem Kaiserreich und der Union herrschte deshalb seit langer Zeit eine kaum zurückgehaltene mißliebige Stimmung, welche durch die verkehrte Handelspolitik zu Rio-de-Janeiro unterhalten und gesteigert wird. Nordamerika erhebt keinen Eingangszoll von den brasilischen Erzeugnissen, während der Import aus der Union nach Brasilien schweren Abgaben unterliegt. Auf diese und andere mißliebige Verhältnisse deuten bereits die frühern Gesandten aus Washington in ihren Antrittsreden, namentlich aber der jetzt zu Rio-de-Janeiro beglaubigte Richard Meade. Bei Übertretung seiner Creditive (3. Dec. 1857) sprach der Abgeordnete aus Washington unter andern folgende Worte: „Nicht einer bloßen Höflichkeit wegen erscheine ich hier vor Ew. Majestät. Mein Zweck ist, die kaiserliche Regierung zur Befolgung einer freundschaftlichen Politik gegen die Vereinigten Staaten einzuladen. An den beiden Staaten hängt das Wohl der ganzen Neuen Welt; das Kaiserthum ist im Süden zur Hegemonie berufen, gleichwie unsere gesegnete Union im Norden.“³⁾ Wenn beide Staaten dieselbe Politik befolgen,

2) American Railroad Journal (vom 18. Juli 1857), XIII, Nr. 29.

3) Dieses „offenkundige Geschick“ (manifest destiny) der Vereinigten Staaten hat auch Präsident Buchanan in einer am 7. Jan. 1858 erlassenen Botschaft an den Senat ausgesprochen. „It is beyond question the destiny of our race to spread themselves over the continent of North America, and this at no distant day, should events be permitted to take their own natural course.“

dann werden wir im Stande sein, die Vorurtheile der Fremden zu bekämpfen und ihre Gebüh-
 reiten fern zu halten. Wir werden mit vereinten Kräften dastehen, wenn und jemals Zumu-
 thungen geschehen, welche wir in ernstlicher Weise abwenden müssen.“ Der Kaiser hielt es für
 geeignet, sich innerhalb allgemeiner nichtsagender Neben zu halten. Man hat diese weitgrei-
 fenden Andeutungen nicht verstanden, nicht verstehen wollen.“) K. F. Neumann.

Braunschweig (Herzogthum). *Ältere Geschichte.* Braunschweig ist ein Land im nörd-
 lichen Deutschland, von 67 Geviertmeilen und nach der Zählung im Jahre 1849 von 270828
 Einwohnern, die in 12 Städten, ebenso viel Flecken und 463 Dörfern leben, umgrenzt von
 hannoverschen, kurhessischen und preussischen Gebieten. Ehemals gehörte diese Gegend zu dem
 alten Sachsenlande, welches Karl der Große nach langwierigen Kriegen sich unterwarf, zum
 Christenthume bekehrte und mit dem Frankenreiche vereinigte. Auch in Sachsen entstanden gegen
 die Politik Karl's des Großen nach dessen Tode wieder Nationalherzoge; hier unter Karl's En-
 kel, Ludwig dem Deutschen. Ludolf, der erste Herzog, starb 864. Sein großer Enkel Heinrich
 erwarb die deutsche Königswürde, dessen Sohn aber, der Kaiser Otto I., setzte 919 Hermann
 Billung zum Herzog des östlichen Sachsen. Nach dem Aussterben dieses Hauses 1106 ver-
 lieh Kaiser Heinrich V. das Herzogthum Sachsen an Lothar von Süpplinburg, der 1125 Kaiser
 wurde, aber in dem Kampfe mit dem Herzoge Friedrich von Schwaben das Herzogthum Sachsen
 und seine Erbtochter Gertrud 1127 seinem Bundesgenossen, dem Baiernherzoge Heinrich dem
 Stolzen aus dem Hause Welf-Este gab. Dieser, nach der Kaiserkrone strebend, starb jedoch ge-
 schtet im Jahre 1139. Sohn desselben war der in der Geschichte des deutschen Mittelalters so
 berühmte Heinrich der Löwe, dem es zwar gelang, Baiern wiederzubekommen und seine Be-
 sitzungen im nördlichen Deutschland durch Unterwerfung slawischer Völker bedeutend zu ver-
 größern, aber, nachgehends ebenfalls in die Acht erklärt, sich auf den Besitz seines mütterlichen
 Allodiums (Braunschweig) beschränkt sah und zuletzt auch dieses verlassen mußte, um nach Eng-
 land zu fliehen. In der Stadt Braunschweig erblickt man noch jetzt das schöne Standbild eines
 ehernen Löwen, welches dieser Anherr aller Welfen oder Guelfen im Jahre 1166¹⁾ errichten
 ließ. Otto, ein Sohn des geachteten Heinrich, trug auf wenige Jahre im Beginn des 13. Jahr-
 hunderts die deutsche Kaiserkrone, während Heinrich, ein anderer Sohn desselben, im Besitz der
 braunschweigischen Allodialgüter folgte. Zu Gunsten des Sohnes dieses letztern, Otto's des
 Kleinen oder des Kindes, wurde im Jahre 1235 das guelfische Allodialland vom Kaiser Fried-
 rich II. in ein lehnbares Herzogthum verwandelt, und jener ward hierauf als erster Herzog von
 Braunschweig — unter welchem Namen damals ein weit größeres Territorium als das des heu-
 tigen Herzogthums begriffen wurde — Gründer des gegenwärtigen guelfischen Regentenhauses.
 Späterhin gingen in diesem häufige Theilungen und mannichfaltige Veränderungen im Länd-
 erbesitz vor. Unter den Enkeln Herzogs Ernst des Bekenners wurden zwar nach dem Ableben
 Herzogs Friedrich Ulrich (1634) die welfischen Besitzungen wieder vereinigt, es erfolgte aber
 bald eine neue Theilung, durch welche das neuere Haus Braunschweig und das neuere Haus
 Lüneburg oder Hannover begründet worden ist.

Heinrich, genannt der Jüngere, der letzte katholische Regent, kam im Jahre 1514 zur Re-
 gierung und lebte in sehr stürmischen Zeiten, in denen des Papstes Macht in diesen Gegenden
 zu brechen begann. Es war dies ein Fürst voll Energie und Herrschsucht, der kaum andere Ge-
 setze als den eigenen Willen anzuerkennen geneigt war. Wenn er seinen leiblichen Bruder zwölf
 Jahre gefangen zu halten keinen Anstand nahm, so läßt sich wol abnehmen, daß er noch weniger
 Bedenken trug, sich über die Rechte seiner Unterthanen hinwegzusetzen.²⁾ Allein während er

4) Die vorzüglichsten allgemeinen Werke über Brasilien sind: „Historia da America portugueza desde o anno de 1500 do seu descobrimento até o de 1724, por Sebastião de Rocha Pitta“ (Lissabon 1730). „History of Brazil, by Robert Southey“ (3 Bde., London 1810—19). „The history of Brazil, from the period of the arrival of the Braganza family in 1808, to the ab-
 dication of Don Pedro the first in 1831, compiled from state documents and other, origi-
 nal sources, forming a continuation to Southey's history of that country, by John Armitage“
 (2 Bde., London 1836). „Historia geral do Brazil isto é do descobrimento, colonisação e desen-
 volvimento deste Estado, hoje imperio independente, escripta em presenca de muitos docu-
 mentos autenticos recolhidos nos archivos do Brazil, de Portugal, da Hespanha e da Hol-
 landa, por um socio do Instituto historico do Brazil, natural de Sorocaba, de Varnhagen“ (Bd. 1,
 Lissabon 1854).

1) Orig. Guelfh., lib. VII, cap. 1.

2) Rehtmeier's Chronik, S. 870; Koch's Pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig und
 Lüneburg (Braunschweig 1764), S. 351.

kräftvoll, theils aus Politik, theils aus Überzeugung, sich den kirchlichen Neuerungen entgegensetzte, war er es doch, der sich von den unruhigen Zeiten nicht zurückschrecken ließ, um dem Lande viele, größtentheils noch dauernde, oder doch in ihren Folgen noch fortwirkende Einrichtungen zu geben. Von der Epoche der Reformation an bis zu den Tagen, in welchen auch der tausendjährige Bau des Deutschen Reichs zusammenstürzte, also während eines Zeitraums von ungefähr dritthalb Jahrhunderten, aber hat des Herzogthums Braunschweig Geschichte eine Reihe von Regenten aufzuweisen, meistens von solcher Auszeichnung, wie die Geschichte nur weniger anderer deutschen Länder uns darbietet. Auf Heinrich den Jüngern (gest. 1568) folgte dessen großer Sohn Julius, hochgefeiert bis auf unsere Tage im Andenken der Braunschweiger. Eine Lebensbeschreibung desselben, wiewol nur mit flüchtigen Zügen von einem seiner Zeitgenossen, Algernann, entworfen, hat sich bis auf die jegige Zeit erhalten.³⁾ Eine von diesem Herzog erlassene Instruktion, wie es mit seinen drei Söhnen Heinrich Julius (geb. 1564), Philipp Sigismund (geb. 1568) und Joachim Karl (geb. 1573) gehalten werden solle, datirt vom Jahre 1579, ist als Denkmal von Fürstenweisheit erst in der neuesten Zeit dem Vergessen, in welchem sie jahrhundertlang lag, entrisen worden.⁴⁾ Nach Julius Tode (1589) kam dessen ältestes Sohn, Heinrich Julius, zur Regierung, ein an hoher Bildung über seine Zeit weit emporragender und an Gelehrsamkeit seinen Vater weit übertreffender Fürst. Durch kraftvolle Maßregeln suchte er sein Ansehen und seine Macht zu erweitern, doch mit mehrerem Glück führte er, als einer der ersten Rechtsgelehrten seiner Zeit, die Feder als das Schwert gegen die selbst für ihn damals noch mächtige Stadt Braunschweig. Unter Heinrich Julius bildeten sich die Verhältnisse der Landleute gegen ihre Gutsherren fortschreitend aus.⁵⁾ Unter diesem Herzoge organisirte sich auch das der Landschaft späterhin so nützliche Institut des Schatzcollegiums, welches nachgehends die Functionen eines engeren landständischen Ausschusses versah.⁶⁾

Heinrich Julius starb 1613 und hatte seinen Sohn Friedrich Ulrich zum Nachfolger, einen Fürsten, der, wäre er kraftvoller von der Natur begabt gewesen, mit weniger Tadel genannt werden würde. Denn sein Wille war gut; aber ihn drückten nieder die Schwere der Zeiten, der alles verheerende Dreißigjährige Krieg, die unglücklichsten häuslichen Verhältnisse, und vollends ins Verderben stürzten ihn die Schwäche des Charakters, Günstlinge und schlechte Rathgeber. Die Anforderungen an die Stände, an denen es bereits unter Julius und Heinrich Julius nicht gefehlt hatte, wurden immer größer, und die Beschwerden derselben erreichten jetzt den höchsten Gipfel. Zwar wurde ihnen endlich in dem Landtagsabschiede vom 27. Jan. 1619⁷⁾ die Abstellung der zahlreichen übergebenen Gravamina versichert; aber schon ein Jahr nachher erschienen neue Gravamina und so bis zum Ende der Regierung Friedrich Ulrich's. Doch auch dieser Herzog schützte Gelehrsamkeit und Gelehrte, legte den Grund zur Bibliothek in Helmstedt und schrieb selbst in der Sprache der Gelehrten über wissenschaftliche Gegenstände.⁸⁾

Mit Friedrich Ulrich (gest. 1634) erlosch sein Stamm. Erst Ende des Jahres 1635 wurden die fürstlichen Agnaten darüber einig, wie dessen Erbe unter die verschiedenen Linien getheilt werden sollte.⁹⁾ So kam August, der Stammvater der jetzt regierenden welfenbüttel'schen Linie, zur Regierung des Herzogthums Braunschweig. Es bedurfte eines solchen Fürsten, um die Wunden zu heilen, die der Dreißigjährige Krieg geschlagen hatte und von den in den wüsten Feldmarken noch jetzt Narben zu erkennen sind. „Nie zeigte sich die menschliche Rasur edler und größer“, schreibt von diesem Herzoge Strombeck.¹⁰⁾ Er kam in ein Land, welches 30 Jahre der Krieg verheert und die Unfähigkeit seines Vorgängers dem Verderben zugeführt hatte. Alle Hülfquellen waren verlegt, das Volk war verwildert, verbrannt die Dörfer, die Felder öde, die Wissenschaften lagen nieder: alles mußte er neu schaffen, und er that es. Sein Ver-

3) Franz Algernann's Lebensgeschichte des Herzogs Julius. Herausgegeben von Friedrich Karl von Strombeck (Helmstedt 1822).

4) Deutscher Fürstenspiegel aus dem 16. Jahrhundert oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius. Nach ungedruckten archivalischen Urkunden herausgegeben von Friedrich Karl von Strombeck (Braunschweig 1826).

5) Salzdahlumscher Landtagsabschied vom Jahre 1597.

6) Landtagsabschied d. d. Schöningen, 10. Febr. 1589; Ribbentrop's Sammlung der Landtagsabschiede, I, 112 u. 118.

7) Ribbentrop, a. a. O., S. 241.

8) Serenissimi Principis Friderici Ulrici consultatio de praerogativae certamine, quod inter milites et literatos etc. (Tübingen 1604).

9) Der Theilungsrecess findet sich in Ribbentrop's Sammlung, II, 68.

10) In der Vorrede zu seinem Deutschen Fürstenspiegel.

gnügen war Arbeit und seine Erholung Lernen. Die Wissenschaften trieb er als ein Gelehrter, zahlreiche Schriften schuf sein herrlicher und hochgebildeter Geist¹¹⁾, und er war es, der den Grund zu einer Bibliothek (der wolfsbüttelschen) legte, die, wenn sie in seinem Sinne bis zu unsern Zeiten fortgesetzt wäre, vielleicht alle Bibliotheken Europas übertreffen würde. Mit eigener Hand schrieb er einen noch vorhandenen Katalog über die Tausende seiner Bücher. Nach einer zweiunddreißigjährigen segensvollen Regierung starb dieser Fürst 1666, nachdem er ein Alter von mehr als 87 Jahren erreicht hatte. Sein Zeitalter nannte ihn, nicht aus gewöhnlicher Schmeichelei, sondern seinem Werthe nach, den göttlichen Greis (divinus senex). Es darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß dieser eble Fürst gleich seine Regierung damit begann, daß er durch eine eigene von ihm 1636 ausgestellte Urkunde die herkömmlichen und in frühern Landtagsabschieden und Recessen begründeten Gerechtigkeiten und Befugnisse der Landstände ausdrücklich bestätigte, wodurch, nach Strombeck's Bemerkung¹²⁾, die in der neuern Zeit öfters vorgebrachte Einrede, daß eine neuere zur Regierung gelangte Linie nicht an die Handlungen ihrer Vorgängerin gebunden sei, thatsächlich beseitigt wird. Es ist in einer neuern Schrift¹³⁾ nachgewiesen, wie die Herzoge von Heinrich dem Jüngern an bis auf August bemüht waren, sich eine den Zeitverhältnissen angemessene Kriegshülfe zu verschaffen, ein gerechtes, alle Klassen der Bevölkerung umfassendes Steuersystem herzustellen, die Rechtspflege zu verbessern, besonders auch den hinterlässig gewordenen Bauer wieder in ein unmittelbares Verhältniß zum Staate zu bringen, sowie zugleich, daß und wie diese Bemühungen größtentheils an dem eigenmächtigen Widerstande der Feudalstände scheiterten.

August's Sohn und Nachfolger, Rudolf August, stand als Fürst weit unter seinem Vater; doch zierten Frömmigkeit, Tugend und Gelehrsamkeit auch ihn. Sein Bruder und Nachfolger, Anton Ulrich (1704), gehört unter die geistreichsten und gelehrtesten Fürsten aller Zeiten. Als Regent stand er jedoch einem Julius und August weit nach. An zahlreichen Beschwerden der Stände fehlte es unter ihm nicht, und so groß und unerhört auch die Bewilligungen derselben waren, so wurde jenen immer doch nur mit schwanfenden Ausdrücken abzuhelfen versprochen, und wenn auch eins oder das andere ständische Desiderium erfüllt wurde, so gab man sich doch das Ansehen, bloß aus Gnade zu thun, was Verpflichtung war. So war z. B. im Landtagsabschiede von 1682 (Art. 18): „des gnädigsten landesfürstl. Durchl. gegen die Prälaten des gnädigen Erbiethens, daß Sie keinen geistlichen Ort mit Unterhaltung der Jagdhunde und Verpflegung der Jägerbedienten graviren, sondern dabei alle Moderationen gebrauchen wollten.“ Auch wurden von der Zeit an keine eigentlichen Landtage mehr gehalten.

Nach einigen kurzen und wenig merkwürdigen Regierungen folgte 1735 der Herzog Karl, der Stifter so mancher das Land noch jetzt beglückenden Anstalt, der fast ein halbes Jahrhundert den Fürstenthron einnahm. Unter ihm erschien die für das braunschweigische Land so wichtige berühmte Urkunde vom 9. April 1770, welche eine Anerkennung und Ausfertigung der Privilegien und Befugnisse gesammter Landschaft enthält. In diesem Documente ertheilte der Herzog Karl die eines Fürsten würdige Versicherung: „Wie er allerdings gemeint sei, getreuer Landschaft die ihr zustehenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit derselben von Zeit zu Zeit verglichenen Landtagsabschieden, Recessen und andern verbindlichen compactis, auch vorhandenen landesfürstlichen Reversalien unverbrüchlich nachzukommen und darüber mit allem Ernste und Nachdruck zu halten.“

Enthielt gleich dieses landesherrliche Document, so wenig wie die Landtagsabschiede von den Jahren 1619 und 1682, die Gerechtigkeiten des braunschweigisch-wolfsbüttelschen Landes in völliger Vollständigkeit, war gleich die Abfassung mancher Artikels desselben schwanfend und zweideutig, weil man Bedenken trug, das wahre Verhältniß der Sache deutlich und bestimmt auszudrücken, so bildete dasselbe doch, besonders mit der Urkunde vom Jahre 1682 zusammengenommen, eine äußerst schätzbare Magna charta, da es im wesentlichen der Staatsbürger und der Landesrepräsentation Zuständigkeiten in sich faßte und dadurch über jegliche Zweifel erhob, daß sie der Landesfürst selbst, gleichsam sie in Einen Rechtskörper zusammenstellend, öffentlich und frei als Rechte seiner Unterthanen aussprach. Durch diese Urkunde wurde der braunschweigische Unterthan von seinem angestammten Fürsten anerkannt als Bürger, d. i. als ein nicht

11) Ein Verzeichniß derselben kann man in Braun's Bibliotheca Brunsvico-Lunenburg., S. 504, finden.

12) Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig (Braunschweig 1831), Heft I, S. 18.

13) Bode, Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im Herzogthum Braunschweig (2 Bände, 1849).

nur mit Verbindlichkeiten belasteter, sondern auch als ein mit Rechten versehener Unterthan des Staats. Und diese Verhältnisse haben auch späterhin unangefochten bestanden bis zum verhängnißvollen Jahre 1806, in welchem das Herzogthum Braunschweig für eine Reihe von Jahren aufhörte, als eigener Staat in Deutschland fortzubauern.

Der Herzog Karl starb 1780 und ihm folgte Karl Wilhelm Ferdinand, der bei den Braunschweigern in unvergeßlichem Andenken steht. Er gab seinem Staate ein neues Leben und eine zeitgemäßere Gestalt. Seine Regierung fiel in die Zeit der Französischen Revolution, und waren auch die politischen Elemente durch die in Frankreich ausbrechenden neuen Freiheitsideen zu sehr in Bewegung gesetzt, als daß in dem durch Feudalismus nebergedrückten Deutschland schon damals ein kräftiges Volksbewußtsein hätte erwachen können, so wurden doch die besten Funken in dem Feuerweere der ersten französischen Revolutionswuth nicht verkannt und gingen als erwärmende ruhige Flamme in dem nachdenkenden Deutschen auf. Das wilde Geschrei von Freiheit und Gleichheit läuterte sich bei den Braunschweigern zu einem allmählich reifenden Gefühl, in welchem die Nothwendigkeit erkannt wurde, durch Ausfüllung der großen Lücken zwischen den verschiedenen Ständen die Idee eines gleichmäßigen Staatsbürgerrechts ihrer Vervollkommnung näher zu führen. Doch mußte die Erreichung dieses Ziels andern Zeiten vorbehalten bleiben. Welche Ansichten der Herzog von der Französischen Revolution hatte, läßt sich aus dem bekannten Manifeste erkennen, welches er an der Spitze eines preussischen Heeres erließ, mit welchem er die alte Ordnung in Frankreich wiederherzustellen und den zertrümmerten Königthron wieder aufzurichten gedachte. Seinen politischen Grundfätzen blieb er auch späterhin bis an das Ende seines Lebens getreu, und trotz seines vorgerückten Alters nahm er keinen Anstand, im Jahre 1806 sich dazu zu verstehen, das Obercommando der preussischen Heeresmacht zu übernehmen, die bestimmt war, gegen Napoleon ins Feld zu rücken. Irtlich verwundet in der großen unglücklichen Schlacht bei Jena, erlebte er noch des Siegers Nachjagob, daß seine Dynastie aufhören sollte in Braunschweig zu regieren. Karl Wilhelm Ferdinand war ein nach alten patrimonialisch-patriarchalischen Begriffen wohlwollender, für das Beste seines Landes und seiner Unterthanen besorgter, gerechtigkeitsliebender Regent, der gern zu allen Verbesserungen die Hand bot, die ihm als gut und ersprießlich gerathen, wurden und die Gerechtfame der Stände gewissenhaft achtete. Aber freilich paßte er mit seinem politischen Ideenkreise nicht in die neue Zeit.

Braunschweig. Verfassung und Verfassungsgegeschichte bis 1846. Das Herzogthum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Gestalt bildet nur einen Theil der altbraunschweigischen Gesamtlande, deren größte Masse dem Kurfürstenthum, nachherigen Königreiche Hannover zugefallen ist. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestand es aus zwei gewissermaßen organisch getrennten Provinzen, dem Fürstenthum Wolfenbüttel und dem Fürstenthum Blankenburg, deren beide ihre eigene landständische Verfassung hatte. Beide Verfassungen bezuhten inderß im wesentlichen auf den nämlichen Grundprincipien und hatten auch so ziemlich die nämliche Schicksalsgegeschichte. Das alte ursprüngliche Recht zur Vertretung gemeiner Freiheit war im Laufe der Jahrhunderte in die Festhaltung von Privilegien ausgeartet, welche theils gemeinschaftlich, theils wiederum in verschiedener Weise den drei anerkannten Ständen der Prälaten, der Ritter und der Städte bewilligt waren und von ihnen eifersüchtig, aber dennoch dem allmächtigen Strome der Verhältnisse entgegen mit immer geringerm Erfolge vertheidigt wurden. Gemeinshaftlich war allen drei Ständen das Recht der Steuerbewilligung, außerdem hatte bei günstiger Gelegenheit bald dieser, bald jener Stand einen Theil der Steuerlast von sich abzuwerfen gewußt. Dazu kam, daß seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts allgemeine Landtage immer mehr außer Gebrauch kamen, und daß die Regierung es vorzog, mit permanenten ständischen Ausschüssen zu unterhandeln, bei welchem Verfahren sie allerdings ihren Zweck sicherer erreichte, übrigens auch nicht nur die eigentliche Bedeutung der Landstände völlig verdunkelt wurde, sondern auch ihre Einwirkung auf die Gesetzgebung, welche ohne freie Steuerbewilligung immer nur illusorisch sein wird, fast ganz verloren ging. Zum letzten Male wurden im Jahre 1770 die Privilegien der Stände in einer gemeinschaftlichen Urkunde, gewissermaßen einem Grundgesetze, zusammengestellt, auch der Landtag selbst einige Jahre später nochmals zusammenberufen, allein von dieser Zeit an blieben allein noch die Ausschüsse in Thätigkeit, welche sich hauptsächlich nur noch auf Finanz- und Steuersachen beschränkte. Die Finanzverfassung des Landes war so, wie sie sich bei der Eigenthümlichkeit der Feudalstände nothwendig entwickeln mußte: die Verwaltung der Domänengüter hing vom Fürsten ab, welcher davon regelmäßig die Staatsausgaben besreiten sollte, dagegen erachteten die Stände sich für schuldig, in außer-

F. Murhard.

sondern auch zu sichern. Er achtete dabei nicht der schweren Zeiten, unter denen das Land schon während der frühern Kriegsjahre geseufzt hatte, und so bereitwillig folgte die öffentliche Stimme der Richtung, die sein Ansehn ihr gegeben hatte, daß das Volk bereitwillig und ohne Zögern die neuen Opfer übernahm, die eine in der That beispiellose Anstrengung der äußersten Kräfte ihm auferlegte. Er verwarf die französisch-westfälische Gerichtsverfassung, aber er stellte auch die alte, vielfach gebrechliche, auf Privilegien und Schiedsrichtern beruhende nicht wieder her, vielmehr ließ er schon in den ersten Monaten seiner Regierung das Gerichtswesen neu ordnen und hob dabei die Patrimonialgerichtsbarkeit wie den befreiten Gerichtsstand für immer auf. Das war der entscheidende Anfang derjenigen Reformen, welche allmählich das politische Übergewicht des Adels brechen mußten. Das westfälische Steuersystem behielt er bei, weil sich auf andere Weise die großen Geldanforderungen des Augenblicks nicht befriedigen ließen; auch damit täuschte er die Hoffnungen derjenigen, welche auf eine Rückkehr der alten Exemtionen gerechnet hatten. Er beschränkte zwar die Gewerbefreiheit, welche im westfälischen Patentwesen bestanden hatte, allein er erneuerte die alten Zünfte nicht. Aus diesen Zügen läßt sich in mancher Hinsicht abnehmen, wie etwa eine neue Verfassung ausgefallen wäre, wenn Friedrich Wilhelm sie gegeben hätte: sie würde das alte Privilegienwesen gänzlich aufgehoben, übrigens alle Gewalt soviel irgendmöglich in der Regierung vereinigt haben. Friedrich Wilhelm unter den Umständen, unter welchen er seine Regierung antrat, sowie bei den Ansichten, die er von der nächsten Zukunft hatte (und welche durch den Erfolg bestätigt wurden), konnte keine andere Verfassung gebrauchen. Die Zeit schien eine Dictatur zu fordern, und das Volk nahm diese um so bereitwilliger hin, als die alten Landstände längst vergessen und im Volksbewußtsein abgestorben waren, die westfälische Scheinverfassung aber nicht viel politische Aufklärung verbreiten und keine große Achtung vor dem Repräsentativsystem einflößen konnte. Dazu fehlte es dem Herzoge nicht nur selbst an Staatspraxis, sondern auch an Männern, welche ihm diese zu ersetzen im Stande waren und denen er sich vertrauensvoll hingeben durfte; er fand fast nur westfälische Beamte vor, deren Gesinnung erst die Probe bestehen mußte. Endlich erwartete man noch vom Wiener Congresse die Festsetzung der Grundzüge deutscher Landesverfassungen, die der Herzog am liebsten als Leitfaden benützt hätte. Sein von Nationalgefühl und Freiheitsliebe glühender, klarer und gesunder Geist würde ihn bei längerer Erfahrung sicher zum Richtigen geführt haben.

Napoleon's Rückkehr von Elba bestätigte die Richtigkeit der Voraussetzungen, von welchen der Herzog bei seinen fortwährenden kriegerischen Rüstungen geleitet war. Die blutige Schlacht bei Waterloo rettete freilich Deutschland zum zweiten male — unter höchst wirksamer Theilnahme des etwa auf 8000 Mann gebrachten braunschweigischen Corps — allein auch des Herzogs Leben gehörte zum Preise dieses theuer erkauften Sieges. Er hinterließ zwei Prinzen, deren älterer, Karl, elf und der jüngere, Wilhelm, neun Jahre alt war. Seiner testamentarischen Anordnung gemäß übernahm der damalige Prinz-Regent von Großbritannien, der nachherige König Georg IV., die vormundschaftliche Regierung, welche in Braunschweig durch ein Geheimrathscollegium geführt wurde, und deren Verbindung mit dem vormundschaftlichen Regenten der Graf Münster in London (zugleich hannoverscher Cabinetsminister beim Könige) vermittelte.

Es war eine hange Zeit, die jetzt begann. Nach der zehnjährigen Kriegsperiode war so vieles zu ordnen und auf neue feste Grundlagen zu bringen, soviel Angefangenes zu vollenden, soviel Verschobenes zu erledigen, das schwer zerrüttete Finanzwesen zu reguliren, vor allen Dingen die Last des übermäßigen Heerwesens zu erleichtern. Konnten alle diese Aufgaben ohne eine kräftige Hülfsband, konnten sie namentlich von einer vormundschaftlichen Regierung, deren Haupt jenseit des Meeres wohnte, gelöst werden? Eine vielverbreitete Ansicht ging besonders vor 15—20 Jahren dahin, daß die Zeit der vormundschaftlichen Regierung zu den glücklichsten Epochen der braunschweigischen Geschichte gehöre; es ist aber bei deren Würdigung schon in äußerer Hinsicht der Umstand in Anschlag zu bringen, daß gerade der Herzog Karl hinterher diese Periode heftig anfeindete, und daß in den verdrießlichen Händeln, die er darüber bekam, nicht nur die Sympathien sich unwillkürlich nach den Zeitalterschnitten vor und nach seinem Regierungsantritte theilten, sondern daß auch der Kampf hauptsächlich um eine Vergleichung beider Abschnitte in Betreff ihres Wertes sich drehte, eine Vergleichung, bei welcher natürlich die vormundschaftliche Zeit nur gewinnen konnte. Betrachtet man den Gang der vormundschaftlichen Regierung im einzelnen, so wird man, bei aller Anerkennung mancher Verdienste, doch im ganzen nicht umhin können, darin der Hauptsache nach nur einen todtten, kalten Geschäftsmechanismus zu finden. Zwar die Landesschulden wurden endlich geordnet und die St-

manzen in das Gleichgewicht gebracht, was hauptsächlich dadurch möglich wurde, daß die Kosten eines eigenen Hofstaats wegfiele, zum Theil aber auch nur dadurch, daß im ganzen Staatsorganismus ein System der Sparsamkeit eintrat, bei welchem nicht selten dringende Bedürfnisse unberücksichtigt bleiben mußten. Von allen den vielen Seiten, welche die Wiederherstellung des allgemeinen Wohls als Aufgaben darbot, war es fast nur die finanzielle, für die ein reges Interesse der Regierung sich zeigte; an eine wahrhaft geistige Kräftigung des Landes dachte niemand. Von einigen Resten der alten Landstände ging zwar in den Jahren 1816 und 1817 eine Anregung auf Wiederherstellung der Landesverfassung aus, allein bei weitem die meisten von diesen Ständen erblickten darin nur ein Mittel, wieder zu den alten Vorrechten und Exemtionen zu gelangen, und der Ton in ihren Eingaben an das Geheimrathscollegium und den Prinz-Regenten war ein solcher, der im Jahre 1814 einen allgemeinen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hätte.¹⁾ Niemals würde sich Friedrich Wilhelm auf Anträge eingelassen haben, welche, Wiederherstellung der landständischen sowie der ganzen vorhin bekann- ten Landesverfassung in allen ihren Theilen, der Patrimonialgerichtsbarkeit, des befreiten Gerichtsstandes, der Steuerexemtionen und anderer Standesvorzüge²⁾ forderten, aber unter dem Schutze des Grafen Münster durfte die Grundaristokratie schon eher hoffen, eine Stellung wiederzugewinnen, welche sie vor einigen Jahren längst verloren gegeben hatte. Schon 1817 gelang es dem unausgesehten Drängen der vormalig Privilegirten, die Aufhebung der westfälischen Grundsteuer und die Wiedereinführung der alten, auf das Exemtionsprincip gebauten Contributionen zu erlangen, freilich nicht, wie die Verordnung sagte, aus diesem Grunde (man gab vor, die auf dem Grundbesitze haftenden Reallasten wieder billiger berücksichtigen zu wollen), aber doch mit diesem Erfolge. Nur die noch in der altbraunschweigischen Kriegsperiode auch den Privilegirten auferlegte sogenannte Exemtensteuer wurde beibehalten, sie betrug aber nicht einmal die Hälfte der Contribution. Und das geschah in einem Augenblick, wo man noch nicht mit der Liquidation der dem bei weitem größten Theile nach während der letzten Kriegszeit entstandenen Schulden zu Ende war, wo aber deren Betrag die verhältnißmäßig außerordentlich hohe Summe von 3,600,000 Thln. erreichte. Indeß war dies nur der erste Schritt auf dem Wege, auf welchen die Regierung sich durch die Grundaristokratie und deren Verbindungen gedrängt sah, der wichtigere war die endliche Einberufung der alten Landstände aus beiden Fürstenthümern und die mit diesen festgestellte „erneuerte Landschaftsordnung“ vom Jahre 1820, durch welche nun auch die organische Verbindung des ganzen Landes vermittelt werden sollte. Diese veränderte im wesentlichen nichts an der Zusammensetzung der alten Landstände, sie behielt die Prälaten, die Wittstämme der Rittergutsbesitzer, die Vertretung der Städte durch die Bürgermeister bei, und fügte nur einige gewählte Abgeordnete aus dem Stande der sogenannten Freisassen hinzu, ohne an eine Vertretung des eigentlichen Bauernstandes zu denken; sie bestellte die alte Etheilung in drei Curien, führte jedoch (wie es scheint, nach dem Muster der englischen Verfassung) zwei Kammern unter dem Namen von Sectionen ein, und zwar auf die Weise, daß in der ersten Section alle Rittergutsbesitzer, in der zweiten alle städtischen Vertreter nebst den Freisassen sich befanden, daß aber die alte Prälatencurie zersprengt und zur Hälfte der ersten, zur andern Hälfte der zweiten Section beigegeben wurde. Zweck und Erfolg dieser Organisation ließen sich leicht begreifen: die Erste Kammer sollte das aristokratische, die Zweite das demokratische Element enthalten, durch Aufhebung der Prälatencurie aber die Verbindung von zwei Curien gegen die dritte (etwa der Prälaten und Städte gegen die Ritter) verhindert und beim Streite zwischen beiden Kammern der Ausschlag in die Hände der Regierung gelegt werden. So hatte man sorglich so gut wie nichts gethan, um das, was man eine Landesvertretung nannte, auch in eine organische Verbindung mit dem Lande und dem Volke zu bringen, und noch weniger gab sich die Absicht kund, den neugeschaffenen Landständen irgendetwas politische Bedeutung, irgendeinen Einfluß auf den Geist und den Gang der Regierung einzuräumen. Bei der Befestigung war — nur mit Ausnahme einiger genau bezeichneten Gegenstände — ihr Recht auf Rath und Gutachten beschränkt, die Bewilligung der Steuern hatten sie nur da, wo es auf Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern ankam, von wahrer Verantwortlichkeit und Anklage der Minister war natürlich keine Rede, die Stände konnten nach Gutdünken des Fürsten und seiner Räte berufen, ihre Berathungen sollten streng geheim gehalten werden. Nur das unter bestimmten Voraussetzungen althergebrachte Recht der Selbstberufung hatten auch die restaurirten Stände gerettet. Es bedurfte, als der Graf Münster den

1) Die darüber geführten Verhandlungen sind abgedruckt in Buddens' Staatsarchiv, III, 84—187.

Entwurf dieses Grundgesetzes den versammelten Ständen vorlegte; gewiß kann keiner ausdrücklichen Versicherung, „daß man keine sogenannte zeitgemäße Verfassung erwarten dürfe“, die Sache sprach deutlicher genug für sich selbst. Nicht leicht kann ein neues Grundgesetz in einem Lande mit mehr Wichtigkeit aufgenommen worden als das braunschweigische von 1820; es war ein durchaus unvollkommenes, den Lauf der Zeit gewaltsam rückwärts drängendes Werk. Hatte die aristokratische Partei ihre Rechnung darauf gemacht, daß es ihr gelingen würde, durch den Grafen Münster ihren alten politischen Einfluß wiederzuerlangen, so war dieses Ziel allerdings in einigem Maße wenigstens scheinbar erreicht; bei Lichte besehen war indeß alle praktische Bedeutung der Stände in ihrer eigenen Absehung vom Volke sowie in der nun grundgesetzlich festgestellten Übermacht der Regierung untergegangen, und auch der Aristokratie blieb nur der Trost übrig, daß der indirecte persönliche Einfluß, den sie auf das Regiment erworben hatte, wol ersetzt möchte, was ihr an directem ständischen verloren gegangen war.

Regierung und Stände gingen nun auf dem angebahnten Wege fort; schon im folgenden Jahre wurden die Gilden wiederhergestellt, zwar nicht ganz in der frühern Form, aber doch noch auf Grundsätze gebaut, über welche die Zeit hinweg zu sein schien. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war freilich schon zu lange untergegangen, um wiederhergestellt werden zu können, doch räumte man den ehemaligen Gerichtsherrn nun die Polizeigewalt auf ihren Gütern und in den Dörfern, wo jene lagen, aufs neue ein. Alsdann wurde das Steuerwesen aus dem bisherigen Provisorium gebracht, indem man die Accke — bei welcher der Reiche viel mehr zu übernehmen hatte wie der Arme — bedeutend erwähligte, zugleich die Stempelsteuer und die Gewerbesteuer neu ordnete. Auch die Steuern bei der Contribution mußten, weil die allgemeine Stimme sich immer entschiedener dagegen ausdrückte, beseitigt werden, man bewerkstelligte dies aber auf die Weise, daß man die Befreiten — unter Aufhebung der bisherigen Erbschaftsteuer — zur vollen Contribution heranzog und sie wegen der Differenz durch den kapitalistischen Betrag der jährlichen Mehrabgabe aus der Staatskasse, nämlich durch Landesfuhlscheine, entschädigte. Wo indeß die Gesetzgebung in praktische Fragen der allgemeinen Volkswirtschaft eingriff, da hatte sie entschiedenes Mißgeschick; eine Gemeinheitstheilungsordnung, welche 1823 zu Stande kam, war nicht zu gebrauchen, ein Gesetz über die Wiesenbehütung verurtheilte einen langjährigen, nur durch Kalenderfehler herbeigeführten Mißbrauch. Auch übernahmen die neuen Stände für die Kosten des Militärwesens die enorme Summe von jährlich 850000 Thern, als ein immerwährender Firum auf die Landeskasse. Das Beste war noch die Bildung größerer Gerichtshöfe an der Stelle der vielen kleinen Einzelgerichte, wodurch eine collegialische Behandlung der wichtigern Rechtsachen zum Grundsatz gemacht und die Trennung der Justiz von der Polizei und der Verwaltung wenigstens bis auf die untern Stufen (wo die Verbindung mit den freitigen Bagateltsachen weniger bedenklich ist) durchgeführt wurde.²⁾

Inzwischen hatte der Erbprinz, Herzog Karl, seine staatsrechtliche Volljährigkeit erreicht. Mit welchem Alter dieselbe eigentlich eintrete, war eine von den braunschweigischen Publizisten jener Zeit verschieden beantwortete Frage; während einige das vollendete achtzehnte Jahr dafür annahmen, andere eine spätere Lebenszeit, wollten wiederum andere das Bestehen einer festen Norm in dieser Hinsicht leugnen. Die vormundtschaftliche Regierung glaubte Gründe zu haben, ihre Verwaltung nicht schon mit dem frühesten Zeitpunkte aufhören zu lassen, sie trat indeß darüber mit den Höfen von Wien und Berlin in vertrauliche Besprechungen, und der Erbprinz selbst willigte auf die Vorstellungen des Fürsten Metternich darin ein, daß die Vormundtschaft bis zu seinem vollendeten neunzehnten Jahre fortgesetzt werde.

Am 30. Oct. 1823 trat der nunmehr neunzehnjährige Herzog Karl die Regierung an. Auch ihm kam die Liebe seiner Unterthanen mit froher Erwartung, ja mit Sehnsucht entgegen; denn seit 1806 war mit Ausnahme der kurzen Zeit, in welcher Friedrich Wilhelm regierte, das Land aus dem Zustande einer Provinz oder Statthalterchaft eigentlich nicht herausgekommen. Zwei regierende Herzoge hatte es durch den Tod auf dem Schlachtfelde verloren, in nicht einmal 20 Jahren vier verschiedene Landesherren gehabt, war durch die Gewalt der Umstände aus einem Zustande in den andern geworden, es hatte für Deutschland Anstrengungen gemacht, wie in diesem Maße kein anderes deutsches Land, selbst Preußen nicht (welches alsdann etwa 500000 Mann hätte in das Feld stellen müssen), und war nicht nur bei der Theilung leer aus-

²⁾ Diese neue Gerichtsverfassung trat zwar erst unter Herzog Karl ins Leben ein, sie war jedoch schon früher beschlossen.

gültig seien, als dadurch nicht über wohlverworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte verfügt werde, daß aber außerdem die Vormundtschaft über sein achtzehntes Lebensjahr hinaus widerrechtlich fortgesetzt sei und daher alle in dem letzten Jahre derselben vorgenommenen Regierungshandlungen zu ihrer Gültigkeit seiner ausdrücklichen Anerkennung bedürften.

Damit war des Herzogs Absicht bestimmt ausgesprochen und der Preis, um den es sich handelte, klar bezeichnet. Der ganze bestehende Rechtszustand war in Frage gestellt, nur von des Herzogs Willen sollte es abhängen, was davon beizubehalten, was abzuändern wäre. Aber nicht bei der Sache blieb es, auch die Personen wurden angegriffen, der Geheimrath von Schmidt-Philisbeck, als der moralische Urheber desjenigen, wodurch der Herzog sich verletzt glaubte, zuerst außer Dienstthätigkeit gesetzt, dann mit einer commissarischen Untersuchung bedroht und, als er sich dieser durch die Flucht entzog, mit Strekbriefen verfolgt. Auch die andern höhern Staatsdiener aus der frühern Verwaltung wurden allmählich entfernt und an ihre Stelle traten, oft wiederum in sehr raschem Wechsel, mittelmäßige Köpfe, Speichellecker oder gar vagtrende Abenteurer. Je schärfer der veritricte Fürst sich dadurch von seinem Volke absonderte, desto begieriger verfolgte er das, was er mit kurzschichtigem Blicke für sein eigenes Interesse hielt, indem er auf Kosten des Staats Reichthümer für sich zu sammeln suchte. Die Gehalte der Staatsdiener wurden beschränkt, leer gewordene Stellen nicht wieder besetzt, dringende Ausgaben verweigert und am Ende sogar mit dem schon nach dem Edicte von 1794 landesgrundgesetzlich für rechtmäßig erklärten Verkaufe von Domänengütern angefangen. Die ganze Staatsverwaltung kam in einen krankhaften Zustand, die Staatsdienerschaft selbst wurde empfindlich gereizt durch einen besondern Eid, welcher ihr durch einen herzoglichen Commissar mehrere Jahre nach dem Regierungsantritte abgenommen wurde, durch inhumane und veratorische Bestimmungen über Urlaubsertheilungen, sowie endlich durch die der Humanität widerstretenden Weisungen, mit einzelnen in Ungnade gefallenen Männern keinen Umgang zu haben. Nicht nur das Ungerechte, sondern fast mehr noch das Kleinliche solcher Maßregeln verletzte die öffentliche Meinung. Ein alter Staats- und Hofbeamter, der Oberjägermeister von Sierstorpff, hatte die ihm zugebachtene Pensionirung in etwas verberb Form abgelehnt und wurde deshalb vom Herzoge des Landes verwiesen. Das Landesgericht erklärte diese Maßregel für rechtmäßig und ungültig, und nun ließ der Herzog die Entscheidung des Obergerichts in Gegenwart der sämtlichen Mitglieder desselben durch einen Commissar zerreißen. Der Landdrost von Gramm wollte als Kammerherr den Eid der Treue nicht leisten, weil er als Mitglied der Ständeversammlung vor jedem Subdignationsacte Anerkennung der Verfassung forberte; er wurde durch ein allgemeines Umgangsverbot und andere noch härtere Maßregeln zum freiwilligen Exile gezwungen.

Wir schweigen von andern unerhörten Dingen, die sich durch Sagen an die kurze Regentengeschichte des unglücklichen Fürsten knüpfen, wir schweigen von der Verletzung des Briefgeheimnisses, von der Anordnung geheimer Spione, von der raffinierten Verfolgung und Veratation einzelner, wir schweigen endlich von der Vernachlässigung jedes Anstandes, von der Sittenlosigkeit, welche in seiner Hofhaltung herrschten, denn sie wirkten nur coloritend auf das ganze Drama ein, dessen Entwicklung zur Katastrophe von 1830 führte. Aber durch das Patent von 1827 hatte der Herzog ein Gewitter heraufbeschworen, dessen Schläge zermalmend auf ihn fielen und den Boden zerstörten, auf welchem er sich so sicher glaubte. Jenes Patent rief einen mächtigen Feind, der bis dahin sein Freund gewesen, den König von England, als frühern Vormund und, was fast noch schlimmer war, den Grafen Münster in die Schranken, welche den Wortwurf, die Rechte des Herzogs während der vormundtschaftlichen Verwaltung beeinträchtigt zu haben, von sich abweisen wollten. Die Welt bekam das unerquickliche Schauspiel des persönlichen Streits zwischen zwei Monarchen, eines Streits, der anfangs in Broschüren, dann aber auf Anregung des Königs von England auch vor der deutschen Bundesversammlung geführt wurde, und der, nach mehreren scandalösen Zwischenfällen, damit endigte, daß der Herzog die Auflage erhielt, sein Patent vom 10. Mai 1827 zurückzunehmen. Eine gleiche, dem Herzoge widrige Wendung nahm die Sache des Oberjägermeisters von Sierstorpff, indem auch auf dessen Beschwerde über Justizbeeinträchtigung die Bundesversammlung den cassirten Rechtspruch wiederherstellte. Endlich aber hatten auch die Landstände einen entscheidenden Weg eingeschlagen. Im Mai versammelten sie sich in Gemäßheit des vorbehaltenen Convocationsrechts und beschloffen eine Beschwerde an die Bundesversammlung wegen verweigerter Anerkennung der Verfassung, welche darauf eingereicht und verfolgt wurde.

So waren allmählich alle Zugen des Staatsgebäudes aufgelöst, die Misstimmung eine all-

gemeine geworden, der Herzog in entschiedenem Widerspruch mit der öffentlichen Meinung gesetzt. Eine Collectiveingabe der späterhin und zwar unmittelbar nach den entscheidenden Septembertagen versammelten Landstände an den Bruder des Herzogs bezeichnet die damalige Erscheinung des Staatswesens den Hauptzügen nach folgendermaßen: „Das Aufhören einer geordneten, von dem Grundsatze der Erfüllung des Staatszwecks ausgehenden obersten Leitung der Landesangelegenheiten, Zerrüttung der Finanzen, Unterdrückung des Schutzes, welchen Geseze und ein unabhängiger Richterstand den Staatsbürgern gewährt, moralische Verderbniß der Beamten, durch Hebung der Schlechtesten und Zurücksetzung der Bessern bewirkt, und fortwährendes Sinken des Wohlstandes der Einwohner — ist in allgemeinen Umrissen das Bild, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden drohte und rasch seiner Vollendung entgegengeführt wurde. Ein Staatsministerium stand an der Spitze der Verwaltung, ohne Einfluß auf die wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten, häufig nur als Vollstrecker von Beschlüssen, welche, ohne dasselbe gehört zu haben, ober gegen dessen eindringlichste Vorkstellung gefaßt waren.“ Allein die Stunde der Entscheidung nahte, schwerer, fürchterlicher, als wol die meisten geglaubt hatten. Die Julirevolution warf ihre Zündfunken nach Belgien und dann nach Deutschland herüber. Der Herzog hatte sich in Paris aufgehalten, war aber beim Ausbruche der Volkstraße nach Braunschweig fortgeeilt, wie es hieß, um bald darauf abermals eine größere Reise anzutreten. Immer bedrohlicher wurde nun die Stimmung in der Hauptstadt, immer bestimmter die allgemeine Ansicht, daß eine wesentliche Umkehr in den Ansichten und Entschlüssen des Herzogs nöthig sei, um bei der stürmischen Aufregung, in welche ganz Deutschland durch die Julirevolution versetzt war, auch hier einem gewaltsamen Ereignisse vorzubeugen. Täglich schwand das Ansehen der Geseze sichtbar, täglich die Kraft der Regierung vor dem wachsenden Selbstgefühl der öffentlichen Meinung, aber alle dringenden Zuredungen waren vergeblich beim Herzoge, der sich auf die Gewalt glaubte verlassen zu können. Da brach am Abend des 7. Sept. 1830 der Volkssturm los, meuterische Haufen drangen in das Schloß ein und übergaben dasselbe mit seinem ganzen Inhalte der Zerstörung und den Flammen; der Herzog entfloß in der Mitte der Nacht unter militärischer Bedeckung in der Richtung nach Hannover, und seine Regierung hatte ein Ende.

Nur einige Worte über die innere Bedeutung dieser Revolution. Man hat sie oft als das Werk einzelner, namentlich des braunschweigischen Adels bezeichnet und ihr jeden volkstümlichen Charakter abgesprochen. Dahin scheinen allerdings auch mehrere Umstände zu deuten. Der Herzog Karl hatte sich nicht weniger als geneigt gezeigt, dem Adel irgendeine bevorzugte Stellung einzuräumen, gerade Mitglieder des reichern Adels waren Gegenstand seiner strafenden Ungnade und seiner Zurücksetzung geworden, auch die Landschaftsordnung von 1820 mußte der Mitterschaft mehr am Herzen liegen als den übrigen Ständen. Es ist ferner Thatsache, daß in den letzten Tagen vor dem Aufstande auffallend viele fremde Arbeiter aus weit entfernten Gegenden des Harzes in Braunschweig eingetroffen sind, daß man den Schloßbrand an andern Orten verkündet hat, bevor er geschehen war, und daß in jener Zeit die braunschweigische Revolution von Männern in Schutz genommen und mit uner müdlichem Eifer verteidigt wurde, deren Mund vorher und nachher von aristokratischer Loyalität und Legitimität überströmte. Allein wie dem auch sein mag, so viel ist ganz gewiß, daß auch der Adel allein keine Revolution zu Stande gebracht hätte, wenn nicht der Zündstoff dazu im Volke genügend vorhanden gewesen wäre. Hätte damals in der Stadt Braunschweig, hätte im Lande Zufriedenheit mit dem Bestehenden geherrscht, so würde es niemals gelungen sein, mit einer Rottte von fremden Protestariern das Schloß zu stürmen, die Regierung zu kürzen und den Herzog zu vertreiben; aber das Volk, d. h. das beständige und denkende Volk, hat die That gebildet, hat sie angenommen und zu der seinigen gemacht. Damit hat jede Frage über die Urheberschaft für die Fortentwicklung ihre praktische Bedeutung verloren, und wenn das Volk damals auch wirklich nur vorgeschoben sein sollte, so kommt es jetzt doch nur noch darauf an, den durch jene Katastrophe gewonnenen neuen Standpunkt auch ferner zu behaupten.

Wir kehren zur Darstellung der Begebenheiten zurück. Der Aufruhr wurde sogleich am folgenden Tage durch die inzwischen gebildete Bürgergarde und das Militär gedämpft, zwei Tage später traf der jüngere Bruder des vertriebenen Fürsten, der Herzog Wilhelm, von Berlin in Braunschweig ein und stellte sich dem allgemeinen Wunsche gemäß an die Spitze der Regierung. Er umgab sich mit Männern des allgemeinen Vertrauens, und eine seiner ersten Regierungshandlungen war, die Landstände einzuberufen. Diese richteten in einer Eingabe vom 27. Sept. 1830 die Bitte an den Herzog Wilhelm, die Zügel der Regierung zu über-

nahmen, weil der Herzog Karl durch seine Unfähigkeit derselben verlustig geworden sei. Der Herzog Wilhelm erklärte sich dazu bereit, erhielt aber zugleich, wie sich später zeigte, eine einflussreiche Vollmacht seines Bruders und trat erst dann kraft eigenen Rechts auf, als dieser nach mehreren vergeblichen, zum Theil abenteuerlichen Versuchen, wieder in das Land zu bringen, alle Anträge auf freiwillige Niederlegung der Regierung hartnäckig zurückgewiesen hatte. Im Laufe des Winters besiegten die Verhältnisse sich einigermaßen, und auch die Bundesversammlung glaubte dazu beitragen zu müssen. Sie entschied den Streit zwischen dem (vertriebenen) Herzoge und den Landständen zu Gunsten dieser (die freilich jetzt schon thatsächlich anerkannt waren) und ersuchte den Herzog Wilhelm, die Regierung des Landes „bis auf weiteres“ zu übernehmen, indem sie zugleich die endliche Regulirung der braunschweigischen Thronverhältnisse den Agnaten übertrug. Der Ausspruch derselben — was hier des Zusammenhangs wegen sogleich mit angeführt werden mag — fiel dahin aus, daß der Herzog Karl wegen gefügiger Unfähigkeit des Thrones verlustig und die Regierung auf den Herzog Wilhelm übergegangen sei. An seinem Geburtstag, am 25. April 1831, trat dieser die Regierung als die eigene an.

Damit war ein wichtiger Abschnitt der Bewegung geschlossen, aber der wichtigste erst angefangen. Wohl mochten manche geglaubt und gewünscht haben, daß mit dem Thronwechsel und der nun gesicherten Landtagsordnung von 1820 alles abgemacht sei, und viele Stimmen des landtagsberechtigten Adels suchten damals in diesem Sinne sich Gehör zu verschaffen. Allein das Volk hatte die Sache in einer andern Weise aufgefaßt und zeigte plötzlich ein politisches Aufwachen (eine politische Bildung konnte man wol noch nicht sagen), welches zum Theil gerade den Mäcenen des Aufstandes ebenso unerwartet als unwillkommen zu sein schien. Die öffentliche Meinung hatte die Nothwendigkeit einer wahren Volksvertretung eingesehen, aber sie begriff zugleich, daß eine so rath- und thatlose Verfassung wie die von 1820, welche nicht einmal gegen die alles Maß überschreitenden Erfahrungen der letzten Jahre zu schützen im Stande war, in ihrem innersten Wesen an Gebrechen leiden müsse, die nur durch den erwachenden Volksgelbst und die Läuterung des allgemeinen Bewußtseins beseitigt werden könnten. So war hauptsächlich aus denjenigen Kreisen, welche bisher der privilegierten Landtagsfähigkeit fern gestanden hatten, allmählich ein sicheres Urtheil über die absolute Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassungsbestimmungen in das Volk übergegangen, und auch die neue Regierung hatte tief genug in die Verhältnisse geblickt, um sich zu überzeugen, daß mit den Septembertagen keineswegs alles abgemacht sei. Zwar hatte man sogleich im ersten Augenblicke sich beeilt, den Militärstand, über dessen Höhe allgemein geklagt wurde, zu vermindern und auch, weil die revolutionäre Erhebung des Volks nun einmal lediglich in materiellen Beschwerden ihren Grund haben sollte, die Personalsteuer herabgesetzt, allein theils waren doch die Verhältnisse in jenem Augenblicke in der That zu schwankend, als daß man ohne tiefer eingreifende Maßregeln auch nur solche vorläufige Erfolge für gesichert halten konnte, und theils hatte man allmählich angefangen, in der Beurtheilung des öffentlichen Zustandes über das rein Materielle hinauszugehen. Auch verhallen sehr bald die Stimmen derjenigen, welche nur das Jahr 1820 in das Jahr 1830 zu pflanzen gewünscht hatten, und die Umgestaltung des ganzen Staatswesens im Sinne der Reform wurde allgemein als eine unabweisliche Aufgabe der Zeit erkannt.

Die Regierung griff in diesem Sinne die Sache auf, allein sie wandte dabei ein Maß von Vorsicht an, welches den Ungeduldrigen übertrieben zu sein schien. Die langersehnte Wiederetnberufung der Stände zur Erledigung des allgemeinen Verlangens nach einer freien, völkthümlichen Verfassung erfolgte erst auf den 30. Sept. 1831, also über ein Jahr nach dem Aufstande, über sechs Monate nach dem selbständigen Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm. Die Ausarbeitung der den Ständen vorgelegten Entwürfe konnte einen so langen Zeitraum nicht erfordern haben, und man irrt also wol nicht in der Annahme, daß die Absicht gewesen sei, die erste Hitze der neuen politischen Aufregung verfliegen zu lassen und nur die zurückbleibende Wärme noch bei dem Werke der Regeneration zu benutzen. Die Eröffnung des Landtags war freierlich und würdevoll, die Thronrede sprach wohlwollendes Vertrauen aus. Die anerkannte Nothwendigkeit einer Reform der Verfassung war ihr Hauptthema, sie verhiess außerdem noch Gesetze über den Staatsdienst, über die Organisation der Verwaltungsbehörden, über die Ablösung bäuerlicher Reallasten, ein Pressegesetz und eine Städteordnung, fügte jedoch hinzu, daß diese Gesetze erst den nach der neuen Verfassung zu berufenden Vertretern des Landes vorgelegt werden sollten. Zuletzt empfahl die Eröffnungsbrede den Ständen noch die sofortige Annahme derjenigen Bestimmung der Verfassungsproposition, welche die bisherige Geheimhaltung ständischer Verhandlungen aufhob.

Der Entwurf einer „revidirten Landschaftsordnung“, welcher nun den Ständen zur Verathung vorgelegt wurde, zeugte allerdings von einem ernstlichen Streben zum Bessern, daneben aber auch wieder von einer fast ängstlichen Sorge, das Bestehende besonders da zu schonen, wo es auf bloße Formen ankam. So hatte er von der frühern Landschaftsordnung nicht nur den Namen beibehalten, welcher für ein eigentliches Grundgesetz offenbar nicht passte, sondern auch die Einteilung in vier Titel, welche außer den eigentlichen Rechten der Stände zugleich das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung und einige generelle Bestimmungen enthielten, dagegen das, was man doch eben nach den Erfahrungen der letzten Jahre für etwas sehr Wesentliches halten mußte, nämlich Bestimmung und Sicherstellung der allgemeinen Staatsbürgerlichen Rechte, fast gar nicht berührten. Im wesentlichen beruhte der Entwurf auf folgenden Grundsätzen. Zunächst sollte die Landesvertretung durchgängig auf Wahl beruhen und nicht bloß die alten Stände der Prälaten, Ritter und Städte, sondern auch die Freisassen und Bauern umfassen. Anstatt der bisherigen 128 Mitglieder, welche zum Plenum der ganzen Landschaft gehörten, sollte die Landschaft künftig aus 45 Mitgliedern bestehen, deren 13 dem Stande der Rittergutsbesitzer, 13 dem Stande der Städte, 13 dem Bauernstande, 6 aber den Prälaten angehörten, und in einer Kammer sich vereinigen. Die Abgeordneten der drei erstgenannten Stände sollten, und zwar in den Städten und auf dem Lande durch eine doppelte Wahlhandlung erwählt werden, in jedem Stande 10 aus den eigenen Standesgenossen mit Beschränkung auf den Betrieb von Landwirtschaft und Gewerben auf dem Lande und in den Städten, die Wahl der drei übrigen war an solche Eigenschaften nicht gebunden. Bei den Bürgern und Bauern hing außerdem das Wahlrecht wie die Wählbarkeit noch von einem theils nach dem jährlichen Einkommen, theils nach der Steuerquote zu bestimmenden Census ab. Die Abgeordneten aus den Prälaten wollte die Regierung selbst für jeden Landtag ernennen. Alle sechs Jahre sollte die ganze Ständeversammlung durch Wahlen erneuert werden. Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und ihre Befugnisse bei der Steuerbewilligung waren erweitert, aber den Ansprüchen wahrhaft geschichtlicher Begründung noch nicht genügend und noch dazu in einer so schwankenden Weise, daß dadurch leicht aufs neue Streit hervorgerufen werden konnte. Auf jedesmal sechs Jahre sollte gemeinschaftlich von Regierung und Ständen ein Etat der Staatsausgaben festgestellt, auch sollten die Steuern gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Regierung schlug ferner in dem Entwürfe eine Verschmelzung der Domänen- und der Landeseinkünfte vor, freilich nur in der unvollkommenen Weise, daß eine vertragsmäßig festzustellende Summe von den Kammererinkünften zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse an die Landeskasse abgegeben werden, das Übrige aber für den Privatbedarf des Herzogs vorbehalten sein und auch die Verwaltung des Domänenguts ihm verbleiben sollte. Die ministerielle Verantwortlichkeit wurde anerkannt und die Verlegung der Verantwortung für strafbar erklärt. Aus dem Entwurfe der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung ist nur zu merken, daß deren Protokolle (ohne Verkürzung) gedruckt werden sollten; die Zulassung von Zuschauern war nicht mit erwähnt, wäre aber nach solchen Anerbietungen gewiß leicht zu erreichen gewesen, wenn die Stände selbst sie gewollt hätten.

Die Stände begannen jetzt ihre Arbeiten, und beide Sectionen faßten zunächst den erspriesslichen Beschluß, ihre Verathungen von jetzt an gemeinschaftlich zu halten und nur nach deren Schlüsse sectionsweise abzustimmen. Damit war das Princip Einer Kammer vorläufig gesichert. Desto engherziger benahmen sich aber die nunmehr vereinigten Landstände bei der sogleich aufgeworfenen Öffentlichkeitsfrage. Der Antrag auf den Druck der Protokolle mit Nennung der Namen wurde in beiden Sectionen verworfen, in der zweiten sogar beinahe einstimmig, und dagegen das trübliche Justemilieu angenommen, daß die gemachten Anträge im allgemeinen mit den dafür und dagegen vorgekommenen Gründen sammt den gefaßten Beschlüssen — aber ohne irgendeinen Namen — gedruckt und der Öffentlichkeit übergeben werden sollten. Nun wurde noch in fünf Sitzungen der Entwurf der neuen Landschaftsordnung einer kurzen Vorberathung unterworfen, bei welcher natürlich wegen des gänzlichen Mangels an aller Vorbereitung ein tieferes, gründliches Eingehen in die Sache nicht möglich war, und dann dem Wunsche der Regierung gemäß eine aus 10 Mitgliedern (aus jeder Section fünf) bestehende Prüfungscommission gewählt. Nachdem noch einige weniger bedeutende Verhandlungen vorgekommen waren (namentlich über die Frage: ob nicht der vormalige Kammerdirector von Bülow wegen Pflichtwidrigkeiten aus seiner Amtsführung unter der Regierung des Herzogs Karl in Anklage zu versetzen sei?), wurde die Ständeversammlung schon am 11. Oct. bis dahin, daß die Prüfungscommission ihre Arbeiten beendet haben würde, vertagt.

Die nunmehr beginnende Wirksamkeit dieser gemeinschaftlichen Commission war ohne Frage viel wichtiger als die der Ständeversammlung selbst; sie vereinigte in sich so ziemlich das Beste, was beide Sectionen an Talenten, Kenntnissen und Erfahrung besaßen, und in ihr bildete sich das Werk der neuen Grundorganisation aus, welches freilich erst ein Jahr später zur Vollendung gedieh. Auch ihre Arbeiten sind nicht ohne Mängel, namentlich trifft sie³⁾ der nie zu beseitigende Vorwurf, die Öffentlichkeitsfrage, deren aufmerksamste Berücksichtigung ihr doch selbst noch von der öffentlichkeitscheuen Ständeversammlung angelegentlich empfohlen war, so durchaus gleichgültig oder einsichtslos behandelt zu haben. Gleichwol muß man es anerkennen, daß sie im allgemeinen — eben mit Ausnahme jenes Punktes, der jetzt wie eine alte Wunde bei jeder Gelegenheit wieder ausbricht — auf den Standpunkt der Zeitansicht eingegangen ist und erreicht hat, was unter den damaligen, schon der Reaction zuellenden allgemeineren Verhältnissen zu erreichen stand. Und ebenso gewiß ist es, daß auch die Regierung in allen Hauptfragen mit Bereitwilligkeit entgegenkam, und daß die Arbeit, welche nachher den Ständen vorgelegt wurde, in der That eine wahrhaft gemeinschaftliche war. Man sah bald ein, daß die „Landschaftsordnung“, um den Ansprüchen der Zeit völlig zu entsprechen, in ein wirkliches Landesgrundgesetz, eine Verfassungscharta umgearbeitet werden mußte, welche als Codex des Staatsrechts für das Herzogthum galt, und dann war nicht nur die Aufnahme ganz neuer Bestimmungen sowie die weitere Entwicklung der vorhandenen, sondern auch eine neue formelle Behandlung des Stoffes erforderlich. So gelangte man während der Arbeit immer tiefer in das Material, und die Grundbestimmungen wurden so weit ausgearbeitet, daß es die Regierung nun für nöthig hielt, auch die übrigen Organisationsgesetze, welche der Eröffnungsrede zufolge eigentlich erst der künftigen, reformirten Ständeversammlung vorgelegt werden sollten, schon jetzt mit in den Geschäftsplan aufzunehmen. Etwa zehn Monate währten die Arbeiten dieser Commission, manche Stürme waren in ihrer Mitte selbst zu besiegen, bis auf den 27. Aug. 1832 die Ständeversammlung wieder einberufen werden konnte. Die Regierung hatte ihren früheren Verfassungsentwurf gänzlich zurückgenommen und legte nun denjenigen vor, welcher als das Resultat aus den gemeinschaftlichen Arbeiten und den Verhandlungen mit der Commission hervorgegangen war. Er entsprach jetzt nach Inhalt und Form dem Begriff eines wirklichen Landesgrundgesetzes, war auch im Texte selbst immer so genannt, doch hatte man (wie in der Ständeversammlung erläuternd bemerkt wurde, aus „Rücksichten“) in der Überschrift den Namen „neue Landschaftsordnung“ beibehalten. Beigefügt waren Entwürfe eines Wahlgesezes und einer Geschäftsordnung für die Ständeversammlung, eines Gesezes über den Civilstaatsdienst und verschiedener Geseze über die Organisation der einzelnen höhern Landesbehörden, und endlich der Entwurf eines sogenannten Finanznebenvertrags, durch welchen die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Domänengut festgestellt werden sollten.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung über diese Entwürfe waren im ganzen unbedeutend und wurden sehr rasch zum Ende geführt. Ein besonderes Interesse boten hauptsächlich nur die Schicksale der Öffentlichkeitsfrage dar. Die Commission war zu keinem Einverständnis darüber gelangt und so war die nämliche Bestimmung, welche schon der erste Regierungsentwurf enthalten hatte, auch in den zweiten aufgenommen. In der Ständeversammlung selbst wurde nun der Antrag auf Zulassung von Zuhörern gestellt, und zwar in der zweiten Section mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen, in der ersten dagegen mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Jetzt trat eine Ausgleichscommission zusammen, deren Vorschlag dahin ging, daß man die Frage der künftigen Ständeversammlung überlassen wolle, bis dahin aber, daß die Zulassung von Zuhörern gestattet werden sollte, den Druck der Protokolle nur mit Weglassung der Namen der Redner für zweckmäßig halte. In diesen trüblichen Vorschlag, welcher fogar das Maß der von der Regierung gebotenen Öffentlichkeit noch verkümmerte, ging die Ständeversammlung ein, und die Regierung ertheilte demselben ihre Genehmigung. Dreizehn Jahre lang hat seitdem die Ständeversammlung vergeblich darum gekämpft, jenen Fehler wieder gut zu machen.

3) Das heißt in ihrer Mehrheit; einzelne ihrer Mitglieder haben sich fortwährend, wenngleich ohne Erfolg, der vollen Öffentlichkeit angenommen. Namentlich gehören dahin der in der neuern Zeit vielfach verkannnte Hettling, sowie sein gefinnungsverwandter Freund Bruns und der Landdrost von Gramm. Hettling irrte nur darin, daß, weil die volle Öffentlichkeit (d. h. die Zulassung von Zuhörern) in der jetzt lauwarmen Commission nicht zu erreichen war, er auch das Wenigere, den Druck der Protokolle mit den Namen nicht wollte, weil er eine solche Öffentlichkeit für schädlich hielt. Ich glaube dem noch später auf ungerechte Weise angegriffenen Manne, dem Braunshweig bei seiner politischen Wiedergeburt sehr vieles zu verdanken hat, diese Rechtfertigung schuldig zu sein.

Am 12. Oct. wurde der Landtag geschlossen, und die **sämmtlichen Einkünfte** erschienen nun sofort als Gesetz. Es beginnt damit eine wesentlich neue Epoche des braunschweigischen Staatslebens, und wir müssen erst das Wesen der dadurch herbeigeführten neuen Gestaltung der Dinge kennen lernen, bevor wir dem Gange der Ereignisse weiter nachfolgen. Die Hauptpunkte, durch welche das neue Landesgrundgesetz sich vom bestehenden unterscheidet, waren theils die Heranziehung der Bauern zur Landesvertretung, theils die Vereinigung aller Abgeordneten in einer Kammer mit Beseitigung eines Übergewichts der Aristokratie, und endlich die durchgängige Ausnahme des Wahlprinzips und Aufhebung sowohl der Virilstimmen als des Erstkönnens auf dem Landtage von Amte wegen. Die Ständeversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, deren zunächst 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten und 10 von den Bauern gewählt werden. Zur Wählbarkeit gehört bei diesen Abgeordneten Grundbesitz, in den Städten und Dörfern außerdem eine bestimmte Steuerquote sowie der Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft, auch die Magtstratsmitglieder in den Städten sind wählbar. Die Wahl ist bei der Ritterschaft eine einfache, bei den beiden andern Ständen eine doppelte, indem zuerst Wahlmänner (bei denen auch ein Steuerconsens eintritt) und von diesen die Abgeordneten und Stellvertreter gewählt werden. Jeder Wahlkreis muß aus seiner eigenen Mitte wählen. Neben dem Abgeordneten und Stellvertreter wählt dann aber jedes Wahlcollegium auch noch einen Wahlmann, und die auf solche Weise ernannten 32 Wahlmänner treten dann zu einem gemeinschaftlichen Wahlcollegium zusammen, welches noch 16 Abgeordnete ohne Rücksicht auf Standesverhältnisse, Grundbesitz, Beschäftigung oder Steuerquote zu erwählen hat. Doch ist auch hier die Wahl wenigstens nicht ganz frei: vier dieser Abgeordneten müssen aus den Prälaten (oder den statt dieser von der Regierung substituirten höhern Staatsdienern) und zwei aus der höhern Geistlichkeit gewählt werden. Die Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in die Ständeversammlung der Erlaubniß der Regierung. Die Wahlen gelten auf sechs Jahre, alle drei Jahre tritt die Hälfte der Abgeordneten aus (das erste mal nach dem Lose) und es finden für diese neue Wahlen statt. Auch werden die Stände alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage berufen, wogegen die Berufung zu außerordentlichen Versammlungen vom Landesfürsten abhängt. Der Landesfürst kann die Ständeversammlung vertagen, verabschieden und auflösen; eine Vertagung ist (ohne Zustimmung der Ständeversammlung selbst) nur auf drei Monate zulässig, und im Falle der Auflösung unter sofortiger Anordnung der neuen Wahlen der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate zu bestimmen. Die Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung bei Gesetzen, welche die Verfassung, die Organisation des Staats, das Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflicht, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen; bei polizeilichen Gesetzen, in welchen keine höhere Strafe als von einem Monat Gefängniß angedroht wird, genügt ihr Gutachten und Rath. Im Finanzwesen hat sie die Bewilligung der Steuern und gemeinschaftlich mit der Regierung die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die jedesmalige dreijährige Finanzperiode. Die Minister sind für die Regierungshandlungen des Landesfürsten, dessen Person heilig und unverletzlich bleibt, verantwortlich, alle Staatsdiener werden auf die Verfassung verpflichtet, die Ständeversammlung kann (vor einem deshalb unter ihrer Mitwirkung zu constituirenden Gerichtshofe) auf Bestrafung des Ministers antragen, welcher eine Verletzung „der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren“ Bestimmungen des Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht hat. Die Justiz ist unabhängig, die Polizei ihr behülflich, diese aber richtet nie über die That⁴⁾; Kompetenzconflicte zwischen der Justiz und den Verwaltungsbehörden werden durch eine (vom Ministerium) aus Richtern und Administrativbeamten gebildete Commission unter dem Vorzuge des Justizministers entschieden. Es ist Freiheit des religiösen Glaubens sowie der politischen Meinungen, auch der Presse und des Buchhandels zugesichert, diese jedoch „unter Beobachtung der Beschlüsse des Preussischen Bundes“. Die Ständeversammlung erwählt einen auch nach ihrer Auflösung in Thätigkeit bleibenden Ausschuß von sieben Mitgliedern, welcher nicht nur im allgemeinen das Recht und die Pflicht hat, zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sondern auch mit einem Theile der ständischen Befugnisse überhaupt in Ansehung der Gesetzgebung, des Finanz- und des Steuerwesens, jedoch in einem kleinern, ge-

4) Wenn man weiß und aus eigener Erfahrung kennt, was man noch in Hannover und Preußen unter „polizeilicher Justiz“ versteht und hat, so wird man die ungemaine Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die Freiheit der Justiz wie der Staatsbürger nicht verkennen.

nau bestimmten Maßstabe versehen ist und der Ständerversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen hat. Auch ist der Ausschuss beauftragt, die Ständerversammlung zusammenzuberufen, wenn (um nur die wichtigern Veranlassungen zu bezeichnen) eine plötzliche allgemeine Landesgefahr eintritt, oder wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutz zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird. Das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung für die Ständerversammlung bedürfen nach diesen allgemeinen Umrissen und nach den obigen Mittheilungen über die traurige Erlebigung der Öffentlichkeitsfrage keiner Inhaltsangabe mehr. Nur des gleichzeitig abgeschlossenen Finanznebenvertrags, weil derselbe von wesentlichem Einfluß auf den neuen Staatsorganismus war, muß noch mit einigen Worten gedacht werden. Die ältere Finanzverwaltung beruhte, wie wir oben gesehen haben, auf dem Grundsatz, daß die Landstände nur so weit, als die Einkünfte des Domänenvermögens nicht ausreichten, für die allgemeinen Landesbedürfnisse durch Bewilligungen zu Hülfe kamen. Die auf solche Weise verwirklichten Steuern ließen sie dann aber durch ein von ihnen und der Regierung gemeinschaftlich ernanntes Collegium abge sondert von den Domäneneinnahmen verwalten, und da die Unzulänglichkeit der letzten im Laufe der Zeit eine dauernde wurde, beide Kassen also zu Staatszwecken, aber unter verschiedenen Bedingungen nebeneinander bestanden, so bildete sich allmählich die in dem ältern deutschen Ständewesen überhaupt regelmäßig vorkommende Erscheinung aus, daß Stände und Regierung über den Steuerzuschuß förmlich handelten, sowie daß die eine Kasse der andern zweifelhafte Ausgaben zuschieben suchte. Dieses Verhältnis, bei welchem eine unnöthige Vervielfältigung der Geschäfte unvermeidlich war und dennoch eine klare Übersicht des Finanzwesens nie erreicht werden konnte, hatte man 1820 beibehalten; auch der Regierungsentwurf von 1831 ging im wesentlichen noch von den nämlichen Grundsätzen aus, nur mit dem Unterschiede, daß die von den Domäneneinkünften an die Landeskasse jährlich abzugebende Summe fixirt werden, daß also gewissermaßen das Land eine Civilliste erhalten sollte. Während der committarischen Verhandlungen überzeugte man sich jedoch von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung, welche den Fürsten selbst den Reichthümern der Domänenabnutzung aussetzte, und der jetzt geschlossene Finanznebenvertrag beruhte deshalb auf der Grundbestimmung, daß die Domänenverwaltung zwar dem Landesfürsten vorbehalten bleiben und dem Ständen in Ansehung ihrer nur das Recht der Erinnerungen zustehen sollte, daß jedoch der Betrag für den eigenen Bedarf des Fürsten auf die feste Summe von jährlich 237000 Thlrn. (wobei 19000 Thlr. in Golde) bestimmt wurde. In solcher Weise war nun also das Kammer- oder Domänenvermögen mit in die Verwaltung der allgemeinen Staatsfinanzen gezogen.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf diese hier in Umrissen gezeichnete Staatsverfassung, so ist nicht zu verkennen, daß sie in den wichtigsten Punkten sich die Fortschritte der Zeit angeeignet hat und daß sie den Charakter einer wahrhaft reformatorischen Maßregel trägt. Aus dem mit der Zeit völlig corrumpirten Verhältnis der lediglich nach Geburt und Amt berufenen Feudalstände war man mit einem entscheidenden Schritte zum Repräsentativsystem übergegangen und hatte denselben einen Vertretungsmaßstab zu Grunde gelegt, welcher, wenn er auch noch auf ständischen Unterschieden beruhte, doch besonders bei der Vereinigung der Abgeordneten in Einer Kammer alle Klassen der Staatsangehörigen in einem angemessenen Verhältnis umfaßte. Das Wahlsystem ist allerdings etwas verwickelt und künstlich, leidet auch an dem Fehler, daß die Gewählten, besonders da, wo eine dreifache Wahlhandlung erforderlich ist, nicht in unmittelbare Verbindung mit den Wählern kommen (was wol nur bei einem Wahlcensus und dadurch verkleinerten Wahlcollegien zu erreichen sein würde), und die Beschränkung der Wählbarkeit bei den Abgeordneten der einzelnen Ständeklassen hat schwerlich einen genügenden Grund, wo schon mit solcher Voracht die Wähler selbst (durch Urwahlen) ausgesucht sind; doch ist nicht zu bestreiten, daß nach dem braunschweigischen Wahlgesetze immer eine tüchtige, freisinnige Ständerversammlung gewählt werden kann, wenn nur die Wählenden überall ihre Pflicht thun. Die Beibehaltung der Prälaten jedoch bei der neuen Volksvertretung ist eine künstliche, die Wahrheit der Wahl zerstörende und selbst den beabsichtigten Zweck nicht einmal erreichende Maßregel. Protestantische Prälaten haben so wenig in der Kirchenverfassung selbst noch irgendeine Bedeutung, als sie den ihren ehemaligen Corporationen längst entzogenen Grundbesitz oder gar bei dem jetzigen Stande der allgemeinen Bildung die Intelligenz, zumal die politische, repräsentiren könnten; auch hat der bisherige Einfluß der gewählten Prälaten auf die Ständerversammlung gerade nicht bewiesen, daß eben sie vorzugsweise berufen seien, durch ihre Wirksamkeit die Höhe der Zeitbildung zu bezeichnen oder auch nur dasjenige ohne Men-

scheu sucht festzuhalten und zu verteidigen, was die wahren Interessen der Kirche und des kirchlichen Standes erfordern. Die braunschweigischen Abteien und Probsteien sind nichts als Sinecuren, für welche das Geld um so mehr erspart werden könnte, als sie in der That jetzt nur noch eine politische Bedeutung für die Composition der Ständeversammlung haben, die Regierung aber sich die Befugniß vorbehalten hat, im Fall der Beförderung einzelner Prälaten eine entsprechende Anzahl höherer Staatsdiener auf die Präsentationsliste zu setzen. Von einer eigentlichen Wahl ist dabei eigentlich kaum die Rede: von 12 Prälaten oder substituirtten Staatsdienern müssen (da mit diesen regelmäßig auch die zu der „höhern Geistlichkeit“ gehörenden Individuen absorbiert sind) sechs zu Abgeordneten, die übrigen zu Stellvertretern gewählt werden, und die ganze politische Thätigkeit der Wähler beschränkt sich regelmäßig darauf, daß sie diejenigen zu Stellvertretern aussuchen, die sie am wenigsten gern als Abgeordnete haben wollen, wosmöglich zu Stellvertretern solcher, von denen man annehmen kann, daß der Regierung selbst daran liegt, sie in der Ständeversammlung zu behalten. Die eigentliche Absicht, welche man bei der Aufrechterhaltung der Prälaturen in der neuen, doch auf das Repräsentativsystem gebauten Verfassung hatte, war auch im ersten Entwurfe offen ausgesprochen: die Regierung selbst wollte die Abgeordneten aus den Prälaten ernennen, sie wollte also in die eine, allgemeine Abgeordnetenkammer eine Art von Pairie schicken, um sich selbst den ihr nöthig scheinenden Einfluß zu sichern. Diese Ansicht war jedoch ebenso falsch als die Maßregel, welche daraus hervorging. Denn erstens bedurfte es, wenn überhaupt Abgeordnete der Regierung in einer auf Wahl beruhenden Ständeversammlung für zulässig gehalten werden könnten, durchaus keiner Prälaten, um die nöthigen Candidaten zu liefern, indem alsdann eine Liste von höhern Staatsdienern oder andern der Regierung qualificirt scheinenden Personen genügt haben würde, dann aber die völlig unbeschäftigten Personen für die 12 Prälaten erspart wären. Auch hat die bisherige Erfahrung genügend gezeigt, wie wenig die Regierung die Prälaturen noch als eigentliche kirchliche Functionen betrachtet, indem nicht nur Civilstaatsdiener, sondern auch mehrere Offiziere mit Probsteien bedacht worden sind. Zweitens aber steht die Eigenschaft eines vom Volke gewählten Abgeordneten — was doch auch der gewählte Prälat nach der Verfassung sein soll — der eines Regierungscommissars durchaus entgegen, und doch haben bisher theils die gewählten Prälaten, theils die an ihrer Stelle gewählten höhern Staatsdiener vorzugsweise eine solche Rolle zu übernehmen sich veranlaßt gesehen. Daß die Prälaten deshalb in einer solchen, unnatürlichen Stellung sich befinden, leuchtet ein, die Unverträglichkeit tritt aber mit einem Mangel unmittelbar zusammen, nämlich mit dem Mangel der Öffentlichkeit. Nach der Verfassung und Geschäftsordnung steht es nämlich der Regierung zwar frei, Commissare in die Ständeversammlung zu schicken, aber nur, um ihre Propositionen zu erläutern, denn bei der Debatte und Abstimmung dürfen sie nicht zugegen sein. Das ist auch ganz nothwendig, solange volle Öffentlichkeit fehlt, weil in einer Versammlung von 48 Personen hinter verschlossenen Thüren der Regierungscommissar, welcher an der Debatte theilnahme und unter dessen Augen die Abstimmung vor sich ginge, höchstwahrscheinlich einen sehr gefährlichen Einfluß auf die Versammlung erwerben und die Freiheit sowol der Äußerung wie der Abstimmung gefährden würde. So fehlt es denn an aller ministeriellen Vertretung, wenn nicht die Prälaten sich dazu verstehen; allein eben weil die Stellung, die sie dann einnehmen, eine unnatürliche ist — ganz abgesehen von ihrer persönlichen Befähigung — gelingt es ihnen auch selten, den nöthigen Einfluß in der Versammlung sich zu verschaffen. Die Befugnisse der Ständeversammlung sind im ganzen angemessen regulirt, bei welchem Urtheile man freilich den bestehenden Bundesbestimmungen die nöthige Rechnung tragen muß. Die Stände haben das Recht, die Steuern zu bewilligen, aber sie dürfen auch die zum Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel nicht verweigern. Solange dieser Grundsatz besteht, kann natürlich von einer eigentlichen constitutionellen Wirksamkeit deutscher Volksvertreter nicht die Rede sein. Sie haben ferner das Recht der Zustimmung bei den meisten Gesetzen, es ist aber ohne rationellen Grund und ohne Nothwendigkeit ein Zweig der Gesetzgebung davon ausgeschlossen, bei welchem Rath und Gutachten genügen soll. Wenn die Regierung bei den wichtigsten Gesetzen nicht durch das Zustimmungrecht der Ständeversammlung in ihrer nöthigen Thätigkeit gehemmt wird, so kann dies bei den minder wichtigen noch viel weniger der Fall sein; eine Unterscheidung gibt aber — und das ist bisher fast bei jeder Gelegenheit der Fall gewesen — immer Veranlassung zu einem Grenzstreite, indem um die häßliche Frage gekämpft wird, ob ein Gesetz seinem Inhalte nach ein polizeiliches sei oder ein anderes. Für die nothwendige Kraft der Regierung ist durch diesen Vorbehalt sicher nichts gewonnen. Die Bestimmung über die Strafbarkeit von Verletzungen der Verfassung

lautete, wie wir gesehen haben, im ersten Entwürfe ganz allgemein und viel schärfer und angemessener wie im zweiten, welcher die fast abschließlich zu Bedenkllichkeiten auffordernde Clausel hinzufügte: daß die Vorkaufsrecht der Verfassung „auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar“ sein wüßte. Es lassen sich indeß auch viele Umstände dafür anführen, daß diese Clausel gerade durch die ständische Commission in den Entwurf hineingebracht ist. Wenn übrigens die Grundbestimmungen der Verfassung selbst Unabhängigkeit der Justiz versprochen, so war dagegen durch die Einsetzung einer Ministerialcommission für die Entscheidung von Kompetenzconflicten solche Unabhängigkeit wiederum ernstlich gefährdet, ja es möchte jetzt wol nur noch wenige praktische Juristen geben, welche darin nicht einen durch das Gesetz statuirten Eingriff in das Gebiet der Justiz erblickten. *)

So war nach der Verfassung das Grundgebäude und die Hauptform des Staats beschaffen; wir wenden uns nun noch mit einigen Blicken auf den innern Ausbau. Unmittelbar unter dem Ministerium (oder Geheimrathscollegium) bestand früherhin als Mittelbehörde unter dem Namen der „Kammer“ ein Regierungs- und Verwaltungscollegium, in welchem neben der Verwaltung der Domänen (mit Einschluß der Forsten sowie der Berg- und Hüttenwerke) die höhre Landespolizei, das Bauwesen und überhaupt die Landesadministration vereinigt war. Diese amtliche Vermischung von heterogener Gegenstände war allerdings nicht ohne Unverträglichkeiten, allein indem man jetzt dem Übel abhelfen wollte, ging man einen starken Schritt zu weit und richtete einen Staatsorganismus mit einem Apparate von Behörden ein, der etwa für ein Königreich mittlerer Größe ausgerichtet haben würde. Zunächst wurden die Polizeisachen, die Gemeindeangelegenheiten und überhaupt das, was man in Deutschland nun einmal die Administration nennt, von jenem Geschäftcomplexe ausgeschieden und sechs bureaukratisch eingerichteten Behörden unter dem Namen von Kreisdirectionen übertragen. Der Geschäftskreis wurde denselben in so ausgebehnter Weise und mit so allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben, daß kaum irgendeine Richtung der menschlichen und geselligen Thätigkeit gedacht werden konnte, die nicht in die Grenzen ihres Bereichs gefallen wüßte. Ein solcher Geschäftsumfang noch dazu mit bureaukratischer Einrichtung muß fast nothwendig nach der einen oder andern Seite hin nachtheilig wirken. Entweder befördert er — je nach der Eigenthümlichkeit der Beamten — die letzte Richtung des Vielregierens, oder er hat die entgegengesetzte Folge, daß der Beamte sich bald von der Unmöglichkeit überzeugt, jenem Geschäftsumfange im vollen Sinne zu genügen, daß er also das Meiste gehen läßt, wie es gehen will, und sich nur Lieblingsgegenstände, oder die er für die wichtigsten hält, aus sucht und eifrig betreibt. Man darf sich freuen, daß im ganzen die letzte Richtung bisher die überwiegende gewesen ist, allein davon war dann wieder die nothwendige Folge, daß die Verwaltung in einer ungleichförmigen Weise geführt wurde, daß z. B. im Bezirke der einen Kreisdirection die Communalwege vortrefflich sind oder doch gebaut werden, während in der benachbarten noch alles im Argen liegt; daß der eine Kreisdirector in der Handhabung der Gewerbe Polizei sich dem Systeme der Freiheit zuwendet, während der andere nach Beschränkung strebt; daß der eine der Verbesserung des Volksschulwesens seine eifrigste Thätigkeit widmet, während der andere glaubt, das mache sich von selbst. Eine durchgehende Einheit in den Verwaltungsgrundsätzen ist auf solche Weise nie zu erreichen, auch nicht durch die eben zu die sem Zwecke periodisch vorgeschriebene Versammlung aller Kreisdirectoren zu einer kurzen collegialischen Berathung, wie die bisherige Erfahrung genügend gezeigt hat. Die In-

5) Die Mitglieder der Ministerialcommission werden jedes Jahr von der Regierung neu ernannt, es setzt ihnen also schon die erste Bedingung richterlicher Zuverlässigkeit, nämlich die unabhängige und gesicherte Stellung in ihrem Amte. Und doch sollen sie offenbar richterliche Functionen üben, da auch der Ausspruch darüber, ob irgendein Streitverhältniß eine Justizsache oder eine Verwaltungsache sei, nur durch Anwendung des Gesetzes auf einen concreten Fall erfolgen kann, also, wie man auch die erkennende Behörde nennen mag, immer ein Act wahrhaft richterlicher Thätigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Weshalb in solchen Fragen, die doch unter allen Umständen recht eigentliche Rechtsfragen sind, ein Administrationsbeamter soll besser oder auch nur ebenso gut urtheilen können wie ein rechtskundiger Richter, ist nicht einzusehen. Das Verfahren ist folgendes: Wird eine Klage beim Gericht erhoben, und das Gericht hält zunächst seine eigene Competenz für begründet, so liegt es der betheiligten Verwaltungsbehörde ob, ihren Einspruch zu erheben, wenn sie glaubt, daß keine Justizsache vorhanden sei. Nun hat das Gericht die Acten dem Ministerium einzusenden, bei welchem beide Theile ihre Ausführungen und Gegenansführungen schriftlich einreichen können, und dann erfolgt die Entscheidung. Es fehlt noch an statistischen Notizen über das Verhältniß, in welchem die Entscheidungen zu Gunsten oder zum Nachtheil der Justiz ausgefallen sind; man versichert aber, daß die Zahl der letztern bei weitem die größere sei. In allen Fällen dieser Art ist also den Betheiligten derjenige Rechtsschutz entzogen, welchen sie ohne die Ministerialcommission gehabt haben würden.

Individualität der Personen macht fortwährend ihre Rechte geltend, und die Unterschiede treten nicht nur in den einzelnen Kreisen unter sich hervor, sondern auch in dem nämlichen Kreise, sobald eine Personalveränderung nöthig wird. Eine zweite nachtheilige Folge des Instituts besteht darin, daß die Staatsangehörigen jetzt, wo sie eine mit sehr ausgedehnten Vollmachten besetzte Regierungsbehörde überall ganz in der Nähe haben, sich noch immer mehr daran gewöhnen, regiert zu werden und dann natürlich auch alles von der Regierung zu erwarten, immer weiter aber davon abkommen, sich selbst zu vertrauen und sich selbst zu helfen. Thut der Kreisdirector auch nicht alles, so vermag er doch viel, und jeder, der im Kreise seiner Interessen etwas zu erreichen wünscht, sucht vor allen Dingen den Kreisdirector für sich zu gewinnen. Im ganzen aber ist nicht zu bestreiten, daß die große Menge von Beamten, welche bei den Kreisdirectionen angestellt sind, den daselbst im regelmäßigen Geschäftsgange vorkommenden Geschäften nicht entspricht, daß vielmehr die Hälfte des Personals bei gehöriger Einrichtung (wozu namentlich auch Geschäftsvereinfachung gehört) vollkommen ausreichen würde.

Ein zweiter Geschäftszweig, welcher von dem Ressortverhältnisse der frühern Kammer losgelöst wurde, bestand in den Bauwesen, für welche man ein eigenes Collegium unter dem Namen einer Baudirection errichtete. Allerdings mochte dies wol der einzige Weg sein, um das bis dahin durch den Schlenrian der Kammerverwaltung im höchsten Grade vernachlässigte öffentliche Bauwesen wieder zu heben, und wenn man bedenkt, in wie bedeutendem Maße davon auch das Privatbauwesen abhängt, so mußte gerade in dieser Branche die Nothwendigkeit einer Verjüngung allgemein gefühlt werden.

Für die Verwaltung des Kammerguts endlich wurde eine besondere Behörde unter dem Namen der Kammer auch ferner beibehalten, sie zerfällt jedoch in drei für sich bestehende Abtheilungen, deren jede einen Director an der Spitze und überhaupt eine ganz selbständige Organisation mit Unter- und Hülfspersonal hat, die eine für die eigentlichen Domänen, die zweite für die Forsten und Jagden, die dritte für die Berg- und Hüttenwerke; dazu ein Präsident für das ganze Collegium der Kammer, für die es aber in solcher Vereinigung gar keine Geschäfte mehr gibt. Auch diese Spaltung der Geschäfte, welche eine bedeutende Vermehrung der Beamten herbeigeführt hat, ist unnöthig für das kleine Land; sie hat aber auch außerdem die nachtheilige Folge, daß nun unter den drei Abtheilungen der Kammer ein Wettstreit entsteht, bedeutende Überschüsse abzuliefern, und daß an die Stelle der wohlwollenden, humanen Verwaltung, an welche man sich seit langer Zeit her gewöhnt hatte, ja auf welcher zum Theil die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ganzer Districte beruhen, allmählich ein fiskalischer Geist getreten ist, der das Wohl der einzelnen dem Selbstinteresse der Staatskasse rückwärts unterordnet.

Zu diesen vielen Administrationsbehörden kommen nun aber noch die Institute für das Kassen- und Steuerwesen. Zuerst eine eigene Kammerkasse für die Einkünfte aus den Kammergütern, welche dann ihre Überschüsse in die Hauptfinanzkasse, als die eigentliche Landeskasse abliefern.⁶⁾ Diese letzte steht unter der Leitung des Finanzcollegiums, welchem zugleich die Aufsicht über das gesammte öffentliche Kassenwesen übertragen ist. Dann endlich eine Steuerdirection speciell für das Steuerwesen, von welcher seit dem Zollanschlusse noch eine eigene Zolldirection gewissermaßen abgezweigt ist.

Ein so weit ausgeführter Staatsorganismus in einem kleinen Lande muß nothwendig die Kosten übermäßig erhöhen, die Geschäfte unnöthig weitläufiger machen und namentlich durch den Mechanismus, auf welchem er beruht, zu einem Controlsystem führen, welches am Ende mehr kostet als der Werth dessen, was man damit zu erreichen denkt. Je mehr aber die Geschäfte vertheilt sind, desto weniger läßt sich das Maß derjenigen, welche auf den einzelnen Mann kommen, mit Gewißheit übersehen und desto leichter ist es dann wieder möglich, daß bei dem fortwährenden Andränge zum Staatsdienste die Behörden noch obendrein mit Personal überfüllt und daß Zeit und Kräfte bei einzelnen entweder gar nicht, oder zu Geschäften, Reisen u. s. w. verwandt werden, welche flüchtig unterbleiben könnten. Besonders ist es eine sehr allgemein verbreitete Ansicht, daß die Kammerverwaltungsbehörden viel mehr Geschäftskreisen machen lassen, als eigentlich nöthig sei.

Wir haben diese etwas ausführliche Betrachtung des neuen Staatsgebäudes nicht scheuen dürfen, weil der spätere Gang der öffentlichen Angelegenheiten wesentlich dadurch bestimmt wird und seinen Grund wie seine Bedeutung darin findet. Wir nehmen nun den einstweilen verlaß-

6) Seit kurzem ist die Kammerkasse als solche aufgehoben und mit der Hauptfinanzkasse verbunden.

senen Faden der geschichtlichen Darstellung wieder auf. Noch am Schluß des Jahres 1832 wurde die neue Staatsverfassung ausgeführt, und halb darauf erfolgte auch das Verfassungsschreiben. Zum ersten male hatte das Volk diesen Beruf zu erfüllen, und wenigstens die Aufregung der letzten Jahre den politischen Sinn in manchen Kreisen und Klassen neu geweckt hatte, so fehlte es doch noch an aller Erfahrung besonders in Ansehung der Persönlichkeiten, denen die wichtigsten Rechte und Interessen des Landes anvertraut werden konnten. Es war deshalb kaum anders zu erwarten, als daß ein großer Theil der Wähler entweder auf Männer fiel, welche schon früher Mitglieder der Ständeversammlung gewesen waren, oder doch (und zwar selbst da, wo die Wahl ganz frei war) auf Staatsdiener, aus deren anerkannter Geschäftstüchtigkeit man folgerte, daß sie auch als öffentliche Charaktere sich geltend machen würden. Auf den 30. Juni 1833 wurde die erste reformirte Ständeversammlung einberufen und mit den üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Weitaus die Hälfte der Abgeordneten bestand aus neuwählenden Mitgliedern, aber auch beinahe die Hälfte aus Staats- und Hofbeamten. Wer die unendliche Wichtigkeit kennt, welche auf das Gedeihen parlamentarischer Verhandlungen wie überhaupt des öffentlichen Lebens eine geregelte Disciplin der Parteien hat, aus deren freier Bewegung die Wahrheit und das Recht als geistiges Product hervorgeht, der mußte einsehen, daß es vor allen Dingen von Wichtigkeit war, diese aus alten und neuen Elementen zum ersten male zusammentretende Versammlung nach bestimmten, klar erkannten Hauptrichtungen zu organisiren und sich über die wesentlichen Punkte des einzuschlagenden Verfahrens zu verständigen. Das war um so nöthiger, weil es, wie man wußte und wie es auch aus den sogleich vorgelegten Gesetzesentwürfen hervorging, die Hauptaufgabe dieses Landtags war, mehrere wichtige Bestimmungen des Landesgrundgesetzes jetzt praktisch auszuführen, was namentlich in Ansehung der in demselben verheißenen Ablösungsordnung und der Städteordnung galt. Besonders mußte diejenige Partei, welche den Fortschritt wollte, sich selbst zusammenfinden und zu consolidiren suchen, und die Anregung dazu wäre am natürlichsten von denjenigen Mitgliedern der frühern Ständeversammlung ausgegangen, welche entweder dieser Richtung wirklich und aus Überzeugung angehörten, oder welche doch dazu gezählt werden wollten. Hier trat nun aber die Ungunst der Zeitverhältnisse störend und hindernd entgegen. Die Bundesbeschlüsse von 1832 hatten bereits entmanthelend auf die große Zahl derjenigen eingewirkt, welche allen Volksbestrebungen nur insoweit beitraten, als sie ihrer Meinung nach von dorthin Billigung zu erwarten hatten; das ungeliche Frankfurter Avenat schlichtete die Angälligen ein, und auch die braunschweigische Regierung glaubte zeigen zu müssen, daß sie der Bewegung, aus welcher sie hervorgegangen war, selbst Gehalt zu gebieten im Stande sei. Überhaupt gab es selbst unter den eifrigen Vaterlandsfreunden verschiedene Ansichten darüber, ob man sich noch mit Principienfragen zu beschäftigen oder nur die materiellen Interessen ins Auge zu fassen habe. Offenbar wurde auch von beiden Seiten gefehlt. Jene älttern Mitglieder aus der frühern Ständeversammlung thaten nichts, um die jüngere Generation zu sich heranzuziehen, und diese trat selbst mit mehr Zuneigung auf, als sie auf dem noch ganz neuen, unversuchten Gebiete selbst bei dem besten Willen haben durfte. So wurden im ersten Augenblicke Persönlichkeiten voneinander entfernt, welche ihr Beruf wie ihre Richtung in die nämlichen Reihen hätte führen müssen, man fürchtete auf der einen Seite revolutionäres Überstärzen, während man auf der andern noch Reste eines eifersüchtigen Kastengeistes, der nur die eigene Autorität will gelten lassen, zu erblicken glaubte. Dieser Spaltung gegenüber vereinigte der aristokratische Theil der Versammlung (nur einige Mitglieder desselben ausgenommen) sich mit einem Theile der Staatsdiener zu einer festen Regierungspartei, der es an Talenten keineswegs fehlte, die aber in den meisten Fällen mit einer rückwärts gerichteten Heftigkeit auftrat und dadurch auf der andern Seite auch wieder eine heftig gereizte Opposition hervorrief. In dieser Weise war die Kammer vom Anfang an in verschiedene, selbst unter sich nicht einmal durchgängig feststehende Fraktionen getheilt, aus deren Zusammentreten sich Mehrheiten bildeten, welche keineswegs regelmäßig auf dem nämlichen durchgehenden Grundsätze beruhten, vielmehr bald von dieser, bald von jener augenblicklich vorwaltenden Rücksicht bestimmt wurden.

Unmittelbar nach Eröffnung der Ständeversammlung wurden derselben sofort mehrere wichtige Gesetzentwürfe und dabei namentlich das erste Budget für die bevorstehende dreijährige Finanzperiode zur Annahme vorgelegt. Wir heben von diesen Gesetzentwürfen zunächst diejenigen hervor, deren Berathung gewissermaßen den Charakter des — durch mehrmalige Beratung unterbrochenen und dadurch bis in das Jahr 1835 hinübergeführten — Landtags bildete, und diese sind auf der einen Seite die Städteordnung, auf der andern ein Cirkular von Ge-

fequentwarken, welche die agrarischen Verhältnisse betrafen, eine Ablösungsordnung, eine Gemeintheitstheilungsordnung, ein Gesetz über die Organisation der zur Ausführung beider Gesetze zu errichtenden Landesökonomiercommission und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie endlich ein Gesetz über die den Ablösenden aus der Landesleihanstalt zu verabreichenden Darlehne. Gleichzeitig aber mit diesen Regierungspropositionen wurde von einem Abgeordneten der Antrag auf Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen eingebracht, dessen Schicksal ein merkwürdiges war. Einflußvoll wußte diejenige Fraction der Ständeversammlung, welche nicht kalt und nicht warm war und welche es mit keiner Partei verderben wollte, es durchzusetzen und selbst die Anhänger des Antrags dafür zu gewinnen, daß die Sache überhaupt auf eine spätere Zeit verschoben wurde; nachher und auf weitere Anregung wurde sie einer Commission zur Begutachtung übertragen, deren Mehrheit die Öffentlichkeit in dem Maße forderte, daß die Protokolle mit den Namen der Redner gedruckt werden sollten, während die freilich nur aus einem Mitgliede (Steinaecker) bestehende Minorität die unmittlere Öffentlichkeit durch Zulassung von Zuhörern für nöthig hielt. Gerade aus der Mitte der Commission wurde indeß diese Ansicht in der Ständeversammlung auf das heftigste bestritten und in dieser selbst verworfen; auch der von der Commission empfohlene Antrag auf den Druck der Protokolle mit den Namen der Redner erhielt, weil die Mehrzahl der Commissionsmitglieder ihn nur lau, vielleicht gar nicht einmal ernstlich unterstützte, nur eine Minderheit von etwa einem Dritteltheile der sämmtlichen Stimmen. In solcher Weise also hatte die reformirte Ständeversammlung die Aufgabe gelöst, welche ihr von den alten Feudalständen selbst als eine schwierige, unangenehme zum Erbtheil überlassen war, und man durfte sich nicht wundern, wenn das Volk sich fragte, ob denn die neuere Form in der That besser sei als die alte, da die neuen Stände eine unbefreitbare Forderung der Vernunft unbedingt verworfen hätten, welche von den alten doch wenigstens nur als zweifelhaft zurückgestellt, demnach also auch gewissermaßen als zulässig anerkannt war. Die Städteordnung beruhte im ganzen auf freisinnigen Grundlagen, welche nur in gar manchen wichtigen Punkte wieder unter Obergewaltformen vergraben wurden. Wenn das Landesgrundgesetz den Bewohnern der Städte das Recht verhielt, durch eine (doppelte) Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen und durch diese Vertreter den Magistrat wählen zu lassen, so war in der Städteordnung diese Operation noch so verweiltänstigt, daß unter Zusammenzählung aller einzelnen Acte bei den Magistratsmitgliedern eine fünffache Wahl erforderlich wurde. Von den Vertretern der Städte kann nur ein Dritteltheil — wie bei der Zusammensetzung der Ständeversammlung — frei gewählt werden, die übrigen müssen dieselben Eigenschaftigen haben wie die Landtagsabgeordneten der einzelnen Standesklassen und namentlich der Städte. Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit, die unbesoldeten auf drei Jahre erwählt; sie bedürfen der landesfürstlichen Bestätigung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten entscheidet das Ministerium, sodas also der Magistrat in Verbindung mit der Regierung den eigentlichen Gemeinbewilligen heitigen kann. Die Stadtverordneten haben das Recht der Steuerbewilligung, dürfen aber die nothwendigen Mittel nicht verweigern; sie haben bei statutarischen Einrichtungen und bei Verfügungen über das Vermögen der Stadt das Recht der Zustimmung. Die Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen ist nicht verboten, also erlaubt. Die Lokalpolizei gehört nicht zur städtischen Verwaltung, sondern wird in jeder Stadt durch eine von der Regierung angeordnete Behörde verwaltet. Ubrigens ist allerdings jeder städtischen Gemeinde so viel Freiheit und Selbstregierung eingeräumt, daß, wenn sie tüchtig wählt und selbst immer Interesse für ihre Angelegenheiten an den Tag legt, sie dieselben im ganzen ziemlich unabhängig verwalten kann. Durch die Verhandlungen der Ständeversammlung wurde nur wenig an dem Entwurf geändert, mehrere Verbesserungsanträge, z. B. auf periodische Wiedererwählung auch der besoldeten Magistratsmitglieder, scheiterten hauptsächlich an dem Widerstande der vielen Bürgermeister, welche in der Ständeversammlung waren und darin eine Erniedrigung ihrer Stellung erblickten. Andere Verbesserungsanträge wurden von der Regierung abgelehnt, und so ging der Entwurf der Hauptsache nach in seiner ursprünglichen Form aus den Debatten als Gesetz hervor. Heftiger war der Streit um die Ablösungsordnung. Ihr Hauptgrundsatz bestand darin, daß bei den Reallasten der Reinertrag, welchen dieselben dem Berechtigten gewähren, ermittelt und im fünfzehnjährigen Betrage die Ablösungssumme bilden, daß also die Differenz zwischen dem Reinertrage und demjenigen, was der Verpflichtete wirklich zu leisten hat, diesem zugute kommen solle. Die eigentliche Bedeutung dieser Differenz war jedoch in vielen einzelnen Bestimmungen des Gesetzes versteckt und ließ sich nicht gut übersehen, die freisinnige Partei suchte deshalb die Ablösungssumme

auf den zwanzigfachen Betrag herabzubringen, drang auch in der Ständeversammlung gegen den heftigsten Widerstand der Regierungspartei und der Guttbefitzer durch. Noch mehrere Beschlüsse wurden zur Erleichterung der Pflüchtigen gefaßt und dann sämtliche Anträge in Bezug auf die Abföhrungsordnung sowol als auf die übrigen agrarischen Gesetze an die Regierung gesandt, woselbst die Sache längere Zeit liegen blieb.

Die schwierigste Aufgabe der Ständeversammlung bestand in der Prüfung des Budgets. Hier war alles neu zu ordnen, die Kenntniß des Finanzwesens bei den meisten Mitgliedern der Ständeversammlung neu zu begründen, der Zustand der Finanzen mit der neuen Organisation des Staats in Übereinstimmung zu bringen und noch manche störende Einwirkung der letzten Jahre zu beseitigen. Vermehrt wurden alle diese in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten noch dadurch, daß dieses erste Budget ein wenn auch nur geringes Deficit ergab, zu dessen Deckung eine Reform, d. h. eine Erhöhung der Personalsteuer, welche man unmittelbar nach den Stürmen des Jahres 1830 zu Beschwichtigung hauptsächlich der niedern Klassen in aller Eile um etwa die Hälfte herabgesetzt hatte, vorgeschlagen wurde. Diese Erhöhung hätte nun freilich vorzugsweise die Wohlhabendern getroffen und wäre ganz angemessen gewesen, wenn man damit einen Erlaß an andern Steuern hätte verbinden können; allein daß die erste reformirte Ständeversammlung ihre Geschäfte mit einer wirklichen Vermehrung der Lasten anfangen sollte, war in der That eine Zumuthung, gegen die sie sich aus allen Kräften zu wehren das Recht wie die Pflicht hatte. Durch die zwar umständlichen und langwierigen, aber auch gründlichen Arbeiten der Prüfungscommission wurde allmählich Licht in die Sache gebracht und man überzeugte sich nun, daß das Mißverhältniß in den Finanzen hauptsächlich aus zwei Umständen hervorgegangen war, um welche sich deshalb von nun an auch der ganze oft sehr heftige Streit drehte. Der erste derselben waren die Kosten des Militärs. Um etwas waren diese freilich sogleich nach dem Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm vermindert, weil die allgemeine Stimme zu laut und einhellig darüber klagte, allein sie betrug doch auch nach dem jetzt vorgelegten Budget noch jährlich 337000 Thlr., eine Summe, welche für ein Bundescontingent von nur etwas über 2000 Mann sehr hoch erscheinen mußte. Der zweite der oben ange deuteten Umstände bestand in der jetzt hervortretenden Kostspieligkeit des neuen Staatsorganismus, welche zu sehr unangenehmen Erörterungen führte. Schon die Prüfungscommission hatte die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Militäretats eingesehen und auch die Regierung war auf ihre desfallsigen Vorstellungen insoweit eingegangen, daß man sich über die Einführung eines sogenannten schwindenden Stats vereinigt hatte, in welchen diejenigen militärischen Dienststellen aufgenommen wurden, die im Fall entstehender Vacanzen nicht wieder besetzt werden sollten. Auf diese Weise war eine weitere Verminderung der Militärausgaben um etwa 27000 Thlr. im Laufe der Zeit vorbereitet. Allein diese Erleichterung schien dem größten Theile der Ständeversammlung noch keineswegs genügend, indem man vielmehr der Meinung war, daß bei einer einfachern Organisation des kleinen Truppcorps mit einer viel geringern Summe auszukommen sei, und deshalb den Bewilligungen einen neuen, wemiger kostspieligen, übrigens den Bundesbestimmungen vollkommen genügenden Organisationsplan zu Grunde legte. Eine Unterhandlung auf diesem Gebiete wurde indeß von der Regierung mit Schärfe zurückgewiesen, weil man darin Eingriff in die Prärogativen des Fürsten erblickte, welcher durch die Verfassung die Organisation des Truppcorps allein habe. Offenbar war dieser Einwand nicht zutreffend, denn daß die Stände in Ansehung des Militärs ebenso gut ein Bewilligungsrecht hatten wie bei allen andern Staatsanstalten, stand fest, die Bewilligung setzt aber Prüfung des Bedürfnisses voraus, und diese besteht wesentlich darin, daß man auch die Organisation ins Auge faßt und nur das wirklich Nothwendige als Maßstab der Bewilligung annimmt. Ob die Organisation so ausgeführt werden solle, hängt freilich vom Landesfürsten allein ab, allein daraus folgt nicht, daß, wenn eine kostspieligere Organisation vorgezogen wird, das Land verfassungsmäßig gehalten sei, auch diese höhere Ausgabe zu übernehmen. Bei den Kosten der Civilverwaltung kam ein höchst verdrüsslicher Umstand zur Sprache. Schon bei den Verhandlungen des Jahres 1832 war von einzelnen Mitgliedern der ständischen Commission Zweifel darüber geäußert, ob die beabsichtigte neue Organisation der Behörden sich ohne eine Überschreitung der bisher dafür bestimmten Finanzmittel werde ausführen lassen, und regierungsföhrig hatte man, um diesen Zweifel zu beseitigen, den Commissionsmitgliedern einen vorläufigen Anschlag mitgetheilt, nach welchem die neue Einrichtung allerdings nicht kostspieliger werden würde, als die alte gewesen war. Von dieser Voranschläge wichen nun, aber die jetzigen Budgetansätze sehr bedeutend ab und die Stände waren dadurch um so mehr überrascht.

als sie diese neuen, höhern Aufgabe auch bereits in der Wirklichkeit ausgeführt fanden. So erregte sich der Kampf um alle Hauptpunkte, doch zeigte — man kann sagen, in einem Augenblicke, wo dies am wenigsten erwartet wurde — das Ministerium eine größere Geneigtheit, auf die Ansichten der Ständeversammlung einzugehen, wovon es kam nun noch eine Vereinigung zu Stande, bei welcher das Deficit gedeckt und der Militäretat auf etwa jährlich 325000 Thlr. herabgebracht wurde.

Zu den Finanzgeschäften gehörte auch die Feststellung des Etats für die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds, dessen Reinertrag sich jährlich auf etwa 120000 Thlr. belief. Dieser für die Kirchen- und Bildungsanstalten höchst wichtige Fonds war durch frühern Mißbrauch noch zum großen Theile seinen eigentlichen Zwecken entzogen und mit Ausgaben belastet, welche offenbar der Staatskasse zufließen, wenn anders sie überhaupt als zulässig betrachtet werden konnten. Der Wunsch der Ständeversammlung, solche Ausgaben zu entfernen, ließ sich zwar für den Augenblick der einmal begründeten Rechtsverhältnisse wegen nicht vollständig erreichen, vielmehr übernahm sie selbst höchst unzuweckmäßigerweise sogar noch die Kosten der neuerrichtenden Correctionsanstalten auf die Kasse des Kloster- und Studienfonds; doch nahm sie sich mit besserem Erfolg der Verbesserung der Pfarren und der Landschulen an. Es war ermittelt, daß einige Pfarrstellen auch bei der größten Einschränkung des Predigers denselben zu ernähren völlig außer Stande waren, und daß es noch Schullehrerstellen auf dem Lande gab, deren Einkünfte jährlich keine 25 Thlr. betragen. Durch die Ständeversammlung wurde jetzt bewirkt, daß das Minimum einer Pfarrstelle in 400 Thlrn. und das einer Landschullehrerstelle in 80 Thlrn. jährlich bestehen solle, auch die Aussicht auf eine weitere Verbesserung der Schullehrerstellen gesichert. Weniger einverstanden konnte man mit der Reform einer höhern Schulanstalt sein, welche unter dem Namen des Collegium Carolinum seit längerer Zeit in der Stadt Braunschweig bestand und ursprünglich zu einer Mittelanstalt zwischen den Gymnasien und der Universtät, zu einer letzten Vorbereitung für diese bestimmt, jedoch nach der vollkommenern Einrichtung des Gymnasialwesens und namentlich bei der großen Zahl (fünf) der Landesgymnasien offenbar entbehrlich geworden war. Aus dieser Anstalt wollte man nun eine höhere Realschule machen, die aber, weil man einen Theil der frühern Unterrichtszweige beibehielt und zu einer eigentlich polytechnischen Anstalt die Mittel weder hatte noch anwenden wollte, nothwendig in ein kraftloses Zwitterleben gebracht werden und darin bleiben mußte.

Noch waren inbeß alle diese Verhandlungen nicht zum Ende geführt, als ein neuer Gegenstand in den Vordergrund trat, welcher auf längere Zeit nicht nur das allgemeine Interesse in und außerhalb der Ständeversammlung, sondern auch zum Theil die Leidenschaften mehr wie alle übrigen Fragen in Anspruch nahm. Dies war die Steuervereinigung mit Hannover. Am 1. Mai 1834 schlossen beide Regierungen unter Vorbehalt der künftigen Zustimmung eines Steuervereinigungsvertrag auf sieben Jahre ab, welcher nun der braunschweigischen Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Raum war diese schwierige Sache nach den Wünschen der Regierung abgemacht, so giengen nun auch deren Erwiderungen in Bezug auf die Abfassungsordnung ein. Sie waren in allen wesentlichen Punkten ablehnend, in den Hauptprincipien so entschieden, daß die Regierung auf das Bestimmteste erklärte, nie eine Abfassungsordnung vorlegen zu wollen, welche auf andern Grundlagen beruhte. Es galt also wiederum nur um Ja oder Nein. Ein Theil der frühern Majorität war ängstlich geworden, besonders einige der ländlichen Abgeordneten, welche glaubten, daß die Hoffnung auf die so sehnlich gewünschte Ablösung der Reallasten vielleicht überhaupt vereitelt werden könnte, wenn man sich mit den jetzigen Anerbietungen der Regierung nicht begnügte, und so wurde der Entwurf bei der letzten Abstimmung, freilich gegen eine noch immer nicht unbedeutende Minorität, angenommen. Unmittelbar hinterher erfolgte die Annahme der übrigen agrarischen Gesetze ohne wesentliche Theilung der Stimmen.

Damit waren die Hauptaufgaben des Landtags erledigt. Für das mit Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wurde eine Gerichtsordnung angenommen, welche im ganzen zweckmäßig war, jedoch sich merkwürdigerweise dem bisherigen Entwicklungsgange entgegen dadurch auszeichnete, daß Juden, denen die advocatorische Praxis von jeher unbedenklich gestattet war, nicht zu Procuratoren beim Oberappellationsgerichte ernannt werden sollten. Daß das höchst wichtige Rechtsmittel der Actenverschickung nur für die drei andern verbündeten Staaten beibehalten war, für Braunschweig jedoch, dem klaren Buchstaben des Art. 12 der Bundesacte zuwider, ausgeschlossen blieb, wurde gar nicht gerügt.

Fast zwei Jahre hath, allerdings mit mehreren Unterbrechungen, der Landtag gewährt, die Ständeversammlung war erwidert, allgemein sehnte man sich nach Ruhe. Am 9. Mai 1836 wurde der Landtag feierlich geschlossen und in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Thronrede noch die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß der Zustand der Finanzen ein durchaus befriedigender sei, daß die bisherige Einnahme die Anschläge des Budgets übersteige und daß am Schluß der Finanzperiode ein bedeutender Kassenvorrath erwartet werden dürfe. Es begann nunmehr die Zeit, in welcher die Folgen der neuerlassenen Gesetze sich entwickeln mußten, und diese waren in vielfacher Beziehung ohne Zweifel günstig. Die segensreichsten Ergebnisse des Landtags waren die Städteordnung und die Ablösungsordnung, beide bewirkten, wovon gleich in verschiedener Weise, eine Emancipation, jene der Städte, diese der Bauern. In den Städten wurde sofort die neue Verfassung eingeführt, und wenn man auch noch nicht sogleich und überall sich mit den neuen Formen vertraut zu machen und ihnen den nöthigen Geist einzubringen verstand, so bildete doch die Selbständigkeit des städtischen Bürgerthums sich allmählich aus. Sichtbarer waren die Wirkungen der Ablösungsordnung, durch welche nun zu der Zeit weniger Jahre fast alle auf dem Grundeigenthume haftenden Reallasten an Zehnten, Diensten und Zinsen abgegolten wurden. Für die Klasse der Bauern hatte der Landtag eine ähnliche Wichtigkeit wie derjenige, welcher durch den folgenreichen Landtagsabschied von 1597 beendet wurde. Damals erhielt der Bauer einen unwiderrücklichen Besitz und gesetzliche Feststellung seiner gutsherrlichen Pflichten, jetzt, also nach beinahe dreihundert Jahren, machte die Gesetzgebung den zweiten entscheidenden Schritt auf der Bahn der Emancipation, indem sie die Aufhebung solcher Pflichten vermittelte und den Bauer dadurch in die Stellung eines freien Staatsbürgers brachte. Das war ein Fortschritt, dessen Folgen sich noch nicht vollständig übersehen lassen, dessen Segen aber schon jetzt überall hervortritt. Die Ablösungen haben die Lasten des ländlichen Grundeigenthums ungemein erleichtert, der Bauer, welchen früher seine persönlichen und dingliche Abhängigkeit zu keinem eigentlichen Selbstbewußtsein kommen ließ, fängt bereits an sich zu fühlen, er wird freier in seinen wirtschaftlichen Bewegungen, freier in seiner ganzen Lebensansicht, er war bisher nur ein lebendes, dienendes, und er wird jetzt ein kräftig mitwirkendes Glied des Staatskörpers.

Im Jahre 1836 mußte die (zum ersten male nach dem Tode) ausscheidende Hälfte der Abgeordneten durch neue Wahl ersetzt werden. Die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Landesgrundgesetz nöthig gemacht hatte, waren erledigt, die Verkehrsverhältnisse auf eine Reihe von Jahren wenigstens zur Entscheidung gebracht und es trat im Volke diejenige Theilnahmslosigkeit ein, welche hier die Folge der Befriedigung, dort der Resignation zu sein pflegt. Einige Mitglieder der Opposition waren müde geworden oder durch äußere Umstände einweilen verhindert, sich der ständischen Thätigkeit wieder zu widmen, und die neuen Wahlen fielen zum Theil auf ganz farblose Persönlichkeiten. Am 27. Nov. 1836 wurde der zweite ordentliche Landtag mit den bisher üblich gewesenem Feierlichkeiten eröffnet und der Ständeversammlung in der Thronrede die beruhigende Versicherung gegeben, daß die Finanzen sich in einem befriedigenden Zustande befänden, dann aber ihr das Budget mit verschiedenen Gesetzentwürfen vorgelegt. Die Geschichte dieses Landtags ist im ganzen wenig interessant. Wohl kamen auf demselben mehrere Gegenstände von Wichtigkeit vor, allein die Opposition war fast ganz verstummt, und es fehlte den Verhandlungen dasjenige Leben, welches nur aus dem freien Kampfe der Meinungen hervorgeht, ohne welches aber auch der Segen des Repräsentativsystems zu einer bloßen Täuschung wird. Das Gesetz über die Bestrafung der Fortbergehen war in vielen Punkten ungemein hart und streng, am schwersten wurde die öffentliche Meinung durch die Bestimmung verletzt, daß unter Umständen sogar Prügelstrafe erkannt werden sollte. 7) Lobenswerth war dagegen die Festsetzung der Pensionen für die Witwen und Waisen verstorbenen Civilstaatsdiener, für welche es bis dahin keinen andern formellen Grundsatz gab als den Rang,

7) Ich glaube, daß unter den Gerichtsbeamten, welche seit der Zeit das Gesetz anzuwenden gehabt haben, wol nur Eine Stimme über die Verwerflichkeit dieses Strafmittels herrscht. Um so erfreulicher ist eine andere Erscheinung, welche zugleich dessen Entbehrlichkeit vollkommen darthut. Der Director der Landesbesserungsanstalt hat ebenfalls die Befugniß, eine körperliche Züchtigung bis zu 20 Schlägen zu verfügen, und gewiß liegt in der Beaufichtigung von mehreren hundert sittlich verwildeter Menschen oft die Versuchung sehr nahe, von einer solchen Befugniß Gebrauch zu machen; der derzeitige Director hat aber schon seit mehreren Jahren die Prügelsstrafe ganz abgeschafft und die günstigsten Resultate davon erfahren.

v. h. also in Ermangelung einer gesetzlichen Rangliste das willkürliche Ermessen, obgleich alle Staatsdiener in gleichem Verhältnisse zum Pensionsfonds beitragen mußten, und die nun nach dem Verhältnisse des bezogenen Gehalts billig und human regulirt wurden. Noch kamen außerdem einige kleinere Gesetze über das Steuer- und Gewerbeswesen sowie über die Verkehrsinteressen zu Stande. Auch die gesetzliche Stellung des Verhältnisses der Leibhausansässigen zur Finanzverwaltung des Landes suchte man zu ordnen, es war jedoch kein Einverständnis zu erreichen.

Noch aber ist einer Regierungsproposition zu gedenken, welche gleichmäßig die Verkehrsverhältnisse wie die Finanzen betraf. Die Regierung schlug nämlich die Anlegung einer Eisenbahn von Braunschweig bis zum Fuße des Harzes (Harzburg) vor und verlangte zu deren Ausführung die Genehmigung einer Anleihe von 400000 Thlrn. Es war dies das erste Unternehmen derart im Lande; noch nie hatte die Ständeversammlung sich mit dem Gegenstande beschäftigt, und es war vorherzusehen, daß ein großer Mangel an Kenntniß des Eisenbahnwesens überhaupt sich bemerklich machen mußte. Darum gelangte die Ständeversammlung auch nicht sogleich zu der erst nachher mit großen Opfern erkaufen Einsicht, daß es dem größten Theile der Bahn an einer natürlichen Grundlage und den äußern Bedingungen eines lebhaften Verkehrs fehle, sowie daß die angeforderte Summe zur Erbauung einer wol sechs Meilen langen Eisenbahn und Anschaffung der nöthigen Maschinen und Geräthschaften auf keinen Fall ausreichen würde. Wohl wurden einige schüchterne Zweifel laut, allein sie verstummt vor den festen Versicherungen der Regierungspartei, daß alles wohl verrichtet und überlegt sei, und die Ständeversammlung bewilligte die angeforderte Summe mit überwiegender Mehrheit.

Von denjenigen Gegenständen, welche durch Anträge der Abgeordneten angeregt wurden, nimmt nur die Öffentlichkeitsfrage eine allgemeinere Beachtung in Anspruch. Der Antrag darauf wurde sogleich im Anfange des Landtags erhoben, jedoch mit Rücksicht auf die geringe Theilnahme, welche die Sache überhaupt bei der vorigen Ständeversammlung gefunden hatte, lediglich auf den unverfümmelten Abdruck der Protokolle mit den Namen der Redenden beschränkt. Und so weit war denn doch diesmal der politische Verstand zur Bestimmung gekommen, daß jener Antrag nun in der Versammlung mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung blieb lange aus, es wurde eine Erinnerung beantragt, allein man ließ die Sache fallen, weil der sehnliche Wunsch der Ständeversammlung bekannt sei, und weil diese „schon manchen Beweis gegeben habe und wahrscheinlich in diesen Tagen noch neue Beweise geben werde, wie sehr sie geneigt sei, die Wünsche der Regierung zu den ihrigen zu machen“. (Es waren nämlich neue Anleihen zur Vollendung des herzoglichen Residenzschlosses gefordert und bewilligt.) Seine Hoffnung war jedoch eine täuschende, denn bald darauf lehnte die Regierung den Antrag ab, „weil die bisher verfloßene Zeit zu kurz sei, um genügende Erfahrungen und ein völlig sicheres Urtheil darüber darzubieten: ob die proponirte Einrichtung oder die bestehende den Vorzug verdiene“.

Nach mehrmaligen Vertagungen wurde der Landtag am 27. Juli 1837 geschlossen. Die Thronrede rühmte die loyalen Gesinnungen der Ständeversammlung sowie die Raschheit, mit welcher dieselbe in verhältnismäßig kurzer Frist eine bedeutende Menge von Gesetzen (es waren derselben außer dem Budget im ganzen 27 Stück) erledigt habe, und wies abermals auf den blühenden Zustand der Finanzen hin. Allerdings hatte man freilich in jener trüben, tonlosen Zeit der Reaction und der Apathie schon Ursache, mit Erscheinungen zufrieden zu sein, welche doch wenigstens noch an den Fortschritt erinnerten, und dahin gehörte theils das Gesetz über die Aufhebung der lehnrechtlichen Verhältnisse, theils der Umstand, daß doch die Ständeversammlung selbst sich jetzt für das Princip einer umfassendern Öffentlichkeit ihrer Verhandlungen ausgesprochen hatte. In unerwarteter Weise wurde aber die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten kaum ein Jahr nach dem Schluß des Landtags durch die aus außerordentlicher Willkür hervorgegangene Aufhebung des hannoverschen Staatsgrundgesetzes hauptsächlich im Herzogthum Braunschweig neu angeregt, und kein Ereigniß wäre mehr als dieses im Staube gewesen, der Regierung die gegenüberstehenden politischen Parteien wieder näher zu führen. Waren auch die bisherigen Früchte des konstitutionellen Lebens in Braunschweig zum Theil noch sehr dürftig und wenig befriedigend gewesen, so hatte man doch angefangen, den Werth einer Verfassung überhaupt kennen zu lernen, und wurde durch jenen Genalsschritt noch bestimmter darauf hingeleitet, einen rechtlich geordneten Zustand von einem der Willkür aufgeinstellten zu unterscheiden. Und mit den Eindrücken, welche auf solche Weise allgemein hervorgerufen waren, trat für die braunschweigische Regierung die Nothwendigkeit zusammen, die Ständeversammlung

zu einem außerordentlichen Landtage einzuberufen. Preußen hatte nämlich den Wunsch ausgesprochen, daß einige braunschweigische und hannoversche Gebietsstücke, welche entweder ganz oder doch zum großen Theile von preussischem Gebiete umgeben sind, namentlich von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried, dem Deutschen Zollvereine angeschlossen werden möchten, und es war über solchen Anschluß sowie zugleich über gemeinschaftliche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels ein Vertrag unter den theilhaftigen Staaten vollzogen, welcher der sächsischen Zustimmung bedurfte. Am 22. Nov. 1837 traten deshalb die braunschweigischen Stände zu einem außerordentlichen Landtage zusammen. Schon in den ersten Tagen wurde die hannoversche Frage in der Ständeversammlung durch den Antrag eines Abgeordneten (Hollandt) angetagt, welcher dahin ging, das feste Vertrauen auszusprechen, daß die Regierung in ihrem Verhältnisse zum Deutschen Bunde die nöthigen Schritte thun werde, um den gewaltsam gestörten Rechtszustand in Hannover wiederherzustellen. Es wurde wol nur wenig, aber kräftig über die Sache gesprochen und der Antrag einstimmig angenommen. Mehr Arbeit erforderte die zunächst einer Prüfungscommission überwiesene Hauptvorlage, der Anschlußvertrag mit dem Deutschen Zollvereine. Auch traten hier die Tendenzen in sehr verschiedenen Richtungen hervor. Während nämlich ein Theil der Ständeversammlung nur die materiellen Interessen hervorhob und von diesem Standpunkte aus das Für oder Wider zu vertheidigen suchte, gab es einen zweiten, welcher auch die politische Seite der Sache ins Auge faßte und in der Maßregel überhaupt den ersten Schritt zur Annäherung an die große vaterländische Schöpfung des Zollvereins erblickte. Gerade dieser letztern Ansicht gehörten mehrere Mitglieder der freisinnigen Opposition an, und so wurde der Regierungsvorschlag gegen nur wenige dissentirende Stimmen angenommen. Noch wurden einige Gegenstände geringerer Bedeutung erledigt und bereits am 19. Dec. der kurze Landtag geschlossen.

Nur das folgende Jahr verging ohne constitutionelle Thätigkeit des Volks und allein die Ausführung der Ablösungsordnung und des Allobikationsgesetzes, die neuen Verkehrsverhältnisse und theilweise der Eisenbahnbau, sowie daneben der Blick auf die immer gehässiger werdenden Verhältnisse in Hannover beschäftigten die besondern Richtungen der Einzelnen. Schon dachte man an die neuen Ergänzungswahlen, als höchst unvermuthet die bisherige Ständeversammlung nochmals auf den 18. Mai 1839 zu einem außerordentlichen Landtage einberufen wurde. Veranlassung waren diesmal zwei Finanzpunkte verdrüsslicher Art. Zuerst wurde der Ständeversammlung vom Ministerium angezeigt, daß die zum Bau der Harzbahn verwilligten 400000 Thlr. verbraucht, jedoch nun nochmals 450000 Thlr. erforderlich seien. Dann bedurfte das Budget selbst einer nachträglichen Änderung. Die Einnahmen waren zwar um 110000 Thlr. über den Etatsanschlag gekommen, allein die bewilligte und festgestellte Ausgabe summe wollte nicht reichen, und es wurden 65000 Thlr. nachgefordert. Die Stände traten nicht in der besten Laune zusammen und unterwarfen nun den ganzen Eisenbahnplan einer sehr genauen Prüfung. Sie überzeugten sich von einer Menge kaum glaublicher Willkürlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, welche sich die von der Regierung zur Ausführung des Bahnbauers ernannte Commission erlaubt hatte, und der sächsische Commissionsbericht sprach darüber unter Nachweisung aller einzelnen Thatfachen einen so herben Tadel aus, wie ihn wol selten eine Staatsbehörde von einer Ständeversammlung (die sich hier der Ansicht ihrer Commission vollständig anschloß) erhalten hat. Doch stieg subjective Rücksichten und Empfindungen über die unbefangene Erwägung der Zweckmäßigkeit, und die Nachforderung wurde, freilich noch unter manchen Äußerungen des Unwillens selbst der süßamern Mitglieder, bewilligt. Doch verlangte die Ständeversammlung dabei noch eine besondere Garantie gegen künftige Überschreitungen und erreichte auch, daß eins ihrer Mitglieder, und zwar durch ihre Wahl bestimmt, zur beständigen Controle mit in die herzogliche Eisenbahncommission eintrat. Zugleich gaben die Finanzfragen nochmals Anlaß, die Angelegenheiten Hannovers zur Sprache zu bringen, und es wurde das frühere Vertrauensvotum ohne Widerspruch und nur mit Ausnahme einer Stimme von der ganzen Versammlung wiederholt, daneben auch der Wunsch ausgesprochen, daß Braunschweig auf dem Bundestage künftig von einem eigenen Gesandten vertreten werden möge, da seine Stimme bisher bald von Nassau, bald gar von Hannover selbst geführt war.

Raum war der außerordentliche Landtag (Anfang Juni) geschlossen, als auch die neuen Ergänzungswahlen vorgenommen werden mußten. Sie fielen auch diesmal keineswegs so aus, wie es die Anhänger des Fortschritts gewünscht hatten, nur war im ganzen wol eine kleine Steigerung der öffentlichen Theilnahme zu bemerken. Der Landtag wurde am 9. Dec. 1839

eröffnet, und schon diesmal glaubte man aus einer Beschränkung der bisher üblichen Eröffnungsfeierlichkeiten eine Abnahme der Ausdehnung für das Repräsentativsystem folgern zu müssen. Die Haltung der Ständeversammlung war vom ersten bis zum letzten Augenblicke eine ziemlich schwankende, doch ließ sie sich wenigstens zuweilen durch momentane Einbrüche zu einem etwas kräftigeren Ausrufen bestimmen, und sehr bezeichnend war es, daß in solchen Fällen die Anregung regelmäßig nicht von den eigentlichen Führern der fortsinnigen Opposition, welche vielmehr aus politischer Vorsicht in die zweite Linie traten, sondern von demjenigen Theile der Versammlung ausging, welchen man seiner Farbe nach das linke Centrum nennen könnte. Sogleich im Anfange wurde die Öffentlichkeitsfrage wieder in der frühern Weise angeragt und eigentlich ohne Debatte fast einstimmig angenommen. Dann begannen nach einer Vertagung von einigen Monaten die Verhandlungen über das Budget. Dieses fing jedoch allmählich an, auch in weitem Kreise und selbst bei solchen, welche bis dahin unbedingte Anhänger der Regierung gewesen waren, Besorgniß und Verstimmung zu erregen.

Die Ständeversammlung ging sodann zu einem ihrer wichtigsten Geschäfte über, zur Verfassung des ihr vorgelegten neuen Criminalgesetzbuchs. Im ganzen war der Entwurf ein Meisterstück logischer Anlage und Durchführung und die zugleich mitgetheilten sehr umfangreichen Motive zeugten ebenso wol von einer umfassenden Rechtskenntnis und einer geistigen Verarbeitung des Stoffes wie von dem Streben nach Consequenz und Bestimmtheit. Der neue Entwurf wollte die Ungleichheit in der Verurteilung der Criminaljustiz beseitigen und der richterlichen Willkür engere Schranken setzen; er ging aber in dieser Richtung wol etwas zu weit, indem er durch einen sehr genau geregelten Formalismus die Beurtheilung jedes einzelnen Falles fast nur zu einer leeren Abstraction machte und das Ermessen so vieler Individualitäten, welche selbst die schärfste Gassistik doch nicht immer zu fassen vermag, fast gänzlich ausschloß. Daneben war die technische Anordnung des Ganzen zwar tief und consequent durchdacht, aber zugleich so künstlich, daß oft erst die Zusammenhaltung vieler einzelnen Gesetzesstellen nöthig wurde, um zum Abschlusse zu gelangen, und daß wenigstens dem ungebildeten Publikum diejenige Uebersichtlichkeit, welche gerade bei der Strafgesetzgebung als ein dringendes Bedürfnis anerkannt werden muß, dadurch nicht gegeben werden konnte. Die Strafbestimmungen waren in Ansehung der gewöhnlichen Verbrechen (nur etwa mit Ausnahme der thätlichen Verletzungen bei ungebildeten Personen, für deren strafrechtliche Beurtheilung der richtige Maßstab nicht aufgefunden zu sein scheint) im ganzen human, bei den sogenannten öffentlichen Verbrechen, namentlich bei den Vergehen gegen die Staatsgewalt zu hart. Das Ministerium erklärte sich mit allen Anträgen der Ständeversammlung einverstanden, und der Entwurf wurde darauf einstimmig angenommen.

Noch kamen einige kleinere Gesegentwürfe vor, welche für die Verfassungssache hauptsächlich nur das allgemeinere Interesse hatten, daß der alte Streit über die Befugnis der Ständeversammlung zur Zustimmung oder nur zu Rath und Gutachten mehrmals dadurch neu angeregt wurde. Wichtig war aber noch, daß jetzt zum ersten male die Angelegenheiten der Presse zur Sprache gebracht wurden. Ein Abgeordneter von der mild gemäßigten Partei rügte das maßlose Benehmen der Zeitungscensur und stützte darauf den Antrag einer Beschwerde bei der Regierung. Der Gegenstand fand mehr Theilnahme, als man bei der bisherigen Gleichgültigkeit gegen principielle Fragen hätte erwarten dürfen, und diese Theilnahme veranlaßte dann einen andern Abgeordneten (Steinacker), das Ganze der Pressefreiheit zum Gegenstande der Verhandlung zu machen und eine Erweiterung jenes Antrags dahin vorzuschlagen, daß die Regierung ersucht werden solle, auf Beseitigung der die Pressefreiheit aufhebenden Bundesbeschlüsse hinzuwirken. In diese Frage war die Ständeversammlung nun freiwillig ziemlich wartend hineingerathen. Die Schwankenden und Ängstlichen konnten zu keinem Entschlusse kommen, und die für die Ständeversammlung natürlichste Lösung bestand darin, daß die Beschwerde über die Zeitungscensur mit großer Mehrheit angenommen, der Antrag auf volle Pressefreiheit aber einer Prüfungskommission übergeben wurde.

Damit waren die vorliegenden Geschäfte der Hauptsache nach erledigt, und die Regierung schlug (im Mai 1840) eine Vertagung bis zum Anfange des folgenden Jahres vor — da sie selbst nur das Recht zu einer Vertagung auf drei Monate hatte — was auch von der Ständeversammlung genehmigt wurde.

Die jetzt eintretende Zwischenzeit war für ganz Deutschland mit einem bemerkbaren Umschwunge der Ideen bezeichnet. Man erinnert sich noch der damaligen durch offenbar verkehrte Maßregeln (den syrischen Quadrupelvertrag) herbeigeführten Isolirung Frankreichs, der fran-

zöflichen Kriegesgelüste und der großen nationalen Aufregung, welche diese bei allen Deutschen hervorriefen, welche dann das schlummernde Einheitsgefühl weckte und damit auch das bei vielen schon halb vergessene Streben nach Freiheit wieder zu Ehren brachte. Selbst die deutschen Fürsten schienen diese Richtung befördern zu wollen, und besonders wirkte der Enthusiasmus, mit welchem wol die meisten den damaligen Thronwechsel in Preußen und die ersten Regierungshandlungen des Königs Friedrich Wilhelm IV. auffaßten, ermahmend auf das freiheitsahnende Selbstgefühl der Deutschen ein. Indeß sprach der Reflex dieser Erscheinungen in Braunschweig sich doch in sehr eigenthümlicher Weise aus. Ich will versuchen, die Stimmung, wie sie am Ende dieses Jahres war, und wie ich sie aus den verschiedensten Kreisen kenne, gewissenhaft zu schildern; sie ist schwerlich denjenigen genügend bekannt geworden, für die sie am wichtigsten sein mußte, und doch ist nicht zu bestreiten, daß sie bei jedem von außen gekommenen Anstoße zu den bedenklichsten Folgen hätte führen können. Zunächst hatte man die Hoffnung auf Reformen in Preußen schon ziemlich allgemein wieder aufgegeben. Man glaubte in Berlin auf neue Widrigkeit gegen die neuern Verfassungsformen zu bemerken und wußte daneben, welche Nähe man sich fortwährend von Hannover aus gab, die bei uns in den höchsten Kreisen herrschende Abneigung gegen das Institut der Stände zu vermehren. Dazu hielt man den Krieg und mit demselben eine totale Umänderung aller öffentlichen Verhältnisse in Deutschland für unvermeidlich; man traute der Kraft des Bestehenden nicht mehr und war noch weniger geneigt, angesichts der großen Ereignisse, welche man von der Zukunft erwartete, das Bestehende in Schutz zu nehmen. Der Charakter der allgemeinen Stimmung war nicht Hoffnung, sondern Muth, und die Richtung der größten Zeitereignisse war in Braunschweig hauptsächlich nur die gewesen, daß Manche von Rath bekommen hatten, ihre schon früher gehegte Verstimmung offen an den Tag zu legen. Man konnte nicht eigentlich über offene Ungerechtigkeiten klagen, aber man war zur Erkenntniß der Halbheit, des Ungenügenden der gegenwärtigen Zustände gekommen. Man sah ein, daß das constitutionelle Leben noch immer von Rücksichten niedergehalten wurde, welche der kleinere Staat in überwiegendem Maße gegen das Wohlwollen der mächtigern nehme; daß dabei die Äußerungen der verfassungsmäßigen Thätigkeit aller Staatsfactoren, selbst bei dem Willen für den Hauptzweck, immer an einem gewissen Mangel an Offenheit, Aufrichtigkeit und — man darf hinzusetzen — Ehrlichkeit leiden mußten; daß dazu von oberher Gleichgültigkeit gegen die constitutionellen Formen komme, welche von außenher genährt werde; endlich daß in diesem durch die Zeitereignisse nur auf die Höhe der Gegensätze gesteigerten Zwitterzustande nicht die wahre Zukunft des Landes liegen könne.

Am 6. Jan. 1841 trat die Ständeversammlung ihre Geschäfte wieder an. Ihre Prüfungskommission hatte bis dahin erst einen Theil der auf die Steuerverbindung mit Hannover sich beziehenden Regierungsvorlagen erhalten, und diese Sachen wurden sehr bald auch in der Ständeversammlung abgemacht. Der Hauptvertrag mit den Nebenverträgen war noch zurück, und nun nahm die Ständeversammlung den schon früher gestellten Antrag auf Pressfreiheit in die Beratungen auf. Die Prüfungskommission hatte sich für denselben ausgesprochen, auch in der Ständeversammlung selbst entspann sich noch eine warme Erörterung über die Sache, aber eigentlich ohne alle Opposition gegen den Antrag, der auch gegen eine Minderheit von einer einzigen Stimme angenommen wurde. Das war, wie wenig auch damit für den Augenblick erreicht werden mochte, ein sehr bedeutender Gewinn, wenn man erwägt, daß noch vor sechs Jahren für den Antrag nicht zehn Stimmen zu gewinnen gewesen wären, ein unverkennbarer Beweis, daß das politische Gefühl auch wieder anfang für Principienfragen empfänglich zu werden. Damit waren, weil die Unterhandlungen mit Hannover noch nicht ihr Ende erreicht hatten, die Geschäfte wiederum erledigt, und die Ständeversammlung mußte nochmals bis zum 16. April vertagt werden, um alsdann ihre Verhandlungen fortzusetzen.

Aber es sollte einstweilen nicht dazu kommen, denn inzwischen hatten sich die Verhältnisse merklich verändert. Schon in den ersten Tagen des Jahres deuteten bestimmte Symptome darauf hin, daß die alte herzliche Eintracht mit Hannover nicht mehr bestehe, daß man, wenn auch nicht auf Schwierigkeiten, doch auf Verdrüsslichkeiten gestoßen, und daß man entschlossen sei, jetzt, wo man die Hand wieder frei hatte, den eigenen Vortheil bei den Unterhandlungen besser zu wahren. Diese Rücksicht war auch von der Regierung im Laufe der Unterhandlungen mit Hannover festgehalten, man hatte über einige Bedingungen nicht zu einem Einverständnisse gelangen können und darauf die Unterhandlungen rasch und unerwartet abgebrochen. Es ist über diesen Bruch späterhin sehr verschiednen geurtheilt und namentlich der Regierung zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht, wie ihre Pflicht gewesen wäre, ihre eigene persönliche Empfindlichkeit

unterstellt und nur das materielle Wohl des Landes im Auge gehabt hätte. Von diesem Vorwurfe ist jedoch die Regierung zuverlässig freizusprechen, wennanders man überhaupt der Meinung ist, daß zu dem wahren Wohle eines Landes außer den rein materiellen Interessen doch auch seine Ehre und seine Selbstständigkeit gehören. Es ist unbestreitbare Thatsache, daß man von Hannover aus besonders seit der Thronbesteigung des Königs und von damit eingetretenen Veränderungen die braunschweigische Regierung mit höchst ungünstigen Augen betrachtete und diese Abneigung gerade in den Unterhandlungen über die neuen Strenerverträge mit einer Geltendmachung des eigenen materiellen Übergewichts ausgesprochen hatte, welche selbst die Regierung eines kleinern Staats nicht dulden darf. Auch ließ der Eindruck, welchen jene Nachricht augenblicklich im Publikum machte, keinen Zweifel übrig, wie sehr die Regierung dabei durch einen richtigen Takt sich hatte leiten lassen. Seit 1837 konnte die hannoversche Regierung in Braunschweig nicht beliebt sein, und die enge commercielle Verbindung mit jenem Lande mußte hauptsächlich in politischer Hinsicht immer bedenklicher werden. Dazu hatte allmählich die Behauptung der Opposition von 1834, daß der Anschluß an Hannover den Übergang zum Zollvereine nicht erleichtern, sondern erschweren, wol gar verhindern werde, Eingang auch bei denjenigen gefunden, von welchen dieselbe früher so hartnädig bestritten war, und man glaubte deshalb auch das Opfer einer schwierigen Übergangsperiode nicht fürchten zu dürfen, um jenem Hauptziele näher zu kommen. So war auch eine wichtige Änderung in der Stellung der Parteien eingetreten. Daß die frühern Anhänger der Regierung deren Schritte vollkommen billigen würden, verstand sich von selbst, aber auch der größte Theil der Opposition sprach sich sofort für sie aus, und nur aus dem Handels- und Gewerbestande tauchten hier oder dort einige materielle Bedenklichkeiten auf. Was aber die öffentliche Stimme im ganzen forderte, darüber konnte man nicht zweifelhaft sein.

Am 15. April 1841 machte die Regierung den wieder versammelten Ständen die amtliche Eröffnung, daß sie die Unterhandlungen mit Hannover abgebrochen habe und ihre darauf gerichteten Propositionen zurückziehe, womit sie einige Wochen später auch die fernere Anzeige verband, daß sie bereits mit Preußen wegen Aufnahme des Herzogthums in den Zollverein in vorläufigen Unterhandlungen stehe. Damit trat natürlich in den commerciellen Fragen für den Augenblick ein Stillstand ein, doch war ein anderer wichtiger Punkt zur Reife gekommen, welcher jetzt auch seine Erledigung von der Ständeversammlung erwartete. Man hatte nämlich das Eisenbahnwesen in Braunschweig vom ersten Augenblicke an mit großem Interesse aufgefaßt und dabei zunächst die drei Hauptrichtungen von der Hauptstadt aus nach Leipzig und nach den beiden Seestädten Hamburg und Bremen im Auge gehabt. Die Harzbahn hatte dem eigentlichen Bedürfnisse durchaus nicht abgeholfen, desto dringender war dasselbe durch den Bau der Magdeburg-Leipziger Bahn hervorgetreten. Aber auch die Bahn nach Magdeburg hatte für Braunschweig erst durch ihre weitere Fortsetzung nach Westen sowie nach den Seestädten eine wahre staatswirthschaftliche Bedeutung, und es kam deshalb darauf an, diese beiden Richtungen zu sichern. Es gelang, mit Preußen einen Vertrag zu schließen, durch welchen der Bau der Bahn nach Magdeburg sofort beschlossen wurde und in welchem auch Hannover die Verbindlichkeit zur Ausführung eines Eisenbahnsystems übernahm, aus dem die weitem Bahnen nach Hamburg, Bremen und dem Rhein als natürliche Fortsetzungen hervorgehen mußten. Jetzt entschloß sich die Regierung sofort zum Bau der magdeburger Bahnstrecke, soweit dieselbe braunschweigisches Gebiet berührte, und forderte dafür die Summe von 1,700000 Thln. Über den Grundsatz, daß der Bau von Eisenbahnen wenigstens in den Hauptrichtungen vom Staate übernommen werden müsse und nicht der Privatindustrie zu überlassen sei, war man in Braunschweig von jeher nicht zweifelhaft gewesen, jetzt auch ebenso sehr von der Nothwendigkeit der Anlage überzeugt. Die Ständeversammlung bewilligte deshalb die angeforderte Summe nach Abzug von 100000 Thln., welche füglich gespart werden konnten, ohne allen Widerspruch und damit waren die Geschäfte abermals erledigt. Einen übeln Mißklang in dem auch hierbei später sich zeigenden Einverständnis bildeten jedoch die jetzt eingehenden Erwidrerungen der Regierung wegen der Öffentlichkeit und der Pressfreiheit, welche beide ablehnend waren, jene, weil die Regierung sich zu Änderungen der Staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht anders als aus Gründen dringenden Nothwendigkeit (die freilich offen genug vorlagen) entschließen könne, diese, „weil die bestehende Verhältnisse“ ein Verfahren im Sinne der Ständeversammlung nicht gestatteten. Wegen der Zeitungsensur versprach die Regierung Abhülfe, allein es war zu spät, da kein irgend bedeutendes Blatt im Lande mehr existirte. Die Ständeversammlung wurde nun

wieder bis zum Herbst vertagt, um dann die Resultate der Verhandlungen mit Preußen zu erforschen und in Berathung zu nehmen.

Von Hannover wurde jetzt alles aufgeboten, um Braunschweigs Entschluß zum Wanken zu bringen oder in Berlin zu vereiteln; man sah dort ein, daß man zu weit gegangen war, und suchte durch Schlichkeiten aller Art einzulenken. Allein die Auffassungsweise in Braunschweig war nun einmal eine zu entscheidende geworden und die Partei zu bestimmt ergriffen, als daß eine Umskehr zu erreichen gewesen wäre. Die diplomatischen Verhandlungen, welche dadurch herbeigeführt wurden, sind seitdem durch Staatschriften bekannt geworden und längst kein Geheimniß mehr, sie geben auch dem Unbefangenen die Ueberzeugung, daß Hannovers Schritt dahin gegangen ist, unter dem Vorgeben, selbst dem Zollvereine beitreten zu wollen, sich einseitig noch die Vortheile der Verbindung mit Braunschweig zu sichern, daß jenes Vorgehen aber vom ersten Augenblicke an niemals ernstlich gewollt gewesen ist. Nachdem Hannover ein sah, daß es in der Hauptsache nichts erreichen könne, beschränkte es seinen Wunsch darauf, die südwestlichen braunschweigischen Gebietstheile, welche sich vom Harze bis zur Weser hinzuziehen und welche ihm zur Verbindung seiner Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit den nördlichen Hauptmassen des Landes dringend nothwendig waren, noch einseitig bei seinem Steuervereine zu behalten, und es wurden ihm dieselben noch auf ein Jahr lang zugesagt gegen eine lezte — freilich erst durch mehrere abschlägige Antworten bis zu diesem Punkte der Bestimmtheit gesteigerte — Versicherung, während dieser Zeit seinen Beitritt zum Zollverein ernstlich und aufrichtig vorzubereiten zu wollen. In dieser Lage kam die Sache im November 1841 abermals vor die braunschweigische Ständeversammlung, sie sollte den Anschluß des ganzen Landes an den Zollverein genehmigen, zugleich aber dazwischen willigen, daß wegen des mit Sicherheit zu erwartenden Beitritts von Hannover die eigenen südwestlichen Gebietstheile noch auf ein Jahr beim Steuervereine gelassen würden. Die Ständeversammlung konnte die damalige diplomatische Lage der Sache nicht vollständig übersehen, und da auf jeden Fall die nochmalige Auseinandersetzung der eigenen Landesverhältnisse eine mißliche Maßregel war, so mußte sich ihr die ganz natürliche Frage aufdrängen, ob es denn unter jener Voraussetzung nicht überhaupt besser sei, den ganzen Vertrag mit Hannover noch auf ein Jahr zu erneuern und dann gemeinschaftlich und gleichzeitig zum Zollverein überzugehen. Diese Frage wurde sowol in der Commission als in der Ständeversammlung selbst aufgeworfen und sie führte eine Spannung mit der Regierung herbei, welche anfangs in Hannover ganz irrig als Abneigung der Ständeversammlung gegen den Anschluß an den Zollverein überhaupt gedeutet wurde, welche aber später von höchst unerwarteten Folgen gewesen ist. Die Regierung behauptete, es sei durchaus unthunlich, an den geschlossenen Verträgen noch etwas zu ändern, und ihre Beschäftigung mit Widerständen waren von einer Schärfe begleitet, welche in einem Augenblicke, wo Einigkeit so dringend erforderlich war, nothwendig vorlegen mußte. Es ist sehr zweifelhaft, was aus der Sache geworden wäre, wenn gerade jetzt, wo auch einseitige Staatsdiener zur Majorität der Ständeversammlung bei jener Frage gehörten, die Opposition in ihre alte Stellung wieder zurückgetreten wäre und sich mit den entschiedenen Gegnern des Ausschusses verbunden hätte; aber gerade der ruhigen, besonnenen Haltung, welche sie in diesem kritischen Augenblicke einnahm, ist es hauptsächlich wol zuzuschreiben, daß nach einigen vertraulichen Erläuterungen doch noch eine Verständigung erfolgte und nun der Vertrag mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Hinterher mußten auch noch die transitischen Verabredungen mit Hannover in der kürzest möglichen Eile (wegen des bevorstehenden Jahreschlusses) geprüft und genehmigt werden; dann wurde die schon alt gewordene Ständeversammlung nochmals bis zum 12. Jan. 1842 vertagt.

Die kurze Zwischenzeit war nicht ohne wichtige Ereignisse. An den Bestrebungen der Ständeversammlung, die Ausführung des ganzen Anschlußvertrags in der Hoffnung auf Hannovers Beitritt noch um ein Jahr zu verschieben, hatten namentlich, wie oben schon angedeutet wurde, auch zwei Staatsdiener (Kreisdirector von Geyso und Justizamtmann Caspari) theilgenommen und sich in dieser Hinsicht von den übrigen Staatsdienern in der Ständeversammlung getrennt. Beide wurden unmittelbar nach dem Schlusse der Geschäfte von ihren Aemtern und ihren Wohnsitzen versetzt, und wenn man die Umstände, unter denen diese Maßregel erfolgte, dabei ins Auge faßt, so konnte man nicht umhin, den Ausdruck einer Strafe darin zu finden. Dieser Schritt hat der Regierung unbestreitbar viel geschadet und schadet ihr, wie wir demnächst sehen werden, auch noch jetzt. Welche Staatsdiener hatten in der Ständeversammlung regelmäßig der Regierungspartei angehört, nur freilich mit der Beschränkung, daß sie doch auch in einzelnen Fällen ihrer abweichenden Ueberzeugung folgten, übrigens gerade da-

durch von Einfluss in der Ständeversammlung und von großen Werthe für die Regierung waren. Der Eindruck, den das Schicksal dieser beiden Männer im Publikum hervorbrachte, war ein ebenso überraschender als peinlicher, indem man darin ebenso wol eine Mißachtung der Ständeversammlung, wie den Willen der Regierung, keine Selbständigkeit der Staatsdiener in deren ständischer Wirksamkeit zu dulden, zu erblicken glaubte, und man darf sich nicht darüber wundern, wenn die öffentliche Meinung den in Ungnade Gefallenen ihre unbedingte Theilnahme zuwandte. Ein zweiter Umstand, welcher verstimmend einwirkte, war die Art, wie der Zollanschluß namentlich in der Stadt Braunschweig ausgeführt wurde. Man wußte allerdings, daß hier seit längerer Zeit bedeutende Waarenvorräthe angehäuft waren und daß es zum großen Theile auf Umgehung der Nachsteuer abgesehen war; allein die Strenge, mit welcher deren Ermittlung namentlich von den preussischen Commissarien betrieben wurde, war unbestreitbar ein großer Fehler. Es konnte auf den Gewinn eines Theils der Nachsteuer auch dem Zollverein bei weitem nicht so viel ankommen als darauf, daß nicht sogleich im ersten Augenblicke ein allgemeiner Schrei des Unmuths aus der größten Stadt des Landes, welche ohnehin bei dem wahren Zustande am meisten litt, nach Hannover hinüberschalle und dort die Gemüther noch mehr gegen den Zollverein aufregte; auch weiß man genug, wie damals dieser Umstand in den Zeitungen zu jenem Zwecke ausgebeutet worden ist.

Unter dem Einflusse dieser unangenehmen Vorfälle trat die Ständeversammlung im Januar 1842 wieder zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen. Und auch hier fand sie eine unruhige Vertriebligkeit, indem für die Militärbedürfnisse und zwar theils für die im vergangenen Jahre nothwendigen Rüstungen und theils für Vermehrung der Cavalerie (wobei man sich auf einen Bundesbeschluß bezog) die Nachverwilligung der bedeutenden Summe von etwa 110000 Thln. gefordert wurde. Die Stimmung war so unangenehm, wie sie nur sein konnte, aber zu dem Unmuthge gesellte sich Ermüdung, wie sie am Ende eines so langen, wenn auch mehrmals unterbrochenen Landtags nothwendig eintreten mußte. An einen überlegten, ausdauernden Widerstand war bei allem Oppositionsgeiste, der jetzt ziemlich die Oberhand bekommen hatte, nicht mehr zu denken, man wollte nur auf jeden Fall mit den Geschäften fertig werden und wurde nur zuweilen vom Augenblicke zu einem vertriebligen Klainfagen hingerrissen. Ein Gesetz gegen den Nachdruck ging ohne Theilnahme durch. Über die Militärauforderungen wurde lange hin- und hergehandelt, allein die Abspannung wurde vorherrschend und nach am letzten Tage wurde der Nachschuß bis auf die unbedeutende Differenz von 500 Thln. bewilligt.

Mit geringer Befriedigung kehrten die Abgeordneten in die Heimat zurück. Zwar waren manche wichtige Resultate in der Gesetzgebung wie in den commerciellen Verhältnissen erreicht, die Ständeversammlung war wieder auf Principienfragen zurückgekehrt, hatte sich einstimmig für Pressfreiheit ausgesprochen und, was als die Hauptsache gelten konnte, die freisinnige Partei hatte durch ihr ruhiges, überlegtes Benehmen an Bedeutung gewonnen, auch der Regierung gegenüber, welche von ihr gerade bei wichtigen Fragen oft mit Nachdruck unterstützt war. Allein in alle diese Erinnerungen mischte sich auch wieder der Nachklang so vieler Widewärtigkeiten und Mißverständnisse, so manche Ahnung künftiger neuer Ereignisse und Conflicte, daß eine eigentliche Zeit der Ruhe nicht eintreten konnte. Noch niemals hatte die Wahlfrage schon so früh und so lebhaft alle Gemüther in Bewegung gesetzt als in diesem Jahre, wo abermals die Hälfte der Abgeordneten der Reichsfolge nach austrat. Bereits am Schlusse des letzten Landtags war überall davon die Rede und das Verfahren der Regierung gegen von Geyß und Caspari rief ganz natürlich für die bevorstehenden Wahlen den Grundsatz: keine Staatsdiener! hervor, ein Wahlspruch, in welchen nun gerade die eifrigsten Aristokraten, die bis dahin der Regierung treu zur Seite gestanden hatten, am lautesten einstimmten. Dieser Grundsatz wurde auch mit Consequenz durchgeführt, indem das gemeinschaftliche Wahlcollegium an die Stelle der austretenden Staatsdiener Männer von unabhängiger Stellung, namentlich mehrere Advocaten wählte. Auch in den Städten und auf dem Lande waren die Ursprungswahlen zum Theil auf Männer von entschiedener Farbe gefallen, es ließ sich erwarten, daß die künftige Ständeversammlung eine festere Haltung annehmen werde, und wenn man erwo, wie viel Stoff zu Zerwürfnissen aus der Vergangenheit zurückgeblieben war, so konnte die Vorherfassung mancher, der bevorstehende Landtag werde ein sehr unruhiger werden, allerdings wol richtige Erwägungen für sich haben.

Mitten in diese schon ziemlich kranken Verhältnisse, und zum Theil an ihnen sich fesslend, mischte sich nun aber, anfangs den meisten unbemerkt, allmählich bestimmter hervortretend, ein anderes Moment, welches in seinen vielfach wechselnden Erscheinungen den rothen Faden

durch die Geschichte der letzten Jahre bildet. Ein Theil der adelichen Ritterschaft, welcher die alte Zeit der Privilegien nicht vergessen konnte, dachte ernstlich an eine Reorganisation und hielt die Gegenwart für gerignet, um, wenn auch noch mit Vorsicht, doch zugleich ernstlich auf den Kampfplatz vorzurücken. Diese ganze Erregung beruhte nun auf folgenden Verhältnissen. Es ist aus dem bisherigen Gange dieser Darstellung klar geworden, welche große Veränderungen seit etwa dreißig Jahren in der staatsrechtlichen Stellung der sogenannten braunschweigischen Ritterschaft eingetreten waren. Sie hatte im Jahre 1814 — freilich nach der damaligen Reorganisationsperiode der westfälischen Zwischenszeit — ihre Patrimonialgerichtsbarkeit und den besetzten Gerichtsstand verloren, ihre Steuerexemptionen waren durch das Gesetz und durch Abwurf von seiten des Staats aufgehoben, in der neuen Verfassung war ihnen statt der bisherigen einen Curie und der Virilstimmen eine quantitative Vertretung durch gewählte Repräsentanten in der allgemeinen Ständeversammlung angewiesen, und die Abhängigkeiten hatten den Rest der alten Grundherrlichkeit zerstört. Dazu kam nun das Verhältniß der Rittergüter zu den Landgemeinden, mit welchen sie zwar schon factisch verbunden gewesen waren, ein Verhältniß, welches seine gesetzliche Erledigung von der im Landesgrundgesetze verheißenen Landgemeindevorordnung erwartete, bis dahin aber prosaisch von den Administrationsbehörden festgesetzt wurde. So waren also die meisten Vorrechte der Rittergüterbesitzer im Laufe einer reformirenden Zeit allerdings zu Grunde gegangen, und eine vernünftige Auffassung hätte leicht dahin führen müssen, daß es nicht mehr an der Zeit sei, dem gewaltigen Strome, dessen Bett schon so tief und sicher gegraben war, einen Damm entgegenzusetzen, sondern nur noch, dessen weitem naturgemäßen Lauf zu wahren und zu fördern. Ein Theil der braunschweigischen Ritterschaft war jedoch nicht dieser Meinung, ließ sich vielmehr durch verkehrte historische Reminiscenzen an das 18. Jahrhundert leiten und fand sich hauptsächlich dadurch in seinen Interessen gefährdet, daß das damalige braunschweigische Ministerium nicht nur bei der politischen Reform der Jahre 1831 und 1832 den Adel vernachlässigt habe, sondern auch sich gegen denselben in allen weiteren Administrationsmaßregeln feindselig erzeige, und daß dieser der adelichen Ritterschaft feindselige Geist allmählich auf das ganze Beamtenpersonal des Landes übergegangen sei. Deshalb richtete jene ritterschaftliche Coterie ihre Bestrebungen theils auf Wiedererlangung einer bevorzugten, exceptionellen Stellung, theils auf Verdrängung des derzeitigen Ministeriums, vorzüglich des Ministers des Innern, Frhru. von Schleich, in welchem sie einen erklärten Adelsfeind zu erblicken glaubte, sowie des bürgerlichen Finanzministers Schulz, und die Geschichte der nächst folgenden Zeit drehte sich hauptsächlich nur um den Wechsel, je nachdem nämlich der erste oder der zweite jener Zweite momentan zum nächsten gemacht wurde. Schon seit einigen Jahren waren im Publicum Gerüchte von Innenblatgesuchen verbreitet, welche einige Rittergüterbesitzer beim Herzoge eingereicht hatten, um sich über die demalige Unterdrückung des Adels zu beschweren und um Erhaltung einer zwar neuen, doch mittelalterlich eingerichteten Corporation der Ritterschaft zu bitten; indess waren dieselben bis dahin ohne allen Erfolg geblieben. Der Hollanschluß gab Gelegenheit zu persönlichen Herwürfnissen und das Schicksal des Kreisdirectors von Geyso, welches allerdings im ganzen gebildeten Publicum Theilnahme fand, schien einen neuen Anhaltspunkt zu Operationen gegen das Ministerium im aristokratischen Sinne darzubieten. Darum hauptsächlich — wie späterhin ziemlich klar geworden ist — waren es gerade einzelne Gesellschaften, welche bei den neuen Wahlen auf den Ausschluß aller Staatsdiener drangen: man kannte die Verstimmung der freikünnigen Opposition, man wollte sie verstärken und sich mit ihr bei Gelegenheit zum Sturze des Ministeriums verbinden.

Am 29. Nov. 1842 trat der neue Landtag zusammen und wurde nur durch eine herzogliche Commission, also mit noch mehr vereinfachten Formen eröffnet. Man schien alle persönlichen Versicherungen soviel als möglich vermehren zu wollen. Zum ersten male bekam jetzt die Präsidatenswahl einige Wichtigkeit, nachdem man bisher fast instinctmäßig der Maxime gefolgt war, ein Mitglied der adelichen Ritterschaft und zwar aus den höhern Staats- oder Hofbeamten zu wählen. Ebenso leicht aber vereinigte man sich jetzt, als ersten Candidaten von Geyso, dessen Wahlzeit noch nicht abgelaufen war, vorzuschlagen, in der sichern Voraussetzung, daß gerade neben den beiden andern Candidaten, Steinacker und Abbecke, seine landesherrliche Befähigung keinem Zweifel unterliege. Die Beweggründe dafür waren verschieden. Manche mochten der Regierung dadurch Trost bieten wollen, andere betrachteten die Erhebung auf den Präsidatensstuhl als eine Genugthuung, die man dem Gekränkten schuldig sei, noch andere aber wünschten ihm, der außerdem gewiß eine sehr peinliche Aufgabe gehabt hätte, eine unbefangene Stellung in der Ständeversammlung zu verschaffen. Ganz gegen die allgemeine

Erwartung wurde jedoch der zweite Candidat, Steinacker, bestätigt. Damit waren die bloßer so schwankenden, ungewissen Verhältnisse in eine ganz neue Lage gebracht. Die Regierung hatte sich offen an die freisinnige Partei in der Kammer gewandt, sie hatte ausgesprochen, daß sie ihrer Loyalität, ungeachtet so mancher früheren Differenzen, vertraue, daß sie den zweideutigen und nur durch unangenehme Opfer zu erkaufenden Beistand der aristokratischen Fraction entbehren wolle, sie hatte sich über die vielen Bedenklichkeiten hinweggesetzt, welche Vorurtheil und Angstlichkeit gegen solche Begünstigung des einfachen Bürgerthums erheben konnten. Aber je unerwarteter die Lage gekommen war, desto sorgfältiger mußte sie aufgefaßt und in allen Richtungen und Verhältnissen erwogen werden. Der constitutionellen Partei konnte es nach dem Geschehenen nicht mehr zweifelhaft bleiben, daß auch das Ministerium die Verhältnisse für ungewöhnlich hielt, sie konnte dessen Sturz um so weniger begünstigen wollen, als sie sich vorher sagen durfte, wer dann ans Ruder käme und wie schlecht man ihr selbst lohnen würde. Gerade was früherhin leicht zu fürchten war, ein ernstlicher Streit mit der Regierung, der wol gar zur Auflösung führte, mußte jetzt auf das sorgfältigste vermieden werden; die aristokratische Partei hätte dann ihre Unentbehrlichkeit bewiesen, sie konnte darauf hinzeigen, daß mit den Freisinnigen nicht regiert werden könne, daß das Ministerium sich compromittirt und seine eigene Unfähigkeit an den Tag gelegt habe. Allen diesen Gefahren war nur durch ein höchst besonnenes Benehmen der freisinnigen Partei zu begegnen, welche dann aber auch Gelegenheit erhielt, sich auf einem Grade politischer Bedeutung, welchem sie bis dahin vergeblich zu erkämpfen gesucht hatte, dauernd zu besetzen.

Der erste Abschnitt dieses merkwürdigen Landtags währte nur kurze Zeit. Das Einzige von erheblicher, was erledigt wurde, war die Verlängerung des wegen der südwestlichen Schiebs-theile mit Hannover bestehenden Interimisticums nochmal auf ein Jahr, weil Hannover mit seinen Vorbereitungen zum Eintritt in den Zollverein zwar noch nicht fertig, aber doch zu deren Beendigung in kurzer Zeit sichere Aussicht vorhanden sei. Die Ständerversammlung gab ihrer Zustimmung unbedenklich ab und wurde dann bis zum 2. Febr. vertagt, damit die Finanzcommission das Budget prüfen könnte. Auch sollte nun die Eisenbahnfrage in der Richtung nach Hannover gebaut werden, wozu eine neue Geldebewilligung nöthig war. Diese erfolgte ohne Widerspruch, allerdings als eine Nothwendigkeit, obgleich das kleine Land nun etwa 3 Mill. Thlr. an Eisenbahnen verwandt hatte. Beim Wiederbeginn der Geschäfte wurde zunächst die Frage wegen des vollständigen Drucks der Protokolle mit dem Namen, die nun schon als eine sich von selbst verkehende galt, mit abermals gesteigerter Mehrheit zu Gunsten der Öffentlichkeit entschieden, sie hatte aber, was hier sogleich bemerkt werden mag, in der Hauptsache keinen bessern Erfolg wie früher. Das Ministerium äußerte Bedenken, „während des jetzigen Landtags“ auf den Antrag einzugehen, sprach jedoch seine eigene Geneigtheit für die Sache ziemlich unverhohlen durch den Zusatz aus, daß man von Gegenstand, weil die Ständerversammlung wiederholt darauf zurückkomme, ferner im Auge behalten und späterhin sich weiter darüber entschließen wolle. Weiter konnte man also nach einem zehn-jährigen Kampfe für eine durch frühere Schritte einmal verorbete Lebensfrage auch noch jetzt nicht gelangen!

Die Verhandlungen über das Budget bildeten diesmal den kritischen Wendepunkt des Landtags. Von den wiederholt beantragten Ersparungen waren abermals nur wenige eingeführt, der Militäretat wiederum gesteigert. Man wollte eine Pauschsumme absetzen und, um in dieser Hinsicht die Brücke hinter sich abzuwerfen, die Anforderung im Budget der Regierung geradehin verwerfen. Hierüber hatten sich einige der einflußreichsten Mitglieder der Aristocratie, von welchen der Vorschlag ausging, mit mehreren Abgeordneten der freisinnigen Partei, denen der Schwerpunkt in diesem Augenblicke über alles ging, geeinigt, und die gefährlichste aller Combinationen, welche die tiefer Schauenden gerade im Interesse der guten Sache zu verhindern gesucht hatten, schien also durch das Zusammentreffen von Umständen, durch kluge Benützung der Verhältnisse von der einen und unvorsichtiges Haschen nach dem hingeworfenen Köder von der andern Seite in der That erreicht zu sein. Der Erfolg eines solchen Planes, wenn er gelang, war vorherzusehen, er hätte nur in einer Auflösung der Ständerversammlung oder einem Prozesse beim Bundesstage bestanden, und in beiden Fällen wäre gerade das erreicht, was die freisinnige Partei in diesem Augenblicke um jeden Preis vermeiden mußte, ein politischer Lärm, der sie sofort um allen Credit gebracht, selbst im glücklichsten Falle die Früchte des Sieges ihren Gegnern übertragen hätte. Es gelang, für die Frage, welche einen Augenblick hindurch im höchsten Grade kritisch stand, durch eine Seitenbewegung Zeit zu gewinnen und die Gefahr abzuwenden.

Die hierdurch sich zerflückernden Stützpfeiler um das Budget drohen noch in metallische Säulen auszuarten, bis auch hier ein friedlicher Schluß erreicht wurde.

Unter Zustimmung der Ständeversammlung wurde nun eine Ausfertigung der Geschäfte bis zum Spätherbste beschlossen. Allein eine Zeit der Ruhe sollte doch noch nicht eintreten, vielmehr begann der unruhigste Theil der Ritterschaft das schon verloren gegebene Spiel von neuem und mit verdoppelten Anstrengungen auf einem andern Gebiete. Sie hatte allmählich eingesehen, daß das von ihr angeforderte Ministerium ihr gegenüber eine zu treue Stütze in der öffentlichen Meinung und der dieselbe vertretenden Ständeversammlung hatte, daß sie also während der Geschäfte des Landtags an keine Erfolge für sich denken dürfe, auch die Journalpresse war von ihr mit ebenso wenig Glück als Geschick versucht; es mußten daher andere Wege eingeschlagen werden. In Berlin wie in Hannover wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Unzufriedenheit immer rückwärts an den Tag gelegt, der Herzog selbst auf alle Weise daran erinnert, daß die Stellung des Adels, den er doch sonst so gern in seiner Umgebung gehabt, unentwählig werde. Der Fürst wollte weder eine Ungerechtigkeith begehen, noch auch nur den Schein derselben auf sich laden, er forderte daher die Ritterschaft zur offenen Darlegung ihrer Beschwerden und Wünsche auf, indem er dieselben abdann einer gründlichen Prüfung unterziehen lassen wollte. Die Nachricht von diesem Schritte verbreitete sich um so schneller im Publikum, je mehr von dem damaligen Geschäftsführer der Ritterschaft — vielleicht nur aus unzeitigen Partijgefühl — Geheimhaltung empfohlen war, und gerade aus diesem Grunde mußte sie die öffentliche Meinung abermals auf das äußerste aufregen. Wenn man damals von äußern Zeichen solcher Aufregung wenig im größern deutschen Publikum hörte, wenn keine Vertrauensadressen und sonstige Beweise der allgemeinen Zustimmung erfolgten, so darf man dies nicht der Theilnahmlosigkeit des Volks zuschreiben, sondern nur der ruhigen Ansicht derjenigen Männer, welche, in der Mitte des Volks selbst stehend, solche Manifestationen verhinderten, weil sie einsahen, daß es denselben nicht bedürfe, daß vielmehr bei der Hartheit so mancher Verhältnisse und bei der leider nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit so mancher Rücksichten dadurch nur geschadet werden möchte. Doch war die Presse in jener Zeit um so thätiger und es erschienen Aufsätze und Flugschriften über die Ritterfrage, welche, zum Theil mit einer bis dahin unerhörten Derbheit geschrieben, auch dem größern Publikum einen tiefern Blick in die Verhältnisse eröffneten. Ubrigens trug der Schritt der Ritterschaft selbst dazu bei, über ihre eigentlichen Zwecke Licht zu verbreiten. Sie trat zu einer großen Verathung zusammen und beschloß eine schon früher vorbereitete Immediateingabe, welche unter Darlegung ihrer angeblichen Beschwerden zugleich die Vorschläge enthielt, wie denselben abzuhelfen sei. Sie wollte Trennung der Rittergüter von dem Gemeindeverbande und Vereinigung derselben zu einer eigenen Rittercorporation, welche Rittertage halten, sich selbst zusammenerufen, mit dem Landesfürsten in Geschäftsverbindung treten, einen Ausschuß, einen Ritterschaftsdirector und das nöthige Unterpersonal haben sollte, eine rein ritterschaftliche Ständeversammlung für Adelszwecke, und das alles vorgeblich nur, um einen winzigen Ueberrest gemeinschaftlicher Vermögensrechte (die Ritterschaft besitzt aus ältern Zeiten ein jetzt ziemlich unnützes Gelbcapital von einigen tausend Thälern, welches verfassungsmäßig vom ständischen Ausschusse verwaltet wird) wieder in die eigenen Hände zu nehmen. Wenn indeß dieser geringfügige Zweck in gar keinem Verhältnisse stand mit jenem großartigen Apparate von organischen Einrichtungen, so trat dagegen die eigentliche Absicht aus den hinzugefügten Motiven um so deutlicher hervor, indem die Wittsteller selbst ziemlich unverhohlen sagten, daß sie dasjenige, was sie jetzt forderten, nur auf Abschlag annehmen wollten, und daß die Ritterschaft überhaupt wieder eine erhöhte politische Bedeutung im Staate haben müsse. Es war also darauf abgesehen, nicht nur dem Grise, sondern theilweise auch den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung zuwider eine vollständig organisirte Adeldocerie zu bilden, welche, anfangs zu unscheinbaren Zwecken vereinigt, allmählich schon durch ihr Dasein, ihre Familienverbindungen und durch ihre Beziehungen zum Fürsten wie zum ausländischen Adel im Stande gewesen wäre, sich zu einer bevorrechteten Kaste im Staate emporzuheben; es sollte die Einleitung getroffen werden, um den Grundsat der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze, zu dessen Verwirklichung der hochberzige Friedrich Wilhelm in seinem kräftigen Gerechtigkeitsinne den Weg angebahnt, den die neue Verfassung durchgeführt hatte, wieder zu vernichten, an die Stelle des Rechtsstaats wiederum den Feudalstaat zu setzen. Auch den Leitern der Sache konnte es unmöglich zweifelhaft sein, daß sie so ungemessene Ansprüche nie durchsetzen würden; solange die Verfassung bestand und treu gehandhabt wurde, desto geneigter war das Publikum, an auswärtige Einflüsse und Unterstützung zu

glauben, zumal man wußte, daß es dem jetzigen braunschweigischen Regierungssystem noch keineswegs gelungen war, alle Abneigungen in Berlin und Hannover zu überwinden. Die allgemeine Spannung nahm täglich zu, allein der gesunde Sinn siegte und die ritterlich-fürstlichen Mittelklassen wurden zur großen Freude des ganzen Landes vom Fürsten in sehr entschiedener Form zurückgewiesen. Damit trat Ruhe ein und die Gewißheit, daß, wenn der Kampf nochmals erneuert werden sollte, dies doch nur in den regelmäßigen Formen des constitutionellen Lebens, d. h. in der Ständeversammlung geschehen würde.

Zu derselben Zeit, als diese Entscheidung bekannt wurde, nämlich im Spätherbst 1843, traten die Stände wiederum zusammen. Die Verhandlungen über Hannovers Beitritt zum Zollverein waren ohne allen Erfolg geblieben und, als man endlich Hannovers wahre Absichten erkannt hatte, entschieden abgebrochen. Der schon früher geschlossenen Übereinkunft zufolge wurden nun auch die südwestlichen Gebietstheile dem Zollverein einverleibt. Es trat nun mit dem neuen Jahre — um dies hier sogleich hinzuzufügen — ein höchst gefährlicher Grenzstreit zwischen den beiden stammverwandten Staaten ein; die durch den Druck verschiedenartigen Staatschriften offenbarten auch dem größern Publikum ein diplomatisches Verhalten, von welchem man doch in der That keine Ahnung gehabt hatte, und, was das Schlimmste war, die unfreundliche Stimmung ging auf die Volksschämme über. Doch kam man später zur Besinnung, und im Jahre 1845 erfolgte eine Annäherung wenigstens insofern, als auf Hannovers Wunsch einlge Gebietsaustauschungen stattfanden und gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung des Schleichhandels verabredet wurden.

Wol niemand hatte beim Anfang dieses Landtags geglaubt, daß dessen Geschäfte sogar am Ende des Jahres 1843 noch nicht erledigt sein würden; allein die Zeit selbst hatte einen Gegenstand in den Vordergrund gedrängt, dessen baldige Erledigung immer allgemeiner für notwendig gehalten wurde. Dies war das Bedürfnis einer Landgemeindevordnung. Eine solche existirte bisher überhaupt noch nicht, die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden wurde theils nach gesetzlichen Bestimmungen über einzelne Gegenstände, theils nach administrativem Ermessen geordnet, und obgleich das Landesgrundgesetz eine Communalordnung für die Städte wie für die Landgemeinden verheißt hatte, so war diese Zusage bisher doch nur erst in Ansehung der Städte erfüllt. Allerdings hatte schon das Landesgrundgesetz den allgemeinen Satz aufgestellt, daß jeder Landeseinwohner einer Gemeinde und jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören müsse, und dieser Grundsatz war das notwendige Gegenstück der Entwicklung, welche die Sache seit 1814 genommen hatte, allein hauptsächlich gegen ihn war auch in den letzten Jahren die Opposition der Ritterschaft gerichtet, sie beschränkte sich aber den administrativen Geist, in welchem interimistisch ihr Verhältnis zu den Landgemeinden geordnet wurde, und verlangte Trennung von denselben. So war das Bedürfnis auf allen Seiten klarer erkannt, der Antrag, die Regierung um Vorlegung einer Landgemeindevordnung zu ersuchen, wurde wiederholt und diesmal nicht nur von der Ständeversammlung angenommen, sondern auch vom Ministerium die Gewährung verheißt. Allgemein war jetzt die Aufmerksamkeit des ganzen Landes auf diesen letzten Hauptgegenstand der rändischen Thätigkeit gerichtet, und nicht leicht ist jemals mit größerer Spannung einem Gesetzentwurfe entgegen gesehen worden als der neuen Landgemeindevordnung, von welcher allein man auch eine dauernde Befreiung der ritterlich-fürstlichen Reactionsvorwürfe glaubte erwarten zu können. Die Vorarbeiten verzögerten sich indes den Ungebuldigen fast zu lange; vielleicht aus Absicht, weil man die vorhandene Aufregung sich wieder wollte legen lassen. Beinahe ein volles Jahr glaubte das Ministerium zur Vollendung des Entwurfs nöthig zu haben, und es wurde deshalb eine abermalige Vertagung bis zum November 1844 bewilligt.

Seitdem blieben indes alle auf diesen Zweck gerichteten Bestrebungen erfolglos. Der Ständeversammlung wurde zur bestimmten Zeit zwar der Entwurf einer Landgemeindevordnung vorgelegt, aber derselbe entsprach den davon gehegten Erwartungen keineswegs. Zuerst war das Verhältnis der größern Güter zu den Landgemeinden weder an sich richtig aufgefaßt, noch den einmal bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeführt. Statt jene Güter organisch mit den Gemeinden zu verbinden, hatte man sie neben dieselben als selbstberechtigte Persönlichkeiten gestellt, und, um dabel der verfassungsmäßigen Vorschrift, daß jedes Grundstück im Lande einer Gemeinde angehören solle, wenigstens äußerlich zu genügen, einen bisher gar nicht gekannten Unterschied zwischen einer Dorfgemeinde und einer Landgemeinde aufgestellt, deren letzte bald in der Verbindung eines Dorfes mit einem größern Gute, bald in einem Dorfe oder auch gar in einem Gute allein sollte bestehen können, im ersten Falle aber gar keinen wirk-

lichen Organismus, sondern nur zwei gleichberechtigt nebeneinander stehende Persönlichkeiten — das Dorf und das Gut — hatte und in allen Differenzfällen von der Entscheidung der Administrationsbehörden abhing. Die Unangemessenheit und Unrichtigkeit dieses Princips lag auf der Hand, und es ist kaum zu begreifen, daß die Rittergutsbesitzer in der Ständeversammlung die auch für sie daraus hervorgehenden Nachtheile nicht eingesehen haben. Zunächst war die Unterscheidung zwischen Vorgemeinden und Landgemeinden, bei welchen denn doch die Eigenschaften wieder sehr häufig in denselben Merkmalen zusammengefallen sein würden, eine künstliche, nur in den Schematismus des Gesetzes hineingezwangene, welche sich vom Sinne des Landesgrundgesetzes unbestreitbar entfernte. Dann wurde den aus Dörfern und Gütern zusammengesetzten Landgemeinden kein wirkliches Dasein; sondern nur eine künstliche Scheinexistenz gegeben, bei welcher sogar der individuelle Wille der einzelnen Persönlichkeit in der Unterwerfung unter die Administrationsgewalt des Staats sich völlig auflöste. Einem sehr großen Theile der Landbewohner wäre dadurch der Segen eines freien Gemeindelebens völlig entzogen, das Regiertwerden für sie verewigt; man hätte (verhältnismäßig) freie und unfreie Dörfer bekommen, daneben auch wol sogenannte Landgemeinden, welche nur aus einer einzigen Familie bestanden. Dem Begriffe einer Landgemeinde fehlte alle innere Realität und damit auch die Möglichkeit des praktischen Bestehens und der Entwicklung; er war nur eine Formel für die Berechtigung der Regierungsgewalt. Hätten die Rittergutsbesitzer schon bisher über ihre Abhängigkeit von den Staatsbehörden in ihrem Verhältnisse zu den Landgemeinden geklagt, so sollte jetzt diese Abhängigkeit zum Gesetze gemacht, von ihnen selbst als eine Nothwendigkeit anerkannt werden. Und auch da, wo das Gesetz den Gemeinden eine organische Selbstbestimmung einräumte, war doch diese Freiheit wiederum in allen wesentlichen Punkten nur eine scheinbare und durch das administrative Bevormundungsprincip dermaßen eingeengt, daß von der Grundbestimmung der Verfassung, nach welcher „die Gemeinden ihr Vermögen durch ihre Behörden selbständig verwalten sollen“, kaum eine Spur übrig blieb. Hauptsächlich um diese Fragen drehte sich der Kampf der Ständeversammlung, und schon sehr früh zeigte sich eine bedeutende, zum Theil selbst aus Staatsdienern bestehende Majorität gegen die Grundzüge der Regierung, welche unerwünsdigerweise in diesem Falle hauptsächlich nur von den ritterschaftlichen Abgeordneten unterstützt wurden. Jene Majorität verwarf die Unterscheidung zwischen Landgemeinden und Dorfgemeinden, wollte die größern Güter organisch mit den Gemeinden verbinden und jenen in der Gemeinde nur ein den Umständen nach vermehrtes Stimmengewicht geben, sie wollte ferner die Wirkung der Staatsgewalt bei Gemeindeangelegenheiten auf ein der nothwendigen Selbständigkeit entsprechendes Maß zurückführen und auf diese Weise ein Gemeindeleben möglich machen, welches bei den dazu vorhandenen trefflichen Elementen eines tüchtigen Bauernstandes gewiß die besten Früchte getragen hätte. Die Regierung blieb jedoch getraue in diesen Grundprincipien bei ihrer einmal gefaßten Ansicht, und die Folge davon war, daß nun das Gesetz in der Ständeversammlung mit einer bedeutenden Mehrheit verworfen wurde.⁸⁾

Dieses Schicksal hatte ein anderer Gesetzesentwurf, der einen allen verfassungsmäßigen Anspruch befriedigen sollte. Bei der neuen Organisation im Jahre 1832 hatte man geglaubt, die Interessen des Landes in Bezug auf die Gehalte der Staatsdiener nach beiden Seiten hin, sowohl gegen übertriebene Kargheit (die unter der gestützten Regierung so vererblich geworden war) als gegen Verschwendung, besser wie durch das in kleinen Staaten so leicht nur zur Form werdende Steuerbewilligungsrecht der Stände sichern zu müssen, und vereinigte sich deshalb über den Grundsatz, daß die Normalgehälter der Staatsdiener durch ein Gesetz geordnet werden sollten. Wie es aber so häufig der Fall ist, daß man sich leicht über einen allgemeinen Satz verständigigt, dessen praktische Schwierigkeiten man erst späterhin bei der weitern Behandlung kennen lernt, und daß man am Ende sich von der völligen Unausführbarkeit überzeugt, so ging es auch hier. Die Ständeversammlung versäumte auf keinem Landtage, an das Gesetz wegen der Normalgehälter zu erinnern, die Regierung hatte auch schon früher einen Entwurf vorgelegt, welcher aber wegen des ungemein großen der Regierung vorbehaltenen Spielraums zu gefährlich schien, als daß er hätte angenommen werden können. Die Sache wurde abermals bearbeitet und auf diesem Landtage ein verbesserter Entwurf vorgelegt, allein die Ständeversammlung überzeugte sich sehr bald, daß auch damit der von ihr beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht werden würde. Und doch mußte man zugeben, daß die Regierung in der Hauptauffassung der Sache und in

8) Von 44 anwesenden Mitgliedern stimmten nur 18 für den Gesetzesvorschlag, und unter diesen allein 9 Rittergutsbesitzer.

der Beschränkung ihrer Befugnisse bis auf eine Grenze zurückgezogen war; welche sie nicht angeben durfte, da sie bei Gehaltsbestimmungen einen Spielraum gar nicht entbehren, auf die Berücksichtigung außerordentlicher und individueller Verhältnisse nicht verzichten durfte. Darin aber lag wiederum die Gefahr für die Ständeversammlung, welche nie auch nur eine Erinnerung zu machen gehabt hätte, solange der höchste Normalatz nicht überschritten war. An dieser offenen Unmöglichkeit, beide Interessen durch eine legislative Maßregel zu vereinen, mußten alle Versuche einer Vereinigung scheitern, und der Gesetzentwurf wurde deshalb einstimmig abgelehnt. 9)

Es war als ob ein Unstern über dem Schlusse des Landtags wallte; denn nicht genug, daß die Hoffnung auf zwei wichtige, längst erwartete Gesetze aufgegeben werden mußte, es kam nun auch noch eine gar nicht geahnte finanzielle Verlegenheit hinzu. Man fand schon im letzten Jahre der Finanzperiode (1845) und hatte nun die unangenehme Entdeckung gemacht, daß dieselbe mit einem Deficit von 280000 Thln. schließen würde. Dasselbe wurde durch den bedeutenden Ausfall an verschiedenen Einnahmeposten zwar erklärt und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Verlegenheit nur eine zufällige und vorübergehende und das Gleichgewicht in den Finanzen sehr bald wiederherzustellen sein werde; allein der schlimme Eindruck mußte bleiben, zumal auch für den Augenblick zur Abhilfe nur Palliative — Mitbenutzung des Reservefonds, Beschränkung der Amortisation, Verschiebung einiger Ausgaben und eine kleine Anleihe — vorgeschlagen werden konnten. Wie unangenehm überraschend die Sache auch sein mochte, so blieb doch der Ständeversammlung nichts übrig, als jene Vorschläge — nur mit einigen nöthigen Modifikationen — zu genehmigen. Freilich hielt sie dem Ministerium nunmehr in einer ausführlichen Darstellung die Gefährlichkeit einer Finanzverwaltung vor, welche, ungeachtet der von der Ständeversammlung seit einer Reihe von Landtagen und immer dringender geäußerten Bedenkllichkeiten, den nur auf vorübergehenden Umständen beruhenden Zuwachs an Staatseinnahmen als dauernd betrachtet und damit immer folgliche eine dauernde Vertheuerung des Staatshaushalts verbunden habe; sie wies zugleich auf die nun immer klarer erkannte Nothwendigkeit hin, zu wesentlichen Vereinfachungen in der Civil- und Militärorganisation überzugehen. Doch bei dieser allgemeinen klagenden Empfehlung, welche sicherlich keinen Eindruck mehr machte, nachdem die Abgeordneten die Stadt Braunschweig im Rücken hatten, blieb es auch, und der Antrag, in jener Hinsicht eine bestimmte Zusicherung für die nächste Finanzperiode zu fordern, fiel durch, weil er ebenso ungeschickt eingebracht als unangemessen und unzeitig vertheidigt wurde. So half man dem Ministerium durch Einwilligung in die vorgeschlagenen Deckungsmaßregeln aus einer ohne Zweifel schwierigen Lage und erhielt dafür eine Erwiderung, worauf sich auch nicht eine Spur von Hoffnung auf künftige Einschränkungen im Staatshaushalte bauen ließ.

Auf diese Weise wäre der letzte Abschnitt des langen Landtags der unfruchtbarste, unangenehmste gewesen, wenn er nicht durch zwei erfreuliche Erscheinungen noch eine wohlthunende Beleuchtung erhalten hätte. Das gefahrdrohende Verhältnis der Herzogthümer Schleswig-Holstein und besonders die dänischen Extravaganzen über dasselbe in der Ständeversammlung zu Roskilde hatten die Aufmerksamkeit Deutschlands erregt, und unter den deutschen Ständeversammlungen war die braunschweigische die erste, welche die Sache zur Sprache brachte. Der Abgeordnete Hollandt forderte zum Ausdruck des Vertrauens auf, daß die verbündeten deut-

9) Die Sache wird damit wahrscheinlich für immer abgemacht sein und die Ständeversammlung wol nicht wieder auf die Quadratur des Kreises zurückkommen. Ist die Aufgabe in allgemein genügender Weise auch unlösbar, so weist sie doch in ihrem häufigen Wiederkehren auf einen unbestreitbaren Mangel unserer jetzigen Verhältnisse hin. Die Idee der Fixirung einzelner Ausgabenpostitionen im Staatbudget ist eine alte; sie lag, wenn auch noch unklar, dem ersterbenden Steuerbewilligungsrechte der frühern Feudalhände zu Grunde; sie führte in Braunschweig unter der vormundschaftlichen Regierung auf die dauernde Normalisirung der Militärbedürfnisse, ein Plan, der auch in der neuern Zeit nochmals leise in die Welt geschoben wurde, aber auf entschiedenen Widerstand stieß. Die Festsetzung von Staatebedürfnissen durch dauernde Gesetze, in welcher Form sie auch erfolgen möge, ist und bleibt eine inconstitutionelle Maßregel, durch welche das verfassungsmäßige Princip sich für dankroth erklärt und seinen eigenen Lebensnerv freiwillig dahingibt. Es ist übel genug, wenn unter dem Zwange äußerer Verhältnisse und bei der Kleinheit der Staaten das Steuerbewilligungsrecht nicht zur Reinheit der Erscheinung gelangen kann, allein niemals sollten Ständeversammlungen ihre Hände dazu bieten, dasselbe durch Gesetze, die doch auch nur Schutz zu gewähren scheinen, während sie das Princip zerstören, freiwillig zu opfern. Das hannoversche Staatsgrundgesetz wollte eine ähnliche, aber doch im ganzen leichter ausführbare und weniger bedenkliche Maßregel in den sogenannten Disregulationen.

sehen Regierungen die Selbständigkeit der deutschen Herzogthümer Sachsen, Göttingen und Lauenburg gegen dänische Übergriffe zu sichern entschlossen sein würden; und dieser Antrag wurde ungeachtet des von einigen Seiten versuchten eifrigen Widerspruchs gegen eine kaum in Betracht kommende Minorität (von im ganzen vier Stimmen) angenommen. Die zweite jener wohlthunenden Erscheinungen war der Umstand, daß diesmal sogar ein Antrag auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens nicht nur (vom Abgeordneten Mansfeld) gestellt, sondern auch nach erstattetem Commissionsberichte mit einer der Stimmeneinheit nahe kommenden Majorität angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung war zwar für den Augenblick ausweichend: sie habe sich über die wichtige Frage noch keine bestimmte Ansicht gebildet — vielleicht auch hier mehr nur äußern Rücksichten als der eigenen Neigung nachgebend — aber auch nicht zurückweisend, was sie doch selbst im Fall eines vorhandenen erheblichen Zweifels wahrscheinlich gewesen wäre. Damit war für die Frage auch in der öffentlichen Meinung bedeutend an Terrain gewonnen.

So endete der lange Landtag, an dessen Anfang sich Hoffnungen wie Befürchtungen der verschiedensten Art geknüpft hatten, manche Erwartung klärend, vielen unbefriedigend, vielleicht nur der tiefen Einsicht die Gewißheit gebend, daß doch auch diesmal wenigstens etwas für den Fortschritt gewonnen sei.

R. Steinacker.

Braunschweig. Verfassungsgeschichte seit 1846. Die Darstellung der Begebenheiten hat nun einen Zeitraum erreicht, in welchem schon, erst schwächer, dann stärker, bedeutende Symptome einer sich im Staatleben vorbereitenden Krisis an manchen Punkten auftauchten. Während auf der einen Seite die bisherigen Ergebnisse des Repräsentativsystems nicht genügt und manche Klage darüber laut ward, schien dasselbe auf der andern Seite einigermaßen unbequem zu werden, und scharfsichtige Politiker glaubten in dieser Richtung schon „ein Knickern im Gebälk“ manches Verfassungsgebäudes zu vernehmen.

Zu Anfang des Jahres 1846 trat nun diese kritische Stimmung auch im Herzogthume Braunschweig ziemlich deutlich zu Tage. Auf dem im December 1845 eröffneten Landtage entspann sich über das Budget jener Streit zwischen den beiden Factoren der Gesetzgebung, welcher, vorläufig auf eine wohl für beide Theile unbefriedigende Weise gelöst, den politischen Horizont des Landes jahrelang umwölkte.¹⁾ Setzt indessen, nachdem der Conflict längst friedlich geschlichtet, nachdem Infolge des inzwischen eingetretenen mehrfachen politischen Umschwungs so manches damals wichtig Scheinende sehr an Werth verloren hat, wird eine gebrängte Übersicht der Hauptmomente hier vollkommen genügen.

Jener Landtag, allein zur Verfertigung des Budgets berufen, führte gleichwol nicht zu einer Einigung über dasselbe. Die Verhandlungen über das Deficit hatten wirklich mehr Aufsehen erregt, als die äußere Ruhe ahnen ließ, und von den Wählern war daher der frühere Wahlspruch „Keine Staatsdiener mehr!“ mit Consequenz durchgeführt. Die Ständeversammlung erhielt dadurch einen so großen Zuwachs an unabhängigen Elementen, daß sie mit mehr Selbstvertrauen als früher ans Werk gehen durfte. Lediglich auf die verfassungsmäßige Mitwirkung bei Feststellung des Etats angewiesen, konnte sie diesem eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Sie gelangte bald zu der Überzeugung, daß mehrere Ausgabenpositionen einer Herabsetzung fähig seien, und beschloß mit großer Majorität, eine Ermäßigung derselben, namentlich des Militär-etats, zu beantragen.

Die Landesregierung aber blieb im wesentlichen bei den ursprünglichen Anforderungen stehen und bestritt in den Motiven theilweise die ständische Befugniß, in beanspruchter Weise auf die fraglichen Ansätze einzuwirken. Dadurch wurden Principienfragen in den Kreis der Debatten gezogen, welche den Streitpunkten eine das materielle Interesse weit überragende Bedeutung gaben. Nach umfassenden Verhandlungen beharrten beide Theile in den Hauptpunkten bei ihren Ansichten. Selbst über die vorgeschlagenen Auskunftsmittel konnte man sich nicht einigen, indem die Regierung die von den Ständen gewünschte und in einer sehr loyalen Inmediatadresse erbetene Conferenz zur Verständigung, die Ständeversammlung aber die regierungsseitig beantragte Provocation auf das Bundeschiedsgericht ablehnte; und in dieser Lage der Sache ward der Landtag verabschiedet. Die Ständeversammlung trennte sich, nachdem sie im letzten Augenblicke eine auf grundgesetzliche Bestimmungen²⁾ gestützte Verwahrung dahin ausgespro-

1) „Der braunschweigische Landtag von 1846“, von R. Steinacker, in Weil's Konstitutionellen Jahrbüchern, Thl. 3.

2) Die wesentlichsten sind folgende: §. 174. Keine allgemeine Steuer kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung. §. 175. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt

Man hatte, daß der Etat, weil derselbe nicht vereinbart, auch nicht — wie sonst herkömmlich — durch Aufnahme in den Landtagsabschied publicirt werden dürfe. Die Situation war nun allerdings eine ziemlich bedenkliche. Es fehlte für diese Finanzperiode an der verfassungsmäßigen Grundlage für die Führung des Staatshaushalts, und das Grundgesetz enthielt für den Fall der Nichtvereinbarung über das Budget keine ausführende Bestimmung.

Bald erschien jedoch das „Finanzgesetz“ vom 23. Juli 1846. Durch dasselbe wurden nur diejenigen Specialtats, mit denen die Stände sich vorläufig einverstanden erklärt hatten, unter ihnen alle die Steuern enthaltenden, also nur Stücke eines Etats, publicirt und ihre Ausführung verfügt.

Durch dieses Ereigniß ward aber der ständische Ausschuß — grundgesetzlich verpflichtet, zwischen den Landtagen die Verfassung zu wahren — veranlaßt in die Sache einzutreten. In seiner Mitte war man zwar bald darüber einig, daß eine Abweichung von der gesetzlichen Ordnung vorliege, aber über die staatsrechtliche Beschaffenheit dieser Abweichung und über die zu ergreifenden Mittel gingen die Ansichten auseinander. Einige Mitglieder hielten die Verfassung für verletzt und den Ausschuß für verpflichtet von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Convocation der Stände Gebrauch zu machen, um möglichst bald die gesetzliche Ordnung herzustellen; die andern gingen von mildern Ansichten aus. So kam es nur zu Majoritätsbeschlüssen, und zwar zu nicht ganz conformen, indem einmal die eine und nachher die andere Anschauung die Oberhand gewann.

Zunächst ward wegen Verletzung der Verfassung und mit Hindeutung auf jenes grundgesetzliche Mittel ein ziemlich energischer Einspruch erhoben. In der durch denselben veranlaßten Correspondenz mit dem Staatsministerium machte dieses für das Finanzgesetz unter anderem den Grundsatz geltend, „es könnten Fälle eintreten, zu deren Beurtheilung die Bestimmungen der Verfassung nicht ausreichen, deren Entscheidung aber gleichwol durch höhere Rücksichten geboten werde, und solcher Fall sei der vorliegende“; ferner hätten die Stände in ihrem — alle die verschiedenen Erklärungen über jede einzelne Etatposition zusammenfassenden — Hauptschreiben über das Budget ihr Einverständnis mit den publicirten Specialtats erklärt, also seien namentlich die darin begriffenen Steuern für bewilligt zu halten. Daneben wurde übrigens der der Finanzverwaltung factisch zu Grunde gelegte Voranschlag mitgetheilt, welcher eine Zusammenstellung der Fragmente des Finanzgesetzes mit den nicht vereinbarten Positionen enthielt.

Der Ausschuß dagegen hatte sich bei seinem Einspruche auf die einschlagenden Bestimmungen des Grundgesetzes³⁾ berufen. Schließlich indeß sprach derselbe nur seine Überzeugung, daß das Finanzgesetz über die Grenzen der Verfassung hinausgeführt habe, und seine Ansicht aus, daß die nicht vereinbarten Staatsausgaben nicht für justificirt zu halten seien, und erklärte dabei unter Protest gegen den einseitig aufgestellten Grundsatz und unter allgemeinem Vorbehalte seiner Befugnisse, daß man „bei dormaliger Lage der Sache“ von weitem Schritten zur Sicherung der ständischen Rechte für jetzt absehen wolle.

Ein in Verfolgung des ursprünglichen Einspruchs gestellter Antrag auf Convocation der Stände war, besonders wol wegen der in Folge derselben zu besorgenden allgemeinen Aufregung, vor jener Schlußerklärung abgelehnt worden.

So blieb die Dissonanz, mit welcher der Landtag von 1846 schloß, vorläufig schwebend und der Werth der Verfassung, besonders für solche Differenzfälle, um so mehr in Frage gestellt, als der schließliche Protest eigentlich nicht das ganze Verfahren, sondern nur die Rechnungsfrage hinsichtlich der nicht publicirten Etatstücke zu treffen schien.

Erst das Jahr 1848, das so manchen politischen Miston verstummen machte, beseitigte auch diesen, und es mag des Zusammenhangs wegen gleich der weitere Verlauf hier folgen.

Schon im April 1848 kam eine ausgleichende Regierungsproposition. Dabei ward zunächst unter anderm eingeräumt, daß man, ohne die Einwirkung späterer außergewöhnlicher Ereignisse, mit den von den Ständen für den Militäretat bewilligten Summen gereicht haben

sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgabe und Leistung, sondern auch auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der Steuer. §. 176. Nachdem über dieses alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Übereinkunft getroffen, wird die bewilligte Auflage durch ein in gewöhnlicher Weise mit Bezug auf die ständische Bewilligung zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben. §. 177. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltsetat festzustellen.

3) S. Note 2.

würde. Darin aber erfolgten verschiedene, früher aus principielle[n] Gründen nicht gewährte Aufklärungen. Hierin lag wenigstens einige Genugthuung für die Ständeversammlung und da außerdem der bisherige Finanzminister, welcher allein das Finanzgesetz contrasignirt, und die Ministerialschreiben in dieser Angelegenheit unterzeichnet hatte, von seinem Amte zurücktrat, die großen Tagesfragen aber solche häusliche Zwistigkeiten in den Hintergrund drängten, so verglich man sich bald über einen nachträglichen Etat. Daneben ward jedoch auf einen besondern Antrag (vom Abgeordneten Mansfeld) beschloffen, zu erklären, daß durch das Verfahren des Finanzministers, besonders durch das Finanzgesetz die Verfassung verletzt sei und all und jede Zuständigkeit in dieser Beziehung gewahrt bleiben solle. Auf dem nächsten Landtage setzte die Versammlung auf Veranlassung selbständiger Anträge (von den Abgeordneten Frieps und Aronheim) zur Untersuchung der amtlichen Thätigkeit des vormaligen Finanzministers eine Commission nieder, abstrahirte jedoch auf Bericht derselben später von jedem weitem Verfahren.

Mit dem Frühjahr 1848 brach nun auch für den Rechtszustand des Herzogthums Braunschweig eine neue Ara an. Die Aufregung, besonders in der Hauptstadt, war zeitweilig bedeutend genug. Doch blieb dieselbe in ihrer Kundgebung wesentlich auf Wort und Schrift beschränkt. Man redete und debattirte lebhaft in Volksversammlungen, in der Provinz wol auch mit etwas röthlichem Anstrich, man entsandte Deputationen mit Adressen, hielt Umzüge mit schwarzrothgoldenen Fahnen; aber — abgesehen von einigen lokalen Excessen gegen Communalbeamte — ist von eigentlichen Ruhestörungen keine Erinnerung geblieben. Die verschiedenen Elemente der erst etwas chaotisch fluctuirenden öffentlichen Meinung lagerten sich bald ab, gesondert in zwei Vereine, den vaterländischen und den entschiedenern Volksverein. Auch die Regierung, an deren Spitze nach dem Rücktritt des Grafen von Weltheim der Freiherr von Schleinitz stand, zögerte nicht, in die Zeltrichtung einzulenken und folgte fortan im allgemeinen den bekannten Wendungen derselben. Diese Richtung war jetzt deutsch, einheitlich deutsch, etwas nach Preußen gekehrt; und nirgends wol offenbarte sich eine unbedingte Hingebung für die Idee eines großen einigen Vaterlandes bestimmter und nachhaltiger als hier, auf dem Throne wie in allen Schichten der Bevölkerung. Das erste Zeichen eines die Gesetzgebung nun durchziehenden neuen Geistes war ein dem Bundesbeschlusse vom 3. März entsprechendes provisorisches Pressgesetz, unter Zustimmung des ständischen Ausschusses erlassen. Dieser wählte dann, aufgefordert von der Landesregierung, Vertrauensmänner zur Theilnahme an der Revision der Bundesacte (den Abgeordneten von Gramm-Sambbleben) und an der ersten Nationalversammlung (die Abgeordneten Frieps und Hollandt). Gleichzeitig ward in der Hauptstadt eine Volkswehr gebildet und zur Berathung der Tagesfragen ein außerordentlicher Landtag berufen. Die Thronrede bei dessen Eröffnung verhiess unter anderem sofortige Verleihung der wichtigsten politischen Rechte, mahnte zur Einigkeit, forderte auf, den großen Bestrebungen für die Freiheit, Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands alle Kräfte zu weihen, und sprach den Entschluß aus, „den deutschen Brüdern in Holstein“ militärische Hülfe zu gewähren.

Zum Präsidenten wählte die Kammer den Kaufmann Heinrich Grassau, Vorsitzenden der Stadtverordneten in Braunschweig, zum Vicepräsidenten einen der Deputirten zum Vorparlament (Hollandt), beide langjährige Mitglieder der ständischen Opposition.

Jener Verheißung in der Thronrede gemäß und theilweise auf directe oder indirecte Veranlassung selbständiger Anträge⁴⁾, ward dann, ohne parlamentarische Kämpfe, in einer Reihe von Gesetzen die Offenlichkeit der ständischen und der Stadtverordnetenverhandlungen, Offenlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Geschworenengerichten in Strafsachen, das Vereinigungsrecht, die Freiheit der Presse und des Buchhandels (diese definitiv) sanctionirt, das bisher sehr beschränkte ständische Recht der Annahme von Wittschriften erheblich erweitert, die aus dem Glaubensbekenntnisse entstehenden Rechtsungleichheiten und das Verbot der Ehen zwischen Christen und Juden aufgehoben. Eine allgemeine Landesbewaffnung ward verfügt und provisorisch gesetzlich organisirt (Hollandt). Daneben fanden aber auch die materiellen Interessen Berücksichtigung. Aus einer Staatskasse sollten Darlehne zur Beförderung des Handels und Gewerbes gewährt werden; um den ohne Unterlaß erhobenen Klagen, besonders ärmerer Dorfgemeinden, über die Verwüstung der Fluren durch das Wild ein Ende zu machen (Stolle), wurde das Jagdrecht auf fremdem Boden gegen mäßige Entschädigung aufgehoben; es ward

4) Die Namen der Antragsteller werden in Parenthesen eingeschaltet werden.

eine Vereinbarung über pachtweise Überlassung von Domainalländereien an Grundbesitzer getroffen (Rosenthal), auch sofort mehr als 1100 Morgen im einzelnen verpachtet.

Zur Nationalversammlung in Frankfurt wurden in vorschristmäßiger Weise vier Abgeordnete gewählt, dann aber alle Erlasse der Reichsgewalt unter Anerkennung ihrer gesetzlichen Geltung pünktlich in Ausführung gebracht. Mehrere Anträge der Ständeversammlung charakterisirten die in dieser Hinsicht herrschende Stimmung.

Das Gerücht, daß die vom Reichsministerium angeordnete Hulbigung durch das Militär hier beanstandet werde, rief eine so große Aufregung hervor, daß deshalb eine besondere ständische Sitzung am 4. Juli gehalten ward. In dieser beschloß die Versammlung auf Antrag des Abgeordneten von Gampe einstimmig, bei herzoglicher Landesregierung zu beantragen, „daß jene öffentliche feierliche Anerkennung des Reichsverwefers in Bezug auf die von diesem nach dem Reichsgefesse vom 28. Juni 1848 übernommene Oberleitung der deutschen bewaffneten Macht am 6. Juli allhier zur Ausführung komme“. Inzwischen war, einer Ministerialmittheilung zufolge, die Hulbigung bereits verfügt und ging am bestimmten Tage vor sich.

Ebenso ward auf die Nachricht vom Malmer Waffenstillstande ein gegen die Ratification desselben gerichteter Antrag (von Gramms-Sambleben) einstimmig angenommen.

Zahlreiche sonstige Anträge, unter andern auf eine freisinnige Communalordnung (Triebs), auf Änderung mehrerer nicht mehr zeitgemäß erscheinenden Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs (Hollandt), auf Beerdigung des Militärs auf die Verfassung (von Gramms-Sambleben), bezeichnen den vorwärts strebenden Geist der Versammlung. Ersterm Antrage ward auf dem nächsten Landtage entsprochen, letztere beide gingen später im Strome der Zeit, da derselbe seine Richtung geändert hatte, unter.

Schließlich kam noch die Umgestaltung der Landesvertretung zur Berathung. Die Landesregierung hatte ursprünglich eine definitive Gesetzgebung darüber, basirt auf das Princip zur Hälfte freier, aber indirecter Wahlen, proponirt. Die ständische Commission und nach ihr die Versammlung gaben jedoch den directen Wahlen den Vorzug, und so kam man dahin überein, daß ein eigener constituirender Landtag, übrigens auch für die laufenden Geschäfte, berufen und für jetzt nur ein provisorisches Gesetz für die Wahlen zu demselben erlassen werden sollte. Dieses Gesetz erhöhte die Zahl der Abgeordneten von 48 auf 54. Zur Wahl derselben bildeten die 12 Städte 10, die Landgemeinden (in den 23 Aemtern) aber 18 Bezirke, von denen jeder der beiden kleinsten ländlichen aus lokalen Rücksichten nur einen, jeder der übrigen aber zwei Abgeordnete zu wählen hatte. In jedem Bezirke ward ein Abgeordneter gewählt durch freie Wahl von sämmtlichen Stimmberechtigten, zu denen jeder unbescholtenen, fünf- und zwanzigjährigen, sonst dispositionsfähigen und nicht aus Armenanstalten unterstützte männliche Landeseinwohner gehörte. Der zweite Abgeordnete in den 26 größeren Bezirken wurde aber gewählt von den Höchsthbesteuerten (ein Zehntel der Bevölkerung jedes Bezirks), und zwar aus sämmtlichen, ähnlich wie die frei Wählenden qualificirten Landeseinwohnern. Zugleich wurden mehrere frühere Beschränkungen, z. B. die Nothwendigkeit des Urlaubs für gewählte Beamte, aufgehoben.

Am 8. Sept. 1848, gerade 18 Jahre nach der Entfernung des Herzogs Carl, ward dieser in jeder Beziehung außerordentliche Landtag verabschiedet. Es war gelungen, allein im Wege der Reform für die Verwirklichung der Idee des Rechtsstaats in wenigen Monaten mehr zu thun, als in den seit der neuen Verfassung verfloßenen 16 Jahren hatte erstrebt werden können und dürfen. Manche früher in das Gebiet der Unmöglichkeiten verwiesene freisinnige Institution war jetzt wie durch Zauber in gesetzliche Wirksamkeit getreten oder doch in ihren Grundlagen sicher gestellt; das neue Gesetz über die Zusammensetzung der Abgeordneten des Landes aber verwischte jede Spur der alten Feudalstände. Dem nächsten Landtage blieb nun noch die große Aufgabe, die gegebenen Grundzüge weiter zu entfalten, das Werk durch zweckmäßige Ausfüllung der noch vorhandenen Lücken und durch eine, gerechten Erwartungen entsprechende, definitive Reconstitution der Landesvertretung zu krönen.

Wie diese Aufgabe gelöst wurde, wird hier bei der großen Masse des Materials nur durch Hervorhebung der allgemeinen und der, in Bezug auf die Haltung der neuen Landesversammlung, auf die Entwicklung der jetzigen politischen Zustände im Lande, namentlich in Bezug auf die verschiedenen fast ganz neu geschaffenen oder umgebildeten Organe der Staatsgewalt, wesentlich und charakteristisch erscheinenden Momente kurz angedeutet werden.

Der neue Landtag ward am 18. Dec. 1848 eröffnet. Die Thronrede, ernster, gemessener, mehr lapidarisch gehalten als die vom Frühlingslandtage, stimmte doch in Sinn und Wesen mit dieser überein. Eine geregelte freie Entwicklung und das fortschreitende Gedei-

den der ~~Verfassung~~ oder ward als das Ziel der Bestrebungen bezeichnet, daneben aber auch die Erwartung ausgesprochen, „daß die Beschlüsse dieser Versammlung wohlverordnete Rechte und verfassungsmäßige oder gesetzlich bestehende Vorschriften gewissenhaft achten würden“. Jeder mit den Verhältnissen und Persönlichkeiten einigermaßen Vertraute mußte in dessen auf den ersten Blick erkennen, daß in dieser Versammlung, obgleich sie der Mehrzahl nach auf „breitester Grundlage“ gewählt worden, doch das constitutionell = conservative Element das überwiegende und so jede über das Resultat der freien Wahlen etwa hier und da gegengerechte Besorgnis gehoben sei.

Die Physiognomie der Versammlung war eine ganz andere geworden. Hiernächst alle Stände und Bildungskufen fanden sich in derselben vertreten, am zahlreichsten der Beamtenstand und der ländliche Grundbesitz. Der frühern Ritterschaft gehörten nur zwei Mitglieder an, freilich hervorragende Persönlichkeiten. Ferner waren die Leiter der frühern Opposition wiedergewählt, und unter den Neueintretenden sah man auch die Führer der Volkspartei in der Hauptstadt (Kronhelm, Lucius).

Das Präsidium ward dem Landdrost von Gramm = Samblesien, einem durch sein entschiedenes Auftreten dem Herzoge Karl gegenüber und seine auf dem ersten Landtage von 1833 beurkundete freisinnige Richtung bekannten, durch glänzende parlamentarische Eigenschaften ausgezeichneten, allgemein geachteten Manne übertragen, und neben dem wiedergewählten Vizepräsidenten wählte man, weil derselbe damals noch Mitglied der Reichsversammlung, ausnahmsweise einen zweiten in der Person des frühern Präsidenten (G. Graffau).

Diese Wahlen, einstimmig und sofort bestätigt, berechtigten, in Verbindung mit den bereits erfolgten umfassenden Gesetzesvorlagen, wol zu der Annahme, daß man allseitig noch den ernstern Wünschen habe, auf der Bahn der Reform, den dermaligen Anforderungen entsprechend, vorzugehen, daß noch zwischen Regierung und Landesvertretung, sowie im Innern dieser völlige Einigkeit bestehe. Diese erhielt sich in ersterer Beziehung, oft durch gegenseitiges Nachgeben von Seiten der Landesregierung oder der Majorität der Kammern genährt, bis zum Schlusse des Landtags. Im Innern der Versammlung dagegen zeigte sich bald nach dem Beginn der eigentlichen Plenarverhandlungen im April 1849 eine förmliche Spaltung in zwei Parteien. Nachher sonderte sich aus beiden noch eine Mittelpartei ab, deren Kern und Schwerpunkt die Commission für die Justizreformen bildete.⁵⁾ In der Regel zog dieselbe die rechte Seite zu sich herüber, mit welcher sie daher eigentlich nur eine, durch ihr numerisches Übergewicht die Abstimmungen beherrschende Gesamtpartei bildete. Extreme Richtungen offenbarten sich übrigens so wenig in dieser wie in der durch Uebertritt zur Mittelpartei erheblich verminderten Linken. Verglichen mit den Parteien in der Paulskirche ging die Rechte nicht über das „Casino“, die Linke nicht über den „Würtemberger Hof“ hinaus. Beide wollten den Fortschritt, aber die eine weniger unbedingt als die andere. Diese, die entschiedenere, war insofern conservativer, als sie fester hielt an den „Errungenschaften von 1848“. Jene, die Gesamtpartei, wurde nach und nach immer conservativer im eigentlichen Sinne. Es charakterisirte diese überhaupt ein mehr oder weniger enges Anschließen an das Ministerium und mit diesem an die nach und nach sich ändernde Zeitrichtung.

Einen ernstern Kampf zwischen beiden führte erst später die deutsche Frage herbei. Anfanglich hielt gerade diese die widerstrebenden Elemente zusammen; ja es bestand für die Einheit Deutschlands ein wahrer Enthusiasmus, der sich immer mehr steigerte, selbst dann noch, als die Aussicht auf Erreichung des Ziels immer nebelhafter wurde. Schon im December 1848 sprach die Kammer sich in Bezug auf die Oberhauptfrage für die erbliche Monarchie und Erweiterung der preussischen zur deutschen Krone und für die Förderung der darauf abzielenden Wünsche absetzten der Landesregierung, in einem Vertrauensvotum zu Protokoll aus (Schmid). Nach der Kaiserwahl trafen, schon vor der frankfurter Deputation, Mitglieder des Ausschusses in Berlin ein, um für die Annahme der Krone zu wirken. Einzelnen von ihnen ward ein wenigstens officieller Empfang zu Theil. Auf die preussische Circularnote vom 3. April war die Landesregierung der am 14. April von 28 deutschen Staaten für die Reichsverfassung urkundlich abgegebenen Erklärung schon beigetreten, als die Plenarsitzungen der Kammer wieder begannen. Nun häuften und verstärkten sich die Anträge immer mehr, je kälter man in Berlin

5) Dieses geschah, nachdem an die Stelle des ausgeschiedenen Präsidenten der Procurator Schaper, bisher Mitglied der linken Seite, gewählt war.

ward. Nachdem die Reichsverfassung als ohne weiteres zu Recht bestehend anerkannt (Lyondor) und in diesem Sinne ein sämtliche Erlasse der Reichsgewalten umfassende Gesetz erlassen war, setzte die Kammer eine eigene Commission für Mittel und Wege in der deutschen Sache nieder (Kronheim). Auf deren Vorschlag (Triebs) folgten Erklärungen und Anträge, deren mehr als warme Fassung Zeugniß dafür gab, wie laut damals an dieser Stelle des deutschen Vaterlandes die Stimme des Gefühls für dasselbe sich erhob. „Ihre Commission weiß“, sagt der Bericht vom 27. April, „daß Sie, als Sie einstimmig die deutsche Verfassung für gültig und zu Recht beständig erklärten, sich nicht einer augenblicklichen Wallung überließen, sondern daß Sie sich mit klarem, ruhigem Bewußtsein gesagt haben: »Der Weg, auf dem die von den deutschen Volksstämmen ersehnte, von den Fürsten und Regierungen vielfach verheißene Einheit und Macht des Vaterlandes angebahnt ist, soll mit unserm Willen nicht wieder verlassen werden.«
 Lassen Sie uns hier im Angesichte des Landes unser Männerwort abgeben, daß wir die begründete deutsche Einheit mit aller Kraft schützen und fördern, ihr Gut und Blut zum Opfer bringen wollen, so oft die Centralgewalten gebieten. Mag die Verfassung Mängel haben, sie ist Fleisch von unserm Fleische, Blut von unserm Blute. Wägen klügelnde Geister etwas viel Schöneres ersinnen, wir sprechen dreist und mit Recht der von unserer Nationalversammlung geschaffenen Verfassung das souveräne Recht, das Recht der Erstgeburt zu, und wollen ihr und ihr allein den vollen Enthusiasmus unsers Gehorsams zollen.“

Die Versammlung machte durch feierliche einhellige Zustimmung diese Erklärung zu der ihrigen und ließ Tausende von gedruckten Exemplaren jenes Beschlusses durch die Abgeordneten im Lande vertheilen. Diese Richtung verfolgte nachher noch manche Interpellation, mancher Antrag, unter andern auf schnelligste Organisation sämtlicher Volkswehren im Lande, Ausrüstung des ersten Aufgebots auch mit Kanonen, auf Mittheilung an die Centralgewalt, daß die Streitkräfte des Landes zur Aufrechterhaltung und Durchführung der Reichsverfassung bereit seien; — und dies alles geschah, nachdem mehrere Wochen vorher die dem Könige von Preußen dargebotene deutsche Krone abgelehnt war! Seit diesen Anträgen aber näherte Deutschlands Gestirn sich immer mehr dem Untergange. So mag auch hier jenem Ausschwunge erst eine ängstliche Erwartung, dann, wenn auch nicht überall, eine natürliche Abspannung gefolgt sein, bis die Nachrichten über das Dreikönigsbündniß — wenigstens in den Kreisen, welche sich nachher der preussisch-deutschen Partei zuwendeten — neue Hoffnungen, neues Leben erweckten und nach und nach zu demjenigen Vertrauen und Bewußtsein besonderer Thatkraft führten, welches überhaupt jene geachtete und gewiß wohlmeinende Partei charakterisirte. In andern Kreisen nahm man jene Nachrichten mit mehr oder weniger Mißtrauen auf, natürlich da am meisten, wo man noch beharrlich, wenn auch nachgerade nur i deell, an der Reichsverfassung festhielt. Die schon in Gotha kaum noch zu verkennenden Schwierigkeiten, welche auch dem festen Willen in Preußen selbst entgegentraten, ließen sich allmählich immer deutlicher wahrnehmen. Die Abneigung Hannovers gegen jede Beschränkung der staatlichen Selbständigkeit war aber allbekannt, besonders hier, wo die bei den Verhandlungen über den Mitanschluß an den Zollverein gemachten Erfahrungen noch in frischer Erinnerung waren. ziemlich deutliche, angeblich officielle Äußerungen, welche von dort schon vor der gothaer Versammlung ihren Weg hierher gefunden hatten, ließen zudem ahnen, daß der Rücktritt vom Bündnisse für Hannover in irgendeiner Weise offen gehalten sei. Eine Vermuthung, welche später noch verstärkt wurde durch die ohne officiellen Widerspruch in mehreren Blättern veröffentlichten Proteste, laut welcher von hannoverscher und von sächsischer Seite jener Rücktritt für den Fall vorbehalten war, daß nur ein nord- oder mitteldeutscher Bund möglich erscheinen sollte. Dieser Fall lag aber eigentlich jetzt, da auf die süddeutschen Königreiche nicht zu rechnen stand, schon vor. Das Programm der Gothaer Partei hatte in diesen Kreisen auch eben keinen Anklang gefunden. Man hielt es wenigstens für politisch nicht unbedenklich, daß die Partei, deren Bestimmung es war, den Krystallisationskern für den deutschen Constitutionalismus zu bilden, in Bezug auf eine Hauptgrundlage desselben, das Wahlgesetz, in ihrem Programm von vornherein so starke Concessionen machte, daß die Reaction leicht in Versuchung kommen konnte, die dadurch bekundete Hingebung für ein großes Ziel auf immer schwerere Proben zu stellen.

Man bezweifelte daher auf dieser Seite theils die Lebensfähigkeit des Bündnisses in seinem ganzen Umfange, theils besorgte man von einem unvollkommenen Bundesverhältniß ohne Hannover erhebliche Nachtheile für das Herzogthum, und hielt daher für das allein Richtige, sich vorläufig auf das Abwarten zu beschränken.

Während in dieser Weise die öffentliche Meinung noch schwankte, war die Regierung, zum Beitritt aufgefordert, darüber durch ihren Bevollmächtigten mit dem Verwaltungsrathe in Berlin in Unterhandlung getreten, und das später den Ständen vorgelegte Conferenzprotokoll vom 27. Mai liefert den Beweis, mit wie großer Vorsicht dies geschah. Durch die seitige Anfragen erhielt mancher zweifelhaft erscheinende Punkt, soweit solches bei diplomatischen Verhandlungen überhaupt möglich, Aufklärung. So ward unter anderm auf solche Veranlassung allseitig, namentlich von hannoverscher und sächsischer Seite, anerkannt, daß der Abschluß die contrahirenden und beitretenen Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des Verfassungsentwurfs verpflichtet habe und verpflichte, sodas Änderungen nur mit Zustimmung aller Regierungen zulässig seien. Ferner war die Frage erhoben, ob es nicht vorzuziehen sei, von den beiden zur definitiven Feststellung jenes Entwurfs offen stehenden Wegen — durch einen Reichstag oder durch Zustimmung der Volksrepräsentationen der einzelnen Staaten — den letztern zu wählen, da sich derselbe als der kürzere und einfachere empfehle, auch, wegen Unzulässigkeit von Änderungen, mehr Sicherheit für die Erreichung einer Einigung gewähre. Der Verwaltungsrath hatte aber erklärt, beim Reichstage beharren zu müssen! So legte das Ministerium den Bündnißvertrag vom 26. Mai mit den darauf bezüglichen Actenstücken am 3. Aug. der Kammer vor. Die Zustimmung zum Eintritt in das Bündniß wurden, unter Hinweisung unter anderm darauf, daß an eine Durchführung der Reichsverfassung jetzt nicht mehr zu denken, deshalb die Greitung einer kräftigen Centralgewalt für die kleinern Staaten zur dringenden Nothwendigkeit geworden sei, der urkundliche Abschluß des Bündnisses aber unverbrüchlich feststehe, mit Wärme empfohlen.

In der Kammer waren nun, wie die allgemeine Stimmung erwarten ließ, die Ansichten getheilt. Schon in der Commission trat eine Minorität (3 gegen 4) der Proposition mit Entschiedenheit entgegen. Sie stellte zunächst das formelle Bedenken in den Vordergrund, daß nach ihrer Ansicht die Kammer, nach der am 27. April für die Reichsverfassung abgegebenen feierlichen Erklärung, sich nicht in der Lage befinde, freiwillig davon abzugehen und in anderer Richtung zu experimentiren; und gab zu erwägen, ob es nicht, im Falle einer jetzt noch nicht vorliegenden Nothwendigkeit, im Interesse des Berufs und Ansehens der Abgeordnetenversammlung gerathen erscheine, lieber zu dem parlamentarischen Mittel der Selbstauflösung durch Niederlegung der Mandate zu schreiten. Von der andern Seite hielt man das für die Reichsverfassung eingesetzte Wort für gelöst, da die Versammlung dasselbe gesprochen in der jetzt leider nicht eingetretenen Voraussetzung, daß die Centralgewalten ihr Werk schützen würden. Im übrigen wurden in den Berichten und öffentlichen Verhandlungen die schon ange deuteten, meist auch in weitern Kreisen für und wider ausgesprochenen Ansichten geltend gemacht. Sie lassen sich kurz etwa so zusammenfassen. Die Majorität hielt die Reichsverfassung für unmöglich, den nach ihrer Meinung dadurch nothwendig gewordenen neuen Weg aber nach den vorliegenden Actenstücken — und da insbesondere die officiell nicht bekannt gewordenen Proteste als nicht vorhanden erschienen — für vollkommen sicher angebahnt. Die Minorität dagegen hielt von ihrem Standpunkte aus die Gründung einer deutschen Einheit auf dem Wege des Bündnisses für unmöglich, wollte die Reichsverfassung auch formell nicht aufgeben, namentlich nicht für das, was sie nur für ein Luftbild hielt, und besah nicht Dysternuth, nicht Phantastie genug, um sich eventuell für ein Preußen „mit vielen oder mit wenigen“, wie man später sagte, begeistern zu können. Schließlich erklärten sich 31 Stimmen für die Proposition. Nach der Meinung der Minderheit lag hierin eine Ablehnung, da durch die Annahme der Proposition die Landesverfassung unmittelbar oder doch mittelbar geändert werde und jede solche Abänderung zu ihrer Gültigkeit grundgesetzlich erforderte, daß sich zwei Drittel der sämmtlichen Abgeordneten, also 36, dafür erklärten. Die Mehrheit verwarf aber diese Ansicht. Die zwischen den Parteien schon vorhandene Spaltung ward besonders hierdurch noch vergrößert. Mehrere der Überstimmen traten aus, und während der sofort auf den Beschluß folgenden längern Vertagung fehlte die Gelegenheit zu Ausgleichungs- oder doch Annäherungsversuchen. Vielleicht wäre die Trennung vermieden worden, wenn die Sache auf der einen Seite mit nicht so großer Eile, auf der andern mit weniger Aufregung sich hätte betreiben lassen. Indessen, wenn man die ganze Situation von allen Seiten ins Auge faßt, so wird man dort dem an sich nicht unberechtigten Wunsche, irgendetwas, vielleicht im Augenblicke schon in die Ferne gerücktes Ziel zu erreichen, hier aber dem Unmuth über die Verwickelung so großer, schon für verwirklicht gehaltener Hoffnungen gewiß billige Rechnung tragen. Während übrigens der baldige offene Rücktritt der kleinern Königreiche und der traurige Ausgang des Erfurter Reichstags die Vorhersagungen der Gegner der Union bestätigte,

läßt sich auch deren Freunden — abgesehen von der Frage, ob in dieser Periode das Vernehmen zum constitutionellen Wesen überhaupt gefördert oder gemindert worden — ein Verdienst nicht absprechen, nämlich, daß eben ihre Bestrebungen den unwiderlegbaren Beweis der Unmöglichkeit einer anderweiten Einheit nach dem Fehlschlagen der frankfurter Reichsverfassung geführt haben.

In den ziemlich ruhig gehaltenen fernern Debatten der Kammer läßt sich indessen jene Mißstimmung in ihrem Innern kaum erkennen, indem die Majorität ihre Herrschaft nicht gerade mißbraucht und die bis gegen den Schluß des Landtags hin in Zahl und Richtung unverändert gebliebene Minorität sich auf das ihr Erreichbare und beim Dissens in der Regel auf die Ausführung der Gründe ihrer Abstimmung beschränkt hat. So namentlich in Bezug auf die fernern deutschen Fragen. Von diesen mögen hier nur zwei besonders hervorragende Gegenstände, die Militärconvention mit Preußen und die Aufhebung der Grundrechte, kurz berührt werden.

Die herzogliche Regierung hatte zu einer Zeit, als bereits von hannoverscher Seite die Beschickung des erfurter Unionstags verweigert worden war, sich veranlaßt gefunden, eine Convention über den Anschluß des hiesigen Truppencorps an die preussische Armee abzuschließen und die ständische Zustimmung unter Hinweisung auf die immermehr sich steigenden Entwicklungen beantragt.

Die dissentirende Minorität stützte sich vorzugsweise auf den mit Hannover über das Verhältniß der beiderseitigen, nach der Bundesmilitärverfassung dem 10. Armeecorps angehörenden Contingente im Jahre 1843 abgeschlossenen Vertrag, welcher, ungeachtet seines formellen Vorbehalts in der Convention, nach deren Ausführung doch ernstliche Conflicte für das Land herbeiführen könne; weshalb die Vorsicht rathe, den Abschluß oder doch die Ausführung zu verschleben, bis man die noch sehr zweifelhaften Resultate des Unionstags kenne. Nach dem genehmigenden Majoritätsbeschlusse trat die Convention dann rasch ins Leben, und das herzogliche Militär stand bis zu der friedlichen Aufhebung derselben unter dem königlich preussischen Divisionscommando in Magdeburg.

Nach Wiederherstellung des Bundestags schlug auch hier die letzte Stunde für die „Grundrechte des deutschen Volks“. Doch wählte man für die Aufhebung eine möglichst milde Form; indem man dabei ausdrücklich das gesetzliche Fortbestehen nicht nur der schon in speciellen Landesgesetzen ausgenommenen Bestimmungen des Reichsgesetzes, sondern auch mehrere einzelne Grundrechte, z. B. die Aufhebung der Standesvorrechte, die Entschädigungsansprüche wegen widerrechtlicher oder zu langer Haft, die Freiheit der Aeußerung der Meinung in Wort, Schrift, Druck u. s. w. sanctionirte.

Während nun alle die bis jetzt berührten Verhandlungen der Landesversammlung nur zu mehr oder weniger ephemeren Resultaten führten, durfte man die Ergebnisse ihrer übrigen wahrhaft großartigen Thätigkeit im allgemeinen als für längere Zeit fest begründet ansehen.

In 74 zum Theil sehr umfangreichen Gesetzen und einer Reihe besonderer Vereinbarungen wurden unter anderm das gesammte Justizwesen, die Advocatur und das Notariat, die Verhältnisse von Kirche und Schule, die innere Verwaltung, das Gemeinwesen und die Wehrverfassung neu gestaltet, der Lehnverband und die Familiensfideicommissie aufgehoben und der kleinere ländliche Grundbesitz durch Abolirung der Verpächterrechte über bäuerliche Grundstücke von seiner bisherigen Bevormundung gänzlich befreit; dann wurde der Postverkehr mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins, in Folge des Anschlusses an diesen, gesetzlich geordnet, ein sehr umfassendes Gesetz über Entwässerung der Grundstücke, ein anderes über die Erhaltung der öffentlichen Flüsse u. s. w. erlassen. Ferner wurde eine neue Ordnung des directen Steuerwesens (Grundsteuer, vielleicht auch Einkommensteuer) angebahnt, die Feststellung von Normen gehalten vereinbart, die Revision der seit vier Landtagen nicht nachgesehenen Staatskassen- und Eisenbahnbaurechnungen erledigt, und außer den Etats mehrere erhebliche Summen zur Deckung der außergewöhnlichen Bedürfnisse der letzten Jahre und zur Hebung industrieller Staatsanstalten, besonders der Eisenbahnen bewilligt.

Bei den Justizreformen ist das bereits gesetzlich festgestellte Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft, Geschworenen u. s. w., an die vorhandenen Muster sich anschließend, in einer den Verhältnissen des Landes angemessenen Weise mit Geist und großer Umsicht durchgeführt. Von dem was eigenthümlich oder sonst bemerkenswerth erscheinen möchte, einige Beispiele. Gänzliche Trennung und Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung. Die Richter unabsehbar und unversehbar, außer in Folge gerichtlichen Urtheils oder Beschlusses. Einzelrichter

(**Wund-, Sondergerichte**) für die geringern Straf- und Civilsachen, für die Executioninstanz in letztern, für Vormundschaften, freiwillige Gerichtsbarkeit u. s. w.; sonst Richtercollegien (Kreisgerichte, Obergericht, Cassationshof). Für Handelsachen in der Hauptstadt ein Handelsgericht, zum Theil aus dem Handelsstande, auf Wahl desselben besetzt. Für Kompetenzconflicte zwischen Verwaltung und Justiz — bisher durch eine Ministerialcommission entschieden — ein besonderer Gerichtshof (zwei Richter, zwei Verwaltungsbeamte und der Oberstaatsanwalt). In Straffachen Anklageproceß mit möglichsten Garantien für den Angeklagten. Schwurgerichtshöfe für alle schwerern, alle politischen und von Amts wegen zu verfolgenden, durch die Presse begangenen Verbrechen. Stimmeneinhelligkeit der 12 Geschworenen. Gegen Enderkenntnisse keine Berufung, nur Nichtigkeitsbeschwerde (wegen Formfehler und Verletzung von Strafgesetzen) und Wiedereinsetzung (gegen Erkenntnisse auf falsche Zeugnisse oder Urkunden u. s. w.). Der Civilproceß wesentlich mündlich (Schriften nur für Thatfactliches in größern Sachen), einfach und kurz, namentlich auch das Concursverfahren; nur zwei Instanzen; die Berufung, nicht nach dem Werthe beschränkt, von den Amts- an die Kreisgerichte, von diesen und dem Handelsgericht, an das Obergericht; Cassation nur gegen Erkenntnisse letzter Instanz. Spottelsäge für das ganze Verfahren.

Der Advocatenstand ward im allgemeinen durch die neue Justizorganisation, besonders aber durch die Advocatenordnung und Creirung einer Advocatenkammer mit Disciplinargewalt, in die ihm gebührende Stellung gehoben, das bisher nicht besonders beachtete Notariat aber, durch die Notariatsordnung und andere Geseze für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit den betreffenden Gerichten gleichgestellt. Zu den juristischen Ämtern sollen erst zwei, zu den höhern drei Prüfungen befähigen.

In einer gewissen Beziehung zu der neuen Justizverfassung stand noch eine Vorlage, welche hier wegen der ihr beigelegten politischen Bedeutung nicht übergangen werden darf. Durch dieselbe sollte nämlich, zu möglichster Beseitigung von Rechtscontroversen und dadurch zur Vereinfachung des Rechtsweges, den Entscheidungen des Cassationshofes eine Art von legislativischer Wirkung beigelegt werden. Zwei gleichlautende Erkenntnisse des französischen Cassationshofes in derselben Sache bewirken, daß nun der Auspruch das Recht unter den Parteien bestimmt. Hier sollten zwei solcher Entscheidungen, wenngleich in verschiedenen Sachen ergangen, auch für alle fernere ähnliche Fälle normgebend werden. Die Versammlung hielt jedoch ein solches Hineintragen der richterlichen Gewalt in die Sphäre der Gesetzgebung an sich, namentlich vom politischen Standpunkte ab, für bedenklich, hier aber schon, wegen der eigentümlichen Composition des nicht selbstständigen, sondern aus sieben Mitgliedern des Obergerichts gebildeten Cassationshofes und anderer particulären Bestimmungen, für ungeeignet, und lehnte das Gesetz⁶⁾ ab.

Die weitem Reformen betrafen hiernächst das Gemeinwesen. In Bezug auf die schon im Landesgrundgesetze verheißene Landgemeindeordnung war allerdings eine alte Schuld abzutragen. Schon beim Beginn dieses Landtags legte daher die Landesregierung den Entwurf eines solchen Gesetzes vor. Derselbe erfuhr nachher, besonders auf Anträge der Prüfungskommission, manche Änderungen, bei denen jedoch diejenigen Streikpunkte, welche 1843 die Ablehnung und das Fallenlassen des Gesetzes herbeiführten, nicht wieder auftauchten, da schon der Entwurf von einem viel liberalern Standpunkte ausging als jene nun antiquirte Proposition. Die Grundlagen der neuen Landgemeindeordnung bilden wesentlich die beiden Grundsätze: „Jede Gemeinde hat das Recht, alle ihre Gemeindeangelegenheiten, auch die Ortspolizei, innerhalb der gesetzlichen Schranken zu verwalten und ihre Vertreter frei zu wählen“; und „jedes Grundstück muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören“.

An der Spitze der Gemeinde steht der Gemeindevorsteher, gewählt und theilweise in seiner Thätigkeit beschränkt durch den Gemeinderath, dessen Mitglieder von allen fünf- und zwanzigjährigen, die politischen Rechte besitzenden, selbstständigen, steuerzahlenden Gemeindegewissen, d. h. gesetzlich wohnberechtigten Einwohnern, zwar direct, aber nach dem zuerst in Preußen eingeführten Dreiklassensysteme, gewählt werden. Über denselben steht ein durch Wahl von seiten sämmtlicher Gemeinderäthe eines Amtsbezirks gebildeter Rath als Organ seines Kreises, als nächste Aufsichtsbehörde und nächste, in gewissen Fällen auch letzte Recursinstanz gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltungen. Theils neben, theils über diesen Gemeindeorganen steht die Staatsbehörde, verpflichtet zur Förderung eines kräftigen Gemeindelebens, aber auch zum

6) Im Jahre 1852 ist das Gesetz wieder vorgelegt und angenommen worden.

Einpruch, nicht nur bei Überschreitungen der Befugnisse, Verträgen wider die Gesetze und wider „Vorschriften des öffentlichen Rechts“, sondern auch, wenn „nach ihrem Vorkommen das Staatswohl gefährdet wird“. Schließliche Recursinstanz ist das Staatsministerium, welchem auch in Bezug auf wichtigere Veränderungen und bei statutarischen Bestimmungen das Bestätigungsrecht vorbehalten bleibt. Jede Gemeinde hat die Pflicht, für ihre Armen zu sorgen; sie haftet für den bei Ausläufen von ihren Angehörigen angerichteten Schaden. Die eigentlichen Communallasten werden halb nach dem Einkommen, halb nach dem Grundbesitz vertheilt; jeder Gemeindegenosse unter 50 Jahren ist zum Waffendienst für den Gemeindefchutz verpflichtet.

Die Debatten betrafen vorzugsweise die Fragen, wer stimmberechtigt sei, und ob die Abgabe der Stimmen bei den Wahlen geheim oder öffentlich geschehen solle? Die Majorität entschied sich für die öffentliche Stimmgebung, welche so für die Ausübung des Wahlrechts auch in allen übrigen Verhältnissen die Norm wurde.

Die Städteordnung, deren Verschmelzung mit der Landgemeindeordnung regierungseitig abgelehnt wurde, erfuhr sodann eine dem Geiste der letztern entsprechende Revision, ebenso die Gesetzgebung über die innere Staatsverwaltung überhaupt.

Das den Bestimmungen der Communalordnungen gemäß zu erlassende Gesetz über den Waffendienst zum Zweck des Gemeindefchutzes ist zwar dem provisorischen Volkswehrgeetze von 1848 nachgebildet, weicht aber, entsprechend der Zeit, in welcher es erschien (März 1850) und seiner veränderten Bestimmung gemäß, natürlich in vielen Stücken davon ab, besonders in den beispielsweise hier folgenden ersten Paragraphen. In erstem (von 1848) lautet §. 1. „In sämtlichen Gemeinden des Landes sollen Volkswehren errichtet werden. §. 2. Die Volkswehr hat die Bestimmung, die Wehrhaftigkeit der Einwohner zu fördern, bei der Verteidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken, die verfassungsmäßige Freiheit zu schützen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.“ Das Gesetz von 1850 sagt dagegen §. 1. „In jeder Gemeinde des Landes kann auf Beschluß der Gemeindebehörden eine Bürgerwehr errichtet werden. §. 2. Die Bürgerwehren haben die Bestimmung, zum Schutze der Personen und des Eigenthums sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung in der Gemeinde Waffendienst zu leisten.“ Das Gesetz hat, soviel bekannt, wenig praktische Bedeutung erhalten. Die aufgehobenen Volkswehren sind theilweise in das neue Verhältniß getreten, um bald ganz einzugehen; neue Bürgerwehren aber sind nicht errichtet.

Dagegen wurde die allgemeine Wehrverfassung für das Bundescontingent, zunächst in Folge der bekannten Beschlüsse der Nationalversammlung, besonders durch Aufhebung der Stellvertretung und Einführung einer Landwehr, zeitgemäß modificirt.

Die neue Ordnung der kirchlichen Verhältnisse beschränkt sich auf die Einführung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Eine Restriktion, welche sich durch das große Übergewicht dieser Confession erklärt, indem von den 270000 Landeseinwohnern 265000 dem lutherischen, 1000 dem reformirten, 3000 dem katholischen Bekenntnisse und 1000 dem Judenthume angehören. Die Reorganisation der Landeskirche war längst schon für ein tiefgefühltes Bedürfniß erkannt. Das Gesetz hat nun die Bestimmung, dieselbe einzuleiten, gleichsam den Grundstein zu dem allmählich aufzuführenden kirchlichen Gebäude zu bilden. In jeder evangelischen Kirchengemeinde soll ein Vorstand errichtet werden, bestehend aus dem Geistlichen und einer Anzahl von Gemeindevorstandern, welche, das erste mal in bestimmter Weise ernannt, nachher aus den vom Kirchenvorstand in doppelter Zahl Vorschlagenden von sämtlichen Stimmberechtigten durch Wahl zu ergänzen sind. Die Qualifikation zum Stimmberechtigten und zum Vorstandsmitgliede ist unter andern an ein gewisses Alter, auch an näher bezeichnete sittliche und kirchliche Eigenschaften gebunden. Der Vorstand vertritt die Gemeinde überhaupt, besonders aber bei Besetzung der Kirchenämter; ihm steht die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens, die Überwachung des kirchlichen Gemeindeverbandes an sich, aber auch des christlich-religiösen Lebens in der Gemeinde zu. Kirchengemeinden desselben Orts stehen durch einen Kirchenconvent in Verbindung. Nächste Aufsichtsbeamte sind die Kirchenvisitatoren; die Oberaufsicht aber führt das geistliche Consistorium, dem auch eine gewisse Disciplinargewalt über die Vorstände und die Befugniß, in den gesetzlichen Fällen Beschlüsse eines Vorstandes aufzuheben, auch einen solchen aufzulösen, beigelegt ist. Gegen Verfügungen dieser Oberbehörde steht der Recurs an den Landesfürsten als obersten Bischof zu. In letzterer Beziehung kam noch eine Formfrage zur Berathung. Der Eingang des Gesetzes war, abweichend von der sonst verfassungsmäßigen Form, so gefaßt: (Wir), „er-

lassen muß, der uns zustehenden Kirchengewalt und nach vorgängiger Berathung mit unserm Consistorio das folgende Gesetz.“ Daneben war freilich der ständischen Mitwirkung erwünscht; aber nachdem in dieser Weise über den Umfang und die Bedeutung der „Kirchengewalt“ einmal Zweifel angeregt waren, erschien es rathlich, dieselben bei Anzeige der Zustimmung zum Gesetz zu beseitigen. Die Kammer beantwortete daher zunächst, daß sie von der auf klare Bestimmungen der Landesverfassung sich gründenden Voraussetzung ausgegangen sei, daß von einer Kirchengewalt nur in rein geistlichen Dingen die Rede sein könne, während die gesetzgebende Gewalt dem Landesherrn als solchem, dabei nur beschränkt durch die Mitwirkung der Landesvertretung, zustehe. Daneben verwahrte sie sich theils dagegen, daß jener Eingang dahin auszulegen sei, daß der evangelisch-lutherischen Kirchengewalt die Kraft innewohne, bürgerlich gültige und wirksame Gesetze zu erlassen, theils auch gegen die Ansicht, daß der Landesherr bei Erlass von solchen Gesetzen über kirchliche Angelegenheiten einer formellen Beschränkung von seiten irgendeines kirchlichen Organs unterworfen sei. Eine Bevormutung, welche schon in den Debatten erörtert und im wesentlichen von dem Regierungskommissarius anerkannt worden war.

In ähnlicher Weise ordnete ein Gesetz die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Gemeinde-schulen. Jede Gemeinde muß eine Gemeindegemeinschaft mit einem theils aus geistlichen, theils aus weltlichen Mitgliedern gebildeten Vorstande haben. Die Mitglieder des letztern müssen sich zur lutherischen Kirche bekennen. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder auch in den Städten die erste Magistratsperson. Kinder Unvermögender sind ganz oder theilweise vom Schulgelde zu befreien. Auch andere Confessionsverwandte können an diesen Schulen theilnehmen. Der Schulvorstand vertritt zunächst die Schule, verwaltet das Schulvermögen, hat die Befolgung der Gesetze über das Schulwesen zu überwachen, Streitigkeiten zu schlichten, über die Ausschließung von Schülern u. dgl. zu entscheiden. Der nächste Vorgesetzte der Landschulen ist der Ortsgeistliche; mehrere derselben stehen unter einem (Bezirks-) Schulinspector, dem Consistorium aber ist die Gesamtüberwachung der Schulen im weitesten Sinne, namentlich die Bestimmung der Lehrpläne übertragen. Die Lehrer haben eine Prüfung zu bestehen und werden von der Landesregierung angestellt, welche auch die letzte Recursinstanz bildet. Man hat es also vorläufig für angemessener gehalten, die Schulen in den Gemeinden, welche der Landeskirche angehören, dieser anzuschließen, in den Hauptpunkten aber untergeordnet. Bei Gelegenheit dieses — übrigens erst im December 1851 erlassenen — Gesetzes ertheilte die Landesregierung noch die Zusicherung, daß die ganze auf die Landschulen verwendete Summe unter den jetzigen Betrag nicht vermindert werden solle.

Die Normirung der Beamtengehälter, theils in den Organisationsgesetzen, theils in besonders Normaletats, entsprach vielfachen frühern Anträgen. Sie bietet das sicherste Mittel zur Beseitigung der sonst bei den Etatverhandlungen stets wiederkehrenden Händeleien, kann aber auch wie alle menschlichen Einrichtungen ihre Schattenseiten haben. Ein Normaletat ist nämlich nicht für alle Zeiten fix und kann daher, einer willigen oder bequemen Kammer gegenüber, leicht auch ein Mittel zu sehr bürokratischen Zwecken und, seiner nachhaltigen Wirkung wegen, den Finanzen gefährlich werden. Die auf diesem Landtage festgestellten enthielten nach den bestehenden Verhältnissen keine übermäßigen Sätze. Diese sind für die Justizbeamten so fixirt, daß kein Spielraum für willkürliche Begünstigung bleibt.

Gegen den Schluß des Landtags kam noch die Reconstituierung der Landesvertretung auf die Tagesordnung. Von den darüber vorgelegten Entwürfen des Gesetzes über die Zusammenlegung „der Landesversammlung“ und des Wahlgesetzes läßt sich im allgemeinen sagen, sie hielten sich ebenso fern vom System des freien Wahlrechts wie von einer Wiedererweckung der alten Feudalstände. Aber an die Stelle der in Wahlkreise geschiedenen Gesamtheit der Individuen sollten die Gemeinden, repräsentirt in den Städten durch Magistrat und Stadtverordnete, auf dem Lande durch die Amtsräthe, als Basis für die Volkswahlen eintreten, und daneben noch bestimmtere Elemente einer Ersten Kammer — die Höchstbesteuerten und die evangelische Geistlichkeit — ausgenommen werden.

In der Commission erhoben sich gegen diese Vorschläge erhebliche Bedenken. Selbst wer jede Spur vom allgemeinen Wahlrechte entfernt wissen wollte, durfte doch zunächst nicht verkennen, daß die vereinigten Versammlungen der Magistrate und Stadtverordneten den Wählern überhaupt zu fern ständen; daß sie, zunächst zu ganz andern Zwecken auf eine längere Reihe von Jahren gewählt, nicht geeignet erschienen, zu jeder Zeit die allgemeine politische Gesinnung und Richtung der Gemeindegemeinschaften zu repräsentiren. Auch lag die Befürchtung nicht fern, es würde bei den Wahlen dieser Gemeindebeamten im allgemeinen der politische Partei-

geht zum Nachtheil ihrer eigentlichen Bestimmung zu sehr in den Vordergrund treten, insbesondere aber der Einfluß der bei diesen Wahlen mitbetheiligten Höchstbesteuerten leicht ein zu großes Übergewicht gewinnen. Ähnliche Bedenken wiederholten sich für die ländlichen Wahlen durch die Amtsräthe, und es schien daher eine mehr die individuellen Elemente der Wahlkreise zur Geltung bringende Ergänzung dieser Wahlkörper neben andern Verbesserungen notwendig.

Die drei von ihren Standesgenossen zu wählenden Vertreter der evangelischen Geistlichkeit endlich schienen am wenigsten zu gefallen. Man ersah namentlich nicht, ob die Kirche oder der Staat, und warum im erstern Falle die Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, nur durch den Klerus repräsentirt werden solle. Diese und andere Bedenken sowie die Rücksicht, daß die Versammlung zu einer in politischer Hinsicht so ganz verschiedenen und an sich ziemlich fernliegenden Zeit gewählt worden, führten zunächst zur Anregung der Frage, ob es nicht angemessener sei, die Neugestaltung der Landesvertretung dem doch sehr bald zu berufenden nächsten Landtage zu übertragen. Die Regierung billigte aber diesen Ausweg nicht, und so kam man derselben auf einem andern entgegen. Man nahm die Bestimmung neuerer Gesetzgebungen über die Bildung der Ersten Kammer bei der Wählerklasse der Höchstbesteuerten mehr oder weniger zum Muster und gab dem Ganzen den Charakter einer Interessenvertretung. Bei dieser Gelegenheit ward unter andern auch die Besorgniß laut, bei dem nicht bloß numerischen Übergewicht der ländlichen Grundbesitzer im Staate möchte leicht eine zu große Anzahl derselben und dadurch Einseitigkeit in die Landesversammlung kommen. Um dieser Besorgniß zu begegnen und der Kammer die erforderliche parlamentarische Technik zu sichern, hielt man es für angemessen, für die höhere wissenschaftliche Bildung durch Verleihung des Wahlrechts gewissermaßen ein Pairie zu schaffen.

Der gegen die nach diesen verschiedenen Andeutungen neu redigirten Entwürfe erhobene Widerspruch läßt sich im wesentlichen auf folgende Gründe zurückführen. Man forderte — auf bisherige Theorien und theilweise Praxis sich stützend — von einer Verfassung für das Herzogthum, daß sie größtmögliche, leicht erkennbare Sicherheit, nicht bloß für die Jetztzeit mit ihren persönlichen Garantien, sondern für alle Zeiten, enthalte, daß sie namentlich einen sichern Schutz und Schirm für die eben neugeschaffenen, jedenfalls noch der Pflege bedürftenden Institutionen darbreite. Solche Garantien fand man in dem vorgeschlagenen System nicht. Man hielt dasselbe für zu künstlich, um in seiner vollen Bedeutung sofort leicht erfaßt zu werden, man hielt außerdem das erstkammerliche Element darin zu überwiegend, das Individuum zu wenig oder gar nicht zur Geltung gebracht. Man vermeinte, die wissenschaftliche Bildung sei eher ein Kriterium der Wählbarkeit, als der, gerade vom Standpunkte einer Interessenvertretung ab, den eigentlich productiven Ständen vorzubehaltenden Stimmberechtigung, und besorgte, was man Vertretung der wissenschaftlichen Bildung nenne, werde sich als Vertretung des — schon durch die Regierung bei der Gesetzgebung genügend repräsentirten — Staatsdienstes, also nach frühern Erfahrungen als bedenklich herausstellen.

Auf der andern Seite hielt man eine den dormaligen Verhältnissen entsprechende Einschränkung des Wahlrechts, vornehmlich in der Weise, daß einem Mangel an Sachkenntniß in der Kammer vorgebeugt werde, für die Wohlfahrt des Landes unerläßlich. Bei manchem, der sonst nicht durchweg mit den neuen Vorlagen einverstanden sein mochte, überwog alle sonstigen Bedenken die Rücksicht auf die sehr veränderte Zeitlage, der Wunsch, das nach mehrfach gemachten Andeutungen sonst gefährdete bisherige Regierungssystem mit der Verfassung dem Lande zu erhalten. Diese Ansicht gewann immer mehr Anhänger und führte, in Verbindung mit einigen zum Theil noch in der letzten Stunde dem Wahlrecht der kleinern ländlichen Grundbesitzer gemachten Concessionen, endlich zu der Annahme der Gesetze in ihrer jetzigen Fassung.

Über ihren Inhalt folgende Andeutungen. Die Landesversammlung besteht aus 46 Abgeordneten, gewählt durch die Stadtgemeinden (10), die Landgemeinden (12), die Höchstbesteuerten (21) und die evangelische Kirche (3). Für die Städte wählen die Magistrate und Stadtverordneten zusammen mit einer nach dem Dreiklassensysteme gewählten Anzahl Wahlmänner, doppelt so groß als die Zahl der Stadtverordneten; für die Landgemeinden die in ähnlicher Weise durch Wahlmänner ergänzten Gemeindebehörden. Die Höchstbesteuerten zerfallen in drei Abtheilungen, nach der Grundsteuer, nach der Gewerbesteuer und „nach den diesen Steuern nicht unterworfenen Verhältnissen“. Die Höchstbesteuerten Grundbesitzer, qualificirt durch ihr Steuerkapital, theilen sich wieder in zwei Klassen, deren zweite ziemlich tief hinabreicht, und zu den Berufsständen der dritten Abtheilung zählen alle höhere Staatsbeamten, etwa bis zu den Oberförstern und Landesökonomiecommissarien hinab, die dem höhern Lehrstande Angehörigen,

die Ältern Älteste am Vorworte: Für die Wählbarkeit und Stimmberechtigung bei den Wahlen sind, außer dem dreißigjährigen Alter für jene, im ganzen die frühern allgemeinen Requisite beibehalten. Die Stimmgebung geschieht nach dem Vorgange der Communalordnungen öffentlich zu Protokoll.

So schloß dieser Landtag. Überschaute man seine Resultate, so drängt sich die Überzeugung auf, daß im ganzen die Aufgabe, welche ihm zu lösen geblieben war, sowohl durch die Reglementsvorlagen als deren fernere Gestaltung durch die Kammerverhandlungen, mit einer von aufrichtiger Hingebung zugehenden Thätigkeit in bescheidender Weise erledigt worden sei. Freilich blieb wol von 1848 her manche Idee unverwirklicht, mancher Wunsch unerfüllt. Aber will man für das, was in jener Periode namentlich von seiten der Regierung geschah, einen wenigstens annähernd richtigen Standpunkt gewinnen, so darf man nicht übersehen, daß der Landtag allerdings im December 1848, zur Zeit der Publication der Grundrechte des deutschen Volks, begann, aber erst am 20. Nov. 1851, also mehrere Monate nach Wiederherstellung der Bundesgewalt, verabschiedet wurde; daß überhaupt das Herzogthum, seiner ganzen Lage nach unberechtigt zu einer exclusiven Stellung, sich dem Einflusse der Fluctuationen in den größern Staaten nie ganz entziehen kann. Und nicht ganz allein die factischen Zustände waren verändert, auch die Ansichten, besonders über den eigentlichen Schwerpunkt des Repräsentativsystems sungen an, sich zu nivelliren. Mancher wol, dem früher nur die gesunde Luft auf der Höhe des Ideals zusagte, war jetzt gerade mit seinen Wünschen in behaglichere Mittelregionen hinabgestiegen. Aber der Zeitgeist führte noch weiter, selbst über die Ansicht hinaus, welche von einem guten Wahlgesetze nur genügende Garantien dafür fordert, daß mißliebige Opposition möglichst vermieden oder doch gefänstigt werde, und daß überhaupt eine gewisse patriarchalische Gemüthlichkeit in den Geschäftsgang komme.

Wie weit sich die eine oder die andere dieser Ansichten bewähren wird, kann nur die Zukunft lehren, welcher daher auch das Urtheil über die neuen Verfassungs Gesetze im Herzogthum Braunschweig am besten überlassen bleibt. Abgesehen von diesen aber wird jeder Unbefangene eingestehen müssen, daß insolge der Wirksamkeit jenes Landtags der politische Fortschritt in diesem Lande eine Höhe erreicht hatte, von der sich mit Gewißheit annehmen ließ, sie werde fürs erste seine Grenze bilden. Eine solche Höhe eignete sich wol am besten für einen Gesamtrückblick; aber zur Vereinfachung wird derselbe besser ausgesetzt, bis die Ereignisse der folgenden Jahre nachgetragen worden sind.

Auf dem nächsten Landtage (1852) hat sich das Äußere der Kammer wieder sehr verändert; denn fast die Hälfte der Abgeordneten ist zum ersten male gewählt. Mehr als die Hälfte besteht aus Staats- und Communalbeamten; in dem andern Theile ist der Besitz und die höhere Industrie überwiegend; also lauter Elemente, bei denen man die höchste Intelligenz voraussetzen darf. Der Landtag wird durch den ersten Minister mit einer Rede eröffnet, die Kammer unterzieht die Vorlagen, besonders das Budget, einer forszältigen Prüfung, beantragt hier Änderungen, dort Zusätze, einige Stimmen erheben sich wol bei den Debatten in negativer Richtung; aber schließlich werden in der Regel die Propositionen, mehr oder weniger modificirt, angenommen. Alles dieses, auch die Zusammensetzung der Landesversammlung, bleibt fortan sich ziemlich gleich, und es werden daher die erheblichen Resultate der folgenden Landtage am besten hier zusammengefaßt. 7)

Das umfangreichste der in dieser Periode erlassenen Gesetze ist das Polizeistrafgesetzbuch. Dasselbe veranlaßte allerdings längere Verhandlungen, von denen die über die eingefügte neue Feiertagsordnung wol das meiste Interesse erregte. Auch ist sonst manches Neue darin, unter andern Strafandrohungen gegen Thierquälerei.

Die neue Kriegsverfassung des Deutschen Bundes führte sodann zu einer fernern Erhöhung des Militäretats und zu einer gänzlichen Umänderung der kaum ins Leben getretenen Landesgesetzgebung über die Cantonpflicht. Alles kam ziemlich wieder auf den alten Fuß; auch die Stellvertretung ward wieder eingeführt. In einiger Verbindung damit steht die nun erfolgte Exemption des Militärs von der Civilstrafgerichtsbarkeit auch hinsichtlich der gemeinen, nicht militärischen Verbrechen. Ein Privilegium, welches allerdings „aus Rücksichten für den Dienst“ in den übrigen deutschen Staaten die Regel bilden wird, hier aber — abgesehen von einer kurzen Unterbrechung in den Jahren 1829 und 1830 — seit 1814 nicht bestanden hat. In allen

7) Vorkommende: der frühere Präsident Schaper, nach dessen Tode der — jetzt auch verstorbene — Oberstaatsanwalt von Schmidt-Whifelsbeck.

seitdem erschienenen Decretionen der Kriegsartikel fand sich nämlich die Bestimmung wiederholt, daß die Militärpersonen wegen der gedachten, nach den Landesgesetzen zu bestrafenden Verbrechen vor die bürgerlichen Gerichte gestellt werden sollen. Gleichzeitig ward wiederum ein Generalkriegsgericht hergestellt, freilich in anderer Weise und mit andern Attributen wie das vom Herzog Karl geschaffene, 1830 wieder aufgehobene, nämlich als höhere Instanz für die militärische Strafrechtspflege. Die Kammer hatte zwar anfangs die Hauptbestimmung des Gesetzes abgelehnt; erklärte sich aber, nachdem regierungsförmig die Annahme eindringlich empfohlen war, für dasselbe. Infolge der das Vereinsrecht und den Mißbrauch der Presse betreffenden Bundesbeschlüsse ward ein Gesetz, welches die politischen und Preßvergehen als solche den Schwurgerichten entzieht, angenommen, dagegen die Ausdehnung der bei Bauernhöfen bestehenden Geschlossenheit auf alle Landgüter, und die Wiedereinführung der 1849 beseitigten Stammgüter für diesmal abgelehnt. Auch wurde viel Finanzielles genehmigt, unter andern die Verordnung des insolge der Abföhrungen und einzelner Donanönderkäufe gebildeten Kammerkapitalfonds zur Tilgung der Kammerschulden, und die Bewilligung des Baues zweier neuen Eisenbahnen von insgesammt 11 Meilen Länge, aber auch des Baues zweier Kasernen. Ferner wurden die Normalgehälter, insolge der Steigerung des Lebensbedarfs, erhöht, besonders für die bislang etwas spärlich bedachten Richter. Von diesen wurden namentlich die Vorstehenden der Kreisgerichte den Stimmführenden des Obergerichts im Gehalte nach den verschiedenen Klassen gleichgestellt. Das materielle wichtigste Ereigniß dieser Periode ist unstreitig die durch den 1854 erfolgten Eintritt Hannovers in den Zollverein bewirkte endliche Aufhebung der Zollgrenzen, welche seit 1842 nicht allein gegen Hannover, sondern auch im Innern des Landes zu dessen größtem Nachtheile bestanden. Den Folgen der Beseitigung dieses Verkehrshemmnisses ist namentlich beizuzählen die Gründung der auch durch die Gesetzgebung wesentlich begünstigten Braunschweigischen Bank.

Werfen wir nun einen Rückblick auf das seit dem Verfassungsjahre 1832 erst mühsam erstrebte, dann fast mit der Schnelle des Gedankens gewonnene, nachher freilich theilweise geminderte Rechtsgebiet, so finden wir uns jetzt, im Anfange des Jahres 1858, zwar nicht mehr auf der Höhe von 1851, aber die Aussicht ist immer noch befriedigend genug.

Der erste Blick überzeugt uns, daß die Lage des Landes im ganzen eine günstige und vergleichungsweise eine glückliche sei. Nachdem die Verfassung dem Fortschritte den Weg eröffnet hat, tritt uns als erste Wirkung desselben der durch die Abföhrungs- und die Gemeinheits-theilungsordnung seiner Bande entledigte Ackerbau entgegen, repräsentirt durch blühende, kaum noch von wüsten Flächen unterbrochene Fluren. Wir sehen einen nun freien und durch die neuern Gesetze auch der bisherigen Staatscuratel enthobenen Landbauerstand, der fortan, durch die Gemeindeordnung zur Selbstverwaltung berufen, und der hohen Bedeutung seiner freieren Stellung sich bewußt, einen tüchtigen, gesunden Kern der Bevölkerung bildet. Diese völlige Emancipation des kleinern ländlichen Grundbesitzes erkennen wir als das willkommene Endresultat des über den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinaufreichenden Bestrebens der Landesgesetzgebung, den Meierverband und die sonstigen mittelalterlichen Hemmnisse einer freien Bodencultur allmählich zu beseitigen, um dadurch die Hülfquellen und damit auch die Steuerkraft des Staats zu erhöhen. Wir sehen, eine Frucht der Wegeordnung von 1837, das Land in allen Richtungen, von Ort zu Ort, von den besten Straßen und Verbindungswegen durchzogen⁸⁾; wir erblicken ein Netz von Eisenbahnen, verhältnismäßig bedeutender als in irgendeinem deutschen Staate⁹⁾, und bei der einsichtsvollen Leitung des Betriebs nicht nur bis jetzt gewinnbringend für die Staatskasse, sondern auch von unberechenbarem Werthe für den Verkehr dieses Binnenlandes, dem auch das Postwesen, durch solche Verbindungsmittel begünstigt und insolge des Eintritts in den großen Postverband wesentlich gehoben, fördernd zur Seite steht. Das gesammte Unterrichtswesen — sicher gestellt, besonders in seinen höhern Sphären, durch ein ebenfalls der ständischen Controle unterworfenenes bedeutendes Grundvermögen — zeugt von langjähriger sorgfamer Pflege. Die Volksschule namentlich brauchte längst schon die Vergleichung mit irgendeinem andern Staate nicht zu scheuen. Sie hat jetzt, wenn auch vorläufig erst an der leitenden Hand der Kirche, den ihr gebührenden Platz unter den eigentlichen Staatsanstalten eingenommen.

8) Auf circa 70 Quadratmeilen mehr als 100 Meilen Heer- und Landstraßen, ohne die Communicationswege.

9) Etwa 25 Meilen, meist doppelgleisig, im Verkehr, 3 Meilen im Bau begriffen.

Die meisten beschriebenen neuen Organe der Justiz und Administration entsprechen den gehörenden Erwartungen immermehr. Die Mühen des Übergangs sind längst vorüber, und es genährt besondere Befriedigung zu sehen, wie freudig und rasch man sich, besonders bei der Nachbepflege, in die neuen Formen und in die freie Luft der Öffentlichkeit hineingelebt hat. Über die Staatsfinanzen lauten alle Berichte günstig. Die Einnahmen, im ganzen wie im einzelnen seit 1832 gestiegen, haben einen großen Zuwachs seit 1842 durch die Erhöhung der indirecten Steuern erhalten, aber auch bei den Reinerträgen und bei denjenigen Betriebsanstalten, welche eine mehr oder weniger finanzielle Seite haben, dem Reichthum, den Posten, Eisenbahnen u. s. w., besonders bei letztern, läßt sich eine beträchtliche Erhöhung der Überschüsse wahrnehmen. Wir finden die Ausgaben mit diesen gesteigerten Einkünften stets auf ein gleiches Niveau gebracht, und, wenn auch hin und wieder die Landtagsabschiede eine kleine Extralanleihe ergeben, so ist solche nur durch außerordentliche Ereignisse nöthig geworden, auf welche, der Natur der Sache und einer langjährigen Übung gemäß, ein ordentlicher Etat nicht Rücksicht nimmt. Das gesammte Jahresbudget wird sich, die verschiedenen Etats ineinander gerechnet, auf 2 Mill. Thlr., die Staatsschuld aber, nachdem die auf dem Domanium haftende Kammererschuld durch die gedachte Tilgung ein gros auf etwa eine halbe Million herabgebracht ist, auf 10 Mill. Thlr. belaufen, wovon jedoch über 6 Mill. allein durch die Eisenbahnen veranlaßt sind. Die verfassungsmäßige Amortisation der Staatsschuld erfolgt pünktlich und hat wesentlich zur Hebung des Landescredits auch insoweit beigetragen, daß die für die Verhältnisse des Landes an sich so bedeutenden Eisenbahnleihen nur durch Vermittelung einer Staatsanstalt unter sehr billigen Bedingungen haben ermöglicht werden können. Überhaupt läßt sich nicht verkennen, daß die Finanzverwaltung im allgemeinen wie den Ständen gegenüber stets ein freundlicher Glücksstern begleitet hat. Die gesammte Staatsverwaltung trägt noch das Gepräge der Ordnung und Regelmäßigkeit, welches man derselben seit 1832 mit Recht nachrühmt, und im Beamtenstande herrscht, von oben ausgehend, im ganzen genommen, eine gewisse Rechlichkeit und Ehrenhaftigkeit, welche bisher wohl geeignet war, die im Verhältniß zu größern Staaten etwas starke Vertretung des Staatsdienstes, besonders in den höhern Stellen, und die dadurch früher anscheinend hervorgerufene Neigung zum Administriren minder fühlbar zu machen. Der letztern entgegenzutreten und die ganze Staatsmaschine auch in finanzieller Richtung zu vereinfachen, war offenbar einer der Hauptziele der neuen Gesetzgebung, als sie eine große Anzahl von Staatsbürgern zu Ehrenämtern fast in allen Zweigen der Verwaltung und dadurch zur unmittelbaren Theilnahme an derselben berief. Soweit die Ergebnisse sich übersehen lassen, ist der Erfolg ein günstiger, wenn auch für jetzt noch nicht in finanzieller Beziehung. Jedenfalls ist das öffentliche Leben überhaupt auch hierdurch in erwünschter Weise gehoben. An die Stelle jener großen Aufregung ist Ruhe getreten; aber der durch den heftigen Anstoß im weitesten Kreise geweckte politische Sinn hat sich, durch die gewonnenen Erfahrungen geläutert, in verständiger Weise fortgebildet, und wenn auch eine Theilnahme für das jetzige Repräsentativsystem nicht gerade sehr lebendig hervortritt, so deuten doch manche Symptome darauf hin, daß sie wirklich bestehn. Nur scheint man solche Anzeichen nicht überall gerade da suchen zu dürfen, wo jenes Interesse bei der Reconstitution vorausgesetzt sein mag. Beispielsweise nur die Thatsache, daß mehrere male schon in Wahlcollegien der wissenschaftlichen Berufsstände — namentlich in der Hauptstadt — eine Wahl nicht zu Stande kam, weil die gesetzliche Anzahl der Wähler nicht anwesend war. Doch diesem, in Folge theoretischer Reflexion in die Landesvertretung eingefügten künstlichen Bestandtheile einer Ersten Kammer wird der Mangel an Übung in der ihm verliehenen neuen Bestimmung mildebrnd zur Seite stehen. Freilich hat sich jene Thatsache der Unvollständigkeit auch bei dem natürlichen Hauptelemente einer Ersten Kammer, dem größern Grundbesitze wiederholt, obgleich hier theilweise die Übung im ständischen Wesen bis ins graue Alterthum hinaufreicht. Doch mag auch in diesen Kreisen nicht gerade der Sinn für die Interessenvertretung des Landes fehlen. Eine gewisse Abspannung nach großer Aufregung ist naturgemäß, und die politische Idee erscheint überhaupt nicht mehr als das Idol der Gegenwart. Das Materielle in allen Gestaltungen ist zur Herrschaft gelangt. Die ihm zugewendeten Interessen stehen überall obenan; so auch hier. Die Zollschranken, sonst so nahe und so drückend, sind jetzt weit von den Landesgrenzen abgerückt, und die gänzliche Freiheit des Verkehrs hat mit bewundernswürdiger Schnelligkeit kaum geahnte glänzende Früchte getragen. Zahlreiche, zum Theil sehr großartige industrielle Etablissements sind, besonders im Haupttheile des Landes, schon in lebhaftem Betriebe, andere entstehen in rascher Folge. Abgesehen von den unmittelbaren Vortheilen für die große Zahl der direct Bethelligten, wird dadurch dem Kapitale,

dem Beweglichen wie dem Unbeweglichen, eine gestrigelte Nutzung zugesöhnt, der Arbeit aber beträchtlich höherer Lohn gesichert. So sehen wir diese beiden durch die letzten Revolutionen in feudaler Stellung gegeneinander auf die Bühne des Staatslebens gehobenen Elemente vorläufig, bis Übertreibung von einer oder der andern Seite wieder zu Konflikten Anlaß gibt, versöhnt. Dieser erfreuliche Aufschwung auf dem Gebiete der materiellen Interessen, und der dadurch hervorgerufene überall äußerlich erkennbare Wohlstand, läßt den schon begonnenen Rückschritt im konstitutionellen Leben, wenn auch nicht übersehen, doch einstweilen ignoriren; um so mehr, als derselbe hier bislang nur sporadisch und mit einer gewissen Zurückhaltung sich bemerklich gemacht hat. Dreht man schließlich eine Bilanz über Gewinn und Verlust im Verfassungsleben des Herzogthums seit 1832, und bringt selbst die an mehreren Stellen schon vorherzusehende fernere Einbuße mit in Anschlag, so wird doch der Gewinn den Verlust noch erheblich übersteigen. Man wird auch mit einiger Ruhe wenigstens in die nächste Zukunft blicken dürfen, wenn es sich erndöglichen läßt, das bisherige Regierungssystem, als dessen Schöpfer der nun verstorbene Staatsminister von Schleinitz zu nennen ist, seinem eigentlichen Wesen nach noch ferner in Übung zu erhalten. Ein System, welches, namentlich in seiner ersten Beurkundung durch die Landesverfassung und die in dieselbe gelegten Keime für die fernere Gesetzgebung, als das Ergebnis der Verbindung einer durch hohe wissenschaftliche Bildung geläuterten Theorie mit einem glücklichen Erkennen der Lage und der wahren Bedürfnisse des Landes sich darstellt; als dessen wesentliche Tendenz man die „Förderung des politischen Fortschritts zur Herstellung einer möglichst freien Bewegung aller“ betrachten darf. Zwar erscheint die mit der Verfassung in Verbindung stehende organische Gesetzgebung nicht frei von einer etwas bureaukratischen Färbung. Aber auf der einen Seite mag darin ein zersetzendes Gegenmittel gegen die dem System feindlichen, besonders der feudalistischen Elemente erkannt sein, auf der andern Seite wird allseitig zugegeben werden, daß im allgemeinen, bei Handhabung der Gesetze eine manche Härte mildernde, weise Humanität vorgewaltet hat. Daß dieses System, getragen von einer ausgezeichneten Persönlichkeit, einen hohen Grad von Lebensfähigkeit besitzen müsse, dafür liefert schon die einzig dastehende Thatfache den Beweis, daß die Amtsführung seines Urhebers, nicht allein die Unterbrechung der vormärzlichen Zustände durch die den Ministerien sonst so feindlichen Ereignisse von 1848, sondern auch die provisorische Reichsgewalt und endlich das Wiedererstehen des Bundestags jahrelang überdauert hat. Aber auch die äußere Anerkennung, sowol für das System als auch für den demselben von höherer Hand gewährten Schutz, hat nicht gefehlt. Sie hat sich, gesteigert durch die dem Braunschweiger angeborne Anhänglichkeit an sein Fürstenhaus, auf das unzweideutigste großentheils bei der ebenso herzlichen als überraschend glänzenden Feier des fünfundsingzigjährigen Regierungsjubiläums des Landesfürsten am 25. April 1856.

Mag auch eine ferne, hoffentlich sehr ferne Zukunft mit ihren dunkeln Eventualitäten manche der neuern Schöpfungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts bedrohen; es wird sich doch nicht alles, besonders nicht das schon zur vollendeten Thatfache Gewordene, nicht das mehr oder weniger mit Grund und Boden Zusammenhängende wegräumen lassen. Und, wenn die Begründung des jetzigen Zustandes namentlich in letzterer Hinsicht ein Verdienst des Regierungssystems war, so wird dessen fernere unbeirrte Befolgung um so mehr gerechten Anspruch auf erhöhte Anerkennung gewinnen, als nur dadurch dem Lande seine günstige Lage möglichst lange erhalten werden kann.¹⁰⁾

A. Holland.

Bremen. Die Freie Hansestadt Bremen ist ein selbständiger republikanischer Staat, Mitglied des Deutschen Bundes. Der bremische Staat umfaßt ein etwa 5 Geviertmeilen großes, an beiden Ufern der Weser belegenes Gebiet, welches in westlicher Richtung von dem Großherzogthum Oldenburg, in östlicher von dem Königreich Hannover umschlossen wird. Ungefähr in der Mitte dieses kleinen Gebiets liegt, ebenfalls von der Weser in zwei Hälften getheilt, die Stadt Bremen, am linken Ufer die im 17. Jahrhundert gegründete Neustadt, am rechten die Altstadt. Das flache Land zählt 12 Kirchdörfer, einen größern Flecken und etwa 30 größere und kleinere Dörfschaften. Zwei kleinere Städte, Begejaß mit etwa 4000, Bremerhaven mit etwa 5000 Ein-

10) Nach dem Abschlusse dieser Darstellung hat noch der Landtag für die Finanzperiode 1858/60 seine Verhandlungen begonnen und beendet. Über die Resultate desselben mag hier nachträglich angeben werden, daß durch eine Reihe von Gesetzen die Versehbarkeit der bei den Amts- und Kreisgerichten fungirenden Richter, die Befugniß zur Errichtung von Familienstammgütern und eine anderweite Beschränkung der Competenz der Schwurgerichte sanctionirt, daneben auch über die fernere Erhöhung von Normalgehalten und die Verwendung ziemlich bedeutender Summen zu außerordentlichen Zwecken Vereinbarung getroffen worden ist.

wohnern, Bogen abgefeuert und ganz von hannoverschem Gebiete umgeben, weiter unterhalb am rechten Uferufer. Der bremische Staat hat im ganzen nahe an 90000 Einwohner, von denen 60000 in der Stadt ansässig sind. Die letztere liegt von der offenen See noch ungefähr 15 Meilen entfernt; Ebbe und Flut geben aber regelmäßig bis in ihre Nähe und bei günstigen Conjunctionen selbst über die Stadt hinaus. Größere Seeschiffe können jedoch in beladenem Zustande nicht bis zur Stadt herankommen; sie pflegen in den unteren Weserschäfen (Bremerhaven oder dem oldenburgischen Brack) ihre Ladungen zu löschen, die dann vermittelt kleinerer Leichtfahrzeuge Stromauf gebracht werden. Selbst bis Vegesack, welches zwei Meilen unterhalb Bremen liegt, pflegen nur Küstenschiffe aufzufahren. Die geringe Tiefe des Weserbettes von Bremen bis unterhalb Vegesack ist großentheils eine Folge der Sandablagerungen, deren systematische Befestigung den Werth dieser wichtigen Wasserstraße ungemein erhöhen und es möglich machen würde, daß die europäische Seeschifffahrt bis nach Vegesack heraufgelange. Leider hängen diese Correctionsarbeiten von Hannover und Oldenburg ab, welche, aller Mahnungen der übrigen Weststaaten unerachtet, bis jetzt wenig oder nichts gegen die Versandung des Flusses gethan haben. Nur innerhalb des bremischen Gebiets erblickt man eine Reihe von Ausflugsanlagen, deren Wirkung verschwindet, sobald die Höheit der beiden Nachbarstaaten beginnt. Bei Brack (5 Meilen unterhalb Bremen) nimmt die Stromtiefe auch größere Seeschiffe auf, aber erst bei Bremerhaven (7 Meilen unterhalb Bremen) können auch die größten Handelsfahrzeuge ohne Gefahr segeln. Ein System von Tonnen bezeichnet von der Stadt Bremen bis in die offene See das Fahrwasser. Diese Tonnen werden seit alter Zeit von den Bremern unterhalten; gegenwärtig liegt die Sorge dafür der Handelskammer ob, welche damit einen besondern Beamten (den Barsmeister) beauftragt. Auch für die Beleuchtung der Wesermündung sorgt ausschließlich die Stadt Bremen, theils durch einen Leuchthurm, 1856 auf einer Sandbank oldenburgischer Höheit erbaut, theils durch ein in der Wesermündung stationirtes Leuchtschiff. Die das bremische Gebiet berührenden Nebenflüsse der Weser, die Dötum am linken, die Wumme und die Worge am rechten Ufer, sind für den Handel von keiner Bedeutung. Nur die untere Strecke der Wumme, welche den Namen Lesum annimmt, erscheint als ein ansehnlicher Strom, und ist tief genug, um den Bau von großen Seeschiffen an ihren Ufern zu gestatten. Seiner natürlichen Beschaffenheit nach ist das bremische Gebiet nur ein Theil der großen Weserebene, zu welcher es gehört. Neben dem Strome ziehen sich fette Marschstreifen hin, welche theils treffliche Weiden darbieten, theils zum Ackerbau verwandt werden, daun folgt Dünenland und Heide, theils urbar gemacht, theils mit malerischen Eichenholzungen gekrönt, theils in nackter Ode sich ausbreitend; endlich wieder ein, von den zahlreichen Armen der Wumme durchströmtes, ganz flaches und baumloses Grasland, mit moorigem Wasser gefüllt, aber säßig, durch geeignete Abzugs- und Schöpfwerke in vorzügliche Weiden verwandelt zu werden. Alles dem Pfluge unterworfen Land ist sowohl gegen die Weser als gegen deren Nebenflüsse durch fortlaufende Deiche geschützt, deren Unterhalt zu den ersten, aber manchmal auch härtesten Pflichten des Grundbesitzers gehört. Sogenannte Deichverbände vereinigen die Landbevölkerung des rechten und die des linken Weserufer zu zwei großen Genossenschaften, deren jede für ihre Deiche zu sorgen hat. Deichgeschworene und Aichtsmänner, aus den Bauern selbst gewählt, bilden unter dem Voritze eines Senatsmitgliedes die beratthende, beschließende und verwaltende Behörde für alle hierher gehörenden Fragen. Das Deichrecht, welches für sie die Norm bildet, ist, wie es seit Jahrhunderten war, volksthümlich und unerbittlich wie das Kriegsgesetz.

Die Bevölkerung des bremischen Staats gehört durchweg dem Niedersächsischen Volksstamme an. Die Bauern, zum Theil von westfriesischen und holländischen Colonisten abstammend, sitzen seit Jahrhunderten auf ihrer Scholle; die Stadt dagegen ist seit den ältesten Zeiten einer starken Einwanderung geöffnet gewesen, die aber doch vorwiegend niedersächsisch, und daneben weffälisch und hessische Elemente zuführte. Obwohl daher Rath und Bürgerchaft im Anfange des 17. Jahrhunderts nach längerem Schwanken von der lutherischen zur reformirten Kirche übergingen, so ist doch infolge der fortwährenden Einwanderung aus lutherischen Ländern gegenwärtig eine Weidrittelmehrheit der Stadt wieder lutherisch, während die Bauern fast alle reformirt sind. In Bremerhaven und Vegesack sind die Kirchengemeinden evangelisch-unirt, ebenso in dem Kirchdorfe Horn. Sämmtliche sieben Pfarrkirchen der Stadt sind reformirt, doch haben drei von ihnen lutherische Geistliche neben den reformirten. Die Lutheraner als solche haben keine Pfarrkirche; ihnen gehört aber die ehemals erzbischöfliche Kathedrale, der sogenannte Dom, der im 16. Jahrhundert mit den Erzbischöfen zur neuen Lehre überging und bis zum Jahre 1803 unter ihrer und ihrer Erben (Schweben, sodann Kur-Hannover) Höheit

blieb. Die römisch-katholische Bevölkerung Bremens umfaßt kaum einige tausend Seelen; für ihre religiösen Bedürfnisse sorgt eine aus zwei Geistlichen bestehende Mission, welche unter dem Bischof von Münster steht. Eine ehemalige Klosterkirche ist ihrem Cultus eingeräumt. Von andern christlichen Religionsgesellschaften existiren Baptisten und Währische Brüder, jedoch nur in geringer Anzahl, seit einigen Jahren hielt auch die amerikanische Methodistengemeinde einen besoldeten Prediger in Bremen, der bereits eine eigene Kirche gebaut hat und eifrig Propaganda zu machen sucht. Die Deutschkatholiken sind nach kurzem Bestehen spurlos wieder verschwunden; dagegen fristet eine sogenannte Freie Gemeinde, vom Staate völlig unbeachtet, ein obskures Dasein. Juden wohnten bis 1803 im bremischen Gebiete gar nicht; damals gelangte der hannoversche Flecken Hastedt, in welchem einige israelitische Familien ansässig waren, in den Besiz der Stadt, die somit nicht umhin konnte, wenigstens auf diesem einen Punkte von ihrer christlichen Exklusivität eine Ausnahme zu machen. Erst das Jahr 1848 brachte auch für Bremen die Abschaffung des die Juden ausschließenden Verbots; allein nur wenige Israeliten haben seitdem das Bürgerrecht erworben, da die Behörden bei ihrer Aufnahme mit besonderer Angstklichkeit verfahren. Die Volkssprache ist in Bremen wie im größten Theile des nördlichen Deutschland die niederdeutsche, in einer particularen Mundart, jedoch ist das Hochdeutsche seit 150 Jahren schon Kirchen-, Schul- und Geschäftssprache geworden. Nur dem Schiffer, dem Bauern und den untern Klassen der Stadtbevölkerung ist das Hochdeutsche noch heute eine fremde Sprache, deren sie sich nur im äußersten Nothfalle und dann mit Unbeholfenheit bedienen. Die Kenntniß des Niederdeutschen ist daher dem, welcher mit jenen Volksklassen zu verkehren hat, noch immer unentbehrlich.

Wie in der Sprache, so hat in Anschauungen, Sitten, Benehmen und selbst in der Physiognomie die bremische Bevölkerung Eigenthümlichkeiten, welche sich in dem benachbarten Oldenburg und Hannover nicht wiederfinden. Ähnliche Erscheinungen bemerkt man bekanntlich nicht allein in Hamburg und in Frankfurt, sondern selbst in längst mediatisirten ehemaligen Reichsstädten oder auch in einflussreichen Residenzen. Der tiefere Ursprung solcher individuellen städtischen Entwicklung hängt offenbar mit der selbständigen Bedeutung der Stadt und dem daraus erwachsenden Selbstgeföhle zusammen. Bremen war schon im frühen Mittelalter die Hauptstadt der Weser. Seine Bürger fühlten sich als ebenbürtige Macht neben den Erzbischöffen, den benachbarten Dynasten und Rittergeschlechtern. Sie kämpften, arbeiteten und handelten auf eigene Hand, entwickelten ihr eigenes Recht, bildeten ihre eigenen Verfassungsformen aus. Ein originales Leben erfüllte ihre Geschichte, und die kleinern Städte der Umgegend richteten, wenn sie eines Vorbildes, eines Rathes bedurften, ihren Blick nach Bremen. Bremisches Recht galt in Oldenburg, in Verden und andern Städten, von wo aus nicht selten an den Rath zu Bremen appellirt ward. Münze, Maß und Gewicht der Stadt folgten eigenen Normen und trugen dieselben wiederum über alle umliegenden Gegenden hinaus. Dies Verhältniß hat noch nicht völlig aufgehört. Für einen großen Theil der hannoverschen und oldenburgischen Weserlande ist nach wie vor Bremen „die Stadt“ par excellence, der Mittelpunkt, wo die Producte Absatz, die Arbeitskräfte Beschäftigung, der Unternehmungsgest der Jugend eine Gelegenheit findet. In Bremen haben die Rheber und Seeverversicherungsgeellschaften der Unterweser ihr wirkliches Domicil; nach Bremen trägt der Landwirth seine Gelder zur Belegung; nach den Kornpreisen, welche der bremer Mäkler notirt, reguliren sich die Abhängungsgeschäfte in Oldenburg; die bremische Goldwährung gilt weit und breit in allen größern Transactionen, wie in dem Handel mit Getreide, Vieh, Pferden u. s. w. Der Boden, auf welchem ein lebhaftes lokales Selbstbewußtsein, Patriotismus und Gemeingeist blühen können, ist in Bremen noch immer vorhanden; der materielle Aufschwung, den die Stadt genommen hat, der Erfolg, mit welchem sie die Ungunst der Verhältnisse immer von neuem überwindet, nähren in den Herzen der Bürger einen freudigen Stolz, welcher auch die einwandernden Elemente sehr rasch in gut Bremische verwandelt.

Die ältere Geschichte der Stadt reicht bis in die Zeit der Kämpfe Karl's des Großen mit den Sachsen hinauf. Der fränkische Eroberer erhob Bremen zu einem Bischofsstize und übertrug denselben dem heiligen Willehad. Sein Nachfolger, der heilige Anschar, der Apostel Skandinaviens, vereinigte als Erzbischof die Diocesen von Hamburg und Bremen. Das bremische Erzbisthum spielt in der Kirchengeschichte des nördlichen Europa eine hervorragende Rolle; seine Missionare gingen nach Norwegen, Schweden und Livland; der Erzbischof Abalbert namentlich erwarb unter Kaiser Heinrich IV. diesem Sitze den Beinamen der „Parvula Roma“. Ein großer Theil des Landes zwischen Weser und Elbe ward allmählich von dem Erzstize erworben; seine geistliche Hoheit erstreckte sich bis zu den Ditmarschen. Es war der intellectu-

Urheber und der Mittelpunkt der blutigen Kreuzzüge, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts den freien Volksstamm der Stedinge (am linken Ufer der untern Weser) zur Strafe für seinen freiesinnigen Troß gegen die römische Hierarchie austrotteten. 1)

Während die bremischen Erzbischöfe mächtige Fürsten wurden, wußte im Laufe der Jahrhunderte die Stadt Bremen sich von ihrer Höheit mehr und mehr zu emancipiren. Die grundbesitzenden Geschlechter, vertreten durch den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Rath, vereinigten nach und nach in ihren Händen alle wichtigen Regierungsrechte, bei deren Ausübung die Mitwirkung oder Sanction des Erzbischofs sehr bald zu einer bloßen Form herabsank. Im Anfange des 13. Jahrhunderts, als die Theilung der Erbschaft Heinrich's des Löwen ganz Sachsenland mit Fehden erfüllte, begründete Bremen formell sein Recht auf Selbstständigkeit dem Erzbischof gegenüber. Die Geschlechter und die Bürger hielten einträchtig zusammen und wählten gemeinsam den Rath, der aus 12 Mitgliedern bestand, von denen jährlich sechs auswichen. Allein nicht lange währte es, so hatten die Geschlechter den Rath wieder monopolisirt und ihn zu einem lebenslänglichen gemacht. Das dauerte bis 1308, wo die Bürger in blutigem Kampfe die Geschlechter besiegten und für alle Folgezeit von der Stadt ausschloffen. Seitdem hat es einen städtischen Adel nie wieder in Bremen gegeben: an seine Stelle trat eine Aristokratie angesehenen Bürger, deren Einfluß nicht auf Geburt, sondern auf Vermögen, Stellung und Thätigkeit beruht. 2) Von 1308 an bildete sich, wesentlich unter der Leitung der Notabelfamilien die Stadtverfassung aristokratisch genug aus. In allen Kämpfen blieben die letztern schließlich Sieger, und die verschiedenen Versuche der Zünfte und gemeinen Bürger, die Gewalt an sich zu bringen, hatten immer nur einen vorübergehenden Erfolg. Der Rath, wenn auch nicht selten von seinen Gegnern verjagt, lehrte stets triumphirend zurück, umgeben von mächtigen Bundesgenossen, und in den Vergleichen, welche dann zwischen den Parteien abgeschlossen und von allen Bürgern beschworen zu werden pflegten, wurden unwandelbar die Rechte des Rathes von neuem anerkannt und oft erweitert. Zwei solcher Vergleiche, „die Eintracht von 1433“ und die „Neue Eintracht von 1534“, beide nach Vertreibungen des Rathes zu Stande gekommen und durch eine ganze Reihe norddeutscher Prälaten, Fürsten, Herren und Städte gewährleistet, bildeten zusammen mit dem ältern Stadtbuche, in welches der Rath von Zeit zu Zeit seine Entscheidungen eintrug, die geschriebene Grundlage der Verfassung bis zum Jahre 1848, in den letzten Zeiten freilich ganz überwuchert von dem ungeschriebenen Rechte, das aus der Observanz sich gebildet hatte.

Schon im 13. und 14. Jahrhundert scheinen die vier Kirchspiele der Stadt die Grundlage der Gemeindeverfassung gebildet zu haben. Ihnen entsprechend bestand der Rath aus vier Quartieren, jedes sechs Rathsherren und einen Bürgermeister zählend. Jedes Quartier regierte ein halbes Jahr; dann kam ein anderes an die Reihe. Das regierende Quartier nannte man den „sitzenden Rath“. Die Plenarversammlung oder „Wittheit“ bildete eine Art höherer Instanz. 3) Bei Vacanzen wählte man vermuthlich anfänglich nur aus dem Kirchspiele, dem der

1) Lappenberg's Geschichte des Erzbischofs Bremen.

2) Im wesentlichen auf gleiche Weise zeigte sich fast überall im Mittelalter in den deutschen Städten der Versuch, auch hier wie auf dem Lande die altdeutsche gemeine Freiheit durch Bildung eines exclusiven privilegierten Adelsstandes zu unterdrücken. Das freie Grundeigenthum, die Grundlage demokratischer Stimmgebung bei den Germanen, kam durch das Faustrecht in immer weniger Hände. Die Besitzer solchen Grundeigenthums suchten nun auch bei Entwicklung der städtischen Freiheit, welche doch durch die Theilnahme an der municipalen Genossenschaft und ihrem Gesamtbesitzthum das alte Freiheits- oder Bürgerrecht für alle Bürger, auch für frühere feudalistische Hinterlassen und Schützlinge auf gleiche Weise begründete, ein exclusives und privilegiertes Recht, also ein Erbadelrecht, für sich und ihre Hinterben zu erwerben. Aber der einfache Sieg der alten Grundsätze deutscher genossenschaftlicher Freiheit vernichtete diese kastenmäßigen exclusiven und Privilegienrechte. Entweder wurden die danach Existiren ausgeschlossen, oder sie verzichteten vor völliger Ausbildung eines Erbadelrechts auf ausschließliche und privilegierte Geburtsrechte, und traten nur in die oben bezeichnete natürliche wahlfähige Aristokratie der durch Vertrauen und Wahl ihrer Mitbürger als die „Nützlichsten und Besten“ Auerkannten, wozu ihr größerer Familienbesitz wesentlich förderlich war. Es war dies ähnlich der neuern zeitgemäßen politischen Bildung und Wiederherstellung altgermanischer Freiheitsgrundsätze auch in den größern Staaten, sowie in Frankreich, Belgien, Sardinen, in der Schweiz und Nordamerika, wenn auch dabei die adelichen Familiennamen aus der Feudalzeit belassen wurden. Die politische Bildung der freien Städte ging hier nur der politischen Bildung freier Länder voran. S. Adel.

3) Unsere deutschen Vorfahren billigten nämlich nicht den Hochmuth vieler ihrer Nachkommen, welche aus Dünkel auch in gemeinschaftlichen Dingen ihre besondern subjectiven Meinungen für unbedingt weiser als die Überzeugung der Gesamtheit ihrer Mitbürger halten, und welche sogar das unentbehrliche

Ausgeschiedene angehört hatte; später kam dies außer Gebrauch, obwohl die Quartiere selbst bis in die neueste Zeit fortbauerten. Bürgermeister wählte der Rath aus seiner Mitte auf Lebenszeit; ebenso war die Rathmannswürde schon bald nach Vertreibung der Geschlechter eine lebenslängliche. Das Wahlstatut von 1399 setzte fest, daß, wenn ein Rathmann ausscheidet, vier durch das Los bezeichnete Mitglieder des Raths, nachdem sie geschworen haben, „den Nützlichsten und Besten“ erkiesen zu wollen und in ein Conclave eingeschlossen worden waren, die Neuwahl vorzunehmen haben. Sehr wichtig war bei diesem oligarchischen Verfahren, daß die näheren Verwandtschaftsgrade die Unwählbarkeit mit sich führten. Wer Vater, Sohn, Bruder, Schwäger, Eidam, Schwager eines Rathsuitgliedes war, konnte nicht gewählt werden. Ein Oheim, Nefte, Geschwisterkind bedurfte der Stimmeneinheit, um zugelassen zu werden.

Nach Art des Mittelalters waren die Rechte des Raths nicht urkundlich und genau umgrenzt. Jeder Bürger mußte ihm persönlich Gehorsam schwören; keine Versammlung der Zünfte durfte ohne seine Erlaubniß stattfinden; er allein berief die Kirchspiele zur Beschlußnahme über öffentliche Angelegenheiten; er befehligte im Kriege, schloß Verträge mit Auswärtigen ab, befehligte die Hansetage, verwendete und verwaltete das öffentliche Gut. Die Bürger hatten keine andere Garantien als das „Recht der Insurrection“ und in spätern Zeiten die allerdings sehr maßgebende Obedienz, welche ihnen das Recht der Steuerbewilligung, der Zustimmung bei der Gesetzgebung und — was noch bedeutsamer war — die Mitwirkung bei den größern Verwaltungen sicherte. Die vier Kirchspiele der Bürgerschaft, welche immer abgesondert berietben und beschloffen, wurden allerdings theoretisch „nach Willfür des Raths“ berufen, allein das Herkommen hatte diese Willfür in sehr enge Grenzen gezogen. Die Kaufleute, die Vorstände der Zünfte, diejenigen, welche gewisse Gemeinde- oder Kirchspielämter bekleidet hatten oder noch bekleideten, mußten geladen werden; ebenso alle promovirte Personen. Auch für eine gewisse Organisation dieser Versammlungen hatte, wenn auch nicht schriftliche Anordnung, doch das Herkommen gesorgt. Der wichtigste Berufsstand, die Kaufmannschaft, hatte im Mittelalter ihre corporative Verfassung nach Analogie der Zünfte, und namentlich ihre Vorsteher, die sogenannten „Älterleute“ oder „Seniores“. Im Laufe der Zeit ward das Amt eines Ältermanns ein lebenslängliches; das Collegium derselben ergänzte sich selbst, hatte seine Syndiker, seine feste Geschäftstradition, kurzum es gestaltete sich zu einer quasi-politischen Behörde, zu einer Art von Tribunal, welches seine Aufgabe darin erblickte, die Rechte der Bürgerschaft systematisch gegen den Rath zu vertheidigen. Der Vorsitz in der Bürgerschaft stand einem der Älterleute herkömmlich zu, ihr Syndikus fungirte als Worthalter der Bürger; ihr Archiv bewahrte die Protokolle der Verhandlungen mit dem Rath; sie berietben in Vorversammlungen über die Gegenstände der Tagesordnung. Auch war es Regel, daß zu den aus Rathsherrn und Bürgern bestehenden verwaltenden Deputationen jedes Kirchspiel einen Ältermann committirte, während der Rath in wichtigen Angelegenheiten, bei denen er sich im voraus der Zustimmung seiner Mitbürger vergewissern wollte, vertraulich mit dem Collegium Seniorum zu communiciren pflegte. Der politische Zustand der Stadt war somit, während der letzten drei Jahrhunderte, im wesentlichen so beschaffen, daß die höhere Bürgerklasse, welche übrigens durch keine Schranke der Geburt abgegrenzt war, die Staatsgewalt in Händen hatte. Die Rechtspflege war beim Rathe, die Verwaltung einzelner Departements ebenfalls; andere dagegen bei Deputationen, die aus Rathsherrn, Älterleuten und Bürgern gemischt waren und bei denen immer Bürgerliche die Rechnung führten. Dabei eine große Selbständigkeit der einzelnen Verwaltungszweige, die oft z. B. auf eigene Hand Anleihen contrahirten, Steuern nachließen, Grundbesitz eigneten und veräußerten, keine concentrirte Finanzpflege; nur wenige besoldete Beamte; allgemeine Wehrpflicht der Bürger, deren jeder seine Ausrüstung im Hause haben mußte; erst in späterer Zeit daneben eine stehende „Soldatesque“, d. h. ein aus Bürgern geworbenes, für den Festungsdienst nothdürftig gebrilltes, abwechselnd dem bürgerlichen Lagerwerk und dem Beziehen der Wachen sich widmendes, harmloses Mittelglied zwischen Miliz und Militär. Der Zuschnitt des Ganzen patriarchalisch; bürgerliche Behaglichkeit und Selbstachtung auch in den untern Klassen; kirchliche Ehrbarkeit namentlich im 17. und 18. Jahrhundert streng aufrecht erhalten.

Mittel, soweit möglich dem Ideal einer Regierung nach der Gesamtvernunft der Gesellschaft sich zu nähern, nämlich den Wehrheitsbeschluß nach Austausch der Ansichten, bespötteln und die Minderheit mehr wollen gelten lassen. Unsere Vorfahren nannten also die Gesamtheit „die Weisheit“, entsprechend dem angelsächsischen „Wittenagemot“. Übrigens zeigt sich auch hier, wie schon in alter Zeit neben der unmittelbaren auch die repräsentative demokratische Form unserer Vorfahren bekannt war. E. Deutsche Landesverfassung. D. Red.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts löbten die Weltbürger ihren Einfluß auch auf die Staatsformen Bremens aus. Das anschließliche Stellung der reformirten Confession ward gebrochen, indem 1806 der erste Lutheraner zu Rathe gewählt ward. Die Bürgerschaft legte es durch, daß sie nicht festner in Kirchspielen, sondern in ungetheilter Gesammtheit tagte. Die Drangesale der Kriegszeiten, die ungeheuern Geldbedürfnisse der Stadt, die zunehmende Bildung machten den Einfluß der Bürgerschaft mehr und mehr geltend. In den Jahren 1811—13 unterbrach zwar die Unterwerfung Bremens die innere Entwicklung der Republik auf gewaltsame Weise, allein kaum waren im November 1813 die russischen Befreier unter General Lettenborn vor den Thoren der Stadt erschienen, als auch sofort der abgerissene Faden wieder aufgenommen ward. Die französischen Neuerungen fielen zwar auch in den Fällen, wo sie unleugbar segensreich gewirkt hatten: Gewerbefreiheit, Emancipation des Landvolks, Zulassung der Juden machten alsbald wieder dem reichthümlichen Status quo ante Platz; allein daneben traten sehr tiefgreifende Reformen ein. Die ganze innere Verwaltung ward im Laufe des ersten Jahrzehnds zweckmäßig organisiert, eine Centralkasse für die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, ein Tilgungsfonds, eine Rechnungscontrole geschaffen; die Betheiligung der Bürgerschaft bei der Verwaltung ward ausgedehnt; eine Bürgerwehr begründet und daneben ein selbstdienstkräftiges Militär durch Werbung ins Leben gerufen; die politische Souveränität der Altstadt wenigstens der Neustadt mitgetheilt; die Festungswerke verwandelten sich in Parkanlagen und der Verkehr mit den Vorstädten, einst bei Nachtzeit gänzlich gesperrt, fand mindestens eine Erleichterung; die auswärtigen Angelegenheiten, welche man früher den vom Rathe ernannten Syndikern überlassen hatte, wurden einer Commission übertragen; die Justiz blieb zwar mit dem Senate verbunden, aber der ehemalige Wechsel nach Quartieren hörte auf, und der Senat committirte aus seiner Mitte ständige Gerichte, die von ihm unabhängig fungirten und von denen die Appellation an das gemeinsame höchste Gericht der Freien Städte zu Lübeck ging; eine verbesserte Gerichtsordnung, eine Civilstandsordnung, die Erlaubniß für Nichtbürger Grundbesitz zu erwerben, eine musterhafte Einrichtung des Hypothekenwesens — diese und manche andere Maßregeln ähnlicher Richtung vermittelten Bremens Übergang zu seiner modernen Blüte, ohne inzwischen die Grundlagen der alten Verfassung zu verschreiben. Die Stellung des Rathes (oder des Senats, wie er sich von nun an nannte) erlitt jedoch einige nicht unwichtige Veränderungen. Die Eintheilung in Quartiere behielt nur eine formelle Bedeutung. Die Einkünfte des Senats, bisher aus dem Ertrage von Domänen und aus Sporteln, Strafgeldern und Gebühren bestehend, wurden in feste, von der Staatskasse ausgezahlte Jahrgehälter verwandelt. Bei Vacanzen hörte die Selbstergänzung nach dem oben beschriebenen Verfahren auf. Zwölf von der Bürgerschaft erkorene Bürger lösten vier aus ihrer, ebenso der Senat vier aus seiner Mitte aus; diese acht präsentirten drei Candidaten, aus denen der ganze Senat den neuen Rathmann erkor. Ein Oheim, Neffe, Schwiegervater, Schwiegersohn oder Schwager eines Rathsmitgliedes bedurfte sechs Stimmen, um unter die Candidaten aufgenommen zu werden. Geschwisterkinder konnten ohne Erschwerung gleichzeitig im Senate sitzen. Die vier Bürgermeister wurden vom Senate aus seiner Mitte oder aus den Syndikern gewählt; ihr Amt blieb lebenslänglich; halbjährlich wechselte unter ihnen das Präsidium. Die vier Bürgermeister konnten unter sich in manchen Dingen, namentlich delicatern Angelegenheiten, selbständig beschließen, wenn auch theoretisch die volle Regierungsgewalt nur beim Plenum des Senats (der Witttheit) ruhte. Dies Plenum fungirte gleichzeitig als Magistrat der Stadt und als Summus Episcopus der protestantischen Kirchen. Für die einzelnen Geschäftszweige committirte es besondern Commissionen, in denen das älteste Mitglied den Vorsitz führte. Nur ausnahmsweise bestanden einzelne Commissare (z. B. ein Polizeiherr), in der Regel ward alles collegialisch betrieben.

Nachdem weitere Reformbestrebungen infolge der Jultrevolution an der Ungeneigntheit des Senats und der Gleichgültigkeit einer keinen materiellen Druck empfindenden Bevölkerung gescheitert waren, warf die Märzbewegung des Jahres 1848, welche in den mittlern Bürgerklassen einen empfänglichen Stoff fand, die vierhundertjährigen Verfassungsgrundlagen Bremens mit einem Schlage um. Zwar ließ die constituirende Versammlung des Jahres 1848 die Lebenslänglichkeits der Senatorenwürde bestehen und conservirte auch den Grundsatz, daß alle wichtigen Verwaltungen von gewählten Deputationen des Senats und der Bürgerschaft zu führen sind; aber in allen übrigen Punkten enthielt die von ihr ins Leben gerufene, am 8. März 1849 angenommene Verfassung die wesentlichsten Neuerungen. Gleichberechtigung aller Staatsgenossen, Aufhebung der politischen Unmündigkeit des Gebiets, Trennung der Justiz von der Verwaltung,

Verwandlung der aus Virilstimmen bestehenden Bürgerschaft in eine aus allgemeinem Stimmrechte hervorgehende Repräsentativversammlung von 300 Vertretern, die nur auf einige Jahre gewählt wurden, Erwählung der Senatoren durch diese Vertreter, Abschaffung des Collegiums der Älterleute, bei Differenzen zwischen Senat und Bürgerschaft Berufung an die Gesamtheit der Staatsbürger, Öffentlichkeit der Bürgerschaftssitzungen, Aufhebung aller religiösen Disqualifikationen, diese und ähnliche Bestimmungen, verbunden mit Press- und Vereinsfreiheit, Abhängigkeitszwang des Gutsherrnrechts, Schwurgerichten, Autonomie der Gemeinden, leiteten eine vollständige Herrschaft der mittlern und untern Volksklassen ein, welche indessen, noch ehe sie sich in vollen Besitz zu setzen vermochte, schon im Frühjahr 1852 durch die spontane Intervention des Bundestags ihr Ende erreichte.

Auf Grund ihrer bekannten Beschlüsse vom 23. Aug. 1851 schritt, nachdem der Senat vergeblich versucht hatte die Bürgerschaft zu einer Revision der Verfassung zu bewegen, die Bundesversammlung am 6. März 1852 mit der kategorischen Forderung vor, daß aus der bremischen Verfassung die mit den Grundgesetzen des Bundes unvereinbaren Bestimmungen, namentlich die Wahlgesetze für Senat und Bürgerschaft, das Princip der Volkssouveränität, das Übergewicht des bürgerschaftlichen Elements in den verwaltenden Deputationen entfernt werde. Ein hannoverscher General ward als Commissar des Bundes nach Bremen abgeschickt, um die Vollziehung dieser Forderung zu überwachen.⁴⁾ Die Bürgerschaft weigerte sich das Interventionsrecht des Bundes anzuerkennen, und erklärte sogar den Senat für verfassungsebrüchlich und daher außer Wirksamkeit. Infolge dessen ward am 29. März 1852 die Bürgerschaft vom Senat aufgelöst und auf Grund eines octroyirten Wahlgesetzes eine neue Bürgerschaft zur Revision der Verfassung unverzüglich einberufen. Dies octroyirte Gesetz erhielt späterhin definitive Gültigkeit. Danach besteht die Bürgerschaft hinfort aus 150 Vertretern, von denen der Gelehrtenstand 16, die Kaufmannschaft 48, der Gewerbebestand 24, die übrige Einwohnerschaft der Stadt in drei Steuerklassen 30 erwählt. Von den noch übrigen 32 Vertretern kommen je 6 auf Wegesack und Bremerhaven, 20 auf die Dörfer. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt, alle drei Jahre scheidet die eine Hälfte aus. Sie erhalten keine Selbentschädigung. Die Wahlen geschehen vermittelt schriftlicher und geheimer Abstimmung. Am 24. Febr. 1854 ward die zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vereinbarte, gegenwärtig zu Recht bestehende Verfassung publicirt. Dieselbe ist der Bundesversammlung zwar mitgetheilt, aber nicht von letzterer ausdrücklich bestätigt worden. Die Theiligung des Bundes bei der Revision der Verfassung selbst war eine rein formelle.

Das neue Grundgesetz des bremischen Staats hat einen großen Theil der wesentlichsten Bestimmungen der Märzverfassung beibehalten und damit die im Jahre 1848 vollzogene Umwälzung in der Hauptsache sanctionirt. Der politische Unterschied zwischen Stadt und Land bleibt aufgehoben; die Bürgerschaft erscheint als aus eigenem Rechte fungirende repräsentative Corporation; Justiz und Regierung bleiben getrennt, Religions-, Press- und Vereinsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Zugänglichkeit der Ämter für alle sind den Bürgern gewährleistet. Die Bürgerschaft hat eine entscheidende Stimme bei allen Gesetzen, Steuern und Geldverwendungen; das Budget wird jährlich von ihr bewilligt; ihre Deputirten nehmen an fast allen öffentlichen Verwaltungen theil, und nur diesen steht die Rechnungsführung zu. Die Staatskasse steht unter Aufsicht der Finanzdeputation, deren Vorsitzer und ein bürgerlicher Deputirter alle auf sie lautende Anweisungen zu unterzeichnen haben. Alle organischen Einrichtungen, als Communalverfassungen, Militärformationen, Erreirung neuer Beamtenstellen, bedürfen der Zustimmung der Bürgerschaft. Sie hat das Recht über die Gesetzmäßigkeit erlassener Polizeiverordnungen ein richterliches Erkenntniß zu provociren. In Fällen einer Differenz zwischen ihr und dem Senat über constitutionelle oder Rechtsfragen entscheidet, nach mißlungenem Güteverfahren, das Oberappellationsgericht zu Lübeck.

4) Es möchte schwer sein, diese Bundesintervention auf irgendeinen Artikel des Bundesgrundvertrags zu begründen. Auf das sogenannte monarchische Princip wird man sie wol nicht begründen wollen. Die Begründung aber auf ein gemäßigt republikanisches Princip — im Gegensatz gegen ein rein demokratisches — findet doch noch weniger Anhaltspunkt, selbst nicht einmal in der Schlussacte. Es oben in Besetzungszustand den letzten Abschnitt und den Artikel Deutscher Bund. Ubrigens soll hiermit nicht über Vorzug oder Nachtheil der in Bremen zu Stande gekommenen Änderungen geurtheilt werden. Aber auch alsdann, wenn Interventionen des Bundes in die innern Angelegenheiten der Bundesstaaten als heilsam erscheinen, wird doch zuerst die Umwandlung des rein völkerrechtlichen Bundes in einen staatsrechtlichen mit Volkorepräsentanten, bis dahin aber Heiligkeit des Grundvertrags gewünscht werden müssen.

Der Senat besteht aus 18 auf Lebenszeit erwählten Mitgliedern, welche einer der anerkannten christlichen Confessionen angehören und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Ausgeschlossen sind namentlich die, welche ihre Gläubiger nicht zum Vollen befriedigt haben, sowie alle Verwandte eines Senatsmitgliedes bis zum Oheim und Neffen, Schwager und Schwiegerohn einschließlich. Mindestens zehn Senatsmitglieder müssen Rechtsgelehrte, mindestens fünf Kaufleute sein. Die Wahl geschieht so, daß die Bürgerschaft sich durch Losung in fünf gleiche Abtheilungen scheidet, jede dieser Abtheilungen drei Candidaten vorschlägt und einen Wahlmann ernennt, die fünf Wahlmänner sodann mit fünf vom Senat gewählten Wahlmännern, nach vorgängigem Schwur, nur einem Tüchtigen und Würdigen die Stimme geben, bei einer Auswahl unter mehreren aber den Tüchtigsten und Würdigsten bevorzugen zu wollen, zu einem Conclave zusammentreten, dieses Conclave aus sämmtlichen vorgeschlagenen Candidaten drei präsentirt, und endlich die Bürgerschaft aus der Präsentationsliste einen auswählt. Auf diese Liste kann nur derjenige kommen, welcher im Conclave sechs Stimmen für sich gehabt hat; letzteres hat also die Macht, die Candidaten der Bürgerschaft zu refusiren, und es kann unter Umständen das Wahlverfahren so lange wiederholt werden, bis das Conclave befriedigt ist. Der Senat wählt aus seiner Mitte zwei Bürgermeister, von denen alle zwei Jahre einer ausfällt und dann erst nach Ablauf von abermals zwei Jahren wieder wählbar ist. Jeder Bürgermeister fungirt demnach vier Jahre. Zwischen den Bürgermeistern wechselt alljährlich das Präsidium. Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt durch eine besondere, alle zwei Jahre erneuerte Commission, zu welcher die Bürgermeister ipso jure gehören.

Beim Senat ist, außer der Hälfte der gesetzgebenden, die vollziehende und Regierungsgewalt, das Oberaufsichtsrecht, die Vertretung des Staats nach außen, das Recht der Begnadigung, Abolition und Dispensation unter gewissen Einschränkungen; er ernannt und instrukt, entläßt und pensionirt die Staatsbeamten, theilweise jedoch nur nach vorgängigem Gutachten der betreffenden Verwaltungsdeputation; übt die Polizeigewalt, verfügt über die bewaffnete Macht; übt Bremens Besetzungrecht bei dem Oberappellationsgerichte der vier Freien Städte, und fungirt als Summus Episcopus der protestantischen Kirchen. In allen verwaltenden Deputationen hat ein Senatsmitglied die Geschäftsführung und den Vorsitz; ein anderes Senatsmitglied führt das Protokoll, welches jedoch von einem der bürgerlichen Deputirten mitunterzeichnet werden muß. Gegen den einmüthigen Dissens der senatorischen Mitglieder einer Deputation kann ein Deputationsbeschluß nicht zu Stande kommen. Der Senat hat auf den Zusammentritt der Bürgerschaft keinen Einfluß; jedoch kann er die Ausschließung der Öffentlichkeit und in dringenden Fällen auch die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen beantragen. Die beiden Körperschaften verkehren nur schriftlich miteinander, doch werden fast alle Gesegentwürfe von gemeinschaftlichen Ausschüssen bearbeitet.

Jeder Bürgermeister bezieht 2600 Thlr., jeder Senator 2100 Thlr. Honorar. Die dem Gelehrtenstande angehörnden Senatsmitglieder dürfen kein Privatgeschäft betreiben. Der Senat ist verpflichtet, Mitglieder, welche geistig oder leiblich arbeitsunfähig geworden sind, in den Ruhestand zu versetzen, wodurch dieselben Anrecht auf eine Pension von 1050 — 1400 Thlrn. gewinnen. Wer seine Zahlungen einstellt, muß austreten. Wegen Amtsvergehen kann die Absetzung nur auf gerichtlichem Wege erfolgen.

Für die Justizverwaltung besteht, abgesehen von dem Oberappellationsgerichte der vier Freien Städte, zunächst ein aus 12 unter sich gleichberechtigten, auf Lebenszeit gewählten, rechtsgelehrten Mitgliedern gebildetes Richtercollegium. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind die nämlichen wie bei dem Senate. Dies Collegium besetzt nach eigener Wahl die verschiedenen Gerichte, nämlich 1) das Obergericht, 2) das Untergericht, 3) das Criminal- und Polizeigericht, 4) das Steuer- und 5) das Gewerbegericht. Es erwählt die Directoren dieser verschiedenen Gerichte, ebenso wie seinen eigenen Präsidenten auf Lebenszeit. Gegen diese Wahlen findet ein Recurs an den Senat statt. Die Mitglieder des Richtercollegiums werden von einem aus vier Senatoren, vier Bürgern und drei Richtern bestehenden für jeden speciellen Fall neugebildeten Conclave gewählt. Sie haben ein festes Gehalt von 2000 Thlrn. und Anrecht auf eine Pension von 1000 — 1333 Thlrn. Die Versetzung in den Ruhestand geschieht durch den Senat, aber nur auf Antrag des Collegiums oder des Betheiligten. Eine Amtsentlassung wider Willen des Betheiligten kann nur durch richterliches Erkenntniß erfolgen. Neben dem Richtercollegium besteht ein Handelsgericht, welches zwei Mitglieder des Richtercollegiums als Directoren und sieben Beisitzer aus dem Kaufmannsstande zählt. Diese kaufmännischen Richter werden von der Kaufmannschaft auf sieben Jahre erwählt; sie beziehen kein Gehalt. In Wegefact und Bremer-

haben endlich fungiren die Amtleute als Richter erster Instanz in Civil-, Criminal- und Polizeisachen.

Die Civilgerichte erster Instanz (für Klageanträge bis zu 300 Thlrn.) sind die Aemter in Vegesack und Bremerhaven, und in der Stadt Bremen das Untergericht. Letzteres besteht für Bagatellsachen aus einem Einzelrichter, für sonstige Sachen aus einem Collegium von vier Richtern. Für alle Sachen von höherm Werthe, sowie für Anträge auf Immobilien distractionen, Ehe- und Debittsachen bildet das Obergericht die erste Instanz. Letzteres kann jedoch für Distractionen, Ehe- und Debittsachen auch Commissionen aus seiner Mitte ernennen oder dieselben, den Umständen nach, an das Untergericht verweisen. Gegen Erkenntnisse der Untergerichte und der gedachten Commissionen kann, wosfern die streitige Summe 30 Thlr. übersteigt, an das Obergericht, und falls dieses ein abänderndes Urtheil fällt, an eine Revisionscommission des Obergerichts Berufung stattfinden. Nur bei Streitsummen von mehr als 300 Thlrn. ist eine Appellation an das höchste Gericht in Lübeck zulässig; bei diesen kann die zweite Instanz (nämlich die erwähnte Revisionscommission des Obergerichts) unter Übereinstimmung der Parteien überschlagen werden. Das Obergericht besteht aus sechs Mitgliedern. Das Handelsgericht entscheidet in allen aus kaufmännischen Geschäften entspringenden Streitigkeiten. In der Regel besteht das Tribunal aus einem rechtsgelehrten und zwei kaufmännischen Mitgliedern. Das Verfahren ist mündlich; nur bei besonders verwickelten Sachen ist die Einreichung von Schriften gestattet. Bei Sachen von 30 — 200 Thlr. Werth kann an die sogenannte Revisionsinstanz desselben Gerichts, und gegen diese an das Obergericht appellirt werden. Für größere Sachen bis zu 1000 Thlr. bildet das Obergericht die zweite, nur für Sachen über 1000 Thlrn. das Lübecker Gericht die dritte Instanz. Indessen kann auch dann nach Lübeck Berufung eingelegt werden, wenn das Obergericht als Appellationshof das Erkenntniß erster Instanz abgeändert hat. In Punkt- und Innungssachen entscheidet das Gewerbegericht, das aus drei Mitgliedern besteht und von welchem die Appellation an das Obergericht resp. an das höchste Gericht in Lübeck stattfindet. Auf Grund der bestehenden Vertragsverhältnisse zum Zollverein besteht für Zollstrafsachen ein Steuergericht, bei welchem ein accusatorisches Verfahren eingeführt ist.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit für Vormundschafs-, Nachlaß- und Hypothekensachen, für Übertragung von Immobiliareigenthum und für Schenkungen unter Lebenden ist dem Obergerichte übertragen, welches auch die Obergewalt und die Disciplinargewalt über alle Gerichtsbeamte, über Sachführer und Notare führt. Als Sachführer werden nur Bürger zugelassen, welche ein juristisches Examen vor dem Oberappellationsgericht bestanden haben.

In peinlichen Sachen fungiren die Aemter Vegesack und Bremerhaven und das Criminalgericht der Stadt Bremen als Untersuchungs- und als erkennende Gerichte erster Instanz. Sie können nicht mehr als drei Monate Gefängniß und 50 Thlr. Strafe verhängen. Das Obergericht fungirt alsdann als Appellhof. Für schwerere Vergehen ist das Obergericht die erste Instanz, von welcher die Appellation nach Lübeck geht.

Ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts kann nur aus Gründen der Nichtigkeit bei den vier Senaten der Freien Städte, die alsdann vier Stimmen repräsentiren, angefochten werden.

Die vorstehend skizzirte Organisation des Gerichtswesens geht übrigens theilweise ihrem Ende entgegen. Schon im Jahre 1854 haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, in Strafsachen den Anklageproceß, mit Schwurgerichten für die schwereren Verbrechen, und in Civilsachen ein auf Mündlichkeit basirtes Verfahren einzuführen. Zu den unentbehrlichen Vorarbeiten dieser Reorganisation, die bis jetzt noch nicht beendet werden konnten, gehören namentlich die Codification der Strafgesetze und die Entwerfung der Proceßordnungen. Was die Strafgesetze anlangt, statt deren gegenwärtig neben einzelnen positiven Particulargesetzen das gemeine Recht und die (in der Regel auffallend milde) Gerichtspraxis die Rechtsquelle bilden, so hat man davon absehen zu müssen geglaubt, irgendetwas deutschen Codex ohne weiteres zu adoptiren, weil man annahm, daß die Eigenthümlichkeiten des bürgerlichen Lebens in einer kleinen Handelsrepublik mannichfachen Einfluß auf das System der Strafen würden ausüben müssen. Die Todesstrafe ist seit 1848 abgeschafft, ausgenommen für die schwersten militärischen und seemannischen Verbrechen, sie kann inzwischen durch einfaches Gesetz wieder eingeführt werden.

Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden werden von einem Conflicten Hofe entschieden, zu welchem der Senat und das Richtercollegium je drei Mitglieder abordnet und ein siebentes Mitglied, das weder dem Senate noch dem Richtercollegium angehören darf, von diesen Sechsen gewählt wird.

Die Staatsverwaltung in ihren einzelnen Zweigen ruht durchgängig in den Händen der mehrerwähnten Deputationen. Doch befinden sich auch einzelne Departements unter der ausschließlichen Leitung von Senatscommissionen. Dahin gehören namentlich die kirchlichen und auswärtigen Angelegenheiten, das Medicinal- und Polizeiwesen, die Gewerbefachen. Die eigentlich städtischen und die Staatsgeschäfte fließen ineinander, sowie denn auch namentlich das Budget des bremischen Staats das der Stadt Bremen in sich schließt. Bei der überwiegenden Bedeutung der Stadt würde eine Trennung sich kaum durchführen lassen. Die Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven haben ihre eigenen Communalbehörden (einen Gemeinderath und Gemeindeauschuß) und daneben ein vom Staate relevirendes Amt für die Rechtspflege (in erster Instanz), die Polizei und die Vertretung des Staats bei den lokalen Angelegenheiten. Die Dorfgemeinden haben es zu einer nennenswerthen Gemeindeorganisation noch nicht bringen können. Für Reich-, Kirchen-, Armen-, Schul- und Wegeausgaben sind zwar ihre eigenen Organe wirksam, aber immer unter unmittelbarer Leitung des sogenannten Landherrn, eines Senatsmitgliebes, welches die Oberpolizeibehörde für das Landgebiet (an jedem Weserufer eins) bildet.

Bei dieser Organisation des Staats ist die Zahl der besoldeten Beamten eine äußerst geringe. Fast nur die technischen und die Kanzleiarbeiten werden von ihnen wahrgenommen. Eine Beamtenkarriere existirt gar nicht. Jeder Bürger ist auf seine eigene Arbeit angewiesen. Die Einnahmen des Staats werden von vier bis fünf Beamten, die einige Schreiber und Einnehmer unter sich haben, erhoben. Für die Generalkasse besteht ein einziger Staatsbeamter, der sein Hülfspersonal selbst hält. Oberaufsicht, Instruction, Disciplin sind Sache der Deputationen.

Die regelmäßigen Ausgaben des bremischen Staats, mit Einschluß derjenigen der Stadt Bremen, belaufen sich ungefähr auf 1,300000 Thlr. Gold. Die wichtigsten Posten sind: Senat und Richtercollegium 70000 Thlr.; Beamtengehälter 100000 Thlr.; Militär 150000 Thlr.; Zinsen und Tilgung der Staatsschuld 400000 Thlr.; Schulen 46000 Thlr. (viele Schulen haben ihr eigenes Vermögen und kommen daher hier nicht in Betracht); Polizei, Straßen-erleuchtung und Gefängnisse 100000 Thlr.; Straßen und Bauten, Häfen und Ufer 230000 Thlr. — Die Einnahme umfaßt folgende Hauptposten: von Grundeigenthum und Regalien, als Häfen, Posten u. s. w. 130000 Thlr.; Steuer von Immobilien 70000 Thlr.; Einkommensteuer 100000 Thlr.; Consumtionsabgabe von Fleisch, Mehl, Brennmaterial 170000 Thlr.; Abgaben von ein- und ausgehenden Waaren 300000 Thlr.; Stempel und Verkaufsabgaben 150000 Thlr.; Bürgerrecht 40000 Thlr.; Einnahme von der Eisenbahn 100000 Thlr.

Für die meisten dieser Abgaben besteht die Controle vornehmlich in der Heilighaltung des Bürgereldes, unter dessen Gewähr sie gestellt sind. Dies gilt namentlich von der Consumtionsabgabe, dem Waarenzoll, den Stempelabgaben und der Einkommensteuer, welche zusammen über die Hälfte der Gesamteinnahme aufbringen. Der Waarenzoll besteht in einer Abgabe von $\frac{2}{3}$ Proc. für alle seewärts eingehenden, und von $\frac{1}{3}$ Proc. für alle see- und landwärts ausgehenden Güter. Die Kaufleute zahlen ihn auf ihren Eid, ohne daß eine Revision oder gar eine Schätzung der Waaren stattfindet. Die Controle kann daher nur eine ganz oberflächliche sein. Bei der Einkommensteuer — ebenso bei der in Nothfällen erhobenen Vermögenssteuer, dem sogenannten „Schoß“ — fällt jede Controle hinweg. Der Contribuent wirft vielmehr seinen selbstgeschätzten Beitrag in eine verschlossene Kiste, und niemand vermag ihm nachzuweisen, daß er zu wenig bezahlt habe. Die Einkommensteuer beträgt 1 Proc. für jede Einnahme über 500 Thlr., Einnahmen von 250—499 Thlr. entrichten 1 Thlr., geringere sind frei.

Die öffentliche Schuld besteht aus 5,500000 Thlrn. $3\frac{1}{2}$ procentigen und 1,300000 Thlr. 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Anleihen, von denen 3 Mill. aus der Zeit vor der französischen Fremdherrschaft herrühren. Der Rest ist seit 1827 contrahirt worden, um Häfen, Eisenbahn und andere productive Anlagen ins Leben zu rufen. Auf die Tilgung werden jährlich 130000 Thlr. verwandt, theils durch Ankauf, theils, wenn die Obligationen Vari oder über Vari stehen, durch Auslösung.

Alle im bremischen Staate concentrirten Interessen sind demjenigen des Handels untergeordnet. Dem Handel verdanken sämtliche Klassen der Bevölkerung ihren ungewöhnlichen Wohlstand (es kommen durchschnittlich auf jeden Kopf 1000 Thlr. Vermögen und 100 Thlr. Jahreseinnahme), und die Pflege der Handelsinteressen bildet die höhere Berechtigung der politischen Selbstständigkeit des kleinen Staats. In dieser Pflege wirken denn auch Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung eifrig zusammen. Wie schon gezeigt worden, ist das Abgaben-

wesen so eingerichtet, daß keine lästige Formalitäten die Bewegung der Güter hemmen; die Ausladung eines Schiffes kann in kürzerer Frist geschehen, als anderswo die bloße Einklarung erfordert; die sofortige Wiederausfuhr einer eben importirten Ladung wird nicht durch die Rückfrist auf schon entrichteten Eingangszoll erschwert; die freieste Bearbeitung und Sortirung der Waaren, wie sie selbst in den besten Freilagern nicht statthaft ist, findet überall ohne das geringste Hinderniß statt. Diese Leichtigkeit der Bewegung ist es vornehmlich, was den bremischen Handel in den Stand setzt, auch auf nichtdeutschen Märkten die Ausfuhrartikel Deutschlands gegen die Concurrenz kapitalreicherer und handelsmächtigerer Nationen abzusetzen und dem deutschen Consumenten die Producte des Auslandes aus erster Hand, ohne Vertheuerung durch fremden Zwischenhandel, zuzuführen. Es ist vornehmlich dieser Gesichtspunkt gewesen, welcher in den letzten Jahren die Frage, ob Bremen sich dem Zollvereine anschließen sollte, im verneinenden Sinne hat entscheiden lassen. (Der Zollverein selbst hat übrigens einen solchen Anschluß nicht beantragt.) Dagegen sind am 26. Jan. 1856 umfangreiche Verträge zwischen Bremen und den Zollvereinsstaaten abgeschlossen worden, welche durch Einverleibung einiger bremischer Grenzdistricte in den Zollverein die Mauthlinie des letztern bequem abrundeten, die Controle auf der verkehrsfreien Weser erleichterten, Steuerbefreiungen gegen den Zollverein in Bremen straffällig machten und durch Errichtung eines zollvereinsländischen Freilagers in Bremen selbst die Abfertigung der über Bremen kommenden Waarenmassen, sowie die Vergebung von Zollvereinsproducten wesentlich vereinfachten. In Verbindung mit diesen Verträgen fand die Suspension der Flußzölle statt, welche bis dahin auf der Weserschiffahrt von Bremen aufwärts gelastet hatten. Seit dem Arrangement von 1856 hat der Verkehr Bremens mit dem Zollverein fortwährend zugenommen, während gleichzeitig zahlreiche industrielle Unternehmungen an der Grenze, in möglichster Nähe des freien Weltmarktes, emporblühten.

Bis in die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts beschränkte der Handel Bremens sich vorzugsweise auf Europa. Colonialwaaren wurden von England, Holland, Lissabon und Cadix her für den Bedarf der Wesergegenden und Westfalens importirt; Wolle, Getreide, Leinwand wurden nach England, Spanien und dem Norden verschifft; man holte Wein aus Bordeaux und Oporto, Hanf, Talg und Häute aus Riga. Daneben fabricirte Bremen selbst nicht unbedeutende Quantitäten von Bier, Tuch, Strumpfwaren, die nach dem Auslande exportirt wurden. Die Walfischjagd in den grönländischen Gewässern und der Heringsfang spielten noch eine Rolle von Bedeutung. Seit dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege, namentlich aber seit den Seekriegen, welche der Französischen Revolution folgten, dehnten die Bremer, unter dem Schutze ihrer neutralen Flagge, ihre Unternehmungen mehr und mehr bis zu transatlantischen Küsten aus; während der Napoleonischen Fremdherrschaft versuchten viele junge Bürger in der Neuen Welt ihr Glück, und errichteten Handelsbetriebsanstalten, die nach hergestelltem Frieden vorzugsweise mit der Vaterstadt in Beziehungen traten. Die Befreiung der spanischen Colonien gab diesem Verkehr ein erweitertes Feld, und schon in den zwanziger Jahren war der Handel mit der Neuen Welt entschieden in den Vordergrund getreten. Nachdem die Bremer die Versuche Oldenburgs, die Wesermündung durch Flußzölle und Polizeiverordnungen dem Weltverkehre zu verschließen, mit Hilfe des Bundestags erfolgreich vereitelt hatten, gründeten sie im Jahre 1827 auf einem von Hannover ihnen abgetretenen Areal an der Einmündung der Oese in die Weser einen für die größten Schiffe ausreichenden Seehafen, Bremerhaven genannt, welcher zwar Millionen kostete, dafür aber auch dem bremischen Handel binnen einem Menschenalter einen Aufschwung ermöglicht hat, wie die kühnsten Hoffnungen ihn nicht voraussehen im Stande waren. Bremerhaven ist, auf Grund eines mit der Krone Hannover abgeschlossenen Staatsvertrags vom 11. Jan. 1827, mit allen Hoheitsrechten, jedoch ohne die eigentliche Hoheit selbst, in den Besitz Bremens übergegangen; nur das Besatzungsrecht hat Hannover sich vorbehalten, und für die Militärpflicht der Einwohner Bremerhavens wird eine jährliche Aversionssumme an Hannover gezahlt.

Seit dieser Zeit spielt der europäische Seehandel in Bremen eine ganz untergeordnete Rolle. Die Schifffahrt nach England und der Ostsee ist beinahe gänzlich der hannoverschen und der oldenburgischen Flagge zugewallen; die bremischen Fahrzeuge sind durchgängig für sogenannte lange Reisen, d. h. über den Ocean oder nach dem Schwarzen Meere bestimmt. Im Jahre 1857 bestand die bremische Handelsflagge aus 279 Seeschiffen, welche zusammen eine Tragfähigkeit von 83000 Last à 4000 Pfd. hatten. Die Durchschnittsgröße jedes Schiffes war demnach beinahe 300 Last oder 600 Tonnen. Diese Flotte repräsentirt ein Kapital von etwa 10 Mill. Thln. Außer ihr beschäftigt die Weser, d. h. vorzugsweise der bremische Handel eine olden-

burgische und hannoversche Flotte von mehr als 200 Seeschiffen mit mehr als 30000 Last, und etwa 350 Leichterfahrzeuge von zusammen circa 10000 Last, ohne die stromaufwärts fahrenden Flußschiffe. Im Jahre 1856 kamen in bremischen Häfen an: 3000 Seeschiffe, 8000 Flußschiffe, zusammen eine Bewegung von 48000 Last. Unter denselben befanden sich 169 Seebampfschiffe, deren Zahl sich in nächster Zukunft noch erheblich vermehren wird. Einer der bedeutendsten Schiffsheber ist die im Jahre 1856 begründete Actiengesellschaft der „Norddeutsche Floot“, welcher außer einer Menge von Flußbampfschiffen und eisernen Leichterfahrzeugen vier Dampfboote ersten Ranges für die Fahrt nach Newyork und außerdem Dampfbootslinien nach London und Hull unterhält. Mit der Rheerei steht das Seevericherungswesen in engem Zusammenhange. Die verschiedenen bremischen Assuranzcompagnien und Privataffecuratoren übernehmen im Laufe des Jahres gegenwärtig leicht Risico zum Belaufe von 90 Mill. Thlrn.

Der Waarenumsatz Bremens hat in den letzten Jahren die Summe von 120 — 140 Mill. Thlrn. erreicht. Wir verstehen darunter die Einfuhr see- und landwärts und die Ausfuhr über See und nach dem Inlande, also nicht die Plagoperationen. Von dieser Summe kommen etwa 30 Mill. auf die Einfuhr aus dem Zollverein, und eine ähnliche Summe auf die Ausfuhr dorthin. Für ungefähr 20 Mill. Thlr. zollvereinsische Industrieproducte werden alljährlich über Bremen in das Ausland, namentlich nach den Vereinigten Staaten, ausgeführt. Unter den Colonialwaaren ist es hauptsächlich der Taback, welcher eine hervorragende Rolle spielt. Bremen ist für diesen Artikel der erste Markt in Europa; die jährliche Importation übersteigt 60 — 70 Mill. Pfd. Die mit diesem Geschäftszweige nahe zusammenhängende Cigarrenfabrikation hat seit der Erhöhung des Zollvereinszolls auf Cigarren nicht unerheblich abgenommen, ist aber auch jetzt noch, namentlich in bessern Sorten, sehr bedeutend. Für rohe Baumwolle bildet sich mehr und mehr ein eigentlicher Markt in Bremen aus, welcher selbst in Oesterreich und in der Schweiz Kunden findet. Reis, Zucker, Kaffee, Spirituosen, Farbstoffe, Ruzhölzer, Häute stehen unter den Importartikeln in erster Reihe.

Als Expeditionsporz hat Bremen erst seit 1847, durch die Eröffnung seiner Eisenbahn und durch die damals begründete Dampfschiffsverbindung mit Newyork, eine größere Wichtigkeit erlangt. Expeditionsgüter zahlen in Bremen nur eine ganz geringfügige Controlgebühr nach dem Gewichte. Die commerzielle Blüte des Platzes beruht inzwischen auch jetzt noch ganz vorwiegend auf dem Eigenhandel, zu welchem nicht allein die Importe und Exporte auf eigene Rechnung, sondern auch das Consignationsgeschäft gehört. Denn bei den meisten Consignationen übernimmt der Bremer durch Leistung von Vorschüssen einen Theil des Risico. Rheerei und Importgeschäft gehen meist Hand in Hand. Die Importeure und Rheber bilden eine Klasse des Kaufmannstandes für sich. Viele lassen zwar vorzugsweise ihre Schiffe gegen Fracht fahren; allein auch diese sehen sich oft in der Nothwendigkeit, auf eigene Rechnung zu importiren. Das Rheberei- und Importgeschäft beruht wesentlich auf zwei Grundlagen, einmal auf der Beförderung von Auswanderern und zweitens auf persönlichen Verbindungen in den überseeischen Ländern. Für die Auswanderung ist Bremen neben Havre der wichtigste Platz auf dem Continent. Die Gesetzgebung hat diesem Geschäftszweige von jeher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, um den Emigranten eine gute Behandlung am Bord zu sichern. Die Pflichten der Expedienten, die Verproviantirung der Schiffe, die Versicherung der Passagengelber sind durch eine Reihe zweckmäßiger Vorschriften und Einrichtungen geregelt. Ein officielles und unentgeltliches Nachweisungsbureau ertheilt den Auswandernden Rath und Beistand; beedigte Beamte überwachen die Ausrüstung der Schiffe; ein großes Hospiz in Bremerhaven, das sogenannte Auswandererhaus, bietet Tausenden zugleich gegen geringe Vergütung Unterkunft und Kost. Eine eigene obrigkeitliche Behörde widmet allem, was mit der Beförderung von Schiffspassagieren in Verbindung steht, ihre Fürsorge. Die Zahl der Personen, welche in Bremen nach überseeischen Ländern sich einschiffen, schwankte in letzter Zeit von 35—70000 jährlich. Die persönlichen Verbindungen mit den überseeischen Ländern sind der intimsten Art. Fast ausnahmslos bringen die jungen bremischen Kaufleute eine Reihe von Jahren jenseit des Oceans zu, als Commis, als Agenten, als Associés oder als Begründer eigener Geschäfte. Man findet sie in allen Häfen Amerikas, Ostasiens und Australiens. In den Seelägen der Vereinigten Staaten namentlich gibt es ganze bremische Colonien; aber auch am Plataflusse, in China, in Batavia, in Melbourne, in Honolulu, in Valparaiso, in San-Francisco sind bremische Häuser in Menge etablirt, die großentheils dem Importeur und Rheber der Waterstadt, oft einem Blutsverwandten, Freunde, ehemaligen Principale, in die Hände arbeiten. Der Importeur oder, wie er collectiv genannt wird, „die erste Hand“ beschäftigt sich durchaus nicht mit dem

Vertrieb seiner Waaren in das Inland. Er verkauft seine Schiffsladungen im großen der „weiten Hand“, den sogenannten oberländischen Häusern, welche die manchmal in sich sehr verschiedenartige Ladung fortiren, den mannichfaltigen Bedürfnissen verschiedener Abnehmer mündgerecht machen und dann die einzelnen Partien nach allen Richtungen hin an ihre inländischen Concessionen, sei es an einen binnenländischen Großhändler, sei es an Fabricanten, sei es an Detailisten verkaufen. Der Importeur gewährt in der Regel der zweiten Hand einen Credit von drei Monaten, welcher in Wechselform auftritt. Solche von einem Bremer auf einen andern gezogenen Wechsel nennt man „Platzwechsel“. Die Platzwechsel bilden daher, wie man denken kann, ein wichtiges Circulationsmittel der bremischen Börse. Viele Importeurs benutzen ihrerseits wieder Credite, welche Häuser in London, Hamburg oder andern Wechselplätzen ihnen gegen Provision gewähren. Bremen selbst ist kein Wechselplatz; nur in den Vereinigten Staaten gibt es einen Kurs auf Bremen; andern Ländern gegenüber müssen Zahlungen auf London, Hamburg u. s. w. angewiesen werden. Den inländischen Kunden werden von dem bremischen Kaufmann gewöhnlich sehr liberale Credite bewilligt, deren Dauer jedoch in den verschiedenen Gegenden und Branchen verschieden ist.

Bremen hat eine Fettel- und Discontobank, welche von Actionären begründet ist und einen rein privaten Charakter hat. Das Gesellschaftskapital beträgt 5 Mill. Thlr., wovon 4 Mill. eingezahlt sind. Die Bank vergütet für Deposite 1 Proc. unter dem laufenden Discout. Die Summe der bei ihr deponirten Gelder betrug 1857 gewöhnlich circa 2½ Mill. Thlr. Es stehen ihr somit etwa 6½ Mill. Thlr. für das Discoutiren kaufmännischer Wechsel zur Verfügung. Die Notencirculation der Bank ist sehr geringfügig und selten viel bedeutender als die baare Kasse. Außer der Bank discoutiren die Sparkassen, die Assuranzcompagnien und viele Privatcapitalisten — die Sparkassen jedoch nur mit einigen hunderttausend Thalern, da sie die ihr anvertrauten Kapitalien der Hauptsache nach in Hypotheken anlegen. Es bestehen zwei Sparkassen, bei denen circa 2½ Mill. Thlr. belegt sind. Sie vergüten für Deposita 4 Proc. Zinsen. Im kaufmännischen Verkehr sind nur der Mittwoch und der Sonnabend Zahltag. Die Auszahlungen und Einkassirungen besorgen die Geld- und Wechselmäkler, denen die Kaufleute ihre Forderungen und ihre Zahlungsamvetungen übergeben. Sämmtliche Mäkler treten zusammen und gleichen Credita und Debita gegeneinander aus, so daß nur für den unausgleichbaren Rest baares Geld erforderlich wird. Die Mäkler nehmen ebenso wie die Bank Deposita an. Je nach ihren Mitteln sind sie im Stande ihren Kunden Vorschüsse zu machen, was in gewöhnlichen Zeiten mit großer Leichtigkeit geschieht.

Statt des ehemaligen Collegiums der Alterleute steht seit 1849 eine Handelskammer an der Spitze der Kaufmannschaft. Dieselbe besteht aus 24 von der Kaufmannschaft gewählten Mitgliedern, von denen jährlich zwei ausscheiden. Die Handelskammer ernennt zwei gelehrte Syndiker auf Lebenszeit. Sie communicirt direct mit dem Senate, mit welchem sie außerdem vermittelt eines gemischten Ausschusses in fortlaufendem vertraulichen Verkehr steht. Sie begutachtet alle den Handel und die Schifffahrt betreffenden Gesetze und alle Consulatsbernennungen; sie kann mit dem Senate Polizeiverordnungen und Regulative für Handel und Schifffahrt vereinbaren; sie wählt die Mäkler, Waarenagenten und sonstige Hülfbeamte des Verkehrs. Für Beschwerden, Anregungen und Anträge im kaufmännischen Interesse ist sie das berufene Organ. Ohne eine politische Stellung einzunehmen, übt sie doch einen erheblichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten schon dadurch aus, daß ihre Mitglieder fast immer zugleich der Bürgerschaft angehören. Die Behörden für das Auswanderer-, Mäkler-, Lootsenwesen u. s. w. bestehen aus Deputirten des Senats und der Handelskammer.

Für die Förderung der Schifffahrt ist die Navigationschule von besonderer Wichtigkeit; sie wird von allen Seeleuten, welche aufzurücken streben, wenigstens einige Wintermonate hindurch besucht. Nur nach wohlbestandener Prüfung werden Matrosen zur Steuermannswürde, Steuerleute zum Commando eines Schiffs zugelassen. Ein Gesetz schreibt die nach der Lasten-größe berechnete Zahl von Schiffsjungen vor, deren Annahme ein Fahrzeug nicht verweigern kann. Die Rechte und Pflichten der Seeleute sind gesetzlich genau festgestellt. Die Controle über das gesammte Personal der Handelsmarine, über Feuerverträge, Sterbefälle, Desertionen u. s. w. führt der sogenannte Wasserschout, welcher unter einer Behörde von Senatoren und Handelsmännern steht. Die Mäkler der Seeleute, welche den Schiffen die nöthige Mannschaft besorgen, sind die obrigkeitlich beedigten Feuerbaase. Andere für das Schiffswesen Angestellte sind die Schiffsmesser, die Schiffs- und Proviantbeschtiger, die Luten- und Ladungsbeschtiger. Das Lootsenwesen an der untern Wejer wird von Bremen und Hannover auf Grund bestehender

Verträge verwaltet. Für die Witwen bremischer Seeleute besteht eine uraltc Stiftung, „das Haus Seefahrt“ genannt, welche Obdach und Pensionen gewährt. Sie wird von Aeltern und Schiffnern verwaltet. Ebenso die erst kürzlich gestiftete „Seemannskasse“, welche invaliden Seeleuten ein Jahrgeld gewährt. Diese Kasse begann mit einem Geschenke der Kaufmannschaft von circa 25000 Thlrn., und bezieht infolge eines Gesetzes eine Abgabe von allen Aeltern und allen auf bremischen Seeschiffen dienenden Personen, wie auch alle Strafgebel, Sagenbederter Seeleute u. s. w. ihr zufließen. Eine Seemannsherberge ist vor einigen Jahren von Privaten errichtet worden.

Der Betrieb von Handel und Schiffahrt steht an sich jedem bremischen Staatsgenossen zu. Jedoch muß derjenige, welcher Waaren auf Bürgerreid ein- oder auskarrirt, neben dem Bürgerrechte noch die sogenannte „Handlungsfreiheit“ besitzen. Diese Freiheit kostet für Männer 433 Thlr., für Frauen 266 Thlr.; sie vererbt sich auf die Kinder. Von einem Seelapitän fordert das Gesetz, daß er Bürger und seit drei Jahren im Bremischen ansässig gewesen sei. Das Recht der bremischen Flagge steht nur solchen Schiffen zu, welche ausschließliches Eigenthum bremischer Bürger sind. Erst nachdem dies durch Leistung des Aeltereides festgestellt ist, werden die Schiffsapostere ausgefertigt.

Der Detailhandel befindet sich noch in zünftigen Schranken. Auf den Kleinvertrieb der meisten Colonial- und vieler Manufacturwaaren ist das sogenannte „Krameramt“ (Amt s. v. w. Junst) privilegiert. Ebenso sind die meisten Gewerke noch zünftig. Wöllig frei sind beinahe nur diejenigen Industriezweige, welche erst in neuerer Zeit zu einiger Bedeutung gelangt sind. Diese haben es denn auch zum Theil zu größern Fabrikbetrieben gebracht, als Eisengießereien, Zuckerraffinaden, Tabakfabriken, Spiritusbrennerien, Melkschälereien. Auch der Schiffbau ist ein freies Gewerbe und erfreut sich einer bedeutenden Ausdehnung. Patente werden in der Regel nicht erteilt; es bedarf dazu in jedem Falle eines Actes der Gesetzgebung.

Für den Unterricht der Jugend bestehen nebeneinander Stiftungen, Staatsanstalten, kirchliche und Privatschulen. Die sogenannte Hauptschule, eine Stiftung, steht unter Verwaltung des Staats; sie zählt circa 500 Schüler und zerfällt in eine Gelehrtenschule (Gymnasium), Handelsschule (eine Art von Realschule, aber mit vorwiegend humanistischer Färbung) und eine Volksschule. Für die mittlern Bürgerklassen ist vornehmlich die vom Staate gegründete Bürgerschule, mit circa 400 Schülern berechnet, und für eine etwas niedere Stufe die Kirchspielschulen mit 2400 und die concessionierten Volksschulen mit 2900 Schülern beiderlei Geschlechts. In den theils aus eigenen, theils vom Staate unterhaltenen Freischulen werden etwa 200 Kinder unterrichtet. Alle höhern Mädchenschulen sind der Privatindustrie überlassen. Die oberste Schulbehörde ist das Scholarchat, aus Senatoren bestehend; die Verwaltung des Schulfonds wird von einer sogenannten Schuldeputation des Senats und der Bürgerschaft wahrgenommen, welche auch in Regiminalfragen eine bedeutende Stimme hat; für Lehrerprüfungen besteht eine ständige Commission von Sachverständigen unter dem Vorzuge eines Scholarchen. Zur Ausübung eines Lehramts bedarf es einer Concession des Senats. Alles Vorstehende bezieht sich nur auf die Stadt Bremen; die Gemeinden des Gebiets haben ihre Kirchspielschulen, welche aus den Abgaben der Eingefessenen und einem besondern Kirchen- und Schulfonds unterhalten werden und unter der kirchlichen Commission des Senats stehen. Kirchspielschulen, welche besonders tüchtig wirken, erhalten Zuschüsse aus der Staatskasse. In der Stadt besteht außerdem noch ein Seminar und eine Handwerkerchule, beide mit eigenen Fonds.

Charakteristisch ist, daß von 500 Knaben der höhern Bürgerklassen sechs Siebentel sich der Handlung zu widmen pflegen, und nur 75 die Gelehrtenchule besuchen.

Bremen bildet mit den übrigen drei Freien Städten die 17. Curie des Deutschen Bundes; die Stimmsführung wechselt unter den vieren alljährlich. Mit den nämlichen Städten steht es in einer engeren Beziehung durch das gemeinsame Oberappellationsgericht, dessen Directorium ebenfalls jährlich unter den vier Senaten wechselt, während die Ernennung der Räte in bestimmter Reihenfolge durch eine Stadt allein geschieht. Nur der Präsident des Gerichts wird von den vier Städten gewählt. Die drei Hansestädte haben unter sich noch immer vielfache Berührungspunkte. Sie haben nicht allein gemeinschaftlichen Grundbesitz (das Pierlingenshaus in Antwerpen), sondern auch mehrere gemeinsame Missionen und Consuln. Bremen hat nur eine eigene Gesandtschaft in Washington, die Gesandtschaften in London, Kopenhagen und Konstantinopel sind hanseatische, die in Paris ist eine den vier Städten gemeinsame. Unter den ungefähr 200 Consulaten, welche Bremen im Auslande vertreten, sind sehr viele hanseatische. Die meisten Handelsverträge mit nichtdeutschen Staaten sind von den Hansestädten gemeinsam

abgeschlossen worden. Die fremden Staaten beglaubigen ihre Gesandten in der Regel bei allen drei Städten.

In militärischer Beziehung bildet Bremen mit den beiden andern Hansestädten und Oldenburg eine Brigade der 2. Division des 10. Armee-corps des Deutschen Bundes. Es stellt 625 Mann Infanterie und läßt seine Quote an Reiterei und Geschütz durch Oldenburg stellen. Das bremische Infanteriebataillon besteht aus geworbener Mannschaft; es wird stets ziemlich vollständig bei der Fahne erhalten, da es — seit Abschaffung der Bürgerwehr im Jahre 1853 — allein den Garnisondienst wahrzunehmen hat. Das Brigadecommando ist immer bei Oldenburg.

Hannover, Preußen und Obern und Laxis haben in Bremen ihre eigenen Postämter, Hannover auch eine Telegraphenstation, welche die Hannover berührenden Depeschen ausschließlich befördert und nur den Telegraphen nach Bremerhaven in bremischem Besitze gelassen hat. Mit Oldenburg hat Bremen eine gemeinsame Telegraphenlinie nach der untern Weser und der Stadt Oldenburg. Seine eigenen Postanstalten besorgen den Verkehr mit allen übergrenzenden Ländern, mit Nordeuropa und den Niederlanden. Gemeinschaftlich mit Hannover ist die Verwaltung des Quarantänewesens an der Wesermündung und die Eisenbahn zwischen Bremen und der Stadt Hannover.

Die äußere Geschichte Bremens kann hier nur mit einigen Worten angedeutet werden. Nachdem gegen Ende des 13. Jahrhunderts die municipale Selbstständigkeit gegen die Erzbischöfe gesichert war, trat die Stadt bald nach dem Entstehen des Hansebundes in diesen ein, in welchem sie nur Lübeck den Vorrang zugestand. Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt, welche eine Sage an ein Privilegium Kaiser Heinrich's V. knüpft, ist wahrscheinlich viel spätern Datums, und wurde erst im Anfange des 18. Jahrhunderts ausdrücklich anerkannt, nachdem sie jahrhundertlang von den Territorialherren des Erzstifts Bremen angefochten worden war. Möchte Bremen auch schon im Mittelalter gesehentlich die Reichsfreiheit ausgeübt haben, so ließ es doch geflissentlich sein Verhältniß zu Zeiten im Dunkeln, um sich lästigen Anforderungen zu entziehen. Die Stadt wollte womöglich weder dem Kaiser noch dem Bischofe zinsbar sein. Der Kirchenreformation schloß die Stadt sich sehr frühe an und gerieth in zahlreiche Ketzereien und Unruhen, welche der religiösen Bewegung folgten. Im 17. Jahrhundert hatte sie verschiedene Kämpfe mit den Schweden, welche die Erbschaft der bremischen Erzbischöfe antraten und die mehr und mehr zum reformirten Kultus sich hinneigende, mit den holländischen Provinzen verbündete Stadt gern derselben einverleibt hätten. Zweimal bestand Bremen mit Erfolg eine Belagerung der Schweden, zum letzten male im Jahre 1666, womit die bremische Kriegsgeschichte ihr Ende erreicht, um einer Periode langwieriger diplomatischer Ketzereien mit den benachbarten Fürsten Platz zu machen, welche bald politische Rechte gegen die Stadt geltend machten, bald den Handel derselben durch Verationen, Auflagen und Zollschranken beeinträchtigten. Viel sorgenfreie Tage hat Bremen nicht gehabt. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts erfüllen Kriege mit den Friesen, mit den umwohnenden Dynasten, mit den Erzbischöfen, später mit Kaiserlichen wie mit Schweden seine Geschichte, und daneben fehlt es nicht an innern Unruhen, die inbess'n immer mit der Wiederbesetzung des Rathes endeten.⁵⁾ Seitdem die ehemals erzstiftlichen Lande aus schwedischen in hannoverschen Besitz übergegangen waren, hörten freilich die blutigen Reibungen der Städter mit ihren Nachbarn auf, allein es war darum doch zu fortbauernenden Zwistigkeiten Anlaß genug. Hannover erkannte zwar 1731 Bremens Reichsfreiheit an, allein da die Stadt manche Enclaven mitten im Herzogthum Bremen besaß, Hannover dagegen seine Territorialhoheit bis in das Herz der Stadt, z. B. über den erzbischöflichen Dom und dessen umfangreiche Vertinzen und über unmittelbar an die Vorstädte grenzende Oberer ausübte, so konnten vielfache Zerwürfnisse nicht ausbleiben. Schon im 18. Jahrhundert erwarb die Stadt durch Austausch die Stadt Vegeßack, deren Hafen allein ihr bisher gehört hatte; im Jahre 1803 aber fand eine durchgreifende Aussonderung der beiderseitigen Enclaven statt, und das bremische Gebiet nahm seine gegenwärtige Gestalt an, welche alle fremden Hoheitsrechte aus seinem Umfange entfernt. Im Jahre 1806 blieb Bremen vor der Mediatisirung bewahrt, und trat als „Ville libre et neutre“ mit einigen andern Reichstädten in die Reihe der souveränen Staaten ein, um 1811 durch einen Machtpruch Napoleons sich in die Hauptstadt des „Departements der Wesermündung“ verwandelt zu sehen. Der Wiener Congreß erkannte sodann Bremen als selbständiges Mitglied des Deutschen Bundes

5) Das beste Werk über die Entwicklung der bremischen Verfassung im Mittelalter ist der „Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts“ von Dr. Ferdinand Donandt (2 Tlfe., Bremen 1890).

en, nachdem es schon im November 1813 sich dem Kriege der Allirten gegen Frankreich durch sofortige Aufstellung eines Truppencontingents angeschlossen hatte.

Der officielle Titel des bremischen Staats ist „Freie Hansestadt Bremen“. Sein Wappen ist ein von zwei stehenden, das Haupt umwendenden Löwen gehaltener rother Schild mit einem übernen Schlüssel, welcher von rechts nach links aufwärts gerichtet ist. Die Flagge besteht aus sechs weißen und sechs rothen Streifen mit zwei Reihen weißer und rother Quadrate an der Seite des Flaggenstoffs. Legales Zahlungsmittel ist im Bremischen die Pistole, d. h. nach neuerer gesetzlicher Bestimmung jede Goldmünze, welche in der Feinheit von 84 Stück auf ein Pfund Gold ausgebracht ist. Man rechnet nach Thalern Gold, von denen fünf auf die Pistole gehen. Seit October 1857 haben auch die von den Genossen des Deutsch-Oesterreichischen Münzvereins geschlagenen Kronen zum Werthe von $8\frac{1}{10}$ Thlr. Gold legalen Cours erhalten. Der Thaler Gold wird in 72 Grote und 360 Schwaren getheilt. Die Stadt prägt selbst keine Goldmünzen, sondern nur Scheidemünze in Silber und Kupfer von 36-Grotenstücken bis zu $\frac{1}{2}$ -Grotenstücken. In Vegesack und Bremerhaven cursirt im kleinen Verkehre das Courantgeld des 14- (jezt 30-) Thalerfußes. Das Gewichtssystem ist seit dem 1. Jan. 1858 in Übereinstimmung mit Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Rtppe und Hamburg vollständig reformirt; das Bremische Pfund ist danach = 500 Grammes, also identisch mit dem Zollpfunde des Zollvereins und dem Landesgewichte Preussens und der meisten andern deutschen Staaten. Es zerfällt in 10 Neuloth, 100 Quint und 1000 Halbgramm. Die Maße dagegen sind noch immer die althergebrachten, Bremer Elle, Bremer Scheffel u. s. w. Getreide wird nach Lasten à 40 Scheffel verkauft. ⁶⁾

Brevier, Breviarium. So nennt man das Andachtsbuch, aus welchem für jeden katholischen Geistlichen, der ein Beneficium oder doch eine der höhern Weihen hat (also wenigstens die Weihe zum Subdiakonus), in der Regel auch für jeden Mönch, jede Nonne und Stiftdame auf sieben bestimmte Zeiten jedes Tages (horas canonicas) ein bestimmter Abschnitt gesetzliche Aufgabe ist. Weiße Kirchenbehörden erkannten, daß der Inhalt und die Art des Gebrauchs eines solchen Werkes ihre ganze Sorge — weiße Staatsbehörden, daß dieser Gegenstand ihre Aufsicht in Anspruch nehme.

Nach der echten Verfassung der katholischen Kirche steht die Befugniß, alles, was menschlichem Ermessen beim Gottesdienste anheimgestellt erscheint, zu ordnen, für jede Diocese gemeinschaftlich dem Bischof und seiner Synode zu. Zwar ließen wol die meisten Diocesen sich bewegen, Roms Brevier anzunehmen, aber mehrere haben hierin standhaft ihre Selbständigkeit behauptet und ihr eigenes Brevier beibehalten, namentlich jene von Paris (1581) und jene von Angers (1603), worüber van Espen ausführlich berichtet. ¹⁾ Den ersten Entwurf des jegigen römischen Breviers setzt man unter Innocentius III. Unter mehreren Päpsten, zuletzt unter Urban VIII. (1631), hatten angeblihe Verbesserungen statt. Die Redaction wird Franciscanermonchen zugeschrieben. Das Werk bildet eine Sammlung von Gebetformeln, geistlichen Gesängen und Auszügen aus der Bibel, den Kirchenvätern und aus Legenden; einen starken Band für jede der vier Jahreszeiten. Einer der gelehrtesten Forscher ²⁾ vermuthet, der nicht sehr passende Titel Brevier, d. i. kurzer Auszug, möchte, wie dies auch sonst vorkam, ursprünglich einem etwa vorausgeschickten bloßen Inhaltsverzeichnis der für jeden Tag vorgeschriebenen Stücke angehört haben und irthümlich späterhin auf das ganze Werk bezogen worden sein. Andere Vermuthungen sind weniger begründet.

Wer einen Begriff von der in Deutschland verbreiteten Bildung hat und weiß, wie dadurch besonders ein großer Theil unserer christlichen Geistlichkeit sich auszeichnet, vorzüglich in religiöser und kirchlicher Hinsicht, der wird den Inhalt des Andachtsbuchs sehr auffallend finden, welches man in einer der christlichen Kirchen diesem Stande noch in unsern Tagen aufzwingen will. So weiß man: ein Unbekannter im 8. oder 9. Jahrhundert strebte für die angemessene Herrschaft des Patriarchen von Rom über alle übrigen Patriarchen und Bischöfe und für die Unabhängigkeit der Geistlichen vom Staate die fehlenden Beweise dadurch zu schaffen, daß er von jedem der 36 ersten Bischöfe zu Rom, seit Clemens I. — welchen er als unmittelbaren Nach-

6) Der treffliche Verfasser des vorstehenden Artikels unterließ die Unterzeichnung seines Namens, und die Redaction des „Staats-Archiv“ konnte die Ausnahme von dieser Regel um so eher zulassen, da jeder künzige Leser alsbald erkennen wird, daß hier eine zweite Regel der Redaction auf das vollkommenste erfüllt wurde, nämlich die Regel, die Darstellung der einzelnen Staaten womöglich einem Bürger derselben anzuvertrauen, und für dieselbe einen der allertüchtigsten zu gewinnen. D. Red.

1) Jus eccles. universum, P. I, T. XVI, c. 12, §. 27, et in Append. lit. F. G.

2) Quaesnellus ap. Du Fresne, Glossar., I, 719.

folger des Apostels Petrus betrachtet — bis ins Jahr 383, ein Decretale (d. i. ein Schreiben, welches Verordnungen in Kirchenfachen enthält) ober mehrere erdichtete. Nach dem Inhalte dieser erdichteten Urkunden wären von den Aposteln herab während der ersten vier Jahrhunderte jene Annahmen Roms und der Geißlichkeit wirklich Bestandtheil der Verfassung der Kirche gewesen, die doch damals in der That noch nicht vorkamen. Derselbe Unbekannte oder ein anderer verfälschte im 9. Jahrhundert, durch Einschaltung jener Erdichtungen, auch andere Verfälschungen in gleichem Geiste, eine damals in vielen Gegenden gebrauchte und in großem Ansehen stehende Sammlung der Kirchengesetze, die den Namen des heiligen Isidorus trägt, obgleich wir nicht mehr wissen, welchen Antheil dieser letztere an ihr hatte. Der Betrüger wird daher jetzt der falsche Isidorus (Pseudo-Isidorus) genannt. Alle spätern Sammlungen der Kirchengesetze, auch die neueste, das Corpus juris canonici, entlehnten das Wesentliche dieser Masse von Verfälschungen, ohne den Betrug zu entdecken. „Aber heutzutage“, sagt Eichhorn ³⁾, „bedarf die Unrechtheit der Pseudo-Isidorischen Decretalen keines Beweises mehr, da sie allgemein, auch von den absoluten Curialisten eingestanden ist. So z. B. von Walter (Kirchenrecht, vierte Ausgabe, S. 135 fg.), wiewol er nach seiner Art den Betrug als etwas höchst Unschuldiges, als Bemühung, aus den zerstreuten Hülfsmitteln die verloren gegangenen Materialien der kirchlichen Geschichte und Gesetzgebung möglichst herzustellen und dadurch die herrschende Disciplin zu belegen“, darstellt.“ So weit Eichhorn. Man sind aber die meisten ⁴⁾ jener 36 ältesten römischen Bischöfe als Heilige an bestimmten Tagen nach Anleirung des Breviers mittelst eigener Andachtsübungen zu verehren, zu welchen unter anderm das Lesen kurzer Lebensbeschreibungen gehört, deren Inhalt — wer sollte es glauben? — größtentheils noch immer die kurze Aufzählung jener erdichteten Verordnungen ist.

Noch andere längst enthüllte ähnliche Erdichtungen weist van Espen ⁵⁾ als ins Brevier aufgenommen nach. Wie wenig auch im übrigen die darin als Lesestücke befindlichen Lebensbeschreibungen der Tagesheiligen den Forderungen des deutschen Gelehrten an geschichtlicher Kritik entsprechen, mag man schon nach folgenden Stellen erkennen: 21. März. Als dem heiligen Benedict Mönche, deren freies Leben er tadelte, Gift in einem Becher reichten, machte er mit der Hand das Kreuz über diesen, der sogleich zerbrach. Ihm war die Gabe der Prophezeiung verliehen und er sagte auch seinen Todestag um einige Monate voraus. Zwei Mönche sahen, wie seine Seele, in einen kostbaren Mantel gehüllt, von glänzenden Lampen umgeben, gen Himmel fuhr, während ihnen eine strahlende würdige Mannsgestalt bei der Leiche erschien und ausrief: Hier ist der Weg, auf welchem Benedictus, der Geliebte des Herrn, zum Himmel flog. — 8. März. Als der heilige Johannes de Deo, ein Portugiese, geboren wurde, erblickte man auf seinem Hause ungewöhnlichen Glanz und die Glocken tönten von selbst. — 9. März. Die heilige Francisca wurde mehrmals beredet, ohne naß zu werden. Wenige Stücke Brot, welche kaum für drei Nonnen hingereicht hätten, segnete der Herr auf ihr Gebet, daß ihrer funfzehn gesättigt wurden und ein großer Korb voll übrig blieb. — 2. April. Unter den Wundern des heiligen Franz de Paula ist vorzüglich berühmt, daß auf seinem Mantel wie auf einem Schiffe er und ein Freund über die Meerenge von Sicilien setzten.

Daß in den Auszügen aus den Decretalen des Pseudo-Isidorus und auch sonst im Buche völlig ultramontane Ansichten herrschten, wird niemand anders erwarten. Dennoch dürfte es auffallen, daß am Feste des heiligen Gregor VII. (25. Mai) sogar folgende Stelle im Lesestücke vorkommt: „Gegen die gottlosen Angriffe des Kaisers Heinrich stand er als kräftiger und unerschrockener Kämpfer und fürchtete nicht, sich vor das Haus Israel als eine Mauer hinzustellen. Denselben Heinrich, der in den Abgrund des Bösen versunken war, stieß er aus der Gemeinschaft der Gläubigen, entsetzte ihn der Regierung und zählte dessen Unterthanen von dem geleisteten Eide der Treue los.“ ⁶⁾ In Oesterreich wurde am 7. Mai 1774 und wiederholt am 15. Juni 1782 verordnet, diese Stelle zu verlesen, bei 50 Gldn. Strafe für jedes Exemplar. ⁷⁾

Es mag hier noch die Lehre angeführt werden, welche katholische Mönche über den Gebrauch

3) Grundsätze des Kirchenrechts (Göttingen 1831), I, 167.

4) Fünf derselben fehlen wenigstens im Inhaltsverzeichnis.

5) Diss. de horis canonicis, P. 1, C. 4, §. 2.

6) Contra Henrici Imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus permanet, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem Henricum, in profundum malorum prolapsum, fidelium communione regnoque privavit, atque subditis fide ei data liberavit.

7) „Der Freimüthige“, von einer Gesellschaft zu Freiburg (Ulm 1782), III, 8 fg.

dieses Andachtbuchs zu bilden sich veranlaßt haben. Der Jesuit Laberna, nach dessen Buche *) viele Jahre in Osterreich vorgelesen wurde, sagt wörtlich: „Gewiß ist, daß Brevierbeten erfordert wenigstens äußere Aufmerksamkeit.“ (Äußere Aufmerksamkeit, erklärt ein anderer Jesuit, La Croix †), ist Unterlassung äußerer Handlungen, bei welchen innere Aufmerksamkeit gar nicht möglich wäre.) „Wer daher, während er malt, spielt, Briefe schreibt, im Schauspiel ist, das Brevier auswendig her sagte, würde dem Gesetze nicht Genüge leisten. Aber es fragt sich, ob überdies auch innere Aufmerksamkeit erforderlich sei.“ (Innere ist, sagt La Croix, a. a. O., die Richtung des Geistes auf die Worte, ihren Sinn und die Gottheit.) „Hierüber sind die Meinungen getheilt. Nach der einen ist innere nöthig. Die andere Meinung ist, äußere Aufmerksamkeit sei hinreichend. Wer folglich das Brevier auch mit freiwilliger Zerstreuung betet, der genüge dem Gesetze.“ (Folgt eine Reihe Gewährsmänner.) „Unsere Antwort ist“, so schließt Laberna: „1) Um dem Kirchengesetze zu genügen, ist wenigstens Aufmerksamkeit auf die Worte nöthig. 2) Innere Aufmerksamkeit auf den Sinn der Worte ist nicht nöthig. Denn viele sind verpflichtet, das Brevier zu beten, welche den Sinn der Worte gar nicht verstehen, z. B. die Klosterfrauen.“ †) La Croix sagt geradzu: „Man kann annehmen, daß innere Aufmerksamkeit nicht nöthig ist, um die Pflicht des Brevierbetens zu erfüllen.“ Sogar sagt dieser, was sich hier nicht überlegen läßt: etiam cum ventor exoneratur, horae recitari possunt. ††)

Auf Befehl und nach dem Plane des Erzbischofs von Köln, Maximilian Franz, eines Erzherzogs von Osterreich, verfaßte um 1790 Professor Derefer, wenigstens für Stiftsdamen und Klosterfrauen, unter dem Titel „Deutsches Brevier“ ein besseres Erbauungsbuch, in welches namentlich statt der Legenden nur Auszüge und Erklärungen der Bibel aufgenommen sind. Es wurde in mehreren Diöcesen gebraucht, namentlich in jenen von Köln, Münster, Osnabrück, Speier und selbst von dem Fürstbischof von Würzburg, Franz Ludwig, der auch Stiftsherren, die sich über das lateinische Brevier als ein für Geist und Herz unbrauchbares Buch beklagten, erlaubte, sich dieses deutschen statt des lateinischen zu bedienen. Durch die neue Ordnungsregel, welche den im Großherzogthum Baden als Lehr- und Erziehungsanstalten für Mädchen noch gebliebenen Frauenklöstern gegeben wurde, ist, einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate, „den Lehrerinnen und Gandibatinnen ausdrücklich untersagt, das lateinische Brevier fortzubesetzen.“ †‡) Bessere Bücher sind theils eingeführt, theils der eigenen Wahl der Frauen überlassen. Man sollte hoffen, daß auch die römische Curie einsehen werde, es bestehe die wahre Consequenz des Christenthums in stetem Fortschreiten zum Bessern. Noch in der Note des Cardinals Consalvi vom 2. Sept. 1817 liest man unter den Vorwürfen, welche dem verehrten Frhru. von Wessenberg gemacht wurden, Folgendes: „Zur Bestätigung der Verwerflichkeit Ihres Benehmens bei Regierung der Diöcese von Konstanz dienen die Dispensen von der Pflicht, das Brevier zu recitiren, welche Sie in der Eigenschaft als Generalvicar mehreren Geistlichen bewilligten.“ †††)

S. U m a n n.

Briefabel, s. Adel.

Briefgeheimniß, s. Beschlagsnahme.

Broglie (Victor, Herzog von), eigentlich Broglis, geb. 1785, stammt von einer piemontesischen Familie. Sein Großvater war der Marschall von B., der sich im Siebenjährigen Kriege auch in Deutschland einen Namen gemacht hat. Der Vater, Claude Victor, kämpfte in dem amerikanischen Unabhängigkeitskriege für die Sache der Freiheit, der er sich auch in seinem spätern Leben ergeben zeigte. Bei dem Ausbruche der Revolution erklärte er sich für die Grundsätze derselben und ward in die Constituirende Versammlung ernannt. In dem ersten Feldzügen diente er mit Auszeichnung, stieg bis zu dem Grade eines Generals und gab

8) Synopsis theologiae practicae, P. III, tr. 3, c. 1.

9) Theologia moralis (Köln 1729). In ind. voc. attentio et horae.

10) Das Brevier ist nämlich lateinisch zu beten; denn auch hierbei hielt und hält man sogar noch für consequent, diese Sprache dort beizubehalten, wo sie nicht Muttersprache, ja wo sie nicht einmal verstanden ist.

11) Den lateinischen Text der beiden Jesuiten gibt G. Kuef (Der Freimüthige, III, 102 fg.; Freiburger Beiträge, V, 460).

12) Badisches Regierungsblatt (1811), S. 118, §. 30.

13) Servano a comprovare la condotta riprovabile da lei tenuta nel governo della diocesi di Costanza le dispense dall' obbligo di recitare le ore canoniche accordate a più ecclesiastici nella qualità di vicario generale di Costanza. Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Frhru. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz (Karlsruhe 1818), S. 22 fg.

baur seine Entlassung. In der furchtbaren Zeit, wo selbst das Verdienst und die Tugend einer wahrhaftigen Gewalt Veracht einflößten, ward er, mit so vielen Opfern der Herrschaft des Schreckens, eingezogen und endete sein Leben auf dem Blutgerüste. Dieses Vaters zeigte der edle Sohn, Victor, sich würdig. Alle Glieder der angesehenen Familie hingen der alten Monarchie an, die sie nach Kräften unterstützten. Nur Victor und sein Vater waren für Frankreich, da Frankreichs Sache aufgehört hatte, die seines Regentengeschlechts zu sein. In seiner Jugend zeigte er große Neigung für Wissenschaft und Kunst, und alle Mittel der Bildung wurden zur Entwicklung seiner glücklichen Anlagen angewendet. Neigung und Umgebung vereinten sich, ihm in Erweiterung seiner Kenntnisse zu dienen, und selbst seine gesellschaftlichen Verhältnisse, die er sich nach seinem Geschmack wählte, trugen dazu bei. In die geistreiche Gesellschaft der berühmten Frau von Staël gezogen, theilte er die Belehrung und Unterhaltung derselben und schloß sich ihr durch die Bande der Verwandtschaft an, indem er sich mit einer Enkelin Necker's, der Tochter der Frau Staël, vermählte. Unter der Kaiserregierung bekleidete er mehrere Stellen mit Auszeichnung und ward besonders im diplomatischen Fache gebraucht. So sah man ihn abwechselnd in Syrien und Spanien, zu Wien, Prag und Warschau. Da er 1814 in die Kammer der Pairs getreten, war ihm das Mittel geboten, in dieser hohen und selbstständigen Stellung den ganzen Werth und Reichthum seines Geistes und Gemüths zu entfalten. Vielseitiges Wissen, eine gründliche Kenntniß der Staaten und ihrer Verhältnisse, der Bedürfnisse und Ansprüche der Zeit, eine männliche Freimüthigkeit und strenge Redlichkeit zeichneten ihn hier wie in seiner ganzen Laufbahn aus. Mit solchen Gaben und Gesinnungen mußte er den Parteien des Tags oft gegenüberstehen. Was aber auch die Ausschweifungen und Verirrungen der Zeit, die er nie theilte, an ihm zu tabeln fanden, die allgemeine Achtung konnten sie ihm nicht entziehen. Sein öffentliches wie sein Privatleben blieb vorwurfsfrei. In dem Prozesse des Marschall Ney gehörte er zu der kleinen Zahl der Edeln, die das Nichtschuldig aussprachen. Gegen die Prescriptionen und Exceptionsgesetze trat er mit Nachdruck auf, erklärte sich gegen die um sich greifende Macht der Polizei, welche die einzige bewahrende und erhaltende Gewalt des Staats zu werden droht, gegen die ungebührliche Beschränkung der Presse und gegen alle die Gesetze, Anordnungen und Beschlüsse, in denen Regierungen, die den Zustand der Gesellschaft, wie sie sich gestaltet hat und fortentwickeln muß, durchaus verkennen, zu ihrem Verderben Heil und Rettung suchen. Nach den Ereignissen des Juli von 1830, die ein Bürgerkönigthum begründen sollten, stand B. in der Reihe der Wohlwollenden und Aufgeklärten, die den Staat der Theorie mit dem Staate, wie er in der Wirklichkeit, nach Lage, innern und äußern Verhältnissen zu gestalten ist, den Staat, wie er sein soll, mit dem Staate, wie er sein kann, in Einklang zu bringen suchten. Er vertheidigte mit Recht die Erbllichkeit der Patrie. In das Ministerium berufen, zeigte er sich seines Berufs würdig, so entmuthigend auch die Lage, in der er sich befand, oft auf ihn wirken mochte. Freiwillig gab er seine Stelle auf, und er war vielleicht der einzige, dessen Entlassung mit aufrichtigem Bedauern aufgenommen ward, und dem der unbestechte, ja unangetastete Ruf bei seinem Austritte aus der Verwaltung folgte, den er in sie gebracht.

J. Weizel.

Nachtrag. Seit seinem Austritt aus dem Ministerium im Jahre 1836 lehnte B. alle Anträge zu einem Wiedereintritt in dasselbe ab. Er schien bei seinem durchaus würdigen und rechtlichen Charakter immer mehr die ränkevolle Politik des Justemilieuystems und seines Freundes Guizot zu mißbilligen, ohne jedoch eine feindliche Stellung gegen die Regierung einzunehmen, für welche er vielmehr noch die für Frankreich ehrenvollen Mobilisationen über das Durchsuchungsrecht in London unterhandelte und zum Abschluß brachte. B. wurde nach seinem Rücktritt wiederholt zur Bildung neuer Ministerien aufgefordert, namentlich nach 1840. Sein Name war, das suchte Ludwig Philipp, von dem größten Einfluß für das öffentliche Vertrauen. Aber dieser in Frankreich seltene Staatsmann von unerschütterlich festen und streng sittlichen und rechtlichen Grundsätzen mußte die unsittlichen Grundsätze der Regierung Ludwig Philipp's verachten. Er mißbilligte namentlich auch die von seinem frühern Kollegen und Freunde, von Guizot im Interesse Ludwig Philipp's und der Ministergewalt festgehaltene verderbliche Widerstandspolitik gegen jeden Fortschritt, namentlich gegen die Reform der unpassenden Wahlgesetze. Nach der Revolution von 1848 wurde er im Departement Eure im Mai 1849 in die Nationalversammlung gewählt, und er entzog sich dem Dienste des Vaterlandes nicht. Er wurde einer der Führer der Rechten und betrieb 1851 eifrig die Angelegenheit der Verfassungsrevision. Der edle Mann verzweifelte nie am Vaterlande und widmete stets, wo es die Ehre erlaubte, dem öffentlichen Dienste seine bedeutenden Kräfte als kenntnißreicher, bereiteter und tüchtiger Staats-

mann. Mit allen bessern Männern seiner Nation muß er die durch die Regierungen beförderte Volksverderbniß und das dadurch immer wieder aufs neue begründete Unglück des schönen Vaterlandes beklagen.

Welcher.

Brougham (Henry), 1779 zu Edinburg geboren, stammt von einer alten, aber wenig begüterten Familie aus der Grafschaft Westmoreland im nördlichen England. Er machte seine Studien in den Unterrichtsanstalten seiner Geburtsstadt, wo sie in weit besserem Zustande als in England sind, das Mühe hat, sich von den alten Formen und den hergebrachten Institutionen loszuwinden. Ihm ward der unschätzbare Vortheil, daß sein Oheim von mütterlicher Seite, der berühmte Geschichtschreiber Robertson, seine wissenschaftliche Bildung leitete. Diese nahm indessen eine Richtung, die seine spätere Bestimmung nicht ahnen ließ. Mit Vorliebe und besonderm Eifer ergab er sich den mathematischen Wissenschaften, in denen er so rasche Fortschritte machte, daß er noch im jugendlichen Alter in diesem Fache sich auf eine ausgezeichnete Weise versuchte. In seinem siebzehnten Jahre gab er eine Schrift über das Licht heraus, die mit Beifall aufgenommen ward. Einem andern mathematischen Werke verbandte er seine Aufnahme in die Königl. Gesellschaft, zu deren Mitglied er 1803 ernannt ward. Später trat er seine Reise nach dem Continent an, wie die Engländer es zu thun pflegen, und machte zu Paris die Bekanntschaft des großen Bürgers Carnot. Das Gebiet der Speculation genügte indessen seinem wissenschaftlichen Streben noch weniger als seinem Ehrgeize, und er betrat die Laufbahn des Rechtsgelehrten, die in constitutionellen Staaten dem Talente die weiteste Aussicht eröffnet. Er erwarb sich als Anwalt einen großen Ruf und bahnte sich durch ihn den Weg zum Parlament. Mit den Angelegenheiten des Staats suchte er sich auf eine gründliche Weise bekannt zu machen, und 1803 gab er ein umfassendes Werk über die Colonialpolitik heraus („Inquiry into the colonial policy of the european powers“, 2 Bde., London 1803), das eine Übersicht der Gesetze enthält, welche die Griechen, Karthager und Römer bei ihrer Colonisirung zu befolgen pflegten, und dann auf die neuern Zeiten übergeht und das bei demselben Gegenstande beobachtete Verfahren prüft. B. zeigt in demselben den Ursprung und die Verbreitung des Negerhandels und erklärt sich mit Unwillen über diese grausame Herabwürdigung des Menschen und die Verhöhnung seiner heiligsten Rechte. Zugleich spricht er die Hoffnung aus, daß die afrikanischen Schwarzen eines Tages zu dem friedlichen und rechtmäßigen Besitze des Bodens von Westindien gelangen würden, den sie und ihre Väter mit Schweiß und Blut gebüht.

Beinahe in derselben Zeit verband er sich mit mehreren jungen Männern von Geist und Kenntnissen zur Gründung einer Zeitschrift „Edinburgh review“, die nicht ohne bedeutenden Einfluß auf den öffentlichen Geist und die politischen Gestimmungen des Landes geblieben ist. Da ein Proceß der Herzoge von Roxburgh zur Entscheidung vor das Oberhaus gebracht worden war, begab sich B. nach London, um die Sache in Person zu führen. Der große Beifall, den er sich hier vor den Schranken des höchsten Gerichtshofs des Reichs erwarb, bestimmte ihn, seinen Aufenthalt in der Hauptstadt zu nehmen. Seine vielfältigen Berufsgeschäfte entfremdeten ihn indessen den Angelegenheiten des Staats und der Menschheit nicht, denen er beständig ein warmes Herz voll Theilnahme bewahrte. Er behandelte die große und wichtige Frage der Handelsfreiheit mit Scharfsinn und Beredsamkeit. Fast alle großen Männer und gewöhnlich die größten haben das Schicksal, daß sie ihrer Zeit voraus sind und den Samen ausstreuen zur fruchtbarren Ernte, die erst später reift. Sie bestehen den Kampf: der Ruhm und der Lohn des Sieges fällt andern am Tage der Entscheidung zu. Doch gehöret B. zu den seltenen Begünstigten, die noch verwirklicht, wenigstens anerkannt sahen, was sie gewollt und als das Bessere dargestellt. Auch die Sache der Handelsfreiheit hat Fortschritte gemacht und wird, wie alle große Fragen der Menschheit, ihre befriedigende Lösung finden. Ein Mißbrauch führte B. 1810 in das Haus der Gemeinen ein, der Mißbrauch des Wahlrechts der verkauften Flecken. Es ist bemerkenswerth, daß die meisten ausgezeichneten Redner und Staatsmänner auf diesem Wege zu einem Sitze im Unterhause gelangten. Der Mißbrauch hatte die Folgen eines weisen Gebrauchs. Der Herzog von Cleveland, ein Peer, der zur Opposition gehörte und über die Wahl von Winchelsea zu verfügen hatte, ernannte ihn zum Stellvertreter dieses Orts im Parlament. Auf seinen Antrag wurde ein Gesetz erlassen, welches den Sklavenhandel für ein Hauptverbrechen erklärt. B. glaubte nach so manchen glänzenden Erfolgen sich den Wählern der Stadt Liverpool vorstellen zu dürfen, um ihr Repräsentant zu werden, hatte aber zum Mitbewerber Canning, der ihm vorgezogen ward. Einem Canning nachzusehen, darin lag selbst für B. keine Demüthigung; dieser schien indessen die Zurücksetzung schmerzlich zu empfinden und wollte sich mit dem

Staats-Lexikon. III.

7

religiosen und entschlossensten Staatsmänner, den England in den neuesten Zeiten hatte, nie recht befreundeten. B. zeigte sich unermüdet in seinen Bestrebungen für die Sache der wahren Freiheit, die Interessen seines Landes, die Rechte des Volks. Mit der ganzen Macht seiner Einsicht und Beredsamkeit trat er der Reaction entgegen, die sich besonders seit 1815 in den Maßregeln und Absichten der Regierungen offenbarte. Lebhaft kämpfte er vorzüglich gegen die Heilige Allianz. Für den Primär- oder Elementarunterricht, das erste und wesentlichste Bedürfnis der untern Stände, verwendete er sich mit Eifer und Beharrlichkeit, und da dieser wichtige Gegenstand 1818 im Parlament zur Sprache kam, zeigte er eine Vielseitigkeit der Kenntnisse und einen Ernst des Willens, die selbst seine Gegner in Erstaunen setzten und bei jedem Unbefangenen Anerkennung fanden. Sein Entwurf einer Nationalerziehung ist ein bleibendes Denkmal, das er sich gesetzt. Aber alle Vorschläge dieser Art hatten ihre Zeit noch nicht gefunden. Die Vernunft, das Recht, selbst das wohlverstandene Interesse, das mit Vernunft und Recht nie im Widerspruche stehen kann, waren für ihn, gegen ihn aber, was mächtiger ist, die Vorurtheile, die Überlieferung, die Vorrechte und Begünstigungen der Stände und Körperschaften. Auf geradem Wege war dem kräftigen Kämpfer nicht beizukommen; man wählte den verschlungenen der Arglist, der Lüge und des Betrugs. B. ward als ein Feind der Kirche und der Verfassung des Landes, wie sie als ein heiliges Vermächtnis von den Vätern gekommen waren, dargestellt; als ein Verächter der Gesetze und Sitten seines Landes, der seine antinationalen Vorliebe für Nordamerika und Frankreich nicht verleugnen könne. Je mehr aber im Parlament, trotz des von ihm bewirkten Ausschusses zur Untersuchung über die Mängel des öffentlichen Unterrichts und trotz seiner mehrfachen Anträge, vor der Hand seine Bemühungen scheiterten, desto eifriger suchte er außerhalb des Parlaments für die Volksbildung zu wirken. Mit Hilfe patriotischer Freunde gründete er 1819 eine Kleinfinderschule in London und die segensreichen Bildungsschulen für Handwerker im ganzen Reiche. In einer vortrefflichen Schrift „Practical observations upon the education of the people“ (London 1825) verbreitete er seine Grundsätze über Volkserziehung und stiftete auch eine Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse. Diese gab seit 1825 eine Reihe von Volksschriften heraus, von welchen B. selbst mehrere verfaßte. Er wirkte eifrig mit zur Gründung der Universität London und wurde (1825) Rector der Universität Glasgow.

Die Art, wie er die Sache der Königin führte, die Georg IV. des Ehebruchs anklagte, war nicht weniger ehrenvoll. Dieser schmachliche Proceß, den der König vor dem versammelten Parlament führen ließ, erniedrigte die Krone und besleckte die Persönlichkeit des Mannes, der sie trug. B. hatte für jene die zarte Schonung, die ihm für diese oft unmöglich war. Dieses Verdienst muß man bei B., der die Öffentlichkeit mit allen ihren Folgen sonst nicht zu scheuen pflegt, in Anschlag bringen. Bei den Verhandlungen über die sogenannte Emancipation der Katholiken — 1828 und 1829 — zeigte er sich in der ersten Reihe und wirkte kräftig zu dem Erfolge einer Maßregel, die, wenn sie auch kaum eine halbe war, doch dem Rechte und der Menschlichkeit etwas näher kam. Seinen schönsten Sieg feierte er in seinem merkwürdigen Antrage, die Verbesserung des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens und die Strafgesetzgebung in England betreffend, für den er im Unterhause sieben volle Stunden sprach. Hier berührte er eine der wundesten Stellen, die sich leichter bezeichnen als heilen läßt. B. war auf seinem Boden, und wenn Großbritannien in dieser Beziehung eine Wohlthat — eine der größten, die man ihm erweisen kann — erwarten durfte, dann konnte sie vor allen von diesem Manne kommen, der dazu die rechte Einsicht und den rechten Muth besitzt.

Da im Sommer des Jahres 1830 ein Wehen der Freiheit durch unsern Welttheil ging und in den Regionen harter, verhaßter Knechtschaft das Wehen zum Sturme ward, der Throne brach, fiel auch das Ministerium Wellington und in ihm eine große Hoffnung des rückgängigen Theils von Europa. Der edle Herzog, als stehe er vor einem Heere, dem er eine Schlacht anzubieten die Gelegenheit günstig fand, erklärte im Parlament, er halte eine Reform desselben für unnützlich und schädlich. B. trug sogleich auf diese Maßregel an, die beifällig aufgenommen ward. Der Herzog von Wellington trat ab und Graf Grey an seine Stelle. Dieser bot B. die höchste Würde des Reichs, die eines Kanzlers an. Dieser nahm keinen Anstand, das neue Cabinet zu unterstützen, ward im November unter dem Titel Brougham and Vaux zum Baron ernannt und ließ sich als Präsident des Hauses der Lords auf den Wollsaack nieder. Mit welchem ausdauernden Fleiße, mit welchem Muth er an dieser Stelle seinen ernstesten und schwersten Beruf erfüllt, das wissen wir, und wie er alle Maßregeln zum Besten des Landes ohne Menschenfurcht unterstützt und den Haß der Tausende, die von Mißbräuchen leben, immer schwerer auf sich geladen

hat. Als Kanzler konnte B. eine Reihe von gerichtlichen Verbesserungen bewirken und viele Mißbräuche aufheben: Durch diese Verbesserungen, welche er trotz des heftigsten Widerstandes der Advocaten durchsetzte, schmälerte er selbst seine eigene Einnahme um 7000 Pf. St.

Durch einen allzu lebhaften Ehrgeiz und eine zu gereizte Stimmung verletzte B. seine Collegen im Whigcabinet, namentlich Lord Durham, sowie er auch mit D'Connell in bitter Feindschaft gerieth. Er wurde daher auch 1835 nicht wieder in das Whigministerium berufen und kam in eine oppositionelle Stellung zu den Whigs, und wie es zuweilen scheinen konnte, theilweise zu seinen frühern Ansichten. Doch blieb er im wesentlichen den liberalen Grundsätzen vollkommen treu, ja er sprach im Parlament auf eine die Whigs und Tories gleich sehr erschreckende Weise über die politische Stellung der arbeitenden Klassen. Die große Achtung der Engländer vor einem so bewundernswerthen Genie wie das seinige kann durch keine einzelnen Fehler und Mißgriffe getilgt werden. Doch können die Verehrer des auch im Privatverkehr höchst geistreichen und belehrenden Mannes nur mit Bedauern sehen, wie seine aus übertriebener Reizbarkeit entstehenden Indiscretionen und Inconsequenzen, wenigstens vorübergehend, seine außerordentlichen Gaben und Verdienste in Schatten stellen. B. ist auch ein reicher und ausgezeichnete politischer Schriftsteller. Besonders seine „Practical observations upon the education of the people“, seine „Speeches“ (4 Bde., Edinburgh 1838), und seine „Sketches of Statesmen in the time of Georg III“ (Edinburgh 1839) werden ihm einen dauernden Nachruhm sichern. In diesen „Sketches“ finden sich freilich auch, zuweilen ebenso wie in den Parlamentsreden des energischen Freiheitsfreundes, fast leidenschaftlich einseitige Urtheile. In den Reden z. B. wiederholte Herabsetzungen des ganzen Adelsstandes, in den Skizzen eine Schilderung Friedrich's des Großen, die wenig Deutsche billigen werden.

3. Weigel und Welcker.

Brüderlichkeit, oder die Anerkennung eines brüderlichen Verhältnisses und die dadurch begründete Pflicht und Bestimmung für ein gegenseitiges brüderliches Verhalten gehört an sich nur der Moral an. Sie bezieht sich, dem Wortsinn nach, zuvörderst auf die Familie. Schon die stoische Philosophie ¹⁾ aber und noch viel vollkommener die christliche Moral behnte dieselbe analog auf alle Menschen, als Kinder des göttlichen Vaters, aus. Juristisch und politisch ist die Brüderlichkeit nur insoweit unmittelbar praktisch gültig, als sie für die allgemeinen oder besondern Gesellschaftsverhältnisse rechtliche oder politische Anerkennung erhalten hat. Dieses ist theils der Fall im Familienrecht, theils aber auch in Beziehung auf genossenschaftliche Vereine je nach ihrer verschiedenen Art. Es ist unstreitig sehr löblich und heilsam, wenn die Vereine und Körperschaften, sowie vielfach in alter und neuer Zeit, wie namentlich so viele wohlthätige, religiöse Berufs- und humane Genossenschaften oder Bruderschaften, durch Anerkennung gewisser brüderlicher Pflichten wohlthätig wirken oder sich größere Innigkeit, eine heilsamere Begründung, Gestaltung und Wirkung geben. Die edelsten und größten, oft weltgeschichtlichen Wirkungen gingen von solcher brüderlicher Genossenschaftlichkeit aus. Juristisch wird die Brüderlichkeit indeß auch in diesen besondern Genossenschaften nur insoweit, als die Vereine selbst und in ihnen die brüderlichen Pflichten juristische Anerkennung erhielten. Im allgemeinen Rechts- und Staatsverhältniß liegt die sittliche Brüderlichkeit den verschiedenen rechtlichen Anerkennungen der Gleichheit mit zum Grunde. So wurde sie namentlich auch wirksam für die Verwerfung der Sklaverei, während sie in der patriotischen Bürgergenossenschaft und der Unterstützung der Nothleidenden zum großen Theil nur noch eine rein moralische Natur behauptet. Dagegen suchten neuerlich die Franzosen, mitbestimmt durch schwärmerische socialistische und communistische Ideen, in der Aufnahme der Brüderlichkeit neben der Freiheit und Gleichheit in ihrem Staatswahranspruch dieser Idee eine allgemeine staatsrechtliche Geltung zu geben. Die erste französische Verfassung vom 3. Sept. 1791 hatte selbst in ihrer Declaration der Menschen- und Bürgerrechte diese Idee nicht ausgesprochen. Die zweite vom 24. Juni 1793 beschränkt nur im Art. 6 den Freiheitsgebrauch durch den Satz: „Thue dem andern nicht, was du nicht willst, daß dir geschehe.“ Die dritte aber vom 23. Sept. 1795, welche mit der Declaration der Rechte des Menschen und Bürgers auch die der Pflichten desselben verbindet, sagt in dem Art. 2 derselben: „Thue andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue. Erzeige andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest“, und dann im Art. 4: „Keiner ist guter Bürger, wenn er nicht guter Sohn, guter Vater, guter Bruder, guter Freund und guter Gatte ist.“ Da aber diese Sätze für das Rechtsverhältniß offenbar viel

1) C. 3. B. Cicero de offic., I, 7, 9, 48 und L. 3, D. de justicia et jure.

zu weit gefaßt sind, und das ganze Gebiet der gesellschaftlichen Moral gegen alle Mitmenschen umfassen; so können sie ebenfalls nur insoweit als staatsrechtlich gültig erscheinen, als dieselben etwa nachweisbar in besondern gesetzlichen oder Vereinsbestimmungen juristisch praktisch gemacht worden sind. Dasselbe würde auch von der in der neunten Verfassung im Jahre 1848 staatsrechtlich im allgemeinen anerkannten Brüderlichkeit gelten, wenn nicht die allzu häufigen französischen Revolutionsstürme auch schon wieder diese ganze neunte Verfassung verweht und durch die gegenwärtige zehnte ersetzt hätten. Es hing die ganze Aufnahme des Princips zusammen mit den einseitigen socialistischen und zum Theil communistischen Ideen, welche die Revolution von 1848 so unglücklich beherrschten. Die Unklarheit und Verwirrung der Begriffe und die leidenschaftliche Gewalt, welche einseitige höhere Ideen auf Ungebildete oder Halbgebildete, die sie ergreifen, ausüben, sind ein Hauptunglück der französischen Revolutionen.

Indessen werden wol alle christlichen Nationen auf der heutigen Culturstufe die Pflicht anerkennen, den an sich nur moralischen durch die christliche Religion geheiligten Grundsätzen und so auch der Brüderlichkeit in der Gesetzgebung mehrfache rechtliche Anerkennung und Wirksamkeit zu gewähren. Nur müssen dann die einfachen, großen, praktischen Grundlehren des Christenthums frei von den bestrittenen mystischen dogmatischen Kirchensystemen und zugleich mit Prüfung ihrer Anwendbarkeit im Rechtsverhältniß richtig aufgefaßt werden, wie es der Art. Christenthum zu thun sucht. Diese Vorbedingungen wurden gänzlich vernachlässigt ebenso wol bei jenen französischen Constitutionsartikeln, bei den Theorien der St. = Simonisten als in den Theorien der deutschen Kreuzzeitungsmänner, und selbst noch in dem Art. A b c (politische) des allerneuesten „Staats- und Gesellschafts-Lexikon“. Dadurch aber werden jene an sich sehr achtungswerthen Anerkennungen der religiös-sittlichen Grundlagen in jenen Theorien durch einseitige zum Theil absolut verkehrte Anwendung einzelner Religionsätze nicht bloß unpraktisch, sondern vielfach verderblich und wahrhaft unchristlich. Es gibt gar nichts Bodenloses und Verwirrenderes als diese willkürliche unbegründete Auffstellung jedes beliebigen rein religiösen oder moralischen christlichen Satzes als eines unmittelbar gültigen weltlichen Rechts. Ebenso würden natürlich auch unmittelbare Herüberziehungen der angeblich ebenfalls christlichen Brüderschaftsgesetze der Mönchsorden, der Trappisten, der Bettelmönche, der Jesuiten, in das praktische Staatsrecht offenbar absurd sein.

Nach der richtig begründeten und der Form nach überall durch die freie Anerkennung näher bestimmten Anwendung der christlichen Grundsätze wird nun in der freien sittlichen Staatsgesellschaft theils die allgemeine Staatsgesetzgebung, theils die freie Genossenschaft (s. Association) auch das Princip brüderlicher Gleichheit und brüderlicher Liebe und Unterstützung zur angemessenen Geltung bringen. Hierüber aber läßt sich nur bei jedem hierher gehörigen Theil und Gegenstand der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse das Nähere bestimmen. Überall muß dabei die richtige Verbindung des Rechts mit den sittlichen Grundlagen und Ideen erhalten, die ungründliche und verderbliche Mischerei des Rechts mit der Religion und Moral dagegen beseitigt werden.

Buchdruckerkunst. Die Sprache ist das von der Gottheit dem Menschen geschenkte Hauptmittel, menschlich zu werden, d. h. Verstand und Vernunft, Gefühl und Sittlichkeit, zu welchem allen er bloß die Anlage oder Fähigkeit hat, zu wirklichen und thätigen Kräften in sich selbst und wechselweise einer im andern zu entwickeln, zu nähren und fortzubilden. „Nur mit der Organisation zur Rede“, sagt Herder, „empfangt der Mensch den Athem der Gottheit, den Samen zur Vernunft und ewigen Vervollkommnung... Von der Rede hängt alles ab, was Menschen je auf der Erde menschliches dachten, wollten, thaten und thun werden: denn alle liefen wir noch in Wäldern umher, wenn nicht dieser göttliche Obem uns angehaucht hätte und wie ein Hauberton auf unsern Lippen schwebte. Die ganze Geschichte der Menschheit mit allen Schätzen der Tracht und Kultur ist nichts als eine Folge der Rede... Durch sie ist meine denkende Seele an die Seele des ersten und vielleicht des letzten denkenden Menschen geknüpft. Kurz! Sprache ist der Charakter unserer Vernunft, durch welchen sie allein Gestalt gewinnt und sich fortpflanzt.“

Das unmittelbare Geschenk oder die unmittelbare Anstalt Gottes ist bloß die Sprachfähigkeit; die Entwicklung und Ausübung derselben, also die Bildung wirklicher Sprachen und ihre fortschreitende Vervollkommnung an Klarheit, Reichthum, Kraft und zumal die Ausbreitung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit durch Erweiterung des Kreises und der Dauer ihrer Vernehmbarkeit und Verständlichkeit blieb dem Menschen selbst überlassen. Aber der menschliche Geist, indem er seine schaffenden Kräfte dieser Aufgabe zuwendet und dem Ziel ihrer möglichst vollständigen Lösung unermüdet mit immer neuen Empfindungen oder Verbesserungen entgegen-

schreitet, handelt wahrhaft im Sinne der Gottheit, und jeder Erfinder eines weitern Mittels zu dem heiligen Zweck, jeder Verbesserer der bereits erfundenen erscheint als Werkzeug des göttlichen Willens. Wer also sich vermühe, dem auf solchem Wege wandelnden Geiste Einhalt zu thun oder der Wirksamkeit seiner, den höchsten Naturzwecken, nämlich der Beförderung der Humanität dienenden Schöpfungen ein gebieterisches: „bis hierher und nicht weiter!“ entgegenzusetzen, oder durch listige Gegenanstalten jene kostbare Wirksamkeit auch nur zu verkümmern — der erklärte hierdurch entweder eine sündhafte Auflehnung gegen den Willen Gottes oder ein aus trauriger Verblendung oder Befangenheit stammendes Nichterkennen desselben.

Von der Erfindung und Fortbildung der Sprachen selbst und von dem ihnen allen wunderbar eingepprägten Stempel des allgemeinen Menschengesichts wie des besondern Nationalgeistes und Charakters haben wir hier nicht zu reden. Nur auf die zwei großen Erfindungen blicken wir, wodurch allererst möglich ward, daß die Sprache ihre höhere Bestimmung erfülle, daß sie nämlich werde ein Organ der Geistes- und Gemüthsmittheilung, nicht nur zwischen wenigen, sondern zwischen allen zugleich Lebenden, und nicht nur zwischen diesen, sondern auch zwischen allen frühern und spätern Geschlechtern der Menschen, folglich ein die gesammte Menschheit umschlingendes Band, ein der ganzen Menschheit heiliges und kostbares Gesamtgut. Schrift und Buchdruckerkunst sind diese Erfindungen, die letzte der unmittelbare Gegenstand unserer gegenwärtigen Betrachtung.

Buchstabenchrift und Druck haben zwar auch als Hauptmittel der eigentlichen Sprachbildung gewirkt, d. h. zu mehrerer Bestimmung, Reinigung, Bereicherung, überhaupt zur fortschreitenden Vervollkommnung der Sprachen mächtig beigetragen; aber wir blicken für jetzt von dieser Einwirkung weg und vorerst nur auf die Unentbehrlichkeit der beiden Erfindungen für die Verbreitung und gesicherte Dauer der durch die Sprache mittheilbaren Erkenntnisse, Ideen, Gefühle, überhaupt der einem größern Kreise gewidmeten Überlieferung. Die mündliche Rede ist jedenfalls bloß einem kleinen Kreise unmittelbar vernehmlich, und jede weitere Mittheilung durch das Organ der ursprünglichen Hörer und anderer der vielfachsten Verfälschung durch Bergesslichkeit, Mißverständnis oder böse Absicht unausweislich preisgegeben. Auch sind ihre Eindrücke nur vorübergehend oder augenblicklich, d. h. in Bezug auf Fortdauer oder Erneuerung von der Treue des Gedächtnisses abhängig, folglich unzuverlässig und meist in kurzer Frist völlig verschwindend. Die Schrift, welche an die Stelle der schnell verhallenden Sprachlaute sichtbare, beharrliche Zeichen setzt, — hilft diesen Mängeln ab, doch in unendlich verschiedenem Grade, je nach der Beschaffenheit solcher Zeichen und der Mittel zu ihrer Hervorbringung. Schon die Schriftmalerei oder Silbenschrift, so mühsam und so beschränkt auf nur wenige solcher Darstellung empfängliche Gegenstände und auch so ausgesetzt dem Mißverständnis oder dem Vergessen ihrer ursprünglichen Bedeutung sie ist, gibt der Überlieferung eine kostbare und die Fortpflanzung durch bloß gesprochene Worte wesentlich unterstützende Hilfe. Ihre Umwandlung in Hieroglyphenschrift, d. h. in symbolische Bezeichnung, vermehrt und erleichtert ihre Anwendbarkeit, wenn auch auf Unkosten der Deutlichkeit. In noch größerm Maße geschieht dies, wenn man neben oder statt der symbolischen Zeichen willkürliche setzt, deren Bedeutung sodann als rein künstlich nur durch das Gedächtniß kann festgehalten, aber auf alle gebensbaren Sachen mag ausgebehnt werden. Doch erst durch die Vertauschung der die Sachen selbst — natürlich oder symbolisch — darstellenden Zeichen mit solchen, welche die Namen der Sachen, überhaupt die Sprachlaute, womit Gebanken oder Empfindungen ausgedrückt werden, andeuten, geschieht der Übergang zur wahren Schrift, und erst durch die (der unbehüllichen, noch heute in China üblichen Wörter- und auch der Silbenschrift unendlich voranstehende) Buchstabenchrift, d. h. durch die Auflösung der artikulirten Töne in ihre einfachsten und daher wenig zahlreichen Elemente (Buchstaben genannt) und deren Bezeichnung durch willkürlich dazu ausgewählte Charaktere wird der große Schritt gethan zur leichten und zuverlässigen Überlieferung nicht nur der Worte jedes Redenden, als des Erzählers, Dichters, Lehrers, Gesetzgebers u. s. w., sondern auch der stillen Betrachtungen und Empfindungen des einsamen Denkers, deren Gedächtniß er sich selbst oder andern aufbewahren will, an Mitwelt und Nachwelt. Durch diese große, fast wunderähnliche Erfindung, wird die getreue Mittheilung jedes von irgendeinem Menschen Gedachten, Empfundnen, Erzählten oder Innegewordenen an alle andern, von ihm nach Raum und Zeit wie weit immer entfernten Menschen möglich; doch freilich noch nicht sofort in vollem Maße oder dem Bedürfniß der Menschenbildung entsprechend, sondern je nach der Beschaffenheit der Schreibart und der Schreibmaterialien und namentlich der Vielfältigungsmittel der Schriften, bald mehr, bald weniger leicht oder schwer, schnell oder langsam verwirklicht.

Gerliche Schätze des Geistes und Gemüths der vor Jahrtausenden begrabenen Geschlechter, kostbare, vielfach lehrreiche Geschichten, Glaubensbücher, Gesetze und Rechte, Meisterwerke des Genies in schöner und ernster Wissenschaft sind mittelst dieser unschätzbaren Erfindung durch die lange Nacht des Mittelalters theils unversehrt, theils wenigstens in künftigen Bruchstücken zu uns gelangt; die uralte und die classische Welt fand dadurch mit der neuen und neuesten in unmittelbare geistige Verbindung gebracht, der Civilisation der letztern eine edle Grundlage und vielfach bestimmende Richtung ertheilt und, was die Weisen der gräcischen Vorzeit dachten, lehrten und geistig schufen, zu einem ganz unverlierbaren, auf die spätesten kommenden Geschlechter sich vererbenden Besitzthum gemacht worden.

Aber die Fülle solcher Wohlthaten, zumal die Sicherstellung ihrer Fortdauer, die Allgemeinheit ihrer Verbreitung und ihre leichte Zugänglichkeit für jeden sind erst aus einer weitern großen Erfindung hervorgegangen, welche, ohne an innern Wesen der Buchstabenschrift etwas zu ändern, bloß die Art des Schreibens umwandelte, nämlich an die Stelle der Handschrift eine Maschinenschrift setzte und dadurch die Vervielfältigung der Schriftwerke, die ursprünglich langsame, mühselige, kostspielige und den Gefahren der Unrichtigkeit oder Verfälschung unterworfen, zu einer wunderbar schnellen, leichten, wohlfeilen und möglichst zuverlässigen, d. h. correcten und gleichförmigen machte. Die Buchdruckerkunst ist diese Erfindung, eine durch ihre Wirkungen so unermesslich gewaltige und segensreiche, für das Schicksal der ganzen Menschheit so entscheidend bestimmende, daß man sie, ob auch allernächst hervorgegangen aus dem Geiste eines Mannes oder etlicher genialen Männer, dennoch füglich als Frucht einer göttlichen Erleuchtung derselben, als ganz eigentümlich, wenn auch nicht unmittelbares, doch durch auserwählte Organe verliehenes Geschenk des Himmels betrachten kann.

Die Erwägung der Zeit und der Weltlage, worin die große Erfindung fällt, dient solcher Ansicht zur eindringlichen Befräftigung. Wäre sie früher gemacht worden, in den flackernden Jahrhunderten des wilden Faustrechts und des weltbeherrschenden Hildebrandismus, so hätten die Völker ihren Werth gar nicht erkannt, oder, wofern davon eine Anwendung im Dienste des Lichts und des Rechts wäre versucht worden, so hätte die vereinte Macht des Schwertes und des Krummstabes die jugendliche Presse ohne Mühe unterdrückt oder gefesselt und der Gewalt, zumal der geistlichen, ausschließlich dienstbar gemacht. Der Dammstrahl wäre gegen die profanen Buchdrucker auch gegen die Leser profaner Bücher geschleudert und, wie von den ägyptischen Priestern die Hieroglyphen und von den indischen Braminen die Schrift, so jetzt von der christlichen Hierarchie die Presse als Eigenthum der Kirche in Anspruch genommen und zum Werkzeug des Aberglaubens oder der bleibenden Geistesunterjochung mißbraucht worden. Sie aber erschien gerade in der verhängnißreichen Epoche des im Abendland wieder angebrochenen Lichts und des bereits hoffnungsvoll begonnenen Kampfes der Geistesfreiheit gegen Geistes Tyrannie, sowie auch der bürgerlichen Freiheit gegen Zwingherrschaft, wo jener, um ihr den Sieg über diese zu sichern, eine schnelle und mächtige Hülfe von nöthen war. Bereits war dem Despotismus durch die schon geraume Zeit früher ins Leben getretene Erfindung des Schießpulvers eine furchtbare Waffe verliehen worden, und durch das beginnende Emporkommen stehender Heere hatte die Gefahr für die Völker sich drohend genähert; bereits war auch der Hildebrandismus durch das Verlangen nach Reform, welches in Konstanz und in Basel erklungen, aufgeschreckt worden, und ein mit vermehrter Lebhaftigkeit und mit Waffen der List wie der Gewalt geführter Krieg wider das aufdämmernde verhasste Licht war die Folge davon. Hätte in dem Zeitpunkt, da Luther das Panier der Gewissensfreiheit erhob, die tausendstimmige Presse noch nicht gelebt, ja hätte sie nicht schon zwei Menschenalter früher begonnen, ihr wohlthätiges Licht auszustrahlen und, namentlich auch durch Verbreitung der classischen Literatur, die Nationen empfänglich für die Lehren der Reformatoren zu machen, so hätte das weltumkehrnde Werk der letztern, das auch unter den begünstigendsten Umständen immer noch unendlich mühevoll und gefährliche, wol nimmer vollbracht werden können. Alsdann aber hätte Europa in bleibende Nacht, in den traurigsten Geistesdämmerung versinken mögen. Der geistliche und mit ihm verbunden auch der weltliche Despotismus hätte die Nationen allgewaltig unter die Füße getreten und die etwa jetzt erst erfundene Buchdruckerkunst hätte sie nimmer erlöst, so wenig als in den Ländern, worin das Pfaffenhum über die Reformation entscheidend siegte, wie z. B. in Spanien oder im Kirchenstaat, die all dort in schmähliche Fesseln gelegte Presse während des Laufes von drei Jahrhunderten vermochte, die Nebel des Aberglaubens zu zerstreuen und mit den erdärmenden Strahlen des Lichts und der Freiheitslust die verfinsterten Massen zu durchdringen.

Was aber die Presse unter günstigen Verhältnissen oder auch nur unter solchen, die nicht

alkzu feindlich ihrem Birten sich entgegenstellen, für herrliche Früchte zu bringen fähig, ja natürlich berufen ist, und wie unermesslich die Wohlthaten sind, die auch wirklich von ihr aus, trotz mancher gewaltsam und künstlich ihr entgegengethürmten Hindernisse, über die Nationen und mittelbar über die gesammte Menschheit geflossen sind, lehret schon ein flüchtiger Blick auf ihre Natur und Geschichte, verglichen mit jenen der einfachen Schreibkunst.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunst war es auch dem Talentvollsten, Wißbegierigsten, durch bürgerliche Stellung Begünstigtesten und mit pecuniären Hülfsmitteln Bestversehenen äußerst schwer, sich eine umfassende wissenschaftliche Bildung anzueignen. Die Bücher waren selten, der Ankauf eines einzelnen Manuscripte von Bedeutung und Umfang war — zumal vor der Erfindung des Linnenpapiers — leicht so kostspielig als heutzutage der Ankauf einer mäßigen Bibliothek, und nebst dem Gelde war erst noch die Gunst des Zufalls nothwendig, um zur Kenntniß oder zum Besitz solcher Manuscripte zu gelangen. Der Geist des nach Wissenschaft Dürstenden, der leicht zugänglichen, belehrenden Mittheilung früherer oder entfernterer Denker und Forscher beraubt, oder auf wenige vereinzelte Verührungspunkte mit denselben beschränkt, sah sich fast ausschließend an die eigene Kraft und Mühe gewiesen und mußte daher — anstatt da fortfahren zu können, wo die Vorgänger stehen geblieben — unkundig der frühern Entdeckungen, jedesmal fast von vorn anfangen und konnte also, wenn er auch für sich selbst den Ruhm der Genialität oder des rastlosen Strebens errang, die Wissenschaft an sich nur wenig fördern. Selbst königliche Schätze — verwendet zur Anschaffung der theuersten Werke oder etwa zu Reisen behufs persönlicher Anschauung und Besprechung — konnten solchen Mangel nicht heilen, und um so weniger vermochte der in beschränktern Vermögensumständen Besindliche denselben durch irgendeine Anstrengung zu ersetzen. Viele und gerade die wohlthätigsten Hülfsmittel, deren jezo der Freund der Wissenschaft sich erfreut, bestanden vor der Buchdruckerkunst nicht und konnten gar nicht bestehen. Wie hätte man, beschränkt auf bloß handschriftliche Mittheilung, daran denken können, jene größern, umfassendern, die Geistesfrüchte von Jahrhunderten oder von der Gesammtheit der Zeitgenossen in sich schließenden, oder die Tag für Tag neu angestellten Untersuchungen, Beurtheilungen und Beleuchtungen von Lehrmeinungen und Thatfachen und deren Ergebnisse mittheilenden Werke hervorbringen können, welche heutzutage den Studien so vielfache Erleichterung und dem Geistesblick eine so ausnehmend erweiterte Aussicht gewähren? Ohne Presse besäßen wir keine oder nur wenige und kümmerlich ausgestattete Wörterbücher aller Art, keine reichhaltigen Sammlungen oder fortlaufenden Niederlagen von Berichten, Entdeckungen, Ansichten und Streitverhandlungen über gelehrte Gegenstände oder historische Merkwürdigkeiten, keine kritischen und periodischen literarischen Blätter, keine großen, die vereinte Geistesthätigkeit vieler in Anspruch nehmenden Werke, wie allgemeine oder besondere Encyclopädien u. dgl., und es wäre sonach, obgleich freilich das Genie jederzeit, wenigstens in einer oder der andern Sphäre, sich Bahn zu brechen im Stande bleibt, dennoch die universalfähige Bildung selbst dem Talentvollsten ganz unmöglich und auch in jeder einzelnen Sphäre die Tüchtigkeit oder Vollkommenheit unvergleichbar schwerer zu erreichen gewesen; die von Natur minder reich Begabten aber hätten, bei allem Eifer des Studiums, doch dem Tempel des höhern Wissens stets fern bleiben müssen.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse, womit solchergestalt jeder einzelne bei seinem Streben nach Erkenntniß zu ringen hatte, setzten natürlich und noch wirksamer auch dem Fortschreiten der Wissenschaft im ganzen sich entgegen. Noch andere nachtheilige Umstände kamen aber hier dazu. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst mochten leicht die schönsten Entdeckungen des einen allen andern verborgen bleiben oder — bei dem jedenfalls höchst beschränkten Kreise der Mittheilung — wieder vergessen werden: Dagegen mochten die größten Irrthümer, welche in Schriften niedergelegt waren, aber etwa nicht zur Kenntniß derjenigen kamen, die sie nach ihrem bessern Wissen hätten berichtigten oder widerlegen können, unbekämpft im Buche forschklummern und, wenn dieses später ans Tageslicht kam oder auch wenn eine frühere Widerlegung wieder vergessen war, die verderblichsten Täuschungen hervorbringen und auch die verständigsten Forscher auf noch weitere Abwege führen. Überall gab es keinen gemeinsamen Schatz der Erkenntniß, womit jeder einzelne zum Frommen der Gesammtheit hätte wuchern und der sich durch die fortgesetzte Arbeit der Geschlechter immernährend und bis ins Unendliche hätte vermehren können. Alledem ist aus vollständigste abgeholfen durch die herrliche Buchdruckerkunst. Durch sie ist, wie Herder so schön sagt, „die Gesellschaft aller Denkenden in allen Welttheilen eine gesammelte und sichtbare Kirche geworden“. Unzählige Arbeiter mochten von nun an mit unermesslichen Hülfsmitteln und gemeinsam den Prachtbau der Wissenschaft weiter führen und jedes Geschlecht

dem nachfolgenden den gesicherten Fortbesitz des Ertragens sowohl als aller Mittel zu weiterer Erwerbung hinterlassen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst blieb solcher Fortbesitz immer nur schwankend. Früher mochte die jedenfalls nur beschränkte Zahl von Abschriften der — etwa den Inhabern der Gewalt verhassten — Bücher und die geringe Anzahl der vorhandenen Bücher überhaupt einem listigen Despoten oder einem Verein von Gewalttherrschern den Gedanken und den Muth einflößen, das ihnen drohende Licht der Wahrheit durch Vertilgung der ihnen misfälligen oder gar aller Bücher überhaupt zu ersticken. Hat doch schon vorlängst in China der Thronräuber Tschih-koang-Ti einen solchen Bücherbrand verordnet und ausgeführt. Heutzutage aber ist zwar noch möglich, das Erscheinen oder die Verbreitung einzelner erst werdender oder kaum gedruckter Bücher zu verhindern oder niederzuschlagen: doch ein Vertilgungskrieg gegen alle bereits vorhandenen, in unbeschränkter Vervielfältigung und in unzähligen Privatbibliotheken zerstreuten Bücher würde selbst einem weltbeherrschenden Napoleon — so große Lust er auch dazu fühlen möchte — zu schwer und, ohne allen beabsichtigten Erfolg, nur zu seiner ewigen Schande ausschlagend sein.

Nicht nur die Gelehrtenrepublik und nicht nur die Wissenschaft an sich haben dergestalt durch die Buchdruckerkunst unermesslichen Gewinn errungen, sondern, was noch wichtiger ist, das Licht ist durch sie auch in die Massen der Bevölkerung geführt, die Erkenntniß, wenigstens in den dem Menschen und Bürger wichtigsten Dingen, auch den niedrigsten Klassen zugänglich geworden. Ohne die Presse würden wir keine hinreichend verbreiteten Volksbücher, keine dem Elementarunterricht in den gemeinen Schulen, keine der jedem einzelnen Stand oder Beruf eigens nöthigen Bildung gewidmeten Schriften, wenigstens weitaus nicht in genügender Exemplarienzahl, besitzen; die Grundmasse der Nation würde fortwährend der Theilnahme an den Fortschritten der Erkenntniß beraubt und die Scheidewand zwischen der gelehrten und der ungelehrten Klasse nimmer niedergerissen worden sein. Die Presse erst hat möglich und leicht gemacht, den Unterricht über alle Stände zu verbreiten, die ganze Nation zur Erkenntniß der Menschen- und Bürgerrechte und Pflichten heranzubilden und so die Idee eines wahren Rechtsstaats, d. h. eines auf allgemeines, nämlich allen natürlich Vollbürtigen gemeinsames, Gesellschaftsrecht und auf die Herrschaft eines vernünftigen Gesamtwillens begründeten, zu verwirklichen. Welches auch die positiv bestimmten Formen einer Verfassung seien, sie ist rechtlich und das Gemeinwohl verbürgend, nur insofern neben der Thätigkeit der positiv aufgestellten Gewalten eine lebenskräftige öffentliche Meinung besteht, welche dieselben controlire oder leite. Nur durch die Presse kann in einem ausgedehnten Staat eine solche öffentliche Meinung erzeugt werden oder in zuverlässige Erscheinung treten. Ihr also ist gegeben, die Regierungen zum Guten, zu jeder zeitgemäßen Reform, zu jeder heilsamen Maßregel zu lenken; ihr ist in letzter Instanz die Garantie alles öffentlichen und selbst alles Privatrechts anvertraut. Sie endlich hat eine Rednerbühne errichtet, von welcher man gleichzeitig zu Millionen sprechen, derselben Verstand und Gefühl für die Bedürfnisse des Augenblicks in Anspruch nehmen und dadurch eine zur Abwendung des Unheils oder zur Vereitlung des öffentlichen Wohls entscheidende Gemeinschaftlichkeit der Richtung erzeugen kann. Sie erhält die Staatsbürger in fortlaufender Kenntniß der das Gemeinwohl berührenden Angelegenheiten, und den Weltbürger in jener der für die allgemeinen politischen und humanen Interessen wichtigen Ereignisse und Umstände, und belehrt auch jeden einzelnen Tag für Tag über die auf seinen besondern Lebensberuf oder auf jenen seines Standes Einfluß äuffernden, ihm also zu wissen nothwendigen oder nützlichen Verhältnisse, Begebenheiten, Erfindungen, überhaupt günstigen oder ungünstigen Erscheinungen, ebenso über die der allgemeinen oder der besondern Freiheit drohenden Gefahren und die dagegen vorhandenen oder sich vorbereitenden Verteidigungsmittel und Anstalten, und setzt durch solche Belehrung ihn in den Stand, ein würdiger Staats- und Weltbürger, ein seine Stellung mit Klarheit erkennender Zeitgenosse und ein das eigene Interesse und das der ihm näher Angehörigen nicht minder als jenes der größern Gesamtheit mit Einsicht und Erfolg wahrer und fördernder Mann zu sein.

So mannichfaltige und wahrhaft unermessliche Wohlthaten spendet die Presse oder ist geeignet sie zu spenden. Wem verdanken wir das unschätzbare Geschenk? — Etwa dem Staat oder den Staatenlenkern? Wahrlich nein! Manche schöne Entdeckungen sonst und manche Beförderungsmittel der Humanität zwar gingen von Staaten oder Regierungen aus oder geblieben wenigstens nur durch derselben wirksame Unterstützung. So viele der großen geographischen Entdeckungen — wie jene des Vasco de Gama und selbst des Columbus — so auch manche reichbegabte Gründungen für Kunst und Wissenschaft, Religion und Handel, so die Schutz-

aushalten gegen die Pest und gegen die Pöbeln, viele segensreiche Wohlthätigkeitsanstalten, u. s. w. Doch die allergrößten und entscheidendsten Fortschritte der Humanität sind nicht das Werk der Staaten, sondern des freien Menschengesistes gewesen, der da freilich als Bedingung seiner nach außen gehenden und gesicherten Wirksamkeit das Leben im Staate voraussetzt, doch unabhängig von ihm, bloß aus eigener inwohnender Kraft seine Wunder hervorbringt. Ganz vorzüglich ist dieses von der Buchdruckerkunst wahr. Dieselbe ist nichts Anderes als ein Theil — und zwar der vollendende Theil — der aus der innersten Natur des Menschen, d. h. aus seinem mächtigen Triebe, sich mitzutheilen und Mittheilung zu empfangen, hervorgegangenen großen Kunst der Sprache, die da in sich faßt nicht bloß die mündliche Rede, sondern auch die Augen, Ohren und Gebärden, sodann jene der Schrift und endlich der gleichzeitig tausend und tausendmal redenden und schreibenden Presse. Diese göttliche Kunst der Mittheilung von Gedanken und Gefühlen, dieses heilige, die Menschheit umschlingende Band ist daher auch das wesentlich freie und unantastbare Eigenthum der Menschen, nicht minder als die mitzutheilenden Gedanken und Gefühle selbst; keine willkürliche Schranke kann ihrer Ausübung gesetzt werden, sondern bloß jene des Rechtsgesetzes, welchem nämlich alle Sphären der äußern Wechselwirkung der Menschen unterstehen und dessen einziges Princip die Nichtverletzung der gleichen Freiheit aller ist.

Da wir nach unserm Standpunkt allernächst nur die allgemeine politische und humane Bedeutsamkeit der Presse ins Auge zu fassen haben, so dürfen wir bei der Geschichte ihrer Erfindung nur wenig verweilen. Denn für jene allgemeine Bedeutsamkeit sind Vaterland und Ort der Erfindung und Name der Erfinder ziemlich gleichgültig. Auch ist wol keiner unserer deutschen Leser, der nicht mit gerechtem Dankgefühl und patriotischem Stolz die Namen der Hauptfinder in liebender Erinnerung trüge, zumal den Namen des trefflichen (aus einem alten mainzischen Rittergeschlecht stammenden) Johann Gutenberg von Sorgenloch (von väterlicher Seite eigentlich Gensfleisch zu nennen), welcher der erste den großen Gedanken nicht nur im Innern erzeugte, sondern auch, nach vieljähriger Weisheitsmühe und Bekämpfung schwerer Hindernisse, endlich in glänzender Ausführung setzte, allerdings nicht ohne wirksame materielle und geistige Hülfsleistung Johann Faust's, eines reichen aber geizigen Bürgers in Mainz, und des geschickten Peter Schöffer aus Gernsheim, doch die Ehre des eigentlichen Urhebers mit keinem andern theilend. Ob er (wie zumal Schöppflin darzuthun sich bemüht in „Vind. typogr. Argent.“ 1760) bereits in Strassburg, woselbst er von 1424 bis gegen 1445 gelebt, die Haupterfindung (nämlich das Drucken mit beweglichen metallenen Lettern) gemacht, oder erst nach seiner Zurückkunft in Mainz (allwo, zumal seit 1450 und deutlicher seit 1454, die unzweideutigen Spuren der Vollenbung, theils in Zeugnissen, theils in wirklichen Druckwerken erschienen) ist von geringer Wichtigkeit. Selbst die (zumal von Gerard Weermann in seinen „Origines typographicae“ 1764 verteidigten) Ansprüche, welche die Stadt Harlem in Holland an die Ehre der Erfindung macht, indem sie dieselbe ihrem Mitbürger, Laurenz Jansson, Küster an ihrer Parochialkirche (geb. 1370, gest. um 1440), zuschreibt, zu so interessanten gelehrten Erörterungen auch der darüber geführte Streit die Veranlassung gab, mögen wir dahingestellt sein lassen. Es ist möglich, daß gleichzeitig oder fast gleichzeitig mehrere erfinderische Köpfe, ohne etwas voneinander zu wissen, den im Grunde einfachen Gedanken gefaßt haben, anstatt der schon lange vorher erfundenen geschnittenen Holztafeln, womit man nicht nur Bilder, sondern auch kurze Sätze druckte, bewegliche Buchstaben — anfangs gleichfalls aus Holz und später aus Metall — zu schneiden, und noch später den wieder nicht eben staunenswürdigen Gedanken, die metallenen Lettern zu gießen, wonach dann jede weitere Vervollkommnung dem Nachdenken talentvoller Männer kaum mehr entgehen konnte. Es ist also möglich, sagen wir, daß in Mainz und in Harlem ungefähr gleichzeitig diese fast natürlich aufeinander folgenden Schritte geschehen sind; doch scheinen die Gründe derjenigen überwiegend, welche dem harlemer Küster zwar etwa den Ruhm der Vervollkommnung der Holzschneidekunst oder der xylographischen Druckerkunst, welche die Chinesen noch heute allein gebrauchen, neben Gutenberg überlassen, diesem letztern aber ausschließend jene der eigentlichen, nämlich typographischen Kunst zusprechen. Schon des alten Abtes Trithem Zeugniß (Johannis Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad ann. 1450) ist von großer Beweiskraft, und viele andere sind gesammelt in mehreren ausführlichen Schriften über die Erfindungsgeschichte, am reichhaltigsten in dem Werk von G. A. Schaab: „Die Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Johann Gensfleisch, genannt Gutenberg, zu Mainz, pragmatisch aus den Quellen bearbeitet u. s. w.“ (3 Bde., Mainz 1830—1831). S. auch Falkenstein, „Geschichte der Buchdruckerkunst“ (Leipzig 1840). Weil übrigens die kölnische Chronik den Anfang der Gutenberg's

schen Erfindungsversuche im Jahr 1440 setzt, so wird das Säcularfest der Buchdruckerkunst in Deutschland am Johannistage (als dem Namenstage Gutenberg's) in jedem vierzigsten Jahre jedes Jahrhunderts gefeiert. So wurde es, nach dem Vorgange der wittenberger Buchdrucker, bei der Einweihung des Gutenbergdenkmals in Mainz im Jahre 1837 beschloffen und im Jahre 1840 zum vierten male mit allgemeiner Theilnahme in ganz Deutschland durchgeführt.

Auch die fernern Schicksale der Buchdruckerkunst, ihre schnelle Verbreitung — großentheils durch deutsche Unternehmer — über die civilisirten Länder der Welt, und das Verzeihniss der werthwürdigen ältern Druckwerke überlassen wir den Bibliographen zur umständlichen Darstellung. Ebenso die gerechte Lobpreisung der durch Vervollkommnung und edle Anwendung ihrer Kunst seit der Zeit der Erfindung bis auf den heutigen Tag vorzüglich ausgezeichneten Buchdrucker. Nur zweier in der neuesten Zeit gemachten, die Zwecke der Presse ganz ausnehmend fördernden Verbesserungen haben wir noch zu gedenken. Die erste ist die Erfindung des stereotypischen Drucks, und die andere jene der Schnellpresse. Die erste — von Firmin Didot in Paris, wenn auch nicht erfunden, doch wesentlich verbessert — bedient sich, statt einzelner Lettern, ganzer Platten zum Abdruck und gewährt dadurch ein treffliches Mittel, ohne Wiederholung des Druckes eine unermessliche große Anzahl von durchaus gleichförmigen und möglichst correcten Exemplaren eines Werks, und zwar um wohlfeilen Preis, zu liefern. Sie ist also zur Verbreitung von Werken, von denen man wünschen muß, daß sie in jedermanns Hände oder doch in möglichst viele Hände gelangen, als von anerkannt classischen Schriften, aber auch von Volksbüchern, Schulbüchern u. s. w., bestimmt und geeignet. Die zweite, nämlich die Schnellpresse, beruht auf einer künstlichen Vervollkommnung des Mechanismus, wodurch man, nach mehreren in Niederland, England, Amerika und Deutschland durch erfinderische Köpfe gemachten Fortschritten, endlich dahin gelangte, in einer Stunde an 2500 Exemplare einer Form, sonach zehnmal soviel als mit dem gewöhnlichen Pressapparat zu fertigen möglich ist, abzu drucken. Der deutsche Künstler König in Würzburg hat sich durch Verfertigung solcher Pressen ganz vorzüglich ausgezeichnet. Seine verfeinertsten, wahrhaft bewunderungswürdigen Maschinen drucken beide Seiten des Bogens gleichzeitig ab, und die, wenn man will, auch durch Dampf zu bewirkende Thätigkeit derselben, also zumal die durch eine Dampfmaschine hervorzu bringende gleichzeitige Arbeit mehrerer solcher Pressen, eröffnet der schnellen Vervielfältigung der Exemplare eine unendliche Aussicht, erleichtert die tagtägliche Belehrung der Nation, die tagtägliche Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten auf eine früher ganz ungeahnte Weise, und macht es möglich, in Augenblicken, wo es noth thut, gleichzeitig zu Millionen zu sprechen.

Die Frage, ob es rechtlich zulässig und politisch räthlich sei, die Druckerpresse durch polizeiliche Vorschriften zu beschränken, werden wir umständlich in den eigens der Pressfreiheit, der Censur und dem Pressegesetz zu widmenden Artikeln untersuchen. Doch liegt die Andeutung zur Lösung dieser Fragen schon in den voranstehenden allgemeinen Betrachtungen. Mag man die hohe Bestimmung und Wirksamkeit dieses großartigen Werkzeugs menschlicher Mittheilung und Vervollkommnung, oder mag man die Heiligkeit des Rechts der Bürger auf dasselbe und auf seinen Gebrauch betrachten, jedenfalls muß man zurücktreten vor dem Gedanken, daß willkürliches menschliches Belieben diesen freien Gebrauch für freie Mitmenschen zerstören dürfe. Willkürliches Belieben aber ist und wird stets nach der Natur der Sache jede präventive polizeiliche Censur, und jede nicht als rechtlich begründete richterlich ausgesprochene Unterdrückung, mithin auch jede nicht gerichtliche Concessionsentziehung für Buchdrucker, Buchhändler und Zeitungsredactoren. Solche bloß administrativen oder polizeilichen Entziehungen des Gewerbes und bürgerlichen Nahrungsstandes empfinden selbst noch mehr als die, wegen ihrer allgemeinen Verabscheuung von den Regierungen endlich aufgegebenen directen Censurmaßregeln. Sie enthalten nämlich eine doppelte und dreifache öffentliche Lüge und eine viel ungerechtere und schwerere unmittelbare Rechtsverletzung und Vernichtung bürgerlicher Rechtssicherheit. Das letztere schon deshalb, weil Entziehungen des Nahrungsstandes der Buchdrucker und Verleger wegen Anseerungen der Schriftsteller an sich maßlose Härten sind. Eine öffentliche Lüge aber enthalten sie, indem man den lägnerischen Schein erworden will, die Regierung theile den allgemeinen Abscheu gegen willkürliche Unterdrückung der Wahrheit durch Censur. Und doch ist es die geheime Absicht, der beliebigen Concessionsentziehung die freie Mittheilung jeder Wahrheit, welche den Gewalthabern unangenehm sein könnte, durch die Angst der Drucker und Verleger vor Verlust ihres bürgerlichen Nahrungsstandes im voraus zu unterdrücken, und die Schriftsteller und Redactoren von einer zwei- und dreifachen ängstlichen Vorauscensur der Drucker und Verleger abhängig zu machen. Zur Lüge aber wird so auch die Staatsgesetzgebung

und Verwaltung der bürgerlichen Gewerbe, indem die Ertheilung und Entziehung der Gewerbe nicht mehr von den ausgesprochenen, in der Natur dieser Gewerbeverwaltung gelegenen Grund-sätzen, sondern von ihr fremden politischen Motiven und Verfolgungsabsichten der politischen Gewalthaber abhängig gemacht wird. Dieses ist vollends unvermeidlich, solange man den Irr-wahn festhält, die repräsentativen Verfassungen mit ihrer gewählten freien Volksrepräsentation, nach Ludwig Philipp's unglücklichem Vorbild, durch Beherrschung der Presse und der Wahlen und durch Zerstückung des Reichstages gegen Verwaltungswillkür zum verurtheilichen Vortheil der Monarchie in Scheinverfassungen verwandeln zu müssen. In diesem unheil-vollen System macht also dann die zur Wahrheitsunterdrückung und politischen Corruption mis-brauchte Concessionsentziehung der Presse, die sich auch bald auf alle andern Gewerbe und Äm-ter ausdehnen kann, selbst das Heiligthum der Verfassung und der Verfassungsreihe zur Lüge. Denn das eben ist der größte Fluch jeder Wahrheitsunterdrückung, daß immer die erste zur zwei-ten verführt, und nirgends zeigt sich dies mehr als in der Unterdrückung des größten Werk-zeugs für die Verbreitung der Wahrheit — der Druckerpresse. *Rothe und Weller.*

Büchercensur und Bücherverbot, s. Censur.

Büchernaachdruck, s. Nachdruck.

Buchhandel. Schreibkunst und Buchdruckerkunst würden die Hälfte, ja neun Zehnthelle ihres Werths verlieren, wenn nicht der Buchhandel ihnen hülfreich zur Seite stände. Denn nicht daß die Bücher geschrieben oder gedruckt, sondern daß sie gelesen werden, d. h. also, daß sie zu denjenigen, welche des Lesens begierig oder bedürftig sind, gelangen, ist die Hauptsache. Unter allen Gattungen des Handels erscheint hiernach der Buchhandel als die edelste und segens-reichste, oder muß als solche wenigstens von allen denjenigen anerkannt werden, welche die ge-istigen und moralischen Interessen höher achten denn die materiellen. Auch finden wir in der Regel die Buchhändler an Geistesbildung und Charakter allen andern Klassen der Kaufleute voranstehend. Sie sind die näher berufenen Diener des Zeitgeistes; sie haben der Befriedigung der höhern, idealen, auf Veredelung der Menschheit gerichteten Bedürfnisse sich gewidmet, nicht bloß jener der sinnlichen oder gemeinern. Von dieser edlern Bedeutung ihres Gewerbes werden auch unwillkürlich alle von der Natur nicht völlig verwahrloste Genossen desselben angesprochen, und in keiner andern Sphäre des Handels finden sich so viele und schöne Beispiele von uneigen-nützigem, ja selbst aufopfernder Verfolgung idealer Zwecke als in dieser.

Der große Thätigkeits- und Wirkungskreis des Buchhandels eröffnete sich ihm zwar erst durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, doch bestand solcher Handel, freilich in nur geringem Umfang, schon in der Alten Welt. In Rom finden wir ihn gewöhnlich durch Freigelassene be-trieben. Dieselben hielten sich ihre Abschreiber, welche, je nach Bedürfniß, die Exemplare ver-vielfältigten, und zwar nach einem ihnen angegebenen — größern oder kleinern — Format. Auch Spuren von verschiedenen solchen Ausgaben (d. h. Abschriftformen) eines und desselben Werkes, auch Honorarzahlingen an Schriftsteller haben die Alterthumsforscher entdeckt. Ganz hebt in Rom vorzüglich die Gebrüder Sosius als bedeutend hervor. Auch in den größern Pro-vinzstädten wurde dieser Handel getrieben. In Alexandrien zumal, alwo er übrigens schon vor der römischen Herrschaft bestanden, zeigte er eine bedeutende Lebhaftigkeit. Im Mittelalter zog sich die Schreibkunst sowie die Leselust meist in die Klöster zurück. Alldort sammelten sich durch den Fleiß der Mönche — freilich meist mit schlechter Auswahl — die Bücherabschriften, kamen aber gar nicht oder nur wenig in Verkehr. Erst nach dem Entstehen der Universitäten, namentlich jener von Bologna und von Paris, begann wieder, zum Theil unter der Aufsicht jener Hochschulen, einiger weltliche Buchhandel. Die sich damit abgaben, hießen Stationarii. Dieses waren gewissermaßen unsere heutigen Verleger. Es waren nämlich diejenigen, welche Bücher für eigene Rechnung kauften oder abschreiben ließen und wieder verkauften oder ver-liehen. Von ihnen unterschied man die Librarii, ähnlich unsern Sortimentshändlern. Dieses waren diejenigen, welche als Büchermäkler gegen gewisse Procente Bücher annahmen und an andere wieder verkauften. Doch blieb der Buchhandel meist auf das Bedürfniß der Studiren-den beschränkt und, obgleich durch die Erfindung des Baumwollen- und später des Linnen-papiers die Theuerung der Bücher sich vermindert hatte, dennoch durch die wesentlichen Mängel der bloß handschriftlichenervielfältigung und durch andere Ungunst der Zeit, sonol nach Ge-genstand als nach Ausbreitung äußerst dürftig. Aber die Buchdruckerkunst heilte jene Mängel, und sofort nahm der Buchhandel einen heilsamen Aufschwung. Die ersten Buchdrucker waren zugleich auch Händler, wie namentlich Just und Schöffer die von ihnen gedruckten Bücher selbst nach Frankreich und nach Frankfurt — bald der erste Hauptstz deutschen Buchhandels — zum

Verkauf brachten. Solcher Selbstverlag der Buchdrucker dauerte noch geraume Zeit. Später trennten sich die zwei Gewerbe. Die Buchdruckerei liefert jetzt in der Regel auf Bestellung eines Verlegers oder auch des Schriftstellers die Bücher in der verlangten Zahl der Exemplare, und der Buchhandel, nach seinen zwei Hauptrichtungen in Verlagsbuchhandel und Sortimentsbuchhandel getheilt, verbreitet dieselben in allen Sphären der Lesewelt. Viele Verlagsbuchhändler jedoch, ja die größern in der Regel, besitzen zugleich auch Druckereien, und viele Sortimentsbuchhändler sind zugleich auch Verleger. Die am meisten vervollkommnete Gestalt hat der Buchhandel in Deutschland erhalten, nothwendig nämlich die Gesamtheit der Buchhändler deutscher Sprache (und auch einiger Nachbarländer), zumal mittels der leipziger Büchermesse und der in Leipzig angestellten Commissionäre aller bedeutenden Buchhandlungen, sich wie zu einem großen Vereine gebildet hat, woraus dann eine Centralisation und schöne Regelmäßigkeit dieses Handels und dadurch eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs entstanden ist. Diese Einrichtungen und theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Verabredungen beziehen sich meist nur auf den Handel mit neuen Büchern, deren erstes Erscheinen oder wiederholte Ausgabe der jeweilige Messkatalog anzeigt; der Handel mit ältern oder seltenen Büchern, welcher theilweise von den eigentlichen Buchhändlern mit betrieben ward und außerhalb Deutschland meist noch jetzt betrieben wird, ist jetzt bei uns meist einer eigenen Klasse von Buchhändlern, den sogenannten Antiquaren, überlassen und durch solche Beschränkung auf wenige, soweit thunlich, gleichfalls (für Käufer und Verkäufer) erleichtert worden.

Messkataloge erschienen in Frankfurt von 1564 — 1749 und seit dem Jahre 1594 auch in Leipzig, welches, nachdem die Reformatoren die früher mehr in Süddeutschland blühende höhere Kultur auch in Norddeutschland verbreitet hatten, ungefähr seit Ende des 17. Jahrhunderts die Metropole des deutschen Buchhandels wurde, während Paris der Hauptsitz für den französischen, London und Edinburgh die Hauptplätze für den englischen Buchhandel bilden. Auch für die Ausfuhr deutscher Bücher nach dem Auslande, welche fortdauernd und vorzüglich nach Amerika in steigendem Wachsthum ist, ist Leipzig der Hauptort, indem in den meisten Hauptstädten des Auslandes diejenigen Sortimentshandlungen, welche den Verkauf deutscher Bücher im Auslande oder der fremden Bücher in Deutschland besorgen, in Leipzig ihre Commissionäre haben. Namentlich aber haben die deutschen Buchhändler in Leipzig ihre Commissionäre zur Vermittelung ihrer Geschäfte.

Bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden die literarischen Erscheinungen auf die Messen gebracht und dort vertauscht oder verkauft. Mit der immer mehr wachsenden Zahl der Bücher und der Erleichterung der Communicationsmittel haben die Messen in dieser Beziehung schon lange ihre Bedeutung verloren. Die leipziger Ostermesse ist gegenwärtig nur für Abschluß und Saldirung der Rechnungen über die im vorhergegangenen Jahre gemachten Geschäfte bestimmt. Zur Erleichterung der Abrechnung wurde 1836 auf Anregung der leipziger Buchhändler durch den, einen Mittelpunkt für den deutschen Buchhandel bildenden „Börsenverein der deutschen Buchhändler“ die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig auf Aktien errichtet.

Eine eigenthümliche vorzüglich auch für Gelehrte und Leser förderliche Einrichtung des deutschen Buchhandels ist das System der Versendungen (à condition). Französische und englische Verleger geben ihre Bücher nur für feste Rechnung ab und stehen nur mit wenigen Sortimentshandlungen in Rechnung, wobei nur sehr beschränkter und kurzer Credit stattfindet. Die deutschen Verleger senden den deutschen Sortimentshandlungen ihre neuen Verlagsartikel à condition oder in Commission zu. Die Sortimentshandlungen sind dabei berechtigt, die Bücher, welche sie nicht absetzen, bis zur Abrechnung in der nächsten Ostermesse zurückzuschicken (zu remittiren), und erhalten oft auch noch die Erlaubniß, die nicht abgesetzten Bücher auf die neue Jahresrechnung zu übertragen (dem Verleger zur Disposition zu stellen). Sie senden dann ihren Kunden im Publicum alle neuen Bücher auf oft längere Zeiten zur Einsicht zu. Diese Einrichtung ist zwar theilweise den Verlegern weniger förderlich. Es bringt ihnen nicht so schnell und sicher den Preis ihrer Verlagswerke, ja zum Theil vor Rechnungsabluß nicht einmal eine Gewißheit, wie viel sie absetzen. Auch wird wol manches Buch weniger gekauft, welches die Kunden bei der Mittheilung zur Einsicht genügend kennen lernten oder nutzten. Aber sie bewirkt doch auch, daß viele Bücher, die nimmer gekauft worden wären, wenn sie dem Käufer nicht ins Haus geschickt und dadurch bekannt würden, Absatz erlangen, ist also dadurch auch den Verlegern, vorzüglich aber den Sortimentshandlungen und vor allem dem Publicum und den Gelehrten und für die Verbreitung der Literaturkenntniß im allgemeinen vortheilhaft. Es erleichtert wol namentlich auch das Bücherschreiben, welches in Deutschland so besonders gut, oft

allzu gut gedeiht, so daß, während der Restatolog von 1864 nur 256 neue Bücher enthält, der von 1846 11086 neue Schriften als die überreife Frucht eines einzigen Jahres verzeichnete, welche ohne die große allgemeine buchhändlerische Verbindung und ohne die schnelle und leichte Mittheilung im deutschen buchhändlerischen Verkehr wol nicht auf Absatz hoffen konnten.

Noch eine Art des buchhändlerischen Verkehrs ist zwar in manchen zünftigen und höhern Regionen unbeliebt, aber wir können unsererseits keineswegs so vornehm und geringschätzend auf dieselbe herabsehen. Es ist dieses der Verkauf der Bücher durch kleinere Zwischenhändler auf Jahrmärkten, durch Buchbinder und vorzüglich durch Reisende und Hausirhändler, welche den Bewohnern auf dem Lande und den untern Ständen in ähnlicher Weise die Bücher zur Ansicht vorlegen und zum Kauf empfehlen, wie die Sortimentshändler ihren Kunden. Wir haben uns selbst durch den Augenschein überzeugt, wie in manchen Gegenden, z. B. im Württembergischen, durch den Hausirhandel mit Büchern die besten deutschen Schriften, Geschichtswerke und deutsche Classiker und gute religiöse Bücher in den untern Ständen verbreitet und wohlthätig fruchtbar wurden, wie es ohne denselben nimmer geschehen wäre.

Einmalige Gefahr der Verbreitung verderblicher Bücher in Kreisen, in welchen gegen schlechte Bücher allerdings weniger Schutzwehr und Gegengift vorhanden ist, könnte durch Einwirkung bürgerlicher, nicht bloß staatspolizeilicher Commissionen genügend beseitigt werden. Aber verwerflich ist gewiß die zumal unserm Streben nach höherer edlerer Volksbildung widersprechende Beschränkung der wohlthätigen Einwirkung unserer Literatur auf die ärmern Stände, die schon durch die seit Abschaffung des Nachdrucks noch gesteigerten Bücherpreise vermehrt wurde.

Der thätige, freie und durch täglich sich anknüpfende neue Verbindungen allmählich über alle civilisirte Länder sich ausbreitende Buchhandel ist, wie einleuchtet, ein für die Fortschritte der Wissenschaft, überhaupt der Humanität, unermesslich wohlthätiges Hülfsmittel. Nur durch ihn wird es jedem einzelnen Wissbegierigen, wo immer er wohne, möglich, und, wofern er nicht ganz vermögenslos ist, selbst leicht, sich die ihm nach Maßgabe seines Standes, Berufs oder seiner freigewählten Studien nothwendigen oder nützlichen Bücher zu verschaffen, seinen Geist durch stets bereite Berührung mit andern Geistern zu nähren und zu erquickeln, die Weisen der Vorzeit wie jene der Gegenwart, die erleuchtetsten und tugendhaftesten Lehrer, die begeistertsten und erhabensten Sänger und Seher, nach eigener Auswahl und jeden Augenblick zu befragen, sich mit ihnen vertraut, wie der Freund mit dem Freunde, zu unterhalten und die Mittheilung ihrer tiefsten Gedanken und aller Schätze ihres Herzens wie ihres Geistes zu empfangen. Jedem, dem es nicht an Talent und Eifer gebricht, ist nun möglich, nicht nur mit dem allgemeinen Gange der Wissenschaften gleichen Schritt zu halten, d. h. jede neue Bereicherung derselben und jede neue Entdeckung sofort sich anzueignen, sondern auch selbst erfolgreich mitzuarbeiten und den gemeinsamen Schatz durch selbstigene Beiträge zu vermehren. Die wirksamste Veranlassung oder Ermunterung zu solcher Mitarbeit aber geht größtentheils von der weisen Industrie würdiger Verlagshändler aus, von ihr auch der allernächst in dem erhebenden Bewußtsein, durch eigene Geistesfrüchte viele Leser, fern wie nah, belehrt, zum Guten gelenkt oder darin bekräftigt, erfreut oder sich befreundet zu haben, liegende, dann aber auch der, je nach den persönlichen oder Familienverhältnissen des Schriftstellers ihm oft unentbehrliche, d. h. die unerlässliche Bedingung seiner literarischen Thätigkeit ausmachende, jedenfalls wohlverdiente pecuniäre Lohn. Den Verlagshändlern, die man hiernach nicht nur die Geburtshelfer, sondern auch gar oft die Erzeuger von Büchern nennen kann, verdanken wir die Anregung oder den Entwurf zu manchen hochwichtigen Literaturwerken, nicht minder als die Bildung der dazu nöthigen Gelehrtenvereine und die beharrliche Fortführung des Unternehmens trotz schwerer Hindernisse und gehäufter Ungunst der Zeit. Ein Verlagshändler, der die Bedeutsamkeit seiner Stellung kennt und die zu deren würdiger Erfüllung nöthigen Geistes- und Gemüthskräfte und auch materiellen Hülfsmittel besitzt, ist in Wahrheit eine Macht, eine naturgemäß dem guten Princip befreundete und vielfach hülfreiche, vom bösen Princip aber mit Recht gefürchtete Macht. Ein edel denkender Verleger reicht dem aufkeimenden, doch noch schwüchternen und der materiellen Hülfsmittel entbehrenden Talent seine unterstützende Hand, führt es beschirmt und empfohlen durch seinen geachteten Namen in die literarische Welt ein und verleiht ihm dadurch Muth und Kraft zu größern Anstrengungen und fruchtreichen Werken. Er bringt die Erzeugnisse des Genies, die wissenschaftlichen Entdeckungen des einsamen Forschers, die an die Landes- und Zeitgenossen gerichteten Mahnungen des Patrioten und Menschenfreundes, die lebenskräftigen Protestationen wider das Unrecht und den Unverstand möglichst schnell unter alle Klassen der Gesellschaft, in den Bereich aller Theilnehmenden, Verständigen, dem Zeitgeist aufmerksam horchend und liebend zugewandt. Er

regiert oder befehlt ganze Völker von wissenschaftlichen Forschern, von Kämpfern für Wahrheit, Licht und Recht, und gibt dem Strome der öffentlichen Meinung in mehr oder weniger weiten Kreisen Richtung und Kraft. Übrigens ist freilich hier wie in andern Ständen das Ideale nicht überall zugleich das Verwirklichte, und es gibt viele Verleger, die, von schänden materiellen Interessen ausgehend beherrscht, ihren höhern Beruf theils gar nicht erkennen, theils engherzig hinfanzsetzen.

Der Buchhandel verdient nach seinem hohen Werth, und erhält auch zum Theil bereits von den Regierungen alle zulässige Begünstigungen, z. B. ermäßigte Portofälle für Büchersendungen und für Correcturen. Doch wichtiger als alle besondere Unterstützung ist für ihn die Freiheit. Was wir von dem natürlichen Rechtsanspruch auf Freiheit der Presse gesagt haben, gilt auch von jenem auf Freiheit des Buchhandels. Ohne die letzte würde die erste zum bloßen Spott. Sprache, Schrift, Buchdruck und Buchhandel machen miteinander ein Ganzes aus, das Princip der Freiheit oder jenes der Beschränkung gilt gleichmäßig oder ist erdhind gleichmäßig für alle. Der Machiavellismus jedoch und noch mehr der Napoleonismus haben solche Freiheit gleich arglistig als gewalthätig angefeindet, und es sind aus der — bei dem Despoten Napoleon freilich begreiflichen, bei wohlwolkenden Regierungen aber bloß der Genspisterfurcht zu vergleichenden — Scheu vor bedruckten Blättern hier und da die tiefstbetäubenden Erscheinungen hervorgegangen. Man hat den Verkauf eines — nicht etwa verbrecherischen, sondern bloß dem Censor oder dem Minister mißfälligen — Buches mit Criminalstrafen und mit Entziehung des Gewerbrechts bedroht; man hat die Besammantheit der bereits vorhandenen und der künftigen Verlagsartikel eines in Ungnade gefallenen Buchhändlers mit Verbot belegt; man hat auf auswärtige Drucksachen einen so enorm hohen Zoll gelegt, daß er wie ein unbedingtes Verbot (welches auszusprechen man sich etwa scheute) wirken mußte; man hat selbst die Ankündigung von erst im Druck befindlichen Büchern verboten, wenn deren Titel oder Verfasser mißfällig waren, und noch mannichfaltige polizeiliche Beschränkung und Controle zur Hintanhaltung verhaßter oder gefürchteter Blätter erdacht. Wohin ein solches System endlich führen würde, wenn es fortdauerte, ist leicht zu ersehen. Aber es konnte, es kann nicht fortdauern. Es widerstrebt allzu sehr dem Selbstbewußtsein der civilisirten Völker und dem seinen Gang unaufhaltsam verfolgenden Zeitgeist.

Eine genügende Geschichte des Buchhandels ist noch nicht geschrieben. Material dafür ist namentlich vorhanden in Koch's „Materialien zur Geschichte des Buchhandels (Leipzig 1795), im „Bibliopolischen Jahrbuch“ (6 Bde., Leipzig 1836—43), in Kirchhoff's „Beiträge zur Geschichte des Buchhandels“ (Leipzig 1851—52) u. s. w. Zugleich praktisch wichtig sind: das „Wörterblatt für den deutschen Buchhandel“; die „Süddeutsche Buchhändlerzeitung“; Schulz, „Allgemeines Adreßbuch für den deutschen Buchhandel“; der oben erwähnte „Neftatalog“, welcher seit 1853 auch unter dem besondern Titel „Bibliographisches Jahrbuch für den deutschen Buch-, Kunst- und Landkartenhandel“ (Leipzig, Wenariuß und Wendelssohn) erscheint; die „Allgemeine Bibliographie für Deutschland“ (wöchentlich, seit 1836), der „Vierteljahrskatalog aller neuen Erscheinungen u. s. w.“ (seit 1846) und das „Verzeichniß der Bücher, Landkarten u. s. w.“ (halbjährlich, seit 1797), welche sämmtlich die Hinrich'sche Buchhandlung in Leipzig veröffentlicht; die „Allgemeine Bibliographie“ (monatlich, seit 1856), herausgegeben von F. A. Brockhaus in Leipzig, zusammengestellt von P. Erdmel; Heimslus', „Allgemeines Wörterlexikon“ (1.—12. Bd., Leipzig 1812—58), welches alle seit 1700 in den deutschen Buchhandel gekommene Bücher alphabetisch verzeichnet; Ersch's „Handbuch der deutschen Literatur“ (zweite Auflage, 4 Bde., Leipzig 1822—40), das die seit 1750 in Deutschland erschienenen Schriften enthält.

Buddhismus. Die Geschichte der Religionen gibt vielfältigen Stoff zu der unerfreulichen Wahrnehmung, daß Reinheit und Erhabenheit der Idee sich auf ihrer ursprünglichen Höhe nicht lange zu behaupten vermag, daß aber eine Religion nach ihrer Abweichung von jugendlicher Lauterkeit und bei ihrer Ausstattung mit Productionen der Speculation oder Phantastik und mit Außerlichkeiten des Cultus keineswegs von ihrer Fortpflanzungskraft einbüße, daß sie vielmehr in ihren Auswüchsen diese in zunehmendem Maß zu bethätigen vermag. Dem entspricht eine endlose Fortdauer ihrer Existenz in der äußerlichen Uleberung, wena auch Geist und Herz darin matt geworden sind. Davon gibt der Buddhismus ein überaus bedeutames Zeugniß. In seiner Heimat einem durch und durch verderbten Glaubens- und davon bedingten Staatswesen gegenüber mit Reinheit des Sinnes und Handelns entstanden, aber bald ausgeartet, verbreitete er sich über einen großen Theil Asiens, und wenn in seiner Heimat durch die noch unreinere ältere Schwefter überwältigt, befehlt er fast dritthalbtausend Jahre nach seiner

ersten Verkündigung als Vollreligion bei fast dreihundert Millionen Afiaten. Von hohem Interesse für Geschichte und Statistik der Religionen, bietet er, vermöge seiner Verzweigung in das Gesellschaftsleben und Staatswesen der Afiaten, von socialem und staatlichem Gesichtspunkte aus der Betrachtung des Weltlebens eine bedeutungsvolle Seite dar.

1) Des Buddhismus Ursprung und Schicksale in seinem Geburtslande. Der Brahmacult hatte um 600 v. Chr. sich vollständig entwickelt, das Cultsystem der Brahmanen mit seinen Polypnenarmen das Volkleben und Staatswesen unklammert, die Selbstsucht der Brahmanen mit dem Kastenwesen eine stereotypische Ungleichheit und Abgeschlossenseit der Stände eingeführt, die niedere Menge an stumpfe Resignation und den Gedanken, daß ihr Glend eine von den Göttern verhängte Nothwendigkeit sei, gewöhnt, dazu die Bedrücktheit des Lebens mit einem Chaos von Angst und Furcht vor Fehlritten gegen die bestehende Ordnung der Dinge erschwert. Zugleich Neigung zu Selbstständigkeit, Freiheit und Fortschritt war bis auf den Keim abgetödtet. Menschenliebe war unbekannt, die gesammte Moral auf peinliche Beobachtung von Ceremonien und auf strenges Festhalten an dem Mehr- oder Minderrecht der Kasten beschränkt. Da erwachte Unwille über das Verberbniß und Sinnen auf echte Erdumigkeit und Tugend in einer edeln Druft. Ein Sprößling des Königshauses von Kasja, das in der Landschaft Magadha (ungefähr dem heutigen Aude) herrschte, in jungen Jahren den Genüssen der Wollust seines Fürstenstandes zugethan, nach dem Überdruß an solchen Gütern eines Brahmanen aber auch hier nicht befriedigt, schied aus der Gesellschaft, um der Vervollkommnung und der Tugend als Einsiedler zu leben. Sein Streben ging auf Befreiung von Lebenslust und Leidenschaft, sein Ziel war die höchste Erkenntniß und Ausübung der höchsten Tugenden; dieser Stand der Vollkommenheit aber sollte zugleich eine gänzliche Auflösung der Substanz des menschlichen Individuums und Erhebung in den von irdischem Sinnenleben freien Raum, das Nirvana, sein, das nachher in dem buddhistischen Glaubenssystem ein Hauptmoment ausmachte. Der Reformator bekam nun den Namen Kasjamuni, d. i. Einsiedler und vom Geschlecht der Kasja, oder Bramana Gautama, d. i. Ascet aus der Familie des Gautama, Stammvaters der Kasja. Bald gesellten sich zu ihm Genossen der einsiedlerischen Ascetik; nun trieb es ihn, in der Mitte des Volkslebens zu wirken; er trat aus der Zurückgezogenheit hervor, wanderte in ärmlichem Aufzuge und predigte. Letzteres eine unerhörte Neuerung im Gegensatz des von jeder derartigen Mittheilung an das Volk abgetönnenen brahmanischen Priestersystems. Von nun an ward ihm der Name Buddha, der Erleuchtete, zu Theil. Das brahmanische Götterreich ließ er bestehen, Toleranz war das Grundprincip, das von ihm auf alle Zeit dem Buddhismus eigen geblieben ist; auch predigte er nicht sofortigen und gänzlichen Umsturz des Kastenwesens; aber mittelbar erschütterte er dies dadurch, daß er Menschenrecht und Menschenwürde zum Gemeingut machte, auch dem in Niedrigkeit Geborenen den Weg zum Höchsten eröffnete, daß das Priesterthum nicht geburtsrechtliches Sondergut der Kaste sein sollte, daß er gegen der Brahmanen blutige Opfer eiferte und als Darbringungen an die Götter nur Blumen und Wohlgerüche leiden wollte. Das alte Götterthum aber, von ihm selbst nicht angegriffen, ward durch die Bekenner seiner Lehre mit der Zeit mehr und mehr dadurch in den Hintergrund gerückt, daß Buddha selbst nach einer jüngern Dämonologie mit Bodhisattwas und Bogdas Gegenstand göttlicher Verehrung wurde; wiederum geschah es wol, daß die Vorstellung des Nirvana, als eines leeren Urraums, dem sich erst nach und nach Wesenheiten einbildeten, zu einer Art Atheismus führte. Wie nun seine Lehre von gleichem Beruf der Menschen, zu tugendlicher Vollkommenheit zu gelangen, die staatliche Ordnung des Kastenwesens in der Grundstufe zu erschüttern vermochte, so griff in das Gesellschaftsleben seine Moral aufs tiefste ein. Ceremonien achtete er nicht; er begehrte Menschenliebe, Geduld, Milde, Wohlthätigkeit.

Die Geschichte Buddha's ist früh durch mythische Zuthaten entstellt worden; auch die Bestimmung der Zeit, welcher er angehört, variiert in den Angaben der Buddhisten von den Jahren 2422—543 v. Chr.; am wenigsten unsiher scheint die Angabe der Eingalefer zu sein, nach der sein Tod in das Jahr 543 oder 544 v. Chr. zu setzen ist. Der Ruf seiner Heiligkeit war bei seinem Tode schon so groß, daß seine Reliquien, in acht Theile zerlegt, Gegenstände der Verehrung wurden. Vorsteher seines Cults waren nun die Bodhisattwas (Patriarchen), deren bis zum Verfall des Buddhismus in Indien 28 gezählt werden. Die erste und wirksamste Stütze fand der Buddhismus bei den Königen von Buddhas Geburtslande Magadha und der Nachbarschaft. In ihrem Gebiet wurden Synoden veranstaltet, den Buddhismus rein zu erhalten und zu befestigen. Dies hauptsächlich unter König Açoka, dem mächtigen Herrn des nordöstlichen Indiens. Unter ihm ward 246 v. Chr. die dritte Synode gehalten. Diese erließ Sagan-

gen über die Pflichtenlehre: Beförderung von Menschenwohl und Tugend, Gehorsam gegen Vater und Mutter, Freigebigkeit, Enthaltung von Schmäheben, allgemeine Schonung lebender Geschöpfe u. s. w. Ketzerei schloß die Bestrafung von Verbrechern nicht aus; doch Todesstrafen ließ Açoka seitdem nur selten zu. Açoka's dem Buddhacult bewiesene Gunst erhielt sich durch Tempelbauten, Buddhabilnisse, Inschriften in Andenken; zu dessen weiterer Ausbreitung in der diesseitigen Halbinsel wirkte aber insbesondere dessen Belebung durch die dritte Synode und die von ihr und Açoka veranstalteten Missionen. Jedoch die grollende Misgunst der Brahmanen rastete nicht, und wohl gelang es ihnen, indische Fürsten für das alte Glaubenssystem aufzubieten. So schon Açoka's Nachfolger 178 v. Chr. Das nordöstliche Indien blieb nicht mehr Hauptstiz des Buddhismus; brahmanischer Glaubensdruck trieb zu Auswanderung von Buddhisten; günstige Aufnahme fanden diese im nordwestlichen Indien bei den dort herrschenden indoscythischen Königen. Hestig wurde die brahmanische Verfolgung der Buddhisten seit dem 5. Jahrhundert n. Chr.; der letzte (achtundzwanzigste) Patriarch dieser, Bodhidharma, wanderte aus und starb in China 495 n. Chr. Zum Ziel aber kamen die Brahmanen erst ein Jahrtausend später. Kümmerliche Überreste des Buddhismus haben sich im Dekan erhalten; zu ihnen gehören auch wol die Jainas mit ihrer wüsten Ascetik. Der Buddhismus war längst von seiner alten Reinheit und Tugendhaftigkeit abgekommen, die Kraft Indiens Völker zu verjängen von ihm gewichen; daß ihm nicht beschieden war, für diese eine Befreiungsepoche auf die Dauer zu begründen, lag ebenso wol in seiner innern Entartung als in dem Gegensatz der Brahmanen. Diese aber fanden, ehe noch der Buddhismus in seinem Geburtslande ausgemerzt war, einen schlimmen Widersacher in dem Islam, und darum konnte es ihnen nicht gelingen, die alte Lebensstarrheit in dem geistigen Stillstand allgemein zu machen; Heil aber sollte den Indiern auch aus solcher Getheltheit nicht erwachsen.

2) Verbreitung des Buddhismus außerhalb seines Geburtslandes. Drang und Eifer zur Gewinnung von Bekennern des Buddhismus, angetregt durch die dritte Synode, war begleitet von der äußersten Willkürlichkeit sich andern Religionen des Heidenthums anzufügen. Als die Missionen begannen, hatte der Buddhismus seinen Stifter schon in Götterhöhe hinaufgerückt; unter dieser wurde den Heiligengöttern Platz gelassen. Zu äußerlicher Ausstattung des Buddhacults gehörten Buddha's Bildniß, Reliquien von ihm, wozu eigene Tempel (Stupa) erbaut wurden, und heilige Schriften, die bald nach Buddha's Tode und darauf zur Zeit der Synoden zuerst in Sanskrit verfaßt, nun, da Buddha auch in der Volkssprache gelehrt hatte, in dieser, dem Bali, die südwärts stattfindenden Missionen begleitete. Es war nicht bloß Glaubenssache; vermöge der durch die dritte Synode zu ihrer Reinheit hergestellten Moral des Buddhismus und der Schriftkunde und Literatur war es auch Culturwanderung. Die ersten Missionen richteten sich nach Ceylon; daraus ging ein südliches System hervor, wo die Pali-sprache herrschte; die Verbreitung des Buddhismus nach dem Norden erfolgte später, aber in weitem Umfange als im Süden, von der Bucharei bis Japan und von Tibet und China bis zur Grenze Sibiriens. Hier ward die Entartung des Buddhismus merklicher als im Süden; auch wurden die heiligen Bücher hier in fremde Sprachen, die mongolische u. s. w., übersetzt.

Ceylon (Canka) ward seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. hochbedeutungsvolles Piltal des buddhistischen Mutterlandes. Açoka's Sohn, Mahandra, führte 243 v. Chr. die dahin bestimmte Mission und vermochte den König der Insel, den neuen Glauben anzunehmen. Doch dauerte es Jahrhunderte, ehe dieser herrschend wurde; es gab Glaubenskriege; für den Buddhismus entschieden erst 161 v. Chr. zwei Schlachten. Auf Ceylon erhoben sich Tempel, Reliquienhäuser, Bildnisse Buddha's, und ein Priestertum, das durch Feststellung der Chronologie von 161 an um historische Aufzeichnungen sich verdient gemacht hat. Eine hochheilige Reliquie, Buddha's linken Augenzahn, bekam Ceylon 311 n. Chr. Das Kleinod ist bis in unsere Zeit unter sorgfältiger Hut gehalten worden. Dazu wird auf einem Berge der Insel ein Fußstapf Buddha's gezeigt. Ceylon ward der Herd, von welchem aus das Glaubensfeuer mit der Pali-sprache sich nach Hinterindien ausbreitete. Zunächst, wie es scheint, 397 n. Chr. nach dem damals mächtigen Reiche Pegu; ferner nach Siam, Ava, Arrakan, zu den Birmanen, nach Assam und zu den Laosvölkern. Nach Tonkin, Cochinchina und Kamboja kam der Buddhismus erst von China aus und ward dort nicht herrschend. Ob Java ihm gänzlich fremd geblieben sei, ist dunkel. Die Malayen haben sich dem Islam zugewandt. Der Name Buddha's ist bei den Birmanen Gautma, in Siam Commonokodom; seine Priester heißen bei den Birmanen Rahanas, im übrigen Hinterindien Talapoinen. Bei sämmtlichen westwärts wohnenden Hinterindiern gilt Ceylon als Metropole des Cults.

Im Norden, wo Nagadha und die Stadt Benares als heilige Urstätten galten, ward Nepal, Nagadhas nördliches Nachbärthum, eine der ältesten Pflanzstätten des Buddhismus. Hier eine Menge Tempel; hier waren zahlreiche und werthvolle schriftliche Aufzeichnungen in Sanskrit, von denen 84 nach Europa gebracht und ergiebige Fundgruben für wissenschaftliche Forschung geworden sind. Gegen Nordosten überschritt der Buddhismus bald nach Aśoka's Zeit den Indus und den Gindubereich; schon 292 v. Chr. scheint er bis Baktrien gelangt zu sein, sicher er dort 70 v. Chr. gefunden. Im Pendschab und in Kaschmir war er um die Zeit von Christi Geburt. Von den indoscythischen Königen, die zur Zeit einer Völkerbewegung um 165 v. Chr. von Sogdiana aus vordrangen und bis ins nordwestliche Indien hinein herrschten, wurde Kanaskha (10—40 n. Chr.) des Buddhismus Befenner und eifriger Verbreiter; er gründete Klöster, baute Tempel und veranlaßte die vierte Synode, die in Kaschmirs Klostersempel Dschalandari gehalten wurde. In Bokhara findet sich Buddhismus 147 n. Chr., in Kotan und Kaschggar um 300. Den Griechen und Alexandrinern wurden die indischen und vorderasiatischen Buddhisten bekannt und von ihnen als Samander (corruptirt aus Gramana) bezeichnet. Ob von Vorderasien aus eine weitere Verbreitung derselben gen Westen stattgefunden habe und diese sich bis ins Herz Europas verfolgen lasse, eine der kühnen Hypothesen aus der Zeit synthetischer Combinationen, wird jetzt wol nicht mehr ernstlich gefragt werden. In den westlichen Grenzlanden Indiens aber, vom Pendschab über Kabulistan hin bis zur Bucharei, zeugen Bauten und Bildwerke von buddhistischem Cult. Hier aber wurden ihm seit dem 7. Jahrhundert n. Chr. von den Muselmanen unübersteigliche Schranken gesetzt. Nach China gelangte eine Mission schon 217 v. Chr.; diese wurde abgewiesen; dagegen fand, mit auffallendem Effect des Auserlichen, eine bei den Hiongnu erbeutete goldene Bildsäule Buddha's bei dem Kaiser von China gute Aufnahme und Weihrand ihr zu Ehren; bald folgten heilige Schriften der Buddhisten; Kaiser Mingho sandte darauf einen Reichsbeamten und Gelehrte nach Indien, und 61 n. Chr. wurde der Cult des Fo (Buddha's chinesisches Name) öffentlich bekannt. Hohe Gunst fand dieser nachher bei Kaiser Ksilong seit 333 n. Chr., und seitdem wurde die Wanderung chinesisches Pilger nach Indien und buddhistischer Gläubigen nach China sehr lebhaft. China wurde Asyl für Flüchtlinge vor der brahmanischen Glaubensverfolgung, so namentlich für Bodhidharma, den letzten Buddha-Patriarchen. Der Buddhismus wurde von der großen Mehrzahl der Chinesen angenommen; bedeutenden Zuwachs bekam er, als die dort herrschenden Mongolenthane und nachher die Mandschu ihn annahmen; doch die Culte des Konfuts und Laoise bestanden ungehindert fort; das lag in dem Princip der buddhistischen Toleranz. In Tibet ward um die Mitte des 7. Jahrhunderts n. Chr. König Srongbsan-Gambo (629—648) begierig, den Buddhismus, von dem schon 407 n. Chr. sich Spuren in Tibet finden, kennen zu lernen und sandte deshalb nach Indien und China. Es kamen von dort mit der begehrten Kunde, Priestern und Schriften auch zwei Königstöchter als Glaubensbekennerinnen. Ungekömmt wurde der Buddhismus eingeführt und der bei der Hauptstadt G'assa erbaute Tempel dazu eingerichtet. Dieses Königs sechster Nachfolger war überaus culteifrig; Tempel, Klöster, heilige Schriften mehrten sich; daraus ging eine Hierarchie hervor, der geistliche Obere wurde Staatshaupt. Das überdauerte eine heftige Verfolgung, die der (muselmanisch gesinnte) König Dharmas im 10. Jahrhundert anstellte, und eine Reihe politischer Zerrüttungen. Nordwärts von Tibet hatten die Uiguren, muthmaßlich ein tibetanischer Stamm, schon 640 einen Tempel Buddha's, um 980 wurden der Tempel 50 gezählt. Hier ist genauer Zusammenhang mit dem tibetanischen Buddhadienst anzunehmen. Von den mongolischen Stämmen scheinen die Kalmücken vom See Koko-Nor, die um 1200 über Tibet geboten, den Uiguren zunächst gefolgt zu sein. Die Ostmongolen folgten ihnen im 13. Jahrhundert. Dschingis-Khan begnügte sich damit, dem Oberlama in Tibet sein Wohlwollen kund zu geben und die dortigen Lamas von Abgaben zu befreien. Sehr folgenreich ward darauf die Erfindung mongolischer Schrift durch den buddhistischen Missionar Schakja Pandita (gest. 1251); entscheidend war, daß Khan Kublai (Schubilai), durch seine Gemahlin vermocht, den Oberlama kommen ließ und den Buddhismus einführt. Ein Rangstreit entschied sich dahin, daß der Oberlama während des Acts der Weihe, der Khan aber bei Regierungssachen den Vorzug haben sollte. Schigemuni ward Buddha's Name bei den Mongolen: Lama für sie und Tibet gemeinsame Bezeichnung der Priester. Aus China vertrieben, ließen sie auch ihren Cult verfallen; doch 1578 wurde er festerlich hergestellt und die Pflichtenlehre neu eingeführt. Die Mandschu nahmen ihn erst 1687 an und blieben ihm in China getreu. Im westlichen Mittelasien gewann der Islam die Oberhand; mehrere

mongolische Stämme nahmen ihn an, Timur wurde eine mächtige Stütze desselben. Für Tibet hatte die Auerkennung des Oberlama durch Kublai die Folge, daß jener zwar Vasall der Khane war, aber bei diesen und dem Volke in höchsten Ehren stand; die Vorstellung einer göttlichen Einkörperung und Wiedergeburt des Dalai-Lama kam im 15. Jahrhundert auf; seit der Abhängigkeit Tibets von den Mandshu in China hat die Wiedergeburt sich nach den von Peking kommenden Weisungen einzurichten. Neben dem Dalai-Lama aber kam ein zweiter Oberlama in Laskhi-Lumbo zu fast gleichem Range mit jenem. Ob Spuren eines zur niedrigsten Tragenhaftigkeit entstellten Buddhismus sich bis zu den Schamanen Sibiriens verfolgen lassen, ist problematisch. Bedeutsam ward seine Verbreitung über Korea nach Japan. Hier bestand ein alter Cult dreier göttlicher Wesen (Sin); Austausch und Mischung ergab sich bald. Die Mehrzahl des Volks nahm den neuen Cult an, doch neben ihm erhielt sich das Götterthum des alten. An diesen lehnte sich das Kaiserthum des Dairi; in dessen Hauptstadt Miako aber bekam Buddha einen Tempel, worin seine Bildsäule, umgeben von einer Menge anderer Götterbilder.

Seiner weltlichen Herrschaft durch Usurpation der Kubo oder Dschongu seit dem 14. Jahrhundert entäußert, hat der Dairi als geistlicher Oberhirt eine Stellung gleich dem Dalai-Lama und mit diesem auch die Wiedergeburt gemein.

3) Der Buddhismus in seiner Entartung. Es ist nicht hier der Ort, den Abwandelungen der buddhistischen Dogmatik in ihrer Innerlichkeit nachzugehen; für die Geschichte religiöser Ideen ist es aber eine interessante Aufgabe, die Irrgänge orientalischer Meditation in der Lehre vom Nirvana und deren atheistischem Hintergrunde, wiederum von dem göttlichen Wesen Buddha's, der Bodhisattwas und Bogdas und der Oberlamas in Tibet und Japan zu durchwandern. Nach dem, was aus den heiligen Schriften der Buddhisten (ihre hyperbolischen Angaben lauten auf deren 84000) bekannt geworden ist, hat sich nicht etwa Uppigkeit orientalischer Phantasie in Ausbildung einer reichgegliederten Mythemwelt mit Wunderlegenden offenbart. Dagegen hat im Cult das Außenwerk mit sinnlichen Anschauungen sich in der üppigsten Fülle geltend gemacht. Diese aber ermangelt des geistigen Gehalts und ist zum Theil zu gänzlicher Gedankenlosigkeit entartet. Der Cult hat seine Pfleger in einer Priesterschaft, die trotz ihres Reichthums an heiligen Schriften nur der Äußerlichkeit nachgeht. Er hat eine glanzvolle Seite in seinen Tempeln, Bildnissen Buddha's, festlichen Aufzügen, Glocken und lauttöndernder Musik, er hat Symbole in dem Krummstab, Rosenkranz und priesterlicher tonsur (in Siam auch der Augenbrauen), Reliquien und Wallfahrtsorte, endlich aber Klöster (in Tibet an 3000) mit unbeweibten, darum aber nicht auch keuschen Mönchen; daneben aber sind nach einer Spaltung in Tibet beweihte Priester, rothmüßige im Gegensatz zu den gelbmüßigen, für die das Gelibat gilt. In der niedersteigenden Scala der Ascetik ist Selbstpeinigung mit ebenso viel Entwürdigung menschlicher Persönlichkeit als Ostentation aufgetommen. Wie darin ein excentrischer Rücklauf von Vorstellungen von den Wegen zur Tugendhaftigkeit, so ein Analogon dazu in der Scheu irgendein lebendes Thier zu tödten, von den Jainas aufs Ungezielter ausgebeht. Das wesentlichste Moment in der buddhistischen Moral, Menschenliebe, Milde, Duldsamkeit, hat dem verschiedenartigen physiologischen Typus der Völker Asiens nicht in dem Maß sich einzubilden vermocht, daß sie als normal vorherrschte. Doch daß sie wohlthätige Wirksamkeit gehabt habe, ist wohl anzuerkennen. Davon haben die Mongolen Zeugniß gegeben. Der Blutstrom, heißt es bei ihnen, verwandelte sich in ein Milchmeer. Die letzte Frage endlich, nach der Stellung des Buddhismus zum Staatswesen, auf Zustände der Gegenwart in Ostasien gerichtet, beantwortet sich in zwei Hauptpunkten dahin, daß die Gestaltung einer geistlichen Staatsherrschaft sich weder in Tibet noch in Japan gegen profane Gewaltthätigkeit hat behaupten können, daß die Priesterschaft nicht streng als Stand von den Laien abgetrennt ist, in Siam z. B. jeder, der nicht für sein ganzes Leben Priester wird, doch irgendeinmal es temporär sein muß, daß sie den Rassenstolz nicht aufkommen läßt, aber auch nirgends zu einer Art ständischer Autorität gelangt ist, daß unbeschränkter Despotismus in China, Japan, Siam, bei den Birmanen u. s. w. herrscht, und daß die Milde der Buddhämoral, dessen Machübung nur wenig oder gar nicht vermenschlicht hat.

Die mehrfälligen Analogien zwischen den Äußerlichkeiten des Buddhismus und des mittelalterlichen christlichen Kirchenthums in Dalai-Lama, Priestertum, tonsur, Klosterwesen, Gelibat, Culterecciten, Glocken, Rosenkranz, begleitet von Toleranz, waren den an düstern muslimanischen Fanatismus als Product des Orients gewöhnten Christen so auffallend, daß daraus die Fabel von einem christlichen Priesterkönig Johann entstehen konnte. Dem angeblichen

Einfluß christlicher Enntheit auf den Buddhismus ist schwerlich viel einzuräumen. Unter christlicher Herrschaft befinden sich gegenwärtig die Buddhisten auf Ceylon; der Cult ist in Armutlichkeit versunken; bei den neuerlichen Aufständen gegen die britische Herrschaft sind buddhistische Antriebe bemerkt worden, doch das Motiv dabei ist nicht dem religiösen Interesse vorzugsweise beizuschreiben.

Budget. Dieses englische Wort bedeutet ursprünglich einen Saak oder Beutel, wie das altfranzösische bouge und das noch jetzt gangbare bougette, welches von dem gallischen Wort hulga abstammt. In der englischen Geschäftssprache dient jener Ausdruck zur Bezeichnung des Überschlags der Staatseinkünfte und Staatsausgaben eines bevorstehenden Jahres, wie derselbe dem Parlament jährlich zur Genehmigung vorgelegt wird. Diese abgekürzte Bedeutung erklärt sich leicht daraus, daß der Finanzminister (Kanzler der Schatzkammer) bei der Vorlage des Überschlags eine Menge von Rechnungen und andern Actenstücken nöthig hat, die er in einer Mappe oder Tasche bringen läßt. Das Wort Budget (ausgesprochen Bodsjet) ist neuerlich auch in gleichem Sinne in Frankreich angenommen worden, es hat sich auch in der deutschen Finanz- und landständischen Sprache einheimisch gemacht und wird bei uns gewöhnlich französisch ausgesprochen, wovon man wol allmählich zurückkommen wird.

Es gehört zur guten Ordnung einer jeden Wirthschaft, daß man für jedes Jahr überlege, wie viel man ungefähr einnehmen werde und folglich ausgeben könne. In einer kleinen und einfachen Wirthschaft, wie eine bürgerliche Haushaltung, genügt es, dieses nur zu überdenken und die darauf gegründeten Beschlüsse im Gedächtniß zu behalten. In einer großen und zusammengesetzten Wirthschaft, z. B. einer Gemeinde-, Armen-, Kirchenverwaltung und hauptsächlich des Staats, ist es nöthig, diese für den beginnenden Zeitabschnitt im voraus gemachte Berechnung aufzuzeichnen. Es scheint jedoch, daß man an einen solchen Überschlag in der Finanzverwaltung Jahrhunderte hindurch nicht gedacht, vielmehr sich begnügt hat, die Rechnungsergebnisse eines verfloffenen Jahres zur Richtschnur für ein folgendes zu gebrauchen, wobei man freilich sehr fehlen konnte. Es ist wenigstens von der Aufstellung eines Voranschlags im Alterthum und im Mittelalter nichts bekannt, während in gutverwalteten Staaten eine sorgfältige Rechnungsführung nicht fehlen konnte und z. B. unter Augustus, sodann wieder unter Galligula die Staatrechnungen regelmäßig bekannt gemacht wurden. (Suetonius, Calig., 16.) Als Consul, der treue Minister Heinrich's IV., das verworrene und von unzähligen Unordlichkeiten zerrüttete französische Finanzwesen mit fester Hand zu ordnen beschäftigt war, erkannte er auch die Nothwendigkeit guter Voranschläge und stellte dieselben zum ersten male 1601 für verschiedene Zweige der Finanzverwaltung auf. Er bemerkt hierüber: „Je ne saurais croire que l'idée de ces sortes de formules ne soit pas venue à quelqu'un, depuis que les finances ont été assujetties à quelques réglemens; l'intérêt seul doit en avoir empêché l'exécution. Quoiqu'il en soit, je soutiendrai toujours que sans ce guide on ne peut travailler qu'en aveugle ou en frison.“ Sully nannte seine Anschläge états, von status, welches Wort jedoch damals wie noch jetzt bisweilen auch einen Rechnungsauszug, eine übersichtliche Darstellung des Zustand eines einer gewissen wirthschaftlichen Verwaltung bedeutete. Auch Colbert ließ Voranschläge, états de prévoyance, entwerfen und wußte ihren Werth zu schätzen, den später auch Necker lebhaft schätzte. Im vorigen Jahrhundert hieß in Frankreich der Staatsvoranschlag état du roi, im Gegensatz des état au vrai oder état final, der die wirklich erfolgten Einnahmen und Ausgaben während eines verfloffenen Jahres ausführte. Das Wort Etat und die Gewohnheit, Voranschläge zu entwerfen, verbreitete sich nach Deutschland, wo schon W. L. von Erdendorf im „Deutschen Fürstenstaat“ (1655), Gasser (1729), vorzüglich aber G. H. von Justi (1752) die Unentbehrlichkeit dieses Hülfsmittels nachzuweisen suchten. Bei von Sonnenfels (1765) wird der Voranschlag der Staatsausgaben Staatsetat oder Staatsaufwandüberschlag genannt, die Art der Deckung des Bedarfs mit Staatseinkünften dagegen mit dem Namen Finanzsystem belegt. In der guten Einrichtung des preussischen Staatshaushalts bildete das Etatwesen einen wichtigen Bestandtheil. Was in jedem Lande die wirthschaftliche Staatsklugheit empfahl, das wurde da, wo die Staatsauslagen von den Ständen bewilligt werden mußten und wo man denselben den Nachweis des Bedürfnisses zu liefern hatte, wie in den niederländischen Generalstaaten und in England, ganz unerlässlich. Die parlamentarische Verfassung hat die Ausübung des Etatwesens sehr befördert, besonders in Frankreich. Nachdem die Voranschläge Napoleon's I. noch unvollständig gewesen waren und oft in willkürlicher Weise überschritten wurden, kam unter den nachfolgenden drei Königen eine strenge Ordnung zu Stande, die vielen andern Staaten

als Vorbild diene. Die königliche Verordnung vom 31. Mai 1838 über das Staatsrechnungswesen faßt die bis zu diesem Zeitpunkte erlassenen Gesetze und Verfügungen zusammen, ergänzt jedoch dieselben auch durch manche neue Bestimmungen und leistet in Bezug auf die Voranschläge alles, was für die Mitwirkung der landständischen Versammlungen in dieser Angelegenheit angesprochen werden kann.

Das Staatsbudget (der Staatsvoranschlag) ist nicht eine bloße Wahrscheinlichkeitsrechnung, die wol auch von einem Nichtbetheiligten, z. B. von einem Statistiker, ausgearbeitet werden könnte, ohne auf die wirkliche Geschäftsführung Einfluß zu haben, es ist vielmehr die von der Staatsgewalt ausgegangene Vorausbestimmung für die Einnahmen und Ausgaben eines bevorstehenden Jahres, eine Vorschrift für die ganze Finanzverwaltung, auch werden jene beiden Größen nicht allein in der ganzen Summe, sondern in ihren einzelnen Bestandtheilen festgesetzt. Die Aufstellung des Staatsbudgets dient

1) das Gleichgewicht des ganzen Aufwandes und der ganzen Einnahme zu erhalten, worin eine wesentliche Bedingung einer nachhaltigen Wirtschaft liegt. Man würde sonst stets in Gefahr sein, von einer Unzulänglichkeit der Mittel zu nöthigen Ausgaben überrascht und in Verlegenheit gesetzt zu werden, wobei entweder ein Stocken der Zahlungen oder kostbare Wege zur Weischaftung der fehlenden Summen nothwendig würden.

2) Sie vertheilt die verfügbaren Mittel unter die verschiedenen Zweige des Aufwandes, sichert die Befriedigung der Staatsbedürfnisse nach der Stufenfolge ihrer Dringlichkeit und vermeidet den Uebelstand, daß man zu viel für minder nöthige Ausgaben verwendet, folglich späterhin an den wichtigeren abbrechen muß.

3) Der Überblick des ganzen Aufwandes gibt zugleich eine Aufforderung, in allen Zweigen desselben auf sparsame Einrichtung Bedacht zu nehmen, soweit es dem Erfolge unbeschadet geschehen kann.

4) Das Bekanntwerden des Budgets ist vortheilhaft, um das Vertrauen zu der Finanzverwaltung zu befestigen, die öffentliche Meinung für dieselbe günstig zu stimmen und hierdurch auch den Staatscredit zu erhöhen, von dem man nicht selten in unerwarteten Umständen plötzlich Gebrauch machen muß. Von der Beziehung des Budgets zur Repräsentativverfassung wird noch weiter unten die Rede sein.

5) Da der Voranschlag zwecklos wäre, wenn man nicht auch für seine Befolgung sorgte, so erhält man durch ihn eine Grundlage, um die wirklichen Ergebnisse der Finanzverwaltung zu beurtheilen und zu prüfen, ob derselben im Falle einer Abweichung von den aufgestellten Sätzen keine Fehler zur Last fallen.

Um dies zu erläutern, müssen wir zeigen, inwiefern die im Budget enthaltenen Zahlen Gegenstand eines Befehls sein können. Dies ist bei einem Theile der Einkünfte nicht der Fall, namentlich bei denen, die auf einem Erwerbe aus dem freien Verkehr beruhen, wo daher sowohl die Preise der verkäuflichen Waaren und Leistungen, z. B. Holz, Getreide, Eisen, Pachtungen und Vermietungen, als die Ausdehnung des Absatzes ganz von Umständen abhängen, die sich nicht beherrschen lassen. Bei andern Einkünften, wie bei den Regalgewerben, Gebühren und Aufwands- (Verbrauchs-) Steuern wird der Fuß der Entrichtung, z. B. Briefporto, Eisenbahntare, Stempelgebühr, Tarif der Zölle und der Acetse, von der Regierung bestimmt; man muß jedoch erwarten, in welcher Häufigkeit die Fälle der Entrichtung vorkommen, und hierin finden von Jahr zu Jahr erhebliche Verschiedenheiten statt. Die Tranksteuern sind je nach dem Ertrage der Weinlese und nach den Gerstenpreisen, die Zucker- und Kaffeezölle je nach den Veränderungen im Wohlstande und dem Umfange der Rübenzuckerbereitung, die Verkaufsabgaben von Liegenschaften nach der Menge von Auswanderungen und den Preisen der Ländereien und Häuser bald höher, bald niedriger u. s. w. In diesen beiden Klassen von Einkünften kann das Budget nur eine Vermuthung aussprechen, und wie sorgfältig man auch die einwirkenden Umstände in Betracht zu ziehen sucht, so kann doch eine nicht vorausgesehene Ursache das Rechnungsergebniß beträchtlich anders machen, als man glaubte. Nur bei denjenigen Steuern, die nach dem angeschlagenen Einkommen oder Vermögen aufgelegt werden (bei den Schenkungen oder gewöhnlich sogenannten directen Steuern) und bei festen Entrichtungen aus privatrechtlichen Verbindlichkeiten ist auf eine gewisse Summe zu rechnen, und selbst dies nicht mit voller Genauigkeit, weil man immer auf Ausstände (Reste) und Abgänge gefaßt sein muß, auch die steuerbaren Gegenstände nicht in vollkommen unwandelter Menge vorhanden sind. Die Bestimmung aller Verpflichtungen der Bürger zu Entrichtungen verschiedener Art und des Fußes, nach welchem dieselben geschehen sollen, ist also die einzige, das Gepräge der Gesetzgebung an sich tragende

Willensäußerung der Staatsgewalt in Hinsicht auf die Einkünfte, die Summe derselben kann nur als wahrscheinlich angeführt werden.

Die Ausgaben sind dagegen Folge eines Beschlusses der höchsten Gewalt. Freilich wird durch frühere Bewilligungen, z. B. von Besoldungen und Ruhegehalten, durch vertragmäßige Schulzinsen u. dgl. das Gebiet, innerhalb dessen die Regierung die Wahl hat mehr oder weniger zu verwenden, sehr eingeeengt, doch bleibt noch immer ein ansehnlicher Spielraum. Das Budget enthält daher in Ansehung der Ausgaben die Ermächtigung für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, gewisse Summen für die in ihren Wirkungskreis fallenden Zwecke zu verwenden, die sogenannten Credite.

Das für jede Budgetperiode erlassene Finanzgesetz muß diese Ausgabebewilligungen (Credite) und diejenigen Bestimmungen über den Entrichtungsfuß der Leistungen in die Staatskasse enthalten, welche nicht schon als dauernd durch frühere Gesetze gegeben worden sind. Hauptsächlich bei den Schatzungen kommen öftere Abänderungen im Verhältnis der jährlich zu bezahlenden Summe zu dem katastrirten Einkommen oder Vermögen vor. In Frankreich wird jährlich die Zahl der neben der bleibenden Hauptsteuer noch zu erhebenden Zuschlagsprocente (centimes additionels) festgesetzt, in andern Ländern wird die Zahl der Steuerimpfa ausgesprochen, in Großbritannien die Zahl der Pencees vom Pfund Sterling des Einkommens (in der income tax) u. dgl.; doch sind neuerlich in mehreren Ländern auch gewisse Aufwandssteuern für die Kriegsjahre erhöht worden. Der mutmaßliche Belauf der Einnahmen wird entweder im Finanzgesetz selbst nur als Anschlag angeführt, oder es wird auf das angehängte Budget verwiesen. Neben diesen nothwendigen Bestimmungen nehmen die Finanzgesetze oft noch andere Bestimmungen auf, die nicht wesentlich hierher gehören, sondern nur gelegentlich eingefügt werden, um nicht abgeordnete Gesetze nöthig zu machen.

In Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Sardinien, Belgien, Preußen, den Niederlanden wird jährlich ein Staatsvoranschlag aufgestellt. In den rein deutschen Staaten ist die Dauer des Budgets verschieden, in Baiern und Koburg sechs, in Altenburg vier, Sachsen, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Weimar, Meiningen drei, in Baden zwei Jahre, in Hannover und Mecklenburg ein Jahr. Dieser Zeitraum hängt in den Repräsentativstaaten mit der Wiederkehr der Versammlungen zusammen, doch muß in Baiern alle drei Jahre ein Landtag gehalten werden, und nur der eine um den andern hat sich mit der Verathung des Budgets zu beschäftigen.

Geht man die Anforderungen durch, die an ein gutes Budget gemacht werden müssen, so erhält man Anhaltspunkte, um die mannichfaltig voneinander verschiedenen Vorschläge der einzelnen Staaten zu vergleichen und den Grad ihrer Güte zu beurtheilen. Die wichtigsten Erfordernisse sind folgende:

1) Vollständigkeit. Es sollen alle wahren Staatsausgaben und alle Staatseinkünfte, sowie auch solche Einnahmen, welche für den Augenblick Mittel zur Bestreitung des Aufwandes liefern, ohne den Charakter von Einkünften an sich zu tragen, z. B. Anleihen in irgendeiner Form, aufgeführt werden. Es sollen ferner die sämmtlichen Einnahmen in ihrem vollen Betrage (Brutto) aufgenommen und die Erhebungs- und Verwaltungskosten unter den Ausgaben namhaft gemacht werden. Diese Regel kommt in den heutigen Staaten mehr und mehr in Vollzug, ist aber noch nicht überall durchgeführt. Früherhin war bald Bequemlichkeit, bald Scheu vor der mit der Veröffentlichung verbundenen vielseitigern Prüfung und den bisweilen tadelnden Beurtheilungen die Ursache einer ängstlichen Zurückhaltung. Im österreichischen Staate war bis 1848 das Budget in seinem ganzen Umfange Staatsgeheimniß. Oft ließ man Theile der Einnahme und Ausgabe hinweg, wie z. B. im preussischen Budget früherhin die Sporteleinnahmen fehlten und nur der noch neben denselben zu leistende Zuschuß der Staatskasse zu den Ausgaben für das Justizwesen angegeben wurde. In frühern Jahrzehnden des jetzigen Jahrhunderts wurde in vielen Staaten von der ganzen Einnahme oder wenigstens von gewissen Theilen derselben nur der reine Ertrag angegeben, der nach Abzug der Kosten mutmaßlich übrig bleibt, und welcher folglich unmittelbar für die verschiedenen Staatszwecke ausgegeben werden kann. Hier und da geschieht dies noch jetzt, z. B. in Dänemark. In Hinsicht auf das nöthige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben mag ein so beschränkter Vorschlag hinreichen, allein die Übersicht des ganzen Rohertrags und der mit ihm verbundenen Kosten ist doch in vielen Beziehungen wichtig. Bei den Auflagen ist es gut zu wissen, welche Lasten überhaupt die Bürger zu tragen haben und wie hoch sich der Erhebungs- und Überwachungskaufwand beläuft, bei dem oft Gelegenheit zu Ersparungen zum Vorschein kommt. Auch die Einnahmen aus Do-

mänen und Regalien verdienen in ihrem vollen Belaufe angegeben zu werden, damit man erkenne, wie die zur Verfügung der Regierung stehenden Erwerbsmittel und Gewerbevorrechte bedrückt werden, wie viel ihre Bewirthschaftung vom ganzen Ertrage hinwegnehme und welche Verbesserungen vielleicht in diesen gewerblichen Geschäften angebracht werden könnten. Freilich muß man sich bei dem Budget eines Staats, in welchem beträchtliche Gewerbsunternehmungen auf Staatsrechnung betrieben werden, deutlich machen, daß in der Gesamteinnahme der rohe Gewerbesertrag begriffen ist, von welchem viel für Betriebsaufwand abgeht, und der Statistiker muß sich hüten, eine durch solche Bestandtheile angeschwellte Staatseinnahme mit der Einnahme eines andern Landes zu vergleichen, in der fast nur Auflagen vorkommen; allein dies zeigt sich sogleich bei dem Anblick der Ausgaben. Die gute Ordnung fordert, daß die Kosten und Lasten der Einnahme eine besondere Stelle erhalten, sodas man sie leicht von dieser abziehen und daraus die zu den Staatsbedürfnissen verwendbare Summe ersehen kann. Die letztere Summe ist deshalb zu statistischen Vergleichen mehr tauglich. Stellen wir z. B. Preußen (Budget für 1858) und Frankreich (Budget für 1859) einander gegenüber, so kommen dort 36,470930 Thlr. Einnahme aus gewerblichen Quellen vor, die in Frankreich fehlen, nämlich aus landwirthschaftlichen Domänen, Salzregal, Berg- und Hüttenwerken, Porzellanfabriken und Eisenbahnen, wovon 19,937403 Thlr. Kosten abgehen, sodas nur 45 Proc. Ueberschuß bleiben. Dies hat die Folge, daß in Preußen sämtliche Erhebungs- und Betriebskosten 31 Proc., in Mecklenburg (1850—51) 34, in Baden 42 Proc. der Einnahme hinwegnehmen, dagegen in Frankreich nur 17 Proc. Hier werden dagegen auch 111½ Mill. Fr. Einnahmen eingerechnet, welche für die Departements zugewiesenen Ausgaben abgeliefert werden und daher nur als durchlaufend (pour ordre) im Budget erscheinen. Die für die Staatsbedürfnisse bestimmten Ausgaben tragen in Frankreich den Namen dépenses pour charges de l'état, in Baden heißen sie „eigentlicher Staatsaufwand“.

In Hannover zählt der Voranschlag der Generalkasse nur die Ueberschüsse aller Einnahmen auf, indef sind in den beigelegten Erläuterungen die rohen Einnahmen und die zugehörigen Kosten genau berechnet, sodas es nicht schwer ist, die ganze Roheinnahme zusammenzustellen. Im bairischen Budget ist rohe Einnahme, Kostenbetrag und Ueberschuß oder Reinertrag tabellarisch nebeneinander gestellt, sodas man diese drei Größen bequem vergleichen kann. Die ganze Einnahme für 1855—61 ist jährlich 65¼ Mill. Fl., die reine 43,071756 Fl. oder 66 Proc. der rohen.

Das Münzwesen bringt bekanntlich in den meisten neuern Staaten wegen der herrschend gewordenen geläuterten Grundsätze und der häufigen Umprägungen keinen Reinertrag, vielmehr fordert es öfters eine Zubuße. Deshalb pflegt man nicht die ganze geprägte Summe in Einnahme zu setzen, sondern nur die Ueberschüsse aus dem Betriebe und gewisse allgemeine Ausgaben. So stehen z. B. im französischen Budget für 1859 nur 1,213358 Fr. Einnahme und Ausgabe, auch im preussischen Budget für 1858 sind beide gleich zu 77960 Thlrn. angenommen. In Baden wird, um die Gleichförmigkeit durchzuführen, die ganze Prägung in die Einnahme aufgenommen. Das Budget für 1858—59 enthält daher für das Münzwesen

Einnahme 513053 Fl.

Ausgabe 520529 „

folglich ist die Zubuße 7476 „

Die nämlche Behandlung finden wir im römischen Budget, wo z. B. für 1853 der Voranschlag (somme assignate in preventivo) der Münze in Einnahme und Ausgabe 530063 Scudi, die rechnungsmäßige Einnahme aber wegen verstärkter Prägung 1,680691 und die Ausgabe 1,612186 Scudi war.

In Preußen wird die für das königliche Haus nach dem Gesetz von 17. Jan. 1820 bestimmte Summe von 2½ Mill. Thlr., die sich wegen eines in Gold ausgedrückten Theils auf 2,573099 Thlr. berechnet, sogleich bei den Domänalerträgen abgezogen. Da dies im Budget angegeben ist, so leidet die Vollständigkeit nicht unter diesem Verfahren, nur würde es deutlicher sein, die genannte Summe der Einnahme und Ausgabe beizuschlagen, wodurch sich beide auf 128,982877 Thlr. und der Aufwand für die Staatsbedürfnisse auf 88,661040 Thlr. oder 68½ Proc. der erstgenannten Zahl stellen würden.

In Baden ist von dem allgemeinen Budget ein Theil ausgeschieden und abgesondert behandelt. Hierzu hat die auf Staatsrechnung gebaute Eisenbahn Anlaß gegeben. Um die für diesen Zweck gemachten Anleihen unsehlbar verzinzen und in regelmäßiger Fortschreitung tilgen zu

Banzen, sind die Reinerträge der Post und Eisenbahn dazu angewiesen worden. Sie werden daher getrennt verrechnet, es werden die neuen Anleihen hinzugezählt und die beabsichtigten neuen Bahnbauten mit in die Ausgabe gesetzt. Will man nun die Gesamtheit der Einkünfte und deren Verwendung überschauen, so muß man zu der im allgemeinen Budget angegebenen Summe der ordentlichen Einkünfte (16,927572 Fl.) noch 6,176751 Fl. Post- und Eisenbahnertrag beifügen. Die Erhebungs- und Betriebskosten erhöhen sich in gleicher Weise von 5,507546 auf 9,555697 Fl. und es bleiben für den eigentlichen Staatsaufwand 12,948626 Fl. übrig.

Diese Beispiele zeigen zugleich, wie viele Behutsamkeit man anwenden muß, wenn man die Budgetzahlen verschiedener Länder im Verhältnis zur Volksmenge derselben vergleichen und dabei, wie es doch sein soll, überall nur Gleichartiges nebeneinander stellen will. Man kann es jedoch einem Budget sogleich ansehen, ob die rohe (Brutto-) oder nur die reine (Netto-) Einnahme darin angegeben wird, denn im ersten Falle müssen die Ausgaben der Finanzverwaltung wegen der Erhebungskosten viel größer sein als im letztern.

2) Gute Anordnung, welche einen leichten Überblick des Ganzen und die richtige Erkenntniß der einzelnen Theile gestattet. Es muß zu diesem Behufe Gleichartiges beisammen, Ungleichartiges auseinander sehen, es müssen Abschnitte und Unterabtheilungen gebildet werden, deren Theilsummen dann die Hauptsumme zusammensetzen, die Abtheilungen müssen dem Wesen der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben entsprechen, logisch angelegt und leicht verständlich sein. In allen Theilen des Voranschlags muß ferner gleichförmige Behandlung des Stoffs, Übereinstimmung in den überall anwendbaren Rubriken und in deren Aufeinanderfolge u. s. w. beobachtet werden. Es ist z. B. angemessen, bei den Kosten jeder Art der Einkünfte die Lasten vorausgehen zu lassen, dann die Bezahlung des angestellten Personals, die Ausgaben für Geschäftsbefürnisse, für Gebäude und Grundstücke, für bewegliche Dinge (Inventariestücke), Abgang und Verlust u. s. w. aufzuführen. Die Voranschläge der einzelnen Staaten lassen in dieser Hinsicht manches zu wünschen übrig. Inzwischen ist hierbei zu erwägen, daß Veränderungen im Rubrikensystem des Budgets eine Schwierigkeit haben, weil dieses ebenso angeordnet sein muß wie die Hauptstaatsrechnung, um die Vergleichung der letztern mit jenem zu erleichtern. Eine Umgestaltung der Rechnungsrubriken verursacht viele Mühe, besonders da jene gewöhnlich mit der Abtheilung der Geschäftszweige in der Staatsverwaltung zusammenhängen. Jede Behörde entwirft den Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben und es ist bequem diesen auch im Hauptstaatsbudget beisammen zu lassen. Die Ausgaben werden gewöhnlich nach den Ministerien geordnet, und dies ist auch zweckmäßig, mit Ausnahme solcher Verwendungen, die keinem einzelnen Regierungszweige angehören und daher eine-abgesonderte Stelle erhalten sollten, wie die für das Fürstenhaus bestimmten Summen, die in vielen Ländern sogenannte Civilliste mit ihren Nebentheilen (Apanagen und die Bezüge fürstlicher Wittwen), ferner die Kosten der ständischen Versammlungen. In Frankreich und Sardinien sind beide unter der Überschrift Dotationen dem Ausgabenetat des Finanzministeriums zugetheilt, ebenso sind im Kirchenstaate die 600000 Scubi für den Paps, die Cardinäle und geistlichen Collegien zu den Finanzausgaben gebracht. Das badische Budget, welches im allgemeinen als vorzüglich gut geordnet gilt, setzt die Civilliste und die Kosten der Landstände zu dem Aufwande für das Staatsministerium, Baiern und Württemberg stellen die Civilliste als die erste Abtheilung voran.

Auch die Einnahmen sind in den meisten neuern Budgets, mit Einschluß des römischen, nach Ministerien geordnet. Dies empfiehlt sich durch die Übereinstimmung mit der Organisation der Verwaltung und mit dem Ausgabebudget. Die Haupteinnahmen reihen sich von selbst unter das Finanzministerium, es müßte denn, wie in einigen Ländern, ein Theil der Einnahmequellen von dem Handelsministerium verwaltet werden. Nebeneinnahmen treten bei verschiedenen Veranlassungen ein, z. B. bei den Strafanstalten, Irrenhäusern, beim Straßenbau u. dgl., und werden dann nach den entsprechenden Ministerien vorgetragen. In Großbritannien, Frankreich, und Baiern führt man die Einnahmen ohne Rücksicht auf Geschäftsabtheilungen nach gewissen Klassen auf, in Sardinien ist ein gemischtes Rubrikensystem eingeführt.

Es ist nützlich, den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, soweit sie sich voraussehen lassen, eine besondere Stelle anzuweisen, damit sie nicht mit den ordentlichen, regelmäßig wiederkehrenden vermengt werden. Die ordentlichen Ausgaben erschöpfen gewöhnlich den Ertrag der ordentlichen Einnahmen und man trägt mit Recht Bedenken, letztere so weit zu steigern, daß noch eine Summe für den außerordentlichen Aufwand übrig bleibt, zumal da dieser sehr veränderlich ist. Er ist daher aus besondern Hülfquellen zu bestreiten, welche nur vorübergehend eintreten, und man sucht ihn, soweit es ohne große Nachteile angeht, in denjenigen

Grenzen zu halten, welche durch jene Hülfsmittel bestimmt werden. Dies gilt namentlich von großen Bauten und andern kostbaren Verbesserungen, die nicht dringendes Bedürfnis sind. In Ermangelung außerordentlicher Zuflüsse, die von zufälligen Umständen abhängen, ist es gut, wenn sich Überschüsse der Vorjahre hiezu benutzen lassen. Beispiele: das preussische Budget für 1858 enthält eine Abtheilung für einmalige und außerordentliche Ausgaben im Betrage von 6,118803 Thln. oder 4,8 Proc. des ganzen Aufwandes, ohne eine ähnliche Rubrik der Einnahmen. Im bairischen Budget für die beiden Jahre 1858 und 1859 stehen zusammen 1,020124 Fl. außerordentlicher Ausgaben, die nicht von der ordentlichen Einnahme, sondern aus Überschüssen und dem unnöthig großen Vorrath von 1 Mill. zur Einlösung des Papiergeldes zu decken sind. Das französische Budget für 1859 nimmt 30,373333 Fr. für außerordentliche Arbeiten, größtentheils im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Handel und öffentliche Arbeiten auf. Unter den Einnahmen stehen nur $1\frac{1}{2}$ Mill. Fr. außerordentliche, nämlich Zahlungen von drei Eisenbahngesellschaften. Im Budget des Kirchenstaats sind fast bei jeder Abtheilung ordentliche und außerordentliche Posten angegeben; die außerordentlichen Einnahmen bestehen größtentheils aus Überschüssen der früheren Jahre.

3) Die Ansätze sollen wohl begründet sein. Bei festen (ständigen) Einnahmen und Ausgaben ist es leicht, den Verlauf aus den bestehenden Anordnungen mit Bestimmtheit anzugeben, die früheren Budgets und Rechnungen liefern die erforderlichen Grundlagen und man hat nur nöthig, die inzwischen eingetretenen, gewöhnlich unerheblichen Veränderungen, z. B. im Stande der Befolgungen, Ruhegehälter, der Katasteransätze u. s. w., nachzutragen. Für die wechselnden (unständigen) Positionen benutzt man mehrjährige Durchschnitte. Würde man von dem Mittelsatze aus einem längern Zeitraum, z. B. von 10 Jahren ausgehen, so wäre zu besorgen, daß während desselben sich vieles verändert hat und die ältern Jahresergebnisse nicht mehr zum Schlusse auf die nächste Zukunft passen, man nimmt daher nur etwa drei Jahre zusammen, wobei in der Regel das letzte vor dem Anfange der neuen Budgetperiode noch nicht benutzt werden kann. Es ist aber einleuchtend, daß das arithmetische Mittel aus den Zahlen der Vorjahre nicht blindlings aufgenommen werden darf, denn der Anblick dieser Zahlen läßt bisweilen eine regelmäßige Zu- oder Abnahme bemerken, sodas man eine fernere Veränderung dieser Art vermuthen, oder wenigstens nur die Ergebnisse des letzten bekannten Jahres zum Ansatze brauchen kann. In Frankreich wird auf das anhaltende Steigen der Zoll-, Tabaksteuergälle u. s. w. gerechnet. Auch sonst machen sich oft Umstände geltend, aus denen eine Abweichung von dem Durchschnitt wahrscheinlich wird, z. B. der Einfluß einer neuen Eisenbahn auf den Ertrag der ältern, oder die Wirkungen eines verminderten Posttarifs. Es gibt solche Fälle, bei denen es unmöglich ist, die Folgen eines neuen Ereignisses genau vor auszuberechnen, und dann thut man wohl, sich nur an die mindergünstige Zahl zu halten, die man jedenfalls für sicher hält. Die Durchschnittsberechnung und die Gründe, aus denen man auf einen gewissen Ansatze geführt worden ist, werden in einem erläuternden Vortrage dem Budget beigelegt. Im ruhigen Gange der Staatsverwaltung, wenn keine eingreifenden Veränderungen stattfinden, vereinfacht sich die Arbeit der Entwurfung des Budgets, weil die frühern Ansätze größtentheils anwendbar bleiben. Die alte Vorsichtsmaßregel, daß man die Einnahmen etwas niedrig, die Ausgaben etwas hoch anschlagen solle, um desto sicherer auszureichen und noch etwas übrig zu behalten, wird nie ganz außer Beachtung kommen und läßt sich in gewissen Grenzen, wenn die eine Zahl ebenso wahrscheinlich ist als die andere, in Schutz nehmen, aber nicht wenn sie gegen bessere Überzeugung angewendet wird.

Es versteht sich, daß der Aufbau des Voranschlags von unten auf geschieht, indem wenigstens bei einem Theile der Einnahmen und Ausgaben die Vorschläge der äußern Beamten mit ihrer Begründung erhoben und aus diesen sogenannten Special Etats die Zusammenstellungen für einen größern Umfang von Landesbezirken oder Geschäftsabtheilungen gebildet werden, bis man endlich zu dem Hauptbudget des ganzen Staats gelangt. Bei manchen Einnahmen ist dieser umständliche Gang unnöthig, denn es gibt Stützpunkte, aus denen sogleich der Gesamt-ertrag unmittelbar zu vermuthen ist, z. B. bei der Post, den Eisenbahnen, den Salzwerken, Aufwandssteuern u. dgl. Auch die Ausgaben sind zum Theil auf diesem Wege massenweise zu berechnen, z. B. die Befolgungen. Dagegen müssen die Bauten, die Verbesserungen in den Domanänen, Berg- und Hüttenwerken, der Straßen- und Wasserbau, der Bedarf verschiedener Anstalten u. s. w. zuerst von den nächsten Vorgesetzten in Antrag gebracht, von den höhern Behörden geprüft und begutachtet, endlich von der höchsten Stelle gesichtet und in den Entwurf des allgemeinen Staatsbudgets eingetragen worden. Es ist für diese Oberbehörde (den Finanzi-

nister in gemeinschaftlicher Berathung mit den andern Ministern) sehr schwer, überall das Gleichnothwendige herauszufinden und das auszuschneiden, was am leichtesten verschoben oder unterlassen werden kann. Wissen müssen die von den untern Beamten ausgegangenen Anträge in verschiedenen Stufen der Behörden wiederholt vermindert werden, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Uebereinstimmung gebracht zu werden. Soll für das Dringendste Rath geschafft werden, so ist es oft unvernünftig, das Mindernothwendige zu beschränken.¹⁾

In den Hauptstaatsvoranschlag werden der Übersichtlichkeit willen nur die Summen ganzer Abtheilungen eingetragen, es werden aber die ausführlicheren Voranschläge dieser Abtheilung zur Erläuterung angefügt. Durch diese Beilagen und den begleitenden Text erhält das Budget eines Staats einen beträchtlichen Umfang. Das neueste französische, obgleich mit wenig Erklärungen versehen, bildet einen starken Quartband von 753 Seiten, das preussische füllt ein Heft für den allgemeinen Haushaltsjahrsetat und vier Foliobände Beilagen, das Budget der meisten deutschen Staaten einen mäßigen Quartband. In Großbritannien wird kein in dieser Weise geordnetes Budget veröffentlicht. Der Schatzkanzler hält im Unterhause einen langen Vortrag, legt die Belegstücke auf der Tafel nieder und stellt seine Anträge, über die dann stückweise berathen wird.

Die besondern Regeln zur Ermittlung und Begründung der Etatsätze für jede Abtheilung von Einkünften und Ausgaben des Staats hängen mit den Eigenthümlichkeiten dieser Gegenstände so genau zusammen, daß sie ohne Eingehen in das Gebiet der Finanzwissenschaft hier nicht wohl entwickelt werden können.

4) Es soll ein Gleichgewicht der Ausgaben und der zu ihrer Bestreitung dienenden Mittel stattfinden. Nur der höchste Leichtsinns oder Unverstand könnte einen Voranschlag aufstellen, in welchem Ausgaben bewilligt wären, ohne daß man angäbe, womit sie zu bestreiten wären. Dies würde der allerersten Regel der wirtschaftlichen Klugheit widersprechen und die größte Verwirrung nach sich ziehen. Eine solche Rathlosigkeit hat man da, wo sie vorhanden war, wol selten offen bekant, sondern zu verstecken gesucht, indem man Deckungsmittel in Aussicht stellte, deren Erlangung man selbst für unsicher halten mußte. Ein Budget soll vor allem wahr, ehrlich gemeint und ebenso ehrlich dargelegt sein. Es ist aber wieder ein großer Unterschied, ob das Budget die Ausgaben auf die regelmäßig fließenden Einkünfte und auf etwa vorhandene einmalige Zuflüsse gründet, oder ob es das Sammelvermögen des Staats angreift und dadurch den Grundsatz der Nachhaltigkeit verletzt. Dies ist der Fall, wenn die erforderlichen Einnahmen zum Theil in irgendeiner Form geborgt, oder durch Verkauf von verbenden Vermögensstheilen aufgebracht werden, oder wenn man die erforderlichen Vorräthe unvollständig ergänzt, um an den Ausgaben etwas abzustreichen, — oder wenn man eine fällig gewordene Ausgabe hinauschiebt und mithin den Betrag schuldig bleibt. Dann zeigt das Budget einen Ausfall, *Deficit*. Die Folge ist eine spätere Vergrößerung der Ausgaben, namentlich für Schuldzinsen, oder ein vermindertes Einkommen aus verbendem Vermögen, z. B. wenn Domaniatgrundstücke veräußert werden. Es geschieht dies darum, weil man diese Liegenschaften besser für den Privatbesitz geeignet hält, so ist es eine Maßregel, die sich unter gewissen Umständen rechtfertigen läßt, ist aber die Unzulänglichkeit der Einkünfte der einzige Beweggrund und wird der Erlös gleich den laufenden Einnahmen aufgezehrt, so zeigt es einen übeln Stand des Staatshaushalts an. Ein solcher kann ohne die verderblichsten Folgen nicht fortbauern, und man muß ihn je eher desto besser zu beseitigen suchen. Aus den Umständen des gegebenen Falles ist es zu beurtheilen, ob man zu diesem Behufe die Einkünfte vermehren, z. B. die Steuern erhöhen, oder an den Ausgaben etwas ersparen kann. Der Aufwand für die Anlegung von Staatseisenbahnen ist jedoch ein rentertragendes Kapital, er kann also unbedenklich mit Anleihen besritten werden, und die obigen Bemerkungen über das Deficit eines Budgets sind also auf diesen Fall nicht an-

1) Während des holländisch-englischen Seefriegs, an welchem Frankreich als Verbändeter der Generalstaaten nur schwachen Antheil nahm, schrieb Colbert zu dem Ausgabebudget im Jahre 1666 dem König Ludwig XIV: „V. Majesté a 4 sortes de dépense à faire: la premiere et la plus nécessaire de toutes présentement est la guerre de mer; la seconde, les affaires étrangères; la 3^{me}, la guerre de terre; la 4^{me}, les dépenses du dedans du royaume, les plaisirs et les divertissements de V. Majesté. — La 4^{me} doit souffrir toute la rigueur des retranchements et de toute l'économie possible, par cette belle maxime: qu'il faut épargner 5 sols aux choses non nécessaires, et jeter des millions quand il est question de Votre gloire.“ Bekanntlich gab es damals keine feste Erwilte. Colbert mußte wol, Ratt von Macht und Sicherheit des Staats zu sprechen, den König durch die Erwähnung seines Kriegeruhms für die Einwilligung zur Beschränkung seines verschwenderischen Luxus gewinnen.

wendbar, sondern gelten nur von einem Staatsaufwande, der keine ungefahr den Zinsen entsprechende Vermehrung der Einkünfte in naher Zukunft erwarten läßt. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise ein mit einem Ausfall abschließender Staatsvoranschlag zu rechtfertigen sei, ist im Grunde nichts Anderes als die Frage nach den Bedingungen, unter welchen eine Regierung sich erlauben dürfe, Schulden zu machen, und die ausführliche Beantwortung gehört in den Art. Staatsschulden. Wir bemerken daher hier nur wenig. Es ist ebenso einleuchtend, daß ein fortbauernes Vorgehen von Seiten einer Regierung ganz unzulässig sei, als daß es in schwierigen Lagen, in Krieg oder Kriegsgefahr u. dgl., unvermeidlich sei, Schulden zu machen. Was den ersten Satz betrifft, so beweist ihn schon der Blick auf die stark verschuldeten Staaten. Sie müssen ihren Unterthanen eine schwere Steuerlast auflegen, sie sind in ihren Entschlüssen häufig beengt, und man kann sich nicht dem Troste hingeben, daß die großen verzehrten Summen in irgend verhältnismäßiger Weise den Wohlstand des Volks erhöht haben. Der zweite Satz bedarf keines Beweises. Aus der Verbindung beider Wahrheiten folgt aber offenbar, daß man, wenn Anleihen unvermeidlich waren, sobald als möglich wieder in den regelmäßigen Gang einlenken und den Aufwand mit den Einkünften in Übereinstimmung bringen sollte. Die Scheu vor der unglücklichen Meinung, welche ein mit einem Ausfall auftretender Voranschlag verursacht, hat manche Finanzminister bewogen, die Vorgänge so darzustellen, daß das Vorgehen oder Zusehen von Stammvermögen unter einer andern Bezeichnung erschien und das Deficit verschleierte wurde. Der genauere Unterrichtete blickt indes durch diese täuschende Hülle in das Wesen der Sache, und zu der verhehlten Absicht gestellt sich dann der Tadel wegen der versuchten Entstellung des wahren Sachverhalts.

Im heutigen Frankreich war in der letzten Zeit des Königthums und der Republik in jedem Jahresbudget ein starker Ausfall. Das Budget für 1856 zeigte aber einen Mehrbetrag der Einkünfte von 3 Mill. ²⁾, für 1857 war derselbe auf 11, für 1858 auf 20 Mill. Fr. berechnet, für 1859 werde er 47 Mill. betragen, wenn es nicht für zweckmäßig erachtet worden wäre, die seit 1848 unterbrochene Schuldenentilgung wieder einzuführen und hierzu 40 Mill. zu verwenden, wozu es allerdings nothwendig war, den Steuerzuschlag der zweiten 10 Proc., der für den russischen Krieg eingeführt worden war, bei den Zöllen und den im engern Sinn sogenannten indirecten Steuern für dieses Jahr fortbestehen zu lassen. Er ist auf 37 Mill. Fr. angeschlagen. Oesterreich hat seit einer Reihe von Jahren, hauptsächlich wegen der starken Militärausgaben, diesen Zustand des Gleichgewichts noch nicht erreichen können, strebt aber beharrlich nach diesem Ziele. Die Budgets von Spanien und Portugal zeigen gewöhnlich einen Ausfall. Die Voranschläge von Preußen und den rein deutschen Staaten lassen einen befriedigenden Stand des Finanzwesens wahrnehmen. ³⁾

Ob man bei der Fertigstellung eines Budgets erst die Ausgaben (den Staatsbedarf), oder erst die Einkünfte festsetzen und danach die andere der beiden Größen bestimmen sollte, ist eine Frage, die in dieser ausschließlichen Entgegensetzung gar nicht beantwortet werden kann. Keine der beiden Zahlen kann für sich allein, ohne Hinblick auf die andere, beschlossen werden. Zwar gibt es in jeder von ihnen einen ziemlich festen Bestandtheil, der eine solche Rücksicht entbehrlich macht, denn diejenigen Ausgaben, welche zur Erhaltung des Staats und seiner unentbehrlichen Anstalten durchaus nothwendig sind, müssen in jedem Falle gemacht werden, und die Erträgnisse der Domänen, Berg- und Hüttenwerke sind ebenfalls sogleich von vornherein in das Budget aufzunehmen. Aber bei den andern Einkünften ist erst zu beschließen, in welchem Fuße sie erhoben werden sollen, ja es ist eine Wahl möglich, einzelne Arten von Auflagen neu einzuführen, fortbauern zu lassen oder aufzuheben, und bei vielen Ausgaben ist es zulässig, je nach den vorhandenen Mitteln mehr oder weniger zu verwenden, weil kein unbedingter Bedarf angegeben werden kann, vielmehr der Nutzen mit der aufgewendeten Summe in gleichem Verhältniß steht.

2) Freilich war bei der Aufstellung des Budgets auf den russischen Krieg nicht Rücksicht genommen worden, weil dessen Kosten gar keine Vorausberechnung zuließen.

3) Als D'Soraeli am 19. April 1858 das britische Budget für 1858/59 vortrug, erkannte man leicht das Deficit von 2 Mill. Pf. St., welches in dem Vorschlage enthalten war, die zum Einlösen bestimmten Schatzkammerscheine erst in den spätern Jahren zurückzahlen, also einen Theil der schwebenden Schuld, der im Laufe des Finanzjahres aus den Jahreseinkünften abgetragen werden sollte, länger stehen zu lassen, ferner von 1 1/2 Mill., die zur Tilgung an der Kriegsschuld gesammelt waren, und legt zu den laufenden Einkünften beigezogen werden. Diese Auskunftsmitel erschienen übrigens darum weniger bedenklich, weil 1860 2,150,000 Pf. St. Zeitrenten der Staatskasse erlöschten, auch die Einkommensteuer von 7 auf 5 Pence vom Pfund Sterling erniedrigt wurde.

Man muß daher von beiden Seiten ab- oder zugeben, bis man zu einem mittlern Betrage gelangt, den die Bürger ohne große Belästigung aufbringen können und der zugleich zur Befriedigung der wichtigern Staatsbedürfnisse zureicht. Dies umständliche und schwierige Verfahren ist jedoch nur in einem neuen oder ganz umgestalteten Staate nothwendig, sonst knüpft man an die in den frühern Jahren gemachten Erfahrungen an, beobachtet die Zu- oder Abnahme der Wohlhabenheit, die Wirkungen der bestehenden Auflagen, die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der bisherigen Ausgaben und erhält so einen, den gegebenen Verhältnissen des Landes angemessenen Voranschlag.

Wenn das Staatsbudget durch das Finanzgesetz zur Vorfchrift erhoben worden ist, so werden in jedem Hauptzweige der Finanzverwaltung den Mittel- und Unterbehörden die ihren Wirkungskreis betreffenden Theile des genehmigten Voranschlags zur Befolgung zugesertigt, wobei sie oft erhebliche Abänderungen der von ihnen ausgegangenen Entwürfe wahrnehmen. Die Verordentlichung des Staatsbudgets hat sich auch in denjenigen Staaten, wo sie nicht durch die Verfassung geboten wird, sehr nützlich erwiesen.

Die Gesetze und die Aufsichtsmaßregeln der Oberbehörden sorgen dafür, daß keine im Budget nicht enthaltene Abgabe gefordert und keine befohlene in einem höhern als dem angeordneten Satze erhoben werde, sowie daß keine Staatseinnahme der Staatskasse entzogen werde. Bleibt der rechnungsmäßige Ertrag der Einkünfte zufolge ungünstiger Ereignisse unter dem Voranschlage, so reicht der Nachweis der Thatfachen, z. B. aus den Verzehrungs- oder Zolllisten, aus den Verkaufsprotokollen der Forstämter u. dgl., zur Rechtfertigung der Erhebungsbeamten hin, es wird aber zuträglich sein, wenn diese den vorgesetzten Behörden auch Bemerkungen über die volkwirthschaftlichen Ursachen der Verminderung beifügen. Hat die Handlungsweise der Behörden und Beamten auf diese Abnahme Einfluß gehabt, so bedarf sie einer Verantwortung. Was die Ausgaben betrifft, so ist bei dem unständigen Theile derselben, z. B. den Baukosten, Criminalkosten, dem Aufwande für Seuchen u. s. w., ein genaues Einhalten des Voranschlags unthunlich, well sonst bestimmte Verbindlichkeiten unerfüllt oder wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben würden. Manche Überschreitungen der Ausgabesätze lassen sich nicht vermeiden, man kann aber Vorkehr treffen, daß sie nicht ohne sorgfältige Überlegung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, nach eingeholter Zustimmung der höhern Behörden vorgenommen werden, außer bei Gegenständen, für welche einer Verwaltungsstelle ein gewisser Spielraum gestattet ist. Die monatlich oder vierteljährlich eingesendeten Rechnungsbandszüge lassen schon im Laufe des Jahres voraussehen, ob die Budgetsätze genügen werden, und man kann bisweilen zeitig Maßregeln ergreifen, um die Überschreitung zu verhüten oder zu verringern. Ist die einem ganzen Ministerium zugetheilte Ausgabe Summe unzulänglich, so muß von der höchsten Staatsbehörde ein Zuschuß (nachträglicher Credit) bewilligt werden, wozu man sich begreiflich nur in Fällen eines offenbaren dringenden Bedürfnisses entschließt. In Frankreich wurden in der Ordonnanz vom 31. Mai 1838, §. 20 fg., drei Arten solcher Nachbewilligungen unterschieden: 1) Ergänzungscrédits, Crédits supplémentaires, wenn die Budgetposition nicht genügt. Der König beschließt sie nach dem Rathe des Ministerraths, der Fachminister unterzeichnet und der Finanzminister erhält hierdurch die Ermächtigung, die Summe anzuweisen. Solche Nachbewilligungen dürfen nur in gewissen Dienstzweigen, die das Finanzgesetz namentlich anführt, gegeben werden. 2) Außerordentliche Crédits für Gegenstände, die im Budget gar nicht vorgesehen sind; hier finden die nämlichen Regeln ihre Anwendung. 3) Schlußbewilligungen, Crédits complémentaires, wenn die Unzulänglichkeit der festgesetzten Ausgabesummen sich bei der Schlußrechnung über das verfloßene Jahr ergibt.

Diese Regeln führen nothwendig auf die Besprechung dessen, was man die Specialität des Budgets nennt, d. h. auf die Frage, inwiefern die Ersparnisse an der einen Ausgabe zur Vermeidung einer andern verwendet werden dürfen. Jedem Minister muß es erwünscht sein, in dieser Hinsicht freie Hand zu haben, damit er einzelne Überschreitungen aus Ersparnissen in andern Theilen der Ausgaben decken könne und seltener um Zuschüsse zu bitten brauche. Es hat jedoch die Ausdehnung dieser Befugniß ihre Schattenseite, denn sie kann mißbraucht werden. Man könnte z. B. erledigte Stellen zum Nachtheil des Dienstes unbesetzt lassen oder andere wichtige Ausgaben unterlassen und daraus die Mittel schöpfen, um andere Ausgaben in größerm Maße vorzunehmen, als das Budget nach reiflicher Überlegung gestattete. Insbesondere muß eine landständische Versammlung, welche das vorgelegte Budget prüft und genehmigt, Werth auf eine Beschränkung jenes Übertragens legen. Es wäre jedoch auch nicht gut, hierin gar keine Freiheit zu gestatten, wodurch die Minister auf höchst beschwerliche Weise gebunden würden.

Daher ist ein verständiger Mittelweg zu wählen, den man in Frankreich in der Bestimmung gefunden zu haben glaubte, daß von einem Kapitel des Budgets nicht in ein anderes herübergezogen werden dürfe (Gesetz vom 29. Jan. 1831, Ordonnanz vom 31. Mai 1838, §. 31). Um zu zeigen, wie weit diese Besonderheit geht, führen wir die 14 Kapitel im Budget des Justizministeriums an: 1) Personal des Ministeriums, 2) materielle Bedürfnisse desselben, 3) und 4) dieselben Ausgaben für den Staatsrath, 5) Cassationshof, 6) königliche Gerichtshöfe, 7) Appellhöfe, 8) Untergerichte, 9) Handelsgerichte, 10) Polizeigerichte, 11) Friedensrichter, 12) Kosten der Strafrechtspflege und der Statistik, 13) Pensionen, 14) verschiedene Ausgaben. Das Senatusconsult vom 25. Dec. 1852 hob die vorkiehende Regel in Bezug auf den Gesetzgebenden Körper auf. Dieser genehmigt das Budget jedes Ministeriums in einer einzigen Summe, und der Kaiser vertheilt sodann dieselbe unter die einzelnen Kapitel, kann auch später Übertragungen (virements) aus einem Kapitel in das andere erlauben. Die Specialität ist also in Ansehung der Verantwortlichkeit jedes Ministers gegen die höchste Gewalt gleichgeblieben, nur der Volksvertretung gegenüber ist sie hinweggefallen. In den Verfassungen anderer Staaten fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung über diese Specialität, es haben sich aber durch das Herkommen gewisse Regeln gebildet. Man nimmt gewöhnlich die Specialität für die Abtheilungen des Hauptstaatsbudgets an.

Die Landstände des Mittelalters hatten das Steuerbewilligungsrecht, und ehe sie Auflagen zuließen, verlangten sie einen Nachweis des Bedarfs. Ein förmliches Budget in heutiger Weise war früherhin nicht üblich, auch blieb ein Theil des Staatshaushalts, nämlich die Einkünfte und Ausgaben der Kammerkasse, den Ständen entzogen, dagegen sprachen sie gewöhnlich eine Mitaufsicht auf die Verwendung der durch Steuern in die Landes- oder Steuerkasse fließenden Summen an, benutzten auch nicht selten das Recht der Steuerbewilligung, um manche andern Maßregeln anzubedingen, die sonst außerhalb ihres Wirkungsfreies lagen, weil sie keine Theilnahme an der Gesetzgebung hatten. In Großbritannien hat sich das Mitwirkungsrecht des Parlaments zur Feststellung des Budgets am vollständigsten ausgebildet, und seit 1689 ist es dort in ungestörter Ausübung. Die neuern Verfassungen seit 1814 sichern den heutigen Ständeversammlungen dies Recht in ziemlich gleichförmiger Weise. Sie bestimmen nicht allein, daß ohne Zustimmung der Stände keine Steuern erhoben, oder wenigstens keine Veränderungen im Steuerwesen gemacht werden dürfen (Sachsen §. 96), sondern ordnen meistens auch an, daß den Ständen das Budget (Hauptetat) zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden solle (Preußen, §. 62, 99—104, Baiern Tit. VII, §. 4, Württemberg §. 111, Sachsen §. 97—104, Baden §. 55, Großherzogthum Hessen §. 67, Altenburg §. 203, Sarbinien, Statuto, §. 10, Niederlande §. 120, Belgien §. 115 u. s. w.). Die französische Verfassung (Charte) von 1814 räumte den Kammeru zwar nur die Bewilligung der Steuern und der Civilliste ein, allein die Regierung betrachtete es als notwendige Folge hiervon, daß das ganze Ausgabebudget vorgelegt werden mußte, was später die erwähnte Ordonnanz von 1838 förmlich vorgeschrieb. *) Bei dem Zweikammersystem hat überall die Zweite Kammer den Vorzug, das Budget zuerst zu beraten; die erste darf es nur im ganzen annehmen oder verwerfen. Im letztern Fall werden nach der badischen (§. 61) und württembergischen Verfassung (§. 181) die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt. In Ländern mit getrenntem Kammer- und Landeshaushalt blieben die Finanzbefugnisse der Stände auf den letztern Bestandtheil beschränkt, z. B. Weimar §. 5, Koburg §. 68. Ein Theil der Verfassungen spricht den Ständen ausdrücklich die Befugniß zu, die Staatsrechnungen zu prüfen, um sich von der dem Voranschlage entsprechenden Verwendung der Einkünfte zu überzeugen. Es ist einleuchtend, daß ohne eine solche Überwachung des Haushalts die Gutheißung des Voranschlags eine leere Form wäre, weil für das Einhalten desselben keine Sicherheit bestände. Die Überschreitungen der Ausgabesätze werden daher mit Angabe der Gründe, welche die Finanzverwaltung hierzu betrogen haben, den Ständen in der nächsten darauffolgenden Versammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Würde diese verweigert, so müßte die Mehrausgabe der Staatskasse ersetzt und in dem neuen Budget in Einnahme gebracht werden. Dies Recht der Repräsentativversammlungen bleibt nur dann für einen geordneten Gang der Finanzverwaltung unschädlich,

4) Die Prüfung und Genehmigung des Budgets durch den Gesetzgebenden Körper unter Napoleon I. war nur eine ziemlich mangelhafte Form, ein *simulacre de représentation nationale*, wie es die „Notos historique“ im Anhang der Ordonnanz von 1838, S. 264, *simulacre de budget*, wie es Marquis d'Audiffret in seinem „*Système financier de la France*“, IV, 12, nannte.

wenn es mit großer Umsicht, Unparteilichkeit und Mäßigung gehandhabt wird, wenn das wahre Staatsbedürfnis und die Macht unvorgesehener Umstände bereitwillig anerkannt, und nur einer willkürlichen Nichtachtung der früheren ständischen Beschlüsse die Guttheilung versagt wird. Wie allen, so steht insbesondere den verfassungsmäßigen Rechten die Pflicht zur Seite, jene nicht zu missbrauchen. Dies läßt sich auch von den schwierigen Fällen sagen, wo über den Voranschlag selbst die Meinungen der Regierung und der Stände auseinander gehen. Eine von jeder Befangenheit freie Liebe der Stände wie der obersten Staatsbehörde für das Gemeinwohl, die auch eine Selbstüberwindung im Nothfalle nicht scheut, kann hier allein unheilbringende Zwistigkeiten vermeiden. Es wäre nicht zu verantworten, wenn aus Gründen, die nicht in der Sache selbst liegen, der Regierung die Mittel zu einem, für die Staatszwecke nothwendigen Aufwand versagt würden, es wäre aber auch tadelnswerth, wenn ein Ministerium wohlgemeinte und verständig begründete Beschlüsse, die auf Ersparungen gerichtet sind, unberücksichtigt ließe. Beides ist wol bisweilen vorgekommen, gewöhnlich aber hat guter Wille auf beiden Seiten und offener Austausch der Ansichten zur Verständigung geführt. Es ist undenkbar, daß ein ganzes Budget von einer Ständeversammlung für unzulässig gehalten würde, die Mißbilligung kann immer nur einzelne Theile der Ausgaben oder Einnahmen treffen. Herrscht gegenseitiges achtungsvolles Vertrauen, so vereinigt man sich über Abänderungen dieser beschränkten Ansätze, und der Widerstreit wird gehoben. Unter den entgegengesetzten Umständen, bei einem schroffen Widerstreit der Ansichten, kann es dahin kommen, daß, wie es im Königreich der Niederlande mehrmals geschehen ist, das ganze Budget abgelehnt wird, weil kein anderes Mittel übrig bleibt, die Beseitigung solcher Posten zu bewirken, die man nicht zugestehen zu dürfen glaubt. Dieser Vorfall geht dann ohne erhebliche Folgen vorüber, wenn von der Regierung alsbald ein anderes Budget vorgebracht wird und eine Verständigung gelingt; es ist jedoch bringen zu rathen, daß beide Theile ein so sehr bedenkliches Ereignis zu verhüten suchen. Um Störungen in der Verwaltung zu vermeiden, ist die Bestimmung zweckmäßig, daß die bisherigen Abgaben noch einige Zeit fort erhoben werden dürfen, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern, nach der badischen und großherzoglich hessischen Verfassung noch ein halbes Jahr, nach der kurgischen und altenburgischen noch ein Jahr. In der sächsischen Verfassungsurkunde ist darauf Bedacht genommen worden, um Meinungsverschiedenheiten über das Budget sowie als möglich zuvorzukommen oder sie unschädlich zu machen. Es wird im §. 97 für eine Pflicht der Stände erklärt, für die Deckung des Staatsbedarfs zu sorgen. Tragen sie auf Verminderung der verlangten Summen an, „so muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen“, §. 100. Diese Anträge sollen von der Regierung „auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur irgend mit dem Staatswohl vereinbar ist, jederzeitberücksichtigt werden“. Erscheinen sie aber unannehmbar und führt die nachmalige Berathung nicht zur Annahme, so dürfen die Auflagen noch ein Jahr forterhoben werden, es wird aber ein halbes Jahr vorher eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen. Unverkennbar enthalten diese Sätze manches, was nur als Mahnung an eine Pflicht, nicht als Festsetzung von Rechten und Verbindlichkeiten anzusehen ist und daher nicht in ein Gesetz gehört, jedoch beherzigt zu werden verdient. Für die deutschen Bundesstaaten enthält der zweite der bekannten sechs Artikel vom 28. Juni 1832 hierher gehörende Bestimmungen. Er erklärt es für eine Folge von Art. 57 und 58 der Schlußacte von 1820, daß keinem deutschen Fürsten durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen⁵⁾, und fügt hinzu, daß Fälle, in denen eine ständische Versammlung die Bewilligung der erforderlichen Steuern „durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollte“, nach §§. 25 und 26 der Schlußacte ein Einschreiten der Bundesgewalt zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung veranlassen können. Es ist indeß schon in vielen Landesverfassungen ausdrücklich verordnet, daß die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe. In den Ländern, wo die Repräsentativverfassung starke Wurzeln geschlagen hat, haben auch die Ständeversammlungen gelernt, dieses wichtige Recht so besonnen zu gebrauchen, daß ihre Beschlüsse, wenn sie gleich bisweilen manche Absichten durchkreuzen, doch geachtet werden müssen.

⁵⁾ Die Entscheidung hierüber würde nach dem Gesetz von 1834 durch das Schiedsgericht geschehen, wenn diese Einrichtung in Ausführung gekommen wäre.

Im Staatsrechnungswesen hat man sich lange begnügt, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, die in einem Jahre vorkommen, aufzuzählen. Als man aber mehr Sorgfalt auf die Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Sätzen des Voranschlags zu verwenden anfing, wurde man gewahr, daß nur die Vorgänge, die in einem gewissen Jahre ihre Entstehungursache haben, also demselben eigentlich angehören, sich mit den Annahmen des Budgets vergleichen lassen, daß nur bei ihnen das Rechnungs-Soll (wie in der deutschen Geschäftssprache die fällig gewordene Summe heißt) die Verwirklichung des vorher in Aussicht genommenen Budget-Solls bildet. Es kommen Ausgaben vor, die aus einer frühern Veranlassung herrühren und folglich ausgeschieden werden müssen, damit es nicht scheine, als sei der Etat des laufenden Jahres überschritten worden. Auch manche Einnahmen müssen auf ein früheres Jahr bezogen werden, denn jedes Jahr soll in seinem besondern Haushalte dargestellt werden. Diesem Grundsatz gemäß werden von der Rechnung des laufenden Jahres die auf ein früheres sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben getrennt, auch kann man diese eigene Jahresrechnung noch nach dem Ende des Jahres einige Zeit fortführen. Dies kann freilich nicht lange fortgesetzt werden, weil es zu viele Mühe machen würde, auch nimmt die Menge der nachträglichen Posten der Erfahrung nach bald stark ab. Diese Einrichtung ist vorzüglich wegen der landständischen Rechnungsprüfung eingeführt und vervollkommenet worden. In Frankreich werden die auf ein bestimmtes Jahr Bezug habenden Rechnungsereignisse unter dem Namen *exercice* zusammengefaßt. Die Rechnung eines *exercice* blieb sonst (unter den letzten Königen) für die Ausgaben noch bis Ende October des nächsten Jahres offen, nach dem Decret vom 11. Aug. 1850 dürfen Zahlungsanweisungen nur bis zum 31. Juli, Auszahlungen bis zum 31. Aug. stattfinden. Von da an erlöschten die Zahlungsdecreten, jedoch thut dies den Rechten der Gläubiger keinen Eintrag, und es können neue Anweisungen ausgestellt werden, die aber aus den Mitteln des Jahres zu bestreiten sind, in welchem sie vorkommen. Das *exercice* wird nach dem 31. Aug. des Nachjahres geschlossen (*clos*), und es wird die vollständige Rechnung gebildet, *reglement definitif du budget*, die in Form eines Gesetzes den Ständen (jetzt dem Gesetzgebenden Körper) zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird. In andern Ländern ist dieser spätere Schluß der Jahresrechnung nicht üblich, es wird aber in den Rechnungen das, was dem laufenden Jahre angehört, von dem, was in eine frühere Periode fällt, getrennt.

Von Schriften über das Budgetwesen, außer den obengenannten ältern Werken, führen wir noch an: Peterfen, „Über Wirtschaftsanschläge und Budgets“ (Stüttingen 1811); Feder, „Handbuch über das Staats-Rechnungs- und Kassenwesen“ (Stuttgart 1820), S. 25—45; Riefcke, „Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Rechnungs- und Kassenwesens“ (Berlin 1821), S. 1—19; von Malchus, „Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung“ (Stuttgart 1830), II, 93—126; Graaf, „Handbuch des Staats-, Kassen- und Rechnungswesens des preussischen Staats“ (Berlin 1831), Abschnitt 2; Rau, „Grundzüge der Finanzwissenschaft“, II, S. 561 fg.; D'Aubiffret, „Système financier de la France“ (Paris 1854), Bd. 5 an verschiedenen Stellen. R. G. Rau.

Buenos-Ayres. Die Cordilleren Südamerikas, nach ihrer höchsten Abtheilung in Chile, Peru und Ecuador, Cordilleras de los Andes oder bloß die Anden genannt, sind durch die Einsenkung der Landenge Panama von jenen im Norden gänzlich getrennt. Die Einsenkung geht tief herab und plötzlich; die Hügel Panamas erreichen kaum die Höhe von 500 Fuß. Ebenso rasch und plötzlich beginnt die Steigung wieder jenseit Panamas. Die dichtgedrängten Ketten wie die Hochflähen des Südens gehen sogar höher empor als jene im Norden. Südamerika ist deshalb weniger entwickelt, weniger fruchtbar, und setzt der Bildung eines großen Staatenbundes größere Schwierigkeiten entgegen. Selbst das Ende der in Zerklüftungen und Zertrümmungen auslaufenden patagonischen Cordilleren, das berühmte Cap-Hoorn, ein isolirter, nackter schwarzer Felsen, ragt an 3000 Fuß hinauf über die Meeresfläche.

Alle die wiederholten Versuche, im Süden Panamas einen ähnlichen Staatenbund zu bilden wie dort im Norden, scheiterten aber nur zum Theil an diesen Naturhindernissen, mehr an dem Wesen der Einwohner, an ihrem Widerwillen gegeneinander. Die geographische Trennung ist hier, wie in gleichem Grade wol selten auf Erden, auch eine moralisch-politische. Die Anzahl der ursprünglichen, einer europäischen Bildung, wie es scheint, kaum fähigen Insassen, gemeinhin Indianer genannt, ist noch sehr bedeutend im Süden Panamas. Hierzu kommt die Menge der Neger, der Farbigen und Mischlinge aller Schattirungen. Die Creolen sind, gleichwie in Mexico und Mittelamerika, eine durch ihre religiöse und politische Erziehung verdorbene Rasse, welche die Arbeit, Mühe und Wachsamkeit, unumgänglich verbunden mit Freiheit und

Selbständigkeit, steht. Hier kann jeder kühne Abenteurer leicht eine Anzahl ehrgeiziger und raubfüchtiger Genossen finden, sie um sich versammeln, der bestehenden Regierung Troß bieten, nicht selten diese stürzen und sich an deren Stelle setzen. So zu Peru und Bolivia, in den La-Plata- und andern Staaten.

Dieser schwachvolle Parteigeist, diese verstandlose Sonderstellung ist wol kaum irgendwo in jenen zerrissenen südamerikanischen Ländern schroffer hervorgetreten als in der Provinz und Stadt Buenos-Ayres, deren Aufbau bereits 1535, wenn auch vergeblich, von den Spaniern unternommen wurde. Es hat sich nämlich Buenos-Ayres seit einigen Jahren vom Staatenbund am La-Plata entfernt gehalten und eine für die ganze Union schädliche Selbständigkeit behauptet. Bis auf den Sturz von Rosas (1852) theilte die Republik alle Schicksale der spanischen Besitzungen am La-Plata; sie gehörte nacheinander zum Vizekönigreich, zu den Vereinigten Staaten in Südamerika, zu den Vereinigten Staaten am La-Plata und zur Argentinischen Conföderation — verschiedene Namen, unter welchen diese spanischen Besitzungen zusammengefaßt wurden. Von dieser Stadt Buenos-Ayres, welche von ihren gesunden, erfrischenden Lüften den Namen erhalten, ist zuerst (Mai 1810), unter dem Vorwande der bourbonischen Legitimität, das Zeichen zur Losrennung vom spanischen Reiche ausgegangen. Im Namen des „rechtmäßigen Königs Ferdinand VII.“ wurden seine Vizekönige und Generale aus Montevideo, aus Paraguay, Buenos-Ayres und andern Landschaften vertrieben. Es verdient bemerkt zu werden, daß mehrere Jahre vor Georg Canning der berühmte amerikanische Redner und Staatsmann Henry Clay die Anerkennung der Staaten am La-Plata im Repräsentantenhause zu Washington (24. März 1813) in Vorschlag gebracht. Wir werden bei der Geschichte dieser Staaten auf diese in vielen Beziehungen denkwürdige Rede ¹⁾, welche zum ersten male die republikanische Neue Welt von der Hudsons-bucht bis zum Cap-Hoorn der alten monarchischen in Europa entgegenstellte, zurückkommen.

Die Schlacht vor Monte Saceres (3. Febr. 1852) hatte die Flucht des Tyrannen Rosas zur Folge sowie den Sturz seines ganzen blutigen Regiments. Der Sieger Urquiza setzte eine provisorische Regierung über Buenos-Ayres, ermahnte Stadt und Land zum Gehorsam und zur Einigung. Nächstens werde eine Versammlung der freigewählten Abgeordneten aller La-Plata-Länder zusammentreten, um den Staatenbund von neuem aufzurichten und die nothwendigen Grundgesetze festzustellen. Alle diese und andere Mahnungen blieben vergebens. Die Verbannten und Flüchtigen, welche in Masse nach Buenos-Ayres zurückkehrten, waren nicht geneigt, sich dem Regimente des Urquiza zu unterwerfen. „Hiermit sei wenig gewonnen; dies sei bloß der Umtausch einer Tyrannei um die andere — Urquiza für Rosas.“ In diesem Sinne ist die Mehrtheit der Wahlen zur Legislatur ausgefallen. Die Vereinbaracte von Santo-Nicolas dos Arroyos (31. Mai 1852), Urquiza zum provisorischen Dictator der Argentinischen Conföderation erhebend, ward zu Buenos-Ayres verworfen (Juni 1852) und alle zu Urquiza haltenden Behörden vertrieben. Die Revolution vom 11. Sept. 1852 hat Buenos-Ayres in einen selbständigen Staat umgeschaffen; doch bedurfte es noch mancher Kämpfe und großer Opfer zur Behauptung dieser traurigen selbstfüchtigen Souveränität. Die Legislatur war einstücktöthlich genug, dem Abgeordneten Pastor Obligado, einem tüchtigen, besonnenen Mann, die Stelle eines Oberbefehlshabers der Truppen und provisorischen Statthalters von Buenos-Ayres zu verleihen (22. Juli 1853).

Die freie Fahrt auf den Flüssen ist keine bloße Frage des internationalen Rechts; sie beruht vielmehr auf Verträgen, welche die Uferstaaten unter sich und mit fremden Mächten schließen. Urquiza gestattete durch einen in allen Bedingungen gleichlautenden Vertrag (10. Juli 1853) den Vereinigten Staaten, England und Frankreich die ungehinderte Beschißung der Flüsse Parana und Uruguay. Der Dictator verband hiermit weitausgehende Plane. Der überwiegende Einfluß des Handels und Verkehrs im abtrünnigen Buenos-Ayres sollte gebrochen und durch diesen mittelbaren Zwang in Betreff der materiellen Interessen der abgetrennte Theil zur Union zurückgebracht werden. Buenos-Ayres widersprach, nannte Urquiza einen Verräther und bezogte ihn mit andern Schimpfnamen. Vergebens! Der Vertrag, ohne jedoch der durch ihre Lage so vortheilhaften Stadt vielen Schaden zu bringen, bleibt eine unwiderrufliche Thatfache. Überdies mußte die Stadt Buenos-Ayres in der nächsten Zeit alle Kräfte aufbieten und suchen, selbst auswärtige Bundesgenossen herbeizuziehen, um ihr Dasein gegen Aufstände der Provinzialen und Indianer zu retten. Die Hauptstadt der Republik mit ihrem reichen Handelsstande und

1) The Speeches of Henry Clay. Edited by Calvin Colton (Newport 1857), I, 137. 140.

ihren vielen Fremden — wozu über die Hälfte der Einwohner gehören — nimmt zum weiten innern Lande dieselbe Stellung ein, gleichwie die Stadt Montevideo gegenüber der Banda oriental. Die Losfagung von den übrigen La-Plata-Staaten hat im Flachlande der Provinz wenig Sympathien hervorgerufen. Eine Menge Provinzialen, aufgeregt durch die alten Anhänger des fallenen Dictators Rosas, erhob sich gegen die Präponderanz der Bonarrsen; Oberst Lagos vermochte es, die Fahne desjenigen Mannes von neuem zu erheben, welcher wenige Monate vorher, von allen verlassen, am Bord eines englischen Schiffs entkommen war. Die Hauptstadt wurde von zahlreichen wilden Banden eingeschlossen. Die Begeisterung und Aufopferung der Bürger verleugnete sich aber nicht in dieser schwierigen Lage.

Auch die Fremden, zumal die zahlreichen Italiener, griffen zu den Waffen, und die Umgegend ward der Schauplatz ununterbrochener kleiner und großer Kämpfe, welche den grausamen Charakter der spanischen Rasse allzu grell zur Schau trugen. Die Stadt, welche keine Hülfen von den übrigen Provinzen erwarten konnte, schien um so mehr unterliegen zu müssen, als auch Don Ruiz Rosas, ein Verräther, aber Feind des gleichnamigen Dictators, welcher mit in den süblichen Pampas gesammelten Haufen Gauchos und Indianern zu ihrem Entsatz herbeieilte, von den Belagerern geschlagen und gefangen wurde. Zudem erfaßte auch Urquiza den günstigen Moment, trat aus seiner scheinbaren Neutralität plötzlich heraus und hat sich mit Truppen der Provinzen Entre-Rios und Santa-Fé (Februar 1854) den Belagerern angeschlossen. In dieser Bedrängniß richtete die Stadt Hülfen suchend ihre Blicke nach Brasilien. Obgleich es nun im Interesse Brasiliens liegt, der ersten Stadt der La-Plata-Staaten eine gewisse Selbständigkeit zu verschaffen, und dahin zu trachten, daselbst eine zweite Dictatur zu verhindern, und Urquiza bereits unverkennbar bewiesen hatte, wie wenig er sich zur Dankbarkeit für die brasilianische Cooperation verpflichtet fühle; so befand sich doch die brasilianische Regierung nicht in der Lage, etwas Anderes zu thun, als ihre friedliche Vermittelung anzubieten. Urquiza erkennt das Gefährliche seiner Lage — er mußte ein Eingreifen der Kaiserlichen befürchten —, und sendet Boten nach Buenos-Ayres, um einen Frieden zu Stande zu bringen. Und dies ist gelungen. In den zwei Verträgen, geschlossen zu Buenos-Ayres (20. Dec. 1854) und zu Patana (8. Jan. 1855), verbinden sich die zwei Staaten, die Argentinische Conföderation und Buenos-Ayres, in Freundschaft und Frieden miteinander zu leben und keine weitere Änderung in den bestehenden Handelsverhältnissen vorzunehmen. Bei künftigen Irrungen wird man in keinem Falle zum Schwerte greifen; sie sollen immer durch friedliche Vermittelung beseitigt werden. Welche Staaten verpflichten sich, niemals die Veräußerung eines Stückes vom nationalen Gebiete zu gestatten. Dann soll die staatliche Trennung auf die bürgerlichen und peinlichen Gesetze keine Folge haben. Sie bleiben jetzt wie früher dieselben in allen Ländern der ehemaligen Conföderation. Man bedarf keines Passes von einem Staate in den andern; die Schiffe bedienen sich der gleichen nationalen Flagge; alle Waaren der befreundeten Staaten gehen aus und ein, ohne irgend Zölle zu entrichten. Buenos-Ayres und die Conföderation werden sich überdies bei den Einfällen der Indianer im Innern und Süden des Landes mit Rath und That gegenfeitigen Beistand leisten. Diese verständige Mäßigung hat jedoch schnell ihr Ende erreicht. Buenos-Ayres widersezte sich der vollständigen Einigung, welche Urquiza anstrebte, worauf dieser die Verträge für erloschen erklärte und hiervon dem Nachbarstaate (18. März 1856) in officieller Weise Mittheilung machte. Doch ist ungeachtet dieser raschen unbesonnenen Handlung der Friede ungestört erhalten worden.

Die schnell vorübergehenden Störungen im Innern der Republik konnten, so wenig wie die hohen Differentialzölle, welche Urquiza (19. Juli 1856) auf alle von Buenos-Ayres kommenden Waaren legte, die Hebung der materiellen Verhältnisse von Buenos-Ayres zurückhalten. Mehrere Städte der Republik am Rio-Negro wurden zu Freihäfen erhoben; die Herbeiziehung europäischer Colonisten, woran die ganze Zukunft der La-Plata-Staaten gleichwie die der andern südamerikanischen Länder hängt, wurde in mannichfacher Weise unterstützt, was eine vermehrte Einwanderung zur Folge hatte. Im Jahre 1853 sind bloß 5000 Fremde zu Buenos-Ayres angekommen; 1856 über 16000, wovon die Einwanderer beinahe die Hälfte ausmachten. Dessenungeachtet mochte die Stadt Buenos-Ayres im Beginne des Jahres 1858 nur 93000 Einwohner zählen; das ganze übrige Land der Republik kaum 180000, und dies auf einem Flächenraum von ungefähr gleicher Größe wie jener des Deutschen Bundes. Diese Zahlen zeigen hinlänglich, wie viel hier noch der Zukunft vorbehalten bleibt. Die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse betrug im Jahre 1854 an 15 Mill. Piafter; die Einfuhr übersteigt den Export in bedeutendem Maße. Sind doch die Einfuhrzölle (1856) über 48 Mill.

Pfaster heranzuwachsen, d. h. Pfaster im Papiergeld, dessen Werth weit hinter Silber zurücksteht. Auch die andern Einnahmen, ebenfalls bloß in Papiergeld angegeben, haben sich gehoben. Die Mehrung steht jedoch hinter den Zollerträgen weit zurück. Man war dadurch, während der letzten Jahre, in den Stand gesetzt worden, den Staatshaushalt in eine ziemlich gute Ordnung zu bringen. Der Anschlag der Ausgaben für 1856 belief sich in runder Zahl auf 75 und der Einnahmen auf 73 Mill. Solange aber die Macht der südwestlich wohnenden Indianer, die jährlich Theile der Republik raubend und plündernd überziehen, nicht völlig gebrochen, so lange kann auf keinen stetigen, in großem Maßstabe sich entwickelnden Fortschritt gerechnet werden. Diese Indianer gehören zu den fruchtigsten und, nach den Peruanern, zu den gebildetsten Völkern im Süden der Neuen Welt. Sie werden häufig in den frühern Werken der Spanier erwähnt und mit einer Art Bewunderung beschrieben. *)

R. F. Neumann.

Bulle, s. Curie.

Bund, Bundesverfassung. (Staaten- oder Völkervereine, oder Föderativsysteme, insbesondere: Staatenbündniß [Allianz], Staatenbund und Bundesstaat [Staaten-Staat]: Grenzen der Gewalt, Politik und Verfassung der Bundesvereine im allgemeinen.)

I. Einleitung und Begriff der Bundesvereine. Außerordentlich verschieden sind die politischen Verbindungen und Verfassungen, deren richtige Beurtheilung und Behandlung den Gegenstand der politischen Erkenntnisse und Bestrebungen bilden. Sowol bei den heutigen Völkern wie bei denen des Alterthums, sowol in den Anfängen wie für die höchsten Stufen der politischen Entwicklung zeigen sich überall neben sehr verschiedenen einfachen Staatsverbindungen noch verschiedenartigere Bundesverhältnisse. Der einfache Staat vereinigt nämlich mehrere nicht souveräne einzelne oder moralische Personen unter seiner souveränen Gesellschaftsgewalt. Ein Bund im politischen Sinne dagegen ist ein Verein, dessen Glieder selbst wiederum Staaten oder Gesellschaften mit einer wenn auch beschränkten souveränen Gesellschaftsgewalt oder andere unabhängige (souveräne) Persönlichkeiten sind. Ehe sich überhaupt wahre, souveräne Staaten bilden, treten einzelne oder Familien, Geschlechter oder Stämme, und zwar entweder noch wandernde Horden oder schon feste Ansiedler, in bloße Bündnisse, wie wir sie z. B. auch die hebräischen Patriarchen und so oft im Mittelalter einzelne und Corporationen unter dem Namen: Friebe, Bund, Conjurationen, Einigung u. s. w., schließen sehen. Und ebenso treten, wenn bereits verschiedene Staaten bestehen, von diesen viele in Bundesverhältnisse, in Staatenvereine. Selbst in Griechenland und bei den Germanen haben überhaupt die ersten Vereine, sofern man nicht jede einzelne Hausgenossenschaft schon einen Staat nennen wollte, und jedenfalls die ersten Vereine verschiedener Hausgenossenschaften untereinander fast überall nur die Gestalt von Bundesvereinen. Erst später bilden sich diese zu souveränen Staaten; zuerst gewöhnlich zu kleinen Stamm-, oder Stadt-, oder Gaustaaten. Ist aber dieses geschehen, alsdann treten diese wieder unter sich zuerst noch in bloße Bundesvereine, sowie früher die verschiedenen hebräischen Stämme, wie die phönizischen Städte in der Heimat und in Nordafrika, wie die griechischen, die alten italischen Städte, wie die altgermanischen Gauen, deren Bundesverein unter gemeinschaftlichem Herzog sogar früher, z. B. im Cherusker-, im Markomannen-, im Alemannenbund, ja noch im Sachsenbund zu Karl's des Großen Zeiten, nur vorübergehend während eines Kriegs in Wirksamkeit trat. Auch diese Bundesvereine aber und namentlich die allmählichen Verbindungen der einzelnen Stämme ganzer Nationen werden dann später oft selbst wieder zu einfachen Staaten, sowie ganz Italien zuletzt unter Rom und wie die verschiedenen Feudalvereine des germanischen Mittelalters in den meisten heutigen europäischen Nationen, bald auch zu großen nationalen Bundesvereinen, wie Deutschland und Nordamerika, wie die Schweiz und früher Holland. Jetzt freilich ist Holland, obwol die einzelnen Provinzen, sowie auch die von Hannover, besondere Provinzialstände haben, dennoch ein einfacher Staat, weil keine Provinz, kein besonderes Glied der Staatsverbindung Souveränität besitzt. Auch die Bundesvereine sind theils einfache, und dieses, wenn so wie jetzt in Deutschland und in Nordamerika und zum Theil in Südamerika ihre unmittelbaren Glieder nur einfache Staaten (oder einzelne Familienväter) sind, theils zu-

2) Über die statistischen Verhältnisse der Republik Buenos-Ayres haben wir vor kurzem ein neues ausführliches Werk erhalten: *Registro estadístico del estado de Buenos Aires, correspondiente al semestre 2º de 1855* (Buenos-Ayres 1856). Ein Theil der neuesten Vorgänge, mit vielen untermischt nützlichen Phrasen, ist erzählt in der Schrift: *La-Plata de 1851 à 1854. Relation des événements politiques par N. Penchgaric aîné* (Paris 1857).

fammengesetzte oder auch Oberbundesverfassungen, insofern ihre Glieder selbst wieder Bundesvereine bilden. So vereinte der allgemeine Nationalbund, die allgemeinen Amphiktyonen der Griechen zunächst wieder die besondern Bundesvereine der einzelnen Stämme, die der Dorer, Jonier, Aolier, der Achäer, Thessalier u. s. w. So umfaßt auch noch jetzt eines der 22 Glieder des heutigen Schweizerbundes, nämlich Graubünden, als selbst wiederum ein Bundesverein, 26 besondere Vereinsstaaten. In eine solche stufenweise Unterordnung und Zusammensetzung kann eine drei- und vierfache sein. So waren z. B. in Thessalien die einzelnen Städte, Gane und Demeu selbständig, vereinigten sich wieder in einem Bundesverein der Stämme, diese wiederum in dem der vier thessalischen Hauptvölkerschaften, diese in dem allgemeinen thessalischen Bunde, der dann wieder ein Glied des höchsten griechischen Nationalvereins bildete. Noch zahllose andere Verschiedenheiten der Bundesvereine lassen sich denken. Es kann in den Bundesvereinen die monarchische, aristokratische, demokratische Form, und zwar entweder eine unmittelbar demokratische, wie in Griechenland (s. Achäische Bund), oder die repräsentative, wie in Amerika, vorherrschen. Es können ferner die Staatenvereine eine ganze Nation umfassen, wie die allgemeine griechische Amphiktyonie, oder nur einzelne Theile, wie der Achäische Bund. Es kann an der Spitze der Bundesvereinigung entweder bloß ein gemeinschaftlicher Monarch stehen, wie in Schweden und Norwegen, oder eine durch verschiedene Vertreter der vereinigten Staaten gebildete Bundesgewalt, wie in Deutschland und der Schweiz. Es können die Bundesstaaten halb bloße Stadtstaaten und nur Republiken sein, wie in den Bundesvereinen der Alten in den italienischen und deutschen Städtebündnissen im Mittelalter, halb, wie in Nordamerika, bloße Landesstaaten, oder auch, wie in Deutschland, theils städtische Republiken, theils monarchische Staaten aller Art. Sie können theils selbst wieder besondere Unterthanenländer haben, die entweder, wie jetzt in Beziehung auf Deutschland die außerdeutschen Länder von Dänemark, von den Niederlanden, von Osterreich und Preußen, an der Verfassung des Bundeslandes und des Bundes selbst gar keinen oder doch, wie früher die Unterthanenländer mehrerer Schweizercantone, nur einen sehr beschränkten und mittelbaren Antheil haben. Offenbar aber noch wichtiger als alle diese Unterschiede sind die, ob die Bundesvereine nur ein Bündniß begründen, wie die verschiedenen Coalitionen gegen Frankreich, oder einen Staatenbund, wie jetzt Deutschland, oder einen Bundesstaat, wie jetzt Nordamerika und die Schweiz.

Wird nun wol, mit dem Blick auf die Natur der Sache selbst und auf die Geschichte, jemand leugnen wollen, daß die Bundesverhältnisse, ihre Aufgaben und ihre Verschiedenheiten höchst wichtig sind, wie denn auch schon oben (I, LXII.) ein vollkommenes Föderativsystem als die höchste und reichste politische Organisation dargestellt wurde? Wird man verkennen, daß das Schicksal, die Freiheit, die Existenz und Cultur der Völker oft ebenso sehr und noch mehr von der richtigen Auffassung und Gestaltung ihrer Bundesverhältnisse als von ihren Staatsverfassungen abhängen? Wird man leugnen, daß diese richtige Auffassung und Behandlung zusammengesetzter Verhältnisse schwieriger, und daß zugleich die Theorie derselben ungleich vernachlässigter ist als die des einzelnen Staats und seiner Verfassung?

II. Eintheilung der Bundesvereine. Für jedes gründliche Wissen ist es Grundbedingung, daß man die Gegenstände desselben, ihre gemeinschaftliche Natur, ihre wesentlichen Unterschiede und ihre verschiedenen Gattungen kenne, und daß man für diesen Zweck in einer erschöpfenden richtigen Eintheilung das ganze Gebiet derselben umfasse und übersehe. Hiermit muß daher nicht bloß in der Naturlehre und ihren Zweigen, in Mineralogie, Botanik, Zoologie, sondern auch in der Politik alle gründliche, wissenschaftliche Erkenntniß beginnen. Doch ist in der Politik solche gründliche Eintheilung und Entwicklung der politischen Vereine und ihrer verschiedenen Natur, wenn auch einzelne der größten Politiker, wie Aristoteles und Montesquieu, eine solche zur Grundlage ihrer Systeme zu machen suchten, noch gar sehr vernachlässigt, indem die neuern Rechts- und Staatslehrer sich oft zu einseitig auf die logische Entwicklung aus rein philosophischen Principien beschränken. Aber selbst Aristoteles und Montesquieu beschäftigten sich vorzüglich nur mit der Natur und der Verschiedenheit der Staaten und vernachlässigten ebenfalls die Bundesvereine, so hoch sie auch vorzüglich der letztere preist.

Jede gründliche Eintheilung in jedem Gebiete des Wissens muß von den Grundprincipien der Wissenschaft in ihrer Beziehung auf die verschiedene Natur der Gegenstände ausgehen. Sie wird sonst zufällig und willkürlich. So wäre z. B. in juristischer Hinsicht eine Eintheilung der Sachen in lebendige und todt, oder in organische und unorganische verkehrt, obgleich sie in Beziehung auf die Naturwissenschaft höchst wichtig ist. In rechtlicher Hinsicht müssen also die höchsten und wesentlichsten Verschiedenheiten der Bundesvereine — denn nur von diesen ist hier die

Rede — ausgehen von der wesentlichen Verschiedenheit der Grundgesetze oder der Zwecke und Grundbedingungen der Vereine. Alles Recht und seine Verschiedenheit entsteht durch die Vereine der Menschen (s. I, XLI, LXI), und der Bund selbst ist seinem letzten wesentlichen Merkmal nach ein Verein, ein Vertrag.

Die erste Hauptverschiedenheit der Bundesvereine muß also ebenso wie die der Staaten von dem höchsten Grundprincip oder Grundgesetz ausgehen, welches die an Thatskraft überwiegende Mehrheit der Vereinsglieder und die Natur ihrer Vereine bestimmt. Wie für die Staaten selbst, so werden also auch für die Bundesvereine die Verfassungen, je nach der Vorherrschaft des sinnlichen egoistischen, des blinden Glaubens- oder des Vernunftgesetzes, entweder despotisch, oder theokratisch, oder freiheitlich sein. ¹⁾ Die weitere Begründung und Entwicklung dieser Eintheilung müssen wir der Lehre von der Staatsverfassung überlassen. Nur das ist hier noch zu bemerken, daß es ein Hauptgrundsatz der Politik sein muß, wenigstens soviel als möglich die bleibenden Bundesvereine zwischen Staaten von verschiedener, despotischer, theokratischer und freier, Grundverfassung zu vermeiden. Denn entweder wird sonst der Bund keine Kraft und Dauer haben, innerer Anarchie oder bei dem ersten gefährlichen Angriff äußerer Unterjochung anheimfallen, oder je nachdem die Anhänger des despotischen Principes, oder die des theokratischen, oder die des freien überwiegen, werden die Principien der andern mehr und mehr innerlich gehemmt oder umgewandelt und unterjocht werden. Mögen die freien Staaten und Regierungen in solchen unglücklichen Vereinigungen es stets als die Grundbedingung ihrer Existenz ansehen, vor allem ihr Grundprincip kräftig zu behaupten und ihm Eingang zu verschaffen, oder sie sind verloren. Von niedern Stufen kann man, ohne sich selbst und seine Existenz aufzugeben, zu den höhern fortschreiten, nicht umgekehrt! Offenbar liegt hier die größte Gefahr des nordamerikanischen Staatenbundes zwischen Sklavenstaaten, deren Fundament despotisch ist, und zwischen Nichtsklavenstaaten. (S. Amerika: Sklavenfrage.) Auch die Forderung der deutschen Bundesstaaten, daß keiner von ihnen despotisch sei oder werde, ergibt sich hier.

Nach der Verschiedenheit der höchsten Grundprincipien ist keine andere so wesentlich als die nach dem rechtlichen Zweck und nach den rechtlichen Grundbedingungen der Vereine. Nach dieser allgemeinen wesentlichen Hauptabtheilung und rechtlichen und politischen Verschiedenheit (s. I, LI.) sind alle gesellschaftlichen Vereine der Einzelnen und der Staaten unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes — entweder:

staatsrechtlich und begründen gemeinschaftliche oder staatsrechtliche Rechtsverhältnisse, wobei die Theilnehmer zu einem souveränen Gemeinwesen oder einer — gemeinschaftlichen souveränen Persönlichkeit vereinigt und als Glieder derselben ihrem Gesamtwillen unterworfen sind. Ein solcher Verein von Staaten, welche zu einem großen Theil ihre besondere persönliche Souveränität der Souveränität des Gemeinwesens geopfert haben, heißt ein Bundes- oder auch ein Völker-, oder ein Staaten=Staat, ein Reich im ältern Sinne. Oder es sind die Vereine:

nur privatrechtlich — und dieses heißt in der Anwendung auf abge sondert nebeneinander stehende Völker: rein völkerrechtlich — und begründen bloße völkerrechtliche Verhältnisse, wobei die Theilnehmer nur als abge sonderte selbständige Rechtssubjecte oder Personen gegenüberstehen. Solchergestalt verbündete Staaten, welche ihre persönliche Souveränität behaupten, bilden die bloß völkerrechtlichen Bundesvereine. Diese selbst aber begründen wiederum entweder:

einen Staatenbund, in welchem mehrere souveräne Staaten dauernd einen Inbegriff ihrer äußern Souveränitätsrechte gemeinschaftlich oder zum Miteigenthum machen. Oder sie bilden:

ein bloßes Staatenbündniß, oder eine Allianz, worin mehrere souveräne Staaten vorübergehend durch obligationenrechtlichen Societätsvertrag zu bestimmten Vertragseleistungen sich verpflichten.

Schon aus dieser Bezeichnung ergibt sich, daß die verschiedenen Rechtsverhältnisse dieser drei

1) Vgl. über die Natur und Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verfassungen K. Th. Welcker's System, I, §. 49, S. 322 fg. und unten den Art. Staatsverfassung. Despotische Bundesverhältnisse bilden sich leicht durch despotische Oberherrschaft eines Stammes und Stammhauptes über verwandte Stämme; so meist in Asien, doch zeigt auch das römische und das fränkische Reich wenigstens theilweise Ähnliches. Theokratische Bundesstaaten sehen wir bei den alten Hebräern und in dem großen päpstlichen Christenreiche des Mittelalters.

Gattungen der Staatenvereine, oder daß sich 1) der Bundesstaat, 2) der Staatenbund und 3) das Staatenbündniß auf zweifache Weise wesentlich unterscheiden.

Zunächst — und dieses ist für Nichtjuristen die Hauptsache — unterscheiden sie sich nach den Haupttheilen oder Hauptkreisen aller gesellschaftlichen Verhältnisse, indem nämlich der Bundesstaat dem Staatsrecht, dagegen der Staatenbund und das Staatenbündniß dem Völkerrecht angehören.

Alle drei Vereine unterscheiden sich zugleich nach der verschiedenen rechtlichen Natur der dreifachen Hauptverhältnisse oder Haupttheile alles Rechts in jedem Rechtskreise, wie sie die tiefe römische Jurisprudenz ebenso für den Rechtskreis des Staats- und Völkerrechts wie für den des Privatrechts aufstellte. Alle Rechte sind nämlich entweder:

- 1) Privat- und öffentliche Persönlichkeits- (oder Status-) oder Verfassungsrechte; oder:
- 2) Sachen- oder reale Herrschaftsrechte; oder:
- 3) Verkehrs- (oder Obligationen-) oder Verwaltungsrechte.²⁾

Der Bundesstaat hat nur, wie sich ergeben wird, staatsrechtlichen und staatsrechtlichen, der Staatenbund völkerrechtlichen realen, und das Staatenbündniß völkerrechtlichen obligationenrechtlichen Charakter.

Es sollen nur diese drei Hauptgattungen der Staatenvereine nach ihren verschiedenen wesentlichen Merkmalen und Rechtsverhältnissen, welche zugleich die Hauptgesetze ihrer Politik und die Grenzen ihrer Gewalt bestimmen, genauer betrachtet werden.

III. Die wesentlichsten Aufgaben und die verschiedenen Hauptcharaktere der verschiedenen Staatenvereine. A. Der Bundesstaat. Als die wesentlichste Aufgabe auch eines jeden Bundesvereins darf es unstreitig betrachtet werden, daß er seinem Grundcharakter, daß er sich selbst treu und consequent bleibe und sich harmonisch auszubilden suche. Er darf nicht irre und wirre hin- und herschwanfen, Widerstrebendes in sich aufnehmen und so entweder Kraftlosigkeit und Ausföhrung oder Unterdrückung und Revolution herbeiföhren. Daher eben sind die folgerichtigen Charaktere der Vereine nach der Natur derselben zugleich die richtigen Anforderungen für ihre Behandlung oder für ihre Politik.

Zur bessern Veranschaulichung der Natur des Bundesstaats beziehen wir uns auf die obige Darstellung der merkwürdigen griechischen Bundesverfassungen (s. Achaïscher Bund). Ebenso verweisen wir auf die Einrichtungen der deutschen Reichsverfassung, die zu ihrem Unglück freilich leider auch einigen der wichtigsten Gesetze des Bundesstaats nicht treu blieb. Vorzugsweise aber werden die Bundeinrichtungen von Nordamerika und der Schweiz³⁾ das Wesen des Bundesstaats veranschaulichen. In Beziehung auf sie dürfen wir nämlich, der vielseitigsten Zustimmung gewiß, unsere frühere Meinungsäußerung wiederholen: „Von allen Bundesstaatsverfassungen der Welt war nie wol eine vollkommener und naturgemäßer, besser abgemessen und genauer den höchsten Grundfäden und wichtigsten Bedürfnissen entsprechend, als die nordamerikanische, seitdem die unglücklichsten Folgen die Mangelhaftigkeit des bloßen Staatenbundes von 1776 enthüllten, sodas derselbe durch die Constitution der Vereinigten Staaten vom 17. Sept. 1787 in einen wirklichen Bundesstaat umgewandelt wurde⁴⁾, und als die schweizerische nach der gleichen Umwandlung im Jahre 1848 (12. Sept.). Ein halbes Jahrhundert hat die amerikanische Bundesverfassung unausgesetzt in der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, die höchste und schwierigste Aufgabe des Bundesstaats gelöst. Mit der größten Freiheit und freien besondern Entwicklung und Bewegung der einzelnen Bürger und der ein-

2) Vgl. K. Th. Welcker's System, I, §§. 47—51. Hier sind auch die drei höchsten Rechtsprincipien für diese drei Theile nachgewiesen, nämlich 1) das eines festen, würdigen und freien Lebens für die personenrechtlichen Verhältnisse, 2) das der Bewahrung der Gleichheit und gleichen Unverletzlichkeit für die realen Rechtsverhältnisse, und 3) das der treuen Erfüllung der einzelnen Verpflichtungen für die Verkehrsverhältnisse. (Honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue!)

3) Vgl. K. Th. Welcker, Über Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Grenzen der Bundesgewalt (Stuttgart 1834), S. 25. Diese Schrift, welche, wie ihr Titel bemerkte, zunächst zur Vermittelung der verschiedenen Pläne für die schon damals lebhaft verhandelte schweizerische Reform bestimmt war, hat nach der Versicherung der einflussreichsten Begründer dieser Reform wesentlich mitgewirkt für den Sieg des jetzigen richtigen Systems.

4) Hamilton sagt im „Foederalist“ von der frühern Zeit des bloßen Staatenbundes: „Man kann mit Recht behaupten, daß die Vereinigten Staaten den tiefsten Grad der politischen Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz eines Volks beleidigen oder seinen Charakter herabwürdigend kann, haben wir erfahren.“ So wird man einst nach der glücklich vollbrachten deutschen Bundesreform noch mit viel größerem Recht von Deutschland sagen. (S. den Art. Betagerungsband, II, 464—482.)

zelen Vereinsstaaten hat sie die stärkste und kräftigste allgemeine nationale Vereinigung und Staatseinheit und Staatsmacht verbunden und hierdurch ohne blutige Eroberungen einen von Jahr zu Jahr immer größern Fortschritt an Wohlstand und Cultur begründet, sowie es bisher nur in den Idealen der Philosophen möglich schien. Und gewiß, man muß bei so vielen Reimen und Veranlassungen in Störungen und Hemmungen, bei so vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich finden, das Hauptverdienst dieses bewundernswürdigen Resultats in der Vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in bloßen äußern Zufälligkeiten. Das letzte thun freilich solche sophistische Knechtschaftsapostel, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweisung auf England entgegenen, dort könne die Freiheit nur bestehen wegen der Insellage, bei Berufung auf die mitten zwischen vielen großen und kleinen Staaten gelegene Schweiz aber hier dieselbe für ein Product der Berge erklären, und wenn man an die Dithmarschen und Holländer erinnert, ihren Grund alsdann in der Ebene und in den Niederungen suchen. Nur zwei Gebrechen muß allerdings der Freund der Freiheit und der fortschreitenden Menschheit bei aller Bewunderung der nordamerikanischen Bundesverfassung offen anerkennen. Das eine besteht darin, daß durch die despotische Negerklaverei in einem großen Theile der einzelnen Freistaaten jener oben aufgestellte Hauptgrundsatz verletz und neben das Princip vernunftrechtlicher Freiheit und seine freien gesellschaftlichen Verhältnisse die des Despotismus und Egoismus gestellt sind. Wenn freilich in diesem bereits auf so gefährdrohende Weise fühlbar gewordenen unvereinbaren Widerspruch nicht das sittliche Princip der vernunftrechtlichen Freiheit das entgegengesetzte besiegt und austriebe, alsdann müßte unvermeidlich, sowie einst bei dem römischen Reiche, welches nach tausendjähriger scheußlicher Sklaverei auch der Bürger endlich völlig zerstört wurde, das böse Princip täglich mehr sein Gift und seine Herrschaft verbreiten, und zwar um so mehr, da dieselbe der Hauptsache nach ohne allen Vergleich verbrecherischer, also auch für die Freien moralisch vergiftender ist als die Sklaverei im Alterthum. Diese kann sogar unschuldig genannt werden im Vergleich mit der nordamerikanischen.⁵⁾ Mehr als alles andere wird die Lösung der Sklavenfrage über die Dauer der amerikanischen Freiheit, über den Werth des amerikanischen Volkes entscheiden. Ein anderes Gebrechen der nordamerikanischen Bundesverfassung, welches ähnlich wie die Sklaverei dem Grundprincip des freien Staats, der Sittlichkeit widerspricht und das Princip der Despotie, die Selbstsucht, nährt, und daher täglich verderbender und untergrabender wirkt, ist die als Recht dem Präsidenten zugestandene willkürliche Entlassbarkeit aller Beamten des Bundesstaats. Man glaubte, nur durch sie würde eine möglichst vollkommene und schnelle Vollziehung des Regierungswillens möglich sein. Aber die altbourbonische, die jakobinische, die Napoleonische und Ludwig-Philipp'sche Regierung, sie alle haben es genügend erwiesen, daß die Einrichtung nicht eine rechtliche und tüchtige, daß sie vielmehr eine despotische, der Willkür der Verwaltung dienende sei, welche Verderbtheit der Beamten und eine allgemeine Corruption vorzüglich auch der Wahlen, kurz jenes Spitzbüdensystem erzeugt, das die Freiheit und die Verfassungen untergräbt, die Regierungen stürzt, und das Volk bis zur Verzweiflung an der Möglichkeit einer freien Verfassung verderbt. Nordamerika ist durch die allmählich immer verderblichere Einwirkung dieses und vorzüglich des ersten Gebrechens selbst mitten in der Zunahme seiner materiellen Größe bereits den gefährlichsten Zerrüttungen anheimgefallen und wieder um den schönsten Theil seines Ruhms und seiner Achtung bei den geütheten Völkern gekommen, und es dient jetzt bald ähnlich zur Abschreckung vor der Freiheit wie früher zur Aufmunterung für sie. Während also Nordamerika tief eingreifende Schäden auszustößen hat, braucht die bereits durch die glänzendsten Erfolge gekrönte neue Schweizerische Bundesverfassung nur die Entstehung ähnlicher Krebschäden zu verhindern, um den ehrenvollsten und durch Bewahrung des Grundprinzips, des freien Bundesstaats wie des freien Einzelstaats, einen beneidenswerthen und glücklichen Zustand der Nation auch fernerhin zu sichern.

Der rechtliche Grundcharakter des Bundesstaats aber, oder des staatsrechtlichen Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II) darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveräne Staaten zu einer höhern moralischen Persönlichkeit oder Universität, und zwar zu einer staatsrechtlichen oder zu einer gemeinschaftlichen höhern Staatsverfassung, zu einer Staatseinheit, zu

5) S. hierüber den Art. Amerika, I, 468 fg. Jefferson, in Notes sur la Virginie, S. 214, sagt sehr schön über die fast köthnische Vernichtung jener amerikanischen Verfassungsprincipien von angeborenen Menschenrechten durch die Sklaverei: „Wie kann die Freiheit eine Stätte finden in diesem Lande, wenn die einzige feste Grundlage, auf welche sie begründet werden muß, zerstört wird, nämlich die gemeinschaftliche feste Überzeugung, daß die Freiheit ein Geschenk von Gott ist, welches niemand antaßen kann, ohne sich seinem Zorn auszusetzen. Ich zittere für mein Vaterland.“

einem souveränen Oberstaate, Reichs- oder Staatenstaate vereinigt und ihm untergeordnet sind. In dieser seiner rechtlichen Natur sind nun folgende besondere Merkmale und Forderungen begründet, deren vollkommenerer oder mangelhafterer Verwirklichung man leicht als die Grundlage der Kraft oder des Verfalls der Bundesstaaten auch in der Geschichte erkennen wird:

1) Der Zweck, durch welchen und für welchen sich mehrere besondere Staaten einer höhern Gesamtskaate unterordnen, ohne doch zugleich ihre besondere Existenz und Souveränität gänzlich aufzugeben, kann vernünftigerweise gar kein anderer sein als einestheils der *Staatszweck* oder der *Nationalzweck* selbst. Es ist der umfassende, bleibende Menschheitszweck der Nation, oder die dem gesellschaftlichen Verfassungsgesetz entsprechende rechtliche Schützung und Förderung ihres Gesamtzwecks (s. I, XL). Dieser Zweck ist jedoch andererseits nur insoweit Bundeszweck, als dessen Förderung und Schützung nicht genügend schon von den besondern Staaten bewirkt werden kann. Nur insoweit dieses nicht der Fall ist, soll der Bundesstaat für die einzelnen, in besondere Staaten getheilten Stämme einer Nation dasselbe sein, was der Staat für die einzelnen Familien ist. Eine Beschränkung der einzelnen Staaten durch die Bundesgewalt wird nur insoweit anerkannt, ist nur insoweit vernünftig. Insoweit aber bezieht sich der Bundeszweck, außer der innern und äußern Sicherung des Vereins und aller Vereinsstaaten, auch auf das Gesamtwohl der Nation. Dieses erkannten die griechischen Bundesvereine an (s. I, 119). Es erkennt dies auch die nordamerikanische Bundesverfassung an, indem sie schon an der Spitze der Unionsurkunde außer der innern und äußern Sicherheit auch den Zweck aufstellt: „die Gerechtigkeit zu befestigen, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern und uns sowie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten“; indem sie es ferner ebenfalls ausdrücklich als Aufgabe der Bundesgewalt erklärt, „das Aufblühen der Wissenschaft zu befördern“; indem sie endlich durch ihre wichtigsten Bestimmungen über eine ganze Reihe innerer Verhältnisse, z. B. über die Rechte der Schriftsteller, über Handel, Münz- und Postwesen, Maß und Gewicht, Notariat, Criminalgerichte, Pressfreiheit, Religionsfreiheit u. s. w., diesem Endzweck entspricht (Const., Art. I, IV, und der Anhang). Ebenso nimmt die neue Schweizerbundesverfassung ausdrücklich auch „den Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt“ in den Bundeszweck auf und schützt, übereinstimmend mit der amerikanischen, ausdrücklich besonders wichtige Staatszwecke. Namentlich übernimmt sie ebenfalls solche Verwaltungsgegenstände ausschließlich, welche am besten von der Gemeinschaft gleichförmig gesetzlich bestimmt und verwaltet werden, wie das Post- und Münzwesen, die Zölle, Maß und Gewicht (Art. 74, 11).

2) Der Bundesstaat begründet zur Verwirklichung des hier als Vereinsgesetz anerkannten nicht bloß äußerlichen, sondern moralischen und innerlichen (oder nationalen) höchsten Zwecks und Lebensgesetzes und als eine moralisch-persönliche Einheit der verschiedenen Staaten eine innerliche und äußerliche Vereinigung aller Bundesglieder zu einem wahren und zugleich zu einem souveränen Gemeinwesen. Dieses selbst aber begründet als solches wiederum:

A. eine allgemeine und absolute Gültigkeit der Stimmenmehrheit in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, auch selbst den wichtigsten;

B. einen nicht bloß nach außen, sondern auch als oberherrliche oder als Regierungsgewalt nach innen gegen die Bundesregierungen gültigen souveränen Gesamtwillen zur Verwirklichung jenes Zwecks. Solche Einheit, solcher Gesamtwille und solche Gewalt verwirklichen sich aber ihrer Natur nach a) durch eine wahre gesetzgebende und b) eine richterliche Gewalt und c) durch eine vollziehende, also nicht bloß eine Kriegs-, sondern eine organisierte gesetzliche Zwangsgewalt des Bundes für seinen umfassenden Zweck.

C. Eine solche Gewalt aber begründet eine wahre Gehorsams- oder Untertanenspflicht aller Bundesregierungen und mithin:

D. eine wesentliche nicht bloß reale, sondern persönliche Beschränkung ihrer Souveränität.

In Nordamerika ist alles dieses anerkannt, ebenso wie früher in den griechischen Bundesverfassungen, im Deutschen Reich und jetzt in der Schweiz.

In Nordamerika namentlich ist, als sich von selbst verkehend, für alle Bundesbeschlüsse, selbst für die über Abänderung der Verfassung, die Stimmenmehrheit der Bundesglieder und ihrer Organe anerkannt. *)

*) Nordamerikanische Constitution, I u. IV, V, VI.

Durch sie und den höchsten grundgesetzlichen Zweck entstehen hier wahre anerkannte souveräne Gesetze, nicht bloß völkerrrechtliche Bundesverträge. Dieses ist es, was die amerikanischen Publicisten, namentlich auch Story, als einen wesentlichen Grundcharakter des amerikanischen Bundesstaats hervorheben.

Auch haben in Amerika viele in allen Bundesstaaten gesetzlich und bleibend errichtete Bundesgerichtshöfe und in höchster Instanz ein eben solches höchstes Bundesgericht wegen jeder Verletzung irgendeines Bundesgesetzes von Seiten einzelner oder der Behörden eines einzelnen Staats, ferner in allen Sachen, wo der Bund als Kläger oder Beklagter auftritt, in allen Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander oder mit fremden Staaten, und in bestimmten Streitigkeiten der Bürger u. s. w. eine ausschließliche, in allen Strafsachen ohne Ausnahme aber eine mit den Vereinsstaaten concurrirende gesetzliche Richter Gewalt. 7)

Auf gleiche Weise hat die nordamerikanische Bundesregierung eine völlig selbständige souveräne Vollziehungs- und Zwangsgewalt. Sie hebt unmittelbar die nöthigen Truppen selbst aus, rüftet und bildet sie zu einer ihr allein unterworfenen Land- und Seemacht und befehligt sie allein, ohne daß selbst die einzelnen Staaten eine stehende Kriegsmacht oder auch nur ein Kriegsschiff besitzen dürften. Sie hat das Recht, die Bürgerсолдаты in jedem Staate, welche allein gegen Bürger gebraucht werden dürfen, zur Vollziehung aufzubieten. Sie schreibt aus, erhebt und verwaltet ebenso alle für die Bundeszwecke nöthigen Steuern und ernennt und befehligt alle ihr nöthigen Vollziehungsbeamten. 8)

So begründet denn der nordamerikanische Bundesstaat für keinen umfassenden Zweck und den dadurch bestimmten Inbegriff innerer und äußerer Regierungsrechte eine, wenn auch beschränkte, doch wirkliche souveräne Oberregierungsgewalt über das ganze Bundesgebiet, allgemeine Gehorsams- und Unterthanenpflicht für die Regierungen und Bürger und eine große Beschränkung selbst der persönlichen Souveränität der erstern, sodas dieselben nie unbeschränkt „souverän“ genannt oder gar die Bewahrung „ihrer Souveränität“ als Bundeszweck erklärt werden könnte. Dieses fiel auch den Grundgesetzen der griechischen, schweizerischen und nordamerikanischen Bundesstaaten niemals ein; ebenso wenig denen des frühern Deutschen Reichs. Doch wurden die deutschen Reichsgesetze zu großem Unglück Deutschlands in dieser Beziehung später immer fehlerhafter.

3) Der Bundesstaat begründet nach Zweck und Grundgesetz gleich jedem Staatsverein und jedem personenrechtlichen oder Statusverhältniß nicht bloß einzelne bestimmte vorübergehende Obligations- oder Vertragsverbindlichkeiten, er begründet vielmehr, ähnlich wie z. B. auch das ältere, kindliche oder eheliche Verhältniß, einen zum voraus nie im einzelnen erschöpfend zu bestimmenden Inbegriff wahrer Statusrechte und Pflichten, welche, wie auch die im Privatrecht, z. B. die der Persönlichkeit, der Ehre, der Familie, stets auch das Innere der Gesellschaftsglieder, also hier wesentlich auch die innern, staatsrechtlichen Verhältnisse mitbetrifft, und wobei die Rechte zunächst aus den Pflichten sich ableiten, nicht umgekehrt.

Hierdurch aber ist nun noch keineswegs eine grenzenlose, unbeschränkte Bundesgewalt über die innern Verhältnisse der Vereinsstaaten begründet. Diese würde ja Despotismus und Vernichtung aller Rechlichkeit wie der ganzen Natur des Bundesstaats selbst begründen. 9) Sowie vielmehr im Recht eine jede Gewalt, so ist vollends auch alle rechtliche Oberregierungsgewalt im Bundesstaate begrenzt. Sie ist es theils durch die allgemeine Natur des Rechtsgesetzes, theils durch die besondere Begründung und die besondere rechtliche Natur des Bundesstaats. Sie ist begrenzt einerseits durch die Natur des gesellschaftlichen Rechtsgrundgesetzes, mitbin durch die allgemeine rechtliche Freiheit aller Gesellschaftsglieder. Nach ihr erkannte z. B. im Deutschen Reich der Kaiser Leopold I. feierlich an, er dürfe nimmermehr zu einem Gesetz einwilligen, welches den Deutschen Bürgern das grundverfassungsmäßige Recht der Steuerbewilligung verlesete. Anderntheils aber ist sie auch noch, abgesehen von individuellen Constitutionbestimmungen, beschränkt durch die rechtliche Natur des aus freien Einzelstaaten zusammengesetzten Bundesstaats, und durch seinen Zweck, die nationale Gesamtaufgabe nur insoweit zu fördern, als dazu die isolirte Wirksamkeit der einzelnen Regierungen grundverfassungsmäßig als unzureichend aner-

7) Constitution der Vereinigten Staaten, III.

8) Constitution, I, 8.

9) Deshalb geht der despotische Bundesverein so wie einst der lateinische oder römische in einen einzelnen despotischen Staat über.

kannt wird. Darf ja doch auch der freie oder rechtliche einfache Staat die rechtliche Freiheit seiner Glieder nicht verletzen und dieselbe auch durchaus nicht weiter beschränken, als sie dieselbe im freien Grundvertrage nach dem allgemeinen Rechtsgefetz und Staatszweck oder durch besondere Vertragbestimmungen beschränkt haben, oder noch außerdem durch neue Einwilligungen, z. B. Steuerbestimmungen, in einzelnen Beziehungen selbst beschränken. Es darf also dieses noch weniger ein Bundesstaat thun. Ja die Regel wird so, wie es im freien nordamerikanischen Bundesstaat ebenfalls anerkannt ist, die rechtliche Freiheit, die der einzelnen und die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten bilden. Die rechtliche Vermuthung wird also im allgemeinen für sie, sie wird für die Freiheit streiten. Dieses ist in Beziehung auf die Selbständigkeit der Bundesstaaten um so natürlicher, da ja auch schon nach dem Endzweck des Bundesstaats die Bundesgewalt keineswegs, wie Dresh¹⁰⁾ behauptet, sich über alles erstreckt, sodasß der besondern Regierungsgewalt des einzelnen Vereinsstaats nur das und soviel zustrebe, als ihr jene übrig zu lassen für gut finde. Vielmehr soll ja umgekehrt die Bundesgewalt nur alsdann und in den Beziehungen eintreten, in welchen nach Anerkennung des Bundesvertrags die einzelnen Regierungen nicht völlig ausreichen, in welchen also sie in diesem Sinne etwas übrig lassen. Aber in Beziehung auf diese Verhältnisse und den unendlichen Gesamtzweck, der in ihnen verwirklicht werden soll, begründet freilich der Bundesstaat nicht bloß einige einzelne genau zum voraus bestimmte Befugnisse, sondern ganze Klassen und ganze Inbegriffe von Rechten für die Bundesgewalt. So z. B. in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse oder die sogenannten äußern Hohheitsrechte, wobei es dem Bundesstaat sogar natürlich ist, daß die Bundesgewalt, sowie die nordamerikanische, dieselben ganz übernimmt. So ferner in Beziehung auf eine in höherer Instanz auszubehende Förderung aller nach der Natur der Sache oder nach der Bestimmung des Bundesvertrags der gemeinschaftlichen höhern Leitung bedürftigen innern Staatszwecke, wie z. B. in Amerika der Wissenschaften, der Justiz. So vollends endlich in Beziehung auf die Wirkung freiwilliger Vereinbarungen für manche nicht der Freiheit der einzelnen Glieder entzogenen, aber in besonderen Fällen der Wirksamkeit des Bundes oder des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens bedürftigen Angelegenheiten. Solche Inbegriffe von Bundesrechten erkennt ausdrücklich und in der Ausübung überall auch das nordamerikanische Bundesrecht an, trotz jener erwähnten Rechtsvermuthung. So in diesem Sinne erklärt denn der Art. 12. des Anhangs der Constitution: „Die Rechte, welche die Constitution den Vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den besondern Staaten nicht untersagt, sind diesen respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.“ Noch die Votschaft des Präsidenten im Jahre 1835 erklärt diese Bestimmung zunächst durch die Achtung der Freiheit und der Volkssouveränität. Sie erklärt ferner den darin enthaltenen Grundsatz als ebenso gut für die Regierungen der einzelnen Staaten wie für die des Bundes gültig.¹¹⁾ Man darf also daraus nicht mit manchen gegen den staatsrechtlichen Charakter der nordamerikanischen Union Folgerungen ableiten wollen.

4) Die Bundesstaaten sind ihrer Natur nach Nationalvereine und begründen ein gemeinschaftliches Vaterland, welchem Regierungen und Bürger angehören und untergeordnet sind. Sie gingen entweder, wie das Deutsche Reich, schon ursprünglich hervor aus der nationalen Übereinstimmung der ganzen Nation in dem Grundgefetz und in der Grundform des menschlichen Seins und aus dem Nationalbedürfnis einer ihnen entsprechenden gemeinschaftlichen Entwicklung und Bervollkommnung. Oder sie streben doch nothwendig nach dieser nationalen Vereinigung. Sie streben theils, nämlich wenn sie früher nur einen Theil der Nation umfassen, nach Vereinigung aller ihrer Theile, wie wir es in Phönizien, Griechenland, Italien, unter der Herrschaft Roms und früher in Deutschland sahen. Theils, wenn sie, wie die Schweiz und selbst das Deutsche Reich und Nordamerika, verschiedene nationale Bestandtheile in sich einigen, so streben sie nach immer vollkommenerer gemeinschaftlicher patriotischer Entwicklung. Es ist dieses Streben schon nothwendig, um die Widersprüche zwischen den umfassenden, in das ganze innere und äußere Leben eingreifenden helseits souveränen Gesezen sowol des Bundes als der Bundesländer auszugleichen. Es ist nothwendig, um dem Bunde für seine umfassende Aufgabe die nothwendige innere Einheit, Kraft und Dauer zu begründen.

5) Der Bundesstaat ist, wie die griechische und der schweizerische, nordamerikanische und wie, freilich leider unvollständiger, das ehemalige Deutsche Reich, ein unmittlbarer Verein auch aller Bürger und mit denselben. Er begründet als ein wirklicher Staat und zwar

10) Öffentliches Recht des Deutschen Bundes, S. 24.

11) Vgl. auch Mohl, Bundesstaatsrecht von Nordamerika, S. 134, 138.

als ein Staatenstaat doppeltes Unterthanenverhältniß oder doppelte unmittelbare Unterthanenpflicht und ein doppeltes Bürgerrecht, das Landesbürgerrecht und das nationale oder Reichsbürgerrecht, in welchem sowohl die Bürger wie die Regierungen der Einzelstaaten stehen. Dieses begründet auch für die Regierung des Bundesstaats unmittelbare Besteuerungs- (oder Finanz-) und Militärgewalt. Dagegen besteht im Staatenbund statt der Besteuerung die Beitragspflicht der Regierungen, statt der Aushebung zu stehender Bundesarmee bloß die Pflicht der Regierungen zur Contingentstellung. Der Bundesstaat ist nicht, so wie in neuerer Zeit immer vollständiger der Deutsche Bund, bloß ein Verein der Regierungen. Die Bürger sind durch das gemeinschaftliche nationale Lebensgesetz und für dasselbe verbunden. Ihre unmittelbare Theilnahme an der Nationalvereinigung ist sogar der Regel nach älter als die jetzigen besondern Staaten und Regierungen. Die Bundeszwecke und Bundespflichten und Rechte betreffen sie nach dem schon Entwickelten unmittelbar, sodas auch in Nordamerika wie im Deutschen Reich die Bundesgesetze ohne besondere Ausnahme und Publication im Lande von selbst und als Bundesgesetze die Bürger verpflichten und alle entgegenstehenden Landesgesetze von selbst (ipso jure) ungültig sind. Und da, sofern die Bürger überhaupt rechtliche Freiheit haben, ihre freie Mitwirkung und ihr Stimmrecht auf alle wichtigen innern Gesellschaftsverhältnisse begründet sind, so müssen dieselben auch unmittelbar in Beziehung auf die so unendlich wichtigen, überall eingreifenden Verhältnisse des Bundesstaats und der Bundesregierung anerkannt sein; sonst würde zugleich mit der rechtlichen Freiheit dem Bunde auch alle wahre innere Lebensinheit und Kraft entschwinden. So ist also für Gründung und Änderung des Vereins und seiner Grundgesetze, überhaupt für die Bestimmungen über ihren verfassungsmäßigen Rechtszustand, der Bürger oder der Nation unmittelbare Mitsprache und Mitwirkung, durch die Öffentlichkeit der Bundesverhältnisse und Verhandlungen und durch Pressfreiheit über sie, durch Petitionen an den Bund, durch Recht der activen und passiven Wahl bei Bundesbehörden u. s. w., durchaus nothwendig.

Nach dem Bisherigen würde also diejenige Gewalt, welche einer Nation, die zu einem Bundesstaat berechtigt ist, denselben vorenthalten und statt desselben einen bloßen Staatenbund gründen wollte, dieselbe rechtswidrig des höchsten menschlichen Gutes, des Vaterlandes und vaterländischen Staatsbürgerrechts berauben. Sie würde ihre Verletzung verdoppeln, wenn sie dabei noch dem Verein nur der Regierungen des Staatenbundes Eingriffe in das innere Rechtsverhältniß der Bürger der Sonderstaaten erlauben und so auch deren Ausbildung zu einem freien Gemeinwesen verhindern wollte.

6) Insbesondere aber folgt hieraus, sowie aus der unter 3) ausgeführten Beschränkung einer rechtlichen Bundesgewalt (durch die schon nach dem Rechtsgrundgesetz den Bürgern zustehenden rechtlichen Freiheits- und Bewilligungsrechte), eine eigentümliche bleibende Organisation. Ebenso nothwendig, wie dem Bundesstaat eine Regierungsrepräsentation durch Abgesandte der einzelnen Bundesregierungen ist, ebenso muß neben derselben auch eine Nationalversammlung oder Nationalrepräsentation der Bürger stehen. Es soll ja im Bundesstaat von der Bundesgewalt nicht bloß in die der Regierung allein überlassenen Verwaltungsmaßregeln, wie z. B. in die Ausübung der Hoheitsrechte über die auswärtigen Angelegenheiten, eingegriffen werden. Es werden stets von ihr auch Beschränkungen oder Veränderungen der verfassungsmäßigen Freiheits- und Vermögens- wie der politischen Rechte der Bürger ausgehen. Wenn nun das allgemeine, in den Verfassungsverträgen zwischen den Regierungen und Vätern anerkannte Rechtsgrundgesetz oder auch die besondern Verfassungen irgendeine Bestimmung nicht allein dem Belieben des Regenten anheimstellen, wenn sie z. B. verbieten, daß die Bürger, ohne ihre oder ihrer erwählten Stellvertreter freie Einwilligung, mit Steuern oder Diensten neu belastet oder sonst in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden dürfen, weil derjenige im streng rechtlichen Sinne gar kein Eigenthum, gar keine persönliche Freiheit mehr hat und rechtlich sein nennen darf, dem irgendeine Behörde, so oft und so viel als es ihr beliebt, ohne seine oder seiner Repräsentanten Zustimmung davon nehmen darf, so kann natürlich auch im Bunde ohne diese Zustimmung solche Belastung oder Beschränkung rechtlich durchaus nicht stattfinden. Wie könnten die Regierungen mit fremden Regierungen über die Rechte ihrer Bürger oder Stände, also über die Rechte Dritter, rechtsgültig pacificiren oder gar gegen die ihren Bürgern beschworenen Freiheitsrechte mit Fremden sich verschwören? Eine solche despotische Gewalt, von Fremden ausgeübt, wäre ja doppelt unerträglich und ungleich gefährlicher als fortgesetzte Verletzung bloß von der eigenen Regierung. ¹²⁾ Tröste man sich auch ja nicht

12) Vgl. I, 465 fg.

damit, es würde doch nur in wenigen Fällen in das innere Rechtsverhältniß eingegriffen. Gines zieht hier unvermeidlich das andere nach. Und zumal da, wo nationale Verbindung unentbehrlich ist, da kann die Einwirkung auf den innern Staatsorganismus gerade in den wichtigsten Verhältnissen gar nicht ausbleiben. Wird nun hier der Bund nicht vollkommen organisiert, so wird er entweder lahm oder despotisch, gering geachtet oder verhaßt, verliert seine Wirksamkeit oder seine Existenz.

Wenn nun freilich denkbarerweise solche Zustimmungen auch abgesondert in den einzelnen Bundesstaaten gegeben werden könnten, so wäre dieses doch natürlich keine oder mindestens keine gute Organisation oder Verfassungseinrichtung des Bundesstaats. Denn was ist wol die wesentlichste Aufgabe einer jeden Organisation oder Constitution? Offenbar doch keine andere als diese: sie soll für die wesentlichsten grundgesetzlichen Kräfte und Thätigkeiten des politischen Körpers Organe, und zwar die der Natur und Aufgabe jener Grundkräfte am meisten entsprechenden Organe verschaffen und dieselben dann zu einer harmonischen und kräftigen gemeinschaftlichen Thätigkeit für den Gesammtzweck des Lebens vereinigen. Gute Organisation oder Verfassungseinrichtung ist gute Formgebung für die wesentlichen Lebenskräfte und Lebensrichtungen.

Was ist nun aber die wesentliche Natur und Aufgabe eines Bundesstaats, die Grundidee seiner Gründung? Offenbar soll er A. nicht ein bloß völkerrechtlicher Staatenbund, sondern ein zur innigern Einheit des Staats organisirter Verein sein. Solchergestalt soll er die Kräfte aller Bürger und aller Regierungen der Vereinsstaaten für den Gesammtzweck äußerlich wie innerlich vereinigen und sie mittelst der Bundesgewalt als Bundeseinheit innerlich und äußerlich repräsentiren. In dem so organisirten Bundesverein aber soll nun B. das allgemeine nationale Lebenselement des Volks in der allgemeinen freien Wechselwirkung und Verbindung erhalten und gestärkt werden. Der Bundesstaat soll aber auch C. das besondere Leben und Bestehen, die besondern Eigenthümlichkeiten der einzelnen besondern Staaten und ihrer Regierungen erhalten und befriedigen. Es soll also das particuläre (nach schweizerischem Ausdruck das örtliche oder das cantonale) Lebenselement erhalten werden. Dieses particuläre Interesse und die allgemeine Nationaleinheit und Nationalfreiheit sollen stets harmonisch vermittelt werden. Hätte man dieses nicht gewollt, so hätten ja die einzelnen Bundesstaaten ihre besondere Existenz aufgegeben und sich zu einem einfachen Staat vereinigt. Der Bundesstaat schließt aber dieses oder den einfachen Staat ebenso entschieden aus als die Trennung. Dieses sind die drei Hauptbestandtheile, Aufgaben und Lebensrichtungen des Bundesstaats. Alle drei müssen in ihm vertreten werden, soll er nicht untergehen entweder in einem Staatenbund, wo das erste, oder in einem einfachen Staate, wo das zweite, oder in Anarchie, wo das dritte keine kräftige Repräsentation findet.

Es war mithin wahrlich nicht ein sonderbarer Zufall, sondern die tiefe Natur der Sache und die Vernunft, welche die verschiedensten gebildeten Nationen bestimmte, in ihren Bundesverfassungen auf eine so merkwürdig gleiche Weise gerade nach solchen drei Hauptorganen zu streben, die vorzugsweise sich eigneten, jene äußere Nationaleinheit, die allgemeine Nationalfreiheit und die Besonderheit aller einzelnen Bundesstaaten in allseitiger Vermittelung zu erhalten.

A. Zur Erhaltung der Staatseinheit und der Ordnung, also zur Vollziehung, zur Repräsentation der Einheit, insbesondere auch nach außen und an der Spitze der Streitmacht, könnte nämlich wol kein besseres Organ gedacht werden als eine möglichst einheitlich compacte, eine mehr oder minder monarchische Behörde. Sie oder ein solches Bundeshaupt fand sich in allen verschiedenen griechischen Bundesstaaten unter dem Namen Strategos (f. I, 117). In den germanischen Reichen, die meist schon früh und das ganze Mittelalter hindurch zusammengefaßte oder Staaten = Staaten waren, hieß das Bundeshaupt Oberkönig oder Kaiser. In Nordamerika heißt es Präsident und hat zur Erhaltung und Repräsentation jener Einheit größere Gewalt als die spätern deutschen Kaiser. Er hat gerade die der angegebenen besondern Bestimmungen entsprechenden Rechte der Repräsentation des Staats und seiner Einheit nach außen sowie der Execution im Innern. (Constit., II., 2.) Die Schweizer bilden dieses Organ durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende Regierung (Bundesrath), in welcher einer als Präsident nach außen repräsentirt.

B. Das allgemeine Nationalleben, die allgemeine Nationalfreiheit aber, wie könnten sie ein besseres, ein treueres und kräftigeres Organ finden als in einer demokratischen Behörde, als in allen Bürgern selbst oder in einer Bürgerversammlung? In allen griechischen Bundesstaaten und in den altgermanischen war es eine unmittelbar demokratische Versammlung aller

Bürger des ganzen Nationalbundes ohne Rücksicht auf die Größe der einzelnen Bundesstaaten. Im Mittelalter, namentlich im Deutschen Reich, nachdem auch in den einzelnen Staaten das Volkselement neben den Feudalständen nur noch kümmerlich durch die Städte vertreten wurde, war es — abgesehen von demjenigen, was etwa andere Reichsstände noch von der Eigenschaft deutscher Unterthanen und ihrer Vertreter an sich tragen mochten — zunächst das Städtecolleg. In Nordamerika aber ist es eine Repräsentantenversammlung. Und diese wird, um wirklich die allgemeinen Nationalinteressen zu vertreten und die oft, z. B. in der Schweiz und in Deutschland, ungeheure Größenverschiedenheit der Staaten im Bunde auszugleichen, ebenfalls ohne Rücksicht auf die Größe der einzelnen Staaten, nach der Volkszahl aus der ganzen Nation erwählt. Auch entsprechen ihre Rechte der angegebenen Bestimmung, die allgemeine Nationalfreiheit zu wahren. So hat sie außer dem Antheil an der Gesetzgebung das Recht der Anklage gegen die Bundesbeamten und den Präsidenten, und ihr zuerst müssen alle Steuerbills vorgelegt werden.¹³⁾ In der Schweiz wird die allgemeine Volksvertretung (der Nationalrat) ebenfalls nach der Seelenzahl aus dem ganzen Volk gewählt (auf 20000 Seelen ein Abgeordneter).

C. Um endlich die Besonderheit, das Interesse und Recht der besondern Bundesstaaten zu vertreten und zugleich sie mit der Nationaleinheit und Freiheit sowie beide unter sich stets möglichst harmonisch zu vermitteln: welches bessere Organ ließe sich hierzu denken als das mehr aristokratische eines Senats, wie in allen griechischen Bundesvereinen und wie in dem nordamerikanischen und schweizerischen. Dort und hier wurde und wird der Senat auf gleiche Weise, eben weil er zunächst die theilweise Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und ihrer Regierungen repräsentiren sollte, von diesen Regierungen, und zwar ganz ohne Rücksicht auf die Größe und Volkszahl der einzelnen Bundesstaaten; in gleicher Anzahl und mit gleichem Stimmrecht — in Nordamerika und in der Schweiz zwei Senatoren für jeden Staat — auf eine besonderes Vertrauen bezweckende Weise erwählt. So wie in Griechenland (S. I, 118), so hat auch in Nordamerika der Senat eine mehr aristokratische Natur. Er erhält sie auch dadurch, daß die Mitglieder stets nur theilweise austreten, er also gewissermaßen ein ständiger Körper ist. So sehr aber erkannte man die Idee der Repräsentation der Regierungen auch hier an, daß zu den wenigen Punkten, die keine folgende Legislation gültig ändern kann, gerade diese Wahl und diese gleiche Zahl der Senatoren und dieses gleiche Stimmrecht derselben nach der Zahl der Staaten, und nicht nach der Bevölkerung, gehören. Auch entsprechen die besondern Rechte des Senats in Griechenland wie in Amerika und der Schweiz seiner besondern Aufgabe. So hat er in Amerika, neben dem allen drei Hauptbehörden zustehenden Antheil an aller Gesetzgebung, das besondere Recht, im Verein mit dem Präsidenten, zu Bündnissen, zur Ernennung von Gesandten und von Beamten einzuvilligen und über die vom Repräsentantenhaufe erhobenen Anklagen gegen untreue Staatsbeamte und gegen den Präsidenten zu richten.¹⁴⁾

Ein nationaler oder Volksbund in der That und kein Antheil der Nation, des Volks an der Bundesverfassung, kein Organ für sie und ihre Freiheit in derselben, wäre ein greller Widerspruch und die verderblichste Lücke in derselben. Ein Verein besonders geregelter Staaten, und kein besonderer Antheil ihrer Regierungen an diesem Verein, kein besonderes bedeutendes und ehrenvolles Organ für sie in der Bundesverfassung wäre dasselbe. Lasse man überhaupt eins von diesen drei Organen fehlen oder unvollkommen bleiben, so wird unvermeidlich Kraft und Thätigkeit des andern einseitig überwiegen und verderblich wirken. Hier wird das übermächtige Regierungsorgan das nationale Element und die Volksfreiheit unterdrücken und die Trennung des Bundes herbeiführen. Dort wird das übermächtige Volksorgan Anarchie begründen, die besondern Regierungen zerstreuen und mithin den Bundesstaat im besten Fall in einen einfachen Staat umwandeln.

Für die zwei letzten Hauptorgane aber, und damit beide und ihre Glieder ihr Recht und ihre besondere Bestimmung behaupten, zugleich aber auch in patriotischer harmonischer Wechselwirkung für den Gesamtzweck, in wechselseitiger Berathung sich wahrhaft vereinigen, und damit auf solche Weise ihre Beschlüsse, statt eines Widerstandes, allgemeine Achtung und bereitwillige Vollziehung finden, damit sie endlich mit der Nation und unter sich ein wirkliches harmonisches Leben bilden, sind vor allen nur noch zwei Hauptpunkte wesentlich, welche ebenfalls die nordamerikanische und schweizerische Constitutionen heiligten. a) Einestheils müssen beide Organe, in ihrer Wahl und Wirksamkeit überhaupt unter dem Schutz völliger Oeffentlichkeit

13) Nordamerikanische Verfassung, Art. I, 1, 2, 7.

14) S. I, 118; Nordamerikanische Constitution, Art. I, 1, 2, 3, 7; II, 2, V.

und der Freiheit der öffentlichen Meinung stehend, gleichzeitig und öffentlich verhandeln, berathen und beschließen. b) Anderntheils dürfen die einzelnen Glieder (am wenigsten die Volksrepräsentanten) nicht durch specielle Instructionen gebunden sein, weil dieses nur ein diplomatisches Unterhandeln möglich macht, aber die wahrhaft politische, gemeinschaftliche, lebendige Wechselwirkung, Berathung und Vereinigung ausschließt und die Güte und Kraft der Beschlüsse schwächt. Amerika und die Schweiz nahmen natürlich bei ihrem Eintritt in die Bundesstaatsverfassung auch diese Bestimmung auf.

Bedenke man nun zu solchen Einrichtungen noch die Lebendigkeit und Vollständigkeit, mit welcher in Amerika und in der Schweiz das Volk durch absolut unbeschränkte Freiheit der Volksversammlungen, der Presse und der Petitionen und durch freie Wahlrechte an der Berathung der Nationalbeschlüsse theilnimmt! Gewiß in keiner andern Verfassung der alten und der neuen Zeit konnten die gesellschaftlichen Beschlüsse so sehr als das Resultat aller, möglichst reif und vielseitig abgewogenen und vereinigten Interessen und Wünsche des Volk erscheinen, zugleich so vollständig den allgemeinen und den besondern Verhältnissen entsprechen. Nie könnten die besondern Rechte und Bedürfnisse der einzelnen Staaten und der einzelnen Bürger mit der Einheit und Kraft des nationalen Bundes innerlicher und allseitiger oder mehr wahrhaft organisch vermittelt und vereinigt werden als hier.

7) Nach der Natur des Bundesstaats und seiner innigen Vereinigung aller Vereinststaaten zu einem nationalen Ganzen, welches besonders nach außen als Einheit nur durch die centrale Bundesgewalt repräsentirt und im Innern absolut gegen jeden Krieg der ihm untergebenen Bundesregierungen geschützt werden muß, müssen diese auf alles Verhandlung- und Bündnißrecht mit fremden Staaten, auf eigene stehende Kriegsmacht und auf das Besteuerungsrecht für die Bundesbedürfnisse zu Gunsten der Bundesmacht, wie ebenfalls in Nordamerika geschieht, verzichten. Daß dieses ursprüngliche Bundesgesetz auch der griechischen Bundesstaaten in ihnen überall verletzt, und daß es im Deutschen Reich sogar völlig aufgehoben wurde, dieses hat vorzugsweise ihr größtes Unglück und ihren Untergang herbeigeführt.

8) Schon hiernach und nach der obigen Ausführung von der innigen nationalen Vereinigung aller Bundesregierungen und aller Bewohner des Bundesgebiets, sowie von ihrem unmittelbaren Recht am Bunde wider spricht es dem Bundesstaat, daß einzelne Bundesregierungen, welche selbst nationale Bürger des Bundesstaats sein sollen, unterthane Länder oder gar dem Bunde völlig fremde Nationen regieren. Die traurigen Folgen der Vernachlässigung dieses Grundsatzes im Deutschen Reich und in der Schweiz sind bekannt. Das Grundgesetz der letztern schließt jetzt, sowie das nordamerikanische, solche gefährliche Monstrofität aus.

9) Ebenso folgt aus der Natur des Bundesstaats, aus seinem gemeinschaftlichen Grundgesetz, Endzweck und Organismus, es folgt aus dem nothwendigen Bedürfnis alles gesunden Lebens nach Harmonie, Consequenz und Assimilation seiner Theile, daß die einzelnen Vereinststaaten in den wesentlichen Grundlagen ihrer Verfassungen übereinstimmen, und daß das Bestehen dieser im wesentlichen gemeinschaftlichen Verfassungen vom Bunde garantiert wird. Dieses ist in Nordamerika ebenfalls der Fall. Insbesondere sind die republikanische Regierungsform, die völlig unbeschränkten Rechte der Pressfreiheit, der Volksversammlungen und Petitionen, die Ausschließung alles Adels, alle Ungleichheit wegen der Religion, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts in peinlichen Sachen und in Civilsachen über mehr als 20 Dollars Werth, ferner das Recht, Waffen zu haben und zu tragen, die Sicherung gegen Einquartierung und Haus- und Papierdurchsuchung bundesgesetzlich für alle Staaten.¹⁵⁾ Auch stimmen befanntlich alle Vereinststaaten mit der allgemeinen Bundesverfassung überein in der Form einer repräsentativen Demokratie, mit jener mehr aristokratischen und monarchischen Behörde in der Trennung von Kirche und Staat wie in der Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Gewalt; sodas namentlich auch diese Trennung der Gewalten nur diejenigen für absolut unausführbar ausgeben können, welche die nun mehr als funfzigjährige nordamerikanische Einrichtung und Erfahrung nicht kennen, namentlich auch nicht die dortige souveräne richterliche Entscheidung der Gerichte auch über alle sogenannten Administrativstreitfachen und über die verfassungsmäßige Gültigkeit der Gesetze und Regierungsacte, oder diejenigen, welche, statt an eine organische Trennung mit organischer Verbindung, ähnlich wie z. B. zwischen dem Nerven-

15) Nordamerikanische Constitution, I, 9, u. IV, 4; Anhang, Art. 1—12.

Blut- und Gefäßsystem, an ein mechanisch getrenntes Auseinanderlegen denken. Auch die schweizerische Verfassung sichert jene Übereinstimmung, namentlich die demokratische Volkssouveränität für alle Cantone. Die drei letzten Merkmale, obwohl sie aus der Natur des Bundesstaats fließen, sind indeß nicht so absolut wesentlich für seinen Begriff wie die sechs ersten und wie das folgende zehnte.

10) Endlich ist der Verein des Bundesstaats, weil er als wahres Statusverhältniß auf anerkannte höhere Mächten, nicht bloß der Regierungen, sondern auch der Bürger sich gründet, auch in Beziehung auf seine Fortdauer der obligationen rechtlichen Willkür der Theile entzogen. Er ist also absolut unauflöslich; er ist, im wahren Sinn des Worts, auf Leben und Tod geschlossen. Einzelne Vereinsglieder, wenn sie, auch nur ihre Gewissensfreiheit zu retten, für ihre individuelle Persönlichkeit auswandern dürfen, haben doch nie das Recht, über die höhere moralische Persönlichkeit des Vaterlandes und seiner Unterstaaten zu verfügen, und sowie der patriotische Bürger lieber Habe und Leben als das Vaterland aufzuopfern verpflichtet ist, so hat auch die einzelne Regierung in der Gefahr für ihre besondere Existenz keinen Rechtsgrund, das Vaterland preiszugeben und sich von ihm loszusagen.

IV. Fortsetzung. B. Der Staatenbund. Der rechtliche Grundcharakter des Staatenbundes oder des bloß völkerrechtlichen dauernden Staatenvereins besteht nach dem Obigen (II) darin, daß in ihm mehrere persönlich vollkommene souveräne Regierungen einen Inbegriff ihrer äußern Souveränitäts- oder Regierungsgewaltsrechte dauernd gemeinschaftlich (zu einem juristischen Condominium) gemacht und sich also in Beziehung auf sie real beschrankt haben.

Der Deutsche Bund von 1815 wurde später nach seiner Gründung officiell ein bloßer „Staatenbund“ genannt¹⁶⁾ und noch später, im ersten Artikel der Schlußacte von 1820, ausdrücklich bezeichnet „als ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte“. Auch ist es unbestritten, daß dieser Bund, welcher bei Eröffnung des ersten Freiheitskrieges officiell als eine Wiederherstellung des frühern deutschen Bundesstaats oder des Reichs angekündigt und versprochen und in diesem Sinne größtentheils auf dem Wiener Congreß unterhandelt wurde¹⁷⁾, doch wenigstens scheinbar schon in der anerkannt eiligen und unvollendeten Redaction seiner Rechtsverhältnisse vor dem neuen Kriege 1815, noch mehr aber in den spätern Bundesgesetzen immer mehr den Charakter eines bloßen Staatenbundes erhielt, sodasß also die Entwicklung der deutschen Bundesverfassung die entgegengesetzte Richtung der nordamerikanischen nahm, welche vielmehr aus einem Staatenbund zum Bundesstaat ausgebildet wurde. Zur Veranschaulichung der Charaktere des Bundesstaats können wir also hier bloß beispielsweise die ihnen entsprechenden Bestimmungen des deutschen Bundesrechts historisch erwähnen, dagegen müssen wir es lediglich dem Art. Deutscher Bund überlassen, zu untersuchen, ob und inwieweit etwa andere Bestimmungen und Verhältnisse, inwieweit insbesondere die Absicht der Gründer des Bundes, ihre und der deutschen Volksstämme Rechte, Pflichten und Bedürfnisse mit jenen Bestimmungen und mit der Natur eines bloßen Staatenbundes im Widerspruch wären, und ob und welche Nachteile oder Gefahren und Aufgaben sich an einen etwa theilweise sich widersprechenden und schwankenden Zustand knüpfen möchten.

In der angegebenen rechtlichen Natur des Staatenbundes ist es nun enthalten, daß er auch nicht ein einziges der Merkmale des Bundesstaats, sondern wesentlich davon verschiedene begründet:

1) Der Staatenbund hat nicht den Staatszweck. Der Zweck einer unter mehreren ganz souveränen Regierungen bestehenden, zwar dauernden, aber bloß völkerrechtlichen Vereinigung eines Inbegriffs äußerer Hoheitsrechte kann kein anderer sein als der dieser Hoheitsrechte selbst, nämlich: die allgemeine dauernde völkerrechtliche Sicherung. Diese Sicherung ist natürlich hier eine mehrfache: zuerst die jedes einzelnen Bundesstaats, und zwar hier wiederum die gegen Auswärtige, gegen andere Bundesstaaten und gegen den Bund selbst; fürs zweite aber auch die Sicherung des Bundes, seines Bestandes und ganzen Umfangs und Gebiets, und zwar hier wiederum theils die Sicherung gegen die Bundesregierungen, theils die gegen Auswärtige. Man kann diesen ganzen Zweck in diesem Sinne recht gut so bezeichnen, wie ihn die Schlußacte in demselben obigen ersten Artikel unmittelbar nach der Bezeichnung des Deutschen Bundes als eines rein völkerrechtlichen Vereins bestimmt. Er ist nämlich hiernach begründet „zur Bewah-

16) Präsidialvortrag in der Bundesversammlung vom 2. Nov. 1816, Nr. 1.

17) Welcker, a. a. O., S. 42, und die Art. Wiener und Deutscher Bund.

zung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands". Die frühere Zweckbestimmung in den Entwürfen: „Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte aller Klassen der Nation“ hatte auf Baierns und Württembergs Widerspruch schon in der Bundesacte vorläufig weichen müssen. Jetzt in der Schlußacte wurde selbst die Bewahrung der Souveränität der einzelnen Staaten, die in der Bundesacte Art. 2 der Sicherheit Deutschlands nachstand, vorangestellt. Wie wären auch wol innere staatsrechtliche Zwecke vereinbar mit einem rein völkerrechtlichen äußern Verein, einem Verein bloß der Regierungen, welche vollkommen souverän bleiben, deren Unabhängigkeit erster Bundeszweck ist? ¹⁸⁾ Kurz der Staatenbund ist nur ein allgemeiner bleibender völkerrechtlicher Schutz- und Trutzverein.

2) Der Staatenbund ist kein souveränes Gemeinwesen. Er ist vielmehr, wie die Schlußacte in jenem zweiten Artikel in Beziehung auf den Deutschen Bund weiter fortfährt: „in seinem Innern eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten“. Der Staatenbund wird zwar in der Regel nicht so unorganisiert bleiben wie der Rheinische Bund und der Heilige Bund. Er wird vielmehr, sowie ja auch viele Privatsocietäten, eine gesellschaftliche Organisation und selbst einen Centralverein von Mandatarien der Regierungen haben. Diese aber bilden keine wahre Regierung, sondern nur eine diplomatische Vereinigung von Gesandten, sowie die deutsche Bundesversammlung (nach dem Bundesbeschlusse vom 1. Juli 1824) „einen Ministercongress“, einen Verein von Diplomaten, welche gänzlich von speciellen Instruktionen ihrer Höfe abhängen, mithin nur diplomatisch oder völkerrechtlich unterhandeln, aber nicht eigentlich politisch berathen und beschließen. Auch kann in Beziehung auf die dauernd gemeinschaftlich gemachten und gemeinschaftlich verwalteten auswärtigen Hoheitsrechte von seiten fremder Staaten der Staatenbund, so wie der deutsche, „als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht“ völkerrechtlich anerkannt werden. Aber selbst bei dieser angebliehen Einheit sind besondere völkerrechtliche Unterhandlungen, Bündnisse, selbst Kriegsführungen der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen. (Bundesacte 7, Schlußacte 46.) Ein bloß völkerrechtlicher Fürstinnenverein ist eben niemals ein wahres innerliches moralisch persönliches und staatsrechtliches unter gemeinschaftlichem höhern Pflichtengesetz stehendes Gemeinwesen. Es fehlen ihm daher auch alle Folge-
rungen desselben.

Es ist A. in dem Staatenbund, und namentlich auch in dem deutschen, die Stimmenmehrheit keineswegs allgemein und von selbst und absolut gültig. Freilich lassen gewöhnlich bloße Miteigenthümer und Gesellschaftsmitglieder in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Stimmenmehrheit als ein natürliches Auskunftsmittel für die Vereinbarung in ihrer Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten theilweise so lange bebingt gelten, wie sie ihnen nicht verlegend oder dem Vertrage mit seinem Zweck widersprechend scheint. Sobald aber letzteres der Fall ist, oder auch in den wichtigsten Fällen, gilt stets der Widerspruch, und es kann nur durch Belassung beim Alten oder durch neuen Vergleich, oder, wenn so wie im Privatstand ein souveränes Staatsgericht für die Parteien existirt, durch Rechtshülfe, sonst durch Krieg, endlich durch Trennung der Streit beseitigt werden. Der Deutsche Bund hat sogar noch ausdrücklich für alle wichtigeren Punkte auch selbst jene bebingte Stimmenmehrheit ausgeschlossen und nur die Stimmeneinhelligkeit, d. h. also unbedingt jeden beliebigen Widerspruch jedes einzelnen, als höchstes Gesetz erklärt, so namentlich in Beziehung auf alle Auslegungen, Veränderungen und neue Bestimmungen von Grundgesetzen, auf alle organischen Bundeseinrichtungen und Beschlüsse, ferner bei Aufnahme neuer Mitglieder und Religionsangelegenheiten, sowie in Beziehung auf alle sogenannten Jura Singulorum. Dahin aber gehört namentlich alles, was die besondern innern Verhältnisse der einzelnen souveränen Bundesstaaten angeht, wie z. B. die gemeinnützigen Anordnungen u. s. w. ¹⁹⁾

B. Die souveränen Regierungen sind im Staatenbunde durchaus keiner oberherrlichen

18) S. Bundesacte, 1, 2, 7; Schlußacte, 1—4, 9, 10, 13, 15, 17, 25, 55, 56, 60, 64—66, 75 und die Kompetenzordnung von 1817, §. 223. Diese letztere sagt: „Da der Begriff voller Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt unzweifelhaft jede Einmischung der Bundesversammlung in die innern Administrationsverhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.“ Vgl. über die Auslegung des Bundeszwecks: Welcker, über Bundesverfassungen, S. 43 fg., und oben S. 465 fg. Darüber, daß der Deutsche Bund alle oberherrliche Gewalt ausschließt und nur Societätsrechte kennt, s. auch Klüber, Öffentliches Recht, §. 104, 214.

19) Bundesacte, 7; Schlußacte 13, 15, 25, 58 und die letzte Note.

Regierungsgewalt unterthan. Es gibt in ihm mithin a) keine wahre souveräne Gesetzgebung über sie. Miteigenthümer und Societätsgenossen nennen zwar durch jene bedingte Stimmenmehrheit und durch Stimmenmehrheit angenommene Regeln, wenn sie dauern sollen, fast stets Gesetze, aber in Wahrheit sind es doch nur bloße Societätsverträge und Beschlüsse.

b) Ebenso wenig sind die souveränen Fürsten wahren Gerichten unterthan. Sie erkennen nur Vergleichs- oder Schieds-, sogenannte Ansträgalgerichte, wie der Deutsche Bund in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander. Zu ihnen gehört gewissermaßen auch der Fall, wenn Bürger blos deswegen eine Forderung nicht befriedigt erhalten, weil über die Verpflichtung zu dieser Befriedigung die Regierungen im Streite sind.²⁰⁾ Es war also ganz consequent, daß Baiern und Württemberg, als sie durch ihren Widerspruch auf dem Wiener Congress bewirkten, daß eine definitive Organisation des Bundes als Bundesstaat, welche die übrigen Bundesglieder beabsichtigten, wenigstens vorläufig aufgeschoben wurde, auch dem früher beabsichtigten Bundesgericht widersprachen und vorläufig nur eine Anordnung eines Schiedsgerichts bewirkten.²¹⁾ Es gibt jetzt nur eine Vermittelung durch den Bund, die man im äußersten Fall durch wechselnde Schiedsgerichte bewirkt. Und damit ja kein Schein einer Verletzung der Souveränität da sei, so vermittelt auch nur in jedem Falle ein besonderes Schiedsgericht, das als Organ der streitenden Theile gebildet wird.

c) Auch einer wahren souveränen Vollziehungs- und einer gesetzlichen Zwangsgewalt sind im Staatenbunde die souveränen Regierungen nicht unterthan. Es gibt hier nur eine mehr oder minder zum voraus regulirte Kriegsgewalt. Zwar auch Miteigenthümer können, solange sie wollen und sich nicht verletzt halten, sich schiedsrichterlichen Vermittelungsausprüchen und selbst Gesellschaftsstrafen unterwerfen. Und sie werden, auf billigen Sinn und Vereinbarung rechnend, oft wohlthun, sich gesellschaftliche Vermittelungsbehörden, Conventionalstrafgesetze und selbst Executionsordnungen zu errichten. Aber sobald ein Societätsgenosse widerspricht und sich verletzt glaubt, ist wieder nichts übrig als jene Belassung beim Alten, Unterhandlung und Vergleich, im Privatstande Rechtshülfe, sonst Krieg, endlich Trennung. Auch insofern hängt im Staatenbunde, wie in Deutschland, die Vollziehung jedesmal von dem Willen der einzelnen Bundesregierungen ab, als nur sie im Besitze der stehenden Heere und der Besteuerungsgewalt sind und durch ihre jedesmahlige Stellung und Leistung ihrer Contingente und Beiträge für jeden Fall dem Bunde als Mittel erst darreichen und also hierdurch und durch Bündnisse zu kriegerischem Widerstande fähig sind.

C und D. Somit erkennen denn wirklich im Staatenbunde die souveränen Regierungen keine wahre Gehorsams- oder Unterthanenpflicht und keine Aufhebung oder wesentliche Beschränkung der Souveränität, am wenigsten der persönlichen, oder ihrer souveränen Würde an.

Zwar widerspricht man diesen Folgerungen und zum Theil gewiß aus löblicher Absicht, weil man dieselben nicht für heilsam hält. Aber vor allem ist es heilsam, daß man die Sachen sehe, wie sie in Wahrheit sind, und consequent bleibe. Würden sie alsdann als nicht gut befunden, nun dann suche man auf rechtlichen Wegen zu wirken, daß sie besser gemacht werden. Dazu ist dann die richtige Einsicht der erste Schritt.

„Warum aber“, so fragen die Gegner in Beziehung auf den Staatenbund im allgemeinen, „warum sollte ein solcher Bund keine wahre, keine souveräne Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangs- und Vollziehungsgewalt haben können?“ Nun weil es keinen directen Kreis und kein rundes Biered geben kann; weil ferner auch alle noch so wohlgemeinten verhüllenden Worte nicht die logische und natürliche Gewalt und die wahren Namen der Dinge umändern. Das vermag, nach des despotischen Justinian Zugeständniß, selbst keine gesetzgeberische Autorität eines Senators oder Imperators.²²⁾ Gesetzgebungs-, Richter- und Vollziehungs- oder gesetzliche Zwangsgewalt eines gesellschaftlichen Vereins, gerade die wesentlichsten Folgen und Merkmale der staatsrechtlichen Vereinigung, gibt es nicht ohne sie. Bei gleichen und selbstständigen Societätsgenossen oder Theilnehmern an einem Miteigenthumsverhältniß, nach welchem Recht in der Welt hat man hier jemals der Mehrheit der Nichteinwilligenden gegen diejenigen, welche sich zu unterwerfen oder etwas zu thun für nicht schuldig erklärten, welche die Mehrheit

20) Bundesacte, 7, 9; Schlußacte, 21—20.

21) Klüber's Übersicht, I, 173; Bundesbeschluss vom 16. Juli 1817.

22) De usufr. L. 2; De usufr. ear. rer. Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus com: mutari potuit.

im Unrecht gegen sich glaubten, irgendeine souveräne Gesetzgebungs-, Richter- und Zwangs-
gewalt, den Weigernden dagegen eine Gehorsams- und Unterthanenpflicht zugesprochen?
Könnte man aber strenger sein und anderes bestimmen bei einer rein völkerrechtlichen Verein-
barung völlig unabhängiger souveräner Gesellschaftsmitgliedern oder von Regenten mit wechselseitig
gleichen Vertragsrechten und Verpflichtungen? Völlig souveräne Regenten im vollen
Besitz der Regierungssouveränität über ihre Staaten und doch unterthänig und gehorsams-
pflichtig, selbst da, wo sie etwas ihrem und ihres Landes Recht und Wohl ganz widersprechend
finden, wo sie es als von andern Genossen oder ihrer Mehrheit mit Unrecht gegen den Vertrag
gefordert glauben! Unterthänig, obgleich sie in ihrer rein völkerrechtlichen Vereinigung durch
die Natur derselben oder durch ausdrückliche Erklärung als erstes Grundgesetz, als Grund-
bedingung und ersten Zweck ihrer Vereinbarung die Bewahrung der Unabhängigkeit und Un-
verletzlichkeit dieser Souveränität an die Spitze stellten! Vereinge solches, wer kann und mag!
Und antwortete man, ob man glaubt, ein mächtiger Societätsgenosse würde etwa das, was ihm
die Mehrheit gegen den Societätsvertrag und sein Recht Verlegendes oder ihm wesentlich nach-
theillich Scheinendes zumuthet, eine unterthänige Gehorsamspflicht anerkennen? Sollen es also
nur die Mindermächtigen? „Aber“, so sagen andere, „wie soll denn der Bund bestehen, wenn
ihm und seiner Stimmenmehrheit nicht bei Collision der Ansichten die höchste Entscheidung zu-
steht?“ Aber so antworten wir, wie soll denn die Bewahrung der Souveränität der Bundes-
regierungen und ihrer Staaten, diese Grundlage und dieser erste Zweck ihres Bundes und seine
ganze völkerrechtliche Natur, ja wie soll ferner die in den Landesverfassungen der souveränen
Staaten anerkannte Pflicht der Erhaltung der Souveränität und der Verfassung bestehen bei
jener absoluten Unterordnung unter die sie verlegenden Mehrheitsbeschlüsse anderer Regie-
rungen? Gibt es nicht eine gewisse Bürgschaft in dem dauernden gemeinschaftlichen Interesse,
gibt es nicht Unterhandlung und Vergleich, Belassung beim Alten, als Mittel des Bestandes?
Und kann man mit einer bloßen Beforgniß gewisser Gesefahr, die doch nie und nirgends ganz
verschwinden, die rechtlich anerkannte Natur der Dinge ändern? Auch im einfachen Staat ist ja
Gefahr der Unordnung durch Collision der Ansicht zwischen Fürst und Ständen. Gibt deshalb
etwa das englische Staatsrecht dem Parlament die Pflicht des unbedingten Gehorsams da, wo
ihm eine Forderung der Regierung rechtswidrig oder eine Einwilligung schädlich erscheint?
Und doch ist die Einheit im Staat anerkannt noch strenger, noch unentbehrlicher als in jedem
Bunde. Nichts ist verkehrter als die Annahme einer solchen Absolutheit menschlichen Organe
in den unvollkommenen, relativen menschlichen Verhältnissen. (S. den Art. Cabinettsjustiz.)
Stellte man aber wirklich souveräne Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richtergewalt für un-
entbehrlich in einem Bunde, nun so bliebe nichts übrig, als den Staatenbund in den Bundes-
staat zu verwandeln. Wer den Zweck und die Vortheile will, der muß auch die Mittel und die
Opfer wollen. Im bloß völkerrechtlichen Verein dagegen, da bleiben stets die Regierungen
völlig souverän und sind also weder, wie in einem status- und staatsrechtlichen Verhältnisse,
einer souveränen Gewalt, noch einem höhern gemeinschaftlichen Pflichtgesetz des Vereins und
eines durch ihn begründeten Vaterlandes unterthan. Hier erkennen sie nur ihre eigene souve-
räne Regierungsüberzeugung sowie das Recht und das Wohl ihres besondern Staats als ihr
höchstes, als ihr souveränes Gesetz an. Und sowie bloße Miteigentümer und Gesellschafts-
genossen im Privatstande nimmermehr die Rechtspflicht anerkennen, sich allem, was ihnen etwa
unrecht, vertragswidrig oder verderblich scheint in den Beschlüssen ihrer Genossen, zu unterwerfen,
so werden noch mehr hier die Bundesregierungen das Recht, ja in Beziehung auf ihren eigenen
Staat häufig die Pflicht behaupten müssen, sich dagegen zu schützen und zu widersetzen. Dazu
aber sind hier nicht, so wie im Privatstande, höhere Gerichte, sondern die völkerrechtlichen Mittel
gegeben.

3) Der völkerrechtliche Staaten- oder Regentenbund geht nicht wesentlich auf die in-
nern Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten und begründet keinen unerhöplichen
Inbegriff staatsrechtlicher Rechte und Pflichten. Er begründet nur die zur völkerrechtlichen Sicher-
ung nöthige dauernde Vereinigung und gemeinschaftliche Verwendung äußerer Hoheitsrechte,
wobei die Pflichten aus den Rechten sich ableiten, und nicht umgekehrt. Die innern staatsrecht-
lichen Verhältnisse jedes einzelnen Bundesstaats erscheinen hier, auch wenn sie für gemein-
nützige Zwecke in Anspruch genommen werden (so wie ebenfalls im Deutschen Bund), als Jura
Singulorum.²³⁾ Wenn etwa durch den besondern, einstimmigen, völkerrechtlichen Bundesvertrag

23) Welcker, a. a. D., S. 46, 48, 51 und oben Nr. 2, A.

einzelne Bestimmungen der letztern staatsrechtlichen Verpflichtungen, so sind dieselben einzelne staatsrechtliche Servituten. Aus dem Bundesbündnis einer rein völkerrrechtlichen Sicherung an sich fließen sie nicht. In sie widersprechen eigentlich der Grundbedingung und dem Zweck des Bundes, der vollen Souveränität und ihrer Bewahrung. Die Rechtsverletzung streitet also gegen sie, und sie sind als Ausnahmen zu behandeln und streng auszulegen. Auch dürfen solche Vereinbarungen, wenn sie den Staatenbund nicht mit seinem eigenen Wesen in gefährlichen Widerspruch bringen sollen, nur möglichst wenig in das Innere eingreifende Bestimmungen betreffen, und nur solche, die wegen besonderer Ausnahmeverhältnisse für den Zweck der völkerrrechtlichen Sicherung als wahrhaft unentbehrlich erscheinen. Auch dürfen sie natürlich, wenn sie nicht bloß die der Regierung allein überlassenen Hoheitsrechte betreffen, die allgemeinen, naturrechtlichen und verfassungsmäßigen Freiheits- und Einwilligungrechte der Bürger und der Stände in den Vereinsstaaten nicht verlassen, oder nur mit deren Zustimmung begründet werden. Denn für ihre Verfassungsrechte sind ja die Verträge mit fremden Regierungen Verträge unter dritten. Ihre verfassungsmäßigen Rechte können nur auf dem verfassungsmäßigen Wege geändert werden.²⁴⁾ Ihr ganzer Rechtszustand aber wäre jedenfalls aufgehoben, wenn durch solche Verträge mit fremden Regierungen ihr wahres inneres Rechtsverhältnis beliebig verändert werden könnte.

4) Der Staatenbund ist seiner Natur nach kein wahrer national- und vaterländischer Verein. Zwar werden in der Regel nur aneinander grenzende Staaten, welche durch gewisse bleibende gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse dauernd ihrer gemeinschaftlichen Hilfe für ihre Sicherung zu bedürfen glauben, einen Staatenbund eingehen. Und ihr gemeinschaftlicher Länderumfang wird in Beziehung auf die völkerrrechtliche Vertheidigung das Bundesgebiet bilden. Als ein bloß von den Regenten, vielleicht mit Fürsten fremder Nationen, abgeschlossener bloß äußerer völkerrrechtlicher Vertrag aber vereinigt er natürlich nicht alle Regierungen und Bürger auf eine innerliche Weise unter dem höhern allumfassenden Pflichtgesetz eines gemeinschaftlichen Vaterlandes und eines nationalen Menschheitszwecks. Dieses wird doppelt klar, denn:

5) Der Staatenbund begründet, sofern er nur Staatenbund sein will, auch für die Bürger keine Theilnahme am Bund, keine wirkliche Mitgliedschaft, kein Bürgerrecht, mithin auch keine Bürgerpflicht und keine Unterthänigkeit gegen den Bund als solchen, kein doppeltes Unterthanenverhältniß und Bürgerrecht. Bundesgesetze verbinden hier die Bürger nur, sofern sie als Landesgesetze aufgenommen und publicirt wurden. Dieses gilt auch im Deutschen Bunde.²⁵⁾ Es scheint überhaupt später diese Seite des Bundes gegen manches Entgegenstehende mehr und mehr ausgebildet worden zu sein. Es wurde der Verein erst später ein völkerrrechtlicher Fürstenverein genannt, in dem gehört wol hierher auch die Aufhebung aller Öffentlichkeit seiner Verhandlungen, sogar eines Theils seiner Beschlüsse und die Aufhebung der hierdurch und durch pressfreien Ausdruck der öffentlichen Meinung und freies Petitionsrecht zu bewirkenden activen Theilnahme der Nation an den Bundesverhältnissen. Hierhin würde ferner der ausschließliche Vorbehalt des Auslegungsrechts der Bundesgesetze für die Bundesversammlung²⁶⁾ gehören, wenn derselbe, wie nach der Meinung mancher, sich wirklich nicht bloß auf die authentische Auslegung (das heißt eigentlich neue grundverfassungsmäßige Bestimmungen) bezöge, sondern selbst auf die doctrinelle Auslegung. Die letztere muß aber anerkannt demjenigen, welcher irgendeine Theilnahme an einem Rechtsverhältniß und selbst auch nur eine mittelbare rechtliche Verpflichtung durch dasselbe erhalten soll, stets zustehen. Rechtliche Verhältnisse und Grundverträge sich durchaus gegenseitig. Jeder Theil hat das gleiche Recht sie (doctrinell) auszulegen, und zu beurtheilen, was er für Rechte und Pflichten durch den Verein erhalten hat. Nur Verständigung, Vergleich oder ein unparteilicher Richterspruch kann den darüber etwa entstehenden Streit absolut beseitigen. Nach dem Bisherigen würde also diejenige Gewalt, welche einer Nation, die zu einem Bundesstaat herrscht, denselben vorenthalten und statt desselben einen bloßen Staatenbund gründen wollte, dieselbe rechtswidrig des höchsten menschlichen Gutes, des Vaterlandes und vaterländischen Staatsbürgerrechts berauben. Sie würde ihre Verletzung ver doppeln, wenn sie dabei noch dem Verein nur der Regierungen des Staatenbundes Eingriffe

24) Schlußacte, § 6; Weller, a. a. D., S. 46 fg.

25) Schlußacte, Art. 53, 58, 52.

26) Schlußacte, Art. 8, 17 und Bundesbeschluß vom 11. Dec. 1823.

in das innere Rechtsverhältniß der Bürger der Sonderstaaten erlauben und so auch deren Ausbildung zu einem freien Gemeinwesen verhindern wollte.

6) Der Staatenbund, insbesondere auch der deutsche, begründet, insofern er wirklich nur ein Staatenbund bleiben will, auch keine Volksrepräsentation neben der Regierungsrepräsentation am Bundestage. Zwar wird der dauernde Staatenbund der Regel nach eine dauernde Organisation für seine Zwecke haben. Es ist aber nicht die obige für den Bundesstaat. Gewöhnlich wird, wie im Deutschen Bunde, eine Vereinigung völler rechtlicher oder diplomatischer Abgeordneten der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten seine Angelegenheiten besorgen, welche aber hier stets nach den besondern Instructionen ihrer Regierungen handeln und abstimmen. Wegen des Bundeszwecks und zur vollkommenern Vertretung des Bundes gegenüber andern Regierungen wird gewöhnlich eine einzelne Bundesregierung als Präsidenschaft wenigstens bestimmte Rechte der formellen Geschäftsleitung, oder als Wort oder Gemon ausgedehntere Repräsentations- und Oberleitungsrechte erhalten. Auf eine sehr natürliche Weise wird die gegenseitige Vergewehrungs- und Eifersucht unter souveränen Staaten die mächtigsten Bundesstaaten zum Streben nach dieser Hegemonie und zu ihrer möglichsten Ausdehnung veranlassen, sobald mehrere mächtige da sind, auch zum innern Zwiespalt treiben. Die Beispiele macedonischer und römischer Hegemonie und auch Beispiele aus unserer allerneuesten Zeit veranschaulichen dieses und ebenso die Gefahren für die Selbständigkeit der Bundesregierungen wie für die Freiheit und den Frieden der einzelnen Bundesländer und für den Bestand des ganzen Bundes. Die allein gegen solches Unheil schützende Gegenwart einer patriotischen Nationalrepräsentation fehlt dem Staatenbunde.

7) Er entzieht auch den Bundesregierungen nicht die äußern Hoheitsrechte, das stehende Heer und einen Theil der Besteuerungsgewalt.

8) Er schließt auch eine Herrschaft der Bundesregierung über Untertanengebiete und fremde Staaten nicht aus.

9) Er fordert und garantirt auch nicht eine Gemeinschaftlichkeit des innern Staatsrechts. Es wäre dieses jedenfalls alldann eine Täuschung, wenn im Bundesvertrag gewisse Grundlagen, z. B. Stände, Pressefreiheit u. s. w., bestimmt würden, und nun dennoch keine Einmischung und kein Zwang in Beziehung auf diese innern Verhältnisse stattfinden; sodas die einzelnen Bundesregierungen entweder gar nichts oder beliebig unter jenem Namen: Stände u. s. w., gerade das Entgegengesetzte geben, oder endlich das Gegebene wiederum zerstören könnten. Auch hier huldigt der Deutsche Bund wenigstens insofern der Natur des Staatenbundes, als er später ausdrücklich erklärte, die Bestimmungen der ständischen Verfassungsverhältnisse seien den besondern Regierungen, Ständen und Landesverfassungen zu überlassen, die Völlergewalt mische sich in Streitigkeiten darüber nicht ein, und diese Verfassungen ständen auch nicht unter der Garantie des Bundes, sofern er nicht, was auch jede andere politische Macht gegen andere Staaten thun darf, eine besondere Garantie einer einzelnen Verfassung zu übernehmen für gut fände.²⁷⁾ Auch hat es wol bis jetzt wenigstens nicht den Anschein, als werde die Bundesgewalt selbst nur die Einführung wahrhafter landständischer Verfassungen mit dem wesentlichen, schon in dem historischen und allgemeinrechtlichen Begriff derselben mit absoluter Nothwendigkeit gegebenen Rechten, mit Rechten, wie sie alle Verhandlungen über den Bundesvertrag als wesentlich bereits anerkannten, überall da ins Leben rufen und erhalten, wo sie, nun beinahe ein halbes Jahrhundert nach der Gründung der Bundesacte und des 13. Artikels in derselben, in solcher Gestalt noch nicht existiren.

10) Es ist endlich der Staatenbund auch nicht absolut und selbst auf die Gefahr für die Existenz der Vereinsstaaten unauf löslich. Zwar ist er allerdings, sowie ja jedes Miteigenthumsverhältniß, seiner Natur nach dauernd. Man wird schon darum nicht mit vielen den Staatenbund für ganz ebenso temporär und unbedingt jederzeit unauf löslich erklären können wie das Bündniß. Auch wird er in dem Gedanken der Fortdauer seines Bedürfnisses und Zwecks (sowie indessen der Erklärung nach freilich auch viele Societätsverträge und bloße völlerrrechtliche Bündnisse) für immer geschlossen. Vielleicht können auch viele Vereinsstaaten schon bei Eingehung des Staatenbundes von der Ansicht ausgehen, sie würden ihrer Sicherheit wegen eine Trennung einzelner Bundesländer vom Bunde selbst durch Kriegsgewalt hindern. Aber bei bloß sachlicher Gemeinschaft kann jeder Miteigenthümer Auflösung fordern, und wenn wirklich dem Staatenbunde die Unterordnung unter ein souveränes Vaterland und allumfassenderes hö-

27) Schlußacte, Art. 60 und 61.

beres Pflichtgesetz fehlt, mein nächstes Leben ganz souveräne Regierung ihre eigene souveräne Anerkennung von dem Recht und Wohl ihres besondern Staats als ihr höchstes Gesetz anerkennt, wozu man alsdann über die Folgen der Natur der Dinge sich und andere täuschen wird man durch ihnen widerstreitende wohlgemeinte Worte Wunder wirken? Wird man durch sie eine souveräne Regierung, wenn sie das Halten für sich und ihren Staat verderblich oder gar ihre Existenz gefährdend hält, dieselbe zur Aufopferung dieser Existenz oder ihrer Macht und Würde bestimmen zu können glauben? Wo bliebe auch die Souveränität bei absolutem Zwang zur Theilnahme an einem Staatenbunde? Da, wo das Ganze weder durch gemeinschaftliches höheres Pflichtgesetz regiert noch durch dieses und eine lebendige, wirksame Nationalkraft zusammengehalten wird, da kann leicht das souveräne politische Interesse einzelner Staaten die andern und den Bund für sich zum Mittel machen. Wenn nun der kräftige Schutz des wahren Gemeingutes und der nationalen Repräsentation des Ganzen fehlt, werden da nicht die Verlegten in ihrem souveränen Staatsprincip Hülfe suchen? Freilich, bei dem Gerichte können sie nie so, wie im Privatstande bei Mitelguthums- und Societätsverhältnissen, ein Rechtsurtheil auf Theilung und Trennung der Gemeinschaft erhalten. Wer aber den Gefahren einer Trennung anderer Art vorbeugen will, der denke nicht auf Worte, sondern auf die Sachen und ihre entsprechende Gestalt. Nur die unsterbliche, gemeinschaftliche Vaterlandspflicht und Nationalität, die ewige Pflicht für sie und die zur Sprache gebrachte wirksame Nationalgestinnung machen einen Bund wahrhaft unauflöslich und ewig.

V. Fortsetzung. C. Das Staatenbündniß, die Allianz. Der rechtliche Grundcharakter dieses bloß obligationenrechtlichen, völkerrechtlichen Gesellschaftsvertrags besteht nach seinem Begriff (s. II) darin, daß er lediglich eine obligationenrechtliche Societät unter nicht einmal real beschränkten, sondern gänzlich souveränen Regierungen bildet. In seiner rechtlichen Natur ist es nun enthalten, daß er ebenfalls nicht ein einziges jener Merkmale des Bundesstaats und selbst nicht einmal die wichtigsten des Staatenbundes begründet. 1) Sein Zweck ist weder, so wie im Bundesstaat, der Staatszweck, noch auch, so wie im Staatenbunde, die allgemeine dauernde völkerrechtliche Sicherung, sondern nur die speciell versprochene, bestimmte, gegenseitige Leistung. 2) Er begründet weder, so wie der Bundesstaat, ein souveränes Gemeinwesen, noch auch, so wie der Staatenbund, eine reale Gemeinschaft eines Inbegriffs von äußern Souveränitätsrechten und nicht einmal, wie dieser, eine bedingte und beschränkte Stimmenehrheitsentscheidung, sondern nur ganz freies, diplomatisches Unterhandeln im Namen der einzelnen verschiedenen Verbündeten. Diese vorübergehende Allianz wird auch von andern Staaten gar nicht als wahre politische Einheit anerkannt. 3) Er hat seiner Natur nach weder, wie der Bundesstaat, zugleich die innern und die äußern Verhältnisse, noch, wie der Staatenbund, die äußern, sondern bestimmte, bald auf einzelne innere, bald auf einzelne äußere Verhältnisse sich beziehende Leistungspflichten zum Gegenstand. 4) Er ist weder Nationalverein, wie der Bundesstaat, noch begründet er, wie der Staatenbund, ein Bundesgebiet, noch setzt er, wie der letztere, aneinander grenzende, durch bleibende gemeinschaftliche Verhältnisse und Bedürfnisse auf gegenseitige Hülfe angewiesene Staaten voraus, sondern nur ein bestimmtes, im völkerrechtlichen Verkehr entstandenes, vorübergehendes Bedürfnis. Ihm sind natürlich auch die Merkmale 5) 6) 7) 8) und 9) des Bundesstaats fremd. Namentlich hat er in der Regel gar keine Organisation, nicht einmal die des Staatenbundes. Er ist endlich 10) auch weder, wie der Bundesstaat, absolut unauflöslich, noch auch, wenigstens seiner Natur nach, im allgemeinen dauernd, so wie der Staatenbund. Sowie vielmehr bei jedem Societätsvertrag, selbst wenn seine Worte auf immerwährende Dauer lauten, so können auch in der Allianz die völlig getrennt nebeneinander stehenden und pro rata berechtigten Gesellschaftsgegnossen völlig rechtlich stets die Societät für die Zukunft aufgeben. (S. Allianz)

VI. Ein prüfender Blick auf die bisherigen Theorien über Bundesverhältnisse. War das Bisherige eine folgerichtige Entwicklung der richtig aufgefaßten verschiedenen Natur der Bundesverhältnisse, so bedarf es keiner ausführlichen Prüfung und Widerlegung der frühern Theorien über das Bundesystem.²⁸⁾ Der allgemeinste Fehler jener frühern Theorien ist es,

28) Zur Literatur dieser wichtigen Materie gehören, nächst andern Bearbeitungen besonderer Bundesrechte und den bereits angeführten Schriften, vorzüglich: S. Puffendorf, De systematibus civit.; in den Dissert. acad. (Upsala 1677), S. 120; J. G. Wieland, De system. civit. (Erlang 1777; auch in Opusc. Fascic., I, 1790); St.-Eroix, Des anciens gouvernements fédératifs (Paris 1780)

daß sie die Staatenvereine nur nach unwesentlichen und zufälligen Verschiedenheiten, nicht aber nach der wesentlich verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse abtheilen. Die Folge davon ist, daß sie mithin auch gerade die wesentlich verschiedenen Merkmale der verschiedenen Staatenvereine übersehen und vermischen. So ist es z. B. wol gewiß unrichtig, wenn man — um von frühern Irrthümern und weniger bedeutenden Schriftstellern abzusehen — mit manchen hochverdienten Publicisten, namentlich mit Klüber und Behr, das charakteristische Merkmal des Bundesstaats in ein monarchisches Oberhaupt oder auch in eine besonders organisirte Regierung setzt. Denn wie schon Wufenord bemerkt, die anerkannt, umfassende, absolut gültige Stimmenmehrheitsentscheidung begründet schon eine Staatsgewalt, ja in einfachen Demokratien, welche doch wirkliche Staaten sind, die einzige. Auch ist Gleichheit der einzelnen Vereinsstaaten nicht das genügend unterscheidende Merkmal des Staatenbundes im Gegensatz des Bundesstaats. Die wahre verhältnismäßige Gleichheit und, was das Beste ist, die Garantie derselben gibt im Bundesstaat die verfassungsmäßige absolut gleiche Repräsentation aller Regierungen im frei beratenden Senat und die der Seelenzahl entsprechende in der Nationalrepräsentation, und vor allem die Nationalkraft. Im Staatenbund dagegen waren da wol die kleinen Staaten mit Napoleon, oder früher die Bundesstaaten Rom's mit Rom wirklich gleich? Im Bundesstaat gelten hier die Sachen, im Staatenbund die Worte. Richtig ist es ferner, wenn Littmann S. 6 und 14, gegen Ansichten anderer (selbst gegen die von Pfizer, S. 187), dem bloßen Staatenbund eine wahre höhere Zwangsgewalt ganz abspricht (s. vorhin III, 2 u. IV, 2). Mit Unrecht aber spricht er auch selbst dem Bundesstaat jede Einmischung in innere Angelegenheiten und jede Competenz des Bundesgerichts in Streitigkeiten zwischen Regierung und Volk ab (IV, 2). Ebenso unrichtig gibt er auch allen Staatenvereinen bloß den Zweck der äußern Sicherung. Dieses thut auch eine der geistreichsten Abhandlungen über die Bundesverhältnisse, die von Zachariä. Aber der Bundesstaat hat den Staatszweck, also mehr als bloße Sicherheit, und das bloße Bündniß hat, sowie z. B. ein Handelsbündniß, oft einen andern Zweck als den der Sicherung (III, 1; IV). Unrichtig und zugleich im Widerspruch mit seiner eigenen Behauptung: daß der Staatenbund „die innere Souveränität der Vereinsstaaten schlechthin ungeschmälert „lasse“, stellt auch Zachariä als „unerlässliche Forderung aus der Natur des Staatenbundes“ die folgenden auf: Ubereinstimmung der Verfassungen der einzelnen Vereinsstaaten, wenigstens in ihren Grundlagen (IV, 9); ferner freie Waarendurchfuhr durch alle Vereinsstaaten, und dann Aufstellung einer Bundesmacht, eines Bundesgerichts und einer wahren Richter-gewalt und Entscheidung aller Streitigkeiten auf dem Wege Rechts; endlich eine Beschränkung der Verträge der Vereinsstaaten untereinander und mit fremden Staaten, sogar bis zur allgemeinen Nothwendigkeit der Ratification durch den Bund (IV, 2 u. 7). Ebenfalls unrichtig und im Widerspruch mit jenem beschränkten Zweck der Sicherung gibt Zachariä dem Bundesstaat eine mit hinlänglicher Macht unbeschränkte Stimmenmehrheitsentscheidung, und zwar sogar über die innern Verhältnisse der Vereinsstaaten (IV, 2); dadurch, ja schon wenn man die Bestimmung des Bundes über die innern Verhältnisse als Regel aufstellt und für sie präsumirt, hebt man ja die Selbständigkeit der einzelnen Vereinsstaaten auf, verwandelt sie in bloße Staatsprovinzen. Man löst mithin den Bundesstaat in den einfachen Staat auf, sowie ihn umgekehrt Littmann dadurch in einen bloßen Staatenbund umwandelt, daß er auch ihm absolut gar keine Gewalt über die innern Staatsverhältnisse einräumt. So lassen also Zachariä

Meermann, *Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies* (Gaag 1784); Zinzerling, *Le système fédérat. des anciens mis en parallèle avec celui des Modernes* (Heidelberg 1809); Littmann, *Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes* (Leipzig 1818). S. 6 fg.; Pfizer, *Über die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Deutschland* (Stuttgart 1836). Besonders wichtig sind bekanntlich die Werke über die nordamerikanische Bundesverfassung, und unter diesen vorzüglich das bekannte classische Werk: *The Federalist*, von Hamilton, und J. Story's *Commentaries on the constitution of the United States* (3 Bde., Boston und Cambridge 1833), übersetzt von Buß (Karlsruhe 1844). S. auch Reimann, *Die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat* (Weimar 1865); und R. Mohl, *Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika* (Stuttgart 1824). Sodann gehören hierher: Zachariä, *Über den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz* (Heidelberg 1833), und Tröter, *Ursprung der nationalen Lebensfrage: worauf muß die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft begründet werden* (Rapperswyl 1833); *Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von L. Weller* (zweite Auflage, Mannheim 1845). Vgl. auch den Art. Bundesstaat, und Staatenbund von Büßl im „*Staats-Wörterbuch*“ von Bluntschli.

und Tümmern auf verschiedene Weise neben dem einfachen Staat nur noch zwei Staatenvereine übrig, den Staatenbund und das Bündniß. Der Bundesstaat aber, welcher zugleich den einfachen Staat und den Staatenbund auf höhere Weise in sich vereinigt, wird von beiden ganz zerföhrt. Und doch ist dieser gerade die höchste und reichste politische Organisation, die höchste Idee der politischen Verbindung großer Nationen, eine Verbindung, von welcher früher der Achtste Bund, eine längere Zeit das Deutsche Reich, jetzt Amerika und die Schweiz historische Vorbilder geben. Freilich aus seiner Bundestheorie erklärt es sich, daß Zachariä diesen höchsten Verein als einen verkehrten, verderblichen Zustand eigentlich ganz verwirft. Er erklärt ihn, „weil er den Vereinsstaaten die Verwaltung ihrer Innern Angelegenheiten lasse und doch beschränke, und in dessen Wesen (?) es liege, daß nicht bloß die Gesamtheit, sondern auch jeder Vereinsstaat eine bewaffnete Macht bilde“, geradezu für eine „theoretische und praktische Inconsequenz, als ein *in sociabile regnum*“, und erwähnt als Belege für diese sonderbare Behauptung sonderbarer Weise das Deutsche Reich und den Deutschen Bund. Den letztern, welcher sich selbst einen bloß völkerrechtlichen Fürstenverein und einen Staatenbund nennt, erklärt nämlich Zachariä für einen Nationalverein und Bundesstaat und fügt noch — man weiß nicht, ob ernsthaft — hinzu, daß er dieses erst nach seiner ursprünglichen Gründung und vorzüglich erst seit den Karlsbader Beschlüssen und der Schlußacte geworden sei, während er umgekehrt die Schweiz, welche sich selbst für einen Bundesstaat erklärt und welche ein solcher ist, nach seinen unsichern Eintheilungsgründen und Merkmalen keinen Nationalverein und keinen Bundesstaat, sondern einen bloßen Staatenbund nennt. Jene obigen Vorwürfe der Inconsequenz und Unvereinbarkeit gegen den Bundesstaat aber könnte man umgekehrt auch dem Staatenbunde machen, der ja ebenfalls den einzelnen Vereinsstaaten Souveränität zugesieht und dennoch sie beschränkt, und zwar ganz besonders nach jener obigen Theorie von Zachariä selbst. Ja sie träfen am meisten jeden einfachen Rechtsstaat, dessen rechtliches Wesen es ja ebenfalls ist, seinen Gliedern rechtliche Freiheit zuzugestehen und dennoch sie zu beschränken. Bei diesem Vorwurfe gegen den Bundesstaat möchte übrigens die Ursache des Fehlers wol in einem andern Fehler zu suchen sein, nämlich ebenfalls in der Annahme einer unbeschränkten, absoluten Bundes- und Staatsgewalt, wegen welcher derselbe berühmte Verfasser auch in seinem Werke über den Staat alle rechtliche Begründung des Staats durch den Vertrag darum für unmöglich erklärte: „weil jeder Vertrag, worin man gänzlich (!) seine Selbständigkeit aufgabe, wesentlich nichtig sei.“ Allein solche Unbeschränktheit einer rechtlichen Gewalt von Menschen ist in diesem bedingten und beschränkten menschlichen Leben schon für die unvollkommene menschliche Staatsgewalt durchaus nicht begründet, um wie viel weniger also für die Bundesgewalt im freien Staatenverein. Man muß nicht die absolute höchste Idee mit den beschränkten menschlichen Organen für sie verwechseln. Mögliche Collisionen und Schwierigkeiten, die aus der allseitigen rechtlichen Freiheit der Regierten entstehen können, im einfachen Staat z. B. zwischen dem Regenten und den Bürgern und Ständen, und selbst die Schwierigkeiten der Entscheidung dieser Collisionen (z. B. über einen absoluten Widerstreit zwischen Parlament und König, über Revolutionen, über etwaige vom Parlament selbst nicht abänderliche Urverfassungsrechte) heben den menschlichen vernünftigen Staat nicht auf, also auch nicht den Bundesstaat. Dieser bietet sogar noch reichere Auskunfts- und Versöhnungsmittel dar als der einfache Staat. Einen neuen Widerspruch begründet übrigens Zachariä für den Bundesstaat, für seine angebliche Unbeschränktheit und dessen wirkliche, absolute Unauflöslichkeit dadurch, daß er mit Unrecht auch hier den Widerspruch der einzelnen Bundesstaaten (*de ratio prohibentis*) in Bundesangelegenheiten für entscheidend erklärt (s. dagegen oben III, 2).

Auch der erwähnten genialen Schrift von Pfizer müssen wir vorwerfen, daß sie alle wesentlichen oder generischen Unterschiede zwischen Staatenbund und Bundesstaat, die der rechtlichen Natur, der Zwecke, der Grundbedingungen und der Gewalt von beiden, verwischt und aufgibt. Zwar soll nach §. 42 der Staatenbund nur rein völkerrechtliche Sicherung begründen und sogar ein völlig freies Belieben für die einzelnen Bundesglieder, jeden Augenblick den Bund aufzugeben. Damit im Widerspruch aber soll (nach §. 95 u. 165 fg.) der Staatenbund mit dem Bundesstaat und mit dem Staate selbst „ganz denselben gemeinschaftlichen Hauptzweck der innern und äußern (also auch staatsrechtlichen) Sicherheit, und ebendeshalb auch gleiche rechtliche Gewalt und Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks“ haben. Es soll also auch im Staatenbund, der eine „staatenartige Vereinigung“ sei, eine wahre souveräne Regierungs-, Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-, ja Strafgewalt über den einzelnen Bundesregierungen stehen; es soll absolute Stimmenmehrheitsgewalt in allen gemeinschaft-

lichen Angelegenheiten und für den Bundeszweck gelten, und die einzelne souveräne Regierung ihre rechtliche Überzeugung von entgegenstehendem Recht und von dem Wohl ihres Staats mit Gehorsams- und Aufopferungspflicht gegen das Ganze, der Stimmeneinheit unterordnen müssen. Nur die relativ größere Ausdehnung der Gewalt des Bundesstaats auf mehrere Gegenstände soll diesen von dem Staatenbund unterscheiden. Weil aber dieser Unterschied durchaus relativ, schwankend und gar kein Gattungsunterschied ist, so müßte man hiernach folgerichtig eine solche Unterscheidung von Bundesstaat und Staatenbund fallen lassen und nur die staatsrechtlichen Bundesvereine und das bloße völkerrechtliche Bündniß gegenüberstellen. Die bisherige Ausführung III und IV und V aber hat es wol klar gemacht, daß sowohl nach der Natur der Rechtsverhältnisse als nach ihrer Geschichte auch der Staatenbund von dem Bundesstaat sich wahrhaft wesentlich unterscheidet. Und wie — wir müssen es wiederholen — wie, mit welchem Recht, mit welcher Logik und mit welcher Gewalt will man denn souveräne Regierungen zum Gegentheil von dem allen bestimmen, was sie wollten und erklärten, zum absoluten logischen Widerspruch mit sich selbst — solche namentlich, welche zwar für ein bloß völkerrechtliches Schutz- und Trugbündniß eine Summe äußerer Hoheitsrechte gemeinschaftlich ausüben wollten, dabei aber die unverletzte Bewahrung ihrer Souveränität als Grundgesetz, als Grundbedingung, als ersten Vereinszweck erklärten?

Auch der citirte Artikel des „Staats-Wörterbuch“, obgleich der richtigen Ansicht viel näher, scheint doch die verschiedenen Bundesvereine mehrfach nach unwesentlichen Merkmalen zu charakterisiren. So namentlich nach der Zufälligkeit der ersten Entstehung. Dieser soll Vertrag sein beim Staatenbund und dem Bündniß. Der Bundesstaat aber entstehe freilich theilweise auch durch Vertrag, wenn nämlich früher unvereinte Staaten sich vereinigen, sonst aber auf andere Weise. Hierbei liegt wol die häufige Begriffsverwechslung über Vertrag (i. Grundvertrag) zu Grunde. Erst mit der gegenseitigen Einwilligung aber beginnt alle rechtliche Verpflichtung für freie Menschen und Vereine. Weder bloße Gewalt noch ein vollends für den besondern Fall unerweisbarer göttlicher Befehl, noch auch subjective Annicht kann dieselbe genügend begründen (s. I, XL). Auch die bereits im Staatenbund vereinten amerikanischen und Schweizerischen Bundesstaaten begründeten die Rechtspflicht für ihre neuen Bundesstaaten auf die freie, durch andere, als die bisherigen Bundesorgane ausgedrückte Einwilligung der Glieder. Daß am Wiener Congreß und 1848 in Frankfurt die freie Einwilligung, dort der Nation, hier der Regierungen, mißachtet wurde, war ein Hauptgrund, daß wir uns nach keines gesunden Bundesstaats erfreuen (s. II, 160 fg.). Die Vertragsform der Entstehung begründet also keinen Unterschied der Bundesvereine, sondern der Rechtsinhalt. Dieser war bei den Amerikanern früher im Staatenbund der obenbezeichnete völkerrechtliche; bei dem jetzigen Bundesstaat der obenbezeichnete staatsrechtliche. Will man von diesem Unterschied sagen, daß der Bundesstaat staatsrechtliche Verpflichtungen begründe, nicht aber der Staatenbund, so ist das richtig. Bezeichnet man aber die Verpflichtung des Staatenbundes im Gegensatz als Vertragspflicht, so ist dieses einseitig und kein wahrer Gegensatz, da auch bei der mit durch höhere Gründe und durch Staatsautorität gesehlich begründeten rechtlichen Verpflichtung im Bundesstaat wenigstens zuletzt und mittelbar (vermittelt des Grundvertrags) die Form des Vertrags oder der gegenseitigen Anerkennung zur Rechtsgültigkeit notwendig ist. Ähnlich ist auch der von demselben Schriftsteller angegebene Unterschied, der Staatenbund habe einen Hegemon oder die Versammlung der Vertreter zum Organ, der Bundesstaat habe selbständige Organe. Nur darin besteht der Gegensatz: der Bundesstaat hat Organe mit staatsrechtlicher Gewalt, der Staatenbund nicht. Auch das, daß im Bundesstaat die Verwaltung alles äußern Hoheitsrechts dem Bunde zustehet, im Staatenbund nicht, bildet keinen notwendigen absoluten Gegensatz. Es kann das Verhältniß umgekehrt sein, ohne daß die wesentliche Natur der Vereine aufhört. Ebenso unsicher ist der Unterschied, im Bundesstaat liege der Schwerpunkt im ganzen, im Staatenbund in den Sonderstaaten. Nur inniger ist freilich die Einigung im Bundesstaat und eine wahre persönliche Souveränität des Vereins nur hier begründet. Auch der Unterschied des Bundesstaats und Staatenbundes vom Bündniß, daß die beiden ersten nachbarliche oder aneinander grenzende Staaten voraussetzen, das Bündniß nicht, ist kein wesentlicher. Allerdings begründen die beiden ersten wegen ihrer politischen Einheit auch ein gemeinschaftliches Bundesgebiet. Aber selbst zum Staatsgebiet ist unmittelbares Auseinanderliegen nicht nöthig, fand früher zumal so häufig nicht statt, und die Gausa war ein wahrer Staatenbund mit fester Organisation, regelmäßigen Bundestagen, mit Abtheilungen in bestimmte Quartiere, an deren Spitze einzelne Quartierstädte standen, mit politisch einheit-

denen Verträgen als Subjekt zu sein, und auch gegen die Subjekte zu sein.

Wen verachtet ist es aber, wenn andere Theoretiker sich über ihren Widerstand hinwegsetzen und trösten, daß man Mischungen zwischen Staatenbund und Bundesstaat, zwischen vollen und völlerrechtlichen Staaten rechtfertigen könne. Nichts aber zeigt mehr den Mangel dieser und gründlicher Einsicht in die Natur dieser völler- und staatsrechtlichen Verhältnisse als dieses. Was würde wol einer der klassischen römischen Juristen und Staatskundler von der Aufscherei dessen genurtheilt haben, der von einem bestimmten Rechtsverhältnis zwischen zwei Leuten ausgeht hätte: es sei ein Staatsrecht und auch kein Staatsrecht; ein dingliches oder persönliches Recht und auch nicht dinglich, nicht persönlich; oder es sei halb Staatsrecht, halb Eigenthum, halb Obligation? Läßt sich denn auch generisch Vertheilt werden, juristisch und logisch Widersprechendes in demselben einen Rechtsverhältnis vereinigen? Also etwa eine wirkliche völlerrechtliche Societät freier, ja souveräner Staaten und ihre wirkliche Staatenverbindung; ihre volle persönliche Souveränität und ihre Unterthänigkeit unter souveräner Gesetzgebung und Zwangs- und Strafgewalt; eine nationale und staatsrechtliche Staatenverbindung einer freien Nation, und doch Ausschluß der Nation und der Bürger von aller Theilnahme und allem wahren Bürgerrecht, vielleicht selbst von der Meinungsbäußerung in diesem Vereine, der ihre Rechte und Pflichten, ihre Schicksale und ihre Grundverträge bestimmen und verändern will! Wie mag man doch solche wirklich verderbliche Theorien verbreiten wollen? Gibt es denn keine Vernunft, keinen Arie nach Consequenz und Harmonie in den Wörtern und in den Dingen, wodurch wahrhaft sich selbst widersprechende, die gesunden Rechtsbegriffe umkehrende und beleidigende Einrichtungen, Misachtung, Kraftlosigkeit und Auflösung entsteht; oder wenigstens innerer, revolutionärer Streit und Kampf bis zur Tilgung des Widerstreits durch Ausstoßung der einen widersprechenden Hauptseite? Könnten wol vollends nach solcher Theorie geordnete Bundeseinrichtungen ihr widernatürlich zusammengesetztes Dasein dauernd behaupten? Können sie ihren schweren Zweck der Erhaltung und Sicherung aller kleinen und großen Bundesglieder, ihrer Besonderheit und ihrer festen Vereinigung zur Wehrtheidigung in der Gefahr erfüllen? Für die ruhigen gefahrlosen Verhältnisse und Zeiten bedarf es keines Bundes. Schlägt aber durch diese oder jene innere oder äußere Bewegung die Stunde der Gefahr, nun dann wehe denen, die sich auf innerlich kranke Institute verlassen, von denen, welche vielleicht die erste bedenkliche Krise, der erste Kanonendonner lähmt oder auflöst, ihr Heil erwarteten und so andere Hülfen, namentlich inwas Kränkung, vernachlässigten!

Bedenkliche Seiten allerdings hat der reine Staatenbund. Statt eines gemeinschaftlichen, lebendigen Nationalgeistes und höhern Pflichtengesetzes, statt des Vereinigten eines wirklichen, lebendigen Gemeinwesens wird hier leicht, selbst über den wesentlichsten Bundeszweck, das souveräne politische Sonder- und Einzelinteresse liegen. Statt daß jene ersten die Schwerekraft und das Geheiß der Vereinigung fühlen, kann es nun leicht die überwiegende Macht der größern Bundesstaaten thun und ihr Hegemoniestreik alles gefährden. Statt daß im nationalen Bundesstaat die kleinen und die großen Staaten sich gegenseitig ausgleichen in der Nationalrepräsentation und durch die nationale Kraft des nationalen zur Sprache gekommenen Gemeingeistes, und in patriotischer Theilnahme an der Ehre, der Freiheit und dem Wohl des gemeinsamen Vaterlandes für ihre Opfer von Souveränitätsrechten reichliche Entschädigung finden, können im Staatenbunde oft der Zweck und das Recht und der Bestand des Ganzen durch die unvollkommenen Verbindungen gefährdet werden. Leicht können besonders die kleinern Staaten, sowie Rom oder Napoleon's Bundesgenossen, trotz ungleich größerer Opfer ihrer Souveränität und ihrer Ehre, als ein nationaler Bundesstaat je gefordert hätte, hüßlos und von der Nationalkraft verlassen, der besondern Politik oder Saune der größern anheimfallen, besonders, wo diese dem Bunde völlig fremde Interessen und Kräfte haben. Und fast auch im besten Falle kann der Mangel wahrer Unterordnung wenigstens von einzelnen unter die Stimmensmehrheit die Bundesfähigkeit lähmen und die Kraft und die Einheit und die Dauer des Bundes gefährden. Besonders nichtig könnte eine Schwächung der eigentlichen innern Lebenskraft, der patriotischen Liebe der Bürger und ihrer glücklichen festen Vereinigung mit der eigenen Regierung werden. Ohne besonders günstige Verhältnisse können vielleicht ihre Freiheitsinteressen in einem bloßen Regierange- und Diplomatencongress hinter Bazaar oder doch vormalige Richter in eigener Sache und in der Verbindung mit fremden Regierungen verdoppelt Gefahr finden, während im Bundesstaat die Nationalkraft und der Nationalgeist schon von selbst die Schutzwehr der Bürger bildet und auch die höchste Bundesregierung, so wie einst hier

deutsche Nation, wobei wesentlich insofern ist, sie gegen die Willkür der Einzelregierungen zu beschützen und sich die Nationalkraft zu verbünden. Denn im Bundesstaat ist letztere eine legitime Macht, im Staatenbund nicht, vielmehr oft ignoirt oder unbenutzt, vielleicht angefeindet. Für den Fall der Noth denkt man oft die entschlossene jederzeit belächelt wieder erwecken zu können.

Aber bei diesem, allen ist es keine leichte Sache, einen Bundesstaat zu gründen, auch selbst dann noch nicht, wenn man denselben, sowie die nordamerikanischen und schweizerischen Publizisten, nach den guten Erfahrungen von demselben und nach der frühern schlechten von dem Staatenbund, noch so sehr für die „Bedingung aller Freiheit und Ordnung, alles bürgerlichen Wohls und Rechtszustandes einer großen Nation“ halten möchte. Es bleibt schwer, selbst wenn auch die ganze öffentliche Meinung schon darüber entschleden wäre, daß er am besten die erste und letzte Aufgabe aller Staatsvereinigung einer Nation löse, nämlich die möglichste Freiheit mit der Einheit dauernd zu verbinden, dieses Grundgesetz der Staaten, welches eigentlich mit dem der Schöpfung oder dem „der Harmonie in der Mannichfaltigkeit“ zusammenfällt. Freilich alsdann, in solchen glücklichen Momenten, wird es leichter sein, einen tüchtigen nationalen Bundesstaat zu gründen, wenn das Bedürfnis desselben, wenn die Gefahren seines Mangels und die des Staatenbundes so allgemein und lebendig gefühlt werden wie 1787 in Nordamerika, wie vor einiger Zeit in der Schweiz, so endlich wie 1815 in Deutschland unmittelbar nach den furchtbaren Umständen für die etlichen dreißig großen und kleinen Staaten, die von mehr als dreihundert sich allein glücklich gerettet sahen, nach Umständen, die für die Regierungen wie für die Bürger gerade nur durch Lähmung und Unterdrückung der Nationalverfassung und des Nationalgeistes entstanden, und nach der glorreichen Rettung und Befreiung gerade durch die wiedererwachte Nationalgefinnung und durch den bloßen Glauben an die verheißene Wiederherstellung einer freien Nationalverfassung. (C. Blücher.) Unter solchen oder ähnlichen Umständen allerdings kann vielleicht einer Nation diese schwierigste aller politischen Schöpfungen gelingen, sofern nicht etwa zuvor noch größeres Unglück nötig ist, um alle besondern Staaten praktisch genügend zu überzeugen, daß ohne fortbauendes kräftiges Wirken der Nationalkraft die Kleinern gegen die Übermacht sowol der Großern wie der Fremden, die Großern aber gegen die Fremden und deren freie oder erzwungene Verbindung mit den Kleinern — sie alle aber gegen die Folgen der Verletzung der tiefsten und stärksten Nationalgefühle und Bedürfnisse nicht genügend gesichert seien. Glückselig alsdann, wenn diese Überzeugung nicht zu spät kommt, sowie einst vor dem unglücklichen Untergange Griechenlands! Überhaupt endlich mag jene Schöpfung gelingen, wenn durch irgend glückliche Umstände zugleich die Bürger und die Regierungen mehr als man im Durchschnitt menschlicher Weise zu erwarten berechtigt ist, vom Gefühle nationaler Einheit und von der heiligen Pflicht gegen das gemeinschaftliche Vaterland ergriffen und maßvoller Weisheit zugänglich sind.

Sucht nun aber eine Nation in solchen Lagen nicht in der lockern Verbindung eines völkerrechtlichen Staatenbundes, sondern im Bundesstaat und in der wirksamen und einigen Nationalkraft und in der Erfüllung der Nationalpflichten gegen das gemeinsame Vaterland die Beförderung von Ehre und Wohl, nun alsdann muß man auch treu und folgerichtig die wesentlichen Forderungen des Bundesstaats erfüllen.

Sind dagegen die Bedingungen eines Bundesstaats entweder überhaupt nicht oder doch jetzt noch nicht vorhanden, oder auch alsdann vielleicht, wenn man etwas in despotischen und ständischen Zeitaltern und Nationen auch bei einer Zerplitterung des Volks in viele Staaten Ehre und Achtung der Bürger für ihren vaterländischen Zustand entziehen, Freiheit und Recht und Ehre der Nation gefährlos hintansetzen könnte, alsdann wird die Noth nicht sein vom Bundesstaat. Staatenbündnisse oder ein Staatenbund werden seine Stelle einnehmen. Ermöglicht man nun aber den letztern, so muß man alsdann ebenfalls wenigstens seiner Natur getreu bleiben. Durch Einmischung der Verhältnisse des Bundesstaats in denselben erreicht man der Regel nach keinen einzigen Vortheil der letztern, untergräbt aber zugleich nach dem Wahrsagen durch die Dominanz solcher Vermischung und den Widerspruch der Kräfte und Interessen bei derselben die völkerrechtliche Sicherung und den Bestand auch des Staatenbundes; vielleicht um so mehr, je weniger wirklich die Nation schon tief gesunken ist. Namentlich dürfen weder die mächtigeren noch die schwächeren Bundesglieder glauben, da, wo einmal die Nationalkraft und Nationalgefinnung einer wirklichen kräftigen Bundesstaatsverfassung und die Organe für dieselbe, die Befestigung und Sicherung durch dieselbe fehlen, etwa ihre eigene Sicherheit und den Bund verfehlten zu können durch Eingriffe in die Souveränität der Vereinigten. Eine nächste Folge davon könnte sein, daß dadurch die Kleinern, bald nur noch schwebelnde schwache Regierungen

sonst ihren Bürgern den Wohlgegnen und ihren Interessen häßlich preisgegeben würden. So erlang alle Freiheit der übrigen griechischen Staaten zuerst unter athenischer, dann unter spartanischer, zuletzt unter macedonischer Oberherrschaft, so die phönizischen Städte in Asien der Herrschaft von Tyrus, die der afrikanischen der Herrschaft von Karthago, die der lateinischen und so vieler anderer römischen Bundesstaaten der Herrschaft von Rom. Aber mit der Vernichtung der Nationalfreiheit und Kraft und durch den unnatürlichen Zustand der Unterdrückung, häßlich auch durch die Verbindung der Fremden mit den kleinern Bundesstaaten, wurden in alten und neuen Zeiten auch die mächtigsten und herrschenden Bundesglieder gefährdet. Schon Athen und Sparta, Makedonien, Tyrus, Karthago und Rom erlagen ja bald nach so großen scheinbaren Machterweiterungen den Schlägen der Fremden und dem Verderb im Innern. Was insbesondere Kraft und Stimmung, Freiheit und Wohl der in viele Staaten getheilten Nationen betrifft, so ist auch in Beziehung auf sie, bei dem Mangel einer wahren kräftigen Bundesstaatsverfassung und Nationalrepräsentation, der Regel nach sicher das einzige Heil nur in strenger Wahrung der Natur, der Folgen und Grenzen des Staatenbundes, vor allem also auch der inneren Souveränität und Freiheit der Vereinsstaaten. Diese Freiheit und freie besondere Entwicklung nach besondern Bedürfnissen und Neigungen, so wie ihr allgemeiner freier Wettstreit, sowie Liebe und patriotischer Stolz wenigstens für die besondern Landesverfassungen und Regierungen werden alldann doch einigermaßen die Vortheile des Bundesstaats, seiner Einheit und vereinigtener Kräfteentwicklung ersetzen. Wollends aber sind alle die Gefahren und Nachteile ausgeschlossen, die für einzelne Regierungen wie für den Bundesverein entstehen könnten auch nur durch den so leicht sich erzeugenden Gedanken, kleinere Staaten müßten nicht etwa der Nationallehre und Sicherheit, sondern der Uebermacht und dem besondern Vortheil einzelner Mitsstaaten sich und ihrer unverletzten Rechte ausgesetzt sehen. Kurz es sind alldann überhaupt jene schon verheßten größten Gefahren beseitigt, welche entstehen würden durch alle jene obigen Widersprüche und Unwahrsheiten jener Mißungstheorie, die Widersprüche nämlich von einem nationalen Gemeinwesen und Bürgerrecht mit Ausschluß der Nation und der Bürger, von souveränen Staaten und Bürgern, die es nicht sind; von Rechtsungleichheit bei höchster Ungleichheit, von Rechts- und Freiheitschutz, der nur Rechte und Freiheiten vernichtet, von Sicherung, die nicht sichert, von Unausführbarkeit ohne Zusammenhaltbarkeit, von legitimem, durch die öffentliche Treue verbürgten Forderungen, denen die Befriedigung fehlt. Nichts ist auf die Dauer schwächer und verderblicher als Unnatur und Unwahrheit. Und was nicht ganz und folgerichtig das ist, was es sein soll und sein will, was kann weder Liebe, Vertrauen und Frieden im Innern, noch Kraft und Achtung nach außen dauernd begründen.

Die oben citirte Schrift: „Wichtige Urkunden u. s. w.“, schließt S. 49 die Erörterung über die allgemeine Natur der Bundesverhältnisse mit den Worten: „Somit sieht also wol das Ergebniß sehr: staatsrechtliche Wirksamkeit eines Bundesstaats mit Nationalrepräsentation entspricht völlig der Natur dieses Bundesvereins und verletzt nicht die Regierungen und Bürger der einzelnen Staaten des Bundes und ihre freie Entwicklung; sie schützt und stärkt sie vielmehr durch die lebendige Einheit und Kraft der Nation; staatsrechtliche Wirksamkeit eines Staatenbundes ohne Nationalrepräsentation dagegen vernichtet die Natur dieses Bundes, die Selbständigkeit der Regierungen, den Rechtszustand der Bürger, und sie lähmt und gefährdet sie durch Unterdrückung der Freiheit und des freien Wettstretens in kräftiger und fruchtbarer nationaler Entwicklung.“

VII. Schluß. Gleichgültig wird die bisherigen Irrthümer über das Bundesrecht niemand haben, der die unermessliche Wichtigkeit der Bundesverhältnisse richtig würdigt, und der es weiß, daß falsche und verworrene Begriffe im Wissen auch eine falsche und verworrene Anwendung erzeugen, der es endlich in der Geschichte beobachtete, daß einerseits innere Widersprüche zur Anarchie oder zur Anarchie und Aufstand führen, und daß andererseits in demjenigen, was einmal im Leben Wurzel faßte, auch wenn es an sich falsch und verfehlt, ein wahres Unkraut ist, eine Kraft der natürlichen Assimilation und Consequenz liegt, die leicht zuletzt auch das Bössere sich nachzieht und überwältigt. Weshen aber selbst im einfachsten Staate schon der Zwang und die Furcht und eine äußerliche Unterdrückung mißbegehriger Richtungen nimmermehr aus, um wie viel mehr muß dieses von dem viel schwierigeren und zusammengesetzten Bundesverein einer Nation gelten! Um wie viel mehr muß man hier durch die innere Folgerichtigkeit und die der Einrichtungen und durch die freie Wirkung und Liebe aller Glieder dem Ganzen Harmonie und Kraft im Frieden, den Stolz in der Gefahr zu verbürgen streben!

W. K. v. R.

Band, deutsches, f. Deutscher Bund.

Bund Gottes mit den Menschen als göttliches Verdict für sie. Der bewundert diese uralte Überlieferung aus der mosaischen Religionsgeschichte aus dem staatswissenschaftlichen Gesichtspunkte, welchem das Althebräisch-Geschichtliche ebenso wenig fremd bleiben darf als das Griechisch- oder Römisch-Glassische. Nicht selten ist gegen die Behauptung, daß jeder Staatsverein auf einem anerkannten Vertrage, auf gegenseitiger freier Einwilligung oder Anerkennung beruhe, die Einwendung gemacht worden, wie wenn nach der Geschichte nie ein Staat auf diesem Wege entstanden wäre. Vergessen denn aber die, welche so sehr auf historischen Boden zu stehen sich rühmen, gerade die älteste, in vielen Rückfichten heilige Geschichtsurlieferung? Jenes biblische Alterthum setzte unstreitig voraus, daß seine heilige Gottheit gerade das wollte und thue, was die Menschen, wenn sie das Rechte wollen, thun sollten. In diesem Sinn allein konnte das Alterthum gewiß sein, daß der von Abraham und seinen Nachkommen geglaubte „gerechte, höchste Gott“ mit den nach seinem Bilde geschaffenen freiwilligen Menschen nicht nach seiner Übermacht und Gewalt, sondern, sowie es eines Freiwilligen gegen Freiwillige würdig ist, durch Vertrag oder Bündniß sich in Verbindung setze. Ist auch gleich der Pentateuch höchst wahrscheinlich unter den Königen Josaphat und Josia von Priestern gesammelt und öffentlich promulgirt worden, so ist doch keine Wahrscheinlichkeit, daß erst spätere Priester, nachdem das Volk lange schon unter erblichen Königen und zum Theil Despoten gelebt hatte, eine Erzählung, wie Jehovah sich den zwölf Volksstämmen durch Mose zum Wahlkönig habe anbeten lassen, aus ihrer Zeit in die ältesten Nationalepochen zurückgetragen haben könnten. Es muß vielmehr davidische geschichtliche Überlieferung gewesen sein; daß der Volkstretter und Gesetzgeber Moses nur diese Weise, die 12 Nomadenhorden als Eine Nation unter ihrem lange zuvor als höchsten Weltgott anerkannten Jehovah willig, vertragmäßig und durch förmliche Wahl zu vereinigen, für gotteswürdig und menschlich-verbindlich angesehen und daher für seine an äußere Freiheit gewöhntern Beduinen und ihre Stamm-Emirs wirklich zu Bildung des althebräischen Staatsvereins angewendet habe. Von dieser Seite her verdient also ohne Zweifel jener Bund zwischen einem an sich übermächtigen, aber doch gerechten Regenten und dem als freiwillig anerkannten Volke staatswissenschaftlich ins Auge gefaßt zu werden. Was das fromme Alterthum als gotteswürdig geachtet hat, zeigt sich hierdurch auf historischem Boden. Auch kann wol der mächtigste Mensch unter uns nicht leicht behaupten, daß eben das unter seiner Würde sei, was wir in unserer Bibel als gotteswürdig überliefert finden.

Weil unverdorrene Naturmenschen sich in Gott gerade das, was richtig und recht sei, als wirklich dachten (Genes. 18, 15. 14. 22), so verstand es sich für sie von selbst, daß er mit ihnen nicht zwangsweise, sondern durch Bund oder Vertrag in das Schwereverhältniß tritt und pugirt, daß sein Vertrag nur das Rechte wollen könne.

Achten wir noch genauer auf das, was, nach dem Erfolg zu urtheilen, dort im menschlichen Bewußtsein vorausgegangen sein muß, auch ehe es in bestimmte Worte und Formeln gefaßt werden konnte. Jeder Mensch weiß sich in seinem Innersten als wollend freithätig. Das was er nach Erfahrungen oder durch Schlüsse als recht und gut oder als böse deutend sich vorstellt, kann ihn aufregen, bewegen, sogar nöthigen, aber nicht zwingen. Er kann gegen das Willkürliche und Anerkannteste, gegen die Vernunftseinsicht, was um der Wervollkommenung willen sein oder werden sollte, und gegen die Verstandeseinsicht über die Mittel und Wege, dennoch sein dichterisches Wollen setzen: Ich will aber nicht, daß es mir gelte! Erst durch das entgegengesetzte: Ich will, daß das Richtige gedachte auch mir als bleibende Vorschrift gelte, wird die Einsicht für den Wollenden innerlich bestimmend.

Noch viel mehr ist er frei und ungehemmt willensfähig, wenn er sich zum Willenssein in sich selbst erhoben und zur Norm gemacht hat: Ich will zum voraus und ohne alle andere Motive, daß, was ich denkend als das Rechte, welches gelten sollte, anerkenne, jedesmal folglich auch mir, den Wollenden, für meine ganze weitere folgende Willensfähigkeit wirklich gelte! Dies möchte das Apriorische des Wollens zu nennen sein. Es ist das im Wesste vorkommende Rechtswollen, der Grundsatz der „Überzeugungstreue“.

In einem so kräftig rechtsinnigen und weisennütigen Gemüth nun, wie es in Abraham mehr als in irgendeiner andern alttestamentlichen Person geschildert ist; und daher schwerlich etwas ins Frühere bloß Zurückgetragenes und gleichsam nur Romanthickes sein kann, vielmehr als originell erscheint, war dieses Bewußtsein des Rechtswollens und das Würdegefühl des Rechtswollens unsehbar sehr lebhaft, ohne daß er es in künstliche Worte zu fassen vermochte. Man denkt, will und empfindet, ehe man passende Wortzeichen dafür hat. Der unter Vielgötterei geborene Abraham konnte (nach Johes. 24, 2. 3) vermöge seines erhabenen

Abraham's anders als künstlich wolkend geschilderte Götter nicht länger, er will nur seinen über alles rechtswollenden als seinen Götzen — „Hochverehrlichen“ hochachten. Ebenbedeutend ist es ihm auch, ohne daß er sich einer förmlichen künstlichen Schlussfolgerung wörtlich bewußt ist, nicht anders denkbar, als daß sein rechtswollender Gott auch ihn als freiwollend für das Rechte wolle und daß also derselbe sein schützendes Wohlwollen nicht an Bedingungen eines beliebigen Nachtgebots binde, sondern als Bund oder Vertrag, und zwar unter einer Bedingung anbiete, die jeder Mensch von dem andern zu fordern und jeder dem andern zu gewähren stillschweigend in sich selbst verpflichtet sei. Abraham's treu befristete Überzeugung (Amunah) ist: „Mein Gott will nur meine freie, aber unbedingte Hingebung in das, was er, der Rechtswollende, für das Rechtswollen entweder durchaus (absolut) nöthig, oder nach Umständen (relativ) förderlich wolle kann.“

So schön und edelmüthig zeigt sich in jener patriarchalischen Religiosität das in jenen freier waldbaren Nomaden lebendige Bewußtsein, daß der Mensch freiwollend für alles Gute, Rechte, Wohlkommene sein solle, daß jeder andere Mensch eben dieses Bewußtsein in sich habe, daß, wenn zwei oder mehrere in eine Unterordnung gegeneinander kämen, beide Theile jenes Bewußtseins nicht aufgeben, nicht ignoriren, nicht dawiderhandeln dürfen, daß folglich (die Unterordnung möchte übrigens noch so beschwerlich sein) auf beiden Seiten doch die Achtung jenes menschlichen Bewußtseins unverletzliche, wenigstens nie verlierbare Bedingung für das Bestehen der Unterordnung sei. Diese *conditio sine qua non* des Regierens und des Sichregierenlassens ist ihnen die unabänderliche Voraussetzung, die, weil beide Theile als zum Wollen des Rechtes verbundene Bewußtsein nicht ohne dasselbe Bewußtsein sein könnten, auch unausgesprochen gelte, nicht verletzt werde, vielmehr, wenn es je unterdrückt war, immer aufs neue geltend gemacht werden dürfe und sogar solle, sobald es nach der willkürlichen Unterdrückung wieder erkennbar geworden ist.

Was der nachdenkende Mensch in sich selbst als wahrhaft gut, also als das, was er wollen soll, anerkennt, eben das denkt er sich, sobald er nicht bloß Übermacht, sondern auch Rechtswollen und Nichtwissen als das Schicksalliche erkennt, in seinem Gott als wirklich. Daher zeigt es sich in Abraham's Ermuth als entscheidende Voraussetzung: „Ich, nach meinem innigsten Bewußtsein, soll frei wollen können für die Rechtsschaffenheit. Also kann auch mein rechtswollender Gott mich in dieser Beziehung nur als einen, der das Freiwollendkönnen nicht verlieren kann und nicht aufgeben darf, behandeln. Er kann also mich nicht unterwerfungsweise, sondern mit meiner Einwilligung, durch Bund oder vertragungsweise sich unterordnen wollen — und dieser sein Vertrag, wenn er auch allerlei Leistungen wie zu Bedingungen seines Wohlwollens und Schutzes (für die Hoffnung, ein eigener Landesbesitzer zu werden u. dgl.) vorzeichnet, kann und darf nicht die (willkürliche) Bedingung enthalten, daß ich etwas leisten sollte, was meiner Pflichtsicht, das als das Rechte Erkennbare frei zu wollen, zuwider wäre.“

Enger man die ganze Überlieferung von Abraham's ureigennütziger, kräftiger, tapferer und doch mildrer Großartigkeit nicht etwa bloß in einzelnen Ausmalungen, sondern selbst in den Grundzügen des Charakters und der Begabtheiten ein Nothos (eine zurückgetragene nationale Wundererzählung) wäre, so würde doch klar, daß der alte Erfinder dieser für den Gott Abraham's und für Abraham selbst ruhmvollen Geschichten in sich die Einsicht gehabt habe: Nur ein solches Betragen sei Gottes und Abraham's würdig gewesen! Übrigens bin ich historisch-pragmatisch überzeugt, das Mythische im hebräischen Alterthum niemals so weit ausdehnen zu dürfen, weil, wenn irgend ein späterer Denker zum Ruhm der Nation an die Spitze derselben einen solchen auch im Judenthum erhabenen Charakter zu stellen für das Würdevollste gehalten hätte, eben dieser Mythusbildner alsdann nicht in Isaak einen so Schwachen, in Jakob einen solchen Gotteshörcht und eigennütziger List schwankenden, in den wirffen der zwölf Stammhäupter oder sogenannten Patriarchen aber vollends roh-selbststüchtige Söhne von vier durch Eifersucht verfeindeten Müttern geschildert und erschaffen haben würde.

Ein historisch unlegbares Beispiel haben wir demnach vor uns, daß dem Emir einer alt-hebräischen Beduinenshorde nach seinem ununerjochten und nicht künstlich verbildeten menschlichen Naturverstand dies einleuchtete: „Ich darf, ja ich soll verständigerweise von dem Mächtigen oder Mächtigen Hilfe suchen und annehmen für Erhaltung und Mehrung meines heimlichen äußeren Wohlbefindens, aber immer nur unter der in seiner und meiner zeitigen Natur gegründeten Voraussetzung, daß er mich schon in der Art der Unterordnung selbst (die nicht Sklaverei- und Willkürzwang, sondern ein verabredeter oder wenigstens ungezwungen angebotener Bund und Vertrag sein soll) und noch mehr in der einzelnen Aus-

Übung als einen, welcher Mensch bleibt, welcher also das Rechte und Gute frei verwirklichen zu wollen nicht aufgeben darf, behandle, wenn er mehrer Folgsamkeit als einer von aller anerkehbaren Pflicht fähig sein will.“

Und eben diese menschenwürdige Voraussetzung wird uns in der alttestamentlichen Überlieferung nicht etwa bloß in Beziehung auf das Verhältnis des rechtvollenden Gottes gegen einen als gegen einen einzelnen ausgezeichneten Menschen wie Abraham, sondern als das gott-anständige, also für Menschen musterhafte Benehmen des Höchsten, des Eiholm, gegen ein ganzes Volk vorgehalten. In der Wirklichkeit oder — wenn man ja aus äußerster Zweifelhaftigkeit will — wenigstens in den Gedanken Moses' und seiner zwölf noch an freie Stamm- und Familienregierung gewohnten Nomadenhorben erschien dies als die gott- und menschenwürdigste, in sich haltbarste Entstehungsart einer nicht sehr leicht zu verwaltenden Volkregierung, das nach der für alle constitutionelle Staatsverfassung höchst merkwürdigen Urkunde (2 Mos., 19) sogar von diesen Abrahamiden anerkannte „Gott über alles“ zum äußerlichen Staatsgesetzgeber und rechtlichen Regenten ihnen nur als Freiwillenden und Wählenden angeboten wurde, und daß alsdann erst, nachdem (3. 8) „all das Volk bereit geantwortet hatte: alles, was Jehovah gesprochen hat, wollen wir thun!“ das feierliche Promulgiren der Gebote als Staatsgesetze begann und so mit Recht und durch eigentümliche Verbindlichkeit beginnen zu können anerkannt wurde.

Ich enthalte mich hier weiter auszuführen: a) Daß bei einem so freiwillig acceptirten Vorgesetzten Regiment von selbst der Maßstab gegeben war: wird etwas, das Gott gewiß nicht wollen kann, von seinen Interpreten, den Priestern (3. 5), verordnet, so darf es nicht anerkannt und befolgt werden! b) Daß der zum Volkregenten erwählte Heiligthum oder der mit bewundernswürdiger, strenge und doch frei-rechtsinnige Gesetzverkündiger Moses nach einem gewiß nicht von dem Priesterstamm erfundenen religiösen Sprechfreiheitsgesetz, Deuteron. 18, 14—22 (welches aber gewöhnlich nicht ganz richtig übersetzt wird), jedem Gebrüder erlaubte, in heiliger Begeisterung als Nabi, d. h. als Traktirter, gegen alles, was er als nicht von Gott gewollt ansah, frei redend aufzutreten, wobei er, solange er keinen andern (einen nicht rechtvollenden, sondern heidnisch willkürlichen) als Gott verkündige, geschützt sein und von der Nation zum Überlegen (nicht zum blinden Befolgen) „gehört“, selbst alsdann aber, wenn er anmaßlich getret habe, nur (3. 22) „Gott überlassen“ werden sollte.

Die Entstehung einer gotteswürdigen Staatsverfassung durch einen freiwillig eingegangenen Bund ist also so wenig verwerflich, undenkbar oder unpassend, daß sie vielmehr wol als ein biblisch-religiöses Vorbild aller nach Moses und Jesus Christus gottgläubigen Staatsvereine betrachtet werden darf. Sie wurde populär (nach der Fassungskraft unverfälschter, sich frei fühlender, religiöser Menschen) durch sehr ausgezeichnete Vormänner, wie Abraham und Moses, gedacht und eingeleitet.

Gegen die staatswissenschaftliche, rechtliche Voraussetzung, daß jeder Verein zwischen Regierungen und Regierten nur als ein moralisch vertragsmäßiger zu denken sei, wird demnach nicht mehr einzumenden sein, daß die Ideologie keine historische Wirklichkeit für sich habe. Wer „von Gottes Gnaden“ regiert, wird und muß vornehmlich die biblische Religionsgeschichte als historischen Boden und höher sanctionirtes Vorbild anerkennen.

Höchst beachtenswerth ist es gewiß, daß die Freiheitsform des Vertrags durch die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Bundes nicht bloß in Beziehung auf den gewählten göttlichen und menschlichen König, sondern überhaupt in Beziehung auf das Verhältnis der Gläubigen zu Gott hindurchgeht.¹⁾ Der Schluß des ehrwürdigen Paulus ist hier unabwiesbar: Wenn die heiligste Lehre selbst bei der unfehlbaren göttlichen Weisheit und bei der unwiderstehlichen göttlichen Macht die Achtung der göttlichen Würde und Freiheit der Menschen, ihre freie Zustimmung und freie Annahme begründet: um wie viel mehr sind dieselben zur Vollenbete, nicht etwa bloß natürlichen und stüthigen, sondern auch rechtlichen Begründung der Gewalt Irrender und schwacher Mitmenschen notwendig!

Aber auch schon unabhängig von dem hebräischen Volk und der Heiligen Schrift und von dem darauf gegründeten Kanonischen Recht, anerkannten alle freien Völker und namentlich die, deren Cultur im Vereine mit jenen christlichen Quellen die Grundelemente unserer heutigen Cultur wurden — es anerkannten die griechischen, römischen und germanischen Völker in ihren

1) 1. 3. 3. 1 Mos. 9, 15, 2 Mos. 19; 5 Mos. 17, 29; Jeremias, 31; Ezechiel, 16; Gebrüder, 8 und die Art. Christentum und Besetzung.

Gesetzen, Verfassungen und Verfassungsgesetzen und auch durch den Mund ihrer Staatsgelehrten und Fürsten, von Plato, Aristoteles, Cicero und Ulpian bis auf Locke, Blackstone und Montesquieu, bis auf Justus Möser, Pütter und Krüger, von Karl und Alfred bis auf Friedrich den Großen, die gleiche Rechtsforderung. Unmittelbar aus der Natur des Rechts- und Staatsverhältnisses und aus dem natürlichen Bewußtsein als natürliches und vernünftiges Recht sich hervorbringend, wird dieselbe durch die seltenste Übereinstimmung unsers historischen Rechts bestätigt.²⁾

Wie erklären sich denn nun die Widersprüche gegen diese natürlichste, geschichtlichste, christlichste Rechtsforderung?

Die erste Quelle, und zwar eine Quelle thatsächlicher Abweichungen ist unrechter Wille. Durch die Vorherrschaft von Sinnlichkeit, Selbstsucht und Hochmuth entstehen statt freien Glaubensbekenntnisses (und des freien Taufbundes), Glaubenszwang und Repressivverfolgung, statt freier, brüderlicher Glaubensgenossenschaft, angeblich von Gott eingesetzte Herrschaft und Justizanstalt, statt freier Staatsverhältnisse, despotische und despotisch-theokratische Gewaltverhältnisse, welche man lügenerisch durch die Namen göttliches, natürliches oder historisches Recht beschönigen möchte.

Die zweite Quelle, und zwar eine Quelle zunächst der theoretischen Ablehnung des Vertragsprincips, besteht in Mißverständnissen und Verwechslungen desselben, welche einzelne seiner Anhänger selbst verschuldeten, seine Gegner aber, um es widerlegen zu können, ihm unterschieben.

Seine wirkliche Rechtsforderung aber besteht in Folgendem und nur in ihm.

Jeder Mensch, sobald Vernunft und Freiheit in ihm lebendig werden, soll betanntlich streben, die freie Vernünftigkeit über alle andern Triebe und Vorstellungen in allen seinen Verhältnissen möglichst zur Vorherrschaft zu bringen. Er ist und heißt nur vernünftig und frei, wenn und soweit er dieses Princip oder Ideal, wenn auch unvollkommen, doch wenigstens im wesentlichen verwirklicht. Ganz dasselbe nun gilt von dem Volk und von staatl. vereinten Menschen in Beziehung auf ihr größeres menschliches Ganze. Sie sollen — so lautet nun die Rechtsforderung der wahren Vertragsansicht — sie sollen ihre Vernunft und Freiheit als eine gemeinschaftliche in ihren gemeinschaftlichen Verhältnissen, Einrichtungen und Beschlüssen thunlichst verwirklichen. Diese Verhältnisse oder ihr Staat und sie selbst als Volk sind und heißen nur frei, wenn und insofern dieses Ideal verwirklicht ist, insofern also ihre Staatsverhältnisse im wesentlichen von ihrem gegenseitigen Consens ausgehen oder vertragsmäßig werden. Nur so allein erfüllen sich ja die zwei Aufgaben für ein vernünftiges Zusammenleben und -Wirken selbständiger autonomer Persönlichkeiten: daß sie nämlich alle ihre Pflichten und Bedürfnisse nach ihrer eigenen Überzeugung befriedigen, und dann, daß sie in friedlicher Gemeinschaft leben und wirken. Auch früher gereifte oder höhere Ansichten einzelner müssen also möglichst zur allgemeinen Zustimmung und Anerkennung gebracht und so zur Gesamtvernunft, zum vertragsmäßigen rechtsgültigen Gesamtwillen, und somit Volk und Staat zur Freiheit und Vernünftigkeit erhoben werden (I, XLI).

Wer anderes behauptet, der hebt in der That den Begriff freier vernünftiger Völker auf. Er gibt — wenigstens solange Gott nicht selbst allgemein erkennbar und anerkannt unmittelbar selbst ausspricht, was in dem besondern Staat gut und vernünftig ist — ihre Freiheit preis der blinden Gewalt jedes vielleicht verkehrten und verderblichen thatsächlichen Verhältnisses, oder jedes beliebigen übermüthigen Despoten und Meinungsstranzen. Wer nicht dem Gott der Freiheit huldbigt, der will sich und seine freien Mitmenschen göttlichen Geschlechts einem Söden der Gewalt unterwerfen. Es gibt absolut nur die zwei Principien, das der Freiheit (des Vertrags) und das der Gewalt; gleichviel ob die Gewalt sich als blinde Glaubens-, oder angemäphte Bevormundungs-, oder als bloß factische, oder als Herrengewalt geltend machen will.

Dieses nun ist es, was sogar in der Zeit des Glaubens an fortdauernde unmittelbare göttliche Offenbarungen und in denselben jener Bund Gottes mit den Menschen gänzlich ausschließen wollte.

Werkwürdigerweise aber schließt dessen richtige Auffassung nicht bloß die despotische und blinde Glaubensgewalt selbst aus; sie beseitigt sogar schon die meisten Mißverständnisse

2) Die unwiderlegbare Beweise in den Art. Grundvertrag und Deutscher Bundesvertrag.

der Vertragsansicht und die auf dieselben gegründeten Einwendungen gegen die richtige Staatsansicht.

Zuerst verwechselt man die obige wirkliche Rechtsforderung einer vertragsmäßigen oder möglichst freien Form der Staatsverhältnisse mit der Forderung eines rein subjectiven oder formalistischen Willkürvertrags ohne natürlichen und sittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt, ohne Anerkennung der objectiven allgemeinen natürlichen und sittlichen Nothwendigkeit. So aber erscheint doch wahrlich nicht der Vertrag des hebräischen Volks mit seinem Gott! Dagegen stellte allerdings Rousseau seinen „Contract social“ als solchen reinen Willkürvertrag hin. Er gab mit dem natürlichen und sittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt zugleich die wesentlichen natürlichen Grundbedingungen des Vertrags selbst, die Behauptung der sittlichen freien persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsmitglieder, der absolut grenzenlosen subjectiven Willkür aller einzelnen, d. h. aber bei ihm der Volks- und mithin der Mehrheitsbeschlüsse preis, gegenüber von welchen „der einzelne so wenig auch nur irgendein Recht habe wie die Fuzzehe gegen den Kopf des Menschen“. Zugleich sprach Rousseau selbst folchem, nun in Wahrheit absolut despotischen, aber angeblich um der Freiheit willen, absolut demokratischen Volkswillen die Freiheit ab; die Regierung (unter jenen wesentlichen Grundbedingungen) monarchischen oder aristokratischen Stellvertretern vollständig oder theilweise zu überlassen. Er gab durch diesen dreifachen Grundirrtum zu dem scheußlichen französischen Jakobinismus, zu jener sittlich und rechtlich schrankenlosen Volkswillkür und Pöbelherrschaft Mitveranlassung oder doch Vorwand und Beschönigung. Und dieser Mißbrauch, diese unrichtige Vertragstheorie schreite bis auf den heutigen Tag schwache Köpfe, wie den Herrn von Haller, von der richtigen Vertragstheorie zurück, oder sie wurde für slavische und despotische Hinterlist der Vorwand, andere schwache Menschen von ihr zurückzuführen, ganz ebenso wie ja so vielfach die falsche und mißbrauchte Religion schwache Menschen von der wahren Religiosität zurückschreite.

Jene gedankenschwachen oder hinterlistigen Gegner der Vertragsansicht unterstützen dann ihren Widerspruch noch durch andere Täuschung. So erblühten sie ferner: Name und Rechtsbegriff des Vertrags selbst beschränken sich auf gemeine Willkürverträge wie die des Verkehrs über bloße Vermögenswerthe; der Staatsvertrag wäre also auch schon deshalb Willkürvertrag. Und doch sagt schon das classische Römische Recht in seiner Definition von Vertrag (*duorum vel plurium consensus in idem placitum*, L. 1 de pactis), daß jede sich gegenseitig bedingende Einstimmung über ein Rechtsverhältnis rechtlicher Vertrag sei, und unser ganzer römisch und deutsch gesetzlicher Sprachgebrauch wendet den Namen und Rechtsbegriff des Vertrags auch auf höhere, z. B. auf eheliche und staatliche Verhältnisse an. Selbst vor dem Altar muß auch jene gegenseitig sich bedingende Einwilligung für eine gültige Ehe ausgesprochen werden, und jeder Mangel derselben macht die Ehe rechtsungültig. Niemand aber spricht deshalb der Ehe ihren natürlichen und sittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt (Liebe und Glaube an sittliche Bestimmung) der Rechtsform wegen ab, wie es diese schwächlichen Juristen und Staatsmänner bei dem Staatsverhältnis, bei dem Regierungrecht thun wollen, obgleich hier sogar die Regenten- und Volks- und Verfassungsreihe meist sehr förmlich den Vertrag erneuern. Gern übrigens können wir, um nicht um Worte zu streiten, und um den Staatsvertrag völlig von einem bloßen Verkehrsvertrag zu sondern, unsere Rechtsforderung des Strebens nach möglichst vollständiger gegenseitiger freier Übereinstimmung im Staatsverhältnis mit dem Namen Freiheit oder freier Consens, statt mit dem Namen Vertragsmäßigkeit vertauschen.

Man leitet dann weiter aus jener ersten Verwechslung das weitere Mißverständnis ab, es werde nach der Vertragsansicht behauptet: Staat und Staatsgewalt und wol gar ihre Idee sollten in einem angeblichen Naturstande vor aller Staatsverbindung erst gänzlich neu durch jene reine Willkür isolirt einzelner und ihrer Majoritäten erschaffen werden. Dieses widerspreche aber aller Erfahrung wie der wirklichen Natur des lebendigen Staats, seiner einigenden innern Lebenskraft oder Gewalt, welche, wie schon Aristoteles bemerke, nicht erst nach den fertigen Gliedern und durch ihr Belieben erschaffen werde. Nun bei unserm Bund Gottes erscheint ja der sich offenbarende Gott und seine schon vorhandene göttliche Weisheit und Allmacht gewiß als schon früher vorhandenes, ja hier sogar als schon ausgebildetes Centrum des hebräischen Volks, eines Volks, welches auch bereits in besondere Einigungen, der Familien, Geschlechter u. s. w. gegliedert war. Und dennoch tritt nach den obigen würdigen religiösen und rechtlichen Grundgedanken für das äußerliche Rechtsverhalten nothwendig die Freiheitsform des Vertrags hinzu. Man könnte also selbst hier fragen: in juristischem Sinn oder für das äußere aner-

kannte Recht falle die Entstehung dieses bedürftigen Staats; seiner Verfassung und seiner Regierungsgewalt, gewiß aber, es falle die juristische Vollendung derselben mit dem Vertrag zusammen. Wie viel mehr aber kann man dieses von den freien Staaten und Verfassungen anderer Völker sagen. Diese waren zwar auch schon physisch vorhanden, ebenso auch ihre sittliche Pflicht, ehe sie zu frei anerkannter oder vertragmäßiger Staatsverfassung gelangten; gerade so, wie ja auch der einzelne freie vernünftige Mensch in seiner Wiege noch nicht vernünftig und frei war. Es wird auch bei den Völkern das innere Bedürfnis und sittliche Pflichtgefühl für solche staatliche Einigung und Verfassung dem äußern juristischen Ausdruck der allgemeinen anerkanntem Freiheitsform vorhergehen. Es wird die freie rechtliche Organisation sich erst später langsamer oder schneller entwickeln. Ebenso wird vielleicht auch ein für die gemeinschaftliche freie Regierung geeigneter Mittelpunkt in irgendeinem als weise, gerecht und mächtig geachteten Manne, Geschlechte oder Volksauschuß, schon vorher gegeben sein, ehe ihre juristische freie Anerkennung erfolgt. Wenn nun aber die Bürger ihre innern natürlichen und sittlichen Gefühle, Bedürfnisse und Überzeugungen für eine solche gesellschaftliche Einheits- und Regierungsgewalt sogar mit feierlichen Erklärungen, Eiden und Gelübden äußerlich und juristisch verbürgen und dem entsprechend die gesellschaftlichen Einrichtungen begründen oder behandeln, alsdann muß jener sittliche und natürliche Kern, Stamm oder Träger dieser durch die Freiheitsform anerkannten und zum juristischen Dasein erhobenen Regierung sich zu einer von aller Einzelwillkür verschiedenen, selbständigen oder souveränen, aber verfassungsmäßigen Willenskraft ausbilden und so in der rechten organischen Wechselwirkung mit den Gliedern immer vollständiger hervorretten. Alle so mühsam entwickelten Einrichtungen der Vertragsgegner, daß ja der souveräne Staatwille nicht von der Einzelwillkür einzelner Glieder und ihrer Abstimmungen ursprünglich geschaffen und von ihr beliebig übertragen wurde, sind somit auch hier, sowie bei dem Bundes- oder verfassungsmäßigen göttlichen König der Hebräer, völlig zusammengelassen. So namentlich auch die schöne Verfassung auf Aristoteles, welcher in seiner politischen Entwicklung stets die Freiheitsform so organisch mit dem sittlichen und natürlichen Inhalt verbindet, einen solchen freien Organismus im Auge hat, daß für ihn ohne Vertragsmäßigkeit, ohne „stets gegenseitiges Mitregieren und Regiertwerden von Seiten aller Bürger“ ein wahrer Staat gar nicht gedacht werden kann.³⁾ Gibt es dagegen wol etwas Unorganischeres und Unwissenschaftlicheres, als wenn nun die Gegner in ihren Rechts- und Staatstheorien, für welche sie doch praktisch philosophische oder vernünftige und freie Principien zur consequenten Durchführung an die Spitze stellen, plötzlich in einem untergeordneten Theile ihres Systems, wenn sie bei der Regierungssouveränität, weil ihr bankbrüchiges System keinen Rechtsgrund findet, statt dessen den Zufall oder die Gewalt der thatsächlichen augenblicklichen Übermacht oder blinde Glaubensgewalt zu Hilfe rufen, wenn sie dann den vom Willen der Gesellschaftsglieder losgerissenen Einzelwillen eines solchen individuellen Machthabers dem System und Organismus eines freien Volks aufzwingen wollen.

§ 3 vpl („Staatsrecht“, §. 44) sucht zwar jetzt dieses Auseinanderfallen, diese Zerföhrung der Einheit der Staatstheorie und des Staatsorganismus dadurch zu heilen, daß er die allgemeine philosophische Vernünftigkeit des Staats und der Staatsgewalt als Grund der Gültigkeit und die beliebige factische Macht als Grund der Geltung miteinander vereinigen will. Aber hernach mußte er noch, weil Ehe und Kauf vernünftig sind, eine ihm thatsächlich durch beliebige Übermacht aufgezwungene Ehe oder Veräußerung seines Eigenthums für rechtmäßig erklären. Wo ist das bessere Recht, ganzen freien Völkern und ihren freien Bürgern mit Gewalt irgendwelche bestimmte (concrete) Staats-, Verfassungs- und Regierungseinrichtung aufzwingen zu wollen, weil im allgemeinen Staat und Regierung sittlich sind, oder weil sie factisch entstanden sind, oder irgendeine der hundert verschiedenen Meinungen der Stubengelehrten sie für gut erklärt? Gerade dazı ist die Einwilligung nöthig, daß anerkannt oder rechtlich die Vernünftigkeit mit der Thatsache, das Subjective und Objectiv vereinigt, und, wo es viele Gesellschaftsglieder betrifft, diese untereinander und mit der Gesellschaftsgewalt wirklich organisch und rechtlich verbunden werden. Dazu selbst der Bund mit dem wirklich

3) S. oben Aristoteles. Gerade diejenige Staatstheorie, die in Deutschland seit fünfzig Jahren am entschiedensten die Vertragsform verteidigt, hat auch vorzugsweise die naturgesetzlichen und organischen ebenso wie die religiösen und sittlichen Lebenskräfte des Staats, und die Einigung der Subjectivität mit der Objectivität, der philosophischen Idee mit der objectiven historischen Gestaltung hervorgehoben. Sollen wir Deutsche denn stets das harmonische Ganze nach Abstractionen in einzelne Sollen zerreißen, die eine der andern feindselig entgegenstehen und die halbe Geschichte todt schlagen?

günstigen Abzug. Es gibt zu viele und sehr verschiedene Staaten, Verfassungen; Ehen, Ränje. Daher ist die allgemeine sündliche und hässliche Ansehenslosigkeit und die Unmöglichkeit derselben keineswegs genügend, um die einzelnen (moralischen) Verfassungen, Regierungen u. s. w. ohne jeden Grund ihre bestimmten Dinge wirklich zu begründen.

In jenen unerschöpflichen Zuständen läßt man noch weiters mit ganz entgegen-
gesetzter Beweiskraft gegen die Vertragslehre. Sie wehrte sich unglücklich durch einen letzten
Libertrag die Furchen sogar zulässiger Grundformen (siehe, mit ihr ununterbrochen den Staat
der stets veränderlichen Willkür zulässiger willkürlicher Regierungsformen. Dem Bundes Contract
mit dem hebräischen Volk wird man weder das eine noch das andere gut heißt legen können. Er
setzt sich selbst der obigen Rechtsforderung aller freien Völker entgegen als ein fortdauerndes
des lebensigen Vertrag durch ältlich dar. Nach ihm soll die Freiheit des hebräischen Volkes
in seinem Bunde mit Gott fortwährend erhalten, verwirklicht und verheißt werden: es geschieht
1. dies durch fortwährende freie Verfassungseinrichtungen, durch freie Bestimmungen und Ab-
stimmungen des Volkes in seinen organischen Einrichtungen der Volksgemeinde, der Synagoge,
der Geschlechter und der Familien oder Häuser, durch angemessene Vertretung und jene oben-
erwähnte freie Prophetensprache, durch freie Volkswahl selbst des Königs, welche sogar bei
dem göttlichen König ausdrücklich bis zu der zum Voraus erlaubten und vermittelten der Wahl
weltlicher Könige auch wirklich erfolgten Absetzung (5 Rei. 17; 1 Sam. 7) angedeutet
wird, und welche bei den menschlichen Königen unter ausdrücklichem durch ein Grundgesetz und
im Wahlvertrag festgesetzten Bedingungen und Schranken erfolgt. *) Überall, z. B. auch in der
prophetischen Bezeichnung und Salbung und Volkswahl des Königs vereinigen sich hier gött-
licher Wille und Volkswille, aber so ausdrücklich wie in der englischen Magna Charta und
sogar schon in dem Titel vieler germanischen Könige (z. B. Dei Gratia et constitutione imperator
oder „Von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser“). Dieser göttliche Wille heiligt in
den ausdrücklichen Erklärungen durch Moses die Freiheit selbst zu so großen Verfassungs-
änderungen, wie jene Wahl eines menschlichen Königs statt des göttlichen.

Aber freilich bloße Willkür soll auch ebenso wenig in Änderungen als in der Begründung
sich geltend machen. Und in der wesentlichen Natur einer sittlichen freien Staatsverfassung und
Regierung sind auch schon logisch mit consentirte unveränderliche Grundbedingungen und feste
Grundlagen gegeben. Schon für die gemeinen Verkehrsverhältnisse erklärt die römische Juris-
prudenz, trotz der im Privatrecht so ausgebreiteten Freiheit der Bürger, über das Ihrige beliebig
zu verfügen, doch gewisse Grundbedingungen als so wesentlich durch die Natur derselben be-
gründet, daß der Vertragswille sie aufzuheben als sich selbst widersprechend und ungültig
erklärt wird (so z. B. der Wille eine servitus in faciendum zu begründen). Vollends in Beziehung
auf ihre sittlichen freien Grund- oder Verfassungsverträge sahen stets die freien gestifteten Na-
tionen, ebenso wie die Römer, Engländer und Amerikaner, die wesentlich in der Natur der-
selben begründeten Grundbedingungen und Rechte als unveränderlich (als semper firma
atque immutabilia, als unveränderliche logos sacratas) an. Die weise Staatsorganisation aber
begründet auch noch außer dem Verfassungsseid eine ganze Reihe von grundvertragsmäßigen
Einrichtungen und Beschränkungen gegen willkürliche und leichtfertige Beschlässe und Ände-
rungen, und von Bürgschaften für eine sittlich und rechtlich freie verfassungs- oder grundver-
tragsmäßige Verwirklichung und Fortentwicklung der Staatsverträge.

Gleich wichtig sind endlich alle fernern Einwendungen, welche, statt gegen unsere obige
Rechtsforderung des Strebens nach möglichster Freiheit oder Vertragsmäßigkeit für die zur
Freiheit erwachten Völker, sich vielmehr richten gegen thörichte Behauptungen der Entstehung
und der Beherrschung nicht bloß der freien Staaten durch Vertrag, ja selbst gegen eine angeb-
lich in allen Thellen und zu allen Zeiten des Völklerlebens als absolut durchgeführte Vertrags-
mäßigkeit. Hieraus gründen sich insbesondere auch viele Haller'sche Gegenbeweise gegen die
Vertragsansicht. Sie sind noch unvernünftiger als Ablenkungen der Freiheit und Vernünftigkeit
einzelner vernünftiger Menschen, und als sogar eine Verwerfung ihres Strebens
nach Freiheit und Vernunft sein würde, weil es auch unfreie unvernünftige Menschen gibt, oder
weil auch die freien in einzelnen Fällen und Zeiten noch durch unvernünftige Erbe und Vor-
stellungen beherrscht werden. Auch für freie Völker genügt es, wenn sie das Freiheits- oder

*) Man vergleiche über alle diese hebräischen Verfassungseinrichtungen, welche Michonelli der-
mostraffisch nennt, über die Wahlen Saul's, David's u. s. w. Michonelli, Mosaisches Recht, 2, § 86-80.

Vertragsprincip anerkennen, immermehr zu vervollständigen streben und im wesentlichen verwirklichen, worauf gerade ihre freien Verfassungsbeirichtungen gerichtet sind und sein gerichtet sein sollen. Nur so aber erklären sich ihre verfassungsmäßigen und gesetzlichen, ihre eidligen Auerkennungen der Freiheitsgrundsätze und der freien Verfassung, Regierungsform und Verwaltung, ihre republikanischen und repräsentativen Constitutionen, ihre Volksversammlungen und freien Wahlen, ihre gesetzlichen Verbürgungen der Privat- und Gemeinde- und Volksfreiheiten, der Associations- und Petitionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerungen und Abstimmungen, ihre Erziehung und Heranbildung aller Stieber zur möglichsten Vernünftigkeit und Freiheit; endlich ihr freies Auswanderungsrecht für Diejenigen, die bei allen diesen Mitteln keine wesentliche Übereinstimmung ihres Willens mit dem Staat gewinnen können. Wäre es nicht abgeschwacht, den freien Nationen des Alterthums und der Neuzeit bei allen solchen thatsächlichsten und wörtlichen Anerkennungen der Vertragsgrundsätze in Verfassungen, Verfassungseiden und Gesetzen und bei ihren Revolutionen, Opfern und Kämpfen für dieselben das Vertragsprincip bloß deshalb abzuspochen, weil sie ihr Ideal noch nie ganz vollkommen verwirklichen konnten, wenn sie etwa außer der natürlichen Vertretung aller unselbständigen Familienglieder durch die Familienhäupter auch manche andere weniger selbständige Menschen nicht an allen Freiheitsrechten unmittelbaren Antheil nehmen lassen, weil sie fürchten, es würde durch solche Theilnahme gerade die möglichste große Vertragsmäßigkeit der Staatsbeschlüsse gefährdet werden. Auch der einzelne vernünftige Mensch muß ja sein vernünftiges Streben auf das Mögliche beschränken, die Unterbrechungen durch Schlaf u. s. w. sich gefallen lassen. Ebenso wenig wird man jenen Völkern ihr Vertragsprincip absprechen, wenn sie neben der Freiheitsform des Vertrags auch den sittlichen Bestimmungsgrund und Inhalt erwähnen, etwa nach frommer Auffassungsweise den göttlichen Willen, welcher natürlich im hebräischen und kanonischen Recht auf jeder Seite mit dem Census populi vereintigt wird. Ebenso ist es nach dem Grundsatz: *Excoptio firmat regulam*, viel mehr eine Bestätigung als eine Widerlegung der Vertragsgrundsätze, wenn dieselben in einzelnen Zeiten mehr oder minder verletzt und despotisch unterdrückt werden, sowie in England unter den Stuart, und wenn dann diese Völker die Verletzungen für unrecht halten, gegen sie und gegen feindlich entgegen gesetzte Theorien eines göttlichen und historischen Gewaltrechts kämpfen, wenn sie mit den größten Anstrengungen und Opfern die Herrschaft der Vertragsgrundsätze wiederherstellen, wenn sie an die Stelle einseitiger Meinungsdespotie der fürstlichen Rätze oder einzelner Stubengelehrten über Volkswohl und Volksrecht die freie öffentliche Meinung und Abstimmung der Nation und ihrer frei erwählten Volksrepräsentanten zu setzen suchen. Das Vertragsprincip und die Verfassungsbeirichtungen und die Geschichte der freien Nationen gehören zusammen. Das erstere bildet einen Mittelpunkt für die beiden letztern. Sie sind nur durch- und miteinander verständlich.

Auch in unsern neuesten Zeiten beharren trotz aller verderblichen Restaurationversuche die Völker der gebildeten Welt sichtbarlich in jenem gewaltigen Streben für die Verwirklichung des Freiheitsprincips. Es erscheint also jetzt die Reaction gegen dasselbe weniger bedenklich. Ja es kann der selbstzufriedene Wahn einiger moderner deutschen Gelehrten, die Vertragstheorie als einen überwundenen Standpunkt erklären, sogar Heiterkeit erwecken. Bei der Mehrzahl deutscher Anhänger der Gewaltstheorien liegt jetzt die Quelle ihres Irrthums nur noch in ihrer unbewußten geistigen Abhängigkeit von derjenigen Schulphilosophie, die zur Zeit ihres Studiums die Metaphilosophie war. Es war dieses die Naturphilosophie, die ihrem innersten Wesen nach die Freiheit in der Naturgesetzmäßigkeit untergehen läßt, welche aber selbst den berühmten Gründer der historischen Schule ihm unbewußt umstrickte.⁵⁾ Glücklicherweise aber gehört jetzt diese naturphilosophische und die auf sie begründete historische Schutzvorle, die erstere selbst in der Hegel'schen Gestalt, ebenso zu den wirklich überwundenen Standpunkten, wie in praktischer Beziehung wenigstens das Kantische und Fichte'sche und Schelling'sche System. Solche Schulsysteme sind veränderlich, nicht aber die übereinstimmenden, viele Jahrtausende alten Überzeugungen aller freien geistigten Völker über das, was sie im gesellschaftlichen Leben als wahr und recht erproben. Wer hierin etwas Anderes lehren will, der wird, wie Aristoteles sagt, schwerlich etwas Gescheidtes vorbringen. Bei uns aber konnte das Zusammentreffen jenes angeblichen naturgesetzmäßigen und historischen „Sichvonselftmachens“ und der angeb-

5) Vgl. Weider, System, I, 262 sq.
Staats-Leikon. III.

lichen Vernünftigkeit und Nothwendigkeit aller Weltlichen mit dem reactionären Augsgesprei gegen den Jakobinismus auch sonst gründliche neuer deutsche Gelehrte dahin bringen, daß sie mit den französische und den Haller'schen und den berlinischen Reactionstheorien in Beziehung auf das Staatsrecht plötzlich das historische Recht der Griechen und Römer, der Deutschen und Engländer, die Grundansichten ihrer Verfassungen, ihrer ersten Denker und Staatsmänner und Regenten sammt den Lehren der Heiligen Schrift als kümperhaften oder gar als revolutionären Wahn radical verwarfen. Solche unnatürliche temporäre Verirrung verschwindet mit den temporären Veranlassungen:

Freilich aber bleibt immer die Verunstaltung der gründlichen deutschen Wissenschaft dauerlich und vielfach schädlich. Und weniger gutmüthig lassen sich auch solche Anhänger der Gewalttheorien beurtheilen, welche allzu deutlich das Bedürfniß verrathen, entweder der Gewalt zu gefallen oder sich selbst Gewalt zu erwerben, und welche nicht selten die wahren Gewalthaber durch den Wahn betöhrten, jene Freiheitstheorie sei revolutionär, und die Gewalttheorie könne retten. Ihnen gegenüber muß man zunächst die klägliche Bodenlosigkeit und Inconsequenz ihrer Theorien nachweisen, da sie heutzutage weder die gewöhnliche noch die theokratische-despotische Gewalt irgend vollständig und folgerichtig darzustellen wagen. Sodann muß man hinweisen einerseits auf denjenigen Staat, in welchem die Vertragstheorie am vollkommensten verwirklicht ist, und in welchem anerkannt Volk und Thron am meisten gegen Umsturz gesichert sind, in welchem die Nation bei jeder Bedrohung ihrer britischen grundvertragsmäßigen Freiheit mit den kräftigen Waffen ebenderselben Verfassung einmüthig sich erhebt. Man muß andererseits hinweisen auf die heutzutage gar nicht beruhigende, sondern vielmehr aufreizende Kraft aller dieser Verufungen auf die angeblich göttliche und auf die thatsächliche Gewalt. Hierauf wissen auch unsere heutigen Radicalen zu pochen, sie, diese gründlichsten Hasser vertragmäßiger Grundverfassung und des Bundes Gottes, diese consequentesten terroristischen Vertheidiger der Gewalttheorien. Wollt ihr heutzutage mit Hrn. von Haller als die angebliche natürliche und geschichtliche Ordnung Gottes das mittelalterliche Faustrecht proclamiren, dann dürfen alle Revolutionäre jetzt ungehemmt durch die Heiligheit der beschworenen Grundverträge der Nation und durch deren nationale Vertheidigung sich der Hoffnung hingeben, mit thatsächlichem Niederwerfen der nun isolirten Mächtigen die rechten Herren von Gottes und der Gewalt Gnaden zu werden.

S. C. G. Paulus und Welcker.

Bündniß, 1. Band.

Bonaparte (Napoleon) und sein Haus. Der Napoleonismus. Es kann hier nicht unsere Absicht sein, eine Lebensbeschreibung oder vollständige Charakterisierung des Mannes zu geben, der mit dem Ruhm seiner Thaten, mit den Denkmalen seiner Weisheit- und Heldenthat, seines beispiellosen Glücks und seines erschütternden Sturzes die Welt erfüllt hat. Der Strom dieses verhängnißreichen Lebens ist an uns selbst vorübergerauscht, und die hervorragendsten Erscheinungen und Wunder, die er mit sich führte, stehen tief eingepreßt in unserer noch frischen Erinnerung. Auch würde schon eine bloße Skizze, wenn sie nicht allzu dürftig wäre, den Umfang eines Buchs erreichen, und von historischen Büchern, welche Napoleon's Person, Schicksal und Wirken zum Gegenstand haben, besitzen wir schon eine große Zahl und werden ihrer noch manche andere erscheinen sehen. Wir beschränken uns daher auf einige wenige, der Staatswissenschaft näher angehörige Betrachtungen, zu welchen der allgemeine Überblick solcher Geschichte den natürlichen Anlaß gibt.

Das Allererste, was hier dem Gedanken sich darstellt, ist der ganz einzige — in der gesammten Weltgeschichte noch nie in gleichem Maße vorgekommene — Ruf zum mächtigen, weit hin nach Zeit und Raum entscheidenden, und zwar wohlthätigen und menschenbeglückenden Wirken, welchen das Schicksal unserm Helden verlieh; woran dann natürlich die Frage sich anreißt: ob und inwiefern er solchen Ruf begriffen und treulich erfüllt oder aber verkannt, vernachlässigt, mißbraucht oder selbstlichen Intereffen nachgesetzt habe. Schon zur Würdigung der Kraft ist der erste Standpunkt nothwendig, zur moralischen Würdigung führt dann am sichersten der zweite.

Wohl gab es noch weiter gebietende Herrscher als Napoleon, auch Eroberer, die noch mehr Land als er mit ihren Kriegsscharen überschwemmt, siegreich durchzogen und ihrem Scepter unterworfen haben; August's und Trajan's Reich war größer, jenes von Karl dem Großen wenigstens nicht kleiner als Napoleon's, und von dem macedonischen Helden herab auf Dschingis-Khan und Tamerlan haben viele Kriegsmeister in der Schwäche oder Entartung der Völker umher den Reiz und den gebahnten Weg zu Errichtung von Weltreichen gefunden. Doch den Erober-

vern, wenn nicht eine große Idee und eine dafür empfängliche Welt ihren Waffen sich befreundet, ist Zersthören leichter als Aufbauen, und alle Kraft des Genies und des Charakters selbst eines Weltgebietenden vermag nichts oder wenig gegen einen widerstrebenden Geist der Nationen oder die Ungunst der Weltlage. Selbst der große Cäsar scheiterte schon in dem Versuche, sich die Krone aufs Haupt zu setzen, an dem noch lebenskräftigen republikanischen Geiste Roms (auch Napoleon wäre gescheitert, hätte er nur wenige Jahre früher die Republik umzuführen versucht), und Augustus vermochte zwar das der Bürgerkriege müde Volk durch „Brot und Spiele“ zu firren, doch erlaubten ihm die geistige und moralische Erschlaffung im Innern und die Barbarei von außen mehr nicht als die Befestigung der eigenen Herrschaft. Weltbeglückung, Weltveredelung, Voranführen der Menschheit durch Verwirklichung großer Ideen wäre ihm, auch wenn er selbst dergleichen gehegt und solches Ziel sich vorgesteckt hätte, nimmer möglich gewesen. Ähnliche Unempfänglichkeit der Zeit für höhere Geisteshöpfnungen — nicht eben durch Erschlaffung, wol aber durch Rohheit oder Verwilderung — hinderte Karl dem Großen an tieferm und bleibendem Einwirken oder beschränkte dasselbe auf bloßes Zusammenwerfen von Massen, deren lose Verbindung unfähig war, den kommenden Stürmen zu trotzen, und auf nothdürftiges Legen von rohen Grundsteinen, auf welchen das eigentliche Gebäude — schön oder mißgestaltig, dauerhaft oder unhaltbar — aufzuführen den Nachkommen oder den Zukünftigen überlassen blieb.

Nicht also Napoleon. Ihm war vom Schicksal die Bahn geebnet zum glänzendsten Ziel, und es standen ihm alle Mittel zu Gebote, das Größte und Herrlichste zu vollbringen. Als er — der schon früh die Bewunderung der Welt gewesen durch Kraft, Glück und Thatenglanz, das Schrecken Oesterreichs im Kriege der ersten Coalition, der Eroberer Italiens, Gründer neuer Republiken daselbst und glorreicher Friedensstifter zu Campo-Formio, sodann Eroberer Malta's und Aegyptens — auf die Kunde von Frankreichs Unfällen im Coalitionskriege dahin unverhofft zurückkehrte, erschien der allein Unüberwindene, der wunderbarlich vom Glück Begünstigte, durch alle Fehler der übrigen Häupter noch mehr Emporgehobene, seiner durch die Niederlagen ihrer Heere gebeugten, durch Partekampf zerrütteten, von tyrannischen, unfähigen Gewalthabern regierten Nation als von der Vorsehung eigens gesandter Retter. Allgemeines Vertrauen, allgemeine Huldigung unter allen Klassen des Volks kamen ihm entgegen, die verschiedensten Parteien richteten auf ihn ihre Hoffnung, und als er durch einen kühnen Gewaltstreich (am 18. und 19. Brumaire) die Directorialregierung umstürzte, verzog man ihm denselben nicht nur, sondern dankte ihm dafür. Die Dictatur, die er jetzt als Erster Consul an sich riß, erschien als einzig übriges Heilmittel für das innerlich kranke und von außen schwer bedrohte Reich. Müde der langwierigen Unruhen, Drangsale und Argernisse, vor den Schrecken einer abermahligen Revolutionsregierung bange und mehr als die stürmische republikanische Freiheit die endliche Wiederkehr der Ordnung und Ruhe begehrend, ließ die „große Nation“ sich eine neugeschaffene Verfassung gefallen, welche, mit Beibehaltung bloß einiger republikanischer Namen und Schattenbilder, der That nach die unumschränkste Gewalt in die Hand des Einen legte und alles durch die Großthaten und Thaten der Revolution so theuer erkauften politische Recht des Volks wie seiner angeblichen Vertreter in leere Formen und Täuschungen umwandelte. Die neuen Triumphe des genialen Kriegsmeisters über Oesterreich und die Coalition, sodann die gewinnreichsten Friedensschlüsse und, nach abermals eröffnetem Kampf, wiederholte zerschmetternde Schläge auf alle Feinde befestigten, vollendeten den stolzen Bau. Das Frankenvolk, von Bewunderung und Siegesfreude trunken, betete an vor seinem „Erbkaiser“ Napoleon, und Europa, theils gedemüthigt, theils in Freundschaft ihm verbunden, vernahm mit Achtung, mit Unterwürfigkeit oder mit Schrecken sein weltgebietendes Wort.

Jetzt, oder vielmehr schon früher, noch als erster Consul und gleich nach den Friedensschlüssen von Luneville und von Amiens, hätte er alles Gute für Frankreich und für die Welt zu bewirken vermocht. Er, der Erbe der Revolution, welche eine Unermesslichkeit geistiger und moralischer nicht minder als materieller Kräfte im Schoße der großen Nation erweckt, entfaltet, in glorreiche Thätigkeit gesetzt hatte, er, jetzt über alle diese Kräfte mit Bollgewalt verfügend, der Wiederhersteller der langentbehrten Ordnung, Ruhe und Gesezesherrschaft im Innern, zugleich der Wiederhersteller des Weltfriedens und, wenn er wollte, der zuverlässigste Beschirmer desselben. Er durfte jetzt bloß noch den edlern Richtungen des Zeitgeistes mit Irene sich hingeben, sich an die Spitze der Ideen stellen, deren Verwirklichung das Ziel der Revolution in ihrem ersten Stadium gewesen, den Grundsätzen der echten Freiheit, der Gerechtigkeit,

der Mäßigung, daher neben den Forderungen des natürlichen innern Staatsrechts auch jene des äußern, d. h. allgemeinen Völker- und Menschenrechts, thatsächliche Subdigungen darbringen, um neben der liebenden Verehrung Frankreichs auch der dankbaren Anhänglichkeit aller fremden Völker gewiß und mittels derselben Herr der Bestimmungen des Welttheils zu sein. Wäre er, nachdem die Nothwendigkeit der Dictatur vorübergegangen, als bloßer Präsident der freien Republik oder auch, falls die monarchischen Formen für Frankreich zuträglich oder gar unentbehrlich erschienen, als constitutioneller Erbkönig (oder Erbkaiser) an der Spitze des Staats geblieben, er wäre immerdar mächtig genug für alles Gute — weil dabei mit dem vernünftigen Nationalwillen im Einklang — gewesen und er hätte bei treuer Beobachtung einer auf echte Volksrepräsentation gebauten Verfassung Frankreich zum Musterstaat für die civilisirte Welt, zum glänzendsten Vorbild wohl verwahrter gesetzlicher Freiheit und aller durch sie beschirmten öffentlichen und Privatwohlfaht erheben mögen. Die durch ihre politische Stellung an die französische Allianz oder an den französischen Schutz näher angewiesenen Staaten hätten sodann, im eigenen Interesse und durch die Gewalt der Verhältnisse dazu angetrieben, dasselbe System der Verfassung und Verwaltung gleichfalls angenommen, und es wäre dieses System und mit demselben ein der mündigen Völker würdiger, vom Zeitgeist dringend geforderter Rechtszustand dadurch auf einer unerschütterlichen Grundlage befestigt worden. Auch die — sei es wegen minder vorangeschrittener Civilisation oder wegen allzu fest gewurzelten historischen Rechts, sei es wegen dynastischer oder absolutistischer Interessen — dem System abgeneigten Mächte hätten — schon der politischen Rivalität und der Interessen des Ruhms willen oder aber dem täglich gewaltigen Strome der öffentlichen Meinung und dem durch das Beispiel des nachbarlichen Glücks gestachelten Verlangen der eigenen Völker nachgebend — wenigstens einiges gewähren und dadurch den Grund legen müssen, worauf in allmählichem Fortschreiten das Gebäude constitutioneller Freiheit sich hätte erheben können. Wären sie jedoch, um solcher Nothwendigkeit zu begegnen und die ansteckende Kraft des Beispiels abzuwenden, mit entschledener Feindseligkeit gegen das liberale System und dessen natürlichen Beschützer, Frankreich, aufgetreten; so würden die jetzt gerechten und von der öffentlichen Meinung unterstützten Waffen desselben wol leichten Triumphe errungen haben; und es hätten sodann neue, dem Bedürfnis der Nationen entsprechende Schöpfungen unter dem Fußtritt eines großmüthigen Siegers hervorgehen mögen. Dergestalt wäre die „politische Reform“ — heutzutage vom Zeitgeist so gebieterisch gefordert als vor drei Jahrhunderten die kirchliche — friedlich oder kriegerisch, jedenfalls unter den Auspicien der großen Nation und ihres genialen Hauptes vollbracht und dieses mit der Krone des schönsten Ruhms, den jemals ein Sterblicher errang, geschmückt worden. Die Repräsentativverfassung in reiner Gestalt und treuer Beobachtung, die Pressfreiheit, der selbst wie jedes Rechtszustandes Bedingung und Bürgschaft, die Verbreitung des Lichts unter allen Volksklassen mittels wohleingerichteter Schulen und vernünftiger Lehr-, Denk- und Sprechfreiheit, die Wiedereinsetzung des natürlichen Rechts in die ihm gebührende, doch seit längster Zeit verkümmerte, ja verspottete Herrschaft über das historische, die Abschaffung aller mit jenem ewigen Recht unvereinbarlichen Einsetzungen und absolutistischen oder aristokratischen (als grundherrlichen, leibherrlichen, zehntherrlichen u. dgl.) Ansprüche, die radicale Reform der gesammten Gesetzgebung sowie die Herstellen möglichst allgemeiner Handelsfreiheit, endlich die Reinigung auch der Kirche wie des Staats von allen Mißbräuchen und verkehrten Einrichtungen, die Abschaffung des Schlibats, die Befreiung von jedem Gewissenszwang, die Friedensstiftung zwischen den sich anfeindenden Confessionen, überhaupt alle Wohlthaten und Segnungen der zur Herrschaft erhobenen Vernunft und Humanität hätten Europa zu Theil werden mögen, wenn B. dahin seine Richtung genommen oder solches Ziel des Strebens sich gesetzt hätte. Auch verlangten, erwarteten es Frankreich und Europa von ihm. Hat er der Erwartung entsprochen?

Freilich mag es Schwärmerei scheinen, von einem Kriegsheifer und welcher durch Siegesruhm zur Dictatur gelangte, eine ganz reine, selbstverleugnende Tugend zu erwarten (Washington's Charakter steht fast einsam in der Geschichte); doch mag schon die eblere Ruhmbegierde die Unvollkommenheit der Tugendkraft ersetzen und zur Erstrebung des Guten an der Stelle des Glänzenden spornen; und auch die bloß theilweise oder annähernde Erfüllung eines hohen Berufs hat auf dankbare Anerkennung Anspruch. Hat B. denselben errungen? Was war das Ziel seines Strebens? Ein glückliches, freies, lichterfülltes, von den Völkern geachtetes und geliebtes, ihnen als Vorbild des Guten dienendes Frankreich und, unter dessen Ägide, die möglichst allgemeine Herrschaft des Rechts und die der Menschheit zum freien und freudigen Vor-

anzukreten in allen Gütten zu öffnende Bahn? Nein! leider nein! Er verlangte nichts als ein weltgebietendes, wömbglich weltbeherrschendes Frankreich und für sich selbst und sein Haus den Besitz des mit unbefchränkter Vollgewalt auszurüstenden Weltthrone. Dem Glanze des Kriegsrühms und dem in der Geschichte so gemeinen Durste nach Herrschaft und nach Stiftung eines regierenden Hauses opferte er dergestalt auf den unermesslich edlern, den vom Schickal ganz eigens ihm dargebotenen Ruhm des Freiheitbegründers im Vaterland und des Wohlthäters der Menschheit. Darum sollte Frankreich zwar mit dem Raub der Nationen sich bereichern, der Ordnung und Ruhe und einer wohl geregelten Verwaltung sich erfreuen, alle dem Krieg und der Staatswirthschaft dienenden Künste und Wissenschaften treiben und durch großartige Anstalten zu solchen Zwecken (als Heerstraßen, Kanäle und andere kostbare Land- und Wasserbauten) sich verherrlicht sehen; aber der gesammelte Reichthum sollte blos die Schatzkammer für den Dictator, die stets bereitte Hülfquelle für seine Herrscherpläne, zumal der Kriegslust fortwährend geöffnet sein; Ordnung und Ruhe sollten aus blinder Unterwerfung hervorgehen, soldatischer Gehorsam der Hebel der Verwaltung, soldatischer Geist die höchste Tugend der Franzosen, soldatischer Ruhm der Ersatz für die Freiheit sein. Alle Wissenschaften und Tugenden, welche den Geist erheben, die edlere Gemüthskraft stärken, menschliches und bürgerliches Selbstgefühl und Freiheitsmuth einflößen, überhaupt die höhern Ideen und ihre mit dem Namen der „Ideologen“ wegwerfend bezeichneten Pfleger sollten keine Heimat haben in dem Despotenreich, sie sollten der Verachtung und Anfeindung, nöthigenfalls der gewaltsamen Unterdrückung heimgefallen sein. Keine geistige Mittheilung, als welche dem Gewalt herrscher wohlgefällig wäre, kein mehreres Licht, als ihm nützlich dünkte, sollte den Bürgern des großen Reichs zukommen; die Pracht des Kaiserthrons, die stolzen Siegesfeste, die Demüthigung der Großmächte und vor allem die Gnade des glanzumstrahlten Herrn sollten an die Stelle der Verwirklichung der 1789 und 1791 verkündeten und sanctionirten echt liberalen Ideen treten oder die Abfindung ihrer begeisterten Freunde und Vertheidiger oder deren ausgearteten Erben sein. In Bezug auf die auswärtigen Völker aber sollte, desselben egoistischen Zwecks willen, immer nur der einseitige Vortheil Frankreichs, d. h. seines Herrschers, das Princip aller Verhandlungen in Krieg und Frieden sein. Eroberung, Unterwerfung, Tributpflicht, Dienstbarkeit unter dem Namen der Allianz und endlich eine Verfassung, welche am Reichsten die Lieferung von Geld und Menschen zum Dienste des Weltherrschers verbürge: dies waren die alleinigen Gaben, welche der Sieger oder der angebliche Freund den von seinem starken Arm erreichbaren Völkern brachte. Von Ausführung großartiger Ideen, von Einrichtungen zum Zweck des Nationalglücks war nirgends eine Rede, am wenigsten von Freiheit und Recht. Provinzen des großen Reichs, im Sinne der altrömischen Weltherrschaft, sollten die Allirten wie die angelich beschützten und die Vasallenstaaten, sein; und als Proconsuln sollten die — ehemals durch Grundgesetze, z. B. durch landständische Verfassungen, beschränkten, jetzt aber durch des Siegers Machtgebot zu absoluten Herrschern erklärten — eingeborenen Landesfürsten oder die neuingesetzten Gebieter dienen. Eine Verhöhnung des Völkerrechts, die zugleich an Charakter und Ausdehnung der von B. begangenen zu vergleichen wäre, zeigt seit der Gründung der römischen Weltherrschaft die Geschichte nicht, und Deutschland zumal ist das Land, das solcher Verhöhnung leidensvoller Schauplatz ward.

Ein kurzer Überblick der von Napoleon B. ausgegangenen politischen Richtungen, Einrichtungen und Schöpfungen im Inland und Ausland wird hinreichen zur Rechtfertigung des hartklingenden Urtheils.

Schon die Art des Umsturzes der Directorialverfassung (am 18. und 19. Brumaire des Jahres VII, 9. und 10. Nov. 1799), zumal die gegen den Rath der Fünfhundert verübte Gewaltthat zeigte der Welt, daß B. die Volkrepräsentation, also auch das Volk, verachte, ja mit Füßen zu treten bereit sei, sobald das Interesse der Herrschaft es erheische. Doch mochte die fast verzweifelte Lage der Republik und der Drang des verhängnißreichen Augenblicks hier als Entschuldigung geltend gemacht werden. Aber die Consularverfassung, welche in Folge der Gewaltthat eilig entworfen und dem überraschten Volke zur Annahme vorgelegt ward, hob bis auf wenige Namen und Formen alle politischen Rechte der Franzosen auf und legte ihre Geschicke fast unbedingt in die Hände des auf zehn Jahre ernannten und dann wieder erwählbaren Ersten Consuls B. Nicht eine vorübergehende, auf die Dauer der Gefahr beschränkte Dictatur ward also errichtet, sondern das so mühsam aufgeführte, mit Strömen von Blut und Thränen erkaufte Gebäude nicht nur der republikanischen, sondern überhaupt der politischen Freiheit Frankreichs vollständig und für immer, nämlich durch ein zur bleibenden Herrschaft bestimmtes

Grundgesetz, über den Haufen geworfen. Selbst zur Verstärkung des Marignys, was man einwillen noch übrig ließ, schuf die Consularverfassung ein dem Willen des Ersten Consul's unbedingtes dienftbares Werkzeug in dem sogenannten „Erhaltungssenat“, dessen Decrete, „Senatusconsulte“ genannt, auf den Wink des Herrn in kurzer Frist und Schlag auf Schlag, auch noch die letzten Schatten der Freiheit tilgten.

Neben mehreren, mit Klugheit zur Beruhigung Frankreichs und zur Stärkung des Vertrauens ergriffenen milden und versöhnlichen Maßregeln, als der Aufhebung verschiedener aus der Schreckenszeit herrührender tyrannischer Verordnungen und der den Verbannten und Ausgewanderten mit wenigen Ausnahmen gewährten oder erleichterten Rückkehr, enthüllte B. gleichwohl schon in den ersten Tagen seiner Gewalt die Unlauterkeit und absolutistische Richtung seines Strebens sowie die Unruhe des eigenen Gewissens, d. h. das Bewußtsein, daß er unrecht thue. Noch hieß Frankreich Republik, und er entriß ihm durch Machtgebote die Pressfreiheit, unterdrückte die freisinnigen Journale und verfolgte deren Herausgeber, benahm also dem Gesamtwillen oder der öffentlichen Meinung, welche die eigentliche Seele der Republik, überhaupt des Rechtsstaats ist, den einzig unverfälschbaren Ausdruck, dadurch bekennend, daß er im Einklang mit dem Nationalwillen zu regieren nicht gedenke, daß er Pläne hege, welche die öffentliche Beurtheilung nicht ertrügen, daß er nur der Gewalt, nicht aber dem Recht die Fortdauer seiner Macht vertraue.

Zugleich wurde die Verwaltung auf militärischem Fuße eingerichtet. Nicht mehr durch collegialisch organisirte Autoritäten, sondern durch einzelne Befehlshaber, genannt Präfecte, Unterpräfecte und Maires, welche sämmtlich (mit Ausnahme der Maires in kleinen Gemeinden) der Erste Consul ernannte, sollte die Regierung geführt werden, die militärische Subordination also zum Hebel auch der bürgerlichen Verwaltung dienen.

Einige Verschwörungen, die gegen den Gewaltherrscher von einzelnen Feinden geschwiebet, zum Theil arglistig durch provocirende Regierungsagenten ins Dasein gerufen wurden, gaben den Vorwand zu noch weiterer Unterdrückung der Nationalfreiheiten und zu Gefährdung der persönlichen Sicherheit aller, zumal der Freigesinnten. Ohne Urtheil und Recht wurde einmal über 130 derselben durch ein Senatusconsult die Deportation verhängt. Sodann wurden Specialgerichtshöfe verfassungswidrig durch das ganze Reich errichtet, bestehend aus vom Consul ernannten Richtern, d. h. Aemtern der Willfür, bewaffnet mit dem entweihten Schwerte der Gerechtigkeit. Selbst die Heiligkeit der Volksrepräsentation schirmte die freisinnigen Männer der Nation nicht. Als sich gegen den vom Consul vorgelegten Entwurf eines neuen bürgerlichen — in vielen Bestimmungen den Interessen des Despotismus huldigenden — Gesetzbuchs ein muthiger Widerspruch im Tribunal und im Gesetzgebenden Körper erhob, so wurden durch ein vom Consul dictirtes sogenanntes „organisches Senatusconsult“ 20 Tribunen und 80 Gesetzgeber aus der Liste der beiden hohen Staatskörper „eliminiert“, und durch das Schrecken solcher Maßregel die Unterwürfigkeit beider für die Folgezeit gesichert.

Noch einige Krümmen und einige schwache Bollwerke der Freiheit hatte die Consularverfassung übrig gelassen. B., wie alle Gewaltherrscher, hielt sich nicht sicher, solange nicht alle vertilgt wären. Zudem war ihm schon die Möglichkeit, nach Verfluß der zehn Jahre nicht wieder erwählt zu werden, ein unerträgliches Gebanke. Also ließ er, auf die im Tribunal von einem seiner Knechte ausgegangene Anregung, sich zum lebenslänglichen Consul erneuern und gleich darauf durch den zur „Erhaltung der Verfassung“ eingesetzten Senat dieselbe umstürzen, d. h. in wesentlichen Punkten verändern und jeder weiteren Veränderung preisgeben. Ein sogenanntes „organisches Senatusconsult“ verlieh (1802) ausdrücklich dem Erhaltungssenat das Recht solcher Veränderung, auch das Recht, das Tribunal und den Gesetzgebenden Körper aufzulösen, Departements außer der Constitution zu erklären, das Geschworenengericht zu suspendiren, ja die von den Gerichten bereits gefällten Urtheile umzustoßen! Zugleich wurde — weil periodische Urwahlen dem öffentlichen Geist stets einige Nahrung geben — das Wahlmänneramt für lebenslänglich erklärt und das (allein mit dem Recht der Discussion bekleidete) Tribunal von hundert Mitgliedern, die es zählen sollte, auf funfzig herabgesetzt. Die Errichtung einer Anzahl von einträglichen Senatorien, d. h. von reichen, durch den Ersten Consul an wohlverdiente Senatoren zu verleihenden Pfründen, war der Lohn für solche Dienstleistung und zugleich die Bürgschaft der fortdauernden Willfährigkeit des Senats.

Eine glänzende Probe derselben ward im zweiten Jahre nach solcher Verfassungsumkehr gegeben durch ein abermaliges „organisches Senatusconsult“, welches, aus Anlaß einiger entdeckter Verschwörungen — welche auch zur zwiefach rechtsverhöhnenden Thatthat wider den

Wahnen von England dem Vortritt haben — die febricitante Gewalt N.'s in eine erbliche und die Republik in ein Kaiserthum verwandelt (1804). Es geschah solches ohne Befragen des Gesetzgebenden Körpers und der Nation durch bloßes Machtwort des Senats, und die Bekanntmachung ward erlassen im Namen „Napoleon's von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen der Republik Kaisers der Franzosen“. Nur darüber, ob das eigenmächtig geschaffene Kaiserthum in der Familie Napoleon's erblich sein sollte, wurden Stimmregister im ganzen Reiche eröffnet. Dasselbe war auch bei der Frage über das lebenslängliche Consulat gesehen und dadurch wenigstens anerkannt worden, daß darüber, wer sein Herr sein sollte, nur das Volk selbst von Rechts wegen zu entscheiden habe. Doch war freilich solche Anerkennung wie solche Zustimmung (worauf Napoleon sich so gern berief) nur scheinbar, weil die Formen der Abstimmung, namentlich der impotente Einfluß der Behörden, die Freiheit aufhoben und weil man dabei die Nichtstimmenden als bejahend zählte.

Ohne Rücksicht auf irgendwelche natürlichen oder geschriebenes Recht schritt er sonder Kraft und gleich arglistig als gewaltfam seinem Ziele, der Weltbeherrschung, entgegen, und je mächtiger nach außen, desto despotischer ward er im Innern. Freilich gaben die offenen und geheimen Feindseligkeiten der Mächte und fast der gesammten europäischen Aristokratie gegen den illegitimen Emporkömmling diesem nicht selten gerechten Anlaß zum Kriege; doch noch weit öfter forderte er durch Ueberschreitungen, wie seit der Römer Zeit keine mehr vorgekommen, durch Unersättlichkeit und Uebermuth die Coalitionen heraus, und es kam so weit, daß 1809 der Kaiser von Oesterreich in seiner Kriegserklärung wider Napoleon mit inhaltsschwerer Wahrheit sagen konnte, „die Freiheit Europas habe sich unter die Oesterreichischen Fahnen geflüchtet“. In frischer Erinnerung unserer Leser stehen — neben vielen vereinzeltten Gewaltthaten, worunter zumal die Hinrichtung Palm's gegen den Himmel schreit — die beispiellos harten Friedensgesetze, die der stets sitzende Kriegsmäister nacheinander seinen gedemüthigten Gegnern vorschrieb, sowie der unerhört freche, auch im Frieden durch rechtsverhöhnendes Machtwort verübte Länderraub und Thronensurz, die nimmerfatte Eroberung, Unterwerfung, Brandschagung, Einverleibung, Verschleifung, Vertauschung, Erstüdelung, Zusammenfügung, überhaupt vielfach wechselnde, willkürlich dictirte Gefaltung aller von seinem Arme erreichbaren Länder und Völker, und dabei nirgends auch nur eine hochherzige, d. h. von Selbstsucht freie, humane oder politische Idee vorwaltend, sondern überall nur ein des Herrschers, Interesse und Frankreichs, als seines Reiches, Macht und Glanz. Ganz Italien mit Ahrten, fast ganz Deutschland, Holland, die Schweiz, ein großer Theil Polens, endlich auch Portugal und Spanien erliefen solche Unterdrückung, alle sämmtlich Bestandtheile entweder des „directen“ oder „indirecten“ Reiches, worüber der Gewaltherrscher hier als Kaiser oder König, dort als Schutzherr oder als Vermittler oder als Verbündeter, oder als Familienhaupt sein Scepter streckte.

Wohl hat einigen dieser Länder die Unterwerfung nach Gutes gebracht, oder hätte, wenn sie länger gewährt hätte, desselben bringen mögen, als in Deutschland Schwächung der Geburtsaristokratie, Lösung einiger der drückendsten Fesseln des historischen Rechts; Wiedererweckung der soldatischen Kraft und Verbesserung der Regierungskunst; in Spanien und Italien die Abschaffung der Inquisition, die Mildebung der Pfaffen- und Mönchsherrschaft und des finstern Aberglaubens; in der Schweiz einen zeitlich erträglichen Vergleich zwischen Alt und Neu; fast überall endlich mancherlei schöne und kostbare Grünungen für Beförderung materieller, namentlich staatswirtschaftlicher Interessen; aber alles, was von solchen Gütern Napoleon den unterjochten Völkern versah oder zudachte, war lediglich berechnet auf und bedingt durch das selbsteigene Interesse des Herrn. Also die Schwächung des Geburtsadels und ebenso des Pfaffenenthums als der wider ihn — jedenfalls den Sohn, wenn auch abtrünnigen Sohn der Revolution — in unversöhnlicher Feindschaft stehenden Klassen, die Erhebung der soldatischen Kraft als der ihm dienbaren und künstlich an seinen Dienst gefesselten, ebenso die Verbesserung der Regierungskunst (in der Hauptrichtung ohnehin nur Vervollkommnung der despotischen Verwaltungskunst) als Hebel der Hervorrufung der abermals in seinen Dienst zu verwendenden materiellen Mittel und Kräfte u. s. w. Nirgends aber sollte die Entfaltung irgendeiner selbstständigen Kraft oder freien Nationalität stattfinden; sondern Regierungen und Völker, die er zu seinem Reiche zählte, nur ein lediglich von seinem Willen oder seiner Gnade abhängiges Dasein haben. Daher die Erstüdelung Italiens, woraus sein Schicksalwort so leicht ein Reich hätte bilden mögen; in Deutschland die Mißgestalt des Rheinbundes und die Herabwürdigung einerseits von dessen Fürsten zu Satrapen des Kaisers und andererseits von dessen Völkern zu Knechtsharen der ihnen gegenüber mit unumschränkter Macht befehlenden Fürsten, die des

Derz, Deutschlands schmählich angegriffen, unmittelbar Frankreichs und die Völkern deutschen Fürstenthümle mit französischen Grenzen, die Unterdrückung des deutschen Namens selbst in dem „Deutschen Anzeiger“; in Holland der dem Haß gegen England geopferte Handel und der Raub der köstlichsten Provinzen, zuletzt die völlige Einverleibung; in Polen der kümmerliche Bau eines dem unterthänigen Sachsen verliehenen Herzogthums Warschau an der Spitze eines unabhängigen nationalen Reichs; überall endlich das Auslegen der schwersten Tributpflicht an Geld und Menschen und, soweit immer thunlich, das Aufbringen französischer Besatz (zumal der Conscriptionsgesetze und auch des bürgerlichen Gesetzbuchs), französischer, dem Interesse des Despotismus dienender Einrichtungen und Verwaltungsformen und des aus Haß wider England bis zum grausamen Unsinne gesteigerten sogenannten „Continentalsystems“.

Von dieser selbstsüchtigen, den Rechten und Interessen der Völker feindseligen Politik Napoleon's zeugt am einbringlichsten die Apologie, welche sein geistvoller Bruder Lucian (aus Anlaß der in einigen Stellen ihn kränkenden Memoiren des Generals Bamarque) für dieselbe geschrieben (erschien zuerst in London und sodann mit Erweiterungen in Paris bei Lavocat unter dem Titel: „La vérité sur les cent jours par Lucien Bonaparte, suivie des documents historiques sur 1815.“ S. Minerva, November 1835). Das kaiserliche Familienstatut (vom 30. März 1806), wodurch Napoleon alle Glieder seiner Familie zur unbedingtesten Abhängigkeit von ihm, als Frankreichs Haupt, verurtheilte, ist bekannt, ebenso wie die demjenigen, welche er zu Regenten erhob, ausdrücklich und öffentlich gemachte Einschränkung: ihre erste Pflicht kinde sie an den Kaiser, die zweite an Frankreich, und erst nach diesen beiden folge jene gegen ihre Völker. Mit Beziehung auf solche das bessere Gefühl empfindende Verpflichtung (welche auch später Ludwig B., den König von Holland, zur Niederlegung seiner fürs Wohl seines Volks unmächtigen Krone bewog), erzählt nun Lucian eine höchst merkwürdige — aus Anlaß eines auch ihm, Lucian, angebotenen Fürstenthümls gethane — ein fast waires Selbstbekenntniß enthaltende Äußerung Napoleon's. „In der Conferenz von Mantua“, also lauten die Worte dieser Erzählung, „fragte ich, ob ich, der Staat, den man mir anvertrauen wolle, möge sein welcher er wolle, daselbst im Innern ganz nach meiner Überzeugung handeln könne, alle auswärtigen Angelegenheiten seiner obersten Leitung überlassend. Ich vertheile Sie, sagte er zu mir, und will Ihnen ebenso freimüthig antworten, als Sie mich fragen. Sowol in Hinsicht der innern als der auswärtigen Angelegenheiten müssen alle die Meinigen meiner Befehle Folge leisten. Sie möchten wol in Florenz (dessen Fürstenthüml Lucian angetragen war) den Medicis spielen? — Nein! das behagt mir nicht. Auf Frankreichs Interesse muß alles hingedien, Conscriptio, Gesetzbücher, Abgaben, alles, alles muß in Ihrem Staate zum Nutzen meiner Krone geschehen. Würde ich sonst nicht offenbar gegen meine Pflicht und gegen mein eigenes Interesse handeln? Können Sie leugnen, daß, wenn ich Sie frei schalten ließe, das ruhige und glückliche Toscana den Neid der Franzosen, die dorthin reisen, erregen würde? — Wohl begriff ich Napoleon's Gründe. Sein Benehmen gegen seine Brüder war diesen nicht günstig; aber nur sie allein und ihre Völker haben das Recht, sich darüber zu beschweren; und Frankreich kann in diesem Benehmen nur die Seele des großen Consuls, des unter dem glänzenden Mantel der kaiserlichen Dictatur noch immer treu ergebenden Bürgers sehen.“ Es ist hier übrigens klar, daß, was Frankreich betrifft, das brüderliche Gefühl Lucian's hier sein Urtheil besaß. Denn wahrlich, nicht nur die fremden Völker hatten Ursache, sich zu beschweren, wenn man den kaiserlichen Statthaltern verbot, sie gut, d. h. mild und gerecht zu regieren, damit nicht Frankreich neidisch über ihr Glück würde, sondern auch Frankreich selbst erscheint als Opfer des kaiserlichen Ehrgeizes, wenn das Napoleon'sche Regierungssystem es in die Lage setzte, die von den Statthaltern etwa schonend behandelten Vasallenstaaten denselben zu müssen.

Auf dieses einheimische Regierungssystem Napoleon's wollen wir jetzt den Blick werfen. Die fremden Völker, wenn man sie mißhandelte, hatten darüber nur die eigene Schwäche oder das den Ueberwundenen harte Kriegs- und Siegrecht anzuklagen. Aber Frankreich, welches sich vertrauensvoll in seines eigenen Bürgers Arme geworfen, Frankreich, nach so vielen der Sache der Freiheit gebrachten Opfern und nach so glorieichen Triumpfen über die Feinde der Revolution, hatte von Napoleon etwas Besseres zu fordern. Was hat er ihm gegeben?

Er hat ihm Willkürherrschaft gegeben und Niedertrötung aller Völkrechte. Er hat ihnen den glühenden Haß des Auslandes zugezogen und den Spott der Freiheitsfreunde; er hat es um die kostbarsten Grundsätze der Revolution betrogen und ein für alle künftigen Despoten verführerisches Beispiel aufgestellt von kunstreicher Errichtung, Ausdehnung und Sicherstellung der absoluten Gewalt selbst über ein von Freiheitsträumen beaufschlagtes Volk.

Wen als Consul hatte die Hauptmauern zu dem von ihm beabzielten Gebäude des Hofpalastes errichtet; als Kaiser aber vollendete er den Bau und umgab ihn mit den festesten Bollwerken. Die neue Verfassung zernichtete die noch übrig gebliebene geringe Bedeutsamkeit der Volksrepräsentation durch die dem Senat ertheilte Befugniß, die Verhandlungen der Wahlkollegien für ungültig zu erklären, und durch die Aufhebung der bis dahin dem Tribunal noch zugestandenen Öffentlichkeit der Berathung. Eine den republikanischen Grundsätzen, die Napoleon noch immer mit dem Munde bekannte, Hohn sprechende überreiche Uebersäule (von 25 Mill. Fr.), dazu eine glänzende Hierarchie von „Großwürdenträgern“ und „Großoffizieren“ des Reichs und von vielfach gegliederten Hofbeamtungen verkündete die Majestät des von orientalischem Gepränge umgebenen neuen Monarchen. Auch der Papst, mit welchem Napoleon, noch als Consul, ein, die nach vernünftigen und selbst nach historischem Rechte anzusprechenden Freiheiten der Katholischen Kirche vielfach — theils zu Gunsten Roms, theils zu Gunsten des Ersten Consuls — tränkendes Concordat geschlossen (1801), ließ sich bewegen, durch eigenhändige Krönung und Salbung dem Throne des mächtigen Schutzherrn eine das Volk blendende kirchliche Weihe zu ertheilen. Die Idee eines republikanischen oder durch den Volkswillen erhobenen Hauptes wich also jener der „von Gottes Gnaden“ überkommenen Gewalt.

Auch die Idee der republikanischen Gleichheit wurde nun vollends zernichtet. Denn außer dem persönlichen (angeblich) Verdienstadel der Ehrenlegion, welchen der Erste Consul errichtet hatte, ward jetzt auch wieder ein erblicher eingeführt. Eine große Anzahl von Kriegshauptern und andern Günstlingen wurde mit der vereblichen Herzogswürde begabt und neben ihnen eine Menge von Grafen, Baronen und Rittern ernannt, deren Adel auf die Nachfolger in ihren zu Majoraten erklärten Besitzthümern vererben sollte. So sehr wurden die Grundsätze der Revolution verhöhnt, als deren Schirnherrn gegenüber den Mächten Napoleon sich darstellte! — Auch diese Einsetzungen rechnet zwar Lucian seinem Bruder zum Verdienste an, nämlich als den Ausfluß des „großen Gedankens, ein neues Patriciat zu erschaffen, welches unter Napoleon's Nachfolgern im Stande sei, als Gegengewicht einerseits gegen die königliche Macht und andererseits gegen die Wahlmacht zu dienen“; aber gegen des Kaisers eigene dictatorische Macht diente dieser neue Adel als Gegengewicht nicht, vielmehr verstärkte er durch die Lockungen der Eitelkeit und sollte verstärken die Knechtsgefinnung oder den knechtischen Diensteifer gegen den Verleiher jener Würden; und jedenfalls stand ihm, dessen Herrlichkeit aus dem demokratischen Princip hervorgegangen, schlecht an, dasselbe durch ein aristokratisches zu ersetzen und, im Widerspruch mit dem sonnenklar vorliegenden Nationalwillen (v. h. evidenten Bestimmung der großen Mehrheit und Hauptrichtung der Revolution), an die Stelle der von ihm soviel als getödteten Volksrepräsentation eine naturgemäß dem Hof gegen die Nation anhängende und den Ideen der gemessenen Freiheit feindselige Adelskaste zu setzen. Gegen die Wahlmacht wahrlich, sowie Napoleon sie verkrümmelt und geldhnt hatte, war kein Gegengewicht mehr nöthig. Bürgte doch schon das Wahlgesetz für eine dem Herrscher wohlgefällige Zusammensetzung, und ward durch die Heimlichkeit der Verhandlungen die letzte Bedeutsamkeit der geringen Attributionen, die man den Gesetzgebern und Tribunen noch gelassen, aufgehoben, ja wurde zuletzt auch das verstümmte Tribunal, da dessen Name noch an einige Freiheitsideen erinnern mochte, völlig abgeschafft!

Aber alles dies — so meint oder sagt man — alles dies hätte nach Napoleon's Tode sich von selbst wieder zum Bessern gewendet, und seine dictatorische Gewalt war, nach seinen trefflichen Herrschergaben und nach den damaligen innern und äußern Verhältnissen Frankreichs, eine Wohlthat für dasselbe. Doch eine baare Verblendung liegt solchem Meinen und Sagen zu Grunde. Napoleon's Anstalten zielten auf Verewigung der Knechtschaft, nämlich auf Entfrenthaltung alles Lichts der Wahrheit und völlige Erödtung aller Freiheitsgedanken in dem lebenden Geschlecht und auf eine Erziehung des nachwachsenden zur Geistesbeschränktheit, zumal zu bleibender politischer Unmündigkeit und zum willenslosen Gehorsam des Kriegsknechts. In diesen Anstalten liegt das entschiedenste Selbstbekenntniß des Despoten und sein durch alle Zeiten tönendes Verdammungsurtheil. Napoleon, in einer Fülle der Macht thronend, wie sie noch nie ein Sterblicher besessen, vom blendendsten Glanze des Ruhms und der Majestät umflossen, das Schicksal der Nationen in seiner starken Hand haltend und Frankreich als sieggetrübter Feldherr, als rettender Genius im gefahrvollsten Sturm, als Vändiger der Factionen und als Erbauer des großen Reichs theuer — Napoleon zitterte vor seinem eigenen Volke, dessen Abneigung zu verdienen er dergestalt eingestand und das er daher nur durch die Schrecken der Gewalt und durch die Späherthät einer allgegenwärtigen, gewissenlosen und ehrlosen geheimen Polizei im Gehorsam erhalten zu können hoffte. Er zitterte zumal vor jeder Wüthepresse;

vor jedem ohne sein Ausschließen habenden Recht! Er sah die Gefahr, daß ein Verbot des Titels seiner Herrschaft oder die Art ihrer Führung eine freie Prüfung anzuhalten, unmöglich, daß die freie Discussion der Thatfachen wie der Grundsätze oder überhaupt die Wahrheit dem Fortbestand seiner Macht gefährlich, d. h. also, daß er im Unrecht befindlich und, ohne Mittel der Rechtfertigung, nur durch Macht oder Täuschung vom Untergang zu retten sei. Daher erstarrte er ein so künstliches und so strenges System von Maßregeln zur Unterdrückung des freien Wortes, wie bis auf ihn noch niemals erschienen, und gesellte dadurch seinen Namen jenen der erbittertesten und gefährlichsten Verfolger des Lichts und der Wahrheit bei. Die Gewerbe der Buchdrucker und Buchhändler, auf eine bestimmte Zahl eigens dazu licenzirter Personen beschränkt und beim Betrieb der strengsten Beaufsichtigung und Controle — so ängstlich als sie nicht einmal in Ansehung der Giftpbereitung oder des Gifiverkaufs stattfindet — unterworfen, hörten völlig auf, die wohlthätigen Erleuchterinnen der öffentlichen Meinung, die Verkörperungen der Volksgestinnung und der Wahrheit, die Organe der dem Staatsbürger zustehenden freien Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, die Mittel der Rechtsbehaftung oder der vor das Tribunal der Mitwelt zu bringenden Beschwerdeführung über erlittenes Unrecht zu sein, und wurden — in allem, was näher oder entfernter mit Politik in Verbindung steht — herabgewürdigt zu bloßen Werkzeugen der absoluten Gewalt, zu Organen der Volkstäuschung und der Lüge. Alle nach Gegenstand oder Titel auf Staatsfachen sich beziehende oder wie immer sonst die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde anregende Schriften mußten auf ihr Verlangen vor dem Druck oder Verkauf einer strengen Censur unterworfen werden; alle aus dem Ausland kommende Druckschriften aber — damit auch von jenseits der Grenze so wenig als möglich ein Licht der Wahrheit nach Frankreich hinüberleuchte — mußten außerdem noch einen Eingangszoll von 50 Proc. des Kaufwerthes entrichten. Verfasser von uncensurirten Schriften aber drohten, wenn man etwas Misfälliges darin auffand, schwere Criminalstrafen, in Gemäßheit harter und durch Unbestimmtheit gefährdender Befehle und des willkürlichen Ausspruchs corruptirter Gerichte.

Das Licht war dergestalt hintangehalten. Noch mangelte die systematische Einführung der Finsterniß, die positive Erziehung der nachwachsenden Bürger zu Knechten. In diesem Sinne ward ein neuer kaiserlicher Katechismus — das Hauptunterrichtsbuch für die Masse der Bevölkerung — befehlswise bei allen (katholischen) Gemeinden des Reichs eingeführt, darin über allen Lugenden jene des blinden Gehorsams, ja fast der Anbetung gegen den Kaiser, als das Ebenbild Gottes auf Erden, und sein Haus eingeschärft, und den kaiserlichen Verordnungen, zumal dem barbarischen Conscriptiionsgesetz, eine himmlische Sanction verliehen. ¹⁾ Ebenfalls ward auch jeder andere Unterricht und für alle Klassen des Volks dem Machtgebot des Dictators unterworfen mittelst der Schöpfung der „kaiserlichen Universität“, an deren Spitze ein mit der ausgebehrtesten Vollgewalt bekleideter „Großmeister“ stand und welcher alle Unterrichtsanstalten im ganzen Reich als integrirende, demnach vom Mittelpunkt aus zu leitende oder zu beherrschende Bestandtheile einverleibt sein sollten.

Wahrlich! für Maßregeln dieser Art, welche nämlich eine bleibende Verfinsternung, eine fortdauernde Knechtung des Geistes und Gemüths augenscheinlich bezweckten, gibt die Dictatur, so nöthig und heilsam sie auch für Frankreich in Napoleon's Zeiten gewesen sein möge, die Rechtfertigung nicht. Die Dictatur schließt den Begriff vorübergehender Gefahren in sich; ihr Machtgebot ist das lebende Geschlecht für die Zeit solcher Gefahr anheimgestellt. Aber sie hat

1) Diese merkwürdige Blasphemie, das Muster jener Entweihung der erhabenen christlichen Lehre durch deren Mißbrauch zur Heiligung übermüthigen göttlichen Rechts und einer göttlichen Würde für schwache jüdische Menschen — diese moderne Götzenbienererei — lautet wörtlich:

Warum sind wir schuldig, die Pflichten gegen unsern Kaiser zu erfüllen?

Antwort. Erstens weil Gott, der die Staaten errichtet und nach seinem Wohlgefallen ausweicht, unsern Kaiser sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten reichlich begnadigt, ihn zu unserm Oberhaupt eingesetzt, und zum Diener seiner Macht, ja zu seinem Bild auf Erden aufgestellt hat. Wenn wir also den Kaiser ehren und ihm dienen, so dienen wir Gott selbst.

Obt es nicht besondere Beweggründe, welche unsere Ergebenheit gegen unsern Kaiser, Napoleon I. noch um vieles verstärken sollen?

Antwort. Ja, denn er ist derjenige, den Gott der Herr unter den schwierigsten Umständen erwählt hat, u. s. w.

Was soll man von demjenigen halten, die gegen unsern Kaiser treulos handeln?

Antwort. Sie machen sich nach der Lehre des heiligen Apostels Paulus der ewigen Verdammnis schuldig.

weder Auftrag noch irgendeine gebührende Befugniß, auch die nachkommenen Geschlechter zu knechten. Napoleon, da er das Letzte zu bezwecken sich vermaß, ist dadurch der Verbannung solcher Geschlechter verfallen. Er ist es aber auch, wenn man bloß auf die gerechten Forderungen seiner Zeitgenossen blickt. Wie konnte er, der Erbe der Revolution, deren kostbarstes Geschenk, die Pressefreiheit, das Recht der freien Geistesthätigkeit der ihm gutnützlich vertrauenden Nation rauben? Wie konnte er ein Princip aufstellen, welches, je nach der Richtung oder Sinnesweise eines Machthabers, zur Aufhebung nicht nur der republikanischen Freiheit, sondern alles Rechtszustandes führen mag? Sowie Seneca alle Lobreden auf den großen Alexander niederschlug mit dem einzigen Wort: „sed Callisthenem occidit!“ — so schwindet alles Große und Gute, was Napoleon in irgendeiner Sphäre vollbracht hat, dahin vor dem Worte: „Er, der Sohn der Revolution, hat die Presse gefesselt und den Gedanken unterjocht!“

Aber Napoleon, welcher zur Stütze seiner Herrschaft sich das Heer erkort, dessen Treue und Anhänglichkeit man befehlen und bezahlen, durch Kriegsrühm verführen kann, anstatt des Volkes, dessen Liebe verdient werden will, Napoleon besiegte wol die Mächte, doch die Ideen nicht. „Die liberalen Ideen haben mich zu Grunde gerichtet“ — also rief er nach seinem Falle klagend aus, durch dieses Wort allen künftigen Zeiten die inposanteste und trostreichste Lehre gebend. Der Herr des Weltreichs war nicht stark genug gegen den Zeitgeist, gegen die Ideen des ewigen Rechts und der den Völkern gebührenden bürgerlichen und politischen Freiheit im Innern und Selbständigkeit nach außen. Zeitlich unterdrückt wol konnte er sie, doch nicht vollends erlöbten; sie nahmen vielmehr, wie eine gewaltsam zusammengepreßte Luft, im ersten Moment der Entfesselung einen desto gewaltigern Aufschwung, je größer der Druck gewesen. Im Kampfe wider den Geist ist — für die Dauer — nichts gethan, solange nicht alles.

Mit dem gerechten Zorn wider Napoleon, als den Verächter des Rechts und den Feind der Freiheit, ist jedoch gar wohl vereinbar die ihn als „großer Mann“ gebührende bewundernde Anerkennung. Die Galerie derjenigen, welche die Geschichte „groß“ nennt, würde bis auf äußerst wenige Bilder müssen zusammengezogen werden, wenn man als Bedingung der Aufstellung in solchem Tempel die Tugend forderte. Größe wird eben genommen für mächtig und thatenreich — im Zerstoren oder Bauen — wirkende, im Kampf mit feindlichen Gewalten bewährte, durch glänzende Erfolge gekrönte oder auch noch im Unglück durch kühnen Widerstand ausgezeichnete Kraft. In diesem Sinn ist Napoleon's Größe unübertroffen. Seine Sünden aber sind nur diejenigen, die uns im Buche der Zeiten leider! zu oft begegnen, nur daß er, wie seine größere Kraft es mit sich brachte, auch in entsprechend größerm Umfang und mit verdeclicherer Wirkung sie beging. Endlich gibt es einige Momente in seiner Geschichte, die dem Unwillen über seine schweren Sünden zu mildern geeignet sind: seine Rückkehr von Elba nämlich, sodann der Kampf von ganz Europa gegen einen Mann, zuletzt die erschütternde Katastrophe und das schaudervolle Zersengtab. Napoleon, der Verbannte auf Elba, mit Blicken der Geringschätzung von seinen triumphirenden Feinden betrachtet, erscheint ungeahnt wieder auf Frankreichs Boden mit kaum 1200 Bewaffneten, erfreut sich sofort der liebenden Begrüßung, des huldigenden Zurufs von Heer und Volk, und zieht — die ihn feindlich entgegengekommenen Scharen mit seinen Getreuen vereinigend — mit täglich schwellender Macht durch die Provinzen und in die jubelnde Hauptstadt. Nicht eine kriegerische Eroberung, sondern eine friedliche Besitznahme gibt ihm den Thron zurück, dessen das verbündete Europa ihn beraubt. Frankreich, diesmal freiwillig und freudig, nimmt ihn als Herrscher auf und verzichtet dadurch auf jedes etwa früher gehabte Recht der Anklage. Freilich erschien Napoleon, obschon Unterdrücker der Republik und despotischer Dictator, dennoch, im Gegensatz der verhassten, durch fremde Bajonnette bewirkten Restauration, als Repräsentant der Revolution, also wenigstens des Princips der Freiheit, wenn auch nicht ihrer Verwirklichung: doch ist jedenfalls sein Triumphzug von Cannes nach Paris zehnfach ruhmvoller für ihn als seine frühern Siegesmärsche nach Wien und Berlin, Madrid und Moskau. Für seine persönliche Größe aber zeugend ist nichts mehr als die von den Gewaltigen Europas wider ihn, den einen Mann, geschlossene oder erneuerte Allianz. Man hatte ihn, als Friedensstörer und Feind der Welt, durch förmliche, von den acht Mächten, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, erlassene Sentenz alles Rechts verlustig erklärt und sandte nun nahe an anderthalb Millionen Gewaffneter gegen ihn, die Sentenz zu vollziehen. Welchergehalt bei Waterloo das Verhängniß erfüllt und bald darauf der vom Welttheil Gefürchtete durch die britische Regierung, deren Schiffen er sich, das Gastrecht suchend, anvertraut, nach St.-Helena zur ewigen Einkerkelung gesendet worden, diese im neuern Europa unerhörte Behandlung eines gekrönten Hauptes durch andere Geckrönte, sodann die sechsährige

Mutter des an den einsamen Felsen geknieteden neuen Prometheus und sein Tod (8. Mai 1821) — dies alles steht uns in noch frischer und in unzerstörbarer Erinnerung.

Wir stehen an des gefallenen Kaisers Grab und fragen: was ist übrig geblieben von seinem Wirken, welches ist sein der Nachwelt hinterlassenes Vermächtniß? — Das Riesengebäude, das er wunderähnlich aufgeführt, der Weltthron, den er errichtet, die Frucht so vieler Siege, Großthaten und Rechtsverletzungen, ist umgestürzt, die Revolution um den Gewinn Frankreichs und ihrer Triumphe betrogen und wehrlos überantwortet der Gegenrevolution, in die Bestimmungen des Menschengeschlechts ein trauriger Rückschritt anstatt der ersehnten und gehofften Fortschritte gebracht, endlich für Europa die Aussicht eröffnet entweder auf trostlosen Oestereichschlummer oder auf erneuten, verhängnißvollen, nach Umfang und Dauer schrecklichen Kampf für und wider die Ideen, d. h. auf eine wieder von vorn anfangende fürchtbare Revolution. Von diesem Standpunkte gewürdigt, erscheint freilich Napoleon's Wirken als dem Endergebniß nach theils nichtig, theils heillos und höchstens etwa als imposante Lehre von der Unhaltbarkeit der nicht auf Weisheit und Recht, sondern bloß auf Gewalt und Anmaßung gegründeten — ob auch genialisch Kühnen — menschlichen Schöpfungen, von Werth für die Welt. Doch gibt es auch andere Standpunkte, von welchen aus wir gleichwol eine Fortbauer mancher von ihm ausgegangener Schöpfungen oder ein Fortwirken seines Geistes theils in Gutem, theils in Bösem erschaun.

Schon die vielen meist großartigen materiellen Gründungen, als Kanäle, Brücken, Heerstraßen u. s. w. in den meisten Ländern seines directen und indirecten Reiches gehören hierher; ja es sind dieses die unzweideutigsten, d. h. des reinsten Lobes werthen Monumente, die er sich gesetzt. Von seinen politischen Gesetzen sind die meisten noch jetzt im Mutterlande, ja mehrere wenigstens in den Hauptbestimmungen noch weithin im Auslande geltend. Freilich, daß die Restauration sie nicht aufhob, zeugt nicht eben für ihre Güte, sondern mehr für ihre Brauchbarkeit zu absolutistischen Zwecken. Dasselbe ist zu sagen von den Regierungsprincipien und Verwaltungssystemen, die man größtentheils in Frankreich beibehielt und zum Theil auch im Auslande nachahmte; ein unheilvolles Vermächtniß, welches vielleicht aufgewogen wird durch die Napoleon allerdings zu verdankende Erweiterung des geistigen Gesichtskreises der Völker, welche nämlich die unausbleibliche Folge war allernächst von seinen Eroberungszügen durch so viele Länder des Welttheils und von der wenn auch nur vorübergehenden französischen Herrschaft, dann aber auch von der später über Frankreich ergossenen Flut der europäischen Seece. Eine Geißel Gottes für die Sünden der Fürsten und Völker war er allerdings, und er wie die Französische Revolution haben Bewegung in die ganze Welt und in die Weltgeschichte gebracht.

Auch von Napoleon's Familie sind die meisten Haupter durch Charakter oder Schicksale unser Interesse ansprechend und selbst geschichtlich merkwürdig; das „Staats-Lexikon“ jedoch kann ihnen nur einen flüchtigen Überblick zuwenden. Von den Königsthronen und Fürstenthümern, worauf des Kaisers Machtwort sie erhoben, stürzten sie mit seinem Fall wieder herunter; mehrere erlitten seitdem ein tragischer — gewaltsamer oder natürlicher — Tod.

Napoleon's Vater, Carlo B., Sprößling eines altadelichen italienischen, nach Corsica verpflanzten Geschlechts, heirathete 1767 die schöne Maria Lätitia Ramolino (geb. 1750 zu Ajaccio), welche ihm fünf Söhne, Joseph, Napoleon, Lucian, Ludwig und Hieronymus, und drei Töchter, Elise, Pauline und Karoline, gebar. Der Vater starb schon 1785, die Mutter zog nach der Eroberung Corsicas durch die Engländer 1793 nach Marseille, nach ihres großen Sohnes Erhebung aber nach Paris, ward zur „Kaiserin-Mutter“ erklärt und zur Beschützerin aller milden Anstalten des Reichs, begab sich nach des Kaisers Fall nach Rom zu ihrem Stiefbruder, dem Cardinal Fesch, erlebte den Fall der ganzen wunderbar hochgestellten Familie, den Tod des großen Sohnes, mehrerer Töchter, Enkel und Seitenverwandten, und lebte gebeugt durch die Last der Jahre wie des gehäuften Schmerzes in stillem Dulden, für jedes fühlende Herz ein Gegenstand inniger Theilnahme, bis zum 11. Febr. 1836, wo der Tod ihrem Leben ein Ende machte.

Der älteste ihrer Söhne, Joseph B. (geb. 1768), stieg nach Maßgabe von seines Bruders Erhöhung von Würde zu Würde, zeichnete sich durch Kunst der Unterhandlungen mehr als jene des Krieges aus, schloß den Frieden von Luneville und jenen von Amiens, ward, nach der Vertreibung des bourbonischen Königshauses aus Neapel, zum König von Neapel und Sicilien ernannt (30. März 1806), bald nachher aber (6. Juni 1808) zum König von Spanien und Indien, verlor, wie bekannt, noch vor Napoleon's Fall auch den letzten Thron und schiffte sich nach der Katastrophe von Waterloo nach Amerika ein, woselbst er unter dem Namen eines Grafen Surville's eine Niederlassung an dem Flusse Mobile gründete und seitdem als Privat-

mann lebte, doch auch aus seiner ländlichen Zurückgezogenheit von Zeit zu Zeit durch öffentliche Erklärungen die französische Nation an die Ansprüche seines Hauses auf Frankreichs Thron zu erinnern suchte. Einigemal besuchte er auch Europa wieder, kehrte aber immer nach Amerika zurück und starb daselbst am 28. Juli 1844. Seine Gemahlin (Julie Clary, Schwägerin Bernabotte's, des vorigen Königs von Schweden) hatte ihm zwei Töchter geboren und starb 1845 zu Florenz.

Lucian B. (geb. 1775), der einzige von Napoleon's Brüdern, dem keine Krone zu Theil ward, d. h. der eine solche verschmähte, da sie nur Vasallenkronen sein sollte, ein durch Geistesgaben und Charakterfestigkeit sehr ausgezeichnete Mann, hatte als damaliger Präsident des Rathes der Fünfhundert die Revolution vom 18. Brumaire ganz vorzüglich — freilich auf wenig lobenswerthe Weise — zum Gelingen gebracht, leistete auch nachher als Gesandter und als Minister des Innern seinem Bruder sehr wichtige Dienste, mißbilligte aber dessen despotische Maßregeln und lud dadurch sowie durch die Behauptung seiner persönlichen Freiheit den Zorn des Imperators auf sich. Seit 1804 war eine Villa bei Rom, später London (wohin ihn die Engländer 1810 als Gefangenen führten), sodann abermals Rom sein Aufenthalt, Kunst und Wissenschaft und der geschmackvolle Genuß seiner großen Schätze seine Beschäftigung. Während der Hundert Tage erneuerte er mit Napoleon, der jetzt minder Despot zu sein schien, die brüderliche Freundschaft und kehrte nach dessen endlichem Fall in den Kirchenstaat zurück als „Fürst von Canino“, welchen Titel der Papst ihm verliehen. Er starb am 29. Juni 1840 und hinterließ viele Kinder und Enkel.

Ludwig B. (geb. 1778), gleich seinem Bruder Joseph von Napoleon, schon als Erstem Consul und dann als Kaiser, von Würde zu Würde erhoben, ward endlich (1806) zum König von Holland erklärt, waltete als solcher mit Weisheit und Güte, doch vergebens bemüht, den immer härteren Forderungen des Kaisers ein Ziel zu setzen. Zuletzt an der Möglichkeit verzweifeln, die Pflichten für sein Volk mit dem Gehorsam gegen Napoleon zu vereinen, legte er die Krone nieder (1. Juli 1810), und Holland ward sodann mit dem französischen Reich vereinigt. Ludwig zog sich unter dem Namen eines Grafen von St.-Leu nach Brax zurück und nach Napoleon's Fall nach Rom. Seine Ehe mit Hortensia, der Stieftochter Napoleon's, war unglücklich. Ungeachtet ihrer Liebendwürdigkeit besaß sie doch die Neigung ihres Gatten nicht und ward von ihm 1815 geschieden. Sie hatte ihn zum Vater von drei Söhnen (deren einer jedoch schon in der Kindheit starb) gemacht, von welchen der ältere, Napoleon Ludwig, 1809 zum Großherzog von Berg unter des Kaisers vormundtschaftlicher Gewalt ernannt wurde, nach Napoleon's Fall aber das Los der übrigen Familie theilte. In den nach der Julirevolution auch in Italien ausgebrochenen Bewegungen wurde der Name der beiden Prinzen von St.-Leu auf bedeutungsvolle Weise genannt. Die Bestürzung der Mutter darüber verwandelte sich bald darauf in den tiefsten Schmerz durch die Nachricht des nach kurzer Krankheit erfolgten Todes des ältern dieser Prinzen. Der dritte und jüngste Sohn (der jetzige Kaiser) Charles Louis Napoleon ward geboren 20. April 1829. Hortensia starb am 5. Oct. 1837.

Hieronymus B. endlich, der jüngste Bruder (geb. 1784), verlegte sich aufs Seewesen, wurde von Napoleon zum Contreadmiral ernannt, sodann im preussischen Kriege zum Befehlshaber des gegen Schlesiens geschickten Heeres und nach dem Frieden von Tilsit (1807) zum König des neugeschaffenen Reiches Westfalen. Seine erste Gattin, die Amerikanerin Patterson, hatte er schon 1805 auf seines Bruders Befehl verlassen. Jetzt vermählte ihn der Kaiser mit der württembergischen Prinzessin Katharina, welche auch nach seinem durch Napoleon's Fall verursachten Sturz ihm verbunden blieb und sein unter dem Namen eines Grafen von Montfort in Oesterreich gewähltes Exil mit ihm theilte (1814). Von seiner ersten Gattin leben noch mehrere Töchter. Auch die zweite — 1838 verstorbene — gebar ihm mehrere Kinder, den Prinzen Hieronymus (gest. 1847), die Prinzessin Mathilde (geb. 1820) und den Prinzen Napoleon (geb. 1822).

Von Napoleon's Schwestern ward Marie Anna Elise (geb. 1777) vermählt an Felix Kaspar Barciocchi, einen Adlichen aus Corsica, welchem solche Verschwägerung mit dem Kaiser das Fürstenthum Lucca mit Piombino eintrug. Doch seine Scheinregierung hörte auf mit Napoleon's Fall. Elise starb 1820. Die zweite Schwester, Marie Pauline (geb. 1780), ward die Gemahlin zuerst des Generals Decker und nach dessen Tode des Fürsten Camillo Borghese (1803). Napoleon verlieh ihr das Fürstenthum Guastalla. Nach seinem Sturze lebte sie, von ihrem Gemahl getrennt, in Rom und starb daselbst 1825. Annunziata Karoline endlich, die dritte Schwester (geb. 1782), erhielt zum Gatten Joachim Murat, welchen des Schwagers Gunst

anfangs zum Großherzog von Berg und später zum König von Neapel machte. Als desselben Charakterloses Benehmen ihm den Verlust der Krone und seine Tollkühnheit endlich eine schmachliche Hinrichtung zugezogen, flüchtete die gleich kluge als muthige Frau mit ihren Kindern nach Oesterreich, woselbst sie Gastrecht fand. Sie starb am 18. Mai 1839.

Napoleon's erste Gemahlin, Josephine, geborene Tascher de la Pagerie und Witwe des (1794 von den „Schreckensmännern“ hingerichteten) Generals Alex. Beauharnais, hatte ihm zwei mit dem ersten Gatten erzeugte Kinder, Eugen und Hortensia, zugebracht, welche so wie ihre (von Napoleon 1806 an Kindesstatt angenommene und mit dem Erbprinzen, nachmals Großherzog von Baden, Karl, vermählte) Nichte, Stephanie Luise Adrienne, zu den würdigsten Mitgliedern seines Hauses gehören. Josephine (1804 zur Kaiserin gekrönt), deren Ehe mit Napoleon kinderlos blieb, willigte 1809 großmüthig in die Scheidung von ihrem Gemahl, als dieser, um einen Leibbeserben zu erhalten, eine neue Ehe einzugehen wünschte, beehlt jedoch den kaiserlichen Rang und starb, bald nach dem Falle Napoleon's (30. Mai 1814), in Malmaison, geachtet von der Welt und selbst von den verbündeten Monarchen mit Auszeichnung behandelt. Eugen Beauharnais, ihr Sohn, von Napoleon zum französischen Prinzen und Bicekönig von Italien erhoben und mit der bairischen Prinzessin Auguste vermählt, zeigte sich solcher Erhebung würdig nicht nur durch Geist und Muth und glänzende Kriegethaten, sondern auch durch die schöne Tugend der Treue und einen in allen Lagen bewährten edeln, die Hochachtung selbst seiner Feinde erzwingenden Sinn. Nach dem Sturze des Kaisers, dessen Sache er bis zum letzten Augenblick heldenmüthig vertheidigt hatte, erhielt er durch die Achtung der Mächte und des Königs von Baiern väterliche Gunst und unter bairischer Hoheit zu verwaltdende Fürstenthum Eichstädt und die Standesherrschaft Leuchtenberg, den Titel Herzog von Leuchtenberg und für seine Nachkommen das eventuelle Erbrecht in Baiern. Der frühe Tod dieses liebenswürdigen Selben (1824), die nachherige Vermählung dreier seiner Töchter, der einen an den Kaiser Dom Pedro von Brasilien, der zweiten an den Erbprinzen Oskar von Schweden und der dritten an den Erbprinzen Konstantin von Hohenzollern-Sigmaringen, ferner die seines ältern Sohnes August mit der jungen Königin Doña Maria von Portugal und die traurige Verrettelung der hieraus für das leuchtenbergische Haus und für Europa hervorgegangenen schönen Hoffnungen durch den schnellen Tod des Prinzen, endlich die Vermählung des andern Sohnes mit einer Tochter des Kaisers Nikolaus sind allgemein bekannte Ereignisse. Von Eugen's Schwester Hortensia ist oben gesprochen. Ihre durch Geist und Anmuth und weibliche Tugend ausgezeichnete Verwandte Stephanie, seit 1818 verwitwete Großherzogin von Baden, verlor zwar ihre Prinzen noch vor des Vaters Hinscheiden durch frühen Tod; aber durch ihre drei Prinzessinnen, von welchen eine, an den Prinzen Gustav Wasa vermählt, bereits verstarb, aber eine Tochter, die jetzige Kronprinzessin von Sachsen, hinterließ, die andere an den Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen, die dritte an einen englischen Herzog vermählt ist, mag das Blut der Adoptivtochter Napoleon's später noch auf manchen Fürstenthron gelangen.

Zu Napoleon's Haus gehört noch der Cardinal Joseph Fesch, Stiefbruder der Lätitia B., in der zweiten Ehe von derselben Mutter, verwitweten Ramolini, mit Franz Fesch erzeugt (1763). Zur Zeit des von dem Ersten Consul mit dem Papste abgeschlossenen Concordats wurde er Erzbischof von Lyon und darauf Cardinal. Der Kurfürst Erzkanzler, nachmals Fürst Primas des Rheinbundes, von Dalberg, ernannte ihn zum Coadjutor und Nachfolger, was jedoch Napoleon, gegen welchen Fesch sich nicht folgsam genug bezeugt, nicht genehm hielt. Seit der Katastrophe von 1814 lebte er in Rom. Er starb am 13. Mai 1839.

Das Blut von Napoleon's Ältern, auch jenes seiner ersten Gemahlin, Josephine, rinnt hiernach wol noch in mehreren, zum Theil noch lebensvollen, zum Theil freilich dem Verborren nahen Zweigen. Sein eigenes Blut jedoch (von natürlichen Kindern gehen nur unbeglaubigte Sagen herum) ist verlegt. Im höchsten Glanze strahlte Napoleon's Stern, als ihm, dem Sohne der Revolution, die Hand der österreichischen Kaiserstochter Marie Luise und dadurch die Aufnahme in den Kreis der erhabenen und legitimen Herrscherhäuser gewährt ward (1810). Und sein Glück hatte den Höhepunkt erreicht, als im folgenden Jahre (20. März 1811) ein Sohn, Napoleon Franz Karl Joseph, ihm geboren ward. Der Titel „König von Rom“ ward dem Kinde verliehen und mit orientalischem Gepränge die der „Majestät“ gebührende Huldiung ihm in der Wiege dargebracht. Aber die Herrlichkeit schwand mit Napoleon's Fall. Vergeltend hatte der Kaiser in seine Abdankungsurkunde die Worte: „zu Gunsten meines Sohnes Napoleon's II.“ aufgenommen. Die Mächte achteten solcher Verfügung nicht. Doch erfuhren Mutter und Kind, da österreichisches Blut in ihren Adern floß, natürlich eine solcher Herkunft

ausstehende wählenswerte Behandlung; Marie Louise wurde für ihre Lebenszeit zur Herrscherin von Parma und Piacenza ernannt und der junge Napoleon seinem kaiserlichen Großvater übergeben, welcher ihn liebend heranzog, mit dem Titel „Herzog von Reichstadt“ begabte und ihm den Rang unmittelbar nach den Prinzen des Hauses anwies. Die Augen der Welt ruhten auf dem durch Anlagen des Geistes und Herzens ausgezeichneten und, wie es schien, zu großen Bestimmungen heranreifenden Jünglinge. Nach der Julirevolution in Frankreich (1830) waren viele, die auf ihn ihre Blicke warfen als auf den Geeignetesten zur Vermittelung zwischen Alt- und Neuropa, zwischen Revolution und Legitimität. Das Schicksal zerstörte diese Hoffnungen alle durch den Tod des Jünglings (22. Juli 1832).

Napoleon, ohne (historisch denkwürdige) Vorfahren und nun auch ohne Nachkommen, steht also für sich allein in der Geschichte, ein einsames Wild, gleich einer Geistererscheinung. Das Bild zeigt uns in einem imposanten Beispiel die erstaunliche Kraft des Menschen im Guten wie im Bösen, aber auch die derselben gesteckte Grenze. Es verkündet eindringlich die Lehren der Mäßigung und Weisheit und warnt in die fernste Zeit alle für Warnung Empfänglichen vor Mißbrauch der Macht, vor Übermuth im Glück, vor Verhöhnung des Rechts und vor Unterdrückungsversuchen wider den Geist. Es veranschaulicht uns endlich aufs neue die alte Wahrheit, daß die menschlichen Laster den Geist auch der Gesehdesten wie mit einem Schleier des Mißsinns verdhütern, sodas sie mitten im heftigsten Streben nach dem Ziel ihrer Begierden, wie mit Blindheit geschlagen, selbst ihrem Endzweck entgegenarbeiten. Der Geizhals im Streben nach den Mitteln des Lebensgenusses vernichtet sich selbst bis zu freiwilligem Entblühungs- und Hungerode jeglichen Genuß. Der Eitle, haschend nach Subdignungen der Bewunderung, rennt selbst bei herrlichen Gaben nur das Lächeln des Spottes und des Mitleids. Der Ruhm- und Herrschgierige mindert oder zerstört sich selbst in der Verblendung der Leidenschaft die Herrschaft, und bereitet den Gegnern Trumpher. Bei unserm Helden ist es nicht einmal nöthig, die vielen, im maßlosen Streben nach dem unendlich dauernden Eroberungsreiche ganz unnöthig zugefügten Vorlegungen der Fürstn und der Völker, so namentlich der Deutschen, der Spanier, der Holländer, näher zu betrachten. Es liegen nach allen neuern historischen Enthüllungen, die ihm sämmtlich zum Nachtheil ausfelen, in allen großen Krisen seines Schicksals, trotz aller unzerstörlichen militärischen Meisterschaft, doch sonnenklar thörichte Handlungen des verblendeten Eroberers vor. Vergeblich zeigen ihm die Anhänger, die Brüder, die Generale, die Minister — soweit ihnen nur irgend die tyrannische Leidenschaft eine freie Äußerung erlaubt — die zur Rettung seiner Herrschaft offenbar gebotenen Mäßigungen und Maßregeln. So bei dem Beginn des russischen Eroberungskrieges noch vor der Beendigung des spanischen; so bei dem Vordringen in Rußland, nach dem schon die Täuschungen in der Berechnung, und die furchtbaren Gefahren zu Tage lagen; so bei dem unheilvollen, eigensinnigen Verweilen in Moskau; so ferner als ihm in Dresden Metternich den für Oesterreich und Deutschland unbegreiflich schlechten und schimpflichen Frieden bietet, bei welchem er nach kurzem Waffenstillstande allen alsdann getrennten Allirten noch übermächtig gebot; ebenso, als ihm, nach der Schlacht von Leipzig, von Frankfurt aus, nach dem übermächtigen Einfall der Allirten in Frankreich, von Chammont aus ähnliches geboten wurde. Als könne seine verblendete Leidenschaft mit übernatürlicher Macht die wirklichen Dinge nach seinen Wünschen verändern, bleibt er taub und blind für jeden Rath, setzt er sogar, schon benachrichtigt, daß die Allirten, statt, wie er zu ihrem Verderben leidenschaftlich wünscht, zu retiriren, nach Paris ziehen, seinen entgegengesetzten Marsch nach dem Rhein noch fort, um dann für jede Rettung zu spät nach Paris zu gelangen. Und als nach der Rückkehr von Elba die einzige Möglichkeit sicherer Einigung mit der aufs neue zur Freiheit erwachten Nation in christlichem Zuständniß dieser Freiheit bestand, da stößt der Erbe der für die Freiheit unternommenen Revolution abermals diese Freiheit zurück, und bereitet selbst noch in den widerwilligen scheinbaren Zuständnissen schlicht verhüllte Hinterhalte für die alte Tyrannei. Er bewahrt sich so der Unterstüßung der Liberalen und der Nation, sowie des eigenen guten Gewissens, und liefert dann, anstatt alles Widerstandes oder einer leicht möglichen klugen Flucht, sich thörichterweise mit romantischer Schwärmeret der Gewalt des erbittertesten aller Gegner aus.

Noch klarer fast wie die soeben geschilderte Wahrheit, tritt als ein anderer wohlthätiger Dämon für die sittliche Weltordnung aus der Geschichte Napoleon's, wie aus derjenigen von Ludwig Philipp, auch die Wahrheit hervor, daß machiavellistische Rechtsverachtung, die jakobinische und rothe ebenso wol wie die fürstliche, untauglich sind zur Begründung dauernder Herrschaft, sondern vielmehr nur den Sturz herbeiführen. Jene beiden reichbegabten Herrscher, in

vielem unähnlich, waren doch, sowie im furchtbaren Sturze so auch darin gleich, daß beide in ihre schönsten Berechnungen zwar alle leidenschaftlichen und selbstsüchtigen Triebe und Kräfte der Völker aufnahmen, niemals aber — weil sie daran nicht glaubten — die sittlichen; daß sie darum so frech die verlangten und zugesagten repräsentativen volksfreien Verfassungen durch Untergrabung ihrer Lebenskräfte und durch die schändlichste Corruption und Wuthherrschung zu Scheinverfassungen und zur öffentlichen Lüge machten, daß sie durch die Unästhetik ihres Regierungssystems die Gefühle aller bessern Bürger empörten. So mußte je länger je mehr endlich Haß und Verachtung gegen ihr Regiment eine Lücke zum Ausbruch finden. Die erkaufte Werkzeuge Napoleon's, seine mit geraubten Dotationen und unwürdigen Lizenzen überhäufte, fortan mehr nach schwelgerischem Genuß als nach gefährlichen Kämpfen lusternen Senatoren, Minister, Generale ließen ihn zweimal im Stich oder wurden seine Verräther in der Noth. Undankbar wie die übrigen suchte auch die von ihm hergestellte, nur auf ihren Vortheil bedachte Geistlichkeit eine andere bequemere Regierung. Und wie bezeichnend ist in den doppelten großen Tragödien, in der von Napoleon und in der von Ludwig Philipp, jedesmal der furchtbare gänzliche Sturz — wie bezeichnend für die Verachtung des Volks und das böse Gewissen und demoralische vollkommene Entwaffnung der Herrscher — da jedesmal noch so große und reiche Mittel unerschöpft vorhanden waren! Wie ganz anders erscheint in diesem Vergleich ein Regiment Friedrich's des Großen selbst nach den furchtbaren Niederlagen und Schiffbrüchen!

Die Geschichte des ersten Napoleon ist jetzt zum entscheidenden Urtheil gereift. Sittlich achten kann ihn kein sittlicher Mensch. Groß kann ihn nur nennen, wer den Mann für groß hält, denn die Natur große Eigenschaften und Kräfte verlieh, und der große Wirkungen veranlaßte, auch wenn ihm die Sittlichkeit fehlte, sie für große sittliche Zwecke zu beherrschen und zu verwenden, ja wenn ihm sogar die Kraft fehlte, die eigenwilligen Zwecke und Werke zum glücklichen dauernden Erfolg zu bringen und sie vor der Zerstörung durch eigene Kurzsichtigkeiten, Ehorheiten und Verkehrtheiten zu bewahren. Am wenigsten darf ihn politisch groß nennen, wer es weiß, daß für politisch heilsame und dauernde Schöpfungen in gesitteten Nationen die Freiheit ein ebenso absolut wesentlicher Grundstein ist, als Einheit oder Ordnung oder Autorität, und daß, wer die Freiheit anfeindet, ausschließt und sie nicht meisterlich mit dem gegenüberstehenden Volke der Einheit zu verbinden und auszugleichen versteht, gar kein politischer Baumeister ist, sondern allen Sachkundigen, welche sich nicht durch äußerlichen Schein bestechen lassen, doch nur als ein politischer Pfluscher erscheint, der sein eigenes Werk zerstört. Denn so weit die Weltgeschichte reicht, führt unter gesitteten Völkern solche Napoleonische Ordnung ebenso zur Revolution und maßlosen Freiheit wie jene elende und scheußliche Freiheitsbestrebung der Jakobiner und Nothen zur Tyrannie. Sittlich und politisch sind Jakobinismus und Napoleonismus von ganz gleichem Werth. Nur Verachtung also gebührt allen jenen verkörerten, aber oft verführerischen Urtheilen, welche durch das Lob oder die Rechtfertigung der einen oder der andern pfluscherischen und verbrecherischen Verkehrtheit das größte Unheil der Völker ihrerseits fördern, das Unheil nämlich, daß sie, so wie jetzt ein halbes Jahrhundert hindurch die unglückliche französische Nation, von den einen Pfluschern und Verbrechern den andern in die Arme geworfen werden und dabei natürlich immer mehr Noth leiden an ihren sittlichen Kräften, ja zuletzt an der Hoffnung auf die Herstellung eines gesunden, eines ehrenwerthen Daseins.

So gereift ist endlich unsere Erfahrung und das Urtheil aller großen freien Männer, daß selbst die frühere Täuschung in ihr Nichts zerfällt, es sei wenigstens vorübergehend jenes einseitige rechtsverachtende machiavellistische und jesuitische Aufgeben der Freiheit oder der Ordnung, jenes Aufzwingen der Freiheit ohne Ordnung oder der Ordnung ohne Freiheit, hiezu durch eine Dictatur des jakobinischen Terrorismus, dort durch eine solche des Napoleonismus, wirklich nothwendig und heilsam für gesittete Nationen. Es ist endlich auch für weitere Kreise durch gründliche Geschichtsforschung und leidenschaftslos umsächtige Beurtheilung die Lüge und Täuschung zerstört, als habe zur Zeit der Französischen Revolution nur der jakobinische Terrorismus die Freiheit und Frankreich retten können und wirklich gerettet, da doch vielmehr die durch ihn ebenfalls gefährdete äußere Selbständigkeit Frankreichs nur trotz desselben, und nur durch die in den wahren Freiheitsbestrebungen erwachten und gehobenen Nationalgefühle eines tapfern kriegerischen Volks gerettet, die vertrauensvolle Liebe und Achtung für die Freiheit in Europa und Frankreich dagegen so getrübt und geschwächt wurde, daß diese Freiheit, trotz aller blutigen Opfer für sie, bis zur heutigen Stunde in dem unglücklichen Lande noch nicht feste

Wurgeln lassen konnte.²⁾ Die andere Lüge aber, daß eine tyrannische Napoleonische Dictatur zur dauernden Sicherung der Ordnung und der Freiheit und ihrer Verbindung führe, diese hat ebenfalls schon des ersten Napoleon großer Versuch wie die ganze bisherige Geschichte zerstört, und die nachfolgende Geschichte wird und muß sie immer mehr zerstören (s. auch Belagerungszustand). Die natürliche Aufreizung und Verbitterung der Leidenschaften für die Freiheit und die durch den Despotismus und seine Lügenherrschaft natürlich immer mehr verbreitete sittliche Corruption sind eben wenig Sicherungen der Ordnung wie der Freiheit. Extrem ruft immer entgegengesetztes Extrem hervor. Kein politisches Gebäude hat ohne die Bande sittlichen Vertrauens Zusammenhalt: Gerechtigkeit, deren Schranken selbst in den von ihr gestatteten augenblicklichen rettenden Nothwehr- und Nothmaßregeln noch heilig gehalten werden, nur sie ist die einzig heilsame Diät für edle Völker und die Grundlage dauernder Herrschaft und Freiheit. Selbstsucht und Übermuth, Befriedigung der eigenen Herrschsucht stecken hinter all diesen Behauptungen der Nothwendigkeit einer Dictatur der jakobinischen Sprechensherrschaft oder des Napoleonismus, ihres Machiavellismus und Jesuitismus. Der Herrschaft wie der Freiheit und der Achtung völlig unwürdig aber ist, wer Gewalt über freie Mitmenschen zu eigenem Vortheil erwerben oder behaupten, wer ihnen dieselbe aufzwingen will.³⁾

„Für sich allein stehe Napoleon in der Geschichte, ein einsames Bild“, so schrieb Rotteck — welcher den 2. Dec. nicht erlebte. Wird dieses richtig bleiben auch noch jetzt, wo zwar nicht der Sohn, aber doch der Nefse Frankreich beherrscht? noch jetzt, wo auch die frühere Napoleonische despotische Verfassung wiederhergestellt, wo sogar ihre wenigen Lücken für die Freiheit künstlich verstopft, und wo zugleich durch Eisenbahnen und Telegraphen die Herrschermittel und die Napoleonische despotische Centralisation so sehr verstärkt sind, durch das Sicherheitsgesetz aber und durch die Deportationen nach Cayenne die persönliche Sicherheit der Bürger vollends aufgehoben ist; jetzt wo Frankreich, das so vielfache ruhmvolle und blutige Kämpfe für die Freiheit

2) S. oben *Ue.*, politisches, vorzüglich E. 6. Höchst verdienstlich hat bekanntlich von Sybel's Geschichte der Revolutionszeit die verderblichen Wirkungen jenes jakobinischen Terrorismus, sowie das treffliche Werk von Tocqueville über das anciens régime aufs neue die des Despotismus nachgewiesen. Die des Napoleonismus liegen vor Augen.

3) Damit es nicht irgendetwas scheinen möge, in den obigen Urtheilen über Napoleon I. bewirke der Standpunkt des Deutschen und des deutschen Gelehrten die nachtheilige Beurtheilung, so sehe hier — wie es mir soeben zur Hand kommt — das Urtheil eines Franzosen und eines französischen Militärs. Charras, wol der erste und gelehrteste gegenwärtige französische Militärschriftsteller, ein Mann von dem ehrenwerthesten Charakter, spricht gegen den Schluß seines 1857 zu Brüssel erschienenen Werks über den Feldzug von 1815, welches selbst Thiers „ein wunderbar gründliches Buch“ nennen mußte, obgleich es mehr als ein anderes die Selbstsucht und Lüge und die nicht bloß moralischen und politischen, sondern auch die militärischen Sünden des Imperators nachweist, wörtlich folgendes allgemeinere Urtheil über denselben aus: „Das schreckliche Ende eines solchen Mannes und einer solchen Herrschaft hat heftige Anklagen, bitteres jammervolles Wehklagen hervorgerufen. Die Geschichte, die Poesie, das Theater, das Pamphlet, die Literatur, alle Künste haben eine unerschöpfliche Quelle von Inspiration darin gefunden. Man vergaß, daß der Mann nur Einen Zweck gehabt hatte: seine eigene Erhebung; daß seine Herrschaft zweimal auf den Ruin Frankreichs hinausgelaufen war; man sah über die Fehler, Thorheiten und Verbrechen weg, und schuf eine Legende an der Stelle der Wahrheit, zeigte das Märtyrertum, wo nur die gerechte Buße war. Und dank jener mehr oder weniger aufrichtigen Phantastereien ist es eines Tags dahin gekommen, daß derjenige, der Europa verheert, die Völker mit Füßen getreten, Frankreich erschöpft, den unverföhnlichsten Nationalhaß gegen dasselbe entzündet, die Fackel der Revolution verlor, unser Vaterland zu den Einrichtungen und Mißbräuchen des alten Régime zurückgebracht hatte — daß dieser Mann, sagen wir, für den Freiheitsengel der Nationalitäten, für den Messias des Fortschritts, der Civilisation gesolten hat. Man kommt von diesem unglücklichen Irrthum zurück, das ist ein Glück. Man erblickt endlich im Ende Napoleon's eine providentielle Züchtigung, eine legitime Sühne. Alle Religionen, im Einverständnis mit dem eingeborenen Gefühle des Menschen, verlegen die zuverlässige Belohnung und Bestrafung der menschlichen Handlungen in ein anderes Leben. Es ist dieses ein allgemeiner Glaube, zugleich trostreich für den Gerechten und Unterdrückten und ein Schutz für die Gesellschaft. Dennoch wird bei dem verlängerten Schauspiel der triumphirenden Verderbtheit dieser Glaube selbst bei den Völkern erschüttert, und der Scepticismus beschleicht die Seelen. Es ist also gut, absolut nützlich, daß bisweilen wenigstens auf dieser Erde selbst jene großen Verbrecher der Volksbeleidigung, der Menschheitsverletzung, jene aufwüthrischen Ehrwürdigen, welche die Völker ihrem Egoismus opfern, welche sie durch Grobverachtung verurtheilen, von den Höhen in die Abgründe gestürzt werden. Sie alsdann beklagen, heißt einem sentimentalischen Ebelmuth fröhnen, heißt die himmlische Gerechtigkeit verspotten, heißt diejenigen ermutzigen, die zur Nachahmung versucht sein möchten. Was mich betrifft, ich sage es sehr laut, ich betrachte mit trockenem Auge Napoleon an seinen Felsen mitten im Ocean geschmiebet, ich spare meine Thränen für die zahllosen unglücklichen Opfer seines Ehrgeizes.“

bestand, gegenüber dem übrigen größtentheils soviel gewordeneren Europa so weit, weit näher steht ist? Auch die Corruption, begründet durch das ancien régime, fortgesetzt durch Jakobinismus, Napoleonismus und lignerisches Justemilieu, ist freilich seitdem gewachsen. Aber auch die Wirkungen eines vierzehnhundertjährigen glücklichen Bestandes constitutioneller Verfassung und die Nachwirkungen der neuen wie der alten Kämpfe für die Freiheit sind noch ebenso anerksamen wie das Ehrgefühl und der Mut der Nation, und die übrige europäische Welt ist jetzt gewaltig fortgeschritten in der Freiheit und ihr Beispiel demüthigend und anstrengend zugleich.

Doch überlassen wir die Verantwortung unserer Fragen dem Urtheil der gestifteten Welt und, soweit sie dort möglich sein wird, dem Art. Frankreich. Selbst solche sittlich und geistig Anfreie, welche ihr Urtheil durch vorübergehende Scheine und Erfolge beherrschen lassen, wird wol der weitere Verlauf der nicht allzu fernem Geschichte ebenso ins Klare setzen, als wir jetzt über Napoleon I. im Klaren sind. Wenigstens fürchten wir auch jetzt ebenso wenig wie früher eine dauernde Verbunkelung derjenigen Grundsätze, deren Vertheidigung alle unsere Kämpfe Bemühungen und unser Leben gewidmet ist. Wir meinen die Grundsätze der Wahrheit, Sittlichkeit und Gerechtigkeit und die Grundsätze desjenigen Staatssystems, welches die Herrschaft dieser himmlischen Mächte in gestifteten Völkern erhalten soll, die Grundsätze des Systems der verfassungsmäßigen Freiheit. Wir theilen die Furcht vieler ehrenwerthen Männer vor dauernden Siegen eines neuen Napoleonismus oder Jakobinismus durchaus nicht. Vertrauen auf die erleuchtende und stärkende Kraft jener entgegengesetzten Grundsätze und die nicht erlöschene Fähigkeit der heutigen gestifteten Völker, ihre segensvolle Herrschaft auszubilden, konnte der Verfasser dieser Zeiten zu ungleich schlimmerer Zeit in seiner ersten Schrift, thatsächlich durch deren ganzen Inhalt und ausdrücklich in ihren Schlusszeilen, zum Kampfe gegen den damals noch anerksühnerten Despotismus Napoleon's I. mahnen. Er konnte es auch ruhig hinnehmen, daß der allmächtige Kaiser sein Buch als verderbliche Ideologie verbot, und daß eine Literaturzeitung des geknechteten deutlichen Vaterlandes es als gefährlich denuncirte. In dem gleichen, seitdem durch große, wenn auch noch nicht genügend Erfolge gerechtfertigten Vertrauen darf er auch mahnen zum fortgesetzten Kampfe jener Grundsätze gegen jede um hohe Gewalt oder den erlogenen Schein göttlicher Autorität gegründete Unterdrückung der Freiheit, und sogar diese Mahnung als eine Hauptaufgabe der geschichtlichen Darstellungen erklären. Rottke und Welcker.

Bureaucratie. „Bureau“ nennen die Franzosen was zu deutsch „Schreibisch“, aber auch was „Schreib-“ oder „Geschäftsstube“ und, von den Geschäftslokalen höherer Staatsbehörden verstanden, „Kanzlei“ heißt.

Verbunden mit „-kratie“, von dem griechischen „κρατειν“ (herrschen), würde Bureaucratie durch „Schreibstubenherrschaft“, oder glimpflicher „Kanzleiberrschaft“ zu übersetzen sein.

In der deutsch-staatswissenschaftlichen Fachsprache hat sich das Fremdwort „Bureaucratie“ in einem zweifachen, sehr voneinander verschiedenen Sinne eingebürgert:

I. Zur Bezeichnung einer Staatsverwaltungsform; doch gebraucht man in diesem Sinne seltener das Hauptwort „Bureaucratie“, als daß man vielmehr mit dem davon abgeleiteten Beiworte die „bureaucratische“ Verwaltungsform von der collegialischen, das „bureaucratische“ System von dem collegialischen unterscheidet.

Die obige wörtliche Übersetzung des Fremdworts entspricht diesem Sinne, in welchem es schon seit lange eingebürgert ist, durchaus nicht; wol aber

II. einem andern, der erst in neuerer Zeit damit verbunden worden ist, indem „die Bureaucratie“ oder „ein Bureaucrat“ als Verurs- oder Schimpfworte gebraucht werden, um die Gebrechen, sei es des Weises oder der Geschäftsformen des Gesamtstaatsdienstes, insbesondere der Staatsverwaltung, oder einzelner Zweige derselben, oder einzelner Behörden, oder auch nur einzelner Beamten zu stigmatisiren, bald mit Grund, bald ohne Grund, je nach dem Grade der Einsicht des Kritikers, oder je nach dem Standpunkte, auf welchen seine von ihm verlegt erachteten Interessen denselben zu der Staatsverwaltung stellen.

Es ist bemerkenswert, daß die französische Sprache, welche — ebenso wie dies fast alle andern lebenden Sprachen gethan haben — die ganz dem Griechischen entnommenen, analogen Wortverbindungen Autokratie, Aristokratie und Demokratie in ihren Sprachschatz aufgenommen hat, daß, sagen wir, die französische Sprache das Wort Bureaucratie, welches ihr, sowohl der Etymologie als dem Sinne nach, doch eigenthümlicher angehört, nicht recipirt zu haben scheint. Das „Dictionnaire de l'Académie française“ (Ausgabe von 1814) enthält es nicht. In dem unter II angeführten Sinne, in welchem bei uns das Wort „Bureaucratie“ neuerlich so oft gebraucht wird, spricht man in Frankreich einfach von den Bureaux, und sagt etwa: „Die Bureaux

begreifen das nicht, oder wollen es nicht begreifen: dies oder jenes ist den Bureaux zu unbequem; die Bureaux bleiben träge im alten Geschäftsgleise" u. s. w. Wenn es der französische Sprachgenius nicht zuließ, daß den von allen Nationen recipirten Benennungen der im Staate natürlich entwickelten und nothwendigen gesellschaftlichen Elemente und Gewalten durch Analogie des Namens eine Parodie zur Seite gesetzt werde; wenn er vermeiden wollte, daß bei solcher Analogie in der Benennung ein Verwaltungsorganismus, welcher jenen nothwendigen gesellschaftlichen Elementen und Gewalten nur ein dienßbares Werkzeug sein sollte, von Unkundigen als ein denselben ebenbürtiges gesellschaftliches Element und als eine Macht erachtet werde; so hat er damit einen richtigen Takt bewährt. Ein Verwaltungsorganismus kann nur in Übertreibung oder im Mißverständnis seines Berufs, er kann nur gerade durch das, wodurch er sich bei uns das Stigma der „Bureaucratie“ zuzieht, zu der Annahmung sich aufblasen, selbst ein staatliches, besondere sociale Interessen vertretendes Element sein zu wollen.

Vielleicht aber könnte aus dem Umstande, daß das Wort „Bureaucratie“ von dem französischen Sprachgenius nicht recipirt worden ist, auch darauf geschlossen werden, daß der französische Volksggeist die Herrschaft der Schreibstube als etwas Normales, Unabweisbares, Nothwendiges betrachtet, den Begriff einer möglichen Übertreibung ihres Berufs von seiten der Administration und eines möglichen Übermaßes ihrer Ansprüche und ihrer Geltung sich nicht zum Bewußtsein gebracht hat, also auch eines Berrufsworts dafür nicht bedarf. Dem deutschen Volksgeniste ist aber vielleicht das entsprechende, daß die Sprache für politische Übel, die erst mit dem, der Nation in ihrem Verfall abhanden gekommenen Bewußtsein ihrer Einheit und frühern Größe, und ihrer Naturanlage zu weiser Selbstregierung, sich entwickelt haben, daß, sagen wir, der Sprachgenius im Ärger über diese Übel, und mit der Absicht sie zu brandmarken, die Benennungen gern fremden Sprachen entlehnt, um, wenn die Zeiten sich bessern sollten, dann das Wort mit der Sache, die es schimpft, wieder ausmerzen zu können.

In dem angeedeuteten zweifachen Sinne, welcher mit dem Fremdwort „Bureaucratie“ verbunden wird, haben wir den Gegenstand zu erörtern.

1. Bureaucratie im Gegensatze zur Collegialität. Man bezeichnet also durch „Bureaucratie“ eine Staatsverwaltungsform, und unterscheidet die bureaucratistische von der collegialischen. Ehe wir ihre verschiedenen Formen besprechen, werden wir uns darüber zu verständigen haben, was dem Wesen nach Staatsverwaltung heiße?

Unter Verwalten versteht man im allgemeinen die geordnete und zusammengefaßte Fürsorge für ein Ganzes von Angelegenheiten und Geschäften, welche in diesem Zusammenhange einen bestimmten Zweck verfolgen und einen eigenen Wirkungskreis bilden. Man verwaltet ein Hauswesen, ein Vermögen, einen Amtsbezirk, ein Privatgeschäft wie ein öffentliches Amt, welches aufgetragen ist; auch die Regierung eines Staats kann eine Verwaltung, im weitesten Sinne, der Staatsangelegenheiten genannt werden. Aber wie schon bei größern Privatgeschäftsverhältnissen die Leitung von der Ausführung unterschieden wird, und beides, als gesonderte Functionen, verschiedenen Personen von verschiedener Berechtigung und Fähigkeit obliegt, so gebietet uns so mehr die Natur des Staats eine Sonderung der Functionen im Staatsorganismus, und es ist namentlich die Unterscheidung der gesetzgebenden von der administrativen oder verwaltenden Staatsgewalt eine in der Natur der Staatsgewalt tief begründete Forderung von den praktischsten Folgen. (S. den Art. Centralisation der Staatsgewalt, wo dies näher entwickelt ist.)

Nach dieser Unterscheidung ist die Regierung oder Staatsverwaltung im weitesten Sinne gleichbedeutend mit der höchsten Machtvollkommenheit oder Staatssouveränität selbst; die Regierung oder Staatsverwaltung im engeren Sinne aber, im Gegensatze zu der nur vermöge der höchsten Machtvollkommenheit auszuübenden gesetzgebenden Gewalt, wesentlich die vollziehende Gewalt, deren Ausübung von der höchsten Staatsgewalt in bestimmtem und beschränktem Umfange an untergeordnete Agenten (Beamte) übertragen wird.

Der Ausdruck „vollziehende Gewalt“ wird mehr im theoretischen Gegensatze derselben zu der gesetzgebenden gebraucht, während es gewöhnlicher ist die Regierung im engeren Sinne Verwaltung zu nennen, und der Regierung, d. h. Regierung oder Verwaltung im weitern Sinne, entgegenzusetzen.

Die Thätigkeiten der Staatsverwaltung gehen nach so mannichfaltigen Richtungen, als die Aufgaben und Interessen des Staats mannichfaltige sind. Wir wollen diejenigen summarisch verzeichnen, welche besondere Dienstzweige zu bilden pflegen, d. h. für welche ein besonderes Be-

amtenpersonal thätig ist, wobei also die Form der Thätigkeit der Staatsbehörden, ob collegialische oder bureaukratische, in Betracht kommen kann.

1) Die Civilverwaltung und Polizei, d. h. die Verwaltung der einzelnen innern Fractionen des Staats, bis zur Oberaufsicht über die Gemeinden, für welche in der Regel, je nach der Größe und Verfassung des Staats, eine ganze Hierarchie von Behörden in obern, mittlern und niedern Stellen besteht, und wozu auch 2) der öffentliche Unterricht, mit mehr oder weniger gesonderter Organisation der Behörden, in größern Staaten unter eigenem Unterrichtsminister; 3) ebenso die Gesundheitspolizei mit ihrem Personal, und 4) der Dienstzweig des öffentlichen Bauwesens nach den verschiedenen hier einschlägigen Aufgaben: als Civil-, Straßen- (Eisenbahn-) und Wasserbau gehört. Auch dieser Dienstzweig untersteht in größern Staaten einem eigenen Ministerium, und greift fast in alle andern Verwaltungszweige, schon der Amtsolokale wegen, ein. 5) Auch der kirchlichen Angelegenheiten ist hierbei, als eines eigenen Dienstzweiges, zu erwähnen, weil die Selbständigkeit der Kirche neben dem Staat in den verschiedenen Staaten und bezüglich der verschiedenen Glaubensbekenntnisse in ungleichartiger Weise besteht, und daher für verschiedene gemischte, zugleich staatliche und kirchliche Verwaltungszwecke, wie Unterricht, Unterstützung der Armuth, Beurkundung des Personenstandes, Ausbringung der Bedürfnisse für die Kirche und Verwaltung des Kirchenvermögens, eine dienstliche Concurrenz der Staatsverwaltungshierarchie mit der kirchlichen, hier mehr, dort weniger, eintritt. 6) Die Finanzverwaltung in ihrer vielseitigen Verzweigung, als Münze, Kassenwesen, Rechnungscontrole, Verwaltung von Domänen und Regalien, mit ihren Unterabtheilungen von Forst-, Bergwerks-, Hütten-, dann auch Verwaltung des Salz- und etwa auch des Tabacksmonopols; Post-, Staatsbahnen- und Telegraphenverwaltung; directe Steuerverwaltung in ihren verschiedenen Stadien: des Katasters, der Umlage auf die Steuerobjecte und der Erhebung; Verwaltung der indirecten Steuern, mit Rücksicht auf die mannichfaltigen Gegenstände, deren facultativer Gebrauch der indirecten Besteuerung unterworfen werden kann, als z. B. mittels des Stempels und der Sporteln der besondere Anspruch des einzelnen an die Thätigkeit der öffentlichen Behörden; mittels verschiedener Steuern die Erlaubniß zum Betrieb gewisser Gewerbe, insbesondere die Fabrication von Getränken; mittels der Accise und der Eingangszölle der Gebrauch oder die Verzehrung der vielfältigsten Lebensbedürfnisse oder Luxusgegenstände; mittels des Chaussee- und Brückengeldes die Benugung dieser Staatsbauten; 7) Verwaltung der Ackerbau-, der Handels-, Kunst- und Industriean gelegenheiten, für welche in jedem größern Lande, das in künstlerischem, mercantilem oder industriellem Streben oder Aufschwung begriffen ist, Behörden, zum Theil aus sachverständigen Interessenten (Akademien, Museen, Handels-, Gewerbekammern, Landesöconomicommissionen, landwirthschaftliche Vereine) bestehen werden, theils um solchen Aufschwung mit freiwillig beigetragenen materiellen und geistigen Mitteln und aus freiem Antriebe zu befördern, theils um die Regierung über die Schritte zu berathen, welche etwa im Interesse dieser Angelegenheiten der geistigen und materiellen Entwicklung zu thun sein möchten. 8) Die Justizverwaltung mit den mehr oder weniger gesonderten Behörden für streitige Civiljustiz, freiwillige Gerichtsbarkeit und Strafjustiz, dem Instanzenzug und mit der Rücksicht darauf, daß Justiz von Administration nicht überall und durch alle Instanzen getrennt ist. 9) Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, für welche außer der Centralbehörde (Ministerium) diplomatische Agenten mit untergebenem Personal und Handelsconsulate thätig sind. 10) Die Heer- und Zeugverwaltung, zu Lande und zur See, mit den in großen Staaten so zahlreichen Dependenzen.

Alles dies heißt Verwaltung; im gewöhnlichen Sprachgebrauch werden aber nur die unter den sieben ersten Nummern verzeichneten Dienstzweige, und im engsten Sinne auch noch mit Ausschluß der Finanzverwaltung, nur die unter den fünf ersten Nummern begriffene Civilverwaltung so benannt, und es wird darunter verstanden: eine Thätigkeit öffentlicher Staatsbehörden, welche von der höchsten Gewalt im Staate ausgeht, durch sie geleitet und beaufsichtigt wird und auf die Erhaltung und Belegung der innern Staatsordnungen, auf die Entwicklung und den Gebrauch der Staatskräfte gerichtet ist; eine Thätigkeit, welche sich mit den Gesetzen, die zur Förderung dieser Zwecke bestehen, beschäftigt, sie handhabt, aufrecht erhält, oder was dasselbe ist, ihnen die Anwendung sichert, aber solche Gesetze nicht schafft; eine Thätigkeit, welche, indem sie alle Bestandtheile des Staats umfaßt und durchbringt, in der Regel, und namentlich in jedem etwas größern Staate, mittels einer Mehrheit von Staatsbehörden geübt wird, denen ein bestimmter, engerer Wirkungskreis innerhalb der obenbezeichneten allgemeinen Aufgabe der Verwaltung übertragen ist; ein Wirkungskreis, welcher nach oben, in Beziehung sowol auf den

Umfang des Territoriums, über welches er sich erstrecken soll, als in Beziehung auf den Grad der Selbstständigkeit im Amte, sich erweitert; sodas die nach der hierarchischen Abstufung unmittelbar vorgesezten Stellen in der Regel eine Mehrzahl von untergeordneten Behörden zu leiten und zu überwachen haben, welche letztern in den Attributionen unter sich gleichgestellt, und nur jede in einem andern abgegrenzten Territorium wirksam sind.

Die Behörden nun, welche diese Thätigkeiten, die im Begriffe der Verwaltung liegen, üben, können alternativ entweder in collegialischer oder in bureaukratischer Form organisiert sein.

Die bureaukratische ist in diesem Sinne diejenige Einrichtung in dem Staatsverwaltungsorganismus, bei welcher die Regierungsgewalt in einem bestimmten und beschränkten Umfange einer Behörde übertragen ist, welche aus einer einzigen Person besteht, die sich selbst rät, allein entscheidet, selbst handelt, und für die Amtshandlungen innerhalb ihres Wirkungskreises den höhern Behörden allein verantwortlich ist. Dieser Einzelbeamte kann zwar untergeordnete Hilfsarbeiter in seinem „Bureau“ haben; er hat aber keine mit derselben Gewalt, als wie er sie besitzt, für dasselbe Territorium ausgestatteten Genossen neben sich. Die collegialische Verwaltungsform ist dann bei der andern Alternative diejenige Einrichtung in dem Staatsverwaltungsorganismus, bei welcher die Regierungsgewalt in einem bestimmten, beschränkten Umfange einer Behörde übertragen ist, welche aus einer Mehrzahl von gleichberechtigten Beamten besteht, die zusammen eine Corporation, ein Collegium bilden, und deren an die Öffentlichkeit tretende Amtshandlungen das Product einer gemeinschaftlichen Berathung sein sollen und dafür gelten, und durch Beschlüsse sich äußern, die in der Regel nach Stimmenmehrheit zu fassen sind, während zuweilen und ausnahmsweise auch eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit, und selbst Stimmeneinheit, damit sie als collegialische Beschlüsse gelten, erfordert werden.

Ein solches Collegium hat zwar natürlich einen Vorsitzenden (Präsidenten, Director), welcher die Geschäfte unter die Mitglieder zu vorbereitenden Arbeiten und demnächst zum Vortrag im Collegio vertheilt; der dann die Berathungen leitet, die Ausfertigung der Beschlüsse überwacht und gegenzeichnet; der überhaupt die Geschäftsordnung handhabt; in Bezug aber auf die dem Collegio delegirte Amtsgewalt ist dieser Vorsitzende nur primus inter pares; die Amtshandlungen geschehen im Namen des Collegs, und die Verantwortlichkeit für dieselben trägt nicht der Vorsitzende oder der Vortragende (dieser nur bezüglich des den Acten entsprechenden Vortrags der Thatfachen), sondern das Collegium selbst als moralische Person.

Die bureaukratischen und collegialischen Einrichtungen der Verwaltungsbehörden bilden aber keine Gegensätze verschiedener, sich wechselseitig ausschließender Systeme von Staatsverwaltungsorganisationen in dem Sinne, als ob das eine dieser, das andere jener Staatsverfassungsform entspräche; beide Einrichtungen werden vielmehr unter jeder Verfassungsform und bei allen Staatsverwaltungen gemischt neben- und untereinander sich finden. Jede Staatsverwaltung fordert eine Stufenfolge von Organen oder Behörden zum Befehl und zum Vollzug. Nur die Agenten auf der untersten Stufe der Verwaltungshierarchie sind lediglich Vollzugsbeamte; auf jeder höhern Stufe derselben wird die Behörde, welche darauf steht, mit einer gewissen Selbstständigkeit innerhalb ihres territorialen Wirkungskreises Anordnungen selbst zu treffen und deren Vollzug zu überwachen haben. Welches daher immer die Form der Staatsverfassung sei, unter keiner, weder unter der autokratischen, noch republikanischen, noch gemischten, wird die höchste Staatsgewalt der Gefahr sich aussetzen wollen, wichtigere Regierungsmassregeln und Anordnungen dem Urtheil und der Entschliezung eines Einzelbeamten, einer einzelnen als öffentliche Behörde aufgestellten Vertrauensperson, ausschließlich anheimzugeben, sondern sie wird das Lob größerer Umsicht dadurch sich sichern, das sie wichtigere Regierungsmassregeln erst auf Grund collegialischer Berathung und Begutachtung treffen läst. Jede Verwaltungsorganisation hat daher zweien Anforderungen zu entsprechen: Es wird in ihr die Einrichtung bestehen, vermöge welcher solche Verwaltungsacte, die vor der Ausführung reiflich erwogen und geprüft sein wollen, durch eine collegialisch organisirte Behörde berathen und beschlossen werden; während die Leitung eines Geschäftsbetriebs, sowie die Detailvollziehung einmal beschlossener Massregeln, unter der persönlichen Verantwortlichkeit eines umsichtigen und waschamen Einzelbeamten zu geschehen haben wird.

Kann nun eine Staatsverwaltung keiner der beiden Einrichtungen, weder der collegialischen für die eine, noch der bureaukratischen für die andere Kategorie der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsstufen entbehren, so kann auch von einem Vorzug der einen vor der andern Einrichtung im allgemeinen nicht die Rede sein, sondern nur etwa davon, ob innerhalb der Gliederung der Verwaltungshierarchie, dem bestimmten Wirkungskreis einer der angeordneten

Behörden mehr die collegialische oder mehr die bureaufrathe Form entsprechen? Es sind verschiedene Momente, welche auf die Beantwortung dieser Fragen von Einfluß sind: 1) die Größe des Staats; 2) die Staatsverfassung; 3) die Natur des Dienstzweiges, für welchen die Behörde angeordnet ist.

Zu 1) Größe des Staats. In allen Culturstaaten, groß oder klein, wird der Inhaber der Staatsgewalt mit der Leitung der Staatsangelegenheiten eine das Wichtigste beratende, also collegialische Behörde unter seiner Autorität betrauen.

Staaten haben entweder einen so mäßigen Umfang, daß ein staatliches Gemeinleben durch alle Theile pulsiren kann, oder es ist das nicht der Fall.

Staaten der erstern Art sind entweder (nämlich die Stadtstaaten) so kleine, daß die Thatfachen und Erscheinungen, welche eine Thätigkeit der Staatsgewalt bei der gegebenen staatlichen Aufgabe veranlassen können, von dieser unmittelbar wahrnehmbar sind, von einer centralen Behörde das Geeignete sogleich angeordnet und die Ausführung der Anordnung von ihr selbst überwacht werden kann. Diese wird um so mehr eine collegialisch organisirte sein, als ihr einestheils die höchste Leitung obliegt, als andernteils in Stadtstaaten Selbstregierung des Volks in weitestem Umfange bestehen wird, und nur der collegialische Organismus geeignet ist, den als Selbstregierung des Volks sich bethätigenden Gemeinwillen zu Tuge zu fördern. Oder aber der Staat besteht aus einer Vielheit politischer Gemeinden, und aus Zusammengehörigkeiten (Gent, Amt, Kreis, Provinz) mehrerer solcher, die aus gewissen natürlichen und hergebrachten Beziehungen einzelner Gemeinden zueinander entstanden oder aus staatlichen Rücksichten zu solchen Zusammengehörigkeiten geschaffen worden sind, und deren jede, in beschränkterer oder umfassenderer Weise, ein eigenes Gemeinleben ihrer Bevölkerung darstellt, im kleinen das Staatsleben wiederholt, gleichsam der Mikrokosmos des Staats ist. Dem Bestehen solcher, aus einer Mehrheit von Gemeinden gebildeter Staatsfragmente liegt die Rücksicht zu Grunde, daß aus dem Leben der Gesamtbevölkerung eines Staats ein Umfang staatlicher Aufgaben erwächst, und seine Erledigung finden muß, von denen einestheils viele einer schleunigeren Erledigung bedürfen, als sie erfolgen kann, wenn sie von einer etwa in einer entfernten Hauptstadt ihren Sitz habenden Centralbehörde zu erwarten wäre, besonders wenn diese Erledigung durch eine vorläufige *causae cognitio* bebingt ist; während andernteils, wenn in einem auch nur etwas größern Staate auch bei vernünftiger Beschränkung der Staatsaufgabe die Erledigung aller aus dem Leben der Gesamtbevölkerung erwachsenden, die Staatsthätigkeit in Ansp. uch nehmenden Interessen von der Centralregierung ausgehen sollte, dadurch die verantwortlichen Leiter, über die Möglichkeit hinaus einer selbst nur von ihrer Seite übersichtlichen Kenntnißnahme von allen solchen Geschäftsgegenständen, in Anspruch genommen und von vielleicht wichtigeren abgezogen werden würden. Man bildet also Staatsfragmente; sowol kleinere, als aus mehreren kleinern zusammengelegte größere Verwaltungsbezirke, und setzt besondere Verwaltungsorgane in denselben ein, welche von beschränkterer in den kleinen, stufenweise zu unbeschränkterer Verwaltungsbefugniß in den größern aufsteigen, und denen die Wahrheit der Staatsaufgaben innerhalb der Bezirke, für welche sie bestellt, und innerhalb der Grenzen der Befugnisse, die ihnen gezogen sind, im Auftrag der Staatsgewalt obliegt. In dem Verhältnisse nun, in welchem bei dem Umfange und der natürlichen Zusammengehörigkeit dieser Staatsfragmente, und bei der Summe der Staatsaufgaben, welche in ihnen eine fragmentarische Behandlung finden, das besondere Gemeinleben derselben intensiver wird, dem Makrokosmos des Staats sich nähert, werden aus diesem Gemeinleben heraus an den Verwaltungsorganismus dieser Staatsabtheilungen Forderungen gestellt werden, welche denen ähnlich sind, welche die höchste Staatsgewalt zu befriedigen hat. Wie also die höchste Staatsbehörde collegialisch organisiert ist, so werden auch die von ihr abhängenden, über größere Verwaltungsbezirke gesetzten Unterbehörden collegialisch dann organisiert sein, wenn namentlich bei Entbehrung jeglicher autonomen Selbstregierung des Volks in den Staatsfragmenten, durch das Gemeinleben der Bevölkerungen derselben vielfältige und bedeutende Forderungen an die Staatsverwaltung gestellt werden, welchen die Centralregierung nicht nach Bedürfniß nachkommen kann. Die collegialische Organisation der Mittelbehörde, welche, über mehrere kleinere gesetzt, einem größern Verwaltungsbezirk vorsteht, bietet dann eine Garantie dar der gründlichen Erwägung und umsichtigen Durchführung, theils solcher allgemeiner Verwaltungsgefetze und Maßregeln, deren Anwendung in dem bestimmten Bezirk, bei den etwa eigenthümlichen Verhältnissen desselben, solcher bedürfen könnten, theils der besondern und lokalen Verwaltungsmaßregeln, welche durch das Gemeinleben der Bevölkerung des betreffenden Bezirks veranlaßt

werden. Die Gründe, welche für eine collegialische Organisation berechtigter Verwaltungsbehörden sprechen, welche über größere Verwaltungsbezirke eines Staats gesetzt sind, der zwar von solchem Umfange ist, daß er in eine Mehrtheit solcher politischer Theilungen (Staatsfragmente) eingetheilt ist, in welchem aber drunoch ein staatliches Gesamtleben festgehalten ist; diese Gründe wiegen um so viel schwerer, wenn es sich um Verwaltung von Dependencies eines Staats handelt, die entweder als großer Colonialbesitz mit dem Staate oder Mutterlande gar nicht zusammenhängen; oder wenn auch damit zusammenhängend, auf einer ganz andern Culturstufe stehen, unter ganz andern Gesetzen leben, kurz, kein Gesamtleben mit dem Hauptstaate führen. Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß England wie Holland nicht bloß eines Gouverneurs, sondern auch eines Raths von Indien, Rußland eines solchen für die Verwaltung seiner transkaukasischen und vielleicht noch anderer entfernter Provinzen bedürfen. Je mehr solche Dependencies in gewissen Beziehungen Staaten für sich, mit fast allen Forderungen an eine Staatsregierung, bilden, und je unmöglichkeit es bei allen sein würde, sie, wie England es bei einigen seiner Colonien versucht hat, ihrer Selbstregierung zu überlassen, um so nöthiger wird es sein, daß ihre Verwaltungsorganisation der einer selbständigen Staatsregierung ähnlich sei.

Zu 2) Verfassung des Staats. Wir haben zwar bemerkt, daß jede Verwaltungsorganisation, welches auch die Form der Staatsverfassung sein möge, der beiden Verwaltungsformen, der collegialischen wie der bureaucratischen, nicht werde entbehren können; wie selbst der roheste Despotismus, welcher den Willen des Alleinherrschers als die einzige Berechtigung erkennt und darin die höchste Weisheit erblickt, wichtige Staatsfragen noch collegialischer Berathung einer Anzahl von Würdenträgern, welche die Centralverwaltung leiten, zu entscheiden für gut finden werde. Dennoch aber hat die Verfassung des Staats wesentlichen Einfluß darauf, ob in der Verwaltung die collegialische oder bureaucratische Form als die vorherrschende gefunden werden wird.

Das Moment in der Verfassung, welches darauf den entscheidenden Einfluß haben muß, ist nicht die Bezeichnung der Staatsform nach dem Inhaber der Staatsgewalt, sondern die Frage der innern Verfassung: in welchem Umfange Selbstregierung des Volks in allen seinen Gesamtbeziehungen bestehe? Wir werden unter Centralisation der Staatsgewalt dem Gegensatz derselben zu der „Selbstregierung des Volks“ eine einhergehende Beleuchtung widmen, und beziehen uns darauf; aber auch ohne dieses Eingehen in die Gesamtumrisse ist der Einfluß leicht zu erkennen, welchen die in weitem Umfange bestehende Selbstregierung, oder im Gegensatz die Monopolisirung aller Gesellschaftsgewalt von Seiten des Staats, auf die Organisation der Staatsverwaltung, also auf die Frage von Collegialität oder Bureaucratie in der Form der Verwaltungsbehörden äußern müsse.

Bei Selbstregierung des Volks wird dieses selbstthätig in Versammlungen und Ausschüssen über die Zwecke und Bedürfnisse der in Frage stehenden Gesellschaft, je nach den verschiedenen Verzweigungen dieser Zwecke und Bedürfnisse, berathen und beschließen; und durch Beauftragte, welche durch das Vertrauen der Beteiligten für bestimmte Thätigkeiten bezeugnet werden, seine Beschlüsse zur Vollziehung bringen. Es ist daher der collegialische Organismus, welcher allein den als Selbstregierung des Volks sich bethätigenden Gesamtw- oder Gemeinwillen zu Tode zu fördern vermag, der dieser Selbstregierung zunächst entsprechende und notwendige. Wie die Selbstregierung des Volks der praktische Zweck der politischen Freiheit ist, so freie Erörterung das Athmungsorgan derselben, und Collegialität stellt sich als der Organismus für freie, mündliche Erörterung dar. Was aber nun die Organisation der Staatsverwaltungsbehörden betrifft, so müßte als natürliches Gesetz bezüglich der Wahl zwischen Collegialität und Bureaucratie — ein Gesetz, womit auch die Erfahrung bis auf eine sehr bedeutende und darum näher zu besprechende Ausnahme übereinstimmt — Folgendes gelten: In jedem Umfange Selbstregierung des Volks besteht, welche in der Collegialität ihren Organismus findet, um so bureaucratischer darf der Organismus der Staatsverwaltung sein; dann ist nämlich der Thätigkeitsbereich der letztern für den Geschäftszweig, welchen man unter Civilverwaltung versteht, und insbesondere der der collegialischen Berathung mehr bedürftige Theil der Civilverwaltung, ein um so weniger umfassender. Je geringer der Umfang des Thätigkeitsbereiches ist, welchen der Selbstregierung des Volks überlassen bleibt, desto mehr Staatsgewalt aller Gesellschaftsgewalt centralisirt und absorbiert, um so größer wird, bei solchem Umfange und solcher Vieltheiligkeit ihrer Aufgabe, das Bedürfnis der Staatsgewalt nach umständlicher Beobachtung und reiflicher Ermessung des Verwaltungsgeschäfts, der sich aus dem Gesamtleben der Bevol-

terung eines größern Staats in ihren verschiedenen natürlichen und künstlichen Zusammengehörigkeiten anhäuft, also nach collegialer Form der Verwaltungsbehörden sein, und der Staat wird die collegialen und bureaukratischen Formen seiner Verwaltung neben- und übereinander häufen müssen, um einer so umfassenden Aufgabe auch nur nothdürftig gewachsen zu sein.

Den erstern Gegensatz: vorkaltend bureaukratische Organisation der wenigen untergeordneten Staatsverwaltungsbehörden, weil Selbstregierung des Volks in weitem Umfange, sehen wir in England. Die collegialischen Centralverwaltungsbehörden sind hier: der Geheimrath, der kaum noch eine reale Bedeutung hat, und das Ministerium, mit einer ziemlichen Anzahl ihm verbundener, collegialisch organisirter Centralverwaltungsstellen (boards), z. B. für öffentlichen Unterricht, Gesundheitspflege, ganz neuerlich für die Verwaltung von Indien, welche boards im Verhältnis zum Volk gar nicht als mit Autorität ausgestattet, selbst verwaltende Behörden gelten, sondern Commissionen zur Hand der Ministerien sind, deren Thätigkeit auch als die Thätigkeit des betreffenden Ministeriums gilt und so dem Volk übermittlekt wird. Endlich ist auch das Parlament zwar nicht sowol in seiner Gesamtheit, als vielmehr durch die wesentlich administrative Eigenschaft seiner select oder special committee's, in welchen die Selbstregierung des Volks culminirt, eine Centralverwaltungsbehörde. Die Mittelbehörden aber in der britischen Verwaltung, in den territorialen Abtheilungen des Landes, die Lord-Lieutenants der Grafschaften, die Sheriffs und Friedensrichter sind bureaukratisch organisirte Behörden. Ausnahme bezüglich dieser Form der Organisation machen allein die general quarter sessions, zu denen sich sämmtliche Friedensrichter der Grafschaft in jedem Vierteljahr für einige Tage versammeln, um wenigstens für verschiedene, ihnen in dieser Eigenschaft zustehende Geschäfte als collegialische Behörde thätig zu sein. Einige Geschäfte vertheilen sie unter sich, um von einzelnen unter ihnen erledigt zu werden; die collegiale Eigenschaft wird hauptsächlich bei richterlichen Functionen, bei ihrer Eigenschaft als Appellationsinstanz von der friedensrichterlichen Jurisdiction zur Geltung kommen; aber es liegt den quarter sessions auch die Besorgung allgemeiner, die ganze Grafschaft angehender Verwaltungsgegenstände ob. Können sie auch bei so nur temporärem Zusammentritt als verbindende Glieder in dem Organismus der Staatsverwaltung nicht betrachtet werden, so erproben sie sich doch als eine bewundernswürdige Institution, die zur Vermittelung zwischen der Staatsthätigkeit und der Selbstregierung des Volkes, beide ergänzend, eingreift.

Den andern Gegensatz: vorkaltend collegialische Form der Staatsverwaltungsbehörden, weil collegiale Selbstregierung des Volks fehlt oder auf ein Wenigstes beschränkt ist, sollten wir in den centralisirtesten Kulturstaaten finden. Die centralisirtesten Kulturstaaten sind diejenigen, welche die unvollkommene Staatsidee, als müsse der Staat allen Ansprüchen und Bedürfnissen des gesellschaftlichen Daseins seiner Angehörigen genügen, am meisten übertreiben, und welche in Verfolgung dieser Idee die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen eine Mehrheit oder Vielheit gemeinsame fragmentarische Lebenszwecke zu erreichen streben, im weitesten Umfange als ein Monopol der Staatsgewalt erachtet wissen wollen.

Centralisation, besonders Centralisation der Verwaltung, kann bei der collegialischen wie bei der bureaukratischen Form der Verwaltung bestehen; wir gingen aber oben davon aus, daß in den centralisirtesten Staaten darum vorkaltend collegialische Form der Verwaltungsbehörden bestehen würde, damit es bei dem Umfang der Aufgabe, welche der centralisirte Kulturstaat sich gesetzt hat, an Organismen für die Berathung der wichtigeren Verwaltungsfragen nicht fehle. Denn da der centralisirte Staat gerade demjenigen diametral gegenübersteht, in welchem Selbstregierung des Volks besteht, diese jedenfalls in ihm auf ein Wenigstes beschränkt ist, so müßte die der Selbstregierung des Volks entsprechende collegialische Verwaltungsform durch den Organismus der Staatsverwaltung ersetzt werden.

In Deutschland ist nun auch wirklich die collegialische Form der Staatsverwaltung vorherrschend. Wenn das in Frankreich weniger der Fall, vielmehr die bureaukratische Verwaltungsform überwiegend geworden ist, ungeachtet hier mehr wie dort die Selbstregierung des Volks unterdrückt wurde, so beruht das auf Gründen, denen wir zur Orientirung eine nähere Erörterung widmen wollen.

Als die Staatsidee über den Feudalstaat die Oberhand gewann, drängte sie in Frankreich zu dem großen, nationalen Einheitsstaat hin; in Deutschland verhalf sie dem Streben der größern und kleinern Reichsterritorien nach Selbstständigkeit zum Siege. Der Einheitsstaat in Frankreich wurde mit raschen Übergängen ein rein despotischer; in Deutschland dagegen machte der Feudalstaat zunächst einem patriarchalisch-despotischen Reglemente in den Einzelstaaten

Platz, welches, als es sich während und nach den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges richtete, von dem gedrückten Volke als eine Wohlthat im Vergleich mit den unmittelbar vorausgegangenen Zuständen begrüßt wurde, und erst zur Zeit der Napoleonischen Herrschaft seinen Charakter in Deutschland änderte.

Die Träger dieses patriarchalisch-despotischen Regiments gingen aus einer Berufsklasse hervor, welche Deutschland ganz eigenthümlich ist: nämlich aus einem gelehrten Mittelstande, dessen Subsistenzmittel wesentlich in Gehalten bestehen, welche Staat oder Kirche ihm leisten, und der als eigener Staatsdienerstand seitdem und bis auf unsere Zeit herab sich gleichsam abgeschloffen hält. Verschiedene Momente haben dazu beigetragen, daß der bürgerliche Staatsdienerstand in Deutschland eine sociale Sonderstellung einnahm. Zunächst das große Bedürfnis hier an Gelehrten, hervorgerufen durch die Einführung des Römischen Rechts in Deutschland und durch das, bei der complicirten Maschinerie des Reichsregiments um so nöthigere und doch erschwerte Studium des deutschen Staatsrechts. Sodann das Zurückbleiben des Adels in Bildung hinter dem nationalen Bildungsdrang, sodas ein anderer Stand die Stellung einnehmen mußte, die sonst dem Adel zugefallen wäre. Bei diesem letztern Momente des schwindenden Ansehens des Adels kommt weiter in Betracht, daß seit dem durch die Zersplitterung Deutschlands unterbundenen Nationalleben, und bei der geschwächten Kaifermacht, für einen großen Theil der Bevölkerung Deutschlands, der in der Kleinstaaterei seitdem verkam, der Weg zur höchsten nationalen Auszeichnung versperrt und damit die reinste Quelle des Adels versiegt war. Am meisten aber trug zur Herausbildung und spätern Standessonderung einer zahlreichen bürgerlichen Staatsdienerklasse bei: der Trieb der deutschen Territorialherren, nachdem die kaiserliche Macht untergraben war, in jedem Reichsterritorium die damals modernere Staatsidee zu verwirklichen; und je kleiner der Staat, und je unwesentlicher er war, um so verhältnismäßig anspruchsvoller und scheinbarer den Apparat einer Staatsregierung einzurichten, damit man an der Möglichkeit einer selbständigen Existenz desselben nicht zweifeln möge. Besonders infolge der Kirchentrennung, und vorzugsweise in dem protestantisch gewordenen Deutschland, war der Einfluß des zu seiner Versorgung auf Staat und Kirche angewiesenen gelehrten Mittelstandes mächtig gewachsen, wesentlich durch die guten Dienste, welche er dem Usurpations- und Souveränitätsbestreben der deutschen Reichsfürsten geleistet hatte. Der Landesadel versagte zum Theil diese Bestrebungen; zu unterstützen, ohne sie mit den entsprechenden Mitteln kräftig abzuwehren. Das protestantische Deutschland befand sich von da an gegen kaiserliche Macht gleichsam corporativ in Opposition und, wenn es sich um die Vertheidigung der Paritätsrechte der Protestanten handelte, in Minorität, und bedurfte dabei der gelehrten Streiter. Diese wuchsen auch an Zahl, seitdem die protestantische Priesterehe dazu ein neues bedeutendes Contingent gab. Wenn auch der Anspruch des so erwachsenen Staatsdienerstandes auf Versorgung durch Staat oder Kirche nicht formell ein vom Vater auf die Nepoten zu vererbender war, so wurde es doch bei der socialen Stellung, welche dieser gelehrte Mittelstand in Deutschland eingenommen hatte, namentlich den Regierungen der kleinsten Staaten sehr schwer gemacht, dem verdienten Vater die Versorgung seiner Kinder aus denselben Quellen abzuschlagen. Andere Erverbsquellen wußten diese, bei damaligen Zuständen und socialen Anschauungen, nicht zu wählen; der Vater hatte einen bedeutenden Theil seines pörrlichen Einkommens auf die der feinnigen ebenbürtige Ausbildung seiner Kinder verwendet; sehr bald hatte sich ein Standesinteresse ausgebildet, welches für solche Versorgung der Kinder gleichsam jollbarische Bürgschaft unter den Standesgenossen leistete. Wenn man hiernach hätte vermuthen sollen, daß ein so zahlreicher Stand, der mit seiner Existenz auf Staat und Landeskirche angewiesen war, den Kleinstaaten zu einer drückenden Last habe werden müssen, so dauerte es doch sehr lange, bis man solche Überbürdung fühlte; vielmehr bildete sich der Stand unter Umständen aus, die seine relative Popularität bis auf weit hinaus begründeten. Unter dem puritanischen Einfluß des noch um seine Existenz kämpfenden Protestantismus trat er mit den bescheidensten Ansprüchen auf Subsistenzmittel der einzelnen Beamten auf; durchschnittlich mit deutscher Pflichttreue und Rechtlichkeit gab er, nach einer Zeit des unfaglichstn Drucks und der Erschöpfung des Volks, das Beispiel der Sparsamkeit in der Familie wie in der Einrichtung des Staatshaushalts, und machte damit gleichsam Opposition gegen die nach überwundenem schwersten Nothstande bald wieder einreisende Uppigkeit der Höfe und adelichen Circle. So bildete sich jene Schule deutschen, bürgerlichen Staatsdieners, die ihre hochachtbaren Seiten hat, und deren Erabltion auch in unsern Tagen, weder im Staate selbst, noch in der Erziehung weiser Fürsten und des Volks, ganz untergegangen ist.

Es hatte nun dieser Staatsdienerschaft ein doppeltes Interesse bei der collegialischen Organisation der Verwaltungsbehörden; ein staatliches oder objectives, und ein Standesinteresse. In ersterer Beziehung mußte er es für seine Aufgabe ansehen — nachdem er wesentlich dazu beigetragen hatte, die zunächst unter der Form eines patriarchalisch-despotischen Regiments auftretende Staatsidee und den Anspruch der Reichsstände an Souveränität in den deutschen Territorien zur Geltung zu bringen — nun auch die Vortheile der neuen Landesregierung in dem Urtheil der Unterthanen zur Anerkennung und dieselbe in öffentlichen Credit zu bringen. Die Selbstregierung des Volks war in den unmittelbar vorausgegangenen Zeiten in den Händen der privilegierten Stände eine sehr wenig wirksame und wohlthätige gewesen. Damit ist einestheils der Rechtsgrund des Privilegiums zur Selbstregierung und zur Gewalt über andere ein zweifelhafter geworden; andernteils konnte man damals mit Wahrheit sagen, daß der gelehrte Mittelstand, der sich zum Staatsdienst drängte, die Intelligenz des Volks repräsentirte, und außer ihm nur „beschränkter Unterthanenverstand“ zu finden gewesen sei. Die Wege nun, welche der bürgerliche Staatsdienerschaft einschlug und durch seinen Rath und Einfluß die Landesfürsten einschlagen ließ, um die Vortheile der neuen Landesregierung wenigstens bei der überwiegenden Zahl der Unterthanen zur Anerkennung zu bringen, waren folgende: Er erachtete es für seine dauernde Aufgabe, den Kampf fortzusetzen gegen die Reste des Feudalsystems, die als Hindernisse gegen die Entwicklung der Staatsidee erscheinen mochten; den Kampf also gegen die Privilegien des Adels, des päpstlichen Patriciats und gegen die Vorrechte des Stadtbürgerthums selbst. Er war mit Erfolg bemüht, diesen Kampf, als im Interesse der nicht privilegierten Bestandtheile der Landesbevölkerung von ihm geführt, geltend zu machen; dadurch jene Nichtprivilegirten für sich zu gewinnen. Der gelehrte Mittelstand selbst fühlte sich als ein demokratisches Element. Mit der größern Masse der Staatsangehörigen, dem Bauern- und Kleinbürgerstand, war er unter dem Feudalstaate gebrückt oder hintangesetzt worden, oder sah sich so an; der bürgerliche Staatsdienerschaft wurde, mit seiner Intelligenz, der Vorkämpfer für die demokratischen Interessen, bis zur Verfolgung, im Princip, der Standesunterschiede. Der andere Weg, den der bürgerliche Staatsdienerschaft einschlug, um den neuen patriarchalisch-despotischen Landesregierungen in den Augen der Unterthanen Gunst zu erwerben, war der, daß die collegialischen Verwaltungsbehörden auch als Mittelglieder in der Verwaltung vermehrt und den Unterthanen näher gerückt wurden. Der patriarchalisch-despotische Staat will ja die Staatsangehörigen in seiner Weise beglücken; ihren Wohlstand, der dem Staat und der Staatsgewalt zugute kommt, befördern; er kann nicht genug Rath hören, und begnügt sich häufig nicht mit dem hausbackenen der nach hergebrachter deutscher Art zusammengefügten höhern Landesbehörden; er war, als die Nationalökonomie noch mit Mythen verfehlte, und als mit höhern Tischenpielerkünften verblüffender wie heutzutage imponirt werden konnte, das Eldorado der Projectenmacher, der ökonomischen und politischen Charlatans — auch unter den größten und geistreichsten Fürsten. Die collegialische Form der Verwaltung ist aus der besten Zeit der früheren Selbstregierung des Volks in der Gemeinde und in der Landschaft eingelebt und hergebracht; sie ist der Selbstverwaltung des Volks, die ihrer Zeit, nachdem sie brach gelegt ist, für sich kaum mehr bedarf, entlehnt, und in den Organismus der Staatsverwaltung, welcher ihrer Zeit um so mehr bedarf, seitdem er das Feld der Selbstregierung des Volks absorbiert hat, in ausgedehnterer Weise übertragen; sie entspricht dem patriarchalischen Charakter des Regiments und mildert den Despotismus. In dieser den Unverstand vielleicht bestärkenden Annäherung an die Form der Verwaltung, welche die der Selbstregierung des Volks eigenthümliche ist, bietet sie scheinbaren Ersatz für die Entbehrung der letztern. Die Berathung, welche vormalig das Volk in der Gemeinde und in seinen Genossenschaften selbst oder durch seine Vertrauensmänner gepflogen hat, pflegt nun an seiner Statt die sich weizer dankende, und nach solcher Anerkennung strebende Staatsverwaltung — durch das Organ der Beamten, welche mittels des landesfürstlichen Willens zu solchem Rathe berufen sind. Was nun das Standesinteresse des deutschen Staatsdienerschaftes bei der überwiegenden collegialischen Form der Verwaltungsbehörden betrifft, so muß man sich vergegenwärtigen, daß der Einfluß und das Übergewicht des bürgerlichen Staatsdienerschaftes ein nicht sofort überall befestigter, sondern ein, je nach den Neigungen und Familientraditionen der Landesherren, und je nach der Stellung und dem Gewichte, das in verschiedenen Ländern der Adel doch behauptete, ein vielfach bestrittener und schwankender gewesen und zum Theil noch ist. Bei dieser quaestio status (denn daß einzelne fürstliche Familien sich dem vielleicht in ihrer Meinung nicht hinreichend gedemüthigten Adel entschieden und nachhaltig abhold zeigten, und dies als

ihren Interessen entsprechend erachteten, ist doch nur ausnahmsweise vorgekommen) fand der Staatsdienerstand in der collegialischen Form der höhern Verwaltungsbehörden einen mächtigen Schutz, sowohl für den Einzelnen, gegen Abneigung, Willkür und Laune der Fürsten, als für das Standesinteresse überhaupt. Willkür und Launen der Fürsten können den Einzelbeamten leichter treffen als das unpersonliche Collegium, während dieses, mit seinem von dem Fürsten mehr respectirten corporativen Wort, selbst dem untergebenen Einzelbeamten zur Schutzwehr wird. Das Standesinteresse aber erhielt mit der überwiegend collegialen Organisation der Staatsbehörden gleichsam erst seine corporative Vertretung, durch welche sich eine Standespolitik und eine Tradition derselben bilden konnte. Hierdurch wurde erst der Stand der Staatsdiener geschaffen, und wenn auch dann die Collegien nicht unvermischt bloß aus Bürgerlichen zusammengesetzt blieben, wenn auch adeliche Mitglieder eintraten, so wog doch die einmal in ihnen begründete Tradition ihrer Aufgabe und der Standespolitik vor.

So erklärt es sich, wenn in den deutschen Staaten, seitdem gleichzeitig mit der vollen Landeshoheit der Fürsten durchschnittlich in ihnen der patriarchalische Despotismus als die neue Ordnung zur Geltung kam, eine wahre Superödation von collegialischen Verwaltungsformen Eingang fand. Nicht bloß die Centralbehörden, auch die Mittelbehörden, welche in Abhängigkeit von den erstern die einzelnen größern Landesabtheilungen (Provinzen, Kreise, Regierungsbezirke), und je kleiner das Land, bei um so kleinern Landesabtheilungen, verwalteten, waren collegialische Behörden, und häufig standen mehrere solcher Collegien für die verschiedenen Zweige der Verwaltung (Inneres, Consistorium, Finanzen) nebeneinander.

Ganz andere Motive bestimmten in Frankreich die Organisation und den Geist der Verwaltungsbehörden. Die Territorialhoheit der Seigneurs hatte sich hier nie, wie in Deutschland, zu wahrer Landesregierung über die Territorien gestalten können. Der in Deutschland regierende, für sich abgeschlossene Staatsdienerstand, der seine Existenz wesentlich der Kleinstaaterie verdankt, fand daher in Frankreich keinen Boden. Die noblesse de robe hatte damit nichts gemein; sie war ein wirklicher Adel, der in den Provinzialparlamenten und in der hohen Magistratur seine Stellung fand. Die Gründe, welche im kleinstaatlichen Deutschland den Adel dem Staatsdienste theils entfremdeten, theils davon ausschlossen, lagen in Frankreich nicht vor. Sowie der Sieg des Einheitsstaates über den Feudalstaat hier entschieden war, diente der Adel dem Staate in den neuen Formen und behauptete seinen Einfluß. Die Geltung des tiers-état trat in Frankreich viel später ein als in Deutschland; und da der Adel sich der neuen Staatsidee, diese mitentwickelnd, unterordnete, so wurde er im Genuß eines Theils der alten Herrenrechte, damit er in solcher Stellung den Glanz des Hofes erhöhe, erhalten, und man schuf eigens glänzende Stellungen in Staatsämtern, die den Adel für den Verlust seiner frühern selbständigen Machtstellung entschädigen sollten.

Als in dem vorrevolutionären Frankreich die cavaliere Administration der aus dem hohen Adel ernannten Provinzgouverneure und der Provinzialparlamente, bei dem gesteigerten administrativen Bedürfnisse des Staats, für unzulänglich erachtet wurde, so geschah es mittels eines eigenthümlichen organisatorischen Processes, durch welchen man in dem Institut der „Intendants“ eine neue reale Administration der Provinzen gleichsam neben der andern verdeckt einführte. In den äußern Formen der Unterordnung entwanden diese Intendants den betitelten Functionären die administrative Gewalt allmählich aus den Händen, während diese Functionäre, die es geschehen lassen mußten, sich den Anschein gaben, die Intendants zu ignoriren. Während dieses absichtlich verdeckten Übergangs der Provinzialverwaltung an neue Behörden schien für diese die bescheidenere bureaukratische Form, welche einen geringern äußern Apparat bedingt, die mehr geeignete: sie verletzte weniger und erregte weniger die Eifersucht der betitelten und allmählich zu heftigern adelichen Gouverneuren. Wie die Machtfülle der Intendanten von den untern Volksklassen empfunden werden würde, danach fragte man damals nicht; gewiß aber datirt „die Centralisation der Verwaltung“ in Frankreich, worüber später geklagt wird, von damals her.

Das revolutionäre Frankreich ist sehr bald von einer Partei regiert worden, die sich der öffentlichen Meinung gegenüber in der Minorität fühlte, durch Terrorismus sich zu behaupten suchte, und für diesen Zweck zu Agenten gehorsamer und rücksichtslos durchgreifender Werkzeuge der Gewalt bedurfte. Dazu eignet sich weder eine collegialische Executive, noch läßt ein zu gemäßigter Opposition gegen gewalttbätige Vorgesetzte leicht sich hinneigendes Collegium dazu unbedingt sich brauchen. Die bureaukratische Form der Verwaltung war bei diesem Zustande eine Nothwendigkeit, ganz abgesehen davon, daß die Zahl derer, auf welche die revolutionäre

Regierung als auf willkfähige Agenten ihres Terrorismus vertrauen konnte, nur eine sehr beschränkte sein mochte. Unter diesem Regiment war es, daß die noch übrigen Formen der Selbstregierung des Volks beseitigt, der Provinzialverband gelöst, die Gemeinden, als in ihrer Individualität bestehende Körper, die man für ebenso viele Nester aristokratischer Gesinnung erklärte, bis fast auf den Namen vernichtet wurden.

In dem ersten imperialistischen Frankreich nahm ein Mann von ungewöhnlicher geistiger Begabung die Spitze ein, dem die bürokratische Form der Verwaltung, welche große momentane Erfolge ermöglicht, zur Durchführung seiner eigenen Gedanken und seines absoluten Willens bequemer war. Er fühlte kein Bedürfnis das zu ändern, was er vorfand; er war kein Freund der freien Erörterung, weder in der Form der Selbstregierung des Volks, noch in der der Collegialität der Verwaltungsbehörden.

Das restaurirte Frankreich endlich führte zwar mit den Departemental- und Arrondissementräthen einige formelle Ermäßigung der reinen Bureaucratie und einige Annäherung an Selbstregierung des Volks in der Departementalverwaltung wieder ein; gab aber auch hierbei, ebenso wie bei der Wiederherstellung einer Art von Gemeinderath, die Formen oder den Schein statt des Wesens. Es glaubte nicht die bürokratische Allgewalt abschwächen zu sollen, worin auch dieses Frankreich die Stütze seiner Macht sah, während sich damit nur auch seine Schwäche offenbarte: der Mangel nämlich an allen andern Wurzeln der Dauer einer Regierung in dem Volkrecht und in der Volksgesinnung. Der Sturz dieser Regierung bewährte die alte Erfahrung, daß nur, was widerstehen kann, auch zu stützen vermag.

So ist es gekommen, daß in Frankreich, obgleich es der Staat ist, in welchem die Staatsgewalt am meisten centralisirt ist, und Selbstregierung des Volks im geringsten Umfange besteht, doch die bürokratische Verwaltungsform in einem Grade überwiegend blieb, daß der Organismus für freie Erörterung der Verwaltungsmaßregeln vielfach vermißt wird. Zwar liegt natürlich auch in Frankreich die Centralverwaltung in den Händen collegialisch organisirter Behörden: der Ministerconseils und des Staatsraths; für alle vom Ministerium nach unten abhängige Verwaltung aber in den Departements, denen ein Präfect vorsteht, stellt der französische Code administratif seit dem Napoleonischen Consulate das Princip auf: „Administrer doit être le fait d'un seul; juger le fait de plusieurs; le préfet sera seul chargé de l'administration.“

Die rationelle Begründung des Vorderfages läßt sich durchaus vermessen; er widerspricht den Erfahrungen und Einrichtungen anderer Länder. Warum, so würde man fragen müssen, wenn das Administriren das Werk eines einzigen sein soll, warum gilt denn das nicht auch von der höchsten Staatsbehörde? Warum werden denn die allgemeinen Verwaltungszwecke, ehe sie zu Gesetzen werden und in das Vollziehungsstadium übergehen, in Ministerconseils und Staatsräthen, in legislativen Versammlungen und deren Ausschüssen, von einer Mehrheit von Männern collegialisch berathen? Warum hat jede auf Actien oder gemeinsames Kapital gegründete industrielle Gesellschaft, deren Zweck und Aufgabe nur Verwaltung sein kann, ihren Verwaltungsrath? Es scheint als ob obiger Vorderfag: „Administrer doit être le fait d'un seul etc.“ — von einem Handeln sprechen wolle, dem die Berathung, wie gehandelt werden soll, bereits vorausgegangen ist; daß er („administrer“) Verwalten für Vollziehen nimmt; daß er aber den für die Machtfülle der französischen Präfecten zu engen Begriff des Vollziehens in der Administration absichtlich vermieden habe.

Wie dem aber auch sein möge: soll der Präfect allein administriren, so fragt es sich, ob neben der Präfectur oder über ihr Organismen bestehen, welche das möglich machen, ohne daß der Präfect eine Gewalt übe und Amtshandlungen vornehme, die in einem nach der rechtlichen Natur der Staatsgewalten geordneten und auch nur an das geringste Maß von Freiheit Anspruch machenden Staate, einer Staatsverwaltungsbehörde überhaupt nicht, am wenigsten einem Einzelbeamten, auf dessen persönliches Gutfinden hin, zustehen sollte? Mit dieser Frage greifen wir aber der Erörterung „über Centralisation der Staatsgewalt“ vor, welcher wir einen besondern Artikel widmen wollen.

Zu 3) Die Natur des Dienstzweiges. Es gibt Dienstzweige in der Staatsverwaltung, deren Bestimmung sie in mehr unmittelbare Beziehung zu dem Gesammtleben der Bevölkerung im Staate bringt, die gleichsam aus diesem Gesammtleben ihre Geschäftsnahrung ziehen; andere, bei denen das weniger der Fall ist, die ihrer Natur nach als centrale Dienstzweige sich darstellen.

Dienstzweige der letztern Art, die wesentlich in den Berührungen mit andern Staaten den

Grund ihres Daseins haben, und aus den Beziehungen zu denselben den Grund ihres Organismus schöpfen, sind die auswärtigen Angelegenheiten und alles was auf das Kriegswesen Bezug hat. So schwer gewichtig die Thätigkeiten dieser Dienstzweige für die Wohlfahrt des Staats, und also auch der Unterthanen sind, sodas bei der obersten Leitung die größte Umsicht erfordert wird und eine collegialische Berathung der wichtigsten einschlagenden Fragen gewis wünschenswerth erscheint, so wird doch in der weitem Verzweigung ihres Organismus die reine Executive wesentlich, und daher für die Form des Organismus maßgebend sein.

Dasselbe gilt von der Finanzverwaltung in Staaten von solcher Beschaffenheit, daß die Staatsbedürfnisse nach gleichen Normen umgelegt und aufgebracht werden können. Die Erwägung, was die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft produciren, und also als Besteuerung ertragen können? wie die Staatsbedürfnisse auf diese verschiedenen Zweige verhältnismäßig umzulegen seien? ist unter jener Voraussetzung nothwendig eine centrale Aufgabe, und fordert für die weitem nöthigen Dienste nur einen Organismus der reinen Executive, einen bureaukratischen.

Ein Anderes ist es dagegen mit der Justiz und mit der Civilverwaltung im engern Sinne. Beide ziehen aus dem Gesammtleben der Bevölkerung wesentlich ihre Nahrung.

Die Forderungen an die Organisation der Gerichte; die Fragen, wo die Grenze für die Competenz des Einzelrichters ist, von wo an Collegialität der Gerichte ein berechtigter Anspruch an eine gute Justizorganisation wird, diese sind hier nicht zu besprechen. Die Rücksichten, wonach die collegialische oder bureaukratische Organisation der untergeordneten Behörden für die Civilverwaltung bestimmt werden dürfte, sind unter 1 und 2 erörtert.

In unsern deutschen Staatszuständen ist, wie gesagt, dafür maßgebend das Maß der Selbstverwaltung des Volks in den Beziehungen seines Gesammtlebens.

II. „Bureaucratie“ — als Berrufswort für die Gebrechen des Geistes oder der Geschäftsformen des Staatsdienstes, insbesondere der Staatsverwaltung. Dem deutschen Volksgeiste, so wurde oben gesagt, sei es vielleicht entsprechend, daß die deutsche Sprache für politische Uebel, die erst mit dem der Nation in ihren zeitweiligen Verfall abhanden gekommenen Bewußtsein ihrer Einheit und frühern Größe und ihrer Naturanlagen zur Selbstregierung sich entwickelt haben, die Bezeichnungen gern fremden Sprachen entnehme, um, wenn die Zeiten sich bessern, das Wort mit der Sache, die es bezeichnen und verrufen soll, wieder ausmerzen zu können. Das Fremdwort wird in dieser Absicht dann um so passender gebraucht, wenn damit zugleich auf die Quelle, aus der wir die Sache übernommen und mit Übertreibung nachgeahmt haben, hingewiesen wird. Es gehört aber in die Kategorie der lächerlichen Bestrebungen für nationale Selbstverherrlichung, wenn behauptet¹⁾ worden ist, Bureaucratie sei eines von jenen Berrufswörtern, die, ihrer allzu abstoßenden Bedeutung wegen, in unserer Sprache gar nicht wiedergegeben werden könnten. Wir kennen leider jetzt aus eigener Erfahrung, so gut als irgendeine andere Nation, die Sache, das Verhältniß, die Gebrechen, welche durch jenes Fremdwort bezeichnet werden sollen; wir haben das Uebermaß nicht abgewehrt, und es ist bereits eine ganze Reihe von entsprechenden deutschen Bezeichnungen im Gebrauche, die — wie „Kanzleiherrschaft“, „Schreibstubenherrschaft“, „Schreiberregiment“ — in so auffeigend immer verächtlicherer Betonung, das Fremdwort „Bureaucratie“ in diesem verrufenen Sinne übersetzen und vollkommen ersetzen.

Dasjenige aber, was durch das in solchem Sinne gebrauchte Berrufswort verrufen werden soll, ist in so mannichfaltiger, häufig sich widersprechender Art bezeichnet worden, daß es schwer fällt das wirkliche Gebrechen der Bureaucratie erschöpfend zu definiren.

Eine wissenschaftliche Abhandlung „über Bureaucratie“ besitzen wir von Robert von Mohl²⁾, welcher, nach Aufzählung und Analyse der von so verschiedenen Standpunkten und Interessen aus gegen „Bureaucratie“ gerichteten Klagen, darin den Ausdruck eines „Mißbehagens über eine dreifache, wesentlich zusammenhängende Thatsache“ findet, nämlich: 1) daß der Staat der Jetztzeit das gesammte, gemeinschaftliche Leben als sein ausschließendes Eigenthum, und dessen Ordnung als seine Aufgabe betrachtet; 2) daß er die Leitung dieser überschwenglichen Masse von Leben ausschließlich in die Hände von Beamten zu legen bestrebt

1) Die preussische Bureaucratie, von Karl Heinzen (Darmstadt 1845), ein Pamphlet, in welchem alle wirklichen oder von dem Verfasser als solche dargestellten preussischen Staats- und Regierungsgebrechen der preussischen Bureaucratie zur Last gelegt werden.

2) Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 3, Jahrg. 1846, S. 330 ff.

ist, welche aus dem Regieren ihr Lebensgeschäft machen, nur dazu herangebildet werden, und in einem starkgegliederten, abgeschlossenen Organismus gegenseitig Unterstützung und einen Kampfsgeist erhalten; 3) endlich, daß dieses gewerbsmäßige Regieren der Natur der Sache nach nicht bloß an Männer von großem Talente, von freiem Wissen und von hohem Streben übertragen werden kann, sondern auch an gemeindenkende Tagelöhner und mittelmäßige Köpfe kommt, welche sich lebendig an die Form halten, theils weil sie den Geist nicht fassen, theils weil dieses ihrer Geistesstärke und sittlichen Gleichgültigkeit am meisten entspricht und sie dabei ihre Verantwortlichkeit hinreichend gesichert wissen; und welche überdies einen im Verhältniß ihrer persönlichen Nichtigkeit steigenden Hochmuth auf den ihnen übertragenen Gewaltantheil fähig machen. Mit andern Worten: „Die Bureaokratie ist nichts Anderes als die Übertreibung der Staatsidee, vollzogen durch einen zahlreichen und zum Theil aus sehr mittelmäßigen Gliedern bestehenden Organismus von gewerbsmäßigen Beamten.“

So viel Zutreffendes ohne Zweifel in der vorstehenden Aufzählung von Thatsachen liegt, worüber das Mißbehagen in der oft ebenso wol begründeten Klage, als in den oft ebenso wider sinnigen Declamationen gegen Bureaokratie sich Lust macht, so ist doch dabei, wie uns scheinen will, eine der Hauptquellen jenes Mißbehagens unberührt geblieben: die Mannichfaltigkeit nämlich der positiven und negativen Ansprüche an den Staat, welche aus der Mannichfaltigkeit der Begriffe darüber, was „die Staatsidee“ sei und fördere, unvermeidlich sich entwickelt. Bei so vielseitigen Ansprüchen an den Staat wird das Mißbehagen, welches in den Klagen wegen Bureaokratie sich kund gibt, nach den individuellen Anschauungen des Klagenden ebenso oft darin seinen Grund haben, daß die Staatsidee durch die Verwaltungsthätigkeit übertreiben werde, als daß diese Thätigkeit und dieses Gebahren der Verwaltung hinter den Anforderungen, welche die Zeit an die Staatsidee stellt, zurückgeblieben sei, und gleich einem versunkenen Schiffe im Strom das Fahrmasser sperre.

Wohl ist die Beschwerde gegen Bureaokratie häufig nur ein Euphemismus; man schlägt auf die Formen und meint die Materie; man klagt gegen Bureaokratie und meint damit die ganze Verwaltung; oder gegen die Verwaltung und meint die Regierung; oder gegen die Regierung und meint den Staat selbst.

Um daher die Ursachen des Mißbehagens zu würdigen, aus welchen die Klagen gegen Bureaokratie hervorgehen, den Grund oder Ungrund derselben, das Zufällige oder Unvermeidliche in den Ursachen darlegen zu können, ist es nöthig zu erforschen, ob der letzte Grund der Klage: 1) in dem Staat selbst und seiner unabänderlichen Configuration; 2) oder in der veränderlichen Verfassung und Gesetzgebung desselben; 3) oder in der Tradition der Verwaltung liege; 4) ob die Klagen als Symptom einer Entwicklungsphase in der Volksbildung sich kund geben; 5) oder endlich nur in der zufälligen Individualität von Beamten beruhen?

Zu 1) Es bedarf kaum der nähern Begründung, wie die, entweder auf den natürlichen Elementen der Größe und Macht, oder auf sonst günstigen Umständen beruhende Anlage eines Staats zur Verwirklichung jeder fortgeschrittenen Staatsidee, wie, mit andern Worten, seine natürliche Staatsfähigkeit, oder die durch energischen, nachhaltigen und glücklichen Aufschwung sich befindende Bildsamkeit dazu, bei der Entwicklung der Staaten nothwendig einen großen Einfluß äußern müsse auf den Charakter der Verwaltung, auf die Erfolge derselben, und auf die Stellung der verschiedenen Bevölkerungselemente zu derselben.

Die Staatenformation hat nicht gleichen Schritt gehalten mit jenen wandelbaren Begriffen von der Staatsidee, und mit den gesteigerten Ansprüchen an die Leistungen des Staats. Ein gegebener Staat mochte zu seiner Zeit für seine Angehörigen ein schätzbare Organismus zum Schutz der Personen, des Eigenthums, und für die Befaltung des socialen Lebens geworden sein; er kann aufhören dies zu sein; er kann unfähig werden die fortgeschrittene Staatsidee in Regierung und Verwaltung zu verwirklichen. Diese Unfähigkeit mag beruhen in seiner Verfassung, die veränderlich ist, und dann hat der Staat das Correctiv in der eigenen Hand. Doch das hat uns hier vorerst nicht zu beschäftigen; es ist die Aufgabe eines folgenden Paragraphen. Oder aber jene Unfähigkeit liegt in der Formation des Staats, und in dieser Hinsicht unterscheiden wir zwei Kategorien von Staaten, denen die Verwirklichung der Staatsidee erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Unfähigkeit hat ihren Grund in der Unzulänglichkeit auch noch so hochgespannter Kräfte eines Staats für die ihm mit der Zeit gewordene Aufgabe. Selbständigkeit oder freie Selbstbestimmung ist die unerläßlichste Anforderung an den Staat, damit unter seinen Angehörigen ein Staatsbewußtsein bestehe. Geht mit dem zunehmenden Zweifel an der Staatsfähigkeit dieses Staatsbewußtsein verloren; oder war es bei dem unzu-

königlichen Staate nie vorhanden, und hat dieser auch verkümmert, das etwaige Surrogat für nicht vorhandene Selbstständigkeit, welches in einer starken Föderation gleichartiger Staaten gefunden werden mag, mit Hingebung und Unterordnung unter den föderativen Gesamtwillen, auszubilden — dann kann ein Staat seine Existenz nicht mehr rechtfertigen. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherung solcher Staaten genügt wenigstens nicht mehr, um so künstliche Staatsgebäude in der öffentlichen Achtung zu erhalten; alle Thätigkeiten des Staats werden zu Zielscheiben der Misachtung und ihres Ausdrucks. Oder die auf der Formation des Staats beruhende Unfähigkeit geht aus seiner heterogenen Zusammensetzung hervor, welche das Gemeinleben ausschließt; namentlich das nationale, in seiner wichtigsten Beziehung zu den gemeinsamen geschichtlichen Erinnerungen, und des daraus, wenn möglich, hervorgehenden Nationalstolzes; zu dem Bewußtsein der welthistorischen, nationalen Bestimmung; zur nationalen Literatur und Kunst. Erst dieses nationale Gemeinleben erzeugt den Gemeingeist und das freie Zusammenwirken der Kräfte. Das Mittelalter kannte nicht in dem Maß wie die Neuzeit die scharf ausgeprägte nationale Individualität der Staaten, deren Ansprüche im Steigen sind. Die heterogensten Staatenagglomerationen wurden ohne Bedenken erstrebt und durchgeführt, und werden ohne Widerstreben ertragen, so lange das Præstigium des Sieges, des Ruhmes, der Größe und der unerschütterten Macht besteht. Die Unverträglichkeiten werden erst durch spätere Ereignisse oder geistige Agitationen fühlbarer hervortreten, nachdem nationales und staatliches Zusammenwachsen im Verlauf der Jahre nicht hat erzielt werden können.

Bis staatsunfähige Staaten der einen oder der andern Art durch neugestaltende Völkercrisen ihren natürlichen Umbau finden, und damit vielleicht die Bevölkerungen derselben ihrer Auferstehung entgegengehen, muß unvermeidlich in diesen Bevölkerungen, oder doch in den in politischem Bewußtsein fortgeschrittenen Klassen derselben, das Mißbehagen wachsen. Es steigert sich dasselbe zu oft hoffnungs- wie ziellosen revolutionären Unternehmungen; oder es erzeugt dasselbe, wie gewöhnlich unter dem Siege der Reaction nach abgeschlagenem revolutionären Sturm, jene Apathie, die von der Gegenwart abgewendet, mit träumerischen oder sehnsüchtigen Blicken am politischen Himmel die zukunftschwangeren Wolken verfolgt, als ob sie einen helfenden Deus ex machina plötzlich enthüllen müßten; oder aber es macht sich solches Mißbehagen in jenen Klagen gegen einzelne Erscheinungen, Thätigkeiten oder Unthätigkeiten im Staatsleben Luft, wobei in der Regel, wie namentlich bei den Klagen gegen Bureaucratie, das Symptom des Übels für das Übel selbst genommen wird.

Der Ausdruck solchen Mißbehagens hat einen sehr verschiedenen Charakter bei den beiden, bezüglich des Mangels an Staatsfähigkeit, unterschiedenen Kategorien von Staaten.

Bei Staaten von heterogener Zusammensetzung wird eine Nationalität als die vorherrschende sich geltend machen; Districte, Provinzen, ganze Länder desselben Staats, von andern Nationalitäten bewohnt, werden mit Recht oder Unrecht als Bedrückte oder Unterdrückte sich fühlen. Diese oppositionelle Stimmung hat natürlich ihre mannichfachen Grade; die Regierung kann vieles thun sie zu beschwichtigen; bis vielleicht zur Versöhnung; aber etwas davon — ein Unbehagen, ein Mißtrauen — ein patriotischer Seufzer oder Wunsch — bleibt immer zurück. Hat diese oppositionelle Stimmung in einem solchen Landesheil einen hohen Grad erreicht, sodas die Nationalen aller Klassen sich der Regierung versagen, diese sowol zur Besetzung der Aemter mittelst Beamten von anderer Nationalität, als zur Occupation mittelst Truppen von anderer Nationalität geduldet ist, dann wird natürlich der Druck um so empfindlicher. Es werden dann vorzugsweise die „fremden“ Elemente die „fremden“ Beamten sein, welche zum Gegenstand der Klage und selbst der Verwünschung werden. Sie kennen angeblich nicht des Landes Bedürfnis; sie verstehen nicht Landesitte und Art; haben kein Herz für des Volkes Noth und Druck; sind ihrer Nationalität und Natur nach dieser Bevölkerung antipathisch — so werden die Klagen, begründet oder nicht, lauten. Und wie wäre es anders möglich, als das nicht bei solchem Bedürfnis Mißgriffe, auch der wohlmeinendsten Regierung, in der Auswahl ihrer Werkzeuge stattfänden? Während die Bevölkerung der Provinzen besonderer Nationalität sich auf sich selbst zurückzieht, gegen „die Fremden“ sich abschließt, werden solche Beamte unvermeidlich mißtrauischer und schroffer in ihrem Betragen gegen das Volk; und was ihnen von diesem, wenn auch nicht ausdrücklich, zum Hauptverbrechen angerechnet wird — das sie keine Sympathie mit der allgemeinen Stimmung haben — gerade das, und vielleicht die Denunciation dieser Stimmung, wird für sie zur Pflicht.

In solchen Staatsverhältnissen gibt es gewiß Gebrechen der Verwaltung — welche den

Verurf der Bureaucratie mit einem Anschein von Recht begründen; aber das Hauptgebrechen, ein durch ihn unverbesserliches, ist der Staat selbst in seiner Zusammensetzung.

Von ganz anderer Natur ist der Ausdruck des Mißbehagens in unzulänglichen Staaten. Wenn es möglich wäre, daß allein durch väterlich-wohlwollende (patriarchalische) und selbst einschätzbolle Berücksichtigung von Seiten der Regierung und Verwaltung der Bedürfnisse und Interessen des zahlreichsten Theils der Bevölkerung jedes Mißbehagen in den staatlichen Verhältnissen entfernt gehalten werde — gewiß, in sehr vielen deutschen Kleinstaaten wäre dazu kein Anlaß; und doch sind es gerade diese Staaten, in welchen im allgemeinen das Mißbehagen, der Unmuth, der Grel an der Beamtenwirthschaft, in den an Bildung höher stehenden Kreisen sowohl als bis tief in die untersten Schichten hinab, am meisten verbreitet ist, in Klagen gegen Bureaucratie laut wird, und zu Zeiten den herbsten Ausdruck gefunden hat. Will man auf die Fragen: wie das gekommen, da doch sonst die Regierungen und Verwaltungen vieler Kleinstaaten alle Anerkennung gefunden hätten? ob solches Mißbehagen nicht die Folge augenblicklicher, noch nachzitternder Aufregung und Misleitung sei? eine erschöpfende Antwort finden, so muß man sich die Entstehung und innere Entwicklung dieser Kleinstaaten überhaupt, und insbesondere mit Rücksicht auf den heutigen Verwaltungszustand vergegenwärtigen, und es sei gestattet, darauf einen Blick zu werfen.

Es ist unvermeidlich, daß die Schicksale der Staaten in ihrer spätern Entwicklung, von ihrem Ursprunge, und von der Natur der Mittel, mit welchen sie aufserbaut wurden, beeinflusst werden. „Nicht die Begebenheiten, sondern die Meinungen über die Begebenheiten erregen die Gemüther der Menschen.“ Durch zunehmende Verbreitung der Kenntniß der Nationalgeschichte und durch unsere täglichen politischen Erlebnisse prägt es sich immer mehr ein, daß die heutige Vielheit der deutschen Staaten, die erste Begründung der jetzt souveränen Einzelstaaten, keine That bewußten, nationalen Schaffungstriebes, sondern eine solche des allmählichen, bewußtlosen Geschehenslaffens im Zustande der Unmündigkeit des Nationalgeistes, der freilich unter so vielen Vorwündern zu lange gedauert hat, war; daß keine rühmliche Gesamtanstrengung der Nation sie erschuf; kein stolzes Bewußtsein nationaler Schaffungskraft sich an ihr Dasein knüpft. Wie tapfere Thaten auch, und wie weise Staatsklugheit immer, der spätern Entwicklung und dem Wachsthum einzelner dieser Staaten Glanz oder Firniß verleihen mögen, in dem Gedächtniß der Nation wird der Ruhm des einen Staats immer unzertrennlich sein von der nationalen Trauer über die dadurch erzielte Demüthigung des andern, und über die Einbuße des Ganzen, auf dessen Kosten der erste gewachsen ist. Es sind nicht dies die Thaten der Vorfahren, welche die Nachkommen begeistern können, zum Nachseifer spornen und die Liebe zum Vaterlande kräftigen.

Fassen wir näher ins Auge, wie in deutschen Landen das, was wir heute Verwaltung nennen, sich allmählich entwickelt hat, so müssen wir natürlich von dem Reich, dem einheitlichen Reich deutscher Nation, ausgehen, und wir werden am besten zwei Perioden unterscheiden: die erste bis zum Durchbruch der den Lehnstaat umstoßenden Staatsidee; und die weitere von da ab bis zu unsern Tagen. Die erstere wird uns nur kurz in Anspruch nehmen.

Das was unter Karl dem Großen als einheitlicher Regierungs- und Verwaltungsorganismus für das Reich bestanden hatte, war durch die spätere Entwicklung des Lehnstaats abgeschwächt worden. Es bildete den Charakter des Lehnstaats, daß jede Gewalt lehnweise von einem solchen besessen werden konnte, der sie dann kraft eigenen Rechtes gegen Vasallen und Hintersassen als ein Höherer übte, während seine eigene Vasallenschaft oder Untertänigkeit unter den, von welchem er solche Gewalt zu Lehn hatte, durch das ausdrückliche Gelöbniß besonderer Treue und Wehrbereitschaft nach erfolgtem Aufgebot zum Zuge ausgesprochen war.

Durch solche Vertheilung der Gewalt in Kirche und Staat entstand ein Subordinationsystem von Herrschenden, bei welchem die Gewalt der stufenweise übereinander stehenden Obern gegen die Untern bei jeglicher Abstufung nicht mehr die eines öffentlichen Beamten, sondern Eigenthum des Obern geworden war, über das er, wie über anderes Eigenthum, disponirte; daher er auch, solange er keine Felonie beging, bei Ausübung der ihm verliehenen Gewalt keine Einsprache oder Leitung von selten eines Obern zu befahren hatte. Das was im Reich einem Staate glich, ging allmählich in das Privateigenthum über, und das Reich bestand dann aus einer Anzahl weltlicher und geistlicher Vasallen, die zuletzt allein noch im Untertänigkeitsnexus zur Krone standen, nachdem sie die Freiheit aller, die nicht von der Unterordnung unter diese Vasallen erimitt waren, confiscirt, und sich zu Vertretern derselben, der Krone gegenüber, aufgeworfen hatten.

Solange bei solcher Einrichtung des Reichsregiments des Kaisers Verurf im Innern haupt-

sächlich darin bestand, Recht und Frieden zu handhaben und „einen jeden bei seinem Stand und Wesen zu erhalten“, insolange kannte man in Deutschland, und auch in den andern europäischen Lehnsstaaten des Mittelalters dasjenige überhaupt nicht, was in unsern Tagen bei der Regierung eines Landes unter Verwaltung verstanden wird, und die Verwaltungsmaschinerie mittels Beamter mit bestimmtem Wirkungskreis war dem frühern Lehnsstaat fremd. Der Kaiser führte im 12. bis 14. Jahrhundert die Regierung des Reichs in hergebrachter Weise, nach Rath der Reichsstände. Auf Reichstagen wurden Gesetze aufgerichtet und Beschlüsse über allgemeine Reichsangelegenheiten gefaßt, worunter die über Krieg und Frieden und über die Bedürfnisse der Kriegführung natürlich die dringendsten und häufigsten waren. Das Recht Privilegien zu ertheilen und Reichslehne zu vergeben, übte der Kaiser ohne alle Einschränkung; im übrigen war ausgemacht, daß kein Gesetz ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände aufgerichtet werden möge. Zur Vorbereitung und Führung der das Reich betreffenden Angelegenheiten hatte der Kaiser seinen ordentlichen Staatsrath, in welchem, solange er aus vornehmsten durch Lehnsbesitz und Reichsstandschaft dazu bezeichneten Räten bestand, der Erzkanzler (Erzbischof und später Kurfürst von Mainz) als erster Minister in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten den Vorfiz führte. Später, nachdem diese höchsten Staatsämter bloße Titel und Reichswürde geworden waren, bestand der Staatsrath aus Räten, die der Kaiser nach Gutfinden erwählte. Außer diesem Staatsrath waren kaiserliche Reichsbeamte die Pfalzgrafen; und wenn auch Mißth in der Bedeutung nicht mehr vorkommen, wie unter Karl dem Großen, der durch sie eine wirkliche Verwaltung und Verwaltungscontrole über die Grafschaften führen ließ, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß viele öffentliche Angelegenheiten, und namentlich Rücksprachen und Unterhandlungen mit einzelnen Reichsständen, durch besonders ernannte Commissarien aus der Zahl der Hof- und Staatsbeamten besorgt wurden. Was aber die Ausführung der Gesetze und kaiserlichen Befehle innerhalb der Territorien betrifft, so war diese den Landesherren und Reichsvögten überlassen, woraus folgte, daß die Leitung der Geschäfte nicht mehr in den Händen des Kaisers zusammenlief, sondern ihre Einheit verlor.

Das Wenige, was von innerer Verwaltung, successiv der Gaue, Grafschaften, Herzogthümer, welche letztern dann allmählich wieder zu Grafschaften und endlich zu Reichsterritorien werden, vorkam, fällt unter den vormals sehr umfassenden Begriff von Jurisdiction, welcher auch eine gesetzgebende Gewalt (Potnäßigkeit) in sich begriff. Nachdem die allgemeinen Volksverbindungen in der Landesgemeinde, in denen in der ersten Zeit die öffentlichen Angelegenheiten und Privatrechtsstreitigkeiten verhandelt und geschlichtet worden waren, im Lehnsstaat immermehr gelöst, und der Organisation der verschiedenen voneinander getrennten, oder wenigstens durch keinen Organismus miteinander verbundenen Stände gewichen waren, wurden, wie wol im allgemeinen angenommen werden kann, die Reichsterritorien, die sich nur allmählich bildeten, die aber noch lange durch Verleihungen, Theilungen, Vererbungen hinsichtlich ihrer Bestandtheile flüchtig bleiben, und erst viel später zu fester Gestalt gelangen, in Gerichtsbezirke eingetheilt, welche natürlich auch Verwaltungsbezirke waren. Diesen Gerichtsbezirken unterstanden die Ganten oder Gaue, während eine Gent oder ein Gau durch mehrere Dörfer gebildet wurde. Die untern Verwaltungseinrichtungen sind in den Reichsterritorien bis spät nach Ausbildung der vollständigen Landeshoheit im wesentlichen dieselben geblieben: Ein Dorf hatte seinen gewählten Gemeindevorsteher (Schultheiß, Vogt), welcher, unter Zugiehung von Schöffen, Richter in geringfügigen Frevel- oder Schuldsachen war und die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hatte. Wichtige Fragen und Streitigkeiten kamen vor die Gent, worin ein höherer landesherrlicher Beamter die Gentgerichtsbarkeit, gleichfalls unter Zugiehung von besonders gewählten Schöffen, verwaltete. Von dieser Dorf- und Gentgerichtsbarkeit, und längere Zeit auch von der Gerichtsbarkeit der obern Landesgerichte, waren aber eximirt und bildeten mit ihren Obrikeiten gleichsam status in statu: 1) die Hinterlassen und eigenen Leute der Stifter und Klöster, welche letztern die ihnen kraft Privilegien oder Belehnung zustehende Gerichtsbarkeit durch ihre Vögte ausüben ließen; 2) die Hinterlassen und eigenen Leute der Ritterschaft, soweit der letztern Exemption ging; 3) die städtischen Bürger und Schulverwandte, über welche die obere und mehrere Gerichtsbarkeit in den frühesten Zeiten durch kaiserliche Vögte oder Schultheißen ausgeübt wurde, bis später die Räte der bedeutendern Städte oder andere Personen durch Privilegium oder Belehnung sie zu eigen erwarben; 4) Personen, Sachen und Güter, für welche, außer den vorstehenden, noch besondere Gerichte bestanden, wie z. B. geistliche Personen und Güter, Lehnsachen u. s. w. Da die deutschen Kaiser in Ver-

leihung solcher Exemtionen von der ordentlichen Territorialgewalt und Jurisdiction der Grafschaft auch dann unbeschränkt blieben, als die Landeshoheit in den Territorien schon bedeutend entwickelt war, so wurden diese Exemtionen im 13. bis 15. Jahrhundert immer zahlreicher; nahmen aber dann mit der Ausbildung der vollständigeren Landeshoheit ab, indem deren Bestreben darauf gerichtet war, sie verschwinden und die verschiedenen Stände laubfässig zu machen. In der Vollendung dieser Operation des Laubfässigmachens der höhern privilegierten Stände bestand wesentlich der Sieg der vollständigen Landeshoheit der Landesherren auf Unkosten der kaiserlichen Regierungsgewalt, der etwa gleichzeitig erfolgte mit der festen Bildung der Reichsterritorien.

Das wichtigste Moment für die Bildung der jetzt selbständigen deutschen Staaten liegt in dem allmählich hervortretenden Mißverhältnisse, daß das mittelbare Reichsgebiet die Regel und das Überwiegende, daß das unmittelbare Reichsgebiet die Ausnahme, und daß die Subjection des mittelbaren Territoriums unter Kaiser und Reich immer loser wurde. Wir haben den Folgen eine kurze Betrachtung zu widmen. Bei der vormals weltgebietend-christlichen Bedeutung der deutschen Kaiserkrone, und der daraus hervorgegangenen allzu großen Zersplitterung der kaiserlichen Pflichten und Interessen, war es der unternehmendern deutschen Kaiser geringere Sorge gewesen, das unmittelbare Reichsterritorium ungeschmälert zu erhalten. Vielmehr wurde es in der ruhmvollsten Blütezeit der kaiserlichen Macht übel berechnete kaiserliche Politik, durch freigebige Belehnungen sich mächtige und vermeintlich dankbare Vasallen zu schaffen, von denen sie zu ihren Kriegszügen erklecklichen Zuzug und Hülfe erwarten konnten. Einmal im Besitz so großer Lehne, zogen es aber die dadurch mächtig gewordenen Vasallen und ihre Nachkommen der Mehrzahl noch dann vor, den Kaiser bei seinen kriegerischen Unternehmungen sich selbst und der Hülfe seines treuern Anhangs zu überlassen, oder ihren Zuzug auf ein geringstes Maß zu beschränken. Der angebliche Staat der Treue, der Lehnsstaat, ist thatsächlich der Staat der Untreue und des Verraths geworden. Nachdem die Päpste, in Verbindung mit den Fürsten, Deutschland zu einem Wahlreich gemacht hatten, benutzten und mißbrauchten die letztern theils das Wahlrecht bei erledigtem Thron, theils die häufigen Abwesenheiten des Kaisers außerhalb des Reichs oder sonstige Verlegenheiten desselben, um ihre Territorialgewalt immermehr zu erweitern und immer unabhängiger von der kaiserlichen Macht zu gestalten. Als aber die Kaiser aus dem habsburger und dem luxemburger Hause den Fehler der frühern Politik einsahen, war es besonders das Glück der Habsburger, durch welches das Streben derselben, eine Entschädigung für die ihnen in den mittelbaren Reichsgebieten entschundene Macht zu finden, um tragischen Verhängniß für die staatliche Entwicklung Deutschlands wurde. Bei der immer laxer verstandenen Lehnsverpflichtung und Lehnsstreue der Vasallen, und bei dem Bedürfniß des Reichsoberhauptes, eine sicherere Unterlage für die Reichsgewalt zu finden, als sie der ausgeartete Lehnsnerus bot, konnte die Reichsgewalt nur noch in dem Maße, als die kaiserliche Hausmacht überwiegend war, in Ansehen erhalten werden. Durch die Begründung einer solchen größern Hausmacht, mit dem Übergewichte, welches sie verlieh, wurde die Kaiserkrone bei der Wahl weniger bestritten, und leichter thatsächlich erblich in den so ausgestatteten Dynastien. Den Habsburgern aber fiel das in seinen Folgen für Deutschland verhängnißvolle Los zu, einen großen Theil ihrer Hausmacht allmählich außerhalb Deutschlands zu erwerben. In diesem Umstande liegt ein wesentliches Scheidungsmoment für den Entwicklungsgang der deutschen Staatenbildung von dem in den andern mittelalterlichen Lehnsstaaten.

In Frankreich, Spanien und England erstarke wiederum, bei dem Ausgang des Mittelalters, die Macht des Reichsoberhauptes, indem dieses von den gewaltigen und gewaltigsten Vasallen die Macht zurückeroberte, welche die Centralgewalt eines Reichs immer weniger entbehren durfte; und der Einigungstrieb der Nationen unterstützte kräftiger die auf Concentration der Macht gerichteten Anstrengungen jener Kronen. Zuerst in Frankreich war schon unter Ludwig XI. die Bahn eröffnet worden, die dahin führte, daß die nationalen Kräfte unter der königlichen Gewalt mehr zusammengezogen wurden. Auch in England war kaum später, nach den Bürgerkriegen der Rothcn und Weißen Rose, diese Erstarkung der königlichen Gewalt unter Heinrich VIII. entschieden; obgleich hier die Territorialmacht der Vasallen niemals die Ausdehnung gewonnen gehabt wie in den Feudalstaaten des Continents. Schon Wilhelm der Eroberer hatte die Amtsbezirke und die Baronien scharf voneinander getrennt gehalten, wodurch die Grafschaftsgerichte, d. h. die Gerichtsbarkeit des Königs, während der ganzen spätern Geschichte Englands erhalten geblieben, niemals von einer Feudalgerichtsbarkeit der Barone ver-

drängt worden waren; sodasß auch in diesem wichtigen Punkte das, was dem nationalen Interesse entsprach, dort glücklicherweise schon in die Wiege des Staats gelegt war. In Spanien endlich hatten sich um dieselbe Zeit Kronen und Macht auf den Häuptern von Ferdinand und Isabella gleichsam gehäuft.

Der Proceß der Concentration, aus welchem diese nationalen Einheitsstaaten mächtig hervorgegangen waren, ging wesentlich so vor sich, daß Reichsgebiete, die mit den deutschen mittelbaren verglichen werden konnten, nach Unterwerfung oder sonst Beseitigung der vermittelnden Feudalherren, der Sache nach unmittelbares Reichsgebiet oder eigentliches Kronland wurden.

Anderß in Deutschland. Mit den großen außerordentlichen Eroberungen des Hauses Habsburg verminderte sich für die Kaiser aus diesem Hause das Bedürfnis, durch Einigung und Zusammenziehung der nationalen Kräfte im Innern, mittels Beschränkung der zu mächtigen Vasallen, zu erstarken. Auch mochte das nicht anerkannte Erbrecht auf den Kaiserthron und der Fortbestand, wenigstens dem Princip nach, der Wahlmonarchie den Reiz zu solcher Anstrengung und den nachhaltigen Antrieb abschwächen, die damit verbundene Gefahr zu laufen. Karl V. von der letzte Kaiser, der, bei seiner großen Macht, Beruf gehabt hätte, die einigende und zusammenhaltende Reichsgewalt in den mittelbaren Reichsterritorien zu kräftigen und das Subjectionssverhältniß der letztern wiederherzustellen. Aber seine Macht war zu groß, um nicht zur Abwehr die äußersten Anstrengungen nicht bloß der Reichsstände, sondern der europäischen Staaten hervorzurufen, deren größere Unabhängigkeit dadurch bedroht war; auch wiegte er sich zu sehr selbst in seinem Machtbewußtsein, um das Bedürfnis zu fühlen, die bereits besetzte Landeshoheit seiner deutschen Vasallen planmäßig zu erschüttern. Auch ohnedies konnte er die Erreichung seiner wesentlichen Zwecke gesichert glauben. Seine Herrschaft in Deutschland trug zu sehr den Charakter einer Fremdherrschaft an sich, um von der Nation, auch wenn er sich ernstlich in solch restaurirender Absicht an sie gewendet hätte, Unterstützung zu mäßiger Centralisation der nationalen Kräfte erwarten zu können; und mehr noch zersetzend und seiner Herrschaft widerstrebend wirkten bereits die religiösen Wirren. Endlich und hauptsächlich aber war es ihm weniger um Stärkung der deutschen kaiserlichen und Reichsgewalt als im Allgemeinen um das Übergewicht seiner Weltmonarchie zu thun, und die Angelegenheiten des Deutschen Reichs blieben ihm dabei Nebensache. Für seine mindermächtigen Nachfolger im Reich war es bereits zu spät, auf eine planmäßige Beschränkung der Landeshoheit in den mittelbaren Reichsterritorien zurückzukommen. Durch die Unbeständigkeit des Kriegsglücks, durch das religiöse Spaltungsmoment in der Nation, und durch die staatliche und nationale Verschiedenheit des die kaiserliche Hausmacht bildenden Länderbestandes wurde daher die Politik der Nachfolger Karls V. auf dem deutschen Kaiserthron in Bahnen gelenkt, welche von denen ganz verschieden waren, die von den andern aus mittelalterlichen Lehnstaaten sich emporarbeitenden nationalen Kronen eingeschlagen worden sind. Statt den rechtlichen Anspruch auf die kaiserliche Machtvollkommenheit über das gesammte Reichsgebiet zu behaupten und von neuem zu beleben, assimilirten sie sich den andern Reichsfürsten und Landesherren als erbliche Reichsfürsten; lösten Österreich und die übrigen in ihrem Besitz befindlichen Reichslehne, mehr noch als es schon durch die alten Privilegien der Ostmark geschehen war, vom Deutschen Reiche ab; entzogen es, soweit es noch weiter möglich war, der doch von ihnen repräsentirten und nach dem neuen Geist des Zeitalters unschwer erblich zu machenden Reichshoheit, und zogen vor, die Reichslehne statt als deutsche Kaiser vom Reiche lehnbar, lieber als Landesherren von Österreich souverän zu besitzen. Indem sie bezüglich ihrer Reichslehne dieselbe Politik befolgten wie die untergeordneten Reichsstände, nämlich sich vom Reiche so unabhängig als möglich zu machen, begaben sie sich des nur ruhenden Anspruchs auf die kaiserliche Machtvollkommenheit über alles Reichsterritorium gleichsam förmlich; das Interesse eines Herrschers über Österreich wurde dem des berechtigten Herrschers über Deutschland vorgezogen; so tief war die deutsche Kaiserkrone im Ansehen gesunken! Die Verwandlung der vom Hause Österreich besessenen Reichslehne in Kronland erschien diesem Hause, bei der Zerrüttung der Reichsverfassung, deren Reform damit aufgegeben war, um so gebotener, als sie die Voraussetzung wurde zu einer mehr staatlichen Einigung der deutschen Besitzungen mit den außerdeutschen, von ihm bereits mit souveränem Recht besessenen, und der so heterogenen Arten von Territorialbesitz zu einem Einheitsstaate. Mit dieser Politik trat der österreichisch-deutsche Kaiser als Reichsstand ganz in dasselbe Verhältniß zum Reiche, wie darin die gefürsteten Vasallen über mittelbares Reichsterritorium standen, und nur noch die über das Reich gestreuten Reichsstädte und die politisch wenig mehr be-

deutende, theilweise verarmte, und gleich dem landsässigen Adel zahlreich den Reichsfürsten dienende reichsunmittelbare Ritterschaft, waren die letzten Überbleibsel der Reichsunmittelbarkeit, und der Erinnerung an ein vormaliges staatliches Deutsches Reich, welche bis zum förmlichen Untergang desselben ihre Existenz fristeten.

Unserm Gegenstande näher rücken wir durch die Besprechung der Natur der von den Reichsfürsten allmählich erworbenen Landeshoheit, deren Erwerbung den Übergang bildet zu der Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten; und indem wir uns wesentlich in unsern Aufstellungen auf Eichhorn's „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“ stützen, können wir uns um so kürzer fassen, und kommt es uns nur darauf an, den Faden festzuhalten. Der Ausdruck „Landeshoheit“ ist erst seit dem Westfälischen Frieden gewöhnlich und bezeichnet einen Inbegriff von Rechten, die keineswegs als nothwendig zusammengehörende betrachtet wurden, vielmehr unter verschiedenen Titeln erworben und erweitert worden sind. Das Fortschreiten in der Entwicklung der Landeshoheit wurde bedingt durch die Auflösung der Gauverfassung und die gleichzeitige Veränderung des Reichsheerdienstes, durch die entschiedene Erblichkeit in den Grafschaften und Herzogthümern, und endlich durch die Auslösung der letztern, mit denen am längsten der Begriff, daß sie ein Reichsamt seien, verbunden geblieben war.

Noch im 13. Jahrhundert hatten, wenn auch die meisten, doch nicht alle vormaligen Grafen die vollständige Landeshoheit mit Fürstenamt, d. h. mit den Rechten des Herzogthums bezüglich des Heerbannes; zuweilen steht die alte Grafschaft unter größern Fahnlehen, also als Landfasse vom Herrenstand und mit unvollständiger Landeshoheit. Hieraus ergibt sich, daß die Stellung der verschiedenen Klassen der Landesinsassen gegen den Territorialherrn mit Fürstenamt, der bald Landesherr genannt wird, als eine sehr ungleichartige hergebracht war, und man kann von da an, und bis fast an das Grab der Reichsverfassung, folgende Stände in den Territorien unterscheiden, deren damaliges Verhältnis heute noch in den Staats- und gesellschaftlichen Verhältnissen der Einzelstaaten Folgen äußert: Landsassen sind Prälaten, Herren, Ritter und Städte. Hinterlassen sind die auf dem Eigenthum des Landesherrn, der Prälaten, des Herren-, des Ritterstandes und der Städte Sitzende.

Diese Territorialstände waren lange ohne alle innere Verbindung nebeneinander gestanden, und ein Ganzes hatten sie nur dargestellt, insofern sie, in verschiedenem Grade der Gewalt eines gemeinsamen Landesherrn unterworfen, das Bedürfnis fühlten, sich einander durch Einigungen zu nähern. Diese Einigungen spielen eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Einzelstaaten; sie bahnten dem Eingang der Staatsidee in den Territorien die Wege. Mit solchen Einigungen verfolgten die Territorialstände den doppelten Zweck: theils ihre hergebrachten Rechte gegen Usurpationen des Landesherrn durch vereinte Kraft zu sichern, da Schutz vom Reiche schwer zu erhalten war; anderntheils aber auch, um durch engere Verbindung mit ihren Landesherren und ihren Landesgenossen, bei dem Aufhören aller unmittelbaren Verbindung zwischen Reich und Territorialinsassen, sich, gleichsam zum Ersatz, ein festes Zusammengehörigkeitsverhältnis zu begründen, und den Landesherren zum Schutz des Territoriums gegen äußern Andrang durch Zusammenwirken besser in den Stand zu setzen. Aus solchen Veranlassungen knüpfte sich seit dem 14. Jahrhundert in den meisten Territorien ein näheres Verhältnis unter den Territorialständen, und gewöhnte sie, sich als Genossen einer Landesgemeinde (gemeine Landschaft) zu betrachten. Als solche erwarben sie späterhin Rechte, die sie gemeinschaftlich auszuüben und zu verteidigen hatten; dadurch bildete sich ein gemeinschaftliches Interesse, für welches sie als Corporation zu handeln fähig und berechtigt waren. Diesigen Stände, welche in einer solchen Vereinigung selbständig auftraten, bezeichnet der Ausdruck „Landstände“.

Rechtlos zwar, im Verhältnis zur landesherrlichen Gewalt, war auch zuvor schon der Zustand von keiner dieser Klassen. Auch vorher war der Landesherr bei der Ausübung seiner Territorialgewalt mannichfach an die Mitwirkung des Herrenstandes und der Ritterschaft gebunden; denn wollte er auf ihre Mitwirkung rechnen, so mußte er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben. Die Hinterlassen des Landesherrn und der Landsassen waren, sowenig in ihren dinglichen Verhältnissen als Grundbesitzer, als in Beziehung auf die Lasten, welche sie in ihrem öffentlichen Verhältnisse zu tragen hatten, einer willkürlichen Gewalt unterworfen. Die Städte besaßen in ihren Stadtprivilegien, und die Ritterschaft in ihrem Dienst- und Lehnrecht bestimmte Normen, wodurch ihre Stellung gegen den Landesherrn begründet war; der Herrenstand konnte, wie er auch immer landsässig geworden sein mochte, keine Verbindlichkeiten außer seiner Lehnspflicht, und außer der, die placita seines fürstlichen Lehns herrn zu be-

suchen; der Prälatenstand kannte keine Verpflichtungen als solche, die aus der Vogtei entsprangen. Aber das Recht wurde oft durch die Gewalt gebeugt; und dem Rechtspruch, wenn er gegen die Interessen des Landesherrn ging, mochte leicht die Execution fehlen. Diesem Zustande machten die Einigungen in größerem Maßstab ein Ende, die namentlich durch den Zutritt der Städte einen ganz andern Charakter angenommen hatten.

Es lag in der Natur der Landeshoheit, daß das Verhältniß der sämmtlichen Landeseinassen nach und nach in einem gewissen Umfange demjenigen näher gerückt wurde, in welchem sich ursprünglich nur die befunden hatten, welche auf dem eigenthümlichen Grunde des Landesherrn gesessen waren, weil sich die Landeshoheit ganz nach der Analogie der Grundherrschaft ausbildet; der einmal landsässig gewordene Unterthan, weß Standes auch, allmählich zum veredelten Hinterlassen herabgewürdigt wird. Die engere Verbindung der Territorialstände unter sich und mit dem Landesherrn fonnte nicht begründet werden, wenn Prälaten, Ritter und Städte dem Landesherrn nicht mehr Gewalt zugestehen, als er vordem von Rechts wegen gehabt hatte, und besonders wenn sie nicht mehr an Lasten übernehmen wollten, als sie vordem getragen hatten. In den stürmischen Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts vergingen oft viele Jahre hintereinander in Kriegen, welche die ordentlichen Einkünfte des Landesherrn erschöpften. Auch bei vielen Hofhaltungen ging mehr auf als vordem, weil auch der kleinere Territorialherr dem größern Fürsten näher zu stehen meinte als vormalis, und dieser wiederum mit dem Kaiser wetteiferte. Der Aufwand wurde um so größer, weil durch Handel und Gewerbe der Städte deren Wohlstand und damit der Luxus überhaupt stieg, ohne daß doch die Einkünfte des Landesherrn wesentlich vermehrt worden waren. Die Städte zwar, je wohlhabender sie wurden, eröffneten dem Landesherrn eine augenblickliche Quelle der Einnahme, indem sie Privilegien, die sie erworben, theuer bezahlen mußten; namentlich die Befreiung von Zöllen, woburch aber auch wieder eine nachhaltige Einnahme dem Landesherrn entging. Die niedrigen Zölle, die der Landesherr von andern Städten fort erhob, durfte er nicht willkürlich erhöhen. Allenfalls konnte von dem Bauernstande, wenn er nur nicht unter dem Schutze anderer Landsassen stand, eine außerordentliche Bete eingefordert werden; denn wenn er auch ein Widerspruchsrecht hatte, sofern die Bete nicht dem Herkommen gemäß, so war er doch nicht zu wirklichem Widerstand entschlossen und gerüstet. Übrigens lag es natürlich im eigenen Interesse der Landesherrn, ihre ohnehin schon gedrückten Hinterlassen nicht zu überbürden und zum Äußersten zu bringen. Die Finanznoth wurde von den Landesherrn in der Regel erst empfunden, wenn viele Schulden aufgehäuft und ein großer Theil der Einkünfte verpfändet war, und dem Landesherrn nur übrig blieb, Prälaten, Ritter und Städte um eine Hülfe anzusprechen.

Die Verwilligung derselben erfolgte dann, und zwar entweder, wenn schon bei einer frühern Veranlassung eine Vereinigung der verschiedenen Stände stattgefunden, in einer Versammlung der Personen, welche zu dieser gehört hatten; oder wo es noch an einer Vereinigung fehlte, konnte es geschehen, daß der Landesherr mehrmals mit einer jeden Klasse, und zwar mit den Städten sogar einzeln unterhandelte, ohne daß eine Vereinigung dadurch bewirkt worden wäre; oder der Landesherr rief wohl selbst alle Stände, die er zu fragen sich verbunden hielt, zusammen; oder endlich, es traten die Stände, die einzeln bei frühern Verwilligungen die Zusicherung erhalten hatten, daß sie nichts schuldig gewesen seien und fortan mit Beten verschont bleiben sollten, von selbst in eine Einigung zusammen, in der sie sich zusicherten, sich gegenseitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheiten Hülfe leisten zu wollen.

Das Einigungsrecht hatten ordentlicherweise alle Stände, die in diese Verbindung traten, und war die Genehmigung des Landesherrn für die Einigung wünschenswerth, so fehlte es nicht leicht an günstiger Gelegenheit sie zu erlangen. Wenn man ihm neue Steuern verwilligen sollte, mußte er die frühere Verbindung, die alten Rechte und Freiheiten bestätigen, oder die neue Einigung gutheißen, selbst unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechts der Stände, sich dem Landesherrn widersetzen zu dürfen, wenn er die eben zugesicherten Freiheiten verlege — ein Recht, an dessen natürlicher Rechtmäßigkeit übrigens, nach den Grundsätzen des Feudal- und Lehnsrechts, ohnehin kein Mensch zweifelte.

Bekand erst eine Einigung dieser Art, so kamen neuermorbene Landestheile immer dazu, wenn sie selbst vorher noch in keiner gestanden hatten. War aber für diese schon früher eine solche begründet gewesen, hatte ihre Verfassung schon eine gewisse Festigkeit, so behielt sie gewöhnlich ihre Fortdauer, mußte vom neuen Landesherrn ausdrücklich bestätigt werden, und dieser hatte dann mehrere Landschaften. Doch war die Vereinigung im ganzen für die Corporation und den Landesherrn vortheilhaft, und es erschien in verschiedenen Fällen der Corporation als etwas

für ihre Rechte Gefährliches, wenn ihr drohte, bei einer Landestheilung getrennt zu werden. Daher findet man, daß sie in ihr urkundliches Recht aufnehmen ließen, keine Landestheilung dürfe ohne ihre Einwilligung geschehen, oder das Land solle überhaupt ungetrennt beisammen bleiben. Man sieht durch, welches Band für den Territorialbestand, welcher Kitt für die Staatenbildung darin lag. Wenn die vereinigten Stände sich auch anfangs noch nicht als eine gemeine Landschaft betrachteten, sondern bloß als eine Einigung, die für ihre Glieder zu sorgen habe; und wenn sie auch kein Bewilligungsrecht für andere hatten, weil in jenem Zeitraume allen ohne Ausnahme dazu die Vollmacht vom ganzen Lande fehlte, so fühlten sie sich doch nach und nach kräftig genug, auch das Landesbeste wahrzunehmen. Schon im Jahre 1355 zweifelten die lüneburgischen vereinigten Stände nicht, daß sie den neuen Landesherren verpflichten könnten, das ganze Land bei seinen Rechten und Gewohnheiten zu erhalten. Bald also hatten die vereinigten Stände ein wahres Landesrepräsentationsrecht, was auch, ohne ein Bewilligungsrecht für andere, bestehen kann. Die vereinigten Stände, welche, wie schon gesagt, gewöhnlich aus dem Prälaten-, Herren- und Ritterstande und den Städten bestanden, weil nur diese ordentlichweise ein Einigungsrecht hatten, zu denen aber auch andere Bestandtheile zugezogen werden konnten, galten durch ihr ganzes politisches Verhältniß als die eigentlich vollbürtigen Staatsbürger, als das, was in den Gemeinden die schiffbaren Leute waren. Ihre Bewilligungen konnten also als ein Beweis der von dem ganzen Lande anerkannten gemeinen Last gelten. Aus der Natur der enger gewordenen Verbindung der verschiedenen landfässigen Stände ging die Nothwendigkeit hervor, ein Besteuerungsrecht des Landesherren, zum Zweck der Deckung der gemeinen Last, anzuerkennen, und kraft dieses so anerkannten Besteuerungsrechts erhob der Landesherr die bewilligte Steuer auch von denen, die sie nicht selbst bewilligt hatten.

Aus alledem geht hervor, welch wichtiger Factor der Landeshoheit, als deren Träger sie mit erscheinen, die vereinigten Territorialstände waren. Je mehr die Bestandtheile eines Landes zu einem Ganzen zusammenwachsen, um so mehr erweitert sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsgewalt, die als eine öffentliche Gewalt im Reiche mit der königlichen in die Schranken tritt. Es gab keine Grenze, die der gemeinschaftlichen Autonomie des Landesherren mit seiner Landschaft gesetzt war, als die Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich. Die in der Goldenen Bulle in unbestimmten Ausdrücken erweiterte Landeshoheit der Kurfürsten kam endlich allen Fürsten zugute; die ursprünglich einzelnen Landesherren verliehenen privilegia de non evocando mehrten sich, und die kaiserlichen Reservatrechte in den Territorien beschränkten sich zuletzt auf das Unbedeutendste.

Wie sehr aber auch die Landeshoheit auf diesem Wege sich entwickelte, immer war sie nur ein Inbegriff einzelner Rechte gewesen; und eine Theorie der Landeshoheit, aus welcher die einzelnen Rechte als nothwendig derselben entfließend betrachtet werden könnten, ließ sich nicht aufstellen. Nach, und bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hinein, war die Landeshoheit, ihrem Umfang und Charakter nach, auch thatsächlich, mehr ein ausgebehntes Verwaltungsrecht, als daß sie eine Staatsgewalt, der das Verwaltungsrecht entfließt, begründet hätte. Es ergibt sich dies, wenn wir die drei Hauptrechte der unabhängigen Staatsgewalt: Heerbann, Besteuerungs- und Gesetzgebungsrecht, ins Auge fassen. Der Heerbann wurde noch als eine Verpflichtung leblich für Kaiser und Reich aufgefaßt; und daß der Landesherr auch gegen Kaiser und Reich den Heerbann aufgerufen hätte, solche Felonie war jetzt noch ohne Beispiel. Wie es mit dem landesherrlichen Besteuerungsrecht beschaffen war, ist oben erörtert worden. Gesetzgebung, die vollständig weder in dem Grafschaftsrecht, noch in dem alten Herzogthum, folglich auch nicht in der Landeshoheit lag, konnte zwar der Landesherr mit der Landschaft üben, aber doch nur in beschränktem Umfange, und die allgemeinen Rechtsnormen nicht allein, sondern auch die Polizeiordnungen, mit welchem Namen man alles bezeichnete, was man von gesetzlichen Anordnungen nicht zum bürgerlichen oder Strafrecht, noch zu einem herkömmlich benannten Zweige der öffentlichen Gewalt zu ziehen wußte, gingen noch immer von der Reichsgesetzgebung aus, oder wurden wenigstens nur von ihr erwartet, nicht von der Territorialhoheit. In diesem Betracht waren nur die Städte in einer besondern, günstigeren Lage. Wie denn überhaupt zwischen Reichs- und Landstädten in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ein sehr geringer Unterschied bestand, so war auch die Landstadt, obgleich sie sich der Landschaft, d. h. der Vereinigung der Territorialstände nicht entziehen konnte, doch durch ihr Autonomierecht in den Stand gesetzt, ihr bürgerliches Recht fortzubilden, wovon so viele städtische Weisthümer zeugen, und auch Polizeigesetze zu machen und Polizeieinrichtungen zu treffen. Bis zum Dreißigjährigen Kriege also war, auch in den größern deutschen Reichsgebieten, selbst der Gedanke noch nicht auf-

geraucht, daß man solchen Bedürfnissen, allenfalls auch ohne den Kaiser, durch Gesetzgebung in den Territorien abhelfen könne. Vielmehr machte sich das größere Bedürfnis nach Polizeiordnungen erst mit dem Durchbruch der bessern Civilisation fühlbar, als deren Frucht der durch Kaiser Maximilian I. begründete Landfrieden erscheint. Was von Polizeiordnungen die ältern Reichsgesetze enthielten, wurde seit dem Reichsabschiede von 1500 zusammengestellt und vermehrt, und aus der Revision dieser Verordnungen entstand 1530 die erste Reichspolizeiordnung, welche auf die nämliche Weise nach und nach vermehrt und 1542 und 1577 in verbesserter Gestalt publicirt wurde. Den Reichsständen wurde zwar bei mehreren Gegenständen die genauere Bestimmung der aufgestellten Vorschriften und überhaupt nachgelassen, diese nach jeder Landesgelegenheit zu ermäßigen; aber in ihren wesentlichen Bestandtheilen sollten sie doch als unabänderliche Norm für die Handhabung der Polizei in jedem Lande dienen. Selbst später, als auf den Reichstagen nichts Wesentliches mehr für Reichspolizei geschah, fiel die Polizeigesetzgebung nicht überall der Territorialgewalt anheim, sondern wurde für die meisten kleinern Territorien, deren Polizeianstalten ohne Association und nachbarliche Mitwirkung nur mangelhaft sein konnten, durch die fortwährenden Kreistage geübt, die ein Reichsverwaltungsorgan und um so wichtiger waren, als gerade die meisten kleinern Territorien bis zur Auflösung des Reichs zu solchen Zwecken in den Reichskreisen associirt blieben.

Dies war der staatsrechtliche Zustand der deutschen Reichsgebiete, vor und nach der Entwicklung der vollständigen Landeshoheit bis zur Religionstrennung. Mit diesen Ereignissen trat ein entscheidender Wendepunkt in der deutschen Staatenentwicklung ein; es änderte sich damit das innere und äußere Verhältniß der einzelnen deutschen Territorien. Nach innen wurde die Macht der Landesherren eine absolutere; nach außen eine vom Kaiser und Reich so gut als unabhängige, selbständige, souveräne.

Wir betrachten zunächst die geänderte Stellung der Reichsstände zu Kaiser und Reich. Zwar hatten die Landesherren durch den Westfälischen Frieden — wenn auch die französische Redaction des Friedensinstruments die Landeshoheit mit „Souveraineté“ überfegte, bezüglich des Umfangs der Landeshoheit kein neues, urkundliches Recht erworben; aber der Sinn, in welchem man nach den neuesten Thatsachen das Hergebrachte anerkennen ließ, bezeichnete desto deutlicher die Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Landeshoheit befand. Während eines Jahrhunderts, in welchem alle größern Reichsstände fast ununterbrochen in völkerechtlichen Verhältnissen, gleich den souveränen Staaten Europas, eine Rolle gespielt hatten, war bei jenen die Landeshoheit immer unverdeckter zur selbständigen Staatsgewalt entwickelt worden. Die Reichsstände verlangten daher, bei Abfassung des Friedensinstruments, keine ins einzelne gehende Erklärung über ihre Landeshoheitsrechte, und der Kaiser wollte, ungeachtet der Souveränitätspolitik, welche die Vorfahren als Erzherzoge von Oesterreich und Kurfürsten von Böhmen in ihren Reichsterritorien, ganz der der andern Reichsfürsten ähnlich, seit lange befolgten, sich doch nicht dazu verstehen, seine Reservatrechte in den Territorien auf einzelne, unbedeutende Gerechtfame beschränken zu lassen. Während daher die Reichsstände sich damit begnügten, ihr Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung der Reichsangelegenheiten genau bestimmen zu lassen, gewannen diese, die Mitwirkung der Reichsstände bedingenden Gegenstände, über welche auf Reichstagen beschlossen werden sollte, einen solchen Umfang, daß für die „kaiserliche Machtvollkommenheit“ kein Raum mehr blieb; obgleich, je weniger sie thatsächlich noch bestand, von jetzt an sie um so mehr in den kaiserlichen officiellen Emanationen betont wurde. Die Reichsverbündung wurde — nicht allein thatsächlich, in Rücksicht auf die größern Reichsterritorien, sondern überhaupt, bei veränderter Verfassung — da nach der Stellung, welche dem Corpus Evangelicorum im Reichstage gewährt war, in gewissen Fällen Stimmennmehrheit nicht mehr entscheidet — zu einer bloß förderativen Vereinigung. Die Reichsversammlung, obgleich permanent geworden, war bloß noch eine diplomatische Conferenz; Reichsstände erschienen nicht mehr persönlich, sondern durch Gesandte. Die Permanenz der Versammlung gewährte dem Kaiser den Vortheil, die mindermächtigen Stände gegen die größern leichter vereinigen zu können; den Reichsständen aber den, ohne große Kosten in beständigem diplomatischen Verkehr untereinander zu bleiben, und mit dem Kaiser über Reichsangelegenheiten verhandeln zu können, ohne die Berufung eines Reichstags erwarten zu müssen. Indem die kaiserlichen Rechte bei der Reichsregierung jetzt allerdings mehr in der Leitung der Reichsgeschäfte bestanden, welche mit Inzuziehung der Reichsstände, oder wenigstens der Kurfürsten zu verwalten waren, so stimmte es doch, wenn auch mit der Politik der meisten Reichsstände, doch keineswegs mit dem Recht, daß particularistische Hofpublicisten nun die Theorie verfolgten: das höchste Imperium stehe dem Kaiser und den Reichs-

ständen gemeinschaftlich zu; alle Reichshoheitsrechte, welche nur mit Einwilligung der Reichsstände auf den Reichstagen ausgeübt werden könnten, seien, in ihrer Anwendung auf das Territorium eines Reichsfürsten, Rechte der Landeshoheit.

Mit der Verminderung der Geschäfte der Reichsregierung hielt aber die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Landesherrn gleichen Schritt, und die Landeshoheit begründete jetzt nicht mehr bloß ein territoriales Verwaltungsrecht, sondern war eine Landesregierung geworden. Was sodann die Territorialmacht der Reichsstände betrifft, so mag es den deutschen Fürsten zu keiner Zeit an Neigung zur Autokratie gefehlt haben; doch trafen zur Zeit der Religionspaltung eine Reihe von Gründen zusammen, welche das Streben aller Regenten, und auch der deutschen Reichsfürsten nach absoluter Gewalt begünstigten.

Wir haben schon oben erwähnt, wie zuerst in Frankreich, und zwar schon unter Ludwig XI. die Bahn eröffnet worden war, die dahin führte, daß unter Lockerung des Feudalverhältnisses die nationalen Kräfte unter der königlichen Gewalt mehr zusammengezogen wurden. Er hatte begonnen, durch List und Gewalt sowohl die Macht der großen Vasallen, als auch die mächtige Selbstregierung der großen Städte zu brechen oder zu beschränken. Als Ludwig XIV. zur Regierung kam, war dieser Proceß vollständig beendet; der Widerstand hatte aufgehört, und es blieb diesem König nur übrig, die neue Maschinerie der absoluten Gewalt noch gefügiger einzurichten, wozu der Cardinal Richelieu schon bedeutend vorgearbeitet hatte. Seit Ludwig XIV. bezeichnet das Bestreben aller größern nicht bloß, sondern auch kleinern Mächthaber in Europa, die absolute Gewalt zu erstreben oder festzuhalten, den Charakter der europäischen Staatsentwickelungen. Die Nachahmungssucht des französischen Wesens beschränkte sich an den andern Höfen nicht auf Mode, Sitte, Sprache, und nicht bloß der Sinn für die französische Literatur wurde da gepflegt, sondern auch die französische höchst despotische Regierung wurde das Vorbild ebenso der Höfe als der in dieser Richtung gewählten Staatsmänner.

Die politischen Ereignisse waren ebenfalls derart, daß die Regierungen auf ein willkürlicheres Durchgreifen hingewiesen wurden. Die stehenden Heere, bei fortdauernd kriegerischen und mit Gewaltthat schwangern Zeiten, bei ganz veränderter Heerverfassung und Kriegsführung, bei gesteigertem Bedarf der Höfe, forderten größern Aufwand, aber auch neuzuschaffende und zu belebende Thätigkeiten, um Hülfquellen zu entdecken, zu fördern und für die Staatsgewalt ergiebig zu machen. Hindernisse, die sich den Regierungen dabei entgegenstellten, mußten beseitigt werden. Die landständische Verfassung selbst gehörte zu den Einrichtungen, die in den Formen und in dem Geiste des 15. Jahrhunderts noch fortbestanden, ohne daß eine gehörig organisirte Theilnahme des Volks an den Staatsgeschäften damit verbunden gewesen wäre. Während unter der alten Feudalherrschaft die innere Staatsaction wesentlich in einem Pactiren mit den Ständen über die Bedürfnisse des Staats und seines Oberhauptes bestanden hatte, und die Ausführung des vertragsmäßig festgesetzten der Selbstverwaltung der Stände theilweise überlassen blieb, so hatte sich jetzt diese Selbstregierung des Volks, wie sie in den Formen der Association und Corporation ausgeprägt war, als ungenügend erwiesen und überlebt. Die Regierungen, je thätiger sie waren, wirkten um so entschiedener gegen diese, und der Widerstand, den sie dabei fanden, ließ kaum etwas Anderes als willkürliches Durchgreifen übrig. Sollten diese Formen erhalten und dem Bedürfnis entsprechend entwickelt werden, so konnte dies nur bei engerer Verbindung unter den verschiedenen Klassen, aus welchen die alten Territorialstände zusammengesetzt waren, und bei verstärkter Theilnahme an den Regierungsangelegenheiten von seiten des dritten Standes geschehen, dem, während er selbst mundtot war, das Tragen der Staatslasten von den privilegierten Klassen hauptsächlich zugesoben wurde. Vor allem aber mußten die privilegierten Stände eine freiere Ansicht der politischen Verhältnisse gewinnen; nicht bloß das Interesse ihres Standes, sondern das des Ganzen ins Auge fassen; einen entsprechenden Theil der Lasten selbst übernehmen. Daß sich die englische Aristokratie in ähnlicher Lage dazu aufgeschwungen hat, dadurch mit wurde dort die Selbstregierung gerettet und hat jenen Zustand beispielloser Wohlfahrt des Reichs eingeleitet, der zwar nicht den Neid, aber die Scham der andern Nationen über die versäumten Gelegenheiten hervorrufen muß. Einer solchen Umgestaltung war in Deutschland die Politik der erimirten Stände, die nur auf Erhaltung schlecht begründeter Privilegien ging, ebenso sehr entgegen, als die Rätze der Landesherren geringen Antrieb empfanden, die Stände auf diese Bahn zu leiten. Jenen war es bequemer, die willkürlich gemafregelten und herabgekommenen Stände, bis zu dem Augenblick, mit welchem sie spärlich, unter Aufhebung der Steuerfreiheit und andern Privilegien, ganz beseitigt wurden, einstweil-

len als eine Behörde fortvegetiren zu lassen, die zur Repartition und Erhebung der nun nicht mehr zu vertweigernden Steuern gut genug waren.

Nachdem die Zuversicht und der Geist aus den alten Formen gewichen, wurden sie von den zur Standhaftigkeit Berechtigten selbst vernachlässigt, und erschienen zuletzt nur noch als lästige Mahner an eine ehrenvollere Zeit.

Ebenso lag es in der natürlichen Verbindung der Ereignisse und der Bedürfnisse der neuentstandenen Staaten, daß, wo noch Städte übrig geblieben waren, die zwischen den Landstädten und Reichstädten in der Mitte standen, diese schon innerhalb der nächsten Zeit nach dem Westfälischen Frieden durch Gewalt der Waffen der Landeshoheit vollständig unterworfen wurden.

Nicht sein Geist, aber doch das Bedürfnis des Protestantismus hat auch diesen und seine Klerisei in der Zeit des Kampfes um den Boden, auf dem er steht, in Deutschesland zum Begünstigter der absoluten Fürstenmacht gestempelt, und diese Tradition ist in ihrer Wirkung nachhaltig geblieben. Sowie der Protestantismus für das jus reformandi der zu ihm übergetretenen Landesherren in die publicistischen Schranken trat — für das vorgebliche Recht nämlich der Landesherren, in ihren Ländern in Religionsfachen eigenmächtig Einrichtungen zu treffen und gleichsam den Glauben ihrer Untertanen zu bestimmen — von welchem Gebiet des Lebens, des öffentlichen und Privatrechts, hätte wol dann noch ihre Eigenmacht ausgeschlossen sein sollen! Die Theorie von der bischöflichen Gewalt der protestantischen Landesherren, die in den Zeiten der Reformation Propaganda machte, hat ihre Macht zu solchen Eingriffen gesteigert. Gegen die Consequenz des Schlusses, daß, was auf geistlichem Gebiete als ihr Recht proclamirt werde, auch auf weltlichem Gebiete es sein müsse, ließ sich nicht viel einwenden. Das fürstliche Streben nach Autokratie wurde dadurch verallgemeinert. Es stand, wie wir eben gesehen haben, das reformatorische Bestreben auf kirchlichem Gebiete in engem Zusammenhange mit reformatorischen Ideen auf politischen. Der Lehnstaat hatte sich überlebt, und es mußten neue Staatsformen an die Stelle treten. Der Westfälische Friede war für beide Richtungen kaum ein Waffenstillstand. Die neue Staatsidee hat in denselben Windeln gelegen mit der Reformation, wenn sie auch zunächst mehr auf thatsächlichem Grunde, aus dem politischen Machtbedürfnisse in Zeiten heftiger Gährung, der Parteilung und begonnenen Umwälzung sich entwickelt hat. In den Folgen aber trat die Staatsidee viel unmittelbarer mit der quaestio status an die Staatsexistenz heran, als selbst die kirchliche Reformation gethan hatte; mit der Frage nämlich, wie sich die in Deutschland meistens sehr zufällige Thatsache der Existenz der Einzelstaaten zu der Möglichkeit der Verwirklichung der Staatsidee verhalte?

Mit der Forderung auftretend, daß ein verbindendes Einheitsprincip bestehen müsse, um die bisher unzusammenhängenden Stände zu gemeinsamen Anstrengungen zu befähigen, und mit dieser Forderung der Autokratie der Herrscher in die Hände arbeitend, konnte sie den Staatshäuptern nur lothend sein; aber proteusartig nahm sie in ihrer weitem Entwicklung andere Gestalten und Ausdehnung an.

Wir haben schon früher auf die Mannichfaltigkeit der Meinungen über den Inhalt der modernen Staatsidee hingedeutet. Wir haben sie hier nicht zu begründen, unterscheiden aber für unsere pragmatischen Zwecke das ziemlich Unbestrittene von dem Bestrittenen.

Für unbestritten halten wir, daß die Staatsidee nach ihrem ersten rohen Umrisse einen Organismus forderte, wodurch die Stände und Staatsbestandtheile, die, im Lehnstaat zerlegt und voneinander gehalten, mit eigenem unverbundenen Organismus zu Staaten im Staate geworden waren, wenn auch nicht geeinigt, doch unter einer höhern Autorität verbunden würden; daß sie sich also entwickelt habe im Gegensatz zu überlebten Lehnstaaten; und es schwächt diesen Gegensatz nicht ab, wenn einzelne Staaten unserer Zeit, und vielleicht gerade diejenigen unter diesen, welche die Staatsidee am vollkommensten verwirklichen, England nämlich, einige Formen und Traditionen des alten Lehnstaats, gleichsam wie sinnige Arabesken, sich erhalten haben. Wenn im alten Lehnstaate eine Hierarchie von übereinander stehenden Inhabern der Gewalt bestand, welche den ihnen lehnweise übertragenen Antheil von Gewalt, kraft eigenen erblichen Rechtes, und mit keiner andern Verantwortlichkeit nach oben, als daß das Herrkommen nicht verletzt werde, ausübten, so postulirt die Staatsidee die Machtvollkommenheit eines Staatsoberhauptes, das die ganze Staatsgewalt als ein unveräußerliches Recht in sich vereinige; nicht um des Herrschers, sondern um der Herrschaft willen, und damit die gemeine Wohlfahrt, der Zweck aller Staatsgewalt, dadurch gefördert werde. Von dem Staatsherrscher, wer er auch sei, müssen alle Staatsfunctionen auslaufen, und die Verantwortlichkeit dafür nach ihm zurückströmen. Wenn im Lehnstaate die hierarchisch übereinander stehenden Inhaber der Gewalt ihren Gewalt-

antheil als Eigenthümer besaßen, über welches sie frei disponiren konnten, so ist die Delegation von Gewalt, soweit sie nöthig, nach der Staatsidee eine solche, von welcher der damit Beauftragte jeden Augenblick, nach dem Willen des Staatsherrschers, wieder entkleidet werden kann; und die er im Namen des und mit Verantwortlichkeit gegen den Staatsherrscher ausübr. Wenn der Lehnstaat das herkömmlich individuelle Recht und den individuellen Willen als das Höchste betrachtete, das auf Geltung Anspruch habe; vom Staate lediglich den Schutz des Personens, und daß jeder bei seinem Stand und Wesen erhalten werde, forderte, die Befugnisse der Berechtigten nicht bezweifelte, sich auch gegen Höhere mittels eigener Macht oder kraft des Vereinigungsrechts, durch Selbsthülfe zu schützen und dem, was in den Annehmungen des Höhern ihm unbillig oder ungebührlich erschien, sich gewaltsam zu entziehen; so setzt die moderne Staatsidee die Pflicht des Staats, die allgemeine Wohlfahrt zu handhaben und zu befördern, über das individuelle Recht und über den individuellen Willen, insofern diese der allgemeinen Wohlfahrt entgegenstehen, und fragt nur nach der Berechtigung des Urtheils darüber: was und welche Opfer des individuellen Rechts und der persönlichen Freiheit die allgemeine Wohlfahrt erfordere; es verlangt die moderne Staatsidee, daß der innere durch den Staat zu garantirende Friede durch Selbsthülfe nicht gestört werde; daß das etwa streitige Recht des Individuums im Staate einen andern Richter und Garanten finden müsse als das eigene Urtheil und die eigene Macht des dafür Streitenden; daß dem Staatsherrscher eine physische Macht zu Gebote stehen müsse von solchem Gewicht, daß sie jeden Widerstand, der ihr von seiten der Unterthanen entgegengesetzt werden könnte, zu überwältigen und den öffentlichen Frieden zu handhaben im Stande ist. Wenn im Lehnstaat ein abgestuftes Unterthansverhältniß bestand, bei welchem jeder Gewalthaber in der Lehnshierarchie seine persönlich ihm zu Treue verpflichteten Vasallen und Hinterlassen besaß, welche letztern er als mundtobt vor dem Höhern oder vor der Reichsgewalt zu vertreten hatte, so kennt die Staatsidee nur einen Allgemeinen und gleichartigen Unterthannerus zum Staatsherrscher, setzt ein allgemeines Staatsbürgerthum voraus, dessen Berechtigung zwar aus Staatsrückflchten eine graduirte sein wird, welches aber unvereinbar ist damit, daß ein ganzer Stand als mundtobt von erblich berechtigten Vorgesetzten dem Staatsherrscher gegenüber vertreten werde.

Dies etwa wird der unbestrittene Inhalt der Staatsidee, schon bald nach ihrem ersten Auftauchen gewesen sein, und es wird kaum einen Staatsherrscher jener Zeit gegeben haben, der sich nicht ihrer insoweit bewußt oder unbewußt bemächtigt und sie zu seinem Vortheil auszubenten versucht hätte. Anders freilich verhält es sich mit denjenigen Folgerungen, die erst später aus der Staatsidee mit mehr oder weniger Recht entwickelt worden sind. Als solche Folgerungen, von denen wir glauben, daß sie die Überzeugung der gebildeten, patriotischen und freiheitsliebenden Männer aller Nationen, besonders deren germanischen Stammes, im 19. Jahrhundert ausdrücken, wollen wir folgende hervorheben:

Eine wahre Vereinigung der Stände und Staatsbestandtheile sei nicht durch bloß mechanische, gleichmäßige Unterordnung unter einen Staatsherrscher, sondern nur durch organische Verbindungen und Einrichtungen zu erwirken. Wo die einigende Gewalt nur in dem Staatsherrscher vorhanden sei, und von diesem, wie von dem Mittelpunkte eines Kreises, ausströmen soll, da werde sie um so schwächer, je weiter sie sich von dem Mittelpunkte entferne und auseinander gehend sich in der Peripherie zertheile. Weder sein Auge noch seine Wissenschaft vermöge alles zu durchdringen, noch werde sein Urtheil immer das richtige sein.

Die durch Gemeinfinn geleitete, öffentliche Erörterung werde am sichersten und in der Weise, die allseitig am meisten befriedigen könne, den Weg und die Mittel finden, was der Wohlfahrt des Staats zuträglich sei; darum solle man Staats Einrichtungen treffen, wodurch der Gemeinfinn erzeugt, genährt und zu berechtigtem Ausdruck berufen werde. Nur ein freies, lebendiges Gemeinwesen erzeuge Gemeinfinn; Freiheit sei die Lebensatmosphäre des sittlichen Menschen; er bedürfe sie zur Verwirklichung der höhern Menschheitsidee; und die Erfahrung lehrt, daß bei der heutigen Kulturstufe und bei dem Zustande von Europa die Freiheit schwer bei einer größern Ausdehnung der königlichen Gewalt, die Ordnung schwer bei einer größern Beschränkung derselben gewahrt werden könne; daß das Maß der einen und das Bedürfnis der andern wesentlich durch die Normen der englischen Verfassung bestimmt seien. Das Streben nach solchen Staats Einrichtungen sei ein berechtigtes; besser man gebe sie mit Maß in Zeiten, als sie werden unzeitig und dann wahrscheinlich auch unmäßig genommen.

Der praktische Zweck und die Aufgabe der politischen Freiheit sei Selbstverwaltung in der Gemeinde und Theilnehmung der Bürger bei der Regierung. Eine durch Bildung und Wohl-

stand fortschreitend zu vermehrende Anzahl von Bürgern zum Vollbürgerthum zu befähigen, und zur Theilnahme an der Regierung zu berufen — mittelbar durch Repräsentation, unmittelbar durch Einfluß, Rath und Selbstthätigkeit in weitem und engern Kreisen des gemeinsamen Lebens — das werde die Aufgabe des Staats im Geiste unsers Jahrhunderts sein; eines Staats, der den Anspruch haben soll, nicht bloß eine Rechtsanstalt zu sein, sondern eine Gemeinschaft für viele Zwecke des Lebens, wenn auch bei weitem nicht für alle, da viele ganz außer seiner Sphäre liegen.

Je mehr die Forderungen der Staatsidee zum Bewußtsein der Völker kamen, um so unabweislicher drängte sich die Frage nach der Möglichkeit ihrer Verwirklichung in den gegebenen Staaten in den Vordergrund. Um uns in dieser Beziehung die Continuität der Anschauungen und den Zusammenhang zu vergegenwärtigen zwischen jetzt und vormals, müssen wir den großen Übergängen folgen der Entwicklung der Staatsidee in der Regierung der Territorien.

Wir haben gesehen, wie im allgemeinen die deutschen Einzelstaaten entstanden sind. Nachdem mitten im Sturm das Reich aufgehört hatte ein Staat zu sein, flüchteten sich die Bevölkerungen, zuerst nur in loser Verbindung der Stände, und gleichsam in fortwährender Kriegsrüstung für alle Fälle, und gegen ihre eigenen später selbständigen Landesherren, unter das Wetterdach des territorialen Zusammenhangs. Wesentlich sie, die Stände, schufen diesen zu gemeinsamen Schicksalen mittels ihrer Einigung sich erst gestaltenden engern Zusammenhang; weniger um unter jenem Wetterdach Schutz zu finden, als um diesen sich durch die Einigung; unter der Führung der Fürsten, wenn auch nur spärlich, selbst zu gewähren. An der späteren Entwicklung dieser Staaten zur Selbständigkeit war die Theilnahme der Bevölkerungen die der Resignation, nicht die des thatkräftigen, lebendigen, begeisterten Antheils. Diese Entwicklung ging Hand in Hand mit dem Verlust alter Freiheiten, der, wenn er auch ein selbstverschuldeter der Bevölkerung oder einzelner Stände war, darum nicht minder schmerzlich empfunden und nachgetragen wurde. Das Bewußtsein blieb bei den Bevölkerungen lebendig, und es war ja auch augenscheinlich genug, daß diese unter dem Verfall des Reichs ausgebildete Selbständigkeit der Einzelstaaten nur ein unvollkommener vorübergehender Zustand sein konnte. Der Westfälische Friede erkannte bezüglich der Territorialhoheit thatsächliche Verhältnisse mehr oder weniger nur an, welche sich unter den stürmischen Ereignissen des Dreißigjährigen Kriegs entwickelt hatten. So sehr durch ihn das Reich in seiner Gesamtverfassung zu Tode verletzt war; bezüglich des Unterthanenverhältnisses derselben hatte sich die Reichs- und Territorialverfassung kaum merklich geändert; noch bestand nicht der nackte Gegensatz zwischen Herren und Unterthanen, sondern es blieb eine mannichfaltige Abstufung herkömmlicher Unterordnung, vom kurfürstlichen Reichsstand herab bis zum lezten Ritter und freien oder unfreien Bauern. Bis gegen das Ende der Regierung Friedrich's II. behielt die Verfassung und Verwaltung der deutschen Staaten ziemlich unverändert die Gestalt, welche sie zur Zeit des Westfälischen Friedens angenommen hat. Doch folgende Veränderungen müssen hervorgehoben werden:

Die Reichsunmittelbarkeit des Adels, der kirchlichen Pfründen und Stiftungen und der Städte bestand nur noch als Ausnahme; die Landfälligkeit ward weitaus die Regel. Diese trat besonders in den mittelgroßen Territorien ein. In Oesterreich und in Brandenburg waren schon früher als in andern Territorien Adel, Städte und geistliche Stifter ohne Ausnahme landfällig geworden; und die so geschlossenen Territorien fühlten sich früher als selbständige Staaten; ein Bewußtsein, welches nun auch auf diejenigen Territorien überging, die unter ihren Fürsten mit auswärtigen Kronen unirt wurden. Kleinere Territorien hatten entweder keine reichsunmittelbaren Enclaven, oder das Compelle intrare war bei ihnen nicht mächtig genug.

Das Recht der Stände und ihre Einsprache gegen Acte der Regierung wurden bestrittener und wirkungsloser; der Absolutismus der Fürsten, wenn auch unter schonenden Formen, thatsächlicher und allgemeiner, bis zur gänzlichen Nichtbeachtung und Übergehung der landständischen Institution. Diese Änderung trat in allen Territorien ein, welche Stände hatten. Sie war vorbereitet durch das allgemeine Bewußtsein, daß die alten Formen der ständischen Einigung abgelebt seien und dem Bedürfnisse nicht mehr entsprächen. Es genügte nicht an der Bete, die man den Hinterjassen auferlegen konnte, und die Stände sahen das ein; sie wollten aber lieber, was sie Gewalt nannten, lebend tragen, als das Rechte, wie es den Bedürfnissen entsprach, und von einem staatlichen Gemeingeist, wenn er bestanden hätte, dictirt worden sein würde, selbst mit beschließen; und so kamen die ständischen Versammlungen in Abnahme. Ohnedies waren der niedere Adel und Bürgerstand während der Religionskriege (in Oesterreich namentlich durch die Gewaltthätigkeit, womit der weit verbreitet gewesene Protestantismus verfolgt und ausgerottet

worden ist) geschwächt und in dem Vermögen herabgekommen, die Spaltungen in vielen Territorien geblieben und aus Einungen Parteien geworden. Unter solchen Umständen konnte Neubildung des ständischen Rechts und ständischen Ansehens nicht gedacht werden; der Verfall war natürlich.

Eine weitere Änderung bestand darin, daß die Regierungen der Territorialstaaten ihre Regierungsaufgabe in einem umfassendem Sinne zu begreifen anfingen. Mit dem ständischen Organismus kam auch die Selbstverwaltung der Stände, ihren Hinterlassen gegenüber, in Abnahme. Sowie die Regierung selbst die Hinterlassen der Grundherren besteuerte, und nicht mehr durch die Grundherren, die sich dem jetzt entzogen, besteuern ließ, tritt die Landesregierung zu jenen Hinterlassen der privilegierten Stände in ein unmittelbares Verhältniß, das früher nicht bestanden, und waltete auch schützend und sich ihrer annehmend über sie, wo sie glaubte, daß diesen Hinterlassen von ihren Grundherren zu viel zugemuthet werde. Damit bildete sich ein Vertrauensverhältniß zwischen den Hinterlassen der Grundherren und der Regierung, welches nothwendig zum Mißtrauensverhältniß zwischen den Grundherren selbst und den Regierungsagenten werden mußte. Aber auch in den andern Beziehungen steigerte sich die Thätigkeit der Regierung. Das Reich hörte allmählich auf eine gesetzgebende Thätigkeit zu äußern; die Autokratie der Landesherren fragte nicht mehr nach ständischer Mitwirkung zur Gesetzgebung.

Wir sahen, daß mit der Staatsbäuer, welche den Lehnskaat überwand, wo sie glaubte, daß die Staatsverwaltung sich erst gebildet hat; als einer Initiative nämlich der Regierung zur Entwicklung der Hülfquellen des Staats und der socialen Vervollkommnung; als einer staatlichen Thätigkeit, welche die vormalige Selbstverwaltung der Gemeinden und Stände allmählich zurückdrängte; und wir fügen hinzu, daß diesem Begriff der Staatsverwaltung später die der „Bureaucratie“ wie dem Fruchtbaum die Wucherpflanze entwachsen ist. Doch war, was in der ersten Zeit und noch im Zeitalter Friedrich's II. für die eigentliche Administration geschah, wol meistens Verbesserung schon bestehender Einrichtungen. Im Wettstreit des mehr oder weniger erleuchteten Despotismus weltlicher und geistlicher Fürsten ergab sich nicht allein in vielen Territorien ein unleugbarer Fortschritt zur Erkenntniß der Quellen des materiellen Wohlstandes, und der Bedingungen ihrer Flüssigkeit; es wurden selbst Künste und Wissenschaft mit mehr Erfolg als früher angepflanzt; und unter der Pflege einer allgemeineren Bildung gewann das sociale Leben einen höhern Reiz. So mußte bei gänzlicher und hoffnungsloser Erschlaffung der Reichseinheit die staatliche Entwicklung größerer Theilstaaten in der That noch als ein Fortschritt, als eine humanitäre Wohlthat begründet werden.

Welchen Antheil an dieser Entwicklung der Stand der bürgerlichen Staatsdiener besonders in protestantischen Theilstaaten hatte; wie dieser die collegialische Organisation der Verwaltungsbehörden begünstigte, darin seine Thätigkeit aufschlug, und wesentlich zum Beförderer des patriarchalischen Despotismus der Reichsfürsten in antiaristokratischem Sinne wurde, das haben wir im ersten Abschnitt dargethan; und wie wir auch darauf hindeuteten, daß die rothe Staatsbäuer in Frankreich gleich anfangs gewaltsamer aufgetreten sei als in Deutschland; daß dort auf den überwundenen Lehnskaat unmittelbar der reine Despotismus, nicht wie in Deutschland das mehr patriarchalische Willkürregiment folgte.

Im Zenith jenes französischen Despotismus hatte sich das roheste Verhältniß der Staatsidee bis zu der Anschauung verirrt, wonach alle Unterscheidung der verschiedenen Klassen des Volks durch eigenthümliche Rechtsverhältnisse und Rechte als Gebrechen bezeichnet, dagegen als höchste Vollkommenheit der Staatsbeinrichtungen gepriesen werden: eine möglichst vereinfachte Verfassung und Verwaltung, bei welcher die öffentlichen Geschäfte ganz allein in den Händen der Regierung und ihrer Beamten lägen, die durch keine mitwirkende Thätigkeit irgendwelcher besonderer Corporationen bei ihren Beschlüssen oder deren Ausführung gehemmt würden; und wobei die Unterthanen eigentlich nur der Zahl nach, und niemals nach Individualitäten in Betracht kommen. Diese Anschauungen haben in Frankreich die Revolutionen überdauert, und sind in dem vote universelle vom 2. Dec. 1852 wieder zu Tage gekommen.

Was jedoch Deutschland betrifft, so stehen wir vor der letzten Phase der Entwicklung bis zu unsern Tagen.

Unter der Herrschaft jenes patriarchalischen Willkürregiments in großen und kleinsten Theilstaaten einer bessern, unklar gedachten Zukunft entgegenharrend; sich hingebend dem Genuß einer gewährten kurzen Friedenszeit und der eben reisenden Früchte eines entsprechenden socialen Lebens; kaum gewahrend, bei der Schonung der alten Formen von seiten der Regierungen, und bei der Erschlaffung alles nationalen Bewußtseins, die Veränderung, welche mit

ihr vorgegangen war; in solcher Lage wurde die deutsche Nation endlich aus ihrer träumerischen Betäubung aufgeschreckt durch die Sturmglöcke der ersten Französischen Revolution, und durch die Folgen dieses Ereignisses, denen sie in ihrer ersten Verlassenheit und Hüfllosigkeit sich nicht zu entziehen mußte. Schon war das linke Rheinufer und mehreres von der Macht Deutschlands verloren; das Reich aufgegeben und das nationale Band gelöst; die Gleichberechtigung einer großen Anzahl vormaliger Reichsstände der Vergrößerung einiger ihrer Mitstände geopfert; wohlervorbenes Recht als ein der eben usurpirten souveränen Willkür dieser Mitstände zur Verfügung stehendes Verwaltungsobject mißkannt und mißhandelt; Deutschlands principielle Einheit zerrissen und seine Theile unter französische Gwalttherrschaft gebeugt; die Hauptstaaten, auf denen die Hoffnung zur nationalen Wiedererhebung beruhte, mit dem Untergang bedroht; da endlich kam die Besinnung und der Rückschlag!

Der Deutsche Bund erfüllte nicht den von der Nation mit ihrem Blut erworbenen Anspruch auf Einheit; die Napoleonischen Gebilde souveräner Staaten wurden mit derselben Willkür, die sie erzeugt hatte, sanctionirt; alle Rechtskränkung, die sich daran knüpfte, blieb ungesühnt. Die Entschädigung und Versöhnung, die dafür geboten wurde, sollte in einem andern Staatenbündniß ungleichartiger, bezüglich ihrer Machtstellung gegeneinander eiferfüchtiger souveräner Staaten gefunden werden; in der Verheißung, daß landständische Verfassung in den Einzelstaaten bestehen solle; und in der endlichen Oetroyirung oder Pacisirung solcher Verfassungen, bezüglich deren man sich noch jetzt darüber streitet: ob sie ständische sind oder nur sein können? ob sie nach dem Bundesstaatsrecht repräsentative sein dürfen?

Die Frage tritt nun heran: inwiefern durch die Verfassungen der deutschen Einzelstaaten die Staatsidee, nach den Interessen und Ansprüchen der verschiedenen Stände, sowie diese aus der Vergangenheit in die Gegenwart hinübergetragen worden sind und sich weiter entwickelt haben, verwirklicht sei? und, insofern das nicht der Fall ist, welche Schuld die Staatsverwaltung davon trage?

Diese Fragen sind so viel umfassend, daß es unser Anspruch nicht sein kann, hier darauf einzutreten; aber in diesen Fragen liegt auch, wie wir schon im Eingange dieses Abschnitts bemerkt haben, der fruchtbarste Stoff für die mannichfaltigen Anschuldigungen der „Bureaucratie“, und soweit es nöthig ist, um diese würdigen zu können, wollen wir einige Beiträge liefern.

Guizot, in seiner „Geschichte der Civilisation in Europa“ (14. Vorlesung), sagt: „Es ist schwer mit einiger Bestimmtheit zu entwickeln, was man unter Administration in der Regierung eines Staats verstehen soll. Jedoch, wenn man es versucht, sich von dieser Thatsache Rechenschaft zu geben, so wird man, wie ich glaube, erkennen, daß, unter dem allgemeinsten Gesichtspunkte, die Administration in einem Ganzen von Mitteln besteht, bestimmt und geschickt, den Willen der Centralgewalt auf die möglichst schnelle und möglichst sichere Weise nach allen Theilen des Staats gelangen zu lassen, und unter denselben Bedingungen die Kräfte der Staatsgesellschaft, sei es an Menschen oder Geld, wiederum nach der Centralgewalt aufsteigen zu machen. Dies ist, wenn ich nicht irre, der wahre Zweck, der vorherrschende Charakter der Administration. Man sieht daraus, daß in Zeiten, in welchen es vor allem nöthig ist Einheit und Ordnung in der Gesellschaft aufzurichten, die Administration das große Mittel ist dazu zu gelangen; die unzusammenhängenden, zerstreuten Bestandtheile einander zu nähern, sie zu verfiten, zu einigen. Dies fürwahr war das Werk der Administration Ludwig's XIV. Bis auf seine Zeit gab es nichts Schwereres, in Frankreich ebenso wol wie in dem übrigen Europa, als das: die von der Centralgewalt zu gebenden Impulse nach allen Theilen der Gesellschaft durchbringen und zu Thaten werden zu lassen, und wiederum im Schoße der Regierung die Machtmittel der Gesellschaft zu sammeln.“

Wir wollen hier über den von Guizot so aufgestellten Begriff von Administration, wobei auf die Centralität der Regierungsthätigkeit das größere Gewicht gelegt ist, um so weniger streiten, als wir oben bereits gesagt haben, was wir unter Administration verstehen, und als er selbst zu fühlen scheint, daß die von ihm gegebene Definition oder Umschreibung die Sache nicht erschöpfe. Denn wenn, wie er ausführt, die Civilisation, welche zu fördern der moderne Staat die Aufgabe hat, wesentlich in zwei Thatsachen besteht: in der Vervollkommnung der Staatsgesellschaft und der des Individuums, so würde die Administration, dieses Ganze von Mitteln für die Action des Staats, wenig für jene Aufgabe thun können, wäre sie nur dazu bestimmt und geschickt, den Willen der Centralgewalt und die von ihr zu gebenden Anstöße, nach allen Theilen des Staats gelangen und die Kräfte der Staatsgesellschaft nach der Centralgewalt hin wiederum aufsteigen zu machen. Guizot hat gewiß recht, wenn er sagen wollte, daß hierin zu Zeiten der vorherrschende Charakter der Administration lag; nicht aber, wenn er sagte, daß

dies ihr „wahrer Zweck“ sei. Eine gleich wesentliche Aufgabe der Administration ist es gewiß, weise fürzusorgen und die Hindernisse zu beseitigen, damit die Kräfte der Individuen, auf denen die der Staatsgesellschaft beruhen, vielseitig sich entwickeln und in den Tischen der Erwerber sich ansammeln können, ehe ein Theil dieser Kräfte zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach der Centralgewalt zu aufsteigt. Schon die Regierung Ludwig's XIV. selbst bietet unter den gegenständlichen Ministerien von Colbert und Louvois das leuchtende Beispiel dar, wie die Administration, je nachdem sie ihre Aufgabe begreift, die Macht des Staats steigern oder sie abnutzen könne. Mehr zur Sache, nämlich zur Erklärung der der Administration in den Entwicklungsphasen der Staatsidee auch in Deutschland gewordenen Aufgabe, dient die Bemerkung Guizot's: daß in Zeiten, in welchen es vor allem nöthig ist, Einheit und Ordnung in der Staatsgesellschaft einzurichten, die Administration das Mittel sei, die unzusammenhängenden und zerstreuten Bestandtheile dieser Gesellschaft einander zu nähern, sie zu verkiten, zu einigen.

Nicht unter gleichen Bedingungen und nicht mit gleichen Folgen für die Betheiligten, hat in den verschiedenen Staaten Deutschlands diese Einigung unter eine Staatsgewalt stattgefunden, welche vor allen eine gleichmäßige Unterordnung unter sie beansprucht; ohne Unterschied, ob das zu Unterwerfende nicht auf selbständige oder autonome Existenz Anspruch habe. Es wird uns dem Ziele näher führen, einige Streiflichter auf die verschiedenen Bedingungen und Folgen zu werfen, unter denen sie stattgefunden hat.

Die wesentlichste Verschiedenheit dieser Bedingungen und Folgen beruht vorerst in der Größe des Staats, unter welchen die Unterordnung stattgefunden hat.

Der Bürger, in welcher Stellung er auch sei, der einem Staate angehört, welcher in seiner Macht und Selbständigkeit die Voraussetzungen einer wirklichen Staatsfähigkeit trägt, wird sich leichter, auch bei den ungünstigsten augenblicklichen Erscheinungen im Staatsleben, wenigstens der Zukunft getröstet können. Ist er zur Mitwirkung bei der Entwicklung des Staats berufen, so wird ihm dieser Wirkungskreis ein hoffnungsvoller werden. Anders in Kleinstaaten. Stein³⁾ sagt darüber: „Die Auflösung Deutschlands in viele kleine ohnmächtige Staaten hat dem Charakter der Nation das Gefühl von Würde und Selbständigkeit genommen, das bei großen Nationen Macht und Unabhängigkeit erzeugt, und hierdurch das Eindringen fremder Sitten erleichtert; es hat ihre Thätigkeit abgelenkt von den größern Nationalinteressen auf kleinere örtliche und staatsrechtliche Verhältnisse; es hat Eitelkeit und das eklektische Treiben der Eitelkeit, Abhängigkeit, Ränke durch die Vielfältigung der kleinen Höfe vermehrt. Abgaben und Militärleistungen sind verhältnißmäßig in ihnen drückender. Das Wohlthätige der Verwaltung kleiner Staaten, die genauere Rücksicht auf örtliche und persönliche Verhältnisse, als in großen Staaten anwendbar ist, hätte können durch zweckmäßige Einrichtungen von ständischen Provinzial- und Municipalverfassungen erreicht werden.“

Aber das ist nicht der einzige allgemeine Gesichtspunkt gegen Kleinstaaterie; sie macht in den deutschen Staaten jede Verfassung auf monarchischer Grundlage problematisch, deren Ziel eine würdige politische Freiheit wäre. Sollte solche würdige politische Freiheit in einem monarchischen Kleinstaat irgendwo bestehen, so besteht sie, trotz der Verfassung, durch besondere Gunst der Verhältnisse. Was kann die ständische oder repräsentative Verfassung, welche — unter welchem Namen auch — in den deutschen Bundesstaaten bestehen soll, anders bezwecken, als die Gewähr politischer Freiheit? Sie soll erreicht werden durch ein organisches Zusammenwirken der Elemente der Gesellschaft, deren jedes seine besondere Aufgabe hat, für die Wohlfahrt des Ganzen. Der Kampf der widerstrebenden Interessen, die nach Ausgleichung streben, ist dabei förderlich, und selbst die Bildung der Parteien wird zu einem organisatorischen Ordnungsprincip. Was aber in großen Staaten der geregelte Kampf der herzdämmlichen Parteien ist, wird in kleinen Staaten, wo sich solche Parteien nicht organisiren können, zu einem erbitterten meist kleinlichen Kampf gegen die Beamten, die Bureaucratie. Es kann keine natürliche Parteienbildung geben, wo die Bestandtheile der Gesellschaft aus dem Gemeinwesen selbst, für welches sie zusammenwirken sollen, nicht herausgewachsen oder in dasselbe nicht hineingewachsen, und durch das Zusammenleben in diesem in das gegenseitige Verhältniß gekommen sind, welches ihre politische Berechtigung und ihr gegenseitiges Verhältniß bestimmt. Es muß der Staat als ein naturwüchsiges Product dieses Zusammenlebens der verschiedenen Bestandtheile der Gesellschaft betrachtet werden können, um das sich der Gemein Sinn aller Stände mit Liebe und Opferwilligkeit zu scharen vermag. An diesen Voraussetzungen gebricht es in den meisten deutschen

3) Berg, Stein's Leben, II, 459.

Kleinstaaten, wie sie unter den unglücklichsten Conjunctionen und verhängnißvollsten Einwirkungen fast zufällig entstanden sind. Die wünschbaren Elemente zum Aufbau politischer Freiheit sind in ihnen entweder nicht genügend, oder im Mißverhältnisse zueinander vorhanden. Ihre zweifelhafte Staatsfähigkeit kann keine Quelle des Gemeinnsinn sein, wie sie ein lohnendes Ziel für denselben nicht in Aussicht stellen. Was geeinigt, unterworfen oder beerbt werden sollte, oder was zu neuem selbständigen Leben, einzeln oder durch Association, emporstrebte, widerstand oder zeigte sich fürde.

Die monarchische Würde soll ein großer, und auf weitem Gebiete gleichsam einziger Vorzug sein; kein eitler Titel. Was ehren und scheuen die Menschen in der Krone anders als den Inbegriff wirklicher Machtvollkommenheit, deren Symbol sie ist! Friedrich der Große, von der unzulänglichen Macht seines eigenen, ersten königlichen Ahnherrn lebend, setzt bei dessen Zeitgenossen folgendes gesunde Urtheil voraus: „Il ne restoit des ressources à ce prince que l'enflure des titres, pour suppléer à l'intrinsèque de la puissance. Le bon sens du vulgaire désiroit une augmentation de puissance avec une augmentation de dignité.“ Schon haben weise Regenten kleiner Bundesstaaten erkannt, daß ihre Territorien einer andern Ergänzung zur Staatsfähigkeit und zur Befriedigung gerechter Ansprüche an die Staatsidee bedürften, als das eigene Verfassungsleben und das gegebene Bundesverhältniß zu bieten vermögen.

Der Adel mit festem Grundbesitz hat, als politische Institution, seine hohe Bedeutung. Er muß aber dem Staate durch Ursprung oder Interesse angehören, um als Element der selbständigen Staatsentwicklung gelten zu können, und seine politischen Rechte müssen im Interesse des Staats und zur Beförderung des gemeinen Besten bemessen sein. Ein Staat, aus dessen politischem Boden ein naturwüchziger Adel durch Auszeichnung und unabhängigen festen Besitz nicht hervorsprossen kann, der bedarf auch keines Adels als politischer Institution. Wäre eine unvorventliche Dauer der kleinen Staaten Deutschlands denkbar, sie würden einen naturwüchzigen Adel, dessen Ansehen und Einfluß geschichtlich begründet sein muß, nicht besitzen, höchstens einen Hof- und Maitressenadel. Stein sagt: „Der Adel, der der Stolz und die Stütze großer Monarchien ist, gedeiht in einem kleinen Staate nur kümmerlich: ist er reich, so wird er ein Gegenstand der Scheelsucht, wo nicht des Fürsten, doch seiner Umgebung; ist er arm, so eröffnen sich keine Aussichten zu seinem bessern Sein; er darbt, verkümmert und erlischt.“

Der Boden, in welchem der deutsche Adel seine Wurzeln hat, ist das Reich, das für die Besten, sie mögen rückwärts oder vorwärts blicken, die berechtigte Sehnsucht bleibt; aber dieser Boden findet sich in Theilstaaten, deren Bedeutung eine weltgeschichtliche ist: Für ein deutsches Reich würde eine Pairerkammer leicht zu bilden sein; selbst schon für das heutige Preußen war ihre Bildung schwierig, und es wurden Bestandtheile darin aufgenommen, welche, in solcher Zahl, als dahin ungehörig erscheinen, der politischen Institution einen unverständlichen Charakter ankränkeln, den Adel verhindern, sich als eine Corporation zu gestalten und zu fühlen, und der Aufgabe, die ihm zukommt, in würdiger Weise sich zu unterziehen.

Der Adel in den meisten deutschen Staaten ist keine den Verhältnissen dieser Staaten erwachsene politische Institution, sondern ein aus der Vergangenheit in sie hineingetragenes Zeugniß, daß sie so nicht bestehen sollten. Nicht allein betrachtet sich der kleinstaatliche Adel selbst, schon nach dem Gebot der Selbsterhaltung, als ein dahin nicht gehöriger Bestandtheil, dem die kleinstaatliche, seinen Erinnerungen wie seinen Interessen widersprechende Rolle gewaltsam aufgenöthigt wurde; — wesentlich und im allgemeinen behandelte man ihn auch so.

Wenn unter der Reichsverfassung ein Theil des Adels auch in kleineren Territorien landfässig würde, so geschah das im Verhältniß des kleinen Besitzes des Adlichen, der seine Ansprüche herabstimmen mußte, zu der Macht eines Landesherrn, die Schutz, vielfach auch Rang und Brot gewährte. Da die persönlichen Vorrechte und das grundherrliche Verhältniß verschont blieb, so war der Gewinn des landfässig gewordenen Adlichen oft größer als seine Einbuße formeller Selbständigkeit; dieser hatte gleichsam nur den unmittelbaren Lehnsherrn gewechselt. Dieses Verhältniß änderte sich aber zum Nachtheil des Adels, als nach dem Westfälischen Frieden, bei sich fortentwickelnder Staatsidee, unter dem Einfluß des demokratisch gefinnten, bürgerlichen Staatsdienerstandes, dessen Standespolitik im ersten Abschnitte charakterisirt wurde, auf Beschränkung der Vorrechte des Adels und auf Verbesserung der materiellen Lage seiner Grundholden auf Kosten des Adels hingearbeitet wurde. Somit man anfang, die hergebrachten Rechte des Adels für ein Hinderniß der Entwicklung der Staatsidee zu betrachten, deren Verwirklichung man damals in der gleichmäßigen Unterordnung aller Stände unter die Staatsgewalt suchte, erkannte auch der Adel in der Entwicklung der Kleinstaaten zur Selbständig-

keit eine Gefährdung seiner Standesinteressen, und von da an steht der Standesgeist des deutschen Adels, gleichsam corporativ, gegen die Reichstaaten-Souveränität in einer wirkungslosen Opposition, wodurch sich in der Behandlung des Adels von Seiten der Staatsdiener eine Politik ausbildete, die der Klage des Adels gegen Bureaucratie reichliche Nahrung gewährte.

Mittels der Rheinbundsacte wurden bis dahin selbständige Reichsstände unter Fürsten mediatisirt, die nicht viel mächtiger gewesen waren als die Geopferten, und diese zum hohen Adel des so vergrößerten Landes herabgedrückt. Das Territorium der Mediatisirten war zwar ein die Macht des Souveräns verstärkender, diesem willkommener Zuwachs; aber einmal in Besitz genommen, erschienen die Bedingungen des Erwerbs, die den Mediatisirten gewährleisteten Rechte nämlich, den Entlastungen der gleichmachenden Staatsidee als unerträgliche Anomalien, und dieselbe Politik, welche dem niedern Adel wehe that, trat auch dem hohen entgegen. Niemand konnte ernstlich glauben, daß unter solchen Verhältnissen ein so herabgedrückter hoher Adel, zum Theil in Länder gestellt, in denen früher nicht einmal Raum und Boden für einen niedern Adel gewesen war, die Stellung zum Lande und zum Souverän, die man ihm gemacht hatte, in anderm Sinne verstehen werde, als insoweit er sich der Gewalt fügte, und als insoweit es seinen augenblicklichen Interessen zusagte. Niemand denkt daran, daß dieser hohe Adel als eine dem Bedürfnis des Landes entsprechende politische Institution, und als solche zur Beförderung des gemeinen Besten bestehe; am wenigsten denkt so dieser Adel selbst. Seine Interessen hoffen nothwendig auf eine andere politische Zukunft, der das Staatengebilde, dem sie geopfert worden sind, selbst zum Opfer fallen mußte; denn der kleine Staat bietet dem Mediatisirten weder einen entsprechenden Wirkungskreis im öffentlichen Leben, noch den nachgeborenen Söhnen eine Laufbahn; einem der größern deutschen Staaten wird er enger verbunden sein als dem kleinen Souverän seiner Standesherrschaft. Später zwar hat sich die Lage der Mediatisirten den Regierungen gegenüber gebessert. Theils sollte der Art. 14 der deutschen Bundesacte den Mediatisirten und der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft einen Zustand gewähren, der sie „vor der Willkür“ sicherte, mit welcher sie während der Zeit des Rheinbundes behandelt worden waren; theils schloß sich der Adel, als die Repräsentativverfassungen eingeführt waren, im Mißverständnisse seines wahren Berufs, in großer Mehrheit der Widerstandspartei gegen die Consequenzen jener Verfassungen an. Aber wie die politischen Rechte den Mediatisirten von Staats wegen nicht in der Überzeugung gewährt worden sind, daß das in dem Maße dem gemeinen Besten und Interesse des Staats entspreche und danach bemessen sei, sondern darum, weil ihr Anspruch ein völkerrechtlich gewährleisteteter ist und in Rücksichten begründet, welche der ehemaligen Stellung der Mediatisirten im Reiche und der Gewaltthat entnommen sind, die über sie verhängt wurde, und die man wohlfeil sühnen mochte, — ebenso galt auch jene Unterstützung der Regierungen von Seiten des Adels, in der Reactionspolitik gegen die Verfassungen, nicht sowohl den Interessen der Regierungen und der Selbständigkeit der Staaten, denen sie eingefügt worden sind, sondern es galt jene Unterstützung der unglücklichen höhern Politik, welche damals maßgebend die Einzelstaaten leitete, und deren selbständiges Verfassungsleben in Frage stellte. Man kann vielmehr täglich die Erfahrung machen, daß sich der hohe Adel in den Kleinstaaten dem Verfassungsleben dieser Staaten, wovon er die persönliche Theilnahme unter seiner Würde hält, entzieht; die Ausübung seiner politischen Rechte steht er für facultativ an, und versteht sich dazu, soweit sie in seinen Interessen liegen; ein Nichtbewußtsein gegen das kleinstaatliche Gemeinwesen kommt dabei nicht in Betracht. Wie sie sich auch wechselseitig brauchen mögen, und welchem Wechsel darum die Behandlung der Standesherrn von Seiten der Regierungen der Kleinstaaten und ihrer Agenten bisher ausgesetzt war — der Kleinstaat wie der hohe Adel in ihm sind beide von dem Bewußtsein durchdrungen, daß sie nicht zueinander gehören. Einen Staat im Staate, wie er nach den Rechten der Mediatisirten besteht, kann am wenigsten der Kleinstaat vertragen, dem es an eigener Staatsfähigkeit gebricht. Die Erkenntniß, daß der Mediatisirte dem ganzen kleinen Staatswesen seinen Interessen nach ein Widersacher sein müsse, bleibt als Bodensatz aller Regierungsverfreundlichkeit. Mit dieser Hindeutung stehen wir vor einem der bedeutendern corpora delicti der „Bureaucratie“. Interessante Beiträge zu dem Proceß derselben liefert des Frh'n. von Stein Brief⁴⁾ an den Fürsten von Ursingen, vom 10. Jan. 1804, und Friedrich von Gagern von dem Unterschied der Stände und dem aristokratischen Element⁵⁾ in der unterstellten Anrede eines Mediatisirten an seinen Souverän.

4) Berg, Stein's Leben, I, 257.

5) G. von Gagern, Das Leben Friedrich's von Gagern, III, 102.

Die Aufgabe der Verwaltung, bei neu einzurichtender Gesellschaft die unzusammenhängenden Bestandtheile zu nähern, zu verkiten, zu einigen, ist im Kleinstaat, in Bezug auf den Adel, eine an sich unöbthbare. Der Adel, hoher wie niederer, der durch die souveräne Selbständigkeit der Staaten an Rechten oder Einkommen beschädigt worden, oder um eigene früher gleichberechtigte Selbständigkeit gekommen ist, wird auch geneigt sein gegen „Bureaucratie“ bei seinen Beziehungen zu der Staatsverwaltung zu klagen, wo diese nur gethan hat oder thut, was ihr in- folge der neuen Staatsverhältnisse zur Pflicht wird. Der Vorwurf ist dann von der Ver- waltung unverbient, und trifft nur die Gewaltthätigkeit des neuen Staats selbst.

In manchen Staaten ist aber der Übergang in die neuen Verhältnisse mit einer Rücksichts- losigkeit und selbst Härte vollzogen worden, die durch den Zweck nicht geboten war. In diesem Falle trifft der gerechte Vorwurf der Maßlosigkeit in den Bestgreifungsacten die ganze Verwaltung, wenn die obersten Spitzen von solchem Geiste geleitet waren und so instruit hatten; oder einzelne Beamte, wenn nur solche, schlecht ausgewählt, sich in ihrem Eifer für die zu vollziehende Staatsidee übernahmen, oder in gemeiner Gemüthsart, an der Demüthi- gung der ohnehin schwer Betroffenen sich noch weidend, gegen diese sich in ihrer dienlichen Stellung überhoben haben. In solchen Fällen thut die Verwaltung oder der Verwaltungs- beamte das Gegentheil von dem, was ihm in solcher Stellung obliegt: er verschönt nicht, nähert nicht — er entfernt, erbittert, trennt. Die Aufgabe der Einigung wird dann um so mehr ein Act der Unterdrückung. Ein gespanntes Verhältniß wird bleiben zwischen hohem Adel und Staatsdienst, selbst in größern Staaten, wo die sociale Stellung des Beamten eine gleichberechtigtere sein wird. Der Adel erträgt mit Widerwillen den Gedanken, der ihm doch nahe gelegt ist, daß er bezüglich der Wahrung einer Reihe von Interessen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von dem guten Willen der Staatsbeamten stehe, und viele Beamte glauben es ihrem Amte schuldig zu sein, in ihren Amtsbeziehungen keinerlei sociale Rücksichten eintreten zu lassen, selbst wenn die Unterscheidung, wo sie niemand Nachtheil bringt, geboten wäre. Auf zwei zusammengehenden Wegen kann hier der Adel sich selbst helfen. Er höre auf, Rechte zu behaupten, die den Hinterlassen gegenüber Hoheitsrechte sind, und deren Ausübung des besondern, unwillig gewährten Schutzes der Regierung bedürftig ist; er verwandle sein Vermögen in freies Eigenthum ohne Hoheitsrechte, und sein Einfluß wird ein um so gesicherterer sein. Er unterstütze das Bestreben, dessen Erfolg auch seiner eigenen Stellung zugute käme: dem Volke nämlich zu größerer Theilnahme an der Regierung und Verwaltung, zu um- fassenderer Selbstverwaltung zu verhelfen, und dadurch die Sphäre der Staatsverwaltung auf ihre natürlichen Grenzen einzuschränken. Statt dessen geht ein Theil des preussischen Adels darauf aus, das Verhältniß, wonach das Gemeinderecht in dem Recht des Grundherrn auf- gegangen war, als das natürliche und allgemein entsprechende geltend zu machen; ein Ver- hältniß, welches vormals nur da bestand, wo die Masse des Volks nicht deutschen Ursprungs ist, und hier in der Unterjochung vormals undeutscher Bevölkerungen seinen Grund hatte; ein Ver- hältniß, welches dem deutschen Geist, Recht und Herkommen auch da, wo eine Grundherr- schaft über der Gemeinde stand, gänzlich fremd und zuwider ist: für dessen Verallgemeinerung in Deutschland aber nicht einmal statistisch ein Boden zu finden wäre, weil die Zahl der Ge- meinden, die ehemals als Grundholden unter adelicher Grundherrschaft gestanden haben, nur als eine kleine Minderzahl im Verhältniß zu denjenigen befunden werden würde, wo keine Erinnerung mehr an solche Abhängigkeitsverhältnisse besteht. Nicht indem man eine Art von Bureaucratie an die Stelle der andern setzt: eine grundherrliche Bevormundung, auf Grund eigenen angeblichen Privatrechts, an die Stelle der Staatsvormundschaft, nicht dadurch für- wahr wird der Klage gegen Bureaucratie begegnet werden; und das Geschrei gegen Bureau- kratie von seiten der grundherrlichen Bureaucraten kleidet sich in die Farben des Feindes zu trügerischen Zwecken.

Was die Kirche betrifft, so litt unter den stürmischen Ereignissen der Neuzeit die evangelische weniger als die katholische.

Die Einrichtungen der evangelischen Kirche, die auf kleinstaatlichem Boden gleichsam aufgewachsen ist und der autokratischen Selbständigkeit der deutschen Theilstaaten Vorschub geleistet hat, passen eher zu jeder Staatsverfassung, und die wesentliche Forderung derselben, Gewissens- freiheit nämlich, war durch den Geist der Zeit am wenigsten beeinträchtigt. Wegen den territo- rialen, mit dem Staat sie verbindenden Charakter der evangelischen Kirche hat man erst in neuerer Zeit und sehr vereinzelt fruchtlos angeknüpft, und der Versuch, sie als Reich eigene Lebens-

aufzurichten, aus der Aballität mit der katholischen Kirche hervorgegangen, liegt noch in den Anfängen. Da sie selbst ein wirksames Glied der Bureaucratie ist, vernimmt man von ihr selten eine Klage dagegen.

Auders ist es mit der katholischen Kirche; ihre äußere Stellung ist mit und seit dem Westfälischen Frieden mehr benachtheiligt worden. Das dem Einfluß der katholischen Kirche in Deutschland Nachtheiliger, was sich ereignet hat, neben der Verzichtleistung Oesterreichs auf die der päpstlichen Klara so nahe stehende deutsche Kaiserkrone, war insolge des Eunsaviller Friedens die Aufhebung der geistlichen Kurfürstenthümer und Reichsstandschaften, und die Untervordnung einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Katholiken, die bisher unter zahlreichen Regierungen gleichen Glaubens gelebt hatten, unter die Souveränität protestantischer Fürsten. Das Verhältniß der Zahl der katholischen zu den protestantischen regierenden Fürsten ist zu Ungunsten der erstern gänzlich geändert, und es gibt nun mehrere Staaten unter vorherrschend protestantischem Regimente, deren katholische Bevölkerungen die protestantischen theils überwiegen, theils wenigstens eine starke Quote der Gesamtbevölkerung ausmachen. Wenn es heutzutage nicht mehr angeht, wie zu den Zeiten der Religionskriege, wo die Landesherren in ihrem Glaubenseifer, oder auch aus sonstigen Gründen sich berufen fühlten, ihre Untertanen zu ihrem eigenen Glauben zu bekehren und zu nöthigen — so sind die Schwierigkeiten der Verwaltung eines kleinen paritätischen Landes darum nur um so größer. Der mächtige Organismus der katholischen Kirche, der zu Zeiten Kaiser beugte und unter seinen Willen zwang, ist auch heute noch zu stark, um, bei sich widersprechenden Interessen zwischen Staat und Kirche, als ein bloßer Bestandtheil der Gesellschaft vom Staate behandelt werden zu können. Das Verhältniß von Staat zur katholischen Kirche, besonders im paritätischen Staate unter vorherrschend protestantischem Regimente, ist eine trübe und gefährliche Quelle des Habers, die im Interesse der Staatsverwaltung nicht früh genug gereinigt und gefaßt werden kann. Es gibt gewisse Fragen, bezüglich deren die Ansprüche des Staats und der Kirche, auf die Spitze getrieben, in einem unlöslichen Widerstreit bleiben müssen; es kann also zwischen Staat und Kirche niemals zu einem vollständigen Einverständnisse, sondern stets nur zu einem neuen Compromiß, zu einem neuen modus vivendi kommen.

Der Staat mit vorherrschend protestantischem Regimente wird billig berücksichtigen müssen, daß die Ausübung der jura circa sacra über die katholische Kirche von dieser in ihrem Umfange unbestrittener und mit größerer Veruhigung bezüglich des Geistes, in welchem sie geübt werden könnten, einem katholischen Staatsregimente überlassen werden konnten, als selbst bei geringerem Umfange, einem vorherrschend protestantischen. Dieselbe Rücksicht ist dem katholischen Staatsregimente im Verhältniß zu den protestantischen Untertanen geboten.

Wie weit, in Verfolgung der collidirenden Ansprüche von Staat und Kirche, von der einen oder der andern Seite mit Erfolg gegangen werden kann, das hängt zunächst von der Stärke des religiösen Bewußtseins der betreffenden kirchlichen Gesamtgemeinde und von dem Gewichte ab, das sie im Verhältniß zu der Gesamtbevölkerung des Staats in die Wage legt. Es wird darauf ankommen, ob diejenigen, welche zugleich Staatsbürger und Mitglieder der kirchlichen Gemeinde sind, sich in ihrem Gewissen verpflichtet erachten, mehr dem Gesetze des Staats, oder aber mehr dem Gebot der Kirche Folge zu leisten. Dabei wird ferner zu beherzigen sein, daß erfahrungsgemäß die kirchliche Stimmung der Gemeinde ebenso wechselnd ist wie die politische des Volks, und daß aus dem Indifferentismus von heute nicht auf den Indifferentismus für morgen, bei sonst etwa ganz ähnlichem Anlaß, geschlossen werden kann. Der Glaube wird oft lebendiger in demselben Verhältnisse, in welchem das Vertrauen zu der Regierung des Landes, die Zufriedenheit mit ihr, geringer ist; und wenn die öffentliche Meinung mit der Landesregierung im Herwürfnis liegt, dann wird es auch Neugläubige genug geben, die bezüglich der Ansprüche ihrer Kirche auf das Gesetz sich berufen werden: Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen. Da an diesen Erfahrungssätzen nichts zu ändern ist, so wird jede Regierung, die nicht Märtyrer, Rebellen oder Auswanderer schaffen will, wohlthun, einen Conflict mit der Kirche nicht auf die Spitze zu treiben, ehe sie der ihr günstigen Meinung der Gläubigen sicher ist; und sie wird ferner wohlthun, in ihren Gesetzen und Maßregeln auf den tiefem und unwandelbarern sittlichen und religiösen Überzeugungen der Masse des Volks, nicht der Sprecher, zu fußen; endlich in ihrem Verhältniß zur Kirche dieser in der That zu überlassen, was für die Staatsgewalt irgend entbehrlich ist. Es gilt das natürlich von beiden Kirchen, und von den Regierungen beiderlei Bekenntnisses im Verhältniß zu den Dissidenten; und es muß der mächtige Zweifel protestantischen Regiments im paritätischen Staate fallen, welches aus herkömmlichem Irrthum, mit Rücksicht

auf das angeblich bischöfliche Recht des protestantischen Landesherren, der protestantischen Kirche nicht glauben zu können, was sie der katholischen Kirche nach deren anerkannten Sagenen nicht verweigern darf, und aus Paritätsrücksichten dennoch nicht einräumt.

Als infolge des Luneviller Friedens und der rheinischen Bundesacte die Beute getheilt wurde, da war eine Zeit, in welcher die Energie des Nationalcharakters, im religiösen wie im politischen Bewußtsein, die Schwüngen senkte; man ließ über sich ergehen, was man nicht glauben ändern zu können; auch der starke Organismus der katholischen Kirche schien damals gebrochen, und fügte sich duldben. Leichtem Sinnes nahmen die souveränen Kleinstaaten ihn unter Bestätigung aller seiner Ansprüche in sich auf, nicht bedenkend, daß die Toleranz, die ihm damals gewiß aufrichtig verheißen wurde, dereinst anders von ihm verstanden werden könnte. Selbst in ganz katholischen Ländern war eine Verweltlichung der Kirche nach Josephinischen Grundsätzen unmittelbar vorausgegangen, die von den protestantischen Regierungen als ein auch für sie künftighin maßgebender, sehr erträglicher modus vivendi betrachtet wurde; aber es kamen andere Zeiten. Mit dem wieder sich hebenden religiösen Bewußtsein wurde der Josephinismus als den anerkannten Sagenen der katholischen Kirche widersprechend erwiesen; das Verhältniß zwischen Staat und Kirche verbitterte sich; in den Verhandlungen über die Concordate, durch welche die Grenzen zwischen den Gebieten der Kirche und des Staats gezogen werden sollten, wurde die römische Curie schroffer; sie sind zum Theil noch in der Schweben.

Der Organismus der Kirche ist sicher nicht bestimmt von dem Staate aufgesaugt zu werden; aber ebenso gewiß ist es, daß der moderne Staat unter andern Voraussetzungen die Rechte der Kirche bei der Einverleibung katholischer Landestheile anerkannt und gewährt hat, als sie jetzt in Anspruch genommen werden; und die Conflicten mit der Kirche sind dem schwachen Organismus der Kleinstaaten viel nachtheiliger als den größern. Dazu kommt, daß der große Staat leichter der Kirche principielle Concessionen machen kann, während die Ausführung doch nach den Interessen des Staats bemessen bleibt; während der kleine Staat nicht die Mittel besitzt, dem starken Organismus der Kirche gegenüber in der Ausführung eines Concordats das noch zu verschieben und vorzubehalten, was er einmal principiell nachgegeben hat. Es gibt Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt, die Volksschule und die Armenpflege, auch den höhern Unterricht, bezüglich deren die Interessen des Staats und der Kirche fast untrennbar sind, und ein einträchtiges Zusammenwirken beider von höchstem Werthe ist; es wird dem kleinen Staate sehr schwer werden, sich mit der Kirche diesfalls zu verständigen.

Auch die Eingliederung der katholischen Kirche in den Repräsentativkörper des Staats schlägt zu des letztern Abschwächung aus. Die Kirche hat diese Repräsentationsberechtigung angenommen als etwas das ihr gebührt; aber der Bischof hielt sich nicht verpflichtet, seinen Platz nun auch einzunehmen und dem Staat eine Stütze zu sein; er thut dies ausnahmsweise nur, wenn er es bei einzelnen Fragen den Interessen der Kirche für entsprechend hält. Die Kirche nimmt in dieser Beziehung dieselbe Stellung zum Kleinstaate ein wie der hohe Adel; sie nimmt Rechte in Anspruch, ohne die entsprechenden Pflichten anzuerkennen. Wenn in einem großen Staate ein oder der andere Bischof seine Stelle in der Pairskammer nicht einnimmt, so wird das nicht bemerkt; bleiben alle Bischöfe weg, so ist das eine oppositionelle Demonstration; bleibt im kleinen Staat der einzige Bischof weg, so kann das leicht als ein Beweis der Misachtung, mindestens der Gleichgültigkeit gegen das, was dort geschehen könnte, erachtet werden. Die Beschuldigung gegen eine Staatsverwaltung, ihr Verhältniß zur Kirche im büreaokratischen Geiste aufzufassen, kann nur die Gesamtverwaltung treffen; sie wird in der Regel unberechtigt sein, wenn dadurch eine die Kirche beschränkende Neuerung angeklagt werden soll; denn geht man auf den modus vivendi in der ersten Zeit der Souveränität zurück, so wird die Staatsverwaltung die damals überkommene Linie der Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten seitdem im allgemeinen nicht überschritten haben. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß es vom Interesse des Staats geboten sei, das jus circa sacra in solchem Umfange, wie hergebracht, zu üben. Dem kleinen Staate wird es am schwersten fallen, die desfallige Anschuldigung von seiner Verwaltung entfernt zu halten, wenn er sich nicht der Kirche unterordnen, d. h. ihr in allem zu Willen sein will oder kann.

Städte, die als landsässige entstanden waren, hatten für die Einrichtung ihrer Verwaltung die Reichsstädte zum Vorbild genommen, und den Territorialherren war es vor dem Westfälischen Frieden nicht eingefallen, ihre autonome Verwaltung beschränken zu wollen. Vormaligen Reichsstädten, die landsässig geworden waren, hatte man ihre hergebrachte Verfassung

bestätigt. Allerdings war die alte Unabhängigkeit der landfässigen Städte allmählich schon durch den erweiterten Umfang der landesherrlichen Gesetzgebung und durch die vermehrte Thätigkeit der Landesregierungen beschränkt worden. Der Stadtrath war zu einer Obrigkeit hinabgesetzt, welche als vom Landesherrn angeordnete Behörde angesehen wurde; die Stadt hatte sich den landesherrlichen Polizeiordnungen zu fügen; die selbständige Verwaltung der städtischen Angelegenheiten aber, mittels dieser Behörden, blieb den Städten. Innerhalb der nächsten Zeit nach dem Westfälischen Frieden wurden die noch übrigen Städte, die zwischen Landstädten und Reichsstädten in der Mitte standen, theilweise durch Gewalt der Waffen, der Landeshoheit vollständig unterworfen; aber auch diesen blieb im wesentlichen die alte städtische Verfassung. Erst die im Rheinbund vereinigten Fürsten begnügten sich nicht, die letzten Reichsstädte ihrer neuen Souveränität unterstellt zu werden, sondern sie gingen so weit, mit der bureaukratischen Allgewalt, die, der Luft gleich, alle leeren Räume erfüllte, die Verfassungen der eben mediatisirten Reichsstädte wie die der andern Städte gründlich zu zerstören. Den städtischen Obrigkeiten wurde die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten vermindert, die Polizei ihnen bald genommen, bald wenigstens beschränkt, und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nicht bloß als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern mehr als Regierungssache behandelt. Am drückendsten mußte eine solche Behandlung für Städte sein, die eine größere und ehrenvollere Geschichte hatten als der Staat, dem sie einverleibt wurden, und deren Achtung vor der neuen Staatsgewalt nicht steigen konnte, wenn sie in die Vergangenheit blickend, ihre vormaligen Schultheißen und Staatsmänner mit den Staatsbeamten verglichen, die nun bei ihnen die gebietenden Herren spielten. Gewiß, auch mehrere dieser Städte hatten ihre städtische Freiheit schlecht verstanden; ihre Obrigkeiten, die sich zum Theil durch eigene Wahl ergänzten, führten den Haushalt schlecht und entzogen sich der Reichsstaatsablage. Wenn man aber, statt zu bessern, das Kind mit dem Bade ausschüttet; wenn man die Verwaltungsgeschäfte denen, welchen sie zunächst angehen und die sie am besten verstehen müssen, abnimmt und in andere Hände legt, die sie weniger verstehen und ohnedies zu viel zu thun haben, so entwürdigt man damit das Volk, und macht es schwach an Kraft und Muth, um schwerere Prüfungen zu ertragen.

Preußen, welches in Bevormundung der Städte mit am weitesten gegangen war, gab unter Stein, in Erkenntniß der eben hervorgehobenen Folgen derselben, auch am frühesten denselben ihre Selbständigkeit zurück; zu einer Zeit schon, als im südlichen Deutschland Autokratie und Centralisation nach französischem Vorbild sich erst einrichteten. Das war die eigentliche Schule der Bureaukratie im schlimmsten Sinne; je kleiner der Staat, um so einseitiger, rückwärtsloser die Verwaltung, in mehr als Bevormundung, in willkürlicher Disposition über das Gemeindevermögen in Städten wie Dorfgemeinden.

Wir haben die wichtigsten socialen Stellungen gezeichnet, deren in ihrer Vorgeschichte und in ihren Interessen gegründete Klagen gegen Bureaukratie in der That Klagen gegen den Staat selbst in seiner insoweit unabänderlichen Beschaffenheit sind. Denn er vermag diese nach seinem Willen und nach seinen Kräften nicht zu ändern, also auch die begründeten und unbegründeten Beschwerden nicht abzustellen.

Gewiß, auch in den größern deutschen Staaten wurden dieselben Klagen gegen Bureaukratie, aus denselben gesellschaftlichen Kreisen, und vielleicht gegen einige Staaten noch verstärkt, laut, wie in den Kleinstaaten; aber es besteht ein Unterschied. Staaten, welche nach ihrer Anlage eine Zukunft in sich tragen, brauchen nicht eifersüchtig zu sein auf jedes kleinste Maß von administrativem Einfluß; sie können vielmehr — zu Gunsten einer unangefochtenen Stellung des Adels, einer wieder aus der Vormundschaft frei zu lassenden Gemeinde, einer dem Reich ihres eigenen Lebens zu überlassenden Kirche — verzichten auf Manches, ohne von dem Begriffe ihrer Macht allzu sehr einzubüßen; vielleicht selbst mit dem Gewinn, einzelne dieser gesellschaftlichen Elemente fester mit sich zu einem Gesamtleben zu verknüpfen. Was hilft es aber, wenn Kleinstaaten nachträglich sich vornehmen, nachdem sie ihrer Staatsautorität trotz allem Anerkennung verschafft haben, Privilegien und Stellungen zu schonen? Damit geben sie dem Adel die Bedingungen seiner politischen und materiellen Existenz nicht zurück, damit ist die Rechtskränkung der zerstörten Städteverfassung, ist die Unsicherheit der politischen Zukunft nicht beseitigt, womit der Gewerbleiß der Städte bedroht und beunruhigt wird; und die katholische Kirche wird dem fremdartigen Staatsregiment, das sie gleichsam ignoriert, nicht freundlicher, keine Stütze.

Noch eine andere Quelle der Klagen gegen Bureaukratie kommt bei den Kleinstaaten als eine ihnen eigenthümliche, schwer zu beseitigende, in Betracht. Es wird in ihnen an einer

guten Schule für Staatsdiener fehlen. Im Jahre 1848 erschien unter Gindrichen, die wir nicht näher zu erörtern brauchen, eine Broschüre von Friedrich Rohmer: „Deutschlands alte und neue Bureaucratie“ (München 1848). In dieser Broschüre sind, abgesehen von ihren sehr offen dargelegten Nebenzwecken, die uns ferner liegen, zwei Gedanken enthalten, die unsere Aufgabe berühren. Der erste dieser Gedanken, dem wir im wesentlichen beipflichten können, ist der: es wird nur dann gelingen die Herrschaft der Bureaucratie zu brechen, wenn Staatsmänner an der Spitze der Verwaltung stehen. Der zweite Gedanke ist so eingehüllt, daß es nicht leicht ist, auf den Kern durchzubringen, in welchem wir ihn später bekämpfen werden. Er heißt: „Keine constitutionelle Einrichtung, kein Anstoß von unten und keine constitutionelle Versammlung kann die Verwaltung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich selbst geändert wird.“

Wir sind also mit Friedrich Rohmer einverstanden, daß es ein großes Glück für ein Land ist, von wahren Staatsmännern regiert zu werden. Wir sind aber auch mit Robert von Mohl einverstanden, wenn er sagt, daß Staatsmänner ein seltenes Geschenk des Himmels für Regenten und für Staatsrichtungen, welche ihrer würdig sind und sie ertragen können. Alles was Rohmer über die Erfordernisse zu einem Staatsmanne, und von den Bedingungen sagt, unter welchen er gebildet wird, beweist, daß ein Kleinstaat keinen Staatsmann, oder einen solchen doch nur als eine seltene Zufälligkeit besitzen kann; daß also auch darum die Bureaucratie unbesiegbarer und drückender wird in Kleinstaaten als in großen.

Folgende Stellen aus Rohmer werden den Beweis zur Genüge liefern: „Deutschland besitzt die ausgebildete Beamtung in Europa, und Deutschland leidet zugleich an der äußersten Bureaucratie. Mit andern Worten: nirgends in Europa ist der administrative Bestandtheil des Staatslebens so reichlich entwickelt, der politische so gänzlich vernachlässigt worden als in Deutschland. Keine Nation hat bessere Beamte, keine hat weniger Staatsmänner. Staatsmänner bilden sich entweder an der Öffentlichkeit im innern, oder an der Größe der auswärtigen Verhältnisse. Im Mittelalter hatten wir unsere Staatsmänner, soweit dieser Ausdruck von einer Zeit gebraucht werden kann, in welcher die Fürsten nicht sowohl Regenten als Richter, Feldherren und Verwalter ihrer Domänen waren. In demselben Maße, als aus dem Lebenswesen allmählich die Landeshoheit und mit ihr die eigentliche Regierungskunst sich entwickelte, erstarb in Deutschland die Öffentlichkeit im innern und die Centralgewalt nach außen. Verwaltung, Rechtspflege und Kriegswesen gingen in die Hände eigens gebildeter Kasten über, und während in England an den innern, in Frankreich an den äußern Beziehungen sich der staatsmännische Beruf als Seele des Mechanismus, im Gegensatz zum Mechanismus selbst, ausbildete, wurde in Deutschland die Regelung des öffentlichen Lebens von der Heimlichkeit der Schreibstuben aus der Grundzug des Staatswesens u. s. w.“

„So gesellte sich zum Willkürlichregieren und Mechanischregieren der alten Zeit das Allesregieren und das Abstractregieren der neuen Zeit u. s. w.“

Wir können uns mit dem so geführten Beweis, daß der Verfall des Reichs in die Theilstaaten, und die Entwicklung der Landeshoheit in diesen, Deutschland um seine Schule der Staatsmänner gebracht und die Bureaucratie, als eine unvermeidliche Folge, erzeugt habe, begnügen. Und wie es selbst den größern Theilstaaten an einer Schule für Staatsmänner gebricht, so selbst den kleinern Theilstaaten an einer genügenden Schule für Staatsdiener; denn auch diese werden gebildet im Verhältniß zu dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Aufgabe.

Zu 2) Klagen gegen Bureaucratie geben sich kund als Symptome eines Culturfortschritts des Volks. Es wäre ein großer Irrthum, wollte man das Übergewicht der Beamten, oder die Beamtenherrschaft, wenn sie zu irgendeiner Zeit bestanden haben, als ein Symptom der Unfähigkeit des Volks zur Freiheit und Selbstregierung, und als ein Hinderniß seiner Entwicklung auf diesem Wege, betrachten. Wie in den Anfangsstadien der Gesellschaft ein Fürst ohne den beratthenden und mitentscheidenden Beistand seines Volkes groß sein kann, weil er über nichts als rohe Kraft zu verfügen hat und, je unumschränkter seine Macht ist, ein desto größeres Maß materieller Mittel ihm zu Gebote stehen wird, ebenso kann ein herrschendes Beamtenthum, welches von dem Geiste eines großen Regenten oder eines großen Staatsmannes seine Schule und seine Richtung erhalten hat, in solchen Anfangsstadien der Gesellschaft noch für lange wohlthätig wirken und dieser Zustand die Bedingung der Entwicklung des Volks gewesen sein. Darum ist die Entstehung des bureaucratistischen Geistes vielfach auf eine natürliche und gute Quelle zurückzuführen; sie mag der Rest eines seinerzeit nützlichen Absolutismus sein. Aber wie mit dem Fortschritt der Gesellschaft für den Fürsten sich die Elemente seiner Macht ändern, so auch die Aufgabe der Beamten.

Auch England hatte seine Periode, in welcher der Beamtenstand einen großen, civilisirenden Einfluß ausübte. Nach der Organisation des Landes durch Wilhelm den Eroberer waren die Sheriffs im Namen und Auftrag des Königs die Gerichtsherrn der Grafschaft; und groß muß ihre Macht gewesen sein, da sie es vermochten, durch dieselbe in dem Grafschaftsgericht die Gerichtsbarkeit der Krone zu erhalten, und das Übergewicht der feudalen Aristokratie über das Königthum und über das Bauernthum, wie dieser Sieg in andern Feudalstaaten (in Frankreich und Spanien vorübergehend, in Deutschland bis zur gänzlichen Zerföhrung des Königthums und Auflösung des Reichs) errungen wurde, in England zu verhindern. Dieser durch weise Einrichtungen des Eroberers unterstützten Macht der Sheriffs kommt das Verdienst zu, daß in England die Stellung des Adels eine so ganz andere geworden ist als in Frankreich und Deutschland, daß er auf die Bahn geführt wurde, an die Spitze der Interessen aller Stände sich zu stellen und auf Sonderrechte zu verzichten. Als dann unter Eduard III. die Grafschaften über die Mißbräuche und Übergriffe, welche sich die Sheriffs zu Schulden kommen ließen, klagten, so wurde deren Amtsgewalt in engere Grenzen gewiesen, und neben ihnen das unvergleichliche Institut der Friedensrichter in der Einzelstellung wie in den quarter sessions ausgebildet, welche fortan das Grafschaftsgericht zu halten hatten; aber schon war von den Ständen von England eine einflußreiche und dem Lande heilsame Stellung durch Zusammenwirken errungen; jener Fortschritt der Gesellschaft schon eingetreten, welcher der Regierung des Landes die thätige und ernste Mitwirkung des Volkes werth machen muß.

Der Staatsminister von Schön, in dem bekannten, „Woher und wohin?“ sagt: „Woher der Ruf: allgemeine Stände!? So fragt ihr euch, so fragt ihr andere. Fraget die Geschichte, und sie antwortet: Friedrich II. fand ein ungebildetes, gedankenloses und kaum denkfähiges Volk vor. Zuerst aus seinem Geiste ging eine neue Gedankenwelt auf das Volk über, und die Macht des Geistes machte sich geltend. Das Volk, hochbegeistert von dem ideenreichen Könige, folgte ihm blind, wohin er es führte. Aber Licht entzündet Licht! Des Königs Ideen sollten ins Leben treten; Staatsdiener mußten seine Befehle vollführen, und auch in ihnen machte sich die Macht des Geistes geltend; es gingen einzelne Strahlen von dem Glanze des großen Geistes auch auf sie über, dies gab der Dienerschaft in den Augen des Volkes größere Wichtigkeit und höhere Bedeutung, als sonst dem Volkstreckere höherer Befehl zu Theil wird.“

Gewiß liegt in diesen Worten eine übertriebene Herabsetzung sowol des Volkes damaliger Zeit als des eigenen Verdienstes der Staatsdiener. Gewiß waren die letztern nicht bloße Volkstreckere höherer Befehle, denn „Licht entzündet Licht“; sie waren selbstschöpferisch in ihrem Wirkungskreise; und das ist es, was dem preussischen Beamtenthume noch auf lange Zeit hin die Achtung, die Anhänglichkeit und Folgsamkeit der Untertanen, die zur Zeit Friedrich's II. im allgemeinen in Deutschland auf niederer Bildungsstufe gestanden sind, erhalten hat; und nur so ist erklärlich, was Schön fortsahrend weiter sagt: „Dieser Abglanz des Heiligenscheins des Königs mußte zwar vor dem immer heller aufleuchtenden Lichte der Volksbildung, vor dem steigenden Culturzustande des Volkes immer matter zurüctreten. Allein wie die Kirche an ihren Heiligen immerdar gern festhält, so pflanzte sich auch die Meinung jenes Abglanzes von Geschlecht zu Geschlecht fort, bis das preussische Beamtentreiben einen Höhepunkt erreichte, auf welchem — so führt er weiter aus — die preussische Beamtenschaft über sich selbst das Ziel ihrer Aufgabe aus dem Auge verlor, des Wechsels der Zeiten vergaß, und das Volk, bei zunehmender Cultur, ihrer Anmaßung überdrüssig wurde.“ Dieser Gesichtspunkt ist, an die erwähnte Denkschrift des Staatsministers von Schön anknüpfend, in einem Werke von Karl Heinzen, „Die preussische Bureaucratie“ (Darmstadt 1845) in der gefälligsten Weise gegen den preussischen Beamtenstand ausgesponnen, als sei dieser nur von einem und demselben Geiste der Reaction und der Feindschaft, gleichsam solidarisch gegen jede Freiheitsentwicklung besetzt gewesen. Wie verleumderisch diese Beschuldigungen sind, die keine Widerlegung verdienen, wie in Preußen Parteien gegen Parteien auch in dem Beamtenstande standen und stehen, und mit offenem Bist für und gegen constitutionelle Freiheit und Selbstregierung kämpfen — dafür liefert die neueste Zeit die erfreulichsten Belege. Aber nicht in Preußen allein, auch in den meisten andern deutschen Staaten war der Staatsdienst nur ein hochgeachteter; das besondere Verhältniß, unter dem er es geworden, ist oben erörtert. Die zu große Reigung des deutschen Volks, sich jeder, besonders jeder zu wohlthätigen Zwecken sich verständigende Autorität zu unterwerfen, hat wesentlich beigetragen, durch Vorzug der Beamten das Gebrechen der Bureaucratie zu erzeugen, und auch von diesem Verhältnisse gilt: „quo ce sont les esclaves qui sont les tyrans.“

Siele Klagen gegen Bureaucratie sind also Symptome, daß die alten Formen der Verwaltung, die zu bestimmter Zeit dem Bildungsgrad des Volks angemessen sein mochten, nun nicht allein abgelebt, sondern unerträglich geworden sind; in materieller Beziehung, indem ein höherer Grad von Selbstregierung des Volks und die Anerkennung seiner Fähigkeit dazu, in formeller Hinsicht, indem ein Geschäftston von seiten des Beamten, dem Unterthanen gegenüber, in welchem die Menschen- und Standeswürde desselben ihre volle Beachtung findet, geübert wird, und nicht ohne Nachtheil wird verweigert werden. Nicht jede Zeit erlaubt jede Rolle, und selbst der große Friedrich würde die seinige heute nicht in der alten Weise durchzuführen wollen. Häufen sich die Klagen, so ist ein Beweis, daß die Symptome des Wechsels der Zeiten nicht früh genug beachtet worden sind. Die Stimme der wahren Volksvertretung gibt darüber das competenteste Urtheil.

In 3.) Die Klagen gegen Bureaucratie gehen aus der veränderlichen Verfassung und Gesetzgebung hervor. Haben sich also Symptome kund gegeben, daß die hergebrachten Verfassungs- und Verwaltungszustände den Bedürfnissen des Volks nicht mehr entsprechen, dann ist es die Aufgabe einer weisen Regierung, Reformen vorzubereiten und die Gunst des Augenblicks zu benutzen, welcher ihr gestattet, solche Reformen mit Continuität, Rasche und Maß zu verwirklichen. Glücklich dann der Staat, der so beschaffen, daß das Gesammleben des Volks gleichmäßig für solche Reformen empfänglich, die Verfassung solcher Fortbildung fähig ist. Die Klage gegen Bureaucratie, wenn sie aus dem Verfassungs- und Verwaltungszustande des Staats hervorgeht, allgemein und dann gewiß gerecht ist, entspringt einem fortgeschrittenen Culturzustande des Volks, bei welchem es die früher vielleicht nützliche Bevormundung durch die Staatsverwaltung, bei welchem es das Auffaugen des gesammten gemeinsamen Lebens durch den Staat, nicht mehr ertragen mag; sich fähig fühlt, seine nächsten Angelegenheiten selbst und besser zu besorgen; nach einem größern Maß der Selbstregierung sich sehnt. In dem Artikel über Centralisation und Selbstregierung des Volks werden wir, was nach dem Zeitbewußtsein in dieser Beziehung gerechte Klage ist und gerechter Anspruch sein möchte, näher beleuchten. Wir glauben, daß mit der Lösung der Frage über das zuträglichste Maß der Selbstregierung des Volks, auf der Grundlage der freieren Gemeinde und der ständischen Repräsentation des Volks, für den zu gemeinsamem Leben befähigten, überhaupt staatsfähigen Staat, der Hauptstoff der Beschwerden über Bureaucratie beseitigt werden kann.

Das Maß der Selbstregierung des Volks, im Verhältnis zu der Aufgabe der Staatsgewalt, — das ist ja eigentlich der wesentliche Stoff für alle Verfassungen. Dennoch ist behauptet worden, die Klage gegen die Bureaucratie hänge mit der Verfassung nicht zusammen. So diente auch in der Bewegung des Jahres 1848 das Geschrei gegen Bureaucratie zur Erleichterung vieler, die sich nicht Rechenschaft zu geben wußten von dem, was sie als Druck fühlten, noch von dem, was sie, um von solchem Drucke befreit zu werden, als Ziel erstreben sollten. Und von andern, die das besser wußten, wurde in solches Halloh gegen Bureaucratie mit eingemischt, oder erst noch dazu aufgereizt, weil der ernstlicher gemeinte, wenngleich noch unbestimmte Einheitsdrang der Nation den nächsten Interessen mancher nicht zusagte, und es ihnen daher darum zu thun war, das über die Ziele seines unbestimmten Dranges unklare Volk von der rechten Spur ab, und mit seiner damaligen Verbissenheit auf Gegenstände seiner Abneigung zu lenken, die leichter faßlich waren, und die man seinem Zorn für eine Zeit lang mit geringerm Schaden, wie man meinte, preisgeben mochte.

Aus ähnlicher Stimmung und Absicht ging auch die Broschüre Friedrich Rodmer's hervor, deren wir schon oben gedachten. Man lese z. B. folgenden Eingang: „Im März dieses Jahres konnte ich die Stimmung mit den Worten ausdrücken: Alle Interessen, wie sehr sie sich auch durchkreuzen, treffen in einem Punkte zusammen, in der Abneigung gegen die Bureaucratie. Der Adel wie der Bürger, der Bauer wie der Gewerblmann, die Industrie wie die Kirche — alle wollten keine Bureaucratie mehr. Aber in ihrer Hand liegt das Steuerruder, und sie allein trifft in diesem Augenblick, wo die Wellen über das Schiff schlagen, der allgemeine Haß. Als den einzigen Ausweg aus dieser Lage bezeichnete ich die Reform der Verwaltung, welche vor allem bedingt sei von einer neuen, moralischen und volksthümlichen Organisation der Polizei. Die Polizei braucht praktische Männer — Männer mit offenen Augen, die das Herz auf dem rechten Fleck haben. Da gilt es nicht seine Nummern erlebigen und im Geschäftstrick bleiben, ob auch ringsum die Welt aus den Fugen weicht, sondern sich ins Leben schälen, die Volksbedürfnisse erfassen, mit Menschen menschlich umgehen lernen. Wie das Schreiberwesen in der Justiz gebrochen werden wird durch die Mündlichkeit und Offenlichkeit, so wird es in der Vere

waltung gebrochen werden durch die Einrichtung einer wahren Polizei. Diese Worte klingen heute wie die bitterste Ironie. Der Haß gegen die Bureaokratie ist in den letzten vier Monaten erst groß gewachsen, und der Punkt, an dem man ihn großgezogen hat, ist die Handhabung der Polizei. Die Belege für diese Thatsache sind in allen Theilen des Königreichs, vor allem aber in der Hauptstadt bekannt. Und was wir erlebt haben, hat mehr oder weniger, wenn auch in verschiedener Weise, jeder deutsche Staat erlebt."

Nun wollen wir fürwahr nicht bestreiten, daß die Organisation einer volksthümlichen Polizei eine sehr wesentliche, in Deutschland noch ungelöste Aufgabe ist. Wir geben ferner gern zu, daß eine Polizei, worunter hier die Thätigkeit des Polizeipersonals verstanden ist, volksthümlich sein könne. Es wird dies durch die einstimmige Anerkennung bewiesen, welche von Einheimischen wie Fremden der londoner Polizei gezollt wird. „Die Polizei ist da am populärsten, wo sie auch dem uneingeweihtesten Blicke als eine unabweißbare Nothwendigkeit sich darstellt.“ Aber auch in London ist diese Polizei von sehr neuem Datum, und um sie zu haben, dazu gehören eben Mittel, wie sie nur in großen, reichen Städten aufgebracht werden können. Wir glauben, daß die Volksthümlichkeit einer Polizei theils, wie bei jeder andern Gewalt, durch den Charakter der Quelle bedingt wird, von der sie ausfließt; theils durch die Auswahl des Beamtenpersonals, dem die Handhabung anvertraut wird. Wir gehen davon aus, daß die Lokalpolizei ein Zweig der Gemeindeverwaltung, und daß in jeder Gemeinde so viel Einsicht und Umsicht zu finden sei, als die Handhabung der Polizei in der bestimmten Gemeinde erfordert. Je größer die Gemeinden, je wichtiger dadurch die Aufgabe der Polizei, um so sicherer wird dann auch ein Personal, mit der erforderlichen Einsicht und Thätigkeit zur Lösung dieser Aufgabe, in der Gemeinde selbst zu finden sein. Den Gemeindebehörden die Lokalpolizeiverwaltung entziehen, schließt ein Mißtrauensvotum ein, welches übeln Willen unter der städtischen Bevölkerung, folglich Opposition erzeugt, deren Grade sich nach der eben herrschenden politischen Stimmung richten, und wodurch zum voraus die Aufgabe der Polizei erschwert, ihr Verhältniß zur Bevölkerung vergiftet wird. Ist die Gemeinde die Quelle der Polizei, und hat sie das Polizeipersonal auszuwählen, so wird sie es aus der Klasse entnehmen und entsprechen besolden, wie es dem durchschnittlichen Bildungsgrade der Gemeinde entspricht, und es wird im allgemeinen dann angenommen werden können, daß eine Gemeindebevölkerung von ihrer Polizei so wird behandelt werden, wie sie es verdient. Werden desfalls Beschwerden erhoben, so ist die Hülfe zur Abstellung derselben, bei einer freisinnigen Gemeindeordnung, wie sie sich bei solcher Gemeindegewalt von selbst versteht, nahe.

Bei alledem wird niemand verkennen, welche Übertreibung in der obigen Rohmer'schen Tirade liegt, die auf Rechnung der Volksstimmung des Jahres 1848, der sich auch Männer wie Rohmer nicht entziehen konnten, kommt. Viel wahrer sagt der Verfasser des Aufsages: „Die sociale Aufgabe der Polizei“ in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“, Jahrgang 1857: „Mein, in der That, die deutsche Polizei steht dem deutschen Volke näher, als man gewöhnlich glaubt; aber sollte es kein Zeichen vertraulichen Verhältnisses sein, daß aller gemüthliche Spott des Volkswizes sich über sie ergießt, ohne doch weder ihre Autorität noch ihre Wirksamkeit ernstlich zu untergraben; und sollte es kein Zeichen guten Einvernehmens sein, daß das Publikum von dieser verspotteten, vielverachteten und verhassten Behörde alles Mögliche und noch einiges mehr verlangt?“

Aber wir haben oben der beiden Hauptgedanken der Rohmer'schen Flugschrift gedacht, und der zweite, dessen Beleuchtung wir hierher verschoben, war der: „Keine konstitutionelle Einrichtung, kein Anstoß von unten, und keine konstitutionelle Versammlung kann die Verwaltung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich selbst geändert wird.“

Es tritt dieser Satz in der Flugschrift mit einem gewissen Anspruch auf; wir müssen aber darauf verzichten, einen tiefern Sinn darin zu finden. Wenn die Verwaltung wesentliche Vollzieherin der Gesetze ist, so sind Gesetze die Grundlage ihrer Thätigkeit; die Verwaltung kann also durch Gesetze geändert werden; und wenn das in dem angeführten Vorderatz hat in Abrede gestellt werden sollen, so geschah das irrig. Gewiß „konstitutionelle Versammlungen“ allein machen kein Gesetz, sondern sind nur mitwirkend zur Gesetzgebung; wenn aber unter einer „konstitutionellen Einrichtung“ eine gesetzliche Einrichtung oder ein Gesetz verstanden werden muß, so kann natürlich durch eine „konstitutionelle Einrichtung“ die Verwaltung geändert werden.

„Keine konstitutionelle Einrichtung“, meint Rohmer, „kann die Verwaltung ändern, wenn die Verwaltung nicht in sich selbst geändert wird.“ Dieser Satz ist entweder trivial oder falsch.

Wenn die Verwaltung geändert wird, sei es durch Gesetz, konstitutionelle Einrichtung oder wie sonst, dann wird sie natürlich „in sich selbst“ und nicht außer ihr geändert. Soll aber gegen den Wortsinu damit gesagt sein, die Verwaltung könne nur durch sich selbst, und darum nicht durch konstitutionelle Einrichtung oder Gesetz geändert werden, so ist das falsch, wie in der Paraphrase des ersten Satzes dargethan worden ist. Wir sind also zweifelhaft, was Rohmer mit dem angeführten, gleichsam als Paradoxon auftretenden Satze hat sagen wollen? Wir müssen nach dem ganzen Geiste der Schrift vermuthen, daß der Satz ein Mißtrauensvotum gegen die Erfolge der parlamentarischen Verfassung enthalten und eine abgeschwächte Neuauflage des bekannten Verses von Pope sein soll, worin er die Verwaltung über die Verfassung sagt:

On forms of government let fools contest,
What ever best administerd, is best.

Nur Staatsmänner, meint Rohmer, können den bureaukratischen Geist brechen, und deutlich genug bezeichnet er sich als den Staatsmann, den man dazu berufen soll. Leider ist er aber nicht Mitglied der bairischen Stände; er kann also seine staatsmännische Befähigung nicht auf constitutionellem Wege darthun und sich durch ständische Wirksamkeit zum Minister designiren lassen; er beruft sich daher auf seine früheren Werke, die ihm jetzt eine traurige Genugthuung verschaffen, und motivirt folgende Sätze:

„Man täusche sich also nicht: die Bureaucratie kann nicht durch mittelbare Wirkungen, sie kann nur durch unmittelbare Umgestaltung beseitigt werden. Ihr Sturz ist nicht eine von selbst entspringende Folge der constitutionellen Reformen, sondern er ist die Grundbedingung, von der die Verwirklichung dieser Reformen ausgeht.“

„Es ist also die Reform von oben und nur sie, worauf es ankommt.“

„— Gänzlich unwahr ist es, daß die bloße Führung der Opposition den Staatsmann macht. Staatsmann ist der Mann, der die Fähigkeit hat, sei es nun im großen oder innerhalb eines gewissen Kreises, zu regieren.“

„Die Monarchie entschliefte sich, Staatsmänner an die Stelle der Bureaucratie zu setzen, so wird sie gleichzeitig sich, den dritten Stand und das Volk retten.“

„Man frage nicht, woher Staatsmänner nehmen? Ist einmal im Princip und in der Einrichtung der staatsmännische Beruf als eigenthümliche Sphäre ausgeschieden von dem Beamtenberufe, so werden sich auch die Menschen finden, welche die Natur befähigt hat, diese Sphäre auszufüllen u. s. w.“

„— Eine wirkliche Regierung aber ist nur der Inbegriff der höchsten staatsmännischen Kräfte einer Nation aus allen ihren Ständen, in und außerhalb der Versammlungen.“

„Hat man sich denn wirklich schon Mühe gegeben Staatsmänner zu suchen?“

Da Rohmer schließlich doch auch der Meinung ist, daß das, was noth thue: die Einschränkung der Staatsgewalt auf die in ihrem natürlichen Wirkungskreis liegenden Geschäfte, die Herstellung einer dem Bildungsgrade des bestimmten Volks entsprechenden Selbstverwaltung, d. h. also die Beseitigung jenes Systems der Vielregierung sei, so wird er ungeachtet aller seiner halb sich widersprechenden Äußerungen auch einräumen müssen, daß diese Ziele nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden können, so wünschenswerth es gewiß dabei wäre, wenn die Initiative dazu von Staatsmännern ergriffen würde, die dann freilich sich bemühen müßten, auch dem Volke bekannt, und von oben und unten in die Geschäfte und in das öffentliche Vertrauen eingeführt zu werden.

Die Pops'sche Sentenz zu widerlegen, ist hier nicht der Ort. Die Hinweisung auf das bestehende Gebrechen der Bureaucratie, unter allen Formen und Verdiensten der Verwaltung, vor und nach unvollkommenen Verfassungszuständen, ist die kürzeste Antwort.

Zu 4) Die Klagen gegen Bureaucratie finden in der Tradition der Verwaltung, oder endlich nur in der zufälligen Individualität einzelner Beamten ihren Grund. In der Tradition eines alle Selbstregierung des Volks ausschließenden, aus der Verfassung des Staats hervorgegangenen Verwaltungssystems liegen folgende, den bureaukratischen Geist bezeichnende Gebrechen:

1) Der Geist des Hochmuths, welcher mit windiger bureaukratischer Unfehlbarkeit der Staatsverwaltung allein alle Weisheit und Intelligenz unterstellt, sehr im Widerspruch gegen die häufig sich bewährende Unkenntniß des wirklichen Lebens.

2) In engem Zusammenhange damit steht das häufig wahrnehmbare Widerstreben gegen ständische Wirksamkeit, im Glauben, daß die Verwaltung allem gewachsen sei und es besser verstehe.

3) Ein gewisser corporativer Eigennuz, indem der Dienst als Zweck betrachtet wird, während der Staatsbeamte nur Mittel sein soll Zwecke zu erreichen; und indem leicht ein Vorwand gutgeheißen wird, um Stellen zu schaffen, damit Personen untergebracht werden können.

4) Die Thätigkeit der Bureaucratie ist ebenso oft, alles Geistes entbehrend, bloß auf den Formalismus des Geschäftes gerichtet, als daß sie im entgegengesetzten Sinne mit revolutionärer Rücksichtslosigkeit ihre Zwecke verfolgt und jeder conservativen Institution spottet.

5) Sie ist ebenso oft dem Schlenbrian zugethan und der Bewegung abhold, als zu viel regierend, unnöthiger und schädlicher Weise in Lebenssphären eingreifend, die von der Verwaltung nicht berührt werden sollten.

6) Die übertriebene Controle hat, wenn nicht Fälschung, doch Leichtfertigkeit zur Folge, womit namentlich das Tabellenwesen von denen behandelt wird, welche an der Benugung ihrer Arbeit für reale praktische Zwecke nicht glauben.

7) Der bureaucratischen Bequemlichkeit werden oft größere Interessen untergeordnet, wo die Verwaltung — mit Bewahrung vor allem ihrer Integrität — dienend, nicht herrschend sein sollte. Es ist besonders dieses Gebrechen der Bureaucratie, welches der Handels- und Gewerbehand in seinen Verührungen mit der Verwaltung scheut, und welches in den Hansestädten wenigstens mit als Grund geltend gemacht wird, ihrer Abneigung zum Eintritt in den Zollverein. Ein Artikel der augsburger „Allgemeinen Zeitung“, unter dem Titel „Nach Helgoland“ (Nr. 235, Beilage, 1858), gab dazu folgenden Beitrag: „Der eigentliche Kern der handelspolitischen Existenz der Hansestädte liegt darin, daß bei der föderativen Gliederung des deutschen Binnenlandes, gegenüber den mannichfachen anderweitigen Interessen und politischen Bestrebungen nothwendigerweise an der Küste eine freie Beweglichkeit für den Handel erforderlich ist, wie sie nur in den souveränen Stadistaaten Raum findet u. s. w. . . . Den administrativen Kreisen in den monarchischen Bundesstaaten, in deren Hände jetzt durch die Umstände eine so große Gewalt gelegt ist, mangelt ein unfassender Überblick über den ganzen ökonomischen Organismus von Deutschland. Man darf dies nicht immer einem bösen Willen zuschreiben, oder, wie gemeinlich, dem Unverstand beimeßen; die Maschinerie der Bureaucratie hemmt mit ihrem Formenwesen und Instanzenzuge den raschen Entschluß und die rasche That, womit allein durchgegriffen werden kann. So schleppen sich nothwendige Anordnungen durch die Jahre hin, eine kostbare Zeit vergeht, und wenn sie dann endlich zu Stande kommen, vermag es niemand mehr zu begreifen, daß ihre Durchführung sich so lange verzögern konnte.“

Es wird allerdings eines längern Kampfes mit dieser Tradition bedürfen; einer strengen neuen Schule für höhere Auffassung des Verwaltungsberufs gegenüber einem zur Selbstverwaltung übergehenden Volke, der Gewöhnung an großartige Verhältnisse, wie sie die Fortschritte der Industrie und die heutige Entwicklung des Handels erzeugen — des Vergessens, womöglich der kleinstaatlichen Verhältnisse, damit diese Gebrechen allmählich abgestellt werden können. Dabei ist zu bedenken, daß manche als Gebrechen der Bureaucratie zu leichtfertig bezeichnete Vorkommnisse im öffentlichen Dienste, da dieser für untergeordnetere Functionen sich auch untergeordneterer, folglich ungebildeterer Personen bedienen muß, dem öffentlichen Dienste unter allen Umständen anhängig bleiben werden, und die Klage über die insolence of office, welche Shakspeare dem Hamlet in den Mund legt, ist ebenso auf englischem Boden gewachsen, wie die Beschwerden über die Bequemlichkeit, Rücksichtslosigkeit und wol auch Unhöflichkeit der Bureaux in Frankreich gewöhnlich sind.

Wenn beschränkter Hochmuth, kastenmäßige Absonderung von der bürgerlichen Gesellschaft, Unkenntniß des wirklichen Lebens und seiner Anforderungen, stumpfsinniges Beharren in Geschäftsgleise und gewohntem Schlenbrian, der barsche Ton im schriftlichen wie mündlichen Verkehr, wenn selbst die Form des Wohlwollens als eine in drückender Weise sich geltend machende Bevormundungssucht auftritt, und alle diese als Gebrechen der Bureaucratie sich kennzeichnen, so können solche schlimmen Eigenschaften wol durch den Geist des Verwaltungssystems herangebildet, zur Uebertreibung gebracht werden; sie prägen sich aber doch immer als individuelle Mängel des einzelnen Beamten aus, welche bei dem einen mehr hervortreten, von denen der andere ganz frei ist.

In der Wahl vorsichtig zu sein unter den Aspiranten zum Staatsdienste, ist ein wohlfeiler Rath. Namentlich in großen Staaten, wo die höchsten entscheidenden Beamten von dem Urtheil anderer sich müssen leiten lassen, ist es sehr schwer Mißgriffe zu vermeiden. Jeder Zug sin-Bambusrohe — mit solchen in die Augen fallenden Eigenschaften, die den chinesischen Bureaucraten empfohlen, treten bei unsern Culturzuständen die Aspiranten nicht auf; der Blick des Menschen-

Samere, Prüfungen und Vorbereitungsdiensft ist alles, was einige, oft täuschende Anhaltspunkte bei der Auswahl gewähren kann. —

Wir haben versucht, die Entstehung und Entwicklung des eigenthümlichen Charakters der Behandlung der Staatsaufgaben von Seiten der damit beauftragten Diener des Staats, welcher Charakter unter der Bezeichnung des „bureaucratischen“, und insofern er der ganzen Staatsverwaltung oder ganzen Zweigen derselben anhängt, als „Bureaucratie“ gefcholten wird, unter Hauptgesichtspunkte zu bringen. Wir sehen, daß derselbe aus der Auffassung der Staatsidee hervorging, wie diese bei dem Ausgang des Mittelalters nach Überwindung des Feudalstaats roß sich gestaltete. Danach sollte der Staat die Aufgabe lösen, für die Erfüllung der Zwecke des gesellschaftlichen Daseins der Menschen, die zu der heutigen mit der steigenden Cultur fort und fort sich steigenden Mannichfaltigkeit noch nicht vervielfältigt waren, in möglichster Ausdehnung zu sorgen; von ihm sollten alle allgemeinen und lokalen gesellschaftlichen Einrichtungen abhängen und ausgehen, und durch seinen Willen und seine Thätigkeit belebt werden, welche durch das Zusammensein der Menschen in Gemeinden und sonstigen Verbindungen zu gemeinschaftlichen Zwecken erforderlich sind; und er sollte seinen so sich zugeschriebenen Beruf allein durch seinen Organismus, nämlich durch die mehr oder weniger zahlreichen Agenten, die er mittels desselben in Thätigkeit setzt, unter eifersüchtigem Ausschluß aller, ohnehin von ihm misachteter Mitwirkung des nicht im Amte stehenden Volkes erfüllen.

Wir hatten sodann bemerkt, daß die Entwicklung der Staatsidee gerade in Deutschland einen ganz andern Verlauf gehabt habe als in den andern großen mittelalterlichen Feudalstaaten. Es wurde hervorgehoben, wie in Frankreich, England und Spanien die Staatsidee als erste und hauptsächlich staatliche Aufgabe diejenige verfolgt hat, die Bedingungen der Macht zu schaffen, damit der nationale Beruf erfüllt werden könne, und darum die Begründung und Befestigung einer einheitlichen Staatsgewalt erstrebte, die aller nationalen Kräfte mit Allgewalt sich bemächtigte, damit aus dieser, so unter einen einheitlichen Willen geeinigten Gesamtkraft mächtige Nationalstaaten entstehen konnten; wie dagegen in Deutschland die Staatsidee der zersetzten Anschauung und Nüchtung in die Hand arbeitete, als sei in den Territorien, in welchen vom Reich verliehene Hoheitsrechte mit einer gewissen Selbständigkeit geübt wurden, auch der Staat schon da, auf welchen die Staatsidee Anwendung finden müsse, sodas diese hier, unter allmählicher vollständiger Auflösung des nationalen Einheitsbandes, die Kleinstaaterei in ihrer ohnmächtigen Zersplitterung begünstigte. Als Folge sahen wir, daß in den großen Nationalstaaten die Staatsidee von Staatsmännern getragen wurde und daß sie solche erzeugte; der kleinliche Kampf aber des zur Lebensfähigkeit emporstrebenden selbst größten Kleinstaats, mit ohnmächtigen Nesten früherer Selbständigkeit, einzelner Stände und Organismen, um diese widerstrebend zu einem Staatsganzen zu verbinden, ebenso wie einen Mikrokosmos von Staat, so auch einen Mikrokosmos von Staatsmännern erzeugen müsse.

Die Täuschung, die darin lag, den Staat um so mächtiger sich vorzustellen, je mehr er das gemeinsame Leben der Bürger unter seine Initiative, seine Beaufsichtigung und Bevormundung stellt und die Sphäre der Staatsverwaltung erweitert, fand ihre Vervollständigung in der übertriebenen Schätzung ihrer eigenen Wichtigkeit von Seiten der Staatsbeamten, und ist die hauptsächlichste Quelle des bureaucratifchen Geistes.

Zwar hat sich, so erkannten wir an, die Staatsverwaltung in derjenigen Ausdehnung ihres Berufs, die wir jetzt zur Zeit als eine Übertreibung desselben bezeichnen, unstreitig Verdienste erworben; als nämlich Administration überhaupt erst eine Wesenheit wurde; die alten Einrichtungen für die Selbstverwaltung theils durch Mißbrauch und Verkennung ihrer Stellung von Seiten der dabei Bevorrechteten sich abgenutzt hatten, theils aus andern Gründen unbrauchbar geworden waren. Die Initiative von Seiten der Staatsverwaltung für Verbesserung so mancher Zustände, hat sich in jener Zeit größerer Uncultur der Bevölkerungen, während welcher das Beamtenhum eine wirkliche Geistesaristokratie darstellte, vielfach als eine Wohlthat erwiesen, und die Dankbarkeit und das daraus hervorgegangene Vertrauen der Unterthanen zu dem ihrer sich annehmenden Beamtenstand hat jene Zeiten überdauert. Als aber die Symptome nicht wahrgenommen oder verkannt wurden, welche bekundeten, daß das gemeinsame Leben der Menschen im Staate theils zu vielseitig sich zu gestalten beginne, um von der Initiative des Staats und von seiner Bevormundung abhängen zu können, theils die zunächst Betheiligten ihre gemeinsamen Angelegenheiten besser selbst wahrnehmen würden; als die im Beamtenstande verkörperte Verwaltung auch dann noch ihre Geistesaristokratie behaupten zu wollen den Anspruch machte, als die allgemeinere Bildung des Volks diesen Vorzug schon ganz in

Frage stellte, da war die Zeit des Überdrußes mit der „Bureaufratie“ schon hereingebrochen, mit allen nachtheiligen Folgen, welche in der geschwächtesten öffentlichen Achtung seiner Beamten den Staat treffen, ehe der Staat noch vorbereitet war, der neuen Phase der Entwicklung der Staatsidee Rechnung zu tragen.

Robert von Mohl hat in der angezogenen Abhandlung ausgeführt, wie Staat, Volk und Wissenschaft in gemeinsamem Streben sich vereinigen müßten, um die nothwendige Hülfe zu schaffen, da der Staat die allgemeinere Misachtung seiner Diener nicht ertragen könne.

An der Wissenschaft ist es vorzuarbeiten und „die kritische Fackel zu tragen“ bei Bestimmung der Aufgabe des Staats, damit diese nicht zu weit gesteckt sei über die Grenzen dessen hinaus, was der Staat nach Möglichkeit für das gemeinsame Leben der Bürger leisten kann. An ihr ist es, an der Hand der Erfahrung die Vorschläge zur Neugestaltung, namentlich in der Richtung zu prüfen, welches gemeinsame Leben und welches gemeinsame Interesse füglich sich selbst überlassen werden könne, ohne daß, wenn der Staat sich von aller Bevormundung oder nur Beaufsichtigung desselben zurückzieht, ein Staatsinteresse dadurch gefährdet wird; oder wo, mit Rücksicht auf die Zwecke des gemeinsamen Lebens und auf den durchschnittlichen Bildungsgrad der dabei Bethelligten, eine staatliche Beaufsichtigung und in welchem Umfange ferner nothwendig oder wünschenswerth erscheinen möchte?

Die meisten deutschen Staaten haben seit längerer Zeit angefangen, die Betheiligung des Volks an der Gesetzgebung und an der Controle der Verwaltung als eine ernste Nothwendigkeit zu betrachten und im Gemeindeleben eine freiere Bewegung zu gestatten; aber diese Anfänge müssen durch die Wissenschaft und das Leben, aus den Quellen, aus denen die Gesetzgebung ferner zu schöpfen hat, gefördert werden. Aber auch, wenn die Gesetzgebung den Rückzug vom Bevormundungssystem antritt, wird die Tradition desselben dem Beamtenstand noch längere Zeit ankleben, und es wird dauern, bis „durch den geistigen Hauch von oben“, durch sorgfältige Auswahl der Beamten, Vereinfachung der Geschäfte, bis endlich durch strengen Befehl und gutes Beispiel die Gebrechen der Bureaufratie, die wir bezeichnen haben, bis zu dem Grade werden überwunden sein, daß die Erinnerungen an vormalig nur in vereinzelten Beispielen individueller Unvollkommenheit und Unverträglichkeit mit einem öffentlichen Anthe noch aufstauen.

Aber alle Klagen können nicht beseitigt werden; diejenigen werden bleiben, die aus der von der Gesetzgebung und dem Geist der Verwaltung unabhängigen, unvollkommenen Natur des Staats selbst und seinem Unvermögen sich herschreiben, der Staatsidee zu genügen.

H. von Gagern.

Bürger, ein Ausdruck, der im Laufe der Zeit sehr verschiedene Bedeutungen erhielt und der theils mit der Entwicklung der Städte, theils mit der Ausbildung der Staatsverhältnisse zusammenhing. Ursprünglich wurden die in dem Schutze der Burgen ihren Wohnnüz habenden Einwohner Burgensos genannt.¹⁾ Als allmählich die Städte, durch die Macht ihrer Bewohner, durch glückliche Kämpfe wichtig für die Regenten, denen die Stadtbewohner durch ihren Reichtum und ihre Tapferkeit im Kampfe gegen den Adel dienten, durch kluge Herrscher daher begünstigt, eine besondere Gemeindeverfassung erhielten, wurde der Titel eines Stadtbewohners, der an allen städtischen Privilegien theilnahm, bedeutend, und der Ausdruck Bürger bezeichnete einen solchen Bewohner.²⁾ Da die Stadt auch aus vielen hörigen Leuten bestand, so bediente man sich auch des Wortes Bürger zur Bezeichnung aller Stadtbewohner, welche nicht zu den Unfreien oder Hörigen gehörten.³⁾ Manche Urkunden sprechen in diesem zweiten Sinne von Bürgern; allein häufiger bezeichnet der Ausdruck „Bürger“ eine engere, geschlossene, bevorrechtete Klasse⁴⁾, und zwar wahrscheinlich zuerst diejenigen, welche auch als milites vorkamen oder zu den früherer⁵⁾ Zeit her hochangesehenen reichen Geschlechtern gehörten⁶⁾, auf ähnliche Weise wie in den niederländischen Städten die poorters die bevorrechtete Klasse der Stadtbewohner waren.⁷⁾ Da der Reichtum der Städte vorzüglich auf der steigenden Blüte des Handels und der Gewerbe beruhte, so war es begreiflich, daß diejenigen Stadtbewohner,

1) Dreyer, Einleitung in die kaiserlichen Verordnungen, S. 84.

2) Gmeiner, Vom Ursprung der Stadt Regensburg, S. 57, 86; Richard, Entstehung von Frankfurt, S. 74, 103.

3) Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, II, 336; Dörs, Geschichte von Basel, II, 198.

4) Stellen in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, §. 67.

5) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Ausgabe, S. 479.

6) Stellen in Mittermaier's Grundsätzen des deutschen Privatrechts, §. 66.

7) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, I, 251.

welche zwar Gewerbe trieben und oft verächtlich als Handwerker⁸⁾ von den andern Bürgern getrennt wurden, ihre Macht fühlten und gegen den Hochmuth der übrigen, die vorzugswelse sich Bürger nannten, sich empörten. Die Handels- und Fabrikherren, die mächtigen Silberbrüder erlangten es bald, daß auch sie Bürger genannt wurden; die Gold- und Silberarbeiter — schon als Künstler angesehen — blieben hinter ihnen nicht zurück. Die Waffenschmiede waren in den damaligen Zeiten viel zu wichtige Personen, als daß ihr Handwerk sie nicht geehrt hätte, und in manchen Städten, wo z. B. die Tuchmacherei oder Weberkunst ein Hauptnahrungsweig der Stadt wurde, oder wo die Bierbrauerei ins Große getrieben wurde, war es begreiflich, daß die Sitte solchen Personen, welche dergleichen für die Stadt wichtige und darum geachtete Gewerbe trieben, den Titel Bürger nicht verweigerte, sobald zuletzt der Ausdruck Bürger die Mitglieder alter Geschlechter, die Handelsherren und diejenigen umfaßte, welche zu den höhern Künsten gehörten, im Gegensatz der Handwerker⁹⁾ oder — wie sie auch in den niederländischen Städten genannt werden — der *minores*.¹⁰⁾ Nach der Verschiedenheit der Verhältnisse der Städte — je nachdem für die Stadt eines oder das andere Gewerbe wichtiger war — wurde nun der Ausdruck Bürger verschieden angewendet. Dabei hatte er selbst wieder eine besondere Bedeutung durch den Zusammenhang des Bürgerthums mit der Rathsfähigkeit. Da nämlich nur diese vorzugswelse Bürger Genannten rathsfähig waren und in dieser Eigenschaft einen vorzüglichen Einfluß auf die Stadtangelegenheiten hatten, so bezeichnete man häufig in den Urkunden die rathsfähigen Städtebewohner mit dem Worte Bürger. Als nun allmählich die alten Zeichen der Hörigkeit, z. B. Heirathszwang und Sterbefall, immer mehr in den Städten aufgehoben und dadurch auch die Hbrigen von diesen Lasten der Unfreiheit befreit wurden, als die Handwerker in ihrem Gewerbleiß immer mehr ihren Werth fühlten und ihren Reichthum vermehrten, als der Hochmuth und der Egoismus der bevorrechteten Geschlechter ihre Befugniß, ausschließlich die Rathsstellen zu besetzen, zur Herabwürdigung und Bedrückung ihrer Mitbürger mißbrauchten, empörte sich das Freiheitsgefühl gegen diese Anmaßungen. Bekannt¹¹⁾ sind die Revolutionen, welche im Mittelalter von den Handwerkern ausgingen, um die Rathsfähigkeit sich zu erwerben. Der Sieg krönte die Bestrebungen, und von nun an war der Ausdruck Bürger die Bezeichnung aller berechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde. Die Zahl dieser Personen wurde vermehrt durch diejenigen, welche, zwar nicht in der Stadt wohnend, die Erlangung des Bürgerrechts einer Stadt nachsuchten, woraus die sogenannten Ausbürger¹²⁾, in den Niederlanden *buyten poorters*¹³⁾ entstanden, von denen manche mächtige Adelige, selbst Fürsten, für die das Bürgerrecht der Stadt deswegen wichtig wurde, weil zur Ausübung gewisser Rechte, z. B. um Häuser in der Stadt zu besitzen oder um gewisse Gewerbe, z. B. Bierbrauerei betreiben zu dürfen, das Bürgerrecht nothwendig war. Während auf diese Art der Ausdruck Bürger sich erweiterte und eine zahlreiche Klasse umfaßte, entstand in den Städten eine neue Veranlassung, den Begriff zu verengern und von Bürgern im engeren Sinne zu sprechen. Es gab nämlich viele Personen, welche den Aufenthalt in der Stadt suchten, weil daran sich große Privilegien knüpfen, während doch diese Personen die Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts nicht hatten, z. B. nicht das nöthige Vermögen besaßen, oder seit der Reformation nicht der Religion zugethan waren, welche in der Stadt gefordert wurde. Solche Personen¹⁴⁾, die in die Stadt aufgenommen wurden und ein unvollkommenes Bürgerrecht genossen, hießen Schutzwandte, Schutzbürger, Weisassen¹⁵⁾, und die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde wurden Bürger im engeren Sinne genannt. Seit dem 16. Jahrhundert bekam der Ausdruck Bürger eine neue Bedeutung. Durch die Vereinigung der Stände unter einem Gesetze, durch die Ausbildung der Landeshoheit entstand die Ansicht, die Landesgemeinde wie eine geschlossene Vereinigung zu betrachten und das, was von einer andern freien Gemeinde galt, auch ähnlich auf die große Landesgemeinde zu übertragen. Hier wurde es Sitte, die vollberechtigten Mitglieder der Landesgemeinde (Untertanen) gleichfalls Bürger zu

8) Urkunden in Senfenberg's Corp. jur. Tom. I, P. II, p. 5.

9) Hüllmann, I. c., S. 480.

10) Warnkönig, I. c., S. 352.

11) Hüllmann, Städtewesen, II, 463; III, 383.

12) Bodmann in Siebenkees, Juristisches Magazin, I. Thl., Nr. 1.

13) Warnkönig, S. 354.

14) Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadtrecht, S. 224.

15) Uter Ursprung des Unterschieds und Gründe für die Beibehaltung desselben, f. Weishaar, Württembergisches Privatrecht, I. Thl., S. 387.

nennen, sodasß nun eine zweifache Bedeutung des Wortes entstand: 1) diejenige, nach welcher Bürger soviel als Staatsbürger bedeutet; 2) die, nach welcher Bürger soviel als Ortsbürger bezeichnet. In der letzten Bedeutung kommt es wieder darauf an, ob die alte Gemeindeverfassung beibehalten ist, nach welcher man die Municipalverfassung der Städte und Marktstellen von der Verfassung der Dörfer trennt¹⁶⁾, oder ob nach dem Streben der neuern Zeit eine alle Gemeinden (also auch die Dorfgemeinden) umfassende Gemeindeverfassung gesetzlich eingeführt ist.¹⁷⁾ Ist das erstere der Fall, so bezeichnet Bürger nur das berechtigte Mitglied einer Stadt- oder Marktstellengemeinde, im Gegensatz von Bauern; wo dagegen eine vollständig umfassende Gemeindeordnung besteht, wird auch jedes Mitglied einer Gemeinde mit dem Ausdrucke Bürger (Gemeindebürger) bezeichnet.

Die Bedeutung des Ausdrucks Bürger hat in neuester Zeit immer mehr die zuvor erwähnte Ausdehnung erhalten, vorzüglich je mehr im neuern Staatsleben das Streben sich geltend macht, Mischung der einst scharf sich gegenüberstehenden Stände und einer Gleichheit Aller vor dem Gesetz zu bewirken. Der Staat sollte eine Genossenschaft sein, wie einst die Gemeinde war, und wie unter dem Worte Bürger das vollberechtigte Mitglied der Gemeinde verstanden wurde, so sollte das Wort Bürger den vollberechtigten Staatsangehörigen bezeichnen. In Bezug auf diese Ansicht zeigte sich aber bald die Unklarheit und Vieldeutigkeit des Begriffs. Die Geschichte der Entwicklung des Ausdrucks citoyen in der französischen Gesetzgebung seit der Revolution ist belehrend. Während die déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789 den Ausdruck français und den von citoyen als gleichbedeutend nimmt und ausspricht: tous les citoyens, étant égaux devant la loi, sont également admissibles à toutes les dignités, places et emploi, selon leur capacité; während die Constitution von 1791 die Identität eines Franzosen und eines citoyen anerkennt, wird von der assemblée constituante schon eine Unterscheidung von citoyens actifs und non actifs gemacht, und für den ersten gefordert, daß jemand Franzose, 25 Jahre alt, in einer Gemeinde Frankreichs wohnhaft sei, einen gewissen Betrag an Steuern bezahle, in den Registern der Municipalität seines Wohnorts als garde national eingetragen sei und den Bürgereid geleistet habe. Allein die Männer der äußersten Linken fanden in dieser Unterscheidung eine aristokratische Erfindung, und die Constitution von 1793 erkannte jedem in Frankreich geborenen und Wohnsitz habenden einundzwanzigjährigen Franzosen das Recht des citoyen français zu. In den folgenden Gesetzen wechselten die Ansichten, und die constitution consulaire vom Jahre VIII stellte den Grundsatz auf: tout homme né et résident en France, qui agé de 21 ans, s'est fait inscrire sur le registre civique de son arrondissement communal et qui a demeuré depuis pendant un an sur le territoire de la république, est citoyen français. In diesem Sinne gewann die Ansicht, daß man staatsrechtlich die Dualität français von der des citoyen trennen müsse, und der Art. 7 des Code Napoléon deutet dies hinreichend an. Übrigens weiß jeder, der dem Gange der französischen Rechtsprechung folgt, wie viel Streitigkeiten über die Grenzen beider vorkommen. (Laferrière, „Cours de droit public et administratif“, vierte Auflage, 1854, I, 76—95.) Nach dem Charakter der französischen Gemeinden, denen eigentlich kein Gemeindeleben zum Grunde liegt, wonach die Gemeinde nur ein Fachwerk in dem Staatsbezirk ist und die Regierung nach dem Grundsatz der Centralisation ihren mächtigen Einfluß übt, sodasß selbst der Gemeindevorstand nicht aus freier Wahl hervorgeht (Laferrière, „Cours“, II, 615), hat der Begriff Bürger als Mitglied der Gemeinde eine sehr geringe Bedeutung, und wie auch der Ausdruck citoyen für Ortsbürger gebraucht wird, knüpft sich daran noch die Vorstellung eines bevorrechteten Gemeindeglieds.

Wöllig verschieden davon ist die englische Auffassung, wo nach der Abstufung der Stände der Ausdruck citizen und burgess nur einen Ortsbürger bedeutet (Bowyer, „Commentaries on the constitutional law of England“, S. 482). Bei den Verleihungen städtischer Corporationsrechte werden mayor und burgess bezeichnet; allein durch die Umwandlung der Verhältnisse in den Städten trat die Eigenthümlichkeit ein, daß die Zahl der eigentlichen Bürger sehr zusammenschmolz, z. B. in Liverpool unter 165000 Einwohnern nur 5000 Bürger vorkamen. (Gneist, „Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, I, 627.) Durch die neue Städteverfassung ist dies geändert, und jetzt werden unter citizens und burgesses alle großjährigen Männer begriffen, welche als Eigenthümer oder Miether ein Haus, Waarenlager, Comptoir,

16) z. B. in Hannover, Preußen, Sachsen.

17) z. B. in Württemberg, Baden.

einen Laden in der Stadt oder 1 $\frac{1}{4}$ Meilen im Umkreis haben und zur Armensteuer abgeschätzt sind. Für das, was wir Staatsbürger nennen, wird in England der Ausdruck citizen nicht gebraucht.

In den deutschen Gesetzen dagegen hat der Ausdruck Bürger noch immer die zwiefache Bedeutung, insofern er entweder für Staatsbürger oder Ortsbürger gebraucht ist. Allein durch neue Verhältnisse ist manche Umgestaltung erfolgt, zugleich aber auch vielfache Verschiedenheit in den Bezeichnungen durch die Gesetze der einzelnen Länder bemerkbar. Was den Ausdruck Bürger als gleichbedeutend mit Staatsbürger betrifft, so wird im Gegensatz von Unterthan unter Staatsbürger ein Unterthan verstanden, dem neben seinen politischen Pflichten auch politische Rechte zukommen. (Bössl, „Staatsrecht“, II, 244, und Helb, „System des Verfassungsrechts“, II, 547.) In einigen Gesetzen, z. B. in Baiern, kommt, verschieden von dem Staatsbürgerrecht, das Indigenat vor, an welches nach dem Gesetze noch größere politische Rechte als an das erstere geknüpft sind (Zacharia, „Deutsches Staatsrecht“, I, 395).

R. J. A. Rittermair.

Bürgerkrieg, s. Krieg.

Bürgerrecht wird wieder in verschiedenem Sinne genommen, je nachdem man vom Staatsbürgerrechte oder von dem Gemeindebürgerrechte (Bürgerrecht im engeren Sinne) spricht. Nach der ersten Bedeutung ist das Staatsbürgerrecht der Inbegriff der Rechte, welche einem Unterthanen des Staats zustehen, wobei wieder nach Verschiedenheit der Landesgesetze Staatsbürgerrecht im engeren Sinne von dem Unterthanenrecht überhaupt (Indigenat) unterschieden wird. Faßt man nun das Bürgerrecht in dem Sinne auf, wo es das *Gemeindebürgerrecht* bedeutet, so ist es der Inbegriff¹⁾ gewisser Rechte, welche einem Mitgliede einer Gemeinde als solchem zustehen. Man unterscheidet ein vollkommenes und ein unvollkommenes Bürgerrecht; das letzte steht in den Städten, wo ein Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten vorkommt, den letztern zu. Das Bürgerrecht begreift²⁾ in sich a) politische Rechte, b) privatrechtliche Befugnisse. Zu den letztern gehört: 1) das Recht in der Gemeinde, welcher der Bürger angehört, seine Heimat und Unterhalt zu suchen und alle Gewerbe zu betreiben, insofern jemand die Erfordernisse nachweisen kann, welche nach den Gesetzen zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes verlangt werden; 2) das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen; 3) das Recht der Theilnahme an den Bürgernutzungen; 4) Recht auf die städtische Gerichtsbarkeit, insofern ein besonderes Forum vor der Stadtohrigkeit für Bürger eingeführt ist; 5) Recht der Theilnahme an den Privilegien, welche den Bürgern einer Stadt verliehen sind, z. B. in manchen Orten ein privilegiertes Testament nach den städtischen Statuten zu machen oder nicht wegen Schulden verhaftet zu werden; 6) Recht der Theilnahme an den städtischen Stiftungen; 7) das Recht, in der Gemarkung der Stadt liegende Güter zu erwerben; 8) das Recht der Marktlösung, d. h. in einen Kauf einzutreten, wenn ein in der Gemarkung der Stadt liegendes Gut an einen Fremden veräußert werden soll; 9) Recht, im Fall der Armut aus Gemeindegeldern Unterstützung zu erhalten. Zu den politischen Rechten gehören insbesondere: das Recht der activen und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und das Recht der Mitwirkung bei den Wahlen zur landständischen Vertretung. Nicht unpassend ist es, das wirkliche Bürgerrecht von dem angeborenen zu unterscheiden. Jedes eheliche Kind eines Bürgers hat ein angeborenes Bürgerrecht³⁾, d. h. den Anspruch, das Bürgerrecht in der Gemeinde, welcher der Vater angehört (das uneheliche Kind folgt dem Bürgerrechte der Mutter), zu erwerben. Sobald nun eine solche Person die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse nachweist, die zur Erlangung des Bürgerrechts gehören, erwirbt sie das Bürgerrecht; sie muß daher volljährig sein, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungs Zweigs ausweisen, und wenn der Nahrungsweig, welchen der Bürger ergreifen will, gesetzlich an bestimmte Erfordernisse gebunden ist, auch den Besitz dieser Erfordernisse dathun, z. B. bei einem Gewerbe nachweisen, daß man die nöthige Lehrzeit, Wanderjahre und anderes durchgemacht habe. Solange nun eine solche Person, die das angeborene Bürgerrecht besitzt, z. B. der Sohn eines Bürgers, diese Erfordernisse nicht erfüllt, ist sie noch nicht wirklicher Bürger, hat daher nicht die dem Bürger

1) Schilling's Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts in den deutschen Bundesstaaten (Leipzig 1830).

2) Stellen in Rittermair's Grundrissen des deutschen Privatrechts, §. 68; von Würtemberg, Weishaar, I, 324; Bavisches Gesetz vom 31. Dec. 1831; Ausführliche neue Gesetze über die Verhältnisse des Bürgerrechts kommen in der Schweiz vor, z. B. Züricher Gesetz von 1833.

3) Bavisches Gesetz vom 31. Dec. 1831, §. 6.

obliegenden Pflichten, aber auch nicht die zuvor bezeichneten Rechte; vermöge ihres angeborenen Bürgerrechts hat sie aber das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde, die Befugniß, Eigenschaften zu erwerben, und im Fall der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung. Über den Umfang des unvollkommenen Bürgerrechts (Welsaffenrechts) ist in den einzelnen Gemeinden große Verschiedenheit, da alles wieder von den besondern Statuten und den Bedingungen abhängt, unter welchen die Gemeinde dem Schutzbürger die Aufnahme in der Gemeinde geben wollte. Im Zweifel⁴⁾, wenn nichts anderes bestimmt ist, wird der Schutzbürger nur von allen politischen Bürgerrechten, ferner von dem Anspruch auf den Genuß der Gemeindegüter, z. B. an Gemeindevahlungen, ausgeschlossen; dagegen genießt er alle übrigen Rechte, insbesondere des freien Gewerbebetriebs, sowie auch alle städtischen Privilegien auf ihn anwendbar sind. Die neuesten Gemeindeordnungen haben mit Recht diesen Unterschied von vollkommenem und unvollkommenem Bürgerrecht aufgehoben.⁵⁾ Mehr darüber ist in dem Art. Gemeinde anzuführen.

Ein nicht gleichförmig aufgefaßtes vielfach wichtiges Verhältniß ist das des Staatsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts. Das erste muß als das allgemeine, das zweite als das besondere Verhältniß angesehen werden, so daß ein Gemeindebürger alle Rechte hat, die im Staatsbürgerrechte enthalten sind, daß aber der Staatsbürger nicht alle jene Rechte hat, welche aus dem Gemeinderichte fließen; z. B. es kann jemand als Beamter in einer Stadt wohnen, ohne deswegen Anspruch auf Wahlrecht in der Gemeinde zu haben. Die Gesetzgebungen haben das Verhältniß des Staatsbürgerrechts und Gemeindebürgerrechts auf verschiedene Weise aufgefaßt: 1) entweder indem sie den Satz aufstellen, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein müsse, und daß der Staat das Recht habe, einer Gemeinde Mitglieder zuzuweisen; 2) oder indem man die Gemeinde als eine geschlossene Corporation betrachtet, von welcher es allein abhängt, welche Mitglieder sie aufnehmen will, so daß ihr niemand von dem Staate aufgedrungen werden kann; 3) oder das System besteht darin, daß der Staat gesetzlich gewisse Erfordernisse bezeichnet, welche einen Staatsbürger berechtigen, die Aufnahme in eine Gemeinde als Bürger zu fordern. Das erste System ist nicht zu billigen, weil der Grund, auf welchen man es baut, nämlich der, daß die Gemeinden bloße Staatsanstalten seien, irrig ist, weil man die Güter der Gemeinde nicht als Staatsgüter betrachten kann und ein Aufbringen vieler neuen Gemeindeglieder an eine Gemeinde große Ungerechtigkeit enthalten könnte. Das zweite System ist die Folge einer engherzigen Abschließung der Gemeinden, die im verderblichen Junctgeist nur an die zu ihnen gehörigen Mitglieder dachten und, ängstlich auf jeden Fortschritt blickend, immer fürchteten, daß die Einkünfte der bereits aufgenommenen Bürger durch neue Mitglieder beeinträchtigt und die Genüsse des Gemeindevermögens vermindert werden könnten. Am zweckmäßigsten ist offenbar das dritte System, welches auch der badischen Gesetzgebung von 1832 zum Grunde liegt. Danach handelt die Gesetzgebung nur im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst und erwägt, daß dem Staatsbürger die Möglichkeit gewährt werden muß, von seinen Kräften denjenigen Gebrauch zu machen, den er für den geeignetsten hält, um seinen Wohlstand zu begründen, daß er daher auch das Recht haben muß, jene Gemeinde zu wählen, in welcher er hofft nach dem Maße seiner Kenntnisse seine Fähigkeiten gut verwenden zu können. Dinge es nun von jeder Gemeinde ab, ob sie einen Bürger aufnehmen will oder nicht, so könnte es leicht dazu kommen, daß der tüchtigste Gewerbsmann, welcher z. B. im Auslande mit allen Fortschritten des Gewerbes sich vertraut gemacht hat und alle Fertigkeiten der Ausübung des Gewerbes besitzt, nie Gelegenheit haben würde, seine Kenntnisse zu verwerthen, weil vielleicht in jeder Gemeinde diejenigen, deren Gewerbsarbeiten der Neuaufzunehmende betreiben will, aus Furcht vor der Überlegenheit seines Talents sich gegen seine Aufnahme sträuben möchten. Der Staat hat hier die Pflicht, den Staatsbürgern die Möglichkeit zu garantiren, auf die beste Weise von ihrer erlernten Geschicklichkeit Nutzen zu ziehen; er setzt solche Bedingungen der Aufnahme in einer Gemeinde fest, daß die letzte sich nicht gegen Aufnahme von Personen beschweren kann, welche jene Erfordernisse besitzen, z. B. wenn der Aufzunehmende die in dem badischen Bürgerrechtsgesetz §§. 18—30 vorgeschriebenen Bedingungen besitzt, daher guten Leumund hat, einen bestimmten Nahrungszweig übt und ein gewisses Vermögen nachweist. Eine Person dieser Art fällt der Gemeinde nicht zur Last. Das Staatsbürgerrecht gibt nach diesem Systeme dem Staatsbürger das Recht, die Aufnahme in eine Gemeinde zu fordern, sobald er die gesetz-

4) Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 69.

5) B. D. in Baden Gesetz vom 31. Dec. 1831 über Verfassung der Gemeinden, §. 2.

lichen Bedingungen erfüllt. Wirgeret sich die Gemeinde dennoch, die Person aufzunehmen, so muß der Staat den Staatsbürger schügen und die Gemeinde nöthigen, denjenigen als Bürger aufzunehmen, von welchem der Staat sich nach gehöriger Prüfung überzeugt hat, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitze. *)

K. J. A. Rittermaier.

Bürgerstand. Dieser Begriff hängt mit der Geschichte der Entwicklung der Stände zusammen. Im Mittelalter zerfiel die altgermanische Einheit des Volkes in Vereinigungen verschiedener Genossenschaften, von welchen jede nach ihrem eigenen Rechte lebte, und jeder, der in eine solche Genossenschaft aufgenommen war, auf den Schutz seiner Genossen rechnen konnte, gewisse Rechte in der Corporation genoß und nur von seinen Genossen gerichtet wurde. Jede solche Genossenschaft bildete einen Stand, und in diesem Sinne ¹⁾ bemerkt man im Mittelalter 1) einen Stand der Dynasten (Herrenstand, aus welchem später der hohe Adel hervorging); 2) einen Stand der Ritter, nach Ritterrechte lebend; 3) Stand der Lehnsleute; 4) Stand der Dienstleute; 5) Stand der Geistlichen; 6) Stand der Gemeinfreien, die nach dem Volksrechte lebten, in den Volksgerichten als Schöffen saßen und dort gerichtet wurden. ²⁾ Dieser Stand der Gemeinfreien, welche das eigentliche Volk ausmachten, umfaßte früher ebenso wol die freien Landeigentümer als auch die Bewohner der Städte. Als allmählich die Städte eine vollständige Municipalverfassung erhielten, durch Privilegien ausgezeichnet wurden, als die Bewohner der Städte nicht mehr auf den allgemeinen Volksgerichten zu erscheinen nöthig hatten und ihr eigenes Schöffengericht erhielten, als in den Städten ein eigenes Recht, angemessen den städtischen Verhältnissen, durch Gewohnheitsrecht im Gegensatz des gemeinen Landrechts, als Weichbild- oder Stadtrecht sich ausbildete, als der Ausdruck Bürger ein Ehrenname wurde, welcher das vollberechtigte Mitglied der Stadtgemeinde bezeichnete, erhielt der Begriff von Bürgerstand eine Bedeutung, insofern er die Personen umfaßte, welche vollberechtigte Mitglieder von Städten waren und als solche nach dem Stadtrecht lebten, die Privilegien genossen, welche den Städten verliehen waren, und von den übrigen Gemeinfreien unterschieden wurden. Je tiefer der einst ehrwürdige Bauernstand sank, je mehr der Druck der Zeit die Gemeinfreien nöthigte, in Abhängigkeit von andern zu treten, desto mehr wurde die Bezeichnung Bürgerstand wichtig. Auf den Landtagen erschienen später oft nur die drei Stände — Adel, Geistliche und Bürger. Bei dem durch die Geschichte bezeugten Streben der Herrscher, allmählich die verschiedenen Genossenschaften ihres Landes in eine Staatsgenossenschaft zu vereinigen und unter ein Landesgesetz zu stellen, blieb der Bürgerstand, insofern er die vollberechtigten Mitglieder der Städte (und der ihnen gewöhnlich gleichgestellten Marktstellen) umfaßte, noch wichtig, da die Städte auf den Landtagen den Bürgerstand repräsentirten, da die Bürger als Städtebewohner vor den übrigen Untertanen mannichfaltige Vorrechte genossen, da insbesondere in den Städten allein eine vollständige Kunst- und Gewerbeverfassung stattfinden konnte, manche Gewerbe auf dem Lande gar nicht betrieben werden durften, und da die Statuten der Städte viele den Städtebewohnern allein verliehene Freiheiten enthielten und selbst das städtische Privatrecht vielfach von dem übrigen Landesrechte abwich, indem z. B. in den Städten oft eheliche Gütergemeinschaft galt, die auf dem Lande nicht stattfand. So umfaßte der Bürgerstand diejenigen, welche in Städten oder Marktstellen das Bürgerrecht genossen, im Gegensatz derjenigen, welche auf dem Lande wohnten, sowie der übrigen, welche zwar in der Stadt wohnten, aber entweder dem Adel oder der Geistlichkeit, dem Beamten- oder Militärstande angehörten und in der Stadt nur als Einwohner galten, bei welchen die Rechte und Pflichten der Gemeindebürger keine Anwendung fanden. In den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen aber bildete sich allmählich eine scharfe Scheidewand zwischen dem Adel-, dem Beamten-, dem Militär- und dem Bürgerstande. Manche Vorrechte wurden nur von den höhern Ständen in Anspruch genommen, bis der Druck der Bevorratheten den wohlhabenden, gewerbthätigen und seine Würde und Kraft fühlenden Bürger erbitterte. Eine neue Ansicht, in welcher der Bürgerstand den sogenannten dritten Stand und dieser die eigentliche Nation bedeutete, entstand, und der Ausdruck Bürger wurde nun die Bezeichnung der vor dem Gesetze gleichberechtigten Staatsbürger. Je mehr die ver-

6) Richtige Bemerkungen in Christ, Das bairische Gemeindegesetz, in der Einleitung, S. 41—48.

1) Rittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts, S. 44.

2) Über die Geschichte der Stände s. de Sourcy, Abhandlung über Freiheit und Leibeigenschaft, Adel und dritten Stand, übersetzt von Osterlei (Göttingen 1788); Pütter, Vom Unterschied der Stände in Deutschland (Göttingen 1795); Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland (Frankfurt 1806; zweite Ausgabe, 3 Theile, Berlin 1880).

schiedenen Stände ineinander flossen und eine wahre Staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze sich ausbildete, desto mehr verlor der besondere Bürgerstand seine Bedeutung. Man sprach von einem Bürgerstand, der diejenigen Staatsbürger umfaßt³⁾, welche nach ihrer Geburt weder zum Adel noch zu dem Bauernstande gerechnet werden können; allein in diesem Sinne umfaßt der Bürgerstand so verschiedene Arten von Staatsbewohnern, daß von einer besondern Genossenschaft (ihre allgemeine Genossenschaft besteht in der Gleichheit des Unterthanenverhältnisses) derselben nicht die Rede sein kann. In einem engeren Sinne wird der Bürgerstand⁴⁾ aber noch gebraucht zur Bezeichnung derjenigen, welche durch ihr Verhältniß als Bürger von Städten besondere Rechte genießen, die andern Staatsunterthanen nicht zustehen. Die in Bezug auf die Städtebewohner in manchen Landesgesetzen aufgestellte und von einigen Schriftstellern⁵⁾ behauptete Unterscheidung eines höhern und niedern Bürgerstandes, insofern man gewissen Bürgerklassen (Honoratioren) Vorrechte vor den übrigen Bürgern zuschreibt, beruht auf Mißverständnissen und ist bedeutungslos, da die Rechte aller Bürger vor dem Gesetze gleich sind.⁶⁾

Betrachtet man die Bedeutung des Bürgerstandes in socialer, politischer und national-ökonomischer Hinsicht, so kann nicht verkannt werden, daß eine große Umgestaltung erfolgt ist, daß man diesen Stand nicht mehr wie früher in einem schroffen Gegensatz zu andern Ständen, insbesondere zu dem Bauernstande auffassen darf. Auf einer Seite sind viele Vorrechte, welche einst andere Stände hatten, z. B. der Adel, weggefallen, und der Grundfaß der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze kommt immer mehr zum Siege; zugleich ist aber auch der Gegensatz von dem Bewohner der Städte und dem des flachen Landes immermehr verschwunden, je allgemeiner die Bildung sich verbreitet, je mehr alle Vorrechte, die durch Privilegien und Statuten die Städte erlangten, weggefallen sind, je mehr auch auf dem Lande manche Personen ihr Interesse fanden, dort ihre Gewerbe zu betreiben, sodas eine Verschmelzung der Bewohner der Städte und des Landes in Eine Klasse der Staatsangehörigen allmählich sich bildet, und der alte Bürgerstand keine Bedeutung mehr als ein durch besondere Rechte vor andern Ständen ausgezeichnete Stand hat. Ungeachtet der Wichtigkeit dieser Auffassung darf eine andere Seite der Betrachtung, wodurch dem Bürgerstande im Verhältniß zu andern Ständen eine selbständige Bedeutung gebührt, nicht gering geachtet werden. In socialer Beziehung wird es wichtig, daß regelmäßig in dem Bürgerstande in Städten sich ein höherer Grad von Bildung entwickeln muß. Schon die zu manchen Geschäften, etwa zum Handel erforderliche Vorbereitung und Ausbildung, z. B. durch Erlernen von fremden Sprachen, selbst die nach der steigenden Vervollkommnung mancher einst nur handwerksmäßig betriebenen Gewerbe jetzt geforderte Bildung, die Gelegenheit, welche in Städten das Zusammenleben mit Personen höherer Bildung, die Benutzung der Presse, der Austausch der Ansichten zur weitem Ausbildung gewähren, der dadurch geweckte Sinn für Lectüre geben dem Bürgerstande die Stellung gebildeter Personen, unter denen sich dann auch regelmäßig ein mehr lebendiger Sinn für öffentliche Angelegenheiten, eine Theilnahme an dem Staatsleben entfaltet. Zu bedauern ist nur, daß häufig der vornehme Bürgerstand (Kaufleute, Apotheker, Fabrikanten) in den Städten an den Adel, an Beamte, Gelehrte in geselligen Verhältnissen sich anschließen, von den übrigen Bürgern, den mehr Handwerktreibenden, sich absondern, und dadurch nicht selten in der Gemeinde eine Verstimmung und selbst eine bei Wahlen hervortretende Parteilung herbeiführen, die vielfach nicht bloß im Gemeindeleben, sondern auch als Hinderniß für das Zustandekommen mancher wohlthätigen Vereine in Verhältnissen wirkt, wo eine gemeinschaftliche Thätigkeit aller Gemeindeglieder etwas Ersprießliches hätte erzeugen können. Der Bürgerstand kommt auch in politischer Beziehung in Betrachtung, insofern der eben vorher geschilberte im Bürgerstande bemerkbare höhere Grad von Bildung, die leichte Möglichkeit, alle Ereignisse des öffentlichen Lebens zu beobachten, das durch den Aufschwung der Gewerbe bewirkte Selbstgefühl in den Bürgern eine Selbstständigkeit, welche weniger durch Beamte eingeschüchtert werden kann, und eine Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten hervorruft, die bewirkt, daß der Bürger mehr zur Opposition gegen das, was er für Unrecht hält, zur Erkenntniß der Wohlthaten der

3) Z. B. im Preussischen Landrecht, Thl. II, Tit. 8, §. 1.

4) Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 67 a.; Maurenbrecher, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, II, 800.

5) Z. B. Eichhorn, Deutsches Privatrecht, S. 196; Grändler, Polemik des germanischen Rechts, I, 187; Maurenbrecher, l. c., S. 802.

6) Mittermaier's Grundsätze, §. 67 a.; Weishaar, Württembergisches Privatrecht, 1, S. 397.

Freiheit und so zu einem gesetzlichen Kampfe für Fortschritte geeignet und geneigt ist, während bei dem Landmann mehr ein conservativer Sinn sich begründet, indem, wenn auch durch die Hebung der Landwirthschaft immermehr auf dem Lande intelligenter Grundbesitzer vorkommen, dennoch die in den Städten dargebotenen Mittel der höhern Ausbildung fehlen, die ununterbrochen anstrengende Thätigkeit fordernde Arbeit keine Zeit läßt, den Ereignissen der Zeit und dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten zu folgen, sodas eine gewisse Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Leben, eine leichtere Möglichkeit für Beamte, auf Landleute zu wirken, unter den Landeigentümern bemerkbar wird. Die Nichtigkeit dieser Beobachtung bewährt sich auch ferner, wenn man da, wo Geschworenengerichte bestehen, die Art der Auffassung der Verhältnisse durch Bürger als Geschworene mit der von seiten der Landbewohner vergleicht. In nationalökonomischer Hinsicht hat aber der Bürgerstand eine hohe Bedeutung insofern, als er die Interessen der Industrie vertritt, wichtige Hülfsmittel eröffnet, der Sorge des Staats eine eigenthümliche Richtung gibt, während der Landmann die Interessen der Landwirthschaft vertritt, dadurch eine Hauptquelle des Nationalreichthums eröffnet, weshalb eine verständige Regierung auf eine diesen Verhältnissen entsprechende Weise thätig sein muß. Daraus erklärt sich auch, warum der Bürgerstand die Aufgabe hat, wichtige Einrichtungen durch Association zur Belebung der Industrie in das Leben zu rufen, während die Association der Landeigentümer in ihrem Kreise wohlthätig wirken kann. K. J. A. Mittermaier.

Bürgertugend und Bürgerfinn, insbesondere auch ihr Verhältniß zur religiösen und Familientugend. Bürgertugend und Bürgerfinn sind Tugenden der Menschen, welche sich zunächst auf ihre wichtigsten Genossenschaften beziehen. Wir aber beziehen dieselben hier zunächst nur auf den heutigen allgemeinen Begriff vom Bürger, nämlich von Staatsbürgern, nicht auf den engeren von Stadt- oder Ortsbürger. Zwar übersehen wir keineswegs das große Verdienst der germanischen Städte und ihrer Bürger, daß in der faustrechtlichen feudalen Auflösung des Staats im Mittelalter die gemeine Freiheit, ja fast alle staatliche Bildung und der Begriff vom Staatsbürgertum sich in die Städte flüchteten und in ihnen sich neu ausbildeten, daß die Städte und ihre bürgerlichen Ordnungen das Hauptverdienst bei der Wiedervereinigung und neuen Ausbildung der Staaten hatten. Deshalb stammt ja sogar unser heutiger Name Bürger von jenen altgermanischen *Burgenses* oder Stadtbürgern. Auch haben sicherlich die Bürger deutscher Städte in Gemeinfinn und Opferbereitschaft, in Unternehmungskraft und in jeder Art von patriotischer Tugend zunächst für ihre Vaterstadt, dann aber auch für das Reich und Reichsoberhaupt und später auch für die Landesfürsten vielfach die herrlichsten Muster aufgestellt. Endlich findet auch in Beziehung auf unsere heutigen Städte und ihren Stadtbürgerstand noch immer der Begriff Bürgerfinn und Bürgertugend seine Anwendung. Und es ist eine der wichtigsten politischen Aufgaben, sie auszubilden, zu kräftigen und zu erhalten. Sie werden sich von da dem größern Gemeinwesen des Staats mittheilen. Und, obwohl die Stadtbürger durch höhere Bildung und lebhafteres Gefühl der Zeitforderungen und durch ihre überwiegend republikanische Verfassung vorzugsweise das Bedürfnis constitutioneller Staatsordnung empfinden und vertreten oder, wie man oft sagt, das Element der Bewegung, so stützten sie doch schon früher auf Reichs- und Landtagen zugleich das monarchische Element, und ihre Bedürfnisse des städtischen Gemeinwesens, der Blüte des Handels und der Industrie geben noch heutzutage um so bessere Bürgschaften gegen revolutionäre und radicale Richtungen, je mehr man ihnen durch wirklich freie städtische Verfassungen wahres Gemeinwesen und Gemeinfinn läßt und befördert. Überhaupt aber begründen die städtischen Verfassungen, wo ihnen nicht die nöthige Freiheit vorenthalten oder durch hornirte Junkerei wieder geraubt wird, heute noch vorzugsweise die beste praktische Schule der politischen Bildung für das größere Gemeinwesen, in welchen sich ja in größern Kreisen analoge Verhältnisse und Bedürfnisse ergeben wie in den kleinern Gemeinwesen. Die große politische Kunst, Ordnung und Freiheit innerlich zu verbinden, diese lernt sich im städtischen Leben. Dasselbe gilt — zumal wenn sie allmählich mehr Übung und Bildung haben werden — von unsern Landgemeinden und den Provinz- und Landrathsvereinen; sodas, wenn wir nach dem Vorbilde Englands unsere repräsentativen Staatsverfassungen und ihre Wahlen soweit thunlich und heilsam auf Corporationen oder Stände gründen wollen, wir doch vorzugsweise auf die Corporationen der Städte, dann aber auch auf die der Land- und Provinzgemeinden zurückgeführt werden. Die verschiedenen Corporationen, welche im Mittelalter an die Stelle des staatlichen Gemeinwesens traten, welche dessen allgemeine genossenschaftliche Einheit und Regierung auflösten, sind natür-

Es ist nicht die georgianer Grundfragen der Herstellung eines allgemeinen freien staatsbürgerlichen Gemeinwesens; namentlich nicht die nach kastenmäßiger Absonderung und nach Privilegien oder vorzugsweisen und ausschließlichen Sonderrechten gietigen geistlichen und adelichen Corporationen. Und der etwas nebelhafte Begriff von Lehr-, Wehr- und Nährstand, den ganz neuerdings eine preussische Stimme als Stände an ihre Stelle setzen wollte, begründet und bezeichnet nicht irgend scharfe Standesunterschiede, wie sie jene mittelalterlichen Stände hatten. Diese z. B., die Stadtbürger, Ritter, Geistlichen unterschieden sich in vierfacher Beziehung: 1) geschäftlich oder nationalökonomisch sogar durch ausschließliches oder privilegirtes Lebensgeschäft; 2) corporativ durch geschlossene Einigungen für ihre gemeinschaftlichen Sonderinteressen; 3) politisch durch staatlich anerkannte besondere Rechte; endlich 4) social durch eigenthümliche Bildung und Stellung im gesellschaftlichen Leben. Unsere jetzigen Ständebeziehungen dagegen, ihre und des angebliehen Lehr-, Wehr- und Nährstandes einzelne Glieder gehen überall ineinander über und unterscheiden sich oft kaum in einem dieser vier Punkte etwas mehr voneinander, so sehr sind wie zu der altgermanischen Einheit des Standes der Freien zurückgekehrt. Und von unsern Vereinen sind nur die politischen Corporationen der Städte, Gemeinden, Provinzen für den politischen oder Staatsorganismus unmittelbar tauglich. Die Craftchaftsvereine, worauf nächst den Städten die ganze englische corporative Grundlage der Verfassung beruht, sind in unserm Deutschland leider durch den Feudalismus gänzlich zerrissen worden. Die Junkerei aber, die bei uns im Haß gegen die constitutionelle Verfassung das große Wort für corporative Staatsverfassung führt, wirkt ihr auch jetzt noch gerade dadurch entgegen, daß sie in ihrem Unverstande noch immer die Haller'sche sanktrechtliche Staatsauflösung als ihr Ideal verfolgt und sich im völligen Widerspruch mit der englischen Aristokratie aus den Gemeindeverfassungen auscheidet oder in denselben absondert und über sie gebieten will, überhaupt durch Kastengeist und Privilegienhunger von Gemeingeist und Bürgertugend sich loskagt. Doch hoffen wir auch auf ihre allmähliche höhere Bildung. Alsdann wird sie wie der englische, der belgische, der sardinische, der spanische Adel diesen abgeschmackten Kastengeist und Privilegienhunger, diesen Rest des alten Raubritterthums vertauschen mit dem Streben nach wahrer Aristokratie (oder aristokratischem Mitregieren), welche aber heute durch das öffentliche Vertrauen und seine Wahlen bedingt sind. Dann wird sie, endlich von der altfaustrechtlichen Rohheit befreit, ihren Haß gegen freie Staatsverfassungen, Städte, Gemeinden und industrielle Bestrebungen aufgeben und, so wie der englische Adel, durch Mitgliedschaft und patriotische Wirksamkeit in den freien Stadt- und Gemeinde- und Craftchaftsverfassungen an Gemeinfinn und Bürgertugend theilnehmen. Alsdann erst wird der faustrechtliche Krieg des Mittelalters glücklicher beendet sein als durch den jacobinischen Vernichtungskrieg gegen den Adel und gegen das durch sie compromittirte und verhaßt gemachte Königthum und als die ebenfalls das bürgerliche Gemeinwesen vernichtende tyrannische Bureaukratie.

Der Adel, der diese verderblichen und gefährlichen Kämpfe begann, hat die nächste Verpflichtung und Möglichkeit, sie, ähnlich wie in England, zur Rettung des Vaterlandes und seiner Existenz endlich zu befehligen. Nur mit bürgerlichem Gemeinwesen und mit dem Streben nach seiner Herstellung ist Bürgerfinn und wahre allgemeine Bürgertugend möglich.

Diese selbst aber sind die herrlichsten Blüten menschlicher Cultur und die Lebenskraft gesunder Staatsverhältnisse. Alle politische Kunst und Verfassung, alle Weisheit für eine gerechte und glückliche Bestimmung und Erhaltung der bürgerlichen Gemeinwesen, der bürgerlichen Verhältnisse und Rechte ist umsonst, ohne Bürgertugend, ohne das, was ihre beiden Hauptbestandtheile sind: Bürgerfinn und Bürgermuth. Diese erkrankten und ersterben ohne sie. Sie fallen übrigens im wesentlichen zusammen mit dem Gemeinfinn und sind unter diesem Artikel von dem trefflichen Kottel so vorzüglich behandelt, daß hier über sie nur ergänzende Worte Platz finden dürfen.

Bürgertugend ist zwar nicht die ganze menschliche Tugend, aber doch der umfassendste, wichtigste Theil derselben und zugleich wesentlich bedingt und begründet durch tugendhafte menschliche Gesinnung überhaupt. Nur wegen menschlicher Unvollkommenheiten und Einseitigkeiten kann Bürgertugend von der allgemeinen menschlichen Tugend getrennt oder gar ihr widersprechend schelnen. Es kann nämlich fürs erste der Staat, das Volk im ganzen tugendhaft sein, so daß seine Glieder nach tugendhaften Regeln und Angewöhnungen handeln, wenn auch für manche einzelne Glieder dieses Handeln mehr von der tugendhaften Einrichtung und Handlungsweise der Gesamtheit, also mehr äußerlich unbewußt und unwillkürlich, als durch eigenes inneres freies sittliches Bewußtsein und Wollen bestimmt ist. An sich aber und in Beziehung

auf die Mehrheit der Bürger besteht keine wirkliche Bürgerthugend ohne die wahre innere sittliche Grundlage und Natur aller Tugenden überhaupt. Sodann kann zweitens die Ansicht selbst ganzer Völker von dem, was die wahre Tugend sei und fordere, einseitig sein. Sie können es z. B. irrig, für absolut unvermeidlich und also für sittlich erlaubt halten, Sklaven zu haben und dieselben wie Sklaven zu behandeln. Abhandlungen können alle einzelnen Glieder eines solchen Staats, theilnehmend an dem Irrthum der Gesamtheit, trotz ihrer Verletzung der Pflicht der Achtung der gleichen Bruder- und Menschenrechte durch die Slavery, doch ebenso gut im übrigen wahre Bürgerthugend haben, wie wir ja auch heute dieselbe zuschreiben können, wenn wir auch unbewußt aus ähnlichem Irrthum in einzelnen täglich sehr fehlen sollten. Diese beiden nur scheinbaren Ausnahmen stoßen also unsern Hauptsatz nicht um, und niemand glaube an wahre, probefeste und dauernde bürgerliche Tugend eines Mannes oder eines Volks, ohne wahre Sittlichkeit desselben. Die anerkannte und behauptete wahre sittliche Würde der Tugend aber ist die Ehre. Es war eine täuschende Abstraction von verdorbenen republikanischen Zuständen, wenn Montesquieu („Geist der Gesetze“, III, 1) der Monarchie eine Ehre und der Republik eine Tugend als Lebenskraft oder Prinzip zuschrieb, welche beide von wahrer Sittlichkeit sich lossagen. Der Untergang jener Republiken des Alterthums und Mittelalters, als ihre frühere wahre Bürgerthugend in einer von wahrer Sittlichkeit sich los sagenden scheinbaren Bürgerthugend unterging, sowie der Ruin der modernen Monarchien, als die frühere sittliche oder wahre Ehre in eine höfliche Scheinehre sich verlor, sie beweisen dieses zur Genüge.

Hieraus folgt nun, daß die Bürgerthugend auf dieselbe Weise befördert wird wie die Tugend überhaupt, durch geistige und sittliche Entwicklung, Erziehung und Übung; durch Aufklärung, Hervorbildung und Kräftigung der sittlichen Triebe und durch Unterordnung der selbstsüchtigen und unsittlichen unter die sittlichen. Nur bedarf natürlich die Bürgerthugend, bei ihrer besondern Gestalt und Richtung, auch eigenthümliche Aufklärungs-, Erziehungs- und Übungsmittel gerade in Beziehung auf diese besondere Richtung. Und es liegt vor Augen, daß diese besondere Bildung gerade durch die gute bürgerliche Einrichtung oder Verfassung, daß insbesondere die politische Aufklärung und Tugendübung durch politische Pressefreiheit und freie thätige Theilnahme der Bürger am bürgerlichen Gemeinwesen, an seinen Pflichten und Rechten, namentlich durch freie Associations-, Petitions- und Wahlrechte und durch allgemeine Wehrpflicht begründet werden muß. Ohne sie oder im Absolutismus und bei politischer Wahrheits- und Freiheitsunterdrückung ist Bürgerthugend unmöglich. Ja auch die übrige Tugend der Bürger wird durch die sittliche Erkrankung in der Hauptsache ebenfalls krank und faul. Die Vorherrschaft von Selbstsucht und Sinnlichkeit, Feigheit und Freilheit der Mehrzahl der Bürger und hollends der Beamten war noch immer die verderblichste Folge des Despotismus. Bloß für Unkundige verhalten die Wahrheitsunterdrückung und Lüge, öfter auch eine zeit- und theilweise Fortdauer früherer Tugenden, oder auch die heitere Farbe sinnlicher Lebensgenüsse die stets und überall im Absolutismus wuchernde Entsittlichung, Selbstsucht, Bestechlichkeit und Feigheit.

Was aber ist das eigentliche Wesen der Bürgerthugend und ihr Verhältnis zu andern Tugenden?

Tugend überhaupt ist die tüchtige, die erkräftigte, aufopfernde, beharrliche und muthige Unterordnung der Triebe und Bestrebungen für eine höhere Bestimmung, für die würdige Theilnahme an einem höhern Ganzen, welchem man sich angehörig fühlt und unterordnet.

Nun gibt es eine allgemeine göttliche oder sittliche Weltordnung, welcher der Mensch angehört und worauf sich seine allgemeinsten, die sittlich religiöse Tugend gründet, welche durch die religiöse und kirchliche Vereinigung für dieselbe als Frömmigkeit und kirchliche Tugend, und bezogen auf das menschliche Geschlecht oder die Menschheit, als die allgemeine menschliche oder auch die weltbürgerliche Tugend erscheint.

Nicht minder gibt es eine ganze Reihe besonderer geselliger Kreise und Verbindungen, die der Familie, Gemeinde, der Kunst, der geschlossenen Stände-Verbindungen und endlich die des Staats.

In allen diesen Kreisen kann nun zwar an sich die Bestrebung für das betreffende gemeinsame Ganze tugendhaft sein, sie kann aber auch durch Widerspruch mit wichtigeren und höhern Pflichten und durch selbstsüchtige Natur der Bestrebung wie durch eine nicht sittliche und selbstsüchtige Auffassung der Bestimmung des Vereins wirklich unsittlich werden.

Hier ist es nun von höchster Wichtigkeit, die Natur und Aufgabe des bürgerlichen Vereins oder des Staats und sein Verhältnis zu den übrigen Vereinen richtig aufzufassen. Der Staat

(f. Art. Staatsverfassung) ist nun aber der sittliche, freie, allein vollkommen selbständige, allumfassende und höchste — oder der souveräne Verein einer Nation. Es ist der Verein, welcher alle Bestrebungen der Menschen umfaßt und nach den höchsten Ideen der ganzen menschlichen Bestimmung, wie sie eine bestimmte Nation auf ihrer Culturstufe zu erfassen vermag, leitet und zur Verwirklichung bringt und welcher zu dieser Verwirklichung unentbehrlich ist. Seine Aufgabe ist es: die wahre harmonisch und allseitig verwirklichte Sittlichkeit der Nation, aller ihrer Bürger und Vereine darzustellen.

Die Aufgabe der guten Verfassung und der wahren Staatskunst ist es nun vor allem, die Collisionen des Staatslebens mit der individuellen menschlichen Freiheit, Sittlichkeit und Bestimmung, mit den allgemein menschlichen völkerrechtlichen und mit den besondern kirchlichen Bestrebungen und Vereinen sowie mit allen untergeordneten Vereinen, also mit der Familie, der Gemeinde, Kunst u. s. w., zu verhindern und zu schlichten. Darüber aber kann natürlich hier nicht gehandelt werden.¹⁾ Aber klar ist es schon nach dieser Natur und Aufgabe des Staats und seines Verhältnisses zu den übrigen Bestrebungen und Vereinen der Menschen, daß die jener wahren Staatsweisheit gemäß aufgefaßte sittliche muthvolle und alles aufopfernde Bestrebung für das bürgerliche Gemeinwesen, oder daß Bürgerthugend die höchste Tugend, daß die höchste Pflicht die der Aufopferung und des Todes für das Vaterland ist. Klar ist es, daß eine dem höchsten Wohl und Gesez des Staats, daß eine der Bürgerthugend widerstrebende und verderbliche Bestrebung für untergeordnete individuelle oder Vereinszwecke verkehrt, selbstüchtig und unsittlich ist. So erkannten es stets die freien gesitteten Völker an. Ja, wenn man andere Pflichten, etwa die für religiös-kirchliche Lebensaufgaben oder die für die Familie, der Bürgerthugend als höhere stärkere Pflichten feindlich entgegenzusetzen wollte, so widersprechen dem die Geseze und öffentlichen Anerkennungen aller civilisirten Völker und auch der Deutschen. Bezweifelt man es denn, daß es Pflicht für jeden Familienvater und jeden Familiensohn sei, bei der staatsgesezlich eintretenden Pflicht der Vaterlandsverteidigung derselben Gesundheit und Leben und mit ihnen alle anderweitigen Bestrebungen und Pflichterfüllungen unterzuordnen und aufzuopfern? Bezweifelt man das Recht der Staatsgesezgebung, in verfassungsmäßigen Wegen alle Bestrebungen der Bürger, soweit sie dem Staatszweck und Gesez widersprechen, zu verbieten und die ihm durch dieselben entstehenden Verletzungen nöthigenfalls selbst mit dem Tode, also ebenfalls mit der Zerföderung jeder weitem Bestrebung für andere Zwecke zu bestrafen und zu verhindern? Jeder würdige Mann und jede würdige Frau aus dem Volke würde in der Gefahr des Vaterlandes selbst die Pflicht des Gatten, des Familienvaters und Familiensohns, des Versorgers der ganzen Familie anerkennen, wenn sie in dem Heere der vaterländischen Krieger auf gefährlichem Posten stehen, denselben pflichtmäßig zu vertheidigen, statt etwa durch feiges Ausreißen der bedrängten Familie einen gesunden Vater und Sohn, einen unentbehrlichen Versorger zu erhalten. Sie würden hier übereinstimmen mit den spartanischen Müttern und den altdeutschen Frauen, die in der Schlacht ihre wankenden Gatten und Söhne zum todesgefährlichen Kampf ermuthigten, die feig fliehenden verachteten, die muthigen priesen.

Die aber im Kriege gilt, warum sollte dieselbe heilige Pflicht nicht auch in den oft noch wichtigeren und schwereren Kämpfen im Frieden — die, welche in Beziehung auf die höchsten Opfer und Gefahren der wichtigsten Güter gilt, warum sollte diese nicht bei geringern gelten?

Aber freilich ganz im Widerspruche hiermit haben manche Völker, haben insbesondere wir unglücklichen Deutschen, es hat unser deutsches Spießbürgerthum in den verborbenen Zuständen priesterlicher, aristokratischer und absolutistischer Unterdrückung und des Zerfalls unsers deutschen Staatslebens durch sie, ganz entgegenstehenden Gesichtspunkten die Herrschaft über sich eingeräumt.

1) Es wird die Lehre von der rechten Staatsverfassung zeigen, daß gerade die vollkommenste Freiheit, welche erst auf sittlicher und christlicher Grundlage, auf der Unterscheidung des unantastbaren göttlichen und kirchlichen Glaubensreiches von dem staatlichen ihre festeste Grundlage hat, und welche die freieste Persönlichkeit und das höchste Recht der Bürger, ihre Bestimmung nach ihrer eigenen sittlich-religiösen Überzeugung zu verwirklichen, und hiernach ihr Mitwirken und ihr Verbleiben in jedem besondern Staate zu bestimmen, — daß gerade diese Verfassungsfreiheit am besten die Widersprüche der Bürgerpflichten mit höhern sittlich-religiösen Pflichten beseitigt, und daß man bei ihr die Bürgerthugend — welche hier die religiös-sittliche Pflicht in ihrer allerdings selbständigen Gestalt mit umfaßt, als die höchste behandeln darf, und zwar mit besserem Recht, als es in den alten Staaten geschah, in welchen man die individuelle Freiheit und die Religion dem Staatszwange unterwarf.

Braucht man weitläufig auszuführen die freiheits-, rechts- und vaterlandsfeindlichen Bestrebungen, die hochverrätherischen, die königs- und brudermörderischen Unternehmungen der durch aristokratischen Kastengeist und durch Priestertrug und Religionsfanatismus Unterdrückten und Verleiteten, die unglückseligen, die Religion und Sittlichkeit schändenden, das Vaterland verderbenden Regerverfolgungen und Religionskriege, den schaudervollen Dreißigjährigen Krieg mit einbegreifen! Sie haben wahrhaft das Vaterland geschändet, um Wohlstand, Ehre, Freiheit und Sicherheit gebracht und vielfach überhaupt die sittliche und geistliche Gesundheit des Volks geschwächt und verdorben. Und auch die Geschichte vieler andern Völker läßt uns über die wahren Quellen unserer Gesunkenheit und so tausendfachen Unglücks keinen Zweifel. Sehen wir nicht vor unsern Augen die einst so kräftige Nation der Polen, ein Volk von zwanzig Millionen Menschen, jammervoll unterdrückt und zerrissen und immer nur in verzweifelten Rettungskämpfen sich verblutend, weil es die Bürgertugend hintansetzte, sie preisgab dem Jesuitismus und Aristokratismus, dem fanatischen religiösen Verfehrungsgeifer mit seiner Zerreißung des Volks, und dem aristokratischen Kastengeist und seiner Unterdrückung des Volks, seinem Verrath des Vaterlandes an die Fremden! Und dennoch sieht man aufs neue so viele unglückselige deutsche Bürger den Verrath gegen das Vaterland erneuern und pietistischen, jesuitischen und orthodoxen Regerverfolgungen und den Anfeindungen der Freiheit und Bürgertugend die Hand bieten. Der hochmüthige Kastengeist, die nichtswürdigste Selbstsucht und Herrschsucht solcher unglückseligen Parteiführer und Parteimänner bestimmt ihren Bruch der Bürgertugend, ihren Verrath am Vaterlande, den sie heuchlerisch mit der angeblich höhern Religionspflicht beschönigen möchten. Insbesondere suchen uns jene unglückselige Herrschsucht und der Hochmuth der Frommen und der Priester oder auch schlauer weltlicher Despoten, welche das Dumm- und Schlechtmachen für sich benutzen, sowie überhaupt um die wahre, die praktische christliche, so auch um die Bürgertugend zu betrügen. Sie thun es durch Verachtung unserer in diesem Leben zu verwirklichenden Aufgaben und die träumerische, feige und träge Hinweisung und Hinwendung bloß auf das Jenseits. Sie machen so nicht bloß die Bürger gleichgültig und verrätherisch gegen die wahren praktischen Pflichten ihres irdischen Daseins, welche allerdings in übersinnlichen Ideen ihre Lebenskraft und ihr entferntes Endziel finden, sondern sie selbst riesen auch durch ihre verderbliche Einseitigkeit die gleich trostlose materialistische Verneinung des Übersinnlichen und des Jenseits und aller Beziehung auf dasselbe hervor.

Auch unter dem Vorwande allgemeiner weltbürgerlicher Pflichten sahen wir nur allzu häufig die Bürgertugend, die Pflichten gegen das Vaterland hintangesezt, größtentheils aus selbstsüchtiger, feiger Bequemlichkeit, jedenfalls aus Irrthum. Diese philosophischen Verirrungen sind nicht minder gefährlich als jene theologischen.

Doch noch gefährlicher fast sind die Verletzungen der Bürgertugend unter dem Vorwande der Pflichten gegen die untergeordneten Vereine der Familie, der Gemeinde, der Zunft, der Standeskaste.

Am verbreitetsten und am gefährlichsten ist hier offenbar in Deutschland eine einseitige und selbstsüchtige Entgegensetzung der Familienliebe und der Familienpflichten gegen die wahre, aufopfernde, muthige, patriotische Bürgertugend, gegen die patriotische Vertheidigung der Freiheiten und Rechte des Vaterlandes vorzüglich in Friedenszeiten. Ein Schriftsteller Vollgraff hat sogar ein größeres Werk: „Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande“ (Gießen 1828), bloß zur Ausführung des Gedankens geschrieben, daß die germanischen Völker nur Familien-, nicht, wie die alten, Staatsvölker seien, d. h., daß sie unfähig für politischen Gemeinfinn und Bürgertugend und mithin auch unfähig für wahre Sittlichkeit und zur Begründung wahrer Staaten seien, so gänzlich unfähig, daß er ihre Staaten nicht einmal Staaten, sondern nur Staaten (Zustände) nennen will. Diese Theorie ist nun allerdings ebenso wie alle solche absoluten Gegensätze der bloß relativ verschiedenen historischen Zustände gestitteter Völker unzulässig. Es ist eine sehr große Täuschung, bei den Völkern des classischen Alterthums, so herrlich sich auch bei ihnen in ihren schönsten Zeiten ein freies, sittliches und bildungsreiches Staatsleben entfaltete, die so oft übergroße Selbstsucht und die Richtung, nicht auf Wohl und Ehre des Gemeinwesens, sondern auf die Privatgenüsse und Besitzthümer, die ja diese Staaten so oft zerrütteten und zuletzt zum Untergange führten, ganz zu übersehen. Auch natürliche und an sich edlere Familien- und Stammesverhältnisse und noch häufiger unedle Geschlechtsverhältnisse und die Leidenschaften für dieselben wurden bei den alten Völkern oft dem bürgerlichen Gemeinfinn verderblich. Und es ist eine nicht minder große Unwahrheit, den germanischen Völkern alle wahre Sittlichkeit und Bürgertugend, allen wahren politischen Gemeinfinn und

freies Staatsleben ganz abzprechen zu wollen. Es erscheint dieses gleich unmahr für die Erscheinungen der freien altgermanischen Volks- und Genossenschaftsvereine, für die freien Städte und Staaten des Mittelalters, für die herrlichen Zeiten der Schweizer und Niederländer, endlich für die freien Völker und Staaten der Neuzeit und namentlich für die freien Briten. Freilich weiß Hr. Vullgraff, freilich wissen die andern Gegner der Engländer in dem englischen Staatsleben viele Schattenseiten zu finden. Aber, wo in der Welt, wo in den herrlichsten Zeiten der Griechen und Römer finden sich diese nicht in menschlichen Zuständen; zumal wenn man den Blick nur auf die Kloaken der menschlichen Zustände richten und nur rhetorisch übertriebene Klagen anhäufen will, wie es Vullgraff thut! Bei den Engländern vollends erscheinen die größten Mängel nicht als die Folgen und Beweise von Gebrechen ihres sittlichen Volkscharakters, ihres politischen Gemeinanns und der politischen Tüchtigkeit und Kraft ihrer Staatsverfassung. Sie sind vielmehr, sowie z. B. die große Ungleichheit des Grundbesitzes, wie die irländischen Verhältnisse, wie die durch jene Übelstände und durch die Großartigkeit englischer Handels- und Fabrikverhältnisse veranlaßten theilweisen und zeitweisen Bedrängnisse der untersten Arbeiterklassen einestheils Folgen des frühern Unglücks, das England wiederholt von fremden Fürsten und Völkern, zuletzt von den Normannen erobert und dabei jedesmal unter die Sieger vertheilt wurde, das ferner das mit England unvermeidlich verbundene Irland, durch Verschiedenheit der Religion und des Volksstammes veranlaßt, bei der Unterstützung der freiheitsfeindlichen Stuarth und der Verbindung mit den Franzosen, wiederholt der ganzen Freiheit und Selbständigkeit der Engländer den gefährlichsten Krieg machte, und das auch so in Irland unvermeidliche Kriegs- oder Eroberungs- und Unterdrückungsverhältnisse entstanden, und das endlich so großartige Macht- und Handels- und Fabrik- und Reichthumsverhältnisse wie die britischen unvermeidlich neben ihren großen Vortheilen, die sie allen Völkern zum Gegenstand der Bewunderung und des Neides machen, auch unvermeidlich einzelne größere Schattenseiten mit sich führen, als dieselben bei ärmern, schwächeren und kleinlichen Verhältnissen eintreten.

Das aber fordert gerade doppelt zur Bewunderung des britischen Gemeingeistes und der britischen Freiheit und Verfassung auf, daß sie trotz dieser großen Hindernisse sich so kräftig und herrlich entwickeln und behaupten konnten, und daß jene Hindernisse und Mängel, statt als Anstöße und als Mängel der britischen Verfassung und Volksgeinnung betrachtet werden zu dürfen, vielmehr vermittelt derselben immer mehr gemildert, durch andere Güter und namentlich durch die volle öffentliche Freiheit und den Gemeingeist unschädlich gemacht, aufgewogen oder beseitigt wurden.

Darf etwa der britische Arbeiter, gesichert vor persönlicher Mißhandlung, vor willkürlicher Polizei- und Strafgewalt, so oft er will, mit Stolz Antheil nehmend an den britischen freien Affociations-, Volkssammlungs-, Petitions- und Pressfreiheitsrechten, verglichen werden mit rechtlosen griechischen und römischen Sklaven? Ist er nicht auch als Armer in ungleich weniger erniedrigenden Verhältnissen und selbst besser versorgt, und im Fall der Auswanderung besser unterstützt und geschützt als die Armen aller übrigen Völker? Darf man aber, wenn die englische Freiheit allen Menschen der bewohnten Erde, Armen wie Reichen, Bösen wie Guten, gestattet, ohne Paß und ohne Heimatschein und ohne Erlaubniß, ohne Möglichkeit einer polizeilichen Ausweisung England zu betreten, zu durchreisen, seine Städte zu bewohnen, in ihnen zu arbeiten und sich Geld zu verdienen, die englische Nation wegen ihrer Gestattung dieser unschätzbaren großartigen Freiheit, die mit allen Fremden auch die Bürger von unsaglichen polizeilichen Beschränkungen und Mißhandlungen befreit, dafür verantwortlich machen, auch alle verarmten Ausländer gut zu ernähren?

Wie sehr verschwinden überhaupt so manche leichte Declamationen über einen vorzugsweisen englischen Egoismus, ihres Egoismus besonders in ihrem Verhältnis gegen Auswärtige, wenn man die Engländer mit Welt- und Geschichtskennntniß den übrigen Völkern der Erde vergleicht, selbst den besten in ihren besten Zeiten! Wie oft sind diese Klagen nur mißleidswerthe Unmuthsäußerungen über unsere eigene Kraftlosigkeit, über unsere jammervolle und unpatriotische Politik, die uns nicht zur eigenen Erwerbung und Behauptung unserer Vortheile und Rechte kommen lassen. Freilich beeinträchtigt uns überall englische Klugheit, Concurrrenz und Überflügelung. Aber wo ist die Schuld? Wo die rechte Hülf? Als die guten Deutschen in jenen herrlichen Zeiten deutscher Städtefreiheit und deutscher Städtebündnisse die erste europäische See- und Handelsmacht besaßen, mein Gott, wie hatten da Engländer, Schweden und Dänen über deutsche Aunehmung und Selbstsucht und Herrschaft zu klagen! Und die Athener und Spartaner, die griechischen Demokraten und Aristokraten und vollends die Römer

zur Zeit ihrer Macht und Übermacht, diese wird doch auch der Verblendete nicht den Briten als Muster der Gerechtigkeit und großmüthiger Entsaugung auf den Gebrauch und die Ausdehnung ihrer Macht und ihrer Einkünfte, als Muster vollends der Humanität und Milde gegen die Besiegten und Grobarten gegenüberstellen wollen? England beherrscht und besitzt als Eroberer Indien mit hundert Millionen Unterthanen, und in allen frühern Jahrhunderten, ja in den Jahrtausenden der frühern Eroberungen durch verschiedene Nationen besaß dieses Volk, das durch die Verderbnisse des Kastenwesens und Kastengeistes in Sklaverei gefallen war, keine gleich guten, zu neuer Entwicklung zuführenden Zustände als jetzt. Wo ist das Reich in der Welt, welches selbst seinen eroberten Ländern und allen seinen Colonien neben der vollsten Eigenthums- und Religionsfreiheit und Gestattung der nationalen Sprache und Sitte Pressfreiheit, Schwurgericht und freie Municipalverfassung und womöglich auch Parlamentsverfassung selbst begründete? Wo das Reich, das wie England aus seinen zahlreichen Colonien keine Steuern bezieht, sondern noch Geld aus dem Staatsschatz für sie verwendet? Wo findet sich ferner das Reich, aus welchem seine beherrschten Colonien, wenn sie sich frei machen, in solcher politischen Bildung und Freiheit aus dessen Oberherrschaft hervorgehen könnten, wie es früher die Nordamerikaner thaten, später vielleicht die Canadier thun werden? Wo gab es überhaupt jemals eine gleich große, gleich mächtige und reiche und zugleich ebenso freie Nation als die der Briten, mit der vollkommensten persönlichen Freiheit, die irgendwo bestand, mit ihrer Herrschaft und mit ihrem mächtigen Schutz jedes britischen Unterthans in allen Welttheilen? Und mag denn, wer die englischen Zustände und die oftmals so schwierigen, langwierigen und opfervollen Kämpfe der Engländer gegen die Spanier, Holländer, Franzosen gründlich betrachtet, einem andern Volk einestheils größere Freiheit und vollends persönliche und Privatfreiheit, und andertheils entschlossener und beharrlicher aufopferungsfähigern politischen Gemeingeist zuschreiben? Welches große, mächtige Volk der Erde hat wohlthätiger auf die allgemeine Freiheit und Cultur der Menschheit gewirkt? Wahrlich, es ist wahrhaft jammervoll und vernichtet jedes Lob jedes Volks der Erde, auch den größten und herrlichsten, den muthvollsten Handlungen nur selbstsüchtige Motive unterschieben zu wollen. Es ist wahrhaft kindisch, nur verwerfliche Selbstsucht bei an sich löblichen Bestrebungen zur Ehre der Menschheit auch dann finden zu wollen, wenn diese Bestrebungen, sowie z. B. die siegreiche Durchführung der allgemeinen Anerkennung der Verwerflichkeit aller Sklaverei und die Aufhebung der Negersklaverei, durch die Kraft der sittlichen Idee, wie sie den unsterblichen Wilberforce mit seinen Genossen im Parlamente endlich unwiderstehlich machte, hervorgerufen wurden; sie etwa deshalb auch hier zu finden, weil solche sittliche Bestrebungen in der politischen Ausführung mit dem Staatsinteresse politisch vereinigt wurden. Läßt sich mehr fordern von dem Staat in seinem stets gefahrvollen Kampfe für seine Existenz und Macht im unsichern Völkerverhältniß? Wo ist und was wäre der Staatsmann, der seines Vaterlandes Macht großmüthig den andern Völkern hinopfert? Kann man mehr von ihm fordern, als daß seine Politik, geleitet von sittlichen, patriotischen und humanen Ideen, deren Verwirklichung mit dem Wohle des Vaterlandes zu einigen weiß?

Kurz der soll gar nicht mehr sprechen von Staat und sittlichem patriotischen Gemeingeist, der sie den germanischen Völkern, der sie den Briten absprechen will.

Aber freilich, wie schon erwähnt, aristokratische und priesterliche und zuletzt absolutistische und polizeiliche Freiheitsunterdrückung haben sie insbesondere bei uns Deutschen seit mehreren Jahrhunderten gar sehr unterdrückt und in den Hintergrund gestellt. Da läßt sich denn allgemein und durchgreifend nur helfen durch Freiheit, welche allein genügend wirksam, kräftig und lebendig die Menschen und ihren sittlichen Gemeingeist erzieht und bildet, während die absolute Herrschaft stets und überall verunedelt, verdirbt und knechtisch macht. Doch muß auch schon vorher die wahre Aufklärung solche Täuschungen zu enthüllen suchen, welche die Freiheitsbestrebung der Vessern lähmen und dem Despotismus in die Hände arbeiten.

Zu diesen verderblichsten Täuschungen gehört nun in dem heutigen Deutschland der Wahn, man könne ein ganz sittlicher Mann sein, wenn man nur nicht selbst morde und stehle und übrigen seine Familie und dadurch dann sich selbst glücklich mache; man könne es, auch ohne daß man theilnehme an den patriotischen Kämpfen und Opfern für Wiederherstellung, Erhaltung oder Ausbildung würdiger freier Staatszustände, ohne Gemeinfinn für ein würdiges freies Gemeinwesen, man könne es mit feiger, bequemer und selbstsüchtiger Vernachlässigung der Bürgerthum. Freilich sind wir weit entfernt, die Liebe und Treue in der Familie herabzusetzen. Nein, wir würden vielmehr warnen vor denen, die sie nicht heilig halten. Sie sind eine Grundlage auch

für die Bürgertugend. Aber sie sind es, und sie sind wirklich heilig doch nur, wenn sie sittlich, wenn sie von der ganzen Idee der sittlichen Bestimmung der Menschheit durchdrungen sind und sich dem höchsten umfassendsten Verein für dieselbe, dem vaterländischen Gemeinwesen oder Staate, und der Bürgertugend für denselben anschließen und unterordnen, statt sie zu vernachlässigen und zu verrathen. Wenn man in den Familienverhältnissen bloß den natürlichen Trieben und Instincten folgt, die Seinigen zu ernähren und zu beschützen zur Befriedigung eben dieser stärksten thierischen Instincte und um mit ihnen sich behaglich und glücklich zu fühlen, was thut dann der belobte gute Familienvater viel anderes als das, was auch die Bestie, was auch der Affe und Eule und Hund thut! Auch die Thiere ernähren, schützen und pflegen oft mit rührender und mythvoller Aufopferung, Liebe und Treue ihre Jungen. Das für sich allein ist also fast nur eine bestialische Familienliebe, und sie wird noch dazu positiv unsittlich und unwürdig, wenn um ihretwillen die höchsten und heiligsten Pflichten, die des Bürgers, Wahlmannes, Abgeordneten aufgeopfert und verrathen werden. Man kann nicht genug die Feigheit und Nichtswürdigkeit dieser so häufigen deutschen Familientugend an den Pranger stellen und die Vornrtheit bemitleiden, aus welcher sie so viele deutsche Spießbürger und Beamte als wirkliche Rechtschaffenheit und Tugend pfeifen. Wenn der Vater den Sohn verführte, vom gefährlichen Posten auszuzerßen, wenn er auf andere Weise als durch Vernachlässigung seiner patriotischen Pflichten Mord und Raub seiner Mitbürger, ja seiner eigenen Kinder und Enkel fördern wollte, dann würden selbst gute Spießbürger Peter über denselben schreien. Was aber thun denn die, welche durch träges, feiges, selbstsüchtiges Vernachlässigen ihrer Bürgerpflichten mitwirken, daß das Vaterland, sowie unser Deutschland, dem Raube und der Unterdrückung der Fremden, der Zerstückelung, den schmachvollsten Bürgerkriegen, aller Schmach und allem moralischen Verderben und physischen Elend der Knechtschaft aufs neue anheimfällt, oder daß innerer Despotismus Bestechung, Justiz- und Kertermord, Sittenlosigkeit und Verarmung und all deren Elend herbeiführt? Gewiß nur Geistesbeschränkung oder Schlechtigkeit kann die Nichtswürdigkeit jener deutschen bestialischen Familienliebe ableugnen! Freuen wir uns, daß die wachsende Aufklärung und die erwachende sittliche Bürgertugend immer allgemeiner die Anerkennung der Verächtlichkeit und Verwerflichkeit derselben verbreiten.

Die Grundlage wahrer Bürgertugend ist übrigens der Bürgerinn, der politische Gemeininn oder Gemeingeist. Wesentliche Bestandtheile derselben bilden der Bürgermuth und die Bürgerkraft, oder die unerschütterliche Beharrlichkeit in Beförderung und Vertheidigung des Bürgerwohls und des Bürgerrechts. Gemeingeist ist die natürliche lebendige Richtung der Gedanken und Gefühle und der Gefinnungen auf das allgemeine Ganze und sein Wohl. Sein bestes Bild und seine analoge Kraft ist das Gemeingefühl oder auch die ganze gesunde Lebenskraft in dem einzelnen lebendigen Wesen. Wie diese und durch sie jedes Glied des ganzen Körpers jeden Schmerz und jedes Bedürfnis und jede Lust irgendeines Gliedes mitempfinden und für Befriedigung und Gesundheit und nach Heilung und Ausschreibung des Feindseligen mitzuwirken streben, so ist es mit dem wahren Gemeingeist. In diesem Sinne bezeichnen den nothwendigen lebendigen vaterländischen Gemeingeist jene solonischen Grundsätze, daß in bürgerlichen Zwistigkeiten, in diesen Staatskrankheiten, keiner untheilhaftig sein, jeder vielmehr Partei nehmen solle, und daß das der beste Staat sei, wo jeder Bürger das einem Mitbürger widerfahrene Unrecht als eigene Verletzung empfindet. Zwei der größten Muster in patriotischem Gemeingeist und Bürgertugend sind Justus Möser und Benjamin Franklin. (S. diese Artikel.)

Welder.

Bürgerschaft, f. Garantie.

Burgunder, f. Deutsche Volksstämme.

Burke (Edmund). Daß der Geistesgewaltige, welcher noch am Abend seines Lebens der Französischen Revolution den Fehbehandschuh hinwarf und der Sturmflut einen schützenden Damm für sein Vaterland entgegenwürfte, aus den einfachen Verhältnissen des Mittelstandes entsprang, lehrt uns schon die Ungewißheit über sein Geburtsjahr. Kein Stammbaum und kein Heroldsbuch verzeichnete den Tag, da der Sohn des dubliner Attorney das Licht der Welt erblickte, und nur aus entfernten Nachrichten hat sich jetzt herstellen lassen, daß B. nicht, wie man gewöhnlich angibt, 1730, sondern am 1. Jan. 1728 geboren wurde. Da seine Mutter eine Katholikin war, haben später seine Gegner ihn selbst der katholischen Abstammung beschuldigt (wir reden hier natürlich nur nach der Auffassung der damaligen Zeit), und auch manche andere wollten aus seiner angeblichen Herkunft die unwandelbare Anhänglichkeit an das Princip tolligöser Freiheit erklären, welche ihn vor der großen Mehrzahl seiner

Zeitgenossen auszeichnen würde, wenn nicht dieser einzelne Zug in der großartigen Gesamterscheinung fast verloren ginge. Seine erste Erziehung erhielt er durch einen Quäker Abraham Shackleton, und die Verbindung mit dieser Familie bildet in der W.'schen Correspondenz eine freundliche Abwechslung mit den vielfachen politischen Fragen und Staatsgeschäften, welche darin vorwiegen. Sie zeigt, daß Herz und Kopf des jungen Mannes gleich sehr früh auf die rechte Bahn gelenkt worden sind. Im Jahre 1743 kam W. auf die Hochschule Trinity College zu Dublin. Aber weder hier noch vorher zeigten sich frühreife Spuren der außerordentlichen Begabung, welche später an den Tag trat. Im Innern reiste langsam und unscheinbar die Frucht. Doch läßt sich in den aufbehaltenen Briefen aus dieser Zeit eine gewisse ernste, wenn auch oft in aufbrausender Rhetorik sich äußernde Urtheilskraft nicht verkennen. Bekanntlich dienen die englischen und so auch die irländischen Universitäten nicht sowol den Fachstudien, als daß sie auf diese vorbereiten. Da nun Burke für die Jurisprudenz bestimmt war, und die englische Barre von jeher auch für die Irländer die Heerstraße zu Ruhm und Würden gewesen ist, ging er nach England hinüber. Im Jahre 1747 finden wir ihn in den Listen der Advocatencorporation des Middletemple eingetragen, aber wahrscheinlich kam er selbst erst 1750 nach London. Jede freie Zeit, welche ihm die Erfüllung der vorchriftsmäßigen Bedingungen seiner Studentenzzeit und der eigene Lerntrieb ließ, wandte er zu Reisen im innern England an. Während Tausende aus den ersten Familien des Landes, deren Namen jetzt vergessen sind, die große Tour von Europa machten, wanderte W. von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, und erlangte so die Fähigkeit, die später an ihm oft bewundert ward, mit den einfachsten Leuten in der einfachsten Weise zu verkehren, und doch zugleich alle Höhen und Tiefen menschlichen Wissens durchmessen zu haben. Die nächsten Jahre W.'s sind ziemlich dunkel, wir wissen nur, daß er nicht in der unwürdigen Armuth lebte, welche ihm bald Bewunderer, bald Neider haben nachreden wollen. Als er im Jahre 1756 mit seinem ersten Werke „Vindication of natural society“ auftrat, überraschte er damit seine Freunde; allein eine allgemeine Aufmerksamkeit ward der Schrift doch nicht zu Theil. Später ging allerdings auch das Interesse, welches der Mann durch andere Leistungen erweckt hatte, auf diese Erstlingsarbeit zurück, und man erstaunte über die meisterhafte Nachahmung der Bolingbroke'schen Darstellung und Dialektik, die so weit ging, daß viele Leute für Ernst nahmen, was die gelungenste Ironie war. Schon damals wußte er, was später sein Sohn von ihm bemerkt, den Irrthum mit bessern Gründen zu vertheidigen als Tausende die Wahrheit, und seine Schilderungen in der „Vindication“ stehen vor keiner spätern Leistung an Eindringlichkeit und Fülle zurück. Dieses Werk mochte das Resultat eines kurzgefaßten Entschlusses sein. Das sehr bald ihm nachfolgende „Philosophical inquiry into the origin of our ideas of the sublime and beautiful“ hat er dagegen langsam und lange vorbereitet. In den Studien dafür scheint ihm auch die Lust an der Jurisprudenz abhanden gekommen zu sein, wenigstens gab er es auf, die Advocatenlaufbahn weiter zu verfolgen. Auch ein Project nach Amerika zu gehen, zerfloß vor der jetzt wohlbegründeten Aussicht, im Vaterlande selbst eine rühmliche Stellung einzunehmen. War in der „Vindication“ die Kunst der Nachahmung das Hervorragende gewesen, so zeichnet sich die „Inquiry“ durch eine Originalität des Denkens aus, welche die gewöhnlichen Alltagsphrasen der Aesthetik weit hinter sich ließ, und zwar nicht von allen gebilligt, aber von jedem für bedeutend gehalten wurde. W.'s Versuch, nur das Schreckliche als erhaben nachzuweisen, und dem Schönen das Niedliche als Hauptzug zu vindiciren, hat unzweifelhaft keinen Anspruch auf Annahme, aber in der ganzen Behandlung des Stoffs und den Beschreibungen der einzelnen Geistesphänomene tritt geniale Begabung unverkennbar hervor.

Mit diesem Werke trat W. in die höhere literarische Gesellschaft von London ein. Durch eine Jahresrente seines Vaters, der mit dem Verfasser des „Philosophical inquiry“ sich vollkommen ausgeöhnt hatte, nachdem die bis dahin unbestimmte Laufbahn des Sohnes im Vaterhause wenig Freude gemacht hatte, über die ersten Bedürfnisse emporgehoben, beschäftigte sich W. mit Arbeiten für die periodische Presse, bis er 1758 das „Annual Register“ von Dodsley gründete. Bis auf den heutigen Tag bleibt dieses Jahrbuch, welches in Staat und Gesellschaft der erste Versuch einer kurzen gleichzeitigen Geschichtschreibung war, für eine Reihe von Vorgängen die zuverlässigste Quelle. In den ersten Jahren hatte W. den Hauptantheil an der Arbeit, später drängten ihn seine parlamentarischen Geschäfte davon ab, aber von Zeit zu Zeit taucht doch noch die Hand des ersten Gründers darin auf. Unterdessen hatte W. sich mit der Tochter des Dr. Shaw 1757 verheiratet, und im Umgange mit Sir Joshua Reynolds, Dr. Johnson, Goldsmith finden wir ihn als einen der Stifter jenes weltberühmten „Club“, der ein Viertel-

jahrhundert lang der Mittelpunkt des literarischen Lebens von England war, und von dem der Pinsel Sir Joshua Reynolds' und die Feder Boswell's auch der Nachwelt ein so lebendiges Bild hinterlassen haben.

Nicht so glücklich und rasch als B.'s Laufbahn zu literarischen Ehren führte, waren die Anfänge seiner politischen Wirksamkeit. In der „Chatham Correspondence“ findet sich aus dem Jahre 1755 eine Empfehlung des Dr. Markham, wonach B. in Ermangelung anderer Aussichten sich um das Consulat zu Lissabon bewarb. Der Schritt war, wir wissen nicht warum, erfolglos. Bessere Aussichten versprach B.'s früher gefürchtete Bekanntschaft mit Gerard Hamilton, dem bekannten Single Speech Hamilton, weil er im englischen Unterhause nur eine, aber zu den höchsten Erwartungen berechtigende Rede gehalten. Im Jahre 1759 trat B. zu diesem Freunde in das Verhältniß eines politischen Amanuensis oder Privatsecretärs, und als Hamilton 1761 dem Lordlieutenant von Irland, Lord Halifax, nach Dublin folgte, begleitete ihn B. Die Mittheilungen B.'s über diese Stellung zeigen, wie sein rastloser Fleiß von dem egoistischen Hamilton ausbeutet wurde, und daß das ganze Verhältniß schwer auf dem Geiste, der sich ins Joch verkauft hatte, lastete. Im Lauf des Verhältnisses, als B. einige Freiheit beanspruchte, um das literarische Ansehen, das er sich durch frühere selbständige Arbeiten erworben, zu mehren („Alles, was ich beanspruche, ist, daß ich nicht völlig von allen andern Gedanken in passender Muße und nach gehöriger Untercordnung ausgeschlossen gelte; die Zeit dafür überlasse ich vollkommen Ihrer eigenen Bestimmung.“ Brief B.'s an Hamilton [März 1763]), ging Hamilton's Egoismus in förmliche Gemeinheit über, und B. fühlte sich frei und wie neugeboren, als er die unwürdige Fessel lösen und dem undankbaren Freunde eine Pension von 300 Pf. St., die dieser ihm aus der irländischen Staatskasse gegeben, vor die Füße werfen konnte. Nicht wenig ist es zu bedauern, daß ein Werk, welches B. in dieser Periode begonnen hatte, „An Essay towards, an Abridgment of English History“, in Folge des Verhältnisses zu Hamilton ein Bruchstück geblieben ist.

Nachdem so im Anfang des Jahres 1765 dieser Weg, der, wie Hamilton, nach B.'s eigenem Ausdruck, wollte, für ihn nichts sein sollte als lebenslängliche Dienstbarkeit, ohne eine Aussicht mit Ehren vorwärts zu kommen oder in Zufriedenheit sich zurückzuziehen (B. an G. Good, 18. Nov. 1765), verlassen worden war, öffnete sich schon nach zwei Monaten durch das Ministerium Rockingham ein anderer Eingang zu den Ehren und Würden des politischen Lebens. Auf die Empfehlung edler Freunde ward B. Privatsecretär des Premierministers von England. Die Erbschaft, welche das Ministerium antrat, war keine ungefährliche. Seitdem der erste Jubel, der den jungen König, Georg III., empfangen hatte, wie er allen Fürsten, solange sie noch keine Erwartungen getäuscht haben, laut genug entgegenhallt, verklungen war, hatte die Entlassung des großen Commoner und der Einfluß des Lords Bute im ganzen Lande einen aufregenden Eindruck gemacht. Die großen Whigfamilien zogen sich und mehrere andere aus den Hofämtern und Staatsstellen zurück, Zeitungen und Pamphlete führten den Guerrillakrieg gegen Günstling und Begünstiger. Wilkes und Churchill wußten ihre vergifteten Pfeile geschickt zu versenden, und als 1763 noch der unpopuläre Friede hinzukam, als unter dem Ministerium Grenville der Streit mit den amerikanischen Colonien und die Austreibung Wilkes' aus dem Hause der Gemeinen mehr Öl in die Flammen goß, war die Leitung des Staats eine Aufgabe, der von allen Lebenden nur die Hand des großen Pitt gewachsen schien. Aber ohne seinen Schwager, Lord Temple, der sich mit dem zu stürzenden Bruder, George Grenville, wieder ausgehöhnt hatte, wollte Pitt die Administration nicht übernehmen. Nach mehrmonatlicher Ungewißheit, in der die Grenville und Bedford dem Könige das Leben fauer genug gemacht hatten, fand er endlich Gelegenheit sich für ihr Betragen bei der Regenschaftsbill zu rächen. Die Newcastle- oder wie sie seitdem hieß, die Rockinghampartei, übernahm die Regierung. B. selbst scheint von der ausschließlichen Amtsführung des einen Zweigs der Opposition wenig erwartet zu haben, denn in dem schon oben angeführten Briefe vom 18. Nov. 1765 macht er ein dauerndes System von dem Eintritt Pitt's abhängig. Lord Mahon zeichnet das am 13. Juli 1765 ins Amt tretende Ministerium Rockingham-Newcastle recht gut als ein solches, worin alte ausgediente Staatsmänner und rothe Rekruten die Leitung hatten; der Glaube an seinen Bestand war sehr gering. Daß im Ministerium der Privatsecretär des Premier der bedeutendste Mann war, wird jetzt wol nicht bestritten werden, und schon in dieser untergeordneten Stellung macht sich sein geistiges Überragen in der Partei bemerkbar. Es dauerte jedoch ein halbes Jahr, bis zum 28. Dec. 1765, daß er auch offenßibel den politischen Schauplatz betrat, indem er für den Taschenstecher Lord Verney's, Wendover, ins Unterhaus

gelangte. So war denn B. ein Parteimann geworden, und bis zum Tode des Marquis von Rockingham bestand zwischen beiden die innigste politische und freundschaftliche Verbindung. Der reiche Lord hob in der edelsten und zartesten Weise seinen Anhänger über die Sorgen des Lebens hinaus; es war mit einem Geschenke Rockingham's, daß B. sein Landgut zu Baconsfeld kaufen konnte. Ob sich B. so völlig frei fühlte, als wenn ihn nicht pecuniäre Verpflichtungen an den Chef seiner Partei geknüpft hätten, ist eine Frage, auf jeden Fall hat der Gönner an den Begünstigten niemals den leisesten Anspruch auf Dankbarkeit aus diesem Grunde erhoben, und bei dem einsörnigen, bequemen und trägen Wesen Rockingham's wird seine Fürsorge für B. stets ehrend hervorgehoben werden müssen. Darüber, daß B. die Seele der Partei war, soweit Rockingham selbst Einfluß hatte, kann nach der Durchlesung seiner Correspondenz kein Zweifel sein. Wir sehen die täglichen Anstrengungen, die B. macht, den langsamen Premier zu Maßregeln zu bewegen, und wie sich aus seinen Entwürfen allmählich die wichtigsten Vorlagen der Gesetzgebung gestalten. Aber auch unter günstigeren Umständen konnte das geniale Wesen eines einzigen, in einer Nebenstellung verharrenden Staatsmanns nicht alles erzeuhen, was dem Ministerium Rockingham für seine Aufgaben fehlte. Allerdings dominirten noch die Grundsätze von 1688, und die großen Häuser, welche darin gleichsam ein Fideicommiss hatten, waren stark genug gewesen Lord Bute vom Ruder zu bringen; weder die Freunde des Königs, der spätere Hauptstützpunkt Lord North's, noch die Torypartei unserer Tage waren anders als in schwachen Anfängen vorhanden. Aber Aufriede herrschte im Hause. Wie sich Pitt sogar mit seinen Schwägern nicht vertrug, standen den Grenville wieder die Newcastle und Rockingham gegenüber, und das Haus Russell ging seinen eigenen Weg. Nichtsdestoweniger machten die übrigen Fractionen der Whigpartei es dem Ministerium zum Vorwurf, daß es ohne sie gebildet worden. Schlimmer stand es schon mit der andern Anschuldigung, daß der Marquis von Rockingham eine Anzahl von sogenannten „Königsfreunden“ (man könnte darin ein Urbild des preussischen Treubundes unserer Tage sehen, wenn letzterer sich mit irgend etwas Englischem vergleichen ließe) ins Amt genommen und ihnen freie Hand bei Abstimmungen gelassen, eine Bedingung, welche Pitt sich niemals hätte gefallen lassen. Die ersten Sitzungen des Jahres 1766 ließen das Ministerium in Ruhe; der Bruderkreit zwischen Pitt und Grenville ward in großen Zweikämpfen durchgefochten. Als Pitt sich mit aller Energie gegen die Stempelacte seines Schwagers erklärte, als er sich freute, „daß Amerika widerstand“, sah das Ministerium klares Fahrwasser, und eine Bill ward eingebracht, welche jene Stempelacte aufhob. Aber ebenfalls einer Rede Pitt's folgend, wurde eine zweite Bill vorgelegt, die sogenannte Declaratory-Act, worin das Princip der Oberherrlichkeit des englischen Parlaments über die Colonien und namentlich das Recht, Gesetze für sie zu machen, feierlich ausgesprochen wurde. In der Debatte über die Stempelacte, bei Gelegenheit der Adresse, hielt B. seine parlamentarische Jungferrede. Sie wurde allseitig mit dem größten Beifall aufgenommen, und B. hatte die Ehre, von dem Great Commoner, der ihm in der Debatte folgte, und bei dieser Gelegenheit seine letzte große Rede im Unterhause hielt, gepriesen zu werden. Es war als wenn der eine große Redner den andern abgelöst hätte, denn bei aller Verschiedenheit waren ihre oratorischen Leistungen gleich groß. War so Amerika für den Augenblick beruhigt, so wurden nun innere Schäden beseitigt. Bei den Verfolgungen Wilkes' und seiner Schriften unter dem vorigen Ministerium war ein Grundrecht des Engländers, Freiheit vor Verhaftung auf einen allgemeinen, nicht die Person bezeichnenden Verhaftsbefehl (General Warrant) verlegt worden. Dagegen, sowie gegen die Beschlagnahme von Papieren bei Libellprocessen (Search Warrant) richteten sich auf Antrag des Ministeriums Resolutionen des Unterhauses. Kleinere Beschwerdegründe einzelner Lokalitäten gaben ebenfalls zur Abhülfe Anlaß. Alle diese Schritte waren dem Charakter eines Ministeriums entsprechend, welches keinen sichern Boden unter den Füßen hatte, und daher jeder Klage nachgeben mußte. Zu all seinen Fehlern kam noch das des Misstrauens in die eigene Kraft. Man suchte Hülfe bei Pitt, aber er wollte sich auf nichts einlassen, und so zerfiel nach der einen Session das Ministerium im Herbst 1766 fast ohne äußern Anstoß. Es hatte nichts Böses gethan; ihm diente der bedeutendste politische Schriftsteller der Zeit, aber es fehlte ein Haupt und es fehlten die Glieder. Für B. hatte diese kurze Zeit jedoch viel gethan. Zu seinem literarischen Ruhm hatte er die Anerkennung als parlamentarische Größe und einen der Staatsmänner der liberalen Partei sich errungen. Dieser Partei, die allmählich sich wieder einigte, hat er von da an mit einer Energie gebient, daß kein anderer sich rühmen darf, soviel 25 Jahre lang für sie geleistet zu haben. Unter ihren Rednern war er zwar nur einer, aber nicht ohne Grund kann man ihn den Schriftsteller der Whigs nennen. Was sich an

ihre Grundzüge Großes und Schönes anknüpfen läßt, was für ihre Persönlichkeiten nur irgend geltend gemacht werden konnte, beim Angriff oder zur Abwehr — stets war B. kampfbereit. Über 16 Jahre lang hatte er in einfachen Verhältnissen den ihm nicht leichten Dienst der Opposition zu versehen, umgeben von Herzogen und Lords, denen das politische Regiment nur als ein Zeitvertreib neben ihren andern Vergnügungen diente, während ihm die politische Arena zugleich Lebensbahn und Anknüpfungspunkt seiner gewaltigen Geistesarbeiten war. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Geschichte jenes wechselnden Ministeriums zu schreiben, das zuerst Lord Chatham wirklich, dann nominell, endlich den Herzog von Grafton als Haupt hatte und zuletzt in die zehnjährige Herrschaft des Lords North überging. Das Ministerium Rockingham war in der That ein Ministerium B., und so mußten wir seinen Gang verfolgen. In der Folgezeit haben wir der Entwicklung der Politik nur so weit nachzugehen, als B. in ihr thätig ist. Freilich konnte man sagen, daß er stets und überall seinen Eifer zeigte. Die hinterlassene Correspondenz gibt auch hier Zeugniß von seiner Thätigkeit für die Interessen der Partei. Den trügen Führern Rockingham und Richmond sucht er das Feuer, das ihn vorwärts trieb, einzufloßen und in jedem wichtigerem Gegenstande, der damals Parlament und Politik überhaupt berührte, finden wir ihn durch tiefes Studium heimlich. Seine erste literarische Arbeit war eine Vertheidigung des Ministeriums Rockingham, „A short account of a late short administration“. Wenn Geschichte und glänzende Darlegung der guten Seiten ein schwaches Ministerium als ein starkes und gutes erscheinen lassen könnte, würde diese Schrift ihren Zweck vollständig erreicht haben. Wie es war, mochte sie praktisch wenig Erfolg haben. B. kam ihr daher durch eine Scheinwiderlegung zu Hülfe, welche unter dem Namen Whittington in der Form eines Briefes an den „Public Advertiser“ erschien. Unter der burlesken Maske, welche hier vorgenommen war, wurde ein großer Theil des Grimms entladen, der sich in der Partei Rockingham gegen Pitt gesammelt hatte. Es scheint, daß B. noch persönlich einen Grund des Übelwollens hatte, da Chatham, wie wir den Great Commoner jetzt nennen müssen, sich gewelgert hatte, nach einer Proposition des Herzogs von Grafton, B. in sein Ministerium aufzunehmen (Mahon's „History Append.“, V, 355, Tauchnitz Ed.). Ob übrigens B. von dieser Beizgerung, die Chatham namentlich auf des „nothwendigen Rekruten“ Rezerelen in Handelsfragen (B. huldigte stets aus Überzeugung dem Freihandel) stützte, jemals etwas erfahren hat, ist nicht ermittelt; wahrscheinlich ist es, daß B. selbst durchaus nicht geneigt war, jenem Antrage Folge zu geben. Die Lauge des Spotts, welche „Mr. Whittington, Käsekrämer und Bürgerrepräsentant“, über das Ministerium Chatham ausgoß, verfehlte ihre Wirkung nicht, zumal das Publikum mit der Verwandlung seines Pitt in einen adelichen Chatham schon so höchst unzufrieden war. Im Unterhause griff B. ebenfalls das Ministerium mit aller Schärfe an; so nahm er gegen die großartigen Pläne Chatham's, der bekanntlich schon damals den Gedanken hegte, die Herrschaft der Indischen Compagnie in die eigene Hand zu nehmen, eine entchiedene Position für die Corporation ein. Aber auch in England selbst gab es Stürme genug, und wir nähern uns der Zeit, wo Junius schrieb und herrschte. Jetzt, da es überzeugend nachgewiesen ist, daß Sir Philipp Francis der Verfasser der „Juniusbriefe“ war, scheint es überflüssig, anzugeben, weshalb B. sie nicht geschrieben haben kann. Der Hauptgrund, aus dem man so oft auf ihn verfiel, war für beide gleich rühmlich. Man traute keinem andern Bekannten die großen Fähigkeiten zu, welche in den „Juniusbriefen“ zu Tage kamen. Lassen wir dieses Argument, wenn es wirklich eines ist, beiseite, so ist sich nichts unähnlicher als die Schreibart B.'s und der „Juniusbriefe“. Die Kürze, Durchsichtigkeit und das Stiletartige der Francis'schen Diction findet in B.'s Reden und Schriften nicht ihresgleichen. Charakteristisch ist, daß Francis in einem Briefe an B. 1790 diesem zu sagen wagte: „Once for all I wish you would let me teach you to write English“ und „Why will you not allow yourself to be persuaded that polish is material to preservation?“ Wer so an B. schreiben konnte, dem dürfte man, zumal in noch jüngern Jahren, den Stolz und die Vermessenheit des Junius zutrauen. Allein im Ernst sind die Gründe für Francis oder wenn man will gegen Francis so überzeugend, und mit B.'s politischen Gesinnungen stehen so viele Sympathien und Antipathien, die der Verfasser der Juniusbriefe hegegt haben muß, in so schroffem Widerspruch, daß B.'s Name in der Juniuscontroversen, wenn man sie noch fortführen sollte, nicht mehr genannt werden kann. (Vgl. den Art. Junius.)

Polemisch war allerdings auch B.'s Beschäftigung in dieser Zeit. Aber der innere Zwiespalt, an dem die gegen das Ministerium Chatham-Grafton gerichtete Opposition krankte, war zunächst das Gebiet, auf dem er seine Meisterschaft in der Controverse bewährte. — George Gren-

villie, der Premierminister, dessen Stelle die Rockinghamadministration eingenommen hatte, unter dem alle jene Maßregeln ergriffen worden waren, deren Aufhebung den Ruhm seiner Nachfolger ausmachte, sonst aber ein politisches Talent erster Größe und von praktischen Staatsmännern seiner Zeit kaum überragt, hatte in einem Pamphlet „On the present state of the Nation“ (geschrieben von seinem Anhänger Knor, vgl. Grenville, „Papers“, IV, 359) die eigene Verwaltung und namentlich ihre finanziellen Maßregeln zu rechtfertigen und Vorwürfe aller Art auf das gegenwärtige, kaum weniger aber auch auf das Ministerium Rockingham zu wälzen gesucht. Ihm antwortete B. in der Schrift „Observations on the present state of the Nation“. Während sie eine vollkommene Beherrschung des finanziellen Gebiets, auf dem George Grenville seine eigentliche Stärke hatte, verräth, gelingt es dem Verfasser im Gegensatz zu den trocknen Ausführungen und ermüdenden Citaten seines Gegners, mit wenig Worten die Kerngründe des Streits zu erfassen und in überzeugender Weise die praktische Unmöglichkeit der Grenville'schen Calculationen darzuthun. Während das Knor'sche Pamphlet den ganzen Apparat mit ins Gefecht schleppt, kämpfte B. ohne ihn zu zeigen, nicht aber ohne vollkommen mit ihm gerüstet zu sein. Die Sicherheit seines Fingers läßt ihn mit dem bitterbösen Gegner spielen. „Dieser Autor hat in allen seinen Schriften die eigenthümliche Gewohnheit, anzunehmen, daß er eine Revenue für das Land geschaffen hat, wenn er uns zeigen kann, wo Geld zu haben ist, vorausgesetzt, daß wir dazu gelangen können, und dies scheint das Meisterstück seiner ganzen Finanzkunst zu sein.“ B. weist dann namentlich auf Amerika hin, wo man wol im Stande sein mag zu zahlen, aber eben nicht zahlen will, und dessen Bewohner sich weder zwingen noch überreden lassen, die 200000 Pf. St. jährlich herzugeben, die Grenville von ihnen haben möchte. Die Wilkes'sche Angelegenheit zog B. auf andere Bahnen. Wilkes war von der Grafschaft Middlesex wieder gewählt worden, nachdem ihn das Unterhaus ausgestoßen. Es erklärte ihn jetzt für unfähig, seinen Sitz einzunehmen, und die Wahl für nichtig, und nachdem bei mehrmaligen Wahlen das Resultat stets dasselbe gewesen war, ließ es endlich den Gegencandidaten Luttrell als Abgeordneten zu, weil die auf Wilkes gefallenen Stimmen für ungültig anzusehen seien. Dies war die eine große constitutionelle Frage dieser Zeit, das Recht des Unterhauses durch seine einseitige Resolution den Wählern ihr Wahlrecht zu verkürzen. Eine andere war der Gebrauch, den bei einem der vielen Volkstumulte, welche sich an Wilkes and Liberty knüpften, das Militär von seinen Waffen gemacht hatte. Jeder Leser der „Juniusbriefe“ weiß, wie diese Fragen den Grundtext seiner ersten Invectiven bilden. Im Parlament war es B., der am entschiedensten und mit der Wuth, in die er sich vergessen konnte, die Sache des Rechts gegen ministerielle Willkür vertheidigte. Über den Erfolg der Briefe sind die Reden B.'s in den Hintergrund getreten und nur in Bruchstücken erhalten, aber die Zeitgenossen sprechen mit Begeisterung davon. Ein Vortheil der Wilkes'schen Angelegenheit war, daß sich in ihr die verschiedenen Elemente der Opposition wieder zusammenfanden. Auch Chatham, der von seiner eigenthümlichen Körper- und Geisteskrankheit einigermaßen hergestellt, 1768 im October das Ministerium verlassen hatte, erklärte sich gegen die Maßregeln des Ministeriums und der Parlamentsmajorität. Mit seinen Brüdern Lord Temple und Grenville war er ausgeföhnt und durch ein großes Fest in der Thatched House Tavern feierte die gesammte Opposition den wiederhergestellten Frieden. Daß aber die Verbindung keine rüchhaltlose war, sieht man sowol aus den vertrauten Briefen der Grenville- als Rockinghampartei. Nachdem die Parlamentssession von 1769 zu Ende war, suchte die Opposition in dem ganzen Lande einen Adressensturm gegen das Unterhaus mit Vorwürfen über seine Haltung und Bitten um seine Auflösung zu Wege zu bringen, aber die Indolenz mancher Führer und die geheime Eifersucht der Parteien war auch hier sehr hinderlich. Nichtsdestoweniger war das Erscheinen Chatham's in der Opposition ein Ersatz für vieles andere, und das Ministerium des Herzogs von Grafton brach im Anfange 1770 zusammen. Jetzt, nachdem sich die meisten Schleusen der vertrauten gleichzeitigen Mittheilungen geöffnet haben, wird das Urtheil über seine Vergangenheit weniger hart sein müssen; so wissen wir namentlich, daß die schlimmste Erbschaft des Nachfolgers, der Entschluß, Amerika auf dem indirecten Wege der Eingangsölle zu besteuern, und daran festzuhalten, als die Ereignisse des Jahres 1768 schon so laut warnen, gegen den Willen des Ministerpräsidenten zu Stande kam. Diese Nachfolge fiel nun aber nicht, wie erwartet wurde, auf die Opposition. Das eindringliche Bitten des Königs, der sich in beiden Hauptsachen, der Wilkes'schen und der amerikanischen, eine störrische Überzeugung gebildet hatte, vermochte den Lord North, bis dahin Schatzkanzler, die Leitung des Ministeriums zu übernehmen. Der Hauptkampf der Session wurde um die Beibehaltung der Lheeölle für die amerikanischen Colonien geführt. B. war einer der Redner

dagegen, aber die unglückselige Acte ging durch. Dafür verdanken wir aber dem Jahre 1770 die fehlerloseste Schrift, welche jemals der Feder B.'s entsprang, seine „Thoughts on the causes of the present discontents“. Auf diese pfliegen alle noch so warmen Bewunderer zurückzugreifen, welche in den Erzeugnissen der letzten Lebensjahre den Einfluß einer krankhaften Phantasie in der Diction und in den aufgestellten Grundsätzen die Einwirkung einer einseitig aufgefaßten gewaltigen Weltbegebenheit wahrnehmen. Mit einer meisterhaften Schilderung der augenblicklichen Lage verbindet diese Schrift einen Abriß der Geschichte und der Principien der englischen Verfassung, wie sie B. damals aufsaßte, und wie sie mit wenigen Modificationen, welche die socialen Umgestaltungen hervorgerufen haben, auch heute noch als die entscheidenden behauptet werden müssen. Wogegen er mit allen Waffen seines Geistes ins Feld zog, war der Versuch des Königs und seiner persönlichen Partei, der sogenannten Kings Friends, an die Stelle der Partiregierung nach den Grundsätzen von 1688 jenes persönliche Regiment wieder ins Leben zu rufen, das den einen Stuart das Leben, den andern den Thron gekostet hatte. Ein Grundirrtum in der B.'schen Schilderung war es allerdings, daß Lord Bute als die Seele dieser Clique behandelt wurde; aber ihre Existenz war so sicher gestellt und die Züge, welche B. ihr leiht, tragen so den Stempel der Wahrheit, trotz des hier und da aufsteigenden Zweifels, ob nicht eine Caricatur statt eines Bildes vor uns steht, daß das Werk durch den Ablauf der Zeit und der Fluten des politischen Lebens, aus denen es auftauchte, fast gar nichts von seiner Wirkung verloren hat. Jetzt ward die Rache für die Intriguen dieser Partei gegen das Ministerium Rockingham genommen, aber viel höher als dieser Gesichtspunkt trug den Verfasser die Überzeugung, daß das System, welches von dem jungen König versucht wurde und lange noch immer wieder zum Durchbruch kam, den Ruin der englischen Verfassung in seinem Schoße barg. Nach B.'s Schilderung war es der Plan, „dem Hofe den unbegrenzten, uncontrolirten Gebrauch seines gewaltigen Einflusses unter der ausschließlichen Leitung des persönlichen Wohlgefallens zu sichern“. Deshalb aber sollte das offenbare Ministerium vom Hofe geschieden und zum bloßen Werkzeuge einer geheimen Clique gemacht werden. So würden zwei Arten der Regierung ins Leben treten; die eine, welche im Geheimniß und Vertrauen ist, die andere, um die amtlichen Pflichten des Souveränements äußerlich zu erfüllen. Diese sollte allein verantwortlich sein, während die wirklichen Rathgeber im Vollbesitze der wirklichen Macht, einer jeden Gefahr entledigt wären. Aber diese offenbaren Minister müßten zur Erleichterung des Geschäftsganges wenigstens einen Theil der Hofclique unter sich aufnehmen. Endlich müßte das Parlament daran gewöhnt werden, ein solches System in Thätigkeit zu sehen. Eine völlige Gleichgültigkeit gegen Person, Stellung, Einfluß, Fähigkeit, Verbindungen und Charakter der Minister müßte der Volkvertretung beigebracht werden. „Eine Kabale des Cabinet's und der Hintertreppe ward so an die Stelle einer nationalen Regierung gesetzt.“ „Glücklingsherrschschaft in unserer Exekutivgewalt ist im offenen Widerspruch mit den Grundlagen unserer Verfassung. Ein Ziel unserer gemischten Verfassung ist unzweifelhaft, daß der Fürst nicht im Stande sein darf, die Gesetze zu verletzen. Aber schon auf den ersten Blick sieht man, daß dies nur ein negativer Gewinn ist, eine bloße Wertheidigungswaffe. Deshalb ist es von gleich großer Wichtigkeit, daß die discretionary Gewalten, welche in den Monarchen gelegt sind, sei es für die Ausführung der Gesetze, die Erneuerung der Beamten, in der Handhabung des Rechts über Krieg und Frieden oder in Finanzsachen, alle nach Grundsätzen des öffentlichen und nationalen Interesse ausgeübt werden und nicht nach dem Gefallen oder Mißfallen, den Intriguen und Machinationen des Hofes.“ Und über die Stellung des Unterhauses zu dem Systeme, das er angreift, bemerkt B.: „Das Haus der Gemeinen galt ursprünglich als eine Controlole, unmittelbar vom Volke ausgehend und rasch in die Masse zurücktretend, aus der es erstanden war. So war es in den höhern Functionen des Regiments, was die Jury in den niedern ist. Da die Eigenschaft der öffentlichen Function vorübergehend, der Charakter als Bürger aber dauernd war, hoffte man, daß die letztere Eigenschaft in allen Verhandlungen vorwiegen würde, nicht bloß zwischen dem Volke und der stetigen Autorität der Krone, sondern auch zwischen dem Volke und der flüchtigen Autorität des Unterhauses selbst. Man hoffte, daß dieses in seiner Mittelnatur zwischen Unterthan und Regierung alle Interessen des Volks wärmer und lebhafter theilen würde, als die andern von diesem entferntern und beständigen Factoren der Gesetzgebung. Dieser Charakter ist aber nur dann zu erhalten, wenn das Unterhaus wenigstens in etwas den Stempel der wirklichen Stimmung in der Nation trägt. Es würde unter verschiedenen politischen Uebeln ein geringeres Unglück sein, daß das Unterhaus von jeder epidemischen Fieberwuth des Volks ergriffen würde, da dies einige Blutsverwandschaft und eine natürliche Sympathie mit seinen

Constitutionen bezeugen würde, als daß es in allen Fällen von den Ansichten und Gefühlen der Nation unberührt bliebe. Das eigentliche Wesen des Hauses der Gemeinen besteht darin, der reine Ausdruck der Gesinnungen der Nation zu sein. Es ist bestimmt, eine Controle für das Volk, nicht über das Volk zu üben.“ Ein Unterhaus, wie es die Partei der Königsfreunde wünscht und zum Theil gewonnen hatte, schildert B. folgendermaßen: „Ein wachsameres eifersüchtiges Auge auf die vollziehende und richterliche Obrigkeit, eine angelegene Sparsamkeit mit den öffentlichen Geldern, eine offene fast zuvorkommende Haltung gegenüber öffentlichen Klagen, dies scheinen die charakteristischen Eigenschaften eines Hauses der Gemeinen zu sein. Dagegen ist ein Haus der Gemeinen, welches Glückwunschadressen erläßt, während die Nation mit Klagen petitionirt, ein vertrauensvolles Haus der Gemeinen, während das Volk in Verzweiflung ist, in der größten Harmonie mit Ministern, die das Volk mit dem äußersten Abscheu betrachtet, welches Dank votirt, während die öffentliche Meinung die Ministeranfrage fordert, welches sich mit Selbstbewilligungen beist, während das Volk Rechenschaftsablage verlangt, welches in jedem Streite zwischen Volk und Regierung gegen das Volk präsumirt, welches die Unordnungen des letztern bestraft, aber sich weigert, auch nur in die Untersuchung der Provoocationen dazu einzutreten; ein solches Haus ist ein unnatürlicher monströser Zustand der Dinge in unserer Staatsverfassung. Solch eine Versammlung mag ein großer, weiser, ehrfurchtgebietender Senat sein, ist aber zu keinerlei Frommen des Volks ein Haus der Gemeinen.“ („Works“, II, 288—289). Sein Heilmittel gegen einen solchen Zustand der Dinge ist die parlamentarische Regierung, wie sie seit 1688 dem englischen Staatswesen eingeimpft ist. Talent, Stand, Verdien und Unabhängigkeit sind ihm die Vorbedingungen für das eigentliche Herrschen im Staate. Eine Vöbelherrschaft will er auch jetzt nicht, aber der auf eigenen Füßen stehende Landmann, die wissenschaftlich Gebildeten, die Kaufleute und Fabrikanten, kurz alle, welche ihr Vermögen oder ihr Fleiß unabhängig macht, in die Hände solcher will er die Interessen der Nation gelegt wissen, nicht in die abhängiger Hofdienstboten. Als eine Partei so zusammengesetzt und unterstützt stellt er, einerlei ob mit Recht oder Unrecht, die Whigs unter Rockingham dar. Auch in dieser Schrift geht er kühl an dem großen Ghattham vorüber, der allerdings durch sein letztes Ministerium — „so gefleckt und gesprenkelt, so wunderbar geelint und curios verbunden, eine bunte Mosaikarbeit, ein Stiegelboden ohne Cement, hier ein weißes dort ein schwarzes Steinchen, Patrioten und Häßlinge, Königsfreunde und Republikaner, Whigs und Tories, verrätherische Freunde und offene Feinde“ — das Princip der Parteiregierung verlegt, aber nicht widerlegt hätte.

Diese Schrift und die „Juniusbriefe“ bildeten das Ereigniß des Jahres 1770. Während letztere sich vorwiegend auf einzelne vorübergehende Fragen beziehen und nur ihr meisterhafter Stil ihre Unsterblichkeit sichert, sind B.'s „Thoughts“ bis auf den heutigen Tag die glänzendste und tüchtigste Rechtfertigung der parlamentarischen Regierung durch Parteien geblieben. Von den hin- und hergeworfenen Argumenten der Tagesliteratur kehrt man zu diesem Werke als der lauten Quelle zurück, worin wir B.'s Hauptstärke, die harmonische Verbindung von theoretischen Principien und Erfahrungslehren sich am klarsten abspiegeln sehen.

Die Mühe, welche er dieser Arbeit gewidmet, war dem parlamentarischen Kampfe mit Mühe abgewonnen. Noch immer saß B. für Wendover, das sein Freund Verney ihm 1768 zum zweiten mal zur Disposition gestellt hatte. Bei keiner der großen Debatten über die Verfolgung Almon's wegen des berühmten „Juniusbriefts“ an den König, das Recht der Geschworenen, die volle Schuldfrage, nicht das bloße Factum der Publication und den Sinn der Anspielungen zu entscheiden, Angelegenheiten der amerikanischen Colonien und der Ostindischen Compagnie fehlte B. als Redner, und so großartig als er sagte keiner seinen Stoff an. Und hier kommen wir an den entscheidenden Fehler B.'scher Beredsamkeit. Ihm fehlt das Maß für das Interesse seiner Zuhörer. Seine Reden sind, um gesprochen und gehört zu werden, regelmäßig zu lang. Es ermüdete seine Hörer ihm in den Gewinden seines gewaltigen Gebankensbaues zu folgen. Als gesprochen Abhandlungen sind sie für die Nachwelt um so frucht- und blumentreicher; die unmittelbare Gegenwart machte es oft, wie Goldsmith in seinem Gedicht sagt: Too deep for his hearers, he went on refining, And thought of convincing while they thought of dining! Aber seine Reden, strotzen von tiefem, vielfeltigem Wissen über den Gegenstand, den sie betreffen. So entwickelte er in den Debatten über Amerika die vollste Einsicht in die finanziellen Fragen, in den die Proceffe betreffenden Schlag er mit seiner Rechtskenntniß die Juristen aus dem Felde. Der Vorschlag der Dyposition, nicht wie Lord North wollte, die Ehesteuer bestehen zu lassen, sondern alle Zölle aufzuheben, wurde von niemand besser vertheidigt

als von W. „Der ministerielle Vorschlag ist ein Plan, dessen Nachgeben nicht verlohnt und dessen Zwang nicht ausgeführt werden kann. . . Die Wässertigkeit russes Willens wird verabscheut und die Schwäche eines Arms verachtet werden.“ Doch gab es bekanntlich noch einige Jahre seine Erscheinung. Während des Jahres 1771 spielten die Verfolgungen gegen die Drucker wegen Veröffentlichung der Parlamentsdebatten und der Kirchenrenten wegen Unbotmäßigkeit gegen die Befehle des Parlaments. Auch hier kämpfte W. in erster Reihe gegen die ministerielle Majorität, während in dem Oberhause Chatham den Sturm führte. Ebenso erfolglos war trotz W.'s glänzender Unterstützung Dowdeswell's (Schaglanzer unter Rockingham) Will, welche die Jury in Proceßproceß von den Fesseln befreien wollte, die eine bössische engberzige Auslegung der Richter ihnen aufzubringen versuchte. Im Jahre 1772 finden wir W. vornehmlich mit den Angelegenheiten der Ostindischen Compagnie beschäftigt, deren Interessen er mit seiner ganzen Partei warm vertrat. Infolge dessen wurde ihm die erste Stelle in einer Commission von drei Sabrevisoren angeboten, welche die Compagnie nach Ostindien schicken wollte, um dadurch Lord North's Reformplänen das Präventiv zu spielen. Allein W. lehnte im Interesse seiner Partei den glänzenden Antrag ab, und durch ein Veto des Unterhauses wurde aus der ganzen Commission nichts. W. und seine Partei (die er freilich auch jetzt immer noch anzuspornen hat) kämpften, sogar eifriger als die Ostindische Compagnie selbst, gegen die Regulationsacte von 1773, welche für lange Zeit die Grundlage der indischen Regierung geblieben ist. Unter den Maßregeln, welche W. außerdem noch in dem 1774 zu Ende gehenden Parlament vertrat, stehen ein Gesetz zur Erleichterung der Lage der Dissenter und Befreiung des Handels von manchen Würden voran. Anerkennung und Dankadressen blieben dafür nicht aus, die willkommenste von allen war aber, daß Bristol, damals noch London die Haupthandelsstadt des Reichs, W. zu seinem Vertreter fürs neue Parlament erwählte. Doch war das alte nicht auseinander gegangen, ohne die Früchte der 1773 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Ostindischen Compagnie erlassenen neuen Steuergesetze für Amerika zu ernten. Die Theeschiffe im Hafen von Boston waren angegriffen, ihre Ladung über Bord gestürzt worden. Boston, der Ort, wo die Stampelacte zuerst gezündet hatte, stand auch jetzt wieder an der Spitze. Das Ministerium antwortete darauf durch Befehle, welche den Hafen von Boston schlossen und die Verfassung von Massachusetts suspendirten, und an diese Schritte gewaltthätiger Herrschaft knüpfte sich bekanntlich der offene Widerstand. Vergebens hatte die Opposition versucht, jenen Gesetzen die verwandenden Spitzen abzubrechen. Vergebens waren ihre Anstrengungen, selbständige Bills im entgegengesetzten Geiste durchzubringen. In den berühmtesten Reden W.'s gehört seine Speech on American taxation, wie sie gewöhnlich citirt wird, vom 19. April 1774, zur Unterstützung des Antrags von Rose Fuller, die Theessteuer aufzuheben. Sie enthält eine vollständige Geschichte der nordamerikanischen Colonien und der Systeme, welche die Regierung ihnen gegenüber verfolgt hat. „Befördert den Handel, vergeßte Besteuerung! war der erste und weise Rath, den die Erfahrung predigte. England erlangte so nicht bloß Handelsverkehr, sondern erzeugte selbst die Gegenstände des Handels in Amerika, und unser Handel ward vervierfacht. Amerika hatte unser Kapital als Entschädigung und ertrug dafür seine Unterordnung. Außer der Handelsbeschränkung (durch die Navigationsacte) hatte es in seinen innern Angelegenheiten alle Merkmale eines freien Volks. Das Land besaß das Ebenbild der englischen Verfassung; es hatte das Wesen, seine eigenen Repräsentanten legten die Steuern auf. Dieser ganze Zustand der Unfreiheit in Handelsfachen neben politischer Freiheit ist zwar nicht die volle Freiheit, aber verglichen mit den gewöhnlichen Umständen der Menschen, war es eine glückliche und liberale Verfassung.“ W. führt dann den Faden weiter, wie unter Grenville der Gedanke der Besteuerung erwacht und bis zur Stampelacte reift, wie alsdann das Ministerium Rockingham zum alten System und zur alten Einigkeit zurückführt, bis nach seinem Sturze Besteuerung und Verdrückung wieder an der Tagesordnung sind. In den Rahmen dieser Geschichte sind eine Reihe von Porträts der bedeutendern Staatsmänner der verschiedenen Epochen eingefügt, deren Farben uns noch heute lebenswarm entgegentreten. Aber auch W.'s gigantische Anstrengung vermochte die Nation, welche jetzt wirklich mit dem Ministerium zu gehen schien, nicht von der Bahn des Verderbens abzubringen. Die Zwangsgesetze wurden angenommen, die Colonien griffen zu den Waffen und wurden frei.

Als gegen Ende 1774 das neue Parlament zusammentrat, waren seine ersten Schritte gegen die widerspenstigen Colonien gerichtet. Die Opposition war schwach an Zahl, die jüngsten Wahlen hatten ihre Reihen bedeutend gelichtet, aber im Oberhause war wieder Chatham

für sich ein ganzes Heer und werden W. trat jetzt im Hause der Gemeinen. Charles James Fox, der im Hause der letzten Session sich wegen Amerikas von Lord North getrennt hatte. Seine Beziehungen zu W. wurden bald von der innigsten Art, wie zu einem väterlichen Freunde schaute er zu diesem empor und die reichen Geisteskräfte, welche W. gesammelt hatte, dienten der schnellen Auffassung und der echt parlamentarischen Beredsamkeit des jüngern Freundes als Waffenklay. Kaum war der erste Eindruck der großen Rede verfliegen, worin Chatham seinen großartigen und vielleicht in der damaligen letzten Stunde auch veröhnenden Schlichtungsplan dem Oberhause vorgelegt, das ihn freilich ungehört von den Ministern zurückließ, so zog W. wieder aller Aufmerksamkeit durch seine Rede vom 22. März 1776 auf die brennende Frage. Dreizehn Resolutionen bot er dem Hause zur Beschlußnahme an. Er beschreibt in feurigen Perioden, was alles Amerika für England im Laufe der friedlichen Entwicklung geworden, schildert die Amerikaner als von englischem Blut und deshalb vom Geiste der Freiheit befeelt, denen nachzugeben nützlich und gerecht ist. Die strenge Rechtsfrage will er beiseite lassen. „Ich frage nicht, ob ihr ein Recht habt, euer Volk eined zu machen, sondern ob es mehr euer eigenes Interesse ist, es glücklich zu sehen. Ich will nicht wissen, was mir ein Jurist sagt, daß ich thun darf, sondern was Humanität, Vernunft und Gerechtigkeit mir sagen, daß ich thun soll.“ In diesem Satze liegt das Hauptargument dieser großen Ansprache, welche für alle Zeiten zu den Meisterwerken oratorischer Begabung zählen wird. Wie die „Thoughts“ frei sind von manchen Fehlern späterer Schriften, so zeichnet sich diese Rede vor den meisten spätern durch die Keinheit ihres Stils aus. Wir lassen es dahingestellt, ob nicht Chatham's Plan der staatsmännlichere war, beide hatten dasselbe Schicksal zurückgewiesen zu werden. Mittlerweile hatte sich in Amerika schon der Congress der Provinzen gebildet und die Dinge drängten zum offenen Bruche. Ein Zwitervorschlag Lord North's, bestimmt die Provinzen einzeln von der rebellischen Verbindung abzusprenken, ward von der Opposition bekämpft und nach seiner Annahme von Amerika zurückgewiesen. So waren W.'s Anstrengungen, den Krieg mit Amerika zu vermeiden, vergeblich gewesen. Zu Lexington stieß am 15. April das erste Blut.

Anfänglich schien die Opposition jetzt muthlos geworden zu sein. Manche mochte noch der Zwiespalt zwischen einem ungerechten Anlaß zum Kriege und der Thatsache des Krieges selbst stören. Genug, die Whigs hielten sich zeitweise von den Verhandlungen fern. Schon in einem frühern Stadium seiner politischen Laufbahn hatte W. diesen jetzt nach dem Urtheil aller zuständigen Autoritäten niemals zu rechtfertigenden Schritt vorgeschlagen, allein die Partei hatte Widerstand erhoben. Diesmal fand die modificirte Enthaltung (es war keine förmliche Session vom Parlamente, sondern nur eine Entfernung bei bestimmten Gegenständen), die ebenfalls von ihm ausging, wenigstens eine Zeit lang größern Beifall. Zur Widerlegung der entgegengesetzten Ansicht schrieb W. eine Adresse an den König, worin sich die Partei diesem gegenüber über ihren Schritt rechtfertigt; sie wurde jedoch von seinen Meinungsgenossen nicht günstig angesehen und deshalb nur als Privatschrift in den Zeitungen verbreitet. Als Hauptgrund der Beschwerde wird der Versuch der Regierung hingestellt, „über das Eigenthum eines ganzen Volks ohne seine Zustimmung zu verfügen“, d. h. die Besteuerung der Colonien. Verwiesen wird auf die Grundanlage des Thrones der Dynastie Hannover, 1688. „In dieser ewig denkwürdigen und lehrreichen Periode wurde der Buchstabe des Gesetzes zu Gunsten der Wirklichkeit der Freiheit beiseite geschoben. Der freien Wahl des Volks, ohne König oder Parlament, verdanken wir jene glückliche Umgestaltung, durch die sowol König als Parlament regenerirt wurden.“ Ähnlichen Inhalts ist sein „Letter to the Sheriffs of Bristol“, aber während er die Grundprincipien, welche die englische Freiheit tragen, klar und kühn zu Tage legt, tritt er den republikanischen Theorien politischer Metaphysiker ebenso streng entgegen. Schon seine „Thoughts“ waren dieser Schule, welche in den Williten Londons ihre praktische Caricatur hatte, zuwider gewesen, dem „Letter“ ging es nicht besser. Sätze wie der folgende: „Es gibt Leute, welche die Lehre von dem freien Staat anatomisch zerlegt haben, als wenn dies eine abstracte Frage von metaphysischer Freiheit und Nothwendigkeit und nicht ein Gegenstand der Moral, Klugheit und Neigung wäre; Speculationen brechen los, die jede Autorität zerstören, wie die atheïstischen Lehren alle Freiheit; jede Regierung, welche nicht nach ihren Vorstellungen formirt ist, wird Tyrannie und Usurpation gescholten“, möchten den Wrs. Macaulay und den Price, Priestley und Paine nicht wohl gefallen. Aber was diejenigen nicht vergessen sollten, welche uns aus diesen und ähnlichen Äußerungen die vollständige Unwandelbarkeit der W.'schen Ansichten eintreten wollen, hier erscheinen solche Äußerungen maßvoll an sich und neben den klargezogenen

Grundsätzen echter Freiheit, während sie später allein und carikirt den Refrain jener glühenden Philippiken gegen das neue Frankreich mit seinen guten und schlimmen Seiten bilben.

Mit dem Jahre 1777 nahm die Opposition wieder vollen Antheil an den parlamentarischen Geschäften, und obgleich jetzt Fox offenbar die Leitung ihrer Bewegungen im Unterhause in die Hand nahm, blieb doch nach wie vor B. der eigentliche Standredner. Während Lord North wieder und wieder mit halben Maßregeln der Versöhnung auftrat, die er dem Könige abtrotzen mußte, ging die Opposition davon aus, daß nur durch Anerkennung der Unabhängigkeit jetzt noch Frieden möglich sei. Hier war es, wo Chatham sich von ihr abwandte. Er hatte einst mit aller Macht des damaligen England das Haus Bourbon siegreich bekämpft, die Eroberung Canadas war zum großen Theil das Werk der Colonisten gewesen, welche jetzt ausweichen sollten — er vermochte es nicht, dazu seine Zustimmung zu geben. Alle Zugeständnisse, nur nicht dieses eine, wollte er gewähren. Durch den Tod ward ihm dann der Schmerz erspart, auch diesen Schritt gethan zu sehen. Schonungslos und oft alles Maß überschreitend waren die Angriffe der Opposition gegen die unglückselige Kriegsführung, selbst die Erfolge englischer Waffen wurden gegen das Ministerium benutzt. Das Ungeklüm seines Wesens führte B. in dieser Richtung am weitesten. Um so verdienstlicher war seine Vertheidigung einer Bill, welche 1778 zur Erleichterung der Katholiken eingebracht wurde, deren Durchführung ihm 1780 bei den Gordon'schen Unruhen die besondere Feindschaft des londoner „protestantischen“ Pöbels einbrachte. Aber auch nach diesen Stürmen ließ er von seiner Übergengung keinen Zollbreit ab. Im Jahre 1779 zog sich B. dadurch, daß er in Handelsfragen, die Irland betrafen, den egoistischen Forderungen seiner Constituenten entgegentrat, ihren Unwillen zu und im nächsten Jahre vertheidigte er seine Selbständigkeit, die ihn seinen Sitz für Bristol kostete, in einer Rede an die Wähler von Bristol, die über das Verhältniß des Gewählten zu den Wählern sozusagen das politische Gesetz darlegte. In einem Privatschreiben an einen der Sheriffs, nach der Wahl von 1780, warnt er die Whigs vor der Vermischung mit gewissen politischen Reformern. „Manche verständige und wohlmeinende Leute schreckt die Idee der Neuerung zurück. Gäbe Gott, es wäre in unserer Macht, die Dinge der äußern Form nach zu lassen, wie sie sind, vorausgesetzt, daß wir sie in der Wirklichkeit verbessern können. Die Maschine ist gut genug, jeden guten Zweck zu erfüllen, wenn das Material nur gesund wäre. Aber was bedeutet diese oder jene Einrichtung bei der allgemeinen Verrottung?“ Die Form der Verfassung scheint ihm ausreichend, wenn das Volk gewillt ist, allen schlechten Principien und schlechten Leuten entgegenzutreten. Ist der allgemeine Strom von entgegengesetzter Richtung, so nügen alle veränderten Formen nichts. B. spricht sich dann gegen die Reformpläne des Herzogs von Richmond und Sir George Savile aus (allgemeines Stimmrecht, häufigere Parlamente, mehr Abgeordnete der Grafschaften), die ihn um so mehr ähren, als sie „nicht von dem Schwanz herrühren, der im Kotze nachschleppt, und den jede Partei in jedem Staate haben wird und von dem höchstens dann und wann einige Spritzer und ins Gesicht fliegen“, sondern von den bedeutendsten Männern seiner Partei. Er hält eine Reform des Parlaments für höchst schwierig. Aus dem ganzen Briefe spricht eine Unlust, ins Parlament zu kommen. Doch nahm B. später einen Sitz für Malbon, unter dem Einflusse Lord Roddingham's an. In der letzten Session des zu Ende gegangenen Parlaments hatten die unglücklichen Vorfälle des Kriegs mit Amerika und die Verstärkung des Gegners durch die Franzosen, Spanier und Holländer der Opposition natürlich gewaltige Handhaben gegen das Ministerium gegeben. Dies wirkte auch auf Fragen der innern Politik zurück und während die schon erwähnten Reformvorschläge fürs Parlament von Volks- und Grafschaftsversammlungen discutirt wurden, hatte B. sich als seinen Gegenstand die Reform im Staatshaushalt durch Abschaffung einer Reihe unnützer Ämter und Stellen genommen. Im Jahre 1780 zum ersten mal ins Parlament gebracht, wurde 1781 nach den Neuwahlen der Antrag wieder vorgelegt. Man wußte nicht, worüber man mehr stanzen sollte: die Ausdauer, womit ein Privatmitglied sich diesen Gegenstand zu eigen gemacht, oder die vollkommene Beherrschung, welche in der großen Einführungsrede eif. so klares Bild von einem so vielfältig verwickelten Systeme von Corruption und Verschwendung zu geben vermochte. Selbst das Ministerium sah sich gezwungen, wenigstens formell auf die Sache einzugehen, deren wirkliche Durchsetzung — und auch dann nur eine theilweise — dem neuen Ministerium vorbehalten blieb.

Auf diese Eventualität drängten die Ereignisse immer mehr hin. Lord North, ein persönlich liebenswürdiger und wohlmeinender Mann und keineswegs das Scheusal, als welches ihn Pamphlete und Oppositionsreden oft schilderten, war schon seit mehreren Jahren nur aus Anhänglichkeit an den persönlichen Wunsch des Königs Minister. Er hätte jedem, Chatham,

Rochingham oder wer nur wollte, gern das ihm lästige Amt überlassen. Aber Georg III. war entschlossen, nichts mehr mit den großen Whigs zu schaffen zu haben. Als nun in der Session von 1781 der Minister versprach, den Krieg in Amerika zu beschränken und eine Anerkennung der Unabhängigkeit der Colonien in Aussicht stellte, hatte der König mit diesen Zugeständnissen ein Opfer seiner Überzeugung und seines Eigenwillens gebracht, nur um den Minister behalten zu können. Aber die Opposition, der sich jetzt allmählich auch die Masse der Countrygentlemen anschloß, welche bei aller Loyalität doch keine Steuern für den Krieg mehr zahlen wollten, ging auf diesen Handel nicht ein. Schlag auf Schlag folgten Angriffe, zweifelhafte Siege mit Niederlagen vermischt brachen endlich Lord North's Gehulb. Der König war außer sich, mußte jedoch zuletzt Lord North zur Erklärung ermächtigen, daß sein Ministerium zu Ende sei. Schon vorher hatte man sich in vertraulicher Weise bei Rochingham erkundigt, was seine Bedingungen sein würden; allein die höchst gemäßigten Vorschläge erbost den eigensinnigen Monarchen so sehr, daß er von einer Retirade nach Hannover, ins Erbland, wo er doch noch selbst etwas zu sagen habe, sprach. Durch die Vermittelung Lord Thurlow's, der Kanzler blieb, kam endlich doch das neue Ministerium zu Stande. Mit Unrecht nennt man es Rochingham, denn es beruhte auf einer Coalition der alten Chatham-Partei, mit Shelbourne an der Spitze, und den Rochinghams. Nominell Premier war der Marquis, im Unterhause hatte als Staatssecretär des Auswärtigen Fox die Leitung. Der Mann, dem die Partei es wesentlich verdankt, daß sie noch als solche existirte und der zum endlichen Siege neben Fox alles geleistet hatte, ward nicht für würdig gehalten, ins Cabinet aufgenommen zu werden. Daß B. selbst diese Zurücksetzung tief fühlte, beweist ein Privatbrief aus der Zeit. „Aristokratische Nullen, zum Früchteverzehren geboren, sich vorgezogen zu sehen, ist von jeher das Los der meisten gewesen, welche sich aus dem Bürgerstande der Whigpartei anschlossen.“ Während B. „Paymaster of the Forces“ (Kriegszahlmeister) wurde und Sheridan, der durch die Neuwahlen von 1780 ins Parlament gekommen, Unterstaatssecretär, hatte der zweite Sohn des großen Chatham, William Pitt, der ebenfalls noch Neuling in der Versammlung war, schon stolz erklärt, daß er keinen untergeordneten Posten annehmen werde. B.'s Stelle war bei seinen Verwaltungsreformen wesentlich ins Auge gefaßt, allein er benutzte sein Amt nur, um desto besser in diesem Punkte reformiren zu können, und wirklich gelang es ihm, gleich in den ersten Monaten der Session durch mehrere auf seine Vorschläge gegründete Parlamentsacten eine Ersparung von über 80000 Pf. St. jährlich durchzusetzen. Zurücknahme der Resolution von 1769 gegen Wilkes, Ausschließung der Contractübernehmer vom Unterhause, der Zollbeamten vom Wahlrecht waren die übrigen Hauptmaßregeln des Ministeriums, das schon am 1. Juli durch den Tod des Premier zusammenfiel. Schon einige Tage vorher hatte Fox wegen eines Streits über die Art und Weise, die amerikanische Unabhängigkeit anzuerkennen, erklärt, daß er anscheiden werde. Der Tod des Marquis von Rochingham und die Ernennung des Earl Shelbourne zum Premier gab Cavendish, Fox, B., Sheridan und einigen andern Anlaß, aus der Regierung zu scheiden. Unter Shelbourne trat dann der dreißigjährige B. Pitt als Kanzler des Schazes ein. Auch diesem Ministerium war kein langes Leben beschieden. B., der mit einer alle Grenzen überschreitenden Festigkeit den neuen Premier angriff und dadurch das Verdienst minderte, welches in seiner, den Überzeugungen seiner liebsten Parteigenossen folgenden uneigennütigen Amtsniederlegung zu rühmen war, wurde der Urheber der vielverschiedenen Coalition zwischen den Rochinghams und der Partei Lord North's zum Sturze des Ministeriums Shelbourne. Das Urtheil der Geschichte hat sich mit guten Gründen gegen diese Verbindung erklärt, sie erreichte aber zunächst ihren Zweck. Durch ein Tadelsvotum über die Bedingungen des Friedens wurde das Ministerium zur Abdankung gezwungen, obgleich sich Pitt mit gewaltiger Kraft fast ganz allein gegen die Fülle von Talent auf seiten der Opposition wehrte. In den Reihen, welche B. zu dieser Zeit hielt, läßt sich nicht selten ein oder der andere Verstoß gegen den guten Geschmack finden, der in frühern Zeiten nicht zu bemerken ist. Nach dem Siege der Coalition trat B. wieder in das Kriegszahlmeisteramt ein. Aber von nun an wandte sich seine Aufmerksamkeit einem Gegenstande zu, der mit einem zweiten fast ausschließlich sein Interesse bis an das Lebensende theilte.

Schon während er die Rechte des fernen Westens, des englischen Reichs in Nordamerika gegen die ungerechten, wenn nicht ungeschlichen Annuthungen des Mutterlandes vertheiligte, sahen wir B. mit Fragen der ostindischen Politik beschäftigt. Am Ganges hatte sich aus den schwachen Anfängen kaufmännischer Schreibstuben und Lagerhäuser eine mächtige europäische Herrschaft entwickelt. Sie wirkte bald auf England zurück und die indische Politik ward andererseits von dem Gange der heimischen bestimmt. Als Anhänger der Partei Rochingham ver-

ihedigte damals B. die Compagnie gegen Lord North's Reformplan. Zehn Jahre später fanden wir ihn selbständig vertieft in das Studium der gewaltigen ostindischen Angelegenheiten. Im Jahre 1781 waren zwei Commissionen des Unterhauses mit der Untersuchung und Berichtserstattung über den Zustand der Rechtspflege und der ganzen politischen Verwaltung im Districte der Compagnie beauftragt worden. Beide Parteien, Ministerielle und Opposition, gingen rüstig ans Werk, jede Seite suchte es der andern vorzuzuthun, aber Dundas und B. wurden wie kein anderer Meister des gewaltigen Stoffes. Die Berichte enthielten ein System von Mißbräuchen, wie es die weitfliegendste Phantastie nicht hätte zeichnen können. Neben gewaltigen Kriegsthaten und großartigen Verwaltungsplänen lagerten Unthaten und Verbrechen aller Art. B.'s brennendes Gefühl der Empörung gegen jedes Unrecht und sein Talent, auch das Entfernteste nahe zu bringen, das Zerstreute zusammenzufassen und das Längstgeschehene zu reproduciren, hatten hier entsprechende Nahrung. Die Schuldigen ans Licht zu ziehen, und das volle Maß der verdienten Strafe über sie zu stürzen, ward nun die beherrschende Aufgabe seines Lebens. Als dem Unterhause 1782 jene berühmten Reports vorgelegt wurden, mochten andere in den Resolutionen, zu denen sie führten, politische Handhaben sehen; in B. brannte die Indignation und der Drang nach gerechter Vergeltung. Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Transactionen vorzuführen, die Schulden des Nabob von Arcot, die Exprobrationen des Gouverneurs Rumbold u. s. w.; für B. concentrirte sich alles Unheil, das in Ostindien geschehen, in der einen Duelle, alle schuldbollen Individuen in dem einen Großdelinquenten, Warren Hastings, dem Generalgouverneur von Bengalen. Zum Unglück für diesen war auch sein früherer Colleague im Rath von Indien, Philipp Francis, jetzt im Parlament. Mit dem Feuerifer B.'s verband sich der Rachedurst des Mannes, in dem jetzt die Mehrzahl der berufenen Urtheiler den gefürchteten Junius erkennt. So beschloß denn auf den Antrag von Dundas das Unterhaus am 28. Mai 1782, „daß Warren Hastings bei verschiedenen Anlässen die Ehre und das wahre Interesse dieser Nation verletzt habe und deshalb von dem Directoratsitze zurückzurufen sei“. Die Versammlung der Actionäre der Compagnie hob aber den Abberufungsbesehl des Directorats hofs auf und so blieb Warren Hastings noch bis 1785 Generalgouverneur. Ditterlei waren die Untersuchungen fortgegangen und die Einsicht allgemein geworden, daß radicale Veränderungen in dem ganzen Regiment von Ostindien unvermeidlich seien. Als das Coalitionministerium ins Amt getreten war, brachte Dundas einen Reformplan ein, allein das Ministerium erklärte selbst die Sache in die Hand nehmen zu wollen. Im Anfang der nächsten Session im November 1783 brachte demgemäß Fox seine berühmte India-Bill ein. Mit größerm Recht könnte man sie jedoch B.'s Bill nennen; denn nach seinem Entwurfe war sie von dem Attorney-General in die legislative Sprache gebracht worden (B.'s „Corresp.“, III, 22). Durch die neueste Gestaltung der Regierung von Ostindien ist auch dieser damals vielgeschmähte Vorschlag wieder zu Ehren gekommen, aber B.'s Rede für die zweite Lesung (27. Nov.) wurde stets zu seinen Meisterwerken gezählt. Auch hier aber zeigt sich, daß die bloße Umgestaltung der Verhältnisse nicht sein volles Interesse anzieht; die Schilderung des gestifteten Unheils und das Drohen der Vergeltung gegen den großen Schuldigen ruft auch hier die ganze Kraft seines Talents auf. Wohten bei andern Gegenständen die üppige Phantastie und die grellen Farben der B.'schen Beredsamkeit dem jüngern Geschlechte als ein Maler erschetnen, hier und in seinen spätern Reden über Ostindien rief er durch jene Eigenschaften die Scenen, die er schilderte, gleichsam vor das körperliche Auge. Während er spricht, geschieht was er schildert. Macaulay hat in seinem „Essay“ über Warren Hastings diese Seite des B.'schen Wesens meisterhaft skizzirt. An der India-Bill und dem Haffe des Königs, der jene zu dem Mittel für dieselbe gebrauchte, scheiterte bekanntlich die Coalition. B. war wieder der Freiheit der Opposition heimgewegen, aber von nun an betrachtete er es als seine heilige Pflicht, Warren Hastings zur Rechenschaft zu bringen. Die Energie, womit er 14 Jahre lang diesen Mann verfolgte, haben einzelne auf Rechnung einer persönlichen Rache setzen wollen. Andere sahen darin den Ausbruch des Parteihasses. Das eine ist so unwahr als das andere. B. hatte einmal die Überzeugung von den schweren Unthaten des Generalgouverneurs, und ihm erschien sein Ringen gegen denselben als der Kampf des Lichts mit der Finsterniß. Aber dieser unwiderstehliche Drang, die strenge Gerechtigkeit zu üben, ist doch nur dadurch erklärlich, daß B. alles Große, was Hastings geleistet hatte, alle Entschuldigungsgründe, die ihm zur Seite standen, für nichts achtete. Seine Theorie war allerdings, daß nicht einzelne Mißgriffe in einer langen ehrenvollen und gerechten Laufbahn seine Verfolgung rechtfertigen würden, aber er konnte nicht sehen, daß Warren Hastings' Regierung nicht jene ununterbrochene Kette von Unthaten war, wie er sie schildert. Nach-

von sein Verhältniß nicht gefaßt einmal seine Phantasie noch gerufen, war zuletzt das Urtheil sein Bügel mehr für das Gefühl, das durch Phantasmen erregt wurde. Es läßt sich nicht leugnen, daß etwas Krankhaftes dem ganzen Verhalten W.'s gegen den großen Proconsul zu Grunde liegt, aber selbst die Fieberglut eines W. leuchtet noch in die Nachwelt hinüber.

Eine lange Rede, welche W. gleich im Anfange des neuen Parlamentes von 1784 hielt, fiel wirkungslos zu Boden, eine Demonstration wegen der Parlamentsauflösung, welche er vorlas, ward keiner Antwort vom Ministerium gewürdigt („Annual Reg.“, 27, p. 151), es war eine neue Zeit herangekommen, aber für den einen Gegenstand wußte W. auch jetzt noch das Ohr des Parlamentes sich zu erzwingen, in dem der junge Premier Pitt eine überwältigende Majorität gegenüber der aus Haupt geschlagenen Opposition hatte. Seine India-Bill ging im Fluge durch. Die Reform, die man zunächst wollte, war vollzogen, aber W. tastete nicht mit seinem Verlangen, den zu bestrafen, dessen Misregierung die Reform vorzüglich nothwendig gemacht hatte. Am 30. Juli übernahm er unter feierlichen Versicherungen, denen freilich das Haus mit Gelächter antwortete, und unter andern auch der Premier, die Pflicht Warren Hastings anzuklagen. Im Anfange der Session von 1785, bei der Adressedebatte, bildete schon wieder Warren Hastings das Hauptthema seiner Verehrtheit. Später treffen wir auf die Rede on the debts of the Nabob of Arcot, die man in England citirt wie in Deutschland die Oratio pro Corona oder die Rede für den Milo. Sie war das Vorpiel zu der großen Anklage selbst. Im Laufe des Jahres kam Warren Hastings in England an und gleich anfangs 1786 rief dessen Agent, Major Scott, im Unterhause W. zur Erfüllung seines Versprechens auf, daß er nach Hastings' Rückkehr diesen anklagen wolle. W. wies den ungebetenen Rathgeber zurück, aber am 17. Febr. trat er endlich formell mit seiner Riesenanklage hervor. Allerdings stand hinter ihm die Whigpartei, aber diese folgte nur, weil er voranging, wenn wir den einen, Philipp Francis, ausnehmen. Wie W. die persönliche Indignation, so trieb diesen der persönliche Haß, und sein Benehmen gegen Hastings bezeugt die Richtigkeit der Byron'schen Bemerkung: Wer Junius immer war, er war ein guter Haßer (a good hater). Im April wurden die Anklagepunkte auf den Tisch des Unterhauses niedergelegt. Hastings verteidigte sich vorläufig durch Ablefung seiner ganzen Lebensgeschichte vor den Schranken der Gemeinen, die, an lebhaftere Productionen gewöhnt, bald auf und davongingen. Überhaupt war der Generalgouverneur so unglücklich in der Wahl seiner Mittel, daß ihm alle Vortheile seiner Lage, Günst des Hofes, des Directoriums, der Actionäre und wenigstens anfänglich auch des Ministeriums von wenig Nutzen waren. Im Juni legte W. die von allen Thaten Hastings vielleicht am wenigsten zu verteidigende, den Rohillatrieg vor's Haus. Hier hatte Hastings, um Geld zu machen, wie er selbst sagt, „um unsere Kosten zu beschränken und unser Prestige zu mehren“, die Truppen der Compagnie zu einer indischen Schlächterei eines ganzen Volksstammes hergeliechen. Nichtsdestoweniger brachte W.'s Philippika „On the Rohilla War“ nur 67 Stimmen gegen 119 zusammen. Hastings war von dem ersten Anklagepunkte frei geworden. Wenige Tage später — W. ließ sich durch keine Einzelniederlage von seinem großen Feldzuge zurückschrecken — brachte Fox einen zweiten Hauptpunkt, die Selberpressung von Chesham-Sing vor, ihm secundirte Philipp Francis. Hier geschah nun das Unerwartete, daß Dundas und Pitt, die leitenden Minister, sich gegen Hastings erklärten, obgleich noch am Tage vorher durch die gewöhnlichen Circularschreiben die ministeriellen Anhänger aufgefordert waren, gegen die Motion Fox zu stimmen. Die Erklärung des Umschwungs hat man darin gesehen, daß Pitt die Nebenbuhlerschaft Warren Hastings gefürchtet habe, wenn dieser ohne Anklage, also glänzend freigesprochen, alle Schleusen seines Einflusses und seines Vermögens in der englischen Politik spielen lasse. Es ist schwer, Motive zu errathen, aber W. hat wenigstens später selbst dem Ministerium diese Gefahr gezeigt; an eine Verurtheilung Warren Hastings' glaubte er übrigens selbst nie (vgl. z. B. seinen Brief an Ph. Francis vom 10. Dec. 1785, „eine Verurtheilung ist, wie wir wissen, nicht zu erreichen“). Das Ende der Session unterbrach den Fortgang. Im nächsten Jahre nahm Sheridan mit der Anklage wegen der Behandlung der Begum von Auby den Angriff auf. Dies soll die größte aller Reden der modernen Zeit gewesen sein. So überwältigend war der Eindruck, daß ein eigentlicher Widerstand nicht mehr versucht wurde. Im Laufe der Session von 1787 waren 20 Anklagepunkte vom Hause angenommen worden und W. hatte die Genugthuung, als Vertreter des Unterhauses vor dem Hause der Peers von England zu erscheinen und Warren Hastings wegen Staats- und Amtverbrechen feierlich anzuklagen. Der Angeklagte ward darauf in Verhaft genommen, aber gegen Bürgschaft wieder auf freien Fuß gesetzt. Der Reces trat auch jetzt wieder zwischen die Procedur. In der nächsten Winter-session 1787 — 88 kam dann die

Bestimmung der Leiter der Anklage: B., Fox, Sheridan, Windham und Gray wurden gewählt, da sich die Minister von der offenen Vertheidigung zurückzogen und zu B.'s großer Indignation Philipp Francis nicht vom Hause zugelassen wurde, weil man sein persönliches Verhältniß zu Hastings in Betracht zog. Endlich am 18. Febr. 1788 begann die Gerichtsverhandlung im Westminsterhall, dem vielhundertjährigen Sitze englischer Rechtspflege. Versammlungsort und Versammlung waren der gigantischen Anklage, die sie hervorgerufen, würdig. Macaulay hat mit dem ganzen Brillantfeuer seiner Sprache das mächtige Schauspiel geschildert. B. war es bestimmt, als erster Manager des Impeachment die Anklage in einem Gesamtüberblick zu eröffnen. Seine Rede nahm vier Sitzungen in Anspruch, bis er endlich, mit einer Stimme, wovon die alten Eichenpfeiler des Saales widerhallten, also schloß: „Deshalb haben mit voller Überzeugung die Gemeinen von England befohlen, daß ich Warren-Hastings wegen hoher Staatsverbrechen anklage. Ich klage ihn an im Namen des Parlamentshauses der Gemeinen, dessen Vertrauen er verrathen hat. Ich klage ihn an im Namen des Volks von England, dessen altherwürdigen guten Namen er besetzt hat. Ich klage ihn an im Namen des Volks von Indien, dessen Rechte er mit Füßen getreten, dessen Land er in eine Wüste verkehrt hat. Endlich, im Namen der Menschennatur selbst, im Namen beider Geschlechter, im Namen eines jeden Alters und jeden Standes klage ich an den gemeinsamen-Feind und den Unterdrücker aller.“ Mit dieser Rede und der spätern Sheridan's über Aubh. war der Höhepunkt des ganzen Verfahrens erreicht. Andere wurden müde und lässig, als sich die Verhandlung der einzelnen Punkte von Jahr zu Jahr hingog. Andere wieder wurden durch den noch gewaltigern Proceß abgezogen, der in Frankreich sich zu entwickeln begann; die Freundschaftsbande, welche die Ankläger anfangs zusammengehalten, wurden zerrissen, der Tod mähte unter den Mitwirkenden, die halbe Welt ward vom Kriegslärmen durchdrnt, nur B. allein behielt unter alle diesem das Interesse an dem Kampfe, der ohne ihn gar nicht begonnen wäre. Als endlich nach fast zehn Jahren 1795 die Verhandlung mit einer Freisprechung endete, erst da kam auch er zur Ruhe.

Mittlerweile hatte sich im Herbst 1788 plötzlich eine Frage von politischer Tragweite selbst über den Proceß Hastings hinaus vor die öffentliche Aufmerksamkeit gedrängt. Der König hatte wieder einen seiner früher öfter verheißlichen Wahnsinnsanfalle. Diesmal war ein solches Verschweigen ganz unmöglich, das feindliche Verhältniß zwischen dem König und seinem Sohn, dem Prinzen von Wales, führte nothwendig zu einer parlamentarischen Aufnahme der Sache. Da Fox gerade in Italien war, fiel die erste Leitung im Parlament B. zu, später scheint er von der eigentlichen Verhandlung fern gehalten worden zu sein; aber in dem großen Kampfe, ob nach englischem Staatsrechte bei Verhinderung des Königs dem präjuntiven Thronfolger ohne weiteres die Regentschaft zufalle, oder die Parlamentshäuser die Lücke des kranken Fürsten auszufüllen haben, zeichnete sich B. durch seine unbändige Hintansetzung aller Rücksichten gegen die königliche Familie aus. Wie er sonst Warren-Hastings ansah, sprach er jetzt von Pitt. Vielleicht war diese Sprechart, die ihm einmal einen förmlichen Verweis des Unterhauses zuzog, der Grund, daß man ihn von der Angelegenheit selbst so fern als möglich hielt. Bekanntlich verthörte das Parlament durch eine Commission die Ärzte des Königs, und der Ansicht Pitt's, daß der Prinz von Wales nur durch Beschluß beider Häuser zum Regenten gemacht werden könne, stimmte die Majorität zu. Da aber der König wieder genas, fiel die ganze Sache zu Boden.

Wir kommen jetzt zu der letzten vielleicht am weitesten wirkenden Thätigkeit B.'s, auf seinen Kampf mit der Französischen Revolution. Mag man über seine Ansichten denken wie man will, schon daß man von dem Kampfe eines einzelnen gegen ein solches Weltereigniß reden kann, ist ein glänzendes Zeugniß für den Kämpfer, auch wenn er gänzlich unterlegen wäre. Wir haben schon oben auf B.'s Betrachtungsart politischer Dinge hingewiesen, die reifen Lehren der Erfahrung lassen sich nach ihm durch Speculationen und Organisationen aus ersten Principien regelmäßig nur verwirren, nicht verbessern. So war ihm auch der Einfluß von Religion und Kirche (die er freilich oft zusammenwirft) durch die Geschichte als segensreich erwiesen, und gegen ihnen feindliche abstracte Neuerungen und diese begründende Philosophirerei war er seit der „Vindication of natural society“ bei jeder Gelegenheit ins Feld gezogen. Die Schule der Encyclopädie und was sich an sie hing, war ihm bis ins Innerste zuwider und ebenso wenig hatte er mit der rohen Politik eines Paine oder Price Sympathien. Dies war kein günstiger Boden für die Formeln und Declarationen, aber dazu kam noch eine nationale Antipathie gegen Frankreich. Im Jahre 1786 bei Berathung des Ewervertrags sprach B. seine Überzeugung von der Unverträglichkeit englischer und französischer Interessen mit jetzt alltäglich gewordener Aufregung aus. Auch in innern Angelegenheiten erwachte bei ihm das Mißtrauen

gegen den neuen Geist, den die Unabhängigkeit der amerikanischen Colonien, zum Theil sein eigenes Werk, angefaßt hatte. Früher hatte er für die Aufhebung der Test-Act, welche die von der Staatskirche dissentirenden protestantischen Engländer bekanntlich bis 1828 politisch unfähig machte, sich erklärt, jetzt trat er 1787 ihr feindlich entgegen. Das Ereigniß von 1789 fand daher in W.'s Geist einen großen Grad des Mißtrauens gegen alles, was nicht Herkommen war. Dazu war er in einem verzweifelten Kampfe beschäftigt, dessen Ausgang er schon voraus sah, wo es ihm nicht mehr galt, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, sondern darzutun, daß er ein Recht gehabt, ihn anzuklagen.]

So blieb denn Edmund B. kalt unter dem allgemeinen Jubel, der auch in England die ersten Schritte der Reichsstände von Frankreich, ihre Verwandlung in die Assemblée nationale und das Zeichen der neuen Zeit, den Sturm auf die Bastille, begleitete. Schon in einem Briefe vom October 1789 an einen Mr. Dupont, der auch der Adressat der „Reflexions“ ist, sprach sich B. auf das entschiedenste gegen den ganzen Gang der französischen Bewegung aus. Die Forderungen, welche er selbst darin im verschwiegenen Gegensatz zu den Zuständen in Frankreich für ein geregeltes, freies Staatsleben aufstellt, sind ein Muster staatsmännischer Weisheit. In ruhiger Auseinandersetzung verdient dieses Privatschreiben den Vorzug vor allen spätern Veröffentlichungen über dieselbe Materie, wo jeder neue Schrecken der Revolution eine entsprechende Steigerung in der Heftigkeit ihres Gegners hervorrief. Schließlich — und hier kommen wir an die Wurzel der falschen Schlüsse B.'s — befragt er die Frage, wann ein Regierungssystem mit Gewalt geändert werden darf. „Ein positiv schlechtes und verderbtes Regierungssystem muß geändert und wo nöthig mit Gewalt geändert werden.“ „Aber wenn es sich nur um die größere oder geringere Vollkommenheit in der Organisation eines Staats handelt, ist die Wahl der Mittel nicht so frei.“ Er sagt dann ferner, wie zur theoretischen Vollkommenheit oft sogar ein Defect hinzutreten muß, um sie praktisch möglich zu machen; die Mäßigung, diese politische Cardinaltugend, wird in überzeugender Weise gepriesen; aber das Wichtigste in diesem Briefe ist, daß schon so früh B. die gewaltsame Veränderung der Dinge in Frankreich für ungerechtfertigt erklärt und in dem ancien régime eine Regierung sieht, die nur etwas „weniger vollkommen“ ist, als was man an ihre Stelle setzen will. Mit dieser Grundanschauung mußte er natürlich zu andern Urtheilen über die Einzelheiten und den Fortgang der Begebenheiten kommen als seine Freunde, und da er befürchtete, daß was in Frankreich geschehen, auch in England Nachahmer finden könne, und den Jubel noch immer wachsen sah, den man in seiner Nähe an Frankreichs Neugestaltung knüpfte, entschloß er sich, öffentlich diesem neuen Chaos, dem er keine glückliche Welt als letzte Folge zutraute, entgegenzutreten. Schon im Anfang Februar 1790 wurden Theile des großen Briefs geschrieben, der durch die sich überstürzenden Neubegebenheiten stets anwuchs, und endlich im October unter dem Titel „Reflexions on the Revolution in France etc.“ erschien. Im Parlament hatte er schon im Februar, als Fox an das neue Frankreich Hoffnungen einer freundlichen Zukunft knüpfte, gewarnt: „Unsere gegenwärtige Gefahr ist, daß wir verführt durch den Vorgang eines Volks, welches kein Maß kennt, durch die Bewunderung erfolgreichen Betrugs und Gewaltthat, die Exceße einer unvernünftigen, grundloslosen, proseribirenden, consécirenden, plündernden, grausamen, blutigen und tyrannischen Demokratie nachahmen.“ Interessant ist ein Briefwechsel zwischen B. und Francis über ihre Auffassung der Französischen Revolution. Der Gegensatz zwischen den Ansichten des Verfassers der „Thoughts on the causes of the present discontent“ und dem Urtheil des Verfassers der „Juniusbriefe“ klappte so weit auseinander, daß der Gegenstand aufgegeben werden mußte.

Die „Reflexions“ wurden fast in alle Sprachen übersetzt, und hat sie Geng in nießerhafter Weise verdolmetscht. Die meisten, welche etwas von B.'s Schriften kennen, haben ihre Bekanntheit auf dieses Werk beschränkt. Es wurde von den fanatischen Anhängern aller Übelstände des alten Régime ebenso eifern gelobt als es von den blinden Bewunderern der Französischen Revolution verabscheut wurde, und noch heutzutage fehlt viel, als daß ein unbesangenes historisches Urtheil über diese „Gedanken“ des großen Mannes die Regel bilde. Der Streit der Parteien von heutzutage wirft sich zurück in die Kampfschrift gegen die Principien von 1789. Das Werk zerfällt in zwei große Themata, die Bekämpfung der Französischen Revolution und die Verherrlichung der englischen Verfassung wie sie ist. Viele Stimmen hatten Frankreichs Revolution von 1789 mit der glorreichen Revolution von 1688 zusammengestellt, manche hielten beide wenigstens von gleicher Würde, andere wollten den radicalern Umgestaltungen von 1789 vor der Transaction von 1688 Vorzug geben. Gegen diese englischen Bewunderer der Bastillestürmer und der Beschlüsse in der Nacht des 4. Aug. wendet

ist ein großer Theil des B.'schen Ingrimms. Wichtiger, weil bleibender wirkend, ist uns sein Urtheil über die Begebenheit selbst. Hier hat er sich von dem Frankreich des alten Régime, weil er die Überfäzungen des neuen gründlich haßt, ein Bild gemacht, zu dem ihm seine Phantasie die schönsten Farben leiht. Die tapfern Cavaliere, die frommen Mönche, das angehaunte Herrschergeschlecht, bedeckt mit dem Ruhme von Jahrhunderten, sind B.'s altes Frankreich, dem freilich in der Wirklichkeit nichts entsprach. So entscheidend dieser Umstand gegen die Richtigkeit der von solchen Schilderungen gezogenen Schlüsse ist, in der Schilderung selbst wird niemand die volle Geisteskraft des Redners über den Hottentatzenkrieg oder des Verfassers der „Thoughts“ verkennen. Die Revolution ist ihm ein anderer Hastings. Wie dieser die gegnerischen Gefilde Indiens, so verheert sie das bis dahin glücklich regierte Frankreich. Während B. aus der Vergangenheit die glänzendsten Waffen gegen den Umsturz entnimmt, sieht er in der Zukunft nichts als Sturm und Verderben, stillen und politischen Verfall des unglückseligen Landes. Er spricht schon gleich von Mirabeau und Lafayette wie später von Marat und Robespierre. Man hat dem prophetischen Geiste B.'s die ungeheuersten Lobeserhebungen gewidmet. Ein zweiter Moses soll er gewesen sein, nur daß er nicht das gelobte, sondern das Land des Verderbens und die Saat, die in ihm aufging, mit dem Geistesauge voraus überschaut. Hierbei wird zweierlei übersehen. Allerdings mußte ein Beurtheiler, der wie B. in den Anfängen der Revolution nur Betrug und Verbrechen aller Art sah, der sich einredete, daß der Herzog von Orleans und Mirabeau die ganze Unzufriedenheit im Lande künstlich gemacht, nichts Gutes von dem Fortgang der Dinge erwarten. Wir sehen daher in seinen Prophezeiungen nur die natürlichen Folgen seiner falschen Auffassung der französischen Vergangenheit und des falschen Urtheils, das er gleich über den Charakter der Revolution anfangs fällt. Auf der andern Seite ist auch zum größten Theile nicht eingetroffen, was er als unausbleibliches Resultat der Revolution hinstellt. Brougham hat in seiner Charakteristik B.'s eine Reihe jener Prophezeiungen vorgeführt, so auch die aus der oben erwähnten Rede, es werde die Macht sagen Gallos quoque in bellis horvissis audivimus, Frankreich als eine Null im europäischen Staatenleben dasetzen. Aber die „Reflexions“ haben es nicht blos mit Frankreich zu thun, er kämpft in ihnen gegen die Vorschläge an, auch in England den raschern Gang französischer Umgestaltung einzuschlagen. Er wird deshalb zu einer Schilderung der englischen Verfassung geführt und bringt eine Besprechung der Revolution von 1688, die, was man auch sagen mag, in wesentlichen Punkten seinen frühern Äußerungen widerspricht. Das Verhältniß des Volks zur Regierung, die Bedeutung des monarchischen Elements in englischen Staatsverband wird in den „Reflexions“ und den ihnen nachfolgenden Werken höchst einseitig und verschieden von den Grundfägen, die wir schon anführten, hingestellt. Man hat B. damit vertheidigt, daß er sich, um das Gleichgewicht zu erhalten, einseitig auf die bedrohte Position geworfen, aber dann soll man auch das wahre Staatsrecht von England eben nicht in diesen einseitigen Wertheldigungsreden für die aristokratischen und monarchischen Elemente und die conservativen Züge der Verfassung sehen wollen. Ein weiterer Fehler der „Reflexions“ und noch mehr der ihnen folgenden Schriften ist die Festigkeit, womit anderdenkende Personen darin angegriffen werden. Die Motive, welche B. annimmt oder sich einbildet, sind immer die schlechtesten und schwärzesten der Menschennatur. Unten denen, welche damals die französische Revolution begrüßten und daran für England Hoffnungen einer raschern Reform knüpften, waren wenige, welche nicht gegen die Schrecken und Greuelthaten der Folgezeit ebenso tiefen Abscheu hegten als B., aber weil sie politisch anders denken, werden sie auch gleich moralisch in seinen Augen verworfen. Sonst ist allerdings die Polemik in den „Reflexions“ glänzend und das ganze Werk wimmelt von den scharfzünnigsten Bemerkungen und tiefen Lehren staatsmännischer Weisheit, die den ungesunden Kern umgeben. Mit Recht sagt Mackintosh, der bedeutendste Gegner B.'s, in seinen „Vindiciae Gallicae“ von dem Werke: „Argumente, immer geschickt und scheinbar, oft schwer wiegend und reich gekleidet in Bilder von den glühendsten und mannichsachsten Farben und getragen von einer Beschreibung, die zugleich hochpathetisch und pittoresk ist, verrathen den Reichtum und die Macht eines Geistes, dessen Urtheilskraft nicht vom Alter getrübt, dessen Phantasie nicht geschwächt, dessen Feuer nicht vermindert, dessen Gesichtskreis nicht beeengt worden ist.“

Der gewaltige Eindruck, den das Werk machte, war ein allerdings sehr verschiedener. Die interessirten Gegner der Revolution wünschten sich Glück, einen solchen Vorkämpfer gefunden zu haben, in England namentlich wimmelte es von Gegenschriften, aber der Einfluß in der Nation war entschieden. Die Ereignisse in Frankreich, wie sie die nächsten Jahre brachten, schienen frei-

sich B. auf die furchterlichste Weise recht zu geben, und wie er selbst, hielt man die vorübergehenden für die bleibenden Folgen des Umsturzes. Innerhalb der Whigpartei war von Anfang an der Keim der Zwietracht durch das Werk gegeben. B. selbst finden wir schon gleich nachher offen auf Seiten der Emigration, in Briefen die Anhänger der Prinzen beratend, in Gatoñne einen großen Staatsmann verehrend, den Einfall in Frankreich mit allen Kräften betreibend. Von da wurde sein Urtheil über französische Dinge rein das der Emigration. Daß ein Bruch mit der Whigpartei unter diesen Umständen nicht lange ausbleiben konnte, lag auf der Hand. Im Jahre 1791 schrieb B. „A Letter to a Member of the National Assembly“, eine Fortsetzung der „Reflexions“, worin namentlich Rousseau und Voltaire in ihren verderblichen Einflüssen geschildert werden. Im Parlament ließ ihn das eine Thema ebenfalls nicht ruhen. Bei Gelegenheit der Debatte über die Constitution von Canada griff B. weit aus und bonnerte gegen Paine's „Rights of Men“, und das französische Unwesen. Fox trat ihm entgegen, hielt seinen Vortrag nicht für zeitgemäß und sprach sich gegen das allgemeine Verdammungsurtheil des Freundes aus. B. antwortete und kündigte Fox die Freundschaft auf. Dieser versuchte wiederholt B. zu besänftigen, aber so besessen war er von seinem Neuerungshasse, daß er unverwundlich blieb. Die Folge war, daß sich das Organ der Partei „Morning Chronicle“ in offizieller Weise für Fox erklärte und B.'s Ausscheiden aus dem Parlament andeutete. Ein Jahr später ward im Whigclub eine förmliche Resolution desselben Inhalts angenommen, welche den Rücktritt B.'s, Windham's und sonstiger Anhänger der B.'schen Doctrinen zur Folge hatte. In seiner Schrift „An Appeal from the New to the Old Whigs“ bemüht sich B. nachzuweisen, daß er bei der alten Fahne treu ausgeharrt, die Gegner aber unter neuen Zeichen kämpften, und daß er sich consequent geblieben sei. Eine Reihe von Schriften folgte nun in den nächsten Jahren, von denen die Vertheidigung seiner Pension und die „Letters on a Regicidal Peace“ das Bedeutendste sind. Mittlerweile hatte er seinen Sohn Richard nach Koblenz gesendet und war durch diesen fortgesetzt der Mentor der, wie er meinte, Elite von Frankreich. Seine Briefe sind bei dem Lichte der spätern Erfahrung betrachtet oft unbegreiflich. Als der Coalitionkrieg begann, jubelte B. am lautesten mit, natürlich um auch allen Ingrimm über das erste Mißglücken zu theilen. Endlich hatte er die Genugthuung, auch England gegen das atheistische, königsmörderische Volk in den Waffen zu sehen. Auch in den innern Angelegenheiten kamen Pitt, Dundas und Grenville mit B. und Windham mehr und mehr überein. Die vielen Hochverrathsprozesse hatten seine Billigung; aber dies trieb ihn noch weiter von Fox und dessen Freunden ab. Unter diesen Umständen reifte sein Entschluß, sich aus dem Parlament, wo er seinen alten Parteigenossen am schroffsten gegenüberstand, zurückzuziehen und seinem Vdol, seinem Sohne, den Platz zu räumen. Ein Grund mehr war auch, daß er sich jetzt mit keiner Partei ganz einig fühlte, nachdem es sich gezeigt, wie wenig ernst es Pitt mit dem Principienkriege war. Kaum hatte B. seinem Sohne die Nachfolge zu Malbon verschafft, als dieses einzige Kind ihm starb. Mit dem sechsunddreißigjährigen Manne ging das Glück des Vaters selbst ins Grab. Die Correspondenz zwischen Vater und Sohn gibt Zeugniß von der bewundernden Liebe und Fürsorge, mit der B. auf seinen, wie er sich ärtlich einbildet, größern Nachfolger blickte. Mehr als gewöhnliche Gaben lassen sich von dritten in dem Sohne nicht entdecken, doch darf man rühmend erwähnen, daß die letzten Jahre seines Lebens der Emancipation der Katholiken gewidmet waren. B. selbst leitete und berietht seines Sohnes Schritte in dieser Sache und bewies, daß er gegen die Katholiken (anders war es bei den Dissenters) seine Gesinnungen nie geändert. Nach dreißigjährigem Wirken aus der parlamentarischen Laufbahn geschieden, von seiner alten Partei getrennt — er, der mit Leib und Seele Parteimann gewesen — des Sohnes, des Stolzes seiner Zukunft, beraubt, stand B. da. Seine politische Thätigkeit hatte er niemals zum Geldgewinnen benutzt, sodast eine große Schuldenlast sich über seinem geringen Vermögen angesammelt hatte. Um ihm die Rückzahlung zu ermöglichen und als Anerkennung seiner Verdienste in der langen parlamentarischen Thätigkeit, gab der König dem ruinirten Staatsmann eine Pension. Wenn je eine solche wohlverdient war, so war es diese. Wochte immerhin der König persönlich sie dem Verfasser der „Reflexions“ und nicht dem B., der die Colonien vertheidigt hatte, geben wollen, der größte politische Schriftsteller und der brillanteste Redner seiner Zeit verdiente mehr, als ein König geben konnte. Nichtsdestoweniger ließen sich zwei Whiglords, worunter der Herzog von Bedford, verketten, diese Verleihung im Parlament zu kritisiren. Die den Angriff zermalmende Antwort war der „Letter to a noble Lord“ (1796), worin der Verfasser, wie ein Kritiker sagt, sich als Burke all over zeigte. Wahrhaft rührend ist die schmerzliche Be-

geisterung, mit der er davor von seinem vorangegangenen Sohne spricht. Das letzte seiner bei seinen Lebzeiten veröffentlichten Werke sind die „Thoughts on a Rogicide Peace“, worin er, schon selbst halb im Grabe, das Untersaugen, mit dem königsänderischen Frankreich Frieden schließen zu wollen, in den erhabensten Ausbrüchen der Indignation und des Entsetzens brandmarkt. Bekanntlich zerschlugen sich die Unterhandlungen und er starb, ehe die Schmach des Friedens über das Land kam. Wenn nun auch kein Politiker seine leidenschaftlichen Angriffe ganz billigen konnte und in den untern Schichten die Richtung der Parlamentsreformen, der Corresponding Societies u. s. w. Boden gewann, so ist doch sicher, daß W. durch seine Schriften, welche anfangend mit den „Reflexions“ nur den einen Gegner kennen, die englischen Mittelklassen überzeugt und für sich gewonnen hat. Allerdings hatte er in der nationalen Antipathie und später in der Thatsache des Kriegs eine große Unterstützung, aber man sagt nicht zu viel, wenn man die Haltung der englischen Nation der Französischen Revolution gegenüber vorzugsweise auf die Anstrengungen dieses einen Mannes zurückführt. Die Correspondenz aus seinen letzten Lebensjahren und der literarische Nachlaß beweisen, daß ihm die Überzeugung, in diesem Kampfe einer heiligen Pflicht zu genügen, bis in seine Todesstunde am 8. Juli 1797 blieb. Seine Leichenbegleitung war gleichsam eine Inskrift. Der Lordkanzler von England und der Sprecher des Unterhauses folgten dem Sarge, der nur nach dem ausdrücklichen Befehle des Verstorbenen nicht, wie sein Freund und Gegner Fox beantragte, in dem Nationalmausoleum der Westminsterabtei beigesetzt wurde. Der ungemessene Beifall, womit die Zeitgenossen W.'s Schriften gegen die Revolution ausnahmen, hat seinem Nachruhm geschadet. Noch heute können sich manche nicht überzeugen, daß man von den Artois und Calonne gepriesen werden und doch ein freisinniger Mann gewesen sein kann. Sie sehen nicht, daß W. von einem falschen ersten Schritt aus in eine falsche Bahn kam, daß aber auch auf der falschen Bahn die einzelnen Bewegungen die eines Geistesriesen sind. Und man sollte doch nie vergessen, daß wir jetzt die großen Ereignisse nach den Erfahrungen zweier Generationen beurtheilen, und daß während W. nach der einen Seite hin irrte, andere, die ihm an geistiger Kraft nicht ganz ebenbürtig waren, ihre ersten günstigen Urtheile über die Ereignisse von 1789 ebenfalls bedeutend zu modifiziren hatten. Bei W. war es Schuld seiner eigenthümlichen Vorzüge, daß er weiter abirrte als die andern, und somit sei auch für seine polemischen Schriften gegen eine Weltrevolution gesagt, daß er sie mit bessern Gründen angegriffen hat als ihre Vertheidiger in einer Legion von Werken für sie geltend gemacht haben. Nur in dem einen Punkte mißten wir den Wegnern W.'s recht geben (wenn es heutzutage noch wirklich Gegner gibt, mit denen sich streiten ließe), daß seine blinden Verehrer ihn von dem Vorwurfe des Wechsels seiner Überzeugungen niemals reinigen werden. Aber was will das heißen bei so gewaltigen Leistungen innerer und äußerer Vollkommenheit, wie sie uns in den W.'schen Werken heutzutage vorliegen. Er war eben nicht unfehlbar und hat einigemal gefehlt, aber niemals sind unreine Motive die bewegenden Kräfte seines Irrthums oder Unrechts gewesen. In seinen Werken liegt das Heilmittel neben dem Krankhaften. Wer aufmerksam liest, findet leicht wie die Abwege laufen und merkt vorausichtlich das falsche Ziel; daß sie Irrungen sind, wird den Genuß, ihnen mit dem Geiste zu folgen, kaum stören. Als Gesamtunterscheidung fällt bei W. zuerst die seltene Reinheit des Charakters ins Auge. Zu welchen Extremen in der Äußerung ihn auch sein lebhaftes Parteinehmen hinriß, die dreißigjährige politische Laufbahn des Mannes ist wie die keines andern von einem irgend erheblichen Makel frei. Selbst das Einzige, was ihm manche vorgeworfen haben, sein Ausharren im Parlament und Ankämpfen gegen seine frühern Genossen, mußte ihm, nach unserer Auffassung seines Wesens, als höchste Pflichterfüllung erscheinen. Das politische Princip seines Handlens war die reife Frucht einer wissenschaftlichen Kenntniß von seltenem Umfange. Bei wenigen sind wie bei ihm die Erfahrungen der Vergangenheit in goldene Lehren der Gegenwart und Zukunft umgeschmolzen, und solange ein freies Staatsleben und eine gesunde Volkswirtschaft sich gegen Irrthum und Interesse im geistigen Kampfe den Weg zu bahnen und den gebahnten zu behaupten haben, wird in den Werken Edmund W.'s eine unerlöschliche Kistkammer für die gute Sache des Fortschritts kommenden Geschlechtern zu Gebote stehen. Und lange kann es dauern, bis eine Verjünglichkeit wieder erscheint, in der Denker und Staatsmann, Schriftsteller und Redner gleich sehr einen Meister und ein Vorbild zu verehren haben. W.'s Werke, von denen wir nur die hervorragendsten berührt haben, sind in verschiedenen Ausgaben und Auflagen (2 Imperiallectarbände, 16 Octarbände) erschienen. Dazu seine „Speeches“ (4 Bde., 1816), „Correspondence“ (4 Bde., 1844), die „Memoirs of the Rockingham Party“ von Earl of Albrmarle (1856) und fast alle Re-

moiren der Zeit. In seinen „Statesmen“ hat Drougham eine Charakteristik W.'s geliefert. Lebensbeschreibungen existiren vier, eine von Dr. Bisset gleich nach dem Tode geschrieben (1797 und 1800), eine bekanntere von Prior, häufig aufgelegt, und nach einem ziemlich ob-
 scuren Werke von Croly (1840) jetzt ein angefangenes „Life of Edmund Burke by Mack-
 night“ (1. Bd., 1858), das bedeutend besser ist als seine Vorgänger. Aber alle sind stark von
 dem Bewunderungsflügel der Biographen insulirt und stehen so einer gerechten Würdigung
 des großen Mannes, den sie ehren wollen, im Wege. H. Marquardsen.

(C. *)

Cabinet, Cabinetsbefehl, Cabinetminister, Geheimes Cabinet, Cabinetregierung. — Cabinet bezeichnet ein kleineres oder gehelmeres Wohn- oder Arbeitszimmer oder auch den Aufbewahrungsort für Kunst- oder Naturaliensammlungen u. s. w., oder auch eine solche Sammlung selbst. Hier kann nur die Rede sein vom Cabinet, d. h. Arbeitszimmer des Fürsten als solchen oder überhaupt des Regierungschefs, von wo aus derselbe seine persönlichen Entscheidungen in Staatsfachen (denn was seine Privatangelegenheiten betrifft, so gehen sie uns hier nichts an, mögen sie auch in demselben Cabinet verhandelt werden) erläßt, oder wo er sich mit seinen vertrauten Räten über Regierungsgeschäfte, d. h. über die ihm als Staatshaupt zukommenden Geschäfte, berathet oder ihrer Arbeitshilfe sich bedient. Auch bezeichnet Cabinet die Summe oder die Versammlung der in solchen engerm Rath berufenen Personen selbst. Wenn es sich nun um Dinge handelt, welche zu beschließen, zu befehlen oder anzuordnen dem König persönlich und ausschließlich zukommt, oder insofern nur solche freie Selbstthätigkeit derselben in Sprache ist, so erscheint das Cabinet — in vielen Staaten auch das Geheime Cabinet (zur Erhöhung seines Glanzes) genannt — als eine Person mit ihm selbst. Was vom Cabinet ausgeht, ist eben vom Könige ausgegangen; und es ist dann weder rechtlich noch politisch irgend ein Unterschied dazwischen, ob er wirklich ganz allein oder aber mit Zuziehung eines oder mehrerer Gehülfen, die man etwa Cabinetssecretäre oder Cabineträthe oder auch Cabinetminister heißen mag, die Geschäfte all dort erledigt. Die Staatsorganisationspolitik oder die Lehre von dem System und der Hierarchie der Staatsbehörden nimmt alsdann davon gar keine Notiz; sie beschränkt sich nämlich darauf, für die verschiedenen Verwaltungszweige die überall zweckmäßigen Artikulationen (Ober- und Unterbehörden), namentlich auf höchster Stelle die Ministerien, und über denselben das allgemeine oder Staatsministerium (etwa auch noch einen Staatsrath und eine weitere oder engere Ministerialconferenz) zu fordern oder anzuzureorden, braucht also zur Vollendung der Hierarchie nichts Weiteres mehr als den Fürsten, und das Cabinet ist alsdann eben der Fürst. Aber die große, freilich nach Verschiedenheit der Verfassungen auch verschieden zu beantwortende Frage ist: welches sind jene dem Fürsten persönlich oder ausschließlich zukommenden Geschäfte, Entschlüsse und Entscheidungen? Welches ist der — nach staatsrechtlichen oder politischen Gründen — zu ziehende Kreis, jenseit welchem jenes autokratische Handeln aufhören und die wenigstens theilnehmende Thätigkeit eigentlicher Staatsbehörden eintreten soll? Einen solchen — ob weiter oder enger gezogenen — Kreis und das Überschreiten desselben denkt man sich jedenfalls, sobald man von einer Cabinetregierung im mißbilligenden Tone spricht, namentlich dadurch den Gegensatz zu einer in regelmäßigen, entweder gesetzlich bestimmten oder überhaupt den geklärten Organisationsprincipien entsprechenden Formen sich bewegenden bezeichnet. Eine Cabinetregierung in diesem Sinne ist diejenige, die zum vorherrschenden Charakter das Walten des alleinigen Eigenwillens des Fürsten hat und die höhere Gewalt des persönlich vertrauten, neben oder über den eigentlichen Staatsbehörden eingesezten engerm, d. h. Cabinetraths. Das Cabinet, unter solchen Umständen, nähert sich leicht — wenn auch nicht in seinem Begriff, doch im Geiste seines Waltens — jenem der „Camarilla“, obgleich zwischen beiden immer der Unterschied bleibt, daß das Cabinet aus eigens zu Regierungsgehülfen des Fürsten ernannten und in dieser Eigenschaft offen auftretenden Männern besteht, also eine bekannte und anerkannte Macht ausübt, wogegen die Camarilla bloße Hofdiener, überhaupt jene zur nähern Umgebung des Fürsten gehörigen Künstlerlinge und Vertrauten — auch Weichwäter und Weiber nicht ausgeschlossen — in sich begreift,

*) Artikel, die man unter C. vermischt, sind unter K. anzufuchen.

welche auf die Entschlüsse desselben durch was immer für Mittel bestimmend, leitend oder ableitend einwirken. Solche Einwirkung ist sodann naturgemäß eine bössartige. Die Camarilla sehen wir fast ohne Ausnahme den Fürsten mit Misstrauen und Abneigung gegen die im Interesse des Reichs und des Gesamtwohls waltenden Behörden, in constitutionellen Staaten aber zumal gegen die pflichtgetreuen Landstände erfüllen, an die Stelle echter Regierungsinteressen jene des Egoismus und der Parteilung setzen, zum Frommen derselben arglistig jede fürstliche Leidenschaft oder Laune aufreizen, solchergestalt also der wahren, offenkundigen Regierung eine verborgene und unlautere entgegensetzen, und entweder die gesetzlichen Autoritäten zu Werkzeugen jener selbstfüchtigen oder Factionalinteressen herabwürdigen oder das loyale Walten und die edelsten Bestrebungen derselben durch dunkle Gegenmachinationen vereiteln.

Der Sinn, worin wir bis jetzt von Cabinet und Cabinetsregierung als von etwas theils Gleichgültigem, theils Verwerflichem sprachen, ist jedoch nicht der einzige, der mit jenen Worten verbunden wird oder verbunden werden kann. Das Wort Cabinet hat auch eine staats- und völkerrechtlich tabellose und wichtige Bedeutung.

In constitutionellen nicht minder als in absoluten Staaten spricht man, wenn von auswärtigen Angelegenheiten, überhaupt von der Wechselwirkung eines Staats mit andern die Rede ist, durchgängig vom Cabinet als einem mit Regierung gleichbedeutenden Begriff, und man benennt es in der Regel nicht nach dem Staate selbst, sondern nach dem Sitz der Regierung, also nach der Hauptstadt oder der gewöhnlichen Residenz des Regenten. So sagt man häufiger als: das russische Cabinet, das Cabinet von St.-Petersburg, Berlin, ebenso auch das von Washington oder das des nordamerikanischen Präsidenten. In den Verhandlungen der Staaten untereinander stellt die Regierung die Persönlichkeit des zum Staate vereinigten Volkes vollständig dar, und übt auch der constitutionelle Monarch (wenige Ausnahmen abgerechnet) das Recht des Kriegs, der Friedensschlüsse und anderer Verträge in der Eigenschaft als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ohne directe Theilnahme der Volksrepräsentation aus. Daher er nennt auch er die Gesandten und erscheinen jene der fremden Staaten nur als an ihn gesendet; und daher ist in dem diplomatischen Schriftwechsel niemals vom Staat die Rede, sondern nur vom König (oder wie sonst benannten Monarchen) oder von des Königs Hof, Cabinet oder Minister. Dieses Cabinet nun ist nicht zu verwechseln mit jenem, wovon wir oben sprachen, nämlich mit dem bloß aus Gehülfsen der persönlichen Geschäfte und Arbeit des Fürsten bestehenden. In dem letztem nämlich, wiewol es der Wesenheit nach nichts Anderes sein soll als eine Kanzlei zur Ausfertigung der Resolutionen des Fürsten, mag derselbe zwar die Meinungen oder Rathschläge seiner Diener einholen und danach sich richten; aber es erscheint davon nichts, sondern es gilt alles für rein persönlicher Entschluß. Dort aber sind die Räte oder Cabinetsmitglieder zugleich verantwortliche Staatsbeamte und wirkliche Theilnehmer (juristische Miturheber) des — obgleich nur im Namen des Fürsten kund zu machenden — Beschlusses, für dessen Untathaftigkeit einzustehen sodann allernächst die Obliegenheit des ihn mit unterzeichnenden Ministers ist. In diesem Sinne können also auch in constitutionellen Monarchien „Cabinetordres“ oder „Cabinetbefehle“ erlassen werden, denn es bedeuten dann diese Worte nichts Anderes, als daß es Regierungsbefehle seien, gefaßt ohne Mitwirkung der Kammern, sowie es die Constitution erlaubt oder vorschreibt. Es liegt alsdann auch nichts daran, ob sie gefaßt oder erlassen werden unter Beirath sämmtlicher Minister oder nur eines Theils derselben. So besteht in England das Cabinet council aus einem für jede Sitzung besonders einberufenen engerm Ausschuss des Ministeriums und Geheimraths. Auf das Recht oder die Amtsobliegenheit, im Cabinet Vortrag an den Regenten zu erstatten, bezieht sich der Titel „Cabinetminister“. Die Minister, welche zu solchen Vorträgen nicht berufen sind, sondern bloß den Ministerialberathungen anwohnen, heißen mitunter, im Gegensatz von jenen, Conferenzminister oder auch Staatsminister oder Minister schlechtweg.

Cabinetordres oder Cabinetbefehle, wenn sie in der durch die Constitutionen dem königlichen Willen überlassenen Sphäre und unter der Verantwortlichkeit der dafür einstehenden Minister ergehen, haben hiernach weder rechtliches noch politisches Bedenken gegen sich. Nur ist es Aufgabe der Constitutionspolitik, jene Sphäre genau zu zeichnen und der Überschreitung derselben einen wohlbestimmten Damm entgegenzusetzen. Die donnernden englischen Cabinetbefehle vom 7. Jan. und 11. Nov. 1807, welche den unmaßigen kaiserlichen Decreten Napoleon's von Berlin und Mailand entgegengesetzt wurden, waren in Bezug auf das einheimische großbritannische Staatsrecht untadelig und nur dem Vorwurf des verletzten Völkerrechts ausgesetzt; die verhängnißreichen Juliordonnanzen König Carl's X. in Frankreich dagegen ver-

höchsten die heiligsten konstitutionellen Rechte der französischen Nation selbst und wurden dadurch den eigenen Urhebern vererblich.

In absoluten Monarchien ist die Autorität des Cabinets natürlich weit ausgedehnter und umfaßt neben der vollen Regierungs- oder Exekutivgewalt auch noch die gesetzgebende. Insofern es alsdann nicht aus dem Gesamtministerium besteht, oder insofern nicht wenigstens die betreffenden Minister darin den Vortrag haben, so bildet sich daraus sehr leicht eine Cabinetsregierung in der oben bemerkten verworrenen Gestalt. Das eigentliche Ministerium und der Staatsrath sinken alsdann zu bloß begutachtenden Stellen, ihre von einer weisen Organisationspolitik geforderte Autorität zur Scheinautorität herab, und der über ihnen stehende Cabinetrath oder der etwa zum geheimen Vortrag im Cabinet ausschließend berufene einzelne Minister beherrscht von dort aus und ohne alle Verantwortlichkeit den ganzen Staat. Ueberhaupt ist es für ein Volk demüthigend und den Absolutismus in grellem Lichte zeigend, wenn Verordnungen, welche für das Wohl oder Wehe ganzer Provinzen oder des ganzen Staats entscheidend sein können, und zumal wenn politische und Rechtsgesetze, welche doch nach ihrem vernünftigen Begriff nichts Anderes sein sollen als Aussprüche des Gesamtwillens oder des allgemeinen Anerkennnisses, unter dem Titel von Cabinetbefehlen erlassen werden, als Ausdruck des persönlichen Willens oder auch des Unfehlbarkeit und Alleingeltung ansprechenden Dafürhaltens eines Mannes — sinnetwandt mit dem fast naiven, doch centnerschweren Worte: „L'état c'est moi.“

Doch auch unter der absolutesten Regierung bleibt, nach heutzutage allgemein anerkannten Grundsätzen, ein Gegenstand den Cabinetbefehlen entrückt, d. h. soll ihnen unerreichbar sein, nämlich der Rechtsgang. Eine Cabinetsregierung kann, wie wir sahen, unter gewissen Umständen und in gewissem Sinne oder Kreise gerachtfertig oder als zulässig erkannt werden; aber eine Cabinetsjustiz durchaus nie. Eine solche nämlich ist, selbst wenn die Constitution sie erlaubt und in ihrer mildesten Form — nämlich als Justizgewalt der Regierungsbehörde — eine dem Rechtsbegriff widerstrebende Ernennung der Partei zum Richter. Denn die Regierung ist in den allerwichtigsten Processen, nämlich den peinlichen und zumal in den über politische Anklagen erhobenen, aber dann auch in den civilrechtlichen Processen des Fiscus wirklich Partei und soll also, d. h. kann wegen natürlicher Befangenheit nicht Recht sprechen. Außerdem aber ist sie als Gewaltinhaberin selbst da, wo der Gegenstand des Streits sie nicht unmittelbar berührt, in nahe liegender Verführung, ihre Stellung als Macht aus Befangenheit für die Personen zu mißbrauchen zu willkürlicher Erwekung von Gunst oder Ungunst. Hat aber gar die Verfassung ihr (oder dem Fürsten) die Gewalt des Rechtssprechens nicht verliehen, und werden gleichwol die vermöge konstitutioneller Grundsätze unabhängigen Gerichtsstellen durch das Cabinet mittelbar oder unmittelbar influenzirt (durch Befehl oder Einschüchterung oder Berührung), oder werden die von den competenten Behörden gefällten Urtheile vom Cabinet mißachtet oder umgestoßen: alsdann ist eben die Gewalt an die Stelle des Rechts getreten, d. h. das Recht hat aufgehört.

Noch haben wir hier der Cabinetschreiben zu erwähnen, als einer der in der Diplomatie üblichen Formen der zwischen den Fürsten untereinander zu geschehenden Mittheilungen. Die feierlichste Form nämlich ist die des Kanzleischreibens. In demselben erscheint der Titel des mittheilenden Souveräns und die Formel „Wir“. Auch wird das Schreiben von dem Minister contrafirmirt. Die Cabinetschreiben nähern sich mehr dem Ton von Privat Schreiben, und der Fürst, der sie allein unterzeichnet, redet von sich nur mit „Ich“. Eine noch vertraulichere Form endlich haben die eigenhändigen Schreiben, welche jedoch nicht häufig vorkommen.

Wer da bedenkt, daß über das Wohl oder Wehe der Völker, ja über jenes der Menschheit, d. h. über ihr materielles, geistiges oder moralisches Vorausschreiten, Stillestehen oder Rückschreiten oder die Richtung ihres Ganges, innerhalb der Wände einiger geheimer Cabinetkammer die Entscheidung getroffen, daß das Los eines ganzen Welttheils auf ein Geschlechtsalter oder noch weiter hinaus bestimmt werden kann durch eine Cabinetsveränderung, d. h. durch den Eintritt eines neuen Ministers oder den Austritt eines andern, der wird durchdrungen von dem wehmüthigen und niedererschlagenden Gefühl der Unbedeutbarkeit der Menschenhaufen, genannt Nationen, und von der praktischen Nichtigkeit der schmeichelnden Theorien über die rechtliche Kraft des Gesamtwillens. Doch sei dem, wie das Verhängnis es will oder die Natur der persönlichen Macht es mit sich bringt! Immerhin wird doch jenes Cabinet das ehrwürdigere, das von Mitwelt und Nachwelt geachteter, auch — wenigstens in der Regel — das in seinen Bestrebungen glücklichere sein, welches vor andern seine Richtung freiwillig und redlich in Überein-

Stimmung setzt mit jener der in die Erscheinung getretenen vernünftigen — d. h. auf Recht und Gemeinwohl gehenden — Nationalwünsche und des edlern Zeitgeistes. Rotted.

Cabinettsjustiz, Cabinettsinstanz. Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und der gesetzgebenden. I. Begriff der Sache. Im weitern Sinne versteht man unter Cabinet überhaupt die Regierung, unter Cabinettsverfügung also auch die vom Regenten ausdrücklich oder stillschweigend genehmigte Verfügung seiner Minister oder seiner höchsten Vollziehungsorgane im Gegensatz gegen die übrigen öffentlichen Gewalten oder Beschlüsse, insbesondere gegen die des Parlaments und der Gerichte. Da auch die Minister ein Cabinet haben, so nennt man auch ihre Verfügungen Cabinettsverfügungen. So kam es, daß man unter Cabinettsjustiz überhaupt eine von der Regierung oder von ihren abhängigen Dienern ausgehende Einwirkung in die richterliche Verhandlung und Entscheidung einzelner Civil- oder Criminalproceße versteht. Cabinettsinstanz aber ist die als Regel vorgeschriebene Verhandlung und Entscheidung von gewissen Rechtsstreitigkeiten durch die Regierung.

Willeicht in wenigen Punkten war das Staatsrecht und die öffentliche Meinung, waren insbesondere die juristischen Schriftsteller aller civilisirten Staaten seit längerer Zeit so einstimmig, als in der Verwerfung der Cabinettsjustiz und der Cabinettsinstanzen. Ein so allgemeiner Abscheu sprach sich dagegen aus, daß selbst ein Ferdinand VII. von Spanien sich genöthigt sah, mit Berufung auf alte legitime spanische Staatsgrundsätze sich öffentlich davon loszusagen. Ohne Rücksicht auf die materielle Güte der Regierungsverfügung über eine bestimmte Proceßsache sah man schon bloß in dem formellen Eingriff des Cabinets in die Justiz einen Justizmord. Das starke Wort sollte die gänzliche Verwerflichkeit der Sache und den Abscheu davor bezeichnen. Alle freien Verfassungen germanischer Völker schlossen Cabinettsjustiz aus und heiligten die Unabhängigkeit der Gerichte. Besonders auch in Deutschland, dessen Reichs- und laubländische Verfassungen andere Mängel wenigstens durch die Achtung unabhängiger Rechtspflege und richterlicher Hülfe selbst gegen die Fürsten zu vergüten suchten, galt Cabinettsjustiz als der größte Vorwurf gegen eine Regierung, als Beweis eines rechtlosen, despotischen Zustandes, als eine von den Reichsgerichten besonders eifrig verfolgte Verfassungsverletzung. Es ist einer der vielen Beweise, daß das Werk von Meyer („Esprit orig. et progr. des inst. jud.“, IV, 314) oft wenig gründlich ist, wenn es die Cabinettsjustiz als in Deutschland gesetzlich gebilligt darstellen will. Doch hatte die durch die Parteilichenschaften unserer Zeit hier und da bewirkte Verwirrung aller staatsrechtlichen Begriffe die Anhänger der Haller'schen Theorie dahin geführt, auch dieses heiligste und letzte Bollwerk der Freiheit und eines rechtlichen Zustandes anzugreifen. Und auch manche neuere Bestimmungen scheinen wenigstens die Gründe, den Umfang und die Bedingungen dieses wesentlichen Rechts nicht ganz richtig zu würdigen.

II. Gründe der Verwerflichkeit der Cabinettsjustiz: Theilung der Arbeit. Es fragt sich also vor allem, worauf ruht die Verwerflichkeit der Cabinettsjustiz? Hier kann man nun als einen Grund gern den zugeben, welchen Öbner in seinem „Handbuch des Proceßes“ (Bd. I, Abhandl. 1) als den alleinigen hervorhebt. Die Regierenden haben bei ihren anderweitigen täglichen großen Aufgaben nicht die zur ruhigen parteilosen Prüfung und zur gründlichen juristischen Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten nöthige Ruhe und Rechtskenntniß. Mit andern Worten also, eine wohlthätige Theilung der Arbeit ist auch für eine gute politische Geschäftsverwaltung wie für jede andere und insbesondere in Beziehung auf die Verwaltungs- und die Justizsachen wesentlich. Aber es widerspricht ebenso sehr der Wahrscheinlichkeit wie der wirklichen historischen Wahrheit, wenn mit Öbner manche vermehren, bloß durch eine solche relative, ungefähr erst seit der Ausbildung unserer neuern, schwierigern wissenschaftlichen Jurisprudenz entstandene politische Erwägung hätte sich die angeblich früher allgemein als zulässig erkannte Cabinettsjustiz allen gestifteten freien Völkern als so absolut verwerflich und rechtswidrig dargestellt.

III. Fortsetzung. Vertheilung oder doch selbständige Organisation der Hauptzweige der politischen Gewalt. Es liegt vielmehr ein zweiter, wichtigerer Gegenstand gegen die Cabinettsjustiz in der nothwendigen Absonderung selbständiger Hauptzweige oder der Hauptfunktionen der politischen Gewalt. Selbst auch da, wo diese Trennung, und namentlich die der richterlichen Gewalt von der gesetzgebenden und von der vollziehenden oder der regierenden, nicht so, wie von Montesquieu (II, 6) und von Kant (Naturrecht, S. 164), zum Gegenstand klarer Reflexion und bewusster Theorie erhoben wurde, da mußte sie sich doch, gerade weil sie der Natur einer freien Verfassung wesentlich war, auch ohne dieses mehr oder

einander wirksam erweisen. Sowie nun auf den untern Stufen des thierischen Lebens, bei den Würmern, den Schalthieren u. s. w., die verschiedenen Functionen und organischen Systeme miteinander vermischt sind, bei den höhern Lebensgattungen aber immermehr sich abgesondert und selbständig ausbilden, so ist es auch im Staatsleben der Völker. Nur auf den rohern Culturstufen sind Regierung oder Vollziehung, Gesetzgebung und Richter, sowie ja selbst Privat- und öffentliches Recht und insbesondere kirchliche und Staatsgewalt, ungetrennt und vermischt, ähnlich wie bei noch rohern Völkern ja auch die Lebensbeschäftigungen, die Stände und Gewerbe ungeschieden sind und ein jeder sein eigener Schneider und Schuster und Schmied ist. Bei höherer Ausbildung der Staaten aber werden die Privatrechte und Privatvereine und namentlich die Kirche und die politische Organisation und in letzterer wieder, wie in den freien Verfassungen von England und Nordamerika, die gesetzgeberische, vollziehende und gerichtliche Organisation selbständig ausgebildet.

Freilich ist in unserer neuesten Zeit gerade auch gegen diese früher so allgemein als nothwendig anerkannte Abtheilung, diese wesentlichste Grundlage für die Unabhängigkeit der Justiz, Widerspruch entstanden. Zuerst griff sie vorzüglich Hugo's allgemeine geistreiche Zweifelsucht an, sodann, wie sich von selbst versteht, auch die Haller'sche Restauration der Faustrechtsverhältnisse. Auch eine mißverstandene positive Bestimmung und endlich andere achtbare Gründe, welche jedoch ebenfalls auf Mißverständnissen und insbesondere auf fehlerhaften Darstellungen jener Abtheilung beruhen, bestimmten insbesondere manche deutsche Staatsmänner, zum Theil sehr liberale, zum allgemeinen Widerspruch gegen diese Theorie.

Es soll fürs erste diese Abtheilung und selbständige Organisation der Hauptzweige der politischen Gewalt und Function gar nicht durchführbar sein, also auch nirgends bestehen. Allein man denkt dabei, sowie freilich auch viele Vertheidiger der Gewaltstheilung, an ein mechanisches und gänzlicheres Trennen und Auseinanderreißen der Organe. Dieses aber ist für einen lebendigen Staatskörper ebenso wenig zulässig als im physischen Leben. In dem letztern sind ja auch das Gehirn = (und Nerven-) System, das Zell = (oder Haut-) System, das Gefäß = (oder Blut- und Muskel-) System unzertrennlich miteinander verbunden, unterstützen und ergänzen sich, ja sie gehen zum Theil ineinander über. Sie werden von einer gemeinschaftlichen Lebenskraft und höchsten Lebensgesetzgebung zu dem einen harmonischen Leben und Lebenszweck innerlich vereinigt und jede Disharmonie bewirkt Krankheit, zuletzt, wenn sie nicht geheilt wird, den Tod. Aber sind sie und ihre besondern Functionen der Beseelung, der Ernährung, der Bewegung darum nicht dennoch wesentlich verschieden? Sind nicht für sie voneinander abgesonderte, selbständig nebeneinander stehende Organe mit besondern Hauptzügen im Kopf, im Bauche, in der Brust vorhanden? Steigt diese Unterscheidung und besondere Ausbildung nicht gerade mit der Höhe des thierischen Lebens? In Amerika war es sowol bei der Begründung des Bundes wie der Landesverfassungen sogar der vollkommenen bewußte leitende Grundgedanke, es war und ist fortbauend der von der ganzen Nation und allen ihren zum Theil höchst ausgezeichneten Staatsmännern allgemein anerkannte Staatsgrundsatz, die Vollziehungs-, die Gesetzgebungs- und die Richterthätigkeit zu trennen und selbständig zu organisiren. Ein halbes Jahrhundert hindurch besteht auch hier wirklich diese Organisation. Dennoch aber sollte man und selbst hier diese Theilung für eine absolute Täuschung erklären? Darum vielleicht, weil die gesetzgebende Gewalt so organisirt ist, daß ihrem Hauptorgan, dem Parlament, bei der Vollziehung und hinwiederum dem Organ der Vollziehung, dem Präsidenten, bei der Gesetzgebung eine gewisse Mitwirkung zusteht, ähnlich wie ja auch dem Blut bei der Gehirn- und Nerventhätigkeit und umgekehrt? Oder besteht etwa in Amerika keine abgesonderte selbständige gerichtliche Organisation, obgleich in allen Sachen die ganz unabhängigen aus dem Volk hervorgehenden Geschworenen den einen Hauptbestandtheil der Gerichtshöfe bilden und der andere, die Staatsrichter, ebenfalls von der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde nicht ersetzt, versetzt und zur Ruhe gesetzt und auch in ihrer verfassungsmäßigen selbständigen Thätigkeit so wenig beherrscht werden dürfen, daß sie nicht bloß über jede sogenannte Administrativstreitsache, sondern mit Rechtskraft auch darüber entscheiden, ob eine öffentliche Verfügung Gesetz ist und ob dasselbe oder ein Regierungsbeschluß der Verfassung entspricht oder nicht? Kann man sie etwa darum ableugnen, weil, soweit es die Verfassung erlaubt, die Gesetzgebung, die Organisation und Verfahrungsweise wie die Rechtsnormen allgemein gesetzlich bestimmt, oder weil die vollziehende Gewalt die Richter ernannt und auch das Begnadigungsrecht besitzt? Gerade dartin besteht die Güte einer Organisation, daß sie mit der möglichsten Sonderung und eigenthümlichen selbst-

kündigen Ausbildung der verschiedenen Hauptorgane auch ihre möglichste harmonische Vereinigung und Zusammenkimmung und ihr gegenseitiges Unterstützen in der Wirksamkeit für den Gesamtzweck begründet, daß sie also im Staate ebenso wol ein despotisches Unterdrücken und Verschlingen des einen politischen Gewaltzweigs durch den andern als einen anarchischen Widerstreit derselben ausschließt.

Hiermit fällt denn auch der fernere Widerspruch gegen diese Theilung, daß sie verderblich sei, daß sie der Einheit des Staats, der nothwendigen Vertretung seiner politischen Thätigkeit in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt entgegenwirke. Wäre — so sagt man — von den gesonderten Gewalten eine die stärkere, so müßte diese die eigentliche und sicherlich bald auch die alleinige Regierung sein. Wären sie dagegen gleich, so müßte ein Kampf um den Sieg und in ihm Hemmung und Anarchie entstehen. Doch dieses beweist schon datum nichts, weil es zu viel beweist, weil es nämlich schon gegen jede nothwendige konstitutionelle Schranke zur Verhinderung despotischer Gewaltsausübung, ja gegen jedes Recht des Volks oder der Bürger, also gegen jede rechtliche Verfassung ebenso gut wie gegen die Vertheilung der Gewalt gelten müßte. Einheit und Harmonie des Staats und seiner politischen Thätigkeit oder Gewaltsausübung ist freilich nöthig. Aber sie ist etwas Anderes als Einerleiheit und absolute Einfachheit der Organe. Es ist wenigstens im allgemeinen und abgesehen vom besondern positiven Recht individueller Staaten nicht wesentlich, daß nur ein einziges absolut unzusammengesetztes, gesetzlich selbständiges Organ für alle Staatsthätigkeit bestehe. Dieses ist allerdings z. B. in der Türkei, in Persien der Fall. Hier sind wirklich alle gesetzlich selbständige, privatrechtliche und alle öffentliche, hier ist auch alle kirchliche wie alle weltliche, alle Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Richter-Gewalt in dem einen Sultan vereint. Dennoch aber bieten uns dort stete innere Empörungen oder Bürgerkriege, Anarchie, Kraftlosigkeit, Auflösung, Despotie und Rohheit ein widerwärtiges Schauspiel dar. Die Hauptverteidigerin all jener erwähnten Gewaltsinheit ist die Theorie von Hugo's „Naturrecht“ (§. 142, 189 fg.). Aber man muß ihr auch die Konsequenz nachrücken, daß sie so gänzlich jegliches Recht der Bürger gegenüber dieser Gewalt aufhebt, daß sie derselben das Recht zugestehet, sie beliebig ihres Eigenthums, ihrer Familienrechte und durch völlige Verstoßung in gänzliche Sklaverei jeder persönlichen Freiheit zu berauben. Es können dagegen recht gut verschiedene, in ihrem Kreise selbständige Organe, verschiedene physische Personen und Corporationen sich zu der einen moralischen Person der Staatsregierung einigen. Sie können jedenfalls unter Herrschaft des höhern Lebensprinzips des Grundgesetzes, der Vaterlandsliebe und des öffentlichen Nationalgeistes zugleich wetteifernd und sich wechselseitig begrenzend, zugleich aber doch auch ohne verderbliche Anfeindung und Hemmung, vielmehr sich gegenseitig unterstützend, harmonisch zusammenwirken. So nun sehen wir es z. B. in England und Nordamerika, wo statt einer türkischen Barbarei und Auflösung frische Lebenskraft, freie Harmonie und stets steigende Macht uns entgegenreten. Und doch hat hier nicht einmal, was Hugo („Naturrecht“, §. 384) absolut fordert, für den Fall des Streits der Gewalten eine die unumschränkte Entscheidung, ebenso wenig als im lebendigen Körper etwa das eine der drei Systeme. Sogar den Bürgern — um von dem Parlamente, von den einzelnen Bundesregierungen und von den Geschworenengerichten gar nicht einmal zu reden — sogar den Unterthanen legen diese Verfassungen nie slavische Unterwerfungspflicht auf, sondern geben ihnen gegen den Bruch wesentlichen Verfassungsrechts ausdrücklich ein Widerstandsrecht und bleiben frei von türkischen Empörungen. So spottet das wahre Leben all dieser theoretischen Absolutheiten und mechanischen Berechnungen.

Und in der That, möchten doch alle, welche von einer nothwendigen absoluten und unwiderstehlichen Gewalt und Enschreibung eines einzelnen Inhabers der Staatsgewalt oder auch des volksouveränen Stimmenmehrheitsbeschlusses theoretisiren, es sich klar machen, daß sie sich mit der Geschichte aller wirklich freien und konstitutionellen Staaten und, sofern auch sie eine wahre rechtliche Freiheit wünschen und über die Willkür setzen, mit sich selbst im offenbaren Widerspruch befinden. Sie begründen und organisiren ja eine absolute, eine despotische Gewalt. Entweder man begründet absolute höchste Entscheidung und Gewalt eines einzelnen Organs und alsdann auch unvermeidliche Empörungen gegen sie; oder man muß eine nicht absolute, eine wirksam begrenzende, also nicht unwiderstehliche und mehr oder minder getheilte Gewalt begründen.

Entweder man räumt einer einzelnen höchsten unwiderstehlichen Gewalt, sobald sie will, auch die despotische Ausübung derselben ein und läßt, sofern man nicht völlig blinde Platonischen Gehorsam gegen sie, gegen den tyrannischen Umsturz aller rechtlichen Verfassung zu Recht erheben kann oder will, als einzige Schutzwehr gegen sie nur die rohe Revolution. Altkann

aber ist doch wiederum das Absolute, Unwiderstehliche aufgehoben, ja gewissermaßen die roheste aller Volkssouveränitäten unvermeidlich hervorgerufen. Und freilich mußten die liberalen Anhänger dieser falschen mechanischen Staatstheorie eines physischen und mechanischen Absolutismus — und gegen sie müssen wir hier fast noch mehr als gegen die servilen kämpfen — in einer mißverstandenen Volkssouveränität, in einer fast regelmäßigen Revolutionirung den Ertrag einer weisen, allen Absolutismus wirksam ausschließenden Staatsorganisation suchen. Schon aber die neueste Geschichte von Frankreich und von Südamerika könnte über die Wirkung einer solchen Volkssouveränität für die wahre Freiheit belehren.

Ober man will keinem einzelnen Organ eine Gewalt zum Umsturz der Freiheit und Verfassung, zum Despotismus einräumen. Alsdann muß man die Gewalt weder bloß durch leere Worte und fromme Wünsche noch durch die rohe Revolutionirung, sondern durch wirksame Begrenzung, durch eine organisirte gesetzliche Gegenwirkung gegen Grenzüberschreitung beschränken. Man muß eine gewisse Vertheilung, ein gewisses Gleichgewicht der Organe und Systeme und ihrer Wirksamkeit im politischen Körper begründen, wie ein solches im physischen Organismus besteht, also freilich nimmermehr ein bloß mechanisches, sondern ebenfalls ein auf organische Weise wirkendes. Und dieses und nichts Anderes ist eben der letzte Grundgedanke aller freien, aller constitutionellen Verfassungen. Denn wahre, wirksame Beschränkung, Theilung oder Mischung der politischen Gewalten sind wesentlich eins und dasselbe. Eins ohne das andere ist gar nicht denkbar. Nie aber — soweit die Menschengeschichte geht — bestanden oder dauerten weder Freiheit und Recht noch Kraft und Kultur bei den Völkern da, wo alle Gewalt grenzenlos und höchstens nur durch leere Wünsche und Worte beschränkt in einer einzigen Hand lagen, wo alles von jeder augenblicklichen wechselnden Laune und Leidenschaft oder irrigen Richtung einzigen Willens, ja auch selbst von einer einzigen demokratischen oder aristokratischen Versammlung abhing. Die Aufgabe, stets dem Rechte zu huldigen, auch da, wo es nicht wirksam vertheidigt werden kann, die Versuchung, durch eigene Irrthümer und Neigungen, vollends aber durch verderbliche geheime Einwirkung anderer (s. Camarilla) über die Verfassung hinausgeführt zu werden, da, wo derselben keine selbständige organisirte Vertheidigungskraft zur Seite steht: sie sind zu groß für schwache Menschen. Von wahrhaft constitutionellen Einrichtungen, von einer wirksamen Verantwortlichkeit der Minister z. B. und von der nur dadurch möglichen Heiligkeit oder völligen Unverletzbarkeit des Fürsten kann vollends ohne Absonderung und Selbständigkeit jener drei Functionen gar nicht die Rede sein. Daher auch das Haller'sche System sie nicht kennt. (S. unten VI.)

Setzt man dieser Theilung aber die Gefahren der Collision und des Widerstreits bei dem Mangel einer festen höchsten Entscheidung entgegen, so kann man erwidern: auch im physischen Organismus hat kein System diese absolute höchste Entscheidung über die andern. Die gesunde höhere Lebenskraft erhält die Harmonie. Ist aber ein Staatskörper weise organisirt und die Lebenskraft eines tüchtigen Nationalgeistes, einer wahren Rechts- und Verfassungsachtung, die über allen politischen Gewalten stehen muß, einer wahren Vaterlands- und Freiheitssiebe noch kräftig, so wird auch das Staatsleben sich gesund erhalten und ebenfalls einzelne Störungen ohne Auflösung heilend vermitteln oder aufheben. Dann werden, wie Montesquieu richtig bemerkt, die drei Gewalten, weil sie eben gehen müssen und allein nicht gehen können, vereinigt gehen, sowie sie es in England, Amerika, Schweden wirklich thun. Fehlt aber die weise Organisation und die gesunde Lebenskraft, nun dann hilft auch jene Einheit absoluter Gewalt nichts. Sie zerfällt vielmehr, wie einst in Rom, wie in der Türkei, alles höhere und freiere Leben und vermehrt nur die Krankheit durch Despotismus, Empyrgungen und Abfall, absolute und verderbliche Theilungen treten dann ein.

Nur also bei weiser Sonderung und selbständiger Ausbildung und Begrenzung der politischen Gewalten ist überhaupt Freiheit und höheres kräftiges Leben und gesunde Einheit der Völker zu hoffen. Es gehört in der That jenes deutsche unpraktische, ja oft phantastische und schwärmerische Theoretisiren dazu, für das gesellschaftliche Leben schwacher irdischer Menschen solche Gesetze, wie jene unwiderstehliche absolute höchste Gewalt und Entscheidung eines einzelnen Organs als vernünftig hinzustellen, Gesetze, die so wenig den irdischen Grundbedingungen entsprechen, daß sie geradezu das Gegentheil von demjenigen wirklich hervorbringen müssen, was man bezweckte; Gesetze, die nur vernünftig wären, wenn Menschen und wenigstens die Regierenden Engel oder göttliche Philosophen wären. Man begeht dabei den Fehler, die Absolutheit einer sogenannten reinen Rechtsidee mit den stets relativen und unvollkommenen

menschlischen Organen ihrer Verwirklichung zu verwechseln. Man überseh hier ebenfalls wieder die wahren Lebensgesetze des Staatskörpers (s. I, XXXVII fg.). Und so forderte man theils eine träumerische, theils eine mechanische höchste Gewalt und Einigung, statt der lebendigen und moralischen, statt jener höhern Lebenskraft und wahrhaften weisen Organisation des Staats.

Diese letztere nun wird allerdings auch einem der drei Hauptorgane, und zwar ihrer Natur nach dem regierenden oder ausübenden, vorzugsweise eine gewisse äußere Directorial-, Central- oder Vereinigungskraft und die Repräsentation der Einheit des Ganzen zugestehen müssen. Die ausübende Gewalt ist nämlich weit entfernt, die untergeordnete Stellung eines bloßen Dieners der gesetzgebenden Gewalt einzunehmen, welche derselben selbst Kant sowie Rousseau bei ihrer schrankenlosen absoluten Volkssouveränität der gesetzgebenden Versammlung beilegen; vielmehr steht, und dieses erkennen auch selbst die amerikanischen Republikaner entschieden an, über allen Gewalten das höchste Rechts- und Verfassungsgesetz. Und dieses oder den verfassungsmäßigen Staatszweck hat die höchste ausübende, vollziehende, oder besser die regierende Gewalt zu verwirklichen und zwar allerdings mit Heilighaltung der Gesetze, die aber nicht ohne ihre Zustimmung und ebenfalls mit Unterordnung unter die Verfassung gegeben wurden, sowie mit Achtung der ebenfalls verfassungsmäßigen richterlichen Entscheidungen der einzelnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten. Somit also dieses regierende Organ innerhalb jener Grenzen im innern wie im äußern Verhältnisse des Staatslebens stets den jedesmaligen besonders individuellen Umständen und Bedürfnissen wie den Gesetzen gemäß die besondern Thätigkeiten und Einrichtungen zur Vollziehung der verfassungsmäßigen Staatszwecke wählen, anordnen und leiten muß, so mag es auch die nicht bleibend versammelten gesetzgebenden Kammern und die Wähler zu ihrer Bildung zusammenberufen, die beschlossenen Gesetze, mit seiner Sanction versehen, öffentlich verkünden und auch durch Organisation der Gerichte nach dem Gesetz, durch Ernennung der Richter, ja auch durch Vollziehung ihrer Erkenntnisse, verbunden mit dem Recht der Begnadigung, das Zusammenwirken der gesetzgeberischen und richterlichen Thätigkeit mit der regierenden für den Staatszweck veranlassen und äußerlich dirigiren und selbst mit seinem Namen ins Leben treten lassen. Es mag endlich auch hierdurch und durch gerichtliche Anklage und Verfolgung der wichtigern Verfassungs- und Gesetz- und Gerichtsverletzungen im Innern sowie durch Vollziehung aller Rechte und Zwecke des Staats nach außen überall die Staatseinheit repräsentiren und erhalten. Es mag so in ihm vorzugsweise die moralische Würde und Majestät des Ganzen widerstrahlen. Ja will man in diesem Sinne der Persönlichkeit dieses Organs allein diese Ehre der souveränen Majestät und Majestätsgewalt beilegen und ihm zur Verstärkung dieser moralischen Kraft wie der moralischen Staatseinheit ununterbrochene oder erbliche Dauer verleihen, und will man deshalb in dem angeedeuteten Sinne die wechselnden Organe der beiden andern Hauptfunctionen, der Gesetzgebung und des Richtens, von dieser persönlichen Souveränitätstheorie ausschließen, obgleich die obersten Gerichte in Frankreich ausdrücklich Cours souveraines heißen, so ist gerade dann, wenn die verfassungsmäßige Selbständigkeit und Unabhängigkeit jener Functionen und der Corporationen für sie verbürgt ist, dagegen nichts zu sagen.

Nur aber muß wirklich, sowie in allen wahrhaft constitutionellen Staaten, alle Einigungsgewalt des Regierungsorgans bloß in den soeben bezeichneten Rechten und in einem moralischen Einfluß, nicht in einer allgemeinen höchsten und unwiderstehlichen Entscheidungsgewalt bestehen, und es darf dieses Organ niemals rechtsgültig und wirksam die andern Hauptzweige ihrer Function und ihrer Selbständigkeit, ihres selbständigen inappellablen, ebenfalls in höchster Instanz ausübenden Rechts berauben und darüber beliebig verfügen oder ihre Functionen etwa selbst ausüben. So ist es nun z. B. anerkannt in England. Und so sprechen auch die deutschen Bundes- und Landesgesetze der Regierung das Recht ab, durch Cabinetstjustiz über die Rechtssprechung, durch Machtpruch über die ständischen, verfassungsmäßigen Rechte zu verfügen. Sie begründen sogar bei Hemmung der richterlichen Hülfe durch die unabhängigen Gerichte den Unterthanen einen Recurs an den Bundestag und haben für den Fall einer Collision zwischen dem Regierungs- und dem ständischen Recht ebenfalls, statt einer höchsten Regierungsentcheidung, den Ständen das Recht der Anklage der Minister oder der ersten Organe der Regierung vor selbständigem Gericht und das Recht einer organisirten, gegenseitig gleichberechtigten richterlichen Entscheidung, ähnlich wie sie zwischen den souveränen Regierungen selbst stattfindet, angeordnet. Kurz sie erkennen die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Stände oder des Parlaments und der Gerichte an. Bei einem Volke, wo dieses nicht der Fall wäre, wo vielmehr die Regierung jene oben erwähnten absoluten Rechte hätte, wo man etwa das

Wesen einer monarchischen Regierungsform so gänzlich falsch auffaßte, da wäre Absolutismus oder Despotismus, nicht aber wahre verfassungsmäßige oder constitutionelle Freiheit, nicht gesichertes Recht der Bürger grundgesetzlich. Wo dagegen Recht und Freiheit auf die angegebene Weise grundgesetzlich anerkannt und gesichert sind, ob man da von Theilung und von Trennung der Gewalten oder bloß von verfassungsmäßiger Form oder von Beschränkung und von Mitwirkung in der Ausübung, oder von gesonderten politischen Functionen rede, das ist alsdann in der That unwesentlich. Es ist entweder nur ein Streit der Worte und die Verneinung der Gewalttrennung bezieht sich nur auf jenes moralische Gewicht der ganzen Souveränitäts- und Majestätslehre für den Erbmonarchen und auf jene obige erbmonarchische Direction, Vereinigung und Repräsentation der Staatsgewalten.

Durch das Bisherige und den Blick auf die Geschichte befeitigt sich denn auch vollständig die weitere dritte Einwendung oder die Furcht, die bisherige Theorie widerspreche schon ihrem allgemeinen Wesen nach der monarchischen Regierungsform. Sie widerspreche ihr nur alsdann, wenn man entweder die letztere fälschlich zu einer despotischen Verfassung herabsiege, oder wenn man in jene Theorie etwas, was ihr fremd ist, hineinlegen wollte.

Übrigens bilden jene allgemeinen Directorial- und Einigungsrechte des regierenden oder vollziehenden Organs und jene daran geknüpfte vorzugsweise Würde, welche die Engländer zum Theil als Prærogative der Krone bezeichnen, keine von der souveränen Vollziehung oder Regierung in dem oben aufgestellten richtigen Sinne wesentlich verschiedene und vierte politische Gewalt. Sie bilden kein besonderes *pouvoir royal* oder *regulateur* oder *moderateur*, nach den Ausdrücken von Benjamin Constant und Lanjuinais. Ebenso ist die sogenannte administrative und executive Gewalt für die Minister und die Vollziehungsbeamten nur Bestandtheil der allgemeinen vollziehenden Gewalt.

Sollten nun wol, zumal gegenüber der Wirklichkeit und den wohlthätigen Wirkungen unserer Abtheilung in England und Nordamerika, noch solche Einwendungen etwas bedeuten wie die, sie sei selbst logisch unmöglich, nicht bestimmt, nicht umfassend genug, das Nichten sei z. B. Unterabtheilung der Vollziehung und selbst keine Gewalt? Wer weiß, ob zuletzt die (trichotomische) Eintheilung des physischen Organismus in seine drei Hauptsysteme logisch ist, ob keins derselben zum Unterglied einer zuerst zweitheiligen Hauptabtheilung gemacht werden könnte! So aber wie sie, so sind auch die drei Hauptfunctionen der Staatsgewalt wirklich vorhanden in ihrer erkennbaren Verschiedenheit und Wichtigkeit. Sicher kann man auch mit demselben Recht, mit welchem man für das vernünftige, für das logische Schließen selbst drei Haupttheile des Syllogismus nebeneinander stellt, für das vernünftige politische Wirken dessen drei formelle Hauptbestandtheile nebeneinander stellen: das Regieren nämlich als das Ergreifen aller besondern Mittel, um den verfassungsmäßigen Staatszweck nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Lebens zu verwirklichen; das Gesezgeben als das verfassungsmäßige Festsetzen der allgemeinen Rechtsregeln für alle Verwirklichung der Staatszwecke sowohl durch die Regierung wie durch die Bürger; und endlich das Richter als die bei entstandenem Streit über das Verhältniß solcher Thätigkeiten zu den Rechtsregeln durch unparteiische dritte bewirkte rechtliche Vermittelung. Dieses Richter unterscheidet sich hienlänglich von dem Regieren und Gesezgeben, obgleich es ebenso wie jene beiden selbst zuletzt nur zur Verwirklichung des Staatszwecks geschieht. Eine Gewalt könnte es in Verbindung mit richterlicher Vollziehung ebenso gut genannt werden als die Gesezgebung. Aber wir verstehen hier unter Gewalt überhaupt nur die verfassungsmäßige moralisch-politische Gewalt der öffentlichen Befugniß zu der selbständigen Ausübung der besondern politischen Function und zur Rechtsforderung, daß die Bürger sie anerkennen und ihr sich unterordnen. Selbst die Regierungsgewalt verstehen wir zunächst nur in diesem Sinne. Auch ihr, welcher die Bürger immer auß neue durch ihre Vertreter die Steuern und Truppen verwilligen und sie dann leisten, entsteht ja die physische Gewalt ebenfalls erst aus jener Achtung und Unterordnung der Bürger.

Auch erschöpfend ist die Eintheilung, nur muß man sie einestheils beschränken auf die allgemeine höchste politische Gewalt, sodas also die Verwaltung der Rechtskreise der Bürger und ihrer Vereine, also z. B. die kirchlichen Gesellschaftsrechte, die Wahlrechte und die Municipalrechte der Bürger von selbst ausgeschlossen bleiben. Anderntheils ist es überhaupt nur eine formelle Eintheilung oder bezieht sich nur auf die allgemeine Art und Weise aller politischen Thätigkeit der höchsten Gewalt für alle besondern materiellen Staatszwecke, Wohlstand, Bildung u. s. w. Auch von diesen materiellen Hoheitsrechten wollen wir hier die Abtheilungen nicht geben und sie nicht mit der Abtheilung der formellen Hoheitsrechte verwechseln.

Zuletzt wirft man dieser Vertheilung der politischen Gewalt noch vor, sie sei unwirksam; auch trotz derselben bestehe noch die Möglichkeit despotischer Freiheitsvernichtung durch despotisches Regieren, Gesetzgeben und Vollziehen. Nun, diese Möglichkeit ist freilich in dieser unvollkommenen Welt keineswegs zu leugnen. Aber zieht man denn etwa nicht mit Recht der Organisation einer Schnecke, einer Auster die menschliche Organisation vor, obgleich doch auch in dieser letzten ein Versinken in Thierheit und frühzeitiger Tod möglich sind? Gewiß aber ist es doch, daß einzelne Verblendungen oder Leidenschaften leichter verfassungswidrige Gesetze, Regierungshandlungen und Richterprüche bewirken werden, wenn dieselbe Person die Gesetze geben, regieren und auch richten kann, als wenn diese Functionen unter verschiedene moralische Personen vertheilt sind, die nicht denselben Einseitigkeiten und Leidenschaften und wenigstens nicht in demselben Momente und nicht in Beziehung auf denselben Gegenstand unterthan und welche im Gegentheil dafür interessiert sind, sich gegenseitig zu bewachen und verfassungswidrige Übergriffe wirkungslos zu machen. Gewiß ist es doch, daß es überhaupt der Freiheit, der freien vielseitigen höhern Entwicklung, dem Reichthum und der Kraft des Lebens höchst förderlich, ja nothwendig ist, für verschiedene Hauptaufgaben möglichst entsprechend ausgebildete selbständige Organe zu besitzen. Wie sehr gerade für die Regierung, die Gesetzgebung und Richtergewalt so verschiedenartige, wie sie z. B. England besitzt, entsprechend sind, dieses hat schon Montesquieu vortrefflich ausgeführt, und die Erfahrung bestätigt ihn hier besonders jeden Tag. Und wahrlich, so natürlich ist diese Abtheilung und Einrichtung, daß, wenn wir heute ein großes wichtiges Gesellschaftsverhältniß eingien, wir sicher ein Directorium im Sinne jener Regierung gründen, die Gesetzgebung aber den Versammlungen der Gesellschaftsglieder oder ihrer Stellvertreter überlassen und für entstehende Streitigkeiten, insbesondere auch für die zwischen jenen Vertretern und den Directoren, möglichst unparteiische Vermittler oder Richter aufsuchen würden. Sowol für eine verständige Theilung der Arbeit wie für eine wohlthätige Sicherung gegen selbstsüchtigen eigenvilligen Gewaltmißbrauch läßt sich gar keine wesentlichere, durchgreifendere Hauptabtheilung der höchsten politischen Gewalt denken als die der Regierung, der Gesetzgebung und des Richtens.

Insbefondere aber — und darauf kommt es uns hier zunächst an — ist diese Absonderung und selbständige besondere Organisation ganz wesentlich für die Aufgabe des Richters, für die möglichst ruhige, unparteiische und gründliche Prüfung des rechtlichen Verhältnisses aller besondern Wirksamkeit der Regierung und der Bürger für die Staatszwecke zu den allgemeinen Rechtsgesetzen. Eine solche Prüfung und Entscheidung ist weder von der regierenden noch von der gesetzgebenden Behörde, welche beide in dem entstandenen Streit durch ihre besondern Aufgaben und Thätigkeiten und die für sie nothwendigen Gesichtspunkte und Gewohnheiten des Verfahrens stets mehr oder minder betheiligt oder befangen sind und wenigstens von jener parteilosen gründlichen Prüfung abgezogen werden, nimmermehr so sicher zu erwarten als von besondern unparteiischen und von jenen beiden andern Staatsgewalten unabhängigen dritten. Auf die möglichst unparteiische und richtige, oder auf die möglichst gerechte Entscheidung ihrer Rechtsstreitigkeiten aber haben alle Bürger gerade den heiligsten, den unabwiesbarsten Rechtsanspruch.

IV. Geschichtliche und positivrechtliche Bestätigung. Eben diese tief in der Natur der Sache liegenden, bald dunkler, bald klarer erkannten Bedürfnisse haben denn nicht bloß die freiesten und die am meisten politisch fortgeschrittenen heutigen Staaten, namentlich alle constitutionellen, zu einer mehr oder minder vollständigen Theilung jener drei politischen Hauptfunctionen und insbesondere zur Bildung unabhängiger Gerichte und zur Ausschließung aller Neglerungs- oder Cabinetsjustiz bestimmt. Mein, die Anfänge dieser politischen Weisheit zeigen sich schon sehr früh. Sie zeigen sich in dem Maße, als die Freiheit und höhere politische Cultur ihre Herrschaft behaupteten, als selbständige, feste öffentliche und Privatrechte auch der Gewalt gegenüber anerkannt wurden. Denn freilich, wo dieses nicht der Fall ist, also für die despotische Furchtherrschaft oder für die auf blindem Glauben beruhende theokratische Priestermacht, welche letztere nur zu oft den mangelnden oder den wankenden blinden Glauben durch despotische Furchtmittel ergänzen muß, gilt dieses nicht. Ihnen ist es vielmehr gänzlich entsprechend, daß der Despot und seine Satrapen und die erleuchteten priesterlichen Stellvertreter Gottes, wo es ihnen gutdünkt, selbst und ohne lange unparteiische Prüfung schnell richten. Vorzüglich müssen sie durch schnelle und blutige Rache des durch jede Befehlsvorlegung selbst beleidigten Despoten die Beleidigung austilgen, die Furcht und den blinden Glauben lebendig erhalten. Anders aber, sobald wahres selbständiges Recht, wahre rechtliche Freiheit und Gleich-

hat der Bürger als höchstes Gesetz des Staats anerkannt werden und wo einmige höhere Cultur erwacht! Zwar ist nichts gewöhnlicher, aber auch nichts irriger als die Behauptung: bei den Griechen, Römern und alten Germanen seien die Könige zugleich die Gesetzgeber, Vorkaiser und Richter gewesen. Wenn die Könige als Vorkaiser auch im Gericht erschienen, so war doch, wie die Gesetzgebung, so auch die eigentliche Richter Sache der Volksgemeinde oder eines in ihrer Mitte und unter ihrer höchsten Instanz richtenden Ausschusses. So war es bei den Griechen schon zu Homer's Zeiten¹⁾, und die sorgfältige Bildung aller verschiedenartigen Gerichtshöfe in Athen und die Aufgabe des ehrwürdigsten, des Areopags, auf ihre unabhängige Rechtspflege zu wachen, zeugen wenigstens deutlich genug für den Grundsatz und die Absicht. Ähnlich war es bei den Römern. Von diesen erzählt uns Livius (I, 26) schon aus der ältesten Zeit von einem solchen königlichen Gericht über den Schweftermord des Horatius. Zuerst aber sprechen hier zwei Männer aus dem Volk das eigentliche Urtheil. Dieses geht auf Tod. Horatius aber appellirt sogleich an die Volksgemeinde, und diese spricht ihn frei. Als vorzüglichsten Beweis des Despotismus des letzten Königs Tarquinius, dessen tyrannische Herrschaft aber die Römer durch Revolution abwarfen, erzählt dagegen Livius (I, 49), daß er, um Furcht zu erwecken, selbst und allein gerichtet habe. Bekanntlich wurde auch nachher in Rom, als der Voratz der Gerichte auf die Consuln und dann auf besondere Prätores überging, das eigentliche Urtheil von den Richtern (judices) nach der Wahl der Parteien gesprochen, und insbesondere auch in den Criminalgerichten (quaestiones) wurden die Richter entweder geradezu oder doch vermitteltst der ausgebreitetsten Verwerfungsbezugnisse der zuerst durch das Los Bezeichneten mittelbar durch die Parteien bestimmt, sodaß Cicero mit Stolz ausruft: „Niemand sollte, so wollten es unsere Vorfahren, über die Ehre, ja nicht einmal über die geringste Geldsache richten, über dessen Wahl sich nicht die Parteien vereinigt hätten.“²⁾ Die Ausschüsse der Bürger, die unter dem Voratz eines Staatsbeamten in Griechenland und Rom in den besondern Gerichten über Criminalsachen richten, sind in vieler Beziehung den englischen Geschworenengerichten ähnlich. Freilich war es eine Folge der vorzüglich später immer schrankenlosern und despotischern Volksherrschaft, welche aber auch Griechenlands und Roms Freiheit vernichtete, daß zum Theil die absolut gewordenen Volksversammlungen selbst über die Vergehen gegen das Volk richteten. Und die römischen Kaiser, welche alle Gewalten und Ämter in ihrer Person vereinigten, listeten sowie asiatische Despoten auch Gerichtsbarkeit aus. Aber sah wol auch jemals die Welt einen zerstörenden, einen abschreckendern Despotismus?

In Beziehung auf die Germanen ruft schon Montesquieu bewundernd aus, die englische Verfassung mit ihren selbständigen Gewalten sei in den deutschen Wäldern gefunden worden. Aber es sollte doch wenigstens jetzt nach den Forschungen von Savigny, Eichhorn, Grimm und Rogge³⁾ niemand mehr reden von einem Recht der deutschen Fürsten, richterliche Urtheile zu sprechen. Die Gengrafen, Gaugrafen, die Fürsten oder Kaiser präsidirten wol den Volksversammlungen und den Volksgerichten, welche übrigens früher fast nur Schiedsgerichte waren (s. Compositionensystem); aber das Urtheil über das Recht wie über die Thatfache sprachen überall die Versammlungen des Volks oder der Genossen, oder aus ihrer Mitte und mit ihrer Einwilligung⁴⁾ bald für kürzere, bald für längere Zeit erwählte Richter und insbesondere bald sieben, bald zwölf solcher Schöffen, welche bei Fremden sogar womöglich aus ihren Landtleuten gewählt wurden. Darauf gründet sich noch das heutige englische Geschworenengericht *de medietate linguae*, sowie auch das englische Geschworenengericht überhaupt zusammenhängt mit dem altgermanischen Genossengericht (*judicium parium*) und selbst mit jenen Schöffen, die sogar schon früher häufig Geschworene genannt wurden.⁵⁾ Auch bei solchen besondern Richtern oder Schöffen aber behielt selbst durch das ganze Mittelalter hindurch und bis zur allmählichen Zerstörung der volks- oder genossenschaftlichen Gerichte durch die fremden Rechte und die stän-

1) Ilias, 16, 387; 18, 497. Ddyssee, 1, 372; 2, 50, 69; 16, 376, 387; 24, 419. Hesiod, Theogonie, 86, 89. Werke und Tage, 28, 185, 231, 246. S. Littmann, Griechische Staatsverfassungen, S. 65 fg.

2) Pro Cluentio, 43; In Verr., I, 6; Pro Muraena, 23; Pro Planc., 15, 17; Asc. Paedian. in Verr., II, 1817; Sigonius de Judic., II, 27; f. auch L. 1, D. de judiciis.

3) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, I, 155 fg., 197; Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, §§. 14, 27, 74, 75, 164, 165, 303, 381; Grimm, Rechtsalterthümer, S. 745 fg., S. 768, 782; Rogge, Gerichtswesen, S. 1 fg. Vgl. auch Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I, §. 14.

4) *Elegant totius populi consensu*. Capitul., 829, bei Georgisch, S. 901.

5) Grimm, S. 785; Savigny, I, 216.

digen wissenschaftlichen Beamtengerichte, doch anerkannt die Versammlung des Volks oder der Genossen, der sogenannte Ring oder Umstand, noch immer das Recht richterlicher Zustimmung oder Verwerfung. Wenn also von einem Gericht der Fürsten oder Könige gesprochen wird, so ist dabei — abgesehen von saufrechtlichen oder despotischen Verletzungen des allgemeinen Rechts — stets nur an diese äußere Präsidialgewalt zu denken, während die Urtheile von den Genossen oder von sieben Schöffen aus ihrer Mitte, namentlich bei den Gerichten über Fürsten oder Grafen, von den um den König versammelten Großen gesprochen wurden. So beweisen es z. B. auch von Karl dem Großen ausdrücklich die gerichtlichen Urkunden selbst.⁶⁾

Auch auf die in der feudalen Privatabhängigkeit stehenden Personen dehnte sich der wohlthätige allgemeine germanische Grundsatz des Gerichts durch Genossen, durch Leiche (judicium parium), aus. Auch die altfranzösischen wie die englischen Gesetze forderten für das Feudalgericht, daß es sei: suffisament garnie des pairs.⁷⁾ Auch über alle feudalen Schützlinge richteten bei den Germanen, bei welchen selbst in der Familie, unter Vorsitz des Familienvaters, nur das Familiengericht der Verwandten richtete⁸⁾, regelmäßig und von saufrechtlichen Verletzungen abgesehen, unter Vorsitz des Schutzherrn oder seines Beamten die Genossengerichte, über die Lehnsleute die Mannengerichte, über die Ministerialen die Hojgerichte, über die hinterfässigen Bauern und Leibeigenen die Meier- und Hubener- und Bauerngerichte.⁹⁾

So und nur durch die in diesem uralten Nationalrecht anerkannten höchsten Grundsätze war es dann erklärlich, daß seit der Gründung der ständischen Gerichtshöfe von wissenschaftlichen Beamten und zuerst des Reichskammergerichts, die Reichs- und Landesverfassungsgesetze und die Reichsgerichte mit Nachdruck für die Unabhängigkeit der Rechtspflege auch bei diesen Gerichten wachen. Es wird erklärlich, daß sie außer der höchsten Begünstigung und unbeschränkter Freiheit der Actenversendung an absolut unabhängige auswärtige Schöppenkühle oder Juristenfacultäten (s. Actenversendung) nachdrücklich und selbst unter Strafandrohung für die Regierungen auf Errichtung selbständiger Ober- und Untergerichte mit genügender Besetzung durch gehörig qualifisirte inamovibele unparteiische Richter dringen und alles Zugerichtlichen der Fürsten und vollends jede eigentliche Cabinetstjustiz der Regierungen als Verfassungöverletzung verfolgen.¹⁰⁾ Auch der Deutsche Bund, obgleich er sonst die Einmischung in die innern Verhältnisse zum Schutz der Verfassungsrechte deutscher Bürger, seiner Natur nach, so sehr scheute, glaubte doch das Recht auf unabhängige Justiz und auf Ausschließung aller Cabinetstjustiz unter seinen ausdrücklichen besondern Schutz nehmen zu müssen. Er that es durch die Anerkennung der Nothwendigkeit der Begründung von drei völlig unabhängigen Justizinstanzen, sodas er sogar die Staaten unter 300000 Seelen zwingt, mit andern Staaten zur Bildung eines höchsten Gerichts sich zu vereinigen, damit dieses völlig unabhängig sein könne. Er that es ferner durch die Gestattung eines Recurses, welcher den Unterthanen gegen ihre Regierungen, wegen einer namentlich auch durch Cabinetseinwirkungen verzögerten oder verweigerten ordentlichen Justiz, unter der Zusage der Bewirkung unparteiischer Rechtschilfe, bei dem Bundestage eröffnet ist.¹¹⁾ Und man erinnert sich der wiederholten einstimmigen starken Erklärungen aller Bundesregierungen gegen die kurbessische Regierung bei Gelegenheit einer solchen Beschwerde und insbesondere der Erklärung des Bundespräsidenten: „Die Bundesversammlung werde nie vergessen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Überzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joch befreit und die Länder ihrem rechtmäßigen Souverän zurückgegeben worden,

6) Marculf, I, 25; Schöpslin, Alsatia illustr., I, 51.

7) S. Meyer, a. a. O., II, 395 fg.

8) Tacitus Germ., 19, 20.

9) S. Eichhorn, S. 303, und Urkunden bei Grimm, S. 750, 774, 778. Zu den schon oben (I, 308, 310, 471, u. II, 208) hierüber angeführten urkundlichen Belegen füge ich hier noch hinzu den Landtagschluß von 1531 über die Bauern-, Rechts- und Gerichtsordnung der alten Mark Brandenburg, in den Jahrbüchern für Preussische Geschichte, Heft 89. Vgl. auch Sachsenspiegel, I, 2; II, 55; III, 91, und Blackstone, II, 18.

10) Reichs-Kammergerichtsordnung von 1551, §. 1; R. O. A. von 1600, §. 15; S. R. A., §§. 108, 109. Nach der Wahlcapitulation, XV, 1, XVI, 1, 8, mußten die Kaiser beschwören, der ordentlichen Justiz ihren ungehemmten Lauf zu lassen und denselben allen Reichsunterthanen zu schützen. S. auch Klüber, Öffentliches Recht, S. 366 und 378.

11) Bundesacte, Art. 12; Schlußacte, Art. 29 und 30; Mohl, Rechtspflege des Deutschen Bundes, S. 161 fg.; Klüber, Öffentliches Recht, §§. 217 und 161.

damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge.“¹²⁾ Auch haben natürlich alle neuen Verfassungen die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausschließung aller Cabinetstjustiz zu wesentlichen Verfassungsrechten erhoben. (Kläber, „Öffentliches Recht“, S. 373.)

V. Weitere Ausführung der anerkannten Rechtsgrundsätze über unabhängige Rechtspflege und über Cabinetstjustiz. Die Grundsätze, die Absichten und Gefinnungen waren also in Beziehung auf diese wesentliche Grundlage rechtlicher Freiheit allerseits loblich und gut. Doch zeigte sich besonders auch hier die Neuheit in politischer Erfahrung und Bildung zur Zeit der Entwerfung und der häufig vertragsmäßigen Unterhandlungen der neuen Verfassungen. Sonst hätte man nimmermehr glauben können, daß man in einem constitutionellen Zustande etwas nachlassen dürfe von der frühern Rechtssicherung zu Zeiten des Reichs, während deren die ganz unabhängigen höchsten Reichsgerichte und jenes Palladium unabhängiger Justiz, die freie Actenversendung, bestanden, zugleich aber überhaupt kein Richter gegen seinen Willen und ohne gerichtliches Urtheil von der Regierung entsetzt, versetzt oder pensionirt werden durfte, sowie auch ohne Mitwirkung der Stände die Gerichtsverfassung nicht geändert und ganze Gerichte nicht versetzt, ja häufig die Richterstellen gar nicht einmal besetzt werden konnten, und wo so, wie noch heute in England, die Justiz selbst souverän über ihre Competenz und auch gegen die Rechtsverletzungen durch die Verwaltung entschied. Ganz natürlich ist es freilich, daß die unvermeidlichen, an sich unschädlichen Gegensätze mancher Regierungs- und ständischen Bestrebungen die Regierungen oder die Minister in Versuchungen führen können, auf die Gerichte einzuwirken, in Versuchungen, die ohne constitutionelles Leben gar nicht entstehen und die, wenn ihnen nachgegeben wird, zuletzt ebenso gefährlich für die Regierungen und für die Achtung und Unabhängigkeit der Rechtspflege, wie verberblich für die Bürger und die Freiheit werden müssen. Hätte man doch das große Vorbild constitutionellen Lebens in England ins Auge gefaßt! Hier betrachtet man es, wie Feuerbach in der vortrefflichen Schrift: „Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staats, kann sie durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden?“ (Kürnberg 1830)¹³⁾ ausführlich, als zu dem Abc des constitutionellen Staatsrechts gehörig, daß die Richter inamovibel, also auch nicht nach Regierungsbelieben versetzbar und pensionirbar sind, daß keine Veränderung in der Gerichts- und gerichtlichen Verfahrensrichtung gemacht, vollends also nicht ganze Gerichte versetzt werden können anders als durch Gesetze, welche mit Zustimmung der Stände erlassen wurden.¹⁴⁾ Die Richter entscheiden über die Gültigkeit der Gesetze und über administrative Verletzungen. Es begründeten endlich die aus der Mitte der Bürger für jeden Proceß durch das Vertrauen der Angeklagten und der Regierung ausgewählten Geschworenen neben den Staatsrichtern die höchste Bürgschaft wahrhaft unabhängiger Rechtspflege. Die Nation ist nach allen ihren langen Erfahrungen zu der einstimmigen Ueberzeugung gekommen, daß Geschworenengerichte und Pressfreiheit weit aus die wesentlichsten Grundlagen aller Freiheit seien. In England wahrte man, vorzüglich nachdem man die furchtbaren Einflüsse nicht ganz unabhängiger Gerichtshöfe, namentlich der hohen Sternkammer, kennen gelernt hatte, die gerichtliche Unabhängigkeit so eifersüchtig, daß, als einst Jakob II. unter den Zuschauern bei einem Gericht erschien, der Präsident ihn bat: „Se. Majestät möge doch sorgfältig den Ausdruck Ihres Gesichts bewachen, damit derselbe den Richtern nicht die Meinung des Königs über die Sache kund gebe.“ In England würde man also auch nicht so wie Öhmer der Regierung erlauben, dem Gericht ihre Ansichten über einen Proceß zu eröffnen, um Unrecht zu verhindern. Doch haben dieses auch die bessern deutschen Processualisten (z. B. Grolman, S. 35) verworfen. Die Müller Arnold'sche Sache aber ist Beweis genug, daß auch der beste Wille die größten Fürsten nicht vor den unglücklichsten Mißgriffen schützt, sobald sie in die Justiz eingreifen wollen.

Die nothwendige Unabhängigkeit der Rechtspflege schließt übrigens selbst in England nicht aus, daß ebenso wie die Gesetzgebung so auch die Ausübung der Rechtspflege im Namen des Königs geschehe, und daß ihm das Begnadigungsrecht im weitern Sinne des Wortes zustehe, also auch das Abolitionsrecht, das ihm mehrere der achtbarsten deutschen Criminalisten,

12) Protokolle der Bundesversammlung, 17. März 1817, S. 105.

13) S. auch Kläber, Öffentliches Recht, S. 366, und Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I, S. 251.

14) Ueber die Nothwendigkeit, daß die Richter nie ohne ihren Willen von der Regierung versetzt werden dürfen, selbst nicht auf bessere Stellen, s. auch Tritot, Science du publiciste, X, 262. Ein Pensioniren selbst wegen angeblicher Untüchtigkeit ohne gerichtliches Urtheil verbietet richtig auch die württembergische Verfassung, §§. 46 u. 49; Mohl, a. a. D., S. 207.

Kittmann, Rittermaier und andere, abprechen (s. Bagnadigung). Uebersicht der Regierung das Ernennungsrecht der Staatsrichter und die Oberaufsicht über die Gerichte zu. Sie darf auf dem Wege der Landesgesetzgebung die nöthigen Veränderungen der Gerichtsorganisation und des Verfahrens für die zukünftig entstehenden Prozesse bewirken. Sie darf den Richter zur Thätigkeit anhalten, im allgemeinen und selbst auch bei Gelegenheit von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Justiz, durch einfache Förderungsbefehle (Promotoriales und Mandata de administranda justitia). Sie darf überhaupt ihre Amtsführung kontrolliren, wozu jedoch geheime Berichte durchaus nicht zu empfehlen sind, indem sie täuschen und die Unabhängigkeit gefährden. Jede Pflichtverletzung darf sie gerichtlich verfolgen.

Aber sie darf nie in Beziehung auf individuelle Prozesse weder unmittelbar auf ihre Entscheidung noch mittelbar durch Bestimmung der Schritte und der Formen ihrer Verhandlung einwirken. Sie darf dieses insbesondere auch nicht durch Bestimmung eines andern als des gesetzlich zuständigen Gerichts oder durch Veränderung desselben, namentlich nicht durch Vocationen oder Absforderungen der Rechtsfachen an andere Gerichte oder durch Commissionen. Für die Fälle, in welchen etwa dieselben unentbehrlich sind, z. B. wenn das ordentliche Gericht als betheiligte oder befangen in der Sache erscheinen kann, oder wenn einzelne Handlungen entfernt vom Gerichtsorte vorzunehmen sind u. s. w., muß die Proceßgesetzgebung dieselben zum voraus oder das höchste Gericht sie bestimmen. Jede solche Einmischung der Regierung, namentlich auch des Justizministers (der durchaus nur Verwaltungs- oder Vollziehungsbeamter, nicht aber Richter ist), ist, wie gut sie auch gemeint sein möchte, Cabinettsjustiz und unverfäglich. Was sollte auch wol die durch eine solche Einmischung bewirkte Veränderung bedeuten? Warum würde man sie, trotz ihrer Gehässigkeit, vornehmen, wenn man sie nicht auf irgendeine Weise für einflußreich auf den Ausgang des Processes hielte, wenn man mithin nicht diesen, wenigstens mittelbar, durch Regierungseinfluß bestimmen und verändern wollte? Und wo bleibt irgendeine Grenze und irgendeine Sicherheit, daß man, sobald einmal die heilige Schranke völliger Unabhängigkeit der Rechtspflege durchbrochen ist, nicht zum Äußersten komme? Wenn jene Schranke einmal gefallen ist, so muß bald befangene Stimmung, bald selbst der Glaube an pflichtmäßige politische Vorforge die Regierung gerade in Beziehung auf die gefährlichsten Fälle weiter und weiter und bis zum Abgrund führen.

Nur das ordentliche, das gesetzlich zuständige Gericht aber ist mein wirklicher, mein legitimer Richter. Jedes nicht zuständige, namentlich die beliebig erwählte oder ernannte Commission, übt, falls ich nicht etwa einwillige, nicht Gerichtsrecht, sondern Gewaltthat gegen mich aus. Nur dem gesetzlichen Verfahren bin ich gesetzlich unterworfen. Nur die in ihm vom natürlichen Richter zu Stande gebrachte Entscheidung ist ein rechtmäßiges richterliches Urtheil. Und mit dem Beginn eines Rechtsstreits habe ich ein wohl erworbenes Recht auf alle schützenden Proceßeinrichtungen und gerichtlichen Handlungen nach den damals bestehenden Gesetzen, soweit irgend diese Formen und Handlungen nur noch möglich sind. Alles aber, was nicht in gesetzlicher Weise und Form zu Stande gebracht wurde, also jede Cabinettsjustiz und das Verfahren und die Entscheidung, wofür sie wirkte, ist nichtig¹⁵⁾ und, wenn es gegen mich ohne meine Einwilligung geltend gemacht werden soll, gar keine Justiz, sondern Justizmord, Gewaltthat. Sehr mit Recht sagte daher Marcouffi zu Franz I., als dieser bei dem Grabe des Ministers Montaigu bedauerte, daß derselbe durch die Justiz ungerecht zum Tode verurtheilt worden: „Gnädigster Fürst! es geschah nicht durch die Justiz; es geschah durch eine Commission.“ Wohl („Staatsrecht von Württemberg“, I, 201 u. 203) sagt selbst in Beziehung auf Urtheile des Königs: „Von einem Unbefugten ausgesprochen, ist ein Urtheil völlig nichtig. Der dabei Betheiligte braucht gar keine Rücksicht darauf zu nehmen und kann die gewaltsame Aufnöthigung auf jede Weise abwenden. Der Urtheilende selbst aber hat die Verfassung verletzt. Die Gerichte haben obnedies sich um ein solches ungesetzliches Urtheil gar nicht zu bekümmern und den Fall, als wäre noch gar nichts in der Sache geschehen, nach ihrer Ansicht zu entscheiden. Ein rechtlicher Nachtheil kann in keiner Beziehung aus jenem Befehl entstehen. Wären die Gerichte alle Zustanzen hindurch feig und pflichtvergessen genug, um sich ein Urtheil dictiren zu lassen, so hat der Beschädigte sich an die Landstände, und wenn auch diese nicht helfen wollten oder könnten, an die deutsche Bundesversammlung zu wenden, welche letztere — im Nothfalle durch Executionsmassregeln — die Regierung zur Eröffnung des freien Rechtsweges

15) C. C. 5, C. de legib., c. 22, X; De re scriptis, c. 64; De reg. jur. in 6to.; Rittermaier, Das deutsche Strafverfahren, §. 25, und Linde, Lehrbuch des Civilprocesses, §. 44.

anzuhalten hat.“ Ganz vortrefflich und übereinstimmend mit jenen berühmten römischen Gesetzen, welche alle die Rechtsgrundzüge verletzenden kaiserlichen Decrete und Edicte geradezu als unbedingt nichtig zu behandeln befehlen und allen Behörden ihre Anwendung verbieten¹⁶⁾, verordnete auch in der königlich preussischen Allgemeinen Ordnung, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, vom 21. Juni 1713, §. 1 (s. Mylius, „Corp. Const. March.“, I, 2, S. 519) Friedrich I.: „Daß Unsere Judicia und Commissiones lediglich die Justiz, als worauf sie geschworen und beeidigt sein, zum Augenmerk haben sollen, ohne an darwiderlaufende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlüssen und mit dieser Unserer Willensmeinung streitend zu halten, im mindesten sich zu kehren — maßen ihnen solche Verordnungen so wenig, als Unser etwa vorgeschügtes Interesse zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag, und werden Wir, dergleichen ungegründeter Entschuldigung ungeachtet, solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestrafen, wenn sie nehmlich überzeugt werden können, daß sie mehr auf Unser, alsbald nichtiges und mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administration der Justiz entspringet, nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justiz und die Unschuld, gott-, pflichtvergessener und gewissenloser Weise ihr Absehen gerichtet. Ja, Wir rufen selbst den einzigen Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, welche solche abscheuliche Proceuren auspressen mögen, allein auf deren Urheber Kopf kommen lasse.“ Von Commissionen aber sagt das Project des Codicis Fridericiani, IV, 6, §. 1: „Die bisherigen Commissiones sind nicht eine von den geringsten Landplagen Unserer Churmärkischen Lande gewesen.“ Das schwedische Rationalgrundgesetz von 1772, Art. XVI, bestimmt darüber: „Alle Commissionen, Deputationen und außerordentliche Richterstühle, sie seien vom Könige oder von den Ständen gesetzt, sollen künftig abgeschafft sein, da sie nur zur Beförderung der Gewalt und Tyrannie dienen.“

Verbessert wird natürlich die Cabinettsjustiz nicht, wenn mit Zuziehung rechtskundiger Personen, etwa des Justizministers, in das Cabinet, oder wenn durch Überweisung von wahren Justizsachen an Verwaltungsstellen, Domänenkammern, Regierungen u. s. w. völlige Cabinettsinstanzen gebildet werden. Wenn dieses vollends gerade in solchen Rechtsfachen geschieht, bei welchen die Regierung besonders interessirt ist, so wird schon äußerlich an die Stelle unparteiischen Gerichts über bestrittenes Recht parteiische Übermacht, eigenmächtige Selbsthülfe oder Selbststrafe gesetzt. So ist es aber in der That bei unserer neudeutschen Administrativjustiz und Polizeistrafgewalt. Dasselbe ist der Fall, wenn man Ausnahmungs-, Special- und Prebotalgerichte bildet, um die ordentliche unabhängige Justiz zu umgehen. Mögen legitime Regierungen alles dieses revolutionären Schreckensmännern, Usurpatoren und Tyrannen überlassen!

Eine bloß verschleierte, aber nicht die am wenigsten verwerfliche und ebenfalls nichtige Cabinettsjustiz ist es übrigens, wenn die Regierung durch neue Gesetze, insbesondere auch durch authentische Interpretationen (welche als neue Acte der gesetzgebenden Gewalt und, da sie ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Übereinstimmung mit dem frühern Gesetz gesetzlich gelten, stets selbst neue Gesetze sind) und durch den Befehl ihrer Rückwirkung bestimmte erworbene Rechtsansprüche zu zerstören und die Prozesse darüber zu ihren Gunsten zu entscheiden sucht. Dabei wird noch die gesetzgebende Gewalt zum Fallstrick gebraucht und herabgewürdigt. Es wird das erste Recht auf Treu und Glauben, daß ich nämlich auf die Gültigkeit der zur Zeit der Vornahme meiner Handlungen bestehenden Gesetze für die Beurtheilung dieser Handlungen muß rechnen dürfen, unwürdig verletzt. Eine unzulässige Beschränkung der unabhängigen Richter Gewalt und häufig geradezu eine Cabinettsjustiz, jedenfalls das bequeme Mittel, sie nach Belieben auszuüben, ist es auch, wenn die Regierung den Gerichten das Recht entzieht, frei richterlich zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verfügung ihrer Form und ihrem Inhalt nach verfassungsmäßig ein wirkliches Gesetz und nach der Staatsverfassung rechtsgültig ist, oder auch darüber zu entscheiden, was der wahre Inhalt aller der zur Entscheidung des Rechtsstreits gehörigen Bestimmungen, namentlich auch der Staatsverträge¹⁷⁾, sei. Zwar ist allerdings die richterliche Gewalt beschränkt, sie vor allem an die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden, auch der obenbezeichneten Regierungskontrolle unterworfen. Und sie soll eine fernere doppelt verfassungsmäßige Schranke ihrer Wirksamkeit heilig halten. Sie soll nie

16) C. 4; C. de legib.; C. 6, C. si. contra jus; C. 16, De transact.; C. 7, De jur. et facti ignorant.

17) Vgl. Klüber, Öffentliches Recht, §. 373.

die Inittiative ergreifen oder sie soll, wie man sagt, wesentlich passiv sein; sie soll mit andern Worten lediglich nur auf eine bestimmte vor ihr erhobene Klage wirksam werden, nie gesetzgeberisch wirken. Ist sie aber wirksam geworden, alsdann ist ihre Entscheidung stets nur concret, d. h. es hat jede ihrer Verfügungen eine wirkliche unmittelbare Rechtskraft nur für den entschiedenen Fall. Sie gibt keine Gesetze und hebt keine Gesetze auf. Aber über die rechtliche Natur und den Inhalt aller Normen, die sie als die rechtsgültigen Entscheidungsgünde ihres richterlichen Urtheils in dem von ihr zu entscheidenden Rechtsstreite soll geltend machen, muß sie eine unabhängige richterliche Prüfung und Entscheidung haben, oder sie ist nicht Gericht und nicht unabhängig. Und sie müßte insbesondere der Verfassung keine Achtung und keinen Gehorsam schuldig, diese müßte überhaupt sogar von Rechts wegen irgendeiner Willkür regelmäßig preisgegeben sein, wenn irgendeine Behörde das Gericht zwingen könnte, verfassungswidrige Verfügungen mit richterlicher Autorität als verfassungsmäßig und rechtsgültig zu verwirklichen, oder einen Bürger, der über verletztes Recht klagt, ohne richterliche Entscheidung zurückzuweisen. Die Erfindung besonderer nichtrichterlicher Behörden für sogenannte Kompetenzconflicte, um die richterliche Gewalt stumm zu machen, ist ebenfalls nur eine Verschleierung der Cabinetstjustiz.

Noch gefährlicher und verderblicher als jede andere Cabinetstjustiz ist eine ferner im neuen Deutschland eingeführte und mehr und mehr sich ausdehnende, kaum noch verschleierte Cabinetstjustiz durch Einwirkung der Regierung oder der Minister auf die Gerichte vermittelt der Untergrabung der richterlichen Unabhängigkeit. Drei Dinge benutz man hierzu: 1) neue Staatsdienerebiete mit ihren meist beliebigen Pensionirungen und Hierzungen; 2) das immer willkürlichere Verfahren bei Anstellungen, Beförderungen und Befolgungen der Richter, welches früher und anderwärts an Mitwirkung der Stände, an feste Regeln, Anciennetät gebunden war; 3) geheime Conduitenlisten und Disciplinarstrafen. Es ist kaum nöthig hier in traurige Einzelheiten der neuen Verordnungen und Maßregeln einzugehen. Wir wollen nur an vier Ausführungen erinnern. Fürs erste an die oben citirte Feuerbach'sche Schrift, dann an das höchst verdienstliche Buch „Die preussischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844“, von H. Simon (zweite Auflage, Leipzig 1845); sodann an die Schrift „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetstjustiz im verderblichen Bunde“, von W. Schulz und K. Welcker (Karlsruhe 1844); endlich an die Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker auf Verwirklichung der Unabhängigkeit der Gerichte, in der 97. öffentlichen Sitzung der badischen Zweiten Kammer, in Folge deren die Kammer beinahe einstimmig beschloß, um ein Gesetz zu bitten, „nach welchem die als Richter angestellten Beamten nur vermöge richterlichen Spruches gegen ihren Willen pensionirt und versetzt, entlassen und entsetzt werden können, die Größe ihres Gehalts aber und ihr Vorrücken zu höhern Gehalten durch Gesetze bestimmt seien“. In der That nur so ist die Beseitigung jener zweiten Art der verschleierten Cabinetstjustiz möglich, die darin besteht, daß die Regierung, um für gewisse Proceßes die ihr wohlgefälligen Entscheidungen zu bewirken, die willfähigen Richter belohnt und befördert, die nicht willfähigen zurück- oder zur Ruhe setzt, oder sie und vollends ganze Gerichte zur Strafe versetzt und zu diesem Zweck die Gerichts- und Verfahrenseinrichtungen ändert. Verderblicher und grausamer gegen die unglücklichen Verfolgten ist dieses; denn eine offenbare Cabinetstjustiz gibt sich schon durch ihre äußere Form als offene Gewaltthat. Sie gefährdet also dem Verurtheilten nicht zu den übrigen Gütern auch noch das theuerste, die Ehre, die Liebe und Achtung seiner Mitbürger, sowie es jene hinterlistige Verfälschung thut, welche die parteilichen Machtprüche als unparteiliche richterliche Urtheile darzustellen sucht. Für den Staat und die Freiheit und die Regierung selbst ist aber diese hinterlistige verfälschende Cabinetstjustiz in jeder Weise verderblich. Sie macht die ganze Justiz schlecht und wird gefährlich auch für den rechtlichsten Mann, der irgendeine mächtige Ungunst auf sich zieht, ja vielleicht als treuer, offener Freund von Wahrheit und Recht und vom wahren Wohl seiner Regierung nur erworben zu haben scheint. Wo dergleichen der Regierung möglich ist, kann sie wenigstens, sobald sie will, in zweimal vierundzwanzig Stunden ungleich gefährlichere und furchtbarere Werkzeuge der Tyrannei sich schaffen, als alle hohe Sternkammern, Brevoial- und Napoleonische Specialgerichte, ja als die Lettres de cachet in Frankreich es jemals waren. Solche Einrichtung aber entzieht den zu hinterlistigen, verfälschtem Werkzeug der Mächtigen und mächtiger Lebensfasten herabgewürdigten, ihrer würdigen Mitglieder und ihrer Unabhängigkeit beraubten, vielleicht mit unwürdigen, bestochenen, verachteten Creaturen besetzten Gerichten das Vertrauen und die öffentliche Achtung. Sie gibt den bessern Bürgern mehr wie irgendetwas Anderes das Gefühl eines gedrückten, ge-

fährlichen, despotischen Zustandes und schwächt also ihre Anhänglichkeit an die Verfassung und die Regierung. Diese letztere, die durch die nun natürlich von allen Seiten allein noch laut werdenden Schmeicheltreden getäuscht wird und welche vielleicht für den Augenblick Befreiung von manchen Unbequemlichkeiten gewonnen hat, wird nur zu spät entweder im Mangel patriotischer Kraft und Begeisterung in der entscheidenden Stunde der Noth, oder in der öffentlichen Demoralisation und Erschlaffung die unheilvolle Wirkung erkennen. Alle die Verhüllungen, wodurch gewissenlose Räthe oder Günstlinge die wirkliche Cabinetstjustiz dem Fürsten und dem Volke zu verbergen suchen, durchschauen die heutigen Völker schnell genug. Die verschleierte wie die unverschleierte Cabinetstjustiz sind gleich verhasst und die Völker wissen es, daß alle tyrannische Regierungen mit Verfälschung der Justiz begannen. Einzelne Beispiele ungerechter richterlicher Maßregeln, welche vielleicht bei unterdrückter öffentlicher Klage darüber der Regent selbst gar nicht in ihrer wahren Gestalt kennen lernt, machen auf alle würdigern nachdenkenden Männer einen größern Eindruck als man glaubt und bewirken vielleicht, wenn sie, bei endlich frei gewordener Stimme und bei verstummter Schmeicheltrede, allgemein bekannt werden, jedenfalls aber in der treuen Geschichte einen Eindruck, welchen erfahrungslose, oberflächliche Menschen nicht einmal für möglich halten. Und ganz besonders gilt dieses sicher in Deutschland, wo bei vieler pedantischer Unbehüllichkeit doch der tiefe Sinn für Gerechtigkeit und öffentliche Moral, der Abscheu gegen Ungerechtigkeit und öffentliche Unmoral, gottlob! noch nicht zerstört sind und, zur rechten Stunde angesprochen, kräftig hervorbrechen. So mögen denn also die Bürger in Beziehung auf die verfassungsmäßige Begründung und Verbürgung völlig unabhängiger Rechtspflege das Wort des ehrlichen Blackstone (IV, 33) bedenken: „Wahrlich, die Freiheit der Unterthanen besteht nicht in der Gnade des Souveräns, sondern vielmehr in der nothwendigen Beschränkung seiner Gewalt.“ Auch ist es zu augenfällig, daß, wie Bossuet bemerkte, vor allem durch Mißbrauch und Verfälschung der Rechtspflege eine Regierung die moralische, legitime Grundlage ihrer Achtung zerstört und zu List und Gewalt, wodurch sie selbst die Unterthanen beherrscht, auch diese gegen sich herausfordert. Unabhängige Justiz ist der Bürger letzte Verschanzung ihrer Sicherheit, die sie nur verzweifelnd verlassen. Die Achtung dieses Heiligthums hielt man bisher fast als identisch mit der Ehre und Würde legitimer Regierungen.

VI. Die Verteidiger der Cabinetstjustiz. Vorzüglich, um auch bei diesem wichtigen Gegenstande, sowie schon in der Lehre vom Adel (I, 180) die ganze Verkehrtheit und Seichtigkeit, die bodenlose Sophistik, die Rechts- und Geschichtsverbrechung der aristokratischen und despotischen Haller'schen Schule zu veranschaulichen, möge zuerst auf ihre Verteidigung der Cabinetstjustiz hingewiesen werden!

Auch die Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Criminaljurisdiction, sind dem Hrn. von Haller („Restauration“, II, 222 fg.) ebenso wie der Staat, die Regierung, der Adel, durchaus keine menschlichen Institute, nicht mit freier Absicht, viel weniger durch irgendein bürgerliches Uebereinkommen und Unterwerfen begründet. Auch sie entstehen nach ihm, ebenso wie Staat und Verfassung, wie Regierung und Adel und ihre Rechte, ganz von selbst aus der natürlichen Ordnung Gottes. „Die Gerichtsbarkeit geht ganz natürlicherweise aus der bloßen Hülfsanrufung des Schwächern bei dem Mächtigen hervor und ist nichts weiter als die unparteiliche Hülfleistung des Mächtigen. Bestrafung ist nichts Anderes als Verteidigung oder Rache, für andere oder für sich selbst ausgeübt. Ihr Recht ist unbegrenzt bis zur vollendeten Sicherheit, nur durch Gebote der Menschlichkeit und Klugheit temperirt. Civil- und Criminaljurisdiction sind aber keineswegs ausschließliche Majestätsrechte. Vielmehr hat sie und übt sie und namentlich auch das Strafrecht noch heutzutage jeder Mensch aus, selbst das unmündige Kind, überhaupt aber jeder Stärkere gegen den Schwächern, der Vater gegen die Kinder, der Obere gegen die Untergebenen, der Lehrer gegen die Schüler, die Hausherrn gegen die Diener, die Handwerker, Fabrikanten und Handwerker gegen ihre Arbeiter, die Gutsherren gegen ihre Gutuntergebenen. Sie besitzen diese Gerichtsbarkeit und Strafgewalt und üben dieselbe aus, soweit ihre Macht reicht, soweit sie es ohne fremde Hülfe mit Sicherheit thun können und wollen. Auch können nicht bloß die Beleidigten sich rächen, sondern es können überhaupt die Streitenden, wenn sie es wollen, noch heute, statt höhere Hülfe anzurufen, ihre Streitigkeiten durch Kampf ausmachen, da ja die Mächtigen, die Herren nicht dabei interessiert sind, daß ihre Hülfe angerufen wird. Als Mächtigere haben denn auch ganz von selbst von jeher alle Fürsten diese Civil- und Criminaljurisdiction und zwar, wie sich ebenfalls von selbst versteht, auch in eigener Sache, in Person und durch ihre Beanten, deren Urtheile sie corrigiren und umändern, die sie beliebig

entstehen können, -sowie sie auch die Justiz als freie Wohlthat oft ganz verweigern dürfen. Sie handeln nicht einmal klug, wenn sie das Richterrecht ganz abgeben und sich die Hände binden. Cabinettsjustiz ist so gut als andere Justiz, wenn sie nur Justiz ist. Jeder Mensch richtet in eigener Sache soweit er kann. Von dem Fürsten unabhängige Gerichte sind verwerflich, weil sie die Idee von einer Untermwürdigkeit des Fürsten und von einer Souveränität der Gerichte erwecken. Und wenn der Fürst es als Regel anerkennt, selbst auch nur in Civilsachen den Aussprüchen der Gerichte sich zu unterwerfen, so ist er nicht mehr Fürst, oder inconsequent. Wollends aber bei Staatsverbrechen von den Gerichten die Entscheidung abhängig zu machen, hieße den Fürsten der Selbstvertheidigung berauben, ihn zum Sklaven und Spielwerk seiner vielleicht mitverschworenen Gerichte machen. Wenn dagegen die Fürsten selbst Verbrechen oder Missethaten gegen ihre Unterthanen ausüben, so kann es diesen letztern niemand übel nehmen, wenn auch sie jene ihre natürlichen Rechte der Selbstvertheidigung und Selbstvollziehung gegen ihre Fürsten gebrauchen. Eine förmliche Gerichtsbarkeit kann es nur insofern nicht genannt werden, als es ihnen an Macht fehlt" (insofern also, als es ihnen noch nicht gegliedert ist, nach der Haller'schen natürlichen Ordnung Gottes selbst fürstliche Würde oder das natürliche Glücksgut der Unabhängigkeit gegen ihre Fürsten, welchen Hr. von Haller auch weder allgemeines Heerfolge noch Besteuerungsrecht zusteht, für sich zu gewinnen). „So war es in der ganzen Geschichte zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Nur erst die heillosen Sophisten unserer neuern Zeit haben nach ihrer Chimäre von dem künstlich-bürgerlichen Zustand alle diese natürlichen Rechtsgrundsätze gelehnet und (z. B. jene unentbehrlichen Rechte fürstlicher Cabinettsjustiz oder die Patrimonialjustiz) bestritten.“

Auch hier also vernichtet diese unglücklichste aller Vertheidigungen der Adels- und Fürstenrechte, diese die Feudalanarchie und Despotie noch überbietende Restauration, nicht der Staatswissenschaft, sondern des Faustrechts, ebenso wie in Beziehung auf den Staat, den Adel u. s. w., die wesentlichen Begriffe der juristischen und politischen Institute, wie sie bei allen civilisirten Nationen in ihren wirklichen Staatsvereinen begründet wurden. Sie vernichtet dieselben gänzlich mit generisch verschiedenen, scheinbar ähnlichen Verhältnissen oder mit den äußerlichen Veranlassungsgründen oder Motiven derselben. Auch hier wird die ganze Geschichte freier und civilisirter Völker und Staaten todt geschlagen. Nur die Zeiten der faustrechtlichen Anarchie vor und außer und neben den wirklichen Staaten und ihre Trümmer gelten den Schwärmern für das Junkerthum der Feudalzeit — wenn nicht Machiavellisten für etwas noch Schlimmeres — und höchstens etwa noch die despotischen Zustände asiatischer Horden oder Priesterfürsten. Nur aus ihnen werden die Begriffe und Muster für unsere Institute entlehnt. Wer könnte nun da ernstlich beweisen wollen, daß Civil- und Criminaljurisdiction im Kreise wahrer Rechts- und Staatsverhältnisse etwas ganz Anderes ist als jede andere Hülfsleistung oder als eine Selbstsache eines Stärkern, als väterliches Schutz- und Erziehungsrecht. Wer möchte alle die unrichtigen, dunkeln, halben Begriffe nachweisen wollen und alle die Widersprüche, die auch hier wie bei fast allen Anhängern dieser Theorie auf der folgenden Seite wieder umstoßen, was die vorhergehende als Grundsteine bezeichnete? Aus dem Hülfsanruf der Schwächern entstandene unparteiische Hülfsleistung des Mächtigen soll die Gerichtsbarkeit sein und ein wahres Recht und Rechtsverhältnis, und doch hat sie der Fürst wie der Guts Herr zur Selbstsache in eigener Sache und unbegrenzt, und doch hat sie jeder Mächtigere, also auch gegen den Fürsten die durch List oder Gewalt mächtigere Faction, „soweit sie können und wollen“. In solcher Weise besetzen sie die mächtigen Parteihäupter, welche durch natürliche Übermacht ganz von selbst und nach der natürlichen Ordnung Gottes — freilich nicht nach den Gesetzen des so sehr verworrenen künstlich-bürgerlichen Zustandes — legitime Richter werden und das Glücksgut souveräner Herrschaft und Regierung erwerben. Und solche Theorie konnte im wesentlichen, auch in Beziehung auf die Cabinettsjustiz, eine große Partei eines Staats zu der ihrigen machen und laut anpreisen, dessen Fürsten so energisch ihre Erfahrungen von der Gefährlichkeit, von der absoluten Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit aller Cabinettsjustiz und auch die von der Schädlichkeit und Staatswidrigkeit der Patrimonialjustiz aussprachen, dessen Regierung und Bürger so oft den vorzüglichsten Rechtsmittel zum patriotischen Stolz darin suchten, „daß sie in ganz vorzüglichem Maße jenes Palladium aller gestütteten Völker, eine völlig unabhängige Rechtspflege, heilig hielten und bewahrten“.

Gefährlicher als diese Vertheidiger der Cabinettsjustiz sind diejenigen, welche sogar aus angeblich constitutionellen Gründen die obenberührten verschiedenen Arten der Cabinettsjustiz oder der Beschränkungen unabhängiger Richter Gewalt als nothwendig empfanden, ohne welche

in England die Verfassung und die Größe und Blüte des Staats so vortreflich geblieben, welche aber leider in Deutschland immermehr überhandnehmen. In Wahrheit stammen dieselben natürlich nicht aus constitutionellen Principien und aus Achtung und Liebe der constitutionellen Verfassung. Sie stammen vielmehr umgekehrt aus der Zeit des Rheinbundes und aus der spätern deutschen Reactionzeit, seit 1819, wo man geradezu die Verheißungen und die bereits gewährten freien Repräsentativverfassungen wieder zerstückte oder nach dem Vorbild der Politik von Napoleon und Ludwig Philipp durch fürstliche und Beamtenwillkür und durch Corruption zur öffentlichen Lüge zu machen strebte.

Die Beschränkungen der Fürsten durch die Verfassungen waren sehr unvollkommene Wiederherstellung der frühern deutschen Volksrechte. Sie verbotten entweder nur an sich verwerfliches Anrecht, welches ein guter Fürst niemals wollen kann, wie namentlich die Sicherung gegen willkürliche Verhaftung oder gegen willkürliche Wahrheitsunterdrückung, oder sie suchten, wie die Zustimmung der Volksvertreter zu den Staatsgesetzen, und zum gleichmäßigen Wohl für Fürst und Volk möglichst wechselseitig gute Berathung und Wahrung aller Staatsinteressen zu bewirken, und an der Stelle verderblicher Einflüsse von Günstlingen, Hofleuten, Intriguanen den sachkundigern treuern Rath der vertrauenswürdigsten tüchtigsten Männer aller Klassen der Staatsbürger zu setzen. Der gute Fürst kann dabei nur gewinnen. So wie ein Friedrich der Große selbst und allein diese schwierigsten, wichtigsten Dinge zu bestimmen, dieses ist ja unter Tausenden von Fürsten kaum einer im Stande. Hat er aber wirklich größere Fähigkeit und Einsicht und Staatsweisheit, so hat er durch das große Übergewicht seiner Stellung und den redlichen Gebrauch aller seiner Regierungsmittel und Rechte sicher den Einfluß, das wirklich Gute durchzuführen. Er wird also durch die öffentliche Berathung der Sache im ganzen Lande nur vollkommenerer Erkenntniß des wirklich Bessern und die Mittel der besten Durchführung gewinnen. Soll nun wol als Entschädigung für solchen angeblichen Verlust des Regenten durch die constitutionelle Verfassung zu des Landes und zu seinem eigenen Schaden die Unabhängigkeit der Justiz zerstückt werden? Weil denn doch eine solche Forderung gar zu einfältig klingt, so behauptet man, um sich selbst und jedenfalls andere zu täuschen, die constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister fordere, daß der Minister, um für die ganze Staatsverwaltung und die Handlungen aller Beamten verantwortlich gemacht werden zu können, überall müsse durchgreifen dürfen. Ein Blick auf das constitutionelle Rußland sollte diese thörichte Rede verstummen machen. Nirgends ist die Ministerverantwortlichkeit ausgeübter und größer als in England. Nirgends zugleich die Justiz unabhängiger, das Recht der Bürger gegen alle Arten von Verwaltungs- und Regierungseingriffe geschützter und namentlich auch durch völlig unabhängige richterliche Hilfe verbürgter als in England. Ja nirgends sind, abgesehen von der völligen Unabsehbarkeit der richterlichen Beamten und der absoluten Selbständigkeit der Schwurgerichte, sogar die übrigen Beamten gegen ministerielle Absetzung und Verletzungen geschützt. Dieses hat neuerlich O'Connell in seinem vortreflichen Werke über die englische Verwaltung gründlich und anschaulich dargethan. Eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl beamteter Beamten erhalten und verlieren, als unmittelbar mit dem jedesmaligen ministeriellen System verbunden, ihre Stellen mit dem jedesmaligen Ministerium. Die übrigen sind, außer bei wirklichem Vergehen und erwiesener gänzlicher Unfähigkeit, durch die staatliche Observanz und den verfassungsmäßigen und parlamentarischen Schutz gegen jede Willkür auf ihren Stellen geschützt als bei uns selbst die Richter. Wegen unverdienter, durch ministerielles Betreiben verhängter Entlassung selbst eines Nachwärters riskirt ein Minister die unangenehmsten parlamentarischen Angriffe und Verhandlungen. Auf mittelbare Weise, durch Entschädigungsanfragen, sehen wir noch neulich selbst gerichtliche Hilfe für einen untern Befähigungsbeamten eintreten. Und dieses alles ist ohne Verberb, ja zum Vortheil für die Verwaltung und ohne alles Hinderniß durch die Ministerverantwortlichkeit möglich, weil es ja klar ist, daß der Minister wirklich moralisch und rechtlich nur für eigene schuldvolle Vernachlässigung seiner rechtlichen Pflichten verantwortlich gemacht werden kann, also nicht für die von ihm nicht verschuldeten Verlegung eines Beamten, nicht dafür, daß er ihn nicht vorher verlegend entfernte oder gar in den gesetzlichen Gang der Gerichte eingriff.

Wenig etwas Anders aber freilich verlangt jene unglückselige Bestrebung, eine verfassungswidrige despotische Willkür und Cabinets- oder Hofregierung, trotz des Parlaments und der verfassungsmäßigen Schranken und mit der täuschenden Lüge einer constitutionellen Regierung, durchzuführen. Da muß die von Ludwig Philipp beschworene Charte révisée, welche die Justizrevolution erabern wollte und nach des neuen Königs feierlichen Versicherungen und Eiden geföhret

zu haben schien, zur Lüge gemacht, da muß hinter dem Rücken der constitutionellen Minister mit dem Auslande unterhandelt und auch der andere nationale Ehrengrundsatz, die Nonintervention, der Heiligen Allianz preisgegeben und die Parlamentswahl und das Parlament so corrumpt werden, daß nun jede unvolkswürdige verderbliche Regierungsmaßregel scheinbar als von der Nation gebilligt durchgeführt werden kann; von jenen beiden ersten treulosen Verlegungen bis zu den spanischen Heirathen, und bis dann endlich, nach zehn vergeblichen Ermeuten und Mordversuchen, der öffentliche Unwille und die öffentliche Verachtung zum Durchbruch kommen und den Thron umstürzen kann. Dazu nun, für die Durchführung solchen verderblichen Systems, sind auch alle jene Untergrabungen des unabhängigen gerichtlichen Rechtsschutzes, dazu sind in Wirklichkeit die Cabinetsbeeinflussungen der Justiz und die Cabinetsinstanzen, die Institute der Administrativ- und Polizei- und Disciplinarjustiz und der Kompetenzconflicte, die Willkür bei Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Richter ganz vortreffliche, oft unentbehrliche Mittel. Aber wenn selbst die wahrhaft seltenen Gaben eines Ludwig Philipp, wenn selbst die sonst so großen Wohlthaten seiner Regierung den Haß und die Verachtung gegen sein Corruptions- und Lügensystem nicht zu unterdrücken vermochten, so möchten die Nachtheile und Gefahren dieses Systems doppelt bedenklich wirken bei minder klugen Regierungen und jedenfalls doppelt die armseligen Vortheile überwiegen, welche dieses System, welche die Corruption der Justiz, die Entweihung dieses größten deutschen Heiligthums deutschen Fürsten begründen könnte.

W e l e r.

Cachet, lettres de. (Tyranische Freiheitsberaubungen.) Der Ausdruck *Lettres de cachet*, oder auch *Lettres closes*, bezeichnete in Frankreich im allgemeinen, im Gegensatz gegen die *Lettres patentes*, diejenigen Ausfertigungen königlicher Befehle, welche nicht, sowie die letztern, als offene, feierlichere Urkunden mit dem großen Staatsiegel untersteigt und von einem Minister contraignirt aus der königlichen Staatskanzlei ausgingen, welche vielmehr in unfeierlicher Form ausgefertigt, mit dem kleinern königlichen Siegel verschlossen und bloß vom König unterzeichnet waren. Es waren also Cabinetsordres im Gegensatz gegen die förmlichen Staatsregierungsbeschlüsse. Insbesondere aber waren es die Befehle jener Geheimregierung, welche die französischen Könige unter dem Einfluß von der Camarilla, den Günstlingen, Weichwätern, Maitressen und Höflingen, außer und über allen Zweigen der öffentlichen Regierung, insbesondere auch der öffentlichen Polizei- und Justizgewalt, förmlich organisiert hatten. Vorzugsweise versteht man die geheimen Verhaftsbefehle darunter, wodurch Staatsangehörige aller Stände, ohne irgendeine Untersuchung und Form Rechtsens und ohne Angabe eines Grundes, auf längere oder kürzere, gewöhnlich auf unbestimmte Zeit in die Bastille zu Paris oder in Gefängnisse der Provinz und zwar zuweilen selbst in scheußliche unterirdische Löcher eingekerkert wurden. Man schreibt ihre Erfindung dem unter dem Cardinal Richelieu so berühmten Vater Joseph zu. Sie wurden den Ministern, den Maitressen und Günstlingen häufig als *cartes blanches*, oder nur mit der königlichen Unterschrift versehen, übergeben, sodas sie beliebige Namen und Bestimmungen hineinsetzen konnten. In sie wurden sogar zum Gegenstand des Verkaufes gemacht. Sie bildeten also in jeder Beziehung die scheußlichste Art der Cabinetsjustiz. Wir können uns daher auf diesen Artikel sowie auf die Art. Bastille und Beschlagnahme beziehen. Freilich mögen auch anderwärts an den Höfen ganz absoluter Regierungen manche einzelne und auch geheime Verlegungen der Freiheit dem Systeme der Furcht und der passiven Unterwerfung oder auch der Nachsucht der Mächtigen dienen. Aber zu einer solchen förmlichen Ausbildung und scheußlichen Organisation kamen sie doch im neuern Europa nur in dem Staate, der endlich durch eine suchtbare Revolution sich davon befreite. In ihrem ganzen Richte sind diese Einrichtungen dargestellt in Linguet's „*Mémoires sur la Bastille*“ (London 1783) und Mirabeau's „*Des lettres de cachet et des prisons d'état*“ (1782).

Sowie alles Schändliche in der Welt, so hat man auch die *Lettres de cachet* zu verteidigen gesucht, insbesondere auch als ein Mittel, wodurch Väter gegen ihre Söhne, und der Regent gegen Beamte und Mitglieder vornehmer Stände, ohne Zerstückung ihrer Ehre und ohne verderbliches Aergerniß und Skandal, wohlthätige Strafen und Besserungsmittel hätten zur Anwendung bringen können. Aber es bedarf wol kaum einer ernstlichen Widerlegung solcher Gründe. Wohl verdient eine Verstärkung der väterlichen Autorität und Gewalt alle Berücksichtigung; aber nichts wird die allgemeine Gefahr und die rechtlose Willkür geheimer Verhaftungen einem Volke, das auch nur eine Idee von Achtung des Rechts und der Freiheit hat, annehmbar machen. Aergerniß und Skandal aber werden durch die Unwürdigkeiten selbst, die man indes in den verdorbenen Zeiten der frühern französischen Könige wenig scheute, begründet, nicht

oder durch gerechte Disciplinar- und andere Strafen, welche sie vielmehr soweit möglich wieder ausfüllen. Darin haben freilich diejenigen, welche die Lettres de cachet verteidigen oder doch entschuldigend, recht, daß es auf den Namen nicht ankommt, welcher nun einmal bei dieser Art der Cabinetsjustiz im voraus allgemeinen Abscheu erweckt, und daß es ohne diesen Namen oft gleich große Verletzungen aller Freiheit und Sicherheit der Bürger durch Regierungseinfluß auf die Justiz gibt. Solches wäre z. B. allerdings der Fall, wenn man die Gerichte abhängig machen und dann unter der Form eines Criminalprocesses verhaftete oder verdächtige Personen jahrelang in geheimem Verhaft lassen und zuletzt vielleicht, um das Verfahren zu entschuldigen, wenigstens einigermaßen schuldig oder verdächtig erklären, oder nur von der Instanz losprechen und dann unter dem Namen von Sicherheitsmaßregeln vielleicht aufs neue festhalten lassen wollte. Dieses wäre sogar noch viel schlimmer und verderblicher als die Lettres de cachet, welche doch wenigstens die Justiz nicht hinterlistig verfälschten, die Gerichte nicht bestachen und entwürdigten und die Ehre der Mißhandelten nicht angriffen. Aber kann dadurch wol der ganze verdiente Abscheu gegen die Lettres de cachet mit Grund bekämpft werden? Jeder Freund der Gerechtigkeit und seines Volks wie seiner Regierung muß vielmehr beides bekämpfen, wenn es im großen oder auch nur im kleinen irgendwo sich zeigen sollte. Bei dem Fortschritt der Freiheit und Civilisation in Frankreich und Europa sind die verschiedenen Arten tyrannischer Freiheitsberaubung zur Sicherung oder zur Rache, welche in verschiedener Gestalt und unter verschiedenem Namen stattfanden, die altfranzösischen, auch sonst wol vorkommenden geheimen Verhaftungen, die neufranzösischen Deportationen, die russischen Transportationen nach Sibirien, die österreichischen nach der Militärgrenze oder in österreichischen Militärdienst, allerdings seltener geworden, doch leider noch nicht überall gänzlich verschwunden. Von Frankreich sind seit dem bekannten Sicherheitsgesetz vielsache, absichtlich der Öffentlichkeit möglichst entzogene Nachrichten und Gerüchte dem erkaunten, zum Theil schadensfrohen Europa zu Ohren gekommen. Von Oesterreich meldete neulich aus Galizien selbst die „Allgemeine Zeitung“ von vielen Verhaftungen mit möglichst geheimen Untersuchungen ohne Actuaren und von natürlich nicht gerichtlichen Einweisungen in den Militärdienst, sodas man sich ganz in die Metternich'sche Despotie versetzt glauben konnte. Doch müssen wir zu Gunsten des neuen Staatssystems und der gehobenen Ehre des Militärstandes diese angeblichen Thatfachen, auch trotz der für Oesterreich parteiischen Quelle, immer noch bezweifeln. Jedenfalls passen sie zur heutigen Cultur nicht mehr. Sie würden selbst weniger Sicherung durch angeblich wohlthätigen Schrecken, als verderbliche Vermehrung des von den Radicalem verbreiteten Hasses und Mißtrauens gegen die monarchische Staatsregierung verbreiten. Der erste Ehrenpunkt civilisirter Regierungen, das wesentlichste Gut der Staatsbürger ist persönliche Sicherheit. Ihre willkürliche und tyrannische Vernichtung gefährdet so offenbar die Heiligkeit und Sicherheit der bestehenden Verfassungen und Regierungen, daß jedes weitere Wort über diesen Gegenstand überflüssig oder erfolglos sein muß.

Welter.

Calhoun (John Caldwell), einer der hervorragendsten amerikanischen Staatsmänner der jüngern Periode, der Vater „der heutigen Demokratie“, war, mütterlicher- und väterlicherseits von Irländern abstammend, am 18. März 1782 im Districte Abbeville im Staate Südcarolina geboren, wo sein Vater Barrick sich seit 1756 niedergelassen hatte. Aufwachsend im Genuß der weitesten persönlichen Freiheit, genährt mit Erinnerungen an die Kämpfe, welche seine Familie während des Freiheitskrieges mit Indianern und Tories zu bestehen hatte, trat John mit früh entwickelterm Geistesanlagen in seinem dreizehnten Jahre in die Schule seines Schwagers, eines Geistlichen, und verschlang in dessen Bibliothek mit ungemeiner Wißbegierde alle geschichtlichen Werke, sodas seine Gesundheit in Folge des Nachtwachens litt und seine Mutter ihn bald wieder nach Hause rufen mußte. Er lebte jetzt vier Jahre lang auf der väterlichen Pflanzung und dachte selbst Pflanzler zu werden, bis er auf Anrathen eines ältern Bruders sich für das Rechtsstudium entschied und ihm in Yale College, im Staate Connecticut, mit solchem Eifer oblag, daß er bereits im Jahre 1804 graduirte wurde. Bei seinem Austritt wählte er für seine Abschiedsrede das Thema: „Die einem tüchtigen Staatsmanne unentbehrlichen Eigenschaften.“ Nachdem er noch die Rechtsschule in Litchfield besucht und in Charleston sich in der Praxis ausgebildet hatte, ließ er sich in seiner Heimat als Anwalt nieder. Den jungen Advocaten warf einige Jahre später eine englische Gewaltthat, der bekannte Angriff des Leopards auf die Fregatte Chesapeake, in die politische Laufbahn. Die Beschlüsse, die er für eine in Abbeville abgehaltene Volksversammlung entwarf, verschafften ihm einen Sitz in der Legislatur seines Staats, und im

Ende des Jahres 1816 erschien er zum ersten male als Repräsentant im Capitol zu Washington. Die erste Sitzung des zwölften Congresses ist unter dem Namen der Kriegssitzung bekannt; es war dies die Verlobe der englischen Alleinherrschaft auf dem Meere, der fast täglichen Verletzungen der amerikanischen Neutralität durch Großbritannien. C. eröffnete seine parlamentarische Thätigkeit als der bestbelehrt und feurigste Redner für den Krieg und half dessen Erklärung gegen England wirklich durchsetzen. Er ward in Anerkennung seines Scharfblicks in der auswärtigen Politik sofort in das dafür bestimmte — damals wichtigste Comité des Hauses gewählt und auch dessen Vorsitzender.

Unerschütterlich kämpfte er nach Napoleon's Fall für die Fortsetzung des Krieges trotz der maritimen Übermacht Englands und der Opposition einer großen Partei des eigenen Landes. Der Erfolg rechtfertigte seine Voraussicht. Auch nach Beendigung der Feindseligkeiten nahm er thätiger und einflußreicher Antheil an all den großen Fragen, die aus dem Übergange vom Kriege zum Frieden erwuchsen. So sprach er sich, um die Uebel des fast überall geföhrten Credits soviel als möglich zu mildern, zu Gunsten einer Vereinstaatensbank aus und unterstützte das Gesetz, welches die Annahme der Noten jeder Bank verbot, welche zu ihrer Sicherung kein Gold und Silber hatte. Ebenso war er damals für „innere Verbesserungen“, die selbstem von der demokratischen Partei für inconstitutionell erklärt sind.

Kurz nach dem Amtsantritt des Präsidenten Monroe übernahm C. das von diesem ihm angebotene Kriegsministerium (December 1817). Dies Departement war ihm zwar in allen Details unbekannt; er arbeitete sich aber mit solchem Glück hinein und entfaltete ein solches Talent für Reformen, daß er ungeachtet einer durchgehenden Verbesserung des gesammten Heerwesens der Bundeskasse noch immer über eine Million Doll. jährlich ersparte. Er stand diesem Amte länger als sieben Jahre vor und verbesserte und vereinfachte während dieser Zeit nicht allein seine verschiedenen Zweige, sondern regulirte auch die damit verbundenen Branchen, wie Medicinalwesen der Armee, Indianerangelegenheiten u. s. w. Sein größtes Verdienst in dieser Stellung bestand in der Ordnung und in den Ersparnissen, die er überall einföhrte. Sein Bureau-reglement ist noch heute in Kraft, und der einzelne Soldat, der im Durchschnitt 451 Doll. per Jahr bei C.'s Übernahme des Ministeriums kostete, brauchte während seiner Amtszeit nur 287 Doll., ohne daß er schlechter gehalten wurde. Beim Ablauf von Monroe's zweitem Amtstermin war C.'s Ansehen als Politiker bereits so groß, daß er vom Staate Pennsylvanien als Präsidencialschaftsandidat aufgestellt wurde. Um aber die Ungewißheit nicht noch zu vergrößern — es waren anfänglich außer ihm noch fünf Candidaten, später drei in Folge — zog C. seinen Namen zurück; er wurde darauf mit einer bedeutenden Majorität zum Vicepräsidenten gewählt und nahm als solcher am 4. März 1825 seinen Sitz im Senat ein. Mit der Präsidentschaft John Quincy Adams' riß eine bedeutende Spaltung in der bis dahin uneingeschränkt herrschenden republikanischen Partei ein; sie bewirkte einen folgereichen Wendepunkt in der innern Politik der Vereinigten Staaten und auch in C.'s Stellung zu derselben. Es wurde nämlich Adams von vielen seiner früheren Parteigenossen, wie Crawford, Jackson, C. und andern, Hinnegung zum Föderalismus und zu Centralisationsbestrebungen vorgeworfen. Das von seinem Staatssecretär Henry Clay zuerst aufgestellte System innerer Verbesserungen und inländischer Industrie, das sogenannte „Amerikanische System“ lieferte der sich bildenden Opposition die Hauptwaffe zum Angriff. Um es durchzuführen und mächtige Interessen an sich zu fesseln, bedurfte es vor allem eines hohen Schutzzolls. Die nördlichen und mittlern Industriestaaten, sowie der (damals noch unbedeutende) Westen waren dafür; der bloß Rohstoffe liefernde Süden und Südwesten selbstredend dagegen. So war die „Tarifffrage“ im Grunde ein Kampf zwischen dem Norden und Süden, und die Erbitterung, mit der er geführt wurde, lieferte den deutlichsten Beweis dafür, daß Norden und Süden unter dem Aushängeschilder der Hölle um die Suprematie im Bundesstaat kämpften. Dieser Streit ist heute noch nicht geschlichtet; er wird jetzt nur unter dem Namen „freier Boden gegen Sklaverei“ geführt. Im Jahre 1828 wurde die von der Administrationspartei eingebrachte Schutzzollbill vom Congress zum Gesetz erhoben. Die Reis-, Tabaks- und Baumwollensplanzen sowie die großen Schiffahrtsinteressen bildeten den Kern der sich dagegen verthätigenden Opposition, die, unter Jackson's Leitung, auftretend, dessen Wahl zum Präsidenten durchsetzte und C., der ebenfalls von Jackson eine Milderung der drohenden Uebelstände erwartete, wieder zum Vicepräsidenten wählte. Von diesem Zeitpunkte datirt C.'s verderbliche politische Bedeutung für die Vereinigten Staaten und sein gefährlicher Einfluß auf die Politik des Landes. Er erlangte ihn namentlich dadurch, daß er jetzt die sogenannten „südlichen Rechte“ schuf und fortan

ausgesprochen als deren Vertheidiger auftrat. Als er nach Annahme der Tariffbill im Senate nach Hause zurückkehrte, wurde er von allen Seiten gefragt, was der Süden zur Wahrung seiner Interessen zu thun habe. Er vertheidigte zuerst auf die Wahl Jackson's, der diese Forderung in befriedigender Weise lösen würde; wies aber, falls sich diese Hoffnung nicht realisiren sollte, auf das Vetorecht der Einzelstaaten hin, das er aus den bekannten Virginschen und Kentuckischen Beschlüssen der Jahre 1798 und 1799 sowie auf die angebliche Autorität Jefferson's hin bedachte. Dies war die Proclamation der „Nullifikation“, d. h. der Nichtanerkennung solcher Acte der Generalregierung, die aus dem angeblichen Mißbrauch der ihr von den einzelnen souveränen Staaten verliehenen Gewalt hervorgehen, und denen diese Staaten sich rechtlicher Weise widersetzen können. Die Erbitterung des Südens gegen die Tariffbill wuchs mit der Überzeugung, daß sie trotz alles Widerstandes doch Gesetz werden würde, und gleichzeitig wurde die Stellung G.'s zu Jackson aus einer früher herzlichen zu einer feindsich schroffen. G. hatte nämlich bei Gelegenheit der Feler von Jefferson's Geburtstag (1830) verurtheilt, die Abulntifikation des Präsidenten mit seinen Nullifikations- und Unionauflösungsbestrebungen zu identifiziren; der Plan schlug aber fehl, indem Jackson sich an den nördlichen Zweig der Partei unter van Buren angeschlossen und in seinem gesunden politischen Tacte die Union unbedingt und ganz erhalten wissen wollte. G. antwortete darauf mit der Kriegserklärung Südcarolinas — die übrigen südlischen Staaten zogen sich bei annähernder Entscheidung zurück — gegen die Union. Es blieb indeß bei bloßen Demonstrationen. Die Staatsrechtspartei triumphierte zwar in Südcarolina bei den Wahlen über die Unionspartei, und die Gesetzgebung des Staats passirte am 24. Nov. 1832 die Nullifikationsordnung, begleitet von zwei Adressen an das Volk von Südcarolina und das der Union, worin die Maßregel gerechtfertigt wurde. Jackson erließ dagegen die Proclamation vom 10. Dec. 1832, worin er jeden Widerstand gegen die Gesetze mit Waffengewalt zu bändigen und G. an einen Galgen, so hoch wie den Gaman's zu hängen drohte. Südcarolina gab bei Jetteln nach, und so kam es zu keinen Feindseligkeiten. G. selbst, der seine Stelle als Vizepräsident niedergelegt hatte und von seinem Staate zum Senator gewählt war, reiste nach Washington, um seinen Sitz im Senate einzunehmen. Unbetret durch die betroffenen oder ähneln Jüge seiner frühern Freunde, vertheidigte er mit kühner Eiltn und fester bereiteter Stimme seine Nullifikationsbeschlüsse und feierte nicht selten einen großen oratorischen Triumph; sondern wandte auch durch sein entschiedenes Auftreten jede Gefahr von sich ab. Ein milderndes Substitut für das Tariffgesetz brodete dießmal den Kampf. Henry Clay gab sich ans „Flicken“ und brachte die Compromißacte von 1833 zu Stande, die ihm den Namen des großen Friedensstifters eintrug und eine allmähliche Ernieckerung der Zölle festsetzte.

Ubrigens gab trotz dieser Niederlage G. seinen allmählich zur Marotte werdenden Lieblingsplan nicht auf, den ganzen Süden dem Norden als eine „Section“ gegenüberzustellen, und diesen entweder zu beherrschen oder sich davon zu trennen. Die Behauptung, daß die Sklaverei in Gefahr wäre, war sein nächster Schlachtauf (1835). Die Namen von Lappan, Carellon und andern Enthusiasten, welche als Vertheidiger der afrikanischen Rasse auftraten und das Gefühl und Gewissen derer zu rühren suchten, welche den Negern die Freiheit geben wollten, wurden jetzt die Stichworte von G.'s Partei. Er bemühte sich, der Ansicht Geltung zu verschaffen, daß diese „Abolitionistenbewegungen“ auf einen gewaltsamen Eingriff der nördlichen Staaten in die Rechte der südlischen Sklavhalter hinielten. Für eine solche Befürchtung existirte aber in Wirklichkeit nicht der mindeste Grund, denn die große Mehrheit in den nördlichen Staaten verdamnte jede Einmischung in die innern Angelegenheiten des Südens. Ja selbst die bloße Discussion des Gegenstandes ward in den Städten des Nordens unterdrückt; die sogenannten Abolitionisten z. B. wurden in Newyork insultirt und beinahe gefesseligt. Aber G. war nicht einmal mit dieser Kundgebung der öffentlichen Stimmung in den freien Staaten zufrieden. Er berief zunächst ein „sectionelle Convention“ aller Sklavestaaten, damit sie von den Gesetzgebungen der nördlichen Staaten die Unterdrückung der von Lappan und andern geleiteten Abolitionistengesellschaften verlangten. Zugleich erklärte er, daß der Süden die Union auflösen müßte, wenn nicht der Norden seiner Aufforderung zur Unterdrückung der freien Rede und Presse, sobald sie sich gegen die Ubel der Sklaverei richtete, nachkäme. Diese außerordentliche Bewegung, welche die Verfolgung der freien Meinung durch Strafbestimmungen in einem Theile des Landes erzwingen wollte, und im Falle der Weigerung mit Aufruhr in andern drohte, hatte die gewünschte Wirkung, denn sie gab den Abolitionisten

eine Bedeutung, die sie sonst schwerlich erlangt haben würden. C.'s Drohungen wurden selbstredend von den Gesetzgebungen des Nordens nicht beachtet. Er appellirte dann an den Congress, daß dieser die Circulation der Brandschriften der Abolitionisten unterdrücken, und brachte zu gleicher Zeit eine Bill ein, wonach die Post eine Art Censur über jede ihr zur Beförderung übergebene Druckschrift ausüben sollte. Alles, was als der Sklaverei feindlich gedeutet werden konnte, mußte vernichtet werden (1838). Zugleich stellte C. eine Trennung von der Union als nothwendige Folge der Nichtannahme seines Vorschlags in Aussicht. Er löste nun zwar trotz der Verwerfung desselben die Union nicht auf, allein die Aufregung und Agitation, die er hervorzurufen beabsichtigt hatte, wuchs, und damit war der nächste Zweck erreicht. Ja, als C. und seine südlichen Gehülfen im Congress es durchgesetzt hatten, daß die als Antwort auf seine Anträge vom Norden einlaufenden Adressen gar nicht weiter beachtet, sondern, ohne nur gelesen zu werden, auf den Tisch gelegt wurden, steigerte sich die Erbitterung zu einem wirklich bedenklichen Grade.

Die Masse des Volks im Norden und Süden erkannte endlich, daß C. nichts als die Erlangung der Präsidentenwürde im Auge hatte, daß er die Stimmen des ganzen Südens in sich zu vereinigen suchte, und von diesem dem Norden mit Trennung von der Union drohen ließe, falls er nicht, um einen solchen Schritt zu verhindern, ihn, den „großen Nullifier“, zum höchsten Amte des Landes berief. Dieser Ehrgeiz trat aber bald so offen hervor, daß C. nicht einmal den ganzen Süden für sich gewinnen konnte, zumal das Volk dort einsehen lernte, daß der Norden gar nicht daran dachte, in die Rechte des Südens einzugreifen, daß die Angst vor Brandschriften eine bloße Finte war, und daß die künstlich erregte Panique vor den Abolitionisten nur als Schreckschuß gedient hatte. Es stand somit nur Südcarolina auf seiten C.'s. Es ergab sich aber bald eine Gelegenheit, die den ganzen Süden unter seiner Fahne vereinigte und jede Faser im Herzen der Sklavenhalter ergriff, weil sie ihnen eine Aussicht auf Vergrößerung des Sklavereigeitzes und den Erwerb schöner Ländereten bot. Es handelte sich um die Annexion von Texas. C., damals Staatssecretär von Tyler, setzte sie 1844 durch; bot sie doch dem Süden ein Feld für die unbegrenzte Ausdehnung der Sklaverei in den Westen. Er sprach es unverhohlen in seinen Staatschriften aus, daß die Verbreitung der Sklaverei über einen ganzen Continent die Aufgabe der amerikanischen Demokratie sei¹⁾, und natürlich scharte sich auf dies Programm hin zum ersten mal der ganze Süden um ihn. Die Annexion von Texas veranlaßte den mexicanischen Krieg, der die Eier der sklavenhaltenden Interessen nach Ausdehnung ihrer Herrschaft vollends entwickelte. Sie waren nicht zufrieden mit dem Erwerb von Texas, noch mit der feierlichen Zusage, daß vier neue Sklavenstaaten aus dem von Mexico eroberten Gebiete gebildet werden sollten. C. und seine Genossen drohten mit Auflösung der Union, wenn nicht ganz Neumexico der Sklaverei geöffnet, und wenn nicht Californien trotz des unzweideutigen Willens seiner Bürger als freier Staat abgewiesen würde. Der Versuch der Gegner der Sklaverei, diese von den neu erworbenen Territorien auszuschließen (Wilmoth proviso), wurde selbstredend von C. aus entschiedenste bekämpft. Er stellte schon damals den Satz auf, daß das Missouri-compromiß, wonach die Sklaverei nördlich von 36° 30' verboten war, inconstitutionell sei, während er bei dessen Passirung Minister war und es für gültig hielt, ja nach 1845 bei Aufnahme von Texas die Grundsätze dieses Gesetzes ausdrücklich anerkannt hatte; er stellte ferner den seitdem zum Dogma der demokratischen Partei gewordenen Satz auf, daß der Congress kein Recht habe, die Sklaverei in seinen eigenen Territorien zu verbieten, daß vielmehr die Ausübung einer solchen Gewalt die Constitution verletze und zur Auflösung der Union führen müsse. Der Kampf über die Art der durch den Frieden mit Mexico erworbenen Territorien nahm mehr als zwei Jahre in Anspruch. Er ward bekanntlich durch das Compromiß vom September 1850 geschlichtet, dessen Vater wieder Henry Clay war, und dessen Inhalt eigentlich nur zu Gunsten des Südens ausfiel. Die consequente Logik und parlamentarische Taktik, welche C. bei dieser Gelegenheit wie immer entwickelte, trieb seine unentschlossenen, ihr Ziel nicht kennenden Gegner in die Enge. Die Union muß um jeden Preis erhalten werden, lautete der allgemeine Angstschrei; aber C.'s Drohung mit ihrer Auflösung hatte die Unionstreiter so eingeschüchert, daß sie, wie das in derartigen Fällen überall zu geschehen pflegt, ihrer Stellung selbstredend die Freiheit opferten und sich Gesetze wie das berühmte „fugitive slave law“ halfen. C. erlebte diesen Triumph nicht mehr. Er starb am 31. März 1850; war aber bis kurz

1) The measure of annexation is calculated and designed, to uphold the interests of slavery, extend its influence and secure its permanent duration.

vor seinem Ende die eigentliche Seele des Kampfes. Schon todkrank bereitete er seine letzte Rede vor, welche er am 4. März 1850 im Senate durch Hrn. Mason vorklesen ließ. Während des Vortrags schleckte sich C., auf zwei Freunde gestützt, in die hochende Versammlung. Er schlug in dieser Abhandlung vor, durch ein Amendement der Constitution die Bestimmung hinzuzufügen, welche dem Süden auch rechtlich die Macht des Selbstschutzes erteilte, ehe das Gleichgewicht zwischen beiden Sectionen des Landes durch die Handlungen der Regierung gefährdet wäre. „Und es wird nicht schwer sein“, sagte er, „eine solche Bestimmung zu entwerfen.“ Er sprach sich aber bei dieser Gelegenheit nicht darüber aus, sondern ließ sie erst später durch seine Freunde veröffentlichen. Er wollte nämlich zwei Präsidenten gewählt haben, einen von den freien und einen andern von den Sklavenstaaten, und sollte jeder von ihnen die Acte des Congresses genehmigen müssen, ehe sie Gesetze werden könnten.

C. ist einer der bedeutendsten Politiker der Vereinigten Staaten und nach Jefferson derjenige Parteiführer, dessen persönlicher und geistiger Einfluß der Politik seines Landes auf Jahrzehende ihre Wege vorzeichnet hat. Aber Jefferson ist Philosoph und Staatsmann, C. Sophist und Demagog; Jefferson der Repräsentant der Ideen, welche die Gründer der Republik befehlte, C. der höchste Ausdruck der jetzt herrschenden Routiniers. Jefferson will die Freiheit für alle, C. nur für die Herren; Jefferson ist der Vater der Demokratie in den Vereinigten Staaten, C. der Vater der heutigen Demokratie, d. h. der Prosklavereipartei. Jefferson, der Demokrat, geht von sittlichen Principien aus und proclamirt zuerst in der Politik die große Wahrheit von der Souveränität des Individuums; C., der Ultrademokrat, geht von der geschichtlichen Thatsache der Ungleichheit als einem sittlichen Princip aus und proclamirt mit Hilfe falscher Prämissen und schlecht angewandter Kategorien die Lüge, daß die Sklaverei eine normale und göttliche Einrichtung, ein Segen sei. Und gerade in dieser Position liegt C.'s Stärke und Bedeutung in der politischen Geschichte der Vereinigten Staaten. Bis auf ihn fristet die Sklaverei ihre Existenz nur als eine Maßregel, als ein gebuldetes Übel, dessen baldiges Absterben damals selbst jeder Südländer zu hoffen vorgab. Dadurch aber, daß C. die Sklaverei als Princip setzt, sie der Freiheit als gleichberechtigte Macht gegenüberstellt, daß er die Brutalität des Systems doctrinär ausbildet, stößt er dem Süden dieselbe Anmaßung und denselben frechen Muth ein. Sein Princip, so schlecht und verwerflich es auch sein mag, bildet eine breite Operationsbasis für den Süden, eine Waffe, die je sophistischer sie zugespielt wird, desto mehr dem Lande imponirt. Da aber C. sich seine Stellung erst gründen und Schritt vor Schritt sein Terrain erobern muß, so läßt er selbst sich Compromisse gefallen, um sein Ziel zu erreichen, das immer klar vor ihm steht und mit jedem Jahre klarer als unbedingte Suprematie des Südens in den politischen Vordergrund tritt. Er zeigt sich stets als großer Politiker, als der Führer im Streit; sein Ehrgeiz strebt nicht nach kleinen persönlichen Vortheilen, sondern nach der höchsten Siegespalme. Er ist nie verlegen, findet immer neue Mittel und Wege, weiter vorzudringen, er erkennt stets die geeigneten Männer, die er als Pionniere und Avantgarde vor sich herschickt, und kehrt selbst seine parlamentarischen Niederlagen in Siege beim Volke um. Nach vierzigjähriger ununterbrochener Thätigkeit tritt er ruhmbedeckt und gefürchtet von einem Kampfsplatz ab, auf welchem er sogar einen seiner frühern bedeutendsten Gegner, Daniel Webster, als Nachfolger in der Sklavereipropaganda hinterläßt, und in einem Augenblick, wo der Norden sich auf Gnade und Ungnade der Suprematie des Südens unterwirft.

Das Werk, in welchem C. seine extremen südlichen Ansichten und Bestrebungen in ein System brachte, blieb unvollendet und erschien erst nach seinem Tode. Diese „Disquisition on the government“ ist ein in jeder Beziehung interessantes Buch. Der Mann, der sein ganzes Leben lang energisch für die Sklaverei kämpfte, suchte darin eine Form der Regierung zu finden, welche der Freiheit des Individuums einen möglichst freien Spielraum gestattet. Er bewies die Verderblichkeit des Despotismus der Majoritäten und die Nothwendigkeit einer Constitution der Gesellschaft, in welcher jeder Mann und jedes Interesse vertreten sein sollte. Eine Regierung ist nöthig, sagt C., um die Gesellschaft vor egoistischen Übergriffen zu schützen, und eine Verfassung ist nöthig, um die Regierung im Interesse des allgemeinen Besten einzuschränken. Es fragt sich also, wie soll das Volk gegen Gewalt, Mißbrauch, Unterdrückung und Unrecht geschützt werden? Das freie Stimmrecht wählt nur eine herrschende Mehrheit, welche sich an die Stelle der frühern Autorität setzt und im übrigen ganz dieselben Gelüste hat. Das freie Presse kann auch nichts ändern, denn sie lehnt sich stets auf die Seiten der stärksten Interessen. Die einzige Möglichkeit zur Lösung dieser Schwierigkeit besteht in den concurrirenden Mehrheiten; sie bilden den Gegensatz zu den numerischen Mehrheiten und geben dem in seinen Interessen bedrohten Theile der

Gesellschaft das Recht der Negation der ihn bedrohenden Handlungen der andern Theile und Interessen und das Recht der Trennung (sepossession) von ihnen. Es soll somit in den Vereinigten Staaten jeder einzelne Staat das Recht und die Pflicht haben, bei Verletzung oder Schwächung seiner Rechte einen solchen ihn beeinträchtigenden Act zu vernichten.

Die Schüler und Nachbeter C.'s haben aus dieser Doctrin ihres Herrn und Meisters bereits die praktischen Konsequenzen gezogen. Für sie mußte selbstredend die schrankenlose Willkür des einzelnen das höchste Gesetz werden. Die Ultrademokratie des Südens ist in ihr Gegenstück umgeschlagen: die Demokratie ist principiell eine Oligarchie geworden, in deren Interesse sogar Freiheit der Rede und Presse unterdrückt werden muß. Die Roheit jenes Südländers, der den Senator Sumner im Senate prügelte, die Klibustierzüge, die Gewaltthaten in Kansas, die erbitterte Verfolgung jeder freien Meinungsäußerung, sobald sie der Sklaverei nicht freundlich ist, die Douglas'schen Anriffe der Squattersouveränität, ja die ganze gefährliche Krise, in der sich die Vereinigten Staaten wegen der Sklavenfrage befinden, sie sind alle nichts als die Konsequenzen und Auswüchse der von C. aufgestellten Lehre von den jüblichen Rechten.

F. Kayy.

Calhoun. (Zweiter Artikel.)¹⁾ Henry Clay, Daniel Webster und John C. sind die hervorragendsten Geister, die einsichtsvollsten Staatsmänner und ergreifendsten Redner des zweiten Geschlechts im nordamerikanischen Staatenbunde. Wegen ihrer Heimatlande erfreuen sich diese drei Männer überdies einer besonders geographischen und geschichtlichen Bedeutung, nicht bloß für die Vergangenheit, sondern für alle diese sturmvolken Tage künftiger Jahrhunderte. Clay, Webster und C. enthalten den Inbegriff der dreifach getheilten Union, des Westens, des Ostens und des Südens; sie sind das Sinnbild ihrer widerstreitenden Interessen. Die Gegensätze zwischen den östlichen und den westlichen Staaten mögen wol, mittels besonnener Nachgiebigkeit, mittels Abwägung der gegenseitigen Vortheile zum befriedigenden Austrag gelangen. Nicht so ihr grundsätzlicher Widerstreit zum Süden. Die nördliche und westliche Opposition zum Sklavenzüchter im Süden hat ihre weit dahinflaufenden und vielfach umschlungenen Wurzeln in allen menschlichen Gefühlen, in Recht und Gerechtigkeit. Widerspruch und Widerwille begegnet sich allenthalben im staatlichen, im bürgerlichen, im religiösen und geistigen Leben. C., der Repräsentant dieses Südens, seiner Bedürfnisse und Ansprüche verdient deshalb eine vorzügliche Beachtung. Scheint doch das ganze Schicksal der Union von der Entfernung dieses Widerstreits, was kaum möglich, oder von einem mehr oder minder befriedigenden Vergleich jener feindlichen Interessen und Gefühle abzuhängen.

Unter den Sklavenstaaten im Süden behauptete und behauptet Südcarolina eine hervorragende Stellung. Die Einwohner sind wenig mit Fremden gemischt, beinahe durchgängig Angelsachsen. Nur einige Familien stammen von französischen Hugonotten und deutschen Protestanten, tüchtige Männer, welche das Vaterland für ihre Überzeugung hingaben. Hierin mag es begründet sein, daß die Südcarolinier durch selbständiges, selbstvertrauendes Wesen hervortragen. Mehrere der großen Staatsmänner und ausgezeichneten Redner der Union sind aus diesem kleinen Staate, dessen freie weiße Bevölkerung selbst jetzt kaum 300000 Seelen erreicht, hervorgegangen. So Lowndes, Vinckney, Legaré, Winsett und C.

Patrick C., ein nach Amerika ausgewandertes Ire, war, wie nicht selten jene heißblütigen Celten, ein Mann unabhängiger, überströmend freier Geistesrichtung. Bloß deshalb stimmte Patrick gegen die Unionsverfassung, weil andere Bundesstaaten hiermit die Macht erhielten, sein angenommenes Vaterland Südcarolina mit Abgaben zu belegen. Unter der Fucht eines solchen Waters und in der Umgebung gleichgesinnter Männer ist der Sohn John Caldwell C. (geb. 1782, gegen das Ende des Revolutionskrieges) bis zu seinem dreizehnten Jahre, innerhalb der waldreichen Gegenden des carolinischen Oberlandes herangewachsen. In diesem innigen Zusammenleben mit dem Vater wurzelt seine ganze spätere Laufbahn, wurzeln die Ansichten über die schrankenlose Souveränität der einzelnen Staaten, gegenüber der Centralregierung. Der Vater sandte ihn in die 50 Meilen von C.'s Niederlassung entfernte Erziehungsanstalt eines Geistlichen, welcher zu gleicher Zeit eine Leihbibliothek führte für die nähere und entferntere Nachbarschaft. Der dreizehnjährige C. las alles durcheinander: Rollin, Robertson und Voltaire; Coof's und andere Reisen; philosophische Werke, worunter ihn ein-

1) Wegen der außerordentlichen, aber freilich vererblichen Wirksamkeit dieses ersten und größten der amerikanischen Sophisten, welche nach ihm in der unglückseligen Sklavenfrage wie Pilze aufstießen, schien die Aufnahme dieses Doppelactinals gerechtfertigt.

selbe Abschnitte von Locke's Abhandlung über den menschlichen Verstand vorzüglich angezogen haben. Solche übermäßige und unverdaute Lesereien verbreiteten ein gefährliches Siechthum über den Geist und den Körper des jungen Mannes. Da ist seine einsichtsvolle Mutter, die Tochter eines tüchtigen Kämpfers im Revolutionskriege, Caldwell geheissen, dazwischengetreten. Der Sohn mußte die stehende Lebensweise aufgeben, sich Bewegung machen und starke Arbeiten im Freien vornehmen. Er bekam Geschmac an ländlichen Beschäftigungen, welche ihn, während eines langen arbeitsamen Lebens, aus fränklicher Einfälligkeit wiederholt zu einem frohen gesunden Wesen emporrichteten.

Im achtzehnten Jahre besuchte C. das Gymnasium, was man in England und Amerika gewöhnlich mit dem Worte Akademie bezeichnet, im zwanzigsten die Universität, promovierte 22 Jahre alt im Yale-Collegium zu Newhaven und ward im fünfundzwanzigsten Advocat. Im folgenden Jahre sah er in der Legislatur Südcarolinas und nach kurzer Zeit im Congreß zu Washington. Die Versäumnisse der Kinderjahre, wenn man sie so nennen kann, wurden, wie in Amerika nicht selten geschieht, schnell nachgeholt. C. und Genossen hatten und haben, bevor sie an die Bücher gehen, denken gelernt; die Bücher gelten den Amerikanern bloß als Geistesübungen, um mittels derselben zu den Principien des Denkens und Handelns durchzudringen. Brach liegender, todtet Stoff wird in jenen transatlantischen Staaten wenig eingesammelt.

Das Mitglied für Südcarolina hat im Jahre 1811 seinen Sitz im Congresse eingenommen. Krieg gegen Großbritannien war die schwerwiegende, folgenschwere Frage der Session. Die englische und die französische Regierung hatten durch ihre willkürlichen Erlasse den Handelsverkehr aller Neutralen und so auch den der Vereinigten Staaten vernichtet; gegen England ergingen, wegen gewaltthätigen Matrosenpressens auf amerikanischen Fahrzeugen, noch besondere Klagen. Freihandel und der Seeleute Recht war die Lösung des Tages. Südcarolina stand an der Spitze der Kriegspartei; Lowndes, Cheves, Williams und C. waren die Leiter der wichtigen Ausschüsse, welche den Krieg erklären und die Mittel hierzu anweisen sollten. Bei dieser Gelegenheit hat C. im Repräsentantenhause zu Washington zum ersten male das Wort ergriffen (12. Dec. 1811). „Der Krieg ist nothwendig; er wird bedingt durch das Gefühl der Ehre und Unabhängigkeit; nur niedrig Geborene können schwachvolle Unterwerfung ertragen. Die Mittel hierzu wird wol das Land leicht aufbringen, welches einen Schiffsraum von einer Million Tonnen besitzt, einen Handel im jährlichen Werthe von 100 Mill. Doll., das jährlich Fabrikate erzeugt von 150000 Mill. und wenigstens dreimal soviel an Boden-erzeugnissen.“²⁾ Die Republik ist auch aus diesem Kriege gegen England, dem zweiten Unabhängigkeitskriege, wie amerikanische Schriftsteller ihn mit gutem Grunde nennen, siegreich hervorgegangen. Die Marine des Mutterlandes hat an der Tochter eine ebenbürtige Rivalin gefunden. — eine Thatfache unermesslicher Folgen, mehr noch für die Zukunft als für die Gegenwart.

Das Amt eines Kriegsministers, unter Monroe's Präsidentschaft, bekleidete C. vom December 1817 bis zum März 1825 zu seinem großen Ruhme. Die mannichfachen Wirrnisse im Verwaltungs- und Rechnungswesen wurden beseitigt; die neue Ordnung, der eingerichtete Geschäftsgang haben sich bewährt für alle folgenden Zeiten. Beim herannahenden Ende des zweiten Zeitraums der Monroe-Präsidentschaft ward der Kriegsminister von dem großen und einflussreichen Staate Pennsylvania als Candidat für die Nachfolge aufgestellt. C. ist zu Gunsten des Generals Jackson zurückgetreten und mit großer Mehrheit zum Vicepräsidenten gewählt worden. Als solcher hat C. 1825 seinen Sitz im Congresse als Senatpräsident eingenommen. Es gebührt nämlich, vermöge des nordamerikanischen Grundgesetzes, dem Vicepräsidenten die Vorherrschaft im Senate, was ihn bei Stimmengleichheit berechtigt, die Entscheidung zu geben.

Neben der Sklaverei liefert der Tarif oder der Eingangszoll auf Rohstoffe und Fabrikate die wichtigste kritische Frage zwischen dem Norden und Süden der Union. Der Süden hat Sklaven, der Norden keine; der Wohlstand des Südens beruht auf der Erzeugung von Rohproducten, der des Nordens auf Fabriken und Handelsverkehr. Hohe Schutz- und Eingangszölle sind demnach im Interesse des Nordens, geringe Ansätze und freie Einfuhr zum besten der südlichen Staaten. Südcarolina hatte sich bereits 1820 für das Princip des Freihandels erklärt und später gegen die Zoll erhöhungen von 1824 und 1828 förmlichen Widerspruch er-

2) Speeches of John C. Cahoun. Edited by Richard K. Crallé (Newport 1863), I. 3, 5.

hoben. Die Bundesregierung achtete nicht darauf und beliebte 1832 noch höhere Ansätze. Südcarolina verhartete jetzt nicht beim Widerspruch; man ist vom Wort zur That geschritten. Ein Ausschuss ist zusammengesetzt, welcher sich über den Congreß erhob und (24. Nov. 1832) den Tarif der Union für nichtig und ungesetzlich erklärte. „Der Congreß habe seine constitutionelle Befugniß überschritten; das Grundgesetz verlange gleiche Austheilung der Abgaben; der Süden werde jetzt zum Vortheile des Nordens mit neuen Lizen belegt. Die Bürger und Beamten im Staate Südcarolina, gleichwie in der ganzen Union, dürften sich hieran nicht halten.“ Diese in der Unionsgeschichte folgenreiche Thatfache wird Nullification genannt, und ihr entschiedenster Vertheidiger ist C. Seine hierauf bezüglichen Reden, gehalten im Senate zu Washington (15., 16. und 26. Febr. 1833), stehen in Form und Inhalt den größten geistigen Erzeugnissen der Alten und Neuen Welt würdig zur Seite. Präsident Jackson, der Held von New Orleans, hatte gegen Südcarolina ein Ausschreiben gerichtet, worin er den Staat des Verraths bezichtigte und die Nullification für ungesetzlich erklärte. In einer Botschaft an den Congreß verlangte der Präsident die Vollmacht, den Aufstand mittelst der Land- und Seemacht niederzuschlagen, um die Rebellen der constitutionellen Ordnung zu unterwerfen. Gegen diese Botschaft, gemein das Blut- und Gewaltgesetz geheißen, hat sich C. in jenen unsterblichen Reden erhoben. Vergebens! Der Präsident siegte. Webster, dessen Rede von seiner wichtigsten Partei der C.'s gleichgesetzt wird, ist bei dieser Gelegenheit dem demokratischen Präsidenten getreulich beigegeben. Ein Bürgerkrieg stand bevor. Er ist durch Annahme des sogenannten Austragsgesetzes von Henry Clay (vom 2. März 1833) beseitigt worden. Dessenungeachtet bilden C.'s Nullificationstheorie, Vernichtungstheorie, wegen des nachtheiligen Beispiels für alle Zukunft, eine Epoche in der Geschichte der Union. Mittels des Clay-Austrags wurden die Schutzzölle für immer beseitigt; die Mauthertragnisse sollten künftig bloß als Einnahmequelle dienen. Die Eingangszölle mußten innerhalb neun Jahre derart herabgesetzt sein, daß die Einnahme die notwendige Ausgabe nicht übersteige. „Die Geschichte lehre, daß es den Völkern zum Nachtheile gereiche, wenn ihre Regierungen über viel Geld verfügen können.“

Die Nullifications- oder Vernichtungstheorie sind aus der strittigen Ansicht über die richtige Stellung der Einzelstaaten zur Gesamtheit hervorgegangen. Die ganze Grundlage der Union ward hierdurch erschüttert und untergraben. C. behauptete, jeder einzelne Staat habe die Befugniß, den Bruch des Grundgesetzes zu beurtheilen, und wie dem abgeholfen werden könne. Von den beiden Mitteln, aus der Union zu treten — ein Recht, welches von vielen behauptet wurde — oder einzelne Beschlüsse der Centralregierung zu verwerfen, wähle man aus Liebe zum gemeinsamen Vaterlande die letztere Maßregel. Sie sei die conservative, die Union bewahrende, und wäre bereits von den großen Begründern und Leitern der republikanischen Partei, wol auch die Partei der Staatenrechte und später die demokratische genannt, von Jefferson und Madison, in der denkwürdigen Krisis von 1798 anempfohlen worden. Dieses rechtmäßige Veto der einzelnen Staaten gleiche dem Veto der alten römischen Tribunen; dadurch sei Rom groß geworden und habe sich nach und nach vom Drucke der bevorrechteten Klassen befreit. In dem scharfsinnigen, erst nach C.'s Tode erschienenen Werke „Über das Grundgesetz und die Regierung der Vereinigten Staaten“ werden diese Ansichten weiter ausgeführt und Mittel vorgeschlagen zur Wahrung der Rechte des Südens. Der Plan zur Ernennung einer zweifachen gleichberechtigten Vollziehungsgewalt, eines Präsidenten aus dem Norden und eines andern aus dem Süden, ist der unglücklichste, welcher nur erdacht werden konnte. Eine solche Executive würde sich vom Beginne feindlich gegenübersehen und nach kurzer Zeit die Union selbst zerreißen.³⁾

C. betheiligte sich bei allen großen Geschäften und wichtigen Ereignissen der Union. Hieron zeugen seine gesammelten inhaltsschweren Reden. Präsident Taylor erhob ihn (1844) zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten (Secretary of State), zu einer Zeit, wo über die Einfügung von Texas in die Union und über die nordwestliche Grenzlinie zwischen der Union und Großbritannien Verhandlungen gepflogen wurden. Die Einfügung von Texas brachte C. im Interesse der Sklavenbesitzer glücklich zu Stande. Die Grenzordnung in Oregon ist erst zur Zeit von Polk's Präsidentschaft, unter Mitwirkung C.'s, welcher als Senator Maßigung empfahl, zu Stande gekommen. Die demokratische Regierungspartei wollte die Grenzlinie 50° 55'

3) The works of John Calhoun (Newyork 1853), I, 95, 392. „Von den beiden Präsidenten“, sagt Calhoun hinzu, „möge der eine die Leitung der auswärtigen, der andere die der innern Angelegenheiten verwalten, eine Theilung der Gewalt, welche durch das Los entschieden werden solle.“

gezogen wissen; die Opposition begnügte sich mit dem 49.°, welche Linie auch dem sogenannten Oregonvertrag (15. Juni 1846) zu Grunde liegt. Der Aufnahme Californiens als Staat wurde vom Süden widersprochen, weil dessen Constitution die Sklaverei ausdrücklich verbietet. Aus demselben Grunde wollte sie auch Neumexico nicht als Territorium oder Gebiet anerkannt wissen. C. war in beiden Fragen wiederum das beredete Organ der Sklavenhalter. In seiner hierauf bezüglichen Rede (4. März 1850), welche er wegen körperlicher Schwäche nicht mehr selbst halten konnte — Mason, Senator aus Virginien, hat sie abgelesen — enthält einen trefflichen geschichtlichen Überblick des Sklavenwesens und der ganzen Agitation in Betreff der Sklaverei in den Vereinigten Staaten. Sie ist voller Sophistereien, welche durch die Geschichte der letzten Jahre ihre Widerlegung gefunden haben. Nach ihm müßte es mit der föderativen Republik längst zu Ende sein. Der Congress sei nicht weniger despotisch wie der Selbstherrscher aller Reussen; dem Süden bleibe unter diesen Umständen keine andere Wahl, als sich den Freiheitskämpfern im Norden zu fügen und seine Sklaven zu emancipiren, oder aus der Union zu scheiden und einen eigenen Staatenbund zu begründen. Die Union könne nur dann erhalten werden, wenn der Constitution der Vereinigten Staaten ein Zusatz beigefügt würde, wodurch die überwiegende Macht des Nordens beseitigt und das ehemalige Gleichgewicht zwischen Süden und Norden wiederhergestellt werde. Worin der Zusatz bestehe, hat C. in dieser Rede nicht ausgesprochen. Man weiß jedoch, daß, wie erwähnt, zwei Präsidenten aufgestellt werden sollten, einer aus dem Süden und ein anderer aus dem Norden. Einige Wochen nach dieser denkwürdigen Rede — denkwürdig weil sie den Schlüssel enthält zum Verständniß der ganzen Geschichte der Union, und namentlich der Politik des Südens — starb C. zu Washington am 31. März 1850. Der Staatsmann aus Südcarolina besaß Geistesgaben und Charakter im hohen Grade; im Privatleben hat er immerdar einen fleckenlosen Charakter bewahrt, wofür selbst seine Gegner Clay, Webster, Benton und andere zeugen. Wo südliches Parteiwesen seinen Geist nicht verdunkelte, sind seine Ansichten gesund, ist sein Urtheil treffend und durchgängig begründet. So widersetzte sich C. der Resolution des Senators Allen von Ohio, welche darauf hinielt, der französischen Nation ein anerkennendes Schreiben zu übersenden wegen der (1848) glücklich vollbrachten Revolution und der Einführung einer republikanischen Verfassung. „Wahr“, sprach C. am 30. März 1848, „das französische Volk hat Großes ausgeführt, und zwar in kurzer Zeit, ohne viel Blutvergießen und ohne ungemaine Verwirrung. Diese Großthat, dieser schnelle Umsturz einer mächtigen Monarchie erregt unser Mitgefühl; die Zeit zu einer Beglückwünschung ist aber noch nicht gekommen. Die eigentliche Aufgabe ist noch zu lösen; die Franzosen haben eine Republik decretirt, jetzt müssen und sollen sie die Republik auch ins Leben rufen.“ Bei alledem darf die unparteiische Geschichte das harte Urtheil fällen: die Union hätte sich besser dabei befunden, wäre C. niemals geboren worden. Seine zersetzenden Ansichten, sein Auftreten gegen die Centralregierung hat schlimmen Samen zurückgelassen, welcher unter besondern Umständen der Einheit der föderativen Republik gefährlich werden kann. C. ist der Gott des Südens, der Sklavenhalter, und namentlich seines Staates Südcarolina; man hat ihm dort bei Lebzeiten und nach seinem Tode gar große Ehren erwiesen. Alle die überschwenglichen Lobreden auf den großen Mann sind vor kurzem in einem eigenen Werke gesammelt erschienen⁴⁾, woraus von neuem hervorgeht, wie die innere und äußere Politik der Vereinigten Staaten mit der unglückseligen Sklavenfrage zusammenhängt. Die erste Schuld hiervon trägt das Mutterland, von dem die transatlantischen Anstellungen ausgegangen.

K. F. Neumann.

Californien. Die großen Seefahrten und Entdeckungsreisen im 15. und 16. Jahrhundert sind aus zwei verschiedenen Bestrebungen hervorgegangen: die Abenteurer suchten eine Wasserstraße nach Indien und die Goldländer, wovon durch Marco Polo und andere Reisende des Mittelalters Kunde geworden. Die Portugiesen erreichten beide Ziele nach östlicher Richtung. Die Spanier haben in der Neuen Welt nur edle Metalle aufgefunden; eine leicht schiffbare und bequeme Wasserstraße von Westen nach Osten entdeckten sie nicht, vermochten sie nicht zu entdecken. Die Fahrt durch die Magellansstraße und um das Cap-Hoorn konnte nur höchst mühsam, unter schweren Gefahren und mit großem Zeitaufwand geschehen.

Die Besitznahme Mexicos hat im Beginne für die Erreichung beider Ziele neue Hoffnungen hervorgerufen. Zu Tehuantepec, am Stillen Ozean, wurden Werfte gebaut und Schiffe gezimmert. Die Spanier fuhrten herab gen Süden, sie fuhrten hinauf gen Norden, nahmen die

4) The Carolina Tribute to Calhoun. Edited by J. P. Thomas (Columbia 1857).

Länder längs des Meeres in Besitz, plünderten und moordeten, soweit nur immer ihre Kräfte reichten. Pedro Nuñez Maldonado, ein hervorragender Mann unter den spanisch-christlichen Räubern, bezwang (1528) die von wilden und tapfern Völkern bewohnte Landschaft Kalifico, später Neugallizien geheißt; Nuño de Guzman gründete am Eingang zum Californischen Meeresbusen die Ansiedelung Culiacan (1530); Cortez selbst fuhr nach Nordwesten und entdeckte (1533) die südöstliche Gemarkung der Californischen Halbinsel, welche im Westen, unter derselben Breite und in derselben Richtung sich hinzieht, gleichwie Florida im Osten. Auch die letzte Expedition (1539), auf Befehl des „Eroberers“ unternommen, ging nach jenen Gegenden, in der Hoffnung, neue Goldländer und die gesuchte Wasserstraße aufzufinden. Vergebens. Weitere Forschungsreisen wurden aus allerlei Gründen bald aufgegeben. Man fürchtete, die Entdeckung einer natürlichen oder der Aufbau einer künstlichen Verbindungsstraße vom Atlantischen zum Stillen Ocean möchte fremde Nationen, Rivalen der spanischen Herrschaft und ihres Gewinnes, nach dem Stillen Meere verlocken, das man als eine geschlossene spanische See zu betrachten beliebte. „Nur Spanier sollen jene Gewässer befahren, nur Spanier sollen längs ihrer weitgestreckten Küstenländer landen und Ansiedelungen begründen.“ Und dann, wie dürfte der Mensch es wagen, in die Pläne der Vorsehung einzugreifen; wie dürfte er verbinden, was jene zu trennen beliebte? Man müßte, wie der Jesuit José de Acosta lehrt, für solche Vermessenheit die Rache des Himmels befürchten. Pläne einzureichen zur Verbindung der beiden Meere, sei es bei Panama, bei Tehuantepec oder Darien, war unter Philipp II. bei Todesstrafe verboten.

Die Unterwerfung der Philippinas durch Miguel de Lagazpi (1564) und seine Nachfolger eröffnete den Spaniern neue Hoffnungen, um an den Eroberungen der Portugiesen in Asien, an ihrem großen Handelsgewinn in Japan Antheil zu erlangen. Drei Fahrzeuge des von Mexico nach dem Morgenlande gesegelten Geschwaders, unter der Führung des Mönches Urbañeta, eines kundigen Seemanns und Begleiters Magellan's, waren glücklich von Asien nach Amerika zurückgekehrt — ein Ereigniß, welches den Grund zu dem ersten regelmäßigen westöstlichen Handelsverkehr zwischen der Neuen und der Alten Welt legte. Innerhalb der Wendekreise wehen den größten Theil des Jahres östliche Winde, was eine Fahrt von Asien nach Amerika sehr beschwerlich macht. Urbañeta segelte im Gebiete der wechselnden Winde, unfern des 40. Breitengrades, und landete nach verhältnißmäßig kurzer Zeit an der Küste Obercaliforniens, welches den Spaniern mittels dieser Fahrten immer bekannter und wichtiger wurde. Der in jenen Gegenden vorherrschende Nordwest brachte ihn schnell hinab nach Mexico. Große Schiffe, Gallonen genannt, ziehen bald regelmäßig desselben Weges aus Acapulco in Mexico nach Manilla auf den Philippinas, von dort weiter nach Macao. Sie tauschen ihre edeln Metalle und europäischen Fabrikate für chinesische Seidenzeuge, für Spezereien und Porzellan, Gegenstände, welche in Amerika selbst gebraucht oder über den Atlantischen Ocean nach Europa verschifft wurden.

Die einheimische Bevölkerung Amerikas hat die goldgierigen Entdecker immer weiter gen Westen, und zwar nach beiden Richtungen, im Süden und im Norden, hingewiesen — wie wir jetzt wissen, mit gutem Grunde. Gold findet sich allenthalben innerhalb der weitelrecht sich hinziehenden Bergkette und der Hochebenen an ihrem Fuße, von den russisch-amerikanischen Besitzungen bis herab nach Patagonien. Man findet Gold auf der Charlotteninsel und in Neucaledonien, in Ober- und Unter-californien, in Sonora und Mittelamerika. Reichliche Funde, wie man aus der geologischen Bodenbildung schließen kann, werden wol auch weiter herab im Süden geschehen. Von dieser Goldsucht getrieben und den Aussagen der Indianer vertrauend, haben die Spanier, noch im Verlaufe der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mehrere Fahrten nach dem Meeresbusen unternommen, welcher die Halbinsel Unter-californiens scheidet vom Festlande. Sie haben einige Niederlassungen im Lande begründet und Verlethscherien errichtet. Juan Rodriguez de Cabrillo, ein Portugiese im spanischen Dienste, umsegelte (1542) das Cap Lucas. Nach seinem Tode (1543) fuhr der Steuermann hinaus bis zu 44°, entdeckte die Nordwestküste und ein Vorgebirge, welches nach dem damaligen Vicerönig in Mexico Cayo Mendocino genannt wurde. „Man habe überall“, so ward berichtet, „festes zusammenhängendes Land gefunden, vom Cayo Mendocino (40° 20') bis herab nach de la Navidas — ein kleiner Hafenplatz, wo Cabrillo ausfuhr, in Kalifico.“ Da weder Gold noch eine Durchfahrt sich zeigte, so wurden die Entdeckungstreifen in jener Richtung für lange Zeit aufgegeben.

Verlethscherien, Garnisonen, Fischer- und Handelsstationen sind jedoch am östlichen Rande der Californischen Halbinsel immerdar erhalten worden. Man suchte sie, im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, zu vermehren, dann auch das Binnenland und Obercalifornien zu unter-

werfen. Die vielen Hindernisse, aus der Natur des Landes und der Menschen hervorgehend, sowie die großen Unkosten schreckten zurück. Man ist endlich ganz davon abgestanden. Später wurde das Abenteuer gern den Jesuiten überlassen, welche sich in Californien — der Name ist ungewisser Bedeutung und Herkunft — ein neues Paraguay erobern wollten. Die Väter Salvatierra und Kuhn, der eine aus dem Mailändischen, der andere aus Baiern, landeten (1697) unter Vortragung des Bildes der Sonora oder Muttergottes von Loreto auf der Halbinsel, und empfahlen die ganze Gemarkung ihrem Schutze. Dieses Land und alle nordwärts sich erstreckende Gebiete sollten nach der himmlischen Beschützerin Sonora heißen. Der Name konnte jedoch den bereits allgemein gangbaren Californien nicht verdrängen; nur als Benennung der gegenüberliegenden Landschaft und mehrerer Ortschaften, wie in Sonora di Loreto, der Hauptort Unter-californiens, hat er sich erhalten. Die Jesuiten lernten die Sprachen der Eingewohnen und suchten sie durch Freundlichkeit und Wohlthaten zu gewinnen, was ihnen auch, soweit dies bei den bildungsunfähigen und wilden Indianern möglich, gelang. Viele Namen der Städte und Dörfer geben noch heutigen Tages ein rühmliches Zeugniß von der aufopfernden Beharrlichkeit jener Jesuitensendlinge. Sie allein waren die Gebieter; weiße Ansiedler sind wenige gekommen; auch stellten ihnen die Jesuiten allerlei Hindernisse entgegen. Man wollte keine vernünftigen Leute im Lande, wie die Weißen im Verhältniß zu den Indianern genannt wurden; man fürchtete, die übrigen Rothhäute möchten verdorben und zum Ungehorsam aufgereizt werden. Die Missionen in Ober- und Unter-californien waren thatsächlich unabhängige Fürstenthümer; nur dem Namen nach standen sie unter der spanischen Oberherrlichkeit. Und dies mit gutem Grunde. Die Missionare ließen sich, ohne irgendeinen Schutz ihrer Person und Habe, unter den Wilden nieder, erforschten ihre eigenthümlichen Sitten und Einrichtungen, und bequerten sich ihnen, soviel und soweit nur immer möglich. Sie waren es, welche Land und Leute gewonnen, erobert haben. Die auf solche Weise befreundeten Indianer wurden zur Arbeit angehalten, zum Ackerbau und zu den mannichfachen Gewerben. Der Missionar ging in allem mit gutem Beispiel voran; er war Bauer, Gärtner und Handwerker, unterrichtete, lohnte und strafte je nach Verdienst. Die Indianer, welche den Nutzen des Arbeitens lange nicht begriffen, und an ein freies Herumstreifen gewöhnt waren, stellten seine Gebuld oft auf harte Proben. Mehrmals mußte sich der Missionar durch seine persönliche Leibesstärke Ansehen verschaffen, was immer außerordentlich wirkte. Im Verlauf von etwa einem Jahre konnte er sich gewöhnlich schon der Früchte seiner Arbeit erfreuen. Das Häuflein Indianer, die ihn umgaben, machte in gestitteter Lebensart Fortschritte; auch erhielt man, trotz des ungünstigen Bodens, reiche Ernten an Weizen, Mais und sonstigen Früchten. Ein Missionar, Juan Ugarte, erzeugte selbst Wein, und bald in so beträchtlicher Menge, daß er die verschiedenen Missionen in Californien damit versah und davon nach Mexico ausführte. Auch zog er Pferde, Rindvieh, Schafe, und ward somit in jeder Beziehung der Hauptlieferant der andern Missionen. Salvatierra traf (1716) eine Anordnung, welche fortan in allen californischen Missionen befolgt wurde. Die Indianer erhielten in den Missionen Kost, Kleidung, Obdach; sie wurden in der christlichen Religion, in der Landarbeit und in allerlei Fertigkeiten unterrichtet. Dafür waren sie eine bestimmte Frist an die Missionen gebunden, standen unter deren Vormundschaft und mußten die Feld- und Hausarbeit verrichten. Die Eingeborenen Unter-californiens gehören zu den rohesten und niedrigsten Menschenrassen, und sind so armseligen und unverbesserlichen Gemüths wie der Boden ihrer Heimat. Dennoch gelang es den ausdauernden Jesuiten, durch unausgesetzte Wachsamkeit, durch verständig ertheilte Belohnung und Bestrafung, durch Entfernung alles schlechten Beispiels und stete Ausübung dessen, was sie ihren Zöglingen empfahlen, diese Wilden einige Stufen in der Civilisation zu erheben. Als 1767 die Jesuiten die spanischen Besitzungen verlassen mußten, wurden sie durch mericanische Franciscaner ersetzt, an deren Stelle bald Dominicauer traten. Diese besitzen die Missionen in Unter-californien noch jetzt. Unter ihrer harten Herrschaft sind die Eingeborenen in Barbarei zurückgesunken. Die Städte Unter-californiens, Loreto, La Paz und San-Antonio, sind von einer gemischten Nachkommenschaft europäischer Seeleute, spanischer Creolen und Indianer bevölkert. Die ganze Einwohnerzahl wird kaum 10000 übersteigen. Zum Ackerbau ist die Halbinsel wenig geeignet; Wälder mit vortrefflichem Schiffsbauholz sind in Menge vorhanden. Doch ist Unter-californien nicht deshalb, sondern wegen seiner geographischen Lage, in militärischer Beziehung, von besonderer Wichtigkeit. Eine besetzte Station in dem herrlichen Hafen La Paz würde, im Falle eines Krieges, dem Handel längs der mericanischen Küsten und Mittelamerikas Schutz gewähren, gleichwie San-Francisco höher hinauf im Norden, in Oregon

und Washington. Diese und andere Umstände haben, während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Aufmerksamkeit der Seemächte nach den nordwestlichen Gegenden Amerikas gerichtet. Der Streit über die Falklandsinseln stellte für Spanien die Nothwendigkeit heraus, jene Länder und Inseln mittels Colonisation thatsächlich in Besitz zu nehmen. Zu diesem Ende wurde in San-Blas ein besonderes Verwaltungsdepartement errichtet. Im Jahre 1768 unternahm der Vicekönig von Mexico, Marques de Croix, die Ansiedelung Obercaliforniens. Das Unternehmen ward ebenfalls Geistlichen überlassen. Padre Junipero Serra, ein Franciscaner, zum Missionspräsidenten von Obercalifornien ernannt, ist mit einer Anzahl Franciscaner dorthin abgegangen. Die Expedition bestand aus drei Schiffen und zwei Landzügen. Von den Schiffen scheiterte eines; die Mannschaft des zweiten starb fast gänzlich am Storbud. Die erste Überlandtruppe erreichte San-Diego im Mai, die zweite im Juli 1769. Von hier wendete sich der größere Theil nordwärts, um den Hafen Monterey aufzusuchen, während der Präfibent mit zwei Missionaren und acht Soldaten zurückblieb. Nach sechsmonatlichem Herumziehen kehrte die Expedition nach San-Diego zurück, ohne Monterey gefunden zu haben. Sie waren weiter nach Norden gekommen, hatten hier einen überaus großen Hafen gefunden, welchen sie nach ihrem Schutzheiligen San-Francisco nannten. Sie pflanzten ein Kreuz auf, nahmen Besitz und kehrten nach San-Diego zurück, wo sie am 24. Juli 1770 ankamen.

Inzwischen hatte der Präfibent eine Mission gegründet. Die Missionare suchten durch Geschenke und sonstige Freundlichkeit die Eingeborenen herzulocken. Diese achteten nicht darauf und thaten absichtlich, was man ihnen verbot. Unter keiner Bedingung wollten sie Speisen annehmen, was sich später als vortheilhaft erwies, weil die Missionare vor drückendem Mangel bewahrt blieben. Hingegen ward das Verlangen der Wilden nach Kleidungsstücken so groß, daß selbst die Segel der Schiffe nicht sicher blieben. Auf ihre Anzahl vertrauend, wurden sie bald so dreist, daß sie die Sachen offen und mit Gewalt davontrogen. Am 15. Aug. überfielen sie in großer Anzahl die Mission, wo sich nur vier Soldaten, der Präfibent und der Padre Biscaino befanden. Die Garnison reichte hin, den Indianern einen kräftigen Widerstand entgegenzusetzen und sie mit großem Verlust zurückzuschlagen. Nach einigen Tagen kehrten sie zurück und baten, ihre Wunden zu heilen, was auch geschah. Diese Güte der Fremden und die blutige Erfahrung bewirkten, daß sich fortan ihr Betragen änderte. Nach Empfang frischer Vorräthe beschloffen die Ansiedler einen neuen Versuch zur Entdeckung von Monterey. Der Präfibent ging zur See, der Gouverneur über Land. Beide verließen San-Diego Mitte April 1770, und nach 46 Tagen erst ankerte das Schiff in der Montereybucht, wo der Landzug einige Tage vorher angekommen war. Eine Mission wurde errichtet; binnen dreier Jahren hatte Padre Junipero bereits 175 Indianer getauft. Infolge solcher günstigen Berichte sandte der Vicekönig noch 10 Franciscaner und beträchtliche Vorräthe. Die Mission San-Antonio de Padua in den Hügeln von Santa-Lucia, acht Meilen vom Meere und 20 von Monterey, wurde alsbald gegründet, dann 1771 die Mission von San-Gabriel und die von San-Luis unweit San-Diego. Im Jahre 1773 mußten sich die Missionare, da die Zufuhr von Lebensmitteln durch Schiffsunglück ausblieb, acht Monate von Milch und Kräutern erhalten. Padre Junipero, der inzwischen nach Mexico gegangen, kehrte mit einer Verstärkung von Missionaren, von Soldaten und einem beträchtlichen Vorrath zurück, was die Missionare in den Stand setzte, ihre Arbeiten mit erneuertem Eifer fortzusetzen, sodas die Zahl der Bekehrten schnell zunahm. Im Jahre 1776 begab sich der Präfibent aus Monterey nach der Bai von San-Francisco und begründete daselbst eine Mission. Ihn begleiteten mehrere von Sonora her eingewanderte Familien, welche sich daselbst ansiedelten. Junipero Serra legte noch drei andere Missionen an, die von Santa-Clara, Santa-Barbara und Santa-Buena-Ventura, im ganzen acht Niederlassungen.

Das Colonisationsystem Junipero Serra's, welcher 1781 starb, ward auch von seinen Nachfolgern beobachtet, sodas endlich das ganze Küstenland, von San-Diego bis nach San-Francisco, sammt allen Einwohnern der zeitlichen und geistlichen Herrschaft der Missionen anheimfiel. Viele Vermächtnisse und Schenkungen wurden in Mexico zum besten der californischen Missionen gemacht. Diese Fonds verwaltete das Kloster San-Ferdinando in Mexico, und sandte den jährlichen Ertrag regelmäßig nach Obercalifornien. Auch ließ der König den Missionaren Jahresgehälter auszahlen. Unter solchen Umständen konnten sich die Missionen eines guten Wachstums erfreuen; ihre Acker und Heerden waren in fortwährender Zunahme. Jeder Grundbesitz im Lande mußte von den Missionen verwilligt werden; diese aber hielten ihre Verwilligungen dermaßen zurück, daß freie Ansiedler fast ganz ausgeschlossen blieben. Die einzigen Ansiedler solcher Art bestanden aus den Offizieren und Soldaten der Garnisonen. Auch ihre

Zahl blieb gering, weil man ihnen gewöhnlich das Geirathen nicht gestattete. Unter dem Oberbefehlshaber der Truppen standen diejenigen Mäße, welche nicht von der unmittelbaren Autorität der Missionen abhingen. In die innern Angelegenheiten der Missionen durfte er sich nicht einmischen, und war überdies angewiesen, ihnen jede nachgesuchte Hülfe zu leisten. Die militärischen Bauten blieben in armseligen Zustande. Die Forts oder Burgen bestanden aus Lehm und waren mit wenigem Geschütze vom verschiedensten Kaliber besetzt. Die Garnisonen waren unbedeutend, die Leute schlecht bewaffnet, schlecht gekleidet, schlecht eingeübt, aber gut beköstigt. Bereits hatte das Land an Viehheerden Ueberfluß, und mit geringer Mühe ward so viel Mais, Bohnen und rother Pfeffer erzeugt, als nur verzehrt werden konnte. Bei alledem blieben die Truppen, selbst hinsichtlich des täglichen Unterhalts, von den Missionen abhängig.

Die mit so unbeschränkter Macht versehenen Väter zeigten sich als vortreffliche Wirthschafter und Regenten. Jede Mission wurde von einem oder mehreren Missionaren regiert. Unter diesen führte einer den Titel Präsident, welcher ausschließlich mit der Regierung in Mexico über die Landesangelegenheiten correspondirte, den Vorrang vor den andern Missionaren hatte, sonst aber keine Autorität über die einzelnen, selbständigen Missionen besaß. Jede Mission umfaßte ein Gebiet von wenigstens 15 Quadratmeilen, welches theils mit Frucht bestellt, theils im natürlichen Zustande als Weideland benutzt wurde. Außer einem ausgedehnten Acker- und Gartenbau betrieb man in den Missionen mancherlei Gewerke. Es muß Bewunderung erregen, daß diese Mönche, ohne europäische Arbeiter, mit ungeschickten Wilden selbst große architektonische und mechanische Werke ausführten, wie Kirchen, Häuser, Mühlen, Brunnen, Brücken und Bewässerungskanäle. Jegliche Arbeit lehrten die Sendlinge durch ihr eigenes Beispiel. Die Missionsgebäude umzog gewöhnlich eine hohe Mauer; den Mittelpunkt bildete die Kirche, oft von ganz ansehnlichem und zierlichem Außern, im Innern prachtvoll geschmückt. Hier prangten in bunten, auf die rohen Sinne der Indianer berechneten Farben Gemälde, meist den Himmel und die Hölle vorstellend, in dem Befehrerwerke von unberechenbarer Wirkung. Ebenso trugen die Priester Sorge, durch herrliche Gewänder Ehrfurcht einzuschüßen. Neben der Kirche befanden sich die geräumigen Häuser der Padres, die ausgedehnten Korn- und Waarenspeicher, mannichfaltige Werkstätten, Talgbrennereien, Seifensiedereien, Schmieden, Webereien, Zimmer- und Schreinerwerkstätten. Einige Schritte davon lag die Kaserne, wo vier bis fünf Soldaten wohnten, größtentheils liederliche Bursche, welche den Vätern mehr Mühe machten als alle Indianer zusammen. In weiterer Entfernung von etwa 200 Schritten befanden sich, nach regelmäßigen Straßen eingetheilt, die Hütten der Indianer. Sie waren meist aus ungebrannten Ziegeln erbaut, mit Strohdächern versehen und weiß gestrichelt, oft reinlich und wohllich, mitunter schmutzig und verfallen. Hier und da blieb es auch den Indianern überlassen, Hütten in ihrer einheimischen Weise aufzuführen. Bei der Mission Santa-Clara bildeten solche Hütten fünf Straßen. In den Hütten wohnten jedoch nur verheirathete Indianer, die unverheiratheten lebten, jedes Geschlecht für sich, in langen, scheunenartigen, des Nachts verschlossenen Gebäuden.

Den Indianern, welche in den Missionen geboren, ward die Missionsdisciplin zur zweiten Natur. Jugendliche Neophiten erhielten die Missionen durch Überredung und Ankauf von den Altern. Während des Winters, wenn der Landbau still liegen mußte, pflegten ältere Missionsindianer bewaffnet auf Neophitenwerbung auszugehen. Wer einmal in die Mission eingetreten, der blieb unter allen Umständen an die Anstalt gebunden. Der Indianer, welcher zum Christenthum bekehrt wurde, leistete dafür 10 Jahre treue Dienste. Nach Verlauf dieser Frist konnte er, bei guter Ausführung, Freiheit, ein Stück Ackergrund und einiges Vieh ansprechen. Nur wenige machten von diesem Rechte Gebrauch; wenn sie es thaten, versanken sie gewöhnlich in Schmutz und Glend. In der Regel blieben die Bekehrten den Missionaren und ihrer gewohnten Beschäftigung ergeben. In diesem freiwilligen Dienste erfuhren sie eine ziemlich gute Behandlung. Alle ohne Unterschied standen unter gänzlicher Vormundschaft der Väter und waren gleich Kindern gehalten. Art und Dauer der Arbeiten, der religiösen Übungen, der Mahlzeiten, der Belustigungen waren genau vorgeschrieben. Die Polizei der Missionen wurde scharf gehandhabt, Nachlässigkeit und Ungehorsam sicher, jedoch nicht schwer bestraft: dafür erhielt auch gutes Betragen Belohnung. Außer der Landwirthschaft, welche natürlich die meiste Arbeit in Anspruch nahm, brachten es viele Indianer zu beträchtlicher Geschicklichkeit in den verschiedenen Handwerken. Der Tageslauf ging gleichförmig von statten; der eine gleich vollkommen dem andern. Sämmtliche Missionsmitglieder erhoben sich mit Sonnenaufgang. Nach der Messe, welche eine Stunde, Sonntags aber viel länger dauerte, und welcher alle beiwohnen mußten, wurde das Frühstück vertheilt, bestehend aus dem Atola, einer von

Gerstenmehl und erst geröstetem, dann gemahlenem Mais bereitet, in großen Kesseln ohne Salz oder sonstige Würze gekochten Suppe. Jede Familie trug ihre Portion in den wasserichten Korfkörben, welche die Indianer in Californien noch heute so kunstreich fertigen, nach Hause. Was übrig blieb, wurde den Kindern zur Belohnung gegeben, wenn sie sich artig benommen und den Katechismus gut gelernt hatten. Nun ging es drei bis vier Stunden an die Arbeit, worauf die Mittagsglocke zum Pözzolt lud, einem aus Gerstenmehl, Mais, Erbsen und Bohnen bereiteten Brei. Sodann ward abermals vier bis fünf Stunden gearbeitet, hierauf eine Stunde hindurch die Abendmesse gehört, und endlich Atola, wie am Morgen, vertheilt. Die Mädchen und Witwen wurden des Tages über in abgeforderten Gebäuden bei der Arbeit gehalten.

Die Flucht aus der Mission war äußerst schwierig; fand sie statt, so wurde der Flüchtling unverzüglich verfolgt und mit leichter Mühe eingefangen. Man mußte, zu welchem Stamme er gehörte; die Kleinmüthigen Wilden lieferten ihn gewöhnlich freiwillig aus. Man strafte den Flüchtling durch Prügel, und legte ihm schwere Eisenklöße an die Beine, in denen er zum Schrecken der Gefährten einhergehen mußte. Eine solche Flucht ereignete sich nur höchst selten. Die Lage der Missionsindianer konnte man freilich als vollständige Sklaverei bezeichnen; allein die californischen Wilden schienen durchaus damit zufrieden. Ihre Arbeiten waren keineswegs anstrengend; Spiele, denen sie leidenschaftlich ergeben, wurden gebildet; der abhängige Zustand entsprach ihrer natürlichen Trägheit und ungewöhnlichen Mangel an Unabhängigkeitssinn. Trotz der leiblichen Verpflegung waren die Missionsindianer körperlich schwächlich; bei all ihrem sogenannten Christenthum und technischen Fertigkeiten blieb ihr Verstand unentwickelt; man kann sie kaum als menschliche Wesen betrachten. Der Schmutz, welcher ungeachtet aller Bemühungen der Väter innerhalb der Hütten herrschte, und der Mangel an freier Bewegung erzeugten vielfältige Krankheiten. Auch grassirte Syphilis in einem furchtbaren Grade. Die Sterblichkeit in den Missionen erwies sich meist sehr groß. Bringt man das tiefe Elend und die niedrige Natur des californischen Wilden in Anschlag, so muß man, abgesehen von jenen Uebelständen, anerkennen, daß die Missionen in ihrer unermesslich schwierigen Aufgabe Unfassliches geleistet haben. Und was man auch gegen das System dieser Mönche selbst einwenden mag, in seiner praktischen Ausführung entwickelten sie die bewundernswürdigste Humanität, Thätigkeit, Ausdauer, Mäßigung und Umsicht. Bei ihrer völlig unumschränkten und uncontrolierten Macht finden wir kaum ein Beispiel des Mißbrauchs derselben, wol aber viele Thatfachen, welche von der höchsten Uneigennützigkeit zeugen. Freilich muß man bei dieser vortheilhaften Schilderung bedenken, daß wir die Geschichte dieser Missionen bloß nach ihren eigenen Berichten schreiben können.

Die Eroberung Mexicos von Spanien hat diese patriarchalischen Zustände völlig umgestaltet. Californien wurde ein Territorium oder Gebiet der neuen Republik, und die dem Mutterlande und dem Papste anhänglichen Missionen — sie widersezten sich allen Neuerungen — wurden nach und nach eingezogen. Ihre Ländereien wurden durch ein Gesetz (Mexico, 19. Aug. 1833) für Staats Eigenthum erklärt; die 1857 in Obercalifornien noch nicht verkauften Güter, und es waren sehr viele, hat man der römisch-katholischen Kirche zurückgegeben. Die Indianer, ledig der Zucht ihrer geistlichen und weltlichen Obern, arbeiteten von nun an nicht mehr unbegingten große Ausschweifungen. Die Rothhäute sind der Civilisation unfähig; sie müssen verschwinden; je früher, desto besser für die nachrückende kaukasische Rasse und der fortschreitenden Menschheit. Jene californischen Indianer, sagt ein deutscher Missionar, sind Leute ohne Religion und bürgerliche Ordnung, ohne Regierung und Gesetze, ohne Ehre und Scham, ohne Kleidung und Wohnung. Sie reden von nichts andern als von Essen und ähnlichen Dingen; welche dem Menschen gemein sind mit dem Vieh. Ein getreues Abbild dieser thierischen Zustände sind ihre Sprachen. Sie haben nur Wörter für Dinge, welche Leib haben und unter die Sinne fallen. Für menschliche Gefühle, für vernünftige Einrichtungen, für Tugenden und Laster werden keine Ausdrücke vorgefunden. Solche Thiere in Menschengestalt haben kein Anrecht auf die Länder, worin sie, gleichwie das übrige Wild, nur herumkreifen. Und welche herrlichen und wichtigen Länder waren ihnen nicht zugefallen! Sind doch Californien und die andern Gemarkungen längs des nördlichen Stillen Ocean nicht bloß wegen ihrer innern Beschaffenheit, wegen ihres Reichthums und ihrer Fruchtbarkeit, sondern schon durch ihre Weltstellung als Bindeglieder zwischen Westen und Osten von großer Wichtigkeit. An ihnen hängt der Fortschritt, die Entwicklung, der innigere Verband der Menschen untereinander in großen und ganzen.

Die Idee, den asiatischen Handelsverkehr über Nordamerika zu leiten, ist nicht neu; sie stammt, wie wir gesehen haben, bereits aus dem 15. und 16. Jahrhundert und wurde gleich in den ersten Jahren der nordamerikanischen Union wieder aufgenommen. Den Engländern waren diese Bestrebungen nicht entgangen. Auch sie erkannten die Wichtigkeit jener westöstlichen Länder in der künftigen Weltentwicklung. Sie haben alles aufgeboten, um die Nordamerikaner zu hindern, sich in jenen Gegenden von Oregon weiter herab nach Süden auszudehnen. Dies war insbesondere in Obercalifornien der Fall, wo sich seit der Entdeckung Mexicos von Spanien eine Menge Amerikaner anständig machten. Ein irischer katholischer Geistlicher, Macnamara, sollte dort unter britischem Schutze mehrere Ansiedelungen seiner Landsleute gründen. Macnamara suchte die religiösen Vorurtheile der Mexicaner zu seinem Vortheil auszunutzen. „Sie möchten ihm das Land überlassen, sonst sei es materiell und geistig unrettbar verloren; es fielen sicherlich in die Hände jener nordamerikanischen Krieger. Dann würden die methodistischen Wölfe die rechtgläubige Kirche zu Grunde richten.“ Die mexicanische Regierung überließ dem Geistlichen an 3000 Leguas im Gewichte im reichen Thale San-Joaquin, mit Santa-Barbara, Monterey und San-Francisco, zum Behufe seiner Ansiedelungen. Bevor aber diese Schenkung ausgeführt werden konnte, brach der Krieg zwischen Nordamerika und Mexico aus, welcher bald die ganze Lage Californiens vollkommen veränderte.

Fremont hatte (Mai 1845) seine Entdeckungstreife nach dem „fernen Westen“ angetreten. Die Feindseligkeiten mit Mexico waren noch nicht ausgebrochen; sie schienen jedoch unvermeidlich; die bereits vorkommende Thatfache der Einfügung von Texas mußte als Kriegserklärung gelten. Dem kühnen Reisenden wurde ein Vort nachgesandt, mit dem mündlichen Auftrage, die Bewegungen in Obercalifornien, namentlich die fremder Mächte, genau zu überwachen und die Einwohner in aller Weise den Vereinigten Staaten zu befreundeten. Fremont nahm seinen Aufenthalt in dem Sacramentothale, um die Bewegungen und Ereignisse zu überwachen. Es zeigte sich bald, daß Vorkerkungen im Gange waren, zum großen Nachtheil der Union. Die amerikanischen Ansiedler, so wenigstens wird vom Schwiegervater Fremont's, dem wahrhaftigen Senator Denton, berichtet¹⁾, sollten vertrieben oder ermordet werden; die Staatskändereien an britische Unterthanen verschrenkt und Californien unter englischen Schutz gestellt werden. Dann wäre Oregon im Norden und Süden von englischen Besitzungen eingeschlossen und eine Erweiterung der Vereinigten Staaten längs des Stillen Ocean unmöglich sein. Die Engländer und Mexicaner warteten nur auf die Ankunft der Flotte, welche sich bei Napaitan sammelte, um offen herauszutreten. Fremont war schnell entschlossen; er stellte sich an die Spitze seiner Landsleute und einiger unzufriedener Insassen. „Die mexicanische Regierung müsse gestürzt und die Unabhängigkeit Californiens erklärt werden.“ Das Unternehmen ist innerhalb 30 Tagen zu Stande gekommen; die, seitdem Drake die Küsten besuchte und Neualbion nannte, fortwährenden englischen Pläne haben für immer ihre Befestigung erhalten.

Nach wenigen Tagen erschien der amerikanische Commodore Sloat, nahm Monterey (7. Juli 1856) mit Gewalt und lud Fremont zu einer Unterredung ein. Sloat, hörend, daß Fremont und Gewissen ohne Auftrag von seiten der Centralregierung gehandelt haben, ward bestrüzt und fürchtete große Verantwortung. Der Commodore hatte nämlich vorausgesetzt, die andern Amerikaner hätten Vollmacht zu Feindseligkeiten und deshalb mitten im Frieden — die Kriegserklärung gegen Mexico war zu der Zeit in Californien noch nicht bekannt — Monterey beschossen und weggenommen. Commodore Stockton hatte bereits den Oberbefehl übernommen, als der britische Admiral Seymour (16. Juli) mit einem zahlreichen Geschwader, wie niemals zuvor eines erschienen im Stillen Ocean, erschien, um die geheimen Aufträge seiner Regierung zu vollziehen. Zu spät! Auf der Citadelle von Monterey flatterte das Sternenbanner, das amerikanische Geschwader lag im Hafen und Fremont's Schützen bezogen da und dort die Wachen. Nach Bekanntgabe der Kriegserklärung vollendeten Stockton, Fremont und die andern mit geringer Mühe die Eroberung des ganzen Landes Ober- und Untercalifornien. Das Schicksal Obercaliforniens wurde durch zwei Gesetze, vorzüglich durch das am 8. Juni 1847 entschieden. Die Mexicaner mußten sich zurückziehen, und das Land blieb im Besitz der Amerikaner. Früher hatten die Ausländischen das Bild eines californischen Bären zu ihrem Wappen genommen. Der weiße, in Californien einheimische Bär ragt hervor durch Muth und Stärke; niemals weicht er einem Feinde; verwundet kämpft er mit großer Kraft und furchtbarer Wild-

1) Thirty years view (Newport 1856), II, 691.

heit, bis das äußerst zähe Leben zu Ende geht und das Thier, toll herumblühend, zusammenstürzt. Jetzt beseitigten die Amerikaner dieses Panier und erhoben das Unionsbanner, dem später das besondere Wappen — die aus dem Haupte Jupiter's emporsteigende gewaffnete Minerva — hinzugesügt wurde.

Gleich nach Ausbruch des Krieges erhielt General Kearney den geheimen Auftrag, Neumexico zu nehmen, und dann weiter nach Obercalifornien zu ziehen, und auch dieses Land zu gewinnen. Ein bleibender Besitz war damals bereits zu Washington beschlossen. Kearney sollte den Einwohnern versichern, sie würden eine freie Verfassung, gleichwie die andern Staaten der Union, erhalten; sie könnten sich selbst regieren und, in allen Dingen nach Belieben verfahren. Neumexico wurde ohne Blutvergießen durch Verrath genommen, und Californien war bereits, als Kearney dahin gelangte, in amerikanischen Händen. Vermöge seiner Vollmachten übernahm der General den Oberbefehl, sowol in den militärischen wie in bürgerlichen Angelegenheiten. Von Fremont sollte keine Rede mehr sein. Dieser hatte sich durch sein tüchtiges Wesen zur Offiziersstelle emporgeschwungen. Noch mehr! Der junge Mann erfreute sich eines großen wohlverdienten Rufes in allen civilisirten Ländern. Dies konnten ihm die zu West-Point geschulten Offiziere nicht vergeben, sowenig die von unten herauf geschulten Gelehrten. Große, hervorragende und unabhängige Männer, die so geworden verhaßt sich selbst, mit Übergehung der herkömmlichen Weisen, waren und sind zu allen Zeiten verhaßt den regelrecht Aufwachsenden. Ist doch schon ihr Dasein allein ein Hohn den bestehenden Einrichtungen, ein Vorwurf den jahrelangen Veräumnissen während des Schneidenganges in der Schule. Man sucht die Männer solcher Art zu brücken, ihnen mancherlei formale Hindernisse und Anklagen in den Weg zu werfen. So ist's auch Fremont ergangen. Der Eroberer Californiens wurde von General Kearney unter allerlei nichtigen Vorwänden und von geheimen Feinden geschmiedeten Anklagen der Empörung bezichtigt, als Gefangener nach Washington gesandt, dort von einem Kriegsgerichte schuldig befunden und in milder Berücksichtigung bloß zur Dienstentlassung verurtheilt. Die Begnadigung des Präsidenten Polk hat Fremont zurückgewiesen. „Ich gebe meine Entlassung“, schrieb der ausgezeichnete Mann, (17. Febr. 1848), „weil ich mich keines Vergehens schuldig weiß; ich habe nichts gethan, um solch ein kriegsrechtliches Urtheil zu verdienen; deshalb kann ich auch die Gnade des Präsidenten nicht annehmen; ich würde hiermit die Gerechtigkeit des Urtheils, die Gerechtigkeit meiner Schuld bekennen.“

Die allenthalben geschlagenen Mexicaner wünschten — mochten die Bedingungen noch so hart lauten — Frieden zu erhalten. Vor allem war dies bei der mächtigsten und reichsten Klasse des Staats, bei der Geistlichkeit, der Fall, welche mit Schauern den Samen des Regiments ausgestreut sah im Lande. Es verbreiteten sich nämlich die Amerikaner über alle Gemarkungen der Republik, verkündeten Gesetze und schufen eine ganz neue Ordnung der Dinge, in der Weise, als wenn Mexico schon zu ihrem Staatenbunde gehörte. Die Union ließ sich zum Frieden geneigt finden. Nach kurzen Verhandlungen ist er am 2. Febr. 1848 zu Guadalupe-Hidalgo schnell zu Stande gekommen, und zwar in Betracht der Umstände, unter höchst günstigen Bedingungen für das aus dem Felde geschlagene, zerrüttete und verarmte Mexico. Die südliche Linie von Texas ward als Grenze angenommen, und den Amerikanern verblieben Neumexico und Obercalifornien. Untercalifornien und die andern Eroberungen wurden zurückgegeben. Für die abgetretenen Länder erhielt Mexico 15 Mill. Doll. Hierzu übernahm die Regierung von Washington auch die Bezahlung aller Schulforderungen und andern Ansprüche der Unionsbürger an Mexico, welche auf $3\frac{1}{4}$ Mill. sich belaufen mochten. Mexico verpflichtete sich hingegen, alle seine Macht aufzubieten, um die Einfälle der Indianer an seiner Nordgrenze zu hindern. Der Vertrag ist mit einigen geringen Änderungen zu Washington (10. März 1848) ratificirt worden, und bald darauf vom Präsidenten Peña y Peña und dem zu Queretaro versammelten Congresse (25. Mai 1848). Vier Monate vorher (Januar 1848) sind schon die ersten Goldfunde auf den Besitzungen des schweizerischen Hauptmanns Sutter gemacht worden. Sutter stand ursprünglich in französisch-bourbonischen Diensten. Nach der Julirevolution ging er nach Amerika und wendete sich 1838 vom Staate Missouri nach Californien. Sutter erhielt von der mexikanischen Regierung, auf der nördlichen Seite des Sacramento, viele Ländereien angewiesen, wo er sich eine Behausung einrichtete, die er Neuhevetia nannte. In der Nähe dieser Niederlassung ($38^{\circ} 33' 45''$ nördl. Br., $121^{\circ} 20' 5''$ westl. L.) sind bei Gelegenheit des Baues einer Schneidemühle die ersten Goldfunde gemacht worden. Höchst wahrscheinlich ist dieser Reichtum schon den Missionaren bekannt gewesen, sie mögen ihn vor der spanisch-mexicanischen Regierung verheimlicht haben. Dies ist ihnen wenigstens wieder-

holt zum Vorwurf gemacht worden. „Aus den Ertragnissen Baragnays“, sagt ein spanischer Schriftsteller, „ist jährlich eine Million Dollars nach Rom gegangen.“ Wie viele Millionen mögen nicht von dem überaus reichen Californien dahin geflossen sein! ²⁾ Sutter lebte später und jetzt noch als unbemittelter Mann auf seinem Landgute God-Farm, unweit Sacramento, und der erste Entdecker des Goldes, ein gewisser Marshall, zog mehrere Jahre arm und heimatlos im Lande umher. So erzählen die Verfasser der Jahrbücher von San-Francisco. ³⁾

Die Geschichte Californiens, während der letzten zehn Jahre, ist denkwürdig und folgenreich im hohen Grade. Hier kann man lernen, wie die Angelsachsen, mitten unter tausenderlei Wirrnissen und Unordnungen, Staaten, Gesetzlichkeit, Ordnung, wenn auch vor der Hand bloß ein mangelhafte, begründen. Es ist ein erhabenes, ein einziges Schauspiel in der ganzen Weltgeschichte; nur die fabelhafte Gründung und das Emporwachsen Rom's aus zusammengelaufenen Rotten vermag hiermit einigermaßen verglichen zu werden. Eine ausführliche Darstellung wäre hier nicht am Plage; wir können bloß einige leitende Thatfachen und Ereignisse hervorheben. Sobald die Goldfunde reichlich geworden, hat sich dort das Gefindel dreier Welttheile, aus Amerika, aus Europa und Asien sammelngesunden. Die geringe Bevölkerung Obercaliforniens, welche zur Zeit der Festsetzung der Amerikaner, die Spanier und halbcivilisirten Indianer zusammengenommen, keine 24000 Seelen betrug, ist schnell und riesenhaft emporgewachsen. Die Einwanderung während der Jahre 1848 — 49 soll sich zwischen 40—50000 Seelen belaufen haben. In gleichem Maße ist Räuberthum und Mordwesen emporgeschossen. Die spanisch-mexicanischen Gesetze waren unverständlich und unzureichend; eine gedruckte Sammlung derselben konnte überdies im Lande nicht aufgefunden werden. Die Gerichtsbehörden waren unwissend und käuflich; wollten sie auch einmal einschreiten, so wurden sie machtlos befunden. Da ist eine Anzahl tüchtiger Männer zusammengetreten; sie halfen sich selbst, und so hat ihnen auch Gott geholfen. Mit Genehmigung des Generals Riley, welcher Kearney in der Statthaltertschaft Obercaliforniens folgte, wurden Wahlen zu einer constituirenden Versammlung ausgeschrieben; sie ist nach wenigen Wochen zusammengetreten und hat während der Monate September und October 1849 eine Verfassung, vorzüglich nach dem Muster jener des Staates von Newyork, berathen und beschlossen. Die Beziehungen der Bewohner Californiens zu ihrem frühern Souverän, schrieb Statthalter Riley bereits von Monterey am 30. Juni 1849 nach Washington, haben aufgehört. Neue sind entstanden zwischen ihnen und dem Staate, welcher das Land erworben. Die bloße Thatfache der Übergabe hat den Gehorsam der Einwohner, welche in der Heimat bleiben, zur Folge. Die staatlichen Verhältnisse sind geändert, die bürgerlichen, der bestehende Verkehr und die Stellung der Einwohner zueinander bleiben jedoch in Kraft, bis sie durch die neue Macht eine Änderung erfahren. Um solch eine Macht, um eine neue Staatsorganisation zu schaffen, zu dem Ende mögen die vom Volke gewählten Abgeordneten zusammentreten. „Einige Bestimmungen dieser, in so kurzer Zeit geschaffenen Verfassung sind denkwürdig und folgenreich im hohen Grade.“ Weder Sklaverei noch Arbeitszwang, ausgenommen für Verbrechen, darf jemals im Staate Californien stattfinden. Lotterien und der Verkauf von Lotterielosen sind nicht gestattet; Banken dürfen nicht errichtet, Banknoten und anderes als Geld circulirendes Papier nicht ausgegeben werden. Duelle sind verboten und die Staatsschulden sollen, ohne besondere Genehmigung des Volks, 300000 Dollars nicht übersteigen. Dessenungeachtet haben später leichtsinnige und gefeglose Legislaturen mehr als drei Millionen Schulden aufgenommen. Das californische Volk war ehrlich und einsichtsvoll genug, die ungeleglichen Obligationen nachträglich (Herbst 1857) anzuerkennen.

Gemäß dieser neuen, vom Volke und dem Statthalter Riley gutgeheißenen Verfassung wurden alsbald die Wahlen zur ersten Legislatur in Californien ausgeschrieben und vollzogen. Die Abgeordneten versammelten sich im Beginn des folgenden Jahres (1850), gaben Gesetze und trafen Einrichtungen in vollkommener selbständiger Weise. Das spanisch-mexicanische Gesetz ward alsbald aufgehoben, das gemeine, auf dem englischen fußende Recht der Vereinigten Staaten eingeführt und während der folgenden Jahre, durch die jährlich zusammentretenden Legislaturen, mittels einer Anzahl örtlicher Statuten, welche jetzt bereits acht Bände füllen, abgeändert und so den neuen Verhältnissen angepaßt. Die Unkosten der constituirenden Ver-

²⁾ Nachrichten von der amerikanischen Halbinsel Californien (Manheim 1772), S. 178, 353.

³⁾ The Annales of San Francisco. By Frank Soule, John H. Gihon and James Nisbet (Newyork 1854).

sammlung hat GeneralAlley, ohne irgendwelche Vollmacht hierzu von seiner Regierung zu haben, aus den Geldern der Centralregierung geleistet — eine Handlung, welche erst nach einigen Jahren (5. Febr. 1858) vom Congreß genehmigt wurde.⁴⁾ Die Beamten im angeführten Volk handeln nicht bloß nach dem formalen Gesetze; die eigene Gewißheit, die freiwillig übernommene persönliche Verantwortung gibt ihnen am Ende die Richtschnur und die Tragweite ihres Benehmens.

Ungeachtet mehrerer Unregelmäßigkeiten beim Zusammentritt der konstituierenden Versammlung, sowie bei der Aufrechthaltung des Grundgesetzes, ungeachtet des Widerspruchs der Slavenspartei beeilte sich doch der Congreß zu Washington, die in revolutionärer Weise entstandene Verfassung alsbald anzuerkennen. Schon am 9. Sept. 1850 erscheint Obercalifornien als der 31. Stern im Sternensbanner der Union. Einige Tage später haben die beiden Senatoren des neuen Staats, Fremont und Gwin, ihre Sitze im Senat eingenommen. Dann wurde auch im Congresse die Bestimmung getroffen (28. Sept. 1850), daß alle Gesetze der Union, welche nicht örtlicher Beschaffenheit sind, in Californien dieselbe Geltung haben sollen, gleichwie in allen Ländern der Vereinigten Staaten.⁵⁾ Sacramento, jetzt die Hauptstadt Californiens, ist auch der Zeit nach die erste Stadt des neuen Staats. Das erste Haus ward im Januar 1849 erbaut; bereits am 27. Febr. 1850 hat Sacramento sein Charter oder Stadtrecht erhalten. San-Francisco, die wichtigste Hafenstadt Californiens und aller Westablandschaften längs des nordwestlichen Stillen Meeres, ist, der Zeit nach, bloß die zweite Stadt; sie hat erst durch ein Gesetz vom 15. April 1850 ihren Freibrief im neuen Staate der Union erhoben. Das erste Haus nach moderner Art wurde bereits 1835 erbaut; der Beginn der Stadt San-Francisco datirt jedoch von der Besignahme Obercaliforniens durch die Amerikaner. Im Juli 1854 zählte die Stadt eine Bevölkerung von 54000 Seelen; sie wird jetzt (Ende 1858), ungeachtet der großen Auswanderung nach der Vancouverinsel und dem neuen Goldlande Britisch-Columbien über 55000 Einwohner haben. San-Francisco nimmt jetzt bereits dieselbe Stellung ein im Westen, gleichwie Newyork im Osten der Union. Die erste, von dem amerikanischen Geistlichen Walter Colton begründete Zeitung erschien 1846 zu Monterrey, welcher Ort seit 1776 eine Mission war des Junipero Serra und bis 1847 die Landeshauptstadt. „The Californian“, wie die Zeitung hieß, wurde im folgenden Jahre nach San-Francisco übergesiedelt und erscheint dort seit der Zeit unter dem Namen „Alta California“. Und schnell nacheinander entstanden aus den frühern Missionen und bei den neuen Minen mehrere andere Städte: Stockton, Marysville, San Diego, Los Angeles, San-José, Sonora, Venecia, Oakland, San-Bernardino und Crescent City, und allenthalben erscheinen ebenfall's Tagblätter und Zeitkrisen — im ganzen über 50, worunter eine auch in chinesischer Sprache.

Bei der Masse lieberlichen Gesindel, der Räuber und Mörder, welche sich vorzüglich in diesen neuen Städten ansammelten, kam es nicht selten vor, daß die gewöhnlichen Gerichte nicht ausreichten. Die Prozesse dauerten zu lange, die Richter mochten sich hier und da bestechen und die Gefängniswärter für Geld einzelne Verbrecher entlassen lassen. Unter außerordentlichen Umständen müsse man zu außerordentlichen Maßregeln greifen. Dies ist zu Californien und wol auch in den ältern Staaten der Union wiederholt und in mannichfacher Weise geschehen. Die auf der That ergriffenen Verbrecher wurden vor ein auf der Stelle zusammentretendes Schwurgericht oder Schranngericht gestellt, verurtheilt und hingerichtet. Dies heißt Lynchgesetz oder Lynchgericht, nach einem gewissen Lynch, welcher als Grundbesitzer⁶⁾ in Virginia zuerst dieses formlose Volksgericht anordnete und ausübte. Hier und da ist auch eine Art heilige Feme, der bewaffnete Überwachungsausschuß (Vigilance Committee) genannt, zusammgetreten, welcher die lässigen oder verdorbenen Behörden beseitigte, selbst die Regierung in die Hände nahm

4) The Statutes at large and Preatics of the United States of America (Boston 1855), X, 154, 751.

5) The Statutes at large and Preatics etc., IX, 452, 521.

6) So überseze ich das Wort Farmer, welches in Amerika eine ganz andere Bedeutung hat als in England, wo man einen Pächter, einen Lehndmann darunter versteht. Der amerikanische Farmer ist der altdentsche freie Grundholde. Die Klage Mörser's, in der Vorrede zum ersten Theil der „Donabrückschen Geschichte“ und an andern Orten (Sämmtliche Werke, IX, 144), daß die deutsche Sprache alle die Worte eingebüßt hat, welche nöthig sind, um die Geschichte der Sachsen von Karl dem Großen verständlich zu machen, gilt auch in Betreff der Geschichte der Sachsen in Nordamerika. Unsere herabgewürdigten Wörter: Bauer, Leute, passen nicht auf jene ursprünglich germanischen freien Grundholde, welche die Träger sind jenes großen und mächtigen Staatenbundes jenseit des Atlantischen Ozean.

und streng und rücksichtslos gegen die Schuldigen verfuhr. Einen Theil hat der Überwachungs-
ausschuß aus den Gefängnissen geholt und aufgehängt; einen andern des Landes verwiesen auf
gewisse Jahre oder für alle Zeiten. „Es ist Grundsatz in den Demokratien“, so sprachen die
Mitglieder der neuen Feme zu ihrer Vertheidigung, „daß die Mehrheit des Volks regiere.
Treten nun die Beamten, welche überdies in trügerischer Weise ihre Stellen erhielten, absichtlich
der Vollziehung des Gesetzes entgegen, und lassen die Schuldigen straflos ausgehen, so fällt
ihre angemessene Gewalt wiederum dem Volke anheim, welchem sie gewaltsam entrißen wurde.“
Diese durch die Noth der Umstände zu San-Francisco (1854 und 1856) hervorgerufene re-
volutionäre Einrichtung hat in mehreren östlichen Städten der Union, wo nicht selten Leben
und Eigenthum der Bevölkerung ebenfalls im hohen Grade gefährdet ist, vielen Anklang ge-
funden. Versuche zur Gründung solcher revolutionären Gewalten wurden mehrere gemacht;
hier und da sind sie auch, wie im Mai 1858 in Neworleans geschehen, zu Stande gekommen.
Diese neue Einrichtung, welche mit der dictatorischen Gewalt der Römer verglichen werden
kann, zeugt von neuem für die Fähigkeit der Amerikaner sich selbst zu regieren. Schon die
Furcht vor einem solchen Tribunal war in mehreren größern Städten der Union von heil-
samem Wirkung.

Californien ist gewöhnlich wegen seines Reichthums an Gold, an Quecksilber und andern edeln
Mineralien berühmt; sein Reichthum an Bodenerzeugnissen und Gewächsen aller Art, seine herrliche
Viehucht und gewerbliche Thätigkeit während der letzten Jahre ist nicht minder erstaunenswert.
Dies der Grund, weshalb jetzt die Goldausfuhr nach Newyork nicht mehr so bedeutend ist wie im
Beginn der fünfziger Jahre. Californien erzeugt viele Producte, welche es früher aus der Fremde
einführte; Getreide und andere Gegenstände kommen jetzt sogar zur Ausfuhr, welche vor einigen
Jahren aus den atlantischen Staaten für große Summen hereingebracht werden mußten. Die
Goldgewinnung hat keineswegs abgenommen; es bleibt hiervon nur mehr im Lande. Für diese
Thatsache zeugt unter andern auch die Minderung des Zinsfußes; man zahlte früher das Jahr
20—30 vom Hundert, jetzt bloß 10—12, und zu manchen Zeiten noch weniger. Die Aus-
beute der californischen Goldwäschereien und Minen muß wenigstens auf 70 Mill. Doll.
jährlich gerechnet werden, also in den 10 Jahren seit der Entdeckung (Mitte 1848 bis
Mitte 1858) auf 700 Millionen, wovon an 300 im Lande blieben. Rechnet man hierzu die
großen Summen, welche von Australien, dessen Reichthum durch californische Goldwäscher
entdeckt wurde, aus dem Ural und aus Mexico flossen und fließen, so wird man das Sinken des
Goldwerthes, im Verhältniß zum Silber, was mit jedem Jahre zunimmt und zunehmen muß,
in der Natur der Dinge begründet und berechtigt finden. Auch die Erhöhung aller andern
Werthe, die sogenannte Inflation, hat zum Theil wenigstens in dieser Mehrung der edeln
Metalle ihren Grund. Es sind dieselben Umstände, wie am Ausgang des 15. und im Verlaufe
des 16. Jahrhunderts nach der Entdeckung der reichen Minen in Peru und Mexico.

Die Geschichte Californiens unter angelsächsischer Herrschaft, sowie jene der Staaten Loui-
siana, Florida und Texas, dann die Zustände des französischen Canada unter englischer Hoheit,
zeigen eine andere folgenreiche, weltgeschichtliche Thatsache; sie lehren die geringere Befähigung
der Romanen, in jeder Beziehung, in Handel und Betriebsamkeit, im bürgerlichen und staat-
lichen Leben, wo immer sie mit den Angelsachsen in Berührung kommen, wo immer sie mit den
Angelsachsen zusammen leben. Auch finden sich die Romanen gar unbehaglich; sie verlassen
massenhaft Californien und ziehen hinab nach den mericanischen Provinzen. Der Angelsache
vermischet sich äußerst selten mit andern Rassen, selbst jede nähere Berührung mit ihnen wird sorg-
sam vermieden. Der Angelsache ist selbst der Mischung mit andern Zweigen der kaukasischen
Rasse entgegen. Die Halbchützigen oder Halbchützigen (half breed) sind gar geringe an-
gesehen. Dies unter andern ein Grund, weshalb man die Einwanderung der Chinesen in
Californien von jeher mit mißliebigen Augen betrachtete, obgleich man sonst in aller Weise Ein-
wohner heranzuziehen und die Bevölkerung zu mehren sucht. Der Staat Californien, im Umfange
gleich dem heutigen Frankreich, zählt jetzt noch keine halbe Million Seelen, kann aber deren we-
nigstens 30 Millionen ernähren, und wird sie im Zeitenverlaufe erhalten. Schon vor einigen Jahren
hat Stanzhalter Bigler, beim Beginne der neuen Legislatur (2. Jan. 1855), die völlige Aus-
schließung der Chinesen anempfohlen, Dies ist damals nicht geschehen, und die Chinesen konnten
in großen Zügen herbeikommen; jetzt schon sind sie nach Anzahl, in manchen Orten und Graf-
schaften, den Angelsachsen überlegen. Nun erschien durch die Pflicht der Selbsterhaltung der
Ausschluß geboten. Vermöge eines, in englischer und chinesischer Sprache erschienenen Gesetzes

der letzten californischen Legislatur, beschlossen am 26. April 1838, ist den Einwanderern chinesisch-mongolischer Rasse vom 1. Oct. (1858) Californien ein verschlossenes Land; sie sollen unter keinerlei Bedingung mehr zugelassen werden. Dieser Beschluß wird jedoch höchst wahrscheinlich, wie in der That er es ist, für ungesetzlich erklärt, oder wenigstens, unter den bestehenden Umständen, wo so viele Californier nach Britisch-Columbien auswandern, auf eine Zeit lang vertagt. Man erkennt hieraus wieder, das vorwärts drängende, selbstsüchtige Herrschergehlüste der Angelsachsen. Wer nicht zurückweicht, wie der Indianer und Romane, wie der Mulatte und Negrige, den sucht man gewaltsam zurückzutreiben. Die amerikanischen Angelsachsen wollen allein die Gebieter sein und bleiben, vom Nordpol herab bis zu den patagonischen Ebenen. Und sie werden auch, wie es jetzt wenigstens den Anschein hat, dies vorgestreckte Ziel, bevor noch das Jahrhundert zu Ende geht, erreichen.

R. F. Neumann.

Calmarische Union, s. Dänemark und Schweden.

Calvin (Johann), nach seinem französischen Familiennamen Chauvin, geb. den 10. Juli 1509 zu Noyon in der Picardie, Sohn des Procureur fiscal Gérard C., ist in staatsrechtlichem Gesichtspunkt weit weniger merkwürdig durch seine dogmatische Theorie als durch seine Bestrebungen, der Kirche und ihren von der Geistlichkeit geleiteten Presbyterien eine auch durch äußere Mittel mächtige Sittenherrschaft rigoristisch zuzueignen. Leider verband er damit seine in Thathandlungen übergehenden Grundsätze, eine der freien Wahrheitsforschung widersprechende obrigkeitliche Regerverfolgung auch in die evangelisch-protestantische Kirche zu verpflanzen. Und allerdings hängen in ihm, als einem consequenten, aber aus unrichtigen Prämissen schließenden Denker, auch diese Folgerungen mit dem Eigenthümlichen seiner Dogmatik, mit der Prädestinationslehre, so zusammen, daß eben diese neben jenen für uns nicht ganz unbeachtet bleiben darf. Die praktischen Folgerungen, die er dorther zog und, im Gegensatz gegen den freisinnigern Verbesserer Zwingli, fast dictatorisch nur allzu lange geltend machte, werden nur durch Eindringen in sein Lehrsystem begreiflich. Sie stehen und fallen mit diesem. Dieses Ineinandergreifen des theologisch-Wissenschaftlichen, kirchlich-disciplinarischen und hierarchisch-politischen des Calvinismus ins Licht zu stellen, ist um so mehr zeitgemäß, weil gegenwärtig auch diejenigen Parteiführer, welche als streng lutherische und ausschließend evangelische gelten wollen, die C.'schen Schriften weit thätiger als die lutherischen zu verbreiten suchen, sich an C. viel näher als an Zwingli und Melancthon anschließen und selbst von Luther meist nur das vorziehen, was C. als absolutistische Hauptpunkte eines nach unbegreiflichem Götzen festgestellten göttlichen Weltregiments behandelt und gesteigert hat, worin aber die verständig gelehrtere und milder gebildete Denkart Zwingli's und Melancthon's und selbst die Augsburgerische Confession mit dem in Luther's Individualität oft prädominirenden Augustinismus übereinzustimmen sich hütete.

C.'s Altern hatten für ihn, als einen jüngern Sohn, frühzeitig einige kleine Kirchenpräbenden zu Noyon gewonnen. Verwandte zu Paris machten es möglich, daß er dort in Studien der lateinischen Philologie und der Philosophie sich auszeichnen konnte. Bald nachher aber studirte er Jurisprudenz unter Petrus Stella (P. L'Estoile) zu Orleans und noch weiter unter dem berühmtern Andreas Alciatus zu Bourges. Unfreiwillig hatte diese frühe Eingewöhnung in das kanonische Recht und in die gegen Kegereien und für byzantinisch-imperatorische Entscheidungen über Orthodorie sehr anmaßliche Gesetzgebung Justinian's darauf vielen Einfluß, daß C. späterhin, um die Kirche als einen theokratisch vorherrschenden Staat Gottes, unter der Aristokratie seiner 1) Presbyterien, zu gestalten, Neigung und Kenntnisse in sich vereinigte und diese künstlich berechneten Veranstellungen nach seinem schwarzblütigen Temperament mit juridischer Strenge und Gewandtheit verwirklichte.

Frankreich hatte auf einer kirchlichen Nationalversammlung zu Bourges seit 1438 die meisten Beschlüsse des Baseler Generalconciliums (früher und standhafter als Deutschland) benützt, um durch eine Sanctio pragmatica (vgl. Koch, „Sanctio pragmatica Germanorum illustrata“, Straßburg 1789) den übermächtigen Einfluß päpstlicher Kirchengewalt im monarchistischen Sinn zu dämmen. Indirect wurde dadurch, daß jeder der französischen Bischöfe in seinem

1) Der Einführung einer freien presbyterial-, diöcesan- und synodalverfassung in Baiern wurde es sehr hinderlich, daß Feuerbach und andere sie blos nach dem allerdings hierodespotischen Typus der C.'schen Kirchenzucht betrachteten. In Baden hilft jenes repräsentativsystem dazu, Geistliche und Weltliche im Interesse für Kirchen- und Schulanstalten zu vereinigen, ohne daß sie den Vinde- und Löschlüssel dictatorisch misbrauchen können.

Sprengel einzeln gegen Andersdenkende Nachgiebigkeit beweisen konnte und daß auch Beschwerden gegen Mißbrauch bischöflicher Gewalt nebst den rechtlichen Einwirkungen der Parlamente möglich waren, eine freiere Bewegung der Geister auch über kirchliche Gegenstände vorbereitet. Da durch Franz' I. Begünstigung der liberalen (d. i. frei erfindenden) Künste und schönen Wissenschaften noch mehr Geistesbätigkeit erregt wurde und auf die Studien Nichtgeistlicher eine geschmackvollere (eleganter genannte) Denkfreiheit überging, so konnte die Anwendung des Selbstdenkens und des verbesserten Geschmacks auch gegen das Unglaubliche und Geschmacklose mancher dem Religiösen beigemischten dogmatischen und historischen Traditionen nicht lange ausbleiben.

G.'s Studienjahre, wo er seine Vorbereitung für ein seinen Talenten entsprechendes Exportkommen in Kirchenwürden auf ausgezeichnete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache und in der geboppelten Rechtswissenschaft zu gründen suchte, fielen gerade in die Zeit, wo überall eine Kirchenreformation in Haupt und Gliedern als unentbehrlich gefühlt, von Rom aus aber und von römisch gubernirten Concilien (wie das zu Konstanz schon bewies) nicht zu erwarten war. Desto lächter wurde sie durch die philologischen und philosophischen Studien der Humanität aus Griechen und Römern beleuchtet und durch Dichter in den Landes Sprachen volkstümlich gemacht, bis die Hoffnung, sie verwirklichen zu können, auch in Frankreich, sobald die Morgenröthe von Deutschland her sichtbar wurde, ein fast allgemeines Erwachen der Kräfte und der Gegenkräfte erregte. Auch des jungen G. Gemüth wurde von der Nothwendigkeit vieler Berichtigungen ergriffen und bald durchdrungen. In dem er sich zu Bourges bei Melchior Wolmar, einem Deutschen aus Nottwil, im Griechischen übte, wurde er immer näher mit den Einwürfen bekannt, welche Luther erst nur gegen die bezahlbare Sündenerlassung und die Zurechnung aus dem Schätze überverdienstlicher Werke der Heiligen auszusprechen gewagt hatte.

Dazu hatte den auf der neuen Universität Wittenberg als Lehrer und Prediger seit kurzem angestellten jungen Augustinereremiten, welcher ebenfalls zuerst die Rechtskunde studirte, zunächst die gewissenhafte Beobachtung der verderblichen Folgen des Ablasses in den Volkssitten, die er als eifriger Beichtvater mit Schrecken kennen lernte, bewogen. Zugleich trieb ihn der Haß, welchen ihm sein natürlich guter Verstand gegen den die Theologie und alle Wissenschaft verwirrenden Scholasticismus, das ist, gegen die den gewaltthabenden, besonders kirchlichen Vorurtheilen dienfbare und sie dialektisch verfechtende Speculation, eingeblöht hatte. Er beabsichtigte an der dialektischen Vertheidigung, mit welcher die kirchlich dienstbaren Scholastiker die Indulgenzen und den durch die päpstliche Curie disponiblen Ihesaurus guter Werke zu umgeben gewußt hatten, durch seine evidenten und echt satirischen 95 Disputirsätze vom 31. Oct. 1517 in der akademischen Welt ein Exempel zu statuiren und dem Lehren und Glauben der scholastischen Philosophie auf der neuen Universität den Herzstoß zu geben. An ein Reformiren in der Kirchenlehre war noch nicht gedacht.

Erst als die römische Curie die Eigennützigkeit und die dortige Hoftheologie die stolze Unflughheit gehabt hatte, bei diesem unrettbaren Artikel von den durch zugerechnete Heiligenverdienste gegen die Gebühr auszugleichenden Sündenschulden die Autorität des kirchlichen Oberhauptes zum Schutz der Scholastik aufzubieten, und was bisher nur als gelehrte Meinung über den Ablass gegolten hatte, durch eine päpstliche Bulle (quinto Idus Novembris a. 1518) für eine legitimirte Kirchenlehre zu erklären, hatte sich der bis dahin gegen den Papst sehr demüthige und von dem verfeinerten Mediceer, Leo X., das Feinere hoffende Luther genöthigt gesehen, daß, was er beim Gebrauch des Namens Eleutherius²⁾ empfand, vollständiger zu werden und die päpstliche Auslegung undiblischer Dogmen nicht länger als authentisch zu respectiren.

Eben dadurch war er zum Aufsuchen anderer dogmatischer Sätze für die so unentbehrlich scheinende Rechtfertigung vor Gott durch stellvertretende Genugthuung gedrungen. Und da Luther sich dabei, vermöge seiner Erziehung in einem Augustinerorden, vornehmlich an des großen antipelagianischen Kirchenvaters Augustinus nicht moralisch, sondern juridisch modificirte Theorien von Zurechnung der Erbünde sowol als der absoluten Gnade Gottes hielt, so

2) Wie Luther schon 1517, 1518 sich gern und charakteristisch als Frater Martinus Eleutherius unterzeichnete, s. in meiner akademischen „Gedächtnisrede über den Ursprung der Reformation aus Wissenschaft und Gemüth, nebst Sammlung der auf Luther's Anwesenheit zu Heidelberg sich beziehenden Urkunden“ (Heidelberg 1817), S. 94, Nr. XII. In dieser Darstellung ist zugleich gezeigt, wie vieles von dem Wesentlichen seiner Kirchenreformation aus seinem schon vorher glücklich begonnenen Kampfe gegen den Scholasticismus hervorging und wie er deswegen auch in der Geschichte der Philosophie als negativer, praktischer Reformator unvergessen sein sollte.

veranlaßte dies auch den C., in allem, was mit der Prädestinationslehre zusammenhängt, mit dem individuellen Augustinismus Luther's rigorosfer zusammenzufassen, als es in der Folge bei den Lutheranern Deutschlands symbolisch und kirchlich orthodox geworden ist.

In Frankreich wird nur allzu oft das Religiöse, wenn auch nur zum Schein, in die politischen Aufregungen dieses leicht beweglichen Volks gemischt. Geschieht dies, so wird, weil die an äußern Pomp des Cultus als an eine Modesache sich genübende Mehrzahl der Nation eine glänzend figurirende Hierarchie gern anstaunt, jeder Versuch einer prunklosen Religionsform nur von den sentimentalen Freunden einer einfacheren Gottandächtigkeit mit stillerer Begeisterung geliebt, von der unbefriedigten Menge aber nicht bloß mißgeachtet, sondern auch allzu oft mit rohem Widerwillen zurückgestoßen. Margaretha von Valois, die einzige Schwester Königs Franz I., bis 1525 an den Herzog von Alençon, 1527 aber an den König von Navarra vermählt, war durch ihre Geisteskräfte eine sähige Freundin neuer Forschungen und unbeschränkterer Einsichten. Sie, die Verfasserin des „*Septaemeron*“, wurde doch auch eine mißbegierige Leserin der Bibel, ließ sich gern wegen der Räthsel über Gott und Selsenunsterblichkeit in Religionsgespräche ein und beförderte die für Philosophie und Geschmac förderlichen Studien. Auch der Lehrer des C. (und Beza), Volmar³⁾, welcher indageheim Lutheraner gewesen sein soll, war durch sie als Professor der griechischen Sprache nach Bourges gekommen. Und durch diesen wurde der zur Kirchenreformation geneigte C. auch ihr bekannt, während bereits die Sorbonne, als pedantische Verteidigerin hergebrachter Lehrmeinungen, und noch mehr die mächtige Hofmagnatenpartei der Guisen, nach der Macht, den Regenten zu regieren, trachtend, in dem Vorschlag, den der Deformation in Staat und Kirche ergebenden Theil des Adels und der Gelehrten im Namen Gottes zu verfolgen, übereinkamnten.

Schon von Bourges aus hatte C. im benachbarten Linerie atatholisch gepredigt. Nach des Vaters Tode ging er nach Paris und machte für sich tiefere theologische Studien auch durch das Hebräische und die ältern Kirchenväter. (Kenntniß des Syrischen scheinen seine Lobredner ihm, wie man aus dem Schluß seines Commentars über den ersten Brief an die Korinther⁴⁾ folgern muß, zu freigebig zuzuschreiben!) Da der nur durch Tradition und patristische Autoritäten gegebene Theil der Kirchenlehren durch die Früchte, welche sie trugen (durch Herrschsucht des hohen und Genußsucht des niedern Klerus, durch Verwandelung der Religiosität in Ceremonienwesen; durch leichte, bezahlbare Sündenvergebung u. dgl.), sich allgemein verächtlich machte, so begriffen die Selbstdenkenden wol, daß sie, um zu dem ursprünglichen Zweck und Inhalt des Christenthums den Weg zurückzufinden, sich unmittelbar an das Bibellesen halten müßten. Noch allzu wenig aber konnten auch die Aufgeragtesten bemerken, wie viel der angewohnten, längst geheiligten Vorurtheile sie zu ihrem Bibellesen mitbrachten. Daß Ablass, Vertrauen auf Heiligensverdienst, Werkheiligkeit ohne Heiligung der Gesinnung, daß eine Oberherrschaft der römischen Mutterkirche mit all ihrer weltlichen Gestaltung nicht in dem Bibelwort zu finden sei, war leicht klar. Was aber sollte an die Stelle der wegfallenden Lehrmeinungen und Kirchengesellschaftsordnungen gesetzt werden? Dieses Aufbauen war weit schwerer als alles Wegräumen. Luther nahm meist Augustinus zum Führer. Schlichter, gesunder Verstand und bänglicher Mysterglaube kämpften in ihm oft mit sehr ungleichem Erfolge. Zwingli, der republikanische Schweizer, war mehr Kenner der Menschen, wie sie sind, und praktisch kluger Lehrer des Menschlichwahren. C. kam zu seinem Bibellesen mit absolutistischen Begriffen von Gott nach iustitia-

3) Crustus, *Annalium Suevicorum Dodecas III* (Frankfurt a. M. 1596), bemerkt, IX, 508, zum Jahre 1497: „Natus est Rotvilae Melchior Volmarus. Studiis etiam Parisiis operam dedit. Inter centum magistris designatos primum locum obtinuit. Doctor juris evasit. Graece et latine Tubingae docuit. Tandem Isnam profectus ibi 1561 obiit.“ Zum Jahre 1566 bemerkt L. XII, 697: „Melchior Volmarus Rufus, qui graecae et latinas literas pro ducentis florenis per annum docuerat utiliter, senio morbisque confectus, missionem petens a Senatu Academico, consecutus est decretis liberaliter ei, ut optime de schola merito, in reliquum vitae tempus quotannis centum florenis.“ C. dedit ihm Genevae, Cal. Augusti 1546, seinen Commentar zum zweiten Brief an die Korinther, als einem, von dem rudimentis (graecae linguae) sui imbutus, quae mihi majori postea adjumento forent, mit dem Weisag, daß Volmar ihn wol weiter geführt haben würde, wenn nicht der Tod von C.'s Vater das Studium unterbrochen hätte. Davon, daß C., wie Moreri behauptet, durch Volmar zu atatholischen Ueberzeugungen veranlaßt worden sei, ist in dem ganzen Ton dieser Dedication keine Spur. Sollte dies nur aus Vorsicht, um Volmar seiner Gefahr auszusetzen, so ganz umgangen worden sein?

4) Wer nicht wußte, was Maran atha bedeute, muß vom Syrischen nichts, und wer sich bereden ließ, daß Maharamatha soviel als Maran atha sei, muß vom Hebräischen wenig verstanden haben. C. deutet auch alles orientalisch Gedachte nach occidentalischer Buchstäblichkeit.

nisch-depotistischen Kirchenrecht und mit Vorurtheilen über das Grundverderben aller menschlichen Kräfte, sodas er sogar Augustin's Theorie von der Gnadenwahl durch unbedingte Reprobation der Gottwidrigen erbarmungslos überbieten zu müssen meinte.

Scharfsinn, Beredsamkeit und Eifer machten ihn, den Jüngling, auch zu Paris bald so ausgezeichnet, daß die Verfolger schon jetzt ihn gefährdeten. Wegen diese konnte es wenig wirken, daß er, vierundzwanzigjährig, 1533 seines Lieblingsautors, Seneca's, Schrift „De Clementia“ geschmackvoll commentirte. Zwischen diesem Jahre und 1536 ist er unklar, bald zu Paris, bald auf der Flucht nach Basel, bald als Familienlehrer auf dem Lande.

Von Strasburg aus wendete er sich durch den ersten (leider in seiner ersten Gestalt nicht mehr bekannten) Synvuri seiner „Instituto christianae religionis“ als Apologet an den seiner gebildeten, aber eignernten und endlich doch bis zum Regerverderben vkräftlich bethörten Franz I., um die damals gebrauchte diplomatische Ausflucht, wie wenn man nur Wiederkäufer und Schwärmer als Sogenannten verfolgte, dadurch abzuschneiden, daß er in seiner die mittelalterlichen Dogmen kurz und trefflich widerlegenden Präzision und dann durch eine berede und logisch consequente Darstellung seine im strengsten Sinn antipelagianischen Religionsüberzeugungen den Verfolgern vor Augen stellte.

Wir bewundern diese Lebenserfahrungen, welche G. so frühzeitig machen mußte, weil es von so auffallender und fast unbegreiflich wird, wie ein selbst so vielfach verfolgter Eterobare bald nachher selbst zum unerbittlichen Verfolger dessen, was ihm legerisch schien, werden konnte. Dahin führte die unglücklich anmaßliche, durch Temperament und Dialektik hervorgebrachte Selbstüberredung von alleinseignendem Recht haben über die subtilsten Lehrgelheimnisse. Beza, G.'s Geistesvertrauter, meint in dessen Lebensbeschreibung (s. Mosch. Adami „Vitas theologor. exteriorum“, 1653, S. 67): „König Franz I., viel besser als seine Nachfolger, ein Gelehrtenfreund und scharfsinniger Beurtheiler, hätte durch G.'s Zuschrift überzeugt werden müssen, des Königs und der französischen Nation Sünden, denen schon der Zorn Gottes nahe gewesen, es zugelassen hätten, daß er, der König, jene Wortstellungen hörte oder las.“ Nur wer dergleichen absolutistische Prädestinationsbegriffe ins Leben überträgt, kann voraussetzen, daß, was seine Verfolger thaten, sie zu ihrem Verderben thun mußten, daß aber, was er, der durch die absolute Gnadenwahl Gottes einmal Auserwählte, also Alleinrecht habende, thue, ebenso ein notwendiges Werk seiner Vorherbestimmung zur Seligkeit sein müsse.

Der verfolgte G. flüchtete sich endlich nach Oberitalien zu der dem freisforschenden Geiste des Protestantismus geneigten Herzogin von Ferrara, der Tochter Ludwig's XII., fühlte sich aber auch dort nicht lange behaglich und in Sicherheit. Er wollte über Genf nach Basel und Strasburg zu dem mild wirksamen Ducer zurückkehren. In Genf lehrten Wilhelm Farel und Peter Viret seit kurzem im Sinn des Protestirens gegen unbiblische Kircheneinrichtungen. Farel's Scharfblick entdeckte in dem bloß durchreisenden G. einen Mann, der ein tüchtiger Mitarbeiter für diesen Zweck werden könnte. Da dieser dennoch weder zur Annahme einer theologischen Lehrstelle noch zum Predigtamt sich bereuen lassen wollte, so erschütterte ihn endlich nach der herrischen Art der Gläubigen jener Zeit Farel durch den Zuruf: „Se nun, wenn du also nur dich und deine freien Studien vorziehest und nicht mit uns für das Werk des Herrn arbeiten willst, so verkündige ich dir im Namen des allmächtigen Gottes, daß er den, welcher mehr sich selbst als den Herrn Christus sucht, verfluchen wird!“ Durch diese Donnerworte ergriffen, wurde G. von nun an (seit dem August 1536) nicht nur der eigentliche vorherrschende Reformator in der freien Stadt Genf, sondern auch der Geißtigewaltige, durch welchen in die Zwinglich freiere reformirte Kirchengesellschaft nicht allein ein alles vorherbestimmender herrscherlicher Absolutismus Gottes als Dogma, sondern auch eine republikanisch scheinende, aber in der That äußerst oligarchische Kirchengewalt mit einer von fürchtbaren weltlichen Folgen nicht trennbaren Excommunicationsgewalt der Kirchenobern eindrang. Mit mehreren Cantonen wurden darüber von Genf aus Unterhandlungen eingeleitet und diese Hinneigung zu einem Pastoraldominat wurde je nach der Empfänglichkeit verschiedener Gegenden mehr oder minder dominierend.

G. entwarf eine „Formula christianae doctrinae“ und einen kurzen Katechismus und brachte es damit als Lehrer an der Hochschule und als eifriger Prediger so weit, daß gegen Ende seines ersten Jahres, den 20. Juli 1537, in einer feierlichen allgemeinen Versammlung Senat und Bürgererschaft nicht bloß der Pappmacht abschwor, sondern auch dagegen einen kurzen Entwurf der christlichen Lehre und — Kirchengewalt eidlich als ein Grundgesetz annahm. Kaum hat der Mensch Fesseln zerbrochen, so erkünstelt er abermals welche für andere und verwickelt sich zugleich selbst wieder in dieselben!

In solchen Zeiten, wo das Alle nicht mehr um der Herkömmlichkeit willen verehrt wird, vielmehr des Irrthums in wichtigen Punkten verdächtig und überwiesen ist, entsteht sehr natürlich viel Mißtrauen gegen alles Hergebrachte. Jede auch unbedeutendere Überlieferung und Angewohnung wird mit übertriebenem Eifer bezweifelt, bis sie entweder neubegründet sich geltend machen kann, oder der Streit dagegen bald um seiner Unwichtigkeit willen, bald wegen Rückschweigens zugelassener Berichtigungen einschlummert. So nahmen viele an der Kindertaufe, welche von den Reformatoren beibehalten wurde, fast ebenso großen Anstoß als an der päpstlichen Verweigerung des Kelchs im Abendmahl. Man nannte sie mit Unrecht Wiedertäufer; denn sie taufte nur einmal, weil sie das Taufen derer, die noch nicht glauben könnten, nicht für eine sakramentliche Taufe anerkannten und daher erst in Jahren, wo ein durch Gründe befestigter Religionsglaube möglich ist, taufen wollten. Unrecht hatten sie wol nicht, solange beide Theile nicht von der Voraussetzung ausgingen, daß die Taufe auch als eine feierliche Aufnahme und Einweihung für die Christengemeinde zweckmäßig sein könne, sondern dabei schon ein wirkliches religiöses Glauben in dem Täufling nöthig sein sollte. Daß ein solches Glauben bei dem Taufen der Neugeborenen stattfinden, konnten manche sich nicht denken und daher den Pädobaptismus nicht für eine sakramentliche Taufe halten, weil sie die mysteriöse mittelalterliche Meinung, als ob durch das Sakrament schon dem Kinde ein seligmachender Glaube und heiliger Geist eingegeben würde, als einen der Natur der Sache entgegenstehenden Überglauben erkannten.

Gegen solche Anabaptisten nun, welche überhaupt auch manche andere mysteriöse Fiction der Patristik zu bezweifeln sich die Freiheit nahmen und dafür den Gang der Menge zum Geheimnissglauben gegen sich hatten, war es für C. nicht schwer, die Volksmeinung zu Genf und anderswo für sich zu haben. Auch gegen Moderantisten, Mikodemiten genannt, welche im Herzen andersgläubig sein und doch den Cultus der alten Kirche, gegen welchen C. als gegen Idolatrie schrieb, mitmachen zu dürfen behaupteten, mußte er um diese Zeit leicht obsiegen. Aber anders war der Kampf gegen die natürlichen Feinde seiner rigorosen und alles der kirchlichen Presbyterialgewalt unterwerfenden Kirchendisziplin und geistlich (nicht bloß geistig) strafenden Sittencensur.

Sehr recht hatte unstreitig C., wenn er darauf bestand, daß die Stadt nicht nur gegen antichristliche Lehre, sondern auch auf christliches Leben und Sittenzucht geschworen habe. Immer aber verwirrte er sich hier durch das Vermischen des Moralischen und des Juridischen. Dieses, das Juridische, als Pflicht und Recht, Unrecht durch Strafen zu verdrängen, geht die äußere Gesetzgebung an und betrifft die Staatsobrigkeit, welche Ausbrüche der Unsitlichkeit, wie sie äußerlich beobachtet und abgeurtheilt werden können, durch äußere Mittel theils verhüten, theils durch Strafzwang bei den Thätern und andern zurückdrängen soll. Die Moral und Religion dagegen will Geistesrechtschaffenheit. Sie hat die Thaten nicht durch irgendeine Art von Zwang, sondern durch überzeugende Erregung der Willigkeit für das Rechte und Gute, also durch innere Motive eindringlicher Belehrung und erziehender Ermahnung, in der Wurzel zu bessern. Der Gott des Christenthums will nicht Handlungen (Werke) ohne Überzeugung und ohne die der Überzeugung getreue Gesinnung. Im vollenden und denkenden Geiste will er verehrt sein.

C. vermengte beides und unternahm es, auch ein äußeres Strafamt zur Sache der Religiosität und zur Aufgabe der Kirchenobern zu machen. Dieses drohte aufs neue den menschlichen Gang zum Herrschen in den Gemüthern derer, welche allein Lehrer sein sollen, zu erwecken, scheinbar zu legitimiren und sogar unvermerkt eine Art von Inquisition in den protestantischen Lehrstand einzuschleichen, kurz: neben der Macht über die Gewissen auch eine Zwangsgewalt, und zwar eine unermessliche, in die Hände der Presbyterialen zu legen.

C. regulirte wol in ganz guter Absicht die speciellste Sittenbeobachtung durch die Presbyterien, daher die Vorforderungen nicht bloß zu Ermahnungen, sondern auch zu richterlichen Verweisen und Bedrohungen, und sodann ein von diesen Kirchencensoren decretirtes Abweisen vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi, ja sogar ein Ausschließen aus der ganzen Kirchengemeinschaft. Diese Abschreckungsmittel gegen Sittenverderbniß anzuwenden, hielt C. für Pflicht der Kirche und ihrer Vorstände, sodas er sie in den Kirchenstatuten sanctionirt streng zur Ausübung bringen ließ, aber eben dadurch viele zur Segengewalt reizte und seine ganze Wirksamkeit aufs Spiel setzte. Sein Charakter war: aut sim, ut sum; aut non sim.

Allerdings hatte er für sich, daß die ersten Christengesellschaften anerkannt Lasterhafte von ihrer Gemeinschaft weg- und in die übrige weltliche Gesellschaft hinauswiesen, ja daß man dieses Excommuniciren sogar als ein „Hingeben an den Satan“ (1 Kor. 5, 2—5) aussprach, weil jede der neuen Gemeinden sich als einen Theil des Gottesreichs Jesu, des Messias, ansah,

den offenbar Lasterhaften aber als einen Sklaven des Satans, des eigentlichen „Antimessias“, betrachtete. Man konnte demnach diesen als einen Unterthan des satanischen Reichs dem Zustand, den er sich durch seine Thaten gewählt habe, hinzugeben folgerichtig denken. Damals aber war dies alles doch nur ein Mittel der Christengesellschaft, von jedem, der sich notorisch als Nachriß betrug, sich um ihres eigenen guten Rufes willen zurückzuziehen und wol auch durch die äußern schlimmen Folgen (1 Kor. 5, 5) auf sein Gemüth einen erschütternden Eindruck zu machen. Das Verhältniß der Christen zum übrigen Staat war aber noch nicht so, daß der von ihnen Ausgeschlossene dadurch in seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen Schaden leiden mußte. Sehr viel anders ist dies, wo Staat und Kirche zugleich aus einerlei Mitgliedern bestehen und also der Ausgewiesene in äußere Nachteile versetzt würde, äußere Nachteile aber nur durch richterliche Untersuchungen juristisch auferlegt werden dürfen. Das von C. eingeführte Zurückweisen von der Abendmahlsgemeinschaft hat ohnehin auch das Christenthum nicht vom Urtheil der Gemeinde oder ihrer Vorsteher abhängig gemacht, vielmehr ausdrücklich, nach 1 Kor. 11, 28, der eigenen Prüfung, also dem Gewissen, überlassen. Gerade darauf aber hielt C. mit seinen Rigoristen, daß er als Lehrer und Sittenbeobachter das Abendmahl des Herrn denen von der Kirchenzucht sich entfernenden Mitbürgern durchaus nicht gewähren könne.

Genf war damals gerade noch in auffallend großer Sittenzerrüttung aus der Zeit der viele Familienzwietracht stiftenden Kriege mit Savoyen und der päpstlichen Übermacht. C.'s Strenge erschien als den Umständen noch allzu wenig angemessen. Die Oppositi, den Syndikus (die jährlich wählbare höchste Magistratsperson) an ihrer Spitze, bewirkte 1538 durch eine Bürgerversammlung den Beschluß, daß C., Farel und Corali innerhalb zwei Tagen die Stadt zu verlassen hätten, weil sie das Abendmahl zu halten verweigerten.

Dennoch siegte C.'s Standhaftigkeit. Nicht nur fand er sogleich bei dem Senat zu Strassburg an der Seite von Bucer, Capito, Gebion, Nizer eine akademische Anstellung und die Gelegenheit, eine französische Kirchengemeinde nach seinen Disziplinargrundsätzen dort zu stiften, durch Widerlegung des Cardinals Saboletus, eines beredten Vertheidigers der Mittelalterskirche, zunächst den Genfern und durch andere Ausarbeitungen allgemeinhin zu nützen, auch 1541 auf den Religionsconventen zu Worms und Regensburg persönlich zu wirken und auf Melancthon, dessen Milde er zu benutzen verstand, einen allzu imposanten Eindruck zu machen. Sogar den Genfern selbst schien der beharrliche Mann so unentbehrlich, daß sie alles anwendeten, bis er den 13. Sept. 1541 wieder zu ihnen in seine früheren Ämter zurückkehrte, nunmehr aber natürlich mit noch weit größerem und übermächtigem Ansehen einwirkte.

Er selbst hatte indes durch Auslegung des Briefs an die Römer und durch weitere Bearbeitung seiner „Institutio“ oder Glaubenslehre sich noch tiefer in seine eiserne Prädestinationslehre hineinversetzt und ihr zugleich eine gewaltige Wirksamkeit auf den Staat und das Leben vorandestimmt. Denn C. war der Mann, in welchem seine Theorie unaufhaltbar in Praxis überging. Sein Gott, zu dem sich der Geist C.'s gerade nach dem, was er nach seinem Maßstab für Vollkommenheit hielt, erhob, hat von Ewigkeit nicht bloß die freiwillige Selbstbestimmung und Thätigkeit aller vollendenden Wesen und das Dasein aller für sie nöthigen Mittel gewollt und vorhergesehen. Der von C. seinem eigenen Charakter gleich gedachte Gott sollte absolut aus sich selbst und nur um seiner selbst willen einen Weltplan, eine alles Große und Kleine umfassende Vorherbestimmung festgesetzt haben. Er ließ sodann jenen Absoluten alle die Kräfte und Wesen, welche dieses unermessliche Drama vollbringen oder ins Unendliche fort durchspielen sollten, nicht nur erschaffen und in Thätigkeit versetzen, sondern auch so stellen, daß alles Gute, was sie wollen und vollbringen, einzig das Werk seiner Gnade sei und von ihm komme, alles Böse aber und das Übel entstehe, sobald die Vollenden nicht unbedingt seinem Willen und Gebot gehorchten. Offenbar ist nie ein mehr durchgreifender Absolutismus als theologisches Ideal aufgestellt worden.

Das Specielle davon zu prüfen wäre hier nicht an der Stelle. Hier soll nur im allgemeinen eine Andeutung gemacht werden, daß, wenn ein solches vorherbestimmtes Schöpfungs-drama zu denken wäre, alsdann das Ideal eines Gottes darin bestehen müßte, daß ebenderselbe allumfassende Welt vorerst all das unendliche Schauspiel ewig nicht nur vorherwüßte, sondern auch selbst nach seinen kleinsten Theilen zum voraus unabänderlich bestimmte, alsdann die spielenden Werkzeuge alle verwirklichte, unaufhörlich in Kraft erhielt und zur Aufführung des vorherbestimmten in unabänderliche Ordnung und Thätigkeit versetzte, also eigentlich selbst alle Rollen bewegte, zugleich aber von Ewigkeit zu Ewigkeit der allgegenwärtige Zuschauer des vorhergewußten und gewollten, immerfort selbst zu machenden und nie zu beendenden Meisterstücks

sein müßte. Unstreitig ist es den Theologen darum zu thun, der Gottheit alles denkbare Vollkommene zuzuschreiben. Aber dergleichen undenkbar Phantasiespiele entstehen, wenn der nur allmählich denkende Mensch das, was für ihn in seiner Unvollkommenheit eine relative Vollkommenheit ist, nämlich die Verstandeskraft, Pläne zu machen, die Entwicklungen vorzubereiten, mitzuwirken und dem Gelungenen zu applaudiren, mit einem Wort: das Telelogischen, auf den wahrhaft vollkommenen Geist überträgt, dessen Einwirkungsart nach keinem menschlichen Maßstab zu messen sein kann und gewiß, wie es auch die allgemeine Erfahrung nicht anders bemerken läßt, allem Seienden die jedem eigene Kraftthätigkeit eher sichert als sie beschränkt und in die Uniformität eines auch für alle Geister prästabilirten Typus einzwängt.

Und ist, für den staatsrechtlichen Gesichtspunkt, G.'s unbedingte Prädestinationstheorie oder theologischer Absolutismus zunächst deswegen denkwürdig, weil er natürlich, da er sich für ein Werkzeug dieses zur Gnade oder zur ewigen Verwerfung absolut decretirenden Gottes hielte, auch seine Kirchengesetzgebung diesem Maßstab gemäß vorherbestimmte und durchzusetzen suchte. Darauf aber mußte dann auch noch seine Theorie über den Menschen und dessen totale Verderbniß großen Einfluß haben.

Dem von Gott geschaffenen ersten Menschenpaar schrieb zwar G., wie er meinte, zur Ehre Gottes ein so herrliches Ebenbild der Gottheit zu, daß es nur unbegreiflich würde, wie eben dasselbe dennoch ein so leichtes Verbot ihres so freundlich anschaubaren Schöpfers und Wohlthäters so einseitig hätte übertreten können. Aber all jene Vortrefflichkeit der der Menschheit zuerst anerschaffenen Kräfte wird in diesem Lehrsystem nur deswegen so hoch vorausgesetzt, um desto entseßlicher darzustellen, daß durch eine einseitige Eifersucht auf ihres Gottes Weisheit und durch den Einen freilich ganz kindisch egoistischen Appetit, so verständig wie Gott vermitteltst des Essens einer Furcht werden zu können, alle Kräfte nicht nur der zwei Essenden, sondern ihrer ganzen Nachkommenchaft in lauter Verkehrtheit zum Bösen und Gottwidrigen verwickelt worden seien, weil nämlich noch die gesammte Menschennatur in dem einen so herrlich ausgestatteten, aber der unglaublichen Verführung so unverständig sich hingebenden Menschenpaar zusammengefaßt und enthalten gewesen sei. Da G. nun einmal die Verborgenheit vieler Zeitgenossen und die Erfahrung, daß der Mensch sich zum Bösen leichter als zum Guten entschieße, von einer uranfänglichen Zerrüttung der ganzen, kaum vorher von Gott vortrefflich erschaffenen Natur der Menschheit ableitete und dann diese Erbsündhaftigkeit mit der absoluten Prädestinationstheorie spitzfindig genug in Verbindung brachte, so sind und diese Blicke in seinen dialektisch speculativen Verstand deswegen hier unentbehrlich, um nach dem psychologischen Zusammenhang klar einzusehen, wie er, bei seinem einsten, durchgreifenden Charakter zu all jenen Maßregeln ausgerüstet erschien, mittels der Kirche oder im Namen seines absoluten Gottes alle die, welche sich überhaupt der Presbyterial- oder Synodalgewalt hingegeben hatten, wie Unwüthige durch die pünktlichste, in das Privatleben eindringende voraufsichtliche Sittenzucht gleichsam zu bändigend und zu diesem Kirchenzweck auch die Staatsobrigkeit nur als folgsames Mittel für Strafvollziehung gebrauchen zu wollen. Waren einmal alle Menschen nicht etwa deswegen, weil Leichtsinns und Schlechtes zu treiben viel leichter und näher ist als Vorbereitung, Anstrengung und Gewöhnung aller Kräfte für das schwerer zu erreichende Bleibendgute, zum Bösen geneigter, war in G.'s theologischer Metaphysik die an sich unleugbare Vorneigung zu jenem Leichtern und die Lust Befriedigenden eine geerbte Naturverborgenheit, welche anders nicht als durch Gottes unmittelbare Gnadenmacht bei denen, die er absolut zur Besserung und zum Seligwerden auserwählt hat, geistig wiederhergestellt und gesund gemacht werden kann, so ist es dann wol Pflicht für die Vorsteher der Kirche Gottes, daß sie als strenge Pädagogen dahin mit all ihren äußern und innern Mitteln wirken, damit jenen Einflüssen der sonst oft sich schnell zurückziehenden Gnade weniger widerstanden werde und auch die von Gott absolut Reprobirten oder der Schlechtigkeit und Verdammniß Überlassenen doch den Begnadigten weniger Argerniß geben können.

Zweckmäßig aufs Äußerste gesteigert wurden in der kirchlichen Veredelsamkeit die Schilderungen der Grundverborgenheit des menschlichen Herzens. Schauerlich wurden besonders auch die furchtbarsten Darstellungen, wie plötzlich der Zorn Gottes alle Gnade unerbittlich abwenden könne und, sowie die oben angeführte Stelle über Franz I. ein Beispiel gibt, den Reprobirten sogar gegen die nahen Bekehrungsmittel unzugänglich mache. Alles dies sollte die Unerwürdigkeit unter G.'sche Kirchendisziplin um so unvermeidlicher aufnöthigen. Fast unerträglich aber mußten die äußern Beschränkungen werden, welche G. aus seinem System zum Herrschen des Kirchlichen über das Häusliche und Bürgerliche ableitete.

Schon den 20. Nov. 1541 wurde zwar seine Kirchenpolizeiordnung von Senat und Bürgerchaft als „das Joch des Herrn“ zum Stadt- und Staatsgesetz gemacht. Aber die, welche er als Mitvollzieher am meisten gewünscht hatte, die Prediger Farel und Biret, blieben bei andern Gemeinden, jenes zu Neuburg, dieser zu Lausanne, zwar noch als G.'s Freunde, aber doch wol seiner nahen Übermacht überdrüssig. Kein anderer Ausgezeichneter blieb neben ihm. Wer gegen ihn war, bekam entweder als Anabaptist oder als Libertiner das Anathema. Die gewöhnlichen Ehrentitel, die er in seinen übrigens gut geschriebenen lateinischen Volemifen theilte, waren „widerbellende Hunde“ oder „Nebulones“. Mußte doch, wer gegen ihn und Gott war, unfehlbar zur ewigen Reprobation prädestinirt sein. Die Aufreizung war so heftig, daß 1545 die Meinung sich verbreiten konnte, wie wenn eine entstandene Seuche dadurch bewirkt wäre, daß der Satan dem Böbel eine Verführung eingehaucht habe, die Häuser mit vergiftetem Schmutz zu bestreichen. Man entdeckte diesen Satanspuk durch Foltern und schickte dann die Gemarteten durch den Fenster auf ewig in die Hölle. Keine Reinigungsweise bleibt im absoluten Prädestinarianismus consequenter. So sehr dreht sich das Staatsrecht nach dergleichen theoretischen Phantasien. Nebenbei aber wurde im theologischen Fieberkampfe nie Stillstand gemacht. Wie um der Seelen Heil willen mußte wegen eines Wörtchens vom Abendmahl, daß Jesus nicht bestimmt hat, oder wie man vor dem Rechtschaffenwerden vor Gott gerechtfertigt sein müsse, oder über die doch ohnehin verlorene Willensfreiheit, oder darüber, ob denn die *Adiaphora* wirklich gleichgültig (*adiaphorisch*) seien u. s. w., disputirt, geschrieben, Conferenz gehalten werden, und wenn dann zu Genf oder Bern eine Glaubensformel im Heiligen Geist und aus dem allmählich seiner selbst bewußt werdenden christlichen Bewußtsein decretirt war, so fand man dies als sehr evangelisch-christlich, schalt aber zu gleicher Zeit darauf als auf eine anti-christliche Anmaßlichkeit, wenn zu Paris die Sorbonne auch ihre Glaubensartikel als Vorchrift promulgirte.

Von all dieser Vielthätigkeit und Excommunicationsgewalt war nichts anderes die Folge, als daß der genfer Bürgerstaat immerfort in stiller und heftiger Unzufriedene getheilt war, daß ein Hauptgegner der G.'schen Kirchenzucht, Perrin, bald durch die Volksstimme (1546) zum Generalkapitän gewählt, bald aber (1547) aus dem Senat gestoßen wurde, in welchem schon die Parteien die Schwärmer gegeneinander zogen und die dazwischeneilenden geistlichen Herren, mit G. an der Spitze, kaum ein Blutbad unter den Vätern des Vaterlandes verhindern konnten. Deunco wurde im nächsten Jahre (1548) Perrin wieder in seine Würden eingesetzt, aber auch mit einer beschworenen Amnestie — wie gewöhnlich, zu spät — ein Versuch gemacht. Als 1552 einer von Perrin's Partei, Bertelier, welchen das von G. präsidirte Presbyterium vom Abendmahl ausgeschlossen hatte, durch den regierenden Senat losgesprochen wurde, brach G. mit aufgehobener Hand auf der Kanzel in die Worte aus: „Ich werde mich, nach des heiligen Chrysostomus Exempel, eher umbringen lassen, als daß diese meine Hand einem der (vom Presbyterium) abgeurtheilten Gottesverächter das Sakrament Gottes reichen sollte.“ Natürlich wurden bei solcher Widersegligkeit gegen die Staatsregierung die Worte Petri zur Grundlage genommen, daß man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen.

Das Arroganteste war, daß auch, wer G.'s Glaubensmeinungen nicht so ganz infallibel finden konnte, in Gefahr kam, wenigstens die Stadt räumen zu müssen. Der Senat ließ sich 1550 einbilden, ein übergetretener Karmelitermönch aus Paris, Hieronymus Wolser, müßte bei Strafe des Staupenschlags ihre gute Stadt meiden, weil ihm mehr Pelagianismus als Prädestinarianismus anhängen. Der letztere wurde dagegen 1551 aufs neue als alleinseligmachendes Symbol von dem Pastorenconvent zu Genf decretirt, ohne Zweifel, weil sie nun eben dazu prädestinirt waren.

Sebastian Castellio hatte eine für jene Zeit treffliche französische und lateinische Bibelübersetzung mit vieler Kenntniß verfaßt. Aber besonders in seinem guten Latein⁵⁾ klang manches nicht mysteriös und orientalisir-bildlich genug. Er fragte sogar, wie das Hohelied in den Kanton gekommen sein könnte, weil man voraussetzte, daß nicht bloß alterthümliche, sondern lauter heilige Überreste dort gesammelt sein müßten. Daß aber Castellio die G.'sche Prädestinations-theorie durch eine mildere Erklärung der Paulinischen Stelle, Röm. 9 (wenngleich

5) Die lateinische Uebersetzung erschien 1551 zu Basel, mit einer sehr moderaten, die Religionsverfolgungen rügenden Prästation an König Eduard in England. Einen Wunsch von Goethe, daß die in der Bibel enthaltene Menschengeschichte durch Auszüge aus Josephus in den biblisch nicht berührten Zeiträumen ergänzt werden möchte, hat Castellio bis zum Anfange des Neuen Testaments hin schon erfüllt.

ohne alle Einbeutung auf C.), wegzuräumen versuchte, war nach der Anhänger Geschrei eine unerträglich freche Störrigkeit. Der von C. sehr dominirte Kleinere Rath von Genf meinte oder wurde zu meinen bewogen, daß das Staatsregiment dergleichen Geistesgegenstände richterlich zu behandeln habe, und widerlegte den feingebildeten Forscher — durch Landesverweisung.

Bis zum Abscheulichen aber stieg dieses annahmlichste Einwirken C.'s in seiner Verfolgung des Michael Servetus. Für die Staatsrechtsfreunde ist es der Mühe werth, daß wir diese den C. für alle Zeiten charakterisirende Handlungsweise nach den Hauptzügen schildern, weil die Flammen, durch welche Servet von sogenannten Protestanten einem Fuß gleich behandelt wurde, endlich durch wahrhaft protestantische Verteidiger der freien Wahrheitsforschung über alle kultivirte Staaten leuchtend gemacht wurden und auch wirklich allgemein hin so hell machten, daß wenigstens in protestantischen Staaten zu dieser Methode, die Ehre Gottes zu schätzen, selbst von den schlechtesten zelotischen Delatoren nicht mehr leicht eine Anreizung gewagt werden kann. Servetus ist in diesem Sinn allerdings gleichsam „das Opfer für viele“ geworden! Um darüber ganz klar zu werden, müssen wir uns mit wenigem die damalige Lage theologischer, mit der Religion und Politik nur allzu sehr vermischter Untersuchungen vergegenwärtigen. Die Reformatoren zu Wittenberg und Zürich hatten nichts so sehr zu fürchten, als daß man die Menge gegen sie und ihre den Mißbräuchen entgegengesetzte Protestation durch den Schein aufzetyen könnte, wie wenn sie aus Neuerungssucht völlige Unchristen geworden wären, weil man damals das Christenthum meist nur als Tradition der kirchlichen Autoritäten kannte. Schon viel war es daher gewagt, die Entscheidung aller Concilien bis hinauf zu den vier ersten Oecumenischen als unverbündlich zu verneinen.

Hätte freilich das Licht der Geschichte mit einem mal von den Reformatoren selbst voll genug erfaßt und verbreitet werden können, so würde sonnenklar geworden sein, daß schon auf der ersten, dem ganzen Inverium als der Ökumene imperatorisch geltend gemachten Zusammenkunft zu Nicäa der Heilige Geist in vielen der versammelten Bischöfe nicht sehr repräsentirt war, da nach Gelasius Geschichte Kap. 8 der Katechumene, Kaiser Konstantin, die Menge seiner gegeneinander eingerichteten Klageschriften nicht besser als durch öffentliches Verbrennen des ganzen Haufens zu entscheiden wußte. Auch die von ihnen festgesetzte, oder eigentlich von Athanasius als Presbyter eindoctrinirte Dogmenformel von drei in einem Wesen substituierenden gleich göttlichen und doch in der Wirkungsart verschiedenen Personen würde eher als ein Bau ohne feste Grundlage erkannt worden sein, wenn schon die Reformatoren Vorkenntniß und Ruße genug gehabt hätten, das einzusehen, was Fuchs in seiner „Bibliothek der Kirchenversammlungen“, I, 433 u. 383, zwar schüchtern, aber aufrichtig ausspricht, daß nämlich von allen den Beweisgründen, worauf man jene Athanasianische Formel stützte, jetzt fast keiner in dieser Gestalt zu brauchen sei. Was war aber das Decretiren eines schweren Dogma, wenn man dafür nur Gründe wußte, die nicht zu jeder Zeit überzeugend bleiben?

Mit einem Wort. Was die mit der Reformation im großen und besonders in praktischer und politischer Beziehung beschäftigten und belasteten Hauptpersonen durchzuarbeiten nicht vermochten, eben das setzte, sobald nur das Princip des Protestirens gegen Autorität in Glaubenssachen auf den Leuchter gestellt war, andere forschende Geister in lebhafteste Bewegung, um sofort zum Weitergehen Versuche zu machen. Doch, weil diese sich auf das Feinere erstreckten, konnten sie theils nur schwieriger in den Verichtigungen, theils nicht populär werden. Melanchthon allein war scharfsichtig genug⁶⁾, mit Angstlichkeit zu ahnen, was für Gärungen noch aus

6) Außerst merkwürdig ist es, wie Melanchthon, der noch gelehrter als Zwingli und viel affectloser als Luther Forschende, diese Vorschritte zum Nichtigern doch nur mit Besorgniß — weil auch er baldmöglichst wieder etwas Stabiles gern gehabt hätte — voraus sah. Er schreibt an seinen Vertrauten, Camerarius, und gerathe in Beziehung auf Servet, schon im Februar des für diesen tragischen Jahres 1533 und wagt kaum halb griechisch seine Ahnung, was wol zum Ausbruch oder Durchbruch kommen müsse, merken zu lassen: *Ἦεπ τῆς Τριταδος (de Trinitate) scis me semper veritum esse, fore ut haec aliquando erumperent! Bone Deus, quales tragœdias excitabit haec quaestio ad posteros, et ἔστιν ὑπόστασις ὁ λόγος? et ἔστιν ὑπόστασις τὸ Πνεῦμα?* („Guter Gott! welche traurige Schauspiele wird bei den Nachkommen noch die Frage erwecken: ob der Logos, ob der Geist als Personen substituiren?“) Ego me refero ad illas scripturae voces, quae jubent invocare Christum (?), hoc est ei honorem divinitatis (?) tribuere et plenum consolationis est. Illud me pessime habet, cum eadem res (nämlich die Ansichten des Servet, daß die Worte: Vater, Sohn, Geist nur verschiedene Verhältnisse der Gottheit, nicht aber gesonderte Personen bedeuten) agitatae sunt a Paulo Samosateno, nihil extare, praeter levia quaedam apud Epiphanium, unde intelligi possit, quid judicarent quidve secuti sint hi, qui eum damnarunt. . . Im engsten Vertrauen gestand also wol Melanchthon, man könne sich mit der Autorität, daß endlich der Logos nicht bloß als ewige Verwaufte

wanthen Dogmenformeln entstehen würden, die ebenfalls nur auf venerirten Autoritäten beruhten und von der Einfachheit der Schrift, der einzigen echten Quelle unserer Kenntnisse über den Sinn des Urchristenthums, abweichend, doch das zu Offenbarende in passendem Ausdrücken als jene Offenbarung selbst offenbar zu machen die Mena haben. Hätte man doch nur sogleich bis zu der Gemüthsruhe im Betrachten kommen können, daß alle dergleichen Verschiedenheiten gewöhnlich wohlgemeinte Versuche waren, den Vater, den Sohn und das Heiliggeistige hoch genug zu verehren und dennoch die Einheit Gottes, gegen alle an unvollkommene Götter sich anschließende Vielgötterei, als das Unentbehrlichste festzuhalten.

Servet's Geschichte ist an sich und wegen ihrer Folgen so merkwürdig, daß der ingeniosse Kirchengeschichtsforscher, der einst göttingische Kanzler von Mosheim, sie unter dem Titel „Anderweltiger Versuch einer vollständigen und unparteiischen Kezergeschichte“ (Helmstedt 1748) auf 500 Seiten in Quart so vollständig und (den philosophischen Theil abgerechnet) so mustermäßig durchgeprüft und dargestellt hat, wis noch keine andere ähnlich verwickelte Particulargeschichte.

Michael Serveto, geb. 1509 zu Villa-Nueva in Aragonien, war ein Spanier an Genie, aber auch im Temperament. Er wurde dem C., solange dieser selbst verfolgt noch zu Paris war, schon 1533 als ein gegen die Athanasianische Art, dieses Mysterium denkbar zu machen, heftig protestirender Neuerer bekannt. Heftig erklärte man sich in jener Zeit wider alles, was man als theologische Täuschung zu enthüllen meinte, weil die Voraussetzung, daß für das Seligwerden der theoretisch irthumsfreie Glaube und nicht blos das redliche und thätige Glaubenswollen von Gott zur arbiträren Bedingung gemacht sei, jeden Wahrheitsfreund wegen der Modificationen des Inhalts seines Glaubens allzu ängstlich machen mußte.

Servet's Geist insbesondere war von der Klasse, die sich gern mit vielerlei Wißbarem beschäftigt, manche Berichtigung mehr ahnt als zur Klarheit bringt, um so lebhafter aber durch die das Dunkel durchblühenden Lichtstrahlen sich irritirt fühlt. Auch er hatte Jurisprudenz studirt. Zur Medizin und Theologie aber zugleich sich abwendend, kam er auf sonderbare, gewissermaßen pantheistische Ahnungen von einer Einheit geistiger, sich doch materiell offenbarer Kräfte. Die Geschichte der Medicin hat (s. Sprengel im 3. Thl., zweite Auflage, S. 40 u. 544 nach eigenen Untersuchungen) zu seinem Ruhm anerkannt, daß er zuerst (1552) den sogenannten „kleinern Blutumlauf“ oder den durch die Lungen aus der rechten in die linke Kammer des Herzens — (Harvey aber den allgemeinen) entdeckt habe. Er suchte (s. seine „Restitutio Christianismi L. V.“, S. 169 der nürnbergger Ausgabe von Murr, 1790) denselben sich durch eine materiell wirkende Spiration oder Fortthauung zu erklären. War es ihm übel zu nehmen, daß er, der die Bibel mit supernaturalistisch-consequentem Erwarten geoffenbarter Geheimnisse las, da wo biblisch von einem Geist Gottes die Rede ist, sich auch den Geist Gottes überhaupt als eine feine, alles durchdringende und bewegende Spirationskraft Gottes deutete und dadurch den nach Genesis 1, 3 auf dem Urgemisch (Chaos) schwebenden Schöpfungsgeist zu erklären versuchte? Das Gehässige und ihm Verderblichste war, daß er gegen die Formeln, welche die Spiritualität und die ewige Unvernunft (den Logos) wie persönlich neben Gott dem Vater substanzirend beschrieb, oft mit verhöhnendem Ungeßüm protestirte. Dies aber war noch die rabulistische Disputirart des Zeitalters, von welcher C. ebenso wenig frei blieb.

Servet wagte sich in seinen intellectuellen Muthmaßungen so weit, daß er der Vorläufer eines Pantheismus wurde, welcher (wie der Schleiermacher sehr in den „Reden über die Religion“) alles, auch die Materie, von der Spiritualität ableitet. Servet dachte sich seine materiell wirkende Spiritualität als die einzige Substanz, und als schon criminell angeklagter Gotteslästerer enthielt er gegen C. sich eines übermüthigen Tachens nicht, da dieser ihn in der Behauptung: Alles was ist, gehöre nur zu der Einen Substanz, der göttlichen!?) ad absurdum durch die

in Gott, sondern als eine besondere Substanz oder Person im Einen und untheilbaren Gotteswesen von den Bischöfen angenommen wurde, nicht beruhigen; man mußte vielmehr, echt protestantisch, ihre Gründe prüfen. Diese aber wisse man nicht u. s. w. Daß Servet dies auch wünschte, nahm ihm dann wol Melancthon im Herzen nicht übel, nur daß der spanische Arzt so heftig „erumpirte“ und durchbrechen wollte! Können, sollen denn aber alle so leise auftretende Melancthon sein? Ist es criminell, dies nicht sein zu können, was Luther selbst an Melancthon oft nur belächelte?

7) Servet erklärte: Hoc mihi generale est principium, ex traduce Dei orta esse omnia et rerum naturam esse substantialem Dei Spiritum. Calvin. Refut. errorum Serveti, S. 703. Der sublimste Versuch, um nicht zweierlei Arten von Substanzen, eine denkende und ein Ausdehnbare, zu denken, sondern zu fragen: ob das Ausdehnen oder Materiellsein nicht auch eine Wirkung der denkenden

Frage bringen wollte: ob denn also auch der Satan zu derselben gehöre? Von einem solchen Geist und Materie in Eines fassenden Pantheismus konnte C. nicht einmal begreifen, wie ihn ein anderer zu denken versuche. Er meinte, daß man gar keinen Gott haben könne, wenn man ihn nicht als eine Athanasianische Trinität von drei in einer Substanz subsistirenden Personen habe. Und dadurch, daß Servet in leidiger Eifersucht über das aus drei Personen nach Athanasius bestehende Eine Wesen hier und da schrieb: pro uno Deo habitis tricipitem Cerberum! („Natt des Einen Gottes habt ihr — Athanasianer! einen dreißpigen, wie Cerberus!“), so war er für C. natürlich nicht bloss ein blasphemischer Verleger seiner menschlichen Concilienformel, sondern der göttlichen als nur Athanasianisch denkbaren Majestät setz.

In Wahrheit war Servet noch mehr als C. Supernaturalist. Er wollte es sein bis zur Schwärmerei und meinte nur, bis zur Apokalypse hinaus, die Bibel, die er orientaltisch studirte, richtiger und sogar den ersten Kirchenvätern (Tertullian, Irenäus) gemäßer zu verstehen. Erst von der Meinung eingenommen, daß durch das Herrschenwerden der Kirche unter Kaiser Konstantin I. und dem römischen Bischof Sylvester die Hierodrospodie als der apokalypstische Drache das reinere Urchristenthum zu verfolgen angefangen habe, die dort bestimmten 1260 Jahre der Flucht der wahren Kirche aber, von dort an gerechnet, nunmehr bald ein Ende nehmen würden, glaubte Servet zuverlässig sich verpflichtet, selbst auch als ein Kämpfer aus dem Heere Michael's hervorzubringen, welches den Drachen mit allen in die Kirche durch ihn eingeführten Irrthümern beslegen werde. In vielem Wichtigen sah er ebenso scharf, als bitter er es ausdrückte. Welches bewies er, zunächst zu seinem Unglück, in 30 Briefen, in denen er C. von mehreren noch irrig behandelten Lehren mit Festigkeit überführen wollte. Um diese Zeit lebte er als Arzt zu Wienne ohne allen Verdacht von Heterodoxie unter dem Namen Willanovanus, ließ aber 1553 sein System unter dem Titel: „Restitutio Christianismi“ in der Stille so drucken, daß er sich darin Servetus nannte, war so unvorsichtig, seine Briefe, die er als Servetus an C. geschrieben hatte, anzuhängen und einen Theil der abgedruckten Exemplare des Werks an Robert Stephanus, den Buchhändler und Freund C.'s, der seit 1552 zu Genf war, verkaufen zu lassen, so daß C. davon leicht Kenntniß erhalten mußte.

Zu Wienne mußte man nicht, daß der beliebte Arzt Willanovanus einerlei Person mit Servet sei. Dieser wollte deswegen auch seine Originalbriefe von C. zurück haben. Aber vergeblich. Factisch ist vielmehr, daß ein Lyoner, Erie, welcher sich zu Genf aufhielt, erst zu Wienne anzeigte, daß der Erzklerger Servet dort als Willanovanus lebe und vor das Krzgergericht gebracht werden müsse, ja, daß vierzehn Tage darauf dieser Erie von Servet's gelehrten Privatbriefen an C. zwanzig im April 1551 im Original an das Gericht zu Wienne schickte, damit Servet als Verfasser der sehr kezerischen Wiederherstellung des Christenthums desto schneller überwiesen werden konnte. Diese Originalien, woher konnte sie Erie haben als von C. selbst? Das Urtheil zu Wienne sagt ausdrücklich, daß es „mesmes les Epitres et Escriptures de la main du dit de Villeneuve, adressées à Mr. Jehan Calvin, prescheur de Geneve, et par le dit de Villeneuve rocnognues“ vor sich gehabt habe. Hatte sie Erie hingeschickt, ohne daß C. von diesem delatorischen Mißbrauch derselben wußte? C. in der „Defensio orthod. fidei“ verneint dies nicht direct, sondern nur durch die Wendung, wie unwahrscheinlich von ihm wäre, daß er cum Papas satellitio in solcher Familiarität und Gunst stehe. Will er hierdurch mehr sagen als dies, daß er nicht unmittelbar mit den katholischen Richtern in Correspondenz war?

Zu Wienne hatte Servet als Arzt dankbare Freunde. Dennoch mußte man ihn endlich auf jene Angabe verhaften. Man verhörte ihn zweimal, aber mit vieler Schonung. Der Vicepräsident des Gerichts befahl dem Gefängnißwärter, ihm, was er an Geldwerth bei sich hätte, und jedermann zu ihm zu lassen. Am dritten Morgen war der Verhaftete entflohen. Erst den 17. Juni fällt man auf Antrag des Procureur du Roi, als demandeur en crime d'hérésie scandaleuse u. s. w., gegen den Entflohenen, der sich als Servet bekannt hatte, das Urtheil, daß er nebst mehreren Ballen seiner auf seine Kosten bei Balthasar Arnollet, Buchdrucker zu Lyon, soeben gedruckten Hauptschrift: „Restitutio Christianismi“, tout vis à petit feu verbrannt werden sollte. Daß alsdann fünf solcher Bücherballen nebst einer Effigies, die ihn vorstellen sollte, à une potence expressement érigée wirklich dem Feuer geopfert wurden, konnte dem Geflüchteten nicht wehe thun, wenn nur indeß nicht — —

Substanz, d. i. der Geistigkeit, sein könne? Spinoza nahm ein noch Höheres an, indem er nicht das Ausgedehntsein aus der denkenden Substanz voraussetzte, von welcher wir nur zweierlei Wirkungen wußten, das vielfach erscheinende Geistige, als Denken, und das vielfach erscheinende Ausgedehntsein, als Materialität.

Er selbst, wie Beza in seinem Leben C.'s ganz prädestinantiſch-fromm es ausdrückt, *fato quodam* *) auf der Flucht lange umherirrend nach Genf gekommen wäre. Er wollte zwar bloß durchreisen *) und hatte ſich ſchon auf dem See ein Fahrzeug in der Richtung nach Zürich beſtellt. Davon, daß der Fremdling zu Genf Ketzerei oder Staatsunruhe hätte verbreiten wollen, kam nicht einmal ein Verdacht in die Protokolle. Dennoch, wie Beza ſchreibt, „*Dei providentia factum est*“, daß er bald **) erkannt wurde. C. ſelbſt drängte einen Synbikus, den Fremden verhaften zu laſſen.

Nach den dortigen Geſetzen konnte niemand verhaftet werden, ohne daß der Ankläger ſich ebenfalls verhaften ließ und ſich, wenn er die Anklage nicht beweifen könnte, eben der Strafe ausſetzte, die er dem Angeklagten zugezogen hatte. (Ein merkwürdiges Schutzesgeſetz gegen willkürliche Verhaftungen!) C.'s heiliger Eifer war ſo ſtark, daß er ſeinen etwas unterrichteten Famulus, Nikolaus de la Fontaine, zur Anklage auf Criminalſtrafe gegen den Keger ſubſtituirte und alsdann, nachdem der Famulus ſeine Anklage zum Theil erwieſen hatte, durch ſeinen eigenen Bruder Anton für dieſen Caution ſtellen ließ. C. ſelbſt nimmt alles dies in mehreren Briefen **) wie eine rechtliche That auf ſich. Paſtoren alſo zu Genf, welche Jeter geſchrien haben würden, wenn die Sorbonne ſie auf einer unſchuldigen Durchreiſe durch Paris aufgegriffen und als Keger criminell behandelt hätte, machten in dieſem Grade gegen einen in Frankreich Verſchonten die Kegergerichte und trieben (da C. immer mit der Excommunication drohen konnte) auch ihre Staatsobrigkeit zu dieſer unſchuldigen und vernunftloſen Glaubensinquiſition. Aber auch ein anderer Arzt, Hieronymus Volſec, in *vinculis tenebatur propter causam praedestinationis* (wegen des Lieblingsdogma des zum Abſoluthandelns ſo geneigten C.), und ein Galeſius (Jakob von Bourgogne, Herr von Palais und Vredam — ſ. Moſheim, S. 258), ſonſt C.'s Freund, in *publica congregatione* (= im ſtrafberechtigten Presbyterium) a Calvinio *judicatus est haereticus*, weil er ſich des Volſec annahm. So war, wer nicht calviniſch war, häretiſch, durfte nicht zu Genf, durfte womöglich nicht am Leben bleiben.

Der abominable Proceß begann vor dem nichttheologiſchen Forum den 14. Aug. 1553. Des *Nicolaus meus* Criminalklage war geſtellt *pour les grands scandales et troubles, que le dit Servet a déjà fait par l'espace de vingtquatre ans ou environ (?) en la Chrétienté*

8) Offenbar hatte demnach Servet nicht ſehr Unrecht, wenn er z. B. in dem Briefe an den Prediger Pevin zu Genf annahm, daß die Calviniſten in ihrer Prädeſtinationslehre eine Art von Fatum denken wollten. „*Pro fide vera habetis somnium fatale. Opera bona*“, ſagte er hinzu, „*dicitis inanens picturas. Homo est vobis merus truncus et Deus servi arbitrii caetera. Regenerationem ex aqua coelestem non agnoscitis sed velut fabulam habetis. . . . Vae vobis, vae!*“ (Mozzer den, *Hist. Serveti*, S. 48).

In ebendieſem Briefe hat Servet die Ahnung: „*Mihi ob eam rem moriendum esse, certo scio, sed non propterea animo deficior, ut siam discipulus similis praeceptorum*“ Die Ahnung beruhete wol auf der Wahrscheinlichkeit, daß C., da er die Briefe nicht zurückergab, ſie gegen ihn bezeugen werde.

9) Dies mußte C. ſelbſt. In Ep. 156 an Farel ſchreibt er: „*Huc transire forte cogitabat. Necdum enim scitur, quo consilio venerit. Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi.*“

10) Beza ſagt ausdrücklich: „*Mox agnitus*.“ Moſheim führt (S. 251) aus Spon's *Hist. de Geneve*, II, 61 an: „*Il arriva à Genève, où il se tint caché pendant un mois, en attendant une commodité pour partir*“, und ſetzt voraus, Spon habe das „*un mois*“ aus den Gerichtsacten. Aber Spon ſagt auch unrichtig: „*Il vint à Genève, où il commença à dogmatiser*“, und La Roche, der in der *Biblioth. Angl.*, II, 109, aus den Acten referirt, gibt an: „*Je n'ai pu découvrir, quel jour il entra dans Genève, mais il y logea à l'Enseigne de la Rose et il avoit dessein de louer un bateau le lendemain, pour traverser le lac et pour se rendre à Zurich.*“ Vermuthlich ſetzte Spon aus Verſehen ein mois ſtatt une nuit. Was hätte Servet zu laugem Aufenthalt an einem Ort, wo er ſe tenoit caché, bewegen können? Längerer Aufenthalt würde als ihm zum Verwurf gemacht in den Acten vorkommen.

11) Beſonders ſchreibt er in *Epist. ad Salzerum* (ſ. *Calvini Epistolae*, Genf 1597, S. 294): „*Tandem huc malis auspiciis (!) appulsum urus e Syndicis, me auctore, in carcerem duci jussit. Neque enim dissimulo, quin officii mei duxerim, hominem plus quam obstinatum et indomitum, quoad in me erat, compescere.*“ Was alſo etwa zu Madrid die Inquiſition für ihr ſanctum officium gegen C. gehalten hätte, das glaubt dieſer, den man unerſer Zeit als ein kirchliches Glaubensmuſter vorzuhalten nicht müde wird, als evangeliſch-proteſtantiſcher Geiſtlicher als ſein officium vollbracht zu haben. An Freund Farel erklärt er ſich Ep. CLVI noch deutlicher: „*Jam novum negotium habemus cum Serveto. Huc transire forte cogitabat. Neodum enim scitur, quo consilio venerit.*“ (Gegen geſer Geſetze hatte alſo der Unglückliche nichts begangen!) „*Sed, cum agnitus fuisset, retinendum putavi. Nicolaus meus (!) ad capitale iudicium, poenae talionis se offerens, ipsum vocavit.*“ Der *Nicolaus meus* wurde, quom die tertio fratrem meum sponsorem dedisset, quarto absolutus. S. C.'s Ep. CLII, S. 290.

pour les blasphèmes, qu'il a prononcé et écrit contre Dieu (?) pour les hérésies, dont il a infecté le monde (ungeachtet Servet nicht den millionsten Theil soviel Anhänger oder Gegner hatte als G.). Dazu aber kam dann noch, wie unpassend und unverständlich! die Anklage pour les méchantes calomnies et fausses diffamations, qu'il a publié contre les grands serviteurs de Dieu et notamment contre Mr. Calvin, duquel se dit Proposant (der Nicolaus meus) est tenu de maintenir l'honneur, comme de son Pasteur. Diese Diffamationen verstrafen nicht als gelehrte Discussionen, ob G. oder Servet richtiger theologisirte. Dennoch verhandelte das weltliche Senatsforum darüber und war nach wenigen Tagen so inconsequent, den angeblich verleumdeten G., welcher die Anklagepunkte¹²⁾ verfaßt hatte, selbst nebst der übrigen von diesem Gewaltigen geleiteten Stadtgeistlichkeit gegen den armen Verhafteten zur Überweisung, daß nicht G., sondern er der kezerisch Irrende sei, zum Disputiren und Kezermachen vor sich auftreten zu lassen, wo G. die wohlstandigen Ehrentitel: impudens, impius, nebulo, canis, nicht außer Übung kommen ließ.

Mäglich ist's, bei Mosheim, S. 155—230, mit der größten Behutsamkeit in Rücksicht auf den Parteiführer G. entwickelt zu lesen, wie seit dem 14. Aug. 1553 der ohne Recht Verhaftete in jenen meist nur controvertirenden Verhören durchgequält wurde, daß er das, was er sich ganz anders auslegte, dem triumphirenden Dogmatisten gegenüber für Kezerei erklären sollte. Aus griechischen und lateinischen Kirchenvätern ließen die juridischen Richter vor sich debattiren, ob Christus in den ersten Jahrhunderten als ein ewiger Sohn Gottes, oder nur seit seiner wundervollen Menschwerdung als der Sohn des ewigen Gottes, in welchem Gott selbst in der Disposition oder Dualität als Logos erschienen sei, geglaubt würde. Und diese stets festgehaltene Differenz nebst der doch zur Widerlegung dargebotenen Meinung, daß man erst Erwachsene als glaubenskundig taufen sollte, ward das Hauptverbrechen, um lebendig verbrannt zu werden. Mit Schauder liest man, daß dem Fremdling ein Rechtsbeistand abgeschlagen, daß seine Vorstellung, wie nicht der Staat, sondern nur jede Kirche als Lehrgesellschaft den Anderslehrenden von sich ausweisen dürfe, nicht überlegt, daß sein Verufen auf den größern Regierungsrath der Zweihundert, welcher die blutigen Gesetze Kaiser Justinian's und Friedrich's II. gegen Kezer abzuweisen befugt gewesen wäre, nicht gehört wurde. Sehr natürlich stellte er dar, daß er ebenso gut den G. und seine besondern Lehrmeinungen des Kezereiverbrechens anklagen könnte. Das Einzige war, daß man die welt- und geistlichen Obern von Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern um ihr Gutdünken befragte, während der arme Mann, der an Leidschäden litt, bis in die Octoberkälte hinein im Criminalverhaft über die schlechteste Behandlung lamentirte. Ungeachtet nun selbst die Geistlichkeiten der verwandten Cantone nur auf weise Coercition, nicht auf Todesstrafe hindeuteten, so entschied sich dennoch in mehrtägigen Deliberationen zwischen dem 18. und 26. Oct. die Majorität des Kleinen Raths, ayans une bonne participation de conseil avec nos citoyens et ayans invoqué le nom de Dieu, gerade zur grausamsten Strafe, mit seinem Buche lebendig verbrannt zu werden.

Das Unglaubliche stürzte anfangs den heftigen Spanier in laute Jammerklagen, welche G. für belluina stupiditas und einen Beweis ansah, daß es ihm nie mit der Religion Ernst gewesen sei. Er bat um Entthauptung. Er besorgte den Rath, G. (dessen Macht er nun wol allzu groß dachte) ins Gefängniß kommen zu lassen und um Verzeigung zu bitten. Dieser selbst hätte zwar eine gelindere Todesart gewünscht; aber zur Änderung des Urtheils war es jetzt zu spät und G. vertheidigte nachher alles Geschehene durch das, was er das schamlose Beharren in der Kezerei nannte. Nicht durch G.'s Überzeugungen sich belehren zu lassen war das beleidigendste Crimen.

Servet überstand (den 27. Oct. 1553, erst 44 Jahre alt) eine halbstündige Marter auf eine schreckliche Weise, immer nur den Sohn des ewigen Gottes anrufend. Vielen galt er also als Blutzeuge für seine Lehre. Und das Wichtigste in der Folge war, daß das Unrecht, kirchliche Kezereien staatsrechtlich zu bestrafen, von nun an viel stärker als je und besonders in dem Ge-

12) Nec inficior, meo consilio dictatam esse Formulam (accusationis), qua patefieret aliquis in causam ingressus. Calvinii Refutatio, S. 695; und in Ep. CLII schreibt G. schon: „Spero, capitale saltem iudicium fore. Poenae vero atrocitatem remitti cupio.“ Farel protestirte selbst gegen diese Nachgiebigkeit: „Quod poenae atrocitatem leniri cupis, facis amici officium in inimicissimum tibi hominem. Sed te, quaeso, ita geras, ne temere quivis audeat, nova inferre in publicum dogmata et tamdiu omnia turbare impune, ut iste fecit.“ Farel vergaß die Frage: wodurch denn er ein Recht hätte, nova dogmata nach Genf zu bringen? Eben diesen Farel gab man Servet als Begleiter zum Feuertode.

gensatz der aufgeklärten Arminianer oder Remonstranten gegen die vorbraccenischen Calvinisten bis zu einer fast allgemeinen Überzeugung ins Licht gestellt wurde. Man kann nichts dagegen sagen, als daß C. nach seiner Überzeugung gehandelt habe. Aber eben deswegen ist es unserer Zeit unwürdig, wenn Versuche gemacht werden, einen Mann, der sich aus dergleichen Verirrungen der Überzeugung in den eigenthümlichern Theilen seines Systems ins Licht emporzuheben nicht vermochte, aus'neus zum Muster¹³⁾ für evangelische Protestanten aufzustellen. Wegen des dem Sokrates gereichten Giftbechers fühlten sich die Athentenser bald nachher so beschämt, daß von da an niemand mehr eine Anklage wegen der Religion gegen die Philosophen vorzubringen wagte. Der an Servet verübte fanatische¹⁴⁾ Justizmord war zwar selbst in der Schweiz noch nicht das letzte Beispiel dieser Art; aber doch traf bei demselben so viel Auffallendes zusammen, daß er immer von den Vertheidigern der Toleranz und Prüfungsfreiheit als das warnendste Signal vorangestellt werden konnte, welches auch jetzt noch gegen die bei den Freunden eines absolutum decretum der Gnadenwahl so leicht entstehende Verfolgungssucht wie ein verzehrendes Medusenhaupt wirken muß.

C. war nach dieser Tragödie, wie man denken kann, noch weit gefürchteter und für seinen Excommunicationsszwang und Kirchenbann heftiger. Seine Kirchendisziplin (Schade, daß darüber keine vollständige Beschreibung bekannt ist!) wurde 1555 aufs neue durch Stimmenmehrheit der Bürger bestätigt, auch von den vier verwandten Cantonen wenigstens nicht mehr bestritten. Desto gefährlicher wurde der genfer Freistaat von der in Frankreich vorherrschenden Klerokratie deswegen bedroht, weil die dort und in England Verfolgten hier so leicht Zuflucht fanden. Genf sollte wieder unter savoyische Obermacht kommen. Nur der plötzliche Tod des Königs Heinrich III. zerstörte dieses Bündniß 1559.

C. selbst kränkelte seit 1556 immer häufiger. Nur die enthaltsamste Diät erhielt ihn bei ununterbrochenen Arbeiten, wodurch er bald gegen die aus Italien über Zürich nach Polen u. s. w. sich verbreitenden Antitrinitarier, bald gegen die mehr im Volkstone wider die Kirchenautorität (Klerokratie) sich auslehrenden Wiedertäufer, bald für seine mysteriösere Abendmahlslehre selbst gegen Zwinglianer zu kämpfen nicht müde wurde. Durch eine letzte Bearbeitung seiner lateinischen und französischen „Institutio christiana“, welche in den an sich lichten Artikeln und in der antipapistischen Polemik sich durch Klarheit auszeichnet, in den ihm eigenen Entwicklungen des absolutistischen Verhältnisses Gottes gegen die Menschen aber um so verwirrender ist, vollendete er sein meist augustinisch-scholastisches System, welches auch auf seine Commentare über mehrere biblische Bücher, besonders bei dem Johannedevangelium (1553) und dem Römerbrief Einfluß haben mußte. Im Jahre 1564 den 26. April versammelte sich noch der ganze Senat um sein Sterbebett. Er bekannte besonders, daß er ihnen wegen der Geduld gegen seine vehementia interdum immoderata zu danken habe. Selbst Beza gesteht sein gallisches¹⁵⁾ Temperament. Er entschlief ganz an Körperkräften erschöpft, aber immer noch geistthätig, den 27. Mai, fast fünfundfünfzigjährig.

13) Gätten nicht die, welche den Prädestinationslehrer zum Ideal für unsere Kirchenobern aufstellen suchen, zuvörderst seine „Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani, ubi ostenditur, haereticos jure gladii coercendos esse et nominatum de homine hoc tam impio juste et merito sumtum Genevae supplicium. Per Johannem Calvinum. Oliva Roberti Stephani“ (1564) wieder neu auflegen lassen sollen? Zugleich damit aber sollte die noch seltenere gleichzeitige Gegenschrift von Minus Celsus Senensis, „De Haereticis an sint persequendi et omnino quomodo cum eis agendum, multorum tum veterum, tum recentiorum sententiae“, wieder erscheinen.

14) Ist es nicht fanatisch und zugleich höchst unwahr, daß Beza, C.'s intimster Anhänger, noch in seinem „Eben C.'s“ schreibt: „Sumtum optimo jure Genevae de Serveto supplicium, non ut de sectario quodam, sed tanquam de monstro ex mera impietate horrendisque blasphemis constato, quibus totos annos triginta tum voce tum scripto coelum ac terram infecerat.“ Man hatte sich in den Berhören unnoson bemüht, auf Servet wenigstens einen Vorwurf von Ausschweifungen zu bringen. Er war wegen Selbstgebrechen nicht einmal dazu fähig. Über seine Lehrmeinungen aber wendete er sich nicht an die Menge, sondern an Gelehrte, um durch die Discussion seine Ansichten desto mehr auszubilden.

15) „Fuit omnino naturae ipsius temperamento δέυολος, quod vitium etiam auxerat laboriosissimum illud vitae genus.“ Doch sei er nicht zu weit gegangen, „nisi tum commoveretur, cum de religionis causa agebatur, aut adversus praefractos homines ipsi negotium erat“ (Adami Vitae theologor., 1653, S. 109). Wer solchen Meinungsdespoten nicht nachgibt, ist dann ein praefractus homo.

Noch mehr als bei vielen andern großen Männern wird allerdings bei C. der Menschenfreund die Unvollkommenheit und Einseitigkeit menschlicher Tugend und Tüchtigkeit zu beklagen haben.

Freilich darf das Urtheil über sein ewig beklagenswerthes Benehmen gegen Servet gemildert werden durch die auch in dem Reformationszeitalter noch sehr beschränkten Ansichten über Geistes- und Glaubensfreiheit, sodann durch den erklärlichen doppelten Eifer der Reformatoren, ihre Bestrebungen nicht bis zum Unglauben und Aufgeben des Christenthums ausgebehnt und mit demselben verwechselt zu sehen, und endlich dadurch, daß das ganze Charakterfeste, uneigennütziges unermüdblich angestrengte Leben und Streben C.'s für seine großen Zwecke die Überzeugung unterstügt, er habe ohne alles Bewußtsein von Unrecht in reinem Glaubenseifer gehandelt. Aber auch hier wurzelt doch wol der übergroße Irrthum, zu dessen Vermeidung ihn, bei der eigenen reformatorischen Verwerfung so vieler früherer Glaubenslehren nach freier Forschung und Überzeugung, doppelt die reine christliche Liebe und Lehre hätten hinführen sollen, in sehr sündigen Quellen! Er hatte auch hier sicherlich, sowie so oftmals priesterliche Verbrechen und Verkehrtheiten, zur Quelle jene liebearme, leidenschaftliche und gallige, stolze, herrschsüchtige und unbulfsame Gemüthsstimmung und Handlungsweise. Mit derselben Quelle und Handlungsweise hängen wol auch bei C. die großen Einseitigkeiten jener fatalistischen, despotischen und allzu nüchternen Ansichten von der Gottheit, von der Kirchenordnung und von der priesterlichen Kirchenzucht und auch das Streben nach der fast theokratischen Herrschaft zusammen, an welche in unsern Zeiten der jesuitische Dictator Dr. Francia wieder erinnerte. Wohl hatte der unglückliche Servet in seinem merkwürdigen Schreiben an den genfer Geistlichen Pavin sehr recht, daß in dieser calvinistischen reformatorischen Auffassung des Christenthums, welche auch die Staatslehre fast gänzlich auf das Alte Testament gründete, das eigentliche Wesen des Neuen Bundes, die Herrschaft der Liebe und der frommen sittlichen Überzeugungstreue, statt der hebräischen theokratischen Gesetzesherrschaft, noch nicht richtig erfaßt war. Wahrlich, weder sie noch die Quellen der Reformation, die Heilige Schrift und ihre vernünftige logische Auslegung begründen irgend die auch in ihrer Ausführung noch besonders scheußliche Regerverfolgung Servet's wegen des Nichtglaubens an die athanasianische Auffassung der Dreieinigkeit, gegen welche der wahrhaft religiöse fast schwärmerische Servet mit ebenso ehrlichen Waffen gekämpft hatte¹⁶⁾, als gegen die fatalistische Prädestinationslehre und die äußere religiöse Gesetzesherrschaft.

Aber trotz der Größe solcher Verirrungen ziemt es uns ebenfalls schwachen Sterblichen nicht, das Verdammungsurtheil über den Irrenden auszusprechen, und noch weniger seine übrige seltene Tüchtigkeit, Tugend und großartige Wirksamkeit zu verkennen. Selbst große Fehler vergütet die Strenge des nüchternen, sittenreinen, uneigennütigen Mannes gegen sich selbst, in welcher er an Bucer schreibt: „Ich habe keine härtern Kämpfe gegen meine Fehler, die groß und zahlreich sind, als diejenigen, in welchen ich meine Ungeduld zu besiegen suche. Dieses reisenden Thiers bin ich noch nicht Herr geworden.“ Mit ausgezeichneter Gelehrsamkeit, großem Scharfsinn, großer schriftstellerischer und organisatorischer Tüchtigkeit, noch mehr aber durch die größte Charakterenergie hat er Großes gewirkt.

Dennoch aber sind wir doppelt verpflichtet, die aus unreinen Quellen gestoffenen Verirrungen des großen Mannes ernst zu rügen und zum warnenden Beispiel aufzustellen, da noch immer so viele, ungleich kleinere, angeblich christliche Geistlichen an die Stelle segensreicher Verkündigung und Verbreitung des Reiches der göttlichen Liebe und ihrer befehlenden und erhebenden Kraft ihre hochmüthige herrschsüchtige Priestergewalt, ihre verkehrte Dogmenstreitigkeiten und Verletzungen der christlich geheiligten persönlichen Freiheit ihrer Mitbürger setzen, und durch Berufung auf die menschlichen Verirrungen der Reformatoren zu rechtfertigen vermeinen.

Gerade die wärmsten Freunde christlicher Frömmigkeit müssen dieses doppelt beklagen in unserer heutigen Zeit, in welcher solche Verirrungen deshalb so besonders verderblich wirken, weil sie jetzt die Menschen in Masse ungleich mehr von Religion und Kirche zurückschrecken, als dieses in dem noch ungleich fröhlichere, weniger raisonnirenden Zeitalter C.'s der Fall war. Jetzt schaden diese Seloten und die sie hegenden Regierungen der Kirche und der Reli-

16) Es stritt unter anderm auch mit der Logik nicht bloß gegen die Einheit und Einzigkeit von drei abgeordneten individuellen (persönlichen) Wesen, sondern auch gegen die gleiche Ewigkeit des Sohnes wie des Vaters, der doch als Vater früher, ebenso wie der Sohn später sein müsse.

großthät ungleich mehr als alle Freivoten und Materialisten. Es ist heutzutage allzu sichtlich nur die Bornirtheit und Bildungsarmuth die Hauptquelle ihrer Verirrung. Man merkt vorzüglich an ihr, daß jetzt oft vorzugsweise die weniger Befähigten und Ungebildeten sich dem theologischen Stande widmen.

Zu C.'s Zeiten konnte selbst seine fatalistische Prädestinationslehre und puritanische, aber wirklich religiöse Strenge zum Theil außerordentlichen Aufschwung begeisterter Bestrebungen für Staat und Kirche bewirken. Jetzt gab auch sein einseitiger fanatischer Dogmen-eifer und seine harte Kirchenzucht ungleich weniger allgemeines Argerniß. Obwohl auch in Genf eine freier gesinnte Partei, die Libertiner, längere Zeit gegen die neue, ihnen noch mehr als die katholische bedrückend scheinende Priesterherrschaft kämpften und den Reformator einmal sogar nöthigten Genf zu verlassen, so siegte er endlich doch vollständig und die republikanische Bürgerschaft nahm freiwillig die Einrichtungen und Grundsätze des Zurückberufenen und den streng calvinischen priesterlichen Einfluß in sich auf. Freiwillig auch insofern, als C. nach seinen „*Institutiones religionis christianae*“ eine von der Kirche absonderte selbständige weltliche Regierung anerkannte, welche monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sein könne. Seinen priesterlichen Einfluß übte er unmittelbar nur durch das strenge Kirchenregiment und die strenge Kirchenzucht in dem aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Consistorium, welches jeden vor sich laden und strafen konnte, wegen Versäumniß von Kirche und Abendmahl oder wegen Unstittlichkeit oder Glaubensverletzungen jeder Art. Mittelbar freilich herrschten die Geistlichen, soweit man ihren Einfluß zuließ — und dieses that man in großer Ausdehnung — in den Familien, und zumal bei C.'s Lebzeiten in den Beschlüssen der gesetzgebenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, an welche das Consistorium auch die Sachen mit Zustimmung abgab, für welche die Kirchenstrafen nicht genügten. Wie streng hier der gesetzliche Gesichtspunkt durchgeführt wurde, dieses zeigen außer Servet's Fall auch andere, so der des Libertiner Gruet, welcher enthauptet wurde, „weil er gottlose Briefe und unstittliche Verse geschrieben und die Kirchenzucht zu stürzen gesucht habe“; so die Verfolgung des Gelehrten Castellio, der die Prädestinationslehre bestritten hatte und sich durch die Flucht retten mußte. Hatte doch die genfer Bürgerschaft nicht bloß die strenge Kirchenzucht genehmigt, sondern das religiöse Bekenntniß C.'s als Grundlage der Republik anerkannt und beschworen, und den, der sie nicht annahm, als des Bürgerrechts verlustig erklärt (1537) und so den religionspolitischen Staat begründet. Aber es ist nicht zu leugnen, daß das früher zum Theil ziemlich zuchtlose und von Parteien zerrissene Genf, in welchem jetzt unter C.'s Einfluß sehr viele flüchtige, ausländische, reiche Protestanten eingebürgert wurden, als ein wohlgeordnetes, sittliches und durch die unter C. gegründeten gelehrten Anstalten, des Gymnasiums, und der Akademie, auch als ein wissenschaftlich ausgezeichnetes Gemeinwesen sich entwickelte, in welchem auch die Nachtheile dieser Art von Priesterherrschaft, Heuchelei und religionsfeindliche Richtungen sehr zurücktraten. Literarisch wichtig sind zunächst C.'s Schriften und auch die von Servet; ferner Henry, „Das Leben C.'s“ (2 Bde., Hamburg 1835—38), und Audin, „Histoire de la vie, des ouvrages et des doctrines de C.“ (dritte Auflage, 2 Bde., Paris 1845, deutsch von Egger, Augsburg 1840—44). Auch sind zu beachten: Weber, „Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältnis zum Staat, in Genf und Frankreich“ (Heidelberg 1836), und Hundesbagen, „Über den Einfluß des Calvinismus auf die Ideen von Staat und bürgerlicher Freiheit“ (Bern 1842).

S. G. O. Paulus und Welker.

Camarilla (ihre Gefahren für nicht constitutionelle Regenten). — Camarilla nennt man in Spanien die Höflings- und Günstlingspartei, welche unter Ferdinand VII. jene zum Theil wenigstens geheime Regierung außer und über den verfassungsmäßigen Organen der Staatsgewalt bildete und wovon im allgemeinen schon in den Art.: Beschlagnahme, Cabinet und Lettres de cachet die Rede war. Der Name Camarilla oder Kämmerchen stammt wahrscheinlich von dem Cabinet neben den königlichen Sälen her, wo die Regierungssachen mit dem vertrauten Hofgesinde geheim verhandelt wurden. Die Sache selbst oder eine geheime Hof-, Cabinet- und Günstlingsregierung ist leider durchaus weder Spanien noch der Zeit Ferdinand's VII. ausschließlich eigen, sondern so alt als absolute Regierungen und bei unkräftigen oder aristokratischen ständischen Verfassungen auch in diesen zuweilen zu finden. Schon Friedrich der Große bemerkte es ¹⁾, daß nur sehr wenige unumschränkte Fürsten sich frei-

1) Oeuvres Posth., II, 47 fg.

halten können von dem Einfluß, ja von der Herrschaft ihrer Umgebungen, ihrer Schmeichler und Günstlinge, ihrer Verwandten, Frauen und Höflinge, und von der Versuchung, nach den in ihnen künstlich erregten und unterhaltenen Ansichten und Meinungen und Leidenschaften auch auf unregelmäßige Weise und nicht durch die öffentlichen Staatsbehörden die Regierungsgeschäfte zu behandeln. Es ist dieses offenbar die allergefährlichste Seite einer absoluten Regierung, ohne vollkommene Freiheit der öffentlichen Meinung oder ohne Freiheit der Presse. Es ist zunächst gefährlich für die Freiheit des Fürsten selbst und für die Verwirklichung seiner guten Absichten, sein Volk gut und gerecht zu regieren. Blicke man in die Erfahrung und in die Geschichte, vorzüglich auch in die geheimen Geschichten der Höfe, in die Denkschriften der Hofleute! Welche feine, oft teuflische Künste werden nicht, häufig vereint von vielen Personen, die den Fürsten umgeben, angewendet, um denselben über sich selbst, über die Staatsverhältnisse und die Menschen zu täuschen und um die Wahrheit aus seiner Nähe zu verbannen, sie gehässig oder gefährlich zu machen und so ihn mit dem Scheine der Selbstregierung zu täuschen, durch ihn aber wesentlich selbst zu regieren und die eigenen Interessen und Leidenschaften zu betrieblen. Geht doch Studium und Bemühung des ganzen Lebens, alles tägliche und mächtige Sinnen dieser Umgebenden häufig nur auf die Meisterschaft in diesem einzigen Punkte, und wenigstens, wenn sie nicht selbst dirigiren können, doch dahin, sich leicht und schnell mit denen zu verstehen und für einen Antheil der Vortheile diejenigen zu unterstützen, die jenes vermögen. Ein guter, wohlwollender Fürst und der auch den Willen hatte, selbst zu regieren; wurde bekanntlich von seinem allmächtigen Günstling vorzüglich dadurch regiert, daß derselbe ihm zuerst das Gegentheil von demjenigen mehr oder minder eifrig anrieth, was er eigentlich selbst wollte, und dann dem Fürsten, wenn dieser, aus Freude am Selbstregieren und am Widerspruch oder durch eine Creatur des Günstlings auf den rechten Weg geleitet, dasjenige vorschlug, was der Günstling beabsichtigte, mit scheinbarer Huldigung gegen die hohe Regierungsweisheit und mit dem Scheine völliger Unbefangenheit zustimmte. Dabei wurden alle Personen, die dem Fürsten nahen, durch den Günstling oder seine Creaturen vorbereitet zu demjenigen, was sie dem Fürsten sagen durften, und wehe ihnen oder wenigstens ihren Wünschen und Gesuchen, wenn sie etwa den armen Fürsten durch unbequeme Aufschlüsse enttäuschten, wenn sie nicht ihn zu betrügen und zu umgarnen mithalfen! Einem verführerischen Schmeichler und geistesüberlegenen, weltklugen Vertrauten ist schwer zu widerstehen. Aber wenn von allen Seiten, von den verschiedensten Menschen auf den einen Zweck einer Täuschung und Misleitung zusammengewirkt und wegen der Unterdrückung der öffentlichen Wahrheit das Reg nicht zerrissen wird, alsdann bedarf es fast eines Halbgottes, um nicht beherrscht zu werden. Im Scherz brachte man es durch ähnliches Zusammenwirken schon dahin, daß Menschen mit gesunden Augen blau für grün oder roth hielten. Und wie oft werden diese Täuschungen durch Agenten und erkaufte Werkzeuge, oder wenigstens durch Mitwirkung fremder Höfe und ihrer Gesandten und durch die Berichte der eigenen Gesandten in der Fremde und die von ihnen veranlaßten Briefe unterstützt, so daß eine halbe Welt für eine einzige Täuschung zusammenzustimmen scheint. Wahrlich also, sehr viele unumschränkte Monarchen herrschten ungleich weniger selbst als constitutionelle, denen das Licht einer freien Presse den ganzen Hof und Staat erleuchtet, denen die freie Stimme der Wahrheit aller ehelichen Bürger vernehmbar ist, und welche niemals zum bloßen Werkzeuge fremder Plane schändlicher und verrätherischer Höflinge oder auch auswärtiger Regierungen herabgewürdigt werden können.

Die Gefahren aber, welche für die Staaten, für die Fürstenthümer und nicht bloß für Freiheit, Macht und Wohlstand, sondern auch für die Moralität der Völker aus solcher Camarilla-Regierung hervorgehen, diese mögen die Geschichten und Revolutionen von Frankreich, Spanien, Portugal und von noch manchem andern Staate bezeugen! (Vgl. den Art. Barri). Es gibt kaum einen tiefern Pöbel von menschlicher Verdorbenheit, von Hinterlist, Selbstsucht und Lüge, von frecher Sittenlosigkeit, von Mordmord und Raub gegen Fürsten und Völker, als die Geschichten der Höflingsregierungen. Diese Gefahren und Verwerflichkeiten aber sind durch die außerordentliche Weisheit seit der Französischen Revolution auch den Völkern so nahe gelegt, so offenbar und verhaßt geworden, und es könnten irgendwo neue Unfälle, neue Bewegungen und Aufregungen, nicht etwa von einzelnen freien Meinungsäußerungen, sondern durch mögliche größere Ereignisse so schnell herbeigeführt werden, daß gerade diese Erwägungen wahren und treuen Freunden und Dienern der Fürsten und der Völker die sichersten Mittel gegen diese Gefahren, die Freiheit der Wahrheit und freie kräftige Verfassung, am allerhäufigsten empfehlen müssen.

Welcher.

Cambacères (Johann Jakob Régis de), geboren zu Montpellier den 18. Oct. 1753, stammt von einer Familie, die ausgezeichnete Rechtsgelehrte unter ihren Gliedern zählte, und hat den Ruf, der sich an diesen Namen knüpft, nicht nur behauptet, sondern ihm auch durch die großen Dienste, die er in diesem Fache geleistet, neuen Glanz verliehen. Ohne die Ereignisse, welche die Revolution herbeigeführt, hätte er sich wahrscheinlich in dem beschränkten Kreise bewegt, der seinem Leben durch Geburt und Glücksstände vorgezeichnet war. Die tiefe Erschütterung, unter der die alte Ordnung der Dinge in Frankreich zusammenbrach und sich eine neue gestaltete, schuf auch ein neues Geschlecht und neue Menschen, welche die alten Namen und Verhältnisse verdrängten. Bei dem Ausbruche der Revolution war er über die jugendlichen Jahre der Begeisterung, für welche die Natur ihn übrigens auch nicht empfänglich geschaffen hatte, hinaus. Er folgte mehr dem Strome, von dessen Wogen er sich tragen und leiten ließ, als daß er auf ihre Richtung Einfluß zu gewinnen gesucht hätte. Seine öffentliche Laufbahn, die ihn zu den höchsten Würden führte, begann mit dem Jahre 1792, wo er in den Convent trat. Früher hatte er nur untergeordnete Stellen bekleidet, von denen die eines Präsidenten des peinlichen Gerichts seines Departements die bedeutendste war. Ihn zeichnete keine von den Eigenschaften aus, die sich in Zeiten großer Bewegung, in Tagen der Gefahr und Noth geltend machen. Auch im Convente blieb er ohne sichtbaren Einfluß, der sich nur in seiner Wirksamkeit zur Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung und der Rechtspflege äußerte. Es lag wol ebenso sehr in seinem Charakter als in den Talenten, die er ausgebildet hatte, daß er jedes entschiedene Auftreten als Volksführer, Redner und Staatsmann vermied und sich als Rechtsgelehrter auf das Fach beschränkte, dem er sich gewachsen fühlte. Bei den stürmischen Verhandlungen, zu denen der Proceß des Königs führte, in welchen seine Stimme Gewicht haben konnte, benahm er sich mit kluger Vorsicht. Die Schuld des Königs gab er zu, bestritt aber dem Convent das Recht, ihn zu richten, stimmte, nachdem der Proceß dennoch beschlossen war, dafür, den Monarchen im Gefängnisse zu bewahren und die Todesstrafe nur zu erkennen, wenn die feindlichen Mächte zu dessen Befreiung den Krieg gegen Frankreich führten. In Beziehung auf die unglückliche Familie Ludwigs XVI. zeigte er Bestimmungen der Milde und Mäßigung, die eine ehrenvolle Anerkennung verdienen. Er bot seinen ganzen Einfluß auf, um dem Monarchen die Erlaubniß zu erwirken, sich mit seinen Räten und den Gliedern seiner Familie frei zu unterhalten und sich einen Beichtvater nach seiner Neigung und seinem Glauben zu wählen. Weniger treu blieb er sich in seinem Benehmen gegen Dumouriez, dessen Vertheidigung er übernommen hatte, um einige Tage später als sein Ankläger aufzutreten. Er wurde jetzt ganz radical, beantragte die Vereinigung der executiven und legislativen Gewalt und mit Danton das Schredenstribunal, wurde auch Präsident des Convents und später des Wohlfabrikationsausschusses. Das Hauptverdienst, das sich C. um sein Vaterland erwarb, besteht in dem Antheil, welchen er an der Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung und der Rechtspflege gehabt, ein Verdienst von hohem Werthe, das gewonnene Schlachten aufwiegt und ihm unter den ersten Männern seiner Zeit eine wohlverdiente Stelle sichert. Das war auch die Aufgabe seines Lebens, mit deren Lösung er sich unermüdt beschäftigt, die aber unter Napoleon erst zu Stande kam. Schon im Jahre 1793 hatte der Convent einem Ausschusse, dessen Mitglied C. gewesen, die Abfassung eines Entwurfs zu einem bürgerlichen Gesetzbuche aufgetragen. Auch ward ihm und dem berühmten Rechtsgelehrten Merlin von Douai die Revision aller in Frankreich bestehenden Gesetze zugewiesen. Die politischen Stürme, die das Land erschütterten, die Kämpfe der Parteien, welche den Sitzungssaal der Gesetzgebenden Versammlung zum Schlachtfelde machten, und die dringende Wichtigkeit der äußern Angelegenheiten ließen indessen das große Werk zu keinem gedeihlichen Erfolge kommen. Zu den Ereignissen des 9. Thermidor, an welchem Robespierre mit seinen Freunden fiel, hat er nicht mitgewirkt, wie er allen stürmischen gefahrvollen Auftritten fremd geblieben ist. Sein Einfluß stieg mit der wiederkehrenden Ruhe und Mäßigung, die auf die heftige Bewegung und Übertreibung folgten. Als Präsident des Convents sprach er dessen Wünsche und Hoffnungen zur Wiederherstellung und Befestigung des innern und äußern Friedens aus. In derselben Eigenschaft fiel ihm der Auftrag zu, eine Lobrede auf Rousseau zu halten, als dessen Asche im Pantheon beigesetzt wurde. Er that, was seines Amtes war, obgleich sich zwischen ihm und dem Bürger von Genf keine nahe Verwandtschaft finden mochte. Überhaupt besaß er das Vertrauen der Republikaner nicht in hohem Grade. Sein unentschiedenes Benehmen bei dem Proceße des Königs, seine Vorliebe für die friedlichen Genüsse des Lebens, seine Abneigung gegen gewaltsame Maßregeln und extreme Mittel hatten ihn den Parteien verdächtig gemacht, welche die Gesetzgebung und die Regierung theilten und ab-

wassfeld beherrschten. Die Parteien hatten ihn nicht verkannt. Charakter, Lebensweise, Beschäftigung und Neigung befreunden ihn der Monarchie, wenn er es auch nicht gestehen durfte. Unter der Herrschaft des Directoriums, dessen Schwäche den Leidenschaften der Parteien freien Spielraum gab, trat er in den gemäßigten Kreis seiner Wirksamkeit zurück und beschäftigte sich auch als Mitglied des Rathes der Fünfhundert mit Gegenständen der bürgerlichen Gesetzgebung. Als Sieyès in das Directorium kam, bestimmte ihn dieser zur Annahme der Stelle eines Justizministers. Der 18. Brumaire machte aller Unentschiedenheit und dem Streite der Parteien ein Ende. Der Wille eines Mannes, der auch die Kraft besaß, zu können, was er wollte, trat einigend und ordnend in dem Gewühle der feindseligen Interessen und Leidenschaften auf, und wie bei jenem römischen Dichter auf die Drohung des Gottes der Gewässer, legten sich die brausenden Wogen des empörrten Meeres auf sein Nachtgebot. Bonaparte, der seine Leute kannte und sie zu wählen und zu behandeln wußte, gab ihm die Stelle des Zweiten Consuls der Republik. Jetzt waren die guten Tage für C. aufgegangen; es folgte ein Zustand der Dinge, der seiner Natur entsprach. Er konnte seine ausgezeichneten Talente, seine Geschäftskenntniß und seine gründliche Gelehrsamkeit im Fache der Rechtswissenschaft geltend machen, seiner Neigung zum Genuße des Lebens nachgeben und sich zwischen die schweren Arbeiten seines Berufs und die gefelligen Freuden, zu denen besonders die der Tafel gehört haben sollen, theilen. An allen Verbesserungen in der bürgerlichen Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege, die allein die Reglerung Napoleon's unsterblich machen würden, hatte C. einen großen Antheil. Sowie der Beherrscher Frankreichs sich in seiner Macht erhob und befestigte, zog er den Freund, Gehülfen und Diener nach. Er ward zur Würde eines Herzogs von Parma und Erzkanzlers des Reichs befördert und fand auch Mittel, die Seinigen, Brüder und Nefen, anständig zu versorgen. Napoleon hat immer ein großes Vertrauen auf ihn gesetzt, und man muß gestehen, er hat es nie getäuscht. Im Jahre 1813 ernannte ihn Napoleon zum Präsidenten des Regentenschaftsraths, und er sendete als Begleiter der Kaiserin nach Blois 1814 von da seine Zustimmung zu Napoleon's Absetzung, wurde aber in den Hundert Tagen auf dringendes Bitten Napoleon's Justizminister und Präsident der Pairskammer, obgleich er die Lage der Dinge für bedenklich hielt, wie er denn schon früher dem leidenschaftlichen Eroberer vergeblich guten Rath ertheilte, so gegen die österreichische Heirath und Allianz und gegen den russischen Krieg. Bei der Rückkehr der Bourbons konnte er den Wirkungen der Reaction nicht entgehen und ward als Königsmörder geächtet, er, den die Königsmörder verdächtig und gefährlich fanden, weil er nicht unbedingt für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt. Die Zeit seiner Verbannung brachte er zu Amsterdam und Brüssel zu. Die königliche Regierung nahm indessen, eines Bessern belehrt, am 13. Mai 1818 ihr Urtheil zurück und setzte ihn in den Genuß seiner bürgerlichen und politischen Rechte wieder ein. C. begab sich nach Paris, wo er in aller Stille lebte und am 2. März 1824 verschied. Er hat seine Denkwürdigkeiten geschrieben, deren sich die königliche Regierung bemächtigt haben soll, um ihre Bekanntmachung zu verhindern. Die Stellung dieses Mannes in einer so höchst wichtigen, inhaltsschweren Zeit, seine ruhige Beobachtungsgabe und leidenschaftlose Stimmung berechtigten zu der günstigsten Meinung von dem Inhalt und Werth eines Werkes, das, wenn es unverfälscht und unverstümmelt mitgetheilt werden sollte, unter den interessantesten Denkwürdigkeiten unserer Zeit eine ausgezeichnete Stelle einnehmen wird.

C. war der hauptsächlich Verfasser des ersten Entwurfs des Code, welchen er mit einem „Rapport sur le Code civil, fait au nom du Comité de législation le 23 Fructidor II“ dem Convent vorlegte, der ihn aber verwarf, als „sentant l'homme du Palais“, und nun einen Ausschuß von Philosophen ernannte zur Entwurfung eines Gesetzbuchs „auf liberale und vernünftigeren Grundlagen“. Unter Napoleonischer Herrschaft legte C. zum zweiten mal einen von ihm verfaßten Entwurf vor: „Projet du Code civil, présenté au conseil des cinq cents et discours préliminaire“ (1798), welcher die Grundlage des jetzigen französischen Civilgesetzbuchs ist. Außerdem schrieb er auch noch „Resultat des Opinions sur l'institution des Jures en matière civile“ (1794) und „Rapport et projet de décret sur les enfants naturels“ (1794). J. Weigel und Welcker.

Campo-Formio, s. Friedensschlüsse und Französische Revolution.

Canada. Die Vergleichung Neufraukreichs, wie ein großer Theil des jetzigen britischen Nordamerika genannt wurde, mit Neuengland ist lehrreich in hohem Grade; sie zeigt den grundsätzlichen Unterschied zwischen den feudalistischen Niederlassungen der katholisch-romanischen Völker und den sich selbst regierenden Colonien der protestantisch-germanischen Nationen; sie zeigt das zeugungsunfähige Wesen der Romanen und die Fruchtbarkeit der Germanen,

welche seit ihrem Auftreten, während der großen Völkermigration, immer und immer neue lebenskräftige Völker gebären.

Die Erkenntniß der Zustände in Neufrankreich hat aber noch eine andere nicht minder welt-historische Bedeutung. Hier sehen wir die natürliche Beschaffenheit des französischen Volks und wie es geworden im Verlaufe der Jahrhunderte; hier sehen wir die Früchte der französischen Regierungsform in ihrer vollen Klarheit. Die Weise und die Gesichte der Colonien enthalten das getreue Spiegelbild des Mutterlandes; die Unfähigkeit des Obediens, die nach und nach alles überziehende Vorkommenheit im Mutterlande erscheint bei den Colonisten in einer schärfern und bestimmtern Umgrenzung. In Neufrankreich oder Canada werden eine Menge Hindernisse, Reste der frühern staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, welche im Mutterlande der unbedingten Entwicklung der schrankenlosen Bureaucratie entgegentraten, nicht vorgefunden. Der Adel, wenn auch vorhanden, besaß nur geringe Macht; die Kirche genoss zu keiner Zeit eines überwiegenden Einflusses; die feudalistischen Überlieferungen, welche im Mutterlande dem Despotismus gegenüberstanden, hatten sich verloren oder waren verdunkelt; die richterliche Gewalt hatte dort in den alten Einrichtungen und herkömmlichen Sitten keine Wurzel geschlagen. Nichts hinderte die Centralgewalt, sich ihrer absolutistischen Neigungen unbedingt zu überlassen, und ihre Bestrebungen bis zur äußersten Grenze zu verfolgen. Und so findet man zu Canada auch keine Spur der städtischen Freiheiten, der Bezirks- oder Kreisstände im Mutterlande, keine gemeinheitliche Vertretung, nicht die geringste Initiative von Corporationen und Personen ist gestattet. Der Intendant hatte in den Colonien eine viel größere Macht als seine Kollegen in Frankreich; die Verwaltung griff noch in gar viele andere Dinge als zu Hause, im Mutterlande. Von Paris aus wurde alles angeordnet, alles anbefohlen; keine Widerrede ist gestattet, unter keinerlei Bedingung. Von großen Principien, unter welchen Ansiedelungen gedeihen und wachsen, nach welchen die alten Griechen und die neuen Engländer verfahren, scheint nicht einmal der Gedanke vorhanden. Mittels gemeiner Künste und willkürlicher Maßregeln wollen die Herren zu Paris bald dies, bald jenes, was ihnen guldünkte oder zu ihrem Vortheil gereichte, hervor-rufen. Man befahl aus weiter Ferne, wann, wie und mit welchen Getreidearten die angewiesenen Ländereien bestellt werden, und wo und wie sich die Eigenthümer ihre Wohnungen einzurichten hätten. Alle aus Landschenkungen hervorgegangenen Prozesse wurden den gewöhnlichen Gerichten entzogen und der Verwaltung preisgegeben. Die Beamten, in manchen Bezirken so zahlreich gleichwie die Bevölkerung selbst, mischen sich in alles, thun alles, denken und handeln für alle. Die Regierung weiß jegliches Ding besser als die Regierten, welche als Einzichtslose, als Unmündige, die von ihrem eigenen Wohl und Wehe auch nicht die leiseste Ahnung hätten, behandelt und mißhandelt werden. In Canada sieht man bereits zu den Zeiten Ludwig XIV. und Colbert's das vollständige widerliche Bild der Centralisation Napoleon's und seiner Creaturen, das unfruchtbare, verderbliche Colonialsystem im heutigen Alger, in Newcaledonien, und wo immer die Franzosen Niederlassungen begründeten und begründen.

Ganz anders in Neuengland. Die Selbstregierung, alle den Germanen eingeborenen volksthümlichen Institutionen, der Hindernisse ledig, welche Adel und Geistlichkeit ihnen in der alt-englischen Heimat entgegenstellten und entgegenstellen, entwickeln sich gleich im Beginne mit jugendlicher Frische und Kraft, wie niemals zuvor geschehen in der ganzen Weltgeschichte. Die Abwesenheit der sonderrechtlichen und anderer einflussreichen Klassen, welche den französischen Canadier nur noch mehr knechtet, bringt den Angelsachsen zur größern Freiheit. Die freien Staaten sind nicht erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geschaffen worden; die englischen Niederlassungen sind von ihrem Beginne, im Anfange des 17. Jahrhunderts, freie Staaten; sie sind echt germanische Gemeinwesen vom Tage ihrer Gründung.

Die Besitzungen Großbritanniens in Nordamerika sind heutigen Tags immer noch von großer Bedeutung, sowohl wegen ihrer Ausdehnung als wegen ihrer innern Beschaffenheit. Diese Besitzungen erstrecken sich vom Polarmeere herab zu den Unionsstaaten, vom Atlantischen hinüber zum Stillen Ocean und weiter über mehrere Inselgruppen in jenen Weltmeeren. Sie stehen theils unmittelbar unter der Krone, theils unter der Hudsonthal-Gesellschaft, welche sich eines ausschließlichen Handels und anderer Vorrechte erfreut in ihrem weitgestreckten Landbesitz. Diese britischen Colonien zerfallen in folgende Abtheilungen: Obercanada, Flächenraum in englischen Geviertmeilen 201980; Untercanada, Flächenraum 148832; Neubraunschweig, Flächenraum 20700; Neuschottland, Flächenraum 35900; Neufundland, Flächenraum 55400; Cap-Breton, Flächenraum 30600; Prinz-Edward-Insel, Flächenraum 18746; Besitzungen der Hudsonthal-Gesellschaft, Flächenraum 2,300000; Labrador, Flächenraum

16000; Neucaledonien und Bantoverinsel, Flächenraum 160000. Im ganzen also über 2 $\frac{1}{2}$ Mill. englische Seviertmeilen. Rechnet man alle Gegenden bis zum Nordpol hinzu, so wägen die englischen Besitzungen in Nordamerika wol 4 Mill. englische Seviertmeilen betragen, während der Umfang der Vereinigten Staaten bloß auf 3,300572 angegeben wird.

Das größte und wichtigste Land, unmittelbar unter der Krone, ist das vereinigte Canada, von der Küste Labrador's und dem St.-Lorenzgoß bis zum Westufer des obern Sees (Lake superior) und des Mississippi, in einer Länge von 1600 und in einer mittlern Breite von 230 englischen Meilen, mit einem Flächenraum gegen 350000 Seviertmeilen. Demnach ist diese Colonie allein beinahe dreimal so groß als Großbritannien und Irland zusammen. Es liegt im Plane der englischen Regierung, dem Lande Canada überdies alle Gebiete im Osten der Felsengebirge, welche unter der Hudsonsbai-Gesellschaft stehen, in nächster Zeit beim Erbschen ihres Freibriefes, einzufügen. Die Besitzungen westlich der Felsengebirge, mit einem Goldreichtum gleichwie Californien, sind vor kurzem (Juni 1858) unter der Benennung Britisch-Columbien zu einer selbständigen Niederlassung erhoben worden.

Während des Zeitalters der Entdeckungen hatten die Könige Frankreichs ihre Aufmerksamkeit jenseit der Alpen gerichtet, sie wollten Mailand, Neapel und noch andere italienische Fürstenthümer gewinnen. Dies der vorzüglichste Grund, weshalb sie sich anfänglich bei den überseeischen Reisen nicht betheiligten. Auch später ist dies, der äußern Kämpfe und innern Wirrnisse wegen, nur im geringen Maße und in mangelhafter Weise geschehen. Nach den Normannen, welche im Verlaufe des 10. und 11. Jahrhunderts wiederholt zum nördlichen Amerika fuhrten, haben Italiener im Beginne der neuern Zeit zuerst wieder in der Neuen Welt gelandet und sie großentheils zum Vortheil fremder Völker und Fürsten in Besitz genommen. Christoph Colon aus Genua stand in spanischen, die Cabot aus Venedig in englischen und der Florentiner Johann Verazzani in französischen Diensten. Trotz aller Kenntniß, trotz allen Unternehmungsgelstes seiner Bürger konnte Italien selbst auch nicht die kleinste Strecke Landes, weder in Amerika noch in Asien, gewinnen. Dies hängt an zwei Ursachen. Das päpstliche Intriguengewebe lieh das schöne Land niemals zur Ruhe und Einheit kommen; die Herrschaft der Päpste erbschte eine Zersplitterung. Hierzu die unverständige gegenseitige Eifersucht. Die Republiken Venedig und Genua, Pisa und Florenz schwächten sich und ihr Vaterland durch allerlei kleinliche Händel, wodurch sie den Planen der benachbarten Selbstherrscher und mächtigen Familien, die Freiheit zu unterdrücken, großen Vorschub leisteten. Man hatte weder das Herz noch Zeit und Lust für große Unternehmungen nach außen. Der Untergang Italiens hatte bereits begonnen. In jenen Tagen, als Johann Verazzani, im Dienste Franz' I., das drei Jahrzehnde früher von den Cabot entdeckte Nordamerika besuchte und Neufrankreich nannte, ward Alexander Medicci durch Kaiser Karl V. zum erblichen Herzog über Florenz gesetzt und ein Willkürthum der ärgsten Art aufgerichtet. Das ist die reife Frucht jenes hochgerühmten mediccischen Zeitalters. Und solches Verberben ist der Menschheit zu allen Zeiten aus dem Getriebe der im fürstlichen Dienste von Ehren und Befolungen schwelgenden Schriftsteller gemorden. Die gelehrten Despoten sind immerdar die ärgsten, die widerlichsten gewesen. So mehrere griechische Tyrannen und römische Imperatoren.

Kühne Fischerleute aus der Normandie und der Bretagne haben seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, des reichen Fischfangs wegen, die Küsten Neufundlands besucht. Cap-Breton soll, wie behauptet wird, von den Bretagnern seinen Namen führen. Durch diese Fischer ist die Aufmerksamkeit auf jene nordamerikanischen Gegenden immer rege erhalten und die Regierung endlich vermocht worden, selbst Hand ans Werk zu legen und die Mittel zur Ausrüstung bedeutender Expeditionen zu gewähren. Der vielkundige und kühne Seemann Jakob Cartier aus St.-Malo wurde um 1534 in den Stand gesetzt, mehrere Reisen nach Nordamerika zu unternehmen. Am Tage des Laurentius sah er eine früher schon besuchte große Bucht und nannte sie, nach der Zeiten Sitte, beim Namen dieses Schutzheiligen, welchen auch später der in die Bucht mündende Fluß erhalten. Der St.-Lorenz kommt vom Obern See, fließt durch die Seen Huron, Erie und Ontario, in einer Länge von 3000 und in einer abwechselnden Breite von 1—90 englischen Meilen. Auf verschiedenen Strecken erhält der Strom verschiedene Namen. Bald heißt er Niagara, bald Detroit und St.-Clair. Die Landschaften und Fernsichten dieses weiten Stromgebietes gehören zu den schönsten und entzückendsten auf Erden. Durch Hinzufügung einiger Kanäle gelangen Schiffe ersten Ranges mit bedeutendem Tiefgang von der Mündung hinauf zu seinem Ausfluß vom Obern See. An den Ufern des St.-Lorenz liegen die zwei bedeutendsten Städte Canadas, Montreal und Quebec.

Die Ehre der Entdeckung gehört jedoch, wie gesagt, nicht den Franzosen. Johann und Sebastian Cabot waren es, welche zuerst in demjenigen Theile Nordamerikas landeten, der später Canada genannt wird. Beide, Vater und Sohn, gingen aus im Dienste König Heinrich's VII. von England, forschend nach einer Nordwestdurchfuhr gegen China und Indien. Im Juni des Jahres 1497 kamen sie zu den Küsten Neufundlands, untersuchten den St.-Lorenzsgolf, landeten auf Labrador und hießen die Landschaft Primavista, wovon Neufundland die Übersetzung. Einige Jahre nachher (1502) besuchten Kaufleute aus Bristol die von den Cabot aufgefundenen Länder, in der Absicht, Ansiedelungen zu begründen. Diese Versuche und andere vom König selbst ausgesandte Expeditionen sind ohne Erfolg geblieben. Die Engländer haben die Fahrten nach jenen an edeln Metallen armen Ländern aufgegeben und sie den Franzosen überlassen. Diese kamen seit den Fahrten Cartier's häufig dahin, fingen längs der Küsten große Fischmassen und tauschten innerhalb des Landes für Kleinigkeiten kostbare Pelzwerke. Canada wurden alle diese nördlichen Gegenden, in unbestimmter Ausdehnung genannt, wahrscheinlich nach einem indianischen Worte Kanata, was eine Ansammlung von Hütten, eine Dorfschaft bedeutet. Im Zeitverlaufe hat man, unter dem Schutze der Regierung, mehrere Ansiedelungen begründet, worunter (1608) die herrlich gelegene Quebec durch den Geographen Champlain. Ihre Citadelle heißt das amerikanische Gibraltar. Es wurden Statthalter eingesetzt, nach und nach die Ermartungen landeinwärts erforscht und allerlei Versuche gemacht, um die Indianer zur Anerkennung der französischen Oberhoheit zu bewegen. Die Jesuiten bemühten sich mit allem Eifer, mit der ihnen eigenthümlichen Geschicklichkeit und Aufopferung, ihr Christenthum unter der zahlreicheren eingeborenen Bevölkerung zu verbreiten. Ihre Arbeiten sind jedoch, weil sie nur Knechte erziehen wollen, hier so wenig wie in andern Ländern von einem ersprießlichen, menschlichen Erfolge gekrönt worden. Die Jesuitenherrschsucht ist im Gegentheile, gleich vom Beginne der Ansiedelungen, zum großen Nachtheile umgeschlagen. Ihr Einfluß war es, welcher den Huguenotten verwehrt, sich in Canada niederzulassen; dann waren sie es vorzüglich, welche das angebotene ewige Freundschaftsbündniß mit den brittischen Colonien in Neuengland vermittelten. Man hatte nämlich von seiten der Puritaner vorgeschlagen, Franzosen und Engländer sollten, wenn sich auch die Mutterstaaten in Europa bekriegen, in Amerika den Frieden erhalten. Auf Anrathen der Jesuiten verlangten die Canadier, die brittischen Insassen in Massachusetts sollten ihnen zuvor im Kampfe gegen die Irokesen beistehen, was die Engländer verweigerten. Dies der Grund, warum kein Schutz- und Trugbündniß zu Stande gekommen. Und so ist es geschehen, daß die Colonien, in alle europäische Kriege hineingezogen, unsagliches Elend ertragen mußten.

Große fruchtbare Landstrecken Canadas wurden von der Krone an Hofleute und Adellche, an Offiziere und Gesellschaftler verliehen, welche alsdann Seigneurien hießen. Die Eigenthümer konnten und wollten auch nicht ihr Besitzthum bearbeiten. Sie haben ihre Herrschaften in Dauergüter abgetheilt und diese den „Habitants“ als freie Lehne überlassen, wofür diese Abgaben in Geld und Naturalien, sowie Dienste mancherlei Art zu leisten hatten, gemäß der Weise europäischer Lehnsleute ehemaliger Zeiten. Die Seigneurs besaßen innerhalb ihrer Herrschaften die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; sie erkannten über alle Verbrechen, Mord und Hochverrath ausgenommen. Während der Regierung Ludwig's XV. zählt man in Canada über hundert solcher Seigneurien, wovon die nach der Stadt gleichen Namens Montreal genannte die größte und einträglichste gewesen und dem Seminarium von St.-Sulpice gehörte. Die erste am Range nach Montreal war die Seigneurie der Jesuiten. Ihre Verwalter sahen zu Quebec und sandten die bedeutenden Erträgnisse an den Orden nach Frankreich. Bei Aufhebung des Ordens mußten die Jesuiten Mittel auszufinden, um ihre canadischen Besitzungen zu behaupten und deren Früchte als Privatleute einzusammeln.¹⁾ Dies ist auch in vielen andern Ländern geschehen, wodurch der große Reichthum und Einfluß des berühmten Ordens seine Erklärung findet, gleich nach der Erneuerung desselben durch Papst Pius VII. Man begreift nun leicht, wie unter solchen Umständen die Colonie an Bevölkerung und Wohlhabenheit, im bürgerlichen und politischen Wesen hinter den Ansiedelungen in Neuengland weit zurückbleiben mußte. Bei der Eroberung Canadas durch die Engländer (1760) zählte die ganze französische Bevölkerung, die Indianer nicht mitgerechnet, 69278, nach einer andern Angabe bloß 60000 Seelen.²⁾ Wen-

1) Canada past, present and future. By W. H. Smith (Toronto, ohne Jahreszahl), I, Introduction, 68.

2) Smith, a. a. D., S. 78; Tocqueville, L'ancien régime et la révolution, I, 404.

jamin Franklin, welcher zu der Zeit als Agent mehrerer brittischen Colonien zu London lebte, hat auf die Wichtigkeit Canadas hingewiesen. Durch seine mündlichen und schriftlichen Bemerkungen, heißt es, wärs das Ministerium vermocht worden, die Herausgabe der Provinz im dem Pariser Frieden zu verlangen. Die Franzosen haben das wichtige Land leichten Sinnes dahingegeben. Bei ihrer Verwaltung hätte es sich freilich niemals zur besondern Wichtigkeit erhoben. Auch zeigt sich der Mangel an staatswirthschaftlichen Kenntnissen und Einsichten in der Theilung dieser und anderer großer Verluste Frankreichs um die Zeit, selbst bei den größten Schriftstellern, wie bei Voltaire, in höchst auffallender, überraschender Weise. „An diesen unfruchtbaren, mit Eis und Schnee überzogenen Ländereien“, sprechen sie, „ist nichts verloren. Sie waren niemals dem französischen Volke von Nutzen gewesen.“

Während der drei provisorischen Jahre, unter englischer Herrschaft (1760—63), hatten die neuen Gebieter eine militärische Regierung eingeführt, womit die Canadier sich sehr zufrieden zeigten. Sie glich ihrem Herkommen; Willkür und Gewalt waren die Hebel des bürgerlichen französischen Wesens. Die nach der förmlichen Abtretung Canadas an England (1763) neu errichtete, der brittischen Colonialweise sich annähernde Ordnung erregte Mißbehagen und Besorgniß. Die Canadier wünschten den Fortbestand ihrer feudalistischen Zustände; Freiheit und Selbstregierung erschienen unbehaglich und lästig. Überdies fürchtete man, die Repräsentativverfassung möchte in den geübtern Händen der Angelsachsen zur Unterdrückung der alten Inassen mißbraucht werden. Die canadischen Franzosen, angeeignet, sich mit politischen Maßregeln, mit der Gesetzgebung und ihren eigenen Angelegenheiten zu befassen und durch lange Gewohnheit, nach Weise despotischer Staaten, zum bloßen Werkzeug herabgewürdigt, wollten Selbstregierung nicht. Eine Constitution mit zwei Häusern war ihnen eine völlig fremde Einrichtung, erdacht von den keckerischen Engländern, um den Eingeborenen ihre hergebrachten Einrichtungen zu nehmen und sie zu unterjochen. Die römisch-katholische Weislichkeit, der Feind jeder freien Bewegung, that das Ihrige, um Unzufriedenheit zu erregen und zu erhalten. Während des Revolutionskrieges der brittischen Colonien war es im Plane, Canada zu erobern und den Freistaaten einzufügen; die Confederation von 1781 enthielt bereits eine hierauf bezügliche Bestimmung. Viele Canadier erklärten sich hiermit einverstanden; ein großer Theil ist bei dem Frieden von Paris (1783) nach Neuengland übergesiedelt. Die Unionsgedanken mit den Vereinigten Staaten sind jedoch niemals, weder von Canada noch von den Amerikanern, aufgegeben worden.

Im Jahre 1791 wurde die Provinz Quebec — so nannten die Engländer zu jener Zeit Canada — zwiefach abgetheilt, in Ober- und Unter-, oder in westliches und östliches Canada. Diese Theilung sollte zur Schwächung der Colonie wie zur Sicherheit des Mutterlandes dienen. Jede Abtheilung erhielt ihren eigenen Statthalter und ihre besondere Vertretung, mit einem Ober- und Unterhause. Die Mitglieder des Oberhauses, Gesetzgebender Rath geheißen, wurden vom König auf Lebenszeit ernannt; das Unterhaus oder die Versammlung (Assembly) bestand aus gewählten Mitgliedern der Städte und Staffschaften. Obercanada erhielt vollkommen englische Einrichtungen in Gesetzen, im Religions- und im Schulwesen. Englische Ansiedler zogen massenhaft dahin. Die Regierung unterstützte die Auswanderung, um ein nationales Gegengewicht gegen die fremden und fremdartigen „Habitants“ zu gewinnen. Nach wenigen Jahren hatte auch dieses obere oder westliche Canada — man könnte das englische Canada sagen — die andere vorzüglich französische Abtheilung in jeder Beziehung überflügelt. Der Unterschied zwischen römischen Katholiken und Protestanten zeigte und zeigt sich hier, gleichwie im übrigen Amerika, in der Schweiz und wo immer die beiden Confectionen neben- und untereinander wohnen, in höchst auffallender Weise. Zur Zeit ihrer Trennung hatte Obercanada bloß einige tausend Einwohner. Im Jahre 1811 zählte die Provinz 77000 und 1851 952000 Seelen. In demselben Maße mehreten sich die Einwohner während der letzten sieben bis acht Jahre, sodas im Beginne 1859 die Bevölkerung der beiden, seit 1840 wieder vereinigten Lande Ober- und Untercanada die Zahl von drei Millionen erreichen mag. Die romanischen Canadier sind bereits in der Minderzahl. Die Mehrung und das Wachsthum der Städte hält gleichen Schritt mit der Bevölkerung. Ottawa, die jetzige Hauptstadt der vereinigten Canada, so benannt nach dem herrlichen Flusse gleichen Namens, war 1830 ein Dorf von 140 Häusern; sie hat jetzt 20000 Einwohner. Toronto, ein indianisches Wort, welches Versammlung bedeutet, hatte 1797 bloß 12 Familien und zählte 1851 eine Bevölkerung von 31000 Seelen. Montreal, 1816 mit 16000, vermehrte während der letzten dreißig Jahre seine Einwohnerzahl auf 80000 Seelen, ein Verhältniß, was man in mehreren andern Städten vorfindet. In demselben

Grade stiegen und steigten Ackerbau und Handelsverkehr, mehrte sich die Wohlhabenheit und infolge hiervon das Selbstgefühl der Bevölkerung. Der Werth aller Bodenerzeugnisse Canadas wurde 1851 auf 9,200,000 Pf. St. angegeben. Allein die herrlichen Waldungen Canadas sollen (1853) theils als Ausfuhr vorzüglich nach England, theils zum innern Gebrauche ein Erzeugniß von einem Gesamtwerthe an 4,532,000 Pf. St. geliefert haben.

Um sich für seine Fabrikate einen Markt offen zu halten, ist England der Entwicklung der Manufacturen und Fabriken in den Colonien allenthalben entgegen; man sucht sie wol auch, wie im angloindischen Reiche geschehen, absichtlich zu Grunde zu richten. Canada litt und leidet ebenfalls unter diesem wohlberchneten, selbstsüchtigen Systeme. Die Waaren werden aus der Fremde, vorzüglich aus dem Mutterlande, bezogen, weshalb die Handelsbilanz immer noch zum großen Nachtheile der Colonie ausfällt. Die Gesamteinfuhr stieg 1853 auf den Werth von 7,995,389 und die Ausfuhr bloß auf 5,950,322 Pf. St. Während desselben Jahres betragen die Einnahmen, wovon bei weitem der größere Theil aus Zollerträgen, 1,320,659, und die Ausgaben, mit Ausschluß derjenigen für den consolidirten Fonds, 869,871 Pf. St. Der consolidirte Fonds, welcher 3 Mill. Pf. St. nicht übersteigen darf, dient zur Unterstützung von Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, zu Gas- und Wasserwerken. Das ganze Land, sowie die einzelnen Städte Canadas haben jedoch, gleichwie in den benachbarten Vereinigten Staaten, während der letzten Jahre zu viel unternommen. Man ist im Bau öffentlicher Werke, namentlich der Eisenbahnen, zu schnell vorangefritten, und hat sich im Verhältniß zur Bevölkerung eine sehr bedeutende Schuldenlast, nach einem amtlichen Berichte (1853) 9,650,506 Pf. St. aufgebürdet, wovon die Zinsen 544,135 Pf. St. jährlich betragen. Die Schulden der einzelnen Städte und Grafschaften sind hierbei nicht mitgerechnet. Die Erträgnisse der Eisenbahnen, wovon die wichtigste die große, westliche Eisenbahn (The Great Western Railway), welche bei Detroit mit der Michigan Central und so mit Chicago in Illinois zusammenhängt, sind, wie auch sonst so häufig geschehen, weit hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Große Verluste erfolgten namentlich während der Krisis von 1857; doch ist der Credit des Landes nur auf kurze Zeit erschüttert worden; die 6procentigen Schuldscheine Canadas haben sich schnell wieder auf 113 - 114 gehoben, hingegen waren mehrere Städte der Provinz nicht im Stande, ihre Verpflichtungen einzuhalten; ihre Schuldbeschreibungen sind bedeutend zurückgegangen.

Seit der Anerkennung der Selbstständigkeit seiner ehemaligen Colonien in Amerika fürchtete England für den Bestand der noch übrigen Besitzungen auf jenem Festlande, gleichwie in Westindien. Das Beispiel der Vereinigten Staaten, ihre nationale Selbstständigkeit und ihr außerordentliches Wachsthum, sowie die Einfügungsgelüste der Neusachsen könnten leicht Gelüste zur Unabhängigkeit hervorrufen und zu aufrührerischen Bewegungen führen. Die Trennung in völlig gesonderte Verwaltungen: Neubraunschweig, Nova-Scotie, Neufundland, Prinz-Edwards-Insel, Cap-Breton und in die Besitzungen der Hudsonsbai-Gesellschaft, endlich die Scheidung des einigen Landes Canada in zwei ganz gesonderte Theile sollten dieser Gefahr vorbeugen. Die Canadier hatten die bewegenden Ursachen dieser Maßnahmen erkannt und sind ihnen in entschiedener Weise entgegengetreten. Adam Lyburner, ein Kaufmann aus Quebec, ward vor den Schranken des Hauses der Gemeinen vernommen; vergebens wurden alle Nachtheile der Trennung dargestellt, die staatlichen Gründe des Mutterlandes aber überwogen. Die Unzufriedenheit wucherte fort und hat mittels allerlei anderer Anordnungen im Zeitverlaufe neue Nahrung erhalten. So verließ die englische Regierung von ihrem ausgedehnten Grundbesitz früher viele Ländereien unentgeltlich. Seit 1827 war dies nicht mehr der Fall. Ein Commissar der Kronlande wurde eingesetzt; Grund und Boden konnte nur käuflich erworben werden. Vom langen Beschwerdewerzeichniß, welches die canadische Legislatur übergab (1831), sind nur einige gehoben worden; die Wellen der Unzufriedenheit gingen höher und höher; die coloniale Vertretung faßte endlich unbefugte Beschlüsse, welche vom englischen Ministerium zurückgewiesen wurden. Sie wollte den Richtern eine von der Krone unabhängige Stellung mit einem bestimmten Gehalte anweisen; dann sollte nur der Oberrichter im Vollziehungsrathe Sitz und Stimme haben. Niemand dürfe mehrere Stellen vereinigen und die festgesetzten Besoldungen nicht überschritten werden. Der lebenslängliche, Gesetzgebende Rath (Legislative council) möge aufgehoben und ein gewähltes Oberhaus an dessen Stelle gesetzt werden. Alle diese und andere Anträge wurden in herber verweisender Sprache abgewiesen. Die Legislatur entgegnete mit Steuerverweigerung, und sandte zu gleicher Zeit einen Abgeordneten nach England, um die Beschwerden der Colonie mündlich vorzutragen und zu erläutern. Beide Parteien, Canada und das Mutterland, konnten sich nicht verständigen. Der Zwiespalt ward größer und man

suchte endlich der Gewalt mit Gewalt entgegenzutreten. Bei St.-Denis in Untercanada kam es zu einem förmlichen Gefechte zwischen den Regierungstruppen und den Aufständischen, welche vorzüglich französischer Abstammung waren. Von den letztern sind 300 auf dem Platze geblieben und die Anführer nach den Vereinigten Staaten entflohen. Bei einem folgenden Zusammenstoß (4. Dec. 1837) haben die Rebellen ebenfalls den Kürzern gezogen; dann ist auch die erhoffte Hülfe von den Gesinnungsgenossen (sympathisers) in den Vereinigten Staaten ausgeblieben. Die Irrungen wegen der Wegnahme des amerikanischen Dampfers Carolina im Niagaraflusse, wobei ein Bürger der Vereinigten Staaten das Leben verlor, sowie diejenigen wegen der Gefangenschaft eines gewissen Alexander MacLeod sind nach langen, zu manchen Zeiten sehr bedrohlichen Verhandlungen ebenfalls in Frieden geschlichtet worden. Von einer Theiligung der Union an dem canadischen Aufstand war nun nicht mehr die Rede. Das Mutterland hätte jetzt Rache nehmen und die Aufständischen mißhandeln können. Dies ist wol vorzüglich aus Rücksicht auf die Stellung zu den Vereinigten Staaten nicht geschehen. Die Machthaber in England haben die Canadier nicht als besiegte Rebellen behandelt, sondern ihren Beschwerden, um ähnlichen Wirrnissen für die Zukunft vorzubeugen, alsbald abgeholfen. Canada sollte derart gestellt werden, daß die Gelüste einer Vereinigung mit der Union keine neue Nahrung finden möchten. Ist man sich in England doch wohl bewußt, welche feindliche Stimmung in den Vereinigten Staaten gegen die „Britischer“ vorwaltet. So läßt sich der milde Senator Benton, nach der ausführlichen Darstellung der Geschichte, in Folge der Wegnahme der Carolina und der Gefangenschaft des MacLeod³⁾, zu folgenden bedrohlichen Worten hinrufen: „Der Ausgang unsers ersten Krieges mit den Engländern, zur Zeit, als wir nur ein Fünftel unserer heutigen Bevölkerung zählten, zeigte damals schon, was wir in einem siebenjährigen Kriege leisten können: im folgenden Kriege haben wir, nach Verlauf zweier Jahre, die Flotten und Heere der Engländer auf allen Punkten geworfen; wir standen, begeistert von dem Siege bei Neuorleans, bereit mit 100000 Freiwilligen in Canada einzufallen. Sollte wieder ein Krieg mit diesem Volke ausbrechen, so sind wir unter allen Nationen auf Erden die Leute, welche in Großbritannien und Irland landen können, landen müssen. Wir werden dort als Landeskente Sympathien finden, welche durch keine Gesetze, durch keine Proclamationen ausgelöscht werden können.“

Die Trennung zwischen der obern und untern Provinz wurde aufgehoben und ein vereinigttes Canada geschaffen (1840). Später ward eine radicale Änderung des Colonialregiments vorgenommen, und zwar nicht bloß in den amerikanischen, sondern auch in den vielen andern englischen Besitzungen. Die Selbstregierung der Colonien ist zum Grundsatze erhoben, und zwar in solcher Weise, daß sie dem Mutterlande gegenüber selbst größere Freiheiten besitzen als die einzelnen Staaten der Union im Betreff der Centralregierung zu Washington. Und diese Freiheit in der Höhe beruht auf einem sichern Grunde in der Tiefe, auf der vollkommenen Selbstregierung in den Städten und Innungen, auf dem unbedingten Vereinigungsrechte und schrankenloser Pressfreiheit, endlich auf einem für alle Klassen der Bevölkerung wohlgeordneten Schulunterricht. Die Jugendjahre werden zu Canada nicht mit der Erlernung von Curiositäten vergendet; im Gegentheil, die Bevölkerung wird zur Einsicht und Selbstregierung herangebildet. Eine vollkommen verantwortliche Regierung nach englischem Muster ist eingeführt; England sendet den Statthalter, welcher zugleich Oberstatthalter aller andern englischen Besitzungen Nordamerikas ist. Dieser ernennt seine Minister, Vorschulungsrath heißen, welche jedoch das Vertrauen der Bevölkerung und die Majorität der Legislatur besitzen müssen. Die Legislatur besteht, wie in England selbst, aus zwei Häusern, aus einem Gesetzgebenden Rathe von 44 durch die Krone ernannten, lebenslänglichen Mitgliedern, ähnlich dem Hause der Lords, dann aus einer Wahlkammer (House of Assembly) von 130 Mitgliedern, gewählt vom Volke nach einem auf sehr breiter Grundlage beruhenden Wahlgesetze. Ermangeln die Minister der Mehrheit in der Legislatur, so müssen sie, was bereits mehrmals und erst vor kurzem (Juli 1858) geschehen, abtreten. Noch mehr. Alle Verträge mit auswärtigen Staaten müssen den Legislaturen zur Berathung und zur Genehmigung vorgelegt werden. Stoßen sie hier auf Widerspruch, so erhalten sie keine Gesetzeskraft. Die Coloniallegislaturen besitzen demnach größere Freiheiten als selbst das englische Parlament, welches bekanntlich keine Entscheidung über die Verträge der Krone mit auswärtigen Staaten besitzt. Dieses Recht ist zum ersten male bei dem folgenvelchen Reciprocitätsvertrage (5. Juni 1854) mit den Vereinigten

3) Thirty years view from 1820 to 1850 (Newyork 1856), Kap. 66 am Ende, II, 304.

Staaten, welcher den englischen Colonien viele Vortheile einer innigen gegenseitigen Verbindung mit der Union sichert, zur Ausführung gekommen. Man hofft dadurch die Gelüste der Einfügung von beiden Seiten zu mindern und den Bestand im britischen Nordamerika zu sichern. Dieser Vertrag der Gegenseitigkeit ist zuerst in den Provinziallegislaturen, dann im londoner Parlament berathen und gutgeheißen worden. Eine Menge Erzeugnisse der Colonien, welche früher Abgaben unterlagen, gehen jetzt zollfrei in die Union, wofür England den Bürgern der Vereinigten Staaten den Fischfang innerhalb seiner Gewässer gestattet, mit Ausnahme der Schellfische. An der Mündung der Flüsse und längs des Flussbettes dürfen sie nicht fischen. Auch ist den Amerikanern, solange es Großbritannien beliebt, die Schifffahrt auf dem St.-Lorenz und seinen Kanälen geöffnet, wogegen den Engländern und Canadianern das Recht eingeräumt ist, den Michigansee zu befahren. Die Wasser Verbindung Chicagos mit Liverpool, die bereits mehrmals unternommene unmittelbare Verschiffung des Getreides vom fernem Westen nach Europa ist dadurch allein möglich geworden.

Canada, dies ist keinem Zweifel unterworfen, geht einer großen Zukunft entgegen; sein Umfang wie seine Hülfquellen werden in der nächsten Zeit durch Erbschen des Sonberrichts der Hudsonsbai-Gesellschaft (Mai 1859) bedeutend vermehrt werden. Die Auffindung großer Goldschätze in den angrenzenden westlichen Gemarkungen, jenseit des Felsengebirges, zu Neucaledonien wird mittelbar ebenfalls auf Canada zurückwirken. Der Reichthum Neucaledoniens hat vielleicht zur Folge, daß die erste Eisenbahnlinie vom Atlantischen zum Stillen Ocean, innerhalb der nordamerikanischen Besitzungen Großbritanniens, gezogen wird. Der Plan hierzu ist schon seit längerer Zeit entworfen. Sie beträgt von der Fuca-Strasse nach dem Lake Superior 1600 und nach Montreal 2550 englische Meilen. Große Strecken, wie die von Portland im Staate Maine zum Huronsee, die sogenannte große Haupt-Eisenbahnlinie (Grand Trunk Railway) von 1112 Meilen sind theils vollendet, theils in Angriff genommen. Die hierzu gehörige Victoriabrücke aus eisernen Röhren, welche mittels 24 Bogen bei Montreal über den St.-Lorenz führt, kann in der That ein Weltwunder genannt werden. Sie übertrifft die Menai-Brücke; ihre Spannung von einem Ufer zum andern beträgt 10284 Fuß, fünf Yards weniger als zwei englische Meilen. Südlich davon läuft die große westliche Eisenbahn von Canada (The Great Western Railway of Canada), welche vom Detroitflusse bei der Stadt gleichen Namens beginnend, bestimmt ist, am Ontariosee mittels einer großen Hängebrücke über den Niagarafluß, zwei englische Meilen unterhalb der berühmten Wasserfälle, mit dem Eisenbahnsystem im Staate Newyork in Verbindung zu kommen. Andere kleinere Strecken dienen zum Anschluß an diese Hauptlinien. Wenn einstens vollendet, werden sie das Land Canada mit einem eisernen Ringe nach allen Richtungen durchziehen und auf vielen Seiten den Anschluß bewirken, sowohl in der Richtung nach den Vereinigten Staaten wie nach den andern englischen Besitzungen in Nordamerika. Alle diese großen Erfolge Canadas sind innerhalb der wenigen Jahre der Selbstregierung erreicht worden. Bis jetzt zeigte sich die Colonie im hohen Grade dankbar, wozu auch die vielen Bedrängnisse des Mutterlandes in den letzten Jahren wiederholt Gelegenheit darboten. Canada spendete reiche Weisfeuer während des Krimfeldzugs und stellte eine Hülfstruppe zur Niedererschlagung der indischen Rebellion. Bei alledem macht die Sehnsucht, macht das Streben als selbständige Nation einzutreten in die Weltgeschichte zu Canada wie bei den übrigen britischen Besitzungen mit jedem Jahre größere Fortschritte. Und sie werden auch alle, früher oder später die Selbstständigkeit, wozu sie erzogen sind und erzogen werden, erreichen. Ein bedeutender Schritt in Canada ist das Streben zur Vereinigung mit den übrigen britischen Colonien, zur Bildung von vereinigten Staaten Großbritanniens in Nordamerika. „Großbritannien“, erwidert der Oberstatthalter in seiner Botschaft vom 16. Aug. 1858, „werde über diese Anträge Rathes pflegen, die hierauf bezüglichen Verfügungen der canadischen Legislatur mittheilen.“ Die welthistorische Bestimmung Altenglands, die Mutter zu werden einer Menge mächtiger Töchnernationen auf dem Festlande und den Inseln unserer Erde, in Amerika wie in Australien, in Neuseeland wie auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, schreitet immer mehr und mehr ihrem endlichen Ziele entgegen.

R. F. Neumann.

Canning (Georg) ward den 11. April 1770 zu London geboren und hatte sich weder einer vornehmen Abkunft noch vorzüglicher Glücksgüter zu erfreuen. Sein Vater hatte sogar das Unglück; enterbt zu werden, weil er ein schönes, aber armes Mädchen heirathete, und starb bald nach der Niederkunft seiner liebenswürdigen Gattin mit unserm C. Diese sah sich genöthigt, die Bühne als Schauspielerin zu betreten, um sich selbst und ihr Kind zu ernähren. Dieser Umstand ward später, da C. eine hohe Stellung im Staate gewonnen hatte, von der starren und einge-

Widerten Aristokratie vielfältig benutzte, um den Mann zu kränken und zu vernüchtern, der alles sich selbst verdankte. Ein großmüthiger Dheim nahm sich des Jungen, der glückliche Anlagen zeigte, mit aufopfernder Freundschaft an und sorgte für seine frühere Bildung. Er machte rasche Fortschritte und versuchte sich auf der Schule schon als Schriftsteller, indem er mit einigen Freunden ein periodisches Blatt unter dem Titel „*Mikroskoposmos*“ herausgab. Mit dem achtzehnten Jahre bezog er die Universität Oxford, wo er seine Studien mit gleichem Eifer fortsetzte und mit dem nachherigen Minister Lord Liverpool ein freundschaftliches Verhältniß schloß, das nicht ohne Einfluß auf sein öffentliches Leben geblieben ist. Von Oxford begab sich C. nach London, um als Anwalt sein Glück zu versuchen; eine Laufbahn, die in England wie in allen constitutionellen Staaten einen Mann ohne Geburt und Vermögen, aber von Talent und Thätigkeit, am sichersten zu Ansehen, Einfluß und Wohlhabenheit führt. Das Schicksal, eine Verkettung von Umständen und Verhältnissen, die wir so nennen, weil sie außer dem Bereiche unserer Berechnung liegen, aber in dem Leben der bedeutenden wie unbedeutenden Menschen eine so große Rolle spielen, fügte es anders. Es war gerade in der Zeit, wo die französische Revolution der Welt eine neue Zukunft verkündete, die Brust des Freundes der Menschheit mit jugendlichen Hoffnungen erfüllte und die Besorgnisse der Gewalt und der angeerbten Vorzüge weckte. Es begann der Kampf, zu dem die gebildete Welt sich in zwei feindliche Heere spaltete, und in welchem sie sich fast ein halbes Jahrhundert verblutet hat, der Kampf der Herrschaft der Überlieferung und der Selbstbestimmung, des Bestehenden, wie es die Vergangenheit gestaltet hat, und des werdenden, wie es die Gegenwart fordert. Die verschiedensten Gesinnungen, Gefühle und Interessen wurden in ihrer ganzen Tiefe aufgeregt, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung erschüttert und bedroht. Die absolute Fürstenmacht, die Aristokratie mit ihren Vorrechten und Begünstigungen erkannten die Gefahr und boten alle Mittel auf, sie abzuwenden. Vernunft und Vorurtheil, Glaube und Aberglaube, Wahrheit und Lüge, Redlichkeit und Täuschung dienten als Waffen, um sich des Sieges zu versichern. Und da die Revolution im tollen Übermaße das Ziel weit übersprang und in der Verzweiflung sich zum Äußersten entschloß, was sie für ein Recht der Nothwehr hielt, da wendete sich die Menschlichkeit entsetzt von dem gräßlichen Schauspiel, und die Geängstigten verzweifelt. Die englische Aristokratie, die wohl erkannte, was auf dem Spiele stand, benutzte diese Stimmung, welche die Übertreibungen in Frankreich, denen sie nicht fremd geblieben war, in Europa erzeugt hatten, und führte es zum Kampfe gegen die Neuerung. Die alten Nationalvorurtheile, Eifersucht, Eitelkeit und künstlich geschaffene Interessen, durch die man die Völker zu trennen gewußt hatte, um sich durch das Theilen das Herrschen zu erleichtern, begünstigten die Entwürfe der bevorrechteten Klassen und der privilegierten Geschlechter. Wenige Männer waren durch Einsicht, Charakterstärke, freie Ansicht der leidenschaftlich gereizten Zeit hoch genug gestellt, um das Vorübergehende von dem Nothwendigen und Weibenden in der Ereignisse zu unterscheiden. Zu den Seltenen gehörte Fox, so groß an Geist als an Gemüth, so ausgezeichnet durch die Tiefe seiner Einsicht als durch das Wohlwollen seines Gefühls, was verbunden allein den wahrhaft großen Mann macht. Die auserlesene Schar, die sich ihm angeschlossen, war nicht bedeutend an Zahl, wenn auch an Kraft. An der Spitze der Gegenpartei stand als Führer Pitt, ein großer Staatsmann. Neben Pitt, der ein mächtiger Geist mit engherzigen Gesinnungen war, stand Burke. Diesen Männern und ihrer Sache schloß sich C. an, ob aus Überzeugung oder durch seine Lage bestimmt, in welcher er die geeignetsten Mittel wählen zu müssen glaubte, um sein Glück zu machen, darüber hätte nur er selbst uns aufklären können. Pitt ließ ihn durch den verfaulten Flecken Newport zum Mitgliede des Unterhauses ernennen, in welches er 1793 getreten ist. Englische Staatsmänner wissen Talente und classische Bildung zu schätzen. Fast ein ganzes Jahr beobachtete C. das tiefste Stillstehen und trat zum ersten mal bei der Erörterung eines Antrags auf, der den Zweck hatte, dem Könige von Sardinien Hülfsgelder gegen Frankreich zu zahlen. Er sprach sich für die Nothwendigkeit aus, die neue Ordnung der Dinge, die Fortschritte der Revolution, die Entwürfe der Republik aus allen Kräften zu bekämpfen und diesen Kampf auf Leben und Tod zu führen. Es war das ewige widerliche Thema, das Pitt und besonders Burke und ihre Freunde auf tausendfache Weise variirt hatten und in wechselnden Variationen bekändig wiederholten. Allerdings war, was in Frankreich geschah, im höchsten Grade tadelnswerth und abscheulich; aber man verabschulte dieses Abscheuliche weniger, als man zu nicht lobenswerthem Zwecke Vortheil aus ihm zu ziehen suchte. C.'s Talente blieben nicht unbemerkt und seine Verdienste nicht unelobnt; er ward 1796 zum Unterstaatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und blieb an dieser Stelle bis zum Austritte Pitt's aus der Verwaltung im Jahre 1801. In

über ganzen Zeit, wo er nur unter der Leitung seines großen Obmanns zu handeln schien, beschränkte sich seine ganze parlamentarische Thätigkeit auf die Unterstützung der ministeriellen Anträge und die Rechtfertigung der Maßregeln der Verwaltung. Nur einmal richtete er sich in seiner eigenthümlichen Kraft auf, die den spätern C. in seiner ganzen Größe ahnen ließ, einmal, da der Gegenstand sein tiefführendes Gemüth ergriff und seine gewandte Rede mit unwiderstehlicher Macht besetzte. Es galt die Abschaffung der Sklaverei der Negers.

C. fand bei seinen mannichfaltigen Arbeiten im Staatsdienste noch Zeit zu literarischen Beschäftigungen, die größtentheils in dichterischen Ergießungen bestanden, zu denen ihn seine Neigung zur Poesie hingog. Wenn man in denselben auch nicht immer den Zweck billigen kann, dann muß man doch die Leichtigkeit der Behandlung und die Schärfe des Witzes anerkennen, der oft nicht ohne Wodheit ist. Er legte die Erzeugnisse seiner Muße in einer Zeitschrift nieder, deren Titel „Anti-gallican“ ihre Bestimmung bezeichnete. Alle Angriffe waren auf Frankreich gerichtet, und die Entwürfe, die in diesem Staate, der im schmerzlichen Kampfe um seine Wiedergeburt begriffen war, durcheinander goren, sich verdrängten und in abenteuerlichen Vorstellungen und Anschlägen sich nur zu oft überboten, gaben C. reichen Stoff. Er benutzte denselben nicht selten auf eine ungroßmüthige Weise. Der Glaube an eine Umwandlung unsers Geschlechts, an ein Fortschreiten im Bessern, an die Erreichung des Ideals der Menschheit, Verunft, Recht und Freiheit, war ihm in der Art, wie die französische Philanthropie der Zeit es darstellte und zu verwirklichen gedachte, lächerlich. In dieselbe Zeit fällt auch die Vermählung C.'s mit einer Tochter des Generals Scott, die ihm ein Vermögen von mehr als einer Million fl. zubrachte. Der alte Scott, der seine englischen Eigenthümlichkeiten und Launen in hohem Grade hatte, wollte nicht, daß eine seiner beiden Töchter einen Peer heirathete, und setzte auf die Übertretung seines Verbots Enterbung. Indessen pflückte die Schwester der Gemahlin C.'s die verbotene Frucht, und dem letzten Willen des Vaters zufolge fiel das ganze Vermögen, das heißt das Doppelte der angeführten Summe, der gehorsamen Tochter zu. Seltsames Spiel menschlicher Einfälle! C.'s Vater war enterbt worden, weil er seine Gattin unter seinem Stande und Vermögen wählte; die Tochter Scott's traf ein gleiches Los, weil sie über ihren Stand hinausging. C. indessen und seine Gemahlin wollten daraus keinen Vortheil ziehen und wiesen ihn entschieden zurück. Habsucht und Eigennuß gehörten nicht zu seinen Fehlern. Bei allen Ämtern und Würden, die er bekleidet hatte, hinterließ er sein Vermögen geringer, als es ihm zugekommen war.

Im Jahre 1801 verließ Pitt, wie wir bemerkt, das Ministerium und ward durch Abdington ersetzt. C. folgte dem Beispiele seines Freundes, ohne sich jedoch, wie er, der schwachen Verwaltung seines Nachfolgers anzuschließen, die er im Gegentheil mit allen Waffen der Logik und des Witzes bekämpfte. Ihn besetzte ein vorherrschender Gedanke, und dieser Gedanke war die Entkräftung und Demüthigung Frankreichs, dem er, wie der große Punier Rom, einen unversöhnlichen Haß geschworen zu haben schien. Was C. wollte, wollte er ganz, mit der ganzen Kraft seines Willens, und um das Ganze zu erreichen, bot er auch alle Mittel auf, durch die es zu erreichen war. In dieser Entschiedenheit lag besonders seine Stärke. Pitt löste im Mai 1804 Abdington ab, und mit ihm nahm auch C. wieder Antheil an der Verwaltung. Aber schon im nächsten Januar starb Pitt. Der Einfluß dieses Mannes auf C., der ihm mit der ganzen Energie seines Charakters ergeben war, hörte nun auf, obgleich er seine innigsten Gefühle der Achtung und Dankbarkeit nie verleugnete. Mit Pitt war die Herrschaft der Tories zu Grabe gegangen; mit Fox starb die der Whigs, und ihre Gegner gelangten wieder zur Regierung. Im Jahre 1807 traten Lord Liverpool, Lord Castlereagh und C. in das Ministerium und bildeten die Seele der Verwaltung. Da dieser die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten hatte, so beschloß er die Aufhebung der dänischen Flotte und die Beschließung von Kopenhagen, weil Dänemark mit treuer Ergebung zu Frankreich hielt, welches damals Europa beherrschte und Dänemarks Seemacht zu Englands Vernichtung benutzen wollte. Mit gleichem Nachdruck gedachte er in Spanien aufzutreten, überzeugt, daß die Halbinsel die Feste des Achilles für Frankreich sei. Hier, war seine Meinung, müsse England seine ganze Kraft vereinen, um Napoleon mit Erfolg zu bekämpfen. Castlereagh, der Kriegsminister war, zeigte ihm weder die Thätigkeit noch das Geschick, die er für nöthig hielt, wollte man anders seinen Zweck erreichen. Dieser Widerstreit der Ansichten und des Benehmens der beiden Staatsmänner brach bald in offene Feindschaft aus, und es kam zwischen ihnen zu einem Zweikampfe, in welchem C. einen Schuß in den Schenkel erhielt. Sie traten darauf aus der Verwaltung, an deren Spitze Perceval berufen ward. Diese Veränderung, die C. von der Leitung der Angelegenheiten seines Vaterlandes

ausschloß, hatte wenigstens die ihm angenehme Folge, daß der Marquis von Wellesley, den er an Castlereagh's Stelle zum Kriegsminister befördert wünschte, seine eigene erhielt und den Krieg in Spanien mit der Thätigkeit und dem Nachdruck führte, die G. so ernstlich empfohlen hatte. Für die Sache, die er als die seinige betrachten konnte, war also gewonnen, wenn er auch persönlich dabei verlor. Nach der Ermordung Perceval's erhielten Lord Wellesley und G. den Auftrag, eine neue Verwaltung zu bilden, was ihnen aber nicht gelang, weil G. auf der Bedingung bestand, daß die Katholikemancipation vom Cabinet für eine neutrale Frage erklärt werde. Dieser Umstand war Ursache, daß G. in den für Europa so folgenreichen Jahren 1813, 1814, 1815 auf die wichtigen Ereignisse derselben ohne Einfluß blieb. Seine Muße verwendete er auf die Prüfung und Erörterung großer politischer Fragen, die für die Zeit besonders wichtig geworden waren. Sein gesunder Sinn und sein richtiges Urtheil brachten ihn bei ruhiger Forschung und besonnener Abgeschlossenheit den Ansichten immer näher, die seine öffentliche Wirksamkeit später so bedeutend machten. Den ersten Schritt auf der Bahn zu den Freiheiten, die er gegen das Ende derselben für sein Land und, man darf wol sagen, für Europa erringen wollte, that er für die Freiheit des Handels und erklärte sich gegen die Monopolienvirtschaft. Die Anerkennung einer Freiheit führt aber folgerichtig zur Anerkennung der Freiheiten überhaupt, welche dieselbe Grundlage haben und aus Einer Quelle fließen. G. ging diesen Weg, nur für den Ruhm seines Namens, der in der Geschichte in doppelter Gestalt erscheint, etwas langsam. Die erste Frucht, die ihm seine freie Ansicht des Handels brachte, war seine Wahl zum Abgeordneten in das Unterhaus durch die Stadt Liverpool (1812), da er früher nur der Repräsentant eines faulen Fleckens gewesen war. Das folgende Jahr nahm er den reichbesoldeten Gesandtschafts-posten zu Lissabon an, wo sich kein Hof befand, und ordnete sich dadurch Lord Castlereagh unter, gegen den er seine feindseligen Gesinnungen so offen erklärt hatte. Im Jahre 1816 kehrte er nach London zurück und ließ sich in der Verwaltung, bei der er die ostindischen Angelegenheiten besorgte, wieder anstellen.

In dieser Zeit schien Europa in politischer Beziehung rasche, entscheidende Rückschritte zu thun, und England blieb in dieser beschleunigten Bewegung nicht zurück. Die Habeas-Corpus-Acte wurde aufgehoben und jede Äußerung der Unzufriedenheit des Volks mit grausamer Gewaltthätigkeit zurückgewiesen. Die blutigen Auftritte zu Manchester (1819), wo die versammelten Bürger, die von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machen wollten, von der Bürgermiliz zu Pferde, Deomanry genannt, mit dem Degen in der Faust niedergeworfen oder auseinander geprengt wurden, sind noch in schmählichem Andenken. Die heftigsten Maßregeln gegen die Presse und die Associationen, welche die Regierung vorschlug, gingen in dem Parlamente mit großer Stimmenmehrheit durch. Wer überwiesen ward, ein Libell, das zum Aufbruch reizte — was ließ sich nicht in den weiten Rahmen dieses Gesetzes bringen? — bekannt gemacht zu haben, ward im Wiederbetretungsfalle mit Verbannung bestraft. Und zu allen diesen gewaltthätigen Maßregeln wirkte G. kräftig mit. Die Aristokratie feierte ihre Saturnalien. Aber der Mensch vergißt zu leicht, daß jedes Uebermaß zu seinem Gegentheil zu führen pflegt, der Mißbrauch der Gewalt zur Freiheit, wie der Mißbrauch der Freiheit zur Tyrannei. Die Art, wie die Tories, im Siegestrausche übermüthig, die wiedererlangte Herrschaft übten, beschleunigte ihren Untergang. Goethe sagt: „Vor dem Gewitter erhebt sich zum letzten mal der Staub gewaltthätig, der nun bald für lange getilgt sein soll.“ Der Sturm war nicht mehr fern.

G. war nicht der Mann, der halbe Arbeit machte und auf dem Wege, den er betreten, umkehrte, ehe er ihn zurückgelegt. Aber was der Mensch nicht thut, thut das Schicksal oft für ihn. Georg III. starb und sein Sohn bestieg den Thron von England. Die Königin Karoline kehrte dahin zurück, und es ward der berühmte Proceß gegen sie eingeleitet. G., von früherer Zeit in freundschaftlichen Verhältnissen mit derselben, konnte seine Gesinnungen nicht verleugnen, noch weniger aber zu den Feinden der mißhandelten Fürstin übergehen. Er nahm seine Entlassung und trat eine Reise nach Frankreich und Italien an, auf welcher er den Stand der Dinge auf dem Festlande und die Stimmung der Gemüther auf eine Weise kennen lernte, die ihm zu denken gab. Im Jahre 1820 wieder in seinem Vaterlande angekommen, nahm er seinen Sitz im Unterhause, erklärte sich mit Wärme für die Emancipation der Katholiken und gegen eine Parlamentsreform. Die Aristokratie war dankbar und G. nicht unempfindlich gegen diese Dankbarkeit. Im Cabinet gab es neben Lord Castlereagh für ihn keine angemessene Stelle, und er hatte wol der Hoffnung entsagt, in England einen angemessenen Wirkungskreis zu finden. Darum nahm er die Stelle eines Gouverneurs von Ostindien an, und das Schiff, das ihn nach Kalkutta bringen sollte, lag schon jetztig und er war im Begriffe, es zu besteigen. Da machte Castle-

reaght seinem Leben selbst ein Ende. Der Schnitt eines Federmessers änderte die Lage G.'s, Englands, der Welt. Von solcher Art sind die Ereignisse, welche so oft das Schicksal der Staaten und Völker bestimmen. Das geschah im August 1822. An die Spitze der Verwaltung kam Lord Liverpool, den frühere Verhältnisse mit G. befreundet hatten, und es gelang ihm, die Abneigung der übrigen Mitglieder der Verwaltung und selbst den Widerwillen des Königs zu besiegen und seinem Freunde eine Stelle im Cabinete zu verschaffen. G. ward Minister der auswärtigen Angelegenheiten und seine Ernennung fiel in eine höchst wichtige Zeit. Die Congresse von Troppau und Laibach hatten das Schicksal von Europa im Geiste der Heiligen Allianz zu ordnen versucht. Die konstitutionellen Regierungen verschwanden oder erhielten sich nur dem Namen nach. Ein neuer Congress war zu Verona eingeleitet, um das glücklich begonnene Werk zu vollenden oder doch fortzusetzen. Lord Castlereagh sollte bei demselben England vertreten, und die Grundsätze und Ansichten dieses Staatsmannes ließen über die Art seiner Mitwirkung keinen Zweifel. Es galt vorzüglich, die Cortes in Spanien aufzuheben und die Pyrenäische Halbinsel der absoluten Herrschaft des Königthums wieder zu unterwerfen. Frankreich übernahm willig den Auftrag, den es auch ohne besondere Anstrengung vollzog. G. hatte durch Wellington in Verona vergeblich gegen die Heilige Allianz-Politik protestirt und fühlte die Würde Englands verlezt und seinen früheren Einfluß auf einen Staat bedroht, dessen Schicksal ohne seine Theilnahme zu bestimmen ihm ein Eingriff in seine Rechte schien. G. war zu sehr Brit, als daß er diese Art Zurücksetzung nicht schmerzlich hätte fühlen sollen, und es lag in seiner Art, den Schmerz nicht gebuldig in seiner Brust zu verschließen. Die Opposition bestürmte ihn mit wiederholten Angriffen wegen der Mißachtung Englands bei der Entscheidung der Angelegenheiten des Continents. Die Opposition hatte das Nationalgefühl für sich, das Graf Oren besonders zu seinem Beistand geltend machte. Er überhäufte den Minister mit Vorwürfen, daß er unter solchen Umständen Frankreich nicht den Krieg erklärt. Da trat G. am 12. Dec. 1826 mit jener merkwürdigen Rede auf, die einen so tiefen und allgemeinen Eindruck machte. Er dachte sich als Aolus, der den Schlauch mit Winden in Händen habe. Sei es an der Zeit, ihn zu öffnen, dann, meinte er, stehe es bei ihm, den Continent durch Stürme zu erschüttern und umzukehren. Die leichtgesprochenen Worte haben schwer verwundet; ein Beweis, daß sie verwundbare Stellen fanden. Tausend Stimmen haben sich tabelnd gegen sie laut erhoben, tausend und tausend andere dagegen sich im stillen beifällig für sie erklärt. Es wurde alles aufgeboten, um den Eindruck, den sie machen konnten oder wirklich gemacht, zu zerstoren; aber selbst dies Bemühen zeigte die Verlegenheit, in der man sich befand, und die Gefahr, die sich leichter leugnen als entfernen läßt. „Ich kann den Krieg nicht fürchten“, sagte er, „wenn ich an die unermessliche Macht dieses Landes und daran denke, daß die Unzufriedenen aller Nationen von Europa bereit sind, sich an England anzuschließen. . . Statt einen Krieg mit Frankreich wegen Spanien zu führen, war ich darauf bedacht, den Besitz dieses Landes nebenbuhlerischen Händen unnütz, ja noch mehr als unnütz, dem Besizer selbst nachtheilig zu machen. Ich habe das letztere Mittel ergriffen; glauben Sie nicht, daß England darin eine Ausgleichung für das fand, was es zu empfinden hatte, als es die französische Armee in Spanien einzuziehen und Cadix blokiren sehen mußte? Ich habe Spanien unter einem andern Gesichtspunkte betrachtet; ich sah auf Spanien und Südamerika zugleich; ich habe in letztern Ländern eine neue Welt ins Dasein gerufen und so das Gleichgewicht geordnet. Ich habe Frankreich allen Folgen seines Einfalls überlassen. Ich habe eine Ausgleichung für den Einfall in Spanien gefunden, während ich Frankreich seine Last überlasse, eine Last, der es sich gern entledigen möchte, und die es nicht, ohne sich zu beschweren, tragen kann; damit antworte ich auf das, was man über die Besetzung Spaniens sagt. Ich weiß, sage ich, daß unser Land unter seinem Banner alle Unzufriedenen und alle unruhigen Geister des Jahrhunderts schlagsfertig sehen wird, alle Menschen, die aus gerechten oder ungerechten Gründen die gegenwärtige Lage ihres Vaterlandes mit Mißmuth betrachten. Der Gedanke an eine solche Lage regt alle Besorgnisse auf, denn er zeigt das Dasein einer Macht in den Händen von Großbritannien, die vielleicht fürchtbarer ist als irgendeine, von der die Geschichte des Menschengeschlechts bis jetzt Kunde gegeben.“

G. kannte die Lage der Welt. Was der Friede gegeben hatte, man muß es mit Wehmuth sagen, machte Tausenden den Krieg wünschenswerth. Wir sahen die Neue Welt, deren Colonien noch durch manche Bande mit dem europäischen Mutterlande zusammenhingen, von diesem abgelöst, den Kampf Griechenlands mit seinen barbarischen Unterdrückern ohne Theilnahme fortgesetzt, erst den Aufstand des gepeinigten Volks als ein Verbrechen gegen die Legitimität

gemisbilligt, dann das blutige Hinwürgen desselben als eine verschuldete Büchigung dargestellt. Wir sahen den Gedanken in Fesseln gelegt, das freie Wort als Versuch zum Aufruhr untersagt, Gewerbleiß und Handel gelähmt und eine fast allgemeine furchtbare Verarmung herbeigeführt. Wir sahen Spanien einer unmenschlichen Selbstzerfleischung hingegeben, das Raubgefühl einer grausamen Faction genährt, ihm freies Spiel gegönnt, die Schaffote mit Blut gefärbt, die Gefängnisse gefüllt. Das Ziel dieser Faction ist kein Geheimniß; es heißt blinde Unterwürfigkeit des Volks durch Dummheit und Mangel.

C. sprach von den Widvergnügten in allen Ländern und hat die Hand unsanft auf die Wunde gelegt, und ein lauter Schrei des Kranken bezeugte seinen Schmerz. Er hat das Haupt der Medusa enthüllt, das auf dem Schilde Minerva's und in ihrer Hand furchtbar wirken kann.

Durch die Sprache, die C. in dem Parlament führte, durch die Art, wie er die auswärtigen Angelegenheiten im Widerspruche mit den Ansichten und Gesinnungen der fremden Cabinete leitete, und besonders durch die Anerkennung der Unabhängigkeit der spanischen Colonien in Amerika erregte er erst den Verdacht, dann den Unwillen der Tories, die ihn nicht mehr auf ihrem Wege fanden. Die entschiedensten von ihnen trugen kein Bedenken, sich förmlich von ihm loszusagen, und er verstärkte sich durch den Beistand Gleichgesinnter, die mit ihm denselben Zweck verfolgten. An die wichtige Stelle eines Ministers des Handels kam sein Freund Huskisson, der große, freie Ansichten in diesem Zweige der Verwaltung entwickelte und durch allmähliche Reformen ins Leben zu führen suchte. In dieser Beziehung sind die Jahre 1824, 1825 und 1826 für England höchst bedeutend. Gegen das Ende des letzten Jahres ersuchte die portugiesische Regierung Großbritannien um Schutz und Beistand gegen die Einmischung Spaniens in ihre Angelegenheiten, die eine Folge der allgemeinen Reaction auf dem Festlande von Europa war. C. sendete sogleich englische Truppen nach Portugal und die Thronfolge der Maria da Gloria und die Verfassung waren gerettet, die Einmischung der Heiligen Allianz beseitigt. Im Anfange des Jahres 1827 mußte Liverpool, der durch einen Schlaganfall dienstunfähig geworden war, aus der Verwaltung treten. Der König ertheilte C. den Auftrag, einen ersten Minister zu wählen, bei dem er nur die Bedingung machte, daß er der Emancipation der Katholiken entgegen sei. C. verweigerte es und bot, im Falle der Monarch darauf bestehe, seine Entlassung an. Georg IV. zauderte, gab aber endlich nach und übertrug ihm selbst die Leitung des Cabinet's. Seine Collegen, die den Abtrünnigen in ihm erkannten, legten ihre Stellen nieder. Unter ihnen waren Wellington, Peel und Lord Eldon, Männer von Ansehen und Gewicht. Die Ausgetretenen wurden durch Lord Lansdowne, Lord Holland, Brougham und Burdet, die einen großen Namen unter den Whigs hatten, ersetzt. Es hatte sich vor C. und England eine große Zukunft aufgethan. Selten stand an der Spitze der Verwaltung ein Mann von gleicher Geisteskraft und Entschlossenheit, und in einer so entscheidenden, folgenreichen Zeit. Aber C. erkrankte in Folge einer Erkältung. Drei Monate nachdem er die Stelle eines ersten Ministers übernommen hatte, fühlte er sich durch Anstrengungen, Feindseligkeiten aller Art und körperliche Leiden so geschwächt, daß er sich von den Geschäften zurückziehen mußte, das Landhaus des Herzogs von Devonshire, Chiswick bei London, bezog und am 8. Aug. in demselben Gemache starb, in welchem Fox seine große Seele ausgehaucht hatte.

Man könnte sagen, C. sei in seinem öffentlichen Wirken, in Beziehung auf den Zweck, den beide verfolgt, der umgekehrte Burke gewesen. Wie dieser angefangen, hat jener geendet, und geendet, wie jener angefangen. C. hat durch sein späteres Leben mit den Verirrungen und dem Bestreben des frühern versöhnt, Burke durch seine spätere Wirksamkeit sein großes Talent und den Gebrauch, den er davon gemacht, verdunkelt und selbstmörderisch Hand an sich gelegt. C. war, wenn auch kein großer Mann, doch fähig, Großes zu wollen, zu unternehmen und auszuführen. Sein Tod gehört wegen der Zeit, in die er fiel, zu den bedeutendsten Ereignissen dieser Epoche und kann Einfluß auf das Schicksal von zwei Welten gehabt haben. Außer Fox hatte England keinen Minister, der wie C. so ausgezeichnete Talente mit wahrer Menschenliebe verband. Großbritannien ging ihm, wie jedem echten Briten, über alles; aber er hatte auch ein Herz für das Wohl und Wehe der übrigen Welt, die sein Nationalstolz nicht als eine bloße Zugabe der Schöpfung zu Großbritannien betrachtete. Den politischen Berechnungen seines Geistes gab die Poesie seines Gemüths einen höhern Schwung und einen edlern Zweck. In seinen Ansichten lag nicht nur etwas Großsinniges, sondern auch etwas Großmüthiges, und er wäre fähig gewesen, ein kleines Interesse seines Vaterlandes einem größern der Menschheit aufzuopfern. Das will bei einem Minister viel und bei einem englischen sehr viel sagen. C.'s Parlarmentsreden sind 1830, von Thorry gesammelt, in sechs Bänden erschienen.

J. Weigel und Welcker.

Canon, canonisches Recht, f. Kirchenrecht.

Canton, f. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.

Canzleifähigkeit, f. Gerichtsstände, privilegierte.

Capet, f. Frankreich.

Capital. Der Capitalbegriff. Alle allgemeinen Begriffe, lehrt der Logiker der Erfahrungswissenschaften, St. Mill, sind nichts als das unentbehrliche Denkwerkzeug zur Aufbewahrung, die dafür eingeführten Worte nur das bequemste Hülfsmittel zur Erinnerung und Mittheilung des Gemeinsamen der Erscheinungen. Was dieses Gemeinsame dagegen aufschließt, was dem Begriffe den Inhalt und dem Worte den Sinn gibt, ist allein die Beobachtung und die, an der Hand der Beobachtung fortschreitende und auf jedem Schritt durch die Beobachtung controlirte Speculation. Solange daher das Erscheinungsgebiet einer Wissenschaft noch eines natürlichen Wachsthum, ihre Beobachtungen und Folgerungen noch einer Verschärfung fähig sind, müssen auch die Begriffe und Definitionen dieser Wissenschaft stetig voranschreiten.

Wenn diese einfachen Wahrheiten irgendwo Erinnerung verdienen, so ist es auf dem Wissensgebiet, dem der Capitalbegriff angehört, in der Wirtschaftsklehre. Sie wurden und werden hier von Laien und Gelehrten nur zu häufig verkannt, und diese Verkennung — darüber täuschen wir uns nicht, wird zum wesentlichen Hemmschub der wirtschaftlichen Erkenntniß. Dem Laien erscheint es vielfältig als eitel Wortklauberei, wenn sich die Theorie mit so lanbläufigen Begriffen, wie Werth, Preis, Capital u. s. w. abquält: die Endlosigkeit dieser Controversen ist ihm ein schlagender Beweis für ihre Unfruchtbarkeit. Er bedenkt nicht, daß jede schärfere Einsicht in die Natur der Dinge auch eine Verschärfung der Begriffe und Begriffsbestimmungen hervorruft und voraussetzt, und die Wissenschaft, wenn lehrreich und fortschreitend, demnach so wenig mit den verschwommenen Begriffen des gemeinen Lebens, wie mit den unfertigen Begriffsbestimmungen einer ältern Forschung auszukommen vermag. Wol entstehen aus dem Widerspruch gelehrter Definitionen mit einem eingebürgerten Herkommen, wie schon Malthus („Defin. in. Polit. Econ.“) bemerkt, empfindliche Uebelstände; das Publikum fühlt sich dadurch anfänglich mehr verwirrt als gefördert. Allein unter zwei Uebeln ist dies doch nur das geringere: der gethige wie der Geldverkehr kann schließlich nur bei dem Bedürfnis wirklich entsprechenden Unterscheidungen gedeihen.

Wenn sich aber der gemeine Menschenverstand gegen alle Begriffsumprägung sträubt, so trägt dafür, wenigstens auf unserm Gebiet, auch das unnütze Begriffsprägen keine geringe Verantwortung. Unsere volkswirtschaftlichen Münzmeister stehen nicht ohne Grund im Geruche der Logomachie. Vor dem Tribunal der Logik gilt jeder Begriff und jede Definition nur dann für zutreffend, wenn sie diejenigen Dinge oder die Seite der Dinge (abstracte Begriffe) umspannt, die zu dem Erscheinungskreis, um dessen Erklärung es sich handelt, in einer wesentlichen und in wesentlich gleichartiger Beziehung stehen. Nach — so weit die jeweilige Einsicht reicht — unwesentlichen Unterscheidungen Begriffe formuliren, oder verschiedenartige Dinge unter einen und wesentlich gleichartige unter verschiedene Begriffe bringen, heißt nur der Begriffswirring und dem Anscheine der Gelehrsamkeit dienen. Von diesem Vorwurfe ist die Wirtschaftsklehre nicht freizusprechen; und ihre Begriffspalterei ward um so unleidlicher, je gewissenhafter man um die eigene verfehlte Schablone mit allen gelehrten Concurrenten zu processiren pflegte. Um inmitten dieser querelles allemannes einen Schiedspruch aufrecht zu erhalten, wissen wir keinen andern Weg, als daß sich der hier aufgestellte Capitalbegriff als das ausweist, was er seinem Begriffe nach sein soll: als ein brauchbares Werkzeug zur Erklärung der Erscheinungen. Da hinaus geht wenigstens unsere Bemühung.

Als ein Wissensbegriff von wirtschaftlichen Erscheinungen setzt das Capital den Begriff der Wirtschaft und ihre Wissenschaft voraus. Wir verstehen unter Wirtschaft jeden Inbegriff von Bestrebungen und Einrichtungen, die der Versorgung mit Vermögen (verkehrsfähigen Sachen) gewidmet sind; unter Wirtschaftswissenschaft aber einfach die Erklärung der, die Erfolge der Wirtschaft (pro und contra) bedingenden Umstände. Unter diesen Umständen findet sich nun einer, der von der Natur und Bestimmung alles Vermögens unzertrennlich, auch in das Wirtschaftsleben nach allen Seiten entscheidend eingreift: die Vergänglichkeit des Vermögens. Das Vermögen wird nur erworben, um es unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse zu brauchen; kein Vermögen sgebrauch aber, der nicht einen Theil seiner frühern Gebrauchsfähigkeit — eine nützliche Eigenschaft, eine Spanne nutzbarer Zeit, verbraucht; und selbst wo das Bedürfnis ruht, ist doch der Zahn der Zeit an der Zerstörung

des Vermögens geschäftig. Soll die Befriedigung durch das Vermögen eine nachhaltige, der Wohlstand gesichert sein, so gilt es vor allem dieser Vergänglichkeit der Dinge verständig Rechnung zu tragen. So durchdringt denn auch diese Rücksicht das gesammte Wirtschaftsleben. Sie macht sich schon bei Veranlassungen geltend, die wie z. B. die Ehe einen vermehrten Verbrauch in wahrscheinliche Aussicht stellen: der zarteste Lebensbund wird nur mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse geschlossen. Sie durchdringt die ganze Aufgabe des Ausbildens der Dinge und Kräfte für wirtschaftliche Zwecke: alle Technik erstrebt die Rückerstattung und einen Mehrwerth über ihren Güter- und Kraftaufwand. Sie drängt sich endlich auch in allen persönlichen Aufwand: wo dieser das Vermögen nicht mehrt, soll er es doch jedenfalls auch nicht mindern. Alles Vermögen nun, insofern es von dieser wirtschaftlichen Bedachtsamkeit vollständig durchdrungen ist, das mit andern Worten die Wiederherbringung eines gleichen und größern Vermögenswerthes vermittelt, nennen wir Capital. Die Bedingungen zu erforschen, wodurch das Vermögen diese Bestimmung gewinnt oder ihr untreu wird, wodurch Capital entsteht, wächst, verfällt, gehört unter die Aufgaben der Wirtschaftswissenschaft. Soweit diese Bedingungen mit in der Technik hervortretenden Eigenschaften zusammenhängen, handelt darüber die Lehre von der Arbeit, soweit sie in den im Güterverkehr maßgebenden Motiven und Zuständen weiter wirken, die Lehre vom Tausche und der Verteilung. Soweit dagegen diese Bedingungen in allgemeinen intellectuellen und moralischen Kraft- und Schwachzuständen wurzeln, gehört ihre Erforschung und die Prüfung der eingreifenden socialen und staatlichen Einrichtungen in die Lehre vom Capital.

Seit der ersten umfassenden Analyse der „Natur und Ursachen des Nationalreichthums“ war es außer Zweifel, daß dem Capital in dem obigen, oder einem verwandten Sinn im Leben und daher auch in der Wissenschaft eine bedeutsame und eigenthümliche Rolle zufällt. Von der gesammten Wirtschaftslehre wird seitdem neben der Natur und der Arbeit als dritte Vermögensquelle das Capital anerkannt. Mochte man mitunter spitzfindig auf die ersten Lebensstage Adam's zurückgehen und Natur und Arbeit als die ursprünglichen Quellen bezeichnen: wie weit reicht die Arbeitskraft des Menschen und das Joch, das sie den widerwilligen Naturkräften auferlegt, wo ihr nicht das Werkzeug und ein Vorrath von Unterhaltsmitteln, stets ergänzt, zu Hülfe kommt? Nicht über die rein thierische Existenz und das Loos, das dieser jede Ungunst der Naturverhältnisse bereitet, nicht im Traume an jene weitausehenden Arbeiten, wodurch sich der civilisirte, capitalgewaltige Mensch zum Herrn der Schöpfung emporschwingt. Gleichwie die Gunst der Natur und die Kunst der Arbeit erschien daher auch das Capital, in der Verbindung mit jenen Quellen und als selbständiger Besitz, auf den Vermögenserwerb von selbständigem und mächtigem Einfluß. Nicht minder eigenthümlich zeigte es sich in den Bedingungen seiner Hervorbringung. Entsprungen und daher auch bedingt durch das Zusammenwirken mit Natur und Arbeit, beruht doch die Erhaltung des Vermögensvorraths auf ganz eigenthümlichen Voraussetzungen, die in ganz andere Erscheinungsbereiche als die Betrachtung der Natur und die Genese der Arbeit hinüberleiteten. Mit einem Wort, bedingend und bedingt erschien das Capital als ein Begriff, der eine ebenso wesentliche als selbständige Seite der wirtschaftlichen Erscheinungen umspannte.

Soviel wird auch, wie gesagt, seit Adam Smith allgemein anerkannt. Fragt man jedoch nach dem genauern Inhalt dieses Begriffs, so findet sich in seinen Definitionen nur das eine Gemeinsame, daß man unter Capital einen Vorrath von Werthen versteht, der zur Wiedererzeugung von Werthen dient: eine Vorstellung, die in der That von jedem Capitalbegriff unzertrennlich ist. Dagegen in der nähern Præcision dieser Vorstellung, über die Fragen, welche weitere Eigenschaften die unter diesen Werthvorrath begriffenen Güter aufweisen und welche Werthe sie hervorbringen müssen, um unter das Capital zu rechnen, und folgeweise auch in den Lehrsätzen über das Capital, gehen die Ansichten nach verschiedenen Seiten ganz wesentlich auseinander.

Ganz am Schelne bleibt die Unterscheidung kleben, die den, wie sonst definirten Gütern, nur sofern sie noch im Vorrathe und noch nicht im Verbrauch sind, die Capitaleigenschaft zuerkennt. Am schärfsten hat diese Ansicht Zachariä formulirt („Vierzig Bücher vom Staate“, 5. Bd., 1. Abth., S. 96 fg.); die Capitalien sind ihm „Brauchlichkeiten, welche entweder nicht durch den Genuß consumirt werden, oder welche, obgleich in verbrauchbaren Sachen bestehend, dennoch von ihrem Eigenthümer für jetzt noch nicht verbraucht worden sind“. Auch durch die Capitaldarstellung von A. Smith, Rau und andern klingt die ähnliche Anschauung; und wenn sich die Lehre Roscher's davon frei hält, so doch nicht seine Begriffsbestimmung: „Capital nennen wir jedes Product, welches zu fernerer Production aufbewahrt wird.“ Es ist dies „Aufbewahrtwer-

den" für den Capitalbegriff mehr als ein unwesentliches und allzu enges — es ist ein trügerisches Merkmal, indem dadurch die Vorstellung an einer ersten und gleichsam noch unfertigen Entwicklungsstufe des Capitals festgehalten und von den Eigenschaften, die dasselbe im Stadium seiner höchsten Entwicklung charakterisiren, abgezogen wird. Allerdings ist das im Vorrathsein eine Durchgangsform, die alles Capital, mit Ausnahme der von ihren Producenten unmittelbar verzehrten Erzeugnisse, im Kreislaufe seines Lebens einmal und in der Regel sogar mehrmals durchmacht. Viele Geld- und Nugacapitalien entfalten nur in größern Quantitäten ihre ganze productive Kraft; andere bleiben im Vorrathe, um die Consumtion gegen alle Verzögerungen und Wechselfälle der Industrie und des Verkehrs sicher zu stellen, resp. um von diesen Hindernissen Nutzen zu ziehen. Solange jedoch dieses aufgehäuften Capital die Schwelle der Production noch nicht überschritt, bleibt auch noch unentschieden, ob ihm die Capitaleigenschaft unterwegs nicht wieder entzogen, ja ob sie ihm überhaupt nur verliehen wird. Das Geld, das einer aufsparte, um sich damit werthfällige Staatsschuldsscheine oder Actien einer Spielbank zu kaufen, wird so wenig Capital wie der Vorrath eines pariser Modegeschäfts, der dem Luxus der *demoiselle* dient. Erst die reproductive Verwendung ist es, die dem Capitale sein Gepräge aufdrückt. Alle Reproduction aber begreift einen Verbrauch. Sie begreift allerdings, wie gesagt, in den meisten Fällen auch eine vorausgegangene Auffparung; diese Auffparung bedeutet jedoch nicht etwa, daß das Ersparte nicht consumirt, nur, daß es nicht von dem, der es ersparte, verbraucht wurde. Es wird verbraucht nicht zwar durch den Capitalisten, wol aber durch die Unternehmer und Arbeiter (und productiven Dienstleistenden), denen jener sein Geld anvertraut, und die damit ihren Verbrauch an Werkzeugen und Stoffen und Unterhaltsmitteln bestreiten. Es bleibt aber Capital, trotzdem jeder Bestandtheil, und in der Regel sehr bald nach der Hervorbringung, gebraucht und zerstört wird, weil jene Unternehmer und Arbeiter, während sie es verbrauchen, mit der Hervorbringung des Gleich- und Mehrwerths des Verbrauchten beschäftigt sind. Auch für das Capital gilt der Satz: *corpora non agunt, nisi fluida*; und je häufiger es in einer bestimmten Zeit aus dem starren Zustand des Aufbewahrtwerdens in den flüssigen der productiven Verwendung übertritt, mit andern Worten, je rascher sein Umsatz, um so zahlreicher auch die Jahresringe, die sich durch die reproductive Verwendung des jeweiligen Mehrwerths um den Erwerbstamm legen. „Das Anwachsen des Capitals“, sagt St. Mill, „gleich dem Anwachsen der Bevölkerung. Jedes Individuum, das geboren wurde, stirbt, aber in jedem Jahre übersteigt die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen; die Bevölkerung wächst daher immer, obschon alle diejenigen, welche sie bilden, erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit am Leben sind.“

Über das Unwesentliche jenes Aufbewahrtwerdens für den Capitalbegriff war schon A. Smith leidlich im Klaren. Es kam ihm jedenfalls nicht in den Sinn, das Capital allein auf die Vorräthe zu beschränken, die in zahllosen Reservoirs aufgespeichert, den Kreislauf des wirtschaftlichen Lebens vor vorübergehenden Störungen zu bewahren dienen. Dagegen war es dem Begründer der volkswirtschaftlichen Physiologie mit allem Scharfblick doch noch nicht gelungen, diesen Kreislauf-auch bis in jene entferntern Organe zu verfolgen, die ihren Güterverbrauch nicht so unmittelbar in das Herz der Wirtschaft, das Vermögen zurückleiten. Smith erkannte das Capital, wo es in dem Verbräuche der Technik die Wirtschaft, sozusagen, mit Fleisch und Knochen erhält; er verkennt es dagegen, wo es im Verbrauch der Geistesarbeit im eigentlichen Sinn: die Denkgorgane der Wirtschaft ernähren hilft. „Das ganze Vermögen“, sagt er im 1. Kap. des zweiten Buchs, „scheidet sich in zwei Theile. Der Theil, wovon man ein Einkommen erwartet, wird Capital genannt.“ Es gehört dazu außer den materiellen Stoffen, Werkzeugen, Vorräthen, Verbesserungen u. s. w. auch der Theil des Capitals eines „Pächters, das er auf die Erhaltung und Auslohnung seiner Arbeiter verwendet“. Der andere dem Capitale entgegenge setzte Theil des Vermögens besteht dagegen in den Sachvorräthen, „woraus der unmittelbare Verbrauch bestritten wird“; und unter dieses Nichtcapital fallen die Gegenstände eines unmittelbaren persönlichen Gebrauchs sogar dann, wenn sie, wie z. B. Wohnhäuser, dem Besizer ein Einkommen gewähren. Umschreibt man diese Ausführung mit zwei Worten, so umfaßt der Smith'sche Capitalbegriff alle festen industriellen Capitalanlagen, sowie das Betriebscapital, womit die Fabrikanten, Kaufleute u. s. w. ihre Geschäfte im Gang erhalten. Mit beinahe ängstlicher Genauigkeit schließt sich an diese Auffassung von A. Smith die Begriffsbestimmung von R. S. Rau. „Es lassen sich“, heißt es in S. 51 der vierten Auflage seines vielverbreiteten Lehrbuchs, „zwei verschiedene Bestimmungen dieser ganzen (nicht den Grundstücken zugehörigen) Klasse von Vermögenstheilen unterscheiden. Einige dienen dazu, die Vermehrung der in Volkvermögen enthaltenen Gütermenge zu befördern. Sie bilden das Capital ober den Erwerbstamm, werbens-

den Gütervorrath. Ohne den Beistand solcher schon vorhandenen Güter würden die Menschen nur sehr wenige neue zu erwerben im Stande sein, daher ist die Größe des Capitals für die reichliche Befriedigung der Bedürfnisse von großer Wichtigkeit. Andere werden bloß dazu verwendet, unmittelbar Vortheile für die Menschen hervorzubringen, also Bedürfnisse zu befriedigen und darüber hinaus Genuß zu geben. Sie können Genußmittel im strengen Wortverstande genannt werden. Ihre Gesamtheit ist der Verbrauchsvorrath.“ Übereinstimmend mit Smith wird dann in der Note zu dem Paragraphen gegen das von Hermann aufgestellte, unter anderem aus Gebäuden bestehende Rußcapital geltend gemacht: „Dieser Nutzen ist kein Sachgut und somit kein Zufluß des Volksvermögens“, dagegen den Unterhaltsmitteln der industriellen Arbeiter (die A. Smith, doch in dem angeführten Beispiele anerkennt, ob er sie auch unter den Bestandtheilen des Nationalcapitals aufzuzählen vergißt), ebenfalls in der Note, die Capitaleigenschaft zugesprochen.

Durch eine Autorität wie R. S. Rau gestützt, vermochte sich diese Smith'sche Doctrin in sehr vielen Lehrbüchern zu verbreiten und bis zur Stunde zu erhalten. Unter den denkenden Praktikern hat sie jedoch wol kaum je viel Glück gemacht: die Konsequenzen sind zu wenig schmelzhaft und viel zu wunderlich. Jeder rangirte Fabrikant und Kaufmann wird sich wol in seinen Büchern ein besonderes Haushaltungsconto anlegen; er wird aber darum die Zumuthung doch etwas stark finden, daß er mit seinem häuslichen Aufwand und mit der Arbeitskraft, die dieser erhalten, mehr dem Genuße und weniger dem Vermögen gebietet, als der Aufwand und die Thätigkeit der Arbeiter, denen sein technisches Wissen und sein speculatives Talent erst das Brot schafft. Unser Fabrikant würde sich auch nicht wenig sträuben, wenn die Regierung, um nach dem Rau'schen Capitalbegriff das Volksvermögen zu vermehren, sein Einkommen durch eine unmäßige Gewerbesteuer gewaltig reduciren und aus dem Ertrage der Steuer Sachgüter producirende Luxusfabriken errichten würde. Wol würde vielleicht die bloße Menge auch darin eine Bereicherung des Volks erblicken. Allein auch ihr würde es bunt werden, wenn die Regierung, nach Rau's Capitalbegriff, alle Wohnhäuser niederreißen ließe, um, mit den Steinen, weil diese nicht Nutzungen, sondern Sachgüter, das Volkvermögen zu mehren. Wer weiß, wie weit es damit käme, wenn erst einmal, wiederum nach Rau's Capitalbegriff, Kunst und Wissenschaft nur noch als Schmarogerpflanzen am Erwerbshamme gebudet würden! Es ist in der That nur Selbstverteidigung, wenn man gegen diesen Capitalbegriff im Namen der Wissenschaft Verwahrung einlegt. Gleichviel was die Gelehrten für Begriffe mit dem Vermögen, oder dem Sachgute, oder selbst dem Capitale verbinden, wenn man einmal mit Rau das Capital, und zwar ganz treffend, als den Erwerbshamm charakterisirt, so verlangt die logische Konsequenz, daß man auch alle Güter, sofern sie nicht allein zur Zierde, sondern zur Erhaltung dieses Stammes dienen, diesem Stamm auch ohne Ausnahme einverleibe. Diese Bestimmung erfüllt aber nicht allein der Aufwand der industriellen, ganz ebenso wol auch der aller andern Klassen, die durch ihre technisch-speculative, durch ihre bildende und sittigende Thätigkeit der Technik erst die intellectuellen Schwingen und moralischen Triebfedern verleihen: d. h. der Aufwand der Unternehmer, der Männer der Wissenschaft und des Staatsdienstes so gut wie der der Industriearbeiter. Wer sich gegen diese Wahrheit sträubt, hulldigt einem Vorurtheil des gemeinen Lebens, zu dessen Zerstreunng gerade die Wirthschaftslehre berufen ist.

Nur schrittweise und unter häufigen Rückfällen hat sich diese Einsicht seit A. Smith unter den Nationalökonomen Bahn gebrochen. Der Verlauf dieses ideellen Kampfes, die Waffen, deren man sich dabei bediente und noch bedient, sind für die Jugendlichkeit unserer Wissenschaft, für die Hindernisse, die auch die einfachste Wahrheit in ihrem logischen Entwicklungsgange zu überwinden hat, nicht wenig charakteristisch. Jeder Vor- und Rückschritt in der angeedeuteten Richtung dreht sich nämlich um die Controverse, ob neben jenen industriellen und den sachlichen Gebrauchscapitalien, auch noch dieses oder jenes immaterielle Gut als Capital anzuerkennen sei. Mit einem kühnen Griff hatte Canard („Principes d'économie politique“) und nach ihm der vielverdiente J. B. Say („Cours pratique“) neben den schon von Smith anerkannten industriellen Talenten auch alle Arbeitskräfte, auch die der Lehrer, Gelehrten u. s. w. in den Capitalbegriff gezogen. Ähnlich bei den Engländern der vielgelesene Mac Culloch („Principles of Pol. Econ.“). Malthus dagegen bewährte sich („Definitions etc.“) auch auf diesem Gebiet als Puritaner. Er so wenig als die spätern französischen Eklektiker, Rossi, Ganilh und andere, wollten die Arbeitskraft als ein Capital gelten lassen. Mit ihnen stimmt insoweit auch Roscher überein. Er bezeichnet die Aufnahme der Arbeitskraft unter das Capital ausdrücklich als einen Rückschritt in der Analyse, während er dagegen „die höhere Fertigkeit, welche sich ein Arbeiter

durch wissenschaftliche Studien, das größere Vertrauen, welches er sich durch lange Bewährung erworben hat", und sogar den Staat als das bedeutendste unkörperliche Capital anerkennt. Man sieht, die Frage ist controvers genug, und sie hat auch in der That viel Scharfsinn und Papier gekostet. Sonst unlösbar, löst sie sich jedoch sehr einfach, wenn man nur über das relativ unwesentliche Merkmal des Materiellen oder Immateriellen hinwegsehen und den Maßstab im Auge behalten will, der hier ausschließlich entscheiden kann. A. Smith, wenn er unter den Capitalbestandtheilen die industriellen Talente aufzählt, behält ihn fest im Auge: „Wierens“, heißt es a. a. D., „besteht das stehende Capital aus den angeeigneten und nützlichen Fähigkeiten aller Bewohner und Mitglieder der Gesellschaft. Die Aneignung solcher Talente setzt voraus, daß sich der Besitzer während seiner Erziehungs-, Bildungs- und Lehrzeit zu erhalten vermöge, verlangt daher stets eine wirkliche Auslage und diese ist ein, sozusagen, in seiner Person fixirtes und verwirklichtes Capital. Diese Talente bilden ebenso einen Theil seines eigenen, wie des Vermögens der Gesellschaft, der er angehört. Die vermehrte Geschicklichkeit eines Arbeiters läßt sich ganz in demselben Lichte betrachten wie eine Maschine oder ein Hülfsmittel des Handels, das die Arbeit erleichtert und abkürzt, und obgleich es einen bestimmten Aufwand erfordert, diesen Aufwand doch mit Gewinn wieder einbringt.“ Aus den letzten Worten geht klar hervor, daß A. Smith jene geistigen Eigenschaften nur insofern als Capital gelten, als sie einen Gleich- und Mehrwerth an Vermögen hervorbringen.

Smith's Definition gilt nur mit dieser Beschränkung; wenn diese bei jenen Capitalcontroversen nur zu häufig zu Boden fällt, so mag man sich dafür vielleicht mit der losen descriptiven Natur, aber nicht mit dem Sinn seiner Definition entschuldigen. Wo dies aber immer geschieht, begibt man sich des einzigen Kriteriums, das über die Capitaleigenschaft der Güter und zwar aller Güter ohne Ausnahme entscheidet. Warum? Aus dem einfachen Grunde, weil die Güter, insofern sie dieses Merkmal tragen, und nur insofern sie es tragen, sämmtlich in gleichartiger Weise und unter gleichen oder auch verwandten Bedingungen eine und dieselbe wesentliche Seite des wirtschaftlichen Lebens berühren: die Seite des Verbrauchs durch den Verbrauch und der für den Wohlstand überall unentbehrlichen Reproduction des verbrauchten Vermögens. (Hic Rhodus — hic salta! Die Probe ist leicht zu machen, wenn man die erwähnten immateriellen Güter ohne dieses Merkmal unter die von dem Sachcapital allgemein prädicirten Eigenschaften und Gesetze zu subsumiren, oder sie mit diesem Merkmal daraus auszuschließen versucht.

Kann die Arbeitskraft ohne dieses Merkmal als Capital gelten? Eine Vermehrung der Arbeitskraft, sei es durch verbesserte Ernährung oder durch Vermehrung der Familienzahl vermehrt oder vermindert das Vermögen, je nachdem der davon unzer trennliche Mehraufwand durch einen erhöhten Ertrag (mehr als) ersetzt oder nicht ersetzt wird, ganz ebenso wie der sonstige persönliche Aufwand, je nachdem er die Erwerbgeschicklichkeit steigert, oder nur den Genuß erhöht. In beiden Fällen wird die Wahl des einen oder andern Wegs theilweise von eigenthümlichen Umständen (Stärke des Familientriebs, religiöse Lehren — Culturentwicklung), größtentheils aber von denselben moralischen Kraft- und Schwächezuständen und den gleichen dafür maßgebenden socialen und staatlichen Verhältnissen abhängen. Rau erklärt es zwar a. a. D. für unpassend, daß man den Menschen dergestalt im Lichte eines Capitals betrachte. Uns dünkt jedoch gerade vom Standpunkte einer gesunden Ethik nichts ersprießlicher und nothwendiger, als daß man die Fragen des Familienlebens und der Geschlechtsverhältnisse immer allgemeiner und klarer im Zusammenhang mit ihren naturgesetzmäßigen wirtschaftlichen Folgen und im Lichte der daraus resultirenden Pflichten betrachten lerne.

Ähnlich verhält es sich mit der von Moscher dem Capitale zugezählten höhern Geschicklichkeit. Sie ist an sich so wenig ein Capital, daß bekanntlich gerade diese Geschicklichkeit, insofern sie dem Kunsttrieb oder ihren Liebhabereien blind nachgibt, für viele zur Ursache ihres wirtschaftlichen Ruins wird. Nur wo man den mit der technischen Ausbildung verknüpften Aufwand an Zeit, Kraft und Mitteln der Rücksicht auf den Ertrag anpaßt, wird auch die höhere Geschicklichkeit zu einer Quelle erhöhten Wohlstandes: eine Erwägung, die wiederum in eigenthümliche Kulturverhältnisse hinüberleitet.

Nicht minder scharf ist endlich das Merkmal der Vermögensreproduction festzuhalten, wo es sich um die Capitaleigenschaft der persönlichen und öffentlichen Dienste handelt. Daß diese Dienste unter Umständen genau wie die industriellen Sachcapitalien wirken, steht, wie gesagt, für jeden nicht in Schulbegriffen befangenen Beobachter außer Zweifel. Einestheils verbrauchen die Klassen, die diese Dienste leisten, Sachgüter; andernteils wäre es ohne diese Dienste und den davon unzertrennlichen Verbrauch um die Ausbildung und Erhaltung der physischen und

intellectuellen Hilfsmittel, der moralischen Triebfedern, der öffentlichen Schutzwehren aller Sachproduction auf das übelste befestigt. Das gilt nicht nur von Ärzten, Lehrern, Beamten u. s. w., es gilt sogar von Schauspielern, Musikern und allen Vergnügungsdiensten, insofern ihre Thätigkeit dem Geiste eine neue Spannkraft verleiht und von unwirtschaftlichern Zerstreungen abzieht. In jener Culturperiode Großbritanniens, wo man die nützliche Bildung noch allgemein in den Werkstätten und auf der Straße auflesen mußte, und wo an dem geistlichen Herrn nicht etwa seine christliche Tugend am glänzendsten leuchtete, wo der Dichter so gut wie der Landpfarrer die ganze wüste Noth seiner aristokratischen Brotherren spiegelte: in dem Zeitalter Hogarth's und Smollet's mochte auch A. Smith die Capitaleigenschaft der persönlichen Dienste wol übersehen. Und es bedurfte nicht gerade seiner schottischen Nüchternheit, wenn er als Zeitgenosse des Kampfes gegen die amerikanischen Colonien und der Schandthaten Hastings' von allem reizvollen parlamentarischen Parteienspiel und allem Staatsdienste keine günstigere Meinung faßte. Wer jedoch in dem Zeitalter der Davy und Watley, der Dickens und Peel an derselben Anschauung festhält, begeht sogar in England einen Anachronismus, und muß es sich, wenn er dieselbe Vorstellung in das Land der Volksschulen, der Humboldt und Stein verpflanzt, gefallen lassen, daß ihn jeder Schulknabe zurecht weise.

Es bedarf nur dieser Veranschaulichung, um in der Beurtheilung der Capitaleigenschaft der Dienste auch an dem rechten Maßstabe festzuhalten. Selbst aus jener geschichtsphilosophischen Vogelperspective, wo alles, was wirklich, in Eine Vernünftigkeit verschwimmt, wird man doch kaum behaupten wollen, daß der britische Wohlstand durch die unnütze Verlängerung des Colonialkrieges und durch die Wortbrüchigkeit von Hastings, oder daß er durch die Libationen der englischen Landpfarrer und durch die lieberlichen Romane und Caricaturen der englischen Dichter und Zeichner gefördert worden sei. Für die folgenden Generationen, für die Zeitgenossen von Macaulay und Thackeray sind schließlich auch alle jene Thorheiten und Üppigkeiten zu einer Quelle der nützlichsten Anregung und Belehrung und zur Veranlassung des allerwirtschaftlichsten Aufwandes geworden. Und wer die Befriedigung jeder blinden nationalen Leidenschaft, wer den Klitzel der parlamentarischen Rhetorik und die Befriedigung der noblen Passionen höher anschlägt als den Schutz gegen das Elend, die Mittel zu einem moralischen Lebenswandel und zur männlichen Unabhängigkeit, die ein wachsendes Vermögen der Masse einer Nation gewährt, mag von seinem Standpunkte jene aristokratischen Culturerscheinungen auch für das 18. Jahrhundert als eine Wohlthat preisen. Selbst von diesem geschichtsphilosophischen Standpunkte wird man jedoch so viel zugeben, daß die Geislichen und Dichter und Maler und Politiker unserer Zeit, falls sie ihren Beruf in demselben Sinne durchführen wollten — vielleicht der Cultur, darüber läßt sich streiten, aber ohne alle Widerrede dem Wohlstande ihrer Zeitgenossen nur das gerade Gegentheil eines Dienstes leisten würden. Die Wirtschaftswissenschaft aber hat sich nicht mit der geschichtsphilosophischen, sondern einzig und allein mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Lebenserscheinungen zu befassen; und zwar von einem Standpunkte, der sich nicht in die Nebel der Vergangenheit oder in die ungewisse Zukunft verliert, der vielmehr seine Merksteine mitten in der Gegenwart, für alle, denen ihr eigenes oder das wirtschaftliche Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen liegt, deutlich unterscheidbar hinstellt. Demgemäß ist auch allen Privat- und öffentlichen Diensten, so viel Nutzen oder Vergnügen sie sonst bringen, die Capitaleigenschaft wie jedem beliebigen materiellen Werkzeuge nur insoweit zuzugestehen, als ihre Rückwirkung auf das Vermögen, ihr sachlicher Nutzen, den Aufwand, den sie verlangen, zu ersetzen und zu vergüten verspricht. Allerdings sind die Verhältnisse, die hierfür maßgebend, nicht mit dem Zirkel und Lineale zu messen und nicht wie algebraische Aufgaben mit einigen feststehenden Formeln zu erschöpfen. Wie ganz unentbehrlich aber trotzdem ein Abwägen dieser Verhältnisse gerade von dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte, zeigt doch ein jeder Blick in das praktische Wirtschaftsleben, und die Wirtschaftstheorie hat diesem praktischen Bedürfnis schon dann einen wesentlichen Dienst geleistet, wenn sie nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit eines solchen Abwägens und den dafür allein geeigneten Maßstab hinweist: die Anwendung bleibt dann der Beurtheilung des concreten Falls, der Wirtschaftspolitik überlassen.

So beschelven aber diese Aufgabe, so unentbehrlich ist es, daß sie mit der nöthigen Präcision und Klarheit gelöst werde. Vom wissenschaftlichen Standpunkte erscheint es gleich wenig dienlich, ob man, wie es von Rau geschieht, die Capitaleigenschaft der Dienste vollständig ignoriert, oder ob man sie in einer Flut von historischem Detail vollständig außer Augen verliert. Daran leidet insbesondere die Auffassung der bedeutendsten deutschen Autorität — die Capitallehre Roscher's. Roscher unterscheidet von den Productiv- die Gebrauchscapitalien, die bei der Production

„persönlicher Güter und nützlicher Verhältnisse einwirken“, und bemerkt dazu weiterhin: „Die Accise andererseits, welche der Fabrikant dem Staate vorschießt, die Rente, welche der Pächter seinem Grundherrn voranzahlt, der Lohn, welchen der Arbeiter über sein dringendes Bedürfnis hinaus erhält: sind lauter Gebrauchscapitalien, obschon sie gewöhnlich als Productivcapital betrachtet werden.“ Wir wollen nicht darüber mäkeln, ob sich nicht diese Unterscheidung, wie alle ähnlichen, die auf der vermeintlichen Congruenz bestimmter Capitalklassen mit der Art — und nicht dem Maß ihrer Verwendung fußen, genauer besehen, in Schein auflöst; das Wichtigere ist, daß nach dieser Definition auch das Capital erscheint, was seiner Natur nach das gerade Gegentheil, ein nur capitalzerstörender, reiner Kurusaufwand sein mag. Wir erinnern an die obigen Beispiele über die wirtschaftlich-verderblichen Zwecke, wozu die Rente in den Händen des Gutsherrn, die Accise in den Händen des Staats mißbraucht werden kann. Es bedarf kaum des Beweises, wie ein Verstoßen dieses wesentlichen Unterschiedes der Erscheinungen durch die Unbestimmtheit des Begriffs jeder scharfen Analyse und zutreffenden Speculation über die Ursachen des Nationalreichtums, über die Veranlassungen und Heilmittel ökonomischer Mißstände im Wege stehen muß. Bedarf es eines Beweises, so liefern ihn übrigens in schlagender Weise die eigenen Betrachtungen, die das Haupt der historischen Wirtschaftsschule gelegentlich seines Capitalbegriffs weiterhin anstellt. „Eine im Verhältniß zum Productivcapital bedeutende Größe des Gebrauchscapitals“, meint Roscher, „kann bei hochcultivirten Völkern für ein sicheres Zeichen bedeutenden Reichthums gelten. Man glaubt hier, bei aller Erwerblust, schon genug erworben zu haben, um nun auch reichlich genießen zu dürfen. Ich erinnere an die auffallende Pracht des Silbergeschirrs und der übrigen Hausgeräthe im englischen Mittelstande. Aber auch Länder wie Rußland oder Mexico haben unverhältnißmäßig viel Silberzeug. Hier offenbar ein Sympton geringer Neigung oder Geschicklichkeit, solche Capitalien zur nützlichen Güterproduction zu verwenden. Wie viel reicher wäre Spanien heute, wenn es die müßigen Capitale seiner Kirchenpracht für Chauffeen und Kanäle benützt hätte!“ Was folgt aus dieser historischen Betrachtung, aus dieser Vergleichung der sogenannten Gebrauchscapitale unter verschiedenartigen historischen Verhältnissen? So weit wir sehen, nur das Trügerische dieses sogenannten sichern Zeichens des Nationalreichtums und die capitalfeindliche Natur, die das sogenannte Gebrauchscapital unter Umständen annimmt. Es folgt daraus, daß inmitten eines Ueberflusses dieser Gebrauchscapitalien das eine Volk doch an allen Gütern, die das Vermögen gewährt, an Sicherheit und Behändigkeit der Existenz, an Moralität und Rechtsachtung, an persönlicher Tüchtigkeit und staatlicher Kraft, weit hinter dem andern zurückstehen kann. Einen Wink zur Abjung dieses Räthfels gibt aber, dem Historiker wie dem Staatsmanne, nicht der Begriff eines Gebrauchscapitals, das schlechthin nützliche Verhältnisse und persönliche Güter (?) erzeugt, sondern nur der Capitalbegriff, der allen Aufwand für Genüsse und Dienste, die die Industrie befruchten, ein- und allen Aufwand, der die gemeinschützliche Wirkung hat, streng ausschließt. Man kann es im Interesse der Popularisirung der wirtschaftlichen Erkenntnis nur loben, wenn man die wirtschaftlichen Begriffe und Lehrsätze zur Erklärung der Geschichte und das historische Beispiel zur Veranschaulichung der Theorie verwendet: für beide Zwecke erscheint es doch gleich unentbehrlich, daß sich im Begriff und der Illustration auch Züge nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung spiegeln.

Um diese Züge scharf zu charakterisiren, gilt es freilich, daß man der Fülle der Erscheinungswelt, womit der Historiker und Staatsmann hantiert, für eine Zeit entschlossen den Rücken wende. Der Reichthum des Daseins wirkt nur verwirrend, wo man die darin offenbarten Kräfte, um sie in allen Verschlingungen ihres Weges zu verfolgen, nothwendig, sei es durch das Experiment, oder wie im socialen Leben durch die Macht des abstracten Denkens vereinsamen muß. Alle Theorie, die Ethik so gut wie die Physik, und die Volkswirtschaftslehre so gut wie die Physiologie, lebt in diesem abstracten Schattenreiche. Wie wenig sich jedoch unsere Theoretiker in diesem ihrem Elemente noch eingelebt, zeigt die ganze Dogmengeschichte der Wirtschaftsschule. Über die Güter, die inner- und außerhalb des Capitalbegriffs fallen, wird der Meinungsstreit ganz ebenso geführt, als ob es sich um die Klassification eines Naturreichs oder um die Charakteristik historischer Perioden handelte, als ob durch die Merkmale, die ein Gut als Capital legitimiren, über sein ganzes Dasein entschieden würde, als ob es sich um das Gepräge einer Art und nicht um Bestimmungen handelte, die den Gütern je nach dem Sinne der Wirtschaftenden Persönlichkeit von heute auf morgen wieder genommen werden. In allen Controversen über die Capitaleigenschaft der Arbeitskraft, der Geschicklichkeit, der Dienste u. s. w. spukt dieses Vorurtheil, und ebenso unverkennbar tritt es auch in der weitern Frage über die Capitaleigenschaft

des Grundeigentums zu Lage. Roscher z. B. läßt als Capital nur gelten „Bodenmeliorationen, wie z. B. Entwässerungs- oder Bewässerungsanstalten, Deiche, Säune u. s. w., die sich oft (!) freiwillig mit dem Boden selbst dermaßen vermischen, daß sie kaum mehr selbständig davon zu unterscheiden sind.“ Dagegen kann er es „nicht billigen, wenn andere die Grundstücke mit unter den Begriff Capital bringen. Die Grundstücke sind in ihren vornehmsten wirtschaftlichen Verhältnissen von den übrigen Capitalien so verschieden, zum Theil sogar diesen letztern so diametrisch entgegengesetzt, daß ihre Zusammenwerfung in dieselbe Rubrik doch nur eine scheinbare sein kann“. Bestehen solche diametrische Gegensätze etwa weniger im Vergleiche der Geschicklichkeit oder des Staats mit den Sachcapitalien? Was kümmern uns aber alle sonstigen Unterschiede zwischen diesen Güterklassen, wenn sie in der einen Eigenschaft, aus der sich der Capitalbegriff allein aufbaut, in der Fähigkeit Vermögen zu verbrauchen und diesen Aufwand mit Gewinn wieder zu erzeugen, und in den Bedingungen, worunter diese Eigenschaft entsteht, wächst, verhält, weiter wirkt, congruent sind? So verhält es sich durchweg mit den Grundstücken. Soll die Landwirthschaft nicht verarmen, so muß das im Boden haftende und durch die Cultur verzehrte Vermögen, gleichwie die Abnutzung einer jeden Maschine, durch verständige Sparsamkeit regelmäßig wieder ersetzt werden. Zu dem Verbrauchten gehören aber in diesem Fall nicht nur die dem Grundstück durch Meliorationen, ebenso wol die ihm durch die Natur verliehenen Vorzüge; werden sie nicht durch Ersatz erhalten, so wird auch die jungfräulichste Bodenkraft, gleich der solidesten Maschine, wo man ihre Reparatur vernachlässigt, wenn auch langsam, doch sicher zu Grunde gehen. Wenn aber die Rente aus dem Bodenbesitz und der Preis des Bodens durch diese natürlichen Vorzüge oder auch durch die Seltenheit des Culturbodens überhaupt eine Eigenthümlichkeit erhält, so gilt ganz das Gleiche von der höhern Begabung verschiedener Arbeiterklassen, und sind darum Lohn, Rente und Preis doch ganz in demselben Verhältniß höher oder niedriger als die Naturkräfte durch schonende Bewirthschaftung mehr oder weniger vollständig wieder ersetzt worden. Welche andere Kräfte auch in die Production, den Lausß und das Einkommen aus dem Boden, aus der Arbeitskraft, der Geschicklichkeit, der Dienstleistungen eingreifen: pro tanto, als sie einen Vermögensverbrauch veranlassen und dieser mehr oder weniger durch Sparsamkeit und Betriebsamkeit ersetzt wird, beweisen sie auch in allen ihren Verbindungen und nach denselben Gesetzen ihre Capitaleigenschaft.

Nach diesen Erörterungen wird nun auch die Streitfrage, die wir bisher absichtlich zurückgestellt, ob nämlich nur materielle oder auch immaterielle Güter unter den Capitalbegriff fallen, mit wenig Worten zu erledigen sein. Das Capital ist kein Begriff, der an der Art der Güter festhaltend, zu einer bleibenden Einteilung dieser Güter zu gebrauchen wäre. Es ist in erster Linie eine Vorstellung, die an allen Gütern, insofern sie einen Verbrauch und eine Erzeugung von Vermögen veranlassen, in jedem einzelnen Fall das *Verhältniß* zwischen dem verbrauchten und hervorgebrachten Vermögen unterscheidet lehrt. Für das Zutreffende dieser Unterscheidung, für den Kern des Begriffs ist es ganz gleichviel, ob sich die Definition in jedem bestimmten Fall an das verbrauchte Vermögen oder aber an den Act haftet, der zu dem Verbrauche Veranlassung gibt. Es ist für den Zweck der Unterscheidung, was Capital und was nicht Capital, ganz gleichviel, ob ich das Capital definire als das in Verbindung mit einer Dienstleistung verbrauchte und nach seinem vollen und Mehrwerthe reproducirte Vermögen, oder aber als die Dienstleistung, die den damit verbundenen Vermögensaufwand nach seinem vollen und Mehrwerthe ersetzt. Es ist jedoch ebenso selbsteinleuchtend, daß der Wirtschaftssprache verschiedene Worte zu Gebote stehen müssen oder aber um diese Eigenschaft von dem Aufwand, der den Dienst begleitet, von dem Dienst, womit der Aufwand Hand in Hand geht, zu präviciren. Zur Begriffsverwirrung würde es führen, wenn man für den einen und andern Zweck dasselbe Wort gebrauchen würde. Denn das Capital ist eine Vorstellung, die zwar einestheils die Dinge nach ihren Wertheigenschaften auseinander zu halten, aber auch die Dinge derselben Art, insofern sie die bestimmte Wertheigenschaft besitzen, in einen Größebegriff zusammenzufassen dient. Offenbar wäre es eine durchaus irrige Vorstellung von der Größe eines vorhandenen Capitals, wenn man darunter mit dem Aufwand, der den Dienst nährt, auch den Dienst, der den Aufwand verursacht, begreifen wollte. Das bestimmte Maß des Vermögens, welches die aufzuwendenden Güter repräsentirt, verschwindet, sobald der Aufwand wirklich statthat, der Dienst wirklich zum Capitale wird; es wird in derselben Progression aufgezehrt, als der Dienst seine reproductive Kraft gewinnt, neues Vermögen ansetzt. Um dieses Verhältniß nicht zum Nachtheile eines jeden klaren Verständnisses zu verdunkeln, ist es unentbehrlich, die Capitaleigenschaft der Sachgüter und der Dienste mit unterschiedenen Worten zu bezeichnen. Daran

wäre nicht vorbeizukommen, auch wenn für den besondern Zweck das entsprechende Wort erst zu erfinden wäre.

Erwünschterweise bedarf es jedoch keiner solchen neuen Prägung. Unter der Flut unnützer technischer Namen, die die Volkswirtschaftslehre verunstalten, findet sich ein Wort, das die Capitaleigenschaft der Dienste, und sonst von der Welt weiter nichts bezeichnet, das Wort: *productive Arbeit*. Auch darüber ist sich zwar die deutsche Wissenschaft nichts weniger als klar geworden. Wer ihre Betrachtungen über das Capital und die productive Arbeit verfolgt, sollte meinen, daß es sich hier und dort um die Bestimmung und Aufklärung ganz verschiedenartiger Seiten des Wirtschaftslebens handelte. Roscher nennt es geradezu „einen auffallenden Rückschritt der Doctrin“, wenn der bedeutendste unter den lebenden Nationalökonomien, J. St. Mill, in dem hier aufgestellten Sinne die productive Arbeit als diejenige definiert, die eine Vermehrung materieller Producte zur endlichen (nicht unmittelbaren) Folge hat. Wir erinnern dagegen an das weiter oben über die Capitaleigenschaft der Dienste Beigebrachte. In der Technik und Ethik mag man den Werth der Dienste wie der Sachen nach wie der eigener Eigenschaft bemessen. In der Wirtschaftslehre, die alle Erscheinungen nur nach ihrer Bedeutung für den Zweck der Wirtschaft, für die Versorgung mit Vermögen betrachtet, gilt nur dasjenige Vermögen als Capital und nur diejenigen Arbeiten als productiv, die die Wiederherbringung eines Gleich- und Mehrwerths an Vermögen vermitteln.

Die Capitalbildung und ihre Störungen. Wie die Pflanzen ihre Nahrung zugleich aus dem Boden und aus der Luft saugen, so sind es auch zwei wesentlich verschiedene Gebiete, woraus das Capital (der Erwerbstaum) seine Kraft zieht: die Naturkräfte und die Künste, die zu ihrer Beherrschung führen auf der einen — die Einsicht in den Causalzusammenhang des wirtschaftlichen Verkehrs und die sittlichen Kräfte auf der andern Seite. Unter sonst gleichen Umständen, d. h. eben bei gleicher wirtschaftlicher Einsicht und Moralität, wird stets das Individuum und Volk das capitalgewaltigere sein, dem die reichsten Naturkräfte und die vollkommenste Technik zu Gebote steht. Wir haben es hier nur mit jenen intellectuellen und sittlichen Bedingungen zu thun; geographische, ethnographische und technologische Betrachtungen liegen außer unserer Aufgabe.

Schon die technische Aufgabe muß jedoch, soll das Vermögen wirklich dadurch erhalten und gemehrt werden, von der Einsicht in jene Verkehrsgesetze und der Kraft ihnen nachzuleben durchdrungen sein. Wer sagt, um wie viel der Nationalwohlstand wachsen würde, wenn unsere Bauern, Handwerker und Krämer erst alle zu rechnen verständen! Was hier täglich durch eine mangelhafte Einsicht in den Verkehrswerth der Productionsmittel und Producte verloren geht, beträgt vielleicht mehr als das Capital, das durch die periodisch wiederkehrenden Irrthümer der großen Unternehmungen nicht vernichtet, aber in seinem reproductiven Werthe ganz wesentlich beeinträchtigt wird. Auf diese Handelskrisen übt die Entmuthigung der Capitalisten in der Zeit des revolutionären und der materialistische Schwindelgeist in der Zeit des reactionären Deliriums einen sehr entscheidenden Einfluß aus. Indessen überlassen wir es den bezüglichen Artikeln des „Staats-Lexikon“ näher auf diese Punkte einzugehen: an dieser Stelle wollen wir nur den Segen einer verbreiteten Einsicht in die Gesetze des wirtschaftlichen Verkehrs hervorheben. Sie thut den sogenannten Gebildeten nicht viel weniger noth als den Ungebildeten. Es handelt sich dabei auch nicht etwa allein um die Kunst, einen Betriebsanschlag herzustellen, oder um die Fähigkeit, das Geld vom Capitale und den Einfluß übermäßiger Capitalanlagen von dem Einfluß eines gestörten Creditvertrauens zu unterscheiden. So wohlthätig sich diese Einsicht in normalen wie in kritischen Wirtschaftsperioden der Masse unserer Landleute und Kaufleute und Bankiers bewähren würde: die Verbreitung volkswirtschaftlicher Aufklärung hat auch eine höchst bedeutungsvolle politische Seite. Wenn gegenwärtig unser Handwerkerstand, um „standesgemäß“ zu leben, mehr verbraucht als producirt und in seiner Technik statt den socialen Werth der Producte eine überlebte Tradition und seine mechanischen Liebhabereien zur Richtschnur nimmt; wenn der Arbeiter, ohne die Erwerbsconjuncturen zu fragen, seine Kinderzahl vermehrt: so ist es „die Übermacht des Capitals, die Härte der Capitalisten, die Gleichgültigkeit des Staats“, die er für alles Glend und alle Sorge, die ihm seine unwirtschaftliche Handlungsweise einträgt, verantwortlich macht. Man belehre diese Klasse über die Natur des Capitals und der productiven Arbeit, so wird jene Noth und Sorge nicht mit einem Schläge verschwinden, aber jedenfalls um etwas rascher abnehmen und keinesfalls wird die Masse fernerhin — die Erfahrungen in England beweisen es — die Besitzenden und die Regierung für ihre selbstverursachten Leiden verantwortlich machen.

Unsere Regierungen haben ohnedies, und wenn ihnen auch die Vernachlässigung der wirthschaftlichen Aufklärung weniger zur Last stele, der volkwirthschaftlichen Sünden genug zu verantworten. Unsere ganze Regalien- und Domänenwirthschaft (das Forstwesen ausgenommen) ist das wahre Muster eines regelrechten und unwirthschaftlichen Betriebs. Bei vielen dieser Eisen- und Salz- und Porzellanwerke wird nicht einmal verdient, was an Feriengeldern für die officiellen Vistatoren daraufgeht. Und es ist kein Industriezweig von den großen Staatseisenbahnen bis zu dem kleinsten Staatsbergwerke, der nicht in den Händen der Privatindustrie zugleich mehr Vermögen produciren und weniger Vermögen verzehren würde.

Jahrzehnde mögen noch vergehen, ehe den Gesetzen der Capitalbildung auf diesem Gebiete ihre Anerkennung wird. Generationen aber werden sich um die Aneignung und die Nachachtung der wirthschaftlichen Wahrheiten bemühen, ehe sich diese Grundsätze auch das Gebiet der Staatsverwaltung und Besteuerung untermerken, ehe das Vermögen, das sich der Staat mittels des Fiscus erwirbt, auch nach allen Seiten die Hervorbringung eines Gleich- und Mehrwerths an Vermögen vermittelt. Es ist zwar von jeher und insbesondere wieder neuerdings nicht wenig von der nothwendigsten Verminderung des Verwaltungsaufwandes geteibet worden. Und mit diesem Gerede steht uns wenigstens auch die neuerliche Erhöhung der Beamtengehälte, als ein unter den Zeitumständen gebotener Stimulus ihrer productiven Thätigkeit, nicht im Widerspruch — sofern diese Thätigkeit den Namen einer productiven auch wirklich verdient. Dazu aber fehlt nicht nur noch unendlich viel: es müssen auch, ehe es damit besser wird, ganze Berge von faulen Gewöhnungen und Vorurtheilen abgetragen werden. Der Staat ist nicht allein, wie ihn Roscher nennt, das bedeutendste unförpliche Capital, resp. der gewaltigste productive, er ist nicht minder unter allen der kostspieligste und unproductivste Arbeiter. Productivität und Inproductivität liegen hier zwar überall nahe beisammen; aber das Unterscheidungsvermögen der Wirthschaftslehre ist doch scharf genug, um die entgegengesetzten Eigenschaften überall auseinander zu halten. Productiv wird man die Beamtenthätigkeit nennen, da, wo sie eine durch feudale, fiscalische und polizeiliche Bedrückung herabgekommene Gemeinde vor einer unsinnigen Verschleuderung ihres Vermögens bewahrt. Entschieden inproductiv wird aber diese Thätigkeit, wo sie diese Bevormundung auch über die Gemeinden in Perioden und Gebieten aufrecht erhält, wo durch Industrie und Verkehr neue Gemeininteressen und aus diesem Boden auch ein neuer thatkräftiger und besonnener Gemeingeist erblüht ist. Als productiv wird auch die Polizeithätigkeit gelten, wo sie Person und Vermögen vor verbrecherischen oder muthwilligen Störungen bewahrt. Aber ebenso inproductiv wird diese Sorge, wo sie unter dem Vorwande der Erhaltung von Ruhe und Ordnung den Nüchternheits- und Zerstreungstrieb des Volks in seinen wohlthätigsten Richtungen hemmt, wo sie das Associationswesen maßregelt und jede Laubbelustigung zu einem staatlischen Vergehen stempelt.

Es ist weit weniger die Macht einer süßen Gewöhnung, die sich auf diesem weiten Gebiete mittelbarer Vermögenserzeugung einer wirthschaftlichen Handlungsweise entgegenstellt: die ungebildete öffentliche Meinung trägt daran die überwiegende Schuld. Man spricht, wie gesagt, viel von Vereinfachung der Verwaltung; aber die „Gebildeten“ lassen sich zählen, die über das Productive oder Unproductive der einzelnen Verwaltungsfunctionen ein richtiges Urtheil befäßen. Bei dem großen Publikum steht vielmehr alle verkehrte Maßregelung der Volkswirthschaft in entschiedener Gunst. Zu viel wird nur regiert, wo einem gelegentlich selbst der Schuß drückt. Dagegen hat der Staat unbedingt dafür zu sorgen, daß die nationale Industrie erzogen, die Gewerbe organisiert, dem Wucher gesteuert, die Eheuerung verhütet, die Brandschäden abgemälzt, die Wirthshäuser rechtzeitig geleert werden: das alles liegt ja im Capitalbegriff des Staats! Schade, daß darin nicht zugleich auch die Mittel zur Bestreitung dieses Verwaltungsaufwandes liegen!

Wid dieses Kunststück erfunden, oder aber die Begriffe des Publikums über die Bedingungen einer productiven Staatsarbeit aufgeklärt sind, müssen jedoch die unproductiven wie die productiven Staatsausgaben vermittelt Staatssteuern oder Anlehen bestritten werden. Ausführlicher werden beide Quellen der Staatseinkünfte a. a. D. dieses Werks behandelt. Nur in Beziehung auf die Staatsanlehen wollen wir auch hier eines Vorurtheils gedenken, insofern dieses mit einer elementaren Vertennung des Capitalbegriffs zusammenhängt und auch neuerdings in Verbindung mit einer irrigen Capitallehre wieder aufgefressen wurde. Als ein Vorzug der Staatsanlehen von den Steuern wird es nämlich häufig gerühmt, daß dadurch ein Theil des Aufwandes für nützliche Staatsunternehmungen: öffentliche Bauten, Wertheilbigungskriege u. s. w., von den Schultern der gegenwärtigen auf die, ja auch an den Vortheilen parti-

stirrenden, künftigen Generationen gewälzt werde. Solange das Capital noch in den nationalen Bindeln stak und der Segen des Weltverkehrs noch wenig aufgegangen war, mochte sich diese Theorie noch hören lassen. Seitdem dem Capital die weltbürgerlichen Flügel wuchsen und die Stockung oder langsamere Entfaltung eines jeden größern Industriezweigs die abhängigen Producenten und Consumenten so gut diesseit wie jenfeit der Landesgrenzen in Mitleidenchaft zieht, ist jene Behauptung vollständig an die Luft gesetzt. Wichtig bleibt daran zwar so viel, daß jedes Staatsanlehen, insofern es verzinst wird, bis zu seiner Tilgung auch die künftigen Generationen beschwert. Welt entfernt jedoch, daß dadurch die gegenwärtige Generation irgend erleichtert werde, hat sie sich durch die verzinsliche Aufbringung ihres Staatsaufwandes nur um ihren Zinsenantheil die eigenen Schultern überbürdet: ihre Steuerlast ist um den Betrag dieser Zinsen gewachsen. Dagegen ist ihr verfügbares Capital durch das Anlehen um ganz ebenso viel gemindert, als wenn dieselbe Summe mit Hülfe eines Steuerzuschlags aufgebracht worden wäre. Eine Million auf das Steuercapital der Gewerbe ausgeschlagen, erhöht um ebenso viel die Betriebskosten, mindert um ebenso viel das Einkommen dieser Producenten beziehentlich ihrer Abnehmer. Dieselbe Million als Darlehn aufgebracht, vermindert aber um nicht weniger das Leihcapital, das sich sonst den industriellen Unternehmungen zugewendet, und bereitet allen, als Arbeiter oder Consumenten an dem Erfolg dieser Unternehmungen Theilhabenden die ganz gleiche Einbuße. Wenn demnach die Staaten einen Theil ihres Aufwandes durch Staatsanlehen statt durch Steuererhöhung decken, so liegen die Erklärungs- und Rechtfertigungsgründe nicht etwa in einer verschiedenen Einwirkung auf das Volkscapital: dieses wird auf dem einen und andern Wege um ganz gleichviel gemindert. Was vielmehr die Staatsanlehen bei Kraft erhält, sind allein die politischen, intellectuellen und moralischen Schwächezustände der Gesellschaft. Das Finanzwesen ist in den meisten europäischen Staaten weit genug vorangeschritten, um die Hauptwucht einer vermehrten Steuerlast in erster Linie auf die Schultern der Besitzenden zu wälzen; jedenfalls wird die relativ kleine, aber politisch rührige und einflußreiche Zahl, die sich eines Capitalüberflusses erfreut, dabei am wenigsten ungerupft ausgehen. Selbstredend machen diese daher ein ungleich besseres Geschäft, wenn sie dem Staatsbedürfniß durch Darlehne entgegenkommen: sie sparen dadurch an Steuern und erwerben noch dazu für ihr Capital eine mühelose, gesicherte, rentable Capitalanlage oder Umsatzgelegenheit. Solange daher der Besitz, wie überall, den Staatsbeutel regulirt, wird schon aus diesem Grunde der Weg der Staatsanlehen nicht verlassen werden. Auch die Masse derer, die an der Soumission und Creirung von Staatsrenten kein so unmittelbares Interesse nehmen, klatscht doch dieser Auskunft nur zu bereitwillig Beifall. Was der Steuerzettel mehr verlangt, das sieht und fühlt jeder Pflichtige als einen sichern Verlust; was die Verminderung des Volkscapitals mittels Darlehne durch Minderung der Erwerbsgelegenheit und Vertheuerung der Producte kostet, das wissen die wenigsten nur zu erwägen, und wenn sie es wissen, so vermag doch keiner den Verlust, der ihn persönlich trifft, nach Thalern und Groschen auszurechnen. Solange daher die Ignoranz der Verkehrsgesetze und ihr Zwillingssbruder, der kurzschichtige Egoismus, die Gesellschaft beherrschen, hat auch das Staatsanlehen eine gesicherte Zukunft.

Errscheinungen, die auf der Weltbühne eine so glänzende Rolle übernehmen, kann es auch nie an der wissenschaftlichen Schminke fehlen. Das Staatsanlehen ist eine gewaltige historische Thatsache; und es wird immer Geister geben, denen angeichts einer solchen Thatsache die natürliche Erklärungsweise aus der Richtung und Fähigkeit gewisser Interessen und Vorurtheile weitaus zu trivial dünkt, die nicht ruhen und rasten, bis aus der Tiefe der Erscheinung der historische Klopfsgeist heraufbeschworen und das Wirkliche auch vernünftig wurde. Die alten Schminkeköpfe von der Rente, die das Ausland in Tribut setzt und dem Inlande — gleichzeitig! — als revolutionärer Alibiabteiler dient, sind in den neuern Credit- und politischen Krisen durch die kosmopolitische Entartung des Capitals und die noch unverantwortlichere Haltung der pariser Nationalgardisten so ziemlich aufgebraucht. Es bedurfte einer neuen Farbe, um die alten Sünden zuzudecken. Man hat demnach den Capitalbegriff abermals in die wissenschaftliche Rhetorik gebracht und herausgefunden, daß der Verflüchtigungsproceß durch die Staatsanlehen in der Volkswirtschaft nicht etwa Lähmungsercheinungen, vielmehr eine höchst wohlthätige Neizung der reproductiven Nerventhätigkeit hervorrufe. „Man beachte nur die Natur und periodische Wiederkehr der Handelskrisen. Geben sie nicht den schlagenden Beweis, daß auch die Wirtschaft zeitweilig an einer Überfülle von Säften leidet, und daß auch hier diese Überfülle zum Übermüthe, zur Corruption und schwindelhafter Vergeudung aller Kräfte verlockt? Staatsanlehen wirken daher nur wie, nach der Bauernregel, ein Aderlaß im Frühjahr:“

statt die Volkswirtschaft zu schwächen, leiten sie, was sonst nur einer unproductiven Verschwendung der Mittel und Verbildung der Kräfte diene, in die Staatskassen, die schon ihrem Begriffe nach ein Productivcapital.“ Wir wollen diese Theorie nicht an jener Bauernregel messen; die Frage, ob die Periodicität der Staatsanlehen mit einer vermeintlichen Capitalüberfüllung zusammenfällt, bleibe dahingestellt: die Theorie läßt sich schon auf dem Boden ihrer eigenen Argumente schlagen. Was ist der verborgene Schaden, der in den Handelskrisen, so weit sie das Werk der Gesellschaft, zu Tage bricht? Sismondi und neuerdings Robbertus sprechen von einer allgemeinen Productenüberfüllung; nicht in den Händen der gesammten Kaufgesellschaft, denn das wäre ein handgreiflicher Unsinn, aber in der Hand der relativ kleinen Zahl von großen Unternehmern; hier ein Ueberfluß gewisser Productenarten, sonst überall ein Mangel an Kaufkraft, daher die Absatzstodungen und alle ihre bekannnten verderblichen Folgen. Fragt man nach der nächsten Veranlassung der Krisen, so muß man diese Erklärung gelten lassen: wenn sich die Consumption in dem Maße und zu den Preisen, wie es jüngst die hamburger Kaufleute erwarteten, auszu dehnen vermochte, wenn sich zu den industriellen Anlagen unserer Credit mobilliers das Betriebscapital und die Nachfrage gefunden hätte, so waren uns die jüngsten Handelskrisen sicher erspart. Allein besteht nicht die Hauptaufgabe, wurzelt nicht der wirthschaftliche Vorrang der großen Unternehmungen gerade darin, daß sie ihr Geschäft nicht etwa, wie jeder Krämer, nur dem gegebenen Absatz anpassen, vielmehr für ihr überschießendes Capital unermüßlich neue Absatzwege aufzuzuchen und durch billigere Herstellung ihrer Producte ihren Kundenkreis zu erweitern streben? Ist nicht die Noth, d. h. eben in diesem Fall der Capitalüberfluß, hier wie überall die Mutter des Unternehmungs- und Erfindungsgeistes, ist es nicht gerade dies um Beschäftigung verlegene große Capital, das das Lehrgeld aller großen Erfindungen der Neuzeit bestritten, die Maschinen des Verkehrs und die Culturfaat über alle Continente ausgebreitet hat? Und wenn nun dieser Culturberuf des großen Capitals möglichst reichen und ungetrübten Segen bringen soll, was ist die unumgängliche Voraussetzung? Daß in möglichst vielen und verschiedenartigen Industriezweigen und Gebieten die Ueberfülle des Capitals zur Vervollkommnung und Ergänzung treibt: je mehrere ihrer sind, die sich so in die Hände arbeiten, je leichter und gefahrloser wird jeder einzelne seinen Absatz erweitern. Wer die Staatsanlehen mit einem wohlthätigen Ueberlasse vergleicht, der vergißt, daß den socialen Körper ein unendliches Wachsthum auszeichnet, und daß unter den Bedingungen dieses Wachsthum's das große Capital und der productive Thätendrang, den es hervorruft, nicht die letzte Stelle behauptet.

Wie reich an Vermögen und an der nur durch das Vermögen verbürgten Sicherheit, Unabhängigkeit und Schönheit des Daseins die heutige Generation sich finden würde, wenn sich auch jene Milliarden, die das Staatsanlehen seither unproductiv verschwendete, in dem Schoße der Volkswirtschaft erneuert hätten, das freilich wird niemals erprobt werden. In die Gründe dagegen kann ein jeder den Finger legen, warum die Gesellschaft trotz aller dieser Verschwendung doch stetig und rasch in ihrem Vermögen voranzuschreiten vermochte. Wie viel auch mittels der Staatsanlehen gegen die Wirthschaft gesündigt wurde, das Gedeihen der beiden Hauptwurzeln aller Capitalbildung wurde dadurch nur wenig aufgehalten: das gilt wie einerseits von den Fortschritten der Technik, so nicht minder von der Entwicklung der *W e t r i e b s a m k e i t* und *S p a r s a m k e i t*.

Das ganze Leben ist ein Kampf mit den trägen Gewohnungen und süßen Verlockungen des Daseins. Im Verhältniß als sich die Individuen und Nationen in diesem Kampfe wacker halten, ihren Nachbarn an Betriebsamkeit und Sparsamkeit voranstehen, wird auch ihre Capitalbildung rascher vorangehen. Was dazu die Zucht der Schule und des Hauses und die Predigt vermag, liegt außerhalb unserer Aufgabe. Gewaltiger jedenfalls als alle Erziehungs- und Abschreckungstheorien wirkt der Preis, der materielle Lohn und die Anerkennung, die das Leben der Entsagung zuerkennt; unser modernes Strafrecht hat dies bereits anerkannt, und die kirchliche und polizeiliche Sittenspflege thäte wohl darüber nachzudenken.

Man verzichtet auf die Befriedigung des *dolce far niente* so gut wie der materiellen Genüsse nur wo dafür ein hinreichender Lohn in hinreichend sicherer Aussicht steht, und man verzichtet um so weniger darauf, wo einem der Lohn auch ohne diese Arbeit in den Schoß fällt: das sind die beiden psychologischen Gemeinplätze, an die sich die Beurtheilung einer ganzen Kette socialer und staatlicher Einrichtungen, von Begehungs- und Unterlassungssünden anreißt. Wir beschränken uns auf das Wesentlichste. Als vor allem entscheidend wird in der Regel der staatliche Schutz genannt, der die Früchte des Fleißes und der Entsagung vor ungesetzlicher Vergewaltigung sicher stellt. Man arbeitet und spart auch in der That nicht gern für den Dieb und

Räuber; in der Blütezeit der Feudalität, oder wo der Krieg durch dreißig Jahre wie ein Räuberhandwerk betrieben wurde, mußte schon aus diesem Grunde der unbeschränkte ländliche Wohlstand brach liegen. St. Mill bemerkt jedoch mit Recht, daß zur vollständigen Sicherung der Früchte der Arbeit ebenso wol der Schutz gegen den Staat, als der Schutz durch den Staat gehöre, und der erstere sei der wichtigere. „Gegen alle andern Plünderer gibt es eine Hoffnung auf Selbstverteidigung; die einzige Unsicherheit, welche ganz und gar jede wirthschaftliche Anstrengung lähmt, ist diejenige, die von der Regierung oder von Personen, die mit ihrer Autorität bekleidet, ausgeht.“ In den Städtestaaten des deutschen Mittelalters, Flanderns und Italiens, war von dem, was wir heutzutage Ruhe und Ordnung nennen, sehr wenig zu finden. Es verging kein Jahrzehnd, daß sich nicht die Hünste und Magistrate auf das erbitterteste in den Haaren lagen, und die Romantik der Beutelschneider stand damals in schönster Blüte. Ungleich vollkommener war da die Sicherheitspflege vor der Revolution in Frankreich. Allein in jenen blühenden Städterepubliken war jeder Mann wehrhaft, jedes Haus eine Burg und die Corporation stets mit den Waffen bei der Hand, ihre Mitglieder und ihre Gerechtfame zu schützen. Unter dem ancien régime dagegen hatten, wie Mgnet sagt, die Ritter und Prälaten ihre Waffen nur ausgezogen, um mittels einer künftigen Gerechtfame und legaler Zwangsmittel den wehrlosen vierten Stand um so schonungsloser auszusaugen. Auch in Deutschland hatte, wie es neuerlings Wiederemann scharf beleuchtet, der ähnliche Absolutismus auch die ähulichen Früchte getragen. Uns wurden damals die Leiden der Revolution durch die Leiden und Lehren der Fremdherrschaft erspart. Wenn aber die constitutionellen Verfassungen der Folgezeit zu nichts weiter gebient als zu einer Handhabe gegen die Wiederkehr jener Pfaffen'schen Amtleute, so waren die auf ihren Ausbau verwendeten Kosten auch vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte reichlich vergütet.

Die Lehren der Revolution und Fremdherrschaft waren übrigens, wie das Beispiel Preußens zeigt, an sich dazu angethan, um einen geordneten Staatshaushalt, eine unparteiische Rechtspflege und die Zucht unter dem Beamtenstand zu befestigen. Damit sich Betriebsamkeit und Sparsamkeit frisch und reich entfalten, genügt jedoch nicht, daß der Entfagung dergestalt ein sicherer, es muß ihr auch ein hinreichender Lohn in Aussicht stehen. Der Lohn muß hinreichen, um das Maß der Bedürfnisse auszufüllen, das nach der Anstrengung und dem Capitalverbrauch von einer jeden Arbeit und von allen Berufsweisen als das andern gegenüber billige Maß der Belohnung festgehalten wird. Dahin wirkt aber nicht der Schutz der Person und des Eigenthums, dahin führt nur die volle Freiheit im Verkehr mit allen Gütern und in der Wahl und dem Betriebe jedes Berufs, die die Leistungen dem ewig veränderlichen Werthe der Dinge und der nicht minder rastlos voranschreitenden Technik anzupassen gestattet. Viel Nützlich's ist in dieser Richtung durch Beseitigung der (natürlichen und) künstlichen Hindernisse, die den Menschen an die Scholle und das Herkommen fesseln, in den letzten Jahrzehnden geleistet worden. Noch mehr bleibt aufzuräumen, und je tüchtiger wir damit voranschreiten, je eher es mit der vollen Freizügigkeit und Gewerbefreiheit Ernst wird, um so mehr wird sich auch durch alle Klassen hindurch ein betriebamer und sparsamer Volksgeist entfalten.

Ohne solche Reformen wirken dagegen auch alle die, sonst noch so verdienstlichen Einrichtungen, womit man den Sparsamkeitstrieb insbesondere in neuerer Zeit zu stärken sucht, nur wie homöopathische Pillen. Gerade den intelligentesten und strebsamsten Theil unserer Arbeiterbevölkerung wird man weder durch Spar- noch durch Unterstützungskassen zur wirthschaftlichen Selbstbeschränkung bekehren. Wer tüchtig arbeitet, und sich als ein tüchtiger Arbeiter fühlt, läßt sich von einem überreichlichen Lebensgenuß wol durch die Aussicht auf eine gedehliche und geachtete bürgerliche Stellung, kaum dagegen durch eine Sparbüchse für seine alten Tage abbringen. Unverhältnißmäßig wichtiger für die Capitalbildung sind die socialen und staatlichen Veranlassungen und alle eingreifenden Maximen und Maßregeln, wodurch das in unproductiven Händen vorhandene Capital der productivsten Benützung zugewendet oder auch abgewendet wird: ausführlich handeln darüber unter andern die Art. Banken, Credit, Erwerbsgesellschaften.

Die Gesellschaft und der Staat, die für die technische Ausbildung zu sorgen und der Betriebsamkeit und Sparsamkeit einen gesicherten und freien Spielraum zu schaffen wissen, haben der Aufgabe der Capitalbildung im wesentlichen Genüge geleistet, denn den Verkehr und die Arbeit freigegeben — der Betriebsamkeit und Sparsamkeit zu ihrem gerechten Lohne verhelfen, heißt mit demselben Schläge auch den Klassen, die am liebsten von anderer Leute Arbeit leben, die eigentliche Nahrung nehmen. Für den Wohlstand ist es dann nicht gleichgültig, aber doch weit un-

wesentlicher, wie man sich zu jenen Vorurtheilen und Künsten verhält, wodurch nebst dem Gesellschaft und Staat außer dem Fleiße und der Sparsamkeit auch der Trägheit und dem Luxus Preise zuerkennen. Das verbreitetste, aber wol auch unschädlichste unter jenen Vorurtheilen ist der Aberglaube an die Productivität des Luxus. Productiv in unserm Sinne ist nur die Arbeit, die ihren Verbrauch reproducirt, und Capital nur der Aufwand, der diese Reproduction vermittelt. Alle Arbeit, ob die der Industriellen oder sonstigen Dienstleistenden, die jenen Widerersatz nicht leistet, gilt von unserm wirthschaftlichen Standpunkte als unproductiv, und aller Aufwand, der keine Vermögensreproduction vermittelt, also sowohl der Verbrauch aller Nichtarbeiter als der der unproductiven Dienstleistenden als ein unproductiver Aufwand — Luxus. Aber Luxus ist darum, weil er Vermögen ohne Wiederersatz verzehrt, noch nicht nothwendig eine Ursache des Verfalls des Vermögens und noch viel weniger stets die Frucht und das Symptom der Unsitlichkeit. Alle productive Arbeit erzeugt ja in der Regel außer dem Gleichwerthe noch einen Mehrwerth und häufig einen sehr hohen Mehrwerth an Vermögen. Wird dieser Mehrwerth unproductiv aufgezehrt, so kann das Vermögen zwar nicht voran-, es wird aber auch nicht zurückschreiten: dazu führt erst der unproductive Verbrauch des Vermögensstammes. Und daß jeder unproductive Aufwand — unter Umständen sogar bis zu dem, der Aufgabe der Wirthschaft direct widerstrebenden Verbrauch des Vermögensstammes, unter Umständen durch die Sittlichkeit, und nicht nur in Ausnahmefällen, sondern im tagtäglichen Leben geboten oder wenigstens gestattet wird, erinnert schon der Gedanke an die Versorgung der Arbeitsunfähigen und an den Frohsinn und Kunstsin, der aus einem verständigen Luxus emporblüht.

Ob aber auch unter Umständen noch so sittlich, so bleibt doch der Luxus und gar die Verschwendung ein durchaus unwirthschaftlicher Aufwand; der Luxus dient nicht der Erhaltung und Vermehrung, die Verschwendung unbedingt nur zur Minderung des Vermögens. Das große Publikum, und nicht etwa allein das ungebildete faßt aber die Sache ganz anders auf. Allerdings sieht auch das gewöhnliche Auge scharf genug, um jedem Verschwender sein eigenes Schicksal vorauszusagen. Allein das Schicksal der verschwendeten Güter hüllt sich für die meisten in ein Dämmerlicht, und dies Halbdunkel der Begriffe bleibt weder auf die moralische Würdigung noch auf die praktische Gestaltung der Wirthschaftsverhältnisse ohne Einfluß. „Die Dazwischenkunft des Geldes“, sagt St. Mill, „ist es, die für eine mit der Sache nicht vertraute Auffassung den wahren Charakter dieser Erscheinungen verdunkelt. Da fast alle Ausgabe durch Geld vermittelt wird, so kommt letzteres dazu, als eine Hauptfigur in dem Gesichte angesehen zu werden. Weil nun das Geld nicht umkommt, sondern nur die Besitzer wechselt, so übersehen die Leute die Vernichtung, welche im Falle einer unproductiven Veräußerung stattfindet. Dies ist aber weiter nichts als eine Verwechslung zwischen Geld und Vermögen. Das vernichtete Vermögen war nicht das Geld, sondern die Weine, Equipagen, Möbel, und da (insoweit) diese ohne Ersatz vernichtet werden, so ist die Gesellschaft, im ganzen genommen, um diesen Betrag ärmer.“ Consumirt werden allerdings alle Producte, ob sie nun als Capital oder zum Luxus und zur Verschwendung dienen. Aber bei der Verschwendung ist das erste Stadium der Consumption zugleich ihr letztes Stadium: der betreffende Theil des Vermögens ist verschwunden, ohne etwas anderes als den Stachel einer ruhelosen Befriedigung zurückzulassen. Dagegen hat der Capitalaufwand, während seiner ganzen Dauer, sei es Arbeiter beschäftigt, die, was sie verzehren, alsbald wieder hervorbringen, sei es einen technischen Gedanken oder einen moralischen Trieb gezeitigt, der da oder dort in einem Mehrwerthe producirt oder ersparten Vermögens nicht minder wieder zum Vorschein kommt.

Im Leben wird dieser Unterschied, wie gesagt, nicht von den wenigsten übersehen. „Das Geld unter die Leute bringen“, gilt gewöhnlich nicht nur für das, was es wirklich ist, für einen Besitzwechsel und für das Zeichen eines Güterumfazes, sondern für eine Quelle des allgemeinen Wohlstandes, auch da, wo die aufgekauften Güter vollständig unproductiv verzehrt wurden. Für den Verschwender, der, solange er ändern zu leben gibt, ohnedies für einen guten Kerl gilt, entsteht dadurch eine nachsichtige, wenn nicht gar günstige Stimmung, und der schädliche Nachklang dieser Stimmung läßt sich aus vielen wirthschaftlichen Erscheinungen heraus hören: aus dem verlängerten Lebenslauf eines auch wirthschaftlich demoralisirenden Absolutismus, wie aus den Wucher- und (manchen) Hypothekengesetzen.

Umgekehrt hat man aber auch die nachtheiligen Wirkungen des Luxus nicht selten übertrieben. Wir reden nicht von jenem veralteten Teufelsglauben, der allen nicht direct reproductiven Aufwand als unwirthschaftlich exorcirt und die Volkswirthschaftslehre dadurch zwar in einen sehr orthodoxen, aber auch in den Geruch ungenießbarster Abstraction und des natu-

Materialismus brachte. Allein auch der wirklich luxuriöse, wirtschaftlich ganz unproductive Aufwand wirkt nicht in dem Maße demoralisirend und volksverderbend, wie man es ihm häufig zutraut. In den Geschichtsbüchern liest man, wie die altdömische Sittenstrenge und Mannhaftigkeit durch die aus Griechenland und Asien importirte üppige Gewöhnung allmählich, aber unaufhaltsam verweichte. Warum übten aber Colonialherrschaft und Proconsulat auf das Volk und auf die Optimaten Großbritanniens nicht eine ähnlich verderbliche Wirkung? Die moderne Welt kennt keine Sklavenvirtschaft! Es liegt in der menschlichen Natur, alle Beobachtung und Geschichte bestätigt es, daß jede Persönlichkeit und jede Gesellschaftsclasse in den Anfängen ihrer Cultur und ehe sich noch der wirtschaftliche Segen der Gerechtigkeit handgreiflich ausbreitet, die Last der Betriebsamkeit und Sparsamkeit auf andere Schultern überzumälzen strebt. Alle Entwicklung der Individuen und der Nationen beginnt mit der Ausbeutung, und schließt erst, wo ihr das Schicksal günstig, mit der Gerechtigkeit. In jener römischen Welt aber waren es nicht nur die wenigen Großen, es war die Masse des Bürgerthums, die vom ersten bis zum letzten Tage ihres Daseins die wirtschaftliche Aufgabe auf eine rechtlose Klasse überzumälzen vermochte. Alle die Bürgerstaaten der modernen Welt waren umgekehrt von vornherein auf die wirtschaftliche Pflichtenfüllung gegründet und behaupteten ihre Existenz nur durch eine lebendige Erfüllung dieser Pflichten und im steten Kampf gegen das Princip der wirtschaftlichen Vergewaltigung. In ihrem Boden konnte das neue Evangelium der Nächstenliebe, der Menschenrechte, der gleichen Arbeitspflicht frisch und kraftvoll Wurzel schlagen, um von da aus durch die Macht der Ideen und ihrer wirtschaftlichen Erfolge im Laufe der Jahrhunderte die ganze Gesellschaft umzuwandeln. Auch diese moderne Welt hatte ihre Perioden, wo der Sieg zwischen dem wirtschaftlichen und sittlichen Fortschritte oder Zerfalle zu schwanken schien. Allein es war dann überall nicht der Luxus, der die sittliche und die damit identische wirtschaftliche Tüchtigkeit verdarb, es war das Vermögen, ohne Arbeit auf anderer Kosten zu leben, die Ungerechtigkeit, die, ein zweischneidiges Schwert, die Betriebsamkeit und Sparsamkeit der Bedrückten wie der Bedrückten abtödtete, alles Vermögen und alle productiven Kräfte verfliegen ließ. Wenn dagegen heutzutage der Aufwand unter allen Ständen wächst, so ist dies nur die köstlichste Frucht und das erfreuliche Symptom der zugleich durch Technik und höhere wirtschaftliche Gerechtigkeit emporblühenden Betriebsamkeit und Sparsamkeit. Wäre dem anders, wäre dieser Luxus wirklich ein Leib und Seele verzehrender und nicht stärkender: die Statistik unsers Nationalvermögens und das Budget der Pastoren- und Beamtengehälter wäre dann ganz anders bestellt. Was unserer Volkswirtschaft nach dieser Seite noth thut, sind daher auch nicht die Kreuzpredigten gegen die Uppigkeit des Fleisches, noch die polizeiliche Maßregelung der Volkslustbarkeiten; es ist die fortschreitende Auktilung der Vorurtheile, Gewöhnungen und Geseze, wodurch die einen ohne Arbeit oder ohne genügend reproductive Arbeit auf Kosten der andern leben, des Sinecuristenwesens im gewerblichen und gemeindlichen und politischen Leben: soll der Materialismus verschwinden, so müßte erst diese Ungerechtigkeit vertilgt sein.

Es gibt jedoch kein Gift der Welt, auch kein moralisches, das nicht je nach der Stärke der Dosis sehr verschieden und das in kleinen Gaben nicht mitunter höchst wohlthätig wirkte. Das vergiftet unter andern unsere orthodoxe Nationalökonomie, wo sie das Wohlthätigkeitswesen ohne Unterschied aus ihrem eingebildeten ökonomischen Himmel stößt. Auch die Benutzung der Wohlthätigkeit ist eines der Mittel, wodurch man die Last der eigenen Betriebsamkeit und Sparsamkeit auf fremde Schultern wälzt. „Folglich“, argumentirt nun die französische Ökonomen-schule in ihrem Wörterbuche und auf dem brüsseler Wohlthätigkeitscongresse, „wird durch die Wohlthätigkeit die Betriebsamkeit und Sparsamkeit und folglich auch das Volksvermögen pro tanto gemindert.“ So zeigt sich wenigstens, meint Cherbuliez, die Charité vom wirtschaftlichen Standpunkte; ob dieser dann mit den Geboten der Sittlichkeit oder Menschlichkeit mehr oder weniger auseinander fällt, ist nicht die Sache unserer abstracten Wissenschaft.“ Wir haben diese Wissenschaft weiter oben in ähnlichem Sinn gegen das Vermischen des Ökonomischen mit andern Standpunkten verwahrt. Doppelt nöthig scheint uns aber eine solche Verwahrung, wenn man, wie hier durch die französische Schule geschieht, nicht etwa von der nicht wirtschaftlichen Seite des Lebens, sondern recht eigentlich von der psychologisch begründeten wirtschaftlichen Wahrheit abstrahirt. Jene Behauptung, daß durch alle Wohlthätigkeit die Selbstsorge pro tanto geschwächt werde, ruht auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß allein die Noth des Daseins den Menschen in der Bahn der Betriebsamkeit und Sparsamkeit zu erhalten vermöge: ein hand-

greiflicher psychologischer Irrthum. Die Noth ist allerdings die erste Lehrmeisterin aller Austerkennung, und die Befreiung von dieser Noth mit Hilfe der Mildthätigkeit, da, wo man trotz aller eigenen Anstrengung nicht mehr als das Almosen zu erwerben vermag, der mühe-losere und daher auch der häufig adoptirte Erwerbsweg. Sobald jedoch der Erwerb durch eigene Arbeit und Entfagung einen Lohn an äußern Gütern und socialer Geltung in Aussicht stellt, wie ihn die Mildthätigkeit auch in ihrer üppigsten Entfaltung nicht gewährt, wird unter sonst gesunden Lebensverhältnissen der unaufschiebliche Fortschrittstrieb die Oberhand gewinnen und die mühseligere Erwerbshahn beschritten werden. Das wird geschehen, auch wenn die Thür der Mildthätigkeit noch so weit offen steht, und auch von dem, den ein unabwendbares Schicksal vorübergehend zum Eintreten zwang. Es ist hier nicht der Ort, diese Betrachtung und ihre praktischen Konsequenzen weiter zu verfolgen. Nur so viel: wo, wie gegenwärtig bei uns die Furcht im frischesten Aufschwung, und die Gerechtigkeit den Vorurtheilen und faulen Gewohnungen täglich an Boden abgewinnt, braucht die Furcht vor den Übertreibungen und wirtschaftlichen Gefahren der Wohlthätigkeit unsere letzte Sorge zu sein. Was uns noth thut, sind keine Wohlthätigkeitscongresse, sondern Versammlungen, die dem Vorurtheil vollends die Binde lösen, daß die mittelalterlichen und polizeilichen Erwerbsbeschränkungen noch aufrecht erhält.

Ein Volk, das in dieser Richtung thatkräftig voranstrebt, sorgt zugleich für den Erwerb:stamm und den Kurusaufwand, für die Sicherheit und den Schmutz seines Daseins, und mag, constitutionell gesund, auch allen vorübergehenden Störungen seiner Capitalbildung unverzagt entgegensehen. Die unverstetliche Leidenschaft, die Zähigkeit der Vorurtheile und die nie vollständig zu zähmenden Naturgewalten werden solche Einbußen auch in ungleich vorgerücktern Stadien der wirtschaftlichen Bildung stets im Vorrathe halten. Aber auch mit vollem Bewußtsein und im höchsten Interesse der Wirthschaft wird sich ihnen der einzelne und die Nation oft zu unterwerfen haben. Aller Capitalaufwand, der nicht unmittelbar in einem Ertrage, sondern erst nach längerer Zeit in wiederkehrenden Erträgen zum Vorschein kommt, in der Wirthschaftssprache: alle stehenden Capitalanlagen, enthalten die Möglichkeit solcher Verluste. Wer durch kostspielige Uferbauten seine Fluren, oder durch langjährige Assurance sein Vermögen schützt, unterzieht sich einem Opfer, das seinem Vermögen vielleicht niemals zugute kommt. Er handelt darum nicht weniger wirtschaftlich, denn er begegnet einer Gefahr, die, wenn sie ihn unvorbereitet überrascht, seinen ganzen Wohlstand mit einem Schlage zernichtet. Nicht anders ist es im öffentlichen Wirthschaftsleben: auch hier wird die scheinbare Verschwendung oft zur höchsten wirtschaftlichen Klugheit. Wo bliebe der britische Wohlstand, wenn auf das Geheiß der Friedensfreunde mit jenen, noch so kostspieligen, hölzernen Mauern die Volkwerke der nationalen Unabhängigkeit je fallen würden? Wo wären die Productivkräfte Deutschlands, wenn sich das Volkscapital in den Befreiungskriegen weniger opferwillig bewährt hätte? Wo es die Güter erwerben und bewahren gilt, ohne die auch der Wohlstand früh oder spät im Sande zerfällt: für die Unabhängigkeit und Ehre einer Nation gilt auch vom wirtschaftlichen Standpunkt kein Opfer für zu schwer — möge das „Staats-Verikon“ das Seltnige beitragen, daß unser Volk auch hierin immer richtiger rechnen lerne!

E. Pichford.

Capitalansammlung und Ertrag für vernichtetes Capital. (Sparcassen, Renten- und Lebensversicherungen, Versorgungsanstalten; Asscuranzen: Seeversicherung, Brandversicherung, Vieh- und Hagelversicherung.) Das Vermögen, welches durch menschliche Arbeit hervorgebracht wird — abgesehen also von Naturkräften und Bodenfläche — wird je nach seiner Verwendung eingetheilt in Capital und Gebrauchsvorrath oder Genußmittel. Das Capital gewährt seinem Eigenthümer einen Ertrag, Rente, und ist volkwirtschaftliches, wenn es zu neuer Production verwendet wird. So hat Adam Smith im zweiten Buche, Kap. 1, seines Werks über den Nationalwohlstand die Begriffe festgestellt. Die meisten deutschen und englischen Schriftsteller, Mac Culloch ausgenommen, lassen seine Sätze im wesentlichen gelten; die Franzosen — Rossi ausgenommen — unterscheiden nicht zwischen Vermögen und Capital. Mac Culloch nimmt Anstoß an der Schwierigkeit, die Unterscheidung in der Anwendung streng durchzuführen, weil der nämliche Gegenstand bald zur Production, bald zu persönlichem Gebrauche dienen kann, und weil auch noch nicht allgemein feststeht, was productiv ist oder nicht. Man hilft sich dann damit, daß man sagt, jeder Verbrauch bringt etwas hervor, sei es eine brauchbare Sache, oder eine Befriedigung, eine Annehmlichkeit; wenn also jeder Verbrauch productiv ist, so ist alles Vermögen auch Capital. Say und die Franzosen überhaupt haben einen bessern Grund, alles Vermögen für Capital

auszugeben, nämlich die Armuth ihrer Sprache. Cocquelin sagt¹⁾: wenn man nur den Theil der angeammelten Werthe, welcher einen Ertrag gewährt, Capital nennen wolle, so näherte man sich zwar dem allgemeinen Sprachgebrauche, aber man habe dann kein Wort für die zur Consumtion bestimmten Vorräthe, und sei genöthigt, dieselben unter den Begriff von Einkommen zu zwängen, weil man sie nicht passender unterbringen könne. Um allen Anforderungen zu genügen, könne man für „productives Capital“ eine Unterabtheilung machen. Die Engländer, fügt Cocquelin hinzu, hätten das nicht nöthig, weil sie — wie er aus Makhus nachweist — für die Vorräthe im weitern Sinne den allgemein gültigen Ausdruck *stock* besitzen. Wir Deutschen könnten diesen nämlichen Ausdruck als unser sprachliches Eigenthum ansprechen, allein unsere Sprache läßt uns hier wie sonst nicht im Stiche.

An der Sichtung der Bestandtheile, welche Adam Smith unter das stehende und das umlaufende Capital einreicht, hat sich Rau mit vielem Geschick versucht, und wir stimmen ihm bei, wenn er den Aufwand für Verbesserung des Bodens wie für Erwerbung von Kenntnissen und Geschicklichkeiten des Menschen nicht als stehendes Capital gelten läßt. Zwar soll dieser Aufwand durch den Ertrag des Bodens und der menschlichen Thätigkeit ersetzt werden; allein er läßt sich weder von dem Boden noch von dem Menschen trennen; was er geschaffen, kann der Besitzer nicht einem andern zur Benutzung überlassen, wie andere Erzeugnisse. Der Mensch aber ist nur dann Capital, wenn er ein Sklave ist.

Die Bestandtheile des umlaufenden Capitals, Rohstoffe, Halbfabrikate, fertige Erzeugnisse, Lebensmittel, Geld, sind zur Erhaltung der Arbeit wie zur nachhaltigen Befriedigung menschlicher Bedürfnisse die wichtigsten Elemente, und daher auch von der Volkswirtschaftslehre nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Die Unterscheidung zwischen Rohstoffen und Halbfabrikaten z. B. wird bei Aufstellung oder Aenderung von Zolltarifen oft Gegenstand der verschiedensten Auffassungen von selten der beteiligten Interessen, und die Entscheidung im einzelnen Falle kann für manche Produktionszweige von sehr bedeutender, guter oder schlimmer Wirkung sein. Hier aber, bei der Frage von dem Ansammeln von Capital und von dem Ertrage vernichteten Capitals, haben wir einige Momente hervorzuheben, welche insbesondere durch die scharfsinnigen Untersuchungen von J. Stuart Mill ermittelt und festgestellt worden sind.

Das Verhältniß des stehenden und umlaufenden Capitals ist bei den einzelnen Produktionszweigen sehr verschieden. Den überwiegenden Theil des Nationalcapitals aber bildet das umlaufende. Mit andern Worten, der größere Theil des zu einem bestimmten Zeitpunkte in einem Lande vorhandenen Vermögens ist während einer kurzen vorausgegangenen Periode hervorgebracht worden. Das Ueberraschende dieser Behauptung schwindet bei näherer Betrachtung der Sache.

Die länger dauernden Bestandtheile des Vermögens, Baulichkeiten, Hausgeräte, Maschinen, Werkzeuge aus Holz, Metall und andern festen Stoffen, Ruzvieh, mögen in Jahresfrist zu einem Funzigstel, einem Zehntel und einem Fünftel ganz oder theilweise (durch Ausbesserung oder Nachwuchs) erneuert werden. Rechnet man zu diesen Procentzählen die vorrätigen und im Gebrauche befindlichen Kleidungs- und Nahrungsstoffe, sonstige Handwerks- und Industrieerzeugnisse, so wird man einsehen, daß der größere Theil des Gesamtvermögens seit nicht viel länger als Jahresfrist entstanden, gefertigt und herbeigeschafft ist. Dabei ist der Zuwachs der Bevölkerung, als Antrieb zum raschen Ansammeln von Vermögen, außer Betracht gelassen, und doch kann dadurch in außerordentlichen Fällen das ältere Vermögen von der letztjährigen Production weit übertroffen werden. So in den Vereinigten Staaten, wo in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bevölkerung sich nahezu verdreifachte, und am Schlusse der Periode ungefähr so viele Häuser (3,363,427) vorhanden waren, als im Anfange derselben Einwohner gezählt wurden. Hier- nach ist auch die weit verbreitete Ansicht zu berichtigen, daß durch Natur- oder Kriegser eignisse der Wohlstand und die Nahrungsquellen eines Landes auf Menschenalter, wenn nicht für immer, vernichtet werden. Dies kann nur geschehen, wenn die Zahl der Menschen wesentlich vermindert, die Fläche und Beschaffenheit des Bodens für den Anbau oder sonstige Benutzung unbrauchbar gemacht wird. Trifft die Zerstörung hauptsächlich das Capital, namentlich das umlaufende, so werden die Menschen, unter Entbehrungen allerdings, durch Fleiß und

1) Dictionnaire de l'Economie politique, f. Capital.

Sparfamkeit in wenigen Jahren die Menge des Vermögens, welche eine Produktionsperiode der folgenden übergibt, wiederhergestellt haben. Eine dauernde Verminderung des Nationalvermögens wird nicht durch vorübergehende Zerstörung von Werthen, sondern durch andere Ursachen bewirkt, wie Entfittlichung des Volks, unsichere Zustände, Stillstand, folglich Zurückbleiben hinter den Nachbarn an Bildung, Kenntnissen, Fertigkeiten und Einrichtungen. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Menge und Zunahme des Nationalcapitals von den längst verschwundenen Ersparnissen früherer Perioden unabhängig sei. So wie die vorhandene Bevölkerung zwar unmittelbar das Erzeugniß der letzten, mittelbar aber aller vorangegangenen Generationen, so ist auch das vorhandene Capital das mittelbare Erzeugniß aller früheren Produktionsperioden. Jene alten, längst verbrauchten Bestandtheile sind nicht verschwunden, ohne sich vorher ersetzt und noch einen Zuwachs geliefert zu haben, welcher die stetige Vermehrung möglich macht.

Ein nachhaltiges Ansammeln von Capital kann nur mit gesunden und tüchtigen Arbeitskräften erzielt werden, folglich nicht aus Entbehrungen und Noth der arbeitenden Klassen hervorgehen; es kann nur beruhen auf fruchtbarer Verwendung des Capitals und der Arbeit, indem mit möglichst geringem Aufwande eine möglichst große Wirkung hervorgebracht wird, und auf dem Erwerbssinne, verbunden mit Sparfamkeit, welche den Menschen in die Lage setzen und antreiben, einen Theil seines Einkommens der Consumtion zu entziehen und neuer Production als Capital zuzuführen. Alle Einrichtungen, welche beitragen, die nämliche Leistung mit geringerem Aufwande zu bewirken, oder die Umsätze zu beschleunigen und müßiges Capital zu nützlicher Verwendung hinzuleiten, vermehren den Nationalreichtum ebenso wie jene, welche das Uebersparen von Theilen des reinen Einkommens befördern. Soweit nach beiden Richtungen hin diese Einrichtungen nicht lediglich die Technik berühren, sondern die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats wie das Zusammenwirken zahlreicher Kräfte (Associationen) angehen, werden dieselben in vielen Artikeln über Steuer- und Zollwesen, Transport- und Verkehrsanstalten, Handels- und Gewerbegesetze, Banken, Creditwesen u. s. w. besprochen. Hier bleiben uns, um die Lehre vom Capital abzurunden, und um zusammenzufassen, was seines innern Zusammenhangs wegen nicht zerstreut werden soll, für die Ansammlung des Capitals die Sparkassen und damit verwandte Einrichtungen nebst den sogenannten Renten- und Lebensversicherungen; für den Ersatz vernichteten Capitals das Asscuranzwesen, insbesondere See-, Transport-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherungen. Dabei müssen wir auf möglichste Kürze Bedacht nehmen, und uns hüten, durch zu tiefes Eingehen in das überaus reichhaltige Material der Uebersichtlichkeit Eintrag zu thun.

I. Capitalansammlung: Sparkassen. Die Grundzüge der Einrichtung einer allgemeinen für die ärmern Klassen bestimmten Sparkasse sind folgende: Für die Einlage wird ein niederster und ein höchster Satz bestimmt; die Anstalt soll kleine Ersparnisse aufnehmen, aber nicht eine wohlfeile Vermögensverwaltung für Wohlhabende werden; sie kann jedoch den Einlegern behülflich werden, die ersparte höchste Summe anderweitig anzulegen, und dann ihnen eine neue Rechnung eröffnen. Die Verzinsung beginnt, sobald die Einlagen einen bestimmten Betrag erreichen. Das Minimum für die Einlage kann z. B. $\frac{1}{2}$ Thaler, für die Verzinsung einen Thaler betragen, und diese etwa mit dem Anfange des nächsten Monats beginnen. Der Zinsfuß steht gewöhnlich etwas unter dem allgemeinen, auf $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Procent; höher kann er nur steigen, wo Schenkungen die Mittel für Verwaltungsaufwand und Reserve liefern. Manche Sparkassen geben einen höhern Zinsfuß oder Prämien für Einlagen; die einen gewissen Betrag (z. B. 20 Thlr.) erreichen und längere Zeit (z. B. drei Jahre) bei ihnen beruhen. Die Rückzahlung geschieht, ganz oder theilweise, auf Verlangen des Einlegers. Für größere Beträge werden in der Regel Fristen bedungen, während deren Laufe keine Zinsen mehr vergütet werden. Die Einlagen werden verzinslich angelegt, und zwar, da Sicherheit hierbei das wesentlichste Erforderniß, größtentheils auf Hypothek, zum Theil wol auch in Schulburtanden des Staats, der Provinz oder der Gemeinde, aus deren Veräußerung der Geldbedarf für ungewöhnlich starke Rückzahlungen geschöpft werden kann. Ausbühlsweise dient für solche Fälle ein Credit bei der Gemeinde, einer Leihanstalt oder einer Staatskasse. Der Ueberschuß der Zins-einnahmen über den Bedarf für Verwaltung und für Verzinsung der Einlagen ist Eigenthum der Einleger und soll ihnen als Antheil oder Prämie gutgeschrieben werden. Der Reservefonds soll nicht über einen erfahrungsmäßig ausreichenden Betrag anwachsen.

Wenn eine Sparkasse gedeihen soll, muß sie der zahlreichen arbeitenden und dienenden Klasse leicht zugänglich sein und ihr Vertrauen genießen. Zur Erleichterung des Verkehrs

dienen Geschäftslocale in den verschiedenen Stadtheilen, eine Agentur in jedem Dorfe, eine genügende Zahl von Tagen und Stunden für Annahme und Rückzahlung von Einlagen; besonders die Sonntage, wo die Wochenlöhne in den Händen der Empfänger sind und die Arbeit ruht. Das Vertrauen wird gestärkt, wenn der Staat oder die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Anstalt Garantie leistet, über ihre Verwaltung die Aufsicht führt, und wenn die Rechnungen periodisch veröffentlicht werden. Ein Haupterforderniß für Gedeihen ist dann noch die Fähigkeit und Neigung der Bevölkerung, die Anstalt zu benutzen. Dazu gehört, daß die Lohnsäge die Möglichkeit von Ersparnissen zulassen, und daß der Sinn für Fleiß und Sparsamkeit den Hang zum augenblicklichen Genuß überwiegt.

Früher pflegten Diensthoten ihrer Herrschaft, Gehülfen ihrem Meister oder Lohngeber, Tagelöhner und andere Arbeiter einem wohlhabenden Bauern, Wirthe oder Krämer des Orts ihre Ersparnisse anzuvertrauen, und diese Sitte hat sich auch neben den Sparkassen, besonders auf dem Lande, bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie knüpft ein persönliches Band zwischen den Arbeitern und Unternehmern, zwischen ärmern und reichern Gliedern einer Gemeinde. Aber nicht selten sind auch die Beispiele von Einbußen der Ersparnisse armer Leute durch Schuld oder Unglück derra, denen sie anvertraut waren, und jedenfalls sammeln die Sparkassen weit mehr, als ohne sie der gute alte Brauch vermocht hätte. Die Geschichte der Sparkassen führt uns nicht hinter die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück. Frühere Spuren — wie in den Hansesstädten und der Schweiz — sind zu unbestimmt; die Anfänge ihrer heutzigen Entwicklung aber gehören den letzten Jahren des vorigen und den ersten Jahren unsers Jahrhunderts an.

In den deutschen Ländern des östereichischen Kaiserstaats bestehen zwei große Sparkassen, in Wien (seit 1848) und in Prag, außer ihnen noch etwa 18 bis 20; auf die beiden ersten kommen jedoch mehr als zwei Dritttheile der Einlagen und über drei Vierteltheile des angesammelten Capitals. Bei der Sparkasse in Wien sank von 1847 auf 1848 das Einlagecapital von 32 auf 24 Mill. Fl. und erreichte erst 1852 wieder seinen frühern Stand. Nächst den deutschen Ländern hat das lombardisch-venetianische Königreich die bedeutendsten Anstalten in Venedig und Mailand, dann folgt Ungarn, wo etwa 40 Sparkassen bestehen, während solche in Dalmatien, Siebenbürgen, Kroatien und Galizien noch wenig Boden gefunden haben. In Oesterreich, wie überall, sind die großen Städte das fruchtbarste Feld für diese Anstalten, das Landvolk aber steht, mit Ausnahme der deutschen und italienischen Bevölkerung, noch auf einer niedern Stufe der Bildung und Eßtigung. Mit Beseitigung der persönlichen Dienste und Feudallasten, mit dem Aufgeben des Prohibitivsystems, der Annäherung an den Zollverein und der Ausdehnung der Eisenbahnen wird, mit der Gelegenheit zum redlichen Erwerbe, auch der Sinn für Verbesserung der Lage als die Vorbedingung für die Benutzung der Sparkassen unter der Masse des Volks erwachen.

In Preußen wurde die erste Sparkasse im Jahre 1818 zu Berlin gegründet, und die Zunahme war eine langsame, bis die Regierung sich der Sache annahm, zuerst durch das Reglement vom 12. Dec. 1838 die allgemeinen Bedingungen für Errichtung von Sparkassen festsetzte, dann durch die Cabinetsordres vom 26. Juli 1841 und 8. März 1847 bezüglich auf die Anlage der Sparkassengelder die Bestimmungen vervollständigte und erweiterte. Die Zahl der Sparkassen, welche bei dem Erscheinen des Reglement von 1838 erst 71 betragen hatte, war Ende 1850 schon auf 233 mit 58 Filialen, das Einlagecapital von etwa 6 auf mehr als 18 Mill. Thlr. gestiegen. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen gründete dort schon 1825 eine Sparkasse, welche unter allen die erste Stelle einnimmt, und deren Einrichtungen kennen zu lernen jedem zu empfehlen ist, der sich näher mit diesem Gegenstande vertraut machen will. Seit 1844 hat der berliner Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen das Sparkassenwesen rühmlich gefördert und nebst dem königlichen Statistischen Bureau ein reiches Material darüber (letzteres nur etwas langsam) geliefert. Seit 1848 ist der Gegenstand auch von den Kammern behandelt und in Commissionen erörtert worden, wobei außer den thatsächlichen Momenten auch allgemeinere Gesichtspunkte hervortraten.

Eine von der Commission der Zweiten Kammer gefertigte Zusammenstellung über die Verhältnisse der Sparkassen im Jahre 1850 bestätigte den Erfahrungssatz, daß dieselben an den Mittelpunkten der Industrie vorzugsweise benutzt werden; die Einlagequote auf den Kopf der Bevölkerung ergab für die Rheinprovinz und die Provinz Sachsen über 2 Thlr., für die Provinzen Preußen und Posen (größtentheils Polen) nur 4 und 6 Sgr. Bei den Beratungen war unter andern die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Interesse der Verbreitung der Sparkassen und ihrer wohltätigen Wirkungen der Zwang an die Stelle der freiwilligen Theil-

nahme gesetzt werden solle, und zwar in doppelter Richtung. Man könne jeden Staatsbürger anhalten, sich bis zu einem gewissen Betrage bei einer Sparkasse zu betheiligen, dann aber auch jeder Gemeinde oder jedem Bezirke die Verpflichtung auferlegen, eine Sparkasse zu errichten; es wurde sogar vorgeschlagen, daß der Einleger nur in Nothfällen mit Genehmigung des Gemeindevorstehers, oder seines Dienstherrn oder Arbeitgebers über sein Guthaben verfügen dürfe. Wie zu erwarten stand, wurde eine solche Ausdehnung des Zwanges nicht für angemessen und zulässig erachtet, wol aber könne von seiten der Arbeitgeber die Betheiligung bei einer Sparkasse mit einem angemessenen Theile des Lohnes den Arbeitern zur Bedingung gemacht werden. Der Berichtstatter, Oberst von Wittwich, erzählte, daß bei dem Festungsban in Ulm, den er geleitet, unter 4—8000 Arbeitern in den Jahren 1847, 1848 und 1849, trotz der großen Aufregung, nicht der geringste Exceß vorgefallen sei, und er schrieb dies lediglich ihrer — theilweise erzwungenen — Theilnahme an der Sparkasse zu. Die Feststellung der Fristen für die Kündigung der Guthaben glaubte man den einzelnen Sparkassen überlassen zu sollen. In Berlin wurden nach den Erfahrungen von 1848²⁾ in dem neuen Statut vom 12. Aug. 1850 diese Fristen für Guthaben von 10—50 Thlr. auf zwei Monate, über 50 Thlr. auf drei Monate erstreckt; die Anstalt in Oberbarnim nimmt den Einlegern das Kündigungsrecht, wenn Preußen sich im Kriegszustande befindet, also gerade dann, wenn der Gebrauch (z. B. für die Familien der Landwehrmänner) am nothwendigsten wäre.

Die Befugnisse der Sparkassen zur verzinslichen Anlage ihrer Gelder sind nach den Bestimmungen von 1838, 1841 und 1847 ziemlich ausgedehnt. In erster Linie werden Schuldscheine des Staats oder der Gemeinde angekauft, auch Vorschüsse darauf gegeben. In Stralsund dienen die Sparkassengelder zur Bezahlung der städtischen Schuld; in Urbingen werden sie ebenfalls an die Stadtkasse abgeliefert und mit 5 Proc. verzinst. In zweiter Reihe folgen Anlagen auf Hypothek, dann bei Staatskassen und Erziehungsanstalten; endlich werden auch Darlehen gegen Wechsel und Bürgschaft zugelassen. Die meisten Statuten verlangen die Bildung eines Reservefonds, der von 1 Proc. (Erfurt) bis 20 Proc. (Königsberg) des Einlagecapitals besteht. Von dem Grundsätze, daß die Früchte der Ersparnisse Eigenthum der Sparenden sind, wird vielfach abgewichen. In Breslau hat die Sparanstalt jährlich 2000 Thlr. an die Armenkasse zu entrichten, welcher außerdem dort und an andern Orten die Überschüsse des Reservefonds zugewiesen werden; mehrfach werden diese Überschüsse allgemein „zu gemeinnützigen Zwecken“ bestimmt. Endlich wird in dem Commissionsberichte erwähnt, daß an einigen Orten Sparbüchlein mit Nummern, nicht auf Namen lautend, wie verzinsliches Papiergeld im Umlaufe seien. Daran knüpft sich ein Vorschlag, solche Scheine über Guthaben bei den Sparkassen in Abschnitten von 1, 5, 10, 20 und 40 Thlrn. mit beschränkter Umlaufzeit (ein bis zwei Jahre) auszugeben. Es kann jedoch nicht angemessen erscheinen, die Sparkassen zur Ausgabe von verzinslichem Papiergelde zu benutzen, sie damit ihrem eigentlichen Zwecke zu entfremden und in die Lage zu setzen, bedeutende Verbindlichkeiten jeden Augenblick erfüllen zu müssen, während die Activen nicht sofort (wenigstens nicht ohne Verlust) veräußert werden können. Alle die Gründe, welche längern Kündigungsfristen für die Einlagen das Wort reden, sprechen gegen die Ausgabe von Papiergeld, und eindringlich warnt die Geschichte der Preussischen Bank (s. Bankwesen). Die Fortschritte des Sparkassenwesens in Preußen sind seit 1848 stetig und ausgiebig.

	Ende 1848	1850	1855	1857
Sparkassen	203	233	326	405
Einleger (Sparkassenbücher) ?		278147	423542	515826
Einlagebestand . .	14,313362 Thlr.	18,119853 Thlr.	32,289820 Thlr.	41,027654 Thlr. 3)

In den übrigen deutschen Ländern entstehen die Sparkassen der Mehrzahl nach ebenfalls seit dem Frieden von 1815, meist seit den zwanziger Jahren durch die Bemühungen von Privatpersonen, werden von den Regierungen begünstigt, mehr oder weniger durch Gesetze und Verordnungen geregelt, häufig zu stark bevormundet. Ihre Mittel wenden sich aus freien Stücken der bequemen Anlage in Staatsschuldpapieren zu, was ihnen später zuweilen erschwert oder unter sagt wird. Sie gedeihen am besten unter der Garantie der Gemeinden oder Bezirksgenossenschaften bei angemessenem Spielraume freier Bewegung, durchschnittlich im Norden mehr als im Süden, wo sie zwar ebenfalls zahlreich, aber weniger bedeutend werden.

2) 1848 hatten die Einlagen 680000, die Rückzahlungen 895000 Thlr. betragen.

3) Dazu Separat- oder Sparfonds 548230 Thlr., Reservefonds 2,195678 Thlr.

Wir beschränken uns auf wenige eigenthümliche und erläuternde Züge. Die älteste deutsche Sparkasse besteht seit 1787 in Oldenburg in Verbindung mit der Armenpflege, deren Organe (Directionen) die Geschäfte der Sparkassen in den Kirchspielen besorgen; ihre Überschüsse gehören den Armen, eine ähnliche Einrichtung wurde 1833 für die Erbherrschaft Zeven getroffen; in Oldenburg wurde 1845 eine Spar- und Leihbank errichtet, für Einlagen, welche die ältere ausschließt (über 25 Thlr.). Aus den Einrichtungen in Mecklenburg-Schwerin stammen einige von den Vorschlägen in der preussischen Kammer, die oben angedeutet wurden. Dort bestehen vier Privat- und etwa 20 Magistratssparkassen. Erstere sind die bedeutendsten, ihre Sparbüchlein sind fast durchgängig auf den Inhaber gestellt, können daher sowohl als Unterspfand wie als Zahlungsmittel ohne weitere Förmlichkeiten gebraucht werden. Sie sammeln Vermögen und gründen Wohlthätigkeitsanstalten, meist zu Gunsten der Einleger. Die Magistratssparkassen sind städtische Anstalten, von den Gemeinden garantirt; sie verwenden die Einlagen, um höher verzinsliche städtische Schulden abzutragen.

In Braunschweig war nach dem Muster gleichzeitiger Versuche Friedrich's des Großen in Preußen (s. im Art. Bankwesen den Abschnitt über die Preussische Bank) 1765 das Herzogliche Leihhaus unter Staatsgarantie errichtet worden, welches Einlagen von mindestens 25 Thlrn. annimmt und verzinst. Durch ein Gesetz vom 20. Dec. 1824 werden Sparkassen als Unterabtheilungen des Leihhauses eingerichtet, welche Einlagen von 10 Sgr. und darüber annehmen, und die Guthaben, sobald sie 25 Thlr. erreichen, an das Leihhaus abliefern. Zu Hannover gehören die Sparkassen, mit Ausnahme der 1801 in Göttingen errichteten, der neuesten Zeit an und haben einen fruchtbaren Boden gefunden; den fruchtbarsten auffallenderweise in der dünnbevölkerten Heidegegend, wo die größte Anstalt im Laube zu Fallingbostel (Landdrostei Lüneburg), von den Bauerschaften der Amtsvogtei Fallingbostel und Soltau garantirt, seit 1838 besteht und Ende 1850 von 3769 Einlegern 732070 Thlr. besaß, während die nächstbedeutende in der Stadt Hannover an 8502 Einleger 233720 Thlr. schuldet. Die zahlreichen Sparkassen in Baiern, von Gemeinde- oder Bezirksbehörden geleitet, von den obern Verwaltungsbehörden beaufsichtigt, leiden unter der besondern Sorgfalt, welche die Regierung ihnen widmet. Das Normativ vom 30. Jan. 1843 sucht von der Theilnahme alle Unberufenen auszuschließen, indem es nur Minderjährige, sodann Diensthoten, Lehrlinge, Handwerksgefelln, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, und zwar ausschließlich nur mit ihren eigenen Ersparnissen zuläßt. Wer Eigenthum eines andern einlegt, verliert die Zinsen. Ausnahmen auf Grund örtlicher Verhältnisse dürfen die Kreisregierungen gestatten. Bemerkenswerth ist das Verhalten der Regierung bezüglich auf die Anlage von Sparkassengeldern in Staatsschuldschein. Im Jahre 1823 war die Anlage bei der Staatsschuldentilgungskasse zu 5 Proc., solange noch 5procentige Schuldpapiere vorhanden seien, gestattet, und es wurde von dieser Befugniß ein umfassender Gebrauch gemacht, welcher Besorgnisse erregte, die 1829 und 1836 zu einer Ermäßigung des Zinsfußes für neue Anlagen auf 4 und $3\frac{1}{2}$ Proc., und im Jahre 1842 zu einem Ministerialbeschlusse vom 13. Oct. führten, welcher die weitere Anlage von Sparkassengeldern bei der Staatsschuldentilgungskasse gänzlich untersagte. Das Jahr 1848 veranlaßte die Regierung, die Staatsschuldentilgungskasse von Sparkassengeldern gänzlich zu befreien. Ein Gesetz vom 4. Juni 1848 verfügte neben der Erhöhung des Zinsfußes von $3\frac{1}{2}$ auf 4 Proc. die Rückzahlung der Capitalien in vierteljährigen Raten vom 1. Jan. 1849 an; die Tilgung sollte jährlich eine Million fl. betragen und an die einzelnen Anstalten im Verhältnisse ihrer Anlagen vertheilt werden. Damit jedoch keine Belegenheiten entständen, wenn eine Anstalt mehr zu leisten hatte, als die ihr zustehende Tilgungsquote ergab, wurden die Gemeinden ermächtigt, Sparkassenschuldscheine in Stücken von 25, 50 und 100 fl. auszustellen, welche nach Maßgabe der eingehenden Tilgungssummen ausgelost werden sollen. Diese bairische Anordnung unterscheidet sich vortheilhaft von einer französischen in entgegengesetzter Richtung, welcher weiter unten gedacht werden soll.

Die Freien Städte Frankfurt, Bremen und Hamburg erhielten ihre Sparkassen in den Jahren 1822, 1825 und 1827. In Frankfurt dürfen nur Bürger, Ansässige und Diensthoten einlegen, die Zinsen des Reserfonds werden zu wohlthätigen Zwecken verwendet. In Bremen bürgt eine Anzahl von mindestens 100 Theilhabern (Actionisten) jeder mit 250 Thlrn. Gold für Verluste, die Sparkasse steht in Verbindung mit einer Rentenanstalt für unverheirathete Frauen unter Aufsicht der Regierung und wird vielfach von wohlhabenden Personen, welche mehrere Bücher über Einlagen von mindestens 250 Thlrn. besitzen (wofür 3 Proc. vergütet werden), auch von Angehörigen der Nachbarländer Hannover und Oldenburg benutzt. Im

Jahre 1848 wurde der Anstalt durch Bekanntmachung ihres Standes das öffentliche Vertrauen erhalten, so daß sich trotz der Stockung der Geschäfte und des dänischen Krieges die Einlagen vermehrten. In Hamburg gab die Regierung 4000 M. zur ersten Einrichtung, lehnte aber die Führung der Aufsicht über die Verwaltung ab, da sie sich nicht gern mit derlei Geschäften befaßt. An Einem Tage in jeder Woche werden bei den Districtscomptoirs Einlagen angenommen, jeden letzten Mittwoch im Monate (außerdem am letzten December) werden Rückzahlungen, welche spätestens am vorhergehenden Sonnabend angemeldet werden müssen, geleistet. Hier wie in Bremen wird ein Theil der verfügbaren Mittel durch Discontirung von Wechseln rentbar gemacht (in Hamburg heißt dieser Theil „Roulancefonds“), der größere Theil auf Hypothek ausgeliehen. Hamburg mußte 1848 auf den Reservefonds greifen, um den Überschuß der Rückzahlungen über die neuen Einlagen zu decken; in Bremen wird der aus dem Gewinn gebildete Reservefonds, wenn er hinreichend erscheint, nicht mehr vergrößert; der Gewinn dient alsdann für gemeinnützige Zwecke.

In England wurde die erste Sparbank — Saving bank — von Frau Priscilla Watfield in Tottenham 1798 gegründet; sie war nur für Kinder bestimmt. Bald darauf errichtete ein Geistlicher, Henry Duncan, eine vervollkommnete Sparbank in Schottland. Seit 1810 gewannen die Anstalten weitere Verbreitung, und seit 1817 beschäftigte sich die Gesetzgebung mit denselben, indem sie die Grundzüge feststellte und Garantien gewährte. Daher datirt man die Errichtung der Sparkassen in Großbritannien vom Jahre 1817. Fünf Parlamentsacten, in der letzten vom 28. Juli 1828, zu einer Verfassung der Sparkassen zusammengefaßt, und die große Zahl angesehener Männer (trustees), welche die Verwaltung unentgeltlich besorgen, sprechen für die allgemeine Würdigung der Wichtigkeit der Sparkassen. Versuche, die Einrichtungen zu verbessern, liegen in einer Reihe von Bills vor, welche bis auf die neueste Zeit mit mehr oder weniger Erfolg an das Parlament gebracht wurden. Bei den, nach dem Statute von 1828 errichteten Anstalten beträgt das Minimum der Einlage 1 Sh., das Maximum 30 Pf. St. Das Guthaben eines Einlegers darf ohne Zinsen 150 Pf. St., mit den Zinsen 200 Pf. St. nicht übersteigen; an dieser Grenze hört die Verzinsung auf. Von den „freundschaftlichen und wohlthätigen Gesellschaften“ (friendly and charitable societies — s. unten Sparkassen zu besondern Zwecken), welche vor 1828 errichtet sind, dürfen bei den Sparkassen je 300 Pf. St. angelegt werden; ihre Verwalter und Kassensüher aber können nur halb soviel wie andere Personen, nur 100 Pf. St. guthaben. Der Zinsfuß, welcher nach der Verordnung von 1828 täglich $2\frac{1}{4}$ Pence vom Pfund Sterling, etwa $3\frac{1}{10}$ Proc. betrug, wurde 1844 auf $3\frac{1}{24}$ Proc. ermäßigt. Die Einlagen können jederzeit persönlich oder durch Bevollmächtigte übergeben, die Guthaben ganz oder theilweise gekündigt und müssen dann längstens in 14 Tagen zurückgezahlt werden; Kinder vor sieben Jahren werden schon als selbständige Personen zugelassen.

Sämmtliche verfügbare Mittel müssen an die Banken von England und Irland abgeliefert werden, welche dieselben nach Anweisung der Commission für die Verwaltung der Nationalschuld in Annuitäten oder Schatzkammerscheinen anlegen. Seit 1844 gewährt der Staat $3\frac{1}{4}$ Proc. Zinsen; die Differenz gegen $3\frac{1}{24}$ Proc., welche die Einleger erhalten, deckt die Verwaltungskosten, welche mäßig sind, weil die obere Leitung unentgeltlich ist und nur die Angestellten und Diener für die laufenden Geschäfte bezahlt werden, auch die Anstalten noch andere Begünstigungen, z. B. Stempelfreiheit, genießen. Die Bilanz der Sparkassen für die Rechnungsjahre 1848 und 1849 schloß mit einem Deficit, weil die Schuld des Staats an die Sparkassen größer war als der Werth der angekauften Staats nach dem damaligen niedrigen Lagecourse. Das Deficit berührte lediglich die Verwaltung der Nationalschuld, da die Sparkassen durch die Gesetzgebung und die Aufsicht des Parlaments geschützt werden und niemals wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Verlegenheit waren. Diese Erscheinung weckte die öffentliche Aufmerksamkeit, und man erkannte daraus einen doppelten Uebelstand. Die Sparkassen hatten für einen Theil ihres Guthabens nur eine moralische, keine greifbare Garantie; der Staat war durch die Curdverhältnisse Verlusten ausgesetzt, da die Rückzahlung jederzeit verlangt, der Verkauf der Staats mithin in ungunstigen Momenten nöthig werden konnte. Die Sache gewann noch eine größere Bedeutung, als sich herausstellte, daß der Finanzminister (Chancellor of the Exchequer) die Sparkassengelder zu laufenden Ausgaben verwenden, dann um den Betrag derselben ohne Bewilligung des Parlaments die Nationalschuld vermehren konnte, und von dieser Befugniß zwar nicht oft, zuweilen aber sehr stark Gebrauch gemacht hatte. Er gab nämlich für diese Gelder Anweisungen (ways and means bills oder deficiency-bills), welche dann nicht aus den Steuern eingeldt, sondern in Staats umgewandelt wurden. Endlich fand man es un-

billig, daß die Bank, welche für die Zahlung der Voldenden und die Räte der Übertragungen von jeder Million der Nationalschuld 300 Pf. St. erhält, diese Vergütung auch von den Stocks der Sparcassen bezieht, die nicht viel weniger als 30 Millionen betragen, und nur geringe Mühe verursachen. Eine im Jahre 1854 eingebrachte Bill verlangte daher: daß in den Büchern der Schatzkammer den Sparcassen ein Depositenconto eröffnet und ihnen darauf drei Viertel der Summen gutgeschrieben werden solle, welche der Staat ihnen schuldet. Die Stocks, welche bisher diesen Betrag repräsentirten, sollten vernichtet werden. Dieses Conto vermehrte die schwebende Schuld, welche keine besondern Kosten verursacht, und verminderte die fundirte Schuld und deren Kosten. Das letzte Viertel (Exchequer bills oder bonds) angelegt und genügt für jeden Begehr zu Rückzahlungen. Depositenconto und Schatzkammerscheine gewähren volle Deckung für die Forderungen und keine Nothverkäufe drücken mehr auf die Kurse. In den Sessionen von 1856 und 1857 wurde eine andere Bill vorgeschlagen, welche die Staatsgarantie für alle Anstalten, die unter ihren Bestimmungen errichtet werden, oder sich denselben unterziehen, gewähren wollte. Der Staat ist nämlich gegenwärtig nur für die Gelder verantwortlich, welche von den Verwaltern (trustees) an die Commission der Nationalschuld abgeliefert werden; nicht für die Einlagen, solange sie sich in der Verwaltung der trustees befinden. Dagegen soll den Commissaren das Recht eingeräumt werden, die Anstellungen von Beamten seitens der Verwaltungen zu bestätigen, die Besoldungen und alle übrigen Verwaltungsausgaben zu reguliren, die Erfordernisse und Bedingungen für die Bestellungen festzusetzen, die Beamten zu suspendiren und zu entlassen. Unfers Wissens sind alle Vorschläge dieser Art noch schwebend, sie werden aber immer von neuem wiederkehren. Gegen den letzten Entwurf wurde hauptsächlich eingewendet, daß englische Gentlemen die Stellen bei den Verwaltungen (trustees) nicht mehr annehmen würden, wenn der Regierung ein so mächtiger Einfluß eingeräumt würde.

Die Sparbanken in Großbritannien und Irland zählten in den am 20. Nov. schließenden Rechnungsjahren

1847 — 1,073167 Einleger mit 28,264615 Pf. St.

1848 — 1,034946 " " 26,252680 " "

1849 — 1,065031 " " 26,671903 " "

Zu diesen Privateinlagen kommen noch die Einlagen der friendly and charitable societies, welche im Jahre 1849 in der Zahl von 22323 mit 1,865107 Pf. St. theilhaftig waren; außerdem lieferten noch 555 solche Gesellschaften ihre Mittel wie die Sparcassen unmittelbar an die Commissare der Nationalschuld ab, und ihr Guthaben betrug 1,403281 Pf. St. Dies ergibt am Schlusse 1849 für 1,065031 Privat- und 22878 Gesellschaften die Summe von 30,640291 Pf. St. — ein sprechender Beweis für die Größe der Capitale, die aus kleinen Ersparnissen sich ansammeln lassen. Im Jahre 1851 zählte man 1,113585 Einleger mit 31,208320 Pf. St., und 1855 hatten 591 Anstalten ein Einlagecapital von 34,135525 Pf. St., wovon 33,956106 in Stocks angelegt waren. (S. unter andern Pratt, „History of Saving banks“.)

Das Aufblühen der Sparbanken in England und die Verhandlungen des Parlaments im Jahre 1817 lenkten in Frankreich die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Anstalten. Unter den Auspicien der königlichen Seeassuranzgesellschaft wurde 1818 eine Sparkasse in Paris errichtet, von vornehmen und reichen Leuten begünstigt und von der Regierung begünstigt. Sie mußte ihre Mittel in 5procentigen Renten anlegen, welche damals bei den enormen Anleihen zur Herstellung der Finanzen sehr niedrig standen, so daß die Sparkasse einen großen Gewinn erzielte. Eine Verordnung vom 3. Juni 1829 ermächtigte die Anstalt, ihre Gelder in Schatzscheinen (bons royaux) anzulegen zu 4 Proc., während die Einlagen 3½ Proc. erhielten. Sie verkaufte ihre Renten im Frühjahr 1830 zu rechter Zeit, denn wenige Monate später sank der Kurs infolge der Julirevolution auf 75. Inzwischen waren noch etwa zwanzig Sparcassen entstanden. Die Ordnung von 1829, sanctionirt durch das Finanzgesetz von 1830, vervollständigt durch ein Gesetz vom Juni 1835, war den englischen Parlamentsacten nachgebildet. Die Anlagen in Bonds und bei der Staatsschuld, ein Maximum von 300 Fr. für die wöchentlichen Einlagen und von 3000 für das Guthaben einschließlich der Zinsen, eine Ausnahme für die Hülfsgesellschaften (sociétés de secours mutuels), welche bis 6000 Fr. Guthaben durften, die Stempelfreiheit, zeigen deutlich diese Nachbildung. Für wandernde Arbeiter und Soldaten wurde der kostenfreie Übertrag des Guthabens ohne Unterbrechung des Zinsenlaufs von einer Anstalt an die andere gestattet. Im Februar und März 1836 bemächtigte sich der Gemüthlicher ein panischer Schrecken, welcher zwar durch prompte Auszahlung der

zurückverlangten Einlagen im Betrage von mehr als 11 Millionen beschwichtigt wurde, aber nun bei der Regierung Besorgnisse weckte, welche zu den Gesetzen vom 17. März 1837 und vom Juni 1845 Anlaß gaben. Das eine übertrug die Verwaltung der Sparkassengelder und damit die Gefahr von dem Schache auf die Depostenkasse (Caisse des dépôts et consignations), das andere reducirte das Maximum des Guthabens ohne Zinsen auf 1500, mit Zinsen auf 2000 Fr. Die Kasse besorgte den Inhabern auf Verlangen kostenfrei den Ankauf von Renteninscriptionen für ihre Maximalguthaben. Im Februar 1848 schuldete der Staat den Sparkassen 355 Mill. Fr.; darunter war Paris mit 80 Millionen. Die Revolution brach aus, und die Provisorische Regierung konnte die Mittel nicht schaffen, um dem Andrang nach Rückzahlung von Guthaben zu genügen. Die Bous verloren 30—40 Proc., die Rente war auf 70 herunter, der Verkauf der Papiere, in denen die Gelder angelegt waren, nicht zu bewirken. Eine Reihe von Decreten suchte vergebens zu helfen. Sie erklärten die Sparspennige der Armen für die heiligste und unverletzliche Art des Eigenthums, stellten dasselbe unter den Schutz der nationalen Rechtlichkeit, erhöhten die Verzinsung der Einlagen auf 5 Proc., konnten aber nicht umhin, die baaren Rückzahlungen auf 100 Fr. an jedem Guthaben zu beschränken; für den Mehrbetrag wurden zur Hälfte Schatzbons, zur Hälfte 5procentige Renten zum Nennwerthe geboten, dann zum Kurse von 80 aufgenbthigt, später die Vergütung der Curdifferenz versprochen, was man Ausgleichung (compensation) nannte. Am besten half die Zeit, welche Untergang oder Heilung bringt. Merkwürdig aber war die Erscheinung und ein starker Beweis von dem Bedürfnis solcher Anstalten, daß während der gewaltigen Erschütterung nur an einem einzigen Sonntage keine Einlagen in Paris gemacht wurden, und dies war der 25. Juni 1848, an welchem der Aufstand in den Straßen tobte. Mehr noch als der leere Schrecken von 1836 mußte die Katastrophe von 1848 auf Mittel denken lassen, künftigen Unheile vorzubeugen, und ein Gesetz vom 30. Juni 1851 sollte dafür Sorge tragen. Dasselbe ermäßigte das Maximum eines Guthabens auf 1000 Fr.; ist diese Grenze erreicht, so kauft die Verwaltung dem Einleger, falls er sein Guthaben nicht innerhalb drei Monaten zurückzieht, 5procentige (jezt $4\frac{1}{2}$ procentige) Rente, wenn dieselbe nicht über Paris steht; andernfalls 3procentige Rente. Ausnahmen sind zu Gunsten der Einsteher beim Militär, der Matrosen und der Hülfsgefellschaften zugelassen. Die Depostenkasse gewährt vom 1. Jan. 1852 ab den Sparkassen nur noch $4\frac{1}{2}$ Proc. und gestattet einen stärkern Abzug als früher für Verwaltungsaufwand. Endlich enthält das Gesetz Vorschriften für Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens durch die Behörden. Die Einrichtung des Rechnungswesens, welche die pariser Sparkasse ihrem Generalagenten A. Prévost verdankt, kann als ein Muster zur Kenntnißnahme empfohlen werden. In Paris bestehen außer der Centralkasse noch 16 Filiale; in den Departements sind über 500 Haupt- und Nebenlokale; seit 1846, wo Corsica in der Stadt Bastia eine Sparkasse erhielt, entbehrt kein Departement mehr einer solchen Anstalt. Am Schlusse des Jahres 1853 waren in Paris 211448 Einleger mit 54,413164 Fr. Im Laufe des Jahres waren für 8398 Einleger 6,142289 Fr. zum Ankauf von Renten verwendet worden. Die Wirkung der beschränkenden Gesetze zeigte sich in Abnahme der Einleger, Zunahme der Rückzahlungen und Vermehrung der Rentenkäufe. Nach einem, Mitte December 1858 veröffentlichten amtlichen Berichte bestanden Ende 1857 379 Sparkassen, genehmigt waren 411 mit 179 Filialen und 978802 Nischlein. Ihr Vermögen betrug 293 Millionen, wovon 197 bei der Depostenkasse angelegt waren. Die Regierung hat die Absicht, das Maximum eines Guthabens von 1000 auf 500 Fr. zu ermäßigen und dadurch ihre Verbindlichkeit zu vermindern, die Anlage von Ersparnissen in Renten zu vermehren.

Aus diesen flüchtigen Notizen geht hervor, daß die Sparkassen überall von Privaten oder Corporationen in das Leben gerufen worden sind. Für die Sicherheit der Anlagen und der Verwaltung sorgt der Staat besser durch Aufsicht und Kontrolle als durch Aufnahme der Gelder in seine schwebende oder consolidirte Schuld. Diese Einverleibung hat unter anderem auch den Nachtheil, daß die Regierung, um ihre Verbindlichkeiten nicht zu hoch anwachsen zu lassen, die Ausdehnung der Sparkassen auf größere Guthaben und zahlreiche Klassen der Bevölkerung beschränkt. Für Deutschland ist es jedenfalls besser, daß den Sparkassen freiere Bewegung gelassen und der Einleger nicht gezwungen wird, Staatsgläubiger zu werden.

Sparkassen zu besondern Zwecken. Weit älter als alle modernen Versicherungs-, Renten-, Spar- und ähnliche Anstalten sind die Genossenschaften unter Arbeitern, Handwerkern und Dienstleistenden zur Unterstützung der einzelnen in Krankheitsfällen, der Familien bei Sterbefällen, wol auch zur Versorgung im höhern Alter. In Deutschland wie in England, Frankreich und fast in allen übrigen Ländern bestehen in den größern Städten und an den

Sparcassen zahlreicher Arbeiter solche, Kranken-, Sterbe-, Witwen-, Vorsichts-, Verbesserungsklassen unter Arbeitern in Bergwerken und Fabriken, Lastträgern, Schiffern, Handwerkern, Diensthoten, Tagelöhnern u. s. w., die ihren Ursprung zum Theil bis in eine vorgeschichtliche Zeit zurückföhren. Und diese Vereine haben sich nicht nur neben den Sparcassen erhalten, sondern sie benutzen dieselben und haben eher noch eine größere Ausdehnung erlangt, indem in mehreren Staaten die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Gesetzgebungen auf sie gerichtet ist, und Anordnungen zum Zwecke ihrer Begünstigung und Verbreitung getroffen worden sind. Wenn diese Vereine mit den Sparcassen die Ansammlung ihrer Mittel aus Beiträgen einzelner von Ersparnissen an Löhnen und anderm Erwerbe gemein haben, so unterscheiden sie sich doch von ihnen durch ihre Zwecke. Die Sparcassen sammeln Capital, geben demselben nützliche Verwendung, fügen zu den Einlagen die Zinsen, bis der Eigenthümer sein Guthaben zu irgendeiner andern Bestimmung an sich nimmt. An die Stelle der zurückgezogenen treten neue Einlagen, unter normalen Verhältnissen mehrt sich das Capital und dient stetig der Production. Die Vereine erheben von ihren Mitgliedern Beiträge zu den besondern Zwecken, für welche sie gegründet sind. Diese Zwecke sind so wichtig, daß sie nicht nur noch andere Mittel als die Beiträge der Genossen vielfach in Anspruch nehmen, sondern daß sie vorzugsweise die Gesichtspunkte abgeben, von denen aus die Vereine zu betrachten sind. Sie treten auf im Zusammenhange mit den großen socialen Fragen: Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, Verbesserung von Armuth und Noth, Beförderung der Sittlichkeit, des Familienlebens, Gewerbefreiheit, u. s. w. Es wird daher von diesen Genossenschaften in dem „Staats-Lexikon“ mehrfach die Rede sein; hier haben wir uns auf die Seite zu beschränken, welche andernwärts kaum mehr berührt werden wird, die Ansammlung ihrer Mittel, die Hülfe, welche der Staat ihnen in dieser Beziehung bieten kann, und die Anordnungen, welche als Beispiele zur Nachahmung oder zur Warnung vorliegen.

In Deutschland sind die Klassen zu besondern Zwecken weit verbreitet, theilweise obligatorisch gemacht und es werden wol auch die Arbeitgeber zu Beiträgen angehalten. Das preussische Gewerhgesetz von 1819 bestimmt z. B., daß die Fabrikanten mittelst der Ortsstatuten zu Beiträgen für die Unterstützungsklassen, und zwar bis zur Hälfte der Beiträge, welche die Arbeiter geben müssen, angehalten werden können. Die neueste Leistung der Gesetzgebung in dieser Richtung ist die *Witwenrentenbank*, welche durch Gesetz vom 6. Nov. 1858 in Sachsen gegründet werden soll; um ihre Benutzung zu erleichtern, sind sämmtliche Steuer- und Zollerhebungsstellen angewiesen, Einlagen anzunehmen. Es ist jedoch gegenwärtig eine Bewegung im Gange, welche der Genossenschaft eine höhere Aufgabe stellt zum Gedeihen der wirtschaftlichen Thätigkeit und zur Abhülfe wirtschaftlicher Noth; eine Bewegung, die, von Hrn. Schulze in Delitzsch, Kreisgerichtsath a. D., angeregt, durch die handgreiflichen Vortheile der von ihm gegründeten Vereine und durch tüchtige Mitarbeiter unterstützt, in dem Congresse für volkswirtschaftliche Zwecke, welcher im September 1858 zu Gotha versammelt war, folgenden Ausdruck erhielt:

1) Der Congreß erkennt den Grundsatz an, es könne eine Regulirung und Organisation des Associationswesens nicht durch den Staat erfolgen, sondern es müsse dieselbe aus der freien und eigenen Thätigkeit der gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen hervorgehen. Erläuternd wurde dabei anerkannt, daß eine Mithülfe des Staats durch Wegräumen von Hindernissen und fördernde Bestimmungen für die freie Bewegung der Genossenschaften nicht ausgeschlossen sei.

2) Der Congreß empfiehlt nach den in Deutschland, England und Frankreich angestellten Erhebungen und den bisher gemachten Erfahrungen die Bildung a) von Vorschußvereinen und Darlehnskassen; b) von Associationen specieller Gewerbe zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen; c) von Consumvereinen zur Anschaffung notwendiger Lebensbedürfnisse im gansen als vorzügliche Mittel zur Selbsthebung der unbemittelten gewerbetreibenden und der arbeitenden Klassen. Er erklärt d) daß nach den gemachten Erfahrungen bei den Vorschußvereinen und den Associationen zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen als vorzügliches Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Betriebsfonds das Princip der unbedingten solidarischen Haftbarkeit aller Mitglieder für die von dem Vereine als solchem von dritten Personen aufgenommenen Capitalien und Spareinlagen sich praktisch bewährt habe.

3) Durch Empfehlung specieller Arten des Associationswesens soll keineswegs einer weiteren Entwicklung desselben vorgegriffen werden, sondern auch die nach andern Richtungen hin gemachten Versuche, sobald positive Erfahrungen hierüber vorliegen, bleiben den künftigen Erörterungen des Congresses vorbehalten.

4) Endlich beauftragte der Congreß seine ständige Deputation, das statistische Material über die in Deutschland auf dem Gebiete des Associationswesens gemachten Erfahrungen zu sammeln und so für die zerstreuten Notizen auf diesem Felde einen Mittelpunkt zu bilden.

Durch diese Behandlung gewinnen die Bestrebungen für die Ausbildung der Genossenschaften auf dem wirtschaftlichen Gebiete, in Verbindung mit den Bemühungen für Gewerbfreiheit, eine Bedeutung, die eine besondere Stelle im „Staats-Lexikon“ unter dem Titel Genossenschaftswesen verdient. Das bis jetzt vorliegende Material hat Hr. Schulze-Deleßch in seiner trefflichen Schrift: „Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland“ (Leipzig 1858) zusammengestellt.

Die Gesellschaften der Freunde (friendly societies) in England führt Ansell (in seiner Abhandlung von 1835) bis in das 9. Jahrhundert zurück. Sie waren schon sehr zahlreich, als ihnen 1793 das Parlament in einer unter dem Namen ihres Urhebers Georg Rose bekannten Acte zum ersten male seine Gunst bezeugte. Spätere Beschlüsse, von 1795 — 1848, erkannten ihren wohlthätigen Einfluß an, räumten ihnen die Benutzung der Sparkassen, Stempelfreiheit und andere Privilegien ein, ließen die Tabellen für die Beiträge zu den Alterspensionen verbessern und statistisches Material sammeln, wonach 1849 schon nahe an 23000 Gesellschaften mit mehr als 2 Mill. Mitgliedern bestanden. Die zahlreichsten darunter, die Odd fellows (grobe Bursche) hat gegen 400000 Mitglieder, und erhebt an Eintrittsgeldern und Beiträgen jährlich etwa 340000 Pf. St. Sie gibt in Krankheitsfällen wöchentlich 10 Sch., beim Tode eines Mitglieds 10 Pf. St., beim Tode der Frau 6 Pf. St. Angesehene, wohlhabende Männer treten als Ehrenmitglieder bei, zahlen die Beiträge, ohne auf Gegenleistung Anspruch zu machen, und ermöglichen dadurch hauptsächlich die Zahlung von Alterspensionen, welche die meisten dieser Vereine gewähren. Für Versorgung im höhern Alter bestehen außerdem noch besondere Gesellschaften, welche durch Gesetze vom 10. Juli 1833 und vom 9. Aug. 1844 geregelt worden. Bei ihnen kann man Leibrenten von 4—30 Pf. St. erwerben, und im Jahre 1849 wurden 6597 solcher Annuitäten bezahlt. Morton Eden äußert, er wisse kein Beispiel, daß ein Mitglied der friendly societies oder eines seiner Familienangehörigen jemals dem Kirchspiele zur Last gefallen sei oder eine Unterstützung angesprochen habe.

Der Ursprung der Hülfsgesellschaften in Frankreich reicht ebenfalls in die graue Vorzeit zurück. Die Lastträger in Marseille, welche etwa 40000 Köpfe oder 10000 Familien in 120 Vereinen zählen, die durch einen großen Rath organisch verbunden sind, behaupten, daß ihre Organisation bereits unter der Römerherrschaft bestanden habe. Unter Ludwig XIV. wurden mehrere Hülfvereine gegründet, eine allgemeinere Verbreitung aber haben sie erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts gewonnen. Die Gesetzgebung unterscheidet zwischen den Hülfsgesellschaften für Krankheits- und Sterbefälle (sociétés de secours mutuels oder de prévoyance) und zwischen den Versorgungskassen (caisses de retraites). Erstere zählten 1850 in Paris an 30000 Mitglieder. Selbe sind durch die Gesetze vom 15. und 18. Juli 1850 normirt, welche den Hülfvereinen den Charakter der Drtlichkeit und Selbstständigkeit verleihen, für die Versorgungskassen dagegen Centralisation und Staatsleitung als Princip aufstellen.

Die Hülfsgesellschaften werden als gemeinnützige Anstalten (établissements d'utilité publique) betrachtet, wenn sie sich nachstehenden Bestimmungen fügen: Sie dürfen keine Ruhegehälter geben (wol aber solche bei der Versorgungskasse für ihre Mitglieder aus Überschüssen ihrer Einnahmen kaufen); sie sollen ohne besondere Ermächtigung nicht weniger als 100 und nicht mehr als 1000 Mitglieder haben; der Ortsvorsteher kann ihren Versammlungen beiwohnen und darin den Vorsitz führen; die Beiträge müssen nach den amtlichen Tabellen umgelegt werden; eine Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Regierung. Unter diesen Bedingungen dürfen sie als gemeinnützige Anstalten ihre Gelder mit ebenso vielen Büchlein, als sie Mitglieder zählen, in die Sparkasse oder zu $4\frac{1}{2}$ Proc. in die Depositenkasse legen; sie dürfen Geschenke und Legate annehmen, und erhalten ihre Lokale, Büchlein und Beforgung der schriftlichen Arbeiten von der Gemeinde. Ihre Verwaltung führen sie nach Gutdünken und werden nur aufgelöst wegen betrügerischer Geschäftsführung oder Überschreitung ihrer Befugnisse. Bei den Verhandlungen über das Gesetz und in dem Berichte des Hrn. Benoist-d'Azy wurde der Gegenstand von allen Seiten beleuchtet, und man findet dort manche bemerkenswerthe Angaben. So erklärte z. B. die Gesellschaft in Nancy, daß seit den vielen Jahren ihres Bestehens gegen keines ihrer Mitglieder eine gerichtliche oder justizpolitische Verurtheilung ergangen sei. Ebenso verhielt es sich mit den 19 Hülfsgesellschaften im Departement der untern Seine. Auch in Paris ist kein Fall vorgekommen, daß ein Mitglied

Armenunterstützung verlangt hätte. Dagegen klagte Michel Chevalier, daß solche Vereine, namentlich in Lyon, ihre Mittel zu Zwecken des Aufstandes verwendet hätten, und will deshalb die Verwaltung in die Hände der wohlhabenden Bürgerklasse (bourgeoisie) legen. Das Gesetz überläßt jedoch den Gesellschaften, Bestimmungen über die Theiligung von Patronen und Ehrenmitgliedern zu treffen, welche, wie in England, durch Anleitung und Förderung, nicht durch Bevormundung wirken sollen.

Dem Gesetze über die Versorgungskassen waren Untersuchungen vorangegangen, die schon 1844 von einer freien Commission begonnen wurden, in welcher Hr. Wolé den Vorstoß führte, dessen Bericht allen spätern Arbeiten zu Grunde liegt. Im Jahre 1846 wurde die Frage den Generalrathen vorgelegt, welche der großen Mehrzahl nach zustimmende Gutachten abgaben. Die Februarrevolution verzögerte die Erlassung des Gesetzes, welches endlich am 18. Juni 1850 erschien, wonach am 1. Mai 1851 die allgemeine Versorgungskasse (Caisse générale de retraites) eröffnet wurde. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende: Die Depositenkasse (Caisse des dépôts et consignations) und ihre Agenten nehmen Einlagen von 5 Fr. und einem Vielfachen (10, 15, 20 u. s. w.) jederzeit an. Bei der ersten Einzahlung hat der Einleger zu erklären, ob er das Capital seinen Erben erhalten oder in der Pension auflösen will, welche dann höher wird. Die Pension beginnt nicht vor dem fünfzigsten Lebensjahre, ausgenommen bei Arbeitsunfähigkeit durch Gebrechen oder Wunden. Für jeden Ehegatten wird eine besondere Rechnung eröffnet und jede Einlage, des Mannes oder der Frau, jedem zur Hälfte gutgeschrieben; der Friedensrichter kann die Gemeinschaft aufheben, wenn gerichtlich oder thatsächlich eine Trennung eintritt. Ein Vater kann für seine Kinder, ein Wohlthäter für seinen Schilling, ein Fabrikherr für seine Arbeiter, ein Dienstherr für sein Gesinde einlegen, auch eine Hülfsgesellschaft für ihre Mitglieder. Sobald der Bezug der Pension anfängt, wird das Einlagebuchlein gegen eine Leibrenteninscription auf die Staatskasse umgetauscht. Die Pensionen werden auf Grund eines Zinsfußes von 5 Proc. und Zinsezinsen nach den Sterblichkeitstabellen von Deparcieur berechnet. Spätere Modificationen haben keine rückwirkende Kraft. Das Maximum einer Pension ist 600 Fr. — sie kann durch Einzahlung von jährlich 30 Fr. vom zwanzigsten bis sechzigsten Lebensjahre erworben werden. Bis zu 360 Fr. darf die Pension weder übertragen noch mit Beschlagnahme belegt werden. Die Anstalt wird von einer Obercommission unter dem Vorsteher des Handelsministers geleitet, die Verwaltungskosten bestreitet der Staatsschatz; die Pensionen sind vom Staate garantirt.

Im nämlichen Jahre 1850 wurde in Belgien ein ähnliches Gesetz über Versorgungskassen zu Stande gebracht; dort beträgt das Maximum der Pension 720 Fr. Außerdem bestehen in Belgien von den alten Zünften und Zünften her eine Menge von Hülfvereinen; sämtliche Staatsriesebahnen bilden einen großen derartigen Verein; jede Steinkohlengesellschaft besitzt eine Hülfskasse für ihre Arbeiter und trägt ebenso viel wie diese bei; alle zusammen sind in jeder Provinz wieder an einer allgemeinen Vorsichtskasse (Caisse de prévoyance) theilhaftig, welche in Fällen von Gebrechlichkeit, wie für Witwen und Waisen Unterstützungen gibt.

In dem die Gesetzgebung sich für eine Staatsanstalt und folgerweise für Centralisation entschied, hat sie doch nicht den Zwang zum Beitritte ausgesprochen, und die Gründung anderer Versorgungsvereine nicht untersagt. Dadurch sind auch die Bedenken gemildert, welche gegen die Belastung der Finanzen mit Anleihen gegen Leibrenten sprechen, eine Form, die früher allgemein war, aber aus guten Gründen verlassen wurde (s. Staatsschulden). Wegen Lokalanstalten dieser Art spricht in Frankreich die Erfahrung, und es ist bekannt, daß die Sterblichkeitstabellen nur bei großen Zahlen sich bewähren. Auch ist die Freiwilligkeit des Beitritts nicht sowohl um des Principes willen als aus Besorgniß vor zu großer Anhäufung von Capital angenommen worden. Hiervon berechnete, daß bei dem Zwange zur Theiligung in nicht sehr fernem Zeit 30 Milliarden Fr. sich ansammeln würden, und dann ließ sich die Sicherheit einer so kolossalen von der arbeitenden Bevölkerung erhobenen Zwangsanleihe nicht wohl verbürgen. Staatsversorgungskassen für Arbeiter sind eine große Errungenschaft des modernen Socialismus. Sie bedingen aber Lohnsätze, welche Ersparnisse zulassen, und ihr Gedeihen hängt mit dem Gedeihen der volkswirtschaftlichen Zustände überhaupt zusammen.

Lebens- und Rentenversicherung. Diese Einrichtungen haben mit den Anstalten zum Erfolge unverschuldeten Schadens oder Verlustes an Capital nur den Namen gemein. Ihrem Zwecke nach dienen die Lebensversicherungen, wie die Sparkassen, zur Ansammlung von Capital mittels periodischer Beiträge; die Rentenversicherungen lösen in der Regel ein angesammeltes Capital wieder auf, sind aber doch bei den Lebensversicherungen mit zu erwähnen,

weil sie gewöhnlich mit solchen verbunden werden, wie ja auch die Haftssecretne häufig mit Sparkassen in Verbindung stehen. Wollte man die Benennung Lebensversicherung dadurch rechtfertigen, daß man das menschliche Leben als ein Capital betrachtet, welches durch den Tod wie ein Gebäude durch Feuer vernichtet wird, und bei dem Eintritte der unvermeidlichen, nur der Zeit nach unbestimmten, Vernichtung den Hinterbliebenen durch eine Geldsumme ersetzt wird — so läge darin etwas Widerwärtiges. Der Name mag ohne solche Erklärung ebensoviel bestehen wie die Benennungen „Sonne“, „Balladlum“, „Böhmi“, „Ahol“, „Atlas“ u. s. w., welche sich brizulegen Assuranzgesellschaften für gut gefunden haben. Die Franzosen sagen richtiger assurance sur la vie (nicht de la vie), die Engländer life (nicht life's) assurance oder assurance on lives. Dabei ist das Wort Capital zu ergänzen und es heißt dann: Versicherung (eines Capitals) auf ein oder mehrere Leben. Für die Nationalökonomie haben die Lebensversicherungen nur insofern Bedeutung, als sie die Neigung zum Sparen befördern und Theile des reinen Einkommens als Capital ansammeln. Die Vortheile für den einzelnen kommen dabei so weit in Betracht, als er durch Verpfändung der Police Credit erlangen kann; die übrigen persönlichen Vortheile für die Empfänger des von dem Versicherer für sie erworbenen Capitals haben wenig oder keinen volkwirtschaftlichen Werth. Die Gesellschaften verbreiteten sich von England aus über die Staaten des Festlandes, und sie sind theils Actiengesellschaften, theils gemischte, d. h. solche, die ein Actiencapital haben, aber einen Theil des Gewinns den Versicherten zuwenden, theils auf Gegenseitigkeit beruhende, deren Theilhaber auf den ganzen Gewinn nach Abzug der Verwaltungskosten und der Reserve Anspruch haben. Der Gewinn wird entweder durch Abzug an den später fälligen Prämien, oder durch verhältnismäßige Erhöhung des bedungenen Capitals, oder nach Wahl der Theilhaber entweder auf die eine oder auf die andere Art vergütet. Die Prämien werden für eine Capitaleinheit (100 Thlr. Fl., Pf. St., Fr.) nach der mittlern Lebensdauer bestimmt. Zu diesem Zwecke hat man Tabellen — in England von Milne, Deutschland Süßmitch, Frankreich Deparcieur — welche durch fortgesetzte statistische Erhebungen vervollkommenet worden. Danach lassen sich für jeden Zinsfuß und jedes Lebensalter die jährlichen Beiträge berechnen, welche nach Ablauf der durchschnittlichen Lebensdauer die Capitaleinheit bilden.

Als Beispiel geben wir die wesentlichen Bestimmungen einer londoner gemischten Gesellschaft, des European (Europäers), weil sie ziemlich alle Geschäfte umfaßt, welche bei solchen Anstalten vorkommen. Die Gesellschaft ist 1819 gegründet, besitzt ein namhaftes Actiencapital und wird von Directoren geleitet, welche von den Actionären und den Versicherten gewählt werden. Wer nämlich mit wenigstens 500 Pf. St. versichert ist und die Prämien drei Jahre lang (oder eine gleich hohe Summe) bezahlt hat, erwirbt das Recht der Theilnahme an den Generalversammlungen mit Stimmrecht und Wahlbarkeit. Die Gesellschaft versichert für den Todesfall, den Erlebens- und den Überlebensfall. Sie macht sich verbindlich, ein bedungenes Capital auszuzahlen, spätestens drei Monate nach dem Tode der versicherten Person, oder nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre, falls der Versicherte noch lebt, oder für zwei Leben, und zwar so, daß das bedungene Capital auszbezahlt wird: an die eine Person A, wenn sie die andere B überlebt; oder an die überlebende, wenn eine von beiden stirbt; oder an eine dritte Person, wenn beide gestorben sind. Der mit Lebensdauer Versicherte kann Anspruch auf verhältnismäßigen Antheil an vier Fünftheilen des Gewinns erwerben, wenn er eine etwas höhere Prämie bezahlt. Ein häufiger Fall bei Versicherungen auf bestimmte Zeit sind Einkäufe für Kinder, besonders für Töchter, welche bei Eintritt der Volljährigkeit (wenn sie noch leben) das bedungene Capital erhalten. Die Prämien können auf einmal, oder jährlich, halb- oder vierteljährlich entrichtet werden. Bei Versicherung auf Lebensdauer kann eine jährlich abnehmende Prämie bedungen, oder auch für eine bestimmte Zeit die Hälfte der Prämie nebst Zinsen für die andere Hälfte in den Terminen bezahlt werden; die andere Hälfte wird dann nach Bequemlichkeit bezahlt oder, wenn die Versicherungssumme fällig wird, in Abzug gebracht.

Von dem Gewinne wird ein Fünftheil zu dem Garantecapital geschlagen; vier Fünftheile werden unter die Berechtigten vertheilt, zu denen noch diejenigen auf Lebensdauer Versicherten gehören, welche die für Erwerbung des Anspruchs festgesetzte höhere Prämie sieben Jahre (oder den siebenfachen Jahresbetrag) bezahlt haben. Der Gewinnantheil (bonus) wird der Versicherungssumme beigeschlagen, wenn nicht die baare Auszahlung oder die Abrechnung an den spätern Prämien verlangt, oder ein anderes Abkommen getroffen wird.

Die Gesellschaft kauft Policen auf Lebensdauer, wenn dieselben mindestens fünf Jahre in

Kraft gewesen, oder sie gibt auch Vorschläge darauf, bis zu einem Drittheil der bezahlten gewöhnlichen Prämien.

Mit diesen Geschäften verbindet die Gesellschaft auch das Leibrentengeschäft (s. unten).

Die Wahrung der Gesellschaftsinteressen bezwecken Bestimmungen, deren wesentliche folgende sind: Eine Police wird ungültig, wenn die Prämie 14 Tage nach Verfall nicht bezahlt ist; dabei können jedoch die Directoren Nachsicht üben. Die Police wird ferner ungültig, wenn ihr Inhaber ohne Erlaubniß der Directoren in den activen Militär- oder Seebienst tritt, oder wenn derselbe Europa verläßt oder auf See stirbt, außer in Friedenszeiten bei der directen Überfahrt von einem europäischen Hafen zum andern in einem Dampfboote oder gedeckten Schiffe. Unter gewöhnlichen Umständen und in Friedenszeiten kann — gegen Zahlung einer Extraprämie — die Erlaubniß erteilt werden, in Vandieneland, Neuseeland, einem Theile von Südwaies und Australien, im britischen Nordamerika, am Cap, auf Madeira, Teneriffa oder in irgendeinem Lande jenseit des 33.° nördl. Br., oder auch in andern außereuropäischen Plätzen (mit einigen Ausnahmen) zu wohnen. Bei der Rückkehr des Versicherten kann die Extraprämie ermäßigt oder erlassen werden.

Policen auf das eigene Leben werden ungültig durch Selbstmord des Versicherten. Sind aber solche Policen bona fide cedirt oder verpfändet, so bleiben sie vollgültig für den Betrag des Interesses, welches der Cessionar oder Pfandbesitzer daran nachweisen kann. Andernfalls kann die Direction nach Gutdünken verfahren, und darf der verletzten Familie den Werth, welchen die Police am Tage vor dem Todesfalle hatte, auszahlen.

Dem Muster der englischen sind die Einrichtungen bei allen übrigen Lebensversicherungen nachgebildet. Die meisten englischen Gesellschaften machten durch hohe Prämienätze, verwirkte Policen und die infolge des zunehmenden Wohlstandes verlängerte durchschnittliche Lebensdauer gute Geschäfte. Die Concurrenz führte zu einer Ermäßigung der Prämien, zum Theil unter das zulässige Maß, sodasß etliche zwanzig Gesellschaften im Laufe der Zeit liquidiren mußten.

In Deutschland bestanden vor zehn Jahren 12 und bestehen jetzt (1858) 25 Anstalten für Lebensversicherung, wovon sieben auf Gegenseitigkeit beruhen, drei gemischte und die übrigen Actiengesellschaften sind. Mehrere sind mit Sparbanken und Rentenversicherungen verbunden, oder betreiben noch Asscuranzzweige; so ist die jüngste, die Providentia in Frankfurt a. M., zugleich Feuer- und Transportversicherungsanstalt. Nach einer Zusammenstellung über 18 dieser Anstalten — dem Jahresberichte der Anstalt zu Gotha beigelegt — waren bei denselben Ende 1856 versichert: 71169 Personen mit 80,412407 Thln. Ihre Jahreseinnahmen an Prämien und Zinsen waren 3,596853 Thlr., die Ausgaben für 1289 Sterbefälle 1,659851 Thlr.

Die älteste Anstalt ist die auf Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, gegründet 1827, eröffnet 1. Jan. 1829. Ihr zunächst folgte 1828 die auf Actien gegründete Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck. Die Anstalt zu Gotha, heute noch weitaus die bedeutendste von allen, übernimmt Versicherungen auf ein einzelnes Leben oder auf zwei Leben — nämlich für den Fall, daß eine bestimmte Person A von einer andern (zu versorgenden) Person B überlebt wird. Stirbt daher B zuerst, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Bank. Es können auch kurze Versicherungen, d. h. solche genommen werden, die nur dann bezahlt werden, wenn der Todesfall während der Zeit eintritt, für welche die Versicherung geschlossen wurde. Ende 1857 war der Bestand der Versicherungen 20841 Personen mit 33,548300 Thln. Darunter waren auf Lebenszeit: bis zu der Normalgrenze des neunzigsten Jahres (länger Lebende zahlen keine Prämien mehr) 20395 Personen mit 32,776300 Thln., mit Abkürzung für ein jüngeres Alter (gegen eine Zusatzprämie) 222 Personen mit 419300 Thln. Für den Überlebensfall einer bestimmten zweiten Person: 57 Personen mit 108000 Thln.; für bestimmte Jahre 167 Personen mit 244700 Thln. Der Bankfonds betrug am Schlusse 1857: 8,952781 Thlr., wovon 8,168317 Thlr. auf Hypothek ausgeliehen waren. Die Überschüsse der Anstalt bleiben fünf Jahre im Sicherheitsfonds und werden dann unter die Theilhaber, d. h. unter die Personen, welche lebenslängliche oder Überlebensversicherungen abgeschlossen haben, vertheilt, und zwar durch Abzug an den Prämien bei noch bestehenden, durch Baarzahlung nach dem Erlöschen der Versicherung. Es empfängt also jeder Theilhaber bei der sechsten Prämienzahlung die Dividende des Beitrittsjahres, bei der siebenten die Dividende des zweiten Jahres u. s. w. Während des letzten Jahrzehnds (1847—57) betrug die Dividenden durchschnittlich 27,6 Proc. einer Jahresprämie; für

1858 wurde dieselbe — stammend aus 1853 — auf 29 Proc. festgesetzt; für 1859 kommen aus dem Überschusse von 1854 30 Proc. Dividende zur Theilung.

Weniger bemittelte Personen, welche nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen können, jedes Jahr den Betrag der Prämie aus ihrem Einkommen zu erübrigen, müssen erwägen, daß sie durch Nichtbezahlung einer Prämie die bereits bezahlten Prämien und die Anwartschaft auf das versicherte Capital verlieren, und im günstigen Falle doch nur eine theilweise Abfindung erhalten. Solche Personen werden daher besser thun, ihre Erübrigungen einer Sparkasse zuzuwenden.

Rentenversicherung, Versorgungsanstalten. Das Leibrentengeschäft wird von den Lebensversicherungsanstalten als besonderer Zweig, oder es wird von eigens dafür gegründeten Gesellschaften betrieben. Die Lebensversicherungen sammeln Capital aus jährlichen Beiträgen, die Rentenanstalten gewähren gegen Hingabe eines Capitals ein entsprechendes jährliches Einkommen. Jene bezahlen das bedungene Capital, wenn der Versicherte stirbt; diese entrichten die Rente, solange der Versicherte lebt. Dabei finden mancherlei Combinationen statt. Das Capital wird entweder aufgelöst, und dann ist die Rente höher, oder es bleibt erhalten und fällt nach dem Tode des Rentners seinen Erben zu (s. oben Versorgungskassen).

Der Bezug der Rente beginnt entweder sogleich nach Einzahlung des Capitals, oder erst nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre, wenn der Versicherte ein höheres Alter erreicht hat. Im letztern Falle kann das Capital auch allmählich, bis zu der Zeit, wo der Rentenbezug anfängt, eingezahlt werden. Der Versicherte steht entweder für sich allein der Anstalt gegenüber, und bedingt entweder eine unwandelbare, oder eine anfangs geringere, später steigende Rente; oder er steht in einer Gemeinschaft mit andern, sodas die Renten der mit Tode Abgehenden den Überlebenden zufallen. Eine solche Verbindung kann unter denen bestehen, welche mit gleichen Antheilen im Laufe eines Jahres eintreten und eine Jahresgesellschaft bilden; sie kann auch unter einer Anzahl Personen geschlossen werden, welche von gleichem Alter sind, oder den Unterschied durch verhältnismäßige Einlagen ausgleichen, sodas die Rente gleich vertheilt wird, bis der längst Lebende das Ganze bezieht und mit seinem Tode die Verbindlichkeit der Anstalt erlischt. Diese verschiedenen Systeme können wieder vielfach untereinander verbunden werden, sodas man bei einer Anstalt die Wahl hat, das Capital einmal oder allmählich einzuschleusen, aufzulösen oder zu erhalten, die Rente von einem frühern oder spätern Zeitpunkt an, halb- oder vierteljährlich, in gleichbleibenden oder steigenden Jahresbeträgen, zu beziehen; endlich, ob man mit der Anstalt für sich allein contrahiren, oder mit andern in eine Verbindung treten will, wobei die Überlebenden den Nachlaß der Verstorbenen ganz oder theilweise erben. Die Anstalt hat ihre Sterblichkeitstabellen, ihren normalen Zinsfuß und fertigt daraus ihre Tarife, welche hiernach für jedes Lebensalter die Renten berechnen, die für eine Capitaleinheit in jedem der verschiedenen Fälle, mit denen sie sich befaßt, erworben werden kann. Wenn auch nicht jede Anstalt alle möglichen Combinationen vereinigt, so findet doch jeder, der ein Capital in eine Leibrente umwandeln will, bei einer oder der andern unter den vielen eine Form, die seinen Wünschen annähernd entsprechen wird.

In Deutschland bestehen, theils verbunden mit andern, theils für sich, etwa 20 solche Anstalten, welche meist seit den dreißiger Jahren in Haupt- und Residenzstädten entstanden sind, wo sie vorzugsweise von Staatsdienern für sich und ihre Familienglieder, von unverehelichten Personen und dergleichen Leuten benutzt werden. Die Einlage ist gewöhnlich nicht bedeutend, 100 Thlr. oder 200 Fl., sodas zur Bildung einer mäßigen Rente deren mehrere erforderlich sind. Es werden auch theilweise Einzahlungen angenommen, mittels deren man sich die Aufnahme in eine Jahresgesellschaft sichern kann; der Bezug der Rente beginnt aber erst, wenn die Einlage ergänzt ist. Die im Laufe eines Jahres beigetretenen Personen bilden eine Jahresgesellschaft, welche wieder in sechs oder mehr Altersklassen zerfällt. Die bedeutendern sind: die Allgemeine Versorgungsanstalt in Wien (1825), die Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart (1833 — umgestaltet 1844), die Allgemeine Versorgungsanstalt in Karlsruhe (1836), die Preussische Rentenversicherungsanstalt in Berlin (1839), die Sächsische Rentenversicherungsanstalt in Dresden (1841), die Hannoverische Rentenversicherungsanstalt in Hannover (1841), die Rentenanstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank in München (1836 und 1847), die Concordia in Köln, auch Lebensversicherung (1853 und 1854). Seit neuester Zeit hat zuerst die Allgemeine Assuranz in Triest (1851), dann die Concordia (1854), die Teutonia in Leipzig (1855) und die Bairische Hypotheken- und Wechselbank eigentliche Capitalversicherung mit Beerbung (Continen) eingerichtet. Das ausgedehnteste Geschäft hat die Preussische

Rentenversicherung in Berlin, doch ist die Zahl der Einleger nicht im Zunehmen; sie betrug 1851: 197186, 1855: 194106. Ihr Vermögen dagegen war in den beiden Jahren 6,385135 und 7,027162 Thlr. Die Rente der Einlage von 100 Thlrn. war von 1857 an für die erste Klasse der jüngsten Jahresgesellschaft 1855: 3 Thlr., der ältesten von 1839: 3 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Die fünfte Klasse der Gesellschaft von 1855 bezog $4\frac{1}{3}$ Proc., der Gesellschaft von 1839 7 Thlr. 26 Sgr. Die *Hammonia*, Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft, hat am 6. Nov. 1858 bei dem hamburgher Handelsgericht ihre Insolvenz angezeigt. Sie schuldet 86300 M. Wco. für fällige Versicherungen. Die Theilnehmer solcher Anstalten beziehen den größern Theil ihres Lebens weniger als den üblichen Zins, um in ihrem hohen Alter, falls sie es erreichen, etwas mehr zu beziehen.

Im allgemeinen ist das Interesse der Rentenanstalten jenem der Lebensversicherungen bezüglich auf die Lebensdauer der Versicherten entgegengesetzt. Die Lebensversicherungen müssen eine kurze durchschnittliche Lebensdauer für ihre Tabellen, ein langes Leben ihren Versicherten wünschen; für die Rentenanstalt berechnet sich für einen längern Durchschnitt eine geringere Rente, und wenn an einem schönen Morgen alle ihre Pfriündner Todes verblühen, so würden ihre Zahlungen aufhören, während die Lebensversicherung nun erst einer fürchtbaren Verbindlichkeit zu Capitalzahlungen gegenüberstehen würde. Anstalten, welche beide Zweige vereinigen, müssen für die entgegenstehenden Interessen einen Einigungspunkt finden; bei andern Anstalten sorgen die Beteiligten und die Concurrnz für Einhaltung gewisser Schranken. Nicht selten kommt es auch im Privatverkehre vor, daß Vermögenstheile gegen Leibrenten veräußert werden. In frühern Zeiten pflegten auch Regierungen Anleihen gegen Leibrenten und Contingenzen zu machen, und solche sind in England und Frankreich noch nicht ganz erloschen. Daß es möglich war, große Summen unter dieser Form aufzubringen, wurde als ein ungünstiges Zeichen für die socialen Zustände gedeutet, indem daraus hervorging, daß eine größere Zahl von Personen, die noch thätig sein könnten, ihr Vermögen bei Lebzeiten aufzehren wollen, um dem Müßiggange und dem Genuße zu fröhnen. Anders verhält es sich bei hilflosen, vereinzelt stehenden Personen, wie bei solchen, denen es an Einsicht und Befähigung zu nützlicher Verwendung von Vermögen fehlt. Für solche mag die Theiligung bei einer sogenannten Renten- oder Versorgungsanstalt zu empfehlen sein.

Wenn die Lebens- und Rentenversicherungen als Anstalten zur Ansammlung von Capital, sei es, um dasselbe zu erhalten oder in Renten aufzulösen, sich den Sparkassen anschließen, so bilden sie, sowohl durch ihre Benennung wie durch vielfache Verbindung der Geschäftszweige den Übergang zu den Anstalten zum Ersage für vernichtetes Capital, den *Asscuranzen*.

II. Ersag für vernichtetes Capital: Versicherung — *Asscuranz*. Versicherung, *Asscuranz* (*insurance*, *assurance*) ist der Zweck eines Vertrags, wonach der eine Theil gegen Vergütung die Verbindlichkeit übernimmt, den Schaden oder Verlust, welchen ein bestimmtes Eigenthum des andern Theils durch ein mögliches, aber von dem Willen beider Theile unabhängiges Ereigniß erleiden sollte, zu ersetzen. Der schriftliche Vertrag — welcher zu den aleatorischen, Glück- oder Hoffungsverträgen gehört — heißt „*Police*“; die bebungene Vergütung „*Prämie*“.

Das Wort Versicherung wird hier in dem Sinne von Ersag gebraucht, denn es ist nicht ihre Aufgabe, einen Gegenstand vor Beschädigung oder Vernichtung zu bewahren, sondern die Mittel herzugeben, um den erlittenen Schaden oder Verlust zu ersetzen. Die Nation und der Versicherte werden durch die Leistungen der *Asscuranzen* nicht reicher; die Mittel zum Ersage sind als Theile des Nationalvermögens schon vorhanden, und müssen einer andern Bestimmung entzogen werden; daß der Versicherte daraus keinen Gewinn ziehe, ist ebenso ein wesentlicher Grundsatz des Versicherungswesens, als daß der Verlust nicht etwa von einem Verschulden der Person, von unglücklichen *Conjuncturen*, sondern von einer höhern Gewalt herbeigeführt werden sei. Jedes Abweichen von diesen Hauptgrundsätzen führt auf Abwege, öffnet dem Betrüge Thür und Thor, ja es führt zu schweren Verbrechen. Die Gewinnsucht scheut sich nicht, den Versicherer über den Werth des versicherten Eigenthums zu täuschen und dann die Vernichtung zu bewirken. Nicht selten sind in solcher verbrecherischer Absicht Häuser angezündet, Schiffe versenkt worden und dabei Menschen umgekommen. Zu ähnlichem Beginnen führt die Verzweiflung über zerrüttete Vermögensverhältnisse. Darum ist die äußerste Vorsicht geboten, um über das Vorhandensein und den Werth der angegebenen Vermögenstheile, über die Verhältnisse und den Ruf des Eigenthümers, über die Veranlassung und den Verlauf der Beschä-

bigung oder Vernichtung die genauesten Angaben zu erhalten. Es ist hierauf um so strenger zu achten, da die Unternehmer leicht in Versuchung kommen, um Kunden anzuziehen und ihr Geschäft auszudehnen, Versicherungen anzunehmen und Ersatz zu leisten, ohne genauere Nachforschungen anzustellen. Da es sich hierbei um Verhütung von Verbrechen, also um ein öffentliches Interesse handelt, so liegt es in der Aufgabe der Staatsverwaltung, sich zu überzeugen, daß die erforderlichen Bestimmungen zur Verhütung von Mißbrauch vorliegen und eingehalten werden.

Die Gefahren der Seeschifffahrt sind die ältesten und allgemeinsten, gegen welche sich die Unternehmer zu schützen suchten, indem sie zu dem erforderlichen Aufwand eine größere Zahl von Theilnehmern suchten. In diesem Theilen der Gefahr unter mehrere, welches seit dem höchsten Alterthume in der Form von Darleihen auf den Erfolg einer überseeischen Handelsunternehmung, und heute noch unter dem Namen der Bodmerei bekannt ist, liegen die Keime der Versicherung, welche den Ersatz von Verlusten unter viele vertheilt und dadurch erleichtert. Es sind schon im alten Rom Beispiele vorgekommen, daß in Zeiten der Theuerung den Unternehmern von Getreidezufuhren der Ersatz des durch Schiffbruch verlorenen Getreides vom Staate zugesichert wurde, und heute noch gibt es Staatsanstalten mit Zwang zur Versicherung von Gebäuden gegen Feuer Schaden. Ebenso widmen sich heute noch einzelne dem Geschäft der Seeversicherung. Aber erst die Anwendung des Princips der Association hat die Asscuranzen jedem zugänglich gemacht und sie in allen civilisirten Ländern verbreitet.

Innerhalb der Schranken, welche durch die beiden Hauptgrundsätze gezogen werden: der Ersatz darf den Verlust nicht übersteigen, und der Verlust muß durch ein bestimmtes, von dem Willen und der Kraft des einzelnen nicht zu verhütendes Ereigniß veranlaßt sein — innerhalb dieser Schranken ist die Versicherung von großem volkswirthschaftlichen Nutzen. Sie schützt die Industrie und den Handel vor den schlimmsten Folgen einer durch Zerstörung herbeigeführten Capitalverminderung, indem sie aus andern, nicht productiv verwendeten Vermögen Ersatz leistet und den ungeschmälerkten Fortbetrieb des beschädigten Unternehmens nach verhältnißmäßig kurzer Unterbrechung ermöglicht. Sie hebt den Credit, diesen mächtigen Hebel der Production und des Verkehrs auf eine höhere Stufe, als der einzelne, selbst wenn er das höchste Vertrauen verdient, es vermöchte, weil sie seine Befähigung, eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, selbst im Falle einer unabwendbaren Zerstörung von sachlichen Vermögen alsbald wiederherstellt. Sie nimmt dem überseeischen Handel den Charakter eines Glückspiels und verleiht ihm die Eigenschaft eines regelmäßigen, jeder zulässigen Erweiterung fähigen Verkehrs. Und wenn sie endlich auch Verluste ersetzt, welche nicht productiv verwendete Vermögenstheile treffen, so ist auch hierbei die Production mittelbar theilhaftig, indem sie die Mittel zum Ersatze nicht herzugeben hat. Diese Vortheile sind es, welche die Versicherung da, wo sie einmal Boden gewonnen hat, insbesondere für den Gewerbe- und Handelsbetrieb, zur Nothwendigkeit macht. Kein Unternehmer kann sich alsdann der Versicherung entziehen, ohne seinen Credit auf das Spiel zu setzen, und die „Prämie“ gehört zu dem nothwendigen Aufwande für den Geschäftsbetrieb.

Außer der See- und Häuserasscuranz sind alle übrigen Zweige — Land- und Flußtransport-, Vieh-, Hagel- und Rückversicherung — neuern Ursprungs, die meisten erst seit dem Frieden von 1816 entstanden. Daß die Versicherung noch einer weitern Ausdehnung, sowohl innerhalb der vorhandenen Zweige als auf Verluste aus andern Ursachen, fähig ist, leidet, ihrem täglichen Fortschreiten gegenüber, kaum einen Zweifel. Manche Versuche, die bisher gescheitert sind, werden später gelingen. So können vielleicht Verluste durch Ereignisse örtlicher Natur, z. B. durch Ueberschwemmungen, infolge der engeren Verbindung unter den verschiedenen Staaten, Gegenstand der Versicherung werden; schwieriger ist es bei andern, welche, wie z. B. Mißwachs oder Mäusefraß, in ihren Beträgen zu groß, oder schwer zu ermitteln, und deshalb dem Mißbrauche zugänglich sind. An letztem Umfande sind auch die Vorschläge zu Versicherungen gegen Verluste an Forderungen insbesondere zu Hypothekenversicherungen bisher gescheitert, da häufig schwer zu unterscheiden sein würde, ob dem Neidlichen geholfen, oder der Schwindel unterstützt werde. Zur Versicherung von Hypotheken ist in Dresden (Ende 1858) eine Gesellschaft in der Bildung begriffen, die sich aber vorerst andern Zweigen widmen, und den ursprünglich angekündigten der Zukunft vorbehalten will. Die „Napoleonische Idee“ einer Staatsanstalt zur Zwangsversicherung der Landwirths gegen Schaden aller Art kann füglich als eine Zukunftsidee unerörtert gelassen werden. Eine Asscuranz gegen Kriegsschaden endlich wird wol eher durch eine Vereinigung der auf den Frieden angewiesenen Interessen zur Ver-

haltung häßlicher, langer und ungerechter Kriege als durch eine Affecuranzgesellschaft annähernd erreicht werden.

Seeversicherung. Die Versicherung von Schiff und Ladung gegen Seegefahr ist unstrittig der wichtigste und schwierigste Zweig der Affecuranz. Der wichtigste — weil ohne ihn der Seehandel sich nicht zur freien Weltbedeutung hätte erheben können; der schwierigste — weil kein anderer aus so vielen einzelnen, stets wechselnden Unterlagen von Erfahrungen, Kenntnissen und thatfächlichen Ermittlungen seine Schlüsse zu ziehen hat. Darum haben sich gerade in diesem ausgedehntesten und schwierigsten Zweige des Affecuranzwesens überall neben den Gesellschaften noch Privatunternehmer erhalten, welche auf eigene Rechnung und in Verbindung mit einem kleinen Kreise von Bekannten die Seeaffecuranz betrieben. In England werden heute noch die meisten derartigen Geschäfte von einzelnen gemacht; bis 1824 waren dafür nur zwei Gesellschaften gestaltet, seither haben sich noch einige neue gebildet. Aus denselben Gründen haben sich die auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften als ungeeignet für die Seeversicherung erwiesen. Selbst die Versuche, solche für die Affecuranz der Schiffskörper, ohne die Ladung, zu Stande zu bringen, sind bisher gescheitert, denn auch hier sind die Verhältnisse nicht einfach genug, um die Ermittlung und die Repartition des zu erzeugenden Schadens nach wenigen bestimmten Normen zu regeln. Gegenseitigkeit setzt annähernd gleiche Verhältnisse voraus; ungleiche verbinden sich nicht untereinander, wol aber wenden sie sich an dritte, die jeden Fall nach seiner Natur behandeln.

Die Prämie richtet sich nach der Gefahr, mit einem Zuschlage für Verwaltungskosten, Reservefonds und Gewinn. Die Gefahr wird nach dem Durchschnitte der verlorenen und beschädigten (havarirten) Schiffe im Verhältnisse zu sämmtlichen Fahrten zwischen zwei gegebenen Punkten bemessen. Lehrt z. B. die Erfahrung, daß zwischen Bremen und Newyork unter 150 Fahrten ein Schiff zu Grunde geht, so wird der auf die Gefahr begründete Theil der Prämie $\frac{1}{150}$ oder $\frac{2}{3}$ Proc. des Werths betragen. Dabei wird zwischen dem Schiffskörper und der Ladung, und zwischen den Gütern, woraus die Ladung besteht, je nachdem sie mehr oder weniger leicht verderben, ein Unterschied gemacht. Das Resultat aller dieser Erwägungen drückt sich in den Prämienätzen aus, welche für die Fahrten nach den verschiedenen überseeischen Häfen an den Handelsplätzen festgesetzt werden. Aber nicht alle Schiffe laufen gleich große Gefahr. Es kommt dabei wesentlich auf die Beschaffenheit, die Bauart und Ausrüstung der Schiffe, auf die Tüchtigkeit des Kapitäns und der Mannschaft, selbst auf den Charakter des Rheders und des Befrachters an. Deshalb scheuen die Unternehmer, Directoren und Agenten der Seeaffecuranz keine Kosten, um möglichst genaue und vollständige Nachrichten über alle diese Verhältnisse zu sammeln. In London dient für ihre Zusammenkünfte das Caffeehaus des Lloyd, und es gibt wol auf der Erde keinen zweiten Punkt, wo so viele Seenachrichten einlaufen. In Paris erscheint jährlich ein Büchlein unter dem Titel „Veritas“, welches jeder Versicherer um den Preis von 500 Fr. anschafft. Dasselbe enthält in alphabetischer Folge in der ersten Columne die Namen von beiläufig 50000 französischen und andern Schiffen. In der zweiten Spalte steht der Tonnengehalt, dann folgen das Jahr der Erbauung, der Hafen, dem das Schiff angehört, die Flagge, unter der es fährt, der Name des Rheders und des Kapitäns. Zuletzt wird die Ansicht über den Grad der Verlässigkeit, welche das Schiff bieten mag, durch eine Buchzahl angedeutet. Ein mit $\frac{2}{4}$ bezeichnetes Schiff wird als vollkommen tüchtig und zuverlässig angesehen; die Ziffern $\frac{3}{4}$ und $\frac{2}{3}$ deuten auf geringere Garantien. Der Takt und der Blick der Agenten ergänzen diese Notizen. Schiffe, welche nicht die beste Note haben, versichert man entweder nicht zum vollen Werthe, oder man übernimmt nur einen Theil der Versicherung, und überläßt es dem Eigenthümer, den Rest bei andern assureuren zu lassen. Zweifel an der Moralität des Betheiligten schließen jede Versicherung aus: Offenheit und Rechtlichkeit sind die ersten Erfordernisse. Die Wahrscheinlichkeitsberechnungen erhalten jedoch ihre Geltung erst bei der Anwendung auf eine große Anzahl von Fällen. Es muß daher einerseits eine Mehrzahl von Unternehmern, Gesellschaften oder Agenten an einem Seeplatze vorhanden sein, damit jeder einzelne seine Betheiligung an den Bestandtheilen der Versicherung beschränken und doch durch ihr Zusammenwirken der volle Bedarf befriedigt werden kann. Auf der andern Seite dürfen sie sich nicht auf die Versicherung von Schiffen und Ladungen, die ihrem Hafen oder Lande angehören, beschränken, sondern sie müssen bereit sein, Schiffe jeder Flagge, Waaren jeden Ursprungs für Fahrten nach allen Richtungen zu versichern. Ebenso wendet sich der Eigenthümer einer werthvollen Ladung nicht ausschließlich an die

Affeuradeure eines Plazes, sondern er läßt die einzelnen Bestandtheile an verschiedenen Plätzen versichern.

So schwimmt denn heutzutage auf dem Ocean kaum ein Handelsschiff unter der Flagge einer civilisirten Nation, dessen Körper und Ladung nicht versichert wären. Und so ist die Seeversicherung die umfassendste Anwendung des Gedankens der Vereinigung vieler Kräfte einer weltbürgerlichen Association geworden, welche weithin über Land und Meer die bei der Schifffahrt und dem Seehandel betheiligten Menschen verbindet, um durch ihre Beistener aus dem Gesammtvertrage die einzelnen Verluste zu ersetzen, welche sie durch die Gewalt der Elemente erleiden. Keine Verschiedenheit der Nationalität, der Sprache, der Politik beschränkt diesen Weltverein, der das großartigste Beispiel davon liefert, was vereinigte Kräfte ohne Herrschaft, ohne Waffen, einzig durch freiwilliges Zusammenwirken vieler zum Vortheile aller einzelnen zu leisten vermögen. Wie die Fortschritte im Schiffbau, in der Schifffahrtskunde, die Seekarten, die Handelsverbindungen belebend auf die Versicherungen wirkten, indem sie billigere Prämienätze möglich machten, so wirken umgekehrt die Versicherungsbedingungen wieder spornend für Herstellung tüchtiger Schiffe, um auf die billigsten Säge Anspruch zu haben.

Unter den deutschen Seeplätzen hat Hamburg weitaus das bedeutendste Seeassuranzgeschäft. Dort bestehen 23 Seeassuranzcompagnien auf Actien, meist zu 600 M. Bco., eine zu 800, eine — die Patriotische Assuranzcompagnie von 1820 zu 2600 M. Bco. Ihr gesamtes Actiencapital beträgt 14,125000 M. Bco., wovon aber nur 3,825000 M. Bco. einbezahlt sind. Außerdem sind drei Privataffeuradeure und mehrere Agenturen auswärtiger Gesellschaften vorhanden. Die Seeassuranzordnung von 1731 liegt heute noch der Seezugesung zu Grunde; sie ist 1847 und später revidirt worden; das Neueste ist der „revidirte Versicherungsplan“ vom 1. Jan. 1853, in 136 Paragraphen.

Die Oberaufsicht über sämmtliche Compagnien führten vier Directoren. Sie mahnen eine Gesellschaft von der Übernahme weiterer Versicherungen ab, sobald ihnen die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zweifelhaft zu werden scheint. Die laufenden Geschäfte einer Compagnie leitet ein gewählter, gut besoldeter Director. Die Vertheilung der See Schäden geschieht durch ein Dispacocomptoir, ohne Gerichte und Sachverständige, nach Gewohnheitsrecht, unterstützt durch ein Archiv, welches reiches Material von nahe einem Jahrhundert enthält. Neue Gesellschaften haben eine Abschrift ihrer Statuten, der Vollmacht ihrer Geschäftsführer und die Namenliste ihrer Actionäre bei dem Handelsgericht zu deponiren. Für die Vermittelung der Assuranzgeschäfte leisten 100 beeidigte und viele unbeeidigte Makler ihre Dienste. In Hamburg versichern auch viele fremde — dänische, schwedische, englische und amerikanische — Nheder, weil die Prämien billig, die Vergütung sicher, die Zahlungseistung prompt ist. Ob schon manche Compagnien schwere Verluste erlitten haben, den weitem Betrieb einstellen und liquidiren mußten, ist doch eine Zahlungsunfähigkeit noch nicht vorgekommen.

Die Prämien sind im allgemeinen für die Schiffskörper höher als für die Waaren, für starke deutsche Schiffe mäßiger als für fremde, für Waaren auf Segelschiffen höher als auf Dampfschiffen, für Baarschaften (Contanten) gering, und werden je nach der Länge und Gefährlichkeit der Fahrten bemessen. So betragen z. B. die Prämien für eine Fahrt von Hamburg nach

Bremen und nach westlichen Nordseeplätzen	$\frac{1}{2}$ — $\frac{5}{6}$ Proc.
England	$\frac{1}{2}$ — 1 =
Frankreich1 =
Pyrenäische Halbinsel	1 $\frac{1}{2}$ =
Triest	2 =
Schwarzes Meer	3 — 3 $\frac{1}{4}$ =
Dänemark und nördliche Häfen	$\frac{5}{8}$ — 1 $\frac{3}{4}$ =
Amerika, Vereinigte Staaten	1 $\frac{1}{4}$ =
Californien	4 =
Ostindien und China	2 $\frac{1}{4}$ — 2 $\frac{3}{4}$ =

Hiernach gilt eine Fahrt nach Ostindien für nicht viel gefährlicher als nach Triest und für minder gefährlich als nach dem Schwarzen Meere; eine Fahrt nach einem Hafen der Union gehört zu den mindest gefährlichen. Wie haben sich doch seit Vasco de Gama's und Columbus' Zeiten die Verhältnisse geändert!

Seit dem Frieden haben sich die Versicherungen außerordentlich vermehrt, und die Prämienätze sind bedeutend geringer geworden, wie aus nachstehenden Angaben ersichtlich ist.

Es waren versichert

	Gesamtsomme R. Rca.	Durchschnittsprämie Proc.
1814	etwa 41 ¹ / ₂ Millionen	31 ⁰ / ₃₂
1816—23 durchschnittlich	132 ¹ / ₄ "	21 ⁸ / ₃₂
1824—31 "	142 ¹ / ₂ "	12 ⁶ / ₃₂
1832—39 "	212 "	117 ⁰ / ₃₂
1840—47 "	291 ¹ / ₂ "	11 ⁶ / ₃₂
1848 (dänischer Krieg)	249 ³ / ₄ "	2 ² / ₃₂
1852 "	331 ¹ / ₄ "	11 ⁶ / ₃₂
1855 "	527 ¹ / ₂ "	11 ⁶ / ₃₂

Unter den 1855 versicherten Summen kommen auf die Privatassuradeure etwa 60 Millionen, auf auswärtige Gesellschaften etwa 23 Millionen. Nächst Hamburg entwickelt sich das Seeassuranzgeschäft neuerlich am meisten in Bremen, wo dasselbe vom Norddeutschen Lloyd mit großer Energie und Umsicht — seit 1857 — betrieben wird. Mehrere Gesellschaften bestehen ferner in Lübeck, Stettin und Triest; auch die 1848 in Köln gegründete Agrippina hat einen bedeutenden Aufschwung genommen. Mehrere von diesen, sowie einige Feuerversicherungsgesellschaften verbinden mit ihren Hauptzweigen die Transportversicherung auf Flüssen, Eisenbahnen und Landstraßen, wofür auch noch besondere Gesellschaften bestehen, die jedoch meist ihrerseits wieder Nebenzweige betreiben. Beispielsweise erwähnen wir die 1853 in Erfurt gegründete Thuringia, mit einem Actiencapital von 2 Mill. Thlr., welche zwei Abtheilungen hat und folgende Geschäfte betreibt:

In der ersten Abtheilung: a) Versicherung gegen Feuergefahr für Gebäude und bewegliche Gegenstände, welche zum Eisenbahnbetrieb gehören; b) Versicherung gegen Gefahren jeder Art beim Transport und während der Aufbewahrung für die auf Eisenbahnen transportirten Gegenstände, einschließlic der Transportmittel; c) Versicherung des Lebens der Eisenbahnbeamten und Passagiere, sowie deren Familien; d) Versicherung des Lebens und gegen Schaden durch körperliche Verletzung für die Eisenbahnreisenden.

In der zweiten Abtheilung: Rückversicherungen aus den Zweigen der Feuer-, Land- und Wassertransport-, Lebens- und Hagelversicherung.

Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörden die Verwaltung von Sterbe-, Altersversorgungs-, Pensions- und Aussteuerkassen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, zu übernehmen.

Für die Schweiz hat sich am 6. Dec. 1858 in St.-Gallen eine neue Transportversicherungsgesellschaft unter dem Namen Helvetia constituirte, welche die spätere Herbeiziehung der Brandassuranz in Aussicht nimmt.

Feuerversicherung. Brandassuranz. Bevor die Versicherungen aufkamen, pflegte die Obrigkeit den Brandbeschädigten das Einsammeln von Beisteuern zu gestatten, bei größern Brandfällen wol auch allgemeine Collecten zu veranstalten. Auch heutzutage haben solche Anweisungen an die Wohlthätigkeit auf Schadenersatz noch nicht aufgehört, ein Zeichen, daß die Assuranz ihre volle Entwicklung noch nicht erlangt hat. Ihr Feld ist aber auch ein sehr weites; es umfaßt die Gebäude, stehende Einrichtungen, Vieh, Vorräthe und Geräthschaften aller Art, Waldungen, Früchte auf dem Halme. Mit Ausnahme der Häuserversicherung ist ferner dieser Versicherungszweig noch neu, seine zahlreichsten und wichtigsten Organe sind in diesem Jahrhundert, die meisten seit etwa dreißig Jahren nach dem Vorgange Englands auf dem Continente entstanden. Endlich besteht die große Mehrzahl der Inhaber von Gegenständen, welche durch Feuer beschädigt oder zerstört werden können, aus Leuten, die immer noch lieber auf die Beisteuern ihrer Mitbürger sich verlassen, als Prämien bezahlen. Minder schwierig als die Seeassuranz, ist doch eine gute Feuerversicherung keine leichte Einrichtung. Von der Verschönllichkeit des Versicherten hängt vieles ab. Sein Eigenthum bleibt in seinem Besitze und zu seiner freien Verfügung. Er kann, im Vertrauen auf die erlangte Gewißheit des Erfolgs, an der gewohnten Vorsicht nachlassen; die Nachlässigkeit kann sich zu grober Fahrlässigkeit steigern und zum Verbrechen werden. Daher werden die Anschläge mit Sorgfalt gefertigt, den Gemeinbehörden und Hausnachbarn zur Begutachtung vorgelegt, die genauesten Nachforschungen über die Entstehung eines jeden Brandfalles angestellt, selbst wenn der Schaden unerschöpflich und kein Verbrechen zu vermuten ist; denn die Statistik muß möglichst viele einzelne Beobachtungen sammeln, aus denen sich die Grundlagen bilden, um den Grad der Gefährlichkeit zu bemessen und die Prämien abzustufen.

In England bestehen gegen hundert, in Frankreich etwa halb so viele, in Deutschland einige dreißig Feuerversicherungs-Gesellschaften, von denen 13 auf Gegenseitigkeit, die übrigen, deren Zahl fast mit jedem Jahre sich vermehrt, auf Actien gegründet sind. Dazu kommen noch 28 Brandasscuranzanstalten, die theils Staatsanstalten mit Zwang zum Beitritte, theils Corporationsanstalten unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden sind, alle aber nur unbewegliches Eigenthum versichern. Im Jahre 1855 waren bei 19 Actiengesellschaften für 4468 Mill. Thlr., bei 13 gegenseitigen Gesellschaften 604 $\frac{1}{4}$ Mill. Thlr., bei 28 Brandasscuranzanstalten 2266 $\frac{3}{4}$ Mill. Thlr., zusammen also für 7339 Mill. Thlr. bewegliches und unbewegliches Eigenthum gegen Feuerschaden versichert.

In Frankreich waren Actiengesellschaften die ersten, und ihre großen Gewinne, wie die steigenden Kurse ihrer Actien riefen nicht nur neue Unternehmungen seitens der Capitalisten ins Leben, sondern veranlaßten auch Hausbesitzer, sich untereinander auf Gegenseitigkeit zu verbinden, um den Gewinn der Actionäre an den Prämien zu ersparen. Die erste derartige Gesellschaft in Paris — wo die Bauart solid, die Lebensanstalt trefflich ist — machte die Directoren reich und stellte die Theilnehmer zufrieden. Der Beitrag besteht nämlich aus einem festen Theile, welcher den Directoren zufällt, und aus einem wandelbaren, zum Ersatz des Schadens. Bei jener Gesellschaft bezogen nun 1851 die Directoren 163840, die Beschädigten 44620 Fr. Die Beitragsquote ist zwar für alle gleich (der feste Theil 0,6, der wandelbare war 1851 — 0,0164 per Mille), aber die Versicherungssumme beträgt z. B. für Gebäude, in denen mit Feuer gearbeitet wird, oder leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden, den doppelten Werthanschlag (II. Klasse). Dadurch wird die Versicherungssumme künstlich erhöht, und in den Jahresberichten als ein Beweis des öffentlichen Vertrauens zu der Anstalt benützt. Im übrigen haben sich in Frankreich die Versicherungen mit Gegenseitigkeit selbst für Gebäude wenig, für Fahrnisse gar nicht bewährt. In Lyon belastete der Brand eines großen Gebäudes, das unter dem Namen Maison de Niviere bekannt war, im Jahre 1851 die Theilnehmer mit 5 per Mille, während die Actiengesellschaften dort gegen eine Prämie von $\frac{3}{10}$ per Mille versichern. Die Directoren erklärten daher in einem Rundschreiben, daß im Falle eines zweiten Unglücks von gleicher Bedeutung die Gesellschaft liquidiren werde.

Nur in Deutschland sind Staatsanstalten zur Versicherung sämmtlicher Gebäude gegen Feuergefahr durch Gesetze gegründet worden, welche jeden Hausbesitzer zur Theilnahme zwingen und ihm die Beiträge nach Maßgabe der im Laufe eines Jahres vorgekommenen Ersatzleistungen als eine Steuer auflegen. Zu Gunsten dieser ältesten auf Gegenseitigkeit begründeten Zwangsanstalten läßt sich anführen, daß zur Zeit ihrer Errichtung andere nicht vorhanden waren, daß der Credit der Hausbesitzer dadurch gestärkt wurde, und daß eine geregelte Vertheilung des Schadens an die Stelle des Einsammelns milder Beiträge, wobei die Wohlthätigkeit häufig mißbraucht wird, gesetzt wurde. Als jedoch die Gesellschaften sich verbreiteten, vermehrten sich die Gegner der Zwangsanstalten, sowol aus den Gesellschaften, denen die Staatsgewalt das fruchtbarste Feld ihrer Wirksamkeit verschloß, wie aus den Zwangsversicherten, unter denen die Städtebewohner längst geklagt hatten, daß sie zu Gunsten der übrigen zu hoch besteuert seien. Da nämlich die soliden Eigenthümer und Ortschaften bei den Gesellschaften, wo diese freie Hand hatten, weit billiger versichert wurden, so betrachteten sie die höhern Zwangsbeträge nicht länger als ein Präcipuum für ihre ärmern Mitbürger, sondern als eine Prämie zu Gunsten der Fahrlässigkeit, ja des Verbrechens. Diese Ansicht gewann um so mehr Boden, als die Statistik Thatfachen an die Hand gab, welche gewisse, an Wohlstand und Sittlichkeit gesunkene Gegenden als solche bezeichneten, die durch häufige Feuersbrünste die Beitragspflichtigen im buchstäblichen Sinne des Wortes „brandschagten“. Fast alle übrigen Hausbesitzer sehnten sich daher nach dem Übergange zur freien Versicherung. Die Staatsanstalten dagegen suchten den nicht zu leugnenden Uebelständen auf dem Wege der Gesetzgebung abzuhelfen; seit 1852 haben die drei größern süddeutschen Staaten solche Reformversuche angestellt. Ein zweckmäßigeres Verfahren bei den Abschätzungen, die Ermäßigung des Ersatzes unter den Betrag des Schadens, welchen zum Theil der Beschädigte tragen sollte, die Einführung von Klassen mit höhern Beiträgen, je nach dem Grade der Gefährlichkeit der Gebäude, oder nach der Zahl der Brandfälle in den einzelnen Bezirken — dies waren die Mittel, welche nicht ohne Erfolg angewendet wurden. Sie mögen auch noch eine Zeit lang den Staatsanstalten das Leben fristen, allein sie werden nicht verhindern, daß allmählich die freie Vereinigung an die Stelle des Zwanges trete. Welche Gründe hätte wol auch eine Regierung, sich mit derlei Geschäften zu befassen, sobald der gemeinnützige Zweck durch die freie Association besser erreicht werden kann?

Den Staatsanstalten am nächsten kommen diejenigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften, welche, fast ausschließlich in Nord- und Mitteldeutschland, für bestimmte Provinzen oder Bezirke errichtet worden sind, und da, wo für die Gebäude Landes- oder Provinzialanstalten bestehen, sich auf die Versicherung von beweglichem Vermögen beschränken. Dabin gehören z. B. die Mobilien-Brandversicherungsassociatien (Gesellschaften) in Neubrandenburg, gegründet 1801, in Schwedt 1826, Marienwerder 1840, Greifswald 1842, Brandenburg a. d. Havel 1846. Alle diese Gesellschaften legen die Beiträge nach Maßgabe der Erfahrungsleistungen an; ihr Wirkungskreis ist mehr oder weniger auf die Lokalität oder die Provinz beschränkt. Sie zeigen durchschnittlich, daß die Beiträge im umgekehrten Verhältnisse zu den Versicherungssummen stehen, und bestätigen somit den Erfahrungssatz, daß die großen Zahlen die günstigeren Resultate liefern.

Eine andere, wichtige Klasse von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit erhebt von ihren Mitgliedern feste Prämien nach einem bestimmten Tarif; der Gewinn wird unter die Mitglieder vertheilt, der Verlust, falls der Ertrag den Prämienbetrag übersteigt, wird nachgehoben. Die älteste und bedeutendste dieser Gesellschaften ist die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. Sie wurde 1821 gegründet, zu einer Zeit, wo erst zwei Actiengesellschaften (in Berlin und Leipzig) bestanden; sie fand daher leicht Eingang in andere deutsche Staaten und damit den ausgedehnten Wirkungskreis und die Erfolge, welche sie durch ihre zweckmäßigen Einrichtungen und ihre reifliche Leitung verdiente. Sie ist auch in neuerer Zeit, neben den vielen neuen Gesellschaften, noch immer zunehmend. Es haben z. B. betragen:

	Versicherungssumme	Prämien	Ertrag
im Jahre 1851 Thlr.	349,693,402	1,154,086	262,216
„ „ 1855 „	362,726,864	1,691,828	333,535

Die Überschüsse, abzüglich der Reserve und der Verwaltungskosten, kommen den Theilnehmern zugute, und es werden jährlich ansehnliche Dividenden (bis 70 Proc.) vertheilt, resp. an den Prämien abgerechnet. Die vorerwähnten Provinzial- und Bezirksanstalten erheben, bis auf drei, keine Prämien, sondern sie repartiren die Schäden auf die Theilnehmer. Bei einer so ausgedehnten Anstalt würde jedoch der Einzug der umgelegten Beiträge außerhalb des kleinen Gebietes, worin sie ihren Sitz hat, mit Schwierigkeiten und Einbußen verbunden sein, und deshalb war die Erhebung von Prämien und die Vergütung der Überschüsse vorzuziehen. Daß übrigens die günstigen Bedingungen, denen die gothae Anstalt ihr Gedeihen verdankt, nur selten zusammentreffen, dafür spricht der Umstand, daß keine andere auf gleicher Grundlage seit 28 Jahren nachgefolgt ist, und von den ältern keine eine nur annähernde Verbreitung gewonnen hat, während die Actiengesellschaften seit dem Ende der dreißiger Jahre einen großen Aufschwung genommen haben.

Die ältesten Feuerversicherungsgesellschaften auf Actien sind die Berliner 1812 und die Leipziger 1818. Im Jahre 1824 folgten drei größere Anstalten: die Nacben-Münchener, die Batsländische in Eibersfeld und die Erste Osterreichische in Wien. In Triest entstanden die Azionda Assicuratrice 1825, die Assicurazioni Generali 1831 und die Riunione Adriatica di Sicurtà 1838. Die Bairische Hypotheken- und Wechselbank betreibt das Versicherungsgeschäft seit 1836. In Köln wurde 1839 die Colonia gegründet. Nach dem großen Brande 1842 in Hamburg entstand dort die Feuerassuranzcompagnie von 1843, der Deutsche Phönix in Frankfurt a. M. und die Borussia in Berlin. Diesen folgten 1844 die Magdeburger, 1846 in Stettin die Preussische National-Versicherungsgesellschaft, 1854 die Hamburg-Bremer in Hamburg, 1857 die Dresdener und in Frankfurt a. M. die Providentia. Die Actien capitale betragen bei einer Gesellschaft 1, 2 bis 3 Mill. Thlr., wovon meist nur der fünfte oder vierte Theil einbezahlt ist. Mehrere haben in neuester Zeit ihre Capitalien vermehrt, und ihre Geschäfte theilweise auf andere Versicherungszweige ausgedehnt. Die meisten bezahlen ihren Actionären ansehnliche Dividenden, und daher kommt es, daß Gründern von Actienunternehmungen, wenn ihnen für andere Zweige, für Bergwerke, Fabriken, Eisenbahnen, das durch bittere Erfahrungen gewarnte Capital ausbleibt, immer wieder den Asscuranzen sich zuwenden, und dafür auch Actionäre finden, mit der Lösung: geringe Einzahlungen, hohe Dividenden! In der That sind die Versicherungsgeschäfte in Deutschland noch einer großen Ausdehnung fähig und bieten noch für manche Gesellschaft Raum; aber die Prämienätze würden jetzt schon zu Gunsten der Versicherten mäßiger werden und die Dividenden der Actionäre auf einen mittlern Durchschnitt sinken, wenn ein Uebersand, der in Deutschland das Versicherungswesen, und zwar gleichmäßig die Actionäre wie die Versicherten benachtheiligt, endlich gehoben werden könnte.

Die deutsche Gesellschaft kann ihre Thätigkeit nicht in dem ganzen Bundes-, auch nicht in dem Zollvereinsgebiete entfalten, sondern sie ist auf das Gebiet des Einzelstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, angewiesen; ihre Zulassung in den übrigen deutschen Staaten hängt von dem Ermessen der Behörden ab, welches mehrfach noch durch enge Ansichten bestimmt wird. Der Verwaltungsrath des Deutschen Rhönins hat in einer Denkschrift aus dem Jahre 1848 das Begehren begründet, daß allen Feuerversicherungsgesellschaften, welche von einer deutschen Regierung genehmigt worden sind, die freie Geschäftsthätigkeit im Bundesgebiete zu gestatten sei, und hat dabei die Nachteile des bisherigen Zustandes einleuchtend geschildert. Die ältern Gesellschaften — Gotha, Aachen-München, Leipzig, Eiberfeld — fanden noch leichter Eingang, weil sie eben die ersten waren. Die Concurrenz der spätern, wie die Colonia von 1839 und andere, brachte jenen nicht nur keinen Nachtheil, sondern ihre Geschäfte und Einnahmen stiegen fortwährend. Die Beschränkung der Concurrenz schadet dem Publikum, aber auch der gesunden Entwicklung der geschützten Anstalten. Belgien läßt alle französischen Gesellschaften zu; in Preußen sind die meisten deutschen ausgeschlossen; die belgische Industrie versichert daher billiger als die preussische, Oesterreich hat nur fünf, Württemberg läßt acht Gesellschaften zu; ebenso viele Kurhessen. In Sachsen versichern drei inländische und 16 auswärtige Gesellschaften. Baiern und Großherzogthum Hessen lassen neben zwei bevorzugten keine andern Anstalten auffommen. Die Freien Städte gestatten ausgedehnte Mitbewerbung, und daher bieten in Hamburg einige zwanzig, in Frankfurt mehr als ein Duzend Gesellschaften dem Publikum ihre Dienste an. Wie wäre es auch Hamburg bei dem Brande von 1842 ergangen, wenn nur bei einheimischen, etwa gar auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften hätte versichert werden können? Hamburger Anstalten waren es, die ihre Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen konnten, während die übrigen deutschen und die englischen Gesellschaften den ihrigen genügten. Der Wunsch, daß jede deutsche Gesellschaft befugt sein sollte, ihren Wirkungskreis über ganz Deutschland auszudehnen, ist daher durch die unleugbaren Vortheile der freien Mitbewerbung — Ausdehnung des Versicherungswesens, Ermäßigung der Prämien auf ihre natürlichen Sätze und Sicherheit des Schabenerlages, begründet. Die Verwirklichung dieses Wunsches aber setzt allgemeine Normen zur Verhütung des Mißbrauchs, welcher von einzelnen Regierungen mit Concessionirungen getrieben werden könnte, und die Einsetzung einer obern überwachenden Behörde voraus. Einstweilen ist zu hoffen, daß die Normen für die Zulassung auswärtiger Gesellschaften allmählich mehr und mehr mit den volkswirtschaftlichen Interessen in Einklang gebracht, und daß man in einer nicht sehr fernem Zukunft auf jetzt noch hier und da bestehende Beschränkungen und Monopole mittheilidig zurückblicken wird. Ein Anhaltspunkt für die Gegner der freien Concurrenz ist die sogenannte „Bedürfnisfrage“, mittels deren man der Zulassung von Gesellschaften unter dem Vorgeben entgegentritt, daß die vorhandenen Anstalten dem Bedürfnisse nach Versicherung bereits vollkommen genügen. Erfreulich war daher die Nachricht, daß das im November 1858 in das Amt getretene preussische Ministerium „im Interesse des Gewerbetriebs und öffentlichen Verkehrs die Herstellung einer größern Concurrenz im Feuerversicherungswesen für wünschenswerth erachtet und demgemäß die Aufhebung der beschränkenden Bestimmung über die Prüfung des Bedürfnisses vorbereitet“. Die Bedürfnisfrage sollte dann aber auch nicht mehr für die Gründung von Agenturen maßgebend bleiben, weil die Zulassung von Gesellschaften illusorisch wird, wenn man ihnen an den einzelnen Orten die Bestellung von Agenten untersagt, indem dafür kein Bedürfnis vorliege.

Inzwischen haben die Gesellschaften bereits einen Weg gefunden, die Gefahren untereinander zu theilen und dadurch die örtlichen Beschränkungen zu umgehen. Eine Gesellschaft, welche z. B. Fabrikanlagen zu hohen Summen versichert hat, nimmt bei einer andern Gesellschaft eine Rückversicherung. Auf diese Weise werden Anstalten Rückversicherer in einem Lande, wo sie nicht Versicherer sein dürfen. Abgesehen von den Gesellschaften, welche die Rückversicherung als einen besondern Zweig betreiben, sind eigens dafür im Jahre 1853 zwei Gesellschaften gegründet worden: die Aachener, welche lange auf ihre Bestätigung warten mußte, bevor sie am 15. Aug. 1853 ihre erste Generalversammlung halten konnte; ihr folgte im nämlichen Jahre die Kölnische Rückversicherungsgesellschaft. Jede hat ein Actiencapital von 3 Mill. Thln. — die Actie zu 1000 Thln. — wovon aber nur der fünfte Theil einbezahlt ist. Die Aachener nimmt Rückversicherungen von Feuerversicherungsgesellschaften; die Kölnische von jeder Art von Asscuranzen.

In Belgien wurde 1857 eine Rückversicherungsgesellschaft mit einem Actiencapital von 5 Mill. Fr. — die Actie zu 1000 Fr. — bekräftigt, zu dem Zweck: sowol in Belgien wie im

Anstände gegen Erfahren von Feuer, Blitz, Explosionen von Dampfmaschinen und Leuchtgas rückwärtszuehen; sie darf auch ihrerseits wieder Rückversicherungen bei andern nehmen. Ausgeschlossen von der Rückversicherung sind Gold- und Silberbarren und Werthpapiere jeder Art. Das Feuerversicherungswesen ist noch jung; seine gleichmäßige Entwicklung in den Ländern, in denen es Wurzel gefaßt hat, beginnt in der Regel mit der erzwungenen oder freiwilligen Gegenseitigkeit, und schreitet dann zu der Form der Actiengesellschaften mit freier Concurrenz.

Versicherungen gegen Viehsterben und Hagelschlag. Ungeachtet zahlreicher Versuche in verschiedenen Ländern haben diese beiden Assuranzzweige weder Ausdehnung noch Bestand in dem Maße gewinnen können, wie man bei den Vortheilen, die sie der Landwirthschaft bieten, hätte erwarten dürfen. Die Viehversicherung wäre zwar das eigentliche Versuchsfeld für die Gegenseitigkeit, weil sie hier eine Wettbewerbung von Actiengesellschaften kaum zu bestehen hat; allein unter den Beteiligten fehlt die erforderliche allgemeine Theilnahme. Selbst der sorgfältige Landwirth scheut den Aufwand, weil er durch Vorsicht sich vor Schaden zu wahren hofft, und unter denen, welche die Kosten nicht scheuen, sind, wie leider die Erfahrung lehrt, gar manche, die den ersten Grundsatz des Assuranzwesens, daß den Versicherten nur der Ersatz des unverschuldeten Schadens und kein besonderer Vortheil gebührt, nicht vor Augen haben. Gesellschaften, auf Gegenseitigkeit begründet, bestehen für die hessische Provinz Starkenburg in Darmstadt, dann in Berlin, Köln u. s. w. Eine Actiengesellschaft in Magdeburg, 1855 mit einem Capital von 250000 Thln., die Actie zu 200 Thln., gegründet, hat sich 1858 aufgelöst. Nassins — die erste Autorität in diesem Fache — sagt über diese Versicherungszweige („Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik“ von D. Hübner, 1852): „Es hat sich — bei prompter Zahlung der Schädenansprüche — auf die Dauer noch nicht eine einzige Gesellschaft zu halten vermocht, wenn man auch mit der Zeit der Hauptsache, Bemessung des Sterblichkeitsgesetzes, im Durchschnitt weit näher gekommen ist. Je mehr man aber die Gefahr und die weitem Schwierigkeiten hat erkennen lernen, desto erschwerender mußte der Eintritt von gewissenhaften Unternehmern gemacht werden, und da dies nur selten geschah, so konnten die Versuche auch nicht von langer Dauer sein. Die Viehversicherung kann allerdings hohe, der Sterblichkeit bei versichertem Vieh angemessene Prämien und andere Central- und Verwaltungskosten nicht tragen, weil der aufmerksame Wirth bei der Selbstversicherung manchen Schaden abwenden und Verfahren vorbeugen kann, die ihm den durchschnittlichen Verlust weit geringer darstellen, als die Prämie sein muß bei einer soliden Anstalt, welche ihren Verpflichtungen pünktlich nachkommen soll, und darum treten auch meist nur solche Viehbesitzer in die Versicherung, die ihren eigenen Vortheil suchen und die Anstalt als eine melkende Kuh betrachten, das Gemeinnützige aber, was eine Gesellschaft bewirken soll und will, ganz verkennen.“ Die Erfahrung gibt hier ihr ehrliches Zeugniß ab.

Bei der Versicherung gegen Hagelschlag kommt zwar die Gefahr einer Übervortheilung oder einer Beschädigung aus Fahrlässigkeit oder Verbrechen nicht vor, steht also auch der Errichtung von Gesellschaften nicht im Wege. Dagegen wirkt hier als erschwerender Umstand die Erfahrungslhre, daß der Hagel gewisse Striche einzuhalten pflegt, und daß die außerhalb des Bereichs derselben wohnenden Landwirthe keine Neigung haben, für den Ersatz eines Schadens, den sie nicht besorgen, Opfer zu bringen. Übrigens ist dieser Versicherungszweig doch weniger verkümmert als die Viehversicherung. Es bestehen in Deutschland über ein Duzend Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und etwa halb so viele auf Actien. Unter den erstern ist die älteste die mecklenburgische Hagelversicherungsgesellschaft in Neubrandenburg, gegründet 1797; ihr folgten 1818 eine Gesellschaft in Kiel für die holsteinschen Ritter- und Klostergüter, dann Gesellschaften in Leipzig 1824, Schwedt 1826, Hannover 1833, Greifswald 1841, Erfurt 1845, Brandenburg a. d. Havel 1846, Germania in Berlin 1847, Köln-Münster und Marienwerder 1849, Saxonia in Waagen 1850. Die Umlage für Schadenersatz steigt bei diesen Gesellschaften häufig über 1 Proc. der versicherten Summe, und diejenigen unter ihnen, welche feste Prämien erheben, kommen oft in die Lage, einen Nachschuß zu verlangen (z. B. die Leipziger 1855 — 80 Proc. der Prämie) und ihren Reservefonds in Anspruch zu nehmen.

Von Actiengesellschaften wird die Hagelversicherung theils als ein besonderer Zweig neben Feuer-, Transport- und andern Assuranzgeschäften betrieben, theils stehen solche, wenn schon äußerlich getrennt, in einem innern Zusammenhange mit größern Feuerversicherungsgesellschaften. Zu den erstern gehören die österreichischen Anstalten in Wien und Triest (Assicurazioni Generali); zu den andern die Neue Berliner (1832), die Kölnische (1853), die Magde-

burger (1854), die Oberfelder und die Union in Weimar (1855). So wenig wir im allgemeinen die Zerspaltung der Kräfte einer Anstalt unter vielerlei verschiedene Asscuranzweige für zweckmäßig halten können, so scheinen doch die Hagelversicherung und die Feuerversicherung auf eine Verbindung angewiesen, welche bei der erstern fast als eine Lebensbedingung für die Form des Actienunternehmens erscheint. Der Landwirth läßt sich eher bestimmen, von den Agenten der Gesellschaft, welche seine Habe gegen Feuer versichert, auch bei der besondern Anstalt seine Ernte gegen Hagelschlag versichern zu lassen, und letztere kann ihrerseits wieder der Brandasscuranz, welche ihr bei Verlusten unter die Arme greift, neue Theilnehmer zuführen. Eine 1855 in Magdeburg gegründete Hagelversicherungsgesellschaft, *Geres*, hat gegen Ende 1858 zur Liquidation schreiten müssen. Auch die Geschäfte der übrigen sind nicht eben glänzend zu nennen; dem Parcours zunächst kommen die Actien der königlichen Gesellschaft, die andern stehen weit hinter denselben zurück, und werden selbst zu geringen Preisen vergebens ausgeben. Daß die Hagelschäden in einzelnen Jahrgängen geradezu unerträglich werden können, davon hat das Jahr 1853 traurige Beispiele geliefert. In der preussischen Provinz Sachsen z. B. wurden kurz vor der Ernte, Anfang Juli, die fruchtbaren Felder auf einer Fläche von beiläufig 50 Quadratmeilen verhagelt und selbst das Stroh zerschmettert. Der Schaden wurde auf durchschnittlich 25 Thlr. für den Morgen und im ganzen auf 10 — 12 Mill. Thlr. für 200000 Seelen angeschlagen; war also jedenfalls ein ungeheurer Verlust, den keine Gesellschaft hätte ersetzen können. Die erwähnten Gesellschaften verbreiten sich fast ausschließlich über den Norden, wo der größere Grundbesitz die Ausgabe weniger scheut und auch leichter trägt als der mehr zerstückelte Grundbesitz im Süden, welcher in solchen Unglücksfällen die Hülfe von Gott und guten Menschen zu erwarten pflegt, wofür keine Prämien zu bezahlen sind. Es sind zwar auch in Baiern, Württemberg und den übrigen kleinen süddeutschen Staaten Versuche zu Hagelversicherungen gemacht worden, aber bisjezt ohne sonderlichen Erfolg. Man hat sich auch von seiten der Versicherungsbedürftigen dort vielfach an die Regierungen und Kammern gewendet, um zur Begründung von Anstalten Staatsbeiträge zu erbitten. Allein diese Hilfe wieder nichts anderes, als die Bethelligten durch zwangsweise Besteuerung der Nichtbethelligten unterstützen, denen unangenehm, welche empfangen, aber ein Unrecht gegen die, welche geben müssen. Die allgemeine Staats-Zwangsversicherungsanstalt für die Landwirtschaft gegen alle Schäden durch Feuer, Wasser, Hagel, Viehseuchen ist, wie früher schon erwähnt, ein Lieblingsgedanke des Kaisers der Franzosen, aber bisjezt hat sein Wille die ernstern Bedenken seiner Ráthe noch nicht überwinden können.

Zum Schlusse dieses kurzen Abrisses über die Einrichtung zum Ansammeln von Capital aus Ersparnissen und zum Ersatz für vernichtetes Capital verweisen wir, bezüglich der Literatur, auf die betreffenden Abschnitte von Rau, „Grundsätze der Volkswirtschaftspflege“, und für statistisches Material auf D. Hübner's „Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik“.

Alle diese Einrichtungen sind im großen und ganzen eine Frucht des Friedens seit 1815; sie sind ein wesentliches Moment für die großartige Entwicklung des Credits, des Handels, der Industrie und für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Sie haben noch nirgends, namentlich in Deutschland noch nicht, ihren Höhepunkt erreicht, und sind noch mancher Verbesserungen nicht allein fähig, sondern bedürftig.

Wie sich die Ansichten über solche Einrichtungen, namentlich aber für deren Gründung durch die freie Association, und über ihre Bedeutung erweitert haben, dafür wollen wir noch das Urtheil anführen, welches vor 100 Jahren der damalige erste deutsche Schriftsteller über Volkswirtschaft und Staatswirtschaft, Justi („Staatswirtschaft“, 1758), aus Anlaß der damals in Preußen und Sachsen eingeführten Brandasscuranzanstalten fällt. „Eine solche Feuerasscuranzsocietät“, sagt Justi, „können in einem beträchtlichen Lande sowohl die Städte miteinander als das platte Land wieder besonders haben; und meines Erachtens ist es rathsam, daß der Landesherr solche Anstalten durch seine Autorität einführt, und es nicht auf die freiwillige Theilnehmung der Unterthanen ankommen läßt.“ An Versicherung der fahrenden Habe dachte man damals noch nicht; doch meinte Justi: „Es ist auch nichts Unbilliges, wenn die Hauseigentümer den Werth ihrer Mobilien, die der Feuersegefahr gleichfalls ausgesetzt sind, mit zu dem gerechten Preise ihrer Häuser schlagen.“ Endlich äußert derselbe: „Ich sehe nicht ein, was und abhalten könnte, bei Wasser und Hagelschäden eine ebendergleichen Asscuranzsocietät einzuführen.“ Wissenschaft und Erfahrung haben über diese Verhältnisse im Laufe des Jahrhunderts nicht allein merkwürdige Aufschlüsse gegeben, sondern auch großartige Anstalten ins Leben gerufen. R. M a t h y.

Capitalsteuer, s. Einkommen- und Capitalsteuer.

Capitularien, f. Deutsche Gesetze.

Capitulation bezeichnet wörtlich die Vereinbarung über gewisse Hauptpunkte. In staatsrechtlicher Hinsicht versteht man unter Capitulationen, insbesondere unter Wahlcapitulationen, Verfassungsverträge zwischen dem Volk und den Regenten. Völkerrechtlich werden diejenigen Verträge Capitulationen genannt, durch welche im Kriege Festungen, Landstrecken oder Truppen unter gewissen Bedingungen dem Feinde übergeben werden. In ältern Zeiten wurden diese Capitulationen, namentlich die der Festungen, mit mehrfachen Förmlichkeiten, unter wechselseitiger Übergabe von Geiseln und eidlich geschlossen. Doch wimmelt die Geschichte von Beispielen, daß Capitulationen unter den spitzfindigsten, wichtigsten Ausreden schändlich gebrochen wurden, ähnlich etwa wie die des großen Alexander nach der Einnahme von Massaca, oder wie die des fränkischen Major domus Ebrein nach der Einnahme von Raon. Alexander hatte versprochen, die indische Besatzung solle mit Waffen frei abziehen, setzte ihr aber nach und hieb sie zusammen, indem er sagte, er habe nicht versprochen, sie nicht zu verfolgen. Ebrein ließ dem gegnerischen Heerführer Martin durch zwei Bischöfe auf einen Reliquienkasten Sicherheit zuschwören und ließ ihn dann niederhauen unter dem Vorwande, der Reliquienkasten habe keine Reliquien enthalten. Eine größere Achtung der öffentlichen Meinung und mehr Rücksicht auf die öffentliche Ehre, welche in dem neuern europäischen Völkerrecht ausgebildet wurden, bewirkt es, daß jetzt allermest die Capitulationen ohne Geiseln und Eide besser gehalten werden als früher mit denselben. Doch fordert die Klugheit vorzüglich die Besiegten auf, als die Schwächern, mit möglichster Sorgfalt in den Capitulationsbedingungen alle Zweideutigkeiten zu entfernen und alle ihre Rechte bestimmt festzusetzen. Dazu kann z. B. oft auch das gehören, daß man sich ausbedingt, daß die vertragmäßigen Rechte nicht etwa unter dem Vorwand der Repressalien wegen anderer Verhältnisse in demselben Kriege verletzt werden können. Dieser Vorwand wurde wenigstens früher häufig gebraucht. Auch mag es räthlich sein, bei dem Versprechen: die Besatzung da oder dorthin zu bringen, den kürzesten Weg zu bezeichnen. So übergab im spanischen Successionskriege die englische Besatzung Almeida gegen das Versprechen, alsbald nach Lerida geführt zu werden, dessen schwache Besatzung Verlastung bedurfte. Die spanischen Generale aber ließen die Besatzung von Almeida einen Umweg machen, auf welchem sie ein Vierteljahr brauchten, sodas sie zu ihrem Zweck zu spät kamen. Sie erklärten dabei, die Spanier seien nicht schuldig, das zu vollziehen, was die Engländer sich auszubedingen nicht verstanden hätten. Gewöhnlich enthalten jetzt Capitulationen auch die würdige Bestimmung, daß alle zweifelhaften Punkte zu Gunsten der Besiegten ausgelegt werden sollen. Wegen der oft höchst verderblichen Folgen, welche vortheilhaft Capitulationen haben können und weil bei kleinern vereinzelten Heertheilen leichter der Muth sinken kann, sind so durchaus strenge Strafen, wie Napoleon auf zu frühes Capituliren setzte, und die Vorsorge, daß jeder tapfere Untergebene für eine weitere Vertheidigung an der Stelle des zur Capitulation bereitwilligen Anführers treten kann, gewiß höchst politisch. Wollen bei einer Festung die Belagerten die Capitulation anbieten, so kündigte man dieses früher durch sonderbare Förmlichkeiten an, durch Herunterlassen der Abgeordneten an Stricken oder durch Begleitung mit Waffenherolden u. s. w., später aber durch das Schamadetrummeln auf den Wällen, jetzt durch das Aufstecken einer weißen Fahne. Willigen die Belagerer in die Unterhandlung ein, so hören natürlich alle Feindseligkeiten und alle Arbeiten zur Vertheidigung wie zum Angriff auf.

Es unterscheiden sich übrigens die Capitulationen von andern völkerrechtlichen Verträgen dadurch, daß, wenn sie nicht ausnahmsweise besonders ausbedungen ist, hier keine Ratification nöthig ist, der Vertrag also auch nicht unter dem Vorwand der Ratificationsverweigerung für ungültig erklärt werden kann. Einestheils liegt in der Natur der einen militärischen Anführer einer besondern militärischen Unternehmung übertragenen Gewalt von selbst auch die Gewalt zu den ihm militärisch nothwendig werdenden Vereinbarungen. Anderentheils würde hier der Ratificationsvorbehalt das Zustandekommen der Capitulationen und das Aufhören weiterer Feindseligkeiten verhindern. Nur bei erwiesener Bestechung des Vertragsthesenden hält man seine Regierung nicht verpflichtet, die Capitulation zu halten. Gewöhnlich haben auch die Capitulationen eine eigene Form. Der Regel nach werden die Bedingungen von dem einen Theile in besondern Artikeln vorgeschlagen und dann von dem andern Theile bei jedem einzelnen Punkt die Zustimmung oder Nichterwilligung hinzugeschrieben.

Welsch.

Carbonari und Calderari, f. Geheime Gesellschaften.**Cardinal, Cardinalscollegium, f. Curie (römische).****Carmen (Joh. Feinr. Kasimir, Graf von), f. Preussisches Landrecht.**

Carnaval, auch **Carneval**, **Fastnacht**, wird von gründlichen Wortforschern von Carnà-val — Gute Nacht Fleisch! caro vale — das auch soviel sagen will als caro abscedit, seu tempus carnem comedendi, abgeleitet, und ist in fast gleichem Ausdrude im Französischen und Italienischen gebräuchlich. Das Fleisch thut sich gültlich und nähret sich vom Fleische, dessen Genuß durch die römische Kirche an bestimmten Tagen, die darauf folgen, verboten ist. Ich wüßte, ein Deutscher hätte diese Ableitung entdeckt, da wir Deutsche doch fast alles Bedeutende und Wichtige entdeckt und erfunden haben, das Pulver, die Buchdruckerkunst, die Uhren, die Philosophie Hegel's und den Deutschen Bund, wenn auch nicht die Neue Welt und den polnischen Reichstag. Carn-à-val, nämlich der Wein ist aus; gute Nacht Welt! Fort mit dem Fleisch! Das gibt so einfach und natürlich Carnival, daß man sich wundert, das Ei des Columbus nicht gleich selbst auf die Spitze gestellt zu haben. Ehre aber, dem Ehre gebührt! Der große Du Fresne war der glückliche Erfinder. Eine Nacht trennt das frohliche Wohlleben von strengen Fasten und wird darum auch Fastnacht genannt. Wir wollen die Ableitung des Wortes in dessen nicht verbürgen; denn tüchtige Etymologen wie Antiquare sind wahre Zauberer, die durch eine gelungene Ableitung und Stellung von Worten das Ding, das diese bedeuten sollen, oft geschieht in ihr Gegentheil verkehren. Wie vortrefflich ist es unter anderem nicht mit dem Christenthum, der Menschenliebe, der Gerechtigkeitspflege, den Verbesserungsanstalten und Correctionshäusern, der Freiheit und den Freiheiten gelungen! Man ist in der That nicht wenig überrascht, wenn man den Namen mit dem Dinge zusammenhält und beide in offenbarem Zwist und Widerspruch miteinander sieht. Wem, der Latein versteht, ist nicht bekannt, daß lucus ganz natürlich von non lucendo kommt? Das Carnival ist eine Zeit toller Wirthschaft, in der die Thorheit einen Freibas hat und die menschlichen Gelüste sich etwas herausnehmen, oft über die Gebühr, um sich für die folgende Abstinenz zu entschädigen. Die Enthaltensameit wird auf das Uebermaß des Genusses am leichtesten, und die Menschen haben es auch in der Frömmigkeit und Andacht gern bequem. Wir tabeln dieses Jagen nach dem bunten Schmetterling der Freude nicht, wenn wir ihn auch athemlos zu erschaffen suchen in dem Augenblick, wo er uns neckend entflieht. Wir müssen die freundliche Duldung der Kirche loben, die so viel Nachsicht mit der Natur des Menschen hat, daß sie ihm auch die Thorheit gönnt, wo sie ihn vergnügt. Und ist die Weisheit nicht vielleicht nur eine ernste Thorheit, die muntere Thorheit dagegen weise, wenn sie uns leicht und flüchtig über die beschwerlichen Unebenheiten auf dem rauhen Pfade des Lebens hilft? Wer war der wirkliche und wahre Weise: der lustige Demokrit, der lachend in die bunte Fastnacht des Lebens sah und die Thorheiten der Narren und geschickte Leute zu seiner eigenen Ergözung ergößlich nahm, oder der weinende Heraklit, der die Posten tragisch deutete und sich das ganze Leben zu einem Aschermittwoch machte? Nehmt es wie ihr wollt! Gewiß hat das Dasein seinen hohen Ernst, der sich auch ernstlich und ernsthaft vernehmen läßt; aber es liegt doch mehr Scherz in ihm, als ernsthafte Leute in trüber Stimmung in ihm zu finden wissen. Laßt die Fastnacht gelten mit ihrer lauten Fröhlichkeit, mit ihren Narrenstreichen und Festgelagen, mit ihrer neckischen Nummerei und ihren lustigen Sprüngen, der Aschermittwoch löst sie nur zu bald ab. Hinter dem Policiell der muntern Laune, des Scherzes und der kecken Lust steht der finstere Trappist und Kartäuser und raunt ihm sein momento mori zu. Der Aschermittwoch folgt der Fastnacht auf der Ferse, und dann gute Nacht Fleisch! Mensch! gedenke, daß du Staub und Asche bist und zurückkehrst, woher du gekommen, in Staub und Asche! So spricht die Kirche, und vieles im Leben spricht es vor und nach. Der Katholicismus ist freundlicher als der strenge Protestantismus und sieht dem schwachen Menschen seine Menschlichkeiten nach und hat Vergebung für die Sünden des sündigen Geschlechts, wenn es bereut und Besserung gelobt. Alle Religion, die den Menschen dem Menschen befreundet und hilfreich entgegenführt und versöhnt an seine Brust legt, wenn er eine Kränkung und Beleidigung von ihm erduldet hat, ist von göttlicher Abkunft, weil Gott selbst die höchste Milde und Güte ist. Es würdigt die Kirche darum auch auf keine Weise herab, daß sie den Mäubigen die Fastnacht gönnt. Der Katholicismus hat Kunst, Schmuck, Schauspiel und Gepränge, weil sie die Einbildungskraft erheben, das Gemüth ansprechen, durch die Sinne auf Geist und Seele wirken; und ist das Geistige, das Höchste in uns nicht eine Blume, von der Pflanze der Sinnlichkeit hervorgetrieben, aus der sie die belebende Nahrung schöpft, um sich dufteud zu entfalten und zur Frucht auszubilden? Darum hat sich der Katholicismus wol auch im lebendigen, freundlichen Süden erhalten, wo die Sinnlichkeit der Menschen reizbarer und die Phantasie regsamer und thätiger ist; wo der heitere, mildere Himmel sie zu geselligen Genüssen im Freien zusammenführt und, im Austausch der Gefühle, die Mittheilung der innern

Stimmung in Freude und Schmerz begünstigt. Darum haben auch die Südländer vor andern ihre fröhliche Fastnacht mit dem Wogen, Treiben und Drängen der lärmenden, genussüchtigen, schaulustigen Menge, mit ihrer neckenden Mummerei, ihren witzigen Anspielungen und phantastischen Gebilden. Wer kennt nicht das venetianische und römische Carnaval, dessen Belustigungen von so vielen Reisenden beschrieben, von so vielen Dichtern besungen worden? Die lebenskräftige Jugend mit ihrem leichtem Sinne bedarf dieser Entladung in Scherz und Spiel. Das Alter, die Ermüdung durch Anstrengung und Entbehrung, die Erschöpfung durch Noth und Kummer macht bei einzelnen wie bei Völkern der Fastnacht ein Ende und bringt den Bußtag in Staub und Asche, den Aschermittwoch.

Die Alten schon hatten ihre Fastnacht, jedes Volk nach seiner Weise, nach Religion, Sitten, Staatsverfassung, nach Klima und Jahreszeit eigenthümlich gestaltet, alle aber demselben Zuge der Menschennatur nachgebend, der Veränderung will, Abwechselung, Mannichfaltigkeit, gesellschaftliche Belustigung und fröhliches Treiben. Der Mensch, der es müde wird, zu sein was er ist und Schein, verwandelt sich gern zum Scherze und am liebsten in sein Gegenheil und spielt die angenommene Rolle zu seiner und fremder Belustigung. Die untern Stände steigen zu dem höhern hinauf, da diese ein Vergnügen darin finden, zu jenen hinabzusteigen. Die Damen werden Kammermädchen, die Hofen Damen, die Bornehmnen bürgerlich gemein, die Gemeinen standesmäßig vornehm. Jeder gefällt sich darin, zu sein was er nicht ist. Selbst der Verstand wird lästig und der Narr eine gesuchte Rolle. Es sind die gutartigsten und genießbarsten aller Narren, diese Fastnachtsnarren, und wollte der Himmel, der Staat, die Wissenschaft und der Glaube hätten keine Schlimmern aufzuweisen. Die Römer hießen ihre Fastnacht Saturnalien. Es war ein politisches Volk, das römische, und erlaubte und liebte diese Satire auf sich und seine Verfassung. Das goldene Zeitalter Saturn's stieg vom Himmel auf die Erde nieder und brachte den Menschen den Segen der Freiheit, gleicher Rechte und gleicher Ansprüche auf die Genüsse dieses Lebens. Die Sklaven gingen wie ihre Herren gekleidet und nahmen an der wohlbesetzten Tafel Platz. Seltsame, schreckliche Laune der menschlichen Natur, die sich eine Fastnacht macht und eine Närrin wird, um in der flüchtigen Narrheit vorübergehend zu Verstande zu kommen! Die Fastnacht schlägt einen Grundton auf dem vielstimmigen Instrumente unsers Wesens an, das in ewigen Variationen zwischen Schmerz und Freude, Wahrheit, Dichtung und Lüge, Lüfterner Begierde und enthaltamer Tugend, Scherz und Ernst, Vernunft und Thorheit spielt. Unserer Natur gemäß führt uns das Äußerste dem Äußersten entgegen, das Übermaß in einer Sache zum Gegenheil, die Anstrengung zur Erschöpfung, die Überladung zum Ekel, und der Fastnacht folgt der Aschermittwoch, ihrem leichtfertigen, sündigen Treiben der Bußtag. Wir wissen ja, welche Art Jungfrauen und Junggesellen sich zu alten Weiswöckern und Weibbrüdern zu bekehren pflegen. Was könnte uns die mystische Stimmung unserer Zeit erklären, die ihren Wettag und Aschermittwoch will, thäte es die tolle Fastnacht mit dem Übermaße ihrer Genüsse nicht, die vorausgegangen ist? Ich sage euch, daß ohne diesen Schlüssel selbst die Weltgeschichte euch ein verschlossenes Buch bleiben wird; ihr verkehrt sie nicht mit aller Philosophie und dem pragmatifchen Geiste, die ihr hineinzu legen wißt, nehmt ihr das Carnaval, die Fastnacht und den Aschermittwoch, den nachgeborenen Zwillingssbruder, nicht zu Hülf. Reiche, Staaten, Völker und Stände haben diese Entscheidungstage wie einzelne und nach demselben Gesetze, aus demselben Grunde. Ich will mich kürzer fassen bei der Verhandlung dieses großen Gegenstandes und nur erläuternd mich auf einige Beispiele beschränken. Hatte die französische Monarchie unter der Regentchaft und Ludwig XV. nicht ihre ausgelassene Fastnacht, die den Aschermittwoch der Revolution herbeiführen mußte? Da feierte die Freiheit und Gleichheit ihr tolles Carnaval und Napoleon setzte für sie den Bußtag des Aschermittwochs ein. Er selbst aber betraufte sich mit der Macht des Kaiserreichs, die er in vollen Zügen trant, und beging sein Carnaval in Spanien und Rußland, auf das der Aschermittwoch bei Leipzig und Waterloo folgen mußte. Die Restauration fing ihre Fastnachtstüchtigkeit sogleich mit einer Galopade der chambre introuvable an, um sie mit dem Rehraus unter Polignac zu schließen. Wie wacker feierten die Tories unter Castlereagh ihr Carnaval, dem der verrätherische Gaunung den Aschermittwoch unterschoß! — Menschen von Staub und Asche, bedenkt, daß ihr zurückkehrt, woher ihr gekommen, zu Staub und Asche! Seid mäßig, besonnen und gerecht! Alles Übermaß führt zu seinem Gegenheil. Wollt ihr eine tolle Fastnacht, dann bleibt der Bußtag des Aschermittwochs gewiß nicht aus.

J. Weigel.

Carnot (Lazare, Graf), s. Französische Revolution.

Carolina. (Halbgerichtsordnung und ihr Verhältniß zu frühern und

späteren Strafgesetzbüchern: — Freiherr Johann von Schwarzenberg.) Das deutsche Strafgesetzbuch, welches 1532 unter dem Titel „Kaiser Karl's V. und des Heiligen Römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung“ als Reichsgesetz publicirt wurde, nannte man häufig auch die Halsgerichtsordnung, gewöhnlich aber die Carolina (oder constitutio criminalis Carolina). Dem Gegenstande und dem Umfange nach ist es eines der wichtigsten deutschen Reichsgesetze und bis jetzt noch gültig in einigen deutschen Staaten. Dasselbe verdient doppelt unsere Betrachtung, da in unserer Zeit ähnliche große Veränderungen der Cultur und des gesellschaftlichen Zustandes und ein ähnliches großes Mißverhältniß des Strafrechts zu denselben fast ebenso wie vor der Entfernung der Carolina überall in Deutschland das anerkannte Bedürfniß neuer strafrechtlicher Gesetze und Einrichtungen erzeugten. Alle Vaterlandsfreunde müssen natürlich wünschen, daß die neuen Schöpfungen im Verhältniß zu unserer heutigen Zeit und mindestens ebenso sehr wie einst die Carolina im Verhältniß zu der ihrigen ruhmvoll voranzugehen möchten in innerer praktischer Tüchtigkeit und Selbständigkeit der strafrechtlichen Theorie, in Achtung und Vertheidigung der Gerechtigkeit, der bürgerlichen Freiheit und Humanität. Wir müssen vor allem wünschen, daß wir heute im 19. Jahrhundert nicht zurücktreten selbst hinter die im 16., noch im faustrechtlichen Mittelalter entworfene Halsgerichtsordnung. Und gewiß, diesen Wunsch wenigstens wird niemand unbeschelden nennen. Aber dürfen wir seine Erfüllung auch mit Sicherheit hoffen nach allen uns vorliegenden Proben und Zeichen der Zeit?

In der Zeit des alten Deutschland (ungefähr bis zu dem Aussterben der Karolinger oder bis zum 10. Jahrhundert) waren das Strafrecht und das Strafverfahren zwar unvollkommen, aber doch durchaus von der Achtung der Gerechtigkeit und der Freiheit befeelt und beherrscht. Das richterliche Urtheil sprachen unter Vorsitz des öffentlichen oder patrimonialen Prääsidenten die Genossen oder aus ihrer Mitte erwählte Schöffen oder Geschworene. Das Verfahren war Anklageproceß, öffentlich und überall dem Schutze der Unschuld günstig. Die Strafen bestanden allermehr in milden Genugthuungen oder Pfändungen zur Wiederherstellung des verletzten rechtlichen Friedens mit dem Verletzten und seiner Familie und mit der ganzen Genossenschaft. (S. Anklage, Cabinetsjustiz [Abschnitt IV] und Compositionssystem.) Die Geistlichkeit suchte, sofern es nöthig schien, noch besonders auch Genugthuung für die beleidigte Gottheit, Austilgung des Argernisses und Besserung zu bewirken.

Im faustrechtlichen, feudalen und hierarchischen Mittelalter (bis zur Begründung des bleibenden Landfriedens, des Reichskammergerichts und der ständigen Staatsdienergerichte, bis zur Reformation und zur Carolina) erhielt sich allerdings zum Theil und an vielen Orten das alte Strafrecht. Zum weit größern Theil aber machten sich jetzt auch im Strafrecht die faustrechtliche und feudaldespotische Gewalt und priesterlich-hierarchische Verfolgung und Inquisition geltend und verdrängten die alten Gesetze und Gerichtseinrichtungen. Die Aufnahme der fremden Rechte, die Einmischung der römischen Tortur der Sklaven, zuerst für Vagabunden, dann für alle Bürger, sowie die der kanonischen und insbesondere auch der Mosaischen theokratischen Strafrechtsbestimmungen und der Inquisitionsmaximen der geistlichen Gerichte vermehrten nur die grenzenlose Verwirrung. Sind die lauten Klagen, welche z. B. die sogenannte Reformation Friedrich's III., die Schriften Ulrich's von Hutten, die Beschwerden der württembergischen Stände¹⁾ bei ihren einstimmigen, aber vergeblichen Forderungen des Ausschlusses der Doctoren der fremden Rechte aus Gerichten und Ämtern über diese damaligen Glossatoren- oder Bartoluffenschüler, über ihre Unkenntniß des vaterländischen wie des bessern Römischen Rechts, über ihre Habgier, ihren Sklaven- und Despotensinn ausdrücken, auch nur zum Theil begründet, so begreift man ganz ihren zerstörenden Einfluß für die vaterländische Freiheit und Rechtseinrichtung. Derselbe ist um so natürlicher, da schon seit Kaiser Friedrich's I. Zeit gerade die absoluten und fiscalischen Grundsätze des schlechtesten Römischen Rechts aus der Kaiserzeit den Fürsten wohlgefielen, und da die Romanisten oder — um mit der Reformation Friedrich's III. zu reden — „diese bestochenen Knechte, denen das Recht viel härter verschlossen ist als den Laien“, da nach Hutten's Ausdruck „diese Rabulisten wie Schwämme in den Ohren der Fürsten lagen und überall ihren Einfluß geltend zu machen wußten“. Zu alledem nun noch die faustrechtlichen Räubereien von Hohen und Niedern und ihre Folgen, ein vermitteltes, verarmtes Gesindel, und dieses bei dem Mangel aller fest ausgebildeten und durchgreifenden Staats- und Volkzeianstalten.

1) Müller, Reichstagsreue Friedrich's III., 1. Bock., S. 59; Ullr. Hutten in remih. praefat., im Anfange; Sattler, Württembergische Geschichte, I, 161.

Die immermehr um sich greifende geistliche Verwirrtheit mit ihrem inquisitorischen Verfahren, die Femgerichte in ihrem jede Leidenschaft und Willkür verdeckenden Dunkel, die Städte, welche hinter ihren Mauern den ersehnten Frieden gegen das Faustrecht mühsam schützten, sie alle führten jetzt gegen die Angeklagten einen leidenschaftlichen — die landes- und gutherrlichen Gerichtshalter, welche die Criminaljurisdiction mit ihren Consequenzen und Loskaufsgeldern als wichtigen Finanzzweig behandelten²⁾, sogar einen raubthätigen — Krieg. Nahe genug allerdings lag damals der für das Strafrecht unglückselige Grundgedanke — nicht, zwischen einem Ankläger und dem Rechte eines angeklagten Mitbürgers parteilos zu entscheiden und nur eine durch seine völlig erwiesene besondere Schuld begründete rechtliche Genugthuung zu ermitteln — sondern vielmehr gegen alle wirklichen und möglichen Verbrecher einen möglichst furchtbaren Abschreckungs- oder Sicherungskrieg zu führen und die Eingefangenen als rechtlose Feinde zu ihrer Genossen möglicher Abschreckung oder zum gemeinen Nutz zu martern und zu missbrauchen — dieser Grundgedanke führte in folgerichtiger Ausbildung zu der alle Gefühle empfindend schaudervollen Criminaljustiz des spätern Mittelalters, welche fast alles überbot, wodurch orientalische Tyrannei, Raubsucht und Grausamkeit der Humanität jemals Hohn sprachen. Ein schauderndes Gemälde von den grausamen Strafen und ihrer täglichen Anwendung in seiner Vaterstadt Nürnberg stellt namentlich Gelles³⁾ auf. Ihre verschiedenen Richtstätten waren überfüllt mit Leichen und in der Luft klapperten die Gebeine. Neben allen Arten körperlicher Rüstigungen und einfachen Todesstrafen waren damals das Lebendigverbrennen, Besagen, Häbern, Biertheilen, Pfählen, ja das Zerlegen und langsame Auswinden der Eingeweide, das Zerreißen mit glühenden Zangen in Übung. Noch schrecklicher ist die unerschöpfliche Grausamkeit in der Folter, womit man häufig die Prozesse begann und dieselben meist ohne Schutz rechtlicher Formen zu Ende führte und von welcher unter andern Damhonder⁴⁾ ein schauderndes Bild entwirft. Man setzte z. B. den Unglücklichen Hornisse, ausgehungerte Mäuse und andere Abscheu erweckende und verlegende Thiere unter Glasglocken auf den bloßen Leib, an den Nabel u. s. w. Oder man band ihnen schwere Steine an Hände und Füße und zertr, indem man sie aufhängte oder über Bretter mit Höckern und scharfen Kanten spannte, ihre Glieder auselinander, die man dann noch durch untergestellte Lichter brannte. Oder man ließ sie mit ölgetränkten Schuhen auf glühenden Platten brennen, oder füllte ihnen mit ungelöschem Kalk und Wasser Mund und Nase. Ja man marterte sie durch noch grauere Qualen solcher Art, daß selbst die Gesetze der Scham sie auch nur zu nennen verboten.

Gewiß, ungreiflich könnte eine solche Criminaljustiz in Deutschland, selbst in den bildungsreichen Freien deutschen Städten, erscheinen! Jene orientalische Tyrannei, Raubsucht und Grausamkeit sind ja doch sonst am wenigsten deutsche Charakterzüge. Das Räthsel läßt sich allein lösen durch den Grundgedanken jenes Sicherungs- oder Abschreckungskrieges, welchen die damaligen kräftigern Menschen mit rückwärtsloser Consequenz durchführten als unsere heutigen zahmern, aber noch immer sehr verderblichen Vertheidiger desselben. Gewaltiger als die meisten es begreifen, kann ein einziger Grundgedanke wirken.

Sehr begreiflich wurden die neuerklärten Reichsgerichte und die Reichstage bestürmt mit Klagen, einerseits über die Greuel der Criminaljustiz, „über die vielen unschuldig zu Tode gemarterten oder hingerichteten Opfer derselben“, andererseits über den Mangel regelmäßiger Ausübung der Strafrechtspflege. Der Reichstag zu Freiburg von 1498 beschloß daher eine neue Criminalgesetzgebung. Dem langsamen Gange der Reichsverhandlungen und der niedergesetzten Reichscommission arbeitete ein tüchtiges Mitglied der letztern wirksam vor. Es war der Freiherr Johann von Schwarzenberg (geb. 1463, gest. 1528). Dem noch heute blühenden, jetzt kaiserlichen Geschlecht angehörig, hatte er unter Maximilian mehrere Feldzüge mitgemacht und war dann zuerst hamburgischer, und sodann, nach seinem Übertritt zur protestantischen Kirche, brandenburgischer Minister geworden. Er war ein Mann von gesunder Eefinnung und Geistesbildung. Beide hat er zu einer Zeit, wo des Ulcian und Justus Bemühungen für besseres Studium des Römischen Rechts noch zu neu waren, die von Cujacius und Donellus noch nicht begonnen hatten, glücklichweise nicht, wie sehr viele seiner Zeitgenossen, durch den geschmacklosen Wust der Glossatoren und Bartolisten sich verderben lassen; wol aber hatte er, obgleich

2) Seb. Brand, Richterlicher Klagspiegel (1518), S. 122; Ulr. Zasii Opera (1580), S. 178; Carolina, Art. 218.

3) De poenis santom, c. 14.

4) Practica crimin., 37, 18.

selbst des Lateins unfundig, vermittelst der Hilfe von Übersetzungen, die er sich fertigen ließ und zum Theil von ihm in der Sprache verbessert herausgab, durch das Studium der Alten seinen Geist genährt. Er wußte ihre Ideen, namentlich auch Cicero's und Quinctilian's Mittheilungen über die gerichtlichen Verhandlungen, über die Verhöre, Anzeigen und Beweise, er wußte die besten Grundsätze des Römischen und Kanonischen wie des Altdeutschen Rechts auf eine fruchtbare Weise zu verbinden. Er bewährte seine edlere Gesinnung und Bildung in seinen Schriften, insbesondere auch in einem ihm nicht gefahrlosen ernstern und satirischen Kampfe gegen die Roheiten seiner Standesgenossen, gegen ihre Unstille übermäßigen Trinkens und Zutrinkens und gegen ihre saustreichlichen Räuberereien (worauf auch sein Gesefebuch im Art. 126 unerbittlich die Todesstrafe bestimmte), sodann auch in Schriften für die Kirchenverbesserung, vor allem aber in seinem Entwurf zum neuen Strafgesefebuch. Derselbe wurde bei der Langsamkeit der Reichstagsverhandlungen bereits 1507 in Bamberg und 1516 auch in Brandenburg als Landesgesefez angenommen (Bambergensis und Brandenburgica).

Mit einigen Veränderungen wurde er endlich 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg auch als ein Reichsgesefez publicirt, welches nach der Vorrede in bloß hypothetischen Bestimmungen (f. z. B. Art. 104) wohlhergebrachten „rechtmäßigen und billigen“ besondern Landesgesefez Spielraum läßt, zugleich aber häufig ausdrücklich absolut gebietend und selbst mit Strafanordnungen gegen die Regierungen (z. B. Art. 1, 22, 84, 104, 135, 137, 206, 207, 218) die „Mißbräuche und die bösen unvernünftigen“ Landesgesefez überall abschafft. (So z. B. Confiscationen, außer bei Hochverrath gegen das Reich, das Strandracht, obrigkeitlichen Raub der gestohlenen Güter und andere ähnliche Exproffungen und Härten, namentlich auch jede härtere Strafe, als das Reichsrecht enthält, und ebenso Verurtheilungen ohne vollen Zeugenbeweis oder Bekenntniß oder ohne gehörige Befegung des Gerichts.)

Die Carolina hat der verschiedenartigste Ladel getroffen. Früher eine grundlose gänzliche Verachtung und rohe Schmähung von seiten einseitiger unvaterländischer Romanisten, selbst noch von einem Kaysr.⁵⁾ War ja doch unter diesen damals wirklich entarteten Juristen die Mißachtung der Gerechtigkeit und die Verachtung alles Vaterländischen fast unglaublich, die Carolina war jedenfalls eine unermessliche Verbesserung des damaligen Strafrechts und Strafprocesses. Ihr tüchtiger Inhalt war in so trefflicher populärer gesefezgeberischer Sprache und Darstellung gegeben, daß in unserer Zeit Savigny sie bewunderte, ja die heutigen Juristen zu einer gleich guten nicht für fähig hält. Und man darf nur einen Blick werfen in die berühmtesten kurz vorhergehenden und nachfolgenden italienischen und deutschen praktischen Rechtsbücher, z. B. in die von Hippolytus de Marfillis, Durantis, Brand und Tengel, um sich zu überzeugen, wie unvergleichbar hoch Schwarzenberg über ihnen steht. Trotz alledem aber, trotz seiner allgemeinen reichsgesefezlichen Autorität konnte das vaterländische Gesefez doch nur erst dann, als es durch lateinische Übersetzung von Gobler und Nemus römisches Gewand angezogen hatte, zu der Ehre gelangen, von der romanistischen Juristenzunft in ihren Erörterungen über die römischen Criminalgesefez — denn nur erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts bewirkte der Reformator Thomafius die Trennung des Criminalrechts von den Pandekten — dürftig nebenbei berücksichtigt zu werden.

In der neuern Zeit hörte man dagegen nicht selten sehr wegwerfenden Ladel gegen die Carolina, vorzüglich wegen zu harter Strafen, wegen Bestrafung der Zauberei und wegen der Tortur. Sehr mit Recht wurden allerdings seit den ruhmwürdigen Kämpfen von Thomafius, Montesquieu, Voltaire, Beccaria, Sonnenfels und Michaelis diese Fehler verbessert. Für Schwarzenberg's Rechtfertigung aber könnte schon das genügen, daß er in Beziehung auf alle getadelten Härten ungleich milder war als die Ansichten, die Bestimmungen und die Praxis seiner Zeit. Wenn man nun auch zur nachdrücklichen Vertheidigung der Milde im Strafrecht allerdings sagen muß, daß nach aller Erfahrung die gute Wirksamkeit der Strafen durchaus von ihrem moralischen Eindruck und nicht von ihrer Härte abhängt, so sind doch zu plöbliche Übergänge schwer durchführbar. Wer lange um Goldstücke spielte, der wird Groschen, die vielleicht sonst seine Aufmerksamkeit bestimmen würden, als ein Nichts verachten. Noch Jahrhunderte nach Schwarzenberg hielt man seine Confiscationsverbote und manche seiner Strafen, z. B. den Ersaf des Doppeltens bei geringen Diebstählen (157), seine geringere Strafen des Wildberns als des Diebstahls (169) und andere für zu gering und verletzte vollends seine strengen Beweis- und seine gesefezlichen Milderungs- und Entschuldigungsgrundsätze. Was aber soll

5) Vgl. überhaupt Malblanc, Geschichte der Carolina, S. 44.

man sagen, wenn die noch im sauberen Mittelalter aufgestellten strafrechtlichen Grundsätze und Bestimmungen der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl's V. noch nach zwei und drei Jahrhunderten, ja zum Theil bis auf den heutigen Tag den meisten deutschen Criminalisten als zu mild, zu liberal und human, als zu gerecht erschienen und deshalb selbst geschwätzig verlegt wurden? Die Rechtfertigung der Carolina, soweit es zugleich die bescheidensten praktischen Anforderungen, wenn auch nicht an Vaterlands- und Freiheitsstolz, doch an das Rechtsgefühl unserer neuern Juristen enthält, soll hier in einigen Andeutungen versucht werden.

1) Die Carolina verwirft jene unglückseligen politischen Grundgedanken eines Abschreckungs- und Sicherungskrieges und mit ihm auch jene neuere Abschreckungstheorie, welche den Verbrechern ebenfalls so viel Strafsübel zufügt, als politisch zweckmäßig scheint, um die durch sie gar nicht verschuldete zukünftige böse Lust aller übrigen Menschen zu tilgen, welche die Verbrecher also ebenfalls als rechtlos mißbraucht. Sie schließt sich vielmehr wieder dem rechtlichen Grundgedanken des altdeutschen wie des römischen und des kanonischen Strafrechts an, nach welchem der Verbrecher nur gestraft wird zur Austilgung seiner Schuld, seines Mangels an rechtlchem Willen und des öffentlichen Ärgernisses oder der Verletzung der Achtung des Gesetzes und des Beleidigten. *) Die Erfahrungen aber liegen vor, einerseits wie nicht bloß vor der Carolina, sondern wie selbst trotz aller inconsequenten Milderungen und vielfach abändernden Novellen jener falsche politische Grundgedanke auch in der neuen Praxis und Gesetzgebung, und wie andererseits in der Carolina der rechtliche Grundgedanke des Strafrechts wirkten.

2) Die dem letztern entsprechende höchste rechtliche Achtung und Schätzung der Rechte der Angeklagten zeigt sich vor allem in der möglichsten Vorsorge für hinlänglich unabhängige und unparteiische, sichere Gerichtseinrichtung. Die Vorrede der Bambergensis wie der Carolina erklärt, daß: „aus langer gemeiner Übung die Halsgericht meist nit anders, dann mit gemeinen Personen, die die Recht nit gelernt oder geübt haben, besetzt werden mögen.“ Sie erklärt ferner, daß gerade eine deutliche Belehrung dieser unangelehrten Volksrichter ein Hauptzweck der neuen Gesetzgebung sei, wozu die Bambergensis auch mit ihrer populären Darstellung noch Holzschnitte und Reime verband. Hierauf bestimmt der erste Artikel der Carolina: „Erflich setzen, ordnen und wollen wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, erbaren, verständigen und erfahrenen Personen, so tugendlich und best die selbigen nach Gelegenheit jedes Ortes gehabt und zu bekommen sein, darzu auch Gelehrte und Gelehrten gebraucht werden mögen. In dem allem eyn jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll, damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet und niemand unrecht geschehe; alsdann zu dieser grossen Sache, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, dayer und wohlbedachter Fleiß gehörig.“ Der Artikel schließt mit Androhung unnachlässlicher Strafe für die Landes- und Gerichtsherrschaften bei unvollständiger fahrlässiger Besetzung der Gerichte. Im Art. 3—5 folgen nun die Eidesformeln für die Mitglieder des Gerichts. Zuerst die für den Richter, d. h. den landesherrlichen oder patrimonialen Gerichtspräsidenten, der übrigens nach Art. 2 ebenfalls nicht nothwendig Rechtsgelehrter zu sein braucht. Sodann die für die „Schöffen oder Urtheilsprecher“, welche schwören, „rechte Urtheil zu geben und zu richten dem Armen als dem Reichen“ u. s. w. Endlich drittens die für den Gerichtschreiber, der als ein selbständiger wichtiger Gerichtsbeamte treue Aufzeichnung, Bewahrung und Vorlesung der Anzeigen, Beweise, Aussagen u. s. w. angelobt (5, 181—191), Es verbindet die Carolina eine höchst sorgfältig bestimmte schriftliche Aufzeichnung des Wesentlichen mit der Beibehaltung der uralten Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Für dieses setzt sie als Regel den Anklageproceß durch Privatkläger voraus (11, 99, 81), läßt jedoch auch Anklage und Verfahren von der Regierung und von Amts wegen, also auch öffentliche Ankläger zu (78—100. Insbesondere 88, 89, 165, 188, 201). Zu einem gültigen Strafurtheil und zu der feierlichen öffentlichen Schlußverhandlung über Anklage, Beweis und Vertheidigung (78—100. S. vorzüglich 91 u. 92), wofür die Angeschuldigten einen Vertheidiger unter allen Mitbürgern und selbst unter den Schöffen völlig frey wählen haben (88), sind mindestens sieben taugliche Schöffen oder Urtheiler nöthig (der Sachsenspiegel 2, 12, 3, 20, und der Schwabenspiegel 82, 90, 108; fordern zwölf und fügen vom Richter noch ausdrücklich hinzu, „das Urtheil soll nur nicht selbst finden und nicht schelten“). Für alle wichtigern

6) Art. 104, 120, 142, 150, 157, 158, 160, 112, 124; Ausführung s. in Welter, Letzte Gründe, S. 553, und System, I, 572 fg.

Untersuchungs- und Proceßhandlungen waren mindestens vier Schöffen (4, 12, 18, 163, 181) und selbst für die unwichtigern mindestens zwei neben dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber nothwendig.

Der ebenso historisch gelehrte als echt praktische Justus Möser hat kein Bedenken, in der trefflichen Abhandlung, in welcher er seine zwölf Hauptgründe für die Nothwendigkeit ungelehrter Genossen- oder Geschworenengerichte ausführt (I, 59), auch noch in diesen Bestimmungen der Carolina altdcutsches und englisches Volks- oder Geschworenengericht zu finden. Das Wesen desselben besteht allerdings in dem unter Vorsitz von landes- oder gerichtsherrlichen Beamten stattfindenden, entscheidenden Miturtheilen wenigstens einer Anzahl unabhängiger parteiloser Mitführer der Angeklagten, deren Constitution oder Bildung und Wirkungskreis aber allerdings verschieden war. Hätte uns später nur nicht der richtige praktische Takt der Engländer gefehlt, von deren Geschworenen noch Blackstone (4, 27, 33) es bestätigt, daß sie, wenn auch vermitteltst verschiedener Umformungen und zum Theil vielleicht nach dem Vorbild der Sidhelfer, doch im wesentlichen aus den deutschen Volks- und Schöffengerichten hervorgingen und daß sie keineswegs bloß über die Thatfache, sondern auch über die Rechtsfrage zu richten und „sobald sie dieses auf ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch ein allgemeines Urtheil zu fällen das unbezweifelte Recht hatten!“ Dieser frühe britische Takt aber bewirkte einerseits die von jenen deutschen Patrioten vergeblich geforderte Ausschließung der Gültigkeit des fremden Rechts und die Verbannung seiner Doctoren aus dem Parlament vermitteltst eines förmlichen Parlamentsschlusses. Als einen Grund gab man an: Bestimmungen wie die des Justinianischen Corpus Juris: „auch das, was dem Fürsten beliebt, hat Gesetzeskraft“, oder wie die: „der Fürst ist von den Gesetzen entbunden“, paßten für kein freies Volk. Andererseits überließen in der Regel die englischen Geschworenen das Rechtsurtheil freiwillig dem juristischen Staatsrichter und sie richteten also mit ihrem „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ gewöhnlich bloß über die durchaus von keiner juristischen Kenntniß abhängige Thatfrage. In Deutschland geschah leider keins von beiden. Und so vermischten sich, wie es scheint, schon von der Carolina an (3, 4, 81, 92, 94) mehr und mehr die Functionen der präsidirenden rechtsgelehrten Staatsrichter und der ungelehrten Urtheiler. Die Rechtsgelehrten bekamen allmählich das Übergewicht über die ungelehrten Schöffen, machten dieselben stumm und verdrängten sie an den meisten Orten gänzlich. Ja sie misachteten und vergaßen die Gesetze über sie so sehr, daß man manchen Criminalisten die Bestimmungen der Carolina über sie als Keutigkeit erzählen muß. 7)

Neben so besetztem Gericht und öffentlichem Verfahren gab die Carolina noch dem Angeklagten den kostbaren Schutz der Actenversendung, welche sie ihm so höchst liberal im Fall der Armuth selbst auf des Gerichts Kosten für das Endurtheil, sowie bei Hauptabhandlungen des Proceßes gestattete (47, 219 und der Art. Actenversendung).

Und welches Verfahren und welche Gerichte führten nun unser neuern Juristen größtentheils an der Stelle aller dieser gesetzlichen Garantien ein? Einen nicht selten gleich der Feme in Dunkel gehüllten, rein inquisitorischen Proceß und ein Gericht bloß von Staatsdienern, ja von amoviblen Regierungsbeamten, ein Verfahren, in welchem häufig ein einzelner Unterrichter, ja oft ein bloßer Rechtspraktikant ohne allen, aber doch ohne selbständigen Gerichtsschreiber zugleich den Ankläger und Richter und Actuar machte; in welchem endlich, auf die von ihm im Dunkel gefertigten Acten hin, oder vielmehr auf eine Relation eines einzelnen aus denselben, eine Anzahl anderer amovibler Regierungsbeamten, ohne den Angeschuldigten, die Zeugen und die Verteidiger je auch nur zu sehen und zu hören, die Straf-, die Todesurtheile fällen!

3) Neben allen diesen Garantien schützt die Carolina die Angeklagten noch durch die strengsten Vorschriften über den Beweis. Ihre höchst sorgfältig ausgebildete Theorie über die Verhöre der Angeschuldigten, über die richterlichen Nachforschungen und besonders über die Anzeigen oder Indicien (18—67) ist von Kennern mehr bewundert als in Praxis hindänglich befolgt worden. Dennoch erklärt sie so wie das altdcutsche Recht (Capitulare, 5, 308) jede peinliche Verurtheilung ohne Geständniß oder Beweis durch wenigstens zwei oder drei völlig glaubwürdige, nach eigenem Wissen ansagende Zeugen (62—67) für nichtig (22—67). Ohne solchen Beweis aber tritt die völlige und gänzliche Losprechung ein.

Freilich durfte Schwarzenberg nicht glauben, damals schon die Zustimmung zu der gänzlichen Abschaffung der durch das Römische Recht und die geistlichen Gerichte eingeführten Tortur

7) Über die Rechte alter Volks- oder Genossen- und Schöffen- oder Geschworenengerichte bis in die neuesten Zeiten und über Entstehung und Wesen des Schwurgerichts s. den Art. Jur.

erhalten zu können. Man hatte bisher, soweit vom Recht die Rede sein sollte, die alten Beweise der Schuld durch das Besiehlen (das Schwören von sieben Personen) oder durch Gottesurtheile, namentlich durch Zweikampf, den selbst Karl V. noch für seine Erblande neu regulirte, für unentbehrlich gehalten und forderte selbst neben den Zeugenaussagen von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen noch Tortur zur Bewirkung des Geständnisses (69). Die Carolina hob mit Recht alles dieses und auch die negativen, subjectiven Gegenbeweise durch Eibhelfer und Gottesurtheile auf. Man hielt zugleich jetzt allgemein den Ausgang der Tortur für ein neues Gottesurtheil und zwar für das beste. Man glaubte, daß Gott dadurch den Sieg der Unschuld oder die Rache des Frevels herbeiführen werde (Malblanc, 78). Schwarzenberg that also nur das Möglichste, die Tortur zu vermindern und zu mildern und vorzüglich ihren Eintritt an rechtliche Bedingungen zu knüpfen. Sie durfte nicht eintreten ohne einen so starken Indicien- oder Zeugenbeweis, daß derselbe vielen jetzigen Gerichten zur Verurtheilung und zu außerordentlichen Strafen genügen würde. Vor derselben aber ist dem Angeklagten förmliche Vertheidigung und nöthigenfalls auf des Gerichts Kosten Actenversendung gestattet. Richtern und Schöffen ist die höchste Sorgfalt und schonende Vollziehung und nebst dem Gerichtsschreiber Anwesenheit bei derselben nachdrücklich zur Pflicht gemacht und ebenso jede Suggestivfrage und die Annahme eines Geständnisses während des Leidens verboten, und alles dieses unter der Androhung der Nichtigkeit und zugleich einer strengen Bestrafung sowie der vollen Privatgenugthuung an den Angeeschuldigten für Schmach, Schmerzen, Kosten und Schäden (6—61).

Auch so noch sind wir freilich wahrlich nicht Verehrer der Tortur. Auch wollen wir nicht zur Entschuldigung Schwarzenberg's ausführen, daß, nachdem Beccaria mehrere Jahrhunderte später bereits den Glauben der Christenheit an die Unentbehrlichkeit der Tortur erschütterte, immer noch sehr, sehr viele Landesgesetzgebungen sie bestehen ließen, ja daß berühmte Criminalisten, wie Koch, sie noch zu Ende des 18. Jahrhunderts förmlich vertheidigten. Auch das wollen wir nicht ausführen, daß dieselbe jahrhundertlang mit Verletzung jener gesetzlichen Bedingungen und Milderungen von so vielen Richtern ungleich ungerechter und grausamer ausgeübt wurde. Aber nach reifster Prüfung würden wir selbst als Angeklagte die Folter der Carolina mit ihren Bedingungen und Wirkungen demjenigen weit vorziehen, was unsere Juristen an ihre Stelle setzten. Vorziehen würden wir sie den schauerhaften, völlig willkürlichen Torturen durch Prügel, durch jahrelangen Untersuchungsarrest oder andere Leiden, wie sie meist unter dem Titel von Rügenstrafen bis in die neueste Zeit im Dunkel so vieler deutschen Criminalgerichte ausgeübt wurden, Torturen, welche ohne gänzliches Abschaffen aller körperlichen Fügigkeit (sowie in Baden) und ohne Öffentlichkeit stets wieder vorkommen müssen. Wir müßten sie ebenso vorziehen den außerordentlichen Strafen und Sicherheitsgefängnissen wegen mangelnden Beweises oder bloßer Verdächtigung und Besorgniß, sowie sie jenes politische Sicherungssystem in mehreren deutschen Ländern, ebenfalls selbst bis in die neueste Zeit verschuldet. Diese Verlehdigungen alles Rechtsgefühls, insbesondere auch die dem Angeeschuldigten nachtheiligen Lossprechungen bloß von der Instanz, ferner jene aus freien politischen Auserungen und Bestrebungen gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebildeten neuern Begriffe staatsgefährlicher Vergehen, endlich jene scheußliche Erfindung der ausgenommenen Verbrechen, welche spätere Criminalisten, vorzüglich Carpzov, machten, um bei ihren Lieblingsverbrechen, Hexerei, Hochverrath u. s. w., die strengen Rechts- und Beweisgrundsätze der Carolina zu umgehen — sie alle widerprechen ebenso sehr der Carolina *) als dem Strafrecht der freien Briten und anderer freien Völker.

4) Auch noch außerdem enthält die Carolina sehr viele, nicht jenem politischen Sicherungskrieg, sondern vielmehr dem rechtlichen Schutz des Angeeschuldigten günstige Bestimmungen. Sie verbietet (11 — 17 und 218), den Angeklagten zu verhaften, wenn nicht der Ankläger (dessen Stelle im Inquisitionsproceß die anklagende Obrigkeit einnimmt, s. oben 2) demselben nach Angabe schwerer Verdachtsgründe peinlichen Verbrechen vollständig und nöthigenfalls durch eigene Mitverhaftung, und sofern ein Fürst der Ankläger ist, durch Mitverhaftung wenigstens eines Standesgenossen des Angeklagten, genügende Bürgschaft leistet, ihm, wenn nicht in der bestimmten Zeit die nöthigen Schuldbeweise erfolgten, für „Schmach, Schaden und Kosten nach der Gebühr Ergezung“ (d. h. Genugthuung) zu leisten, wörüber die Carolina zu Gunsten

*) Rittermaier, a. a. O., II, §§. 176, 186; Theorie des Beweises, S. 475; Neues Archiv, III, 501; VII, 581; Grolman, Crimin., §. 515; Blackstone, IV, 27.

des Angeklagten ein summarisches Verfahren anordnet. Wiederholt und streng, wie sie jede nicht völlig begründete Verhaftung verbietet, fordert sie auch möglichst mildes Gefängniß und schnelle Beendigung des Processes (11, 77, 218). Sie besteht in ihrem Anfang und ihrem Ende und oft wiederholt mit sichtbarem großen Anliegen die höchste Sorgfalt und Begünstigung für die Entschuldigungsbeweise und für die Vertheidigung des Angeklagten (1, 219, 6, 7, 47, 49, 57, 58, 83, 104, 151—156). Muß man daran erinnern, wie oft noch heute alle diese Grundsätze verletzt werden? Genugthuung für die Ehrenkränkung, die Leiden und Beschädigung durch richterliche Angebühr und für unverschuldete Criminalprocesse z. B., würden sie nicht vielen heutigen deutschen Criminalisten als romantische Phantasien erscheinen?

Selbst die wenigen Bestimmungen, welche auf irrige religiöse Ansichten der Zeit hinweisen, fallen wol Schwarzenberg nicht zur Last, da selbst die Beschränkungen derselben, namentlich die der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sein Entwurf enthielt, zum Theil reichsgesetzlich gestrichen wurden⁹⁾, und da damals noch kein Michaelis die Unverbindlichkeit der Mosesischen Strafgesetze erwiesen hatte. Nimmermehr hätte namentlich Schwarzenberg damals das, nach Malblanc's Ausdruck, aus den Sümpfen des Kanonischen Rechts und des Aberglaubens entsprungene Verbrechen der Zauberei gänzlich tilgen können. Bekanntlich hatte Papst Innocenz VIII. durch die Bulle vom 5. Dec. 1484 neue Inquisitoren „kegriercher Bosheit“ mit ausgedehnten Vollmachten ausgesendet und die Errichtung von Hexengerichten angeordnet. Der Kaiser Maximilian hatte leider am 6. Nov. 1486 der päpstlichen Bulle seine Billigung erteilt und die Reichsangehörigen zur Unterstützung der Hexengerichte aufgefordert, das Verbrennen der Hexen war in Übung und selbst das Römische Recht enthielt Strafbestimmungen über Zauberei. Schwarzenberg suchte also wenigstens außer der Vorsorge durch seine sorgfältigen Beweis- und Torturbestimmungen und dem Verbot der Consecrationen, die auch bei den Hexenprocessen eine Rolle spielten, auch dadurch wesentlich das Übel zu mildern, daß er nur für den Fall, wenn jemand erweisenermaßen durch Zauberei andere verbrecherisch beschädigt hatte, die harte Strafe gestattete, sonst aber eine mildere Buße nach richterlichem Ermessen forderte. Aber wie verletzten die Juristen ganze Jahrhunderte hindurch auch hier alle seine für sie zu milden, zu gerechten Grundsätze! Der ebenso gesegwidrige als grausame Jurist Carpzov, er, den Leyser ebenso laut pries, als er Schwarzenberg schmähte, und dem man die hauptfächliche Mitwirkung zu 20000 Todesurtheilen nachrühmt, entzog im 17. Jahrhundert die Hexenprocesse durch seine scheußliche Theorie von denselben und von den ausgenommenen Verbrechen sogar ausdrücklich dem Schutz jener Grundsätze der Carolina. Nicht ohne Grauen blickt man in den Abgrund von Frevl und Wahnsinn vorzüglich dieser spätern Hexenprocesse, wie die aus Acten geschöpften Darstellungen, z. B. die von dem gründlichen Forscher H. Schreiber vorzüglich in Beziehung auf die würzburgischen und vorderösterreichischen Lande (im „Freiburger Adreßkalender“ 1836) und die des Grafen von Lamberg über das „Criminalverfahren in Hexenprocessen im Bisthum Bamberg von 1624—30“ (München 1835) sie uns schildern. In Bamberg namentlich wurden innerhalb dieser sechs Jahre in einer Bevölkerung von damals ohngefähr 100000 Seelen 900 Hexenprocesse geführt. Alle Angeklagte, Männer, Weiber, Greise von 75—90 Jahren und junge Mädchen, zum Theil aus höhern Ständen, wurden ohne weiteres auf das scheußlichste und sehr viele zu Tode oder zu lebenslänglicher Verküppelung gefoltert; 307 aber, von welchen viele erklärten, daß sie nur zur Beendigung der Folterqual gegen sich und andere fälschlich ausgesagt, wurden lebendig verbrannt. Selbst schwangere Weiber entgingen trotz kaiserlicher Einsprache der geistlichen Wuth nicht. In derselben Schrift liest man mit Schauern gleichzeitige noch größere und zahlreichere Greuel von Fulda, wo der Abt selbst Augenzeuge von scheußlichen Torturen und von dem lebendigen Verbrennen schwangerer Weiber war.¹⁰⁾ Solche geistliche Fürsten, wie diese von Bamberg und Fulda, oder wie die von Trier und Würzburg im Bauernkriege, oder wie vollends jener spätere grausame Bischof von Salzburg, könnten allein schon die von Hrn. von Haller erneuerten Lobpreisungen des milden Krummstabes entkräften. Jedenfalls aber beweisen diese greuelvollen Hexenprocesse aufs neue ganz ebenso wie jener Ab-

9) Malblanc, S. 207.

10) Als einst das Hauptwerkzeug dieser Greuel, ein gewisser Centrichter, welcher sich rühmte, bereits 700 lebendig verbrannt zu haben, und die Hoffnung äußerte, daß er das Laufend noch voll machen werde, anfragte, ob er die Folter bei mehreren Opfern noch vorsetzen solle, antwortete der geistliche Herr: „Man fahre in Gottes Namen fort!“ Über die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer vgl. die Abhandlung (Nr. 4) und die Excurse in R. G. von Wächter's vortrefflichen Beiträgen zur deutschen Geschichte Lüdingens (1845).

schreckungs- und Sicherungskrieg, zu welchen Abgründen die Menschen kommen, sobald einmahl die heilige Achtung der wahren Rechtsgrundsätze aufgegeben ist.

5) Ebenfalls nur dieser Achtung entsprechend und hoch über ihrer und über der nachfolgenden Zeit, ja zum Theil über dem classischen Römischen Recht stehen die Grundsätze der Carolina gerade in den durchgreifendsten und schwierigsten criminalrechtlichen Lehren von dem (subjectiven und objectiven) Maßstab der Verbrechen und von Milderung und Schärfung der Strafe, von Dolus und Culpa, von Versuch und Vollenbung, von Hülfleistung und Urheberschaft. Überall erfährt hier Schwarzenberg nicht bloß die im Römischen Recht aus der gerechten Strafrechtstheorie abgeleiteten Grundsätze, welche der Abschreckungs- wie der Wiedervergeltungstheorie überall widersprechen und daher von ihnen angefeindet werden. Er ergänzt sie auch häufig. So huldigt er z. B. ausdrücklich (178) dem wichtigen römischen Grundsatz, daß der unrechtlüche, rechtverachtende Wille und nicht der äußere Schaden das eigentliche Wesen, der Thatbestand des Verbrechens sei. Aber er verbessert die daraus abgeleitete römische Bestimmung, daß der bloße Versuch, wenn seine Ausführung verhindert wurde, dem vollzogenen Verbrechen gleich zu strafen sei. Der Carolina schien eine mildere Strafe nothwendig, einestheils weil ein ganz so böser Wille wenigstens juristisch nicht erwiesen ist, wenn der Verbrecher sein Verbrechen nicht ganz zu Ende führte, und weil andertheils schon deshalb und überhaupt das Argerniß (das scandalum oder malum exemplum) hier nicht so groß und ausgebehnt ist. So straft das Römische Recht den Verwandtenmord zwar mit Recht härter als den Mord von Fremden. Die Carolina erkennt im allgemeinen die subjectiven und objectiven Gründe dieser Verschärfung an; aber mit tiefer Humanität und Gerechtigkeit straft sie einen Verwandtenmord, nämlich den Kindermord, im juristischen Sinn sogar geringer als den Mord von Fremden (131), weil hier der erwiesene rechtsmüdrige Wille und das Argerniß wegen der aufgeregten Gemüthsstimmung der Verbrecherin und wegen der Wirksamkeit des an sich nicht verbrecherischen Triebes der Geschlechtslehre als geringer erscheinen.

6) Völlig gerecht, männlich und liberal, ganz so wie das Römische Recht erkennt endlich die Carolina (139—145) auch das Recht der Nothwehr an. Sie gestattet mir, bei jedem ungerichten, gewaltsamen Angriff eines jeden auf Persönlichkeit, Vermögen und Besitzstand von mir wie von meinem Mitbürger, so viel Gewalt völlig straflos anzuwenden, als ich selbst zur Abwendung des Unrechts im guten Glauben für nothwendig hielt. Sie verwirft also entschieden alle die von knechtischer, unmännlicher Gesinnung, von einem verkrüppelten Rechtsgefühl oder doch von Verwirrung des Rechts mit der Moral und Politik erzeugten subjectiven, moralischen und willkürlichen Beschränkungen einer neuern gesetz- und rechtswidrigen Criminaljurisprudenz. Diese aber hatte es dahin gebracht, daß auch die gerechteste und dem Schutz von Recht und Freiheit förderlichste Nothwehr den ehrenhaftesten Mann der höchsten Gefahr criminalrechtlicher Mißhandlungen und Beschädigungen aussetzte.

Cassationshof, f. Organisation der Gerichte.

Castlereagh (Robert Stewart, Viscount), nach dem Tode seines Vaters, des Grafen und seit 1816 Marquis von Londonderry, (1821) mit dem letztbemerkten Titel bekleidet, geb. 1769 zu Mount Stewart in Irland, gest. den 12. Aug. 1822, der, wenn auch nicht größte, doch einflußreichste, auf das Schicksal der Welt entscheidendst einwirkende Minister in der verhängnisvollsten Epoche der Neuzeit, nämlich in den Tagen der höchsten Herrlichkeit und des tiefsten Falles Napoleon's und in jenen, welche desselben welterschütterndem Sturze folgten. Vom Jahre 1809 an bis zum August 1822 lenkte er als Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten ganz vorzugsweise das britische Staatsruder, nachdem er schon früher (von 1804—6) unter Pitt's Verwaltung und dann wieder unter jener Portland's und Perceval's (von 1807—9) das Ministerium des Kriegs geführt und in der letzten Zeit mit Canning und Liverpool an der Spitze der Verwaltung gestanden hatte. Auch andere hohe Stellen (namentlich in Irland jene des Staatssecretärs bei dem Vicedönig von Irland) hatte er schon seit 1797 (unter Pitt und Abington) bekleidet, ja schon in seinem einundzwanzigsten Jahre (1790) im irischen Parlament als desselben Mitglied sich hervorgethan. Wir übergehen jedoch seine frühern Thaten und Schicksale, um den Blick denjenigen zuzuwenden, welche ihm seine eigentliche weltgeschichtliche Wichtigkeit verliehen haben. Nur muß bemerkt werden, daß er schon als Mitglied der irischen Administration, ungeachtet der an ihm in Privatverhältnissen gerühmten Milde, Humanität und selbst Großmuth, doch in politischen Dingen, jene Härte und Unbeugsamkeit des Charakters kund gab, auch jene Nichtachtung der Volksrechte und der Volksstimme, welche später für das gesammte Großbritannien und für den ganzen Welttheil verhängnisreich wirkten. Er war

es, welcher, obſchon geborener Irlander, Pitt's Unterdrückungsſyſtem gegen ſeine unglücklichen — freilich katholiſchen und durch die erfahrenen Mißhandlungen zur Empörung gereizten — Landſleute mit unerbittlicher Strenge durchzuführen beſſen war und welcher nachmals deſſelben Miniſters Unionſplan eifrigſt unterſtützte, wodurch unter dem Schein einer verhältnißmäßigen Theilnahme Irlands an der gemeinſchaftlichen Staatsgewalt über das geſammte britiſche Reich, in der That die engliſche Geſetzgebung, d. h. der Wille der im vereinten Parlament entſchieden vorherrſchenden engliſchen Majorität, das iriſche Volk, zumal deſſen aus Katholiken beſtehende große Mehrheit, vertheidigungslos hingegeben ward an die tyranniſche Macht der britiſchen Hochofirche und der weltlichen Gutsherren. Dieſe Politik hat ſich, wie ſie mußte, als verderblich erwieſen. Das Reich der bloßen Gewalt über ein Volk, welches zum Erkenntniß ſeines Rechts erwacht und durch fortwährende Bedrückung zum Widerſtand gereizt iſt, kann nicht von Dauer ſein. Zeitlich wol mochte der Ausbruch der Flamme gehindert oder einige vereinzelt auſſchlagende Feuer aufſtehend erſtict werden: aber deſto mehr craß der zurüdgetriebene Brand im Innern um ſich und deſto drohender ward die Gefahr, daß er endlich allgewaltig hervorbräche und ſelbſt die Grundpfeiler des Staats zerſtöre. Sogar die Tories ſahen endlich dieſes ein, und Wellington, C.'s innigſter Freund, erkannte ſieben Jahre nach deſſen Tode die Nothwendigkeit, vorerſt wenigſtens durch die „Emancipation der Katholiken“ die allerschreiendſten der zumal das iriſche Volk zur Empörung aufreizenden Unbilden aufzuheben oder zu mildern. Doch erſt das Reformminiſterium und das Reformparlament haben mit Aufrichtigkeit und Entſchiedenheit den Weg betreten, welcher der alleinige iſt, der zu dauerndem Frieden, zu wahrhaft geſicherter Ordnung und Ruhe führen kann, den Weg der Rechtsbefriedigung. Die Richtung, welche C. eingehalten, führte, wenn ſie fortgewährt hätte, nicht nur in Irland, ſondern auch in England ſelbſt zur Revolution. Er, mit ſeinem ſtarren Toryismus, mit ſeiner ſtationären, ja retrograden oder reactionären Politik, mit ſeinem rückſichtsloſen Feſthalten aller Angehör der hiſtoriſchen Rechte gegen die Forderungen des vernünftigen, mit ſeinen Eingriffen in die conſtitutionellen Rechte der Bürger, mit ſeiner Bedrückung und Verfolgung der Preſſe und der freigedankten Richtungen im Volke, er und ſeine gleichgedankten Freunde ſind die wahren Agitatoren geweſen, d. h. ſie haben die Agitation hervorgerufen und die Wortführer der Mißvergünstigten mit der ſchärſten Waffe, nämlich mit jener des einleuchtendſten Rechts und der eindringlichſten Wahrheit, bewaffnet.

Verantwortung und Tadel jedoch, was dieſe einheimiſchen Dinge betrifft, mag C. überhaupt auf die geſammte Partei wälzen, in deren Namen als Mitverbundener mehr denn als Haupt er handelte und in deren Sinn zu handeln er, wenn er Miniſter bleiben wollte, genöthigt war. Von den Sünden ſeiner auswärtigen Politik aber fällt ein großer, wo nicht der größte Theil ihm (und etwa ſeinen vertrauteſten Miniſtercollegen) perſönlich zur Laſt; ſchon darum, weil die Natur ſolcher Politik mit ſich bringt, ihre Richtung mehr nur von einem im Mittelpunkt der Geſchäfte waltenden Geiſt oder von einem kleinen Kreiſe eng verbundener und tagtäglich unter ſich beratender Männer zu empfangen als von einem zahlreichen, öffentlich verhandelnden und nur periodiſch ſich verſammelnden parlamentariſchen Körper oder von den im Schoße der Nation ſich erhebenden, oft unter ſich im Widerſpruch ſtehenden, oft von Unkunde herrührenden Stimmen; und ſodann auch darum, weil C. in ſeinem Eifer ſich nicht — wie ſonſt in der Regel der Miniſter pflegt — mit der oberſten Leitung des Departements, mit der Zeichnung allgemeiner Pläne, mit der Inſtruction der Agenten und Geſandten, mit den auf deſſelben Berichte zu faſſenden Beſchlüſſen u. ſ. w. begnügte, ſondern auch unmittelbar ſelbſtthätig, als Geſandter und Theilnehmer an Congreſſen, als perſönlicher Vertrauter und Freund der Continentalmonarchen auftrat und mehrere ſonſt wol auch von den Tories im Auge behaltene Principien echt britiſcher Politik ſeiner perſönlichen Befangenheit oder Leidenschaft aufopferte. Die Geſchichte von C.'s auswärtigen Politik aber, als mit dem Wichtigſten der allgemeinen Geſchichte ſeiner Zeit innig zuſammenhängend, kann natürlich hier nicht gegeben werden. Wir müſſen nach Zweck und Umfang des „Staats-Lexikon“ auf eine kleine Skizze ihres allgemeinen Charakters und beſchränken. Mehreres Einzelne bleibt ohnehin einigen andern Artikeln, als Congreſſe, Reſtauration u. ſ. w., vorbehalten.

C.'s Richtung in der auswärtigen Politik war im allgemeinen ziemlich gleichlaufend mit jener, welche früher der große Pitt verfolgt hatte, oder gewiſſermaßen eine Fortſetzung deſſelben. Doch nicht eigentlich wegen der Richtung an ſich, ſondern wegen der Kraft, Beharrlichkeit und Genialität, womit Pitt ſie gegen eine Welt von Hinderniſſen und Gefahren zu behaupten wußte, haben die verſtändigen und unbefangenen Zeitgenossen ihn als großen Staatsmann bewundert.

Die Richtung selbst war keineswegs hohen oder edeln Zwecken zugewendet und dem wahren Wohle Englands, dem Heile Europas und der Welt mit nichten ersprießlich. Wol mochte, als — veranlaßt durch den Krieg der Coalition wider Frankreich — die unter den schönsten Hoffnungen begonnene Revolution dieses Landes eine unselige Wendung nahm, als die Verzweiflung der von innen und außen geängstigten Freiheitsfreunde den alles Menschenrechts spottenden Terrorismus hervorrief und die Macht der durch die angefauchte Hornesglut siegreichen Republik als ein fürchterlich schwellender Strom alle Ufer und Dämme überflutete, eine Schilberhebung zum Zweck der Wiederherstellung des öffentlichen Rechtszustandes in Europa von einer weisen Politik angerathen oder geboten werden. Aber weiser und der Stellung Englands angemessener wäre gewesen, durch frühzeitige Einsprache gegen den zu Willkür verabredeten Krieg keiner unheilvollen Wendung der Revolution zuvorzukommen und — sowie es nach der Julirevolution des Jahres 1830 erfolgreich geschah — durch eine Allianz mit Frankreich den kriegeslustigen Continentalmächten zu imponiren. Auch entsprang der wider Frankreich unternommene (wenigstens durch Herausforderung veranlaßte) Krieg keineswegs aus der Sorgfalt für die Erhaltung eines öffentlichen Rechtszustandes, sondern aus aristokratischen, überhaupt dem historischen Recht sinnlos zugewandten Motiven. Die gemeine, demokratische Freiheit, welche die Lösung der Französischen Revolution war, mißbelegte den stolzen Aristokraten Großbritanniens, welche zwar für sich die Freiheit und das politische Recht als von den Vorfahren ererbtes Gut in Anspruch nahmen und darum wol die Beschränkung der Thronrechte in Frankreich, als ihrer eigenen Principien entsprechend, billigten, aber die Aufhebung der aristokratischen Vorrechte, die politische Emancipation auch der gemeinen Bürger als ein auch für Großbritannien verführerisches Beispiel mit Abscheu betrachteten. Darum wurde der Kampf auf Tod und Leben gegen das revolutionäre Frankreich unternommen, mit beispielloser Anstrengung und einer Erbitterung ohne gleichen fortgesetzt, stets neue Coalitionen durch Aufforderungen, Ermunterungen, Subsidien ins Leben gerufen, die Momente zu billiger Friedensschließung veräußert und dergestalt Frankreich in die Lage gesetzt, entweder von Europa erdrückt zu werden oder Europa zu überwinden. Das letztere geschah, aber Pitt vor allen hat es zu verantworten. Die unablässig angefeindete Republik konnte nur durch fortschreitende Eroberung und Revolutionirung sich erhalten und nur durch Erhebung des glücklichsten Kriegsheims zum Beherrscher den Sieg an ihre Fahnen fesseln. Der Einsturz des europäischen Staatensystems, die Errichtung von Napoleon's Weltreich, die Unterdrückung und Schmach der Nationen, der völlige Untergang des öffentlichen Rechtszustandes sind wenigstens großentheils die unseligen Folgen von Pitt's und C.'s System gewesen; und auch Englands Untergang hätte leicht daraus fließen mögen, wenn nicht Kosloppschin's barbarische Großthat, oder vielmehr der Himmel selbst durch den verberbenden Wintersturm das „große Heer“ der Zernichtung hingegeben und Napoleon's Macht gebrochen hätte.

C., welcher nach Pitt's Tode (1806) in den Reihen der Opposition gegen das frieblebende Fox-Crenville'sche Ministerium sich erhob, setzte nach seinem Wiedereintritt in die Verwaltung (1807) das kriegerische System mit beharrlichem Eifer, gestärkt durch den Nationalhaß wider Frankreich und den persönlichen wider Napoleon, fort, doch — einige Seetriumphe abgerechnet — mit wenig Glück. Der von Canning entworfene Zug gegen Seeland zumal erfuhr einen schmachvollen Ausgang (1809), was einen ärgerlichen Zweikampf zwischen beiden Ministern und den für C. jedoch nur kurz dauernden Austritt beider aus dem Ministerium zur Folge hatte. Tagtäglich stieg indessen die Herrlichkeit Napoleon's, zu dessen fortschreitendem Länderraub stets Englands Starrsinn und Englands „Seetryannei“ den Grund oder Vorwand abgaben. Tagtäglich rückte auch die Gefahr Großbritanniens näher, zumal durch die Wirkungen des von dem weitgebietenden Feinde aufgestellten und — freilich mit Verhöhnung aller Neutralitätsrechte und abenteuerlichem Gewaltmißbrauch verbundenen, doch durch Englands Gegenmaßregeln an Barbarei fast noch überbotenen — sogenannten „Continentalsystems“ und durch das steigende Mißvergnügen in England, welches durch die Verkümmern der constitutionellen Volksrechte und Freiheiten und durch gewaltsames Niederhalten der nach Verbesserung des Systems Rufenden keineswegs beschwichtigt, vielmehr dem drohendsten Ausbruch näher gebracht ward.

Endlich aber erschienen die Tage des Triumphes über den sowie äußerst gefürchteten, so auch äußerst gehassten Feind. Der Brand Moskaus war der Wendepunkt seines Glücks gewesen, die an seinen Siegeswagen gefesselten Gegner und Verbündeten ermannten sich, nun sie durch den ungeheuern Schlag ihn geschwächt sahen, zum Abschütteln ihrer Ketten und die un-

saglich mißhandelten Nationen erhoben sich zur Rache. Jetzt waren die brittischen Unterthanen wieder glücklich im Zustande befreiten von Allianzverträgen und jetzt fand das brittische Volk wieder eine erwünschte Anwendung. Auch brittisches Blut, zumal auf der Pyrenäischen Halbinsel, wurde jetzt minder sparsam als früher für die allgemeine Sache vergossen; denn jetzt oder nie war enbliche Siegeshoffnung. C. entwickelte in dieser verhängnißvollen Zeit eine außerordentliche Thätigkeit, war persönlich Theilnehmer am Congresse zu Chatillon (1814, 4. Febr. bis 19. März), Hauptbeförderer des von ihm gleichzeitig verhandelten und mitunterzeichneten Bündnisses von Chaumont (1. März) und Haupttriebfeder der Wiedereinsetzung der bourbonischen Herrschaft. Vergebens hatte der gebeugte Napoleon die zu Frankfurt von seiten der vier Großmächte mit seinem Gesandten, dem Baron von St.-Aignan, verabredeten Friedensbedingungen augenblicklich genehmigt (2. Dec. 1813); C. verwarf, was Graf Aberdeen in Englands Namen unterzeichnet hatte, und eilte nach dem Festlande, um durch persönliche Verhandlung den zum Untergange des großen Feindes entworfenen Plan der Vollendung entgegenzuführen. Daher blieben die Friedensverhandlungen zu Chatillon ohne Erfolg. Man machte Napoleon theils nur verstellte, theils unannehmbare Vorschläge und hob endlich, als er nach einigen im Felde errungenen Vortheilen die Saiten wieder etwas höher spannte, den Congreß auf einmal auf. Schon damals war der Plan der Wiedereinsetzung der Bourbonen, welchen C. früh gefaßt hatte, der Reise bedeutend näher gerückt, und das zu Chaumont geschlossene Bündniß, durch welches die vier Großmächte sich aufs innigste zur Beförderung von Frankreichs Präponderanz und „zur Wiederherstellung eines dauerhaften, auf den Grundsätzen des Gleichgewichts und der Unabhängigkeit der Nationen ruhenden Weltfriedens“ und zur eifrigsten Kriegsführung, bis solches Ziel erreicht sei, verpflichteten, und welches noch 20 Jahre lang nach geschlossenem Frieden dauern sollte, sicherte, soviel menschenmöglich, den Erfolg.

Bald kam durch neue Siege der Allirten und durch den Abfall einiger Feldherren Napoleon's die Eroberung von Paris (31. März), durch Talleyrand's Hinterlist aber und des knectischen Senats Verrath die von England, Rußland und Preußen verlangte und endlich auch von Osterreich genehmigte Thronensetzung Napoleon's und die Restauration der königlich bourbonischen Regierung zu Stande. Doch wurde zu Fontainebleau dem gefallenem Selben der Kaisertitel und die Insel Elba mit einem ansehnlichen Jahresgehälte bewilligt. C. widersprach zwar solchen Bewilligungen, weil bloß die völlige Vernichtung des Feindes ihn beruhigen konnte; aber erst nachdem der Übermuth der Restauration- und Emigrantentregierung und die auf dem Wiener Congreß entstandenen Fervwürfnisse einen neuen Hoffnungsstern für den Kaiser hatten aufgehen lassen, er aber, nach seinem wundergleichen Triumphzug von Elba nach Paris und verheißungsvoll wieder angetretenen Reich, dem Verhängniß bei Waterloo erlegen war, gelang es C., seinen Haß vollkommen zu befriedigen. Die Geschichte jedoch hat den Bruch des Gastrechts an dem vertrauend sich selbst Überantwortenden und die dem großen Gefallenen zugefügte sechsjährige Kerkerpein nicht unter die Tüge der brittischen Großmuth verzeichnet.

Welches war nun die Richtung der Politik C.'s nach Napoleon's Fall und der Wiedereinsetzung der Bourbonen? Durch diese Wiedereinsetzung war ein Princip aufgestellt worden, welches die englische Revolution von 1688 verdammt und der Rechtsbeständigkeit des von dem wirklich in Großbritannien herrschenden Hause besessenen Thrones den Krieg erklärt oder ihr höchstens noch die auf dem factisch eingetretenen Aussterben des Hauses Stuart ruhende Stütze übrig läßt. Es war ein Princip aufgestellt worden, welches die Völker trt machen muß an der Rechtsbeständigkeit irgendeiner, wenn auch schon lange bestandenen und von den übrigen Staaten feierlich anerkannten, doch ursprünglich etwa infolge einer Umwälzung oder auch eines fremden Nachtgebots an die Stelle einer andern getretenen Regierung, und welches nothwendig zu den unaufsäblichsten Selbstwidersprüchen oder zu den verderblichsten Consequenzen führen muß.

Wenn die Legitimität die rechtliche Unaufsäblichkeit des Bandes bedeutet, welches einmal zwischen einem Fürstenhause und einem Volke besteht, und die rechtliche Möglichkeit oder Nothwendigkeit von dessen Wiederherstellung, wenn es längere oder kürzere Zeit hindurch factisch zerfallen war: so werden wol nicht nur die Fürsten, denen gegen ihren Willen die Völker, sondern auch die Völker, welchen gegen ihren Willen die Fürsten genommen wurden, darauf sich berufen können, und es möchte selbst der Ausdruck Fürst als allgemeine Bezeichnung überhaupt einer rechtmäßigen Regierung — ohne Unterschied, ob republikanisch oder monarchisch — gelten. In dieser Annahme aber war sicherlich Lord C. mit sich selbst in großem Widerspruche, wenn er einerseits die Bourbonen — und zwar nicht vermöge Kriegrechts, sondern ganz eigenem unter dem Titel der Legitimität — auf den Thron von Frankreich setzte, andererseits aber die Hälfte der

Sachsen an Preußen und drei Viertel der Polen an Rußland und schon früher die Norweger an Schweden geben ließ, wenn er die Republik Genua (und zwar den feierlichen Freiheitsbetsprechungen des britischen Befehlshabers zuwider) an den König von Sardinien und das belgische Volk an jenen von Holland verschenkte; wenn er die unter desselben — als Usurpator geachteten — Napoleon Autorität geföhrte Mediatifirung so vieler deutscher Fürstenthümer und überhaupt bei der theils neu getroffenen, theils schon vom Rheinbunde herrührenden Vertheilung der deutschen Länder und Völker die mannichfaltigste Zertheilung aller legitimer Bande genehm hielt oder bestätigte.

Aber noch schlimmer als die Widersprüche waren die Consequenzen des C.'schen Systems. Das ehevor der britischen Politik eigenthümlich gewesene Princip, Schützer der Schwachen gegen die Starken, Hüter des Gleichgewichts, Vertheidiger der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit auch der kleinern Staaten sowie der Freiheiten der Völker zu sein, mußte jetzt aufgegeben werden, da die innige Vereinigung der drei militärischen Continentalgroßmächte und das von denselben seitdem behauptete Recht, auf Congressen gemäß gemeinschaftlicher Verabredung die Angelegenheiten des ganzen Welttheils zu ordnen, von Selbstständigkeit der kleinern oder schwächern Staaten nur den Schall noch übrig ließ. Zwar wurde der Beitritt zur „Heiligen Allianz“, welche jener Vereinigung noch eine bekräftigende Weihe und eine wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke höchst bedenkliche Richtung gab (s. d. Art.), von England abgelehnt, doch nur darum, weil die Constitution nicht erlaubte, daß der König persönlich, ohne Mitunterzeichnung eines verantwortlichen Ministers, ein Bündniß schliesse; aber die Grundsätze jener Allianz wurden förmlich von ihm gebilligt, und auf den Congressen, zu welchen es (sowie später auch Frankreich) mit eingeladen ward, gab es entweder seine Zustimmung zu den Beschlüssen der militärischen Großmächte, oder that dagegen nur fruchtlose Einsprache. In den großen Angelegenheiten des Welttheils spielte England von nun an bis zu Canning's Erhebung eine bloß untergeordnete Rolle. Es war überflüssig zur Mithilfe oder Durchföhrung des von den drei oder vier andern Mächten Beschlossenen und unvermögend zum wirksamen Widerstand. So beschränkte es sich bei dem Principienkrieg Osterreichs gegen Neapel und Piemont auf eine vage Erklärung über die Unzulässigkeit eines überhaupt oder als Regel anzuerkennenden Interventionsrechts, gestand aber in dem gegebenen bestimmten Falle das Recht Osterreichs zu. So widersprach es zwar — doch erst nach C.'s Tode — der auf dem Congress von Verona näher verabredeten (im Grunde aber schon früher beschlossenen) unheilvollen Intervention in Spanien; aber es ließ sie geschehen oder vermochte nicht sie zu hindern; so endlich war es durch die Consequenz des strengen Legitimitätsprincips genöthigt, die Erhebung der südamerikanischen Colonien wider das drückende Joch des spanischen Mutterlandes, und jene der unglücklichen Griechen gegen ihre barbarischen Tyrannen zu verdammen. Erst Canning, welcher C. im Ministerium nachfolgte, hat einige wirksame Schritte zu Gunsten dieser die Theilnahme der Welt so vielfach ansprechenden Völker gethan und den Weg zur spätern Anerkennung ihrer Selbstständigkeit gebahnt (s. d. Art.).

C., welchen neben seiner im allgemeinen toryistischen Gesinnung noch insbesondere die abgöttische Verehrung für Pitt, der fanatische Haß gegen Frankreich und Napoleon, der Stolz über den endlich errungenen glorreichen Triumph, die Dankbarkeit und die Schmeicheleien der hohen Häupter Europas und die durch den Widerstand der Freigeistigen im britischen Volk gereizte Erbitterung zum entschiedenen Anhänger der von der Heiligen Allianz aufgestellten politischen Grundsätze nach außen und zum heftigen Reactionsmann im Innern gemacht hatten, sah gleichwol — wie eine ihm günstigere Meinung behauptet — endlich ein, daß der von ihm eingeschlagene Weg zum Unheil führe, daß Großbritanniens Ehre, Macht und Wohlfahrt dadurch empfindlichst verletzt und die traurigsten Rückschritte auf den Bahnen der edlern Civilisation herbeigeföhrt würden. Von Selbstwürfen und bitterer Reue gequält, sei er des Lebens überdrüssig geworden und habe, an der Möglichkeit verzweifeln, das gethane Übel wieder gut machen zu können, sich selbst entleibt. So viel ist gewiß: eine Gemüthskrankheit kam über ihn, ob aber aus allzu großer Geistesanstrengung, ob aus Furcht vor seinen tagtäglich sich mehrenden Feinden, oder ob aus Kümmerniß über die sich drohend verbunkelnde innere und äußere Lage Englands, oder endlich aus physischen Krankheitsursachen herrührend, ist natürlich ungewiß. Genug! am 12. Aug. 1822 schnitt er sich auf seinem Landstiz North-Gray nächst London mit einem Federmesser die Pulsadern des Halses durch und fiel todt in die Arme des eben eintretenden Arztes. Es geschah dieses ein paar Tage vor der festgesetzten Abreise des Ministers

nach Wien, allwo seit einiger Zeit die vorbereitenden Verhandlungen zum Congresse von Verona gepflogen wurden, und nach Verona selbst, wo in der Mitte October der verhängnißvolle Congreß wirklich begann. Von der nach C.'s Tode durch Canning, seinen Nachfolger, sofort geänderten Politik Englands und deren mächtigen Einwirkungen auf den Gang der Ereignisse und das Schicksal der Welt redet unständlicher der Art. Canning.

Bei einem Staatsmann ist der öffentliche Charakter die Hauptsache und die Verwerflichkeit desselben kann durch keine Privatugenden geheilt werden. Ubrigens sind auch solche Tugenden — als Keuscheit und Wohlwollen im persönlichen Umgange, Räßigung, Verschämtheit, Wohlthätigkeit u. s. w. — allzu oft nur bloß äußere Form oder Heuchelei. Der Staat, die Welt fordern die ihnen frommenden Tugenden des Staatsmannes; die etwa gegen Freunde, Gesellschafter oder Familienglieder geübte berührt sie nicht. C., nach dem Urtheil seiner eigenen Mitbürger, d. h. des edlern, freisinnigen Theils derselben, als deren Organe wir nur Lord Byron und die Herausgeber der „Times“ anführen wollen, war ein Despot, den freirechtlichen und kosmopolitischen Ideen entfremdet, kein würdiger Genosse einer zur Erkenntniß des Verunstretchtes erwachten Zeit und einer zum Schirm solches Rechtes durch ihre Stellung ganz eigens herufenen Nation. Von den etwa übertriebenen Vorwürfen des, wie man mitunter wegwerfend sagt, radicalen „Morning Chronicle“ und von den durch die erfahrene Mißhandlung sehr erklärbaren Schwähungen, welche Napoleon (s. Las Cases' „Memoiren“, Bd. 7) über ihn ergoß, mögen wir also wegschicken. Was aller Welt klar vor Augen liegt, reicht hin zur Begründung des obenausgesprochenen (auch durch die Richtung eines Halbbruders und Erben seines Titels, Londonderry, bekräftigten) Urtheils. Rotteck.

Caucus und Nationalconvention. Caucus heißt zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika jede politische Versammlung, welche den Zweck hat, eine Partei zu unterstützen oder Candidaten für die Wahlen zu öffentlichen Ämtern zu ernennen. Über den Ursprung des Wortes ist man nicht im Klaren. Man sagt, daß kurz vor dem Ausbruch der Revolution in Boston sich die Volkspartei in der Werkstätte eines Kalfaterers (caulker) versammelt habe, und daß aus der corruptirten Bezeichnung „at the caulkers“ das Wort „Caucus“ entstanden sei. Der Caucus hat sich im Laufe der Zeit zu einem einflußreichen und verderblichen System entwickelt, welches in der Politik der Vereinigten Staaten eine wichtige, vom Auslande noch zu wenig beachtete Rolle spielt, und wegen seiner Allmacht vom Senator Thomas S. Benton nicht mit Unrecht als „König Caucus“ bezeichnet ist. Aus einem einfachen Meeting von Männern nämlich, die ihre individuelle Ansicht über politische Tagesfragen und Personen aussprachen, hat er sich ohne jede gesetzliche Waise zu einer unverantwortlichen, im geheimen wirkenden Behörde herausgebildet, welche, ihren Willen dem ganzen Lande als Gesetz vortroyend, die Rechte des Volks usurpirt und dessen innere und äußere Politik bestimmt. Nach dem Buchstaben und Geist der Constitution ruht alle Machtvollkommenheit im Volke, nach dem Caucus aber liegt sie in den politischen Parteien. Diese nämlich, statt sich damit zu begnügen, dem Volke ihre Candidaten zu empfehlen, stellen sie vermöge des Caucussystems einseitig auf und verlangen, daß ihr Candidat und kein anderer erwählt werden solle, ja sie lassen gar keinen andern zu und controlliren somit jede Wahl in ihrem Interesse.

Ein Beispiel wird dies Verhältniß klar machen und zugleich die Entstehungsgeschichte des ganzen Gebrauchs darlegen. Nach der Constitution wählt das Volk mittelst des allgemeinen Stimmrechts die Wähler des Präsidenten, die also eine sehr verantwortliche und wichtige Aufgabe zugewiesen erhielten, da von ihrer Entscheidung die Besetzung der höchsten Stelle in der Republik abhängen sollte. In der Praxis aber sind diese Wähler zu willenslosen Nullen degradir, der Caucus handelt statt ihrer. Gleich bei Washington's Rücktritt von der Präsidentschaft (1796) tritt das Caucussystem auf, wenn auch noch nicht in seiner spätern offenen Form. Die Mitglieder des Congresses bezeichneten in geheimer Sitzung ihre Candidaten, von denen bekanntlich Adams erwählt wurde. Erst 1808 bei Ablauf von Jefferson's Amtszeit versammelten sich die der republikanischen Partei angehörenden Repräsentanten und Senatoren offen im Senatssaale und nominirten, gleichsam als wäre die Wahl ein Theil ihrer Amtspflichten, Madison und Clinton zu ihren Candidaten. Um dem, wie es scheint, erwarteten Vorwurfe der Usurpation und unerlaubten Einmischung zu begegnen, erklärte dieser Caucus, daß sie nicht als öffentliche Personen, sondern nur in ihrer individuellen Eigenschaft als Bürger gehandelt hätten. Auf Grund dieses Vorganges wurde bei den folgenden Wahlen der Caucus der Congressmitglieder zur herrschenden Regel bei der Präsidentschaftswahl, und behauptete sich bis zu der Zeit, wo Jackson zum ersten mal als Candidat auftrat (1824). Das Volk hatte fortan weiter nichts zu

ihm als Ja oder Nein zu den Erwählten des Congresses zu sagen, es wurde gar nicht einmal des Scheines halber gefragt. Es erkannte endlich das Verfahren als eine Usurpation seiner Rechte. Der Staat Alabama denuncierte sogar das ganze System und schlug, unabhängig von einem Caucus, Jackson als den geeignetsten Mann zum Präsidenten vor, welchem Vorschlage bald der ganze Süden und Westen beitrug. Wurde Jackson diesmal auch nicht gewählt, so stürzte er doch den Caucus, der bisher von den Congressmitgliedern ausgeübt war; aber freilich nur, um ihn unter dem Patronat professioneller Politiker, neu und mächtiger als sogenannte „Nationalconvention“ wieder erstehen zu lassen. Das Volk glaubte gegen den Congress gestimmt zu haben; allein im Grunde wechselte es nur den Herrn und Meister. Martin van Buren und William L. Marcy nämlich, welche an der Spitze der sich damals gerade organisirenden demokratischen Partei standen, waren es, die diesen rein äußerlichen Umrwandlungsproceß zu Stande brachten. Jackson unterwarf sich den Bedingungen einer von ihnen aus den hervorragenden Parteimitgliedern berufenen sogenannten Nationalconvention, und wurde in Folge dessen von dieser zum Präsidentschaftscandidaten ernannt und mit ungeheurer Majorität vom Volke gewählt. Seit dieser Zeit ist die Erhebung zum Präsidentsstuhle nichts mehr als ein Vertrag zwischen dem höchstbietenden Aspiranten und den „Trading“ Politikern, vermöge dessen der erstere den letzteren die Vertheilung sämtlicher Ämter und Würden, kurz alle pecuniären Vortheile der Regierung überläßt. Die Zahl der Mitglieder einer solchen Convention ist willkürlich, beruht jedoch auf einer verhältnißmäßig gleichen Basis für die verschiedenen Staaten; die Zahl der Congressrepräsentanten dient gewöhnlich als Anhalt. Die sogenannten Primärwahlen (etwa Vorwahlen der Partei) sichern den Führern den unbedingtesten Einfluß und die stets gewisse Erreichung ihrer Zwecke, denn aus ihnen gehen die Mitglieder der Conventionen hervor. Das Volk selbst hat nichts mit ihrer Ernennung zu thun; diese ist vielmehr reine Parteiallegenheit. Diese Conventionen, die immer ein stehendes Exekutivcomité haben, das alle Fäden in der Hand hält (daher wirepullers), treten einige Monate vor der Präsidentswahl zusammen und ernennen ihre Candidaten. Es ist dann Aufgabe der Delegation der betreffenden Staaten, die Gebote und Maßregeln der Convention in ihren Kreisen auszuführen. Im Jahre 1856 wurden diese Conventionen von den Republikanern in Philadelphia, von den Demokraten in Cincinnati und von den Knownothings in Newyork abgehalten. Unter dem Vorwande einer Volkscontrolle sind die Nationalconventionen nichts als ein Bündniß handwerkswägiger Politiker und politischer Glückritter oder Beutejäger, die sich zu den Agenten des Volks, zu den Dienern und Richtern der öffentlichen Wohlfahrt aufwerfen und eine eng geschlossene Phalanx bilden, die ihre festen Gesetze und Strafen gegen jede Übertretung der von ihnen aufgestellten Dogmen besitzt und unbedingten Gehorsam unter ihre Gebote verlangt. Der mit Jackson's Wahl in die amerikanische Politik eingeführte Marcy'sche Grundsatz, daß dem Sieger die Beute gehöre, trug sehr schnell zur Disciplinirung selbst der Widerspenftigsten bei. Bei der Präsidentswahl ist es z. B. noch nie vorgekommen, daß ein Wähler, obgleich er für einen beliebigen Candidaten stimmen kann, jemals der Partei, die ihn wählte, den Gehorsam verweigert oder auch nur dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht unbedingt entsprochen hätte. Er ist jetzt freilich weiter nichts als Stimmträger, als ein unnützes Mittelglied. Auf dem Wahlzettel stehen über seinem Namen die Präsidentschafts- und Vicepräsidentschaftscandidaten, als wollte man ihm zeigen, daß er gar nichts zu bedeuten hat. Die Wähler aber werden ebenfalls vom Caucus ernannt. Man weiß daher auch schon vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten durch die Wähler, wer der Erwählte ist. Es ist vielfach die Behauptung aufgestellt worden, daß diese Proceß die Wahl des Präsidenten zu einer directen mache, und man hat daraus auf den gesunden Sinn des Volks geschlossen, welches die ihm in den Weg gelegten constitutionellen Hindernisse zu umgehen wisse und die indirecte Abstimmung aufhebe. Allein man vergißt bei dieser Annahme, daß das Volk gar nicht mehr zu wählen hat, also noch viel schlimmer daran ist, als es von Anfang an war. Derartige nominirende Versammlungen mit dem ihnen vorausgehenden Caucus haben von Jahr zu Jahr mehr Ausdehnung und Einfluß gewonnen und lasten wie ein Fluch auf der amerikanischen Politik. Sie neutralisiren in der That die demokratischen Institute des Landes und erzeugen eine Oligarchie, nicht von Männern von Talent, Geburt oder Reichthum, sondern von principienlosen Politikern, die sich nur um die Beute des Sieges zanken. Während sie wohlweislich die äußern constitutionellen Formen nicht antasten und dem Volke, als dem „Alleinigen Souverän“, sich dem Namen nach unterordnen, rauben sie ihm in der That seine wichtigsten Rechte und gewöhnen es dadurch an politische Gleichgültigkeit, Trägheit und Unmündigkeit. Der verderbliche Einfluß eines solchen Systems auf die Politiker ist natürlich

nicht minder groß. Ein Staatsmann kann dabei nicht aufkommen oder bestehen. Wer in der amerikanischen Politik äußern Erfolg haben will, darf es darum vor allen Dingen mit niemand verderben, muß sich den Rücken nach allen Seiten hin freihalten und vor allen Dingen zu transigiren verstehen. Fast seit Anfang dieses Jahrhunderts befindet sich die amerikanische Politik im Zustande des Compromisses, der Vereinbarung von mehr oder minder guten oder schlechten Principien und Zweckmäßigkeitsrückichten. Ein engherziges, auf den eigenen Vortheil berechnetes Tacten und Fühlen nach der öffentlichen Meinung bildet darum auch einen der hervorragendsten Charakterzüge der amerikanischen Politiker. Wer offen seine Farbe herauslehrt, steht einsam und verlassen wie der Prediger in der Wüste. Der Präsident selbst ist nur ein Werkzeug in der allgemeinen Maschinerie; er darf mit sehr seltenen Ausnahmen keine Anstellung vornehmen, die nicht vom Caucus seiner Partei genehmigt oder gefordert wäre. Es ist sogar schwer, ohne dessen Genehmigung zum Präsidenten zu gelangen; er hält Wache an dessen Thüren. Welchen Einfluß eine derartige Anstellungsweise auf den Dienstleister und die Moral der Beamten äußern muß, ist leicht ersichtlich; sind sie doch nur der Partei und nicht dem Lande verantwortlich! Was liegt ihnen an der Billigung des Volkes, sobald sie sicher sind, der Partei nicht zu mißfallen? Kenntnisse, Dienstleister und Fähigkeiten sind darum auch ganz untergeordnete Eigenschaften für einen Beamten, und die Ämter sind nur dazu da, thätige Parteimitglieder zu belohnen.

Wie bei der Präsidentenwahl, so auch bei den Wahlen der Gemeinden, Städte, Bezirke und einzelnen Staaten! Die Maschinerie des Caucus- und Conventionsystems verzweigt sich übers ganze Land, sie reicht bis ins abgelegenste Dorf. Es ist nicht zu viel gesagt, daß ein Mann, der auf eigene Faust und ohne das Endossament einer Partei als Candidat für ein Amt auftreten wollte, für halbverrückt gelten würde. Eine solche Kühnheit kommt auch nie vor. So haben sich Caucus und Conventionen über das Volk und die geschriebene Constitution gestellt, ja zwischen beiden neue Gesetze und Autoritäten geschaffen, und während das constitutionelle Recht als ein tochter Buchstabe beiseite geschoben wird, sind Caucus und Conventionen durch Gewohnheit und Bedürfnis der Politiker zum Gesetze aller Parteien geworden. Es ist deshalb auch kein Wunder, daß seit einem Menschenalter die Vereinigten Staaten so reich an Demagogen und Politikern und so arm an Staatsmännern sind.

F. Kapp.

Cautelen, Cautelarjurisprudenz. Unter Cautelen versteht man wörtlich Klugheits- oder Vorsichtsregeln. Vorzugsweise aber nennt man diejenigen Klugheitsregeln Cautelen, durch deren Befolgung man bei Eingehung und Abschließung rechtlicher Geschäfte und bei der Abfassung von Urkunden über dieselben, z. B. bei Testamenten, Verträgen, bei Bürgschaften, Anlehen u. s. w., Schäden und Einreden möglichst vorzubeugen und die Geschäfte so vortheilhaft und für die Gegenpartei so bindend wie möglich abzuschließen hoffen darf. Man hat sogar den Inbegriff solcher Vorsichtsregeln unter dem Namen Cautelarjurisprudenz zu einem besondern Theil der Rechtswissenschaft erheben wollen. Zum Theil beruhte die frühere Wichtigkeit dieser Cautelen darauf, daß die Geschäfte vormalig mit sehr vielen gesetzlichen und durch Gebrauch eingeführten, jetzt gottlob! immermehr verkaltenden Formalitäten eingegangen und oft auch wegen Unterlassung derselben von der Gegenpartei angegriffen oder hicanirt wurden. Freilich ist zu aller Zeit große Klugheit bei Eingehung rechtlicher Geschäfte nöthig, um nicht in Schaden zu kommen. Der beste Unterricht darüber für verständige Bürger ist die Öffentlichkeit der Rechtspflege. Im einzelnen können diese Regeln nur aus der rechtlichen und politischen und ökonomischen Natur und aus den gesetzlichen Normen der einzugehenden Geschäfte und aus deren richtiger Auffassung abgeleitet werden. Im allgemeinen ist Welt- und Menschenkenntnis, besonnene Ruhe und, da kein Wort wahrer ist als das Sprichwort „Ehrlich währt am längsten“, Offenheit und Bestimmtheit die beste Cautel.

Welcker.

Cautionen im Strafverfahren. Die Besorgnis, daß der Zweck der Strafrechtspflege — die Anwendung des verletzten Strafgesetzes auf den Verlezer — werde vereitelt werden, wenn der Angeschuldigte, in seiner Freiheit unbeschränkt, diese auch zur Flucht benutzen könne, führte zu dessen Verhaftung während der Untersuchung, der sogenannten Präventivhaft. Da sie ein Übel ist, welches man dem nur verdächtigten, vielleicht schuldlosen, Individuum, im Widerspruche mit seinem Rechte auf den Schutz seiner persönlichen Freiheit, zufügt, und welches sich nur durch die höhern Rücksichten auf das Staatswohl rechtfertigen läßt, so wird die möglichste Beschränkung der gedachten Haft zu einer unabweislichen Pflicht für den Staat. Zu den Mitteln, auch miß Schöpfung der persönlichen Freiheit den Strafzweck zu erreichen, gehört die Befreiung von der Haft gegen Cautionsbestellung.

Das Römische Recht stellte es im weitesten Sinne in das Ermessen des Gerichts, dieselbe gegen Bürgschaft, und selbst gegen eine eidliche Angelobung des Angeschuldigten eintreten zu lassen. Je mehr in der Republik die individuelle Freiheit geschützt wurde, desto seltener wurde die Verhaftung. Die letztere kam anfangs meistens in der sehr milden Form der custodia libera, oder der Übergabe des Angeschuldigten an einen Senator oder Magistraten zu Überwachung im Hause, und erst später gemeinhin als custodia publica (Gefängnißhaft) und custodia militaris vor, jedoch unbeschadet des Rechts, sich durch Cautionsleistung von der Haft zu befreien. Auch in den ältern deutschen Rechtsvorschriften war die Entlassung gegen Sicherheitsbestellung bekannt, in den deutschen Städten wurde oft von der Befugniß Bürgen zu bestellen Gebrauch gemacht, und die Praxis kannte sie auch unter der Herrschaft der Carolina. Ein sehr wichtiger Schutz lag für den Angeklagten im Anklageverfahren darin, daß der Ankläger entweder selbst Caution bestellen mußte, oder gefänglich verwahrt werden konnte. Es entsprach dem Geiste der innumermehr Berechtigung erlangenden Inquisitionsmaximen und der dieselben verfechtenden Schriftsteller, die Entlassung von der Haft gegen Cautionsleistung stets mehr zu beschränken. In England, wo sich der Anklageproceß erhielt, erhielt sich auch die ältere Ansicht aufrecht, und die Zulässigkeit der Befreiung von der Haft durch einen dem Friedensrichter zu leistende Caution (bail) blieb die Regel, deren Ausnahmen in Betreff schwerer Verbrechen in besondern Statuten begründet waren, von welchen Ausnahmen der Gerichtshof der Kings-Bench jedoch abzugehen befugt ist. Ähnlich gestaltet sich die Sache in Schottland und Nordamerika. In den Gesetzgebungen und in der Praxis der Länder des europäischen Continents kommen in Beziehung auf die Verfestung in Criminaluntersuchung und auf die Verfestung der Untersuchungshaft, sowie in Beziehung auf die Cautionen noch überall die Spuren jenes in dem Art. Carolina geschilderten faustrechtlichen, inquisitorischen, später absolutistisch despotischen rechtlosen Kriegs gegen die angeschuldigten Bürger zum Vorschein. Das wesentliche, das auch in den Verfassungen geheiligte Recht der persönlichen Freiheit wird ohne wahren Rechtsgrund und ohne rechtliche Schadloshaltung aus Gründen der Sicherheitspolitik unter die Füße getreten. Wenn nun auch nur eine gesetzgeberische Reform die rechtlichern Grundsätze des römischen, altdeutschen und englischen Anklageprocesses herstellen kann, der Richter aber wirklich bestehende Gesetze nicht verletzen darf, so muß doch derselbe zugleich auch die ebenfalls gesetzlich geheiligten Grundsätze der persönlichen Freiheit und einer rechtlichen und humanen Behandlung bloß verdächtigter Bürger und die rechtlichen Präsumtionen für die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Auge behalten und vorzüglich in zweifelhaften oder seinem rechtlichen Ermessen überlassenen Fällen zur Anwendung bringen. Er muß sich so jenen rechtlichern Grundlagen des römischen, altdeutschen und englischen, selbst noch in der Carolina geheiligten Rechts annähern. Die gegenwärtigen Zustände der einzelnen Länder in diesem Theil der Rechtsverwaltung lassen sich hier nur fragmentarisch andeuten.

Das neuere französische Strafrecht, in welchem nach dem Schluß der Revolution vorzugsweise der neue kaiserliche Despotismus sich geltend machte, kennt die liberté provisoire gegen Cautionsleistung nur bei Anschuldigungen wegen délits, nicht bei denen wegen crimes.

Nach dem neuern gemeinen Deutschen Rechte ist das Ermessen des Richters über die Zulässigkeit der Sicherheitsbestellung ein freieres. Er hat die Gründe, welche den Angeschuldigten bewegen müssen, sich der Flucht zu enthalten, und die, welche ihn zu dieser antreiben, gegeneinander abzuwägen, und zu beurtheilen, ob, wenn den erstern die Sicherheitsbestellung hinzutritt, sich für deren Zulässigkeit ein Übergewicht ergibt, und dann diese auszusprechen. Zugleich aber muß er berücksichtigen, ob nicht die durch die Flucht bewirkte Verbannung des Angeklagten aus dem Lande als ein so großes Übel erscheine, daß es dem Zweck des Strafübels entspreche, sodas also die Sicherung durch Präventivhaft als eine unzulässige Härte erscheint. Hielten doch die Alten solche freiwillige Selbstverbannung selbst bei den größten Verbrechen genügend für den Staat! Und ganz besonders erscheint bei geringern Vergehen eine Präventivhaft, die so oft dem vielleicht Schulbloßen größeres Übel zufügt als die Strafe, und die bei dieser letztern ungerechterweise meistens nicht angerechnet wird, doppelt empörend. Überhaupt mußte der Richter nach gemeinem Recht, wo kein neueres Gesetz ihm entgegensteht, ganz die gerechten Grundsätze der Carolina, in Beziehung auf den dort als Regel hingestellten Anklageproceß befolgen, und den Angeschuldigten dadurch nicht leiden lassen, daß in neuerm Verfahren ein öffentlicher Ankläger, im inquisitorischen Proceß als solcher insofern der Richter die Stelle des frühern Privatanklägers übernimmt. Dieses wäre in vieler Hinsicht eine humane und gerechte Milderung unsers noch heutzutage vielfach barbarischen Criminal-

verfahrens, und zwar völlig nach gemeinrechtlicher Grundlage. Endlich wird ja auch in neuerer Gesetzgebung die Gerechtigkeit und Humanität vollständiger siegen. Blödest streitet man in der Praxis noch darüber, ob die Cautionsleistung auch bei todeswürdigen und solchen Verbrechen, welche eine lebenswichtige Strafe bedingen, zulässig sei. Die preussische Criminalordnung von 1805 erachtete die Cautionsleistung nur dann für zulässig, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensstrafe war, und die auferlegte Cautionsleistung zur Deckung derselben und der Kosten hinreichte, oder wenn mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, daß der Angeschuldigte den Verlust des bestellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel fühlen werde, und wenn der Angeschuldigte nicht zu denen gehörte, deren Verhaftung (nach §. 215) jederzeit erfolgen sollte. Da die Criminalordnung nur noch insoweit zur Anwendung kommt, als sie mit den neuern Gesetzen vom 3. Jan. 1849 und 3. Mai 1852 sich verträgt, hiernach aber in Betreff der Nothwendigkeit der Haft andere Bestimmungen maßgebend sind, so werden auch nur diese die Anleitung zur Entscheidung über die Zulässigkeit der, in Preußen sehr seltenen, Cautionsbestellung zu geben haben. Auch die sächsische Strafproceßordnung kennt die unbedingte Beschränkung der Cautionszulässigkeit auf den Fall des Vorliegens leichterer Verbrechen nicht mehr.

Ist es nicht die Gefahr vor der Flucht, sondern die vor der Collusion mit den Mitschuldigen (oder auch, was bestritten ist, mit den Zeugen), welche die Haft bedingt, dann soll nach der gewöhnlichen Meinung dieselbe durch eine Cautionsbestellung nicht beseitigt werden können. Durch diese Hintertür führt eine rechtsgefühllose Praxis überall die Verwerfung der Cautionsleistung wieder ein, wo dieselbe auch sonst als zulässig erkannt wurde. Richtiger aber ist, vollends heutzutage, die Furcht vor Collusionen, da dieselbe bei der Unnöthigkeit der Gefändnisse zur Verurtheilung noch mehr im Werthe gesunken ist, gar kein Grund zur Beraubung der Freiheit gegen bloß angeschuldigte Bürger. Der Ankläger darf ihnen ihre Freiheit nicht rauben, weil er sich zu schwach fühlt, ihnen ihre Schuld zu beweisen. So urtheilte auch die neue badische Gesetzgebung.

Man unterscheidet die Sicherheitsbestellung durch einen zu leistenden Eid oder zu gebendes Handgeldbniß, und die durch Pfänder oder Bürgen. Bei der Bestellung selbst greifen die Bestimmungen des Civilrechts überall platz. Nach gemeinem Rechte versteht man unter *cautiones judicatum solvi* diejenigen, welche die Unterwerfung der Inculpaten unter die möglichen Urtheile und die Befolgung derselben bezwecken und hier nicht weiter in Betracht kommen, und die *cautiones de iudicio sisti*, welche die Bestellung des Inculpaten vor Gericht betreffen, und die sind es, auf welche es wesentlich ankommt, wenn die Cautionsleistung die Präventivhaft ausschließen soll.

Wurde die in einem bloßen Versprechen bestehende *cautio verbalis* durch einen Eid bekräftigt, dann wurde sie zur *cautio iuratoria*, wogegen sie sonst eine nuda *promissoria* blieb. Die iuratorische Cautionsleistung und das Handgeldbniß bedingen, nach gemeinem Rechte, das Vorhandensein des guten Rufes und der bekannten Zuverlässigkeit des Angeschuldigten, sowie die nur vorhandene Bedrohung mit geringern Strafen. Diese Art der Cautionsleistung läßt sich, dem Princip nach, nicht wol rechtfertigen, indem sie den Angeschuldigten gleichsam in die Versuchung führt, neue Verbrechen zu begehen, und somit statt auf deren Vermeidung, auf welche die richterliche Thätigkeit abzielt, auf deren Verwehrgung hinwirkt.

Die preussische Criminalordnung läßt nur noch in seltenen Ausnahmefällen das eibliche Angeldbniß, sich vor ausgemachter Sache ohne Wissen des Richters nicht aus dem Gerichtsbezirk zu entfernen, zu. In mehreren neuern Strafgesetzgebungen ist diese Cautionsart ganz untersagt, so in Frankreich, Württemberg, Baiern. Die sächsische Strafproceßordnung vom 11. Aug. 1855 kennt die Entlassung gegen Handgeldbniß. Der Angeschuldigte gelobt, sich während der Untersuchung ohne Genehmigung des Richters, oder einer von ihm bezeichneten Drittperson, von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte oder aus dem Bezirke nicht zu entfernen, und sich künftigen Vorladungen durch Verbergung nicht zu entziehen, und versällt, wenn er dem entgegenhandelt, in eine Strafe, deren Maximum auf sechs Wochen Gefängniß, oder 150 Thlr. Geldbuße bemessen ist.

Die Cautionsleistung kann ferner durch Pfänder (Kaufpfänder oder Hypotheken, *cautio pignoratitia*) von Angeschuldigten gerichtlich oder notariell bestellt werden, und zwar durch Ueberlegung einer vom Richter bestimmten Summe baaren Geldes oder geldwerther Papiere, und durch Eintragung dieser Summe in das Hypothekenbuch, nach vorheriger Prüfung der Sicherheit.

Sowol das Römische Recht als die deutsche Praxis sehen auch die von einem dritten für den Angeschuldigten bewirkte Pfandbestellung und geleistete Bürgschaft (cautio fidejussoria) für eine genügende Cautionsbestellung an. Die Bürgen müssen hier alle sonst in Civilsachen erforderlichen Eigenschaften haben, und es hat bei ihrer Annahme der Richter besonders zu prüfen, in welchem Verhältnisse der Bürge zu dem Angeschuldigten steht, und ob dies Verhältniß von der Art ist, daß angenommen werden kann, der Angeschuldigte werde lieber die Strafe leiden, als das Vertrauen des Bürgen täuschen. Gemeinlich hat der Bürge zwar auf die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) bei mehreren Bürgen, nicht aber auf das der Vorausklage (beneficium excussionis) Anspruch, wenn die Caution verfallen ist.

Dies ist gemeinlich dann bei jeder bestellten Caution der Fall, wenn der Angeschuldigte sich der Fortsetzung der Untersuchung oder der Strafvollstreckung entzogen hat, und es verbleibt sodann die zu Caution bestellte Summe dem betreffenden Gerichte. Verschiedene Gesetzgebungen, z. B. die französische, bestimmen ein für allemal die Höhe der Caution auf einen Betrag von 500 Fr., was nicht angemessen erscheint, da die Caution dann in einem Falle leicht zu hoch, in dem andern aber zu niedrig sein kann. Einige Gesetzgebungen stellen ein Minimum (Baden 200 Fl.) fest, was jedoch auch nicht rathsam ist, da auch dies für einzelne Fälle zu hoch gegriffen sein kann, und dann bei vorhandenem Unvermögen einer ungerechtfertigten Entziehung der Befugniß, Caution zu stellen, gleichkommt. Am richtigsten wird wol in jedem einzelnen Falle die Höhe der Caution, nach den obwaltenden Vermögens- und sonstigen Verhältnissen, und der Größe oder geringern Flüchtigkeit des Richters festgesetzt.

Mehrere Gesetzgebungen schügen dann den Bürgen vor dem Verlust der Caution, wenn er dem Gerichte rechtzeitig von der beabsichtigten Flucht des Angeschuldigten Kenntniß gibt, z. B. die württembergische, andere lassen die Caution erst nach dem Ablauf einer Frist nach dem Actenkundigwerden der Flucht verfallen, z. B. die sächsische nach 30 Tagen, und überlassen es dem Bürgen, welchen sie von der Flucht in Kenntniß setzen, innerhalb dieser Frist den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, oder seinen Aufenthalt so zu bezeichnen, daß er daselbst aufgefunden werden kann, und so den Verlust der Caution zu vermeiden. Sobald der Zweck erreicht ist, zu welchem die Caution bestellt wurde, ist dieselbe dem Besteller zurückzugeben, namentlich dann, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird, oder wenn ungeachtet der geleisteten Caution später dennoch seine Verhaftung erfolgt.

Die Caution verfällt in Württemberg nicht, wenn der Angeschuldigte sich binnen 24 Stunden, in Baden nicht, wenn er sich innerhalb vier Wochen nach seiner Entfernung selbst wieder stellt. Daß außer der Geldstrafe auch die Kosten, soweit sie den Angeschuldigten treffen, aus der Caution zu entnehmen sind, ist nirgends zweifelhaft. Die sächsische Strafproceßordnung gibt auch dem durch das Verbrechen Verletzten das Recht, seinen Schadenersatz aus der Caution zu verlangen.

Nach dem Vorbilde des Code pénal hat das babilische Strafgesetz auch zur Befreiung von der Polizeiaufsicht die Cautionsleistung für zulässig erachtet. L. T r i e f f.

Censur als Sittengericht in alter und neuer Zeit. Die Staaten des Alterthums hielten bekanntlich Sittengerichte für wesentlich nöthwendig, und zwar nicht etwa die rein religiösen oder moralischen, welche vorzüglich in frühern noch mehr theokratischen Zeiten stets die geistlichen Behörden bilden, sondern auch politische. So war in Sparta jeder Greis ein Sittenrichter für die Jüngern. Die Ephoren aber übten ein allgemeines Sittengericht aus vorzüglich auch über die Beamten und selbst über die Könige.¹⁾ In Athen hatte die ehrwürdigste Staatsbehörde, der Areopag, eine allgemeine sittenrichterliche Gewalt. Der Senat aber, die Archonten und vorzüglich die Thebmothen und sodann die Euthynen und Logisten waren noch insbesondere sittenrichterliche Behörden für die verschiedenen Klassen der Beamten, welche vor dem Beginn ihres Amtes (durch die Dokimastie) und während desselben und nach seiner Beendigung (durch die Euthyne) strenger öffentlicher Prüfung und Rechenschaft auch über ihren sittlichen Wandel unterworfen waren.²⁾ Auch Karthago hatte seine Sittengerichte.

1. Doch eine vollkommnere Ausbildung und größere Wirksamkeit erhielt kein Sittengericht jemals als während der ganzen schönsten Zeit der Republik die römische Censur.³⁾ Be-

1) S. Littmann, Griechische Staatsverfassung, S. 108 fg.

2) Littmann, a. a. D., S. 251, 255, 258, 262; Wachsmuth's Hellenische Alterthümer, I, 1, 190, 262.

3) Über sie handeln außer frühern Schriftstellern neuerlich vorzüglich Niebuhr in seiner Römischen

kanntlich hatte der vorletzte römische König Servius Tullius das gesammte römische Volk nach dem Vermögen in sechs Klassen und diese in Centurien, und zugleich die fünf ersten Klassen, also mit Ausschluß der sechsten, der Proletarier, die bloß Kopfgeld zahlten, in Tribus abgetheilt. Nach jener Abschätzung des Vermögens (Census) und den auf sie gegründeten Abtheilungen hatte er zugleich die Steuern und Kriegsdienste und den Antheil eines jeden an der Regierung des Staats bestimmt. Hiermit nun verband er eine allgemeine öffentliche Musterung, und diese wurde jedesmal mit einem feierlich dargebrachten Sühnopfer zur Entfändigung oder Reinigung (Lustration) des ganzen römischen Volks beschloffen.⁴⁾ Nach der Vertreibung der Könige wurde der Census mit jener Musterung und dem feierlichen Reinigungsopfer zuerst vor den zwei Consuln vorgenommen, und zwar der Regel nach aller fünf Jahre, welcher Zeitablauf von jener Reinigung nun Lustrum genannt wurde. Seit dem Jahre der Stadt 312 aber wurden alle fünf Jahre zwei besondere höhere Staatsbeamte, die Censoren, zu diesen und einigen andern Geschäften erwählt. Vor ihnen mußten alle römischen Bürger erscheinen, ihre und ihrer Väter und Großväter Namen; ihr Alter, ihre Weiber und Kinder, ihr Vermögen, Grundstücke, Sklaven, Vieh und dessen Geldwerth angeben. Sie wurden alsdann von den Censoren in die Bürgerrollen, und zwar in die angemessene Klasse und Centurie und Tribus, und zum Theil in den der Regel nach früher aus den altbürgerlichen oder patricischen Geschlechtern gebildeten Senat und in die früher regelmäßig theils aus Patriciern, theils aus bevorzugten plebejischen Geschlechtern gebildete Reiterei oder in den Stand der Ritter eingeschrieben und nach dieser Einschreibung öffentlich verlesen.⁵⁾ Diese Schätzung und Musterung des Volks in Verbindung mit jener alten Idee der Reinigung und zwar zuerst einer religiösen, dann aber in immermehr auch einer politischen oder einer Reinigung des ganzen politischen berechtigten Volkskörpers und seiner höhern Abtheilungen, seiner Gewalten und Stände von öffentlicher Befleckung und von unwürdigen Gliedern wurde bald zu einem vollständigen allgemeinen politischen Sittengericht ausgebildet. In Verbindung mit dem Census übten die Censoren als „Wächter und Regierer der Sitten, oder der Sitten der Vorfahren, als Erhalter der öffentlichen Ehre und Scham und des öffentlichen Anstandes“ alle fünf Jahre eine Censur der Sitten über das römische Volk feierlich und öffentlich aus.⁶⁾ Sie bildeten zwar im ganzen nach dem Vermögen bei dem Senat und den Rittern, in der frühern Zeit nach der Abstammung, jene verschiedenen Verzeichnisse und Abtheilungen der Nation; aber sie verließen diejenigen, welche sich ihrer Bürgerwürde oder ihres Standes unwürdig betrogen hatten, durch Ausschließung in dem bestimmten Verzeichniß mit der Bemerkung des Grundes (censorische Note), aus ihrem Stande, aus dem der Senatoren oder Ritter oder durch Verstoßung aus ihrer Tribus sogar unter die Klasse der Ararier (Proletarier, Capite Censi, Cariten), welche von allen politischen Bürger- oder Stimmrechten wie von allen Würden ausgeschlossen waren.⁷⁾ Sie lohnten umgekehrt auch besondere Verdienste und höhere Würdigkeit durch Einzeichnungen in höhere Abtheilungen.⁸⁾ Sie bildeten also gewissermaßen und wenigstens für ihre Amtsperiode und für die Ausübung alles politischen Rechts den ganzen politischen Volkskörper und alle politischen Stände und Gewalten des Staats nach der Würdigkeit. Sie nahmen auch Statuen weg, welche ohne Beschluß des Senats oder Volks jemand zur Ehre gesetzt waren.⁹⁾ Niemand aber konnte sich ihrem Gericht entziehen. Denn wer sich dem Census und der Censur entzog, wurde angesehen als selbst auf seine Bürgerwürde verzichtend und als Slave sammt seinem Vermögen verkauft.¹⁰⁾ Daß diese ungeheure Gewalt in Verbindung mit jener religiösen Reinigung die Würde der Censoren über alle andere Staatswürden erhöhte, sie zur heilig-

Geschichte, II, 438; Hüllmann im Staatsrecht des Alterthums, und Jarke, Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer (Wonn 1824).

4) Livius, I, 42, 43; Dionys von S., 4, 15; Varro, 5, 2. Bekannt ist die jährliche Entfändigung des ganzen hebräischen Volks, 3 Mos., 16.

5) Cicero in Rullum, 11; Dr. leg., 3, 8; Livius, 4, 8; 29, 37; 43, 14.

6) Livius, 4, 8; 24, 18; 40, 46; 42, 8; Cicero de leg., 3, 3; In Pison., 4; Plutarch im Cato, 16, und im P. Am., 38.

7) Livius, 27, 11; 34, 44; 38, 28; 40, 51; Jarke, a. a. D., S. 83. Die Ausschließung der unter die Ararier Versetzten (also auch aller Ararier?) gleich den Varias, selbst von den öffentlichen Opfern, hat Jarke ebenso wenig bewiesen als die Ursprünglichkeit der Censur.

8) Sponarras, 7, 19; Liv., 8, 7; 45, 15; Cellius, 5, 18.

9) Livius, 4, 8; 39, 44; Plin. Hist. nat., 34, 4.

10) Cicero pro Caes., 24; Dionys von S., 4, 15.

ken wie zur höchsten machte, ist begreiflich.¹¹⁾ Festus sagt: „In einer religiösen Verehrung steht vor allen die Majestät des Censors.“ Ebenso natürlich ist es, daß die censorische Note außerordentlich gefürchtet wurde. Als Strafe zur Erhaltung der öffentlichen Ehre und Scham und der Achtung der Sitte war sie ihrem Wesen nach eine höchst empfindliche Ehrenstrafe, eine Schande; als Erhaltung der Würde und Reinheit des politischen Volkskörpers und seiner höhern Abtheilungen war sie politische Degradation und Ausstoßung.¹²⁾ Cicero sagt: „Mit einem von der censorischen Schande Betroffenen mochte niemand mehr Gemeinschaft und Geschäftsverbindung haben. Kein Verwandter mochte ihn zum Vormund erwählen; niemand ihn besuchen, mit ihm umgehen oder zu Gast sitzen. Alle vermieden und verabscheuten ihn wie ein verderbliches Thier, wie einen Pestkranken.“

Die Macht der Censoren war jedoch auch wieder durch mehrere Umstände sehr weise ermäßigt. Die Censoren wurden nur einmal und nur für einen einzigen Act der Censur erwählt, und zwar einerseits aus Männern, die schon in den andern höchsten Staatsämtern, namentlich als Consuln, sich als des höchsten Zutrauens würdig bewährt hatten, seit 404 in der Regel einer derselben aus den Reihen der Patricier, einer aus den Reihen der Plebejer. Sie wurden andererseits ernannt durch die beiden Volksversammlungen, sodas die mehr plebejische, die der Tribus, sie der mehr aristokratischen der Centurien zur Bestätigung vorschlug. Dabei noch mußten ihre Beschlüsse einstimmig sein, sodas der Widerspruch des einen eine censorische Note durch den andern unzulässig machte.¹³⁾ Auch dauerten ihre Bestimmungen nicht etwa so wie eine gerichtliche Infamiestrafe immerwährend, sondern nur bis zur nächsten Musterung, wo denn die neuen Censoren dieselbe nach Belieben erneuern oder aufheben konnten, welches letztere sie bei der censorischen Strafe sogar gewöhnlich thaten.¹⁴⁾ Sowie nun schon durch dieses alles, so wurden die Censoren vollends durch die vollkommene Freiheit und Öffentlichkeit eines ganz republikanischen Lebens von selbst wahre Organe der Nationalüberzeugung, ähnlich wie die Prätores bei allem ihren Rechte zu neuen Bestimmungen doch nur die lebendige Stimme des Nationalrechts genannt wurden (s. Billigkeit). Und nur dadurch und durch ihre Achtung der nationalen Überzeugungen konnten ihre Urtheile der Regel nach jene große von Cicero beschriebene Wirksamkeit erhalten und behaupten. Sie mußten um so mehr nur treue Organe jener Nationalüberzeugungen sein, da bei offenbarem Widerspruch mit denselben oder bei Gewaltmißbrauch eine einstimmige Einsprache (Veto) der Volkstribunen gegen ihre allgemeinen Vorausverkündigungen oder Edicte über die Grundsätze ihres Verfahrens bei Antritt ihres Amtes¹⁵⁾, oder gegen ihre besondern Beschlüsse sicher ihre allgemeine verbindende Kraft ausgeübt hätte¹⁶⁾, und da endlich, auch ohne eigentliches Appellationsrecht von ihren Beschlüssen, dieselben doch noch außerdem insofern unter der höchsten Entscheidung der Nation standen, das diese bei ihren Wahlen zu den höchsten Staatswürden sich an eine ihr ungerecht scheinende censorische Note nicht band. So hatten z. B. die Censoren den Mamercus, weil er als Dictator durch Volksgesetz berufen hatte, das die Censoren von den fünf Jahren des Lufrums nur eins und ein halbes ihre Würde behielten, sodas während der übrigen Zeit des Lufrums keine Censoren existirten, im Verdruß aus dem Senat, ja aus seiner Tribus und also unter die Avarier verstoßen. Schon bald nachher aber wählte ihn das Volk aufs neue zum Dictator.¹⁷⁾

In Beziehung auf die Grundsätze, deren Verletzungen die censorischen Strafen nach sich zogen, fand ebenfalls Beschränkung und eine Absonderung derselben von reiner Moral statt; eine Beschränkung sowol in Beziehung auf die Form wie in Beziehung auf den Gegenstand. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Form begründeten in gewisser Maße schon jene Vorausverkündigungen in den censorischen Edicten. Es sollte aber auch die Censur als Organ der wahren Nationalanerkennung Grundsätze der auch politisch anerkannten Staatsreligion erhalten, vorzüglich aber alte, väterliche oder nationale Sitten (mores, mores majorum, mit welchen Worten die römischen Juristen einen stillschweigenden Willen oder Consens des Volks und das Gewohnheitsrecht bezeichnen, und die jedenfalls ebenso sehr als die Anstandsregeln

11) Livius, 4, 8; Plutarch, a. a. D.

12) Cicero pro Cluent., 14; De republ., 4, 6, und Asconius ad Cic. in Verr. ed. Lugd., S. 20

13) Cicero in Rullum, 11.

14) Cicero pro Cluent., 43; Ascon., a. a. D.

15) Plin., 8, 72, 77, 82; 13, 5; 14, 16; Gellius, 15, 11; Cornel. N. Cato, 2.

16) Livius, 24, 34; 29, 37; Valer. Maximus, 7, 2, 6; Plinius, 7, 44; Gellius, 3, 4.

17) Livius, 4, 24; 9, 30.

etwas Objectives, allgemein erkennbares Historisches¹⁸⁾, nicht subjective moralische und philosophische Überzeugungen waren). Die Beschränkung dem Gegenstande nach lag darin, daß die Censur nur dasjenige bestrafte, was nach der Staatsreligion und nach diesen Mores der Staatsbürger- und Standesehre und Würde und der Würdigkeit der einzelnen politischen Persönlichkeiten und der politischen Corporationen widersprach, was in diesem Sinne — wie Niebuhr sich ausdrückte — „die Pflichten gegen Staat und Stand verletzte“. Es war also nach Form und Gegenstand eine nicht bloß subjective, sondern objective und wirklich politische, gewissermaßen juristische Ehrbarkeit (honestas), welche die Censur erhalten sollte. Keineswegs sollte so, wie Jarke es darstellen möchte, die reine und die ganze Moralität und Privat tugend, worüber zuletzt stets subjective Gefühle und Gewissensüberzeugungen entscheiden, Gegenstand, es sollte nicht eine subjective Gewissensrichterei Aufgabe der Censur sein. Diese schon in der ganzen Natur der Sache und des Instituts liegende Grundansicht entspricht der juristischen Richtung des römischen Volksgeistes. Sie bestätigt sich auch durch die uns aufbewahrten Beispiele censorisch bestrafter Unwürdigkeiten (Jarke, S. 22 fg.). Freilich konnten einzelne Censoren einmal ihre eigene Grenzlinie überschreiten. Und noch leichter könnte man, so wie Jarke, auch in mancher politischen Unwürdigkeit zugleich eine Verletzung anderer rein moralischer Grundsätze auffinden. Dennoch tragen alle jene Beispiele, wenn man sie im Zusammenhang und nach dem Sinne der geschichtlichen Quellen selbst auslegt, gerade jenen Charakter der juristischen oder politischen Unwürdigkeit an sich. Es wurden nicht reine Immoralitäten und Verletzungen reiner Privatpflichten, niemals z. B. unmoralische Härten und Grausamkeiten gegen Weib und Kind, gegen die Sklaven, gerügt. Auch traf die Censur niemals die Frauen, obgleich doch diese der richterlichen Strafe der Infamie unterworfen waren. Ebenso wenig traf sie die so sehr zahlreiche unterste Volksklasse der Proletarier, denen ja die censorische Note weder Stimmrecht noch höhere Standesehre nehmen konnte. Und es entzog auch die censorische Note nicht, gleich der gerichtlichen Infamie, auch Privatrechte. So widerlegt sich denn auch zugleich die andere Hauptansicht, welche Hugo und Jarke in Beziehung auf die Censur aufstellen, indem diese beiden Gelehrten überhaupt leider das große Institut zu einem Beleg so wie für ihre grundverderbliche gänzliche Vermischung von Moral und Recht, so auch für despotische Regierungen- oder Polizeiwillkür herabziehen. Sie schreiben ihm nicht bloß eine Bestrafung reiner Immoralitäten zu, sondern setzen auch seine Hauptbestimmung in eigentliche polizeiliche und criminalrechtliche Wirksamkeit. Die Censur soll vorzüglich eine Ergänzung der Lücken der Polizei- und Criminalgesetze und Anstalten bezweckt, und dazu in kurzem, formlosem, inquisitorischem Verfahren nach Gutdünken Strafverfügungen ausgesprochen haben. Für diesen Zweck konnte die Censur aber schon deshalb nicht berechnet sein, weil sie ja nach dem vorher Angegebenen die in dieser Beziehung wichtigsten, zahlreichsten Klassen von Personen und Verletzungen gar nicht treffen konnte, und auch darum nicht, weil sie, statt der dazu nöthigen täglichen Wirksamkeit von mehreren Behörden, vielmehr nur alle fünf Jahre ein einziges mal von einer Behörde über die römische Nation ausgeübt wurde.

Wohl aber konnte das große Nationalinstitut der Censur jenes politische Honestum und die öffentliche Ehre und Scham, wohl konnte sie einerseits jene anerkannten politischen altvaterländischen Ehregrundsätze und Sitten und andererseits die anerkannte moralische Würde, die Ehre und Achtung der vaterländischen Behörden und der politischen Persönlichkeiten bewahren und in allgemeiner lebendiger Anerkennung (in ihrer Objectivität) erhalten. Sie vermochte dieses, wenn sie auch nur beispielsweise einzelne besonders auffallend gewordene, Ärgerniß erweckende, keiner weiteren Untersuchung bedürftige Verletzungen jener Grundsätze und jener Würde zu erneuerten öffentlichen Heiligung derselben mit öffentlicher Schmach brandmarkte und so am allgemeinen politischen Reinigungs- oder Versöhnungstage der Nation den politischen Volkskörper und seine höhern Stände von dieser Schmach und von den unwürdigsten Uebelern derselben reinigte. Denke man sich die ganze moralische Wirkung für den bezweckten Zweck, wenn in der politischen und religiös wichtigsten und feierlichsten Versammlung des ganzen römischen Volks Senatoren, Ritter und die stimmberechtigten und ämterfähigen Staatsbürger wegen jener Verletzungen und als Unwürdige aus ihrem Stande, aus ihrem politischen Staatsbürgerrecht und aus dessen Ehre öffentlich ausgestoßen wurden, und wenn dabei die ehrwürdigsten Beamten des Staats, wenn ein Censor Cato von dem hohen curulischen Throne herab in

18) S. Dionys von S. bei Meise, S. 2358; Ulpiani fragm., I, 1, L. 35; D. de legib.; Livius, 40, 46.

öffentlicher Meide die gestraften Blüthwidrigkeiten rügten, die Unwürdigkeiten brandmarkten, die altehrwürdigen nationalen Sitten und Ehregrundzüge des römischen Staatsbürgerthums vertheidigten.¹⁹⁾

Es traf nun aber, entsprechend dem angegebenen doppelten Zweck; die censorische Schande, außer Verbrechen, die auch criminalrechtlich strafbar waren, fürs erste die unmittelbaren Verletzungen der anerkannten Grundlagen der bürgerlichen Vereinigung und der bürgerlichen Ehre durch den Bruch der öffentlichen Treue oder der Heiligkeit der Eide, sodann durch schimpfliche, Ehre und Vaterland verfassende Freigebit und durch jedes schimpfliche Gewerbe. Sie traf fürs zweite öffentliche, unanständige Verletzung der Achtung gegen die Staatsreligion und die verfassungsmäßigen Geseze und Einrichtungen des Staats, namentlich Verletzungen der Achtung gegen obrigkeitliche Amtsgewalt und entweihenden Mißbrauch derselben und der politischen Rechte überhaupt, vorzüglich auch Bestechlichkeit. Es traf fürs dritte endläh, weil die Römer würdiges eheliches und Familienleben und geordneten Haus- und Vermögensstand als Grundlagen und Bürgschaften auch für die politische Würdigkeit und Zuverlässigkeit anerkannten, die censorische Note auch die Mißachtung von deren Heiligkeit und Wichtigkeit. Sie traf die Verletzung der öffentlichen Zucht und muthwillige Ehelosigkeit. Und sie bestrafte unbürgerliche, verderbliche, schlechte Wirthschaft durch schlechte Betreibung des altehrwürdigen Ackerbaues, durch Luxus jeder Art und durch leichtsinniges übermäßiges Schuldenmachen.

II. Auch bei den Germanen finden sich frühzeitig Sittengerichte. Schon in der ersten Periode der fränkischen Monarchie bis zum 6. Jahrhundert bestraften die geistlichen oder bischöflichen Gerichte Vergehungen gegen die christliche Religion und Moral und gegen die kirchendisziplin mit den kirchengesezlich (in den libri poenitentiales) bestimmten Bußen und Strafen und in äußersten Fällen mit Interdict und Ausschließung.²⁰⁾ In der zweiten Periode werden diese bischöflichen Sittengerichte über die offenkundig gewordenen Vergehungen zu den sogenannten Send- oder Synodalgerichten ausgebildet, welche die Bischöfe jährlich einmal bei der Kirchenvisitation in jedem Hauptparochialsprengel ihrer Diöcese hielten, und in welchen einige dazu besonders beedigte glaubwürdige Männer die offenkundig gewordenen Vergehungen anzeigen mußten. Immer vollständig bildete daneben die hierarchisch-theokratische Gewalt zugleich das Beichten und Abbüßen auch der geheimen Sünden aus, nicht minder die Anrufung der Unterstützung des weltlichen Arms zur Verschärfung der geistlichen Strafen, insbesondere auch durch bürgerliche Ausschließung der aus der Kirche Ausgeschlossenen; ferner das Indulgenz- und Ablasswesen und das inquisitorische Verfahren, ja zum Theil völlige Keger- und geistliche Inquisitionstribunale.²¹⁾

In ungesährlicherer und in einer für frömmere Zeiten heilsamen Weise errichteten auch die Protestanten nach der Reformation kirchliche Sittengerichte in Gemeinen und Kirchspielen, Presbyterialgerichte, Kirchenconvente u. s. w. Und wenigstens in Trümmern haben katholische und protestantische Sittengerichte und selbst manche nicht geistliche theilweise Sittengerichte, Rügegerichte u. s. w. bis in die neuere Zeit und wenigstens bis zur Französischen Revolution fortgedauert. Ja man hat selbst hier und da in neuester Zeit eine verbesserte Wiederherstellung versucht.

Bekanntlich hatten hierneben früher die verschiedenen Stände, namentlich die Zünfte, also mit ihnen alle Stadtbürger, und die Ritterorden noch ihre besondern Sitten- und Ehrengerichte. Und auch diese haben in verschiedenen Formen oder auch formlos und zuweilen in Ausartungen bis in neuere Zeiten fortgedauert, bei Offizieren und Studenten zum Theil durchgeführt durch Duell und Werruf oder durch die Erklärung, daß ein Standesmitglied unsatisfactionsfähig sei und man mit ihm mit Ehren nicht dienen oder in gesellschaftlicher Verbindung stehen könne. In Frankreich haben sich bei Advocaten und Notaren, wenigstens in Beziehung auf eine ehrenhafte Dienstverwaltung, neue Sitten- oder Disciplinargerichte ausgebildet. Auch fordern bekanntlich gewöhnlich der Staat und die Kirche von den weltlichen und geistlichen Beamten ein der Würde des Dienstes entsprechendes anständiges, die allgemeine Sittlichkeit nicht öffentlich auf ansässige Weise verlegendes Leben und rügen auf verschiedene Weise, zuweilen auch durch Dienstentlassung, das Gegentheil. Auch in Ständerversammlungen versuchte man schon die vorzüglich auch dem Rechte der Wähler gefährlichen Ausschließungen.

19) Cicero de senectute, 12; Liv., 39, 42.

20) S. den Art. *Dona*, und Eichhorn, *Staats- und Rechtsgeschichte*, §§. 105, 106, 181, 182.

21) S. den Art. *Ablass*, und Eichhorn, §§. 182, 322.

III. Alle diese frühern und spätern Einrichtungen der Völker scheinen wenigstens die so oft von den größten Staatsmännern ausgesprochenen Grundsätze anzuerkennen, daß für Erhaltung der Freiheit, Würde und Kraft der Völker, für Erhaltung der Ehre und Tüchtigkeit ihrer politischen Gewalten und Stände und des öffentlichen Vertrauens auf sie die bloß negativen, streng juristischen äußern Freiheitsgesetze und die gewöhnlichen Criminalgerichte nicht ausreichen. Und gewiß, so ist es. Heiligkeit der Sitte und der öffentlichen Ehre sind die unentbehrlichen Grundlagen und Lebenskräfte der Freiheit und Tüchtigkeit der Staaten. Deren Erhaltung und Herrschaft aber müssen wie alles, was im Staatsleben Kraft und Bestand haben soll, durch entsprechende Organe und Einrichtungen geschützt und verbürgt werden. Auch selbst diejenigen Politiker, welche Recht und Moral sogar in ihren Grundlagen gänzlich zerreißen zu können glauben, und welche auch die sittliche Ausbildung und Bestimmung der Menschheit durchaus nicht als Staatszweck anerkennen, finden dennoch eine sittenpolizeiliche Vorsorge für Erhaltung der Sittlichkeit nöthig. Die classische römische Jurisprudenz erklärte sogar, ohne dabei Recht und Moral zu vermischen, doch ebenso wie das altdeutsche Recht die Achtung der sittlichen Würde und Bestimmung und die Ehre des Menschen (*honestas und existimatio*) als die unentbehrlichen Grundlagen und Grundbedingungen alles Rechts.²²⁾ In dem Grade aber vollends, als ein Volk die bürgerliche und politische Freiheit seiner Bürger ausdehnen und befestigen, als es von ihrem Streben und Wollen Einheit, Kraft, Gesundheit und Ehre des Staats abhängig machen will, in demselben Grade muß es auch bebahnen, deren Privatinteressen und Privatlebensverhältnisse durch die Herrschaft der öffentlichen Ehre und Scham, der Heiligkeit und Achtung der religiösen und bürgerlichen Sitte zu bändigen, dem Vaterlande unterzuordnen und dienlich zu machen. Keine andere Gewalt der Erde hält sonst den natürlichen Eigennuß und die unwürdigen, feigen und feilen Bestimmungen ab, die Freiheit der Mitbürger und das Vaterland und seine Ehre preiszugeben, sie listig oder gewaltsam zu verletzen. Dieses lehrt die Geschichte aller Zeiten und aller Völker. Woher Zwang ist nie vollständig durchführbar gegen die List und Gewalt der Bösen und vollends gerade gegen die Mächtigen, welche zwingen sollen. Die Erkenntniß des Vortheils allgemeiner Rechtsbefolgung ist ebenso wenig allgemein und genügend wirksam gerade gegen die gefährlichste Selbstsucht, welche zwar die Befolgung von den andern annimmt, sich selbst aber auf ihre Kosten privilegirt. Die Geschichte der alten Staaten insbesondere bestätigt es, was von Rem Montesquieu, von Athen Hüllmann ausführte, daß der Untergang ihrer Freiheit und ihr sichtbar nahendes Verderben mit dem Verfall ihrer Sittengerichte gleichen Schritt gingen. In Rom hatte nach Asconius (a. a. D.) früher die Abneigung des Volks gegen die Strenge der Censur ihre Einstellung bewirkt. Bald aber zeigten sich so sehr die verderblichen Folgen, daß das Volk selbst ihre Herstellung forderte. Später sank die Censur seit der bürgerlichen Erschütterung unter den Gracchen und vollends in den großen Bürgerkriegen. Sie erlosch unter den Kaisern, obgleich diese zuerst mit allen übrigen hohen Amtsgewalten auch die Censur an sich rissen, aber natürlich nur für die Beförderung ihres Despotismus anwendeten, keineswegs zur Förderung der öffentlichen Ehre und Scham, der Bürgertugend und des Bürgermuths, die ja dem Despotismus tödlich gewesen wären. Tacitus läßt daher seinen Tyrannen Libertius (2, 33) die gründliche Überzeugung aussprechen, daß für seine Zeiten die Censur nicht mehr passe.

IV. Aber können wir nun jetzt, wo wir aus neue Freiheit und freie Verfassungen wollen, in der Straf- und Ausschließungsgewalt neuer staatsbürgerlicher Censurgerichte die rechten Wächter und Pfleger der öffentlichen Sitte und Ehre finden? Können wir durch sie jene würdige Bürgergesinnung erhalten, welche Montesquieu mit Recht als Grundprincip für jedes freie Gemeinwesen fordert, und welche wir bedürfen, weil unsere repräsentativen Staaten ein freies Gemeinwesen bilden sollen; zugleich aber auch jene von Hofgunst und Hofwillkür und von Höflingsgesinnung unabhängige Ehre, die er als Grundprincip jeder nicht despotischen Monarchie fordert, die wir aber ebenfalls bedürfen, weil wir ja mit der freien Standtschaft die Erbmonarchie verbinden? Ich glaube nein. Schon darum fürs erste würde heutzutage eine Straf- und Ausschließungsgewalt eines Sittengerichts undurchführbar sein, weil dasselbe aus der vollkommenen Freiheit und eigenen Überzeugung und Sitte der durch dasselbe zu Richtenden hervorgehen muß, wenn es heilsam und nicht despotisch wirken soll. Es kann also nicht vom Hofe oder von der monarchischen Regierung ausgehen. Es wird aber auch nicht ohne sie und ohne verderbliche Collision mit ihr durch ein Volksgericht eine so große, unmittelbar über alle

22) Welcker, Letzte Gründe, S. 478; System, I, 242.

wichtigen Staatsverhältnisse entscheidende Gewalt ausgeübt werden können. Jene unmittelbare censorische Straf- und Ausstoßungsgewalt würde ferner heutzutage auch darum nicht heilsam, wol aber despotisch wirken, weil wir keine allgemeine Staatsreligion, überhaupt keine solchen Grundlagen für die Gemeinschaftlichkeit der Sitten und der Überzeugung von der Gerechtigkeit eines censorischen Strafurtheils haben wie einst die Älmer. Mit unserm Bedürfnis der vollständigen geistigen, moralischen und religiösen Überzeugungsfreiheit und unsern verschiedenen Lebensansichten und Verhältnissen würde eine solche in die Hand einzelner Beamten gelegte, ja selbst die von einer einmaligen unwiderrüflichen Stimmenmehrheitsentscheidung des Volks abhängige Straf- und Ausstoßungsgewalt sich nicht vertragen. Sie würde ebenfalls der moralischen Achtung entbehren und als despotisch erscheinen. Selbst eine kräftige Durchführung jener oben erwähnten besondern sittengerichtlichen Einrichtungen einzelner Klassen und Stände wird wegen dieser beiden Hauptgründe unmöglich sein, obgleich eine weise zeitgemäße Einrichtung derselben, soweit sie jetzt noch möglich ist, durchaus nicht verworfen werden soll. Am allerwenigsten aber können dieselben ein allgemeines nationales Censurgericht ersetzen. Und dennoch wird dessen Bedürfnis für jene großen Aufgaben zur kräftigen Erhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Ehre und Scham und zur Einigung einer lebendigen, wirksamen öffentlichen Meinung für das Würdige und gegen das Unwürdige und Verderbliche bei uns verdoppelt und gerade um so größer, je mehr jene gegen eine heutige unmittelbare censorische Ausstoßungs- und Strafgewalt sprechenden Verhältnisse uns zu einer höchst verderblichen, völlig allgemeinen Auflösung und Gleichgültigkeit der öffentlichen Meinung über das öffentlich Würdige und Heilsame und deren Gegentheil führen könnten.

In dieser doppelten Noth werden wir das für uns wohlthätige Censurgericht oder seinen heilsamen Ersatz nur darin finden, worin die freien Briten es fanden, seitdem sie nach langer Verwilderung in ihren Bürgerkriegen immer bewundernswerther allen übrigen Nationen der Erde in der Freiheit und der Macht, in Volksehre und Cultur vorgehen, das heißt, seitdem sie die wahre parlamentarische und Pressfreiheit errangen. Sie fanden die wahrhaft heilsame, jener römischen ähnlich wirkende Censur nur durch Aufhebung derjenigen Censur, welche ganz entgegengesetzt jener ehrwürdigen censorischen römischen Musterung die möglichste Freiheit und Kraft der Öffentlichkeit und öffentlichen Meinung unterdrückt, statt sie hervorzurufen und in Anspruch zu nehmen, welche, wie liberal sie auch scheinen möchte, doch gerade das für den Schutz von Sitte, Freiheit und Recht Wesentlichste, die öffentliche Rüge der gerade gegenwärtigen politischen Ungebühr und Unwürdigkeit der politischen Gewalten und Personen, die Verurteilung auf die öffentliche Ehre und Scham gegen ihre wachsende Herrschaft unterdrückt, welche endlich da, wo sie trifft, nicht mit Angabe ihrer Gründe vor dem Richterstuhl der Nation die begangene offenkundige That bestraft, sondern vielmehr im Dunkel, mit Ausschluß aller Rechenschaft und öffentlichen Prüfung, die Ausübung des wichtigsten Rechts für die Zukunft nimmt und unterdrückt. Mit andern Worten: das wahre und unentbehrliche politische Censurgericht besteht heutzutage nur in der vollkommenen rechtlichen Öffentlichkeit und in der vollkommenen rechtlichen Freiheit der öffentlichen Meinung des Vaterlandes, in der Freiheit der Anklage und der Vertheidigung vor ihrem Gerichtshof. Nur sie können heutzutage so wie einst die römische Censur die Wächter der Sitte und der Freiheit, der öffentlichen Ehre und Scham sein. Nur sie können jetzt für jede neue Bildung der Listen der politischen Persönlichkeiten in jedem bestimmten Kreise, bei der Wahl der Staats- und Gemeindebeamten, der Wahlmänner und der Abgeordneten den zu dieser Wahl Berechtigten die zur Prüfung und Entscheidung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit nöthigen Gründe vorlegen, wozu nimmermehr dürre gesetzliche Bestimmungen geeigneter sind, wozu kein anderes Sittengericht befähigt ist. Dieses einzige jetzt mögliche Censurgericht ist aber auch zugleich das beste und höchste aller Sittengerichte. Es besteht in jenem göttlichen Gericht, das die Wahrheit in die Welt kommt. Es besteht in jenem Gottesgericht einer solchen öffentlichen Meinung, welche sich bildet, indem die ersten und würdigsten Männer des Vaterlandes in öffentlicher Rede und in den freien öffentlichen Blättern widersprechen über die täglichen Erscheinungen der Gesellschaftsverhältnisse, und indem die Freiheit und Öffentlichkeit von Lob und Tadel alle Betheiligten und alle Wissenden zur genauen Enthüllung der Wahrheit auffordern, indem endlich jetzt alle, noch vollständiger als bei den Censurgerichten der Alten, das Urtheil zuletzt unter die höchste Entscheidung der jetzt wohlunterrichteten, reiflich prüfenden und durch ihre Wahlen ihr Urtheil bethätigenden Nation stellen. So liegt zuletzt unvermeidlich das Würdige und Rechte in der öffentlichen Meinung und findet seine verdiente Ehre, wie jedes Unwürdige die verdiente Schmach. Dieses Sittengericht aber wird in der That gestört durch falsche Censur, welche gerade die edelsten Bestrebun-

gen unterdrückt, die Bestimmungen der Menschen kleinlich und slavisch macht, die Schmeichelei gegen das Gemeine und Schlechte, dessen Ränke und die im Finstern Gleichende Schmähsucht gegen die Guten beschlügt.

Wol mögen freilich zuweilen herbe Anklagen und Beurtheilungen der öffentlichen Persönlichkeiten und ihrer Handlungen als unbequem erscheinen, sowie einst den Römern die dennoch alldalb zurückgerufene Censur, und auch ungerechte Anklagen mögen laut werden. Auch äußern manche eine Furcht vor verderblichem sittlichen Argerniß und vor ungerechten Ehrentränkungen gerade durch die Veröffentlichung des angeblich Unwürdigen. Sind dieses nun ehrliche und achtbare Besorgnisse, nicht Vorwände, geschöpft in andern Quellen; überseht man dabei nicht abzüglich, daß ja stets auch alle kirchliche und weltliche Strafe das Böse bekannter machte, daß aber auch die öffentliche Unsitlichkeit durch den Ausschluß öffentlicher Rüge nirgends sich minderte, vielmehr z. B. unter den frühern französischen Königen bis zum Umsturz von Thron und Staat anwuchs; vergißt man endlich nicht, was durch vernünftige Gesetzgebung sich ohne Vernichtung der Öffentlichkeit und Pressfreiheit beseitigen läßt, alsdann kann man diese Besorglichen nur an die Erfahrung verweisen. Denn sie sind es ja gerade, die der Regel nach gegen das klare Recht nur auf angeblich erfahrungsmäßige Gefahren sich berufen. Mögen sie denn alle Briten nach ihren anderthalbhundertjährigen Erfahrungen fragen, ob bei ihnen ein Ehrenmann wahrhafte Besorgnisse für seine Ehre und für die öffentliche Ehre und Scham von seiten jenes großen Censurgerichts befürchtet, ob ihnen nicht vielmehr unter der Herrschaft desselben der Sieg und die öffentliche Anerkennung dieses einzigen würdigen Lohns der wahren Ehrenhaftigkeit, sowie die öffentliche Schmach und zuletzt die Ausstoßung wahrer Unwürdigkeiten und der unwürdigen Glieder noch ungleich verbürgter scheint als selbst unter einer römischen Censur? Sicher, jeder Briten wird die unermesslich wohlthätige Wirksamkeit jenes Censurgerichts der neuen Zeit für Erhaltung und Wirksamkeit der öffentlichen Moral und Ehre, für Entwicklung des patriotischen Gemeingeistes und eblen Wetteifers anerkennen und dem großen Pitt darin beistimmen, daß tüchtige Staatsmänner nur im Sonnenschein der Publicität gedeihen. Von der Sittlichkeit und Ehre oder dem Verderben der politischen Gewalten und Beamten aber hängen Sittlichkeit und Ehre oder Verderbniß ebenso sehr wie die Freiheit und Kraft oder die Sklaverei und Schmach der Völker ab. Im sittlichen Volke vertraue man dem mächtigen Triebe der öffentlichen Ehre und Scham und schaffe ihnen freie Bahn. Sowie alsdann das Ehrenwerthe und die öffentliche Schande nur laut werden, so siegen sie über das Schlechte und die Halbheit, auch wenn sonst und im Dunkel die große Mehrzahl für sie sein würde. Mögen daher die Wohlmeinenden die Besorgnisse gegen die freie Wahrheit aufgeben! Im Dunkel, da wuchern die Lüge und Selbstsucht, die Feigheit und die Bestechung, die List und die Zämmlichkeit, und darum eben lieben sie das Dunkel und scheuen das Licht. Alles Gute aber — so spricht ja auch die tiefste und die sittlichste aller Lehren es aus — alles Gute und Tüchtige erträgt und liebt das Licht und gedeiht in dem Licht, und das Gericht für das Böse bestand darin, daß die Wahrheit in die Welt kam.

Freilich setzt die genügende Wirksamkeit eines solchen britischen Censurgerichts drei Dinge voraus: das Volk muß im wesentlichen ein sittliches, es muß nicht unrettbar dem Untergange geweiht sein. Seine Verfassung muß der Pöbelherrschaft hinlängliche Dämme entgegensetzen. Und endlich seine Verfassung und sein Parlament müssen frei sein von der eigenen öffentlichen Heiligung des absolut Unsitlichen und Ungerechten, wie z. B. einer amerikanischen Sklaverei. (S. Amerika.) Pöbelherrschaft, wie sie jetzt ebenfalls Amerika schon öfter bedroht, macht das bessere öffentliche Urtheil machtlos, und eine öffentlich gerechtfertigte und sanctionirte große öffentliche Unsitlichkeit und Preisgebung der Ehre, wie seit dem Siege Calhoun'scher Grundsätze in dem nordamerikanischen Verfassungsleben (s. Calhoun), zieht immer allgemeinere öffentliche Demoralisation und Unehrenhaftigkeit nach sich; denn dieselbe Sophistik, welche schamlos die erste rechtfertigt und lobpreist, dient bald auch der überall wachen Selbstsucht zur Rechtfertigung der zweiten und dritten. Für unheilbar kranke Constitutionen kann auch im politischen Leben kein Heilmittel dauernde Gesundheit gewähren, und tödlich vergiftende Stoffe muß der Staatskörper abstoßen, wenn er gesundes Leben wiedergewinnen und erhalten will. Solche tödliche Krankheiten abgerechnet aber kann auch eine umfassende staatsmännische Vorsorge für zeitgemäße sittengerichtliche Erhaltung der vaterländischen Religion und Sitte, des würdigen Mages der öffentlichen Ehrbarkeit und Anständigkeit sehr wohlthätig wirken. Diese Vorsorge bleibt auch heutzutage wahrhaft unentbehrlich. Bei aller Nothwendigkeit der Selbstständigkeit der Rechts- und Staatsordnung dürfen doch niemals Recht und Freiheit und Ver-

fassung von ihren sittlichen und religiösen Grundlagen so gänzlich losgerissen werden, daß man für die letztern und ihre Erhaltung gleichgültig und sorglos sein dürfe. Auch hier kann ein gesunder politischer oder socialer Associationsgeist in den einzelnen Corporationen und Vereinen sehr heilsam für das Rechte und Zeitgemäße wirken. Wahrheit staatsgemäße Auffassung der Gesellschaftsverhältnisse von seiten der Staatsgesetzgebung und von seiten der Bürger werden in Verbindung mit der obenbezeichneten allgemeinen Sittencensur durch die freie öffentliche Wahrheit und den würdigen Gemeingeist überall Mittel finden, die Sittlichkeit zu schützen, ohne ein selbst sittlich verderblich wirkendes verlegendes Eingreifen geist- und weltlicher Behörden und ihrer kirchlichen und staatlichen Sittencensur in die rechtliche Privatfreiheit. So z. B. kann es geschehen durch die freien Wahlen und Ausschließungen in Beziehung auf die Theilnahme an ehrenvollen Vereinen und öffentlichen und Gesellschaftsgewalten, so auch durch Disciplinargerichte für geist- und weltliche Beamte, Anwälte, Volksvertreter, wenn sie nicht als Werkzeuge reactionärer Gewalt erscheinen, sondern zur Erhaltung der Ehre und sittlichen Achtung dieser Stände aus deren Mitte erwählt werden. Es darf auch die Vereins- und selbst die staatsbürgerliche Gesetzgebung zur Wahrung ihrer notwendigen Grundlagen ausnahmsweise einen unästhetischen, Argerniß gebenden Gebrauch der Privatfreiheit unterdrücken, wie ja nach manchen juristischen Grundansichten schon die Verbote und Bestrafungen polygamischer, blutschänderischer oder ehebrecherischer oder sonst Argerniß gebender öffentlicher Geschlechtsverbindungen als Ausnahmsgesetze erscheinen.

Ganz besonders aber müssen der Fürst und seine Familie überall durch eigenes Beispiel, durch Austheilung ihrer Ehren und Gunsten und durch ihre Mißbilligung ein lebendiges öffentliches Sittengericht üben. Von allen Theorien und Mitteln zur Erhaltung und Sicherung des monarchischen Princips in den heutigen Völkern kenne ich kein wirksameres als dieses. Wahre fürstliche Rechtschaffenheit und Sittlichkeit begründet die tiefste und dauerndste Achtung und Anhänglichkeit im Volke. Und Ehre ist in Wahrheit, wie Montesquieu richtig hervorhebt, das Lebensprincip der Monarchie. Wie aber ist sie in gesitteten Völkern, in Verbindung mit jener allgemeinen Freiheit der Wahrheit, anders zu erhalten als durch wahre Sittlichkeit und ihre Achtung, Bewahrung und Förderung. Wo der Fürst lebendig die wahre Ehre, die sittliche unantastbare Würde der Nation bewahrt und repräsentirt, wozu ihm die hohe glänzende einflußreiche Stellung die größten Mittel gewährt, da nährt er die dauerhaftesten Grundkräfte seiner Herrschaft und sorgt für eine hundertmal gefährlosere und wirksamere Befestigung derselben als durch eine gegen die Volksfreiheit mißtrauische und feindselige Ausdehnung des vorgenannten monarchischen Herrschaftsprincips. Es scheint auch wirklich diese Überzeugung bei fürstlichen Regierungen endlich einigen Eingang zu finden. Nur finden sich auch immer wieder zu viele treulose Minister und Günstlinge, welche, um ihre eigene vorübergehende Gewalt zu verlängern und um mit Aufopferung der wahren fürstlichen Ehre sich selbst unangreifbar und unverantwortlich zu machen, jenes falsche monarchische Princip vorschieben, schwache Fürsten zur unästhetischen Wahrheits- und Freiheitsunterdrückung verleiten und sie so lange über die steigende innere Erkältung der Achtung und Liebe des Volks täuschen, so lange die heilsame Wirkung der wahren Sittengerichte unterdrücken, bis traurige Krisen alles Übel zu Tag fördern. Hoffen wir, daß in unserm Deutschland, nachdem unsere letzten Krisen jene schändlichste Verfälschung der wahren Censur, durch welche man zum voraus das Sittengericht der öffentlichen Wahrheit unterdrückte, glücklich beseitigten — hoffen wir, daß jetzt endlich die wahre Censur allmählich so erstarke, daß sie jene Nichtswürdigen auch den Fürsten in ihrem richtigen Lichte zeige. Denn freilich nur jene wahre Censur der freien öffentlichen Meinung, nicht etwa spartanische Cyporen wird man heutzutage tauglich und wirksam halten zur Bewahrung der fürstlichen und Staatschre.

Alle jene einzelnen zuvor angedeuteten sittenrichterlichen Censuren finden übrigens ebenfalls in dem heutigen gesunden, freien und kräftigen Staatsorganismus ihre höhere Controle nicht durch ein römisches Censur- oder spartanisches Cyporenamt. Sie finden sie jetzt in der die Volk- und Regierungsorgane und die verschiedenen Standpunkte umfassenden freien öffentlichen Sprache des Nationalparlaments und der nationalen Presse. Die letzte bestätigende oder verbessernde Entscheidung aber finden alle in dem öffentlichen Gewissen, in dem sittlichen Urtheile der freien gesitteten Nation. ²³⁾ W e l e r .

23) Die aus dieser censorischen Natur der Presse für die Pressegesetzgebung und die Pressgerichte sich ergebenden Gesichtspunkte muß der Artikel über Pressefreiheit würdigen.

Censur der Druckschriften (alte und neue, und die zum dauernden Sieg über sie nöthigen organischen Bedingungen). I. Das Allgemeine über die frühere und die jetzige Wahrheitsunterdrückung. Obwohl den Namen des großartigen altrömischen Instituts sich anmaßend, ist doch unsere Censur überall, in Gegenstand, Ausübung und Wirkung, gänzlich verschieden von jener römischen. Die römische belegte richterlich bereits begangene, erwiesene, verwerfliche Handlungen mit angemessener Rüge oder beschimpfender Strafe. Die unserige dagegen unterdrückt, polizeilich bevormundend und freiheitsverlegend, dem Censor mißfällig und bedenklich scheinende Mittheilungen von Thatsachen und Gedanken vor ihrem Erscheinen. In der römischen sprach öffentlich und unter den höchsten Bürgschaften gegen Ungerechtigkeit, sprach unter der Controle des ganzen Volks und seiner Vertreter, ja bei der Möglichkeit eines Veto von selten der Collegen oder der Volkstribunen, die Majestät der ehrwürdigsten höchsten Beamten des Staats nur auf fünf Jahre ihre Rüge aus. In der unserigen schließt schon die Absicht, alles Mißfällige ganz zu verbergen, alle ähnliche Bürgschaft und Controle aus, und hier vernichten im Dunkel der Schreibstube untergeordnete Diener der Polizei in beliebiger Wahrheits- und Gedankenunterdrückung für immer das ihnen subjectiv Mißfällige und Bedenkliche. Die altrömische Censur endlich, ebenso wie die spartanischen Ephoren und der Solonische Areopag, hoch erhaben über modernen Materialismus und Mechanismus, huldigten der sittlichen Idee als der Grundlage des freien Staats, und erhielten als das ehrwürdigste öffentliche Sittengericht die Gelligkeit und Achtung der von dem Bestrafen verlegten Grundlagen der Sitte und der rechtlichen Ordnung. Unsere Censur dagegen unterdrückt in einem Sittlichkeit und Recht verhöhnenden Mechanismus mit der Freiheit der öffentlichen Meinung zugleich die durchgreifendste Bürgschaft für die bürgerliche Freiheit und auch das einzige heutzutage mögliche öffentliche Sittengericht. (S. Censur als Sittengericht.)

Nach den ausgedehntesten und dauerndsten Kämpfen gegen unsere frühere Censur, und nachdem sie nicht bloß überall die unwürdigste Kultur- und Freiheitsunterdrückung begründete, sondern nachdem auch unter ihrer Herrschaft wiederholte Revolutionen und Mißachtungen aller Autorität entstanden waren, gewannen in den gesitteten Staaten Europas und auch in Deutschland die obigen Wahrheiten über die Verwerflichkeit solcher Einrichtung so entschiedenen Sieg, daß diese Censur fast überall aufgehoben werden mußte, und daß eine jede weitere Erörterung über dieselbe fast unnöthig geworden zu sein scheint. Dennoch aber hat in der Gesetzgebung des Deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten diese Aufhebung noch sehr unvollständig gesteckt. Theils hat man, nach der, zuerst von der preussischen Reaction gemachten hinterlistigen Erfindung, vermittelst willkürlicher Concessionsertheilungen und Entziehungen die Rebaeteure, Verleger und Drucker, durch die Androhungen beliebiger Vernichtung ihres Nahrungstandes wegen jeder etwa mißliebigen Äußerungen, an die Stelle der unmittelbaren staatspolizeilichen Censur als neue, die freie Wahrheit oft noch ängstlicher bedrohende Censoren untergeschoben, und Verweigerungen und Entziehungen der Concessionen, Beschlagnahmen und Verbote erhalten die Wirksamkeit dieser Censur. Theils hat auch die neueste Bundesgesetzgebung vom 6. Juli 1854 wiederum das Bundesgrundgesetz, welches zwar bundesgesetzliche Garantien, aber keine Beschränkungen der innern Freiheitsrechte der Bürger in den souveränen Bundesstaaten gestattet (s. II, 465 fg.), gänzlich mißkannt. Sie hat nämlich nicht etwa ein Minimum der vom Bund garantirten Pressfreiheit für die Bürger, also etwa Aufhebung der Censur, bundesgesetzlich sanctionirt, ein Minimum, welches die Bundesregierungen den Bürgern nicht entziehen dürfen; sie hat vielmehr auch in dem Fall, daß die Regierungen und Landesgesetze den Bürgern ausgedehntere Pressfreiheit bewilligen, eine Reihe neuer Beschränkungen, darunter die Bestimmungen über die Concessionen, staatspolizeilich absolut gebietend festgestellt, den einzelnen Landesregierungen aber außerdem noch alle „eingreifenden Anordnungen“, also auch die Censur ausdrücklich erlaubt, und so die in der Bundesacte den Unterthanen gegebene Garantie der Pressfreiheit fast in deren Gegentheil verwandelt. So konnte es kommen, daß zu allen den unerträglichsten Kränkungen, welche sich für das deutsche Nationalgefühl und die Nationallehre an die Behandlung der Herzogthümer Schleswig und Holstein knüpfen, auch noch die hinzutritt, daß diese deutschen Länder, die doch vor allen übrigen und bis zu der ersten Bundespressgesetzgebung in Karlsbad sich der allervollkommensten Pressfreiheit erfreuten (s. Bernstorff) und stets würdig erwiesen, jetzt allein unter der schmachvollsten Wahrheitsunterdrückung durch Censur seufzen, und daß ihre dänischen Unterdrücker zur Rechtfertigung derselben die deutsche Bundesgesetzgebung für sich anführen.¹⁾

1) S. Allgemeine Zeitung vom 18. Oct. 1858.

Auch hat die katholische Kirche das Princip der Censur festgehalten. Dieser großen Corporation freilich können wir die Erwägung überlassen, ob ihr in heutiger Zeit diese Censur heilsame Früchte bringen mag, in einer Zeit, wo die Gefahr droht, daß alle großen Institutionen vom Materialismus untergraben oder überflutet werden könnten, und wo zugleich, bei dem allgemein erwachten, mächtigen und christlichen Trieb nach Fortschritt und Vervollkommnung, die höhern, die geistig sittlichen Lebens Elemente mehr denn je aus dem allgemeinsten Reiben und Kämpfen der Kräfte, und aus dem ganzen nationalen Leben sich entwickeln. Sie selbst mag es erwägen, ob jetzt der bloß negirende und unterdrückende Mechanismus der verächtlichen und verachteten Censur jenes hohe recht christliche Leben der Kirche, ohne welches auch sie, so wie einst im byzantinischen Reiche, in Mechanismus und Materialismus verfällt, in der That wirksam zu pflegen, ja ob er nur die äußere Achtung der Kirche in unsern Tagen zu fördern vermöge? Auch hegen wir politisch nicht eine übergroße Furcht vor der Freiheit vernichtenden Macht des Ultramontanismus und Hierarchismus. Wir glauben vielmehr, daß auch diese reactionäre Richtung, welche ebenfalls durch frühere Voltaire'sche und jakobinische Excesse veranlaßt, ja theilweise berechtigt war, bereits ihren Culminationspunkt erreichte. Wir fürchten sie nicht, sofern die Kirche für sich allein betrachtet und sich selbst überlassen würde. Und letzteres auch sie, wie wir oft hören, ihr eifrigstes Verlangen. Aber freilich ist dieses Verlangen ebenso einseitig wie die Berufung auf die allgemeine Freiheit, z. B. auf die der frankfurter Grundrechte. Beides bezieht sich lediglich nur auf das der Hierarchie Nützliche. Die alte *pia fraus* ist diesem System eingeboren. So ist denn die natürliche Bundesgenossenschaft des kirchlichen Despotismus mit der absolutistischen weltlichen Reaction, welche jenen keineswegs sich selbst überläßt, sondern ihn werthtätig unterstützt und nur ihm Freiheit läßt, dagegen die der Bürger unterdrückt, noch immer gefährlich genug, vollends tödtlich gefährlich, wenn der allgemeine Kampf gegen sie erschläft. Zu diesem Kampf aber ist die Pressfreiheit unerläßlich. Und in welcher Weise diese kirchliche Reaction auch an ihrer Unterdrückung, an der Wiederherstellung und völligen Ersetzung der weltlichen Polizeicensur arbeitet, dieses liegt wol mehrfach zu Tage, namentlich auch in Oesterreich, wo sie nicht wie in Belgien durch festbegründete freie Institutionen in rettenden Schranken gehalten wird.

Unter diesen Umständen könnte selbst in unserm bürgerlichen Gemeinwesen eine reactionäre Wiederherstellung der alten Polizeicensur noch neben jener der Redactoren, Verleger und Drucker irgendwo hereinbrechen. Ja wenn, so wie in Frankreich und zum Theil leider auch in einzelnen deutschen Staaten, jene unedelmüthige unredliche Concessionswillkür, mit geheimen, durch wirkliche Concessionsentziehungen und Beschlagnahmen bekräftigten Warnungen zur Unterlassung der Mittheilungen oder Besprechung bestimmter Thatsachen oder auch ihrer Beurtheilungen verbunden wird, so ist hier eine neue massenweise verhängte Censurunterdrückung der schändlichsten Art. Die deutsche Polizeiwilckür weiß dann dieselbe auch noch anderweitig zu verstärken, z. B. durch Entziehungen der allgemeinen Post- und Aufenthaltsrechte, überhaupt durch solchen treulosen Mißbrauch der der Regierung für ganz andere Zwecke anvertrauten Rechte, welche, so wie jene Concessionswillkür, die Bürger nicht bloß ihrer politischen Meinungs- und ihrer Wahlfreiheit berauben, sondern auch ihre persönliche und vermögensrechtliche Sicherheit zerstören und sie als Leibeigene behandeln. Wenn vollends zu dieser Unterdrückung der Wahrheit und bei der täglichen Vertheidigung ihres Gegentheils in den ministeriellen und reactionären Parteiblättern noch geheime Staatsgelder verwendet und ganze Pressbureaux errichtet werden, um durch gedungene Schriftsteller und Zeitungsredactionen, ja durch Artikel, die man selbst den übrigen Zeitungen aufzwingt, den gutmüthigen Bürger von allen Seiten zu der von einem Minister der herrschenden Faction beliebten Ansichtsweise zu bestimmen, so haben wir hier doppelte Wahrheitsunterdrückung und =Verfälschung. Wir haben dasjenige, wogegen Friedrich der Große in seiner Ausföhrung über das Recht der Könige mit stitlicher Entrüstung protestirte. Er sagt („Oeuvres posthumes“, II, 82): „Müßte man nicht verdrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihredgleichen gesagt: Wir erheben dich über uns, weil wir die Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt un sere Gedanken nach deinem Willen zu leiten? Sie haben vielmehr im Gegentheil gesagt: Wir haben dich nöthig, um die Geseze aufrecht zu halten, welchen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen, übrigens aber fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest.“ Und in der That, solche Wahrheitsunterdrückung zerdrückt für die, sich nur allmählich und durch freies gegenseitiges Mittheilen ausbildenden Menschen und Völker sogar die Freiheit des rechten Glaubens und Denkens. Das bekräftigt alle Erfahrung und Geschichte,

zumal die Geschichte unterdrückter und fanatisirter Völker. Eine Gesellschaft von Wiblingen traf einst die Verabredung, daß ein Mann, der sich einen neuen grünen Mantel gekauft hatte, von den verschiedensten Leuten an verschiedenen Orten so oft wiederholt über die schöne blaue Farbe desselben angeredet wurde, daß er ihn zuletzt selbst ganz ernstlich für blau hielt. Wo wir nun in Deutschland schon wiederum sehen, nachdem man doch 1848 allseitig das Censursystem als unheilvoll verworfen, das veranschaulichen überall traurige historische Zustände und Indicien.

Auch die neue Censur wird natürlich überall zu Gunsten staatsverderblicher auswärtiger Politik wie zur Verfassungsverletzung im Innern gebraucht. So hatte nach jenem angedeuteten Preßsystem neulich ein Minister die Naivität, zur Anempfehlung der Fortsetzung des Systems und namentlich zu neuer Verwilligung jener geheimen Bestechungsgelder, zu versichern, nur bei solcher Preßbeherrschung sei es dem Cabinet möglich gewesen, in dem letzten europäischen Kriege seine Politik durchzuführen; mit andern Worten: ohne solche Wahrheitsunterdrückung und Fälschung würde eine laute und starke öffentliche Meinung der Nation und mit ihr der König diese ministerielle Politik, welche nur einer kleinen verblendeten Reactionspartei gefiel, welche aber die edelsten und weisesten Männer noch jetzt als der Ehre und Sicherheit des Vaterlandes auf lange hin verderblich erklären, alsbald beseitigt, wahrscheinlich zugleich mit dem Ministerium beseitigt haben. Die eigenthümliche Aufgabe unserer heutigen Censur in Beziehung auf die Verfassungen besteht vorzüglich in der Bekämpfung eines „parlamentarischen“ Systems. Dieselbe hat freilich den sehr bedenklichen Ursprung, daß sie zuerst von einem flüchtigen Demokraten ausging, welcher, wie die Republikaner häufig, den Glauben an alle constitutionelle Verfassung, also vor allem den an die kräftigste, die englische Verfassung, zu zerstören suchte, womit, wenn es gelingt — und es scheint ja in höhern Regionen Beifall zu finden — der beste Vorschritt zur Republik gewonnen ist. In jenem Haß gegen den Parlamentarismus nun erklärt man die englischen Minister „nur für die Organe einer Partei“. Sie sollen also gar nicht die Organe des Königs sein, in dessen Namen sie doch handeln. Dieser vielmehr soll eine Null sein, trotz seiner unermesslichen Rechte, die er mit einer glänzenden, vom Volke verehrten, unangreifbaren unabhängigen Stellung und mit den reichsten Mitteln ausüben kann, also trotz der Rechte an der Spitze der Staatskirche zu stehen, die Land- und Seemacht zu beschließen, alle Officiere, Beamten, Minister zu ernennen und (die Richter ausgenommen) zu entlassen, das Parlament zu berufen und auch aufzulösen, die Gesetze vorzuschlagen und ihnen erst durch seine Bestimmung Gültigkeit zu geben oder sie zu verweigern, Krieg und Frieden und Staatsverträge allein zu beschließen und die Verhandlungen darüber geheim zu leiten. Kann denn wirklich hierbei und bei allgemein freier Sprache, also bei der bestmöglichen Kenntniß von allen Verhältnissen und Bedürfnissen ein geistiges- und willenskräftiger Fürst, der überhaupt selbst zu regieren fähig ist, nicht die dem Wohl und Bedürfniß der Nation entsprechenden Regierungsmaßregeln verwirklichen, kann er dafür nicht durch seine und seiner Ansicht Anhänger, durch seine Freunde, Diener und nöthigenfalls durch veranlaßte mehrfache Prüfungen des ganzen Landes frei und entscheidend wirken? Kann er es nicht mehr wie irgendandere Personen und Corporationen im Reiche, ja mehr selbst als von Gunstflehlichern, Höflingen, Factionen und Auswärtigen getäuscht und misleitete absolute Fürsten? Vergesse man doch nicht, daß im Parlament und im Volke für jede Frage, z. B. ob dieses Gesetz zu erlassen ist oder nicht, sich meist zwei starke Parteien gegenüberstehen, und daß der König, um seinen Willen durchzusetzen, mit allen seinen Kräften und Mitteln nur die eine derselben zu verstärken braucht. So kann er wirklich regieren, selbst wenn er kein Dracien ist. Nur die mechanische doctrinäre Staatstheorie verlangt eine mechanische, allgemeine, absolute Gewalt, ein äußerliches Dasein, wie der Hammer über dem Amboss, zur Anerkennung einer monarchischen, einer aristokratischen oder demokratischen Regierung. In dem organischen und freien lebendigen Staate aber findet sich dieses nicht, sondern ein inneres wie äußeres Zusammenhängen, Ineinanderübergehen und gemeinsames Wirken. Auch das Königthum des freien Volks kann nicht mehr außer dem Volke stehen, und nicht so eingerichtet sein, daß es ungehemmt dasselbe auch zertreten und vernichten könnte, wenn und wie es ihm beliebte. Oder fordert man denn wirklich zum Königthum eine Gewalt, nicht bloß stark für das Gute, sondern ungehemmt auch für alles Böse, eine absolute Gewalt, ungehemmt, alle dem Wohl und Recht und der Ehre des Volks verderbliche Willensmeinungen zu verwirklichen, eine solche, wie sie überall in der Geschichte sich als verderblich erweist, und zwar nicht bloß bei einem Philipp II., nein, auch bei guten Königen, z. B. bei Friedrich Wilhelm III. im Baseler Frieden, in den Jahren 1805—6, ferner in der lebenslang verzögerten Erfüllung des Fürstenworts und in der Zulassung und Förderung der Unterdrückung und russischen Ein-

verheißung Bolens? Übrigens kann allerdings durch eigenthümliche Verhältnisse in einer freien Monarchie das monarchische Element und Recht auch stärker, das aristokratische und demokratische auch schwächer sein als in England. Und so ist es ganz von selbst in unsern deutschen Staaten. Aber auch in England ist jene wirkliche dirigirende, gewaltige, unantastbare königliche Gewalt an der Spitze des Reichs eine monarchische. Keine andere hat eine rechtliche oder auch nur eine factische absolute Oberregierungsgewalt über sie und das Reich. Jene neueste Erfindung, unsere deutschen Verfassungen als von der englischen generisch verschieden darzustellen, diese dient nur ganz demselben Bestreben wie die frühere Meternich'sche Behauptung, sie müßten als ständische und nicht als repräsentative oder constitutionelle behandelt werden. Dieses aber gab man auf, als die lügenhafte Scheinverfassung mit ihrer Pressunterdrückung und ihrer Unverantwortlichkeit der Minister die Unehrenhaftigkeit der Nationalzustände, den steigenden Unmuth des Volks, den Unglauben an die constitutionelle und somit von selbst die Vorliebe für die republikanische Verfassung und plötzlich alles Unheil von 1848 herbeiführten. Man wird wol auch die neue Täuschung der Nation nicht eintreden und hoffentlich noch vor neuem Unheil wieder aufgeben!

Eine völlige Täuschung ist aber überhaupt die Darstellung, als sei man mit Montesquieu im gänglichen Irrwahn, wenn man die englische Verfassung als annehmbar und wenn man sie als in den europäischen constitutionellen Verfassungen, in den wichtigsten Punkten eingeführt betrachte. Montesquieu erkannte richtig, daß diese Punkte nicht England ganz eigenthümlich, sondern daß sie nach seinem Ausdruck in den germanischen Wäldern gefunden, oder in den allgemeinen germanischen Grundverhältnissen der europäischen Völker gegeben, und daß sie zugleich in der neuzeitlichen Ausbildung, so wie sie zuerst das sein alte Recht tapfer festhaltende und gerade dadurch zugleich gesund und rüstig fortschreitende englische Volk gestaltete, für die heutigen Culturzustände auch allgemein vernünftig seien. Und die gestifteten Völker erkannten es mit ihm. So wurden jene Punkte zuerst 1789 von den Franzosen angenommen und, nach den unglücklichsten Abweichungen von beiden Seiten, zum zweiten mal in den Jahren 1814—30; ja es ward sogar die Charte von 1814 unter den Auspicien der alliirten Monarchen verlassen und 1815 wiederhergestellt. Jene Punkte waren enthalten in den den Polen und den Preußen gleichzeitig versprochenen Verfassungen, sie liegen zu Grunde den von den deutschen Volksstämmen wirklich errungenen freien Volksrepräsentationen oder repräsentativen Constitutionen, sowie den Verfassungen in Spanien, Portugal, Belgien, Sardinien, Holland, Dänemark. Verglichen nun mit dem *l'état c'est moi*, mit dem feudalen, patrimonialen und despotischen göttlichen Rechts- und Vormundschafsystem zu Montesquieu's Zeit, waren diese im wesentlichen nach Englands Vorgang aufgenommen oder neu ins Leben gerufenen Punkte: 1) Anerkennung eines juristisch berechtigten mündigen Volks gegenüber dem König; 2) repräsentative Organisation dieses Volks zur Vertretung seiner Rechte, Bedürfnisse und Wünsche und, statt der alten und altdeutschen unmittelbar demokratischen und der feudaliständischen Organisation, eine Abtheilung dieser Nationalrepräsentation in zwei Kammern, in eine mehr aristokratische und eine auf Volkswahl gegründete mehr demokratische; 3) Zustimmungrecht der Stände für Gesetze und Steuern und mindestens dadurch Zusammenwirkung derselben mit der monarchischen Regierung; 4) unabhängige Gerichte und 5) Geschworene (deren Wesen, bei verschiedenen örtlichen und zeitlichen Entwicklungsformen, darin besteht, daß für die Schulbigklärung eines Angeklagten das rechtliche Volksbewußtsein mit obrigkeitlichem und wissenschaftlichem Beamtengericht zusammenwirkt). In einer theoretischen Auffassung bezeichnete Montesquieu den zweiten, dritten, vierten und fünften Hauptpunkt als (organisches) Zusammenwirken monarchischen, aristokratischen und demokratischen Regierungselements und zugleich als eine Theilung oder vorzugsweise Zuweisung der drei Hauptfunktionen, des regierenden Vollziehens, des Gesetzgebens und des Richtens, für drei Hauptorgane, für den König, sodann für das Parlament und für die Gerichte, wobei jedenfalls nie das organische Zusammen- und Zusammenwirken dieser und auch noch anderer Organe zu übersehen, und wobei auch andere theoretische Anschauungsweisen derselben wesentlichen Sache möglich sind (s. II, 471). 6) Öffentlichkeit aller Verhandlungen über die öffentlichen oder gemeinschaftlichen Angelegenheiten; 7) censurfreie Sprache der Volksvertreter und Bürger über dieselben; 8) Unverantwortlichkeit des Königs, und Verantwortlichkeit der Minister für alle (beshalb von einem Minister zu unterzeichnenden) Regierungsverfügungen; 9) im wesentlichen Übereinstimmung des Ministeriums mit der festen Majorität der Stände, nöthigenfalls durch Auflösungen und Neuwahlen beider erhalten; 10) freie und corporative Vereinigungen der Bürger zur

Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wie zur Theilnahme an den öffentlichen; 11) allgemeine Rechtsgleichheit vor dem Gesetz, oder, wie Oeneist sich ausdrückt, das gemeine Recht für alle (also im Gegensatz feudalistischer, aristokratischer, militärischer Privilegien); 12) durchgehender gerichtlicher Schutz aller Rechte auch gegen die Verletzungen der Verwaltung, oder, nach Oeneist's Ausdruck, die gerichtliche Beschränkung des Verwaltungsrechts. Daß Absolutisten und daß Junker, welche statt, so wie der Adel in England, Belgien und Serbien und Spanien, wirklichen heilsamen aristokratischen Einfluß durch das freie Vertrauen ihrer Mitbürger, welches heute statt des faustrechtlichen Schwertes über die politische Geltung entscheiden muß, vielmehr Junkere i, d. h. gehässige Privilegien und kastenmäßige Absonderung (s. Adel) erstreben, zugleich mit herrschsüchtigen Ministern das deutsche Volk immer neu zu bereben suchten, alle Übertragung englischer Freiheitsrechte auf deutschen Boden oder „in unsere sich von selbst machende absolutistische oder junkerliche göttliche Rechtsordnung“ sei unthunlich, daß sogar manche deutsche Gelehrten, befangen in fleißig erforchten verschiedenen Einzelheiten der Entwicklung und Gestaltung der Institutionen der germanischen Völker, eine Gemeinschaftlichkeit ihres Grundwesens — daß sie vor lauter Bäumen den Wald nicht sahen — dieses ist ebenso begreiflich als welkfundig. Auch das war nicht befremdlich, daß ein gewisser sich gern accommodirender und diplomatisirender Neuliberalismus, welcher die unerschütterliche Behauptung der Grundsätze klug den besondern Umständen opferte, so z. B. mit Steuer- verwilligungsrecht ohne Steuerverweigerungsrecht sich zufrieden erklärte, auch hier sich accommodirte. Aber es überraschte, daß auch so vortreffliche Männer wie die Herausgeber des „Preussischen Wochenblatt“ und der „Preussischen Jahrbücher“, ja daß sogar Oeneist zum Theil jene beliebte Waffe der Gegner unserer zeitgemäßen Freiheit zu unterstügen schienen, so namentlich auch durch die Behauptung: „Das wesentlich Wahre und Übertragbare in den englischen Institutionen bestehe nur in jenen obigen drei letzten Punkten“ („Jahrbücher“, I, 4). Doch wird sich dieses Mißverständniß ohne Zweifel befriedigend auflösen. Und sicherlich wird jeder schwächliche diplomatisirende Neuliberalismus in dem großen neuen preussischen Aufschwung abgeschüttelt werden. Es wird endlich wieder die Zeit kommen, wo die deutschen Liberalen aufs neue allgemein die wahren Grundlagen auch unserer deutschen Verfassungen energisch vertheidigen, und auch sich darin nicht irren lassen durch Auflösungen oder Berufungen an das Volk, welches ohne solche energische Behauptung der Rechtsgrundsätze, und ohne mannhafte Sprache für das Recht allen Glauben und alle Theilnahme für die Verfassungen verliert. Der klare Buchstabe der Geschichte aber erweist es in der That, daß jene schon ursprünglich im wesentlichen gemeinschaftlichen Grundsätze wirklich den übrigen europäischen Staaten zur Zeit der Französischen Revolution entweder fremd oder doch entfremdet, daß sie aber in England zeitgemäß ausgebildet waren und den neuen europäischen und deutschen Verfassungen theils zum Vorbild dienten, theils in natürlicher Folgerichtigkeit in sie übergingen. Auch das erste läßt sich wegen der ursprünglichen germanischen Grundlagen dieses freiheitlichen Systems sogar historisch rechtfertigen. Es sind diese 12 Hauptpunkte uns in keiner Weise fremd und unzuständig. Sie vereinigen und begründen sich alle durch die Natur und Entstehung unserer freien, unserer repräsentativen oder constitutionellen, oder auch nur landständischen Verfassungen, mag man diese nun parlamentarische oder nicht parlamentarische zu nennen belieben.

Es bilden diese Hauptpunkte den Organismus des freien, des constitutionellen Staats. Sie stehen daher auch in so organischer, inniger Verbindung und Wechselwirkung, daß wo einmal mehrere derselben Wurzel fassen, die andern ebenso wesentlich durch den Lebenstrieb des Volks und Staats nach Harmonie und Consequenz gefordert werden, wie für den Logiker und Mathematiker so oft mit einigen gegebenen Punkten die übrigen sich als unfehlbar erweisen. Ebenso ist unvermeidlich, daß wer die einen haßt und verwirft (z. B. die Ministerverantwortlichkeit), auch die andern (z. B. die censurfreie Sprache) zu unterdrücken suchen muß. Jeder einzelne, also auch die Pressfreiheit, ist nur sicher in der organischen Verbindung mit allen. Deshalb franken nun auch natürlich unsere deutschen Staaten, welche die einen anerkennen, die andern ausschließen, solange an einem innern mehr oder minder revolutionären Kampf, Zwiespalt und unsichern Zustand, welche die Regierungs- und Volkskräfte lähmen und verzehren und nur zu oft die Grundlage des Friedens zwischen Thron und Volk, zwischen Königthum und Freiheit zerrütten. Wir werden nicht eher hinlänglich mächtig werden, bis wir endlich über Pressfreiheit und Volksrepräsentation, so wie längst schon die andern freien Völker, Frieden schließen.

Selbst der so vielfach und natürlich am meisten den für ihren Gewaltbesitz besorgten

Ministern verhasste neunte Hauptpunkt oder die Majoritätsentscheidung wird dort in einer richtigen Auffassung im mindesten nicht beanstandet. Den gewöhnlichen Einwand, man müsse die Stimmen wägen, nicht zählen, findet man albern, da ja durch möglichst gute Wahlgeseze und durch den natürlichen Einfluß gründlicher Verhandlung, und namentlich auch aller guten Gründe der Regierung und ihrer Minister wie der nationalen Presse, die Majora bestmöglichst ponderirt werden, noch ehe sie definitiv werden, und da ihre Beschlüsse das einzige natürliche Mittel sind, die Gesamtheit für die Regierungsbeschlüsse zu gewinnen und der Regierung Einheit und Kraft zu geben, da endlich für arme Sterbliche, solange ihnen Gott nicht selbst das Weisere bezeichnet, doch sicherlich das Mehrgeiten der Minorität weniger vernünftig wäre. Auch weiß man in England aus Erfahrung, wie ein König, der so willens- und geisteskräftig ist, daß er als absoluter Monarch sich nicht täuschen und regieren ließe, gleich einem Wilhelm von Oranien, seine guten Absichten zur Majorität machen kann, und wie selbst ein schwächerer die Mittel besitzt, unreise Majoritäten zu besitzigen. Wie denn z. B. Georg III. zu Gunsten von Pitt, welcher des Königs Ansicht vertheidigte, aber die allergrößte Majorität gegen sich hatte, diese beseligte und ihm durch die Parlamentsauflösung eine Majorität für seine und des Königs Ansichten verschaffte. Auch die Freiheit der Presse anzufinden und Censur über ihre Stellvertreter einzuführen — dieses kommt in England selbst keinem König und keinem Minister auch nur in den Sinn. Und trotz aller der bedenklichst scheinenden Überbleibsel der frühern Feudaleroberungszeiten, von denen Deutschland frei blieb, zeigt sich in England das höchste Werk des Menschengeistes, eine freie Staatsverfassung in nie zuvor gesehener Majestät, und verleiht dem zuvor kleinen Volke eine Machtgröße und zugleich seinen Bürgern ein Wohlgefühl, einen befriedigten Vaterlandsstolz und eine Sicherheit, wie sie die Weltgeschichte nirgends anderswo zeigt und wie es deutsche Buchgelehrsamkeit nie herauspintirsiren, neuliberales höfisches Verhüllen nie herausdiplomatisiren wird.

Daß gerade in allen politischen Hauptsachen auch wir sämtliche Deutsche noch weit zurück sind — wer darf dieses bekreiten! Unsern Kräften sollen wir vertrauen, aber nicht sie einschläfern durch Beschmeichelung unserer Regierungs- und Volkszustände, ebenso wenig der frühern als der gegenwärtigen, in welchen letztern, wie die traurige Geschichte unserer Verfassungen zeigt, jene Hauptpunkte, und mit ihnen unsere Verfassungen noch so unvollkommen und bekritten sind, wo bald das Volk in europäischen Krisen wie 1830 und 1848 eiligt zugreift, um seine Freiheit endlich zu erobern, bald die Regierungen wie 1849 das soeben Zugestandene wieder zu nehmen suchen, wo alsdann auch liberale Bürger und Stände oft vergessen, daß nur die kräftigste Vertheidigung der verfassungsmäßigen Grundlagen, eine solche, welche die Verfassungsfeinde so gern als altliberale Starrheit, als unpraktische Principienreterei verfolgen, eine ruhige friedliche Entwicklung hoffen läßt. Bei uns also kann wirklich jetzt noch niemand Bürgschaft leisten gegen eine wenigstens vorübergehend reactionäre Wiederherstellung selbst der unmittelbaren Polizeicensur, von welcher ja unser Deutschland noch nicht allgemein gesehlich befreit und noch nicht vollständig gereinigt ist. Ganz gewiß aber werden wir noch ernstlich zu kämpfen haben für die Befreiung von jenen unglücklichen neuern Surrogaten derselben.

Somit wird, auch trotz aller dankbaren Anerkennung, daß die unermüdblichen und langen Kämpfe gegen die alte Censur wenigstens vorläufig ihre thatsächliche Abschaffung bewirkten²⁾, doch noch ein Überblick der Geschichte dieses weltgeschichtlich wichtigen Instituts, und eine Betrachtung seiner so oft übersehenen verderblichsten Eigenschaften und Folgen, gegen welche wir noch heute zu kämpfen haben, unerlässlich sein.

II. Geschichte der Censur. Der freie wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Gefühlen, Gedanken auf allen uns von Gott gegebenen Wegen, dieses freie wechselseitige Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geister, dieses freie geistige und moralische Wirken des Menschen auf seine Mitmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung

²⁾ Schon die Titelangabe der Schriften in diesem Streite würde ein Buch füllen. Auch der Herausgeber des „Staats-Lexikon“ schrieb in dem großen Kampfe, außer den Artikeln in diesem Werke, eine ganze Reihe besonders abgedruckter in der bairischen Kammer gehaltener Motionenreden und noch folgende Bücher: „Die ganze und vollkommene Pressfreiheit in ehrebbietigster Petition an die hohe deutsche Bundesversammlung“ (Freiburg 1830); „Neuer Beitrag zu der Lehre von den Injurien und der Pressfreiheit“ (Freiburg 1833); „Wichtige Urkunden über den Rechtszustand der deutschen Nation (die Protokolle des Karlsbader Congresses) mit Erläuterungen“ (zweite Auflage, Mannheim 1845); „Geheime Inquisition, Censur und Cabinettsjustiz in verderblichem Bunde“ (Karlsruhe 1845).

und Vervollkommnung wie aller freien gesellschaftlichen Vereinbarung und Einrichtung — ist das älteste, heiligste Recht wie die heiligste Pflicht freier gesitteter Menschen und Völker.

Ein zuvorkommendes Verbieten und beliebiges Beherrschen und Unterdrücken der freien geistigen Mittheilung, etwas Ähnliches wie die Censur, welche gegen Anfang des 16. Jahrhunderts die Hierarchie zur Stütze ihrer sinkenden Welt Herrschaft erfand, zuerst bekanntlich der unwürdigste aller Päpste, Alexander VI., und darauf Leo X., und welche von den weltlichen Regierungen zuerst Philipp II. von Spanien zur Stütze seiner Union des geistlichen und weltlichen Despotismus ausbildete, kannten weder die Völker des Alterthums noch bis dahin die germanischen Völker.

Zwei fast unbegreifliche Begriffsverwechslungen verwirren öfter die Lehre von der Censur und Pressfreiheit. Die erste ist die, daß manche bei einer allgemeinen Fesselung der Presse und der Mittheilung durch sie, bis und soweit eine Censurbehörde ihren factischen Gebrauch gestattet, den so noch gestatteten Gebrauch mit einer rechtlichen Freiheit der Presse verwechseln oder vereinbarlich halten (s. unten III). Die zweite ist die, daß man mit der rechtlichen Pressfreiheit eine Erlaubtheit und eine Straßlosigkeit rechts- und gesegwidrigen Mißbrauchs dieser Freiheit vermischet und also auch die allgemein rechtlichen Beschränkungs- und Strafmittel, die allgemein rechtlichen Vorbeugungs- wie Unterdrückungsmittel gegen diese rechtswidrige Verbreitung von Druckschriften mit der Censur auf Eine Linie stellt. Nur aus dieser in der That seichten Begriffsverwirrung konnte auch Hoffmann (in seiner „Geschichte der Bücherzensur“, Berlin 1819, S. 6 fg.) die römischen Straf- und Unterdrückungsbestimmungen gegen bereits mitgetheilte Schmähschriften und Schmählieder und Majestätsbeleidigungen in der Geschichte der Censur als eine Art derselben aufführen. Nicht darin liegt hier der große Irrthum, daß früher das Römische Recht auch sogar in Beziehung auf die ausgesprochenen Äußerungen so mild war, daß Tacitus (1, 72) sagen konnte, bis zu Tiberius seien Worte überhaupt straflos gewesen, daß auch noch in der Kaiserdespotie selbst bei Schmähschriften der Beweis der Wahrheit der Thatfachen von Strafe befreite³⁾ und daß auch das neueste Römische Recht die liberalsten Grundsätze über die Freiheit der Äußerungen enthält.⁴⁾ Aber alle diese Gesetze enthalten nicht die leiseste Spur einer vorausgehenden allgemeinen Beschränkung der öffentlichen Äußerungen in Versammlungen aller Art und im Mittheilen durch Inschriften und Handschriften, durch deren Vermehrung durch Abschriften und ihre Verbreitung, obgleich solche Verbreitung in den alten Staaten wie bei den Germanen, je mehr die Cultur stieg, um so mehr in großer Ausdehnung und als wichtiger Verkehrszweig, namentlich auch durch öffentliches Ausrufen und Vorlesen stattfand, und obgleich insbesondere auch in der spätern Verderbnis die Verbreitung von Schmähschriften selbst gegen Kaiser sehr häufig wurde.⁵⁾ Es war mit Einem Worte bei den Völkern des Alterthums wie bei den Germanen bis zum 16. Jahrhundert der Gebrauch aller gemeinen Wege der gegenseitigen geistigen Mittheilung frei für alle, wenn auch die bereits erfolgte Mittheilung rechtlich und zuweilen despotisch gerügt und unterdrückt wurde.

Wohl aber gibt es für die geistige Mittheilung überhaupt und vorzüglich für die politische Mittheilung der civilisirten freien Völker zwei verschiedene Hauptwege und zwei große Hauptperioden. Nur darin stimmten alle freien Völker der Erde überein, daß sie als die Grundbedingung eines wirklich freien, rechtlichen Gesellschaftsverhältnisses freie Sprache und freie Stimme aller selbständigen Staatsbürger und Familienväter über die gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten forderten, eben weil es die gemeinschaftlichen Angelegenheiten freier Männer und Gesellschaftsgenossen sind, von denen keiner allein die allgemeine oder reine Vernunft hat, bei denen die gemeinschaftliche Vernunft für das gemeinschaftliche Leben, der stätlich freie, vernünftige Gesamtwille oder die wahre öffentliche Meinung und die gemeinschaftliche Freiheit sich nur in freier Sprache entwickeln und offenbaren kann.

Aber in der Periode der alten Zeit, bei den freien Völkern des Alterthums und bei den alten Deutschen, da fand die wesentliche wechselseitige Mittheilung, Belehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältnisse, mündlich in öffentlichen und unmittelbar demokratischen Versammlungen, Berathungen und Abstimmungen aller Bürger statt; in den officiellen, den Gemeinde- und Volks-, den Gesetzgebungs- und Re-

3) C. unica de famos. libell., s. auch das Kanonische Recht Caus. V, 9. c. 1.

4) Welter, Neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Pressfreiheit, S. 106 fg., und die daselbst angeführte treffliche Schrift von Weber, Über Injurien.

5) Wgl. z. B. auch Paulus Rec. sent., 5, 4, 15, 16; L. 4 u. 5; C. Theodos., 9, 34; Sueton. Aug., 55; Tiber., 58, 59, 61; Nero, 89; Domit., 8; Tacit. Annal., 4, 34; 14, 48, 49, 50; 16, 14.

glerungs- und Gerichtsversammlungen, wie auf den nicht officiellen und öffentlichen Plätzen, auf dem Forum, in den Straßen und öffentlichen Hallen. Griechen und Römer und alte Germanen forderten für die Freiheit und zu dieser gemeinschaftlichen politischen Vereinerung und Bestimmung der gesellschaftlichen Angelegenheiten so unbedingt jenes unmittelbare demokratische Versammeln, jenes Mitsprechen aller, daß bekanntlich selbst bis zum römischen Kaiserthum herab (So z. B. noch bei Tacitus in Annal., I, 1) solche Demokratie und ein freier, rechtlicher Zustand in der Sprache und im Gedanken ebensovöllig gleichbedeutend waren wie im Gegensatz Alleinherrschaft und Despotie, und daß bei den Germanen der Rechtsgrundsatz galt, daß den freien Mann nur binde, wozu er mit gerathen. (So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten!) Die Nothwendigkeit der hinlänglichen Zeit für diese allgemeine, mündliche, öffentliche Mittheilung und Besprechung aber war nach Aristoteles der alleinige Rechtfertigungsgrund der Sklaverei für die Überwundenen und ihre Nachkommen, die bei Griechen und Römern und Germanen den freien Bürgern den größten Theil anderer Geschäfte abnehmen mußten. Und die Kleinheit der bloßen Stadt- und Gaustaaten machte auf der andern Seite die Durchführung der Freiheit auf diesem Wege möglich. Da aber, wo (bevor noch ein besserer Weg der geistigen und gesellschaftlichen Mittheilung gefunden war) und in dem Grade, wie diese mündlichen und unmittelbar demokratischen Besprechungen aller Bürger in öffentlichen Versammlungen aufhörten, so wie in Rom unter den Kaisern, wie bei den Germanen, seitdem sie in große Reiche vereint wurden und seitdem vollends später die fremden Rechte, die Geistlichkeit und die romanistischen Juristen ihre Volks- und Gerichtsversammlungen unterdrückten und ihnen die freie Sprache über das Gemeinschaftliche entzogen, da und insoweit hörte auch die politische und bald auch die bürgerliche Freiheit auf und machten zum Theil scheußlich despotischen und faustrechtlichen und sklavischen Zuständen Platz. In Deutschland selbst war indeß auch bei hereingebrochenem Feudalismus und Faustrecht die freie Sprache der Vereine und Genossenschaften und ihre neue Entwicklung, namentlich die in den vielen Städten, doch wenigstens nicht durch äußere Eroberungsgewalt und Inquisition und wenigstens nicht so sehr wie in Frankreich, Italien, in Portugal und Spanien und zum Theil selbst in England unterdrückt worden. Gerade durch diese freiere Sprache und größere geistige Freiheit war die deutsche Nation im Stande, die erste zu werden in Civilisation und Macht. Dadurch war sie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung aller Mittel der Civilisation vorauszuweichen und das wichtigste aller Werkzeuge der Kultur und der Freiheit, die freie Presse, der Menschheit zu schenken, dieses Werkzeug, durch dessen Gebrauch sie alsbald die Hierarchie stürzte und zuerst die Grundlagen des Feudal-despotismus erschütterte, und welches mehr als irgendetwas anderes die neue Zeit und Kultur, die neue Staatsordnung, die repräsentative und durch sie die neue, größere und ausgedehntere oder allgemeinere und humanere Freiheit und Bildung begründete.

In der Periode der neuen Zeit und in den neuern, freien, germanischen Staaten oder seit der Erfindung der Druckerpresse fand immermehr die wichtigste wechselseitige Mittheilung, Belehrung, Besprechung und Meinungsäußerung, vorzüglich auch die politische über die Gesellschaftsverhältnisse, durch die freie Presse und vor allem auch durch Tageblätter und Zeit- und Flugschriften statt. Die Flugschriften geben in neuester Zeit noch ein weiteres fast wunderähnliches Mittel freier Mittheilung ab. Die freie Presse, dieses wichtigste Organ der Mittheilung der Wahrheit und Freiheit für die neue Zeit und Welt, das sichere und leichte und wirkliche Sprachorgan für unendlich viele und auch für ganz entfernte Zeiten und Räume, für alle Millionen unserer Mitbürger und aller gestifteten Menschen und für eine dauernde Vorlage zu reiferer Prüfung, übertrifft unendlich die Mittheilung durch jene ältern Organe. Sie trat immermehr an die Stelle nicht bloß des früher ausgedehnten Gebrauchs und gewerbmäßigen Vertriebs von Handschriften und von Inschriften aller Art, sondern besonders auch an die Stelle jener täglichen, unmittelbar demokratischen Volksversammlungen und der mündlichen Reden und Belehrungen und Abstimmungen zur Begründung der politischen Kultur, zur Bildung der öffentlichen Meinung und der nationalen Sittengerichte, zur allgemeinen Berathung aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Eine freie Presse machte die Freiheit in großen Reichthümern möglich und die Theilnahme aller ihrer Millionen von Bewohnern an diesem herrlichsten Gute der Menschheit, die Theilnahme an der freien Besprechung der vaterländischen Angelegenheiten und an ihrer Mitbestimmung durch Repräsentanten, neben der Übernahme aller andern Geschäfte für die gemeinschaftliche Kultur. So wurde die Pressfreiheit, vor allem die allgemeine und die politische der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften über die täglichen und gemeinschaftlichen Angelegenheiten — denn die Freiheit bloß für dicke Bücher und über allgemeine, entfernte Gegenstände, welche

wenige lesen, wäre fast wie ein Privileg für Gelehrte und Buchhändler und zum Theil selbst jener Politik nicht ganz unähnlich, die dem „gemeinen Volk“ das Lesenlernen unter sagt — nicht bloß ein mehr als vollständiger, sondern zugleich auch der unentbehrliche Ersatz jener alten Organe der Wahrheit und Freiheit oder der freien wechselseitigen Mittheilung.

Daß die vollkommene Pressfreiheit für jene älteren Organe mehr als genügenden Ersatz gebe, das beweist schon ein Blick auf die pressfreien Länder. Wie erhebend ist z. B. nicht ein solcher Blick auf das freie und würdige politische Leben des großen britischen Reichs. Im Verlauf weniger Stunden haben hier alle Millionen Bürger durch freie Zeitungen in ihrem Hause jedes Wort, das in den repräsentativen Parlaments- und Gerichtsversammlungen gesprochen wurde, und alles, was im Staate vorging, vernehmlicher und zu reiferer Berathung als bei den Neben in den demokratischen Volksversammlungen vor sich. Und allsogleich können sie in denselben Zeitungen oder in freien Petitionen, ebenfalls durch Mittheilung ihrer Meinungen, Erfahrungen und Bedürfnisse, allgemein vernehmlich darauf antworten. So können alle, welche wollen, an den nun ruhigeren, reiseren, verständlicheren Verhandlungen ihrer wenigen Repräsentanten, ohne viel Zeit- und Kostenaufwand, ungleich mehr Antheil nehmen, als es bei den großen, lärmenden Volksversammlungen jemals möglich gewesen wäre.

Unentbehrlich aber scheint jener Ersatz, weil wegen der Größe der Staaten und wegen der Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft und auch des Helotismus, in welchem die Staaten des Alterthums alle Provinzbewohner unterdrückt hielten, jetzt der ungleich größere Theil der freien Gesellschaftsgenossen unmöglich mehr in demokratischen Versammlungen und Berathungen an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Vaterlandes, an der Kenntniß derselben und an der Bildung der öffentlichen Meinung über sie Antheil nehmen, seine Wünsche, Bedürfnisse, Erfahrungen mittheilen kann. Ohne Pressfreiheit, ohne vollständige pressfreie Mittheilung, und zwar nicht bloß von einem einzigen, etwa dem ministeriellen Standpunkte aus und mit Unterdrückung entgegenstehender Thatfachen und Ansichten, oder mit Verfälschung der Wahrheit, könnten sich jetzt die einzelnen Staatsgenossen nicht einigermassen gegenseitig vernehmen, austauschen, verständigen und gründlich belehren. Sie könnten selbst auch nicht einmal diejenige politische Kenntniß, Bildung und Tüchtigkeit erlangen, die ihnen zu einer richtigen Wahl ihrer Vertreter, zur heilsamen Mitwirkung in ihren Gemeindeangelegenheiten, zum Schutz ihrer Beamtenwillkür und zum Schutz gegen Volksverführer, endlich zur klugen Einrichtung ihrer industriellen, kommerziellen und ökonomischen Unternehmungen nöthig sind. So scheint also nach der Zerstörung jener älteren physischen Sklaverei und Leibeigenschaft und Provinzknechtschaft erst jene allgemeine Pressfreiheit alle Bürger auch vollständig gegen neue geistige und politische Leibeigenschaft zu sichern. Sie erst scheint das unentbehrliche Mittel der wirklichen Zuthheilung der Würde und der höchsten Güter der Menschheit, der Freiheit und des Bürgerthums, und der edelsten Früchte menschlicher Cultur, zu sein. Sie ist auch das unentbehrliche Mittel für Verbreitung der besten Früchte der gelehrten Bestrebungen. Sie erst ertheilt allen, je nach ihrer Tüchtigkeit, die wahre active Theilnahme an der freien Menschen- und Staatsgesellschaft und an ihren Bestrebungen, das active Staatsbürgerrecht. Sie zerstört das Kastemäßige und Despotische auch in dem Verhältnisse der Studirten zu den Nichtstudirten. Durch stets neue Erfahrungen wie durch die Natur der Sache wirkt diese Wahrheit so unzweifelhaft, daß überall, wo irgendein Unterdrückungssystem sich behaupten will, die Unterdrückung freier Mittheilung ihm zum Werkzeug dienen muß. Selbst ein allgemeines Stimmrecht des Volks weiß sie, wie die neueste Geschichte Frankreichs beweist, alsbald wirkungslos zu machen.

Und nicht bloß im innern Staatsverhältnisse ist die freie Presse das Hauptorgan der Freiheit und Cultur. Statt daß früher die verschiedenen Staaten und Völker getrennt lebten und fast nur im Vernichtungskampfe oder in unglückseligen despotischen Eroberungskriegen sich kennen lernten, bietet uns jetzt die freie Presse das Hauptorgan für jene immer größere und herrlichere Vereinigung freier und selbständiger Völker zu einem friedlichen Reiche freier brüderlicher Wechselwirkung und täglichen wechselseitigen geistigen Austausch und des lebendigen Wettstreits der Gerechtigkeit und Vervollkommnung. Freie Zeitungen sind nicht mehr bloß die tägliche wechselseitige Sprache der Staatsbürger über ihre eigenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie sind auch der wechselseitige Unterricht und die wichtigsten Verkehrs- und Verbindungsstraßen für alle Völker des menschlichen Brudergeschlechts. Sie sind in jeder Beziehung die wichtigsten Organe der allgemeinen Cultur und Freiheit. Sie wenden die Blicke der Menschen von ihren kleinlichen und egoistischen Verhältnissen und Bestrebungen auf die höhern, reichern, gemeinschaftlichen Verhältnisse, auf die Freiheit und Cultur des Vaterlandes und der Menschheit.

So schien denn durch jene große Erfindung des deutschen Drucks ein Fortschritt der Freiheit und Cultur des menschlichen Geschlechts gewonnen, von welchem man früher keine Ahnung hatte.

Da erschien — wer hätte solchen traurigen Rückschritt fürchten sollen — da erschien, um einen großen Theil von Europa, namentlich Spanien, Portugal und Italien, zum Theil auch Frankreich, Deutschland, England und die übrigen europäischen Völker auf Jahrhunderte hin in neue, die Zeiten des Faustrechts weit überbietende geistige, moralische und politische Barbarei und Verderbniß zu stürzen — die Censur — die Censur in ihrer von der römischen Censur (s. Censur als Sittengericht) so ganz abweichenden Gestalt.

Die theokratische, geistliche Gewalt hatte früher und so lange, als sie in geistiger Cultur vorangehen und sie fördern, ja durch sie, durch ihre Schulen und Universtitäten, herrschen konnte, weil die jugendlichen germanischen Völker, ihrer Erziehung bedürftig, in freiem Glauben sich an sie angeschlossen, wohlthätig gewirkt. Aber sie wurde in dem Maße unterdrückend und despotisch, als diese Völker ihrer Erziehung und Bevormundung und dem blinden theokratischen Glauben entwachsen waren, und sie nun dennoch ihre theokratische Glaubensmacht und Herrschaft, und zwar jetzt durch allgemeine Inquisitionen- und Kegergerichte und durch Bekämpfung des ihr nun verderblich werdenden geistigen Fortschreitens, behaupten wollte, und als sie, die früher das Volk gegen Faustrechtsgewalt und Despotismus geschützt hatte, sich jetzt umgekehrt, sowie in Spanien unter Philipp II., mit dem Despotismus der Könige, oft auch der Aristokratie und mit den schändlichsten Hßlingsregierungen zur Unterdrückung der Freiheit verbündete. So mußte ihr denn sehr begreiflich die von Papp Alexander VI. in seinem Edict von 1496 eingeführte Censur zur Unterdrückung des freien Gebrauchs des neuen, wichtigsten Organs für Freiheit und Wahrheit dienen, während ihr selbst die leichte Mittheilung durch die Presse ein neues Mittel für den Despotismus wurde.

Und welche Entwürdigung, welche Verdummung und Entfittlichung der Völker, welcher schändliche, vernichtende Despotismus der Regierungen und der geistlichen und weltlichen Aristokratie, welche grenzenlose Verderbniß der Höfe und der höhern Stände entwickelten sich nicht jetzt unter der Herrschaft und mit Hilfe der Censur, durch Unterdrückung des freien Gebrauchs der Presse für die Beherrschten so wie durch den falschen Gebrauch der Presse von seiten der Herrschenden, durch die Täuschung der unglücklichen Völker! Diese neue hierarchische Gedankeninquisition wirkte vernichtender als die frühere und gab auch den blutigen Kegerverfolgungen erst Bestand und die schauerhafte Wirkung. So konnte z. B. das stolze Volk der Spanier, das in seiner Freiheit weltherrschend, reich an Cultur und Macht jeder Art geworden war, von 40 Millionen bis unter zehn herabkommen, in schwachvolle Nichtigkeit und fremde Abhängigkeit versinken, in dem Besitze einer halben Welt an Vermögen und Cultur verarmen. Es konnte unter der scheußlichsten, verderbtesten Camarillaregierung in eine solche geistige und sittliche Entartung und Verwilderung sinken, daß, wie die Proclamation von der Insel Leon sagte, schon das Anlitz der einst so herrlichen und stolzen Bürger die Entwürdigung abspiegelt, und daß in den schauerhaften Bürgerkriegen und Revolutionen, in welchen nach dreihundertjähriger Schwach das unglückliche Volk sich von dieser geistigen und politischen Unterdrückung zu befreien strebte, bald sittliche Verderbniß oder Kraftlosigkeit, bald thierische Grausamkeit, bald der roheste Fanatismus mit dem schwachvollen Rufe: Es lebe die Inquisition, es sterbe die Nation! bald revolutionäre Umstürzungswuth die Freunde der Menschheit erschrecken und ihnen den unwürdigen edeln Kern des Volkscharacters verhüllen konnten.

Traurig genug, wenngleich nicht überall auf gleich schauerhafte Weise, entwickelten sich auch in andern europäischen Staaten die Folgen der Unterdrückung der freien Wahrheit. Durch meist sehr blutige religiöse und politische Revolutionen und Reformationen in Deutschland und den nordischen Reichen, in den Niederlanden und der Schweiz, in England und Amerika, endlich in Frankreich, und seit der französischen Revolution aufs neue in den meisten europäischen Staaten, zuweilen auch auf friedlichem Wege durch große Fürsten und Staatsmänner, wie Friedrich und Joseph und Karl Friedrich, wie Gustav III. und wie die dänischen Bernstorffe, wurden endlich mehr oder minder die geistige und politische Unterdrückung und ihre Folgen besiegt und größtentheils auch die ausdrückliche, gesetzliche Sanction der Wahrheitsfreiheit oder der Aufhebung der Censur errungen.

Ubrigens wäre es nicht bloß lieblos und unanständig, es wäre sicherlich völlig unwahr, wollte man einer jeden Einführung der Censur eine bloße despotische Absicht zuschreiben. Konnten ja doch selbst Männer, wie Rousseau, wie Voltaire, wie Lamennais, durch Mißbräuche Staats-Verikon. III.

selbst der heiligsten Güter und Rechte, Rousseau durch die der Cultur, Voltaire durch die des Christenthums, Lamennais: so wie Rousseau und so viele andere durch die des Königthums sich so verblenden lassen, daß sie, statt zu möglichster rechtlicher Abschaffung der Mißbräuche, vielmehr alles Ernstes zur Abschaffung der Cultur, des Christenthums und des Königthums rathen und an ihrem Untergange arbeiteten. Konnte es also nicht auch andern ausgezeichneten Menschen und vollends der Mehrzahl der Kleinen, die sich stets nur durch das Unterdrücken zu helfen wissen, bei ehrlichem Willen mit dem Rechte der Wahrheits- oder der Pressfreiheit ähnlich ergehen? Vollends war dieses damals natürlich, als die Erfindung der Presse noch neu war und man noch nicht die Verdrängung der alten Wege geistiger und politischer Mittheilung großentheils durch sie selbst, die furchtbaren Folgen ihrer Unterdrückung, die Möglichkeit ihres gefahrlosen Bestandes und ihrer guten Wirkungen in der Erfahrung so wie jetzt vor sich sah.

So, durch den immer noch großen Einfluß der hierarchischen Geistlichkeit und vorzüglich durch die Furcht vor den stets sich erneuernden blutigen Religionskriegen erklärt es sich denn auch, daß im Deutschen Reich reichspolizeiliche Gesetze Aufsicht auf die Presse und landesherrliche Censureinrichtungen verlangten: Doch hielten sich, wie auch der Bundestagsgesandte Hr. von Berg in seinem Vortrag über Pressfreiheit (1818 in der 51. Bundestagsitzung, S. 346) bemerkte, die Landesregierungen hierdurch keineswegs verhindert, in Gemäßheit ihres Rechts der Landespolizei und Landesgesetzgebung, nach ihrer eigenen Überzeugung landesgesetzlich die Pressangelegenheiten so oder so zu ordnen. Viele Regierungen, namentlich kleinere, viele Reichsstädte, auch die Regierungen von Mecklenburg und von Hessen-Darmstadt führten niemals Censur ein, selbst nicht in den Napoleonischen Zeiten. Andere, wie Dänemark als Regierung von Holstein, hoben durch ausdrückliche Sanction der vollkommnen Pressfreiheit alle Censur gänzlich auf. (S. Bernstorff.) Noch andere, wie die Regierungen von Hannover und Baden, hoben wenigstens für diejenigen, welche am meisten schrieben, für die Professoren und höhern Staatsbeamten, die Censur auf.⁶⁾ Und Hr. von Berg (a. a. D., S. 328) rechnet, daß im Jahre 1818, also vor den Karlsbader Beschlüssen, ungefähr ein Drittel der deutschen Staaten keine Censur hatte. Hierbei muß man noch in Anschlag bringen die früheren Verhältnisse; die durch einander laufenden Gebiete von dreihundert deutschen Reichstaaten, die wenig streng ausgebildeten Polizeieinrichtungen und den Wettseifer, nicht der Verfolgung, sondern der Schützung der in einem dieser Staaten politisch Verfolgten (z. B. auch der in Berlin verfolgten, in Altona aufgenommenen „Allgemeinen deutschen Bibliothek“). Ferner kam noch hinzu der damals ganz freie allgemeine deutsche Buchhandel und der ungehinderte Eingang ausländischer, namentlich in Holland und in der Schweiz gedruckter Schriften und Tageblätter, soann die damalige völlig freie Verfassung und der ungehemmte Besuch aller deutschen Universitäten, ferner die Publicität aller Reichstagsverhandlungen, und die Möglichkeit, vor den selbständigen Reichsgerichten selbst die Landesregierung wegen Regierungsmißbräuchen zu belangen und alle Proceßacten ungehemmt drucken zu lassen; endlich der eifersüchtige Gegensatz zwischen kaiserlicher und fürstlicher Macht. Durch alles dies war wenigstens unter so ruhmvollen Regierungen, wie die von Friedrich und Joseph, die Freiheit der geistigen Mittheilung in Deutschland weit größer als heutzutage, und Deutschland stand auch in dieser Beziehung den meisten andern europäischen Nationen voran, wengleich für ganze Länder und Klassen der Unterthanen die Censur alles Recht allgemeiner Wahrheitsmittheilung auslöschte.

Fortbauend hatte sich in Deutschland, so wie schon früher, an das wohlthätige Gestrir der Freiheit und der freien Sprache alles Gute und Große, alles Unglück an ihre Unterdrückung geknüpft. Sowie die Reformation an den freien Gebrauch der Presse, so knüpften sich an ihre Unterdrückung und Verfolgung jene hundertjährigen, Deutschlands Einheit zerreißenden Religionskriege. Es knüpften sich an jene Unterdrückung der freien Volkssprache in den Vereinen und Gerichten vermittelst der fremden Rechte und der romanistischen Juristenkaste die Knechtschaft des Volks und die Erkarrung der Landesverfassungen und insbesondere auch jene in gelbeinen Fürstencongressen entworfenen Wahlcapitulationen mit ihren Angriffen gegen die Nationalverfassung und insbesondere gegen die freien landständischen Rechte. So aber entstand nun in vielen ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Mißbräuchen; es erlahmte der Volks- und Nationalgeist, vollends als nach dem Ausbruch der Französischen Revolution

6) Der berühmte Heyne pries in seiner Jubiläumrede 1787 die Pressfreiheit von Göttingen als das Palladium der Universität, als segensreich für Deutschland und Europa. S. auch Schlägler's Staatslehre, S. 188.

Ihre fürchtbaren Mahnungen, statt zu verjüngter Ausbildung der Freiheit, vielmehr zu ihrer Unterdrückung benützt wurden. So erfolgten in langen Kriegen gegen das von Freiheit und Nationalstolz begeisterte neue Frankreich immer blutigere Niederlagen, endlich die Auflösung des Reichs und jener schmachtvolle Rheinbund. Deutschlands Fürsten und Völker mußten dem Siegeswagen des fremden Eroberers folgen, gegen ihre Brüder oder auch gegen fremde Nationen als Werkzeuge der Unterdrückung dienen. Aber wer vermöchte wol in wenigen Worten alles Anheil zu schildern, was an die Vernichtung der freien Sprache und Verfassung sich knüpfte!

Doch als endlich, so wie es oben bereits urkundlich dargestellt wurde (II, 757 fg.), mehr und mehr und zuerst in Preußen das äußerste Unglück zur rühmlichen Anerkennung so wie der wahren Quellen des Unglücks, so auch der wahren rettenden Kräfte, der Freiheit und freien Wahrheit, geführt hatte, als vor allem die Napoleonische Unterdrückung der Wahrheit und die unter ihrem Schutze wuchernde öffentliche Demoralisation in der Tiefe der deutschen Herzen eine Hornesmacht und eine Freiheitsliebe entwickelten, welche die Blutgerichte gegen Palm und andere Ehrenmänner nur neu entflammten, und als endlich die Fürsten freie Verfassung und freie Sprache als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündeten und das Wort sogleich frei wurde in Deutschland, da erfolgte die glorreichste Rettung! Die deutsche Bundesacte verhiess jetzt nach dem ersten und vor dem zweiten Freiheitskrieg in dem Art. 18, als das wichtigste der vier allgemeinen deutschen Bürgerrechte, welche „die verbündeten Fürsten und Freien Städte allen Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern übereingekommen waren“, die „Pressefreiheit“ und ihre gesetzliche Verwirklichung durch ein Pressegesetz, „in der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung“. Mehrere Bundesstaaten, so namentlich Nassau, Weimar, Würtemberg, hoben durch ausdrückliche Bestimmungen der Landesverfassungen und Landesgesetze alle Censur auf und die hohe deutsche Bundesversammlung ertheilte einstimmig der weimariſchen Verfassung mit ihrer vollständigen Pressefreiheit die ausdrückliche Gewährleistung des durchlauchtigsten Bundes. *) Alles augenfällige Bestätigungen, daß jene fürstliche Verheißung des Art. 18 der Bundesacte, so wie es schon der urkundliche Sinn und Zusammenhang der Verhandlungen und der Worte erwiesen, allen Deutschen die Freiheit der Presse, die sie zum großen Theil damals schon besaßen, jetzt als allgemeines deutsches Nationalrecht zusichere, nimmermehr aber sie mit deren Bekämpfung durch Censur bedrohen sollte. Die seitdem entstehenden landständischen Verfassungen sicherten ebenfalls bald mit, bald ohne Beziehung auf die Verheißung der Bundesacte den Bürgern die Pressefreiheit zu. †)

Doch neue Kämpfe hatte die Freiheit in Deutschland, in Europa zu bestehen. Einzelne ungewohnte und schon deshalb durch den Mangel der Übung zum Theil ungerichtete und verkehrte Erscheinungen der Freiheit in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden mochten auch bei wohlwollenden Regierungen Besorgnisse erregen. Gleichzeitig aber trat jene Partei der verrotteten Flecken in ganz Europa, die da fürchtete, daß die Mißbräuche abgeschafft würden, woran sie ihre bisherige Gewalt gegen die Rechte ihrer Mitbürger knüpfen, als Reaction auf. Auch ihr Hauptmittel konnte kein anderes sein als die Unterdrückung der freien Wahrheit. Der Zusammenhang dieser Partei in den verschiedenen Ländern, die heutige Einwirkung des einen Landes auf das andere kamen sehr erklärlich bald in den Schicksalen der Presse auch in den deutschen Ländern zum Vorschein. Vor aller Augen stehen noch mit ihren Veranlassungen, Zwecken und Erfolgen die Kämpfe der Restauration in Frankreich gegen die Freiheit der Wahrheit und gegen die Wahrheit der Verfassung, deren roh despotische Vernichtung in Spanien und Italien, die dadurch herbeigeführten neuen Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Piemont, die wenigstens in Spanien und Portugal so unglücklich ausgefallenen Verurtheilungen und zuletzt die Julirevolution und abermals die neuen Revolutionen in Belgien und in der Schweiz, in Spanien und Portugal, ja in mehreren deutschen Ländern. Die besondern deutschen Kämpfe für und gegen freie Presse und freie Verfassung wollen wir hier weder nach ihren Ursachen noch nach ihren Folgen, weder rechtlich noch politisch würdigen. Wir wollen hier nur die äußerlichen, thatsächlichen Erscheinungen noch kurz berühren, jene vorzüglich seit 1817 steigende Ungebuld wegen verzögerter allgemeiner Verwirklichung der verheißenen Freiheiten und wegen der Besorgniß fremden Einflusses, welcher leptere Sand's unheilvolles Verbrechen veranlaßte, sodann

7) S. Bundestagsprotokolle von 1817. Sitzung 22, S. 126.

8) S. diese Bestimmungen und überhaupt die Literatur über die Censur in Klüber, Öffentliches Recht, §§. 503 u. 504.

der durch nichts erlöschene allgemeine Verschwörungslärm und unmittelbar hierauf 1819 die Karlsbader Beschlüsse vorzüglich gegen die Presse und die Universitäten. Obwohl nur auf fünf Jahre gegeben, wurden sie auch in der ruhigen Zeit 1824 erneuert. Als nun, ermutigt durch die Vorgänge in Deutschland, die Restauration die Censurbestimmungen der Karlsbader Beschlüsse 1830 in Frankreich publicirte, die Franzosen aber, eingedenk des Glends, welches ihnen die Pressflaverei unter frühern Königen und unter Napoleon gebracht, die Schmach rüftig von sich warfen, da entstand bekanntlich gefährliche Aufregung auch in Deutschland. Es entstanden die Revolutionen und neuen Verfassungen in Sachsen, Kurhessen, Hannover und andern deutschen Ländern, während in Baiern, Württemberg und Baden, wo, neben den freien Verfassungen, factisch jetzt auch die Presse frei wurde, die gesetzliche Ruhe ungestört blieb. Bekannt sind ebenso die fast allgemeinen, jedoch nur in Baden siegreichen Kämpfe der Landstände für gesetzliche Pressfreiheit. Doch als mit der sinkenden Hoffnung, eine Reform in Deutschland zu gewinnen, eine steigende Gärung der Gemüther sich zeigte und bei der unerwarteten Gefaltung der französischen Politik die Besorgnisse eines auswärtigen Krieges für den Augenblick schwan- den, da wurden von anderer Seite auf andere Weise die Äußerungen jener Unzufriedenheit bekämpft. Es erschienen 1832 die bekannten verschärfenden Bundesbeschlüsse. Auch die badi- sche Pressfreiheit wurde wieder vernichtet; die Mißstimmung wuchs, äußerte im einzelnen sich auch durch verzeufelte, verbrecherische Unternehmungen und füllte deutsche Kerker mit politisch Angeklagten. Von dem neuen Congreß in Wien 1834 gingen abermals neue, noch strengere Maßregeln gegen die Presse aus.

Auch der insolge der Bundesgesetzgebung in Deutschland stattfindende Zustand der Presse und öffentlichen Mittheilung soll hier ohne irgendeine Würdigung nur thatsächlich kurz ange- geben werden. Die Pressfreiheit für alle Druckschriften unter 20 Bogen, also auch für die ganze allgemeine tägliche Mittheilung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten durch Zeitun- gen, Zeit- und Flugschriften ward überall aufgehoben, auch da, wo nach dem Obigen selbst in Napoleonischen Zeiten keine Censur bestand, oder in neuern Landesverfassungen Pressfreiheit eingeführt worden war. Nach den Landesgesetzgebungen der beiden größten und mehrerer an- dern deutschen Bundesstaaten fand außerdem Censur für alle Druckschriften statt, und zwar in Oesterreich allgemein auch für die im Auslande gedruckten. An die Stelle der Censur auswärtiger Druckschriften traten anderwärts die öffentlichen oder nur den Buchhändlern unter Straf- androhung mitgetheilten Verkaufsverbote und die Censurunterdrückung der An- kündigung. Mit Berufung auf neuere, nicht öffentlich publicirte Bundesbeschlüsse wurden nach Zeitungsnachrichten in mehreren Ländern auch bereits alle im Auslande deutsch gedruckten und auch viele der wichtigsten englischen und französischen Zeitungen ausgeschlossen und fast nur die Ministerial- und ultraaristokratischen englischen und französischen Blätter freigelassen. Auf dieselbe Weise wurden auch alle frühern, gegenwärtigen und zukünftigen Verlagswerke ganzer Buchhandlungen sowie frühere und zukünftige Schriften einzelner Schriftsteller verboten, ferner auch das Offenlassen der durch Censurunterdrückungen entstandenen Lücken unterfagt; ebenso auch andere Mittheilungen über ständische Verhandlungen anderer deutschen Staaten, als die aus den censurten Landeszeitungen entnommenen, nicht minder auch — und zwar unter ausdrück- licher Bedrohung der Aufhebung der ganzen Zeitung, jede nicht amtliche Nachricht über Ver- haftungen und über Untersuchungen politisch Angeklagter im Inland wie in andern deutschen Ländern. Auch die Mittheilung der Actenstücke bei Beschwerden deutscher Staatsbürger gegen die Landesregierung am Bundestag, namentlich wegen Justizverweigerung, wurde, soweit nicht gerade die betheiligte Regierung sie gestatten wollte, bundesgesetzlich verboten. Da diese und andere Bundesmaßregeln meist nicht öffentlich publicirt wurden, sondern nur durch die Beru- fungen der einzelnen Landesbehörden auf sie allmählich und unvollständig zu Tage kamen, auch alle Publicität der Bundestagsverhandlungen schon früher aufgehört hatte, so können wir nicht entscheiden, ob und wiefern wirklich mit dem bundesgesetzlichen Verbote der Actenverfendung in Criminal- und Polizeifachen, auf dessen Tendenz sich berufend bereits eine Bundesregierung ihren Juristenfacultäten alle Annahme von Proceßacten unterfagte, auch das zusammenhängt, daß die Censurbehörden von mehreren Bundesregierungen das Rechtsgutachten einer berühm- ten Juristenfacultät für einen peinlich Angeklagten, als dessen Verwandte es zu seiner Verthei- digung wollten drucken lassen, gänzlich verboten. Ebenso läßt es sich nur als Mittheilung cen- surter Zeitungen referiren, daß nach bundesmäßiger Vereinbarung die Regierungen für Ver- minderung der Zeitungen und ihre allgemeine Abhängigkeit von bloß widerruflichen Conces- sionen Bedacht zu nehmen hätten, woneben aber bekanntlich nach den Karlsbader Beschlüssen auch

noch der Bund selbst das Recht ausübte, Schriften und Zeitungen zu unterdrücken und die Redactoren von Zeitschriften auf fünf Jahre für unfähig zu einer neuen Redaction zu erklären. Auch wurden wirklich durch Bundesbeschlüsse eine Reihe freimüthiger Zeitungen und Zeitschriften unterdrückt. Andere sind durch die Censur zu Grunde gegangen. Es gab keine deutsche Zeitung, welche, ich will nicht sagen, mit der im Deutschen Reiche stets möglichen Freimüthigkeit, etwa gar mit der Kraft der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“ oder des bekanntlich ebenso derb gegen „deutsche Hundsdemuth“ und „Staatslakaiengefinnung“ als gegen die Sünden der Hölle kämpfenden Moser'schen „Patriotischen Archivs“ oder der Schilzer'schen „Staatsanzeiger“, der Bosselt'schen „Annalen“ und der Geng'schen „Berliner Monatschrift“, nein, welche auch nur in mildem Tone noch die Gebrechen und Mißgriffe in der Verwaltung der allgemeinen und besonders deutschen, vaterländischen Angelegenheiten aufdeckte und rügte. Wohl aber vernahm man häufig in deutschen Zeitungen solche, sonst gewöhnlich den gesunkensten Zuständen eigenthümliche, unwürdig schmeichlerische und unmännlich sich windende, kurz in jedem Wort den Polizeistempel der Censur an sich tragende Äußerungen, daß man, auch abgesehen von den sonstigen politischen Gefahren der Unterdrückung der Pressefreiheit, bei dem Gedanken an die freien Nationen des Auslandes ebenso wenig die Noth der Scham, als bei dem Gedanken an das Vaterland die Furcht vor allmählicher Entwürdigung des Nationalcharakters unterdrücken konnte.

Selbst auch noch die bestgemeintesten Wahrheiten umhüllten sich meist, um den Censurpaß zu erhalten, so sehr mit ihrem Gegentheil, theilten ihr Licht so schieß und so nebelhaft mit, daß sie nichts wirkten. Es schien ein Censurprincip zu sein, daß, kräftig und gerade zu reden wie die freien und tüchtigen Männer von Athen und Rom und London, und vollends auf Herz und Gesinnung zu wirken, in Deutschland nicht legitim, daß es „leibenschastlich“ sei. Das Jahrtausende alte Chinesische Lied *) „vom mächtigen Kranken“, „den verhöhnt mit Honigtränken jeder schmeichlerische Wicht“ und der seinen Arzt beordert: „gib mir nichts, was mir nicht steht an“, zu welchem daher niemand darf „das Wort, das herbe, sprechen, welches helfen kann“, keiner darf „reinen Wein einschenken“, schließt mit dem schönen Trost für den armen Arzt:

Willst du, Edler, Schmeichelsad, zwischen
Honigseim die Worte mischen,
Trinkt er sie mit ein — und spürt sie nicht!

Zu solchen chinesischen unwürdigen Zuständen war auf der abschüssigen Bahn des öffentlichen Unrechts in wenigen Jahren nach ihren großen Befreiungskriegen die deutsche Nation gelangt. Doch trotz ihrer so lange unterdrückten politischen Bildung, trotz ihrer überwiegenden Richtung für Ruhe und gefegliche Ordnung zeigte sich durch jede Lücke des Unterdrückungssystems der Heiligen und der Bundes-Allianz der innere sittliche Unmuth über die Mißachtung ihrer legitimsten Freiheitsrechte. Für diese letztern suchte die Achtung sich geltend zu machen in mündlichen Mittheilungen, in Kammerverhandlungen, in den Gelehrtencongressen. Vorzüglich aber, wenn große neue Verletzungen, wie die in Hannover und Schleswig-Holstein allgemein in ganz Deutschland das nationale Rechtsgefühl empörten, dann genügte keine polizeiliche Gewalt, den Ausdruck der öffentlichen Stimmung ganz zu unterdrücken. Die Minister und Beamten wurden selbst unwillkürlich von der sittlichen öffentlichen Stimmung ergriffen, mußten ihr huldigen und die Schranken des Reactionssystems fallen lassen. Das letztere war vollends der Fall bei der gewaltigen Erschütterung im nachbarlichen Frankreich im Februar 1848. Hier hatten die öffentlichen Strafgerichte gegen die napoleonischen und die bourbonischen Freiheitsunterdrückungen nicht genügt, um die vom Volk zur endlichen Freiheitsbefeitigung auf den Thron erhobene Julibynastie vor neuem Treubruch zu warnen. Bei aller sonstigen Milde und Wohlthätigkeit ihrer Regierungszeit hatte sie doch die beiden von ihr beschworenen Hauptgrundsätze ihrer Einsegnung: die Nonintervention und die Charte vérité, schon in den ersten Wochen gebrochen. Sie hatte mit inconstitutioneller geheime Cabinetregierung hinter dem Rücken des verantwortlichen Ministeriums der Heiligen Allianz-Politik des Fürsten Metternich die Intervention zur Unterdrückung der Freiheit in den italienischen Staaten gestattet. Sie hatte dann zur Durchführung ihres treubruchigen Systems, welches sehr erklärlich seit seiner alsbaldigen Enthüllung die moralische Entrüstung und stets neue revolutionäre Unternehmungen hervorrief, durch die ausgedehnteste Corruption die öffentliche Mißstimmung vermehrt. Durch den absoluten Widerstand gegen jede vernünftige Erweiterung des Wahlrechts, welche zwar jedermann dringend nothwendig, aber jenem Corruptionssystem hinderlich erschien, durch die un-

*) Schi-King, Chinesisches Liederbuch, gesammelt von Confucius, übersetzt von F. Müllert.

sittliche geheime Cabinetpolitik in Spanien und durch die Ausbrüche der Häufnisse des Corruptionsystems hatte sie endlich die Mißstimmung bis zu dem Ausbruch in der Februarrevolution gesteigert. Diese bekräftigte zwar das königliche Vergehen offenbar selbst maßlos, aber sie erschütterte auch den Glauben an fürstliche Treue und für das konstitutionelle System in ganz Europa und erzeugte so auch in Deutschland die größten Gefahren für die Fürsten und die öffentliche Ordnung.¹⁰⁾

Welchen Schutz aber gewährte nun jetzt, wo endlich einmal wirkliche Gefahr herannahete, all jenes große und mühsam errichtete und gepflegte Censursystem? Auch nicht den allermindesten, vielmehr umgekehrt vermehrte es Gefahren und Übel. Der Bund hob jetzt alsbald durch förmlichen Bundesbeschluß alle seine Censurgeetze auf. Aber die Regierungen und alle Beamten warteten diese bundesgesetzliche Lösung der Fesseln nicht einmal ab, sondern ließen thatsächlich alle Pressbeschränkungen, ja alle gerechte gerichtliche Verfolgung der Pressverbrechen fallen. Die solchergestalt in der gefährlichsten Zeit gänzlich schrankenlose Presse, vorzüglich die der gleich Willen aufstehenden Flugblätter und Volkszeitungen, schienen durch maßlose Pressfreiheit die frühere maßlose Unterdrückung rächen zu wollen. So erschwerte die Wirkung der Censur selbst die Bestrebung der ehrlichen Constitutionellen für die Erhaltung der Ordnung, für die Beilegung eines revolutionären Schwindels, welchem auch noch in anderer Weise gerade die Censur vorgearbeitet hatte. Denn sie hatte die politische Bildung des Volks unmöglich gemacht. Es konnte nicht einmal politisch Lesen. Der jahrelange Unmuth über diesen öffentlichen Treubruch und über den Scheinconstitutionalismus konnte deshalb ganz so wie in Frankreich nicht nur den Glauben an monarchische Treue und an die konstitutionelle Verfassung erschüttern, sondern auch zu Maßlosigkeiten verführen. Bei solchem Ende also mußte in der That die Censur so sehr der absoluten Verachtung anheimfallen, daß man selbst damals ihre Wiederherstellung nicht wagen konnte, als die bald nachfolgende Reaction mit gewohnter Ungerechtigkeit die Excesse einzelner der ganzen sie mißbilligenden Nation und selbst den Constitutionellen, welchen man doch soeben noch die Rettung der Throne verdankt hatte, nun ohne weiteres zur Last legte.

III. Begriff und Wesen aller alten und neuen Censur. Censur ist bekanntlich der Gegensatz der Pressfreiheit. Pressfreiheit im rechtlichen Sinn oder als Recht besteht nämlich darin, daß ich die Druckerpresse zur Mittheilung und zur Vernehmung von Wahrheiten, Thatfachen und Meinungen ebenso rechtlich ungehindert nach meiner Überzeugung gebrauchen kann, als Mund und Ohr für die mündliche Rede, als für meine Zwecke und für meine freie Bewegungen Arm und Fuß and jedes beliebige Werkzeug. Es muß also 1) im allgemeinen das Mittheilen und Vernehmen durch den Druck allen freien mündigen Staatsbürgern freigelassen bleiben. Es muß 2) auch hier nur gegen den juristisch erweisbaren (also bereits zu Tage gebrachten) rechtswidrigen Freiheitsgebrauch Zwang oder Beschränkung erlaubt sein. 3) Dieselben müssen ganz nach gemeinrechtlichen Grundsätzen begründet werden, wie bei allen andern Beschränkungen. Es muß 4) derjenige, der zwangsvoll in dem Gebrauche seiner Freiheit be-

10) Neulich mußte der Verfasser dieses Aufsatzes selbst in den liberalen „Preussischen Jahrbüchern“ auch solche Beurtheilung Ludwig Philipp's als einen etwas zu harten Ultraliberalismus bezeichnet sehen. Dennoch glaube ich, der in dem „Staats-Archiv“ schon alsbald nach jener wesentlichen Verletzung der beschworenen Treue und Grundpflichten, trotz der stets anerkannten vielen Verdienste der Franzosen in seiner Zeit, doch wiederholt den Sturz des gesungenen Juchmilieusystems als unvermeidlich voraus sagte, nirgendwo widerlegt zu sein. (S. Censur und Zurechnung.) Man sollte denken, politische Männer, welche auch nur den Sturz der alten und neuen Stuarts und Bourbonen und des großen Napoleon, den Sturz unsers alten Censursystems im Jahre 1848 und bald darauf den Umsturz der Maßlosigkeiten in Deutschland und Frankreich, und allerneuestens den Sturz des preussischen Reactionssystems und die wahren Quellen dieser Ereignisse gründlich prüfen können — daß solche Männer endlich die Überzeugung gewinnen müssen, daß die sittlichen, gerechten Grundsätze unendlich mächtiger sind als die Klugheit und alle Macht ihrer Verletzung, daß sie selbst ganze Syneme der Gewalt und des meisterlichen Machiavellismus zu Staub zermalmen und zuletzt stets alle auf List und Gewalt gegründeten Theorien zum Spödt machen — kurz, daß sie im wesentlichen die politische Geschichte geputzter Völker beherrschen. Freilich können sie nur selten zu so lebendigem Bewußtsein als jetzt in Preußen, wo man endlich allgemeiner anerkennt, daß nur durch ihre entscheidende Durchführung, durch eine endlich wirklich bewirkte feste Einigung zwischen Fürst und Volk mittels der ganzen Verwirklichung der höchsten Aufgabe einer vollkommen freien Verfassung, die ehrenvolle und glorreiche Stellung Preußens in Europa und Deutschland zu retten und zu halten ist. Auch kann wol bei allgemeiner gleicher Heiligkeit der Verletzung der Grundsätze der Sieg und die Niederlage durch sie äußerlich weniger hervortreten, aber die unbefangene Betrachtung wird sie auch dann nicht verkennen.

schränkt wird, über die rechtliche Begründung wie über die rechtlichen Grenzen der Beschränkung und über seine Beschwerden wegen willkürlicher verlegender Überschreitung derselben die Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Landstände und die öffentliche Meinung der Nation zu seinem Schutze ausrufen können. Kurz es muß alles ganz ebenso sein wie bei andern Rechts- oder Freiheitsbeschränkungen.

Die Censur und auch jene oben (1) erwähnte neue Censur dagegen besteht darin, daß der Staat 1) schon im allgemeinen und zum voraus und fortdauernd allen alles freie Mittheilen und Vernehmen durch Druckschriften verbietet (Mund und Ohr, Arm und Fuß zum voraus fesselt) und nur diejenigen Schriften und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen jedesmal besonders erlaubt, welche eine von ihm niedergelegte Polizeibehörde nicht zu unterdrücken, sondern zu erlauben für gut findet; daß er dabei 2) auch keineswegs bloß den rechtsverlegenden Freiheitsgebrauch zum voraus unterdrückt, sondern auch das nach des Censors Meinung angeblich Gefährliche, Unanständige, Unästliche u. s. w.; daß er 3) und 4) auch die gemeinrechtliche, gegen Mißbrauch und Willkür schützende Prüfung und Entscheidung der Gerichte, der Stände, der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Grenzen der Unterdrückung ausschließt, indem die Unterdrückung ihrem ganzen Zweck nach im Dunkel vorgenommen wird und im Dunkel bleiben soll. Klar ist es nun wol, daß schon nach jedem einzelnen der angegebenen Charaktere der Censur der allgemeine Sprachgebrauch recht hat, nach welchem, soweit Censur stattfindet, die Pressfreiheit, oder alles Recht freier Mittheilung und Vernehmung des freien Austausches der Wahrheiten und Meinungen durch die Presse, aufgehoben ist. Dieses wäre selbst alsdann der Fall, wenn die Censur im übrigen eine noch sorgfältigere Einrichtung, eine noch mildere Gestalt hätte als jemals irgendwo in der Welt. Kann ja doch auch selbst einem Sklaven sein Herr factisch die größten Freiheiten gestatten, und dennoch selbst denselben alle rechtliche Freiheit gänzlich, er bleibt in rechtlicher Hinsicht vollkommener Sklave, wenn gegen die Beschränkung ihm keine Rechtshülfe zufließt.

Die Censur aber zerstört zugleich auch das Recht auf Wahrheit, auf freies Denken oder auf Gedankenfreiheit, auf freies Willen und Wissen, insofern dieses alles von dem Mittheilen und Vernehmen auf dem jetzt wichtigsten Wege, durch Druckschriften aller Art, abhängt. Das Recht zu diesem Mittheilen und Vernehmen selbst hat ja die Censur aufgehoben, ja sie hat denen, welche sie handhaben und handhaben lassen, die durch keine gerichtliche und konstitutionelle Verantwortlichkeit beschränkte, also unbegrenzte Möglichkeit, d. h. das absolute Recht, gegeben, dem Menschen beliebige und falsche Gedanken und Ansichten mitzutheilen. Und sofern auch der Glaube, die Gesinnungen und Handlungen von den Gedanken und Ansichten bestimmt werden, hebt die Censur auch ihre Freiheit auf und hat die Gewalt, sie nach ihrem Belieben zu bestimmen. Sollten wol nicht wirklich, wenn einem Volke, wenn seiner heranwachsenden Jugend auch selbst über Dinge, die sie nicht mit eigenen Augen vor sich sehen und prüfen können, nur bestimmte, z. B. alle der Freiheit und ihren Freunden ungunstige Thatsachen und Meinungen, wahre und unwiderlegte falsche in täglichen Zeitungen wie in allen andern Schriften mitgetheilt, die entgegengesetzten aber ausgeschlossen würden, die Ansichten, Meinungen, Gedanken und Gesinnungen und Handlungen der Mehrzahl allmählich falsch und ganz anders bestimmt werden können, als sie unter der freien Presse bestimmt worden wären? Hätten wol die Spanier ohne die Einführung der Censur durch ihren Philipp II. die Ansichten und Gesinnungs- und Handlungsweise erhalten, von welchen ein Theil derselben erst allmählich unter Einfluß freier Zeitungen und Schriften, vorzüglich seit der französischen Invasion, sich wieder frei machte, welche sie aber drei Jahrhunderte hindurch zur Duldung, ja zur eigenen Unterstützung des Schrecklichen bestimmten? Hätten die Franzosen ohne Unterdrückung der Pressfreiheit ihre schrecklichen Maitresseuregierungen und später die Napoleonische erduldet und unterstützt und Millionen ihrer Mitbürger und der Bürger anderer Nationen selbst worden helfen? Möchte ferner wol jemand behaupten, daß eine jüdische und römische Staatszensur die christlichen heiligen Schriften, daß eine katholische Staatszensur die Schriften der Reformatoren, vollends die lutherischen, erlaubt haben würde, daß unter damaliger Herrschaft unserer heutigen Censurgeetze und Verbreckungsstrafen jemals Christenthum und Reformation oder die heiligsten und wohlthätigsten Wahrheiten und Verbesserungen des Glaubens, der Gesinnungen, Handlungen und Einrichtungen zur Herrschaft gekommen wären, die die Verfehlung dem Menschengeschlechte zu schwer Veredelung und Weglückung geben wollte?

Gelegt also auch, es könnten nicht wirklich, so wie wir glauben, alle wesentlichen Gefahren der freien Presse durch sie selbst und eine gute Gesetzgebung beseitigt werden; gesetzt auch, diese

Gefahren würden nicht unendlich durch die guten Wirkungen der freien Presse und durch die Nachtheile und Gefahren der Censur überwogen, so scheint doch Zweierlei die Censur schon als ihrem Wesen nach verwerflich darzustellen. Die etwaigen Übel der Pressfreiheit nämlich werden fürs erste nicht verschuldet durch die Regierung, sondern durch die natürliche und die rechtliche Freiheit, welche Gott selbst und die Rechtsordnung den Menschen verliehen. Die Regierung ist nicht für sie, wol aber für die Mißbräuche, welche von der durch sie gegen diese Freiheit beliebig geschaffenen Censur unzertrennlich sind, verantwortlich. Der Regierungsstempel ist denselben aufgedrückt. Sodann aber steht aller Gebrauch und aller Mißbrauch der Pressfreiheit unter der allgemeinen öffentlichen rechtlichen Controlle und Verantwortlichkeit. Jeder hat den allgemeinen rechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch, und dieser wird nicht zum Recht gestempelt. Anders bei den Verletzungen durch die Censur!

Nach diesen Gesichtspunkten würdige man das zuvor Ausgeführte, daß die Censurrichtung den Censoren (wenn mehrere Censurbehörden einander übergeordnet sind, wenigstens der obersten) jene absolute, grenzenlose, im Dunkel auszuübende Gewalt gibt, die Wahrheit und ihre einflußreichste Mittheilung und folgeweise die Freiheit der Gedanken, Gesinnungen und Handlungen und ihren Gebrauch zur Vervollkommnung und zum Schutz des Rechts zu unterdrücken, und, statt der wahren und guten Gedanken und Gesinnungen, unwahre und böse zu beschützen und zu verbreiten, ein unbegrenztes Recht also zur Wahrheitsverfälschung, zur Lüge, zur Unterdrückung und zu jedem Bösen.

Die Censur gibt insbesondere auch wirklich die Gewalt, Recht und Freiheit und die wesentlichsten Schutzmittel dieser und aller andern Güter der Mitmenschen zu zerstören, und zwar ebensovoll ihre Privatrechte wie die öffentlichen oder wie die ganze rechtliche Verfassung. Der Staatsminister Frhr. R. von Moser, der scharf beobachtende, der in die geheime und öffentliche Geschichte der deutschen Höfe und Länder eingeweihte praktische Staatsmann, nannte die natürlich unentfesselte Schlözer'sche Zeitschrift, welche unermüßlich und mit der stärksten Sprache die täglich aus allen Theilen Deutschlands ihr zugesendeten Beschwerden über öffentliches Unrecht und über Mißgriffe der Regierungen und öffentlichen Behörden zur Sprache brachte: „eines der wichtigsten und fruchtbarsten Institute für den Schutz des Rechts, für Bestrafung und Verhinderung geheimer und öffentlicher Gewaltthaten.“ Er verlangte, daß das Deutsche Reich dem freimüthigen verben Verfasser, „dem in seiner Art einzigen Wahrheitsprofessor, der öffentlich und noch weit mehr im Stillen und Verborgenen bereits unendlich viel Gutes gestiftet, von dem eine Note oder ein Rädtschen oft mehr gewirkt habe als die Buhpredigten der Reichsgerichte, die Vorstellungen der Collegien und die Suppliken der Landstände und Unterthanen, einen Admonat alljährlich als Belohnung zuerkenne.“¹¹⁾ Die Censur aber machte diesem höchst wohlthätigen Werke, ähnlich wie hundert andern und wie ja selbst dem segensreichen Nationalwerk, den Moser'schen „Phantasten“, ein Ende und ließ viele andere, welche Deutschland vor dreißigjährigen Erniedrigungen und vor der Gefahr des Untergangs, vor einer Reihe von spätern Revolutionen und vor vielfachem Unglück hätte bewahren können, gar niemals aufkommen.

Ja, um gar nicht einmal zu reden von der Pflichtwidrigkeit der Beamten, welche zu entdecken nach der berühmten königlich preussischen Cabinetsordre von 1804 nur allein die Publicität das wirksame Mittel ist, um nicht zu reden von all den kleinen und großen, verderblichen und bedrückenden Maßregeln, von Justiz- und Kerkmorden, von Bestechungen und Betrügereien, welche in der freien Presse ihre kräftigste Verhinderung finden und ohne sie oftmals auch unter dem besten, um wie viel leichter unter den schlimmsten Regenten menschlicherweise vorkommen, so zerstört die Censur auch noch außerdem die wesentlichsten Schutzmittel gegen große Gefahren der Bürger. Auf dem habsbischen Landtage von 1835 erzählte, ohne irgendeinen Widerspruch zu erfahren, der Verfasser dieses Artikels folgendes Beispiel: „Bekanntlich enthielten vor einiger Zeit unsere Anzeigeblätter eine von dem Gesandten eines großen europäischen Reichs ergangene Einladung zur Auswanderung in eine Provinz dieses Reichs. Die Beamten hatten diese Einladung, welche sehr lockende Bedingungen enthielt, ihren Untergebenen bekannt zu machen. Die Landleute aber konnten über den Sinn dieser Bekanntmachung durch die Beamten der eigenen Landesregierung leicht in Irrthum kommen. Die Regierung selbst und die Beamten, die sehr erklärlich eben nicht als abtrahend auftreten konnten, schienen ihnen diese Auswanderung im Gegensatz anderer öffentlich niemals vorgeschlagener Auswanderungen vorzugsweise anzurathen, und außerordentlich viele entschlossen sich zu derselben. Ich aber hatte

11) Moser's Patrioticches Archiv, XI, 547; Schlözer's Staatsanzeigen, Heft II, S. 281.

zufällig sehr genaue Nachrichten und Kenntnisse von den ganzen örtlichen Verhältnissen, nach welchen ich mit Gewißheit sagen konnte, daß diese Menschen ins Unglück gingen. Die Censur aber hinderte mich, meinen am Rande des Abgrundes stehenden Mitbürgern jene Mittheilungen zu machen, welche gewiß eine große Zahl von diesem Unternehmen abgehalten haben würden. Diese Unglücklichen sind jetzt wieder zurückgekommen, beraubt eines großen Theils ihrer Familiengenossen, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermögen entblößt. Die Censur hat diese Leute in Tod und Elend gestürzt und — ich begehre nicht Schuld daran zu sein.“¹²⁾

Jenes Verhältniß der Censur aber für die ganze freie Verfassung und für ihre segensreiche Wirkung für den Thron und das Volk, sollte dieses wol noch des Beweises bedürfen? Wären etwa alle diese Erfahrungen und Urtheile englischer, französischer und deutscher Staatsmänner, welche Pressfreiheit für den Lebensodem und die wesentlichste Garantie der Verfassung erklärten, welche dieselbe ohne sie eine Täuschung nannten und in der Wahl zwischen dem Parlament und der Pressfreiheit letztere vorzuziehen erklärten — wäre alles dieses etwa aus der Luft gegriffene Schwärmerei? Wolte man wol an Schöbzer's Ausspruch: „daß die ständische Verfassung, ohne Publicität und Pressfreiheit, nur allzu leicht zur privilegierten Landesverrätherei werde“, nicht bloß die Verheit des Ausdrucks tadeln, sondern ihr alle Wahrheit ableugnen? Zwar gute, kräftige Fürsten können viel Gutes wirken, viel Böses abwenden. Aber könnten, wo die freie Presse fehlt, nicht allzu leicht Regenten getäuscht werden durch eigene oder fremde Hofeingebungen, durch untreue Minister und ihre Creaturen? Könnten sie nie auch, selbst leidenschaftlich verstimmt durch ständischen Widerspruch, leicht von Hülflingen auf Abwege geführt werden? Könnte etwa nie durch die Censur nur die Stimme der Schmähung gegen die selbstständigen Wähler und Gewählten, nur Lobpreisung für die servilen Werkzeuge der mächtigen Partei — laut, bald den erstern jede Verfolgung oder Zurücksetzung, den letztern jede Auszeichnung und öffentliche Gewalt zu Theil werden und so, wo nicht Revolution eintritt, wie in England und Frankreich, die angebliche Volkswahl und die Verhandlung der Volksvertreter selbst zur Beförderung verfassungswidriger Bestrebungen dienen? Es sei erlaubt, um auch hier das Allgemeinere durch den Blick auf das Leben zu veranschaulichen, noch eine Stelle aus der schon angeführten öffentlichen Rede im Jahre 1835 anzuführen. Es traf sie sowol bei dem öffentlichen Vortrage als seitdem sie im Druck ganz Deutschland vorliegt, kein Widerspruch oder Tadel, vielmehr wiederholt das öffentliche Lob der Mäßigung. Die Stelle lautet §. 77 der officiellen Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„Als ich zum ersten mal hier von der Pressfreiheit sprach, fand ich Ihre laute Zustimmung, da ich erklärte, daß die Wohlthaten der Verfassung nicht ins Leben getreten seien wegen des Mangels an Pressfreiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 bei beinahe noch unveränderter Steuerlast aus den Kriegsjahren her selbst aus der Mitte der Stände der Ruf nach noch mehr Steuern ertönte, daß die allgemeine Misachtung der ganzen ständischen Verfassung es bewirkte, daß in vielen Theilen unsers Landes unsere Bürger bemogen werden konnten, um Aufhebung dieses, wie es schien, werthlosen Instituts zu bitten. Als im Jahre 1830 unser jetziger Fürst bei seiner Thronbesteigung erklärte, die Verfassung solle eine Wahrheit werden, als von da an zuerst factisch und nachher gesetzlich durch das ganze Land die freie Sprache der Pressen ertönte, wie vortheilhaft veränderte sich da nicht alles in kurzer Zeit! Und noch reichen von dieser glücklichen Periode gute Reste in unsere Zeit hinüber.“

„In diesen guten Zeiten ist unsere Verfassung dem Volke theuer geworden. Aber seitdem die Pressfreiheit wieder unterdrückt ist, hat manches in den öffentlichen Angelegenheiten sichtbar wieder eine Wendung nach jener traurigen Gestalt der Dinge hin genommen. Ja, wer wird es leugnen, daß bei einer Fortdauer dieses Zustandes auch jetzt wieder die Kammern der Stände in Misachtung kommen, ja achtungsunwerth werden könnten? Erwägen wir ferner, wie die Unterdrückung der Presse auf die öffentliche Demoralisation, auf jenes Gefindel der Angeber, Zwischenträger und Speichellecker, wie sie auf die öffentliche Sicherheit und endlich auf das öffentliche Vertrauen einwirkt!“

Und wahrlich, es sind die größten Kränkungen für die Ehre und Kraft des ganzen deutschen Vaterlandes und seiner einzelnen Staaten, es sind überall zahllose Verletzungen ihrer Bürger durch die rechtswidrigen Unterdrückungen der Pressfreiheit und schon dadurch auch der Wahlfreiheit vor und nach 1848 verschuldet worden. Zugleich aber hat es wol nunmehr die reifste Erfahrung bestätigt, daß es tief im Wesen des Censurinstituts und der mensch-

12) Protokolle der badiſchen Zweiten Kammer von 1835, Heft VI, S. 77.

lichen Verhältnisse liegt, daß die Censur selbst bei dem besten Willen der Regierungen und der Censoren Mißbräuche und die größten Hemmungen der geistigen, bürgerlichen und politischen Freiheit begründet. Nur wegen des Dunkels, das ihre Ausübung verhüllt, und weil das Unterdrückte und vollends das zum Voraus von ihr Verhinderte nicht zu Tage kommt, kann man dieses übersehen. Wo und sobald aber nur irgendetmal etwa in ständischen Verhandlungen auch nur zum kleinsten Theile der Schleier gelüftet wurde, da wurden alle rechtlichen Männer von Staunen und von den schmerzlichsten Gefühlen ergriffen.¹³⁾ Hier mögen nur noch die Erfahrungen von zwei Publicisten Platz finden, welche noch niemand einer ultraliberalen Schwärmerei beschuldigt hat. Zachariä¹⁴⁾, nachdem er die allgemeine Meinung der Sachkundigen ausgeführt hat; daß die Censur das Wesen der repräsentativen Monarchie und ihr Lebenselement, eine freie öffentliche Meinung, aufhebe, daß man auf freie monarchische Verfassungen entweder überhaupt verzichten oder die Freiheit der Presse zum Grundgesetz derselben machen müsse, daß aber gerade Tageblätter, Zeit- und Flugschriften wesentlich die Schwingfedern in den Flügeln der freien Presse sind, und daß, wie Mohl¹⁵⁾ sich ausdrückt, „die ganze ständische Verfassung durch Censur ganz verdorben und in die härteste, wennschon formell gesetzliche Zwangsanstalt verkehrt werden kann“, fügt dann noch hinzu: „Eine Censur entmündigt das Volk. Sie räumt einer besondern Meinung die Herrschaft ein, welche nur der gemeinen Meinung gebührt. Man darf lächeln, wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freiheit des geistigen Verkehrs an den Tag lege — die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freiheit der Presse nur auf ihre rechtlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unauflösbar. So gewiß das Urtheil über die Gefährlichkeit einer Schrift eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist, so gewiß muß ein jedes Censurgesetz einer jeden Ausdehnung empfänglich sein, welche man ihm geben will.“ Zu diesem ersten Grunde einer unvermeidlich verlegenden, verderblichen Ausübung der Censur kommt der zweite, daß schon die menschliche Natur und die menschlichen Verhältnisse ganz unvermeidlich einen vielfältigen großen Mißbrauch dieser absolut grenzenlosen, ohne alle rechtliche Controle und Rechenschaft insgeheim nach dem subjectiven Meinen ausgeübten Gewalt begründen. Es ist dieses der Mißbrauch durch menschliche und politische Leidenschaften, Einseitigkeiten, Interessen, Verirrungen und Abhängigkeiten der Censoren und der sie geheim beliebig instrumentirenden Mächtigen. Hierzu kommt fürs dritte, daß die Regierungsborgane, die Minister und ihre Agenten, gegenüber den Bertheidigern der Volksrechte und Volksfreiheiten, den Beschwerdeführern gegen öffentliche Mißbräuche, der Natur der Sache nach als partiell dastehen. Noch verderblicher wirkt ein vierter Umstand. Selbst die Regierung des kleinsten Schweizercantons bleibt jetzt unangefochten bei der dort sogar völlig schrankenlosen Ausübung der Pressfreiheit in ihrem Gebiete, weil die Pressfreiheit nun einmal grundgesetzlich und weil der feste Wille der Regierung, sie nicht aufzugeben, einmal angenommen ist. Alle Censurbehörden und ihre Regierungen dagegen werden gegen die Bürger und die Behörden des eigenen Staats, gegen alle Potentaten und Gesandten der Christenheit verantwortlich. Sie werden aber keineswegs wegen desjenigen, was sie insgeheim unterdrücken, sondern nur wegen aller unangenehmen Wahrheiten und Äußerungen, die sie nicht unterdrücken, verantwortlich gemacht und geplagt. So wird denn auch abermals jede Censurbehörde der Natur der Sache nach partiell gegen die Freiheit und die Schriftsteller. Sie ist in jedem zweifelhaften Falle zur Unterdrückung angewiesen, deshalb muß denn auch die Errichtung einer doppelten oder einer Obergensurbehörde, wie schon Mohl ausdrückt, die Hemmung und Unterdrückung der Censur nur gleichmäßig verschärfen, statt sie zu mildern.

Und bei diesem allen sollte nicht tausendmal auch gegen das Beste und Unschuldigste der sicher vernichtende Strich dem Mißbehagen und der Besorgniß solcher Verantwortlichkeit und Plagen vorgezogen oder durch jene andern Ursachen bestimmt, es sollte der geistige Verkehr, es sollten Wahrheit und Recht, Vervollkommenung und Bildung unsers Volks nicht selbst von den Fremden wie von inländischen mächtigen Personen und Parteen abhängig, die Censur nicht Gehilfen von Täuschung und Unrecht werden müssen? Alle diese wie die früher erwähnten unvermeidlichen Gefahren und Übel werden natürlich nicht vermindert, sondern nur verkehrt, wenn ganze Schlüsselabungen byzantinischen und alexandrinischen Buchstabenframs, wenn farb- und kraftlose oder die einseitige Richtung der Censur unterstützende Werke verkauft und gelesen

13) Z. B. auch die citirten Protokolle, S. 78 und Note 12.

14) Vierzig Bücher vom Staate, II, 349.

15) System der Präventivjustiz, S. 192.

worden. Wol mit Recht konnte daher Mohl (a. a. O.) von dem gegen die Censur verbreiteten Hass sagen: „Er muß von der Leichtigkeit und Häufigkeit der Mißbräuche oder von dem angertrennlichen Dasein schädlicher Folgen herrühren. Dies ist denn auch der Fall. Der geringere und minder schädliche Theil der Mißbräuche ist noch der, welcher aus bloßem Unverstand oder aus übertriebener Ängstlichkeit des einzelnen Censors herrührt. Bedeutender und wirklich dem Umfange nach kaum zu ermessen sind die von der höchsten Behörde selbst ausgehenden Mißbräuche, wenn nämlich den Censoren der Befehl erteilt wird, nicht nur Rechtsverletzungen, sondern auch Wahrheiten, deren Bekanntmachung der Regierung oder einzelnen mächtigen Personen unangenehm wäre, zu unterdrücken. In einem solchen Falle ist es möglich, das Lautwerden jeder noch so gerechten Klage einzelner oder aller zu unterdrücken. Jede beliebige Behauptung und Darstellung kann dagegen von der Regierung verbreitet werden, ohne daß sie eine Widerlegung des Unterdrückten, eine Rechtfertigung der unschuldigen Angeklagten zu fürchten hätte. Bei dem engen Zusammenhang aller menschlichen Kenntnisse und Ideen ist sogar möglich, daß dem Anscheine nach weit entfernte Seiten des geistigen Lebens schwer leiden unter der zunächst nur politischen Censur.“ Mohl führt dann ebenfalls die anerkannte Unmöglichkeit aus, diese Mißbräuche durch die Censurgeetze und Einrichtungen zu verhindern, und fährt fort: „Kurz, die Unzureichendheit dieser Mittel fällt in die Augen und die Möglichkeit und Leichtigkeit des Mißbrauchs ist im Wesen der Censuranstalt selbst begründet und die hieraus sich ergebende Abneigung gegen dieselbe ebenso gerechtfertigt als unentfernbar. Sobald Censur in einem Lande eingeführt ist, sind einzelne Beamte zu untrüglichen Richtern in allen Fragen über Staat, Kirche und selbst Wissenschaft ernannt und die Verhinderung alles geistigen Vorstrebens ist in ihre Willkür gestellt.“ Und braucht man nun wegen der gleichen Verderblichkeit auch der neuen Censurmittel noch hinzuweisen auf Hannover, Kurhessen und auf die preussische Reaction, auf ihre Greuel in Königsberg und Elbing? Oder gar auf die neufranzösischen Zustände?

IV. Rechtliche Würdigung der Censur im allgemeinen. Die Überzeugungen der freien Völker, die fast einstimmige Überzeugung auch unserer deutschen Staatsrechtslehrer von dem Recht der einzelnen und der Völker auf freie geistige Mittheilung und von dem rechtsverletzenden Charakter aller Censur sind bekannt. Blackstone, der erste britische Rechtsgelehrte, drückt sich darüber in seinem Commentar über das englische Recht (IV, 11) mit seinem gesunden praktischen Urtheile so aus: „Die Pressfreiheit ist mit dem Wesen eines freien Staats auf das innigste verbunden. Jeder freie Mann hat ein unbezweifeltes Recht, seine Gedanken dem Publikum vorzulegen; dieses verbieten, heißt die Freiheit der Presse zerstören, alle Freiheit der Gedanken den Vorurtheilen und den Willkürlichkeiten eines einzigen Mannes anheimgeben. Der einzige scheinbare Grund für die Censur, daß sie nothwendig sei, dem täglichen Mißbrauche der Presse vorzubeugen, wird seiner ganzen Kraft beraubt, da es zu Tage liegt, daß bei gehöriger Handhabung der Gesetze die Presse zu keinem verderblichen Zweck mißbraucht werden kann, ohne daß der Mißbrauch einer angemessenen Bestrafung anheimfällt, wogegen sie keinem guten Zweck dienen kann, während sie einem Aufscher unterworfen ist.“ In der am 7. März 1836 in der Altstadt London unter Vorsitz des Lordmayors gehaltenen öffentlichen Versammlung über Abschaffung des Stenpels, in welcher später auf den Vorschlag Humes und anderer liberaler Parlamentsmitglieder noch weit kräftigere Beschlüsse genehmigt wurden, lauteten nach der „Allgemeinen Zeitung“ die beiden ersten vom Parlamentsmitgliede Grote vorgeschlagenen, einstimmig angenommenen Beschlüsse folgendermaßen: „Das Glück, die Größe, die Güte der Regierung einer Nation hängen ab von der geistigen und moralischen Tüchtigkeit und Einsicht der Nation. Also ist jede Auflage auf die Mittel für die intellectuelle Entwicklung ein Act der Ungerechtigkeit, welchem man auf allen gesetzmäßigen und constitutionellen Wegen entgegenzutreten muß.“ — „Die Laxe auf Journale ist eine directe Auflage auf die geistige Ausbildung, denn sie verhindert vorzüglich die mittlern und untern Klassen der Bevölkerung, sich fortlaufend zu unterrichten über das, was in den zwei Häusern des Parlaments und in den Gerichtshöfen vorgeht. Sie beraubt diese Klassen der genauern Kenntniß über die auswärtigen und innern Verhältnisse, welche für ein freies, gewerbthätiges und handelndes Volk unentbehrlich ist. Denn dadurch werden sie fähig, ihre gesellschaftlichen Pflichten zu erfüllen, ihrer Industrie einen Aufschwung und ihren Unternehmungen die ihnen selbst und dem Vaterlande heilsame Richtung zu geben.“ Bereits am 6. Mai bei der Vorlage des Budget setzte der Kanzler der Schatzkammer den Zeitungsteuerpelt von 3½ auf 1 Penny herab und erklärte: „er hoffe, daß diese große Herabsetzung den gewünschten Erfolg haben werde, die Verbreitung der öffentlichen Blätter und ihre größere, ungehemmtere Circulation zu vermehren.“ Für diesen

liberalen Zweck wurde in dem fortschreitenden England bekanntlich auch früher schon das Postporto für alle Zeitungen gänzlich aufgehoben, auch selbst für die Zeitungen fremder Länder, sofern die Regierungen der letztern, sowie bereits Frankreich und Spanien, auch die englischen Zeitungen ohne Porto verbreiten.

Ein hochachtbarer Schriftsteller hat eine Vereinbarkeit der Censur mit dem Rechte behauptet. Es thut dieses Wohl, trotz seiner obigen Bekämpfung derselben. Wir würden nun hiergegen nicht streiten, wenn durch Censur wirklich etwa auch das Recht der Pressfreiheit, sowie Wohl ausdrücklich voraussetzt (§. 189), nur ganz auf dieselbe Weise und unter denselben rechtlichen Bedingungen einer Beschränkung und Vernichtung unterworfen würde, wie auch die andern Rechte, wie Leben und Eigenthum oder die persönliche Freiheit der Bürger. Es geschieht nämlich dieses theils allgemein rechtlich nach den strengen rechtlichen Bedingungen wahrer Nothwehr, wahren Nothstandes und der rechtlichen Genugthuung und Strafe (s. oben III). Es finden anderentheils ausnahmsweise (s. Wohl, §. 26) an sich weniger wesentliche Rechtsbeschränkungen aus dringenden Gründen staatspolizeirechtlicher Sicherung statt, jedoch nur auf den verfassungsmäßigen Wegen, also bei Aufopferung von Privat- und Verfassungsrechten nach königlich bewilligten Gesetzen und unter dem verfassungsmäßigen Schutze der Gerichte, der Stände und der öffentlichen Meinung gegen den Mißbrauch und die Überschreitung. Wohl insbesondere fordert ebenfalls noch ausdrücklich für die rechtliche Möglichkeit solcher Beschränkungen: 1) daß der Nachtheil der Beschränkung in keinem Verhältnisse stehe zu ihrem Vortheile, 2) daß dieser Vortheil ein allgemeiner und ungewisselhafter, und daß 3) das durch die Beschränkung aufgehobene Recht ein verhältnißmäßig unbedeutendes sei, daß auch 4) die Beschränkung stets auf den mit Erreichung des Zwecks irgend verträglichen geringsten Umfang zurückgeführt und daß sie 5) soweit immer möglich nur gegen Entschädigung zugesetzt werde. Auch diese rechtlichen Bedingungen aber widerlegen schon die Rechtmäßigkeit bleibender Censur. Mit ihnen ist sicher nicht vereinbarlich eine bleibende gänzliche Aufhebung ganzer großer und wichtiger Hauptphären der rechtlichen Freiheit, z. B. der persönlichen Freiheit oder der Eigenthumsfreiheit, oder der für alle Güter und Rechte der Menschheit so unendlich wichtigen Pressfreiheit. Es ist vollends unvereinbarlich eine despotische Zerstörung und Verfügung ohne all jenen rechtlichen Schutz gegen tyrannischen Mißbrauch, eine solche Aufhebung, wobei, wie ja Wohl (§. 193—196) selbst sagte, der Nachtheil jedenfalls ungleich „größer“ und der verderblichste Mißbrauch wenigstens „das Sichere“ ist, ja die nach ihm so höchwichtigen Rechte und das ganze geistige Fortschreiten der Nation und die wesentlichste Garantie der ganzen Verfassung „der Willkür unterwirft“. Wo aber dieses ist, wo alle rechtliche und verfassungsmäßige Controle und Verantwortlichkeit gegen diese Willkür fehlt, da ist das ganze Recht selbst preisgegeben. Wollen aber andere bloß mit den hohen Phrasen der nothwendigen Verhinderung des Unrechts oder der Nothwendigkeit des Nichtgestattens des freien Verkehrs mit gefährlichen Sachen, die Censur als Schutz gegen Mißbrauch der Pressfreiheit, ja wol gar als Schutz des vernünftigen Gebrauchs derselben mit dem Rechte und einer rechtlichen Pressfreiheit vereinbaren, so seien sie wenigstens consequent! Man erkläre es alsdann auch als mit dem Rechte und mit der rechtlichen persönlichen und Eigenthumsfreiheit, mit dem Rechte, zu hören und zu sprechen, zu geben, Feuer und Eisen zu gebrauchen, vereinbarlich, wenn gegen diese Rechte ebenfalls zur Verhinderung des Mißbrauchs, zur Verhinderung von Mord, Brand, Diebstahl, Majestätsbeleidigung, Aufruhrstiftung eine Polizeibehörde die gleiche, allgemeine, grenzenlose und unverantwortliche Gewalt im Dunkel ausübt und mit ihr Person und Eigenthum, Arm und Bein, Ohr und Mund zum voraus bei allen Bürgern in Beschlag nimmt, fesselt und diejenigen Bewegungen zuläßt, die ihr besonders jedesmal zu gestatten beliebt! Oder man wage es, angesichts des gebildeten Europa auszusprechen: nur das Recht auf Pressfreiheit, welche alle Völker, die sie kennen, als ihr heiligstes Ehrenrecht, als den Schutz aller übrigen und als das wichtigste Mittel auch der materiellen Vervollkommnung mit Gut und Blut vertheidigen, sei überhaupt oder für uns Deutsche so unendlich viel schlechter als alle jene materiellen Güter und andern Freiheiten, daß man nur sie zum voraus vernichten dürfe, um die etwaigen Mißbräuche besser zu verhüten!

Alle solche feichte und gemeine Ansichten lagen Wohl fern. Aber er setzt offenbar eine Censur voraus, wie sie nirgends ist und sein kann, und übersteht seine eigenen Bedingungen rechtlicher polizeilicher Beschränkungen, sowie jenes Preisgeben aller rechtlichen Freiheit der Presse an die rechtlich durchaus nicht controlirbare, nicht verantwortliche Willkür. Er täuscht sich auch offenbar (§. 9 u. 189, 190), wenn er sagt, die Censur beschränke nicht die rechtliche Freiheit, sondern nur die Rechtsverletzung, zu welcher niemand ein Recht habe, da sie doch nicht bloß

stets auf nicht rechtsverletzende Mittheilungen treffen soll, da sie vielmehr auch die ganze rechtliche Pressfreiheit aller, welche nie das Recht verletzten, zum voraus fesselt, d. h. beschränkt und verletzt, sie und „den geistigen Fortschritt der Willkür preisgibt“ (S. 193). Wohl selbst aber erklärt die freie Gedankenäußerung als heiliges Urrecht der Menschen und als wesentlich für die freie Verfassung. Er wirft zugleich nach dem Obigen auch die gewöhnlichen Täuschungen über das praktische Wesen der Censur von sich. Sein gesunder praktischer Verstand mußte also auch, trotz jenes theoretischen juristischen Irrthums, bringen rathen: „die ungleich gefährlichere und nachtheiligere Censur“ der Pressfreiheit weichen zu lassen.

Die Censur oder die Aufhebung der Pressfreiheit ist nun aber insbesondere eine Verletzung der privatrechtlichen Freiheit, 1) weil sie mir das wichtigste Recht der Mittheilung und Vernehmung der Wahrheit, der freien geistigen und moralischen Verbindung mit meinen Mitmenschen und der Förderung meiner Zwecke durch dieselbe zerstört und mich durch Unwahrheit täuscht. Sie zerstört mir 2) das wichtigste Verteidigungsmittel meiner Ehre und meiner übrigen Rechte, selbst oft gegen die in der censurten-Pressen vorgebrachten fürchtbarsten Angriffe und Verleumdungen.¹⁶⁾ Sie nimmt mir 3) vorzüglich vermittelt der Unterdrückung freier Tagblätter, wie jene englische Adresse ausführte, die wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlstandes auf dem Wege der Industrie und des Handels und ist vielfach auch unmittelbar ökonomisch verlegend für einen so wichtigen Verkehrszweig, wie der literarische ist, für seine Theilnehmer, Schriftsteller, Buchhändler, Buchdrucker.

Die Censur und die Zerstörung der Pressfreiheit aber, insbesondere die der Zeit- und Flugschriften über die täglichen Ereignisse, ist nach dem Bisherigen zugleich die größte Verletzung der staatsbürgerlichen oder politischen Freiheit; denn als freier Bürger eines freien Volks und seines politischen Gemeinwesens habe ich 1) das heilige Recht, durch wechselseitige freie Mittheilungen auf allen rechtlichen Wegen die vaterländischen Verhältnisse kennen zu lernen, die Wahrheit und die Meinungen meiner Mitbürger darüber anzuhören und ihnen und der Regierung meine Erfahrungen, Ansichten und Wünsche mitzutheilen, so eine möglichst wahre, nicht eine verfälschte öffentliche Meinung zu vernehmen und bilden zu helfen. Sie verletzt aber nach dem Obigen auch 2) das Recht der Bürger auf Bewirklichung und Erhaltung einer freien Verfassung, weil dieselbe ohne Freiheit der öffentlichen Meinung nicht besteht. Sie zerstört ferner dem Volk 3) das durchgreifendste Control-, Verhinderungs- und Genugthuungsmittel gegen Verletzungen und schlechte Maßregeln der Beamten und der Verwaltung und bürdet ihm viel größere Lasten auf für eine nicht gute Verwaltung, als die gute kosten würde. Es führte die schon citirte Schrift (S. 72) als eine vierte Verletzung der Unterdrückung der Pressfreiheit durch die Censur noch das aus, daß sie ehrenkränkend für die durch sie entmündigte Nation und die durch sie ebenfalls entmündigten Schriftsteller sei.

V. Politische Würdigung der Censur. 1) Die erste Frage ist natürlich hier die, ob die Zerstörung des wichtigen und wohlthätigen Rechts der Pressfreiheit etwa politisch nothwendig, ob sie also unentbehrlich, unersetzbar und in der That wirksam ist für die Erhaltung der Religion und der Sittlichkeit, der Majestäts- und Bürgerehre, der gesetzlichen Ordnung und der Regierung, für die Erhaltung und Vermehrung der Selbstständigkeit, der Macht und Blüte der Nationen? Wir müssen diese Fragen mit Nein beantworten. Und wir haben die Erfahrung auf unserer Seite. Waren und sind alle diese Güter etwa mehr vorhanden und gegen die Gefahren und Wechsel, die stets alle menschlichen Dinge bedrohen, sicherer verbürgt in den Ländern und in den Zeiten, wo die Censur herrscht, so wie in den italienischen Staaten, so wie früher in Portugal und Spanien, so wie 1792 und 1806 in Deutschland und in Preußen? Oder sind sie kräftiger und verbürgter unter der Herrschaft der Pressfreiheit? Sind sie es nach jeder menschlichen Berechnung und nach der eigenen Erfahrung und Ueberzeugung aller jetzt pressfreien Nationen, welche doch früher auch bei sich selbst die Censur und nun die Pressfreiheit und ihre Wirkungen beobachteten und sie jetzt vergleichen können? Sie sind es unter der Herrschaft der freien Presse, so erwidern diese Nationen einstimmig und erklären die Pressfreiheit für ihr heiligstes, höchstes Gut.

Freilich, das muß man zugeben — aber es ist gerade das beste Lob für die Pressfreiheit — Höflings- und Maitressenregierungen und Napoleonischer Sultanismus, Usurpatoren, eigenschüchtige aristokratische Factionen, schwache oder dem Auslande diensthare Ministerien, sie müssen

16) Merkwürdige Beispiele in: Welcker, Die vollkommene und ganze Pressfreiheit, S. 102, und in den oben citirten Protokollen der badischen Kammer, S. 75, 77.

nothwendig die Pressfreiheit fürchten, welche die Interessen der Nation stetig zur Sprache bringt. Auch jeder Rastengeist mag sie, die Verbreiterin der Censur und Freiheit, hassen. Und nicht durch die Pressfreiheit, sondern durch das im Dunkel ihrer Unterdrückung sich durch Hundert geheime Kanäle einschleichende Gift und durch die Täuschung über die wahre Volksstimmung oder durch die Empörung über diese Unterdrückung entstanden die Revolutionen und Thronentsetzungen, namentlich die doppelten und dreifachen gegen die Stuart und Bourbonen, und selbst die in Deutschland.

Es wird auch in dem Bundesstaate von Amerika und in dem Schweizerbunde, ebenso wie einst in der holländischen Republik, das Bundesband, das nationale Vereinigungsband der verschiedenen Staaten durch den Austausch und die Beförderung der Mittheilung der Ideen, durch die wechselseitige Verständigung bekräftigt und keineswegs der Friede des Bundes gefährdet werden.

2) Die zweite Reihe der politischen Gründe gegen die Censur ergibt sich aus den erfahrungsmäßigen Vortheilen der Pressfreiheit und vorzüglich der Tag- und Flugblätter für die öffentliche Sittlichkeit (s. Censur als Sittengericht), für die geistige, für die mercantilsche und ökonomische und politische Bildung, Entwicklung und Vervollkommnung, für den Schutz der Verfassung und aller Rechte und gegen verkehrte Beamten- und Verwaltungsmaßregeln.

3) Die Censur begründet nämlich eine sehr fatale moralische und politische „Verantwortlichkeit der Regierung für das Gedruckte mit vielfachen Verlegenheiten und Verwicklungen“ vorzüglich gegen das Ausland, während im Inlande auch selbst nur ein falscher Schein, den die Censur auf den Muth und das gute Gewissen und die Absichten der Verwaltung gerade bei dem Volke so leicht wirkt, sehr nachtheilig wirken kann.

4) „Von selbst“, so sagt Mohl, „von selbst leuchtet ein, daß die Censur dem Staatsoberhaupt und den höchsten Stellen eine Menge unschätzbare Nachrichten über einzelne Vorfälle, über das Betragen von Beamten, über die Wünsche und die Stimmung des Volks vorenthält. Man macht entweder gar keinen Versuch, solche Dinge bekannt zu machen, oder der Versuch mißlingt an des Censors Anglichkeit. Erleidet es nun schon keinen Zweifel, daß unter dem von einer freien Presse vorgebrachten Klagen viel Uebertriebenes oder ganz Unwahres sich befindet, so ist doch ebenfalls wahr, daß eine schlimme Nachricht und die wirkliche Stimmung der Bürger nicht früh genug in Erfahrung gebracht werden können, daß dies aber durch die Censur in vielen Fällen gehindert wird. Ueberdies ist es gefährlich, gerechte Klagen des Volks nicht laut werden zu lassen; vielleicht entsteht mit einem Male eine den Staat mehr oder weniger erschütternde Explosion, während die freie Presse als Sicherheitsventil gebiet hätte, indem für die meisten Menschen das Lautwerdenlassen ihrer Klagen eine beruhigende Wirkung hat.“

5) „Rechnet man“, so schließt Mohl, „zu allen diesen Nachtheilen noch den sittlichen Schaden, welchen wenigstens gegenwärtig bei den politisch vorgeschrittenen Völkern der Staat durch die Verweigerung der freien Presse erleidet, indem er sich dadurch einem ziemlich allgemeinen und wiederholt mit größter Leidenschaftlichkeit ausgesprochenen Volkswunsche entgegensetzt und der aufgeregten Menge somit als eine selbstsüchtige Zwangsanstalt, nicht aber als eine sämmtliche Rechte möglichst verwirklichende, wohlthätige Einrichtung erscheint, so stellt sich die Aufhebung der Censur als das kleinere Uebel dar. Allerdings darf sich die Regierung nicht verhehlen, daß jetzt überwiegende Intelligenz auch in Führung des öffentlichen Wortes für sie nöthig ist. Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß Kraft und Talent auch ohne die Hülfe der Censur das Steuerruder zu führen im Stande sind.“

6) Doch was jeden Zweifel überwindet, bleibt für den gewissenhaften Mann zuletzt stets nicht die rein politische Erwägung der Vortheile und Nachtheile, sondern das, daß eine Verneinung der Freiheit der Presse oder der Wahrheit zugleich — irrten wir nicht — die Moral und das Recht verletzen. Gott selbst gab dem Menschengeschlechte die Freiheit, wennschon in ihrem Wesen die Möglichkeit auch zum Mißbrauche liegt, wenn auch der gute Same nicht ohne Möglichkeit des Unkrauts gedeihen kann. Er gab ihm das freie Streben nach Wahrheit und Vervollkommnung und allen die Pflicht, ihre und ihrer Mitbürger Freiheit als ihr heiligstes Gut, als ihr Recht zu vertheidigen. Und niemand soll sie seinen Mißbrüdern rauben.

Bei einer Erwähnung von Gefahren aber werden tüchtige und wahrhaft monarchisch gesinnte und treue Staatsmänner nicht bloß an die Gefahr in friedlichen Zeiten und für den nächsten Tag, oder für eine Ministerlausbahn und für die Lebensdauer ihres jetzt regierenden Fürsten, sondern, wie dieser selbst vor allem auch an die Gefahren und die Sicherstellung seines Fürstenhauses, an die Gefahren für Ehre und Kraft seines Volks und seines Throns in jeder

Sage denken. Sie werden mit Indignation einen einß laut gewordenen politischen Rath: des Bundesverhältniß mehr gegen die Volkssfreiheit zu wagen, als es bei einer Staatseinheit der Nation möglich sei, „weil der Unwille des Volks sich vertheile“, als nicht bloß moralisch, sondern auch politisch verwerflich abweisen. Sahen wir es doch 1805, 1806 und 1813 bereits deutlich genug, daß auch für die mächtigsten deutschen Volksräume die Bruderliebe und nationale Begeisterung der kleinern Lebensbedingung ist. Was aber in jeder neuen europäischen Entwicklung und Krise nach allen Seiten hin die kleinern deutschen Staaten nur allein schützen kann, das bedarf wahrlich keiner Ausführung nicht.

In dem bezeichneten Sinne die Gefahr auffassend und die eigenthümlichen Verhältnisse der deutschen Staaten erwägend, bitte ich um Erlaubniß, zur Unterstützung des ehrlichsten und treuesten patriotischen Wunsches, der bald undöglichst allgemein gesetzlichen Aufhebung aller alten und neuen Censur in Deutschland, die Worte hinzuzufügen, mit welchen die mehrerwähnte öffentliche Ausführung von 1835 schloß:

„Mit Demjenigen, der diese Gefahren nicht einsehen und die Möglichkeit nicht zugeben wollte, daß sie eintreten können, mag ich mich nicht weiter verständigen. Halte man mich aber darum nicht für so ängstlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt zu Grunde gehen, und daß ich in dieser Beziehung übertriebene Besorgnisse hegte. Nein, so gewiß ich zur Zeit des Rheinbundes überzeugt war, daß dieser Despotismus stürzen werde, so gewiß ich überzeugt war, daß die durch fremde Bajonnete eingeführte Restauration in Frankreich sich nicht halten und die unterdrückte Freiheit in Spanien und Portugal nicht ewig im Staube liegen werde; so gewiß weiß ich auch, daß die Freiheit in unserm großen deutschen Vaterlande siegen werde. Aber wird sie so, wie alle Guten wünschen, siegen auf dem Wege der ruhigen Entwicklung und mit dem festen Bestand unserer Fürstenthümer, oder aber auf dem stürmischen Wege der blutigen Revolution, oder auf dem noch unglücklichern der Einmischung der Auswärtigen? Wird sie siegen auf dem Wege der Reform, wozu die Pressfreiheit den Weg bahnt, oder auf dem Wege der Umwälzung, wohin die Unterdrückung der Wahrheit führt? Das allein ist die große Frage.“

Die neuerdings entstandenen Pressegesetze des Bundes und der einzelnen deutschen Lande und ihre erfahrungsmäßigen Wirkungen können nur die Art. Pressfreiheit und Pressegesetz näher würdigen. Der gegenwärtige hatte nur zur Aufgabe, die allgemeine Natur und Würdigung aller vorausgehenden Unterdrückung der Freiheit der Wahrheit und der Wahrheit selbst durch alte und neue Censur darzustellen. Der Widerspruch derselben mit der Sittlichkeit und Rechtsschaffenheit, mit dem natürlichen und deutschen Rechte wie mit männlicher Politik ist jetzt dem Bewußtsein unserer Nation zu tief eingegraben, als daß wir noch ein weiteres Wort darüber hinzufügen dürften. Betrachtet man unsere gegenwärtigen deutschen Zustände, ihre Widersprüche in sich und mit dem Rechte, dem Bedürfniß und dem öffentlichen Bewußtsein der Nation, sowie mit dem lebendigen Fortschritt aller Wissenschaften, Erfindungen und Bildungsmittel, mit den Fortschritten der immer freieren und schnellern Verkehrs- und Mittheilungsmittel unserer großen und gewaltigen Zeit, so müssen alle die kleinlichen Unterdrückungsmittel der Wahrheit und der politisch freien Sprache der Bürger und Stände auch zur Verantwortlichmachung der Minister bald allgemein so verachtet und hinsällig sich zeigen, wie jetzt in Preußen. Dann werden wir in nationaler zeitgemäßer organischer Gestaltung und Verbindung jener obigen zwölf Hauptpunkte auch, so wie in England, in Belgien und Holland, in Sardinen und den skandinavischen Staaten, eine wirklich censurfreie Presse erwerben, und ebenso die thätige Mühe belächeln, die deutsche Nation, so wie früher durch die Vorgaukelung des Schattensbildes der verstorbenen Feudalstände, so jetzt durch das Schreckbild des Parlamentarismus von der Ausbildung der uns von Gott und Rechts wegen gebührenden echt deutschen und vernünftigen freien Verfassung zurückzuhalten.

Welder.

Census, insbesondere Wahlcensus. Derjenige Census, welchen wir hier einer nähern Betrachtung unterwerfen, ist die rein dem öffentlichen Recht und der Politik angehörige Vermögensschätzung zum Behuf der danach zu bestimmenden Verleihung oder Abpfufung (Erwelterung oder Beschränkung) der bürgerlichen oder der politischen Rechte.

Dieser Census nun ist dem Namen nach römischen Ursprungs, aber die Sache, nämlich die nach den Vermögensverhältnissen der Bürger bemessene Vertheilung staatsbürgerlicher Rechte und Lasten, ist schon vor Rom bei mehreren Völkern anzutreffen. So hat insbesondere Solon die athenischen Bürger in vier Klassen nach den Abstufungen des Vermögens eingetheilt, nämlich in die Pentakosiomedimnoi, Hippis (Kitter), Zeugitai und Thetes. Die drei ersten Klassen

bestanden aus denjenigen, welche 500, 300 oder 200 Maß Getreide oder Öl jährlich aus ihren Ländereien bezogen, die vierte aus den ärmern und ganz armen Bürgern, die ihren Lebensunterhalt meist nur durch Lohndienste erwarben. Nach dieser Abstufung richteten sich dann einerseits die Steuern und andere Beiträge zum Staatsdienst (sowie namentlich von den Hippeis jeder ein Pferd zu stellen hatte, von den Zeugitai aber nur je zwei und zwei es thaten) und andererseits auch die politischen Rechte, wenigstens insofern, daß nur die drei ersten Klassen zu den obrigkeitlichen Ämtern berufen, die Ahetes aber davon ausgeschlossen waren. Aristides, der große Freund der bürgerlichen Gleichheit, hob jedoch die letztbemerkte (auf Art eines Vergleichs mit der früher ganz übermächtigen Aristokratie von Solon getroffene) Einrichtung auf, wonach die Verfassung eine völlig demokratische, endlich selbst eine ochlokratische ward.

Der römische Census schreibt sich her von Servius Tullius, dem vorletzten Könige Roms, einem klugen und wohlgesinnten Manne, welcher, um einerseits die damals übermächtige Aristokratie der patricischen Geschlechter zu stürzen und andererseits doch auch die Demokratie zu wässigen oder der Ochlokratie einen schützenden Damm entgegenzusetzen, zuvörderst die Plebejer in die Gemeinschaft der früher von den Patriciern ausschließend besessenen politischen Rechte aufnahm, dann aber das gesammte — aus Patriciern und Plebejern bestehende — Volk nach den Abstufungen des Reichthums in sechs Klassen, diese zusammen aber in 193 Centurien abtheilte und durch die mittelst solcher Einrichtung den Reichern künstlich übertragene größere Stimmenzahl denselben das Übergewicht über die minderen Reichen und noch entschiedener über die ganz Vermögenslosen verlieh. Es wurden nämlich aus der ersten Klasse schon allein 98 Centurien gebildet (worunter 18 der Ritter), aus den nächstfolgenden vier Klassen zusammen aber nur 94 und aus der letzten (nämlich aus jener der Armen), wiewol der zahlreichsten, gar nur eine Centurie; sodas auf den Comitten, d. h. in den beratenden Versammlungen der Nationalgemeinde, wo nämlich von nun an nach Centurien abgestimmt werden sollte, die Klasse der Reichsten allein schon — falls sie unter sich einig war — die Mehrheit ausmachte, die nachfolgenden Klassen aber einen im Verhältniß der Zahl ihrer Glieder sich fortwährend verringern- den Einfluß üben konnten und die ganze Klasse der Vermögenslosen (die sogenannte Capite censi oder Proletarier) gar nur mit einer einzigen Stimme gegenüber von 197 auftrat. Freilich waren dann auch die Staatslasten (Steuern und Kriegsdienst, hier namentlich die Bewaffnung) annähernd nach demselben Verhältniß vertheilt, und insbesondere die letzte Klasse vom Kriegsdienst gänzlich befreit.

Wie das durch diese Einrichtung hervorgebrachte, von ihrem Urheber wohlberechnete Verhältniß der drei politischen Mächte, nämlich der monarchischen, aristokratischen und demokratischen unter sich, namentlich das zwischen den beiden letzten künstlich hergestellte Gleichgewicht, durch die Abschaffung des Königthums, dessen Gewalt jetzt fast ausschließend die Patricier erben, völlig zerstört und insofge des hiernach über die Plebejer gekommenen Druckes und der dadurch hervorgerufenen demokratischen Reaction die römische Verfassung unter vielfachen Stürmen weitern wesentlichen Veränderungen unterworfen worden, bedarf hier keiner eigenen Darstellung. Auch von den Censoren, die da beauftragt waren, den immer von fünf zu fünf Jahren zu erneuernden Census vorzunehmen, d. h. allernächst jedem römischen Bürger die ihm nach seinen Vermögensverhältnissen gebührende Stelle in einer oder der andern Klasse anzuweisen, haben wir hier nicht zu reden (s. Censur als Sittengericht). Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: darf und soll die Gewährung oder Zuthheilung gewisser bürgerlicher oder politischer Rechte durch die Vermögensverhältnisse der Bürger bestimmt werden, d. h. darf und soll als Bedingung solcher Berechtigungen die Nachweisung einer gewissen Vermögenssumme festgesetzt oder nach den Abstufungen des nachgewiesenen Vermögens eine Erweiterung oder Beschränkung der besagten Rechte statuiert werden?

Zunächst wird unsere Frage wie alle Fragen in Beziehung auf politische Einrichtungen nach ihrer rein politischen Seite zu beantworten sein. Es wird sich nämlich fragen, kann nach den in der Gesellschaft vorherrschenden Interessen und Kräften eine Einführung des Instituts mit Erfolg und Dauer erwartet werden, und sodann wird dieselbe den Endzwecken der Staatsgesellschaft und den als gut anerkannten Interessen und Kräften entsprechend und förderlich sein? So könnte z. B. in Frankreich, nachdem einmal dort ein Wahlsystem ohne Census nach Kopfzahl, nachdem das allgemeine Stimmrecht eingeführt ist, zuerst die Frage entstehen, kann das System des Census mit Hoffnung auf Dauer wieder eingeführt werden? Für die Republik wurde 1848 schon gleich anfangs das allgemeine Stimmrecht eingeführt. Sie selbst hob es wieder auf. Doch wurde bekanntlich für den Umsturz der Republik selbst die Wiederherstellung

des allgemeinen Stimmrechts der stärkste und siegreiche Hebel. Auch nach der Bejahung dieser beiden Fragen aber, oder in sonstiger politischer Richtigkeit der Einführung, ist die Einrichtung noch von der Seite ihrer allseitigen Gerechtigkeit zu untersuchen. Da aber der Glaube an die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Einrichtung bei sittlichen Völkern selbst die stärksten Interessen und Kräfte für oder gegen sie begründet, so mag die Untersuchung nach der Gerechtigkeit des Census hier voranziehen. Im allgemeinen aber müssen wir bemerken, daß wir hier nur die Frage über den Census für sich allein beantworten dürfen, und die Erörterung der übrigen Punkte eines guten landständischen und Gemeindegewaltgesetzes dem Art. Wahlgesetz überlassen müssen, welcher den ganzen Organismus aller Bedingungen einer guten, dem Wohl und Recht der Staats- oder Gemeindegewalt, die Interessen aller Glieder möglichst vermittelnden und vereinigenden Wahlrichtung darzustellen hat.

Wir fragen also zuvörderst: Hat und inwiefern hat der reichere Bürger einen vernunftrechtlich gültigen Anspruch auf Bevorzugung bei der Austheilung der bürgerlichen und politischen Rechte? Hat er zumal einen solchen in Bezug auf die activen und passiven Wahlrechte? Oder ist wenigstens mit dem Recht der minder Reichen vereinbarlich, daß jenen ein solcher Vorzug durch positives Gesetz ertheilt werde?

Zur Durchführung des fraglichen Rechtsanspruchs der Reichen vergleicht man gern wie Justus Möser den Staat mit einer auf Actien gegründeten Privatgesellschaft oder überhaupt mit einer solchen, bei welcher die Mitglieder nicht gleichmäßig theilhaft sind, d. h. bei welcher die einen mehr, die andern weniger in das Gesamtgut oder in den gemeinschaftlichen Unternehmungsfonds aus dem Andern eingeworfen haben oder fortwährend einwerfen und daher auch nicht nur in demselben Verhältnis, also theils mehr, theils weniger an Vortheil und Schaden der Unternehmung participiren, sondern auch in den gesellschaftlichen Berathungen mit einem eben diesem Verhältnis entsprechenden, mithin ungleichen Gewicht der Stimme auftreten. Wir haben jedoch schon in einem frühern Artikel (s. Aristokratie) bemerkt, daß zwar solcher Vergleichung einige Wahrheit zu Grunde liegt, aber bei weitem nicht so viel, um damit, zumal nach den heutigen Verhältnissen der civilisirten Staaten, einen auf entschiedene Bevorzugung der Reichen oder gar einen bis zur Ausschließung der Armen von allem politischen Recht gehenden Anspruch der ersten begründen zu können. Wohl! wenn etwa die Summe der eine Gegend bewohnenden Grundeigentümer durch Zusammenwerfen ihres (durch Occupation oder Anbau bereits rechtsgültig erworbenen) Privatguts das Staatsgebiet gebildet (oder auch, wenn eine Horde in Gesammtheit einen Bezirk occupirt und denselben sodann unter ihre Mitglieder zu Privateigenthum vertheilt) hätte, so möchten diese Sassen, als Gründer des neuen Staats und als privatrechtliche Inhaber des sein Gebiet ausmachenden Bodens, sich eine Zeit lang als die alleinigen Actionäre der jugendlichen Gesellschaft betrachten und gegenüber den spätern (theils ganz beschlossenen, theils nur als Hinterlassen bestehenden) Einwanderern das fragliche Vorzugsrecht behaupten, zumal solange sie auch allein (oder doch größtentheils) die Staatslast in Krieg und Frieden auf den eigenen Schultern trügen. Oder auch, wenn oder insofern ein bestehendes Steuersystem nur gewisse Arten des Besitztums (und zwar ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Schulden) mit Abgaben belegt (oder doch unverhältnismäßig höher als andere), so mögen die Inhaber solcher Steuerkapitalien (z. B. der Gründe, verglichen mit jenen der unbesteuerten Geldkapitalien) allerdings als die vorzüglicheren Actionäre der Staatsgesellschaft betrachtet und ihnen die entsprechende politische Bevorzugung ertheilt werden. Von diesem letzten Umstand jedoch wollen wir, um die Frage zu vereinfachen, für jetzt wegblicken; wir wollen nämlich ein gerechtes, d. h. alle Vermögensgattungen gleichmäßig in Anspruch nehmendes Steuersystem voraussetzen und von solchem Standpunkt aus die Ansprüche der Hochbesteuerten in Vergleichung mit jenen der Minderbesteuerten oder durchaus Unbesteuerten vernunftrechtlich würdigen.

In Gesellschaften, die auf Actien errichtet und deren Mitglieder eben nur in der Eigenschaft als Actionäre stimmberichtig sind, deren ganze Gesellschaftspflicht auf das Einwerfen der Actie (oder eines danach bemessenen jährlichen Beitrags) und deren ganzer Vortheil auf die von dem gemeinschaftlichen Gewinn jeder Actie zufallende Dividende sich beschränkt, da ist es freilich ganz natürlich und billig, ja selbst im strengen Recht (nämlich in dem der gesellschaftlichen Gleichheit) gegründet, daß — wofern nicht durch gemeinsame Verabredung, also mit Einwilligung der Betheiligten, etwas anderes festgesetzt ward — das Gewicht von jedes einzelnen Stimme sich nach der Zahl seiner Actien richte, so daß also der Inhaber von 10 Actien auch mit 10, jener von

nur einer Actie auch nur mit einer Stimme ausreite, ja daß die mehreren Inhaber einer (z. B. in Quoten vertheilten) Actie zusammen nur eine Stimme führen. Hier erscheinen nämlich nicht eigentlich die Personen als Einheiten, sondern die Actien (oder die durch das Gesellschaftsgesetz zur Bedingung der Stimmberechtigung gesetzte Zahl von Actien); der Inhaber von 10 Aktien zählt also natürlich für 10, und 10 Miteigenthümer einer und derselben Actie zusammen nur für einen. Hierzu kommt die mit der Actienzahl natürlich steigende Zuverlässigkeit des Inhabers, weil eben damit auch sein Interesse an dem Gelingen des Unternehmens steigt, und ihm doch niemals möglich ist, seinen eigenen, durch das Gesellschaftsgesetz und eine einfache Rechnungsoperation bestimmten Gewinn, d. h. den Betrag der ihn treffenden Dividende, zum Nachtheil der Mitgesellschaft zu erhöhen; wogegen er, wenn die Mehrzahl der kleinen Interessen ihn überstimmen könnte, immerdar der Gefahr ausgesetzt wäre, durch ihren Eigensinn oder Selbstsinn (da sie nämlich nur ein Weniges dabei wagen, oder durch ihre Trägheit, Laubheit oder selbst Unlauterkeit, d. h. Verfolgung von dem Gesellschaftszweck fremden Interessen) den Unternehmensgewinn, wovon ihm der größere Theil gebührt, verringert zu sehen.

Ein ganz anderes Verhältnisß aber tritt im Staate ein. Hier ist nämlich, wenn man, was die Bürger in die Gesamtmitmasse der Kräfte oder Mittel zum Gesellschaftszweck einwerfen, mit Actien vergleichen will, dasselbe nicht bloß aus Geld oder aus dem Steuerkapital bestehend, sondern zugleich auch aus der persönlichen (physischen, intellectuellen und moralischen) Kraft, oder aus Leib und Leben. Diese Persönlichkeit aber, die da höchst kostbar ist für den Staat wie für jeden einzelnen selbst, muß jedenfalls (obgleich sie freilich einen bestimmten Werthanschlag nicht zuläßt) als ein sehr bedeutender Factor in der ideal zu ziehenden Rechnung gelten; und obgleich derselbe (weil Verschiedenheiten des persönlichen Werthes weder juristisch erkennbar noch einer Taxation empfänglich sind) bei jedem einzelnen als gleich groß angenommen werden muß (ein jeder schätzt seinen Kopf so hoch als der andere), demnach durch dessen Zusatz (wie immer man den idealen Anschlag mache) zum Steuerkapital das arithmetische Verhältnisß der Kettengrößen untereinander nicht verändert wird, so wird es doch das geometrische; und auf das letzte allein kommt es hier an. Weiter wirft jeder Bürger in die Gesamtmitmasse noch ein seinen idealen Antheil am Gesamtgut, nämlich an der Domäne und am Gebietsrecht, einen Antheil, welcher im Staat wie in der Gemeinde bei jedem Bürger von Rechts wegen ein gleicher ist. Sodann beschränkt sich die Bürgerpflicht keineswegs auf Zahlen, und das Bürgerrecht keineswegs auf materiellen Empfang; sondern es geht jene noch auf tausendfache andere — zum Theil unerschätzbare — Opfer und Leistungen, wie z. B. die im Kriegsdienst, und dieses umfaßt neben dem Schwere des Eigenthums und Erwerbs noch die Pflege aller höhern menschlichen Güter und Interessen, oder die theils negative, theils positive Beförderung aller rechtlichen Lebenszwecke. Freilich trägt, da alle zu solchem Behuf zu errichtenden Anstalten und überhaupt die gesammte Einrichtung und Thätigkeit der Staatsmaschine allernächst pecuniäre Mittel erheischt, der Reiche mehr zum Gesamtzweck bei als der Arme; aber er empfängt dafür — auch ohne politische Bevorrechtung — die mehr als genügende Vergeltung in der für ihn weitaus größeren Wohlthätigkeit des Staatsverbandes. Denn nicht nur wird ihm ein größeres Besitzthum (nach dessen Maß eben die Steuer sich richtet) geschülzt, sondern er ist auch in demselben Maße geeignet oder im Stande, die mannichfaltigsten — gleichfalls den Staatschutz oder die Staatsfürsorge voraussetzenden — Genüsse, Bedürfnisbefriedigungen und Annehmlichkeiten des Lebens sich zu verschaffen. Es kommt noch hinzu, daß oft sein Besitzthum selbst, wenigstens größtentheils, eine Wohlthat oder ein Geschenk des Staats ist. Denn mit Ausnahme seines lebzeitigen persönlichen Erwerbs und etwa desjenigen — jedenfalls geringen — Gutes, welches schon naturrechtlich (durch Consolidierung des Miteigenthums in der Person der überlebenden Miteigenthümer) von Ältern auf Kinder oder andere Miterwerber und Mitbesitzer übergehen kann, hat er sein Vermögen, nicht nur in Rücksicht der Sicherheit des Besizes, sondern selbst dem Titel der Erwerbung nach, dem Staat, d. h. dessen positiven Erbes- und Erwerbsgesetzen zu verdanken; und es wäre eine offenbare Anmaßung, auf den Empfang solcher Wohlthat den Anspruch der Staatsbeherrschung (wohin nämlich das politische Vorrecht zielt) zu gründen. Diese Anmaßung erscheint um so verwerflicher, da im Staat die Zuverlässigkeit der Stimme mit nichts so wie in der Privatactiengesellschaft mit der Zahl der Actien sich erhöht. Denn im Staat ist der Antheil, welcher jedem von den Staatswohlthaten gebührt, keineswegs aus einer einfachen Dividendenrechnung hervorgehend und ebenso wenig durch eine dem Betrug und Streit entrückte Zahlungsart zu empfangen; sondern hier machen allzu-gern und allzu-leicht die egoistischen Interessen sich geltend und ist für die politische Bevorrechteten, d. h. für die das gewichtigere

oder entscheidende Wort führenden die Versuchung immer nahe, solchen Einfluß zur Überwältigung, ja zur Unterdrückung der vom Stimmrecht ausgeschlossenen oder mit nur gering zählender Stimme bekleideten Gesellschaftsmitgliedern zu missbrauchen. Das politische Vorrecht führt gar leicht auch zu bürgerlichem und menschlichem Vorrecht; es legt seine reichen Inhaber in den Staub, die Lasten des Staats von sich ab und vorzugswürdig auf die armen nicht Stimmberechtigten zu wälzen, dagegen aber die Wohlthaten des gesellschaftlichen Vereins mit Zurückhaltung der Mächtigsten sich selbst im überfließenden Maße anzueignen.

Dieser letzten Betrachtung — welche übrigens nicht nur der rechtlichen, sondern auch der politischen Seite der Frage angeht und daher den Übergang zur Beleuchtung dieser zweiten Seite bilden mag — steht jedoch eine andere gleich gewichtige und eindringliche entgegen, diejenige nämlich, welche sich auf die von der Herrschaft der Vermögenslosen abfließenden Gefahren bezieht. Die vermögenslose Menge, also sagt man mit Nachdruck, ist überall mit Scheelsucht gegen die Reichen erfüllt und nach deren Bestizthum lüpfen. Sie verkennet oder vergißt, daß ohne die vom Staat ausgehende Bekräftigung der Eigenthums- und Einführung der Erbrechte alle arm, ärmer als jetzt die Dürftigsten wären, daß gerade in dem aufgeschäuften Bestizthum der vom Glück Begünstigten, d. h. in den Bedürfnissen, Gelüsten und Unternehmungen der Reichen, die ergiebigste Quelle der Ernährung für die Vermögenslosen fließt, und daß eine wann und wie immer zu dictirende gleiche Gütervertheilung oder Gemeinshaftlichkeit des Güterbesitzes nach der kürzesten Frist eine allgemeine Armuth erzeugen oder — wenn der Noth gesteuert werden sollte — die Wiedereinführung der Eigenthums- und Erbrechte zur Folge haben müßte. Die Vermögenslosen aber gedenken dieser Verhältnisse nicht oder nur wenig, oder der Reiz einer augenblicklichen Bereicherung durch den Raub des fremden Bestizthums überwiegt bei ihnen die Besorgnisse wegen der Zukunft. Darum sind sie immerfort geneigt und bereit zum Umsturz der bestehenden Ordnung oder zur Hülfsleistung bei Umwälzungsversuchen, die etwa von einzelnen Ehrgeizigen oder leidenschaftlichen Factionshäuptern ausgehen möchten. Ja selbst ohne eigenes Verlangen nach einer Revolution sind sie, eben weil arm, wenigstens als willenlose Werkzeuge dazu zu erkaufen und, weil in der Regel unwissend und roh, auch leichter von Aufwieglern oder Verblendeten zu verführen und zu jedem bösen Zwecke zu missbrauchen. Hieraus geht hervor, daß ihnen die Herrschaft oder das Übergewicht in politischen Rechten durchaus nicht ertheilt werden darf, also auch kein gleiches Stimmrecht wie den Reichen, weil, da in der Regel ihre Zahl die weitaus größere ist, schon das gleiche Stimmrecht ihnen das Übergewicht, sozwar die Herrschaft verleiht.

Daß Befürchtungen dieser Art nicht grundlos sind, zeigt freilich die Geschichte; aber es ist einseitig, sich ihnen allein hinzugeben und der auch auf der Gegenseite drohenden Gefahren zu vergeffen. Auch ist jedenfalls viele Übertreibung darin, oder kann wenigstens die große Gefahr nur allmählig stattfinden, wo die Regierung die ihr obliegende Pflicht, für die Erziehung und Bildung des Volkes (in technischer, intellectueller, sittlicher und religiöser Beziehung) und für Eröffnung rechtlicher Erwerbwege zu sorgen, verabsäumt oder ungenügend erfüllt hat. Ja selbst wenn man die Befürchtungen als begründet voraussetzt, so sind doch die Folgerungen, welche die Aristokratie überhaupt oder insbesondere die Oligokratie daraus ableiten will, viel zu weit gehend. Denn nur die völlig Vermögenslosen — wenn ihnen das Übergewicht zufällt — können der Gegenstand einer vernünftigen Besorgnis sein, nicht aber auch die kleinen oder mittleren Besitzler (die da in der Regel schon aus Liebe zu ihrem kleinen Bestizthum den eingeführten Eigenthumsrechten und der bürgerlichen Ordnung zugethan sind); und vor den Gefahren der Oligokratie sich zu sichern, gibt es noch ganz andere Mittel als die Oligarchie der Reichen. Wir wollen versuchen, den Weg zu zeichnen, welchen hier zum Frommen des Gemeinwohls zu verfolgen das Recht erlaubt und die Klugheit anrät.

Daß den Reichen oder vielmehr den Besitzern überhaupt zwar einiges Vorrecht gegenüber den Vermögenslosen gebühre, doch nur ein sehr beschränktes, haben wir oben gezeigt. Wir setzen hier noch bei, daß selbst auf dieses beschränkte Vorrecht Verzicht zu leisten ihnen nicht nur erlaubt sein muß, sondern daß, wofern nur wenigstens die Mehrzahl der Reichen in eine solche Verzichtleistung einwilligt (hierdurch also ihre eigene Überzeugung von der Gemeinnützigkeit derselben ausspricht und damit auch den stärksten Beweis ihres wirklichen Vorhandenseins herstellt), sie dann auch allen Übrigen ohne Rechtsverletzung kann aufgelegt werden. Den nämlichen Grundsatz (von der Zulässigkeit der Verzichtleistung und von der Unbedenklichkeit, eine solche von allen zu fordern, sobald die freie Einwilligung — folglich die dafür freitende Selbst-

überzeugung — wenigstens der Mehrheit der Beteiligten erkennbar vorliegt) werden wir später auch auf die Frage von den Rechtsansprüchen der Armen anwenden. Wir sind hiernach jetzt völlig auf das Feld der Politik, namentlich der Constitutionspolitik, versetzt, worauf nämlich nicht mehr bloße Rechtsideen die Entscheidung geben, sondern die Gründe der Zweckmäßigkeit, d. h. der Nothwendigkeit oder Rätlichkeit in Bezug auf die möglichst gesicherte Verwirklichung des Staatszwecks.

Die Vollkommenheit einer Staatsverfassung und Einrichtung besteht darin, daß sie dem wahren, vernünftigen Gesamtwillen für das Gesamtwohl die Herrschaft sichere, zunächst also denselben das möglichst zuverlässige Organ verleihe. Dieses Organ glaubt die Demokratie in der Gesamtheit oder wenigstens in der Mehrheit der natürlich vollbürtigen Bürger zu finden. Die Aristokratie dagegen hält die Befähigung, also auch die Berechtigung, zum Ausdruck des Gesamtwillens für eine bloß einer auserlesenen Minderzahl — bestimmt entweder durch Geburt, oder durch Stand, oder durch Reichthum, oder auch durch Wahl — zukommende Eigenschaft, schließt also die Masse des Volks von der Stimmgebung aus (ja betrachtet mitunter die auserlesene Klasse oder Kaste als allein das wahre Volk — im Gegensatz einer bloß dienbaren Menge — ausmachend oder die eigentliche Staatsgesellschaft bildend) und macht dergestalt die Staatsgewalt zum Sondergut der Vornehmern, die Theilnahme am politischen Gesellschaftsrecht zum Privilegium. Die absolute Monarchie endlich beruht auf der Idee der Unmündigkeit des ganzen Volks, folglich der Nothwendigkeit, daß demselben ein Herr oder wenigstens ein Vormund gesetzt werde, welcher vollgültig die Person des Mündels vorstelle und in dessen Namen den rechtlichen Willen ausspreche. Aus einer Verbindung mehrerer dieser Principien in einer Staatsform entstehen die sogenannten gemischten Verfassungen, die da mittelst gegenseitiger Beschränkung oder angeordneter Zusammenwirkung jener drei Organe oder zweier derselben das ideale Ziel (nämlich die Herrschaft des vernünftigen Gesamtwillens, d. h. die Bürgerschaft dafür, daß niemals etwas anderes geschehe oder verordnet werde, als was dem wirklichen oder mit Grund zu supponirenden Willen aller vernünftigen Staatsglieder für das Gesamtwohl gemäß ist) zu erreichen streben. Von der Natur und dem Charakter dieser verschiedenen Staatsformen reden wir theils unter den den Staatsverfassungen im allgemeinen, theils unter den den einzelnen Hauptformen gewidmeten besondern Artikeln. Hier haben wir bloß zu untersuchen: ob oder inwiefern der Census und insbesondere der Wahlcensus dem Geiste jener Verfassungen, zumal jenem der constitutionellen oder Repräsentativmonarchie, entspreche?

Dem Geiste der Aristokratie allerdings entspricht der Census, denn er ist eben diesem Geiste entfloßen und seiner Wesenheit nach nichts anderes als (geld-) aristokratisches Vorrecht. Eben darum widerspricht er dem Geiste der reinen Demokratie, weil nämlich jede nicht schon durch die Natur gebotene Ausschließung von activen Gesellschaftsrechten — wie namentlich im Staat der Weiber, Kinder, oder der aus was immer für einem vernünftigen Rechtstitel für mündtödt zu Achtenden, und dann etwa noch der Knechte und der ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten oder aus öffentlichem Almosen Beziehenden — eine Beschränkung der demokratischen Gleichheit durch aristokratisches Vorrecht, folglich eine gemischte Eigenschaft der Verfassung hervorbringend und im Widerspruch mit der in der Idee der Demokratie gelegenen Anerkennung der Mündigkeit sämmtlicher (natürlich vollbürtiger) Gesellschaftsglieder stehend ist. Es ist dieses der Fall ganz vorzüglich alldann, wenn oder insofern durch die Mehrheit der Stimmenden die Sachen selbst entschieden, namentlich Gesetze gegeben oder allgemeine Verordnungen beschloßen oder auch Regierungsgeschäfte im engern Sinn von der — in einem gewissen Kreis auch mit der Regierungsgewalt bekleideten — Landsgemeinde erledigt werden sollen. Etwas anderes mag vielleicht gesagt werden, wo nicht von solcher unmittelbaren Entscheidung der Sachen, sondern nur von Ernennung der Personen, welche jene Entscheidung treffen sollen, die Rede ist. In großen Staaten, selbst wenn sie den demokratischen Principien eifrigst huldigen (einige wenige, den Urversammlungen oder der im ganzen Reiche zu veranstaltenden allgemeinen Abstimmung vorbehaltene Gegenstände abgerechnet), bleibt, nach der Natur der Dinge, das politische Recht der Bürger beschränkt auf die Wahl des mit der Ausübung der ideal der Gesamtheit zustehenden Befugnisse zu beauftragenden Ausschusses, oder auch der zum Vollzug der Gesetze und überhaupt zur gesetzmäßigen Erledigung der vorkommenden concreten Geschäfte aufzustellenden Obrigkeiten und Beamten. Es trifft alldann dieses Recht so ziemlich überein mit dem auch in der constitutionellen Monarchie dem Volke zustehende Rechte, seine Vertreter zu wählen, d. h. den ganz eigens zum Ansprechen der Volkswünsche gegenüber der Regierung und zur Controle der Regierungsgewalt bestimmten repräsentativen Körper ganz oder

wenigstens dem Haupttheile nach durch freie Wahl zu bilden. Auf dieses Wahlgeschäft nun (und zwar nicht nur in Bezug auf das active Wahlrecht, sondern auch auf das passive, also auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit) richten wir vorzugsweise den Blick, wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines einzuführenden Census sprechen.

Wir haben schon oben darauf hingedeutet, daß ein großer Unterschied sei zwischen dem Stimmrecht über Sachen (d. h. über zu fassende Beschlüsse in was immer für unmittelbaren Angelegenheiten der Gesamtheit) und dem über Personen (d. h. über eine vorzunehmende Wahl). Man kann ohne Inconsequenz dort den Census verwerfen und hier ihn gleichwol billigen. In allen Angelegenheiten, worüber dem Volke die unmittelbare Entscheidung oder Mitentscheidung zu steht (mag dieses je nach Verhältnissen und Umständen, zumal nach der vorherrschenden Culturstufe ein engerer oder ein weiterer Kreis sein), soll jedem (natürlich vollbürtigen) Bürger, ohne Unterschied des Vermögens, das Stimmrecht verliehen sein. Schließt man, wie Servius Tullius that, die Proletarier davon aus, so muß man sie — gleichfalls nach dem Beispiel jenes Königs — auch aller Staatslasten, namentlich auch des Kriegsdienstes entheben, d. h. man muß sie gewissermaßen aus der Masse der Bürger ausschließen und zu bloßen Schützlingen des Staats erklären. Die neuern Gesetzgebungen aber thun dieses nicht. Vielmehr besteht überall ein sehr großer (mitunter selbst der größte) Theil des Heeres aus Proletariern, welche häufig auch noch zu Staatsfrohnen und — wenigstens mittelst der indirecten Besteuerung — zu schweren Abgaben beigezogen werden. Hiernach gebührt ihnen also auch das Stimmrecht gleich den reichern Klassen, solange nicht von Geschäften die Rede ist, zu deren Verständnis erweislich (oder nach allgemeinem Anerkennung) die Armen nicht, wol aber die Reichen fähig sind.

Wenn Sachen ans Volk zur Entscheidung gebracht werden, so sind es entweder solche, die wegen ihrer nahen Verbindung mit dem Interesse der einzelnen von diesen durch eigenes Nachdenken als gut oder übel erkannt werden mögen (gleich gut wenigstens von Armern wie von Reichern, bloß etwa minder gut als von der kleinen Zahl der wissenschaftlich Gebildeten oder durch natürliche Anlage höher Stehenden), oder welche wenigstens durch Erklärung von seiten der Kundigen der gemeinen Fassungskraft nahe gebracht werden können. Den ans Volk zur Entscheidung gelangenden Anfragen (sei es in der allgemeinen Versammlung, wie in ganz kleinen Staaten, oder durch überall eröffnete Stimmregister, wie in größern) geht nun in der Regel voran oder kann wenigstens leicht vorangeschickt werden eine solche belehrende Erklärung, sei es durch das Organ der z. B. das Gesetz vorschlagenden Regierung, sei es durch jenes der freien Presse. Jeder Bürger also, wenn er sein Ja oder Nein ausdrückt, weiß oder kann wissen, was die Wirkung solches Ausspruchs, wenn er jener der Mehrheit wird, für ihn selbst und für die Gesamtheit ist, und das Erkenntniß solcher Bedeutsamkeit seiner Stimme hält ihn von leichtsinnigem Wegwerfen derselben oder von einer Abstimmung gegen die eigene Ansicht ab. Jedensfalls mag man annehmen, daß die unkundigen oder unlautern Stimmen (deren es hier bei den Reichern nicht minder als bei den Armen geben wird) sich wechselseitig aufheben und der Beschluß der alsdann noch übrigen Mehrheit ein verständiger sein werde. Etwas anderes jedoch ist der Fall bei den Wahlen, sei es der Häupter, sei es der Vertreter. Abgesehen nämlich davon, daß hier, wenigstens in größern Staaten, keine gemeinschaftliche Stimmgebung, sondern eine nach Bezirken oder Ortschaften zerstückelte stattfindet, wodurch dem Irrthum oder der Befangenheit auch schon einer kleinen Anzahl eine bedeutende Wirksamkeit verliehen wird, ist es wol unbestreitbar, daß eine gute Auswahl der Person weit schwieriger als ein guter Beschluß über eine Sache, d. h. daß die Abstimmung des einzelnen dort weit weniger zuverlässig und dabei weit mehr Folgen nach sich ziehend ist als hier.

Eine gute Wahl von Häuptern oder von Abgeordneten setzt nicht nur die Kenntniß derjenigen Eigenschaften voraus, welche zur tüchtigen Führung des Regiments oder der Volksvertretung nothwendig sind, sondern auch eine genaue Kenntniß derjenigen Personen, welche man zu so wichtigen Ämtern berufen will. Um mit völliger Überzeugung hier seine Stimme abzugeben, d. h. um auch nur mit einiger Zuversicht annehmen zu können, daß der Gewählte in allen Vorkommnissen nach dem Sinne des Wählenden oder im wahren Interesse des Gemeinwohls (wenigstens nach eigener treuer Meinung) stimmen werde, wäre neben allgemeiner gründlicher Menschenkenntniß auch die genaueste persönliche Geistes- und Gemüthsberührung mit dem zu Wählenden nothwendig. Die Mehrzahl der Wähler hat solche Kenntniß nicht, wählt also jedenfalls auf „gut Glück“; eine vorgängige Belehrung findet hier weit weniger als bei materiellen Beschlüssen Platz. Wer soll sie erteilen? Die Regierung, da sie hier nichts vorzuschlagen hat, darf es nicht, und die aus der Mitte des Volks selbst theils mündlich,

theils durch die Presse erklingenden Stimmen wägen leicht von Parteilichereffen eingegeben oder von ehrgeizigen Bewerbern erkaufte sein. Bei der unermesslichen Wichtigkeit des Wahlgeschäfts (da nämlich eine mißglückte Wahl tausend böse Folgen nach sich zieht, während ein übler materieller Beschluß theils nur ein einzelner ist, theils durch einen Gegenbeschluß wieder aufgehoben werden kann) ist also mehr als irgendwo sonst die größte Vorsicht rätlich und also die größte Sorgfalt anzubringen, um, soweit irgend das Recht es erlaubt, die minder zuverlässigen Stimmen auszuschließen.

Welches soll aber das Princip der Ausschließung sein? Eine individuelle Ausschließung aus andern Gründen als wegen natürlicher Unvollbürtigkeit oder wegen Rechtsverwirkung (also bloß wegen verminderter oder vermutheter persönlicher Unfähigkeit oder Unwürdigkeit, überhaupt Unzuverlässigkeit oder geringerer Zuverlässigkeit) wäre schon theoretisch ungerecht und praktisch theils unausführbar, theils der euphöndesten Willkür die Herrschaft einräumend. Wer kann mit Bestimmtheit den Grad der Verstandeskräfte des andern erkennen? Wer mit Sicherheit des andern Herz und Nieren durchschauen? Wem also dürfte man darüber das mit Rechtswirkungen verknüpfte Urtheil anvertrauen? Es bleibt also nur die Ausschließung von ganzen Klassen übrig, von solchen nämlich, welche nach der bei ihnen, den Verständigen erkennbar, vorherrschenden Eigenschaft in der Mehrzahl ihrer Glieder als unfähig oder unzuverlässig erscheinen oder wenigstens gewichtige Zweifel an der Verständigkeit oder Lauterkeit der von ihnen abzugebenden Wahlstimmen rechtfertigen. Bei der Ausschließung solcher Klassen wird durchaus kein Urtheil über irgendetwas einzelnen, der ihnen angehört, gefällt. Es spricht dadurch der Gesetzgeber bloß die allgemeine (etwa auf psychologische Gründe oder auf Erfahrung gebaute) Ansicht aus, daß, nach der Natur der Dinge oder nach den Lebensverhältnissen einer solchen Klasse, die Abstimmung wenigstens der Mehrzahl ihrer Angehörigen unzuverlässig, oder daß in Bezug auf solche Mehrzahl die offenbare Gefahr entweder der Selbsttäuschung (d. h. des eigenen Irrthums), oder der Verführung, oder der Bestechung, oder der Einschüchterung, überhaupt der Befangenheit oder Unlauterkeit ohnwalte, und daß demnach, weil von der Mehrheit das Ergebnis der Wahl abhängt, nur durch die Ausschließung der ganzen Klasse das befürchtete Übel abzuwenden sei. In der Voraussetzung, die Befürchtung sei eine wirklich im allgemeinen vernünftig begründete, können dann selbst diejenigen einzelnen in der Klasse, bei welchen sie nicht zutrifft, d. h. welche durch bessere Einsicht, wärmern Patriotismus oder festern Charakter jenen Gefahren sich zu entziehen vermögen (und dergleichen gibt es sicherlich in jeder Klasse, selbst in jener der Knechte), sich über ihre Ausschließung nicht beklagen. Denn ein Privilegium wegen Juristerei nicht erkennbarer, rein persönlicher Eigenschaften werden sie nicht ansprechen wollen und es ist ihnen — so wahr sie gute Bürger sind — bei dem Wahlgeschäfte nicht um persönliche Befriedigung, sondern um ein gutes Ergebnis zu thun. Willig verzichten sie daher auf eine wiewol ehrenvolle Function, durch deren Ausübung sie, weil allerdings eine größere Zahl von Unlautern oder Unkundigen dieselbe gleichfalls ausüben wird, dem Gemeinwesen nichts nützen können, d. h. sie geben gern ihre Zustimmung zu dem Gesetze, welches sie mit diesen ausschließt.

Von Ungerechtigkeit also kann nicht die Rede sein, wenn aus wirklich triftigen Gründen eine Klasse vom Wahlrechte ausgeschlossen wird. Der gesetzgebenden Gewalt, d. h. dem Gesamtwillen, steht unbestreitbar die Befugniß zu, alles politische Recht so zu vertheilen, wie es das Interesse des Gemeinwohls, zumal also das Interesse der möglichsten Sicherstellung seiner eigenen (nämlich des vernünftigen Gesamtwillens) Herrschaft fordert, und jedes dahin gehende Gesetz ist der Billigung von seiten der verständigen und pflichttreuen Bürger gewiß. Die einzige Frage also bleibt immer nur die: ist die Ausschließung dieser oder jener bestimmten Klasse wirklich auf triftigen Gründen ruhend? und hier also insbesondere: ist die Ausschließung wegen geringern Vermögensbesitzes als eine solche anzuerkennen?

Die Schwierigkeit der Entscheidung geht hier schon aus dem Umstande hervor, daß wir den Censur von Absolutisten und von Freiheitfreunden vertheidigt und entgegen das allgemeine Wahlrecht von den feurigsten Legitimisten und den schlauesten Usurpatoren und Despoten wie von den exaltirtesten Republikanern gefordert sehen. Die weitaus vorherrschende Richtung der neuen und neuesten europäischen Gesetzgebungen geht indessen auf Festsetzung eines ansehnlichen Censur, und zwar nicht nur fürs active, sondern auch fürs passive Wahlrecht, oder, wo man beim ersten ihn nicht statuiert, wenigstens auf Verwandlung der unmittelbaren oder Urwahl in eine bloß mittelbare, nämlich durch gewählte Wahlmänner.

In England, dem Mutterlande der Repräsentativverfassung (deren Idee jedoch erst seit der

Nordamerikanischen und der französischen Revolution in reinerer Auffassung und Befassung erschien), war bis zur neuesten Reform mit dem Wahlrecht begabt in den Graffschaften neben dem niedern Adel (gentry) auch jeder erbliche Besitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder) von wenigstens 40 Sch. reinen jährlichen Ertrags; in Städten und Flecken aber nur zinsfreie Hausbesitzer, und zwar mit so vielen weitern Beschränkungen und Ausnahmen, daß in vielen Städten die Wahl ausschließlich in den Händen einiger weniger Familien sich befand. Wählbar aber war jeder (vom hohen Adel, insofern er noch keinen Sitz im Oberhause hatte, bis zum Künstler und Kaufmann, der keinen offenen Laden hielt), welcher als Adlicher 600 (in Schottland 400) oder als Bürgerlicher 300 Pf. St. reinen Einkommens von seinem Vermögen bezog. Die Reformbill vom Jahre 1832 hat, neben der Abschaffung der abgeschwackten Wahlrechte der sogenannten verfaulten Flecken und anderer fast ungläublicher Mißbräuche und neben der Verleihung solcher Rechte an eine Anzahl bisher davon ausgeschlossen gewesener Städte, auch die Forderung der Vermögensnachweisungen ermäßigt, sodas nun auch kleinere Pächter und in Städten neben den Besitzern von Häusern, welche 10 Pf. St. jährlichen Ertrag abwerfen, zum Theil auch bloße Miethbewohner, wenn der Miethzins nicht allzu gering ist, zur Stimmgebung berufen sind.

In Nordamerika besteht in einigen Bundesstaaten ein Census, d. h. eine Bedingung des Wahlrechts an einen gewissen Vermögensbesitz (z. B. in Massachusetts, wo jeder Wähler 3 Pf. St. reines Einkommen beziehen, und in Virginnien, wo er 25 Morgen Landes mit Haus und Hof oder aber ein Haus in einer Stadt besitzen muß, u. s. w.), in einigen andern (wie z. B. in Vermont) aber nicht. In Bezug auf die Wahl der Repräsentanten im Congress schreibt die Verfassung der amerikanischen Union von 1787 (I, 2 b) vor: „Die Repräsentanten werden gewählt von Wählern, welche jene Eigenschaften besitzen, die für Wähler des zahlreichsten Zweigs der Gesetzgebung in ihrem eignen Staate erforderlich sind.“

In Frankreich ward von der constituirenden Nationalversammlung in der Constitution von 1791 allen französischen Bürgern, welche 3 Fr. (eigentlich den Werth dreier Arbeitstage) directe Steuer zahlten, das Wahlrecht verliehen, jedoch nur behufs der Ernennung von Wahlmännern, welchen dann die Wahl der Deputirten oblag. Die Constitution von 1793 berief alle Bürger zur unmittelbaren Wahl in den Urversammlungen. Die Directorialverfassung von 1795 verordnete wieder die doppelte Wahl (d. h. durch gewählte Wahlmänner) und forderte schon von den Urwählern einen Census, d. h. irgendeine directe Grund- oder Personalsteuer, von den Wählern aber einen je nach der Größe der Gemeinden und andern Verhältnissen verschiedentlich bestimmten Grund- oder Hausbesitz. Die Consularverfassung setzte zwar keinen Census fest, ließ aber das Verzeichniß der für die Repräsentantenstellen Wählbaren aus einer in drei Stufen getheilten Wahloperation hervorgehen und übertrug dann die eigentliche Ernennung dem „Erhaltungsenat“. Von hier an bis zur Restauration war die Volksrepräsentation ein leerer Wort. Die Chartre Ludwig's XVIII. beschränkte die Wählbarkeit für die Stellen der Volksdeputirten auf diejenigen Bürger, die eine directe Steuer von 1000 Fr., und das active Wahlrecht auf jene, welche 300 Fr. zu entrichten hatten. Später (durch ein Revisionsgesetz von 1820) wurde den Reichsten jedes Departement ein doppeltes Wahlrecht verliehen, eines gemeinschaftlich mit den minder Reichen der einzelnen Bezirke, und dann ein anderes ausschließlich für sich allein. Die Julirevolution von 1830 hob diese schamlos geldaristokratische Einsetzung auf und verhiess ein den liberalen Principien angemessenes Wahlgesetz. Aber die noch unter der Herrschaft des vorigen Gesetzes erwählten Deputirten, welche man — freilich im Widerspruche mit dem Geiste der Julirevolution — als Nationalrepräsentation beibehielt, waren wenig geeignet, ein gutes, d. h. den Forderungen eines echt repräsentativen Systems entsprechendes Gesetz zu geben. Daher mußte das Volk sich abfinden lassen mit der kaum nennenswerthen Gemährung, daß — in einer Nation von 30 Mill. Seelen — durch die Erniedrigung des Wahlcensus von 300 auf 200 Fr. und in Bezug auf das passive Wahlrecht von 1000 auf 500 Fr. anstatt der bisherigen 80000 Wähler etwa 180000 reiche Leute (nebst einer Schaar von Staatsdienern und Candidaten des Staatsdienstes) berufen und anstatt der bisherigen 8000 Wählbaren etwa das Dreifache dieser Zahl als fähig zur Deputirtenstelle erklärt wurden! Dieses Wahlgesetz erklärt freilich zur Genüge, warum die französische Deputirtenkammer so ganz und gar nicht den Geist und Willen der großen Nationalmehrheit aussprach und warum hinwieder die Nation mit täglich steigender Geringschätzung und Abneigung auf ihre angebllichen Repräsentanten blickte. Denn was war hiernach die angebliche Nationalrepräsentation? Die Repräsentation des sunstigen Theils der activen Bürger, mithin ebenso

eine öffentliche Ausrufung wie, nach der obigen Politik des Königs, die beschworene Charte v^{er}it^é und die Nonintervention, ja eine Verhöhnung der doch so laut proclamirten Volkssouveränität? Welche Stimmen mußten vorherrschen in der französischen Deputirtenkammer, und welche Interessen waren vorzugsweise vertreten in ihr? Die des großen Besitzthums, des nach Untern begierigen Ehrgeizes, der vornehmen Volksverachtung, der alles ideale Ziel, Freiheit, Ruhm und Gemeinwohl den nächstliegenden materiellen Gütern opfernden Selbstsucht. Begreiflich wird es hierdurch, wie der sonst so geschickte König, der aber nach der Verletzung der ersten Grundbedingungen seiner Einsetzung leider in der Corruption das Mittel der Durchführung seiner unparlamentarischen geheimen Cabinetsregierung fand, seinen Minister Guizot, als dieser endlich den Widerstand selbst gegen eine auch nur mäßige Wahlerweiterung aufgeben wollte, durch die Erklärung lähmte: „mit solchen (durch Corruption nicht mehr zu beherrschenden) Wählern und Deputirten könne er nicht regieren.“ Hiermit aber führte der unglückliche Fürst den unmittelbar folgenden Sturz seines Throns herbei. So unheilvoll waren die Früchte des zu hohen Censur. Eine wesentlich erweiterte Basis der Wahlberechtigung, d. h. eine wesentliche Verringerung des Censur, wurde von dem echt freisinnigen und daher auch gemäßigten Theile der Nation gefordert, während die sich entgegengesetzten Extreme der rechten wie der linken Seite, d. h. der Legitimisten oder Carlisten wie der Republikaner, die Abschaffung alles Censur, d. h. die Allgemeinheit des Wahlrechts, zur Lösung hatten; eine Lösung, welche offenbar die Hoffnung ausdrückte, durch die Stimmen der leichter zu verführenden oder zu erlaufenden Massen der Proletarier jene der gebildeten und vermöglicheren Bürgerklasse zu überwältigen und dergestalt, anstatt des wahren, vernünftigen Gesamtwillens, den fanatischen und engherzigen einer Partei zur Herrschaft zu bringen.

Schon solche keineswegs grundlose Berechnungen, die traurigen Erfahrungen, welche 1848 selbst für die Republik die französische Nationalversammlung in Beziehung auf das eingeführte Stimmrecht machte, und welche sie selbst zu der Wiederaufhebung desselben bestimmte, vollends aber die Gründe und die Folgen seiner Wiederherstellung bei dem Umsturze der Freiheit am 2. Dec. 1852, alles dieses spricht wol gegen ein allgemeines Stimmrecht nach Kopfzahl ohne alle Beschränkung. Es spricht also namentlich auch gegen die Bestimmung der deutschen Nationalversammlung, in welcher, nach schwerem Gegenkampfe der sonst überwiegenden gemäßigten Partei, eine Majorität für solches allgemeines Stimmrecht sich dadurch ergab, daß manche aus ihrer Mitte wegen mangelnder politischer Bildung sich hier mit den extremen Parteien einigten. (Vgl. das Reichsgesetz über die Wahlen fürs Volkshaus vom 12. April 1849, Art. 1, §. 1.) In der Revision der Nationalverfassung in Berlin und Erfurt (Berliner Entwurf, III, §. 11, und Reichswahlgesetz, §. 14 fg.) siegten dagegen wieder die Beschränkungen, durch einen Censur und durch indirecte oder mittelbare Wahlen.

Ganz Ähnliches ergab sich in den Verfassungen der einzelnen deutschen Länder, in welchen vor 1848 diese Beschränkungen vereint oder getrennt statifanden, dann zum Theil aufgehoben, nach 1848 aber meist wiederhergestellt wurden.

Wir haben die rechtliche Zulässigkeit der Ausschließung der Ärmern vom Wahlrechte im allgemeinen zugestanden. Aber wo ist die Grenze derselben? Wir glauben dort, wo die Selbstständigkeit des Lebensunterhalts, d. h. die Unabhängigkeit desselben von der Gunst anderer Personen, beginnt. Wer nur von solcher Gunst — zumal bestimmter Personen — den Unterhalt bezieht, hat in der Regel keine Freiheit des Willens mehr und verstärkt also, wenn er zur Stimmgebung berufen wird, bloß das Gewicht der Stimme seines Brotherrn. Auch wer, ohne eines bestimmten Herrn Diener (oder Client, Grundhold u. s. w.) zu sein, doch durch seine gegen Tagelohn geleistete gemeine Arbeit oder durch ein ganz geringes Handwerk nur den kümmerlichen Unterhalt sich zu erwerben im Stande, oder wer überhaupt nach der Beschränktheit seiner Vermögensumstände dem gemeinen Tagelöhner zu vergleichen ist, mag als der nähern Gefahr der Bestechung (die Reichen zwar lassen sich auch bestechen, aber sie kosten zu viel, als daß leicht ein Privatvermögen ihrer die nöthige Zahl erkaufen könnte), oder auch der Verführung oder Einschüchterung, oder auch der Lust nach gewagten Veränderungen unterliegend betrachtet werden. Die Festsetzung eines so niedrigen Censur, daß nur die ebengedachten Klassen (welche freilich je nach den besondern Umständen der einzelnen Staaten bald mehr bald weniger zahlreich sein werden) dadurch vom Wahlrechte ausgeschlossen werden, läßt sich nach den obigen Betrachtungen wol rechtfertigen, nicht aber ein höherer oder gar ein so hoher, daß er die eminenten Mehrzahl der Nation ausschließt. Es wird zumal bei Völkern, die an Cultur vorangeschritten sind und bei welchen der Unterricht auch die niedern Volksklassen der geistigen Mündigkeit näher

gebracht hat, die Ausschließung vergleichungsweise Wenigere treffen dürfen als bei noch halb rohen, in Dummheit wie in Armuth versenkten Völkern, deren Mehrzahl etwa von übermächtigem Aristen niedergetreten oder von fanatischen Pfaffen beherrscht ist.

Führt man einen dergestalt ermäßigten Census für das active Wahlrecht ein, oder auch nur die ermäßigende indirecte oder Wahlmännerwahl, so ist man dadurch der Nothwendigkeit entzogen, zur Sicherung guter, dem vernünftigen Gesamtwillken zuverlässige Organe gebender Wahlen ein anderes vielfach empfohlenes, auch häufig — zum Theil selbst neben dem Census fürs active Wahlrecht — wirklich eingeführten Hauptmittels anzuwenden, nämlich die Festsetzung eines hohen Census fürs passive Wahlrecht, d. h. für die Wählbarkeit.

Besteht kein Census fürs active Wahlrecht, und ist zugleich jeder im Volke ohne Ausnahme wählbar, so läßt sich nicht bestreiten, daß nach Umständen das Übergewicht der ärmeren Klassen nicht nur die Interessen der Wohlhabendern, sondern auch die ganze Ordnung des Staats bedrohen kann. Alsdann wird es rätzlich oder erscheint als Nothwendigkeit, die Wählbarkeit zu beschränken und bei der Schwierigkeit, Schranken aufzufinden, die der Idee unmittelbar entsprächen, das Heil in einer mittelbaren (wenn auch höchst unzuverlässigen) Garantie zu suchen, d. h. durch Festsetzung eines Wählbarkeitscensus die Gefahr ganz schlechter Wahlen zu entfernen, selbst durch Verzichtleistung auf die Möglichkeit der bessern und allerbesten. Nach unserer Theorie dagegen würde nach Einführung eines niedern Wahlcensus aller Grund zur Statuirung eines Census für die Wählbarkeit aufhören; die Gesamtheit würde die Hoffnung sich erhalten haben, immer die tüchtigsten und tugendhaftesten Bürger mit ihren Vollmachten bekleidet zu sehen, und die ärmere Bürgerklasse würde als überreichen Ersatz für das ihr entzogene active Wahlrecht jenes der unbeschränkten Wählbarkeit besitzen. Bei der Wählbarkeit nämlich, da nur einzelne gewählt werden, ist die Ausschließung ganzer Klassen nicht nur zwecklos, sondern schädlich, sobald man ein zuverlässiges Wahlcollegium hat. Die Unwürdigen oder minder Würdigen aus jeder Klasse und ganz vorzüglich aus jener der Armen werden durch das Wahlcollegium selbst ausgeschlossen, d. h. übergangen werden; aber die in den ärmeren Klassen gewiß nicht minder als in den reichern anzutreffenden einzelnen Würdigen und Würdigsten gehen dann der Nation nicht verloren für den edelsten Wirkungskreis, und den Wählern ist erlaubt, nach der höhern Einsicht und nach der reinen Tugend zu fragen, anstatt nach dem größern Steuerkapital. Ist aber das Wahlcollegium nicht zuverlässig, alsdann wird auch durch den Wählbarkeitscensus die Gefahr der schlechten Wahlen nicht aufgehoben; derselbe ist also unter jeder Voraussetzung dem Principe nach verwerflich und in Bezug auf die davon erwartete Wirkung ungenügend.

So groß aber ist die zumal in den höhern Regionen herrschende Vorliebe für den Census, daß man ihn nicht bloß für die Ausübung der staatsbürgerlichen, sondern auch der gemeinbürgerlichen Rechte als Bedingung zu setzen strebt. Die Idee der bürgerlichen Gleichheit, also der gleichmäßig erlaubten Berufung aller Klassen zu Stellen des Vertrauens oder der Ehre oder gar der Gewalt, ist den Aristokraten unerträglich, und ein weit leichteres, zum Alleinbesitz solcher Stellen führendes Mittel, als die Erwerbung höherer persönlicher Tüchtigkeit, ist allerdings die gesetzliche Ausschließung der Ärmern. Das „gemeine Volk“, der „Pöbel“, wie man gern sich ausdrückt, soll überall niedergehalten werden; Ehre und Gewalt sind natürliche Vorrechte der höhern Stände, und die praktisch bequemste und sicherste Methode der Unterscheidung ist — wo nicht das erbliche Patriciat noch besteht — die Feststellung eines hohen Census.

Zudeffen ist nicht zu leugnen, daß, wenn ein hoher Census den Interessen der Geldaristokratie entspricht, dieselben auch alldort, wo gar kein Census besteht, ihre Rechnung finden. Wo nämlich auch die armen und abhängigen Bürger Stimmrecht besitzen, da fällt es den Reichen leicht, wenigstens eine große Zahl derselben zu erkaufen oder durch das Gewicht des Ansehens für sich zu bestimmen. Ihre eigene Stimme gewinnt also an Wirksamkeit durch die gleichlautenden ihrer Klienten. Hiernach möchte allerdings in der Gemeinde wie im Staat ein Census, doch nur ein niedriger zu empfehlen sein. Alsdann wird die Mittelklasse die Oberhand bei Wahlen erhalten (denn nur vom Wahlrecht, nicht von der sonstigen Stimmgebung in der Gemeindeversammlung, für welche durchaus kein Census bestehen darf, ist hier die Rede), was überall das Wünschenswerthe ist, weil in diesen Mittelklassen der Regel nach Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit am meisten anzutreffen sind, während in den höhern Klassen und allzu oft nur gestelgelter Egoismus und Anmaßung, in den untersten aber Rohheit und Unwissenheit, dort also Unlauterkeit, hier Irrthum und Schwäche begegnen, Eigenschaften hier und dort, welche wenig tauglich machen zu Organen eines vernünftigen Gesamtwillkens.

Also auch Freiheitsfreunde können einen Censur (versteht sich einen niedrigen) für Gemeindevahlen verlangen oder wenigstens zugeben, aus ähnlichen Gründen wie die oben ange deuteten, welche dafür in der staatsbürgerlichen Gesellschaft sprechen. Doch wälten allerdings einige Unterschiede ob zwischen hier und dort und auch zwischen den Gemeinden untereinander selbst. Ein Censur in kleinern, zumal ländlichen Gemeinden erscheint als durchaus überflüssig, mithin auch ungerath. In großen, namentlich in Handels- und Fabrikstädten, überhaupt in solchen, die eine Menge von Proletariern in der eigentlichen Bedeutung des Wortes beherbergen, möchte es rathlich sein, ja es möchte sogar, insofern auch die Verwaltung des Gemeindevermögens oder die Bürgerschaftsleistung für die Richtigkeit der Grund- und Pflanzbücher u. s. w. zu den Attributionen der Gemeindevorsteher gehören, auch für die Wählbarkeit ein mit der zu übernehmenden Verantwortlichkeit im Verhältnisse stehender Censur zu bestimmen sein.

Andererseits gibt es jedoch auch Betrachtungen, welche gegen jeden Censur in der Gemeinde sprechen oder wenigstens denselben hier weit entbehrlicher als im Staat darstellen. Kürz erse nentlich ist bei der Wahl von Gemeindevorständen weit weniger Gefahr des Leichtsinns oder der Gleichgültigkeit und auch der Unkunde als bei der Deputirtenwahl für die allgemeine Volksvertre tung. Auch der ärmste Gemeindebürger erkennt und fühlt die Wichtigkeit einer guten Wahl seiner unmittelbaren Obrigkeit, deren Verwaltung ihm tagtäglich Gutes oder Böses bringen kann. Jeder mag auch ermessen, welche Eigenschaften zu solcher nur in kleinem Kreise sich be wegenden Verwaltung erforderlich sind, und die Candidaten, da sie alle seine nähern Mitbürger sind, können ihm nicht leicht persönlich unbekannt sein. Bei den Deputirtenwahlen verhält sich dieses alles ganz anders. Was hier zu erwägen ist, liegt der beschränkten Fassungskraft des Tagelöhners meist zu fern und das Gewicht der einzelnen Stimme ist dabei zu unbedeutend, als daß er bei deren Abgabe mit gehörigem Ernste aller möglichen Folgen gedenken sollte. Auch mangelt ihm hier gar oft die persönliche Bekanntschaft mit dem Candidaten, den er also bloß auf Empfehlung anderer oder nach dem zubringlichen Verlangen anderer wählt. Sodann ist in der Gemeinde ein etwa geschehener Mißgriff unendlich weniger schädlich als im Staat. Denn — auch abgesehen von dem der Regierung meist vorbehaltenen (wiewol freilich sehr bedenk lichen) Recht der Bestätigung oder Verwerfung wenigstens der Bürgermeisterwahl — hat die Staatsbehörde, als die Obergewalt über das Gemeinwesen und die Gemeindeverwaltung führend, überall das Recht und die Pflicht, einer etwa übeln Verwaltung durch eigenes Ein schreiten Gehalt zu thun und das Gemeinwohl gegen den Unverstand oder die Unredlichkeit der gewählten Municipalvorsteher zu schützen. Gegen eine mißglückte Wahl der Volksvertreter aber gibt es kein Heilmittel als etwa die Auflösung der Kammer, welche jedoch sicherlich nicht auf Anrufen einzelner Wahlcollegien erfolgen wird, ja welche überhaupt höchst selten im Inter esse der Committenten, sondern meist nur in jenem der wirklich im Amte befindlichen Minister stattfinden.

Aber wird nicht, wenn auch die Klasse der Vermögenslosen mitstimmt, das Regiment der Gemeinde in die Hand der — meistens sehr zahlreichen — Proletarier gelegt und eine ochlo kratische Verwaltung dadurch hervorgebracht werden? Möglich allerdings oder denkbar ist solche Folge. Doch in der Wirklichkeit wird sie nur höchst selten und unter ganz ungewöhnlichen Umständen stattfinden und auch alsdann noch durch die Autorität der Staatsbehörden wieder gebremst werden. In der Regel aber werden die Proletarier sich nicht auf einen Candidaten ihrer eigenen Klasse vereinigen. Selbst wenn er wirklich würdig wäre, würde die Eifersucht seiner Standesgenossen, deren jeder gewöhnlich sich für gleichviel werth achtet, eine Vereinbarung auf ihn verhindern, und noch weit sicherer, wenn er nicht persönlich ganz ausgezeichnet, demnach seine Wahl nicht wirklich wünschenswerth ist. Naturgemäß gehen (auch schon darum, weil die Vermögenslosen oder minder Wohlhabenden die unbezahlten Stellen der Gemeinderäthe gar nicht annehmen können) aus den Wahlurnen der Gemeinden meist nur die Namen von Nota bilitäten derselben, insbesondere der Reichern hervor; und es thut meist eher noth, dem oft mißbrauchten Übergewicht der Aristokratie eine Hemmung entgegenzusetzen, als das Einbrechen der Ochlokratie abzuwehren.

Neuerdings hat man, und zwar zuerst in einer Abänderung des badi schen Gemeindegesetzes, dann in dem neuesten Wahlgesetze für das preussische Haus der Abgeordneten (s. die Ver fassungsurkunde von 1850, §. 71) eine Censureinrichtung eingeführt, die sich dem altrömischen Gesetze über den Censur von Servius Tullius nähert. Man theilt nämlich die Bürger zur Bestimmung ihres Wahlrechts in drei Klassen ein, in die der höchst-, der mittel- und der niedrigstbesteuerten, um in allen drei Klassen eine gleiche Anzahl von Wahlmännern wählen zu

lassen. Hierdurch erhalten je nach Verhältnis des Reichthums wenige Reichs ebenso viel Stimmrecht als die größere Klasse der Mittelreichen und als die noch viel größere Zahl der Geringstbesteuerten. Diese Einrichtung nähert sich ganz jenem obigen einseitigen System der Stimmvertheilung bei einem Actienbesitze. Sie wird um so einseitiger, je weniger man nach dem Vorgange von Servius Tullius auch die Pflichten und Lasten den geordneten Rechten entsprechend zu verringern sucht. Allein sie bietet allerdings Gelegenheiten dar, die offenbar nicht blos ganz undemokratische, sondern ungerechte und schädliche gängliche Ausschließung der Armen vom allem Wahlrechte zu beseitigen, während diese doch durch ihre gleiche Blutsteuer, ihre indirecten Steuern und die andern oben angedeuteten Umstände, und durch ihre Interessen und Kräfte gewißlich Ansprüche auf das Mitwählen der Volksvertreter haben.

Der Verfasser dieses Artikels hat stets geglaubt, daß Aristoteles, so wie für die meisten schwierigen Probleme der Politik, so auch für diese Wahlfrage die vortrefflichsten Winke einer richtigen Lösung gibt. Sein gerechtes Mittelres zwischen dem Zuviel und Zuwenig, oder sein Mittel, um allen Bürgern das wichtigste Bürgerrecht der öffentlichen Wahlen zu lassen, und um doch zugleich die turbulentesten und gefährlichsten Persönlichkeiten von den Wahlen fern zu halten, und um den Wahlen eine von Eigennuz und Leidenschaften möglich unbestochene, besonnene, sachkundige und patriotische Abstimmung zu sichern, besteht hier in dem Vorschlag, ein erhöhtes Alter für die Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zu fordern, was für alle gleich unverlegend ist, da das Gesetz keinen verhindert im ganz natürlichen Verlaufe der Zeit von selbst dieses Alter zu erreichen (s. Aristoteles). Welche Masse von bedenklichen Persönlichkeiten gänzlich oder doch in ihren gefährlichsten Zeiten hier vom Wahlgesetze fern gehalten werden können, und welche Härten in Beziehung auf die Forderungen eines Censur oder der sogenannten persönlichen Unabhängigkeit hierdurch überflüssig würden, dieses leuchtet von selbst ein. Gleichzeitig aber würde diese Bedingung, etwa der Forderung eines Alters von 30 — 32 Jahren, eine andere höchst bedenkliche Schwierigkeit in Beziehung auf die Ausübung des politischen Stimmrechts ganz befriedigend lösen. Es ist nämlich anerkannt fast ebenso widerwärtig und bedenklich, die kriegerischen Vaterlandsverteidiger als solche und weil sie diese edle patriotische Pflicht krönen, von allem Stimmrechte in den vaterländischen Angelegenheiten ganz auszuschließen, als sie entweder massenweise zu politischen Deliberationen oder zu einer Abstimmung ohne genügende Vorbereitung und auf höheres Commando zu veranlassen. Alle diese dreifachen Widerwärtigkeiten, welche wir abwechselnd in unsern neuern Wahlgesetzen zu bedauern haben, sie sind beseitigt durch unsern Vorschlag, indem doch die eigentliche militärische Dienstpflicht in dem stehenden Heere bis zu dem bestimmten Altersjahre erloschen ist. Es sind hiermit zugleich die Gefahren einer völlig unbeschränkten Theilnahme aller Bürger an jeder Wahl beseitigt, zugleich aber auch die Gefahren einer solchen Beschränkung, die verlegend wird für viele Bürger, ja für die ganze große Masse der ärmern, welche sie und ihre Interessen und Kräfte auch leicht den Interessen des vaterländischen Verfassungslebens entfremdet, sie außerhalb desselben oder gar in einem mißtrauischen oder feindlichen Gegensatz gegen dieselben setzt. Rotteck und Welcker.

Centralisation und Selbstregierung des Volks. Centralisiren heißt soviel als: Auseinanderlegendes zu bestimmten Zwecken in einem Mittelpunkte zusammenziehen. Auf dem Staat angewendet bedeutet Centralisation die Zusammenfassung der Thätigkeiten für Gesetzgebung und Verwaltung in einem einzigen Mittelpunkte, zum Zweck der einheitlichen Entwicklung des Staatslebens.

Bei dem gewöhnlichen Gerede über Centralisation begegnet man, sowohl in Deutschland als in Frankreich, einer großen Verworrenheit der Begriffe, indem man häufig über Centralisation der Verwaltung klagend hört, wo ein Verwaltungsgegenstand gar nicht in Frage steht. Es läßt sich diese Verworrenheit der Begriffe auf zwei Ursachen zurückführen. Man ist sich zuerst darüber nicht klar gewesen, welches die einheitlichen Zwecke seien, für welche der Staat allein befugt und berufen ist, die Centralisirung durchzuführen, und dann hat man die Centralisirung der Gesetzgebung von der der Verwaltung nicht scharf unterschieden.

In ersterer Beziehung ist zwar die Überzeugung eine sehr verbreitete, daß eine zu weit getriebene Centralisirung der allgemeinen politischen Entwicklung des Volks schädlich sei, aber erst die wissenschaftliche Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft, welche eine Erzeugenschaft der Neuzeit¹⁾ ist, hat die Feststellung der Grenzen angebahnt, jenseit derer

1) Robert von Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften (Bd. 1, I. Die Staatswissenschaften und die Gesellschaftswissenschaften), S. 67—110.

der Staat in die Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft nicht übergreifen sollte.

Indem wir von einer Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft, unabhängig von der des Staats, reden, berühren wir den Kern des ganzen Gegensatzes. An einem andern Orte (s. Bureaucratie) ist ausgeführt, wie die neuere Staatsidee als Reaction gegen den mittelalterlichen Feudalstaat sich geltend gemacht und die Mängel, welche den Feudalstaat seinem Verfall entgegengeführt, in das Extrem ihrer Gegensätze übertrieben habe. Während nämlich unter der Herrschaft des feudalen Rechts die Individualität der Bevorrechteten und die genossenschaftlichen Ansprüche zur höchsten Geltung gekommen und die einheitlichen Zwecke dem Staatsbewußtsein allmählich ganz entschwunden waren, sodas der Staat kaum mehr gefunden werden konnte, so schlug die Staatsidee bei ihrem ersten rohen Gebahren in das Extrem um, zu fordern, daß der Staat die Zwecke des gesellschaftlichen Daseins der Menschen im weitesten Umfange umfasse, daß er allein das Recht zu einer Organisation habe, welcher ein Zwangsrecht entfließen könne, daß daher jede Gewalt und jedes Zwangsrecht, welches im Staate geübt werde, auch ein Ausfluß der Staatsgewalt sein müsse.

Gegen solche Übertreibung der Staatsidee hat der Freiheits Sinn und die Erkenntnis der Grundlagen der politischen Freiheit angekömpft, seitdem sie im Felde erschienen sind; aber ein Princip war nicht gefunden, nach welchem die Aufgabe des Staats und damit die Grenzen seiner Thätigkeit für Gesetzgebung und Verwaltung zu bestimmen gewesen wären. Dieses Princip ist es, dessen Feststellung man durch die Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft, oder vielmehr durch den Nachweis, daß beide Begriffe nicht ineinander aufgehen, um vieles näher gekommen ist. Wir folgen den Ausführungen Robert von Mohls, indem wir die Hauptgesichtspunkte hervorheben, aus denen der Begriff der Gesellschaft im Gegensatz zu dem des Staats sich ergibt.

In der Wirklichkeit des menschlichen Zusammenlebens finden wir „bei jedem Volke, sei im übrigen seine Gestattung und seine Regierungsform, welche sie wolle, drei zwar verschiedene, sich jedoch berührende und selbst theilweise ineinander greifende Zustände“: 1) „die Vielheit der in Raum und Zeit nebeneinander bestehenden einzelnen Persönlichkeiten und ihrer Verhältnisse zu gleichen Persönlichkeiten“, deren mannichfaltige Erscheinungen auf dem Grundgedanken ruhen des vernünftigen Auslebens der Persönlichkeit nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten; 2) einen „Organismus von Einrichtungen, welcher je eine Anzahl von einzelnen, in einem begrenzten Raume zusammenlebenden Persönlichkeiten zu einer mit einem Gesamtwillen und einer Gesamtkraft versehenen und gemeinsame Zwecke verfolgenden Einheit verbindet“. Aber während sowol die Abschließung der einzelnen Persönlichkeiten in erlaubter Selbstsucht, als ihr Aufgehen in einer Allgemeinheit, dem Staate, logische Folgen unveränderlicher Gesetze der geistigen und körperlichen Welt sind, und diese beiden entgegengesetzten Erscheinungen des Einzelnebens und des Einheitsorganismus deutlich vorliegen, so ist das weniger 3) bei dem dritten Verhältniß der Fall. Theils die weit größere materielle Verschiedenheit seiner Gegenstände, theils die oft verschwommenen Formen seiner Gestaltungen, endlich das nicht seltene Hinübergreifen in die Sphären des Einzelnebens oder des Staats, machen die Auffassung schwieriger.

Aber von folgenden Thatsachen: 1) dem Bestehen verschiedener Stände bei allen europäischen Völkerschaften; 2) dem Gemeindeleben; 3) den Gestaltungen in Folge des Zusammenlebens verschiedener Rassen; 4) den Verhältnissen zur Arbeit und zum Besitz; 5) dem Bekenntnis zu derselben Religion; 6) dem Besitze höherer Bildung; — von allen diesen Thatsachen und den daraus hervorgehenden gemeinschaftlichen oder genossenschaftlichen Verhältnissen kann man als gemeinschaftliche Merkmale bezeichnen, daß sie dauernder Art, von größerer Bedeutung, allgemeinerer Verbreitung, durchaus nicht unverträglich sind mit der gleichzeitigen Theilnahme an andern ähnlichen Genossenschaften; daß sie hinsichtlich ihres Umfangs befreit sind von künstlicher politischer Abgrenzung, und daß diese natürlichen Gemeinschaften zu ihrer Vollendung und zu ihrem Bestehen keineswegs einer förmlichen Organisation nothwendig bedürfen, vielmehr einer solchen, da sich aus großen gemeinschaftlichen Interessen bestimmte Zustände natürlich entwickeln, häufig entbehren. Aus den angeführten tatsächlichen Verhältnissen und ihren gemeinschaftlichen Merkmalen ergibt sich nun, daß man es dabei mit einer eigenen Art von Zuständen zu thun hat, und daß die geschilderten Genossenschaften weder in den Lebenskreis der einzelnen Persönlichkeiten eingereiht, noch als Ausfluß des Staatsverhältnisses betrachtet werden können.

Von dem Leben der Persönlichkeiten unterscheiden sie sich dadurch, daß das Wesen dieser naturwüchsigten Genossenschaften Ausdehnung und Gemeinschaftlichkeit ist, während das des Per-

Individuallebens in selbstlichem Zurückziehen auf sich selbst gefunden werden wird. Die reichsten Beziehungen der Persönlichkeit, deren Zurückziehen auf sich selbst keineswegs als gleichbedeutend mit Vereinzelnung genommen werden darf, führen doch alle wieder auf das eigene Ich zurück, und es wird mittelst derselben ein Gewinn oder ein Genuß ausschließlich für den betreffenden einzelnen verfolgt; die Beziehungen der fraglichen Genossenschaften dagegen treffen in dem gemeinschaftlichen Zustande zusammen, und wenn auch in ihnen das einzelne Mitglied ebenfalls seinen eigenen Vortheil verfolgt, so geschieht das doch durch die factische Anerkennung, mittelst des Bestehens der Genossenschaft, daß dabei der gemeinschaftliche Vortheil zugleich der Vortheil des einzelnen sei.

Deutlicher springt der Unterschied zwischen den natürlichen Genossenschaften und dem Staat und dessen Anstalten in die Augen. Wie „der Staat immer nur die Verwirklichung des Einheitsgedankens im Volke ist“, so „haben die aus besondern Interessen hervorgehenden Genossenschaften immer nur einen fragmentarischen Lebenszweck zum Gegenstande“, der in die Wahl der Genossen gelegt ist, dessen Erfüllung also von seiner Willkür abhängt, und sie behalten diesen von dem des Staats im Grundsatz verschiedenen Charakter, auch wenn sie sich räumlich oder nach der Zahl der Genossen noch so weit ausdehnen. Man fasse z. B. den kirchlichen Verband neben dem Staatsverband ins Auge in einem Lande, dessen Bewohner desselben Glaubens sind. „Das äußerliche Unterscheidungszeichen aber besteht darin, daß auch die in das Einzelste hinuntersteigenden Staatsanstalten durch die Staatsgewalt selbst oder vermöge eines nachweisbaren Auftrags von ihr errichtet und mit Gesetz, Gegenstand und Umfang ihrer Thätigkeit versehen sind, während die Interessengenossenschaften unabhängig von dem Staate und seinem Willen, aus den natürlichen Beziehungen der Menschen zu gewissen Thatsachen, entstehen und bestehen.“

Nach diesen Unterscheidungen und Merkmalen erscheinen die Interessengenossenschaften als ein eigenthümliches, weder mit den Persönlichkeitszuständen, noch mit der staatlichen Einheit zu verwechselndes und zu verbindendes menschliches Verhältniß, für welches man die Bezeichnung Gesellschaft gewählt hat, und man nennt „gesellschaftliche Lebenskreise die einzelnen, je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften, gleichgültig ob förmlich geordnet oder nicht; gesellschaftliche Zustände die Folgen, welche ein solches mächtiges Interesse zunächst für die Theilnehmer, dann aber auch mittelbar für die Nichtgenossen hat; die Gesellschaft endlich den Inbegriff aller in einem bestimmten Umkreise, z. B. Staate, Welttheile, thatsächlich bestehenden gesellschaftlichen Gestaltungen“.

Aus dieser Bestimmung des Begriffs der Gesellschaft ergibt sich, daß, da die Verwirklichung der Einheitsbestimmung eines Volks nicht der einzige Zweck des gemeinschaftlichen Lebens der Menschen ist, auch „das gemeinschaftliche Leben der Menschen nicht in den Beziehungen allein zum Staate besteht, sondern daß zwischen der Sphäre der einzelnen Persönlichkeit und der organischen Einheit des Volkslebens eine Anzahl von Lebenskreisen in der Mitte liegt“, in welcher der Mensch in materieller, politischer und geistiger Beziehung die Zwecke der Gesellschaft in Genossenschaften erweitern und vervielfältigen kann, „welche also auch gemeinschaftliche Gegenstände zum Zwecke haben, nicht aus dem Staate und durch ihn entstehen, wenn sie schon in ihm vorhanden, von höchster Bedeutung für Wohl und Wehe sind“.

Jene Kreise und die Einigung der Menschen in ihnen sind theils willkürlich gebildete — und es sollte zu den natürlichen Menschenrechten gehören, sie mit andern für beliebige Zwecke schließen zu dürfen, vorausgesetzt, daß diese Zwecke mit der Thatsache des Staats und seiner natürlichen Aufgabe, sowie mit den gleichen Rechten dritter zu vereinbaren sind; theils können es solche sein, welche durch den Wohnsitz mit einer gewissen Nothwendigkeit für den einzelnen begründet werden. Die Unabhängigkeit des gemeinschaftlichen Lebens in diesen, zwischen dem Einzelnen und dem Staate in der Mitte liegenden Lebenskreisen von der Staatsgewalt und ihrer Aufgabe, bildet wesentlich den Bereich der Selbstregierung des Volks, welche die Form und der praktische Zweck der politischen Freiheit ist. Aber auch der Staat selbst ist nur einer der Kreise, wenn auch der unvermeidliche, und dem Umfange der gemeinschaftlichen Interessen nach, welche in ihm verfolgt werden, jetzt umfassendste, der bestimmt ist, die Zwecke der Gesellschaft zu erfüllen.

In den Genossenschaften, welchen er angehört, wird der Mensch gewissen Regeln für sein Verhalten unterworfen sein, welche vorschreiben, was in dem besondern Verein für Recht und Pflicht gilt. Wie einfach immer die Zwecke der Einigung sein mögen, nirgends, wo Menschen zahlreicher zusammen leben oder sonst gemeinschaftliche Zwecke verfolgen, können solche Regeln ganz entbehrt werden. In jeder Genossenschaft wird also eine Gewalt vorausgesetzt, die befugt ist, das Opfer der natürlichen Freiheit des einzelnen, insoweit der erlaubte oder gebotene Zweck

der Einigung es erfordert, zu erheischen und die Unterwerfung der Betheiligten unter den abzuwandelnden Willen zu erzwingen.

Der Organismus, welcher einen Gesamtwillen erzeugt und eine Gesamtkraft zur Durchführung des Gesamtwillens entwickelt, ist sonach keine Eigenthümlichkeit des Staats, vielmehr kann er überall erforderlich werden, wo eine Mehrheit von Menschen auf weitem oder engem Raume in einer gewissen Zusammengehörigkeit sich befinden oder gemeinschaftliche Zwecke verfolgen, und solche Organisation ist dann die selbstverständliche Befugniß der aus gemeinschaftlichen Interessen natürlich sich entwickelnden Genossenschaften.

Nachdem so die Berechtigung zu einem selbständigen Leben solcher unabhängig von dem Staate und seinem Willen aus den gesellschaftlichen Lebenskreisen herausgebildeter Genossenschaften begründet ist, ergibt sich für die nähere Bestimmung des Begriffs der der politischen Entwicklung des Volks nachtheiligen Centralisation, daß sie darin bestehe, wenn durch Verfassung und Gesetzgebung gemeinschaftliche Zwecke für Staatszwecke erklärt, und deren Verfolgung durch staatliche Organisationen dem Staate vorbehalten sind, die das einheitliche Volksleben und den Organismus für den Einheitsgedanken im Volke nicht berühren, sein natürlicher Ausfluß der Staatsgewalt, noch in ihren Organismen ergänzende Glieder des Staats sind, vielmehr als von der Staatsaufgabe wesentlich unabhängige Gesellschaftszwecke sich darstellen. Dabei müssen wir aber einräumen, daß es allerdings eine *positio principii* ist, wenn wir mit Robert von Mohl dem Staate den Beruf zuerkennen, der Organismus für die einheitliche Entwicklung des Gesamtvollens zu sein; daß die Bedingungen des einheitlichen Volkslebens sehr verschieden aufgefaßt werden können, und daß es daher nöthig ist, die Grenze festzustellen, jenseit welcher der Staat in die Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit der nationalen Gesellschaft nicht übergreifen sollte.

Wir werden daher, um der Lösung unserer Aufgabe näher zu treten, die Fragen zu beantworten suchen: I. Was kann der Staat zu seiner Aufgabe machen? II. Was soll er zu seiner Aufgabe machen? Gibt es natürliche Grenzen für seine Aufgabe und welches sind sie? III. Welche Beschränkungen soll demzufolge der allzu sehr centralisirte Staat unserer Zeit an seiner bisher durchschnittlich umfaßten Aufgabe eintreten lassen?

Zu I) Was kann der Staat zu seiner Aufgabe machen? Das erste gesellschaftliche Densungsprincip ist, daß ein Organismus bestehe, welcher einen Gesamtwillen erzeugt und welcher eine Gesamtkraft, zur Durchführung des Gesamtwillens, entwickelt.

Derjenige Organismus, welcher aus der umfassendsten Gemeinschaftlichkeit der Interessen hervorgeht; der als Bedingung erscheint, daß andere gemeinschaftliche Interessen der verschiedensten Art unter seinem Schutze entstehen; und welcher erst den Boden schafft, auf welchem sie verfolgt werden können — der Staat also, muß seiner Natur nach einen Gesamtwillen erzeugen und eine Gesamtkraft entwickeln, welche keinen Widerspruch noch Auslieferung duldet. Dieser Anspruch des Staats auf Unwiderstehlichkeit seines Willens innerhalb der Staatsgrenzen bildet den Begriff der Staatshoheit. Die Aufgabe der Staatsklugheit ist es, den Staat so einzurichten, daß seine Kraft wirklich das Product des Gesamtwillens und schon dadurch unwiderstehlich sei.

Insofern also ist die Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke innerhalb des Staats von der Staatsgewalt abhängig und seiner Maßregelung unterworfen, als der durch den Staatsorganismus sich kundgebende Gesamtwille nothwendig der letzte Richter darüber sein muß, was innerhalb des Staats berechnete Interessen sein sollen; es kann keinen höhern Richter darüber geben. Selbst das heiligste Menschenrecht, die Gewissensfreiheit, und in Folge davon das Verhältniß der Varität der Culte, beruht in einem großen Theile von Europa auf Staatsverträgen und Staatsgesetzen, und auch in dem Staate, wo der Staatsgewalt die engsten Schranken gesetzt sind, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nämlich, hat es die Staatsgewalt, wie das Beispiel der Expedition gegen die Normonen beweist, in ihrem Veras finden müssen, in Erwägung zu ziehen, welches Maß von Gewissensfreiheit mit der Staatsaufgabe, die Einheit des Staats- und Volkslebens zu erhalten und fortzuentwickeln, verträglich und insofern berechnigt sei?

„So weit der Staat glaubt seine Wirksamkeit und seinen Organismus ausdehnen zu können und zu sollen, so weit geht er auch in der That; der souveräne Staat ist thatsächlich unumschränkt in Ausübung der Gewalt, alle Kreise des Lebens seiner Angehörigen gebieterisch zu regeln. Was er aber auf diesem Wege nicht schafft oder ausdrücklich annimmt, gehört ihm auch nicht an. Es entscheidet also hier einfach die Thatfache.“

Der wirkliche Bereich gemeinschaftlicher Interessen, zu deren Verfolgung sich, unabhängig

vom Staate, Berufsenschaften bilden können, ist also nur negativ dahin zu bestimmen: er geht so weit, als der Staat die Verfolgung dieser gemeinschaftlichen Interessen nicht für seine eigene Aufgabe erklärt, sondern sie der freien Selbstthätigkeit seiner Angehörigen überläßt.

Wenn wir hiernach die gestellte Frage kurz dahin beantworten müssen: der Staat kann zu seiner Aufgabe machen, was er dazu machen will — so ist selbstverständlich, daß der Wille des Staats durch die Einsicht geleitet werde: 1) ob ein für eine Mehrzahl seiner Angehörigen gemeinschaftliches Interesse ein wirkliches Staatsinteresse sei und mit der Staatsaufgabe zusammenfalle? 2) ob es nicht vielleicht für die Betheiligten selbst als eine Wohlthat erscheinen mag, wenn der Staat die Fürsorge für ihre gemeinschaftlichen Interessen, deren zweckmäßigere Pflege ihre eigene Einsicht und Kraft vielleicht nicht gewachsen ist, unter seine Obhut nimmt und durch seine Organisation ganz oder theilweise besorgen läßt? 3) ob sein eigener Organismus dazu ausreichen kann?

Die erste Frage fällt mit der oben gestellten zweiten zusammen, der nämlich: Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? deren spätere Beantwortung wir uns vorbehalten. Bezüglich der zweiten Frage wird man einräumen, daß eine im Verhältnis zu der Culturstufe des Volks vorgeschrittene Regierung die Aufgabe des Staats zu verschiedenen Zeiten verschieden wird bestimmen können und müssen. Selbst der Despotismus konnte für gewisse Völker, ebenso die übergreifende Bureaucratie unter patriarchalischem Regimente für andere, eine Wohlthat sein. Sowie aber bei zunehmender Bildung in der Intelligenz der Regierung der durchschnittliche Bildungsgrad des Volks sich widerspiegelt, und sowie der Inhaber der Staatsgewalt als Repräsentant der Gesamtvernunft und des Gesamtwillens des Volks sich geltend macht, dann tritt die Forderung entschiedener hervor nach rationaler Unterscheidung der Staatshoheitsrechte und nach einer deren Natur entsprechenden Organisation ihrer Thätigkeiten. Dann fällt die zweite obige Frage wesentlich mit der dritten, nämlich mit derjenigen zusammen: Ob nicht, selbst wenn die Regierung glauben sollte, daß gewisse gemeinschaftliche Interessen, die nicht nothwendig Staatsinteressen sind, unter der Leitung der Staatsgewalt besser sich befinden würden — ob nicht der rationelle Staatsorganismus für solche Leitung als unzulänglich sich ergebe, und die Nachtheile, die daraus dem Staate wie den von ihm bevormundeten Interessen im ganzen erwachsen, wenn er demungeachtet solche Interessen unter seine Führung nehmen wollte, einzelne Vortheile, die eine solche Bevormundung unter Umständen haben kann, überwiegen? Ob nicht bei einer zu weiten Ausdehnung der Staatsaufgabe die Übertragung von Functionen der Staatsgewalt, welche ihrer Natur nach unübertragbar sind, an untergeordnete Agenten nöthig werde, wodurch einer wichtigeren Staatsrücksicht und einer gebotenern Staatspflicht entgegengehandelt, und der reichste Stoff zu gerechter Klage über Centralisation geschaffen würde? In den Beziehungen dieser verschiedenen Fragen zu der Natur der Staatshoheitsrechte ist ein um so dringenderer Anlaß geboten, über diese Natur uns näher auszusprechen, als die dabei zur Sprache kommenden Grundzüge wichtige Gesichtspunkte ergeben werden für Einschränkung in der Bestimmung der Staatsaufgabe.

Es ist schon gesagt, daß jedes gemeinschaftliche Leben oder die Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke eine Gewalt voraussetze, deren als von dem Repräsentanten des Gemeinwillens ausgehende anordnende Thätigkeit für die bei der Gemeinschaft Betheiligten eine Beschränkung ihrer natürlichen Freiheit, insoweit es durch die Zwecke der Gemeinschaft erfordert wird, eine Verpflichtung entweder zu positivem Handeln oder zum Unterlassen gewisser Handlungen zur Folge hat — Verpflichtungen, deren Erfüllung durch Anbrohung von Nachtheilen erzwungen wird, die denjenigen treffen, der sich ihr entziehen wollte. Wenn der Staat für seine Zwecke solche Verpflichtung, solche Beschränkung der natürlichen Freiheit auferlegen will, so liegt das Recht dazu in der Machtvollkommenheit, welche dem Inhaber der Staatsgewalt bewohnt, um als unterstellter Repräsentant des Gemeinwillens, in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, seinen höchsten Beruf zu erfüllen. „Die Idee der Machtvollkommenheit“, sagt Karl Salomon Jaharia in den „Werzig Büchern vom Staat“, „d. h. einer Herrschaft, welche ein jedes Oxyer als ein Recht fordert und gleichwol nur von Menschen gehandhabt wird — ist so überschwenglich, daß ein Volk schon gewisse Fortschritte auf der Bahn der Cultur gemacht haben muß, wenn diese Idee bei ihm tagen und auf die Gestaltung seines rechtlichen Zustandes Einfluß erhalten soll.“ Der Gehorsam gegen das Gesetz ist, wenn er in dem Rechtsstaate geleistet wird, durch die Vorstellung begründet, daß das Gesetz, welches der Souverän verhängt hat, als Ausdruck der Gesamtvernunft und des Gesamtwillens im Staate sich geltend mache. Gerade diese Vorstellung ist es, welche, wo wir sie verwehrt finden, jenen Fortschritte-

des Volks auf der Bahn der Cultur bethätigt. Dem Gesetze das Gepräge zu erhalten, welches es zum Ausdruck der Gesamtvernunft und des Gesamtwillens stempelt, um damit die Achtung des Volks vor dem Gesetze zu erhöhen, das bleibt ein fortbauendes Problem der Staatsweisheit. Die Achtung vor dem Gesetze ist, weil sie physischen Zwang entbehrlich macht, die dem Bestand und der normalen Entwicklung der Staaten günstigste, und überhaupt eine der politischen Tugenden eines Volks, welche die vollkommenste Staatsfähigkeit und den am meisten entwickelten Sinn für politische Freiheit bekunden. Im Interesse der Erhaltung dieser Achtung vor dem Gesetze liegt es, daß es niemals zweifelhaft sein dürfe, weder nach der Quelle, woraus sie fließt, noch nach dem Inhalt, noch nach der Form der Publication — ob eine von der Regierungsgewalt ausgegangene Verfügung als ein Gesetz zu betrachten sei oder nicht. Und wenn die Forderung an den Rechtsstaat eine begründete ist, daß die gesetzgebende Gewalt auch wirklich nach deren konstituirten Factoren so beschaffen sei und so geübt werde, damit das Gesetz als Ausdruck der Gesamtvernunft des Staats geachtet werden könne, so ergibt sich die Nothwendigkeit für die Organisation des Staats, die centrale Eigenschaft der gesetzgebenden Gewalt bei Ausübung dieses Hoheits- oder Majestätsrechts festzuhalten.

Im Gegensatz zu dem Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, welche allein befugt ist, Vorschriften für das Verhalten der Staatsangehörigen, wodurch die persönliche Freiheit beschränkt wird, vom Centrum des Staats aus zu ertheilen, bestimmt sich das Gebiet der Verwaltung negativ dahin, daß es zwar in dem Wesen der administrativen und executiven Gewalt liege, sich mit Gesetzen zu beschäftigen, daß sie aber solche nicht zu schaffen, sondern nur diejenigen, welche bereits vorliegen, zu handhaben habe, daß also Verwaltungsbehörden keine Attributionen erhalten dürfen, woraus Verfügungen derselben fließen könnten, die, wenn auch nicht der Form, doch dem Inhalte nach, als Gesetze sich kennzeichnen; indem sie, ohne auf ein bereits bestehendes Gesetz gleichen Inhalts sich zu beziehen, befehlen, was in Gemäßheit solcher neuer administrativer Verfügung recht, oder verbieten, was in Gemäßheit derselben unrecht oder unerlaubt sein soll. Laufen nämlich bei übergreifenden Attributionen der Verwaltungsbehörden die Grenzen zwischen der gesetzgebenden Gewalt und dem Verwaltungsrecht ineinander; übt der Beamte eine Gewalt, welche nur das Attribut der höchsten Machtvollkommenheit sein sollte: so schwindet dem Beamten wie dem Bürger das Bewußtsein der Rechtsphäre, in der sie sich zu bewegen haben; es wird mit der Achtung vor dem Charakter des Gesetzes auch der Volksglaube an die Machtvollkommenheit, welche die ausschließliche Quelle des Gesetzes sein sollte, gemindert oder abgeschwächt.

Nun aber ist die angestrengteste Thätigkeit in Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt des nur einigermaßen größern Staats der Aufgabe nicht gewachsen, die überschwebliche Masse socialen Lebens unter so mannichfaltiger Gestalt, wie es sich fort und fort auf jedem Punkte des Staats entwickelt — wofür wir nur das Polizeibedürfnis einer jeden Gemeinde als Beispiel anführen wollen — gesetzgeberisch ordnend zu durchbringen und dem Bedürfnis zu genügen; am wenigsten natürlich in den größern Staaten, in welchen zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mehrere Factoren zusammenzuwirken haben und nicht der Wille eines einzigen Gesetz macht. Daraus folgt aber fürwahr nicht, daß diese gesetzgeberische Aufgabe, insoweit sie von der gesetzgebenden Staatsgewalt nicht bewältigt werden kann, dem Staatsverwaltungsrecht anheimfalle und zu den Attributionen der Staatsverwaltungsbeamten geschlagen werden könne, als ob der Verstand des Volks in dem Beamten verkörpert wäre, sondern es folgt daraus, daß es einen Reich fragmentarischer, gemeinschaftlicher Interessen gebe, die, obgleich sie für die dabei Beteiligten einer fortgesetzten gesetzgeberisch ordnenden Thätigkeit bedürfen, doch mit der Aufgabe und den Zwecken des Staats nicht zusammenfallen, daß es also außer der Staatsgewalt noch andere Gewalten geben müsse, die zu solcher gesetzgeberisch ordnenden, die Interessengemeinschaft bindenden Thätigkeit Beruf und Befugnis haben, und zwar, wie wir gesehen haben, vermöge natürlich der Gesellschaft innewohnenden eigenen Rechts. Schon in dem gleichsam physischen Unvermögen der Staatsgewalt, die Summe der sich steigenden und vervielfältigenden gemeinschaftlichen Interessen des gesellschaftlichen Lebens als Staatsaufgaben gesetzgebend und administrativ zu bewältigen, sollte ein entscheidender Grund für sie gefunden werden, ihre Aufgabe in engeren Grenzen zu begrenzen, und der anzuerkennenden natürlichen Gesellschaftsgewalt in denjenigen Kreisen des gemeinschaftlichen Lebens, deren Zwecke das Staatsleben weniger unmittelbar berühren, die Gesetzgebung und Verwaltung für diese Zwecke zu überlassen. Statt sich aber von solchen Gesichtspunkten leiten zu lassen, beharren viele Staaten noch bei der Centralisation der Gesellschaftszwecke, ungeachtet sie dieselben als Staatsaufgaben gesetzgebend nicht bewältigen können; sei es in eiferfüchtigem Festhalten an der Tradition der überwundenen Staat-

Idee, daß es keine Gewalt im Staate geben dürfe, die nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt sei und ihr Mandat vom Staate habe; sei es in sorgfölktem Schwanke, theils über die durchschnittliche Reife des Volks, seine nächsten Angelegenheiten selbst besorgen zu können, theils über das Maß der Zugewandtheit, welche bei so vorgeschrittener Reife der Forderung nach Selbstregierung des Volks zu machen sei.

Die Folge dieser Centralisation der Gesellschaftsgewalt von seiten des Staates ist, daß eines: theils die überbürdete, höchste Staatsgewalt genöthigt ist, die ihre Entscheidung erwartenden lokalen und fragmentarischen, gesellschaftlichen Interessen zu Gunsten allgemeiner, welche das einheitliche Staatsleben näher berühren und ihre Thätigkeit in erster Linie in Anspruch nehmen, hintanzusetzen, und daß andernteils dennoch den lokalen Verwaltungsbehörden unter verschobener Einkleidung, worauf wir zurückkommen, eine Macht übertragen ist, wodurch diese als Repräsentanten der Gesamtvernunft des Staates oder der Gesellschaft erscheinen; eine Macht, welche diesen bei geordneten Staatszuständen, nach dem Begriff des Verwaltungsrechts, nicht zukommen darf.

Von den Franzosen wurde kürzlich gesagt, es sei ihnen der Lrieb, in allen Dingen, welche gemeinschaftlich sein können, einer einheitlichen Autorität wenigstens äußerlich sich zu unterwerfen, so in das Blut gegangen, daß dieses französische Blut selbst die Gewissensfreiheit im Sonderglauben einzelner verwerfe und ausstoße. Ob diese Eigenschaft endlich zu Glück oder Unglück ausschlagen werde, diese Frage ist noch nicht spruchreif, doch ist sie durch die übertriebene Centralisation in Frankreich mächtig gezeitigt worden. Die Rufe nach Decentralisation erschallen jetzt auch dort, und wie es scheint unter officiöser Nachsicht; und es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, wenn bei dem wenig entwickelten Sinn der Franzosen für Selbstregierung ein Mann in der Stellung des Grafen Morny, bei Eröffnung der Versammlung des Departementalraths zu Clermont, dessen Präsident und zugleich Präsident des Legislativen Körpers Frankreichs er ist, sich also äußerte:

„Wenn ich eine Departementalversammlung von so gutem Geiste besetzt sehe, wie sie sich offen ihrem Präfecten anschließt und ihre Lokalangelegenheiten so gut begreift, so ist meine Freude eine doppelte; weil ich, abgesehen von dem Umstande, daß dies mein eigenes Departement ist, dies als einen Schritt zur administrativen Decentralisirung und wahrscheinlich auch zu einem größern Betrage bürgerlicher Freiheit betrachte, deren eifriger Vertreter ich beharrlich in jeder politischen Lage, worin ich mich befand, gewesen bin. Wegen gesetzlicher Bestimmungen, die uns die Vergangenheit übermacht hat, darf man ohne die Erlaubniß oder die Controle der Centralregierung nicht an einem Steine rütteln, einen Brunnen graben, eine Grube ausbeuten, eine Maschine bauen, eine Association bilden — kurz von seinem Gute Gebrauch machen oder Mißbrauch damit treiben. Große Interessen werden oft in den untern Graden der Verwaltung gehemmt oder geopfert. Ich glaube, daß mehrere Reformen dieser Lage durch die Initiative und den mächtigen Willen des Kaisers stattfinden werden, welcher seit lange alle Elemente dieser Frage erforscht hat. Wenn das Departement, die Commune, die einzelnen sich gleichsam selbst verwalten können, dann werden die Geschäfte leichter erledigt und viele Unzufriedenheit, welche bis zur Centralregierung reicht, wird erlöschen. Das Land muß inbeß seine eigene Erziehung in diesem Systeme durchmachen; es darf nicht alles von der Regierung und nichts von seiner eigenen Anstrengung erwarten, und darf in seinen Launen nicht die erstere für Ereignisse und Jahreszeiten verantwortlich machen, die unglücklicherweise nicht in ihrer Gewalt liegen.“

Nicht direct in Antwort, aber ohne Zweifel mit aus Veranlassung dieser Äußerung des Grafen Morny, erschien in dem officiösen Blatte „La Patrie“ vom 6. Sept. 1858 in Form eines Leitartikels ein Lobgefang zur Verherrlichung der Centralisation, das heißt der Unterdrückung jeder Selbstregierung des Volks; nicht etwa in der Richtung, daß solche Centralisation unvermeidlich sei in der augenblicklichen Lage Frankreichs; sondern zur Verherrlichung der Centralisation als dauernden, segensreichen Ziels der Regierung. Folgendes sind die Hauptstellen dieses Lobgefanges:

„Alle Fortschritte in Frankreich sind möglich und leicht mittels der Centralisation. Damit es anders würde, müßte das Volk seine Instincte, Sdeen, Gefühle, kurz sein ganzes Wesen ändern; Frankreich müßte England oder Amerika werden, was sobald nicht geschehen wird. Die Engländer und Amerikaner sind Protestanten und Frankreich ist katholisch. Republik und Protestantismus bedeuten aber Wahrheit; Katholicismus und Monarchie bedeuten dagegen Einheit. Also muß in England und Amerika der Fortschritt hauptsächlich durch die Initiative

der einzelnen geschehen, in Frankreich durch die Initiative der Staatsgewalt. Unser Nationalcharakter ist so, daß wir es nicht lieben, uns zu isoliren, um unter dem Gesetz unserer eignen Souveränität zu leben, wie die Amerikaner oder Engländer. Wir lieben es, in der Religion wie im Staat von dem gemeinsamen Leben zu leben. Und ist weniger an den kleinen Republiken, an den kleinen Republiken gelegen; wir begnügen uns mit der Kirche aller Welt, und betrachten die Monarchie wie eine große Vaterschaft. Daher denn die Neigung, sich ganz auf die Staatsgewalt zu verlassen, von der Regierung alles zu erwarten, und nie auf seine eignen Kraft zu rechnen, was manche Täuschungen zu Wege bringt. In diesem Sinne war es ein eignes Wort, das der aufgeklärte Prinz sprach, als er die Initiative der einzelnen ein bloßes anzuspornen suchte. Es ist also wünschenswerth, daß der einzelne nicht mehr soviel vom Staat verlange; aber es ist nicht zu wünschen, daß der Staat weniger thue als bloßer. Aus den Resultaten muß man auf den Werth einer Institution schließen, und was sehen wir? Ein mächtiges Land, das vom Centrum bis an seine äußersten Grenzen der schönsten Ordnung sich erfreut, die je existirt hat, und ein so wunderbar harmonisches Ganze bildet, das man es für eine Phantastie halten würde, wenn es nicht da vor Augen läge. Dennoch will man der Centralisation den Proceß machen. Gewiß kann man ihr nicht vorwerfen, für das Wohlsein, für den Unterricht und die Verschönerung Frankreichs nicht genug gethan zu haben. In den letzten fünfzig Jahren hat Frankreich mehr Fortschritte gemacht als in den vorhergehenden drei Jahrhunderten. Einige Mißbräuche der Centralisation sind leicht zu beseitigen. In der That handelt es sich nur um eine Verbesserung des bureaukratischen Systems, und hied beklagt man sich auch noch wegen Ungerechtigkeit noch wegen Mangel an Einigkeit und Unabhängigkeit, sondern lediglich wegen der Langsamkeit der Geschäftserledigungen. Um die Geschäfte schneller zu erledigen, bedarf es mehr Arbeit, darum sollte man die Angestellten besser bezahlen. Eine andere Reform ist die, den Bureaux etwas mehr Höflichkeit für das Publikum zu empfehlen. Sind diese Reformen einmal eingeführt, so wird niemand mehr etwas gegen die Centralisation zu sagen haben, außer vielleicht diejenigen, welche den Feudalismus oder den Parlamentarismus zurückwünschen."

Es ist nicht die Absicht, die bloßen Phrasen und Lobhudeleien auf die Leistungen der jetzigen Regierung, noch weniger, die Absurditäten hervorzuheben und zu beleuchten, von welcher dieser Dithyrambus auf die Centralisation und auf den nationalen Geist der Franzosen, weil dieser der Selbstregierung des Volks widerstrebt, strotzt. Wir wollen nur von einigen Zugeständnissen Act nehmen, und einige die Sache wesentlich berührende Irrthümer zu berichtigen suchen. Eine Analyse dieser beiden, in der Würdigung der „Centralisation“ sich gegenüberstehenden Äußerungen wird zum Ziele führen und manches früher Besagte ergänzen. Beide diese Äußerungen sind also darin übereinstimmend, daß eine der Centralisation, wie sie in Frankreich besteht, ungünstige Stimmung jetzt da verbreitet sei. Wenn die „Patrie“ ausruft, daß man auf den Werth einer Institution aus ihren Resultaten schließen müsse, und wenn sie mit Emphase auf dasjenige hinweist, was aus Frankreich geworden, welche Fortschritte es namentlich in den letzten 50 Jahren gemacht, so hat sie in ihrer Sophistik den Beweis unterlassen, daß diese Fortschritte gerade der Centralisation zu verdanken seien; daß ähnliches nicht auch unter anderer Verwaltungsform, wenn die Nation die Mittel aufwenden wollte, hätte erreicht werden können. Sie verschweigt, daß die Fortschritte, welche sie im Auge hat, während des gleichzeitigen Zeitraums allen civilisirten Ländern gemein sind; daß sie in dem Lande, in welchem die Staatsgewalt am wenigsten centralisirt ist, vielmehr Selbstregierung des Volks in größter Ausdehnung besteht, daß sie in England wahrscheinlich größer, das ganze Land durchdringender sind als in Frankreich. Darum unterläßt es auch Graf Morin, den heutigen Kladderatz, oder nach einzelnen Erscheinungen zu urtheilen, vielmehr blendenden Zustand Frankreichs auf Rechnung der Centralisation zu setzen; vielmehr geht er im Widerspruch gegen jenen Lobgesang der „Patrie“ so weit, die Centralisation zu beschuldigen, daß sie der industriellen und jeder andern schöpferischen Thätigkeit der Individuen, und daß sie der Benutzung des Eigenthums ungebührliche Schranken lege; daß „große Interessen oft in den untern Graden der Verwaltung gehindert oder geopfert werden“; und wir sind geneigt, darin mehr Morin als der „Patrie“ Glauben zu schenken.

Beide sind dann wieder darin übereinstimmend („Patrie“): daß bei den Franzosen die Regierung bestehe, sich ganz auf die Staatsgewalt zu verlassen, von der Regierung alles zu erwarten, nie auf eigene Kraft zu rechnen — bis zu dem Grade (Morin): daß sie „in ihrem Länken die Regierung für Ereignisse und Jahreszeiten (Witterungsverhältnisse) verantwortlich machen, die unglücklicherweise (!) nicht in ihrer Gewalt liegen“. Wenn aber die „Patrie“ diese Regierung

der Franzosen, alles von der Regierung zu erwarten, als eine in dem Nationalcharakter begründete, aber zufällige zu betrachten scheint, und sich auf den sehr unfruchtbaren Wunsch beschränkt, daß der einzelne, bei der Gefahr, die er dabei läuft, manchen Täuschungen ausgesetzt zu sein, nicht mehr so viel von der Regierung verlangen möge, so bezeichnet Morny deutlich die Quelle jener Neigung, jener die Unmündigkeit bethätigenden Umgebung des Volks an sich selbst, die „Initiative“ beanspruchende Regierung. Indem er sagt, daß das Land in einem neuen Systeme (dem nämlich der Selbstregierung des Volks) „seine eigene Erziehung durchspannen“, d. h. wiederum von neuem zu beginnen habe — scheint er andeuten zu wollen, daß jene Neigung nicht ein ursprünglicher Charakterzug des Volks, sondern das künstliche und nachtheiligste Product der Volkserziehung mittels der übertriebenen Staatsidee, mittels jener unnatürlichen Centralisirung sei, wobei alle natürliche Gesellschaftsgewalt innerhalb des Staats von der Staatsgewalt monopolisirt, das Selbstvertrauen und die schöpferische Selbstthätigkeit der einzelnen und in Genossenschaften systematisch untergraben ist.

Wir lassen dahingestellt, ob Graf Morny nicht auch die Erfahrung gemacht haben werde, wie von andern folgten, und so erzeugten Mangel an Gewohnheit zur Selbstverwaltung, an Selbstbestimmern und schöpferischer Selbstthätigkeit der einzelnen zu erklären ist, daß bei der beispiellosen Agitation für Selbstassoziationen zu schwindelhaften Zwecken, die seit einigen Jahren besonders von Frankreich ausgegangen ist, die französischen Kleinern Kapitalisten mehr als die andere Länder die Opfer der Schwindler und Betrüger haben werden können. Nur diesen hat man in dem Maße vorzuschwindeln können, wieviel von ihren Geldkünstlern geschrien ist, daß das Talent für Organisation und Centralisirung, womit die Franzosen, d. h. natürlich jene agitirenden und speculirenden Geldmänner, vorzugsweise begabt seien, diesen den überwiegenden Vortheil bei der Initiative und der Concurrenz auf dem europäischen Speculationsmarkte sichern müsse.

Während die „Patrie“ in ihrer Oberflächlichkeit nur davon abwaht, von der Regierung alles zu erwarten, weil das dem einzelnen manche Täuschungen zu Wege bringe, so erkannte Morny die tiefer gehenden Nachteile jener Neigung, folglich des Systems der Centralisirung, welches ihre Quelle ist, für den Staat und den Bestand der Regierungen. Er sieht ein, daß wo die Staatsgewalt die Initiative für alles beansprucht und alle Gesellschaftsgewalt monopolisirt, da auch die überspanntesten Erwartungen von ihren Leistungen von seiten derjenigen gerechtfertigt seien, deren Selbstvertrauen und deren Selbstthätigkeit sie trümannt; während sie doch auf der andern Seite unvermögend ist, der guten Bes gleich, in allem zu helfen, und, besser als die Vorsehung, es allen recht zu machen. Daher wünscht Morny und hofft für Frankreich auf eine größere Summe bürgerlicher Freiheit mittels „administrativer Decentralisirung“, welche er als den Weg dazu betrachtet; und er hofft ferner, daß dann „viele Unzufriedenheiten, welche bis zur Centralregierung reich, erlöschen werde“.

Die „Patrie“ gibt endlich zu, daß bei der Centralisirung einige Mißbräuche bestehen, die aber leicht zu beseitigen seien, und dann werde „niemand mehr etwas gegen die Centralisirung zu sagen haben, außer vielleicht diejenigen, welche den Feudalismus oder den Parlamentarismus zurückwünschen“. Ob Hr. von Morny zu diesen gehört, wissen wir nicht; jedenfalls ist er aber nicht der Ansicht, daß die Nachteile der Centralisirung bei Weibehaltung des Systems so leicht zu beseitigen seien, wie die „Patrie“ es darstellt; vielmehr hält er dafür, daß die heutige Centralisirung ein in Frankreich veraltetes Institut sei, das „und die Vergangenheit übermacht hat“, und das mit den heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen der Gesellschaft als unvertäglich sich darstelle.

Die „Patrie“ ist der Meinung, bei den geringsten Mängeln der Centralisirung handle es sich lediglich um eine Verbesserung des bürocratischen Systems, man beschwere sich nicht, weder wegen Ungerechtigkeit noch wegen Mangel an Einsicht und Unabhängigkeit, sondern lediglich wegen der Langsamkeit der Geschäftserledigungen. Dem werde durch eine größere Zahl und bessere Besoldung der Angestellten abzuhelfen, diesen auch etwas mehr Höflichkeit für das Publikum zu empfehlen sein. Morny ist anderer Ansicht: Wenn man, wie er sagt, „ohne die Erlaubniß oder die Controle der Centralregierung nicht an einem Stein rütteln, nicht einen Brunnen graben, eine Straße ausheben, eine Maschine bauen, eine Association bilden, kurz von seinem Gute weder Gebrauch machen noch Mißbrauch damit treiben darf“ — und wenn ferner „große Interessen oft in den untern Stufen der Verwaltung gehemmt oder gestoppt werden“, dann ist nicht mit einer Vermehrung der Arbeiter, Erhöhung der Gehalte und etwas mehr

Schicklichkeit „der Bureaux“ geholfen, sondern nur mit größerer Freiheit aller und engerer Begrenzung der Aufgabe der Staatsgewalt; oder, wie Graf Morny sagt: „Wenn das Departement, die Commune, der einzelne sich gleichsam selbst verwalten können, dann werden die Geschäfte leichter erledigt, und viele Unzufriedenheit, welche bis zur Centralregierung reicht, wird erlöschen.“

Wir müssen endlich dahingestellt sein lassen, inwiefern die von dem Grafen Morny ausgesprochene Hoffnung, die Centralisation in Frankreich gemildert zu sehen, eine aufrichtig gemeinte und begründete sei; die bekannten „Idees Napoléoniennes“ bieten dazu keine Anhaltspunkte. Aber auch Graf Morny scheint die gewünschte Decentralisirung in einem mißverstandenen Sinne aufzufassen.

Wir ergreifen diesen Anlaß, den Unterschied näher zu besprechen, welcher zwischen der Centralisation der Gesellschaftszwecke durch die Staatsgewalt und der Centralisation der Verwaltung besteht.

Unter Centralisation der Verwaltung kann nämlich nur diejenige Einrichtung verstanden werden, bei welcher Regierungsaufgaben, die unter den Begriff der Verwaltung fallen, in weitern Umfange zur eigenen Behandlung, oder wenigstens zur letzten Entscheidung, der Centralregierung vorbehalten, also untergeordneten Behörden in der Gliederung der Verwaltung nicht, oder doch diesen nur mit beschränkter Kompetenz zur Erledigung übertragen sind; so daß die Thätigkeiten, mittels welcher die Staatsaufgabe in den auseinander liegenden Bestandtheilen des Staats, in den Provinzen, Bezirken und Gemeinden, gelöst wird, von der Centralregierung aus wesentlich Anstoß und Leitung empfangen, und dieser wiederum für ihre Leistungen specieller verantwortlich sind.

Wenn neben einer weisen Beschränkung der Staatszwecke der Selbstregierung des Volks der ihr gebührende Wirkungskreis belassen ist, dann kann die Centralisation der Staatsverwaltung nicht leicht ein Gegenstand der Klage werden; vielmehr wird es der Verwaltungsorganisation zum Lobe gereichen, wenn mittels ihrer einestheils die gegliederte Hierarchie übereinander gethürmter Verwaltungsbehörden möglichst entbehrt gemacht, andernteils die Centralregierung in den Stand gesetzt ist, die gesammte Thätigkeit der nothwendig gebliebenen untergeordneten Verwaltungsbehörden zu leiten und zu überwachen, und so sich zu versichern, daß die Staatsaufgabe überall nach dem Zweck der Gesetze, mittels ihrer Handhabung gelöst wird. Dann wird der Bürger für seine privaten wie gemeinschaftlichen und genossenschaftlichen Zwecke nur selten den Verwaltungsbeamten in Anspruch zu nehmen haben, und es wird ihm gleichgültiger sein, ob er ihn in der Nähe oder mehr in der Ferne zu suchen hat. Es wird selbst die Aufgabe sein, die Bevölkerung so zu gewöhnen, daß sie des bevormundenden Beamten entbehren lernt. Drückend kann diese Entbehnung eines nahen Lokal- oder Bezirksbeamten, und die Verweisung mit ihren Belangen an die Centralregierung, nur dann für die Verwalteten sein, wenn die Staatsgesetzgebung sie zu sehr von der entscheidenden Thätigkeit der Verwaltungsbehörden abhängig macht, und wenn in diesem Falle die Arbeitskräfte der Behörden der Vielheit ihrer Geschäfte nicht entsprechen, so daß durch die schleppende Beförderung Interessen verletzt werden.

Es ist zwar gesagt worden, die Centralisation und strenge Gliederung abhängiger Vollzugsorgane führe zu einer beschränkten, einseitigen, meist nur mechanischen Thätigkeit derselben. Darauf ist zu erwidern, daß für die Bestimmung der Attributionen der Behörden nicht die Annehmlichkeit des Dienstes nach dem Urtheil der Beamten, sondern der zu erreichende Staatszweck die entscheidende Rücksicht ist; daß schon das Dasein oder Bedürfnis einer vielfachen und strengen Gliederung der Staatsverwaltungsorgane auf den Mangel genügender Selbstregierung des Volks schließen läßt; daß, wenn die Staatsverwaltung auf ihre eigentliche Aufgabe beschränkt bleibt, dann für die höhern Verwaltungsbehörden viel weniger Anlaß zu ängstlicher Controle über die Thätigkeit der untergeordneten geboten ist; daß endlich die eigentliche Aufgabe der Verwaltung: Handhabung der bestehenden Gesetze und kritische Würdigung ihrer Wirkungen, Beobachtung aller gesellschaftlichen Zustände und Wahrnehmung der öffentlichen Bedürfnisse des Volks, Überwachung der Vorgänge bei der Selbstverwaltung desselben in ihren mannichfaltigen Beziehungen, Abmahnung und Abwehr, wo das Gebiet der Selbstverwaltung überschritten und in dasjenige der Staatsverwaltung übergegriffen wird; daß, so sagen wir, diese Aufgabe der Verwaltung, welche mannichfaltige Kenntniß des Lebens und der Menschen und reife Urtheilskraft bei dem damit betrauten Verwaltungsbeamten voraussetzt, wenn auch nur auf beschränktem territorialen Umfange erfüllt, keine mechanische und, wohlgerast, keine

beschränkte und einseitige ist, sondern einen vielseitigen und überaus dankbaren Beruf begründet. Nicht die Unterordnung unter höherer Controle und die wirkliche Ausübung derselben von selten der vorgesetzten Behörden führt zu einer beschränkten und einseitigen, nur mechanischen Thätigkeit der Organe der Verwaltung; sondern das Hin- und Hergerren einer großen, schwer bestimmbar, dabei bekräftigten Gewalt zwischen den obern und untern Behörden, von denen die obern, nach augenblicklicher Convenienz, bald gewähren lassen, bald hemmen, die untern bald gewalthätig zutappen, bald sich die Finger nicht verbrennen wollen, sich daher zurückhalten und allmählich erlahmen.

Die obenangeführte Rede des Grafen Morny läßt nun darüber Zweifel, wie er die Decentralisation versteht. Er klagt nur darüber, daß man ohne die Erlaubniß der Centralregierung nicht an einem Stein rütteln dürfe, und diesen Satz, mit dem Ausdruck seiner Freude darüber in Verbindung gebracht, daß die Departementalversammlung sich ihrem Präfecten so offen anschliesse, läßt der Unterstellung Raum, er verstehe die Decentralisation in dem Sinne, daß die Centralregierung von ihren centralen Attributionen auf den Präfecten übertragen möge. Mit einer Decentralisirung der Art aber, daß nur die Centralregierung sich gewisser Reservatrechte begibt und die Attributionen der Präfecten um so viel bereichert, diese also noch um so viel mächtiger macht — damit würde wol dem Lande wenig gebient sein, namentlich würde, was doch Morny hofft und erstreben zu wollen sagt, bürgerliche Freiheit — keinen Gewinn daraus ziehen. Je größer der Umfang der Macht der Präfecten, je schwieriger die Überwachung, in welcher bisher allein noch Damm und Schutz gegen administrative Willkür gefunden wurde.

Die Unterstellung, daß Morny die Decentralisation so verstehe, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß sie überhaupt in Frankreich so verstanden zu werden scheint. In gleichem Sinne ist davon in den Berichten des prinziplichen Ministers der Colonien an den Kaiser über die neue Organisation Algiers, und in den darauf erfolgten Decreten die Rede. Nun ist in der That nicht zu verlangen, daß die Decentralisation der Staatsgewalt, d. h. die Beschränkung der Staatsaufgabe zu Gunsten des Selbstgovernment, in den Colonien begiane, und Algier wäre wol dazu die zuletzt zu wählende; auch bestreiten wir die Zweckmäßigkeit nicht, wenn sich den Colonien gegenüber die Centralregierung auf eine obere Leitung und Aufsicht beschränkt und die Verwaltung decentralisirt, d. h. den Colonialbehörden in weiterm Umfange überläßt. Und gerade auch für das Ausnahmeverhältniß einer Colonialregierung wird der Begriff von Verwaltung ein ganz anderer und viel umfassenderer; darauf ist dieselbe Staatsordnung, unter Festhaltung der Unveräußerlichkeit und der centralen Eigenschaft des Gesetzgebungsrechts, wie sie der Rechts- und Vernunftstaat fordert, nicht anwendbar; die Colonie entbehrt des Staatsrechts. Um was es uns zu thun war, ist, darzuthun, daß wenn in Frankreich von Decentralisation die Rede, dies nicht im Sinne der Decentralisation der Staatsgewalt zu Gunsten des Selbstgovernment der Fall ist, sondern immer im Sinne der Decentralisation der Verwaltung, d. h. der gewünschten Vermehrung der Attributionen der Unterbehörden und Erleichterung dadurch der Centralregierung, unter Festhaltung aber des ganzen herkömmlichen Umfangs der Staatsaufgabe. Unsere Ansicht ist aber die: der Staat beschränke sich in seiner Aufgabe; er decentralisire die Gesellschaftszwecke. Hat er sich aber in solcher Weise beschränkt, daß Selbstregierung des Volks für diejenigen gemeinschaftlichen Interessen besteht, deren Förderung der Staat nicht zu seiner Aufgabe zu machen für nöthig befunden hat, und ist sein Organismus nun ausreichend zur Bewältigung der Staatsaufgabe, dann halte die Regierung die Centralisation der Verwaltung fest, und verschlere sich so der Lösung der Staatsaufgabe im Geist der Gesetze.

In den „*Idées Napoléoniennes*“ kommt folgende Stelle vor, welche über die ebenbesprochene Materie ebenso viele Auidiproquos und Widersprüche enthält, als Sätze darig enthalten sind. Bei dem Einfluß, den französische Staatsmaximen seit lange in Deutschland gewonnen haben, scheint es uns nützlich, sie zu beleuchten: „1) In einem Staate mit demokratischer Grundlage besitzt das Staatsoberhaupt allein die Regierungsgewalt, wie es die einzige Quelle der moralischen Macht ist; daß wie Liebe fallen unmittelbar auf dieses zurück. 2) In einem solchen Staatsleben muß die Centralisation stärker als in irgendeinem andern sein, denn die Bevollmächtigten der Centralgewalt imponiren nur durch den Schein, welchen diese ihnen überträgt. 3) Es ist daher nothwendig, daß sie über eine große Machtvollkommenheit verfügen, ohne darum aufzuhören vor dem Staatsoberhaupt unbedingt abzuhängen, damit sie auf das Genaueste überwacht werden können.“

Solange, was den ersten Satz anlangt, an einem Staate „mit demokratischen Grundlagen“

noch irgendetwas ist, was nach Demokratie aussieht, so besitzt in ihm das Staatsoberhaupt gewiß nicht allein die Regierungsgewalt; denn das Wesen der Demokratie oder Volksherrschaft besteht ja gerade in deren Gegensatz gegen die Alleinherrschaft. Auch besitzt der Alleinherrscher, bei vorgeschrittener Willkür des Volks, kaum patrimonialistische Zustände überwinden zu können, kaum noch eine moralische Macht. Unter „einem Staate mit demokratischer Grundlage“ scheint aber hier ein solcher verstanden zu sein, der, wie die ursprünglich slavischen Staaten, der aristokratischen Elemente entbehrt; und würde dann der erste Satz der Erfahrung in der politischen Wissenschaft etwa in folgender Gestalt und Übertragung anzupassen sein: In einem Staate, welcher der aristokratischen Elemente entbehrt, wird der *δημος* nur durch den Despotismus gezähmt, und der Despot wird dann zur einzigen Quelle der Macht. Allerdings muß (s. d. B.) in einem despotischen Staat die Centralisirung stärker sein als in einem nicht despotischen; denn der despotische Staat duldet keine bewußte Selbstverwaltung des Volks; alles geht von dem Staatsoberhaupt aus. Wenn aber die stärkere Centralisirung darin besteht, daß die Macht in der Hand der Centralgewalt mehr vereinigt ist, so kann sie nicht zugleich im weitem Umfange an Bevollmächtigte der Centralgewalt übertragen sein, damit diese durch den ihnen damit verbundenen Nimbus imponiren können. Das sind also Widersprüche in sich, die durch den dritten Satz nicht aufgeklärt werden. Der Sinn des Ganzen könnte daher wohl nur der sein: Ein Volk oder Staat ohne ständische Gliederung verfällt leicht der Alleinherrschaft, weil dann auch jeder andere mögliche Einfluß der moralischen Stützen gebricht. Der Staat unter Alleinherrschaft fordert eine stärkere Centralisation, theils weil geordnete und bewußte Selbstverwaltung des Volks mit der Natur der Alleinherrschaft sich nicht verträgt, theils weil sie bei dem Mangel aristokratischer Elemente sehr erschwert ist. Wenn ungeachtet dieser nothwendigen Centralisation im Staat unter Alleinherrschaft, an Bevollmächtigte der Centralgewalt eine große discretionäre Machtvollkommenheit übertragen werden muß, so ist dies eine unvermeidliche Folge der Unvollkommenheit dieser Staatsform. Daß die Abhängigkeit der Bevollmächtigten von dem Staatsoberhaupt, und die Überwachung desselben von Seiten der Centralgewalt, keine Heilmittel für diese Unvollkommenheit sind, steht als Erfahrungssatz fest.

Aber auch abgesehen von den oben geltend gemachten höchsten Rücksichten, welche gebieten sollten, die gesetzgebende Machtvollkommenheit des Staats nicht durch Delegation abzuschwächen, hat die im centralisirten Staat unvermeidliche Zuweisung an Verwaltungsbeamte von Attributionen und Vollmachten, die aus dem Begriff des Verwaltungsrechts sich nicht ableiten lassen, und den Charakter der Verwaltung in den einer Herrschaft umgestalten, auch andere, unmittelbare praktische Nachtheile und Ungehörigkeiten zur Folge. Gewisse nämlich der centralisirte Staat solche übergreifende Attributionen den Verwaltungsorganen überlegen zu wählen, damit nicht in gesellschaftlichen Organisationen das Leben ganz stocke, so wird die Regierung in der Besorgung, welcher Gebrauch von solcher, in bestimmte Grenzen schwer einzuzugender Gewalt, von Seiten ihrer Agenten gemacht werden könnte, die Entscheidung einer Reihe von Gegenständen, oder die ins einzelne gehende und dennoch anfragsbare Controle darüber, wie sie behandelt werden (von Gegenständen, welche bei naturgemäßer Selbstregierung eines Kulturvolks zu den Belangen der Staatsgewalt gar nicht gehören würden) — der obersten Verwaltungsinstanz vorbehalten. Die Masse der dadurch erforderlichen, durch mehrere Verwaltungsinstanzen laufenden, und dadurch die Schreiberei vervielfältigenden Verfügungen; das Anfragen um Entscheidung; das Einholen von Instructionen; die Wahrung solcher Controle — alles das erfordert nicht allein Arbeitskräfte, die für den Zweck, der damit erreicht werden kann, viel zu theuer sind, sondern es werden auch Kräfte, die einer bessern Verwendung werth wären, in dem Mechanismus abgenutzt. Eine weitere, wie die Geschichte lehrt, mitunter schwer zu lösende Folge der übergrößenden Macht der Staatsverwaltung, wie sie die übertriebene Centralisation der gemeinweltlichen und genossenschaftlichen Autonomie mit sich bringt, sind die Konflikte zwischen den Faktoren der gesetzgebenden Gewalt, wenn zur Ausübung derselben mehrere berechnigte, und zur Befestigung an ihrem Rechte verpflichtete Factoren mitzuwirken haben. Diese Konflikte sind unvermeidlich, wenn Anordnungen, die ihrer Natur nach Gesetze sind, auf Grund des Verwaltungsrechts von der Regierungsgewalt getroffen werden, unter Ausschluß der Mitwirkung der andern Faktoren der Gesetzgebung.

An andern Orten (s. Bureaukratie) ist ausgeführt, wie unter den gewaltsamen Herrschungen der Staaten während der Religionskriege die Selbstregierung des Volks in den mannichfaltigen Kreisen, in welchen sie unter der Feudalherrschaft zu hoher Blüte gelangt war, allmählich in Verfall gerathen ist, weil sie, in den alten, auch von verächtlichen Missständen überwuch-

ten Formen abgeschlossen und verfeinert, nicht verstanden hatte, ihren Organismus den neuen Bedürfnissen anzupassen, durch neue Kräfte ihn zu stärken, und weil sie so jedes Fortbildungs- und Verjüngungselementes entbehrt hätte. In die von der Selbstregierung des Volks preisgegebenen Stellungen war, voreerst als nackte Thatsache, die Staatsallmacht eingebunden, der Luft gleich die leer gewordenen Räume erfüllend. Diese nackte Staatsallmacht denn auch, unter dem Beistand der gärenden Staatsidee, mit einem rationellen Gewande zu umhüllen, war das Bestreben einer spätern Zeit, während es einer noch spätern vorbehalten blieb, dem Heißhunger der Staatsallmacht, die wie Saturn ihre eigenen Kinder frisst, Einhalt zu thun, indem sie aus den übertriebenen Verkleidungen der Staatsidee die Staatshoheit hervortreten ließ, die dem unabwiesbaren Anspruch genügt, das, was der Zweck des Staats erfordert, ihm aneignen, und das, was diesem Zweck entgegentritt, entfernen oder auslöschen zu können, ohne darum jeden gemeinschaftlichen Zweck als dem Staatsbegriff angehörig anzusprechen. Die in der bürokratischen Welt noch andauernde Abneigung gegen scharfe Bestimmung der Kriterien der gesetzgebenden und administrativen Gewalt deutet darauf hin, daß Übergangszustände in der Entwicklung der Staatsidee noch nicht überwunden sind, und daß die Theorie von der Staatsallmacht noch immer Anhänger findet, denen es, wenn nur die Macht im Namen des Staats geübt wird, nicht darauf ankommt, ob solche Äußerungen der Staatsmacht der Forderung genügen, daß sie zugleich der Ausdruck der Staatsvernunft sein sollen.

Für die Behauptung, daß auch Verwaltungsbeamte in gewisser Stellung eines beschränkten Umfangs von gesetzgebender Gewalt nicht entbehren könnten, sind verschiedene Gründe geltend gemacht worden. Am öftersten wird sich auf die Möglichkeit berufen, daß die Sicherheit des Staats ein augenblickliches gesetzgeberisches Eingreifen auch eines untergeordneten Agenten der Staatsgewalt erfordern könne. Diese Möglichkeit kann nicht bestritten werden, bei Friede oder in den Augen springendste Beispiel für die Nothwendigkeit besonderer Vollmachten für die vollziehende Gewalt oder für die Regierung im engeren Sinne zu Handlungen, welche die rationellen Grenzen der vollziehenden Gewalt überschreiten und für welche die Frage augenblicklich maßgebend ist, nicht was im allgemeinen Rechts, sondern was im Augenblick unvermeidlich oder vortheilhaft sei, bietet die Stellung des Feldherrn im Kriege, dessen Wechselfälle nicht vorzusehen sind, und wo dem Kriegrecht manches andere Recht untergeordnet bleiben muß; gibt ebenso die Stellung diplomatischer Agenten, die in die Lage kommen können, bei Friedens- oder andern internationalen Unterhandlungen dem Staate im ganzen wie den einzelnen Staatsangehörigen Lasten aufzubürden, deren nachträgliche Gutheißung durch die normale Gesetzgebung unter Umständen nur formaler Natur sein wird. Es enthalten daher auch die meisten neuern Verfassungsurkunden, welche Repräsentativverfassung einführen, eine Bestimmung, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß die Sicherheit des Staats einen Übergriff der vollziehenden in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt nothwendig machen und also rechtfertigen können.

Die zu ausgebehnte Interpretation dieser außerordentlichen Befugniß der Verwaltung, wie sie auf Grund des Art. 14 der französischen Charte vom 21. Oct. 1814 in Frankreich versucht wurde, hat zur Julirevolution von 1830 und zum Sturz der ältern Linie der Bourbonen geführt. Es besagte dieser Art. 14: „Der König ist höchstes Oberhaupt des Staats; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen und Verordnungen.“ In dem Bericht selbst des Ministerraths vom 25. Juli 1830, wodurch die sogenannten Juliordonnanzen motivirt wurden, ist anerkannt, mit den Worten: „Der Art. 14 bekleidet Sv. Majestät mit einer hinlänglichen Gewalt, allerdings nicht um unsere Institutionen zu ändern, aber“ daß eine Änderung der Verfassungsgesetze dadurch nicht zulässig geworden ist. Inwiefern die Juliordonnanzen diese von dem Ministerium selbst anerkannte Beschränkung eingehalten haben, ist hier nicht zu erörtern; aber wir entwickeln die letztere dahin, daß jene außerordentliche Befugniß der Verwaltung zu vorübergehendem Übergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt unter keiner Voraussetzung so weit gehe, daß sie jene zu Eingriffen in die Verfassung, oder zur Suspension verfassungsmäßiger Normen berechtigt; denn hier würde das Schutzmittel für die Sicherheit des Staats die größere Sicherheitsverletzung enthalten; das Heilmittel also schlimmer sein als das abzuwehrende Übel. Es ist jedoch schon nach dem Sprichwort: „Noch kennt kein Gehot“ — aus diesem ewigen Rechte der Vollziehungsgewalt irgendein Schluß oder

eine Nuzanwendung zu Gunsten ihrer größern Ausdehnung überhaupt nicht zulässig. Was durch Nothwehr und Dringlichkeit des Falls, die keinen Aufschub erleidet, also nicht zuläßt, daß die ordentliche Gesetzgebung dafür in Thätigkeit gesetzt werde, entschuldigt wird, trägt schon hierdurch den Charakter der Ausnahme. Es gibt Fälle der Noth; wo schließlich jeder berufen ist, seine Autorität geltend zu machen, so weit sie reicht; und auch der untergeordnete Agent der Staatsgewalt, der die höchste Function des Inhabers derselben bei augenblicklicher Gefahr auf dem Verzug ihrer Ausübung, gleichsam im öffentlichen Interesse usurpirt, thut es im Verlaß auf nachträgliche Guttheilung, und in Erwartung der Schadloshaltung (indemnity) für die nachtheiligen Folgen, welche aus solchen an und für sich usurpatorischen Handlungen möglicherweise für den so Handelnden entstehen können. So kann die Usurpation durch die Umstände gerechtfertigt werden, wie jede Handlung der Gewalt für einen nachträglich für wohlthätig erachteten Zweck. Gesetzgebung aber kann nicht, auch nur in beschränktem Umfange, die ordentliche Attribution eines übertragenen Amtes sein, es wäre das von Seiten des Inhabers der Staatsgewalt Entäußerung seiner Machtvollkommenheit.

Einen weitern Vorwand zu Übergriffen der Verwaltung in die Sphäre der Gesetzgebungen bietet die sogenannte staatliche Obervormundschaft über die Gemeinden. Wir werden Veranlassung haben, mit dem Verhältniß des Staats zur Gemeinde und eingehend zu beschäftigen, und beschränken uns hier nur auf Beleuchtung des Gewaltstitels für die staatlichen Übergriffe.

Nachdem das selbständige Gemeinderecht der zuerst rohen, die Centralisation und Autokratie begünstigenden Staatsidee zum Opfer gefallen war, wurden bald auch die Gemeindeangelegenheiten im engsten Sinne, der Städte wie der Dörfer, die Verwaltung nämlich des Gemeindevermögens und der Lokalpolizei, nicht bloß als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern als eigentliche Regierungssache behandelt. Die Gemeindebehörden waren durchschnittlich zu einer Obrigkeit geworden, welche für eine vom Landesherrn angeordnete Behörde, und als die unterste Stufe in der Hierarchie der Staatsverwaltungsbehörden galt. Der Begriff eines selbständigen Gemeinderechts war aber zu eng mit der deutschen Rechtsanschauung verwachsen, als daß nicht jene Behandlung der Gemeindeangelegenheiten, jenes Aufgehen der Gemeinde im Staate, ein stets bestrittener Zustand geblieben wäre, der große Unzufriedenheit der Bevölkerung erzeugte. Es mußte daher schon als ein Fortschritt in der rationalen Begründung des Staatsverwaltungsrechts über die Gemeinden betrachtet werden, als man an die Stelle der nackten Thatsache der staatlichen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Theorie von einer obervormundschaftlichen Gewalt des Staats über die Gemeinden setzte. Die aus der patriarchalischen Autokratie hervorgegangene Ansicht, daß der Bauernstand namentlich in Bezug auf den Abschluß gewisser Kategorien von Verträgen für unmündig zu halten, und zu seinem Schutze gegen Übervorteilung dabei unter die Vormundschaft der Regierung zu stellen sei, fand zuerst auf die Verwaltung des Gemeindevermögens der Landgemeinden, dann unter der Fahne des Gleichheitsprinzips auch auf das der Stadtgemeinden, endlich auf das ganze Gemeindeverhältniß analoge Anwendung.

Einen Fortschritt in der rationalen Begründung des Staatsverwaltungsrechts über die Gemeinden nannten wir die Theorie von der staatlichen Obervormundschaft, weil diese Theorie wenigstens die Existenz eines Rechtssubjects, die früher in Frage gestellt war, zugibt und voraussetzt; eines Rechtssubjects, dessen Willensäußerung nur eine unvollständige ist und des Vollworts und der Genehmigung des Tutors zu ihrer Vollgültigkeit bedarf. Da es der Staat ist, welcher den Anspruch auf diese Obervormundschaft über die Gemeinden macht, so ergab sich von selbst, daß diejenige polizeiliche und bezüglich der Gemeindebesteuerung finanzielle Gesetzgebung, welche für das einzelne Gemeindeverhältniß dauerndes Bedürfnis ist, des staatlichen Vollworts bedurfte; es ward also statt des gesellschaftlichen Gesetzgebungsactes ein staatlicher Gesetzgebungsact erforderlich. Dieser Anforderung an seine centrale Thätigkeit konnte der Staat nicht genügen; er scheiterte an dem Mangel physischer Kraft zur Bewältigung solcher Geschäftsmasse. Der Staat mußte daher auf die centrale Selbstausbübung seiner Obervormundschaft verzichten, und übergab diese, freilich unter seiner Controle, deren geringer Einfluß unter solchen Umständen selbstverständlich ist, an seine Bezirks- und Lokalbeamten, welche dadurch die Befugniß zur Ausübung eines wirklichen Gesetzgebungsrechts, die höchste Machtvollkommenheit über die von ihnen verwalteten Gemeinden erwarben. Der Schein einer rationalen Staatsordnung bei Ausübung des so angesprochenen Souveränsrechts der Obervormundschaft über die Gemeinden würde noch einigermaßen haben gewahrt bleiben können, wenn die Verwaltung die Pflicht des Tutors, seinen Mündel allmählich zur Selbstbestimmung zu erziehen, ihn seine

Angelegenheiten, unter Vorbehalt der Genehmigung des Tutors für wichtigere Acte, selbst wahrnehmen zu lassen, in formeller und materieller Beziehung besser erfüllt hätte. Dann wären die Acte der corporativen Gesetzgebung, gleichsam nur mit einem Wisa versehen, von der Gemeinde, von der natürlich herufenen Gesellschaftsgewalt selbst ausgegangen. Aber die bureaukratische Tradition von der Allgewalt der Verwaltung ließ eine solche Geschäftsbehandlung nicht zu, und so blieb die Obervormundschaft des Staats über die Gemeinden ein Titel, unter welchem die reichhaltigste Quelle administrativer Willkür floß, veranlaßt durch Ineinanderlaufen der Grenzen zwischen der gesetzgebenden Gewalt und dem Verwaltungsrecht, mit allen den Folgen, die wir oben hervorgehoben haben.

Es ist selbstverständlich, daß weder die Oeringfügigkeit in der Beschränkung der Freiheit, wenn sie Folge von Verwaltungsverfügungen ist, noch der lokale Charakter derselben zur Rechtfertigung oder Entschuldigung dienen kann, dafür, daß Staatsverwaltungsbeamte solche Attributionen haben, oder solche Gewalt factisch üben. Das entscheidende Moment dafür, daß die Staatsverwaltung der Gemeindeverwaltung sich enthalten sollte, liegt darin, daß für die gesellschaftlichen Gewalten in höherm Maße als für die Staatsverwaltungsbehörden die Vermuthung streite, sie werden diejenigen Anordnungen, welche ihr genossenschaftliches Interesse fordert, am zweckmäßigsten, wenigstens mit dem geringern Anlaß zur Beschwerde, zu treffen wissen, da sie von den Genossen selbst oder von den durch diese Bevollmächtigten erlassen werden. Und wie geringfügig immer die Beschränkung der Freiheit sein möge, welche die Folge einer staatlichen Anordnung wäre, es sind oft die kleinen Beschränkungen, die sich als die drückendern darstellen, wenn weder der vernünftige Grund derselben, noch das Recht sie zu erlassen, sofort einleuchtet. So erklärt es sich, wie das neuere Streben für Wiederaufbau des selbständigen Gemeinderechts gegen den Begriff von der obervormundschaftlichen Gewalt des Staats über die Gemeinden ankämpft.

Nachdem wir in dem Vorstehenden verschiedene Verhältnisse berührt haben, in denen sich der Organismus des Staats als unzulänglich zeigt, um die Staatsaufgabe, welche sich der centralisirte Staat herkömmlich setzt, in Übereinstimmung mit der Natur der Staatsfunctionen, welche dabei thätig zu sein haben, zu bewältigen, fassen wir die Beantwortung der gestellten Frage in den Sätzen zusammen: Der Staat kann zu seiner Aufgabe machen, was er dazu machen will; sein Wille ist aber in dieser Hinsicht beschränkt, durch die Rücksicht auf das physische Vermögen des Gesetzgebers, den Theil der Staatsaufgabe, bezüglich dessen die erforderliche Thätigkeit des Staats als eine gesetzgebende sich kennzeichnet, mittels des Organismus der gesetzgebenden Gewalt in seiner nothwendig centralen Eigenschaft zu lösen.

Zu II) Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? Gibt es natürliche Grenzen für diese Aufgabe, und welche sind sie? Davon also ausgegangen, daß der Staat zu seiner Aufgabe machen kann, was er dazu machen will, bestehen bezüglich der Politik, welche den Staat bei Bestimmung seiner Aufgabe leiten soll, die extremsten Ansichten.

Die mit jeder fortgeschrittenen Staatsidee unverträglich und doch in bureaukratischen Kreisen noch weit verbreitete Anschauung, daß die misera plebs, die zu regieren ist, unfähig und abgeneigt sei, bezüglich irgend für eine Mehrzahl gemeinsamer Angelegenheiten ihr eigenes Wohl zu erkennen und für dasselbe selbständig zu handeln, und daß darum die Staatsgewalt, vermöge der ihr vermeintlich innenwohnenden Allmacht und Allwissenheit, berufen sein müsse, das Nöthige vormundschaftlich aller Wege zu besorgen — eine Vormundschaft, deren Ausübung im einzelnen doch nicht als ein Act der Gesamtvernunft des Staats, sondern als ein solcher der möglicherweise sehr beschränkten Einsicht eines einzelnen Beamten sich darstellt — hat das entgegen gesetzte Extrem hervorgerufen, welches z. B. in einer der Jugendarbeiten Wilhelm von Humboldt's: „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“, seine Vertretung gefunden hat. Wilhelm von Humboldt fühlte sich verpflichtet, einen präsumtiven künftigen Regenten vor dem Fehler der Vielregiererei zu warnen und ihm das Bild eines, sich in den engsten Grenzen der Wirksamkeit bescheidenden Staats entgegenzuhalten. Unter dem Motto des ältern Mirabeau: das echte Verfassungsprincip bestehe darin, daß man sich mehre contre la fureur de gouverner, la plus funeste maladie des gouvernements modernes, führte er eine schon früher ausgesprochene Ansicht aus, wobei er das Princip, daß die Regierung für das Glück und Wohl, das physische sowol als das moralische, der Nation sorgen müsse, als die Formel des „drückendsten und ärgsten Despotismus“ bezeichnet hatte. Alles was der Staat für den Menschen und damit mittelbar für sich selbst thun könne, sei, daß er nichts thue. Indem er einem Individualismus das Wort redete, der kaum noch würde eine

Schranke haben durch den Königen bezeichnete er als die würdigste Aufgabe des Staats, daß er daran arbeite, „sich selbst entbehrlieh zu machen“, dahin zu streben, „die Menschen durch Freiheit dahin zu führen, daß leichter Gemeinheiten entstehen, deren Wirksamkeit an die Stelle des Staats treten könnte“. Auch der beste Staat ist ihm nur ein Nothbehelf, ein nothwendiges Übel. In dem Augenblick, wo er die Forderung des Selfgovernment auf die Sphäre der Staatsanstalt ausdehnen sollte, weicht er zurück vor der Vorstellung des Staats, von der er nicht loskommen kann, als einer Schranke der Freiheit; ihm wäre der Staat überflüssig, wenn es nicht sofort eins gäbe, was ihn unentbehrlich machte. Wie nämlich Freiheit die Bedingung der Menschenbildung, so ist Sicherheit die Bedingung der Freiheit. Sicherheit ist zugleich das Einzige, was der Mensch sich selbst allein nicht verschaffen kann. Sicherheit zu gewähren, sowol gegen auswärtige Feinde wie gegen innere Zwistigkeiten, ist ihm daher die einzige Aufgabe des Staats; dieser ist ihm eine Sicherheitsanstalt. Dabei fordert er aber noch, daß der Mensch nicht dem Bürger geopfert und die Sicherheit nicht durch Mittel erzielt werde, welche die Freiheit mehr als schlechterdings nothwendig beschränken.

„Es war ein schlechter Staat und eine schlechte Praxis, wogegen diese Theorie anging“, sagt der Biograph²⁾ Wilhelm von Humboldt's, indem er diese Jugendarbeit desselben analysirte, und er fügt zum Beweis, wohin Verkümmern im Staatsleben führt, treffend hinzu: „Der absolutistisch-bureaufratische Staat hatte sich zu einer einsamen und abstracten Macht ausgebildet, die der freien Bethelligung des Volks entbehren zu können glaubte, und darum auch der Liebe und Anhänglichkeit des Volks entbehrte. In Deutschland war mit dem Staatsgefühl zugleich das Nationalgefühl erloschen. Das Beste, was der Mensch besitzt, seine Freiheit, sein intellectuelles wie sein moralisches Leben, fühlte der einzelne durch den Staat mehr gehemmt als gefördert. Von praktischer Thätigkeit ausgeschlossen, flüchtete er sich in das Ideen- und Empfindungsgebiet. Er löste sich innerlich von dem Staate los, der sich von ihm losgelöst hatte. Er suchte Befriedigung in dem Einzelleben, in der Beziehung von Individuum zu Individuum, in der idealen Gemeinschaft, welche, über den Staat übergreifend, das ganze Geschlecht umfasse. Der Gemeingeist verkümmerte zum Geist der Geselligkeit und des freundschaftlichen Umgangs. Der Mensch gewann es über und gegen den Bürger, und in weltbürgerlichen Gesinnungen verflüchtigte sich der Patriotismus.“

Die politische Richtung unserer Zeit verlangt, in großer Übereinstimmung selbst der Parteien, die sich sonst principieell bekämpfen, daß der centralisirte Staat sich decentralisire, seine Aufgabe beschränke und der Selbstregierung des Volks ein weites Feld lasse.

Zu den krankhaften Auswüchsen dieser Bestrebung gehört eine der socialistischen, welche eine sogenante „organische Durchgliederung der Gesellschaft“ bis zu der Ubertreibung fordert, die in der in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ von 1857 (3. Heft) enthaltenen Abhandlung: „Der bureaufratische Staat nach seinem Ausgangspunkt und Ziel“, ihre Vertretung findet. Wegen des Anspruchs, welchen diese Abhandlung macht, Staats- und Gesellschaftstheorie reformiren zu wollen, und weil auch hier die socialistischen Grundgedanken, wenn auch in neuer Form und Anwendung, wiedergefunden werden, die unserm Gegenstande nahe verwandt sind, wollen wir dieser Abhandlung eine eingehendere Beleuchtung widmen, und glauben dadurch das populäre Verständniß der einschlagenden Materien zu fördern. Wir wurden aber auch dadurch veranlaßt, dieser Abhandlung eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, weil, bei directem Gegensatz gegen die philosophische Grundanschauung, welche in der ebenbesprochenen Wilhelm von Humboldt'schen Jugendschrift zu Tage tritt, dem Individualismus, dessen Anspruch bei Wilhelm von Humboldt bis zur Unverträglichkeit mit der Staatsidee gesteigert war, hier jede selbständige Berichtigung abgesprochen, und der Mensch fast in allen seinen Lebensbeziehungen in engster Zwangsjacke unter das corporative Gesetz einer Berufsgenossenschaft, in die er genöthigt wird einzutreten, gestellt ist; dennoch aber, ungeachtet so verschiedener Ausgangspunkte, beide Ausführungen in dem die Staatsaufgabe betreffenden Resultate zusammenzutreffen, daß diese auf ein Geringsstes zurückzuführen sei.

Nachdem wir längere Zeit gezwweifelt hatten, ob es sich in diesem Aufsatze um eine ernst gemeinte, für das Leben berechnete wissenschaftliche Ansicht, oder nur um eine Mystification handle, haben wir den symptomatischen Gedankengang desselben nicht ohne Mühe zu verstehen gesucht. Der Autor geht davon aus, daß das Bewußtsein der jetzigen Zeit mit dem heutigen Hinausstreben über den bureaufratischen Staat überhaupt, mittels einer höhern gesellschaftlichen Ordnung und

2) H. Gays, Wilhelm von Humboldt. Lebensbild und Charakteristik (Berlin 1856).

eines hervorgehoben. Annäherung des Staats selbst, einen gewichtigen Schritt vorwärts gethan habe. Und sei etwas ganz anderes als die alten Klagen; über Vieltragerei und Vielchreiberei und als die Beschwerden nach möglicher Emancipirung der Gemeinde von dem einseitigen Regierungseinflusse. Der frühere Liberalismus habe den Kampf gegen das ganze Princip der Bureaucratie, trotz seines erbitterten Krieges gegen dieselbe, noch so wenig gekannt, daß er nicht mehr in der Hauptsache noch gar keinen Begriff von einer andern Regierungsform gehabt, vielmehr selbst in höchster (!) diese Form mit sich geführt und vollendet habe.

Aber auch mit den neuern Reformideen beseitigt man nicht die Bureaucratie; auch bei diesen fehle noch eine Hauptsache, ein wesentliches tieferes Element, mit dem sich das Bewußtsein erst durchdringen müsse, damit es zu jener organischen Durchgliederung des Gesellschaftlichen, und damit auch einer höhern und feinem Staatsform, sittlich und rechtlich fähig werde. Dem Geiste der Gegenwart wird der Vorwurf gemacht, er sei „einerseits noch zu sehr in dem materiellen Privatinteresse gefangen, andererseits noch zu sehr, nach Art des früheren Freiheitsstrebens, nur negativ auf die Selbstständigkeit gegenüber der bureaucratistischen Bevormundung gerichtet, statt auf das positiv neue eines höhern-organischen Gemeingeistes“. Um diesen Geist der Gegenwart zu überwinden, genügen nicht „die bloße Einsicht in das Heilsame und Große einer genossenschaftlichen Gliederung, und die in der äußerlich sachlichen Zweckmäßigkeit liegenden Antriebe“.

Das Princip, um welches es dem Autor zu thun ist, bezeichnet er als „das Bewußtsein der umfassenden rechtlichen Berufspflicht aller; ein wesentlich vervollständigtes und sittlich durchausgemeines Rechtsprincip“, von welchem darzutun versucht wird, „daß es im Gegensatz gegen das formelle und unvollständige des früheren Liberalismus, der Revolution u. s. w., allein im Stande sei, jenen Gemeingeist höherer genossenschaftlicher Organisation zu schaffen, und ihr denjenigen rechtlichen und sittlichen Halt zu geben, durch welchen sie auch die Grundlage einer würdigen und kräftigeren Staatsform wird.“

Wir senden ein Wort über den Titel der Abhandlung voraus, der uns veranlaßt hat, dieselbe zu lesen, und der etwas ganz anderes zu versprechen schien.

Mit „Bureaucratie“ und „bureaucratischem Staate“ verbindet der Autor, wie schon aus den ebenangeführten Sätzen hervorgeht, einen ganz andern Begriff, als wie wir diesen in dem betreffenden Artikel entwickelt haben. Es darf daher auch den Liberalismus nicht schmerzen, wenn ihm gleich im Eingange der Abhandlung der Vorwurf gemacht wird, daß er den bureaucratistischen Staat vollendet habe, während man erst durch den ganzen Inhalt der Abhandlung und ausdrücklich gegen das Ende hin darüber ins Klare gesetzt wird, daß der Autor unter bureaucratischem Staate jeden Staat versteht, also auch England, also auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher, als eine besondere Ordnung für die Staatszwecke, der Gesellschaft gegenübersteht, welcher nicht die Gesellschaft selbst, welcher nicht der organische Berufsstaat ist, der von seiner Phantastie construiert wurde. Jede staatliche Einrichtung ist ihm ein „unfreier bureaucratistischer Mechanismus“.

Nur für den Autor ist es „eine ganz einfache in die Augen springende Wahrheit: der Gegensatz von Gesellschaft und Staat ist notwendig Gegensatz der Gesellschaft und der Bureaucratie. Denn eben nur deshalb, weil sie bloß «Gesellschaft», nicht in sich selbst wahrhaft öffentlich, positiv, d. h. nicht von den allgemein organischen Rechtszwecken der umfassenden Berufspflicht erfüllt ist, vielmehr einseitig in ihren Privatzielen lebt, hat sie den Staat als eine andere und fremde, d. h. bureaucratisch-bevormundende Ordnung außer und über sich. Dagegen ist es ein Widerspruch, die bureaucratistische Staatsform reformiren, und die Gesellschaft organisch durchgliedern zu wollen, während sie doch als bloße «Gesellschaft» etwas anderes gegenüber vom Staate bleiben soll. Die jetzigen Ideen von socialer Gliederung und Neukräftigung der Gesellschaft gegenüber vom Staate scheinen uns also nur erst eine in sich selbst noch halb widersprechende Übergangsform aus dem unfrei mechanischen Staate und der ihm entsprechenden atomistischen Gesellschaftsform der Jetztzeit in den frei organischen Berufsstaat.“

„Bureaucratie“ ist zwar auch dem Autor ein Bescholtenheitsbegriff: er gebraucht das Wort als Stichwort überall mit Vorliebe, wo es irgendein angebliches Gebrechen der Staatsordnung noch steigern will; aber der Bescholtenheitsbegriff gilt bei ihm wesentlich der Staatsordnung selbst, deren Hauptkriterien, nach ihm, das Mechanische und Bureaucratische sind.

Die so aufgestellte Theorie von dem organischen Berufsstaat fordert: Es sei die Pflicht eines jeden, und Verhinderung seines Bürgerrechts in Gemeinde und Staat, einem bestimmten Beruf sich zu widmen, und mit andern gleichen Berufs, zur Genossenschaft organisiert, diesem Beruf zu leben. Jede Lebensstellung also und jeder Lebensberuf müsse, um die Idee mit einem analogen Begriff

zu bezeichnen, zünftig werden, und jeder müsse einer Kunst ganz angehören (nicht bloß in dem formellen Sinne, in welchem wol in den Städten des Mittelalters die Patricier sich bei gewissen Zünften aufnehmen ließen), nur dadurch erfülle er seine rechtliche und sittliche Pflicht.

„Jede Berufsgemeinschaft soll sich «durch den ganzen Staat hindurch zu gegliederter und inhaltvoller Selbstverwaltung zusammenfassen», da diese Gliederung auf derselben umfassenden Pflicht aller beruht, und nur in der Gesamtheit der einzelnen Glieder die ganz Summe der Einsicht und rechtlichen Zweckmäßigkeit jeder bestimmten Berufsgemeinschaft vorhanden ist.“

„Diese Stellung der Berufsgenossenschaft soll ferner beruhen auf ihrer vollen organischen Einordnung in den Gesamtzweck des Staats und der Gesellschaft. Sie ist daher auch wesentlich ergänzt durch die Wechselwirkung mit allen andern, in entsprechender Weise sich zusammenfassenden und organisierenden Berufsgemeinschaften, und durch die von solcher Grundlage aus sich aufbauende höchste und einheitliche Staatsordnung. Ebenso ist jeder einzelne, eben als Glied dieser bestimmten und in sich gegliederten und zusammengefaßten Berufsgemeinschaft, auch erst ganz Glied des Staats und seines umfassenden Rechtszwecks.“

„Jene Zusammenfassung des bestimmten Standes bildet sich aber natürlich durch stufenweise Gliederung.“

„Das erste und nächste Element in jeder Gliederung ist die zusammentretende Gesamtheit der örtlich zusammengehörigen einzelnen Mitglieder der bestimmten Berufsgemeinschaft. Aber schon dieser engste Kreis, wenn er auch vielfach und unmittelbar in der Gesamtheit seiner Glieder seine ordnende Thätigkeit ausübt, wird doch zugleich gewählte Vertreter haben, welche ihm als einheitliche Organe dienen. Mittels dieser faßt er sich zusammen mit den andern entsprechend organisierten, örtlichen Kreisen seiner Berufsgenossenschaft — zunächst zu einer provinziellen Vertretung, und schließlich mittels dieser zur Gesamtvertretung des ganzen Standes, die nun als solche unmittelbar ein Glied der allgemeinen Volksvertretung ist, und so als einzelnes Glied mit der obersten einheitlichen Staatsgewalt zusammenwirkt.“

Nach dem Versuche der philosophischen Begründung des aufgestellten Rechtsprinzips von der umfassenden rechtlichen Berufspflicht aller wird die Frage beantwortet: „welche allgemeine Stellung der «Gesellschaft» zum Staate denn in diesem allem ausgesprochen liegt, und welches Gesamtbild von der geschichtlichen Entwicklung des neuern Staats sich daraus ergibt?“

Dieses Gesamtbild zeichnet der Autor insofern mit Aufrichtigkeit, als er vor keinen Consequenzen zurückschreckt. Bei Entwicklung eines Systems aber, zu dessen Verwirklichung nirgends auch nur ein fester Punkt, um den Hebel ansetzen zu können, in der heutigen Staatenordnung gegeben ist, mozu vielmehr eine Wiedergeburt der Welt erforderlich wäre, verschmäht er es nicht, seine captationes benevolentiae in einer geringschätzigen Aburtheilung über die bisherigen Bestrebungen des Liberalismus und in Sichaneignung von Stichworten auszuspielen, deren sich, bei Bekämpfung ihrer Gegner, die Anhänger der Theorie von der Alleingeltung des historischen Rechts zu bedienen pflegen.

Der Autor hat die „von der organisch rechtlichen Berufspflicht aller ausgehende Gliederung und Selbstverwaltung der Gesellschaft nicht mehr als eine bloße «sociale» festzuhalten vermocht, sie hat an sich selbst zugleich politische Bedeutung erhalten“.

Der einzelne in Gesellschaft und Staat „ist nicht mehr wie früher der bloße Staatsbürger in abstracto, sondern er ist jetzt in der umfassenden Bestimmung seines ganzen Berufs Staatsbürger oder Staatsdiener“. „Jener Gegensatz also, welcher dem bureaukratischen Staate so wesentlich ist, der des Staatsdieners und andererseits der gewöhnlichen Privatperson, ist verschwunden, obgleich auch hier Stufenunterschiede bleiben.“

„Die kraft der allgemeinen Berufspflicht organisierte Gesellschaft ist selbst zum freien inhaltvollen Organismus des Staats geworden, Staat und Gesellschaft sind zu ihrer bleibenden wahren Einheit zusammengegangen, aber so, daß beide darin etwas anderes geworden sind, der Staat angehört hat unfreier bureaukratischer Organismus zu sein, ebenso wie die Gesellschaft aufgehört hat eine aufgelöste atomistische Masse zu sein.“

„Der ganze Gegensatz von Staat und Gesellschaft, an den die Gesellschaftswissenschaft wie an eine «Entdeckung» ihre großen Resultate knüpfen will — er muß selbst fallen, sobald man jene Forderung einer sozialen Durchgliederung und die Reform des bureaukratischen Staats ganz und nach ihrer vollen Möglichkeit, nach ihren bestimmten Bedingungen denkt.“

Es sei falsch, sagt der Autor, seinem Systeme den Vorwurf zu machen, es löse den Staat in die Gesellschaft auf, ohne daß er jedoch diesen selbst unzerstörten Vorwurf widerlegte.

Wenn er dagegen die bisherigen Staatsrechtsprincipien als selbstlich = materiell = weltliche Charakteristika, die von der religiös = sittlichen Seite, an deren äußerlich gegenständlichen Bedingungen das tiefere, wahrhafte Recht seinen Inhalt habe, noch losgetrennt seien, so nimmt er für sein Princip den religiös = sittlichen Charakter in Anspruch; und dieser Anspruch wird dadurch zu begründen gesucht, daß wie nach diesem Principe der Gegensatz von Staat und Gesellschaft verschwinde „und durchaus zu einem lebendigen Ganzen zusammengeht“, so „hat auch jene ganze bisherige (bis auf das Mittelalter zurückgehende) einseitige Weltlichkeit und zunehmende Verweltlichung, die in Staat und Gesellschaft vorhanden ist, ihr Ende erreicht. Es verschwindet, wie jetzt wol von selbst erhellt, zugleich mit dem Gegensatze von Staat und Gesellschaft auch, andererseits, wenigstens principuell, der alte Gegensatz von Staat und Kirche. Denn indem Recht und Staat jetzt erst wahrhaft in ihre ganze unendliche Würde, als Inbegriff der äußerlich = gegenständlichen Bedingungen des gesammten, religiös = sittlichen Zweckes, eingetreten sind, so befassen sie notwendig auch den Inhalt der Kirche, soweit sie eine äußere Ordnung der religiös = sittlichen Zwecke ist, als ein bestimmtes Gebiet in sich. Und bei dieser principuellen Einheit von Kirche und Staat, wie sie durch den vollendeten Begriff des Rechts und des organischen Berufsstaats gegeben ist, wird eine verhältnismäßige Trennung beider nur noch in Folge der geschichtlichen Vielgetheiltheit des religiösen Bekenntnisses fortbestehen können, sobald aber jene unendlich vertiefte Bedeutung und innerlich organische Einheit der ganzen Rechtsordnung auch der mächtigste Hebel sein wird, der auf die Einigung auch der geschichtlich zertrennten Religionsgemeinden hinarbeitet.“

„Indem schließlich als das letzte Ziel des vollendeten freien Rechtsbegriffs das aufgeht und im organisch rechtlichen Berufsstaate sich zu verwirklichen bestimmt ist, daß nämlich das Recht selbst in seiner wahrhaft vollendeten Bedeutung, als äußerlich gegenständliches Reich (oder Inbegriff) des umfassenden religiös = sittlichen Zweckes selbst erkannt werde, so erhält auch das Christenthum (welches in seiner ersten Periode einseitig innerliche religiös = sittliche Antithese gegen den in die Endlichkeit nationaler und äußerlicher Zwecke versunkenen Geist des Alterthums war, und das mit der reinen Abkehrung von dem Rechte, als der einseitigen Weltlichkeit, auftrat) vielmehr seine eigene gegenbildliche und wahrhaft sittliche Vollendung durch die Schöpfung des umfassenden sittlich durchdrungenen Rechts und seines Berufsorganismus (!). Eben damit aber vollendet sich auch jene ganze gewaltige Antithese gegen den Geist der antiken Welt, endlich zur bleibenden neuen Synthese mit den vollen und gegenwärtigen natürlichen Bedingungen des menschlichen rechtlich = sittlichen Daseins.“

„Jener kraftvolle frasse Geist, welcher zufolge der lebendigen Einheit des rechtlichen und religiös = sittlichen Daseins den antiken Staat in seiner Blütezeit durchdrang, wird in seiner menschlich verklärten, und vom sittlich unendlichen Zwecke durchdrungenen und geweihten Gestalt wiederkehren in dem allgewaltigen, und ebenso erst ganz und wahrhaft freien Bürgerinne des organischen Berufsstaats.“

Nach der Ansicht des Autors regen sich die unmittelbar natürlichen (wenn auch noch nicht bewußten rechtlich = sittlichen) Vorzeichen jener innern Umwandlung der Gesellschaft jetzt schon auf allen Wegen und Stegen.

„Die gewaltigen physischen und geistigen Verkehrsmittel und die dadurch unendlich erweiterte und großartigere Auffassung der eigenen Berufs = und Thätigkeitsform und ihres Verkehrs; die unendlich anwachsende Bedeutung des überjählich statistischen Elements auf allen Gebieten, diese unmittelbar natürliche Verbindung eines umfassenden Berufsorganismus u. s. w. — dies alles sind ebenso viele Vorboten einer Umbildung des bisherigen, unorganisch aufgewachsenen Sonderlebens der Gesellschaft.“

„Für uns (den Autor wol) aber ist es die sicherste Bürgschaft einer größern und bleibenden Zukunft, daß jenes wahrhaft Menschliche des umfassenden rechtlichen Berufsorganismus auch erst das wahrhaft Deutsche ist; daß erst die volle rechtliche Einordnung aller Gesellschaftselemente in den universellen rechtlich = sittlichen Zweck des Staats und des Ganzen, auch eben damit statt der unfrei äußerlichen mechanischen Staatsmacht, den innerlich organischen freien Staat bringt, und daß soeben das, was für uns das Zeichen wahrer nationaler Einigung sein wird, auch erst das volle und in freier Eigenthümlichkeit selbstgeordnete Leben der einzelnen Glieder, der deutschen Stämme und Landestheile, herstellen wird. Denn für uns Deutsche ist und wird der bureaukratische Staat immer auch Kleinstaat sein. Wie er nach innen eine aufgelöste, in spröde, particularistische Elemente zerfallende Gesellschaft regiert, so ist er selbst wieder nach außen ein sprödes und particularistisches Sonderdasein, das höchstens auf eine analoge äußerlich bureau-

kräftige Weise mit den andern zusammengehalten wird; nur der organische Verfassungskern wird nicht auch zur großen organischen Einheitlichkeit machen. Was Klein ist und bleibt Deutschlands das eigenthümliche Spiegelbild der höhern Gesamtgeschichte der neuen Staatenentwicklung!"

Wir glauben die Hauptgedanken, aus welchen sich das System zusammensetzt, im vorstehenden Erläuterung vorzutragen zu haben. Es wäre anrathlich, wollte man das Gesamtbild des sogenannten „Verfassungsstaats“, welches sich aus diesen Grundrissen ergibt, unter der Staatsromane zählen; von der Wirklichkeit ist es zwar weit genug entfernt, aber auch von aller Nothie.

Die Entwicklung des Dogmas vom Verfassungsstaat bietet vorzüglich drei Momente; so ist nach Grundlage und Zielen eine der nächsternsten Aufgaben des Staats vom Platon, von aller Idealität entkleidet und auf Gesellschaftszustände angewendet, die für dieselben ganz unempänglich sind, und noch viel unempänglicher dafür werben würden, wenn es möglich wäre, daß sie sich in der von dem Autor geträumten Weise entwickeln könnten. Nämlich dem Staate des Platon, „welcher einen organischen Gesamtzustand darstellen soll, der sich für eine Vertheilung des Staatsgeschlechtes ergibt, wenn sie die außer ihr und an sich stehende Idee des Guten (der Gerechtigkeit) in ihrem Zusammenleben zur Handlung und Wirklichkeit werden lassen will“ — so soll auch „der organisch rechtliche Verfassungsstaat bestimmt sein, das Recht (die Idee des Rechts und Guten) in seiner vollendeten Bedeutung“ — als Inbegriff der äußerlich gegenständlichen Bedingungen des gesammten religiös-stilllichen Zweckes“ vor im Staate vereinigten Gesellschaften zu verwirklichen.

Wie in dem Staate des Platon der Mangel an Achtung der menschlichen Persönlichkeit als solcher charakteristisch ist, der einzelne Mensch dabei nicht an sich, sondern nur in seiner Stellung im Gesamtorganismus in Betracht kommt, und dem letztern in allen seinen von menschlichen Beziehungen zum Opfer gebracht wird, so auch, wie wir sehen werden, im „Verfassungsstaat“.

Wenn aber *) Platon's heilige Ideale erst auf dem Boden der hellenischen Lebensanschauung ruhen, und Aristoteles die Gesetze nur in den Thatfachen aufzufinden sucht, so entsteht der Autor des Verfassungsstaats der einen wie der andern Grundlage für seine Staatsgebilde. Er tritt damit demjenigen Prinzip geradezu entgegen, welches der ganzen neuen Gesellschaftsentwicklung zu Grunde liegt; welches sich aus der germanischen Persönlichkeit des Rechts und aus der Förderung der absoluten Bedeutung der Persönlichkeit herausgebildet hat, und welches das der freiesten Selbstbestimmung des Individuums ist. Nichts ist daher wirklicher, unbeschätter, unwahrer, als wenn der Autor „den rechtlichen Verfassungsorganismus“ in der von ihm geforderten, den Staat umfassenden und erfüllenden Allgemeinheit „das wahrhaft Menschliche“ nennt, und darauf auf die Zukunft vertraut, „daß er auch das wahrhaft Deutsche“ sein werde. Der Untergang der antiken, namentlich der hellenischen Lebensauffassung und ihrer Darstellung im Staate, beruht auf diesem Grund, als der Autor, indem er sich der Förmung der Wiederbelebung derselben hingibt, scheint würdigen zu stehen. Dem griechischen Bürger war das Leben im Staate ein Gesamtleben. Der einzelne Bürger ist nur ein Bestandteil dieses Ganzen und ohne Selbstzweck. Nur insofern die Allgemeinheit durch Erreichung ihres Zweckes glücklich ist, kommt dem Bürger auch sein Antheil an Erreichung des Lebensziels zu. Ein solches, das ganze persönliche Leben durchbringendes und erfüllendes Gesamtleben war nur in Staatsstaaten unter den eigenthümlichsten Verhältnissen möglich. Diese ihre Staatsstaaten hatten die Alten auf dem Boden der Freiheit, der allein die höhere Vaterlandsliebe erzeugt, durch politische Einrichtungen ausgebildet und mit allem, ihrer hohen Kulturstufe Entsprechendem geschmückt, so daß es für sie nichts Höheres gab als ihre Stadt, die ihnen als Vaterland und gemeinschaftliche Mutter galt; so daß sie einen höhern Beruf sich nicht zu denken mußten als den, in dieser Stadt nur für sie zu leben, oder, wenn es ihre Vertheidigung galt, zu sterben; und daß als die empfindlichste Strafe vor ihnen das Exil betrachtet wurde.

Aber auch auf dem Boden der hellenischen Lebensanschauung erkennt Platon, dessen aristokratische Überzeugung den demokratischen Ergebnissen der Solon'schen Gesetzgebung entgegengetreten, daß sein Ideal vom Staate nur bei Abwesenheit aller Selbstzweck zu verwirklichen sei; dann, wenn jeder nur das gemeinschaftliche Gute im Auge habe, und darum der Wille und das Glück des einzelnen unbedingt dem Zwecke, dem Willen und dem Glück der Allgemeinheit untergeordnet werde. Eine solche Forderung aber, an die Maffen der im Staate vereinigten menschlichen Gesellschaft gestellt, sieht er für eine unzulässige, nicht zu befolgebende an; ein so hoher Grad von Verleugnung des Egoismus und des Individualismus lag nach nicht in dem Cha-

*) Robert von Mohl, Die Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, I, 219 fg.

ratter der doch gern an den Staatszweck sich hingebenden Ortesen. Daher hat Platon die Forderungen an sein Ideal vom Staat, wie dies in den „Gesetzen“ ausgeführt ist, um ein Merkliches herabgestimmt. An die Stelle der vollkommensten Gemeinshaft von Weibern, Kindern, Gut und Habe, die ihm ein unerreichbares Ideal bleibt, setzt er den Grundsatz der Gleichheit innerhalb einer fest bestimmten Ordnung, womit sich bei für Menschen allein mögliche Staat begnügen müsse. Aber diese Gleichheit, welche ist sie? Nur ein kleinster Bruchtheil der Gesamtbevölkerung der antiken Staaten war zu solcher idealen Gemeinleben berechtigt, oder vielmehr, nach ihrer Verbreitung über das ganze Staatsgebiet, befähigt. Sklaverei ist auch bei Platon selbstverständlich, und er wie die Griechen überhaupt hatten von der bürgerlichen Gleichberechtigung im Staate etwa ähnliche Ansichten wie in unsern Tagen die nordamerikanische Prosklavereipartei. Aber auch die Bürger sollten nicht alle gleichberechtigt sein; sondern die Gleichberechtigung nur für eine Aristokratie von 5040 Vollbürgern, also etwa den vierten Theil der Bürger, welche Attika zählte, gelten. Diese 5040 Vollbürger sollten gleichen Grundbesitz haben; es ist ihnen verboten von Gewerben Nutzen zu ziehen; und, als hinreichend mit dem Staate beschäftigt, dürfen sie Handwerke und Krämerei gar nicht treiben; dies auch darunt, weil dergleichen Hantirung ihrer unwürdig sei. Solche ihrer unwürdige Hantirung bleibt Fremden, Freigelassenen und Sklaven überlassen. Auch diese Aristokratie von 5040 Vollbürgern würde weniger zur Herrschaft als zur Lethnahme an dieser berufen sein; die Herrschaft selbst im Staate soll auch, nach allen diesen Zugeständnissen an den Conservatismus, doch noch den Philosophen gebören. Damit bezeichnet Platon den hohen, über den gewöhnlichen Lebensbeziehungen und Interessen von demjenigen zu nehmenden Standpunkt, der die Leitung der höchsten Staatsangelegenheiten, der Gesetzgebung im Interesse der Wohlfahrt seiner Mitbürger, der Regierung und Verwaltung, zu seiner alleinigen oder wesentlichen Aufgabe, zum Gegenstande seines Nachdenkens und seiner Thätigkeit macht. Nicht zu erwähnen, daß auch nach den Begriffen unserer Zeit für solchen Veras, um so mehr für den eigentümlich staatsmännischen, neben den Charaktereigenschaften, eine hohe allgemeine Bildung erforderlich wird, um alle Interessen und ihr wechselseitiges Verhältniß würdigen, bei der Staatsleitung wahren, oder vermittelnd ausgleichen zu können. Wie würde schon Platon eine Staatscensurzeichnung beurtheilt haben, bei welcher von allen solchen Eigenschaften und Erfordernissen für die Staatslenker abgesehen ist; nach welcher das gemeinschaftliche Leben wesentlich in der Selbstverwaltung durch den ganzen Staat hindurch, stufenweise zusammengefaßter Berufsgemeinschaften durch ihre Genossen verlaufen soll, so daß die höchste Landesvertretung, die zugleich Mitregierung wäre, aus Vertretern der Berufsgemeinschaften des ganzen Landes bestehen würde, deren höchstes Lob das sein könnte, daß sie wegen ihrer vollendeten Verasbildung, als Landwirthe, Künstler, Gelehrte, „Ervatter Scheider und Handschuhmacher“, zu jenem hohen Reglerungs- und Verwaltungsberuf erföhren seien.

Bei jenen Vorschlägen hatte Platon die thatsächlichen Verhältnisse Attikas im Auge, dessen Bevölkerung⁴⁾ um 400 v. Chr. auf nahe bei 40 Quadratkunden in 500000 Seelen bestanden haben mag, darunter 20000 Bürger mit 90000 Seelen; 10000 Schutzverwandte mit 45000 Seelen und an Sklaven, mit deren Weibern und Kindern, deren aber verhältnismäßig nur wenige gewesen wären, etwa 365000 Seelen. Wol sah Platon ein, daß das ideale bürgerliche Gemeinleben nur in einer Stadtgemeinde wie Athen, und auch hier nur für einen Theil der Bevölkerung, nicht für die Gesamtbevölkerung des Staates Attika verwirklicht werden könnte; er kannte den Abstand in dem Grade des Gemeinlebens, und folglich in der politischen Bildungstufe, welcher bei der Mehrzahl der Bürger, und namentlich bei denen der kleinern Städte und auf dem Lande angehörenden, jene erforderliche Abwesenheit aller Selbstsucht nicht erwarten ließ; und die Betrachtungen könnten auch ihm nicht fremd sein, welche seinen Zeitgenossen Aristophanes zu den brünnlichen Epigrammen veranlaßten, in denen dieser das in den Augen des Staatsers hässliche und doch so zahlreiche Völkervolk verhöhnt, wie es in die Stadt kommt, um seine politischen Rechte auszuüben. So die antike Staatsanschauung.

Was nützt Veras der sogenannten „rechtlich organische Verasstaat“ dem Bürger der Jetztzeit zu bleien, und diesen für die Verleugnung seiner Individualität, für das geforderte gänzliche Sichhingeben an die Zwecke dieses Verasstaats zu entschädigen? Ein Gemeinleben im antiken Sinne der Athener und Spartaner offenbar nicht. Nicht bloß die Natur und die Menschen unter dem irdlichen Himmel schließt ein Gemeinleben aus, wie es die Aken

4) August Böckh, Die Staatsverwaltung der Athener (Berlin 1817), I, 40.

als Ideal erstrebten; auch die politischen Bedürfnisse der Neuzeit und sittliche Motive, die auf dem Boden des Christenthums wurzeln, stehen ihm entgegen. Beispiele von warmer, aufopfernder, ja enthusiastischer Vaterlandsliebe, durch ähnliche Antriebe erzeugt und genährt wie bei den Alten, überliefert uns auch die Geschichte unsers Vaterlandes, namentlich einzelner unserer Reichsstädte; aber ein Gemeinleben wie in den griechischen Hauptstädten konnte sich in ihnen nicht entwickeln. - Dazu fehlte es an der so lebendigen Empfänglichkeit dafür der nordischen, kühlern Naturen und an andern damit zusammenhängenden klimatischen Voraussetzungen. Denn nur unter wärmerm Himmelsstrich, unter welchem der Mensch auch weniger zu seiner Existenz bedarf und daher enger zusammen wohnen kann, gibt er sich ausschließlich dem öffentlichen Leben hin; und nur hier lassen sich die Staats- und Gemeindeangelegenheiten auf dem Markte verhandeln, der durch Himmel, entsprechende Einrichtungen und Schmuck zum Verweilen und zur Widmung an das öffentliche Leben einlabet, und etwa überdies noch mit Erinnerungen an die Bürgertugenden der Vorfahren zum Nachsehn im Gemein-sinn spornet. Der Bürger in jenen Reichsstädten konnte diese nicht als das Höchste betrachten, was es für sie gab; über den Heimatsstädten stand, während Jahrhunderten wenigstens ihrer höchsten Blüte in der That wie in der Idee — das Reich. Dann hätte das Christenthum die Bevölkerungen auf ein höheres Vaterland im Gottesstaate hingewiesen, und für die, als höhere Menschentugenden ihnen zur Pflicht gemachte, Liebe der ganzen, vor Gott gleichen Menschheit, die in solchem Maße von den Alten als ein Verrath am Vaterlande betrachtet worden sein würde, war ihnen himmlischer Preis und Lohn verheißen.

Mit der umfassendern Gleichberechtigung der Menschen unter allen Lebensbedingungen und mit dem massenhaftern Zusammengefaßtsein der Staatenbevölkerungen in den heutigen Staaten ist auch in den süblicher und dichter wohnenden, für das Gemeinleben empfänglichsen Nationen der Sinn dafür ein anderer geworden, als er in der classischen Vorzeit war. Durch eine lange Periode hindurch, während welcher Gemein-sinn und Vaterlandsliebe, wenn nicht geringer geachtet, doch weniger zur Geltung gekommene Tugenden waren, sind diese zwar wieder zu mächtigern Factoren der geschichtlichen Ereignisse erwacht, aber unter staatlichen Verhältnissen, welche die antike Intensität dieser Tugenden ausschließen. Die erste Forderung der Vaterlandsliebe bleibt immer die staatliche und nationale Unabhängigkeit, und diese ist — da Kriegs- und Eroberungslust bei solchen Völkern und ihren Führern, welche die schönere und freiere Heimat nicht fesselt, nicht abgenommen haben — bei dem größern gegenseitigen Völkerverkehr und den erleichterten Mitteln desselben zum Theil leichter und fordbauernder bedroht, als das bei den Völkern des Alterthums der Fall war. Diese dauernde gegenseitige Bedrohung der Unabhängigkeit der Staaten, bei unsichern Grenzen und bestrittenen Interessen, auch oft nur um der Ehrsucht oder dem Ehrbedürfnis der einzelnen willen und aus Lust an Kriegsrühm, Kriegsgewalt und staatlicher Vergrößerung, hat, sowohl in offensiver als defensiver Haltung, das Streben der Nationen erzeugt und zum Theil an das Ziel und über das Ziel hinausgelangen lassen, in größern Nationalstaaten nebst Dependenz davon sich zusammenzufassen, um dadurch um so sicherer entweder die eigene Unabhängigkeit zu schützen, oder die der andern zu gefährden. Gemein-sinn und Vaterlandsliebe haben sich daher in der Neuzeit national gesteigert; aber die gegenwärtigen Staatenverhältnisse lassen die Existenz von Stadtstaaten und sehr kleinen Staaten nur noch als gebildete Ausnahmen zu; und es fallen damit die Voraussetzungen eines staatlichen Gemeinlebens weg, welche den hohen Grad von Selbstgefühl, Gemein-sinn und Aufopferungsfähigkeit zu erwecken und zu beleben vermöchte, wie, nach dem Zeugnis der Geschichte, das antike Leben der Griechen zu ihrer Blütezeit ihn bewährte.

Das Bedürfnis der Unabhängigkeit, die große Seelenzahl der nach Einheit in sich strebenden Nationen bedingen größere Staaten, und zwar, um der Einheit willen, unter monarchischer Führung. In solchen ist ein Maß von Freiheit und ein daraus hervorgehendes Gemeinleben, wie dies in den hellenischen Stadtstaaten bestand, nicht möglich. Eine gemäßigtere Vaterlandsliebe kann auch in ihnen bestehen, in dem Maße gesteigert, in welchem den Bürgern es möglich gemacht ist, eine öffentliche Meinung zu haben und zu betheiligen, und in welchem die Staatsangelegenheiten in Übereinstimmung mit dieser öffentlichen Meinung geführt, Freiheit und Recht geschützt, Bildung und Wohlstand des Volks befördert werden.

Diese realen Verhältnisse können nicht durch transcendente Speculationen geändert werden, und am wenigsten ist, wie wir sehen werden, der organische Berufsstaat, nach der Erfindung seines Autors geeignet, ein Gemeinleben nach antikem Vorbild zu schaffen oder darzustellen, welches das Opfer des Individualismus lohnen könnte.

Indem wir also das aufgestellte Rechtsprincip von der umfassenden Berufspflicht aller sowol aus dem Gesichtspunkte seiner philosophischen Begründung, als aus dem seiner praktischen Zwecke verwerfen, wollen wir zunächst die erstere der Betrachtung unterwerfen.

1) Das Recht auf natürlich freie Selbstheit aller sei die dürftigste Seite des vollen Rechts. Das Recht auf die Erfüllung der sittlichen Bestimmung des Menschen gebe erst die Vervollständigung des ganzen Rechts. Dem Recht des Menschen entspricht die Rechtspflicht der übrigen, sein Recht ihm zu gewähren, und es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Rechtspflicht „Gegenstand eines unmittelbaren Rechtszwangs ist“. Bezieht sich die ursprüngliche Rechtspflicht auf die gesammten äußerlich gegenständlichen Bedingungen der sittlichen Bestimmung aller, so folgt unmittelbar daraus eine ursprüngliche und umfassende rechtliche Berufspflicht aller innerhalb der Gemeinschaft. Denn — und nun kommt die *potitio principii*: „jener umfassende Rechtszweck, welcher die mannichfachen äußern Mittel zur Erreichung der vollen Bestimmung aller enthält, ist nur möglich durch eine gegenseitig sich ergänzende mannichfache Berufbarkeit aller für die verschiedenen Seiten dieser Bestimmung, und es ist also ein in seinen Gliedern sich gegenseitig ergänzendes organisches System der allgemeinen zweckmäßigen Berufbarkeit gefordert, dem jeder angehören soll.“

Diese Begründung des aufgestellten Rechtsprincips läßt, wie gesagt, einestheils den Beweis vermissen, daß nur mittels der Berufspflicht aller die stitliche Bestimmung des Menschen zu erfüllen sei, und dieser Beweis ist so wenig zu erbringen, daß vielmehr die Haltlosigkeit der Behauptung durch jedes ausgezeichnete Product des neuern Gewerbleißes dargethan ist; anderntheils hebt sie den Theil des Rechts, den sie vervollständigen zu wollen vorgab, und auf den wir das Hauptgewicht legen, das Recht der natürlich freien Selbstbestimmung, des Individualismus, vollständig auf. Über die desfallige Absicht des Autors bleibt kein Zweifel, wenn man liest: „Aber berichtigt wird dadurch (durch das Bewußtsein nämlich der Berufspflicht) allerdings der sittlich wie rechtlich unwahre Freiheitsbegriff, der auf jene einseitige Privatstellung aller (den Individualismus) sich gründet.“ Wir wollen dem Autor seine Anschauung über den wahren Freiheitsbegriff lassen, ohne die unsrige zu ändern, welche dahin geht, daß der Individualismus, wie er in der christlichen Lehre wurzelt, so das Princip der ganzen modernen Gesellschaftsentwicklung ist, und wer es beseitigen könnte, diese, ohne etwas Besseres an die Stelle zu setzen, erküden würde. Unter allen Hemmungen sind die schlimmsten diejenigen, welche direct die freie Bewegung des Arbeiters beschränken und so das Gefühl seiner wirtschaftlichen und moralischen Selbstverantwortlichkeit verkümmern.

2) Die Kritik der Rechtsanschauung, welche von dem Staate und von der Gesellschaft die Möglichkeit der freiesten Selbstbestimmung des Individuums fordert, unserer Rechtsanschauung also, wird aus angeblichen Folgen derselben abgeleitet, welche theils erdichtete, theils zufällige, keinesfalls notwendige sind. Allen Erfahrungen trozt die Behauptung, daß das Rechtsprincip des Individualismus in keiner Weise den Trieb zu einer zu höherer Gemeinsamkeit organisirten Verwaltung und eines kräftigen politischen Lebens habe hervorrufen können; und daß die Rechtsinteressen des individuellen Erwerbs und Besitzes den höhern allgemeinen Interessen des Staats entfremdeten. Sehen wir von der antiken Lebensauffassung und ihrer Darstellung im Staate ab, zu deren Wiederbelebung, wie wir gesehen haben, alle Voraussetzungen fehlen, so kann es als Axiom gelten, daß in dem Verhältnis der Möglichkeit und Wirklichkeit des individuellen Erwerbs und Besitzes das Interesse des Individuums steigt an den Bedingungen der Selbstständigkeit, der Macht, der Bildung, der Ehre des Staats, und was die Summe alles dessen ist, der Pflege des Gemeinns. Die Geschichte Englands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika beweist, daß die von der Intelligenz geleitete Entwicklung zur Freiheit Hand in Hand gegangen ist mit dem Antriebe zum unbeschränktesten Unternehmungsgeist und Unternehmungsmuth der Individuen und mit dem daraus erwachsenen individuellen Erwerb und Besitz.

Gbenso willkürlich ist die Behauptung, daß das so bezeichnete, gleichmäßig abstracte Staatsbürgerthum — das heißt also in dem hier entwickelten Sinne das Bürgerthum, welches und einer Staatsgesellschaft verbindet, ohne daß wir genöthigt seien, diesen Verband durch das Mittel einer erzwungenen Genossenschaft zu suchen — jeder umfassenden genossenschaftlichen Organisation entfremde, mit den Gliedern desjenigen Berufskreises und Gesellschaftsgebiets, dem es angehört. Es widerspricht diese Behauptung einerseits der eigenen Anführung des Autors an einer andern Stelle, daß man „jener falschen «Allgewalt» des Staats, jener einseitigen Centralisirung des

Manzen jetzt mit so vielem Rechte zu entgegen strebe durch eine neuerkämpfte, innere, selbstthätige Ueberwindung der Gesellschaft"; andererseits der Thatfache, daß überall freie Associationen entstehen, nicht allein da, wo wohlverstandenes Privatinteresse sie hervorruft, sondern auch da, wo gemeinsames Interesse nur vorgeschwippt und das Privatinteresse überhöhet wird, seiner Selbstthätigkeit in oft übelgespendeten Verträgen, zu dem Verwaltungstalent von Schwundlos sich zu begeben.

Es ist nur die Wiederholung und Umschreibung derselben falschen Auffassungen, wenn behauptet ist, daß der Constitutionalismus die Möglichkeit (!) eines wirklichen, kräftig-politischen Lebens aufgehoben habe. Das Problem, mittels der gesellschaftlichen Einrichtungen den Gemeingeist und Nationalaufschwung immer auf gleicher Höhe zu erhalten, ist bis jetzt nicht gelöst worden, weder durch die Staatsformen der antiken, noch durch die der modernen Welt. Nicht bloß ist Ebbé und Flut die constante Regel für die Bewegung des gesunden öffentlichen Lebens, sondern auch der Wechsel des Gesundheitszustandes ist eine constante Erfahrung im Staats- und Völkerverleben; und nach ungünstigern Zeitläufen, während welcher die Staatsformen gewaltsam verändert oder in Frage gestellt, Parteien gebildet oder zerlegt, mächtige Interessen verletzt wurden, werden Corruption und andere Krankheits Symptome unter allen Staats- und Gesellschaftsformen hervortreten, bis wieder eine heilsame Reinigung der Atmungsköhre durch schwere Heimsuchung stattfindet.

Das aufgestellte Rechtsprincip von der umfassenden Berufspflicht aller scheint nicht darauf angethan, Epoche machen und jenes Problem lösen, zu sollen; im Gegenheil: Es gibt Formen, welche den Geist beleben, und andere, welche ihn tödten; und die Uebertreibung der Durchdringung der Gesellschaft mit Zwangsmitteln führt unpermeidlich zu den Formen der letztern Art.

3) Der Autor läßt an die Stelle des Gesamtlebens in den antiken Stadtstaaten, gegen welches die Bürger ihr natürliches Recht auf freie Selbstbestimmung, in weitem Umfange hingeben, wesentlich eine Berufsgemeinschaft treten, in welcher, wie er meint, dieselben Antriebe gefunden werden müßten, und umgibt nun auch dieses Verhältnis, in Worten wenigstens, mit einer Glorie von erhabenen und selbstlohnenden Zwecken, die alle jene Antriebe zu Widmung und Opfern, wodurch Menschen bisher zur Veredelung und zur Verbesserung ihrer materiellen Zustände geführt worden sind, weit hinter sich lassen würden. Wir werden aber die Macht dieser Antriebe erst beurtheilen können, wenn wir die Berufsgenossenschaft in Thätigkeit und wirken verdeutlicht haben.

4) Berufsgenossenschaft nennt der Autor den Organismus, den er befürwortet; er mißbraucht aber das Wort zur Bezeichnung einer Zwangsanstalt, die auf den Begriff von Zunft hinausläuft, aber nur noch beschränkender ist. Das unterscheidende Merkmal der Genossenschaft, im Gegensatz zu der Zunft sowol wie zu den falschen Erfindungen der Phantasten, denen wir die Phalanstère, Rationalwerkstätten u. s. w. verdanken, ist dies, daß sie niemand Gewalt antugt, daß sie mit der Freiheit und dem Individualismus bestehen kann. Die freie Genossenschaft, welche weder von der Staatsgewalt oder einem Princip, das sich an deren Stelle setzen will, zusammengetrieben, noch vermöge der Staatsgewalt oder des sie vertretenden Principis auf anderer Kosten erhalten wird, breitet das Reich der menschlichen Selbständigkeit aus; der Autor will dieselbe unter dem Titel von Genossenschaften nur einschränken. Der Autor läßt es zwar in einem etwelk mythischen Dunkel, inwiefern das Individuum mit Zwangsmitteln zur Erfüllung der behaupteten Berufspflicht soll angehalten werden können. Da der Staat nach seiner Anschauung zwar nicht in der Gesellschaft untergegangen, sondern — was wir für dasselbe halten — die Gesellschaft mit allen ihren religiösen, sittlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen Zwecken „zum freien inhaltlichen vollen Organismus des Staats selbst geworden ist“, so fällt für den Autor der Unterschied zwischen Rechts- und Moralgesezen ganz weg. Die Gesetze, welche er für erforderlich hält, damit der Mensch die von ihm unterstellte rechtlich-sittliche Bestimmung erfülle, sind ihm auch Rechts- und Moralgeseze, die eine rechtliche Nöthigung in sich tragen, „da sie durchaus nichts der freien sittlichen Würde Widersprechendes, sondern für dieselbe unentbehrlich“ (!) sind. Das Zwangsverhältnis aber, in welchem das Individuum zu der Berufsgenossenschaft steht, geht sowol aus dem entwickelten System hervor, wonach jeder einer Berufsgenossenschaft angehören, wonach es kein begründetes Recht zu einer bloßen Privatexistenz geben soll, als auch aus folgenden (schon oben angeführten) nähern Ausführungen dieses Verhältnisses: „Aber beachtet wird, daß durch allerdings der sittlich, wie rechtlich unpaßliche Freiheitsbegriff, der auf jene einseitige Privatstellung aller sich gründet. Es bleibt z. B. die volle sittliche Freiheit der Berufspflicht; aber rechtlich-sittlich ist dieselbe nur dadurch, daß sie im Einklang ist mit der zu erprobenden Fähigkeit

zu dem bestimmten rechtlichen Berufs, sowie mit dem durch den allgemeinen Rechtszweck geforderten quantitativen Verhältniß, in welchem die einzelnen Berufsformen ihrer Bestimmung gemäß vertreten sein sollen.“ Es wird sodann von jedem Gewerbetreibenden volle, zeitgemäße Zweckmäßigkeit seiner Berufsarbeit gefordert, welche ihre rechtliche Bestimmung nur dadurch erfüllt, daß sie das Erzeugniß ihrer Arbeit in den allgemeinen Verkehr bringt, was auch von Erfindungen und Vervollkommnungen in den bestimmten Berufszeigen gilt, und aus dieser „allgemeinen Verkehrspflicht“ wird weiter gefolgert, daß die Genossenschaft die Preise macht. „Die selbstliche Berechnung, Speculation u. s. w. des bloßen Privatinteresses ist rechtlich kraft jener Berufspflicht ausgeschlossen.“ „Die bloße Privatausbeutung und Zurückbehaltung eines solchen Fortschritts im eigenen Interesse ist der unmittelbare Widerspruch gegen die wahre, rechtliche Berufspflicht.“

Es kann nicht verkannt werden, daß diese Ansichten auf eine Steigerung aller Mißstände hinauslaufen würden, die der exklusiven Tendenz des verderbten Junitzgeistes bisher zur Last geschrieben worden sind, ohne daß ein praktisches Correctiv geboten wäre; und diese Ansichten erhalten noch vielfach ihre Färbung durch die Mißgunst, womit das Fabrikwesen behandelt wird; das jedoch der Autor, um nicht mit der ganzen industriellen Zeitrechnung in Widerspruch zu geraten, nicht wagt, direct anzugreifen, so unverträglich es auch mit seiner ganzen Auffassung ist.

5) Die behauptete Zweckmäßigkeit von Berufsgenossenschaften führt mitten in den Streit über den Vorzug, ob der Gewerbefreiheit, ob des Junitzzwangs? Die Zweckmäßigkeit von freiesich bildenden Berufsgenossenschaften, oder Associationen zu bestimmten Berufszwecken, wird niemand bestreiten; sowie aber der erschworte Eintritt als Bedingung erscheint des Gewerbetriebs und der bürgerlichen Nahrung, so handelt es sich, wie gesagt, nicht mehr von einer Genossenschaft, sondern von Junitzzwang. Auf der andern Seite nennt der Autor diejenige Gewerbefreiheit, die das Gewerbe zum freien Privatwerb ausnützt, eine falsche, schrankenlose und unorganische, und bezwehelt; mit willkürlicher Verkehrung der Begriffe, die genossenschaftliche, vielmehr, da sie eine notwendige sein soll, die junitzmäßige Gliederung als „das praktische Complement der Gewerbefreiheit“.

Zwar wird vorausgesetzt, „daß die starre Form bestimmter und hergebrachter Zünfte und Innungen und der hierauf bezügliche Zwang, daß ebenso die un Zweckmäßige Form einzelner Prüfungsarbeiten aufhöre, und die volle, der Zeitbildung entsprechende Möglichkeit der freilüßigen Umgestaltung und Verschmelzung der bestimmten Gewerbegebiete und ihres Betriebes gewahrt werde“, mit dem Zusatz, daß „diese Forderungen der Gewerbefreiheit auch die Ordnung der allgemein rechtlichen Berufspflicht zu der ihrigen machen müsse“. Allein, wie dies alles geschehen, wie dem Zeitgemäßen überall in den genossenschaftlichen Versammlungen und bei deren Anordnungen der Sieg über den Schlenbrian gesichert, wie, „daß die Formen der Zusammenfassung starre, feste seien“, vermieden, „daß sie freilüßige würden“ und bleiben, bewirkt werden soll: dieses Problem läßt der Autor ungelöst, und in der gesuchten Zurückweisung des Begriffs vom Zwang bezüglich der Beteiligung an der Genossenschaft, die schließlich nur auf die subtile Unterscheidung zwischen einem mittelbaren und unmittelbaren Rechtszwange hinausläuft, liegt dennoch eine unlogische Verleugung der Konsequenzen des Systems. Auch die hergebrachten Zünfte und Innungen bestanden nicht ursprünglich in starrer Form; die sogenannte Wohlfahrts-polizei hat die jetzigen Vogelknechten aus ihnen gemacht. Ihren Stützern ist es nicht eingefallen, andere ungerecht vergewaltigen zu wollen, da sie vielmehr nur der freien Arbeit unter schwierigen Verhältnissen eine Stätte zu bereiten suchten. Aber in der vorgeschlagenen Organisation selbst der unter dem Namen von Berufsgenossenschaften verkleideten Zünfte liegt kein innerer Grund, welcher diese davor bewahren könnte; daß sie nicht in gleichem Entwickelungsgange wie die mittelalterlichen der Entartung und dem Verfall ausgesetzt wären; daß eine obligatorische Berufsgenossenschaft bei Selbstverwaltung ihrer Interessen in dem beantragten Umfange, die fast einer souveränen Disposition über die Kräfte der Genossen gleichkommen würde, sich nicht von ihrer in der Genossenschaft verschrunpften Einsicht und von dem traditionellen Vorurtheil dessen, was ihr Interesse fordere, werde leiten lassen.

Auf der andern Seite haben neuere Erfahrungen vielfach gelehrt; daß selbst solche Berufs-genossenschaften, deren eigentliche Aufgabe es ist, für Verbreitung von Bildung, nützlichem Kenntnissen und Wissenschaften thätig zu sein, und welche diese Thätigkeit durch freie genossenschaftliche Bestrebungen fördern zu wollen erklärt haben, von nachtheiliger Einseitigkeit sich nicht frei zu erhalten wußten, und eines temperirenden höhern Einflusses bedurften, welcher seiner

Natur nach fähig ist, auch die andern Berufsstellungen und ihre billigen Ansprüche an das Ganze mit überschüsslicher Sachkenntniß zu würdigen, gegenseitig auszugleichen, und so seinen Standpunkt über den Berufsinteressen zu nehmen. Ein solcher Einfluß wäre ja nicht mehr zu finden, wenn die Gesellschaft sich in lauter Berufsgenossenschaften auflöst und die Vertreter derselben, lediglich auf den Titel ihrer Berufsbildung hin, am Ende selbst zur Staatsregierung werden.

Wir treten daher der Voraussetzung eines nothwendig vortrefflichen Geistes der so organisirten, obligatorischen Berufsgenossenschaften mit der Frage entgegen, was wol das Schicksal Galileo Galilei's und seiner Lehre gewesen sein würde, wenn er zu seiner Zeit, in welcher der büreaukratische Staat das Übergewicht nicht hatte, im Sinne des Autors einer Genossenschaft der Physiker und Mathematiker Italiens, oder jedes andern der damaligen großen Staaten, angehört hätte, bei Nachvollkommenheit solcher Genossenschaft, die Lehre zu prüfen, zur Öffentlichkeit zuzulassen oder davon auszuschließen; über die Tüchtigkeit der einzelnen Mitglieder zu wachen, und „die zur Wahrung der Berufslehre gehörige sonstige Zucht, über die selbständigen sowohl als die erst noch heranzubildenden unselbständigen Mitglieder“, zu handhaben. Oder wird man vielleicht die Stürze haben, behaupten zu wollen, daß unter der angestrebten Herrschaft der socialen Theorie von der umfassenden Berufspflicht aller analoge Verfolgungen, wie die Galilei's, nicht vorkommen könnten? Auch den Autor scheint solche Zuversicht zu verlassen, indem er sagt: „Die innerlich selbständige Organisation und Verwaltung der Gewerbsgenossenschaften mit ihrer freien innern Zweckmäßigkeit (!) wird an sich selbst fortwährend die passende Zusammenfassung und Abtheilung der bestimmten Gewerbsgebiete sichern (?); allein dies alles ist doch erst dann wahrhaft möglich, wenn diese ganze Ordnung von jenem höhern rechtlichen Bewußtsein der wahrhaften Berufspflicht durchdrungen ist und eine demgemäße allgemein rechtliche Bedeutung im Staate hat, nicht aber das bloße particuläre Thun einzelner Genossenschaften ist, die auch als solche noch (ähnlich wie die mittelalterlichen) das einseitig besondere und jähe Standesinteresse in sich tragen können.“

In der Forderung und Erwartung des künftigen Durchdringens einer ganzen Nation von dem höhern rechtlichen Bewußtsein der wahrhaften Berufspflicht wird es schwer sein, etwas anderes als eine Phrase zu entdecken; die „stufenweise Gliederung und organische Einordnung“ können an sich den davon versprochenen Erfolg nicht verbürgen; und der aufgestellte Satz, daß „in der Gesamtheit der Glieder die ganze Summe der Einnicht und rechtlichen Zweckmäßigkeit jeder Berufsgenossenschaft vorhanden sei“, erleidet große Einschränkungen bei Zünften, bei deren Genossen, je geringer ihre Bildung zu sein braucht, um so eigenständiger ihr Wille, um so zäher ihr Vorurtheil sein wird. Das bekannte Distichon:

Jeder, steht man ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig:
Sind sie in corpore, gleich wird euch ein Dummkopf daraus —

scheint auf viele solcher Zünfte und Corporationen gemünzt, die, nach ihrer ganzen Bildungsstufe; nur von dem engen Gesichtskreis ihrer Berufsbeschäftigungen ausgehen können.

Aber wir wollten uns in die Frage: Ob Gewerbefreiheit — ob Zunftzwang? tiefer nicht einlassen, als es nöthig war zur Beleuchtung des Systems „von der rechtlichen allgemeinen Berufspflicht“, und um zu zeigen, daß bezüglich jener Frage nichts Neues zu Tage gefördert worden ist. In neuerer Zeit sind zur Verständigung über dieselbe bedeutende Schritte vorwärts geschehen. Wenn auf der einen Seite die ganze wirtschaftliche und industrielle Entwicklung auf das Bedürfniß der Gewerbefreiheit hindeutet, so hat auf der andern Seite die freie Association, welche von der Genossenschaftsbildung zu gewerblichen Zwecken den Staat und jede zwingende Gewalt ausschließen will, gleichfalls ihren Boden erobert. Aber die staatliche Überwachung der industriellen Entwicklung soll damit nicht gänzlich auf die Seite geschoben sein; es wird immermehr anerkannt, daß in der Gestaltung des Fabrikwesens eine unabwendbare Forderung liegt, das industrielle Interesse, auch unter genossenschaftlicher Controlle, nicht als das unbeschränkt waltende im Staate gelten zu lassen; und daß die Staatsgewalt nicht etwa, um im Geiste des Autors des besprochenen Rechtsprincips zu reden, im Vertrauen auf die „höhere sittlich durchdrungene Bedeutung der Berufspflicht“ und die Kraft dieses Sittlichdurchdringenseins, sich abhalten lassen dürfe, von einem höhern, schützenden Standpunkte aus Anordnungen zu treffen, wie z. B. die Bestimmung der Länge der Arbeitszeit, insbesondere für jugendliche Arbeiter, bei denen die Möglichkeit der physischen Entwicklung und des Unterrichts neben der Arbeit bestehen muß; wie die Bestimmung des frühesten Alters, in welchem das Kind zur Fabrikarbeit gebraucht werden darf; wie die Verhinderung der Mißbräuche des Trucksystems

bei der Versorgung der Arbeiter mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen von seiten der Fabrikherren selbst; wie vielleicht die Nothigung der Besitzer ländlicher Fabrikanlagen, in dem Verhältniß der Zahl ihrer Arbeiter Grundbesitz zu haben und Parcellen davon in Pacht an ihre Arbeiterfamilien zu begeben oder selbst die Anpflanzung einer verhältnißmäßigen Anzahl derselben in der Art zu vermitteln, daß die communale Armenpflege vor der sonst aus der Fabrikanlage ihr drohenden Last bewahrt bleibe.

Wenn die Begründung von Fabrikshulen, Krankenverpflegungsanstalten, gewerbliche Unterstüßungsklassen und Nothigung zur Selbstversicherung mittels derselben mehr der Privatthätigkeit bei der industriellen Entwicklung überlassen bleiben muß, so stehen dem Staate und der Gemeinde doch Mittel zu Gebote, dabei hülfreiche Hand zu leisten.

Die stärkste Verurtheilung des Systems des Autors und der stärkste Beweis, wie wenig dieses aus dem wahrhaft deutschen Geiste hervorgegangen ist, liegt in der bezeichneten Richtung der neuern Zeit, welche die Gewerbefreiheit fordert, den Druck derselben für manchen kleinern Handwerker durch freie Association zu mildern strebt, den Staat aber für berufen erklärt, vorzüglich einzuschreiten, mit offenem Auge bezüglich des möglichen Mißbrauchs des Kapitals im Verhältniß zur Arbeit und zu den Bedingungen der menschlichen Existenz der Arbeiter.

6) Die „organisch-rechtliche Berufsgesellschaft“ soll ihre volle Bedeutung erst dadurch erhalten, daß sie zugleich die Grundlage eines neuen Gemeinde- und provinziellen Lebens, und so auch von hier aus wieder des ganzen Staatslebens wird.

Mit nachstehenden einleitenden Sätzen können wir uns einverstanden erklären: „Wie der einzelne, so hat in höherer Beziehung die Gemeinde (in höchster selbst der Staat) ihre auf die ganze übrige Gemeinschaft wie auf sie selbst bezogene Berufspflicht, die sich gemäß ihren besondern, natürlichen und geschichtlichen Verhältnissen, z. B. ihrer örtlichen Lage und Gegend, den geschichtlich gegebenen Verhältnissen ihrer Einwohnerschaft u. s. w. eigenthümlich bestimmt. Die Gemeinde (wenigstens in ihrer höhern zusammengesetzten Gestalt) und vollends die Provinz ist nach dieser Seite selbst ein Mikrokosmos der univiersellen Berufsordnung des ganzen Staatskörpers, wiederholt im kleinern das Leben des ganzen Staats, und hat daher vor der Einseitigkeit der bloßen bestimmten Berufsform und ihrer Rechtsinteressen die umfassende Gesamtheit der Rechtszwecke und der mannichfachen Berufsformen voraus.“

„Auf dieser ihrer tiefern Grundlage schließt die Gemeindeordnung von selbst auf innerlich nothwendige Weise das Recht der vollen freien Selbstvertretung und Selbstverwaltung in sich; sie kann hier ihrer ganzen Natur nach gar nicht anders gedacht werden, obwol sie zufolge ihrer organischen Stellung im ganzen Staatskörper auch nothwendig den ergänzenden und höhern Einfluß dieses Gesamtorganismus fortwährend empfindet.“

„Diese innerlich umgewandelte Gemeinde kann dann auch die mehr formelle allgemeine Seite der Verwaltung, die Polizei vor allem, die ja doch in besonderer Weise in der eigenthümlichen Kenntniß und Zweckmäßigkeit örtlicher und persönlicher Verhältnisse wurzeln muß, sowie der unmittelbarsten, niedern Rechtspflege in die Hand nehmen, wie sie ja in der That auch im übrigen schon nicht mehr bloß eine neue « sociale », sondern in derselben zugleich eine höhere allgemein politische Stellung einnimmt.“

Nach diesen Vorderfragen fährt der Autor fort: „An die Stelle der Gleichgültigkeit und Stumpfheit gegen das Gemeindeleben oder anstatt der kleinlichen Privatinteressen und Privatrückichten, durch welche die jetzige Gemeinde beherrscht wird, kann der kräftige Schwung eines von größern und inhaltsvollern Aufgaben getragenen und aus einer lebensvollen innern Gliederung stammenden Gemeingeistes treten und jenes rege, jetzt so vielfach erkorbene Ehrgefühl, welches weiß, daß es erst durch seine bestimmte Gemeinde hindurch auch dem Staate angehört, und daß es die Ehre und Größe dieses letztern zunächst auch in seiner Gemeinde auf entsprechende lebendige Weise verwirklicht sehen soll.“

Wir sind zwar auch darin mit dem Autor einverstanden, daß wie der Mensch wächst mit seinen größern Zwecken, so auch der Gemeingeist in der Gemeinde erstarkt werden kann durch die größere und inhaltsvollere Aufgabe, welche ihr bei zu gewählender freierer Selbstvertretung und Selbstverwaltung zufällt. Da aber das Gemeindeleben in Deutschland in früherer Zeit, wenn auch nur in vereinzelten Beispielen, ganz auf der Höhe stand, um das Bewußtsein erzeugen zu können, daß die Ehre und Größe des Staats zunächst auch in der Gemeinde zu verwirklichen sei, so können wir uns in dieser Beziehung allzu sanguinischen Erwartungen nicht überlassen, sondern sind auch in diesem Theil des öffentlichen Lebens der constanten Regel von Abbe und Blut eingedenk. Es charakterisirt die eigenthümliche Monomanie des Autors, wenn er be-

hauptet, die jetzige Stumpfheit im Gemeindeleben rühre daher, daß die heutige Gemeindevorstand einer „aufgelösten Masse einseitiger Privatpersonen“ bestrebe, nicht nach dem Rechtsprincip der allgemeinen Berufspflicht organisiert, und nicht genossenschaftlich vertreten sei. Diese Anschauung steht mit dem Axiom im Widerspruche, daß das Gemeinwesen die Genossenschaften knüpft, das Besondere sie zerstreut; und so können wol freie Genossenschaften in der Gemeinde und im Anschluß an sie, die Gemeinde aber nicht aus den Genossenschaften entstehen. Selbst man aus dem Druß der Ubertreibungen des Genossenschaftswesens und seiner Einseitigkeit zu strengem Junsitzwang, deren sich der Autor schuldig macht, in die Atmosphäre der realen Welt herab, so erinnern wir uns freilich einestheils nur einer kurzen Zeit trauriger Anarchie, in der selbst der Dummster in weingrünem Hochmuth sich „Herr Souverän“ und seine „einseitige Privatperson“ mehr dünkte; andererseits aber wird der, welcher aufmerksam und theilnehmend an Gemeindeverhältnissen gelebt hat, selbst bei den jetzigen Zuständen der administrativen Abhängigkeit der Gemeinden, bei den Bürgern, und namentlich in Landgemeinden, das Bewußtsein nicht vermisst haben, daß die Gemeinde aus Bürgern besteht; daß sie dazu geboren, und daß ihre Stimme zählt und wol auch wiegt. Die meisten werden auch sich selbst und aus Beobachtung außer sich die Überzeugung geschöpft haben, daß es eine ebenso unbethyngte als willkürliche Voraussetzung sei, als könne das höhere Bewußtsein der Berufspflicht erst dadurch geschaffen werden, wenn diese Berufspflicht eine allgemeine würde. Auch wird man bei näherer Prüfung zur Einsicht gelangen, daß vielmehr mit der allgemeinen Berufspflicht, wenn sie anerkannt wäre, und mit der genossenschaftlichen Organisation in der Mehrzahl der Gemeinden, und für die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung, thatsächlich nicht viel geändert wäre.

Wir legen als Beispiele die Verhältnisse in zwei mittlern Staaten Deutschlands zu Grunde, um solcher Ansicht vorzuarbeiten. In dem verhältnismäßig zu seiner Ausdehnung staatreichen Großherzogthum Baden lebt nur etwa der sechste Theil der Bevölkerung (222000 von 1,300000 Seelen) in Städten und Städtchen über 2000 Seelen; fünf Sechstheile also in Gemeinden, welche als ländliche Gemeinden gelten können, und deren wesentlichste Berufsarbeit Landwirtschaft ist. Im städtearmern Großherzogthum Hessen ist das Verhältnis der eigentlich städtischen Bevölkerung zur ländlichen, wesentlich Ackerbau treibenden, wie ein Neuntheil zu acht Neuntheilen. Etwa 95000 Seelen von 860000 werden hier in solchen Städten wohnen, die nicht bloß in geschichtlicher Berechtigung den Namen von Städten tragen. Davon ausgegangen, fragen wir nun, welche Veränderung in der Einrichtung des Gemeindelebens die Anerkennung der allgemeinen Berufspflicht und die genossenschaftliche Organisation haben könnte? In der weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden würde wesentlich nur eine Berufsgenossenschaft, die der Bauern oder Landwirthe bestände, und dieser die Masse der Bevölkerung angehören, mit dem ganzen Übergewicht, den solche Zahl und solch vorwiegendes Interesse natürlich gibt. Es ist nicht die Ansicht des Autors, daß „der umfassende, allgemeine Stand der Grundbesitzer und Landbauer“ etwa nach der Größe seines Besitzes, oder nach Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebs, in Genossenschaften unterabgetheilt sein sollte, denn auch „der Adel soll ihm angehören, da es sich nicht von einer socialen Gliederung, sondern von einer zugleich den ganzen Staat umgestaltenden Gliederung kraft der organisch rechtlichen Berufspflicht handelt“. (Aus diesem Grunde läßt auch der Autor den Adel, den er der Genossenschaft der Grundbesitzer und Landbauer zuerst „in hervorragender Weise“ angehören läßt, zuletzt ganz eingehen, da er kein „gegenständliches allgemeines Berufsgebiet“ begründet, und als „öffentlicher Stand“ nur möglich war in der dem Staat noch gegenüberstehenden Gesellschaft, nicht aber in der des Berufsstaats.) Die zur Selbstverwaltung berufene organisierte Genossenschaft der Grundbesitzer und Landbauer würde also wesentlich die Gemeinde sein, und es würde praktisch auf dasselbe hinauslaufen, ob sie als Genossenschaft oder als Gemeinde den Inhalt des Gemeindelebens zur Selbstverwaltung erhält.

Freilich haben sich die heutigen Landgemeindeversammlungen nicht als landwirthschaftliche Vereine, noch die Gemeindebehörden als deren Ausschüsse zum Zweck der Verkündigung ihrer Berufsinteressen gerirt. Männer aber, die bisher in freiwilligen landwirthschaftlichen Vereinen thätig waren, werden davon zu erzählen wissen, wie schwer es fällt, die Landbauern vom durchschnittlichen Schlag zur lebendigen Theilnahme an Besprechungen über ihren Beruf zu bewegen, und zu welchen unerpreislichen Erfolgen die Versuche, die mit der Bildung von Localabtheilungen solcher Vereine gemacht worden sind, auch da in der Regel geführt haben, wo es dem Bauernstand an Empfänglichkeit zur Aneignung solcher Verbesserungen in ihrer Berufarbeit oder Einrichtung, welche von andern erprobt sind, und an Intelligenz nicht fehlt.

Es ist daher anzunehmen, daß auch eine nach dem System des Autors, auf Grund der behaupteten allgemeinen Berufspflicht organisierte Genossenschaft der Ländbauer „in ihrer lokalen Zusammenfassung“ nicht sehr tiefe Veräufstungen über die Interessen ihres Berufs pflegen würden: daß ihre Selbstverwaltung vielmehr auf das allgemeinere Gebiet der Interessen, die mit denen der Gesamtgemeinde identische sind, wesentlich sich beschränken werde. Es wäre daher für die Mehrzahl der Gemeinden ein sehr überflüssiger, und dem öffentlichen Leben nachtheiliger Plethiasmus, wollte man einen Organismus schaffen, vermöge welches die ländliche Bevölkerung veranlaßt würde, einmal als Berufsgenossenschaft in lokaler Zusammenfassung, und einmal als Gemeinde, wesentlich denselben Kreis von Interessen zu verwalten, für deren Ausbülnderhaltung kein eintretender Grund geltend gemacht und zum Bewußtsein der Bevölkerung gebracht werden kann. Allerdings würden sich in unsern Landgemeinden noch einige andere mehr vereinzelte Elemente zu besondern Genossenschaften im Sinne des Autors finden. Was Handwerke betrifft, von denen das eine oder das andere etwa nach natürlichen oder geschichtlichen Verhältnissen in einer Landgemeinde ausnahmsweise blüht, sodas eine Berücksichtigung dieses Interesse in der Gemeindevorwaltung geboten wäre, so wird überall die Erfahrung lehren, daß, auch ohne genossenschaftliche Organisation, und ohne darauf gegründete Berechtigung zur Vertretung in der Gemeinde, thatsächlich die hervorragenden Vertreter des Handwerks in den Gemeindevorständen ihren Platz werden gefunden haben, ohne daß eine Entscheidung nothwendig geworden wäre, in welchem Verhältnis diese Vertretung des Handwerks im Gemeindevorstand stattfinden soll: Die Schwierigkeit dieser Entscheidung würde aber bei der genossenschaftlichen Organisation im Sinne des Autors eintreten, ohne daß für ihre Lösung genügend vorgesehen ist. Und so würde die Zusammensetzung des ländlichen Gemeindevorstandes auch in dieser Beziehung keiner wesentlichen Veränderung unterliegen, wollte man sich die Ideen des Autors, bezüglich der Organisation von Genossenschaften auf Grund der Berufspflicht verwirklicht denken. Das besondere berufsgenossenschaftliche Leben würde als unpraktisch, von keinem realen Bedürfnis geboten, sich darstellen und in das allgemeine Gemeindegelben übergeben, dem aber bei größerer Dezentralisation der Staatsgewalt ein viel reicherer Inhalt gegeben werden kann.

Der Autor führt aus, daß das Maß des Anrechts auf Mitwirkung und Mitvertretung, soviel der Genossen innerhalb der eigenen Berufsgenossenschaft, als der Berufsgenossenschaften bei ihrer Zusammenfassung mittels ihrer Vertreter in Gemeinde, Provinz und Staat, nach dem Maße der Production und der Berufserfüllung, d. h. also im allgemeinen, nach dem Maße des Vermögens oder Credits, und dem dadurch bedingten Umfange des Vertriebs, sich richtet. Nur für die höhern geistigen Berufsformen soll ein anderer Maßstab gelten. Der Gemeindevorstand würde also mit wie ohne Organisation der Berufsgenossenschaften in den ländlichen Gemeinden vorherrschend aus wohlhabendern und geachteteren Landwirthen, mit Zulassung eines oder des andern Handwerkers, wo dieses durch die Gewerbeziehungen einer Gemeinde angedeutet ist, bestehen, und die Neuerung, deren Zweckmäßigkeit sehr fraglich erscheint, würde nach des Autors Theorie sich wesentlich darauf beschränken, daß dann etwa auch ein Vertreter des Lehrerstandes (ob dazu die Pfarrgeistlichkeit mitzurechnen sei, oder als selbständige Genossenschaft zu gelten habe, wäre bei der Anschauung des Autors über das nothwendige Zusammenfallen von Kirche und Staat zwar eine interessante, aber für unsere Zwecke müßige Frage) in den Gemeindevorstand einzutreten hätte. Durch welchen Wahlmodus die besten Wahlen zu sichern seien, würde, so wie so, das Problem bleiben, und eine Sicherheit bei keiner Wahlart bestehen. Bei der aus den Genossenschaften sich dann aufbauenden Provinzial- und Staatsvertretung würden die städtischen Elemente des Handels und der Industrie etwas stärker vertreten sein, und ihr Einfluß vielleicht ein überwiegender werden, wie dies auch bei den heutigen Repräsentativkörpern da leicht der Fall ist, wo die Landesvertretung nicht bei Gesunkenheit des öffentlichen Lebens in den Händen der Bureaucratie liegt, oder in theils richtiger, theils übertriebener Würdigung historischer Momente den privilegirtesten Klassen oder deren Übergewicht überlassen worden ist.

Dies wäre, von Überschwenglichkeit entkleidet, die wahrscheinliche Gestaltung des Gemeindegelbens in Landgemeinden, nach etwaiger Verwirklichung der genossenschaftlichen Organisation auf der Grundlage der Berufspflicht. Daß eine Einrichtung, welche auf etwa sechs Gliedertheile der Gesamtbevölkerung fast keinen Einfluß ausüben würde, während das letzte Gliedertheil unter Bedingungen lebt, welche ein staatliches oder städtisches Gesamtgelben in Mitwirkung, wie doch ein solches von dem Autor davon erwartet wird, gleichmäßig ausschließen

— daß eine solche Einrichtung nicht allein keine regenerirende Macht üben, sondern in keiner Weise lebensfähig sein würde, bedarf keines weitern Beweises.

7) „Doch es ist Zeit“, so sollten wir mit dem Autor sagen, „daß wir einen Blick werfen auf das Verhältniß dieser (kraft der umfassenden, rechtlichen Berufspflicht aller organisirten) Gesellschaft, zur Staatsregierung im engern Sinne, und mithin, was der Gesichtspunkt ist, unter dem wir dem sogenannten Berufsstaat eine eingehende Erörterung gewidmet haben, zu der Frage: Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? Wenn — „die gegliederte Selbstverwaltung zugleich zu einer allgemeinen politischen Macht geworden ist, die sich ja als solche in der allgemeinen Volksvertretung zusammenfaßt“, wenn „der ganze inhaltvolle Reichthum der höchsten Staatszwecke eben in dieser selbständig gegliederten Berufsordnung, Gemeinbeordnung, Provinzialregierung u. s. w. enthalten ist“, wenn „die eigenthümliche, inhaltreiche Bestimmtheit und Zweckmäßigkeit der besondern Gebiete selbst nicht Sache der allgemeinen Staatsregierung (sowie sie sich in dem Regenten als ihrer Spitze zusammenfaßt), sondern nur Sache des innerlich zweckmäßigen und in diesen Verhältnissen selbst heimischen, organisirten Lebens der Berufsgenossenschaften, der Gemeinden u. s. w.“ sein soll, so wird man fragen müssen, was bleibt denn der allgemeinen Staatsregierung? Darauf wird nun zwar folgende schwülstige Antwort ertheilt: „Was also die oberste und einheitliche Staatsregierung vertritt, das ist vielmehr theils das organisch rechtliche Verhältniß aller jener einzelnen Glieder zum Ganzen, zum Rechtszweck aller übrigen Glieder, theils die Vollständigkeit der Rechtszwecke dieses Ganzen, theils endlich die organische Stellung desselben (d. h. des Staats) nach außen im Verhältnisse zu andern Staaten.“ Wem fällt nicht bei dieser Definition der Staatsgewalt des Mephisto Sentenz ein: „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“, und dieser Eindruck wird noch gesteigert durch das Folgende: „Die einheitliche von dem Regenten ausgehende Staatsregierung hat also zu ihrem Inhalte diese großartige, übersichtlich ordnende Bestimmung, nicht aber wie im bureaukratischen Staate die in das Specielle und Kleinliche der besondern Gebiete herabgehende und eben dadurch unfrei bevorzughende Vielregiererei und Mißschreiberei.“

Niemand wird sich der Schlussfolge erwehren können, daß diese allgemeine Staatsregierung, „sowie sie sich in dem Regenten als ihrer Spitze zusammenfaßt“, dem ganzen Organismus des Berufsstaats als eine durch Vorsicht angerathene Concession aufgeblasen ist, damit doch der Wirklichkeit einige Rechnung getragen sei. Der organische Berufsstaat in seiner reinen Consequenz muß dieser Staatsregierung entbehren können. Durch die volle organische Einordnung der Berufsgenossenschaft in den Gesamtzweck des Staats und der Gesellschaft, „erzängt durch die Wechselwirkung mit allen andern, in entsprechender Weise sich zusammenfassenden und organisirenden Berufsgenossenschaften, sind die Elemente gegeben für die, von solcher Grundlage aus sich aufbauende höchste und einheitliche Staatsordnung. Wo wäre die Berufsgenossenschaft, aus welcher der Regent hervorginge und seine Berufsarbeit lernte? Woher nehme er seine Beamten? und gar Staatsmänner? Gewiß müßten auch Armeen und Flotten sich selbst organisiren, rekrutiren, discipliniren und commandiren können! Genügt „die Wechselwirkung der Berufsgenossenschaften“, um in der Sphäre der lokalen und provinziellen Zusammenfassung, ohne Zuthun einer höhern schiedsrichterlichen Autorität ihr Anrecht an Mitvertretung und Mitverwaltung bestimmt zu sehen, so bleibt kein Stoff zu der „großartig, übersichtlich ordnenden Bestimmung“ der einheitlichen Staatsregierung; und genügt jene „Wechselwirkung“ nicht, bedarf es auch in jenen Sphären einer höhern Autorität, so ist auch „der bureaukratische Staat“, wie ihn der Autor nennt, da, welcher, die Gesellschaft ordnend, seine Zwecke mittels der Gesellschaft verfolgend, außerhalb der Gesellschaft steht.

Wir haben ein System entwickelt, welches die antike Staatsanschauung wieder auf die Oberfläche heraufbeschwören möchte, ohne sich über die Bedingungen derselben irgend klar zu sein; welches, indem es alle Staatsangehörige zur Betheiligung an Berufsgenossenschaften und zur Berufsarbeit nöthigen und in ein Abhängigkeitsverhältniß von der Genossenschaft, die selbst über die Tüchtigkeit und den Werth ihrer Arbeit zu entscheiden haben würde, versehen will, und unter dem Vorwand, daß das christliche Freiheitsprincip von der absoluten Bedeutung der Persönlichkeit und deren Anspruch an Selbstbestimmung nur die eine, dürftigste Seite des vollen Rechtsbegriffs sei, dieses Freiheitsprincip in der That ganz aufhebt; ein System, welches den Staat zu einem Organismus machen will, der alle äußerlich gegenständlichen Bedingungen zur Erreichung der gesammten religiös-sittlichen Zwecke des gemeinschaftlichen Lebens der Menschen in sich begreifen soll, während der Mensch mit seinem ganzen Ansprüche an

Recht und Freiheit unter das engherzigste Justizregiment gestellt und dem Communismus zum Opfer gebracht wird; ein System, bei welchem die Selbstverwaltung der Genossenschaften nicht als ein Ausfluß der Freiheit, sondern als ein Organismus der Herrschaft der Mehrheit auch über solche Beziehungen des gemeinschaftlichen Lebens sich darstellen würde, bei welchen der Mensch weder der Autorität noch der Majorität unterworfen, sondern dem Individuum die Selbstbestimmung gesichert sein sollte; ein System, welches den Anspruch macht, der Staatsidee dadurch einen reichern Inhalt zu geben, daß es die genossenschaftliche Thätigkeit zu einer öffentlichen, den gesicherten Schutz zu einer geldlosen Staatsaufgabe machen, und den in die Genossenschaft gezwungenen Schutzflücker in dieser Function zu einem öffentlichen Charakter im Dienst des gesammten religiös-sittlichen Staatszwecks befördern möchte; ein System endlich, an welchem das Beste ist, daß es nicht möglich ist, weil der Organismus, den es befürwortet, geschaffen werden müßte, sich nicht selbst schaffen kann; während es doch jede außer und über der Gesellschaft, d. h. außer und über dem so befristeten Organismus sich betheiligende organisatorische Schaffungskraft ablehnt.

Das besprochene System hat eine große Geistesverwandtschaft mit einer neuern anonymen Schrift: „Schutz der Arbeit! Schutz der Freiheit!“ welche der bremische Gewerbecongress als Streitschrift gegen die Gewerbefreiheit patronisirt. Die communistische Phrase dieser Schrift von einem „Rechte aller auf Benutzung der zur Arbeit erforderlichen natürlichen Hülfsmittel“ läuft ganz auf die ähnliche von dem „Rechte auf die gesammten, äußern Bedingungen der menschlichen, d. h. sittlichen Bestimmung“, und der daraus hergeleiteten „ursprünglichen und rechtlichen Berufspflicht aller“ hinaus.

Jede sociale Reform wird mit dem Staat selbst, d. h. mit dem Organismus für das einheitliche Volksleben, der außer und über der Gesellschaft steht, Hand in Hand gehen müssen; und dann wird die Wirthschaftsreform der Volksklassen, die vorzugsweise der Fürsorge bedürfen, welche die einzig noch übrig gebliebene praktische Seite des Socialismus ist, auch an den Gesetzen, Einrichtungen und Hülfquellen des Staats ihren Antheil behaupten. Wenn der Socialismus, als das den Staat in die Gesellschaft ausübende Princip, zugleich das Volk als individuelles und nationales Gemeinwesen aufzuheben und hinwegzuschwemmen trachtet, so muß man dagegen das Volk in seinen eigensten Zuständen und Ueberlegungen auffuchen, um es zu erhalten und in aller seiner Lebensfähigkeit neu zu entwickeln. Diese eigensten Ueberlegungen sind aber nicht die Zwangsanstalten der sogenannten Berufsgenossenschaften, welche aus einer dem Volksbewußtsein fern liegenden allgemeinen Berufspflicht aller hergeleitet werden, sondern die Vereinigungen verschiedener Lebenszwecke und Aufgaben zum gemeinschaftlichen Leben in der Gemeinde.

Wir haben im Eingange die Begründung des Gegensatzes zwischen Staat und Gesellschaft nach Robert von Mohl analysirt. Wir sahen, daß das Recht zu einer eigenen Organisation nicht etwa bloß der Staat, sondern jeder an sich dazu fähige, und zum Bestehen berechnete menschliche Verein habe; daß der Staat und die Interessengenossenschaft sich inhaltlich nicht widersprechen, weil beide verschiedene Organismen zur Erfüllung verschiedener Zwecke derselben Individuen sind; daß sie aber wesentlich verschiedene Begründung und Richtung haben. Doch könnten allerdings Interessengenossenschaften sich Zwecke vorsetzen, die mit den Einheitszwecken des Staats oder mit der Gleichberechtigung coexistirender Privaten unvereinbar sind, und aus dem Recht des Staats, seine Zwecke zu bestimmen, welches, wie wir gesehen haben, ein fast unbeschränktes ist, folgt in diesem Fall seine Pflicht, solche Organisationen, welche mit seinen Einheitszwecken unvereinbar sind, entweder zu verhindern oder zurecht zu rücken.

Robert von Mohl erklärt den Staat für den Organismus zur einheitlichen Entwicklung des gesammten Volkslebens, zur Verwirklichung des Einheitsgedankens im Volke, und alle Thätigkeitsäußerungen des Staats, auch wenn sie sich nur auf einen Theil der Staatsgenossen und deren gemeinsame Zwecke beziehen, haben die Entwicklung des gesammten Volkslebens zur Grundlage und Berechtigung; sie sind dann nur Nachhülfe im einzelnen, aus dem Gesichtspunkte und Interesse der Einheit. Danach würde also die Frage: Was der Staat zu seiner Aufgabe machen soll? dahin zu beantworten sein: alles das was erforderlich ist, um den Einheitsgedanken im Volke zu verwirklichen, um das Gesamtvolkleben einheitlich fort und fort zu entwickeln. Wir machen jedoch bereits darauf aufmerksam, daß die Frage: was zur einheitlichen Entwicklung des Volkslebens gehöre? welches ihre Bedingungen seien? sehr verschieden beurtheilt werden können. Der Spielraum, den jene Mohl'sche Bestimmung der Staatsaufgabe für deren positive Lösung läßt, ist eine Probe auf ihre praktische Brauchbarkeit und

eines ihrer Verdienste. Innerhalb dieses Spielraums prägt sich die entweder durch die centrifugale Individualität der Staaten und Völker aus; innerhalb dieses Spielraums nehmen auch die politischen Parteien ihre Stellung, welche je nach den Ergebnissen der Geschichte des Volkes oder nach ihrem Urtheil darüber, die Staatsaufgabe entweder enger oder weiter gestellt zu sehen wünschen.

Das Leben der Völker ist auf viel sicherern Grundlagen einer ethischen Beurtheilung zu unterwerfen als das Leben einzelner Menschen. Der Mensch wird durch äußere Verhältnisse erzogen, die sein Leben mit größerer oder geringerer Gewalt bestimmen und von dem Beurtheiler nicht oder nur unvollkommen gefaßt sind; dieses Leben ist von kurzer Dauer und wir können seinen Charakter nicht lange in seinen Äußerungen beobachten; ein Volk aber erzieht sich in der Folge der Generationen selbst, und seine größere Unabhängigkeit, sein Beruf, die Weltgeschichte mitzugestalten, bewahrt sich gerade darin, daß äußere zwingende Einflüsse seine selbständige Entwicklung nicht gestört haben. In einer langen Reihe von Jahren entfalten und wiederholen sich die Wirkungen des Nationalcharakters; alle Entwicklungs- und Bildungsmomente treten vor das forschende Auge; und in der Zeit, in der wir leben, erkennen wir, sowohl was eine Nation aus sich selbst gemacht hat, als daß ihre Geschichte noch mehr ihr eigenes Werk ist als das Leben des einzelnen Menschen das seinige. Mit mehr Wahrheit kann man von großen Völkern als von Menschen sagen: Sie sind die eigenen Schmiede ihres Glücks.

Ein Volk hat seine Individualität zu bewahren; aber diese ist keine stereotype Form; sonst müßte es sich den Einflüssen der Erfahrung, der geläuterten Sitte, der fortgeschrittenen Wissenschaft und Bildung entziehen; man müßte solche Fortschritte hemmen und verpöbden. Seine Individualität bewahren, heißt von einem Volke: seine Unabhängigkeit, sein Vermögen der selbständigen Fortentwicklung, seine Selbstbestimmung bewahren. Aber mit Unabhängigkeit und unter freier Selbstbestimmung darf es nicht bloß, sondern soll ein Volk sich selbst erziehen; d. h. seine guten Anlagen entwickeln, seine schlechten Neigungen und Fehler erkennen lernen, bekämpfen und überwinden. Langsamer treulich schreitet die Erziehung der Völker vorwärts durch sich selbst; und die Erziehungsabschnitte bilden sich aus Jahrhunderten. Es gibt keine jugendlichen Völker in dem Sinne, daß sie — wie jugendliche Menschen, als ein weicherer Stoff unter der Hand des geschicktesten Bildners sich bilksam bezeigen, um so erst zu einer Individualität zu werden; Völker sind ursprüngliche Individualitäten von spröderm Stoffe, die nur wie reife Männer, durch eine harte Schule des Lebens zu einer dem Lebensberuf mehr entsprechenden, gegen die Schläge des Schicksals mehr gewappneten, mehr harmonischen Ausbildung eines in Grundzügen feststehenden Charakters gelangen.

Und doch gibt es der Bildungsmomente und Erziehungsmittel der Völker matriehaltige. Die ethische Beurtheilung eines Volkes wird also dadurch bestimmt werden, was es in verhältnißmäßiger Zeit und unter der Gunst oder Ungunst der Umstände aus sich gemacht hat. Es kann ein kleines, auf engem Raume zusammenwohnendes Volk nach seiner Geschichte in der ethischen Beurtheilung sehr hoch stehen, wenn es seine Unabhängigkeit gegen mächtige Nachbarn durch Gemeingeist, Tapferkeit und Staatsklugheit zu bewahren, und rohere, bedrohliche Nachbarvölker in Schranken zu halten gewußt hat; und es kann die einem Volke erhaltene Unabhängigkeit, wenn es für sich abgeschlossen geringe Anziehung übt, und an dem Weltverkehr wenig Antheil nimmt, ein sehr geringes Verdienst sein.

Unabhängigkeit ist ein relativer, dehnbarer Begriff. Nicht bloß die Unterwerfung eines Volkes unter die Macht und die Gesetze eines andern beraubt das erstere der Unabhängigkeit. Wenn ein Culturvolk aus einer weltgeschichtlichen Verfassung, die ihm nicht etwa durch zufälliges und außerordentliches Kriegsglück und gleichsam im Mißverhältniß zu seinen natürlichen Kräften zugefallen war, sondern welche ihm seiner ganzen Anlage, Größe und der Beschaffenheit des Landes nach jahrhundertelang unbestritten gehörte, wenn ein solches Volk, ohne daß sich die natürlichen Grundlagen seiner früheren Macht geändert hätten, ohne daß es in despotischer Däune und Selbstüberhebung seine Macht mißbraucht hätte, aus solcher Stellung sich verdrängen läßt; wenn es nach fortwährend unglücklichen Kriegen aus jedem mit nachhaltigen Verlusten scheidet; die größern der es umgebenden Nationen auf seine Kosten ein Übergewicht gewinnen — dann hat ein solches Volk seine Unabhängigkeit schon halb verloren. Von dem berechtigten Stolz eines Volkes, das erste zu sein, und kein anderes sich ebenbürtig zu erachten, bis zur gedemüthigten Resignation, das erste gewesen zu sein, und bis zum Verlust des Selbstvertrauens; bis zur Anerkennung fremden Übergewichts im Gefühl des Zurückstehens in manchen wesentlichen Beziehungen der Volksentwicklung; bis zur darin gründenden Nachahmung:

sucht und Bevoorzugung des Fremden; bis endlich zur Geringschätzung der eigenen Volksherrschaft — alles das sind, für ein großes Volk, nur Stufen zunehmender Abhängigkeit. Am demüthigsten sind dann die zweideutigen Erklärungen, die einem solchen Volke gesendet werden. Doch mit Höflichkeit wird dann z. B. von Fremden über die Deutschen gesagt: Sie seien, wenn auch der praktischen Anfertigkeit sich selbst zu helfen und der Thatkraft bar, doch ein Volk von Denkmälern, und ein respektirend lesendes Volk geworden. Dem Gynismus einer deutschen Bedientenesele war es jedoch vorbehalten zu sagen, daß Macht, folglich Geltung vor und unter den andern Nationen, nicht der Beruf des deutschen Volks sei. An ein solches Volk ergeht in der ersten Stunde noch die erste Mahnung, rückwärts und vorwärts zu schauen, ob die Bedingungen seiner einheitlichen Entwicklung noch dieselben sein können wie vormals? ob nicht alle Verhältnisse um es herum andere geworden sind?

In Rücksicht auf seine Centralverfassung wird dann nach den Ergebnissen dieser Erwägung die Entscheidung fallen: Ob einem so ernstgeprüften Volke der laxer Föderalismus ferner erlaubt oder nicht vielmehr der zusammenfassendere des Bundesstaats, und wenn auch diese nicht ausreicht, die straffere des Unitarismus geboten sei? Und wenn eine Nation tausend Jahre zwischen Unitarismus und Föderalismus geschwankt haben sollte, so folgt daraus nicht, daß das Schwanken fortauern müsse, sondern es werden Erfahrungen endlich ihre Früchte tragen, wenn nach gehäuften Unglück, bei immer schwieriger werdender Zusammensetzung und steigender Einsicht in die Gründe des nationalen Verfalls, endlich noch der rechte Augenblick von der rechten Männern benützt wird, und das Glück noch einmal Gunst bewährt.

Und da wir von der Stärke der Völker im Vergleich zu andern reden, wodurch die Verfassung eines jeden bedingt ist — welchen Einfluß hat nicht diese auf die einheitliche Entwicklung eines Volks? Ob der Kern eines Heeres aus geworbenen Prätorianern besteht, die der Ruhm eines Feldhauptmanns und der Durst nach Ruhm und Beute unter die Fahnen lockt, oder die Grundlage desselben das Volk in Waffen ist, das für seinen Erb, seine Ehre, Selbständigkeit und Macht einsteht; ob die Conscriptiozeit im zweiten Falle eine kurze, oder eine so lange ist, daß der Krieger für andern Beruf untauglich wird; ob die taktischen Körper aus den dienstpflichtigen bestimmter Rekrutierungsbezirke bestehen, sodas sie Provinzialregimenter mit dem die verschiedenen Stämme des Volks charakterisirenden Typus darstellen, oder ob die dienstpflichtigen aus allen Landschaften gleichmäßig in die taktischen Körper vertheilt werden, sodas diese aus Soldaten zusammengesetzt sind, die allen Landestheilen oder Volksstämmen angehören und deren Stammeigenschaften zu einer Nationaleinheit mischen und verbinden; ob hier der Krieger als ein Mann von Ehre behandelt wird, dort der Prügelstrafe ausgesetzt ist: wer wagt leugnen, daß nach solchen Alternativen ganz verschiedene Heere entstehen, und bei häufigen Kriegen ganz verschiedene Volksharaktere sich entwickeln? Wer verkennt heutzutage noch, welchen Einfluß nicht bloß die Ubereinstimmung in Farben, Fahnen, Flaggen und Feldzeichen, sondern selbst in Kleidung, Formation, Exercirregiment und Commando auf das Gefühl der Zusammengehörigkeit, auf das Nationalbewußtsein eines Heeres hat? Aber gerade darum — wird diese Ubereinstimmung von der Souveränität der Einzelstaaten verworfen, und es hat große Mühe gekostet, daß im deutschen Bundesheere die einzelnen Armeecorps sich nur über gleiches Kaliber und übereinstimmende Signale verständigten.

Eine einheitliche Entwicklung des Volkslebens findet da nicht statt, wo ein Theil des Volks zu Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten in Besetzung, Bestimmung und durch das Gewicht einer öffentlichen Meinung auch auf die auswärtige Politik seiner Regierung berufen ist, und im Bewußtsein eines höhern Grades von Selbständigkeit und jenes Einflusses an Gefühl seiner Würde zunimmt, während dem Nationalcharakter andererseits, entweder durch gänzliche Vorenthaltung jeder Betheiligung des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, oder durch Abtheilung seiner Thätigkeit von den größern Nationalinteressen auf kleinere, örtliche und staatsrechtliche Verhältnisse, die mit dem Nationalinteresse nichts gemein haben, das Gefühl von Selbständigkeit und Würde genommen wird. Eine einheitliche Entwicklung des Volkslebens ist da nicht denkbar, wo einem Theil des Volks die Selbstverwaltung seiner mit der Staatsaufgabe nicht in unmittelbarer Beziehung stehenden gemeinsamen Interessen überlassen ist, während ein anderer Theil, dem Unmündigen gleich, unter Vormundschaft gehalten, in der mühseligen Abhängigkeit von bureaukratischer Präfectenwirthschaft, zum Servilismus erzogen wird.

Nichts ist so unumwunden als die Bedeutung für die einheitliche Entwicklung des Volkslebens einer gemeinsamen Handels-, Volksgesetzgebung und Handelspolitik, oder, wie der

moderne Ausbruch befaßt, des gemeinsamen Güterlebens. Die Forderung geht so weit, daß viele für Deutschland raten, nur diese Einheit des Güterlebens anzustreben, das Weitere werde schon von selbst kommen. Gewiß ist, daß wenn auch mächtiger Widerstand und augenblicklich vorwiegende Interessen, wie z. B. die Vorneigung der Hansestädte für das unbedingte Freihandelsprincip, die Einigung zu gemeinsamem, großem Handelsgebiet und zu einem großen Binnenmarkt lange verzögern können, doch als bedeutsame Thatsache feststeht, daß nach vollzogener Vereinigung die materiellen Interessen sich als wesentlich die gleichen, in Süd- und Norddeutschland, von der Ostsee bis zum Bodensee, erwiesen haben, und daß, auch abgesehen von den ökonomischen Verhältnissen, die dadurch gefährdet sein würden, die einmal geeinigten Interessen sich nicht wieder trennen, auseinander zerrn und dem staatsökonomischen Experimentiren kleiner Regierungen überantworten lassen, ohne einen Schrei der Entrüstung und vielleicht noch etwas mehr den sonst zahmsten und flugsamsten Interessenten zu entziehen. Es ist daher eine querelle allemande, darüber zu streiten, ob die Zusammenfügung kleinerer Staaten mit einer Großmacht auch die Solidarität der übrigen politischen Interessen zwischen den zollvereinigten Staaten, folglich die politische Abhängigkeit der kleinern von der zollverbundenen Großmacht, zur natürlichen Folge hätten? Wer den Staatsvertrag auf dem Fuß der Gleichberechtigung der contrahirenden Staaten abgeschlossen, der hat sich formell weder politisch unterworfen noch eine Hegemonie des Großstaats anerkennen wollen; wer aber eine Gemeinschaft begründet, welcher zufolge er mit andern Staaten gemeinsame Einnahmen und Ausgaben hat, sodas Staatsgelder, von deren geregelter Bezug die Möglichkeit, die Staatsbedürfnisse zu bestreiten, in manchem der verbundenen Staaten abhängt, in die Hände des einen Verbündeten nur durch die Vermittelung des andern gelangen können, der hat gewiß und zu seinem besten der Möglichkeit vorgebaut, daß solche Verbündete niemals in verschiedenen politischen Lagern gegenüberstehen, sowie die zollverbundene Großmacht als solche eine bestimmte politische Richtung verfolgt.

Eine allmählich anzustrebende gleiche Gesetzgebung bezüglich der etwaigen Abgaben von inländischen Verzehrungsgegenständen wird als eine notwendige Folge einer gemeinsamen Zollgesetzgebung betrachtet; das Bedürfnis gleichmäßiger Grundsätze über die Bestrafung der Contraventionen gegen die Steuergesetze kann allmählich und sollte consequenterweise zu einem übereinstimmenden Strafrecht und Strafverfahren führen.

Auf einem geeinigten Handels- und Industriegebiete mußte sich das Bedürfnis eines gemeinsamen Wechselrechts geltend machen. Das Civilrecht läßt sich nicht wol in einzelnen Theilen reformiren, ohne daß das Ganze davon berührt wird. Dies mag den Umfang und die Bedeutung der einheitlichen Interessen andeuten, die durch ein geeinigtes Handelsgebiet zur Entwicklung kommen.

Aber auch abgesehen von diesem Motiv: die Wichtigkeit eines national-einheitlichen Rechts für das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, also für die einheitliche Entwicklung einer Nation, ist ein von den Männern der Wissenschaft längst entschiedener und erschöpfster Gegenstand. Daß die rechtserzeugende Autonomie der Corporationen des Mittelalters der einheitlichen Entwicklung des Volkslebens nicht günstig war, wird allseitig eingeräumt. Sollen wir hervorheben, welchen Einfluß ein verschiedenes Rechtsbewußtsein über einzelne Privatrechtslehren bei den verschiedenen Stämmen desselben Volks auf die einheitliche Entwicklung des Volkslebens und des Volksscharakters ausüben können; und wie schwer es ist, wo solche Rechtslehren seit Jahrhunderten in verschiedener Richtung sich entwickelt haben, die Wirkungen solchen verschiednen Rechtsbewußtseins wieder auszugleichen, so wollen wir als Beispiel nur die Lehren von Primogenitur und Majorat, erstere zugleich in ihrer Anwendung auf Bauerngüter und die daraus folgende Theilbarkeit oder Untheilbarkeit derselben, hervorheben. Je nachdem die eine oder die andere besteht, ist der Bauernstand ein ganz anderer.

Wir wollen schließlich die unermeßliche Bedeutung der Volksbildung = und Jugenderziehungsanstalten für die einheitliche Entwicklung des Volkslebens berühren, nicht bloß der Schulen aller Art, sondern auch der Volksspiele, der Kunstanstalten, der nothwendigen Handreichung des Staats an Wissenschaft und Kunst, um es in das Licht zu stellen, wie umfassend die Aufgabe des Staats gedacht werden kann, wenn sein Organismus sich auch nur auf die Entwicklung des einheitlichen Volkslebens beschränkt.

Aus der Geschichte und den daraus zu erkennenden Bedürfnissen seines Volks bis zu seiner Zeit hat der Gesetzgeber die Motive zu der gesetzlich zu bestimmenden Thatsache, was die einheitliche Entwicklung des gesammten Volkslebens von dem Organismus des Staats zu fordern habe; und der Staat ist, wie wir gesehen haben, nothwendig selbst Richter darüber,

welches berechtignte Interesse er zu dem Ende zu schützen oder in die Hand zu nehmen habe. Was nun nach dem Urtheil des Staats und nach seinen Gesetzen von gemeinsamen Interessen das Gesamtvollsleben und seine Entwicklung nicht berührt, das bleibt der Gesellschaft zu selbständiger Gestaltung, wie es die verschiedenen Ansprüche, Bildungsstufen, Mittel erlauben oder erfordern. Aber nicht darauf beschränkt sich das Feld der Selbstregierung des Volks.

Man gebraucht häufig für „Selbstregierung des Volks“ — als ob auch anderes darunter verstanden werden könnte — das englische Wort „Selfgovernment“, welches doch nur dasselbe besagt. Es geschieht dies wol aus dem Grunde, weil mit dem englischen Worte gleich auch die in England bekante Sache bezeichnet ist, während man sich über die Sache wie über das entsprechende Wort unter Deutschen erst verständigen muß.

Diejenige Thätigkeit für gemeinsame Zwecke wird unter Selbstregierung des Volks nicht verstanden, welche nach der politischen Theorie, daß das Volk die Quelle aller Staatsmacht sei, von diesem als Ausfluß seiner unterstellten Machtvollkommenheit ausschließlich und ohne Concurrency anderer Staatsgewalten zu üben wäre, und welche nach jener Theorie den Begriff der Volkssouveränität bildet.

Ebenso wenig ist aber, was man unter Selbstregierung des Volks versteht, auf die Thätigkeit der Interessenten für solche gemeinsame Zwecke beschränkt, welche lediglich aus dem Privatleben der Bürger entspringen und die Aufgabe des Staats nicht berühren. Selfgovernment findet Anwendung auf die Sphäre der dem Privatrecht angehörenden gemeinsamen, aber fragmentarischen Interessen, wie auf eine Vielheit solcher, die der Staatsaufgabe heimfallen. In letzterer Beziehung gewähret selbst der orientalische Despotismus der Selbstverwaltung des Volks in der Gemeinde einen weiten Spielraum. Er thut dies nicht, um damit der Freiheit seine Huldigung darzubringen, sondern weil er es für seine Aufgabe nicht hält, Wohlfahrtspolitik im Detail zu treiben. Es leitet ihn dabei ein viel richtiger Instinct, als in der entgegengekehrten Auffassung, von welcher der sogenannte aufgeklärte Despotismus in Staaten mit übertriebener Centralisation ausgeht, Weisheit zu erkennen ist, indem dieser, nach der Natur des Despotismus, die Fähigkeit des Volks zur Selbstregierung ebenso sehr unterschätzt, als er sich über seine eigene Kräfte und Mittel täuscht. Erst dadurch, daß die Selbstregierung des Volks auf dem ganzen Felde der gemeinsamen Zwecke des Privatlebens sich thätig erweist, zugleich aber diese Selbstthätigkeit des Volks auf die Sphäre der eigentlichen Staatsanstalten oder solcher Organisationen ausdehnt, welche die einheitliche Entwicklung des Volkslebens zu nahe berühren, als daß der Staat sie ganz sich selbst und der autonomen Thätigkeit der Bürger und Interessenten überlassen möchte — erst dadurch bereichert sie den Inhalt des Freiheitsbegriffs und wird zum praktischen Zweck der politischen Freiheit.

An dem so bezeichneten Charakter der Selbstregierung des Volks, der sie zum praktischen Zweck der Freiheit macht, wird dadurch nichts geändert, daß in unserer Zeit zahlreiche, centralisirteste Staaten die Pyramide der politischen Freiheit auf den Kopf gestellt, und das Schaugerüste der politischen Freiheit in einer repräsentativen Verfassung aufgeführt haben, nach welcher eine Betheiligung des Volks an der Staatsgesetzgebung und höchsten Staatsregierung gefordert wird, ohne daß Selbstregierung des Volks in den engeren Kreisen des gemeinsamen und öffentlichen Lebens bestände. Es ist dieses Verkehrte in Frankreich, durch die ganze Periode der Revolution hindurch, und unter allen Verfassungen, welche diese gebracht hat — es ist aber auch in Deutschland geschehen. Da solcher Staatseinrichtung der Aufbau der Selbstregierung von unten auf fehlte, derselbe auch von oben herab nicht genügend nachgeholt wurde, so ist das Product nicht politische Freiheit geworden, sondern es entwickelte sich aus diesen und andern Umständen seit 1815 jener, die Formen ohne das Wesen des englischen Parlamentarismus nachahmende Scheinconstitucionalismus, welcher, bei unfreier Presse, bei schlechten Wahlgesetzen und bei durch Beamtenwirthschaft beherrschten Wahlen, die öffentliche Meinung hinderte zu ihrem wahren Ausdruck zu gelangen. Unter der Herrschaft dieses Scheinconstitucionalismus wurde die in den Kammern berufene, abhängige Intelligenz eingeschüchtern und corrumptirt; die thatsächlich absolute Regierungsgewalt der Verantwortlichkeit für ihre Thaten, indem man diese von einer unfreien Repräsentation guthießen ließ, enthoben; und da die zwei extremsten Parteien, der Absolutismus und die pessimistischen Begünstiger der Anarchie, nicht ohne Erfolg mittels Ausbeutung des Unverstandes der Menge darauf hinarbeiteten, daß dem System der Verfassung die Fehler zur Last gelegt wurden, welche entweder auf Rechnung der Gleichgültigkeit und Fahrlässigkeit eines auf seine Rechte nicht hinreichend eifersüchtigen Volks.

kommen, oder welche in unferligen, für jedes Verfassungsleben untauglichen Staatszuständen lagen, oder welche endlich zufällige oder beabsichtigte, aber bei einem in seine Verfassung eingelebten Volke nicht unvermeidliche waren, so wurde die ganze Form der monarchisch-repräsentativen Verfassung, um ihrer aus diesen Gründen zu erklärenden Unwirksamkeit willen, bei der unverständigen oder unklüßlichen Menge in Misachtung gebracht, und der maßvollen Freiheit selbst ihre Zukunft zu verderben gesucht.

Dieser Scheinconstitucionalismus culminirte in Frankreich bis 1848, von wo an, unter Verhöhnung aller natürlichen Folgerungen der wahren Repräsentativverfassung, unter Beibehaltung der leeren Formen derselben, das allgemeine Stimmrecht zum Recept der absoluten Monarchie wurde.

Auf den Begriff der Selbstregierung des Volks zurückzukommen, wird dieser also dahin zu bestimmen sein, daß sie theils in der frei sich rührenden, anordnenden und verwaltenden Thätigkeit der Genossen besteht; eine Thätigkeit, welche in ihren Wirkungen bindende Rechtsnormen für diese Genossen erzeugt für die gemeinsamen Zwecke und das gemeinsame Leben in solchen Interessengemeinschaften, deren Zwecke und Ordnungen gesetzgebend zu regeln der Staat zunächst nicht für seine Aufgabe hält; daß sie andertheils besteht in derjenigen, sei es auf Grundlage eigenen Rechts geübten, sei es repräsentativen Thätigkeit der Bürger für wesentlich staatliche, d. h. aus dem Organismus für das gesammte Volksleben sich ergebende Zwecke in dem organischen Staate, in welchem bei der Ordnung und Belebung ganzer Kreise auch des staatlichen Verkehrs der Rath und die Mitwirkung der Bürger erfordert wird (Landes-, Provinzial-, Kreisvertretung und Verwaltung); daß sie endlich besteht in der innerhalb vom Staat gesetzter Schranken, ausübenden, anordnenden und verwaltenden Thätigkeit der Bürger für solche corporative Organisationen und ihre Zwecke, die, wie die Gemeinden, Markgenossenschaften, Deichverbände, Welskorporationen, Organisationen von gemischter, privatrechtlicher und staatsrechtlicher Natur sind, und gleichsam unabhängig von dem Willen der zeitlichen Theilhaber bestehen. Die innere Ordnung dieser Organisationen und die Handhabung derselben sind für die Wohlfahrt der Gesamtheit des Staats und für die Entwicklung des Volkslebens von so hoher Bedeutung, daß der Staat in dieser Rücksicht gewisse Garantien durch Bestimmung der Verfassungen derselben in allgemeinen Umrissen und durch Controle der Einhaltung derselben sich wird verschaffen müssen, während er die Ausführung und Belebung dieser Ordnungen in größerer oder geringerer Ausdehnung der Selbstthätigkeit der zeitlichen Interessenten an jeder einzelnen dieser Organisationen überläßt. Ein Hauptgrund des Unterschieds zwischen der französischen und deutschen Entwicklung in Bestimmung und Lösung der Staatsaufgabe liegt darin, daß der Sinn und die Neigung für Selbstregierung des Volks in seinen fragmentarischen gemeinschaftlichen Interessen in Frankreich bei weitem weniger entwickelt ist als unter den germanischen Völkern, daß ein nationales Gesammtgefühl, das wieder nach Selbstverwaltung in der Gemeinde verlangt, in Frankreich nicht vorhanden ist. Um so mehr fühlten sich die Franzosen angetrieben, einer einheitlichen Autorität sich wenigstens äußerlich unterzuordnen, und diese Eigenschaft hat bei dem Einfluß, den französische Staatsgrundgesetze seit 200 Jahren auf Deutschland geübt haben, die Centralisation der Staaten mächtig gezeitigt.

Die Gemeinde, welche als selbständiger, in seiner Individualität gesicherter, sich selbst regierender Körper der Gattin jedes freien Staatswesens ist, erscheint in Frankreich als ein bloßer Staatsverwaltungsbezug; die französischen Gemeindebehörden, so uneigentlich noch jetzt „Municipalités“ genannt, während doch das römische *jus municipale* so wesentlich die auch privatrechtliche Corporation unterstellt, sind bloß noch die untersten Stufen der Staatsverwaltungsmechanik; die Gemeindefreiheit, diese unentbehrliche Schule der Selbstregierung, ist nicht einmal dem Namen nach vorhanden, und nur wenige lassen sich träumen, daß die Staatsfreiheit ohne dieselbe nicht bestehen könne. Zwar ist erst in der Revolution die selbständige Gemeinde bis selbst auf den Namen vernichtet worden; aber die sociale Revolution, wodurch die letztere so sehr erleichtert wurde, die Misachtung des Gemeindebegriffs und die Centralisation aller Gesellschaftsgewalt in der Staatsgewalt, ist der politischen Revolution vorausgegangen und war vernichtend für die Zukunft der Freiheit. Alle nachfolgenden Revolutionen, welche die politische Freiheit zum Ziele nahmen, bestanden nur in Anläufen, die an dem mangelnden Sinne des Volks für Selbstregierung scheiterten.

In Deutschland ist es, was die noch herrschenden Staatsvorstellungen von dem Verhältniß der Gemeinden im Staate betrifft, zwar nur um weniges besser beschaffen als in Frankreich; aber wesentlich besser ist es mit der allgemeinen Meinung von dem Rechte und vom Bedürfnis

einer selbständigen Gewalten befaßt. Über diese deutsche Auffassung hat die Staatslehre, welche wir mit der Nachahmung der französischen Centralisation übernommen haben, nicht affix, nichts vermocht, vielmehr ist die letztere in Deutschland seit schon längerer Zeit auf dem Rückzug vor der darin entzweifelnden öffentlichen Meinung begriffen, auf dem sie durch Scheinconsensationen wol noch Stellungen zu nehmen sucht, die aber nicht lange mehr haltbar bleiben werden.

Wenn wir sagten, daß dem französischen Volk der Sinn für Selbstregierung fehle, so gibt es doch gewiß auch in Frankreich Coteries (keine politischen Parteien), welche „Decentralisation“ und selbständigere Bewegung der Provinzen und Gemeinden für ein nationales Bedürfnis anerkennen und diese Doctrin verkünden; aber theils wird der Begriff von Centralisation und Decentralisation ganz falsch aufgefaßt, wie wir bereits erwähnt haben; theils wird diese Doctrin von der öffentlichen Meinung Frankreichs nicht in hinreichendem Maße getragen und unterstützt. Die Fähigkeit zur Selbstregierung und somit zur politischen Freiheit ruht nicht in der Bildung einzelner, sondern in einem Gesammtgefühl der meisten. Die Franzosen sind ein gebildetes Volk; ein Volk wurden sie genannt „voll humaner Instincte“; aber es fehlen ihnen wesentliche Eigenschaften, ohne welche Selbstregierung unmöglich ist, und sie müssen sich dabei noch gefallen lassen, daß diese Unfähigkeit zur Selbstregierung durch die eigenen Organe ihrer aus dem Votum der 8-Mill. Stimmen beruhenden Regierung zum Verdienst ihnen angerechnet werde. Jene Eigenschaften sind: Achtung vor der Vergangenheit und dem Geerbachten, ohne sich dabei der Erfahrung und der Entwicklung zu verschließen; Genügsamkeit bei schmalem Erwerb; friedlicher Sinn, der auf das Erhalten und Fördern auch im engern Wirkungskreis gerichtet ist. Nichts hat den Sinn für Selbstregierung in den engern Kreisen des gesellschaftlichen Lebens in Frankreich mehr untergraben als die weltbeherrschende Rolle, welche Frankreich seit Ludwig XIV. angestrebt, und welche die Nation gewöhnt hat, das Auge ganz auf den einseitigen Staat gerichtet zu halten, ganz im Staatsgewalt aufzugehen, und von der Staatsregierung alles zu erwarten. Nur solchen Gewinn hat auch Guizot im Auge gehabt, als er in seiner „Histoire de la civilisation en France“ (49. Vorlesung) sich also ausdrückt: „Auch ich bin überzeugt, daß, alles zusammengenommen, die Centralisation, welche unsere Geschichte charakterisirt, Frankreich einen höhern Grad von Wohlfahrt und von Größe, glücklichere und glorreichere Schicksale eingebracht habe, als es erfahren haben würde, wenn die lokalen Institutionen, die lokalen Unabhängigkeiten, die lokalen Ideen in demselben souveräne oder selbst nur vorherrschende geblieben sein würden. Ohne Zweifel, wir haben etwas verloren bei der Niederlage der Gemeinden des Mittelalters; aber, nach meiner Ansicht, nicht so viel, als man es uns einreden möchte.“

Vieles ist in dieser Stelle zusammengeworfen, was, um zu solchem Urtheil zu gelangen, hätte auseinander gehalten und unterschieden werden müssen: wie z. B. „die lokalen Institutionen“ und „die lokalen Unabhängigkeiten“, die in ihrer Wirkung so sehr verschiedenen Resultaten führen können. Lokale Institutionen erhöhen den Gemeingeist, welcher durch die Entfremdung der Bürger von aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vernichtet wird; lokale Unabhängigkeiten dagegen, und gar „souveräne“, ziehen, wenn sie Sonderstellungen mit sich bringen, die sich selbst genügen wollen, vom Gemeinwesen ab und schwächen dasselbe.

Deutschland ist von seiner Höhe herabgesunken, ebenso sehr dadurch, daß seine thatkräftigen Kaiser den Blick so sehr ins Weite getragen, und das Nähere, was noth that, „die lokalen Ideen und Institutionen“ minder beachtet haben; als dadurch, daß die lokalen Unabhängigkeiten, eben aus dem ersten Grunde, zu einer zu großen Geltung gekommen, „souveräne“ geworden sind. Frankreich hat gewiß wohlgethan, „die lokalen Unabhängigkeiten“ niederzuhalten, und den Weg über sie hinaus zur Reichseinheit, und dadurch zu seiner staatlichen Bestimmung, sich zu bahnen; aber es bedurfte dazu nicht Vernichtung aller lokalen Institutionen, nicht der gänzlichen Abtödtung der selbständigen Persönlichkeit der Gemeinden; und es zeugte von keinem gesunden Zustande, wenn neulich das „Journal des Débats“ die Ursache der Unbedeutendheit der Departementspresse und des öffentlichen Lebens in den Departements überhaupt in dem Verlassen der Franzosen begründet fand, lieber den hundertsten Platz in Paris als den ersten, in ihrer Heimat einzunehmen.

Und da wir an eine Stelle von Guizot angeknüpft haben, so sei ferner erwähnt, daß er im zweiten Theil seiner neuerlich erschienenen „Mémoires“ über die „Folgen der Centralisation und des Bestrebens“, mittels der Bramstentwelt die Allgewalt des Staats über jede Erinnerung früherer Selbstständigkeit zu setzen, nachdem die Regierungsmittel, welche einer socialen Sub-

gebildeten entspringen, entkräftet oder beseitigt sind, sich also ausdrückt: „Man war sich des Übels wohl bewußt, und um ihm abzuhelfen, suchten alle Cabinete von 1816—48 einseitig den lokalen Administrationen eine größere Unabhängigkeit zu geben, andererseits die natürlichen Autoritäten, welche auch in den demokratischen Gesellschaften aus dem Einfluß des Grundeigentums, der Industrie, der Traditionen hervorgehen, zu heben, und demnachst durch diese einen vermehrten Einfluß auf das Land auszuüben.“ Aber in solcher Weise lassen sich neue Autoritätselemente nicht schaffen. Solange man noch von lokalen Administrationen spricht, denen eine größere Unabhängigkeit gegeben werden soll, besteht keine selbständige Gemeinde; und eine Aristokratie, welcher Art sie auch sei, kann erst da anfangen sich naturwüchsig zu bilden, wo ihre Autorität in Ermangelung einer andern eine gewünschte und gewohnte wird. Als Hülfspersonal der Präfecten und Ländensüher wird eine solche Aristokratie zu natürlichem Ansehen niemals gelangen.

Der Anspruch an Selbstregierung des Volks ist ein in deutscher Geschichte und in deutscher Rechtsanschauung tief begründeter, welchen der Despotismus wol vorübergehend brechen oder in seiner Ausübung niederhalten, aber nicht verhindern konnte, daß er immer wieder anfließt, und daß als die beste Politik der Staaten diejenige sich erwiesen hat, in welchem Umfange ihm Rechnung zu tragen.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Staaten, so finden wir die Thatfache der Selbstregierung des Volks in mannichfaltigen Beziehungen des öffentlichen und des Privatlebens. Sie kam in den ältesten Zeiten zur Geltung, als das gemeine Recht der Freien, sowol in der Gemeinde, der Cent und dem Gau, in welchen beiden letztern Organisationen der königliche Beamte in Verwaltung und Rechtsprechung durch das dabei mittelst der gewählten Schöffen selbstthätige Volk unterstützt wurde; als auch durch entscheidende Mitwirkung der Freien zu der Reichsregierung, auf den Placitis oder Reichstagen.

Der die Gemeindefreiheit untergebende Lehnsstaat schuf oder vermehrte die Ständesunterschiede, und damit das Privilegium einer erweiterten Berechtigung zur Selbstregierung für die bevorzugten Stände. Wo so viele öffentliche Gewalt in Privateigenthum übergegangen war, und auch ohne diesen Grund, mußte sich, bei der vorzugsweisen Geltung des persönlichen und genossenschaftlichen Anspruchs im Lehnsstaate, die Autonomie der Familien, d. h. die Befugniß derselben, mit rechterzeugender Kraft ihre Familienordnungen zu bestimmen, von selbst vertheben.

Viele Dörfer und Districte waren dann nur noch von unfreien Leuten (Hörigen) bewohnt, aber die Verfassung der Gemeinden blieb im wesentlichen dieselbe, in denen von Unfreien ebenso wie in den von Freien bewohnten; in den erstern allerdings unter dem gesteigerten Einfluß der Grundherren auf die Wahl der Ortsvorsteher. Das Gemeinderecht der einen wie der andern war durchbrochen durch die Exemptionen der Privilegirten (der Ritterbürtigen, Kleriker mit ihren beiderseitigen Hinterlassen, wie auch der Pfahlbürger der Städte).

Aus der Gesamtheit der Gemeinden treten mehr und mehr und immer zahlreicher die privilegiirten Stadtgemeinden hervor, deren Selbstverwaltung den Staat im kleinen darstellte. In der Schöffenbarkeit, d. h. in dem Recht als Schöffe gewählt werden zu können, um Urtheil mit zu finden, hat die Selbstverwaltung der Justiz durch das schöffenbar freie Volk sehr verschiedene Stadien durchlaufen. Das Recht der Einigung war das gemeine Recht aller Freien und erzeugte nicht bloß, als den mächtigsten Ausdruck dieses Einigungsrechtes, die deutschen Städtebündnisse mit ihrer für bestimmte Zwecke geeinigten Selbstregierung, welche, wie die Hanse, ohne völkerrechtlichen Geltungsact, bloß auf Grund ihres gemeindeutschen Einigungsrechtes, zu welthistorischen Territorial- und Seemächten sich erhoben; sondern es schuf auch dieses gemeine Recht der Einigung Genossenschaften anderer Art unter einzelnen Freien: innerhalb der Städte die gewerblichen und Handelsinnungen; außerhalb der Städte zu Schutz und Trutz die ritterschaftlichen Corporationen; endlich, bei mehr entwickelter Landeshoheit, die Einigungen der Landschaften, später Landstände genannt, unter den landsässigen, privilegiirten Territorialständen, welche auf Grund ihrer zu Schutz und Trutz geschlossenen Einigung nicht bloß sich selbst, sondern in manchen Reichsländern allmählich auch das Territorium mit regierten, in welchem sie landsässig waren. Das Recht aller wehrpflichtigen Freien, auf Reichstagen zu erscheinen und ihre Stimme mit abzugeben, war zu einem Recht der Reichsstände eingeschrumpft, die ihre Landsassen auf Reichstagen von Rechts wegen zu repräsentiren hatten. Bei concentrirtem Zusammenwirken der geringern Zahl von Berechtigten, von denen außerdem viele weggeblieben, während die Kurfürsten als Führer immermehr in den Vordergrund traten, wurde zuletzt von diesen das Mitwirkungsrecht zu der Reichsregierung in so intensiver Weise

gahst, daß die vormalig einseitliche monarchische Reichsregierung, vermöge welcher der Kaiser die plenitudo potestatis sive imperii hatte, allmählich zu einer bloßen Consideration herabgedrückt wurde, in welcher dem Kaiser nur noch die Leitung der Reichsgeschäfte, gleichsam als einem primus inter pares zustehen sollte. Diese Usurpation der die Centralgewalt absorbirenden Selbstregierung der vorzugsweise Privilegirten endigte mit der gänzlichen Auflösung des Reichs und mit seinem Zerfall in die souveränen Einzelstaaten.

Es kann nicht die Absicht sein, die Geschichte der Selbstregierung des Volks in den mannichfaltigen, vorstehend angedeuteten Beziehungen zu verfolgen, es kommt uns darauf an, für das dringendste heutige Bedürfnis der Selbstverwaltung die Anknüpfungspunkte festzuhalten, und diese liegen in Deutschland mehr als irgendwo sonst in der Freiheit der Gemeinde, wovon die Tradition sich durch alle Revolutionen hindurch erhalten hat. Die Gemeinde ist nicht allein die Gesellschaft, in welcher sich primitiv die Selbstverwaltung des Volks versucht und geltend gemacht hat; es ist auch diejenige, welche, ihrer Natur nach, am wenigsten dem Wechsel und Wandel unterliegt. Die staatenbildende und staatenregierende Macht kann willkürlich, oder nach gewissen zeitlichen und wandelbaren Rücksichten, eine Mehrheit von Gemeinden zu größern oder kleinern territorialen Einheiten zusammensetzen; diese Einheiten (vormals Cent, Gau, Grafschaft, Herzogthum, jetzt Amt, Landgerichts-, Landraths-, Regierungsbezirk, Kreis, Provinz, Kronland) und ihre Zusammengehörigkeit sind dann eine Fiction der Macht oder des Gesetzes. Aber die einzelne Gemeinde ist keine Fiction des Gesetzes; sie besteht nicht durch den zeitlichen Staat, oder doch nur sehr ausnahmsweise; die Gemeinde ist in der Regel dem zeitlichen und veränderlichen Staate vorausgegangen und wird nach ihm sein; sie ist das Product einer Zusammengehörigkeit der in ihr zusammenlebenden, Schutz und Nahrung in ihr findenden Familien, das erste nahebei unveränderliche Element jedes Staats; sie ist, weil sie ist.

Die genaue Kenntniß des Bestandenen und des Gewordenen ist die Grundlage eines gefunden und nachhaltigen Fortschreitens zum Bessern; indem wir daher die Verfassung der Gemeinden besprechen, wollen wir untersuchen: Was war — worin bestand die Gemeindefreiheit?

Auf die Ungleichheit in der Verfassung der Gemeinden haben wir hingedeutet. Die Verschiedenheit in der Verfassung der Stadt- und der Landgemeinden ist der Ausbildung des Lehnsstaats — und wahrscheinlich nicht bloß bezüglich der deutschen Städte römischen Ursprungs — vorausgegangen. Unter den Landgemeinden (Dörfern) ursprünglich deutscher Nationalität sind ferner diejenigen zu unterscheiden, deren Bewohner freie blieben, von denen, deren Bewohner in ein Hörigkeitsverhältniß gebracht wurden; wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß dieser Unterschied keine wesentliche Verschiedenheit in dem Gemeinderecht, in dem Gange der Verwaltung der Dorfgemeinden hervorgebracht haben werde, nur daß in den Dörfern im Hörigkeitsnexus der Grundherr auf die Wahl der Vorsteher (Schultheißen, Bauernmeister) einen größern Einfluß gewonnen haben wird, auch hier und da diese Wahl der Vorsteher durch die Gemeinden ganz abgenommen und der Vorsteher von dem Grundherrn überhaupt abhängiger geworden sein mag. Doch blieb die Jurisdiction über die Richterwirten in der Gemeinde, bezüglich aller Rechtsachen, die nicht ihrer Natur nach vor das Cent- oder vormalig Gaugericht gehörten, also bezüglich kleiner Schuldsachen und geringfügiger Frevel, in der Hand der Gemeindebehörde, die aus dem Vorsteher und den Schöffen bestand, welche letztere zu allen Zeiten von den Gemeinden gewählt, später aber von den Grundherren, beziehungsweise Wägten, auf Vorschlag bestätigt wurden. Der Autonomie dieser Gemeindebehörde war auch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach selbstgefundenen Normen wesentlich überlassen, indem sich Territorialherren und Wägte wenig darum bekümmert haben.

Ein viel intensiverer Hörigkeitsnexus der Landgemeinden wurde aber in denjenigen Theilen Deutschlands, die vormalig von slawischen Stämmen bewohnt und der germanischen Nationalität erst allmählich erobert worden waren, wurde längs den Gestaden der Dänie und bis gegen die Elbe herab aus dem Verhältniß der Eroberer zu den Eroberten begründet. Von einem Gemeinderecht nach deutschen Begriffen konnte in solchen Gemeinden lange Zeit keine Rede sein, indem der Grundherr in allen Verhältnissen Obrigkeit wurde und alle Gewalt, welche die Gemeinde berühren konnte, in sich vereinigte. Die daraus hervorgegangene Verschiedenheit in der Verfassung der norddeutschen Landgemeinden reicht in unsere Zeit herein.

Die Städte waren entweder römischen Ursprungs und hatten in der Verfassung römische Traditionen bewahrt, oder die städtische Eigenschaft war vom Lehnsstaat in seiner spätern Ent-

wählung versehen, da öffentliche Gewalt lehnstheils, doch zu eigenem Recht, von Individuen wie von Corporationen erworben werden konnte.

Mit der spätern Entwicklung des Lehnsstaats, welcher die Gemeinfreiheit untergrub und Freie zu Hörigen machte, waren, als Zufluchtsorte der Freiheit, Städte⁶⁾ zahlreicher entstanden. Der wachsende Einfluß der christlichen Kirche hatte im 10. Jahrhundert nach und nach alle Bischofsstühle zu Immunitäten gestaltet, in welchen die Grafengewalt von bischöflichen Bögten gehandhabt wurde, und da um dieselbe Zeit die Kaiser große Districte, in welchen kaiserliche Herrschaften lagen, zu besondern Reichsvogteien erhoben, so bekamen auch andere Städte die Verfassung einer geistlichen Immunität insofern, als auch hier die Grafengewalt auf einen besondern kaiserlichen Vogt überging. Solche Städte waren theils schon besetzt, als sie das Stadtrecht erwarben, oder sie lehnten sich an eine Burg an, und wurden dann, in Verbindung mit dieser, weiter besetzt. In jedem Falle war Befestigung, und die Pflicht der Bürger, die Stadt selbst zu vertheidigen, während die Burgen mit Diensturten (Burgmannen) des Kaisers, Bischofs oder Landesherren besetzt und von diesen vertheidigt wurden, die unterscheidende ursprüngliche Eigenschaft der deutschen Städte, d. h. derjenigen, die nicht römischen Ursprungs sind. Die Grundlage der Verfassung aller dieser Städte bezeichnete man ebensowol mit dem Ausdruck: „Weichbildrecht“, obgleich dieser Ausdruck seinem Ursprunge nach — indem er eine geheiligte („weich“ ist sanctus) Grenze unterstellt, innerhalb welcher von der bischöflichen Gewalt der Gottesfriede gewahrt wurde — nur auf Bischofsstühle paßte.

Das 12. Jahrhundert verwandelte die Städte in ganz etwas anderes, als sie, ihrem Ursprunge nach, sein sollten; aus bloßen Immunitäten wurden sie selbständige, d. h. nach eigenem unbeschränktem Gemeinwillen regierte Corporationen. Diese Veränderung ging unter dem Einfluß der römischen Rechtsanschauungen und Traditionen vor sich, deren spätere vorherrschende Geltung in andern Betracht so nachtheilig wirkte. Die ersten Bischofsstühle finden wir in denjenigen Städten am Rhein, an der Maas, der Mosel und an der Donau, die ursprünglich römische Städte gewesen und Erinnerungen an römische Municipalsverfassung sich erhalten hatten. In Verbindung damit nahm das Weichbildrecht in diesen Städten eine Eigenthümlichkeit an, welche in der Folge zu dem Wesen des Weichbildrechts gehörig erachtet, und dann auch auf die andern Städte von nicht römischen Ursprunge übertragen wurde. Die Städte römischen Ursprungs hatten in dem erhaltenen Decurionenlande eine engere Gemeinde, einen aristokratischen Körper, dem von seiner alten Würde wenigstens die Verwaltung des Gemeindeguts, die Polizeigewalt und besonders die den römischen Einrichtungen eigenthümliche Aufsicht bei der Markt- und Handwerkspolizei geblieben war. Aus dieser engern Gemeinde und den Schöffen oder Freien in der deutschen Gemeinde bildete der bischöfliche oder kaiserliche Vogt, welcher in dem Stadtgerichte an die Stelle des Grafen im Saugericht trat, sein Schöffengericht. Der Schalkheiß dagegen, der die Stelle des ordentlichen, öffentlichen Lokalbeamten einnahm, war Richter in allen Sachen, die nicht ihrer Natur nach vor das vormalige Saugericht, jetzt städtisches Vogtgericht, gehörten. Ein aus der vormalig römischen und deutschen Gemeinde zusammengesetzter Rath war mächtig genug, die unabhängige Verwaltung des Gemeindeguts und der Polizei allmählich bei einer selbständigen Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt in ihrem innern und äußern Verhältniß auszudehnen, und dabei dem Vogt wenig Mitwirkung zu belassen. Durch die Verleihung der libertas romana war die Stadtgemeinde ausdrücklich für das lebendige Abbild des staatlichen Gemeinwesens erklärt worden.

Städte waren durch kaiserliche wie durch landesherrliche Verleihungen und Privilegien entstanden; in allen ohne Ausnahme stieg während des 14. und 15. Jahrhunderts der Wohlstand und die Bevölkerung durch Handel und Gewerbe, welche sie durch von Kaisern und Landesherren erworbene Privilegien, als Stapel- und Einlagerecht, Markt- und Geleitsrecht, Zollfreiheit und Befähigung ihrer das Monopol mancherlei Gewerbetriebs bedingenden Zunftvereinigungen u. s. w., zu befördern mußten. Über die Stellung der einzelnen Städte zu ihrer Herrschaft entschied weit mehr die Macht, welche denselben ihr Wohlstand verlieh, als die Verfassung, wodurch diese Stellung bestimmt wurde. Zwischen den Reichsstädten und vielen Landstädten war daher nicht nur in den innern Einrichtungen und der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wenig Unterschied, sondern selbst ihre äußern Verhältnisse waren, bis auf die Theilnahme der letztern an den landschaftlichen Ständeverbindungen, während die Reichsstädte auf den Reichstagen sich vertreten ließen, ähnliche. Der Begriff einer Reichsstadt beruhte lediglich in dem Umfande, daß

5) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (Göttingen 1843—45).

die Vogtei und andere Regalien keinem geistlichen oder weltlichen Herrn eigenthümlich überlassen oder vererbt war, und daß die Reichsstädte auf den Reichstagen sich selbst vertreten konnten, während bezüglich seiner Landstädte ebenso, wie bezüglich seines übrigen Territoriums, dem Reichsstande das Vertretungsrecht, gegenüber von Kaiser und Reich, zustand. Unter jener Voraussetzung hatte der Kaiser in den Reichsstädten die Rechte eines Landesherren, nach dem spätern Begriff eines solchen. Stand hingegen die Vogtei eigenthümlich einem Reichsstande zu, so begründete dies freilich zunächst kein anderes Rechtsverhältnis, als die Befugniß des Herrn, sich die kaiserlichen Gerechtsame als Landesherr zuzueignen; aber eine solche Stadt konnte sich auf die Länge der ständischen Vereinigung mit den übrigen zur Landschaft gehörigen privilegierten Ständen nicht wol entziehen, und wurde dadurch dann aller der Gewalt unterworfen, welche die veränderten Umstände aus der Landeshoheit entwickelten. Am wichtigsten aber in der Entwicklungsgeschichte der städtischen Verfassung in Deutschland ist die Erwerbung von seiten der Städte des Vogts- und Schultheissenamts, oder dessen Einlösung aus den Händen derer, an welche es verpfändet war. Den Reichsstädten gehörte es am vollständigsten diesen ihren Zustand; es kommt aber diese Erwerbung auch von seiten von Landstädten vor, als ein Beweis ihres Wohlstandes und folglich ihrer Macht, welche ihre Bedeutung gegenüber dem Landesherren steigerte. Die Functionen der kaiserlichen oder landesherrlichen Beamten, nämlich die vormaligen Grafschaftsrechte in Jurisdiction und Verwaltung, gingen dann auf den Rath der Stadt oder auf eine einzelne Magistratur über, und damit besaß denn die Stadt eigenthümlich die Jurisdiction durch zwei Instanzen.

Zu welcher Macht sich einzelne Reichsstädte unter solcher Verfassung aufgeschwungen hatten, darauf soll hier nur, als auf einen Glanz- und Ehrenpunkt der deutschen Entwicklung, hingedeutet werden. Denn wenn die deutschen Reichsstädte darin den deutschen fürstlichen Landesherren über größere Territorien gleich waren, daß sie von dem Verfall und Abfall der kaiserlichen Macht großwuchsen, so waren sie doch darin jenen ungleich, daß in den Städten die dem Kaiser entfallene Macht gleichsam als ein Depositum bewahrt blieb, um einem etwa wieder erstarkenden Kaiserthum, wenn dieses davon Gebrauch zu machen verstand, zur Verfügung zu bleiben, während dieselbe dem Kaiser entfallene Macht, von fürstlichen Händen an sich gerissen, der einheitlichen Reichsgewalt für immer verloren schien.

Nach diesem Entwicklungsgange des Gemeinderechts in Deutschland waren zur Zeit der höchsten Blüte der Städte die gleichen Rechte der Städte wie der Dörfer: 1) das unbeschränkte und uncontrolirte Recht der Verwaltung des Gemeindeeigenthums durch die Gemeindebehörden; ebenso 2) das Recht der Besteuerung der Gemeindegemeinschaften; 3) das Recht, das innere Gemeindeleben — die Polizei — selbst zu regeln und zu handhaben, mit rechterzeugender Kraft; und 4) das Recht der Jurisdiction bezüglich kleinerer Schuldsachen und geringfügiger Frevel. Das höhere Recht der Städte, abgesehen von dem Hoheitsrechte der Reichsstädte, welches die wichtigsten Zweige der Staatsgewalt in sich begriff, und abgesehen von besondern Privilegien, war im Allgemeinen: 1) das jus praesidii oder Befugungs- und Bewaffnungsrecht, welches jede andere Befugung von den Städten ausschloß; 2) eine höhere Jurisdiction, nämlich die ganze vormalige Grafschaft; und in enger Verbindung mit dieser höheren Jurisdiction 3) eine rechterzeugende Autonomie sowohl bezüglich des öffentlichen als des Privatrechts; 4) das Privilegium, gewisse Gewerbe innerhalb eines bestimmten Territoriums nur durch die städtischen Junktgenossen für dieses Gewerbe betreiben zu lassen, welches Privilegium sich zu einem allgemeinen städtischen Rechte ausgebildet hatte. Das jus foederis (Bündnißrecht) wird nicht erwähnt, weil das Einigungsrecht gemeines Recht aller Freien und also kein besonderes Gemeinderecht war.

Wir gehen zu der Frage über: Warum und mit welchen Folgen ist die vormalige deutsche Gemeindefreiheit den Gemeinden deutschen Ursprungs entzogen worden? Noch ehe der alte Lehnsstaat ganz überwunden und die neuen Staatsverhältnisse und Staatsanschauungen angebahnt waren, erlitten die Städte eine Beeinträchtigung ihrer frühern Bedeutung, besonders durch zwei Momente:

Gegen die Gewalt der immermehr sich vervollkommnenden Schießwaffe, welche die ganze Kriegsführungsweise allmählich umgestaltete, konnten die alten städtischen Befestigungen keinen Widerstand mehr leisten. Neue Befestigungsarten wurden nöthig, deren Kosten die Kräfte der meisten Städte überstiegen, und nur mit zahlreichen Befugungen durfte man jetzt hoffen, dem geübtern, kriegskundigen, zahlreichern Feinde widerstehen zu können. Das ursprünglichste Stadtrecht, das Recht, weil Macht der Selbstvertheidigung, kam dadurch in Verfall. Nicht bloß Land-

Städte wurden dem landesherrlichen Besatzungsrecht unterworfen, auch Reichsstädte, jetzt weniger durch Städtebündnisse — geschweige denn durch Kaisermacht — geschützt, wurden zu Landstädten.

Die zweite Ursache der Beeinträchtigung des Stadtrechts lag in der Entwicklung der Territorialgewalt. Diese hatte die engere und organische Einigung der Landschaft, die Bildung der Landstände zur Folge. Im Einverständnis des Landesherrn mit seinen Landständen, zu welchen die Landstädte gehörten, wurde die territoriale Gesetzgebung thätiger und um sich greifender. Dieser größern Thätigkeit der territorialen Gesetzgebung und der Territorialregierung unterlag, sowohl für das Privatrecht als für die öffentlichen Zustände, die rechterzeugende Autonomie der Städte. Polizeiordnungen, welche zu erlassen früher unbestritten zum Bereich der Gemeindegewalt, auch in den Dörfern, gehört hatten, gingen nun von der territorialen Gesetzgebung aus, und mußten von den Gemeindeobrigkeiten, als insoweit bloß staatlichen Executivbehörden, gehandhabt werden.

Nachdem durch diese Entwicklungen das Gemeinderecht schon so gemindert war, trat allmählich die große Umwälzung in den Staatseinrichtungen unter den Geburtswehen der neuen Staatsidee ein. Der Lehnsstaat wurde überwunden, die Reaction gegen die Zersplitterung der Gewalt in den Händen so vieler eigenberechtigter Inhaber ihrer Partikeln und Atome, wie diese Zersplitterung in der Eigenthümlichkeit des Lehnsstaats lag, machte sich, nach Art aller Reaction, durch den Umschlag in das entgegengesetzte Extrem geltend. Wöglich sollte keine Gewalt im Staate und in seinen Fractionen gelibt werden können, die nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt wäre; „der «Staat» sollte nicht bloß die Summe, sondern auch die Quelle alles öffentlichen Lebens bezeichnen“; alle Staatsgewalt sollte unbeschränkt in dem Staatsoberhaupt vereinigt bleiben. Das war die neue Staatsdoctrin, der es bald an doctrinärer Begründung von Seiten der Hofpublicisten nicht gebrach. Der Despotismus, wie ihn Ludwig XIV. verkörperte, wurde das Vorbild der Staatsmänner und Höfe von Europa; die Zuversicht zu den alten Formen der Selbstregierung des Volks, wie diese in der Association und Corporation sich gestaltet hatte, war gewichen, und wie unter ein Fatum beugte sich der Geist der alten Freiheit unter den Absolutismus, der, gleichsam in solidarischem Verband, über Europa sich lagerte.

Eine neue Periode der Gewaltäußerung begann seit dem Westfälischen Frieden. So ganz im Widerspruche mit der historischen Entwicklung der Territorialhoheit wurde diese zu einer Machtvollkommenheit ausgebildet und im Interesse der Fürstengewalt ausgebeutet, die nur noch in den Ruinen der Reichsgewalt einige formelle Beschränkung fand; aber nicht mehr die herkömmliche Beschränkung durch die Rechte der Landstände; vielmehr wurden diese jetzt entweder vollkommen ignoriert, oder nur noch zur Wahrung der Form berufen. Die städtischen Rathscolliegen waren durchschnittlich zu einer Obrigkeit herabgesetzt, welche für eine vom Landesherrn angeordnete Behörde galt, und die sich, sowie die Dorfgemeinden, den landesherrlichen Polizeiordnungen zu fügen hatten.

Nachdem es mit dem Gemeinderecht so weit gekommen war, konnte die nun auch formelle Souveränitätsklärung der deutschen Staatsoberhäupter bei der schimpflichen Auflösung des Reichs daran nichts mehr mindern, als daß die letzten unter ihrer frühern Verfassung und Selbständigkeit noch übrig gebliebenen Reichsstädte nun auch zu Landstädten entwerthet und als solche den fürstlichen Territorien einverleibt wurden.

Jetzt zwar kam mit der Fremdherrschaft in einem großen Theile von Deutschland die Periode der tiefsten Erniedrigung und Knechtung, aber mit dem Übermaß der Angebühr auch die Aussicht auf Erlösung. Es war mit dem historischen Rechte überhaupt dahin gekommen, daß es als für die Fürstengewalt absolut verfügbar erachtet wurde, und bezüglich dessen, was bei Beurtheilung der Rechte der Regierung und der Unterthanen berücksichtigt werden könne, bloß noch nach der Convenzienz und nach dem Willen des Souveräns gefragt wurde. Die Fürstenmacht galt für das allein unzweifelhafte und, wenigstens von Seiten der Staatsangehörigen, unantastbare Recht. Die sogenannten „Organisationen“ der neugebildeten oder vergrößerten Territorien hatten vielfach von dem leichsinnigsten Geiste der Neuerung und des Umsturzes gezeugt. Es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß manche der alten Einrichtungen sich überlebt hatten, daß Mißbräuche abzustellen waren, daß viele Privilegien theils in Anmaßungen bestanden, theils für die Nichtprivilegirten unentrichtlich geworden waren; aber zur gewaltsamen Zerschörung eines durch die Zeit geheiligten Rechtszustandes sollte eine Gesetzgebung nicht schreiten, als wo es keinen andern Ausweg gibt, und noch niemand hat den Beweis versucht, daß die Schwierigkeit, jene Mißstände ohne Gewaltthatigkeit aufzuheben, wenn der Versuch von den Berufenen ausgegangen wäre, unüberwindlich gewesen sein würde.

Während also die Ausübung aller Gewalt und Rechte, welche, wie z. B. Justiz und Polizei, als ein Ausfluß der Landeshoheit nur irgend charakterisirt werden konnten, den Gemeinden ohne Unterschied schon früher entzogen und vom Staate monopolisirt worden war, so wurden nun auch die Gemeindeangelegenheiten im engsten Sinne, der Städte wie der Dörfer — die Verwaltung des Gemeindevermögens nämlich — nicht bloß als der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, sondern als eigentliche Regierungssache behandelt. Und wie man die Verfügung über das Reichthum von Staats wegen ansprach, so hat es auch zu jener Zeit an Lüsterheit und an Versuchen nicht gefehlt, dem Staate eine Dispositionsbefugniß über das Gemeindevermögen, und keineswegs bloß in seiner obervormundschaftlichen Eigenschaft, zu vindiciren. Die verdienstliche Reaction gegen diese gewalthätigen Übertreibungen ist noch andauernd. Der Anfang damit wurde gemacht, gleichsam um der Entartung der Zeit einen Spiegel vorzuhalten und eine Fahne aufzupflanzen, um die man sich im Streben nach einer bessern Zukunft scharen konnte, mit der preussischen Städteordnung von 1808, für welche Stein in dem Bericht an den König als letzten Gesichtspunkt aufstellte, daß durch solche Verfassung die Gemeinde und ihre Vorstehen „nicht nur von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgerfinn und Gemeingeist, der durch die Entfernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet worden, wieder neues Leben empfängt“.

Das nationale Wiedererwachen, wie es sich in den Kriegen von 1813—15 verkündete, hatte zu einer neuen Bildung des öffentlichen Rechts in Deutschland einigen Anstoß gegeben. Zwar die Abfindung und Abfertigung, welche dem deutschen Volke für seine Ansprüche an nationale Wiedervereinigung in dem Art. 13 der Bundesacte geworden ist, war nur eine spärliche halbe Erfüllung des Verheißenen, und nur wieder eine Verheißung; doch bot dieser Art. 13, welcher verfügt, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung bestehen soll, die Handhabe und den legalen Boden, um die Bedingungen der damit wieder neu aufzubauenen bürgerlichen Freiheit in ihrem Zusammenhange mit der Selbstregierung des Volks zu erörtern und zu erkennen. Mit den Bestrebungen für den Verfassungsstaat gingen diejenigen nach der Wiederherstellung der selbstständig sich regierenden und verwaltenden Gemeinde Hand in Hand; die Bewegung nach diesem Ziele ist unter allem Unbestand und den Rückschlägen der Zeiten nachhaltig geblieben, und es sind nur noch wenige deutsche Staaten, die nicht seit 1816 neue Gemeindeordnungen erhalten hätten.⁶⁾ Diese Gemeindeordnungen, obgleich dem Princip der Selbstständigkeit der Gemeinden mehr oder weniger huldigend, tragen den Charakter ihrer Zeit; sie erscheinen größerntheils als abgebrungene Concessionen, und es wird in ihnen vielfach Schein statt des Wesens geboten. Dieser Täuschung ist man mehr und mehr inne geworden, und es ist bereits oben bemerkt, daß sonst principiell sich bekämpfende Parteien in neuerer Zeit darüber einig geworden sind, das Bedürfniß der Vereinfachung des Organismus der Staatsverwaltung sei nur durch ein selbständigeres Leben und durch Selbstregierung der Gemeinden zu befriedigen.

Die Frage ist also: Was müßte an den bestehenden Gemeindeordnungen geändert werden, um die Gemeinden zu solchem selbstständigerem Leben zu erwecken?

Ob wir zur Beantwortung dieser Frage übergehen, fassen wir uns bezüglich derjenigen: Was soll der Staat zu seiner Aufgabe machen? in Folgendem zusammen: Was der Staat zur einheitlichen Entwicklung des Volkslebens nach den in Verlauf setzter Geschichte sich herausstellenden Bedürfnissen nöthig glaubt, das hat er in seine Organisation aufzunehmen und von dieser durchdringen zu lassen.

Es kann das nicht oder nur ausnahmsweise die gemeinsamen Zwecke berühren, für welche sich Interessengemeinschaften im Privatinteresse einer Mehrzahl von Personen bilden. Diese bleiben daher von der Staatsorganisation unberührt.

Es gibt einen Bereich von Organisationen zu gemeinsamen Zwecken, die von gemischter Natur sind, sodaß sie theils für die fragmentarischen Gesellschaftszwecke der nächsten Interessenten bestehen, theils zur Vervollständigung der Ausführung der einheitlichen Staatszwecke dienen. Bei diesen, wesentlich den Gemeinden, ist es die Aufgabe und die weise Politik des Staats, der freien und selbständigen Verwaltung der Gesellschaft diejenigen Thätigkeitskreise zu belassen, welche die einheitlichen Staatszwecke nicht berühren. Es ist nicht die Aufgabe des Staats, um dieser gemischten Natur willen den ganzen gemeinheitlichen Organismus zu centralisiren; vielmehr kann er den sich selbst verwaltenden Organismus auch für seine Zwecke benutzen.

Es ist eine weise Politik, in den eigenen Organismus des Staats die Selbstverwaltung des

6) Julius Weiske, Sammlung der neuern deutschen Gemeindegesetze (Leipzig 1848).

Volks mit aufzunehmen. Es kann dies geschehen durch *Handverletzung* und *Bezirksamstellung*. Hierdurch wird die Staatsaufgabe nicht vermindert, sondern nur eine vorzugsweise nöthige Thätigkeit mehr für den Staatszweck zur Geltung gebracht.

Wir lassen den Antheil des Volks an der Staatsverwaltung, als unserer Aufgabe fernert liegend, unerörtert, und wollen nur in Bezug auf die *Bezirksvertretungen* bemerken, daß sie zwar bei größerer Selbstständigkeit der Vertretungen (Provinzialstände, Landparlamente, Bezirksräthe) eine sehr wichtige Institution, ein Beförderungsmittel politischer Freisheit und wahrer Lokaladministration werden können, daß es aber ein Irrthum wäre, sie unter irgendwelchem andern Gesichtspunkte als dem einer Staatsanstalt zur Erreichung einheitlicher Staatszwecke, wenn auch auf beschränktem Territorium, zu betrachten. Sie ist nicht, weder ganz noch theilweise, ein Gesellschaftsinstitut wie die Gemeinde, die eine selbständige, vom Staate unabhängige Existenz hat, wenn auch dem Staate vielfache Mittel zu Gebote stehen, sie höher zu stellen und ihre gemeinsamen Zwecke zu fördern; der Bezirk selbst ist eine vom Staate angeordnete Verbindung mehrerer Gemeinden, deren ganze Aufgabe durch den Staatswillen gestellt und bedingt ist, und die Bezirksvertretung ist also auch nur ein Organismus zur Mitwirkung des Volks zu dem so gestellten Staatszwecke.

Zu III) Was wäre bezüglich der Gemeindeordnungen zu wünschen, um die Gemeinden zu selbständigerem Leben zu erwecken? Welche Beschränkungen müßte der centralisirte Staat unserer Zeit zu dem Zwecke an der Aufgabe eintreten lassen, die er durchschnittlich in Deutschland bisher erfaßt und für die seinige gehalten hat?

Wir machen nicht den Anspruch, die ganze Literatur zu kennen, welche dem Wiederaufbau der selbständigen Gemeinde gewidmet ist, noch liegt es in unserer Aufgabe, sie zu besprechen; sondern wir werden unsere Ansicht in einer Reihe von Sätzen vortragen, von denen manche Gemeinpläne sind, die aber, um des Zusammenhangs mit andern willen, nicht übergangen werden dürfen. Doch wollen wir einige der literarischen Quellen bezeichnen, in denen wir brauchbares Material gefunden, und welche wir, ohne mit einer derselben überall einverstanden zu sein, berücksichtigt haben.

Eine Reihe von Aufsätzen in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ gehören dahin: Jahrgang 1845, Heft 3: „Die Selbstverwaltung der Gemeinden und Districte“; Jahrgang 1846, Heft 3: „Der Staatsdienst und die Staatsdiener in Deutschland“; Jahrgang 1847, Heft 2: „Die Thätigkeit der deutschen Regierungen gegen innen“; Jahrgang 1853, Heft 3: „Die Selbstverwaltung des Volks“; Jahrgang 1855, Heft 1: „Die Gemeindeordnung in Würtemberg und der neue Entwurf wegen Änderung derselben“; Jahrgang 1857, Heft 3, außer der bereits ausführlich besprochenen Abhandlung: „Der bureaukratische Staat nach seinem Ausgangspunkte und Ziele“, die weitere: „Die sociale Aufgabe der Polizei in Deutschland.“

H. C. Dahlmann's „Politik“ im 10. Kap. „Von den Gemeinden“ spricht Ansichten aus, mit denen wir fast durchgehends einverstanden sind; zunächst in dem Sage, daß es, wo es sich um Wiederaufbau der Gemeinde handelt, auf einen Neubau ankomme. Diejenigen geben den Anhängern der Centralisation und den Gegnern der Selbstverwaltung des Volks nur willkommene Waffen in die Hand, welche, wie der angeführte Aussag: „Die Selbstverwaltung des Volks“, und mehrere in ähnlichem Geiste verfaßte, theils die mittelalterliche Städteverfassung, wie sie zur Zeit der Blüte der Reichsstädte bestand, wiederhergestellt, theils gar auf die Landgemeinden ausgedehnt sehen wollen. Die richtig verstandene Einheit der Staatsgewalt, diese Erregungskraft der neuen Staatsidee, darf zum vermeintlich Besten der wiederherzustellenden Gemeinden nicht rückgängig gemacht werden. Aber die Aufgabe ist, daß den Gemeinden eine Selbstständigkeit gegeben werde, wodurch die kleinen Selbstherrscher entschlich werden, welche im Auftrage des Staats zwar in enge gezogenen Grenzen des Territorialbezirks, aber in weitgestreckten Grenzen für den Umfang ihrer Wirksamkeit Gewalt üben.

1) Das Rechtsinstitut der Gemeinde ist ein gemischtes, welches dem privaten und dem öffentlichen Rechte angehört. Die gemeinsamen privaten Zwecke der Ortsgemeinde beziehen sich auf ein bestimmtes, im Privateigenthum der einzelnen oder der Corporation befindliches Gebiet (Gemarkung). Der öffentliche Charakter der Gemeinden geht aus der Thatsache hervor, daß nur durch eine wesentlich übereinstimmende Lebensordnung in den Gemeinden, in welchen die Bevölkerung ein von Gemeinde zu Gemeinde getrenntes Leben verbringen, die Gemeinamkeit des Volksbafens, welche der Zweck des Staats ist, inniger begründet werden kann. Insofern eine politische Gemeinde, gehört es zu deren Wesen, daß sie vom Staate, dessen Zwecke sie mit zu erfüllen hat, anerkannt sei, woraus auch das Aufsichtsrecht des Staats entfließt.

2) Indem die politische Gemeinde hiernach dem Charakter einer freien Ritterschaft überlegen, höher gestellten Persönlichkeit gemaß, und der Kategorie der bloßen Zutrittsgemeinschaft für Privatworte entzückt wird, ist die Frage ihres Fortbestandes der Entziehung ihrer zeitlichen Mitglieder entzogen, was, worauf wir später zurückkommen, auf die Dispositionsbefugnis über das Gemeindevermögen von Einfluß ist.

3) Indem der Staat Gemeinden anerkennt, geschieht dies unter einer bestimmten Form ihrer Einrichtung (Verfassung), die er entweder genehmigt, oder selbst in allgemeineren Urtheilen oder bestimmten Ausführungen für alle gleichmäßig, oder verschieden für verschiedene Klassen von Gemeinden, gesetzlich vorschreibt.

Eine nach Partheipunkten bestreitene Frage ist es, ob dieselbe Gemeindeordnung für Stadt- und für Landgemeinden, oder aber für beide Kategorien von Gemeinden eine verschiedene bestehen soll?

Die Entscheidung dieser Frage dahin, daß eine und dieselbe Gemeindeordnung für Stadt- und Landgemeinden zu bestehen habe, setzt voraus, daß die besondern Privilegien, welche den Städten des Mittelalters eigenthümlich waren, für die Stadtgemeinden nicht fortbestehen oder erneuert werden. Davon sind wir nun zwar auch einverstanden; dennoch glauben wir, daß aus andern Gründen noch die Städteverfassung eine andere sein sollte als die Landgemeindevorrichtung. Gehen wir diese Gründe entwickeln, wollen wir den Satz, daß die mittelalterlichen Städteprivilegien nicht fortbestehen können, besprechen.

4) Es gilt dies vor allem selbstverständlich von dem jus praesidii. Es war dieses Privilegium nur eine Folge des eigenen Bewaffnungsrechts und des jus belli et pacis der alten Städte. Diese Verhältnisse sind seit lange so gründlich geändert, daß nicht darauf zurückzukommen ist. Es sind in unsern Tagen gerade die Städte die eigentlichen Staatswaffenplätze, und die zweckmäßigsten, zum Theil nothwendigen Garnisonsorte. Auf Abtastungen über Umgestaltung des gesammten Vertheidigungs- und Volksbewaffnungswesens, wie sie in mehreren der oben erwähnten Aufsätze theils unterstellt, theils mit Liebhaberei näher ausgeführt sind; wollen wir uns, als gänzlich unfruchtbar, nicht einlassen.

5) Die Gerichtsbarkeit durch alle Instanzen bleibe der Krone. Die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte hat keine größere Berechtigung in sich als die der Gutsherren. Es gehört zu den willkürlichen Behauptungen, wenn gesagt wird, daß die eigene Jurisdiction das Hauptrecht der Gemeinden und immer als die sicherste Grundlage aller Gemeindefreiheit betrachtet worden sei. In England bewährte es sich als einen Grundpfeiler der öffentlichen Freiheit, daß die königliche Jurisdiction in den Grafschaftsgerichten stets unveräußert aufrecht erhalten worden, niemals an die Barone übergegangen war. Dadurch wurde der Sieg der feudalen Aristokratie über das Königthum und über das Bauernthum verhindert; und auch die Jurisdiction der deutschen Städte des Mittelalters beruhte nur auf feudalem Rechtstitel.

Eine andere Frage ist, wie bei Ausübung der Jurisdiction die Krone sich der Geschworenen, Schöffen zu bedienen und dabei die Selbstregierung des Volks zur Geltung zu bringen habe? Diese Frage hängt mit der gesammten Gerichtsverfassung des Staats zusammen und ist daher hier nicht zu erörtern: — aber ein Gemeindefrecht auf Jurisdiction, d. h. auf allgemeine Handhabung der Gerechtigkeit in der Gemeinde, nach den Staatsgesetzen, gibt es nicht.

Zwar könnte man sagen, daß, da die Gemeinden das autonome Recht besitzen mußten, für die bessere Verwaltung der Gemeinde und für die Handhabung einer guten Ordnung statutarische Wohlvorschriften (by-laws) zu erlassen — aus diesem größern Rechte, das Gesetz zu machen, das kleinere, es zu handhaben, fließe. Es ist aber nicht nothwendig, diese Konsequenz zu ziehen; auch die von den Gemeinden ausgehenden Wohlgesetze werden, als von dazu befugten Behörden erlassen, von den königlichen Richtern respectirt werden, und die Jurisdiction ruht besser, sicherer, in den Händen der Krone.

6) Ebenso wenig kann es uns einfallen, den Zunftzwang, oder das vormalig ziemlich allgemeine Gewerbeprivilegium der Städte, welches hier und da noch fort- und darin besteht, daß innerhalb eines bestimmten Territoriums gewisse Gewerbe und durch städtische Zunftgenossen betrieben werden dürfen, als ein städtisches Vorrecht ferner behaupten zu wollen. Das Gemeindefrecht wird unabhängig von der Gesetzgebung über die Gewerbe festzustellen sein. Aber in einer Beziehung hängt der Gewerbebetrieb mit dem Gemeindefrecht zusammen, nämlich durch die von der Eheorie der Gemeindefreiheit in zu weitem Umfange beanspruchte Niederlassungs-freiheit, wovon später.

7) Wenn wir hiernach auch der Meinung sind, daß die vormaligen städtischen Privilegien

nicht fortbestehen sollen, so scheint uns, wie gesagt, daraus dennoch nicht zu folgen, daß das Gemeinrecht das gleiche sein müsse für Städte wie für Landgemeinden.

In England bestehen nur Städteordnungen, und jede incorporirte Stadt hat ihr eigenes, auf Staatsgesetz beruhendes Statut. Landgemeinden haben keine Corporationenrechte; gemeinsame Angelegenheiten sind nur denen gemeinsam, die sich dazu besonders verbinden (Kirchspielinteressen, Armenversorgung, Schulen, Wegebau) und dazu besonderer autorisirender und das Interesse schützender Besetze bedürfen. Diese gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich der finanzielle Theil derselben, steht unter der Controlle der Drasshaftsverwaltung, welche in den Quarter Sessions die vereinigten Friedensrichter führen.

Wir sehen es als einen deutschen Vorzug an, daß bei uns auch die Landgemeinden incorporirte sind; aber es liegt in der Natur der Sache, daß gewisse Rechte und Freiheiten nur da geübt werden können, wo die lokalen Bedingungen dazu vorhanden sind; und nur eine mißverständene Gleichheitsmonomanie mag eine umfassendere Berechtigung der Städte zur Selbstverwaltung zurückstoßen, weil nicht die gleiche Berechtigung den Landgemeinden zu Theil werden kann. Städte bieten besondere Kräfte und Erleichterungen der Selbstverwaltung dar, welche in Landgemeinden fehlen, und unterschelden sich auch materiell, d. h. nach ihren lokalen Bedürfnissen, von den Landgemeinden. In Städten wird ein stärkeres Regiment gefordert als in Landgemeinden, um unter der dichtern Masse der Bürger, welche jene bewohnen, den Frieden und eine gute Ordnung zu bewahren und den vielfachern Bedürfnissen, welche aus der besondern Natur der Städte sich ergeben, gewachsen zu sein. Wenn die Städte in allen diesen Beziehungen unter die executive Staatsgewalt gestellt wären, so würde es mit der öffentlichen Freiheit am Ende sein; die Städte wären dann weniger frei als die Landgemeinden. In den Städten werden sich taugliche Männer finden, um die städtischen Angelegenheiten zu führen, und sie werden in dem steigenden Verhältnisse der Fähigkeiten gefunden werden, welche den steigenden Anforderungen an das größere städtische Gemeinwesen entsprechen. Das ist in den Landgemeinden weniger der Fall. In Städten muß sich der Vorstand dem Geschäfte der Verwaltung wesentlich widmen; in der Dorfgemeinde muß die Gemeindeverwaltung nur als Nebengeschäft betrieben werden können, damit sich unabhängige Männer finden, die dem Geschäfte sich unterziehen wollen.

Die größere Freiheit besteht in der größern Summe von Rechten und Freiheiten. Die Schule der Selbstverwaltung zurückzuweisen, welche mittelst einer freieren Städteordnung geboten wird, weil der gleiche Umfang von Gemeinrecht nicht auch für die Landgemeinden in Aussicht gestellt werden kann, heißt der Freiheit Abbruch thun. Aber es entspricht dem deutschen geschichtlichen Rechte, daß auch die Landgemeinden als moralische Personen gelten, mit dem Ansprache auf Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten. Das bureaukratische Vorurtheil beschränkt diese Selbstständigkeit über Gebühr. Der Anfang eines selbstständigen Gemeinlebens in den Städten, mit seinen zu erwartenden guten Erfolgen, wird dieses Vorurtheil immermehr bestegen und auch der Selbstständigkeit der Landgemeinden zugute kommen. Mit steigender Gesamtbildung werden auch in den Landgemeinden immermehr fähige Männer gezählt werden, die an die Spitze der Selbstverwaltung der Gemeinden treten und von ihren Mitbürgern mit Vertrauen dazu berufen werden können. Wir sprechen uns also im Interesse der Freiheit wie der Selbstständigkeit der Gemeinden dahin aus, daß eine verschiedene Städteordnung und eine verschiedene Landgemeinndeordnung bestehen möge. Gemeindeordnungen, welche Stadt- und Dorfgemeinden nach einem Modell reguliren wollen, werden niemals, weder den großen noch den kleinen, genügen; weder ein rechtes Städteleben noch ein tüchtiges Leben in den Dörfern zur Entwicklung und Blüte kommen lassen. Worin die Verschiedenheit zwischen den Gemeinrechten in Stadt und Land bestehen könnte, darauf werden wir bei den nachstehend erörterten Verfassungsfragen hindeuten.

8) Häufig ist, wegen behaupteter Unzulänglichkeit der Landgemeinden zur selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Verbindung mehrerer Gemeinden zu einer größern politischen Genossenschaft vorgeschlagen, für gewisse Beziehungen des Gemeinlebens auch zuwilen gesetzlich angeordnet worden. Eine solche Verbindung hat für die Selbstverwaltung der Gemeinden keine Bedeutung, sondern bildet dann nur einen kleinen Verwaltungsbezirk für staatliche Zwecke, wobei etwa der Beamte auf Grund eines beschränkten Wahlrechts der Gemeindebürger ernannt wird. Solche Einrichtung berührt also mehr die Frage von der Concurrenz oder Selbstthätigkeit der Bürger bei der Bezirksverwaltung. In Bezug auf das Gemeinbedürfnis können zwar mehrere Gemeinden gewisse Anstalten, wie z. B. Kirche, Schule, die Feuerspritze u. s. w., für deren Gründung oder Erhaltung jede einzelne nicht groß oder wohl-

habend genug ist, in Gemeinschaft haben; aber diese Gemeinschaften bilden kein Gemeindeverhältniß und ändern nichts am Gemeindeverhältniß. In solcher Gemeinschaft kann dieselbe Gemeinde, wegen verschiedener Anstalten, mit verschiedenen Gemeinden stehen. Das Gemeindeverhältniß haftet an der geschlossenen Gemartung; und sowie eine Gemeinde, sie sei noch so klein, eine solche und ein besonderes Eigenthum besitzt, so hat sie auch das Bedürfniß einer besondern Polizeiordnung; sie hat gemeinheitliche Lasten; und es wird für sie wünschenswerth, daß ihr Haushalt ein besonderer, selbständiger sei. Es schadet schon dem Selbständigkeitsbegriff der Gemeinde, wenn ihre Kassen und ihre Comptabilität außerhalb derselben, wenn ihr Kassirer und Regner kein Gemeindeglied, sondern ein Ortsfremder ist.

9) Was nun die Gemeindeverfassung betrifft, so sind wir der Ansicht, daß dabei das eigentlich demokratische Princip, wonach als der Rechtsinhaber des Gemeinderichts die Gesamtheit der Gemeinde zu betrachten ist, festzuhalten sei. Die Gemeinde würde ihr Recht theils unmittelbar in der Gemeindeversammlung, theils, etwa wenn sie über 30 Bürger zählt, durch Repräsentanten üben, in beiden Fällen aber die Geschäftsleitung und Executive einem ersten Gemeindevorsteher (Schultheiß, Bürgermeister) übertragen, und zwar unter folgenden weitern Einrichtungen: in Gemeinden bis zu 30 Bürgern, in welchen das Gemeindericht in der Gemeindeversammlung beruht, würde für die Executive ein Bürgermeister mit vier Beiräthen genügen. In Gemeinden von 30—600 Bürgern würde die Repräsentation der Gemeinde in 13—25 Rathmitgliedern, den Bürgermeister mitgerechnet, zu bestehen haben. Dieser Rath wäre zugleich die gesetzgebende Behörde in den Gemeindeangelegenheiten, und würde für die in der letzten Hand des Bürgermeisters liegende Executive vier Beiräthe des Bürgermeisters aus sich selbst zu erwählen haben. In Gemeinden von über 600 Bürgern würde die Gemeinde selbst durch einen Bürgerausschuß, der etwa aus einem Repräsentanten auf 25 Bürger bestehen könnte, repräsentirt werden. Die gesetzgebende Gewalt stände bei diesem Bürgerausschuße. Außer dem Bürgerausschuße hätte ein Gemeinderath von 13—19 Mitgliedern, einschließlich des Bürgermeisters, für die laufende Verwaltung, Initiative und Executive zu bestehen. Der Bürgermeister wäre in allen Gemeinden das vermittelnde Glied zwischen Gemeinde und Staat; der eigentlich ausführende Beamte bezüglich der bestehenden Gesetze und Anordnungen, der aber bezüglich eigentlicher Gemeindeangelegenheiten bei allen neuen Anordnungen, die nicht den Charakter von Lokalgesetzen haben, nach Rath und Beschluß des gesammten Ortsvorstandes, welcher insoweit die executive Gewalt mit ihm zu theilen hat, zu handeln hätte.

10) Im Gegensatz zu vorstehenden Ansichten hat eine Partei in Deutschland die Forderung ausgesprochen, daß das Gemeindericht der Landgemeinden in dem Recht des Gutsherrn gleichsam aufgehe, daß der Gutsherr den Willen der Gemeinde repräsentire und deren gegebene Obrigkeit sei. Wir haben oben hervorgehoben, daß das Gemeindericht sich in einstmals erobertem Lande vormalig slavischer Nationalität, zwischen Elbe und Däsee, in dem Verhältniß zwischen einer erobernden Aristokratie und einer eroberten und erbunterthänig gewordenen Bauernschaft anders gestaltet habe als im ursprünglich freien Deutschland. Jene Forderung kann also nur auf die Überbleibsel jenes Ausnahmezustandes in Deutschland Anwendung finden; es zeugt von ebenso viel Egoismus als Unkenntniß deutschen Rechts und deutscher Geschichte, jene Forderung als ein Princip verallgemeinern zu wollen, das auf alle Landgemeinden Deutschlands oder auch nur Preußens angewendet werden sollte.

11) Bezüglich der Bestellung der Gemeindevorsteher aller Art ist es eine gegründete Auffassung gegen neuere Gemeindeordnungen, daß in ihnen der Luxus der Wahlformen auf der breitesten Grundlage demokratischer Ansprüche in demselben Verhältnisse verschwendet werde, in welchem die den Gemeinden und ihren Vorständen eingeräumten Rechte beschränkte und geringe seien, und es scheint allerdings eine gegenseitige Beziehung zu bestehen zwischen dem täuschenden Scheine der Wahlberechtigung und dem darum um so geringern Inhalt an materiellen Gemeindegewalten. Es liegt übrigens eine ebenso große Täuschung darin, wenn dem allgemeinen Wahlprincipe für Gemeindebeamten nur schlechte Erfolge zugeschrieben werden. Wenn man mit genügenden Hülfsmitteln einen Vergleich anstellen wollte zwischen den Erfolgen des Gemeindelebens in einem bestimmten Bezirke und während einer bestimmten Anzahl von Jahren aus der Periode, in welcher die Gemeindevorstände mehr oder weniger von der bevormundenden Regierung ernannt wurden, und aus derjenigen, in welcher sie aus Wahlen der Gemeindebürger hervorgingen, so ist kein Zweifel, daß der Ausschlag der bessern Erfolge auf die Seite der letztern Periode fallen werde; und man wird bei diesem Vergleiche nicht einmal solche Bezirke zu wählen haben, in denen es vormalig Gebrauch war, das Schultheißenamt an emeriti-

klein Soldaten der alten Schule, fast ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten und bloß, um diese zu versorgen, zu versehen.

Es ist wahr, daß Ortsvorstände, welche von der Masse der Gemeindebürger für kurze Dauer gewählt sind und daher, insofern sie sich im Amte erhalten wollen, von der Volksgunst abhängig bleiben, in sturmvoller Zeit leicht als schwache Stützen der öffentlichen Ordnung erfunden werden. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß in solchen Zeiten der Bewegung und der Gefahr von der Regierung erwannte, dem Volke nicht vertraute Beamte ebenso wenig Einfluß auf dasselbe haben, ebenso unzuerlässige Stützen der Ordnung und der Staatsgewalt waren.

Einmal aber das Princip der Wahl angenommen, so sind allerdings, sowohl für die active als passive Wahlfähigkeit, gewisse Garantien zu fordern; man beherrzige aber dabei, daß nach feststehender Erfahrung kein noch so conservatives Wahlgesetz für Zeiten plötzlich herüberbrechenden Sturmes eine stetige Haltung und besonnene Wahlen sichert; daß nach denselben höchst conservativen Wahlgesetzen die abhängigsten und destructivsten Elemente abwechselnd aus der Wahlurne hervorgegangen sind. Und oft hat eine Kernkraft gewaltet, wo man das Volk unter Präfectenwirthschaft, unter Abhängigkeit von den unbedingten Werkzeugen der eben herrschenden Partei gehalten, zu einer unselbständigen und willenlosen Heerde systematisch erzogen hat.

Widmung überhaupt, politische Mündigkeit, bürgerlicher Muth und die Achtung desselben, wie diese in volksthümlichen, und dann heiliger gehaltenen Rechts- und Staatsverhältnissen sich entwickeln, das sind die einzigen, wenigstens die zuverlässigsten Mittel, die *aura popularis* weniger unsterk zu machen, damit der Wind in stürmischen Zeiten nicht umschlage, sondern dieser, aus derselben Richtung kommend, bei neu aufgesetzten Segeln, die nöthig werden können, damit das Schiff nicht hinter dem Winde bleibe, diese höchstens stärker bläse.

Das schlechteste Auskunftsmittel ist das, die Magistrate durch eigene Wahl oder Vorschlag sich selbst ergänzen zu lassen. Der Beispiele, wie eine einmal vorherrschende schlechte Richtung in solcher Weise verewigt wird und solche Magistrate sich dem Volke entfremden, zählt die Geschichte zahlreiche auf. Eines der neuesten gibt die badische Kirchengemeindeordnung für die protestantischen Gemeinden, aus welcher die Generalsynode von 1855 hervorgegangen ist, welche durch ihre einseitige Richtung und servile Bevollmächtigung des Oberkirchenraths den ebeu lebendigen Kirchenagendenstreit angefaßt hat. Dieses Auskunftsmittel setzt voraus, daß durch irgendeinen Act der Autorität die erste Zusammensetzung eines Magistrats- oder Gemeindevorstandescollegiums eine solche geworden sei, daß die Beibehaltung des in ihr vorherrschenden Geistes wünschenswerth oder dem Regierungssysteme zusagend sei; es setzt also einen gewaltthätigen und ungesetzlichen Zustand voraus, aus dem man, oder durch welchen man hindurch erst zu einem neuen gesetzlichen gelangen kann.

Was aber die Modification jenes Auskunftsmittels dahin betrifft, daß dem Magistrat ein Vorschlagsrecht, der Gemeinde ein Recht der Auswahl unter den Vorge schlagenen eingeräumt werden möge, so wird damit wenig, am wenigsten der Friede in der Gemeinde gewonnen sein. Ist es mit dem Recht der Auswahl ernstlich gemeint, so daß eine wirkliche Wahl der Gemeinde stattfindet, so ist mit einem Vorschlagsrecht nichts gewonnen; die Mehrheit der Gemeinde wird den wählen, der ihr zusagt. Ist es mit dem Rechte der Auswahl nicht ernstlich gemeint, ist es zu eng gefaßt, so wird der entstehende Unfriede dem Gemeindefinteresse nachtheiliger sein als eine schlechte Wahl.

Es ist einzuräumen, daß das Maß der Rechte, welches den Gemeinden zugestanden werden soll, durch die Garantie bestimmt ist, welche mittels der Gemeindeverfassung für die zweckmäßigste Ausübung dieser Rechte geboten werden. Den Rechten der Gemeinden entsprechen Pflichten gegen den Staat. Wollte man aber den Gemeinden gegen die Bedingung, das Recht, ihre Beamten zu wählen, aufzugeben, Staatshoheitsrechte übertragen, so würde das abermals nur eine Täuschung sein; damit wäre für die Selbstverwaltung der Gemeinden nichts gewonnen, sondern diese würden, auf andern Wege und unter dem pompösen Titel ihnen zu gewährenden Rechte, zu bloßen Staatsverwaltungsorganismen werden. Diese Absicht tritt besonders in dem erwähnten Aussage: „Die Selbstverwaltung des Volks“, hervor. Hierin werden überall die Vorschläge zum Wiederaufbau der Gemeinden mit solchen zur Einrichtung der Bezirksverwaltung, die aus den Magistratsvorstehern der einzelnen Gemeinden collegialisch zusammengefaßt werden soll, in Verbindung gebracht. Auch wir theilen die Ansicht, daß die ähnliche englische Einrichtung der Quarter Sessions sehr viel Nachahmungswerthes enthält; aber wir halten es dem nächsten zu erreichenden Zwecke, der Erreichung einer selbstständigeren Stellung der Gemeinden, für nachtheilig, diese Organisationsfrage mit einer andern in Ver-

bindung zu bringen, die auf noch größern Widerstand hoffen könnte. Wir haben daher schon oben gesagt: die Aufgabe ist nicht, die freien Städte des Mittelalters mit den damals geliebten Rechten niederherzusetzen, denn diese waren Staaten gleich und ihre Rechte waren übertragene Staatshoheitsrechte; es ist vielmehr die Aufgabe, dem Staat zu belassen, was unveräußerlich des Staats ist, die Gemeinde aber in ihrer Stellung im Staat mit denjenigen Rechten auszustatten, die ihr zu einem selbstständigen Leben und zur Erhaltung ihrer Individualität nöthig sind, ohne daß damit dem Staate ein Abbruch geschehe.

Wir sind also der Meinung, daß die Mitglieder des corporativen Ortsvorstandes aus directen Wahlen der Gemeindebürger hervorgehen sollten, daß für das active Wahlrecht ein niedriger Censur zu fordern sei; in Ansehung der passiven Wahlfähigkeit aber eine Steigerung, das Censur einzutreten habe, und aus Klassen der Steuerpflichtigen zu wählen sei. Dabei wird man aber davon ausgehen müssen, daß auf keinem Wege das Vollkommenste zu erreichen ist; daß die Ausnahmen die Anerkennung der besten Regel nicht umfassen; daß die Freiheit auch die Befugniß des Gebrauchs zu schlechten Zwecken in sich begreift; daß daher auch den Gemeinden überlassen werden muß, die nachtheiligen Folgen selbst zu erfahren, die aus schlechten Wahlen für sie hervorgehen, und nach Maßgabe dieser Erfahrungen das Gleichgewicht durch Begünstigung einer naturwüchsiggen Gemeindevorherrschaft, der die Landgemeinden ohnehin zuneigen, herzustellen. Hier wird es noch mehr zu rechtfertigen sein, wenn man die Garantien conservativer Wahlen, durch Beschränkung der activen und passiven Wahlfähigkeit, vermehrt; immerhin aber muß bei richtiger Stellung der Gemeinden im Staate bezüglich des Erfolgs der Wahlen zu Gemeindevorständen festgehalten werden, daß das Staatswohl nicht durch deren Erfolg bedingt sein kann, und daß der Staat, der in seiner Entwicklung selbst dazu beigetragen hat die aristokratischen Elemente zu entwerthen, auch seinerseits die Folgen davon tragen muß, daß er das dadurch in seinem Erfolge zweifelhaft gewordene Wahlprincip mit nichts Besserm für die Bestallung der Ortsvorstände zu ersetzen weiß. Bezüglich der Bestallung des ersten Gemeindevorstandes (Bürgermeisters) neige ich mich der Ansicht zu, daß eine Mitwirkung der Staatsregierung dabei, angesichts so verschiedener Bildungsstufen und diesen entsprechenden vorgefassten Meinungen, in Deutschland vorerst nicht zu befechtigen; daß es daher vielleicht besser sei, in jedem Falle einen geringern Wahllurus erfordere, wenn der Bürgermeister nicht direct von der Gemeinde gewählt, sondern wenn von dem direct zu wählenden, corporativen Ortsvorstande aus seinem Kreise der Regierung mehrere zur Auswahl und Bestallung vorgeschlagen würden?

12) Je größer der Umfang der Gemeindevorstände wird, um so nöthiger ist es, daß der Ortsvorstand überhaupt, und der erste Ortsvorgesetzte insbesondere, nicht auf zu kurze Dauer gewählt, und daß der letztere für seine Dienstleistung in angemessener, d. h. den Verhältnissen der Gemeinde und dem Umfange der Geschäfte entsprechender Weise belohnt werde. Nur wenn die Ortsvorgesetzten nichts zu thun, oder eine sehr geringe Verantwortlichkeit haben, lassen sich ihre Ämter als Ehrenämter charakterisiren, wobei ohnehin nichts herauskommt. Was auf diesem Wege etwa erspart wird, haben die Steuerpflichtigen auf andern Wege dreifach zu leisten. Hat aber der Ortsvorstand nichts zu thun, ist er bloß Geschäftsgehilfe der Staatsverwaltung, so hört sein Amt auf ein Ehrenamt zu sein, und die sich selbst Achtenden entziehen sich häufig solcher Stellung. In dem Amte selbst und in den Vortheilen, die es bietet, muß ein Reiz liegen, damit die fähigsten und wohlhabendsten Söhne der Bürger sich dazu vorbereiten, höhere Lehranstalten besuchen, nicht Mühe noch Kosten scheuen, um einst unter ihren Mitbürgern die ersten, statt wie jetzt der Staatsgewalt untergeordnete, abhängige Diener zu sein; und um im festen Wohnsitz der Heimat ihre beste Kraft und Zeit dem Wohle der Gemeinde und zugleich des Staats zu widmen.

13) Das unbeschränkte Recht der Verwaltung der Gemeinde durch sie selbst, d. h. durch ihre eigenen, von ihr betrauten Behörden, ist das nöthwendigste, die Selbstständigkeit der Gemeinden eigentlich constituirende Gemeindevorrecht, welches den Städten wie den Landgemeinden zustehen muß. Wir sind aber nicht der Meinung, welche von andern vertheidigt worden ist, daß dieses Recht ohne alle Controlle des Staats gewährt sein müsse. Vermöge der staatlichen Anerkennung, durch welche die Gemeinde zu einer höher gestellten Persönlichkeit, und ihre Existenz von dem Willen der zeitlichen Mitglieder unabhängig gemacht wird, ist der Staat befugt sich zu vergewissern, daß die so von ihm anerkannte Gemeinde in ihrer Eigenthümlichkeit fortbestehe; daß die jetzt Lebenden nicht etwa die Activa auftheilen und davongehen; daß sie nur über die Früchte, nicht über den Stamm des Baums verfügen; daß selbst die Früchte des Gemeindevorvermögens vor-

allen Dingen den Gemeindezwecken gewidmet bleiben. „Vergesselt“, so sagt Deffmann, „sicht der Staat die unsterbliche Gemeinde, indem er die vergängliche lebende beschränkt.“ Dagegen glauben wir, daß das Maß der Controle, welche der Staat im Interesse der Ordnung des Gemeindehaushalts zu üben hat, ein verschiedenes sein sollte bei Stadtgemeinden und bei Landgemeinden.

Der Staat wird bei allen Gemeinden darauf bestehen müssen: a) daß ein Voranschlag der Gemeindecinnahmen und Ausgaben zu rechter Zeit aufgestellt werde, von dem er Einsicht nehmen kann, und welcher den Nachweis enthalten müßte, daß das Gemeindevermögen in seinem Bestand erhalten sei; b) daß über Einnahme und Ausgabe jedes Jahr Rechnung gestellt und geprüft werde.

Die preussische Städteordnung hat die zweckmäßige Bestimmung, daß Städte über 4000 Seelen, welche in ihrem Gemeinderath zwei oder mehrere Mitglieder zählen, die ein administratives oder kameralistisches Dienstexamen wohl bestanden, das Recht haben sollen, ihre Gemeindecats (Voranschläge) aufzustellen und durch Gemeinderathsbeschluss in Wirksamkeit zu setzen, ihre Gemeindecrechnungen materiell zu prüfen und formell abzuschließen, ohne dieselben vorher den Staatsaufsichtsstellen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt zu haben. Die Staatsaufsichtsstellen haben die Etats und Rechnungen solcher Gemeinden nur dann zu prüfen, wenn von einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderaths, oder von wenigstens drei Mitgliedern der Gemeinde Beschwerden erhoben werden. Diese Stellen sind dann befugt, die bestrittenen Sätze, soweit die Beschwerden für begründet erachtet worden sind, zur Änderung an den Stadtvorstand zurückzugeben. Voranschläge und Rechnungen für Gemeinden unter 4000 Seelen, und wo in der Zusammensetzung des Gemeinderaths die oben erforderlichen Garantien der Geschäftskennntnis nicht geboten sind, müssen von den Staatsaufsichtsbehörden geprüft und abgeschlossen werden. Besser diese Controle, als daß diese Geschäfte auf ein von den Gemeinden damit zu betrauendes Schreiberpersonal übergeben, das solches Vertrauen in der Regel sehr wenig verdient.

Prüfung des Zwecks von Seiten des Staats und dessen Gutheißung wird ferner vorbehalten bleiben müssen: c) bei Veräußerung von Gemeindeimmobilienvermögen in zu bestimmendem Minimum des Werths. Auch in dieser Beziehung könnte das Minimum des Werths des Objects, zu dessen Veräußerung die Staatsgenehmigung einzuholen ist, und d) das Minimum des Schuldkapitals, zu dessen Aufnahme Staatsgenehmigung erforderlich sein soll, verschieden bestimmt werden für Stadt- und Landgemeinden. e) Ebenso hat der Staat seine Controle geltend zu machen bei Waldausstokungen. Ueberhaupt ist es die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Selbstständigkeit der Gemeinden, besonders kleiner Gemeinden, auch bezüglich der Verwaltung ihrer Forsten unbeschränkt zu lassen. f) Das Besteuerungsrecht der Gemeinden über die Gemeindegewinnen für Gemeindezwecke muß natürlich an sich unbestritten sein. Bezüglich der auszuübenden Staatscontrole muß es aber sehr darauf ankommen, in welchen Händen das Besteuerungsrecht liegt. Die größern Besitzler sind in ihren Interessen am meisten gefährdet durch das Untertlassen zweckmäßiger Maßregeln zur Beförderung des Gemeinwohls, was eintreten wird, wenn das Proletariat regiert. Ferner muß das Grundvermögen der Ausmärker (auswärtiger Grundherren) gegen das Besteuerungsrecht der Gemeinden besonders Schutz genießen. Es besteht in vielen Gegenden eine Neigung der Gemeinden, eine Besteuerungsart zu wählen, durch welche dieses Vermögen, das oft einzeln so viel beträgt als das steuerpflichtige Vermögen der Bürger zusammengenommen, beigezogen wird. Der Schutz dagegen muß darin bestehen, daß das nicht geschehen könne, ohne daß die Ausmärker darüber gehört werden; es muß nicht für Zwecke und Anstalten geschehen, die diesen keinerlei Vortheil oder Nutzen gewähren.

Wenn sich der Staat endlich eine fortgesetzte Controle darüber verschafft, inwieweit die Gemeinden die Pflichten erfüllen, die ihnen etwa durch Gesetz, z. B. bezüglich der Dotation der Schulen, der Erhaltung der Wege und Dämme, der Armenversorgung, einer ordentlichen Comptabilität auferlegt sind, so wird das nicht zu viel sein. Nicht alle Gemeinden bieten in gleicher Stärke Garantien für Gesetz- und Ordnungssinn dar. Die Controle läßt sich sehr vereinfachen, ohne zur Fictio zu werden; und man wird in Bezug auf eine solche Controle nicht sagen können, daß ihre gänzliche Unterlassung der geringere Schaden sei, im Vergleich zu dem Kraftaufwand bei ihrer regelmäßigen Ausübung.

Die Staatscontrole ist aber kein Selbstverwaltungsrecht; der Staat sollte eine Gemeinde zu Anstalten und Verwendungen nicht nöthigen dürfen, wozu sie das Gesetz oder das Privatrechtsverhältnis nicht nöthigt. Inwieweit solche Nöthigungen bestehen, darüber muß unter Umständen

den selbst richterliche Aufsichtung zugänglich und competent gemacht werden; sonst treten Fälle ein wie z. B. der, daß von einem eifrigen Verwaltungsbeamten aus der Vorhoffst für die Gemeinden, ihre Bemerkungswege in fahrbarem Stand zu erhalten, die Verpflichtung für die Gemeinde hat abgeleitet werden wollen, alle Wege zu chauffiren, und ähnliches, wogegen die höhere Verwaltungsinstanz nicht immer schützt. Besonders aber hätte sich der Staat, daß er im Formwesen zu weit gehe; daß er alles nach derselben Schablone einrichte; dieselben Formulare für Voranschläge und Rechnungen den größten Städten wie den kleinsten Gemeinden zur Nachsicht vorschreibe. Voranschläge und Rechnungen sind Gemeindegut, aber dem Staat, damit er eintretendenfalls Einwand erheben könne und auch für statistische Zwecke, stets zugänglich. Eine minutöse Prüfung und Gutheißung der Voranschläge und Rechnungen durch die Staatsbehörden erscheint nicht nöthig; noch weniger, daß die Staatsarchive die Duplicate davon aufbewahren. In England werden Streitigkeiten, welche aus der Rechnungsstellung über öffentliche Gelder entstehen, vor den Quarter Sessions erledigt; eine Institution, deren Nachahmung würdigkeit überall uns entgegentritt, wo es sich um freie Bewegung und Ersparung der Verwaltungsinstanzen neben Garantien für Recht und Ordnung handelt.

14) Der Aufsatz „Die Selbstverwaltung des Volks“ enthält die extremsten Vorschläge bezüglich der Selbstständigkeit der Gemeinden in ihrem Haushalt, die wir im einzelnen nicht beleuchten, nur kennzeichnen wollen. Das Verlangen, den Gemeinden das Recht zurückzugeben, ihr Vermögen, unbeengt durch die Aufsicht der Landesbehörden, zu verwalten, wird gestützt: zuerst auf die behauptete Thatsache, daß alle Städte, welche eine Reihe von Jahrhunderten ohne alle Aufsicht ihr Vermögen verwalteten und Steuern nach ihrer Willkür oder besten Überzeugung umlegten (die Freien Reichsstädte), selbst diejenigen, welche durch ihre Lage und äußern Verhältnisse nicht begünstigt gewesen seien, am Schlusse ihrer Unabhängigkeit im Jahre 1803, in vergleichender Berücksichtigung der Bevölkerungsverhältnisse, ein größeres Vermögen und namentlich viel reichere Wohlthätigkeitsstiftungen gehabt hätten als andere unter strenger Aufsicht gehaltene. (Vergleichung in dieser Hinsicht der Städte Augsburg und Nürnberg mit München, nach den Zusammenstellungen, welche das „Regierungsblatt für das Königreich Baiern“ über die Vermögensverhältnisse der Gemeinden, Jahr 1852, veröffentlicht hat. Sodann vergleichende Übersicht zu gleichem Zweck der württembergischen vormalig freien Städte: Ulm, Eßlingen, Hall, Reutlingen, Ravensburg, Wiberach, Giengen, Weil, Isny, Wangen und Aalen, mit den altwürttembergischen Städten: Stuttgart, Tübingen, Böblingen, Urach, Schorndorf, Cannstadt.) Sodann wird jenes Verlangen auf die fernere Behauptung gestützt, daß sich der ökonomische Zustand der meisten vorgenannten vormaligen Freien Reichsstädte verschlimmert habe, als mittelbare Folge der Überwachung. Endlich aber, und wie uns scheinen will, mit besonderm Nachdruck wird für eine solche uncontrolirte Verwaltungsbefugniß der Gemeinden über ihr Vermögen ein Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden in einem Umfange in Anspruch genommen, wie dasselbe schon darum nicht bestehen darf, weil es der Gemeinde selbst noch viel weniger möglich wäre, die Finanzoperationen ihrer Behörden zu verstehen, also zu berathen und zu controliren, als den Staatsbehörden; also ein unzulässiges unbedingtes Vertrauen und Vollmacht der Gemeinde in und an ihren Vorstand vorausgesetzt wird. Es heißt nämlich: das Recht der Gemeinden, ihr Gemeindevermögen zu verwalten, nach Umständen zu beschränken und dann wieder zu vermehren, sei mit der Zurückgabe des Besteuerungsrechts an die Gemeinden auf das engste verbunden und in dieser Verbindung am besten gesichert. „Das Gemeindevermögen ist der Fonds, den die Gemeinde muß angreifen können, so oft sie größere Verbesserungen für die Zukunft einleitet. Wenn die Gemeinde auf die Besteuerung einzelner Gewerbe verzichtet, um eine künftige Vermehrung derselben zu veranlassen, z. B. alle Fabriken 10 Jahre lang steuerfrei läßt, bis hinreichend viele in ihr vorhanden sind, so muß sie, um ihren Steuerertrag nicht zu verringern, durch Schulden auf das Gemeindevermögen sich Ersatz suchen können, bis der Zweck erreicht ist, die Fabriken groß gezogen sind. Dann muß sie aber auch wieder ungehindert sein, zu jeder Zeit, ohne lange anfragen zu müssen, bei jeder Gelegenheit Erwerbungen zu machen, Güter zu kaufen, Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, den Ertrag von Steuern zum Vermögensfonds zu schlagen. Sowie ein Kapitalist, der nichts wagt und unternimmt, nur von seinen Zinsen lebt und diese verbraucht, für vorübergehende Verluste und große Ausgaben keinen Ersatz hat, und im Verlauf der Zeit in seinem Vermögen herunterkommt, so verlieren auch die Gemeinden bei der jetzigen sorgfältigen Überwachung jede Gelegenheit, ihr Vermögen zu vermehren, und die Mittel, für größere Verluste und Ausgaben Ersatz zu erhalten. Sowie einzelne nur beim Wagen und Unternehmen vorwärts kommen, so ist auch den Gemeinden kein anderer Weg offen als

durch die Freiheit der Bewegung, den sie in Verbindung mit dem Besteuerungsrecht ihrer Mitglieder mit demselben großen Erfolg verfolgen können, den alle freien Städte ungeachtet vieler Drangsale und Misgriffe erreicht haben. In der Freiheit der Gemeinden liegt daher das sichere Mittel zur Lösung der schwersten Aufgaben der Volks- und Staatswirtschaft verborgen, ist der Weg geöffnet, um bei wachsendem Wohlstand der einzelnen und der Gemeinden, und bei minderer Belästigung der Steuerpflichtigen, den höchsten Ertrag der Steuern zu sichern."

Nach wir nehmen für die Gemeinden das Recht in Anspruch sich selbst zu besteuern, sei es in der Weise, wie der Staat für Fälle des Bedarfs die Normen der Besteuerung ein für allemal gesetzlich festgesetzt hat; sei es, daß die Ortsvorstände mit ihren Gemeinden über besondere Besteuerungsnormen sich verständigen und diese zum Ausschlag bringen. Aber wir halten weder den Staat noch die Gemeinden zu solchen gewagten und schwindelhaften Operationen mit dem öffentlichen Vermögen, und gar mit dem Vermögensstand, der ein eisernes Inventar sein sollte, berechtigt, wie diese in vorstehender Ausführung, würdig der Zeit und des Ortes des Credit-mobiler und ähnlicher Anstalten, anempfohlen werden.

In Verbindung mit dieser uncontrolierten Selbstbesteuerung der Gemeinden ist ferner in jenem Aufsatze vorgeschlagen, den Gemeinden das Recht zurückzugeben, die Abgaben selbst, und zwar nicht bloß die für Gemeindezwecke erforderlichen, sondern auch die, deren der Staat bedarf, auf die ihnen angemessenste Weise zu erheben, wobei ihrem Gutfinden anheimgegeben sein müßte, ob sie die Abgaben indirect oder direct, durch Besteuerung dieser oder jener Objecte, erheben wollen. Es wird zur Unterstützung dieses Vorschlags hervorgehoben die durchschnittliche Überbürdung des Staatshaushalts in fast allen Staaten und die Unmöglichkeit, wesentliche Ersparungen auf anderm Wege einzuführen. „Bei Rückgabe des Besteuerungsrechts an die Gemeinden, sodas diese an den Staat eine bestimmte Summe abzuliefern haben, würden den Steuerpflichtigen die großen Summen erspart, welche sie jetzt zahlen müssen, damit die Steuern erhoben werden; die vielen Millionen, welche der Unterschied zwischen Roh- und Reinertrag ausmacht. Und dabei hätten die Gemeinden keinen größeren Aufwand bei der Erhebung sämtlicher Steuern, als sie bisher hatten, um die Gemeindesteuern u. s. w. zu erheben.“ Es seien in jeder Gemeinde, und so auch in jedem Verbände von Gemeinden besondere Besteuerungsweise ausführbar, durch welche mit den mindesten Kosten und Nachtheilen der höchste Ertrag zu erzielen sei, welche die Gemeinden bald herausfinden würden, sowie man ihnen die Freiheit dazu gibt. Besonders würden dann die Städte auf die einfachste, wohlfeilste und sicherste Besteuerung des Vermögens durch Taxationen der Bürger zurückkommen, welche nur durch die Centralisation der Besteuerung verdrängt worden sei. Statt Kapitalien, Grundstücke, Gebäulichkeiten und Gewerbe im einzelnen zu besteuern, und auf unsichere, und doch mißselige und kostspielige Schätzungen sich zu verlassen, wird man jedem Bürger überlassen, sein gesamtes Vermögen zu taxiren und nach bestimmten Normen zu besteuern, und nur in einzelnen auffallenden Fällen Schätzungen durch die Gemeindebehörden sich vorbehalten. Die Steuern würden beim Einzug durch die Gemeinde mehr Bürgerschaft gegen Defraudation und mehr Rücksicht auf pünktliche Bezahlung haben. Größer als die finanziellen Vortheile seien die volkswirtschaftlichen bei der Besteuerung durch die Magistrate selbständiger Gemeinden. Auf die volkswirtschaftlichen Vortheile, auf die innige Verbindung volkswirtschaftlicher und finanzieller Zwecke, wodurch die Abgaben häufig, wie z. B. bei Schutzzöllen, mehr zu Wohlthaten als zu Lasten würden, müßte bei der Erhebung durch Beamte des Staats nach allgemeinen Gesetzen ganz verzichtet werden. Die Besteuerung in den Händen der Gemeinden ergebe diese Vortheile durch die denselben bereit liegenden Mittel, das fehlende Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Zweigen der Industrie herzustellen, fehlende Erwerbs- und Industriezweige herbeizuziehen, übermäßig Befehle zu beschränken.

Wenn in einer Gegend noch zu viele große und schlechtcultivirte Güter sind, so besteuert man diese so hoch, als wie wenn sie den vollen Nutzen eines kleinen gehdrig umgetriebenen Gutes abwerfen würden. Wenn die Güter zu sehr vertheilt sind und in Folge deren die kleinen Landwirthe verarmen, dann besteuere man die Güterzertrümmerer um so höher, und setze die Steuer für die herab, welche Güter zusammenkaufen. „So kann das Gleichgewicht zwischen großem und kleinem Güterbesitz hergestellt werden; nur die Gemeinde kann hier das rechte Maß finden; ein allgemeines Gesetz würde den Zweck nicht erreichen. Die Grenzen der zweckmäßigen Vertheilung sind überall verschieden. Was in einer Gegend ein großes Gut ist, wird in anderer für ein kleines gehalten. Wenn eine Gegend Überfluß an kleinen Gewerben, Kleinmeßern und Kleinhändlern neben Mangel an großen Geschäften hat, so lasse man für eine Reihe von

Zuletzt alle großen Gewerbe, welche einen Absatz in die Ferne nachweisen, oder kleine, die sich zu größern verbinden, ganz steuerfrei; sichere ihnen sogar Unterstützung durch Anleihen und wohlthätige Verpachtung von Grundstücken. Wenn umgekehrt in einer Gegend zu viel größere Geschäfte bei mangelnder Grundlage kleinerer, eine gefährliche Anhäufung von Fabrikproletariern besorgen lassen, so ist nöthig, die Besitzer größerer Unternehmen nicht bloß hinreichend zu besteuern, sondern auch ihnen durch Abgaben zu Unterstützung ihrer Arbeiter, durch fundirte Spar- und Krankenkassen, Lasten aufzulegen und sie oder andere Concurrernten dadurch zu veranlassen, sich nach andern Gegenden zu wenden, wo man ihrer mehr bedarf und sie durch angebotene Vortheile herbeizieht." Diese verschiedene Besteuerungsweise, die Befugniß der Gemeinden, die Abgaben auf die Gewerbe nach Bedarf der Gegend zu erhöhen oder zu vermindern, werde auf gleichförmige Vertheilung der Fabrikindustrie hinwirken, und bei dieser Vertheilung den Nutzen der Schutzölle vervielfachen. Aber auch sittliche Vortheile fließen sich durch die Freiheit der Gemeinden bei der Besteuerung erzielen, welche bei einer allgemeinen Besteuerung ganz unerreichbar seien. Nicht durch allgemeine Gesetze, welche auf lokale Gewohnheiten und Bedürfnisse keine Rücksicht nehmen, und für Wohlhabenheit und derselben unschädlichen Luxus keine allgemeine Norm finden können, sondern nur durch von der freien Gemeindeverwaltung ausgegangene Lokalgesetze, besonders durch Lokalsteuern, lasse sich das verderbliche Uebermaß im Genuß des Branntweins durch hohe Besteuerung des Detailverkaufs und Freigebung von der Steuer anderer unschätzblicher Getränke, sobald der Mißbrauch im Besuch des Wirtschaftshaus überhaupt abstellen; der verderbliche Luxus bei Festlichkeiten, bei Hochzeiten, Taufen, Leichen und Kirchweihen, wie auch der Luxus in Kleidern, welchen Diensthoten und andere abhängige Menschen machen, in entsprechender Weise beschränken.

Daß der Staat nicht einer der wichtigsten Erwägungen, wie nämlich bei dem Aufbringen seiner Bedürfnisse das Vermögen seiner Bürger zu besteuern oder zu schonen sei, entsagen und diese auf die Gemeindebehörden übertragen könne, versteht sich von selbst; aber wir haben die vorstehenden Ansichten ausführlicher dargelegt, um ein Warnungszeichen gegen diejenigen aufzupflanzen, die unter dem Anschein von Kenntniß der praktischen Dinge vorgeben, für Gemeindefreiheit zu sprechen, während solche extreme Ansichten nur dazu dienen können, die Sache zu verderben und davon zurückzusehen. Wir fragen einfach: welchen Gemeinden und Gemeindevorständen, denen mehr Weisheit zugetraut wird als den Staatsregierungen, könnten solche Befugnisse eingeräumt werden, ohne eine Summe von Interessen zu gefährden? Wir bleiben unbeirrt bei der Forderung einer gemäßigten, wesentlich einzuschränkenden Staatscontrole über die Verwaltung des Gemeindehaushalts.

15) Niederlassungsfreiheit. Einer selbständigen Gemeinde kann das Recht nicht bestritten werden, die nachgesuchte Aufnahme in das Bürgerrecht zu bewilligen oder aus Gründen zu verweigern. Dem Staatsbürger soll es aber dagegen möglich sein, das von ihm gewählte Gewerbe da auszuüben, wo er glaubt sich am besten ernähren zu können, und der Staat soll das allgemeine Staatsbürgerrecht schützen, welches in sich begreift, daß einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowol als physischer Hinsicht, gestattet und erleichtert sei. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz ist also jenes Aufnahmerecht der Gemeinde ein aus Staatsrückichten beschränktes. Der Staat ist geneigt das allgemeine Staatsbürgerrecht zu schützen; die Gemeinde ist geneigt, sich gegen Eindringlinge abzuschließen, von denen sie glaubt, daß sie dem Gemeinwohl eher zum Schaden als zum Nutzen gereichen. Bei Geltendmachung dieser Rücksicht sind die Gemeinden oft sehr engherzig, und es waltet bei der Entscheidung zuweilen weniger die Rücksicht auf das Ganze als vielmehr auf das Interesse einzelner vor, wie in der Gemeinde Einfluß haben und nicht wollen, daß etwa von einem neuen, bis jetzt noch unberechtigten Gewerbsgenossen ihnen Concurrenz gemacht werde. Aus diesem Dilemma hat die Gesetzgebung der Staaten Auswege gesucht, die sich mehrertheils als unbefriedigende ergeben haben.

Zwei Rücksichten müssen unter allen Umständen als gesetzliche Schranken gegen die Niederlassungsfreiheit im Interesse der Gemeinden gelten. Eine Gemeinde, die Vermögen hat, von dem der Bürger Nutzen zieht, sei es directer Nutzen durch Vertheilung von Geld oder Geldwerth, sei es indirecter Nutzen, durch das Bestehen reicher Wohlthätigkeitsanstalten und dadurch, daß aus dem Vermögen der Gemeinde alle Gemeindebedürfnisse ohne Besteuerung der einzelnen gedeckt werden — eine solche Gemeinde muß gegen Eindringlinge geschützt werden, die bei ihrem Niederlassungsverlangen etwa auf diesen Nutzen speculiren. Der Aufzunehmende

muß sich also in den Bürgernutzen durch eine entsprechende, an die Gemeinde zu entrichtende Summe einkaufen, und dies zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden.

Der Gemeinde ist von der Staatsgesetzgebung ziemlich allgemein die Verpflichtung auferlegt, für ihre Armen zu sorgen, damit diese nicht andern zur Last fallen. Also auch eine Gemeinde, die kein solches Vermögen hat, welches dem Bürger Nutzen gewährt, hat doch den gerechten Anspruch, daß sie nicht zur Aufnahme solcher Ortsfremden in ihr Bürgerrecht genöthigt werde, von welchen es mehr oder weniger wahrscheinlich ist, daß sie als Arme der Gemeinde zur Last fallen. Gesunde Arbeitskraft ist zwar oft mehr werth als Kapital, aber die Gesundheit, und namentlich die Gesundheit einer Familie, kann nicht garantirt werden. Es ist also gewiß nicht billig, daß eine Gemeinde zur Aufnahme solcher genöthigt werde, die nichts haben als gesunde Arbeitskraft.

Wo Gewerbefreiheit besteht, wo also das Gemeindegewerbe nicht die Bedingung ist, unter der allein ein Gewerbe an bestimmtem Orte ausgeübt werden darf, da löst sich die Frage am leichtesten; da ist schon der Widerstand der Gemeinde ein geringerer. Der Ortsfremde mag sein Gewerbe an dem gewählten Orte ausüben, ohne Bürger zu werden, solange er sich damit ernähren kann. Hört diese Bedingung auf, so wird er nach den allgemeinen Grundsätzen über das Heimatsrecht behandelt; sein Aufenthalt an dem Orte, wo er es versuchte, sich zu ernähren ohne Bürger zu sein, unterliegt der polizeilichen Controle. Er darf nicht Bettler sein und hat als Ortsfremder keinen Anspruch auf Unterstützung von der Gemeinde, in welcher er vorübergehend seinen Aufenthalt genommen hat.

Eine souveräne Entscheidung über Aufnahmegesuche in das Bürgerrecht oder nur zum Aufenthalt, des Gewerbes wegen, haben die Gemeinden nicht anzusprechen; es muß ein Recours stattfinden wegen vorgeblicher Verletzung des staatsbürgerlichen Rechts. Von der Staatsregierung kann nur vorausgesetzt werden, daß sie mit unwiderstehlicher Macht die Entscheidung in höherer Instanz ertheilen werde, nicht aber mit durchdringenderm Urtheil, ob der Mann Nahrung finden und der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, nicht zur Last fallen werde; der Staat darf durch solche Entscheidungen Gemeinden nicht besteuern wollen. Conflicte über solche Entscheidungen sind vielfach für die Regierungen peinlich gewesen. Es bieten sich mit den Lokalverhältnissen wohl vertraute und bei dem einzelnen Falle unbesangene, der Regierungsgewalt zur Seite stehende repräsentative Bezirksräthe (etwa in Nachahmung der englischen Quarter Sessions) als geeignete Instanzen für solche Entscheidungen dar.

16) Die Lokalpolizeiverwaltung ist ein Bestandtheil der Gemeindeverwaltung. Wir haben uns darüber in dem Art. Bureaukratie (III, 216) bereits ausgesprochen. Der Staat wird gut thun, den Gemeindebehörden auch die Handhabung der Staatspolizei, insofern sie in den Lokalitäten zur Anwendung kommt, zu übertragen. Insofern sind die Gemeindebehörden, wie auch in so manchen andern Beziehungen, Diener des Staats. Es besteht ja kein Gegensatz zwischen Staat und Gemeinde, sondern, unter so manchem Betracht, ein Streben nach gleichen Zielen. Es konnten Zweifel bestehen, ob auch in großen Städten die Polizeiverwaltung von der Gemeindeverwaltung abhängig sein soll. Dabei hängt freilich alles von der Art und Weise der Zusammensetzung der Gemeindevorstände ab. Die Polizei der City von London ist unter der Leitung des Lordmayor der City; die der Umgebung der City unter der Leitung des Ministers des Innern. Selbstverständlich muß die Citypolizei in genauem Zusammenhange mit der Centralpolizei stehen, und kann noch will sie sich den Directionen der letztern entziehen. Eine staatliche Centralleitung der Polizei ist also erforderlich, und dagegen spricht nicht, wenn George Bowyer („Commentaries on the Constitutional law of England“, Kap. XXII, S. 391) sagt: „Abgesehen davon, besteht eine augenscheinliche Gefahr, daß die neue Straßhaftspolizei das Werkzeug einer kleinen Tyrannei über die untern Bevölkerungsklassen werden könnte, indem sie ihre Gewohnheiten stört und ihrer individuellen Freiheit unnöthige Schranken setzt. Dieses scheint ein Gegenstand ernster Betrachtung zu sein. Denn eine Beschwerde der Art, welche die Menschen in ihrem täglichen Leben, in ihren Vergnügungen, Beschäftigungen und Gewohnheiten berührt, ist mehr dazu gemacht als irgend sonst etwas, einen Geist der Unzufriedenheit und der Mißstimmung gegen jede Autorität hervorzubringen. Und sehr wenig Nachdenken gehört dazu, um einzusehen, wie unumgänglich es sein muß, diesem ernsten Uebel, welches mit der Disciplin der Polizeimannschaft und dem ihr in der Erfüllung ihrer Pflicht zu gewährenden Schutz zusammenhängt, vorzubeugen.“ Aber das sind Gründe, die Polizei der Gemeindeverwaltung zu übertragen.

Wenn die Selbstverwaltung des Volks in der Gemeinde eine Ausdehnung erhalten haben

wird, wie wir sie in Vorstehendem bestrawortet haben, dann wird die Klage über Centralisation verstummen, und diese auf ein Maß zurückgeführt sein, in welcher sie der Staat, um seiner Aufgabe gemachsen zu sein, nicht wird entbehren können. Auch werden bei solcher Decentralisation Vereinfachungen im Organismus der Staatsverwaltung möglich werden, welche es erlauben, den anerkannten Bedürfnissen gerecht zu werden: Beschränkung des Staatsverwaltungsaufwandes und bessere ökonomische Stellung der wirklich nothwendigen Staatsdiener.

Wichtiger aber noch wird der Gewinn an politischer Freiheit, welcher nur da besteht, wo sich die Selbstregierung des Volks in den verschiedenen Richtungen zugleich geltend macht, nämlich mittels freier Thätigkeit sowol der Genossen in den Interessengenossenschaften und in der Gemeinde, als auch mittels Btheiligung bei der Verwaltung des Staats.

In ersterer Beziehung erhält der in der Cultur vorgeschrittene Staat von der Politik den Rath, das Opfer der natürlichen Freiheit seiner Angehörigen in weitem Umfange nicht zu fordern, die Centralisation nicht weiter zu führen, als es im Interesse des Staats nöthig ist, damit die Entwicklung des gesammten Volkslebens geleitet und gefördert und er darin nicht gehindert werde; daß er vielmehr der Unzulänglichkeit seiner Mittel eingedenk bleibe, die Bedürfnisse aller Kreise des gesellschaftlichen Lebens seiner Angehörigen zu durchdringen.

Politik und Geschichte lehren ferner, für die eine wie für die andere Richtung der Selbstregierung des Volks, daß nur durch freie Selbstthätigkeit der Bürger für die gesellschaftlichen Zwecke im weitesten Sinne Leben und Bewegung auch im Staate erzeugt oder erhalten, der Gemeingeist der Bürger erweckt, die Liebe zum Vaterlande und die Opferbereitschaft für dasselbe erhöht werde; daß kein gesittetes Land wahrhaft groß werden kann, wo die Regierung sich nicht die ernst gemeinte und thätige Mitwirkung des Volks sichert, und daß nichts ihr diese Mitwirkung so vollständig raubt, wie der Anspruch des Staatsoberhauptes an jene unumschränkte Gewalt über die Geschicke des Staats und über alle Lebensbewegung im Saate, welcher, wenn das Staatsoberhaupt in diesem Ansprüche seinen Beruf oder seine Zuflucht findet, entweder die Kindheit des Staats bezeichnet oder seine Schwäche verräth.

Mit Wahrheit wurde aus Anlaß der „Idées Napoléoniennes“ gesagt: „Die Centralisation ermöglicht große Erfolge, aber sie sichert sie nicht; sie sichert nur dann die Gewalt, wenn stets Männer von ungewöhnlichem Maß die Spitze derselben einnehmen, wie das weder in der Monarchie noch in der Republik wahrscheinlich ist. Sie macht den Staat mehr, als es auf anderem Wege werden kann, zu einem Ganzen, aber auf Kosten des Individuums. Sie verlangt unbedingte Unterordnung der einzelnen, einseitigen Theile, und eine Kraft, die diese fortwährend gutwillig oder gezwungen vereint. Das Selbstgovernment, auf die Selbstständigkeit, harmonische Entwicklung der Individuen basirt, sichert dagegen einen langsamen, aber stetigen Fortschritt. Eine gewisse Centralisation muß in jedem Staate sein; wo ihr aber das Gegengewicht des Selbstgovernment nicht gedeihliche Grenzen setzt, wo die Centralisation überwiegt, da muß das Staatsoberhaupt zum Absolutismus geführt werden, wie oft man auch dasselbe stürzt und neu erstekt.“

H. von Sager n.

Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.¹⁾ Dieser Verein verdankt seine Entstehung der ersten Gewerbeausstellung der deutschen Bundes- und Zollvereinsstaaten in Berlin im October 1844. In Preußen hatte bereits das Edict vom 2. Nov. 1810 die Freiheit der Gewerbe, das Gesetz über Zölle und Verbrauchssteuern vom 26. Mai 1818 mit Aufhebung aller Zolllinien und Verkehrsbeschränkungen zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen die Handelsfreiheit im Innern des Staats hergestellt, und es ward diese Freiheit des Verkehrs seit dem Anfang der dreißiger Jahre durch besondere Verträge mit einer Mehrzahl anderer deutscher Staaten schrittweise über einen größeren Theil deutscher Länder ausgebeht. Die Wirkungen dieser Gewerbe- und Handelsfreiheit traten auf jener ersten allgemeinen öffentlichen Schauhallung preussischer und deutscher Industrieerzeugnisse lebendig vor die Augen der Nation; damit aber trat auch zugleich der nahe liegende Gedanke in das Bewußtsein edler Männer: „daß ihre, der Unternehmer und Fabrikbesitzer Ehre, Lohn und Ansehen nicht weniger die Frucht der Anstrengung, Geschicklichkeit und Ausbildung ihrer Arbeiter

1) Bei der heutigen großen Wichtigkeit der Associationen und der richtigen Grundsätze für sie, welche der Art Association nur im allgemeinen darstellen konnte, schien es uns nöthig, diese Grundsätze durch ihre Verwirklichung in einer musterhaften deutschen Association möglichst zu veranschaulichen.

sei und ihnen, den Fabrikunternehmern, um so mehr eine höhere ständige Pflicht obliege, in fürsorglicher thätiger Einwirkung das Wohl der Hand- und Fabrikarbeiter zu befördern, daß überhaupt die Verbesserung des stitlichen und wirtschaftlichen Zustandes derselben eine dringende und sehr wichtige Aufgabe der Gegenwart sei.“ Erfüllt von diesen Überzeugungen trat während jener ersten deutschen Gewerbeausstellung eine Anzahl von Industriellen und Gewerbstreunden zu einem Verein zusammen, welcher die Bestimmung haben sollte: „für jene Zwecke anregend und fördernd, zunächst in Preußen, soweit möglich aber auch in allen andern deutschen Staaten zu wirken.“ Dabei wurde von der Voraussetzung ausgegangen, „daß die Aufgabe wesentlich nur durch selbständige Lokalvereine in einer deren Selbständigkeit nicht einträchtigen Verbindung mit Provinzialvereinen und besonders mit einem Centralverein gelöst werden könne, welcher den erstern mit Rath und That entgegenzukommen und über seine wie der Lokalvereine Wirksamkeit und Erfahrungen Mittheilungen zu veröffentlichen habe“.

Diese bei der Bildung des Centralvereins leitenden Gesichtspunkte sprach der Aufruf vom 7. Oct. 1844 aus; sie liegen demnachst auch seinem Statut zum Grunde, welches, vom 2. März 1847 datirt, erst unterm 12. April 1848 die Bestätigung erhalt.

Gleichwol hatte der König Friedrich Wilhelm IV. in der Cabinetsordre vom 25. Oct. 1844 der Bildung eines solchen Vereins sein großes und lebhaftes Interesse wie die Hoffnung zu erkennen gegeben, „daß der Verein bald durch den Hinzutritt aller wahrhaft eblen Männer unter dem Gewerbstande zu einem Baume erwachsen werde, der seine Zweige über das ganze Vaterland breite“; „auf dem Wege des gemeinsamen hilfreichen Wirkens für das Wohl der arbeitenden Klassen werde die vaterländische Industrie, die sich durch ihre Fortschritte so glänzend auszeichnet, zugleich eine höhere Weihe erhalten und sich am gewissen einen dauernden Segen sichern“. Auch hatte der König dem Vereine die Summe von 15000 Thln. für seine Zwecke zur Disposition gestellt, jedoch in der Voraussetzung, daß nicht die Errichtung von Spar- und Prämienkassen ausschließlich von ihm für jetzt ins Auge gefaßt, sondern seine Thätigkeit auch zugleich den andern von ihm beabsichtigten wohlthätigen Einrichtungen werde zugewendet werden. Als solche bezeichnete bereits der Aufruf die Bildung von Kranken- und Sterbeladen, Unterstützungs- und Pensionskassen, Fortbildungsschulen und Kleinkinderbewahranstalten, Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch Schriften und mündlichen Vortrag.

Als dennoch aber die Anerkennung des Vereins und die Bestätigung des Statuts mehrere Jahre auf sich warten ließ, verklog bei vielen die ursprüngliche Begeisterung für die Sache, bei andern, wol auch bei der Regierung, lähnte die Furcht vor den Bewegungen und Verirrungen der arbeitenden Klassen in Frankreich und andernwärts; denn aller Verbote zum Trotz wurden vor 1848 socialistische und communifische Broschüren aus Frankreich und der Schweiz massenweise importirt und unter dem Handwerker- und Arbeiterstande, selbst der östlichen preussischen Provinzen, heimlich verbreitet; dagegen anzukämpfen aber war die gefesselte Presse und das unterdrückte Associationswesen damals außer Stande. Nachdem endlich die Cabinetsordre vom 31. März 1848 (unter den Ministern von Auerwald und Hansmann) dem Centralvereine die Bestätigung ertheilt und demselben Corporationsrechte verliehen, auch die Ueberweisung der bewilligten 15000 Thlr. befohlen hatte, der Verein sonach ins Leben treten und wirksam werden konnte, wirkten seiner Stärkung und Erweiterung einerseits die Antipathien der alsbald wiederum hervortretenden politischen Reaction, andererseits die mächtigen politischen Strömungen entgegen, bei denen die Bewegungen im deutschen Handwerker- und Arbeiterstande, je nach dem Sonderinteresse der Meister auf der einen und der Gehilfen und Arbeiter auf der andern Seite, für oder gegen Aufrechterhaltung, beziehungsweise Herstellung geschlossener und monopolistischer Innungen und Zünfte oder für oder gegen die Freiheit der Arbeit und des Gewerbes, wie für den sogenannten Schutz der deutschen Arbeit durch Prohibitionen der Fabrik- und Handwerkerzeugnisse des Auslandes, eine nicht untergeordnete Stelle einnahmen.

Infolge dessen trat sogar in der ersten Generalversammlung des Centralvereins, alsbald nach der Bestätigung seines Statuts, der Antrag auf dessen Auflösung und allenfalls neue Gründung hervor, welcher jedoch glücklicherweise verworfen wurde.

So hatte der mit einer sehr umfassenden socialen Aufgabe ins Leben tretende, dabei aber doch nur mit einer moralischen Wirksamkeit der „Anregung und Förderung“ ausgestattete Verein in bewegter, besonders schwieriger Zeit erst das Gebiet, die Anknüpfungspunkte wie die bei seiner Bildung und in seinem Statut vorgezeichneten Bahnen und Grenzen seiner Thätigkeit zu schaffen; in solcher Zeit hatte er das Bedürfnis seiner Bildung wie die Zwecke

und Aufgaben zu bewahren, welche bei seiner Gründung vorstehen und diese letztere als eine bedeutungsvolle Erscheinung im socialen und culturhistorischen Fortschritt der deutschen Nation bezeichnen. Es ist dies dem Vereine je mehr und mehr gelungen, dank den Männern, die vermöge einer klaren Erkenntniß der Bedürfnisse der Zeit, wie der Verpflichtung der intelligenten und wohlhabenden Klassen der Gesellschaft, trennend und fest ausdarrten.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; an dessen Spitze steht ein aus neun Mitgliedern zusammengesetzter Vorstand; die Angelegenheiten des Vereins werden in gemeinsamen Sitzungen vom Vorstande und von einem aus 36 Mitgliedern bestehenden Ausschuss — deren Hälfte in Berlin, deren andere Hälfte in den verschiedenen Provinzen des Staats ansässig ist — besorgt; es findet jährlich eine Generalversammlung aller Mitglieder statt, welcher Bericht über die Jahreswirksamkeit des Vereins und der mit ihm in Beziehung stehenden Lokalvereine erstattet, auch Rechnung gelegt und von der die Wahl der jährlich zu einem Drittel ausscheidenden Vorstande- und Ausschussmitglieder vorgenommen wird. Das Verhältniß des Vereins zu den Staatsbehörden ist ein durchaus freies; zu seinen Antrag ist ein Commissar der Regierung, welcher zu den Sitzungen eingeladen wird, bestellt. Provinzialvereine im Sinne des Ausrufs vom 7. Oct. 1844 haben sich nicht gebildet, dagegen mehrere Lokalvereine, von denen indess der größte, der zu Berlin, sich später, in Folge der Ungunst der Verhältnisse, aufgelöst hat, einige andere sehr wohlthätig und nach verschiedenen Richtungen der materiellen und sittlichen Hebung des Handwerker- und Arbeiterstandes wirkende Lokalvereine, z. B. zu Frankfurt an der Oder, Grüneberg, fortbestehen. Jedoch steht der Centralverein durch Verathung und gegenseitigen Austausch seiner Zeitschrift und der Jahresberichte mit einer großen Zahl gemeinnütziger Vereine und Institute für solche specielle Zwecke, welche in den Umkreis der Wirksamkeit des Centralvereins fallen, in Verbindung.

Unbedingt außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit dieses Vereins liegt die „freiwillige Armenpflege“, welche nur auf der Wohlthätigkeit (charité, bienfaisance) der reicheren und höhern Gesellschaftsklassen beruht. Insofern unterscheidet sich der Centralverein in Preußen z. B. von dem am 24. Dec. 1853 für das Königreich Baiern gestifteten St.-Johannisverein, der bei engem Anschluß an die Staatsbehörden und einer dem Verwaltungsorganismus des Landes entsprechenden gegliederten Organisation, unter dem Protectorat des Königs und der Königin von Bayern, „der Hauptträger der freiwilligen Armenpflege in Baiern ist“. (Vgl. „Congrès international de bienfaisance de Francfort sur le Main. Session de 1857“, II, 64.) Für eine solche freiwillige Armenpflege bestehen (zur Zeit wenigstens in Berlin und verschiedenen andern Städten) besondere Männer- oder Frauenvereine, z. B. für verschämte Arme, für arme Wöchnerinnen, für Krankenpflege, zur Erziehung verwahrloster oder verlassener Kinder u. s. w., neben der öffentlichen Armenpflege und neben zahlreichen öffentlichen und Privatinstitutionen für Blinde, Taubstumme u. s. w.

Auf den Boden der in Preußen seit einem halben Jahrhundert und zum Theil länger bestehenden, gleichmäßig den arbeitenden Klassen zugute kommenden bürgerlichen Freiheiten (Freiheit des Eigenthums, insbesondere der Erwerbsfähigkeit von Grundeigenthum, der Ansiedelung, der Arbeit und Gewerbe, wie der Freizügigkeit) gepflanzt und gegenüber der, trotz aller Declamationen, unleugbaren Erfahrung, daß sich der materielle wie der sittliche Zustand der sogenannten arbeitenden Klassen (der Handwerker wie der Ackerbauer, der ländlichen wie der Fabrikarbeiter) unter dem Schutze und Einflusse jener bürgerlichen Freiheiten im großen und ganzen sehr erheblich verbessert hat, daß, abgesehen von besondern zufälligen Unglücksfällen, das Wohlbefinden des Arbeiters hauptsächlich von seiner eigenen Sparsamkeit, Anstrengung, Ausbildung und Geschicklichkeit abhängt — hat der Centralverein seine Wirksamkeit vorzugsweise der Anregung und Förderung solcher Einrichtungen für die arbeitenden Klassen zugewendet, welche auf die persönliche und bürgerliche Freiheit, mithin auf die Selbstverantwortlichkeit, auf verständige Selbsthilfe und eigene Fürsorge jener Klassen berechnet, ihre stliche und Willenskraft zu beleben und zu erhöhen geeignet sind, daher dieser eigenen Fürsorge und verständigen Selbsthilfe nur angemessen entgegenkommen und diese unterstützen.

Es geschah nur hier und da und sehr vorübergehend, daß die bei der Fesselung der Presse und des Associationsrechts unbelohnte Menge in der stürmisch bewegten Zeit des Jahres 1848 einzelnen Männern hörte, welche die dem deutschen Charakter und Individualismus widersprechende französische Glückseligkeitslehre der Phalanxieren oder der Nationalwerkerstätten nach Deutschland zu importiren bemüht waren. Ebenso nach der andern Seite hin widerlegte man

sch alsbald auch nicht bloß unter den einsichtsvollern Staatsmännern und Volkswirthen, denen die ältern und neuern Zustände gründlich bekannt waren, sondern auch unter den einsichtigen Gewerbetreibenden selber jenen auf den Handwerkercongressen des Jahres 1848 beschlossenen Gewerbe- und Handwerkerordnungen, welche verschiedene mit den bürgerlichen Freiheiten in Preußen unvereinbare, seit fast 50 Jahren beseitigte Privilegien und Monopole des Handwerkerstandes und der handwerksmäßigen Arbeit zurückzuführen bezweckten. Hauptsächlich und zunächst aber waren es doch die Fabrikarbeiter — obwohl sie in Preußen nur etwa den zehnten Theil der nicht selbständigen besitzlosen männlichen Bevölkerung über 14 Jahre ausmachen und zu der bei der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiterzahl in einem sehr geringen Verhältniß stehen — welche, wie bereits bei der Bildung des Centralvereins im Jahre 1844, so auch 1848, ein hervorragendes Interesse in Anspruch nahmen. Demzufolge beschäftigte sich der Centralverein im Jahre 1848 vorzüglich mit der Verathung einer Fabrikordnung und von Fabrikvereinen, des Verhältnisses zwischen Fabrikunternehmern und Arbeitern, dabei der Einrichtung von Kranken-, Unterstützungs- und ähnlichen Kassen für letztere, der jugendlichen Arbeiter u. s. w.

Der erste Jahrgang der veröffentlichten „Mittheilungen des Centralvereins“ (1848—49) gibt über diese Verathungen nähere Auskunft, enthält aber auch zugleich ein treues Spiegelbild der damaligen Bewegungen und Anschauungen im Gewerbe- und namentlich im Handwerkerstande, deren verschiedene Entwürfe und Vorschläge von Gewerbeordnungen neben trefflichen wissenschaftlichen und neben mehreren praktischen Aufsätzen über die obengedachten und verwandten Gegenstände dort mitgetheilt sind. Es finden sich aber daselbst auch bereits die Statuten verschiedener, nach der Anregung und Anleitung der Beschlüsse des Centralvereins mit Fabriken verbundenen Einrichtungen, vergleiche die später erschienenen „Mittheilungen“ noch in größerer Zahl enthalten, während vor dem Jahre 1844 Einrichtungen dieser Art nur sehr vereinzelt bestanden und häufiger erst seit 1844—48 besonders von solchen Unternehmern eingeführt worden waren, welche bei der Begründung des Centralvereins auf der ersten deutschen Gewerbeausstellung zu Berlin mitgewirkt hatten. Inzwischen sind seit 1848 Einrichtungen dieser Art über alle Fabrikgegenden Preußens und anderer deutscher Staaten verbreitet. Das preussische Gesetz vom 9. Febr. 1849 in Verbindung mit einigen Bestimmungen einer später ergangenen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1854 traf hierauf allgemeinere Bestimmungen wegen der Errichtung von Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe-, und Hülfskassen und ähnlicher Einrichtungen mit der Zwangspflicht zum Beitritt und zu Beiträgen für Gewerbetreibende, insbesondere Gesellen und Fabrikarbeiter und mit der zweifelhaften Vorschrift, daß den Fabrikhabern eine Beitragspflicht bis zur Hälfte des Beitrags der von ihnen beschäftigten Arbeiter aufzulegen sei.

Später traten jenen Bestrebungen für die Arbeiter die ökonomischen Associationen unter Handwerkern in Norddeutschland zur Seite, diese theils als Vorschußvereine mit Bildung von Kapitalfonds unter solidarischer Verhaftung der vereinigten Handwerksgeossen für aufgenommene Darlehne, theils als gewerkschaftliche Vereinigungen zum gemeinschaftlichen Ankauf von Rohstoffen für den Gewerbebetrieb, theils als Vereine zur gemeinsamen Anschaffung der notwendigen Lebensbedürfnisse.

In welcher Art sich außerdem der Centralverein während der Folgezeit in erster Linie mit dem Sparkassenwesen, hiernächst mit der Einrichtung einer auf arithmetische Grundlagen über die Lebensdauer zu gründenden Altersversorgungsanstalt, ferner mit den Wohnungsverhältnissen, mit Wasch- und Badeanstalten, mit Gesundheitspflegevereinen, mit Fortbildungsanstalten, Fabrikshulen, Volksbibliotheken, mit Kranken-, Unterstützungskassen und andern gegenseitigen Versicherungen gegen Unglücksfälle beschäftigt hat, zu dem Ende auch die Kenntniß der Einrichtungen und Gesetze von Großbritannien, Belgien, auch Frankreich dem deutschen Publikum näher zu bringen bestrebt gewesen ist und seine Wirksamkeit in Anregung und Förderung nach allen diesen Beziehungen zu bethätigen bemüht war, ergeben die vom Verein selbst oder von einzelnen Mitgliedern desselben theils in seinem Auftrage, theils in näherer Verbindung mit ihm oder doch mit seiner Theilnahme und Unterstützung herausgegebenen Druckschriften. Zu vergleichen sind unter anderm: die „Mittheilungen des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen“, 1. Jahrgang, 1848—49; desgleichen 2. Jahrgang, 1849—50; 3. Jahrgang, 1851—52; ferner Neue Folge, Bd. 1, 1853—55; desgleichen Bd. 2, 1.—5. Heft bis 1858; sodann auch einige im „Congrès international de bienfaisance de Bruxelles. Session 1856“, II, 67, 74, 162, und „Congrès international

de bienfaisance de Francfort sur le Main. Session de 1857", II, 80, 152, 249, 252, enthaltene Aufsätze; ferner verschiedene Vorträge und Schriften des Professors Huber, „Über die Wohnungsnoth der kleinen Leute und über cooperative Vereine“; sodann des Dr. Karl Rädell: „Vollständige Anweisung, die Lebensfähigkeit von Versicherungsanstalten in Bezug auf das menschliche Leben und Sterben zu untersuchen“ (Berlin 1857); Schulze-Delitzsch, „Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“ (Leipzig 1853) und „Vorschussvereine als Volksbanken“ (Leipzig 1855); desgleichen „Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland“ (Leipzig 1858).

Wie der Centralverein fortan zur Beförderung seiner Wirksamkeit und Zwecke in einer gewissen Verbindung mit den Verhandlungen des Wohltätigkeitscongresses, Ingleichen der in Aussicht stehenden volkwirtschaftlichen Congresses, als Organ aller in sein Gebiet fallenden Bestrebungen und Einrichtungen in Preußen und Norddeutschland, die bisher herausgegebenen Mittheilungen in eine regelmäßig erscheinende Vierteljahrsschrift umgewandelt hat, darüber spricht sich der über letztere ausgegebene Prospect vom 12. März 1858 aus. (Vgl. „Mittheilungen u. s. w.“, Neue Folge, Bd. 2, Heft 4 und 5, S. 411 fg., und das 1. Heft der neuen Zeitschrift vom August 1858.)

In Frankreich verbot ein Decret der Constituirenden Versammlung vom Juni 1791 den Bürgern desselben Berufs und Gewerbes, den Gewerbsunternehmern und Handwerkern, den Genossen einer und derselben Kunst oder andern Beschäftigung in gemeinschaftlichen Vereinen oder Versammlungen Präsidenten, Secretäre, Syndiken oder Bevollmächtigte zu ernennen, Beratungen zu pflegen, Protokolle zu führen und Beschlüsse zu fassen oder in Beziehung auf gemeinsame Interessen reglementarische Festsetzungen zu treffen. Indem man die mittelalterlichen Formen und Mißbräuche der alten Zünfte und Meisterschaften in ihrer Wurzel vertilgen und für immer unmöglich machen wollte, traf und zerförte man die fruchtbaren Keime der naturgemäßen freien Association, aus welcher sich die bürgerliche Gesellschaft durch die verschiedenen Epochen der germanisch-christlichen Welt fort und fort verjüngte, woraus sie in eigener schöpferischer Kraft zu vollkommeneren Gestaltungen wieder emporwuchs. Dabei hatte die Staatsbevormundung mit ihrem seit länger als einem Jahrhundert vor der Revolution und seitdem weiter ausgebildeten Polizeiregime den verkehrten socialistischen Doctrinen vorgearbeitet, ihnen zum Muster gebietet und sie groß gezogen. Der Kampf zwischen Socialismus und Polizeistaat entschied vorläufig nur die blutige Volksschlacht vom Juni 1848 zu Gunsten des letztern. In Preußen und in einer Mehrzahl deutscher Staaten, wo die bürgerliche Freiheit, zu der insbesondere auch die Freiheit des Associationsrechts gehört, verfassungsmäßig garantirt ist, bieten sich bei einsichtsvoller rebliger Anerkennung dieses verfassungsmäßigen Rechts vermöge desselben auch für die arbeitenden Klassen glücklichere Aussichten. Es ist eine Pflicht der Intelligenz und deutschen Wissenschaft, jene Klassen von dem auch für sie gewonnenen Boden der persönlichen und bürgerlichen Freiheit aus auf der Bahn der eigenen Fürsorge und verständigen Selbsthilfe in der fortschreitenden Verbesserung ihres sittlichen und wirtschaftlichen Zustandes zu unterstützen. In diesem Sinne für dies Ziel mitzuarbeiten, ist eine statutenmäßige Aufgabe des Centralvereins.

W. A. Lette.

Centrum und natürliche Abtheilung der Deputirtenkammern. Bekanntlich theilten sich gewöhnlich die Mitglieder der repräsentativen Ständeversammlungen in verschiedene Parteien, in England die Ministerial- und die Oppositionspartei genannt. Sie nehmen auch gewöhnlich in der Kammer nebeneinander Platz. In Frankreich hatte sich diese Abtheilung etwas abweichend gestaltet. Unter der Restauration setzten sich die sogenannten Royalisten zur rechten Seite, die Mitglieder der Opposition zur linken. Bald aber zeigte es sich, daß die Royalisten zum Theil royalistischer waren als der König selbst, oder auch gegen seinen und der Minister Willen die äußersten Reactionsmassregeln durchsetzen wollten. Die Minister konnten also nur an den gemäßigten Theil der Royalisten sich halten, näherten sich aber nun von selbst schon durch ihren Kampf gegen jene übertriebenen Royalisten den gemäßigteren und mehr oder minder an die Regierung sich anschließenden Mitgliedern der linken Seite. So bildete sich zwischen den Mitgliedern der äußersten rechten Seite und denen der äußersten Linken, welche jetzt fast in stehender Opposition gegen die Minister standen, eine mittlere, der Regel nach ministerielle Partei, welche nun auch die Mitte einnahm und das Centrum genannt wurde. Dabei saßen die ursprünglich der rechten Seite angehörigen Mitglieder des Centrums oder diejenigen, welche doch mehr zu ihnen als zu den Grundrätzen der linken Seite sich hinneigten, auf der rechten Seite des Centrums und die ursprünglich der linken Seite angehörigen oder doch sich

mehr zu ihr hinneigendes Ministerien auf der linken Seite. Das Centrum bestand also aus einem rechten und einem linken Centrum. Und selbst die Oppositionsglieder der rechten und der linken Seite theilen sich zum Theil noch in die äußerste rechte oder linke Seite und in die rechte oder linke Seite schlichtweg. In sich enthält wol die französische Abtheilung eine sehr natürliche Schattirung der unvermeidlichen verschiedenen Ansichtsweisen und Richtungen solcher Depu- tenversammlungen, welche sich auch ohne Namen und besondere Siege bilden und finden würden. Auch weicht die Sache an sich im wesentlichen von der englischen Einziehung nicht ab. Auch hier sind Ultratories neben den gemäßigten Tories und Radicals neben den Whigs, und es ist wol nur die Unweisheit der Tories und der noch fortbauende Ungehaltungskampf schuld daran, daß noch nicht eine Vereinigung der gemäßigten Tories und Whigs zu einem ministeriellen Centrum die Ultratories und die Radicals zu einer rechten und linken Oppositionspartei verman- delt hat. Außerdem gab es in England auch schon von langer Zeit her eine Partei, die ein recht eigentliches Centrum bildet und nur in der letztern Zeit mehr zu verschwinden scheint, nämlich die sogenannten Neutrals. Diefes sind diejenigen Parlamentmitglieder, welche am wenigsten an die Parteilansichten der beiden Hauptparteien, der Tories und Whigs, sich anschließen und vielmehr regelmäßig, soweit die Existenz des Ministeriums auf dem Spiele steht, mit diesem stimmen und nur, wenn sie dadurch ganz ihre Ueberszeugung zu verlegen glauben, es verlassen, alsdann aber auch bisher stets seinen Sturz herbeiführten.

Manche nun haben diese Parteiabtheilungen gänzlich verworfen; dieses läuft aber gegen die Natur der Dinge und ist daher vergeblich. Auch hat die Abtheilung sehr gute Seiten. Man hat zugleich einen großen Werth darauf gesetzt, daß die Deputirten nicht nach solchen Abtheilungen, ja überhaupt nicht nach ihrer freien Wahl ihre Siege einnehmen können, sondern sie durch das Loos erhalten. Aber wo die Dinge selbst nicht aufgehoben werden können oder sollen, da ist es eitel, ja unnötig, störend und selbst, schon weil es die Wahrheit weniger deutlich macht, nachtheilig, ihre äußern Zeichen zu unterdrücken.

Die Natur der Dinge aber führt es mit sich, daß die Menschen zum Theil mehr auf diese, zum Theil mehr auf die andere Seite sich neigen und daß also dem gerade jetzt an der Spitze stehenden Ministerium gegenüber in der Kammer der Volkswortwahr theils solche sich finden, die nach ihrer Ansichtsweise und ihren Neigungen mehr und mit einer gewissen Vorneigung, denn einen Hauptpol des freien vernünftigen Staats, nämlich der Freiheit und Bewegung, und dem Fortschritte sich zuwenden und also vorzugsweise deren Interessen vertreten, theils aber solche, die ebenso, wenn freilich auch nicht ausschließlich, doch mehr dem andern Hauptpol, nämlich der Ordnung, der Ruhe und Festigkeit und ihren Interessen geneigt sind. Je nachdem nun die Richtung des Ministeriums ist, wird es, abgesehen von den Gleichgültigen, Abhängigen, Gunst- suchenden, Erlaunten, die ihm dienlich sind, die eine Partei zur Ministerialpartei, die andere zur Oppositionspartei haben. Es ist nun gerade der Hauptvortheil dieses Gegensatzes und selbst der ganzen parlamentarischen Verhandlungen, also auch das Verdienst der Opposition, daß durch sie, durch ihre Widersprüche und Angriffe und durch die Verttheidigung von der andern Seite alle Hauptrichtungen des Staatslebens und alle verschiedenen Gesichtspunkte der Maß- regel erwogen und vertreten werden, daß ihre Mängel zu Tage kommen und zuletzt das reif und gut Erwogene siege. Es können ferner die Minister und die Mitglieder der Kammer nur dann mit einiger Festigkeit und Sicherheit ihre Bestrebungen für gute Hauptmaßregeln durchführen und auf ihren Erfolg in den parlamentarischen Verhandlungen und Kämpfen rechnen, wenn sie in diesen Kämpfen nach Verständigung mit ihrem Freundes mit denselben zusammenfinden und zusammenhalten und aufeinander rechnen können. Es ist endlich die sicherste Garantie für das Land und die Wähler, daß die von ihnen gewählten Vertreter auch dem Sinne der Wahl treu bleiben und den Klippen der gefährlichen Beschlüssen aller Art in ihrem schweren Berufe entgehen, daß es, sowie in England, eine positive Ehrenfrage wird, den ausgesprochenen Hauptgrundsätzen und der ergrieffenen Hauptpartei in allem Wesentlichen treu und folgerichtig anzuhängen und bei einer wirklichen Hauptveränderung der Ueberszeugung wenigstens die Deputirtenstelle oder die Ministerstelle in die Hände der Kandidaten zurückzugeben, die nur in dem Glauben an die Treue in den alten Grundsätzen übergeben wurden.

Durch alles dieses ergibt sich mit der Natürlichkeit und Unvermeidlichkeit jener Abtheilungen auch ihre Heilsamkeit. Aber freilich kann dabei verkehrte Uebersreibung und Mißbrauch nicht unterlaufen. Zunächst ist es notwendig, daß für alle das höchste Centrum und auch den fernsten Vereinigungspunkt das Vaterland, seine Verfassung und die verfassungsmäßige Regierung, die Vaterlands- und Freiheitsliebe, die Ehr- und Ehre liebe. Sodann müssen, sowie auch

lich, auch in England, eine ganze große Reihe von Maßregeln durchaus nicht als Gattschiedungsfragen behandelt werden, so daß bei ihnen alle Mitglieder völlig frei ihrer augenblicklichen individuellen Meinung folgen können. Nie darf ferner in Sachen des Rechts und insbesondere auch der moralischen Gerechtigkeit gegen Personen und gegen unwürdige Angriffe Parteilichkeit und Parteileidenschaft des Mannes Urtheil gegen das Recht bestimmen. Es ist erhebend zu sehen, wie auch in dieser Beziehung die Briten allen andern Ständeversammlungen als Muster voranzustehen, mit welcher moralischen Würde sie willig auch dem Gegner Gerechtigkeit und Achtung beweisen. Alles aber kommt überhaupt darauf an, daß die höhern Grundzüge, die Ehre und das Wohl des Vaterlandes und nicht Selbstsucht, Kleinlichkeit und persönliche Leidenschaft das Ruder führen. Für eine solche ständische Berathung, die fast nur den Charakter einer Familienverhandlung hat, können natürlich jene obigen Abtheilungen nicht passen. Inwiefern sie auf deutsche Ständeversammlungen anwendbar sind, muß in den Artikeln über diese letztern nachgesehen werden.

Ceremoniel, Etikette. Es ist eine natürliche Eigenschaft und auch fast allgemein vorkommende Gewohnheit der Menschen, daß sie Handlungen oder Verhandlungen, welche für sie besonders wichtig sind oder welchen sie eine solche Wichtigkeit oder höhere Bedeutung beizulegen wünschen, mit besondern auf solchen Zweck berechneten Formen oder Feierlichkeiten verbinden. Gleichartige Gemüthsrichtung oder auch Nachahnungstrieb oder endlich Autorität verwandeln die ursprünglich freien oder willkürlich angewandten Förmlichkeiten allmählich in regelmäßiges Fortkommen und bleibende Gewohnheiten oder endlich in wirklich verbindliche Vorschriften, zu deren Beobachtung nämlich auch die persönlich dazu Ungeneigten theils die herrschende Sitte nöthigt, theils selbst ein förmliches — durch Gesetz oder Verordnung ausgesprochenes — Gebot der Machthaber, die dabei ein politisches oder kirchliches Interesse im Auge haben, zwingt, oder auch ein — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenes — Übereinkommen vertragrechtlich verpflichtet. Das Ceremoniel, d. h. der Zubegriff der bei gewissen Gelegenheiten (Handlungen oder Verhandlungen) in der Regel beobachteten oder zu beobachtenden, entweder durch bloßes Fortkommen oder Sitte, oder aber durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag bestimmten Förmlichkeiten und Gebräuche, mag nach den Hauptphären seiner Herrschaft in das privatgesellschaftliche, das kirchliche und das politische unterschieden werden. Wir haben hier bloß von dem letzten zu sprechen, und zwar nur in engerer Bedeutung, mithin von dem entferntern Zusammenhang, worin allerdings oft auch die beiden ersten mit politischen Verhältnissen oder Interessen stehen, wegblickend. Das insbesondere an Höfen vorgeschriebene oder durch Fortkommen festgesetzte Ceremoniel wird auch Etikette (Etiquette) heißen, welcher Name jedoch in weiserer Bedeutung auch zur Bezeichnung der überhaupt in der vornehmern Gesellschaft gebräuchlichen oder als verbindliche Vorschrift geachteten Formen dient. Die Etikette geht uns hier nur insofern an, als sie in dem politischen Ceremoniel mit einbegriffen ist.

Das politische Ceremoniel ist entweder ein staatsrechtliches oder ein völkerrechtliches, d. h. es bezieht sich oder findet seine Anwendung entweder auf eipheimische oder auf auswärtige Verhältnisse, Verhandlungen und Geschäfte. Das staatsrechtliche wird vorzugsweise durch Gesetz oder Verordnung regulirt, das völkerrechtliche durch theils ausdrückliche, theils stillschweigende Convention, zu deren Vollzug jedoch abermals Verordnungen oder Vorschriften von Seiten der Autorität an die Untergebenen ergehen müssen.

Das staatsrechtliche, überhaupt das innere Staatsceremoniel ist meist berechnet entweder auf Hervorbringung eines geeigneten Eindrucks gewissen wichtiger Staats- oder Regierungshandlungen, oder auf Darstellung der Würde und Erhabenheit der Regierung selbst, oder der Person und der Familie der Regierenden gegenüber dem Volke. Es ist natürlich verschieden, theils nach dem Gegenstand oder Inhalt solcher Handlungen, theils nach der Größe oder Macht des Staats, theils nach dessen Regierungsform und Verfassung. Ein republikanisches Fest oder ein der Erinnerung an ein glorreiches oder heilbringendes Nationalereigniß, z. B. der Verkündigung einer Constitution, geweihtes, wird natürlich mit andern Ceremonien begangen werden als ein höchster oder allerhöchster Geburts- oder Namenstag, eine landständische Eröffnungsfeyer anders als ein gewöhnliches Hoffest. Ein eingeschränkter und ein Wahlkönig wird mit andern Formen vom dem Throne Besitz nehmen als ein absoluter und Erbmönarch, und andere beschaffen wird bei allen Anlässen das Ceremoniel in demokratisch als in aristokratisch verfaßten Staaten sein. Auch bei Gleichheit der Verfassung mag, je nach dem Geiste der Regierung oder dem Charakter eines wirklich regierenden Herrn, ein verschiedenes Ceremoniel vorgeschrieben werden, und auch der allgemeine Geist einer Zeit, auch Cultur.

und Reichthumsverhältnisse der verschiedenen Völker können darauf von bestimmendem Einflusse sein.

Bei der Beurtheilung des hier oder dort vorkommenden Ceremoniels ist zwar der nächstliegende Punkt jener der Zweckmäßigkeit, d. h. der gut oder übel gemachten Berechnung auf den dabei sich vorgesetzten Zweck. Aber eine höhere und wichtigere Betrachtung bezieht sich auf den Zweck selbst, der aus irgendeinem Ceremoniel erkennbar hervorgeht, und auf die natürliche oder nothwendige Wirkung des letzten. Nur von diesem Standpunkte aus kann die Lehre vom Ceremoniel unser Interesse in Anspruch nehmen; denn Ceremonien vorzuschlagen oder Ceremonienmeister oder Hofmarschälle zu bilden liegt nicht in der Aufgabe des „Staats-Lexikon“.

Ein Ceremoniel, welches bestimmt und — je nach der Bildungsstufe des Volks und andern Umständen — geeignet ist, die Gemüther mit dem Gefühle der Ehrwürdigkeit des Gesetzes, der Regierung und der regierenden Personen zu durchdringen, ist alles Beifalls und Lobes werth. Dasjenige aber, welches die Idee einer herrischen oder gar überirdischen Gewalt der Häupter dem Volke versinnlichen und dieses zur sflavischen oder gar abgöttischen Verehrung oder Anbetung vor dem Gebieter niederwerfen soll, ist die traurige Schaustellung der Despotie, verschlechtert den Volkscharakter und beleidigt die Würde des Menschen und Bürgers. Im Orient sind solche Ceremonien schon seit den ältesten Zeiten in Übung gewesen, verschieden zwar nach Graden der Rohheit oder Verfeinerung, doch übereinstimmend in der allgemeinen Richtung und Wirkung. Vom Orient ging solches Despoten Ceremoniel ins römische Kaiserreich über und verdrängte allda die aus den republikanischen Zeiten stammende edle Einfachheit der Gebräuche. Diocletian, Konstantin der Große und Justinian der Große zumal waren die Begründer und selbst gefeierten Ordner eines die fast göttliche Majestät des Kaisers verkündenden und den letzten Freiheitsgedanken in dem Gemüthe der sich dem Throne nähernden Bürger tilgenden Ceremoniels. Die geheiligte Person des Monarchen, welchen — zur eindringlichern Bezeichnung seiner Erhabenheit — eine vielgliederige Abkufung von Hoheiten und Würden vom Volke trennte, war diesem hiernach fast unzugänglich. Eine lange Reihenfolge von Gemächern und Wachen und höhern und niedern Hofbeamten lag zwischen dem Kaiser und jedem Gehörsuchenden. Und gelangte der letztere endlich ins Innerste, so mußte er durch Niederwerfung auf die Erde die dem Hoherhabenen schuldige Anbetung verrichten. Der Glanz solcher Majestät theilte sich auch den die geheiligte Person umgebenden Dienern nach Maßgabe der Nähe oder Unmittelbarkeit der persönlichen Dienstleistung mit; und der Präfect der kaiserlichen Schlafkammer, ja selbst der zweite Diener derselben ging an Rang und Glanz den höchsten Beamten des Reichs vor.

Auch im Mittelalter finden wir an den Höfen der mächtigern Fürsten ein mehr oder minder glänzendes — durch Lehnwesen und Chevalerie in Formen eigenthümlich bestimmtes — Ceremoniel. Die deutschen Kaiser zumal, und insbesondere von der Zeit an, als ihre wahre Hoheit sank, suchten durch feierliches Gepränge die Idee der von ihnen lange ausschließend in Anspruch genommenen Majestät und ihrer alle Königs Throne überragenden Herrlichkeit einzuschärfen. Selbst Grundgesetze — wie Karl's IV. Goldene Bulle — regelten solches Gepränge. Vieles von dem mittelalterlichen Ceremoniel hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten; doch sind seit Entstehung der großen und nach Uneingeschränktheit strebenden Monarchien und dem Emporkommen allgemeiner Verfeinerung wesentliche Veränderungen und Zusätze ins Dasein getreten, bezeichnend für den Geist und wirksam zur vollständigern Entwicklung des monarchischen Princips. Epoche darin machen zumal Kaiser Karl V. in Deutschland und König Ludwig XIV. in Frankreich, nach deren Höfen sich mehr oder weniger fast alle andern bildeten. Karl V. hatte das steife Wesen der spanischen Grandezza an dem seinigen eingeführt und es blieb dieser Charakter der vorherrschende in Oesterreich bis auf Joseph II. (welcher — sowie auch der Philosoph von Sanssouci — die Größe mehr in edler Einfachheit als in schwerfälligem Hoheitsgepränge fand) und in Spanien; hier jedoch seit der Thronbesteigung der Bourbons durch einige Nachahmung der französischen Sitte in etwas heiterer gemacht und in neuester Zeit, seit dem Siege der Verfassung, bedeutend gemildert. Ludwig's XIV. Hofhaltung veränderte durch ihre Formen und Gebräuche den Stolz des Monarchen, welcher nicht anstand zu sagen: „l'état c'est moi!“ und wurde das mit Eifer studirte und zu einer Art von Wissenschaft ausgebildete Muster, wonach seither fast alle andern sich richteten. Im Vaterlande selbst jedoch wurde die Strenge seines Ceremoniels durch den französischen Frohsinn gemildert und bildete sich neben dem anglischen Residenz- ein leichteres Campagneremoniel aus. Auch ersteres hinderte jedoch die Frivolität und Verdorbenheit der Sitte nicht; sein volles Schaugepränge ward mehr und mehr den

feterlichen Gelegenheiten, als Audienzen, besondern Hof- und Staatsfesten oder Galatagen u. s. w., vorbehalten; im engern Hofcirkel machte man sich's bequemer.

Die Französische Revolution bedrohte das alt monarchische Ceremoniel mit dem Verluste seiner Herrschaft zur Verzweigung der Höflicheit, welche dasselbe für das Wesen der Majestät hielten und als die Bedingung ihrer eigenen Wichtigkeit achteten. Darum riefen sie ihrem königlichen Gebieter Ludwig XVI., als der konstitutionelle Minister Roland zum ersten male in Wandschuhen sich der Person des Monarchen zu nahen wagte, klagend zu: „Ach, Sire! Alles ist verloren!“ Aber das monarchische Ceremoniel, nachdem es eine kurze Zeit den republikanischen Formen gewichen war, kehrte siegreich an Napoleon's kaiserlichen Hof zurück, ja wurde in mehreren Dingen noch prachvoller als zuvor, und seit den doppelten Restaurationen — die ersten Wochen der Regierung des „Bürgerkönigs“ ausgenommen — ist seine ungetrübte Herrschaft, wie es scheint, für die längste Dauer befestigt. Müßige Würdenträger aller Art, Hof- und Oberhofchargen, Kammerherren und Wagen und welche Namen sonst die glänzende Hofdienerschaft führt, haben die heiterste Aussicht vor sich.

Insofern das Ceremoniel Bezug auf die Verhältnisse zum Auslande hat, nennt man es das völkerrechtliche. Dasselbe, da es nicht von jeweils freier Festsetzung oder Regulirung durch die einheimische Staatsgewalt abhängt, sondern größtentheils auf förmlichen Conventionen oder wenigstens stillschweigenden Übereinkommnissen oder Anerkenntnissen, sonach auf wechselseitigen Verbindlichkeiten und Ansprüchen ruht, ist allerdings praktisch wichtiger als das bloß einheimische. Ein angemessenes Ceremoniel erinnert an die Würde der Staaten und Regierungen und der Staatsgeschäfte, und die Bestimmtheit der Formen erleichtert die Verhandlung und verhindert Mißdeutungen. Alles dieses rechtfertigt und empfiehlt also ein angemessenes völkerrechtliches Ceremoniel. Ein schwerfälliges, überladenes und auf Kleinlichkeiten Werth legendes Ceremoniel, wie es vorzüglich noch im 17. und 18. Jahrhundert unter den europätschen Höfen herrschend war, macht die Regierungen und Gesandten mehr lächerlich als ehrwürdig, hindert die Geschäfte und erzeugt die abgeschmacktesten und störendsten Streithändel, wovon die Geschäfte der diplomatischen Verhandlungen, der Friedenscongreffe u. s. w. voll ist. Die Einwirkungen der Französischen Revolution, die freieren Staatsverfassungen, das Verschwinden einer rein persönlichen Politik der Fürsten hat diesem Unwesen ein Ende gemacht. Die jegige Ceremonielbestimmung, welche man da, wo sie Collisionen herbeiführen könnte, gern gemeinschaftlich befestigt, sowie z. B. die Unterzeichnung nach der Rangordnung durch Wahl der alphabetischen Ordnung, ist im ganzen mäßig. Sie betrifft vier verschiedene Gegenstände: 1) das Hofceremoniel für die Beziehungen der Regierungen und der kaiserlichen Familien zueinander, je nach der Rangverschiedenheit der Staaten und Regierungen; 2) das diplomatische Ceremoniel, welches sich vorzüglich je nach den verschiedenen Rangklassen der Gesandten unterscheidet; 3) das Kanzleiceremoniel in Beziehung auf die Ertheilung der rechten Titel und der Anwendung der sonstigen Kanzleiformen; 4) das Seeecemoniel, welches in Beziehung auf die Verständigung und das sonstige angemessene Verhalten auf der See, die Signale u. s. w. praktisch Heilsames enthält. Die bestehenden Formen zu achten, dieses muß immer als praktisch vernünftig angesehen werden. Die philosophische Geringschätzung, welche ein Staat dagegen äußern würde, könnte nur als Verzichtleistung auf die eigenen Ansprüche, nicht aber als Entbindung von der Verbindlichkeit gegen andere wirksam sein; und allzu große Nachgiebigkeit gegen hochschallende Ansprüche oder Begegnungen anderer kann wirklichen Nachtheil bringen. Dagegen ist das allzu ängstliche oder strenge Festhalten an Formen, die auf Ansprüche des Ranges hindeuten, mit dem Selbstgeföhle der wahren Macht kaum vereinbarlich, und Nachgiebigkeit in solchen Dingen kann allerdings mit Würde, zumal von seiten eines Starken, stattfinden. So vergaben sich die triumphirende französische Republik und nachmals ihr weltgebietender kaiserlicher Beherrscher durchaus nichts, als sie in den Friedensschlüssen mit dem tiefgebeugten Osterreich in die Beibehaltung der alten Rangordnung zwischen diesem und Frankreich einwilligten, und so hätte Kaiser Leopold I., als nach der Befreiung Wiens durch den Feldmarschall Johann Sobieski's die Frage entstand, wie er — unbeschadet seiner Würde als Kaiser und als Erbmonarch — den Wahlkönig von Polen empfangen könne oder solle, sehr wohl daran gethan und die echte Würde entfaltet, wenn er den hochherzigen Rath des Herzogs Karl von Lothringen: „mit offenem Arm ist er zu empfangen, da er das Reich gerettet“, befolgt hätte.

Die weitläufige und vorzüglich früher oft mehr nur der Armseligkeit als der wahren Hofheit dienende Lehre vom völkerrechtlichen Ceremoniel gedenken wir jedoch hier nicht abzuhandeln.

Wir vermögen die nach umständlicher Kenntniß verlangenden Leser auf die vielen eigens darüber geschriebenen Bücher, als, schon aus der ältern Zeit, auf „*Loti Ceremoniale historico-politicum*“, Amsterdam (1685); J. C. Lunig, „*Theatrum ceremoniale historico-politicum*“, oder „*Historisch-politischer Schauplatz*“ (Leipzig 1719 und 1720); Rouffet, „*Cérémonial diplomatique des cours de l'Europe*“ (Amsterdam und Haag 1739); Johann aus der neuern auf K. von Martens, „*Guide diplomatique*“ (1851) und Kampff, „*Neue Literatur des Völkerrechts*“, S. 124 fg., sowie die meisten Hand- und Lehrbücher des Völkerrechts. Einige besonders Partien der hier besprochenen Lehre werden wir übrigens, ihrer nähern Verbindung mit verschiedenen Haupttheilen oder Materien der auswärtigen Politik willen, unter den denselben eigens zu widmenden Artikeln vortragen. Hier blas noch eine allgemeine, den Principien des einheimischen nicht minder als jenen des auswärtigen Ceremoniels angehörige Bemerkung.

Eine fast in allen civilisirten Staaten bestehende Übung hat in Bezug auf fremde — ein anderes Land etwa bereisende oder zum Besuch dahin kommende — Souveräne und deren Familienglieder ein zum Ausdruck ganz besonderer Hochachtung bestimmtes Ceremoniel zu einer, wenn auch nicht streng verbindlichen, doch für Anstands-, Ehren- oder auch Friedens- und Freundschaftspflicht geltenden Regel erhoben. Das bloß natürliche oder reine Vernunftrecht weiß indessen von einer solchen Pflicht nichts, sondern beschränkt sich darauf, die Unverletzlichkeit der fremden Fürsten und Prinzen einzuschränken, zuvörderst als juristische Personen überhaupt; und dann, wenn sie in der erklärten oder erscheinenden Eigenschaft als Souveräne, mithin als wirkliche Repräsentanten ihrer Staaten oder Völker, mit andern Staaten in Berührung treten, auch als solcher. Weiter rath die Politik, solche Souveräne oder deren Angehörige im Interesse des Friedens oder der wechselseitig wünschenswerthen Befreundung mit aller auf diese Zwecke berechneten Rücksicht zu behandeln. Die bestehende Übung aber geht noch weiter und ruht noch auf einem andern Grunde, nämlich auf dem Interesse des — schon vorlängst den Herrschern der Völker wenigstens in dunkler Abnung vorgeschwebten, in der neuen und neuesten Zeit aber deutlicher begriffenen und kunstvoller entwickelten und eingeschränkten — „*monarchischen Princips*“. Dasselbe suchte und fand nämlich eine willkommene Stärkung in der allmählich — zumal auch durch die vielseitigen Familienverbindungen der Regentenhäuser unter sich begünstigten — Idee einer über die ganze europäische oder civilisirte Welt sich ausdehnenden Gemeinschaftlichkeit des Regierungsrechts oder der Regierungsfähigkeit unter den einmal bestehenden regierenden Häusern gegenüber der gleichfalls gemeinschaftlichen Untermüßigkeit- oder Unterthanenpflicht der Völker. Der fremde Souverän also, selbst wenn er zeitlich in Feindschaft oder gar im Kriege mit einem andern stand, blieb gleichwol, als Souverän, der Gegenstand der achtungsvollsten Behandlung von seiten des letzten, welcher die Nützlichkeit solches Grundgesetzes für sich selbst anerkannte, und wurde ebenso den Unterthanen als Gegenstand pflichtmäßiger Verehrung dargestellt, weil alle Subdignungen, welche irgendeinem Angehörigen eines fremden Fürstenhauses erwiesen wurden, zugleich als dem eigenen Herrn dargebracht erschienen oder als Anerkennung des auch die Erhabenheit des eigenen Herrn bekräftigenden Princips. Daber also die Sitte der nicht nur von seiten der Höfe selbst gegeneinander beobachteten Höflichkeit und Achtungsbezeigung (wie die Becomlementirung des ins Land oder auch nur an der Grenze vorüberreisenden fremden Fürsten durch ihm entgegengeschickte vornehme Personen, das ihm gegönnte Ehrengeleit, die splendide Bewirtung, der feierliche Empfang und die in glänzenden Hoffesten oder militärischen Spielen u. dgl. sich äußernde Bewissenheit, den hohen Gast würdig zu behandeln), sondern auch der von seiten des Volks, d. h. nicht nur der Behörden, sondern auch der Einwohnerschaft der von dem fremden Fürsten bereisten Ortstaaten oder Bezirke, ihm darzubringenden Ehrenbezeigungen aller Art.

Der Geist der Neuzeit, man kann es nicht verkennen, ist diesem Ceremoniel nicht hold. Wohl findet man natürlich und selbstfrei, daß jeder Hof mit andern den freundschaftlichen oder Marktschaftsverkehr durch Theilnahme von Familienereignissen, als Verehelichungen, Geburten und Todesfällen, durch Beglückwünschungen oder Beileidsbezeigungen und Traueranlegen u. s. w. unterhalte, und daß er jeweils seine Güte so splendid und ehrenvoll, als Neigung oder Rücksicht es mit sich bringen und die disponiblen Mittel es erlauben, empfangt, bewirthe und unterhalte. Auch selbst von Staats wegen wögen, aus politischen Gründen Festlichkeiten aller Art in gewissen Fällen zu veranstalten sein. Aber das Verlangen, selbsteigener thätiger Theilnahme von seiten des Volks und zwar als allgemeine Regel geltend gemacht, streitet wider das Selbstgefühl der Stolzern. Immerhin mögen die mäßige Neugierde, die bezahlte Dienstbefähigkeit oder die freiwillige Gernigkeit zur Verherrlichung der Hofeste Lausende herbei-

lassen: aber eine befohlene Theilnahme erregt Unwillen. Die Bessern und Freigestimmten im Volk bringen gern nur den von ihnen persönlich verehrten Häuptern, nicht aber jedem Fürstensohne ohne Unterschied oder gar jeder fürstlichen Leiche ohne Unterschied ihre Huldigungen dar. Die Eintheilung der europäischen Menschheit in vernünge Blutsverwandtschaft regierende oder regierungsfähige und zur Unterthanenschaft bestimmte Personen oder Häuser ist von der öffentlichen Meinung nicht als rechtsberähndig anerkannt. Jedes Volk verehrt wol pflichtgemäh sein angekanntes Regentenhaus; aber gegen die fremden-Häuser hält es sich für unverpflichtet.

Rotteck und Welcker.

Cession, s. Abtretung.

Chargé d'affaires, s. Gesandter.

Charta magna, s. Englische Verfassung.

Charte (Verfassungsurkunde, Freiheitsbrief, Detronirung derselben). Wir verstehen hier unter Charte die urkundlichen Verleihungen, Zusicherungen, Bestätigungen, überhaupt Festsetzungen konstitutioneller, d. h. als grundgesetzlich geltend zu behauptender politischer, nämlich auf die Staatsform sich beziehender, oder auch gemein bürgerlicher und menschlicher Rechte oder Freiheiten eines Volks.

Die gewöhnlichste Form, worunter die Charten ins Leben treten, ist die der — freiwilligen oder abgenötigten — Verleihung. So schon die berühmten charta libertatum und die magna charta in England, aber so auch die Charte Ludwig's XVIII. in Frankreich und die meisten der neuen Constitutionsurkunden in Deutschland. Die dazu bewegenden oder nöthigenden Umstände, selbst der etwa dabei statgefundene Zwang, kommen dabei nicht in Betrachtung, insofern sie nicht in der Urkunde selbst als Motive aufgeführt oder überhaupt nicht juristisch erscheinend sind. Ihr geltend gemachter Charakter ist oft die von dem einseitigen Gutfinden oder Willen des Herrn oder des Herrschers ausgehende Gewährung oder Festsetzung. Häufig jedoch kommt auch die Form eines Vertrags zwischen dem Gewährenden und den Empfangenden vor, oder wird wenigstens ein solcher, als durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Annahme der Verleihung geschlossen, zur Befestigung der Rechtsgültigkeit vorausgesetzt. Am seltensten erscheint die Form einer gesetzgebenden Statuirung, d. h. einer dem rechtlich verbindlichen Gesamtwillen der Staatsgesellschaft entlossenen Festsetzung.

Allerdings, wenn etwa ein großer Grund- und Leiherr aus Gründen der Humanität oder der Klugheit das zwischen ihm und seinen Colonen und Knechten factisch stattfindende Verhältnis in ein wahrhaft rechtliches, zumal staatsrechtliches Verhältnis umzugestalten sich entschließt, so ist dazu sein einseitiger Wille insofern hinreichend, als er bloß Verzicht leistet auf früher ausgeübte Rechte, oder früher nicht bestandene oder nicht anerkannte Freiheiten und Rechte gewährt. Die Erklärung seines persönlichen Anerkennnisses oder Willens oder Entschlusses reicht hin zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung. Der Knecht wird der herrlichen Gewalt entlassen, der dienstpflichtige Colone wird freier Besitzer oder Eigenthümer lediglich durch die Verzichtleistung des bisherigen Leih- oder Grundherrn auf das früher behauptete Recht oder durch die Erklärung, daß er dasselbe als unstatthaft anerkenne. Nicht einmal eine ausdrückliche Annahme ist erforderlich zur Rechtsgültigkeit solcher Erklärung. Sie macht für sich allein schon den Beweis der persönlichen oder dinglichen Freiheitsansprüche der früher Unterjochten aus und setzt diese, auch ohne eigentlichen Vertrag, in den Besitz ihres und höhern oder früherm Titel rührenden Rechts ein. Und auch wenn man die Annahme — wie bei dem Schenkungsvertrag — als zur Gültigkeit des Geschäfts erforderlich betrachten wollte, würde dazu jeder einzelne für sich berechtigt sein, demnach von einem solche Annahme aussprechenden Gesamtwillen der durch den fraglichen Act Befreiten oder wie immer Begünstigten gar nicht gerodet werden können.

Auch in der eigentlichen Staatsgesellschaft mag eine Charte von dem einseitigen Willen des Herrschers ausgehen, wofen dieser sich (rechtlich oder auch bloß factisch) in dem ausschließenden Besitze der Staatsgewalt, namentlich der gesetzgebenden Gewalt, befindet. Im Staate nämlich genügt zur Statuirung von Rechten und Freiheiten wie von Schuldigkeiten der ausgesprochene (versteht sich auf den Staatszweck gerichtete, demselben wenigstens nicht offenbar widersprechende) Wille des Herrschers als solcher. Wenn also der bisher unbeschränkte Autokrat maxornat, daß in Zukunft z. B. eine gesetzgebende Verfügung oder eine neue Auflage u. s. w. nicht anders sollte zu Stande kommen können, als nach zuvor eingeholter Gutmeinung oder Zustimmung einer — ja oder so gebildeten — Versammlung u. s. w., oder daß in Zukunft keine Verfassungsmahne anwand als aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beobachtung gewisser Formen stattfinden, daß Religionsfreiheit, Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte u. s. w. gewährt sein, daß der Friede

aus vor den ordentlichen Gerichten Recht nehmen solle u. s. w., so ist solche Verordnung gütlig und wird nicht erst durch Annahme von Seiten des Volks oder seiner Vertreter Vertrag.

Wird aber eine solche dem einseitigen Willen des Herrschers entflozene Charte ohne Beweiz dieser Annahme nicht auch in ihrer Dauer von solchem Willen abhängig, d. h. dem Widerruf oder der willkürlichen Abänderung durch denselben so wie jedes andere Gesetz unterworfen sein? Wir sagen nein! Selbst der absolute Monarch oder der Autokrat nämlich ist rechtlich verpflichtet, nur nach den Gesetzen zu regieren, wenn er nicht als bloß factischen Gewaltherrscher sich darstellen, solglich seiner Macht den Rechtsboden benehmen will. Er kann zwar das seiner legislatorischen Gewalt entflozene Gesetz nach Belieben wieder aufheben oder abändern; aber solange er dieses nicht gethan hat, ist er in Bezug auf die einzelnen Acte der Regierungsgewalt gebunden auch an sein eigenes Gesetz. Er gab nämlich dieses Gesetz in der Eigenschaft als rechtlich bestehendes Organ des Gesamtwillens und sprach dadurch aus, daß nach seiner eigenen Überzeugung das darin Verordnete von dem Gesamtwillen verlangt werde. Wenn er also — ohne daß das Gesetz ihm solche Befugniß ausdrücklich für gewisse Fälle vorbehalten hätte — eine dem Gesetze zuwiderlaufende besondere Verfügung trifft, während das noch fortdauernde Gesetz den wahren Gesamtwillen als allgemein gültige Regel verkündet, so handelt er nicht mehr als Organ des Gesamtwillens (welcher nämlich, wosern er vernünftig ist, mit sich selbst nicht in Widerspruch sein kann), sondern als unbefugter Einzelwille, welchem daher nur factische Gewalt, nicht aber das vernünftige Recht eine Geltung verschaffen kann. Abschaffen also kann der Autokrat das Gesetz, nicht aber verletzen; sonst setzte er sich selbst außer dem Gesetz. Nun bringt es aber die Natur der Verfassungsgesetze, also namentlich der von einem Autokraten erlassenen Charte, mit sich, daß sie nicht abgeschafft werden können, ohne zugleich verletzt zu werden. So bald nämlich einmal der Autokrat, als Organ des Gesamtwillens, ausgesprochen hat, daß in Zukunft nicht mehr er allein, sondern nur er unter Zustimmung z. B. der Landstände, ein Gesetz solle geben können, so ist er gar nicht mehr alleiniges Organ des Gesamtwillens und kann also auch das fragliche Verfassungsgesetz nicht mehr aufheben ohne Überschreitung des ihm wirklich noch zustehenden Rechts. Eine Verfügung, die er im Widerspruch mit seiner eigenen Charte erlassen würde, erschiene bloß als Äußerung eines — hier unbefugt auftretenden — Privatwillens und wäre sonach ungültig.

Wenn dieses einleuchtend und unbestreitbar ist in Bezug auf den Inhalt der Charte, welcher die Personification der Staatsgewalt und die Formen ihrer Ausübung festsetzt, so ist es nicht minder wahr in Bezug auf ihren materiellen Inhalt. Auch hier hat der Autokrat, sobald er grundgesetzlich etwas verordnete, sich dadurch der rechtlichen Möglichkeit beraubt, dasselbe zu widerrufen oder abzuändern. Der wesentliche Unterschied nämlich zwischen einem Grund- (oder Verfassungsgesetz-) Gesetz und einem gemeinen Gesetz besteht darin, daß jenes ganz eigentlich der Regierung, d. h. der konstituirten Staatsgewalt oder dem künstlichen Organ des Gesamtwillens, Verpflichtungen auflegt, d. h. dessen rechtlicher Thätigkeit Schranken setzt oder bestimmte Richtungen vorschreibt. Wögen diese Schranken in Formen bestehen oder in Grundsätzen, immer sind sie ein „noli me tangere“ für die konstituirte Staatsgewalt. Sie sind also in der Idee einem Willen entflozen, der seinem Begriffe nach höher ist als diese Gewalt und als ihrer Errichtung vorangehend gedacht wird, nämlich jenem der konstituirenden Autorität, welche keine andere ist als die der Gesellschaft selbst. Solange nun diese Gesellschaft unmündig oder mündtobt ist (d. h. kein natürliches Organ ihres Gesamtwillens besitzt), so ist eben der Autokrat (oder überhaupt die absolute Regierung) nicht nur konstituirtes Oberhaupt, sondern zugleich auch konstituierende Gewalt. Erklärt er also eine Charte, d. h. setzt er grundgesetzlich (nicht bloß durch gemeines Gesetz) gewisse Formen oder Grundsätze für die Regierung fest, so hat er dabei als konstituierende Gewalt, d. h. als derselben Stelle vertretend, gehandelt und kann jetzt, als konstituirtes Haupt, nicht mehr zurücknehmen, was er als konstituierendes Organ verfügte. Was er in letzter Eigenschaft festsetzte, ist jetzt für ihn als Regent verbindlich, und er kann in der Sphäre solcher gemachten Festsetzung nicht mehr zurückgehen auf seine früher ausgeübte unbeschränkte konstituierende Autorität; denn diese hat er erschöpft oder verbraucht durch die einmalige Verordnung; er ist in der bemerkten Sphäre jetzt bloß noch konstituirtes Haupt, mithin gebunden an die Bedingungen oder Schranken der ihm von der konstituierenden Autorität aufgetragenen Gewalt. Ist er also grundgesetzlich (nicht bloß gemeingesezlich) z. B. Pressfreiheit, Gewissensfreiheit, persönliche Freiheit, Unantastbarkeit des Eigenthums u. s. w. verkündet, so steht ihm keine solcher Verbindung widerstrebende Gewalt mehr zu. Er mag dann für sich allein (oder mit Zustimmung der etwa eingesetzten Theilnehmer seiner Gewalt) wol noch die Macht haben, die Rechtsgewalt-

rungen zu vermehren, nicht aber sie zu verringern, d. h. die früher gemachten wieder zurückzunehmen oder zu schmälern. Er hat sich — wie bei einmal verkündeter formeller Beschränkung seiner Macht — in die Unmöglichkeit versetzt, das Statuirte wieder aufzuheben.

So lautet inbessen die gewöhnliche Lehre nicht. Dieselbe findet vielmehr die Grundlage oder Rechtsbefestigung einer Charte im Verragsrecht, und allerdings ist solch ein Verragsrecht, insofern es hier angerufen werden kann, ein näher liegendes und bequemerer Erklärungsmittel der Heiligkeit einer Constitution als unsere auf tiefem Gründen ruhende Theorie.

Denken wir uns einen Staat, worin noch keine Person ein bestimmtes Herrscherrecht hat und sonach die constituirende Gewalt der Gesamtheit noch ganz frei und ungebunden ist, so wird sie die Form der von ihr einzusetzenden Regierung und die derselben als Richtschnur vorzuschreibenden Grundsätze bloß im Interesse der Sache, nach ihrem besten Wissen und Gewissen bestimmen, nicht aber darü ber mit dem (erst noch zu ernennenden oder auch bereits ernannten) Regenten einen Vertrag abschließen. Sie wird unter sich selbst die Artikel des Auftrags ausmachen, welcher dem einzusetzenden Oberhaupt zu erteilen sei, und nur darüber, ob der zu Ernennende geneigt sei, solchen Auftrag (etwa auch unter einigen ihn persönlich betreffenden Bedingungen) zu übernehmen, wird sie mit ihm selbst contrahiren. In Wahlreichen geschieht ein solches häufig. Der das Reich und Volk betreffende Inhalt der „Wahlcapitulationen“ wird festgesetzt von den Wählern, welche dabei eine Art von constituirender Autorität ausüben, und der Gewählte — außer dem, was er etwa bloß für seine Person ausbedingt — unterschreibt die Capitulation nicht eigentlich als über den Inhalt der Capitulation Vertragsschließender, sondern bloß als Übernehmer des bestimmten Auftrags, wodurch er jedoch jetzt auch vertragsmäßig für dessen besondern Inhalt verpflichtet wird.

Dem Vertrage aber will eine neumodische Schultheorie in Verfassungssachen die Gültigkeit absprechen. Man setzt Gesetz und Vertrag entgegen und sagt, der Vertrag sei als Bestimmung der Privatwillkür für das Privatinteresse und als bloß privatrechtliches Institut nicht gültig in öffentlichen, nur nach der Pflicht zu bestimmenden Dingen. Alles dieses aber, worauf man ganze staatsrechtliche Theorien und die Bekämpfung anderer gründet, sind absolut nichtige, falsche Voraussetzungen.

Gesetz und Vertrag sind fürs erste keine wahren Gegensätze, sondern der Vertrag ist nur eine besondere Form für ein Gesetz. Dieses, d. h. eine bindende Norm, kann bald über öffentliche, bald über privatliche Dinge bestimmen, von gültigem Privat- oder öffentlichem Willen ausgehen, und Gesetz und Vertrag gehen vielfach ineinander über. Das classische Römische Recht bezeichnet daher das öffentliche Gesetz nach seiner häufigen Form auch als Vertrag und die privatliche Vertragsbestimmung als Gesetz (*lex sacrata* oder *lex communis rei, publicae sponsio* und dann *lex commissoria*).

Es ist fürs zweite auch falsch, und eine dem historischen, dem alterthümlichen germanischen und christlichen Rechte wie der Vernunft absolut widersprechende Willkür, das Institut des Vertrags auf das Privatrecht, auf Privatinteressen und reine Willkür zu beschränken, bei öffentlichem Recht dagegen die rechtliche Freiheit auszuschließen. Nur allein das ist richtig: über öffentliche Dinge soll nur nach öffentlichem Interesse für das öffentliche Wohl und Recht der Gesamtheit von öffentlichen Organen verfügt werden, aber ebensfalls nach der rechtlich freien Überzeugung und Willensbestimmung der dazu berechtigten öffentlichen Persönlichkeiten, von dem was ihnen der öffentlichen Bestimmung angemessen scheint, während über die Privatverhältnisse, z. B. das Familienvermögen, die berechtigte Privatperson nach ihrer rechtlich freien Überzeugung von der Privatbestimmung verfügt. Daß wirklich dieser öffentlichen und Privatbestimmung gemäß verfügt werde, dieses ist die natürliche Voraussetzung, die juristische Präsuntion jedes sittlichen Rechts. Eine reine, ihrem Wesen nach unsittliche Willkür will es nirgendwo, sondern Erfüllung von Pflichten, entweder für die öffentliche oder die Privatbestimmung. Aber mit der rechtlichen Freiheit und Berechtigung achtet es die freie Überzeugung innerhalb der Berechtigung. Da nun die öffentlichen Persönlichkeiten als Organe des Staats wegen ihrer Menschlichkeit ebenso gut wie die privatlichen wegen verschiedener Überzeugungen in Widerspruch und Streit kommen könnten, und da sie zugleich gegenseitiger fester hülfreicher Verbindung und Zusammenwirkung bedürfen, so entsteht für sie das Bedürfnis des gegenseitigen friedlichen Ausgleichens und Einigens oder des Vertrags. (Daher die Ableitung von *pax* und *pacisci* im Römischen Recht.) Der Vertrag, d. h. die gegenseitige Einwilligung, befestigt dann schon Bestehendes, gleicht Bestrittenes aus, begründet Neues, sowie vereinigt Zusammenwirken für dasselbe. Das so von den dazu berechtigten selbständigen (oder souveränen) Organen der Staatsgesellschaft (also von

den Organen der regierten Bürger und von den Organen ihrer Regierung) Vereinbarte ist zugleich, soweit ihr Recht und ihre Gewalt reichen, auch öffentliches Gesetz, also Vertrag und Gesetz, während wirkliche Gesetze durch gegenseitige Annahme und gegenseitige Verpflichtung von selbständigen Organen auch Verträge werden. Die vertragmäßige Begrenzung gibt für die partizipierenden Organe, soweit sie nicht von höherer Gewalt abhängen, schon an sich das Recht zur Zustimmung bei authentischen Auslegungen und Änderungen, welches der Festigkeit förderliche Recht bei andern Gesetzen erst noch aus deren Natur und Inhalt zu begründen ist. Uebereinstimmend können auch die einzelnen Staatsbürger als solche nach dem alt Römischem Grundsatz: *Majores nostri in quocunque civium summum esse voluere*, sowie nach echt germanischer und christlicher individueller Freiheit und Autonomie als Organe für gesellschaftliche Angelegenheiten erscheinen, wie es z. B. bei den Abstimmungen nach Stammregistern zum Vorschein kommt. Ein natürliches und sonstiges Organ freier Staatsgesellschaft ist die allgemetne Volksversammlung und ihre Mehrheitsentscheidung, welche aber dadurch zur Gesamtentscheidung wird, daß alle, welche an der Gesellschaft und der Abstimmung theilnehmen wollen, zum voraus die Stimmenmehrheit als die am weitesten der allgemeinen und ihrer engern Freiheit entsprechende Schlußfassung anerkennen. Deshalb denn auch der ganze Sprachgebrauch des classischen Römischen Rechts merkwürdigerweise bei allen Volks- und Collegiumsbeschlüssen und Gesetzen nicht von *consensus plurimorum*, sondern von *consensus omnium* spricht, zugleich aber unveränderliche Urrechte aller Gesellschaftsglieder anerkennt (s. Grundgesetz). Es ist nämlich hierbei wesentlich, daß auch das Organ der Stimmenmehrheit die Grundbedingungen und Grundgesetze seiner Einsetzung und seiner Gewalt nicht überschreite. Diese bestehen schon allgemein in der Heilighaltung des allgemeinen gleichen Friedens- oder Rechtsgesetzes, welches jeder friedlichen oder rechtlichen Gesellschaft nach der Geschichte aller freien Völker, wie nach der Natur der Sache, als wesentliche Grundbedingung vorausgeht, oder doch zu Grunde liegt (s. I, XXI), wonach die Beschlüsse namentlich auch nicht über das gemeinschaftlich Gemachte hinausgehend und willkürlich in den Privatrechtskreis eingreifend sein dürfen.

Sodann aber kann auch das Organ der Volksversammlung und ihres Mehrheitsbeschlusses noch weiter besonders gebunden sein. Zwar besitzt es vor dem Bestand anderweitiger Organe und Beschränkungen die volle konstituierende Gewalt. Es darf also die verschiedenen bleibenden Ausübungsweisen und Organe für die staatsgesetzlichen Functionen zur Verwirklichung des Gesamtwillens für das Gemeinwohl, namentlich auch für die dem Grund- oder Verfassungsgesetz entsprechende gewöhnliche Gesetzgebung feststellen. Aber es wird durch eine etwaige bereits gültig gegebene oder konstituirte Verfassung gebunden. Diese Bindung entsteht zwar ganz ebenso, wie nach dem Obigen bei der von Autokraten gegebenen Charte, schon unmittelbar durch den ausgesprochenen Verzicht und durch die Gültigkeit solchen Gesetzes, und sie kann wie dort durch die Annahme von Seiten der Regierten, z. B. durch allgemeinen freien gegenseitigen Verfassungseid derselben, auch vertragmäßig zwischen ihnen und den neuen Regierungsorganen werden. Ja selbst zwischen der regierenden Stimmenmehrheit und der regierten Gesamtheit entsteht, da sich beide ja in der That mit verschiedenen Rechtsansprüchen gegenüberstehen, durch der Regierten freien Annahme und Beschwörung der von der regierenden Mehrheit gegebenen Verfassung ein gegenseitig angenommenes, also vertragmäßiges Verhältnis, und der gewöhnliche allseitige Verfassungseid schafft auch hier nicht das Recht, sondern er bestätigt es nur.

Nach den natürlichen Gesetzen menschlicher Entwicklung gehen übrigens bei den Völkern dem Zeitalter männlicher Reife und der Vorherrschaft des Vernunftgesetzes und seiner rechtlichen Freiheit kindische und jugendliche Zeitalter, Zeiten der Vorherrschaft der Sinnlichkeit und eines noch sehr sinnlich-blinden Glaubens, oder der sinnlich-despotischen und der theokratischen blinden Glaubensgesetze und Gewalten voraus. So zeigt die Geschichte häufig, z. B. im Mittelalter, herrisch-despotische oder doch bevormundende und autokratisch-monarchische und aristokratische, namentlich auch priesterliche Gewalten an der Spitze der Völker, welche unsere obigen vernunftrechtlichen Gesetze noch nicht, oder doch nur sehr unvollkommen anerkennen. Auch wenn ein Theil der Bürger zur vernunftrechtlichen Freiheit erwacht ist und für sich und die Regierung die obigen vernunftrechtlichen Grundsätze zur Geltung gebracht hat, bleiben oft in demselben Staate neben der Freiheit Reste der faustrechtlichen, despotischen und theokratischen Zeiten, slavische Leibeigenschafts- und patrimoniale Herrschafts- und Bevormundungsverhältnisse, Unterdrückungszustände für die ärmsten und niedrigsten Klassen oder für fremde oder eroberte Volkstheile. In dem Maße aber wie auch hier vernunftrechtliche Freiheitsgrundsätze Eingang und Herrschaft erhalten, werden diese durch Forderungen, Kämpfe und recht-

ihre Zugeständnisse sich geltend machen, wie bei den griechischen Patrimonialbauern, bei den römischen Plebejern und ihrem Auszug, wie bei unsern geistlichen und weltlichen patrimonialen Schutzensassen, den Juden, den Proletariern, den Irländern. Diese gebrückten Bürger werden dann auch, wie nentlich in Mecklenburg, gerechte Reformen der frühern Grundverträge, der sie bedrückenden Verfassungsgefetze und der von einseitigen ungenügenden Organen abgeschlossenen Verträge mit Recht fordern, und die sittliche Gerechtigkeit der öffentlichen Meinung und die unparteilich richtende Geschichte wird die raubritterliche Festhaltung oder gar Wiederherstellung alten Unrechts und Faustrechts in einem gestüteten zur allgemeinen Vernunft Herrschaft gereiften Zeitalter nach Verdienst brandmarken. Friedliches gerechtes Ausgleich, gerechte, neue, erweiterte oder reformirte Grundgesetze und Grundverträge oder Freiheitscharten müssen hier helfen die hinterlistigen oder gewaltthätigen und gefährlichen Kriegszustände in verfassungsmäßigen Friedensstand verwandeln.

Überall werden dann Grundgesetze und Grundverträge bei diesen Charten, sowie in der englischen magna charta, ineinander übergehen. Stets aber werden sie höher stehen, die Normen abgeben für die übrigen Gesetze und in ihrer allgemeinem oder beschränktem vernunftrechtlichen Rechtsgültigkeit für die Regierung und den Bürger sich nach den ange deuteten Grundsätzen leicht beurtheilen lassen.

Und welche reichen Belege für alle unsere Andeutungen liefern uns die alterthümlichen hebräischen, griechischen, römischen und die germanischen Staatesvereine: zuerst die demokratischen Naturstaaten der aus dem Orient einziehenden freien Auswanderer und Volks- und Eroberungsheere, sodann die in der Entwicklung zum neustaatischen Cultarleben, namentlich auch in unserm Mittelalter zuerst hervortretenden saustrechtlichen aristokratischen und priesterlichen, dann die aus ihnen sich entwickelnden neuen staatsbürgerlichen Verhältnisse der verschiedensten Art, zuerst in den freien demokratischen Stadt- und Landgemeinden der europäischen Staaten, sodann in den freien Verfassungen Hollands und der Schweiz, in England und Amerika und mehreren deutschen, allmählich endlich der meisten europäischen Staaten.

Auch die in der Form von Grundgesetzen errichteten und verkündeten und vertragsmäßig gemordeten Charten, obschon sie allerdings den Charakter einer höhern Heiligkeit oder Unantastbarkeit an sich zu tragen bestimmt sind, als gemeine Gesetze, sind gleichwol mit solcher Eigenschaft nicht unbedingt und nicht ausnahmslos begabt. Auch bei ihnen findet die Frage über rechtliche Gültigkeit — in Bezug auf Ursprung, Form und Inhalt — statt, und auch wo solche Frage zu bejahen ist, hat ihre Autorität — nach Personen und Zeiten — eine ideal leicht zu bestimmende, wiewol in concreten Fällen bestreitbare und oft verhängnißvolle Grenze.

Zuvörderst also kommen Ursprung und Form in Betrachtung. Waren die Verfasser und Verkünder solcher Charten, obschon sie der daran getroffenen Abänderungen mit der constituirenden Autorität wirklich versehen? Haben sie bei deren Ausübung die für Erlassung von Grund- oder constitutionellen Gesetzen theils natürlich, theils nach positiven Rechten nothwendigen Formen beobachtet? Der revolutionäre „Kriegsrath“, nach Cromwell's, der „Erhaltungsenat“, nach Bonaparte's Machtgebot die angemessene Gewalt ausübend, die vor Dom Miguel kriechenden Cortes von Lamego waren freilich zur Erlassung von Grundgesetzen nicht ermächtigt; aber wir mögen hinzufügen: auch König Ferdinand VII., welcher sein Reich an Napoleon abgetreten und daselbe nur durch die heldenmüthigen Anstrengungen des unter den Fahnen der Cortesverfassung streitenden Volks wieder erhalten hatte, war zur einseitigen Verkündung einer neuen Charte (d. h. zur Proclamation des königlichen Absolutismus) keineswegs berechtigt; und nicht minder widerrechtlich handelte das Cabinet König Karl's X. in Frankreich, welches die beschworene Charte durch „Ordonnanzen“ in den wesentlichsten Punkten umzugestalten, d. h. zu verhöhnen sich vermaß; nicht minder widerrechtlich und daher auch rechtsunwürdig die aristokratische Faction in Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, welche, die mit Napoleon's Fall eingetretenen Verwirrungen benutzend, an die Stelle der volksthümlichen Verfassungen ihrer Cantone tumultuarisch ihre eigene Herrschaft einsetzte.

Was ist aber von den Fällen zu sagen, wo Verfassungsgefetze durch das Machtwort von Fremden dictirt, dann etwa vermöge Friedensvertrags von den betreffenden Regierungen angenommen und sodann den Büffern gesetzgebend verkündet werden? Auch hier zwar ist eine Heilung des ursprünglichen Gebrechens durch nachfolgende (ausdrückliche oder stillschweigende) Genehmigung der wahren constituirenden Autorität möglich. Solange aber eine solche nicht vorhanden ist, mangelt der Charte der vom innern Staatsrecht geforderte Rechtsboden und verbleibt ihr bloß diejenige Gültigkeit und Dauer, welche nach den Principien des äußern Staats-

b. h. des Staatenrechts, den Friedensartikeln zukommen kann (s. Friedensschluss). Wir haben gesehen, wie die unter Napoleon's Auspicien geschaffene Rheinbundsacte durch anderer Gewaltiger, die später seine Sieger wurden, Machtgebot (in der Proclamation von Kalisch) und durch eigenes Lossagen der Fürsten, welche sie früher aus Napoleon's Händen angenommen, rathlich auch durch die Erhebung der Völker, welche das seufzend ertragene Joch abzuschütteln freudig die Gelegenheit wahrnahmen, zerrissen ward; wir haben ähnliches auch andere Völker, welchen Frankreich's Dictat Verfassungen aufgedrungen, thun sehen (z. B. die Schweizer, die man früher gegen ihren Willen zur „Helvetischen Republik“ gemacht und späterhin durch die Mediationsacte nur theilweise befriedigt hatte, auch die Holländer und Belgier, welche von Frankreich, mit dem sie grundgesetzlich vereint waren, sich losrissen, und andere mehr), und es wird solche Erscheinung sich wiederholen, so oft ähnlicher Gewaltmißbrauch und ähnliche Gelegenheit zur Auflehnung gegen fremdes Machtgebot wiederkehren.

Freilich gelten solche durch auswärtige oder durch einheimische Machtgebote dictirte Charten, solange die Gewalt sie festhält, äußerlich auch als rechtlich gültig und ist die Auflehnung gegen sie ein für die Urheber gefährliches Wagestück. In den Zeiten des Rheinbundes ward als Verbrecher behandelt, wer auch nur sein Misvergnügen mit der dadurch erschaffenen despotischen Gewalt der Fürsten bezeugte, und fiel der edle Palm dem Zorne des fremden Protector's zum Opfer. Dies ist natürlich, weil jede Gewalt, die einmal besteht, sich zu erhalten strebt und desto strengere Mittel dafür nöthig hat, je schwanfender oder hohler der Rechtsboden ist, worauf sie erbaut ist. Aber die öffentliche Meinung und die Geschichte richten gleichwol auch über die triumphirende Gewalt, und gar oft treten Umstände und Ereignisse ein, welche das verwerfende Urtheil vollzugreif machen. Sich dagegen wahrhaft zu sichern, gibt es nur Ein Mittel, nämlich die Heilung des rechtlichen Gebrechens — was Ursprung und Form betrifft — durch nachträgliches Einholen der Volkszustimmung oder jener seiner echten Repräsentanten, was aber den Inhalt betrifft, durch einzuleitende Verbesserung desselben mittelst Befragung der legitimen constituirenden Autorität, d. h. eines lautern Organs des vernünftigen Gesamtwillens.

Solches Befragen und dann das Anhören und Beachten des Gesamtwillens, wenn er auch ungefragt — auf zuverlässige Weise — sich ausspricht, ist überall, wo ein weitverbreitetes Misvergnügen mit einer bestehenden Charte sich herausstellt, eine politische wie eine rechtliche Nothwendigkeit. Denn nimmer vergibt sich auch durch das feierlich erlassene Grundgesetz der Gesamtwille das Recht, wann immer wieder ein neues, namentlich ein verbessertes, ein den etwa veränderten Zeitverhältnissen oder den erhöhten politischen Einsichten angemesseneres zu geben. Das Gesetz, welches der constituirende — ob natürlich oder künstlich organisirte — Gesamtwille gab, ist nur verbindlich für die constituirte Autorität und für jedes einzelne Glied der Gesellschaft, nicht aber für die große — aus Regierung und Regierten bestehende — Gesamtheit. Ja selbst jene constituirte Autorität und jedes einzelne Mitglied derselben oder des Volks kann, ohne dadurch den etwa geschworenen Verfassungseid zu brechen, Vorschläge zu Verfassungsänderungen machen oder Gedanken und Wünsche darüber äußern, sowie es eines jeden besondere Stellung mit sich bringt oder erlaubt. Der Verfassungseid (im Grunde nichts anderes als eine feierliche Einschwärzung der auch ohne ihn schon aus schuldiger Folgsamkeit gegen das bestehende Gesetz fließenden Pflicht oder eine weitere Sanctionirung derselben durch religiöse Ideen und positiv rechtliche darauf gebaute Bestimmungen) verpflichtet bloß zur Heilighaltung oder Beobachtung der Verfassung, solange sie gesetzlich besteht, auch zur Enthaltung von jedem thatsächlichen Versuche, sie auf ungesetzlichem Wege umzustürzen oder zu alteriren, nicht aber zum Aufgeben jedes Wunsches oder Strebens nach ihrer Verbesserung auf gesetzlichem Wege. Daher kann die Regierung (ja sie soll sogar, zumal wenn ihr allein das Recht der Initiative zusteht) z. B. den Ständen den Vorschlag zur Modification oder Revision der Charte machen (versteht sich frei gewählten Ständen und mit strengster Enthaltung von jedem unlautern Einwirken durch Einsüchtigung oder Corruption), wosfern ihr eine Veränderung fürs Gesamtwohl nothwendig oder räthlich dünkt. Daher kann und darf auch jedes Ständeglied frei und frank seine Ansicht über etwaige Mängel oder Lücken der Verfassung aussprechen (ja es darf selbst jeder im Volk sich darüber auf geziemende Weise äußern), um dadurch etwa den Rammern die Anregung zu entsprechenden Bitten oder Vorschlägen zu geben, überhaupt die constituirende Autorität oder diejenigen, welche berufen sind, dieselbe unmittelbar in Thätigkeit zu setzen, zur Kenntnisaufnahme von den im Volke herrschenden Wünschen oder Bedürfnissen zu vermögen und dergestalt die Abhülfe wirksam vorzubereiten. Ja es haben die Regierten — ohne Unterschied ob sie zu einer gesetzlich verkündeten Charte unmittelbar oder durch das Organ von Repräsentanten ihre eigene

Zustimmung erklärt haben oder nicht — fortwährend die Befugniß, nicht nur der Bitte oder des Vorschlags, sondern selbst der Forderung einer entsprechenden Verbesserung oder Vervollständigung, wenn die Charte wirklich ihr Recht verlegend oder ihren rechtbegründeten Ansprüchen nicht Genüge leistend ist. Hätte z. B. auch wirklich das spanische Volk durch das Organ selbstgewählter Repräsentanten (nicht bloss durch jenes der fanatischen Pfaffen und des behörnten Pöbelschlaens) der von Ferdinand VII. proclamirten Unumschränktheit des Königs beigegeben, so würde ihm gleichwol der Widerruf der Zustimmung, sobald es das Unheil des Absolutismus erkannte, oder die Forderung einer rechtsgemäßen Constitution immerdar zugestanden haben. Und ebenso würde das Estatuto real des Hrn. Martinez de la Rosa, auch wenn es von einer wahren Nationalrepräsentation wäre angenommen oder gesetzgebend bekräftigt worden, den Forderungen von etwas Besserm, den Ansprüchen der Zeit Genügenderm kein rechtliches Hinderniß entgegensetzen. Bedenklich dabei kann jedenfalls nur der etwa vorhandene oder künstlich angeregte Zweifel über die wahre Volksgesinnung und das wahre Volksbedürfniß und dann die Wahl der Mittel zur Durchführung des in der Idee dem Recht wie dem Gemeinwohl entsprechenden Werks sein. Das natürliche Organ der konstituierenden Autorität nämlich tritt nur in außerordentlichen Lagen und Umständen von selbst in Thätigkeit, und ohne dringende Veranlassung wird es nicht leicht von seiten der konstituirten Gewalt dazu aufgerufen. Daher ist es gut und weise, wenn die Verfassung selbst auch die Mittel und Wege ihrer eigenen zeitgemäßen Entwicklung oder Fortbildung und Verbesserung vorschreibt, zumal also ein möglichst zuverlässiges Organ der konstituierenden Macht ins Leben ruft und die seine fortwährende Übereinstimmung mit dem wahren vernünftigen Gesamtwillen möglichst gewährleistenden Formen für seine Beratungen und Schlußfassungen festsetzt.

Solange jedoch die praktische Staatskunst diesen idealen Forderungen nicht völliges Genüge zu leisten im Stande ist, bleibt allerdings räthlich, der Charte einen absoluten, selbst gegenüber den konstituierenden Autoritäten zu behauptenden Charakter der Heiligkeit positiv zu verleihen, dergestalt, daß z. B. ihre Unantastbarkeit wenigstens für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt (in der Cortesverfassung waren dafür acht Jahre bestimmt), auch einige Hauptgrundsätze als der abändernden Verfügung des Gesamtwillens völlig entzückt erklärt (so in der nordamerikanischen Verfassung jene der Pressfreiheit, der Religionsfreiheit und andere), und dann für die im allgemeinen noch zulässig bleibenden Abänderungen die Zustimmung auch der konstituirten Autorität, insbesondere der Regierung verlangt oder (wie die meisten Verfassungen thun) dieser Regierung in Verbindung mit der gewöhnlichen Volksrepräsentation zugleich die Eigenschaft der konstituierenden Autorität ertheilt, die Ausübung derselben jedoch an erschwerende Formen gebunden, zumal auch ein größeres Stimmenmehr dafür gefordert werde. Denn besser ist es, neben dem Besitze wesentlicher Rechtsanerkennnisse und Garantien auch noch mancherlei Mängel und Gebrechen fortschleppen zu müssen, als der sanguinischen Hoffnung auf völlige Rechtsbefriedigung oder auf Erreichung idealer Vollkommenheit der Verfassung die Sicherheit des bereits errungenen Guten aufzuopfern und die Erhaltung oder den Verlust der kostbarsten Rechtsgarantien abhängig zu machen von der jeweiligen Stimmung einer Volks- oder Repräsentantenversammlung, also von den bei keiner wie immer gebildeten Versammlung durchaus vermeidlichen Irrthümern oder Verfälschungen oder Einschüchterungen des Augenblicks, hervorgebracht etwa durch das Streben der Regierung nach Uneingeschränktheit oder durch Umtriebe oder Gewaltthätigkeiten hier einer herrschsüchtigen, dort einer zügellosen Partei. Rette & und Belde.

Châteaubriand (Franz August Vicomte von) ward 1769 zu St. = Malo in der Bretagne geboren. Das Haus, in dem er zur Welt kam, liegt neben dem, wo Lamennais später das Dasein erhielt. Die ersten Jahre verlebte er bei seinen Aenten, zwei Damen, die fromm waren und von denen die eine Verse machte. Von diesen kam er in seinem achten Jahre nach St. = Malo zurück. Zufällig nahm ihn sein älterer Bruder daselbst einmal mit in das Schauspiel, und es begegnete ihm, wie er selbst erzählt, daß er das Theater für einen Theil der wirklichen Welt und die Dichtung für Wahrheit nahm, was ihm auch später noch im Leben begegnet sein mag. Einen Theil seiner frühern Jugend brachte er in dem väterlichen Schlosse Combourg zu, das sich über dem Städtchen erhebt, welches denselben Namen führt. Dieses alterthümliche Gebäude, der Schauplatz seines sich entwickelnden Knabenalters, liegt mitten in einem weitläufigen Gehölze, das wilde Heiden umgeben, an deren ödem Rande sich die Wogen des Meeres brechen. Man hätte für einen gemüthlichen frommen Dichter, dessen Einbildungskraft sich in stiller Schwermuth und unbefriedigter Sehnsucht zum Unendlichen erhebt, keinen passenderen

Aufenthalt wählen können. Auch stimmte die Gemüthsart des Jünglings, der ungeschicklich, faßter und dabei von schwächlichem Körper war, ganz zu der einsörmigen, düstern Gegend, die ihn umgab. Den ersten Unterricht empfing er im älterlichen Hause, wad da er der jüngere Sohn und ohne Vermögen war, bestimmte man ihn zum geistlichen Stande, in dem er eine angemessene Laufbahn finden sollte. Die fromme Mutter freute sich der Zukunft des Gott geweihten Kindes, der sie voll Hoffnung entgegenschah. Die Gegenwart hatte ihr nicht viel zu bieten und sie suchte Entschädigung für das, was nicht war, in dem, was kommen sollte. Der Vater war ein bagerer, blasser, jüsterer Mann, der mehr in der Erinnerung der guten alten Zeit des ritterlichen Adels als im häuslichen Kreise seiner Familie lebte, und lieber die verrostete Rüstung seiner Ahnen, die Werkzeuge des Krieges und der Jagd als die milde Frau und die spielenden Kinder um sich sah. Alles war in seiner Nähe kumm, wenn er im abgeschlossenen Gange den hallenden Saal schweigend auf und nieder schritt. Angstlich drängten sich die Kinder um die Mutter aneinander, die Augen auf den Vater gerichtet, der, gleich einem Gespenst der Vorzeit, wie der wandelnde Geist des Feudalwesens in dem Schlosse umzugehen schien. So brachte die Familie gewöhnlich jeden Abend und besonders die langen düstern Stunden desselben im Winter zu, bis der Vater mit dem Schlage zehn in sein Zimmer sich verlor. Da trat die Natur in ihre Rechte; die Kinder plauderten und spielten, und die Mutter nahm an dem kindischen Treiben mütterlich theil. Ehe sich die Jugend zu Bette legte, war es die Sache ansers Helten, sich in allen Winkeln des Zimmers behutiam umzusehen, ob sich nicht Gespenster, die in der Wohnung zahlreich sein sollten, irgendwo verborgen hielten. Wer weiß, wie folgenreich die früheste Umgebung und die ersten Eindrücke auf das künftige Leben und die Entwicklung des Menschen wirken, der wird die angeführten Züge, scheinbar so unbedeutend, nicht für überflüssig halten. G. selbst sagt, seine ersten Lehrer seien die Winde und Bogen gewesen. Die Natur ist die Schule des Dichters, und er war zum Dichter geboren, wie ihm denn auch alles Praktische und Positive im Leben ziemlich fremd geliebt ist. Den üblichen Schulunterricht erhielt er in dem Collegium von Dol und dann in dem von Rennes. Die ersten Schriften, welche ihm in die Hände fielen und einen besondern Eindruck auf ihn machten, waren die Bekantnisse des heiligen Augustin und eine Ausgabe des weltlichen Horaz. Das asectische Christenthum und das sinnliche Heidenthum hemächtigten sich mit gleicher Gewalt des funfzehnjährigen Jünglings und zogen ihn befreundet an. Auch dieser Umstand ist in seinem Leben nicht zu übersehen und kommt öfter in ihm vor, wo Widersprechendes, fast Entgegengesetztes sich verträglich zusammenfindet.

Da G. keinen besondern Verusf zum geistlichen Stande zeigte, so suchte man um die Stelle eines Unterlieutenants für ihn nach, die er auch erhielt. Sein Geschäft war nun, sich selbst und die Rekruten einzuüben, dem er sich auch eifrig unterzog. In derselben Zeit folgte ein anderer Unterlieutenant demselben Verufe und übte seine Kameraden zu Brienne, wie G. die seinigen zu Dieppe ein. Die Zukunft, die in diesen Menschen schlummerte, die, beide groß, von folgenreichem Einflusse, ungleich in Anlagen, ungleich im Streben, auf ganz verschiedenen Wegen ihrem Ziele sich selbst unbewußt entgegengingen, ließ sich nicht ahnen. Wer hätte in jenem den Sieger bei Arcole, Marengo und Austerlitz, den Gründer eines Kaiserthrons, in diesem den Verfasser von „René“, „Atala“ und den berebten Dichter des Christenthums vorausgesagt? Darauf ging er nach Paris, wo er durch die Verwandten seines ältern Bruders, der mit einer Enkelin des berühmten Malesherbes vermählt war, eine gute Aufnahme fand. Er ward Ludwig XVI. vorgestellt. Ein großer Tag! Der König spricht mit jedermann, bleibt auch vor G. stehen, betrachtet ihn und geht, ohne ein Wort an ihn zu richten, weiter. Der Bergglaube hätte eine böse Vorbedeutung darin finden können, welche die Bourbonen im besten später nicht Lügen strafte. Dagegen ist es ihm vergönnt, in den Brachstücken von Versailles sich standesgemäß umherzutreiben, selbst den königlichen Wagen zu besteigen und in dem Gehölze von St.-Germain einer Hossjagd beizuwohnen. Seine Neigung führte ihn den ausgezeichnetsten Männern entgegen, die auch einen Hof bildeten, der seine Großwürdenträger und Winklinge hatte und im Reiche der Literatur eine Macht bildete, die sich geltend zu machen mußte. Er näherte sich denselben mit einer Ehrfurcht und dem Streben zu gefallen, die er selbst in Versailles nicht weiter treiben konnte. Da glänzten Delille, Bary, Chamfort und Laharpe, damals Sterne der ersten Größe, deren Licht später vor dem strahlenden Lichte seines Ruhms erbleichte. Es war ein wichtiger Gegenstand seines Ehrgeizes, neben diesen gefeierten Namen seinen eigenen noch unbekanntem gedruckt zu sehen, und es gelang ihm. Er schrieb eine gefühlvolle Zeyhle, welche einen eben nicht ganz neuen Stoff, der Verse zum Landleben, behandelt. Laharpe, der sich darauf verstand, erklärte die Verse für gut gedrechselt, und Chamfort meinte,

das Ding sei für einen jungen Edelmann so übel nicht. Seine eigenthümliche bessere Natur hinderte indessen sich durch seine Liebe für Rouffreau und Bernardin de St.-Pierre an, in denen Geist und Gemüth eine reichere Nahrung fanden. Was aber sein Inneres aufregte und mit Sehnsucht erfüllte, war ein unbestimmter Ehrgeiz ohne Ziel, das Verlangen, sich einen Namen zu machen und unter seinen Zeitgenossen mit Bedeutung aufzutreten. Dieser Ehrgeiz, wie ihn die Jugend zu haben pflegt, der den Zweck will, ohne die Mittel zu prüfen oder zu kennen, die zu ihm führen, trieb C. Hat es die Gnade des Königs nicht, dann konnte es die Kunst des Publickums thun, und gelang es nicht durch eine Idylle zum Lobe des Landlebens, dann konnte es durch eine Ode zur Verherrlichung des Kriegs gelingen. Amerika war damals der große Gegenstand der politischen Verehrung und der geselligen Unterhaltung. Eine neue Welt ging in den Vereinigten Staaten der alten auf und Washington und Lafayette wurden mit Begeisterung genannt. Aber auf diesem Felde fand der Ehrgeiz keine Lorbern mehr zu ernten; die Unabhängigkeit Nordamerikas war gesichert, seine Freiheit befestigt. Dagegen hatte man bis jetzt vergebens durch die Hudsonsbai einen Weg nach Ostindien gesucht. Noch unlängst war Madenzie von seiner gefährlichen Fahrt auf dem Polarmeere zurückgekehrt, ohne den Zweck der Entdeckungstreife erreicht zu haben. Das schien eine würdige Aufgabe für C. zu sein. In Frankreich gab es ohnedies für sein Bestreben weder Aufmunterung noch Gelegenheit. Die Revolution war ausgebrochen; wie ein reißender Strom, der alle Dämme brach, die seinem Laufe Schranken setzen sollten, überflutete sie zerföhrend das weite Reich. Der Adel verließ sein Vaterland, das ohne die Vorrechte seines Standes es nicht mehr für ihn war, und sammelte sich um die ausgewanderten Prinzen. C. hatte keine Lust, nach Koblenz zu gehen, um sich dem Kreuzzuge anzuschließen, der das heilige Land des unbeschränkten Königthums und der Aristokratie von dem Unglauben der Revolution zu reinigen Vorkehrungen traf. Er schiffte sich im Frühling von 1791 zu St.-Malo ein und nahm den Weg nach Baltimore. Zu Philadelphia angekommen, meldete er sich zu einem Besuche bei Washington, an den er ein Schreiben eines Freundes hatte, das ihn eine gute Aufnahme erwarten ließ. Der Befreier der Neuen Welt empfing ihn wohlwollend, wie es in der Art des großen Mannes war. Da der junge Abenteuerer nun von dem Zwecke seiner Reise sprach, die nordwestliche Durchfahrt aufzufinden, bemerkte der Präsident der Vereinigten Staaten lächelnd, das Vorhaben scheine ihm doch etwas gewagt bei dem gänzlichen Mangel aller Hülfsmittel, die zu seinem Gelingen nöthig wären. An Erfahrung sei er seinem Alter und frühern Leben nach nicht besonders reich, und der Beistand seiner Regierung möchte unerlässlich sein. C. erwiderte, er halte es für leichter, den gesuchten Durchgang aufzufinden, als ein neues Volk zu schaffen. Washington, der die Schmeichelei verstand und seinen Mann erkannte, verlor etwas von dem Ernste seines Gesichtes, machte keine Anwendung mehr und reichte dem Scheidenden freundlich die Hand. Nun trat C. in allem Ernste seine Entdeckungstreife an, durchwanderte die Staaten Nordamerikas, verlor sich in die ewigen Wälder, weilte an den Kiesenströmen, an den Seen, erfüllte seine Seele mit den Wundern der Neuen Welt und lebte in den Hütten der wilden Kinder der Natur. Er war ausgezogen, um den Weg durch die Hudsonsbai nach Ostindien zu suchen, wie er später anzog, um den alten Königsthron der Bourbonen wiederherzustellen und zu befestigen, den großen Zweck mit lebendiger Einbildungskraft verfolgend, ohne ein Mittel, das den Samen der Phantastie befruchten, ihm Boden in der Wirksamkeit gewinnen konnte. Er fand nicht, was er suchte, wie das uns gar oft begegnet; aber ein tüchtiger Mensch wird immer finden, oft Besseres als er gesucht. Den nordwestlichen Durchgang fand er nicht, aber „Rend“, „Atala“, die „Mathez“ und die Wunder der Neuen Welt, deren Reichthum er in seine Seele aufnahm. Auf einer seiner romantischen Wanderungen, die ihn der Civilization wieder näher brachte, ruhte er eines Abends in einem einzeln stehenden neugebauten Hause eines Anstellers aus und fand, was eine Seltenheit für ihn geworden, das Blatt einer Zeitung. Er nimmt es zerstreut in die Hand, wirft einen Blick darauf und liest betroffen mit großer Schrift gedruckt: „Flucht des Königs.“ Es war eine Erzählung des Versuchs der königlichen Familie, nach dem Auslande zu entkommen, der an der Wachsamkeit und Entschlossenheit des Postmeisters zu Barennes scheiterte. Sein Entschluß ist, nach seiner Art, ohne weitere Berechnung sogleich gefaßt. Er geht zu Schiffe und trifft nach einer glücklichen Fahrt auf dem Festlande von Europa ein. In Koblenz angekommen, empfingen ihn die ritterlichen Getreuen als einen Saumselligen, der es kaum verdient, an der glorreichen Wiederherstellung Frankreichs theilzunehmen. Der einzelne konnte ohnedies nicht zählen, da die ganze Sache auch ohne ihn in einem kurzen Feldzuge entschieden war. Indessen ließ

man Gnade für Recht ergehen, und C. ward in ein Regiment der Armee der Prinzen aufgenommen. Er machte den Feldzug von 1792 mit, ward bei Thionville verwundet und endlich von der Seuche befallen, die unter den Preußen so verderblich wüthete. Fast sterbend wird er nach Ostende gebracht und von da nach England übergesetzt, wo er fremd, arm, hilflos, dem Tode nahe, im Elend lebte. Seine Rettung verdankte er einzig dem barmherzigen Mitgefühl guter Menschen. Wiederhergestellt, sah er sich einsam und verlassen, verlegte um die Mittel, sein nacktes Dasein zu fristen. Er gab Unterricht im Französischen und übersezte um kurzen Lohn für Buchhändler, die ihn zu diesem Dienste gebrauchen wollten. Auf diese Weise verwendete er den Tag zur Befriedigung der ersten Bedürfnisse des Lebens und einen Theil der Nacht zum Selbstunterricht und zu schriftstellerischen Arbeiten. Zu diesen gehört sein historischer Versuch „*Rassal historique sur les révolutions*“, der 1796 erschienen ist und wie alles, was er geschrieben hat, das Gevräge seines Lebens, die Farbe seiner persönlichen Lage und Stimmung an sich trägt. Der Inhalt dieser Schrift soll zu dem trostlosen Resultate führen, daß alle Revolutionen das Geschlecht nicht weiter bringen, die Opfer, die sie kosten, immer weit mehr als der Zweck werth sind, den sie erreichen, und die Menschheit in allen Zeiten der Ungewißheit, der Noth und der Willkür hingegeben war. Sogar die Offenbarung findet nichts weniger als einen Gläubigen in ihm. C. hat später ein ganz anderes Glaubensbekenntniß abgelegt, und seine Feinde benutzten den historischen Versuch, um den Verfasser mit sich selbst in Widerspruch zu setzen und mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen. Die religiöse Bekehrung, die sich im raschesten Übergange zeigte, kann allerdings auffallen und bestreben; aber ein Gegenstand des *Bonouris* kann sie keinem Billigen und menschlich Gesinnten sein. Das ist eine Sache, von der C. nur seinem Gewissen Rechenschaft zu geben hatte. Wir wollen die Aufrichtigkeit des Bekehrten nicht bezweifeln, wenn er uns sagt, wie das Unglück ihn erschütterte und beugte, die Erde ihm keinen Trost mehr gab, der Zweifel ihn zur Verzweiflung treiben konnte, der Himmel nur Muth und Stärke für ihn hatte, und wie in dem Glauben er sich wiederfand. Dazu kam der Tod seiner frommen Mutter, den ihm seine Schwester mit der Bemerkung meldete, die Verirrungen des Sohnes hätten die letzten Tage der Abgeschiedenen mit Bitterkeit erfüllt. Bald folgte der Mutter die geliebte Schwester nach, und beide waren an den Folgen ihrer Gefangenschaft gestorben. Für diese harte Schläge des Geschicks war das Gemüth C.'s zu weich, und wir glauben ihm, wenn er sagt: „Diese zwei Stimmen, die aus dem Grabe zu mir sprachen, dieser Tod, der mir die Bedeutung des Todes sagte, erschütterte mein Innerstes und ich ward ein Christ.“

C. kehrte 1801 nach Frankreich zurück und gab bald darauf „*Atala*“ und sein größeres Werk über das Christenthum („*Génie du Christianisme*“) heraus, die seinen literarischen Ruf begründeten. Beide machten ein großes Aufsehen und gaben dem Verfasser eine Stelle unter den ersten Schriftstellern seiner Zeit. Die bereite und blühterische Apologie des Christenthums war Bonaparte gewidmet, und die Zueignungsschrift enthält die Stelle: „Ich übergebe das Werk dem Schutze dessen, welchen die Vorsehung von lange her bezeichnet hatte zur Erfüllung ihrer wundervollen Absichten.“ Der Verfasser hatte es nicht mit Undankbaren zu thun. Früher schon war ihm und seinem Freunde Fontanes das Eigenthum des französischen „*Mercur*“ ertheilt worden; jetzt, 1803, erhielt er die Stelle eines ersten Secretärs bei der Gesandtschaft zu Rom. Da sich aber mit seinem Vorgesetzten, dem Cardinal Fesch, kein freundliches Verhältniß gestalten wollte, kehrte er so rasch nach Paris zurück, als wäre ihm die Flucht des Königs mit großer Schrift gedruckt zum zweiten mal verkündet worden. Napoleon gestiel diese Handlungsweise nicht, er sah aber dem Manne, für den so vieles sprach, manches nach und ernannte ihn zum Gesandten in Wallis. Er gab selbst dem Rationalinstitut den Wink, ihn nach Héner's Tode an dessen Stelle zum Mitgliede zu wählen, und empfahl das Werk über das Christenthum zu einem der zehnjährigen Preise, die er gegründet hatte. Die Hinrichtung des Herzogs von Enghien aber trat wie ein finsternes Gespenst zwischen die beiden Männer, die das blutige Ereigniß auf immer schied. Mit Vergnügen erinnern wir an die Rede, die C. bei seiner Aufnahme in die Akademie nach altem Brauche halten wollte. Die männliche Unabhängigkeit seines Charakters und seines Glaubens, die er bei dieser Gelegenheit zeigte, verdient um so mehr eine gerechte Anerkennung, als Beispiele dieser Art in seinem Leben selten sind. Das Institut, das, wie alle Körperschaften, wie ganz Frankreich, sich slavisch dem Willen des Gebieters fügte, fuhr erschrocken vor einer Rede zurück, die Wahrheiten aussprach, welche zu denken schon gefährlich schienen, wenn sie die Gewalt hätte errathen können. Das Institut weigerte sich, die Rede anzuhören, C. dagegen, etwas an ihr zu ändern. Unter solchen Umständen war in der Nähe des

Hoflagers des Löwen nicht gut wohnen und die Zeit zum Reisen günstig. C. benutzte sie, ging nach Stalien, schiffte sich zu Venedig nach Griechenland ein, besuchte Korinth, ließ sich auf den Trümmern von Sparta nieder, verweilte an allen Stellen des classischen Bodens, welche die Erinnerung einer großen Vergangenheit gebeligt hat. Von Jassa zog er durch die Wüste nach der heiligen Stadt, vor der er im stillen Gebete auf die Knie sank, dann mit Andacht die Ruinen des Tempels und die Grotte von Bethlehem betrat. Von Palästina begab er sich nach Agypten und kehrte von da wieder nach Europa zurück. Sechs Jahre verfloßen nach dieser Pilgersfahrt, in denen C. seine Märtyrer („Les Martyres“) und die treffliche Beschreibung seiner Reise („Itinéraire“) vollendete. Zurückgezogen in seiner Einsamkeit, mit seinen schriftstellerischen Unternehmungen beschäftigt, nur wenige Freunde sehend, die von der Ungnade des Kaisers wenig zu fürchten hatten, überraschten ihn die Ereignisse von 1814, die eine Welt in Trümmer legten.

Die Bourbons wurden durch den Sieg des verbündeten Europa wieder auf den Thron Frankreichs erhoben. Der Glaube, die Neigungen und Wünsche C.'s waren in alle ihre Rechte und Ansprüche eingeseht. Er feierte den Fall des Selben durch seine Schrift: „Bonaparte und die Bourbons“, ein *vae victo!* Wäre auch wahr, was Ludwig XVIII. gesagt haben soll, daß diese Schrift für die Bourbons ein Heer von 100000 Mann werth gewesen sei, war sie eines C. würdig? Die Restauration belohnte ihn mit der Gesandtschaft in Schweden, die auf keine Weise nach seinem Geschmack war. Der strenge Legitimist sollte sich dem Throne eines Eingebornen, eines Emporkömmlings, eines Geschöpfes der Revolution, eines Waffengeführten Bonaparte's mit Achtung nahen! Napoleon rettete ihn großmüthig aus dieser Verlegenheit, indem er sich zu einer Reise von Elba nach Paris entschloß, die einen König in der Mitte von 30 Mill. Unterthanen entthronte. Das war ein blünder Commentar zu der Schrift: „Bonaparte und die Bourbons!“ Ludwig XVIII. ging nach Gent, und C. folgte ihm. Hier schrieb er als Staatsminister den merkwürdigen Bericht an den König über die Lage Frankreichs, ein Ding, über das sich leichter schreiben, als es sich machen läßt. Europa führte die Bourbons zum zweiten mal zurück. Die Aristokratie, die nichts gelernt und nichts vergessen hat, in dem wiederergewonnenen Frankreich nur das treulos abgefallene vom dem Glauben und den hergebrachten Rechten ihrer Väter sah und um jeden Preis das 16. Jahrhundert an die Stelle des 19. setzen wollte, um die Restauration gründlich zu vollenden, vereitelte jeden Versuch einer Veröhnung. Sie sah sich als fliegendes Frankenvolk in das neuunterworfenen Gallien wieder eingeführt. C. socht ritterlich in den ersten Reihen mit, namentlich auch durch die Schrift: „De la monarchie selon la charte“, und kämpfte für einen Sieg, in dem er selbst einen Übergang zur Niederlage sah. Man steht erkaunt und betroffen vor diesem Manne, der so groß und doch so klein erscheint, im ewigen Widerspruche mit sich selbst, wenn er vom Vulte in das Leben tritt, den Gedanken zur That gestalten soll, sich aus der Unendlichkeit des Reichs der Bestimmungen und Gefühle, in denen sich Ordnung und Einheit findet, in die enge Wirklichkeit verliert, wo er, selbst verwirrt, nur Verwirrung schafft; dem Geiste nach ein Bürger seiner Zeit, der sich sogar über seine Zeit erhebt, dagegen mit Gemüth und Neigung eine alterthümliche Überlieferung, ein Nachzügler der Vergangenheit, ein Gespenst der Nacht, das keine Morgenluft gewittert und sich bis in den Tag verspätet hat, Republikaner und Absolutist. Im Dienste einer Partei, die er letten wollte, suchte er Gewalt, die er andern gab, und die diese benutzten, um ihn davon entfernt zu halten. So ward er für seine Dienste mit einer glänzenden Verbannung abgefunden, ging als Gesandter nach Berlin und bald darauf nach London. Zu Verona wohnte er dem Congresse bei, wo man mit seinen Ansichten so zufrieden war, daß er das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhielt. An dieser hohen Stelle, dem Gegenstande seines Ehrgetzes, fühlte er sich zu großen Dingen berufen, von denen durch seine Mitwirkung das Gegentheil geschah. Eine bewaffnete Einmischung in die Angelegenheiten Spaniens schien ihm bedenklich, und durch ihn ward sie ausgeführt. Seinen Einfluß wollte er benutzen, um in den spanischen Colonien constitutionelle Monarchien zu gründen, die er in Europa zertrümmern half und in Amerika nicht gründen konnte. Für die Griechen und ihre Sache zeigte er Mitgefühl, das aufrichtig war, und er stand ihren Feinden bei, die sie wie Aufrührer behandelten. Er war das Werkzeug jener sogenannten praktischen Menschen, die ihr Ziel um so gewisser erreichen, da ihnen alle Mittel, die zu ihm führen, die rechten sind. Man darf sich darum kaum wundern, daß er sich an seiner hohen Stelle nicht behauptete und sie gerade durch diejenigen verlor, denen er sich durch geleistete Dienste aufgeopfert hatte. Auf die ungarteste Weise ward er 1824 aus dem Ministerium entfernt. „Sie haben mich“, rief er in seinem gerechten Unwillen aus, „wie einen Bedienten fortgesetzt, der die Uhr des Königs von dem Kamin gestoßen.“ Er rächte sich an der schänden Ge-

walt, die er erhoben hatte, um sich von ihr erniedrigt zu sehen, durch alle Mittel der Presse, für die er die Mehrheit von Frankreich nur zu empfänglich fand. Aber auch hier half er wieder zu führen, was er gebauet, und setzte sich, in Widersprüche mit der Macht, für die er früher so vielfältig gewirkt, mit sich selbst in Widerspruch. Diese Art Selbstmord ist aber in Zeiten der Parteilichkeit selten gefährlich. Der Tod für die eine ist eine Auferstehung für die andere; und gibt man seine Freunde für seine Feinde auf, dann wird man diesen ein um so werthbarer Freund. Müllet, der Begner G.'s, fiel; aber auch durch diesen Fall erhob sich G. nicht. Alles, was er gewinnen konnte, war eine ehrenvolle Sendung nach Rom. Durch die Schrift: „Le roi est mort, vive le roi“, begrifferte er für Karl's Regierung. Die Julitage setzten einen andern Zweig der Bourbonn auf den Thron, und G. entsagte der Würde eines Pairs und gab seine Stelle auf. Mit rückwärtiger Anhänglichkeit dem alten Königsstamme ergeben, pflegt ihn, der verwöhnt in der Erde Frankreich keine Lebensnahrung findet, seine treue Hand. Seine Grabe der alten Monarchie steht er ein Reichenstein, der eine Vergangenheit ehrt, die keine Zukunft hat. Mit welcher frommen Begeisterung er die Herzogin von Verri als eine Heilige begräbt und wie weithin gekannt der andächtige Graf erwidert ward, das haben wir gesehen. Und dieser Mann, der handelnd die Wirklichkeit wie einen Traum behandelt, wie sicher gestaltet sie sich unter der Feder, wenn er sie mit schöpferischem Geiste darstellt! Sind seine geschichtlichen Studien („Etudes historiques“) nicht sibyllische Blätter, deren Wahrsagungen die Vergangenheit erklären und die Zukunft verkünden? G. starb am 4. Juli 1848. Seine Denkwürdigkeiten erschienen nach seinem Tode unter dem Titel „Mémoires d'outre-tombe“ (12 Bde., Paris 1849–50). Die Gesamtausgabe seiner Werke von 1826, dann von 1832 und der Verkauf der Memoiren machten G. reich.

J. Weigel und W. Ker.

Chatham (William Pitt) ward 1708 zu Westminster geboren. Den Familiennamen Pitt führte er, wie sein zweiter Sohn, der unter demselben Namen die Angelegenheiten seines Vaterlandes unter schwierigen und entscheidenden Verhältnissen geleitet hat, bis zum Jahre 1766, wo er, in den Grafenstand erhoben, als Lord in das Oberhaus getreten ist. Um ihn nicht mit verschiedenen Benennungen anzuführen und einer Verwirrung mit dem spätern William Pitt vorzubeugen, werden wir ihn auch jetzt schon G. nennen, obgleich er erst 58 Jahre später zu seiner Würde befördert wurde. Sein Großvater war Thomas Pitt, Gouverneur zu Madras, der dem Könige von Frankreich um die Summe von zwei Millionen den berühmten Diamant verkauft hat, der noch seinen Namen führt. Indessen waren die Vermögensumstände des Vaters nicht die glänzendsten, und er hinterließ unserm William nur ein jährliches Einkommen von 100 Pfd. Seine erste Bildung erhielt er in den Collegien zu Eton und Orford und kam dann als Fähnrich zu der Reiterei, welche Stelle ihm seine Verwandten kauften. Seine Neigung eignete ihn wenig für diesen Stand, denn er indessen wahrscheinlich irre geblieben wäre, hätte er nicht früher schon an der Wirt gelitten. Dieser Umstand entschied, und der Fähnrich diente sich zum ersten Staatsmanne seiner Zeit herauf. Sein eigentliches Leben lebte der junge G. im klassischen Alterthum, dessen Größe ihn mit Bewunderung erfüllte und mit seinen Thaten und Schriften seinen Geist nährte und sein Gemüth erhob. Alle Zeit, die ihm seine Verlichen Leiden und seine Geschäfte ab Anwalt, für welchen Stand er sich entschiedener hatte, zur Verfügung ließen, gehörte Griechenland und Rom und den Heroen, die ihr Vaterland durch That und Wort so wunderbar verherrlicht hatten. Im Jahre 1735 ward er in das Unterhaus gewählt, wo er seine Stellung in der Opposition nahm. Sir Robert Walpole, der sich an der Spitze der Verwaltung befand, war keineswegs der Mann, der die Zustimmung G.'s verlenen konnte. Da im Parlament die Verählung des Prinzen von Wales mit der Prinzessin von Sachsen-Gotha zur Sprache kam, äußerte sich G. über das erhabene Paar auf eine so freundliche und angelegende Weise, daß der dankbare Thronerbe ihn zu seinem Kammerherrn ernannte. Das Ministerium, welches die Bestimmungen G.'s nicht theilte, war gegen den, der sie ausgesprochen hatte, sehr aufgebracht und mußte in seinem Zorne kein anderes Mittel der Rache zu finden, als daß es ihn nöthigte, die gekaufte Fähnrichsstelle anzugeben. Die Ungnade einer verhassten Verwaltung erwarb ihm in höhern Grade die Liebe des Volks, und seine steigende Popularität entschädigte ihn reichlich für die Unzufriedenheit derselben. In dem Kriege mit Spanien, der in diese Zeit fiel, trug das Ministerium auf geschärfte Maßregeln des schändlichen Matrosenpressens an. G. widersetzte sich denselben mit der ganzen Stärke seiner Beredsamkeit, und Walpole, im höchsten Grade über die Vermessenheit des jungen Mannes erbittert, ergoß die ganze Länge seines bittern Spottes über ihn. G., empört durch diese Behandlung, fuhr den Minister an: „Der Stand, der die verderblichen Folgen seiner Verirrungen gesehen hat und die alten nur mit neuen

vermehrt, und zu dessen Befruchtung das Alter war den Starren gefügt, wodurch nicht, daß seine grauen Haare ihn gegen meine Angriffe schützten. Der Köpfeu gegen ihn kann nur steigen, wenn man sieht, wie im vorgerückten Alter er die Selbsthändlung weiter treibt, des elenden Lebens wegen, das ihm keine Genüsse mehr geben kann, und der den Rest seiner Tage dazu verwendet, sein Vaterland zu verderben.“ Zwei Jahre später fiel Walpole; aber C., der sich der Gunst des Königs nicht zu erfreuen hatte, blieb von der neuen Verwaltung ausgeschlossen, so enthielten sich auch die öffentliche Meinung für ihn erklärte. C. war der Mann nicht, der sich leicht schrecken ließ, und erwiderte die feindselige Stimmung der Regierung durch ein engeres Anhängen an das Volk und seine Sache; er legte die Kammerherrnstelle nieder. In seinen Vermögensumständen trat (1744) eine merkwürdige Verbesserung ein, die ihn sehr erleichterte, da die verwitwete Herzogin von Marlborough ihm 10000 Pf. St. in ihrem Testamente vermachte. Sie gebe ihm diesen Beweis von Achtung, sagte sie, seines persönlichen Verdienstes wegen und weil er mit so edler Uneigennützigkeit das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten und dem Verderben des Landes entgegenwirkt habe. In England hat die öffentliche Meinung eine solche Macht gewonnen, daß ihr keine andere auf die Dauer widersteht. Im Jahre 1756 ward unter dem Herzoge von Newcastle ein neues Cabinet gebildet und C. erhielt eine Stelle in demselben. Aber seine untergeordnete Wirksamkeit, da die meisten seiner Collegen in den wesentlichsten Dingen nicht seine Ansicht theilten, der König selbst ihm auch nicht besonders gewogen war, entsprach seinen Wünschen nicht. Er sah mit Misvergnügen, daß auf Hannover ein Gewicht gelegt ward, das Englands Wohl gefährdete. Das deutsche Kurfürstenthum betrachtete er als ein Eigenthum der königlichen Familie, das mit England nur durch diesen Besitz zusammenhing, welches darum auch seine Interessen nicht unterordnen dürfe. Sein Herz schlug warm und voll für sein Vaterland, und sein britischer Stolz empörte sich, dasselbe aufgeschört und herabgewürdigt zu sehen. Die ganze Nation theilte diese Gesinnung und dieses Gefühl. Die Unsfälle des englischen Heeres in Amerika, der Verlust von Minorca, die schwachvolle Niederlage des Admirals Byng hatten den Muth zur Erbitterung gesteigert. C. bemühte sich vergebens, die Verwaltung mit seinem Geiste zu befehlen. Sie schloß sich der Neigung des Königs an, die er für seine deutschen Lande nicht verleugnen konnte. C. ward 1757 aus dem Cabinet entlassen. In dieser Lage trat der eckhörnige Fox zum Vorschein auf. Fox, ein großer Staatsmann und, was selten ist, ein großgeinnter Mensch, allen persönlichen Rücksichten fremd, wenn sie nicht das öffentliche Wohl betrafen, Fox, nur das Vaterland und des Vaterlandes Wohl bedenkend, gab C. der Verwaltung wieder. Es gelang ihm, die Abneigung des Königs zu beseitigen, das Gefühl in ihm zu beleben, daß er König sei für das Volk, das sein Wohl durch freie Wahl den Händen der Fürsten seines Hauses anvertraut. Der Monarch betraf C. in seinem Rath. „Sire“, sprach dieser zu ihm, „schenken Sie mir Ihr Vertrauen, ich werde es verdienen.“ Die Antwort des Königs war: „Verleihen Sie mein Vertrauen und Sie werden es erhalten.“ C. verstand die Worte nicht, wie sie der vielleicht verstanden wissen wollte, von dem sie kamen. Aber nie hat ein Diener mehr das Vertrauen seines Herrn verdient, wenn er der Herr im rechten Sinne war. C. trat den 29. Juni 1757 an die Spitze der Verwaltung. Da sah man, was ein Mann vermag, der Kraft und einen Willen hat, das Ziel erkennt, nach dem er streben muß, die Wege, die zu diesem Ziele führen, und die Beharrlichkeit besitzt, die Wege zum Ziele zu verfolgen. Die Entscheidung war nicht neu; sie ist alltäglich in der Geschichte und spricht sich durch die Unfähigkeit der Männer aus, die Wahl oder Zufall, Glück, Gewalt oder Geburt an die Spitze der Völker stellt; aber die so alte Entscheidung wird für Menschen, die leicht vergessen, immer wieder neu. Frische Lebenskraft verjüngte die gealterte Verwaltung, und die Nation bot alle Kräfte auf, um eine Regierung zu unterstützen, der sie vertraute. Der in Deutschland begonnene Krieg wurde mit Nachdruck fortgesetzt und dem Könige von Preußen eine jährliche Summe als Subsidie bewilligt. Die britische Seemacht erhob sich zu ihrem frühern Ruhme. Die französischen Geschwader wurden aufgefangen oder in den Häfen eingeschlossen. Die Engländer setzten sich in den Besitz von Canada, und in den Gemäthern der beiden Indien siegte ihre Flagge. Holland sah sich seiner Neutralität ungeachtet genöthigt, seine Schiffe einer Untersuchung von englischer Seite zu unterwerfen, und wenn sie französische Waaren führten, wurden sie weggenommen. In allen Maßregeln, die sich auf das Ausland bezogen, herrschte ein Ernst, eine Energie, man könnte sagen, oft eine Härte und Willkür, die man verdammen möchte, wenn sie die Politik nicht durch eine lange Obfervanz geheiligt hätte. Der Erfolg entschied für C. und England, und so war auch das Recht auf ihrer Seite, und der Überlegenheit ward eine Achtung gezollt, die der besten Sache, der es an geistiger Kraft gebrach, nimmermehr

zu Theil geworden wäre. Frankreich schloß sich in der Gefahr Spanien näher an, und es ward der Familienvertrag erneuert, den Ludwig XIV. ins Leben gerufen hatte. C. kam das Ereigniß nicht unerwünscht; er schlug vor, sich der spanischen Flotte, die noch nicht eingelaufen war, mit den Schänen, die sie führte, zu bemächtigen und auf diese Weise die Seemacht dieses Staats mit einem Schläge zu lähmen. Der Vorschlag hatte die Mehrheit im Cabinet gegen sich, und C. schied aus demselben. Der König Georg III., der unterdessen seinem verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, zeigte sich seinem alten Kammerherrn gewogen, und obgleich er nicht dessen Meinung theilte, wollte er sich ihm doch erkenntlich erweisen. Seine Entlassung ward angenommen, ihm aber eine Pension von 3000 Pfd. bewilligt, die, im Falle seines Todes, auch auf seine Gattin und seinen ältesten Sohn übergehen sollte.

Der Erfolg rechtfertigte C.'s Vorausseht; denn kaum sah Spanien seine Galligen in Sicherheit, als es England den Krieg erklärte. Indessen behauptete dieses seine Überlegenheit, und schon im folgenden Jahre (den 3. Nov. 1762) wurden die Präliminarien eines Friedens abgeschlossen, der Frankreich ebenso nachtheilig als England günstig war. Doch zeigte sich C. demselben entgegen, und da er im Parlament erörtert ward, bekämpfte er ihn mit aller Kraft. Er litt an heftigen Gesichtschmerzen und mußte sich nach dem Hause bringen lassen, da die Bedingungen des Friedens zur Sprache kamen. Nichts konnte ihn abhalten, der Sitzung beizuwohnen. Unfähig, sich aufrecht zu erhalten, machte er Gebrauch von der Erlaubniß, sitzend zu sprechen, eine Begünstigung, welche die Achtung bewies, die man für ihn hatte. Er sprach drei Stunden mit großer Anstrengung, der endlich seine Kraft erlag, und fühlte sich so erschöpft, daß er den Schluß seiner Rede nicht mehr verständlich vorzutragen im Stande war. Die Opposition unterlag und der Friede ward abgeschlossen: Lord Bute, der an der Spitze des Cabinets stand, feierte einen Triumph, der, obgleich bei dieser Gelegenheit wohl verdient, nicht von Dauer war. Die Minister trugen auf strengere Maßregeln gegen die Presse und die Schriftsteller an, und die der Gewalt so verhasste Freiheit der öffentlichen Mittheilung ward von ernster Gefahr bedroht. C. erhob sich zur Vertheidigung dieser ersten aller Freiheiten, unter deren Schutze nur die übrigen sicher sind. „Bei solchen Maßregeln“, rief er, „wie ihr sie vorgeschlagen, muß auch der Unschuldige für sein Leben fürchten, und unsere Verfassung will, daß die Wohnung eines jeden Engländers für ihn eine Festung sei, eine Festung auch ohne Wälle und Gräben. Setz es eine Strohhütte, um welche die Stürme des Himmels toben, in welche die Elemente der Natur dringen. Was die Elemente thun, der König kann es nicht, der König darf es nicht wagen.“ In welchem Grade C. die Achtung und das Vertrauen der Nation besaß, wie sehr ihn die Freunde des Vaterlandes ehrten und liebten, ihn, den entschlossenen Freund des Vaterlandes, seiner Größe, seines Wohlstandes und seiner Freiheit, ohne die alle Größe und aller Wohlstand nur vorübergehend oder eine Täuschung ist, davon hat man auf dem Festlande von Europa auch kaum jetzt noch eine Vorstellung. Ein reicher Engländer enterbte durch einen letzten Willen seine Familie und stellte sein Vermögen C. zur Verfügung, ein Entschluß, dessen nur ein Briten fähig sein kann. Daß die Regierung einen großen Werth darauf legen mußte, einen solchen Mann für sich zu gewinnen, liegt in der Natur der Sache; daß dieser Mann aber allen Mitteln, welche gewöhnliche Menschen nicht vergebens versuchen, unzugänglich blieb, diese Erscheinung ist feltener. Der Herzog von Cumberland bot ihm, auf Befehl des Königs, wiederholt das Ministerium an. Er aber machte Bedingungen, nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Landes, die der Krone so lästig dünkten, daß die Unterhandlung keinen Erfolg hatte. Endlich, 1766, als die Verwaltung keinen andern Ausweg fand, übertrug der König C. die Bildung eines neuen Cabinets. Zugleich ward er zur Würde eines Grafen und eines Pair's erhoben und nahm seinen Sitz im Oberhause. Diese Standeserhöhung schien der Nation ein Abfall von ihrer Sache, wenigstens brachte sie ihn um einen großen Theil seiner Popularität, die freilich oft so leicht und unverdient gewonnen als verloren wird. Die Macht, die er einbüßte, ging zur Opposition über, die er verlassen hatte. Der Mann, der so unerschütterlich fest an seiner Einsicht, seiner Überzeugung hielt, die Beharrlichkeit seines Willens auch bis zum Starrsinn treiben konnte, allen Lockungen der Gewalt ohne Anstrengung widerstand, dieser Mann fühlte es schmerzlich, daß die öffentliche Meinung ihm argwöhnisch zu misstrauen schien. Dieser Umstand und seine leidende Gesundheit bestimmten ihn, sich aus dem Cabinet zurückzuziehen. Im Oberhause erlitten er jedoch, so oft die Wichtigkeit des Gegenstandes, der verhandelt wurde, seine Anwesenheit erforderte. Dazu gehörte die erste Frage, ob es gerecht und weise sei, die Colonien durch das Parlament besteuern zu lassen. Die Regierung bestand auf diesem Vorrechte, dessen Ausübung in Nordamerika zu bedenklichen Auftritten geführt hatte. C. sprach für Maßregeln

der Milde und Veröhnung und behand darauf, die Truppen, die nach Boston waren geschickt worden, wieder zurückzuführen. Seine Rede schloß er mit den Worten, deren Wahrheit nur zu bald der Erfolg bewährte: „Weschen Sie auf Ihren verderblichen Maßregeln, dann hängt der Krieg an einem leichten und gebrechlichen Faden über Ihrem Haupte. Frankreich und Spaniens Blicke sind auf Ihr Benehmen gerichtet und erwarten, um zu handeln, nur den Augenblick, wo die Aussaat Ihrer Fehlgriiffe zur Reife gelangt sein wird.“ Es kam, wie er vorausgesagt. Frankreich erkannte die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten an. Jetzt entschloß sich das britische Cabinet zu demselben Dyer, wenn sich die Vereinigten Staaten mit England gegen Frankreich verbinden wollten. Einiges hatte man nicht zugefessen wollen, wo noch vieles, fast alles zu erhalten war. Jetzt gab man fast alles auf, um einiges zu retten. Diese Schwäche empörte G. Obgleich er leidend war, begab er sich in das Oberhaus, in dem er erschien, auf seinen zweiten Sohn, William Pitt, gestügt. Bei seinem Eintritte erhoben sich die Lords ehrfurchtsvoll von ihren Sigen. Der Antrag, in die Unabhängigkeit der amerikanischen Colonien zu willigen, ward gestellt, weil, wie man sagte, es kein anderes Mittel gebe, den Krieg zu endigen. „Ich habe“, erhob sich G. mit dem Andruude des bittersten Schmerzes, „ich habe mich heute über die Kräfte, die mit mein Zustand läßt, angestrengt, um unter Ihnen zu erscheinen, vielleicht das letzte mal. Der Antrag, die Selbständigkeit der amerikanischen Colonien anzuerkennen, hat meinen tiefsten Unwillen aufgeregt. Ich freue mich, Mylords, daß sich das Grab noch nicht über mir geschlossen hat, daß es mir vergönnt ist, meine Stimme zu erheben gegen die Zerstückelung dieser alten und edeln Monarchie. Jeder andere Zustand ist besser als Verzweiflung; bleten wir noch einmal unsere ganze Kraft auf, und müssen wir fallen, dann fallen wir wenigstens mit Ehre!“ Er entwickelte seine Gründe und beschwor das Haus, die Größe und Würde Englands zu wahren. Die Minister erklärten, sie wüßten kein anderes Mittel, dem Kriege ein Ende zu machen und dem Lande den Segen des Friedens wiederzugeben. Lord G. wollte sich noch einmal erheben, sank aber, erschöpft und von Schmerz gefoltert, auf seinen Sitz zurück. Auch nicht ein Wort konnte er über die Lippen bringen. Die nächsten Lords hielten ihn in ihren Armen. Das Haus wagte nicht die Verathung fortzusetzen, und sie ward geschlossen. Das geschah am 7. April 1778. Als Lord G. wieder zu sich gekommen war, brachte man ihn nach seinem Landhause, wo er einen Monat später in seinem siebzigsten Jahre starb. Das Haus der Gemeinen beschloß eine Adresse an den König, um ihn zu bitten, den großen Verstorbenen auf Kosten des Staats zu beerdigen und ihm ein Denkmal in der Abtei von Westminster errichten zu lassen. Da es sich herausstellte, daß der Verewigte, weit entfernt, sich Vermögen erworben zu haben, Schulden hinterlassen, votirte das Haus am folgenden Tage eine zweite Adresse, in welcher es darauf antrug, den Erben G.'s eine jährliche Pension von 4000 Pfd. und zur Tilgung der Schulden noch 20000 Pfd. zu bewilligen. Die Anträge des Hauses wurden genehmigt. Wenn große Männer dazu gehören, um eine Nation frei, geachtet und glücklich zu machen, dann gehöret aber auch ein großes Volk dazu, um solche Männer zu verdienen.¹⁾ J. Weigel.

Chatoull- (Schatull-) Gut, Cabinetsgut, bonum scutallao, Privateigenthum der Regentenfamilie. Der Ausdruck: Chatoullgut, Cabinetsgut, bezeichneth das Privatvermögen des Staats überhaupt. Schon das Staatsrecht des römischen Reichs, welches dem Kaiser in der Verfügung über die Güter des Fiscus nicht beschränkte, gebent wenigstens des als Gegensatz erscheinenden Privateigenthums des Herrschers (L. 3 Cod. de quadr. praeser.). Die Geschichte des deutschen Staatsrechts lehrt, daß die Fürsten ihr reines Privatgut theils von dem reichslehnbaren, theils von den allodialen, zur Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung bestimmten Pertinenzen der Landeshoheit unterschieden. So machten sich auch lediglich die Grundsätze des Privatrechts geltend, jedoch unter analoger Anwendung des Römischen Rechts bezüglich gewisser Privilegien des Fiscus, welche es nicht nur dem Kaiser, sondern auch dessen Gemahlin und Nachfolger wegen ihrer Privatgüter eingeräumt hatte. Das Chatoullgut pflegte (und pflegt) in unbeweglichem Gut, besonders in Grundstücken, zu bestehen und von Privatdienern des Fürsten verwaltet zu werden. Der Ertrag fließt (und floß) in dessen Kasse zur Bestreitung seiner persönlichen Ausgaben. Die Neuzeit fixirte durch geschriebenes Recht. Der österrreichische Kaiser gestattete, daß sich der §. 20 seines im Jahre 1811 publicirten bürgerlichen Gesetzbuchs dahin aussprach: „Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staats betreffen, oder auf dessen Privateigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründets

1) Über das Bekennen der höchsten kantonianischen Ordje, Lord Chatam's in Macaulay's Biographie, s. oben Bd. 2, S. 98. D. Red.

Erwerbungsarten sich beziehen, sind von dem Vererbungsbedeuten nach dem Gesetze zu bemerken, und von Zeller in seinem Commentar (I, 113) hinzuzufügen durfte: „In Rechtsgelehrsamkeit, die der Landesfürst über sein Privateigenthum vornimmt, handelt er als eine Privatperson. Nach dieser Ansicht haben die Untersuchungen das Zutragen, daß das Geschäft nach dem Privatrechte geregelt werde beurtheilt werden; Grund genug für einen gewählten Fürsten, dieses in dem Gesetze ausdrücklich vorzuschreiben.“ Bekanntlich besaß der Kaiser sehr ansehnliche Erbschaften. Überblickt man die constitutionellen deutschen Staaten, so verfügt das Preussische Landrecht in dem vierzehnten, „von den Staatsrenten und fideicommissarischen Rechten“ handelnden Titel des zweiten Theils, §. 13: „Was Personen aus der Familie des Landesherren durch eigene Ersparniß, oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, solange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung (als Domänengut) erfolgt, und soweit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet“, indem er §. 14 und 15 hinzufügt: „Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgendeins andere, auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher Erwerber war, über unbewegliche, von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staats anzusehen.“¹⁾ Das Staatsgrundgesetz läßt es stillschweigend dabei.²⁾ Der Rechtszustand im Königreich Baiern kennt nur ein doppeltes: Staatsgut und Privatvermögen des Königs und der Mitglieder der königlichen Familie.³⁾ In dem Familiengesetze vom 28. Juli 1808 wird Art. 56 und 57 hervorgehoben, daß die Mitglieder der fürstlichen Familie in Bezug auf Verfügung über ihr Privatvermögen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen seien und die Erbfolge in dasselbe sich hiernach richte.⁴⁾ Der §. 2 des „von dem Staatsgute“ handelnden dritten Titels der Verfassungsurkunde zählt auf, was „zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Fall einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf“, indem er dazu namentlich rechnet „alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzcabinete, Antiquitäten, Statuen, Stenographen mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind“. Ein auf dem Landtage von 1827—28 zu Stande gekommenes Gesetz vom 9. März 1828 ermächtigt, daß solche Besitztümer der Privatverlassenschaft geschützt werden, und, auch wenn sie im Kreise der öffentlichen Sammlungen bleiben, als Privateigenthum der Erben gelten.⁵⁾ Die Geschichte von Württemberg läßt, im Gegensatz zu dem Kammergute, das Hofdomänenkammergut hervorretten. Herzog Eberhard III.⁶⁾ kaufte von den durch die Folgen des Dreißigjährigen Krieges werthlos gewordenen Gütern so viele als möglich auf, vereinte sie aber nicht mit dem Kammergute (mit dem längst bestehenden, freilich thatsächlich in Staatsgut verwandelten Familienfideicommiss), und erklärte sie testamentarisch als ein unveräußerliches Ganzes, dessen Ertrag dem Fürsten zufließt. Kurfürst Friedrich, der dieses „Kammerhofelberei-Gut“ bei Gelegenheit der durch den Reichsdeputationshauptschluß zuerkannten Entschädigungen bedeutend vergrößert, gab ihm den Namen „Hofdomänen-Kammergut“. Während der §. 103 der Verfassungsurkunde das Kammergut in der „Eigenschaft eines von dem Königreiche ungetrennten Staatsguts“ anerkennt, fügt der §. 108 hinzu: „Das Hofdomänen-Kammergut ist im Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Erntertrag darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Creditlohn zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung und Austausch einzelner bedeutenden Bestandtheile zum Vortheile des Ganzen betrifft, die im vorigen Paragraphen bei dem Kammergute angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Lan-

1) Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung (Münster 1838), S. 39.

2) Köhne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1856), I, 275.

3) Winkler, Der Rheinische Bund (Bd. 17, 1810), S. 13.

4) Heß, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands (1857), Th. 2, S. 187, Note 1.

5) Benzel-Sternau, Bericht über die Ständeversammlung des Königreichs Baiern vom 17. Nov. 1827 bis 18. Aug. 1828 (1829), S. 43—50.

6) Meminger, Beschreibung nebst einer Übersicht der Geschichte von Württemberg (1820), S. 86, 88.

7) Rahl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (1829), Th. 1, S. 255.

bestimmten Hofrat das Hofdomänen-Kammergut seinen Betrag, und zwar, soweit es bisher fremd frei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.“⁹⁾ Die Verwaltungskategorie ist die Hof- und Domänenkammer, welche auch das aus der Staatskasse fließende Einkommen des Staatsoberhauptes, jedoch mit getrennter Verrechnung, verwaltet.¹⁰⁾ Dieses Privateigenthum der kaiserlichen Familie steht das unbeschränkte Privateigenthum des Königs gegenüber, der hier nur als Privatperson erscheint.¹¹⁾ Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Sachsen¹²⁾ handelt im §. 18 von „Staatsgütern“ und fügt am Schluß hinzu: „Neben demselben besteht das Privatvermögen des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.“ Der §. 20 hebt hervor, woraus das Hausvermögen besteht, und daß demselben alles das zuwächst, „was der König während seiner Regierung aus irgendeinem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben und worüber er unter den Lebenden nicht disponirt, insgesam dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Selangung zum Throne besessen, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden noch auf den Todesfall verfügt worden ist“. Dieses Privatvermögen ist Eigenthum des kaiserlichen Hauses; sein Verfall geht auf den jedesmaligen Regenten über. Es ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Der §. 21 bezeichnet als „Privateigenthum des Königs alles das, was er vor der Selangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt“. Er kann darüber frei verfügen. Hat er dieses nicht gethan, so wächst dieses Vermögen bei seinem Ableben dem Hausvermögen zu. Über das Vermögen, welches er sonst während seiner Regierung aus einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht ihm die Verfügung unter Lebenden zu; bei seinem Ableben aber fließt es ebenfalls diesem Privatvermögen zu. Das Königreich Hannover zeigt eine ähnliche geschichtliche Entwicklung, wie Württemberg. Kurfürst Ernst August bildete im Jahre 1688 ein Chatoullgut aus seinen „besondern Privatgeldern“ und seinem „Properkuren“ auf dem Harz. Dieses Vermögen vermehrte sich unter seinen Nachfolgern. Lehzen legt in seinem Werke: „Hannovers Staatshaushalt“, und zwar in der ersten Abtheilung des zweiten Theils (1854), S. 26—30, das Nähere dar, und fügt dann hinzu: „So blieb der Zustand im wesentlichen bis zum Staatsgrundgesetze. Als dasselbe zu Stande kam, erließ König Wilhelm IV. zum besten des Landes nicht nur das bei der Kammer stehende Kapital von 1,100,000 Thlrn. Kassenmünze unter der Bedingung, daß ein der Kammer 1774—75 gegebenes Darlehn von 384,000 Thlrn. Gold, auf welches bis dahin die Zinsen erlassen waren, in Zukunft mit 3 Proc. vorzinst werde, sondern erklärte auch zu seinem persönlichen Gebrauche nur 600,000 Rthlr. jährlich aus dem Kron Gute entnehmen, außerdem aber jährlich 150,000 Rthlr. C.-M. von der Kronotantion zur Verwendung von Landesbedürfnissen überweisen, und endlich noch die Kosten der deutschen Kamlet (des hannoverschen Miklers u. s. w.) in London, mit Ausnahme der Besoldungen, aus der Chatoullkasse bestreiten lassen zu wollen. „So ist also“, fügt der Verfasser hinzu, „bei weitem der größte Theil des Chatoull- und sonstigen Privatvermögens unserer Fürsten (über 22 1/2 Mill. Thlr. Kassenmünze) für Zwecke und Ausgaben des Landes verwendet, der noch verbliebene Stand der Chatoullkasse aber (im Jahre 1832 zu 2,400,000 Rthlr. C.-M. angegeben) wurde durch das königliche Hausgesetz von 1836 mit mehreren dem Lande günstigen Aenderbestimmungen zum Kronvermögen erklärt, und diese Verfügung hat mittelbar durch §. 87 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 Bestätigung erhalten.“ Der §. 89 dieses Verfassungsgesetzes verordnet: „Das Vermögen der jetzigen Chatoullkasse bleibt getrennt von den Staatskassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch das gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze oder, soweit diese nicht darüber entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.“

In dem benachbarten Kurhessen erhob sich bald nach der Restauration im Herbst 1813 zwischen den Ständen und der Regierung ein Streit darüber, ob das höchst bedeutende Kapital:

9) Mühl, Die Constitutionen der europäischen Staaten (1820), Thl. 3, S. 309—311. Sgl. noch den dort S. 170—248 abgedruckten Entwurf der Verfassung vom 3. März 1817, S. 212, 213.

9) Mühl, a. a. D., S. 30, 250, 261, 266—269.

10) Näheres bei Mühl, a. a. D., S. 265—267.

11) Näheres, Kritische Bemerkungen zum sächsischen Verfassungsgesetze vom 4. Sept. 1831 (S. 147 ff. des ersten Bandes von H. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, 1832), S. 157, 158; Heib, a. a. D., S. 187, Note 1.

vermögen, das vor der Katastrophe im Jahre 1806 gegen 60 Mill. Rl. betragen haben soll, und dessen Quelle besonders in englischen Subsidien zur Zeit des Siebenjährigen und des nordamerikanischen Unabhängigkeitskriegs bestand, Privatgut des Fürsten oder Vermögen des Staats sei?¹²⁾ Der Streit erlosch in der Auflösung der nicht wieder zusammenberufenen Ständeversammlung. Als das (nun wieder auf die Seite geschobene) Staatsgrundgesetz vom 5. Jan. 1831 beraten wurde, kam es zu einem Vergleich (Art. 140 der Verfassungsurkunde). Er wendete einen Theil des Vermögens „als Staatschatz“ dem Staate zu. Ein anderer Theil wurde, wie es scheint, der unbeschränkten Verfügung des Kurfürsten überlassen. Ein dritter Theil wurde zum „immerwährenden Familienfideicommiss des Kurhauses unter dem Namen eines „Hauschatzes“ gestempelt.¹³⁾ Ein noch folgendes Gesetz vom 27. Febr. 1831¹⁴⁾ handelt, gegenüber einem gleichzeitigen Gesetze über die Bildung und Verwaltung des Staatschatzes, des Näheren von diesem „Hauschatze“, dessen „Aufkünfte dem Landesherren in der Eigenschaft eines Nutznießers von dem Tage seines Regierungsantritts bis zu seinem Ableben“ gehören. Später erhob sich die Streitfrage, ob die heimgefallene Rotenburger Duart dem Staatschatze oder dem Hauschatze angehöre.¹⁵⁾ Dem stammverwandten Großherzogthum Hessen ist ein solcher Hauschatz fremd. Nur zwei Dritttheile der Domänen bilden „das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses“, während die „Einkünfte dieses Familiengutes“, das auch ohne ständische Einwilligung nicht verpfändet werden kann, zu den Staatsausgaben verwendet werden, obwohl vorzugsweise zur Befriedigung der Bedürfnisse des fürstlichen Hauses (Civilliste und Apanagen). Bei künftigen Erwerbungen soll der Rechtstitel darüber entscheiden, ob das Erworbene zum Staats- oder Familienvermögen gehöre.¹⁶⁾ Hinsichtlich des Privatvermögens des Regenten gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze, jedoch mit der Abweichung, daß der Regierungsnachfolger auch der Universalerbe des Privatnachlasses ist¹⁷⁾, ein Recht, von welchem Großherzog Ludwig II. zu Gunsten seiner drei Brüder keinen Gebrauch machte. Analog spricht der Art. 59 des Staatsgrundgesetzes des benachbarten Großherzogthums Baden aus, die Domänen seien „Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie“, während der Ertrag „außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern Lasten“ zur Befriedigung der Staatslasten dienen solle. Das revivirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 verfügt im Art. 186, dem Großherzog und der fürstlichen Familie stehe nach Maßgabe des Hausgesetzes über das Privatvermögen die freie Verfügung zu. Eine Anlage bezeichnet das Privatgrundvermögen des Fürsten, während eine andere Anlage ein Arrangement dahin bekundet, von dem gesammten, bisher von den Staatsbehörden verwalteten Dominalbestande sollten zur Sustentation des fürstlichen Hauses Grundstücke zum Pachtwerte von 86000 Thlrn. ausgehoben und für Krongut desselben erklärt werden; der jedesmalige Regent solle der Besitzer sein.¹⁸⁾

Eine besondere Gruppe bilden die sächsischen Herzogthümer. Die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom Jahre 1829 handelte im fünften Abschnitt „vom Staatsvermögen, Kammergut und Chatoullgut“. Der das Staatsvermögen angehende §. 37 hebt hervor, auch die Überschüsse und Ersparnisse in dessen Verwaltung gehörten dem Staate und könnten nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Chatoullgut gezogen werden. Während nun der §. 38 vom „Domänenvermögen“ handelte, welches Eigenthum des herzoglichen

12) Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen (Kassel 1834), §. 32: Feststellung des Staatsvermögens, S. 232–242; Göffel, Geschichte der kurhessischen Landtage von 1830–35 (Kassel 1837), I, 179–181.

13) Murbard, Die kurhessische Verfassungsurkunde. Zweite Abtheilung (Kassel 1835), S. 533–540; Martin, Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Kurhessens (Bd. 1, S. 558, 559 des Müller'schen Archivs der Gesetzgebung, Mainz 1832); Pfeiffer, a. a. D., S. 301.

14) Abgedruckt bei von Langen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung (Darmstadt 1836), Thl. 3, S. 622–626, und bei Göffel, a. a. D., S. 304–308.

15) Das genannte Müller'sche Archiv (Stuttgart 1836), VII, 34–96: Zur landesherrlichen Haus- oder Familiengesetzgebung, über die rechtliche Eigenschaft der Rotenburger Duart.

16) Floret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahre 1820 und 1821 (Gießen 1822), S. 109–111; Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), §. 56, S. 191–193.

17) Weiß, a. a. D., §. 60, S. 204; Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft (Leipzig 1838), S. 1088.

18) Die Gegenwart (Leipzig 1854), Bd. 9: Das Großherzogthum Oldenburg in seinen öffentlichen Beziehungen, S. 278, 279, 286, 287.

Hauses sei und zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten habe, und betonte, daß Überschüsse in der Kammerkasse der freien Verfügung des Fürsten anheimfielen und, insofern die Domänenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebe, und wenn nicht Umstände und dringende Landesbedürfnisse den Fürsten eine Verwendungs zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Chatoullgut gezogen werden könnten, fügte der Art. 39 hinzu: „Das Chatoullgut ist das, was der Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person bezieht und daraus erkräftigt, aus den Ersparnissen der Kammerkasse dazu ausdrücklich bestimmt, oder sonst durch Erbschaft, Testament oder auf irgendeine Weise erwirbt. Zu dem Chatoullgut können auch heimgefallene Lehne gezogen werden, und nur die Lehnherrschaft, nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domänengute und zu dem Fideicommiss des herzoglichen Hauses.“ Ein späterer Paragraph (§. 66) sprach noch aus: „Das Chatoullgut steht unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Dessen Privatschulden können nur gegen das Chatoullgut geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur insoweit zu zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Chatoullgut gültig verfügt werden.“ Der Umschwung im Jahre 1848 führte zu einem Gesetze vom Mai 1849, wodurch, unter Beseitigung der grundgesetzlichen Bestimmungen, das gesammte Domänialvermögen, mit Einschluß aller Chatoull- und Allodialgüter, für Staatsgut erklärt und dem Fürsten die Civilliste ausgeworfen wurde. Indessen wurde auch dieses Gesetz beseitigt und ersetzt durch ein Gesetz vom 3. Juni 1854 „über das Domänenvermögen und dasjenige Chatoull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag vor dem Jahre 1849 zur Domänenkasse gestossen ist“. Dieses Gesetz, welches das Domänenvermögen wieder zum „Eigenthum des herzoglichen Hauses“ in der „Eigenschaft eines Familienfideicommisses“ machte, verfügte im Art. 11: „Das Chatoull- und Allodialvermögen, dessen Ertrag vor dem Jahre 1849 zur Domänenkasse gestossen ist (Gesetz vom 23. Mai 1849) ist Eigenthum des herzoglichen Hauses, und zwar, solange der Mannstamm dieses Specialhauses besteht, in der Eigenschaft eines Familienfideicommisses für denselben u. s. w.“

Das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom Jahre 1831 erklärte das Domänenvermögen für Eigenthum des herzoglichen Hauses (§. 18), hob im §. 20 hervor, dasselbe besitze als Privateigenthum Fideicommisskapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiss; hinsichtlich des Stammes und der Benützung dieser Kapitalien beständen Vorschriften, welche unabhängig seien von einer zuwiderlaufenden Verfügung des Nutznießers, und fügte in den §§. 21 und 22 hinzu: „Hiervon verschiedenes bildet das, was der regierende Herzog aus dem Gesamtbetrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutznießer der eben genannten Fideicommisskapitalien bezieht, oder was er sonst außer der Staatsabfolge durch Erbschaft, Testament, oder auf irgendeine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Chatoull Einkünfte und das Chatoullgut. Die Chatoull Einkünfte und das Chatoullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die herzogliche Chatoull — nicht also auch gegen das Fideicommiss — geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur insoweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Chatoullvermögen reicht. Auch durch Testament, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Chatoullgut gültig verfügt werden. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Chatoullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt.“¹⁹⁾ Infolge des politischen Umschwungs kam es im Jahre 1849 zu einem Vertrage zwischen dem Regenten und den Ständen über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens, der indessen durch ein Gesetz vom 18. März 1854 wieder weggeschoben wurde. In diesem Gesetze, welches das Domänenvermögen wieder zu einem Eigenthum des fürstlichen Hauses machte und hinsichtlich desselben Näheres anordnete, machte man auch den Vorbehalt, es verstehe sich von selbst, daß hierdurch weder das Chatoullgut, noch das Josephinische oder Altdöleber Fideicommiss, noch auch der sogenannte Prinzessinnenfonds berührt werde, daß es vielmehr bei den hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen verbleibe.

Nach §. 93 des Landesverfassungsgesetzes vom 28. Febr. 1850 für das Herzogthum Anhalts

19) Bötz, Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg u. s. w. (Leipzig 1831), S. 59—61.

Bernburg stießen nicht nur alle Einkünfte von den Domänen, respective Stamm- und Fideicommissgütern des Herzogs, sondern auch die Erträge seiner inländischen Privatgüter in die Staatskasse, welche auch die Civilliste zu bestreiten hat. Diese Privatgüter ertrugen jährlich über 19000 Thlr.²⁰⁾

Nach officiellen Angaben beträgt das Ausgabebudget der Chataull- und Apanagekasse des russischen Kaisers 9 Mill. Silberrubel.

Die Geschichte bezeugt, daß die Stuarts zur Erreichung des Ziels ihrer verfassungsfeindlichen Bestrebungen auch ihr Privatvermögen nicht schonten. Karl I. sendete, unter dem Vorwande, seine Tochter Maria ihrem Gemahl, dem Prinzen Wilhelm von Oranien, zuzuführen, die Königin nach Holland, um Waffen und Schießbedarf zu kaufen und Truppen zu werben, und gab ihr seine Juwelen und sonstigen kostbaren Gegenstände mit, um darauf hin Gelder aufzunehmen. In Aufwendung der dadurch gewonnenen Geldmittel sendete sie gebiente Offiziere, Waffen und Geschütze nach England.²¹⁾ So ist es erklärlich, daß nach der Revolution vom Jahre 1689 dem König nicht einmal ein Privateigenthum vergönnt wurde. Erst unter dem König Georg III. und dem Ministerium Pitt wurde dem Oberhaupt des Staats ein Recht zuwedgegeben, das dem geringsten Staatsbürger zustand. Das Gesetz declarirte, daß das gesammte bewegliche Vermögen des Königs und seiner Nachfolger, so weit es besteht aus Geldern, welche disponibel für die Privatchatouille sind, und nicht approprirt zu einem öffentlichen Dienst, und alle Sachen und Effekten, welche dem König nicht vermöge Kronrechts zufallen, für gewöhnliches Mobiliarvermögen erachtet werden solle, über welches der Monarch durch schriftliches eigenhändig unterschriebenes Testament verfügen dürfe, und daß dieses Privatvermögen haften solle für die aus der Privatchatouille zu tilgenden Verpflichtungen. Dies bezog sich auch auf die mit Ersparnissen angekauften Ländereien, was unter Georg IV. auf Rittergüter und Grundstücke ausgedehnt wurde, welche sich zur Zeit seiner Thronbesteigung im Besitze des Königs befanden.²²⁾

Bekannt ist die Lehre des Restaurators Haller, daß der Fürst dem Staate gegenüber alleiniger Eigenthümer sei.²³⁾

Literatur (soweit nicht bereits berührt): Moser, „Von der deutschen Reichsstände Landen“ (Frankfurt 1769), S. 212—14, und „Von der Landeshoheit in Cameralsachen“ (Frankfurt 1773) §. 5, S. 45 fg. (unter Mithöhlung eines Erkenntnisses des Reichshofraths vom Jahre 1751, dahin gehend, daß ein unbewegliches Chataullgut mit der Verbindlichkeit zur Theilnahme an öffentlichen Lasten verknüpft sei); Mayer, „Deutsches weltliches Staatsrecht“ (Leipzig 1776), III, 65 fg., 91, 92, 149; Fischer, „Lehrbegriff sämmtlicher Criminal- und Polizeirechte“ (Frankfurt 1785), Bb. 2, §. 732, S. 485 fg. u. s. w.; Häberlin, „Handbuch des deutschen Staatsrechts“ (neue Ausgabe; Berlin 1797), Bb. 2, §. 193, S. 19; Walther, „Lehrbuch der Staatswirthschaft“ (Gießen 1798), S. 147; Rau, „Lehrbuch der politischen Oekonomie“ (Heidelberg 1832), Bb. 3, Abth. 1, S. 89; Ödner, „Deutsches Staatsrecht“ (Landshut 1804), §. 450; Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes u. s. w.“ (vierte Auflage, 1840), §. 263, S. 337, §. 332, S. 520, 521, §. 385, S. 527—29, §. 473, S. 701; Weiß, „System des deutschen Staatsrechts“ (Regensburg 1843), §. 265, S. 550—558; Zacharia, „Deutsches Staats- und Bundesrecht“ (Göttingen 1841), Abth. 1, §. 56, S. 190, 191, Abth. 3 (1845), §. 185, S. 22—25; Schmitthammer, „Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts“ (Gießen 1845), S. 220, 408; Zacharia, „Die deutschen Verfassungsgeetze der Gegenwart“ (Göttingen 1855), S. 110, 162—164, 309, 310, 338, 535, 543—546, 569, 577—579, 634, 639, 931, 939, 941, 972; Fels, „System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands, mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus“ (Würzburg 1857), Thl. 2, S. 181—202. P. H. Bopp.

Chemie. Von den Naturwissenschaften hat unstreitig die in neuester Zeit den übrigen voranzuleitende Chemie den größten und allgemeinsten Einfluß auf die Lebensverhältnisse der Völker der cultivirten Staaten. Insbesondere wichtig ist der Einfluß der Chemie auf den Ackerbau, auf die Landwirthschaft, denen die Befriedigung des ersten und allgemeinsten Bedürf-

20) Die Gegenwart, IV, 188.

21) Zimmermann, Die englische Revolution (Darmstadt 1851), S. 184, 185.

22) Oneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht (1857), Thl. 1, S. 568.

23) Karl Ludwig von Haller's Staatssrechtliche Grundsätze. Nach dessen Restauration der Staatswissenschaft bearbeitet und beleuchtet von Dr. R. Wiedel (Darmstadt 1842), S. 114, 115.

nisses, des unabweisbaren Bedürfnisses der Nahrung zugewiesen ist. Treffend nannte sie Gull, der berühmte, edle Minister Heinrich's IV., „die Bräute des Staats“. Der Ackerbau steht dem Menschen am nächsten, er ist die älteste Industrie und keine andere befruchtigt soviel Hände. Die landwirthschaftliche Bevölkerung macht in Deutschland nahe an 70 Proc. aus. Von den 36 Millionen der Gesamtbevölkerung Frankreichs gehören 24 Millionen dem Ackerbau an. Der Wohlstand der landwirthschaftlichen Bevölkerung ist die Grundlage der Wohlfahrt aller andern Betriebsarten der Gewerbe, der Industrie und des Handels.

Die Verwendung des richtigen Bodens für die zu bauenden Culturpflanzen, die rationelle Anwendung des Kaltes, des Mergels, des Styfes und der verschiedenen Düngerarten: diese wichtigen und großen Fortschritte verdankt die Landwirthschaft der Chemie. Es ist somit wohl klar, welche nationalökonomische Bedeutung diese Naturwissenschaft hat. Diese wird noch dadurch gesteigert, daß die Chemie zugleich auch eine wesentliche Stütze und Führerin der landwirthschaftlichen Gewerbe ist, der Wein-, Bier-, Essig-, Stärke-, Zucker-, Branntweinbereitung u. s. w.

In Beziehung auf Sanitätspolizei tritt ihre Wichtigkeit dadurch hervor, daß sie die wohlthätigen und schädlichen Bestandtheile der Luft und des Wassers und aller Nahrungsmittel nachweist, die Arzneimittel bereiten und untersuchen, und die Gesundheit und Verschönerung der Lebensmittel, des Mehls, der Milch, der Butter, des Brotes, der Getränke, darzuthun und beweisen lehrt. In Fällen der Vergiftung zeigt sich der entscheidende Einfluß der Chemie auf die Resultate der Untersuchung der gerichtlichen Medicin, vorzüglich in Bezug auf Constatirung des Verbrechens, in recht auffallender Weise. Es werden durch die feinsten Untersuchungen selbst die kleinsten Mengen des Giftes nachgewiesen und mit einer Sicherheit vor die Augen des Richters gebracht, welche diesem die Entscheidung leicht macht und die Darlegung des Thatbestandes beher.

Ganz besonders hat die Chemie in neuerer Zeit die Gewerbe und die Industrie gehoben und dadurch eine besondere Wichtigkeit für die Finanzen der Staaten erhalten. Sie hat, wie in England, Frankreich und Nordamerika, so auch in Deutschland wesentliche Verbesserungen der Industrieproducte bewirkt und selbst neue Industriezweige hervorgerufen. Von diesen hat namentlich die Zuckersabrikation aus Runkelrüben für die Staaten des Zollvereins eine große Bedeutung erhalten, welche noch zur Zeit der Napoleonischen Continentalsperrre, selbst mit Unterstützung des Staats, in Frankreich eine kümmerliche Existenz hatte und auf die Finanzen ohne Einfluß war. Die Metallurgie und die Salzwerkökunde, beide von so großer Einwirkung auf die Finanzverhältnisse der Staaten, sind durch die Chemie auf eine Stufe der Ausbildung geführt worden, auf welcher wir sie nicht nur hinsichtlich der Quantität der Production, sondern insbesondere auch hinsichtlich der Beschaffenheit der Producte weit vorangeschritten sehen. Die Beleuchtung und Heizung mit Gas, die Gerberei, Färberei, verdanken ihre Ausbildung der Chemie. Dies alles greift so tief in die bürgerlichen Verhältnisse ein, daß man sagen kann, die Chemie wirkt belebend und hebend auf alle Zweige der Volkswirthschaft. Diese Wissenschaft muß daher das Interesse der Staatsregierungen ganz besonders auf sich lenken und dieselben zu ihrer sorgsamten Pflege auffordern.

Einen großen Einfluß auf technische, agronomische, medicinische, finanzielle Verhältnisse der Staaten übt insbesondere der Hells der Chemie aus, welchen man „analytische Chemie“ heißt, deren Wirksamkeit in der Zerlegung zusammengesetzter Körper besteht, wobei gleichzeitig die Mengenverhältnisse der einzelnen Körper ermittelt werden, die sich in der Zusammensetzung befinden. Die chemische Untersuchung der Ackererden, Düngerarten, der Asche der Pflanzen, der mannichfaltigen Producte und Materialien der Industrie, der medicinisch angewendeten Präparate und natürlichen Erzeugnisse, der Baumaterialien, der Erze und hüttenmännischen Producte u. s. w., haben den verschiedenen Betriebszweigen in neuerer Zeit unschätzbare Vortheile gewährt und die meisten derselben auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit gebracht. Die Quantität und Qualität der Producte vieler Industrie- und Fabrikationszweige ist dadurch wesentlich vermehrt und verbessert worden, selbst viele neue Fabriken sind dadurch entstanden. Somit ist sowohl hinsichtlich der nationalökonomischen als der finanziellen Verhältnisse der Staaten durch das Eingreifen der Chemie sehr viel, ja Großes geschehen.

Auf eine wahrhaft überraschende Weise hat sie in neuester Zeit Fabriken hervorgerufen, in denen jetzt Stoffe, die man vor noch nicht langer Zeit nur in den Laboratorien der Chemiker, und nur als Proben, zu Gesicht bekam, im großen bereitet werden und jetzt Stoffe eines nützlichen Gebrauchs sind. Dahin gehört namentlich der Traubenzucker, der zur Verbesserung geringerer

Weine, das Schieferöl, das als Beleuchtungsmaterial gebraucht wird, das Paraffin aus dem man Kerzen anfertigt, die schöner sind als Wachskerzen, ein schöneres Licht geben als diese, und eine größere Brennzzeit haben. Das Paraffin¹⁾ ist einer von den Stoffen, welche Reichenbach bei der chemischen Untersuchung des Holztheers in diesem in den dreißiger Jahren entdeckte. Es war aber bis in die neueste Zeit, selbst von Chemikern, wenig beachtet, bis man diesen Körper auch aus schieferiger Braunkohle und aus Torf durch Destillation gewinnen und aus diesen Materialien im großen bereiten lernte. In beträchtlicher Menge findet sich das Paraffin im Steintöl, insbesondere in demjenigen, das in der Gegend von Batou, am Kaspiischen Meere, auf der Halbinsel Abcheron, gewonnen wird, dort in jener weit entfernten, einsamen Gegend, welche, als Fremde, fast nur Wallfahrer zu dem heiligen Feuer besuchen, meist Greise aus Indien, die den ungeheuern Weg durch Afghanistan, die Bucharei und Khiva zu Fuß zurücklegen und ihre Tage beim ewigen Feuer als Einsiedler beschließen; dort bei Batou hat die Chemie die Anlage einer Paraffinfabrik hervorgerufen und den russischen Finanzen damit eine neue Quelle eröffnet.

F. G. Walchner.

Chiffren und Chiffirkunst. Geheimsprachen und Geheimschriften sind so alt als Geheimnisse, und solange es Anlässe und Motive zum Verbergen von Mittheilungen geben wird, von der Schulstube bis zur Staatenlenkung, in Liebe oder Haß, zu guten oder bösen Dingen, werden Mittel des geheimen Einverständnisses gesucht und gefunden werden. Diese Zeichen nennt man mit einem Worte, dessen ursprünglicher Sinn bedeutend erweitert ist, Chiffren, weil allerdings sehr häufig Cypthern, Ziffern oder Zahlzeichen die Stelle der Buchstaben oder Worte vertreten. In gleicher ausgedehnter Bedeutung wird auch Chiffirkunst für die Geschicklichkeit, mit geheimen Mittheilungszeichen zu operiren, gebraucht. Unter sie fällt nicht bloß das Schreiben, sondern auch das Lesen nach den verabredeten Regeln, während sie in der Dechiffirkunst, d. h. der Geschicklichkeit, ohne vorherige Kenntniß der verabredeten Regeln oder des sogenannten Schlüssels eine Chiffrenschrift zu enträthseln, ihren schlimmsten Feind, sozusagen die Negation ihrer selbst hat. Es liegt übrigens auf der Hand, daß der Dechiffreur auch zugleich ein tüchtiger Chiffreur sein wird, da ohne Kenntniß von den Grundregeln der Chiffrensystematik an ein systematisches Dechiffriren nicht gedacht werden kann. Wenn die geheime Mittheilung auf keinem eigentlichen Systeme beruht, so ist allerdings das Enträthseln wesentlich Sache des Rathens und nur der Zufall entscheidet bei der Entdeckung; allein eine solche Mittheilungsart gleicht dann auch der Sprache eines rohen unentwickelten Volksstammes, sie ist nur geschickt, wenige und die einfachsten Begriffe zu übermachen. Auf dem Gebiete, um dessentwillen wir hier den ganzen Gegenstand erwähnen, im Staatsverkehre und der politischen Welt, würde sich mit einem so unausgiebigen Medium der Zweck einer Geheimsprache fast nie erreichen lassen. So mag z. B. die Blumensprache liebenden Herzen volle Genüge leisten, aber die fein calculirende, Weltgeschichte machende Politik kann nicht bloß durch die Blume reden. Und, um von etwas weniger Poetischem zu sprechen, so groß immer die Perfection sein mag, zu welcher das Gaunerthum das Zinkenen, die Finger- und Klopfsprache gebracht hat (Né-Lallemand gibt darüber in seinem vortrefflichen Werke: „Das deutsche Gaunerthum in seiner social-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande“, 1858, die neuesten und vollständigsten Aufschlüsse), die Diplomatie bedient sich dieser anruchigen Verkehrswelse doch höchstens in der Vermittelung des Morse'schen Telegraphensystems, das mit dem althergebrachten Alphabet der gaunerischen Klopfsprache eine merkwürdige Ähnlichkeit hat. Übrigens ist die Fernschreibekunst, wenn auch gewöhnlich, so doch nicht immer, eine geheime. In ihrer ältern rohern Form war sie ziemlich gemeinverständlich, wenn z. B. die Feuerzeichen auf den Bergen das Volk zum Kampfe zusammensuchten. Man hatte in solchen und ähnlichen Mitteln (auch während der indischen Revolte setzten solche Feuerboten durch das Volk gegangen zu sein) Zeichen, ohne daß sich von einer Zeichensprache eigentlich reden läßt.

Schon früher hat man in Staatsangelegenheiten auf Geheimsprachen gehalten, da in ihnen die Wichtigkeit des Verheimlichens durch entgegenstehende Interessen am Kennenlernen der Geheimnisse noch verstärkt wird. Die künftigen Züge des politischen Schachbretts, wie die strategischen Bewegungen auf dem Kriegsfelde, müssen nothwendig bald mehr oder weniger zahlreichen Vertrauten mitgetheilt werden, und doch liegt alles daran, daß sie nur den Eingeweihten zur Kenntniß kommen. Schlaue Gegner und schwache Freunde, unerprobte Genossen und verdächtige Untergebene gelten für gleich sehr zu fürchtende Feinde des Geheimnisses, dem außer dem

1) Der Name ist von parum und affinis gebildet, wegen seiner schwachen Verwandtschaft.

Verathen auch der Verrath droht. So ist es denn von jeher ein Princip der militärischen und politischen Diplomatie gewesen, solche Zeichensprachen zu erfinden, bei denen das Geheimniß möglichst sicher gewahrt erscheint. Lassen wir die ägyptischen Hieroglyphen und die lacedämonische Geheimschrift beiseite, so ist auch noch in der Neuzeit der Respect, den der Ehrenmann vor dem unverschlossenen Briefe eines dritten hat, in den europäischen Diplomaten sogar für wohlverregelte Staatsmittheilungen lange nicht vorhanden gewesen. Wir reden jetzt zwar von dem Postgeheimniß als einem auf gemeinsamer Überzeugung und Willensäußerung der Staaten beruhenden Völkerrechtsgrundsatz, aber wie lange ist es her, daß ebenderselbe Ausdruck Postgeheimniß das gerade Gegentheil bezeichnete, die systematisch ausgebildete Sitte, in sogenannten schwarzen Cabineten alle dem befördernden Staate wichtig scheinenden Briefschaften der Inspection im eigentlichen Sinne des Wortes zu unterwerfen. Daß dies eine Zeit lang förmlich Völkersitte war, wovon freilich der Brauch mehr ehrte als der Brauch, daß man sich gegenseitig diese kleinen Pfiffe gestattete, beweisen Vorgänge wie die lächelnde Antwort des Herzogs von Newcastle auf die Beschwerde des französischen Gesandten, daß ihm Depeschen seines Hofes mit dem großbritannischen Staatsiegel verschlossen zugekommen seien: „Durch einen Mißgriff der Kanzlei.“

Auch in der Errichtung und Ausbildung der Postanstalten lag Anlaß genug, um sich zu wichtigen Mittheilungen geheimer Zeichen zu bedienen; aber seine eigentliche Ausbildung hat das Chiffrenwesen doch erst erhalten, als man sich schon an den durch fremde Staatsanstalten vermittelten Postverkehr gewöhnt hatte. Hier drängte das Wachsen der Gefahr für das Briefgeheimniß auf andere Sicherungsmittel, als Wachs und Siegel, oder selbst Sympathetische Tinte sie boten. Manche erfinderische Köpfe haben sich mit der Aufstellung von Geheimsprachen beschäftigt, am bekanntesten ist wol der Abt von Sponheim, Johann Tritheim (in der Poligraphiae libri VI, 1500). Auch der große Bacon hat eine Geheimschrift seiner Erfindung in den Augmenten mitgetheilt. Eine ziemlich vollständige Übersicht der Literatur findet sich in Klüber's noch immer unterhaltend und belehrend lesbarem Buche: „Kryptographik“ (1809), dessen Verfasser sich ebenfalls der Erfindung einer sehr sichern Chiffriermethode rühmt. In allen für politische Zwecke brauchbaren Methoden bedient man sich der Buchstaben und der Zahlen, indem bald ein Buchstabe für einen andern oder Zahlen für Buchstaben und umgekehrt stehen. Die hier möglichen Combinationen sind natürlich der mannichfachen Art, für praktische Zwecke ist freilich immer an der von Klüber aufgestellten Forderung festzuhalten, daß die Geheimschrift 1) einfach, 2) leicht zu hantieren, 3) unzweideutig und 4) wirklich geheim, für den Uneingeweihten nicht leicht zu enträthseln sei. Allein diese Bedingungen können nun noch im erhöhten Maße erreicht werden, wenn mit den gewöhnlichen Verfehrungen von Zahlen und Buchstaben noch solche Vorsichtsmaßregeln, wie z. B. die Neg- oder Gitterschrift, verbunden werden. Das heißt, von einer Mittheilung sollen der Verabredung gemäß nur solche Buchstaben gelten oder solche Zahlenzeichen Werth haben (valeur ist der technische Ausdruck dieser im Gegensatz gegen non valeur, alle solche Zeichen, welche nur gebraucht werden, um den Verdacht einer geheimen Mittheilung fern zu halten oder auch die Deciffirung einer äußerlich erscheinenden Geheimschrift zu erschweren), welche erscheinen, wenn ein bestimmtes Gitter oder Negwerk von Wappe, Blech oder dergleichen in bestimmten Richtungen auf die gesammte Mittheilung gelegt wird. Manchmal bedient man sich dieser Neg- oder Gitterschrift allein, obgleich offenbar die Sicherheit hier nicht so groß ist. Ebenso wurden aber nicht selten Depeschen oder sonstige Nachrichten nur theilweise in Geheimschrift mitgetheilt, wenn man auch so vor unberufenen zufälligen oder absichtlichen Inspecturen das Geheimniß wahren zu können glaubt. Doch findet sich schon in einem diplomatischen Schreiben aus dem 16. Jahrhundert (bei Reumont, „Italienische Diplomaten u. s. w.“ in Raumer's „Historischem Taschenbuche“, 1841, S. 487 u. 488) die Warnung, „daß es besser wäre, den ganzen Brief ohne Chiffren zu schreiben, als einige wenige Stellen desselben zu chiffriren, denn das, was vorgeht und was nachfolgt, vereinigt sich, um jenes leicht verstehen zu lassen und den ganzen Chiffre zu verrathen“. Heutzutage ist diese halbe Chiffriertung wol außer Gebrauch. Um so nöthiger ist deshalb die möglichst große Vervollkommenung des Schlüssels, der bei den gewöhnlich vorkommenden Buchstaben- und Zahlmischungen als eine Art doppelten Wörterbuchs erscheint. Der Chiffreur übersetzt das gewöhnlich aufgesetzte Original durch Nachschlagen der Werthverhältnisse (z. B. a ist nach Verabredung = c, l = m u. s. w.) in die Chiffreschrift, und von seiten des Empfängers wird auf dem angebahnten Wege die Chiffrierte Depesche wieder in Klarschrift, wie der Ausdruck ist, zurückübersetzt. Bei manchen Arten von Chiffren ist diese Operation sehr erleichtert, indem man z. B. ein Wörterbuch zum Schlüssel nimmt, wie denn auch überhaupt die

sogenannte Buchschrift, wobei die auszudrückenden Worte, Sibhen oder Buchstaben nach ihrer Stellung in bezeichneter Seiten eines zum Medium gewählten alten oder seltenen Buches, durch Zahlen oder andere Zeichen chiffirt werden, sich durch ihre große Sicherheit gegen Entdeckungen auszeichnen. Man ihr sagt Klüber in seinem Werke über Kryptographie, S. 349: „Bei einem gedruckten Schlüssel von einer bis sechs Octavseiten läßt sich in einer Depesche von einem geschriebenen Bogen eine so tausendfältige Abwechslung, und eine so regellose Verschiebenheit bringen, daß auch der beharrlichste Nachspäher an der Hoffnung einer Entdeckung verzweifeln muß. Aber selbst die entfernteste Hoffnung dieser Art muß verschwinden, sobald man die Geheimschrift ohne Absouderung der einzelnen Worte im Zusammenhange fortzuschreibt.“ Andere Methoden, z. B. ein ganzes Buch zum Schlüssel für Sibhen und Worte zu machen, sind zeitraubender in der Anwendung, weil man oft lange nach dem einzelnen nöthigen Ausdruck suchen muß; dasselbe gilt von dem Vorschlage, den einzelnen Buchstaben immer nach der Entfernung vom zuletzt gefundenen zu bezeichnen, sonst ist freilich im letztern Falle eine Verschlirung ohne den Schlüssel eine Unmöglichkeit. Dasselbe hat man oft von einem Chiffre behauptet, der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in häufigem Gebrauch gekommen ist, in Wirklichkeit aber schon viel früher, so auch von Abt Tritheim, angegeben wurde, dem sogenannten Multiplicationschiffre. Diesen Namen hat die Methode deshalb erhalten, weil die Chiffrentabelle einer Multiplicationstabelle gleichsieht und wie eine solche gebraucht wird. Im Französischen heißt diese Art wegen ihres häufigen Vorkommens oft der Chiffre schlechtweg. Die Tabelle ist so eingerichtet, daß sie 676 Quadrate enthält, ausgefüllt mit den 26 Buchstaben des Alphabets und dem ergänzenden Zeichen et, nur das erste Quadrat bleibt frei. In der verticalen Linie beginnt das Alphabet mit A im zweiten Quadrat, bis Z im sechsundzwanzigsten. In der horizontalen ist es ebenso. Nach der Buchstabenreihe immer mit dem nächsten Buchstaben anfangend werden die andern Linien beider Richtungen ebenso ausgefüllt, sodas eine jede Linie das volle Alphabet und das et (mit Ausnahme der beiden ersten, wo das et fehlt) enthält. Das horizontale Alphabet heißt die Sprachlinie, das verticale die Wahllinie. Zum Schlüssel wird ein Wahlwort genommen, auf dessen Geheimhaltung alles beruht, da die gebräuchlichen Tabellen sehr oft übereinstimmen, wenn sie sich auch durch verschiedene Stellungen modifiziren lassen. Die Depesche wird dergestalt nach diesem Wahlworte geschrieben, daß jeder Buchstabe der Depesche durch einen Buchstaben des Wahlworts ausgedrückt wird, wobei sich letzteres oder die Wahlphrase (denn man kann auch mehrere Worte nehmen) aber immer wiederholt. Mit Hilfe der Tabelle multiplicirt man dann gleichsam den einzelnen Buchstaben der Depesche mit dem darunterstehenden Buchstaben des Wahlworts, z. B. I ist der erste Buchstabe der Mittheilung, a der des Wahlworts, so wird in der Tabelle das Product von a der Wahllinie mit dem I der Sprachlinie gesucht, welches m ist. In der chiffirten Depesche erscheint daher m als der erste Buchstabe u. s. f. Bei dem Lesen der Depesche wird dasselbe Verfahren beobachtet. Der Empfänger setzt die einzelnen Buchstaben des Wahlworts fortlaufend unter die Chiffrereihe und multiplicirt dann, also in unserm Falle $a \times m = I$. Wenn auch in ihrer Einfachheit nicht ganz vor Entdeckung sicher, kann diese Methode doch durch allerlei Vorsichtsmaßregeln so vernahrt werden, daß selbst Klüber, der ihr sonst nicht den gewöhnlich angenommenen Nutzen zugestehen will, sie für so gut als absolut sicher erklärt. Freilich erschweren seine vorgeschlagenen Hilfsmittel auch wieder die Thätigkeit des Empfängers sehr bedeutend, wogegen bei seinen reducirten Multiplicationstabellen mit der Übersichtlichkeit auch die Möglichkeit der Entdeckung wächst.

Dies führt uns auf die Verschlirerkunst, wie wir schon sehen die Geschicklichkeit, auch ohne in den Schlüssel eingeweiht zu sein, eine Geheimschrift zu enträthseln. Die gewaltigen und sonst verbrecherischen Mittel, wie Diebstahl mit Einbruch, um den beim Abfenden oder Empfangen der Geheimmittheilungen vorhandenen Schlüssel in seine Hand zu bekommen, oder Verführung der Vertrauten zur Herausgabe desselben sind keine Kunst; geübt wurden sie freilich oft genug. So hatte namentlich der sächsische Hof unter Graf Brühl sich durch solche Mittel den besten Chiffre verschafft, und las demgemäß die Mittheilungen Friedrich's an seinen breschener Gesandten, auch wenn sie chiffirt waren, vermittelt des schon erwähnten Postgeheimnisses, immer einige Stunden früher als der rechtmäßige Empfänger. Auch das bloße Rathen, z. B. auf das bei einer offenbaren Buchschrift gewählte Medium, gehört nicht zur Verschlirerkunst, da dabei nur der Zufall entscheiden kann. Nicht immer aber dient auch die eigentliche Verschlirerkunst, das Aufsuchen der Regeln des Geheimnisses, unmoralischen oder strafbaren Zwecken. Nicht selten geschieht es, daß der rechtmäßige Empfänger einer geheimen Mittheilung durch Zufall an ihre Bestimmung des Schlüssels gekommen ist oder ihn verloren hat, während doch die Entzifferung der Mittheilung drängt. So hieß es vor kurzem, daß eine nach Korfu abgesandte Depesche des englischen Mini-

sehr wenig nicht gelesen werden konnte, weil kein Schlüssel dazu vorhanden war. Auf dem Westfälischen Friedens-Congress entschuldigte sich der kaiserliche Gesandte über die Nichtmittheilung der kaiserlichen Resolution an die Reichsstände mit der Bemerkung, daß ihm zu dem in Chiffren geschriebenen Bescheid der Schlüssel fehle, worauf die Stände gemeint: „es sei nur lauter Mystifikation dahinter, die Stände wolte man für Ziffern achten, es seien keine Ziffern, sondern spanische Buchstaben dahinter“, und der hannoversche Gesandte den päpstlichen Nuntius um den Schlüssel Petri zur Lösung bat.

Daß eine jede Geheimschrift durch Deciffirung ohne vorherige Kenntniß des Schlüssels zu erräthseln sei, ist eine ungegründete Behauptung. Es gibt solche Systeme, daß ihre Regeln sich in der Unmasse der unter ihnen zulässigen Combinationen aus den einzelnen Momenten nicht entwirren lassen. Dies gilt für ganze Systeme, welche in vielfachen Anwendungen vorliegen. Bei einer einzelnen kurzen Mittheilung kann schon eine an sich nicht besonders geklebte Chiffirmethode gegen Entzifferung schützen, weil die Kräfte, mit denen der Deciffreur zu arbeiten hat, zu gering sind. Aber auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die meisten der angeblich unlesbaren Chiffren durch gehörige Anwendung der Deciffirkunst errathet werden können und entdeckt worden sind. Je leichter es sich der Chiffreur macht, desto leichter macht er es auch in der Regel dem Deciffreur, wie wir auch schon bei den theilweise chiffrirten Mittheilungen sahen. Durch häufige Einstreuung von non valeurs, durch Zusammenschreiben der Worte, durch häufiges Wechseln der Chiffirmethode oder des Schlüssels in ein und derselben Depesche (wobarsch sozusagen aus einer ganzen eine Reihe kurzer, daher schwerer zu lesender Mittheilungen wird), kann dagegen der sorgfältige Chiffreur seinem unberufenen Bruder vom Handwerk das Geschäft zu einer Danaidenarbeit machen. Aber die am meisten gebrauchten Methoden der Buchstaben- und Zahlenversetzung lassen dem Geschick des Deciffreurs noch ein Feld. Bei ihnen wird ein Buchstabe durch ein anderes Zeichen dargestellt, aber zur Erleichterung des Depeschenempfängers steht dieses Zeichen auch nur für einen bestimmten Buchstaben. Hier stehen wir an der Wurzel der ganzen Deciffirkunst. In den verschiedenen Sprachen kommen gewisse Buchstaben am häufigsten vor, z. B. im Französischen e, im Deutschen e, n. In allen Sprachen übersteigt die Zahl der Consonanten die der Vocale um das Vier- und Fünffache. Daraus läßt sich die Regel ziehen, daß stets die am häufigsten vorkommenden Zeichen, Buchstaben, Zahlen einer Chiffrenmittheilung Vocale bedenten werden, und die Wahrscheinlichkeit ist vorhanden, daß wir, wenn wir die Sprache der Mittheilung aus sonstigen Momenten errathen oder schließen können, auch bald das Worthzeichen des einen oder andern Vocals auffinden werden. In ähnlicher Weise wird mit den bekannten Verhältnissen anderer Buchstaben weiter operirt, wobei namentlich auch der Umstand ins Gewicht fällt, daß in jeder Sprache gewisse Buchstaben häufig zusammenstehen, z. B. ei, oh im Deutschen. Wenn in der Chiffreschrift die Worte getrennt erscheinen, ist es von großer Bedeutung, die Monogramme, Bigramme u. s. w. zuerst aufzusuchen. Die Zahl der Wörter von so wenig Buchstaben ist in allen Sprachen verhältnißmäßig gering, sodas hier das Errathen wenig Schwierigkeiten macht. Außerdem erleichtern solche kurze Zeichen auch die allgemeine Buchstabenerkenntniß sehr, so ist z. B. in Bigrammen immer ein Buchstabe ein Vocal, in Trigrammen wenigstens einer, oft auch zwei. Bei der geringen Zahl der Vocale ist hier die Combinationsmöglichkeit nicht gar zu groß. Eine weiter zu beachtende Eigenthümlichkeit ist, daß gewisse Buchstaben oft nebeneinander stehen, z. B. tt, ll, nn. Wo wir daher in einer Chiffreschrift dasselbe Zeichen unmittelbar wiederholt finden, ist mit diesen und ähnlichen Buchstaben zu probiren. Es mögen diese Andeutungen genügen, um nachzuweisen, daß eine Theorie der Deciffirung wirklich vorhanden ist und daß sie auf einer eingehenden Sprachkenntniß beruhen muß. Die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Sprachen lassen sich wieder zu Specialtheorien der Entzifferungskunst verwenden, wovon Klüber in seinem Werke wenigstens einen Anfang gemacht hat.

Man sieht, daß es nicht nutzlose Mühe ist, wenn die Chiffren häufig vertauscht werden, z. B. für einen und denselben Buchstaben eine ganze Reihe von Zeichen bestimmt sind, wenn man die Sprache, den Schlüssel häufig wechselt, non valeurs zahlreich hineinstreut und für bestimmte Begriffe bloße Zeichen wählt. Doch können allerdings die verschiedenen Arten der Buchstaben- und der Neg- oder Statterschrift, des Multiplikationschiffre so angewendet werden, daß eine Entdeckung nicht zu befürchten ist. Nachdem man hätte glauben können, daß durch die größere Sicherheit des brieflichen Verkehrs durch Staatsankalten und die zahlreichen Gelegenheiten, durch zuverlässige Reisende Depeschen bestellen zu lassen, die Chiffirkunst ihre praktische Bedeutung

eingebüßt, hat die Erfindung des elektrischen Telegraphen auch jener alten Kunst einen neuen Wirkungskreis gegeben. Die wichtigsten Mittheilungen, in gewöhnlicher Sprache gemacht, müssen nothwendig zur Kenntniß der Telegraphenbeamten kommen, und mit allem Vertrauen in das Dienstgeheimniß sucht sich die Diplomatie und der Börsenschwindel doch noch besser zu decken. Alle Tage fliegen chiffirte Depeschen die elektrischen Drähte entlang, und wenn auch einzelne Methoden der früheren Chiffirkunst wegen der besondern Art der telegraphischen Mittheilung nicht angewendet werden können, so sind doch die meisten dabei brauchbar und auch wirklich im Gebrauch. Anfänglich hat man in einzelnen Staaten chiffirte Depeschen nur für die Regierungen befördern wollen, allein dieser polizeiliche Gesichtspunkt steht nicht weit, da nichts leichter ist, als eine Depesche zu schreiben, welche in der Alltagsweise abgefaßt ist und doch nach einem Chiffre einen geheimen Inhalt hat. In der Diplomatie unterscheidet man die verschiedenen Chiffren, welche für einzelne Ämter und Posten bestimmt sind, auch von dem sogenannten Chiffro banal, worin alle diplomatischen Agenten eines Landes miteinander verkehren. Und endlich hat es auch wol schon falsche Chiffres gegeben, bestimmt dem Gegner in die Hände gespielt und von ihm gelesen zu werden, wie denn überhaupt die alte Diplomatie von dem Sage, daß alles in der Liebe und im Kriege erlaubt ist, eine sehr weitgehende analoge Anwendung gemacht hat.

S. Marquardsen.

China. Die großen Flachlande des weitgestreckten östlichen Asien wurden von der Natur zur Heimat einer unabhängigen, in sich geschlossenen Menschenfamilie gebildet. Im Osten und Süden das Meer, im Westen und Norden von Bergen und Wüsteneien umschlossen, konnten die Bewohner jener Länder, sobald sie nicht verweichteten, mit leichter Mühe nicht bloß die Einfälle der Nachbarn zurückschlagen, sondern diese auch ihrer Herrschaft und Cultur unterwerfen. Es sind jene Flachlande fruchtbar und anmuthig in hohem Grade, weder von unübersteiglichen Gebirgsketten, noch von Wüsten und Steppen werden sie durchzogen. Der Boden bringt alles in Fülle hervor, was der Mensch zur Erhaltung, zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens bedarf. Die zahlreichen großen und kleinen Flüsse, welche nach allen Seiten ziehen, erleichtern die Verbindung und befördern den Austausch der Erzeugnisse zwischen Süden und Norden, sowie die Verbreitung der Cultur und menschlichen Gessittung.

In diesen herrlichen Gegenden hat sich, wie es scheint, viel früher als sonstwo auf Erden, eine Menschenfamilie gesammelt und einen regelmäßigen Staat eingerichtet. Innerhalb der westlichen Kreise des heutigen Mittelreichs, auf dem Gebiete zwischen dem Hoangho im Norden und dem Kiang im Süden, längs den gemäßigten Breiten, wurden von derjenigen Abtheilung Mongolen, welche wir später unter dem Namen des chinesischen Volks kennen lernen, die Grundnormen der staatlichen, religiösen und bürgerlichen Verfassung entworfen, wenn sie die Urväter nicht bereits von den benachbarten Gebirgen mitgebracht hatten. Sie haben dieselbe Sprache gesprochen, welche sich im Zeitenverlaufe zu mehreren Mundarten ausbildete. Von diesen ward eine, man weiß nicht wann und unter welchen Umständen, zur allgemeinen Schrift- und Umgangssprache der Gebildeten und Gelehrten ausgeschieden. Sie heißt Kuan hoa, allgemeine Sprache, zum Unterschiede der neben ihr fortbestehenden zahlreichen Mundarten. In dem Mesopotamien zwischen Hoangho und Kiang finden wir die von allen folgenden Geschlechtern hochgeachteten Herrscher der Vorzeit: Fohi und Hoangti, Jao und Schun. Ihre zahlreichen Nachkommen schritten fort auf der von den Ahnen vorgezeichneten Bahn. Sie bestrebten sich ihre eigenthümliche Civilisation nach allen Weltgegenden zu verbreiten. Die ringsum wohnenden rohen Häufen, die dreifach getheilten Tataren, Mongolen, Türken und Tungusen im Norden; die Ainos in Japan und den andern Inseln im östlichen Meere; die Laos und Anamesen im Süden: sie alle wurden und werden theils im Frieden, theils mit Waffengewalt in das chinesische Cultureystem gezogen. Die Chinesen sind die Griechen und Römer im östlichen Asien. Die Mitte wird von den verschiedensten Völkern für etwas Hohes und Vorzügliches, für ein der Vorsehung geheiligter Punkt gehalten. Das Mittelland wählt die Gottheit, wenn sie herabsteigt auf Erden, entweder um den Menschen die Geheimnisse des Jenseits zu verkünden, oder den Verirrten auf die Bahn des Rechts zurückzuführen. Delphi, Jerusalem, Mekka und Kapilapura werden von den Griechen, Juden, Christen, Muselmanen und Buddhisten für solche Centralpunkte gehalten. Hier, sagen sie, hat die Gottheit schon mehrmals, während des Auf- und Niederganges der Zeiten, die ewige Wahrheit verkündet. Ist einst deren himmlischer Abglanz durch menschliche Leidenschaften und Schwächen verdundelt oder verwischt, wie dies nothwendig geschieht in der Jahrhundertverlauf, so wird die Gottheit nochmals und nochmals diesem Mittelpunkte des Alls erscheinen und die Wahrheit verkünden. Dieses glückliche Mittelland, fügen

ke hinzu, hat die Gottheit ihrem Sanktlinge zum Wohnplatz angewiesen. Hier ist die wünschenswertheste Mischung von Luft, Wasser und Erde, welche in Verbindung mit einer gemäßigten Sonneneinwirkung das lieblichste Klima hervorbringt, geeignet sowohl zur Erzeugung der mannichfachsten, herrlichsten Früchte, wie zum Hervorbringen und zur Ausbildung der edelsten, erhabensten Geister. Hindu und Chinesen, verschieben sonst in jeder andern Beziehung, kommen darin überein, daß beide ihr Land „Mittelreich“ nennen und dem Wahne sich hingeben, sie, die Bewohner des Mittelreichs, ragten über alle die umwohnenden menschlichen Geschöpfe sowohl empor wie die Götterwohnungen selbst im Meru und Kuenlun über alle an ihrem Fuße sich hinziehenden Hügel und Klüften.

Es ist ein Zeichen des slavischen Sinnes der asiatischen Völker und Stämme, daß sie sich gemeinsam nach dem Namen des Gebieters nennen: von Selbstschut heißen sie Selbstschuten, von Osman Osmanen. Die großen Lehnsbesitzer im östlichen Asien nannten sich, solange das Feudalregiment dauerte, gleichwie ihre Genossen im parthischen Reiche und im europäischen Mittelalter, nach ihrem erblichen Herrschaften. Hatte einer derselben das Glück, sich zum Herrn des ganzen Reichs emporzuschwingen, so nannten er und das Volk, welches ihm gehorchte, sein neues erweitertes Besitzthum nach der Stammherrschaft seiner Familie. Das ganze Mittelland hieß nun das Reich der Chia, der Schang und Tschou, wie man wol auch Deutschland das Reich der Staufer, der Lützelburger und Habsburger genannt hat. Als das Feudalwesen gegen das Ende des 3. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung, durch Tsinschi Hoangti aufgehoben und an dessen Stelle ein Administrativstaat eingerichtet wurde, so mußte jene Sitte, das Reich nach der Stammherrschaft zu nennen, aufhören. Die Gründer der folgenden Dynastien gaben dem Mittelreiche jene Ehrenbenennungen, welche sie oder ihre Vorfahren erworben hatten; sie erfaßten wol auch, gleichwie die Mongolen, dann die letzte einheimisch-chinesische Dynastie und die jetzt regierenden Mandschu, irgendeine willkürliche Titulatur. Die Mongolen nannten das Mittelreich Juen, „das Unermessliche“, weil, wie niemals vorher auf Erden, eine so große Menge Völker durch die Gnade des Himmels unter ihrer Herrschaft vereinigt wurde. Die Nachfolger hießen ihrer Dynastie Ming, „die Leuchtende“, und die Mandschu gaben sich den Titel Taitfing, „die Überausrainen“. So erhielt das Land und die Bevölkerung der Mitte, mit dem Wechsel der mehr als 34 geschichtlichen Dynastien, welche sie im Laufe der Jahrhunderte bald ganz, bald theilweise beherrschten, immer verschiedene Namen, von denen nur einige über die Grenzen des eigenen Staats hinausgereicht und bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben: Tsin, Tsina oder China; Kitan oder Kitaja, nach dem Volke der Kitan; Tai Ming und Taitfing. Serer, ein Wort, mit welchem die Alten die Chinesen bezeichneten, war niemals der Name einer Herrschaft oder eines besondern Volks. Serer wurden, nach dem chinesischen Namen des Stoffes, welchen die Chinesen, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich zu Markte brachten, die Seidenhändler des Ostens genannt, mochten sie wirklich Chinesen sein, Perser oder Türken. Das Land, aus welchem die Seide herkam, hieß man dann Serica. In der Sprache des Mittelreichs heißt Seide Sse, wozu man das bedeutungslose Endwörtchen „or“ fügte, dessen sich die Chinesen in den nordwestlichen Kreisen ebenso häufig bedienen wie in den südwestlichen des Lautes „a“ und „ia“. Daraus ist der Name Serer, Serica, sowie die Benennung der Selde in den meisten Sprachen des Westens hervorgegangen.

Die Urhaken des Staats und der Bildung des Mittelreichs werden in keiner Beziehung für Wesen anderer, höherer Art gehalten als ihre Söhne und Nachkommen der spätern Jahrhunderte. Sie sind weder von einer übermenschlichen Kraft befeelt, noch steht ihnen eine Gottheit lehrend und warnend zur Seite. Die Erzeugnisse, welche sie der Welt überließen, sind dem eigenen Herzen entquollen. Alle Menschen sind gleich; ein Unterschied der Gattung oder auch nur in Rassen und erblichen Ständen wird nicht gefunden. Durch sich selbst, durch Arbeit und Entfaltung, so lehren die Weisen des Mittelreichs, ward von jeher und wird zu allen Zeiten das Göttliche — das Menschliche herangebildet. Im Gegensatz zu dem Spruche: des Menschen Herz ist böse von Jugend auf, lehren sie: der Mensch ist seiner Natur nach vortrefflich; die Natur befreundet die Menschen, getrennt werden sie nur durch Erziehung und Gewohnheit. Sind sie zu moralischen und geistigen Wesen herangebildet, so können sich die Menschen zu Herren des Alls emporzuschwingen und jeder Unordnung in den Erscheinungen am Himmel wie auf der Erde steuern. Alle Körper werden sich in ihrem ewigen, gesetzmäßigen Kreislauf bewegen. Nur diese Welt unserer Leiden und Freuden soll uns am Herzen liegen; man forsche und frage nicht viel nach Genien und Göttern. Wägen deren auch vorhanden sein, so sind sie doch in jedem Falle so weit entfernt, daß unsere Hoffnungen und Wünsche nicht zu ihnen emporbringen können.

Hilf dir selbst, so wird Gott dir helfen! Diese Weisheit der unabhängigen selbständigen Völker aller Völker und Zeiten ist die Grundlage des chinesischen Lebens, in staatlicher, in religiöser und bürgerlicher Beziehung.

Diese Grundsätze und die hieraus hervorgegangenen Einrichtungen bilden, von den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage, den Unterschied zwischen den chinesisch gebildeten Völkern und den Anhängern der andern orientalischen Kultursysteme, des Brahmanismus und Buddhismus, des Christenthums und Islams. Das römische Reich ging unter dem wiederholten Andrang der Barbaren zu Grunde: seine Religion, seine Staats- und bürgerlichen Einrichtungen, Sitten, Gesetz und Sprache sind bis auf wenige Reste verschwunden, verkehrt und umgewandelt worden. China dagegen widerstand und widersteht viel zahlreichern Barbarenschwärmen seit 4000 Jahren. China widerstand und widersteht allen fremden, das Land umgarnenden Religionen und Kultursystemen; an seinem unwandelbaren Sinne fand Buddhismus, Mohammedanismus und Christenthum abgeprallt. Wahr ist es, China ward theilweise mehrmals von Mongolen und Mandtschu ganz erobert. Die Eroberungen haben jedoch in dem Glauben und der Regierungsweise, in Sprache und Schrift des Mittelreichs nichts geändert. Die chinesische Cultur wurde in diesen Stürmen, wo es schien, daß Alles zu Grunde gehe, so mächtig befestigt, daß sie innerhalb weniger Jahre den wilden Sinn des barbarischen Zwingherrn unterjochte und ihn auf chinesische Weise umgestalten konnte.

Mongolen und Mandtschu sind bereits in der zweiten Generation Chinesen geworden. Die hergebrachten Einrichtungen wurden heibehalten, die Behörden blieben, es wechselten bloß die Personen; an die Stelle der Einheimischen fand chinesisch gebildete Fremde getreten. Unter Chubilai, sagt uns Marco Polo, haben Mongolen, persische und türkische Muselmanen, Christen und andere Ausländer die ersten Stellen im Staate bekleidet. Nur den Fremden glaubte der fremde Eroberer vertrauen zu dürfen. Etwas Ähnliches findet man heutigen Tages unter den Mandtschu. Alle wichtigen Stellen sind doppelt besetzt, von Mandtschu und Chinesen; bei mehreren Behörden ist die Anzahl der ersten weit überwiegend. Auch hält die Regierung zu Peking, der Persie wegen, immerdar ein schlagfertiges, bloß aus ihren Landknechten zusammengesetztes Heer in Bereitschaft. Ungeachtet aller dieser Vorkehrungen ist es doch der herrschenden Mandtschukynastie, worüber sie häufig Klage führt, nicht möglich, die Sprache und die angekannten Sitten ihres eigenen Volks rein zu erhalten. So gewaltig ist der Einfluß der größern Masse der Chinesen und ihres umgestaltenden Kultursystems.

Von einer Trennung der geistlichen und weltlichen Macht ist in China nicht einmal der Begriff vorhanden. Der Herrscher wird als Himmelssohn verehrt, welcher vom Himmelsvater den Auftrag erhielt, die Welt zu regieren. Er ist zu gleicher Zeit Papst und Kaiser seines Landes, der ganzen Erde, nach dem kanonischen Rechte der blumigen Mitte. Als Oberpriester versammelt der erhabene Gebieter, zu bestimmten Zeiten des Jahres, die Großen seines Hofes und die Reichsbeamten, ertheilt ihnen Lehren über einen Text aus den hochgeachteten Schriften der Ahnen, wie sie tugendhaft leben und das Laster meiden mögen. Der Sohn allein hat das Recht, seinem Vater Himmel und seiner Mutter Erde die schuldigen Opfer darzubringen. Das Reich des Himmelssohnes heißt auf deutsch Erdentum. Daß es sich nicht so weit erstreckt, daß nicht alle Völker hienieden ihm gehorchen, ist nicht die Schuld des himmlischen Gebieters. Selber rechtmäßigen Ansprüche scheitern an dem Starrsinne und der Widerspächlichkeit der Barbaren, welche der heiligen Pflicht des Gehorsams widerstreben.

Zwischen der Menschheit und dem Himmelssohne, zwischen dem Volke und seinem Herrscher besteht, dem Principe nach, dasselbe Verhältnis wie zwischen Vater und Sohn. Hier ist die Grundlage, worauf das ganze Staats- und bürgerliche Leben der Völker des chinesischen Kultursystems aufzubauen wurde; es schimmert durch in den höchsten wie in den niedrigsten Verhältnissen. Der Himmelssohn hat den Auftrag, die Gebote seines Vaters da oben zu vollziehen hienieden auf Erden; dem Volke aber ist es Pflicht, diesem Sohne zu gehorchen, wie erwachsene Kinder ihrem Vater. Hieraus folgt, daß der Herrscher kein unumschränkter Gebieter ist, nach Laune und Willkür. Der Monarch Chinas erscheint im Gegentheil ein durch Sitten, Herkommen und Gesetz höchst beschränkter Fürst. Er hat die Pflicht, das Volk in Tugend und Gerechtigkeit zu erziehen und zu regieren, es zu ernähren und zu beschützen. Der Fürst bedarft, heißt es im chinesischen Staatsrecht, daß die Beschlüsse des Himmels, wie in allen Dingen, so auch in Ertheilung der Gerechtigkeit, nicht unwiderrüchlich sind, daß sie es nur dann werden, wenn man seine Befehle vollzieht, wenn die erhabenen Gebieter auf dem Pfade der Tugend und Gerechtigkeit wandeln. Der Herrscher ward des Reichs wegen eingesetzt, das Reich ist nicht des Herrschers

wegen vorhanden. Das Volk kann seiner wol entbehren, er nicht des Volkes. Das Wasser bleibt trübe Wasser, wenn sich auch kein Fisch darin bewegt; der Fisch nicht ohne Wasser. Der Herr ist das Schiff, die Masse des Volkes das Wasser. Das Schiff kann glücklich durch das Wasser segeln; es kann auch von den stürmenden Wogen verfrachten werden. Handelt der Sohn gegen die väterlichen Gebote, so verfolgt ihn die Strafe des Himmels; befreit er sich nicht, so wird er ausgerottet und sein ganzes Geschlecht. Ist das Volk lasterhaft, verfährt der Beamte wider die ewige Geseze des Rechts und der Menschlichkeit, wird Tugend verabsäumt und das Laster erhöht, dann ist die Sicherheit des ganzen Staats wie des einzelnen gefährdet. Vater Himmel verkündet seine Unzufriedenheit durch wundervolle und gräßliche Naturerscheinungen; es entstehen Sonnen- und Mondfinsternisse, Dürren und Überschwemmungen. Hat der Sohn die moralischen Geseze der Menschheit zu Boden getreten, so zerstört, um ihn zu züchtigen und zu warnen, der Vater auf eine kurze Zeit die Geseze der Natur. Wohl ihm, dem Sohne, wenn er jetzt in sich geht; wenn ihn die Zerrüttung aus seiner Verderbtheit zum Guten, zu seiner Pflicht hinleitet. Nur ungern straft der Himmel. Sind Laster und Schlechtigkeit entfernt, so bewegt sich das Weltgebäude wieder im herbömmlichen Gleise.

Das Mittelreich ist, seit dem Untergange der Schudynastie, im 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung, ein Administrativstaat, ohne irgendwelchen auf Grundbesitz ruhenden und Sonderrechte sich erfreuenden Erbadel. Nur die Nachkommen des Confucius, des Lehrers der chinesischen Menschheit — seine Familie bildet den ältesten Adel der Welt — und der Clan der herrschenden Dynastie genießen besondere Auszeichnungen und erbliche Vortheile. Die Kaiser verleihen zwar, gleichwie in den westlichen Monarchien geschieht, allerlei Titel; es sind dies aber bloße Ehrenbenennungen, wodurch die Stellung ihrer Träger in der bürgerlichen Gesellschaft keinerlei Änderung erleidet.

Die eigentlichen Herren des Staats sind die Beamten: sie bilden die mächtigste und einflussreichste Bureaucratie auf Erden. Eine Selbstregierung des Volkes ist mit dem Prinzip der göttlichen Rechts unverträglich; die chinesische Sprache hat kein Wort für Freiheit und Selbstständigkeit. Die Fürsten senden ihre Diener, welche willkürlich angestellt und befördert, erniedrigt und abgesetzt werden, im Reiche herum, um die mit ewiger Unmündigkeit gesegneten Massen in Gehorsam zu erhalten. Sorgsamem Auge, so sprechen die Magister des historischen Himmelstaats im östlichen Asien, blickt der Himmelssohn im Lande umher, damit er Tugend und Talent herausfinde und sie zu seinen Gehülfen erhebe. Der erhabene Herr von Gottes Gnaden ist der Wagenlenker, die Minister seine Hände. Die Geseze sind das Geißel im Munde des Volkes, welches gezügelt wird mittelst der Beamten. Die Strafen bilden die Streiche, wodurch Ungehorsame angetrieben werden. Damit nun aber verdienstvolle und kenntnißreiche Männer vor dem Auge des Allgebieters nicht verborgen bleiben, so sind Prüfungen angeordnet, wo jeder erscheinen und sein Talent leuchten lassen kann am Lichte des Tages. Die Gegenstände, aus welchen geprüft wird, bleiben seit Jahrhunderten unabänderlich vorgeschrieben. Auf diese Weise ist im Zeitenverlaufe das in sich abgeschlossene, verknöcherte Chinesenthum entstanden, bewacht von der Selbstsucht, von der Unwissenheit und dem Hochmuth der hunderttausend, aus den gelbesen Musterfrauen hervorgegangenen Magister und kaiserlichen Richte.

Das Beamtenwesen hat unter den verschiedenen Dynastien mehr kräftliche Veränderungen erfahren. Es zerfällt jetzt, wie in Rußland, in neun Ordnungen, von denen eine jede zwei Rangstufen bildet, im ganzen 18 Klassen. Alle die zahlreichen öffentlichen Civil- und Militärdiener des chinesischen Reichs, dort Kuan, in Europa gemeinhin nach dem indischen Worte Mantri, welches Rath oder Rathsherr bedeutet, Mandarine genannt, gehören zu einer oder der andern Klasse. Der innere oder geheime Rath, so genannt, weil er innerhalb des kaiserlichen Palastes, links von Thronsaale seinen Sitz hat, bildet unter dem Kaiser, mit dem er in unmittelbarer Verbindung steht, die oberste Verwaltungsbehörde, den Staatsrath des Reichs. Er besteht aus vier Geheimräthen ersten Ranges, erster Ordnung, welche sämmtlich Ränbige der großen Wissenschaft, d. h. der Staatsweisheit, genannt werden. Die zwei ersten sind Mantri und die andern Chinesen. Den Geheimräthen werden noch eine unbestimmte Anzahl Beamter zugehört, welche gewöhnlich von der Hauptstadt abwesend und höhern Verwaltungsgeschäften in den Kreisen vorstehen. Unter dem Geheimrath stehen die sechs Ministerien, deren Präsidenten als Geheimräthe in außerordentlichen Diensten zu betrachten sind. Sie führen ebenfalls den Titel Ränbige der großen Wissenschaft oder Staatsweisheit, und werden gemeinhin Oberbeamte genannt. Dies sind die Ministerien des Innern, der Finanzen, des Cultus, des Kriegs, der Gerechtigkeit und der öffentlichen Arbeiten.

Aus den zahlreichen Gesetzen und Vorschriften über die Verwaltung des Reichs geht im ganzen hervor, daß China an der verderblichen Krankheit des Juviregierens leidet. Deshalb wird auch, wie unter solchen Verhältnissen zu geschehen pflegt, von hundert Verordnungen kaum eine einzige ausgeführt. Man würde in China, wie in allen andern despotischen Staaten, zu einem ganz falschen Ergebnis kommen, wollte man die wirklichen Zustände an dem geschriebenen Buchstaben der Gesetze und Erlasse messen und beurtheilen. Nicht auf Ehre und Auszeichnung, wie Montesquieu sagt, sondern auf Schein und Lüge sind die Despotien gegründet.

Wie zu den Zeiten Karl's des Großen und Napoleon's zwischen Franken und dem Frankenreiche, zwischen Frankreich und dem französischen Reiche unterschieden ward, so müssen auch während vieler Perioden des östlichen Asien die Benennungen China und Chinesisches Reich genau unterschieden werden. Es standen nämlich und stehen heutzutage unter der Herrschaft der Himmelsöhne mehrere Völker und Reiche, welche nicht zu China, im engeren Sinne des Wortes, zu den von Chinesen bewohnten Gegenden gehören. Will man einen rechten Begriff von der Macht und dem Einflusse des chinesischen Volks und seines Cultursystems erlangen, so dürfen diese auswärtigen Besitzungen nicht übergangen werden. Reichthum doch bald die unmittelbare Herrschaft, bald die mittelbaren Einflüsse Chinas von Peking nach Bokhara und, in manchen Jahrhunderten, selbst bis zum Stromgebiete des Oxus und des Jaxartes.

Vom nördlichen Asien steigt man leicht hinab in die Tiefebenen und Alpenländer des Mittelreichs; kein Riesenstrom, keine Gebirgskette bildet hier eine natürliche Scheidewand. Die Kunst sollte den Mangel der Natur ersetzen; sie ward aber unwirksam befunden. Türken, Mongolen und Ljungusen durchbrachen die riesigen Schutzwälle und vernichteten in ihrem wilden, unvernünftigen Grimme die geistigen und physischen Saaten der Südländer. Diese mußten nun, wollten sie ihres Besitztums und Lebens sicher sein, die ungestümen Menschengassen in ihrer Heimat aufsuchen, sie zur Cultur erziehen und durch klug erfundene Bande auseinander halten, damit sie nicht, zu einer Masse zusammenschmelzend, die Tieflande überschwemmen und unterjochen. Selbst die große Wüste, welche China von Mittelasien trennt, ist zu manchen Zeiten, weil sie keine hinreichende Schutzwehr gegen die Nomadenvölker darbot, überschritten worden, um jenseit derselben, in den Ländern Mittelasiens, die Gefahren zu ersticken, welche den nordwestlichen Kreisen des Reichs drohten. Dies ward auch an andern Grenzen, im Westen, Süden und Osten, für nothwendig befunden, in den Alpenländern Tibets, auf den Inseln des östlichen Meeres und in den Ländergebieten zwischen dem Iravaddi und dem Meerbusen von Tongking.

Es bedarf im Reiche der Mitte keiner Staats- oder Gemeinbeerlaubnis, um eine Familie zu begründen. Jeder heirathet so viel Weiber zweiter Art — nur eine ist ersten Ranges, ist die Frau des Hauses — jeder nimmt so viele Beischläferinnen, als er nur immer ernähren kann. Heirathen und Söhne erzeugen gehört zum Seelenheile eines echten Sohnes des Jao und Schun. Wer sollte ihn in alten Tagen nähren und pflegen; wer sollte künftig auf seinem Grabe opfern, die Manen am Hausaltare verehren und für ihre Bedürfnisse im Schattenreiche Sorgen tragen! Die Bevölkerung hat sich demgemäß, innerhalb der langen Friedensjahre, dervart vermehrt, daß manche Statistiker des Westens die Angaben der Chinesen für übertrieben, für ein Ergebnis himmlischer Eitelkeit halten. Sie glaubten in der großen Verschiedenheit mehrerer Bevölkerungslisten, nach einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume, einen hinlänglichen Grund zum Mißtrauen zu haben. Man bedachte aber wußte nicht, daß diese Listen, in China wie in Rußland, gewöhnlich bloß zum Behufe der Erhebung von Abgaben in Geld und Naturalien und andern Verpflichtungen entworfen, daß bloß die Leistungen unterworfenen Familien und Personen darin aufgeführt werden. Die allgemeinen Volkszählungen sind hiervon gänzlich verschieden. Die Zählung von 1812 lieferte für China, im engeren Sinne des Wortes, ein Ergebnis von 362½ Millionen. Rechnet man hierzu die fremden Völker, welche unter dem Colonialministerium stehen, Mongolen, Ljungusen, Tibeter und Türken mit 27½ Millionen, so hätte sich bereits im Jahre 1812 die Bevölkerung des chinesischen Reichs auf 400 Millionen belaufen. Im Jahre 1849 wurde eine neue Zählung angeordnet, deren Ergebnisse im Westen noch nicht bekannt sind. Die Ländermasse des Chino-MandschuStaats ist aber so groß, daß bei Annahme einer Bevölkerung von 400 Millionen kaum 149 Personen auf die englische Geviertmeile kommen. Man sieht, daß die amtlichen Angaben, nach der Natur der Dinge, keine Unwahrscheinlichkeit enthalten. Die Zweifel scheinen den Umfang und die Fruchtbarkeit des Reichs sowie die mäßige Lebensweise der Bevölkerung übersehen zu haben. Alle aufmerksamen kundigen Beobachter, welche in den letzten Jahren einige Bezirke des östlichen Asien durchzogen haben,

namentlich Gütaß und Weisheit, berichten von der außerordentlich dichten Menschenmasse. Der letztere glaubte sogar, nach den Erfahrungen, welche er auf einer Reise durch die Selten- und Iherbidistrikte einsammelte, daß die amtlichen Angaben weit hinter der Wahrheit zurückbleiben. Die Familienväter geben nämlich ihre Angehörigen nicht richtig an, damit sie weniger Kopfsteuer zu bezahlen hätten, was sich die Unterbeamten für geringe Bestechungen gern gefallen lassen.

Gar viel und vielerlei, während ihrer viertausendjährigen Geschichte, ist geschehen in diesen weitgestreckten Marken des chinesischen Cultursystems; die Länder sind wiederholt getrennt und wieder vereinigt worden; Dynastien sind entstanden und verschwunden; Fürsten und Räuber haben zu Land und zu Wasser gräßliche Thaten verübt. Dessenungeachtet hat China, so wenig wie die andern despotischen Staaten, in unserm, im wahren Sinne des Wortes eine Geschichte. Wo die Entwicklung, wo der Fortschritt fehlt, gibt es keine Geschichte. China hat sich überdies, mitten unter den Wülfen der Erde, der Einsamkeit übergeben; Fremde, wenn auch an einzelnen Orten zugelassen, wurden wie Diebe und lichterliches Gesindel bewacht und mißhandelt. Der Fremde ist dem Chinesen nicht bloß ein außerhalb der Civilisation lebender Wilder, sondern ein Gott und Menschen verhaßter Dämon. Wer aber den andern kein Recht gestattet, stellt sich selbst rechtlos hin; Macht erhebt sich gegen Macht; die Schwachen sind verloren und dürfen nicht einmal Klage führen. Auch ohne den Opiumkrieg wäre die Absperrung Chinas von der übrigen Welt nicht lange mehr zu halten gewesen. Dampfschiffe, Eisenbahnen und Telegraphen würden in unsern Tagen keine Nothdurft mehr. Japan, Siam und Cochinchina, das nordöstliche Asien, das Amurland und Afrika wurden auch ohne Opium und das Auswärtige Amt zu London in die Weltbewegung hineingezogen.

In allen Staaten, wo sich die Menschen nicht selbst regieren, sondern von andern regiert werden, da kann den Massen weder Einsicht noch Tapferkeit, weder Tugend noch Gerechtigkeit innewohnen. Mag die Regierung auch den besten Willen haben, mag sie das Volk in der That zum Bessern, zum Höhern erziehen wollen: es ist vergeblich, ihr eigenes Princip tritt ihr feindlich entgegen. Pressfreiheit, politische und religiöse Vereine sind in China nicht gestattet; selbst eine rückwärtsvolle Besprechung der Landesverhältnisse, sei es nun in öffentlichen oder Privathäusern, ist bei dem herrschenden Spionirwesen nicht möglich. In Asien und allen Ländern, wo Vielweiberei herrscht, ist überdies eine gemischte Gesellschaft undenkbar; und doch will und muß der Mensch, hat er die Lasten des Tages ertragen, eine Erholung haben. Da ergibt er sich allen sinnlichen Gelüsten; er ißt und trinkt und spielt. Opium, Branntwein, Bier und sonst die Sinne kitzel, sind die Freuden der verthierten Massen. Ermahnungen, alle Maßnahmen der Behörden, welche dieser oder jener Ausschweifung steuern wollen, damit sie am Ende nicht selbst in den Abgrund gerathen, sind vergebens. Sie kämpfen gegen die Grundpfeiler ihres eigenen Daseins. Feigheit und Verblömmung, Laster und Verbrechen sind ihre Stützen. Das Opiumrauchen hatte, während der ersten Jahrzehnte unsers Jahrhunderts, in ganz Asien derart zugenommen, daß die Einfuhr die Ausfuhr um große Summen überflieg, welche in Metallwerth ersetzt werden mußten. Das Opium ward verboten, sein Gebrauch steigerte sich immermehr. Nun verlangt der Herrscher zu Peking, England solle seinen Unterthanen die Anpflanzung und den Handel mit Opium verbieten. Man hat in China und allen ähnlichen Staaten keinen Begriff von persönlicher und bürgerlicher Freiheit; die Regierungen thun was sie wollen, und verlangen Ähnliches von England und Nordamerika. Daß es Gesetze gibt, welche auch die Herrscher binden, davon hat die Willkür keine Ahnung. England erwiderte: Wir können das Opiumgeschäft nicht unterdrücken, und es möchte auch wenig helfen. Anstatt der Briten würden Kaufleute anderer Nationen auf dem Markte erscheinen. Eine Zeit lang wurden Schriften gewechselt; ein befriedigendes Ergebnis war unmöglich. Wie bei allen Principienkämpfen mußte auch hier das Schwert entscheiden.

Die katholischen Sendboten Hue und Gabet fanden (1844) den Mandchu Kischen, welcher im Beginne der englisch-chinesischen Wirren eine so große Rolle spielte, als Statthalter zu Peking. Kischen sagte zu ihnen unter andern: „Ja gewiß, eure Mandarine sind weit glücklicher als wir. Eure Regierung ist besser als die unsere. Unser Kaiser kann nicht alles wissen, und doch entscheidet er über alles, ohne daß jemand zu widersprechen wagt. Unser Herr spricht zu uns: das ist weiß. Wir werfen uns zur Erde und sagen, ja, das ist weiß. Setzt er uns denselben Gegenstand und sagt: das ist schwarz, so werfen wir uns wieder zur Erde und sagen: ja, das ist schwarz. Wenn nun aber jemand entgegenen würde, daß ein und derselbe Gegenstand nicht zugleich weiß und schwarz sein könne, so möchte der Kaiser vielleicht zu dem, der solchen

Wuth habe, sprachen: du hast recht, und zu derselben Zeit ihn erdrosseln oder erhängen lassen. „Aß, wir haben keine Verfassung, wie ihr“, so nämlich bezeichnete Kisten des Parlament. „Wenn erst Erbieter der Gerechtigkeit zuwiderhandelt, so kann die Verfassung aller Haupter seinem Willen Einhalt thun.“ Kisten erzählt weiter, wie man 1839 die Unglückseligkeit mit den Engländern in Peking behandelte. „Der Kaiser brach die acht Räte, welche seinen Geheimen Rath bilden, und sprach von den im Süden vorgefallenen Ereignissen. Die Abenteurer der westlichen Meerz hätten sich rebellisch und ungehorsam gezeigt, man müsse sie festnehmen und streng bestrafen, damit alle, welche ihre schändliche Anführung nachahmen möchten, abgeschreckt würden. Hierzu verlangte der Himmlische Sohn das Entzagen seines Raths. Da warfen sich die vier Randväter: Geheimräthe auf das Angesicht nieder und sprachen: Ja, ja, ja, so lautet der Befehl des Herrn. Als die Reihe an die vier chinesischen Geheimräthe kam, warfen sie sich ebenfalls auf das Angesicht nieder und sprachen: Ja, ja, ja, es ist die heilige Befehl des Himmlischen Sohnes. . .“ Dem hatte man nichts mehr hinzuzufügen; die Berathung war zu Ende und die Verfassung verabschiedet.

Ein heiliger Befehl ist ergangen: „Der Opiumhandel soll vernichtet, die Barbaren in unbedingte Unterwerfung gebracht werden.“ Die Schmuggelkotte an der Tigermündung zu Peking machte ihr Opium den chinesischen Behörden übergeben. 20283 Kisten, welche im Verkauf an 10 Mill. Dollars kosteten, wurden vernichtet, und den Engländern, in Folge mehrerer Unordnungen und Kämpfe, wobei die Chinesen große Verluste erlitten, für ewige Zeiten der Zutritt zum Mittelreiche untersagt. „Man kann leicht befehlen“, erwiderten diese, „der Handel soll auf ewige Zeiten aufhören, Aber wie will man, abgesehen davon, ob irgendeiner Nation solch ein Ausschließungsrecht zugestanden werden kann, diesen Befehl vollziehen, zu einer Zeit, wo wir noch so große Forderungen zu machen haben? Wir verlangen Entschädigung für die Schmach; wir verlangen Schadenersatz für das weggenommene Opium. Unsere andern Verluste belaufen sich ebenfalls auf einige Millionen, sodas wir die sämmtlichen Forderungen mit gutem Grunde auf 17—18 Millionen berechnen können. Hierzu kommen noch die Ausgaben für die Rückzungen, in welche wir gestürzt wurden und werden, um diese Schulden einzutreiben. Die Würfel sind geworfen; Waffengewalt, die letzte Zuflucht der Fürsten und Völker, wird entscheiden.“

Chinesen und andere südliche Völker werden niemals einen Waffenstillstand eingehen und Frieden schließen, wenn es in ihrer Macht steht, den Feind vollkommen zu vernichten. Laokuang holte demgemäß die feindseligen Anerbietungen der Engländer nach der Besetzung der Inselgruppe Tschusan (Juli 1840) für Schwäche. Der kaiserliche Bevollmächtigte, der Mandtschu Kisten, erwiderte sogar bei den Unterhandlungen am Fluße Peho, woran Peking liegt; die Engländer könnten sich über keine Misshandlungen beklagen; sie seien ja als tributbringende Völker eingereicht und ständen unter dem Gebote des Sturmelsöhnes. Die kaiserliche Gnade wolle jedoch ihr Gesuch nicht unbedingt zurückweisen, und die Vorfälle an Ort und Stelle, wo sie sich ereigneten, nochmals untersuchen lassen (September 1840).

Der nach wiederholten Feindseligkeiten und Unterhandlungen abgeschlossene Friede an der Tigermündung (7. Jan. 1841) ward von beiden Regierungen, der britischen wie der chinesischen, zurückgewiesen. In London wollte man mehr haben und in Peking weniger gewähren. Die vorläufigen und wohlwollenden Unterhändler Kisten und Elliot wurden abberufen; der Krieg begann wieder und ward unter der Leitung des neuen Bevollmächtigten, Sir James Pottinger, in viel entscheidenerer Weise geführt. Mehrere Städte und Bezirke, längs der südlichen und östlichen Ostküsten, sowie die von Elliot, nach dem Friedensschlusse herausgegebene Tschusan-Gruppe, fielen schnell nacheinander in die Hände der Briten, und zwar unter großem Verlust an Menschen auf Seiten der Chinesen. Von Tschusan zieht man hinüber zum Festland; die Hafenstädte Tschinhal und Kingpo sind eingenommen und der ganze Kreis Tschingan steht dem Feinde offen. Die Engländer verbleiben hier während der Wintermonate; man wartet auf Verstärkungen, um im Frühjahr die Operationen mit solcher Kraft beginnen zu können.

Kein anderes Land ist von so zahlreichen Flüssen durchzogen, wie die mächtigen, südlichen und östlichen Kreise des Mittelreichs. Die Rinnale wurden frühe, schon in den Jahrhunderten vor unserer Zeitrechnung, durch viele künstliche Wasserleitungen derart mittelaltend verbunden, das die Hauptstädte von einem wahren Wasserreze amzogen sind. Weil nun einzelne Herrscher in verschiedenen Theilen des Landes ihren Hof hielten, so ward auch die Richtung des Wasserreze manchen Veränderungen unterworfen. Es hatten die Mongolen, um ihren Besitzungen im nördlichen und westlichen Sien näher zu sein, ihre Hofhaltung zu Peking aufgeschlagen; dorthin nun leiteten sie die Hauptwasserstraße des Reichs. Dieser große Kanal, von der ersten Stadt

des Kreises Tschekiang bis zur Residenz sich ziehend, ist auch unter den selben folgenden Herrscherfamilien, der Ming und Mandchu, welche mit geringen Ausnahmen ihre Festung ebenfalls zu Peking hielten, in gutem Zustande erhalten worden. Sie bezeichneten und bezeichneten den Kanal mit allerlei Namen. Bald heißt er Kaiserstrom, bald Transportfluß oder auch Fluß für die Weiterführung der Lebensmittel und Abgaben. Diese Wasserstraße bildet die große Pulsader des Reichs. Dadurch erhält Peking, erhalten die weniger fruchtbaren Länder den Reichtum und den Überfluß der mittlern und südlichen Kreise. Eine Hemmung der Zufuhr aus diesen Gegenden würde bald eine Hungersnoth, und infolge derselben gefährliche Aufstände erregen. Dieser Weg mittelbaren Zwanges erschien am geeignetsten, um die Halsstarrigkeit des chinesischen Hofes zu brechen und die Regierung des Himmelssohnes über ihre Schwäche aufzuklären.

Im Verlaufe des Frühjahrs 1842 waren die Verstärkungen aus Indien und dem europäischen Mutterlande eingetroffen. Die Operationen gegen das herliche Land Kiangan oder die Gegenden südlich des Stroms, konnten mit Nachdruck begonnen werden. Am 16. Juli segelten die Anführer der britischen Land- und Seemacht den Yangtse-kiang aufwärts, untersuchten die Zugänge und Lage von Tschinkiang, d. h. der Stromeswarte, um hiernach ihren Angriffsplan zu entwerfen. Sir William Parker und Sir Hugh Gough fuhrten bis nahe an den Eingang in den Kaiserkanal, ohne irgendwelchen Widerstand zu finden, sodas man wähen konnte, diese Stadt würde ohne Schwertstreich fallen, eine Meinung, welche wol abschließend von den chinesischen Dolmetschern genährt wurde, damit die Engländer keine Vorbereitungen treffen und überrascht werden möchten. Tschinkiang liegt auf der Südseite des Stromes und ist die wichtigste Festung des Kreises Kiangan, die eigentliche Schutzmauer des Reichs im Süden. Der große Kanal läuft zwischen den Wällen der Festung und der westlichen Vorstadt hindurch und vereinigt sich hier mit dem Strome. Man hat später durch Armeelisten, die nach Einnahme der Stadt den Engländern in die Hände fielen, erfahren, die ganze Besatzung habe bloß aus 2400 Mann bestanden, wovon 1200 aus einheimischen in Tschinkiang ansässigen Mandchustruppen und 400 aus der Ferne herbeigekommen waren. Warum hatte die Regierung nicht 50 — 60000 Mann der acht Banner, welche ja, nach amtlichen Angaben, die Anzahl von 160000 erreichen sollten, dahin beordert? Warum sind, während des ganzen zweijährigen Kampfes, den Engländern keine Heere von 100 — 200000 Mann entgegengetreten, da ja nach dem Staatshandbuche eine Million Soldaten vorhanden sein sollen? Weil die amtlichen Angaben despotischer Meiche der Wirklichkeit widersprechen, auf Luz und Trug beruhen. Die eckigen Truppen in China waren niemals so zahlreich, als zur Zeit, wo sie vor Tschinkiang standen, und doch beliefen sie sich nicht auf 7000 Mann! Mit dieser verhältnismäßig so geringen Macht haben die Briten der Regierung von Peking die Friedensbedingungen vorgeschrieben, und hiermit hätten sie auch, wäre es nothwendig gewesen, oder hätte es in ihrem Plane gelegen, ohne Zweifel die Mandchuherrschaft aus ihrer Hauptstadt jagen und das ganze chinesische Reich gewinnen können. Mit einer nicht größern Truppenzahl wollte berriß, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ein spanischer Handelsagent in Manilla das chinesische Reich der Ming für König Philipp II. erobern.

Der Angriff begann den 21. Juli in der Frühe. Von verschiedenen Seiten zogen die Engländer gegen das Innere der Stadt, wo sich die Mandchu mit der größten Erbitterung schlugen, sodas es in manchen engen Straßen zu einem förmlichen Handgemenge kam. Kaum hatten diese ehemaligen Eroberer des Mittelreichs die Überzeugung erlangt, daß, aller Anstrengungen ungeachtet, der Tag verloren, so wollten sie die Schande nicht überleben. Zuerst sperrten sie Weib und Kind und rannren dann selbst auf mannichfache Weise in den Tod. Ereignisse fielen hier vor, die nicht gräßlicher erachtet werden können. In einem Hause wurden 14 ermordete Weiber gefunden und ringsum saßen Männer, welche sich, sobald die Feinde einbrangen, den Hals abschnitten. Aber auch der Verlust der Engländer war bedeutend, der bedeutendste in einem Treffen während dieses ganzen Kriegs; er belief sich im ganzen an Tödteten und Verwundeten auf 198 Mann.

Ein panischer Schreck ergreift jetzt alle Bewohner des Mittelreichs. „Wer könnt' es noch wagen, dieser mächtigen Nation Widerstand zu leisten, nachdem die stärkste Festung, von dem tapfersten Truppen vertheidigt, in wenigen Stunden gesunken ist!“ Allgemein ging in dem mittlern und selbst in den westlichen Kreisen die Sage, die rothen Teufel hätten den Süden erobert und den Norden ausgehungert. Über den Norden wäre, nach der Furcht des Taofuang, ein einheimischer Fürst, Tschu geschwenkt — der Name des Gründers der Mingdynastie — grüßt

werden, den Sünden dagegen hätten die Fremden unter ihre unmittelbare Herrschaft genommen. Alle Länder dieſſeit des Kiang würden jetzt wieder, wie ſo häufig während der frühern Jahrhunderte, in ſelbſtändiger Weiſe regiert werden. Die unwiſſende Menge wähnt ſogar, allenthalben hielten ſich Engländer auf, welche heimlicherweiſe ins Land gekommen und nächſtens über das Volk der Mitte herfallen würden. Man kann ſich leicht denken, wie dieſe Leute die flüchtigen Truppen verhöhnten, welche in den fernern Kreiſen mit aufgepflanzten Fahnen umherzogen und Lieder ſangen, deren Reigen lautete: Vor dieſem Panier flohen, flohen die Barbaren!

Am 3. Aug. 1842 ſegelte die Expedition ſtromaufwärts gegen Nanking, welches auf der Waſſerſtraße längs der nördlichen Biegung des Fluſſes, ungefähr 13 deutſche Meilen in ſüdweſtlicher Richtung von Tſchinkiang entfernt iſt. Wegen ſtarken Falles des Waſſers gelangte ſie erſt am 9. Aug. zu dieſer zweiten Hauptſtadt des Reichs, deren Bevölkerung ſich damals wenigſtens auf $1\frac{1}{2}$ Million belaufen mochte. Man fand hier an beiden Ufern, wie in vielen andern Gegenden Chinas, vortreffliche Steinkohlen, eine wichtige Entdeckung für die Dampſchiffahrt auf den Flüssen, welche ins Herz des chineſiſchen Reichs bis unfern der Grenzen Tibets und Hindoſtans führen. Der Kiang ſelbſt iſt für Dampfer wenigſtens auf 400 engliſche Meilen ſchiffbar, von ſeiner Mündung gerechnet. Wie es um die Zeit in Nanking ausſah, weiß man aus einem aufgefangenen Berichte des Generals der Mandſchubefabung. „Als Tſchinkiang von den Barbaren angegriffen wurde, konnte der Sklave des erhabenen Herrn dieſer Feſtung nicht zu Hülf kommen. Ich hatte nur geringe Streitkräfte und mußte auf Vertheidigung Nankings bedacht ſein. Jetzt ſchwebt dieſe Stadt ſelbſt in größter Gefahr; denn die geringe Garniſon beſteht bloß aus Flüchtlingen der Truppen, welche bereits ſämmtlich von den Barbaren geſchlagen wurden. Peinigende Gedanken erfüllen Tag und Nacht die Seele des Sklaven Ew. Majeſtät; ſie raſen mir, einem wilden Feuer gleich, durch alle Gebeine.“

In den nächſten Tagen gingen zahlreiche Botſchaften zwiſchen den chineſiſchen Behörden und Sir Henry, die zu keinem Ergebniß führten. Die Geſandten Kijng und Jilju yögerten immer noch, die Vollmachten des Hofes aufzuweiſen, welche ſie nach dem Falle von Tſchinkiang, zur Beilegung der Zwiftigkeiten, zur Abhülfe aller Beſchwerden des Feindes erhalten hatten. Demnach ward beſchloſſen, am folgenden Morgen (18. Aug.) von verſchiedenen Punkten der Land- und Seeſeite zu gleicher Zeit den Angriff zu beginnen. Die Geſandten ſind hiervon mit dem Zuſatze unterrichtet worden, nur die Vorlegung der unbedingten Vollmachten ihres Gebieters könne Nanking vor dem ſichern Untergange retten. Mitternacht war bereits vorüber, und noch iſt keine Antwort erfolgt. Kijng und Jilju mochten fühlen, welch ein hochwichtiger, entſcheidender Augenblick gekommen, und ihn ſolange als möglich zu verſchieben ſuchen. Handelte es ſich doch um die Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit des Mandſchureichs! Nur drei Stunden waren noch übrig bis Tagesanbruch, bis zum Stürmsbeginn, als die Botſchaft anlangt, die kaiſerlichen Abgeordneten wollten ſich den Wünſchen Pottinger's fügen und ihre Vollmachten vorzeigen laſſen. Es waren in der That, wie die chineſiſchen Geſandten am Beho (Juni 1858) erklärten, keine vorhanden. Kijng hatte Vollmachten dieſer Art geſchickt. Der Glanz des Herrſcherhauſes des goldenen Gioro iſt erblichen; die Majeſtät des Mandſchuſtaats iſt zu Boden gefallen. Die Auſlöſung des großen, vom Amurſtrome bis zum ſüdlichen Weltmeere, zu den Grenzen von Birma und Siam, dann von den Gewäſſern Japans und Koreas bis nach Rhosland, zu den indiſchen Beſitzungen der Briten ſich dehnenen Reichs iſt hiernit auf die erſte Stufe getreten. Für alle Wölker des chineſiſchen Culturſystems, ja für das ganze öſtliche Aſten — was die Chineſen und zum großen Theil auch ihre Sieger nicht ahnten — hatte eine neue Zeit begonnen.

Der Friede zu Nanking vom 29. Aug. 1843 gewährte den Engländern den größten Theil ihrer damaligen Wünſche und Forderungen. China zahlt 21 Mill. Dollars, öffnet fünf Häfenſtädte: Kuangtong, Amon, Futzſchou, Ningpo und Schanghai dem freien Handel und Aufenthalt der Fremden, welche hier Häuſer und Kirchen, Hoſpitäler und Schulen bauen können. Es überläßt die Inſel Hongkong auf immer und geſtattet, daß der Verkehr zwiſchen den beiden Staaten auf dem Fuße der Ebenbürtigkeit und vollkommener Gleichheit geführt werde. Das Begehren der Annahme eines Geſandten zu Peking und der Einfuhr des Opiums, gleichwie anderer Erzeugniſſe, gegen beſtimmte Zölle ward zurückgewieſen. Solcher Demüthigung, ſolch einem unmoralischen „die Rache des Vaters Himmel und der Mutter Erde herausfordernden Befehle“ würde der Himmelsſohn niemals ſeine Zuſtimmung geben. Die Zollsätze, welche man ſpäter (22. Juli 1843) vereinbarte, ſind ſehr mäßig, nur in wenigen Artikeln überſteigen ſie 5 Proc. Das Opiumgeſchäft blieb auch jetzt den engliſchen und chineſiſchen Schmugglerbanden

überlassen, welche längs der weitgestreckten Küsten des Mittelreichs ihre Stationen haben, und deren Gewinne sich immer mehren. Die Einfuhr beträgt seit der Zeit, im jährlichen Durchschnitte, 35000 Rixen, im Betrage von 43—44 Mill. Fl., wovon mehr als drei Viertel der angloindischen Regierung als reiner Gewinn bleiben.

Kann hat sich Nordamerika zu einem selbständigen Staate emporgeschwungen, so richteten seine Ansassen am Atlantischen Meere ihre Blicke nach den Uferlanden am Stillen Ocean: Bostoner Kaufherren bilden (1787) eine Gesellschaft, um Pelteereien vom Ruckasund nach China zu verschifren und dort gegen Thee, Seidenzeuge, Manjing und Porzellan zu vertauschen. Dies glückte im hohen Grade. Der Congref hat erst nach Erwerbung der Länder Louisiana (1803) und Florida (1819) den Gegenden jenseit der Felsengebirge andauernde Aufmerksamkeit gewidmet und sie in den Bereich seiner Verhandlung gezogen. Die Vereinigten Staaten haben auf ganze Länderstrecken, längs des Stillen Ocean, Ansprüche erhoben und bereits zu der Zeit ward auf Chinesen hingewiesen, welche zum Anbau jener Gegenden mit großem Vortheil verwendet werden könnten. Die vielfältigen Unterhandlungen mit Großbritannien und Russland über die Grenzen jener weitgestreckten Matten haben die Aufmerksamkeit auf Westamerika und Ostasien immer rege erhalten, welche nun durch den englisch-chinesischen Krieg und die ganz verschiedene Stellung des Mittelreichs zur civilisirten Welt im hohen Grade gesteigert wurde. „Begebenheiten von großer Wichtigkeit“, sagt eine Bottschaft des Präsidenten Tyler an das Haus der Repräsentanten (31. Dec. 1842), „haben sich in China zugetragen. Der chinesische Handel erfordert es, uns zu versichern, ob auch wir, ob auch alle andern Nationen der Erde in den neu-eröffneten Häfen Zutritt erhalten. Der Vortrag des englischen Bevollmächtigten mit der chinesischen Regierung übergeht dieses Verhältniß mit Stillschweigen; nichts ist darüber bestimmt, ob die Schiffe anderer Staaten in den neu eröffneten Häfen aufgenommen oder zurückgewiesen werden. Es scheint demnach geeignet, daß jedes mit China Handel treibende Volk seine Beziehungen zum Mittelreiche, mittels eigener Verträge, festsetze.“

Der englisch-chinesische Krieg brachte zwar Ostasien in engere Verbindung mit der übrigen Welt. Großbritannien hat aber nicht in unmittelbarer Weise — man kann nicht für fremde Staaten unterhandeln — das Mittelreich den andern Völkern geöffnet. Der chinesische Bevollmächtigte Kijing war es, welcher diese Angelegenheit zuerst in Anregung brachte und verlangte, die Engländer möchten sich nicht widersetzen, wenn andern westlichen Nationen gleiche Freiheiten gestattet würden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach England des größten Verkehrs mit dem östlichen Asien sich erfreuend, erscheinen zuerst und stellen zuerst die Forderung eines besondern Handelsvertrags. Der Hof zu Peking war anfangs angenehm überrascht, daß sich der Gesandte hiermit begnügte. Das chinesische Volk und seine Regierung glaubten, die andern Barbaren würden ebenfalls Millionen und Inselgruppen verlangen. Nur begriffen sie nicht, wozu ein besonderer Vertrag, da man doch allen westlichen Völkern gleiche Rechte gestatte. Californien gehörte damals noch nicht zur Union; vom Goldreichtum und der schnellen Entwicklung der Länder längs des Stillen Ocean konnte man noch keine Ahnung haben. Und doch deutet Präsident Tyler oder Daniel Webster, welcher die Schrift verfaßte, in einem demwürdigen Schreiben an den Kaiser (12. Juli 1843) auf die Unternehmungen Amerikas gegen Asien: „China“, heißt es darin, „ist ein großer Staat und die Chinesen sind sehr zahlreich. Die 16 Staaten unserer Union sind groß wie China, wenn auch nicht so stark bevölkert. Die aufsteigende Sonne klickt auf die großen Berge und großen Flüsse eures Reichs; die untergehende beleuchtet die gleich großen Berge und Ströme unsers Landes. Unser Gebiet erstreckt sich von Ocean zu Ocean; im Westen trennt das Weltmeer unsere beiden Länder. Verlassen wir die Mündung unserer großen Flüsse und ziehen gegen Westen, so gelangen wir nach Japan und zum Gelben Meere. Zwei so mächtige benachbarte Nationen müssen freundlichen Verkehr miteinander pflegen; es ist der Wille des Himmels, daß sie sich mit Achtung begegnen und verständlich handeln. Dazu bedarf es aber fester Normen, bestimmter Gesetze. Einer der Weisen und Gelehrten unsers Landes, Caleb Cushing, hat den Auftrag, nach Peking zu gehen, um dort das Nöthige zu besprechen und festzusetzen. Ist der Vertrag von Ihrer Hand unterzeichnet, so werde auch ich, wenn hierzu bevollmächtigt vom großen Rathe unsrer Nation, dem Senate, meinen Namen daruntersetzen.“

Die Verhandlungen zwischen dem jugendlich-kräftigen Freistaate und der altersschwachen Monarchie sind voll anziehender und lehrreicher Einzelheiten. Die orientalisches-despotische Etikette mußte der menschlich freien Sitte weichen: das frische Leben trug den Sieg davon über abgestorbene Formen. Jedes Wort, jeder Brauch, welcher auf Unterwürfigkeit, auf eine tribut-

Wingende Gesandtschaft gebendet werden konnte, mußte bekräftigt werden. Selbst die Namen ihres Landes, ihrer Fürsten und Großen durften die Chinesen nicht, wie alte Sitte es will, über die Zeilen hinaufrücken. Geschenke, eine allgemeine Gewohnheit des Morgenlandes, wurden weder gegeben noch genommen. Solche Richtigkeiten seien ungeeignet im Verkehr zwischen großen Staaten. „Gesandte“, so befehrt Caley Cushing den Statthalter der beiden Kreise Kuang-tong und Kuangsi, „vertreten die Stelle ihrer souveränen Nationen. Jede Misachtung wird von den Staaten gerächt. Die Gesandten haben das Recht zu kommen und zu gehen nach Belieben. Nach westlicher Sitte erscheinen sie ungehindert am Hofe, begrüßen den Fürsten und unterhandeln mit seinen Ministern. Werden die Mittler des Friedens zurückgewiesen, so bleiben bloß Truppen und Schiffe, die Werkzeuge des Kriegs.“ Diese Sprache erschreckte den Himmelstsohn Taofuang derart, daß er zu seinem einsichtsvollen Verwandten, dem Mandchu Kijing, nochmals seine Insnucht nimmt. Der Minister ward zum Stellvertreter des Kaisers erhoben, ging nach Kanton, bot alles auf, um den Amerikaner von seiner Weiterreise nach Peking abzuhalten und hier im Süden den Vertrag abzuschließen. Freilich vermeinte der Hof immer noch, man sei ja mit Amerika nicht im Kriege und bedürfe keines Friedens; die Unterthanen des Staats hatten sich auch gehorsam und ordentlich betragen, was von den schlechten, aufrührerischen Engländern nicht gesagt werden konnte.

Kijing fügte sich am Ende allen Forderungen, und wo er nicht helfen konnte, da mußte die aufrührerisch gekannte, verborbene Bevölkerung Kanton die Schuld tragen. „Es seien dies unerbändige, heftige Reute, die tausend Streiche im Kopfe führen. Seitdem die englischen Soldaten herbeikamen, haben sie sich in Bünde zusammengethan, welche unter dem Vorwande, vom Vaterlande die Schmach zu nehmen, rauben, plündern und allerlei sonstigen Unfug treiben. Sie sind es, welche die Fremden beleidigen und immer und immer Narben erregen.“ Cushing hielt es für geeignet, die Gesandtschaft nach Peking aufzugeben, mit dem Stellvertreter des Kaisers zu unterhandeln und abzuschließen (3. Juli 1844). Es ist dies der Vertrag von Wangghia, so genannt von einem Dorfe unsern Macao, in der dortigen Mundart Mongha geheißen, wo er unterzeichnet wurde. Die Amerikaner bestanden darauf, daß sie sich, im Falle einer Beschwerde, an den Hof wenden dürften. Nun fragte es sich durch welche Behörde? Der chinesische Staat besitzt kein auswärtiges Ministerium. Das Lisan juen, die Behörde für die Fremden, ist zur Regierung der nördlichen und nordwestlichen unter China stehenden Völkerschaften eingesetzt, für Mongolen, Türken, Tungusen und Tibeter; das Sittentribunal verkehrt bloß mit tribusbringenden Völkern, den Siamesen und Anamesen, mit Korea, Rußland und den Hié-Hié. Mittels solcher Stellen wollten die Amerikaner nicht verhandeln. Kijing verordnete, daß ihre Schreiben, welche von den Statthaltern der Provinzen empfangen werden müßten, an den Geheimen Rath zu richten wären. Die Union genießt alle Begünstigungen, welche mit den Engländern vereinbart wurden. Auch ist festgesetzt, daß ohne Zustimmung Amerikas keine neuen Monopollen eingeführt, keine neue Ordnung über Ein- und Ausfuhr getroffen und eine Aenderung der Zollsätze nicht vorgenommen werden dürfe. Die Amerikaner sind überdies, wie alle Fremden in China, bloß ihren eigenen Behörden unterworfen, sowohl im petalichen wie im bürgerlichen Rechte.

Die kostspielige französische Gesandtschaft war ein nutzloses Gepränge. Frankreich hat in China weder große politische noch Handelsinteressen zu vertreten. Da wird vorgegeben, den Gesandte Lagréné wäre im östlichen Asien als Vertheidiger der religiösen und humanen Bestrebungen aufgetreten. Der Vertrag von Wangghia liegt der französisch-chinesischen Übereinkunft von Whampo (24. Oct. 1844) zu Grunde. Es ist bloß hinzugefügt: den Sendboten und christlichen Christen, deren wol kaum 200000 unter den 400 Millionen sein mögen, sollen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Aber auch dies blieb natürlich eitel Schein. Niemand kann das Benehmen der Regierung im Innern des Reichs überwachn. Welche humane Grundzüge aber die Schützlinge der Franzosen, die Jesuiten, in China befolgen wollten, ist daraus zu ersehen, daß sie behaupteten: nur sie und ihre Gläubigen genossen Religionsfreiheit; auf protestantische Missionen könne dieser Artikel keine Anwendung finden. Da trat Kijing nochmals mit der bestimmtesten Erklärung dazwischen: keine Sonderrechte; allen sei religiöse Freiheit gestattet, mögen sie nun ihren Herrn Jesus nach dieser oder jener Weise verehren. In beiden Verträgen, im amerikanischen wie im französischen, ward überdies gleichmäßig bestimmt, erst nach Verlauf von 12 Jahren (1855) könne eine Aenderung in den vereinbarten Bestimmungen vorgenommen werden.

Der Hof zu Peking hat mehrere gegen die Vertragsmächte übernommenen Verpflichtungen

niemals erfüllt. Nach den Tractaten mit Großbritannien sollte Kanton, sowohl um dort zu wohnen als Handel zu treiben, geöffnet werden; die höhern Beamten Englands müßten, sobald sie es müßten, von den Mandarinen zu allen Zeiten empfangen und, in jeder Beziehung, als ebenbürtige Vertreter eines unabhängigen Staats behandelt werden. Beides ist nicht geschehen. Gemäß der Uebereinkunft mit Nordamerika sollte die chinesische Regierung, ohne Rath und Zustimmung der Vereinigten Staaten, die Zölle weder erhöhen noch sonst abändern; dann müßten alle die Beschwerdeschriften und andern Klagen der Regierung zu Washington von den obersten Kreisbehörden angenommen und zur Erledigung nach Peking gesandt werden. Beides ist nicht geschehen. Frankreich wurde, außer den England und der Union gewährten Freiheiten, noch zugestanden, daß die Eingeborenen des Mittelreichs in der Ausübung des römischen Katholicismus nicht gehindert werden sollten. „Würden Franzosen, gegen das bestehende Verbot, nach dem Innern des Reichs gelangen, so können sie die chinesischen Behörden gefangen nehmen und in das nächste Consulat bringen. Niemals aber dürfe der gefangene Franzose geschlagen, verwundet, oder in irgendeiner Weise mißhandelt werden. Geschehe dies, so müße Gefahr vorhanden, daß das gute Einverständniß, welches immer erhalten werden soll, zwischen beiden Reichern getrübt werden könnte.“ Auch diese beiden Verpflichtungen hat die chinesische Regierung in größlicher Weise und wiederholt gebrochen. Zwistigkeiten und neue Kriege konnten nicht ausbleiben.

Die äufferliche zufällige Veranlassung der blutigen Kämpfe in und um Kanton ist von geringem Gewicht. Die wiederholt und weillängst besprochene Frage, wer zuerst, die chinesische Regierung oder die englischen Behörden, bei dem Streithandel in Betreff des Schiffes Arrow, gefehlt habe, ist eine Nebensache geringer Bedeutung. Es herrschte und herrscht bei allen Fremden, nicht bloß von Seiten der Engländer, solch ein Widerwille gegen das hochmüthige, jedes menschliche Gefühl verletzende Benehmen der Chinesen; dann von chinesischem Standpunkte solch noch begründeter Haß gegen alle Auswärtigen, Briten, Amerikaner und Franzosen, welcher sich durch eine Menge Angriffe und räuberische Überfälle kundgab und kundgibt, daß ein furchtbar blutiger Entscheidungskampf nicht lange ausbleiben konnte.

Kanton wurde (October 1856) wiederholt beschossen und so das Vorspiel zum neuen englisch-chinesischen Kriege alles Genesens begonnen. Oberstatthalter Zeh setzte im einem Erlaß an die ganze Bevölkerung, an alle Personen vom Militär- und Handelsstande (5. Nov. 1856) einen Preis von 150 Dollars auf den Kopf der englischen Barbaren, „welche in der schamlosesten Weise die Reichshauptstadt angegriffen und eine Menge Menschen ermordet haben. Ergreift jeden englischen Scharken, schlägt ihm den Kopf ab und bringt ihn in meine Amtsstube zur Untersuchung. Der Vorfall, mit der Lorch ist bloß ein Vorwand; in die Stadt wollen diese Barbaren, gegen den Willen der Gesamtheitbevölkerung, Zutritt erhalten. Habt Vertrauen. Greift zu den Waffen und schart euch um eure Vorgesetzten. Ich werde eine große Armee zusammenbringen, um diese barbarische Räuber von der Erde zu vertilgen“.

Die Behörden von Hongkong hatten einen Fehler begangen, welcher unter andern Verhältnissen von unberechenbaren Folgen gewesen wäre. Sie haben Krieg begonnen, ohne die Mittel zu besitzen, einen großen Schlag zu schlagen. Hätten sie gleich im Anfange der Wirren die Furcht und Entsetzen im feindlichen Lager verbreiten können, ihre Forderung würde gemährt worden und das Ansehen der englischen Nation nicht zu Schaden gekommen sein, wenn auch nur für kurze Zeit. Bowring und Genossen sind von der Ansicht ausgegangen, Oberstatthalter Zeh würde, gleichwie (1847) sein Vorfahr im Amte, Kijing, nach Empfang einiger Drohschriften oder wenigstens nach Zerstörung der Burgen innerhalb des Perlenflusses und des Kanton, in Demuth erscheinen und sich jedem Begehre der Fremden unterwerfen. Die Herren hatten vergessen, daß mit der Thronbesteigung des Hienfong (25. Febr. 1850) ein neues, oder vielmehr das alte System wieder auf den Drachensitz gelangte. Der Sohn und Nachfolger des Laofnung wollte die Macht und Würde des Mittelreichs, bloßgestellt und arg beschädigt, während des anglo-chinesischen Kriegs, im frühern Glanze erneuen, wozu vorzüglich gehört, jede fernere Annäherung der immer „Wesens feindlichen englischen Barbaren“ in jeder Form zurückweisen und, wenn nothwendig, gewaltfam wiederzuschlagen. Kijing, sowie die andern eintuchtvollen und nachgiebigen Räthe des Vaters sind aus der Nähe des jungen Fürsten entiernt und zum Theil hart bestraft worden. Hochmüthige und unwissende, die Fremden und alles Ausländische verachtende Altchinesen, Mandchu und Mongolen, welche dem europäischen Feinde niemals gegenüberstanden, welche von den außerhalb der Wäme der Mitte lebenden Völkern, von ihrer Machtstellung und den Bedürfnissen der Neuzen keine Ahnung haben — solche Leute

wurden ins kaiserliche Cabinet und zu andern wichtigen Stellen berufen. Sie regierten jetzt das chineesische Reich. Einer von ihnen war Jeh-Ming-shin, Oberstatthalter der beiden Provinzen Kuangtung und Kuangsi, ein tüchtiger Mann nach seiner Art. Bei der Plünderung seines Palastes in Kanton durch die Barbaren — als solche haben sich die Angelsachsen, Engländer und Amerikaner, in der That benommen — bei der Einäscherung der Kreisstadt, tritten unter den Leichenhaufen seiner Freunde und Landsleute, ist Jeh derselbe unbeugsame Staatsmann geblieben. Wir finden ihn umsichtig und rastlos thätig nach den verschiedensten Seiten; er zeigt sich unter höchst schwierigen Umständen den mannichfachsten Geschäften gewachsen. „Das treulose Barbarengesücht soll ausgerottet, muß von der Erde vertilgt werden.“ Selbst die freundlich kriechenden Gefälligkeiten und andere Lockungen der englischen Behörden können den Oberstatthalter nicht zu wildern Maßnahmen bewegen. Zuvor sollen sich die Barbaren unterwerfen und für den unermesslichen Schaden Ersatz leisten; dann erst würden die kaiserlichen Behörden reislich berathen, ob und unter welchen Bedingungen die muthwilligen Rebellen nochmals in Gnaden aufgenommen werden könnten.

Nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten am Perlenflusse hat die Regierung von Hongkong eine Bottschaft nach Kalkutta gesandt und um ein zahlreiches Truppencorps gebeten. Der Oberstatthalter Lord Ganning ist hierauf nicht eingegangen. „Zuvor wolle und müsse man Verhaltungsbefehle aus der Heimat erwarten; es könne füglich bezweifelt werden, ob den britischen Behörden in China, ohne besondere Ermächtigung, das Recht zustehe, Krieg zu beginnen.“ Statthalter Bowring auf Hongkong und Admiral Seymour sind dadurch in große Verlegenheit gerathen; die Landoperationen konnten, in Ermangelung eines Heeres, nicht unternommen werden. Die Herren mußten sich auf die wiederholte Beschießung der Caselle beschränken. Später wurde sogar der Rückzug aus Kanton und der Umgegend (10. Jan. 1857) für notwendig erachtet. Zu Whampoa allein hat man Schiffswerke, Boote, Waaren und allerlei Geräthe, in Werthe von wenigstens 200000 Doll. — dies ist die Schätzung des „Overland Register“ (15. Jan. 1857) — den Mandarinen als Beute hinterlassen. Die wenigen Fremden, welche in diesem Hafensorte Kantons zurückblieben, wurden von den Chinesen überfallen und ermordet. Unter ihnen auch ein Deutscher aus Baiern, Bischoff mit Namen.

Die Chinesen, vom Standpunkte ihrer Unvollständigkeit urtheilend, maßten die Barbarenmacht für völlig gebrochen halten. „Endlich ist die Zeit gekommen zur Ausrottung dieses englischen Raubgefinde's, dieser Tiger und Wolfe, welche unbekümmert um himmlisches und menschliches Recht, unser leuchtendes Herrscherhaus mit Verachtung behandeln. Sind sie doch, diese Banditen, plötzlich hereingebracht zu einer Zeit, wo wir keine Kriegsmacht bereit hielten, zerstörten unsere Festungen, verbrannten zahlreiche Häuser der Provinzialhauptstadt und vernichteten die Habe der fleißigen Arbeiter. So erhebt euch jetzt Krieger, Landwehr und Menschen aller Klassen. Sind nur einmal diese Vater- und Kindermörder¹⁾ ausgerottet, so wird das Glück der goldenen Tage des Jao und Schun wieder aufblühen.“ Diese und andere Worte, in zahlreichen öffentlichen Erlassen, haben im Herzen der Bevölkerung Kantons und der ganzen Provinz, welche ohnedies von ererbter Abneigung gegen die englischen Barbaren erfüllt ist, hellen Widerklang gefunden. Ein wahrer Volkskrieg begann, woran sich alles betheiligte, Alte und Junge, Frauen und Männer, Rebellen und Kaiserliche.

Das Erwachen dieser armen Menschen aus ihrem Traumleben wäre schnell und furchtbar gewesen, hätten sich bereits im Frühjahr 1857 die Truppen und Kriegsmittel in der Stärke in Hongkong eingefunden, womit die britische Regierung alsbald die Operationen gegen Kanton zu eröffnen gedachte. Daß dies nicht so früh und auch später nicht in der Stärke geschehen, haben die Chinesen der Revolution in Ostindien zu verdanken, welche die militärischen Kräfte Großbritanniens in Anspruch nahm und noch auf längere Zeit beschäftigen wird. Die Truppen, welche den Grund zum neuen anglo-chinesischen Reiche legen sollten, mußten zur Stütze des alten angloindischen Reichs nach Kalkutta beordnet werden. Lord Elgin, von der britischen Königin als außerordentlicher Botschafter nach China gesandt, stand nach seiner Ankunft auf Hongkong (Juli 1857) macht- und rathlos da, wie ein verlassener Mann; er konnte weder gegen Kanton noch am Beho, in der Richtung nach Peking, irgendwelchen gewaltigen Schlag führen. Unter diesen mitleidigen, Großbritannien bloßstellenden Verhältnissen hielt es der Lord

1) Die chineesischen Wörter lassen sich nur annähernd übersetzen. Das eine Wort wird mit einem Silbe, zusammengesetzt aus Vogel und Mutter, das andere mit einem Silbe vierfüßiges Thier und Vater geschrieben. Sie bedeuten Vater- und Muttermörder — alle nur erdenkliche Schensale.

für angemessen, seinen Truppen nachzufolgen, um mit dem dortigen Oberstatthalter Lord Ganning Rath zu pflegen. Elgin kehrte Anfang September (1857) aus Kalkutta nach Hongkong zurück, wo dann auch während der folgenden Wochen allerlei Zugug eintraf von Indien und Australien, vom Cap und dem Mittellande. Ende November lag vor Hongkong und auf dem Kantonflusse eine Flotte, wie niemals zuvor in diesen Gewässern: 8 Segelschiffe mit 250, 9 Dampfer mit 149 Kanonen, 19 Kanonenboote und 3 Postdampfer. Ueberdies zählte man fünf große Kriegsschiffe in den nördlichen Häfen. Die Landungstruppen beliefen sich in runder Summe auf 6000 Mann Engländer und Sipahis aller Waffengattungen, das dienende Lagergefolge aus angeworbenen Chinesen, das sogenannte Kulicorps nicht mitgerechnet. Ein bedeutendes französisches Geschwader, darunter ebenfalls mehrere Kanonenboote und einige tausend Mann Landungstruppen, war bereits im August (1857) in den chinesischen Gewässern angekommen. Der Kriegsmacht folgte ein außerordentlicher Botschafter, Baron Gros, welcher am 13. Oct. von der Dampffregatte Audacense im Hafen von Hongkong landete. Ein gemeinschaftlicher Feldzug der Westmächte gegen China war, wenn sich der Himmelssohn den anglo-französischen Forderungen nicht fügen sollte, schon seit längerer Zeit beschloffen. Kundige Engländer auf Hongkong waren hiermit nicht zufrieden. „Könnten doch die Chinesen“, sprechen sie mit gutem Grunde, „leicht in den Wahn verfallen, Großbritannien wäre allein nicht Mannes genug, für sein gutes Recht zu kämpfen; sie möchten glauben, man hätte Frankreich zu Hülfe gerufen, zu Hülfe rufen müssen. Besser wäre es, die Franzosen hielten sich fern, gleichwie Amerikaner und Russen. Der amerikanische Gesandte Reed und der russische Botschafter Putzatin, welche seit November (1857) hier verweilen, werden bloß unsere Siege, unsere Triumphe zu berichten haben.“

Unerklärbar, unzerzeihlich ist die Nachlässigkeit der westmächtlichen Vertreter, welche unter diesen Umständen die Herbeiführung chinesischer Soldaten aus den nördlichen Kreisen nach Kuangtung auf englischen und amerikanischen Schiffen immer noch gestatteten. Es bediente sich nämlich die Regierung des Mittelreichs seit kurzem dieses Transportmittels, um ihre Streitmacht im Süden zu vermehren. Kanonen und Flinten mit den neuesten Verbesserungen wurden überdies von Engländern und Amerikanern an die Kreisregierung in Masse verkauft; sie sind nach der Einnahme Kantons den Siegern in die Hände gefallen und als gute Beute davongetragen worden. Die chinesischen Truppen wußten nicht gut damit umzugehen. Auch konnten Jesh und Genossen, trotz aller Prahlereien, nur über eine sehr geringe Heeresmacht verfügen. Natürlich. Die Taiping standen und stehen mit Macht im Stromgebiete des Kiang und unternahmen häufige Raubzüge nach den nördlich und südlich sich erstreckenden Gemarkungen. Andere Rebellenhaufen durchziehen die östlichen und westlichen Provinzen. Selbst an den Grenzen sind bedeutende Unruhen ausgebrochen. Die Aufstände in der Kleinen Bucharei und zu Uliasetai werden häufig besprochen in dem pekinger Hofherold. Nach allen diesen bedrohten Ländern mußten Truppencorps entsandt werden.

Vor Beginn der Feindseligkeiten wendeten sich die Bevollmächtigten Großbritanniens und Frankreichs nochmals an die Kreisregierung. Ihnen haben sich auch die Amerikaner angeschlossen, welche Abstellung einer Anzahl Beschwerden und Revision des Vertrags von Wanghia verlangten. Lord Elgin erhielt die Antwort und den Rath, sich in Güte und Freundschaft zu vertragen, dann würde er auch, gleichwie Hr. Bonham, von seiner Regierung belohnt werden. Zu gleicher Zeit ward eine Hongkongzeitung, worin die Beförderung des Hrn. Bonham zum Ritter gemeldet wurde, von Jesh übersandt, damit der Lord durch die Belohnung des früheren Statthalters von Hongkong angespornt, eine gleiche Auszeichnung erstrebe. Mit Frankreich, meinte die Kreisregierung, habe man gar keine Irrungen. Wäre auch in der That ein französischer Sendbote ermordet worden, so müßte ihn bloß die gerechte Strafe getroffen haben. Diese Leute pflegten, wie bekannt, viele Mädchen und Frauen zu verführen. Den Amerikanern erklärte man, sie hätten sich immer freundschaftlich betragen; ihre Wünsche, werden sie billig befunden, sollten in friedlichen Zeiten die gehörige Berücksichtigung erhalten. Nach diesen Botschaften konnte auch bei den Unkundigsten und Gläubigsten kein Zweifel mehr obwalten. Auf diplomatischem Wege ist nichts zu erlangen; was man von China will, muß mit nachhaltiger Gewalt erzwungen werden.

Am 12. Dec. (1857) wurde der Fluß und Hafen Kantons, nach allen seinen Zugängen und Wasserstraßen, in Blokade erklärt und von den vereinigten Engländern und Franzosen in scharfer Weise vollzogen. Die Zurückweisung der Reis- und Proviantschiffe hat unsagliches Staats-Verdruß. III.

Blond über die dichtbewohnte Krethauptstadt ausgebrochen. Reiche und Arme zogen haufenweise aus den nördlichen und östlichen Thoren, flüchteten landeinwärts, wo sie nicht selten von Räubern und Rebellen ihrer Habe beraubt und ermordet wurden. Gegen 6 Uhr in der Frühe, Montag, 28. Dec., hat die Beschießung Kantons mit aller Macht begonnen; sie dauerte ununterbrochen fort den ganzen Tag und der folgende Nacht. „Das furchtbare Getöse, die zusammenstürzenden Häuser und die eilig aufspringenden Flammen“, schreibt ein Augenzeuge, „das Gezisch der Raketen, das Gebrumm der Bomben und Gepörsel der Granaten werde ich niemals vergessen, mein Leben lang. Während der kurzen Pausen herrschte Todtenstille. Kein Ton ließ sich hören: kein Lärmi, kein Geschrei, weder auf Honan noch innerhalb der Stadt. Sahen es doch, als wenn der Todesengel über das gebannte Kanton sein Schwert schwingte und aller Creatur vor Entsetzen der Laut ersticke.“ Welch ein Verbrechen die Stadt getroffen, kann man daraus entnehmen, daß allein die beiden Fahrzeuge Nimrod und Curprie 1200 Kugeln und Granaten hineingeschleudert haben. Viele Straßen geriethen in Brand; die Vorstädte glühten einem einzigen Feuermeer. Dienstag morgens hat man zur Recognoscirung der Wälle eine Truppenmacht vorgeschoben. Sie wurden ringsum mit Soldaten besetzt gefunden, welche ein heftiges Feuer mittels schweren und leichten Geschüßes gegen die Artillerien unterhielten.

Im Laufe des Tages wurden Sturmleitern herbeigeht, angelegt und die Wälle, ohne nachhaltigen Widerstand zu finden, erstiegen. Zum zweiten mal, während seines mehr als zweitausendjährigen Bestandes, lag das stolze Kanton zu den Füßen eines fremden Eroberers. Die auf 40000 Mann geschätzte bewaffnete Macht, Gemeine und Führer, war entflohen. Auch von der zahlreichen Einwohnerschaft sind verhältnißmäßig nur wenige zurückgeblieben. Eine ganze Woche war nothwendig, bevor sich die Allürten in der verödeten Stadt zurecht finden, die Anhöhen und hervorragenden Plätze besetzen, und, soweit in der Schnelle möglich, besetzten konnten. Man mußte und wollte gegen plötzlich hervorbretende Aufstände und Wenteereien gerüstet dastehen. Gutbezahlte chinesische Spione leisteten vortreffliche Dienste. Durch sie erfuhr man auch die verborgenen Zufluchtsorte der Herren Jeh, Oberstatthalter, Wikuei, Statthalter, und Muß, General der Mandschutruppen, sowie den Aufenthalt anderer hohen Staatsbeamten. Die meisten wurden, ohne den geringsten Widerstand zu leisten — keine Hand rührte sich zu ihrem Schutze — gefangen genommen. Dem Oberstatthalter erlaubte man drei Bedienten, brachte ihn auf das Schiff Inflexible, um später als Kriegsgefangener nach Kalkutta überführt zu werden. Es wäre wol schicklicher, für das Staatsinteresse Englands besser gewesen, hätte man Jeh nach Australien oder nach einer andern Colonie abgeführt. Die zu jener Zeit theilweise wenigstens siegreiche Revolution in Hindostan war nicht geeignet, die Macht und Würde Großbritanniens in den Augen des Chinesen zu erhöhen. Mit Statthalter Wikuei und dem Katarengeneral wurden Unterhandlungen eingeleitet; sie sollten unter Aufsicht eines Ausschusses der Westmächte gestellt und in ihre Ämter wieder eingewiesen werden. In der Regierungskasse lagen bloß 200000 Doll., welche, sowie eine große Anzahl Flinten nach der neuesten europäischen Construction, und anderer Kriegsbedarf für rechtmäßige Deute erklärt und weggenommen wurden. Ein unerwarteter Fund waren die drei mit China geschlossenen und ratificirten Verträge, der englische, der amerikanische und französische, welche uneröffnet daliegen, sowie eine Denkschrift des ehemaligen Unterhändlers Kijing, welche die Hinterlist und Unparteilichkeit des scheinbar so gutmüthigen und den Fremden geneigten Mannes bloßstellte. Die Verträge wurden von den Stellvertretern der Mächte in Empfang genommen. Wahrscheinlich wollten die Himmelsöhne demüthigende Schriftstücke solcher Art, welche sie vermöge des alleinigen Handelns, allein berechtigten Chinesenthums nur als den Ausfluß barbarischen Ungehorsams betrachten mußten, in ihren Archiven zu Peking nicht aufbewahren lassen.

Die Verhandlungen mit Wikuei und General Muß waren so weit gediehen, daß der 9. Jan. (1858) zur Einsetzung der neuen Behörde angeordnet werden konnte. Lord Elgin und Baron Gros haben hierbei ein schweres Versehen begangen; solche Unkenntniß orientalischer Denkweise ist bei Männern von weltgeschichtlicher Stellung kaum verzeihlich. Mühe des wechselseitigen Mißtrauens haben die Gesandten der Westmächte dem Statthalter Wikuei und General Muß, während der öffentlichen, mit großem Schaugepränge vorgenommenen Einweihung in ihrem Amte, neben sich Sitze gestattet. Die Admirale, die höhern Officiere und andere Europäer mußten, unterhalb der Erhöhung, auf niedern Sitzen Platz nehmen. Lord Elgin und Baron Gros hielten Anreden, welche den westmächtilich-chinesischen Dramen verheimlicht wurden. „England wünscht Frieden zu erhalten“, deshalb habe man die früheren Behörden wieder in ihr

Am eingewiesen. Sie sehen jedoch unter der Aufsicht dreier Commissare. Sobald die neuen Verträge mit dem Mittelreiche geschlossen, werde auch Kanton zurückgegeben. In ähnlichem Sinne hat auch Baron Gros gesprochen. Sikwei und der General sahen verlegen herum, ohne den Mund zu bewegen. Die Kantonesen selbst schienen ihr Schicksal mit Geduld zu ertragen und sich schnell in die neuen Verhältnisse zu fügen. Siekehrten in Masse zurück, sie kamen aus ihren Schlupfwinkeln innerhalb der Stadt hervor und öffneten ihre Läden. Wegen die Fremden bewahren sie sich zuvorkommend und unterwürdig in widerlicher Weise. An die Stelle des frühern Hochmuths schienen Rathlosigkeit und Verzweiflung getreten. Die Kantonesen machten vor jedem Europäer die tiefsten Verbeugungen; viele warfen sich nieder und baten um Gnade und Barmherzigkeit. Die armen Leute waren freilich von Noth und Elend, von Jammer aller Art furchtbar heimgesucht. „Mein Gott, mein Gott“, schreibt ein römisch-katholischer Sendbote aus Kanton, „was ist doch der Krieg für ein furchtbares Wesen und wie schrecklich sind nicht seine Folgen! Diese ehemals so lärmende und fröhliche Stadt ist in Todtenstille versunken. Das Bombardement hat eine furchtbare Zerstörung hervorgerufen; ein Theil ist abgebrannt, vom andern ist kaum ein Haus unbeschädigt geblieben. Da stehen eine Menge feiernder, hungerrader, elender Geschöpfe, welche kaum es wagen, kaum die Kraft dazu haben, Almosen zu ersuchen. Andere liegen bereits auf dem Pflaster, nahe daran ihren Geist aufzugeben. Hier und dort streifen ganze Scharen verlassenener Kinder herum und Greise, welche ein jammervolles Geschrei erheben. Aus den Häusern hört man Seufzen und Klagen der Verwundeten. Und welch ein furchtbarer Anblick zeigt sich nicht in den Hintergebäuden! Mädchen und Frauen haben sich in Brunnen gestürzt, andere sich aufgehängt. Verstandlose Furcht trieb sie zu diesen Schritten der Verzweiflung. Selbst eine Anzahl Beamten und Soldaten, zu feig um kämpfend einen ehrenvollen Tod zu fallen, haben sich umgebracht — Widersprüche, denen man so häufig begegnet bei diesem wunderlichen Volke.“²⁾

Höchst lehrreich ist es, und zwar nicht bloß für die Gegenwart, sondern für alle Vergangenheit, zu sehen, wie die amtlichen Berichte der chinesischen Behörden über die Einnahme der Kreis-hauptstadt und die Ausführung der Sieger lauteten. „Die englischen und französischen Barbaren“, so ungefähr schrieben sie, „haben sich ganz schlecht und aufrührerisch gezeigt. Sie überstiegen die Wälle und schlichen sich in die Stadt ein, während unsere Soldaten ruhig blieben und sie gewähren ließen. Bald erschrecken sie selbst über ihre Unthat, sandten gehorsame Boten und baten um Frieden. Nach Verlauf weniger Tage wurden Sr. Excellenz der Statthalter und der General in sehr freundlicher Weise empfangen und mit Ehrenbezeugungen überschüttet. Dem Oberstatthalter Jeh, welchem die Barbaren alles Unheil zuschrieben, haben sie gefangen fortgeführt, wohin, weiß man nicht. Ordnung und Ruhe kehrten in die Stadt zurück; ein friedliches Einverständnis mit den rebellischen Barbaren steht in Aussicht.“ So wird, so wurde die Geschichte in China und in allen Despotien geschrieben.

Lord Elgin und Baron Gros, Hr. Reed und Graf Putjatin, die Gesandten der vier Weltstaaten England, Frankreich, Rußland und Nordamerika, sind Ende Februar nach Schanghai abgegangen, wo sie vergebens auf eine Beantwortung ihrer Schreiben an den pekinger Hof warteten. Sie ist niemals erfolgt. „Ich bin nach China gekommen“, sprach Lord Elgin zu einer Deputation der britischen Kaufleute in Schanghai, „mit dem Vorsatz, nur mäßige und gerechte Forderungen zu stellen. Diese Forderungen müssen gewährt werden. Ich werde fest darauf bestehen, und sollte es auch nothwendig sein, die kaiserliche Residenz demselben Geschick preiszugeben, welches vor kurzem Kanton getroffen.“ In der ersten Hälfte des April fuhren die Gesandten, in Begleitung eines Geschwaders von Kriegsschiffen, von Dampfern und Kanonenbooten hinauf zum Golf von Betshili, wo sie (17. April 1858) unfern der Mündung des Beho oder Korbflusses vor Anker gingen. Neue ernstlich mahnende und drohende Boten sind von hier aus wiederum nach Peking gegangen. Solch eine zahlreiche Flotte, wie jene der vereinigten vier Mächte, ist niemals vorher in jenen Gewässern erschienen. Die Fahrzeuge trugen Zerstörungswerkzeuge in so massenhafter Weise, daß man im Stande gewesen wäre, nicht bloß den Widerstand der Chinesen, sondern von ganz Asien zu brechen. Man hätte mittels der flachen Kanonenboote gegen Peking vorzurücken und auch diese bevölkerste Stadt auf Erden in einen Schutthaufen verwandeln können.

Innerhalb der südwestlichen und nordöstlichen Gebirge des Hofkreises entspringen die

2) Annales de la propagation de la foi, Mai 1858, 257.

Quellen der Flüsse, welche die pekinger Ebene vielfach durchkreuzen, am Ende theilweise zusammenfließen und sich in den Golf von Petchili ergießen. Es werden deren in der neuesten Ausgabe der amtlichen Beschreibung des Mittelreichs eine große Anzahl aufgeführt. Sie sind jedoch mit Ausnahme des Peho, woran Peking oder die Nordresidenz liegt — sie wird auch Schun-tien, die Himmelgehorhende genannt — bloße Küstenflüsse und von geringer Bedeutung. Des Peho Quelle entspringt in einer romantischen Alpengegend, nach ihrer Hauptstadt Siuen hoa, Landschaft der Fruchtbarkeit genannt. Siuen hoa liegt in einem herrlichen Thale, mit Reisfeldern und fruchtbaren Aekern rings umgeben, wo allerlei Getreide, namentlich Gerste, in üppiger Fülle emporgewachsen. Unfern der Quelle heißt der Fluß Drachensfortenbach. Hat er sich mit einem andern Bache vereinigt, und den vom Norden her kommenden Puentaokén aufgenommen, dann erst erscheint das Gewässer unter dem Namen Peho, Nordfluß. Die Einfahrt bei seiner Mündung ist wegen der vielen Sandbänke und Untiefen mannichfachen Schwierigkeiten unterworfen. Zur Flutzeit steigt das Wasser über die Verriegelung bloß 5 Fuß empor; bei der Ebbe ist das Flussbett von beiden Seiten trocken, sodas ein Rinnsal von kaum einer halben englischen Meile übrig bleibt. Dieses Naturverhältniß leistet eine nachhaltigere Vertheidigung Pekings, als alle die Burgen und Erdwälle hinter der Mündung, als alle die Truppen und Geschütze längs der Bergfahrt des Peho hinaus zur Residenz. Eine zahlreiche Handelsflotte passirte seine Mündung, fuhr nach Tientsin, dem größten Hafen und Handelsplatz im nördlichen Stillen Ocean, hinter welchem selbst San-Francisco in Californien weit zurücksteht. Die Engländer haben einige Dschonken weggenommen, um sie als Kohlenschiffe zu gebrauchen.

Nur einigemal im Verlauf seiner ganzen viertausendjährigen Geschichte ist das Mittelreich, sind die Chinesen und ihre Fürsten in solcher Bedrängniß gewesen. Und zwar zu gleicher Zeit von innen wie von außen. Die Dynastie der Mandshu- Himmelsöhne hatte schon lange Schäden gelitten; diese Fremdherrschaft war vom Beginne gehaft bei einem großen Theile der Bevölkerung. In den Provinzen Kiangsi, Kiangsu, Tschekiang, Fokien, Nganhwei, Kuangtung und Kuangsi haben Rebellenhaufen ganze Gemarkungen in Besitz genommen und hier und da selbständige, der herrschenden Dynastie offen entgegentretende Regierungen eingerichtet. Ganz frei von Unruhen ist kaum irgendein chinesisches Land. Fremde herrschten nicht bloß zu Kanton, sondern in allen südlichen und nordöstlichen Gewässern. Kanton ist seit Jahren verloren. Innerhalb dieser alten Reichshauptstadt sitzen die Taiping und verbreiten mit Feuer und Schwert, im Gegensatz zum alten Chinesenthum, eine andere, auf dem Grunde der heiligen Schriften des Neuen und Alten Testaments auferbauete Offenbarungsreligion. Jetzt sollte der Kaiser und sein Hof von den vereinigten Westmächten in seiner eigenen Residenz aufgesucht und die dichte, seit Jahren hungernde Bevölkerung allem Elende des Kriegs und des Mangels preisgegeben werden. Und nicht in der Heimat allein, auch in der Fremde unterliegen die armen Chinesen allerlei Bedrängnissen. In Australien müssen sie schwere Kopfsteuer entrichten und werden aus den Minen vertrieben. Mit dem Beginne October 1858 ist ihnen, vermöge eines in chinesisches und englischer Sprache erschienenen Gesetzes der Legislatur, unterzeichnet vom Statthalter am 26. April 1858, Californien verschlossen; chinesisches-mongolische Einwanderer werden unter keiner Bedingung mehr zugelassen. Die Angelsachsen am Stillen Ocean hielten diesen barbarischen Ausschluß durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten. Jetzt schon sind in mancher Grafschaft die Mongolen zahlreicher als die einheimischen kaukasischer Rasse. „Abgesehen von andern Gefahren“, sprechen die einsichtsvollen Männer Californiens, „so ist bei dem mächtigen Andrang eine vermischte mongolisch-kaukasische Bevölkerung, eine halbklüchtige Nachkommenschaft längs des Stillen Ocean zu befürchten. Dies wäre das größte Unglück nicht bloß für die Union, sondern für die fortschreitende Cultur der ganzen Menschheit. Man sehe nur die Früchte des Mischlingswesens innerhalb der spanischen und portugiesischen Colonien. Wir Angelsachsen, Engländer und Amerikaner, konnten nur dadurch so heilsam auf die ganze Welt zurückwirken, weil wir immerdar die niedern Rassen abstießen und unser Blut rein erhielten. Wir Angelsachsen sind fremd dem entwürdigenden und feigen Müßiggange der Romanen; wir arbeiten selbst, wir finden unsere einzige Bestimmung in der Arbeit; wir haben der Welt das Beispiel gegeben, was man werden kann durch Arbeit. Deshalb haben wir Californier gleich am Anfang die Sklaverei verworfen. Und mag der Süden sich sträuben mit aller Kraft, die Zeit wird sicherlich kommen, wo diese von der Monarchie uns auferzwungene und hinterlassene Schmach der Sklaverei verschwinden wird vom allgesegneten Boden der freien Union.“

Drei bis vier englische Meilen landeinwärts, unfern der Mündung des Peho, liegt die

zahlreich bevölkerte Ortschaft Laku, d. h. Großer Markt. Die Häuser bilden, gleichwie jene der vielen andern Ortschaften längs des Peho, ein Viereck; die gen Norden stehenden Mauern sind in Petschili höher erbaut als jene nach andern Weltgegenden, um die kalten, aus den Wüdnissen Hochastens herabwehenden Winde abzuhalten. Hier zu Laku wollten die Abgeordneten der vier Mächte — so lautete ihre (24. April 1858) mittels des Oberstatthalters Lan vor Petschili an den Hof gesandte Botschaft — einen dem Range nach ebenbürtigen kaiserlichen Commissar empfangen, um die Bedingungen der neuen Verträge zu berathen und festzustellen. Sollte innerhalb sechs Tagen keine Antwort oder ungenügende erfolgen, so werden die kriegführenden Mächte, England und Frankreich, den Fluß hinauffahren und alsbald die Feindseligkeiten beginnen. Während der folgenden Tage waren mehrere Beamte, wahrscheinlich als Rundschafter, bei uns und auf den Schiffen der Allirten erschienen. Ein kaiserlicher Abgeordneter mit unbegrenzten Vollmachten ist jedoch zur bestimmten Frist nicht eingetroffen. Am Abend des 19. Mai fuhren eine Anzahl englischer und französischer Kanonenboote und anderer stark bemanneten Boote über die Barre und gingen bei den Schiffen der Westmächte unsern der Forts vor Anker. Der Angriff begann am folgenden Tage; die Chinesen feuerten ihre Kanonen ab und ließen von dannen. Innerhalb zweier Stunden war die starkbesetzte Stellung des Feindes in den Händen der Verbündeten, obgleich die Forts ringsum mit 138 Kanonen schweren Kalibers besetzt und mit einer starken Heeresmacht versehen waren. Lan, der Statthalter des Kreises Petschili, und die andern Befehlshaber, Mandchu und Mongolen, wurden, wie die pekinger Zeitung (8. Aug. 1858) meldet, vor ein Kriegsgericht gestellt und theils zum Tode, theils zur Degradirung verurtheilt. Ihre Feigheit trage die Schuld, daß die Schiffe der Barbaren nach den innern Gewässern vordringen konnten. In solchen Täuschungen ist der pekinger Hof immer noch befangen oder sucht wenigstens seine Völker darin zu erhalten.

Die Allirten fuhren nun ungehindert stromaufwärts nach Tientsin, welcher berühmte Handelsort, gegen 60 englische Meilen von der Pehomündung, als der Hafen der Hauptstadt betrachtet werden kann. Schon im Namen ist diese Hindeutung enthalten. Tientsin heißt Himmelsfurt, die Furt, welche hinaufbringt zum Himmel, zur Residenz. Peking lag zu den Füßen des Feindes; der Hof mußte sich unterwerfen. Auf Einladung der feindlichen Westmächte waren auch die Neutralen, Russen und Amerikaner, zum Peho gekommen und den Fluß aufwärts nach Tientsin gefahren. Man konnte hoffen, durch die Vereinigung der Repräsentanten der vier Mächte einen großen moralischen Eindruck und einen schnellern Frieden herbeiführen zu können. Und so ist es auch geschehen. Nach kurzen Unterhandlungen wurden die vierfachen Verträge zuerst mit den Neutralen, mit den Russen (13. Juni) und den Amerikanern (18. Juni), dann mit den kriegführenden Mächten, den Engländern (26. Juni) und den Franzosen (27. Juni 1858) abgeschlossen — Ereignisse von welthistorischen Folgen. Der wesentliche Inhalt kann unter folgenden Abschnitten zusammengefaßt werden:

1) Elf neue Häfen sind den fremden Schiffen geöffnet, darunter einer in Hainan, zwei auf Formosa, ein anderer in der Provinz Schantung und einer an der Spitze des Golfes von Petschili. Die freie Küstenschiffahrt, welche den Fremden gestattet ist, wird wol die Folge haben, daß sie nach und nach längs des ganzen Uferlandes anlegen und sich des ganzen Küstenhandels, zum Schaden der einheimischen Fahrzeuge, bemächtigen. Die Chinesen geben jetzt bereits ausländischen Fahrzeugen den Vorzug, nicht bloß weil sie schneller und sicherer segeln und von Piraten nicht angegriffen werden, sondern weil ihre Fracht billiger kommt als die der Dschonken. Diese sind durch Beschränkungen, durch allerlei Bedrückungen und Gefahren zu höhern Preisen gezwungen. Alles, was nöthig, um den fremden Schiffen die vollständigste Überlegenheit zu verschaffen und zu sichern, ist geschehen, sowol durch Herabsetzung der Lonnengelber, als durch die Freiheit innerhalb vier Monate nur einen Eingangszoll zu entrichten, und zwar im Durchschnitts bloß $2\frac{1}{2}$ Procent von allen Werthen. Kleine, gut besetzte Schiffe von Hamburg und Bremen können, sobald uns Deutschen gleiche Begünstigung geworden, einen großen Theil des Küstenverkehrs an sich ziehen. Sie werden auch bald sicherer segeln als früher. Die Piraten, nicht mehr durch die Stärke der Eingeborenen unterstützt, müssen in der nächsten Zeit ganz verschwinden.

2) Der Yang-tse-kiang ist oder wird in nächster Zeit dem Verkehre geöffnet, wie es scheint — der hierauf bezügliche Art. 10 des englisch-chinesischen Vertrags ist, wie er jetzt vorliegt, unbedeutlich — von der Mündung aufwärts in seinem ganzen Laufe. Doch sollen nicht mehr als drei Häfen dem Handel geöffnet werden. Wir glauben nicht, daß große Schiffe von diesem Rechte häufig Gebrauch machen. Es hat der Strom, Meeressohn genannt, einen starken Fall

und viele Kammungen. Man wird Schoner, kleine Fahrzeuge, mittlere Dampfer und Barken vorziehen, was unsern nordischen Rhebern wieder zum Vortheile gereichen könnte.

Es ist unmdglich zu ermessen, welche Ausdehnung des Handels diese theilweise, und in der nächsten Zeit vollständige Eröffnung des Niefenflusses zur Folge hat. Eine neue, früher ganz unbekannte Welt ist der Menschheit und dem Verkehr geöffnet. Der Kiang wird mit gutem Grunde der Gürtel Chinas genannt, und ein reicher prachtvoller Gürtel ist er in der That, welcher die mittlern Provinzen des Reichs mit Tibet und Kotonor im Westen und dem Stillen Ocean im Osten verbindet. Der ganze Lauf in allen seinen mannichfachen Bindungen, unter allen den verschiedenen Namen, wird sich wenigstens auf 3000 (engl.) Meilen erstrecken. In Betreff der Nebenflüsse und der Städte innerhalb seines Wassergebiets, in Betreff des Bodenreichtums und der verschiedenen Producte längs seiner Ufer, vorzüglich aber wegen der starken links und rechts in den Thälern, in den Ebenen und am Fuße der Hügel wohnenden Bevölkerung hat dieser Meeressohn keinesgleichen auf Erden. Der Kiang, seine natürlichen und künstlichen Verzweigungen gewähren eine binnenländische Verbindung mit den größten und reichsten Gemarkungen aller 18 Provinzen des Mittelreichs. Der Amazonasstrom hat an seiner Mündung eine größere Wasserfülle; der Mississippi einen längern Lauf. Auch mögen diese beiden im Reichtume, nicht aber in der Mannichfaltigkeit der Producte längs der Ufer mit dem Kiang wetteifern. Wäre das Stufenland des Kiang so genau untersucht, wie jenes des Mississippi, wird man einstens die artesischen Brunnen, den Goldsand und die Kohlenlager in Fufuang, in Ssetshuen und den andern Provinzen erforschen; wahrlich es werden Reichtümer zu Tage kommen, wovon jetzt keine Ahnung vorhanden. Aber welcher Fülle von Erzeugnissen, welchen Reichtums sich immer auch das Stromgebiet erfreuen mag, sie verschwinden im Vergleich zu den vielen Millionen, welche hier leben, welche hier alle ihre Bedürfnisse befriedigt finden. Vorzüglich in dieser Beziehung stehen der Mississippi und der Amazonasstrom weit hinter dem Kiang zurück. Da nun bloß die Menschen, denkende fleißige Menschen dem Lande einen Werth verleihen, ein Werth, hinter welchem alles andere zurückbleibt auf Erden, so wird wol kein Strom mit dem chinesischen Meeressohn wetteifern wollen. Und welche neue Producte mag man hier nicht auffinden, die, wie bereits vor kurzem bei den chinesischen Yams und Indrorohr geschehen, mit Vortheil nach dem Westen verpflanzt werden. Die zahlreichen Steintohlenlager in seinem Flußgebiete und in andern Gegenden des Mittelreichs gewähren der Schifffahrt großen Vortheil. Der Binnenhandel muß außerordentlich sein; der bedeutendere Theil wird wol ebenfalls den Weg zu den sichern und überlegenen Fahrzeugen der Fremden finden. Dort ist er der mancherlei Bedrückungen enthoben, welche ihn jetzt überall verfolgen. Die Sicherheit wird zunehmen, je mehr Kapital und Unternehmungsgelbst sich in jene Richtung ziehen, je mehr sie innerhalb des weitgestreckten und reichen Stromgebiets Leben und Thätigkeit bringen. Der ausländische Handel wird noch mehr gewinnen, wenn nachfolgende vertragsmäßige Bedingungen eingehalten, eingehalten werden können.

3) Die Durchgangszölle im Innern des Mittelreichs müssen den Consuln angetragen und dürfen niemals erhöht werden. Chinesen und fremde Kaufleute haben das Recht, die Zölle ein- und einmal zu erlegen, worüber ihnen eine Bescheinigung wird, welche sie bloß bei den andern Zollhäusern vorzeigen. Die Waaren gehen dann frei von einem Ende des Mittelreichs bis zum andern.³⁾

Die Wichtigkeit dieses Artikels wird die Erfahrung beweisen. Fremde können aus Land gehen, Producte kaufen, sie zum Meere verschiffen lassen und in nächster Mauthamte ihre gesetzliche Schuldigkeit entrichten. Andererseits wird der chinesische Käufer fremder Waaren, in irgendeinem Seehafen, seine Certification, welche Befreiung von binnenländischen Zöllen geben, vorzeigen oder nicht, je nachdem er glaubt, daß sie ihm Schaden oder Nutzen bringen können. Wird die chinesische Regierung diese ihre Souveränität so beschänkenden Vertragsbestimmungen halten, oder auch mit dem besten Willen aufrecht halten können? Wir glauben es nicht. Sollte dies aber, gegen alle Wahrscheinlichkeit, doch der Fall sein; sollte der Tarif, welcher zu

3) Die Verträge sind noch nicht in amtlicher Weise veröffentlicht. Wir geben den Inhalt nach der Uebersetzung der chinesischen Texte im „North China Herald“ vom 28. Aug. 1858. Dieser in Betreff des Handelsverkehrs so wichtige Artikel ist der 28. im englischen Verträge. Der 10. Artikel, in Betreff der Eröffnung des Yangtsekiang, enthält, wie er jetzt vorliegt, einen Widerspruch. „Britische Kauffahrer“, heißt es im Beginne, „können längs des Stromes Handel treiben.“; dann weiter, „zwischen Hankou und dem Meere sollen nicht mehr als drei Häfen geöffnet werden.“ Der Text der Verträge wird wol diesen Widerspruch beseitigen.

Shanghai (October 1858) verstanden wird, wirklich für das ganze Reich Geltung erlangen, so wird der Handel der Fremden und unter fremdem Schutze eines unermesslichen Aufschwung nehmen und in demselben Maße die Volkermohren Chinas sich mindern. Noth und Elend wird das Los sein der chinesischen Arbeiter und Zwischenhändler, Mangel und Verzweiflung der Finanzgehenden im Mittelreiche. Die Selbständigkeit und der ganze Bestand des chinesischen Reichs ist durch diesen und andere Artikel des Vertrags von Tientsin vollkommen gebrochen.

4) Das Tollengeld ist auf ein Fünftel ermäßigt; Schiffe, welche es in einem Hafen erlegen, haben während vier Monate nicht mehr zu bezahlen. Der Tarif wird, wie gesagt, durchaus geändert, und je nach Bedürfnis den neuen Handelsverhältnissen angepasst. Die einzige wesentliche Zollminderung von Hauptartikeln tritt wol beim Thee ein, er soll, wie es heißt, einen Ausgangszoll von bloß fünf Procent je nach dem Werthe zahlen. Thee würde demnach, sind einfluss die Verträge nach ihrer Ratification in Wirksamkeit getreten, viel wohlfeiler werden.

5) Den Fremden ist gestattet, in allen ruhigen Theilen des Reichs zu reisen, sei es in Gesellschaften oder ihrer Vergnügen willen. Sie können ungehindert Boote und Leute mietzen, um ihr Gepäck oder ihre Waaren fortzuschaffen. Die Pässe erhalten sie bei den Consulaten der Vertragsmächte und sind dadurch vor jeder Belästigung gesichert. Ein anderer Zweck der Pässe ist, die Chinesen selbst vor schlechten Leuten aus der Fremde zu bewahren. Diese erhalten keine Pässe und können das Innere nicht bereisen. Die dadurch gewährten Rechte und Sicherheiten sind für beide Theile sehr wichtig. Da keine Straßen und Entfernungen bestimmt sind, welche Waaren und in welcher Menge die Handelsreisenden sie mit sich führen dürfen, so ist es dem mit einem Pässe versehenen Fremden möglich, bedeutende Waarenverkäufe an jedem ihm beliebigen Orte zu machen oder gegen Landesproducte umzutauschen. Von Tschingkiang kann der Kaufjahre mit seinen Schiffsladungen hinauffegeln bis nach Tientsin oder Peking. Was der Fremde durch den Ausschluß seiner Schiffe von irgendeinem Seehafen verliert, das kann er durch seine Züge im Binnenlande leicht ersetzen. Seine Waaren sind mäßigen und festgesetzten Abgaben unterworfen; seine Person ist unverletzlich, und so wird der Fremde nicht bloß die Concurrenz der Eingeborenen bestehen können, sondern sie mit der Zeit aus allen Hauptmärkten verdrängen. Der allgemeine Mangel der chinesischen Sprachkenntniß, kann das verhältnißmäßig geringe fremde Kapital in China mag die Chinesen noch eine Zeit lang vor der Gefahr, welche ihrer eigenen Industrie droht, befreien. Sie und die Japanen werden aber dem furchtbaren Schicksal, welches die Industrie im benachbarten Hindostan getroffen, nicht entgehen. Nach den chinesischen Arbeitern werden die Millionen Krämer und Hausirer bald die furchtbaren Folgen dieser westlichen Verträge fühlen. Die kaiserlichen Commissäre haben wol die volle Tragweite ihrer Zuständnisse nicht erkannt. Wahrscheinlich ist es, daß später allerlei Ausflüchte erdacht werden, um die heillosen Folgen abzuwenden. Die Consuln müssen bei der Aufstellung mit großer Besonnenheit verfahren. Für Erhaltung des guten Einvernehmens der Fremden mit China ist es durchaus nothwendig, daß nur Männer von hoher Moralität und großer Menschenkenntniß diese wichtigen Stellen erhalten.

6) Importirte Waaren können wieder ausgeführt werden. Haben sie den Eingangszoll entrichtet, so sollen die dafür ausgestellten Scheine von der chinesischen Regierung als Zahlung für andere Abgaben angenommen werden. Welch eine reiche Gelegenheit für Ausflüchte und Betrügereien! Man ermanget der Festsetzung einer Geldwährung. Nur heißt es (Art. 33 des englischen Vertrags), die englischen Kaufleute sollen die Zölle in verschiedenen Münzsorten, nach dem vom Bardein zu Canton bestimmten Werthe, bezahlen können. Man hofft, daß die Commissäre zu Shanghai diesen wichtigen Gegenstand ins Auge fassen und die Mittel finden werden, um dem Übel abzuhelfen, welches daraus entspringt, daß an jedem Rückworte eine andere Münze gilt. Die westlichen Commissäre sollen bereits, wie es heißt, die Festsetzung eines bestimmten Münzfußes, gleichwie mit Maß und Gewicht geschehen, bei den Verhandlungen am Beso zur Sprache gebracht haben; es wäre jedoch unmöglich gewesen durchzubringen, oder den Chinesen auch nur die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung begreiflich zu machen.

Die Frage wegen der Opiumeinfuhr in China ist unerledigt geblieben. Es mangelte wol von beiden Seiten der Muth, diesen schwierigen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Die Engländer wollen ihre großen Gewinne nicht aufgeben, und der Kaiser Chinesen ist das Opiumrauchen zum Bedürfnis geworden. Selbstsacht und Ekte strecken gegen die Moralität und Gesundheit; die letzten sollen und müssen, wie im Leben gewöhnlich geschieht, ihren Feinden weichen. Der Opiumhandel wird wol in der beschriebenen Weise fortgeführt, wie es jetzt bereits geschieht, theils als Schmuggel, theils unter Zöllen. Mögen die Menschenfreunde sagen, was sie wollen,

die Opiumeinfuhr in China kann, unter den bestehenden Verhältnissen, so wenig aufgehoben werden wie die Sklaverei in den südlichen Staaten der Nordamerikanischen Union. Vor allem sollten die christlichen Sendboten aller Confessionen, welchen jetzt vermöge der vierfachen Verträge vollkommene Freiheit gestattet ist, ihre sonst widerstreitenden Kräfte auf diesem neutralen Punkte vereinigen, um dem furchtbaren Übel des Opiumgebrauchs zu steuern. Ländererwerb lag nicht im Sinne der Westmächte, noch viel weniger im Sinne der Amerikaner. Nur Rußland bringt immer weiter herab vom Norden gen Süden, vom Westen gen Osten. Seine friedlichen Eroberungen in der Mandschurei während der letzten Jahre sind größer als mancher europäische Staat; sie bilden das schöne, das fruchtbare und goldreiche Amurreich. Wie weit die Grenzen nach dem Vertrage mit dem Grafen von Amur, Murawiew, dem Statthalter Sibiriens, herablaufen, wissen wir nicht. Rußland hat bis jetzt keinen jener neuen Tractate der Öffentlichkeit übergeben. Ist es doch gleichviel. Seine Verträge mit China sind mehr noch als alle andern beschriebenes Papier. Die russische Übermacht wird in den nächsten Jahren immermehr zugreifen, und die chinesische Schwäche immer größere Zugeständnisse machen, machen müssen. Überdies ist die Stellung der Slawen und der ihnen befreundeten Amerikaner am pekinger Hofe eine höchst günstige; Rußland hat China niemals mit Krieg überzogen. Im Gegentheil. Man hat den Mandchu in der Kleinen Bucharei und bei den Verhandlungen am Beho mancherlei Nachrichten und Warnungen zukommen lassen und Vermittlungsdienste erwiesen. Der Gesandte des Jaren soll in Peking dieselbe Stelle einnehmen, gleichwie der englische Gesandte zu Konstantinopel. Von diesen erwartet der Sultan Rath und Schutz in allen seinen Nöthen; hingegen soll der Himmelssohn zu den Russen emporblicken um Hülfe und Abwehr gegen das „schamlose Raubgestindel der rothborstigen englischen Barbaren“. „Rußland hat die Aufgabe“, so liest man jetzt nicht selten in petersburger Blättern. (Mittheilungen solchen Sinnes wird man auch dem pekinger Hofe machen), „China gegen die Übergriffe der Engländer zu schützen. Der Sino-Mandschustaat könnte, verstände er seinen Vortheil, nichts besseres thun, als ein Schutz- und Trugbündniß mit dem Jar zu schließen.“ Die Amerikaner neigen sich ebenfalls dieser Richtung zu. Der erste Artikel ihres Vertrags könnte selbst zu einer Art Schutzherrschaft ausgedeutet werden. „Wenn Zwistigkeiten zwischen China und einer andern Nation entstehen“, heißt es dort, „oder wenn den Chinesen Unrecht geschieht, so werden die Vereinigten Staaten ihre guten Dienste anbieten, um eine freundliche Ausgleichung zu Stande zu bringen.“ Die Ernennung eines englischen Gesandten zu Peking, welche im zweiten Artikel des Vertrags, mit allen Rechten und Befugnissen gleichwie bei europäischen Höfen, zugestanden wurde, ist wol deshalb so schnell erfolgt, um die Interessen Großbritanniens gegen jene vereinigten russisch-amerikanischen Umtriebe zu wahren und den chinesischen Hof zu belehren, welche Gefahren ihm von den neuen guten Freunden drohen. Es wird dies wenig helfen. Das große chinesische Reich geht unvermeidlich seiner Auflösung entgegen. Das nördliche Erbtheil der Mandchu fällt den Russen anheim und das südliche China den Engländern. In das angloindische Reich hat bereits mit dem Vertrage zu Tientsin begonnen; die Consuln in den geöffneten Häfen sind die britischen Proconsuln im Mittelreiche.

R. F. Neumann.

Christenthum im Verhältniß zum Staat. I. Nothwendigkeit der Untersuchung des historisch und praktisch gleich wichtigen Verhältnisses. Mit der Entstehung des Christenthums beginnt die Weltgeschichte eine neue Zeitrechnung. Und in der That es beginnt mit dem Christenthume eine neue Weltgeschichte. Es hat die Grundverhältnisse der Völker, der socialen und politischen, die der Stände und der Familien, die des Staats- und Völkerrechts, es hat mit der Religion die Weltanschauung und Cultur umgewandelt. In wachsender Ausdehnung unterwarfen die christlichen Völker alle Welttheile ihrer Herrschaft und dem Übergewichte christlicher Cultur. Das Christenthum, die größte Erscheinung, die erhabenste Macht der Erde, dehnte seine Herrschaft aus bald durch äußerliche und weltgeschichtliche Ereignisse, wie die Verkündigung des Evangeliums durch muthvolle Sendboten, oder die kirchlichen und hierarchischen Einrichtungen und Gesetze, welche letztere als Kanonisches Recht, in Verbindung mit dem Römischen und Germanischen, ein gemeines Recht von Deutschland und Europa begründeten, bald durch stillere und mittelbare Einflüsse, durch christliche Weltanschauungen und Gestimmungen, durch religiöse und moralische Grundsätze, welche in dem Privat- und Staatsleben der Menschen historisch wirksam wurden und welche praktisch wirksam werden sollen.

Aber sie sollen praktisch wirksam werden nur in ihrer richtigen Auffassung und Anwendung, nicht, wie vielfach geschah, in unrichtiger, also nicht so wie in den Verirrungen schwär-

merischer Sekten oder selbst der allgemeinen Kirche, nicht in blutigen Regerverfolgungen, nicht in afechtlicher Weltverachtung oder in priesterlicher Weltherrschaft, überhaupt nicht in unmittelbarem äußern Gebieten und Erzwingen religiöser und moralischer Pflichten, nicht so wie in der despotischen oder theokratischen Theorie Ludwig's XIV., der Stuart, der Filmer, Bonald und Maistre, den Haller'schen und Kreuzzeitungs-Theorien. Solche praktische Anwendung christlicher Lehren ist doch gewiß ebenso verderblich, und wol auch wahrhaft unchristlich, als die andere große Verirrung, in welcher man, gerade aus leidenschaftlichem Haß gegen solchen Mißbrauch christlicher Lehren, entweder mit Voltaire, den Encyclopädisten und den Neuhellenen, mit alten und neuen Jakobinern und Communisten, das menschliche Leben oder wenigstens, wie in unsern Kantischen Theorien, die Rechts- und Staatsgesetzgebung von allen religiösen und sittlichen Grundlagen gänzlich losreißen wollte.

Weit mehr, als man gewöhnlich glaubt, geht das Böse und Verderbliche in den menschlichen Bestrebungen und Einrichtungen, namentlich das Verkehrte, welches ganze Gesellschaften, Parteien und Zeitalter beherrscht, von Irrthümern, von falschen Theorien über das Wahre und Gute aus. Das an sich Böse bekommt ohne sie nicht die gleichzeitige Gewalt über Tausende. Vorzugsweise wirksam und verführerisch aber sind gerade solche Irrthümer, welche sich an die höchsten und heiligsten Wahrheiten anknüpfen, ihnen eine falsche Gestalt oder Anwendung geben. So zeigt denn die Geschichte neben den wohlthätigen Wirkungen des Christenthums auch an sein Mißverständniß und an seinen Mißbrauch geknüpft verderbliche Erscheinungen. Durch den täuschenden Schein des Höchsten und Besten, und durch die Misleitung seiner gewaltigen Kräfte erhält das Verkehrte seine kräftigste Unterstützung, oft das gänzlich entgegengesetzte Verkehrte. Wenn hier despotischer oder aristokratischer Eigennutz, zu Gunsten der Unterdrückung, zu Gunsten einer weißen oder schwarzen Sklaverei, zu Gunsten eines noch bis zur heutigen Stunde mißverstandenen göttlichen Rechts, das Christenthum mißdeutet und mißbraucht, so leiten ebenso unmittelbar die jesuitischen Mariana, die fanatischen Thomas Münzer, die Lamennais und Proudhon und andere Socialisten und Communisten ihre revolutionären Königsmörderischen, ihre Familie und Eigenthum anfeindenden Rechts- und Staatstheorien aus demselben ab, und behörden Hunderttausende und ganze Zeitalter.

So ist es denn wol klar, daß es hier vor allem gilt das Richtige zu finden. Nichts Historisches aber ist ohne gründliche Erforschung seiner Quellen, nichts Praktisches ohne richtige Auffassung seiner Grundlagen richtig zu verstehen. So können also ohne gründliche Erforschung des Christenthums in seinem historischen und praktischen Verhältnisse zu unsern Staatseinrichtungen diese letztern weder historisch noch auch praktisch richtig aufgefaßt und angelegt werden. Nur die früher einseitig ideale und abstracte Rechts- und Staatstheorie konnte solche Erforschung ausschließen. Bei der heutigen realen und historisch-philosophischen Richtung wird unser Artikel hoffentlich schon jetzt weit mehr gerechtfertigt sein, als es noch zur Zeit der ersten Ausgabe des „Staats-Lexikon“ der Fall war.

Wie und wodurch aber entstanden nun auf diesem Gebiete jene zuvor ange deuteten Verirrungen? Und welches sind die rechten Wege sie zu vermeiden?

II. Die Gefahren und Abwege, und der rechte Weg bei der Erforschung der wahren christlichen Grundsätze in Beziehung auf das Recht und den Staat.

Vor allem müssen wir die echte, die wirkliche christliche Lehre aus den echten Quellen schöpfen und von den davon abweichenden Lehren in spätern Auffassungen unterscheiden. Bei der Schwäche der Menschen, bei ihrer Abhängigkeit von ihren und ihrer Vereine Vorurtheilen, Leidenschaften und Gewohnheiten wurde natürlich die christliche Lehre vielfach entstellt und verfälscht, besonders durch die Einflüsse und Einmischungen anderer Religionen, der altjüdischen und der orientalischen, der griechischen und später der germanischen, sodann durch die Einflüsse philosophischer Systeme und kirchlicher oder staatlicher Einrichtungen und Sagen. Wollte man, so wie manche, mit dem Namen Christenthum alle geschichtliche Auffassung und Gestaltung der christlichen Wahrheiten verstehen, so müssen wir hiervon das echt christliche unterscheiden und zum Gegenstande unserer Untersuchung machen, und zu seiner Erforschung uns an die echten Quellen, die heiligen Schriften, halten.

Gefährlich für die Wahrheit bleibt hier aber immer noch die allgemeine Gefahr bei historischen Untersuchungen, die nämlich, daß man eigentlich nur auf Bestätigung vorgefaßter Ansichten und Parteimeinungen ausgeht. Wer zu diesem Zwecke vollends die heiligsten Urkunden und Wahrheiten des Menschengeschlechts zu mißbrauchen nicht verabscheut, der hielte viel besser seine Hand fern von dieser Untersuchung. Verkehrt wie das Unternehmen müssen seine Erfolge

und Wirkungen sein. Wie oft aber haben leidenschaftliche religiöse und politische Partikämpfer, feile Diener und Schmeichler der mächtigen Hierarchie oder der weltlichen Regierungsgewalt und auch revolutionäre Fanatiker diesen Hauptabweg betreten, und dann sehr begreiflich auch noch fernere verkehrte Wege in der Untersuchung eingeschlagen!

Hierhin gehört es zunächst, daß man bei einem so großen und reichen Ganzen, bei einem Ganzen, welches, so wie das römische Corpus juris und wie die heiligen Schriften, aus verschiedenen, oft gelegentlichen, oft biblischen und beispieldreichen, mündlichen und schriftlichen Äußerungen verschiedener Personen zusammengesetzt ist, ganze Systeme bios auf einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene vieldeutige Stellen zu gründen sucht, wie z. B. das des Absolutismus und Servilismus auf jene Stelle aus dem Römerbrieife oder auf jene orientalische biblische Hyperbel: „Schlägt dich einer auf die rechte Wange, so halte ihm auch die linke dar!“ Auf solche leichtfertige Weise läßt sich freilich alles und ebenso leicht auch jedesmal das Gegentheil bewirken und den ehrwürdigsten Autoritäten fälschlich aufbürden. Und was hat man aus diese Weise nicht schon aus dem Christenthum gemacht!

Gleich verkehrt aber möchte es sein, die klaren und festen praktischen Grundsätze für alles Thun und Lassen der Menschen in ihren staatsgesellschaftlichen Verhältnissen aus einzelnen metaphysischen oder mythischen, unheimern oder dunkeln Speculationen und Dogmen, und aus einer willkürlichen und spielenden Deutung und Anwendung derselben ableiten zu wollen. So leiten z. B. Adam Müller und Hr. von Bonald diese praktischen Vorschriften aus dem Mysterium der Dreieinigkeit ab und aus willkürlichen phantastischen Spielereien mit derselben. Dabei kommt denn Hr. von Bonald in seiner Urgefesgebung zu jener schönen Theorie, den König als Gott Vater und den Adel als den Heiland für das absolut beherrschte, passiv gehorsame, blindgläubige Volk darzustellen. Adam Müller aber trägt kein Bedenken, in F. Schlegel's Zeitschrift „Concordia“ jenes Mysterium sogar zum Mittelpunkt seiner nationalökonomischen Theorie zu machen, und in derselben den Boden als Gott Vater, die Arbeit als Gott Sohn und den Dürger als den Heiligen Geist auftreten zu lassen.

Mögen solche und ähnliche metaphysische und mythische Theoreme, wie die Dreieinigkeit, gern gelten, als was sie das gläubige Gemüth und die künstlich ausgebildeten metaphysischen und dogmatischen Lehrgebäude gelten lassen! Und die gelehrte Theologie mag solche zur Bekämpfung falscher Theorien oder auch zur Darstellung der Harmonie zwischen der theologischen und der andern menschlichen Wissenschaft nach besten Kräften so wie bisher immer neu entwickeln und, „da unser Wissen hier Stüdwert bleibt“, immer neu und anders deuten! Aber man kann es geradezu eine offenbare Verletzung der Absicht des Stiflers der christlichen Religion nennen, wenn man aus ihnen seine Gesetze für das praktische Handeln der Menschen ableiten will. Hundertmal wiederholt und sonnenklar wie das Licht des Tags und so, daß wirklich noch alle schweren Christen und christlichen Confeßionen in ihrer Anerkennung sich vereinigen mußten, sprach er, sprachen seine Jünger die großen einfachen praktischen Hauptgrundsätze für alles menschliche Streben und Handeln aus: das vertrauensvolle, mit gänzlicher Verwerfung jeder sündigen Gesinnung verbundene Ergreifen der durch den Erlöser verkündigten Wiedervereinigung der sündigen Menschen mit Gott; und die stete Vervollkommnung in Wahrheit und wirksamer kindlicher und brüderlicher Liebe gegen Gott und alle Mitmenschen. Mit gleicher Einfachheit und Bestimmtheit verknüpft er diese praktischen Hauptgrundsätze mit den wenigen theoretischen Wahrheiten: erstens von Gott dem freien persönlichen Geist, dem väterlich liebevollen und heiligen, dem allmächtigen und allgegenwärtigen Schöpfer und Regierer seiner sinnlichen Welt und seiner freien Geschöpfe; sodann von der freien unsterblichen Würde und Bestimmung der menschlichen Persönlichkeit; seiner zu göttlicher Ebenbildschaft geschaffenen, aber durch Mißbrauch ihrer Freiheit sündigen Kinder; endlich von dem ihnen in erbarmender Liebe durch Christus eröffneten göttlichen Reiche, welches, getrennt von dem weltlichen Streben, in liebevoller Gemeinschaft und sittlicher Vervollkommnung immermehr das brüderliche Menschengeschlecht umfassen soll. Es sind diese Wahrheiten, welche alle heidnischen, polytheistischen, pantheistischen, materialistischen und ascetischen Lehren sowie die jüdische äußerliche theokratische Gesetzeshegemonie ausschließen, und die zugleich die genügenden Grundtagen für die höchste menschliche Vervollkommnung und Seligkeit bilden.

Aber alle unsern metaphysischen Lehren und Mysterien, über die Welt, die Entstehung

des Wesen, über besondere Verhältnisse des göttlichen Lebens u. s. w., erklärte er sich so unvollständig, bios gelegentlich und bildlich, daß bekanntlich manche der gelehrtesten Theologen selbst in Beziehung auf die Dreieinigkeit die Stellen, die von ihr reden sollen, von ganz etwas anderem verstehen und dieselben entweder als unbegründet und logisch widersprechend ansehen oder doch auf die verschiedenartigste Weise deuten. Christus, der überall seine Lehre an das Volk richtet und den Hochmuth und die Spitzfindigkeit der Vornehmen und Gelehrten bekämpft, wollte durchaus selbst für die Untersten im Volke verständlich lehren und alle sich hochmüthig zurückziehenden oder ausschließenden Geheimlehren, philosophische Speculationen, alles aufbläuhende Wesen der sich klug Dünkenden, und vollends eine pharisäische und schriftgelehrte Verwirrung seiner wesentlichen praktischen Hauptlehren möglichst ausschließen.¹⁾ Wer also den göttlichen Lehrer und seinen Willen achtet, der wird anerkennen, daß er in Beziehung auf die praktischen Lebensgesetze jene von allen Religionsparteien anerkannten klaren, praktischen Hauptgebote befolgt, nicht aber sie durch dunkle, vieldeutige Mysterien und Speculationen verdunkelt und verwirrt wissen wollte.

Vollständiger beständig, schärfer bestimmt und für ihre Anwendung verdeutlicht werden muß diese großen Hauptgrundsätze alsdann werden, wenn wir, von den einzelnen praktischen Bestimmungen, den einzelnen Anwendungen jener Hauptgrundsätze in der Heiligen Schrift rückwärts schließend, wieder auf sie zurückgeführt werden, und wenn wir sie in ihrer allseitigen Harmonie erkannt haben. So wird denn also unsere Aufgabe von gemeinschaftlich anerkannten festen Grundlagen aus sich lösen lassen, ohne daß wir in die Streitigkeiten der Theologen, der religiösen Parteien und kirchlichen Gewalten und einzulassen oder von ihnen besonders Standpunkten auszugehen brauchen. Nicht ausschließlich römisch- oder griechisch-katholische oder protestantische Satzungen brauchen wir zur Begründung unserer Darstellung, sondern nur jene soeben angedeuteten allgemein anerkannten einfachen christlichen Grundlehren und ihre logisch nothwendigen in der Heiligen Schrift unzweideutig ausgesprochenen Folgesätze. Die Allgemeinheit ihrer Anerkennung von seiten der ganzen stimmfähigen Christenheit findet selbst Bekräftigung bei den einzelnen Ausnahmen von dieser Anerkennung. Denn eben weil diese Anerkennung für alle, welche nur ernstlich christlich sein und das Christliche erkennen wollten, nothwendig begründet war, so wurden die einzelnen Abweichungen, welche die menschliche Stumpfheit oder der Einfluß heidnischer und philosophischer Irrlehren, bald in legerischen Sekten oder in vorübergehenden Parteien und Entwicklungszuständen erzeugten, insolge kirchlicher und weltlicher Protestationen und Reformen stets aufs neue wieder doch zurückgebracht, oder mit Befestigung ihrer ursprünglichen falschen Grundlagen umgedeutet. So sehen wir es bei den auf pantheistische und dualistische Weltanschauungen gegründeten Ketzereien, so bei ähnlichen ascetischen und materialistischen Richtungen in der katholischen Kirche, ebenso wie bei den frühern gewaltsamen Ketzerverfolgungen, bei den Ablassgrundsätzen und bei den Forderungen weltlicher Herrschaft für die Geistlichkeit und den Papst.

Bei der bezeichneten Unbestreitbarkeit der Grundlagen, von welchen dieser Artikel ausgeht, konnte sein Verfasser auch die Freude erleben, seine Darstellung über das Verhältniß des Christenthums zum Staate wiederholt von den ersten katholischen und protestantischen Theologen gleichmäßig, als ihrer christlichen Überzeugung entsprechend, anerkannt zu sehen.

III. Die einzig mögliche Art der Anwendung praktischer christlicher Gebote auf die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse. 1) Das erste Hauptergebnis bei unbefangener Auffassung der christlichen Gebote ist Folgendes: Dieselben sollen durchaus nicht un-

1) S. z. B. Matth. 5, 3; 10, 26 u. 27; 11, 25. Ev. Joh. 18, 20. 1 Korinth. 8, 1. Ephes. 3, 9. Koloff. 1, 25—29. Hebr. 8, 10 u. 11. 1 Petr. 2, 9; 4, 10. „Nil obscurum in scriptura ex his, quae sine salutis dispendio ignorari non possunt. Aperta posita sunt, quae continent fidem nostraeque vivendi.“ Augustin. de doctrina Christiana, II, 9. „Das Wesentliche der eigentlichen Religion Christi“, so sagt der berühmte Bland in seiner Geschichte des Christenthums, I, 14, „läßt sich in wenige einfache Worte zusammenfassen, die sich dem einfältigen, reinen Gemüthe wie der Bemüht mit unwillkürlicher Gewalt aufdrängen.“ Auch der berühmteste der neuern katholischen Theologen, Hug, sagt in der „Zeitschrift für die Geistlichkeit des Erzbiethums Freiburg“, Heft VII, S. 227, in der vortrefflichen Abhandlung: „Ist das Entstehen des Christenthums auf natürliche Weise erklärbar?“: „In der Absicht, eine Weltreligion zu gründen, war nicht der Gelehrte, sondern der Mensch in Allg. gemeinheit der Gegenwart der Unterweisung, wobei die mittlern und die geringsten Fähigkeiten in Anschlag kamen. Es mußte das Höchste zum Niedrigsten herabgezogen und dem finstlichen Fassungsvermögen begreiflich werden. Das ist ein eigenes Kennzeichen des Christenthums im Plane, nach welchem es angelegt ist, und in der Lehrart seines Stifters.“

mittelbar juristisch und politisch gültig, sie sollen als solche durchaus keine Rechts- und Staatsgesetze, sondern nur religiöse Moralgebote sein. Christus ist der erste, der einzige Religionsstifter der Erde, der kein weltlicher Gesetzgeber sein wollte, der die Religion und die religiöse Moral ganz rein und ganz unabhängig von der Nationalität wie vom Staatsverhältniß hinstellte. Christus erklärt auf die verschiedenste Weise immer aufs neue, daß sein Reich, welches seine Jünger ausbreiten sollen, nicht von dieser Welt, kein äußerliches, weltliches sei, daß er und seine Jünger nicht auf weltliche Weise gebieten, kein weltliches Gesetz geben wollen. Und er gibt wirklich nicht ein einziges. Ja er vermeidet selbst sorgfältig jeden Schein einer politischen Gesetzgebung und Entscheidung. Sogar als ihn ein Schüler nur um seine Meinung über eine Erbschaftstheilung mit seinem Bruder bittet, verweigert er ihm dieselbe mit den Worten: „Wer hat mich zum Richter oder zum Erbschaftstheiler über euch gesetzt?“²⁾ Schon der erste Blick auf die ganze christliche Lehre bestätigt auch dieses. Hätte Christus, hätten seine Jünger politische Gesetzgeber sein wollen, ihr Werk wäre ebenso das armseligste, wie es als Lehre der Moral das herrlichste und großartigste ist. Die wichtigsten politischen Verhältnisse und Fragen, z. B. die über eine monarchische, demokratische oder aristokratische Verfassung, über ihre Entstehung und Fortdauer u. s. w., sind gar nicht einmal berührt. Seine praktischen moralischen Ermahnungen über gesellschaftliche Verhältnisse, z. B. auch die: „Nimm dir einer den Mantel, so gib ihm auch den Rock!“ haben einen vortrefflichen Sinn, sobald man sie betrachtet als bildliche und beispielsweise Veranschaulichungen und Anwendungen der einfachen Hauptgebote für die moralische Gesinnungsweise, worauf in der Moral alles ankommt, und damit das moralische Handeln von dieser Gesinnungsweise, und nicht von einer mechanischen äußern Bestimmung ausgehe, hat Christus selbst niemals eine irgend vollständige Sammlung und genaue Bestimmung aller einzelnen moralischen Pflichtgebote, gar keine eigentlichen Gesetze, geben wollen.³⁾ Als unmittelbare politische oder juristische Gesetze betrachtet, fehlt aber jenen christlichen Ermahnungen vollends alle nöthige Bestimmtheit und Anwendbarkeit. Sie würden als absurd und überall als sich selbst widersprechend erscheinen und alle Rechts- und Staatsordnung aufheben. Wollte man sie unmittelbar politisch anwenden, dann freilich könnte man hier in der Ermahnung zu frommer Geduld an die Sklaven eine göttliche Einsetzung der Sklaverei, in der Lehre der völligen brüderlichen Gleichheit aller Menschen dagegen unmittelbare Aufhebung aller Sklaverei, aller Obrigkeit und aller Vermögensungleichheit finden wollen. Man könnte ebenso mit jener Ermahnung, zum geraubten Mantel auch noch den Rock hinzugeben, die Aufhebung alles Eigenthumsrechts und die Begründung einer Räubergesellschaft, mit der Ermahnung an den mit Unrecht Verletzten aber, bei der Gemeinde schiedsrichterliche Hülfe zu suchen, und mit dem Lobe des wohlthätigen, gerechten Schutzes der Obrigkeit⁴⁾ auch wiederum das Gegentheil beweisen.

Auch durch die Stellen, welche man sehr häufig als politische Entscheidungen und Gebote ansührt, jene Worte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ oder: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit!“ gab Christus keineswegs jenes großartige Grundprincip und alle Consequenz auf. Auch diese Stellen leiden, als unmittelbare politische Vorschriften betrachtet, ganz an derselben Unbestimmtheit und Untauglichkeit. Sie haben ebenfalls nur ganz denselben rein moralischen Charakter, entweder der Abweisung der weltlichen Entscheidung, sowie jene Stelle von der Erbtheilung und die Antwort über die juristische Bestrafung der Ehebrecherin, oder den der Veranschaulichung der rechten moralischen Gesinnungsweise. Dieses konnten nur solche Theologen verkennen, welche sehr schlechte Juristen waren.

Jener erste Ausspruch Christi wurde bekanntlich nach der ausdrücklichen evangelischen Erzählung⁵⁾ dadurch veranlaßt, daß ihm die pharisäische Hinterlist durch die Frage, ob es erlaubt für Juden sei, dem römischen Kaiser die von ihm den Juden gemachte Auflage des Census zu zahlen, eine, wie sie vermeinte, ganz unausweichliche Schlinge legen wollte. Wie auch Christus antworten möge, so dachten die boshaften Gegner schon triumphirend, müsse ihm die Antwort auch zum Verderben gereichen. Hätte er mit Nein geantwortet, so hätte er natürlich Roms despotische Macht gegen sich, als gegen einen Aufwiegler, gereizt. Hätte er aber mit Ja geantwortet, wie eine gewöhnliche theologische Auslegung annimmt, um in dieser Stelle eine Aufforderung zu unweigerlicher Befriedigung jeder Regierungsanforderung, der Anforderung auch selbst einer

2) S. z. B. Matth. 20, 25. Lucas 12, 13; 17, 20; 22, 25. Ev. Joh. 1, 17; 8, 10; 18, 36.

3) Evang. Joh. 1, 17. Matth. 5, 17—48.

4) Röm. 13, 4. Apostelgesch. 25, 11. Matth. 18, 14—18.

5) Matth. 22, 15—22. Marc. 12. Luc. 20, 20—26.

offenbar usurpatorischen Gewalt, zu finden, dann hätte er das ganze jüdische Volk in doppelter Hinsicht gegen sich empört. Die Römer hatten offenbar gegen alles Recht, selbst ohne ein Recht der Eroberung durch Krieg, rein usurpatorisch die Erben des frühern jüdischen Königs Herodes des größten Theils der Regierungsgewalt über die Juden beraubt und eine oberherrliche Gewalt usurpirt, jedoch einige Reste des alten Nationalrechts übrig gelassen, wie sie z. B. bei Jesu Tod sichtbar werden oder auch bei der Zahlung der Tempelsteuer an den Tempel zu Jerusalem, welche die Juden, die nach ihrem Nationalrechte nur selbstbewilligte Abgaben zahlten, freiwillig entrichteten.⁶⁾ In keiner Beziehung also, weder nach dem allgemeinen Völkerrechte und jüdischen Nationalrechte, noch nach den jüdischen Vorstellungen von dem Messias und seiner weltlichen Herrschaft, konnte das jüdische Volk eine heidnische, römische Herrschaft über Judäa irgend als rechtlich ansehen. Hätte nun Jesus, der unmittelbar vorher das Herkommen seines Messiasreichs verkündigt und dadurch gerade die Pharisäer zu ihrer gehässigen Hinterlist gereizt hatte, eine Rechtmäßigkeit der römischen usurpirten Herrschaft und der allgemeinen rechtlichen Anerkennung derselben durch Steuerzahlung oder gar eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung jeder unbewilligten Abgabe an die römische Regierung positiv und als durchs wahre weltliche Recht begründet aussprechen wollen, so mußte dieses als ein feiges Preisgeben des wesentlichsten Nationalrechts an fremde Usurpatoren erscheinen. Es schien alle Parteien des jüdischen Volks, die von den Pharisäern abzüglich mitgebrachten Anhänger der legitimen, von den Römern verdrängten Erben des jüdischen Nationalkönigthums, die Herodianer, die Gerodianer, und alle Anhänger des selbstständigen Nationalrechts aufs äußerste gegen ihn empören zu müssen. Ein solches empörendes, ja lügnerisches positives Ja nun erwarteten die Pharisäer. Deshalb, da sie glaubten, er werde der fremden Übermacht huldigen müssen, verspotteten sie zum voraus diese Antwort, die huldigende Beschönigung der despotischen Usurpation, wie sie von jedem gemeinen schwachen Menschen erwartet werden durfte, nimmermehr aber des göttlichen Messias würdig war, mit den Worten: „denn du achtest nicht das Ansehen der Menschen.“ Selbst jede das positive Ja klug verhüllende Floskel, oder eine bloß listige, den Schein der Freigebit an sich tragende völlige Verweigerung aller Antwort hätte beide Theile gereizt, jedenfalls die Pharisäer nicht befiegt und beschämt, sie nicht mit „Bewunderung“ der Weisheit Christi erfüllt, sodas sie ihn „nicht tadeln konnten vor dem Volk“, wie es ausdrücklich heißt. Was aber that er? Durch das verlangte Vorzeigen des weltlichsten aller Dinge, einer Geldmünze, eines Denars, mit welchem man den römischen Census, nicht aber die Tempelabgabe (Matth. 17, 24) zu bezahlen pflegte, und durch die Frage über das diesem Denar eingeprägte Bildniß des Kaisers sammt der Umschrift und nun durch die Worte: „so gebet Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist!“ veranschaulichte er auf das geistreichste, erklärte er auf das würdigste, sich selbst treu, das diese ganze Geldfrage eine nur dem weltlichen Rechte und Reiche angehörige Frage sei, die von ihm, dessen Reich ja nach allen seinen Erklärungen nicht von dieser Welt, sondern eben das Reich Gottes sei, ebenso wenig unmittelbar entschieden werden dürfe als andere früher von ihm zurückgewiesene Fragen, als Fragen selbst der Pharisäer über das weltliche Recht, sowie z. B. die über die Bestrafung der Ehebrecherin. (Joh. 8.) Nur so ausgelegt, konnte wirklich diese Antwort so, wie sie es that, als offenbar würdig und folgerichtig entsprechend der ganzen Lehre und Stellung Christi und zugleich weder den Kaiser noch das Volk im mindesten verlegend, dem schlauen Feind jede Waffe entwinden, ihn beziegen und beschämen. So offenbar stellt auch Litzian in seinem herrlichen Meisterwerke (Der Zinsgroschen) die Sache dar, und legt hier das Evangelium richtiger aus als so viele Theologen, welche sich leider oft durch Servilismus verleiten lassen, und so auch für ihre Auslegungen der wirklich gegen revolutionäre Gesinnung sprechenden Stellen den Glauben verwirken. Jedensfalls übrigens beantwortet der hier vorliegende Ausspruch Christi gar nicht die Frage von einer Rechtspflicht zur Zahlung, da die Pharisäer ihn ja nur bloß fragten, ob es ihnen erlaubt sei (Esau). Steuern zu zahlen.

Auch jene Ermahnungen, gegen die Obrigkeiten, „welche Gewalt haben“ und „welche nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten sind“, welche im „Dienste Gottes“ diejenigen bestrafen, welche „Böses thun“, und die „Guten belohnen“, gehorsam und „zu allem guten Werk bereit“ zu sein, und zwar dieses nicht „aus Furcht, sondern aus Liebe“, sowie der Zusatz, das — was die zum Theil sich aus dem heidnischen Staat zurückziehenden ersten Christen zu wollen verfannten — die obrigkeitliche Einrichtung auch für die Christen wohlthätig und gott-

6) Matth. 17, 24 u. 27 und 2 Chron. 24, 8—11. 1 Kön. 5, 1. Psalm 72, 10. Nehem. 10, 33 u. 34. Michaelis, Mos. Recht, §. 178 u. §. 59.

gefällig, eine göttliche Anordnung sei oder von Gott komme⁷⁾, — auch diese Ermahnung hat lediglich jenen obenbezeichneten rein moralischen Charakter.

Kein gründlicher Theolog kann sie namentlich als eine allgemeine, unbedingte und unbegrenzte Gehorsamspflicht erklären. Sie ist ja Theil einer Lehre, welche so energisch lehrt, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, daß man in Erfüllung dieser Pflicht, wie die Apostel bei ihrem wiederholten Ungehorsam gegen die ausdrücklichsten obrigkeitlichen Verbote (Apostelgesch. 4 und 5, 28) und nach ihnen zahllose Märtyrer gethan, keine Gewalt und Strafe der Obrigkeit fürchten solle.⁸⁾ Und selbst die am meisten legitimistische Theorie versteht sie ebenfalls nicht unbedingt und nicht allgemein in Beziehung auf jede Obrigkeit und billigt, wie ja die Monarchen selbst billigten, den Widerstand der Tiroler, der Hessen, Westfalen, Hamburger, Bremenser gegen die Obrigkeiten Napoleon und Jerôme, oder die Revolution der Griechen gegen den türkischen Kaiser.

Offenbar aber ist nun doch jene allgemeine christliche Ermahnung: wann denn eine höhere Gewalt eine rechtmäßige oder eine räuberische sei und wann der erlaubte, ja pflichtmäßige Ungehorsam selbst gegen die rechtmäßige Obrigkeit stattfinden, zur unmittelbaren äußern Verwirklichung in jedem bestimmten Falle noch näherer Bestimmung bedürftig. Sie ist zu jeder unmittelbar politischen Lehre ebenso untauglich als jene Ermahnung, zu dem Mantel auch noch den Rock hinzugeben, welches ebenfalls vom besten Christen zu unterlassen ist, oder als jene Ermahnungen an den Sklaven, seinem Herrn nicht mehr aus Furcht, sondern aus Liebe zu gehorchen. Wenn man also aus jenen Stellen, zum Schaden der Völker und der Könige, das System des Absolutismus und Servilismus mit seinen politisch und moralisch verderblichen Folgen begründet und dadurch das Christenthum verhaßt macht, so ist dieses nicht minder eine Entweihung desselben, als wenn man aus den andern Stellen eine christliche Begünstigung der Räuber oder eine Rechtfertigung der Sklaverei, oder aus der brüderlichen Gleichheit der Menschen die Abschaffung des Königthums und des Eigenthums begründen wollte.

Alles dieses gilt insbesondere auch von denjenigen Theorien, welche die moralische Ermahnung von der Gott wohlgefälligen oder göttlichen Begründung der obrigkeitlichen oder Staatseinrichtung zu verkehrten mythisch legitimistischen und despotisch politischen Grundlagen und Rechten der Regierungsgewalt, und zwar meist vorzugsweise der monarchischen, umgekehrteten. So begründeten bekanntlich zu ihrem eigenen Verderben und zu ihrer Völker vielfachem Unglück die Stuart und die Bourbonen hierauf und auf das „von Gottes Gnaben“, welches ursprünglich geistliche und weltliche Beamten und Regenten nur als Zeichen der Demuth gebrachten, später auch manche auf päpstliche Belehungen bezogen, jene Theorien, welche alle freien vertrags- oder verfassungsmäßigen rechtlichen Bedingungen und Schranken ihrer Gewalt aufheben sollten. Ludwig XIV. verfocht, hierauf gestützt, im spanischen Successionskriege sogar den Satz, daß ein monarchischer Prinz auf das ihm von Gott unmittelbar übertragene Thronrecht selbst nicht einmal verzichten dürfe (héritier de toute nécessité sei), was er jedoch im Unrecht Frieden endlich, ebenso wie die englischen und französischen Könige später die mythische despotische Ableitung ihrer Gewalt, förmlich aufgeben mußte. Ja man legte deshalb den Königen priesterliche Würde und Wunderkräfte bei, so daß z. B. die bloße Berührung eines französischen Königs die Kröpfe heilte. Ein König von Dänemark baunte sogar Geister damit. Als ein königliches Schloß durch Gespenster so beunruhigt wurde, daß niemand es zu betreten wagte, betrat er es mit den Worten: „Ich, von Gottes Gnaben, König“, und sie verschwanden. (S. II, 581 fg.)

Das Christenthum aber verschuldet nicht all das Blut und die despotischen und stauischen Lafter und den Unstern, welche falsche Auslegung an diese Stellen knüpfte. Dieselben reben nicht bloß von der höchsten Regierungsbehörde, am wenigsten bloß von der monarchischen, sondern enthalten in Beziehung auf die ganze Staats- oder obrigkeitliche Einrichtung und die Obrigkeiten überhaupt die moralische Ermahnung, daß sie als wohlthätig, als Gott wohlgefällig oder nach seinem Willen begründet zu achten seien. Sie enthalten nichts Mythisches und auch nicht die Bedingungen der gütigen rechtlichen Entstehung und Dauer der schützenden gerechten Obrigkeiten und die nöthige Bestimmung ihrer Gewalt, sondern sie überlassen dieses alles der mensch-

7) Röm. 13, 1—8. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13—19. Kol. 1, 16.

8) Gregorius der Große warnte: ne subditi plus, quam excocti, sicut subjecti, ne cum student, plus, quam necesse est, hominibus subijci, compellantur vitia eorum vomerari!

lichen Freiheit nach dem weltlichen Recht. Dieses sagt sogar ausdrücklich der Apostel Petrus in der Note 7 angeführten Stelle, indem er alle Anordnung von Obrigkeiten, auch die des Kaisers, wörtlich eine menschliche Ordnung nennt. Am allerwenigsten also wollten diese Stellen weltliche freie Verträge zur Begründung der Obrigkeiten und ihrer Rechte ausschließen, sowie ja selbst bei der Ehe, ob es hier gleich, ebenfalls als rein moralische Lehre, heißt, sie würde im Himmel und von Gott und unauf löslich geschlossen, der freie Ehevertrag der Ehegatten und das weltliche Eherecht ebenfalls zulässig und nöthig sind. Stets gingen auch die Kirche und das kanonische Recht von dieser Vertragsmäßigkeit der Regierungsgewalt aus. Sie beriefen sich dabei besonders auch auf die förmlichen und feierlich abgeschlossenen Verträge des hebräischen Volkes mit Gott als mit seinem göttlichen Könige und auf die im Alten wie im Neuen Bunde mit Gott durchherrschende Vertragsidee und der Vertragsmäßigkeit wahrer Gehorsamspflicht für freie Menschen.⁹⁾ Selbst das Erbrecht ändert hieran nichts. Denn es muß doch erst selbst durch

9) S. den Art. **Bund Gottes** und eine große Reihe katholisch kirchlicher und kanonischer sowie staatsgeschichtlicher Beweisstellen in: **Welder, System**, I, 115—116, und unten Note 25 u. 26. Diese päpstlichen und kanonischen und sonstigen kirchlichen Stellen drücken sich ebenso oder ähnlich aus wie **Massillon** in seiner Lobrede auf den heiligen Ludwig, indem er die Könige auffordert, sich stets zu erinnern: que ce sont les peuples, qui, par l'ordre de Dieu, les ont fait ce qu'ils sont. Möge man es also doch endlich sich klar machen, daß es ebenso wenig christlich ist, das „von Gottes Gnaden“ im Titel der Könige, wie zum **Ehrl. 1848** geschah; anzuführen, als ihm irgendwelchen politischen und vollen einen autoritätlich despotischen Rechtsinhalt beizulegen. Der christlichen Bestimmung entspricht es, alle wichtigen, an sich guten Dinge und Einrichtungen, auch wenn sie zu ihrer juristischen Begründung der Rechtsform einer freien gegenseitigen (b. h. der vertragsmäßigen) Einwilligung oder Anerkennung bedürften, wie jede bestimmte Ehe, oder jedes bestimmte gesellschaftliche Regierungsrecht, doch mit frommer dankbarer Bestimmung zugleich auf göttliche Zulassung und Heiligung zurückzuführen, und dieses bei besonders wichtigen, wie bei der Ehe oder bei der Regierung, äußerlich auszusprechen. Aber der Achtung der christlichen Gebote entspricht es ebenfalls, die Selbständigkeit weltlichen Rechts oder des Staats und die persönliche Freiheit der Menschen anzuerkennen, deren Logisch noch wenn die Folgerung eben die Nothwendigkeit freier gegenseitiger (oder vertrags- oder verfassungsmäßiger) Anerkennung zur rechtlichen Begründung ihrer Gesellschaftsverhältnisse ist. Bis zu der letztern oder ohne sie, welche oft stillschweigend oder thatsächlich erfolgt, ist jede Regierungsgewalt eine gewaltsame, oder bloß factische. Diese friedliche Vereinigung eines verfassungsmäßigen Königthums und zugleich seiner frommen Auffassung (des Königthums von Gottes Gnaden) heiligt nun überall das historische Staatsrecht aller freien und namentlich der christlich germanischen Völker, welches in den Verfassungsurkunden, z. B. in der englischen Magna Charta sowie in den gegenseitigen eiblichen Krönungs- oder Verfassungs- und Huldigungszusagen, ausdrücklich die Rechtsform des Vertrags mit der frommen Heiligung, mit dem „von Gottes Gnaden“ verbindet (s. oben **Wd.** I, **XLI**, und **II**, **581** und die **Art. Bund Gottes; Deutsches Landesstaatsrecht und Grundvertrag**). Sobald ein Volk und seine Regierung als rechtlich und juristisch berechtigt anerkannt sind, steht alles juristische Recht auf dem Boden der Verfassung, ist lediglich nach ihr zu beurtheilen. Beide sollen frei zusammenwirken. Welche Begriffsverwirrung gehört also dazu, rechtlich dem „Königthum von Gottes Gnaden“, welches ja stets im sehr freien England bestand, einen eigenthümlichen, einen die juristischen Verfassungsrechte irgend verändern und beschränkenden Rechtsinhalt unterzuziehen und andichten zu wollen. Alle frühere und alle spätere Geschichte bezeugt vielmehr, was **Friedrich der Große**, als Kronprinz und nach beinahe halbhundertjähriger reifer Erfahrung in Regierungssachen, in seinen beiden Abhandlungen über das Corps politique de l'Europe und über die Formes de gouvernement ebenso energisch als competent ausführte, daß das Verkennen dieser Grundsätze — daß namentlich die Theorie des angeblich göttlichen Königsrechts im Gegensatz gegen die Vertragstheorie — „die vergiftete Quelle“ unermesslichen Unglücks für die Fürsten wie für die Völker sei, „indem, wo die Grundprincipien falsch sind, auch die Folgesätze selbst in unwillkürlicher Consequenz falsch und verderblich werden müssen.“ Und doch auch im Staate **Friedrich's des Großen** und des großen Kurfürsten, der ebenso entschieden dieselbe falsche Ansicht verworfen hatte, auch hier sahen wir in einer hoffentlich verschwundenen Zeit dieses völlig unpreussische Princip einführen. In einer Zeit, wo so wie niemals früher die günstigste Gelegenheit für die nöthige Ausbildung der Macht des Staats gegeben war, verschuldete gerade jenes falsche Grundprincip alles Unglück, alle Despotismen. Es verschuldete zuerst jene lange Verweigerung der verheißenen allein zeitgemäßen constitutionellen Verfassung, und noch bei dem Vereinigten Landtage das unglückschwangere Princip der einseitigen Widerrufbarkeit alles Verfassungsrechts durch den König. Es tief so die Revolution hervor. Es verschuldete nach endlicher Begründung der Verfassung jenen reaktionären Kampf zu ihrer Vernichtung, zur Wiederherstellung des göttlichen Rechts, in welchem unter dem Schutze der ärgsten Polizeiwillkür, ja in welchem in der Provinz Posen jahrelang ein Zuchthaus an der Spitze eines privilegierten Schandblatts und von Pöbelrotzen die rechtlichen Beamten und Bürger terrorisiren und unterdrücken, die Rechtshülfe wie die Verfassungsrechte vereiteln durfte. (Vgl. außer den Kammerverhandlungen: „Eine Ulmer Denkschrift: Zur Charakteristik des gegenwärtigen preussischen Ministeriums“, Zürich 1858; und: „Eine politische Todtenschau“, Kiel 1859.) Es verschuldete daselbe Princip, theils durch seinen Haß auch gegen die Freiheit im übrigen Deutschland, theils durch die in dem innern Kampfe entstandene Kraftlosigkeit, jene un-

einen gültigen weltlichen Verfassungsact begründet sein. Denn sonst wüßte man ja gar nicht, welcher zufällig Mächtige oder Präterdent denn von Gottes Gnaden ist.

Das vollständige Ausschließen aller unmittelbar politischen und juristischen Gebote entspricht nun offenbar auch der Reinheit und Tiefe, der Freiheit und Allgemeingültigkeit der christlichen Moral, durch welche Christus das ganze Menschengeschlecht veredeln und auf die höchste Stufe reiner Menschlichkeit erheben wollte.

Auf das allernachdrücklichste und wiederholteste erklärt er, daß, wenn auch früher die Nothwendigkeit der Menschen das Mosaische Zwangsgesetz erheischt habe und, soweit sie noch jetzt fortbauert, noch immer besondere Rechts- und Staatsgesetze nothwendig mache, dennoch das wahre sittliche Leben, wofür er die Ermahnungen und Lehren gab, durchaus nicht durch Furcht und Zwang, äußere Gewalt, mechanische Angewöhnung und irgend äußerliche und sinnliche Motive, sondern lediglich aus der vollen innern Freiheit und freien Liebe hervorgehen könne, aus einer Gesinnung, welche gänzlich der natürlichen sinnlichen Lebensrichtung entzagt und die göttliche ergriffen hat (geistig wiedergeboren ist); aus solcher völlig freien, liebevollen, innern Gesinnung, welche, soweit sie reicht, das äußere Gesetz ganz aufhebt oder vielmehr in innere sittliche, freie, gute Gesinnung verwandelt, müssen dann, als ihre natürlichen Früchte, nothwendig auch die wahrhaft sittlichen äußern Handlungen und Lebenseinrichtungen, also auch die im Staate hervorgehen. Aber sittlich sind sie für die Handelnden selbst durchaus nur insofern, als sie wirklich ganz frei aus der innern liebevollen Gesinnung hervorgingen.¹⁰⁾ Das geistige christliche Moralgesetz will also als solches unmittelbar nur bloß von innen durch die innere Gesinnung Wieergeburt wirken, richtet sich nur an sie, legt ohne sie dem äußern Werke gar keinen Werth bei, während umgekehrt das äußere weltliche Zwangsgesetz, soweit es noch nothwendig ist und als solches, mit seinen genau bestimmten äußern Befehlen und äußern Motiven von außen nach innen wirkt und bei den noch im Sinnlichen verlorenen unerzogenen Menschen für das freie, sittliche menschliche Leben die humane Wohnstätte und Entwicklungsbahn und die Möglichkeit einer immer vollkommenern allgemeinen äußern Gestaltung und Offenbarung schafft. Dieser seiner Natur und Bestimmung gemäß kann und muß das äußere Staatsgesetz nach der Verschiedenheit der Entwicklungsstufen und der jedesmaligen besondern äußern Verhältnisse der Völker verschieden sein, während die reine göttliche Sittenlehre allgemein und bleibend für das menschliche Geschlecht sein sollte und auch schon deshalb nicht mit unmittelbar politischen Gesetzen vermischt werden durfte, von welchen auch nur ein einziges schon die andern nach sich gezogen hätte.

2) Dagegen sollen auch alle Staatsgesetze auf mittelbare Weise oder durch die freie Bestrebung und Bestimmung derer, welche sie als Regenten, Beamten, Landstände, als Bürger und als Rathgeber vermittelt der öffentlichen Meinung oder der wissenschaftlichen Lehre geben oder bewirken, christlich moralisch oder den Grundsätzen der christlichen Moral entsprechend gemacht werden. Dieses fordert der allumfassende und der durchaus praktische Charakter der christlichen Moral. Einestheils fordert die christliche Religion ebenfalls vollständiger als jede andere Religion der Erde, daß ihre Anhänger alle ihre Gesinnungen, alle ihre freien Handlungen und Bestrebungen nur nach den wahren Moralgrundsätzen und für ihre unendliche Aufgabe der möglichsten eigenen Vervollkommnung und immer größern Gottähnlichkeit und der möglichsten Vervollkommnung und Beglückung ihrer Brüder verwenden sollen. Nicht bloß an den Sonntagen, sondern in all ihrem freien Thun und Lassen sollen sie christlich handeln. Anderntheils ist die christliche Moral durchaus praktischer Natur. Sowie für den Handelnden einerseits alle äußern Werke ohne die sittliche Gesinnung todt und unsittlich sind, so fordert und erkennt doch das Christenthum andererseits nur eine solche liebevolle und glaubens- oder überzeugungstreue Gesinnung als wirklich und als lebendig an, welche auch alle guten Früchte bringt, welche die Liebe gegen Gott und die eigene innere Vervollkommnung in der Liebe gegen die Mitmenschen und diese in der Thätigkeit für ihre möglichste Vervollkommnung, Unterstützung und Beglückung auch äußerlich erweist.

glücklichste Politik gegen Deutschland, gegen Kurhessen und gegen Schleswig-Holstein, eine Politik, welche vorzüglich in Beziehung auf Schleswig-Holstein nach allen frühern wörtlichen und thatsächlichen Zusagen und gegen die eigenen preussischen Staatsinteressen in der Art treulos und nutzlos sich erwies, daß wenn hier nicht die preisgegebenen Rechte bis zum letzten Jota wiederhergestellt würden, aller Glaube an preussische Verheißungen und preussischen Rechtschutz wegfiel. Möge also Preussens, möge Deutschlands guter Genius von nun an jene unglückselige Begriffsverwirrung fern halten, und die richtige christliche Ansicht siegreich machen!

10) S. 3. B. Ev. Joh. 1, 17. Galat. 5, 6. Röm. 8, 28.

In dem wirklichen „Speisen, Trinken und Kleiden der Brüder“, daran, daß man „fröhlich sei mit den Fröhlichen und weine mit den Weinenden“, und dieses tiefe Mitgefühl durch praktische Unterstützung beweise, daran, daß man das Leben für sie läßt, daran will Christus seine wahren Jünger erkennen. Besser als alle Bußen und Opfer ist diese thätige praktische Liebe. Nur sie, „nicht Martern und Brennen der Glieder“ hat Werth. Glaube und Liebe, die nicht Früchte bringen, nicht in guten Werken sich zeigen, „haben gar keinen Werth“. Keine Religion der Erde hat weniger auf äußere Formeln, Worte, Gebete, Ceremonien, Opfer, Bußen, Reinigungsgen und auf unfruchtbares Glauben und Wissen, keine mehr auf jene praktische Liebe, Vervollkommnung und Beglückung den eigentlichen Werth gelegt. Dabei werden alle Christen aufgefordert, dieses lebendigste Mitgefühl, dieses thätigste gegenseitige Helfen, Unterstützen, Beglücken in so inniger Verbindung, in so festem Zusammenhalten für das allgemeine Wohl zu verwirklichen, „wie die Glieder eines einzigen Leibes, wo jedes nach seinen besondern Kräften und Aufgaben für Alle und für das Ganze wirkt“. Sie sollen schon hier ein christliches, brüderliches Reich nach dem Vorbilde des göttlichen gründen. Vor allem sollen sie auch ihre Mitmenschen nicht bloß gegen äußeres Unglück und gegen äußere Verletzung, sondern vorzüglich, als vor dem Allerschlimmsten, vor Argerniß oder vor moralischer Verschlechterung durch verderbliche Beispiele und Einrichtungen bewahren. Mehr also als irgendeine politische, patriotische Lehre und Mahnung, mehr als Solon's Anforderung an den besten Staat: daß jeder Bürger die Verletzung gegen den Mitbürger als ihm selbst widerfahren empfinde und behandle, fördern diese christlichen Lehren das innigste, kräftigste Gemeinwesen und eine treue Liebe und Wirksamkeit für dasselbe; sodas auch die frühern Christengemeinden unter den Augen der Apostel beinahe zu einer Art von Gütergemeinschaft dadurch sich vereinigt fühlten. Überall aber leuchtete den Christen ihr göttliches Vorbild in Erfüllung all jener Lehren auf das herrlichste voran. Nicht bloß für die sittliche Vervollkommnung seiner Mitmenschen, sondern auch, wo er kann, für ihre leibliche Unterstützung, Heilung und Rettung ist er unablässig bemüht. Wo sie ihm wegen ihrer Sünden unmöglich ist, da vergießt er Thränen über das Unglück seines Vaterlandes und den Untergang seiner Hauptstadt. Selbst mit edelm Jorn und mit dem tiefsten Gefühl der Entrüstung straft er in niederschmetternden Worten die Bedrückung und Verderbniß des unglücklichen Volks durch seine vornehmen Schriftgelehrten und pharisäischen Führer. ¹¹⁾

Wer dürfte also nun noch einen Augenblick zweifeln, daß Christen, von solcher praktischen Gesinnung und Liebe durchdrungen, daß wirklich christliche Regenten und Bürger auch ihre gemeinschaftlichen, staatsgesellschaftlichen Gesetze und Einrichtungen, welche ja ebenfalls fast alles menschliche freie Thun umfassen, und welche auf Erziehung, Vervollkommnung und Beglückung der Menschen sowie auf ihre Verschlechterung, ihr Elend und ihren Tod den ausgebreitetsten Einfluß haben, welche Christus ausdrücklich als Gott wohlgefällig, wichtig und heilsam erklärt (s. Note 7), soweit sie können, soweit die wesentliche technische Natur des Rechts- und Staatsvereins es gestattet, mit Freiheit mittelbar christlich oder nach jenen Geboten und Zwecken der christlichen Moral einrichten müssen! Alle christlichen Nationen waren und sind auch im wesentlichen in dieser Anerkennung einstimmig, soweit sie nicht entweder; so wie im Mittelalter, noch weiter gingen und irrig die christlichen Moralgrundsätze schon unmittelbar als weltliche Gesetze betrachteten, oder soweit sie nicht, so wie die Franzosen, vorübergehend durch die traurigen Folgen dieses Mißgriffs und des Mißbrauchs und der Verdrehung der christlichen Grundsätze zu Gunsten der Unterdrückung, von der Religion selbst zurückgeschreckt wurden. Es hat zu den beklagenswertheften Verwirrungen geführt, daß bis auf den heutigen Tag Juristen und Theologen die soeben unter 1 und 2 ausgeführte vollkommene, aber durchaus nur mittelbare Anwendung christlicher Gebote auf die weltlichen Rechtsverhältnisse nicht klar und richtig erfaßten; namentlich auch solche nicht, welche, wie Stahl und das Wagener'sche „Staats-Lexikon“, aus-

11) Beispiele und Belege für alles dieses: Matth. 7, 21; 8, 2; 10, 42; 12, 7; 15, 4—20; 18, 1—4, 15 u. 17; 22, 37—40; 23, 2—39; 25, 31—45. Marc. 2, 23—27; 3, 6; 12, 33. Luc. 6, 27—31; 43—49; 10, 25—37; 11, 37—40; 17, 1—3; 19, 40 u. 41. Ev. Joh. 4, 23; 14, 31; 15, 1, 2 u. 10 fg. Apostelgesch. 2, 44; 3, 32; 10, 11 fg. Ephes. 2, 10; 5, 9. 1 Tim. 4, 4. Philipp. 2, 4. 1 Joh. 3, 16. Jakob. 1, 22; 2, 14—17. Röm. 12, 1—20. — Hug. a. a. D. (Note 1), S. 327, bezeichnet es als Endzweck des Christenthums, „die Sittenchre als Religion zu verkünden, den Opfer- und Ceremonien dienst der vorchristlichen Religionen durch eine Bildungs- und Erziehungsanstalt der Völker zu ersetzen und in eine Tugendstufe zu verwandeln, welche dem gesammten Menschengeschlechte die Weiße moralischer Vortrefflichkeit ertheilt“.

brüderlich erklären, ein geistliches Staatsrecht aufstellen zu wollen. Es mußte uns also sehr erfreulich sein, daß neulich ein so geistvoller Publicist wie Huntzschl in seinem Artikel „Christenthum“ im „Staats-Wörterbuch“ entschieden sich für unsere Grundansicht aussprach.

IV. In ihrer richtigen, mittelbaren Anwendung enthält nun die christliche Lehre mehr als irgendeine Religion oder ein Moralsystem in der Welt sowohl das Grundprincip und die Grundlagen wie die Grundsätze für ein freies und friedliches Völkerverhältniß und Staatsrecht, für das Staatsverhältniß namentlich die Grundlagen zugleich für die möglichste große bürgerliche und politische Freiheit der Staatsgesellschaft und zugleich für die möglichste Ausschließung aller selbstthätigen und gewaltsamen, anarchischen und revolutionären Forderungen und Ordnungsstörungen. Bei dem Staatleben der Völker muß man nicht, wie die meisten zu glauben scheinen, bios die praktischen Grundsätze und Geseze ins Auge fassen, welche sich zunächst auf das staatsgesellschaftliche Handeln derselben beziehen. Ihre Befolgung ist nur verhalten, wenn ihnen auch als Lebenskraft die wesentlichste Willensrichtung und als Grundlagen die wichtigsten Grundverhältnisse des Lebens der Gesellschaftsglieder entsprechen.

1) Das Christenthum begründet mehr als irgendeine Religion der Erde die rechte Willensrichtung, das richtige Grundprincip oder die Lebenskraft, nicht der despotischen und der theokratischen Verfassung, sondern die des freien Rechtsstaats, nämlich die Vorherrschaft der freien prüfenden sittlichen Vernunft, der geprüften freien Gewissensüberzeugung oder der freien Wahrheit und Sittlichkeit. Es ist das in der menschlichen Natur und der Menschengeschichte klar begründete Gesez, daß die Lebenskraft despotischer Herrschaft und serviler Unterwerfung in der Vorherrschaft der Sinnlichkeit besteht, in Materialismus, in Selbstsucht, Genußsucht und Furcht, in dem Brutstören oder, wie Napoleon wollte, in dem Avirkiren der Menschen. Sonst, und wenn sittliche Bildung und Aufklärung, wenn freie stitliche Bestrebungen, wenn tugendhafte Ehr- und Freiheitsliebe vorherrschen, sind die Befehls- und Bestrafungsmittel der Despoten ja nicht mehr wirksam, um das Volk in einem unnatürlichen, der gleichen Freiheit und Vervollkommnung aller Bürger so gänzlich widersprechenden knechtischen Gehorsam zu erhalten.¹²⁾ Keine Religion der Erde aber strebt nun mehr als die christliche, Sinnlichkeit und Selbstsucht, Materialismus und namentlich materialistisches gennußsüchtiges Streben nach Reichthum und unzüchtige Geschlechtsliebe ebenso wie alle Furcht und knechtische Unterwürfigkeit auszutreiben. Keine begeistert mehr zu hohen, idealen, zu freien, muthigen, aufopfernden Bestrebungen für alle höchsten Zwecke, für Vervollkommnung und Beglückung der Menschen, zu bereitwilliger Hingabe selbst des Lebens für Vollziehung der göttlichen Geseze, denen man mehr gehorchen soll wie den menschlichen, sowie auch für die Befolgung auch dieser letztern nicht aus Furcht und Belohnungshoffnung, sondern nur aus Gewissenhaftigkeit und aus Achtung der eigenen gottähnlichen, unsterblichen Würde und Bestimmung.¹³⁾ Und zwar alles dieses in Gemäßheit des völlig freien Anschließens an Gott und seine göttliche Lehre, nach freier Prüfung und Gewissensüberzeugung und mit dem Streben nach stetem Wachsthum in der Erkenntniß, sowie mit der Anerkennung: daß Wahrheit und Licht identisch mit dem Göttlichen und Guten, die Liebe zur Wahrheit und Offenlichkeit der Prüffnein desselben, Lüge aber identisch mit dem Bösen, und Scheu vor Wahrheit und Offenlichkeit das Wahrzeichen desselben seien. Alle Christen werden ausdrücklich für priesterlich erklärt und sollen vollständig an der göttlichen Erkenntniß theilnehmen; wie sie denn selbst die Apostel an der Bestimmung der kirchlichen Gesellschaftsverfassung, an der Wahl ihrer Vorsteher und selbst des zwölften Apostels, ja selbst an der Entscheidung des Streits der Apostel über die christlichen Grundsätze theilnehmen lassen. Und während schon das Mosaische Recht auf so merkwürdige Weise durch sein Prophetengesetz für die freie Wahrheit und für jeden, der vom Geiste sich dazu getrieben fühlt, sie den Fürsten und dem Volk öffentlich und ohne Censur vorzutragen und ihre Fehler zu rügen, gesetzlich Schutz verleiht (s. den Art. Bund Gottes, III, 156), so gibt das Christenthum jedem Christen die Pflicht und das Recht, wo er es für heilsam hält, mit freier Wahrheit, mit Rüge der Fehler alle seine Mitchristen, also auch die Regenten, brüderlich an ihre Pflicht zu mahnen. Sein heiliges Gebot ist:

12) Weitere Beweisführungen über die verschiedenen Grundprincipien, Grundlagen und Grundgeseze der Verfassungen s. in: Welcker, System, I, 327 fg.

13) S. z. B. Matth. 6, 19—34; 10, 21—39; 12, 7. Marc. 10, 17—25; 12, 29—34. Luc. 12, 20—31; 14, 26, 27 u. 33; 16, 13. Joh. 1, 12 u. 13; 15, 14 u. 15. 1 Joh. 3, 16 u. 17; 4, 18. Röm. 8, 15. Galat. 3, 24 u. 25; 4, 1. „Das Wesen christlicher Frömmigkeit ist Selbstständigkeit, Freiheit, Liebe und fester Muth.“ Schleiermacher, Werke, IV, 4. S. auch oben III, 1.

„Redet Wahrheit untereinander!“ Aus Sorgfalt gegen jede Unterdrückung der freien Wahrheit und Entwicklung gebietet Christus selbst das Unkraut zu dulden, um nur ja gar keine gute Saat mit zu vernichten. Er verbietet, den Geist zu dämpfen; droht Gottes Zorn allen denen, welche die Wahrheit und ihren Fortschritt unterdrücken, oder welche die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhalten. Seine wiederholte Verheißung zum Trost und Schutz der Guten, zur Warnung und zum Schrecken der Bösen ist, daß alles an das Licht kommen folle. ¹⁴⁾

Durch alles dieses und durch die Lehre, daß Gott ein reiner Geist ist und eine rein geistige Anbetung fordert (Joh. 4, 24), verwirft das Christenthum natürlich auch das Princip einer theokratischen Priesterherrschaft. Es verwirft die Vorherrschaft eines noch auf Sinnlichkeit und sinnlicher Einbildungskraft beruhenden prüfunglosen, blind unterwürfigen Glaubens an eine die Sinnlichkeit und Phantasie und dunkle Gefühle für sich in Anspruch nehmende irdische Glaubensgewalt. Damit stimmen namentlich überein die Gewissensfreiheit und jene Forderungen freier Prüfung, des steten Fortschreitens in der Erkenntniß der allgemeinen gleichen Brüderlichkeit wie der Priesterlichkeit und jenes Mitstimmen aller Christen, sowie die Forderung des größern Gehorsams gegen das erkannte göttliche Gesetz als gegen alle Menschen; mit ihm nicht jene Verbote Christi an seine Apostel, irgendwie nach menschlicher Weise zu herrschen; und ebenso wenig als jene einfachen klaren Vorstellungen von dem Wesen Gottes und des göttlichen Lebensgesetzes, auch jene vernünftige praktische Liebe, statt sinnlichen Ceremonien- und Opferdienstes. Wie sehr mußte daher auch in allen diesen Hauptbeziehungen die theokratische Priesterherrschaft und ihre Freiheitsunterdrückung die christliche Lehre und Tugend verfälschen!

2) Auch die wichtigsten Grundlagen freier Staatsverfassungen und namentlich fürs erste sittliche und freie Geschlechts-, Ehe- und Familienverhältnisse begründet das Christenthum mehr als irgendeine Religion oder irgendeine frühere Gesetzgebung. Da, wo in dem engsten, in dem für die ganze menschliche Erziehung wichtigsten Kreise des Menschenlebens Sinnlichkeit und selbstsüchtige, despotische Herrschaft des Stärkern, also des Mannes, des Vaters und nach ihm des Erstgeborenen, später des ältern Stammes, vorherrschen, da werden Sinnlichkeit, Selbstsucht und despotische Herrschaft und Knechtschaft auch für den Staat groß gezogen. Die politische Freiheit stand stets im Verhältniß zur Keuschheit und Freiheit der Geschlechts- und Familienverhältnisse. Im Vergleich mit der sinnlichen polygamischen despotischen Gestalt, welche dieselben bei den meisten Völkern des Orients hatten, erscheinen sie allerdings stufenweise schon reiner und freier bei den Hebräern, bei den Griechen und Römern in ihren bessern Zeiten und vorzüglich bei den Germanen. Doch ungleich reiner und würdiger fordert und gestaltet sie das Christenthum. Es tilgte auch selbst die gesetzlichen Reste der Polygamie, des Concubinats und den noch nach hebräischem, griechischem, römischen und deutschem Recht straflosen Ehebruch des Mannes mit der ledigen Frau, sodasß also die Ehefrau kein Recht auf eheliche Treue hatte. Es tilgte die willkürlichen Ehescheidungen, die ehelichen und despotischen Herrenrechte zum Vortheil des Ehemanns und Vaters und mittelbar auch frühere damit und mit der Zurücksetzung der Frauen zusammenhängende Vormundschafts- und Erbrechte. Es begründet bisher unbekannte Pflichten der Keuschheit und fordert allgemein die höchste sittliche Reinheit, setzt die Würde der Frau der Würde des Mannes gleich und heiligt die Ehe als ein unter besonderm göttlichen Schutz stehendes, von Gott oder im Himmel geschlossenes, willkürlicher Auflösung entzogenes Verhältniß,

14) S. für alles dieses z. B. Matth. 5, 13—16; 10, 26; 13, 29 u. 30; 18, 15—17. Luc. 11, 52; 12, 2 u. 3. Joh. 1, 7; 3, 18—21; 7, 16 u. 17; 8, 31 u. 44. Apostelgesch. 1, 15—26; 3, 3—6; 13, 2—25. Röm. 1, 18; 12, 2. 1 Korinth. 7, 23; 13, 16. Ephes. 4, 25; 5, 10 u. 17. 1 Thessal. 5, 11. 15. 20 u. 21. 1 Petr. 2, 9; 5, 2 u. 3. 1 Joh. 4, 1—3. „Allenthalben“, so sagt Herder (Werke zur Religion und Theologie, Tbl. 2, S. 396), „rüget Christus den geheimen und offenen Haß gegen die Wahrheit als das sicherste Creditiv, das man zum Reiche des Teufels gehöre, denn der sei ein Lügner von jeher und haße wesentlich die Wahrheit.“ Luther sagte: „Die Wahrheit hat allezeit rumort, und die falschen Lehren haben allezeit Frieden! Frieden! gerufen.“ Reinhard nannte in seiner Moral, II, 40, Wahrheitsliebe und stete Vervollkommnung „das Wesentlichste christlicher Sittlichkeit“, und stellt; Moral, IV, §. 345, insbesondere auch die Gestattung der Pressfreiheit als Pflicht für christliche Obrigkeit dar. Hug, a. a. D. (Note 1), S. 225 sagt: „Sein Streben war ganz anderer Art und höhern Stils. Sein Blick ging ins Allgemeine und umfaßte die Völker des Erdbodens, nicht sie unter den Mosaismus zu beugen, sondern in geistiger Freiheit aus eigenem Pflichterkenntniße auf die höchste erreichbare Stufe zu führen, welche sittliche Wesen zu erstehen befähigt sind.“

und ausdrücklich als ein Verhältniß so innig, gegenseitig liebevoll, so ehrwürdig, rein und frei wie das des Erlösers zu der Christengemeinde. 15)

Auch die zweite Hauptgrundlage freier, vernunftrechtlicher Staatsverhältnisse, nämlich freie, unfastenmäßige Standesverhältnisse, begründet ebenfalls das Christenthum mehr als irgend eine Religion, als irgendeine frühere Gesetzgebung. Alle seine Hauptlehren schmeiden alle Wurzeln und Quellen und alle scheinbaren früheren Rechtfertigungen aller Sklaverei und Leibeigenschaft, aller Stammes- und Kastenherrschaft, aller die Freiheit und Gleichheit der Menschen wahrhaft verletzenden, dem Hochmuth dienftbaren Bevorzugungen und Bevorrechtungen wegen angeblicher besserer begünstigter Abstammung der Nationen oder der Geschlechter völlig ab. Es bedarf aber wol keiner Ausführung, wie sehr diese Bevorrechtungen nicht blos an sich der Freiheit der großen Mehrzahl der Unterdrückten und Ausgeschlossenen widersprechen, sondern auch die Freiheit selbst für die Bevorzugten, kurz wahre und dauernde freie Verfassungen untergraben. Die christlichen Grundsätze lassen nur solche Standesunterschiede zu, welche die allgemeine gleiche Menschen- und Bürgerwürde und die freie Wahl des Lebensberufs nach eigener freier Überzeugung nicht verletzen, und nur insoweit sie selbst dem allgemeinen gesellschaftlichen Wohle entsprechen. Hierhin führen nun jene reinen, freien Familienverhältnisse; hierhin führt die Lehre, daß alle Menschen von einem gemeinschaftlichen irdischen Stammvater abstammen und vor Gott, vor welchem kein Ansehen der Person gilt, völlig gleiche, gleich geliebte, gleich theuer erlöste Kinder und Brüder, alle überhaupt, sowie von gleich edler irdischer Abkunft, so auch alle „göttlichen Geschlechts“, den Stempel göttlicher Ebenbüßlichkeit an sich tragend, alle von gleicher freier unsterblicher Würde und Bestimmung, alle tugend- und vervollkommnungsfähig seien. Hierhin führen die Hauptpflichten aller Christen: alle Menschen, ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens, als ihre Brüder oder ihre Nächsten zu lieben und zu achten und für sie das Leben zu lassen, ihnen demüthig zu dienen und jede hochmüthige und eigennützige Bevorzugung, Ausschließung und Herrschaftsgewalt, „als von Gott verabscheut“, gänzlich zu meiden und aufzugeben, gegen sie alles zu thun und zu unterlassen, was man selbst von ihnen gethan und unterlassen wünscht. 16)

Nach diesen Grundsätzen mußten sehr begreiflich schon die ersten christlichen Kaiser die Aufhebung der Sklaverei beginnen 17), mußten von früh an würdige christliche Geistliche, mußten mit Energie die allgemeinen Rechtsbücher des Mittelalters 18), mußten später bei Abschaffung des Negerhandels der edle Wilberforce und bei der Sklavenemanzipation das britische Parlament, mußten endlich auf dem Wiener Congresse die europäischen Regierungen alle Sklaverei und Leibeigenschaft für völlig unchristlich erklären und für ihre Aufhebung wirken. Es hätte selbst hierzu nicht einmal anderer wiederholter moralischer Mißbilligungen der Sklaverei in der heiligen Schrift bedurft, so z. B. nicht der Aufforderung an die Herren, daß sie nunmehr, als Christen, nicht länger ihre Sklaven als Knechte, sondern als Brüder behandeln, alles Drohen lassen und ihnen gleiches Recht (δούλῳ) zugestehen sollen, oder der Aufforderung an die Sklaven, wenn sie es auf rechtllichem Wege könnten, sich womöglich die Freiheit zu erwerben, oder der Aufforderung an alle Christen, als theuer Erlöste nun nicht der Menschen Knechte zu werden. 19) Wenn aber bei all diesem Hugo selbst eine christliche Sanction der von ihm selber vertheidigten Sklaverei daraus ableiten will, daß Christus nicht selbst alle Sklaverei ausdrücklich verbot und aufhob, und daß einzelne Stellen den christlichen Sklaven ermahnen, sein hartes Los mit liebevoller Ergebung zu tragen, so übersieht diese unglückliche Lehre gänzlich, daß Christus kein einziges weltliches Rechtsinstitut unmittelbar politisch aufheben oder gewaltsam zu zerstören befehlen wollte, was in diesem Fall sogar aller Civilisation wie den für die Freiheit noch unvorbereiteten Sklaven selbst höchst verderblich gewesen wäre. Hugo hätte zugleich auch den Raub als von Christus sanctionirt darstellen müssen, denn Christus gab keine ausdrücklichen Gesetze

15) Matth. 19, 3 fg. Ephes. 5, 21 fg. 1 Korinth. 6, 15 fg.

16) S. z. B. Matth. 7, 12; 10, 42; 18, 1 u. 11; 20, 26; 23, 6—13. Marc. 10, 42—55. Luc. 6, 88; 9, 48; 10, 29; 16, 15. Apostelgesch. 10, 34 u. 35; 17, 18; 26, 29. Ephes. 6, 9. Röm. 2, 11. 1 Petr. 1, 17. Jakob. 2, 9. S. auch unten Note 24. Die Schrift weiß, wie gegen das materialistische Streben nach Reichthum, so auch gegen jede hochmüthige, herrschaftliche, die brüderliche Gleichheit und Freiheit verletzende Zurücksetzung und Herrschaft kaum starke Worte genug zu finden, z. B. „denn was hoch ist, ist dem Herrn ein Greuel“, Luc. 16, 15.

17) C. 56. de episcopis. Nov. 5, 2.

18) Sachsenspiegel, 3. 42. Schwabenspiegel, 52.

19) Koloss. 4, 1. 1 Korinth. 7, 21—23. Philem. 16. Epheser 6, 9.

gegen denselben und fordert ebenfalls in der Stelle: „Nimm dir einer den Mantel, so gib ihm auch den Rock!“ zu liebevoller Ergebung auf. Ganz besonders aber veranschaulicht das Beispiel der Sklaverei gerade jene große Maxime des Christenthums, auch selbst die seinem ganzen Geiste am meisten widersprechenden weltlichen Rechtsverhältnisse nicht unmittelbar politisch und von außen zu zerstören, wol aber durch die rechte christliche Gesinnung ihre freie, auch politische Abschaffung oder christliche Umgestaltung mittelbar zu bewirken. Mit Berufung auf die christlichen Grundsätze eiferte die Geistlichkeit und die Kirche auch stets gegen adeliche Vorzugsrechte.²⁰⁾ Endlich sind denn auch in den allermeisten christlichen Staaten alle wirklich verletzenden und kastenmäßigen adelichen Standesrechte verschwunden. Fast allein in Deutschland gibt es noch manche so rohe und verwahrloste Glieder frühern saufrechtlichen Feudaladels, welche, statt eines wohlthätigen, auf freiem Vertrauen der Mitbürger beruhenden aristokratischen politischen Mitwirkens im Gemeinwesen, eine hochmüthige selbstsüchtige Junkerei restaurirten, und denselben, unter dem Vorwande jenes falschen göttlichen Rechts, die Freiheit ihrer Mitbürger, die Ehre und Macht des Staats und des zum Junkergerosser erniedrigten Königs unterordnen und aufopfern möchten (s. den Art. Adel). Doch mit der bessern Einsicht in die wahrhaft christlichen Grundsätze sind zugleich der Abscheu und die Verachtung gegen ihr heuchlerisches, vaterlandsverderbliches Streben genügend erwacht, um dasselbe unschädlich zu machen, wozu die edlern gebildeteren Adellichen höchst verdienstlich mitwirken.

Auch die dritte Hauptgrundlage der Freiheit, die Selbständigkeit und die Trennung von Staat und Kirche, gibt das Christenthum vollständiger als irgendeine Religion, ja allein unter allen. Dieses ergab sich schon oben III, 1 und 2. Soweit vor und neben dem Christenthume die Weltgeschichte reicht, beherrschen und missbrauchen entweder die Priester mit öffentlichem Betrug und mit Entweihung der Religion wie mit Zerstörung der Freiheit die weltliche Obrigkeit und das weltliche Recht für ihre Herrschsucht und Habsucht; oder die weltliche Gewalt missbraucht die Religion, die Augurn, die Orakel, die Priesterschaft für ihren weltlichen Despotismus. (Die Reinheit und Würde der Religion wie die Freiheit des Staats bestehen nur bei der Selbständigkeit beider, nur bei einer gegen äußern weltlichen Zwang geschützten völligen Glaubensfreiheit und bei einem gegen subjective Glaubensmeinung geschützten festen weltlichen Recht. Alle Freiheit wird vernichtet, zuletzt sogar in den Gedanken der Menschen, wenn die geistliche Behörde zugleich mit weltlicher Macht ihre Glaubenssagen, als auch weltliches Gesetz, aufzwingt, oder wenn die weltliche Gewalt jede Willfür auch zum Glaubensartikel stempelt und ebenfalls mit dem Schwerte durchführt, wenn so wirklich jede Appellation von der geistlichen Anmaßung an ein sühnendes weltliches Recht und von der weltlichen Tyrannet an ein besseres religiöses Gesetz gänzlich und selbst für den Gedanken zerstört wird. Christus nun gründete diese volle Selbständigkeit der zwei Vereine von Staat und Kirche mit der wechselseitigen Pflicht, das selbständige Recht des andern nicht zu verletzen und nur in freier brüderlicher Unterstützung für das Gute und Rechte gemeinschaftlich den menschlichen Gesammtzweck zu fördern. Daß Christus durch Beschränkung der religiösen Gebote und Behörden auf das religiöse Gebiet die Selbständigkeit des Staats anerkannte, wurde schon oben (III, 1) nachgewiesen. Aber er, der die weltlichen Geschäfte aus dem Tempel verjagte, der aus seinem Reiche jeden äußern oder weltlichen Zwang ausschloß und dabei lehrte, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, der in muthiger Todesverachtung seinen Jüngern zur Nichtachtung weltlicher Befehle gegen göttliche Pflichtgebote das Beispiel gab und mit diesen seinen Jüngern die Anklagen und Verurtheilungen wegen Volks- und Jugendverführung, wegen Gefährdung des Friedens und des Ansehens von Staat und Kirche sich nicht irren ließ — er wollte wahrlich auch ein freies religiöses und kirchliches Reich gründen.

Freilich wurden später auch diese christlichen Grundsätze der Selbständigkeit von Staat und Kirche oft und lange verletzt. Sie wurden es schon unter den despotischen griechisch-römischen Kaisern, dann auf entgegengesetzte Weise in der fränkischen Monarchie, in welcher z. B. Hilperich alle weltlichen Gerichte der höchsten Entscheidung der Bischöfe unterstellte, und im hierarchischen Mittelalter. Sie wurden es in jeder Weise seit Philipp II. in Spanien, in Portugal, Italien und wiederum auf die römisch-despotische Weise unter Heinrich VIII. in England und später in der jakobinischen und Napoleontischen Despotie. Sie wurden endlich auch verkannt in einigen falschen deutschen Theorien, welche, wie die Hugo'sche, die Kirche zur Staatsanstalt er-

²⁰⁾ S. z. C. 37. et ult. X. de praebend. C. 37. de praebend. in VI, die Concilien von Konstanz, Ausgabe von Hardt, I, 637, von Basel Sess. 31 und von Trident; 6, 1; 22, 2 u. 4; 24, 1 u. 12.

niedrigen oder eine falsche Einheit von Staat und Kirche vertheidigen. Aber bei jeder Verletzung zeigte sich auch das Verderben für die wahre reine Religiosität sowie für die Freiheit, und stets fanden die richtigen christlichen Grundsätze wieder ihre Anerkennung und Sanktion, so wie durch Karl den Großen, so unter Kaiser Ludwig dem Baiern, und vollends in der Reformation. Auch in der schlimmsten Zeit blieben doch Papstthum und Königthum geschieden. Es wurden in christlichen Reichen die weltlichen Herrscher nicht so wie Rom's Imperatoren auch Oberpriester und Päpste, noch die letztern, so wie die Nachfolger des Propheten im Kalifat und im türkischen Kaiserthum, auch die weltlichen Herrscher. Nie wurden jene großen christlichen Hauptgrundsätze gänzlich zerstückt. Seit der Reformation, die wie das Christenthum selbst nur durch den Grundsatz: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen, sich ausbreiten konnte, stiegen sie allmählich immer vollständiger. Auch in Rußland, wo freilich auch in dieser Beziehung Peter der Große den Despotismus organisierte, suchte man bei der unchristlichen und gewiß auch nicht immer dauernden Vereinigung der geistlichen Vorsteherschaft und des Zarenthums doch in der Synodaleinrichtung noch den Schein des Nützlichen zu retten.²¹⁾

3) Auch die Hauptgrundsätze oder die Grundgesetze der Freiheit werden mittelbar durch die christlichen Moralgebote geheiligt.

Das Christenthum heiligt allerdings nur ein durch sittliche Zwecke und Gesetze bestimmtes, mit Achtung einer gesetzlichen, friedlichen Ordnung vereinigt's Streben nach Freiheit, wobei eine liebevolle, verzőhnliche Gesinnung gar manche Verletzungen der eigenen Freiheiten und Rechte vergeht und verschmerzt. Obwohl eine Lehre, die jene höchste praktische Liebe lehrt, und welche von sich selbst sagt, daß sie nicht zum Frieden, sondern zum Kriege in die Welt kam, oder die, mit Vorausicht des gewaltigen Widerstreits gegen sie, zur muthigen Todesverachtung in Ausübung klar erkannter Pflichten auffordert²²⁾, allerdings sehr weit entfernt ist von jener Berechnung der Pflicht bloß nach äußern Erfolgen, von jener feigen und materialistischen Vergötterung der äußern Sicherheit und Ruhe als des höchsten Guts, von liebloser Gleichgültigkeit und Parteilosigkeit in Beziehung auf die politischen oder die gemeinschaftlichen Wohl und Wehe, Verbesserung und Verschlechterung unsers Volks bestimmenden Angelegenheiten, so heiligt sie doch keineswegs eine für selbstsüchtige Zwecke mit eigenwilliger Gewalt entzogene anarchische Freiheit. Und diejenigen, welche mit solchen Gesinnungen gegen jede scheinbare oder wirkliche Unvollkommenheit, vielleicht schon gegen jede nicht die individuelle Form der Republik an sich tragende Einrichtung, nach ihren individuellen Meinungen, ohne Achtung des Willens ihrer Mitbürger und der Gesetze, jeden Augenblick zu ungeduldrigen Empörungen, zu geheimen Verschwörungen oder gar zu Meuchelmorden und andern die Bande des Vertrauens auflösenden Mitteln geneigt sind, finden in der christlichen Lehre keine Unterstützung, sondern das Gegentheil. Dieses bedarf wol überhaupt und auch nach dem, was schon oben berührt wurde, keiner weitern Bezeichnung. Sollte man aber vielleicht erst beweisen müssen, daß diese Sätze sich in keinem Widerspruch befinden mit einem wahrhaft freihethlichen Charakter des Christenthums? Doch übereinstimmend mit dem Christenthum sagt es die Weltgeschichte, sagt es jedem Unverdorbenen die innere Stimme, daß nur das Gute und Rechte Segen und Bestand hat, daß selbstsüchtige, also zuletzt stets für einen höhern Preis erkäufliche, für Entfagung und Aufopferung unfähige, daß die gemeinschaftlichen Überzeugungen ihrer Mitbürger und die Gesetze ihres Vaterlandes nicht achtende, gewaltthätige und menschenliche Menschen die schlechtesten Stützen der Freiheit sind. In einem von Selbstsucht beherrschten, unethischen, gefesselten Volke, aus welchem Treue und Glauhen und das öffentliche Vertrauen verschwunden sind, ist die Freiheit nur ein hohles, auf Sand gebautes Gerüst. Sie wird nur dauernd und fruchtbar und immer vollkommener unter der Herrschaft höherer Gesetze, bei der Verbindung der muthvollen und aufopfernden Wahrheits- und Freiheitsliebe mit einer altdemüthigen und kritischen Beharrlichkeit, Geduld und religiös-sittlichen Achtung der gesetzlichen, ehrlichen und friedlichen Wege für stufenweise Entwicklung der Freiheit sowie der zur Festigkeit der Staatsordnung unentbehrlichen Beschränkungen. Durch ein sie nicht beachtendes eigenmächtiges, leichtfertiges Revolutioniren, wie es jedem gerade einfällt, durch so gemachte Revolutionen lassen sich vielleicht Tyrannen stürzen — oft auch schaffen, so wie in Frankreich — aber keine Freiheit gründen. Freiheitskämpfe muß nicht der eigene

21) Weiteres über das Verhalten von Staat und Kirche, und über das Staatskirchentum s. im Art. Christlicher Staat.

22) S. J. B. Matth. 10, 16 u. 28—39. Joh. 7, 7 u. 12. Luc. 12, 49 fg. Vgl. auch oben Note 11 und die niederschmetternden Strafreden gegen die Heuchelei und den Hochmuth der Schriftgelehrten und Pharisäer, Matth. 23 und Luc. 11, 37—54. Marc. 3, 5.

Vortheil, das eigene Recht, sondern die Pflicht, die unabweisbare, anerkannte Pflicht, leiten, wenn sie zum Hülf führen sollen. - Krochiger Eigenwille und Selbstbünfel ohne die Tugend der Selbstbeherrschung und die nachhaltige Kraft hoher sittlicher Gedanken sind nicht die für eine gemeinschaftliche und dauernde Freiheit günstigen Gesinnungen. Der gesellige, der durch die Religion und Geschichte unsers Volks und durch seine Bestimmung geheiligte ehrliche Weg, das ist für die innern Freiheitskämpfe der Völker dasselbe, was für die äußern und für seine Kriegshoore die Disciplin und die gemeinschaftliche Fahne sind. Wenn alle auf eigene Faust, wann und wo es ihnen gefällt, loszuschlagen wollen, so sind aller Muth und alle Streitmacht verschwunden. Und Freiheitsfreunde, die, statt in der Religion und Gesinnung, in der Geschichte und Befestigung ihres Volks die guten Keime und Wege für seine Verbesserungen aufzusuchen, verleitet durch den Mißbrauch und die Verunstaltung derselben, ihnen mit Haß und Verachtung und Zerstörungslust gegenüberstehen, die werden nicht mit ihrem Volk und für dasselbe siegen. Freilich muß, wer im Kampfe gegen solche durchaus verkehrte Freiheitsbestrebungen gerecht bleiben und heilsam wirken will, zugestehen, daß dieselben fast immer hervorgerufen und unterstützt werden gerade durch solche unwürdige, niedrig gesinnte Anhänger und Diener des Despotismus, welche die Geselligkeit des politischen Strebens in Knechtgesinnung, die nothwendigen Schranken der Freiheit in Absolutismus verwandeln, welche aus der Verückelung der besondern Verhältnisse der Nation die Erklärung ihrer speciellen Unsäglichkeit und Unwürdigkeit für die Freiheit ableiten, welche sie ihr heute wegen der ruhigen und morgen wegen der bewegten Stimmung verweigern und die traurige Furcht begründen, auf freiwillige Rechtsgefaltung sei niemals Hoffnung; welche endlich unter dem Namen der Ordnung und einer nur allmählichen Entwicklung der neuen Freiheit bei steigender Wahrheitsunterdrückung die Reste des frühern Rechts zerstören und Gesinnungen und Staatseinrichtungen nur immer serviler machen möchten, aber durch die Gefühle und Besorgnisse der Täuschung in den gerechtesten Erwartungen und durch den Rath zu unwürdigem Gebrauch der Regierungsbrechte zuletzt eine gefährliche Erbitterung des Volks veranlassen. Alles dieses aber kann die entgegengesetzten Verkehrtheiten höchstens entschuldigen; aber niemals rechtfertigen oder heilsam machen.

So zeigen sich denn also auch diejenigen christlichen Grundsätze, welche man der Freiheit ungenüßig hielt, nicht bloß der geistlichen, friedlichen Ordnung, sondern auch der Freiheit selbst höchst günstig. Sie unterstützen den glücklichen Erfolg der guten Bestrebungen für sie, fordern auf zu diesen und verbieten die verderblichen.

Die Freiheit aber müssen nun allerdings alle wahren Christen erstreben und begründen, da sie der heiligen persönlichen Würde der Menschen, ihrer höhern Vervollkommnung und erlaubten Glückseligkeit entspricht und die Mittel für sie darbietet, da sie überhaupt das höchste und edelste irdische Gut der Menschen und Völker ist. Insofern darf und soll sie fürs erste jeder Mensch auch für sich selbst und die Seinigen und für seine Nachkommen erstreben und beschützen, sowie schon nach jener ausdrücklichen christlichen Lehre ihre unterste Stufe, die Freiheit von Sklaverei. Er darf und soll sie aber fürs zweite seinen Mitmenschen, soviel an ihm ist, und soweit er, zumal als Mächtigerer, namentlich als Regent, rechtmäßige Gewalt und Mittel dazu hat, einräumen und vor allem unverletzt lassen. Dieses fordern schon die heiligen Pflichten der juristischen und moralischen Gerechtigkeit, deren Achtung überall das Christenthum einschärft.²³⁾ Er hat fürs dritte für sie zu wirken, und vollends jede Beeinträchtigung derselben zu meiden, nach jener thätigen Bruderliebe gegen alle seine Mitmenschen und nach der durch sie bestimmten Aufgabe, für ihre Beglückung und Vervollkommnung das Möglichste zu thun, insbesondere auch, um sie gegen Gewaltthat und Verletzung, Verraubung und Unterdrückung und gegen die Verderbnisse der Knechtschaft zu schützen. Solcher Schutz wird oftmals Pflicht der Liebe, da, wo welt den und selbst zugefügten Schaden durch rechtswidrige Verletzung und Bedrückung, aus liebevoller eigener Aufopferung verschmerzen oder doch nur zum Schutz des gemeinschaftlichen Rechts der Mitmenschen oder aus andern Pflichten abwehren sollen.²⁴⁾ Ein Streben nach würdiger, geselliger Freiheit ist viertens nothwendig zur möglichsten Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Gesellschaftsordnung nach dem Vorbilde des freien christlichen Reichs, wodurch insbeson-

²³⁾ Matth. 7, 12; 24, 12. Luc. 6, 38. 1 Korinth. 5, 9.

²⁴⁾ Luther (Werke, Ausgabe von Blach, X, 441) sagt: „Aber für andere mag und soll er Rache, Recht, Schutz und Hülf suchen und dazu thun, wie er kann und mag.“ Ferner X, 539: „Minner Person und meines Lebens halber will ich mich demüthigen vor jedermann. Aber meines Amtes und meiner Lehre halber und insofern mein Leben denselben gleich ist, warte nur niemand meiner Gebuld und meiner Demuth.“ S. auch Luther's Schriften von Komler, I, 328.

bere auch die heranwachsenden Geschlechter würdig erzogen und vor Elend und Verderbniß geschützt werden. Aus allen diesen Gründen werden wahre Christen mit aller Anstrengung und Aufopferung auf jedem würdigen Wege für ihr Vaterland und die Menschheit gesegnete Freiheit zu erwerben, zu befestigen und zu verteidigen streben. Als völig leicht und kräftig muß es ihnen erscheinen, wenn manche dieses Streben gering schätzen wollen, weil es politisch sei, und weil allerdings für die eigene Tugend des Handelnden seine sittliche Gesinnung Grundbedingung und die sittliche Gesinnung wenigstens eines großen Theils der Bürger für die Freiheit selbst nöthig und die beste Stütze und auch ohne Freiheit von Werth und gutem Einfluß ist. Hat ja doch die sittliche Gesinnung der Liebe nur Wahrheit und Werth, wenn sie die Mitmenschen zu verbessern und zu beglücken strebt. Da nun die Menschen überall in politischen Gesellschaften leben und die guten oder schlechten Geseze und Einrichtungen derselben im höchsten Grade für die Vervollkommnung und Verschlechterung, Glück und Unglück unserer Mitmenschen, vorzüglich der noch unerzogenen, einflußreich sind — namentlich auch für die Schulen und die Kirche und die Kirchenlehre —, so muß jene sittliche Gesinnung, soweit sie kann, auch in hohem Grade auf sie, also politisch oder für eine heilsame Gestaltung der Gott wohlgefälligen obrigkeitlichen oder Staatsordnung und dadurch mittelbar für Tugend und Glück unserer Mitmenschen zu wirken streben. Solange wir in dieser Welt leben, besteht ja eine gegenseitige Beschränkung und Wechselwirkung des Innern und Äußern, des Freien und Nothwendigen. Wer Worb und Raub, Verderbniß und Elend verhindert, das Gute befördert will, muß die Tyrannei und Sklaverei verhindern.

Von solchem Standpunkte aus empfiehlt nun die Christliche Lehre der Bestrebung der Regierungen und der Bürger ebenfalls mehr als irgendeine andere Religion auch die Hauptgrundsätze der Freiheit.

Sie spricht nach dem vorhin (unter IV, 2) Ausgeführten fürs erste für die möglichste brüderliche Rechtsgleichheit, zwar nicht für eine materielle, wol aber für die formelle oder für die Gleichheit vor dem Geseze, das heißt für die gleiche Heiligkeit des Rechts und für den gleichen Rechtsschutz sowie für die verhältnismäßige Gleichheit. Dieses ist eine je nach Verdienst, Bedürfnis und Kraft verhältnismäßig gleiche Zuthellung der Vortheile und Lasten oder der Pflichten und Rechte des gemeinschaftlichen, brüderlichen, gesellschaftlichen Lebens. Alle, also auch die Regierenden, sollen als freie Mitglieder eines und desselben brüderlichen Vereins wechselseitig für aller Wohl sorgen, wechselseitig einander dienen, unterthan sein und nützen, alle sich als Brüder von gleicher höherer Würde und Bestimmung achten und „Ehrerbietung“ beweisen. ²⁵⁾

Sie spricht fürs zweite ebenso für die möglichste gleiche Privat- und politische Freiheit oder für die freie Bestimmung über die eigenen und die freie gesegnete Mitbestimmung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Schon die Gleichheit enthält mittelbar die Freiheit, sowie diese die Gleichheit. Nach Gottes Bilde oder gottähnlich und frei erschaffen, mit der Erkenntniß und der freien Wahl von gut und böse, mit unsferlicher Würde und Bestimmung sind alle Menschen gleich freie Mitglieder des menschlichen Brudergeschlechts und seiner gemeinschaftlichen freien Vereine für ihre Lebensbestimmung. Aus freier Liebe und nach ihrer frei geprüften, gewissenhaften Überzeugung sollen sie sich immermehr zu vervollkommen, in Wahrheit und Gottähnlichkeit zu wachsen suchen, mit Gewissensfreiheit auch für die möglichste Vervollkommnung und Beglückung der Ihrigen und aller ihrer Mitbürger thätig wirken und gerade in dieser Wirksamkeit ihr höchstes Glück suchen. Selbst ihr brüderlicher Erbser verlangt nur freien Gehorsam dieser freien Wesen, durch Lehre, Wahrheit, Überzeugung und Liebe bestimmt. Selbst für die Geseze des göttlichen wie des kirchlichen Reichs fordert das Christenthum nur freie, liebevolle, überzeugungstreue Befolgung. Durch einen feierlichen Bund, eine Erfüllung und eine Erneuerung jenes Alten Bundes, welchen Gott mit dem aus der Sündflut erretteten Menschengeschlechte, mit Abraham und dann mit seinen Nachkommen am Sinai und im Moabitlande so feierlich abschloß, wird auch jezo das neue Bürgerrecht in dem göttlichen Reich und die Verpflichtung zu seinen Gesezen begründet. Durch Taufe und Glaubensbekenntniß erneuert sich dieser Bund zwischen jedem einzelnen und zwischen Christus, der auch seinerseits durch die Taufe in diesen Bund feierlich eintrat. Der Gehorsam selbst gegen die göttlichen Geseze, denen alle doch mehr gehorchen sollen als allen menschlichen, ist also nach diesen erhabensten Vorstel-

25) S. z. B. Co. Joh. 13, 14. Röm. 12, 10. Ephes. 4, 25; 5, 21. 1 Petr. 1, 22 und oben Note 14 und 16.

lungen von der menschlichen Würde und Freiheit für die freien Menschen nur ein freier, auf eigener Prüfung und Überzeugung beruhender, vertragsmäßiger. ²⁶⁾

Wie könnte nun nach allen diesen Grundsätzen und nach dem Vorbilde des göttlichen Reichs und Regenten der menschliche Verein unter freien und gleichen Brüdern anders als frei und vertragsmäßig eingegangen und bestimmt werden? Wie könnten die freien, unter dem höchsten göttlichen Gesez nach ihrer freien Prüfung und Überzeugung stehenden Christen eine andere als eine solche frei anerkannte, gesetzliche souveräne Gewalt christlich finden und erstreben? Wie könnten die christlichen Regenten in diesen brüderlichen Vereinen von ihren freien Mitbrüdern einen andern als ebenfalls einen freien, durch deren freie Prüfung und Anerkennung begründeten, als einen vertrags- und verfassungsmäßigen Gehorsam fordern wollen? Wie könnten sie hiernach und nach jener Pflicht, die Wahrheit frei zu lassen (s. Note 14), wol ihrer freien Mitmenschen Gedanken beherrschen, denselben ihren eigenen Willen als Gesez und ihre Gedanken als Regel aufzwingen wollen? Wie möchten sie diejenigen, die sie als völlig gleiche Brüder achten, mit der höchsten Gerechtigkeit und Liebe behandeln sollen, ihrer Freiheit und des möglichst gleichen Antheils an derselben und an dem gemeinschaftlichen Beireite berauben wollen? Wie dürften sie ihnen das ihrer gleichen Würde und Bestimmung entsprechende höchste menschliche Gut, das kräftigste Mittel für eigene und fremde Vervollkommnung und Beglückung wie für ihren Rechtsschutz entziehen und sie als Herren despotisch beherrschen, sie allen Entwürdigungen und Verderbnissen und Verletzungen der Knechtschaft preisgeben? Am wenigsten dürften etwaige Besorgnisse für ihre Herrschaftsrechte sie von Einräumung der Freiheit abhalten. Auch an sie ergingen die jene Gebote der Achtung der Gleichheit und Gerechtigkeit und der muthigen Liebe, welche zu jedem Opfer, selbst dem des Lebens, bereit sein muß für Begründung eines würdigen Zustandes der Menschen, und sie fordern ja auch Muth und Aufopferung von seiten der Bürger für ihren Schutz. An sie erging ausdrücklich das Wort: daß sie, eben wegen jenes brüderlichen Verhältnisses und weil sie einem gemeinschaftlichen höhern Herrn und Gesez unterstehen, nun nicht mehr herrschen sollen nach der Weise heidnischer Gewaltthaber. ²⁷⁾ Freilich schließt das Christenthum nicht bloß jede niederträchtige, knechtische, feige und gegen die gemeinschaftliche Freiheit und Gesellschaftsrichtung gleichgültige, sondern auch jene ebenbezeichnete eigensüchtige und resolutionäre und eine mißtrauische und lieblose Gemüthsstimmung der Regierten gegen den Regenten ebenso entschieden aus als eine hochmüthige, eigenwillige Herren- oder despotische Gesinnung von seiner Seite. Und vollends ist es ein seltsamer Sprung, wenn Lamennais von dem Sage, daß der Eigenwille eines Regenten nicht souverän sein dürfe, nun dahin gelangt, jeden einzelnen Bürger zum Souverän zu machen und die Erbmonarchie mit dem Christenthum wie mit der Freiheit für unvereinbar und, so wie Rousseau, nur eine unbedingte (also absolute) demokratische Volkssouveränität und Stimmenmehrheitsgewalt für möglich zu erklären. ²⁸⁾ Es ist aber klar, daß aus dem ersten Sage vielmehr das folgt, daß bei allen Regierungsformen das Verfassungsgesez und die in ihm frei und allgemein und eiblich anerkannten höchsten Grundsätze und Pflichten für das gemeinschaftliche, gesellschaftliche Leben souverän sein oder herrschen sollen; sie, die eben wegen dieser freien Anerkennung auch mit dem göttlichen Geseze aller übereinstimmen werden. So ist gerade durch das Christenthum die Monarchie, nämlich eine rechtliche und freie, mit gegenseitiger freier Rechtsachtung und einem wahren verfassungsmäßigen Friedens- und Vertrauensverhältniß zwischen der Regierung und den Regierten, nur erst möglich geworden; vorausgesetzt nur, daß die Feinde der Fürsten und der Völker nicht durch jene falschen absolutistischen und legitimistischen Principien den heidnischen Kriegs- oder Herren- und Sklavenzustand oder die Furcht davor zurückführen, daß die Regenten nicht in diese Schlinge eingehen!

26) S. z. B. Matth. 3, 13; 26 u. 28. Marc. 14, 24. Lucas 1, 68—75; 22, 20. Ev. Joh. 1, 11 u. 12; 8, 31; 15, 14 u. 15. Apostelgesch. 2, 39; 3, 21—26; 6, 1—6; 7, 37. Röm. 15, 8. Hebr. 9 u. 10. 1 Petr. 1 u. 2. So auch die Noten 9, 14, 16 u. 25. Luther sagt: Sine verbo promittentis et sine fide suscipientis nihil potest nobis esse cum Deo negotii.

27) Lucas 22, 25; 16, 15 und dazu Tertull. Apol. 21 und Augustin. de civit. Dei 2, 21; 4, 4; 17, 14; 19, 23 u. 24. Augustin fordert hier zugleich einen Staat als eine societas aequalis nach dem consensus populi für die salus populi. In einer andern Stelle (Ap. 37) sagt Tertullian vom Kaiser: liber sum illi, Dominus meus unus est Deus omnipotens, idem qui et ipsius. Luther X, 539 und ähnlich XIX, 839 sagt: „Wer ein christlicher Fürst sein will, der muß wahrlich die Meinung ablegen, daß er herrschen und mit Gewalt fahren will. Verflucht ist alles Leben, das ihm selbst zu gut gesucht wird! Verflucht alles Werk, das nicht in Liebe geht!“

28) S. dagegen Bd. 1, S. 71 und LVII; vorzüglich aber Welter, System, I, 186.

Es enthält ferner freilich auch selbst die Forderung, die möglichste Gleichheit und Freiheit in dem Staate zu erstreben, außer dem, was über die würdige Begründung gesagt wurde, auch noch die Beschränkung, daß beide mit der Natur einer festen gesetzlichen Staatsordnung vereinbar bleiben müssen. Und diese Beschränkung kann nach den besondern Bildungszuständen und Verhältnissen verschiedener Völker allerdings verschieden sein. Aber auch hier begünstigt das Christenthum im höchsten Grade wiederum die Freiheit.

Keine andere Religion der Erde fordert nämlich fürs dritte so unbedingt wie die christliche überall und schon durch die Pflicht, dem unendlichen Ideal der göttlichen Vollkommenheit und der Verwirklichung eines göttlichen Reichs nachzustreben, ein stetes, unermüdeliches Fortschreiten und Wachsen in aller Vollkommenheit und thätiger Liebe, also auch in jener Verwirklichung der freien christlichen Grundsätze der gesellschaftlichen Ordnung.²⁹⁾

Dieses große Gesetz einer stets steigenden, freieren, höhern und reichern Entwicklung des Menschengeschlechts und des nothwendigen Untergangs derjenigen Staaten, Stände und Fürstenthümer, welche bei diesem nothwendigen Lebensgesetz des allgemeinen Fortschreitens schon durch das bloße Stillstehen sich dem Zurückgehen weihen, spricht das Christenthum auch schon in seiner ganzen äßern Erscheinung, in seiner Vorbereitung wie in seiner fortschreitenden Entwicklung und Verwirklichung aus. Es wird dieses Gesetz ausgesprochen oder bestätigt durch die ganze weltgeschichtliche Entwicklung der menschlichen Kultur. Ihr Centrum ist das Christenthum, die alte Welt ihre Vorbereitung, die neue ihre fortschreitende Verwirklichung. Der Blick auf die Weltgeschichte, auf den Orient, sodann auf Griechen, Römer und Germanen, ehe sie Christen wurden, zeigt ein unverkennbares allmähliches Vorrücken in der Ausdehnung der Humanität und Freiheit, in jenem Grundprincip der Freiheit, der Vorherrschaft der freien, prüfenden Vernunft, in jenen großen Grundlagen derselben, den sittlichen und freien Geschlechts- und Familienverhältnissen, den freien Standesverhältnissen und der Selbständigkeit geistlicher und weltlicher Gewalt, sowie endlich in jenen Grundsätzen der Gleichheit, der Freiheit und des Fortschritts. Doch hatten die gebildeten orientalischen Völker und die des classischen Alterthums getrennt ihre besondern Aufgaben, einzelne Hauptseiten der höhern menschlichen Kultur und Vervollkommnung, entwickelt. Die orientalischen nämlich vorzugsweise die überirdische Seite, die tiefere und erhabnere Auffassung des Göttlichen und des menschlichen Verhältnisses zu demselben, das tiefere, geistigere Wesen und die Idee der Einheit Gottes, die tiefere Liebe und die Sehnsucht, die Demuth, Selbstentagung und Aufopferung des Irdischen für das Überirdische, die höhere, unsterbliche Bestimmung des Menschen. Und in diesen Beziehungen hatten bekanntlich auch die Juden seit ihrer babylonischen Gefangenschaft ihre Bildung erweitert. Die Griechen und Römer dagegen bildeten vorzugsweise die irdische Seite, die angemessenen irdischen Formen und Träger des höhern Lebens aus, nämlich die freie selbständige Persönlichkeit, den klaren praktischen Lebensverstand und die rege Thätigkeit für das irdische Leben und seine praktischen Gesetze und Formen, für die Formen der politischen und rechtlichen Freiheit oder des Staats und des Rechts, sowie der Kunst und der Wissenschaft. Die höchsten Geister und die größten Unternehmungen des Alterthums, Platon und seine Philosophie, Alexander und sein Zug nach Indien, unternommen in der ausgesprochenen Bestrebung der Vereinigung indischer und griechischer Kultur, seine Eroberungen und orientalischen Reiche, besonders auch sein Alexandrien, sodann später das römische Weltreich, begründeten eine äußere Annäherung und Vereinigung orientalischer und classisch-alterthümlicher Kultur. Da erschien das Christenthum, dessen heilige Schriften schon der Sprache nach halb orientalisches, halb griechisch sind, vereinigte in seiner göttlichen Weisheit die guten Früchte dieser doppelten Kultur innerlich unter sich und mit seiner göttlichen Lebenskraft. Alle Lichtstrahlen höherer religiöser, sittlicher und allgemeiner praktischer Weisheit, welche irgendwo in eine Religion oder Philosophie der Welt vereinigt hineingefallen waren, vereinigte die Sonne des neuen Lebens. Aber sie veredelte sie und, allein heilend, reinigte sie dieselben von den menschlichen Schwächen und Verkehrtheiten, welche selbst die besten aller bisherigen religiösen und philosophischen Systeme hinter die ebenso tiefe und erhabene als allgemein verständliche, ebenso reiche als einfache, harmonische christliche Lehre so weit zurückstellten. Es gehören dahin z. B. selbst in dem Mosalkmus jene Beschränkung des einigen Gottes auf einen eifersüchtigen, rächenden Nationalgott, der Volkshochmuth und Fremdenhaß, die Verwischung von Kirche und Staat, die Priesterkaste, der Ceremonien- und Opferdienst, die Leibeigenschaft, das unvollkommenere Cherecht, u. s. w. Es gehören dahin ebenso selbst in der Pla-

29) S. 3. D. Ephe. 4, 15. 1. Joh. 3, 2. 2. Thessal. 3, 13. Matth. 5, 48.

tonischen Lehre so viele verkehrte heidnische Religionsvorstellungen und ebenfalls die Vermischung von göttlichem und weltlichem Gesetz, die Zerstörung des ehelichen und Familienlebens durch Weibergemeinschaft, die Sklaverei und kastenmäßige Standeseinrichtung, die Knabenliebe, u. s. w. Und während selbst ein Sokrates, gebildet und wirkend im Reichthum athensischer Culturmittel und mehr als dreißig Jahre lehrend, mit Schülern wie Platon und Aristoteles, doch nur eine wenig fruchtbare Schulgelehrsamkeit begründete, gelang Christus das größte, das von allen übrigen allein unerklärt gebliebene Wunder. Er, im armen Handwerkerstande geboren und erzogen, vermochte es, in dem bildungsarmen Galläa, in etwas mehr als zweijährigem Unterricht völlig unvorbereiteter Schüler, die er vom Fischerhahn und Zimmerlage nahm, eine solche Lehre zu gründen. Es war eine Lehre, welche, nicht unterstützt durch Schwertesgewalt oder die Mächtigen, sondern von ihnen auf das äußerste verfolgt, an ihrem Urheber mit schmachvollem Tode bestraft und bald im ganzen römischen Weltreiche mit schimpflicher Todesstrafe bedroht und verfolgt wurde, die aber dennoch, trotz der unerhörtesten Verleumdung, Schmähung und martervollen und blutigen Bekämpfung durch die römische Welttyrannie, fortwährend ihre todverachtenden Anhänger mehrte und bloß durch ihre geistige Kraft nach dreihundertjährigem Kampfe alle Millionen Bewohner sammt den Herrschern des Weltreichs unter ihre besiegten, gläubig unterworfenen Verehrer zählte, die endlich jetzt, nachdem längst alle Trümmer des Römerreichs zusammensanken, mit stets frischer Lebenskraft von Tag zu Tag siegreicher die ganze Menschheit, ihr Wissen und Leben umgestaltet und beherrscht.

Die orientalischen Völker aber und die Griechen und Römer hatten in Pologanzie und Sklaverei zu tief verderbliche Grundlagen. Sie hatten bereits das sittliche Streben nach Fortschritt in ihrer höhern Bestimmung, Griechen und Römer namentlich die Ausdehnung und Ausbildung der politischen Freiheit, welches den bessern Theil ihrer Geschichte bezeichnet, aufgegeben und waren durch die großen Eroberungstribe und durch die fürchterliche Vermehrung des Sinnengenußes und der Sklaverei in denselben in eine solche tiefe, stets wachsende Verderbniß und Fäulniß gesunken, daß sie unfähig waren, das Menschengeschlecht seiner neuen großen Entwicklung, der immer vollkommenern, reinen Menschlichkeit und immermehr veredelten und ausgebreiteten Freiheit und freien Vereinigung, oder mit andern Worten, der immer vollkommenern christlichen Gestaltung entgegenzuführen.³⁰⁾ Darum rief fast gleichzeitig mit der Erscheinung des Christenthums die Vorsehung das früher unbekannte, unvedorbene, jugendlich kräftige, bildungsbeifrige und freiheitsliebende Geschlecht der Germanen, welches schon ursprünglich eine Anlage zur Verbindung jener bessern orientalischen und jener bessern classisch-alterthümlichen Lebensrichtung in sich zeigte, aus dem Dunkel seiner Wälder auf die Bühne der Weltgeschichte und in den Kampf mit der römischen Welttyrannie, die es siegreich erschmetterte. Ihm vertraute die Vorsehung jetzt zugleich mit dem Christenthume das Erbe der ganzen menschlichen Culturbestrebungen, welche es von den besiegten bisherigen Welt Herrschern freudig annahm. Ihm wurde die Aufgabe der Gründung der neuen christlichen Welt und ihres stets größ-

30) Keine Worte bezeichnen vollständig und deutlich genug dieses im römischen Weltreiche ausgebildete Verderbniß, die schädliche Wirkung der verkehrten heidnischen Religionsvorstellungen von ihren ehebrecherischen, räuberischen, vatermörderischen Gottheiten und von dem Zerfall aller religiösen Bande und jeder Art von Volksbildung, als man mit Epitar diese Vorstellungen immer allgemeiner als „nichts-würdigen Wahn“ erkannte und als zugleich immermehr jede würdige öffentliche politische Verhandlung verstante; ferner jene schamloseste Sittenlosigkeit und Schwelgerei der Großen und Reichen und das Elend der bedrückten, herabten Völker; endlich die entsetzliche Verwahrung und die immer schneidlichere Gestalt der römischen Sklaverei, seitdem immermehr die schwelgerischen Mächtigen ganze Provinzen zu ihren Landgütern machten, deren Bewohner ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums beraubten, sie von Sklavensherren bebauen ließen und diese grausamer behandelten, als je die Fesseln von den Menschen behandelt wurden. Eine Schilderung dieses Verderbens gibt ausführlich Gibbon, kurz und geistreich auch die angeführte Jugische Abhandlung. Jene Sklaververhältnisse veranschaulicht schon die Vergleichung einiger Stellen aus den Quellen: Appian 1, 7. Flor. 2, 19. Senec. ep. 89 u. 114; de benef. 7, 10; de ira 3, 40. Juven. 6, 222. Cicero in Verr. 10, 47. Plin. h. n. 7, 3, 5. Strab. p. 668 ed. Casaub. In so schandevollem Zustande konnte das Christenthum viele einzelne erheben und sittlich machen. Es konnte durch seine sittliche Lehre und Sucht für das Volk und die Sklaven, es konnte durch seine Lehrgang, Tröstung und Beschützung der Sklaven, der Frauen, der Unterdrückten aller Art, durch seine allgemeinen, reichlichen Armenspenden für das vorhandene Verderben eine unendliche Milderung, für das Fortschreiten desselben einen Damm begründen. Aber das römische Volk, als solches, konnte die Welt nicht neu und frei gestalten. Das zeigt schon der Blick auf die tausendjährige Geschichte des christlich gewordenen griechisch-römischen Kaiserthums, welche, trotz seiner von freier Lebenskraft verlassenen alexandrinischen und byzantinischen Gelehrsamkeit, Voltaire eine Schande für das menschliche Geschlecht nannte.

hern Fortschreitens der Menschheit in Freiheit und Cultur. Und es übernahm dieselbe, wurde für sie und durch sie ungleich mehr als je ein anderes Volk der Erde, aber auch auf eine der Freiheit ebenso viel günstigere Weise welt herrschend und theilte immer vollkommener in allen seinen Reichen die Güter der Freiheit und Cultur, die früher bei den Gründungen der Staaten auf Polygamie, Sklaverei und Provinz-Selotismus nur weitaus der geringste Theil besaß, allen Millionen ihrer menschlichen Bewohner zu.³¹⁾

Alle christlich germanischen Völker und Staaten und ihre Fürstenhäuser zeigen sich seitdem blühender und kräftiger in dem Maße, als sie, ihrer großen Bestimmung treu, unter Leitung christlicher Grundideen fortschreiten in Veredelung, Ausdehnung und Befestigung der Freiheit und in stets innigerer, harmonischerer Verschmelzung und höherer Entwicklung aller jener bessern Culturelemente oder der wahrhaft guten Seiten und Früchte des orientalischen, des alterthümlichen und des national vermittelnden germanischen Lebens. Sie erscheinen dagegen stets elender oder dem Rande des Abgrundes näher in dem Maße, als sie, so wie die Spanier und Portugiesen seit Philipp II., oder so wie die Stuart, die Bourbonen und wie Napoleon, jene hohe Bestimmung verlegen, auf Freiheit und Fortschritt verzichten und durch Stillstand oder positive Unterdrückung sie anfeinden, gleichviel dann, ob sie dieses thun durch die rohe Kriegsgewalt, oder durch die hierarchische oder die Polizei-Inquisition und die Umstrickung und Vergiftung des öffentlichen und Privatlebens, der Wissenschaft und der vertraulichen Mittheilung, der Untervständigkeit wie der Kirchenlehre.

So kann denn also wahrlich keine weise, keine christliche und keine deutsche Regierung, gleich jenen gestützten englischen und französischen Königsfamilien, das unglückliche, frevelhafte Wort des Stillstandes oder des Widerstandes gegen den Fortschritt der Freiheit und freien Entwicklung und Vervollkommnung, jenes schicksalsvoll gewordene bourbonische Wort: „Bis hierher und nicht weiter“, aussprechen wollen!

Ja allerdings, das Christenthum heiligt, so wie die gesetzliche Ordnung und die Harmonie, so auch die Regelmäßigkeit und Stetigkeit in der Entwicklung. Aber es will sie doch nur in der innigen Verbindung mit der möglichsten Freiheit und mit dem freien Fortschritt, ebenso wie diese nur in der Verbindung mit der Achtung für jene. Die einen schwachen menschlichen Systeme und Parteien strebten und wirkten für die höchste Freiheit; aber sie untergruben sie selbst, weil sie die Einheit, die Harmonie oder die Ordnung vergaßen. Die andern dachten nur an die Ordnung und Sicherung der Regierungsgewalt; aber sie zerstörten sie durch die Anfeindung der Freiheit und des freien Fortschreitens. Beide wußten sie nur äußerlich, nicht tief im Innern des Menschenlebens zu gründen und zu einigen. In dem Höchsten und Tiefsten — in dem wahren, in dem lebendigen Christenthume, in dieser göttlichen und doch so menschlichen Lehre — da lösen sich alle Räthsel, da versöhnen sich alle einseitigen Gegensätze und Parteilustreibungen auf das vollkommenste. Hier findet alles Gute und Nothwendige seine freie und friedliche Einigung und seine unsterbliche Lebenskraft.

Die reinste tiefste Moral mußte zunächst die innere, sittliche Gesinnung, nicht äußere Wertheiligkeit und unmittelbare politische Gesetze vorschreiben. Aber diese tiefe und reine, lebendige praktische Kraft der sittlichen Gesinnung erzeugt eine lebenskräftigere Verwirklichung jeglichen guten Werks und eine würdigere weltliche Ordnung, als es ein unmittelbares äußeres Gesetz für sie je vermochte. Jene höchste sittliche Gesinnung versagt das eigensüchtige Streben nach dem Erwerb und Genuß eigener Glücksgüter und Rechte und jeden die Achtung und Liebe gegen Gott und die Mitmenschen vergessenden Stolz und Hochmuth. Aber auch hier bietet das Christenthum dem sittlichen Menschen überreichen Ersatz nicht bloß durch die höhern Güter des Gefühls einer frei mit dem göttlichen Willen vereinigten Gesinnung und sittlichen Würde, sondern auch durch die Pflichten aller Mitmenschen gegen ihn, sowie durch sein eigenes Behaupten seiner Güter, seiner Rechte und seiner Würde, soweit es zugleich höhere Pflichten gebieten, soweit er mit dieser höhern Weiße und Kraft für sie streben und kämpfen soll und darf. Ganz ebenso nun, wie solchergestalt diese erhabene Lehre die reinste und tiefste Sittlichkeit der Gesinnung mit allem guten äußern Werk und dem würdigsten weltlichen Recht vereinigt und mit der liebevollen sittlichen Entsagung und Demuth die glücklichste Befriedigung und Behauptung der eigenen Würde, so vereinigt sie auch wirklich in allen Beziehungen und nach jeder Seite hin mit der möglichsten Harmonie und Ordnung der Entwicklung den kräftigsten Fortschritt wie die

31) So wurde also buchstäblich nach Matth. 21, 43 die Gründung „des Reiches Gottes einem andern Volke übergeben, welches bessere Früchte brachte“.

möglichst größte Freiheit. Mit seinen hohen Ideen und dem Aufschwunge zu ihnen, welchen es den Menschen ertheilt, sobald ein Strahl derselben ihr Gemüth wahrhaft erleuchtet und erwärmt, bekämpft das Christenthum, als den Todfeind aller wahren, aller christlichen Tugend, allen Materialismus, den despotischen und aristokratischen wie den servilen und jacobinischen Materialismus, welche sämmtlich wir besonders auffallend in Frankreich wechselweise um den selbstfüchtigen Besitz und Genuß streiten und die Freiheit wie die Ordnung gefährden sehen, und welche jetzt in dem überall in der Welt begonnenen oder vorbereiteten Kampfe zwischen der erwachten selbständigen Vernunft und der Liebe für Freiheit und Fortschritt und zwischen dem Widerstande die beklagenswertheften Erscheinungen herbeiführen könnten.

Auf dem wahren Christenthum vor allem oder auf einem immer vollständigeren Siege seiner erhabenen Grundsätze und Gesinnungen ruhen in diesem Kampfe unsere Hoffnungen für die Erhaltung und die fortschreitende Entwidlung der Freiheit und Cultur in Deutschland und Europa, in dem unter Einfluß christlicher Cultur sich immermehr einigenden menschlichen Geschlecht. Seine Grundsätze fordern diese Freiheit und Cultur und ihren Fortschritt. Wol mit Recht also durfte der edle Johannes Müller seine Betrachtungen über die Anforderungen des Christenthums an unsere politischen Bestrebungen mit den Worten schließen: „Wenn wir die Sorge für die Freiheit veräumen, so will ich nicht einmal sagen, daß wir unwürdig sind, Bürger dieses Welttheils, und unwürdig, deutsche Männer zu heißen: wir können keine Christen sein.“

V. Schluß und Endergebniß über den eigenthümlichen und höchsten Werth des Christenthums. Nicht etwa-blos die Theologen und die Frommen, auch der Menschenfreund, der Patriot und der Staatsmann, auch sie müssen, je tiefer sie mit offenem Sinn das Wesen des Christenthums an sich und im Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft und zu den Problemen der Staatslehre ins Auge fassen, um so mehr die Tiefe und Wahrheit dieser göttlichen Lehre bewundern. Daß dieselbe auch im speciellen technischen Gebiet besser als alle Weisheit der Welt alle schwierigsten Probleme und Gegensätze löst und versöhnt und alle Verirrungen beseitigt, dieses wird manchen, welcher vom religiösen Standpunkt aus sein bescheidenes: „Herr ich glaube, hilf meinem Unglauben!“ ausspricht, im Glauben befestigen. Es muß jedenfalls den Staatsmann bestimmen, in freier, aber hülfreicher Wechselwirkung der selbständigen Vereine von Staat und Kirche die Ausbreitung des Christenthums und seine segensreiche Wirksamkeit in allen Verhältnissen auf angemessene Weise zu unterstützen. Er wird deshalb auch dringend wünschen und dazu mitwirken, daß die Diener der Religion in echt evangelischer Brüderlichkeit und praktischer Liebe und Duldung diese Ausbreitung und Wirksamkeit fördern, nicht aber, wie leider allzu oft, durch Herrschsucht und hochmüthigen Rastengeist und durch elenden Wort- und Formenstreit, Haß und Misachtung auf sich und leider zugleich auch auf die von ihnen vertretene Religion und Kirche laden möchten.

Soll nun aber schließlich das eigenthümliche Wesen und die höchste Vortrefflichkeit der christlichen Religion bezeichnet werden, so will unsere neueste gelehrte theologische Dogmatik³²⁾ dieselben nicht finden in der Lehre und der Moral (ebenso wenig wie in der Gottesverehrung und Erlösung), sondern vielmehr in der durch den Gottmenschen Christus begründeten Gemeinschaft der Menschen mit Gott.

Von einem etwas universellern Standpunkte aber und wenn wir die mysteriöse Seite der Dogmatik überlassen, wird uns dieser, die Lehre und die Moral unbillig zurücksetzende Gegensatz verschwinden. Nach dem christlichen Sag: „Gott hat auch den Heiden sich nicht unbezeugt gelassen“, nach der Lessing'schen Idee einer göttlichen Erziehung des Menschengeschlechts, jedenfalls wirklich historisch, finden sich viele einzelne Strahlen göttlicher Wahrheit und mithin mit dem Christenthum Übereinstimmendes, ebenso in Beziehung auf die Gemeinschaft mit Gott wie in Beziehung auf die Lehre und Moral, auch in früheren Religionen. In dem Buddhismus vollzieht sich die Gemeinschaft durch die völlige Aufopferung der sinnlichen Natur. In der Brahmareligion findet für sie auch Menschwerdung Gottes statt. In dem griechischen Heroencultus zeigt sich bei der zugleich göttlichen und menschlichen Natur des Gottes und seiner blutsverwandten Verehrer, bei seinen Erlösungen, Versöhnungen und Vermittelungen durch Opfer und Bußen ebenfalls lebendige Gemeinschaft der Menschen mit Gott. Das aber, was das Christenthum so hoch über alle Religionen der Erde erhebt, dieses besteht, wie oben (II) rückblicklich der Lehre angedeutet und rückblicklich der Moral bisher ausgeführt wurde, darin, daß in dem

³²⁾ S. G. Ullmann, Das Wesen des Christenthums mit Beziehung auf neuere Auffassungsweisen. Auch für gebildete Nichttheologen dargestellt (vierte Auflage, Gotha 1854).

Christenthum die in den besten Religionen und in den besten Philosophen vereinzelten und getriebenen Strahlen göttlicher Wahrheit über Gott und die Welt und die Menschheit und über das moralische Verhältniß der Menschen zu ihnen tiefer und reiner aufgefaßt sich offenbaren, und daß gerade auf diesen Grundlagen durch Christus und sein Reich auch die herrlichste Gemeinschaft mit Gott ins Leben gerufen wurde. Da alle Theile zugleich von den beigemischten Irrthümern gereinigt waren, so mußten sich in diesem reinen göttlichen Lichte und Leben auch, wie wir sahen, alle frühern Widersprüche und Schwierigkeiten lösen und beseitigen. Es mußten sich auch in ihrer lebendigen organischen Einigung alle wechselseitig unterstützen und beleben.

Gewiß aber sind diese vollkommeneren Lehre und Moral selbst, so wie sie Christus in Wort und That aus sprach (s. oben II fg.), für die rechte Gemeinschaft der Menschen mit Gott wesentliche Voraussetzungen und Grundlagen. Wesentlich ist namentlich jene Lehre von dem das Weltall und die Menschheit durchbringenden geistigen selbstbewußten und freien oder persönlichen väterlich liebevollen Schöpfer und Regierer, welcher, als der rechte Zeitpunkt gekommen war, in freier Liebe zum Heil seiner Menschenkinder Christus ins Leben treten ließ; nicht minder auch die Lehre von jener hohen Würde und Bestimmung der ebenfalls persönlichen freien brüderlichen Menschenkinder. Ebenso ist ferner wesentlich die auf diese Natur Gottes und der Menschen und auf ihrem gegenseitigen Verhältniß sowie auf der Trennung des göttlichen Reichs von dem weltlichen beruhende eigenthümliche hohe und reine Moral, welche sowie das Wesen der Sünde so auch das der Sittlichkeit in die geistige und freie lebendige Gesinnung, die Sittlichkeit in die werththätige Liebe zu Gott und den Brüdern setzt, welche den dualistischen aseritischen vernichtenden Haß gegen die Natur und alle äußere Werkheiligkeit ebenso vernichtet wie die bloß angeblich sittliche Willensrichtung, die keine Früchte bringt oder sich nicht in entsprechender liebevoller Wirksamkeit als wahr und lebendig bewährt (s. oben III). Die echt christliche Gemeinschaft der Menschen mit Gott durch Christus und sein Reich war ja nimmermehr möglich in der sonst überall stattfindenden Vermischung des göttlichen mit dem weltlichen Reiche, nimmermehr in den polytheistischen und dualistischen und (im naturgesetzlichen Sinn) pantheistischen Religionen, in ihrem äußerlichen sinnlichen und werthheiligen Götzendienste und Sinnengenusse noch auch in ihrer quietistischen Schwärmerei und Fleischesvernichtung, und ebenso wenig in sonstiger materialistischer und pantheistischer Vernichtung eines wahren persönlichen Gottes und menschlicher persönlicher Freiheit. Sie war es aber auch nicht bei dem mosaischen Nationalgott bloß eines einzelnen Volksstammes, bei seinem äußerlichen theokratischen Gesetzesreich und seinem umfassenden äußerlichen sinnlichen Cultus, nicht bei dem Mangel der christlichen reinern tiefern Auffassung der Geistigkeit Gottes und seiner väterlichen Liebe für alle Menschen, nicht bei dem Mangel der reinen christlichen Idee der freien geistigen gottähnlichen Würde und Bestimmung aller Menschen als brüderlich verbundener Kinder desselben Vaters. Die christliche Gemeinschaft war jedenfalls auch bei den Hebräern schon ausgeschlossen durch den Mangel der tiefen christlichen Auffassung von der Trennung und dem rechten Verhältniß des weltlichen und des göttlichen Reichs, sowie des rechten Wesens und des Verhältnisses der christlichen Gesinnung und des Werks in dem letztern.

Es ist also für die christliche Gemeinschaft wesentlich, ebenso wie sie selbst dem Christenthum eigenthümlich, und bewundernswerth vortreflich die echt christliche Auffassung von drei Hauptverhältnissen: zuerst die von Gott und dem Menschen, sodann die vom göttlichen und weltlichen Reich, und endlich die von der christlichen sittlichen Gesinnung und dem äußern Werk.

Ohne diese christliche Lehre und Moral erscheint die Gemeinschaft als im wesentlichen grundlos und inhaltsleer. Man könnte ohne sie selbst die verbreitetsten Auslegungen in die nach Christus benannte hineinbringen. Wir aber wollen ja doch nicht etwa eine Gemeinschaft der Menschen mit Gott wie die buddhistische oder wie die einer Hegerischen oder Feuerbach'schen Theologie und auch nicht die eines durch Propheten und Drafel und Inspirationen erhaltenen theokratischen Reichs. Ullmann selbst führt gelegentlich aus (S. 83 fg.), daß die christliche Gemeinschaft die eigenthümlich christlichen Begriffe von Gott voraussetzt, daß sie nicht bestehen könne bei heidnischer Gottheit, die sich nicht über die Natur erhebt, auch nicht mit den bloßen Phantasiegebilden heidnischer Personifikationen und nicht ohne heilige und heiligende Göttlichkeit. Sie hielt sie ebenfalls undenkbar bei einem pantheistischen, orientalischen und bei einem Heger'schen unpersonlichen unfeiern Nichtgott. Sie setzt auch nach ihm eine Religion voraus, welche einen wesentlich ethischen und monotheistischen Gott und freie Persönlichkeit und Heiligkeit von Gott und Mensch in sich aufnimmt. Er findet sie selbst in der Mosaischen Religion schon deshalb

unmöglich, weil hier die christliche feste innige Verbindung und Durchbringung der Gottheit mit der Welt und den Menschen (Apostelgeschichte 14, 26; Röm. 2, 14; Gal. 14, 8; Joh. 14, 23; 2 Kor. 6, 16; Joh. 1, 32) fehle, und weil sie bei dem mosaischen unabhangigen Gesetzgeber und Richter nicht passe. Nur der christliche Gott lasse sich in heiliger und erbarmender Liebe herab zu der Menschheit und vereinige sich mit dem Menschlichen. Nur so werde die Religion Gottinnigkeit, Leben des Glaubens und der Liebe in Gott, Verklarung des Menschen von Gott aus. So erst trete an die Stelle des heidnischen Natur- und Selbstgenusses der Friede und die Freude im Heiligen Geist (Gal. 5, 22) und an die Stelle der judischen Unterwerfung die kindliche Liebe und die Freiheit der Kinder Gottes, welche die Furcht austreiben und das Gute von selbst erfullen (Röm. 8, 14; 1 Joh. 4, 18 und 5, 2; Matth. 11, 29).

Nun aber, wenn diese ganz eigenthumlichen christlichen Lehren absolut wesentlich sind auch fur die wesentliche Gemeinschaft, sodas diese ohne sie zu etwas andern wurde als sie sein sollte, so fallt ja wol auch der Gegensatz hinweg, das sie nicht mit das eigenthumliche Wesen des Christenthums bilde. Als wesentlich erklart ja auch Christus selbst seine Lehre und ausdrucklich sein Lehramt (Joh. 18, 37; 17, 3; Luc. 24, 14, 19; Röm. 10, 14, 17). Dasselbe gilt aber ebenso von jener eigenthumlichen christlichen Sittlichkeit. Christus bezeichnet offen und deutlich genug auch ihre Eigenthumlichkeit; so z. B. wenn er im Gegensatz zu der bisherigen hochsten sittlichen Pflichtenlehre sagt: „Es steht geschrieben: ihr sollt nicht toben, nicht ehebrechen, ich aber sage euch, wer nur die feindselige und die lasterne Gesinnung hegt, der ist des ganzen Verbrechens schuldig.“ hnlich werden uberhaupt die Hauptpunkte christlicher Moral ausgesprochen: so die rein geistige innerliche Natur der Sunde (Matth. 15, 18) und ebenso der Sittlichkeit, dieser in Glaube und Liebe zur Heiligkeit wiedergeborenen Gesinnung; der Haas nicht gegen die gottliche Natur und gegen das Fleisch und irdische Gut, sondern gegen die sundige Begierde in Beziehung auf dieselbe; die Werthlosigkeit jeglichen Werths ohne die lebendige sittliche Gesinnung und jeder scheinbar frommen Gesinnung ohne Wert; uberhaupt alle jene tief sinnigen Losungen der schwierigsten Probleme, wodurch diese zugleich tiefste und von Schwarmerei und Verirrung freieste Lehre in grandeur Harmonie die sonst wechselnden entgegengesetzten Einseitigkeiten ausschliesst, passiven Quietismus wie uaserliche Wertheiligkeit, Askese wie sinnliche Genussucht, Servilitat wie anarchoische revolutionare Freiheit, egoistischen Individualismus ohne Bruderlichkeit wie bruderklichen Communismus ohne selbststandige Personlichkeit.

Freilich in einem organischen Ganzen kann man von jedem Haupttheil zum Mittelpunkt und zum Ganzen gelangen, auch wol das eine als mit dem andern gegeben darstellen. Aber man darf deshalb doch nicht einen Gegensatz gegen die gleiche Wesentlichkeit und Eigenthumlichkeit der Haupttheile bilden wollen. Viel richtiger scheint mir die Schrift selbst auszusprechen, das nach der ganzen bisherigen gottlichen Leitung der Entwicklung der Menschheit die christliche Offenbarung alle bis jetzt vereinzelt Lichtpunkte des gottlichen Lebens zur vollkommensten hochsten Erscheinung vereinigte (Eph. 1, 10; Gal. 4, 4). Es ist also das Christenthum, wie auch Ullmann anerkennt (S. 56), ebenso die sittlichste wie die wahrste und die die Menschen mit Gott am innigsten vereinigende Religion. Dasjenige aber, was in Beziehung auf Lehre und Moral Christus noch mehr durch sein Leben und Vorbild als durch ausgesprochene Worte verkundet, dieses ist naturlich nicht wieder zugleich gultige Lehre und sittliches Pflichtgebot. Aber gewisslich, noch gewaltiger und segensreicher als das Wort wirkte naturlich die lebendig gewordene Wahrheit und Gesinnung und das lebendige Vorbild des Grunders und Anfangers des neuen gottlichen Reichs. Es wirkte dieses Leben, ganzlich erfullt von der gottlichen Liebe und von der werththaftigsten Liebe zu Gott, „dessen Willen zu thun seine Speise war“, dem bis zum martervollen Tod gehorsam er unermudlich war in liebevoller Vervollkommenung und Begluckung der Bruder, unermudlich in kraftvoller Wahrheitslehre und Bekampfung des Unwahren und Bosen wie in der ausgedehntesten bruderklichen Hilfe, bald fur das angere Lebensgluck, in Krankheit, Schmerz und Noth, und selbst bis zur Erweiterung beim fruhlichen Hochzeitsfest und bis zur liebevollen Freundlichkeit mit den Kindern, bald fur ihre geistig-sittliche Vervollkommenung, fur ihr unsterbliches Seelenheil.

So, durch solche gottliche Wahrheits- und Pflichtenlehre, durch die in solchem Leben und Tode lebendig gewordene und zur Wiedervereinigung der Sunder mit Gott begeisternde hochste gottliche und bruderkliche Liebe entwickelt sich fur Christi treue Junger in steter Vervollkommenung das Leben in und mit Gott, das gottliche Reich. Diese Gemeinschaft der Menschen mit Gott, der Zielpunkt aller Religionen, ist dabei ebenso in eigenthumlicher unvergleichbarer Tiefe und Reinheit aufgefasst wie jene obigen Grundelemente derselben. Es steht das christlich gottliche

Reich, stets wachsend in der innern Vervollkommnung der Glieder wie in Umgestaltung der Welt³³⁾, ebenso hoch über allen andern Religionsgemeinschaften und Philosophien wie der nach dem Vorbilde des göttlichen Reichs umgestaltete Staat, und das durchs Christenthum erst geschaffene Völkerrecht und Weltbürgerthum überträgt hoch alle andere politische Weisheit und Gestaltung.

Ein tieferes Eingehen in das Wesen der christlichen Gemeinschaft ist in dieser Darstellung, welche abichtlich alles Mythische und speziell Dogmatische ausschloß, natürlich nicht zulässig.³⁴⁾ Wie man auch diese Gemeinschaft und überhaupt die Sendung und das Göttliche und Menschliche in der Natur Christi und in der Gemeinschaft der Menschen mit Gott auffasse, supranaturalistisch oder nicht, die absolut unerreichte göttliche Vollkommenheit des Christenthums bleibt, ebenso wie die Wahrheit unserer dargestellten organisch verbundenen Hauptpunkte, unverändert und tritt bei jeder weitern Erwägung in immer neuen und vollkommenern Lichte hervor. Keine einzelne Beziehung aber vermag auch nur ihre höchste Vortrefflichkeit erschöpfend bezeichnen; nicht die von Herder, welcher sie in der Humanität, nicht die von Châteaubriand, der sie in der Schönheit, nicht die von Johannes Müller, der sie in der Wahrheitstiefe finden wollte.

Diese Vortrefflichkeit bewährt sich namentlich auch in der göttlichen Kraft des Christenthums, das Leben der Völker zu verjüngen. Diese Kraft ist geschichtlich, und sie knüpfte sich zunächst an drei der oben entwickelten Eigenthümlichkeiten. Das Christenthum besteht fürs erste nicht, wie die andern Religionen, in einer Sammlung äußerlicher Sagenen für weltliche Einrichtungen und Handlungen. Diese veralten, werden lückenhaft, sinnverlassen und unanwendbar, und das nur durch sie getragene höhere Volksleben geht alsdann unrettbar unter, wie wir es im ganzen Alterthum und Orient, überhaupt bei allen nicht christlichen Völkern sehen. Wohin gelangten doch ohne die christliche Religion alle edelsten Völker, wohin selbst die Stammgenossen der Germanen, die Indier, die Afghanen, die Babylonier! Die auf das Ewige, Göttliche gerichtete Gesinnung und ihre höhere Lebenskraft, sie befeelen und haben auch neue verjüngte Formen und Einrichtungen. Sodann werden im Christenthum, mit der Zerstörung der Kastenherrenschaft und der Knechtschaft für die Mehrheit im Volke, auch der Staat und alle weltlichen wie kirchlichen Einrichtungen vielmehr auf die allgemeine sittliche Menschenwürde gegründet, und ihre segensreichen Lebenskräfte bewähren sich rettend und verjüngend in untern, nicht regierenden Schichten, wenn die regierenden, erliegend den Verjüngungen der Herrschaft, verdorben und kraftlos werden. Überall endlich, bei allen schwierigsten Fragen und Verhältnissen im Leben bewährt sich jene oben geschilderte rettende Kraft des Christenthums, die Schwierigkeiten, die Gegensätze, Widersprüche und Verwirrungen in der Tiefe und in dem Reichthum der göttlichen Wahrheit und durch die Kraft der Grundprincipien zu lösen, zu versöhnen, zu beseitigen, und

33) Matth. 13, 31. Philipp. 3, 12. Ephes. 4, 13. Apostelgesch. 17, 30. Joh. 3, 17; 9, 39. 1 Kor. 3, 11. 2 Kor. 2, 16.

34) Man kann übrigens sagen, daß jene obige christliche Lehre von Gott, wie für die christliche Gemeinschaft so auch selbst für einen vernünftigen Glauben an eine übernatürliche Sendung Christi wesentlich sei. Sie faßt nämlich Gott auf nicht nach dem Wesen der niedern sinnlichen Natur als bewußtlose unfreie und unpersönliche Naturkraft, sondern mit Recht analog dem höchsten, was der Mensch kennt, nach der geistigen freien Persönlichkeit des Menschen. Sie befreit ihn nur von den menschlichen Beschränkungen. Sie denkt ihn als den das ganze Weltall mit seinem Leben durchbringenden und beherrschenden selbstbewußten freien Geist, der natürlich noch weniger wie der Geist des Menschen auf einen besonders physischen Sitz im Körper beschränkt ist, und welcher seine freien Kinder als liebevoller Vater mit Schonung der ihnen verliehenen Freiheit regiert. Und sicherlich höhere Vorstellungen und Worte von Gott als die eines solchen liebevollen Vaters oder väterlichen Schöpfers und Regierers aller Dinge kennt keine Sprache und Wissenschaft. Wir müßten der würdigen Idee von Gott offenbar Abbruch thun, wollten wir uns Gott als zwangvoll seiner eigenen Schöpfung, als dem Naturgesetz untergeordnet, und der höchsten denkbaren Freude der liebevollen und freien Wechselwirkung mit freien Wesen beraubt denken, während sie das Christenthum überall, z. B. auch in der liebevollen Freude Gottes bei der Besserung des Sünders, lehrt. Wollen wir nun dieses nicht, so ist eine freie, also auch der bloßen naturgesetzlichen Ordnung übergeordnete liebevolle göttliche Leitung der Schicksale ihrer freien Geschöpfe, der Gottheit unendlich würdiger, als jene zwangvolle Unterordnung unter ihr eigenes Werk, das Naturgesetz, und als ein müßiges kaltes Zuschauen bei dem Verlaufe der naturgesetzlich bestimmten Ordnung der Dinge. Sie ist unendlich würdiger und verständiger als der in die eine, in die niedere Seite des Lebens einseitig versunkene Materialismus, als jenes wahrhaft armselige Resultat blos naturphilosophischer pantheistischer Speculation, welche dem wirklichen lebendigen Gott eine todt Abstraction, eine bloße Naturkraft oder auch untergeordnete menschliche Kräfte unterschrieben will. Auch Wunder, welche nothwendig sind für die väterliche Weltregierung, sind hiernach ungleich annehmbarer, als die Verächtung auch der Letztern durch falsche Einmischung des Naturgesetzes in das Gebiet der Freiheit.

so die höchste menschliche Ordnung zugleich mit der Freiheit nicht bloß richtig zu begründen, sondern auch die Gefahren ihres Untergangs zum voraus abzuwenden. Zwar große Verirrungen vorschuldet überall stets neu die menschliche Einseitigkeit und Verbohrtheit. Aber niemals vorschulden dieselben die Einseitigkeit oder die Falschheit der christlichen Principien. Diese ruhen vielmehr rettend zurück von den eingeschlagenen Abwegen. Dagegen ist es das wahrhaft Tragische in der Geschichte der Völker von andern Religionen, wo die Einseitigkeiten und Verbohrtheiten in diesen Religionen selbst sie rettungslos ins Verderben führen. Wer könnte wol ohne Wehmuth die Geschichte der buddhistischen Religion und Reformation verfolgen. Der Stifter, der allerbedeiste Mann, hoch begeistert von der reinsten Liebe zur Wahrheit und zu seinen Brüdern, mit Schmerz erfüllt über die verderblichen Abwege, auf welchen brahmanischer Götzendienst seinen edeln Volkstamm verleitete, vertauscht er, ein geborener mächtiger König, das glänzende genussreichste Leben mit dem dürftigen drangsalvollen Leben und Märtyrertum eines Volkselehrers. Er thut dieses bei der Größe seines Geistes wie seiner sittlichen Kraft mit äußerlich ungeheuern Erfolgen. Millionen und abermals Millionen werden die begeisterten Anhänger seiner theilweise herrlichen und erhabenen Lehre. Aber die naturphilosophisch pantheistische Grundlage und der Zielpunkt einer falschen Vereinigung mit Gott, des Eingehens in ihn durch quietistisches Aufgeben und Vernichten der Persönlichkeit wie der sinnlichen Natur als des an sich Bösen, führt schon den Reformator selbst und seine besten Nachfolger zu verkehrten Anschauungen und Bestimmungen über die menschlichen Verhältnisse. Die Massen der Völker aber, die der Religion sich angeschlossen, sie verstellen, wegen der Einseitigkeit der Grundlagen und der Folgezüge und weil für die Massen die geistige Selbstvernichtung nicht paßt, auf neue der äußern sinnlichen Werkheiligkeit, dem heidnischen Götzdienst und der Herrschaft einer hochmüthigen scheinheiligen Priesterschaft, welchem sämmtlichen Unbelle der edle Buddha sie für immer hatte entreißen wollen. Die Kraft und Gesundheit selbst der gebildeten Völker ganzer Welttheile, die der asiatischen und amerikanischen Völker, gingen durch solche Einseitigkeiten ihrer Religionen zu Grunde. So wurden auch die dem kräftigsten und edelsten aller Menschenstämme angehörigen, den alten Germanen so brüderlich nahe stehenden Inden zunächst durch die kastenmäßige Ausbildung ihrer Priesterschaft immer tiefer und jetzt fast unrettbar in ihren verruchten Götzdienst und Kastenunfug verstrickt. Bei den christlichen Nationen dagegen werden die aus dem Orient aus dem Judenthume und dem europäischen Heidenthume eingewanderten oder durch falsche Philosophien und menschliche Schwächen neu entstehenden Irrthümer und Einseitigkeiten mit Hülfе seiner tiefern und reinern göttlichen Grundlagen stets aufs neue wieder überwunden; so die ascetischen wie die götzdienerischen, die despotischen, die theokratischen und hierarchischen, die kastenmäßigen Verunstaltungen des reinen göttlichen Lebens, so hoffentlich auch die einseitig humanistischen, die individualistischen wie die communistischen, socialistischen und die einseitig demokratischen.

Allerdings begründet nämlich die christliche Religion selbst die höchste allgemeine Achtung der Menschenwürde, während vor und außer derselben oft selbst alle persönliche Rechte- und Freiheitsanerkennung auf Mitglieder desselben Staats- oder Religionsvereins, desselben Stammes oder Standes beschränkt blieb, oder die persönliche Würde und die menschliche Bestimmung ascetisch oder despotisch vernichtet wurden. Es trug die edelsten Früchte, als vorzüglich im vorigen Jahrhundert die größten und edelsten Geister, ein Rousseau und Lessing, ein Kant und Herder und Philanthropen der verschiedensten Art, die Achtung der Humanität allgemein geltend zu machen suchten, als man die individuelle freie Persönlichkeit, ihre Selbstgesetzgebung und die gleiche hohe Bestimmung des Menschen auch im irdischen Leben ascetischer Möncherei und despotischer und aristokratischer Unterdrückung entgegensetzte. Aber das Christenthum in seiner tiefern Auffassung verwarf auch hier die entgegengesetzten Einseitigkeiten, hier die Bekennung und Unterdrückung der Menschenwürde, dort den Götzdienst mit der Humanität, die zuletzt selbst bis zur Feuerbach'schen Vernichtung Gottes führte. Es beseitigt sie durch jene obigen richtigen Begriffe von Gott und den Menschen und ihrem richtigen väterlichen und kindlichen Verhältnis, welches ja zuerst die Menschenwürde begründete. Es reiht den Menschen nicht los von der Gottheit und dem göttlichen Gesetz und ebenso wenig die freie individuelle Persönlichkeit von der liebevollen brüderlichen Gemeinschaft im sittlichen Reiche. Es erkennt so nur auf die Pflicht gegründetes Recht, nur mit der Pflichterfüllung verbundene berechnigte und mit der unsterblichen Bestimmung vereinbarliche irdische Glückseligkeit. Es schließt so abermals besser als alle Religion und Philosophie der Welt zahllose einseitige Auffassungen und Fol-

gerungen des Humanitätsprinzips aus. So alle egoistischen, eudämonistischen und individualistischen, einer gemeinnützigen und gemeinschaftlichen Wirksamkeit für das Gesamtwohl der Brüder sich entziehenden Bestrebungen; nicht minder auch jene Rousseau'schen absoluten Gleichheits- und falschen Volksouveränitätsrechte und ebenso die St.-Simonistischen, socialistischen und communistischen Theorien. Es gebietet liebevolle Verwendung eigener Kräfte und eigenen Vermögens für das Gemeinwohl und die Bedürftigen. Aber seine Gebote gehen nur an die freie Gesinnung und Liebe, und es heiligt als Grundbedingung: die freie, selbständige, besondere Persönlichkeit und Würde und ihre Heilighaltung und mithin auch die im selbständigen menschlichen Recht gerade zu ihrer irdischen Erhaltung begründeten Eigenthumsrechte. Es anerkennt ebenso auch in der Heiligung des innigsten ehelichen und Familienvereins die Grundbedingungen höherer menschlicher Erziehung, die Beschränkungen der menschlichen Kräfte, die Begründung auch besonderer Staaten und Nationen im allgemeinen weltbürgerlichen Verein. Es können in besonders innigen Verhältnissen und besondern Zeiten eben durch und mit dem stets freien Willen der selbständigen Persönlichkeiten Kräfte und Mittel theilweise gemeinschaftlich gemacht werden, wie es auch in den Zeiten gemeinschaftlicher Nothen und Kämpfe der ersten Christengemeinde zuwollen geschah, jedoch fern von Vernichtung alles Eigenthums und der persönlichen Freiheit, von einem allgemeinen Zwangsmechanismus und von den übrigen Absurditäten verkehrter communistischer und socialistischer Theorien. Die echte christliche Lehre verwirft gleichmäßig die frühern, zunächst von religiösen Verirrungen ausgehenden, aber alsbald von rohsinnlichen und despotischen Gelüsten regierten Sekten und geistlichen Bruderschaften, wie der Brüder des freien Geistes, der Wiedertäufer, der Libertiner u. s. w., und ebenso der neuern französischen St.-Simonisten, Communisten und Socialisten.³⁵⁾ Überall erkennt Christus das auch für die Erhaltung der Familien und des Staats ebenso wie für die Freiheit wesentliche Eigenthumsrecht und freie Erwerben an. Er gebietet als sittliche Pflicht nur ihre freie sittliche Unterordnung und ihren Gebrauch für die höhere Bestimmung und für das Wohl der Brüder. So fördert seine Lehre mehr als irgendeine andere die echte Humanität und gemeinnützige, politische und patriotische und zugleich das gesammte brüderliche Menschengeschlecht umfassende weltbürgerliche Bestrebungen.

Welcher.

Christlicher Staat, christlich-germanisches Staatsrecht. Schon lange, ehe der Artikel Christenthum geschrieben wurde, schon seit 1816, hielt sein Verfasser an den Hochschulen zu Heidelberg und Bonn Vorlesungen über das christlich-germanische Staatsrecht und wurde mit ausdrücklicher Wahl dieses Namens für dasselbe nach Freiburg berufen. Ich entwickelte in diesen Vorlesungen im wesentlichen ganz dieselben Grundsätze, wie sie die Art. Christenthum, Deutsche Staatsgeschichte, Deutsches Landesstaatsrecht enthalten. Etwasiger Tadel, vielleicht sogar einiger Spott von manchen Liberalen über die Idee eines christlich-germanischen Staatsrechts, konnte mich in meinen wohlgeprüften Überzeugungen nicht irre machen. Wohl aber hätten mich beinahe die vielen Zustimmungenden, welche wenigstens im Namen und in der Ableitung des Staatsrechts aus christlichen und germanischen Grundlagen mit mir übereinkommenden schlenen, von meinem christlich-germanischen Staatsrecht zurückzureden können. Die bekannten Theorien eines Haller, Bonald, Maistre, Ballanche, A. Müller, Friedrich Schlegel, eines Maurenbrecher, Stahl, Matthäi, Krauß¹⁾, welche die Grundbedingungen jedes rechtlichen

35) Die Unchristlichkeit und die Verirrung dieser zahlreichen verschiedenen socialistischen und communistischen Bestrebungen von den frühesten Zeiten bis zum heutigen Tage sind vortrefflich dargestellt von Hundeshagen: „Der Communismus und die ascetische Socialreform im Laufe der christlichen Jahrhunderte“ in den „Theologischen Studien und Kritiken“, herausgegeben von Ullmann und Umbreit (1845), II, 536 u. 821; Derselbe, „Communismus und Socialismus“ in Herzog's „Realencyclopädie“, Bd. 3. S. weiter den Art. Communismus von W. Schulz-Bodmer im Staats-Lexikon; ferner Romang, „Die Bedeutung des Communismus aus dem Gesichtspunkte des Christenthums und der sittlichen Cultur“ (Bern und Zürich 1847). Man sehe z. B. für die christliche Anerkennung der Besonderungen und des Eigenthums auch unter den Mitgliedern der christlichen Gemeinden: Eph. 6, 5—8. Kol. 3, 22 u. 24. Apostelgesch. 5, 4; 12, 12 (bei Ananias [Apostelgesch. 5.] wird nur die Heuchelei bestraft). Matth. 5, 17. Gal. 5, 22; 6, 10. 2 Kor. 8, 3. 1 Kor. 16, 2. 2 Kor. 8 u. 9.

1) K. L. von Haller, Restauration der Staatswissenschaften (zweite Auflage, 4 Bde., Winterthur 1820); Bonald, La législation primitive (Paris 1802); A. Müller, Elemente der Staatskunst (3 Bde., Berlin 1819); Maistre, Essai sur le principe générateur des constitutions politiques (Petersburg 1810); Du Pape (Lyon 1819); Les Soirées de St. Pétersbourg ou entretiens sur le gouvernement temporel de la providence (Paris 1821); Ballanche, Essai sur les constitutions (Paris 1818); Palingenesie sociale (Paris 1827); Stahl, Philosophie des Rechts (zweite Auflage, 2 Bde., Heidelberg 1853); Matthäi, Die Macht und Würde der Fürsten auf christlichem Standpunkte

und freien Staatslebens, die Glaubens- und bürgerliche Freiheit, übersehen und zerstückten und unter jenen ehrwürdigen Namen mehr oder minder die, wie man glaubte, veralteten despotischen Theorien der Stuart und Bourbonn, die Theorien des Filmer, Wandal, Maaßius und Salmaßius von dem göttlichen Recht und von der despotischen Gewalt der Könige und zugleich die Priesterherrschaft und Verfolgung der Ungläubigen wiedererweckten — sie nahmen wirklich um so mehr, je mehr sie Begünstigung und Einfluß bei den Mächten erhielten, die Freiheitsfreunde gegen Christenthum und Deutschtum ein. Hatte ja überhaupt der Mißbrauch der christlichen Religion für geistige und bürgerliche Verbummung und Unterdrückung Millionen mit Voltaire zu Feinden der Religion selbst gemacht! Ebenso macht auch heute der ähnliche freiheitsfeindliche Mißbrauch des historischen, des angeblich christlichen und deutschen Rechts viele Tausende zu bitteren Gegnern nicht nur des Mißbrauchs, nein, der mißbrauchten ehrenwerthen Gegenstände selbst; ganz ähnlich wie ja auch die einseitigen (blos verneinenden oder abstracten) Richtungen des Rationalismus und eines gewissen Liberalismus, des Kantischen und neuhegelschen Formalismus, die Historischen und die Frommen zu Feinden der Vernunft und der Freiheit gemacht hatten, oder ebenso wie Anarchie und Jakobinismus viele gegen Freiheit und selbständiges Volkrecht einnahmen, oder wie umgekehrt neuerlich der despotische Mißbrauch des sogenannten monarchischen Princips für die Monarchie stets zahlreichere und gefährlichere Gegner erweckt. Die Aufgabe für eine wahrhaft gründliche und praktische Staatsweisheit aber bleibt es, den Blick und die Richtung von solcher Einseitigkeit möglichst frei zu halten und ohne eine falsche (principlose und syncretistische) Vermischung das Wahre und die rechte Vermittelung zu finden. Mögen in den natürlichen lebendigen Kämpfen, Schwankungen und Fortschritten des Staatschiffes auf dem großen Entwicklungsstrom der Menschheit auch viele der bewegenden Kräfte und Gegenkräfte ohne Bewußtsein für das rechte Gleichgewicht und den rechten Gang des Schiffes wirken, den Führern und Leitern der Fahrt ziemt es, mit klarem Bewußtsein das Ziel, die rechte Bahn, die Grundgesetze des Ganges, die nothwendigen und die verderblichen Wirkungen und Gegenwirkungen jener Kräfte herauszufinden und zu berechnen. Sie sollen durch keine falschen Scheine sich irren lassen.

Die Ergebnisse, die ich in solchem Streben in Beziehung auf die Grundsätze des Rechts und der Politik unserer deutschen Staaten zugleich philosophisch oder aus der Vernunft, und historisch-philosophisch aus den christlichen, alterthümlichen und germanischen Grundideen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens entwickelte und in den citirten Artikeln, überhaupt in allen meinen Artikeln des „Staats-Lexikon“ niederlegte, sind mir durch keine einseitigen Leidenschaften und entgegengesetzten schriftstellerischen und Parteirichtungen unserer vielbewegten Zeiten irgend erschüttert oder verleidet worden. Aber ich mißbillige und bekämpfe mit allen meinen Kräften meine scheinbaren, falschen Bundesgenossen, jene zuvor schon angedeuteten angeblich christlichen und germanischen Staatslehren, welche im bewußten oder unbewußten leidenschaftlichen oder feilen Dienste der Anhänger und Knechte bestehender Mißbräuche und schlechter Gewohnheiten, im Dienste der Gegner der Freiheit und der freien vernünftigen Entwicklung, zum Schaden der Ehre und Blüte des Vaterlandes, ihr verkehrtes und sündhaftes Wirken durch den falschen Schein der Christlichkeit oder der wahren Deutschtum zu beschönigen und so schwache Fürsten und Völker zu täuschen suchen. Ich hasse solche Verkehrtheit und ebenso den Mißbrauch des Christenthums für communistische Untergrabung der wesentlichen Grundlagen der Gestattung und für revolutionäre Wöbelherrschaft. Ich hasse sie doppelt deshalb, weil sie gerade das mit Heiligste und Ehrwürdigste mißbraucht, verunstaltet und gefährlich macht, und weil sie gerade der höchsten Aufgabe und der Grundbedingung des Heils meines Vaterlandes entgegenwirkt.

Schon oben (Bd. 1, XLIX) wurde angegeben, wie in unserer ganzen geistig-sittlichen und politischen Kultur sich überall drei verschiedene, aber sich gegenseitig vortrefflich unterstützende und ergänzende historische Grundelemente, das christliche, das alterthümliche und das germanische vereinigen. Die vorher genannten Artikel, sowie alle meine Artikel des „Staats-Lexikon“ über deutsche Rechts- oder Staatsverhältnisse entwickeln entweder diese Grundelemente oder stellen das aus ihrer Verbindung entstandene historische und positive Recht dar. Der Art.

(Leipzig 1841); Maurenbrecher, Deutsches Staatsrecht (1841); Krauß, Versuch die Staatswissenschaften auf eine unwandelbare Grundlage zu stellen (Wien 1835; zweite Ausgabe, Wien 1842, unter dem Titel: Das christliche Staatsprincip); f. auch das Staats- und Gesellschafts-Lexikon von Wagener (Berlin 1858).

Naturrecht, Politik und Philosophie der positiven Gesetze wird die höchsten historisch-philosophischen Grundsätze unserer historischen und positiven Rechte und jene in ihm verschmolzenen drei Grundelemente missförmlich entwickelt.

Hier kann mit Rücksicht auf den Art. Christenthum nur noch kurz angegeben werden, in welcher Beziehung der Begriff eines christlichen Staats haltbar oder verwerflich ist.

Unverwerflich ist es natürlich, wenn man von einem christlichen Staate und einem christlichen Staatsrecht lediglich in dem historischen Sinne spricht, daß die Mehrheit seiner Bürger Christen sind, oder daß in ihm historisch die Staatsverrichtungen und Staatsgesetze mehr oder minder vollständig nach christlichen Grundsätzen bestimmt worden seien. Hier entscheiden in jeder Beziehung die historischen Beweise über das, was zum historischen oder auch zu noch gültigem positiven Recht geworden ist. Es ist hier gerade so wie bei dem Römischen und Germanischen Recht.

Unverwerflich und wohl begründet ist auch in der Beziehung der Begriff eines christlichen Staats und Staatsrechts, daß in einem Staate, in welchem mit der Mehrheit der Bürger auch die Regierung christlich ist, das Streben derselben natürlich und rechtmäßig dahin gerichtet sein soll, auf dem freien verfassungsmäßigen Wege in der im Art. Christenthum bezeichneten mittelbaren Weise ihre Staatsverrichtungen und staatlichen Maßregeln insofern nach christlichen sittlichen Grundsätzen zu gestalten, als sie überhaupt berechtigt sind, ihre moralischen Überzeugungen in Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung zu bringen. Niemand wird behaupten, daß irgendetwas andere Moraltheorie und sittliche Überzeugung für Christen höher stehen und mehr gelten müsse als ihre christlich-sittlichen Überzeugungen. Selbst wenn sie in der Minderheit befindlich sind, können Christen nicht wohl anders handeln, aber ihre christlichen Überzeugungen werden dann oft nicht siegreich, sondern sie werden überstimmt und zurückgewiesen werden.

Verwerflich dagegen ist es, wenn man davon ausgeht, die Christen, wenn sie die Mehrheit bilden, und ihre Regierung dürften christlich-religiöse Bestimmungen, bloß weil sie dieses sind, als unmittelbar gültige weltliche Rechts- und Staatsgesetze hinstellen, den nicht christlichen Staatsgenossen aufzwingen und vermeintlich in solcher verkehrten Weise den Staat möglichst christlich machen, und vollends — was sich natürlich damit verbindet — die Nichtchristen von der gleichen Theilnahme an solchen christlich gemachten Gesellschaftsverhältnissen und überhaupt an den Rechten und Vortheilen der Staatsgesellschaft mehr oder minder ausschließen.

Hierdurch wird zugleich die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die bürgerliche Freiheit und Rechtsgleichheit verletzt. Selbst wenn der Staat aus lauter Christen bestände, ist solche unmittelbare Aufstellung christlicher Bestimmungen, weil sie im christlichen Glauben der Bestimmenden als christlich erscheinen, unzulässig. Es ist eine Vermischung des christlich-kirchlichen mit dem weltlichen Rechtskreis, welche, weil sie diese Glaubensmeinungen mit dem weltlichen Staatszwang durchsetzen will, alle Andersgläubigen in ihrer Gewissens- und bürgerlichen Freiheit verletzt. Kein religiöse Glaubenssätze haben ja nirgends die nöthige juristische Erkennbarkeit, Beweisbarkeit und Gültigkeit, welche für juristische Gesetze nöthig ist. Sie haben sie am wenigsten für Andersgläubige. Sie passen auch in ihrer Unmittelbarkeit nur fürs göttliche, nicht fürs weltliche Reich. Vollends also wenn, wie heutzutage, immermehr Menschen von verschiedenen Religionen und Kirchenvereinen und von religiösen Überzeugungen, wenn Katholiken und Protestanten, Juden und Heiden, Sektanhänger und Deisten in der Staatsgenossenschaft sich einbürgern, alsdann wird der Glaubenszwang, die Intoleranz und die Unterdrückung eines solchen christlichen Staats verlezend. Er wird bei der heutigen Ausbildung der Humanität, Freiheit und Aufklärung immermehr von der öffentlichen Meinung verworfen, verhaßt und unerträglich. Doch hat auch in dieser Beziehung noch immer die Wahrheit mit dem Irrthum, dem Vorurtheil und dem Eigennuz zu kämpfen. Als unsere neuere Cultur sich den Beschränkungen des Mittelalters und der traurigen Religionskriege entwand, und Humanität und Selbstfreiheit und bürgerliche Freiheit in Friedrich II. und Kaiser Joseph so mächtige und glänzende Organe fanden, da schien ihr Sieg beinahe gesichert. Doch als in dem verdorbenen Leben der Höfe und der vornehmen Gesellschaft und seit der Französischen Revolution auch in den mittlern Kreisen Frivolität und Maßlosigkeit sich jenen edlern Richtungen beizuschließen, sie entarten machten und oft in ihr Gegentheil verwandelten, da führte die siegreiche Reaction auch neue Intoleranz, religiöse und bürgerliche Unterdrückung unter dem Namen der Religion und des christlichen Staats herbei, so unter der letzten Regierung in Preußen und eben jetzt in Öster-

reich. Doch ist selbst bei aller Beschränkung freier Meinungsäußerung die entschiedene öffentliche Meinung gegen diese heimiſche verhaßteste Gulte der Reaction so wenig zu unterdrücken, und der Geist des Fortschritts in ganz Europa ist so sichtbar, daß man auf den Sieg des Rechts und der Wahrheit, der echt christlichen Wahrheit zuversichtlich hoffen darf.

Die verkehrte praktische Richtung in Beziehung auf den christlichen Staat hat natürlich durch staatsrechtliche Theorien Ausbildung und Verbreitung erhalten. Den frühern katholischen theokratischen Theorien zu Gunsten der päpstlichen Oberherrschaft schlossen sich in den religiösen und neuern politischen Kämpfen seit der Reformation in den protestantischen Staaten, namentlich in England und Dänemark, Schriften für das göttliche Königsrecht an, wie die von Filmer, Wandal, Maastius, Salinaſtus, Grasswinkel. Doch schrieb schon Luther vielfach, so z. B. in seiner „Verwahrung zum Frieden auf die zwölf Artikel“ im entgegengeſetzten Sinne für die Freiheit (wofür er auch Stellen wie die Eph. 6, 9; Kol. 4, 1; Ps. 10, 11 gut benutzte). Auch ist „der Christenstaat“ von Veit Ludwig von Seckendorf (Leipzig 1706) zu Gunsten der Freiheit geschrieben. Dagegen sind die zu Anfang dieses Artikels genannten christlichen Theorien, welche in den reactionären Kämpfen zuerst gegen die erste französische Revolution und die Republik, dann aber auch vorzüglich gegen die spätern constitutionellen Verfassungen entstanden, wiederum mehr oder minder freiheitsfeindlich. Schon der wackere Carové in seiner Schrift: „Über das sogenannte germanische und das sogenannte christliche Staatsprincip, mit besonderer Beziehung auf Matthäi, Stahl und Maurenbrecher“ (Eiegen und Wiesbaden 1843), hat nachgewiesen, daß diese Theorien durch die principlose Einmischung einzelner biblischer Sätze in philosophische Rechts- und Staatstheorien haltlos und durch fortlaufende unauflöbliche Widersprüche verunstaltet und unanwendbar werden. Selbst wer den reactionären Eifer dieser Schriften bewundern könnte, muß doch den fast noch bewundernswürthern Leichtsinns tabeln, mit welchem diese Schriften das Heiligthum des Christenthums missbrauchen. Jeder nimmt ohne Beweisführung die ersten besten einzelnen angeblich christlichen Vorstellungen und Gebote und macht daraus ganze staatsrechtliche Theorien, welche dann mit den vorgefaßten eigenen philosophischen und politischen Meinungen bunt durcheinander gemischt werden. Unter sich sind alle höchst verschieden. Nur der Haß gegen die Freiheit, wenigstens gegen die heute zeitgemäße und allein mögliche, ist gemeinsam. Bei manchen neuern positiven staatsrechtlichen Theorien²⁾ kommt dann zu der Vermischung der erwähnten fremdartigen Bestandtheile noch die Zusammenmischung beider mit den neuern positiven Sagen. Überall werden dabei zu einer unmitteldbaren staatsgesetzlichen Gültigkeit absolut ungeeignete biblische Sätze, und gewöhnlich in völlig untergeschobener falscher Auslegung (s. den Art. Christenthum unter III, 1), das christliche Gebot der sittlichen Achtung der Obrigkeit, bald in pleitistischer, bald in serviler Tendenz mitten in die systemlosen banddrückigen Systeme hineingewürfelt. So sucht man unangenehmen Consequenzen der philosophischen oder auch der positiv-rechtlichen Vorderſätze oder auch selbst die ausdrücklichen positiv-gesetzlichen Sanctionen freiheitlicher Grundſätze zu umgehen und beliebige Schlussfolgerungen für despotisches Fürstentum zu gewinnen, welche die philosophische Vernunft ebenso wie das wahre historische und positive Recht verwirft. Leider schadet man dabei wenigstens ebenso sehr der Achtung der Wissenschaft und der misbrauchten Religion wie der politischen Freiheit und Bildung.

Sehen die staatsrechtlichen Theorien von naturphilosophischen, also die Freiheit verleugnenden Grundlagen aus, auf welchen auch die sogenannte geschichtliche Theorie und ihr Sittenwesen selbstmachen beruht, alsdann freilich verändert die Einmischung des göttlichen Rechts nur den Namen, und das Christenthum wird nur unwürdig misbraucht zur Heiligung einer nach unserm vorigen Artikel so völlig widersprechenden materialistischen despotischen Theorie. Leider entgeht auch das Stahl'sche Werk der Hauptsache nach nicht den angeführten Vorwürfen, obgleich es durch Scharfsinn und Selbsterkenntnis den andern Schriften überlegen ist, und auch mit der unfreien Theorie noch so viel Freiheit, als möglich scheint, vereinigen möchte. Die Widersprüche werden aber hier um so greller, weil der Verfasser der arbeitsamen Hegel'schen, nur auf die Menschheit beschränkten Vorheit und dem sonstigen unchristlichen Materialismus der Naturphilosophie entgegen wollte. Allein durch die historische Theorie, die, so vortheilhaft sie gesammtheils zur Entwicklung positiv-rechtlicher Sätze wirkt, doch wesentlich auf naturphilosophischer

²⁾ Vgl. namentlich Maurenbrecher's angeführte Schrift und auch Helb, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands (Würzburg 1856), Bd. 2.

Grundlage ruht³⁾, und mithin für das Freiheitsgebiet, für die Rechts- und Staatsbegründung absolut untauglich ist, fällt Stahl im Widerspruch mit sich selbst und dem Christenthum doch wieder in den Materialismus zurück. Er verwirft gänzlich den sogenannten Einzelwillen. Alles soll geschichtlich vom Volke ausgehen. Freiheit aber ist wesentlich geknüpft an die Persönlichkeit, und der freie Wille der Bürger, wenn auch der menschlich beschränkte und vereinigte, ist wesentlicher Bestandtheil eines freien Volks, eines freien Volkswillens, Volksstaats und Volksrechts. Die angebliche Freiheit der Bürger und des Volks und des Staats bei dem unpersönlichen, bewußtlosen, geschichtlichen Sichvonselfbtmachen ist ein eben solches Un Ding, wie der naturphilosophische und Hegel'sche Gott. Böllig beweislos wird dann zur Deckung dieser Blöße das unchristliche göttliche Recht, die ebenfalls der Freiheit widersprechende Begründung selbst jedes bestimmten Staats, seiner Verfassung und Regierung durch den unbewiesenen göttlichen Willen, zu Hülfе gerufen.

Die bisher bezeichnete verwerfliche Theorie vom christlichen Staat wird oft auch durch das stets verwerfliche Staatskirchenthum ausgedrückt. Dieses besteht eben in der unchristlichen Vermischung von Kirche und Staat, in welcher man eine bestimmte religiöse Gemeinschaft privilegiert und als von dem Staate vorzugsweise begünstigte Gemeinschaft erklärt. Dabei werden dann die andern Religionsgesellschaften beliebig zurückgesetzt, und zum Theil der Kirche in die Staatsverhältnisse, nicht selbst auch dem Staate in Beziehung auf die Kirche unmittelbare, christlich verwerfliche Eingriffe und Einmischungen erlaubt.

Das Richtige aber besteht (s. den Art. Christenthum, III) darin, daß die Vereine des Staats und der Kirche ebenso wie die der Wissenschaft oder der Schule frei und selbständig nebeneinander stehen, jedoch so, daß fürs erste alle drei Vereine, als Bestandtheile der ganzen christlichen menschlichen Bestimmung und Aufgabe, sich gegenseitig frei und brüderlich unterstützen, und daß fürs zweite in Collisionenfällen zur Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens, als der Grundbedingung der gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Cultur und Bestrebung, die Kirche und die Schule der höchsten Staatsentscheidung untergeordnet sind.⁴⁾ So, durch diese der Theorie des sittlichen freien Rechtsstaats wie dem Christenthume entsprechende Entscheidung einer weltgeschichtlich bestrittenen Frage, werden auch hier die entgegengesetzten vererblichsten Einseitigkeiten und verkehrten Theorien ausgeschlossen; hier die verkehrte, unstittliche, gänzliche Kodreißung der drei großen Hauptinstitute der Menschheit voneinander, dort ihre ebenso vererbliche, unionistische, despotische oder theokratische Vermischung, und sodann (bei theilweiser Sonderung) einerseits die despotische Unterordnung der Kirche und Wissenschaft unter die weltliche Politik, andererseits die hierarchische und ebenfalls unterdrückende Unterordnung des Staats und der Wissenschaft unter die Kirche. Welcker.

Cicero (Marcus Tullius). Der berühmteste Redner der Römer und einer ihrer bedeutendsten politischen Charaktere, ward 107 v. Chr. in Arpinum, einer Municipalsstadt, aus welcher auch der berühmte Feldherr Marius stammte, geboren und erhielt, da seine Ältern sehr wohlhabend waren, die beste Bildung, welche jene Zeit kannte. Bei seinen großen Fähigkeiten und seinem ungemeinen Fleiße machte er die größten Fortschritte unter vorzüglichen Lehrern in Rom, sodasß kein Römer seiner Zeit ihn an wahrer Bildung des Geistes und Herzens übertraf. Ohne Neigung zu dem kriegerischen Leben, wandte er sich der Beredsamkeit, der Rechtskunde und der Staatsverwaltung zu, und schwang sich bald zum größten Redner und trefflichsten Staatsmanne auf, welcher einer so seltenen Achtung genoß, daß alle, welche Rom beherrschten oder einen überwiegenden Einfluß in demselben erstrebten oder erlangten, sich alle Mühe gaben, wenigstens den Schein eines freundlichen Verhältnisses zu ihm zu gewinnen, denn er galt als der ehrliche, uneigennütige und unbestechliche Repräsentant der Republik, welcher, allem Parteigetriebe fern, nur ihr Wohl im Auge hatte und die stets bedrohte Freiheit rastlos zu retten bemüht war. Ja nach seinem Tode ward noch sein Schatten heraufbeschworen von Augustus, um in einem kritischen Momente der Sache desselben den bessern Schein zu verleihen; denn als er mit Antonius, dem Mörder C.'s, den Entscheidungskampf um Rom kämpfen mußte, nahm er, obwohl er ebenfalls an diesem Morde theilhaftig war, den Sohn C.'s zu seinem Collegen im Consulate an, um durch das Gedächtniß und den Namen des großen Bürgers und Senators den Haß gegen Antonius zu entflammen.

3) Vgl. Welcker, System, S. 262 fg., und im Staats-Lexikon den Art. Freiheit.

4) Die weitere Ausführung in Welcker, Über das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule (Freiburg 1828).

C.'s Streben in der Politik war auf nichts weiter gerichtet, als die Schäden des verfallenden Gemeinwesens soviel als möglich zu bessern, allem herrschsüchtigen Getriebe entgegenzutreten und die republikanische Form zu retten. Wenn je ein Mann in einer ähnlichen Lage eines Staats zu einer so edeln, patriotischen Aufgabe befähigt und berufen war, so war es C. Er besaß die allgemeine Achtung des Senats, der Ritter und des Volks durch sein würdiges Leben und den anständigen Takt in seinem Benehmen. Selbst vermögend und mit einer vermögenden Frau vermdhlt, aber nicht gerade reich nach damaligen Verhältnissen reicher Römer, lebte er mit Vermeidung des Luxus und der Ostentation durchaus anständig, wie es nach seiner Ansicht einem römischen Senator geziemte. Obgleich nach Ehre und Ruhm strebend und am Lobe der Mitmenschen sich freuend, war er doch ohne allen Neid und alle Mißgunst. Alles Gute, was einer that, jede zu lobende Eigenschaft, welche einer besaß, erkannte er offen und freudig lobend an, und war also von einem der häßlichsten und leider zugleich verbreitetsten Fehler der menschlichen Natur, dem Neide, frei. Seine Dienstfertigkeit und seine Bereitwilligkeit zu helfen, soweit seine Kräfte es nur irgend erlaubten, verfehlten nicht das Vertrauen auf ihn sehr allgemein zu machen. Durch seine rastlose Arbeitsamkeit, welche so weit ging, daß er die Mittagsstunden auch der heißen Jahreszeit, welche die Römer gewöhnlich dem Schlafe widmeten, mit Studien zubrachte, erreichte er es, ungewöhnlich viel zu leisten. In dem damaligen Gewirre des öffentlichen Lebens konnte keiner, welcher einen bedeutenden Antheil an Staatsangelegenheiten nahm, vielfachen Feindschaften entgehen, und C. mochte diese zuweilen wol noch steigern durch seinen treffenden Witz, denn er gehörte zu den wigigsten Köpfen seiner Zeit, aber er war stets zur Versöhnung bereit, und nie war bei ihm ein kleinliches Nachtragen von Haß und Feindschaft zu bemerken, wie groß auch die ihm angethane Verleumdung gewesen sein mochte.

Die bedeutende gelehrte Bildung, welche er sich erwarb — und seine Zeitgenossen erkannten in ihm einen der gelehrtesten Männer der Zeit — war keine von dem politischen Leben, dem Hauptzweck seines Strebens, in bloße Speculationen führende, sondern bezog sich stets auf das Leben und die Gestaltung der Staatsgesellschaft. Seine philosophischen Schriften, welche er in der schlimmsten Lage der öffentlichen Angelegenheiten in seinen ältern Tagen schrieb, um sich einigermassen von den schmerzlichen Gefühlen über den unglücklichen Zustand Roms zerstreuen abzugeben, geben den sichern Beweis dafür. Man erkennt in ihnen leicht, daß man die metaphysische Tiefe der griechischen Philosophie nicht in ihrem ganzen Umfange bei ihm suchen darf, wol aber das, was sich auf das praktische Leben bezieht. Selbst die Wahl der philosophischen Schule, welcher er folgte, hängt genau damit zusammen. Zwei Systeme der griechischen Philosophie fanden besonders Eingang in Rom zur Zeit C.'s, das der Stoiker und das der Epikuräer, und C. selbst studirte letzteres in frühern Jahren mit Eifer. Dies Verhältniß lag in den Zuständen der Entwicklung des Staats. Ein immer höher gesteigerter Luxus der Reichen und das damit verbundene immer tiefer greifende sittliche Verderben und Elend mußte jetzt schon anfangen stillos reizbare Gemüther in eine feindselige Stimmung zu versetzen und sie in trübem Zweifel an der Möglichkeit einer Heilung der schweren Gebrechen des Gemeinwesens der stolischen Philosophie zuführen, welche die Tugend als das höchste Gut preist und den Tugendhaften, den stolischen Weisen allein glücklich nennt. Die aber, welche der sittlichen Verderbnis sich stolz entgegenzustellen nicht erwählen mochten oder konnten, wandten sich der damals sehr beliebten epikuräischen Philosophie zu, welche das höchste Gut in das reinste Vergnügen, das ist in ein Leben ohne Sorgen und Schmerzen setzt und eine Einwirkung der Götter auf die Welt leugnet. C. hatte selbst diese Philosophie studirt, aber diese so wenig wie jene vertrat sich mit seinem Streben und dem Berufe, welchen die Natur in ihn gelegt hatte, weshalb er sich der Platonischen Philosophie der Akademie zuwandte, denn da diese nach Wahrheit forscht, ohne sie in einem schroffen Systeme für erwiesen anzunehmen, und da sie sich im gegebenen Falle mit der Wahrscheinlichkeit begnügt, so fordert sie auch in allen Dingen des Lebens eine erwägende Würdigung der Dinge, welche zur Willigkeit führt, ohne der Wahrheit und Gerechtigkeit den geringsten Eintrag zu thun. C.'s eifriges Studium dieser Philosophie, welche gar nicht im Geiste der Zeit lag und in Rom keinen Anhang als durch ihn hatte, ist, wenn es außer seiner politischen Wirksamkeit noch eines Beweises für seinen natürlichen staatsmännischen Beruf bedürfte, ein bedeutender Beweis dafür, daß ihn die Natur zum römischen Staatsmanne bestimmt hatte. Wie eifrig aber auch C. diesen ernstern Studien oblag, sie zogen ihn nie von der öffentlichen Thätigkeit ab und trübten nie seine Verhältnisse zu den Anhängern anderer philosophischen Schulen. Stets war er inniger und vertrauter Freund des Epikuräers Atticus und untersagte Cato's, des schroffen Stoikers, politisches Wirken, ohne den Schaden zu verkennen, wel-

hen dieser durch seine unstaatsmännliche Schroffheit zuweilen den öffentlichen Angelegenheiten zufügte.

Da er keinen politischen Egoismus hegte und nichts für sich suchte, als wonach jeder Römer zu streben vollkommen berechtigt war, so stand er stets unabhängig da, im Kampfe der Parteien nur die unterstützend, welche die Formen des Staats gegen gewaltthätige Änderungen und den Senat gegen despotische Unterdrückung verteidigten, und rastete auch in den schlimmsten Zeiten nicht, mit großem Eifer für die Erhaltung des römischen Freistaats alle seine Kräfte anzuwenden. Diese Anstrengungen verdienen um so mehr Bewunderung, als er wußte, wie wenig der Senat, dessen Ansehen aufrecht zu halten seine angelegentlichste Sorge blieb, geneigt war, energisch zu handeln. Die Mehrzahl der Senatoren führte ein Leben des Luxus, wofür, genährt durch die Erpressungen in den Provinzen, sich wie eine vergiftete Atmosphäre über Rom lagerte und das ganze Leben der Stadt verdarb, während eine große Zahl Armer für jeden Parteimann feil war, seine Absichten mit Gewalt, zum wenigsten mit der Stimme bei Wahlen und Befehlen zu unterstützen. Freilich war der Glaube an die Möglichkeit einer Verbesserung der innern Staatsangelegenheiten in sehr vielen Gemüthern erloschen, und dieses Übel, eines der traurigsten im Staate, mußte um so mehr anreizen, vom Staate abzusehen und Erfag in den Klaffen zu suchen, denn weder hatte Marius die Demokratie noch Sulla die Aristokratie durch alle Ströme des reichlich vergossenen Bluts zu einer festen Herrschaft zu bringen vermocht. Man könnte daher den C. der Kurzsichtigkeit zeihen, als einen, welcher sich dem Untergange eines Staats widersezt, ohne zu erkennen, daß ein solcher Untergang nothwendig erfolgen mußte, weil der Staat sich ausgelebt hatte. Aber das vielgesagte und blind geglaubte Axiom, daß nämlich Staaten und Völker sich ausleben und dann dem Untergange verfallen, ist weder philosophisch noch geschichtlich bewiesen oder zu beweisen, sondern beruht auf oberflächlich einseitiger Auffassung geschichtlicher Begebenheiten. Einrichtungen in Staat und Religion mügen sich allerdings ab, und müssen den veränderten Zuständen gemäß rechtzeitig geändert und mit den neuen Zuständen in Einklang gebracht werden, oder es wird aus der Verabsäumung großer, zuletzt die ganze Staatsgrundlage erschütternder Schäden erwachsen; aber wenn sich herrschsüchtige despotische Menschen solche Zustände zu Nuzen machen und durch ein zahlreiches Heer den erschütterten Staat in eine Despotie verwandeln, so sind diese die eigentlichen Vernichter des Staats, welchen durch Verbesserung seiner Einrichtungen geholfen werden konnte. Eine zeitgemäße Dicitatur, wie ja die Römer solche in schlimmen Zeiten anwandten, genügt um einen Staat aus Erschütterungen zu retten, aber der vollendete Militar-despotismus erstirbt alles politische Leben und mit ihm den Glauben an den Staat und an die Menschenwürde, womit ein Volk aufhört einen Staat zu bilden.

C.'s staatsmännisches Streben war für Rom das einzige wahrhaft lebensfähige und auch zeitgemäße, welchem aber zum Verderben Roms die Günst des Zufalls nicht zu Theil ward. Weder die absolute Demokratie noch die absolute Aristokratie war dem Geiste der Römer gemäß, und es wird immer ein vergebliches Bemühen bleiben, ein Volk, seinem, durch natürliche Anlagen und ihre jahrhundertelange Ausbildung zu einem festen Typus gewordenen Charakter entgegen, mit einer diesem nicht entsprechenden Form regieren zu wollen. Zweihundert Jahre hatten die Plebejer dieses Gemeinwesens mit den Patriciern um volle Gleichberechtigung gerungen und hatten sie durchgesetzt, aber nie war es gelungen, das Ansehen aller Geschlechter bei dem Volke zu vertilgen, denn es war ein phantasieloses derbes praktisches Volk, religiös und patriotisch, welches nicht, von Neuerungssucht erfüllt, nach idealen Zuständen begeherte. Nach den Erschütterungen der Gracchischen Unruhen hatte Marius mit großem Talente die Demokratie versucht, und sie hatte wüthend und tobend Ströme von Blut vergossen; umsonst, denn der Sieg blieb dem Sulla, dessen ebenso großes Talent nun Ströme Bluts für die Aristokratie vergoß, ebenfalls umsonst, denn beide Regierungsformen sagten dem Volksgesichte Roms da ihrer Absolutheit nicht zu, aber auch der Despotismus des einzelnen fand in Rom keinen eigentlichen Boden des Gedeihens und konnte ein organisirtes Bürgerthum nur nachaffen, während der Staat ein todes Object in den Händen des Heeres war.

C. hatte stets das Ansehen des Senats und die Rechte des Volks zugleich im Auge und wirkte den Parteibekämpfungen und allen Ungehelichkeiten standhaft und unablässig entgegen, ohne sich je durch die Schlawheit des Senats, oder die verderbliche Demagogie der Volkstribunen, oder die tumultuarischen Auftritte, welche die Stadt zuweilen in einen Schauplatz der schändlichsten Rechts- und Befehlsverletzung umzuwandeln, betrogen zu lassen. Da es Rom an einem wahren, für seine Verhältnisse ausreichenden Mittelstande, diesem wesentlichen Elemente man-

der modernen Staaten, fehlte, so glaubte C., welcher in seinem nur auf das Wohl des Vaterlandes, auf Gerechtigkeit und Humanität gerichteten Streben frei von politischem Egoismus über allen Parteien stand; das Erhaltungsprincip in dem innigen Aneinanderschließen des Senats und des Ritterstandes zu finden. Er bewirkte diese Vereinigung durch sein Ansehen und seine staatsmännische Gewandtheit, aber die Werberthheit, besonders des Senats, welchem Kraft und Energie des Willens gebrach, gestattete der Verbindung keine Dauer, welche sicherlich dem Staate zu großem Glücke getreht haben würde.

Da seine Geburt ihn nicht geradezu berechtigte, die höchsten Staatswürden zu erlangen, so begann er seine Laufbahn als Redner und übernahm Vertheidigungen in dem öffentlichen Gericht, was in Rom sehr beliebt machte und zu Ansehen führte. Diesen Weg betrat er mit Glück, und obgleich unter seinen Zeitgenossen manche vorzügliche Redner waren, so galt er doch in nicht langer Zeit als der vorzüglichste, und späterhin betrachteten ihn die Römer als ihren größten Redner. Jahrhundert hindurch fand diese römische Ansicht auch bei andern Völkern Glauben, aber in neuern Zeiten ist sie in Deutschland wenigstens, wo man sich die Verfeinerung dieses und manches andern bedeutenden Mannes angelegen sein läßt, für irrig erklärt worden, und er soll, neben Demosthenes gestellt, kein vorzüglicher Redner sein. Darüber aber, daß er ein großer römischer Redner gewesen sei, kann kein Zweifel sein, weil ein jedes Volk am besten weiß, wer ein großer Redner für dasselbe ist. Römer und Athener bilden in ihrem ganzen Wesen einen bedeutenden Gegensatz, und es bedurfte einer andern Art von Beredsamkeit für dieses, einer andern für jenes Volk. Senat und Volk in Rom wurden durch C.'s Neben in hohem Grade bestimmt und ebenso die Richter, so daß die Gebildeten wie die Ungebildeten seine Meisterschaft empfanden und anerkannten. Er selbst hörte nicht auf, sich stets in der Redekunst zu vervollkommen und sie durch Schriften, welche von erstem Studium zeugen, zu lehren, denn er hatte nicht die Eitelkeit zu meinen, er sei vollkommen, sondern blieb lernbegierig bis an sein Ende.

Als er die erste Stufe der Staatswürden, die Quaestur, erlangt hatte, wählte er wie alle übrigen Würden ohne Bestechung oder sonstige unlautere Rünke erhielt, zeigte er sich in diesem Amte als ein durchaus redlicher Mann, und in Sicilien, wohin er kam, erwarb er sich das größte Vertrauen, so daß diese Provinz später, sich auf seinen Beistand verlassend, den Muth faßte zu einer Klage gegen den Proprätor Verres. Der Muth, welchen er in dieser Sache zeigte, war sehr groß und sein Ansehen wuchs dadurch sehr. Jener Mann hatte das gewöhnliche Maß der Bedrückungen in der Provinz allzu weit überschritten, da aber die vornehme Klasse sich durch Klagen der unglücklichen Landbesitzer während ihrer Amtszeit bereicherte, so war sie stets bereit, Anklagen in Rom von seiten der Provinzen selbst durch Bestechung der Gerichte und jeden möglichen Einfluß zu vernichten zu machen, und die Provinzen durch die Nachfolger der Augurklagen zu schrecken. C. war damals designirter Aedil, und Verres hatte den designirten Consul Hortensius, einen guten Redner, an seiner Seite; aber wiewol die vornehme, reiche Klasse alle nur möglichen Mittel anbot, C. an der Verfolgung des Verres wenigstens vor der Hand zu hindern, um eine günstigere Zeit für den Proceß zu gewinnen, scheiterte sie an der rastlosen Thätigkeit dieses Mannes. Er durchbrach alle Intriguen, schreckte die senatorischen bestechlichen Richter, und Verres unterlag. Diese bürgerliche That zeigt uns seinen bürgerlichen Muth und seine Unbestechlichkeit in einem schönen Lichte, und die hierauf von ihm veröffentlichten Schilderungen der Verriinischen Verwaltung Siciliens ist für uns ein unschätzbares Document, welches in erschütternder Weise die entsetzlichen Mißhandlungen und Anpönderungen der Provinzen durch die vornehmen Römer darlegt. Sein Ansehen stieg bei Volk und Senat, und seine große Bedeutung ward bald allgemein empfunden.

Zum Consulate gelangt, mußte er seinen bürgerlichen Muth, seine Klugheit und Gewandtheit auf das äußerste erproben, als er eine Verschwörung wählter Art entdeckte, die sogenannten Catilinensche Lieberliche, durch wüthes Leben in Schulen gerathene vornehme junge Leute, welchen sich noch andere, in der Hoffnung von günstiger Gelegenheit Vortheile zu ziehen, angeschlossen, verbanden sich in verzweifelster Keckheit, durch Mord und die Anpönderung Roms die vornehme Oligarchie zu stürzen und sich Geld und Macht zu erwerben. Selbst C.'s Colleague im Consulat, Cajus Antonius, war sehr zweideutiger Stellung in dieser Sache, und Eifer, immer bereit alles zu erfassen, was ihn dem Ziele seiner Herrschaft näher bringen konnte, stand auf der Lauer; doch seine Klugheit bewachte ihn davon, eine Mißge zu geben. C. verschaffte sich die vollen günstigen Beweise der Verschwörung. Catilina mußte aus der Stadt weichen, und der Consul Antonius ward in die Stellung gebracht, daß er gegen die nicht unbedeutende Herrscher des Catilina ziehen mußte, welcher tapfer kämpfend den Tod fand. In Rom aber ließ C. die Säup-

ter der Verschöndrung, ohne ihnen eine Appellation an das Volk zu verflatten; hinrichteten, darunter Männer von ansehnlichen Familien, obgleich Cäsar alles aufbot, den Verschworenen das Leben zu retten. Die Reden, welche der Consul bei dieser gefährlichen Gelegenheit hielt, waren immer unter dem Namen der Catilinarischen besonders berühmt und angesehen, doch nur die erste und dritte sind uns erhalten, die zweite und vierte sind untergeschoben. Das dankbare Rom aber erkannte in ihm seinen Retter und gab ihm den Namen eines Vaters des Vaterlandes. Mit Genugthuung erinnerte sich C. stets dieser That, und wenn er schlechten Bürgern entgegenzutreten hatte, erinnerte er auch die andern daran, was manchen Gelehrten misfallen hat und misfällt als Eitelkeit. Nach geführtem Consulat beehrte C. keine Statthalterschaft, um bereutwillen so mancher nach den höchsten Würden strebte, insofern sich einer dadurch bereichern konnte, selbst ohne starke Plünderungsmittel anzuwenden. Ja, als er 12 Jahre später nicht umhin konnte, die Statthalterschaft Ciliciens anzunehmen, war stets seine angelegentliche Sorge, durchaus nicht länger in derselben zu weilen, als es für ihn nöthig war. Seine Verwaltung war für die Provinz eine Erholung, da ihr sogar ganz gewöhnliche mäßige Unkosten erspart wurden. Durch eine kleine glückliche kriegerische Expedition durfte er in Rom auf einen Triumph Anspruch erheben, denn diese Ehre war nicht mehr bloß der Preis großer Thaten, sondern wurde bereits für ebenso geringes und sogar noch geringeres, als C. geleistet hatte, erteilt. Da sie aber auch das Ansehen und die Beliebtheit eines angesehenen Mannes immer noch etwas vermehrte, so war sie für Männer von politischer Wirksamkeit nicht ohne einigen Nutzen. Aber C. zeigte auch bei dieser Gelegenheit, wie das Wohl Roms ihn jeder Rücksicht auf seine Person vergessen ließ, denn weil jeder um den Triumph sich bewerbende Feldherr während dieser Zeit vor der Stadt weilen mußte, bis dieser ihm bewilligt war, so konnte er an den öffentlichen Angelegenheiten nicht theilnehmen; da diese aber gerade in jener Frist seine Anwesenheit erheischten, so gab er seine Werbung auf, und ver so vielfach der Eitelkeit in hohem Grade gezielene Mann leistete auf die glänzendste Ehre, welche der Staat erteilte, Verzicht, um das Gute wirken zu können.

Gleich nach seinem Consulate, ja schon bei der Niederlegung desselben zeigten die Führer und Anstifter der Staatszerrüttung ihren heftigen Haß gegen den unbestechlichen Staatsmann, welcher ihnen am meisten im Wege stand. Clodius, ein sehr verdorbener und frecher Patricier, ließ sich sogar, um Volkstribun werden zu können, von einem Plebejer adoptiren (was ohne rechtliche Form geschah) und benutzte dann sein Tribunat, durch heftige Aufwiegelungen den C. als einen, welcher römische Bürger ohne Beobachtung aller rechtlichen Formen habe hinrichten lassen, in die Verbannung zu treiben. Sein Haus ward zerstört, seine Habe, Bibliothek, seine Kunstwerke wurden ihm entrisen, und er sollte weit weg von Italien leben. Pompejus hätte mit dem Ritterstande, welcher dem C. anhing, ihn schützen können, denn der Senat war ohne Energie und mußte immer erst von C. selbst angeleitet und bestimmt werden; Cato aber war durch seine philosophische Starrheit gewöhnlich dem Guten, welches in Rom noch ausführbar war, mehr hinderlich als förderlich. Pompejus aber war durch sein Feldherrntalent, welchem das Glück stets sehr günstig gewesen war, zu einem großen Ansehen gelangt und besaß eine bedeutende Macht, welche er um so eher zu Gunsten C.'s hätte gebrauchen sollen, als dieser nicht allein ihn sehr gefördert hatte, sondern auch der einzige Mann war, welcher sein Ansehen schützen konnte. Pompejus benahm sich bei dieser Gelegenheit zweideutig und that den ersten falschen Schritt auf der Bahn hin, welche ihn später seinem Untergange zuführte; denn sieht man von seinem Ehrgeize, der angesehenste Mann im Staate sein zu wollen, ab, so befand er sich mit C. auf demselben Boden der Politik und konnte diesen nicht verlassen, ohne den Parteikampf zu erneuern. C. vergalt ihm späterhin keineswegs sein sehr zweideutiges Betragen in dieser Angelegenheit, und obgleich er das Herrschsüchtige, Unrepublikanische, was bei Pompejus öfters zu Tage trat, seinen Freunden gegenüber vollkommen misbilligte, so entzweite er sich doch nicht mit ihm, weil das Staatswohl sein höchstes Ziel war. Da wir eine reiche Sammlung Ciceronischer Briefe haben, so besitzen wir noch die Klagen dieses Mannes, welche er im Schmerze über das herbe Leid seines durch die Verbannung gestörten Lebens gegen die Freunde aussprach, und diese dienen seinen Verkleinerern, ihn der Unmännlichkeit mit Wehagen zu zeihen.

Rom konnte den großen Staatsmann nicht missen, und die wüsten Leute, welche die Verbannung bewirkt hatten, mußten sich vor der allgemeinen Stimme zurückziehen, und C.'s Heimkehr war wie ein Triumphzug, welcher einem jeden Werth und Wichtigkeit dieses Trägers der zeitgemäßen Politik zeigen kann. Aber es bereiteten sich nun Dinge verderblicher Art vor, welche zu hindernd nicht in seiner Macht lag. Cäsar's Herrschaft fand die Wege, welche sie zum Ziele

führen sollte, und berückte den Pompejus, welcher sich in seinem Ansehen über die ihm drohenden Gefahren um so eher täuschte, als er sich seines bedeutenden Feldherrntalents wohl bewußt war, welches ihn allerdings befähigte, jedem, wer er auch sei, die Spize zu bieten. Da die despotische Herrschaft in Rom nur durch ein ganz ergebenes Heer zu gewinnen war, bildete Cäsar ein solches in Gallien, und berebete dann den Pompejus zu einem Triumvirate mit ihm und dem höchst reichen Crassus, sodasß Rom ganz in der Gewalt dieser Männer war, welche sich in die Provinzen theilten. Doch versäumte Cäsar nicht, sich in aller Weise um C.'s Gunst zu bemühen, da er sich nicht über dessen große Bedeutung verblendete. Dieser, außer Stand, so ungeheuerliche Zustände zu beseitigen, wirkte, soviel er konnte, zum Guten, vorzüglich um einem Bürgerkriege vorzubeugen; aber der Senat war nicht zur Energie und zum Ernste zu stimmen, welche eine solche Lage der Dinge erheischte. Als Crassus in einem Kriege gegen die Parther umgekommen war, nahte die Entscheidung zwischen Cäsar und Pompejus unaufhaltsam, und letzterer ward plötzlich von jenem, welcher alles wagte, weil er alles erringen wollte, überrascht, fand aber den ebenbürtigen Gegner in ihm, denn derselbe, Herr einer guten Flotte, schlug sich nicht in Italien mit den ungeheuren Kriegern gegen die höchst geübten und in den mehrjährigen gallischen Kriegen abgehärteten Legionen und die fremde auferlesene Reiterei, sondern ging trotz allen Geschreies dert, welche es besser wissen wollten, nach Griechenland und bildete dort ein Heer. C. stand auf der Seite des Pompejus, denn mit ihm war die römische Republik möglich, mit Cäsar nicht, und außer der Republik konnte in Rom nur der Militärdespotismus bestehen, also die heilloseste und traurigste Herrschaft, welche es geben kann, wenn sie auf eine längere Dauer angewendet wird. Der Mangel an Einsicht in der Umgebung des Pompejus erlaubte diesen Feldherrn, welcher den Cäsar auf griechischem Boden bereits in eine schlimme Lage gebracht hatte, so sehr, daß er sein den Kriegern Cäsar's nachstehendes Heer eine Schlacht bei Pharsalus schlagen ließ, in welcher es vollständig besiegelt ward. Pompejus ward auf der Flucht nach Aegypten ermordet, und Cäsar war nun als Dictator der Alleinherrscher Roms. C.'s Wirksamkeit im Staate war unter diesen Umständen unmöglich, aber so groß blieb seine Geltung, daß Cäsar sich alle Mühe gab, den Schein des guten Einvernehmens mit demselben zu behaupten. Geist und Bildung desselben galten ihm so viel, daß er sich alle Wize und Sentenzen, welche C. aussprach, durch eigens dazu bestellte Leute zutragen ließ und sie sammelte, und zwar sehr sorgfältig, denn er sichtetete das ihm Zugetragene kritisch und studirte C.'s Geist so genau, daß er fühlte und erkannte, was diesem gehöre, und daß er das Unehnte ausschied. Cäsar's Lage erkannte C. klar, und kein Wort konnte diese deutlicher schildern als das, welches in einem Briefe an den Papirius Pätus steht: „Er weiß nicht, was werden wird. Wir dienen ihm, er den Zeitumständen; jener weiß nicht, was diese erheischen werden, und wir können nicht wissen, was er denkt.“ Schon früher schrieb er seinem Freunde Atticus, daß wenn Cäsar die Alleinherrschaft erlange, diese nicht über ein halbes Jahr dauern werde, denn er werde durch seine Gegner fallen, oder durch sich selbst, seinen eigenen bestigsten Gegner. Seine Ermordung durch die Verschwörung des Brutus und Cassius erfolgte, und jetzt stand C. wieder in vorderster Linie, um den furchtbaren Moment zum Wohle des Staats zu gestalten und den Bürgerkrieg zu hemmen, dessen Ausbruch sofort drohte. Er setzte zur Beruhigung aller eine allgemeine Amnestie durch, sowie die Bestätigung aller Handlungen und Anordnungen Cäsar's; aber die Verschworenen, insbesondere Brutus, der philosophische Tugendheld des Nordes, waren der Lage der Dinge nicht gewachsen, und sobald Antonius, der talentvolle Feldherr Cäsar's, ein zwar ritterlicher, aber auch höchst leichtsinniger, gewissenloser und lieberlicher Mensch, dessen wüthes Leben stets große Summen nöthig hatte, die klägliche Rathlosigkeit des Brutus und seiner Genossen vollkommen erkannte, begann er sein Spiel. C. bot ihm die Spize, seine Dictatur zu vereiteln, und stellte ihm in den Cäsarianern Pittius und Pansa, den Consuln für das nächste Jahr, und in Cäsar's Erben, dem jungen Octavian, eine hinreichende Macht gegenüber. Die Reden, welche er in diesen Angelegenheiten hielt, und die man die Philippischen benannt hat zum Vergleich mit Demosthenes' Reden gegen Philipp von Macedonien, zeigen seine römische Beredsamkeit und seinen bürgertlichen, senatorischen Muth noch einmal in dem glänzendsten Lichte. Umsonst, denn einer ferner Zufälle, welche in der entscheidenden Stunde das Geschick des einzelnen wie das ganzer Staaten bestimmen, bereitete alles, was in diesem Momente Roms Knechtschaft noch hätte abwenden können. Beide Consuln starben bei der Verfolgung des Antonius, und der verschauzte Jüngling Octavianus, ohne Feldherrntalent und wahren Kriegsmuth, schloß mit dem bewährten, cäsarianischen Feldherrn und dem unbedeutenden Lepidus ein Triumvirat. Greuel und Proscriptions folgten unmittelbar, und C. ward ermordet. Schon hatte er ein Schiff zur Flucht bestie-

gen, als er wieder aus Land ging und dem einst von ihm vor Gericht vertheidigten, gegen ihn ausgeschickten Mordgesellen den Hals darbot zur Ermordung. So endete mit dem Scheitern der letzten Hoffnung Roms der letzte wahre Bürger und Senator dieses Mittelpunktes der damaligen Welt Herrschaft, welcher während seines langen sturmreichen Lebens die einzig mögliche innere Politik unwandelbar verfolgt hatte, und Rom dienste fortan kuestisch dem Militärdespotismus, denn mit dem Untergange des freien Bürgerthums entwich der letzte politische Lebensfunke aus dem Körper dieser Stadt, welche, auf dem Grunde einer engen Stadtindividualität erwachsen, nie über diese Individualität hinausging und selbst das große eroberte Reich nur auf diese bezog und für dieselbe benutzte, dem Gedanken aber, diese aufzugeben und selbst in einem großen Reiche aufzugehen, stets fremd blieb, weshalb auch die besten der spätern Despoten keinen lebendigen Organismus begründen konnten.

R. Schwenk.

Cisalpinische Republik, s. Italien.

Citabelle. So nennt man eine kleine Festung, die in eine größere eingeschachtelt oder einer solchen angehängt ist. Eine Festung ohne Citabelle ist wie eine Bastion ohne innere Verschanzung, wie eine Armee ohne Reserve. Sie kann nicht auf das äußerste vertheidigt werden und ist gegen die Folgen eines ersten Unfalls nicht gehörig gesichert. Napoleon sagt: die Besatzung einer Festung ist eigentlich die Besatzung ihrer Citabelle, und wenn diese fehlt, so ist die Festung selbst kaum einer Besatzung werth.

Diese Ansicht von den Citabellen ist aber nicht die ursprüngliche: die Citabellen hatten von jeher die Bedeutung von Zwingsburgen, das heißt, sie waren von jeher dazu bestimmt, die zur Empörung geneigte oder feindlich gesinnte Bevölkerung der großen Städte in Zaum zu halten. Die beiden Citabellen, welche in der neuern Zeit von den Russen bei Warschau hergestellt worden sind, haben keine andere Bestimmung. Auch bei Errichtung der Citabelle von Posen, des Fort Winjary auf der Stelle des abgedrohenen Dorfes dieses Namens, mochte die gleiche Absicht mitgewirkt haben; wie hoch man auch sonst die strategische Bedeutung dieser Festung ersten Ranges nahe der russischen Grenze anschlagen darf.

Heinrich IV., der volksthümlichste und bürgerfreundlichste aller französischen Könige, wollte nichts von solchen Zwingsburgen wissen; er sagte: „Meine Citabellen sind die Herzen meiner Untertanen.“ Dagegen hat Ludwig XIV. in den von ihm eroberten Provinzen sofort eine Menge von Citabellen aufzuführen lassen.

Wetter noch als Ludwig XIV. trieb es der Bürgerkönig Ludwig Philipp, indem er die auf ihre Freiheit sonst so eiferfüchtigen Franzosen nicht gar lange nach einer gelungenen Revolution dahin brachte, ihre eigene Hauptstadt als eroberte Stadt behandeln und Paris mit einer Ringmauer sowie mit einem Gürtel von Forts umgeben zu lassen, obgleich von zahlreichen Stimmen diese Forts als ebenso viele Citabellen, Zwingsburgen oder Bastillen bezeichnet wurden.

S. v. Theobald.

Civilgerichtsordnung, s. Gerichtsordnung und Proceß.

Civiljustiz, s. Justiz.

Civilliste. Zu den wesentlichen Staatsausgaben gehört natürlich in jedem Staate auch die Bestreitung des angemessenen standesgemäßen Unterhalts des Regenten, in einem erblichen Fürstenthum namentlich auch der erbberechtigten fürstlichen Familie, soweit nicht bereits zu dem Zwecke dieses Unterhalts bestimmte fürstliche Familienfideicommissse gesorgt haben. In den germanischen Staaten wurde der Unterhalt der Fürsten und der fürstlichen Familie, wie überhaupt der regelmässige Aufwand für die Regierung, der Regel nach besrritten aus den Domänen, den Kron-, Staats- oder Kammergütern, das heißt dem lehnbaren oder allodialen Grundbesitzthum und den damit verbundenen grundherrlichen nutzbaren Berechtigten, deren Ertrag zu dem Staatsaufwande bestimmt war. Von ihnen unterschieden sich die Privats-, oder Chatoull-, oder Cabinetgüter, worunter man das reine Privateigentum der Regenten oder auch der fürstlichen Familie verstand. Doch wurden in der Zeit der Feudalanarchie und Despotie häufig die Domänen mit Privatgütern der Fürsten verwechselt und, so wie ja die Staatsgewalt zum Theil selbst, als ein fideicommissarisches Haus- und Familienvermögen behandelt. (S. Chatoullgut.) Namentlich aber wurden auch oftmals Theile der Staatsdomänen und der Staatsdomänen zu fürstlichen Familienfideicommissen gemacht und gerade für den Unterhalt der fürstlichen Familie bestimmt. Wo und sobald sich indes ein wahrer geordneter staatsrechtlicher Zustand und insbesondere eine freie ständische Verfassung ausgebildet, da mußten diese Verhältnisse geregelt und die Einkünfte der Domänen dem Staate gesichert werden. Zugleich aber zeigte sich das Bedürfnis, die jährliche Summe, welche zur standesmäßigen Erhaltung des Fürsten und

seiner Familie, namentlich zur Bestreitung seines Hofstaats, nöthig ist und worüber der Staat und die Stände keine besondere Rechnungsablage zu fordern haben, gesetzlich festzustellen und von dem andern Staatsaufwand und Staatsgeld abzusondern. Die gesetzlich bestimmte Summe, welche der Fürst jährlich als solcher aus den Staatseinkünften für seinen und seiner Familie standesgemäßen Unterhalt bezieht, ist die Civilliste. Mit derselben ist denn gewöhnlich verbunden eine Krondotacion von Schlössern, Gärten und Mobilien, namentlich auch Kronkleinodien, welche der Regent nach den Grundsätzen von der Nutzung oder besondern Bestimmungen verwaltet und benützt; oft auch noch eine Befreiung von öffentlichen Abgaben. Zuerst wurde 1688 in England eine Civilliste für das königliche Haus festgesetzt, damals 120000 Pf. St. und einige Neben-einkünfte, von denen der König aber noch viele Staatslasten, namentlich Besoldungen mehrerer Staatsbeamten, zu bestreiten hatte. Zuerst im Jahre 1831 wurde endlich in England die Civilliste, damals von 800000 Pf. St., von andern Lasten als den Kosten des Hofhalts und der Gaudenbezeugungen und Pensionen befreit, und dadurch viele frühere Mißstände beseitigt. Jetzt endlich besteht in England die Civilliste frei von öffentlichen Lasten in 396457 Pf. St., woran noch die Apanagen besonders bezahlt werden. Friedrich der Große, das Beispiel Englands, als vortrefflicher Ordner des Staatshaushalts, befolgend, bestimmte sich selbst eine Civilliste von nur 220000 Thln. für seinen ganzen Privataufwand mit Einschluß der Geschenke.

Das Preussische Landrecht, II, 13, §. 14, sanctionirte dann förmlich die Absonderung einer bestimmten Summe als Civilliste für die Fürsten, nur ohne den Namen Civilliste. Es bestimmte: „Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.“ Durch die Verordnung vom 17. Jan. werden dann für den Unterhalt des königlichen Hauses die jährliche Rente von 2,573099 Thln. aus den Einkünften der Domänen und Forsten vorbehalten.

Auch in Frankreich wurde in der Französischen Revolution eine Civilliste bestimmt. Die des Kaisers betrug später mit der Krondotacion und mit der Summe für die Prinzen 32 Mill. Fr. Die Civilliste von Ludwig Philipp betrug nur 18 Mill. Fr., ungefähr ein Sechzigstel der Staatseinnahmen. In den constitutionellen Staaten Deutschlands wurden die Civillisten auf die verschiedenste Weise festgesetzt.

Theils nach despotischen Ansichten, nach welchen man Staat und Fürst identificirte (nach dem *l'état c'est moi* von Ludwig XIV.) oder wenigstens aus der Neigung, die ganzen Staatsdomänen den Fürsten als Privateigenthum beizulegen, endlich aus Haß gegen constitutionelle Verfassungen, hat man häufig gegen Civillisten geriselt. Doch da in Deutschland rechtlich niemals der Fürst die Staatseinkünfte als seiner Willkür unterworfenen Privatvermögen ansehen konnte, und da die Trennung des fürstlichen Hofhalts und seiner Einkünfte vom Staatshaushalt sich überall als so nothwendig zeigte, daß sogar der türkische Kaiser sie anerkennen mußte, so besteht jetzt auch überall eine Civilliste für die Fürsten, gleichviel ob sie auf bestimmte Güter und Befälle, Domänen u. s. w. angewiesen ist oder nicht, und gleichviel ob man sie so nennen will oder nicht, welches letztere leerer Wortstreit ist. Sie besteht aus demjenigen Theil des öffentlichen Vermögens, welches dem Fürsten zur Bestreitung seiner und seiner Familie Bedürfnissen überlassen ist, ohne daß darüber öffentliche Rechenschaftsablage gefordert werden darf. Dabei wird oft jener Gesichtspunkt, den der größte aller deutschen Fürsten, Friedrich der Große, nach dem Landrecht ausgesprochen, umgangen, wie denn z. B. die sächsische Verfassung §. 22 die Civilliste nur als Ertrag der dem Staate abgetretenen Nutzungsrechte des angeblich ganz königlichen Domänenguts angesehen wissen will. Auch wird die Civilliste häufig auf die Domänen rabicirt, welches alles jedoch das Wesen der Sache nicht ändert.

Rechtlich läßt sich im allgemeinen nur so viel sagen, daß die Verwendung der Civilliste, soweit sie nicht bei der gesetzlich festgestellten und Bewilligung mit bestimmten Lasten und Verbindungen belegt ist, z. B. mit der Verpflichtung zu bestimmten Apanagensummen (s. Apanage), ganz dem Ermessen des Regenten anheimgestellt ist und daß darüber keine Rechnungsablage gefordert werden kann. Sodann aber müssen aus der Civilliste und dem etwaigen Privatvermögen des Fürsten alle Kosten für das Leben der fürstlichen Familie, für die ganze Hofhaltung und Hofdienerschaft und alle persönlichen Schulden des Fürsten bestritten werden, soweit sie nicht ausnahmsweise besonders auf die Staatskasse übernommen werden. Sofern dieses nicht geschah, hat eben das Gesetz über die Civilliste den Staat von weitem Ansprüchen an denselben freigesprochen. Endlich läßt sich nach dem frühern deutschen Staatsrecht¹⁾ sagen,

1) S. den Art. Voeten, und Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Th. 2, S. 267.

daß, soweit die Domänen nicht ausreichen für die Staatsbedürfnisse, der Regel nach eine Bewilligung der Stände oder des Volks zu den Steuern, also auch zur Begründung einer Civilliste nöthig war, welches woblends in den Repräsentativverfassungen anerkannt ist.

In politischer Hinsicht entsteht fürs erste die Frage: Ist es vorthellhaft, daß überhaupt eine Civilliste abgefordert werde von den übrigen Staatseinnahmen und Ausgaben? Hier möchten etwa nur die Anhänger des Hrn. von Haller, welche auch in diesem Punkte die rohen anarchischen Ansichten des Mittelalters restauriren, ja weit überbieten wollen, und hiernach alle Regierungsrechte, also auch die Staatseinkünfte, ein Privatglücksgut des Regenten nennen, widersprechen. Das Staatsrecht des Rechtsstaats aber trennt das öffentliche, lediglih für das Staatsinteresse bestimmte Recht von dem Privatrecht, und die Privatverhältnisse des Fürsten von der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Aber auch bei einer despotischen Ansicht ist doch Ordnung in dem Finanzhaushalte vorthellhaft für den Fürsten selbst. Auch ist es höchst räthlich, daß die Mittel für fürstliche Gnadenbezeugungen und Luxusausgaben irgenbeine bestimmte Grenze haben. Der Fürst wird dadurch selbst gegen lästige und zuletzt ihm und dem Lande verderbliche allzu große Anforderungen seiner Familie und seiner Umgebung geschützt und weiß, was nach dem wohlüberdachten geselligen Maßstab billig und, ohne dem Staatswohl zu nahe zu treten, für seine beliebigen Privatausgaben verwendet werden kann. Er hat auch nicht das unangenehme Gefühl, daß bei seinen Ausgaben etwa das Volk immer aufs neue denke, das und jenes, was ihnen auf ihrem Standpunkt vielleicht eine unnöthige Ausgabe dünkt, werde sie, werde arme Bürger aufs neue bedrücken.

Es entsteht die zweite politische Frage: Soll die Civilliste groß oder klein sein? Hier müssen die besondern Kräfte des Landes, die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, auch die etwa bei Überlassung von Einnahmen und Gütern von mehr oder minder privatrechtlicher Natur an die Staatskasse zuweilen ausbedungenen Rechte berücksichtigt werden. Auch läßt sich ebenso im allgemeinen sagen, daß es für den Fürsten selbst nicht gut ist, wenn die Civilliste zu groß ist. Es wird dieses leicht Mißstimmung erregen, und die erste Aufgabe für die Politik eines Erbfürsten ist es, nicht einen Augenblick zu vergessen, daß das höchste Interesse und Wohl seines Hauses, seiner Nachkommen ganz zusammenfällt mit dem Wohle des Landes, mit seinem Glück, mit seiner Zufriedenheit. Ubrigens aber möchte eine Knausererei von seiten des Volks und der Stände bei Bewilligung der Civilliste besonders übel angebracht und wahrhaft unpolitisch sein. Freilich haben sich die Sitten der fürstlichen Höfe in der Beziehung gegen früher sehr gebessert, daß man jetzt nicht mehr in großem Luxus die fürstliche Würde findet. Indes kann doch natürlich in kleinen Erbfürstenthümern schon der Natur der Sache nach eine Civilliste nicht in dem Verhältniß wie die Einnahme des kleinen Staats zu dem großen sich vermindern. Ein Theil der Ausgaben auch des kleinen Erbfürsten im Verhältniß zu dem des größern Staats mindert sich durchaus nicht in gleichem Verhältniß. Auch für das Volk und seine Stände muß es eine Hauptaufgabe der Politik sein, den Fürsten und das fürstliche Haus vollkommen zufrieden und glücklich bei der Verfassung zu wissen. Freilich hat man, namentlich in Frankreich, gesagt, daß es gefährlich sei, wenn der König über sehr große Summen disponiren könne, indem dadurch leicht gewisse Bestechungen möglich würden. Will man aber einmal solchen Gedanken ein Gewicht einräumen, alsdann könnte man sagen, daß es noch viel gefährlicher sei, wenn der Regent sich etwa veranlaßt fühle, sich aus den Staatsmitteln vielleicht ungleich größere Summen heimlich zu verschaffen und die Staatskammer und andere öffentliche Interessen, Rechte und Nachtheile zur Bestechung zu verwenden. Ein Erbfürst muß außer den Mitteln zu einem standesgemäßen, heitern fürstlichen Leben insbesondere auch die Mittel haben, ein Wohlthäter und Tröster der Unglücklichen in seinem Lande, ein Förderer und Schützer der Künste und Wissenschaften zu sein. Dabei gewinnt das Land ja selbst. Was ist doch — sobald sie nicht auf unwürdige Weise erstrebt wird — die glückliche Vereinigung des Fürsten mit dem Volk und seiner Freiheit, was die Abschaffung einer einzigen verderblichen Unordnung oder hemmenden Maßregel im Lande, was ein Zuwachs an Kraft und Leben erweckender Freiheit nicht werth für ein Volk, im Vergleich mit der Ersparung einiger Tausende von Gulden, die zuletzt doch wieder dem Lande zugute gekommen wären!

Die Größe der Civillisten in den einzelnen Staaten ist sehr verschieden, sodas z. B. die Civilliste im Königreich Sachsen (895228 Thlr.) ähnlich wie die des türkischen Kaisers 10 Proc. der ordentlichen Staatsausgaben beträgt, während die von Würtemberg (1,222746 Thlr.) nur 5 Proc. und die von Belgien (2,751323 Fr.) nur 2 Proc., die von England sogar nur $\frac{1}{4}$ Proc. derselben hinwegnimmt.

Die Frage, wer die Civilliste feststellen soll, wird beantwortet durch die Frage: Wer hat Verfassungsbefugnisse festzustellen? In despotischen Staaten, wo dieselben natürlich aber nur scheinbar fest sind, der Despot, in freien Staaten die Regierung und das Land durch seine Vertreter. Die Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juli 1834, Art. 22, bestimmten (freilich incompetent, s. II, 465 fg.): sie sollten nicht ohne Zustimmung des Fürsten vermindert, nicht ohne die des Volks vermehrt werden dürfen. Die portugiesische Verfassung §. 27 und die norwegische §. 75 aber weisen inconstitutionell die Bestimmung der Civilliste allein der Volksvertretung zu.

Man streitet darüber, ob die Civilliste auf die Domanalgüter und Revenuen radicirt werden, oder ob gar, wie in Hannover, für sie ein bestimmter Complex von Landgütern und Forsten unter eigener Verwaltung des Fürsten gebildet werden soll. Diese Zweifel stammen nur aus veralteten und mittelebwerthen Vorurtheilen. Die allgemeinen Staatseinnahmen sind weder weniger ehrenvoll noch weniger sicher als die Domänenrevenuen oder die zum Krongut zugewiesenen. Bei den letztern verliert, wie die Erfahrung in Hannover bewiesen hat, der Staat, und die Güter werden theurer und schlechter verwaltet. Man schiebt gewöhnlich den Vertheidigungen dieser besondern Arten der Bezahlung der Civillisten einerseits alldespotische Gesichtspunkte unter, nach welchen man immer noch die fürstlichen Verhältnisse mit aus dem privatlichen Gesichtspunkte betrachtet und vom Landesrecht unabhängig machen möchte, und dann die noch unfürstlichen, daß man sich vor Mediatisation fürchtet, und in solchem Falle vielleicht leichter Domänen und Krongüter als Privatguthum zu retten hofft.

Eine fünfte politische Frage ist die: Soll die Civilliste für jede Finanzperiode neu, oder soll sie lebenslänglich oder für die Dauer der Regierung eines Fürsten oder gar erblich für alle Zeiten bestimmt werden? Wir stehen keinen Augenblick an, auch hier wieder das in dem constitutionellen Musterstaate für Europa, das in England und nach Englands Beispiel auch in den meisten deutschen constitutionellen Staaten eingeführte mittlere System oder die Bestimmung für die ganze Regierungsdauer vorzuziehen. Eine jährlich oder für jede Finanzperiode neue Bewilligung macht den Fürsten zu abhängig von dem guten Willen der Stände in einer seine ganzen persönlichen Verhältnisse betreffenden wichtigen Beziehung, abhängiger selbst wie die meisten Beamten, deren standesmäßige Einnahme lebenslänglich gesichert ist. Eine solche unnatürliche Abhängigkeit, weit entfernt der Freiheit vortheilhaft zu sein, führt zu verderblichen Mitteln, die fürstlichen Interessen zu sichern, und zu nachtheiligen Collisionen mit den Ständen. Das haben die Stände in Baiern erfahren, ehe sie auf dem Landtage von 1834 die früher für jede Finanzperiode neue Bewilligung der Civilliste durch die Stände aufhoben. Aber hinlängliche Gründe, von der englischen Einrichtung abzugehen und die lebenslängliche Bewilligung erblich zu machen, können wir im allgemeinen nicht finden. Die Verhältnisse, der Werth des Geldes und der Dinge, die Einnahmen des Staats und die Bedürfnisse der fürstlichen Familie verändern sich. Veränderungen in der Bestimmung der Civilliste, Revision der Einrichtungen auch in dieser Beziehung werden stets von Zeit zu Zeit nöthig. Ein passenderer, in jeder Hinsicht günstiger Zeitpunkt für eine beiderseits befriedigende neue Bestimmung läßt sich aber wohl nicht finden als der Regierungsantritt des neuen Fürsten. In der Zwischenzeit aber soll, so wie in England und nach diesem Muster in mehreren deutschen constitutionellen Staaten, z. B. in Baden, keine Erhöhung ohne Bewilligung der Stände stattfinden und keine Minderung ohne Einwilligung des Regenten. Wohl in seinem „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ (S. 250) legt die bestfalligen ähnlichen Bestimmungen der württembergischen Verfassung sogar so streng aus, daß jeder Antrag auf Erhöhung und Erniedrigung der Civilliste, jedes Mitteln an derselben während der Dauer einer Regierungsperiode gänzlich ausgeschlossen bleiben müsse. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß es gut ist, wenn im allgemeinen dieses als Princip anerkannt wird, weil sonst immer jene fatalen Collisionen, Ausübung eines moralischen Zwangs und schädliche Verhandlungen stattfinden können. Doch wird sich bei sehr bedeutenden Veränderungen der Verhältnisse nicht wol zum voraus jede mögliche Veränderung der Civilliste absolut ausschließen lassen.

Die Literatur über Cabinets- und Chatoullgüter und Civilliste enthält Klüber, „Öffentliches Recht“, §. 251, 332—335. Über die Geschichte und den Nutzen der Civillisten enthält eine Abhandlung in Klüber's „Staatsarchiv“, Heft 4, S. 453, gute Bemerkungen und Notizen. Welcker.

Civilrecht, f. Gesetzgebung und Gesetzbuch.

Clay (Henry), amerikanischer Staatsmann der sogenannten zweiten Periode, wurde am 12. April 1777 in Hannover County in Virginien geboren. Sein Vater, der Baptistenprediger

war, nach wenigen Tage nach der Geburt dieses Sohnes und hinterließ unter vorräthigen Vermögensverhältnissen eine Witwe mit sieben Kindern. Schon in zarterer Jugend lernte C. den Ernst des Lebens kennen, indem er bei ärglicher Lebensweise schwere Feldarbeiten zu verrichten hatte. Der Unterricht, welchen er genoß, war dürftig und beschränkte sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Im vierzehnten Jahre (1791) trat er bei einem Krämer in Richmond in die Lehre, blieb daselbst ein Jahr lang und ging dann als Schreiber zum Clerk der High Court of Chancery. Vier Jahre verbrachte er in dieser Stellung und füllte seine Mußestunden mit grammatischen, stilistischen und juristischen Studien aus. Legtore setzte er hierauf im Bureau des Generalanwalts, Robert Brooks, aufs eifrigste fort, so daß er schon im Herbst des Jahres 1797 von dem virginischen Appellationsgerichte die Erlaubniß zum Practiciren als Advocat erhielt. Im November 1797 siedelte er nach Lexington im neuen Staate Kentucky über. Jung, unbekannt und freundlos, wie er war, erregte er gleichwol schon nach kurzer Zeit die Aufmerksamkeit seiner Collegen, von denen die Mehrzahl zu den hervorragendsten Advocaten Kentuckys gehörte. Bald wurden ihm die verwickeltesten Civil- und Criminalprocesse zur Führung übergeben; seiner Beredsamkeit gelang es fast immer, selbst die zweifelhaftesten Fälle glücklich durchzuführen. Gleichzeitig begann er im Winter 1797 — 98 seine politische Laufbahn, als es sich um die Wahl von Abgeordneten zur konstituierenden Versammlung von Kentucky handelte. Furchtlos trat er auf die Seite derer, welche die allmähliche Aufhebung der Sklaverei erstrebten, und wirkte, obwohl vergebens, mit Wort und Schrift in diesem Sinne. Im folgenden Jahre trat er gegen die unter John Adams' Administration soeben erlassenen verächtigten Fremden- und Aufbruchgesetze auf und that sich im Kampfe so sehr hervor, daß man ihm schon damals den Beinamen „the great commoner“ gab. Vier Jahre später wählte ihn das Volk von Fayette County in seiner Abwesenheit und ohne sein Wissen in die Assembly von Kentucky, welche ihn im Verein mit dem Senate im Winter 1806 zur Ausfüllung einer Vacanz zum Vereinigten = Staaten = Senator wählte. C. nahm am 26. Dec. 1806 seinen Sitz in Washington ein. Seine erste Rede, welche er zu Gunsten der Überbrückung des Potomac hielt, entwickelte bereits die Grundzüge seines später so berühmt gewordenen Systems der innern Verbesserungen (internal improvements). Kurz darauf brachte er einen Beschluß ein, welcher behufs Anlegung eines Kanals an den Ohiostromschnellen eine Landcession bezweckte und noch in derselben Sitzung passirte. C.'s erste senatorielle Thätigkeit schloß mit dieser Sitzung. Im Sommer 1807 sandten ihn die Bürger von Fayette abermals in die Assembly von Kentucky, welche ihn alsbald zu ihrem Sprecher erwählte. Er setzte hier durch, daß der Staat sich durch verschiedene Beschlüsse bereit erklärte, die Maßregeln der Regierung gegen England aufs kräftigste zu unterstützen, und daß er den Präsidenten Thomas Jefferson für seine kräftige Politik zum Dank des Vaterlandes für berechtigt erklärte. Ein gleichzeitig von C. eingebrachter Beschluß, wodurch den Abgeordneten empfohlen wurde, sich nur in einheimische Manufacturwaaren zu kleiden, veranlaßte einen heftigen Wortwechsel mit H. Marshall und schließlich ein Pistolenduell, in welchem C. leicht verwundet wurde. Im Winter 1809 — 10 nahm er zum zweiten male, und zwar, um wieder eine Vacanz auszufüllen, seinen Sitz im Vereinigten = Staaten = Senate ein. Er entfaltete hier eine außerordentliche Thätigkeit und setzte mehrere Maßregeln von größter Wichtigkeit durch. Zunächst arbeitete er darauf hin, daß die Kriegs- und Schiffsmaterialien soviel als möglich im eigenen Lande angefertigt würden, dann nahm er Madison (den Präsidenten) in der Westflorida = Frage gegen die Föderalisten in Schutz, und endlich veranlaßte er die proemption right bill, wonach den Ansiedlern auf Staatsländereien das Vorkaufrecht gesichert ward. Kaum war er am Schlusse des 11. Congresses nach Hause zurückgekehrt, als ihn seine Mitbürger schon wieder zu ihrem Vertreter und zwar im Repräsentantenhaufe erwdählten; dieses machte ihn bei seiner ersten Abstimmung mit großer Majorität zu seinem Sprecher, welche Stellung er, solange er dort saß, bekleidete. Gleich zu Anfang der Sitzung that er sich durch die Energie hervor, mit welcher er auf Krieg gegen England drang. Unter seinen Gegnern waren Männer von großem Talent und Einfluß, wie John Randolph und J. Duincy; allein C.'s Stimme drang, wie ein Zetgenosse sagt, wie eine Trompete von Jericho durch die Hallen und die Macht seiner Beredsamkeit warf wie eine römische Phalanx die Opposition zu Boden. Diese Energie bewährte er (in Gemeinschaft mit Calhoun) während des ganzen Krieges, weshalb dessen entschiedene Durchführung größtentheils sein Verdienst ist. Im Winter 1814, als sich Ausichten auf Frieden zeigten, sandte die Bundesregierung C. und Russell als Bevollmächtigte zum Abschlusse desselben nach Europa, nachdem schon im Herbst zuvor drei außerordentliche Gesandte (Adams, Gallatin und Bayard) dahin abgegangen waren. C. übte

begreiflicher Weise auf die in Gent gepflogenen Friedensverhandlungen den größten Einfluß aus, und ist es ihm namentlich zu verdanken, daß die Frage über die Fischereien und die Befahrung des Mississippi seitens der Engländer nicht in den definitiven Vertrag mit aufgenommen wurde. C. kehrte nach einem Ausfluge nach Paris und England im September 1815 in sein Vaterland zurück und landete in Newyork. Noch ehe er zu Hause anlangte, war er von den Bürgern Fayette's bereits wieder zum Repräsentanten erwählt worden. Er nahm die Wahl an, eilte nach Washington und ward am 4. Dec. 1815, als der Congreß zusammentrat, fast einstimmig zum Sprecher des Hauses erwählt. Er hatte in dieser Sitzung manchem bitterm Angriff seitens der Föderalisten und John Randolph's zu wehren, da dieselben theils mit dem Friedenstractat unzufrieden waren, theils aber auch ihn tabelten, daß er sich für Erneuerung der Vereinigten-Staaten-Bank-Charters erklärte, während er doch im Jahre 1811 dagegen gewesen. Diese scheinbare Inconsequenz rechtfertigte er als durch die finanzielle Herrütung bedingt. Madison bot C. wiederholt einen Sitz im Cabinet und einen Gesandtschaftsposten an; dieser lehnte aber ab, weil er seinem Vaterlande mehr im Hause als im Cabinet nützen zu können glaubte. Im 15. Congreß fungirte C. wiederum als Sprecher. Seine Thätigkeit wurde zunächst durch den Kampf der spanischen Colonien in Anspruch genommen. Er war der erste, welcher die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit beantragte. Der Congreß von Mexico votirte ihm dafür den Dank der jungen Republik, und Bolivar drückte ihm in einem Briefe seine Bewunderung und Anerkennung aus. In der innern Politik trat zu jener Zeit die Frage der innern Verbesserungen und des Tarifs wieder in den Vordergrund. C. war für ein Schutzoll- und Verbesserungssystem (Anlage von Kanälen, Poststraßen und Wegen) im weitesten Sinne des Wortes; er setzte es auch durch, daß sich der Congreß endlich dafür aussprach, daß ihm die Befugniß zur Bewilligung von Geldern für derartige innere Verbesserungen constitutionsgemäß zustand. Die Tarifffrage wurde erst im Jahre 1824 im Sinne C.'s entschieden. In der Sitzung von 1819—20 nahm der Streit über die Bedingungen der Aufnahme Missouris (ob als freier oder als Sklavenstaat?) die ganze Union in Anspruch. C. spielte hier mit Glück die Rolle des Vermittlers; er war innerhalb wie außerhalb des Hauses rastlos thätig, die streitenden Parteien zu versöhnen, und es gelang ihm noch im Laufe der Sitzung, die Annahme des Missouri-Compromisses herbeizuführen, wonach — schlimm genug für den Norden! — Missouri Sklavenstaat, allein die Sklaverei nördlich von 36°30' von den Territorien ausgeschlossen wurde. (Seitdem vom Süden gebrochen.) Diese Vermittelung brachte C. den Beinamen „the great pacificator“ (der große Friedensstifter) ein.

C. hielt sich hierauf etwa drei Jahre lang von den öffentlichen Geschäften fern und widmete sich ausschließend seinen Privatangelegenheiten. Im Sommer 1823 ließ er sich wieder zur Annahme eines Sitzes im Congreß bewegen und ward abermals zum Sprecher des Hauses erwählt. Dieselbe Wärme und Begeisterung, welche er früher für die spanischen Republiken bekundet hatte, legte er jetzt für die nach Unabhängigkeit ringenden Griechen an den Tag; seine zu deren Gunsten gehaltene große Rede ist ein Meisterstück der Beredsamkeit. Als Monroe's zweiter Amtstermin seinem Ende nahte (1824), wurde C. von seinen Freunden als Präsidentschaftscandidat aufgestellt; seine Gegner boten indessen alles auf, um seine Niederlage herbeizuführen. Verleumdungen und Lügen aller Art wurden ausgestreut; Jackson und seine Anhänger intriguirten und eiferten ganz besonders gegen ihn. C. unterlag, von seinen Mitcandidaten (Jackson, Crawford und Adams) erhielt aber auch keiner die unbedingte Stimmenmehrheit; so ging die Wahl ans Haus, und durch C.'s Einfluß ward John Quincy Adams zum Präsidenten gewählt. C. übernahm unter ihm das Staatssecretariat (Ministerpräsident): Grund genug für die Jacksoniten, ihn der Corruption zu bezichtigen. Sein Schritt war politisch unklug, indessen durchaus ehrlich, und wenn sich auch bald herausstellte, daß diese Verleumdung ebenso grundlos wie alle frühern war, so machten seine Gegner doch bis an C.'s Ende den frechsten Gebrauch davon. Unter ihnen war John Randolph sein erbittertester Feind. Er schleuderte im Senate die gemeinsten Invectiven gegen ihn. C. forderte ihn; das Pistolenduell (1826) lief aber unblutig ab. Er schloß in seiner neuen Stellung eine große Anzahl wichtiger Verträge, förderete die Unabhängigkeit Griechenlands und der spanischen Colonien, schlichtete die zwischen den Vereinigten Staaten und Canada obwaltenden Differenzen und verlor dabei nie die innern Verbesserungen und Hebung der amerikanischen Industrie aus den Augen. In den Instructionen, welche er den Abgeordneten der Vereinigten Staaten zum Panamacongreß mitgab, wies er schon auf die Durchführung des Fisk-

muß von Panama hin. Am 3. März 1829 legte C. sein Amt nieder und trat erst im Herbst 1831, von der Legislatur Kentucky's gewählt, wieder in den Senat zu Washington. Im Frühjahr 1832 nominirte ihn die republikanische Nationalconvention zum Candidaten für die Präsidentschaft; Jackson wurde jedoch wiedergewählt. Der 22. Congress (1831—33) beschäftigte sich fast nur mit der Tarifffrage und der dadurch hervorgerufenen Nullification. C. beharrte, seinem alten Principe getreu, bei dem Protectivsysteme und setzte eine dasselbe einführende Bill durch, worauf Südcarolina unter Calhoun die Revenuegesetze für null und nichtig erklärte. Der Bürgerkrieg stand vor der Thür. Da trat C. abermals als „Pacificator“ auf und beantragte ein in der Folge angenommenes Compromiß, wonach bis 1842 eine allmähliche Zollreduction auf 20 Proc. eintreten sollte. Die wiederholten Übergriffe Jackson's, sein Mißbrauch des Vetos, wie z. B. in der von C. bevorworteten Landreformfrage, seine Erklärung, daß jeder die Constitution nach Belieben auslegen könne, die Zurückziehung der Staatsdepositen der Vereinigten-Staaten-Bank, Jackson's Protest gegen den Senatbeschuß, wonach er seine Befugnisse überschritten, alle diese Vorgänge gaben C. häufige Gelegenheit zur Entfaltung seines großen Rednertalents und zur Consolidirung der Oppositionspartei, die von jetzt an als „Whigs“ gegen die conservativen und reactionären Demokraten kämpfte. Im Jahre 1835—36 war es C., der die Vereinigten Staaten vor einem Kriege mit Frankreich bewahrte, in welchen der Ungehämte Jackson's sie zu stürzen im Begriffe stand. Es handelte sich nämlich um Entschädigungen, welche Frankreich den Vereinigten Staaten für die in den Jahren 1800—17 erlittenen Handelsbeeinträchtigungen zu leisten sich verpflichtet hatte. Es hatte den ersten Zahlungstermin nicht eingehalten, worauf Jackson sofortige Repressalien empfahl, falls die eben zusammentretenden französischen Kammern nicht sogleich Anstalten zur Zahlung der Schuld träfen. Ludwig Philipp hatte in Entrüstung darüber seinen Gesandten bereits abberufen. Der Krieg schien unvermeidlich, als C. im Senate auftrat und denselben zur Desavouirung des Jackson'schen Vorschlags bestimmte. Diese Mäßigung verfehlte ihre Wirkung auf Frankreich nicht; es kam zu einer friedlichen Ausgleichung. Beim Streite über das Petitionrecht, welches ein Theil seiner südlichen Kollegen (Calhoun an der Spitze) den auf Abschaffung der Sklaverei im Districte Columbia dringenden Bürgern streitig machen wollte, sprach sich C. für die Wittsteller aus, und ebenso trat er im Juni 1836 für die Unabhängigkeit von Texas auf, während er später gegen dessen Annexion an die Vereinigten Staaten war. Die von seinen Freunden beabsichtigte Nomination für die Präsidentschaft (1836) lehnte er ab. Im 25. Congresse bildete das Unterschazamtproject den Hauptgegenstand der Verhandlungen; C. war der Führer der Opposition, und wenn auch erst im 27. Congress, so scheiterte doch an dem von ihm organisirten Widerstande der ganze Plan. Als die Wahlcampagne von 1840 herankam, zweifelte niemand daran, daß C. von seiner Partei nominirt werden würde. Gleichwol übermog in der Harrisburger Convention die Ansicht derer, welche seine Chancen für unzulänglich hielten. Man einigte sich deshalb auf einen alten Soldaten, Harrison. C. fügte sich mit Ruhe und Würde in die Entscheidung und war während der Wahl der unermüdlichste Streiter für Harrison. Die Abtrünnigkeit Tyler's (des durch den baldigen Tod jenes Präsidenten gewordenen Vicepräsidenten) indignirte C. aufs höchste und machte ihn zum Führer der erbittertsten Opposition. Er hatte den Triumph, daß außer der Aufhebung des Unterschazamts ein Bankrotgesetz sowie ein Theil seiner alten Landbill und seine revidirte Tariffbill passirte. Am Schlusse des Congresses hielt er seine berühmte Abschiedsrede. Ihre Wirkung war so gewaltig, daß kein Auge trocken blieb, und daß sogar Calhoun, der fünf Jahre lang nicht mit C. gesprochen hatte, ihm die Hand zur Verköhnung bot. Er zog sich darauf auf sein Landgut Ashland bei Lexington in Kentucky zurück. Am 1. Mai 1844 nominirte ihn die Nationalconvention der Whigs in Baltimore zu ihrem Präsidentschaftscandidaten. C. nahm die Nomination an, erlitt jedoch eine abermalige Niederlage, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er gegen die Annexion von Texas und den Krieg mit Mexico war. Er beabsichtigte, sich fortan von allen Staatsgeschäften fern zu halten, und lebte im vollen Genuße seines Ruhmes glücklich und zufrieden in seiner ländlichen Ruhe, als die drohende Wendung, welche der durch die Beute des mexicanischen Krieges angefachte Streit zwischen den nördlichen und südlichen Staaten nahm, C. bestimmte, im Herbst 1849 sich wieder in den Senat wählen zu lassen. Seine Reise nach Washington war ein ununterbrochener Triumphzug. Er brachte hier im Laufe der Sitzung das Compromiß zu Stande, wonach schließlich zwar die Sklaverei im Districte Columbia abgeschafft und Californien als freier Staat zugelassen wurde, dagegen der Süden als Gegengabe das berühmte Jagdgesetz gegen flüchtige Sklaven erhielt. Im Jahre 1851 fing C. an zu kränkeln;

eine Reise nach Cuba zur Wiederherstellung seiner Gesundheit hatte nur einen scheinbaren Erfolg. Er starb am 29. Juni 1852 in Washington.

Henry C. war einer der ausgezeichnetsten und einflussreichsten amerikanischen Politiker. Beinahe fünfzig Jahre lang im Congreß, ist sein Name mit allen großen Ereignissen von 1806—52 aufs engste verbunden. Er ward verleumdet und gefaßt, geliebt und verehrt wie kaum eine mächtige Persönlichkeit vor ihm, und erst als er aufhörte, Präsidentschaftscandidat zu sein, fing er an — Charakteristisch für die amerikanischen Parteien! — sich seines wohlverdienten Rufes und der Anerkennung von Freund und Feind zu erfreuen. Um C. als Staatsmann richtig zu würdigen, darf man vor allem die Verhältnisse und Drilichkeiten, in denen er zum Mann heranreifte, nicht außer Acht lassen. Geboren in einem Staate, der durch seinen Reichtum und seine Intelligenz damals an der Spitze der Union stand, siedelte er kaum zwanzigjährig nach einem jungen westlichen Staate über, der sich erst aus der Wildniß herauszuarbeiten hatte. Innerhalb dieser Voraussetzungen entwickelte sich sein ganzer späterer Charakter, seine Stärke und seine Schwäche: einerseits sein jugendlicher, hinreißender Enthusiasmus und sein dadurch bedingter grenzenloser Einfluß auf die Zeitgenossen, andererseits seine zur Vereinarung (Compromiß) hinneigende Natur. C. führte zuerst den Westen in die amerikanische Politik ein. Norden und Süden theilen sich fortan nicht mehr unbedingt in die Herrschaft; der Westen wirft jetzt auch sein Wort in die Waagschale, und wohin er sich neigt, dahin fällt die Entscheidung. So ist C. persönlich und sachlich gerade so der Repräsentant des jungen aufstrebenden Westens, als Webster bis kurz vor seinem Ende der anerkannte Vorkämpfer des Nordens und Calhoun der starre Vertreter des Südens ist. In dieser Weise ergängen die drei Staatsmänner der sogenannten zweiten Periode einander: Webster ist der scharfsinnige Ausleger des geschriebenen Buchstabens, der gewandte Advocat, der große Mann der kleinen Mittelstufen und voll von erborgtem Pathos; Calhoun der nüchterne Verstandesmensch, ein scharfer, namentlich in der Debatte sich auszeichnender Denker, jeder Zoll ein Senator; C. endlich ein warmer Gefühlsmensch, ein immer bereiter und beweglicher Agitator und brillanter Redner, der alles glaubte, was er sagte. Darum war er auch ganz der Mann des Volkes, dem alle seine Sympathien gehörten. Er verstand es, im Gegensatz zu den Demagogen hentigen Tages, sich mit unvergleichlicher Geschicklichkeit an die edlern und bessern Impulse der Massen zu wenden; seine Offenheit und Wärme nahmen den Hörer gleich von vorn herein für ihn ein. Er gefiel darum auch, selbst wenn er im Unrecht war. Sein ganzer Charakter mußte ihm unbedingt persönlichen Erfolg und Einfluß sichern. Er war sanguinisch, kühn, verwegen und stets voll Selbstvertrauen. Er schrak vor keiner Frage, vor keinem Gegner zurück und zauderte nie mit dem Angriff. Er ging stets offen aufs Ziel los, ohne Schliche und Zweideutigkeiten. Selbst sein erbittertester Feind, Jackson, nannte ihn einen großmüthigen Schwurken. C. hatte alle Eigenschaften für einen tüchtigen Parteiführer. Er war leicht zugänglich, Vertrauen erweckend und praktisch; dabei aber voll Würde, gesellig, männlich, zuvorkommend und jeden Augenblick zu den kühnsten Schritten bereit. Er wußte wie keiner die Schlüssel zu den Herzen der Menschen zu finden und seinen Vortheil zu ergreifen, vergab nie seinen Principien und seiner Partei das Mindeste und war von einer Energie beseelt, die gar nicht gebeugt oder gebrochen werden konnte. Namentlich verstand er es meisterhaft, die geschlagene Partei wieder zu sammeln, die Hoffnung der Verzweifelnden wieder zu beleben, den Angriff zu führen, als wenn er seines Erfolgs unbedingt sicher wäre, und stets das Feld als der Letzte zu behaupten. Als er, 72 Jahre alt, 1849 wieder nach Washington kam, arbete, sprach und handelte er voll Frische und Zuversicht wie ein Jüngling. Sein Enthusiasmus, seine stolze und kräftige Gestalt, seine sonore volle Stimme zog alle begeistert und willig hinter ihm her; es konnte scheinen, als ob zur Beilegung der Streitigkeiten das Volk nur auf sein Auftreten auf dem Kampfsplatz gewartet hätte.

C. entwickelte diesen seinen Charakter durch seine Niederlassung in einem ganz neuen Lande. Eine junge, unorganisirte und freie Gemeinde, wie Kentucky damals war, bietet ein unbegrenztes Feld für den Verstand und die Energie des Menschen. In Virginiten, wo das Staatsleben schon ganz geordnet war, wäre es C. schwer geworden, sich Bahn zu brechen, und jedenfalls unmöglich gewesen, in den Augen der aristokratischen, die Politik monopolisirenden Familien für mehr als ein Parvenu zu gelten; in Kentucky dagegen lag ihm die Bahn offen, er brauchte sie nur zu betreten, und alles paßte sich seinem Willen, seinen Schöpferhänden an. Vorurtheile für alte Systeme und Männer existirten da nicht. Voller

Untersuchungsgelust und Verwegenheit, in der Mitte zwischen Reichthum und Armuth, unabhängig und einig in Interessen und Anschauungen, befand sich das ganze Volk in einem Zustand primitiver Gleichheit. Die Gewalt der Umstände macht eine solche Gemeinde vorzugsweise praktisch; sie hat noch keine Zeit für entwickelte Theorien, für verwickelte Principienfragen oder philosophische Ideen. Erst der fortgeschrittene Zustand der Gesellschaft entwickelt die Speculation und ethische oder politische Principien. Sie kann sich nur um den concreten Fall, um die Gegenwart und das Materielle kümmern. Was ihre Mitglieder zu thun haben, müssen sie gleich und so schnell als möglich thun. Überall also, wo erst die Wildniß cultivirt werden muß, kommt es zunächst nicht auf das Princip, sondern auf die letzten Mittel zur Herbeiführung eines geordneten Zustandes an. Das Princip wird zuletzt sein Recht beanspruchen und behaupten; allein es schützt nicht vor Indianereinfällen und den Elementen. Der westliche Ansiedler lebt von heute auf morgen, von der Hand in den Mund und erhält sich durch möglichst praktische Benützung der Umstände.

So muß also auch der geistige Lenker und politische Leiter dieser Hindertwäbler ihren eigenen Geist und Charakter in sich widerspiegeln. C. that es in hohem Grade, und darin lag eben seine Stärke und Schwäche — und sie hat sich an dem Mann bitter gerächt — daß er überall den augenblicklich wirksamen Maßregeln den Vorrang vor den Principien einräumte, und daß er dadurch, wenn er auch für den Augenblick nützte und fernern Conflicten vorbeugte, doch den Streit nur in seinen Auswüchsen, in seiner äußern Erscheinung, nicht aber in seinem innern Wesen schlichtete. Beweis dafür sind seine drei Compromisse von 1820, 1832 und 1850, deren erstes und letztes die lästige und drängende Sklavenfrage nur vertagte. Kaum drei Jahre nach dem letzten Compromiß brach der Streit mit erneuerter Erbitterung wieder aus und ist noch nicht geschlichtet (1858). C.'s Bedeutung, so groß sie zu seinen Lebzeiten auch war — man nannte ihn „the prince of the Senate“ — hörte darum auch mit seinem Tode auf. Sein Name wird in der amerikanischen Geschichte fortleben; seine Thaten und Werke werden jedoch bald vergessen sein. Wie mächtig aber C. auf seine Zeitgenossen einwirkte, geht am besten aus dem Umstande hervor, daß unser größter Staatsmann, Hr. von Stein, vom Glanze des amerikanischen Rebners angezogen, einmal dessen Adoptivstaat, Kentucky, zu seiner Heimat zu machen gedachte, als Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht stand und für den deutschen Patrioten die Aussicht auf die Erhebung des Volks noch in weiter Ferne lag.

F. Kapp.

Cölibat, s. Ehelosigkeit.

Collecten, Collectiren. Sofern unter dem Namen Collecten früher häufig die Steuern verstanden werden, sind darüber die Art. Beeten und Steuern nachzusehen. Man versteht aber auch unter Collectiren das Einsammeln von freiwilligen Beiträgen für gewisse Zwecke, insbesondere auch für wohlthätige Zwecke. Nicht selten verbieten besondere Landesgesetze das Collectiren ohne besondere Staatsverlaubniß, um Mißbräuche zu verhüten. Sofern nun besondere Gründe zu solchen Verböten vorhanden sind, wie für das Verbot des Collectirens für verderbliche Lotterien, insbesondere für auswärtige, so wollen wir dagegen nichts einwenden. Außerdem aber möchte ein allgemeines Verbot für solches Collectiren durch öffentliche Blätter oder persönlich nur dem System der Bevormundung der Bürger als unmündigen Kinder angehören und der despotischen Ausschließung jeder freien Bestrebung der Bürger für ihre besondern erlaubten Zwecke, für den Ausdruck und die Bethätigung ihrer freien Überzeugungen und namentlich auch ihrer wohlthätigen oder auch der politischen Freiheit günstigen Gesinnungen. Es möchte eine schwer zu rechtfertigende Beschränkung zugleich der Eigenthums- und der persönlichen, der moralischen und politischen Freiheit sein. Sind nun diese Güter und ihre freie Benutzung nicht auch etwas werth? Was würde wol ein freier Brite zu einem solchen Verbote sagen? Das versteht sich freilich von selbst, daß der Staat keine Betrügereien, z. B. kein betrügerisches Collectiren für Abgebrannte, die nicht abgebrannt sind, zu dulden braucht. Aber etwas anderes ist Bestrafung wirklicher Betrügereien oder Unterfangung einer Vergünstigung offenkundiger Geschwirigkeiten und nachsamer Aufsicht dagegen, etwas anderes ein zum Voraus die Freiheit aller Bürger selbst oft in ihren edelsten Bestrebungen lähmendes gesetzliches Verbot. Der Sinn und Achtung für die natürlichen und politischen Rechte freier Bürger und freier Männer hat, und wer es weiß, wie hundertmal sie es verschmähen, sich erst besondere Staatsverlaubnisse für natürliche freie Bestrebungen zu erbitten, und welchen Verboten, Beschränkungen und Schwierigkeiten solche Erlaubnisse selbst unterliegen, wird sich nur gegen jede Bevormundung dieser Art erklären müssen.

Welcher.

Collegium. Unter Collegien verstanden die Römer gewisse Jurisdictionen und Corporationen, besonders auch religiöse, in welcher Bedeutung auch in der christlichen Kirche sich der Ausdruck erhielt. Auch bildete sich der Ausdruck Collegialsystem für diejenige Theorie über das Verhältnis der Kirche zum Staat, welche beide Vereine als selbstständig nebeneinander stellt, im Gegensatz gegen das falsche hierarchische System, welches dem Staat der Kirchengewalt unmittelbar unterordnet, und gegen das Territorialsystem, welches die Kirche gänzlich dem Staate unterwirft. Hiervon muß in den Artikeln über Hierarchie und Kirchenstaatsrecht gehandelt werden. Hier reden wir nur von Collegien in der heutigen gewöhnlichen, auf die innere Verwaltung der Staatsangelegenheiten bezüglichen Bedeutung. In diesem Sinne nennt man Collegium solche öffentliche Verwaltungsstellen, welche aus einer moralischen Person bestehen, sodas mehrere Theilnehmer an dem Verwaltungsgeschäft dasselbe als eine moralische Person verwalten, also durch gemeinschaftliche Berathung und durch Beschlüsse, die nach Stimmenmehrheit, zuweilen und ausnahmsweise auch durch Stimmenteiligkeit gefaßt werden. Eine Organisation der Verwaltung, bei welcher der Regel nach die Behörden aus Collegien bestehen, nennt man das Collegialsystem. Den Gegensatz hiervon bildet das bureaukratische System der Verwaltung (s. hierüber Bureaukratie).

Bei freien Nationen und namentlich bei den germanischen herrschte in der Regel das repräsentativ-collegialische System vor. Von der Gemeinde oder Dekanie, von der Cent, später dem Kirchspiel oder Amt, dem Gau und dem Herzogthum oder der Provinz bis hinauf zu Kaiser und Reich wurden die Rechtspflege und die übrige Verwaltung regelmäßig so gehandhabt, daß zwar der Kaiser oder ein öffentlicher Beamter eine Präsidial- und Directorialgewalt ausübten, daß aber unter deren Leitung einem Collegium, großentheils aus den Verwaltungten oder ihren Vertretern bestehend, Berathung und Schlusfassung zustand. Und natürlich konnten hierbei auch die Verwaltungten Hilfe gegen verlegende Beschlüsse suchen und die Verwaltungsbeamten verantwortlich machen. Dazu fand theils ein regelmäßiger Instanzenzug oder ein Beschwerderecht über die Entscheidungen der untern Stellen bei den obern statt, theils hatte namentlich Karl der Große noch besonders, um die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Befrafung der Verletzungen durch die Beamten zu erleichtern, das Institut der königlichen Sendgrafen erfunden, welche die Provinzen bereisten und in den öffentlichen Versammlungen die Klagen gegen die Beamten vernahmen, untersuchten und ihre Willkürlichkeiten und Vergehen durch das Volksgericht oder die Anzeige beim Kaiser zur Strafe brachten. Gegen Willkür des Kaisers dagegen waren die lebenslänglich ernaunten Beamten geschützt. Bekannt ist es, daß die christliche Kirche, wie besonders auch Walafrid Strabo hervorhebt, nachdem sie früher als Staatskirche im despotischen römischen Reiche zum Theil die despotischen römischen Verwaltungsbeinrichtungen angenommen hatte, in den freien germanischen Völkern ihren Verwaltungsorganismus ganz jenem freien germanischen nachbildete, welches auch den christlichen Grundlehren und der ersten christlichen Kirche entsprach. Durch die Hierarchie aber erhielt sie freilich wiederum despotische Formen.

Den reinen Gegensatz dieses repräsentativen, collegialischen Systems der Germanen bilden die orientalischen Verwaltungsbeinrichtungen. Hier wurden und werden noch von dem Sultan und Begler und Pascha herab bis zum untersten Beamten die Beschlüsse regelmäßig von einem einzigen Beamten gefaßt und nach seinem Befehl verwaltet. Auch findet eine eigentliche Verantwortlichkeit der Beamten nur gegen die Vorgesetzten oder nur insoweit statt, als diese sich durch Nichtbefolgung ihrer Befehle verletzt fühlen. Es findet mithin auch kein Instanzenzug statt. An eine feste, gesetzlich gesicherte Stellung dieser Beamten denkt man dort natürlich ebenfalls nicht. Soweit es noch mit einiger Schonung der Reste der Formen der Freiheit vereinbarlich war und mit Ausnahme der collegialischen Organisation aller Gerichtshöfe und des Schworenengerichts, hatte bekanntlich Napoleon in Frankreich dieses orientalische autokratische-bureaukratische System durchgeführt und selbst das Prinzip der Verantwortlichkeit der Beamten gegen die Bürger aufgehoben, indem kein Beamter ohne Regierungserlaubnis von den Bürgern wegen Verletzungen durch seine Amtshandlungen belangt werden durfte, während umgekehrt alle Verwaltungsbeamten gegen Willkür des Kaisers durchaus keine gesicherte Stellung hatten.

Im despotischen Staat ist das Grundgesetz nicht die souveräne Herrschaft eines objectiven, allgemein anerkannten Rechtsgesetzes, sondern der Wille und Genus des Despoten und ihre möglichst schnelle Befriedigung, und soweit diese es gestatten, Wille und Genus der Wichtigern oder der Begler und Satrapen und so Rufensweise herunter. Das Grundprinzip der Willkür

hung der höhern Befehle für die Untergebenen aber ist Sinnlichkeit und Furcht und durch sie bestimmter blinder Gehorsam. Ebenso wenig als ein auf dem gemeinschaftlichen Gesellschaftswillen beruhendes objectives, allgemeines festes Gesetz, haben hier die Regierung und die Beamten objective heilige Rechtsansprüche der Regierten zu achten. Es gibt also hier auch keine Nothwendigkeit einer möglichst sorgfältigen und geeigneten Berathung jeden Beschlusses der Verwaltung, daß sie möglichst jenen allgemeinen objectiven Gesetzen und Rechten entsprechen. Es besteht hier auch nicht so wie im Rechtsstaate das Grundprincip der Befolgung aller öffentlichen Maßregeln in der freien Achtung der Grundgesetze, des allgemeinen freien Volkswillens und der ihm entsprechenden Maßregeln. Hiernach schon ist es wol klar, daß im allgemeinen das repräsentativ-collegialische System dem Rechtsstaate, das autokratische und bureaukratische System dagegen der Despotie entspricht.

Ie mehr übrigens in repräsentativer Weise die Mitberathung und Controle freier, selbständiger Bürger und die Verantwortlichkeit aller Regierungshandlungen auch gegen sie verbürgt sind, um so eher kann dann bei den Staatsbeamten im engeren Sinne eine collegialische Organisation da nachgelassen werden, wo etwa die Vortheile einer nicht collegialischen Einrichtung überwiegen sollten. Es müssen daher zunächst in Beziehung auf die Organisation bloß der Staatsbeamten im engeren Sinne die Vortheile und Nachtheile der collegialen Einrichtung geprüft werden.

Die collegiale Geschäftsbehandlung hat den Hauptvorthail, daß sie individuelle, subjective Einseitigkeit, Übereilung, Willkür und Gewalt mehr ausschließt und eine vielseitigere, reifere Erwägung, eine besonnenere, besser controlirte, kurz eine mehr dem objectiven Nationalgesetz und Recht entsprechende Schlußfassung verspricht. Mehrere Mitglieder eines Collegiums haben verschiedene, zum Theil entgegengesetzte individuelle Standpunkte und Ansichten. Sie haben nicht so leicht alle dieselbe vorgefaßte leidenschaftliche Ansicht, decken also die Blößen und Gesetzwidrigkeiten der Ansichten eines einzelnen Referenten auf, verhindern ihn durch ihre Controle, daß er sich diesen Einseitigkeiten überläßt, sind auch schwerer bestechlich und haben zuletzt nur das allgemeine objective Gesetz und Recht zum gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt. Und wenn zumal nicht gänzlich und für immer ihre Verhandlungen der Kenntniß ihres Volks entzogen bleiben, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn auch geheime Neigungen die Mehrzahl der Collegiumsmitglieder für sich allein auf den unrechten Weg hinführen würden, sie dennoch den Grundsätzen der Ehre und Pflicht, welche auch nur von einem Mitgliede offen und kräftig geltend gemacht werden, nicht leicht widerstehen. Auch behalten sie alldann keine Entschuldigun für das Verfehrte übrig. Es bilden sich zugleich in den Collegien dem objectiven, allgemein erkennbaren, festen Rechtszustand entsprechende feste Maximen. Und durch alles dieses genießen die Collegien größeres Zutrauen, höhere Achtung, und freie Bürger fügen sich leichter und williger ihren Beschlüssen, selbst da, wo sie ihnen unangenehm sind.

Gegen diesen wesentlichen Hauptvorthail der collegialen Einrichtung, der im allgemeinen sicher die bessere, dem Rechtsstaate entsprechendere Geschäftsbehandlung verbürgt, führt man denn als Nachtheile fürs erste das an, daß durch die Verwaltung von Einzelbeamten die Regierungsgeschäfte für die Centralgewalt erleichtert, daß Geld und Zeit und Kraft erspart würden. Die Fehler bei der schlechten Verwaltung aber können leicht in jeder Hinsicht ungleich theurer zu stehen kommen. Auch ein zweiter dem Collegialsystem vorgeworfener Nachtheil, daß in Collegien Schlenbrian, zu viele Schreiberei und geisttöbende Formen, oft auch ein einseitiger Einfluß des Referenten siegen, entscheidet nichts, weil alle diese Nachtheile durch gute Einrichtung, Aufsicht und, soweit sie hier möglich ist, auch durch die Controle der öffentlichen Meinung besiegt werden können. Ein dritter Nachtheil soll in der bei Collegien schwerer zu handhabenden Verantwortlichkeit bestehen, weshalb man namentlich oft vom Standpunkte der Verantwortlichkeit der Minister aus die Nothwendigkeit uncollegialer und vorzüglich auch willkürlich entlassbarer Unterbeamten behauptet. Aber es scheint bei der Vorschätzung dieser Verantwortlichkeit entweder viel Mißverständniß oder viel kluge Täuschung mit unterzulaufen. Abgesehen davon, daß diese Verantwortlichkeit in den meisten Staaten wol noch nicht vielen Ministern unruhige Nächte verursachte, so ist ja ihr Sinn gar nicht der, die Minister für etwas anderes verantwortlich zu machen als für das, was sie den bestehenden Verhältnissen nach selbst durch eigene Nachlässigkeit oder böse Absicht verschuldeten. Sowenig man den Finanzminister für jeden Reces der Cassenverwalter des Landes verantwortlich macht, sowenig wird jemand daran denken, einen Minister für die etwaigen nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen, die bloß aus der Unentlassbarkeit oder der gesicherten Stellung und aus der collegialen Einrich-

tung seiner Unterbehörden entstehen. Überwiegen also nur die Vortheile dieser Einrichtung an sich, so kann die Verantwortlichkeit der Minister gar nichts daran ändern. Anders wäre es, wenn die collegialen Beamten selbst auf bedenkliche Weise aller Verantwortlichkeit entgingen. Das ist aber keineswegs der Fall. Bestechung und treuloser, böser Wille kommen umgekehrt gerade bei einzelnen Beamten viel schwerer zu Tage als bei halbwegs gut besetzten und gut controlirten Collegien, und eine gute Aufsicht kann es bewirken, daß auch bei Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit von collegialischen Beamten der Schuldige sich nicht hinter die Collegien verstecken und daß er von den Motiven der Ehre und Scham, des Wettseifers u. s. w. ebenso gut erreicht werden kann als der oft fern von aller Höchsten oder gleichen controlirenden Autorität stehende Einzelbeamte. Für die Ministerverantwortlichkeit ist nur so viel nöthig, daß für das, was jeder Minister in seinem Departement verfügt und vollzieht, jedesmal er durch seine Unterschrift verantwortlich wird, und daß bei allgemeinen, im Ministerrath (Geheimen Rath, Staatsministerium u. s. w.) beschlossenen Maßregeln immer bestimmte Minister, einer, mehrere oder alle, unterzeichnen und durch diese Unterzeichnung verantwortlich werden. Ein vierter und ein wirklicher Vorzug der Einzelbeamten vor den Collegien ist allerdings der, daß die Geschäftsbehandlung und Vollziehung höherer Befehle durch Einzelbeamte schneller, energischer, gleichmäßiger und durch leichtere Beweglichkeit der ganzen Behörde und ihr Selbstsehen und Selbsthören an Ort und Stelle den augenblicklichen und individuellen Umständen entsprechender sein kann. Und dieser Vorzug kann für gewisse Verhältnisse, z. B. für den Dienst des activen Kriegsheers oder für gewisse Polizeigeschäfte, die Vortheile der collegialen Einrichtung allerdings überwiegen. Doch muß diese letztere die allgemeine Regel bleiben für den Rechtsstaat, vollends für alle Arten der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und nie dürfen die obenerwähnten despotischen Seiten eines autokratischen Bureaukratismus, z. B. Unverantwortlichkeit gegen die Bürger und ihre Repräsentanten und Schutzlosigkeit der Beamten gegen höhere Willkür, eintreten.

Übrigens haben Beamtencollegien und ihre Mitglieder die Rechte und Pflichten nicht der Societätsgenossen, sondern der moralischen Personen und ihrer Mitglieder. Nur sind für sie die verfassungsmäßigen Staatsgesetze für ihre Amtspflichten als unabänderliche Statuten anzusehen. Die Rechte der Mitglieder sind an sich gleich, und auch die Präsidial- oder Directorialgewalt begründet nur einen Vorzug unter Gleichen, keine Obergewalt. Das Recht, sich durch Ausführung ihrer besondern Gegengründe (Separatvota) gegen die wenigstens moralische Verantwortlichkeit eines Mehrheitsbeschlusses zu schützen, steht jedem Mitgliede zu. — Die Literatur f. in Klüber's „Öffentliches Recht“, S. 343. Welker.

Collision der Gesetze und Rechte. (Hypothetisch und absolut gebietende Gesetze.) Unter Collision versteht man ein solches Zusammenstoßen oder Zusammentreffen verschiedener Kräfte, daß beide nicht zugleich wirksam sein können, sondern eine der andern weichen muß; wie z. B. wenn ein Gesetz eine bestimmte Handlung verbietet und ein anderes dieselbe Handlung erlaubt. Bei der großen Menge und Verschiedenartigkeit unserer Gesetze, unserer ältern und neuern römischen, deutschen und kanonischen, unserer Reichs- oder Bundes- und Landes-, Provinz- und Ortsgesetze, sind solche Collisionen der Gesetze und der durch sie begründeten Rechte leider etwas sehr Häufiges. Man pflegt nun nach einzelnen gelegentlichen gesetzlichen Entscheidungen solcher Collisionen, vorzüglich im Römischen und Kanonischen Recht, eine große Reihe zum Theil einseitiger und sich selbst widersprechender Regeln für dieselben aufzustellen. Die Hauptsache ist auch hier wie in allen Lehren über das Gesetz, daß man vor allem von dem wahren gesetzgeberischen Willen als dem Wesen des Gesetzes und von der Ausdehnung der gesetzlichen Kraft des gesetzgeberischen Willens ausgehe und danach die Regeln zu bilden suche. In dieser Beziehung muß man nun vor allen Dingen die absolut gebietenden und die hypothetisch gebietenden Gesetze unterscheiden. Absolut gebietende Gesetze sind solche Bestimmungen, welche die höchste gesellschaftliche Gewalt eines bestimmten gesellschaftlichen Lebenskreises aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Wohles allen Bürgern und Behörden als absolut nothwendig erklärte und ihnen als unbedingte Pflicht vorschrieb, wie z. B. das Verbot der Vielweiberei. Hypothetisch gebietende Gesetze sind solche, welche nur in der Voraussetzung, Hypothese, gelten sollen, daß die Bürger sich nicht selbst ihren Verhältnissen angemessene Bestimmungen zur Regulirung bestimmter Verhältnisse begründen, welche also nur bei dem Mangel solcher Bestimmungen die Rechtsungewißheit aufzuheben und eine gleichförmige und im allgemeinen päfliche Entscheidung der Behörden und insbesondere auch der Gerichte zu bewirken bestimmt sind. So ist z. B. die Bestimmung, daß es bei stillschweigender Fortsetzung einer

abgekauften Miethen so angesehen werden soll, als hätten die Parteien die Miethen noch einmal auf die ganze früher bestimmte Zeit erneuert, sofern durch Vertrag oder Ortsgevohnheit nichts anderes bestimmt ist, ein hypothetisches Gesetz. Bei weitem der größere Theil der Privatrechtsbestimmungen und selbst ein, wenn auch verhältnismäßig nur kleinerer Theil der Bestimmungen in den öffentlichen Rechtsverhältnissen ist hypothetischer Natur in jeder wahrhaft die Freiheit achtenden Gesetzgebung. Jede politische Gewalt muß, soweit nicht das Gesamtinteresse gebietet, das Gegentheil heißt, den einzelnen Bürgern, Gemeinden, Städten, Provinzen und Bundesländern die Freiheit lassen, nach ihren besondern Überzeugungen, Bedürfnissen, Verhältnissen in ihren Kreisen die gesellschaftlichen Angelegenheiten zu ordnen. So überließ es z. B. das allgemeine Reichsgesetz der Carolina (s. oben S. 368) bei einer großen Reihe von Bestimmungen, die sie hiernach bloß für hypothetisch erklärte, den einzelnen Landesgesetzgebungen, andere ihnen zweckmäßig scheinende Bestimmungen zu befolgen oder zu begründen, während sie bei andern, also absolut gebietenden Bestimmungen jede frühere oder spätere entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmung für ungültig erklärte.

Dieses vorausgesetzt, lassen sich nun zur Schlichtung der Collisionen widerstreitender Gesetze und der durch sie begründeten Rechte und Verbindlichkeiten folgende Hauptregeln aufstellen.

I. Alle absolut gebietenden Gesetze gehen stets den bloß hypothetisch gebietenden vor. Dieses folgt unmittelbar aus dem gesetzlichen Sinn und Willen dieser Gesetze selbst.

II. Von den absolut gebietenden Gesetzen geht stets das allgemeinere oder von der allgemeineren und höhern gesellschaftlichen Gewalt ausgehende dem speciellern oder untergeordneteren absoluten oder hypothetischen Gesetz vor. So ging also früher das absolute Reichsgesetz dem Landesgesetz vor. Das absolute Landesgesetz geht dem Provinzialgesetz, das Provinzialgesetz dem Ortsgesetz, dieses der autonomen und Privatvertragsbestimmung vor. Es folgt dieses unmittelbar aus der Unterordnung der kleinern Geschäftskreise unter die höhere Gewalt der größern und aus der Absicht der von der höhern Gewalt erlassenen absolut gebietenden Gesetze, daß sie um des größern allgemeinen Wohls willen unweigerlich im ganzen Umfange ihres Gebietes befolgt werden. Ob und inwiefern dieses nun auch von den Bundesgesetzen in Beziehung auf die Landesgesetze gilt, dieses hängt von der Frage ab, ob der Deutsche Bund ein wirklicher Bundesstaat mit souveräner, wahrhaft gesetzgebender Gewalt ist und also die volle persönliche Souveränität der deutschen Regierungen aufhebt, oder ob er nur ein rein völkerrechtlicher Bundesvertrag souveräner Staaten ist (s. II, 464 fg. und unter Deutscher Bund). Im letztern Falle ist es das völlig Angemessene, daß die Bundesgesetze, soweit sie auf landesverfassungsmäßigem Wege gültige Landesgesetze geworden sind, lediglich als solche gelten, sonst aber nur nach der Clausele in den einzelnen Ländern zur Anwendung kommen, welche z. B. Baiern bei der Publication der Karlsbader Beschlüsse ausdrücklich hinzusetzte, „soweit sie nämlich nicht mit dem Landesverfassungsrecht (den verfassungsmäßigen absolut gebietenden Landesgesetzen) im Widerspruche stehen“.

III. Bei der Collision von bloß hypothetisch gebietenden Gesetzen unter sich gilt eine gerade umgekehrte Rangordnung. Der besondere Vertrag geht hier dem Ortsgesetz, dieses dem Provinzial-, dieses dem Landesgesetz und dieses wiederum dem Reichs- und Bundesrecht vor. Dieses bezeichnet das deutsche Rechtsprüchwort: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht.“ Dasselbe könnte in Deutschland nun so mehr allgemein, freilich nach H immer noch zu allgemein, ausgedrückt werden, weil, bei der großen Achtung der Deutschen für die autonome Freiheit der Bürger, die allermeisten Gesetze nur hypothetische Gesetze waren.

IV. Wenn gleich allgemeine absolut gebietende Gesetze unter sich collidiren und ebenso bei der Collision gleich allgemeiner oder gleich starker hypothetischer Gesetze unter sich, gehen die einheimischen Gesetze den nur zur Ausfülle (oder in subsidium) aufgenommenen fremden, namentlich römischen oder kanonischen Gesetzen vor. Auch dieses folgt wiederum aus der gesetzlichen Absicht, daß letztere nur für den Fall gelten sollten, wenn es an einheimischen Rechtsbestimmungen fehlte.

V. Nach dem historischen Sinn der Aufnahme des kanonischen und römischen Rechts geht in der Regel oder bis besondere Ausnahmen nachgewiesen werden, das kanonische Recht dem römischen vor.

VI. Wenn gleich allgemeine absolut gebietende und nach IV und V dem historischen Ursprunge nach gleich starke Gesetze miteinander in Collision kommen und ebenfalls bei einer Col-

tion gleich allgemeiner absolut gebietender und dem historischen Ursprunge nach gleicher Gesetz, gehen die jüngern, d. h. die später publicirten Gesetze oder Gesetzsammlungen, den früher publicirten oder ältern vor. Diese Regel folgt von selbst daraus, daß durch das neuere Gesetz, welches einem ältern widerspricht, sich der wahre lebendige Wille der Gesetzgebung ausdrückt, daß nicht mehr das Ältere, soweit es widerspricht, sondern das neuere gelten solle. Aber die Gesetzgebung muß die rechtliche Gewalt haben, dieses rechtsgültig wollen zu können, und es auch wirklich wollen. Daher kann diese Regel vom Vorzug des neuern Rechts nur erst nach jenen frühern Regeln und nur erst mit der angeführten Beschränkung gelten, was man gewöhnlich übersieht.

VII. Bei sonstiger Gleichheit der Gesetze geht im Collisionsfalle die Ausnahme von der allgemeinem Regel dieser Regel vor, weil es eben die Absicht des Gesetzgebers war, in diesem Falle die Gültigkeit der allgemeinem Regel zu beschränken. So geht also ein sogenanntes singuläres Recht, z. B. eine allgemeine Abweichung von dem gemeinen Recht rücksichtlich der Bürgschaften zu Gunsten aller Frauen, dem gemeinen Recht vor, und wiederum eine für nur individuell bestimmte Personen und Sachen gemachte Ausnahme, oder ein Privilegium, dem singulären Recht. Und ganz nach demselben Grundsatz muß dann auch wieder ein mehr singuläres Recht und ein specielleres Privilegium dem weniger singulären und weniger speciellen vorgehen, z. B. ein Privilegium des einzelnen Bürgers dem widerstreitenden Privileg seiner ganzen Stadt.

VIII. Ebenso gehen bei sonst gleichen Gesetzen diejenigen besondern Bestimmungen, die nach der verschiedenen Natur der Rechtsverhältnisse zunächst für einen besondern Kreis dieser Rechtsverhältnisse gegeben sind, denen vor, welche zunächst für einen andern Kreis berechnet waren. Es gehen also 1) die in Beziehung auf die bleibenden persönlichen Verhältnisse und rechtlichen Eigenschaften oder Personenrechte der Bürger, z. B. die zur Festsetzung der Zeit der Großjährigkeit gegebenen Bestimmungen (statuta personalia) des Orts, welchem der Mensch zunächst persönlich angehört, überall andern persönlichen Statuten vor. Er wird, wo er auch vorübergehend sich befinde, überall nach den personenrechtlichen Statuten seiner Heimat beurtheilt. 2) Es gelten ebenso die für die unbeweglichen Sachen eines bestimmten Districts gegebenen sachenrechtlichen Bestimmungen (statuta realia) stets für diese Sachen, ihre Besitzer mögen sich befinden, wo sie wollen. 3) Auf gleiche Weise endlich gelten die Gesetze, welche für die in einem bestimmten District stattfindenden Geschäfte und Handlungen die obligationenrechtlichen Formen und rechtlichen Folgen bestimmen (statuta mixta), für alle Handlungen und Geschäfte in diesem Districte, z. B. für Proceßgeschäfte, Contracte. Auch auswärts wird also die Frage über die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen dieser Geschäfte nach den Gesetzen des Orts, wo sie vorgenommen werden, beurtheilt.

Es wäre nicht schwer, diese Regeln, welche aus dem wirklichen und rechtsgültigen oder dem Umfang der gesetzgeberischen Macht entspringenden Willen abgeleitet sind, auch durch unsere positiven Gesetze gegen die zum Theil abweichenden und verwickeltern Regeln, wie sie mit der betreffenden Literatur sich z. B. in Thibaut's Pandekten §. 37, 38 und 86 finden, zu vertheidigen und sie nach ihren Folgesätzen weiter auszuführen. In staatsrechtlicher Beziehung jedoch scheint das Bisherige zu genügen.

Welker.

Collusion. Im weitern Sinne versteht man unter dem Wort Collusion das auf rechtswidrige Täuschung gerichtete Verabreden. So nennt z. B. das Gesetz (das römische Rechtsbuch) ein Verabreden zwischen dem Bevollmächtigten des Verkäufers und dem Käufer zu dem Zwecke, um einen zum Nachtheile des Verkäufers gereichenden Vertrag durch Herabdrücken des Kaufpreises zu Stande zu bringen, Collusion. Das Gesetz will, daß ein solches Handeln keine Rechtsgültigkeit in sich tragen soll, und bedroht jede Collusion, welche den Charakter eines bestimmten Vergehens annimmt, mit der demselben entsprechenden Strafe. So trifft den Sachwalter, welcher mit dem Gegner seines Klienten colludirt, und sich so der Prävarication schuldig macht, die Strafe dieses Vergehens.

Im eigentlichen technischen Sinne ist Collusion ein Verabreden zu dem Zweck, um eine wahrheitswidrige Übereinstimmung mehrerer Personen, welche ein Interesse dabei haben, daß die wahre Beschaffenheit eines Criminalfalls verdeckt bleibe, vor Gericht zu bewirken, und diesen Angaben einen höhern Schein von Wahrheit zu verleihen. Der Beweggrund solchen Handelns kann verschieden sein, Selbstliebe, der Wunsch des Handelnden, daß um seiner selbst willen die Wahrheit nicht ans Licht komme, Furcht vor dem Angekündigten, dessen Charakter von der Art ist, daß zu vermuthen ist, eine wahre Aussage werde ihn zur Rache reizen, Theilnahme für

den Angeschuldigten, welche, wie die Erfahrung lehrt, besonders rege ist, wenn es sich von sogenannten politischen Verbrechen handelt¹⁾, u. s. w.

Sowie das Strafverfahren überhaupt auf Erforschung der Wahrheit der Anschuldigung gerichtet ist, so besteht seine Aufgabe auch darin, das fern zu halten, was diesem Zwecke entgegenstrebt. Da Collusionen dessen Erreichung erschweren oder verhindern, so war es in Deutschland herrschender Grundsatz, daß der Untersuchungsrichter dagegen Mittel anwenden, daß er namentlich wegen Verdachts von Collusionen zur Haft schreiten dürfe.

Bis zur Zeit, da die preinliche Gerichtsordnung Karls V. zu Stande kam, war eine solche Maßregel für einen solchen Zweck unbekannt. Auch diesem Reichsgesetze blieb sie noch fremd. Der Art. 11 desselben läßt nur lesen: „Wenn der Gefangenen mehr denn einer ist, soll man sie voneinander theilen, damit sie sich unwahrhaftiger Sage miteinander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That beschönigen wollen, unterreden mögen“, will also nur, daß man Collusionen durch Trennung der wegen Gefahr der Flucht Verhafteten verhindern solle. Indessen bildete sich in dem Grade, in welchem der Inquisitionsproceß zur Herrschaft gelangte²⁾ und sich die Maxime geltend machte, daß der Untersuchungsrichter in der Anwendung der Mittel zur Erreichung des Zwecks der Untersuchung freie Hand haben müsse, bei der immermehr sinkenden Achtung vor der bürgerlichen, vor der persönlichen Freiheit der Gerichtsgebrauch aus, daß es gestattet sei, zur Vermeidung der Collusion die Verhaftung eintreten zu lassen. Dazu wurde jene Stelle der Carolina mißbraucht, indem man ihr eine sogenannte analoge Anwendung gab. Mit diesem Gerichtsgebrauche hielt die Doctrin nicht gleichen Schritt. In den Schriften der ältern Criminalisten findet sich kaum eine Spur von dem Institute der Haft zur Abhaltung der Collusion. Es ist beachtenswerth, daß es sich erst von da an ausbildete, als die Philosophie auch das Gebiet des Strafrechts erobert hatte, vom Ende des vorigen Jahrhunderts an.³⁾ Die Gesetzgebung wurde von dieser Schule beherrscht. Die preußische Criminalordnung gestattete im §. 200 dem Richter die Verhaftung, wenn er mit Grund besorge, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Erreichung des Zwecks der Untersuchung mißbrauchen werde.⁴⁾ Die österreichische Strafgesetzgebung vom Jahre 1803 wollte den Beschuldigten nur dann mit der Verhaftung verschont wissen, wenn es sich von einem Delict handle, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könne, derselbe eine bekannte Person von unbescholtenem Rufe sei, und nicht zu beforgen wäre, er werde entfliehen oder seine Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung benutzen.⁵⁾ Das bairische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, das unbedingt Verhaftung verhängte, wenn das den Gegenstand der Anschuldigung bildende Verbrechen mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, verfügte, daß bei geringern Verbrechen gegen Personen, welche innerhalb des Landes ihren Wohnsitz hätten, und weder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe, noch durch ordentliches stetes Gewerbe, oder Anstellung im Staatsdienste angefaßten seien, die Maßregel der Verhaftung gerichtet werden könne, rechnet aber zu den Fällen der Statthaftigkeit derselben nicht die Gefahr der Collusion. Dagegen durften „bei Untersuchung über Räuber- oder Diebesbanden und andere dergleichen verbrecherische Complots oder Banden alle, die mit den Verbrechern in Verbindung gestanden haben und welche eine Collusion mit den Uebelthätern befürchten lassen, provisorisch verhaftet werden.“⁶⁾ Der im Jahre 1831 den Ständen vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung verbannte die Collusionshaft. Auch die Strafproceßordnung für das Königreich Württemberg vom Jahre 1843, welche im Art. 150 verordnete, daß bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus oder noch höherer Strafe bedroht seien, die Haft unvermeidlich sei, überließ es im Art. 151 für die sonstigen Fälle dem Ermessen des Gerichts, zu entscheiden, ob auch „nach der Lage der Sache die Vereitelung des Zwecks der Untersuchung durch Verabredung mit Zeugen oder Mitschuldigen zu fürchten“ sei, wenn die Haft unterbleibe, machte jedoch den Vor-

1) Köllner, Actenmäßige Darstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen Weidig (Darmstadt 1844), S. 174 fg.

2) Der Art. Anlage in Bd. 1 dieses Werks, S. 561 fg.

3) Grolmann, Feuerbach, Littmann u. s. w.

4) Fürstenthal, Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprocesses (Königsberg 1827), I, 286—288; Aberg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses mit besonderer Berücksichtigung des preussischen Rechts (Königsberg 1833), §. 79: Verhaftung.

5) Worschtzky, Handbuch des österreichischen Gesetzes über Verbrechen (Prag 1815), S. 308 n. 309.

6) Wendt, Grundzüge des deutschen und besonders bairischen Criminalprocesses (Erlangen 1826), §. 60, S. 98 u. 99.

Behalt, daß diese nur dann angewandt werden solle, wenn von dem Haus- oder Ortsarrest, der Beschlagnahme der Pässe oder der Versegung unter besondere polizeiliche Aufsicht die Erreichung des Zwecks nicht zu erwarten, daß hierbei auch sorgfältig zu prüfen sei, ob den Angeeschuldigten schon durch die Verhängung der Haft oder deren Dauer ein mit der scheinbaren Verschuldung im Mißverhältnisse stehendes Übel treffe. Der Art. 177 hob noch hervor, daß Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsleistung unsittlich sei, wenn von den Verdächtigen „neue Störung des Zwecks der Untersuchung durch Verkehr mit andern“ sei.

Der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1845 war die Aufgabe eines Grundes fremd, aus dem der Richter oder Rechtspolizeibeaute schlechthin genöthigt wäre, den Verdächtigen zu verhaften, gab nur die Gründe an, die dazu ermächtigten. Der Untersuchungsrichter habe (Art. 174) diese Befugniß, außer der Gefahr der Flucht, „bei Verbrechen, die wenigstens Kreisgefängniß nach sich ziehen können, wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, daß der Angeeschuldigte durch Verabredung mit seinen Mitschulbigen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechen die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde“. Dicitur von dem Bestreben Collusionen zu vermeiden, ist der Art. 182. Er sprach aus: „Wenn bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechen stattgefundenen Schlägerei die Schulbigen nicht gleich bald ausgemittelt werden können, so ist der Untersuchungsrichter befugt, alle, welche dem Vorgang anwohnten und von dem Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festnehmen zu lassen“, fügte indessen hinzu: „Er darf sie jedoch, sofern sich ihm Schuldlosigkeit nicht früher ergibt, längstens 48 Stunden in Gewahrsam behalten, die ausgenommen, welche bis dahin in solchem Grade verdächtig geworden sind, daß sie nach anderweiten Bestimmungen der Verhaftung unterliegen.“ Das Interesse der Untersuchung fordert hier dringend ein solches Eingreifen.⁷⁾

Es fehlte nicht an Eifrigen, welche dem Gesetzgeber vorschlugen, auch Zeugen der Collusionshaft zu unterwerfen. So machte z. B. der bairische Appellationsgerichtspräsident Graf von Lamberg in seiner Schrift „Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen“ (Sulzbach 1821) den Vorschlag, einen Sicherheitsverwalter zu bestellen, dem zur Verhinderung von Verbindungen der Zeugen oder Indicirten alle möglichen Mittel, ja selbst nöthigenfalls provisorische Haft der Zeugen zu Gebote stehen sollten.⁸⁾ Ja selbst der Gerechtigkeitspflege waren solche Theorien nicht fremd. So theilt z. B. H zigig in den „Annalen der Criminalrechtspflege“, XIII, 353—364, einen Strafrechtsfall mit, dessen Darstellung einen Untersuchungsrichter zeigt, welcher sich nicht bedachte, und sich durch den Art. 23 des Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Hessen: „Die Freiheit der Person ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen“, sowie durch den Art. 33 desselben: „Kein Hesse darf anders als in den durch das Recht und das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden“, nicht abhalten ließ, neue Zeugen zur Verhinderung möglicher Collusion 17 Tage lang in Haft zu halten, und, als der vorgesezte Gerichtshof durch ein Gesuch um Gewährung einer Entschädigung für das durch diese Detention dem Staate gebrachte Opfer, das unerhört blieb, von einem solchen Verfahren Kenntniß erhielt, nicht einmal einen Tadel davontrug.⁹⁾ Wie indessen aus Obigem schon hervorgeht, konnte sich doch der Gesetzgeber nicht entschließen, so weit vorzugehen.

Das Jahr 1848 trug den altersschwachen Inquisitionsproceß mit seinem Gefolge zu Grabe und führte zur Verathung der Grundrechte des deutschen Volks im Schoße der verfassunggebenden Reichsversammlung. Der §. 8 derselben handelt von der Untersuchungshaft, schweigt

7) Thilo, Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden u. s. w., mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt (Karlsruhe 1845), S. 126 fg.; Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von W. Brauer und Dr. G. von Jagemann (Freiburg 1847), Bb. I, Nr. V: Die Untersuchungshaft, von W. Brauer (S. 131—155), S. 140—142.

8) Mittermaier's Beurtheilung dieser Schrift in Bb. 6 des Neuen Archivs des Criminalrechts, S. 328 fg.

9) Wopp, Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen (Thl. 5, Darmstadt 1831): II. Darf ein Untersuchungsrichter für den Zweck der Untersuchung, z. B. zur Vermeidung von Collusionen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erscheint, detiniren? H. R. Hofmann, Beiträge zur Erörterung vaterländischer Angelegenheiten (Bd. I, Darmstadt 1831): V. Die persönliche Freiheit der Staatsbürger im Großherzogthum Hessen in der Theorie und in der Praxis, S. 52—56.

aber von derselben, insofern sie Mittel zur Verhinderung der Collusion ist.¹⁰⁾ Einzelne Gesetze über das schwurgerichtliche Strafverfahren bekehrten (gleich der österreichischen Strafproceßordnung vom Jahre 1853, Art. 151, 156) die Collusionshaft bei, z. B. das württembergische vom 14. Aug. 1849, das insofern die Strafproceßordnung vom Jahre 1843 aufrecht erhielt.¹¹⁾ Das großherzoglich badische Affensgesetz vom October 1848 ließ es in Bezug auf das Verfahren bei dem Bestehenden und sanctionirte so die Collusionshaft, welche der Gerichtgebrauch eingebürgert hatte. Dagegen ist diese dem kurbessischen Strafproceßgesetze vom 31. Oct. 1848 fremd, während sie von der Praxis festgehalten wird.¹²⁾ Ausdrücklich verboten wird sie von der bairischen Gesetzgebung (Gesetz vom 10. März 1849), und zwar mit voller Consequenz. Denn, um mit einem Mann zu reden, der wol seinen Antheil an diesem Gesetze nahm: „der Collusionsverhaft beruht wesentlich auf dem Untersuchungsprincip. Nur wenn die Untersuchung den Zweck hat, den Verbrecher zu einem Geständnisse zu verurtheilen, kann dieser Verhaftgrund gerechtfertigt werden, weil allerdings das Bestreben des Untersuchungsrichters, ein Geständniß zu erlangen, wesentlich erschwert und verzettelt wird, wenn der Angeeschuldigte sich frei mit den Mitschulbigen und Zeugen verbinden kann. Aber selbst bei diesem Punkte konnte man es nicht rechtfertigen, den Angeeschuldigten wegen zu besorgender Collusionen mit den Zeugen zu verhaften; denn wenn das Gesetz von der Unterstellung ausgeht, daß die Zeugen so schwach und pflichtvergessen sein werden, daß sie mit Verletzung ihrer Eidspflichten zu Gunsten des Angeeschuldigten aussagen würden, falls sie sich mit den letztern verabreden könnten, so hätte man folgerichtig ebenso viel Veranlassung, auch die Zeugen zu verhaften, um sie vor Meineid zu bewahren. Aber mit der Einführung des Anklageprinzips kann man diesen Verhaftgrund nicht mehr bestehen lassen. Wenn der Staat kein Recht hat, den Angeeschuldigten zum Geständnisse zu nöthigen, so ist diesem die Ablegung des Verbrechens gestattet, und man kann ihm demnach auch nicht verwehren, sich wegen der Art der Verteidigung mit seinen Genossen zu verabreden. Muß man doch auch nach dem französischen Rechte den Mitschulbigen in der Schlußverhandlung diese Befugniß gestatten. Welches Recht hätte man, sie ihnen vorher zu versagen? Der Grund einer leichtern Überführung kann nicht genügen; denn derselbe führt auf die Tendenz zurück, diese Überführung durch ein Geständniß zu erzielen.“¹³⁾ (In gleichem Sinne spricht sich Temme in seiner Schrift: „Grundzüge des deutschen Strafverfahrens“, Arnberg 1850, S. 63 u. 64 an.)

Den Gesetzgebungen der Staaten, in welchen sich die persönliche Freiheit hochgestellt findet, daher Freilassung gegen Sicherheitsleistung erfolgen muß, namentlich Großbritanniens und der nordamerikanischen Freistaaten, ist das Institut der Haft wegen Collusion fremd.¹⁴⁾ Das Gleiche gilt von Frankreich, jedoch nur cum grano salis.¹⁵⁾ Lehrreich ist die Geschichte dieses Landes. Was sahen die Mauerer der Bastille! Wie sinnreich die Mittel der Gefangenen, der Opfer des Despotismus! Jene Kunst, mit dem Stock zu sprechen! Man lese die denkwürdige Schrift: „Beschreibung und Geschichte der Bastille. Aus dem Französischen“ (Berlin 1784).

Literatur (soweit nicht schon berührt): Mohl, „System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei“ (Tübingen 1834), §. 12: „Verhaftung“, S. 103—13; Mittermeier, „Das deutsche

10) Die Zeitschrift: Der Gerichtssaal (Jahrg. 1849), Bd. 1, Nr. XXIV): Zur Erläuterung der Art. III und IX der Grundrechte des deutschen Volks. Von Dr. Drechsler, Advocat in Rostock, Mitglied der deutschen Nationalversammlung. Der Verfasser dieses Beitrags, der im §. 6 „die Verhaftung wegen Besorgniß der Collusion“ zum Gegenstande hat, findet als Ergebnis seiner Betrachtung: Die Grundrechte haben in dem bisherigen Rechte über die Haft zur Vermeidung von Collusionen nichts geändert. Dieser Fall der Verhaftung ist, wo ihn nicht innere Gesetze vollständig beseitigt haben, ein noch fortwährend praktischer, und die Bestimmung der Grundrechte (im §. 8, Abs. 2) über die Aufhebung der Haft gegen Stellung einer Caution oder Bürgschaft sind auf denselben nicht anzuwenden.

11) Kreuz, Die Gesetze über die Schwurgerichte, die Abänderungen der Strafproceßordnung und der königlichen Verordnung über das Verfahren in Preßproceßsachen, nebst der Strafproceßordnung und den Abänderungen derselben durch obige Gesetze (Stuttgart 1849), S. 53.

12) Gerichtssaal (Jahrg. 1855, Bd. 2, Nr. VII): Rompe, über die sogenannte Collusionshaft nach gemeinem und insbesondere kurbessischem Rechte.

13) Gerichtssaal (Jahrg. 1849, Bd. 2, XX): Brauer, Die Voruntersuchung auf der Grundlage des Anklageprinzips (S. 321—366), §. 5: Von der Voruntersuchung des Verdächtigen, S. 339.

14) Vgl. Mittermeier, Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren im Zusammenhang mit den politischen, sittlichen und socialen Zuständen u. s. w. (Erlangen 1851), S. 169 fg. 196 fg., 199 fg.

15) Glaubrecht, über die gesetzlichen Garantien der persönlichen Freiheit in Rheinpreußen (Darmstadt 1834), S. 83 fg.

Strafverfahren" (vierte Auflage), Thl. 1, S. 74: „Verhaffung wegen Klavierkäuffes“, S. 464—466; „Criminal-Lexikon“ (Erlangen 1854): „Collusion“, S. 163—64; „Zeitschrift für deutsches Strafverfahren“ (Karlsruhe 1841), Bd. 1, Nr. 4: „Collusionskämpfe. Actenmäßige Mittheilung von Dopy“; G. Brauer, „Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt“ (Erlangen 1856), in den Abschnitten XII, XIII, XV, XXXI, XXXVIII, XXXIX; Wittermaier, „Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, nach ihrer neuesten Fortbildung dargestellt“ (Erlangen 1856), S. 377 u. 378; Schletter, „Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft“ (Erlangen 1858), IV, 59. Außerdem mehrere Beiträge zum „Archiv des Criminalrechts“. Ph. Dopy.

Comitat, s. Lehnwesen.

Communismus, Einleitung. Seit wenigen Jahren ist in Deutschland vom Communismus die Rede, und schon ist er zum drohenden Gespenst geworden, vor dem die einen sich fürchten, womit die andern Furcht einzujagen suchen. Der Spuk schwindet, sobald man ihn zu Leibe geht.

In allen Abstufungen hat es der Communismus auf allgemeine und bleibende, darum auf zwingende Gütergemeinschaft, wenigstens für die unbeweglichen Güter abgesehen. Die verschiedenen Sociallehren der Neuzeit, wozu auch die neuern Doctrinen des Communismus gehören, haben sämmtlich die Natur des Menschen, freilich in abweichender und meist sehr einseitiger Auffassung, als das Princip für die Begründung neuer Zustände anerkannt. Sie weichen aber unter sich auch in den Mitteln zum Zwecke ab, und das den Communismus eigenthümlich unterscheidende Mittel ist gerade die Aufhebung des Privateigenthums. Was dagegen diese Lehren über sonstige gesellschaftliche Beziehungen anlangt, wie über Ehe und Familie, über Aufhebung der häuslichen Erziehung durch die öffentliche, oder über Vermittelung und Verbindung der einen mit der andern u. s. w. — so unterscheiden sich darin selbst die eigentlichen Communisten so sehr voneinander oder stimmen beziehungsweise mit andern Socialisten so sehr überein, daß darin das Wahrzeichen des Communismus nicht gesucht werden darf. Die Aufhebung des Privateigenthums aber steht in gressem Widerspruch mit der in ihrer Totalität anerkannten menschlichen Natur und mit der schon beschrittenen höhern Stufe des Völkerebens. Dieser entspricht schlechthin nur ein beständig vermittelter Übergang vom Eigenthum des einzelnen in das des Staats, vom Eigenthum des Staats in das des einzelnen. Eine solche Bewegung in der dem Menschen unterworfenen Sagenwelt ist in den herrschenden Systemen der Besteuerung von Vermögen, Erb und Erwerb jetzt schon eingeleitet und in ihren Anfängen ausgeführt. Doch muß sie freilich noch in viel weiterem Umfange durchgesetzt werden, wenn dem drohenden Kampfe zwischen Armen und Reichen vorgebeugt, wenn noch auf friedlichem Wege der schneidende gewordene Zwiespalt beseitigt, wenn die wahre Bestimmung des Menschen in der Gesellschaft und durch sie erreichbar werden soll.

Droht gleich den bestehenden Zuständen in der Art keine Gefahr, daß gerade der Communismus sie verdrängen und der Geschichte sein einförmiges Gepräge aufpressen könnte, so ist er doch das äußerste Symptom des Übels einer stoch gewordenen Zeit. Er ist so wenig die Krankheit selbst, als die wilden Phantasien des Fieberkranken das Fieber sind; er ist so wenig das Heilmittel, als es etwa das Salzfleisch des Kranken ist, sich aus dem Fenster zu stürzen, um der Beklemmung zu entgehen.

Das Ubel, für dessen Beseitigung zu wirken die heiligste Pflicht eines jeden ist, der sich nicht selbstständig abschließen mag vom Schicksal seiner Mitbürger — ist die wachsende Ungleichheit in der Vertheilung des geistigen und materiellen Wohlthums; das zunehmende Proletariat derjenigen, die in ungesicherter Existenz nur vom Hand zu Mund leben, für die nicht bloß die gegenwärtige Noth, sondern auch die beklemmende Vorstellung des künftigen größern Glends ein dauernde Weis ist; die der schlimmsten Tyrannei sich preisgegeben sehen, der des blinden unvernünftigen Zufalls; die unter dem Druck solcher Tyrannei selbst das Gefühl der Menschewürde verlieren oder sich dieser Würde nur noch in Haß und Grimm gegen ihre glücklicheren oder glücklicher schmerzenden Mitbürger bewußt sind; die durch die Noth dem Verbrechen in die Arme geschleudert und durch das Glend abgestumpft werden, so daß es für ihren Stumpfsinn nur noch einen großen Contrast geben kann, den einer bestialischen Dummheit, die sich vertheidigend gegen sich selbst und gegen andere wendet. Diese Leidenschaft aber — wer kann es bezweifeln? — vermag wol im gefährlichen Augenblicke weithin anstehend ganze Massen zu ergreifen und die Räume zu durchbrechen, die ihr die organisierte Macht des Staats entgegensteht. Mit ihr ein reiches der Strom mit schäumender Wuth über Krümmen sich hinweg.

Wie es in einem großen Theile Europas zu diesem Zustande kommen mußte, und warum sich das Übel unter den noch bestehenden Verhältnissen nothwendig steigert, ist für jeden klar genug, der mit unbefangenen Blick die Veränderungen unserer Culturverhältnisse auch nur in den letzten Jahrzehnden ins Auge faßt.

Eine gewaltige Revolution hätte Millionen und aber Millionen aus den gewohnten Kreisen ihrer Lebensweise und Denkweise herausgerissen. Das Hohe wurde erniedrigt, das Niedrige erhoben. In der Reibung aller Kräfte schien sich der Unterschied der Stände und Klassen, der Gebildeten und Ungebildeten, der Besitzenden und Besitzlosen aufzulösen. Eine neue Völkerwanderung, die sich von Frankreich erst nach Osten und Süden ergoß, um sich dann rückwärts zu wälzen, hatte auch die Nationen durcheinander geschüttelt. Im gewaltsam vermittelten Verkehr von Menschen und Völkern, wie ihn die Welt seit länger als einem Jahrtausend nicht erlebt, sind veränderte Ansichten und Interessen aufgetaucht; und jene fünf und zwanzigjährigen Kriege, worin sich größere Massen als je zuvor gegeneinander drängten, haben mit ihrem tausendfachen raschen Wechsel von Glück und Unglück, von Entbehrung und Genüssen neue Ansprüche, Bedürfnisse und Gelüste geweckt.

Jetzt erfolgte der Übergang von langen Kriegen zu dauerndem Frieden. Das Schwert fragte nicht mehr Tausende von Menschenleben. Und nicht bloß schlossen sich die Lücken, die der Krieg geschlagen, sondern das Wachsthum der Bevölkerung sowie gleichzeitig die Vielfältigung und Vervollkommnung des Menschenkraft ersparenden Maschinenwesens nahmen in steigendem Verhältnisse zu. Schon in dieser Vermehrung der Bevölkerung allein, die binnen wenigen Jahrzehnden, trotz Auswanderungen und verheerenden Seuchen, auf viele Millionen gestiegen ist (s. Bevölkerung), liegt ein hinreichender Grund, daß sich ganz andere Verhältnisse des Besitzes und des Anspruches auf Besitz ausbilden mußten. Und diese Millionen, sie vergrößern zu wenigstens drei Vierteln von Jahr zu Jahr die anschwellende Masse eines grollenden Proletariats.

Gleichzeitig begannen jene politischen und ökonomischen Grundsätze, deren Herrschaft schon vor der Französischen Revolution angefangen hatte ihre Folgen in größerem Umfange zu entwickeln, ja die Revolution selbst war in der Hauptsache nur ihre beschleunigte Vollstreckung. Der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Entfesselung des Menschen vom Boden, der Beseitigung des Feudalzwangs, der Auflösung des Zunftverbandes — dem allen lag ein humanistisches Princip zu Grunde: nicht mehr sollte der Mensch von der Sachwelt abhängig sein, sondern frei über diese schalten und walten. Aber damit hatte man nur die Herrschaft eines leeren Abstractums der Freiheit und Gleichheit aller Menschen anerkannt, ohne ihr einen Inhalt zu geben. Denn die sogenannte freie Concurrenz, die als Heilmittel gegen alle frühern Mißstände pomphaft verkündet wurde, was ist sie noch anderes als nur die Offenbarung eines Geistes der Verneinung, als die bloße Auflösung der bisher bestandenen corporativen Vereine, worin bei aller ungewerkmäßigen Vertheilung von Arbeit und Genuß doch ein sicheres Wechselverhältnis der Rechte und Pflichten zwischen den Theilnehmenden bestand, oder diese wenigstens durch ein bleibendes Interesse fester aneinander geknüpft waren? Nur das leere Recht der Arbeit und des Erwerbs, nur der hohle Titel des freien Staatsbürgers ist bis jetzt den Armen und Ungebildeten bewilligt. Was hilft es auch, wenn in Verfassungsurkunden verkündet wird, daß jedem Talent, ob es aus den höchsten oder untersten Schichten der Gesellschaft aufsteige, die Bahn offen stehe, die es nach innerer Berufung und Befähigung zu durchlaufen bestimmt sei? Was hilft es, wenn in abstract gleicher Weise jedem und allen gestattet wird, nach Bildung, Besitzthum, Wohlstand und Reichthum zu ringen und der Früchte ihrer Anstrengung und ihres Fleißes zu genießen? Oben dieses Recht schlägt doch, bei den jetzigen Mißständen in der Vertheilung der Mittel zu geistiger und materieller Production und Consumption, zum schwersten Unrecht aus. Für den Armen, der zum stets sich erneuernden Kampfe mit der Noth des Tages, der zu Unwissenheit, Rohheit und Verbrechen unerbittlich verdammt bleibt, wird selbst die Gottesgabe der besondern Befähigung und des Talents zum besondern Unglück, das ihn die ganze Hoffnungslosigkeit der Lage, in der ihn ein ehernes Schicksal gebeugt hält, nach ihrem ganzen Umfange tiefer empfinden läßt. Mit der Anerkennung dieses Rechts der freien Concurrenz für Gebildete und Ungebildete, für Reiche und Arme, stellt wol der moderne Staat den einen wie den andern auf freiem Felde den lohnenden Kampfpreis vor Augen. Er gibt das Zeichen zum Wettstreit. Er gibt ihn auch den Armen, die zur Fristung eines kümmerlichen Daseins gezwungen sind, um den niedrigsten Preis ihre Gesundheit und ihre Kraft an den reichen Mitkämpfer zu verhandeln. Und nun erst fühlen sich die Millionen, im Gegensatz zu den wenigen Begünstigten, an Händen und Füßen

gebunden. Sie fühlen den Hohn, der selbst in der Anerkennung jener werthlosen Freiheit, jener scheinbaren Gleichheit liegt, auf welche die Vornehmen und Reichen mit ihrem noch ungebrochenen Egoismus der Interessen spottend hinweisen. Sie fühlen ihn um so schmerzlicher, wenn aufs Gerathewohl einige Brocken geistiger oder leiblicher Speise als Almosen unter die Menge ausgeworfen werden. Denn zu mehr als zum erniedrigenden Almosengeben haben es ja die besten noch nicht gebracht; zu mehr können es die einzelnen nicht bringen. Darum ist die wahrhaft freie Concurrenz erst gegründet, wenn die Gesamtheit einem jeden ihrer Mitglieder, gegenmäßige und verhältnismäßige Arbeit, das zur Erhaltung und steten Erneuerung der Kräfte Nothwendige verbürgt, wenn sie ihm damit eine freie Stellung verschafft, damit er von ihr aus, mit noch unerschöpfter Kraft, in den Wettstreit der Kräfte sich einlassen und, wenn ihm das Glück nicht lächelt, sich doch wieder in die von allen gesicherte Stellung zurückziehen könne. Darum aber ist auch jenes neckende Trugbild der bloß scheinbar freien Concurrenz das eigentliche Mittel geworden, um Schein und Sein immer schärfer untercheiden zu lassen; um dem Proletariat der neuern Zeit zum Bewußtsein der socialen Erniedrigung und eben damit zum Dasein zu helfen.

Der Krieg der Reichen gegen die Armen wird schon lange geführt, vom lügnerischen Börsenspieler an bis zum Wucherjuden, der methodisch berechnet den Bauerndmann Stück für Stück nicht bloß um die Früchte seiner Arbeit, sondern auch um die Mittel zum künftigen Erwerb betrügt. Wie soll man sich denn wundern, daß auch der Krieg der Armen gegen die Reichen in wachsenden Kreisen zum Ausbruch kommt? Wir sind bereits mitten darin. Er besteht nicht bloß in jenen zeitweise erneuerten Versuchen der Arbeiter zur Erpressung eines höhern Lohns; er wird als kleiner Krieg ununterbrochen fortgeführt durch die wachsende Menge der Verbrechen gegen das Eigenthum. Und in diesem Kriege, inmitten unserö militärisch und polizeilich bewaffneten Friedens, vergrößert sich fort und fort die Zahl der Angreifer. Denn mit dem Gefühle der Noth, mit dem Bewußtsein der widernatürlich ungleichen Vertheilung des Eigenthums ist zugleich die Achtung vor dem Eigenthum in schnellem Sinken begriffen. Haben sich doch schon communistiche Schriftsteller bis zu der Vertreibung fortreißen lassen, eine Rechtfertigung des Diebstahls zu versuchen und ein „fehlendes Proletariat“ in Aussicht zu stellen.

Geschichte des Communismus. (Orientalische Staaten.) Die ganze menschliche Gesellschaft befindet sich in einer nothwendigen Gemeinschaft des Lebens. Was auch der einzelne thue, er greift mit jedem Pulschlage, mit jedem Athemzuge in das Dasein und Werden der Menschheit mitbestimmend ein. Wer diesen Gedanken einer unwillkürlichen organischen Verbindung, einer ununterbrochenen Wechselwirkung nur in seiner Allgemeinheit auffaßt, kann sich wol bis zum Traum einer allgemeinen und überall nothwendigen Gütergemeinschaft verirren. Der Begriff der Einheit hat ihn den der Mannichfaltigkeit, der Begriff der Gesamtheit oder des Ganzen der Menschheit hat ihn den ihrer Gliederung übersehen lassen. Aber der Mensch, der zugleich ein Ganzes für sich, der Individuum ist, tritt schon mit der Geburt in eine bestimmte Welt von Sinnesempfindungen, darum von Vorstellungen, Begriffen und Willensäußerungen ein; er tritt also, wie mit besondern Gliedern der Personenwelt, so mit bestimmten Theilen der Sachwelt vor jedem andern in mannichfache Verührung, in innigere Verbindung. Das ist eben sein indivisibles Leben und es hängt gar nicht von seinem Willen ab, daß dies nicht geschehe. Dieses nothwendige sich Einleben in besondere Theile der Sachwelt ist aber der aus der vernünftigen Erkenntniß der Menschennatur geschöpfte Grund des stets sich erneuernden Anspruchs auf gesicherten Besitz, auf persönliches Eigenthum und selbst auf Erbrecht; wie zahlreich übrigens die Irrthümer in der Erkenntniß, wie vielfach die Mißgriffe und Mißbräuche in der Regulirung der persönlich dinglichen Verhältnisse gewesen sind.

Dieselbe Nothwendigkeit der engern Verbindung jedes Menschen mit gewissen Theilen der Sachwelt läßt sich wieder in zweifacher Beziehung auf einseitig abstracte Weise nehmen. Hält man sich nur daran, daß jeder wie alle auf eine solche Verbindung hingewiesen ist, so kommt man in die Versuchung, den Anspruch jeder Persönlichkeit an die Sachwelt nach einsörmig gleichem Maße zu bemessen. Man übersieht die nothwendige unendliche Verschiedenheit in den Weisen der Production und der ihr entsprechenden Consumption. Legt man dagegen das Gewicht wesentlich auf diese Verschiedenheit, wie sie sich ausdrägt in den abweichendsten individuellen Beziehungen nach außen, so hält man es allzu leicht für überflüssig, daß jeder Persönlichkeit die ihrer Productionsfähigkeit entsprechenden Productionsmittel im Verhältnisse zu andern gesichert werden. Das blinde Walten des Zufalls, der subjectiven Willkür und des Egoismus wird damit zur Maxime erhoben; der Starke und Vermögende, der sich gerade im Besitz eines reichen Maßes von Productionsmitteln befindet, greift dann mehr und mehr ausfaugend in die Sphäre

des dürftiger Ausgestatteten ein. Man gelangt so zu einem System der Systemlosigkeit, dessen Wirkung Ueberschwemmung auf der einen und Verkümmern auf der andern Seite ist. In unserer jetzigen Periode überwiegt nun gerade dieser abstracte Individualismus, dessen Ausdruck die Tyrannie der Reichen über die Armen, der Gebildeten über die Ungebildeten ist.

Wie mit bestimmten Sachen, so tritt — wie schon gesagt — jeder Mensch mit bestimmten Personen vor andern in nothwendig engere Verbindung, die zum ebenso nothwendigen Bewußtsein und Ausdruck der Einigung und Einheit wird. So enthält jede Familie, in den rohesten Zuständen der Fischer- und Jägervölker, schon den Embryo der Gemeinde, wie schon die wandernde Gemeinde, der Nomadenstamm, den des Staats enthält. Das ist indeß der Gang der Weltgeschichte, daß auf ihren ersten Stufen noch nicht der ganze Reichthum der menschlichen Natur, daß diese erst einseitig und unvollständig zur Erscheinung kommt. So geschah es auch mit dem eintheilichen oder communistischen Element, mit dem der abstracten Gleichheit, und endlich mit dem der abstracten Ungleichheit oder der schrankenlosen individuellen Freiheit. Nicht als ob auch nur ein einziges dieser Elemente zu irgendeiner Zeit und in irgendeinem Staate völlig beseitigt worden wäre. Eine solche Beseitigung wäre die an sich unmögliche Vernichtung der menschlichen Natur selbst gewesen. Aber es mußte doch jedes derselben nach dem andern, in mannichfachen Uebergängen und Verbindungen, zu überwiegender Herrschaft gelangen, die sich vom Standpunkt jeder folgenden Periode aus als einseitig darstellt.

Eine vollständige Bildungs-geschichte des Eigenthums, womit auch die der Staaten zusammenhängt, kann hier nicht versucht werden. Die Hinweisung auf einige Hauptmomente, die zur bessern Würdigung des modernen Communismus dienen, muß genügen. ¹⁾

Bei dünner zerstreuter Bevölkerung hat sich die menschliche Thätigkeit noch nicht zu besondern Berufszweigen abgegliedert. Jede Familie, die durch geschlechtliche Vereinigung und Abstammung zunächst Verbundenen, sorgt für Nahrung, Bekleidung und Obdach und greift, je nach dem Gebot des Bedürfnisses von einer Thätigkeit zur andern übergehend, die zunächstliegenden Mittel für ihre Zwecke aus der Sachewelt heraus. Auf dieser untersten Stufe, bei Fischer- und Jägervölkern, ist also die Occupation noch die vorherrschende Form der Aneignung. Aber diese sogenannte Occupation, als eine bewusste absichtliche Thätigkeit zum Zwecke der Aneignung, ist schon Arbeit und begründet eben dadurch den vernünftigen und naturgemäßen Anspruch auf Eigenthum. Wer sich einen Vorrath an Wild oder Fischen gesammelt, hat auch für sich und die ihm enger Verbundenen gesammelt. Er sucht sich gegen die Gewalt eines dritten im Besitze zu behaupten; denn er hat gearbeitet und will für seinen andern gearbeitet haben; er hat die Natur ausgebeutet und will sich von keinem andern ausbeuten lassen; er will nicht der Sklave, nicht das Werkzeug des andern sein. In gleicher Weise vertheidigt er die Höhle, die Hütte, die ihm zur Wohnung dient; also den Theil des Bodens, den er seinen Zwecken unterworfen hat. Aber auch der Fischer, der am Ufer die Angel oder das Netz auswirft, oder der Jäger, der mit Bogen und Pfeil dem Wilde auflauert, sucht sich und die Seinigen gegen jede Störung bei der Arbeit seiner Occupation in der Herrschaft über den Theil des Bodens zu behaupten, den er zur Erreichung seines Zwecks mit Ausschließung von andern beherrschen muß. Ja für den Fischer oder Jäger, der wiederholt an denselben Orte seiner Bewe nachgeht, entsteht schon daraus allein ein nothwendiger Anspruch auf vorzügliche Benutzung dieses bestimmten Theils des Bodens. Er ist gerade mit dieser Positivität vertraut geworden, er hat zumal diesen Theil der Sachewelt in seine Anschauungen und Vorstellungen aufgenommen und sie eben darum zum besondern Gegenstande seines Denkens und Thuns gemacht. Wer ihn also in der Benutzung hindert, greift eben damit in das eigenste Wesen seiner Individualität ein. So finden wir schon auf den untersten Stufen der Gesellschaft den Keim des individuellen Eigenthums nicht bloß an beweglichen, sondern ebensowol an unbeweglichen Sachen.

Eine höhere Stufe beschreibt das nomadische Hirtenvolk mit seiner mannichfachen Benutzung der Thiere durch Züchtung, Sorge für Fütterung und Vermehrung. Damit bildet sich ein Eigenthum an beweglichen Sachen in größerem Umfange und an mehreren Gegenständen. Im Zusammenfluß der Menschen bewältigt der Starke den Schwachen. Neben und halb auf

1) Vgl. jedoch die Art. *Wald*; *Waldung*; *Wasser*; *Wald*; *Eigenthum*; *Erbschaft*; *Erbrecht* u. s. v. im Staats-Lexikon. Auch den Art. „*Eigenthum*“ im Rechts-Lexikon. Kerner: *S. W. Kaiser*, Die Persönlichkeit des Eigenthums in Bezug auf den Socialismus und Communismus im heutigen Frankreich (Brmen 1843). In dieser kleinen Schrift ist viel Material zusammengedrängt, jedoch man dem Verfasser einige Begriffsfehler, wodurch er die *Sachliche* zwingen will, die *Rechtliche* Sachlage zu sprechen, wol verzeihen kann.

vor der unbedingten Herrschaft des Familienvaters über Frauen und Kinder, also neben der Sklaverei in der Familie²⁾, tritt der Unterschied von Herren und Knechten hervor. Der Knecht ist der vom andern und für einen andern gezähmte Mensch. Er ist seiner freien individuellen Thätigkeit in Beziehung auf die Sachenwelt möglichst entäußert, er hat darum für sich nichts Eigenes mehr. Die Entsehung der Sklaverei hängt also keineswegs mit der ersten Entsehung des individuellen Eigenthums zusammen, wie einige Communisten phantastisch haben, sondern mit dem ersten Verlust desselben. Sie ist gerade dieser Verlust. Auf dieser Stufe wird die verständige Herrschaft über die Natur noch zumeist durch mündliche Überlieferung von Geschlecht zu Geschlecht begründet und durch den größern Reichthum der persönlichen Erfahrungen, wie ihn nur ein längeres Leben verleiht. So entsteht ein Erbrecht mit Bevorzugung der Erstgeburt. Aber auch der Mächtigste der mächtigsten Familie oder des mächtigsten Stammes behauptet ein natürliches Übergewicht. Er wirt vor andern das lebendige Gesetz, wodurch die fortwährende Occupation des Weidelandes geordnet und verwaltet wird. Der individuelle Anspruch auf bestimmte Theile des Bodens verschwindet also auch jetzt nicht, sondern tritt nur in anderer Form hervor. Als Gesamtheit aber sucht sich das nomadische Hirtenvolk jedem fremden Stamme gegenüber in einem bestimmten Bezirke zu behaupten; und wie früher bei der noch mehr isolirt lebenden Familie, so entsteht nun bei dem Nomadenvolke, neben den fort und fort sich erneuernden individuellen Ansprüchen, zugleich der Anspruch auf ein Gesamteigenthum an einen gewissen Theil der Erde.

Wie bei den Heerzügen einer Armee, so bildet sich bei den Wanderzügen der Hirtenvölker aus dem Bedürfnis aller die Unterwerfung unter einen Willen und damit eine Art militärischer Subordination und unbedingten Gehorsams. Und wie im ersten Fortschritte die natürliche Herrschaft des Familienhauptes zur Herrschaft des Stammhauptes geworden ist; so wird auf die weitere Stufe der Ansässigkeit und der vorherrschenden Beschäftigung mit Ackerbau die patriarchalische Gewalt als Despotie schon mit hinübergenommen. Der Despot behält also die Dispositionsbefugnis über die Gegenstände des Besitzthums, darum auch über die Vertheilung des Grundbesitzes. Er erhebt sich aber, da er über reichere Mittel gebietet, zu größerer Macht, als sie das nomadische Stammhaupt haben konnte. Der Staat und alles im Staate wird nun als sein Eigenthum betrachtet. Das individuelle Eigenthum geht also für alle, mit Ausnahme des Despoten verloren; d. h. alle, außer ihm, sind zu Sklaven geworden. Die einzelnen Grundbesitzer sind jetzt Erbpächter, und auch dies nur factisch, solange der Herrscher will. Die Grundsteuer, die fortan entrichtet wird, hat noch den Charakter des Tributs: sie muß nicht, sie kann nur zum Besten aller verwendet werden. Mit dem durch den Ackerbau geschaffenen größern Reichthum an Kapitalien entstehen neue Berufsweige³⁾, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen, bis die Gewohnheit wol auch als Regel und Gesetz ausgesprochen wird. So entstehen gesetzlich erbliche Kasten oder gewohnheitsmäßig erbliche Stände mit erblichem geistigen und materiellen Besitzthume, soweit nicht der absolute Herrscher von einem Stand in den andern erhöht oder erniedrigt und Besitzthum zuspricht oder raubt. Ein solcher erblicher St. = Simonistischer Papst, der sich vermehrt, wie früher der Familienvater unter den Gliedern der Familie, so unter Millionen die Verdienste der einzelnen zu erkennen und abzuschätzen, ist noch in eminentem Grade der Kaiser von China. Aber dasselbe Ingrebiens des St. = Simonismus spielt auch noch stark genug in das europäische Monarchenthum hinüber. Steht nun in einer Gesellschaft ohne erbliches Kastenwesen ein absoluter Gewalthaber an der Spitze von Staat und Kirche, so ist dieser dem herrschenden Rechtsbegriffe nach die einzige vollständige Persönlichkeit und darum der einzige wahre Eigenthümer. Sind Kasten vorhanden, so konnten sie nur durch Überhebung der einen über die andere entstehen. Das gemeinsame Interesse verbindet die höhern Bestellten. Es kommt zum Bunde der Fürsten, als der Häupter der Kaste der Krieger und weltlichen Beamten, mit der Priesterkaste, bis unter den Verbundenen selbst der Kampf über das Maß des Vorrechts ausbricht. Hier gelten nur die Mitglieder der höhern Kasten als wahre Persönlichkeiten. und freie Eigenthümer.

Selbst im einheitlichen Despotenreiche, wie im Kastenstaate, ist jedoch die auf einzelne über-

2) Über die Milde rung der Sklaverei in der Familie, durch die Entsehung der Sklaverei bei Fremden, äußert sich Geizer in den „Vorlesungen über schwebische Geschichte“.

3) Über das Gesetz der Ueberhebung der Production s. meine Schrift: Die Bewegung der Production u. s. w. (Zürich 1844).

tragende Voraussetzung der vollen Persönlichkeit und des freien Eigenthums bis zu gewissem Grade eine bloße rechtliche Fictio. Dieses oder jenes Individuum und sein Besitztum kann wol der despotischen Herrscherlaune zum Opfer fallen, ohne daß dies als Rechtsverletzung betrachtet wird. Im ganzen aber bilden doch Gewohnheit und Gesetz bestimmte Formen aus, denen selbst der absoluteste Alleinherrscher unterworfen bleibt, die er bei Strafe der Revolution nicht zu verletzen wagen darf. Auch kommen auf dieser wie auf allen Stufen der Gesellschaft neben der nothwendigen Anerkennung des Individualismus noch gleichheitliche und einheitliche Elemente zum Vorschein. Dahin gehören z. B. in China die herkömmlichen und gesetzlichen Vertheilungen von Nahrungsmitteln und Kleibern an die Armen; oder die in großem Maßstabe ausgeführten gemeinschaftlichen Bewässerungsanstalten; oder die wirthschaftlichen Vereinigungen mehrerer Familien. Läßt sich ja nie das Bewußtsein völlig unterdrücken, daß jeder ein Recht auf die nothwendigen Subsistenzmittel habe, und daß die Befugniß der individuell abgeschlossenen Benutzung des Besitztums im augenfälligen Interesse der Gesamtheit ihre nothwendige Schranke finde.

Immer gibt jedoch der vorherrschende Individualismus einer einzelnen Person oder einzelner Kasten den orientalischen Reichen ihr besonderes Gepräge. So ist in China der Kaiser der oberste Beherrscher aller Oekonomie, der jedem seiner Unterthanen die Grundstücke, die er besitzt, wegen schlechter Bewirthschaftung entziehen kann. Die Grundbesitzer können nicht frei im Testament über ihre Ländereien verfügen, und bei Theilung der Erbschaften in die Familie findet von Staats wegen eine genau bestimmte Controle statt. In Altindien war aller Boden den Königen abgabepflichtig, außer den Besitzungen der Braminen. Alles Land in Aegypten befand sich im Eigenthum des Königs, der Kriegerkaste und der Priesterkaste, so daß die Ackerbauer nur um Zins auf Grund und Boden dieser drei Klassen saßen. Das Land der Priesterschaft jedes Tempels war in gemeinschaftliches und privates getheilt. Hier kam also ein einheitliches Element neben dem individuellen oder gleichheitlichen zum Vorschein, aber nur innerhalb der Rechtssphäre einer besondern Kaste. Da die Ackerbauer nicht den eigenen Grund und Boden bearbeiteten, so wurde ihnen schwerlich eine individuell ungleiche Vertheilung desselben überlassen. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Bewohner jeder Ortschaft die ihnen zugewiesenen Acker gemeinschaftlich bebauten, und daß vom allgemeinen Ertrag jeder Arbeiter eine Quote bezog. Überhaupt waren die rechtlichen Verhältnisse des Eigenthums und Besizes am unbeweglichen Vermögen schon früh scharf ausgebildet, nachdem der Übergang zum ackerbauenden Staate erfolgt und der Grund und Boden als Hauptquelle alles Reichthums erkannt war. In geringem Grade war dies bei dem noch verhältnismäßig unbedeutenden beweglichen Vermögen⁴⁾ der Fall; da man es dem einzelnen schon mehr überlassen konnte, sich in dessen Besitz und Benutzung zu behaupten. Wenn also Diobor berichtet, daß in Aegypten die Diebe in der Art privilegiert gewesen, daß sie nur verpflichtet waren, das Gestohlene bei ihrem gefällig bestimmten Oberhaupt niederzulegen, von dem es der Bestohlene gegen Zahlung von einem Viertel des Werths zurückfordern konnte; so hat man doch schwerlich damit ein communikatives Diebstahlrecht anerkennen, sondern ein nicht völlig zu bewältigendes Übel auf ein Minimum zurückführen wollen.⁵⁾ Eine Schutzwehr gegen das schrankenlose Walten des Individualismus in der Aneignung von beweglichem Vermögen findet sich dagegen in der auch im Römischen Recht wiederkehrenden altägyptischen Bestimmung, daß niemand ein ausgelehenes Kapital durch die Zinsen um mehr als das Doppelte vergrößern dürfe. Auch in Aegypten, wo die Theokratie der Magier die königliche Machtvollkommenheit wenigstens für die Hauptmasse der Bevölkerung nicht aufhob, berief man sich auf ein Gesetz, daß dem Könige erlaubt sei, zu thun was er wolle. Er galt als Eigenthümer von allem Land und Volk; die Grundbesitzer waren bloße Pächter. Das alte Stammland Persis bezahlte zwar keine Abgaben, doch war für seine Bewohner der Despotismus nur herkömmlich etwas gemildert. Endlich gilt in den jetzigen westasiatischen Staaten noch der Grundsatz, daß das volle Eigenthumsrecht an die bestimmte Person des Herrschers geknüpft sei. Dieser Grundsatz wurde noch in neuester Zeit durch Mehemed-Ali⁶⁾ selbst factisch auf eine Spitze getrieben, und er kommt namentlich in den zahlreichen willkürlichen Confiscationen zur Anwendung. Indem aber diese Confiscationen

4) S. den Art. Mobilien.

5) Unter andern deutet die Erzählung von Joseph und Benjamin und dem silbernen Becher auf viel strengere altägyptische Gesetze gegen den Diebstahl.

6) S. den Art. Aegypten.

unter der Form von Strafen verhängt werden, liegt doch darin zugleich die indirecte Anerkennung des gegründeten Anspruchs aller auf rechtlich gesicherten individuellen Besitz.

Die orientalische Vorstellungswelt, daß das völlig freie Eigenthum nur einer bestimmten Person im Gegensatz zu andern zustehen könne, greift auch in die jüdische Gesetzgebung ein, wonach Jehovah selbst als Obereigenthümer und König des Landes Kanaan⁷⁾ betrachtet wurde. Nach seinem Gebote sind daher die Acker den Leviten zehntpflichtig. Der Zehnt war die Befoldung für die geistlichen und weltlichen Functionen des levitischen Beamtenstandes; und noch auf andere Weise war für die Diener des jenseitigen Königs Jehovah gesorgt. Gegen die Vererbung eines dieserseitigen Alleinherrschers vergebens warnend, hatte Sammel den Juden das absolute Recht des orientalischen Gewalthabers verkündigt, über das Besizthum nach Gutdünken zu verfügen⁸⁾ und nach Willkür seine Beamten zu ernennen und zu belohnen.⁹⁾ Aber die einmal im Namen Jehovah's, darum als dauernd und unabänderlich verkündeten Gesetze konnten von den Königen nicht aufgehoben werden, wenn sie zum Theil auch außer Brauch kamen. So geschah es mit jener zeitweisen Ausgleichung der Ungleichheiten des Besizes, wie sie durch die Mosaische Gesetzgebung in den Bestimmungen über das siebente und funfzigste Ersahjahr angeordnet wurde.¹⁰⁾ Je das siebente Jahr sollte ein eigentlich communistisches Feterjahr sein.¹¹⁾ Die Knechte, Mägde, Tagelöhner, Hausgenossen und Fremden sollten wie die Eigenthümer von den Früchten des Feldes essen. Doch die Wahrheit vor Augen, daß die Arbeit ein Recht auf die Früchte derselben verleiht, gebot Moses, daß im siebenten Jahre niemand den Boden besäe, daß kein Eigenthümer sein Feld oder seinen Weinberg bebaue. Die Sorge um Nahrung im siebenten und achten Jahre ward durch die Verheißung Jehovah's besetztigt, „er wolle je im sechsten Jahre seinem Segen gebieten, daß er dreier Jahre Getreide mache solle“. Im funfzigsten (oder neunundvierzigsten) großen Jubel- und Halljahre sollten überdies, mit Ausnahme der verkauften Häuser binnen der Stadtmauer und der dem Heiligthume verlobten Acker, alle sonst veräußerten Acker und Häuser auf dem offenen Lande an die vorigen Eigenthümer oder ihre Erben ohne Erstattung des Kaufpreises zurückfallen, „damit jeder wieder zu seiner Gabe und seinem Geschlechte komme“. Wie hiernach die Kaufpreise, womit im Grunde nur eine Reihe von Ernten gekauft wurde, je nach dem größern oder geringern Zeitabstande bis zum nächsten Halljahre zu berechnen seien, darauf ward ausdrücklich hingewiesen. Diese merkwürdige Anordnung, in Verbindung mit einem sehr ausgedehnten Rückkaufsrechte zwischen zwei Halljahren und einem sehr ausgedehnten Armenrechte, hatte den bestimmt ausgesprochenen Zweck der Verhinderung von drückender Armuth und übermäßigem Reichthum sowie den der Bewahrung der alten Gleichheit des Besizes, doch freilich nur mit Rücksicht auf die ursprüngliche Vertheilung des Landes an die einzelnen Geschlechter.¹²⁾ Eine solche Ausgleichung aller schroffen Ungleichheiten des Besizes, die nach der Mosaischen Gesetzgebung an bestimmte Perioden gebunden war und darum nur stoßweise eintreten konnte, sollte nach der klar vorliegenden aber noch unerfüllten Aufgabe unserer neuesten Gesetzgebung ununterbrochen, darum allmählich und mit Rücksicht auf alle Glieder der Gesellschaft erfolgen.¹³⁾

7) Lev. 25, 23: „Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich; denn das Land ist mein, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir.“ 1 Sam. 8, 7: „Denn sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich soll König über sie sein.“

8) 1 Sam. 8, 14: „Eure besten Acker und Weinberge und Olgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben“, u. f. w.

9) 1 Sam. 8, 16: „Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten.“ Wie auch der letzte Theil dieses Spruchs noch im modernen Beamtenstaate zur Anwendung kommt, bedarf keiner besondern Bemerkung.

10) Daß die Anordnungen über das Sabbatjahr nicht sehr streng und bei weitem nicht immer eingehalten wurden, dafür fährt Michaelis, Mosaisches Recht, Bd. 2, hinlängliche Belege an.

11) Die socialistische Bedeutung des Sabbat hob Proudhon in seiner Schrift über die Sonntagsfeier hervor.

12) Darauf ist es auch mit der Bestimmung abgesehen, daß alle Töchter, die Erbtheil besitzen, nur einen „vom Geschlechte des Stammes ihres Vaters freien sollen, damit nicht ein Erbtheil von einem Stamme auf den andern falle“ (Num. 36, 8 u. 9).

13) Vgl. Lev. 25. Im Dent. 15 wird auch das siebente Jahr in der Art als Erlassjahr bestimmt, daß man das Geklehene von „seinem Nächsten und Bruder nicht einmahnen, sondern es ihm erlassen soll“. Ubrigens ist sich die Mosaische Gesetzgebung darüber klar genug, daß sie den Unterschied von Armen und Reichen nicht aufheben wollte und konnte. Es heißt zwar: „Es soll allerdings kein Bettler unter euch sein“; aber auch: „Es werden allezeit Arme sein im Lande.“

Hellenen. Römer. Germanen. Ein naturkräftiger, mit tüchtigen Anlagen ausgestatteter Volksstamm mag unter förderlichen äußern Verhältnissen des Klimas und der Ortlichkeit aus sich selbst heraus eine Lebensweise entwickeln, wodurch nach einigen Schwankungen eine Reihe individueller Kräfte und Thätigkeiten gar bald zu einer Art politischen und socialen Gleichgewichts gelangt. Jeder weiß sich dem andern gegenüber in seiner Selbstständigkeit zu behaupten, aber keiner kann des andern entbehren. Hier sind nun die Bedingungen für ein Gemeinwesen vorhanden, das auf der Basis einer gleichen Berechtigung seiner wesentlich activen und selbstthätigen Mitglieder ruht. Selbst eine solche Genossenschaft mit Fremden feindlich zusammen, so werden diejenigen, die in die Gewalt der stegenden Genossenschaft fallen, die Sklaven dieser Genossenschaft selbst, denn sie sind durch gemeinschaftliche Thätigkeit erbeutet worden. Im Gegensatz zu diesen passiven Mitgliedern des Gemeinwesens bittet sich dann bei dem herrschenden Volk das Bewußtsein der gleichen Berechtigung aller um so schärfer aus und kommt so lange als abstract einförmige Gleichheit zur Anerkennung, als sich noch nicht die einzelnen Individualitäten bestimmter ausgeprägt und in mannichfach eigenthümlichen Weisen der Production und Consumtion voneinander unterschieden haben.

Alle diese natürlichen und historischen Bedingungen trafen in Griechenland zusammen, um demokratische Gemeinwesen auf der Grundlage der Sklaverei entstehen zu lassen. In den alten hellenischen Staaten waren die Ländereien in drei Theile getheilt: für die Götter oder Priester, für das Gemeinwesen und für die einzelnen Vollbürger. Die öffentlichen Ländereien waren Gesamteigenthum, sodas nur eine Vertheilung der Nutzungen unter die einzelnen statthatte; und damit war also ein einheitliches oder communistisches Element anerkannt. In Hinsicht des Privateigenthums an Grund und Boden war der Besitz der einzelnen gleich gemacht. Jeder hatte sein bestimmtes Los, worin seine Erben ungetheilt sitzen blieben. Weil es um Erhaltung dieser Familienlose zu thun war, waren Veräußerungen unter Lebenden und auf den Todesfall, also auch Testamente untersagt. Starb eine Familie aus, so fiel ihr Land an den Staat, der es einem Nichtbesitzer zutheilte. So war es früher in der Hauptsache auch in den ionischen Staaten, wie denn noch Solon durch das Verbot beliebiger Ankäufe eine gewisse Gleichheit der Ländereien zu erhalten suchte. Doch erhielten sich diese Zustände längere Zeit bei den Völkern des dorischem Stammes. In Sparta wurde das in 9000 gleiche Güterlose getheilte Land von den der Gesamtheit angehörenden Heloten oder auch von tributpflichtigen Perücken gebaut. Jedes Gut stand im Eigenthum der gesammten Familie, und wenn der älteste Sohn Erbe war, war er es doch nur als activer Eigenthümer, sodas auch die andern Antheil am Genuße hatten. Noch aus andern Staaten weiß man von verschiedenen Bestimmungen zur Bewahrung der Gleichheit des Grundbesitzes, wie vom Verbot der Verpfändung der Grundstücke in Elis; von Gesetzen für Erhaltung der Gleichzahl der Bürger- und Güterlose in Altcorinth; von der Unveräußerlichkeit der letztern in der corinthischen Pflanzstadt Leukas; von einer zeitweise eintretenden Ausgleichung des Vermögens in Theben, ähnlich wie bei den Juden. Ein communistisches Element in Beziehung auf Consumtion waren die gemeinschaftlichen Mahlzeiten. Zu den Syssitien in Sparta hatte jeder eine bestimmte Quote von Lebensmitteln beizutragen; in Kreta wurden sie aus dem Ertrage der Staatsländereien, den Tributen der Perücken und aus Beiträgen der einzelnen besritten. Für die genauere Ausbildung des Privateigenthums an beweglichen Sachen war ein geringeres Bedürfnis vorhanden. Wo die Sklaven, wie in Sparta, das Eigenthum des Staats waren, wo gemeinschaftliche Mahlzeiten gehalten wurden, wo der Besitz von edeln Metallen verboten war und die Einführung eiserner Münzen die Anhäufung beweglicher Kapitalien erschwerte; wo die Entwendung beweglicher Sachen als militärisches Bildungsmittel betrachtet wurde: da blieben kaum andere Mobilien übrig als Waffen, Hausgeräthe und bewegliche Instrumente der Arbeit. Daran fand zwar Eigenthum statt, aber zugleich gab es sich von selbst, das sich für alle Bürger bis zu einem gewissen Grade ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht, zumal an den Arbeitswerkzeugen, wie an Zug- und Lastvieh u. dgl., ausbilden konnte.

Keine Gesetzgebung vermag eine absolute Gleichheit des Erwerbs und Besitzthums festzuhalten; je nach Individualität und Günst der Umstände greift doch jeder sogar unwillkürlich in die Sachenwelt ein, um sich das Eine vor dem Andern anzueignen. Ist dies in größerm Umfange geschehen, so tritt die Ungleichheit des sachlichen Vermögens ins Bewußtsein; und wie man erst die thatsächliche Gleichheit desselben zur rechtlichen zu machen und gesetzlich zu sichern bemüht war, so versucht man es nun mit der deutlicher gewordenen factischen Ungleichheit. Bei den Mächtigeren und mehr Besitzenden erwacht das Streben, dieses Mehr sich und den Ihrigen

zu erhalten. Man knüpfte also die nothwendigen Ubergänge des sachlichen Vermögens auf andere, zunächst und hauptsächlich wieder die des Grundeigenthums, an besondere Bedingungen der Veräußerlichkeit unter Lebenden und für den Todesfall. So entstehen reichere und darum mächtigere Familien von Grundeigenthümern, die mehr und mehr auch politische Vorrechte an sich reißen und dadurch zum Adel werden können, ohne es jedoch dadurch allein schon zu sein. Dieser Bildungsengang zeigt sich deutlich bei den Hellenen der spätern Zeit, bei den Römern und bis zum Ende des germanischen Mittelalters. Zunächst trat das Moment des Individualismus bei den ionischen Vätern, zumal in Athen, deutlicher hervor und offenbarte sich in der freieren Veräußerlichkeit des Grundeigenthums. Damit verband sich jedoch die Sorge einer möglichsten Befestigung des Familienbesitzes im Verbot der Testamente bei dem Vorhandensein von Leibeserben, und in der Bevorzugung des Mannsstammes. Später war auch in Areta der Ankauf neuer Ländereien nicht mehr verboten, und in Sparta gestattete ein Gesetz die beliebige Verschmelzung des Grundbesitzes, wodurch größere Gütercomplexe an einzelne und an Frauen kamen. Auch das Verbot des Besitzes von edeln Metallen wurde nicht mehr geachtet; das Eigenthum an mehrerlei beweglichen Sachen trat bestimmter hervor, und mit der Vermehrung der möglichen Gegenstände des Obligationenrechts prägte sich dieses selbst später aus.

Die jährliche neue Vertheilung des Landes im Suedenbunde, wovon Cäsar berichtet und worauf Tacitus als auf ein gemeinsames germanisches Institut hinzuweisen scheint, deutet auf das Übergewicht eines einheitlichen und gleichheitlichen Elements. Wahrscheinlich gründete sich diese Einrichtung auf eine noch halb nomadische und halb ansässige Lebensweise, wonach diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, die im Interesse der Gesammtheit während des einen Jahres in Heereszügen oder als Hirten ein Wanderleben geführt hatten, im nächsten Jahre zur Bewahrung des Feldes berufen waren. Als dann die nomadische Lebensweise mehr in den Hintergrund trat und man zu einer dauernden Vertheilung von Grund und Boden kam, war es ohne Zweifel das Princip der gleichen Vertheilung an alle Freien, das man zur Anwendung brachte. Die positiven Rechte bilden sich nach Maßgabe der Bedürfnisse. Um auf eine fernere Zukunft hinaus die möglichen Folgen einer socialen Anordnung vorauszusehen und hiernach vorbeugende Gesetze zu erlassen, wird schon ein höherer Grad von Cultur erforderlich. Darum finden sich bei den ältern Germanen nicht ebenso ausgebildete Bestimmungen zur Erhaltung der Besitzgleichheit wie bei Griechen und Juden, die viel früher in die Reihe der Culturvölker eingetreten waren. Die thatsächliche Ungleichheit des Besitzes war schon in höherm Grade vorhanden, als man zu nähern Bestimmungen über Erhaltung desselben in den einzelnen Familien gelangte. Dahin gehörte, daß die Veräußerung des Grundeigenthums in der Regel nur mit Einwilligung der nächsten Erben erfolgen konnte, und daß bei erlaubten Veräußerungen die Erben ein Recht des Vorkaufs oder binnen Jahr und Tag ein Recht des Retracts hatten. Finden aber gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerungen aus der Familie statt, so trägt dies zwar zur Erhaltung der bereits vorhandenen Ungleichheiten bei, aber es erschwert auch auf der andern Seite die Entstehung größerer Ungleichheiten. Darin liegt also noch keineswegs ein Abfall vom Grundsatz der Gleichheit, und man muß allzu sehr in den Hegel'schen Kategoriengang versanken sein, um bei den Germanen oder bei irgendeiner Volke an ein plötzliches Umschlagen vom Princip der Gleichheit in das der Ungleichheit zu glauben.

Auch die gemeinschaftlichen Gewere, oder die Gewere zur gesammten Hand an Stammgütern und Fideicommissen, mit einem oder mehreren activen Eigenthümern, bis die andern Berechtigten durch Erbfolge an ihre Stelle traten — war ursprünglich nur ein Ausdruck für das Gesammteigenthum der natürlich nothwendigen Association der Familie. Erst mit Aufnahme von entfernter stehenden Personen durch Erbverträge und Ganerbschaften, oder durch Anwendung auf juristische Personen erhielt die gemeinschaftliche Gewere eine ausgebehnere sociale Bedeutung. Eine solche Bedeutung hatte dagegen von Anfang an, als die Anerkennung der Einheit einer aus mehreren Familien bestehenden Genossenschaft, das Institut der Allmend und der gemeinen Mark. Die letztere stand nicht allein im Gesammteigenthum einer Gemeinde, sondern oft in dem mehrerer Cantone und ganzer Gaus. Da die Benutzung allen freistand, so richtete sie sich factisch nach der Größe des Privatbesitzes, wie z. B. bei gemeinschaftlichen Weiden nach dem Viehstande jedes einzelnen Gewossen. Dies wurde so lange nicht als Rechtsverletzung empfunden, als noch, von einzelnen Schwankungen abgesehen, der Privatbesitz selbst wesentlich gleich war. Später erhob sich jedoch zwischen den ärmern und reichern Benutzern dieses Gesammteigenthums nicht selten Streit, der sich oft durch Jahrhunderte bis in die neueste Zeit forts

gesetzt hat. 14) Einbliss verwirklichte sich noch die Idee der Einheit in den Verbindungen zu gemeinschaftlichem Handeln sowie in der Gesamtbürgerschaft oder in der Haftung aller wegen der auf dem Gebiete der Genossenschaft verübten Vergehen; und in zahlreichen Corporationen und Innungen, namentlich der Handwerker. Nachdem aber innerhalb der Vereine der Freien das Recht des Individualismus, oder das Recht, ungleich zu erwerben und zu besitzen, zur Geltung gekommen war, behnte es sich endlich auf die Unfreien aus. Zuerst bildete sich eine Gewere des Unfreien an beweglichen Sachen, sodas sich das Recht des Herrn nur noch bei Todesfällen im Vorkampfe zeigte. Später entstand auch für einen Theil der Hbrigen, mit der gleichzeitigen Entwicklung ihres Erbrechts, eine abgeleitete Gewere an Grund und Boden, wie für Erbhjns-männer und andere.

Der deutsche Rechtsbegriff von der Gewere legte ein großes Gewicht auf das factische Verhältniß der Person zur Sache, auf die körperliche Herrschaft über die Sache. Im römischen Begriffe vom *dominium* wurde das einmal Erworbenen und das Festhalten des Erworbenen mit dem Willen ein besonders hervortretendes und in seine äußersten Konsequenzen ausgebildetes Moment. Dieser ausgebehntern Befugniß, mit dem Willen festzuhalten, entsprach die andere, durch Willensäußerung das Eigenthum aufzugeben. So war selbst die Veräußerung des *ager in italico solo* unter Lebenden an keine Einwilligung der nächsten Erben oder der Agnaten gebunden. In dieser Beziehung zeigte sich also bei den Römern früh schon ein deutlich hervortretendes Recht der Individualität. 15) Doch blieben Erwerb und Veräußerung von Eigenthum, namentlich für besondere Arten von Sachen, wie die *res mancipi*, an beschränkende Formlichkeiten gebunden, die aber wesentlich nur den Zweck hatten, das Dasein des besonnenen und entschiedenen Willens zur Veräußerung objectiv gewiß zu machen. Dasselbe Princip des Individualismus fand darin Anerkennung, daß die Hinterlassenschaft, in die kein *suus* eintreten mußte, zur *res nullius* ward und also nicht der Gemeinschaft, dem Staate, zufiel, sondern der Occupation jedes freien Bürgers unterworfen war. 16) Auch der *suus* war nur notwendiger Erbe, als der mit dem Erblasser fort und fort Occupirende, und die Erbrecht gebende Arragation oder Adoption, durch das vom Volke vermittelte einer *lex* bestätigte sogenannte Testament in den Comitien, war nur die Aufnahme eines dritten als *suus*. Als das Zwölftafelgesetz, neben dem Intestaterbrecht der Agnaten und Gentilen, schon die freie *testamenti factio* gewährte, war auch dies die Anerkennung einer sehr ausgebehnten Befugniß des individuellen Eigenthümers. 17) Übrigens war in Rom wie überall das volle Eigenthum zunächst nur möglich für die völlig freien Staatsbürger, für den herrschenden Stamm der Quiriten, sodas es nur ein wahres Eigenthum *ex jure Quiritium* gab. Darum war nur den Patriciern die Occupation und Benutzung des *ager publicus*, der Staatsdomäne, erlaubt. Erst in dem Maße, als sich die Plebejer die staatsbürgerlichen Rechte erkämpften, errangen sie sich zugleich den Mitbesitz und Mitgenuß am frühern Eigenthum des Staats, nachdem zuvor das Kleinische Gesetz vom Jahre 378 das individuelle Besitz- und Benutzungsrecht der Patricier am *ager publicus* be-

14) Wie z. B. der Streit der sogenannten „Hörner“ und „Klauen“ im Canton Schwyz. Überhaupt zeigt sich im Hinblick auf die altgermanischen Allmend- und Marktverhältnisse, zumal was die Gemeinbeweidung betrifft, auf das allerdeutlichste, wie neben der Theilung des Bodens zu Privateigenthum doch auch im Gemeindegute die Einheit in der Vielheit, die Gemeinschaftlichkeit in der Absonderung ihren Ausdruck behaltend hatte; wie aber später für die ärmern Gemeindeglieder selbst das gemeinschaftliche und abstract gleiche Recht aller an der Benutzung des Gemeingutes immermehr seine factische Bedeutung verlor; wie eben dadurch der Arme noch ärmer, der Reiche noch reicher wurde, da jeder unglückliche Zufall, der jenen in seinem Privatbesitze betroffen hatte, auch unmittelbar seine Benutzungsfähigkeit des Gemeingutes verkürzte und verärmerte. Um so gewisser ist die fortwährende Ungleichung der factischer gewordenen Ungleichheiten des Besitzes die Aufgabe des Staates geworden, des Vertreters der Einheit und Gemeinschaftlichkeit aller Glieder der Gesellschaft. Es ist also auch klar genug, daß die allseitig geforderte Socialreform im wesentlichen nur eine Restauration von uralten rechtlich-factischen Verhältnissen ist; indem wieder für das nie verschwundene, aber seiner Realität entleerte Recht aller Glieder der Gesellschaft der concrete Inhalt gefunden werden muß.

15) In anderer Beziehung, wie z. B. in der mittelbaren väterlichen Gewalt, in der größten Rechtsgleichheit der Ehegatten u. s. w., trat schon im altgermanischen Rechte die Bedeutung der Individualität scharfer hervor.

16) Erst nach der spätern *lex Julia caducaria* fielen die erblosen Güter dem Volke, dem *populus* zu, und unter den Kaisern, wahrscheinlich seit Caracalla, dem Kaiserlichen Fiscus; also nicht mehr einzeln, sondern der ganzen Gesellschaft oder dem Repräsentanten ihrer Einheit.

17) Diese freie Dispositionsbefugniß war auch im testamentum *per aes et libram* anerkannt, obgleich noch diese Übertragung von Sachenrechten an eigenthümlich feste Formen geknüpft war.

scheidet hatte. Damit kam man zu einer freilich nur theilweisen und vorübergehenden Ausgleichung einiger Ungleichheiten des Besitzes.

Neue Zeit. Der Gedanke einer fortwährenden Ausgleichung der die freie Entwicklung jedes Menschen hemmenden Ungleichheiten des Besitzes, durch stets sich erneuernden Übergang des Privateigentums in öffentliches und des öffentlichen in privates, gehört erst der neuern Zeit an. Er gründet sich einerseits auf die Überzeugung vom Zusammenhange alles Menschenlebens, wonach gleicher Überfluß und drückender Mangel nur als entgegengesetzte Krankheiten erscheinen, die in der gesunden Gesellschaft beide verschwinden sollen; sowie andererseits auf die Anerkennung der freien Persönlichkeit und Menschenwürde in jedem Menschen als einziges und darum als allgemeines Menschenrecht. Die wirkliche Vollziehung dieses Gedankens ist erst möglich geworden durch Einführung einer regelmäßigen Besteuerung. Diese konnte wol anfangs als neue Last empfunden werden, ist aber in ihrer Entwicklung und vernünftigen Anwendung dazu bestimmt, nicht bloß die Wunden zu heilen, die sie selbst geschlagen hat, sondern überhaupt ein freies und gesundes gesellschaftliches Leben zu vermitteln. Die allgemeine Besteuerung aller einzelnen Glieder der Gesellschaft nach Verhältnis ihres unbeweglichen Vermögens knüpft sich an die Ausbildung des Selbstsystems und im römischen Reiche wie in den germanischen Staaten an die Entstehung einer unumschränkten monarchischen Gewalt. Die letztere wurde hiernach allerdings die Brücke, aber nur die schon überschrittene Brücke zu einer höhern Stufe der Gesellschaft. Denn trotz aller Tyrannei vieler römischen Imperatoren und trotz dem „l'état c'est moi“ eines Ludwig XIV. wurden doch nie die Monarchen des Occidents gleich den orientalischen Despoten als Alleineigentümer betrachtet, sondern vorherrschend nur als Beschützer und Gewährleister der rechtlichen Möglichkeit aller einzelnen, Eigentum zu erwerben und zu besitzen.

Dieser Umstand der noch abstrakten Möglichkeit aller, in rechtlich gleicher Weise wie jeder andere Eigentümer zu sein oder zu werden, wurde durch eine lange Reihe von Entwicklungen herbeigeführt. Die treibende Wurzel der ganzen Bewegung war das in wachsenden Kreisen erwachende Bewußtsein, daß jeder Menschengestalt in seiner Weise zur Theilnahme an der Herrschaft über die Sachenwelt berufen sei. So wurden die Vorurtheile und Vorrechte, die einzelnen Ständen und Classen der Bevölkerung eine privilegierte Herrschaft verliehen hatten, mehr und mehr durchbrochen, und damit im Zusammenhang bildete sich ein gleichmäßigeres Recht für die Behandlung aller Arten von Sachen aus. In Rom stellte das jus gentium des Prätorischen Rechts dem Eigentum der Quiriten erst das in bonis habere und das fingirte Eigentum der bonae fidei possessio durch Usurpation zur Seite. Trajan gab selbst an den res mancipi ein bonitarisches Eigentum, und Justinian hob endlich den Begriff des strengen Eigentums der Quiriten ganz auf, so daß nun alle Rechtshandlungen, die früher nur bonitarisches Eigentum gaben, jetzt das volle Eigentum begründeten. Auch bei der Empyreusis wurde materiell der Besitzer betraßt zum Eigentümer. Der agor publicus ging immermehr in Privateigentum über; Domitian schenkte den Gemeinden die von ihnen besessenen Anteile, und endlich verbandelte ein Gesetz vom Jahre 423 den bisherigen Besitz an dieser Staatsdomäne in volles Eigentum. Zugleich wurde das Erbrecht mehr und mehr cognatisch und trug zur Verbreitung des Besitzthums wesentlich bei.

Bei allen Verschiedenheiten im einzelnen war doch im ganzen bei den germanischen Völkern der Neuzeit die Entwicklung eine wesentlich gleiche wie im römischen Staat; mit dem großen Unterschied jedoch, daß sie zugleich die Keime einer neuen Zukunft in sich entfalteten. Die vermittelnde vogteilige Gewalt der Regenten gewann größere Bedeutung, als die mächtigen abgeschlossenen Stände und Corporationen in gegenseitigem Kampfe ihre Kräfte mehr und mehr auftrieben; als die Städte, die Industrie und der Handel sowie das bewegliche Vermögen im Gegensatz zum Grundeigentum ein größeres Gewicht in die Waagschale warfen; als die Fürsten, auf diese neue sociale Macht gestützt, ihre politische Gewalt zu erweitern vermochten. In nächster Opposition gegen die auf Grundbesitz basirte Macht des Adels und der Geistlichkeit begann nun der Staat durch Aneignung von Regalien und durch Besteuerung in das Privateigentum einzugreifen, wodurch er sich für eine fernere Zukunft die Möglichkeit anbahnte, ein durchgreifendes System der Ausgleichung ins Leben zu führen. Das Eindringen des Römischen Rechts that dem Individualismus und dem individuellen Eigentum, gegenüber dem ständischen und corporativen Besitzthum, weitem Vorschub. Aber auch die Reformation und jene einflußreichen Erfindungen und Entdeckungen, welche auf den Trümmern des Mittelalters eine neue Welt theils schufen, theils fanden, wirkten in der gleichen Richtung. Die endliche Folge von dem allen war die reformatorische und revolutionäre Umgestaltung der seit-

herigen Verhältnisse des Besitzthums: Vermischung der Stände, Aufhebung der Leibeigenschaft, Befreiung des Grundeigenthums, Auflösung des Zunftverbandes — kurz die Herrschaft der ungebundenen statt der ständisch und corporativ gebundenen Concurrenz. Auf der Grundlage der Statistik erhob sich nun die neue Wissenschaft der politischen Öconomie, die in ihrer weitem Ausbildung die Arbeit als Quelle des Eigenthums erkannte. Daraus gründete endlich die neueste Sociallehre die Forderung, daß jeder wie alle mit den zureichenden Mitteln auszukommen sei, um aus dieser Quelle schöpfen zu können.

Communistische Lehren. Vorchristlicher ascetischer Communismus. Der Rückblick auf die Geschichte der Entstehung des Eigenthums und seiner Umwandlungen bekräftigt es deutlich genug, wie bald das communistische, bald das gleichheitliche Element und bald das des Individualismus vorherrschend war, ohne daß je das eine durch das andere völlig verdrängt werden konnte. Bedrohte nun das wachsende Übergewicht des Individualismus die früher in größerer Maße auf gemeinschaftlichen oder gleichen Besitz gegründete Gesellschaft, so stellten sich ihre communistische Doctrinen oder Gleichheitslehren entgegen. Vom wesentlich politischen Standpunkte aus geschah dies schon in Griechenland, unter andern durch Phaleas, Hippodamos und besonders durch Platon. Der erstere wollte durch gleiche Erziehung und durch Maßregeln bei der Verheirathung, wonach der Reiche Mitgift geben, aber keine annehmen sollte, die möglichste Gleichheit des Grundbesitzes erhalten haben. Hippodamos theilte seinen Staat von 10000 Bürgern in die drei Klassen der Handwerker, Ackerbauer und Krieger, und das Land in ähnlicher Weise wie in Altgriechenland. Die Republik Platon's bestand nach seiner Dreigliederung der Menschennatur in Wissenden, darum Gesetzgebenden und Herrschenden; in Kriegern, und in Gemeinen oder Ackerbauern und Handwerkern. Ähnlich wie im neuern St. = Simonismus, sollte der Staat den Stand und für jede Person den Kreis ihrer Thätigkeit bestimmen. Damit war die Persönlichkeit des Eigenthums aufgehoben: Die Ackerbauer bearbeiten den allen gemeinschaftlichen Boden, die Früchte werden unter alle vertheilt. Auch die Frauen sind gemeinschaftlich und werden noch gleich den Sklaven als Sache behandelt. In seinem Werk über die Gesetze verlangt er jedoch für jeden so viel Besitz, daß er ein sittliches Leben führen könne, und gestattet eine Vermehrung des beweglichen Vermögens bis aufs Fünffache. Damit nähert er sich den Ansichten des Aristoteles, der den mittelmäßigen Besitz eines jeden für das Beste erklärte; der die Persönlichkeit des Eigenthums und darum auch seine Unterschiede nicht aufgehoben haben wollte, aber doch eine gemeinschaftliche Benutzung wie in Sparta noch für zweckmäßig hielt.

Durch Jahrtausende hindurch, im Zusammenhang mit einer eigenthümlichen religiösen Weltanschauung, zieht sich eine weitere Reihe von communistischen Lehren, von Gründung separatistischer Communistenvereine und von gewaltsamen Versuchen zur communistischen Umgestaltung der Gesellschaft. Die Selbstunterscheidung des Menschen in Geist und Sinnlichkeit schlägt immer wieder in einen feindseligen Gegensatz, darum in einseitige Vorherrschaft des einen oder andern Elements aus, solange noch nicht die fort und fort verböhnende und ausgleichende Überzeugung vom Dasein einer selbstbewußten Einheit alles Gewordenen, von einem ewigen Gott, welcher Schöpfer und Träger der gesammten Welt des Geistes und der Materie ist, das ganze Menschenleben richtend und leitend durchdrungen hat. Über diesen feindseligen Dualismus, der bald den Geist der Sinnlichkeit, bald diese dem Geiste zum Opfer brachte, kam die heidnische Weltanschauung nie vollständig hinaus; nicht einmal in der jüdischen und hellenischen Anschauungsweise mit ihren materiellen Süh- oder Dankopfern. Da man das aus der Entzweiung des Geistes mit sich selbst entsprungene Böse noch nicht vom sinnlichen Übel unterschied, machte man die Materie zum Sitz und Quell des Bösen und versinnlichte sich den irrig aufgefaßten Gegensatz des Guten und Bösen in der Vorstellung des Kampfes zwischen Göttern des Lichts und der Finsterniß, zwischen Ormuz und Ahriman, oder unter sonstigen Namen und Bildern. Kam nun die schlimmen Folgen der einseitig vorherrschenden Sinnlichkeit augenfälliger zu Tage, so traten einzelne mit der Verachtung oder dem Haß gegen alle Materie entgegen. Diese Opposition offenbarte sich dann entweder in der quietistischen Verzichtleistung auf materiellen Besitz, oder in der strengern Ascese einer Abtödtung des Fleisches und einer directen Besitzesfeindschaft. Da aber gleichwol das Leben mit unauf löblichen Banden an die Materie gebunden bleibt; da zugleich die in der Opposition gegen den Besitz befindlichen gerade in der Gemeinschaftlichkeit dieser Richtung sich zusammenfinden mußten: so entstanden bald auch Gemeinschaften, deren Mitglieder, mit Verwerfung des Privatbesitzes und Privateigenthums, eine mehr oder minder strenge Enthaltfamkeit und die

Beschränkung des Genusses auf ein künftiges Maß zur gegenseitigen Pflicht sich machen. Damit ging das quietistische und ascetische Bettlerthum in die sociale Opposition des ascetischen Communismus über. 15)

Aus Asien wissen wir aus ältester und neuester Zeit von den so oft seltsamen Kasteiungen indischer Gynnosophisten: Der Buddhismus wird zwar mit Recht als der älteste orientalische Protestantismus bezeichnet. Aber er besetzte nicht jenen Dualismus, und seine Sittenlehre rechnete vielmehr den Klüßigen die Losreißung vom Materiellen und die Unterdrückung der Sinnlichkeit zum besondern Verdienste an. Daher noch jetzt in Mittel- und Ostasien die vielen auf Almosen angewiesenen buddhaischen Mönche mit Kasteiungen, Eölibat und Entfagung von irdischen Gütern. Solche orientalische Ansichten waren ohne Zweifel von Einfluß auf die Verfassung des auf Gütergemeinschaft gegründeten Pythagoräischen Bundes und auf seine zum Theil ascetischen Lebensregeln. Bei dem Zerfall der römisch-griechischen Welt erschloß sich der Occident wieder mehr als früher dem orientalischen Geiste. Der Neuplatonismus trieb zwar keine ascetischen Gemeinschaften hervor; aber doch rang Plotin selbst nach dem Verdienste der Enthaltbarkeit. Und diese neuplatonischen Lehren griffen bald auch in die Bildungsgeschichte des Christenthums ein.

Schon weit früher hatten die orientalisoh-ascetischen Ansichten bei den Juden Eingang gefunden, und bei ihnen entstanden auch gegen Ende der alten Geschichte ascetische Genossenschaften. In der Sekte der Therapeuten am ägyptischen See Möris lebte zwar jeder einzelne in seiner Zelle; aber am Sabbat hatten sie doch gemeinschaftliche künftige Liebesmahle und für alle galt das Gebot der Keülosigkeit, des strengen Fastens und der dürftigen Nahrung. Ein jüngerer Zweig dieser Sekte waren die Essener in Palästina, die gruppenweise an der Westseite des Todten Meeres oder auch einzeln in den Städten lebten. Da Moses den Ackerbau in dem zu gleichen Losen an alle jüdischen Familien getheilten Lande zur geübten Beschäftigung gemacht hatte, schlossen sich auch die Essener von Ackerbau, Viehzucht und friedlichem Gewerbe nicht aus. In ihrem hierarchisch streng und vielfach abgestuften Orden galt jedoch gleichfalls das Dogma, daß das Fleisch das Gefängniß des Geistes, der Quell des Bösen sei. Darum mußte jeder Eintretende sein Vermögen der Gemeinschaft übergeben; das täglich Erworbene mußte noch am Abend in die gemeinsame Ordenskasse abgeliefert werden, welche die Mittel zur Befreiung der Bedürfnisse im ganzen und einzelnen hergab. Auch ließ man nur die vor dem Eintritt in den Orden abgeschlossene Ehe gelten, die von da an enthaltbar sein mußte.

Der christlich-ascetische Communismus bis zur Reformation. Die Blütezeit des Essenerthums und die Ausbildung des neuplatonischen Pythagoräismus fiel mit der ersten Entfaltung des Christenthums zusammen. Man hat sich schon früh Mühe gegeben, dieses aus den Essenismus herzuleiten und als eine Verallgemeinerung des letztern aufzufassen. In neuester Zeit geschah dies auch von seiten einiger Communisten. Allein das allen Böktern gepredigte Christenthum, mit seiner Idee der brüderlichen Gleichheit, mit seiner Opposition gegen die den freien Genuß und die freie Benützung der materiellen Welt noch vielfach beschränkende Mosaische Religion, war seinem Wesen nach ganz verschieden vom Essenismus, der in vielfacher Beziehung nur ein auf die Spitze getriebener Mosatismus gewesen ist. Es hatte nichts zu thun mit der geheimen Weisheit der Essener, die von den Novizen an bis zu den Apopten in verschiedenen Graden offenbart wurde, und nichts mit ihren ascetischen Lebensregeln und ihrer kleinlichen äußern Moral, nach dem christlichen Grundsätze, daß dem Keinen alles rein, dem Unreinen alles unrein ist. Mit dem Princip eines Gottes der Liebe, der Schöpfer des Menschengestirkes und der sinnlichen Welt des Menschen ist, bleibt die Forderung, daß die Sinnlichkeit dem Geiste zum Opfer gebracht werde, schlechthin unvereinbar. Damit ist also auch der ascetische und überhaupt jeder allgemeine und zwingende Communismus unvertäglich, weil dieser für viele doch wieder zum ascetischen werden muß, und weil sich die freie Liebe nicht bloß im Binden und Verbinden, sondern auch im Lösen und Befreien bethätigt. Die Worte: „Es ist ein Geist, aber der Gaben sind mancherlei“, weisen deutlich genug darauf hin, daß nach dem Sinne der christlichen Lehre die Individualität keiner abstracten Einheit oder Gleichheit geopfert werden soll. Es waren also nur sehr unvollständige historische Andeu-

18) Siehe den sehr beachtenswerthen und inhaltreichen Aufsatz: „Der Communismus und die ascetische Socialreform im Laufe der christlichen Jahrhunderte. Von Dr. C. W. Gundeshagen“, in Mann's und Umbreit's Theologischen Studien und Kritiken (Jahrg. 1845), Heft 3 u. 4.

tungen oder beständig generalisirte Stellen von ganz concreter Bedeutung¹⁹⁾, wodurch man das Christenthum zu einer communistischen Doctrin umschaffen wollte; während an hundert andern Stellen das persönliche Eigenthum, die Begriffe von Laus, Kauf, Lohn u. s. w. unterschieden anerkannt sind. Wahr ist jedoch, daß das Christenthum mit dem Grundsatze der Liebe ein ausgleichendes socialistisches Princip aufgestellt hat, das zur fortschreitenden Verwirklichung des Gegenjahres von arm und reich auffodert und das die Gesetzgebung unserer nur sogenannten christlichen Staaten noch lange nicht durchgebrungen hat. Auch in dem von Proudhon besonders hervorgehobenen Gleichnisse vom Himmelreiche und Familienvater (Ev. Matth. 20), der jedem seiner Arbeiter für längere wie für kürzere Arbeit einen Groschen als Tagelohn gibt, liegt nur die Anerkennung eines gleichen Rechts, sich durch Arbeit das Nothwendige zu verschaffen. Dies ist aber von gewozgener Gütergemeinschaft oder Gleichmacherei nicht bloß verschieden, sondern steht damit geradezu im Widerspruch.

Ein Theil der Befenner des Christenthums suchte indes die Lehren des Effenismus mit dem christlichen in Einklang zu bringen und kam hierdurch in die Stellung einer reactionären Opposition innerhalb des Gebietes der neuen Religion. Nach dem noch im Dualismus befangenen Manichäismus sollte der Mensch, als Verehrer des guten Gottes, kein Eigenthum haben dürfen. Nur der Genuß von Vegetabilien wurde gestattet und dadurch die nothwendige Vermischung mit der schlechten Materie wenigstens auf ein gewisses Maß beschränkt. In weiterer Entwicklung entstand daraus eine erneuerte essensische Ordnenverfassung, worin die electi ohne Ehe, Geld und Gut, ohne Entweihung ihrer Hände durch irgendein weltliches Geschäft leben sollten. Ebenso lehnte sich der Gnosticismus in seiner muthmaßlich ältesten Form an den Effenismus an. Die erneuerte Verbreitung der Ansichten über Verdienstlichkeit der Fasten, des jungfräulichen Lebens, der Selbstentmannung führte zunächst wieder zu einem einseitlichen Leben männlicher und weiblicher Anachoreten; zumal in der Thebaischen Wüste, doch auch in andern Gegenden von Nordafrika. Unter Umständen schlug die Gleichgültigkeit oder die Verachtung gegen den materiellen Besitz in thätigen Haß gegen die Besitzenden aus. So mischten sich die in Nordafrika als ascetische Bettler herumstreifenden Circumcelliones in den Streit der Donatisten über Trennung von Kirche und Staat. Sie sammelten sich unter eigenen Anführern zu einer für das göttliche Recht kämpfenden heiligen Schar, welche die Unterdrückten beschützte, sich der Sklaven gegen die Herren, der Schwärmer gegen die Gläubiger annahm und die Güter der ihren Geboten nicht gehorchenden Eigenthümer verwüsthete. Der Kampf dauerte vom Jahre 311 bis weit in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts.

Bei den Anachoreten mußte wieder der Erieb der Gemeinschaft erwachen. Gegen Mitte des 4. Jahrhunderts sammelte sie Pachomius in größern zusammenhängenden Gebäuden, unterwarf sie bestimmten Regeln und Vorgesetzten, gliederte sie nach Klassen und bildete somit das Anachoretenleben zum Mönchthume um. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zählte der Mönchsverein auf der Nilinsel Tabennä nicht weniger als 50000 Mitglieder. Neben den religiösen Functionen wurden die Mönche auf landwirthschaftliche und industrielle Arbeit angewiesen, und gegen Ende des 4. Jahrhunderts hatte jedes Kloster sein eigenes von Mönchen erbautes Schiff. So erhielt das ascetische Leben eine fehere Organisation, und die Gewöhnung an streng geordnete gemeinschaftliche Thätigkeit wirkte auch nach außen anregend und fördernd. Eine ähnliche Organisation der Arbeit in geistlichen Communistenvereinen wurde im Abendlande durch Augustin, Hieronymus, J. Cassianus, besonders Verbetet von Nursia zu

19) Dahin gehört zumal die berühmte Stelle der Apostelgesch. 2, 42 u. 44—46, über die Urgemeinde von Jerusalem, die seit Chrysoström, also erst von der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts an, von der einer ascetischen Lebensanschauung verfallenen Partei im eigentlich communistischen Sinne gedeutet wurde: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre, und in der Gemeinschaft, und im Brotbrechen, und im Gebet“. . . „Alle aber, die gläubig waren geworden, waren beieinander, und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten sie aus unter alle, nach dem jedermann noth war.“ Hier ist deutlich genug nur von der freien Gewohnheit einer gegenseitigen Unterstützung die Rede, nicht aber von einem communistischen Gemeindegesez. Ebenso unleugbar ist jedoch, daß der christliche Staat, der sich nicht selbst zur Lüge machen will, das allgemein-stillich religiöse Gebot der Liebe auch in seiner Gesetzgebung objectiv zu machen, daß er also auch von seiner Seite für eine Austheilung der Güter zu sorgen hat „nach dem jedermann noth ist“. Die strengere ascetische Auslegung, wonach jeder irdische Besitz mit der christlichen Heiligkeit unverträglich sein soll, stützte sich besonders auf die Aufforderung von Christus an den reichen Jüngling (Luc. 18, 22), seine Habe zu verkaufen und sein Gut unter die Armen auszutheilen. In dieser Stelle von ganz individueller Bezeichnung konnte und sollte jedoch kein ascetisches Princip ausgesprochen werden.

Stande gebracht. Indem aber die Macht der Association mit den Gemeinmitteln auch die Gemüthsart steigerte, begann der Verfall des Klosterlebens. Als Reformatoren gegen die Zuchtlosigkeit der Mönche traten schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts Benedict von Aniane und andere auf. Im 11. Jahrhundert begann sogar die ascetische Idee von neuem ihre Bewegung, im Gegensatz zur entarteten Welt und verweltlichten Kirche. Eine größere Menge lebte wieder als Anachoreten, die sich dann zu neuen Orden sammelten und gestalteten. Zugleich ahnte man die mächsigsten Vorzüge im kanonischen Verbände von Weltgeistlichen nach sowie in den geistlichen Ritterorden. Es entstanden communistische Corporationen aller Art, die über unermessliche geistliche und materielle Mittel geboten; deren Macht aber auch immermehr zur drückenden Feudaltyrannie über das arme Volk wurde. Darum erhob sich eine stets mächtiger anschwellende Opposition, welche theils politisch war, theils im Schoße der Kirche selbst ihren Ursprung hatte.

Je mehr die Kirche die eigene Ehrsucht und Habsucht nährte, um so mehr trat ihre frühere Sorge für die Armen, ihre socialistische Function einer Ausgleichung der Ungleichheiten des Vermögens in den Hintergrund. Sie wurde gleichzeitig die tyrannische Beherrscherin der weltlichen Gewalthaber wie der Masse des gehorchenden Volks. Hiernach ging auch die Protestation gegen die Übermacht des Klerus theils von den weltlichen Feudalherren aus, wie in Südfrankreich, wo sie durch den Albigenserkrieg erstickt wurde, theils vom Volke, vom 10. bis 13. Jahrhundert, in zahlreichen Aufständen wegen der kirchlichen Zehnten und Fronen, bis zum Stedingerkriege (seit 1234) und dem zu einem Kreuzzug gegen die Kirche gewordenen Kreuzzuge in der Picardie (1251), theils von den Fürsten, wie zumal im großen Kampfe der Hohenstaufen gegen die Päpste und in dem Philipp's des Schönen. Als dann zunächst von Frankreich aus die Uebermacht der Päpste gebrochen war und die weltlichen Gewalthaber sich mehr und mehr von der Kirche emancipirten, wurde vom Volke der Druck der weltlichen Feudalherren schärfer empfunden. Ein Zeugniß dessen sind die Bauernaufstände im 14. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, die Jacquerie in Frankreich, die Empörung Wat-Tyler's in England; der Käsebröcker in den Niederlanden, des G. Dofa in Ungarn. Nur in Süddeutschland kamen noch häufige Bewegungen gegen Bischöfe und Äbte vor. Sonst aber machten bei diesen Aufständen gegen die weltlichen Herren die Mönche nicht selten die Lobredner und zuweilen die Anführer.

In Mitte des katholischen Klerus traten seit dem 11. Jahrhundert Reformatoren des Mönchswesens auf, wie zumal der berühmte Bernhard von Clairvaux. Trotz solcher theilweisen Verbesserungen, die nur den Verfall anerkannten, ohne ihn hindern zu können, erhob sich von anderer Seite ein Sturm, der nicht bloß die Kirche, sondern das ganze sociale Leben erschütterte. Alle Verfolgungen hatten in der orientalischen Kirche die gnostisch-manichäischen Sekten nicht auszurotten vermocht. Die zahlreichern Verbindungen mit dem Orient durch die Kreuzzüge gaben auch im Abendlande den katharischen Sekten eine ausgedehnte Verzweigung. Sie kamen fast durchweg darin überein, daß sie eine Reformation der Kirche vom Laienstande aus forderten, und daß sie streng ascetischen Grundsätzen huldigten, wonach sie die Ehe verwarfen und alle animalische Nahrung verboten haben wollten. Als nun der calabresische Abt Joachim von Flora den Plan zu einer in apostolischer Einfachheit und Armut lebenden Verbindung religiöser Personen für reformirende Thätigkeit gefaßt hatte, krügte sich die Gärung im Volk und verbreitete sich in Südfrankreich, Oberitalien, Deutschland, England, Niederlande und bis in den Kirchenstaat. Die Mönchsbrüder sahen die Wurzel einer von unten auf betriebenen Socialreform zu werden. Da ergriff die weitschauende Politik des Papstes Innocenz III. das Mittel, den gärenden Elementen wenigstens theilweise eine kirchliche Fassung zu geben und sie dadurch der Disciplin und Herrschaft der Kirche zu unterwerfen. Dies geschah zunächst (im Jahre 1209) durch Ausöhnung der Kirche mit den Anhängern des Durand von Guesca, den pauperes catholici oder Humiliaten, die sich zu freiwilliger Armut, Keuschheit und strengem Fasten verpflichteten, außer ihrer Kleidung keine Art von Eigenthum besaßen und in religiöser Gemeinschaft lebten. Aus ähnlichen Elementen bildeten sich seit 1220 zuerst in den Niederlanden hervortretenden Begharden, die Vereine unverheiratheter Männer, meist Weber und andere Handwerker, die unter einem Meister in gemeinschaftlichen Häusern lebten und sich mit Andachtsübungen, Handarbeit und Liebeswerken beschäftigten. Eine noch größere Verbreitung hatten schon seit dem 11. Jahrhundert die gleichfalls bei dem Volke sehr beliebten weiblichen Beguinenvereine erhalten. Diese vollständige Partei religiöser Socialreformer schwoll mehr und mehr an, bis ihre Kraft durch Errichtung

der beiden großen Bettelorden, zumal der Franciscaner, gebrochen wurde. Dies war eine ausweichende Concession an den herrschenden Volksgeist; denn die aus dem Volk stammenden Mönche halfen nun selbst die Opposition gegen die Kirche niederhalten. Zwar wurde der alte Unabhängigkeitsgeist gegen die Curie, aus dem die Bettelorden hervorgegangen waren, in diesen selbst nie ganz unterdrückt. Aber der Gedanke einer Socialreform trat doch in den Hintergrund, da die individuellen ascetischen Tendenzen wieder innerhalb der Kirche ihre berechnete Stellung und Befriedigung fanden. Schon bei dem Tode des heiligen Franz von Assisi (1226) zählte sein Orden viele Tausende. Dieser war nicht auf gemeinschaftliches Besitzthum, sondern auf Armuth und Bettelerwerb gegründet sowie auf Heiligung durch Abthnung der Fleischlust und des verführerischen Reichthums. Später wurde dem Orden der Nießbrauch an den ihm zufallenden Gütern gestattet. Und wie sich schon die Mönche in auditores und electi getheilt hatten, so bildeten sich bei den Franciscanern die einer milderen Regel unterworfenen Tertiarien, denen die weltlichen Geschäfte oblagen und die Versorgung des weltlichen Verkehrs mit der sündigen Gesellschaft.²⁰⁾ Ubrigens war die Bewegung zu mächtig, als daß sie durch Errichtung der Bettelorden völlig gedämmt werden konnte. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde Gerardo Segarelli in Parma der Gründer der sogenannten Apostel. Die Mitglieder dieses Vereins mußten strenge Armuth angeloben und alle Begüterten bei ihrem Eintritt allem Besitz entsagen. Doch hatten sie gleichfalls eine Klasse von Tertiarien, denen Ehe und Arbeitserwerb erlaubt waren. Bei ihnen erwachte wieder der kaum beschwichtigte Trieb der ascetischen Unabhängigkeit und die Forderung einer Laienreform. Im Jahre 1303 stellte sich der feurige Schwärmer Dolcino mit seiner Genossin, der schönen Margerita von Trank, an die Spitze der Bewegung. Er fand großen Anhang unter den Bewohnern der piemontesischen Alpen. Dolcino forderte den Übergang vom äußern zum innern Gehorsam, predigte Armuth, brüderliche Gleichheit, Haß gegen Reiche und Besizende. Er wurde das Haupt eines religiös = communistischen Bauernkriegs, den er mit seinen Patarenern vier Jahre lang meist siegreich führte, bis er endlich mit seiner tapfern schwärmerischen Schar auf den eifigen Höhen des Monte = Sebello dem Hunger und dem Bunde geistlicher und weltlicher Herren erlag.

Trotz allen Auto da Fes und allen Martern, womit man die Ketzer verfolgte, dauerte die häretisch = socialistische Opposition im Volke fort. Sie befreite sich von einer lästigen Aese und erhielt eine mehr unmittelbare Beziehung auf Staat und Gesellschaft, als seit Anfang des 13. Jahrhunderts durch den Einfluß der aristotelisch = averroistischen Naturphilosophie zumal in Paris pantheistische Ansichten austauchten und auch im Volk Eingang fanden. Davon wurden namentlich die Begharden ergriffen, und es entstand die Sekte der Brüder und Schwestern des freien Geistes. Sie lehrten, daß die Natur an sich nichts ist; daß Gott vorzugsweise da lebe, wo Geist sei, also im Menschen; daß demnach göttliche und menschliche Natur in eins zusammenfallen. Der gute und gerechte Mensch wirke das Nämliche, was Gott wirke; er habe mit Gott Himmel und Erde geschaffen, Gott könne ohne ihn nichts thun. Es komme alles auf die gotteliche Gesinnung an. Gott wolle, wenn sich der Mensch zu einer Handlung disponirt fühle, und habe Gott gewollt, daß der Mensch sündige, so dürfe dieser nicht wünschen, die Sünde nicht begangen zu haben. Die Sünde sei überhaupt nur die Wesonderung. Also müsse der reine Urzustand vor dem Falle, da noch die Menschheit das Bewußtsein ihrer Einheit mit Gott gehabt, wiederhergestellt werden, und zwar durch Aufhebung der durch das Gesetz in der ursprünglich gleichen Menschheit entstandenen Unterschiede. Die Brüder und Schwestern des freien Geistes zogen wandernd umher, lehrten bei Gleichgesinnten ein, machten sich bequeme Lage und betrachteten die Verbreitung ihrer Lehre als wichtigstes oder ausschließendes Geschäft. Staat, Kirche, Gesellschaft mit allen Ständen und Gliederungen wurden negirt. Man wollte nichts mehr wissen von Obrigkeit, bürgerlicher Ordnung, Privatbesitz, Familie und Ehe, welche letztere zugleich als Grund und als Folge der Absonderung oder Sünde betrachtet wurde. In ihrer Spitze lief also diese Lehre auf Gemeinschaft der Güter und Weiber hinaus. Selbst verheulende Kleider galten als Abweihung

²⁰⁾ Ähnlich den ursprünglichen Vereinen der Begharden gründete Gerhard Groot zu Ende des 14. Jahrhunderts die Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die von der Kirche anerkannt wurde, ohne ein eigentlicher Mönchsorden mit fesselter Regel und übertriebener Aese zu sein. Die Genossen lebten in Bruderschaften und hatten Gütergemeinschaft; diese jedoch nur als Mittel zur förderlichen Verbreitung des Unterrichts im Volke und zur Erfüllung der Pflichten der Wohlthätigkeit gegen die der Genossenschaft nicht Angehörigen.

von Natur und Unschuld. Darum hielten die Sektierer verborgene Zusammenkünfte, oft in unterirdischen Behausungen, Paradiese genannt, wo in „heiligen Nächten“ nackte Brüdiger vor Männern und Frauen über die durch das Gesetz der Ehe widernatürlich verdrängte freie Geschlechtsvereinigung predigten. Unter verschiedenen Namen verbreitete sich die Sekte vom 13. Jahrhundert an in Frankreich, Italien und Deutschland.

Ältere und neu entstehende ascetische Sekten wurden von der pantheistischen Lehre des freien Geistes besonders da ergriffen, wo ohnehin der Volksgeist mit der Hierarchie zerfallen war. So kam auch diese Art Freigeisterei im Hussitenkriege zum Vorschein, obgleich dieser in seiner Hauptrichtung einen ganz andern Charakter hatte. Im Kampfe mit dem entarteten Klerus und Mönchswesen überwog bei den Hussiten zunächst ein aristokratisches, dann aber, mit Nikolaus von Hussinec und besonders mit Biska, ein theokratisch = demokratisches Element. Die Laboriten und Horebiten, welchen der Kelch das Symbol der Einigkeit und Gleichheit in einer schönen Zukunft war, gingen allerdings auf Zerstörung der bisherigen Staats = und Kirchenordnung aus, aber doch nur, indem sie den schon als fertig vorgefundnen Staat der Israeliten aus der Richterperiode zum Muster nahmen. Daher entbrannte der taboritische Bauernkrieg wider die Aristokratie der Barone und Städte, ohne daß es auf eine totale Socialumwälzung abgesehen war. Dies war nur der Fall, soweit sich Ascetisches einmischte; besonders aber seit 1421 durch den Einfluß der Brüder und Schwestern des freien Geistes. Es bildete sich nämlich eine Sekte der Adamiten, die nackt gehen mußten. Ihr Stifter ließ sich Sohn Gottes und Adam nennen. Sie hatten Gemeinschaft der Weiber, doch war zur jedesmaligen Beisohnung die Erlaubniß Adam's erforderlich. In ihren Augen waren alle Anfreie, welche Kleider und besonders Hosen trugen. Darum mordeten sie die bekleideten hussitischen Landleute als Kinder des Teufels und begingen Ausschweifungen aller Art, bis sie durch Biska vertilgt wurden und unter Gesang und Jubel den Feuertod erduldeten.

Neben der ascetischen Dpposition, welche endlich, von pantheistischen Elementen durchdrungen, in einen crassen Communismus der widerlichsten Art ausgelaufen war, hatte sich inzwischen eine evangelische Dpposition gebildet, die als Vorläuferin der Reformation aus das unverfälschte Christenthum zurückzuführen trachtete. Wie aber jede religiöse Weltanschauung, die sich in Widerspruch mit dem Bestehenden setzt, endlich ein neues socialistisches Element in sich entwickeln muß, so geschah es im germanischen Mittelalter. Zunächst auf der Grundlage eines abstracten Schriftglaubens begann mit Anfang des 12. Jahrhunderts ein Kampf gegen die Kirche, aus dem die pauperes de Lugduno, Leonistae u. s. w. und seit 1170 die Waldenser hervorgingen. Das Ziel war: christliche Bruderkiebe, Gemeinschaft, Maßregeln gegen Sittenverderbnis und Selbstsucht. Die Natur sollte wieder in ihre Rechte eingesetzt werden, was jedoch die ersten Führer mit Zwangsmitteln durchzusetzen suchten. Man erhob sich gegen die Erschwerung der Ehen, bei denen keine Mitgift mehr gegeben werden sollte, damit sie nicht aus Eigennuz geschlossen würden. Daher verheirathete Heinrich von Lausanne Leibeigene mit Freien und kleidete sie aus dem vom Wolfe in seine Hände gelegten Gelde. Aus diesem noch wirren Zustande erhob sich die geläuterte Lehre der Waldenser, die wahrscheinlich von früh an keine eigentliche Gütergemeinschaft einführte, sondern nur zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtete; sowie sie auch den katholischen Priestern den Eölibat zum Vorwurf machte.

Fortsetzung. Communismus zur Zeit der Reformation. Bei der stüthchen Ausartung der Kirche drang der Geist der Dpposition bis in die höhern Klassen und in die Geistlichkeit selbst ein. Allein die kümmerlichen Reformen, welche die Kirchenverfassungsmäßige Dpposition auf den Concilien von Pisa, Konstanz und Basel versuchte, konnte den Bruch nicht verhindern. Die Lehre Luther's von der Rechtfertigung durch den Glauben, im Gegensatz zu der äußerlichen Werkheiligkeit der römisch = katholischen Kirche und zu der ascetischen Selbstverherrlichung, war der noch unvollkommene, theologisch verhüllte und darum vieler Mißdeutung fähige Ausdruck für die Wahrheit, daß sich der Geist nur in sich selbst von der Sünde befreien könne, nicht aber durch den Kampf mit der außer ihr gesetzten Materie. Um solchen Mißdeutungen möglichst vorzubeugen, wurde später ausgesprochen, daß zwar die Rechtfertigung durch den Glauben allein erfolge, aber nicht ohne des Gesetzes Werke, die wie gute Früchte vom guten Baume aus dem lebendigen Glauben hervorgehen.

Die Idee der Reformatoren von der „christlichen Freiheit“, gegenüber dem traditionellen Glaubenszwang der römisch = katholischen Kirche, blieb nicht ohne Einfluß auf den Ausbruch des Bauernkriegs. Seinem Wesen nach war er jedoch politischer und socialistischer Natur.

Auch waren schon vor der Reformation, seit Mitte des 15. Jahrhunderts, die Bauernaufstände, zumal in den kleinen reichsunmittelbaren Gebieten von Süddeutschland häufiger geworden. Mit den berühmten zwölf Artikeln der Bauern war es auf Befestigung des schenlichststen Grundbesitzes, doch keineswegs auf eine Umwälzung der Gesellschaft in ihren Grundzügen abgesehen. Wohl aber erhob man sich in Schwaben und Franken bis zu großartigen Plänen einer Reichsreform, wovon damals alle Gemüther erfüllt waren. Die religiösen Motive sollten übrigens die gerechte Sache der Bauern unterstützen. Sie sollten zeigen, daß ihre Forderung ökonomischer und politischer Reformen auch mit der evangelischen Lehre im Einklang stehe. Gerade dadurch würde dieser deutsche Bauernkrieg ein weltgeschichtliches Moment von höchster Bedeutung. Er war vom gesunden Sinne des Volks aus die prophetische Verkündigung des neuen Staats und der neuen Gesellschaft, im Geiste der wahren Freiheit und des echten Christenthums. Darum hat bereits die Geschichte selbst wenigstens die theilweise Rechtfertigung dieser deutschen Rebellen übernommen, die unter dem Schwert und dem Hakenbeile geistlicher und weltlicher Bedränger ihr Blut vergossen. Sind doch endlich jene Fesseln, in die noch der Grundbesitz geschlagen war und die schon jene gedrückten Bauern zu zerreißen hofften, in allen Ländern des westlichen Europa entweder gelöst oder durch eine neue Revolution gesprengt worden. Und ist doch auch die Idee einer politischen Reform des deutschen Völkervereins an Haupt und Gliedern wieder in Kopf und Herz aller Klassen der Nation gedungen. Aber freilich für jenen „christlichen Staat“, wie ihn die deutschen Bauern im Namen der „christlichen Freiheit“ verlangten, ist auch jetzt noch das Wenigste gethan. Denn was wollten die Bauern, als sie die Befestigung drückender Zehnten und Fronen verlangten? Sie wollten den sauren Schweiß ihrer Arbeit nicht fort und fort für andere, sie wollten ihn nicht für die müßigen Reichen vergießen. Der Kern ihres Gedankens war also die Forderung des Rechts auf den freien Genuß der Früchte ihrer Arbeit, im Verhältnisse zu dieser Arbeit. Denn darauf kommt es wenig an, daß sie diese socialistische Forderung noch nicht in eine allgemeine Formel einzukleiden wußten; daß sie dieselbe nur für das aussprachen, was ihnen zunächstlag, was sie als unmittelbar drückend fühlten und erkannten. Aber gerade dieses Recht ist noch weiter der Anarchie der ungebundenen Concurrrenz und bei der jetzigen Tyrannei der Reichen über die Armen ebenso wenig verwirklicht als unter der frühern Herrschaft des Feudalzwanges.

Es ist bekannt, wie Luther zwar den geistlichen und weltlichen Tyrannen, durch deren unbarbarische Härte der Bauernkrieg erzeugt wurde, herbe Wahrheiten sagte und ihnen verkündete: „Thun's diese Bauern nicht, so müssen's andere thun“; wie er aber auch unmittelbar nach einem entstellenden Bericht über den Exceß in Weinsberg ein einseitiges Verdammungsurtheil aussprach und zum Vernichtungskriege „wider die räuberischen und mörderischen Bauern“ aufforderte. Er meinte, daß dem „Seelenheil“ des sogenannten „gemeinen Mannes“, der sonst allzu üppig werde, eine schwere Last von Arbeit und Entbehrung dienlich sei. Er huldigte also einem Vorurtheile, das sich im Hinblick auf unsern neuern demoralisirten Fabrikpöbel von selbst wiederlegt, hinter dem sich aber auch jetzt noch die Selbstsucht der Reichen und Vornehmen zu verstecken sucht. Ueberdies war bei ihm die politische Rücksicht entscheidend, daß ohne Unterstützung der durch den Bauernaufstand bedrohten Fürsten und Adlichen das Werk der Reformation scheitern müsse. Dazu kamen einzelne Ausbrüche eines schwärmerischen Wahnsinns, die zwar besondere und ganz andere Wurzeln hatten als der eigentliche Bauernkrieg, die man aber diesem selbst unterschob, ohne sie noch bei dem Orange der Begebenheiten in ihrer Besonderheit zu erfassen und zu begreifen. Man hat also nicht Ursache, wie dies in neuerer Zeit gebräuchlich geworden, das Verdammungsurtheil eines Luther gegen den Bauernkrieg mit einem ebenso einseitigen Verdammungsurtheil gegen Luther zu erwidern. Kein einzelner, wie hoch er seine Zeit überrage, vermag sich den herrschenden Vorurtheilen dieser Zeit ganz zu entziehen, und je folgenreicher das neue Princip ist, das er verkündet, um so weniger vermag er selbst den ganzen Umfang dieser Folgen zu ermessen. Seit anderthalb Jahrtausenden hätte die Kirche weltliche Macht und Reichthum an sich zu raffen gesucht, während sie die entredhten Völker mit ihren Anweisungen auf das himmlische Jenseits verdrängte. Diese Lehre, in der auch der Augustinermonch groß gezogen war, ließ ihn den Leib und die ganze reiche Sinnlichkeit des Menschen noch als „stinkenden Nabenack“ betrachten; während er doch selbst gegen Rauberei und Fälschen, gegen den Blasphem und alle andern bloß äußerlichen Opfer und Werke der Scheinheiligkeit eiferte, und sich an den keineswegs ascetischen Spruch hielt: „Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang, der bleibt ein Narr sein Leben lang.“ Die Masse des Volks hatte

aber, wie immer, einen richtigern Sinn für die Bedürfnisse der Masse, als es jeder einzelner ihrer Lehrer und Weisen dabei haben konnte. So erkannten auch die deutschen Bauern im weitern Umfange als die Reformatoren selbst, daß die Rechtfertigung durch den Geist des Evangeliums nicht ohne die Werke des ihm entsprechenden Gesetzes sein könne. Sie forderten daher als das Werk eines solchen Gesetzes die gerechtere Vertheilung der Arbeit, des Erwerbs und Genusses.

Trug der Bauernkrieg ein solches socialistisches Element in seinem Schoße, so war dies doch keineswegs ein communisticches oder abstract gleichheitliches. Diese traten vorübergehend nur da hervor, wo sich eine mit dem Princip der Reformation im Widerspruch stehende religiöse Weltanschauung gebildet hatte. So war es schon vor der Reformation bei der durch Hans Böheim im Jahre 1476 im Würzburgischen hervorgerufenen Bewegung, wonach kein Papst, Kaiser, Fürst, geistliche oder weltliche Obrigkeit bestehen, jeder Zoll, Steuer und Zehnt gänzlich abgeschafft und jeder als des andern Bruder leben sollte. Eine entschieden communisticche Richtung hatte aber die Bewegung der Wiedertäufer oder „Geister“, die von Anfang an auf die „Brüder und Schwestern des freien Geistes“ hinweist und mit den im stillen fortgepflanzten Lehren derselben im deutlichen Zusammenhange steht. Aus dem pantheistischen Spiritualismus dieser ältern Sekte erklärten sich auch die Ansprüche der Wiedertäufer auf Wissen und unmittelbare Inspiration. Ihr Grunddogma ist wieder die Entgegensetzung von Fleisch und Geist; ihr Ziel die Darstellung des reinen Geistesmenschen. Dem Grundgedanken der Reformation entgegen, tilgt der Mensch nach der Lehre der Wiedertäufer durch den freien Willen seines Geistes die Sünde an seinem Fleische. Sie erkannten darum weder Erbsünde noch Christus als Sündentilger an und verwarfen hiernach die Kindertaufe. Dagegen war ihnen Christus der Lehrer des göttlichen Lebens, der die Menschen erlöse, wenn sie seinen Fußstapfen folgen. Sie gingen also von einer äußerlichen Gesetzesstrenge aus, und zumal von einem buchstäblichen Festhalten an den Vorschriften der Bergpredigt. Bei vielen aber steigerte sich dies bis zum Wahn, daß in wahrhaft Wiedergeborenen und Heiligen fortan der Selbst allein herrsche; daß er keines Lehrers mehr bedürfe; daß er auch aller bürgerlichen Gesetze entbunden sei. Dies stellte sich zunächst dar in dem 1521 durch den Tychemacher Nik. Storch gestifteten und meist aus Handwerkerkern bestehenden Bunde der sogenannten himmlischen Propheten. Sie lehrten Gütergemeinschaft, Aufhebung der Ehe in der bestehenden Form und Einführung der Vielweiberei, Abschaffung aller weltlichen und geistlichen Obrigkeit. Nach ihrer Vertreibung aus Zwickau fanden sie Unterflügung in Wittenberg, wo sich ihnen Karlstadt zugesellte, der gleichfalls von einem starren Festhalten am Buchstaben der Schrift ausging und sich gegen jede wissenschaftliche und gelehrte Auslegung derselben erhob. Dieses Treiben dauerte, bis ihm Luthet durch seine Beredsamkeit ein Ende machte. Es kam aber von neuem zum Vorschein durch Th. Münzer, der 1522 in Zwickau Prediger gewesen war, nach manchen geistlichen Fahrten nach Thüringen zurückkehrte und zumal in Mühlhausen großen Anhang fand, bis zu seiner Niederlage bei Frankenhäusen (1525). Es ist sehr bezeichnend, aber auch sehr erklärlich, daß die damaligen, wie viele der neuern Communisten, von Anfang an den festen Boden des Vaterlandes unter den Füßen verloren, daß bei ihnen, die es in ihrer lustigen Schwärmerei sogleich auf eine Reform der Menschheit in Bausch und Bogen abgesehen hatten, die Idee einer Reform der deutschen Reichsverfassung wie bei den Bauern in Franken gar nicht zum Vorschein kam. Schon vor seinem Auftreten in Mühlhausen war Münzer mit seiner Gemeinschaft aller Dinge, die jedem „nach Nothdurft“ und „nach Gelegenheit“ ausgeübt werden sollten, mit seinem Reich von Heiligen und Gerechten ohne Obrigkeit und Gericht, ein fertiger Communist. Nach weniger als zehn Jahren schlug der wiedertäuferische Communismus, seinem Wesen nach unverändert, in Münzer seinen Sitz auf. Nur hatte er in Thüringen mehr in der Noth des armen Volks seine Quelle, während er in den wohlhabenden Städten Niederdeutschlands gar bald in ein raffiniertes System der Genußsucht ausflügelte und zur Lieberlichkeit im Namen des „freien Geistes“ sich verzerrte.

Nach dem baldigen Falle des weiffälischen Zion im Jahre 1535 verbreitete sich die wiedertäuferische Lehre durch versprenkte Anhänger in den Niederlanden und drang unter mancherlei Wandelungen von da in Frankreich und abermals in Norddeutschland ein. Unter Druck und Verfolgung läuterte sie sich durch Menno Simons. In andern Verzweigungen der Sekte gärten aber die frühern Elemente fort und bildeten sich in den Werken der beiden Niederländer David Joris und Coppin zu einem System auf der pantheistisch-mystischen Grundlage eines alldurchdringenden freien Geistes, der alles unmittelbar vollbringt. Der von ihm Besessene

oder Wiedergeborene weiß nichts mehr von Sünde, unterscheidet nicht mehr Gutes und Böses; ist frei von jedem Gesetz, denn der Geist treibt ihn, und seine Begierden und Thaten sind Gottes Begierden und Thaten. Darum ist dem alles erlaubt, der nicht zweifelt. Welt, Teufel, Sünde sind Wahn. Dies ist auch jeder, den der Geist Gottes noch nicht umgestaltet hat. Der Wiedergeborene dagegen ist bereits mit Christus vom Tode zum Leben und zum vollkommenen Genusse der Seligkeit durchgedrungen. Darum ist es thöricht, eine andere Auferstehung, namentlich des Fleisches, zu erwarten; da der Geist in Gott zurückgeht und alles Übrige als Wahn vernichtet wird. Mit dem sich selbst Gesetz gewordenen freien Geiste sind Obrigkeit und Eigenthum unverträglich. In der Gemeinschaft der Heiligen gibt es nichts Eigenes: jeder nimmt aus den Gütern des andern, was ihm beliebt. Auch die Ehe bindet nicht; der Geistliche (Wiedergeborene) kann und soll geistliche Ehen eingehen, mit wem und auf wie lange der Geist begehrt. Diese Ansicht wurde zumal von Joris auf die Spitze getrieben. Er erklärte die in der Ehe erzeugten Kinder für Kinder der Bosheit und prebigte die freie Vereinigung in brünstiger Liebe Gottes zur Erzeugung eines reinen Geschlechts, wobei keiner an eine einzelne Person gebunden sein sollte. Für dieses System der Ungebundenheit suchte man vorzüglich die höhern Stände durch möglichsten Aufwand von Geist und christlich klingende Sprache zu gewinnen. So kam die geschminkte Bestialität noch einmal in Genf bei der Partei der Libertiner, zumal bei vornehmen Frauen und Männern, sowie im benachbarten Neuenburg zum Vorschein — bis im Jahre 1544 Calvin dem Treiben mit Erfolg entgegentrat.

Im geraden Zusammenhange mit diesem Zweige der Wiedertäuferi steht die durch einen Anhänger von Joris, H. Niklas aus Münster, um das Jahr 1542 in Holland und England gestiftete Sekte der Familisten, womit sich auch die der Renters verband. Die von Niklas gegründete Liebesfamilie wurde mehrfacher Ausschweifungen beschuldigt, die indessen nicht erwiesen werden konnten. Die Familisten verloren sich nach einem Verbot der Königin Elisabeth im Jahre 1580. Bei den schwärmerischen Levellers kam mehr ein ascetischer Haß gegen den Besitz, oder doch gegen die Reichen, als eigentlicher Communismus zum Vorschein. Auch in der Gemeindeverfassung der Herrnhuter finden sich nur communistische Elemente.²¹⁾ Sonst gibt es aber noch von alten Zeiten her einzelne communistische Gemeinden, wie bei Thiers in der Auvergne, deren Ursprung nach einigen Angaben ins Jahr 780, nach andern ins 12. oder 13. Jahrhundert fällt und in diesem Fall wol mit den religiösen Bewegungen jener Zeit zusammenhängt. Von ihrer sonst entschieden communistischen Verfassung sind noch zahlreiche Spuren vorhanden und sie heißen noch jetzt communautés. Es waren Familienvereine. An der Spitze der Verwaltung standen gewählte Meister und Meisterinnen zur Vertheilung aller Geschäfte nach der Fähigkeit. Alles Vermögen, aller Erwerb, alle Arbeit waren gemeinschaftlich. Um ihre Fortpflanzung zu erleichtern, hatte ihnen Papst Leo X. im voraus Dispense für Ehen zwischen Vettern und Basen u. s. w. erteilt. Ähnliche landwirthschaftliche Gemeinden bestanden jahrhundertlang in der Picardie.²²⁾

Communistische und socialistische Utopien. Communistische Lehren bis zur Revolution. Wiber die Mißstände des überwiegenden Individualismus kam, unabhängig vom religiös-communistischen Sektenswesen, eine Doctrin zum Vorschein, die sich zunächst darin versuchte, die Gegenbilder eines idealen Staats und einer idealen Gesellschaft zu zeichnen. Seit der 1516 von Thomas Morus herausgegebenen „Utopia“, wozin der berühmte englische Kanzler eine Gemeinschaft der Güter und der Arbeit verpflanzt, ohne jedoch die der Frauen zuzulassen, sind solche Utopien bis auf die neueste Zeit ziemlich zahlreich geworden. Schon das 17. Jahrhundert hatte die „Civitas solis“ und die „Monarchia Messiae“ des calabresischen Mönchs Campanella; die „Nova Atlantis“ des großen Reformators der Philosophie und Staatsmanns Bacon, die „Oceana“ von Harrington und Ähnliches von andern hervorgebracht. Doch sind die beiden letztern nicht eigentlich communistisch. Vom 18. Jahrhundert an trat die communistische Lehre theils nur in einzelnen Andeutungen, theils schon etwas vollständiger ausgebildet und in mehr wissenschaftlicher Fassung auf; immer jedoch im Zusammenhange mit einer religiösen oder philosophischen Weltanschauung, ob diese nun christlich hieß, oder deistisch, theistisch oder atheistisch-materialistisch war.

21) Vgl. z. B. Grund der Verfassung der evangelischen Brüder-Unität Augsburgerischen Confession, S. 277 fg.

22) Michelet, Le peuple (Paris 1846); Briefe aus der Auvergne (Morgenblatt 1845).

Auf einzelnes ist hier um so weniger einzugehen²³⁾, als sich die communistischen Meinungen des 18. Jahrhunderts im 19. wiederholen, indem sie zugleich in schärfere Formen und Umformen ausgeprägt wurden. Nur auf eine Hauptsache ist aufmerksam zu machen. Die wichtigsten Schriften, aus denen die neuern französischen Communisten geschöpft haben, auf die auch einige deutsche liebäugeln zurückblicken, sind, außer denen des epikuräischen Deisten Morelly, die von Holbach, von Helvetius und das wahrscheinlich auch von Holbach herrührende „Systeme de la nature“. Es sind also materialistische und zum Theil entschieden atheistische Schriften, wie sie aus dem von England nach Frankreich verpflanzten noch einseitigen Sensualismus hervorgehen mußten. Darin ist schon viel die Rede von der „freien Leidenenschaft“, der freien Begierde und freien Sinnlichkeit; wie bei den „Geschwärmern des freien Geistes“ und bei den „Geistlern“ der Reformation vom „freien Geiste“ die Rede war. Auch unter unsern deutschen Communisten fanden sich solche Menomnisten des „freien Geistes“. Mit dem komischen Dünkel des bornirtesten Sektengeistes versuchten sie auf die angeblich Unfreien herabzusehen, seit sie sich aus ihrer „freien Sinnlichkeit“ zwar kein goldenes, aber ein sehr natürliches Kalb aus Fleisch und Bein gemacht haben, indem sie sich selbst mit ihren Kauten und Gelüsten verkehren. Darin liegt kein Widerspruch, weil diese sogenannte freie Geist doch nur der unfreie, zum Sklaven der Sinnlichkeit gewordene ist. Wer sich einbildet, über den Unterschied von Gott und Menschen weg zu sein, während ihm doch der platte Atheismus, das bloße inhaltleere Wegleugnen der Gottheit nicht mehr genügt; wer sich also dennoch getrieben fühlt vom ewigen Bedürfnis der Vernunft nach Einheit und einem Lebensprincip, der hat nichts anderes übrig, als daß er entweder auf den Geist des Menschen oder auf seine Sinnlichkeit den Nachdruck lege. Im ersten Falle kommt er zu jenem idealistischen Pantheismus, der von einem bewußtlosen Geiste ausgeht, um ihn erst im Menschen zum Selbstbewußtsein überschnappen zu lassen; im andern Falle zum materialistischen Pantheismus, dem der Geist nur noch als raffinirte Sinnlichkeit erscheint. Aber auch jener Idealismus ist nur ein Umweg, um doch wieder unter die rohe Herrschaft der Sinnlichkeit zu fallen. Denn hat sich erst der Mensch zum allein freien Geiste, zum Gott geträumt, so entdeckt er bald in jedem Sinnentzigen ein göttliches Gebot. Darum ist die Ascese, die vom selbstgenügsamen Menschengeiste aus die Sinnlichkeit beherrschen wollte, gerade auf dem Punkte, da sie diese Herrschaft errungen zu haben meinte, stets wieder in die Knechtschaft der Sinne zurückgefallen. In den enblichen praktischen Folgen ist es auch wesentlich gleichgültig, ob dieser Bildungsgang mit Philosophie beginnt und eine Zeit lang in Begriffsformeln sich fortsetzt, oder ob man durch pietistischen Gefühlzigen über den Unterschied zwischen Gott und Menschen sich wegsetzt. Der Pietismus, der die unmittelbare Einkehr Gottes in den Menschen herbeizubeten wähnt, ist doch nur ein praktischer Pantheismus, der auf seinen letzten Stufen zur aufgeregten Sinnlichkeit des Muckertthums wird. Darum standen die philosophirenden Nachhegler diesem Muckertthum lange nicht so fern, als sie ihre Philosophie träumen ließ. Und darum war ihr monoton verhallendes Geschrei vom „freien Geiste“ oder von „freier Sinnlichkeit“ doch nur das alte Lied, das mit immer gleichen Strophen bald von vorn nach hinten, bald von hinten nach vorn gesungen wird und mit schneidendem Miston durch Jahrtausende der Weltgeschichte klingt. Diese Dissonanz kann einzig ihre Auflösung finden durch die vollständige Geltendmachung des christlichen Theismus auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen des Menschen zum Menschen.

Der Communismus seit der Französischen Revolution. Der immer deutlicher erkannten, immer bitterer empfundenen Ungleichheit in der Vertheilung von Vorrechten und Unrechten an die verschiedenen Klassen der Gesellschaft konnte die Französische Revolution in ihrem Beginne nur den noch inhaltleeren Begriff der Gleichheit der Rechte entgegensetzen. Doch wurde von diesem Standpunkte aus schon in der Constitution von 1791, neben der Anerkennung des Eigenthums „als eines unverletzlichen und geheiligten Rechts“, zugleich auf „eine öffentliche Einrichtung“ hingewiesen, um allen Bedürftigen Unterstützung zu gewähren und den „gesunden Armen Arbeit zu geben, wenn sie sich selbst keine verschaffen können“. Wäre diese „öffentliche Einrichtung“ wirklich getroffen worden; wäre sie in dem vernünftig nothwendigen Umfange getroffen worden, daß der Staat jedem seiner Mitglieder in einem bestimmten Quantum Arbeit und Arbeitsverdienst zugleich die Subsistenz und eine Basis freier Entwick-

²³⁾ Näheres in: Grün, Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien (Darmstadt 1845); einzelnes auch in: Engel und Marx, Die heilige Familie u. s. w. (Frankfurt 1845).

lung gesichert hätte: so wäre die Idee der Freiheit und der Gleichheit in der Einheit des Staats zugleich verwirklicht, so wäre die wesentlich nur politisch gebliebene französische Umwälzung von Anfang an auch eine durchgreifend sociale geworden. Dies ist jedoch bis zur Stunde nicht geschehen, weder in Frankreich noch in irgendeinem andern europäischen Staate, der in den Kreis der von dort ausgegangenen Bewegung hineingezogen wurde. Darum ist die französische Revolution, ebensowol als die deutsche Reformation, nur Bruchstück. Und darum ist es erklärlich genug, daß die zurückgesetzten, nur mit einer unerfüllten Verheißung abgefundenen Glieder der Gesellschaft in ihrer Weise sich selbst Recht zu schaffen suchten, wobei denn Ausschweifungen in That und Lehre ebenso wenig ausblieben, als sie im Gefolge der Reformation ausgeblieben sind. War ja das thatsächlich vorhandene Proletariat schon durch die Constitution von 1791 auch ein ausdrücklich berechtigtes geworden, da man ihm die Aussicht auf gesicherten Erwerb verfassungsmäßig eröffnet hatte. Freilich wäre es zu den Kämpfen des Proletariats auch ohne jene Verheißung gekommen. Aber die Formulirung seines Rechts in der Verfassung war doch die Anerkennung einer socialen Nothwendigkeit von Seiten des Staats und trug wenigstens dazu bei, dem Geiste der proletarischen Masse von vornherein einen Anhaltspunkt und eine bestimmte Richtung zur Verfolgung bestimmter Rechte zu geben; sie trug also bei, daß sich Proletariat und besitzende Bourgeoisie erst unterscheiden lernten, um sich später feindselig entgegenzutreten. Die Verfassung von 1791 erklärte, „daß die Bürger keinen andern Unterschied unter sich anerkennen als den der Tugenden und der Talente“; und forderte doch für die Ausübung des activen Staatsbürgerrechts eine dem Werth dreier Arbeitstage gleichkommende directe Steuer, sowie für die Wählbarkeit den Nachweis eines bestimmten, wenn auch nicht beträchtlichen Besitzes. Robespierre's Entwurf einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sowie die Constitution von 1793 erklärten die „öffentlichen Unterstügungen für eine geheiligte Schuld“. Sie erkannten also abermals ein durch den Staat zu verwirklichendes Recht des Proletariats an, zwar in unbestimmterer Fassung als 1791, aber auch ohne die Widersprüche in der Constitution dieses Jahres. Zugleich wurde, wie früher, das Eigentum garantirt. Mit der gleichzeitigen Anerkennung einer „geheiligten Schuld öffentlicher Unterstügung“ erkannte sich also der Staat für verpflichtet, jedem Gesellschaftsmitgliede das ihm notwendige Eigentum zu garantiren; ein Gebanke, den Condorcet in der Gesetzgebenden Versammlung mehr entwickelt hatte. Dies geschah auch factisch während der Schreckensherrschaft, da sich die Gewalthaber auf die untern Klassen stützten und also die temporäre Sicherstellung der Subsistenz ihrer Helfer ihre nahe liegende Sorge war.

Nach dem Sturz der Schreckensherrschaft, als wieder die Verfassung von 1795 die politischen Rechte von Besitz und Eigentum abhängig gemacht hatte, sahen sich die nicht oder nicht genügend Besizenden durch die ausschließend oder vorzüglich Besizenden abermals vom activen Staate ausgeschlossen. Sie wurden also zur Opposition gegen den auf Eigentum gegründeten Staat; und ihre Opposition mußte sich gerade in ihrer ersten Phase als bloße Verneinung des individuellen Eigentums, als Communismus offenbaren. Dieser fand seinen Ausdruck und Sammelpunkt in der Verschwörung Babeuf's und seiner Gefährten. Seine Lehre verkündete die gleiche natürliche Berechtigung jedes Menschen auf den Genuß aller Güter und den auf gemeinsame Arbeit gegründeten gemeinschaftlichen Genuß. Sie bezeichnete jede ausschließliche Aneignung der Güter des Bodens oder der Industrie als Verbrechen. Ein besonderes Gewicht wurde auf die Gemeinshaftlichkeit des Bodens und auf die Organisation der communistischen Landwirtschaft gelegt, während die Industrie nur nebenbei in Betracht kam. Sehr natürlich, da sich in Frankreich das große Grundeigentum allmählich zersplitterte, während sich die große Industrie erst ausbildete. Die ganze Bewegung der Revolution war im Anfange gegen den grundbegüterten Adel und Clerus gerichtet. Große Fabrikherren waren noch wenige vorhanden. Also konnte sich der erste Communismus noch auf keine Masse von Fabrikarbeitern stützen, sondern nur auf den nicht besitzenden und nicht arbeitenden Adel der großen Städte, sowie in zweiter Linie auf das Proletariat auf dem Lande, oder auf die große Zahl derjenigen, die noch nicht Grundeigentümer waren. Einzelne unter den communistischen Theilnehmern wollten sogar die Städte zerstört haben. Sie gingen in der Sucht, die ganze Gesellschaft in eine einformig gleiche Masse zu verschmelzen, so weit, daß sie selbst jeder Auszeichnung durch Kenntniß und Bildung vorbeugen wollten. Eine gleiche Erziehung für alle Kinder sollte alle auf ein gleiches Maß von Bildung beschränken; eine tyrannische Censur sollte darüber wachen, daß sich die plattgetretene Gesellschaft über dieses Niveau nimmer erhebe. Es war nur eine Concession für die mit Babeuf in Verbindung getretenen Republikaner und Anhänger der Verfassung von

1793, daß diese als wahres Gesetz der Franzosen verkündet wurde, weil das Volk sie feierlich angenommen habe. In der That sollte aber nach der Ansicht der eigentlichen Babeufisten der Staat in seiner früheren wesentlichen Bedeutung völlig verschwinden: als einzige Obrigkeit sollte fortan nur eine Theilungsbekörderung bestehen für Vertheilung der Arbeit, für Einanmlung aller Producte in öffentlichen Magazinen und für ihre Vertheilung an Gemeinden und einzelne. Es versteht sich, daß bei solchen Ausgangspunkten für die Gründung einer neuen Gesellschaft am wenigsten von Kirche und Geißlichkeit die Rede war. Ebenso wenig kam aber ein atheïstisches Element zur Entwicklung. Babeuf und viele der ihm Verbundenen ließen noch in der Weise eines Robespierre neben ihrer communistischen Tugendgesellschaft ein höchstes Wesen gelten; doch standen sich Gott und Menschen bloß äußerlich und gleichgültig einander zur Seite. Die Tugend selbst war ebenso äußerlich geworden und einzig in das Gesetz verlegt, das für alle tugendhaft war, da es jeden zwang, nicht mehr und anders zu sein und zu haben als jeder andere. In strengster Konsequenz hätte man von da zu einer Gemeinschaft der Weiber kommen müssen. Aber keine Lehre entfaltet sogleich alle ihre Folgen. Und so sprach denn selbst der cynisch-materialistische Silvain Maréchal, nach Babeuf und Darthe einer der communistischen Hauptführer, noch mit einiger Selbung vom Menschen in der Familie und vom häuslichen Frieden.²⁴⁾

Mit unerschüttertem Muthe und festhaltend an ihrer Überzeugung Karben Babeuf und Darthe auf dem Schaffot. In einer Gesellschaft, welche die erkannte Pflicht gegen ihre leidenden, zu leiblichem Glend und sittlicher Verwahrlosung verbannten Mitglieder nicht erfüllt, muß sich selbst jeder Irrthum und Wahn für gerechtfertigt halten, und der Fanatismus erringt sich die Krone des Märtyrerkthums. Gleichwol schien die communistische Lehre schon im Blut ihrer ersten Opfer erstickt. Doch so schien es bloß, denn sie ließ sich mit ganz Frankreich nur fesseln durch den berausenden Zauber des militärischen Ruhms, um später wieder trotzg herausfordernd hervorzutreten, ohne viel gelernt und viel vergessen zu haben. Noch unter dem Soldatenkaiser und dem Geräusch der Waffen verbreitete St.-Simon in kleinem Kreise seine Lehre, aus der alle spätern Gründer von Theorien einer neuen Gesellschaft, auch spätere Communisten mehr oder minder schöpften. Die Versuche der Restauration zur Herstellung der Herrschaft der Aristokratie und Hierarchie hielten alle Gegner einer Reaction, über welche schon die erste Revolution den Stab gebrochen hatte, in noch compacter Masse zusammen. Nach der Julirevolution handelte es sich zunächst um den bloß politischen Kampf einer republikanischen Partei gegen die Monarchie. Im Verlaufe desselben wurde es jedoch immer deutlicher, daß auch der neue Bürgerkönig nur an der Spitze einer neuen Aristokratie des Reichthums stehe. Die Nation schied sich hiernach mehr und mehr in den Gegenatz der Bourgeoisie, die sich im Besitz eines irgendwo auf Kapital gegründeten zureichenden Nahrungsstandes befindet und zur Erhaltung ihres Besitzthums an den Thron sich anlehnt, um in seinem Schutze mit dem Muth der Angst sich selbst und ihre Habe zu vertheidigen; und in das Proletariat oder die große Zahl derjenigen, die im ungesicherten oder unvollständig gesicherten Erwerb durch Arbeit nur von Hand zu Mund leben. So mußte endlich die Hauptmasse aller Unzufriedenen von socialistischen Ansichten durchdrungen werden, die aber darnun noch lange nicht communistisch sind.

Eine eigentlich communistische Fassung erhielt die Unzufriedenheit bei einer Fraction des peuple erst nach dem Siege der Regierung im Jahre 1834 über die republikanische Gesellschaft der Menschenrechte. Der äußere Anlaß dazu war die Verbreitung einer Geschichte der Vertheidigung Babeuf's von Buonarroti, einem der hervorragendsten Mitverschworenen. Seine Schrift machte Propaganda unter den gefangenen Republikanern, die nun theilweise als Babeufisten die Ketten verließen und nach wiederholt mißlungenen Versuchen den Hebel zum Umsturz der Monarchie im Communismus gefunden zu haben meinten. Die erneuerte Lehre wurde fortan im Proletariat verbreitet. Zugleich trat die schon lange keimende Spaltung zwischen der communistischen und alten republikanischen Partei schärfer zu Tage. Die communistische Fraction brachte es im Jahre 1837 zu einem ersten öffentlichen Organ, dem „*Moniteur républicain*“, der sich sogleich mit blutdürstiger Gleichmacheret an die Leidenschaften und Gelfüste des rabrsten Pöbels wandte. Etwas gemäßigter in den Ausdrücken trat der „*Homme libre*“ auf und ging näher auf Darstellung der Babeuf'schen Lehre ein. Auf eine soziale Umwälzung

24) Vgl. Stein, Der Socialismus und Communismus des heutigen Frankreich (Leipzig 1842), S. 366 fg.

in dieser Richtung, doch ohne ein bestimmteres Ziel, war es auch bei dem aus der „Gesellschaft der Jahreszeiten“ hervorgegangenen Aufstande vom 12. Mai 1839 abgesehen. Der auf offener Straße überwundene Communismus hatte sich, da er seine Tödlbarkeit blühte, zugleich in seiner Schwäche gezeigt. Er kam nur noch in vereinzelten Attentaten (Duenisset) zum Vorschein oder zog sich in geheime Gesellschaften zurück, um sich vorerst als Doctrin in verschiedener Weise auszuprägen. So hielten sich die *travailleurs égalitaires* noch an den Babeusismus, den sie in mancher Beziehung auf eine äußerste Spitze trieben. Ihre Doctrin predigte die Verkündung des Materialismus, weil er das unveränderliche Gesetz der Natur sei; die Aufhebung der einzelnen Familie, weil sie die Zerspaltung der Vereinigungen erzeuge; und die der Ehe, weil es ein ungerechtes Gesetz sei, welches das Fleisch als persönliches Eigenthum setze; die Zerschlagung der Städte, als der Mittelpunkte der Beherrschung und Befestigung u. dgl.

Von diesem Unsinn zurückgeschreckt, bildete sich in den „Reformisten“ eine Partei socialistischer Proletarier, die sich rebelle Mühe gaben, über die Gebrechen der Gesellschaft und die Mittel ihrer Heilung zum Verständnisse zu kommen. Sie scheinen es jedoch zu mehr nicht gebracht zu haben als zu einigen communistischen Anschlägen und Allgemeintheiten. Ein bestimmteres und im Gegensatz mit den Rasereien der Egalitaires zugleich ein humaneres Gepräge erhielt dagegen der französische Communismus durch Cabet, welcher denn auch weitaus von der großen Mehrzahl der französischen Communisten als geistiges Oberhaupt betrachtet wurde.

Zur friedlichen communistischen Propaganda auf dem Wege der Lehre und Überzeugung hat Cabet eine rastlose literarische Thätigkeit entfaltet.²⁵⁾ Im Widerspiel mit seinen meisten Vorgängern, die sich entweder in trübselige Träume von Zerschlagung und Gleichmacherei eingewiegt oder in nur vagen Skizzen eines communistischen Himmelreichs auf Erden versucht hatten, gab sich Cabet in seinem Hauptwerke, der „*Voyage en Icarie*“, die unschuldige und antwortbare Mühe, seine blonden und brünetten communistischen Engel sorgfältig aufzuputzen. Sein utopisches Schlaraffenland ist eine Götter'sche Idylle ins Communistische übersetzt, nur daß man vor Schafen keine Schäfer sieht; sein Staat ist ein Cabinet von Wachsfiguren, die mit Federn versehen sind und wie Baucanson's Ente kauen und verdauen. Darum gibt's auch in Icarie „beinahe kein Zahnweh mehr“. Als größtes Übel, das einen sonst eifrigen icarischen Theisten fast am Dasein Gottes zweifeln läßt, bleibt nur übrig, daß die „unschuldigen Kinder“ die Zähne nicht ganz ohne Schmerz bekommen. Sonst ist es ein Vergnügen krank zu sein, denn die icarischen Arzneien sind wahre Lederbissen.

Übrigens war Cabet nicht thöricht genug, um gleich den meisten deutschen Communisten den Staat, die Nationalität und das Gesetz in der sogenannten freien und gleichen Gemeinschaft „aufheben“ zu wollen. Er that es so wenig, daß vielmehr „la loi“ den „fünfzig Millionen Icartern“ ihr ganzes Thun und Lassen vordenkt und vorsagt. La loi setzt die tägliche Arbeitszeit auf so und so viel Stunden und Minuten fest; la loi ordnet an, wann und wie lange sämmtliche communistische Männlein und Fräulein Toilette zu machen haben; la loi führt ein „neues Bewußt“ in allen icarischen Haushaltungen ein; la loi sorgt für „kalte Küche“ zu den icarischen Bandpartien. Der Communistenstaat Icarie verdankt seine Geburt einer großen Revolution unter der Führung des „bon Icare“ gegen eine schöne Königin und den bösen Minister Birbor. Darum gebietet la loi, gleichwie die Engel im Himmel Halleluja singen, daß die Icarier immer und immer die große Nationalhymne singen zu Ehren desselben „bon Icare“, der muthmaßlich in der „schlechten Gesellschaft“ M. Cabet hieß. Dies soll mitunter in Chören von „100000 Stimmen“ geschehen. Auch verordnet la loi, daß der Jahrestag dieser Revolution viel splendider gefeiert werde als die Julitage in Paris. Da werden am Morgen des ersten Festtags die überraschten Bürger durch den Ton der Sturmglöck geweckt; Flintenschüsse fallen, Kanonen donnern, Barrikaden werden errichtet. Die erste Barrikade des „krügeligen Militärs“ wird von einem tapfern icarischen gamin erstiegen. Zwar wird bei dem großen Nationalfest nicht mit Kugeln geschossen, aber zur Erhöhung des dramatischen Effects befehlt la loi dem gamin, daß er wie todt niederfalle u. dgl. Bei all diesem Glanze ist den guten Icartern nicht erlaubt, zu schreiben und drucken zu lassen, was sie wollen. Ähnlich wie in Babeus's Communistenstaat, hat in Icarie la loi befohlen, daß die nicht officiell gutgeheißenen Literaten als „schlechte Presse“ verbrannt werde. Zum Ersatz dafür dejeuner, dîner und souper die Icarier zu Hause oder bei ihrem „*restaurateur républicain*“ viel besser als bei den besten

25) C. Cabet, *État de-la question sociale en Angleterre, en Ecosse, en Irlande et en France* (Paris 1843).

Traiteurs in Paris und London.²⁶⁾ Und so ist dieses ganze Werk von Anfang zu Ende ein Hause studischer Behauptungen und behafteter Kindereien. Von allen Völkern könnten am wenigsten die Franzosen nur sechs Stunden in diesem ickarischen Communistenstaate aushalten. Aber auch das reizt, was unserer Natur recht gründlich widerspricht. Die „Voyage en Icarie“ hat mehrere Auflagen erlebt; sie war das Credo der großen Mehrzahl aller leichtgläubigen Communisten, die in diesem Buche einen Beleg für die Ausfühbarkeit ihrer Träumereien zu finden wählten, ohne nur zu gewahren, wie in ihrem Mariren die ganze Freiheit der Individualität mit ihrer unermessbar reichen Betätigung entweder zu Lode gefüttert oder mit der feidenen Schnur des milden ickarischen Gesetzes zu Lode gewürgt wird.

Bei dem allen hat Cabet, wie schon gesagt, das große Verdienst, daß er sich dem Unsinne der Egalitaires entgegengesetzt. Ihm ist namentlich die Ehe und das Familienleben heilig. Er hat in seiner Weise seine Stunden der Andacht und hält wenigstens fest an einem kümmerlichen Deismus, der sich in seinem Mariren auch äußerlich soll gebeten dürfen, ohne daß er in den noch platttern Atheismus fällt. Der Idyllendichter Cabet fand indes neben großem Anhang auch entschiedene Gegner unter den Communisten selbst. Namentlich trat ihm Dezamy mit seinem atheistisch-bestialischen Communismus entgegen. Da wird im „Code de la Communauté“ wieder kurzer Hand alle Regierung in Verwaltung verwandelt: an der Spitze des Staats steht ein Rechnungsführer und ein — Register. Die Arbeit braucht nicht erzwungen zu werden; man hat nur allen Naturantrieben freien Spielraum zu lassen, dann concordiren sie durchweg in ihrer Gesamtheit. Folglich braucht es keines Gesetzes. An seine Stelle tritt die Wissenschaft, die wol auch ins „Register“ gehört. Im Namen dieser Wissenschaft wird die Ehe verworfen; sie wird durch die Naturphilosophie der Hunde auf der Gasse ersetzt.

In Belgien, wo eine zahlreiche Bevölkerung von Fabrikarbeitern zu wiederholten malen drohende Ansprüche erhob; wo de Potter, einer der frühern Hauptführer der republikanischen Partei, schon im Jahre 1831 erklärte, daß die politischen Umwälzungen nichts helfen, daß man eine sociale Revolution machen müsse: hat sich doch der Socialismus noch nicht bis zur Ungeheuerlichkeit des Communismus ausgetrieben, ob ihm gleich die Lehren eines Bartels, Jotttrand und Rats ziemlich nahe stehen. Von der weitem Verirrung zum atheistischen Communismus scheint sich selbst die entschiedenste Opposition gegen den katholischen Klerus fern gehalten zu haben. Der weite Boden des freien Nordamerika ist noch ein Versuchslab für alle möglichen Theorien.²⁷⁾ Unter den tausend Zeitungen und Zeitschriften in den Vereinigten Staaten befinden sich einige wenige von communisticcher Färbung. Schon vor der europäisch-socialen Bewegung sowie im Verlaufe derselben haben sich dort in engern Kreisen, wo sie überhaupt nur ausführbar sind, einige communisticche Gemeinschaften gebildet. Davon gedeihen nur diejenigen ökonomisch gut, welche geistig um so schlechter gedeihen. Es sind die von den Anhängern eines bornirten Pietismus gegründeten, die sich in ihrer Stumpfheit um so leichter der dictatorischen Leitung eines weltlichen und geistlichen Oberhauptes fügen. Dies gilt zumal von der von Rapp gegründeten und lange unumschränkt beherrschten Harmonistencolonie Economy am Ohio; sowie von den zehn communisticchen, aus je 3—800 Mitgliedern bestehenden Gemeinden der Shakers, einer vor nahe 80 Jahren gestifteten schärfmerichschen Methodistensecte, mit unmittelbaren Inspirationen und Bemühungen des „Heiligen Geistes“ in allen Pappalten ihres beschränkten Daseins. Diese protestantischen Sektirer begannen mit einer Ascetik, wonach sie die Ehe und jede sonstige geschlechtliche Verbindung für unerlaubt erklärten. Im Instinct der Selbsterhaltung haben sie dafür gesorgt, daß nicht Erziehung und Unterricht ihre Anhänger ein sehr knapp zugemessenes Maß von Bildung überschreiten lassen.

Der Communismus hatte unter den deutschen Handwerkern in Paris einige Anhänger gefunden, und wurde von da durch Weitling in die Schweiz verschleppt, aus der er nach flüchtiger Erscheinung und einigem Gepolter spurlos wieder verschwunden ist.²⁸⁾ Unter den in den vier-

26) Cabet berichtet von sich selbst (im Etat etc., S. 79), er habe die Reise in Icarie während seines fünfjährigen Exils in England verfaßt, „après avoir étudié les opinions de tous les philosophes (plus de 1000 volumes)“!

27) Über den Communismus in England s. den nachfolgenden Art. Communismus und Socialismus seit 1848.

28) Außer den Schriften von Weitling selbst und einer Reise bald verschollener communisticcher Broschüren und Zeitschriften s. den Bericht von Dr. Blunzschli über: Die Communisten in der Schweiz u. s. w. (Zürich 1843), sowie die Berichte über die 1845 in Neuschätel geführten Untersuchungen gegen die Communistenvereine und die sogenannte „Geheime deutsche Propaganda“. Diese Berichte

ziger Jahren in Deutschland und der Schweiz erschienenen communistischen Schriften sind fast nur diejenigen von Beiling selbst der Erwähnung werth. Ob er gleich manche Verfehrtheit zu Tage gebracht und von den französischen Communisten manches entlehnt hatte, erfaßte er doch seine Aufgabe auch mit origineller Kraft; und selbst in seinen wunderlichsten Erfindungen, wie in seinen „Commerzstuden“ und im „Trio“ seiner geträumten Handwerkerwelt, that sich wenigstens das Bestreben kund, über die bloße Verwirrung des Bestehenden hinaus- und zu irgend-einem Positiven zu gelangen. Seine Schilderungen der „schlechten Gesellschaft“ haben bei aller Ubertreibung viel Wahrheit; und ihm, einem proletarischen Autodidakten, mochte man es noch am wenigsten verübeln, wenn er in seiner Gesellschaftslehre die Befriedigung der Sinnlichkeit im Menschen vorzugsweise zum Zielpunkt hatte. Unter den andern deutschen Communisten fanden sich wol manche, die sich durch Schilderung gesellschaftlicher Misstände, wol auch durch einzelne praktische Vorschläge für socialen Besserungen Verdienste erworben.²⁹⁾ Aber für die ganze socialistische Literatur des vorigen Jahrzehnds bleibt es dennoch wahr: was darin taugte war nicht Communismus, und was Communismus war, taugte nicht.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen des Menschen mit der Sachenwelt: Eigenthum, insbesondere Eigenthum an Grund und Boden. Erbrecht. Es gibt nur individuelles Menschenleben, nur Thätigkeit von sich, d. h. von seinem Ich aus oder nach sich hin. Das Leben ist also in beständigem Wechsel-Production und Consumption im weitesten Sinne. In dem ist meine Thätigkeit äußere, auf bestimmte Gegenstände richtet, wirken diese sogleich auf mich zurück; ich nehme Eindrücke von ihnen in mich auf, ich trete also vor andern Menschen mit diesen Gegenständen in eigenthümlich bestimmte und bestimmende Verbindung. Dies ist, wie schon hervorgehoben wurde, der in der Menschennatur liegende Grund für die nothwendige Entstehung des individuellen und mannichfacher Arten des besondern Eigenthums, durch die ausdrückliche Anerkennung der zum Staat verbundenen Gesellschaft, d. h. durch das Gesetz. Und dies gilt ebensovöl für das Eigenthum am Boden, moegen der Communismus hauptsächlich zu Felde zieht, als für das an beweglichen Sachen. In die Bildungsgeschichte des Eigenthums zeigt ganz deutlich, daß sich überall das Recht an Grund und Boden zuerst vollständig entwickelt hat. Dies war sehr natürlich. Gerade darum weil wir der Erde alle unserer beweglichen Güter durch Occupation und Arbeit entnehmen, war mit der Sicherung des Rechts von Individuen, Familien oder sonstigen Menschenvereinen auf bestimmte Theile des Erdbodens, zugleich das Recht auf die Früchte derselben gesichert. Nähere Bestimmungen über das Eigenthum an Mobilien bedurfte es dann erst, als größere Kapitalien an beweglichen Gütern gesammelt wurden.

Wie sollte auch je das besondere Eigenthum an Grund und Boden aufgehoben werden können? Die Kraft des Individuums und jedes besondern Vereins, der sich mit Bebauung des Bodens abgibt, findet stets in sich selbst und in der Thätigkeit anderer eine nothwendige Grenze. Schon darum ist die communistisch herkömmliche Phrase, daß die Erde gemeinschaftlich sein müsse wie die Luft, eben nur eine lustige Phrase. Die Anerkennung jener Nothwendigkeit und ihrer Folgen im Staate ist aber schon die Anerkennung eines besondern Eigenthums. Das wäre eine saubere Wirthschaft, es wäre eine Probe jener „Anarchie“, womit die „vorgerücktern“ Communisten uns beglücken wollen, wenn der eine da Kraut säen könnte, wo der andere Rüben gesät hat. Vergleichen könnte aber nicht blos, es müßte auch geschehen, wenn nicht die landwirthschaftliche Thätigkeit in bemessene Sphären gewiesen wäre.

Erwidern dagegen die Communisten, daß mit einer solchen nothwendigen Theilung der landwirthschaftlichen Arbeit Anspruch auf gemeinschaftlichen Genuß oder gleiche Vertheilung der Früchte des Bodens nicht aufgehoben werde, so erwidern sie nur in andern Worten mit derselben Ungereimtheit. Man denke sich zwei gleich zahlreiche Gemeinden mit gleich großen und gleich fruchtbaren Gemarkungen, von denen jede ihren Boden gemeinschaftlich bearbeitet. Dies ist schon eine leere Abstraction, wie sie nur die Anhänger der absoluten Gleichmacherei zu machen pflegen, weil solche Gleichheiten in der Wirklichkeit nicht vorkommen und vorkommen können.

enthalten manche interessante Einzelheit, ob sie gleich die communistisch-socialistische Lehre nur sehr oberflächlich umfassen, und von officieller Einseitigkeit und Ubertreibung keineswegs freigeblichen sind.

29) Dahin gehören: Engel, die Lage der arbeitenden Klasse in England, der sich die Erforschung seines Gegenstandes Zeit und Opfer hatte kosten lassen; einzelne Aufsätze oder Bruchstücke von Aufsätzen im: Bürgerbuch (besonders Wolff über die schlesischen Zustände und Unruhen); in den Rheinischen Jahrbüchern für gesellschaftliche Reform, im Zeitpiegel u. s. w.

Aber gesetzt, es wäre andern, so blieben doch da und dort die Individuen ungleich. Finden sich nun in der einen Gemeinde mehr Mitglieder, die Arm und Kopf für rationelle Bewirthschaftung nicht viel anstrengen, so haben sie vorläufig damit ihre Individualität befriedigt. Wer könnte sie hindern, in einer relativ größern Trägheit zunächst ihren Genuß zu finden? Die leiblich und geistig Thätigern der andern Gemeinde werden unter sonst gleichen Umständen mehr Früchte produciren; und weil dies die Früchte ihrer besondern Thätigkeit sind, so stehen sie zu diesen Früchten vor den andern in engerer Beziehung. An dem etwaigen Genuß der größern Bequemlichkeit, womit die Landwirthschaft in der andern Gemeinde betrieben wurde, könnte man sie nicht mehr Antheil nehmen lassen, wenn sie auch wollten. Mit dieser Möglichkeit ist es schon lange vorbei, wenn ihre Früchte reif geworden sind. Will man sie also zwingen, diese Früchte dennoch mit denen der andern Gemeinde in Gemeinschaft oder gleiche Theilung zu werfen, so greift man in ihre individuelle Weise der Bethätigung gewaltfam ein, so macht man sie zu Sklaven, welche für andere thätig sein mußten. Dies ist eine Anwendung des auch von Proudhon aufgestellten Satzes, daß der Communismus in allen Formen und Modificationen die Tyrannei der Schwachen über die Starken, daß er also die unnatürlichste und unhaltbarste aller Tyrannen ist.

Was im Verhältnisse zwischen Gemeinden gilt, gilt für das zwischen einzelnen. Communistische Gemeinden bestehen und haben bestanden. Indem sie sich bildeten, haben die Theilnehmer ihr persönliches zu ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum gemacht und von dem andern unterschieden. Und so ist daraus doch nur wieder ein besondres, wenn auch kein individuelles Eigenthum entstanden. Alle diese Gemeinden oder die niemals in allen Beziehungen auf Communismus gegründeten Kleinstaaten³⁰⁾, in denen eine gewisse Gemeinschaft von Production und Consumtion möglich war, konnten übrigens nur so lange bestehen, als sich nicht im Fortschritt der Bildung die Individualitäten mit eigenthümlichen Forderungen, Ansprüchen und Interessen schärfer hervorhoben. Darum war es immer die Bedingung ihres Bestandes, daß alle Theilnehmer möglichst unter dasselbe Niveau niedergedrückt wurden. Soweit nun diese negative Bedingung, diese kümmerliche Einförmigkeit der Bildung und Interessen noch vorhanden ist, soll der Staat der Gründung solcher Gemeinschaften nicht in den Weg treten. Man mag deren so viele stiften als man will und solange man kann, wenn nur der freie Austritt gestattet und damit das Recht gesichert bleibt, auch für sich zu sein und zu erwerben, also individuelles Eigenthum zu werden. Aber alle diese Communisten sind kein socialer Communismus. Dieser wäre erst da, wo sich der einzelne der Gemeinschaft nicht so weit entziehen könnte, um seiner Individualität nach, darum mit Ausschluß anderer, für sich zu erwerben und zu haben. Als allgemeines und darum als nothwendig zwingendes Institut bleibt aber dieser Communismus nur das Gedankending einer unmöglichen Tyrannei; wie sehr man diese auch mit der Verheißung von tausenderlei Genüssen u. dgl. zu verschleiern bemüht sei. Er ist unmöglich in jedem größern Staate mit freier und darum mannichfaltiger Bildung. Er ist es so sehr, daß selbst Gabet in seinem Skarien ein persönliches Eigenthum als herkömmlich fort und fort voraussetzt, wie sehr er sich auch Mühe gibt, diese Voraussetzung nicht anzusprechen. La loi läßt seine so herrlich und in Freuden lebenden „formaiers“ im ruhigen Besitz ihrer Landgüter. Es bestimmt nur, welches Quantum von Früchten sie in die „öffentlichen Magazine“ abzuliefern haben, was denn nichts weiter als eine Naturalabgabe ist, weil sich Gabet in den Kopf gesetzt hat, das Geld abschaffen zu wollen. Er hat die weitere Caprice, daß es angenehm wäre, wenn die Leute familienweise zusammenwohnten. Statt nun die Leute diese etwaige Annehmlichkeit gerade so theuer bezahlen zu lassen, als sie ihnen werth ist, läßt er la loi befehlen, daß die nicht zur Familie gehörigen Nachbarn einer zahlreicher gewordenen Familie Platz zu machen haben.

30) Als Beleg für die Möglichkeit des Communismus in größern Staaten berufen sich wol auch die Anhänger desselben (wie Gabet) auf Altperu. Aber im monarchisch-theokratischen Reich der Inka bestand eine ähnliche Theilung des Grundeigenthums wie in den altgriechischen Staaten; sowie in den einzelnen Gemeinden eine gemeinschaftliche Arbeitsleitung und Arbeitsordnung. Außerdem ließ man sich in ziemlich weitem Umfange die Sorge für die Armen anlegen sein; aber daß es Arme und Heiber der Armen gab, ist schon ein Beweis gegen den Bestand eines peruanischen Communismus. Ebenso wenig kann man sich auf das frühere Paraguay, auf dieses jesuitische Skarien berufen, wo die erst der Gesellschaft Jesu unterworfenen 50 Indianerfamilien zuletzt auf 300000 gewachsen waren. Gaben auch Montezquien (Esprit de loi, I. IV, c. VI), Herder (Abrastra) und andere mit den Lobsprüchen auf den merkwürdigen Priesterstaat in gewissen Betracht ganz recht; so ist doch nicht zu übersehen, daß der Jesuitenorden der eigentliche Eigenthümer und Arbeitsherr, und daß das ganze Land eine große Plantage war, die mit geistlich gezähmten und leiblich wohlgenährten Sklaven bestellt wurde.

Daß dies nur in diesem Falle geschehen soll, deutet doch wieder auf ein gefeglih geschütztes Besitzthum.

Was vom Eigenthum, gilt in gleichem Maße vom Erbrecht für die unter sich und mit bestimmten Theilen der Sachenwelt enger verbundenen Individuen. Es gilt also namentlich für das Erbrecht in gerader Linie und zwischen Ehegatten. Sobald sich irgendwo Individuen in ein bestimmtes Besitzthum, in eine damit zusammenhängende eigenthümliche Weise der Consumtion und Production eingelebt haben, ist das gewaltsame Herausreißen aus dem Boden, worin bereits diese oder jene Persönlichkeit ihre Wurzeln geschlagen hat, doch nur ein nichts-würdiger, verletzender Eingriff in das Recht der Individualität.³¹⁾ Trotz aller Mißstände in der Vertheilung des persönlichen Eigenthums ist also dieses selbst so tief im Wesen des Menschen begründet, daß es immerhin der Communismus in Gedanken zur einen Thür hinauswerfen kann; es kommt zur andern Thür doch wieder herein.

Fortsetzung: Arbeit. Gut. Waare. Werth. Consumtion. Kapital. Geld. Tausch. Kauf. Pacht. Zinsen. Lohndienste. Der sogenannte organisirte Productenaustausch des Communismus. Jede Arbeit ist Production, aber bei weitem nicht jede Production Arbeit. Die Arbeit ist die verständige Thätigkeit des Menschen zur Umformung eines Gegenstandes der Sinnenwelt, damit er zu einem menschlichen Zweck diene, zu etwas gut sei, zu einem Gut werde. Als verständige Thätigkeit muß die Arbeit ihren Zweck erreichen oder doch auf dem rechten Wege zu dessen Erreichung sein. Schon in der Volkssprache ist das alles genau genug bezeichnet. Das Volk nennt ebenso wenig das bloß zufällige Finden oder die bloß spielende Thätigkeit mit ihrer möglichen zufälligen Production eines Guts Arbeit, als das Zerföhren oder das von Anfang an als vergeblich erscheinende Bemühen um Erzeugung eines Guts. Das letztere bezeichnet es etwa als ein „sich Ubarbeiten“ und faßt es also als Gegensatz der vom Ich aus auf ein Anderes gerichteten Arbeit. Was für den einen ein Gut ist, kann für den andern noch in höhern Grade gut sein. Im Austausch von Gut gegen Gut wird es zur Waare. Dabei wird ein Gut mit dem andern verglichen, daß eine wird nach dem andern geschätzt; der Ausdruck dieser Vergleichung ist der Werth, und im concreten Falle der Preis oder das, was die Waare kostet. In seiner wirklichen Verwendung zum Zweck fällt das Gut unter den allgemeinen Begriff der Consumtion. Durch seine besondere Bestimmung für den Zweck einer weitem Production wird es zum Kapital.³²⁾ Dieselbe Sache wird also zu diesem oder jenem je nach der Bestimmung, die ihr der Mensch gibt. So ist ein bestimmtes Grundstück, das sich unter dem Pflug befindet, Gegenstand der Arbeit oder Arbeitsstoff; mit Rücksicht auf die daraus zu gewinnende Früchte ist es Arbeitsmittel, Arbeitsinstrument und Kapital, so gut wie der Pflug, womit dasselbe bearbeitet wird; im Austausch gegen andere Sachen wird es zur Waare, hat Werth, bestimmten Preis u. s. w. Werden die Früchte davon geerntet, so wird es consumirt; denn die Consumtion eines Guts ist immer nur dessen Verwendung zum Zweck, wobei die Materie, der Stoff nicht vernichtet, sondern nur anders gestaltet wird, wie es ja überhaupt keine Vernichtung, sondern nur eine beständige Transformation der Materie gibt.

Zwar nennt man zuweilen auch die muthwillige oder zufällige Zerföhren von Gütern eine Consumtion derselben, aber nach wissenschaftlichem Sprachgebrauch soll gerade die zwecklose Zerföhren der Güter von der ihrem Zwecke entsprechenden Verwendung, oder von der eigentlichen Consumtion unterschieden werden.

Das alles ist auch auf das Geld anwendbar. Die Communisten hatten seine Bedeutung nicht begriffen und suchten sich also eine Satisfaction für ihre Confusion dadurch zu verschaffen, daß sie das verrückteste Rauberwelsch über die „schönde Schlacht“, den „allgemeinen Plunder“, den „Pfahl in unserm Fleische“, über die „Entäußerung des Wesens des Menschen im Gelde“, über die „im Gelde sich selbst transcendent gewordene Menschennatur“, über das „als Geld vergossene sociale Blut“, über das „Geld als realisirtes Wesen des Christenthums“ (!) u. dgl. zu Markt brachten. Diese communisistischen Verächter der Autorität der Geschichte und des Völklerlebens, diese Gegner des Individualismus haschten doch begierig nach individuellen Auto-

31) über die Mißstände und Auswüchse des jetzigen Erbrechts, auch in der geraden Linie, s. den Art. **Erbschaft.**

32) Die gewöhnliche Bezeichnung des Kapitals als „aufgehäuete oder gesammelte Arbeit“ ist nur eine Schmeiße darauf, daß ein Kapital das Erzeugniß vorangegangener Arbeit ist. Dies gilt aber von jedem Gute, auch wenn dieses nicht als Kapital zu neuer Production verwendet wird.

ritäten. Da werden ein Lode und andere citirt³³⁾, wenn sie etwa in einem schwachen Augenblick eine vage Bemerkung gegen das Geldwesen hingeworfen haben. Für weit die meisten Verkäufer der Gemeinschaft wurde gerade die Abschaffung des Geldes zum Schibboleth. Doch hatte wenigstens Bettling noch eine Ahnung davon, daß sich der freie individuelle Austausch von Gut gegen Gut nicht verhindern läßt. Darum will er den Mitgliebrn seiner schlechten Gesellschaft neben den sechs Stunden Tagesarbeit, wozu jeder verurtheilt ist, noch sogenannte Commerzstunden oder weitere Arbeitsstunden gestatten, die in Commerzhäuser eingetragen und gegen beliebige Güter, etwa eine Commerzstunde gegen eine Flasche Wein, ausgetauscht werden können. Er setzt also nur ein schlechtes, unbequemes Papiergeld an die Stelle des bequemen Metallgeldes. Damit aber ja keine größern Kapitalien gesammelt werden können, will er die armen und in seiner Voraussetzung armseligen Individuen auf eine bestimmte Zahl Commerzstunden beschränken. Das kümmert ihn nicht, daß dieses oder jenes Individuum nur gerade jetzt die Kraft und die Neigung haben kann, über das festgesetzte Maß hinaus im voraus für sich zu arbeiten. Er wollte also gleichfalls die freie Beschäftigung der Individualität in ihren Verbindungen mit der Sachewelt gründlich verflümmelt haben.

Das Geld ist Gut, Waare, Werth u. s. w., wie jedes andere Erzeugniß der Arbeit, je nach der Bestimmung, die man ihm gibt. Es wird in jedem Augenblicke consumirt, da es zu seinem Zwecke verwendet, d. h. ausgegeben wird.³⁴⁾ Sein Zweck ist, als möglichst allgemeines und darum vom Staate garantirtes Kaufmittel zu dienen. Damit es dazu dienen könne, werden die zu vertretenden Metalle in einzelne Werthzeichen (Münzen) verprägt, die einzeln oder in Summen möglichst alle Werthe ausdrücken, die eben darum der bequeme Maßstab für die Schätzung aller Waaren sind. In dieser vervollkommenen Gestalt, die nicht mehr die erste rohere Form des Geldes ist, dient es auch zur Befestigung der beiläufigen Ungleichheiten des besondern Kaufes: soll eine Waare von größerem gegen eine von geringerem Werthe vertauscht werden, so wird die Differenz mit Geld ausgeglichen. Ferner ist es dadurch ein zweckmäßiges Verkehrsmittel, daß es vielfach einer lästigen Sorge für die Erhaltung und Aufbewahrung sowie für den Transport von Waaren überhebt, einer Sorge, die gar oft nicht einmal ihren Zweck erreichen könnte. Der Bäcker, der zum Überflusse für den eigenen Bedarf Brot gebacken und gerade ein Paar Schuhe nöthig hat, braucht nicht erst sein Brot trocken werden zu lassen, um dann noch den vergeblichen Versuch zu machen, seine werthlos gewordene Waare gegen Schuhe umzutauschen. Und weil der des Brotes Bedürftige dieses für Geld kaufen kann, hat er nicht nöthig, sich erst bei dem Bäcker zu erkundigen, ob und welcher Schuhe dieser bedarf, um dann hungertig in die Welt umherzulaufen, bis er das zur Befriedigung des anderseitigen Bedürfnisses gerade passende Kaufmittel aufgetrieben hat. Was für den kleinen täglichen Verkehr gilt, gilt in noch viel höhern Maße für den großen Verkehr in die Ferne, wofür das Metallgeld, die darauf basirten verschiednen Arten des Papiergeldes und der hierdurch in größerer Ausdehnung erst möglich gewordene Credit bei weitem die wichtigsten Mittel der Erleichterung und Beschleunigung geworden sind.³⁵⁾

Das Geld kann aufgehäuft und gesammelt werden, wogegen sich die Communisten besonders ereifern. Daß dies geschehen kann, ohne daß es verdirbt, macht es gerade zum zweckmäßigen allgemeinen Kaufmittel. So kann auch der Wein in den Fässern gesammelt werden und hat noch die besondere Eigenschaft, daß er während geraumer Zeit durch das bloße Liegenlassen und eine sehr geringe Sorge um ihn sich verbessert, daß er sich in seinem Werthe erhöht. Diese Eigenschaft hat wenigstens das Geld nicht, weil es als Kaufmittel seinen Nutzen immer nur dadurch bringt, daß es vertauscht, daß es fort und fort in Circulation gesetzt wird. Aber gerade weil das Geld in größern oder kleinern Summen gesammelt werden kann, kann es auch überallhin vertheilt werden. Jene Sammlung ist ja schon eine Vertheilung. Und wie das Geld seinem

33) Sogar Montesquieu mit einigen Bemerkungen über das Geldwesen in ganz specieller Beziehung auf bestimmte Staaten und bestimmte Staatsverrichtungen.

34) Die Verwirrung, die noch da und dort in den Begriffen über das Geldwesen herrscht, beruht zum Theil darauf, daß die Münzen nur einer langsamen Abnutzung unterworfen sind und darum, nach einem noch herrschenden Vorurtheile, keiner eigentlichen Consumtion unterliegen sollen. Aber das Abschleifen der Münzen durch die Consumtion ist so wenig diese selbst als das Abnutzen von Handwerkszeug durch den Gebrauch, oder als das Essen eines Stückes Brots das zerlaute Brot ist. Das alles sind nur Folgen einer als „Consumtion“ bezeichneten Thätigkeit.

35) Vgl. den Art. Geld. In der Geschichte der Production ist die Erfindung des Metallgeldes ganz dasselbe für den materiellen Verkehr, was die Erfindung der Buchstabenschrift für den geistigen Verkehr. Vgl. meine Schrift: Die Bewegung der Production.

Wesen und Zweck nach zunächst der Erleichterung des individuellen Verkehrs und der Ausgleichung der Ungleichheiten des Laufs; wie es also von Anfang an ein Mittel zur Erhaltung einer wahren und vernünftigen Gleichheit gewesen ist: so kann das Geldwesen gerade in seiner jetzigen vollkommeneren Entwicklung für den Staat das Mittel, und zwar das allein zureichende Mittel werden, durch zweckmäßige Besteuerung alle widernatürlichen, die freie individuelle Ausbildung hemmenden Ungleichheiten des Besitzes und Erwerbs fort und fort zu beseitigen. Darauf also soll sich die Thätigkeit der wahren Volksfreunde richten, die sich schämen, das hungernde Proletariat mit faulen Phrasen gegen das sogenannte Geldsystem abfüttern zu wollen. Alle jene communistischen Diatriben haben doch nur ihre Entschuldigung, aber keineswegs ihre Rechtfertigung in dem Wucher verschiedener Art, der auch mit dem Gelde getrieben wird, in der durch die schlechte Vertheilung des Geldes möglich gewordenen Ausbeutung der Armen durch die Reichen. Nun ja! Auch der Stahl läßt sich zum Banditenbolch schleifen, und das Geld läßt sich nicht weniger mißbrauchen als alles andere Brauchbare. Es hat indeß keine Noth mit all den ungerühnten Declamationen gegen das Geld. Die proletarischen Bewegungen haben mit dem Verlangen begonnen und werden mit der Befriedigung des Verlangens endigen, nicht daß das Geld abgeschafft werde, sondern daß jeder Arbeiter gegen mäßige und gesicherte Arbeit ein hinlängliches Quantum von der zum allgemeinen Lauschnittel so tauglichen „schönen Schläcke“ verdienen könne. Und darin hat das Volk ganz recht.

Die mannichfachen Bedürfnisse der Consumtion werden eine mannichfaltige Production. Im daraus nothwendig entstehenden Austausch der Producte ist auch der Kauf, das Hingeben einer Sache gegen Geld, nur eine besondere Form des Laufs. Mit dem Gelde wäre also der Kauf abgeschafft, d. h. der Kreis der möglichen Äußerungen einer freien menschlichen Thätigkeit wäre gewaltiam beengt und beschränkt. Wie gegen Kauf und Verkauf, folglich gegen den Handel, den sie nur in seiner jetzigen Zerrissenheit und in seinen Auswüchsen auffaßten, sind die Communisten zumal gegen Pacht und Pachtzins losgefahren, ob letzterer nun Geld- oder Naturalzins sei. Darin gerade bethätigt sich die freie Individualität, d. h. der wirkliche und leibhaftige ganze Mensch, daß er nach seinem Willen von einer Weise der Consumtion und Production zur andern übergeht und darum seine Productionsmittel gegen andere vertauscht. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks etwa Neigung, ein Jahr lang das Schreinerhandwerk zu treiben, und ein Schreiner, das Grundstück zu bebauen und die Früchte davon zu ziehen: so können sich beide dahin vertragen, daß jener dem Schreiner sein Grundstück, daß dieser dem Grundeigenthümer etwa einen Vorrath an Holz überläßt. Was sie für das eine Jahr beschlossen haben, können sie für das folgende Jahr oder im voraus für eine ganze Reihe von Jahren beschließen. Und statt den Arbeitsstoff Boden gegen den Arbeitsstoff Holz zu vertauschen, kann der Pächter ebensovoll Geld gegen Boden vertauschen, also einen Pachtzins entrichten und dem Verpächter es überlassen, wie er ihn anwenden will. Ganz dasselbe gilt bei dem Darlehn in Geld gegen Geldzins. Denn es ist wieder völlig gleichgültig, ob ein so oder so bestimmtes Gut gegen ein anderes Gut ausgetauscht wird, oder ob dies in der Form des allgemeinen Lauschnittels, des Geldes, geschieht. Der eine könnte sich doch wieder für das empfangene Kapital den Arbeitsstoff Boden, der andere für den empfangenen Geldzins den Arbeitsstoff Holz oder was sonst verschaffen.

Die Phrasen gegen den Geldzins sind also durch und durch gehalten. Sie sind gerade so hohl als das communistische Petergeschrei gegen den Lohndienst oder gegen den Arbeitsmarkt. Dem Miether des Dienstes ist es nicht um die Arbeit zu thun; er kauft für Geld nicht die Arbeit, nicht die Thätigkeit des Menschen, sondern das Product der Arbeit, die gearbeitete Sache, ob nun diese in einem gepflügten Acker, in gebürsteten Kleidern, in gepuzten Stiefeln oder was sonst bestehe. Wenn sich die durch die Arbeit producirte oder modificirte Sache von selbst macht, bedürfte es keines Lohns. Da dies nicht der Fall ist, wird eine gearbeitete Sache gegen eine andere gearbeitete Sache, gegen Geld, umgetauscht. Also sind Kauf, Pacht, Mieth, Lohndienste immer und immer nur Verträge über den Austausch von Sachen. Ohne verlegenden Eingriff in das ewige und einzige Menschenrecht der freien Bethätigung der Individualität können solche Verträge nur ungültig sein, wenn sie in sich selbst eine Verletzung enthalten; also bei wesentlichem Irrthum und bei psychologischen oder materiellem Zwange (Betrug und Gewalt). Darauf hat aber die „schlechte Jurisprudenz“ schon lange Bedacht genommen, ohne erst auf die moderne communistische Verschlimmderung warten zu müssen.³⁶⁾

36) S. den Art. Proudhon.

Wird eine Sache, die, am allgemeinen Maßstab des Geldes gemessen, einen größeren Werth hat, mit Bewußtsein und freiwillig gegen eine Sache von geringerm Werth oder ganz ohne Gegenleistung vertauscht, so erhält der Vertrag in Beziehung auf die Differenz die Bedeutung einer Schenkung. Da der Grund der Überzahlung nicht in der Sache liegt, für die eine werthvollere hingeegeben wird, so kann sie nur in einem bestimmten persönlichen Interesse des Schenkers für den Beschenkten liegen. Aber auch dieses persönliche Interesse ist das Erzeugniß einer Thätigkeit des Beschenkten; hätte gleich seine Thätigkeit nur unwillkürlich producirt; und bestünde das Product in nichts anderem als etwa in dem das Mitleid erweckenden Aussehen eines Menschen, das den Schenker zum Schenken bestimmt. Darum ist selbst die sogenannte reine Schenkung doch immer ein Austausch von Erzeugnissen menschlicher Thätigkeit; nur daß nicht jede menschliche Thätigkeit Arbeit und nicht jedes Erzeugniß dieser Thätigkeit etwas Erarbeitetes ist. Auch im Gebiete der Schenkung muß also dieselbe freie Bethätigung der Individuen, wie bei Kauf, Pacht u. dgl. anerkannt werden.³⁷⁾ Es ist nichtin so thöricht als unausführbar, die Bestimmung der Waarenpreise von etwas anderem abhängig machen zu wollen als von der freien Concurrenz der Meinung, aus der sich fort und fort eine öffentliche und vorherrschende Meinung entwickelt. Nur muß diese Concurrenz, und darauf kommt alles an, eine wahrhaft freie sein. Dies ist nicht bei dem jetzigen Übergewicht der Reichen über die Armen, der Kapitalisten und Arbeitsherrn über die Arbeiter. Sie ist es überhaupt nicht, soweit einem Menschen das ihm Nothwendige nicht gesichert ist; sobald er also durch Entziehung des Nothwendigen gezwungen werden kann, das etwa in zwölfstündiger Tagesarbeit von ihm Erarbeitete gegen das in einstäundiger Arbeit von einem andern Erarbeitete umzutauschen. Darum aber stellt sich immer wieder als die einzige Aufgabe hervor, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, gegen mäßige und verhältnismäßige Arbeit, vom Repräsentanten der öffentlichen Meinung, vom Staat, das Nothwendige gesichert werde. Ist für jeden einzelnen diese Lebensbasis einer freien Entwicklung nicht blos in Worten, sondern auch der Sache nach garantirt, so macht sich alles Weitere von selbst. Jeder vertauscht dann nur die Erzeugnisse seiner Thätigkeit gegen die Erzeugnisse der Thätigkeit des andern, wenn ihm diese mehr werth sind als seine eigenen, so daß im Austausch keiner mehr verliert, sondern jeder gewinnt. Dann braucht man sich zumal auch darum keine Sorge zu machen, daß besondere Talente unverhältnismäßig belohnt, daß etwa die Kouladen einer Sängerin mit Tausenden bezahlt werden könnten.

Was meint nun der Communismus an die Stelle der freien Persönlichkeit setzen zu können, die sich von geistlicher Waise aus auch im freien Austausche der Erzeugnisse ihrer Thätigkeit offenbart? Gabet und Weilling erfinden sich öffentliche Magazine, in die alle oder doch die nicht der unmittelbaren Consumtion der Producenten überlassenen Producte abgeliefert werden müssen, um von da an die Consumenten als normalmäßiger zugeschnittener Bedarf vertheilt zu werden. Man hat Magazine und Waarenlager errichtet und mag sie ferner nach Lust und Lieb errichten, damit jeder nach Auswahl die Erzeugnisse anderer gegen die seinigen eintausche. Aber wenn er nun diese Wahl schon in der Nähe getroffen, wenn er sich bei diesem oder jenem Producenten gerade die Sache ausgesucht oder bestellt hat, die seinen Bedürfnissen, Interessen und Wünschen entspricht — warum soll diese Sache entweder gar nicht producirt, oder doch erst an andere Personen und andere Orte abgeliefert werden, wo sie vorerst nicht consumirt, nicht zu ihrem Zwecke verwendet wird? Warum soll der gerade diese Sache Begehrende erst noch in das „sociale Magazin“ wandern, oder es erst abwarten, ob ihm etwa der Zufall der Vertheilung die begehrte Sache zufallen oder nicht zufallen läßt? Diese ganze sogenannte Organisation des Productenaustausches, wodurch der den Communisten so verhasste individuelle Handel beseitigt werden soll, läuft doch nur auf die widernatürlichste Beschränkung des individuellen Handelns hinaus. Sie zwingt vom geraden Wege ab zu Umwegen, auf denen das Ziel der Befriedigung der Individuen nur schwieriger oder gar nicht erreicht werden kann. Statt eine Abkürzung der Arbeit zu sein, ist diese Organisation genannte Desorganisation des Handels die augenfälligste und lächerlichste Verschwendung von Zeit, Transport und Arbeit.

Noch bequemer, als Gabet oder Weilling, hatten es sich einige Doctrinäre des deutschen Communismus gemacht, indem sie kurzweg den „organisirten Productenaustausch“ decretir-

37) Noch weniger ist jedes Product der Menschenthätigkeit, auch nicht jedes Product der Arbeit, der mögliche Gegenstand eines weitem Austausches und des möglichen Markverkehrs. Dazü gehören z. B. die Erzeugnisse der künstlerischen Arbeit von Schauspielern, Sängern u. s. w., die sogleich consumirt werden.

ten, ohne nur anzudeuten, worin denn diese neue Organisation bestehen solle. Aber darin liegt es eben, daß jeder Mensch nur von sich aus den Kreis seiner individuellen Bedürfnisse und Interessen, sowie der Mittel ihrer Befriedigung bestimmen kann; daß mithin auch der Austausch der Producte von den einzelnen aus und in freien Vereinen, also nach Individualität und Ortlichkeit, fort und fort sich selbst organisiren muß; daß eben, darum das alles erforderlich ist, was der Communismus verwirft, daß nämlich das Privateigenthum und der freie Austausch in Kauf, Pacht, Miete, Lohndiensten, Schenkung u. dgl., kurz daß die volle Freiheit des Handels und des Handelns erforderlich ist, wenn nicht die Menschennatur selbst communistisch mißhandelt werden soll.

Der Communismus im Widerspruch mit den gesetzlich anerkannten Verbindungen in der Personenwelt: Ehe. Familie. Erziehung. Die Ehe ist eine Verbindung, worin Mann und Frau zugleich eine geistige und sinnliche Befriedigung suchen, welche darum ihrem wahren Begriff nach im Vertrauen des einen Ehegatten auf die ganze Persönlichkeit des andern abgeschlossen wird. Die Persönlichkeit in ihrer Offenbarung ist das individuelle Leben selbst. Darum kann die Ehe nur auf Lebenszeit abgeschlossen werden. Es gibt schon keine wahre Freundschaft, viel weniger einen Ehebund auf Termin. Die Freundschaft wäre gar nicht zur Existenz gekommen, wenn sie sich im voraus eine Grenze gesetzt hätte; ihre Beschränkung ist schon ihre Aufhebung. So gründet sich die Ehe auch, aber nicht einzig und allein auf gegenseitige Achtung. Sie mußte also in ihrer jetzigen Bedeutung, als lebenslängliche Verbindung und zwar vorherrschend als Monogamie, von der Zeit an zur Entwicklung kommen, da auch im Weibe die volle Idee der Persönlichkeit mehr und mehr erkannt wurde. Den Keim dieser durch das Christenthum nur geförderten Entwicklung enthielt schon das ältere Germanische sowie das spätere Römische Recht; das letztere vom Verschwinden der die Frau zur Sklavin machenden strengen römischen Ehe an. Jede andere geschlechtliche Verbindung auf Termin, oder zur bloß vorübergehenden Befriedigung der Sinnlichkeit, oder zur Erlangung irgendeines äußern Vortheils ist keine Ehe. Es ist mithin sehr natürlich, daß solche Verbindungen gerade darum, weil sie nicht aus einer beiderseitigen Anerkennung der ganzen Persönlichkeit hervorgegangen sind, im Vergleiche mit der Ehe nach dem Urtheile der öffentlichen Meinung in Misachtung stehen. Aller blinder Eifer gegen diesen nothwendigen und darum sehr vernünftigen Ausdruck eines sittlichen Volksgefühls, wie oft auch dieser im einzelnen Falle zum unbilligen Urtheile werden möge, beruht auf einer Verwirrung der Begriffe.

Ebenso natürlich ist es, daß der Staat in seiner Gesetzgebung von der Ehe Notiz nimmt, als von der wichtigsten Verbindung, wodurch frühere sociale Verhältnisse gelöst und neue gegründet werden und wodurch der Gesellschaft die Aussicht auf Vermehrung ihrer Mitglieder gegeben wird. Aber nur in seiner Freiheit rechtfertigt das Leben sich selbst, und gerade weil die Ehe auf Lebenszeit abgeschlossen ist, muß sie trennbar sein, damit sie im stets sich erneuernden Willen der Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft sich rechtfertigen könne. Sowol das gesetzliche Verbot der Scheidung als das Gebot des Celibats ist also gleich widernatürlich; da sich dritte Personen, die Gesetzgeber, ein Vorurtheil über das Geheimniß der Individualität anmaßen, das sich nur aus der eigenen und von keinem andern ermessbaren Liebe heraus offenbart. Jenes Verbot ist auch dann ein verletzender Eingriff in das innerste Wesen der Menschennatur, wenn zwar die vorübergehende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, nicht aber ihre Auflösung und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet wird. Dagegen ist es in sich rechtfertigt, daß nicht jede flüchtige Mißlaune des einen oder beider Ehegatten zum Grunde der Scheidung gemacht werden kann; daß vielmehr der Gesetzgeber im Interesse der gesammten Gesellschaft vorerst vermittelnd eintritt; daß die Auflösung der Ehe an gewisse Formen und Bedingungen geknüpft wird.

Der Streit gegen die von diesem Gesichtspunkt aus betrachtete sogenannte Zwangsehe ist auch in den Communismus gedrungen. Er hat indeß seine eigentliche Bedeutung nur in der Richtung gegen das die Ehe zum Sacrament verunstaltende katholische Kirchenrecht. Auf dem Gebiet des Protestantismus kann es sich nur um das Mehr oder Minder und um das Wie der einzelnen Bestimmungen der Ehegesetze handeln. Noch von anderer Seite her beherrscht ein unnatürlicher Zwang die geschlechtlichen Verbindungen: in der aus ökonomischer Noth oder Gewinnsucht entsprungenen Prostitution in und außer der Ehe. Es ist klar, daß diese anderswo als in einer falschen Auffassung der Ehe ihren Grund hat; daß sie auf der schon besprochenen ungleichen Vertheilung des Eigenthums beruht, wodurch die einen von den andern persönlich abhängig werden.

Das gesunde Urtheil des Volks hat die maßlosen Angriffe des frühern Communismus gegen das Institut der Ehe, und seine Träume von einer Abschaffung derselben fast durchweg zu Schanden gemacht. Weit die meisten neuern Communisten erkennen die Bedeutung der Ehe und folglich die der Familie in ihrem vollen Umfange an. In ihrem tiefem Grunde herrscht diese Anerkennung auf einer hellern Einsicht in das Wesen der Persönlichkeit bei Mann und Frau. Cabet decretirt sogar, daß die Männer den Frauen Dankbarkeit, Achtung, Liebe und Hingebung schuldig seien; daß überall den Frauen der erste Platz und der erste Antheil gehöre; daß vor allem die alten Frauen der Gegenstand einer Art Cultus sein sollen. Von früher her, zumal seit dem aus dem St.-Simonismus entsprungenen Gerede über die sogenannte „Emancipation des Fleisches“, sind den neuern Communisten theils nur einige Unklarheiten und Roheiten übrig geblieben, theils einige bloß lächerliche declamatorische Uebertreibungen. Entschiedener dagegen zeigt sich noch ihr tyrannisches Gelüste der Schererei über Einen Kamm in den communisirenden Vorurtheilen über die Aufhebung der häuslichen, oder über das Verhältniß dieser zur öffentlichen Erziehung.

Der atheisirende Communismus, der bei seinem Begleugnen einer selbstbewußten Gottheit auch die menschliche Persönlichkeit am wenigsten begreift, fällt hierbei wie immer in den greßten Unsinn. „Kein zerstückeltes Familienleben mehr!“ ruft Dezamy; „keine häusliche Erziehung! kein Familismus!“ Cabet dagegen hat wieder seine scharf und willkürlich abgemessenen Klassen: bis zum fünften Jahre soll die Erziehung eine häusliche, von da an eine öffentliche sein. Andere kamen auf den kindischen Einfall, die öffentliche Erziehung vom achtzehnten Jahre an noch eine Zeit lang in Arbeiterarmeen fortsetzen zu lassen, die zu öffentlichen Arbeiten commandirt werden, oder vom sechzehnten Jahre an in Jungfrauenarmeen, die gerade in dem Alter, wo die Fähigkeiten und Neigungen für bestimmte Berufszweige entschiedener hervortreten, soll wieder die tyrannische „Gesellschaft“ der immer und immer en bloc behandelten „Menschheit“ ihr communisirendes Joch auflegen.

Bei dem Interesse aller an der gedeihlichen Entwicklung jedes einzelnen versteht sich freilich in jedem nicht ganz rohen Staate die Sorge für öffentliche Erziehung von selbst. Aber gerade damit eine freie individuelle Entwicklung möglich werde, darf nie die häusliche Erziehung durch die öffentliche aufgehoben werden, sondern diese darf ihr nur ergänzend zur Seite stehen. Auch muß zur Erreichung desselben Zwecks den Ältern in den Bestimmungen über die Erziehung ein nicht unangemessener, aber ebenso wenig ein allzu beschränkter Einfluß bleiben. Die Ältern sind es, die mit den Kindern in der nächsten und innigsten Verbindung stehen. Nur die Liebe als Leidenschaft kann blut machen; aber die der Ältern zu den Kindern steht in hundert Fällen schärfer, als jeder andere sehen kann. Darum streitet die aus der Menschennatur geschöpfte Vermuthung dafür, daß vor allen die Ältern die Eigenthümlichkeit der Kinder am genauesten erkennen und am richtigsten beurtheilen. Und darum sind die Gesetze über Erziehung die besten, die der Beurtheilung des besondern Falls einen noch freien Spielraum gewähren und die öffentliche Erziehung nicht als einen Zwang, sondern als die Erfüllung des eigensten Wunsches der Ältern erscheinen lassen.

Fortsetzung: Religion und Kirche. Christenthum. Geistlichkeit. Im Verkehr der Menschen mit Menschen äußern sich nothwendig auch die religiösen Ansichten und Vorstellungen, und die offenbar gewordene Übereinstimmung derselben in weitem oder engerm Kreise findet ihren nothwendigen Ausdruck in bestimmten Sätzen und kirchlichen Formen. Religion und Kirche lassen sich im consequent fortgesetzten Denken, sobald man in Wahrheit den wirklichen und lebendig-thätigen „Menschen zum Princip“ gemacht hat, so wenig wie Geist und Leib auseinander reißen. Darum ist auch der moderne Atheismus, in der Consequenz seines Irrthums, von der erst bloß äußerlichen Opposition gegen Kirche und Geistlichkeit stets bis zum Versuch der Religionsstreserei selbst fortgetrieben worden. Er konnte indes nur die Schale benagen und fand bald seine Abweisung und Schranke am unverwundlich gesunden Kern der Menschennatur und des Volkslebens, an dem unerschütterlichen Glauben, daß das menschliche Selbstbewußtsein einen ewig selbstbewußten Weltgeist als Quelle voraussetze. So brachte in Frankreich schon die Herrschaft des eigentlichen peuple im Jahre 1793 dem doctrinären Atheismus des 18. Jahrhunderts und der vornehmern Gesellschaft eine entscheidende Niederlage bei. Dann fand er noch einmal seinen cynischen Ausdruck in der Volkshefe, bei den Ggalltates; und endlich kam die logische oder unlogische Nachgeburt des todt geborenen Kindes in der Lehre eines Dezamy zum Vorschein.

Bei aller Opposition gegen die unlebendige Abart des Christenthums, welche mit schächtverhüllter Selbstsucht das Reich der Liebe in das Jenseits verweist und in jedem Jenseits ein neues sich erfinden würde, um abermals darauf verweisen zu können; bei allem gerechten Eifer gegen Pfafferei und gegen den Theil der Geistlichkeit, der sich die Religion zum Lotterbette macht, um die Stürme der Zeit zu verschlafen; bei allem Kampfe für freie Entwicklung gegen den Glaubenszwang veralteter Dogmen und Culten, in dem freilich die Communisten nur eine beiläufige Rolle spielen — bei dieser ganzen gerechten Opposition gegen Mißbräuche und Mißstände, die nur mitunter im einzelnen ihr Ziel überläuft, hat sich die große Mehrheit der Anhänger des Communismus nicht so weit mit dem Volke in Widerspruch gesetzt, um der Religion und dem Christenthum den Krieg zu erklären. Dies gilt so gut für die französischen Cabetisten als für weit die meisten deutschen Communisten. Eine Ausnahme bildete in Deutschland wieder nur das äußerste communistische Ende des nachhegel'schen Schweiß; der Jopf der deutschen Wissenschaft, der sich mit dem Kopfe verwechselte; eine kleine Schar literarischer Krebse mit dem Feldgeschrei: „Vorwärts!“

Von dem Standpunkte dieser Vorurtheit aus hörte man denn Klagen, daß selbst die französischen Communisten nicht über die „Beschränktheit der Religiosität“, nicht über den „religiösen Lie“ hinausgekommen sind. „Der deutsche Socialismus“, bemerkte dagegen ein deutscher Communist, „hat im ganzen noch keine Abrechnung mit der Religion gehalten; bei mir aber, meinen Freunden und allen selbstbewußten Socialisten ist er antireligiös.“ Weitling hatte sich, zumal in seinem „Evangelium des armen Sünders“, von der falschen Hypothese aus, daß das Christenthum aus dem Geheimniss der Essener entstanden sei, aus abgerissenen Papen einen seltsamen christlichen Communismus zusammengeflickt. Doch konnte er wenigstens auf seinem Irrwege nicht bis zu dem Uaßin kommen, das Christenthum, die Lehre und die That der Liebe, „für „die Theorie, die Logik des Egoismus“ auszugeben. Eine solche Ungeretheit konnte nur von einer asterphilosophischen Doctrin ausgebrütet werden.

Fortsetzung: Staat. Vaterland und Vaterlandsliebe. Gesetzgebung. Insbesondere Strafgesetze. Politik. Als Folge davon, daß das communistische Abstractum der „Menschheit“ doch nur in den Individuen lebt und lebt, wahr und wirklich ist, wurde schon darauf hingewiesen, daß es gar nicht in der Willkür des Menschen steht, mit einem Theile der Menschen keine engere Verbindung als mit andern einzugehen. Jede Verbindung ist aber ein relatives Ausschließen anderer und Abschließen von andern. In der Reihe der notwendigen Vereinigungen ist der Staat die umfassendste Association jener Associationen, in die sich das große Ganze der Menschheit gliedert. Die fortwährende Anerkennung der Existenz des Staats ist zugleich die Anerkennung eines im Staat vorherrschenden und darum die Vereinigung zum Staat beherrschenden, eines höchsten oder souveränen Willens, der nur darum auch Gesamtwille heißt, weil von ihm aus alle Mitglieder des Staats fort und fort Bestimmungen empfangen. Wohl können Vereinigungen zu Sonderzwecken, wie namentlich kirchliche Vereinigungen, über die äußern Grenzen des Staats weit hinausreichen. Aber zur förderlichen Erreichung aller Menschenzwecke kann es nur eine höchste und letzte Vereinigung geben, welche eben Staat genannt ist. Wo etwa die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt in Kampf tritt, kann darum auch dieser Kampf stets nur im Staate stattfinden. Und wäre vielleicht die Kirche siegreich, so hätte sie doch nur ihren Willen zum herrschenden Willen gemacht; so wäre doch nur eine Staatsgewalt an die Stelle der andern getreten, ohne daß damit Begriff und Existenz des Staats selbst aufgehoben würden. Wolte man endlich den Traum eines Fourier und einer centralen Leitung aller menschlichen Production träumen, so blieben dennoch in der allgemeinen Association besondere Associationen mit ihrem Sonderwillen, und man läme auch nach dieser Theorie wenigstens nie und nimmer über die Form eines menschlichen Bundesstaats hinaus.

Die natürliche Basis des besondern Staats ist die Gemeinschaft des Lebens im Vaterlande, wie sie in Volksgeschichte, Sprache und Sitten sich offenbart. Denn der Staat selbst ist nur die umfassendste Ausprägung dieser Gemeinschaft. Die Willkür kann die natürliche Gemeinschaft zerreißen; sie kann das Staatswesen verunkasten, sie hat es gethan. Aber jede wirkliche Nationalität, die noch nicht mit einer andern Nationalität sich verschmolzen hat, äußert sich gerade so weit, als dies noch nicht geschehen ist; im Streben nach Erhaltung oder Herstellung jener Gemeinschaft des Lebens. Die Sittens, Sitten und Sprache meines Volks haben auch mich und meine Individualität vor den Sittensalen anderer Völker bestimmt. Ich muß also theil-

nehmen am Leben meines Volks mit lebhafterer Liebe, mit lebhafterer Haß; und es ist nur eine widerliche Ausnahme, wo dies nicht geschieht. Wer etwa dem Deutschen zumuthet, erst Mensch und dann Deutscher zu sein, der zumuthet ihm auch zu, sich selbst zu zerstückeln, statt eines ganzen individuellen Menschen ein Halbmann zu sein. Es ist dies gerade so albern als die Zumuthung an die Mutter, daß sie ihr Kind nicht vor andern Kindern liebe, daß auch die Mutter im Abstractum „Mensch“ verschwinde.

Abermals waren es hauptsächlich einige deutsche Doctrinäre, die in ihren Robomantaden über und gegen Staat, Vaterland, Vaterlandsliebe, mit der Fahne der „Menschheit“ in der Hand und den Gipfel des Unsinns erstiegen. Sie delirirten nun von einer Befreiung der „Schranke des Staats“. Sie witterten „Nationalegoismus“, wo etwa ein belgischer oder französischer Socialist oder Communist zunächst ein belgisches Volk oder eine französische Nation vor Augen hätte. Was die stumpf und blind Gewordenen nicht mehr sahen und sahen, hatten sie „vernichtet“. So warf einmal Belling die rhetorische Floskel hin: „Nur wer etwas besitzt, wer etwas von den Vätern erbt, hat ein Vaterland; der Arme hat keins!“ Und ein anderer rief aus: „Belling zertrümmert den Begriff des Vaterlandes, der Nation!“

Im Uebing dieser Spielerei communistischer Gemeinshaft soll die Anarchie oder Herrschaftslosigkeit an die Stelle der Herrschaft treten; die Verwaltung an die Stelle der Regierung; die Wissenschaft an die Stelle des Gesetzes. Als wenn nicht auch das Gesetz und seine Vollziehung eine verwirklichte Wissenschaft wäre; als wenn sich die Gesetzgeber nicht erst das Wissen besitzen zu schaffen hätten, was den Interessen der Gemeinschaft entspricht, um das Sollen auszusprechen! Als wenn die Production der Regeln des Sollens für die möglichen Ausführungen der Thätigkeit in jeder Staat genannten Gemeinschaft nicht gerade so natürlich wäre als etwa die Production des Brotes aus Mehl; und als wenn diese Regeln des Sollens geschaffen werden könnten ohne die Sorge für das Vollbringen! Auch diese „AbSchaffung“ des Gesetzes wäre etwa „AbSchaffung“ der Menschennatur selbst. Aber die communistischen Spielbürger im Reiche des Gedankens merkten es nicht, wie sie den lebendigen Menschen an den Spieß ihrer Doctrin stecken und auf der einen Seite braten lassen wollten, damit er auf der andern Seite nicht verbrenne.

Besonders viel thaten sich die meisten communistischen Dilettanten der „Wissenschaft“ auf die angeblithe Entdeckung zugute, daß die Verbrecher als Kranke zu behandeln seien, daß die „Gesellschaft“ für ihre Besserung zu sorgen und die Curkosten zu bezahlen habe. Abgesehen von der unverfälschten und immermehr verworfenen Todesstrafe, hat man es auch ohne Communismus schon lange so weit gebracht, die Strafe zur Besserung oder Heilung des Verbrechers anzuwenden zu wollen. Aber auch die möglichste Heilung des durch das Vergehen entstandenen Schadens ist Zweck der gerechten Strafe. Die Verhütung der gerechten, d. h. der einem wirklichen Vergehen angemessenen Strafe liegt also auch im höchsten Interesse des Verbrechers selbst, der sonst immer und immer wieder der ihre Heilmittel nicht gar genau anmessenden Privattraße der Verletzten ausgesetzt wäre. Es handelt sich also immer um Heilmittel; aber man nennt einmal diese specifischen Heilmittel Strafen, und das Regime ihrer Anwendung Strafgesetzgebung.

Wer vom Strafrecht nichts wissen will, braucht sich über dessen Reform nicht den Kopf zu zerbrechen. Er befißt sich mit solchen Äußerungen wie die eines Dezamy, daß „die Jury eine bürgerliche und liberalistische Einrichtung, folglich (!) das schlimmste aller Gesetze sei“. Wer sich gar den Staat und das Gesetz als „etwas über ihm und außer ihm Seiendes“ aus dem Kopfe gebracht hat, um weitem leeren Raum zu gewinnen, kümmert sich entweder nicht mehr um Politik und Staat, trotz aller Klagen, daß die Reichen den Armen im Staate das Gesetz machen; oder er hält sich berufen, auch die übrige Welt vom Nip des Staats und Gesetzes zu befreien. Solcherlei doctrinäre Abolitionisten gab es wirklich unter den Communisten von 1848: es waren gekrankte Ärzte, die der „schlechten Gesellschaft“ die Nasen abspäneiden wollten, um ihr den Schmutz zu vertreiben.

Schluf. Freiheit ist die tiefste treibende Wurzel des Menschenlebens. Mit der Kraft seines Willens, der zugleich bestimmt und bestimmend ist, wirkt jeder Mensch gestaltend und umgestaltend in die Welt seiner Anschauungen und Vorstellungen hinein, und nur aus der Freiheit jedes einzelnen ergeht sich die Harmonie aller. Im freien Spiel des Lebens tritt bald das Bedürfnis der engeren Verbindung und Gemeinschaft mit andern in Kleinern oder größeren Kreise hervor; bald das Bewußtsein der wesentl. gleichen Wirkbarkeit mit gleichen Ansprüchen; bald auch das der individuell verschiedenen Thätigkeit mit ihren notwendigen unglei-

den Forderungen. Darum besteht der ganze geschäftliche Verkehr nur in diesen immer wechselnden Uebergängen von der Einigung und Einheit zur zeitweisen Nebenordnung in Gleichstellung und Gleichheit, oder zur zeitweisen Über- und Unterordnung in Unterscheidung und Ungleichheit. Und keine Lehre soll überweiser sein wollen als das Leben, das in sich selbst das Gesetz seiner Entwicklung trägt und es allen nicht Verblendeten deutlich offenbart. Dieser Sünde des doctrinären Hochmuths hat sich aber auch der Communismus mit seiner abstracten und ausschließlichen Forderung der Gemeinschaft schuldig gemacht, trotz seines scheinbar ansprechenden Wahlspruchs: „Alle für jeden und jeder für alle.“ Denn darin liegt es eben, daß jeder für alle viel weniger wäre, als er sein kann, wenn er nicht zugleich das unverkümmerte Recht hätte, für sich zu sein und seine Eigenthümlichkeit auch in eigenthümlichen und darum ausschließlichen Verhältnissen zur Sachwelt auszuprägen. Diejenigen aber, die in einem Athem von der allgemeinen Gemeinschaft und von der freien Association reden, wissen nicht was sie thun. Die freie Association setzt nicht bloß den ungezwungenen Eintritt voraus, sondern auch die Möglichkeit, nach dem im voraus festgesetzten Bedingungen innerhalb der Association auf gleiche oder ungleiche Weise zu produciren und zu consumiren. Und sie hört immer so weit auf, frei zu sein, als sie nicht auch dem freien Austritt gestattet und damit das Recht anerkennt, wieder für sich zu sein, für sich zu erwerben und derjenigen Association, deren Mitglied man war, selbständig zur Seite zu stehen.

Das Eigenthum ist das in der Gesellschaft durch den Staat anerkannte Recht, daß der eine vor allen andern Mitgliedern der Gesellschaft über bestimmte Theile der Sachwelt verfügen dürfe. Gerade weil es auf der Anerkennung und Gewährleistung des Staats beruht, ist die Gewalt des Eigenthümers durch die Staatsgewalt nothwendig bestimmt und beschränkt, nach dem Grundsatz, daß das öffentliche Recht dem Privatrecht vorgeht. Dem Princip nach hat es also ein unbedingtes Eigenthumsrecht in dem Sinne nie gegeben, daß dadurch die nothwendigen Zwecke jedes Gliedes der Gesellschaft und darum des Staats selbst bereitet werden dürften. So ist denn auch theoretisch schon lange genug anerkannt, daß durch das individuelle Eigenthumsrecht des einen kein anderer in seinen nothwendigen Bildungsmitteln und Lebensmitteln verkürzt werden solle. Die vollständige und ausreichende Verwirklichung dieser Wahrheit ist nun die Aufgabe unserer Zeit. Das eine und alles, worauf es dabei ankommt, besteht darin, daß jedem Mitgliede der Gesellschaft, nach dem in der Gesellschaft vorherrschenden Begriffe des Nothwendigen, die nothwendigen Bildungsmittel und Arbeitsmittel fort und fort gewährleistet werden. Damit werden aber die Grundlagen der „alten schlechten Gesellschaft“ keineswegs „aufgehoben“ und „vernichtet“, sondern befestigt und nach ihrem wahren Wesen entwickelt. Damit kommt man nicht — wie die Communisten träumen — über „die auf den Begriff des Lohns, des Verdienstes und der Strafe, des Kaufs und Verkaufs gegründete Welt hinaus“ und in den Unsinn hinein; sondern durch die Beschränkung des Zwanges und des Irrthums auf möglichst enge Grenzen wird erst die sogenannte freie Concurrenz in die wahrhaft freie, und der Tausch in seinen verschiedenen Formen in den wahrhaft freien Austausch der Güter verwandelt.

W. Schulz = Bodmer.

Communismus und Socialismus seit 1848. I. Allgemeines. Für den Communismus und Socialismus der That und des Wortes ist ein entscheidender Wendepunkt eingetreten seit der Junischlacht in den Straßen von Paris und der hierauf folgenden Geislerschlacht in der französischen Nationalversammlung. Der Gegenstand dieses merkwürdigen parlamentarischen Kampfes, bei dem sich bald auch die ganze Tagespresse betheiligte, und bei dem alle Schulen und Systeme des Socialismus ihre Vertreter hatten, war das communistic und socialistic gebaute Recht auf Arbeit. Die Verurtheilung und Verwerfung der neuen Gesellschaftslehren erfolgte in der nach ihrem äußern Bestande noch ungefäherten Republik und unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts. Um so entscheidender war die Niederlage des Socialismus, als hoch die Socialisten selbst an die Mehrheit der Nation Berufung eingelegt hatten und gegen das Verdict der öffentlichen Meinung erst zu protestiren angingen; da es schon gewiß geworden, daß dasselbe gegen sie ausfallen werde. Aber im allgemeinen Schiffsbruch jener Weltbeglückungstheorien, die von einem abstracten Princip aus alle Schäden der kranken Menschheit in kürzester Frist zu heilen sich getrauten, liegt noch keineswegs eine Rechtfertigung des ihnen entgegenstehenden Systems des Individualismus, des staatlichen Wehenlassens und der völklich umgebenen Concurrenz. Es liegt darin gleichwenig eine Rechtfertigung jener nicht minder abstracten Staatslehre, die in dieser oder jener Staatsform den Völkern anbetet; die im äußern Mechanismus für Fabrication und Wollgug der Gesetze das Ein und Alles

gefunden zu haben meint; die vor nichts als Staat den Menschen im Staate, in der Gemeinde und Familie aus dem Auge verliert und es nicht einmal bemerkt, wie die Menschen mit ihrem gesellschaftlichen Thun und Lassen, ihrem Handeln und Wandeln, ihrem Arbeiten und Genießen fort und fort auch den Staat, sowie die Begriffe und Vorstellungen von Staat und Recht umarbeiten. Durch die Niederlage einer Reihe von Sociallehren hat also die Socialfrage selbst so wenig an Bedeutung verloren, daß sie nach wie vor das Räthsel geblieben ist, auf dessen Nichtlösung die Strafe der einreizenden Barbarei steht, der fortschreitenden Entfittlichung, der Zerstörung des Wohlstandes. Die Kluft zwischen Armen und Reichen, zwischen Darbenden und Genießenden hat sich nicht geschlossen oder nur verengt, sondern erweitert; und die stets tiefer einschneidenden Wunden, aus denen die Gesellschaft blutet, schmerzen nur um so mehr, weil jetzt selbst der Glaube an die Möglichkeit baldiger Heilung durch die Wundercur einer socialen Heillehre verschwunden ist. Darum ist auch die Gefahr noch vorhanden, daß von einer neuen Revolution, die im Jahre 1848 doch nur in Frankreich ein sociales Gepräge hatte, die europäische Welt in weitem Kreise überflutet werden könne. Und wie es bis 1848 eine revolutionäre Poesie gab, welche die halbige Erhebung und den geträumten Sieg eines grossen Proletariats verkündete und im voraus feierte: so ist jetzt die Ahnung und Furcht vor einer schweren Krise bei jenen ernstern und besonnenen Männern der Wissenschaft eingekehrt, die auf dem Wege geschichtlicher und statistischer Forschung eine genauere Kenntniß von den Zuständen und Mischständen der Gegenwart gewonnen haben. Die ernst mahnenden Stimmen des Zweifels an der unerschütterlichen Festigkeit des Bestehenden haben sich nur vermehrt, seit der Welt verkündet wurde, daß bereits am 2. Dec. 1851 die Rettung der Gesellschaft glücklich vollbracht worden sei. Gleichwol läßt eine nähere Betrachtung der jüngsten Veränderungen sowohl im Lehrgebiet als in der Praxis des Socialismus die Hoffnung nicht völlig sinken, daß die schwer erkrankte europäische Gesellschaft doch noch in sich selbst so viel Kraft finden werde, um sich zum gedeihlichen Fortschritte die von Vorurtheil und Selbstsucht noch allerwärts gesperrten Bahnen zu öffnen.

Diese Veränderungen seit 1848 betreffen sowol Form als Inhalt der socialen Lehren und Leistungen. Selbst die Sprache der neuern Socialisten hat sich verändert und mit wenigen Ausnahmen gebessert. Sie ist bescheidener geworden. Der blutige Ernst der Ereignisse und das Scheitern aller Parteien hat doch in etwas jenen doctrinären Hochmuth gebeugt, in dem jede Schule die andere mit unerfüllbaren Verheißungen zu überbieten und das Privileg moderner Weltverbesserung zu ersteigern gesucht hatte. Jene knabenhafte Überhebung der Lehre über das Leben, jene gegenseitige Renommisterei im Namen aller neuentdeckten Weltwissenschaften, die zu Duzenden angekündigt wurden, jene cavaliere Gurgelabschneiderei, womit man der alten Religion, dem alten Staate, der alten Familie und der alten schlechten Gesellschaft auf dem Papiere ein Ende machte: kurz jener ganze geschmacklose Stil, wie man ihn vor der großen Niederlage der Doctrinäre aller Art im Jahre 1848 in einem Theile der socialistischen Presse begegnet war, ist jetzt fast durchweg verschwunden. Wir haben kaum noch Erinnerungen aus jener vorföndfluthigen Zeit, da ein Weitling kurzweg den Begriff des Staats zertrümmerte. Jenes seltsame und dünnliche Gebaren, wie es besonders in Deutschland zu Tage getreten war, hing wesentlich mit der Selbstvergötterung der damals vorherrschenden Schulphilosophie zusammen. Es hing damit auch bei denen zusammen, welche die gleiche Schulphilosophie mit den von dieser selbst geschmiedeten Waffen bekämpften und sich nun von der Kritik der Wissenschaft aus bis in jenen Aberglauben verirrt, daß es auch zur Vernichtung des politischen und socialen Thatbestandes der Wirklichkeit nur ihres unmaßgeblichen Verdammungsurtheils bedürfe. Diese „Kritik der Gesellschaft“ aber ist 1848 durch die Gesellschaft selbst einer vernichtenden Kritik unterworfen worden.

Was den Inhalt der neuesten Gesellschaftslehren anlangt, so haben sie sich zu ihrem Gewinne aus der Zerstreuung in Ungemessene mehr und mehr gesammelt; sie wenden sich nun auf ein engeres, aber schärfer begrenztes Feld. Bis 1848 hielten es viele socialistische Schriftsteller für ihre wissenschaftliche Pflicht so weit auszuholen, daß ihnen nicht Zeit und Kraft blieb, um die genauere Bekanntschaft mit der Jetztwelt machen und die wirklich praktischen Fragen anders als mit einigen banalen Phrasen abthun zu können. Man begegnete noch häufig jenen willkürlichen und bei aller Weltföndfluthigkeit doch unzulänglichen Gesichtskonstructionen, wozu man die Bausteine aus der Vergangenheit aller Völder zusammenrug, um damit die Fundamente zu gesellschaftlichen Utopien zu legen, wozu man doch den Bauplan nicht einmal im Kopfe fertig brachte. Man wagte kaum über die Marktpreise des heutigen Tags zu sprechen, ohne die

vorgängige Entwicklung einer religiös-philosophischen Weltanschauung, ohne die Auseinandersetzung irgendeines Dogmas des Glaubens oder Unglaubens. Darum wurde ein religiöser Dualismus von einem irreligiösen oder atheïstischen unterschieden. Man hätte ebenso passend von einer christlichen und antichristlichen Volkswirthschaftslehre reden dürfen, da nach seinem Hauptzweck und eigentlich praktischen Interesse der Kampf des Socialismus doch wesentlich nur gegen das volkswirthschaftliche System der freien Concurrenz gerichtet blieb. Besonders in Deutschland war es zur Manie geworden, die metaphysischen und religiösen Streitfragen mit der Arbeitsfrage zu verquiden, um gelegentlich der einen auch die andere zu entscheiden und alle harten Risse der Welt mit einem Bisse zu knaden. Und wenn jetzt die gleiche Manie in das Gebiet der Naturwissenschaften übergesteilt scheint, um hier die Banner des Materialismus oder Spiritualismus aufzuklanzen, so ist dies zwar ein Beweis, daß wir von einer zweckmäßigen Organisation und Theilung der geistigen Arbeit noch weit entfernt sind. Aber auf diesem Gebiete finden doch die Volkergeister der Theorie einen unüber geschätzlichen Spielraum als auf einem Felde, wo es sich um Regierte und Regierende handelt, um Arme und Reiche, um Hungernde und Schwelger, und wo die beiderseitigen Mißverständnisse nur allzu oft in Barricadenkämpfen und Straßenschlächten zur Erörterung kamen.

Ist die Periode jenes dogmatischen Socialismus vorüber, womit die Bildung größerer Schulen zusammenhing, so ist damit nicht gesagt, daß auch die Propheten einer neuen Weltordnung in Staat und Gesellschaft verschwunden sind. Ihre Zahl hat sich vielmehr vergrößert, und zwar besonders in Frankreich.¹⁾ Das ist begreiflich genug, da sich nach dem intellectuellen Lobe der Meister jeder Schule nun auch die Schüler als Meister zu bethätigen versuchen. Aber für dieses sociale Lehrgebiet läßt es sich als ersprechliche Wirkung der freien Concurrenz gewahren, daß ein Prophet dem andern die Kunden abspannt; daß sich die Utopisten in unbedeutende und minder schädliche Coteries zersplittert haben, die leicht umgangen werden können, da sie nicht mehr in größern Massen den wirklich ausführbaren Maßregeln zur Besserung der gesellschaftlichen Zustände im Wege stehen.

Seit die Reformation das römisch-katholische Kirchenthum gespalten und das Christenthum in mannichfachere Bekenntnisse und Kultusformen gegliedert hat, ist es ein besonders unfruchtbares Beginnen geworden, irgendein positives religiöses Bekenntniß zum Princip einer Staats- und Gesellschaftslehre machen zu wollen, die eine praktische Bedeutung auch nur für die Staaten des mittlern und westlichen Europa gewinnen könnte. Kein Besonnener mag also von einer neuen Wissenschaft des christlichen Staats und der christlichen Gesellschaft in diesem Sinne etwas wissen. Aber gleichwol gibt es eine christliche, d. h. auf Moral gegründete Staats- und Gesellschaftslehre, sowie eine christlich-socialen Praxis, die im kräftigen Aufstehen begriffen ist; die nach ihrem innersten Kern so recht unserer Zeit angehört; die eine Geschichte machende Bedeutung hat, ob sie gleich den Doctrinären des Materialismus von ihrem Sonderstandpunkte aus nur als religiöse Heuchelei erscheinen mag und auf diesem Standpunkte kaum anders erscheinen kann.

Das ist die Aufgabe unserer Zeit, die Arbeit der Reformation da wieder aufzunehmen, wo sie diese fallen ließ, um sie mit freierem und umfassenderm Geiste weiter zu führen. Damals hatte das selbes ureigenen Geistes sich erinnernde Christenthum das starre und erstarrende Dogma durchbrochen; ein besuchender Strom ergoß sich sowol über die neue protestantische als die alte katholische Welt. Hier wie dort kam es abermals zur dogmatischen Erstarrung, nur daß der seit der Reformation mannichfach verzweigte Strom des religiösen Lebens in mannichfachen Richtungen und Formen zum winterlichen Eise gefror. Er ist in der neuesten Zeit wieder im Fluß gekommen, um zerstörend zu wirken gegen die unter die Obhut des Pfaffenthums aller Confessionen gestellten Pöbner und Zollschranken des freien geistigen Verkehrs, um schöpferisch zu wirken auf dem Gebiete des socialen Lebens. Die Bewegung unserer Zeit ist also auch jetzt wieder, wie diejenige der Reformation, wenigstens heiläufig mit gegen das Pfaffenthum aller Art gerichtet. Aber sie ist gerade darum ebenso wenig eine antireligiöse und antichristliche, als es die Reformation selbst gewesen ist.

Den Theoretikern gegenüber, die das Christenthum wissenschaftlich überwinden zu haben meinen, beweist es seine fortbauernde Lebenskraft ungefähr nach derselben Methode, wie die Schweiz die Möglichkeit der Republik in Europa beweist: es lebt, wirkt und bethätigt sich mit wachsendem Einflusse. Ober es beweist diese Lebenskraft, wie in der Februarrepublik das allge-

1) Erdau, La France mystique, Tableau des excentricités de ce temps (2 Bde., 1866).

gemeine Schüzrecht den socialistischen Zertrümmerern des Staats und Eigenthums die ungeschwächte Fortdauer der angeblich veralteten Institutionen vor Augen gehalten hatte. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß so ziemlich bei allen ConfeSSIONen die Zahl derjenigen im Wachsen ist, die ihren Glauben auch im Leben zu behältigen suchen, die zur Bewältigung oder zur Einberung des Glends bis in jene Höhlen des Schmuzes, des Siechthums und des Lasters bringen, wohin die Schriftgelehrten des Socialismus nicht immer gelangen. Ob auch manche Heuchelei und frömmelnde Prunktsucht unterlaufe, es wird doch Gutes gethan, und die große Masse der Armen und Beladenen bleibt stets geneigt die Lehre nach den Früchten zu bemessen, die ihr geboten werden.

Dieses zunehmende Heraustrreten aus der selbstgenügsamen überirdischen Glaubensseligkeit in das sociale Leben und Leiden der Völker hinein, ist gleich bedeutend für die Gesellschaftslehre wie für ihre Anwendung. Auch zur Zeit der Reformation war es kaum so wichtig, was Luther und die andern Reformatoren lehrten, als wie sie lehrten. So ist es auch jetzt. Es kommt darauf an, daß die Wahrheiten, welche dann erst zu Wirklichkeiten werden können, wenn sie die Masse des Volks durchdrungen haben, diesem in der Sprache des Volks zu Gehör kommen. Dazu gehören alle Wahrheiten der Gesellschaftslehre, denn das Volk ist die Gesellschaft. Für die geistige Arbeit zur Fortbildung der menschlichen Gesellschaft gilt aber das Gleiche, was für die körperliche Arbeit gilt: wie diese an das materielle Kapital, an die schon gethane Arbeit anknüpfen muß, so muß die Geistesarbeit an das überlieferte geistige Kapital, an die im Volke und vom Volke schon gethane geistige Arbeit anknüpfen, wenn überhaupt etwas gethan werden soll. Seit Jahrhunderten hat die Lehre dafür gesorgt, daß bei allen christlichen Nationen die überlieferten religiösen Begriffe und Vorstellungen einen beträchtlichen Theil des überhaupt vorhandenen geistigen Kapitals bilden. Hiernach hat ein großer Theil des umlaufenden Sprachschazes sein Gepräge erhalten, und wenn davon vieles veraltet ist, so hat sich auch vieles erhalten. Wo also das Volk über ernsthafte Dinge ernsthaft verhandelt, da erinnert überall — und wie könnte dies anders sein? — die ganze Ausdrucksweise an die Sprache der ihm durch Kirche und Schule von Geschlecht zu Geschlecht vererbten religiösen Überlieferungen. Aber die Sprache jener Gebildeten, die infolge der ungleichen Vertheilung der geistigen Güter zu der bevorzugten Klasse der geistig Besizenden gehören, die den aus allen Zeitaltern und von allen Nationen ererbten geistigen Erwerb im Gedächtnisse und in Bücherschätzen angesammelt haben, die aber darum in geistiger Beziehung nicht von Hand zu Mund leben müssen, wie der Proletarier, welcher durch Arbeit und Sorge des täglichen Lebens auch in seinem ganzen Denken, Fühlen und Wollen an Stunde und Scholle gefesselt bleibt — die Sprache dieser Gebildeten ist noch jetzt eine sehr verschiedene von derjenigen der großen Mehrheit. Eine ähnliche Sprachkunst wie jetztutage spaltet im 15. und 16. Jahrhundert die gelehrten Humanisten und die Volksmasse, bis der Genius der Reformatoren diese Kunst übersprang, bis die geistvollsten und begeistertesten Männer ihrer Zeit den Hochmuth des gelehrten Junstgeistes so weit in sich selbst überwandten, daß sie wieder die Sprache des Volks und des Volksglaubens reden konnten und wollten. Im 19. Jahrhundert bildet vielleicht die wachsende Bethheiligung der sogenannten christlichen Socialisten an den Fragen des Weins und Deins, der Arbeit und des Kapitals, der Vereimigung oder Vereinzlung für Erwerb und Genuß, eine Brücke zur Verständigung zwischen Gebildeten und Angebildeten. Wie viel aber daran gelegen ist den rechten Ton zu treffen, mögen wir etwa nach der weitgreifenden, obwohl anscheinend nur vorübergehenden Wirkung von Lamennais' „Worte eines Gläubigen“ bemessen; nach der Wirkung eines Buchs, das weit weniger durch seinen Inhalt als durch seine Sprache eine von den Systematikern des Socialismus nicht anerkannte, aber deshalb nicht minder große Bedeutung hatte.

So wenig die christliche Lehre unmittelbar auch Staats- und Gesellschaftslehre sein kann, so hat sie doch eine dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben zugekehrte Seite. Darum war und ist fort und fort die Rede von einem christlichen Staate und christlicher Gesellschaft, trete nun die Idee dieses Staates und dieser Gesellschaft in den Phantasien von einem Tausendjährigen Reich zu Tage oder in der begriffsmäßigen Construction eines christlich genannten Consti-
focial-, Volkzwei- und Soldatenstaats. In der Säkularzeit der Reformation war der im Namen der Religion verkündete Communismus eines Thomas Münzer und der Wiebertäufer mit gekügten und todtlichen Waffen auf deutschem Boden überwunden worden, wie 1848 der auf Communismus auslaufende Socialismus der Renzeit in den Straßen von Paris und im Saale der französischen Nationalversammlung. Auch dieser neueste Socialismus (die Reden und

Schriften eines Louis Blanc, eines Vidal und vieler anderer geben Zeugniß davon) hatte nicht verfehlt, seine Berufung an das Christenthum einzulegen. Neben den Communisten des 16. Jahrhunderts hatten die Bauern und ihre Führer im Namen der christlichen Freiheit jene Forderungen gestellt, die wir auf unserm jetzigen Standpunkte zum großen Theile als gerecht, billig und bescheiden anerkennen; auch sie hatten in ihrem Sinne und ihrem Interesse den christlichen Staat und die christliche Gesellschaft gefordert. Aber dieser Forderung des christlichen Volksstaats setzte schon Luther selbst den Begriff seines christlichen Staats entgegen, den des unbedingten Gehorsams und blinder Unterwerfung unter die von Gott gegebene Obrigkeit, die Gewalt über uns hat. Er stützte sich also auf ein völlig zweischneidiges Dogma, das in keiner Weise ein Rechtsprincip ausspricht, das den slavischen Gehorsam zu gebieten scheint, aber durch Berufung auf das thatsächliche Verhältniß der Gewalt die Slaven zur That der Befreiung zwar nicht geradezu auffordert, aber ebenso wenig für unberechtigt erklärt, ihre Gewalt mit der sie knechtenden Gewalt messen zu dürfen, damit sie es thatsächlich erproben, ob die ihnen gebietende Obrigkeit zugleich factisch die Obrigkeit ist, die noch Gewalt über sie hat. Der Eintritt in eine lange Periode von Revolutionen und Gegenrevolutionen hat auch genügend gezeigt, daß sich die Weissagung: „Ich bin nicht gekommen, Friede zu bringen, sondern das Schwert“, noch fort und fort erfüllt, daß die maßlose Gewalt der Regierungen die gewalthätige Gegenwirkung der Regierten hervorrufen muß.

Das Ziel aller Reformen und Umwälzungen seit 80 Jahren ist die Befreiung der Arbeit aus dem erdrückenden Übergewicht des Kapitals und der staatlichen Willkürherrschaft. Dieser Weltkampf richtete sich in seiner ersten Phase gegen die Feudallasten, oder gegen die Tyrannei des Bodenkapitals. Er wurde und ward in dieser Richtung mit sichtbarem Erfolge geführt, bis in die neueste Zeit hinein und bis zu den äußersten Grenzen unsers Welttheils: bis zur Gründung eines freien Bauernstandes in der österreichischen Monarchie im Jahre 1848, bis zur beginnenden Emancipation der russischen Leibeigenen. Eben dieser Kampf, durch die Consequenz seiner eigenen Geschichte getrieben, mußte sich aber im weitern Verlaufe sein Ziel weiter hinausrücken: er ist im westlichen Europa nicht mehr vorwiegend gegen das Bodenkapital gerichtet, sondern gegen das in Geldwerth ausdrückbare Kapital überhaupt. Noch schwankt er unentschieden hin und her. Er läßt schwere Wetter, verheerende Stürme ahnen; er wirbt und muß so lange dauern, bis die Solidarität der Interessen des Kapitals und der Arbeit nicht bloß wissenschaftlich erkannt, sondern praktisch zur Geltung gebracht, bis hiermit die sociale Frage die Gegenwart zur Lösung gekommen ist. Denn die bisherige Unentschiedenheit dieser Frage ist die Unentschiedenheit des bisherigen Kampfes zwischen Arbeit und Kapital. Und dieser Kampf selbst ist nichts anderes als die Wiederaufnahme und Fortsetzung des im 16. Jahrhundert im Namen der „christlichen Freiheit“ begonnenen, der in unserer Zeit nur weit größere Dimensionen angenommen hat. Er ist in solchem Maße nur eine Fortsetzung, daß auch schon die „christlichen“ Bauern der Reformationszeit die Forderung gestellt hatten, jeder solle mit eigenen Händen seine Nahrung erwerben und keiner mehr haben als der andere; daß auch schon im 12. Art. von Wendel Hippeler's berühmtem „Entwurf zur deutschen Reichsreform“ unter anderm verlangt wurde: Aufhebung der großen Handelsgesellschaften und Beschränkung des Übergewichts des Hauptguts (Kapitals), Beschränkung des Betriebsguts von einzelnen und Gesellschaften auf die Summe von höchstens 10000 Fl., eine Ordnung für die Kaufleute, wie sie jede Waare geben sollen: Also schon damals der Vorschlag eines in der französischen Revolution und in der allerneuesten Zeit wieder auftauchenden Maximums. Nach alledem ist es nichts weniger als bloß ein willkürliches Spiel mit Paradoxen, wenn gar manche unter den hervorragendsten Geistern des heutigen Frankreich in ihrer Revolution seit 1789 das von neuem wieder aufgenommene Streben erkennen, das Christenthum nach seiner weltlichen Seite hin zu verwirklichen, zur Erlösung vom irdischen Buchstabenrechte, das sich zum wahren und lebendigen historischen Rechte umzulügen versucht hat. Eben diese Auffassung hat sich Bahn gebrochen, obgleich oder gerade darum, weil die Revolution während einer kurzen Zeit entschieden feindlich gegen alle christliche Religion aufzutreten schien; denn diese Feindschaft dauerte nur so lange, bis die Kirche in ihrer besondern Eigenschaft als Feudalherrin, als bevorrechtete Mitbesitzerin von Grund und Boden und darum als Feindin der freien Arbeit überwunden war.

Die sociale Idee des Christenthums, welche zugleich die Idee des Humanismus ist, sobald dieser sich in seiner geschichtlich gewordenen Eigentümlichkeit und Lebendigkeit selbst begriffen hat, ist indessen eine andere und höhere, als einerseits diejenige eines abgelebten historischen Rechts, als andererseits der abstracte Begriff der Freiheit und Gleichheit, auf dessen Wirk-

lichung die blutige und vergebliche Arbeit der Revolution in ihrer ersten Phase gerichtet war. Diese sociale Idee ist die der fortschreitenden Befreiung vom Drucke leiblichen, geistigen und sittlichen Mangels, der fortschreitenden Ausgleichung aller Härten des Schicksals, der fortschreitenden Vereinigung dessen, was in seiner Vereinzelung verkümmern müßte. Das alles drängt sich in dem einen Gebote der Liebe zusammen, die in ihrer Bethätigung bald befreiend ist, bald ausgleichend, bald vereinigend. Und diese humanistische und christliche Idee läßt sich in ihrer verneinenden Bedeutung auch dahin aussprechen: Es gibt überhaupt keine feste Form des Staats und der Gesellschaft, der Freiheit und Gleichheit, in welcher die Menschen ihre dauernde Befriedigung finden könnten; die Wahrheit und Wirklichkeit des Friedens, der Freiheit und Gleichheit unter den Menschen ist vielmehr die stets sich erneuernde Thätigkeit des Befriedigens, Befreiens und Ausgleichens.

Diese inhaltsschwere Wahrheit ist den Zeitgenossen durch die bitteren Erfahrungen des letzten Jahrzehnds nahe gerückt, und wir verdanken es der Strafe für unsere doctrinären Sünden und Eitelkeiten, daß wir im Felde der Staats- und Gesellschaftslehre wenigstens für einige Zeit der Systemmacherei, der Principienreiterei und Dogmenwirthschaft entbogen sind, daß nicht auch jetzt noch in dem Maße, wie früher, auf die Gründung und Wiberlegung neuer Theorien Zeit und Kraft verschwendet werden muß. Noch in anderer Beziehung ist die Aufgabe des Socialismus eine einfachere geworden, indem seit 1848 die wirksame Kritik der Geschichte einige Gegenstände, als nicht mehr oder jetzt nicht in Frage stehend, von der Tagesordnung völlig gestrichen hat. Man streitet nicht mehr über das Recht der Existenz des Staats, sondern setzt dieses Recht stillschweigend voraus, seitdem die bestehenden Staaten eine neue Probe von der Zähigkeit dieser Existenz gegeben haben. Alle Angriffe auf Ehe und Familie, alle unerquickliche Nebenerret in Prosa und Versen über Emancipation der Frauen und sogenannte „freie Liebe“, sind wie weggekehrt vom europäischen Boden; sie sind als abgelegte Mode in die Neue Welt übergesteбelt, aus der sie als Mormonenthum oder als Free Love Union, welche die Ehe als die Sklaverei der Liebe, als den Tod der Gefühle betrachtet, fragenhaft herüberschielen und an die Tölpeljahre des Socialismus erinnern. Was das Erziehungswesen anlangt, so denkt niemand mehr daran, im Sinne früherer Communisten die Verdrängung der häuslichen Erziehung in der Familie durch eine ausschließlich öffentliche und gemeinschaftliche nur zur Sprache zu bringen. Selbst die Besprechung des eigentlichen Volksschulwesens (eines wichtigen, obgleich öfters allzu sehr überschätzten Factors für jene zweckmäßige oder zweckwidrige Werthstellung des geistigen Kapitals, die in höchster Instanz auch über diejenige des materiellen Kapitals entscheidet) ist jetzt mehr und ausschließlich die Aufgabe der Schulmänner von Fach geworden. Bei den eigentlichen Socialisten hört man etwa nur noch eigentliche Klagen, wie da und dort das Pfaffenenthum, der gelehrte Junftgeist, oder die Befessenheit durch ausschließlich materielle Interessen einer gedehlichen Entwicklung des Unterrichtswesens entweder absichtlich oder gedankenlos im Wege stehen.

So ist endlich die sociale Frage (nachdem sie sich von manchem Beiwerte befreit hat) in ihrer unmittelbaren praktischen Bedeutung für die Gegenwart und nächste Zukunft zur bloß ökonomischen Frage geworden. Aber auch nach dieser engeren Begrenzung, oder erst durch dieselbe ist sie die eigentliche Weltfrage; sie ist es jetzt mehr als je zuvor, wie dies jeder und alle, die nicht zu einer besonders glücklich situirten Minderheit gehören, Tag für Tag an sich selbst erleben. Man kann nicht einmal sagen, daß der neueste Socialismus noch jetzt, wie früher, der principielle Gegner des Systems der freien Concurrrenz geblieben ist, wenn er auch gegen die Art seiner Anwendung mancherlei und oft gegründete Einwände zu erheben hat. Unter Socialisten versteht man heutzutage so ziemlich alle, die sich die wissenschaftliche Auffassung und Begutachtung der wirtschaftlichen Zustände zur Hauptaufgabe gemacht haben; die zugleich ein entschieden größeres Gewicht, als auf die Fragen des bloß formellen Staats- und Völkerrechts, darauf legen, ob und wie sich die Knoten des vielverschlungenen Güterlebens friedlich lösen oder nur gewalttham durchhauen lassen, und die eine besonders lebhaft sympathie mit dem Lose des Proletariats entweder wirklich haben oder doch zur Schau tragen. Gewiß gibt es manche unter diesen Socialisten, die noch jetzt die alten Fesseln der Schule tragen, und die, wenn sie nur mit diesen Fesseln klirren, die schärfsten Waffen der Wissenschaften zu führen meinen. Aber viele und vielleicht die meisten gehören doch nicht zu denen, die seit 1848 nichts gelernt und nichts vergessen haben, und seit sie sich selbst ihrer Verdienste nicht mehr allzu sehr überheben, werden diese um so lieber auch von Unbefangenen anerkannt, die niemals zu einer socialistischen Heilstheorie geschworen hatten. Es wird anerkannt, daß die Schriftsteller des Socialismus ihren Theil dazu

beigetragen haben, um die Aufmerksamkeit der Welt und Wissenschaft auf die „wichtigen gesellschaftlichen Kreise“ zu lenken.²⁾ Gleichsam zur nachträglichen und wenigstens theilweisen Rechtfertigung der gegen die „alte Wissenschaft“ und „alte Gesellschaft“ geschleuderten Machtsprüche haben sich wenigstens einzelne dieser Socialisten die Erforschung des wirklichen Bestandes der heutigen Gesellschaft, besonders die statistisch nachweisbare Vertheilung des Einkommens an die einzelnen und Familien, zum Gegenstande einer ernsten und gewissenhaften Thätigkeit gemacht.³⁾ Über die heutige Gesellschaftslehre ist endlich noch zu bemerken, daß selbst die ökonomische Frage bei weitem nicht mehr in dem Umfange, wie vor 1848, der Lummelsplatz der Socialisten ist. Die frühern doctrinären Angriffe gegen das persönliche Eigenthum, sowie die Declamationen gegen die „schmutzige Schlacke“ des Geldes sind nicht mehr an der Tagesordnung, und der vereinfachte auf die Erreichung nahe liegender Ziele gerichtete Socialismus hat es nur noch zu thun mit dem Schutze des richtig oder irrig aufgefaßten Rechts der Arbeit und der Arbeiter gegen den Kapitalismus, d. h. gegen die wirklichen oder angeblichen Übergriffe und Ausuferungen des Kapitals. In ihrer positiven Thätigkeit hat es hingegen die neueste Gesellschaftslehre so wenig mehr auf die Ausarbeitung neuer Systeme abgesehen, um nach ihrer Anleitung mindestens eine Heilung der ökonomischen Schäden in Baufsch und Vogen zu Stande zu bringen, daß sie sich vielmehr meist nur auf die Begründung einzelner Vorschläge zu bestimmten Maßregeln und Vorkehrungen beschränkt, wodurch hier und da in diesem oder jenem Lande irgendein Gutes geleistet, irgendetwas Übel gelindert werden mag.

Dieser Richtung der socialistischen Lehre entsprechend hat es auch die socialistische Praxis, im Hinblick auf die gesellschaftliche Noth, nur noch mit bestimmten Maßregeln, namentlich mit der Stiftung von Vereinen zu diesem oder jenem besondern Zwecke zu thun. Es haben hiernach auch jene Versuche aufgehört, um etwa durch Gründung von Phalanxieren oder communities, nach den Systemen eines Fourier und Owen, die völlig neue Gesellschaft wenigstens vorbildlich in die alte hineinzupflanzen und diese durch jene zu verdrängen. So haben sich denn die frühern Schulen und Systeme des Socialismus in eine Reihe der verschiedensten ökonomischen Maßregeln und der Vorschläge zu solchen Maßregeln zerlegt. Darin läßt sich ein theuer erkaufter Fortschritt erkennen, im Vergleiche zu jenen utopistischen Träumen, aus denen man plötzlich in einer neuen vollkommenen Welt zu erwachen hoffte. Fast man aber die statistisch nachweisbaren und unaufhörlich wachsende Summe der gesellschaftlichen Übel und Mißstände ins Auge, sucht man die steigenden Proportionen zu ermessen, in denen der leibliche, geistige und sittliche Pauperismus zunimmt und zunehmen muß, wenn nicht endlich seine Quellen verstopft werden: so muß man freilich anerkennen, daß mit allen Vorschlägen, Maßregeln und Stiftungen, welche von einzelnen oder freiwilligen Vereinen ausgehen, auf die Dauer nichts gebessert werden kann. Damit allein wird nicht geholfen, ob auch die Gedanken zur Hülfe von den verständigsten und sachkundigsten Männern bis zur anschaulichsten Klarheit durchgearbeitet werden; ob auch mit warmer, nachhaltiger und wahrhaft religiöser Begeisterung die Verwirklichung solcher Gedanken unternommen wird. Nicht eher kann die eiserne Kette fallen, an der seit 70 Jahren die Völker Europas umhergepeitscht werden zum stets sich erneuernden Kreislaufe von Parteienwuth und Erschlaffung, von Revolution und Reaction, von Zerrüttung des Wohlstandes durch Krieg oder bewaffneten Frieden: bis sich Völker und Regierungen zu einer großen und gemeinsamen That der Erlösung zusammenraffen, deren Gedanke von so einleuchtender Einfachheit ist, daß er so gut in Haus und Hütte jedes Bauers und Tagelöhners begriffen wird, als im Studierzimmer des Gelehrten oder Salon des Ministers; zu einer That, von der die heilsamen Folgen des Gelingens so allgemein und unmittelbar empfunden werden, daß alle für die Bewältigung der gemeinsamen Noth und Gefahren gern zusammenwirken, weil jeder damit auch die eigenste Noth und die ihn bedrohenden eigensten Gefahren von sich abwehrt.

Zur nähern Kennzeichnung der neuesten Gesellschaftslehre ist der gegenwärtige Standpunkt bei den Völkern, welche die Hauptträger des Socialismus sind, ins Auge zu fassen, damit nicht bloß das Gemeinsame, sondern auch das volksthümlich Verschiedene in den socialen Lehren und Leistungen zu Tage trete. Dabei müssen die Hauptsysteme des Socialismus vor 1848 so weit berücksichtigt werden, als zu dessen Verständniß nach 1848 unumgänglich erforderlich ist.⁴⁾

2) Wohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I.

3) In den ein tieferes und umfassendes Studium voraussetzenden und sehr beachtenswerthen statistisch-gesellschaftlichen Darstellungen: Belgien seit 1848, im zweiten Bande (1858) des Werkes „Unsere Zeit“, ist wol die Feder eines deutschen socialistischen Schriftstellers zu erkennen.

4) So wird einerseits eine Lücke der frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon“ ausgefüllt, das nicht

II. Communismus und Socialismus einzelner Völker. — A. Frankreich:
 1) Umriffe der äußern Geschichte: Kämpfe um das „Recht auf Arbeit“. Die neueste Geschichte Frankreichs⁵⁾, besonders diejenige der ersten Monate nach der Februarrevolution, hat mehr Licht über die Bedeutung des Socialismus und seiner verschiedenen Zweigungen verbreitet als alle Darstellungen und Erörterungen früherer Jahrzehnte. Die bewaffnete Macht der Bestehenden, die Nationalgarde, hatte sich noch für die Reform der constitutionellen Monarchie geschlagen; aber die bewaffneten Arbeiter hatten die für Millionen so unerwartete Entscheidung für die Republik gegeben, daß sich am Morgen des 26. Febr. die Bürger zugleich mit Staunen und Lachen als Republikaner du lendemain begrüßten. Damit war schon auf den Zwiespalt hingewiesen, der die neue Republik zerreißt und wieder der Militärmonarchie in die Arme werfen sollte; auf jenen Zwiespalt, der einen wohlmeinenden Socialisten, Pierre Leroux, in die Klage ausbrechen ließ: „Oh, que l'avenir est menaçant puisqu'il y a dès aujourd'hui deux républiques en présence!“

Das Gewicht, welches das siegreiche Proletariat in die Waagschale geworfen, war indessen maßgebend genug, um jenen Zwiespalt vorerst noch zu verdecken, und um der Bewegung in ihrem nächsten Verlaufe ein vorwiegend socialistisches Gepräge zu geben. Dies zeigte sich schon in der Zusammensetzung der Provisorischen Regierung, worin der Socialismus an Louis Blanc, dem Arbeiter Albert, dem besonnen auftretenden Flocon sowie an Ledru-Rollin seine Vertreter oder Begünstiger hatte. Die Mehrheit der an die Spitze der Verwaltung berufenen Männer gehörte zwar der reinen Demokratie und der wesentlich politischen Partei des „National“ an, die sich zur Lehre von der Volkssouveränität und ihrer Verwirklichung mittels des allgemeinen Stimmrechts bekannte; allein sie stand gleichfalls unter dem Einflusse der socialistischen Thatsachen. Eine der ersten Maßregeln war hiernach die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden in Paris und 11 Stunden in den Departements (!) sowie die Aufhebung oder Verminderung der die Arbeiter besonders belastenden Abgaben auf Getränke, Fleisch, Brot und Salz. Da man aber zur Deckung des Ausfalls das Kapital belastete durch eine Steuer von 1 Proc. auf die hypothekarischen Forderungen und durch Erhöhung der Grundsteuer um 15 Zusatzcentimen, so warf man schon damit den besitzenden Klassen den Handschuh hin und weckte besonders bei den Millionen der ländlichen Bevölkerung, deren Capital in Grund und Boden besteht, ein verhängnißvolles Mißtrauen gegen die Februarrevolution und diejenigen, die sie an die Spitze gehoben hatte. In der That wurde damit der ländlichen Bevölkerung der Gedanke aufgezwungen, daß es auf ihre Ausbeutung abgesehen sei, zum einseitigen Vortheile der Arbeiter in den Städten und besonders in der Hauptstadt.

Ein weiteres Zeugniß der socialistischen Strömung war die unverzügliche Berufung von Abgeordneten der Arbeiter in den Luxembourg; also die officielle Gründung eines Arbeiterparlaments, das unter dem Voritze von L. Blanc vor und neben der constituirenden Nationalversammlung tagen sollte. Neben Arbeitern und Meistern aller Art berief L. Blanc viele der socialistischen Berühmtheiten des Tages: Ch. Duveyrier und Carreaux (St.-Simonismus), Victor Considérant (Fourierismus), J. Reynaud, Vidal und Pecqueur (neuester Socialismus). Sodann wurde Wolowski berufen, damit auch die politische Ökonomie und die alte Gesellschaft ihre Vertretung habe. Die Genannten wohnten indessen nicht allen Sitzungen bei, und andere Eingeladene, wie Infantin (St.-Simonismus), B. Leroux und E. Girardin kamen gar nicht. Schon am 10. März, in der ersten Generalversammlung von 250 Mitgliedern aller Gewerke, trat eine solche Verwirrung zu Tage, daß man einen permanenten Ausschuß zur einigermaßen geordneten Fortsetzung der Verhandlungen bilden mußte. Das Ergebnis desselben wurde später von Vidal und Pecqueur zu einem förmlichen Entwurfe ausgearbeitet, der als eine Art Vereinbarung und Verschmelzung verschiedener Socialtheorien von Interesse ist. Bei der Berufung des Arbeiterparlaments hatte die Mehrheit der Regierung die zweifelhafte Absicht, die Gründung des von L. Blanc eifrig befürworteten Ministeriums des Fortschritts oder der Arbeit zu hintertreiben, das seinen Inhaber an die Spitze einer bedeutenden Macht gestellt

alle socialen Hauptssysteme berücksichtigt hatte; es wird andererseits der Forderung möglicher Rammersparniß genügt, da namentlich der ausführliche Artikel über Fourier's Theorie der Gesellschaft ganz wegfallen kann.

5) Vgl. besonders Stein, Die socialistische und communistische Bewegung seit der dritten französischen Revolution (Leipzig und Wien, 1848); Proudhon, Les confessions d'un révolutionnaire (Paris 1849).

hätte. Auch sollte der gefürchtete Volkstribun durch die leere Repräsentation einer obersten Leitung unfruchtbarer Verhandlungen abgenutzt werden, damit auch die Arbeiter die Wichtigkeit der socialistischen Theorien begriffen und ihr Obgendienst für L. Blanc verschwände. Diese Absicht wurde theilweise erreicht. Es dauerte nur wenige Wochen, bis im Proletariat die Meinung laut wurde, daß der kaum noch Hochgefeierte gleichfalls ein Volksverräther sei, und bis die Arbeiter begriffen, daß ihnen die Thätigkeit ihrer Commission, die nach Lamennais' Ausdruck „in der Wüste tagte“, nur schöne Worte geben könne. Wenn aber gerade die Verständigsten unter den Socialisten, wie dies auch im spätern Entwurfe von Vidal geschah, die Erlösung des Proletariats in eine ferne und schwer zu erreichende Zeit hinausdrückte, so wurde damit nur die Ungeduld gesteigert, statt gemindert. Denn die Socialfragen, die Ansprüche und Anmassungen des Besitzes und der Arbeit, wurden nicht bloß im Luxembourg erörtert, sondern zugleich in den zahlreichen Clubs, in der Journalistik aller Farben, in der Straßenpresse, wo Leidenschaft und Eynismus die verspäteten Versuche doctrinärer Belehrung und Aufklärung oft weit in den Hintergrund schoben. Überdies hatte die Versammlung des Luxembourg dazu beigetragen, im Proletariat das Gefühl seiner Zusammengehörigkeit zu schärfen und jeden Zweifel an seinem Recht niederzuschlagen, eine Macht im Staate sein zu dürfen, soweit es diese sein könne.

Diese Macht wurde ihm von der Regierung selbst in die Hand gezwungen, durch die unheilvolle Gründung der Nationalwerkstätten, durch die Organisation einer Arbeiterarmee, der bald keine andere Wahl blieb, als zu den Waffen statt zum Werkzeuge zu greifen. Schon in der ersten Revolution hatte man zu dem scheinbaren Nothmittel der Staatswerkstätten gegriffen, woraus schon damals tausendfache Verlegenheiten entsprungen waren.⁶⁾ Im Drange des Augenblicks vergaß man auch 1848 der Warnungen der Geschichte, und in größerm Maße wurde der alte Fehler von neuem begangen. Die Februarrevolution hatte, wie jede Revolution, das Kapital scheu und die Quellen der Production augenblicklich stocken gemacht. Es war dringend geboten, den Arbeitslosen Arbeit zu schaffen, und es war eine Pflicht der Klugheit wie der Menschlichkeit, der vom plötzlichen Schläge gelähmten Privatindustrie zu Hülfe zu kommen. Statt dies aber durch Bestellung nützlicher Arbeit unter den bisher gewöhnlichen Verhältnissen von Meistern und Gesellen, Fabrikanten und Arbeitern zu thun; und statt einen Theil der gährenden Masse von Paris zu entfernen, durch unverzügliche Fortsetzung oder Unternehmung großer öffentlicher Arbeiten an Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. w. wußte man nichts Besseres, als die unzufriedenen Elemente im Brennpunkte der Hauptstadt selbst zu vereinigen und unter sogenannten Brigadiers halb militärisch zu organisiren. Man wies also dieser Masse gerade am entscheidenden Punkte von Regierung wegen eine Stellung an, worin sie in ihrem schon lange vorbereiteten Kampfe gegen die alte, „schlechte“ Gesellschaft am allerersten einen unmittelbaren äußern Erfolg erwarten konnte. Übrigens ging die Gründung der Nationalwerkstätten, deren Verwaltung der rein republikanischen Partei des „National“ angehörte, keineswegs von den Socialisten aus, welche dieselbe nur ohne Widerstand gesehen ließen. Proudhon sagte daher ganz richtig: „Die Nationalwerkstätten waren die Caricaturen des Socialismus; da sie aber nicht sein Werk gewesen, so haben sie ihm keine Unehre gebracht.“ Sie waren vielmehr das Werk der nicht socialistischen Mehrheit der Regierung, und zwar nicht bloß darum, weil diese im Drange der Umstände nicht anders zu verfahren wußte, sondern weil sie auch vergebens hoffte, sich für alle Fälle der Stimme der von ihr bezahlten Arbeiter versichert zu haben.

Schon am 25. Febr. war ein kleiner bewaffneter Haufe von Arbeitern in das Sitzungszimmer der Provisorischen Regierung gedrungen und hatte die Anerkennung des Rechts auf Arbeit gefordert. Sogleich entwarf L. Blanc ein Decret, worin sich die Regierung verpflichtete, den Unterhalt des Arbeiters durch die Arbeit zu garantiren und allen Bürgern Arbeit zu gewähren. Zugleich wurde anerkannt, daß sich die Arbeiter associiren müssen, um den rechtmäßigen Ertrag ihrer Arbeit zu genießen. Später erklärte L. Blanc, daß er wohl gewußt, wie sehr er die Regierung damit verpflichtet habe, „da die Ausführbarkeit nur mittels einer Socialreform möglich sei, welche die Association als Princip, die Aufhebung des Proletariats als Ziel aufstelle“. Der Decretentwurf wurde ohne Widerstand genehmigt und unterzeichnet, auch von Lamartine, ob es gleich dieser bald darauf offen aussprach: „er habe dieses Recht auf Arbeit nie begriffen und werde es nie begreifen.“

6) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit u. s. w. (Bd. 1, Düsseldorf 1858).

Man besaß sich nun, das unbegriffene Recht begrifflich zu machen, indem man es durch den denkbar schlechtesten Versuch der Verwirklichung zu veranschaulichen suchte. Schon am 26. Febr. ward die unmittelbare Gründung der Nationalwerkstätten beschlossen. Jeder in den Werkplätzen zugelassene Arbeiter erhielt täglich 2 und, wer keine Arbeit finden konnte, 1½ Fr. Solange man nur wenige Tausende zu versorgen hatte, ging alles gut. Aber aus der Hauptstadt und den Departements drängte sich unter die Arbeitswilligen eine wachsende Zahl Müßiggänger. Diese wußten sich ihre 1½ Fr. entweder ohne alle Arbeit zu verschaffen, oder sie betrogen in der Art, daß sie sich vom Staat bezahlen ließen und dann nach Arbeit in der Privatindustrie suchten. Die Beschäftigung, über die man in ungenügendem Maße wirklich verfügte, bestand meist nur aus groben Erarbeiten, und so konnte man die an sitzende Lebensweise gewöhnten, oder mit höherer technischer Kunstfertigkeit ausgestatteten Arbeiter nur gegen ihren Willen und meist nur zum Schein beschäftigen. Der anfängliche Arbeitslohn ward also immer mehr zu einem Bettelpfennig, der selbst die ehrliche Arbeit in Misere brachte. Auch lag in den Staatswerkstätten eine fast unwiderstehliche Lockung für die Arbeiter der Privatwerkstätten, durch eine große Grève, durch einen allgemeinen Arbeitsstillstand die von ihnen beliebten Bedingungen den Meistern und andern Arbeitsunternehmern aufzubringen, indem sie sich bis zur Annahme vom Staat unterhalten ließen. Die Zahl der zudrängenden Arbeiter und Faulenzer stieg von 14000 Embrigaditen (11. März) zu 49000 theils Embrigaditen, theils nicht Eingetheilten; dann zu 88000 (19. Mai) und 117000 (Juni). Gleichzeitig mehrte sich die tägliche Gesamtausgabe von 20000 Fr. (11. März), auf 183000 (19. Mai), auf 208000 (10. Juni). So wuchs die von der Regierung gepflanzte, auf Kosten des Volkseigens und des reiblichen Fleißes genährte Wucherpflanze, der sich nach Umfang und verderblichem Einflusse nur das Übermaß unsers jetzigen stehenden Heerwesens zur Seite stellen läßt, zu einer riesenhaft bedrohlichen Größe heran. Doch hat der vorübergehende Bestand der Nationalwerkstätten wenigstens den theuer erkauften Beweis geliefert, daß sich die geschichtlich gewordenen und vom lebendigen Betriebe der Menschen noch erfüllten Formen der Production — ob diese noch so tabelnswürdig erscheinen mögen, doch nicht plötzlich durchbrechen und gegen andere Formen vertauschen lassen. In gleicher Weise zeigte die Geschichte dieser Werkstätten, wie wenig die Regierung gegenüber den gesellschaftlichen Mächten vermag, und eben diese Geschichte sollte mithin dem besonders in Frankreich bei Besitzenden und Proletariern noch herrschenden Aberglauben an die Allmacht des Staats einen Stoß gegeben haben.

Das Proletariat und diejenigen, die mittels desselben die Herrschaft behaupten oder erlangen wollten, auch alle nicht ehrgeizigen, aber bis zur Unbesonnenheit eifrigen Socialisten des Wortes und der That — ließen es inzwischen nicht an Reden und Schriften, an Projecten und Demonstrationen fehlen, wodurch die besitzenden Klassen in Schrecken gesetzt und herausgefordert wurden, sich im entscheidenden Kampfe mit den Feinden der alten Gesellschaft zu messen. Es half wenig, daß gegen dieses Gebaren die Verständigsten unter dem Socialisten selbst auftraten. Dahin gehörte Proudhon, der seinen eigenen Weg oder Irrweg verfolgte, aber gegen jeden Versuch socialer Umgestaltung nach der Initiative irgendeiner Regierung warnte. Dahin gehörte Lamennais, der in seinem „Représentant du peuple“ entschieden gegen L. Blanc und seine Organisation der Arbeit, gegen das Luxembourg und die Nationalwerkstätten auftrat, während er auf eine Organisation des Credits durch die zu berufende Nationalversammlung hoffte. Auch die einflusslosen Überreste der Schule Fourier's erwarteten die freibleibige Socialreform von einem unter dem wachsenden Einflusse der öffentlichen Meinung tagenden Parlament. Wichtigster war die zahlreiche und dem „impuissant liberalisme“ der alten Linken, aber auch allen gewaltsamen Schritten abgeneigte Partei unter den Arbeitern selbst, die sich zu den Ansichten des von Buchez und andern geleiteten „Atelier“ bekannte. Damit stimmte ein Theil der Arbeitervereine in den Departements überein, von denen einige sogar offen erklärten, daß ihre frühere Forderung einer unmittelbaren Erhöhung des Arbeitslohns eine verkehrte gewesen sei.

Gleichwol war die Minderheit der Leidenschäftlichen und Voreiligen groß genug, um die besitzende und besonders die ländliche Bevölkerung gegen die Socialisten aller Farben so weit aufzuregen, daß diese bald genug als Communisten erst gefürchtet, dann gehaßt und verfolgt wurden. So hatte Ledru-Rollin, als Minister des Innern, in seinem Wahlcircular an die Generalcommissare der Departements unter andern nicht bloß eine verhältnismäßige und progressivere Erbschaftsteuer in Aussicht gestellt; sondern auch die allen gesicherte Möglichkeit der Arbeit, sowie die demokratische Reorganisation der Industrie, des Credits und der freiwilligen

Bereinigung, die überall an die Stelle der ordnungswidrigen Einflüsse des Eigennutzes treten sollte. „Wer nicht fühlt“, so hieß es, „daß die frühere Gesellschaft untergegangen ist und eine neue errichtet werden muß, würde ein lauer und gefährlicher Abgeordneter sein.“ In dem von Georges Sand verfaßten Anschläge vom 15. April, der in den Provinzen einen erklärlichen Unwillen hervorrief, wurde verkündet: „wenn nicht die Wahlen die sociale Wahrheit siegen ließen, werde das Volk von Paris noch einmal seinen Willen äußern und eine falsche Volksvertretung zu verhindern wissen.“ Nach dem Aufstande vom 15. Mai fand man unter den Papieren Sobrier's den Decretskentwurf zu einer Besteuerung der Kapitalisten von 200 Fr. auf 1000—3500, von 250 auf 3500—5000 Rente u. s. w. Alle Grundbesitzer, die mehr als 100 Fr. Grundsteuer zahlen, sollen für je 50 Fr. mehr noch weitere 25 Fr. geben; und leisten sie dies nicht, soll ihr Vermögen als Nationaleigenthum erklärt werden. Auch L. Blanc hatte in einer seiner ungebrachten Reden die Republik leben lassen, „die es dahin bringen wird, daß es weder Reiche noch Arme gibt“, und das Journal „La républicaine“ rief den Besitzenden zu: „Ja, es handelt sich um euer Eigenthum und eure Gesellschaft. . . ja, die erste aller socialen Maßregeln muß die Übergabe der öffentlichen Circulationsmittel an den Staat sein, den ihr bestohlen habt.“ Zu diesen wörtlichen Drohungen kamen die thatsächlichen durch massenhafte Demonstrationen der arbeitenden Klassen und des Proletariats in den Straßen der Hauptstadt: so am 17. März; am 16. April, wo schon die zahlreich versammelte Nationalgarde den Ruf: Nieder mit den Communisten! hören ließ; am 15. Mai, wo Barbès in der von der Volksmasse bedrohten Nationalversammlung eine Besteuerung der Reichen mit einer Milliarde vorschlug.

Alle Thätigkeit des revolutionären Socialismus war zunächst auf Verhinderung der Wahlen zur Nationalversammlung, dann auf Sprengung derselben (15. Mai) gerichtet, sowie auf Gründung einer unumschränkten Regierung im Sinne der Partei. So erklärte L. Blanc später unumwunden, die Provisorische Regierung hätte die Dictatur in die Hand nehmen und dem allgemeinen Stimmrecht dann erst Rechenschaft ablegen sollen, nachdem sie alles Gute gethan, was zu thun war; sie hätte Kühn die Initiative zu umfassenden Reformen ergreifen sollen, „in Betracht des Zustandes der tiefen Unwissenheit und Verknechtung des Landvolks in Frankreich“. Diese Richtung der socialistischen Politik ergab sich ganz natürlich aus der Überzeugung, daß in einer Gesellschaft, worin die bisherigen Rechte des Besitzes und Kapitals, mithin auch die bisherigen Formen des Erwerbs durch Beteiligung des Kapitals an der Arbeit in Frage gestellt werden — das allgemeine Stimmrecht kaum anders als zu Gunsten der Besitzenden entscheiden könne. Der Grund dafür liegt in der geradezu unvermeidlichen Abhängigkeit jedes neuen Erwerbs durch Arbeit von dem in der Gesellschaft schon vorhandenen Kapital; denn jede neue Arbeit muß an die schon gethane, an die als Kapital „gesammelte“ Arbeit anknüpfen. Wer mit den Händen einen Acker umwühlen, oder das Korn zermalmen wollte, um den über landwirtschaftliche Werkzeuge, Maschinen und Zugthiere, über Wasser- oder Dampfmaschinen verfügenden Kapitalisten Trost zu bieten, ginge in seiner Thorheit zu Grunde. Es bildet sich also überall zwischen bestimmten Arbeitern und bestimmten Kapitalisten, sowie im beiderseitigen Interesse, ein so nothwendiges und gewohnheitsmäßiges Verhältnis der Über- und Unterordnung, daß in der Regel die Arbeiter dem Einflusse der Arbeitgeber aller Art unwillkürlich nachgeben, daß sie ihm gar nicht widerstehen wollen. Dies gilt besonders für die über weitere Räume zerstreute ländliche Bevölkerung. In den größeren Städten, wo sich dichtere Massen der Arbeiter zusammendrängen, wo auch die Mißbräuche in der Herrschaft des Kapitals massenhafter zu Tage treten und alle socialen Lehren, welche diese Mißbräuche irgendwie bekämpfen, eine größere und raschere Verbreitung finden — können dagegen allerdings die Besitzlosen gegen die Besitzenden in eine feindselige Stellung kommen, worin die Unterwerfung der erstern unter den Einflusse der letztern wenigstens theilweise und vorübergehend aufgehoben ist. Aber selbst in den größten Städten erreicht doch niemals diese zeitweise Emancipation der Armern vom Einflusse der Vermögenden einen so großen Umfang, als ihn die grundsätzlichen Gegner des in Staat und Gesellschaft Bestehenden voraussetzen pflegen. Kommt es also wirklich zur Verusung an das allgemeine Stimmrecht, so wird dieses für die Besitzenden entscheiden. Der ledere Theil der französischen Socialdemokraten konnte diese Verusung nicht verhindern; und so geschah, was sie befürchtet hatten: in der am 4. Mai eröffneten Nationalversammlung bildeten die Socialisten eine geringe Minderheit; die Versammlung bestand, wie Brousson sagt, „zu neun Zehnteln aus Anhängern der freien Concurrrenz, des freien Handels, des freien unabhängigen Eigenthums“.

Nach dem Versuch vom 15. Mai zur gewaltfamen Auflösung der Nationalversammlung richteten sich fast alle Interessen und Meinungen gegen die Nationalwerkstätten. Diese waren selbst den Socialisten verhaßt, weil die Direction der Werkstätten im offenen Zwiespalt mit L. Blanc und den Männern des Luxembourg stand. Die Bourgeoisie sah darin einen auf ihre Kosten unterhaltenen Herd zu immer neuen Unruhen; und die rein demokratische Partei fürchtete ihre Fortdauer, weil diese nur der Reaction Vorschub thun konnte, weil sich der gegen die Schöpfung der Februarrevolution gerichtete Haß der Besitzenden bald auch gegen die Februarrevolution selbst wenden mußte. Nur über die Art der Beseitigung stritt man noch. Es ist mehr als bloß wahrscheinlich, daß Reactionäre aller Farben eine die Arbeiter empfindende plötzliche Auflösung beabsichtigten; daß sie einen letzten Kampf hervorrufen wollten, dessen Ausgang nach den im voraus getroffenen Maßregeln nicht zweifelhaft sein und nur der Reaction zum Vortheile gereichen konnte. Unter dem Eindruck des überall wiederholten Auf: „Man muß ein Ende machen!“ handelte man nun bei Auflösung der Werkstätten ebenso rücksichtslos gegen die Arbeiter, als man bei ihrer Errichtung gegen die Arbeitgeber gehandelt hatte. Vergebens erhoben 100000 Männer den jetzt ernstlich gemeinten Ruf nach nützlicher Arbeit, und vergebens rief Trélat: „Ja, die Nationalversammlung muß die Arbeit decretiren, wie früher der Convent den Sieg!“ Die Auflösung wurde beschlossen, und die unverzügliche Verabschiedung der Arbeiter sollte mittels einer Entschädigung von 3 Millionen, oder etwa 30 Fr. auf den Arbeiter erfolgen, nach Antrag des Berichtstatters Falloux am 23. Juni. Auf dieses Anerbieten antworteten die Arbeiter am gleichen Tage mit Errichtung der Barrikaden. Am vierthägigen Kampfe theilte sich nicht bloß solche, die vom Auflösungsbeschluß unmittelbar betroffen waren, sondern, nach dem Bericht der Untersuchungskommission über die Vorgänge vom Mai und Juni, unter andern auch die Arbeiter in den Werkstätten einer großen Eisenbahn mit 5 Fr. Tagelohn, sowie Mechaniker mit jährlich 4500 Fr. Besoldungen. Also nicht bloß der Drang der Noth oder die Furcht vor baldiger Noth trieben zum Kampfe; sondern auch die unter den Arbeitern verbreiteten und von den Socialisten seit lange genährten Ansichten über die allgemeinen Mißstände ihrer ganzen gesellschaftlichen Stellung. Indessen war den streng republikanischen Mitgliedern der Nationalversammlung zumeist an Bewältigung des Aufstandes gelegen. Sie alle, wie Flocon, Garnier-Pagès, Marie und andere, erklärten den Aufstand nicht bloß mit Worten für ein Werk der Reaction; sondern es waren auch gerade republikanische Abgeordnete, die zur Vertheidigung der Republik gegen die mißgeleiteten Freunde derselben kämpften und zum Theil bluteten. Ein Zeugniß für diese Auffassung der Sachlage war es auch, daß General Cavaignac mit ausgedehnter Machtbefugniß bekleidet wurde. Aber der Sieg dieses Republikaners über seine Mitbürger war gleichwol eine Niederlage für die Republik. Arbeitslosigkeit, Bedrohung des Besitzthumes, Unruhen und die höchsten Greuel des Bürgerkriegs knüpften sich für die nach den augenfälligen Erscheinungen urtheilende Mehrheit wenigstens an den Namen der Republik, und die erste Freude über die Februarereignisse, über den Sieg der von Proudhon sogenannten „Revolution der Verachtung“, stimmte sich schnell, wenn nicht in Haß, doch in völlige Gleichgültigkeit gegen die neue Verfassung um.

Dem blutigen Siege der alten Gesellschaft folgte der parlamentarische Sieg. Im Gefühl ihrer Schwäche bei fortdauernder Trennung, hatten sich die verschiedenen socialistischen Sekten gleich nach den Februartagen zu vereinbaren gesucht. Dies gelang auch so weit, daß sie sich gegenseitig bei den Wahlen unterstützten, daß z. B. auf der Liste eines Erreur zugleich der Communist Cabet erschien. Eine Vereinbarungsformel fand man im „Recht auf Arbeit“, das bei seiner Unbestimmtheit jeder einzelnen Doctrin den nöthigen Spielraum zu belassen schien, um sich allen andern Doctrinen gegenüber in ihrer Besonderheit durchsetzen zu können. Auch die bloß politischen Demokraten, die den Bestand der Republik und ihre augenblickliche Herrschaft der Theilnehmung der Arbeiter in den Februartagen verdankten, stimmten für dieses Recht auf Arbeit; nur daß sie es verwirklicht sehen wollten ohne Verletzung des Privateigenthums, mittels der aus Staatsmitteln zu unterstützenden Gründung freiwilliger Associationen. So kam in den am 20. Juni veröffentlichten Verfassungsentwurf der Art. 2, der allen Bürgern Unterricht, Arbeit und Unterstützung garantierte. In Art. 7 wurde zwar unbestimmt genug dieses Recht auf Arbeit nur als dasjenige jedes Menschen bezeichnet, „durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu erwerben“; aber zugleich erklärend beigefügt, daß „die Gesellschaft durch die productiven und allgemeinen Mittel, über die sie verfügen kann und die noch organisiert werden sollen, allen Arbeitsfähigen, die sich nicht auf andern Weg Arbeit verschaffen können, dazu verhelfen soll“. Endlich wurden im Art. 132 jene „productiven und allgemeinen Mittel“ näher bezeichnet, und

darunter namentlich „die Unternehmung großer Arbeiten von öffentlichem Nutzen durch den Staat“ angeführt, „zur Verwendung der unbeschäftigten Arme bei Arbeitsmangel“. Noch am 21. Juni hob auch der alle socialistischen Secten bekämpfende „National“ hervor, daß das den neuen Entwurf von allen frühern republikanischen Verfassungen wesentlich Unterscheidende die Anerkennung und Sanctio des Rechts auf Arbeit und Unterricht sei. „Es wird unserer Revolution“, fährt er fort, „zum Ruhme gereichen, aus einer bisher nur bestrittenen Frage für den Theoretiker einen Artikel unserer neuen Verfassung gemacht zu haben. Schon dies allein wird genügen, die tiefe sociale Bedeutung unserer Revolution zu bezeichnen. Sie breitet ihre Wohlthaten selbst über diejenigen aus, die von den frühern Revolutionen vernachlässigt, obgar vergessen waren.“ Zwei-Tage später sollte die Junischlacht zu diesen Worten einen grauenhaften Commentar liefern.

Faßt man das nach den Junitagen den Mittelpunkt der ganzen Verfassungsfrage bildende Recht auf Arbeit nur oberflächlich und nach seinem bloßen Wortlaute auf, so kann man es etwa an der ihm scheinbar entsprechenden und kaum mehr bezweifelten Pflicht des Staats zu erkennen glauben, daß dieser seinerseits nichts versäumen dürfe, um allen Arbeitsstodungen vorzubeugen; und daß er den zur Arbeit Willigen und Fähigen Unterstützung gewähre, sobald sie Arbeitslose und Bedürftige geworden seien. Auch wird die strengste Auslegung im Art. 7 doch nur die Verpflichtung des Staats erkennen, dem ohne seine Schuld arbeitslosen Arbeitsfähigen irgendetwas Arbeit, wofür er fähig ist, zu verschaffen, und ihn etwa, bis dies geschehen ist, sogar ohne die Gegenleistung seiner Arbeit aus Staatsmitteln zu unterhalten. Allein alle positiven Rechte erhalten ihre praktische Auslegung durch die besondern Verhältnisse, unter welchen sie verkündet worden, und durch den Sinn, den die Meinung oder das Vorurtheil der Beteiligten wirklich darin findet, oder zu finden glaubt. Die seit Jahrzehnden verkündeten Lehren des Communismus und Socialismus; die in Wort und That stets sich erneuernden Drohungen gegen die Besitzenden; der Versuch einer zugleich fragenhaften und Besorgniß erweckenden Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch die Nationalwerkstätten; dann noch die Vorschläge Proudhon's hinsichtlich dieser Verwirklichung: das alles ließ der großen Mehrheit der Vertheidiger der jetzigen Zustände keinen Zweifel, daß der Socialismus und das Proletariat diesem Rechte auf Arbeit eine das Recht des Eigenthums tief verletzende oder es völlig vernichtende Bedeutung zuschreiben würden. Von dieser Seite wurde darunter ein Recht jedes Arbeiters auf eine vom Staat ihm zu gewährende und so einträgliche Arbeit verstanden, daß er sich damit selbst zum Kapitalisten machen könne. Oder man erklärte, nach der besonders von dem Courtierischen W. Considérant verkündeten Ansicht, den Staat für verpflichtet, daß er jeder bestimmten Arbeit das ihr entsprechende Betriebskapital zu sichern habe. *) Danach hätte der Staat zur Vertheilung dieser Kapitalien den Eigenthümern das Verfügungsrecht über ihr Eigenthum; also dieses selbst, fort und fort entziehen müssen. Die Initiative zu jedem neuen Arbeitsunternehmen wäre von den Arbeitsherren und Kapitalisten an die Arbeiter übergegangen, und die bisherige Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital in das Gegentheil umgekehrt worden. Mit vollem Recht hatte also Proudhon der Nationalversammlung rundheraus erklärt, daß das im Sinne der Socialisten und in seinem eigenen Sinne gedeutete Recht auf Arbeit „unverträglich sei mit den Herrschaftsrechten des Besitzes“; und daß durch Anerkennung eines solchen Rechts auf Arbeit „der Verfassungsentwurf den Besitz zerstört habe“.

Unter solchen Umständen war es begreiflich, daß die jetzigen Inhaber der „Herrschaftsrechte des Besitzes“ für die völlige Ausmerzung des so gedeuteten Rechts auf Arbeit aus dem Verfassungsentwürfe zu sorgen wußten. Vergebens forderte Considérant nur vier Amendierungen zur Rechtfertigung seines Systems und seiner Auffassung jenes Rechts. Vergebens suchten es die Vertheidiger wenigstens als „droit à l'existence par le travail“, oder als „droit de travail“ zu retten. Es ward endlich auch in dieser letztern Fassung mit 638 gegen 86 Stimmen

7) Nach bloß buchstäblicher Auffassung konnte man unter Recht auf Arbeit auch den Anspruch der gerade unbeschäftigten Arbeiter auf Theilnahme an der gerade vorhandenen Arbeit und ihrem entsprechenden Arbeitslohn verstehen. Danach wäre jenes Recht nicht bloß ein Eingriff in die Befugniß der Arbeitsunternehmer gewesen, nach ihrer Wahl mit bestimmten Arbeitern in Vertragsverhältnisse treten zu dürfen, sondern auch ein Eingriff in den rechtlichen Erwerb der gerade vorthellhaft beschäftigten Arbeiter selbst. Diese Auslegung, die nicht wirklich gemacht wurde, hatte doch sogleich darauf hingewiesen, daß die Vollziehung eines Rechts auf Arbeit im Sinne abstracter Gleichheit überhaupt nicht möglich ist, als auf Kosten desjenigen Theils der arbeitenden Bevölkerung, der gerade die tüchtigsten und fleißigsten Arbeiter in sich faßt.

verworfen. Dagegen kamen in die am 4. Nov. als Ganzes angenommene Verfassung folgende Bestimmungen: „Die Republik soll den Bürger beschützen in seiner Arbeit . . . Sie schuldet den bedürftigen Bürgern den Unterhalt, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft innerhalb der Grenzen ihrer Hülfquellen, sei es, daß sie, wo die Familie nicht ausreicht, die Existenzmittel denen gibt, die außer Stande sind zu arbeiten.“ Ferner: „Die Verfassung gewährleistet den Bürgern die Freiheit der Arbeit und der Industrie. Die Gesellschaft begünstigt die Arbeit durch unentgeltlichen Elementarunterricht, gewerbliche Erziehung, Gleichheit der Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitsherren, Spar- und Creditinstitute, freiwillige Association, öffentliche Arbeiten des Staats, der Departements und Gemeinden, Unterstützung der Hülflosen.“

Durch die parlamentarische Niederlage der zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Rechts auf Arbeit Verbundenen wurde die Fusion der verschiedenen socialistischen Sekten und Meinungen nicht sofort aufgelöst. Sie schrieben den Sieg ihrer Gegner zum Theil dem Umstande zu, daß schon seit Mai und Juni eine beträchtliche Zahl ihrer hervorragendsten Führer durch Verhaftung oder Verbannung vom Schauplatz des öffentlichen Wirkens entfernt war. Vor und nach der Abstimmung über den am 29. Aug. veröffentlichten Verfassungsentwurf wurde noch eine Zeit lang auch der journalistische Kampf über das Recht auf Arbeit lebhaft fortgeführt. Für dasselbe traten unter andern auf Cormenin, der nach London geflüchtete L. Blanc in „Le socialisme et le droit au travail“, Proudhon in „Le droit au travail et le droit de propriété“. Allein wie sich durch Gründung der Nationalwerkstätten und durch den Junkampf die rein republikanische Partei in die Lage versetzt hatte, über sich selbst den Stab brechen zu müssen; so waren nach den Verhandlungen über das Recht auf Arbeit alle bisherigen socialistischen Sekten und Meinungen dem Verdammungsurtheile der großen Mehrheit der Nation verfallen. Überall hatten aus jenen Verhandlungen die bestehenden Klassen wenigstens so viel erkannt, daß das mit Hilfe der Staatsgewalt geltend zu machende Recht auf Arbeit die seitherigen Besitzrechte wesentlich beschränken oder völlig vernichten würde; und selbst bis in die Nähe von Paris glaubten alle kleinen Besitzer, daß die ganze sociale Bewegung nichts als Communismus, daß ihr Ziel die unmittelbare Gütertheilung sei. Der selbstmörderische Tod aller alten und neuen Parteien in Frankreich, und der Ueberdruß an ihren zerfallenden Uborresten, öffnete Ludwig Napoleon den Weg. „Frankreich hat mich gewählt“, so sagte er selbst, „weil ich von keiner Partei bin.“ Das Bedürfnis der Ruhe um jeden Preis hob durch das in der kurzlebigen Republik gewonnene allgemeine Stimmrecht die unumschränkte Militärschicht auf den Schild. Es war die Wiederholung eines schon einmal gemachten Versuchs, ob vielleicht das agitationsmüde Frankreich unter dem von den Besitzenden theuer bezahlten Schutze der Bajonnette über seine weltgeschichtliche Aufgabe ins Klare kommen könne.

Nach Beseitigung der mißgebräuteten „Garantie der Arbeit“ bezeichnen die oben angeführten Bestimmungen der republikanischen Verfassung von 1848 in so zweckmäßiger Fassung, als sie überhaupt bei solchen allgemeinen Formeln möglich ist, den Umfang der Verbindlichkeiten, die der Staat zur Ordnung des Verhältnisses von Arbeit und Kapital zu erfüllen hat. Aber gleichwol ist nicht einmal auf dem Papier weder die sociale Frage überhaupt beantwortet, noch irgendetwas Näheres über die Maßregeln gesagt, womit der Staat seinerseits zur Lösung jener Frage beitragen soll. Denn wenn er sich zu bemühen hat, „innerhalb der Grenzen seiner Hülfquellen“ den bedürftigen Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen, so fragt es sich eben, wie weit diese Grenzen reichen; und ob er nicht im Interesse der arbeitenden Klassen berechtigt und verpflichtet sei, die ohnehin so beweglichen Grenzen seiner Hülfquellen sich selbst zu erweitern? Und wenn der Staat den Bürgern die Freiheit der Arbeit und „Industrie gewährleistet“, so fragt es sich, ob dann überhaupt von einer freien Arbeit die Rede ist im heutigen Militärstaate, der selbst ja durch seine Conscription, durch die massenhafte Verurtheilung seiner arbeitsfähigen Bürger zum soldatischen Zwangsdienste diese verhindert, die freie Arbeit ihres selbstgewählten Berufs thun zu können; der auch alle andern Arbeiter zwingt, zur Unterhaltung ihrer zum Militärdienst verurtheilten Mitbürger arbeiten zu müssen? Der Kampf um das „Recht auf Arbeit“ hat also keine Entscheidung gebracht. Er bildet jedoch einen wichtigen Wendepunkt im Weltkampfe der gesellschaftlichen Gegensätze, dessen heutiger Charakter ins Auge zu fassen ist unter Berücksichtigung der Einflüsse, womit noch hier und da die alten Socialsysteme in die Gegenwart herübergreifen.

2) Communismus. Cabet. Zur Zeit der Februarrevolution hatte der doctrinäre Communismus nur noch in Cabet einen nennenswerthen Vertreter. Dieser wanderte 1848

aus, um in Nordamerika mit einem Theile seiner bereits sehr verminderten Schüler den misglückten Versuch zur Gründung einer Colonie nach seinen Lehren der itarischen Gütergemeinschaft zu machen. Schon damals rühmte sich kaum noch jemand, wie Cabot gethan hatte, ein Communist zu sein. Die communistische Lehre war schon vor 1848 allgemein in discredit; sie war selbst den andern socialistischen Sekten verhaßt, weil sie der politischen Utopie Vorschub that, während die meisten Socialisten nur mit Hilfe des von ihnen beeinflussten oder beherrschten Staats ihre Zwecke zu erreichen trachteten. Mit dem Verschwinden des systematischen Communismus sind in dessen die communistischen Gelüste und Neigungen nicht zugleich verschwunden. Auch ist der Parteianhang der Communisten allen denen geblieben, die mit Hilfe des Proletariats und auf gewalthätige Weise dem mehr oder minder deutlich gedachten Ziele der Gütergemeinschaft oder Gütergleichheit zustreben.

3) St.-Simonismus. Frühere St.-Simonisten und ihre neueste Praxis der Güterheilung. Der Communismus der Neuzeit gehört durch seine Geburt wie durch seine ganze Lebensentwicklung dem Proletariat an: ihm geht es um Uauwägung der Gesellschaft von den untersten Schichten aus. Zum Zweck seiner wissenschaftlichen Rechtfertigung und Eutscheidung knüpft er zunächst an die Lehren Rousseau's an, des mächtigen und lange hinaus so einflussreichen Proletariats der geistigen Arbeit. Dem Communismus der ersten Französischen Revolution war es Ernst mit seiner Protestation gegen die ganze Culturgeschichte, mit seiner Umkehr in den sogenannten Naturzustand, der selbst noch nichts anderes war als der unruhige Traum einer einseitig übersättigten Cultur. Man begegnet den Keimen des spätern Communismus schon deutlich genug in den Ansichten der Anhänger der Schreckenszeit. So erklärte Conthon in Lyon: „Es bedürfte keines Handels und keines Kaufmannstandes.“ Und St.-Just, der fanatische Anhänger Rousseau's, der jenes Wort sprach: „Brot ist das Recht des Volks“ — wollte doch jeden Bauer guikotiniren lassen, der das kleinste Stück Acker auf eine neue rationelle Art und nicht auf die einfache alte Weise bestellte. Aus der gleichen Wurzel trieb der Babeufismus (s. Communismus) hervor, der alle großen Städte vertilgen, allen Luxus vernichten, sowie durch das Mittel einer spartanischen Erziehung und einer unerbittlichen Censur alles Wohlthum der Bildung über ein knappes Maß hinaus hindern wollte. Zwar mußte der spätere Communismus die Thatsache der neuen industriellen Gesellschaft mit ihrem reichern und unheimbar wachsenden materiellen und geistigen Bestthum anerkennen. Aber auch Cabot, Weitling und andere wollten doch nur den Fortgang der Welt nach gleichem Schritt und Tritt; sie wollten die Herrschaft der Mittelmäßigkeit, wenn auch der sich vorwärts bewegenden Mittelmäßigkeit. Und was auch durch die tausendfach verschiedene Arbeit der Ulieder der Gesellschaft künstlich noch errungen werde, die Ansprüche auf den Genuß aller körperlichen und geistigen Güter sollten doch wesentlich die gleichen bleiben. Im Gegensatz zu der Lehre des St.-Simonismus: „Jedem nach seiner Fähigkeit“, sollte in der communistischen Gesellschaft, nach der Seite des materiellen Bestthums hin jede Bevorzugung des Talents wegfallen. Auch für den jüngsten Communismus blieb also die eigentlich treibende Wurzel der Neid und Haß gegen alle leiblich und geistig Bestthenden oder Neidbestthenden; und an dem ihm weiter vergeitenden Haß der Bestthenden aller Art ist er endlich zu Grunde gegangen.

Dieser Communismus endigte jedoch durch den nicht ganz unehrenvollen Tod auf dem Schlachtfelde: er starb nicht, ohne zuvor seine Gegner in Furcht und Schrecken zu setzen. Der St.-Simonismus dagegen ging zu Grunde, weil er sich lächerlich gemacht hatte, und er wurde dies, weil der Ehrgeiz und die Eitelkeit seiner Anhänger inmitten der alten Gesellschaft aristokratische Ansprüche erhoben, wofür sie keine andern Titel anzuführen hatten als gerade nur ihre neue Doctrin, die dem ganzen Leben und Treiben der alten Gesellschaft vornehmend und herausfordernd entgegentrat.

Der Stifter dieser Schule, der durch seine Geburt den höchsten Reichen der Feudalaristokratie angehört, den aber die Strudel der Revolution in die Masse des gleichberechtigten Bürgerthums untergetaucht hatten, nahm doch aristokratische Gelüste und den Anspruch auf eine bevorzugte Stellung auch in die neue industrielle Gesellschaft hinüber. Vielleicht hatte sein Kopf, aber schwerlich sein Herz mit den Vorurtheilen und Privilegien der alten Welt gebrochen. Die geistvolle und kühne Kritik, womit er sich der neuen Feudalherrschaft des beweglichen Mittelstandes schon nach ihren ersten Fortschritten entgegenstellte, sammelte einige jüngere Talente um ihn. Erst nach dem Tode St.-Simon's traten seine Anhänger als eigene Sekte oder Schule zusammen, die viel Einfluß machte, aber auch viel Einfluß auf Ausbildung der socialen Lehren und Anschauungen gewann. Die Einflüchtigsten und Verstandigsten der Schule, ein Bazard, Desouz,

Verband und andere, traten aus, als unter dem Banner des sogenannten Père Enfantin mit der Lehre von der Emancipation des Fleisches, von der freien Liebe und Gemeinschaft der Frauen, die Basis der Gesellschaft, die Familie, aufgehoben und das Princip des sinnlichen Genusses zur Herrschaft in der neuen Welt bewiesen werden sollte. Der zum Enfantinismus gewordene St.-Simonismus stellte ziemlich unvorhoben die neue Forderung an die alte Gesellschaft, daß sie sich der neuen „Priesterschaft der Liebe“ auf Gnade und Ungnade hingeb; er verlangte nichts Eringeres als sogleich die Herrschaft über die ganze Erde, da in der neuen Gesellschaft alle trennenden Marken des Staats und der Nationalität verschwinden sollten. In der Erwartung der wirklichen Welt Herrschaft suchte sich einflussellen die neue Sekte mit priesterlichen Rimbund zu umhüllen; und sie gab sich durch das Kinderspiel mit eigenthümlichen Ceremonien und Trachten gar bald dem vernichtenden Spotte ihrer Mitbürger preis.

In ökonomischer Beziehung war es der höchste Grundsatz des St.-Simonismus: „Jedem nach seiner Fähigkeit, jeder Fähigkeit nach ihren Werken.“ Davon war der weitere Grundsatz: „Keine Erblichkeit des Besitzes“, nur eine Folgerung. Nicht mehr der Zufall der Geburt und des damit zusammenhängenden Erbrachtes sollte über Vertheilung der Kaputalien entscheiden; sondern unter der obersten Leitung der „priesterlichen Naturen“, oder der „Menschen der Liebe“, welche die „weltliche Vorsehung“ bilden, sollte die Vertheilung aller Mittel des Erwerbs und Genusses durch ein überall hin verzweigtes System von Banken erfolgen. Damit wäre alle Eigenschaft des individuellen Besitzthums verschwanden; alles Eigenthum, das Recht des Gebrauchs und Mißbrauchs der ganzen Sachewelt, wäre in höchster Instanz in die Hand einiger Bankdirectoren gelegt worden. Diese Bankokratie wäre dann im Interesse ihrer eigenen Herrschaft mit der „weltlichen Vorsehung“ der „priesterlichen Naturen“ einig gegangen. So geschähe man ein System der geistigen und leiblichen Bevormundung zu Stande zu bringen, neben dem sogar der Absolutismus jeder Priesterkaste noch ein Reich der Freiheit gewesen wäre. Denn der priesterlichen Kastenherrschaft stand doch überall der genossenschaftliche Geist anderer Kasten mächtig und beschränkend zur Seite, während es die St.-Simonistische Hierarchie und Bankokratie nur mit einer unverbandenen Menge individueller Existenzen zu thun gehabt hätte. Gleichwohl war schon im 17. Jahrhundert etwas Ähnliches zu Stande gekommen: der jesuitische Communistenstaat von Paraguay. Allein ob auch die geistlichen Väter ihre indianischen Unterthanen bis zum scheinbar gleichgültigsten Thun und Lassen des täglichen Lebens zu Bevormundern wußten: so fanden sie ihnen doch noch mit wirklich geistiger Überlegenheit gegenüber. In der Neuzeit dagegen und in Europa ist durch eine bei weitem reichere und allgemeinere Bildung die Vertheilung der geistigen Gaben und intellectuellen Leistungsfähigkeit eine vielleicht noch mannichfaltigere, als sogar die Vertheilung des materiellen Besitzthums. Um so größer war die Annäherung des St.-Simonismus, indem er seine Priester und Bankiers zu Taxatoren der Fähigkeiten machen wollte, welche die Mittel zur Bethätigung dieser Fähigkeiten vertheilen und also befugt sein sollten, ihre besondern Ansichten und Zwecke den Millionen der Willlebenden unterzujoben und hiernach die Menschen als Mittel für ihre Sonderzwecke mißbrauchen zu dürfen. Immerhin ist es bemerkenswerth, wie der Jesuitismus und St.-Simonismus in der Mißkenntung und Mißachtung der freien Persönlichkeit übereinstimmen. Es ist um so beachtenswerther, als auch der letztere, wie alle Socialsysteme der Neuzeit, unter der Fahne der Freiheit zu kämpfen vorgab; und als er sich durch seine Bankokratie mit den Ansichten seines eigenen Vaters in Widerspruch zu setzen schien. Denn St.-Simon hatte besonders in seinem „Catechismus industriel“ ausdrücklich hervorgehoben, daß die zur ersten Stufe in der neuen Gesellschaft berufene industrielle Bevölkerung noch in Knechtschaft gehalten werde, sowol durch die Reste des feudalen Staats, als auch durch einen Theil ihrer eigenen Partei, durch die Bankherren oder Kapitalisten. Aber es gehört ja zu den freilich noch unfruchtbaren Sätzen der Freiheit, daß sie sogar die Herrschaft zwangens hat, die Maske der Freiheit tragen zu müssen; und es war nur das stets wiederkehrende „Ole toi que m'y motto“, wenn der St.-Simonismus die gerade bestehende Bankherrschaft bekämpfte, um seine eigene an die Stelle zu setzen.

So leicht die St.-Simonistische Lehre als Anachronismus erkannt werden mußte, und so gänzlich sie im Jahre 1848 verschollen schien, haben doch einige nützliche Urtheilungen der Gegenwart die Aufmerksamkeit von neuem darauf hingelenkt. Einige Gränder der umfassenden Creditbank, des Credit mobiler, gehören der St.-Simonistischen Schule an; und wie alt auch die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit ist, so wurde doch das Ziel dieser Herrschaft kaum noch mit so deutlichem Bewußtsein verfolgt. Darin lassen sich die Nachwirkungen der Schule eben so wenig verkennen als in dem Bewußtsein, das rücksichtslos Streben nach Anechtung der Arbeit

durch Monopolisirung des Kapitals und Credits unter der Firma einer „Democratisirung des Credits“ zu verbergen. Über den äußern Erfolg dieses Strebens bemerkt Bronson⁸⁾: „Bis die ehemalige St.-Simonistische Kirche hat — so sagt der «Reis» — eine Razzia von einer halben Milliarde gemacht. In Frankreich, in Algerien gehören ihr unermeßliche Besitzthümer: Parke, Schlösser, Latifundien mit dem vom Staat gepachteten Chepeneil (Weichpacht). Dar schuldet man diesen Begründern des democratisirten Credits weniger?“ Über die Richtung ihrer Thätigkeit bemerkt er sodann: „Schon hat die Gesellschaft ihre Hand auf das angebaute Eigenthum gelegt; ihre Zeitungen bereiten die gezwungene Entäußerung (die Expropriation) des Landmanns vor, unter dem Vorwande seiner Unwissenheit und bloßen Routine. «Wir laufen Gefahr», sagen sie, ein der Bodencultur zu versumpfen. Im Interesse der öffentlichen Ernährung, im Interesse des Bauers selbst muß man ihn expropriiren, ihm zwangsweise sein Eigenthum nehmen, die großen Lehngüter wiederherstellen, und die verfügbaren Arme, die unnützen Magen nach den Colonien senden.» Jesuitismus und Censurminismus sind einstimmig über diesen Punkt. Das «Univers religieux» spricht sich mit compromittirender Offenheit darüber aus; die St.-Simonisten möchten sich mit der Maske des öffentlichen Interesses bedecken.“ Diese Übereinstimmung des Jesuitismus und St.-Simonistisch gefärbten Capitalismus ist, wie schon bemerkt, nicht bloß zufällig. Weder Jesuiten noch Bankherren denken daran die Unwissenheit der französischen Bauern durch Verbreitung besserer Bildung zu beseitigen. Zur Steigerung ihrer Macht und ihres Einflusses wollen sie nur diese Unwissenheit benutzen; und um sie benutzen zu können, müssen sie dieselbe zu erhalten suchen. Es läßt sich nicht wohl ermaßen, ob es der Gesellschaft Jesu schon in demselben Maße wie der „ehemaligen St.-Simonistischen Kirche“ gelungen ist, sich zum großen Kapitalisten zu machen. Notorisch ist jedoch im letzten Jahrzehnd die massenhafte Vermehrung des Besitzthums des klug speculirenden Ordens, der es wohl weiß, daß er sich zum größten Kapitalisten machen muß, um sein nie aufgegebenes Ziel der geistlichen Bevormundung und Beherrschung der Völker erreichen zu können.

4) Fourier und seine Lehre. Considérant über das Recht auf Arbeit. Neue re Socialisten und ihre Vorschläge zur Organisation des Credits. Ist der eigentliche Communismus dem Proletariat, und der St.-Simonismus der Aristokratie der geistig Vornehmen und vorweg Nehmenden entsprungen, so gehört dagegen der Fourierismus den dritten Stände an. Sein Stifter bekleidete eine untergeordnete Stellung im Kaufmannsstande, als er durch die Sünden des in gewinnlüchtiger Absicht mit unbarmerzigter Selbstsucht verfahrenen Handels zum Nachdenken über die sociale Krankheit und die Mittel ihrer Heilung angeregt wurde. Auch bei ihm finden wir einen ungewöhnlichen Scharfblick für die Fehler und Gebrechen der neuern Gesellschaft. Aber eine ungezügelt phantastische ließ ihn in den wunderlichsten Träumen von einer rosenfarbigen Zukunftswelt schwelgen, und doch blieb diese Phantastie eine kümmerliche, da sie kaum hinaus kam über das Ideal der höchsten sinnlichen Genüßfähigkeit und der ihr gemäßen reichlichsten Fülle der Genüßmittel. Dieses phantastisch Willkürliche offenbarte sich auch in seinen an die Jetztwelt gerichteten Verbesserungsvorschlägen. Sein unbeweisbares höchstes Dogma war, daß die Fähigkeiten bestimmt werden durch die Neigungen, die in ihrem höchsten Grade Leidenschaften sind. Betroffen von dem grellen Gegensatz in der wirklichen Welt zwischen mühselig Arbeitenden und schweigerisch Genießenden, sollte der Gegensatz von Arbeit und Genuß völlig verschwinden. Denn auch die Arbeit sollte zum Genusse werden: sie sollte „atrayant et passionné“ sein. Schon Fourier's ganze Psychologie der menschlichen Neigungen und Fähigkeiten war eine willkürliche. Rein willkürlich war es auch, daß er in dem an die Stelle des isolirten Familienhaushalts tretenden Phalanxere, in seiner von 12—1800 Menschen jeden Alters und Geschlechts bevölkerten Normalgemeinde, einen gerade so weit ausreichenden Bestand verschiedenartiger Arbeitsneigungen voraussetzte, daß dieselben im freien Wechsel ihrer Bethätigung aus sich selbst eine Organisation der Arbeit hervorbringen würden, welche die reichlichste Production erwarten lasse. Und weil er, statt der langen, einformigen und abstumpfenden Arbeit der heutigen Industrie, den höchsten Ertrag von der Energie des leidenschaftlichen Betriebs der Arbeit hoffte, aber wohl wußte, daß die Leidenschaft nur ihre kurzen Momente habe — so sollte nach kurzen und meist nur halbständigen Fristen ein stetig sich erneuernder Wechsel stattfinden. Jeder denkende Arbeiter weiß es, daß die mit besonnenem und kaltblütiger Ausdauer fortgesetzte Arbeit bei weitem größere Erfolge erzeugt, daß die stete neue Gruppierung der Arbeiter erfordernden Übergänge von einer Thätigkeit zur andern das

8) Manuel du spéculateur de la bourse etc. (Paris 1857).

fürherste Mittel sind, um die Production auf ein Minimum herabzubringen. Dennoch erwartete Fourier die reichlichste Fülle einer nach Kapital, Fähigkeit und Arbeit zu vertheilenden Production. Er getraute sich, die englische Nationalanschuld mit den in Phalanstieren gezogenen Zühhern heimzahlen, und das zur Gründung dieser Gemeinden vorgeschossene Kapital mit 20 Proc. und mehr verzinsen zu können. Inzwischen hartete er auf den Reichen, der die erste Million für jene erste Phalanx hergäbe, welche durch das hinreichende Beispiel ihres erfreulichsten Betriebs sehr bald für die ganze menschliche Gesellschaft den Fortschritt in die neue Welt hinein entscheiden werde. Aber wie er selbst vergebens hartete, ebenso vergebens forderten seine Anhänger vom Staate einen Credit von 4 Millionen und eine Quadratliece Boden zur Errichtung einer Mustergemeinde. Sie trachteten wenigstens nach einer Pflanzschule für ihre Phalangen mittels der Auswahl von 4—500 Kindern, die noch nicht die schlechten Eindrücke der schlechten Gesellschaft in sich aufgenommen hätten. Damit erkannten sie freilich selbst an, daß sie an das geschichtlich Gegebene nicht anzuknüpfen wußten; daß sie zur Gründung ihrer unmöglichen Vorbedingung voraussetzten, die Weltgeschichte von neuem anfangen zu dürfen.

Übrigens war so viel kindlicher Glaube, so viel Wohlwollen und Friedfertigkeit im Lehrer und seiner Lehre, daß Fourier treue und eifrige Schüler fand. Diese wußten ihn zum Theil auch dadurch zu ehren, daß sie seine kosmogonischen Spielereien beiseite ließen und in seinem Geiste praktische Dinge besprachen, während ihnen gleichwol seine Phalanx das ideale Grundelement der künftigen Gesellschaft blieb. So wirkte namentlich Considérant, durch Herausgabe der „*Démocratie pacifique*“, bis nach 1848. Als Mitglied der Nationalversammlung war er unter den Vertheidigern des Rechts auf Arbeit; das er mit steter Beziehung auf das Recht des Besitzes durch eine 1848 neu aufgelegte Schrift im wesentlichen auf folgende Weise zu begründen suchte:

Alle Mitglieder der menschlichen Urgesellschaft hatten ein gleiches Recht auf das Urkapital, auf den der menschlichen Thätigkeit zur Benutzung vorliegenden Grund und Boden. Alle hatten mithin auch das ursprünglich gleiche Recht, sich die Früchte des Bodens anzueignen durch Einsammeln, Jagd, Fischfang und Weide. Da nun die Arbeit des Einsammelns, der Jagd u. s. w. gerade die Bedingung für die Ausübung jenes ursprünglichen Rechts war, so war dieses selbst nichts anderes als das Recht auf Arbeit. Später ging man zu neuen und höhern Formen der Arbeit, zur Industrie über; und jetzt wurde jeder Arbeiter der rechtmäßige Besitzer der von ihm geschaffenen Werthe, also auch desjenigen Werths, um den irgendwo der ursprüngliche Werth des Bodens durch Arbeit bleibend vermehrt worden war. In dieser Gesellschaft, die sich zum ersten male der Industrie gewidmet, stimmte das Eigenthum mit dem Recht so lange zusammen, als der durch die Thätigkeit aller erzeugte Reichthum vertheilt blieb nach dem Verhältnisse, wonach jeder einzelne an der Schöpfung des Reichthums theilgenommen hatte. Aber dieses rechtmäßige Eigenthum besteht nicht in der heutigen Gesellschaft, in der vielmehr die ganze Vertheilung des Besitzes durch Veraubung bewirkt ist. Auch müsse man sich wundern, wenn dies anders wäre in einem socialen Staate, der kaum aus dem Kriegszustande erlöst ist; und unter einer Gesetzgebung, die nichts weiter sein kann als eine Modification des alten Rechts oder Unrechts der Eroberung. Damit also die Thatsache des Besitzes mit dem Recht übereinstimme, damit der Besitz wieder rechtmäßig sei und bleibe, muß das Recht auf das Urkapital jedem Individuum vorbehalten, oder ihm ein solches von gleichem Werthe, ein Äquivalent, zuerkannt werden. Auch muß alles neugeschaffene Kapital, sowie es erzeugt wird, nach der verhältnißmäßigen Mitwirkung eines jeden an dieser Erzeugung zur Vertheilung kommen. Das Individuum hat sich also erst dann nicht mehr zu beschweren, wenn die Gesellschaft wieder sein Recht auf Arbeit anerkennt, das er früher in der einfachen Werkstätte einer rohen Natur ausgeübt, und das er als gegenwärtiges Recht in einer besser ausgestatteten Werkstätte auszuüben hat, worin auch seine individuelle Thätigkeit eine productivere geworden ist.

Davon abgesehen, daß sich der jezige Werth des angeblichen Unrechts auf Arbeit unmöglich bestimmen läßt, ist sonst auch die ganze Argumentation eine sehr schwache, da sie eben dieses Unrecht, das gegenüber der gewaltsamen Ausbeutung der Menschen durch Menschen erwiesen werden soll, schon als erwiesen voraussetzt. Der Mensch ist im gleichen Sinne, wie das jagdbare Thier des Waldes und Feldes, ein Erzeugniß des Bodens, und das Unrecht der Jagd, das der Ausbeutung und Eroberung, ist bis zur Stunde auch von Menschen gegen Menschen ausgeübt worden. Ebenso wenig kommt Considérant damit über das Unbestimmte hinaus, daß er die Organisation der Arbeit oder der Industrie als das zu lösende Problem bezeichnet und be-

hauptet, das Recht auf Arbeit sei eine Thatsache geworden, sobald die Industrie eine feste (Fourier'sche) Organisation erhalten habe, und sobald die „Regierungen die regelmäßigen Arbeiten in hinreichender Quantität organisiert haben“. Überhaupt ist es eine oft angewandte vergebliche Mühe, aus der Voraussetzung irgendeiner beständigen Urfellshaft und aus dem Glauben an ein dagesewenes Utopien der Vergangenheit die Rechte der Jetztwelt abzuleiten und abzuleiten zu wollen. Sagen wir einfach, daß man nach dem jetzigen Wüthungsstande jedem Menschen ein Recht auf die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein zuerkennen muß: so hat man sich wenigstens fürzer, wenn auch nicht bestimmter ausgedrückt, weil doch immer die Bemessung dieses Rechts von den zeitlich und örtlich maßgebenden Menschen abhängig bleibt.

Unter der freien Organisation der Industrie hatte Considérant diejenige nach den Grundsätzen Fourier's verstanden. Aber gerade dafür fanden sich keine Anhänger mehr. Statt einer Organisation der Arbeit in Bausch und Bogen, wollte man es also vorerst mit einer „Organisation des Credits“ versuchen. Dinehin erkannte man immermehr, daß sich der ganze sociale Kampf um das Verhältnis von Kapital und Arbeit drehe; und so fehlte es nicht an socialistischen Vorschlägen für Sammlung und zweckmäßigere Vertheilung des Kapitals, zur allseitigen Befruchtung der Arbeit durch möglichst wohlfeilen Credit. Einige dieser Socialisten, wie F. Coignet mit seinen Vorschlägen zu einem umfassenden Bank- und Leihsystem⁹⁾, gehören der Schule Fourier's an.

Folgendes ist das Wesentliche dieser jedenfalls durchdachten und beachtenswerthen Vorschläge: Durch ein über ganz Frankreich verzweigtes System von Banken, dessen Gründung von Privaten ausgehen kann, die aber besser der Staat übernimmt, wegen der für die Gesamtheit damit verbundenen Vortheile — soll zunächst derjenige Theil des Credits vermittelt werden, der in der Form des Darlehns gegen reale Sicherheit gegeben wird, also gegen Verpfändung werthvoller, theils unbeweglicher, theils beweglicher Sachen. Die Ertheilung des Personalscredits erfolgt an die Genossenschaften (Associations), denen der Kapitalbedürftige angehört, und deren Mitglieder solidarisches füreinander einstehen; sie erfolgt nur in dem Maße, als diese Genossenschaften notorisch oder nachweisbar als hinlänglich haubar bekannt sind. Da nun auch der Realcredit nur bis zu einem bestimmten Theile des Schätzungswerts der verpfändeten Sachen ertheilt werden soll, so setzt Coignet voraus, daß seine Bank überhaupt nur gegen absolute Sicherheit darleihe. Sie macht ihre Vorschüsse in der Form von Banknoten, je nach den Bedürfnissen der Circulation von 5, 10, 20 u. s. w. Fr.; und leiht gegen den geringen Zins von 1—2, höchstens 3 Proc., wodurch zugleich die Verwaltungskosten bestritten werden. Diese Wohlfeilheit ihres Credits wird ermöglicht, weil sie angeblich keiner gemäßigten oder ungemäßigten metallischen Waarschaften bedarf; nicht einmal zur theilweisen Deckung der umlaufenden Banknoten, die in ihren speciellen und speciell gewährten Unterpfändern eine mehr als genügende Sicherheit haben und darum ohne Zwangscours circuliren. Der Entlohnung der Banknoten wird zugleich dadurch begegnet, daß sie jeder Besitzer derselben auch wieder bei der Bank ausleihen kann, die sie nun ihrerseits mit höchstens 3 Proc. zu verzinsen hat. Da jedoch in Frankreich die Summe der Leihgeschäfte, die als Waargeld, Banknoten und individuelles Papiergeld (Wechsel, Promessen, Obligos u. s. w.) umlaufen, zu etwa 15 Milliarden geschätzt wird, so rechnet Coignet, daß seine Bank doch mindestens den Zins von einem Capital von 12 Milliarden zu beziehen habe. Das jährliche Einkommen der Bank würde also bei 3 Proc. 360 Millionen betragen. Zu demselben billigen Preise von 3 Proc. würde nun den Producenten aller Art Credit gewährt werden, während dieser gegenwärtig für das mobile Vermögen (auf gute Wechsel) wenigstens 4 Proc. beträgt, für das unmobile Vermögen aber, wegen der Notariatskosten u. dgl., sogar 7—8 Proc.

Mit diesem Banksystem soll ein System von Gemeindegeldern in Beziehung stehen, mit Niederlagshäusern für die aufbewahrungsfähigen Waaren, mit Bazars für den Verkauf gegen Baarzahlung; mit Comptoirs für Anstellung von Empfangsfirmen für die hinterlegten Waaren, unter Angabe ihres von Experten ermittelten Werths. Diese Werthscheine können gleich den jetzigen Wechseln endosirt werden, und gegen Einhandlung derselben Urkunden macht die Bank verhältnismäßige Vorschüsse. Für den Handel mit dem Inlande sollen auch bei allen Handelsconsulaten solche Agenturen bestehen. Nach dem Grundsatz der Wahrheit und Offenheit sollen alle heimischen und auswärtigen Agenturen in beständiger Correspondenz stehen,

9) Deutsch unter dem Titel: Der Socialismus in seiner Anwendung auf Credit und Handel. Nach Fourier'schen Grundsätzen (Zürich 1851).

um sich gegenseitig den örtlichen Bestand und Bedarf an Waaren mitzutheilen, und um zugleich die Speculation der irgendwohin begehrten Waaren zu besorgen. Dadurch wird, wie Coignet erwartet, „die Speculation fast unmöglich und der nagende Wurm der Gesellschaft beseitigt werden, nämlich die Auzegung und folgeweise die Vertheuerung der Producte durch Zwischenhändler“. Dieselben Gemeindeagenturen sollen unmittelbar thätig sein für die Förderung möglicher Production und einen den Consumumenten möglichst vortheilhaftesten Austausch der Producte: durch Verleihung verbesserter Ackerbauwerkzeuge an ärmere Landwirthe; durch Vereinerung für Bewässerungskanäle, Eindämmungen u. s. w.; durch möglichst billigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Verbrauchs im großen und möglichst billigen Verkauf im einzelnen; durch Errichtung von Gemeindebäckereien, von Fleisch-, Wein-, Suezereiläden u. dgl. Endlich wird auf die Möglichkeit einer Vereinerung von Gemeindeagenturen zur Gründung eines umfassenden Assuranzsystems gegen unverschuldeten Schaden jeder Art hingewiesen. So hoffte Coignet, indem er an die jegliche Gemeinde anzuknüpfen suchte, nahebei auf dieselben Vorthelle, die Fourier erst nach vorgängiger Gründung seiner Normalgemeinden erwarten zu dürfen glaubte.

Die Kritik dieser Vorschläge läßt sogleich den bei den Franzosen sehr gewöhnlichen Fehler erkennen, daß sie in ihrer nationalen Selbstgenügsamkeit der Abhängigkeit Frankreichs von der übrigen Welt nicht gewahr werden. Der Zins, der für Benutzung des Kapitals zu zahlende Kaufpreis, läßt sich nicht einseitig und willkürlich herabsetzen, weil er stets auf allen Märkten der durch den Welthandel verbundenen Nationen bestimmt wird. Die Banknoten Coignet's würden das baare Geld, theils für die Zwecke des auswärtigen Handels, theils als Scheidemünze für den täglichen Kleinverkehr — nicht entbehrlich machen. Nach wie vor würden sich also einzelne Selbstkapitalien ansammeln und diese, bei niedrigem Zinsfuß in Frankreich, nur zur Befruchtung der fremden Arbeit im Auslande angelegt werden. Vor allem würden sich die Besitzer und Erwerber der in Grund und Boden, in Häusern, Fabrikanlagen u. s. w. bestehenden Kapitalien durch die Erhebung von Pacht- und Miethzinsen, sowie durch Druck auf den Arbeitslohn mit den Kapitalisten des Auslandes auf gleiche Linie zu setzen wissen. Endlich gäbe die künstliche Wohlfeilheit des durch Banknoten dargestellten Kapitals den großen Grundbesitzern und Industriellen die leichtern Mittel in die Hand, durch Ausdehnung ihrer Unternehmungen auf Kosten des mittlern und kleinern Kapitals in wachsendem Umfange die Arbeit und die Arbeiter zu beherrschen. Da überhaupt das Kapital mit seinem wechselnden Steigen und Fallen gerade so weit reicht, als die in unterbrochener Arbeit auf und abwogende Menschenwelt selbst, so können alle Maßregeln zur Herbeiführung eines Maximums des Kapitalzinses nur örtliche Stockungen, aber keine Besserung der Zustände bewirken. Der beste Zustand bleibt also immer noch der, daß dem freien Verkehr des Angebots und Verlangens die Bestimmung des Kapitalpreises überlassen bleibt; daß jeder des Kapitals Bedürftige dasselbe nach seinem örtlich und zeitlich geltenden Werthe zu bezahlen hat. Nur dafür ist zu sorgen, daß der Preis des Kapitals durch vielleicht entbehrliche Specien des Zwischenhandels, durch Gebühren für Notare, Sensale u. s. w., nicht über den wirklichen Werth hinaus gesteigert werde. Dazu braucht es wol Banken, aber nicht solche, wie sie Coignet wollte.

Gleichwol ist in seinen Vorschlägen viel Zukunft, und er bemerkt mit Recht, daß die Anfänge dessen, was er will, bereits vorhanden sind. Das Metallgeld ist schon vielfach durch das Papiergeld aller Art in verhältnißmäßig engere Grenzen gewiesen. Aber der socialistische Glaube an seine künftig mögliche gänzliche Entbehrlichkeit ist nicht maßgebend für die Gegenwart; er ist vorerst durch die neuen Goldfunde, die wieder den Strom der baaren Umlaufsmittel anschwellen, mehr als jemals zum Aberglauben geworden. Die Gesamtbürgschaften von Gemeinden und Associationen zur Vermittelung eines zweckmäßig zu benutzenden Personalcredits sind sehr wünschenswerth; aber die selbstfüchtigeerspaltung der Interessen und Meinungen läßt es an neuen Menschen für die neuen Institutionen fehlen. Die allmähliche und sporadische Entstehung der Warrants des englischen Handels, die Entziehung von Gewerbshallen und Bazars mit Vorschupplassen, von Consumvereinen u. dgl. ist kein Beweis, daß sich das unter besondern Umständen örtlich und zerstreut Entstandene auch centralisiren und in weitem Kreise allgemein einführen lasse. Für die Gemeindeagenturen und ihren verwickelten Geschäftsbetrieb fände man weder die nöthigen Fähigkeiten und Charaktere, noch das nöthige Vertrauen seitens der Gemeindeglieder; man fände es zumal nicht in Frankreich, wo unter der alles bevormundenden Staatsgewalt am wenigsten die Rede ist von einem in freier Selbstthätigkeit sich emporbildenden Gemeindeleben.

Die Vorschläge anderer Socialisten zu neuen Banken stehen zum Theil der Ausführbarkeit näher als diejenigen Coignet's, da sie nicht allzu viel mit einem male erstreben. Sie dienen mit zum Belege, daß der Socialismus sich selbst immer engere Grenzen gesetzt hat, indem er von seinen Projecten der Weltreform zu den Anträgen auf Reform des Credits und einzelner Zweige des Credits übergegangen ist.¹⁰⁾

5) Louis Blanc und seine Organisation der Arbeit. Die Schule Fourier's wollte höchstens die Unterstützung des Staats zur Reform der Gesellschaft; nach L. Blanc sollte der Staat selbst diese Reform in die Hand nehmen, und sie durchsetzen durch das Gewicht seiner Autorität und Macht. Im Jahre 1843, als noch die rein demokratische Partei mit den Socialisten zur Opposition gegen die Julidynastie verbunden war, sagte er: „Die demokratische Schule will die Verwirklichung der Freiheit in der Moral durch die Bruderverliebe; in der politischen Ökonomie durch die Association; in der Politik durch Gründung einer kräftigen und tutelaren Gewalt; in der Religion durch die heilige Anwendung der Grundsätze des Evangeliums.“¹¹⁾ Dabei war ihm Frankreich so sehr der Staat, und er hatte so wenig Sinn für die Rechte und Interessen anderer Völker und Staaten, daß er meinte: „Die Rheingrenze sei für Frankreich keine Frage der Vergrößerung, sondern der Rationalvertheidigung“; und daß er eine „friedliche Verständigung über die Abtretung der deutschen Rheinlande“ für möglich hielt. Seine Ansichten über den gouvernementalen Socialismus sind in der seit 1839 wiederholt aufgelegten Schrift: „Organisation du travail“, entwickelt, die in Frankreich, wo man alles von der Allgewalt des Staats erwartet, viel Beifall fand. Dieselben Ansichten hat er 1848 in den Verhandlungen des Luxembourgs geltend zu machen und in einzelnen Maßregeln auszuprägen gesucht.

Wie aller neuere Communismus und Socialismus aus dem Orgensatz gegen die sogenannte Anarchie der ungebundenen Concurrenz und gegen das sogenannte industrielle Faustrecht entstanden ist, wonach in dem um die ökonomische Existenz geführten Kriege aller gegen jeden mit unerbittlicher Selbstsucht das Kapital die Arbeit, sowie jedes größere Kapital das kleinere zu Boden zu werfen und niederzubalten sucht, so gründete auch L. Blanc seine Lehre auf diese Auffassung der socialen Bewegung. Er wollte die Heilung der aus der Übermacht der größern Kapitalisten entspringenden Übel durch die Herrschaft des Staats, als des größten Kapitalisten. Die mit großer Gewalt ausgerüstete Regierung soll durch ihre Concurrenz die Concurrenz verschwinden lassen, sie soll sich zur Herrin und Ordnerin der ganzen Production machen, um für die Arbeiter sorgen zu können. Die Privatindustrie möge dann friedlich neben derjenigen des Staats weiter vegetiren, da sie von dieser letztern doch bald verschlungen werde, wenn sie sich nicht freiwillig und unter günstigen Bedingungen in dieselbe auflöse. Der Staat soll also nach und nach alle industriellen Anstalten gegen reichliche Entschädigung ihrer Besitzer übernehmen. Diese Entschädigung soll durch verzinsliche, auf den Werth der abgetretenen Anstalten versicherte und mittels jährlicher Amortisation rückzahlbare Schuldsscheine erfolgen. Die alten Anstalten ersetzt der Staat durch seine großen Werkstätten. Er predigt seinen Arbeitern die Moral: „Unter arbeitenden Brüdern ist jeder Faulenzer ein Dieb“; er sagt ihnen: „Arbeitet als verbündete Brüder lieber um gleichen als ungleichen Lohn.“ Aus dem gemeinsamen Ertrag ihrer Arbeit soll jeder Arbeiter einen reichlichen Lohn beziehen. Er kann ihn verzehren, wo er will, doch wird bald das gemeinschaftliche Interesse gemeinschaftliche Speiseanstalten u. dgl. hervorrufen. Nach Abzug dieses reichlichen Arbeitslohns, der Interessen des verzinslichen Kapitals, der Kosten des Rohmaterials und der Verwaltung soll doch noch ein Reingewinn bleiben, der zu je ein Viertel zur Amortisirung verwendet wird, zur Vertheilung unter die Arbeiter, zur Gründung eines Hülfsfonds für Greise, Kranke u. s. w., und zu einem Reservefonds.

Alle in ganz Frankreich zerstreuten Werkstätten eines und desselben Industriezweigs werden in solidarische Verbindung gesetzt. Der Arbeitslohn in diesen Werkstätten soll zwar kein absolut, aber doch verhältnißmäßig gleicher sein, weil die Bedingungen des materiellen Lebens nicht im ganzen Lande gleich sind. Durch Summirung dieser Arbeitslöhne und der weitern Productionskosten soll der Nettowert der jährlichen Erzeugnisse des Industriezweigs ermittelt und sodann vom Staate (je nach der Lage der industriellen Welt) der über den Nettowert hinaus noch zulässige Gewinn bestimmt werden. Indem hiernach der Staat den Tarif für alle Arten

10) S. z. B. den auf Vidal's Werk, „Vivre en travaillant“, gegründeten Vorschlag von M. Engelhard, Errichtung von Ackerbaubanken, mit dem Motto: „Wohlfleiler Credit — Tod dem Wucher!“ (Strasbourg 1850).

[11) D'un projet d'alliance intellectuelle entre l'Allemagne et la France (Revue indép., 1843).

von Waaren festsetzt, soll er zugleich dem Consumenten die möglichste Wohlfeilheit der Waaren sichern, denn „nicht mehr die Concurrrenz soll den Preis bestimmen, sondern die Vorsicht des Staats; nicht mehr die Regierung des Zufalls, sondern des Wissens“.

Endlich soll, zur Herstellung einer Solidarität zwischen allen Industriezweigen; die Gesammtsumme der Gewinne aller Industrien gezogen und unter alle Arbeiter vertheilt werden. Sodann ist aus den verschiedenen Reservefonds ein allen Industrien angehörender Collectivfonds zu gegenseitigem Weistande zu bilden, woraus die in einem Jahre nicht gedeihende Industrie mittelst der gedeihenden unterstützt würde. Die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds hat ein Verwaltungsrath, der an der Spitze aller Werkstätten steht; während die Leitung jedes besondern Industriezweigs einem vom Staate ernannten Ingenieur zugewiesen ist. Vorerst soll aber der Staat auch in jeder einzelnen Werkstätte für die Arbeitsleitung oder die „Hierarchie der Functionen“ sorgen. Erst wenn der Staat der alleinige Producent ist, sollen die Arbeiter, die sich ingewissen gegenseitig würdigen lernten, ihre unmittelbaren Vorsteher wählen und das demokratische Princip soll soweit an die Stelle des ausschließlich gouvemenentalen treten.

Den im Arbeiterparlament erhobenen Einwand, daß dieses System die Grundlage der Gesellschaft, den Ackerbau, außer Augen setze, umging L. Blanc mit der Versicherung, daß er zur Vervollständigung des Plans das Ergebnis seiner Studien über landwirthschaftliche Werkstätten und ihre Verknüpfung mit den industriellen bald veröffentlichen werde. Wichtiger waren die Verhandlungen über Gleichheit oder Ungleichheit des Arbeitslohns. Dem Grundsatz des St.-Simonismus: „Jedem nach seiner Fähigkeit“, stellte L. Blanc die Behauptung entgegen, daß überwiegende Intelligenz so wenig als überwiegende Muskelkraft ein größeres Recht gewähren. Das Ideal der Menschheit sei vielmehr: „Zu produciren nach Kräften, zu verbrauchen nach Bedürfnis.“ Unter der Herrschaft dieses höchsten Princips der Gerechtigkeit, „wonach sich die Pflichten nach den Fähigkeiten und Kräften richten, die Rechte aber im Verhältnisse zu den Bedürfnissen stehen“, würden sich endlich die herrlichen Worte des Evangeliums verwirklichen: „Der erste unter euch soll der Diener der andern sein.“ Auch habe das Menschengeschlecht durch seine ganze Geschichte gegen den Grundsatz protestirt: „Jeder nach seiner Fähigkeit.“ Denn sonst hätte gar kein Lohn sein dürfen, wo gar keine Fähigkeit gewesen, und Blödsinnige oder Kranke hätten verhungern müssen. Gegen die Bemerkung, daß ohne die bessere Belohnung der Fähigen gerade die Ausbildung und Verwendung der Fähigkeiten zum Vortheile aller gehemmt werde, entgegnete man, daß sich die Arbeit in einer Weise organisiren lasse, um auch ohne den Reiz des individuellen Interesses, durch die Macht der Verbrüderung und Gerechtigkeit, zum höchsten Wettstreit anzuspornen. „Der Lohn“, sagte L. Blanc, „der des sich auszeichnenden Arbeiters warte, sei die Achtung und die Ehre; es sei der Lohn des Soldaten auf dem Schlachtfelde.“ Da man jedoch in der Wirklichkeit neben den wahren Bedürfnissen auch eingebildete sah, sowie thörichte und schädliche Gelüste mit dem anmaßlichen Ansprüche auf Befriedigung, und da der unermesslichen Mannichfaltigkeit der individuell verschiedenen Productionswesen ebenso viele verschiedene Consumtionsweisen entsprechen, so blieb man schließlich mit der Forderung der rechtlichen Gleichheit des Arbeitslohns, d. h. seiner Verhältnismäßigkeit je nach dem Bedürfnisse, bei einer inhaltleeren Allgemeinheit stehen, die ebenso wenig maßgebend ist, als die Regel des St.-Simonismus: „Jedem nach seiner Fähigkeit.“

Infolge der Verhandlungen unter den Männern des Luxembourg hatte L. Blanc auf eine unverzügliche Einrichtung der Staatswerkstätten verzichtet. Er wollte vorerst (mittels eines Vorschusses von Seiten des Staats für Gründung des ersten Unternehmungskapitals) die Gesellschafterung der Arbeiter des gleichen Gewerks in gemeinschaftlichen Werkstätten und unter selbstgewählten Aufsichtern. Später, als Verbannter in England, veröffentlichte er die Vorschläge, die er der Provisorischen Regierung zur alsbaldigen Annahme hatte vorlegen wollen („Nouv. monde“, September 1849). Sie sind: Gründung eines Ministeriums des Fortschritts, das durch allmähliche und föderliche Abschaffung des Proletariats die sociale Revolution vollenden sollte; Ankauf der Eisenbahnen und Minen mittels Staatsrenten; Verwandlung der Bank von Frankreich in eine Staatsbank; Centralisation aller Versicherungsanstalten; Errichtung großer Warenaiederlagen in Verbindung mit der Ausgabe von Werthscheinen, die als völlig gesichertes Papiergeld circuliren sollen. Mit alledem sollte jedoch der Alleinherrschaft des Staats über die gesammte Production nur vorgearbeitet werden.

Die Unmöglichkeit eines solchen Staatscommunismus läßt sich jedoch leicht erkennen. Vor allem ist auch hier wieder der durch den Welthandel vermittelte Zusammenhang alles Völkerebens außer Acht gelassen. Selbst in dem der staatlichen Vormundtschaft gewöhnten Frankreich

Könnte sich doch nicht der Staat im geforderten Maße zum größten Kapitalisten, zum Beherrscher aller Production und mithin alles Privatkapitals machen. Setzt man dies gleichwol als geschehen voraus, so könnte doch der Staat den Arbeitern in seinen Werkstätten keinen reichlichen Lohn und darüber hinaus gar noch einen sogenannten Reingewinn gewähren. Er hätte damit die Concurrenz des auswärtigen Kapitals nicht beseitigt, das durch Erwerblichkeit des Arbeitslohns auf ein Minimum zu billigen Preisen verkaufen, das eben dadurch die französische Industrie vom Weltmarkt ausschließen würde. Damit wäre diese Industrie der Lohnschop gegeben. Aber nicht einmal Frankreich könnte gegen die wohlfeilern Waaren des Auslandes vermittelst abgesperrt werden, und im eigenen Heimlande fänden die theuern Waaren der französischen Arbeiter kaum noch Absatz. Ueberdies setzt die umfassende Gründung von Staatswerkstätten an Antern, Controllen, Beaufsichtigung und Nachregelung ein bürokratisches Gewebe voraus, dessen Fäden sich stets von neuem zu unaussprechbaren Knäueln verwickeln würden. Und wie dürfte man auf das „brüderliche Zusammenwirken“ der in den Gewohnheiten der Erziehung aufgewachsenen Arbeiter zählen? Ist aber die nur vom Staate ausgehende Neugestaltung unausführbar, so ist sie ohne die Mitwirkung des Staats nicht ausführbarer. Die Möglichkeit, daß man bei der socialen Reform den Staat beiseite setzen könne und solle, wurde jedoch besonders von Proudhon im Widerspruche gegen L. Blanc verfochten.

6) J. P. Proudhon und der nicht gouvernementale Socialismus. a) Prinzip seiner Lehre. Von allen Socialisten der Neuzeit ist der gekesstarke Proudhon nicht bloß der rüftigste Bekämpfer der Sünden und Mißstände der jetzigen Gesellschaft, sondern auch des systematischen Socialismus aller Art. Er hat so ziemlich alles behauptet und alles bestritten, was sich überhaupt in den gesellschaftlichen Fragen behaupten oder bestritten läßt. Eben darum knüpft sich die einflüßige Beurtheilung des Socialismus am passendsten an ihn und seine Werke an. Durch seinen Kampf gegen die Utopisten hört er selbst nicht auf Utopist zu sein. Aber er hat stets eine achtungswerthe Selbstständigkeit auch in seinen Irrthümern behauptet und sich, wie wenige Franzosen, den eigentlich nationalen Vorurtheilen fern gehalten, obgleich zuweilen nur um den Preis einer Abschweifung nach entgegengesetzter Richtung hin. Bei ihm ist keine Spur eines Selbstes nach Vergrößerung Frankreichs durch Eroberung oder Annexion. Er mag nichts wissen von der „Don Quixoterie“ einer Propaganda, welche den Büßern die Freiheit auf der Spitze der Bajonnette bringen will und dadurch die Freiheit nur aus Frankreich selbst verbannt. Darum widersprach er jener Demonstration vom 15. Mai 1848, als es unter dem Vorwande der Unabhängigkeit Polens auf den allgemeinen Krieg gegen das Ausland und die proletarische Dictatur im Innern abgesehen war: er erwartete davon nur die benötigte Reaction der ganzen besitzenden Bevölkerung Europas gegen die Februarrevolution. Er nennt sich einen Schüler von Hegel, Strauß, Feuerbach und glaubte der katholischen Kirche ein baldiges Ende weissagen zu dürfen. Gleichwol hat er so viel Sinn für alles, was organisch aus der ganzen Gesellschaft heraus entsteht und vergeht, daß er es ein Wagniß nennt, dessen er sich selbst nicht vermaßen haben würde, als die Charte von 1830 die katholische Religion für die Mehrheit der Franzosen erklärte, als sie durch Hinweisung auf eine bloße Thatsache die Anerkennung eines Rechts als Staatskirche zu umgehen suchte. Ebenso gelten ihm die Grundzüge der heftig von ihm bekämpften katholischen Kirche in Beziehung auf Ehe und Ehescheidung als wesentlich richtig. Vor allem aber will er nur die Gründung seiner neuen Gesellschaft durch die Gesellschaft, nicht durch die Autorität und Decrete der Staatsgewalt. Darum schrieb er den Wählern des Donbs (3. April 1848): „Die sociale Frage ist angeregt, man wird ihr nicht entgegen können. In ihrer Lösung braucht es Männer, die mit äusserst radicalen Gesinnungen äusserst conservative verbinden. Arbeiter, reicht euern Arbeitsherren die Hand hin, und ihr Herrn roßt das Entgegenkommen derjenigen, die eure Arbeiter waren, nicht zurück. . . Vergessen wir es nicht, der Socialismus muß alle Welt zu Schöpfern haben, wenn er nicht eine babylonische Verwirrung, eine Tyrannei, ein furchtbares Elend erzeugen soll.“ Vom gleichen Standpunkte aus eifert er gegen den politisch-socialen Aberglauben der Franzosen, der alles Heil von einer sogenannten starken, einer alles überwachenden, ordnenden und leitenden Regierungsgewalt erwartet: „Und wenn wir hundertmal weniger regiert würden, wären wir nicht hundertmal besser verwaltet?“ So gehörte auch Proudhon zu der geistig hervorragenden Minorität jener Franzosen, die es schon 1848 erkannt hatte, daß nach jeder Revolution, unter jeder republikanischen oder monarchischen Regierung, doch nur ein neuer Absolutismus entstehen könne, solange diese Regierung über ein zahlreiches lebendes Coerc verfüge. Nach seiner Ansicht hätte man also, um für Frankreich und ganz Europa zugleich die Erhaltung des

innern und äußern Friedens zu verbürgen, mit Entlassung der halben Armee beginnen sollen, sowie mit der Abschaffung der Conscription.

Proudhon hat seine Stärfe in einer einschnidenden Kritik, die selbst wieder der Kritik bedarf. Sein Wifer für die Gerechtigkeit und für das, was er unter Gleichheit versteht, treibt ihn allzu oft zur Ungerechtigkeit gegen Personen, sowie zur schielenden Beurtheilung von Verhältnissen. In seinem doctrinären Vernichtungsjorne, der im Reiche der Begriffe das Unterste zu oberst lehren möchte, ist er abwechselnd erhaben und lächerlich, aber fast immer belehrend. Denn seine geistvolle Kritik leuchtet nicht bloß mit zahllosen Wlizen in die dunkelsten Abgründe der Gesellschaft hinein; sie ist stets auch gemischt mit höchst beachtenswerthen und oft noch wenig beachteten Thatfachen der socialen Statistik. Meisterhaft ist seine Schilderung der Würfelspielfeuche und aller diabolischen Erfindungen eines Papiervuchers, der sich neben dem Gesetze und trotz allen Gesetzen zu einem in die jähesten Fäden fein ausgesponnenen Systeme des legalen Betrugs und der honneter Spitzbührei ausgebildet hat.¹²⁾ Aber er ist ein Fanatiker des Begriffs, für den das reiche Leben der Geschichte nur in Begriffen besteht; der sich einer These gegenüber, stets auf der äußersten Spitze einer Antithese befindet, wo er seine logischen Künste treibt und der Welt unter ihm seine nicht befolgtten und nicht befolgbaren Nachtsprüche zuruft. Indem er Sag und Gegensatz, die sich gleich den Helden Homer's nicht bloß bekämpfen, sondern auch gegenseitig anschnupfen müssen, zum Zweikampfe führt, hat er wie die Götter Homer's inmer selbst schon Partei ergriffen. Ohne Rücksicht auf die Meinungen und Interessen der Millionen um ihn her, die den Factor der wirklichen Geschichte bilden, bemerkte er es nicht einmal, daß auch die von ganz andern Voraussetzungen ausgehende und fortbauende Logik der Geschichte eine andere ist und sein muß als seine eigene Logik. Denn er wird nicht müde von dem ihn gerads beherrschenden Gedanken aus eine sonstige, eine jetzige und künftige Welt willkürlich aus sich heraus zu construiren, sodas sich fort und fort der gute Kritiker in einen schlechten Propheten verwandelt, der schon oft genug durch die Ereignisse Lügen gestraft wurde. Die einseitige Schärfe, womit er die Ansichten seiner Meinungsgegner bekämpft, hat begreiflicherweise ebenso einseitige Verdammungsurtheile gegen seine Meinungen hervorgerufen. Seine eigene Forderung einer Gegenseitigkeit der Dienstleistungen ist damit nur an ihm selbst erfüllt worden. Aber noch verlegender als durch seine Lehre wurde er durch den Ausdruck, den er ihr gab, und noch öfter als durch den sachlichen Inhalt seiner Schriften hat er durch seine eigenthümliche Redeweise angefallen. Schon in seiner ersten Hauptschrift, „Qu'est ce que la propriété?“ (1841), schlen er das als „Diebstahl“ bezeichnete Eigenthum zu bekämpfen, während er im Grunde nur gegen das arbeitslose Einkommen ankämpfte. Schon damals schien er den Staat und jede Staatsordnung in „Anarchie“ auflösen zu wollen, die nach dem einmal gewöhnlichen Sprachgebrauche nichts anderes als Buzelloigkeit und Rechtslosigkeit für die Mehrheit seiner Leser bedeuten konnte. Sah man aber genauer zu, so wollte er nur (im Gegensatz gegen die künstliche und maßlos maßregelnde Centralisation des französischen Staats), daß sich alles von unten herauf und von der Gesellschaft aus im Staate und zum Staate entwickeln solle. In diesem Sinne wird man ihm in der Hauptsache, wenn auch nicht in allen Folgerungen, beipflichten. Überhaupt ist nicht zu verkennen, daß Proudhon gerade durch seine Paradoxie und den herausfordernden Trost seiner Sprache die blafirten Geister wach rufen half; daß er mit reichlich spendender Hand nicht bloß Syren, sondern auch Korn aussäet; daß er schon darum, weil er im ehrlichsten Glauben seinen Irrthum für Wahrheit hält, sogar durch seine Irrthümer und Mißverständnisse der Sache der Wahrheit vielfach genützt hat.

Alle Vorzüge und Fehler dieses eigenthümlichen Denkers treten auch scharf zu Tage in dem größern Werke: „Die Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche.“¹³⁾ Mit Beziehung auf seine frühere Schrift „Über die ökonomischen Widersprüche“ bemerkt er, daß seine damals befolgte Methode mit dem Begriffe der Gegenseitigkeit zusammengehungen, wie er sich diesen nach der Lehre Hegel's gebildet habe. Hiernach solle sich die Gegenseitigkeit in einem höhern Sage auflösen, in der von These und Antithese unterschiedenen Synthese. Aber die Gegenseitigkeit (und darin liege der Grundfehler der ganzen Hegel'schen Philosophie) löse sich nicht auf. „Die beiden Sätze, woraus sie besteht“, sagt Proudhon, „wiegen sich auf.“ So kommt er zu der neuerdings von ihm befolgtten Methode, daß er das volle reiche Menschenleben, ohne nur die Vermittelung seiner Widersprüche in höherer Einheit zu versuchen, in zwei feindliche Gölften

12) Manuel du spéculateur de la bourse (1867).

13) Deutsch von Pfau (Bd. 1, Hamburg und Zürich 1868).

spaltet und jede dieser Hälften unter einen Begriff zusammenfaßt, so daß sich auch die beiden Begriffe mit Ja und Nein einander gegenüberstellen und sich gegenseitig aufwiegen sollen. Wie sehr man aber durch eine handwerksmäßige Anwendung der Hegel'schen Methode der Geschichtlichen Gewalt angethan und einer unbefangenen Auffassung der Wirklichkeit in den Weg getreten sein mag, so ist doch in Proudhon's jüngstem Gebaren nur ein Rückschritt zu erkennen. Die wirklichen Menschen und Dinge stoßen selten oder in gerade entgegengesetzter Richtung aufeinander, wie Satz und Gegensatz im Gebiete des reinen Gedankens. Aber gerade darum, weil die von den mannichfachen Triebfebern bewegten Menschen und Dinge in den verschiedensten Neigungen oder Abneigungen zusammentreffen oder auseinander gehen, muß es über der Gesellschaft ein Drittes geben, das in eigenster Bestimmung die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte und Interessen fort und fort in eine Richtung bringt, in welcher alle Menschen ihre menschlichen Zwecke zu erreichen vermögen. Dieses Dritte ist der Staat, dessen nothwendiges Dasein und dessen eigenthümliche Aufgabe Proudhon ganz oder beinahe ganz übersehen hat.

Die beiden Glieder des Gegensatzes, in den sich Proudhon in seinem neuesten Werke die Weltgeschichte halbt, sind ihm die Religion, insbesondere das Christenthum, als ein System der Transcendenz oder Offenbarung, mit seiner angeblich aus dem Menschen heraus und in Gott hinein verlegten Gerechtigkeit — gegenüber der Revolution, als dem Systeme der Immanenz oder der dem Bewußtsein der Menschen innewohnenden Gerechtigkeit. Diese grundsätzliche Auffassung der Gegenständigkeit (wie sie hin und wieder noch bei deutschen Socialisten spukt, von denen sie wol auch Proudhon überkam) hat ihre Wurzel in einer Schulphilosophie, welche die allgemeinsten und täglichen Erfahrungen des Menschenlebens als ihr allzu gewöhnlich am häufigsten zu übersehen pflegt. Jeder unbefangene Selbstbeobachter erkennt aber in der bloß subjectiven Auffassung des Lebens, d. h. nur in Beziehung auf sein Ich, daß alles, was ist, nur seine eigene Thätigkeit ist. Er erkennt aber auch, weil er es fort und fort erlebt, daß er sein eigenes Sehen, Hören, Denken außer sich setzt; daß er sich dieses also transcendirt oder zum Gegenstande macht und machen muß. Dieser nothwendige Begriff von einer Außenwelt und ihren Außendingen hat die gleiche Realität, wie die gleich nothwendige Erkenntniß unsers Selbstbewußtseins, unserer Ichheit und der ihr innewohnenden Thätigkeiten. Wir haben also stets nur einen Begriff von den Außendingen, indem wir unsere Anschauungen, Vorstellungen und Gedanken zugleich als Erscheinung, als Offenbarung jener Dinge auffassen und darum an ein sich offenbarendes Wesen derselben mit der gleichen Zuversicht glauben, womit wir unser eigenes Wesen wissen, weil wir dieses in seinen Thätigkeiten mit Bewußtsein erleben. So glauben wir nach der Offenbarung, die wir von andern Menschen haben, an das Selbstbewußtsein dieser andern, weil wir die Gewißheit unsers eigenen Selbstbewußtseins haben. So muß auch der Gottesgläubige zugleich an eine Offenbarung Gottes, also an dessen Erscheinung im Leben glauben, mögen gleich die Begriffe und Vorstellungen der einzelnen von der Art und Weise dieser Offenbarung noch so sehr voneinander abweichen. Und so muß sich derselbe Gottesgläubige eine Gerechtigkeit in Gott, also eine der Gottheit immanente und ihm selbst transcendente Gerechtigkeit eben darum denken, weil und soweit er ein sittliches und rechtliches Gewissen in sich selbst erkennt und erlebt. Mit den Worten Immanenz und Transcendenz wird also, wie mit den Worten: subjectiviren und objectiviren, verinnern und veräußern, auf die beiden Seiten des ganzen und untrennbaren Dialektprocesses hingewiesen und wenn man ein sogenanntes System der Transcendenz und der Immanenz als Nein und Ja einander gegenüberstellt, so ist dies nicht besser, als wenn man den lebendigen athmenden Menschen in zwei angeblich feindselige Hälften, in eine ausathmende und einathmende, spalten wollte.

Ist man aber einmal in diesen Irrthum verfallen und hat man einmal für ein sogenanntes System der Immanenz gegen die Religion Partei ergriffen, so ist es nur die Consequenz dieses Irrthums, daß man der Religion alle Sünden und Thorheiten der Menschen aufzuladen sucht, und daß man zu diesem Zwecke das alles auf einen Haufen zusammenträgt, was seit Jahrtausenden die Barbarei und der Fanatismus, die priesterliche Herrschaft und Herrschelei verübt und gesündigt haben. So macht es auch der mißverständliche Eifer eines Proudhon! Er veranstaltet eine Sammlung von Mißgeburten und Ungeheuerlichkeiten, die er mit der reichlichen Fülle seines Spiritus übergießt, um dann ausrufen zu können: „Sehet hier den Gottlichen Menschen und die Christliche Gesellschaft, bis zur Entdeckung der Volksbank und des unentgeltlichen Credits!“ Er gibt religiöse und kirchliche Einzelheiten, losgerissen von allen irdischen und zeitlichen Bedingungen ihrer Entstehung, so daß wir uns nur irgendeiner zusammenhän-

genden Gesichte der Religion zu erkennen haben¹⁴⁾, um es sogleich zu gewahren, daß es darin bei weitem wirklich hergeht als in dem apophoristischen und anekdotischen Gemengsel der Proudhon'schen Fabelwelt, die bei aller Wahrheit im besondern ohne alle Wahrheit im ganzen bleibt. Nach dieser Methode schildert er so wenig die Religion, oder das Christenthum, oder auch nur den Katholicismus, gegen den er sich hauptsächlich wendet, als etwa ein Maler durch die sorgfältigste Sammlung aller Fragen, die ein Mensch seit Kindesbeinen gemacht, eben damit das Gesicht dieses Menschen oder irgendein menschliches Gesicht gezeichnet hätte. Auch verwechselt er fort und fort Religion und Kirche, oder auch Religion, Christenthum und römisch-katholische Confession. Und hier und da scheint er des Irrthums seiner willkürlichen dualistischen Zerspaltung des Menschenlebens selbst zu gewahren, wenn er z. B. sagt: „Immer mischte sich etwas Religion in die Sache der Freiheit, immer schlich sich etwas Freiheit in das religiöse System.“

Proudhon bestreitet nicht die christliche oder irgendeine andere Dogmenlehre, er sagt es ausdrücklich, daß er sie nicht bestreiten will. Dies hindert ihn freilich nicht, den Gedanken der Vorsehung und Vorherbestimmung, damit er ihn als unwahr und verwerflich bekämpfen könne, auf jene äußerste Spitze zu treiben, wo er (in grellen Widerspruche mit der Idee der persönlichen Freiheit und darum der Freiheit überhaupt) mit der fatalistischen Lehre des Materialismus zwar nicht den Worten, aber der Sache nach völlig zusammenfällt. Jede unbefangene Betrachtung des Lebens in der Gesellschaft, die Betrachtung der menschlich wirklichen, fort und fort sich bethätigenden Vorsehung der Ältern für die Kinder, des Lehrers für den Schüler, des Freundes für den Freund, der Genossenschaft für die Genossen, des Staats für die Bürger — hätte jedoch Proudhon zeigen können, daß es auch für die Idee einer lebendigen Wechselbeziehung zwischen Gott und Menschen den Begriff einer Vorsehung gibt, welche den der persönlichen Freiheit nicht aufhebt, sondern vielmehr voraussetzt.

Konnte sich Proudhon einiger verunglückten Razzias in das dogmatische Gebiet nicht gänzlich enthalten, so fällt er doch keineswegs in die veraltete und abgeschmackt gewordene Mode der Spötterei gegen Religion, Kirchenthum und Geistlichkeit zurück. Um neu zu sein und seiner Liebhaberei am Paradoxen zu genügen, versuchte er es dagegen, das sogenannte System der Transscendenz an seiner nicht transscendentalen, an seiner socialen Seite anzugreifen. So kommt er, im Hinblick auf zeitweilige ascetische Verirrungen, zu der ungeheuerlichen Behauptung, daß das Christenthum durch sein Princip die „Verachtung der Person“ sei, daß sich das christliche System besultiren lasse als das „der persönlichen Entwürdigung oder des Nicht-Rechts“. Auf diese Weise macht sich Proudhon das sophistische Vergnügen eines Widerspruchs gegen so ziemlich die ganze übrige Welt, die bis jetzt nur eine fortschreitende Anerkennung und Geltendmachung der persönlichen Freiheit und Würde unter dem natürlichen Einflusse einer Religion zu gewahren vermochte, welche sich das Verhältnis zwischen Gott und Menschen im Gleichnisse eines Vaters und seiner Kinder verdeutlicht, welche also die wesenhafte Gleichheit göttlicher und menschlicher Vernunft anerkannt hatte.

Zur scheinbaren Rechtfertigung seiner seltsamen Meinung glaubt Proudhon eines angeblich neuen Moralprincips, der Heilquelle der von ihm erst entdeckten rechten Gerechtigkeit, nicht entbehren zu können. Es lautet: „Achte deinen Nächsten wie dich selbst, sogar dann, wenn du ihn nicht lieben kannst, und bulde nicht, daß man ihm die Achtung versage, die du für dich selbst in Anspruch nimmst.“ Damit meint er etwas anderes und besseres gesagt zu haben als das: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, und „Thue deinem Nächsten, was du willst, daß er dir thue.“ Erwägt man aber diese in ihrer erhabenen Einfachheit so unerhördlich geistreichen Worte, so gewahrt man sogleich, daß man keineswegs das lieben soll, was an uns selbst oder an dem Nächsten sündhaft und sittlich verwerflich, unweise und thöricht ist. Die Aufforderung zur Liebe bezieht sich vielmehr auf das Selbst, auf unser eigenes und auf das anderer; sie bezieht sich auf das, was dem Menschen den Werth und die Würde selbstbewusster Persönlichkeit gibt, und schließt mithin ganz folgerichtig sogar das oft so mißverstandene Gebot der Feindesliebe in sich. Ebenso deutlich ist damit jeder aufgefordert es nicht zu bulden, daß in ihm selbst und im Nächsten der Werth und die Würde selbstbewusster Persönlichkeit verkannt und verletzt werde. Dem größern Umfange nach geht also das Gebot der thätigen Liebe gerade so weit als das der Achtung. Allein es ist zugleich der Ausdruck eines höhern sittlichen Princip, weil es eben dadurch, daß es unmittelbar zum Thun und Handeln auffordert, die bloße Achtung und Beachtung der eigenen und fremden Persönlichkeit schon in sich aufgenommen hat und als selbstver-

14) J. B. Scherr, Geschichte der Religion (3 Bde., Leipzig 1855—57).

ständig voraussetzt. Proudhon's Auffassung eines angeblich neuen Moralprinzips ist also nichts anderes als eine Abschwächung und Verwässerung des christlichen Moralprinzips.¹⁵⁾

Trotz der doctrinären Selbstüberhebung, wonach Proudhon meinte, daß er der alten Gesellschaft den Boden der Gerechtigkeit und des Rechts unter den Füßen wegziehen und von der andern Seite her in seinem Namen wieder unterschieben könne: ist der tiefe sittliche Ernst anzuerkennen, womit er sich gegen alle Lehren des kirchlichen und naturphilosophischen Materialismus erhebt, welche mit der menschlichen Willensfreiheit zugleich die Möglichkeit jeder sittlichen Selbstregierung der einzelnen und der gesellschaftlichen Vereine aller Art wegzunehmen; welche die Menschen entweder zu Sklaven eines unlebendigen Gottes und seiner dunkeln, unerforschlichen und unabänderlichen Beschlüsse machen, oder zu Sklaven eines Stoffwechsels, bei dem sie es in blindstünniger Unterwerfung unter die Allmacht der Materie abzuwarten haben, ob sie zu Maschinen der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, der Weisheit oder Thorheit geformt und umgeformt werden. Solchen trostlosen Lehren gegenüber erkennt Proudhon in der Gerechtigkeit eine „Fähigkeit der Seele, eine Gewalt derselben Art wie die Liebe, mit einem Wort eine Realität“. „Der Skepticismus“, sagt er, „nachdem er Religion und Politik verwirrt hatte, warf sich auf die Moral und darin besteht die moderne Auflösung.“ Ferner: „Um eine Familie zu bilden, um die Freude und den Frieden zu finden, die Mann und Weib anstreben, und ohne welche sie, nur durch die Begierde verbunden, nie vollständig vereinigt sind, bedarf es eines ehelichen Glaubens.“ Ebenso um eine Gesellschaft zu bilden, um den Interessen von Person und Familie jene Sicherheit zu bieten, welche ihr erstes Bedürfnis ist, ohne welche die Arbeit stockt, der Austausch von Werthen und Producten Gaunerei und der Reichtum ein Fallstrich für seine Besizer wird, bedarf es eines juristischen Glaubens, welcher die Herzen über die Anfechtungen der Habsucht erhebt und sie mehr Glück in der Achtung fremden Rechts als im Erwerb eigenen Besizes finden läßt.“ Auch ist Proudhon keineswegs von so blindem Hass eingenommen, daß er nicht an die Möglichkeit einer großen sittlichen Mission der Kirche glauben sollte, die er am Schluß seines Werks auffodert, ihre Macht in den Dienst der Idee zu stellen und die große Versöhnung zwischen Theologie und Philosophie, Gollen und Wollen, Pflicht und Recht, Capital und Arbeit vollziehen zu helfen. Er deutet auf den Weg zur Erfüllung dieser Mission, indem er in die Worte ausbricht: „Gäthe die Kirche entschlossen die Sache der Gerechtigkeit ergriffen, sie wäre immer Königin geliebt, die Herzen der Völker hätten sich ihr nie entfremdet, sie hätte in ihrem Hofe weder Keger noch Gottesläugner gesehen.“ Und: „O heilige, apostolische, römische und gallikanische Kirche, Kirche, in der ich erzogen wurde und die mein erstes Gelübde empfangen hat, du bist schuldig, daß ich Glauben und Vertrauen verloren habe. Warum habe ich in dir statt einer Mutter nur eine Stiefmutter gefunden? Warum hast du, die Braut Christi, des Gelübdes der Proletarier, einen Pact gemacht mit den Feinden Christi, mit den Ausbeutern per fas et nefas des Proletariats?“ In der That sollte darüber kein Zweifel sein, daß jetzt mehr als je auch alle christlichen Kirchen und Confassionen eine große sociale Aufgabe zu erfüllen haben; daß sie im eigentümlichen Interesse ihrer Selbsterhaltung, ihrer Verbreitung und neuen Verherrlichung mehr noch durch That als Lehre in rühmlichem Wettstreit dahin wirken sollen, damit endlich das große sociale Princip des Christenthums und der Gerechtigkeit in seinem ganzen unzweideutigen Sinne zur Anwendung komme. Aber selbst durch den übertreibenden Eifer seiner weißt nur scheinbaren Verneinung, und gerade dadurch hat Proudhon auf den in der Geschichte der Menschheit eingetretenen merkwürdigen Wendepunkt hingewiesen. Er ist vom Untergange der Gesellschaft überzeugt, wenn sie nicht sittlich wiedergeboren wird; er läßt das Moralprincip des Christenthums von sich, um ein neues zu suchen; und nach allen Anstrengungen seines kräftigen Geistes, um jenes christliche Moralprincip los zu werden, dicitur es ihm Geiß und Herz abermals in die Feder und machen ihn zu dessen eifrigstem Befürworter. Er hätte sich selbst nicht schlagender widerlegen und nicht glänzender diejenigen seiner scheinbaren Gegner rechtfertigen können, welche in den Weltbegebenheiten seit 1789 den Beginn einer Periode erkannt haben, die entweder die Umwälzung des Christenthums nach seiner socialen Seite hin, oder den Untergang der europäischen Gesellschaft zum Inhalte haben wird.

15) Zur scheinbaren Rechtfertigung der Originalität seines Moralprinzips beruft sich Proudhon hier und da auf seine Deutung einiger Bibelstellen, die ganz und gar nicht zur Sache gehören, da sie nur in der Form des Gleichnisses irgendein Besonderes zu verdeutlichen suchen. Dagegen läßt er gerade diejenigen Stellen ganz oder beinahe unberachtet, worin das christliche Moralprincip als solches deutlich und unumwunden ausgesprochen wird.

b) Social-Ökonomie. Production und Speculation. Wie für alle Socialisten so ist für Proudhon „die Anwendung der Gerechtigkeit auf die Ökonomie die wichtigste aller Wissenschaften“. Erst die Revolution hat aber nach seiner Behauptung die Grundlagen zu der neuen Socialökonomie gelegt, weil diese nur die von der Revolution anerkannte Gegenseitigkeit der persönlichen Achtung oder das persönliche Recht in eine Gegenseitigkeit der Dienstleistungen oder in das reale Recht umzuwandeln habe. Während er das Christenthum deshalb so tadeln scheint, daß es nicht schon vor 1800 Jahren als System der socialen Wirtschaftslehre in die Welt eingetretet ist und er es ebenso gut einem Homer vorwerfen könnte, daß er statt „Niade“ und „Dyffee“ nicht die Dampfmaschine erfunden hat: arbeitet er doch auch für die „wichtigste Wissenschaft“, immer nur mit den Ideen der christlichen Lehre. Denn wie könnte die Forderung einer „Gegenseitigkeit der Dienstleistungen“ deutlicher und bestimmter ausgedrückt werden, als gerade in dem Gebot: „Thue dem Nächsten, was du willst, daß er dir thue?“ Auch brauchte die Welt nicht erst auf einen St.-Just zu warten, damit er ihr sage: „Brot ist das Recht des Volks.“ Schon in dem Hauptgebot der Christen ist nicht bloß die Rede vom Reiche Gottes, d. h. vom Reiche der Gerechtigkeit und der das Recht ergänzenden Liebe, im Himmel, sondern auch auf Erden; und die Bitte um das tägliche Brot bezeichnet es deutlich genug als ein Unrecht, wenn die einen durch die andern um das für alle Menschen gegebene Brot verkrängt werden. Wenn dann Proudhon in der „Gleichheit des Products und des Lohns“ eine Anwendung des Gesetzes der Gegenseitigkeit in Beziehung auf die Arbeit findet; und wenn er sagt, daß, nach einer gerechten Gegenseitigkeit der Leistungen, der Meister oder Arbeitsunternehmer dem Arbeiter das hingeben soll, was dieser ihm gibt: so ist das alles in dem „jeder Arbeiter ist seines Lohns werth“ schon klarer und einfacher gesagt.

Ist der Grundsatz einer Gegenseitigkeit der Dienstleistungen nicht neu, so ist er doch wahr. Die Irrthümer Proudhon's fangen aber mit der Anwendung dieses Grundsatzes auf das wirkliche Güterleben an; und an seiner Auffassung der Production im allgemeinen ist das eine und andere zu berichtigen. Ihm sind die vier Factoren der Production: Arbeit, Kapital, Handel oder Laufs, Speculation.¹⁶⁾ Der Zweck des Handels ist die Bewegung der Waaren an den Ort, wo sie größern Werth als am Ort der Erzeugung haben; er ist also die Vollendung der Werthe schaffenden Arbeit und fällt selbst unter den Begriff der Arbeit. Das Kapital ist insofern als „aufgehäufter“ oder „gesammelte Arbeit“ richtig bezeichnet worden, als damit auf diejenigen Erzeugnisse einer schon gethanen Arbeit hingewiesen wird, die zu einer neuen Production verwendet werden. Zur Aufnahme der Speculation unter die Factoren der Gütererzeugung wurde Proudhon wol erst durch jenen Eövenantheil bestimmt, den gerade im Leben der heutigen Gesellschaft die Speculation an sich geiffen hat. Er versteht darunter die verkündigte Auffassung und Leitung jenes Processes, in dem sich Arbeit, Kapital, Credit, Transport, Laufs, Handel bei der Gütererzeugung betheiligen können; und erläutert diesen Begriff durch ein passendes gewähltes Beispiel. Ein Kunstschreiner A hat für 1000 Fr. einen Block Palisander oder Acajon angekauft. Er läßt das Holz ansägen und beweist dadurch dessen Brauchbarkeit bis zu einem gewissen Umfange. Darauf hin wagt es B, dem A den Block für 1500 Fr. abzukaufen; er veräußert ihn dann seinerseits für 2000 Fr. an C. Hier ist der zu einer neuen Production bestimmte Block ein Kapital, das mittels eines Zwischenhandels und durch Bezahlung eines Kapitalzinses von 500 und abermals 500 Fr. in die Hand von B und von C übergeht, weil es endlich für diesen den Werth von 2000 hat. Durch die bloße Übertragung vom einen auf den andern wird der Werth des Holzes an und für sich, d. h. ohne Rücksicht auf dessen spätere Verarbeitung und Verwendung, weder vermehrt noch vermindert. Auch kann sich C in dessen Werthschätzung getäuscht haben und es kann gerade in seiner Hand durch irgendeinen Zufall, etwa durch Feuer, schon vor jeder anbahrenden Verwendung zu Grunde gehen, während es vielleicht in der Hand jedes andern erhalten worden wäre. Aber durch dieses unaufhebbare Eingreifen persönlicher und sachlicher Zufälligkeiten in das Gebiet der Production wird die Speculation überhaupt weder unnütz noch unnöthig. Es kann doch auch das Kapital durch Übertragung auf C gerade an den Arbeiter gelangt sein, der es auf die allerwerthvollste Weise zu benutzen weiß. Und wie man es überhaupt in der Güterlehre wesentlich nur mit Zwischbegriffen zu thun hat, sodas dieselben Theile der Sachwelt, je nach den Zwecken, denen sie gerade dienen, bald als Vermögen, bald als Waare, bald als Verbrauchsgegenstand, bald als Sa-

16) Manuel du spéculateur etc. Vgl. die nähere Bestimmung der volkswirtschaftlichen Hauptbegriffe im Art. Communismus.

pital u. s. w. bezeichnet werden: so ist auch, abgesehen von jedem Erfolg oder Misserfolg im besondern Falle, die Speculation als productiv zu bezeichnen, wenn sie die Erzeugung neuer Güter und Werthe auch nur zu ihrem Endzweck hat. Sie ist dann productiv, ob es gleich noch so vielen einzelnen Speculanten nur um den möglichst reichlichen und möglichst mühelosen Erwerb zu thun war. Bleibt doch auch die körperliche Arbeit eine Güter und Werthe erzeugende, obgleich möglicherweise im besondern Falle, durch einen Mißgriff in den Operationen der Arbeit, im Augenblicke mehr Werthe zerstört, als in Stunden und Tagen geschaffen werden können. Etwas Ähnliches kommt bei den der Speculation ein weites Feld darbietenden Versicherungsanstalten aller Art in Betracht. Durch Abschluß und Vollziehung des Versicherungspetrags wird der Werth der versicherten Waaren eines fernwärts handelnden Kaufmanns nicht erhalten und nicht gesteigert. Aber die ganze productive Thätigkeit des Kaufmanns wird dadurch zu einer geregelten, zu einer zusammenhängend fortwirkenden- und darum wirksamern gemacht, so daß auch die hierbei theilhaftige Speculation von Versicherern und Versicherten eine productive ist.

Es gibt aber auch eine improductive Speculation. Überhaupt erstreckt sich die Speculation keineswegs bloß auf das Gebiet des Güterlebens, sondern auf das der ganzen menschlichen Thätigkeit. Sie reicht gerade so weit, als es zufällige Umstände zu erkennen und zu benutzen gibt, als man sich gegen Unfälle zu schützen und diese abzuwehren hat. Zufall heißt aber alles, was in unser Leben hereintritt, ohne daß es zum voraus nach der zeitlichen und örtlichen Bestimmtheit seines Eintritts im Zusammenhang mit unsern Lebenszwecken erkannt worden ist. Speculirt einer auf die Heirath mit einer reichen Witwe, so gehört es schon zu den zufälligen Momenten dieses Vorgangs, daß sich die beiden Theilhaftigen im Leben in der Art begegnen sind, um jene Speculation überhaupt möglich zu machen. Diese selbst ist improductiv, weil nur der Besitz eines fremden Vermögens, also der Erwerb von schon geschaffenen Gütern bezweckt wird. Auch wurde diese Speculation nicht dadurch zu einer productiven, daß nachträglich oder sogar gleichzeitig die Verwendungs des zu verheirathenden Vermögens für neue Gütererzeugung bezweckt wäre. Denn dies wäre selbst eine andere Speculation, die das Gelingen der ersten nur zur Voraussetzung hätte. Aus den gleichen Gründen sind völlig improductiv alle Speculationen in Werthpapieren, die es stets nur mit Übertragung schon geschaffener Werthe und Werthzeichen zu thun haben.

Das Spiel des Zufalls, und eben darum das Wagspiel der Speculation, greift aber stets auch in diejenige Arbeit ein, die sich unmittelbar mit der Verwandlung der Rohstoffe in Güter befaßt. Es greift ein auf der subjectiven wie auf der objectiven Seite der Arbeit; und spricht man gewöhnlich nur von Handelspeculationen, so rührt dies daher, weil dem Handel und seinen Muthmaßungen über Bedürfnisse und Gelüste entfernt lebender Menschen, sowie über ihre bereiten Zahlungsmittel, ein besonders geräumiges Feld zur Speculation geöffnet ist. Aber auch die größere oder geringere Vorsicht in der Wahl der Arbeiter für die verschiedenen Operationen der Arbeit; die zeitweisen Schwankungen im Thätigkeitstrieb und in der Leistungsfähigkeit bei den Arbeitern selbst; die zufälligen äußern Störungen der Arbeit und die Beschränkung dieser Störungen auf das möglichst kleine Maß; die mehr oder minder zweckmäßige Sorge für passende Arbeitswerkzeuge; die mehr oder minder wirksame Vertheilung und Verbindung der Arbeitskräfte in Beziehung auf Menschen und Maschinen; die bessere oder schlechtere Kunde hinsichtlich des Erwerbs und der Beschaffenheit der Rohstoffe: dies alles und tausenderlei anderes gibt dem Zufalle und der Speculation auch bei allen productiven Beschäftigungen unaufhörlich zu thun. Hier gewahren wir aber sogleich, daß diese Speculation mit der alle körperliche Arbeit vorbereitenden und diese beständig leitenden und begleitenden Denkarbeit zusammenfällt; daß selbst diese geistige Arbeit, oder eine Thätigkeit des Verstandes zum Zweck der Erzeugung oder Erhaltung von Gütern. Zugleich führt diese Betrachtungsweise auf die Bemerkung, daß man sich in neuester Zeit viel zu sehr gewöhnt hat, die bloße Bethätigung technischer Fertigkeiten, die Thätigkeit der Hand, als eigentliche und einzige Arbeit gelten zu lassen; während man den Umfang und die Wirkung der Geistesarbeit oft viel zu gering ansieht. So wird z. B. ein fleißiger und geschickter Arbeiter binnen bestimmter Zeit mehr und besseres zu Stande bringen als der leiblich minder fleißige und minder geschickte Arbeiter derselben Art. Wenn aber der erstere seine Werke durch Feuer, Wasser oder sonstwie zu Grunde gehen läßt, während der andere die von ihm geschaffenen Güter durch zweckmäßige Vorkehrung zu erhalten weiß: so hat schließlich der weniger geschickte Arbeiter doch mehr und besseres geleistet, sowol zum eigenen Nutzen als zu dem der Gesellschaft.

Hätten die neuern Communisten und Socialisten, unter den letztern auch Wendeborn, die Be-

beutung des Zufälligen, sowie der nach Zwecken und Individualitäten tausendfach verschiedenen geistigen Arbeit richtiger erwogen: sie hätten sich und andere verschont mit der Forderung allgemeiner Gütergemeinschaft, oder absoluter Gleichheit des Vermögens, des Kapitals und Arbeitslohns. Sie hätten sich seit Jahren manche überflüssige Ausrufung erspart über die auf die freie Concurrenz, auf Lohn und Strafe gegründete alte, schlechte Gesellschaft; über den auchwürdigen „Arbeitsmarkt“; über das alles Verkehrsleben beherrschende „barbarische Gesetz der Nachfrage und des Angebots“. So wahr es bleibt, daß es die Arbeit und nur die Arbeit ist, welche die Güter oder diejenigen Dinge schafft, die zu irgendeinem menschlichen Zwecke gut sind, die also einen Werth haben: so ist doch bei dieser Erzeugung von Gütern und Werthen außer der körperlichen gerade auch die geistige Arbeit in Betracht zu stehen. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß sich der Werth der Waaren aller Art hauptsächlich nach der zu ihrer Erzeugung erforderlichen durchschnittlichen Arbeit bemisst. So ist z. B. der Werth des Goldes gesunken, seitdem es nach der Entdeckung reicherer Goldlager zur Hervorbringung eines Pfundes Gold einer geringern durchschnittlichen Arbeit als zuvor bedarf. Selbst der geschickteste und feiner selbst gewisste Arbeiter kann also im besondern Falle und bei dem Einflusse der Zufälligkeiten, unter denen er steht, gar nicht im voraus wissen, welche Arbeit gerade ihn die Hervorbringung dieses oder jenes Guts kosten wird, und selbst bei größerer Anstrengung kann er mitunter weniger Werthvolles als der minder tüchtige Arbeiter geschaffen haben. Danach sind nun die Grenzen zu bemessen, innerhalb welcher die auch von Wroudhon geforderte Gegenseitigkeit der Dienstleistungen eine der Idee der Gerechtigkeit entsprechende Wahrheit bleibt. Der mit dieser Forderung ganz gleichbedeutende Grundsatz: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth“, drückt es aus, daß der Arbeiter dasjenige, was er selbst an Werthen der Gesellschaft hingiebt, an gleichen Werthen von der Gesellschaft zurückermpfangen soll. Nun ist jeder Arbeiter selbst auch ein Glied der Gesellschaft und als solches berechtigt, den Werth seiner Arbeit auch seinerseits festsetzen zu helfen. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit gleichwerthiger Dienstleistungen ist also in Beziehung auf jeden Arbeiter gleichbedeutend mit der Forderung der Freiheit der Arbeit. Es ist damit gesagt, daß keiner als Sklave, als Leibeigener oder Frevler überhaupt zu einer Arbeit und also auch nicht dazu gezwungen werden soll, die ihm ausgedehnte Arbeit zu einem nur von andern mit einseitiger Willkür festgesetzten Preise thun zu müssen. Aber gerade darum, weil diese Freiheit und dieses Recht gegenseitig sind, bleibt stets auch die Gesellschaft berechtigt, daß sie ihrerseits bestimme, was ihr in jedem besondern Falle die Dienstleistungen der Arbeiter werth geworden sind. Und dabei ist wohl zu beachten, in welcher Weise diese Preisbestimmung vor sich geht und nur vor sich gehen kann. Mit dem Worte „Gesellschaft“ wird wie mit dem Worte „Staat“ ein Collectivbegriff bezeichnet. So wenig es in jedem besondern Falle der Staat ist, der als Ganzes handelt, da es immer nur bestimmte Individuen, Staatsbeamte sind, die im Namen des Staats mit andern Staatsgliedern in Beziehung treten; ebenso wenig ist es die Gesellschaft, die als solche bei der Bestimmung des Preises der Waaren und der Arbeit thätig ist. Daraus beruhen aber zum großen Theile die Irrthümer der Socialisten, daß sie sich aus der „Gesellschaft“ ein ideales Gedankending zurecht gemacht haben, wie es in der Wirklichkeit nimmermehr lebt und lebt. Sie leugnen es zwar nicht, aber sie vergessen es hundertmal, daß in der Gesellschaft stets nur bestimmte Persönlichkeiten mit den verschiedensten Leistungen und Bedürfnissen in Beziehung zueinander treten. Ein noch so trefflich gearbeitetes chirurgisches Instrument hat aber unmittelbar für die Gesellschaft gar keinen Werth; es hat nur einen bestimmten und zu bestimmenden Werth für diejenigen, die es anzuwenden und darum nach seinem Werthe zu schätzen wissen. Es kommt also in der Gesellschaft gerade darauf an, daß die der Vollziehung des Gesetzes der Nachfrage und des Angebots noch entgegenstehenden Hindernisse des freien Verkehrs immermehr beseitigt werden, damit zur stets sich erneuernden vertragmäßigen Festsetzung der Waarenpreise diejenigen, die ein Bestimmtes leisten können, mit denen, die eben dieses Bestimmte bedürfen und begehren, in die beiderseitig vortheilhafteste Verbindung gelangen.

Es hieße der Menschennatur die heillosste Gewalt anthun und das Unmögliche versuchen, wollte man Producenten und Consumenten verhindern, die glücklichen Zufälle zu benutzen, um früheren Schaden zu ersehen, oder sich für künftigen möglichen Nachtheil schon im voraus schuldig zu halten. Auch wird man keinen Wesiger von Waaren hindern können, seine Waaren vor allen andern anzupreisen, um mit dadurch auf die den Preis bestimmende Meinung einzuwirken. Dies kann im besten Glauben geschehen; und immerhin mag sich der Kaufmann in vollem Maße des Nutzes seiner Speculation und der klugen Benutzung günstiger Umstände erfreuen. Darum

sagt Proudhon mit Recht, daß mit der Speculation zugleich der Mißbrauch derselben gerade so unvermeidlich sei, als mit dem Bestand des Eigenthums der Mißbrauch dieses letztern. Aber daraus folgt keineswegs eine unbedingte Hingabe an die blödsinnige Maxime des „laissez aller, laissez passer“. Gerade darum, weil dem Zufalle und der Speculation ein Spielraum bleibt, wodurch die Harmonie der gesellschaftlichen Ordnung stets von neuem gefährdet werden kann, bleibt es die stete Aufgabe einer vernünftigen gesellschaftlichen und staatlichen Organisation, den Zufall und die Wagnisse der Speculation in möglichst enge Schranken zu bannen; das unvermeidliche Unglück der einen mit dem unverdienten Glück der andern fortwährend auszugleichen; die öffentliche Meinung über den Werth der Güter mehr und mehr aufzuklären, damit sie sich nicht täuschen lasse; die Käufer auch sonstwie gegen Betrug und Fälschung zu schützen, die Betrüger und Fälscher zur Strafe zu ziehen. Und wenn man sogar im Gebiete der productiven Speculation gegen die anarchische Herrschaft des Zufälligen, und das hiermit zusammenhängende Wagniß auf Glück und Unglück fort und fort anzukämpfen hat: so ist man dazu um so mehr berechtigt, gegenüber der improductiven Speculation in den Formen des Börsenspiels, der Spielhöllen u. dgl. Wie sollte man denn zu gesetzlichen und polizeilichen Maßregeln gegen die besonders von den höhern Klassen aus um sich fressende Spielseuche nicht ebenso befugt und unter Umständen sogar verpflichtet sein, wie etwa gegen die Branntweinsucht und andere mehr proletarische Krankheiten der heutigen Gesellschaft, die sich nicht ebenso leicht in die Tracht der vornehmen Welt zu verummannen wissen?

Darüber ist kein Zweifel, daß alles, was die Produktionskosten vermindert, das jede zweckmäßigere Theilung und Verbindung der Arbeit, jede Verwendung wirksamerer Werkzeuge und Maschinen eine Wohlthat für die Gesellschaft ist, sobald sich damit gleichzeitig eine des geistige, sittliche und leibliche Wohl der arbeitenden Bevölkerung fördernde Vertheilung der in reicherer Fülle geschaffenen Werthe verbindet. Alle Gliederung der Arbeit in die an einzelne Arbeiter vertheilten Operationen beruht auf Association, deren Erfolg wiederum eine Beschränkung des Zufälligen auf ein geringeres Maß ist, mittels einer Vereinigung der die körperliche Thätigkeit leitenden und mit der productiven Speculation zusammenfallenden geistigen Arbeit. Die größere technische Fertigkeit, welche der einzelne Arbeiter durch ungetheilte Aufmerksamkeit auf stets wiederkehrende einfache Handgriffe gewinnt, ist ja schon eine Verminderung von Störungen und Störungen, die das Schicksal der Arbeit betreffen können. Dazu kommt, daß die zur Gesellschaft verbundenen Arbeiter schon darum gegen Störungen und Mißgeschick besser gerüstet sind, weil mehrere mehr voraussehen und vorsichtig beachten als der einzelne. Indem nun jede Gesellschaft ihre materiellen und geistigen Errungenschaften zu besserem Betrieb und Schutz der Arbeit auf die folgenden Geschlechter verpflanzt, entwickelt sich immermehr die auch von Proudhon sehr richtig gezeichnete gesellschaftliche Kraft, die der Summe der vereinzelten Arbeitskräfte unermesslich überlegen ist. Für die Verringerung der Produktionskosten des Handels kommt insbesondere die Beseitigung alles oft unnötigen Zwischenhandels in Betracht; also die Organisation des Verkehrs zum möglichst unmittelbaren Austausch der geschaffenen und begehrten Güter. Dadurch werden der improductiven Speculation jene Zwischenhandlungen entzogen, auf denen sie sich zur Vertheuerung der Güter durch Erhebung ihrer Waarenzölle nur allzu häufig niedergelassen hat; und diesen wichtigen Gegenstand haben denn auch fast alle neuern Socialisten besonders ins Auge gefaßt.

Schon diese wenigen Bemerkungen deuten auf das von der socialen Öonomie noch zu bewinnende unermessliche Feld. So hoch man indessen die bisherigen Fortschritte anschlagen mag: es ist damit noch wenig gewonnen, bis es endlich auch gelingt, eine gerechte und zweckmäßige Vertheilung des Kapitals zu Stande zu bringen, des materiellen wie des geistigen, des schon geschaffenen wie des von Tag zu Tag neu zu schaffenden. Alle oder fast alle Mittel, die bis jetzt zu diesem Zweck von den Socialisten vorgeschlagen wurden, lassen sich aber als unbrauchbar nachweisen. In diesen untauglichen Mitteln gehört auch die von Proudhon befürwortete Unentgeltlichkeit des Credits und der Versuch, mittels dieser Unentgeltlichkeit das sogenannte Recht auf Arbeit zu verwirklichen.

c) Unentgeltlichkeit des Credits. Volksbank. In Erzeugung und Vertheilung der Güter ist der Einfluß des Zufälligen so augenscheinlich, daß ihn Proudhon keineswegs unbeachtet gelassen hat. Nach ihm hat die gesellschaftliche Öonomie die höchste Vollkommenheit erreicht, wenn die von ihm sogenannten vier Factoren oder Facultäten der Production (s. oben) in gleichem Verhältnisse von allen Producenten ausgeübt werden; sie steht dagegen auf niedriger Stufe, solange diese Facultäten unter besondere Klassen von Bürgern vertheilt sind und sich

ebenso viele Körperschaften oder Klassen von Arbeitern, Kapitalisten, Handelsleuten und Speculanten mit widerstreitenden Interessen bilden. Um diese verhältnißmäßig gleiche Vertheilung zu bewirken, will er: Garantie der Arbeit, wohlfeile Lebensmittel, höhern gewerblichen, wissenschaftlichen und literarischen Unterricht für alle, damit sich der Arbeiter bei den Vortheilen des Arbeitsunternehmers in wachsendem Maße zu betheiligen vermöge. Vor allem galt es ihm aber, die Möglichkeit einer Garantie der Arbeit durch Organisation eines wechselseitigen und unentgeltlichen Credits darzuthun. Zur Erbringung dieses Beweises beruft er sich auf einige Erfahrungen, die er zwar irrig deute, die aber auf sehr beachtenswerthe Erscheinungen in der heutigen Gesellschaft hinweisen.

Ein wohleingerichtetes Bankierhaus zu Paris, das 6 Proc. jährlichen Zinses berechnet und Wechsel bis zu 80 und 45 Tagen Verfallzeit discountirt, hat einen jährlichen Gewinn von 15 Proc. seines Betriebskapitals. Zum größten Theile liegt also der Grund des Erwerbs darin, daß sich der Bankier seine Arbeit, d. h. den wirklichen Kauf und Verkauf der Wechsel, durch Berechnung von Commissionsgebühren und Spesen nicht allzu niedrig bezahlet läßt; und daß sich die Verwendung seines Kapitals zu dieser Arbeit durchschnittlich etwa zwölfmal im Jahre wiederholt. Dazu kommt, daß der Bankier das zu 6 Proc. verzinsliche Baargeld, dessen er zu seinem Geschäft bedarf, zu nur 4—5 Proc. von der Bank von Frankreich geliehen erhält. Was nun diese letztere anlangt, so wird ihr das als Caution in Staatsrenten hinterlegte Gesellschaftskapital von 91½ Mill. Fr. gerade so wie jedem andern Staatsgläubiger verzinst. Sie ist aber zur Ausgabe von Banknoten privilegirt; und seit sie deren von 100 und 50 Fr. ausgab, stieg ihr Incasso bis zu 600 Millionen. Damit machte sie für 5400 Millionen Geschäfte und brachte also das Kapital von 600 Millionen zu neunmaligem Umtausche. Von diesem Kapital erhob sie den gebräuchlichen Jahreszins, und ließ sich, wie jeder andere Bankier, die Arbeit des jedesmaligen Umtausches mit den festgesetzten Commissionsgebühren und Taxen bezahlen. Ihre Verluste durch unbegahlte geliebene Willeis waren gleich Null. So stieg im Jahre 1856, während sich die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben der Bank auf nicht ganz 7 Millionen belaufen, der Ertrag auf mehr als 37 Millionen; und im Verhältnisse zu dem wirklich eingezahlten Gesellschaftskapital von nicht ganz 100 Millionen stieg der Gewinn auf nicht weniger als 27,2 Proc. Hätte dagegen diese Bank, bei einem Gesamtbetrage ihrer Geschäfte von 5400 Millionen, nur 1/8 Proc. erhoben, so hätte sich ihr Einkommen, nach Proudhon's ganz richtiger Berechnung, immer noch auf 1,650,000 Fr., auf 18 Fr. per Actie oder auf 5,8 Proc. des Actienkapitals belaufen, was dem herkömmlichen Zinsfuß entsprechen haben würde.

Der unverhältnißmäßig große Gewinn, den die französische Bank trotz des nicht geringen Arbeitslohnes für die Arbeit des Umtausches von Geld und Geldzeichen macht, hat hauptsächlich seinen Grund in dem ihr ertheilten Privileg, statt des Baargeldes Noten in Umlauf setzen zu dürfen; ohne daß sie selbst erst — gleich jedem andern Käufer von Banknoten — diese papierernen Werthzeichen zu dem darauf bemerkten Selbetrage anzukaufen verpflichtet ist. Ähnliche unverhältnißmäßige Gewinne können von allen Banken gemacht werden, die nicht als Deckungsmittel für den Nominalwerth ihrer umlaufenden Noten ebenso viel Metallwerth im Vorrath haben müssen; die also — was damit gleichbedeutend ist — nicht verpflichtet sind, ihre Banknoten gleichsam bei sich selbst einzukaufen zu müssen. Im gewöhnlichen Kauf und Verkauf vertauscht der Besitzer einer Waare ihren Geldwerth gegen wirkliches Geld; oder, was das Gleiche sagt, er vertauscht die Arbeit, welche die Production seiner Waare gekostet hat, gegen die Arbeit, welche die Production des dafür empfangenen Metallgeldes erforderte. Die französische Bank konnte dagegen, mittels des ihr eingeräumten Privilegs, die tausendfach geringere Arbeit, welche die Fabrication ihrer Noten kostete, gegen die tausendfach größere Arbeit vertauschen, welche die Production von 600 Millionen Metallgeld kostete, sie konnte sich also den Nutzen dieses ganzen und beinahe umsonst erworbenen Kapitals aneignen.

Darin hat also Proudhon ganz recht, daß er gegen die Ertheilung und Erneuerung von Privilegien eifert, die einen Erwerb ermöglichen, der außer allen Verhältnissen mit der wirklich gethanen Arbeit steht. Da überall der Staat das Münzrecht in die Hand genommen hat; da andererseits Banknoten und sonstiges Papiergeld dem Handel in vielen Fällen bessere Dienste als Metallgeld leisten; so sollte sich auch der Staat zum alleinigen Producenten des Papiergeldes machen, und jede Bank, die damit Handel treiben wollte, hätte erst ihren Bedarf an Noten vom Staate einzukaufen. Die angeführten Beispiele beweisen, daß gleichwol dieser Handel mit Geld und Credit einen der Arbeit des wirklichen Umtausches völlig entsprechenden Lohn abwirft. So käme der Staat in den Besitz der seine ausgegebenen Noten völlig deckenden Baarmittel; und er

würde zugleich in Nothfällen über beträchtliche Selbstvorräthe verfügen. Zugleich wäre diese Beseitigung besonderer Privilegien ein Mittel, um den Credit für alle gleich theuer zu machen; und es ist wohl zu beachten, daß der für alle gleich theuere Credit auch der gleich wohlfeile ist. Erwägt man aber solche unverhältnismäßige Gewinne einer Bank von Frankreich, während die französischen Landwirthe, infolge der Gebühren für Inscriptio, Notariatsgeschäfte u. dgl., den einmaligen Credit mit 8 Proc.¹⁷⁾ und wegen öfterer Auffündigung und Wiederholung des Darlehns durchschnittlich sogar mit 10—12 Proc. bezahlen müssen; übersteht man nicht die kaum erheblich besseren Verhältnisse in andern Ländern: so ist allerdings einzuräumen, daß hier noch schwer verlegende Ungleichheiten und arge Mißstände zu beseitigen sind. Daraus erklärt sich auch, daß sich die neuern Socialisten hauptsächlich die Organisation des Credits für ihre Reformvorschlüge ausersuchen haben. Wenn aber Proudhon darum, weil die besonders privilegierte Bank von Frankreich mit Erhebung von $\frac{1}{8}$ Proc. ausreichen, mithin ihren Credit umsonst oder beinahe umsonst verkaufen und gleichwohl dabei bestehen könnte, auf die Möglichkeit des unentgeltlichen Credits überhaupt schließt, so ist dieser Schluß ein durchaus vortheiliger. Er setzt das gerade voraus, was erst noch zu beweisen wäre, daß nämlich an die Stelle des allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, dessen Production eine dem Werth der andern Güter entsprechende Arbeit kostet, willkürlich irgendein sonstiges conventionelles Werthzeichen gesetzt werden könne, dessen Production nur eine unverhältnismäßig geringe Arbeit erfordert.

Der französische Socialist glaubte indessen die Möglichkeit des unentgeltlichen Credits und damit zugleich den Schlüssel zur Lösung der Socialfrage entdeckt zu haben. Noch vor Beseitigung des Rechts auf Arbeit aus der Verfassung von 1848, brachte er seine Ansichten in der Nationalversammlung zur Verhandlung mittels eines Besteuerungsvorschlags, welcher dieselben Hypothesen zur Voraussetzung hatte, wodurch auch der unentgeltliche Credit durch Gründung einer Tauschbank verwirklicht werden sollte. Proudhon beantragte in der Form einer sehr hochgegriffenen Steuer die allgemeine Verminderung alles Einkommens aus verliehenen Capitallen, also die Herabsetzung der als Pacht auf Miete, als Interessen oder Renten von hypothekarischen und girographarischen Forderungen jeder Art erhobenen Kapitalzinsen. Dieser Herabsetzung stellte er eine angeblich ausgleichende Besteuerung aller ihm zu hoch erscheinenden Arbeitslöhne und Besoldungen zur Seite. Die Hälfte seiner Kapitalsteuer sollte dem Staat, die andere Hälfte dem seine Schulden dem Staate anzeigenden Schuldner zufallen. Durch gleichzeitige Verminderung der Kosten des Kapitals und der Arbeit glaubte er die Productionskosten überhaupt vermindern zu können; und er schien es wenigstens nicht zu bemerken, daß eine wirklich allgemeine, aber bloß nominelle Herabsetzung des Tauschwerths oder des Geldpreises der Producte das reale Verhältnis und Mißverhältnis zwischen Kapital und Arbeit durchaus nicht verändern würde. Aber freilich hatte es Proudhon damals schon auf die Abschaffung des Geldes selbst und auf den durch seine Volksbank zu bewirkenden unentgeltlichen Credit abgesehen. Nach der einstimmigen Verwerfung seines Steuerprojects von Socialisten und Nichtsocialisten, von politischen Freunden und Feinden, versucht er also auf eigene Hand die Gründung seiner Tauschbank. Binnen sechs Wochen meldeten sich gegen 20000 Theilnehmer, und da er wegen eines Verstoßes gegen die bestehende Gesetzgebung seinen Versuch nicht fortsetzen durfte, so konnte er den Grund des Mißlingens in einem äußern Hindernisse zu finden glauben. Eine genauere Prüfung seines Unternehmens ließ aber dessen baldiges Scheitern auch aus den in der Sache selbst liegenden Gründen voraussehen.

Mitglied der „Gesellschaft der Volksbank“ sollte jeder sein, der sich ihren Statuten unterwürfe und ihr Papier statt baaren Geldes anzunehmen verpflichtete.¹⁸⁾ Mit diesem in Abschnitten von 5, 10, 20 u. s. w. Fr. ausgegebenen Papier (Umlaufnote) kauft die Bank den theilhaftigen Arbeitern, wenn sie dies verlangen, die von ihnen verfertigten Waaren, also ihre schon gethane Arbeit auf Ziel ab, und gibt ihnen dafür einen unverzinslichen Vorschuß von ein halb bis vier Fünftel des Schätzungswerths. Kauft der Termin ab, ohne daß sich der Arbeiter durch Rückstattung des Vorschusses wieder in den Besitz seiner Waare gesetzt hat, so wird diese an den Meißbietenden verkauft und der Überschuß dem Arbeiter zugestelt. Außerdem tauscht die Bank ihr unverzinsliches Papier gegen die erst später erfolgende Rückstattung aus; und namentlich — zur Begünstigung der Arbeit — gegen die von einer noch

17) Moniteur, 1855.

18) Proudhon, Die Volksbank. Eingeleitet und erläutert von Samberger (Frankfurt 1849), §§. 6, 17 u. s. w.

nicht gethanen Arbeit erst zu schaffenden Werthe. Dieser Austausch erfolgt nur gegen reale oder persönliche Sicherheit. Im erstern Falle hat also genau genommen der Arbeiter der Bank einen Vorfuß gemacht, oder ihr unentgeltlich Credit gegeben, denn diese hat von ihm wenigstens ein Fünftel mehr empfangen, als sie ihm an Papieren gegeben hat. Im andern Falle ist dagegen die Bank die Creditgeberin. Für noch directere Belebung der Arbeit spornet die Bank zu Erfolg verheißenden Unternehmungen an und unterstützt dieselben durch Vorstöße (Commanditirung der Arbeit). Dazu werden jedoch besondere Syndikate errichtet. Neben dem Tauschverkehr der Bank mit den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft soll besonders noch zwischen diesen selbst ein lebhafter Austausch von Gütern und Umlaufnoten bewirkt werden. Darum verpflichtet sich jeder Theilhabende in seiner Eigenschaft als Consumant, seine Anschaffungen von Verbrauchsgegenständen möglichst bei seinen Mitgesellschaftern zu machen, während er in seiner Eigenschaft als Producent verpflichtet ist, seine Waaren den andern Mittheilhabenden zu einem herabgesetzten Preise zu liefern. Zur weiteren Beförderung des Umsatzes mittels Bankpapieren soll endlich fogar jeder zur Gesellschaft nicht Gehörige gegen Baargeld solche Papiere im gleichen Betrage eintauschen und damit die Waaren der Gesellschaftsglieder zu ihrem herabgesetzten Preise an sich kaufen können. Aus diesen Bestimmungen erhellen die Zwecke der Anstalt sowie die Mittel zu ihrer Erreichung. Alles weitere betrifft die Geschäftsführung und einige Übergangsmaßregeln. Zu den letztern gehört die vorläufige Verbeibehaltung eines kleinen Zinses von höchstens 2 Proc., bis allmählich auch dieser beseitigt werden kann, und die Bankbeamten nur noch die Verwaltungskosten und ihre eigentliche Arbeit des Umtausches vergütet erhalten

Der Zweck der Anstalt, die völlige Verdrängung des verzinslichen Credits durch den unverzinslichen, soll also durch völlige Verdrängung des gemünzten Geldes bewirkt werden. Denn darin, daß sie statt des Geldes dienen sollen, unterscheiden sich die Noten der Volksbank von den gewöhnlichen Banknoten, die gegen Münze umgesetzt werden können und also gerade die Fortdauer des Metallgeldes voraussetzen. Davon verspricht sich Proudhon so behaftete Erfolge. Er nennt sein Unternehmen eines, „das nie seinesgleichen hatte, dem keines je gleichen wird“. Er will damit „die Basis der Gesellschaft ändern, die Achse der Civilisation verrücken und machen, daß die Welt, die sich unter dem Impuls des göttlichen Willens bis auf diesen Tag von Westen nach Osten gedreht, von nun an sich durch den Willen des Menschen von Osten nach Westen drehe“. Es handle sich darum, die bisherigen „Beziehungen der Arbeit und des Kapitals zu stürzen, sodas die erste, die immer gehorcht hat, gebiete und das zweite, das immer befohlen hat, gehorche“. 19) „Die Unentgeltlichkeit des Credits“, sagte Proudhon in der Nationalversammlung, „sei in der ökonomischen Sprache die Übersetzung von Garantie der Arbeit, und diese werde existiren, sobald die Arbeit im ganzen mehr gesucht als angeboten sei. Dies geschehe nun unter dem Einflusse seiner Volksbank, wovon er eine noch nie dagewesene Geschwindigkeit der Consumtion und Production erwartet. Denn die Verbrauchsfähigkeit in der Gesellschaft und im Individuum sei eine unbegrenzte, oder fast unbegrenzte; und statt der kümmerlichen durchschnittlichen Ausgabe von täglich 75 Centimen könne jeder Franzose leicht auch zehnmal soviel verthun. Werde nun jeder Producent durch die Volksbank in den Stand gesetzt, den Werth seiner schon gethanen oder noch zu thuenen Arbeit sogleich zu verzehren, so würden alle produciren, um zu genießen, nicht aber, um Ersparnisse zu machen, also nicht zur Anhäufung verzinslichen Kapitals, um sich dadurch von der Arbeit zu befreien und durch Ausbeutung der Arbeiter zu leben, ohne produciren zu müssen. In einer Gesellschaft, worin Millionen der zu menschenwürdigem Dasein erforderlichen materiellen und geistigen Genußmittel noch entbehren, hat man allerdings auf eine zweckmäßigere Vertheilung derselben zu dringen, und man muß andererseits einräumen, daß allmählich auch im ganzen eine weit reichlichere Production noch ermdglicht werden kann. In seinen maßlosen ökonomischen Träumen vergißt indessen Proudhon nicht bloß, daß der Tag vierundzwanzig Stunden hat; daß nicht bloß die Erzeugung, sondern auch der Verbrauch und besonders der verständig bemessene Verbrauch der Genußmittel eine bestimmte Zeit erfordert und auf ein bestimmtes Maß gewiesen ist. Er vergißt auch, daß sich der Arbeiter in der Zeit der größern Arbeits- und Erwerbskraft zwar sehr leicht an eine Genußweise gewöhnen kann, die eben diesen größern Erwerb von Tag

19) Ouis, Theoretischer und praktischer Beweis des Socialismus oder Revolution durch den Credit (Leipzig 1849).

zu Tag wieder verschlingt, daß er aber in derselben Zeit in der Lage sein sollte, Ersparnisse machen zu können, und daß er diese wirklich machen sollte, um während seiner gänzlichen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit über diejenigen Genußmittel zu verfügen, die er nach seiner Individualität für sich selbst und seine Familie als nothwendig oder nützlich erkennt.

Um die Unausführbarkeit der Volksbank deutlich zu machen, braucht man nicht einmal auf das unlösbare Geschäftsnäuel hinzuweisen, das für die Verwaltung bei größerer Ausdehnung des Instituts entstehen würde. Man braucht ebenso wenig die einzelnen Vorschläge für Sicherstellung der Bank bei ihren Operationen einer Kritik zu unterwerfen. Aber Proudhon will die Verzinslichkeit des Kapitals abschaffen und fängt sogleich damit an, noch einen neuen Modus seiner Verzinslichkeit einzuführen. Alle Consumenten, ob zur Bankgesellschaft gehörig oder nicht, können sich mittels ihres Kapitals Banknoten und mittels dieser zu herabgesetztem Preise die Arbeit der arbeitenden Gesellschaftsglieder verschaffen. Das ist gerade wieder die von Proudhon und allen Socialisten so sehr verschriene Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital. Sehr begreiflich werden also die der Bankgesellschaft angehörigen Producenten, trotz aller vorher eingegangenen Verbindlichkeiten, darauf bedacht sein, zum nicht herabgesetzten Preise möglichst viel für die Mitglieder der alten „schlechten Gesellschaft“ zu produciren. Das heißt mit andern Worten: statt einer Verdrängung dieser Gesellschaft durch die neue Proudhon's wird ein unaufhaltsames Bestreben entstehen, die letztere sobald als möglich wieder in der alten schlechten Gesellschaft untergehen zu lassen.

Die Abschaffung des Zinses von dem Kapital, das in Metallgeld oder Anweisungen auf Metallgeld besteht, wäre ein zugleich thörichtes und schädliches Beginnen, solange noch die Verzinslichkeit jedes andern Kapitals fortbauert; solange der Verpächter, der Vermiether oder jeder Verkäufer von Waaren einen Zins vom Werthe seines Bodens, seines Hauses oder seiner Waaren erheben kann, die er andern zur zeitweisen Benutzung oder als Eigenthum überläßt. Der Geldbesitzer hätte sein Metallgeld nur in Boden, Häuser oder irgendwelche verkäufliche Sachen zu verwandeln, um seinen Zins dennoch beziehen zu können. Aber es wäre auch schädlich, wenn der Zins nicht unmittelbar von einem ausgeliehenen Geldkapital erhoben werden könnte. Kauft oder mietet man gegenwärtig ein Haus, Pferd u. s. w. für eine bestimmte Geldsumme, so würde man dazu nach Aufhebung der Verzinslichkeit einer weit größern Summe bedürfen, weil ja durch die Verzinslichkeit des Geldes auch dessen eigenster Werth erhöht worden ist. Die Folge dieser Aufhebung wäre eine allgemeine Steigerung aller Waarenpreise, eine Erschwerung alles Güterumsatzes, eine verderbliche Verschwendung von Kräften zur Production und Bewegung größerer Geldmassen für die Zwecke des Verkehrs. Eben darum gilt es Proudhon und andern Socialisten um die Abschaffung des Metallgeldes selbst, womit freilich auch seine Verzinslichkeit wegfiel.

Ist nun diese Abschaffung möglich? Für das in den weitesten Kreisen des Weltverkehrs zum allgemeinen Tauschmittel gewordene Metallgeld bemißt sich der rechte Werth hauptsächlich nach der durchschnittlichen Arbeit, die seine Production gekostet hat. Statt der Bezeichnung des Werths der einzelnen Münzen in dieser oder jener Münzeinheit, hätte man also denselben auch in Arbeitszeit berechnen und bezeichnen können, wie sich denn überhaupt aller Austausch von Werthen auf den von Arbeit gegen Arbeit, oder auf einen Austausch gegenseitiger Dienstleistungen zurückführen läßt. Nachdem man aber einmal im Metallgeld einen allgemeinen Werthmesser gefunden, läßt sich allerdings eine conventionelle Beseitigung desselben dadurch als möglich denken, daß man Papier oder einen andern wohlfeilern Stoff, als edles Metall, zum Träger der herkömmlichen Werthbezeichnungen macht. Der allgemeinere Gebrauch des Papiergeldes läßt ja oft schon gegenwärtig, bei den einzelnen Operationen seines Umtausches gegen Waaren, den besondern Gedanken in den Hintergrund treten, daß dieses Papier auch gegen Metallmünzen umgetauscht werden könne; und so kann wol noch eine Zeit kommen, in welcher das Metallgeld entbehrlich ist, weil es allgemein für entbehrlich gehalten wird. Aber wie der Glaube an die Nothwendigkeit des Metallgeldes nur allmählich und auf organische Weise in die Weltgeschichte hineingewachsen ist, so kann er auch nur in derselben Weise wieder verschwinden; und solange es noch ein einziges Volk gibt, welches das Papiergeld aller andern Völker nicht als Metallgeld annimmt, ist dieses letztere noch nicht völlig entbehrlich. Wenn nun gar Proudhon die „Abschaffung des Geldes den größten Act in der Zukunft“²⁰⁾ nennt, so macht er sich wieder einer argen Ubertreibung schuldig. Selbst nach dieser Abschaffung würde man des

20) Die Gerechtigkeit u. s. w., Bb. 1.

Golbes und Silbers zu Dingen des Nutzens und der Fierde, vielleicht auch zu Münze für den Kleinverkehr, nicht ganz entbehren können und wollen. Würde aber auf der ganzen Erde die Arbeit von 200000 Gräbern, Schmälzern, Transportirern und Vermünzern von edeln Metallen erspart, so wäre dies wol schon hoch gerechnet. Diese 200000 Arbeiter würden sich an andern Zweigen der Production betheiligen und ihre Betheiligung würde zugleich zweckmäßiger Verbindungen von Arbeitskräften, also die Entstehung neuer und productiver Socialkräfte ermöglichen. Dies wäre freilich ein Vortheil. Aber wir haben bloß in Europa weit über 200000 Zollbeamte und Mauthner, die sich durch ihre Arbeit nicht selbst ernähren, sondern von der Gesellschaft mit Millionen unterhalten werden müssen, und deren einziges Geschäft darin besteht, daß sie der nützlichen Production des Handels Hemmnisse und Fögerungen in den Weg legen. So richte man seine Thätigkeit auf die Abschaffung von Zöllen und Mauthen, auf die Herstellung des von Prodhon höchst oberflächlich und nebensächlich behandelten Freihandels, und man wird sich bei einem weit größern Acte betheiligen als bei jenem „größten Act der Zukunft“. Noch mehr! Wir haben in den stehenden Armeen Europas über 3 Mill. arbeitskräftiger Männer, die zu unfruchtbarem Waffendienst gezwungen sind, und für deren jährliche Unterhaltung Willkürden der von der arbeitenden Bevölkerung geschaffenen Werthe verwendet werden. So richte man seine Thätigkeit auf die Mittel und Wege, wie diese Millionen Arbeiter der nützlichen Production wiedergegeben werden können; und es handelt sich hier fogleich um hundertfach größere Erfolge als bei der Abschaffung des Metallgeldes, selbst wenn diese Abschaffung keine Jahrhunderte oder Jahrtausende mehr ins Gebiet der Märchen fallen würde.

Eine bloße Abschaffung des Metallgeldes würde noch nicht einmal die Verzinlichkeit des an seine Stelle getretenen Papiergeldes beseitigen, da man ja nach wie vor gegen dieses letztere verzinliche Kapitalien andern Stoffes, Acker, Häuser, Maschinen u. s. w., eintauschen könnte. Es fragt sich also, ob die Verzinlichkeit alles und jedes Kapitals beseitigt werden könnte? Und ob diese Beseitigung, wenn möglich, auch gerecht und vortheilhaft wäre? Beide Fragen sind entzwicklen zu verneinen, und wurden sie von Prodhon und andern Socialisten bejaht, so liegt dem eine durchaus irrige oder unvollständige Auffassung des Kapitals und seines Werthhältnisses zur Arbeit zu Grunde.

Der irgendeinem Stoffe durch irgendeine Arbeit eingeschaffene Werth ist Kapital, sobald dieser werthvolle Stoff zu Erwerbszwecken verwendet wird, und er ist nur Kapital für denjenigen, für den erworben worden soll. Ein Acker oder eine Maschine von 1000 Werth ist ein ebenso großes Kapital für den, der mit diesem Acker oder dieser Maschine für seine Zwecke arbeitet, wie für den, welcher arbeiten läßt. Der Besitz von 1000 Werth in dem an sich unfruchtbarern Metallgelde oder Papiergelde ist vorerst nichts weiter als ein unfruchtbarer Besitz; gerade so wie es der Besitz unbenuzt gelassener Acker, Maschinen und Werkzeuge ist. Wer eine Geldsumme besitzt, macht sich erst dadurch zum wirklichen Kapitalisten, daß er diese Summe verzinlich ausleiht. Dagegen ist seinerseits der Empfänger des Geldes zunächst nur zu einem unfruchtbarern Besitz gekommen; er kann sich erst durch Verwendung des Geldes zu Erwerbszwecken selbst auch zum Kapitalisten machen. So findet im Gdterleben ein beständiges Kapitalisiren bald auf der einen, bald auf der andern Seite statt; sowie ein beständiger Austausch von Erwerbsmitteln für neue oder veränderte Erwerbsweisen. Aber freilich ist es eine leichte Erwerbsweise, wenn der Eigenthümer eines Ackers, eines Hauses, einer Geldsumme u. s. w. diese Sachen nur hinzugeben braucht, um vorerst einen Zins zu beziehen und später eine Sache gleichen Werthes zurückzuentfangen. Worauf beruht nun das seit Jahrhunderten stets von neuem bestrittene Recht dieser stets fort dauernden Zinsentnahme? Es beruht gerade auf jenem „später“; es beruht auf der von Communisten, Socialisten und Nationalökonomern noch viel zu wenig beachteten Productionszeit der als verzinliches Kapital verwendbaren Sachen. Nehmen wir z. B. an: A verfertigt zehn Jahre lang in jedem Jahre eine Maschine und verzehrt in jedem Jahre den Erdb dafür. B macht dieselben Maschinen von gleichem Werthe; er bringt aber schon im ersten Jahre zehn solcher Maschinen zu Stande und verzehrt gleichfalls nur den Erdb für eine einzige. Nun kann er den Preis für neun Maschinen als Zins tragendes Kapital anlegen und erhält darum mehr als A, welcher doch scheinbar der Gesellschaft ebenso viel Dinge von Werth liefert. Allein gerade das ist nur scheinbar. Denn bezeichnen wir den Nutzen, der jährlich mittels einer dieser Maschinen erarbeitet wird, als N, so werden in den ersten zehn Jahren nach Fertigstellung der ersten Maschinen mit denen von A nur 55 N, mit denen von B

dagegen 100 N gewonnen. Also hat B der Gesellschaft 45 N mehr geleistet, und so ist auch die Gesellschaft verpflichtet, ihm diese Mehrleistung zu vergüten, was in der Form von Zinsen geschieht. Ihrem Wesen und Begriffe nach ist also die Verzinsung des Kapitals eine Anwendung des „Bis dat, qui cito dat“ auf das Güterleben; sie ist der gerechte Preis des Vorausarbeitens, des größern Fleißes und der größern Geschäftlichkeit des Arbeiters. Denn auch das ist eine stets von neuem sich geltend machende Forderung der Gerechtigkeit, daß die Gesellschaft die von dem geschicktern Arbeiter geschaffenen Mehrwerthe gegen die Geringern eintauscht.

Die Gerechtigkeit des Kapitalzinses macht sogleich auch dessen Zweckmäßigkeit augenscheinlich. Hätte der fleißigere und geschicktere Arbeiter, oder auch der durch verständige Sparsamkeit auf Erhaltung der geschaffenen Werthe bedachte, dessen keinen Lohn: so gäbe es nur noch mehr Fauls und Ungeschickte, oder unnütze und schädliche Verschwender. Es ist eine grundsätzliche Maxime, den Leuten vorzusagen, daß sie sich auch bei halbem Lohn mit der ehrenvollen Anerkennung ihrer Leistungen begnügen, daß sie sich mit andern Worten um ihr Recht betragen lassen sollen. Der Arbeiter soll vielmehr für das, was er der Gesellschaft leistet, die gleich werthvolle Gegenleistung zu erlangen suchen; dann mag er das über den eigenen Bedarf Erworbene nach freier Neigung zum besten der Seinigen und seiner Mitbürger verwenden, und sich außer dem Ruhme des fleißigen und tüchtigen Arbeiters auch noch den eines verständigen Wohlthäters seiner Umgebungen verdienen. Er soll an sich selbst zu erleben machen, daß Geben selbiger ist als Nehmen. Bestände jeder in seinem Kreise auf diesem guten Recht, so hätten wir nicht bloß weniger Unrecht, sondern auch mehr thätige Menschenliebe, denn diese kann nur auf dem Boden des Rechts gedeihen. Gerade die Verzinslichkeit des Kapitals ist aber bei richtiger Anwendung ein Mittel, dem thätigen und tüchtigen Arbeiter zu seinem Recht zu verhelfen, zu seinem Lohn, den er werth ist. Sie ist eben darum eine Wohlthat für die Gesellschaft. Könnte jeder tüchtige oder untüchtige Arbeiter das ihm nöthige oder nöthig scheinende Kapital unentgeltlich erlangen, dürfte das Kapital nicht mehr ausgetrieben und zu dem Preise oder Zins hingegeben werden, der von irgendwem gerade jetzt und gerade da oder dort zu erhalten ist: so wäre dies die Unterdrückung der fleißigen und tauglichen Arbeiter und Arbeitsunternehmer durch die trägern und minder tauglichen. Denn in der Regel kommt doch das Angebot des Zinses für die Benutzung eines Kapitals gerade von denjenigen, die sich im Bewußtsein ihrer höhern körperlichen oder geistigen Arbeitskraft versichert fühlen, durch jene Benutzung noch größere sociale Werthe zu schaffen, als sie für die Benutzung hingeben. Die Unentgeltlichkeit des Kapitals würde also nach allen Seiten hin die Production lähmen, zum Nachtheil der Gesellschaft und aller Glieder derselben, sowie ganz besonders zum materiellen und sittlichen Verderben der arbeitenden Bevölkerung. Diese Unverzinslichkeit ist nichts anderes als ein rückwärts gerichtetes Utopien, das, dem Strom der Weltgeschichte entgegen, die fortgeschrittene Gesellschaft wieder in die alte Barbarei versenken würde. Sie ist zugleich die naive Forderung eines rein Unmöglichkeit; denn sie muthet den Menschen zu, die von ihnen geschaffenen und als Kapital verwendbaren Werthe gegen das nicht auszutauschen, was sie andern werth sind. Alle Gründe der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit sprechen also gegen die eiteln Versuche zur Verhinderung des freien und möglichst unmittelbaren Verkehrs zwischen Kapitalisten und des Kapitals Bedürftigen; und eine wirklich förderliche Thätigkeit kann nur auf Beseitigung der diesem Verkehr noch entgegenstehenden Hemmnisse gerichtet sein, namentlich auf Beseitigung alles verwerblichen Zwischenhandels mit Geld und Kapital.

Schon die so oft wiederkehrende und so begreifliche Erfahrung, daß die Preise des Kapitals und der Arbeit gleichzeitig zu steigen pflegen, weil der größere Bedarf von neuen Gütern auch das Verlangen vermehrt, theils nach schon gethaner Arbeit, oder nach Kapital, theils nach noch zu thuernder Arbeit, hätte auf die gänzliche Unwahrheit des von Proudhon und andern Socialisten aufgestellten Gegensatzes von Kapital und Arbeit hinweisen sollen. Sieht man genauer zu, so ist in der Wirklichkeit jeder Arbeiter zugleich Kapitalist. Der Besitz der zur Arbeit und zum Erwerb des Arbeitslohns unumgänglich erforderlichen Nahrungsmittel, Bekleidung und Wohnung ist ja auch Kapital; ebenso das alles, was bis zur Zeit jeder wirklichen Arbeit für Erhaltung und Ausbildung des Arbeiters aufgewendet werden mußte, und was dieser nun in seinem größern oder kleinern persönlichen Arbeitsvermögen besitzt. Auch gilt ja überall und mit Recht der um seiner besondern Geschäftlichkeit willen dauernd gesuchte Arbeiter für reicher als der arbeitsunfähige Besitzer eines kleinen sachlichen Vermögens. Aller Kampf unserer Tage auf dem wirtschaftlichen Gebiete wird also ganz und gar nicht zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Besitzern und Nichtbesitzern geführt; sondern zwischen größern und kleinern Besitzern

oder Kapitalisten, zu welchen letztern thatsächlich allerdings eine beträchtliche Zahl der Handarbeiter gehört. Gerade darum handelt es sich für die Zwecke der Production und Consumtion um eine erspriessliche Vertheilung der Kapitalien; nicht aber um Abschaffung des Kapitalzinses, die vielmehr, wäre sie überhaupt ausführbar, zu der möglichst unzuwecmäßigen Vertheilung führen würde.

Im Kampfe der Gegensätze, oder vielmehr der socialen Elemente und Kräfte, die als großes und kleines Kapital gegeneinander ringen, wird die schwächere von der stärkern Macht bewältigt und unterdrückt, bis durch das Übermaß des Drucks der saule Frieden wieder gebrochen ist und der zerstörende Kampf zum Schaden beider Theile von neuem beginnt. Also auch in dieser Beziehung wiegen sich die Gegensätze nicht auf, sondern können nur durch ein Drittes aufgewogen werden; und die Entscheidung des Kampfes kann und soll mithin dem Hin- und Herbogen der von ihren Sonderinteressen gegeneinander gestoßenen socialen Elemente nicht überlassen bleiben. Jenes auch in ökonomischer Beziehung ausgleichende Dritte ist wieder der Staat, der durch seine Besteuerung, durch eine zweckmäßige Verwendung des mittels der Besteuerung zum zeitweisen Gemeingut gewordenen Vermögens, durch seine Gesetzgebung über Erbllichkeit und andere Formen der Übertragung des Besitzes, auf die zweckmäßige Vertheilung der Kapitalien fort und fort hinzuwirken hat. Von der größten Wichtigkeit ist es aber, daß man über den unwahren Gegensatz von Kapital und Arbeit, von Besitzern und Nichtbesitzern, sowie über alle davon erzeugten Mißverständnisse endlich wegkomme. Diese Mißverständnisse haben ganz falsche sociale und politische Parteistellungen zur Folge gehabt; sie haben die gerechtesten Erwartungen scheitern gemacht; sie haben Blut, Leiden und den Wohlstand von Millionen gekostet und sind noch weit mehr zum Verderben der Arbeiter als dem reichern Besitzer ausgefallen.

7) Communismus und Socialismus des Kaiserreichs. Sociale Politik; Arbeitervereine; Gesellschaft der Mariaanne. Als Napoleon III. zur unumschränkten Herrschaft gelangte, erwartete ein Theil der Socialisten, eine Zeit lang auch Proudhon, daß der neue Imperator nach dem Ruhm eines Reformators der alten Gesellschaft trachten, daß seine Politik auf eine wesentliche Verbesserung der Stellung des Proletariats und der arbeitenden Bevölkerung gerichtet sein werde, im Gegensatz zur Bourgeoisie, von der man voraussetzte, daß sie in ihrer Mehrheit der gegenkaiserlichen Partei der Orleansisten zugehörig sei. Nicht wenige dieser Socialisten gingen in ihrer Täuschung so weit, daß sie gerade in diesen eigensten Erwartungen auch den Grund der mit ungeheurer Mehrheit erfolgten Wahl zum lebenslänglichen Präsidenten und zum Erbkaiser zu entdecken glaubten. Aber Napoleon III. hatte selbst diesen Grund richtiger bezeichnet, als er seine Erhebung dem Umfande zuschrieb, daß er zu keiner Partei gehöre. Ebendeshalb, weil er damals nur ein Name war, hoffte jede Partei unter der Autorität dieses Namens zur Herrschaft und zur Bewältigung jeder Gegenpartei zu gelangen; und ebendeshalb erwarteten von der neuen Regierung die Besitzenden jeder Partei den Schutz ihres Besitzes und wol auch die Mittel zur Vermehrung desselben. Dieser letztere Punkt war um so entscheidender, als jede Partei und jede Klasse der Gesellschaft ihren Besitzstand durch jede andere Klasse bedroht sah oder bedroht glaubte. So besorgte die landwirthschaftliche Bevölkerung eine weitere Verletzung ihrer ökonomischen Interessen durch das Übergewicht der Städte, besonders der Hauptstadt; und nicht bloß befürchteten die größern Kapitalisten eine Gefährdung ihres Besitzstandes von seiten des Proletariats und der arbeitenden Bevölkerung, sondern in keineswegs geringerm Maße fürchteten auch die Kleinbesitzer der arbeitenden Klassen die fortschreitende Verkümmernng ihres Erwerbstandes durch das große Kapital. Als gegenkaiserliche Opposition blieb also vorerst nur die bei allen Parteien stets geringe Zahl derjenigen übrig, denen eine Idee, eine politische oder sociale Überzeugung, vielleicht nur ein Vorurtheil und ein leidenschaftliches Gelüste des Hasses oder der Vorliebe mehr gilt als ein nahe liegendes ökonomisches Interesse.

Mittels derselben Frieselbedern, denen die neue Kaiserherrschaft ihr Dasein verdankt, sucht die sociale Politik der Regierung diese Herrschaft zu erhalten und zu befestigen. Die allgemeine Erwartung einer Sicherstellung des Besitzthums wurde wirklich erfüllt, soweit sie durch die Aufrechthaltung einer bloß äußerlichen Ruhe und Ordnung erfüllt werden kann. Dagegen wird freilich mehr als je zuvor jene höhere und dauerhaftere Sicherstellung vermißt, die auf einer das ganze Volksleben durchdringenden stillen Idee der Gerechtigkeit beruht, wonach jeder dieselbe Achtung, die er für das durch eigenen Fleiß Erworbene fordert, gern und mit gewissenhafter Echeu auch dem fremden Eigenthume zollt. Nach wie vor kann die alte Gesell-

schaft in der alten Weise produciren und verbrauchen, ohne durch häufige Umeuten im gewohnten Treiben beunruhigt zu werden. Aber nichts ist geschehen, um auch der alten und stets ungleicher werdenden Vertheilung der Arbeit, des Erwerbs und der Genüsse ein Ziel zu setzen. Die neue sociale Politik weiß überhaupt nichts von großen Maßregeln der Gerechtigkeit und Humanität, wofür sich die Nation zu begeistern, und durch ihre Begeisterung aus dem faulen Sumpf der gänzlichen moralischen Erschlaffung zu erheben vermöchte. Dagegen sah man eine Reihe kleiner socialer Maßregeln, wodurch man bald der einen, bald der andern Klasse der Gesellschaft ein Geringes gab, oder zu geben schien; wodurch man stoßweise bald nach der einen, bald nach der andern Seite hinwirkte; wodurch bald da bald dort entweder Hoffnung oder Furcht geweckt wurde. Diese abwechselnde Verbreitung von Hoffnung und Furcht, die beliebige Beruhigung und Beunruhigung der öffentlichen Meinung, die früher von den Parteien und einer nicht völlig unfreien Presse ausging, hat sich die Regierung zum Monopol gemacht; sie hofft, sich dadurch zur allherrschenden socialen Macht erhoben zu haben, indem sie auch die Erfüllung der Hoffnungen und die Zerstreuung der Besorgnisse nur von sich aus erwarten läßt.

Noch jetzt, wie früher, befindet sich die französische Landwirtschaft in jenem verhältnißmäßig kümmerlichen Zustande, wie er in einem Lande, dem ein beträchtlicher Theil der Kräfte, die es zu geistlicher Kultur bedarf, auf dem Wege der militärischen Conscriptio fort und fort entzogen wird, nicht anders zu erwarten ist. Während man es gesehen ließ, daß die neuen Institutionen des Mobiliarcredits die Kapitalien in Anspruch nahmen, die vor allem zur Förderung des Ackerbaues erforderlich waren, wurde doch die Hoffnung des Landvolks auf wohlfeilern Credit durch die schwächlichen Operationen einer gleichzeitig errichteten Anstalt für den Immobiliarcredit wach gehalten. Der Bevölkerung der Hauptstadt und anderer Städte wurde durch Errichtung von Bäckereikassen etwas wohlfeileres Brot in theurerer Zeit geschafft, sowie die Aussicht auf theueres Brot in wohlfeiler Zeit. In Handel und Industrie hatten sich bald die Anhänger des Freihandels, bald die des Schutzzolls der größern Aufmunterung zu erfreuen. Einem Theile der arbeitenden Klassen gab man Arbeit nicht bloß durch Errichtung neuer Prachtbauten und Festungsbauten, um sie leichter im Jaum zu halten, sondern auch durch den Bau von Wohnhäusern zur Herabsetzung des Miethzinses, während gleichzeitig dieser Miethzins durch Niederreißung ganzer Quartiere wie nie zuvor in die Höhe getrieben wurde. Die großen Kapitalisten suchte man zu gewinnen, indem man sie nach der ihnen besonders zusagenden Maxime des *laissez-allor* in der arbeitslosen und schrankenlosen Benutzung ihrer Kapitalien gewähren ließ, indem sie durch das Gesetz selbst gegen das Gesetz geschützt blieben, das höchstens den kleinen und unbesonnenen Wucher zu erreichen vermochte. So entstand besonders in Frankreich, wo der Bethätigung im öffentlichen Leben für die Zwecke des Gemeinwohls die Wege gesperrt wurden, jener fieberhafte Wettstreit um die mühelose Aneignung der schon geschaffenen Werthe, ohne neue Werthe schaffen zu wollen; so trieb sich die improductive Speculation auf die schwindelhafteste Höhe; so wurden ungeheuerer Vermögen von Millionen und aber Millionen so leicht erbeutet, als wahnwitzig verschleubert; so verbreitete sich die Spielleuse immermehr von den großen bis zu den kleinern und kleinsten Kapitalisten, und hatten sich vor zehn Jahren zahlreiche Vereine der Arbeiter für gemeinschaftliche Arbeit gebildet, so bildeten sich nun Vereine von Arbeitern und Dienstboten zum gemeinsamen Würfenspiels um nie von ihnen bessere Millionen. Unter solchen Umständen findet man die Bemerkung Proudhon's erklärlich, daß man schon weit und breit die Arbeit als das untauglichste Mittel bezeichnen höre, um zu Besitz und Erwerb zu gelangen. Und doch hatte sich noch vor zehn Jahren die ganze Geschichte Frankreichs um das Recht auf Arbeit gedreht! Aber auch dem großen Kapital sollte durch heilsamen Schrecken seine Abhängigkeit von der Staatsgewalt fühlbar gemacht werden: die Familiengüter der Orleans wurden confiscirt, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten stürz mit dem Zwange bedroht, ihr Grundvermögen in Staatsrenten anlegen zu müssen. Da nun stets mit beiden Händen zugleich die Achtung und Misachtung der Arbeit, die Achtung und Misachtung des Eigenthums ausgesät wird, so hat man sich nicht zu wundern, daß auch in den höhern, regierungsfreundlichen Kreisen Stimmen und Vorschläge von bedenklicher socialistischer Richtung laut wurden. Kam doch selbst der „Constitutionnel“ bis zum Zweifel an der Unantastbarkeit des Eigenthums und bis zur Erörterung des Rechts des Staats, in die Feststellung der Miethzinsen eingreifen zu dürfen. Eine Broschüre²¹⁾ entwickelte den Vorschlag einer mit Erwürdigung seitens der Regierung vorzunehmenden Expropriation pariser Häuserbesitzer durch die

21) Pourquoi des propriétaires à Paris? (Paris 1867).

Stadtgemeinde. Der Verfasser, der sich selbst einen mit dem „nobeln Recht des Gebrauchs und Mißbrauchs“ ausgestatteten Eigenthümer nennt, sagt darin: „Der Eigenthümer ist keine unverlegliche und heilige Person; er ist nicht unumgänglich nothwendig zur Erhaltung der socialen Ordnung, zum Wohlstande des Landes, zum Ruhme der Hauptstadt. Et ist vielleicht nur ein Ubertöndertes (une superfétation sociale). Der Eigenthümer hat nichts zu lernen, nichts zu leisten, nichts zu erfinden, nichts zu vervollkommen . . . Er ist Besitzer, er oder ein anderer; die Person ist ganz gleichgültig.“ Bei solchen Lehren ist es natürlich, daß selbst der Glaube an die Möglichkeit eines socialistischen Staatsreichs noch nicht völlig verschwunden ist.

Die den Arbeitern schuldigen Rücksichten hatten die Regierung zur vortheilhaften Unterstützung von Arbeitervereinen (associations ouvrières) für gemeinschaftliche Berufsthätigkeit bewogen, sowie zur Vetheiligung an sogenannte cités ouvrières, oder an Errichtung und Verwaltung einiger zu Arbeiterwohnungen ausschließlich vermieteten Gebäude. Die in mehreren Departementstädten, wie in Mühlhausen, zu gleichem Zwecke gegründeten reinen Privatanstalten scheinen indeß besseres Gedeihen zu haben als die von der Regierung unterstützten. Zu Ende 1849 hatte es in Paris und den Departements viele Hunderte von Arbeitervereinen gegeben, die selbständig und für eigene Rechnung arbeiteten. Aber nur wenige überlebten die Kaiserzeit: im Jahre 1854 zählte man in der Hauptstadt noch 31 solcher Associationen mit der unbedeutenden Gesamtzahl von etwa 700 Genossen. Höchst lobenswerth waren die Anstrengungen besonders derjenigen Vereine, die ohne Darlehn von seiten der Regierung nur sich selbst und der eigenen Kraft ihre volle Unabhängigkeit verdanken wollten, die sich durch freiwillige und jahrelang beharrlich fortgesetzte Entbehrungen, durch Abzüge von ihrem erst spärlichen Arbeitsverdienste allmählich ein kleines Betriebskapital und einen Reservecfonds zu schaffen wußten.²²⁾ Diese ruhmvollen Anstrengungen hatten jedoch nur geringe Erfolge; fast alle diese Vereine mußten verkümmern in der Zeit des Kriegs, der Arbeitsnoth und unter dem erdrückenden Übergewichte des großen Kapitals.

Neben diesen friedlichen Verbindungen hat sich zu revolutionär-communistischen Zwecken die geheime Verbindung der Marianne gebildet, die meist Arbeiter zu Mitgliedern und ihre Verbreitung hauptsächlich im innern, vielleicht auch im südlichen Frankreich zu haben scheint. Es ist wahrscheinlich, daß sie schon nach dem Juniaufstande von 1848 von Anhängern L. Blanc's gestiftet wurde. Proudhon bezeichnete die Marianne als den Ausdruck des reinen Communismus, und solange er selbst nicht über den Gedanken an eine Mission des Kaisers zur Aufhebung der Bourgeoisie wegstam, glaubte er darin eine Mahnung des Volks an den zögernden Alleinherrscher zu entdecken. Nach dem Wenigen, was besonders durch die Untersuchung über den Schwachen und leicht unterdrückten Aufstand zu Angers (26. Aug. 1855) zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, mußte man diese Verbindung für den Niederschlag und Bodensatz der rohesten Gelüste der Vermögenstheilung und politischen Macht such halten, die nach den Februarereignissen von 1848 vorübergehend bis zur Oberfläche des öffentlichen Lebens aufgestiegen waren. Man mußte bei derselben Verbindung nicht die Spur irgendeiner intellectuellen Führung voraussetzen, da es sich um Projecte handeln würde, deren Unausführbarkeit nur der schon zum völligen Bildsinn abgestumpfte Fanatismus zu verkennen vermöchte. Danach wäre die Rede von projectirten Deportationen aller politischen Gegner nach Algerien in vielfach größern Massen, als sie nach dem 2. Dec. 1851 wirklich vorgenommen wurden; von Verwandlung alles über 50000 Fr. betragenden Privatelgenthums in Staatseigenthum; von Confiscationen der Güter aller politischen Widersacher im Betrage von Milliarden, neben denen die Confiscation der Güter der Orleans nur als Maßregel der Milde erscheinen würde.²³⁾ Indessen ist nicht zu übersehen, daß die amtlichen Berichte bloß die überspanntesten Meinungen und Äußerungen einzelner hervorheben, und daß der Glaube an das Dasein einer weitverzweigten und nicht völlig machtlosen Verbindung, mit einem solchen Gemengsel von zugleich unsinnigen und verbrecherischen Umsturzplänen, die kaiserliche Regierung im Rechte einer fortwährenden Erhalterin und Retterin der Gesellschaft glänzen läßt. Es ist also möglich, daß es im Innern der Gesellschaft nicht ganz so ansteht, als man vermuthen lassen will; es ist sogar möglich, daß auch diese communistische Verbindung, wie vor ihr so manche andere, bereits in sich selbst erkranken ist.

22) Näheres in Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854 (2 Bde., Hamburg 1856).

23) Vgl. den Artikel über die geheime Gesellschaft Marianne im ersten Bande (1857) des Werkes „Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon“, namentlich aber darin den Untersuchungsbericht.

Ogleichwol läßt sich nicht leugnen, daß noch in Frankreich gefährliche communistische und socialistische Elemente gähen. Nach alledem, was gelehrt wurde, mehr noch nach alledem, was gethan wurde, bis zu den neuesten materiellen und moralischen Verwüstungen durch ein frevelhaftes Wagnis um Macht und Reichthum, das sich nicht blos auf die Börse beschränkte, mußten unvermeidlich alle sittlichen Begriffe von Recht und Pflicht in unheilvolles Schwanken gerathen. Der Communismus der Armen und die Speculationsmuth der Vermögenden haben ja die gleiche Wurzel und das gleiche Ziel: den Besitz und Genuß der durch fremde Arbeit geschaffenen Güter. Hält man also nicht mit Proudhon die Entstehung der Marianne für eine Mahnung an Napoleon III., so wird man doch darin eine Mahnung an die Nemesis der Geschichte erkennen.

B. (England. 1) Robert Owen und die Cooperativvereine. Während der französische Socialismus mit Aufstellung neuer und umfassender Gesellschaftstheorien begann, um dann erst zu den mißglückten Versuchen ihrer Anwendung überzugehen, war der Bildungsengang ein gerade entgegengesetzter bei dem an ein großes und freies öffentliches Leben gewöhnten britischen Volke. Hier begann die Bewegung mit einem glänzenden gelungenen Unternehmen, mit einem großen praktischen Erfolge, und da man in theilweise irriger Auffassung die allgemeinen und für allgemein anwendbar gehaltenen Gründe jenes Erfolgs nachträglich entbedekt zu haben glaubte, so gelangte man nun auch zu einem neuen System der moralischen und gesellschaftlichen Welt. Der Urheber jenes Erfolgs, sowie des auf eine einseitige Anwendung von Bentham's Nützlichkeitslehre gegründeten Systems, war Robert Owen. Trotz mancher Schwächen²⁴⁾ und Verirrungen war Owen eine der bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit, von einem einfachen Lebenswandel, voll aufrichtiger und aufopfernder Menschenliebe; furchtlos, beharrlich und unermüdblich, arbeitskräftig und geschäftstüchtig; mit reichlichster Lebenserfahrung und einem mitunter prophetisch gewordenen Scharfblicke ausgerüstet. Aus einer kümmerlichen Baumwollspinnerei zu New-Lanark machte er eine Musteranstalt für die zweckmäßigste Verbindung der Interessen des Kapitals und der Arbeit, wie sie unter den damaligen Verhältnissen der Production möglich war. Alle Schwierigkeiten, die sich ihm in der Höheit und dem Vertrauen seiner Arbeiter in den Weg stellten, wußte er zu überwinden durch die Gründung einer Reihe der trefflichsten und sich gegenseitig fördernden Anstalten, deren gute Früchte mehr noch den Arbeitern als dem Unternehmer zugute kamen. Seine verständige Sorge erstreckte sich auf das leibliche, geistige und sittliche Wohl von alt und jung, die in geschäftlicher Verbindung mit ihm standen. Hauptsächlich gewann ihm die in ihren heilsamen Folgen bald erkannte Thätigkeit für eine tüchtige Erziehung der Kinder die treueste Anhänglichkeit der Ältern. Aus dem mit Recht verschrienen Trucksystem, womit er gemeinschaftliche Speiseanstalten in Verbindung setzte, wußte er eine Wohlthat für seine Arbeiter zu machen. An der Stelle der fast gänzlich beseitigten Geldbußen und eigentlichen Strafen ließ er die Liebhaber der Ehre wirken, und durch eine einfache Auszeichnung der tüchtigsten und tüchtigen vor den mittelmäßigen und schlechten Arbeitern spornte er alle zu wetteifernder Thätigkeit. So brachte er durch den Einfluß jener von der aufrichtigsten Liebe zu seinen Arbeitern getragenen höhern Gerechtigkeit und höhern Klugheit, die jeden den ungeschmälernten Vortheil redlicher Pflichterfüllung an sich selbst erleben läßt, ein solidarisches Interesse aller Betheiligten von größter Energie und Wirksamkeit zu Stande. Das Loß seiner Arbeiter war ein beneidenswertes und allgemein beneidetes, während zugleich der Reingewinn des Unternehmens ein weit größerer war als bei jeder andern Industrie, die mit kurzfristigem Blicke nur den einseitigen Vortheil des Arbeitsherrn durch rücksichtslose Ausbeutung der Arbeiter verfolgt. Fragt man aber nach den besondern Gründen des außerordentlichen Gedeihens, so sind sie zum guten Theile in der außerordentlichen Persönlichkeit Owen's sowie darin zu entdecken, daß er bei allem Wohlwollen für die Arbeiter doch das Best in den Händen behielt, daß er Herr und Leiter seines Unternehmens geblieben ist. Noch weniger ist außer Acht zu lassen, daß zur Zeit jenes Gedeihens mit der Anwendung der Spinnmaschine Arkwright's die Periode der großen Industrie doch nur begonnen hatte. Erst durch die Dampfmaschine wurde die Herrschaft des großen und größten Kapitals zur vollen Entwicklung gebracht. Um so mehr zeugt es aber für den Scharfblick Owen's, daß er im großen und ganzen diesen Bildungsengang vorausah, daß er seinen verderblichen Folgen für die arbeitende Volks-

²⁴⁾ Dahin gehört der Glaube des sonst nicht übergläubigen Mannes an die Klopfgeisterei. Er schrieb noch in seinen letzten Jahren eine Schrift, worin er über den seltsamsten Verkehr mit Gespenstern berichtet, die sämmtlich lebhafteste Anhänger seines Gesellschaftssystems gewesen zu sein scheinen.

rung schon zu New-Lanark durch eine wohlbedachte Verbindung landwirthschaftlicher und industrieller Beschäftigungen vorzubeugen trachtete.

Hätte sich Owen darauf beschränkt, hauptsächlich nur durch die Macht eines großen Beispiels zu lehren und zu belehren, hätte er es andern anheimgelassen, die unter bestimmten Verhältnissen der Zeit und Drillschkeit von ihm selbst verwirklichten Ideen den mit überraschender Schnelle sich verändernden Verhältnissen anzupassen, seine Wirksamkeit wäre wol eine noch weiter greifende geworden. Da er selbst aber seine Meinungen höher achtete als seine Thaten, so spannte er sich die erstern zu einem Systeme aus und hielt sich verpflichtet, dafür weit und breit auch unter unbekanntem Menschen und Verhältnissen Propaganda zu machen. Nach der vortheilhaften Veräußerung von New-Lanark wandte er sein erst sehr beträchtliches Vermögen zur Verbreitung seiner Lehren durch Wort und Schrift an, sowie zu Versuchen der Colonisation und Vereinsstiftung in Nordamerika und später in Großbritannien. Zum Theil scheiterten diese Versuche, weil er es selbst zu vergessen schien, welche Zeit und Mühe es ihn in Lanark gekostet, um die Menschen zur Ausführung seiner Pläne zugleich geneigt und tauglich zu machen. Zum andern Theile hatten die nach seinen Grundsätzen gebildeten Vereine zwar ein zeitweises Gedeihen, aber wol nur darum, weil es bei der geringen Zahl ihrer Mitglieder zu keiner vollständigen Anwendung des Systems kommen konnte. Was dieses selbst anlangt, so beruhte es auf dem gleichen Grundirrtume, in dem die Mehrzahl der socialistischen Theoretiker verfallen ist. Denn auch Owen mißkannte die volle Bedeutung der freien selbstbenutzten Persönlichkeit. Er glaubte in den Menschen nur Geschöpfe der äußern Umstände zu erkennen, sodas es einzig darauf ankomme, sie unter gleich günstigen oder ungünstigen Verhältnissen aufwachsen zu lassen, um von ihnen (etwa wie von Pflanzen derselben Art) die gleich guten oder gleich schlechten Früchte zu ernten. Er mißkannte es also, das jedes menschliche Individuum, vom Augenblicke seiner nur unter ihm eigenthümlichen Verhältnissen erfolgten Geburt an, auch schon eine Welt für sich ist, die um ihr Ich als um ihren Mittelpunkt kreist, das eben darum jede Persönlichkeit die sie umgebenden äußern Umstände in eigenthümlicher Weise in sich aufnimmt und zu eigenthümlichen Productionen verarbeitet, das mithin die verschiedenen Menschen einen verschiedenen Boden erfordern, um im reichlichsten Maße ihre auch der Gesellschaft nützlichsten Früchte zu bringen. Darauf beruht das Recht jeder freien Persönlichkeit, das sie für Production und Consumption nach dem Maße ihrer eignen und innersten Kraft so weit sich selbst ihre Grenzen zieht und ihre Ziele setzt, als sie nicht verlegend in das gleiche Recht anderer Persönlichkeiten eingreift, und darauf beruht die Verantwortlichkeit jeder Erziehungsweise und jeder Gesellschaftsordnung, welche Land, Licht und Lust nach abstract gleichen Maßen an die einzelnen vertheilen will. Da aber Owen, von seiner einseitigen Anschauungsweise aus, das auch in jeder einzelnen Persönlichkeit anzuerkennende Recht und die Pflicht des verantwortlichen Selbstgovernment nicht anerkennt, so erklärte er jede Strafe für verwerflich und konnte doch nicht umhin, auf dem Umwege einer moralischen Heilkünstelei zum Zwecke der Besserung, auf das nur anders benannte Strafrecht zurückzukommen. Vom gleichen Irthume aus kam er zu einer willkürlichen Vertheilung der gesellschaftlichen Functionen auf der Grundlage einer ebenso willkürlichen Gliederung der Gesellschaft nach Altersklassen.

Trotzdem behielt er den großen praktischen Hauptzweck im Auge, dessen Erreichbarkeit ihm durch die Erfolge von New-Lanark bewiesen schien. Nach seinem Plane sollte außerhalb der größern Städte eine allmähliche Vertheilung der Masse der arbeitenden Bevölkerung in genossenschaftliche Vereine (communities) von höchstens 3 — 4000 Mitgliedern jedes Geschlechts und Alters stattfinden. Dabei rechnete Owen wenigstens eine Zeit lang auf die Unterstützung der Regierung und der höhern Klassen der Gesellschaft. Seine auf Gesamtbesitz gegründeten Genossenschaften sollten zugleich industrielle und landwirthschaftliche sein, wie er sich denn unter den damaligen Verhältnissen des Landbaues besondere Vortheile von der Spatencultur versprach. Während der Welthandel und die Weltindustrie den größern Städten überlassen blieben, sollte jede dieser kleinern Colonien durch die eigene Production möglichst den eigenen Verbrauch decken und durch sich selbst ökonomisch unabhängig sein. Es wurde nicht ohne Grund bemerkt, das das von Owen, im Zusammenhange mit dem Bildungs gange der großen Industrie, vorausgesehene Uebel des Pauperismus sehr wesentlich hätte gemildert werden können, wären die seit 30 Jahren als Armentaxe erhobenen 300 Mill. Pf. St. zur Anlegung solcher Colonien verwendet worden. Ja schon die zweckmäßige Verwendung der Hälfte dieser und anderer verschleuderter Summen hätte genügt, um nicht bloß Großbritannien und Irland, sondern auch ein gut Theil der Colonien mit einer zufriedenen und wohlhabigen Bevölkerung in ge-

dehlich aufblühenden Anseidelungen zu bebeden, statt mit den Millionen eines verwilderten und verwildernenden Proletariats in und außer den sogenannten „Arbeiterbastillen“ (work-houses).²⁵⁾ Darf man auch größte Erfolge, als von der nützlichen und kostspieligen Gründung neuer innerer Colonien, von einer an das bestehende Gemeinwesen anknüpfenden Ausbildung der Gemeinbewirtschaft neben der besondern Familienwirtschaft erwarten, so läßt sich doch nicht leugnen, daß Owen mit seinen Vorschlägen auf ein großes Bedürfniß unserer Zeit hingewiesen hat. Überall sehen wir die bäuerliche Bevölkerung, wie namentlich in Frankreich, an den letzten Schollen ihres Besitzthums mit zähester Ausdauer festhalten. Wir sehen andererseits, wie gerade in England die enterbten Millionen nach irgendeinem Besitze von Grund und Boden mit rastlosem Eifer hinstreben. Das ist der die Massen bewegende Instinct der Rettung, der sie nach einem festen Boden suchen läßt, damit sie nicht in den Sumpf des Pauperismus versinken. In der That scheint jede Hülfe so lange unmöglich, bis wieder ein hauptsächlich in Grund und Boden angelegtes großes Gemeindefundus, dessen Benützung allen und besonders den ärmern Mitgliedern jeder Gemeinde zugute kommt, dem großen Kapital von einzelnen und Actiengesellschaften Concurrenz macht; bis in jeder Gemeinde die große Landwirtschaft mit der Kleinheit, sowie mit der drilich betriebenen Industrie in ein Verhältnis tritt, daß es doch nicht in Fehlfahren und Gewerbekrisen für alle ärmern Familien an nicht gänzlich unzulänglicher Arbeit fehlt; bis, gleich dem productiven Fruchtwechsel auf dem Ackerlande, auch ein menschlich fördernder Arbeitswechsel für landwirthschaftliche und industrielle Thätigkeit vermittelt wird, damit nach der Erlösung der Jungen und Alten von jeder überlangen, abstumpfsenden Fabrikarbeit wieder ein leiblich und geistig gesundes Geschlecht aufblühen könne.

Von allen neuern Socialisten war Owen der erste, der innerhalb seiner Gemeinschaften und mittelst derselben die anarchisch ungebundene Concurrenz durch die Cooperation und die Solidarität der Interessen aller Gemeindeglieder zu beseitigen gedachte. So wurde er der Schöpfer der zum Theil noch jetzt bestehenden Cooperativvereine. Diese sind, gleich den Associationen der französischen Handwerker, entweder auf gemeinschaftlichen und vom größern Kapital unabhängigen Erwerb gerichtet, indem die Leitung des Unternehmens und des Vertriebs der Waaren von den Arbeitern selbst an die Spitze gestellten Mitarbeitern überlassen ist, oder sie haben als sogenannte Cooperativ-Store's, gleich den Consumvereinen des Festlandes, den Zweck des möglichst wohlfeilen Ankaufs von Lebensmitteln im großen zum Verkaufe im einzelnen. Solche Cooperativ-Store's gedeihen in der Regel, wenn sie die Consumenten ihrer Waaren nur in der nicht allzu geringen Anzahl der Vereinsglieder selbst haben. Sobald sie aber ihre Kunden auch außerhalb des Vereins suchen, fallen sie allen Schwankungen und Gefahren der Speculation und der Concurrenz mit dem großen Kapital anheim. Viele der auf Association gegründeten Kramläden dieser letztern Art gehen darum zu Grunde, oder sie suchen ihr Dasein zu fristen, indem sie sich in kaum geringerm Grade wie die gewöhnlichen Krämer an der nicht bloß in den englischen Städten schon zu einer furchtbaren Höhe getriebenen Verfälschung der Lebensmittel betheiligen, die mitunter sogar den Charakter einer massenhaften Volkvergiftung durch schädliche Substanzen annimmt. Zu den Vertheilvereinen gehörten auch die Lauschkassen, die von englischen Arbeitern schon lange versucht und wieder aufgegeben waren, ehe damit Proudhon eine neue weltumwälzende Entdeckung gemacht zu haben glaubte. Sie beruhten auf den gleichen Grundsätzen wie die von ihm projectirte Volksbank, nur daß die englischen Arbeiter in ihrem Lauschkasserverkehr das Baargeld sogleich beseitigten, indem sie die Arbeitszeit zum Maßstab für den Werth der auszutauschenden Producte zu machen suchten und es nicht bemerkten, daß sie damit nur ein Wort für das andere setzten. Diese Banken gingen aus den gleichen und schon oben angeführten Ursachen zu Grunde, die auch für die Volksbank kein Gedeihen erwarten ließen. Von den auf gemeinschaftliches Zusammenarbeiten gegründeten, eigentlich productiven Vereinen konnten diejenigen nicht bestehen, die mit verhältnißmäßig kleinem Kapitale gegen die große Fabrication wirksam anzukämpfen hofften. Längern Bestand und bessern Erfolg bei oft sehr geringem Anfange hatten dagegen solche Vereine zu gemeinschaftlicher Arbeit, für welche der beste Theil des Betriebskapitals in einer bestimmten technischen Fertigkeit, also in jenem persönlichen Kapital besteht, das die Arbeiter in sich selbst haben. Dahin gehört eine Association von Maschinenarbeitern in London, einige Vereine von Schnelzern, Schuhmachern, Buchdruckern u. s. w. Im Jahre 1854 war die Zahl der wirklich nachweisbaren Cooperativvereine in Großbritannien etwa 220, wovon aber die meisten zu den Store's und nur etwa 35 zu den

²⁵⁾ Huber, a. a. D.

eigentlich productiven gehörten. Die Gesamtzahl der Mitglieder würde auf etwas über 25000, also auf einen kleinen Bruchtheil der industriellen Bevölkerung geschätzt. Die früher erlassene Coöperativbewegung machte nach dem Jahre 1848, besonders seit 1850 wieder Fortschritte; die Strikes der Arbeiter gaben Anlaß für die Entstehung einiger neuen Vereine. Dem Vereinswesen überhaupt, und besonders unter der eigentlichen Arbeiterbevölkerung²⁶⁾, schien sodann ein neuer Aufschwung gegeben, als endlich die sogenannte limited liability durchgesetzt wurde, wonach auch in England, wie bei den Actiengesellschaften des Festlandes, die Vereinsmitglieder nur bis zum Belaufe ihres vertragsmäßig in das Gesellschaftskapital zu leistenden Beiträge haftbar werden. Auch erkannten volkswirtschaftliche Autoritäten, namentlich J. Stuart Mill, der früher anderer Meinung war, die Bedeutung der coöperativen Bewegung für Lösung der Socialfrage an. Während er mit Recht festhielt am Principe der freien Concurrenz, sah er doch gleichfalls in der Theiligung der Arbeiter am Gewinne ein bedeutendes Mittel der Ausgleichung im Kampfe des Kapitals mit der Arbeit, oder (richtiger ausgedrückt) im Kampfe des sachlichen Kapitals mit dem persönlichen. Aber trotz alledem ist in der neuesten Zeit ein Stillstand, selbst ein Rückschritt im coöperativen Vereinsleben zu gewahren; denn gerade in England sollte es am deutlichsten hervortreten, daß in allem Kampfe gegen das erblickende Übergewicht des großen Kapitals kein großer Erfolg zu erwarten ist, wenn nicht auch der Staat in die Schranken tritt, wenn nicht die sociale Bewegung zugleich eine politische ist.

Diese Überzeugung ist mehr und mehr für die britische Volksmasse die Triebfeder fast ihres ganzen öffentlichen Handelns geworden, alles Streben der arbeitenden Bevölkerung ist nach seinem innersten Grunde und deutlich ausgesprochenen Ziele auf Theilnahme am Staate, auf parlamentarische Mit Herrschaft gerichtet. Durch seine rastlosen vieljährigen Anstrengungen konnte es hingegen Wenigen zu nichts bringen, als zu einem in den großen Strömungen des Volkslebens immermehr verschwindenden socialistischen Separatismus. Als er mit gerechtem Stolz auf seine Erfolge in New-Banark hinweisen durfte, schien ein großer Theil der weltlichen und geistlichen Aristokratie zur Förderung seiner Pläne geneigt. Sie wendete sich von ihm ab und trat ihm mit selbstsüchtigem Kaftengeisse entgegen, als sie den ganzen Umfang der an sie gestellten Forderungen erfuhr. Aber der einmal zum Theoretiker gewordene Praktiker versteht auch nach anderer Seite mit seinem materialistisch gefärbten Lebensanschauungen gegen die weit und breit vorherrschenden religiösen Meinungen, und trieb mit dadurch sich selbst und die kleine Schar seiner Anhänger in verkümmerte Absonderung hinein. Selbst nach der staatlichen und gesellschaftlichen Seite hin blieb ihm die tiefere Bedeutung jener Bewegung verborgen, an der sich die große Masse des Volks und zumal der arbeitenden Klassen betheiligte. Der Schöpfer eines neuen Socialsystems war schon zu sehr der Slave seines Systems, als daß er noch außerhalb der Schranken desselben die Möglichkeit irgendeines Heils erblickt hätte.

2) Politisch-social Bewegung. Fast man die große britische Volksbewegung seit Beendigung der Kriege gegen Napoleon nach ihrem äußern Verlaufe ins Auge, so findet man zunächst, der politisch-socialen Gliederung der Nation entsprechend, die Opposition der landwirtschaftlichen Bevölkerung unter der Führung ihrer Landlords, also die Opposition der politisch besitzenden Klasse, gegen die Forderungen der in sich selbst noch wenig gehaltenen industriellen Bevölkerung. Denn wie sich die in behaglichen Umständen lebende Mehrheit der Pächter, der Unterpächter und selbst der Freeholders von den großen Grundeigentümern willig leiten ließ, so folgten die industriellen Arbeiter um so lieber den Impulsen von Seiten der Meister und Unternehmer, als die große Industrie, durch Erhöhung des Arbeitslohns bei reichlicher Beschäftigung, in ihren ersten Anfängen nur günstige Folgen erwarten ließ. Unter dem Drucke augenblicklicher Noth, wie am blutigen Tage von Peterloo (1819), traten zwar schon dann und

26) Außer den von den Arbeitern selbst entweder ausschließlich oder hauptsächlich gegründeten Vereinen gibt es noch viele, deren Mitglieder der höhern Gesellschaft angehören, die aber gleichfalls eine Verbesserung des Loses der arbeitenden Bevölkerung zum Ziele haben. Dazzu gehören mehrere Gesellschaften zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen, die jedoch meist ihres Zwecks zu versehen scheinen, da sich ihnen eine mitunter wackerere Specialität zu bemächtigen wußte. Eine hauptsächlich aus Rechtsgelehrten und Geisteskräften bestehende Gesellschaft ist eigens gestiftet, um den Arbeitern bei der Gründung ihrer Vereine mit Rath und rechtlichem Beistande an die Hand zu gehen. Ein 1857 von Lord Devonham gegründeter Verein, dem auch Lord J. Russell, die Grafen Carlisle und Shaftesbury u. s. w. angehören, hat es mit Verbreitung socialer Kenntnisse zu thun und soll einen Mittelpunkt für die socialen Reformer bilden. Er hat sich in fünf Abtheilungen gegliedert: für Rechtswissenschaft und Gesetzbesserung, für Erziehung, für Criminalrecht und Besserungsanstalten, für allgemeine Gesundheitspflege, für sociale Volkswirtschaft.

wann die arbeitenden Klassen als eigenthümliches sociales Element hervor²⁷⁾, aber in der Hauptsache erhielt sich doch durch die Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen eine Einigung der ganzen industriellen Bevölkerung während einer Reihe von Jahren und bis zur Durchsetzung der Reformbill von 1832. Die Reform brachte die Mittelklasse zur parlamentarischen Mit Herrschaft, ohne der arbeitenden Bevölkerung zum unmittelbaren Vorthelle zu gereichen. Eine der ersten Maßregeln des reformirten Parlaments war vielmehr die Errichtung der den Arbeitern in hohem Grade verhassten Workhouses, während früher jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen hatte. Die Überzeugung, daß vom so reformirten Parlament eine Verbesserung ihrer Lage nicht zu erwarten sei, trieb nun die arbeitende Bevölkerung zu jener noch fortbauernnden Agitation für politische Gleichstellung, die bereits in der Volkspartei von 1835 ihren bestimmten Ausdruck fand. Gleichzeitig wurden sich besonders die eigentlichen Fabrikarbeiter der Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen gegenüber den Fabrikherren immermehr bewußt, und in diesem großen Interessenkampfe bildete sich auf beiden Seiten eine eigene Socialpolitik mit scharf ausgeprägten Klugheitsregeln aus, woburd jede Partei einer bestimmten Disciplin unterworfen wird. Eben diese Disciplinirung machte es möglich, daß sich die beiden großen Parteien, in die sich die industrielle Bevölkerung theilt, zeitweise auch wieder für gemeinschaftliche Zwecke gegenüber den Grundherren zu einigen vermochten. So war ein beträchtlicher Theil der arbeitenden Klassen bis zur Abschaffung der Kornzölle im Jahre 1846 mit den aus Fabrikherren und Freihändlern bestehenden Führern der Anti-cornlaw-league einig gegangen, als es sich darum handelte, dem Volke wohlfeiles Brot und durch theilweise Entlastung des Handels überhaupt wohlfeilere Waaren zu verschaffen. Nur diejenigen unter den Chartisten, die bloß politische Zwecke verfolgten, hatten sich aus Eifersucht gegen die großen Industriellen an dieser Freihandelsbewegung entweder nicht betheiliget, oder waren sogar als Gegner derselben aufgetreten. Auf der andern Seite hatten die Fabrikarbeiter der Eifersucht der Landlords gegen die großen Industriellen einige wenigstens scheinbare Concesssionen zu verdanken. Dahin gehörten die Gesetze gegen das Truck- und Cottagesystem, sowie die sogenannte Zehnstundenbill, woburd besonders dem mit der Fabrikarbeit der Kinder getriebenen Mißbrauche ein Ziel gesetzt werden sollte. Allein gerade diese Gesetze, die das Interesse der Fabrikherren leicht zu umgehen wußte, blieben fast gänzlich wirkungslos.

Der Kampf der socialen Interessen, der in England seine größten Dimensionen und seine besonders ausgebildete Parteitaktik hat, hängt mit der Umwälzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse seit Einführung des großen Maschinenwesens zusammen. Die Folgen dieser Umwälzung, die sich mehr und mehr auch über das Gebiet der Landwirtschaft erstrecken, haben sich doch auf dem der Industrie zunächst und im weitesten Umfange entwickelt. Am massenhaftesten treten ihre Wirkungen im weit ausgedehnten Zweige der Baumwollfabrikation und in der Stellung der sogenannten Cottonlords zu ihren Arbeitern hervor. Doch haben die gleichen Ursachen die wesentlich gleichen Wirkungen auch in allen andern Zweigen der großen Industrie.

Fassen wir zunächst die aus der Stellung der Cottonlords und der andern großen Fabrikanten entspringende sociale Politik ins Auge, wie sie sich in den Lehren oder der sogenannten Philosophie der Manchester'schule formulirt hat. Die Anwendung der großen Maschinen, zumal der Dampfmaschinen, ist zugleich die Anwendung des großen Kapitals. Die hierdurch gewaltig gesteigerte Production geht weit über den Bedarf der zunächst Wohnenden hinaus. Sie muß ihren Absatz auf dem Weltmarkt suchen, sie muß sich den Gefahren aussetzen, die bei der Unsicherheit der in die Ferne gerichteten Speculation am wenigsten zu vermeiden sind. Auf dem Weltmarkte hat die englische Industrie nicht bloß die Concurrnz der gleichartigen Industrien anderer Nationen zu bestehen und womöglich zu überwinden, sondern jeder einzelne Fabrikant tritt auch durch Vermittelung des Handels mit jedem andern Fabrikanten derselben Waarengattung in den Wettstreit um größern Gewinn ein. Um nun die günstigen Chancen des Weltmarkts, auf welche die Erwerbsluft immer speculirt, im größten Umfange benutzen zu können, sucht der Fabrikant seine Production durch möglichste Vergrößerung seines Betriebskapitals immermehr zu steigern. Auch die großen Industriellen Englands arbeiten darum meist mit dem drei- und vierfachen Kapital dessen, was sie wirklich besitzen, sodas ihre Bankiers, die ihnen Vorschüsse machen und ihre Wechsel discountiren, gleichsam ihre mitbetheiligten Gesellschafter sind und einen sehr beträchtlichen Theil am Gewinne haben, den sie in der Form von Zinsen und Geschäftsgel-

²⁷⁾ Vgl. die treffliche Monographie über die Lage der arbeitenden Bevölkerung in England im zwölften Bande der „Gegenwart“, sowie die über die Manchester'schule im zweiten Bande (1868) des Werkes „Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon“.

führen einziehen. So entsteht auf dem den großen Kapitalisten eingeräumten Felde der großen Industrie ein notwendiges Streben der Monopolisirung jeder wesentlich gleichartigen Industrie durch den Sieg des größten Kapitals über das minder große. Davon ist es eine in England bereits sehr sichtbar hervortretende Folge, daß sich bei steigender Production im ganzen die verschiedenen Industrien in immer weniger Händen vereinigen.

Neben diesen Siegen des größten Kapitals über das minder große erzeugt sich ebenso unvermeidlich ein wachsender Druck der großen Kapitalisten und Industriellen gegen ihre Arbeiter. Denn diese letztern sind selbst ja die kleinsten Kapitalisten, die mit dem großen Kapital ihrer Arbeitsherren auf dem gleichen Felde der Industrie in die den Gewinn dieser Arbeitsherren beschränkende Concurrenz treten. Doch ist hier zu unterscheiden. Die ganze Politik der Manchester-school läuft darauf hinaus, möglichst wohlfeil einzukaufen und möglichst theuer zu verkaufen. Namentlich suchen also die industriellen Unternehmer die Arbeit, deren sie bedürftig sind, zum wohlfeilsten Preise zu erlangen. Da nun ihre Arbeiter genährt und gekleidet sein müssen, um arbeiten zu können, so haben sie mit diesen ein wenigstens scheinbares gemeinschaftliches Interesse für möglichste Billigkeit der notwendigen Lebensbedürfnisse. Daher die Agitation der großen britischen Industriellen für die allgemein erspriessliche Aufhebung der Kornzölle und überhaupt für den Freihandel. Aber die gleichen Industriellen haben auch ein Interesse für möglichste Verminderung des Lohns ihrer Arbeiter. Und dieses Interesse ist bei Fabrikanten besonders groß, die mit besonders großem Kapital arbeiten. Ein Fabrikant, der etwa mit tausend Spindeln täglich 2 Ctr. Woll spinnt, gewinnt nur 16 Sh. 8 P. täglich, wenn er auf jedes Pfund den Arbeitslohn um einen Farthing oder $\frac{1}{4}$ Penny herabdrückt. Diese Summe ist bei seiner kleinen Spinnerei keine besonders große Aushülfe bei den Ausgaben für seine Familie. Ein Fabrikant mit hunderttausend Spindeln ist dagegen in einer ganz andern Lage. Er gewinnt durch die gleiche Herabdrückung des Arbeitslohns täglich 1666 Sh., oder jährlich 25000 Pf. St.; er setzt sich eben dadurch auf dem Weltmarkte in den Stand, die Concurrenz seiner nur um ein Geringes theurer producirenden Mitbewerber aus dem Felde schlagen zu können. Nach der anfänglichen Vermehrung des Arbeitslohns durch Entstehung der großen Industrie, ist denn wirklich auch die Periode der Herabsetzung dieses Lohns auf das erreichbare Minimum eingetreten. Und wo es seine Schwierigkeiten hat, das gleichsam historische gewordene Recht des Arbeiters auf einen bestimmten Lohn geradezu zu beseitigen, da sucht man dasselbe Ziel auf Umweg zu erreichen. Damit hängt, trotz aller gesetzlichen Verbote, die Fortdauer des Truck- und Cottagesystems zusammen, wonach der Fabrikant seinen Arbeitern die ihnen notwendigen Lebensmittel und Wohnungen zum theuersten Preise zu verkaufen und zu vermieten weiß. Dies ist nichts anderes als eine indirecte Verminderung des Lohns: der Fabrikant nimmt wieder dem Arbeiter mit der einen Hand, was er ihm mit der andern gegeben hatte. Und große Fabrikanten haben darum ein Parlament unumwunden erklärt, daß sie ohne ein solches Trucksystem nicht zu bestehen vermöchten. Dieses Streben nach Herabdrückung des Arbeitslohns thut sich noch in anderer Richtung kund: man sucht möglichst die kostspielige männliche Arbeit durch die wohlfeilere der Frauen und Kinder zu ersetzen. Von den 800000 Arbeitern in den Webereien Englands ist etwa die Hälfte unter 20 Jahre alt, und drei Zehntel gehören dem weiblichen Geschlechte an. Daher die fortbauende Opposition der Fabrikanten gegen jede gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit überhaupt, sowie insbesondere gegen das Zehnstundengesetz, das für die Arbeit der Kinder und Frauen ein nicht zu überschreitendes Zeitmaß einzuführen versuchte. Daher die nur allzu wirksame Opposition gegen jeden Schulzwang, oder gegen Recht und Pflicht der menschenwürdigen Erziehung des heranwachsenden Geschlechts, soweit dieselbe mit einer maßlosen Ausbeutung der jugendlichen Kräfte für die Interessen der Fabrikherren unvereinbar ist. So wurde noch 1856 der Antrag auf Schulpflichtigkeit als unverträglich mit der individuellen Freiheit verworfen. In den Manufacturbezirken — hieß es — seien 700000 Kinder von 8—15 Jahren beschäftigt, und die Altern seien einzig auf den durch keinen Schulbesuch zu verminderten Arbeitserwerb ihrer Kinder angewiesen, um diese unterhalten zu können. Man dürfe also durch Schulpflichtigkeit so wenig die Interessen der Altern verletzen als diejenigen der Fabrikanten, die sonst gezwungen seien, ihre Fabriken zu schließen und Hunderttausende dem Hungertode preiszugeben.

Die schweren Übel, die sich an die jetzige Ausbildung des Kapitalismus und der großen Industrie knüpfen, treten noch deutlicher hervor, wenn man die dadurch bewirkte Umwälzung im ganzen häuslichen und gesellschaftlichen Leben der Arbeiter ins Auge faßt. Die Dampfmaschine ist der hundertarmige „Arbeitsriese“ geworden, der mit seinen Rädern und Sebeln die sonstige

schwere Arbeit von Tausenden spielend verrichtet. Er stiftet neue Colonien, denn er zwingt ganze Scharen menschlicher Arbeiter in seiner Nähe zu wohnen. Er beschränkt die gleichförmig wiederkehrenden Handgriffe dieser Tausende darauf, daß sie ihm rastlos den zu verarbeitenden Stoff darreichen, um ihn verarbeitet wieder zu empfangen, oder auf die unablässige Sorge, daß es ihm an seiner täglichen Nahrung von Feuer und Wasser nicht gebräche. Vor der Mieskraft des Dampfes ist der Unterschied der Geschlechter und des Alters verschwunden: die Maschine macht Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene zu ihren gleich brauchbaren Sklaven. Sie hat die Nothwendigkeit jeder technischen Vorbildung überflüssig gemacht; sie hat den Unterschied zwischen Lehrlingen und Meistern aufgehoben, und den Arbeitelohn für alle auf ein Minimum herabgesetzt; sie hat jeden Wettstreit um den Preis der größern Geschicklichkeit erstickt; sie hat alle Arbeiter gleich gemacht, denn alle sind zu Theilen eines großen Mechanismus und außer Verbindung mit demselben zu werthlosen Nullen geworden. Schon vom achten Jahre an wird der Mensch tauglich befunden, der Maschine angepaßt zu werden, die fortan seine Ernährung wie seine Erziehung besorgt, indem sie etwa mit dem Herangewachsenen einen andern Theil des Mechanismus als früher mit dem Kinde ergänzt. Eben diese Dampfmaschine stiftet Ehen und gründet Familien zu Tausenden, um gleichzeitig sogar die Möglichkeit jedes gefunden und fremden Familienlebens zu zersthören; sie bevölkert das Land mit dichten Menschenmassen, um dem Tode eine reichere, frühzeitige Ernte zu bereiten. Die Leichtigkeit einigen Erwerbs durch Kinderarbeit läßt in noch jungen Jahren und bei den ersten Regungen des Geschlechtstriebes zahllose Ehen abschließen. Aber die des Kindes kaum genesene Mutter und alle, die desselben warten und pflegen könnten, sind an die Maschine gebannt, denn sie müssen arbeiten, um leben zu können. Um dem Säugling Ruhe zu schaffen, füttert ihn die Mutter, bevor sie in die Fabrik eilt, mit Laudanum, mit der in der Fabriksprache sogenannten „mother's quietness“. Sie wendet das gleiche Mittel am Abend an; denn sie selbst und die andern arbeitsfähigen Familienglieder bedürfen dringend des Schlafes und der Herstellung ihrer erschöpften Kraft zur Arbeit des folgenden Tags. Während die Frauen der Fabrikarbeiter nicht die kleinsten häuslichen Geschäfte erlernen; während sie oft genug aus ihren Kartoffeln nur eine geschmacklose und ungekoste Kost zu bereiten wissen: gewinnen sie doch eine traurige Fertigkeit in der Mischung der Dipsompeise für ihre Kinder. Gleichwol werden viele Fälle unworhtiger Dipsomergiftung constatirt; und selbst nach Einführung der Zehnstundenbill hat der Verbrauch des Laudanums nicht abgenommen. Mit dem Eintritt in die Fabrik beginnt für die Kinder eine zunächst günstig scheinende Entwicklung: ihre leichte Arbeit ist für sie selbst nur ein Spiel, während das verwickelte Spiel der Maschine ihre Aufmerksamkeit reizt, ihre Verstandeskräfte weckt und beschäftigt. So tritt eine kurze Zeit des geistigen und selbst des leiblichen Gedeihens ein, wie man es nach der vorangegangenen Lebensweise nicht erwarten sollte. Aber bald äußert das Ginerdel der täglich wiederkehrenden Beschäftigung seine abkumpfende Wirkung, bis es durch die Regungen der Geschlechtstriebte unterbrochen wird, und sich in Heirath und Kinderziehung der Lebenslauf jeder ältern Generation in jeder jüngern wiederholt. Trotz der zahlreichen Todesfälle in den Jahren der Kindheit und dem durchschnittlich frühen Lebensende der Erwachsenen, ist mehr noch als durch Einwanderung in Folge jener zahlreichen und frühzeitigen Ehen die Bevölkerung der industriellen Grafschaften binnen 40 Jahren um 37 Proc. gestiegen, während die der landwirthschaftlichen Bezirke nur um 7 Proc. zugenommen hatte. Aber die heutigen Menschen sind eine leiblich und geistig sieche Masse im Vergleiche mit der frischen und kräftigen Bevölkerung, wodurch sich zumal Lancashire vor dem Beginne der großen Industrie ausgezeichnet hatt. Der gemeinsame Druck ihrer einschränkten Lebensweise hat jedoch in dieser ganzen Masse auch das gemeinsame Streben geweckt, sich durch Befolgung einer eigenthümlichen Socialpolitik auf eine höhere Stufe in der Gesellschaft zu erheben.

Es wurde schon manches leichtfertige Urtheil über die auf dem Festlande fast sprichwörtlich gewordene Selbstsucht britischer Handelspolitik geäußert. Aber in der großen Industrie und dem auf die Concurrenz der Völker und einzelner gegründeten Welthandel begegnen wir dem scheinbar unvermeidlichen Gesetze einer eisernen Nothwendigkeit, wonach fort und fort der Schwächere dem Stärkern zum Opfer fallen muß. Es ist also begreiflich genug, daß die englische Handelspolitik darauf behacht ist, überall dem Handel Englands das Übergewicht zu erhalten oder zu verschaffen: jede Stockung in den Absatzwegen bracht ja sogleich, das ganze ungeheure Getriebe der industriellen Production ins Stocken zu bringen und Willkoren dem rettungslosen Grunde preiszugeben. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den verdammenten Urtheilen über die sogenannte Philosophie der Manchester Schule; so sehr man bemüht sein

mag, einzelne Fabrikanten der Gärtherzigkeit und eines greuelhaften Mammonsdienstes anzuklagen, und so sehr man es anerkennen mag, daß eine praktische Philosophie dieser Art endlich auch ihre humansten Bekenner egoistisch verbärten muß. Allein gerade darum, weil Millionen englische Arbeiter nur noch als Maschinentheile in Betracht kommen, darf man nicht willkürlich einzelne Bestandtheile aus dem ungeheuern Mechanismus herausnehmen wollen. Man würde mit diesem künstlichen Mechanismus zugleich die Existenz der arbeitenden Bevölkerung gefährden. Nicht einmal zum Zwecke menschenwürdiger Erziehung sind rücksichtslos eingreifende Maßregeln gestattet: in der Schule des Glends würden ja Ältern und Kinder noch weit mehr Schlimmes lernen als Gutes in den Schulen des Staats oder der Kirche, zu deren Besuch sie gezwungen würden. Wenn irgendwo, so ist darum hinsichtlich der großen Industrie jeder socialen Politik die höchste Vorsicht geboten: sie darf sich um der besten Zwecke willen nicht vermaßen, den Arbeitern die noch so sauer erworbenen Früchte ihrer Thätigkeit irgendwo zu schmälern, ohne zuvor schon für genügenden Ersatz gesorgt zu haben.

Darf man es aber den großen Fabrikanten nicht kurzweg als verbrecherische Selbstsucht auslegen, wenn sie sich in der einmal gewonnenen Stellung zu behaupten suchen: so sollte man sich noch weit mehr vor jedem oberflächlichen Tadel gegen die Socialpolitik der Arbeiter hüten, wodurch sich diese aus ihrer unwürdigen gesellschaftlichen Stellung zu befreien trachten. Die Millionen englischer Arbeiter sind in der Regel nicht so schlecht bezahlt, daß sie nicht jährlich Millionen ausgeben könnten für den Genuß von Bier, von Wein und Tabak, oder für Musik und Gesang. Aber die von dem frühern Opiumgenuß und der spätern Fabrikarbeit abgestumpften Nerven können am wenigsten jener Reizmittel entbehren. Zwar sind die meisten Cooperativvereine und Kooperativ-Store's zugleich Mäßigkeitsvereine; aber ihre Mitglieder gehören mehr zur Klasse der Handwerker als Fabrikarbeiter. Auch die bei den letztern so entschieden hervortretende Neigung für Musik und Gesang hängt offenbar mit dem Bedürfnisse eines Gegenreizes gegen das eintönige und betäubende Maschinengetöse zusammen. Man hat es gleichwol den Arbeitern zum Vorwurfe gemacht, daß sie sich in ihren sogenannten Luxusausgaben nicht selbst beschränken, um sich massenhafter an den zahlreichen Sparkassen zu betheiligen. In der That kommen diese weit mehr den kleinen Handwerkern, sowie Bedienten, Knechten und Mägden zugute als den Fabrikarbeitern. Aber diese suchten sich vor den Einlagen in Sparkassen, weil sie damit nur den Arbeitsherrn den Beweis in die Hand geben würden, daß ihr Lohn noch nicht auf das äußerste Minimum vermindert ist. Werden solche Einlagen dennoch gemacht, so wählen die Einleger meist nicht die Sparkasse ihres Wohnorts, sondern eine entferntere, um die Ersparnisse ihren Arbeitsherrn zu verheimlichen. Gleichwol haben es die englischen Arbeiter schon lange erkannt, daß sie über Kapital verfügen können, um sich von der Tyrannei des Kapitals zu befreien. Daher begegnen wir sehr mannichfaltigen Versuchen einer solchen Kapitalisirung, theils im Interesse besonderer Vereine, theils für die socialen Zwecke der gesammten Arbeiterbevölkerung. So haben Arbeiter ihre ersparten Pence zusammengelegt, um auf eigene Rechnung im großen zu fabriciren. Aber dies führte zu keiner Besserung. Durch alle Ersparnisse konnten sie im besten Falle doch nur — wie dies treffend bezeichnet wurde — einen „Collectiv-Cottonlord“ zu Stande bringen, der nun seinerseits dem Gesetz der Concurrrenz verfiel und den arbeitenden Vereinsgliedern den Lohn immermehr schmälern mußte, bis er dennoch durch das Übergewicht des größern Kapitals erdrückt wurde. So haben sich zahlreiche Arbeiter bei den building-societies theils als Mitglieder dieser Baugesellschaften betheiligt, theils mit Hilfe derselben ihre Ersparnisse zum Erwerb von Wohnhäusern verwendet. Für ihre elenden Wohnungen müssen die Arbeiter 10—15 Proc. des Häuserwerths zinsen; sie könnten mit dem gleichen Aufwande während etwa 10 Jahren das Eigenthum erwerben. Dazu sollten ihnen die Baugesellschaften helfen. Aber die allverderbliche Gewinnsucht errichtete zumal in Manchester und Liverpool ganze Reihen gefällig aussehender Cottages, die den Unternehmern 15 Proc. abwerfen, weil die neuen Häuser und Wohnungen innerlich noch schlechter sind, als es die alten waren. Die stets wiederkehrende Sehnsucht der Arbeiter nach einem noch so geringen Grundbesitz und nach einer gesunden Thätigkeit unter freiem Himmel, hat noch bis in die neueste Zeit Vereine für das sogenannte System der allotments hervorgerufen, für Erwerb und die Vertheilung von Grundbesitz an einzelne nach kleinen Losen. In bedeutendem Umfange trat dieses Streben zur Zeit der Agitation für Abschaffung der Kornzölle hervor, als sich die Freihandelspartei eine möglichst große Anzahl liberaler Freeholdvoten zur Durchsetzung ihrer politischen Zwecke zu verschaffen suchte. So entstand die große National-Freehold-Society und dieser zur Seite, oder auch in Opposition mit ihr, noch etwa 130 ähnliche Gesellschaften mit einem wenig-

stens nominellen Kapital von nahe 4 Mill. Pf. St. Es wurden wirklich einige hundert Güter erkaufte und in 19500 Parzellen besonders an Arbeiter ausgethan, die sich zum Theil zur Selbstbewirthschaftung verpflichteten. Aber mit dieser Verwendung ihrer Ersparnisse auf den Erwerb kleiner Grundstücke kam die arbeitende Bevölkerung zu spät. Denn nach der Abschaffung der Kornzölle begann auch für die Landwirtschaft die Periode der großen Industrie und der Anwendung der Maschinen, wodurch die Spatencultur und jede Art der Kleinwirtschaft fast gänzlich verdrängt wird.

Endlich gehören noch die trades-unions zu den wichtigsten der auf Ersparnisse der Arbeiter gegründeten Vereine für gemeinschaftliche Zwecke. Die jeweiligen Arbeitspreise werden im Grunde, wie dies auch die Manchesterschule einräumt, durch die gerade unbeschäftigten Arbeiter gemacht. Unter dem Druck der Noth bietet sich die vielleicht nur geringe Zahl der augenblicklich Geschäftslosen zu geringem Lohne den Fabrikanten an und setzt diese in den Stand, der vielleicht zehnmal stärkeren Zahl ihrer Arbeiter gleichfalls einen geringern Lohn aufzuzwingen, wenn sie nicht auf die Strafe gesetzt sein wollen. Um nun diesem Jubrange zur Herabsetzung des Arbeitslohns vorzubeugen, werden einstweilen die Unbeschäftigten von den trades-unions unterhalten. Aus eben diesen Spar- und Kriegsklassen werden die Kosten der Strikes bestritten, wenn sich eine größere Anzahl Arbeiter freiwillig außer Geschäft und Lohn gesetzt hat, um die Arbeitsherrn zur Verwilligung eines künftighin größern Lohns zu nöthigen. Und gerade in Beziehung auf diese Strikes kommt für beide Parteien eine schon kunstgerecht ausgebildete Taktik zur Anwendung. Diese nur selten öffentlich besprochenen Verabredungen und Verbindungen der Arbeitsherrn zur Erniedrigung des Lohns oder zur Vereitelung der Zwecke eines Strike sind ebenso häufig oder häufiger als diejenigen der Arbeiter. Bei den Fabrikanten kommt denn namentlich der Zusammenhang der verschiedenartigen Industriezweige in Betracht. Haben etwa die Arbeiter in Baumwollfabriken einen Strike unternommen, so vermindert sich sogleich auch der Kohlenverbrauch. Um so geneigter sind nun die Eigenthümer der Kohlenwerke, ihre Arbeiter gleichfalls außer Thätigkeit zu setzen, wodurch sich die Masse der außer Nahrung Gesetzten so sehr vergrößert, daß die trades-unions nicht mehr ausreichen und alle freiwillig oder gezwungen Feiern zur Wiederaufnahme ihrer Arbeiten um so eher genöthigt sind.

Selbst in den Gewerben, die eine bestimmte Vorbildung und technische Fertigkeit voraussetzen, gewinnt doch das Slopssystem oder der fabrikmäßige Betrieb ein wachsendes Übergewicht. Denn auch diese Gewerbe lassen bis zu gewissem Grade theils eine weitere Anwendung der Maschinen (neueste Nähmaschinen für Kleiderfabrikation u. f. w.) zu, theils eine weitere Theilung und Scheidung der einförmig wiederkehrenden Operationen der Arbeit von solchen, die eine höhere Kunstfertigkeit erfordern. Eben damit dehnt sich die Herrschaft des großen Kapitals aus, und auf allen Felsern der Industrie treten einander die socialen Interessen und Parteien in stets größer werdenden Massen entgegen. Was die sociale Politik dieser Parteien betrifft, so richtet sich der oft nur auf oberflächliche Auffassung gegründete Tadel besonders gegen die Strikes, während die Coalitionen der Arbeitsherrn unbeachtet bleiben. Allerdings sind durch solche Strikes Millionen verschwendet worden und der Schaden, den sich dadurch die Arbeiter selbst zugefügt, ist scheinbar ein vielfach größerer als der für die Fabrikanten entstandene. In der Hauptsache mußten sich stets auch die erstern den Bedingungen der letztern fügen. Und wenn zuweilen durch endliche gegenseitige Nachgiebigkeit vorübergehend etwas bessere Vertragsverhältnisse für die Arbeiter gewonnen wurden; oder wenn hier und da die Strikes einem unbedeutenden Bruchtheil der Arbeiter zur Gründung eines vielleicht gedeihlichen Cooperativvereins Anlaß gaben: so sind diese unmittelbaren positiven Erfolge nicht hoch anzuschlagen. Aber damit ist die Sache nicht erschöpft. Die Arbeiter dürfen sich nicht auf Gnade und Ungnade der Herrschaft des großen Kapitals stumpfsinnig ergeben; sie müssen von Zeit zu Zeit reagieren als Aktion gebietende und von Bewußtsein gemeinschaftlicher Interessen durchdrungene Massen. Ohne diesen selbstthätigen Widerstand wäre ihr Los noch weit schlimmer, als es wirklich ist; durch denselben zwingen sie mehr und mehr auch die Staatsgewalt sowie die höhern Klassen der Gesellschaft zu den noch möglichen Verbesserungen ihrer Stellung; sie gewinnen sich und dem Parlament die zu den Maßregeln der Rettung erforderliche Zeit, sie halten bei sich und andern die Hoffnung auf die Möglichkeit dieser Rettung wach. Auch gilt es ja die Wiedereroberung der höchsten sittlichen Güter. Diese Arbeiter haben noch die Sehnsucht nach einem bessern Familienleben, worin nicht mehr Gatte und Gatte, Ältern und Kinder zu gegenseitiger Mißhandlung gezwungen sind. Namentlich fühlen die Mütter die ganze Verworfenheit ihrer Lage: die Frauen der Arbeiter betheiligen sich daher meist bei den Strikes mit besonderm Eifer

und Ausbauer. Auch die Gewohnheit beständiger Opfer für gemeinschaftliche Zwecke bildet einen mächtigen Damm gegen die sonst viel rascher fortschreitende Demoralisation. Trotz aller einzelnen Verirrungen und Mißgriffe hat darum die in sich selbst sich reinigende Bewegung etwas Achtunggebietendes. Die erste Periode der rohen Maschinenzerstörung scheint ganz oder beinahe vorüber: die Arbeiter wissen es, daß sie durch Zerstörung fremden Kapitals kein eigenes erwerben. Überhaupt nehmen die Strikes ein friedlicheres Gepräge an; besonders seit sie gleichsam gefeglih geworden sind durch die das Vereinsrecht erweiternden Parlamentsbeschlüsse von 1824—36. Selbst die Zahl der Strikes scheint abzunehmen, während die Betheiligung der arbeitenden Bevölkerung für fortschreitende Parlamentsreform lebhafter und allgemeiner wird, je mehr sich die Überzeugung verbreitet, daß ohne ihre Theilnahme an der Gesetzgebung auch keine wesentliche Besserung ihrer gesellschaftlichen Stellung zu hoffen ist.

Von der größten Wichtigkeit ist zumal seit Aufhebung der Kornzölle der zunehmende Gebrauch der Maschinen im Landbau: die Fabrikation derselben hat wieder 1857—58 im Vergleiche zu frühern Jahren beträchtlich zugenommen. Zu den stets fortwirkenden und wirksamsten Maschinen ist namentlich die dem feuchten Klima der westlichen Theile des Landes besonders zuzugende Drainirung zu zählen. Englische Landwirthe nennen die Erfindung der Drainröhren den „Anker von Altengland“. Neben den Maschinen für Aussaat, Ernte und Ausbruch scheinen auch nach einigen technischen Verbesserungen die bisher nur auf wenigen Musterwirthschaften gebräuchlichen Dampfplüge eine Zukunft zu haben. Durch diese Bewirthschaftung im Stile der großen Fabrikation verschwindet immermehr der Kleinbesitz und die Kleincultur, sowie die behäbige Klasse der Pächter und Unterpächter, die mehr und mehr zu Tagelöhnern herabsinken. Die Idylle des britischen Landlebens ist jetzt schon größtentheils zum Märchen aus alter Zeit geworden. In gleichförmig arbeitenden und erwerbenden, gleichförmig strebenden und leidenden Massen, gruppirt sich immermehr auch die landwirthschaftliche Bevölkerung unter die Herrschaft des großen Kapitals, um die Maschinen und das Ruvvieh weniger Grundherren zu bedienen. Zum Unterschiebe von Fabrikarbeitern bleibt dieser Bevölkerung nur die öftere Arbeit in freier Luft und ein vom Wechsel der Jahreszeiten bedingter Wechsel der Beschäftigungen. Seit Anwendung der Maschinen erfordern die vor etwa 30 Jahren durch 35 Arbeiter bestellten Grundstücke nur noch 25, und liefern gleichwol einen weit höhern Ertrag. Im Vergleiche zu Frankreich nimmt man an, daß in England auf dem gleichen Bodenraume mit nur ein Drittel der Handarbeit dennoch eine dreifach größere Menge von Getreide producirt wird. Durch den fabrikartigen Betrieb wird also wenigstens die Gesamtproduction beträchtlich gesteigert, während der Ertrag der französischen Landwirtschaft hauptsächlich darum ein verhältnißmäßig dürftiger bleibt, weil man bei der fortschreitenden Parcellirung des Bodens auch über dessen einmal herkömmliche Ausbeutungsweise nicht hinauskommt. Unter 11 Mill. der Landtare unterworfenen Grundeigenthümern befanden sich 1845 in Frankreich nicht weniger als 5 Mill. Familien, die einzig und allein von ihren eigenen Producten lebten, die also für verschiedene Fruchtgattungen ihre Parcellen noch weiter parcellirt hatten. Darum nahm auch die Überschuldung des französischen Landvolks immermehr überhand. In den Jahren 1835—37 ward nicht weniger als ein Viertel des ganzen französischen Bodens durch die Huißiers veräußert. In den 10 Jahren 1835—45 gingen von je 100 Grundstücken oder Patrimonien 60 in andere Hände über; davon nur 10 durch Vererbung und 50 durch Zwangsverkauf. In der Hand derjenigen Käufer, die von vornherein über ein größeres Kapital verfügen, sammelt sich dann wieder ein größerer Grundbesitz, der vielleicht eine vortheilhaftere Bewirthschaftung ermöglicht. Dieser Proceß geht aber sehr langsam von statten, weil er durch neue Vertheilung der Güter nach Erbrecht u. s. w. häufig wieder unterbrochen wird. Die Wirkungen auf die Bevölkerung sind jedoch in England und Frankreich die wesentlich gleichen. Der französische Kleinbauer, der sich selbst an seine Scholle fesselt, und dessen Vergewirthschaft nicht die volle Arbeitskraft seiner Familie beschäftigt, ist sogar meist noch weit übler daran als der ländliche Tagelöhner in England. Da wie dort entsteht also ein ökonomisch unselbständiges und von wenigen großen Kapitalisten abhängiges, ländliches Proletariat. Die Verminderung der landwirthschaftlichen Handarbeit durch Vermehrung der Maschinen muß überdies in England einen vermehrten Judrang zu den eigentlich industriellen Beschäftigungen zur Folge haben und die Lage der Fabrikarbeiter noch mislicher machen. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß im Jahre 1858 ein Bright den englischen Arbeitern zu massenhafter Auswanderung rathen konnte; während in Frankreich fast

gleichzeitig der Gedanke auftauchte, daß man dem unaufhaltamen Streben des großen Kapitals nach Alleinherrschaft in allen Gebieten der Production durch Expropriation der „unwissenden Bauern“ zu Hülfe kommen solle, um desto schneller auch zu einer intelligenten Bewirtschaftung des Bodens zu gelangen.

Diese bedrohlichen Übelstände finden sich schon mehr oder weniger in allen Staaten des mittlern und westlichen Europa. Sie treten im britischen Inselreiche nur am deutlichsten hervor; und der hier beobachtete Gang der Dinge hat besonders zu dem schon weitverbreiteten fatalistischen Glauben geführt, als handle es sich um ein Gesetz unerbittlicher Nothwendigkeit, dem sich jeder Verständige fügen werde, um wenigstens für sich selbst und seine Familie nicht das Übel ärger zu machen. Für Erzeugung und Vertheilung der Güter gebe es überhaupt nur zwei Wege und Ziele. Der eine Weg führe zum Communismus, zur Gemeinschaftlichkeit alles Besitzes, alles Kapitals, alles Erwerbs. Aber diese Tyrannei der Schwachen über die Starken sei nicht möglich und nicht erträglich. Es bleibe also nur der andere Weg der freien Concurrenz, auf dem man es geschehen lassen müsse, daß das große Kapital das kleine zu Boden werfe, und daß sich die ganze arbeitende Bevölkerung diesem siegreichen Kapital auf Gnade und Ungnade ergebe. Das Ziel dieser Bewegung sei eine die ganze Erde umfassende aristokratische Organisation der Arbeit. Jeder besondere Zweig der industriellen wie der landwirthschaftlichen Production werde sich endlich in der Hand eines einzigen Kapitalisten, -oder unter der Herrschaft eines einheitlich geleiteten Collectivkapitals vereinigen. Nach dieser Gliederung in große Gruppen von Kapitalisten und Arbeitern werde sich die wünschenswerthe Production von Gütern jeder besondern Art durch jede einzelne Gruppe nach dem leichteren übersehbareren Bedarf aller andern Gruppen richtig ermessen lassen. Und nachdem die früher vernichtende Concurrenz innerhalb jedes besondern Erwerbszweigs ihr Ziel erreicht habe, höre auch das Bestreben der Kapitalisten auf, ihre Arbeiter übermäßig auszubeuten und auf den kärglichsten Lohn herabzudrücken. Denn nun habe jede Gruppe ein Interesse, daß ihr von ihren Erzeugnissen jede andere Gruppe möglichst viel abkaufen könne; und diese größere Kauffähigkeit der gesammten arbeitenden Bevölkerung sei überall bedingt durch ihren größern Erwerb mittels der Arbeit.

Solche Consequenzen lassen sich nun freilich auf dem Papiere ziehen. Sieht man genauer zu, so ist diese patriarchalisch wohlwollende Aristokratie des großen Kapitals ebenso sehr ein unmögliches Utopien, als es die Herrschaft eines abstract demokratischen Communismus ist. Die Vielherrschaft des Kapitals läßt sich sogar für keinen einzelnen Hauptzweig der Production in bauende Alleinherrschaft verwandeln. Denn die nuzbarste Verwendung eines Kapitals hat in jeder Production eine bestimmt bemessene Grenze in der gerade zweckmäßigsten Arbeitstheilung an menschliche und sachliche Productivkräfte. Diese Grenze ist noch dazu eine sehr veränderliche; wie es denn gerade die Vereinfachung des Maschinenwesens ermdöglichen kann, daß fortan ein minder großes Kapital mit dem größern in vortheilhafte Concurrenz tritt. Müßten etwa, nach dem jetzigen Standpunkte einer solchen Arbeitstheilung, die zur förderlichsten Fabrication einer Dampfmaschine erforderlichen Operationen an 500 Arbeiter vertheilt sein, und läßt sich in diesem Falle der Reingewinn des Unternehmers auf 25 Proc. seines Betriebskapitals berechnen: so darf man selbst bei unbeschränktem Absatze noch keineswegs schließen, daß durch Verzehnfachung des Kapitals und der Arbeiter der Gewinn auf 50 oder 100 Proc. gesteigert, oder daß er wenigstens auf 25 Proc. des zehnfachen Betriebskapitals erhalten werden könne.²⁸⁾ Bis zu einem gewissen Grade kann vielleicht der größere Fabrikant an den verhältnißmäßigen Verwaltungskosten ersparen, die sich nicht gleichfalls verzehnfachen werden. Aber die allzu große Ausdehnung erschwert die Leitung des Geschäfts; statt der unmittelbaren Aufsicht geht die Administration in das bureaukratische Treiben einer bloß papiernen Controle über, und die unvermeidlich lässige Aufsicht hat die lässige Arbeit zur Folge. Der so entstehenden Verminderung seines Gewinns sucht nun wol der Fabrikant durch möglichste Verminderung des Arbeitslohns und Verlängerung der Arbeitszeit vorzubeugen. Aber die Überspannung der menschlichen Kräfte hat zur nothwendigen Folge eine Reaction der Arbeiter, die sich in Mitte ihrer Arbeitszeit dennoch die nöthigen und oft auch unnothigen Erholungsfristen zu verschaffen wissen. Darum wird erfahrungsmäßig bei überlanger Arbeitszeit nicht mehr, sondern weniger gearbeitet (s. den Art. Arbeitszeit). Endlich lassen es die gedrückten Arbeiter nicht

28) Nach Senior, Outlines of political economy (1850), werfen in England gewerbliche Unternehmungen von 100000 Pf. St. und mehr einen jährlichen Gewinn von weniger als 10 Proc. ab, die von 40000 Pf. St. mindestens 12 ½ Proc., von 10—20000 Pf. St. 15 Proc., kleinere 20 Proc. und mehr.

mehr dabei bemenden, daß sie, durch einen nach stillschweigender Übereinkunft organisirten Mißhelligang, ihre Herren nur um die vertragmäßige Arbeitszeit befehlen. Den rücksichtslosen und unbarmherzigen Industrieherrn gegenüber bilden sich förmliche Vereine zu eigentlichen Diebstählen werthvoller Stoffe und Waaren, die nicht zum hundertsten Theile in den Jahrbüchern der Criminalstatistik zum Vorschein kommen. Sie bilden sich mit der gleichen traurigen Nothwendigkeit und den gleichen traurigen Folgen der fortschreitenden Entmiltlichung, wie sich dem Staate gegenüber ein System des Trugs und der Täuschung ausbildet, um sich auf tausendverlei Schleichwegen dem Mauthzwang oder dem auf Conseription gegründeten Militärzwang zu entziehen. Sogar im allzu ausgebreiteten Einzelgeschäft bleibt jede noch so strenge Aufsicht ohnmächtig; und bei ganzen Productionszweigen, die sich über weite Gebiete verästen, wird jede einheitliche Leitung und Beaufsichtigung vollends unmöglich. Es ist darum auch eine gefährliche Lehre, daß man in der trügerischen Hoffnung auf eine endliche freiwillige Verßöhnung der Interessen des Kapitals und der Arbeit die Dinge nur ihrem herkömmlichen Verlaufe zu überlassen habe. Dürfte man noch einige Jahrzehnte damit fortfahren, ganze Generationen mit Opium abzustumpfen und sie von noch unreifer Jugend an zu einer lebenslänglichen Arbeit zu verdammen, die sie an Leib und Seele vergiftet, so würde jede Hülfe zu spät kommen.

Darum ist es erfreulich, daß sich im wirklichen Leben ein lavinenartig anschwellendes großes Kapital nicht bis zu seinen äußersten Folgen zu entwickeln vermag; daß ein Kapital dem andern beschränkend in den Weg tritt, daß überhaupt der zerstörende Strom egoistischer Interessen stets wieder unterbrochen werden kann durch die schöpferischen Ideen und Thaten vorsorgender Menschenliebe. So verlängert sich die Zeit der möglichen Rettung; und auch die der wirklichen Rettung ist vielleicht gerade für England mit seinem freieren öffentlichen Leben schon näher gerückt als für die meisten Völker des Festlandes. Die sociale Aufgabe, welche dort noch der Staat zu erfüllen hat, ist für diesen eine einfachere geworden. Es bedarf keiner besondern Sorge, um die Quellen der Production zum möglichst reichlichen Ergusse zu bringen. Dafür hat in England — was in den meisten Festlandsstaaten noch keineswegs der Fall ist — das Privatinteresse schon selbst gesorgt. Alle volkswirtschaftliche Thätigkeit kann sich mithin fast ausschließlich auf die gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der reichlich gewonnenen Güter richten, sowie auf eine weise und vom gesunden Volksgefühl schon lange angezeigte Verbindung der allzu scharf geschiedenen industriellen und landwirthschaftlichen Thätigkeiten innerhalb der einzelnen Familien und Gemeinden. Auf das, was zu thun möglich ist, wurde schon durch die praktischen Versuche Owen's hingewiesen. Die zur Erreichung des Zwecks ausreichenden Mittel kann sich das Selfgovernment der britischen Nation durch Revision der Gesetzgebung, durch Besteuerung und die nachhaltige Sorge für zweckmäßigste Verwendung des öffentlichen Einkommens verschaffen. Die Macht einer britischen Regierung und eines britischen Parlaments sind unermesslich, sobald auch nur ein Theil der Mitglieder die Beschränktheit aristokratischer Vorurtheile und den Egoismus aristokratischer Sonderinteressen in sich selbst überwunden und sich mit dem erhebenden Gefühl durchdrungen hat, in welchem Maße sie durch verständige und energische Thätigkeit für das leibliche und sittliche Wohl der Arbeiter nicht bloß die Wohlthäter der britischen Nation, sondern der ganzen Menschheit zu werden vermögen. Eben diese Macht einer Regierung, die sich durch thätiges Wohlwollen für die arbeitende Bevölkerung des bauernnden Wohlwollens dieser letztern zu verächtern weiß, hat gerade in der neuesten Zeit mehr und mehr zugenommen. Innerhalb der großen Masse der industriellen Arbeiter sind seit geraumer Zeit fast alle spaltenden Sonderinteressen verschwunden. Diese ganze Masse, vom gemeinsamen Interesse der Nothwehr gegen das übergroße Kapital in Bewegung gesetzt, folgt eben darum den Impulsen einer Socialpolitik. Sie handelt mehr und mehr wie ein Mann, und hat sie nicht immer wie ein weiser Mann gehandelt, so ist sie durch die Folgen ihrer Irrthümer und Mißgriffe nicht abgeschreckt, sondern belehrt worden. Da nun auch im Landbau durch die um sich greifende große Industrie die Klasse der Pächter und Unterpächter immermehr verdrängt und das Band der solidarischen Interessen, das sie früher mit den großen Grundeigentümern vereinigte, gesprengt wird, so stehen sich in England bald nur noch zwei sociale Hauptparteien und Hauptinteressen einander gegenüber. Die unermessliche Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung, und die verschwindende Minderheit der großen und größten Kapitalisten. Ein wichtiges Element der Macht, das Gute vollbringen zu können, ist endlich die neueste Wiederbelebung des britischen Milizwesens. Diese Milizen, die mit ihrer bürgerlichen Berufsthätigkeit der arbeitenden Bevölkerung angehören und mit ihr gemeinschaftliche Interessen

haben, sind während ihrer kurzen militärischen Dienstthätigkeit von der Regierung ökonomisch abhängig. Hat also einmal die Regierung die Sache der arbeitenden Bevölkerung zu ihrer eigenen gemacht, so gibt es keine Partei und keine Macht mehr, die sich ihr widersetzen könnte. Eben darum ist das ganze Streben der arbeitenden Bevölkerung darauf gerichtet, daß sie sich selbst und den Männern ihres Vertrauens Eingang in die Regierung und das Parlament verschaffe. Und diese doppelte Überzeugung, daß die sociale Frage zugleich die politische ist, sowie daß durch einseitig überstürzende Bestrebungen und Maßregeln die Lage der arbeitenden Klassen nur verschlimmert werden kann — diese schon zur öffentlichen Meinung gewordene Überzeugung gibt zwar noch nicht die Gewißheit, aber doch die nicht völlig grundlose Hoffnung großer und heilsamer Erfolge.

C. Deutschland. Begriff der Gesellschaftswissenschaft. Sociale und socialistische Literatur. Vereine. Für die neue Gesellschaftslehre ist nicht Deutschland, sondern Frankreich das Mutterland der Utopien und lustiger Theorien geworden. Bis zum Jahre 1848 hatte sich fast nur Weitling mit der papierernen Construction einer neuen Welt befaßt, während sich die andern deutschen Communisten und Socialisten wesentlich nur auf eine Kritik der bestehenden Gesellschaft beschränkten. Auch dabei fehlte es nicht an Unmöglichkeiten, Überschwenglichkeiten und leichtfertigen Verdammungsurtheilen. Aber neben zahllosen Luftstreichern wurde mancher faule Fleck empfindlich genug getroffen, um die deutsche Wissenschaft aus ihrem Schlandrian aufzuwecken, damit sie über sich selbst halte und der mannichfachen Lücken gewahre, die sie trotz oder wegen ihrer Gründlichkeit unausgefüllt gelassen hatte. Man erkannte allgemeiner, daß innerhalb der großen menschlichen Gesellschaft mannichfach unterscheidbare Lebenskreise bestehen mit wesentlich gemeinschaftlichen Interessen, mit bestimmten socialen und intersocialen Rechten und Pflichten gegenüber den andern Lebenskreisen und ihren Mitgliedern; daß diese Genossenschaften häufig über die Grenzen jeder besondern Staatsgesellschaft hinausragen; daß sie ungeachtet der lebendigen Wechselwirkung, die zwischen ihnen und dem Staate besteht, doch nicht ihr Dasein dem Staate verdanken; daß sie aber von der bisherigen Staatswissenschaft in ihrer Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit nicht selten mißachtet, darum oft nur beiläufig und ungenügend berücksichtigt worden sind. So kam man zu dem Begriffe einer eigenen und neuen Gesellschaftswissenschaft, welcher die verschiedenen kirchlichen Genossenschaften anheimfallen sollen; die Ortsgemeinden, mit ihrem räumlich beschränkten, aber inhaltlich reichen Interessentkreise; die Stände, Zünfte und sonstige Corporationen, soweit sie noch mit bestimmten Rechten, Pflichten und Sonderinteressen in die Gegenwart hereintragen; die Berufskreise der landwirthschaftlichen, gewerblichen und handelsbetreibenden Klassen; das Verhältniß und die Gegensätze von Producenten und Consumenten, Arbeitern und Kapitalisten, Armen und Reichen, Gebildeten und Ungebildeten. Jeder einzelne gehört gleichzeitig zu mehreren und oft sogar — wie z. B. Producenten und Consumenten, Arbeiter und Kapitalisten — zu mehreren gegensätzlich aufgefaßten aber doch nur ideell sich ausschließenden Interessentkreisen. Dies ist begreiflich, da es diese Gesellschaftswissenschaft mit der Auffassung aller nach großen Gruppen unterscheidbaren Thätigkeiten, Richtungen und Zwecke des menschlichen Lebens zu thun haben soll. Wie nun das sociale Leben in sich selbst beständigen Veränderungen unterliegt, so bietet es auch jener wahren Wissenschaft, die sich in eistler Selbstenügsamkeit von der Wirklichkeit nicht abwenden will und soll, immer neue Stoffe zur Erforschung und Bearbeitung dar. Denn auch die Wissenschaft hat ihre Tagesordnung; und tritt z. B. die frühere Bedeutung mittelalterlicher Stände und Corporationen immermehr in den Hintergrund der Geschichte, so fordern dagegen andere gesellschaftliche Verhältnisse und Beziehungen, wie namentlich diejenigen der großen Kapitalisten und der arbeitenden Klassen, zu der unächtesten und gewissenhaftesten Prüfung auf.

Trotz der Veränderlichkeit ihres Stoffs, hat namentlich R. Mohl die Grenzen der Gesellschaftswissenschaft scharf zu ziehen versucht.²⁹⁾ Dabei wurde im besondern und mit Recht her-

²⁹⁾ Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, in Monographien dargestellt (3 Bde., Erlangen 1855—58). Darin ist folgendes Schema für Behandlung der neuen Wissenschaft: I. Allgemeine Gesellschaftslehre (Begriff. Bestandtheile. Zwecke. Verhältniß zu andern Lebenskreisen). II. Dogmatische Gesellschaftswissenschaften: 1) Gesellschafts-Rechtswissenschaft: a) Philosophisches Gesellschaftsrecht. b) Positives (Allgemeines und innerhalb bestimmter Staatsgrenzen). 2) Gesellschafts-Sittenlehre. 3) Gesellschafts-Zweckmäßigkeitslehre (socialer Politik, wozu besonders die Lehre von der Anwendung der socialen Ökonomie auf die gesellschaftlichen Kreise gehören würde). III. Geschichte der Gesellschaftswissenschaften: 1) Geschichte der Gesellschaft und ihrer Kreise. 2) Stati-

vorgehoben, daß die Familie, weil sie nur die potenzierte Persönlichkeit sei, nicht unter die socialen Gruppen zähle; daß sie deshalb im Familienrecht, als einem Theile des Privatrechts, nach wie vor die ihr angemessene wissenschaftliche Stellung finde. In der That hängt überall die sociale Stellung der Familie und die Besonderheit ihrer Interessen von derjenigen des Familienhauptes ab, der entweder diesem oder jenem Lebenskreise, dem der Kapitalisten oder Arbeiter u. s. w. angehören kann. Will dagegen R. Mohl unter anderm auch die ganze Volkswirtschaftslehre aus der Staatswissenschaft weg und in die Gesellschaftswissenschaft hineinweisen, so ist doch aufmerksam darauf zu machen, daß man nicht die Ueberlegung der Wissenschaften bis zur unlebendig machenden Zergliederung und Trennung auszudehnen habe. Dem Güterleben und jedem besondern socialen Lebenskreise läßt sich gar nicht sprechen, ohne daß man fort und fort die Einflüsse des Staats beachtet, dieses innerhalb bestimmter geographischer Grenzen aber überall bestehenden Vereins aller Vereine, dieser Genossenschaft aller Genossenschaften; und gerade die neueste Geschichte hat ja aufs deutlichste gezeigt, daß es einen vom Staat losgelassen und abstracten Socialismus nur und kaum in der Bücherwelt geben kann; daß dagegen in der Wirklichkeit des öffentlichen Lebens die sociale Bewegung stets auch eine politische ist. Da indessen die wissenschaftliche Betrachtung bald den Staat, bald auch besondere Lebenskreise zum Hauptgegenstande nehmen kann, so mag man immerhin als Gesellschaftswissenschaft denjenigen Theil der Staatswissenschaften bezeichnen, der von solchen Lebenskreisen ausgeht, um dann auch die lebendige Wechselwirkung zwischen ihnen und dem Staat zum Bewußtsein zu bringen. Und weil endlich thatsächlich die Forderungen, Interessen und Bedürfnisse besonderer Gesellschaftsklassen erst in neuester Zeit eine hervortretende geschichtliche Bedeutung erlangt und sich dadurch selbst erst zu einem Hauptgegenstande der wissenschaftlichen Forschung gemacht haben, so mag man insofern die heutige Gesellschaftslehre als eine wirklich neue bezeichnen.

Um die Geltendmachung des Rechts der socialen Genossenschaften im Staate ³⁰⁾ — seien sie nun bloß durch die Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen verbunden, oder wie Kirchen und Gemeinden auch durch ein corporatives Band der positiven Gesetzgebung — haben sich einige neuere Bearbeiter der Rechtsphilosophie, wie Ahrens, Röder und andere ein wissenschaftliches Verdienst erworben. Sonst aber betrachten noch die einen allzu ausschließlichs das Socialleben als ein Product des Staatslebens, während andere in den umgekehrten Irrthum fallen. Wenn nun Mohl a. a. D. einen Herbart, Stahl und Liebe nennt, welche — „so sehr sie unter sich abweichen, doch die Verschiedenartigkeit des Staats und der Gesellschaft zu sehr aus dem Auge verlieren und der letztern eine unmittelbare staatliche Aufgabe setzen“ — so läßt sich dies auch von allen eigentlichen Socialisten sagen. Denn so sehr berühren sich in dieser Auffassung die Extreme, daß auch Proudhon, mit seiner auf die socialen Gruppen und Corporationen gegründeten Organisation des allgemeinen Stimmrechts (s. unten E. Schweiz) den Lehren eines Stahl und aller Anhänger des skandinavischen Feudalstaats nahe steht; ob er gleich nicht, wie diese letztern, seine Gruppen und Corporationen aus dem Mittelalter in die Neuzeit verpflanzt haben will. Das von Proudhon aufgestellte Ideal des öffentlichen Lebens, seine sogenannte „Anarchie“, ist im Grunde nichts anderes als eine auf die maßlose Selbstständigkeit der einzelnen Socialgruppen gegründete Anarchie der Stände, wie sie auch das Mittelalter hatte und wie sie durch Herstellung des skandinavischen Feudalstaats, wenn diese überhaupt möglich wäre, von neuem würde erzeugt werden. Wenn andererseits viele Anhänger des neuzeitlichen Verfassungsstaats noch allzu sehr die eigenthümliche Bedeutung der socialen Genossenschaften übersehen, so erklärt sich dies daraus, weil auf der noch nicht durchweg überschrittenen Übergangsstufe vom Mittelalt., Polizei- und Beamtenstaate zum Volksstaate die Regierungen einen größern Einfluß als je

auf der Gesellschaft. Der Verfasser rügt es an den bisherigen staatswissenschaftlichen Encyclopädien, namentlich an den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon“, daß sie die Gesellschaft und ihre Wissenschaft kaum berührt haben. Aber die vor mehr als zehn Jahren erschienene zweite Auflage dieses Werks enthält bereits hinlänglich einschlägliche Berichte über den damaligen Stand der neuen Lehren (s. B. Communismus; Fourier und seine Lehre u. s. w.). Der Verfasser hat es wol übersehen, daß damals die angeblich neue Wissenschaft erst noch aus einigen sehr subjectiv gefärbten Utopien, oder einseitig verdammenben Kritiken bestand, daß sich erst nach der thatsächlichen und wissenschaftlichen Niederlage, welche die Verirrungen des Socialismus im Jahre 1848 erlitten, die sogar diesen Irrthümern zu Grunde liegenden Wahrheiten als Keime neuer Lehren erkennen ließen. Vor einem Jahrzehnd wäre es ebenso unweckmäßig gewesen, die neuen Lehren einschläglichs zu besprechen, als es jetzt unweckmäßig wäre, dies nicht zu thun.

³⁰⁾ Über eigentliche „Genossenschaft“ s. den Art. *Association*, I, 763. Einem neuern Sprachgebrauche gemäß ist hier und a. a. D. dieser Ausdruck im angegebenen weitern Sinne gebraucht.

zuvor auch auf alle gesellschaftlichen Lebenskreise gewonnen haben. So beruht z. B. unser ganzes neueres Heerwesen auf der Initiative der Regierungen; und eben dieses Heerwesen greift thatsächlich in die ökonomischen, geistigen und sittlichen Interessen aller gesellschaftlichen Gruppen so tief ein, daß eine sociale Reform ohne die Reform der Wehrverfassungen gar nicht denkbar ist. Allein wenn hiernach für alles öffentliche Leben die Aufgabe unserer Zeit eine praktisch= sociale geworden ist, und wenn in diesem Sinne ein Geschichtschreiber des neuen Socialismus³¹⁾ mit Recht bemerkt: „Alles Königthum wird fortan ein leerer Schatten oder Despotie werden, oder untergehen in Republik, wenn es nicht den hohen sittlichen Muth hat ein Königthum der socialen Reform zu werden“: so kommt es um so mehr darauf an, daß an wissenschaftlich genauer festgesetzt werde, was denn seinerseits der Staat zum Zwecke jener Reform zu thun hat. So sehr dies überall von den besondern Verhältnissen abhängt, läßt sich doch im allgemeinen die eigenthümliche Aufgabe des Staats dahin bezeichnen, daß er weder die socialen Genossenschaften nur den Impulsen ihrer Sonderinteressen überlassen, noch auch es versuchen soll, sich selbst und die eingebilmete Allmacht seines Willens an die Stelle derselben zu setzen. Seine ununterbrochene, sowohl positiv schöpferische als abwehrende Thätigkeit soll vielmehr darauf gerichtet sein, unter Anerkennung jedes besondern und noch lebenskräftigen Interessentkreises den verletzenden Übergriffen in die andern Kreise entweder vorzubeugen, oder das schon gestörte Gleichgewicht rechtzeitig wiederherzustellen.

Auch in der deutschen socialen Literatur läßt sich eine conservative Richtung von derjenigen der Neuerungswilligen und theilweise Neuerungsüchtigen unterscheiden. Die jüngsten Bearbeitungen der Volkswirthschaftslehre sind fast durchweg insofern conservativ, als sie, wie z. B. die von Roscher und Hilberbrand, die Irrthümer der französischen Socialisten aus wissenschaftlichen Gründen bekämpfen. Die Schriften von W. Riehl sind eine Art socialer Statistik, die mit oft geistvollen Bemerkungen auf manches Beachtenswerthe und wenig Beachtete hinweist, die in farbigen Bildern das an der Oberfläche zu Tage Liegende schildert, ohne die Tiefen des socialen Glends ermeßeln zu wollen, ohne dessen Gründe und den Mitteln der Besserung nachzuforschen. Eine lebhaftere Theilnahme an dem der Besserung so bedürftigen Lose der proletarischen und eines großen Theils der arbeitenden Bevölkerung, spricht sich dagegen bei W. L. Huber aus, dessen ersteres Eingehen auf den Gegenstand man anerkennen muß, ob mag gleich seine Hoffnungen auf das Heilmittel der innern Colonisation nicht in ihrem ganzen Umfange theilen mag. Im ganzen hat jedoch der nicht streng wissenschaftliche Theil dieser sogenannten conservativen Literatur, die sich als sociale von der die alte Gesellschaft in Dausch und Wegen verbammenden socialistischen Presse geflissentlich unterscheidet, gerade dadurch eine gefährlich einschläfernde Wirkung, daß sie die gesellschaftlichen Mißstände und die hieraus entspringenden Gefahren mehr zu verhüllen als zu offenbaren bemüht ist. In den entgegengesetzten Fehler fällt noch dann und wann die Presse des radicalen Socialismus; allein in der Hauptsache ist doch anzuerkennen, daß diese seit 1848 einen guten Theil ihrer Jugendfehler abgelegt und eine maßvollere Haltung gewonnen hat. Die Begabtesten dieser Richtung scheinen sich besonders das Feld der socialen Statistik ausersehen zu haben; man verdankt ihnen einige Arbeiten, die um so schätzbarer sind, als sie den dunklen Grund unleugbarer Thatsachen und bedrohlicher Übelstände durch kein rosenfarbenes Licht umzufärben suchen.³²⁾

So läßlich es ist, sich um die schärfere Abgrenzung der verschiedenen Lehren zu bemühen, so bedauerlich wäre es, wenn die deutsche Wissenschaft an dem bloßen Formalismus allzu viel Zeit und Kraft verschwenden würde. Auch wird man auf eine halbige harmonische Durchbildung aller Theile der vielgliederigen Gesellschaftswissenschaft im voraus verzichten müssen. Dies ist kaum zu beklagen: die Lehre soll sich nicht vom Leben unabhängig machen wollen, sie soll sich von diesem ihre zunächst zu erfüllenden Aufgaben vorschreiben lassen. Es ist darum sehr erklärlich, daß die Gesellschaftswissenschaft vorerst fast ausschließlich nur als sociale Ökonomie zum Vorschein kommt. Sie wäre weniger, als sie ist, wenn sie mehr sein wollte. Der Gegensatz von Arm und Reich ist es nun einmal, der vor jedem andern die heutige Gesellschaft spaltet; und selbst in der Frage nach Volksbildung und Volkszweck, nach Vertheilung der geistigen und materiellen Güter, tritt das Erziehungswesen vor der socialen Ökonomie so weit in den Hintergrund, daß es kaum noch anders als mit hauptsächlichlicher Berücksichtigung des Ein-

31) Stein, a. a. O., Bd. 3.

32) Dahin gehören die bereits erwähnten anonym erschienenen Monographien über Belgien in den Werken „Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon“ und anderes.

flusses der Bildung auf das Erwerbsleben behandelt wird. Darin besteht aber trotz aller Einseitigkeiten und Verzerrungen das Hauptverdienst der eigentlichen Socialisten, daß sie nicht bloß im Sinne der frühern Volkswirtschaftslehre den thatsächlichen Verlauf der Erzeugung und Vertheilung der Güter ins Auge gefaßt haben, sondern mehr noch die persönliche Seite des Güterlebens, oder den Menschen und darum die Rückwirkung aller Verhältnisse der Arbeit und des Erwerbs auf die ökonomischen und moralischen Zustände der arbeitenden Bevölkerung.

Weder auf die Lehre noch auf das Leben des deutschen Volks hatten Communismus und Socialismus einen so großen Einfluß gewonnen wie in Frankreich. Für die sogar in der Zeit der größten Aufregung vorherrschenden Ansichten bleiben vielmehr die 1849 veröffentlichten „Grundrechte des deutschen Volks“ ein wichtiges geschichtliches Zeugniß. In socialer Beziehung ist ihr wesentlicher Inhalt: 1) Anerkennung eines vollfreien und unantastbaren Rechts des sachlichen und geistigen Eigenthums (besonders: freie Veräußerlichkeit des Grundbesitzes unter Lebenden und auf den Todesfall, also auch unbeschränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums; Unlösbarkeit aller Grundlasten und Verbot neuer unlösbarer Belastung). 2) Recht der freien Arbeit und mithin Befugniß zu ihrer unbeschränkten Verwerfung (Freiheit der Niederlassung und Auswanderung; freies Vereinsrecht); Unentgeltlichkeit des niedern Unterrichts, zur Ausgleichung der allzu grellen Unterschiede der Bildung und zur Ermöglichung einer nicht gänzlich illusorischen Theilnehmung im Betriebe der freien Concurrenz. Die durch allgemeine Wehrpflicht gebotene Beschränkung des Rechts der freien Arbeit sollte wenigstens für alle eine gleiche sein, und zwar unter Aufhebung jeder militärischen Stellvertretung. 3) Grundrechte der Gemeinde: Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; selbständige Verwaltung unter gesetzlich bemessener Oberaufsicht des Staats; Öffentlichkeit ihres Haushalts und regelmäßige Öffentlichkeit der Verhandlungen. Hinsichtlich des Gemeinbewusens äußerte sich also im Jahre 1848 das im Jahre 1858 besonders im preussischen Volke wieder lebhafter hervortretende Verlangen einer Erlösung der Gemeinde von jeder bürokratischen oder grundherrlichen Bevormundung; ein Verlangen, das fast alle Völker Europas erfüllt und von der Überzeugung eingegeben ist, daß es sich dabei um eine der ersten Vorbedingungen handelt, ohne deren Erfüllung die Hebung schwerer Übel und die Abwehr drohender Gefahren kaum denkbar ist. Als Nachwirkung von 1848 hörte man zwar auch von einem proletarischen Aufrufe und einem sogenannten Communistenverein, der sich aber als völlig bedeutungslos erwies. Dagegen hat das Vereinsleben für besondere ökonomische Zwecke bemerkbare Fortschritte gemacht. Hiermit verbinden sich zum Theil confessionelle Zwecke, wie bei den Bestrebungen der Innern Mission. Aus Württemberg vernahm man von der Entstehung einer an die Herrnhuter erinnernden, vom Reiseprediger Werner gegründeten Sekte, die auf christlicher Basis eine auf Gegenseitigkeit beruhende Gemeinschaft der Production, Consumtion und Creditgewährung bildet; die mit glücklichem Erfolge verschiedene industrielle Unternehmungen im großen betreiben soll, wobei namentlich Arme und Gebrechliche nützliche Beschäftigung finden. Zu den bloß ökonomischen Associationen gehören: zahlreiche Sparvereine; Baugesellschaften zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen; Consumvereine oder Vertheilungsgesellschaften; gemeinschaftliche Speiseanstalten, Creditcassen für Handarbeiter u. s. w. In der neuesten Zeit hat sich eine besonders thätige Sorge der Klasse der eigentlichen Handwerker zugewendet.³³⁾ Allein selbst die zweckmäßigste Benutzung des in Deutschland noch vielfach verkümmerten Vereinsrechts weist doch nur darauf hin, daß ohne die volksthümliche Theilnehmung des Staats eine Beseitigung oder erhebliche Verminderung der socialen Übel nicht zu erwarten ist.

D. Belgien. Spanien. Italien. Oesterreich. Rußland. Daß in der Entwicklung seiner productiven Kräfte weit vorgeschrittene Belgien hat auch die Schattenseite der neuern industriellen Cultur, den Pauperismus und das seiner untergeordneten Stellung bewußt gewordene Proletariat, in weitem Umfange ausgebildet. Die Regierung selbst hat indessen zu einlässlicher Prüfung der bedenklichen Zustände die Hand geboten. So ist Belgien das eigentliche Mutterland der socialen Statistik geworden, da hier die umsichtigsten Forschungen über Vertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Klassen der Bevölkerung angestellt wurden. Die Ergebnisse waren von der Art, um auch den Regierungen aller andern Staaten Europas eine gründliche Prüfung und unverfälschte Darstellung der schon tief eingerissenen

³³⁾ Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland (1858); Böhmert, Beiträge zur Reform der Gewerbeetze (1858); die im Art. Association schon genannten Schriften.

Mißstände ans Herz zu legen. Haben doch belgische Staatsmänner aller Parteien ihren Glauben an die Möglichkeit einer unheilsschweren socialen Umwälzung unumwunden und öffentlich ausgesprochen! Doch hat gerade in Belgien seit 1858 eine der Nachahmung würdige Reformbewegung begonnen, welche, falls sie mit größerer Energie wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, zu einer Besserung im großen führen kann. Es ist die von der gemäßigt katholischen Partei ausgegangene Agitation für Abschaffung des auf Conscription gegründeten stehenden Heerwesens; also für die Reform einer Institution, die vor allem die Erzeugerin eines um sich freßenden Pauperismus und die Pflanzschule eines fortwuchernden Proletariats geworden ist.

Sowol in den skandinavischen Königreichen, wo eine dünne Bevölkerung über weite Flächen zerstreut und die große Industrie noch wenig ausgebildet ist, als auch in den südeuropäischen Staaten, wo sich ohne schwere Arbeit noch leicht leben läßt, sind die Unterschiede von reich und arm, von Arbeitern und Kapitalisten noch nicht zu feindseligen Gegensätzen geworden. In Spanien ließ sich etwa in einigen größern Fabrikstädten, namentlich in Barcelona, gewahren, daß socialistische Lehren und Gelüste hier und da in der arbeitenden Bevölkerung Wurzel gefaßt hatten. Die sogenannten communistischen Aufstände und Verbesserungen in Astcastilien (1856) waren dagegen nur Parteimänöver, gegen Espartero und die Regierung der Progressisten gerichtet, die einem die Besitzenden bedrohenden Socialismus Thür und Thor geöffnet haben sollte. Bei den Italienern dreht sich noch alles zu sehr um die politischen Gegensätze der Unabhängigkeit und Fremdherrschaft, der staatlichen Einigung und Zersplitterung, des Absolutismus und der Verfassungsmäßigkeit, als daß sich auch socialistische Parteien und Parteienkämpfe hätten bilden können.

Durch Aufhebung der Robote und Gründung eines selbständigen Bauernstandes infolge der Ereignisse von 1848, hat Oesterreich in der Reihenfolge der politisch-socialen Entwicklungen jene glatte und schwankende Stufe beschritten, auf welcher eine Minderheit von Grundherren keine Mittelinstanz mehr bildet zwischen der Regierung und der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung. Regierung und Volk stehen sich jetzt unmittelbar einander gegenüber, ohne Trennung durch eine bevorrechtete Aristokratie, aber auch ohne Verbindung durch das Band einer Verfassung. Bei dieser Stellung ist es nicht ebenso gewiß, daß das Volk für nützliche Maßregeln der Regierung dankbar bleibe, als daß es nur der Schuld der Regierung das alles beimißt, was mit Recht oder Unrecht seine Unzufriedenheit erweckt. Aber gerade bei einer solchen Lage der Dinge läßt der alles öffentliche Interesse in Anspruch nehmende politische Gegensatz zwischen Regierung und Volk die Bildung socialer Parteien nicht aufkommen. Auch ist Oesterreich in seinen ausgebrehtesten Gebieten noch viel zu sehr Ackerbau treibendes Land, als daß jetzt schon die hauptächlich mit der großen Industrie zusammenhängende Scheidung der gesellschaftlichen Interessentreise in auffallender Weise hätte zu Tage treten können.

In Rußland darf man einer merkwürdigen Umwandlung oder Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse entgegensehen, seit man in den Vorbereitungen für Aufhebung der Leibeigenschaft so weit fortgeschritten ist, um auf dem betretenen Wege kaum noch stillstehen oder gar umwenden zu können. Wie bei allen Völkern auf noch niederer Bildungsstufe, so hat auch dort das Gemeindegewesen und die Gemeindegewirtschaft ein entschiedenes Übergewicht über den Individualismus und die Einzelgewirtschaft. Die Gemeinde ist Besitzerin des Bodens ihrer Gemarkung, die Kinder haben kein Erbrecht auf Grund und Boden, sondern jedes männliche Mitglied der Gemeinde ist zu gleichen lebenslänglichen Ansprüchen berechtigt.³⁴⁾ Es fragt sich nun, ob die Gründung eines mit freiem Grundeigentum ausgestatteten Bauernstandes bewirkt und zugleich eine zweckmäßige Verbindung von Gemeindegewirtschaft und gesondertem Familienwirthschaft hergestellt werden kann, die auf lange hinaus eine förderliche Combination landwirthschaftlicher und industrieller Beschäftigungen ermöglichen würde? Offenbar strebt man diesem Ziele jetzt wieder in den westlichen Culturstaaten entgegen, nachdem einerseits durch die Eingriffe der Staatsgewalt und andererseits durch die Übertreibungen des Individualismus die Selbständigkeit der Gemeinde, dieses natürlichsten und bedeutsamsten aller socialen Verbände untergraben und verkümmert ist. In Rußland aber scheint der passende Boden für die rechtzeitige Ausführung dessen, was an den Vorschlägen eines Owen nützlich und anwendbar ist. Und wenn die russischen Staatsmänner ihrer großen Aufgabe gewachsen sind, wenn sie sich die Geschichte der socialen Bewegung in den westlichen Culturländern theils zum Beispiele,

34) Gorthausen, Studien u. s. w., Bd. 1.

theils zur Warnung dienen lassen: so werden sie den Völkern des östlichen Europa manche bittere Erfahrung, manches unhellshwere Zerwürfniß ersparen können.

E. Schweiz. Sociale Meinungen und Bestrebungen. Die Demokratie des allgemeinen Stimmrechts und die sogenannte Anarchie Proudhon's. Nicht blos in politischer, auch in socialer Beziehung nimmt die republikanische Schweiz eine noch oft verkannte, ebenso eigenthümliche als erfreuliche Stellung ein. Man hat sie oft genug als einen Herd des Communismus geschildert; aber nichts ist weniger wahr. In einem Lande, wo das Grundeigenthum mehr als irgend sonstwo vertheilt ist, wo jeder seines Besitzthums sich freut und der Früchte seines Fleißes selbst genießen kann, weil sie nicht vom Staate zu andern Zwecken verwendet werden dürfen, als wozu die zu freien Bürgern gewordenen freien Arbeiter ihre Zustimmung gegeben haben: in einem solchen Lande muß ja der Sinn für das individuelle Eigenthum, für den unantastbaren Besitz und Erwerb innerhalb der Familie in besonderm Grade ausgebildet sein. Die zumal von Frankreich her eingeschleppten Lehren des Communismus und Socialismus ließen also die Masse der schweizerischen Bevölkerung völlig gleichgültig; und wo diese Lehren hier und da in engern Kreisen einige theoretische Anerkennung fanden, nahmen sie doch sofort eine mildere Gestalt an, da sich nicht einmal die Gedanken über die maßgebende Wirklichkeit hinaus bis zu den äußersten Consequenzen jener Lehren steigerten.

Schon geraume Zeit vor der Februarrevolution, im Jahre 1845, wurde über das besonders von Druey und Cytel befürwortete Recht auf Arbeit im Großen Rathe des Cantons Waadt verhandelt. Dem Antrage einer Organisation der Arbeit in der Art, daß sie jedem zugänglich, für jeden einträglich und unter alle gleichmäßig vertheilt sei, wurde jedoch sogleich das Recht auf Unterstützung durch die Bürgerschaft (bourgeoisie), oder durch die Gemeindegenossen für den Fall beigefügt, daß der Ertrag der Arbeit für Unterhaltung des Arbeiters und seiner Familie nicht ausreiche. Es wurde eben damit anerkannt, daß zur Geltendmachung des Rechts auf Arbeit eine Organisation derselben, wodurch jedem Arbeiter ein ausreichender Erwerb gesichert werde, doch nicht für alle Fälle möglich sei. Nach einem andern Vorschlage sollten die Gemeinden den gefunden Nothleidenden Arbeit geben; und der Staat nur die Erfüllung dieser Verbindlichkeit überwachen, sowie in Nothfälle selbst dazu beitragen. Im Gegensatz zu den in Frankreich vorherrschenden Anschauungen, wonach von der Selbständigkeit einer aus eigenstem Recht und eigenster Pflicht handelnden Commune kaum noch die Rede ist, tritt im einen wie im andern Antrage der alles schweizerische Volksleben durchdringende Gedanke hervor, daß der einzelne in erster Linie auf seine Gemeinde angewiesen ist, während der Staat etwa nur subsidiarisch einzutreten hat. Selbst das so formulirte Recht auf Arbeit wurde jedoch von den Gegnern zu Communismus gestempelt. Es kam also keine darauf bezügliche Bestimmung in die Verfassung des Cantons Waadt, weil in einem Lande mit wesentlich günstigen Erwerbsverhältnissen auf die immer blos theoretische Anerkennung eines Rechts auf Arbeit im Grunde doch von keiner Partei ein sonderliches Gewicht gelegt wurde. Gleichwol hielt es später A. Vinet für angemessen, den Socialismus als unverträglich mit dem durch das Christenthum anerkannten Princip der freien Individualität und darum auch der freien Association zu bekämpfen.³⁵⁾ Diesem Anhänger der freien Kirche erschien schon jede vom Staat unterstützte und dadurch vom Staat abhängige Kirche als verwerflicher Socialismus, weil hiernach ein Theil der Bürger für den Glauben der Andersgläubigen bezahlen müsse.

In der nördlichen Schweiz, besonders im Canton Zürich, fand nach 1848 der friebliche Socialismus eines Fourier und seiner Schüler einigen Anklang. Die Befenner dieser Lehre, die als socialistische Partei bezeichnet wurden, unterschieden sich aber in ihrem öffentlichen Auftreten von den andern Parteien nur dadurch, daß sie sich vorzugsweise auf die industrielle Arbeiterbevölkerung zu stützen suchten und einige keineswegs unbillige Forderungen des materiellen Interesses lebhafter befürworteten. Ein von dieser Seite erlassenes Programm enthielt eine lange Reihe von Wünschen hinsichtlich der demokratischen Fortbildung der Verfassung und Gesetzgebung. Zu den Vorschlägen von halbwegs socialistischer Färbung gehörten aber nur: Unentgeltlichkeit des Volkunterrichts durch Abschaffung des Schulgeldes; allmähliche Abschaffung der indirecten Steuern; Einführung einer mäßig progressiven Einkommen- und Vermögenssteuer, sowie einer Erbschaftsteuer; Errichtung von Arbeitsanstalten für geschäftlose Arbeitskräftige. Außerdem tauchte noch in der deutschen Schweiz, hauptsächlich im Canton

35) Du socialisme considéré dans son principe (Genf 1846); auch deutsch mit einem Vorwort von Reander (Berlin 1849).

Bern, das Begehren der allgemeinen Erneuerung eines noch nicht völlig verschwundenen Herrkommens auf. Hiernach sollen die Gemeinden hauptsächlich an ihre ärmern Angehörigen aus dem Gemeindegut ein bestimmtes Quantum Pflanzland, von je 1—3 Juchart auf die Familie zu deren eigener Bearbeitung und Benützung vertheilen, und der Staat soll Maßregeln treffen, damit nach und nach auch die ärmern Gemeinden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit befähigt werden. Hier begehen wir abermals dem bei den Völkern Europas immer deutlicher hervortretenden Gedanken, daß die Überwindung des Pauperismus hauptsächlich nur von der Gemeinde aus, aber mit Bethheiligung des Staats bewirkt werden könne.

In der demokratischen Schweiz regiert das allgemeine Stimmrecht: von der Befugniß, in den öffentlichen Angelegenheiten des Einzelstaats und Bundesstaats mitzurathen und mitzuthaten, sind etwa nur diejenigen Bürger zeitweise ausgeschlossen, die als Almosenempfänger, Falliten oder Verbrecher für ökonomisch oder moralisch unselbstständig gelten. Alle Umarmungen der staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe eines gewissen Vermögens sind dagegen (von einer unbedeutenden Ausnahme im Canton Tessin abgesehen) völlig verschwunden. Dieses Ziel wurde nicht ohne Partekämpfe erreicht. Und in einem Lande, wo sich alles öffentliche Leben aus den unumwunden verkündeten und allseitig besprochenen Bedürfnissen des Volks heraus gestaltet, wo an diesem Volksbewußtsein bald auch jede willkürliche Versuchspolizei bürokratischer oder doctrinärer Sondergelüste scheitern muß, ist es von besonderm Interesse, die socialen Folgen der neuen politischen Errungenschaft ins Auge zu fassen. Es hatte nicht an falschen Propheten gefehlt, die von der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts eine proletarische Tyrannei der Armen gegen die Besitzenden und verderbliche Unordnungen besorgten. Aber gerade jene früheren Störungen der Ordnung, die hier und da den noch unentschiedenen Partiekampf begleitet und stets auch einigen ökonomischen Nachtheil zur Folge hatten, sind seitdem verschwunden. Ebenso wenig wurde mittels des allgemeinen Stimmrechts nur der Versuch gemacht, auf dem Wege der Gesetzgebung in das Besitzrecht verlegend einzugreifen. Das ist sehr erklärlich. So geläufig der Gegensatz von Besitzenden und Besitzlosen der Theorie geworden ist, besteht er doch in dieser Unbedingtheit nicht auch in der Wirklichkeit, sondern deutet nur auf den Unterschied zwischen mehr und weniger Besitzenden. In jedem noch nicht völlig vertummelten Volke ist aber die Zahl derjenigen bei weitem überwiegend, die sich (von einem noch so geringen materiellen Besitze aus, aber mittels ihres selten allzu niedrig geschätzten Kapitals an Fröhigkeit und Geschäftlichkeit) sogar vor andern einen befriedigenden Erwerbstand zu erarbeiten hoffen. Auch bleiben ja die meisten Menschen darin zeitlebens Kinder, daß sie sich von jedem jegigen Augenblicke an für Glückskinder zu halten pflegen. Unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts machen nun meist diese noch Hoffenden mit den schon Habenden gemeinschaftliche Sache gegen diejenigen, die mit communistischem Gelüste an den in reichlicher Fülle erwarteten Früchten der Arbeit, der Klugheit oder der Begünstigung durch besondere Glückfälle theilnehmen möchten. Ist dagegen die Staatsmacht nur in den Händen der nach einem Vermögenszensus schon so oder so viel Habenden, so sind eben dadurch alle Ausgeschlossenen in eine große Masse geworfen, welche nun leicht genug von den in ihr enthaltenen proletarischen und communistischen Elementen in gefährliche Gärung gesetzt wird. Das allgemeine Stimmrecht, statt dem Communismus alle Schleusen zu öffnen, ist also gerade die sicherste Schutzwehr gegen seine verderbenden Sturmfluten. Und hat man vom heutigen Königthume gesagt, daß es, um sich zu behaupten, ein Königthum der socialen Reform sein muß, so darf man auch in allen Staaten, worin die Bewegung für verfassungsmäßige Bethheiligung des Volks einmal begonnen hat, einen gesicherten politischen Zustand dann erst erwarten, wenn nicht mehr die zur thätigen Theilnahme am Staatsleben Berufenen, sondern vielmehr die davon Ausgeschlossenen eine verschwindende Minorität bilden.

Das allgemeine Stimmrecht, wie es in der Schweiz in bewährter Wirksamkeit besteht, beruht auf der Überzeugung, daß der Staat eben dadurch eine eigenthümliche Aufgabe erfüllt, indem er zwischen den socialen Genossenschaften ein Gleichgewicht zu erhalten sucht, wodurch jedes genossenschaftliche Interesse durch das andere gefördert, keines durch das andere gehemmt oder ihm aufgeopfert wird. Es beruht zugleich auf dem socialen Glauben, daß der durch das Vertrauen seiner Mitbürger zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt Berufene, ob er gleich persönlich einem besondern Lebenskreise angehört, dennoch das Sonderinteresse seiner Genossenschaft dem Gesamtinteresse unterordnen kann und will, daß z. B. der Fabrikant nicht schon durch seine Stellung dazu bestimmt ist, alle Rücksichten auf die arbeitende Bevölkerung hintanzusetzen. In jedem noch gesunden, auf die freie Bewegung des öffentlichen Lebens gegründeten

Gemeinwesen liegen in den Rücksichten auf die Anerkennung oder den Tadel der Mitbürger, in der öffentlichen Moral und dem Erwißsen des einzelnen, in der Mannichfaltigkeit der industriellen und genossenschaftlichen Interessen, deren keines durch das andere geknechtet sein will, sowie darin, daß jeder einzelne gleichzeitig verschiedenen Lebenskreisen angehört — in dem allen liegt eine hinlängliche Gewähr, daß es unter der Herrschaft der auf das allgemeine Stimmrecht gegründeten öffentlichen Meinung am seltensten zu der Tyrannei eines socialen Sonderinteresses kommen werde. Und droht gleichwol irgendetwas genossenschaftliche Vereinigung, wie etwa eine über große Mittel verfügende mächtige Actiengesellschaft, ein einseitiges Übergewicht zu gewinnen und immermehr einen Staat im Staate, einen Sonderbund im Bundesstaate zu bilden, so gewährt doch gerade wieder die unverkümmerte Öffentlichkeit, das Begegnungsrecht und die Ausdehnung des activen Staatsbürgerrechts auf den weiten Kreis aller selbständigen Staatsgenossen das tauglichste Mittel, um die Gefahr schon im Entstehen zu erkennen und ihr rechtzeitig vorzubeugen.

Auf der Erkenntniß jener eigenthümlichen Aufgabe des Staats, auf dem politisch-socialen Glauben an den Sieg des höhern vaterländischen und menschheitlichen Interesses über jede genossenschaftliche Selbstsucht, beruht der große politische und sittliche Vorzug der verfassungsmäßigen Regierung im Sinne der Neuzeit, vor der auf die Vertretung einzelner Stände gegründeten Verfassung. Darauf beruht auch der Vorzug der schweizerischen Demokratie vor dem Staate der Socialisten, und namentlich vor der von Proudhon vorgeschlagenen sogenannten Organisation des allgemeinen Stimmrechts. Er meint, daß dieses Stimmrecht, wie man es seit 1789 begriffen habe, die „Erdröselung des öffentlichen Bewußtseins, der Selbstmord der Volkssouveränität“ gewesen sei. Um dasselbe intelligent und moralisch zu machen, müsse man (nach vorgängiger Organisation des Gleichgewichts der Kräfte und Aufhebung der Privilegien) die Bürger nach den Kategorien ihrer Functionen stimmen lassen, gemäß dem Principe der Collectivkraft, welche die Grundlage des Staats und der Gesellschaft sei und wonach sich die Gesellschaft in kleine und große arbeitende Gruppen oder Corporationen gliedere. Aus den Spitzen der großen Corporationen, d. h. aus den Männern, auf welche sich das Vertrauen der Gruppe der Handeltreibenden, der Lehrerschaft u. s. w. vereinigt habe, solle sich das Ministerium bilden. Hiermit sei die Leitung der socialen Gewalt der Gerechtigkeit übertragen, die nur erklärt und verstanden zu sein brauche, um von jedermann begehrt und in Wirkung gesetzt zu werden. In diesem glücklichen Zustande der Regierunglosigkeit oder Anarchie leite also jedermann die sociale Gewalt, was soviel heiße als niemand, und wie im Einzelwesen die Gesundheit, der Wille u. s. w., so sei nun im Collectivwesen die Ordnung eine Frucht der ganzen Organisation und nicht mehr das Ergebnis der Initiative einer besondern Regierungsgewalt.

Dieses Utopien einer sogenannten Anarchie, die zugleich die Ordnung ist, setzt in der als schwerkrank geschilderten Gesellschaft die völlig unzerstörbare Gesundheit schon voraus, um die Hervorbringung eines stets unsehlbaren Gesamtwillens der eigenen Thätigkeit der besondern Genossenschaften überlassen zu dürfen; sie setzt mithin auch innerhalb jeder einzelnen Genossenschaft voraus, daß bei ihrer maßgebenden Majorität sogar die Möglichkeit eines Irrthums und jeder corporativen Selbstsucht verschwunden ist, die sich auf Kosten der andern Genossenschaften geltend zu machen sucht. Die schweizerische Organisation des allgemeinen Stimmrechts gründet sich also auf den Menschen, wie er wirklich ist; diejenige Proudhon's auf den Menschen, wie er nicht ist und niemals sein wird. Auch ist die Folge jener Organisation so wenig die Erdröselung des allgemeinen, als des besondern und genossenschaftlichen Bewußtseins. Denn gerade unter dem Einflusse des allgemeinen Stimmrechts und des damit so enge verbundenen freien Vereinsrechts wissen sich (nach den vielfältigsten und deutlichsten Erfahrungen aus dem schweizerischen Volksleben) auch alle besondern Lebenskreise die der Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen entsprechenden Formen der Vereinigung zu schaffen. Sie wissen sich auch dem Staate gegenüber in ihren eigenen Rechten und Interessen energisch selbst zu vertreten und finden darum stets von seiten des Staats derjenige Berücksichtigung, die ihnen ohne Ungerechtigkeit gegen die Gesamtheit gewährt werden kann. Damit hängen in der Schweiz die vergleichsweise immer noch besonders günstigen socialen Verhältnisse nahe zusammen.³⁶⁾

F. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Individualismus. Communistische und socialistische Gemeinschaften. Mormonen. Die Mehrheit der ersten Ansiedler in Nordamerika gehört den germanischen Völkern der Briten, Deutschen und Niederlän-

36) Näheres darüber und über besondere Gründe des Gedeihens s. in dem Art. Schweiz.

der an, bei denen sich der Sinn für persönliche Freiheit und Selbständigkeit schon zu höherem Grade entwickelt hatte. Die Entstehung der nordamerikanischen Gesellschaft ging mitbin von einem bereits ausgebildeten Individualismus aus, und um so mehr ist Nordamerika auch das Heimatland des ausgeprägtesten Individualismus geblieben, als nach den dortigen Verhältnissen jede rührige und kräftige Persönlichkeit noch heutzutage die größten Erfolge zu erringen vermag. In den mächtigen Strömungen eines ledigen Unternehmungsgeistes und einer wett-eifernden Concurrenz wechselt der einzelne leicht seine gesellschaftliche Stellung, er geht von Geschäft zu Geschäft über, von der Armuth zum Reichthume, von diesem zu jener. Darum besteht zwischen arm und reich noch keine schwer zu überspringende Kluft, welche die Gesellschaft in zwei feindselige Hälften spaltet; darum gibt es noch keine großen von Corporationsgeist durchdrungenen Genossenschaften, deren Mitglieder, den andern Lebenskreisen gegenüber, durch das Band gemeinschaftlicher Interessen dauernd verbunden wären. Dem Individualismus entspricht dagegen insofern die höchste Thätigkeit des Vereinsgeistes, als er leicht lösbare Verbindungen aller Art fort und fort anknüpfen und wieder aufgeben läßt. Jede besondere Richtung, jedes persönliche Gelüste, das hier und da mit verwandten oder verwandt scheinenden Bestrebungen in Berührung kommt, sucht sich sogleich in der Form der Vereinigung auf wirksame Weise geltend zu machen. Im Drängen und Treiben ungebundener Concurrenz haben darum auch communistische und socialistische Verbindungen auf dem weiten Boden der Neuen Welt Platz gefunden. Aber derselbe Individualismus, der solche Vereine entstehen und gewähren läßt, verhindert ihre größere Ausdehnung, oder löst sie in kurzem wieder auf. In der unvermeidlichen Berührung mit dem bunten Leben und Streben um sie her treten bald die nur scheinbar oder vorübergehend gleichartigen Lebensanschauungen der Vereinsglieder in ihrer Eigenthümlichkeit hervor, um in verschiedenen Richtungen auseinander zu gehen, und bald fallen auch die Vereinszwecke den persönlichen Zwecken zum Opfer, da man es täglich vor Augen sieht, daß jede kräftige Persönlichkeit sich selbst ein besseres Los zu schaffen vermag, als ihr die Verbindung mit schwächeren Genossen bieten kann. Auch das liegt also im Geiste jenes Individualismus, daß mitunter diejenigen, die erst noch eifrige Bekenner des Communismus und Radicalismus waren, plötzlich in das Gegentheil umschlagen. So wurde J. Warren, kaum noch ein Socialist aus R. Owen's Schule und Mitglied seiner zwei Jahre lang bestehenden Colonie New-Harmony, der Gründer und Mitgründer der auf die absolute Souveränität des Individuums gegründeten Colonie Utopia am Ohio und Modern-Times auf Long-Island bei Newyork. Besonders durch Warren und B. Andrews wurde dann auch theoretisch das Princip der individuellen Souveränität auf eine, die Anarchie Proudhon's noch weit überbietende phantastische Spitze getrieben, sodaß nach ihrer Lehre selbst jede Herrschaft der Majorität wegfallen würde und alle politischen Angelegenheiten (Gerichtswesen, Kriegswesen, ja sogar die centrale Leitung der Union) der völlig ungebundenen Concurrenz der einzelnen und freien Vereinen überlassen blieben.

Eine Aussicht auf längere Dauer und wenigstens auf zeitweise ökonomisches Gedeihen haben etwa nur diejenigen communistischen und socialistischen Vereine, deren Mitglieder, auf niederer Bildungsstufe stehend, sich noch mit blindem Glauben der Autorität eines Dogmas oder der Führung eines zugleich kirchlichen und ökonomischen Hauptlings unterwerfen. Dies gilt von den communistischen Vereinen der Sekte der Schäfer, eines protestantischen Mönchs- und Hagestolzenordens, der aber durch seinen Verzicht auf Ehe und Fortpflanzung zugleich auf seine eigene weitere Ausbreitung verzichtet. Auch die Harmonisten unter Rapp hatten es für eine Reihe von Jahren zu blühendem Wohlstande gebracht, unterlagen aber endlich den allmählich zerfallenden Einflüssen. Einer sehr baldigen Auflösung fielen dagegen jene neuern Vereine anheim, deren Mitglieder schon eine höhere Bildung nach Amerika hinübergebracht hatten, wie die von Cabot in Nauvoo gestiftete Communistencolonie, oder wie der unter der Leitung von W. Conkdetant in Texas gemachte Versuch zur Gründung einiger Gemeinden nach Fourier's Lehre. An diesem letztern mißglückten Versuche hatten sich einige Anhänger dieser Lehre aus der Schweiz, besonders aus dem Canton Zürich betheiliget.³⁷⁾

Die merkwürdigste Erscheinung auf diesem Gebiete ist die Entstehung der Sekte und des Staats der Mormonen. Das ganze Unternehmen ist eine auf religiösen Aberglauben berechnete und mittels eines zweifellosen Betrugs ausgeführte ökonomische Speculation. Der Prophet

37) Näheres in Fröbel, Aus Amerika (2 Bde., Leipzig 1858); darin auch Mittheilungen über die Uebersetzung eines communistischen Gemeindehaushalts bei einigen Indianerstämmen, wie bei den Tarumares in Nowmexico. Sie erinnern zum Theil an das russische Gemeinbewesen.

dieser Heiligen des Tages, J. Smith, hatte auf gut amerikanisch sehr bald daran gedacht, eine Bank „nach dem Willen Gottes“ zu gründen, die gleichwol zu Grunde ging. Im neuen Kirchenstaate, dessen jetzige Hauptstadt nach wechselnden Schicksalen die Great-Saltlake-City im Gebiete Utah, ist das Besteuerungs- oder Erpressungssystem besonders ausgebildet. Dem Kirchengelbte ist nicht bloß das Naturaleinkommen jeder Art unterworfen, sondern auch zur Staatsfronarbeit diejenige Zeit, die nicht zur Erzeugung des Naturaleinkommens verwendet wird. Das Gehnntamt führt genau Buch über den Vermögensstand jedes einzelnen. Überdies fällt nach der Entscheidung des „Hohen Rathes“, oder vielmehr des jeweiligen Propheten der Vermögensüberschuß jedes neu Getauften der Kirche zu. Wenn dieser 10000 Dollars einbringt, aber nur die Hälfte braucht, um sich in Utah Haus und Farm einzurichten, oder sonstwie seinen Unterhalt zu sichern, so sollen 5000 Dollars dem „Werke des Herrn“ gewidmet sein. Durch manche zweckmäßige Einrichtung und die günstige Lage von Utah für den Zwischenverkehr mit Californien ist gleichwol die Colonie zu zeitweiltem Wohlstande aufgebläht. Diese Thatfache, sowie die nicht bloß erlaubte, sondern als verdienstlich geschilderte Vielweiberei und der Reiz der Neuheit hatten indessen der Sekte eine wachsende Zahl von Anhängern erworben. So konnte dieselbe ihren Gegnern einen kräftigen und nicht ungewollt geleiteten Widerstand entgegensetzen, sie konnte im Jahre 1858 sogar den Versuch wagen, sich mit bewaffneter Hand den Beschlüssen der Unionsregierung zu widersetzen und sich in unabhängiger Stellung zu behaupten. Aber selbst abgesehen von den Schwierigkeiten seiner äußern Lage, trägt schon der Kirchenstaat der Mormonen in sich selbst die sichtbarsten Keime der Auflösung. Nordamerika ist am allerwenigsten das Land, für das sich die culturbemühende Vielweiberei rechtfertigen oder nur entschuldigende Liebe, und trotz aller Berufungen auf Altes Testament und Patriarchen werden es selbst die Gläubigen des Mormonenthums bald begreifen, daß ihre Polygamie nur ein willkürliches Nachwerk ist zur Befriedigung der sultanischen Gelfüfte einiger wenigen auf Kosten der Mehrheit. Auch versteht man sich dort viel zu sehr auf die Arithmetik des persönlichen Vortheils, als daß man dem schamlosen Ausbeutungssysteme eines durch den Nimbus der Jahrhunderte nicht geheiligten Priestertums eine längere Dauer prophezeien dürfte.

Vom energischen Individualismus der anglo-sächsischen Bevölkerung aus wird sehr wahrscheinlich die Gesellschaft und das Staatenthum der ganzen nördlichen Hälfte des Welttheils das Gepräge empfangen, selbst wenn die Zeit der eigentlichen Annexionen in Bezug auf größere Länderstrecken schon vorüber sein sollte. In diesem Lande der freiesten Concurrerz wird endlich die eigentliche Sklaverei schon darnum verschwinden, weil die Zwangsarbeit neben der freien Arbeit nicht dauernd bestehen kann, weil auch im amerikanischen Feldbaue die Handarbeit durch die wirksamere Maschinenarbeit immermehr wird verdrängt werden, weil die wenig förderliche Sklavenarbeit verhältnismäßig noch kostspieliger wird, je mehr sich unter dem Einflusse eines gesteigerten Weltverkehrs die Unterschiede des Arbeitspreises zwischen der Alten und Neuen Welt ausgleichen. Nach sorgfältigen Vergleichen in Virginien und andern Sklavenstaaten nimmt man jetzt schon an, daß ein freier und tüchtiger weißer Arbeiter die Arbeiten von vier Sklaven thut, und da bei Einrechnung von Weibern, Kindern, Alten, Kranken und Gebrechlichen stets drei Sklaven gehalten werden müssen, damit man auf die volle Arbeit eines männlichen Sklaven zählen könne, so ist durchschnittlich der Besitz von zwölf Sklaven erforderlich, um die Leistung eines einzigen tüchtigen weißen Arbeiters zu ersetzen. Dagegen vermuthet Fröbel, a. a. D., daß sich aus den Conflicten der anglo-amerikanischen mit der hispano-amerikanischen Bevölkerung ein politisch-socials System entwickle, das zwischen dem der Sklavenstaaten und freien Staaten die Mitte halten und seinen Kern haben werde in den fünf Staaten Guatemala, Honduras, Salvador, Nicaragua und Costa-Rica, sowie in dem mit Mexico nur noch locker verbundenen Yucatan. Er erwartet eine Art Hsrigkeit der Farbigen und selbst der Hispano-Amerikaner, oder doch ihre Bevormundung durch die Anglo-Amerikaner, als die pestifisch und gesellschaftlich allein Volkberechtigten. Auf die Möglichkeit solcher künftigen und der Selbsteigenschaft ähnlichen Zustände deute auch das im ehemals spanischen Amerika noch jetzt herkömmliche, aber freilich nur zeitweilige und nicht erbliche Verhältnis der Peonen oder der meist nur dem farbigen Proletariat angehöri gen zahlungsunfähigen Schuldner, die ihre Schuld im Dienste des Gläubigers abarbeiten müssen und von diesem wol auch an dritte Personen abgetreten werden können. Gewiß wird sich das thatsächliche Übergewicht der Anglo-Amerikaner noch lange und in wachsenden Mäßen geltend machen. Abgesehen von der Negersklaverei ist jedoch in Amerika die persönliche Gleichberechtigung der Weißen und Farbigen wenigstens grundsätzlich anerkannt. Dieser geschichtlich gewordene Rechtsboden und die schon berührten volkswirtschaft-

lichen Gründe lassen mithin vermuthen, daß sich dort keine gesetzliche Leibeigenschaft sogar noch neben der schwarzen Sklaverei ausbilden werde.

III. Die staatlich = gesellschaftliche Aufgabe Europas im Vergleiche zu Amerika. Schlußbetrachtung. Amerika wird noch Jahrzehnte, vielleicht Jahrhunderte lang der Tummelplatz eines fessellosen Individualismus sein, und das ist gerade seine Bestimmung, woran es nicht gehindert werden kann und soll, daß seine politisch = sociale Neubildung weit mehr dem freien Willen der persönlichen Kräfte, als der Initiative des Staats überlassen bleibe. Eine andere Aufgabe hat dagegen Europa zunächst in seinen westlichen und mittlern Culturländern zu erfüllen. Sie befinden sich in einer Phase der Entwicklung, worin sich die freie Thätigkeit der Ortsgemeinden und Volksgemeinden einerseits der ungebundenen Concurrenz der einzelnen und der bloß gelegentlichen Vereine maßgebend zur Seite zu stellen, sowie andererseits den Eingriffen des Militär- und Polizeistaats entgegenzutreten hat, der zugleich das Volk und die Gemeinden, die einzelnen und ihre vertragsmäßig abgeschlossenen freien Vereine an der Erreichung gemeinnütziger Zwecke verhindert.

Für diese Praxis des öffentlichen Lebens, sowie für die Wissenschaft vom Staate und der Gesellschaft haben die Erschütterungen des Jahres 1848 und einige Vorgänge späterer Jahre, zumal die Handelskrise von 1857—58, eine reiche Quelle nutzbarer Erfahrung geöffnet. Diese Erscheinungen weisen auf eine schwere sociale Krankheit, über deren bedrohliches Dasein man sich vergeblich zu täuschen sucht durch die Verufung auf die Thatfachen einer officiellen und officiösen Statistik, die ihre Ziffern theils mit, theils ohne Absicht in einer Weise gruppiert, um den oberflächlichen Beobachter an einen Fortschritt zum Bessern nach allen Richtungen hin glauben zu lassen. Aber die noch junge Wissenschaft der vergleichenden Staatskunde ist keineswegs schon in der Lage, um die beiden Phasen der Entwicklung, die das europäische Völkerverleben seit einem halben Jahrhundert durchläuft, in der rechten Weise unterscheiden zu können. Nach der mit dem Jahre 1815 abgelaufenen langen Kriegesperiode war es sehr begreiflich, daß die Statistiker, unter den heilsamen Einflüssen des endlich errungenen Friedens, nur von einer Zunahme der Bevölkerung und mittlerer Lebensdauer, von einem Steigen des Wohlstandes und Arbeitslohns, von einer Verminderung der Verbrechen u. dgl. zu berichten hatten. Es ist ebenso begreiflich, daß sich der seitdem wieder eingetretene Wendepunkt vom Guten zum Schlimmen nicht haarscharf bezeichnen läßt. Bei der Vergleichung verschiedener Zeiträume kommt also die Statistik sogar unwillkürlich in die Lage, daß sie die einer frühern Zeit angehörenden Ertragschaften auch noch den spätern Jahren zugute schreiben muß. Allein es fehlt gleichwol nicht an zahlreichen Belegen dafür, daß die nach 1815 aufsteigende Culturbewegung ihren Gipfelpunkt bereits hinter sich hat und wieder im Abwärtschreiten begriffen ist.²⁸⁾

Die Geschichte des letzten Jahrzehnds und ihre noch so unbefangene Auffassung und Erwägung gibt zwar kein unmittelbares Heilmittel gegen die Übel der Zeit an die Hand, aber sie warnt doch in erster Linie gegen eine besonders folgenschwer gewordene Verirrung. Man hatte sich vielfach gewöhnt, die Interessen der Arbeiter und Kapitalisten, der Besitzlosen und Besitzenden in einem schroffen und bis zur Unwahrheit getriebenen Gegensatz aufzufassen. Die natürliche Folge davon war, daß sich sehr bald die große Mehrheit aller Besitzenden durch die kleine Minderheit derjenigen bedroht glaubte, die irgendwie den communistischen oder socialistischen Ansichten und Bestrebungen huldigte oder nur von fern zu huldigen schien. In diesen Besitzenden gehörten aber nicht bloß die Reichen und Überreichen, sondern zugleich die minder Bemittelten und besonders auch derjenige Theil der arbeitenden Bevölkerung, der in seiner technischen Geschicklichkeit und seiner Gewöhnung an Arbeitsamkeit ein werthvolles persönliches Kapital besaß und darum in keiner Weise Neigung hatte, die Früchte seines künftigen Fleißes mit einem müßiggangerrischen Proletariat zu theilen, das noch zur Zeit für keinerlei besonders werthvolle Arbeit vorgebildet war. Den communistischen Gelüsten gegenüber mußte die Reaction dieser überwiegenden Mehrheit überall das Feld behaupten, und es zeigte sich deutlich genug, daß auch oder gerade unter der Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts die besitzenden Klassen am allerwenigsten zu besorgen hatten. Weil aber diese Reaction kein gemeinschaftliches positives Ziel verfolgte, sondern nur abwehrend war, so enbigte die ganze Bewegung mit der Rückkehr zum frühern gesellschaftlichen Statusquo, sodas die billigen und unbilligen Erwartungen der Besitzenden wie der Besitzlosen in gleicher Weise getäuscht wurden. Daraus ergibt sich für die Zukunft die Lehre, daß positive Erfolge erst dann zu erwarten sind, wenn die nicht Überrei-

28) S. den Art. Europa, sowie die Statistik verschiedener Einzelstaaten..

chen und nicht allzu Bedürftigen, mit Einschluß des persönlich tüchtigen Theils der arbeitenden Bevölkerung, in ihrem gemeinschaftlichen Interesse gleichzeitig Fronte machen, sowol gegen die Übergriffe der Plutokratie als der Oligokratie. Es ergibt sich auch, daß jeder Versuch socialer Reform stets und so lange scheitern wird, als nicht die Anhänger dieser Reform sogar den Schein einer Begünstigung communistischer Pläne zu vermeiden wissen; denn schon der Glaube an das Gelingen solcher Pläne und die noch so grundlose Furcht vor der Möglichkeit ihres Gelingens wird stets wieder die Majorität der Bestehenden zu einem nicht zu bewältigenden, aber auch jederlei Fortschritt verhindernden Widerstande vereinigen. Die große Masse derjenigen, die sich durch redlichen Fleiß mit Kopf und Hand ein menschenwürdiges Loos schaffen wollen, und die noch nicht daran verzweifeln, sich dasselbe schaffen zu können — sie bildet ja auch jetzt noch die alles entscheidende Mehrheit. Aber gerade darum wird alles darauf ankommen, ob diese von dem Bande des großen materiellen und sittlichen Interesses der Arbeit umschlungenen Mehrheit für ihre gemeinschaftlichen Zwecke kräftig genug einzustehen weiß gegen die beiden Extrem der Gesellschaft, die ohne Arbeit oder ohne verhältnismäßige Arbeit besitzen und genießen wollen; ob sie also nicht bloß einzustehen weiß gegen die rohe Gabsucht eines bestyplosen Proletariats, sondern auch gegen die abgefeimte Gabsucht eines speculativen Wuchergeistes, der bei weitem gefährlicher ist, weil er die sittlichen Grundlagen alles Besitzthums immer tiefer untergräbt, und selbst den Glauben an die Wirklichkeit eines auf nützliche Thätigkeit gegründeten Eigenthumsrechts mehr und mehr zerstören hilft.

Nicht bloß bei den Doctrinären des Communismus und Socialismus, auch bei ihren Gegnern in Lehre und Leben, haben jedoch die letzten 10 Jahre manche Wüßte aufgedeckt. Sie haben es jeder theoretischen Befangenheit gegenüber in der harten, aber deutlichen Sprache der Thatfachen verkündigt, daß auch die Wissenschaft, in gar manchem ihrer für untrüglich ausgegebenen Glaubenssätze, oft nur einen zur Gewohnheit gewordenen Aberglauben von Geistesleucht zu Geistesleucht vererbt. Zu diesen Glaubenssätzen gehört besonders derjenige von der absoluten Heiligkeit der unbeschränkten individuellen Concurrenz; sowie das Vorurtheil der unbedingten Verwerflichkeit der als kostspielig und verschwenderisch geschilderten Staats- und Gemeinbearbeit. Der von Adam Smith und seiner Schule auf die Spitze getriebene Grundsatz, daß der seinem freiesten Walten überlassene Egoismus gerade in dieser Freiheit sogar unwillkürlich das Gemeinwohl erzeuge, hat zwar in der deutschen Wissenschaft nie so weit Geltung gefunden, daß man den Staat auf die bloß negative Thätigkeit der polizeilichen Abwehr oder criminalistischen Abschreckung und Bestrafung zu beschränken gedachte. Aber doch hat in der Praxis die Politik des Gehenslassens in Beziehung auf Staat und Gemeinde viel zu sehr die Oberhand gewonnen; sie ist in Sachen des Gemeinwefens ebenso sehr das Zeichen als eine Ursache jener Gleichgültigkeit, die in ihrer Trägheit die socialen Übel sich anhäufen läßt, bis man unter ihrer Last entweder erstickt, oder durch einen gewagten Sprung über sie wegzukommen versuchen muß. Ohne Zweifel ist die fortschreitende Verwirklichung der Freiheit der Inhalt der Weltgeschichte, an den jeder glaubt und glauben muß, der als Lebendiger noch mitschwimmt in ihrem Ströme. Soll aber der Begriff der Freiheit und darum der freien Concurrenz ein wahrer sein, so muß er in seiner Ganzheit aufgefaßt werden; also auch mit Rücksicht auf die Interessen und den Willen der zur Gemeinde und zum Staat vereinigten Genossenschaften. Diese Genossenschaften dürfen nicht dulden, daß die Interessen aller oder der Mehrheit den selbstfüchtigen Sonderinteressen einzelner ihrer Mitglieder hingeopfert werden; und obgleich niemals, nach den Übertreibungen vieler französischen Socialisten, durch die Concurrenz des Staats die der einzelnen vernichtet werden soll, so soll sie stets doch auf ein für alle erprobliches Maß beschränkt werden. Warum sollten sich nicht auch die Gemeinden oder der Staat in positiver und schöpferischer Weise bei der Production betheiligen dürfen, um eben dadurch allen bedrohlichen Übergriffen des großen Kapitals der einzelnen und Actienvereine rechtzeitig die Spitze zu bieten, um der Gefahr socialer Aufstände und Umwälzungen schon in ihren Keimen entgegenzutreten? Dürften sie es nicht, so wäre dies eine Unterwerfung der Mehrheit unter die Tyrannei der Minderheit; es wäre die Vernichtung der Freiheit der Concurrenz im Namen dieser Freiheit. Erscheint gleichwol das Mißtrauen gegen alle Einmischungen des Polizei- und Bureaokratienstaats in die verschobenen Zweige der Production noch vielfach gerechtfertigt, so folgt daraus nur, daß die Herstellung des politischen Selbstgovernment die Vorbedingung ist, durch deren Erfüllung es den Gemeinden und dem Staate erst möglich wird, ihre socialen Aufgaben erfüllen zu können. Auch ist nicht zu übersehen, daß diese socialen Aufgaben im höchsten Grade mannichfaltig und wechselnd sind. So kann etwa für einen bestimmten Staat die Periode schon lange

vorüber sein, da noch eine Selbstbewirthschaftung seiner Domänen rathsam schien, während doch jetzt erst die Zeit gekommen ist, da ihm die Rücksichten auf die ganze Zukunft des Volkslebens eine dringende Sorge für die Forstkultur gebieten, und zwar nicht bloß abwehrende Maßregeln gegen Ausrottung der Wälder, sondern auch eine schöpferische Thätigkeit für neue Anpflanzungen. So kann die Errichtung von Staatsfabriken im Sinne des Mercantilsystems und zum Zwecke der industriellen Erziehung eines Volks als völlig veraltet erscheinen, während es vielleicht in hohem Grade zeitgemäß ist, wenn der Staat für Gründung von Musterwirthschaften sorgt, oder für die Errichtung von Musterwerkstätten zur Fabrication der besten Maschinen und Werkzeuge. Damit nun stets so gut als möglich das örtlich und zeitlich Zweckmäßige gethan werde, gilt es um eine Organisation der Gesellschaft und des Staats, wonach alle Ansichten und Meinungen über das zu Thunende ungehindert zu Tage treten können; wonach in den Fällen des wirklichen oder scheinbaren Widerspruchs socialer Interessen die unparteiischen Wahrprüche von Sachverständigen, unter der Controle der unbeschränktesten Öffentlichkeit, das dem besondern Falle Entsprechende bestimmen. Daraus beruht die Möglichkeit einer der lebendigen Wirklichkeit stets gemäßen Selbstorganisation der Arbeit, die uns weder der Tyrannei des tausendfältigen Zufalls noch dem Despotismus des Buchstabens und der inhaltleeren Abstraction des Gesetzes verfallen läßt. Daraus beruht also auch und gerade in ökonomischen Dingen die Möglichkeit einer Selbstregierung, die nicht ausschließlich dem großen Capital von einzelnen und von vertragsmäßig gegründeten Vereinen zu staten kommt, sondern auch den zum lebensvollen Organismus ausgebildeten Genossenschaften der Gemeinde und des Staats.³⁹⁾

Der Culturzustand eines Volks und seine gesellschaftliche Ordnung in gegebener Zeit beruht auf der jeweiligen Vertheilung seiner Güter; oder diese Vertheilung ist vielmehr seine gesellschaftliche Ordnung, sobald man unter Gütern nicht bloß die materiellen, sondern auch die ideellen versteht, also auch die Verbreitung von Fertigkeiten und Kenntnissen, von Einsichten und Ansichten, womit die verschiedenen gesellschaftlichen Interessen untrennbar zusammenhängen. Die Geschichte des letzten Jahrzehnds hat von neuem den schlagenden Beweis für die alte Wahrheit erbracht, daß die Staatsverfassungen nicht das Erzeugniß zufälliger Sonderumstände, oder doctrinärer Willkür sein können; daß sie stets bedingt bleiben durch den von der Form der gesellschaftlichen Ordnung umschlossenen culturgeschichtlichen Inhalt des Völklerlebens. Aber es wäre eine sehr dürftige Ausbeute, wenn uns die Erfahrungen des letzten Jahrzehnds nur eine Bestätigung dieser an sich bloß formalen Wahrheit gegeben hätten. Einige Männer der socialen Wissenschaft scheinen es gleichwol schon für eine erhebliche geistige Errungenschaft zu achten, wenn sie ein schon lange Anerkanntes und kaum noch Bestrittenes nur mit etwas veränderten Worten wiederholen; wenn sie jetzt von einer die politische Gestaltung bestimmenden gesetzmäßigen Entwicklung der Gesellschaft und gesellschaftlichen Ordnung sprechen, wo man früher von dem auch für den Staat und seine Ordnung maßgebenden Einflusse eines gesetzmäßig verlaufenden Culturlebens gesprochen hatte.

Aber selbst damit hätte die Wissenschaft der Gesellschaft wenig gewonnen, wenn sie nur bis zu der Überzeugung vorgebrungen wäre, daß gerade die von den Socialisten so lebhaft bekämpfte und als Knechtung der Armen durch die Reichen gebrandmarkte freie Concurrenz die Retterin aus der Noth sein würde, sobald sie in ihrem vollen Umfange und mit besonderer Beziehung auf das dem Staate und der Gemeinde Obliegende begriffen sei. Eine Wissenschaft, welche mit Recht die zeitliche Entwicklung der Gesellschaft auch als maßgebend für die staatliche Thätigkeit anerkennt, muß ebendeshalb bestimmt anzugeben wissen, was zunächst und vor allem andern an der Zeit ist. Sie muß die eigentliche Mutterquelle jenes ökonomischen und moralischen Pauperismus entdecken, aus welcher die unserm Welttheil mit neuen Umwälzungen bedrohende Unzufriedenheit immer neue Nahrung schöpft. Sie muß sagen können, wodurch noch der moderne Staat im grellsten Widerspruche steht mit der von ihm selbst bekannten Rechtsidee und mit dem ganzen Inhalt unserer gesellschaftlichen Entwicklung, deren deutlich erkennbares Ziel die völlige Befreiung der Arbeit und die Herstellung der wahrhaft freien Concurrenz ist. Sie muß endlich nicht bloß anzugeben wissen, wo die Hülfe nöthig, sondern auch wie sie möglich ist. Würde sie dies nicht, so bliebe die sogenannte Wissenschaft der Gesellschaft doch

39) Näheres über die socialen Aufgaben, welche Staat und Gemeinde mittels der Erziehung und Besteuerung sowie durch Befreiung von Erwerbshindernissen und durch positive Betheiligung an der Production zu erfüllen haben, s. in den Art.: Einkommen; Erbllichkeit und Erbschaftsteuer; Erziehung; Gemeinde; Organisation der Arbeit; Proletariat.

nur eine unfruchtbare Lehre, die in ihrer doctrinären Selbstgenügsamkeit nicht dem Verwirklichen die Hand böte, sondern sich damit beschäftigte, die näheren Umstände seines Untergangs zu Protokoll zu nehmen.

Gibt es nun wirklich eine solche Hauptquelle unserer politischen und gesellschaftlichen Übel, die bei richtiger Einsicht und redlicher Absicht vielleicht noch rechtzeitig abgegraben und fruchtbringend verwendet werden könnte? Diese Frage ist schon lange bejahend beantwortet, sowohl von den Regierungen als den Völkern. Es gibt kaum eine Regierung in ganz Europa, die nicht schon die ökonomische und persönliche Last eines auf Zwang gegründeten und maßlos ausgebeuteten stehenden Heerwesens als die schwerste aller Lasten und das größte aller Übel bezeichnet hätte, wenn auch zuweilen als ein angeblich nothwendiges Übel. Es gibt kein Volk in Europa, das nicht bei übrigens gleicher Ansicht auch die Überzeugung von der Vermeidlichkeit dieses Übels hätte, und in dessen Mitte nicht die Mehrzahl der Militärpflichtigen stets darauf bedacht wäre, sich dem über sie verhängten Militärzwang durch alle erlaubten, sowie oft genug durch unerlaubte Mittel zu entziehen. Was könnte auch im Schoßern Widersprüche mit der nur von einer verschwindenden Minderheit von Communisten und Socialisten angefochtenen Emancipation der Arbeit stehen, als gerade die jährliche Verurtheilung von Hunderttausenden der arbeitskräftigsten Männer zum unfruchtbaren soldatischen Frondienste? Jede einlässliche Betrachtung dieses Gegenstandes zeigt, daß damit alle socialen Mißstände der Gegenwart in erster Linie zusammenhängen. Sie zeigt aber auch, daß eine sehr wohl ausführbare Reform des Heerwesens im Geiste der Gerechtigkeit und Humanität die reichlichste Quelle der Wohlfahrt über die Völker ausgießen und zugleich der Schlüssel sein würde, um die friedliche und befriedigende Lösung aller andern socialen Räthsel unserer Zeit möglich zu machen. Auf diesen noch viel zu sehr vernachlässigten Punkt hat also die sociale Statistik, die sociale Oekonomie und Politik ihre Forschungen und ihre Thätigkeit hauptsächlich zu richten, wenn die als so vielversprechend angekündigte „Wissenschaft der Gesellschaft“ mehr sein soll als das todt geborene Kind einer an unheilbarem Siechtum hinsterbenden Zeit.⁴⁰⁾

W. Schulz-Bodmer.

Compensation. Wenn dem zu einer Leistung Verpflichteten zugleich aus einem andern Grunde eine Berechtigung gegen den ihm gegenüberstehenden Berechtigten zusteht, so bestehen eigentlich die gegenseitigen Berechtigungen nebeneinander. Wenn aber gesetzlich die eine als durch die andere aufgehoben angesehen wird, so nennt man dieses Compensation. Die civilrechtliche Compensation aber gehört nicht hierher. Begehen dagegen zwei Personen dasselbe Verbrechen gegeneinander, so wird an sich keines derselben weniger strafbar, und die auf die Verbrechen gesetzten öffentlichen Strafen können nicht unvollzogen bleiben, wenn auch die aus der verbrecherischen Handlung entspringenden Privatentschädigungsansprüche sich aufheben. Die öffentliche Strafe ist nicht dem verletzten Privaten verfallen, sondern ist ein Recht des Staats, das dieser im Interesse der öffentlichen Sicherheit ausübt, und dies Interesse wird im Falle der von mehreren Personen gegeneinander begangenen Verbrechen ebenso verletzt wie in jedem andern. Daher kann auch die auf die Injurie gesetzte öffentliche Strafe durch die Einrede der Compensation nicht aufgehoben und nur insofern gemildert werden, als in der zugefügten Injurie eine besondere Anreizung zur Ehrenkränkung gefunden werden kann (Grosman, „Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft“, S. 229). Dagegen kann der Anspruch auf eine Privatkrasse wegen Injurien durch die Compensation, d. h. durch die Behauptung, daß man von dem Kläger gleichfalls injuriert worden sei, aufgehoben werden. Einige (wie Littmann, „Handbuch“, zweite Auflage, S. 362 des zweiten Bandes; Krug, „Compensation“, S. 148) wollen dies bei jeder Art von Privatgenugthuung (Ehrenerklärung, Abbitte u. s. w.) gelten lassen, vorausgesetzt, daß sowohl die Injurie selbst als die Privatgenugthuung von gleicher Art seien, während andere (wie Feuerbach, Ausgabe von Rittermaier, S. 296 a) die Compensation nur bei pecuniären Strafen wirken lassen. Injurienklagen und Strafen wirken in der Regel vielfach nachtheilig. Der privatrechtliche Charakter, welchen in kräftigen Zeiten die Injurien und geringere Körperverletzungen fast ausschließlich an sich tragen, und der doch auch jetzt hier noch immer vorherrscht, sprechen ebenfalls dafür, daß man die Compensation bei Injurien begünstigt und ihr einen möglichst großen Spielraum läßt.

Welker.

40) Den Versuch einer eindringenden Erörterung des hier nur berührten Gegenstandes habe ich gemacht in: „Die Rettung der Gesellschaft aus den Gefahren der Militärherrschaft“ (Leipzig 1859); vgl. damit die militärpolitischen Art. des „Staats-Lexikon“: Conscriptio, Heerwesen, u. s. w.

Competenz und Competenzconflict. Competenz heißt wörtlich die Zuständigkeit. Sie ist politisch wichtig als Zuständigkeit des Rechts der amtlichen Behandlung und Entscheidung eines öffentlichen Geschäftes. Für Deutschland ist die wichtigste Competenzfrage die über die Competenz der Bundesversammlung. (S. darüber Deutscher Bund und Belagerungsstand VIII.) Hier verdient Erwähnung:

I. Die Competenz im Criminalproceß. Zu einer gültigen Behandlung der einzelnen Criminalrechtsfälle gehört nicht nur, daß das Gericht, welches sich mit einem bestimmten Falle beschäftigt, Criminalgerichtsbarkeit überhaupt habe, sondern auch daß es insbesondere für den ihm vorliegenden bestimmten Fall das zuständige Gericht, competent sei. Nur wenn der bestimmte Angeklugte in dem bestimmten vorliegenden Falle rechtlich verbunden ist, vor diesem bestimmten Gericht Recht zu nehmen, hat das Gericht in diesem Falle und über diese Person Competenz; während das Verfahren nicht kompetenter Gerichte im Criminalproceß durchaus nichtig ist. Es gibt nun im Criminalproceß mancherlei Gründe der Competenz eines Gerichts; und hierauf beruht die Lehre vom Gerichtsstande überhaupt. Im gemeinen deutschen Criminalrecht gibt es sogenannte ordentliche (regelmäßige) und außerordentliche Gerichtsstände. Den regelmäßigen Gerichtsstand theilt man wieder in den gemeinen und in den privilegiirten ein. Gemeine Gerichtsstände sind:

a) Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens. Ein Criminalgericht, in dessen Bezirk ein Verbrechen beendigt (oder, wenn ein bloßer Versuch vorliegt, nur versucht worden) ist, ist hierdurch (wenn nicht specielle Ausnahmen gesetzlich vorliegen) gemeinrechtlich als Criminalgericht erster Instanz für den einzelnen Fall competent.

b) Der Gerichtsstand des Wohnorts des Verbrechers.

c) Der Gerichtsstand des Ergreifens.

Außer dem gemeinen Gerichtsstande gibt es nach gemeinem deutschen Criminalrecht einen privilegiirten, welcher bald für bestimmte Gattungen von Verbrechen (*causae privilegiatae*), z. B. geistliche und Militärverbrechen, bald für bestimmte Klassen von Personen (*personae privilegiatae*) besteht. Zu den letztern gehörten zur Zeit des deutschen Reichsverbandes die Reichsstände, sodann gemeinrechtlich noch Geistliche (bis nach erfolgter Amtsentsetzung) u. s. w.

Deutsche Particulargesetzgebungen haben diese privilegiirten Gerichtsstände größtentheils aufgehoben. Persönlich privilegiirte Gerichtsstände sind auch allerdings nicht empfehlenswerth, weil sie der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz widersprechen, und dem Glauben an eine durchgehende parteilose für alle gleiche Gerechtigkeitspflege schwächen. Deshalb wurde die in den deutschen Rheinlanden beibehaltene Gleichheit des Gerichtsstandes für alle Personen zugleich mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht ein Gegenstand der Anhänglichkeit an ihre besondern, die sogenannten französischen Institutionen, ja vielfach die Grundlage französischer Gefinnung, bis auch in deutschen Ländern diese Verbesserung der frühern feudalistischen Zustände zugleich mit freien Verfassungen mehr oder minder vollständig eingeführt wurde. Doch läßt man Ausnahmen zu, wo, wie bei Akademikern oder Militärpersonen, wichtige Gründe dafür zu sprechen scheinen. Leider ließen sich bis jetzt die meisten deutschen Staaten noch immer nicht durch das ohne Nachtheil für die militärische Vortrefflichkeit der Armee in Frankreich durchgeführte Beispiel der Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf Militärverbrechen und Disciplinssachen zur Nachahmung bestimmen. Auch die deutsche Reichsverfassung von 1849, §. 176, nahm vergeblich die richtige Bestimmung auf.

Das deutsche Bundesrecht begründete durch Art. 14 und 15 einen je nach den Landesgesetzen auszuübenden privilegiirten Gerichtsstand für die Familien der Standesherrn und des ehemaligen Reichsabels. Auch für die Familien der souveränen Fürsten besteht ein solches Privilegium überall.

Einen neuen für bestimmte Verbrechen begründeten privilegiirten Gerichtsstand bilden nach einigen deutschen particulargesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach bairischen, badischen, großherzoglich hessischen Gesetzen, die Pressvergehen. Diese sollen nämlich hiernach überall gerichtlich verfolgt werden können, wo die angeblich verletzende Druckschrift hinkam. Es ist dieses indessen sicher keine löbliche Bestimmung. Sie dankt ihren Ursprung nämlich jenem unglücklichen Kriege, welchen man seit so vielen Jahren in vielen deutschen Staaten den Verfassungsrechten der Stände und der Bürger macht, um sie und ihre Ausübung möglichst zu beschränken, sie eng auszulegen und möglichst zu verkümmern. Es ist natürlich, daß Schriftsteller, Verleger und Drucker, wenn sie so im Auslande verfolgt werden, sich nicht leicht dem Gericht stellen können, weil dieses gegen sie als Ausländer in der Regel Verhaftung wäh-

rend des Processus eintreten lassen würde. Sie werden dann im Contumacialverfahren h \ddot{u} bs \ddot{u} mlich verurtheilt und auf Jahre hin bei Gefahr der Verhaftung verhindert, das betreffende Land zu betreten oder auch nur durch dasselbe in ein anderes deutsches Land zu gelangen. So verk \ddot{u} mmert man den Deutschen, die trotz der verfassungsm \ddot{a} ssigen und als wohlth \ddot{a} tig anerkannten Pressfreiheit doch vielfach verhindert sind, in ihren kleinen Vaterl \ddot{a} ndchen eine wohlth \ddot{a} tige \ddot{o} ffentliche Kritik der Beamtenmissbr \ddot{a} uche und anderer \ddot{o} ffentlichen Verfehrtheiten zu lesen, aussprechen und eine \ddot{o} ffentliche Meinung bilden zu helfen, den einzigen Erf \ddot{a} ss f \ddot{u} r die Kleinstaaterci, das doch in einem der vielen andern deutschen L \ddot{a} nder und L \ddot{a} ndchen die missh \ddot{e} btige Wahrheit zu Tage bringen kann. Andern Vortheil als den einer pr \ddot{a} ventiven Wahrheitsunterdr \ddot{u} ckung im allgemeinen ernten dann die Regierungen meist ebenso wenig als neulich in dem famosen p \ddot{f} alzischen Pro \ddot{c} ess gegen den verehrungsw \ddot{u} rdigen Arndt, wodurch die ger \ddot{u} hten Verfehrtheiten aus der Rheinbundszeit erst recht zu Tage kamen.

Dem durch das Gesetz zum voraus bestimmten \ddot{o} rdentlichen Gerichtsstande setzt man den au \ddot{b} erordentlichen entgegen, welcher f \ddot{u} r den besondern Fall begr \ddot{u} ndet wird. Da es aber eine auch in unsern neuern Gesetzen anerkannte Hauptforderung der Gerechtigkeit ist, das niemand seinem \ddot{o} rdentlichen Richter entzogen werde, so fordern die Gesetze, das \ddot{u} wo dringende Gr \ddot{u} nde f \ddot{u} r den Eintritt eines au \ddot{b} erordentlichen Gerichts vorhanden sind, dasselbe, auf den Antrag des Untergerichts, oder des Staatsanwalts, oder des Beklagten, der h \ddot{o} chste competente Gerichtshof bestelle. Dieses so bestellte Gericht ist dann verm \ddot{o} ge der gesetzlichen Erm \ddot{a} chtigung des Obergerichts mittelbar gesetzlich zust \ddot{a} ndig. Die Gr \ddot{u} nde k \ddot{o} nnen bestehen: 1) in der Befangenheit, oder 2) in der Verhinderung des Untergerichts, z. B. bei Krankheit des Unterrichters, oder wenn dieser wegen der vielen Angeschuldigten und Verhafteten den Pro \ddot{c} ess nicht \ddot{o} rdentlich und schnell genug f \ddot{u} hren kann; 3) in dem Interesse der \ddot{o} ffentlichen Sicherheit und einer ungef \ddot{o} rten parteilosen Verhandlung und Entscheidung der Sache, wenn etwa durch gro \ddot{s} e Aufregung oder Parteinahme f \ddot{u} r oder gegen den Angeklagten in dem \ddot{o} rdentlichen Gerichtsbezirk oder von dem nahen Auslande her St \ddot{u} rungen der ruhigen parteilosen Verhandlung der Sache mit Grund zu bef \ddot{u} rchten sind. \ddot{U} brigens darf bei Bestellung eines au \ddot{b} erordentlichen Gerichtsstandes dem Angeschuldigten keine gesetzliche Instanz genommen werden.

Mit Unrecht z \ddot{a} hlt man zu den au \ddot{b} erordentlichen Gerichtszust \ddot{a} ndigkeiten auch die F \ddot{a} lle, wo durch sogenannte *Connerit \ddot{a} t* die Competenz eines Gerichts durch das Gesetz selbst unmittelbar festgestellt ist. Diese gesetzliche Untrennbarkeit oder *Connerit \ddot{a} t* kann stattfinden dadurch, das \ddot{u} derselbe Verbrecher in verschiedenen Gerichtsbezirken Verbrechen beging (*subjective Connerit \ddot{a} t*), oder das \ddot{u} an einem und demselben Verbrechen Personen aus verschiedenen Gerichtsbezirken theilnahmen. Der Vortheil einer t \ddot{u} chtigen und nicht unn \ddot{o} thig kostspieligen und weitl \ddot{a} ufigen Verhandlung der Criminalpro \ddot{c} esse mus \ddot{s} das Gesetz bestimmen, die gemeinschaftliche Behandlung der conneren F \ddot{a} lle einem Gericht zuzuweisen.

Sind mehrere Criminalgerichte competent, so entscheidet die sogenannte Pr \ddot{a} vention f \ddot{u} r Untersuchung und Behandlung des Falles durch dasjenige Gericht, welches die erste g \ddot{u} ltige Verfassung erl \ddot{a} sst.

Eine n \ddot{a} here Er \ddot{o} rterung dieser Lehren des gemeinen Rechts, insbesondere auch die Lehre von der Competenz im Civilpro \ddot{c} ess geh \ddot{o} rt nicht hierher.

II. Die Competenz der Administrativbeh \ddot{o} rden, d. h. ihre gesetzliche Befugnis, ihre Gesch \ddot{a} ftsth \ddot{a} tigkeit in einem bestimmten Falle auszu \ddot{u} ben, wor \ddot{u} ber die Organisation der Staatsverwaltung bestimmt, kann hier ebenfalls nicht abgehandelt werden.

III. Die Competenzconflicte zwischen Justiz- und Administrativsachen, welche erst neuerlich so wichtig geworden sind, m \ddot{u} ssen dagegen hier wenigstens kurz besprochen werden.

Nach \ddot{e} chtem deutschen Recht, welches auch in England und noch folgerichtiger in Nordamerika festgehalten wurde, galt der Grundsatz, das \ddot{u} jeder B \ddot{u} rger, welcher glaubte, das \ddot{u} ein ihm zustehendes Recht, gleichviel von welchem Privatmann oder von welcher Beh \ddot{o} rde, verfassungsm \ddot{a} ssig oder rechtswidrig verletzt worden sei, bei den betreffenden Gerichten seine Klage erheben k \ddot{o} nne und diese dann competent seien, nach ihrer unparteiischen richterlichen \ddot{U} berzeugung \ddot{u} ber die rechtliche Zul \ddot{a} ssigkeit und \ddot{u} ber die Begr \ddot{u} ndung dieser Klage oder \ddot{u} ber ihre Unzul \ddot{a} ssigkeit oder Nichtbegr \ddot{u} ndung zu entscheiden. Hierin liegt allerdings die vollste Anerkennung und Gew \ddot{a} hr und zugleich der durchgef \ddot{u} hrte Beweis, das \ddot{u} in einem Staate das Recht als die heiligste Grundlage der Gesellschaft anerkannt sei, und das \ddot{u} jedem B \ddot{u} rger sein Recht werde. \ddot{U} ber die Zweckm \ddot{a} ssigkeit in allen Regierungs- und Verwaltungssachen

haben allerdings stets nur die betreffenden Regierungs- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Sie ist ja niemals eine Rechtsfrage, d. h. eine Streitfrage über die angebliche Rechtsverletzung eines Bürgers. Diese aber entsteht auch alsdann, wenn ein Bürger behauptet, in seinem ihm zuständigen (wohlerworbenen) Recht bei der Ausübung jener Verwaltungs- und Regierungsthätigkeit rechtswidrig verletzt zu sein. Freilich wird das mancher behaupten, wo schon unmittelbar nach seinem klägerischen Vorbringen jeder verständige unparteiische Richter aussprechen muß, daß ein solches angebliches Recht, z. B. auf Unveränderlichkeit der Steuer- oder anderer Gesetze, und daß eine wirkliche Verletzung eines Rechts hier nicht vorliege. Allein schon das Abweisen solcher unzulässigen Klagen nur durch den Richter ist ein Gerichtsact und wohltätig, und nicht hemmend für die Regierung und Verwaltung. Frivole Klagen aber werden bestraft durch Kosten u. s. w. Dennoch hatten despotische Staatsbehörden die möglichen Widersprüche gegen ihre despotischen Absichten. Theils fürchteten auch wohlmeinende Mäner, die Justiz würde hierdurch auf eine verderbliche Weise sich die Staatsverwaltung, vielleicht gar die Gesetzgebung unterordnen. Man übersah dabei, daß ja die gerichtliche Entscheidung lediglich nur über das in einem bestimmten einzelnen Fall etwa verletzte Recht entscheidet, niemals allgemeine gesetzliche und administrative Normen geben oder aufheben darf, und daß ein etwaiger Nachtheil durch eine indirecte Störung durch das Rechtsurtheil über den einzelnen Fall weit überwogen wird durch die in jeder Beziehung heilsame Folgen einer größtmöglichen Achtung und Durchführung der Gerechtigkeit und des patriotischen Glaubens an dieselbe. Es fragt sich: soll denn nicht wirklich das Recht überall als Grundbedingung gelten und durchgeführt werden? Und ist dazu bei entstehendem Streit nicht ein Rechtsurtheil nöthig? Und darf eine Regierung bei guter Organisation der Gerichte, diese für weniger gesetzlich halten, wo sie competent sind, als die Administrativbehörden, wo diese es nicht sind, d. h. wo es um ein Rechtsurtheil gilt, wozu die Justiz befähigter ist? Dennoch konnten diese Gegengründe nicht verhindern, daß man in den neueren Zeiten, vorzüglich seit den Vorgängen der revolutionären und Napoleonischen Gesetzgebungen, immermehr den Gerichten jene alte allgemeinrechtliche Competenz schmälerte und vielerlei Beschwerden über verletzte Rechte unter dem sich selbst logisch widersprechenden Namen von Verwaltung= (oder Administrativ=) Justizsachen den Verwaltungsbehörden überwies. Mit einem dem nothwendigen Glauben des Staats an die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit seiner Gerichte widersprechenden Mißtrauen, die Gerichte möchten nicht einmal unparteiisch über ihre gesetzliche Competenz richten, nahm man ihnen nun auch noch in den Fällen, in welchen darüber zunächst eine Streitfrage entsteht, etwa von der Administrativbehörde erhoben wird, ob nach den neuern Gesetzen die Sache Administrativjustizsache sein soll oder nicht, das Recht der Entscheidung über ihre Competenz. Man ließ dann lieber die Verwaltungsbehörde als Richterin in eigener Sache entscheiden. Man ließ namentlich nicht etwa die höchsten Gerichtshöfe, sondern die Ministerien über die sogenannten Kompetenzconflicte richten. So hatte der Despotismus gewonnenes Spiel, und auch unter wohlmeinenden Regierungen war kein Bürger seiner Rechte mehr sicher. Tausend schreiende Rechtsverletzungen erfolgten durch den Eifer der Verwaltungsstellen, welche nicht das Recht, sondern die besondern politischen Zwecke ihrer Verwaltungszweige und Maßregeln im Auge hatten, und welche oft auch in den politischen Kämpfen über die Verfassung die betreffenden Bürger als rechtlose Feinde ihrer Regierung verfolgten. Die überall entstehenden Klagen veranlaßten alsdann zunächst die Begründung besonderer Behörden zur Entscheidung über die Kompetenzconflicte. Man überwies dieselben, sowie früher in Baden, nicht mehr den einzelnen betreffenden Ministerien, sondern dem Gesamtministerium oder, wie in Frankreich, einer besondern Section des Staatsraths. Da aber auch hier offenbar zu sehr der Verwaltungs- und politische Standpunkt vorherrschte und die Beschwerden nicht endeten, so bildete man besonders componirte, aus Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Behörden, oder Commissionen wie jetzt in Baden, in Koburg und andern Staaten. Dieses letztere ist jedenfalls besser als wenn, wie jetzt auch in Preußen unter dem Namen eines besondern Gerichtshofs für Kompetenzconflicte, doch nur eine Abtheilung des politischen Staatsraths entscheidet. Wir vernahmen aus den neuesten Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom 16. März 1859, und namentlich aus den Erklärungen der ehrenwerthesten Abgeordneten von Röhne, Reichensperger und Wenzel, daß die bestehende Einrichtung große Unzufriedenheit begründe. Der Abgeordnete Wenzel machte mit Nachdruck den deutschen Grundsatz geltend, daß, wenn irgendetwas, über alle Streitigkeiten die Gerichte zu entscheiden haben, und daß man ihnen doch wol ebenso gut wie in Beziehung auf die Entscheidung überhaupt (selbst wenn, wie z. B. bei Criminalprocessen, wichtige

Interessen der Regierung in Frage kommen) so auch bei der Kompetenzfrage richtige und parteilose Gesetzauslegung zutrauen dürfe. Jedenfalls aber müßte, wie es auch die preussische Verfassung fordere, die Behörde zur Entscheidung der Kompetenzconflicte ein wirklicher Gerichtshof sein. Dieses bestimmt allerdings ebenso, wie die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849, §. 180, die preussische Verfassung von 1850, §. 96. Dieses ist nun allerdings wohlgemeint und viel sichernder als die übrigen Entscheidungsarten der Kompetenzconflicte mit Ausnahme der ordentlichen Gerichte. Aber es ist dabei nicht wohl abzusehen, warum man denn die allgemeinen Justizhöfe und ihr altes Recht, selbst über ihre Kompetenz zu entscheiden, verwerfen will.

Der um die Justiz hochverdiente Abgeordnete Wenzel berührte hierbei zugleich den noch größeren Mißstand, daß unsere neuern deutschen Gesetze häufig in Beziehung auf Rechtsverletzungen, z. B. die der Beamten durch ihre Amtshandlungen, oder durch rechtswidrige Verordnungen, die nicht einmal die formellen Bedingungen versaffungsmäßig gültiger Gesetze haben, die richterliche Entscheidung ganz ausschließen, und also unmittelbar wahre Justizverweigerung und Rechtsvernichtung decretiren. Dieses ist denn allerdings noch schlimmer als der Umstand, daß die Bestimmungen der einzelnen Länder über Administrativjustizsachen und Kompetenzconflicte eine ganze Reihe wirklicher Rechtsfachen den Gerichten ebenso entziehen wie ihr Recht bei Kompetenzconflicten, über ihre Kompetenz selbst zu entscheiden, welches letztere nach gemeinem Recht allerdings noch die freilich sehr durchlöcherzte Regel bildet, wie selbst Böppl zugibt. (S. dessen „Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts“, 1856, §. 452.) Der ganze Mißstand aber wird fortbauern, solange der unglückselige deutsche Regierungskampf gegen die Wahrheit und die Verwirklichung der constitutionellen Verfassungen und ihrer wesentlichsten Konsequenzen nicht ebenso wie in England, in Belgien, Holland, Sardinien gänzlich aufhört. Bis dahin werden falsche verderbliche Freunde der Regierungen sie verleiten, den öffentlichen Frieden selbst zu untergraben und so wohlthätige Grundlagen desselben und der Throne wie das Vertrauen auf einen unerschütterlichen und heilig gehaltenen, allgemein durchgreifenden Rechtszustand ist, zu erschüttern.

Einiges Näheres über die hier berührten Gegenstände gehört übrigens den Artikeln über Justiz und Justizverweigerung an. Welcher.

Complot, s. Verschwörung.

Compositionen-System. (Älteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altdeutsches, Naturstand, Selbsthülfe und Fehderecht, Blutrache, Buße, Wergelt und Fredum, Gesamtsbürgschaft und Talion.) Einleitung. Die hier genannten Verhältnisse, welche in genauer Verbindung unter sich stehen, verdienen die Betrachtung des Staatsmannes. In ihrem Zusammenhange veranschaulichen sie besonders lebhaft die Verschiedenheit der rechtlichen und politischen Bedürfnisse in den verschiedenen Bildungszuständen der Völker. Das, was uns jetzt, nachdem es durch die Einrichtungen unserer heutigen Cultur erjezt ist, vielleicht sogar als absolut verwerflich erscheint, war doch natürlich, wirkte doch wohlthätig ganze Jahrhunderte hindurch. Sodann zeigt uns die Betrachtung jener Erscheinungen eine bewundernswürthe Übereinstimmung: so vieler gesellschaftlicher Einrichtungen der verschiedensten Völker der Erde, eine Übereinstimmung, die sich großentheils schon durch die Gemeinschaftlichkeit der Menschennatur und der Bildungsstufe der Völker und nur zum Theil durch historische Mittheilung unter denselben erklärt. Es stellen ferner jene Verhältnisse in ihrer Verbindung ein ganzes System von RechtsEinrichtungen dar, welches nicht von der bewußten Thätigkeit, von der freien Reflexion und Prüfung einer höhern Staatsgewalt, von ihrer Gesetzgebung und Volkziehung begründet und erhalten wurde. Vielmehr erbaute sich dieses System in einem wenigstens theilweisen Naturstande auf den natürlichen menschlichen Bedürfnissen und Instincten, Gefühlen und Sitten und durch den starken menschlichen Trieb nach Folgerichtigkeit. Es zeigt endlich die tiefere Erfassung jener Einrichtungen, wie aus ihren noch rohen Anfängen und Gestaltungen immer reiner die vernünftigen, die natürlichen Rechtsideen hervortreten, welche durch die gesunden Grundtriebe der Menschennatur auch ihnen schon eingepflanzt sind. Bildet ja doch auch im Leben des einzelnen eine und dieselbe Idee höherer Menschlichkeit, welche freilich noch schwächer und verhüllter schon in dem noch sämlichern Kindesalter lebt, auch in der Reife des männlichen Alters das Grundwesen. Alles dieses aber ist wol wichtig genug schon als Theil der Philosophie der Geschichte der Menschheit sowie auch zum Verständniß der alten Gesetze, ja der Volkspoesie und Volksgeschichte, worin jene Verhält-

nisse, namentlich die Blutrache, eine große Rolle spielen, vor allem aber für die richtige Theorie und die Entwicklung des Strafrechts.

Was könnte wol in der That unsere heutigen Begriffe von Sittlichkeit, Vernünftigkeit und Civilisation in dem gesellschaftlichen Verhältniß mehr verletzen als Selbsthülfe und Rache der einzelnen, ja als die durch die Sitte der Blutrache und der Privatfehde begründete Nothigung der Familienglieder, der Stammes- oder Volksgenossen zur höchst gefährvollen Ausübung derselben? Nur etwa die Austilgung von Verbrechen und Strafen durch das zufällige Erreichen eines Apfels, oder ihr Ablaufen durch Lösegeld, nur die Abnahme einer Geldsumme für die Ermordung meiner Ältern und Kinder, für die Verletzung meines Leibes und meiner Ehre, und eine Gesamtverbürgung endlich für jene Rache und für dieses Lösegeld — nur sie vielleicht möchten unser heutiges Gefühl noch tiefer verletzen. Und dennoch ist der Beweis nicht schwer, daß alle diese Einrichtungen — gleichsam von Gott und der Natur selbst erschaffen — wirklich nicht bloß einstmals ebenso heilsam als natürlich waren, sondern daß sie auch, obgleich freilich noch in sehr unvollkommener Form, das Rechte enthielten und ihm dienen.

1. Der Naturstand und seine natürlichen, zum Theil überwiegend sinnlichen Strafverhältnisse. Viele bestreiten mit Recht manche einseitige Theorie vom Naturstande; aber sie werden ihrerseits ungeschichtlich, wenn sie allen Naturzustand leugnen und überall den Staat für den Menschen als uranfänglich darstellen wollen. Man darf den Staat nicht mit jeder andern menschlichen Verbindung verwechseln. Und man darf, wenn man den Staat, eben um ihn überall zu finden, ungründlich schon mit der Familie verwechseln wollte, nicht vergessen, daß zuweilen verschiedene einzelne Familien, einzelne Stämme und Horden im wechselseitigen Verkehre gefunden wurden, und daß, wenn nun diese eben noch nicht eine gemeinschaftliche höchste Gewalt anerkennen, zwischen ihnen auch noch kein Staat, sondern ein Naturstand besteht. Absolut wesentlich für den Begriff des Staats ist es stets, daß sich verschiedene zusammenlebende Familien in Beziehung auf ihr inneres und äußeres Gesellschaftsverhältniß einer gemeinschaftlichen höchsten (oder souveränen gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden) Gewalt unterwerfen.

1) Selbsthülfe, Fehde und Kriegerecht. Wenn und soweit nun eine solche Staatsverbindung oder der genügende, durchgreifende Rechtsschutz durch ihre wahre souveräne Zwangs- und Strafgewalt noch fehlen, wenn und soweit sie mithin den Naturstand wenigstens noch nicht ganz beseitigen, alsdann und insofern bildet schon die rohe Selbsthülfe und Rache der Bedrohten und Verletzten und der starke natürliche Trieb für dieselben, welchen Gott in aller Menschen Brust gelegt hat, den ersten, unentbehrlichen Schutz für der Menschen Leben und Gesundheit, für ihre persönliche Freiheit und ihr Besitztum. Sie sind zugleich die wesentliche Grundbedingung für höhere Entwicklung der geselligen Verhältnisse. In allen auf gleiche Weise regt sich der Zorn gegen den feindlichen Angreifer, und dieses hält ihnen sämmtlich das alsbald durch die Erfahrung unterstützte Vorgefühl lebendig, daß auch ihre eigenen Angriffe gegen andere denselben Zorn und seine schützende und rächende Gegenwehr auf sie selbst ziehen würden. So wird auch die nachfolgende Rache des einzelnen Verletzten mittelbar zu einem für die Zukunft und für alle vorbeugenden Schutz, zu einem Schutz gegen Nachahmung des vererblichen Beispiels. Sie wird zu einem gleichsam gesetzlichen Schutz gegen die böse Leidenschaft erhoben. „Jedes Leben, auch das dunkelste“, so sagt F. G. Jacobi, „fordert seine Erhaltung mit einem Nachdruck, der sein Recht ist.“ In der bezeichneten Lage aber und bis sie geändert ist, sind Selbsthülfe, insbesondere auch Selbsttrache oder mit andern Worten das Fehderecht im Verhältniß der einzelnen und das Kriegerecht im Verhältniß der Völker das allgemeine, natürliche und auch von der Vernunft genehmigte Recht der Menschen und ihrer Gesellschaft. Sie sind ihr Rechtsschutz gegen rechtswidrige Vernichtung. Der Rachetrieb ist Selbsterhaltungstrieb; er treibt bei bloß sinnlichem Leben zunächst zur Austilgung des Schmerzes durch den sinnlichen Nachgenuß, bei höhern Leben zur Herstellung der Achtung der Persönlichkeit und Ehre, des Gefühls ihrer unverletzlichen Heiligkeit und Achtung. Dieses erkennt sogar unsere heutige Gesetzgebung noch an. Im Völkerverhältniß stets und im Verhältniß der einzelnen überall da, wo entschieden eine höhere Staatsgewalt entweder gar nicht oder doch anerkannt nicht so vollständig schützen kann, da erkennen unsere Gesetze die dem Bedrohten oder Verletzten zum Schutz seines Rechts nothwendig scheinende Selbsthülfe im weitern Sinne als rechtlich erlaubt an. Sie lassen hier zugleich das Recht des eigenen Gerichts mit der eigenen Hülfe so wie im gänzlichen Naturstande zu. Sie erlauben also stets und unbedingt die mir nöthig scheinende Abwehr oder Nothwehr zur Vertheidigung gegen jeden Angriff auf meine und meines Nebenmen-

ſchen Perſönlichkeit, perſönliche Freiheit und Beſitzverhältniſſe. Sie geſtatten auch die Selbſthülfe im engern Sinne oder die Selbſthülfe zur Herſtellung bereits verletzten Rechts alsdann, wenn alle gerichtliche Rechtshülfe unmöglich iſt. Und ſie überlaſſen hierbei mit hoher Achtung der Würde der perſönlichen Freiheit, der juridiſchen Folgerichtigkeit und der bezeichneten allgemeinen Rechtsgrenze alle etwaigen Milderungen und Beſchränkungen in Ausübung dieſer Rechte durch die moraliſchen Rückſichten aufopfernder Nachgiebigkeit, Duldung und Verzeihung lediglih dem Gewiſſen der Verdobten und Verletzten. 1) Selbſtrache, eine ähnliche z. B. wie der Raubkrieg Frankreichs gegen Ab-el-Kader und Maſkara, iſt von der erlaubten Selbſthülfe, wo ſie, ſo wie ſtets im Völkerverhältniſſe, ſtattfindet, auch noch jetzt nicht ausgeſchloſſen, inſoweit ſie nur dem vernünftigen Zweck rechtlicher Genugthuung und Schüzung entſpricht. Denn unter der bewußten Vernunftherrſchaft gilt ſpäter das zuerſt durch dunkle Triebe oder Gefühle Erzeugte nur inſoweit, als es ſich durch klar nachweisbare vernünftige Rechtsgründe begründen läßt. In dem Maße aber, wie die wenn auch dem Namen nach vorhandene ſtaatrechtliche Schüz- und Strafgewalt in der That wirkungslos oder unvollkommen iſt, ſo wie früher in Corſica und Sardinien oder ſo wie in Beziehung auf manche jetzt gewöhnlich durch Quelle geſtilgte Ehrverletzungen, in demſelben Maße wird auch aller Kampf gegen die natürlichen Antriebe zur Selbſthülfe und Blutrache vergeblich werden, und es werden dieſelben ſehr begreiflich auch oft wieder mehr durch dunkle Gefühle als durch die klare Vernunft geleitet werden.

2) Die Blutrache. Der einzelne aber iſt in dem Naturſtandsverhältniſſe zu ſchwach, um ſich allein durch Selbſthülfe ſchützen zu können. Er kann vollends die höchſte Miſachtung ſeines Rechts, ſeine Ermordung, nicht ſelbſt rächen. Bedürfniffe gemeinſchaftlicher Vertheidigung und die Gefühle der Pietät und Anhänglichkeit, welche die Verletzung eines Angehörigen als eine eigene Verletzung empfinden laſſen, machen die Fehde wegen derſelben zu einer gemeinſchaftlichen für die Familien, zuweilen für die Stammes- und Volksgenoſſenſchaft. Diejenige Rache aber, welche bei einer Tödtung die Angehörigen des Getödteten und zwar gewöhnlich zunächſt die nähern Verwandten und Erben, je nach dem Grade der Nähe oder je nach der größern oder geringern Einheit und Gemeinſchaft des Bluts ausüben, iſt die Blutrache. In der Regel wird ſie an dem Verbrecher ſelbſt ausgeübt, in der Fehde jedoch ſehr natürlich oft auch an den Seitenigen. Und es gibt Völker, wo die einzelnen Stämme ſich ſchon im allgemeinen ſo ſehr als ein gemeinſchaftliches Ganze betrachten, daß, wie bei den Beduinen, faſt gewöhnlich nicht gegen den Verlezer, ſondern gegen einen der ausgezeichnetſten ſeines Stammes die Blutrache von dem andern Stamme ausgeübt wird.

Mehr oder minder ausgebildet, edler oder unedler aufgefaßt und durchgeführt finden wir die Sitte der Privatfehde und Blutrache bei allen unciviliſirten Völkern. Wir finden ſie bei den kaukaſiſchen, malaiiſchen, mongoliſchen, amerikaniſchen und äthiopiſchen Völkern, bei den Arabern, Perſern und Hebräern, bei den Griechen, Römern und Germanen, bei den Celten und Slawen. 2)

Von den edelſten Stämmen der nordamerikaniſchen Indianer berichtet nach vieljährigem Aufenthalt unter ihnen Hunter nicht bloß die Sitte der Blutrache, ſondern daß auch überhaupt die Streitigkeiten der einzelnen ohne Gericht abgemacht wurden. „Nur Weiber“, ſo ſagen ſie, „verwickeln ſich in Streitigkeiten mit Worten, ohne ſich wieder aus denſelben herausfinden zu können.“ Von unſern deutſchen Vorfahren wird uns bekanntlich ebenfalls berichtet, daß ſie es haſteten, ſo wie die Römer ihre Streitigkeiten durch eine richterliche Gewalt entſcheiden zu laſſen, vielmehr ſich rühmten, daß ſie durch Waffen dieſelben abmachten. 3) Zwar erkannten die alten Germanen mehr und mehr für das Grundeigenthum, welches urſprünglich völlig gemeinſchaftlich, dann als Grundlage wechſelſeitiger Friedensverbürgung an die Genoſſen vertheilt war, und für die damit zuſammenhängenden Vermögensrechte die Entſcheidungen und die durch die gemeinſchaftlich gebliebenen Rechte begründeten Beſtimmungen der Volksgemeinde als gül-

1) S. Thibaut, Pandekten, §. 60 u. 61; Grolman, Criminalrecht, §. 139, 140, 344; Feuerbach, Peinliches Recht, §. 37 und die daſelbſt citirten Geſetze; ferner die Art. Carolina, 6, und Rothwebr.

2) S. Belege in Meiners, Geſchichte der Menſchheit, S. 188 fg. und in der Allgemeinen Encyclopädie unter „Blutrache“; rückſichtlich der Hebräer, der Griechen und Römer inſondere in Weller, Letzte Gründe, S. 300, 377, 542; rückſichtlich aller germaniſchen Völker in Grimm's Rechtsalterthümern, S. 625 fg., 647 fg.; rückſichtlich der Ruſſen bei Ewerz, Alteſtes Recht der Ruſſen, S. 50; rückſichtlich der amerikaniſchen Völker bei Hunter, Denkwürdigkeiten, III, S. 1 fg.

3) Vellejus Paterc., 2, 118. Florus, 4, 2. Cassiodor., 9, 14. Vos armis jura defendite, Romanos ſinit legum pace defendere.

tig an. Aber sie hatten doch noch, theils unmittelbar nach größeren persönlichen Verletzungen, theils wenn der gerichtliche Schutz nicht gesichert war, das Recht der Privatfehde, welche alsdann der Familie gemeinschaftlich wurde.⁴⁾ Die Volksversammlung, das Genossengericht, welches durch den Bruch des gemeinschaftlichen Friedens selbst verlegt war⁵⁾, war bereit, den Verletzten Frieden wiederherzustellen und auch zu rächen. Klagte der Verlegte und wollte der Verleger durch Stellung vor Gericht die Fehde vermeiden⁶⁾, so erkannte es auf eine Beilegung, Composition oder Buße, welche theils als Sühne, emendatio, Wergelt dem Verletzten und seiner Familie bezahlt wurde, theils als öffentliches Friedensgeld, fredum, der Genossenschaft und ihren Vorstehern. Verweigerte aber der Verlegte diese Wiedergutmachung oder Beilegung des Krieges, so wurde er aus dem Frieden ausgeschlossen, friedlos gemacht und allen preisgegeben.⁷⁾

Wie unentbehrlich aber nun auch in den frühern Zuständen der Völker Selbsthülfe und Blutrache sein mochten, so mußte doch selbst bei der edelsten Auffassung derselben schon ihre kriegerische Ausführung durch die leidenschaftliche, beleidigte Partei tausendfach verderblich werden. Sie mußten zu Verletzungen der Unschuldigen, zu rohen und grausamen Thaten, zuweilen, so wie noch heute bei den Circassern und manchen amerikanischen Stämmen, ja zum Theil noch in Sardinien und Corsica, zu stets neuen Erwidierungen und zu Zerstörungskriegen, zur Ausrottung ganzer Familien, Geschlechter und Stämme führen. In den sinnlichen Zuständen der Periode der Kindheit aber wurde freilich auch die Rache meist noch keineswegs sehr edel, sondern noch sinnlich genug und als sinnliche Genugthuung für das verletzte sinnliche Gefühl aufgefaßt. Hierhin gehören zum Theil selbst noch solche Auffassungen, wie die der Alten: „Dem Verletzten ist des Schmerzes Linderung seines Feindes Schmerz“⁸⁾; oder: „Süß und angenehm ist dem verwundeten Herzen die heilende Rache“⁹⁾; oder solche, wie der Rechtsfag der alten Friesen: „Mord kühlt man mit Mord.“¹⁰⁾ Und eine widerwärtige Seite dieser Privatfehden, wenigstens bei orientalischen Völkern, z. B. bei den Arabern, ist es, daß die Leidenschaft und der Gedanke des Kriegs jede Art von Kriegslist, Verrath und Treubruch entschuldigen, ja zum Gegenstande selbst poetischer Verherrlichung machen.

II. Die Veredelung und Milde rung der Strafverhältnisse des Naturstandes durch die theokratisch-religiöse Einwirkung und durch die Anfänge vernunftrechtlicher Ordnung. 1) Die veredelte Auffassung derselben. Bei den sich civilisirenden Völkern veredeln und mildern sich bald die Auffassung sowie die Ausübung der Selbsthülfe. Sie veredeln und mildern sich oft in dem Heranreifen zum Jünglingsalter durch den theokratisch-religiösen und priesterlichen Einfluß. Dieser Einfluß wird, statt der Herrschaft des bloßen Naturtriebs, allmählich der wohlthätige Pfleger und Schützer humanerer Verhältnisse, bis bei Annäherung des Mannesalters die Völker immermehr zu rein geistiger Auffassung und bewußter selbständiger vernunftrechtlicher Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen heranreifen.

Vorzüglich einzelne hervorragende Männer, ein Moses, ein Homer, wissen durch ihre Einwirkungen die Anschauungen, die Gefühle und Sitten ihres Volks zu veredeln, das Sinnliche den höhern Ideen unterzuordnen. So erhebt nach der mosaischen Darstellung Gott schon in seinem ersten Bunde mit dem Menschengeschlechte nach der Sündflut die Blutrache zur ausdrücklichen Anerkennung und Verbürgung der Heiligkeit und Würde des Menschenlebens und zur heiligen Pflicht gegen die Gottheit selbst. „Denn ich will“, so lauten die Worte (1 Mos. 9, 5), „ich will eures Leibes Blut rächen an allen Thieren und an jeglichem Menschen, seinem Bruder. Wer von ihnen Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden; denn Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen.“ So hatten auch nach griechischen Vorstellungen die Götter die Blutrache der Angehörigen geheiligt, und das delphische Orakel machte über deren Vollziehung.¹¹⁾ Überall tritt zugleich jetzt neben die Selbsthülfe und Blutrache, als ihr Vorbild und als ihre Ergänzung, die theokratische Strafe mit ihren Ideen einer

4) Tacitus, 12, 21. Suscipere tam inimicitias quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est. Beweise in Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte, §. 18, 76. S. auch L. Rotharis 76.

5) Tacitus, 12.

6) Lex Saxon., 2, 5.

7) Vgl. Rogge, Das deutsche Gerichtsverfahren, S. 1 fg.; S. 289.

8) Laeso doloris remedium inimici dolor. Publ. Syr., 340.

9) Simonides und Plutarch, Arat.

10) Megabuch von Wiarda, 21.

11) Euripides, Drest, 497 fg.

Veröhnung des Volks oder der Verbrecher mit der durch das Unrecht beleidigten Gottheit. Diese Veröhnung oder die Austilgung des Unrechts und der Befleckung wird jetzt bewirkt entweder durch eine Rache, welche die im Sinnlichen verlorenen Menschen erschüttert, ihnen die Macht des von ihnen vergessenen und gekränkten Gottes wieder fühlbar macht, seine Ehre, die Achtung gegen ihn und seine Gebote wiederherstellt, oder auch statt der Rache durch Opfer, reuige Bußen, Entsündigungen und Reinigungen.¹²⁾ Auch bei den Römern wurden sogar, nachdem früher Roma dem Strafrechte jenen theokratischen Charakter gegeben und versöhnende Opfer, Bußen und Reinigungen eingeführt hatte, selbst noch in den zwölf Tafeln größere Verbrecher der bestimmten, durch ihre Verbrechen beleidigten Gottheit als Opfer geweiht (sacer estod) und die Vollziehung dieses Opfers den Verletzten und dem Volk preisgegeben.¹³⁾

Solchergehalt, ja schon als eine mit eigener Gefahr und Aufopferung ausgeübte Pietätspflicht und durch die Idee, die dem Ermordeten und den Seinen widerfahrne Schmach abzuwaschen, erhielt nun zunächst die Blutrache einen höhern Charakter. Nach griechischer Vorstellung, nach Homer, nach welchem schon ebensoviele wie in der spätern Solonischen Gesetzgebung neben der Religion überall die Ehre und die Achtung der Würde des freien Mannes als Hauptbeweggrund edlern Handelns hervortritt¹⁴⁾, ja noch nach Aristoteles „erniedrigt die Erduldung ungerochenen Unrechts zum rechtlosen Sklaven.“¹⁵⁾ „Es läßt sich“, wie Kallikles im „Gorgias“ des Platon sagt, „kein Edler unrecht thun; solches duldet nur der Sklave.“ Die von den Angehörigen mit eigener Gefahr vollzogene blutige Rache des Ermordeten aber thut es zur Herstellung seiner Ehre allen kund, daß die erlittene Mißhandlung als Unrecht anerkannt wird. So wie das Opfer die erzürnten Götter, so versöhnt die Blutrache die Ermordeten. „Nicht zu verachten ist“, wie noch Platon zur Rechtfertigung der von ihm selbst beibehaltenen Blutrache sagt, „nicht zu verachten ist der alte Mythos, daß ein gewaltsam Ermordeter, welcher als freier Mann lebte, dem Mörder nach seinem Tode, wenn er ihn ruhig unter den Seinen sieht (wenn also die Ermordung nicht als unrecht anerkannt wird), gewaltig zürne; daß aber, wenn seine Verwandten ihn nicht rächen, sein Zorn und gleichsam die Schuld auf sie fallen.“¹⁶⁾ Die Blutrache dagegen tilgt die Schmach des frevelhaft vergossenen Bluts, welches „nach Rache schreit“, ja welches nach den Volksvorstellungen, namentlich nach arabischen und hebräischen, den Boden entweicht, worauf es floß, sodaß kein Thau und Regen ihn mehr tränken.¹⁷⁾ Noch in der Unterwelt klagt Agamemnon und mit ihm sein großer, nun ausgesöhnter Gegner Achilleus über sein trauriges Schicksal, daß die Schmach seines Mordes noch ungerochen ist.¹⁸⁾ Lebhafter aber, als wir es uns jetzt oft vorstellen, sind in jenen Zeiten, in den Zeiten Homers oder der Hibelungen, alle diese Gefühle der Menschen. Kann doch der erste Held der „Ilias“ bitterlich weinen über die Ehrenkränkung durch Verletzung seines Rechts¹⁹⁾, und eine ganze Zahl edler Trojaner müssen zur Ehre des Andenkens seines Patroklos als Rache- und Sühnopfer fallen.²⁰⁾ Sehr begreiflich begründet auf solche Weise die Ausübung der Pietätspflicht und Ehrenpflicht der Blutrache den höchsten Ruhm. Er bildet den Hauptstoff begeisterter Gesänge bei den Arabern. Auch bei den Griechen spricht zu Telemachos Athene:

Hörst du nicht, wie erhabener Ruhm den edlen Drestes
Preist in der Menschen Geschlecht, seitdem er den Mörder Agisthos
Lödtete — —

Dieselben Vorstellungen finden sich überall auch bei den Germanen, namentlich auch in den Hibelungen. Auch bei den Germanen „reingt die Rache die ermordeten Genossen“ oder „das vergossene Blut“ und „Blut tilgt Blut, Mord den Mord“, und die Blutrache fordert von dem Mörder die Ermordeten zurück, vindicirt sie oder ihre Ehre²¹⁾, weshalb schon bei den Hebräern

12) S. über diesen Charakter der theokratischen Strafen bei den Hebräern, Persern, Griechen und Römern: Welcker a. a. D., S. 284, 328, 371, 536. Dieselben Grundzüge finden sich im indischen Gesetzbuch des Menu:

13) Welcker, Letzte Gründe, S. 573. über die theokratische Gewalt der Priester bei den Germanen. f. Tacitus, 7, 10; über theokratische Racheopfer bei den Galliern, Cäsar, VI, 16.

14) J. V. Ilias, 1, 374; 16, 53. Welcker, a. a. D., S. 379 u. 423.

15) Aristot. Ethic., V, 5.

16) Plato de legib., IX, p. 866.

17) Origenius, Commentar zu Jesajas, 16, 20.

18) Odyssee, 24, 30; 11, 456.

19) Ilias, 1, 347; 16, 53.

20) Ilias 18, 335; 21, 23 u. 175.

21) Stellen bei Grimm, Rechtsalterthümer, S. 644.

der Bluträcher der Zurückforderer, Vindicant (Goel) genannt wurde²²⁾ und auch bei den Griechen und Römern Herstellen des Rechts und Rächen (ἐκδικεῖν, vindicare) Ein Wort ist. Auch bei den Germanen wie bei den Griechen werden Ältern, die keine Söhne haben, bebauert, weil ihnen die Blutrache zur Herstellung ihrer Achtung und Ehre weniger gesichert ist.²³⁾ Suchen ja doch auch noch heute bei uns, selbst bei geringern Injurien, bei welchen nicht etwa von Amte wegen die auch dem Verletzten genugthuende öffentliche Strafe vollzogen wird, die Beleidigten oft mit großer Leidenschaft ihre Ehrenherstellung darin, daß für ihre Schmach dem Beleidiger wieder Schmach zu Theil werde.

2) Milde rung in der Ausübung. A) Freistätten. Die zuerst durch theokratisch-religiöse Ansichten, sodann durch freiheitliches Rechts- und Ehrgefühl bewirkte eblere Auffassung von Selbsthülfe und Blutrache führte nun auch zu großen Milde rungen und Beschränkungen in ihrer Ausübung.

Die erste wohlthätige Milde rung war die, daß der durch Selbsthülfe und Blutrache Verfolgte bei dem Herde und den Hausgöttern wohlthätiger Gastfreunde²⁴⁾ und im Heiligthume der Volksgottheit eine Zuflucht, eine Freistätte oder ein Asyl fand. Und fast ebenso allgemein als die Blutrache finden wir bei den Völkern, selbst bei den uncivilisirten, solche Freistätten.²⁵⁾ Die nächste wohlthätige Wirkung der Asyls war schon der Schutz der vielleicht ganz unschuldigen oder wenigstens nicht böswilligen Verfolgten gegen die erste blinde Leidenschaft der Verletzten. So war es namentlich der Fall bei den sechs Freistätten, welche Moses, weil das alte Asyl des Nationaleigentums nicht für alle erreichbar war, in sechs besondern Priesterstädten in den verschiedenen Gegenden des Landes gründete. Sie hatten zugleich, ähnlich wie die christlichen und deutschen Asyls, vorzüglich die an bestimmte Städte verliehenen, die Aufgabe, nach Befund der Sache dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen, und zwar nach Moses durch Auslieferung der absichtlichen Mörder an die Bluträcher. Der ganz Schulblose aber war nun geschützt, und der unabsichtliche, namentlich auch der culpose Todtschläger mußte, um vor der Blutrache sicher zu werden, bis zum Tode des Hohenpriesters in der Freistadt verweilen und eine Art von Verbannung ertragen, welche zugleich seine Strafe war.²⁶⁾ Ähnlichen Schutz gewährte in Griechenland und Rom die Sitte für die unabsichtlichen Todtschläger, wenn sie im ausländischen Asyl ein Jahr lang verweilt hatten und von der Blutschuld entündigt worden waren.²⁷⁾ Überall aber und insbesondere auch bei den Germanen suchten die Priester die schuldigen Verfolgten durch religiöse Bußen mit Gott zu versöhnen und dann auch mildern oder versöhnend der Ausübung der menschlichen Rache entgegenzutreten.²⁸⁾ Standen ja doch die um Hülfe Flehenden und Reuigen überall unter dem Schutze der Gottheit. Bei den Germanen kommt der Schutz der Asyls gewöhnlich unter dem Namen besonderer „Frieden“ vor, z. B. Hausfriede, Kirchensriede, Gerichtsfriede. (S. den Art. Faustrecht.)

B) Lösegeld. C) Composition. Durch solche Bemühungen und durch das Vorbild der theokratischen Ausöhnung der Gottheit durch reuige Bußen und Opfer, und durch die Milde rung der Nationalgefühle bildet sich eine fernere große Milde rung auch der Selbsthülfe, nämlich die Zahlung von Privatbußen oder von Lösegeld an die zur Fehde Berechtigten. „Lassen sich ja doch“, so sagt ein homerischer Held, „selbst die Götter, die doch viel erhabener an Herrlichkeit sind als die Menschen, durch die reuigen Bitten, die Thäter des allmächtigen Zeus, durch annuthige Gaben und Opfer besänftigen; wie viel mehr ziemt solche Warmherzigkeit den Menschen, wenn Reue und Abbitte heilend der Schuld folgen.“²⁹⁾ Selbst der Form nach erinnerte

22) Michaelis, Mosaisches Recht, §. 15, und Allgemeine Encyclopädie unter „Blutrache“.

23) Odyssee, 3, 196. Ilias, 9, 607; 18, 335 und Grimm in Savigny's Zeitschrift, I, 327.

24) S. z. B. Herodot, 1, 36 u. 41. Ilias, 23, 85.

25) Beweise bei Meiners, a. a. O., S. 189; rücksichtlich der Griechen insbesondere bei Potter, Archäol., I, 480; rücksichtlich der Römer, von welchen sie Meiners irrig leugnet, bei Welcker, a. a. O., S. 539; rücksichtlich der Araber bei Michaelis, Mosaisches Recht, II, S. 315; rücksichtlich der Deutschen und der christlichen Völker s. Art. Asyl. L. Bajuv. 1, 7.

26) 2 Mos. 21, 13. 4 Mos. 35, 9. 5 Mos. 9, 13 und 19, 1. Jos. 20, 1. 1 Kön. 1, 50 und 2, 28 und Michaelis, Mosaisches Recht, §. 274.

27) S. Note 24. Demosthen. in Aristocr. p. 736 und die Erklärer zu Pollux, 7, 10, 118. Festus s. voc. Februarius. Ovid. Fast. 2, 25.

28) S. z. B. Gregor. Turon., VII, 47; L. Bajuv. 1, 7; Marculf Form., II, 18. Rosewinge, Dan. Rechtsg., §. 24. In Albanien, Bosnien und Syrien wird noch heutzutage die Ausübung der Blutrache durch die ausöhnende Vermittelung der Priester abgewendet. Vgl. übrigens den Art. Asyl.

29) Ilias, 9, 496. Vgl. auch Ilias, 16, 203. „Du hast mir gebüßt, indem du dich schuldig bekennst.“ Herod., 1, 45.

anfangs das Lösegeld an Oxyer, da es überall in Vieh bestand³⁰⁾, welches häufig den Göttern geopfert wurde und auch das älteste Geld war, sodas das letztere im Lateinischen (pecunia) und im Altdeutschen (Fr) den Namen von dem Worte Vieh hatte.³¹⁾ Diesen Charakter des Lösegeldes als eines zur genughuenden Anerkennung des Unrechts und zu seiner Sühne dargebrachten Oxyfers selbst in der Form hatte es namentlich auch, wenn in Rom nach Numa's Gesetz der cultyose Todtschläger in feierlicher Versammlung die Verwandten durch Darbringung eines Widlers verböthnen mußte, während der dolose Todtschläger in den Königlich und in den Zwölftafelgesetzen der Blutrache preisgegeben blieb.³²⁾ Bei den Germanen opferte man früher auch wol ein Kind oder auch ein Thier ganz von edelm Metall zum Lösegeld, oder man deckte die ganze Leiche, also gewissermaßen das ganze Unrecht, mit edelm Metall, bei Beschädigungen von Thieren auch das ganze Thier mit edeln Früchten völlig zu. Auch suchte man noch spät durch die Zahlung des Lösegeldes in edelm Metall zu ehren.³³⁾ Gabe und Annahme des verböthnenden Lösegeldes aber war mit einem feierlichen, gewöhnlich eiblichen Friedensschluß begleitet. Dazu (oder um sic ad pacis concordiam zu revociren) waren besondere Formeln vorhanden.³⁴⁾ Und im Abschwoören der Ur- oder Ausfehde blieb diese Sitte bis in späte Zeiten. Noch nach der Carolina müssen die entlassenen Verbrecher, z. B. der bestrafte Dieb, „zur Erhaltung des gemeinen Friedens ewige Urfehde thun.“³⁵⁾ Solche Lösegelder, ja Gaben, Geschenke überhaupt, z. B. auch Gastgeschenke, ehrten in frühen Zeiten wie die Götter so die Menschen.³⁶⁾ Kurz, in jeder Weise waren solche Sühngaben, welche unter Zustimmung der vermittelnden Volksgeoffen gegeben und angenommen wurden und welche thatsächlich die reuige, die demüthigende Erklärung des Verletzten, daß seine Verletzung ein jetzt auf ihn selbst zurückfallendes Unrecht sei, bekräftigten und selbst enthielten, sehr wohl geeignet, die Schmach dieser Verletzung genughuend auszutilgen und den gestörten rechtlichen Friedenszustand wiederherzustellen, sicherer und besser jedenfalls als der unsichere Ausgang der Fehde. Weit entfernt also, daß so edeln Geföhlen, wie die der Homerischen Helben und die unserer tüchtigsten deutschen Vorfahren waren, der gemeine Gedanke natürlich gewesen wäre, ihr und der Ihrigen Leben und Ehre seien ihnen als gemeine Waare für einen Marktpreis feil, so hatte vielmehr die Verböthnung durch Privatbußen die Götter und ihre Verehrung zum Vorbild. Freilich auch die Blutrache und selbst ja auch unsere heutigen Strafen, namentlich unsere Injurienstrafen, vollends solche, welche, so wie die ehrbaren Römer, so auch bis jetzt stets die stolzen Briten, welche selbst deren großer Feldherr Wellington in einer Geldsumme einzuklagen keinen Anstand nahmen, konnten von einzelnen auf eine gemeine und niedrige Weise angesehen und erstrebt werden. So auch sicher die Lösegelder. Aber das ist nicht der Sinn und das Wesen des Instituts. Die moralische Strafe und Abböhung, welche nach allgemeinem Volksgeföhle mit irgendeinem großen oder geringen sinnlichen Straföbel sich verbindet, nicht aber dieses sinnliche öbel selbst ist das Wesentliche und Wirkende bei der Bestrafung. Mit alledem soll indeß nicht geleugnet werden, daß die Menschen, noch näher der Periode der Kindheit und Sinnlichkeit, daß die edelsten Menschen des Homer und der Nibelungen und des Snorri Sturluson und der letztere selbst noch sinnlicher waren und mehr an sinnlichen Gütern und Gaben sich erfreuten als die edeln Menschen in einer gefstignern Zeit.

Die Sitte des Lösegeldes nun finden wir bei uncivilisirten und civilisirten Nationen ebenso allgemein als Blutrache und Asyl.³⁷⁾ Selbst die allgemeinsten Namen der Strafe (ποινή, ἄποινα, τιμωρία, τιμὴ, τιμωρία, poena) und der Sprachgebrauch in Beziehung auf die Strafe, namentlich das griechische und römische „Strafe fordern, zurückfordern, nehmen“ statt: strafen,

30) Luitur etiam homicidium certo armentorum et pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. Tacitus, 21 u. 12.

31) Grimm in Savigny's Zeitschrift, I, S. 325.

32) Servius zu Virgil's Elog., 4, 43, in Welcker, a. a. D., S. 543. Die Bestimmung von jedem dolosen Todtschläger: paricida esto, welche ihn als Mörder eines Gleichen der Talion oder der Blutrache preisgab, hat nicht den abgeschmackten Sinn, ihn für einen Vatermörder zu erklären, für den ja gar kein Strafgesetz existirte. Wie bei den Römern überall Compositionen und Strafen als Privatgenughuungen aus der Privatrage hervorgingen, darüber s. Gellius, 11, 18 und 20, 1.

33) Grimm, a. a. D., I, 329. Sachsenpiegel, 3, 45.

34) L. Rotharis, 143; Marculf, II, 18; Append., 51. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 39 u. 58.

35) Carolina, Art. 108, 147, 157, 164.

36) Ilias, I, 118; 9, 297 u. 600. Tacit., 21.

37) Beweise bei Meiners, a. a. D., S. 190; rücksichtlich der Römer bei Welcker, a. a. D., S. 540; rücksichtlich der Russen bei Gwers, a. a. D., S. 291.

und das „Strafe zahlen oder geben“ statt: gekraft werden, bezeichnet eine Veröhnung, eine Wiederherstellung des rechtlichen Friedens durch Zahlen und Aunehmen der Genugthuung, des Lösegeldes. Im wesentlichen denselben Grundgedanken und wenigstens stets nur eine Aufhebung der bereits vorhandenen Störung des Friedensverhältnisses bezeichnen auch Ausdrücke wie z. B. büßen, Buße, d. h. wörtlich: wieder gut oder besser machen, und Besserung, oder wie krasen, d. h. wörtlich: wieder gerade (oder straff) machen, während die noch übrigen, wie z. B. ἐξιδικασίη, vindicare, ἐξιδικασίη, vindicta, eine Wiederherstellung durch Rache bezeichnen.³⁸⁾ Bei den Deutschen hieß das Verbrechen selbst ein Hohn, eine Schmach, ein Schaden (wie noxa), Schuld, Ulfriede, Frevel.³⁹⁾ Die Strafe, das Lösegeld wird bezeichnet durch Buße, Sühne, compositio, satisfactio, emendatio, Gialt oder Gelt, d. h. Entgelt, Genugthuung, auch Wibrigelt, d. h. Wiegernugthuung, als Genugthuung für Todtschlag aber gewöhnlich: Wergelt, oder auch Leudgelt, d. h. wörtlich: die Genugthuung für den Mann.⁴⁰⁾ Wolle man die erste Silbe in Wergelt nicht mit Grimm von Wer, vir, der Mann, sondern von Wehre ableiten, so hieß es die verbürgte, die gewährte Genugthuung, ähnlich wie Wette, was eigentlich der Bund, der Vertrag heißt, ebenfalls aber zuweilen die Privatbuße bezeichnet, gewöhnlicher jedoch, ebenso wie Fredum (d. h. Frieden) oder auch Brüche und Bann, die Benennung der öffentlichen Genugthuung ist, welche später noch neben der Privatbuße für den Bruch und die Wiederherstellung des Friedens an die Volksgemeinde oder ihren Vorstand gezahlt werden mußte.⁴¹⁾

C. Die Gesamtbürgschaft und der gerichtlich geordnete Kampf und Vergleich. Die Familien-, oft die Stammes- und Gemeindegossen waren mit von der Privatfehde betroffen. Sie waren betheiligt bei dem Frieden. Sie und insbesondere die Volksgemeinde hatten also auch das Recht, auf die oben (1, 2) beschriebene Weise Kampf und Vergleich gerichtlich zu ordnen und die Veröhnung zu vermitteln. Und wenn dieselbe zu Stande kam, so verbürgten sie den erneuerten Frieden und die Buße, welche bei Verletzung solchen Vertrags doppelt gezahlt werden mußte.⁴²⁾ Das Vermögen der Verwandten aber, welche ja auch das Erbrecht gegen den Verwandten und Theil an seiner Buße hatten, haftete für das von ihm zu zahlende Lösegeld.⁴³⁾ Im äußersten Falle aber und wenigstens alsdann, wenn für die in dem Gemeindeflricte begangene Verletzung der Thäter nicht entdeckt wurde, haftete als Gesamtbürgschaft zuweilen selbst die Gemeinde, sowie sie ja auch einen Theil der Buße erhielt und gewisse Anrechte an die Güter der Gemeindegossen hatte.⁴⁴⁾ So haftete auch bei den Hebräern noch, nachdem Moses bei dem Mord das Lösegeld verboten hatte, die Volksgemeinde doch wenigstens insofern für einen das Land verunreinigenden Todtschlag eines unbekanntem Mörders, daß alle in feierlicher Versammlung jede ihnen bekannte Spur zur Entdeckung anzeigen, nichts weiter davon zu wissen bekennen und sich reinigen mußten.⁴⁵⁾ Noch bis heute ist für den Schadenersatz in den englischen Kirchspielen die altdeutsche Gesamtbürgschaft bis zur Stellung des Thäters praktisch geblieben. Es trägt, in Ermangelung unserer gewöhnlichen Polizeimittel, dieses wesentlich zu der großen Sicherheit im Innern von England bei. Und wer mag leugnen, daß durch eine ähnliche weise bestimmte Gesamtbürgschaft die Rechtssicherheit und das lebendige Rechtsgefühl der Bürger sehr vermehrt und manche drückende geheime und öffentliche Polizeihilfe entbehrt werden könnte? In Beziehung auf frühere Strafverhältnisse aber hatte die Gesamtbürgschaft der Volksgenossenschaft den höchst wohlthätigen Einfluß, daß dieselben jetzt mehr und mehr vermittelst der Volksgesetzgebung und der Volksgerichtsbarkeit bewacht, geordnet, gemildert und wenigstens die Excesse der Selbsthilfe und der Blutrache verhindert wurden.

38) Ausführliche Beweise bei Welcker, a. a. D., S. 135. S. über das räthende repetere in altdeutschen Formeln Marculf, II, 18; Append., 51.

39) Grimm, Rechtsalterthümer, S. 622.

40) Grimm, a. a. D., S. 622.

41) Grimm, S. 148.

42) L. Rotharis, 143. Rogge, a. a. D., S. 124.

43) Tacit., 12, 21. L. Salic., 59 u. 61. L. Saxon. 2, 6. Eichhorn, S. 19.

44) Tacit. 12. Eichhorn, S. 18. Rogge, S. 26. Grimm, S. 6. Nach dem Recht der alten Russen (eigentlich dem Recht der germanischen Waräger in Rußland) haftete die Gemeinde auch bei entdecktem Thäter für einen Theil. Ewers, S. 306, 314 u. 315.

45) 4 Mos. 35, 33. 5 Mos. 21, 1. Auch befielt Moses die in rothfönnlicher Zeit natürliche Rache an Thieren (bei den Griechen sogar auch an leblosen Sachen) bei und gab ihr zur stärkern Heiligung des Menschenlebens einen theokratischen Charakter. Gott sollte befohlen haben, auch den Dachsen zu steinigen, der einen Menschen getödtet hatte, 2 Mos. 21, 28.

D. **Wiedervergeltung.** Seitdem nun die sinnliche Rache und die kriegerische Fehde durch den mildernnden theokratischen Einfluß, durch Ideen der natürlichen wie der göttlichen Gerechtigkeit veredelt und durch die völkergenossenschaftliche Einwirkung betäubt und gemildert wurden, hörte hierdurch von selbst auch die ursprüngliche Grenzenlosigkeit und Maßlosigkeit der Selbsthülfe und Rache auf. So verwarf bei den Griechen, Römern und Germanen ebenso wie bei den Hebräern und selbst bei den Arabern⁴⁶⁾ schon früh die Sitte die Entwürdigung der Rache gegen eine gerechte Blutrache. Und auch jede an sich gerechte rächende Selbsthülfe wegen zugefügter Verletzung mußte doch ebenfalls eine äußerste Grenze, ein Maß erhalten. Sie darf nicht mehr bei jeder Verletzung den Verlezer als rechtlos behandeln, sondern nur die Verletzung abwehren oder aufheben. Bei einer noch dunkeln und noch vorwiegend sinnlichen Auffassung des Wesens des Vergehens und der Strafe aber schien keine schützende Schranke rächender Selbsthülfe natürlicher als die sinnlich gleiche materielle Wiedervergeltung oder die Talion. So anerkannt, wenn auch später als Blutrache und Lösegeld, findet sich daher die Talion fast überall, namentlich bei Hebräern, Griechen, Römern und Germanen.⁴⁷⁾ Das rohe, grausame „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ wird aber keineswegs, wie neuere Philosophen wähen, als die von der Gerechtigkeit geforderte notwendige Strafe verordnet. Es wird vielmehr von dem Gesetz nur als die von der Sitte eingeführte Milderung und äußerste Schranke der kriegerischen Selbsthülfe und als ein Mittel der Förderung der Versöhnung durch Lösegeld nur einkneifend gebildet. Ähnlich wie jener geordnete gerichtliche Kampf und Vergleich vor der Genossenschaft und insbesondere der geordnete Zweikampf, galt sie nicht als das höchste Recht, sondern nur als einkneifende wohlthätige Beschränkung der Selbsthülfe. So sagen z. B. die römischen Zwölftafeln: „Wer dem andern ein Glied erschlägt, muß sich mit ihm durch Buße vergleichen, mit ihm Frieden schließen, oder er ist bis zur Talion seiner Rache ausgesetzt.“⁴⁸⁾ Die aber wurde seitdem, da es nur um jenen Zweck der Genugthuung und Versöhnung galt, die Talion in Rom vollzogen. In die richterliche Praxis und das prätorische Edict setzen bald an die Stelle der Wiedervergeltung eine Schätzungsfrage, nach welcher bei Injurien und Verletzungen der Prætor in jedem einzelnen Falle die Geldbuße ermittelte, welche ihm als eine der jedesmaligen Größe der Schuld und der Beleidigung angemessene Genugthuung erschien (s. vorige Note). Wohl also mochte die Talion sich als Milderung der Rache empfehlen und auch dunkeln philosophischen, religiösen und poetischen Ideen und Gebühen von Gleichheit und Gerechtigkeit entsprechen und als ein äußeres Symbol derselben erscheinen! Dennoch konnte auch hier unter der bewußten Vernunft Herrschaft von dem zuerst durch vorübergehendes Bedürfnis oder dunkles Gefühl erzeugten nur so viel bleiben, als sich aus den klar und scharf erfassen höchsten Rechtsgrundsätzen ableiten läßt: die Talion mußte also als solche verschwinden. Es ergab sich bald die ihr zu Grunde liegende doppelte Begriffsverwickelung und Undurchführbarkeit. Eintheils ist das Wesen des Verbrechens geistig, der böse und bössere innere Wille, die Verachtung des Gesetzes u. s. w., nicht die zufällige Größe des äußern materiellen Schadens, der dem Civilrecht angehört. Und doch behandelt die Talion das Materielle als Grundlage und Maßstab von Verbrechen und Strafe. Wie soll nun wol wiedervergolten werden? Wie z. B. bei Majestätsbeleidigung, Hochverrath, Ehebruch? Oder, wenn die Talion bei gewöhnlichem bösen Willen, etwa bei Affect, Auge um Auge ausschlägt, was will sie zusehen für die erhöhte Bosheit oder bei andern rechtlichen Schärfsungsgründen, was abzulehen bei den verschiedenen Arten bloßer Culpa oder Verschuldung und bei andern Milderungsgründen? Es ist also die Talion als Strafe niemals die wirkliche Ausgleichung. Sie ist noch weniger die rechtliche Ausgleichung. Denn sie widerspricht andertheils dem klaren höchsten Rechtsgesetz über alles Recht zum Zwang oder zur Verletzung der fremden Freiheit. Dieses Recht ist nur begründet erstens zur Abwehr erweislichen, also gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffes, und zweitens zur Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechtsverhältnisses, soweit sie möglich ist. Auch in der Anwendung auf die juristische Freiheit gilt nur die ewige Forderung der Gerechtigkeit: es lebe (oder es werde erhalten) das Recht; es sterbe (oder es werde wieder aufgehoben) das Unrecht! Bloße blinde Wiedervergeltung, wovon ja auch das ganze Civilrecht und übrige Recht nichts weiß,

46) Michaelis, Mosaisches Recht, §. 134, Th. II, S. 203.

47) 2 Mos. 21, 23. 3 Mos. 24, 19. Michaelis, §. 240. Pettit, Log. Attic., V. 7, 3, §. 2. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 648, und in Savigny's Zeitschrift, I, S. 326.

48) Si membrum rupsit, ni cum eo pacit talio esto. Festus v. talio. Gellius, XX, 1. Gajus, III, 24, §. 7. Gleiches von den Germanen s. bei Grimm, a. a. O., von den Hebräern bei Michaelis, a. a. O.

Wiedervergeltung eines unwillkürlich geschehenen Bösen mit neuem Bösen, z. B. Beschädigung und Betrug gegen den, der mich beschädigte und betrog — wie kommt sie ins Recht? Wer hat sie noch jemals rechtlich zu begründen vermocht? Materiale Gleichheit der Rechte gab man mit der sinnlichen Auffassung des Rechts überall auf. Die formale aber fordert nur die gleiche Durchführung jenes höchsten Rechtsprincips über den Zwang zum Schutz des Rechts, zur Abwehr und Wiederaufhebung jeder Rechtsverletzung von jedem. Daher verschwand denn ebenfalls im deutschen Recht bei einiger höhern Ausbildung wieder die Wiedervergeltung als solche. In Deutschland aber konnte man nun nicht der ganzen richtenden Volksversammlung, ähnlich wie einem römischen Prätor, in jedem einzelnen Falle solche ästhetische Abschätzung und richterliche Ermäßigung zumuthen und überlassen. Deshalb gaben sich die Gesetze die äußerste Mühe, statt derselben, durch gesetzliche absolut bestimmte Vorausansätze der Größe der Vermögensbußen, je nach der Größe aller denkbaren Verletzungen, ein gerechtes Verhältniß zwischen Vergehen und Strafe zu bewirken. Vom Scheitel bis zur Fußzehe erhielt nun jedes Glied und wiederum jede Art der Verletzung desselben, ob sie zerschneidend, lähmend oder blütig, in welcher Absicht, von wem und gegen wen sie zugefügt war, ihre besondere gesetzliche Strafbestimmung. Das Streben an sich war höchst achtbar; aber niemals kann ohne große Mißstände bei Bestimmung der Strafgröße alle richterliche Ermäßigung ausgeschlossen werden. Auch faßten diese altgermanischen Bestimmungen über Bußen oder Compositionen aller Art begrifflicherweise zum Theil noch sehr die sinnliche, äußere Größe der Verletzung in das Auge. Jedoch waren sie keineswegs, wie man oft ungründlich behaupten hört, ausschließlich hiernach bestimmt und vermischten noch weniger den materiellen civilrechtlich erscheinbaren Schaden mit der strafrechtlichen Verletzung und Begugthung. Sie unterscheiden vielmehr beide überall und berücksichtigen bei der Strafe ihren intellectuellen Charakter oder die Größe der schuldvollen Verletzung und Rechtskränkung, den bösen oder bößern Willen, die verschiedenen persönlichen Verhältnisse. Sie bestrafen den im bloßen Versuch bewiesenen bösen Willen ohne alle materielle Verletzung, und bloße Worte, z. B. den Vorwurf der Freigebittheit enthaltende Schimpfworte, oft härter als die schwersten Verletzungen und selbst als die Tödtungen.⁴⁹⁾ Sie erkennen immer vollständig neben der genugthuenden Veröhnung des Verletzten und seiner Angehörigen oder der Wiederherstellung des Friedens mit ihnen auch die Wiederherstellung der Achtung und Heiligkeit des gestörten öffentlichen oder allgemein gesetzlichen Friedens durch Aufhebung des gegebenen verführerischen Beispiels und der bewiesenen unfriedlichen Willensstimmung des Verlegers als Grund und Zweck der Strafen an.⁵⁰⁾

Naturstand und Fehderecht bei den Germanen. Manche bezweifeln die Übereinstimmung der Germanen mit den bisher dargestellten Grundzügen. Nun sind zwar unsere ausführlicheren geschichtlichen Quellen und insbesondere unsere Volksgesetze mehr als ein halbes, ja zum Theil mehr als ein ganzes Jahrtausend jünger als die gar zu kurzen Nachrichten von Tacitus; und fortgeschrittene Cultur und staatliche Entwicklung, insbesondere auch die Annahme des Christenthums und die Verbindung mit der römischen Cultur hatten vieles Frühere verändert und in den Hintergrund gedrängt. Sie hatten insbesondere die rohern staatswidrigen Erscheinungen der Blutrache und des Fehderechts, welche auch schon der humane, nicht rachsüchtige Charakter dieses edlern Menschenstamms von Anfang an gemildert hatte, noch mehr beschränkt. Doch treten überall die Haupterscheinungen noch deutlich genug hervor, und zwar um so mehr, je mehr die spätern Quellen auf die frühern Zeiten deutlich zurückweisen und

49) Beweise bei Welcker, a. a. D., S. 585 fg. S. auch L. Salic., 20, 1. 67, 2. L. Bajuv. 13, 8.

50) Welcker, a. a. D., S. 585 fg. L. Bujav. 1, 13. L. Alam. 3, 4. Ausdrücklich wird als Grund und Zweck der Bußen angegeben, die Störung und Herabwürdigung der Privat- und öffentlichen Persönlichkeit, des Privat- und öffentlichen Friedens aufzuheben, und die Nothwendigkeit, ihre verletzte Achtung, Ehre und Heiligkeit, so wie durch Befestigung des den Frieden verletzenden rechtsfeindlichen Willens des Verbrechers, so auch bei andern wiederherzustellen, das Argerniß und böse Beispiel auszulügen (ut alii cognoscant, quid sit tamen Dei in Christianis, et honorem ecclesiis impendant. L. Alam. 3 u. 4), oder auch „damit der Friede wieder fest werde“. L. Bajuv. 1, 6, 3 ober: ut honor Dei et reverentia Sanctorum et Ecclesiae Dei semper invicta sit. L. Bajuv. 1, 7, 4; überhaupt damit der Verbrecher neben der Restitution der Sache selbst oder neben dem civilrechtlichen Schadenersatz sein Verbrechen wieder gut mache (Emendat. L. Bajuv. 1, 12). Dieselben Zwecke werden insbesondere auch angegeben, wenn die rächende Genugthuung bis zur Tödtung oder bei Unfreien bis zur Verstümmelung geht, daß er nämlich das Blut oder die Schande abwasche (abspergat), oder damit er effusione sanguinis componat. L. Burgund. 2, 1. L. Ripuar. 69.

zurückschließen lassen, was vorzüglich bei den viel länger heidnisch und mit römischer Cultur unvermischt gebliebenen skandinavischen Völkern der Fall ist.

Einen völligen Naturstand und ein wahres Fehderecht hatte in neuerer Zeit vorzüglich Rogge („Das Gerichtswesen der Germanen“, Halle 1820) ausgeführt. Er leugnete dabei den alten Deutschen alles wahre Staats- und Strafrecht ab und construirte ihren ganzen angeblichen Strafproceß als ein bloßes Privatfehderecht der souveränen Familien, mit Privatfriedensschlüssen und durch die Genossen vermittelten Vergleichen und Sühnungen. Seine geistreiche Ausführung erhielt alsbald selbst bei so großen Meistern der germanischen Rechtsgeschichte wie Grimm und Eichhorn Beistimmung.

Dagegen erhoben sich später entschiedene Gegner, so Croy, von Waringen, Waiz und vorzüglich auch Wilba in seinem vortrefflichen „Strafrecht der Germanen“ (Halle 1842). Soviel ist nun in diesem Gegenstreit sicher richtig, daß die Germanen, in den Zeiten, wo wir sie durch urkundliche Nachrichten kennen lernen, schon wirkliche, wenn auch unausgebildete Staaten und Staatsgewalten anerkannten und ihnen auch die Verbrechen und deren Behandlung größtentheils unterordneten, also ein wirkliches, wenn auch unausgebildetes Strafrecht hatten. Aber es ist einseitig, wenn man, so wie namentlich Wilba, nicht bloß die allgemeine sittliche und natürliche Seite und Begründung der Staatsidee und des Staats gegenüber angeblicher bloßer Willkür und Zufälligkeit hervorhebt, sondern selbst die Freiheit und die Rechtsform der Freiheit und ihre stete Mitwirkung bei dem einzelnen Staat, und wenn man dabei zugleich die noch bestehende Unvollkommenheit der Staatsgewalten und staatlichen Einrichtungen vergessen will.

Die unmittelbare Betrachtung der Natur und der Geschichte der Menschen zeigt uns dieselben einestheils als abhängig von Gemeinschaften, von ihren Normen und Gewalten, von Familien, zuweilen von Stämmen, von Genossenschaften gemeinschaftlicher Wanderer und Bewohner und in den cultivirtern Zeiten allermeist auch schon von wirklichen Staaten. Ungründlich aber wäre es, die Naturverhältnisse der Familie und die zufälligen der gemeinschaftlichen Auswanderungen schon Staaten zu nennen, oder deshalb, weil etwa von der Entstehung von vielen Staaten und auch vom allerersten Staat die Nachrichten verloren gingen, Freiheit und Verträge bei der Bildung der Staaten auszuschließen und sie als lediglich von Gott oder der Natur gebildet darzustellen.

Unsere Betrachtung zeigt uns nämlich auch die Menschen diesen Vereinen gegenüber in allen reifern Alters- und Culturstufen als selbständige oder freie Persönlichkeiten mit eigenem und freiem Willen und Thun, mit welchem sie bald ihre besondern Vereine erhielten und verteidigten, bald auch sie aufgaben oder umgestalteten, oder, so wie ja alle Germanen, nach gemeinschaftlichen Wanderungen und Kämpfen Niederlassungen neu gründeten. So sehen wir geschichtlich die Begründung neuer Staaten durch die norwegischen Einwanderer in Island und die sächsischen in England, durch die Longobarden, Burgunder und Gothen, durch die Normannen in Rußland, in der Neuzeit durch viele Colonisten in Nordamerika und Australien, ja neuerlich auch durch die Griechen, Serben und Belgier in ihren Heimatländern. Es wäre nun abermals baare Willkür, wenn diese Völker sogar selbst in ihren Erklärungen, Verfassungen und Gesetzen sich darauf berufen, daß sie mit ihrem vereinten Willen oder Vertrag handeln, ihre Staatsordnungen, Obrigkeiten und Gesetze begründen wollten und begründeten, Freiheit und Vertrag etwa deshalb abzuleugnen, weil religiöse und sittliche oder natürliche Bedürfnisse und Beweggründe, oder weil die Erinnerungen und Vorstellungen von frühern und andern Staatseinrichtungen jene ihre neuen Gründungen und Willensbestimmungen und Entschlüsse motivirten. Ist ja doch mit Recht jede freie, jede rechtsgültig als frei anerkannte Einrichtung und menschliche Vertragsbestimmung ähnlich motivirt. Und wo auch vielleicht einmal Freiheit fehlte — wie ja auch jeder freie Mensch als Kind unfrei war — da wird man doch die Freiheit von dem Zeitpunkte an nicht ableugnen, wo man, wie bei allen germanischen Völkern, alle Einrichtungen der Gesellschaft, durch Abstimmungen aller Freien in Gesetzgebung, Regierung und Gericht und durch Wahl der Beamten und Fürsten, durch die Freiheit der Mitsprache und der Auswanderung, von dem Bestreben geleitet steht, soweit es bei irdischer Unvollkommenheit aller Dinge möglich ist, die Freiheit, die freien Grundverträge und den Gedanken zu verwirklichen, daß alle freien Männer nur ihnen, nur sich selbst und ihren mitbegründeten Beschlüssen gehorchen. Und wahrlich die germanischen Männer des Tacitus und auch die der spätern Zeit zeigen noch mehr als nöthig jenes stolze Gefühl solcher souveränen Männerfreiheit, von welcher ein späterer Römer sagte: *maiores nostri in quocunque civium summum esse voluerunt.*

Doch Wilda's weitere historische Darstellung bleibt frei von jener seiner theoretischen Grille und weist selbst in Beziehung auf die germanischen Gesellschafts- und Strafrechtsverhältnisse alles von uns behauptete ausführlich historisch nach. So die Zurückführung aller Rechte und Rechtseinrichtungen in den germanischen, und namentlich in den uns in ihren Urzuständen am meisten bekannten nordischen Staaten, auf ihre gemeinschaftlichen Friedensverträge und deren freie Verwirklichung durch die Beschlüsse aller Freien. Zwar hält er die in den angelsächsischen Leges Edwardi als uralte Einrichtung bezeichnete alljährliche Erneuerung einer Gesamtbürgerschaft für den Frieden, welche durch einen förmlichen Wasseneid aller Freien bekräftigt wurde, in ihrer dortigen besondern Gestaltung als particulär. Aber er konnte doch nicht übersehen, daß schon das älteste Salische Gesetz, Pactus legis Salicae, sich ausdrücklich einen Vertrag nennt, was auch der allgemeine deutsche Name des Gesetzes: Ewa (die Ewa Saxonum) bezeichnet, daß ferner der Prolog des Salischen Vertrags oder Gesetzes feierlich das fränkische Volk „als fest geeint durch einen Friedensvertrag“ (firma pax foedere) rühmt, daß auch später fränkische Annalen und von feierlicher Erneuerung des Friedensvertrags auf den Raifeldern, und die schwedischen von gegenseitiger Beschwörung des Friedens zwischen König und Volk bei jeder Wahl und Thronbesteigung eines neuen Königs, insbesondere bei seiner auch bei den Franken stattfindenden Königsreise berichten. Und noch viel vollständiger mußte er ausführen, daß überall Namen und Einrichtungen im ganzen Recht auf diesen wirklich historischen Frieden oder Friedensvertrag der Volkstämme zurückzuführen. So heißt es strafrechtlich: der Verbrecher soll durch seine Buße den Frieden herstellen (componat), statt er soll gestraft werden; die Strafe selbst ist die Friedensherstellung (compositio), die dem Verletzten und seiner Familie gezahlt wird, und das Friedenseinkaufsgeld (Fredum), welche der Genossenschaft oder ihren Vorstehern bezahlt wurde. Die Fehde und der Strafproceß bei Friedensbrüchen, d. h. Verbrechen, endigt mit förmlicher neuer Beschwörung des Friedens. Die höchste Strafe ist die Friedensausschließung und dadurch die Rechtsodertklärung. Die durch die allgemeine reelle gemeinschaftliche Friedensverbürgung begründeten Pflichten der Genossen, zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken, wirken auch als Pflichten zur Verfolgung des Friedbrechers und zur Ausschließung desselben von jeder genossenschaftlichen Aufnahme und Unterstüßung.

Kurz, so weit wir blicken in die Rechtsquellen aller germanischen Völker ohne Ausnahme: überall jene oben (Bd. I, S. XLI fg.) an der Spitze des „Staats-Lexikon“ gestellte Begründung alles Rechts und aller Rechts- und Staatspflicht durch freie Friedens- und Hülfverträge, wie dieses namentlich auch in dem Art. Faustrecht der vortreffliche L. G. von Wächter ausdrücklich als das historisch wie philosophisch Richtige, als den Schlüssel der germanischen Rechts- und Staatstheorie auführt. Auch Wilda führt S. 218, 226 altskandinavische Gesetze dafür an, daß die Gaugenossenschaft für Verletzungen unbekannter Thäter haftete oder bürgte. Er muß (S. 136) nach Ausführung der Rechte und Pflichten aller Genossen, das Land zu wahren, den Frieden zu bewahren, ihre Hinterlassen und Gäste zu vertreten hinzufügen: „In diesem Sinne dürfte man mit Recht sagen, daß die germanischen Gemeinwesen auf einer Gesamtbürgerschaft beruhten.“ Wie sehr aber auch das wirklich Vertragmäßige im Bewußtsein lebte, dafür spricht auch die förmliche gesetzliche Möglichkeit, öffentlich aus dem Familienverein auszutreten (L. Sal., 61, 63 und Wilda, S. 39) und die später verbreitete Gewohnheit, in neue freie Einlungen und Silden aller Art für die gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse einzutreten.

Es veranschaulicht endlich auch Wilda's ganze Darstellung des altgermanischen Strafrechts, daß, je weiter wir in die ältesten Zeiten hinausblicken können, Staatsgewalt und Strafrecht noch unvollständig ausgebildet waren und vielfach einen halben Naturzustand, oder einen Übergang aus demselben darstellen, in welche Einseitigkeit im spätern Faustrecht die germanischen Völker nochmals und zwar noch tiefer zurückfielen (s. Faustrecht). Es gehört hierhin schon das ganze System der Selbsthilfe, Blutrache und Privatfehde zwischen den dazu berechtigten und verpflichteten Familien, wegen des gebrochenen Friedens als der Aufhebung des Rechts. Freilich unterschied man später kleinere Verletzungen des Friedens als solche, die keine andere als unsere noch heutigen Selbsthülfs- und Nothrechte zulassen und nur durch gesetzlich bestimmte Bußen im engern Sinne bestraft wurden, von den größern Verletzungen des ganzen persönlichen Friedens, als den eigentlichen Friedensbrüchen. Auch bei diesen wurden später die Selbsthilfen, Blutrache und Fehden immermehr beschränkt, so namentlich auch auf Fälle, wo die Rache unmittelbar der Verletzung nachfolgte oder wo der Friedbrecher nicht zur gerichtlichen Verhandlung oder zur Haftung der jetzt gesetzlich sehr genau festgestellten Compositionen bereit war. Aber Wilda's eigene Darstellung zeigt ja, daß diese Beschränkungen nur erst später eintraten, daß

selbst noch sehr spät in Scandinavien, namentlich in Island die Bestimmung der Composition und ihrer Größe nach Gegenstand der Privatfriedensverhandlungen zwischen den streitenden Theilen und Familien waren, daß die blutigen Fehden und Raubkriege oft äußerst verberblich zur Ausrottung ganzer Familien fortwütheten. Und alle von dem Gesetze zugewiesenen Rechte der Selbsthaft, zumal die zwischen den Familien, darf man doch wirklich, wenn auch bedingte und beschränkte Fehderechte nennen, was Wilsa mit Waig bestreiten will. Und wenn z. B. die Lex Saxonum, II, 5 sagt, daß wenn der Verlezer nicht die Compositio leistet, so soll er die Fehde ertragen (saiða portet, s. auch L. Frislon, II, 2), so beweist dieses wohl, daß Saiða nicht bloß die Buße bezeichnet, wie Wilsa meint (s. auch unten Faustrecht). Auch hatte, wie es Rogge S. 2 u. 289 vortreflich schildert, allerdings der ganze Strafproceß, welcher zur Wiederausöhnung, zur Wiederherstellung des Friedens führen sollte, weniger so wie heute die Gestalt eines Verfahrens, um dem Richter zum Zweck öffentlicher Bestrafung die wirkliche Wahrheit zu beweisen, als vielmehr die eines geordneten und beschränkten Privatkriegs und Bergelths, welcher zwischen den streitenden Parteien und ihren Genossen durch Mißgebühren der letztern (consacramentales conjuratores), durch Duelle und Gottesurtheile vor der vermittelnden Volksgenossenschaft, zur Wiederausöhnung durch Compositionen geführt wurden. Selbst das äußerste Strafmittel der Friedensgenossenschaft, wenn der Verbrecher sich nicht ausöhnte, die Friedlosklärung, hatte noch mehr einen Kriegs- als einen gleich staatlichen Charakter, gleichviel ob nach älterer Strenge der aus dem Friedensverein Ausgetretene, gleich einem wilden Wolf (Vargus) in die Wälder und Cindöden fliehen mußte, von wo aus die Friedlosen, die Waldgänger dem Friedensverein dann oft neue gefährliche Kriege machten, oder ob man den Friedlosen selbst zur Auswanderung zur See und zu Land durch die nöthigen Mittel behülftlich war.

Auch sonst bestätigen Wilsa's Ausführungen, so namentlich die über die Norweger überhaupt und im allgemeinen, die obige Ansicht von der noch unvollkommenen, noch einem halben Naturstand angehörigen Gesellschaftseinrichtung. Wilsa sagt S. 16 mit Spittler und mit Tacitus: „Was der Oberkönig — galt, war mehr Autorität als Gewalt, mehr zufällig entstandene und ungewisse Oberhoheit als Recht und Macht, wie sie sonst der Königsname mit sich führt. So war es aber in allen drei skandinavischen Reichen“, und dem fügt Wilsa wörtlich noch bei, „daß die Macht der Herald- oder Fylkingekönige im Verhältniß zur Genossenschaft der Freien, an deren Spitze sie standen (als die principes der Gaue nach Tacitus), nicht viel anders gedacht werden muß, als die der Oberkönige zur größern Gemeinschaft“. Wilsa erinnert an die Worte Adam's von Bremen, c. 230: „Die Schweden haben Könige von altem Geschlecht (obwol bei jeder Succession neu angenommen, s. Upland's Gesetz, c. 1, 2, 3), deren Macht aber vom Volke abhängig ist. Was dieses beschließt, wird von dem Könige bestätigt. Auf der Heerfahrt gehorchen sie sämmtlich dem Könige, zu Hause erfreuen sie sich der Gleichheit.“ Die Tödtung des Königs wurde überall nur mit einem höhern Bergelt gebüßt (S. 345), und noch der große, mächtige Knuth mußte (S. 403), als er einen seiner Wehrmänner erschlug, dessen Verwandte in demüthigender Erbteilung zur Buße ausöhnen.⁵¹⁾

51) Noch weniger als in Beziehung auf die wahre Natur des übrigen altgermanischen Rechts läßt sich Wilsa durch einseitige conservative Anschauungen in der treuen historischen Darstellung der altgermanischen Standesverhältnisse betreten, und zu einem Widerspruch seiner frühern Bestimmung zu der von uns im Art. Udel bewiesenen Richteritz eines altgermanischen Geburtsadelstandes verleiten, wie man dieses irrig neuerlich öffentlich behauptet hat. Zwar fällt auch Wilsa einmal in den verberblichen und irre führenden alten Fehler zurück, das Wort Adel in einem unjuristischen, feinen wirklichen erblichen Geburtsadelstand bezeichnenden Sinne zu gebrauchen. Aber seine ganze gründliche Durchforschung aller germanischen und namentlich auch aller skandinavischen und angelsächsischen Rechtsquellen bestätigte gerade deshalb vorzugsweise unsere Theorie, weil sie aufs neue die wunderbare Übereinstimmung der altgermanischen Volksrichter beweist, und weil gerade die strafrechtlichen, je nach allen vorhandenen verschiedenen persönlichen Verhältnissen so scharf abgegrenzten Bergeltsummen, welche Wilsa so gründlich darstellt, vor allem über Existenz oder Richteritz eines Erbadelstandes entscheiden mußten. Wilsa nun bestätigt ausdrücklich schon im allgemeinen seine früher gegen Savigny (in Richter's Jahrbuch, 1837, Heft 4) ausgeführte Bestimmung zu unserer Ansicht. Er sagt S. 96: „Kastenartig geschiedene Volksklassen, insbesondere mit scharfer Abgrenzung, wie sie Savigny durchführen wollte, sind den Germanen zuverläßig fremd gewesen.“ Er fügt in der Ausführung über die Sachsen, Friesen und Angeln hinzu: „Nichts dürfte schwieriger sein, als in den germanischen Rechten überhaupt einen Geburtsadel mit bestimmten Vorrechten und namentlich auch ein höheres Bergelt nachzuweisen, obgleich sie geneigt waren, den Vorzügen, welche persönliche Eigenschaften, Stand des Geschicks u. s. w. gegeben, eine gewisse Anerkennung zu Theil werden zu lassen, und diese Anerkennung

III. Die allmähliche Durchbildung zum vernunftrechtlichen Strafrecht, Selbsthülfe und Blutrache, Asyl und Pflege, Gesamtbürgerschaft und der gerichtliche Kampf vor der Genossenschaft und die Wiedervergeltung mußten als rohe, sinnliche Gatten und Symbole der allmählich sich entwickelnden rechtlichen Ideen in dem Raufe zurüktreten und ihre äußere

nung selbst noch einige Zeit auf die Nachkommen zu übertragen; woher auch überall eine gewisse (factische) Erblichkeit der Aemter selbst da sich zeigt, wo entschiedener Wahl der (rechtliche) Erwerbegrund war, wie z. B. bei der Lagmannschaft in Schweden.“ Er beweist dann nachdrücklich und im wesentlichen übereinstimmend mit unsern obigen Ausführungen Bd. I, S. 203 fg., bei allen einzelnen germanischen Völkern, nach allen ihren Luellen die völlige Abwesenheit eines Adelsstandes. Er führt dieselbe z. B. namentlich aus bei dem freien Gemeinwesen der Isländer, wo es doch „der mächtigere angesehenere Theil des norwegischen Volks, vorzüglich die Volks- und Herrsönige waren, welche die Niederlassung gründeten, und wenigstens die Auswanderung veranlaßten und führten“ (S. 16 fg.), wo es aber dennoch „gar keine eigentliche durch Geburt begründete Standesverschiedenheit gab“ (S. 368.) Ähnlich sagt Waig in der Schrift „Das alte Recht der Sächsischen Franken“ (1846), S. 103: „Das Sächsische Gesetz kennt keinen Adel; auch nicht die leiseste Spur desselben findet sich“, welches um so bedeutender ist, da doch von den verschiedenen Verwandten des Königshauses noch welche vorhanden sein mußten.

Gleiches führt Wilba (S. 343) nach den Gesetzen der Norweger aus, bei welchen er die beiden Klassen, die der Höldr, Haulbr oder Adelsmann und dann der Freien, welche die Gesetze (Hafon, Helath m. c. 50) neben dem Freigelassenen im Wergelt unterscheiden, ganz gleichstellt den dänischen beiden Klassen (die der Fraelsbornen oder Dalsbouden, d. h. wörtlich die freien Erbgutsbesitzer und die der Landbo und Bryde, d. h. der freien Landassen, Colonen und Verwalter. S. 52 und 343 und Rosenvinge, §. 52). Er hebt dabei noch hervor, daß die norwegischen Gesetze dem Sohne nirgends das höhere Wergelt des Vaters geben, wenn er nicht dessen Vorzug, z. B. als Dalsmann, als Jarl wirklich erwirbt. Auch hätten die Gesetze der Isländer, Dänen und Schweden bei den Wergeltbestimmungen in ihrer höchsten Klasse, in derjenigen der Freigeborenen, die Gutsbesitzer und die Güterlosen noch nicht unterschieden, so wie es die Norweger und nach unserer Ausführung der Regel nach die deutschen Volksgesetze thaten. Es ist allerdings möglich, daß gerade diese Unterscheidung erst später und dann in der Wergeltbestimmung hervortrat, wenn die Zahl der güterlosen hinterlassenen Freien sich mehrte. Ein Unterschied des Ansehens aber zwischen den in der Volksgemeinde stimmenden Familienvätern, welche an der Landvertheilung (selbst wenn diese auch noch von Zeit zu Zeit erneuert worden wäre) zunächst theilnahmen, und zwischen den besitzlosen oder hinterlassenen Schüllingen war jedenfalls stets unvermeidlich. Solcher juristische Vorzug mußte später ebenso natürlich bei dem Wergelt sich geltend machen, als es widersinnig ist, dieses letztere scharf bestimmte juristische Recht mit dem unjuristischen unbestimmten Vorzug berühmter Vorfahren u. s. w. verknüpfen zu wollen.

Auch von den Germanen des vierten skandinavischen Staats, von den Gothen der Insel Gotland, bemerkt Wilba (S. 46) mit Schilbner (in dessen Herausgabe des „Gutalagh“, S. XXXIX), daß auch sie von keinem Erbadel etwas wußten, und schließt seine lange Ausführung über die Scandinaven, S. 407, mit den Worten: „Die nordischen Rechte kennen (unbeschadet besonderer Bußen für Schüllinge des Königs) kein höheres Wergelt als das des freien Mannes, welches sich wohl abwärts für die unvollkommenen Freien und die Fremden vermindert, aber nicht aufwärts vermehrt.“

So wie nun auch Wilba's Untersuchungen über die Angelsachsen, S. 408, und Longobarden, S. 424, die Franken und die Völker des fränkischen Reichs, S. 416 fg., unsere Ausführungen bestätigen, so ergeben sich dieselben Resultate auch bei den Sachsen, Angeln und Friesen (S. 430 fg.), welche Volkstämme die freien landbesitzenden Völbürger, die die fränkischen Gesetze als die Völbfreien oder liberi, qui proprium possident bezeichnen, unter der sachlich völlig gleichbedeutenden obenerwähnten skandinavischen Bezeichnung als die Erbgutbesitzenden oder Abelingen, oder mit der ebenfalls sachlich gleichen lateinischen als die Angesehenen, nobiles, den Güterlosen, den Geringen gegenüberstellten. Wilba hebt noch ausdrücklich unsere Argumente gegen einen sächsischen und friesischen und anglistischen Erbadel hervor, daß nämlich den Sachsen selbst noch zur Zeit des Sachsenspiegels ein höheres Wergelt als das des Freien absolut unbekannt war, und daß Karl der Große in der Gleichstellung der Sachsen mit den Franken die sächsischen nobiles der absolut unadelichen Klasse der freien (landbesitzenden) Franken gleichstellte. Es beweist ihm auch das gegen alle Annahme eines Erbadels, daß bei allen verbündeten Volkstämmen, welche untereinander den Angehörigen ihr heimisches Wergelt gewähren, die Gesetze keine Unterscheidung von Adlichen kennen. S. 435 fg. Er erinnert ferner ebenso wie wir daran, daß man ja auch in Dänemark wie in Schweden und Norwegen die gemelten freien Gutsbesitzer nach dem Gute (ober dem Adel) bezeichnete, daß auch die spätern Friesen wie die Angelsachsen nur höheres Wergelt für freie Landbesitzer kannten, daß diesen die andern Freien auch bei den Alemannen und Burgunden als minores nachstanden, und daß man jene freien Landbesitzenden (stimmberechtigten) Völbürger im Gegensatz gegen die (hinterlassenen) Wölblosen mit Recht als die Angesehenen, ja als Adliche bezeichnen konnte, ohne an einen Erbadel zu denken, „da das deutsche Adliche keinen solchen bezeichnete“. Nur sagt er einseitig (indem er hier wiederum unsern hochwichtigen politischen Unterschied der freien Landbesitzer von den besitzlosen oder hinterlassenen ebenso übersteht wie die wörtliche und skandinavische Bedeutung von Dalsmann und Abeling): Abeling habe einen völlig unbestimmten unjuristischen Vorzug bezeichnet. Alsdann hätte sich ja auch die scharf abgegrenzte Wergeltsumme nicht daran knüpfen können. Auch übersteht er ferner die wichtige Unterstüßung seiner eigenen oben auch von den Sachsen behaupteten Ansicht, daß die zweite Wergeltklasse der Lex Saxonum schon nach dem Namen Quoba und nach dem Titel 17 ganz so wie der dänische Landbo und Bryde nur einen freien Hinterlassen bezeichnet, sodas der nobilitas auch schon aus dem

Ordnung verändern, als die zum Bewußtsein erwachte rechtliche Vernunft der Strafe als Rechtsinstitut nur durch klar erkannte, vernünftige Rechtsgründe und je nach denselben Gültigkeit zugesessen konnte.

Doch war es auch in Beziehung auf das durch die natürlichen Gefühle und Sitten entwickelte System strafrechtlicher Genugthuung die Aufgabe einer später entstandenen Staatsgesetzgebung, zunächst die bessern Grundideen dieses natürlichen Systems hervorzubilden und zu unterstützen und seine Mängel zu beseitigen, nicht aber alles Alte gewaltsam zu vernichten. Dazu war einerseits ihre selbst erst allmählich reisende Gewalt früher noch viel zu schwach, die Anhänglichkeit des Volks aber an uralte nationale und zum Theil religiös geheiligte Sitten viel zu groß. Moses z. B. konnte das alte Blutrache-System nicht aufheben. Aber er vereinigte weise die öffentliche Vorsorge für die Heiligkeit des Menschenlebens und zugleich menschliche Milde mit demselben, indem er das bei andern Verletzungen und einigen culposen Tödtungen erlaubte Lösegeld (s. 2 Mos. 21, 30) bei dem Mord verbot und sogar in Ermangelung eines Bluträgers der Obrigkeit die Bestrafung anbefahl, indem er ferner durch seine weise eingerichteten Freistädte für den nicht dolosen Todtschläger Schutz und mäßige Strafe begründete (Note 26). Weniger glückte solche Vereinigung dem Hofammeb, welcher im Koran (2, 173 und 17, 35) sich begnügte, bloß wörtlich ganz allgemein die Annahme des Lösegeldes als gottgefällige Barmherzigkeit anzupreisen und grausame Todesarten zu verbieten, welche bloßen Worte aber, z. B. bei den Arabern, fast in keiner Hinsicht bedeutend wirkten. In Athen hatten bis in die spätere Zeit bei Todtschlägen nur die Verwandten und die Mitglieder der Junft nach bestimmten Graden Recht und Pflicht gerichtlicher Verfolgung. Der Todtschläger durfte, wenn er nicht absichtlicher Mörder war, sich mit ihnen durch ein Lösegeld versöhnen, so durften sie ihn tödten. Und so lieb war den hochgebildeten Athenern dieser Rest des alten Blutrache- und Compositions-Systems, daß dem, welcher auf Abschaffung desselben antragen würde, durch ein Gesetz Ehrslosigkeit für ihn

Gründe nichts anderes bedeuten kann als den sächsischen freien Völbürger, weil ja sonst das Gesetz gar kein Vergelt für ihn, für diesen Zustand enthielte. Nirgendwo aber wäre es in der That nach unserer frühern Ausführung unmöglicher, als bei Friesen, Sachsen und Angeln einen alten Erbadel mit ihren frühern und spätern Gesetzen und Geschichten nur irgendwie zu vereinigen. Alle friesischen Länder bewahrten bekanntlich bis in späte feudalaristokratische Zeiten der andern Volksstämme ihre demokratische Gleichheit ohne Erbadel. Ähnlich die Sachsen und Angeln. Die Sachsen in Siebenbürgen preisen daher in der Einleitung ihres Rechtsbuchs mit Stolz den Volksadel ihres Stammes, der von einem Adelstand nie etwas gemußt habe. Und bei den Sachsen und Angeln in England konnte es alles äußerste Unwesen feudalistischer Eroberungsgewalt und das Beispiel aller europäischen Feudalstaaten nicht dahin bringen, daß sich die unsern niederen Erbadel entsprechende Klasse der Grundbesitzer mit ihren Familien zu einem kastenmäßigen Geburtsadelstand gegenüber den übrigen freien Landbesitzern und Staatsbürgern ausgebildet hätten; ja nicht einmal dahin, daß die erblich gewordenen feudalistischen Kronräthe, die Pairs, die Eheinnahme am gemeinen gleichen Volksrecht aufgaben und durch Rischeirathstheorie und Vererbung des Adels und Pairieguts auf alle Nachgeborenen einen kastenmäßigen privilegierten Geschlechtsadel gründeten.

Aus seiner gründlichen Durchforschung vorzugeweise der uraltesten geschichtlichen Zustände der Germanen entnimmt übrigens Wilba die wiederholte Bemerkung: daß, je weiter zurück hier unsere Blicke dringen, um so weniger irgendeine Spur oder ein Platz sich finden will für einen erblichen Geschlechtsadel. Sodas auch das letzte verzeiwelste Mittel, wodurch die Verteidiger des Erbadeis denselben retten wollten, die Dichtung, er sei bis zur Zeit unserer ältesten Volksgesetze völlig spurlos zu Grunde gegangen, völlig jedes Anhalts entbehrt. Die Arier, auf welche neulich das „Staats-Wörterbuch“ den Erbadel zurückführen wollte, hatten zur Zeit der Trennung der westlichen Stämme von den Indern nicht einmal in ihrer Sprache eine Idee von einem solchen, von kastenmäßigem Stande, oder auch nur von einem andern Priesterthume als dem des Hausvaters. (C. Rommsen, Römische Geschichte, I, 17.) Es muß demnach auch diese Poestie zu Gunsten des Erbadeis, sowie — durch Wilba's Verdienst — die der Edda entlehnte vor dem Lichte geschichtlicher Forschung verschwinden.

Es bleiben also ungeschwächt die drei in ihrem Zusammenhange doppelt werthvollen Grundzüge unserer vaterländischen Geschichte:

Unsere Vorfahren ließen die gleiche Würde ihres Volksadeis für alle seine freien Söhne nicht trüben durch kastenmäßige Adelsprivilegien.

Durch Verknüpfung alles politischen Stimmrechts mit entsprechendem Besitzthum, sowie durch Zugeständnis eines auf ihrem freien Vertrauen beruhenden Einflusses der Befähigten und der tüchtigen Söhne verdienter Väter vereinten sie mit der Volksfreiheit und dem Adnigithum ein wohlthätiges aristokratisches Element und vermieden die gleich verderbliche Pöbelherrschaft und Junkerherrschaft.

Durch die moralische Autorität endlich eines frei gewollten Erbknigs gaben sie ihrem politischen Bau den Schlußstein zur Vereinigung der Einheit mit der Freiheit.

und seine Familie angebroht war.⁵²⁾ In Deutschland erhielten sich Blutrache und Löfegelb durchs ganze Mittelalter hindurch, in einigen Gegenden, namentlich friesischen, bis in das 16. Jahrhundert. Der Sachsenspiegel (III, 45) enthält noch die alten Vergeltungsbestimmungen. Die sächsische Regierung protestirte vorzüglich bedwegen gegen die Carolina, weil sie keine Bestimmungen über die „Gewehr, Vergelt und Wuf“ enthielt, und in Sachsen sich neben der öffentlichen Strafe das Vergelt bis in die neuere Zeit.⁵³⁾ Noch Kaiser Joseph II. beschwor in der Joyeuse entöde von Brabant-Limburg den Art. 20, welcher lautet: „Se. Majestät wird keinen Mörder, sofern er nicht vorher den Verwandten des Verstorbenen Genüge gethan, begnadigen.“ Auch in Rom blieben die Körperverletzungen und auch die Leibschläge aus Eutha und im Affect, bis zu Sylla höchst wahrscheinlich selbst die gemöhnlichen dolosen, Privatvergehen⁵⁴⁾, also ihre Strafe Privatgenugthuung. In Griechenland, Rom und Deutschland und zum Theil noch in unserm Deutschen gemeinen Recht blieben stets eine Reihe von Vergehen, nach Römischem Recht Injurie, Beschädigung, Raub und Diebstahl, ferner unerlaubte Selbsthülfe, viele Betrügerereien und Treubrüche, Privatbedeute, ihre Verfolgung wie auch die des Ehebruchs Sache der Privatwiltfür des Verlegten, ihre Strafe Löfegelb oder Privatgeldbuße. In unserm Deutschen wie das Römische Recht gestatten selbst jetzt noch blutige Blutrache durch eigenmächtige Tödtung der Verbrecher, nämlich bei dem Ehebruch dem Vater und Gatten einer Ehebrecherin.⁵⁵⁾ Wollends aber erkennen sie belde überall auch bei öffentlichen Strafen ebenso noch die Rechte der Verlegten auf Genugthuung durch die öffentlichen Strafen an, wie durch jene Privatstrafen, ja durch die nachtheiligen civilrechtlichen Folgen manchen Unrechts zugleich die öffentliche Genugthuung mit bezweckt wurde.⁵⁶⁾ Das notwendige Streben der Befehgung aber, überall auch möglichst das öffentliche Interesse durchzuführen und mit der Privatgenugthuung zu verbinden, war indess auch schon in dem altgermanischen Recht mehr und mehr hervorgetreten. Hierzu gehörte die spätere besondere Buße für den öffentlichen Frieden neben der Privatbuße. Bei nicht absichtlichen Verletzungen dagegen wurde später zwar nicht eine Privatbuße, wol aber die Selbsthülfe oder Fehde ganz ausgeschlossen.⁵⁷⁾ Zuerst die Kirche, gegen Ende der karolingischen Periode auch die Staatsgesetze begründeten für die schändlichsten Verbrechen, namentlich Mordmord, Raub und Brand, schon öffentliche peinliche Strafen, die Staatsgesetze eine Genugthuung durch Todesstrafe (eine compositio sanguinis effusione).⁵⁸⁾ Auch suchte Karl der Große die wirkliche Ausübung der Blutrache zu vermindern, indem er befahl, daß diejenigen, welche vor Gericht das Geben oder die Annahme des Löfegelbes verweigerten, vor ihn selbst gebracht würden, um sie bei fernerer Weigerung nöthigenfalls dahin zu bringen, wo sie nicht mehr gefahrrohend wären.⁵⁹⁾

Auf der andern Seite brauchte auch darum das alte natürliche System strafrechtlicher Genugthuung nicht gänzlich umgestürzt zu werden, weil ja auch ihm die Grundgedanken des vernunftrechtlich entwickelten Strafrechts, wenn auch nur im Keime und in verhüllter Gestalt, zu Grunde lagen. Überall nämlich erscheint nach dem Bisherigen die Strafe so, wie sie der Sprachgebrauch der Griechen, Römer und Deutschen (f. Note 39) bezeichnet, wie sie auch noch das späteste griechische und römische Recht richtig definirten⁶⁰⁾ und wie es die Idee der Gerechtigkeit fordert, als Sühne oder Veröhnung, Genugthuung oder Wiederherstellung des verletzten Friedens oder Rechts, oder als Wiederaußilgung des Unfriedens oder Unrechts oder der bereits vorhandenen, durch den Verbrecher selbst begründeten Schuld (der intellectuellen, criminalrechtlichen

52) Welker, a. a. D., S. 423.

53) Kref, Commentar zur Carolina, praef. §. 21. Vgl. auch Mittermaier, Strafverfahren, I, S. 110.

54) Schweppe, Rechtsgegeschichte, §. 325, 608. Welker, a. a. D., S. 542.

55) Feuerbach, Criminalrecht, §. 383. In Athen war diese Blutrache noch zu des Demosthenes Zeit noch ausgebehnter (adv. Aristocr.). Das Römische Recht beschränkte sie sehr allmählich, so z. B. L. 23 und 24 ad leg. Jul. de adulter. So mußte zuletzt z. B. der Vater, um nicht bios selbte persönliche Rache an dem Ehebrecher zu nehmen, seine Tochter mit tödten (propro uno ictu), sodas es sich schon näher der Entschuldigug durch gerechten Affect. Dennoch ist es offenbar nicht bios diese Entschuldigug mit ihren besondern Bedingungen, sondern zum Theil noch das alte Recht der Blutrache.

56) Welker, S. 581. Vgl. z. B. auch §. 8 de obligat. 37e ex delicto.

57) L. Sax. 12, 5.

58) L. Burg. 2, 1. Cap. Carol. Calv. pro Hisp. 3.

59) Cap. 779, 22. III, 806, 7. I, 819, 13; 829, 8.

60) Ηοινή έστιν άμάρτηματος έκδίκησις. Henr. Stephan. T. III, p. 446. Poena est poenae vindicta. L. 31 de verb. signif.

Estrang oder. Sühnung, des friedlichen Rechtszustandes; noch werden dem blos materiellen oder civilrechtlichen Schaden).⁶¹⁾. Diese Sühne oder Ausbügung, nun wurde gesucht bei noch überwiegend sinnlichem Zustand des Menschen in Ausbügung; das sinnlichen Schmerzes und; Pönal der Verletzten durch den Genuss sinnlicher Rache und sinnlicher Ausbühnung; der beleidigten Gottheit; unter Herrschaft vernunftreicher Ansichten endlich durch Verpönung des Rechtsvereins oder durch rechtliche Wiederherstellung des durch den Verbrecher gestörten rechtlichen Friedenszustandes.

Diese gerechte Wiederherstellung aber konnte nur entweder zunächst für den Verletzten und nur mehr mittelbar für die öffentliche Rechtsgenossenschaft erstrebt werden, so wie früher unter Vorherrschaft eines halben Naturzustandes — oder zunächst für die allgemeine Rechtsgenossenschaft und mehr nur mittelbar für den Verletzten, so wie heutzutage unter Vorherrschaft der Staatsidee. Ähnlich wirkte natürlich diese gerechte oder Wiederherstellungsgstrafe, so wie ja selbst die civilrechtliche Aufhebung des Unrechts, schon an sich, mittelbar auch für die Zukunft sichernd (abschreckend und präventiv). Ihre gesetzliche Vorausverübung sichert sogar auch unmitttelbar. Nur kann die Androhung eine Strafe nie gerecht machen wollen, die nicht an sich schon gerecht ist.

Nach dem angegebenen natürlichen und historischen, auch in unserm gemeinen Recht (s. den Art. Carolina) herrschenden Grundgedanken des Strafrechts besteht also auch historisch das richtige höchste Strafrechtsprincip nur in dem allgemeinen Recht oder darin, daß man gar kein besondres, von dem ganz allgemeinen Rechtsgesetz verschriebenes, ihm fremdartiges Strafrecht zu erfinden sucht, weder die philosophischen und religiösen der Reaction und Lation u. s. w., noch auch die politischen und despotischen der Sicherung, der Prävention und Abschreckung, welche letztere vorübergehend in der Furchtherrschaft und in dem allgemeinen despotischen Sicherungskriege unter den tyrannischen römischen Kaisern und im Faustrecht des Mittelalters schauervolle, criminalrechtliche Greuel erzeugten und auch in der neuesten Zeit verderblich wirkten. Sie sämmtlich entziehen das Strafrecht dem Rechtsorganismus, der Herrschaft der Rechtsidee und jenes obigen höchsten Grundgesetzes der Gerechtigkeit und alles rechtlichen Zwanges (s. II, 2, D und Besserungsstrafe). Welcher.

Compromiß, s. Schiedsgericht.

Conat, s. Versuch.

Concession, politische und politische. Die dem Menschen natürlich zustehenden Rechte, womit er ausgerüstet ist schon vor allem Staatsverband und zu deren Schutz und Gewährleistung er eigens in den Staat tritt, ebenso die aus dem bürgerlichen Gesellschaftsvertrag oder Verhältnis natürlich fließenden Rechte darf nach dem Ausspruch der Vernunft jeder Vollbürtige ausüben nach selbst eigenem Gefallen ohne irgendjemandes Erlaubnis oder Bewilligung. Nur wenn solche Ausübung oder überhaupt eine dem eigenen Willen entfließende Handlung zugleich in das Rechtsgebiet eines andern eingreift, so darf sie, wenn dieser widerspricht, nicht unternommen werden; und es ist, wofern sie ohne Rechtsverletzung geschehen soll, die Bewilligung oder Einwilligung des Betheiligten von nöthen. So darf — abgesehen von der aus verschiedenen Titeln hier und dort vorhandenen persönlichen Abhängigkeit eines vom andern, als von der dem Willen des Kindes beschränkenden väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und von der Autorität des Herrn über den Knecht — ein jeder zu ihm beliebiger Zeit schlafen oder wachen, gehen, ruhen oder arbeiten, essen und trinken, alle seine natürlichen oder erworbenen, physischen, intellectuellen und moralischen Kräfte so wie alle seine Habe gebrauchen zur Selbstvervollkommnung, zum Genuß, zur nützlichen Production und deren Verwertung, überhaupt zur Erhöhung seines Wohlstandes und seines Glückes. Nach darf er allen, die ihn anerkennen wollen, seine Gedanken und Gefühle mittheilen, ihnen Belehrung, Erbauung, Trost, Hilfe, Erheiterung anbieten und spenden und solche hinwieder von ihnen empfangen, alles ohne irgendjemandes Erlaubnis, Vergünstigung oder Concession. Wohl aber hat er diese nöthig, wenn er z. B. auf eines andern Grund sich eine Hütte bauen, durch eines andern Feld eine Quelle herleiten oder einen Weg bahnen, in einem fremden Walde seinen Holzbedarf fällen, überhaupt etwas ihm nicht zustehendes, d. h. dem Recht eines andern Eintrag thnendes, unternehmen oder von dem andern ein Recht erst erwerben will.

Dieses Freiheitsrecht ist nach dem Ausspruch der Vernunft auch gegenüber der Staatsgewalt gältig, d. h. es erleidet durch die Eingehung des Staatsvertrags keine andere Beschrän-

61) L. Bajov. 13, 8.

tung, als welche der Staatszweck notwendig oder rätlich macht, und jede größere Beschränkung, welcher man es unterwerfen wollte, ist deshalb ungerecht und verwerflich. Aber anders lautet die absolutistische Theorie von der Staatsgewalt, und es huldigt derselben auch einer weit verbreitete Praxis. Nach jener Theorie nämlich ist mit nichten alles von selbst erlaubt, mithin keiner besondern Concession bedürftig, was nicht gesetzlich — und zwar zum Frommen des Staatszwecks — verboten ist; sondern es kann nach Belieben der Machthaber jede Handlung oder Unterlassung verboten oder das Recht dazu an willkürlich festzusetzende Bedingungen, namentlich an die dafür zu erwirkende ausdrückliche Erlaubniß oder Concession geknüpft werden. Von solchem willkürlich aufgestellten Recht wird dann meist auch ein willkürlicher Gebrauch gemacht, und zwar in der Regel mehr in bloß finanziellem Interesse als aus haltbaren polizeilichen oder nationalökonomischen oder überhaupt politischen Gründen. Die Concession mag in der Regel nachgesucht werden und wird verliehen der Laxe willen, die dafür zu entrichten ist, nicht aber zum Zweck der Verhütung eines öffentlichen Nachtheils oder der Beförderung des gemeinen Wohls; ja es steht gar oft die Verleihung der Concession nicht einmal der eigentlichen Staatsgewalt, die dabei vermöge öffentlichen Rechts handle, sondern auch Grundherren und Corporationen, und zwar auf Art eines nach seinem pecuniären Ertrag zu schätzenden Privatrechts zu. Das vernünftige Staatsrecht und die gesunde Politik verwerfen gleichmäßig solche Übungen und Mißbräuche, ohne jedoch deshalb den Staat zu brechen über alle Concessionen überhaupt. Es gibt nämlich allerdings Verhältnisse, Gegenstände und Fälle, welche ihre Forderung rechtfertigen oder nöthig machen. Einige Beispiele mögen unsere Ansicht von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der in Bezug auf Concessionseinholung und Ertheilung bestehenden Übungen verdeutlichen.

Die Gewerbsconcession ist die einem Staatsangehörigen ertheilte Erlaubniß oder verliehene Befugniß zur Betreibung irgendeines Gewerbes oder Industriezweigs. Da naturgemäß ein jeder berechtigt ist, durch selbstgewählte ehrliche Arbeit sich und die Seinigen zu ernähren, so kann an und für sich und in der Regel von einer Pflicht, dafür erst eine vorläufige Erlaubniß nachzusuchen, keine Rede sein. Gleichwol gibt es Verhältnisse und Rücksichten, welche hier oder dort die Kenntnißnahme und Vorsicht von seiten der Staatsgewalt in Anspruch nehmen, daher die Beschränkung des im allgemeinen allerdings anzuerkennenden Rechts durch gewisse, für dessen Ausübung in bestimmten Fällen oder Sphären gesetzte Bedingungen, also namentlich auch durch die Vorschrift der nach Umständen vorerst nachzusuchenden Staats Erlaubniß rechtfertigen mögen. Es kann fürs erste nöthig oder rätlich scheinen, zur Sicherung des Publikums gegen Täuschung oder Beschädigung durch unfähige Arbeiter — zumal in solchen Gegenständen, zu deren zuverlässiger Beurtheilung und Schätzung die Abnehmer in der Regel nur wenig geeignet sind — zur Bedingung der selbständigen und freien Ausübung das Zurücklegen gewisser Lehrjahre und das Erstehen einer Prüfung oder das Verfertigen eines sogenannten Meisterstücks zu setzen, folglich nur jenen, welche diese Bedingungen erfüllt haben, die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe zu ertheilen, d. h. also allen, die es nicht gethan haben, denselben zu untersagen. Ebenso kann es bei gewissen Arten von Gewerben (z. B. bei Apotheken, Wirthschaften, vielleicht auch Mühlen, Bäckereien, Fleischbänken u. s. w.) zur Erleichterung der nöthigen Aufsicht und zur Gewährleistung der Güte der Waaren nützlich oder nothwendig sein (oder wenigstens von der Staatsgewalt aufrichtig, ob auch irrig, dafür geachtet werden), ihre Zahl nach dem jeweiligen Orts- und Zeitbedürfnis zu beschränken, daher ihren Betrieb entweder zu einer Personal- oder zu einer Realgerechtigkeit zu erheben, oder überhaupt eine Vermehrung der wirklich bestehenden Zahl ohne besondere Concession nicht zuzulassen. Dasselbe mag stattfinden bei Gründung von Fabriken oder größern Handelsunternehmungen, welche möglicherweise auf die allgemeinen oder besondern Ernährungsquellen oder auf andere Lebensverhältnisse der Bezirks- oder Landesbewohner von störendem Einfluß sein könnten, zumal aber bei solchen, welche zu ihrem Gedeihen einer besondern Staatsunterstützung, als Steuerbefreiungen, Monopollen, Propollen u. s. w., bedürfen, u. s. w. In allen diesen Fällen aber handelt es sich gleichwol nicht von einer eigentlichen Gestattung, sondern entweder bloß von dem auf die anzunehmende Unternehmung zu gründenden Erkennen und Anerkennen der Unschädlichkeit und Ungefährlichkeit des von irgendjemand unternommenen Gewerbsbetriebs für die Gesamtheit, wovon dann die Gestattung, d. h. der Ausspruch: es stehe solchem Betriebe kein Hindernis entgegen, die rechtlich notwendige Folge, keineswegs aber ein Act der Willkür oder der Gnade und ein Titel zur Erhebung einer willkürlich festzusetzenden Taxe oder Steuer ist; oder es handelt sich von einer dem Unternehmen zu gewährenden besondern Begünstigung oder über das

natürliche Recht hinausgehenden positiven Berechtigung, welche sonach mehr ist als ein bloßes Erlauben, und wofür dann allerdings Bedingungen gesetzt werden können, doch gleichfalls nur solche, die sich auf die Darstellung der Nützlichkeit oder wenigstens Unschädlichkeit des Unternehmens an sich für die Gesamtheit beziehen, keineswegs aber, auf Art einer Verkaufsbedingung, den besondern, zumal pecuniären Vortheil des Gewährenden als solchen bezwecken. Es wird wenigstens solcher Vortheil rechtlich nur alldann noch in Betrachtung kommen oder ohne Unrecht dabei verfolgt werden dürfen, wenn die zu verleihende Berechtigung wirklich dem Seinen des Verleiheres angehört, mithin ihm etwas entzieht, d. h. eine Verzichtleistung auf ein ihm selbst gebührendes Recht involviret, also namentlich wenn die Staatsgesamtheit (oder deren Repräsentant, d. h. der Inhaber der Staatsgewalt im Namen jener Gesamtheit, also auch zur Wahrung ihres Interesses verpflichtet) die Concession erteilt und dadurch — weil sie nämlich eine Ausschließung bewirkt — zugleich die natürlichen Rechte ihrer eigenen Mitglieder schmälert. Dies zu thun könnte sie keinen Grund haben, wenn ihr oder ihren Mitgliedern nicht ein den Nachtheil solcher Schmälerung überwiegender Vortheil aus der Concession erwüchse, oder ein größerer Nachtheil dadurch verhindert, oder irgendein Ersatz für ihre Selbstbeschränkung geleistet würde. Nichts von alledem aber findet statt, wo die Concessionserteilung zu einer privatrechtlichen, rein lucrativen Befugniß des Verleiheres gestempelt ist, deren Ausübung also auch stets nur im Privatinteresse des — bei der Hauptsache, nämlich bei den Wirkungen der Concession unbetheiligten — Herrn geschieht und eben darum das Recht wie das Interesse der Gesamtheit verletzt.

Etwas Ähnliches ist zu sagen von den Heirathconcessionen. Wohl mag, wo Leibeigenschaft besteht, der Herr das Recht solcher Concessionserteilung gegenüber seinen Leibeigenen ansprechen. Auch mag der gemeine Dienstherr oder der Grundherr als Bedingung des Verbleibens in seinem Dienst oder im Fortgenuß des Pacht- oder Hutzgutes u. s. w. das jeweilige Einholen seiner Erlaubniß zur Verheirathung eines Familiengliedes seines Knechtes oder Colonen vertragsmäßig festsetzen. Aber von Staats wegen ist die Heirathserlaubnis nichts anderes als die Erklärung, daß kein mit Recht zu verfolgendes Interesse der Gesamtheit dem im Werk befindlichen Ehebündniß im Wege stehe; sie ist also nicht eigentlich Concession eines erst zu erwerbenden, sondern bloß Anerkennung eines bereits vorhandenen Rechts; und ein mehreres kann sie daher auch alldann nicht sein, wenn die Befugniß ihrer Verleihung verundge historischen Rechts etwa einem Grundherrn, welcher nämlich dabei bloß die staatspolizeiliche Gewalt ausübt, zusteht.

Auch Auswanderungsconcessionen haben solche Natur an sich. Sobald sie etwas mehreres sein wollen als bloßes Anerkennniß oder Erklärung, daß dem Wegzug des zur Auswanderung Entschlossenen weder ein rechtliches Hinderniß (z. B. eine noch unbezahlte und unvertheilte Privat- oder öffentliche Schuld) noch ein pflichtgemäß (z. B. aus Humanitäts- oder auch aus Vormundschafspflicht) vom Staat zu schirmendes Interesse des die Concession Begehrenden oder eine von demselben abzuwendende Gefahr entgegenstehe, so sind sie reine Annahmen, jenen der Leibeigenschaft ähnlich und verwerflich wie sie.

Auch Privilegien aller Art und ebenso Dispensationen vom Gesetz gehören unter den Begriff der Concessionen und sind tadellos, wofern der Grund ihrer Verleihung wirklich das Gemeinwohl ist oder auch Billigkeit und Humanität, namentlich insofern die Beszählung vom Gesetz nicht eben aus Gunst für eine bestimmte Person oder um eines dafür gezahlten Preises willen, sondern etwa darum stattfindet, weil die strenge Anwendung des Wortlauts jenes Gesetzes, je nach Beschaffenheit der Umstände oder der concreten Personalverhältnisse, in bestimmten Fällen allzu hart und dem Geist oder der Intention desselben widerstrebend wäre.

Die Grundsätze jedoch, welche für die Ertheilung von Concessionen (im weitesten Sinn des Wortes) vom Standpunkt des Rechts sowol als der Politik maßgebend sein sollen, sowie jene, wonach die rechtliche Wirkung und Dauer derselben zu beurtheilen ist, werden wir ausführlicher in den von der „Gleichheit im Staate“, und von den „Privilegien“ handelnden Artikeln besprechen. Hier haben wir mehr nur die Frage von der vorgeschriebenen Concessions-einholung oder Nachsufung vor Augen.

Eine solche ist aber nicht bloß — wie oben gezeigt worden — in Ansehung desjenigen, welchem sie obliegt, eine großentheils unbillige und bedrückende Forderung, eine Unterwerfung seines natürlichen Freiheitsrecht unter die Willkür — Gunst oder Ungunst — der Gewalt, und dann in ihren Folgen, insofern nämlich die von einem oder mehreren erwirkte Concession (namentlich in der Sphäre des Gewerbsbetriebs) zugleich die Ausschließung aller andern

mit sich selbst, auch nicht andern, so nicht derselben das nämliche Gewerbe zu betreiben geneigt und geeignet wären, schwerer und wirklich rechtserkennender Nachsicht bedürftig; sondern es kann dadurch, je nach dem Gegenstand der von der erlangten Concession abhängig gemachten Unternehmung oder Thätigkeit, auch der ganzen Gesamtheit ein dadurch unzweifelbarer Schaden, eine wesentliche Verkümmern ihrer kostbaren Güter und Interessen entstehen. Wir wollen hier schweigen von der Censur, wiewol auch diese nichts anderes ist als das Gebot der vorläufigen Erlaubnis- oder Concessionserholung für jedes Wort, welches der Schriftsteller zu seinen Mitmenschen und Mitbürgern zu reden begehrt. Aber man denke — abgesehen von der unter einer eignen Rubrik zu behandelnden Censurfrage — nur an das System der Concessionen für zu errichtende Buchdruckereien und Buchhandlungen, auch für Herausgabe von politischen Journalen und Zeitungen und andern Traktatlättern. Nach den Lehren der Absolutisten und nach dem zumal von Napoleon gegebenen trefflichen Beispiel von deren praktischer Ausführung kann jenes System, durch fortwährend gesteigerte Strenge der für die Erlangung oder für die Fortdauer der Concession gesetzten Bedingungen und durch die sich hier schrankenlos bewegende Willkür der Gewalt, zur völligen Erdrückung aller freien Geistesthätigkeit, d. h. aller freien Gedanktheilung, ohne welche an edlere Civilisation und edlere Humanität gar nicht zu denken ist, gelangen; das herrlichste Geschenk Gottes, die Buchdruckerkunst, von dem Geber dazu bestimmt, das wirksamste Mittel der Vorfahrung der Menschheit auf der Bahn der Erkenntniß und Tugend zu sein, kann alsdann herabgewürdigt werden zu einem ausschließenden Organ der vor der Macht anbetenden Niederträchtigkeit und Schmeichelei und zu einem demüthigsten Werkzeug der Verfinsternung und Unterdrückung.

Wir haben noch von Concessionen in politischer Bedeutung zu sprechen, betrachtet nämlich als Zugeständnisse der Regierungen, überhaupt der factisch oder rechtlich mit Macht bekleideten Häupter oder Parteien, gemacht entweder der — durch das Organ der freien Presse oder der Petitionen oder der landständischen Kammern erdennenden — allgemeinen Volkstimme, oder auch der Forderung einer Parthei oder Volksklasse, und zwar vorzugsweise in Bezug auf politische, d. h. die Theilnahme an der Staatsgewalt oder deren Formen betreffende, doch auch in Bezug auf gemein bürgerliche und menschliche Rechte und deren natürliche oder künstliche Garantien.

Über diese Concessionen haben wir rücksichtlich ihrer rechtlichen Natur und Wirksamkeit unsere Ansicht bereits in dem Art. Charte niedergelegt; denn Concession ist der gewöhnlichste Titel, unter welchem die Charten ins Leben treten oder modificirt werden. Aber es bleibt uns für jetzt noch die Frage zu beantworten, welches in Bezug auf solche Concessionen, d. h. auf deren Gewährung oder Verweigerung, die Vorschriften der Klugheit für die Regierungen oder jeweiligen Nachhaber seien? Nach unserer Meinung sollen sie jeweils ohne Widerstreben und Bögen gemacht werden, sobald die deutlich vernehmbar Stimme eines vorangeschrittenen Zeitgeistes oder Volksgestes sie fordert, demnach ohne Abwarten einer Nöthigung durch Drohung oder Gewaltthat. Ihr Motiv sei blos die Rechtsüberzeugung und die freie Achtung der gerechten Volkswünsche. Dem geschwärzig sich äußern, mit rebekischen Waffen unterstützten Verlangen setze die Regierung standhaft ihr gesetzliches Ansehen entgegen, erwäge jedoch, nach beschworenem Sturm, die vorhandenen Ursachen des Mißvergnügens oder der Volkseindrückung und helfe den Beschwerden, wosfern sie begründet sind, durch jezt freiwillige, daher würdevolle und dankenswerthe Gewährung ab.

Aber nicht also verfähret die gewöhnliche Praxis. War zu oft leider sträuben sich die Regierungen oder die mit Macht und Vorrecht angethonen Klassen, der Stimme des Zeitgeistes zu hórchen. Gehast, ja Verfolg wird, wer als Organ der Volkswünsche und Volksüberzeugungen auftritt, und die Strenge wächst im Verhältnis des lauter erdennenden Klagerufs. Wenn dann — die Unwirksamkeit des geselligen und friedlichen Verlangens nach Abhülfe erkennend — die Verzweiflung oder der durch Verführer geführte Zorn des Volks endlich zu gewaltsamen Mitteln greift und Gefahr oder Schaden den Thron oder die herrschende Klasse umlagert; da gewährt man gewöhnlich den Trogenden und Drohenden, was man den ehrsüchtig Bittenden versagt hatte, od auch mit dem geheimen Vorbehalt, nach überstandnen Drange des Augenblicks die Gewährungen oder Zugeständnisse wieder zurückzunehmen oder durch allmähliche Verkümmern und Untergrabung werth- und wirkungslos zu machen. So man stellt wol, sicher gemacht durch die wiedergewonnene günstige Stellung oder durch die zeitliche Mißgunst oder Untrückung der Volkspartei, den Grundsatz auf: „keine Concessionen mehr!“ und macht übermüthig denselben zum Selbsteckel oder zum Lösungswort derjenigen

Reaction, die sich die Königlich gekrönte oder legitime nennt, wofür sie es eigentlich ist, welche einen Carl I. und Jakob II., einen Ludwig XVI. und Carl X. ins Verderben gestürzt hat. Wann wird man aufhören, durch unzeitiges Gewähren zur Gewaltthat zu ermahnen und durch unzeitiges Verfagen dazu aufzuweizen? Die Geschäfte redet vergebens mit hundert Zungen; die Leidenschaft macht unempfindlich für ihre eindringlichsten Lehren. Fast nur die englische Regierung hat in neuerer Zeit die Concessionen, welche die Umstände geboten, im rechten Moment zu geben verstanden, und ihre Weisheit ist durch den schönsten Erfolg, Erhaltung des innern Friedens und der geselligen Ordnung, hoffnungsvoller Wohlthat des Gemeinwessens und innige Befreundung der Volkspartei mit der Krone belohnt worden. Kotted.

Concessionswesen der Neuzeit. Während man unter Gewerbefreiheit heutzutage den Gegensatz gegen Monopole und Junkturberechtigungen versteht, weil die durch die Lehren der Industrie und dem Handel aufgelegten Fesseln die drückendsten und zahlreichsten sind, hat die Staatsgewalt nicht selten durch das Concessionswesen eine fast ebenso furchtbare Waffe gegen die bürgerliche Selbständigkeit in der Hand. Daß durch ihren rücksichtslosen Gebrauch nicht bloß der gemeinliche Aufschwung eines Landes gelähmt, sondern auch unbillige und unlauntere Zwecke erreicht werden können, haben die Erfahrungen der letzten Jahre nur zu deutlich gezeigt. Eine gebedrängte Untersuchung über die rechtliche Natur der Gewerbeconcessionen, ihre Entstehung und ihren Umfang scheint daher nicht überflüssig.

Die Anfänge des heutigen Systems, wonach für den Betrieb einer Reihe von höhern und niedern Gewerben, außer der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen einer Geschäftsmachung, wie Bürgeraufnahme, Indigenat u. s. w., eine besondere Erlaubniß der Regierung notwendig ist, lassen sich auf drei Momente zurückführen. Das mittelalterliche Innungswesen, in welchem öffentliche Befugnisse allmählich den Charakter von ausschließenden Privatrechten annahmen, kam zu häufig in Conflict mit dem gesunden Menschenverstande und dem klaren Rechtsgesühl, als daß die Regierungen nicht, wie ursprünglich die Innungsrechte als von ihrem ausgegangene Privilegien angesehen wurden, gegen diese Privilegien wieder andere geben mußten. In der deutschen Reichsregierung war dieses Recht den Landesherren ausbrüchlich anerkannt; überall sonst ward es auch von ihnen geübt und so sehen wir das Gewähren einer Concession für einen bestimmten sonst innungsmäßigen Gewerbebetrieb sehr häufig im Interesse der Gewerbefreiheit selbst erscheinen. Daneben aber gab es auch solche Gewerbe, die nach ältern Staatsrechten als Regalien angesehen wurden, wenn sie auch später meist zu den grundherrlichen Rechten gezogen zu werden pflegten. Daß für den Betrieb eines solchen Geschäfts eine Concession, eine Erlaubniß der Regierung gefordert wurde, war notwendige Consequenz dieser Ansicht. Im vorigen Jahrhundert kam aber zu diesen Momenten noch die erweiterte Anschauung von den polizeilichen Pflichten und Rechten der Staatsgewalt. Ein jeder Gewerbebetrieb kann, wenn man will, so betrieben werden, daß dem öffentlichen und allgemeinen Interesse daraus ein Nachtheil entsteht. Man schloß daraus, daß der Staat vollberechtigt sei, den gesammten Gewerbebetrieb zu überwachen und daß diese Überwachung am vollständigsten durch das Princip erreicht werde, wonach niemand ohne Staatterlaubniß, ohne obrigkeitliche Bewilligung ein Gewerbe treiben dürfe. Während nun aber bei den zünftigen Handwerken diese polizeiliche Aufsicht durch die Innungen selbst wenigstens theilweise geübt und so ein Stücktheillich wunderlicher Selbstregierung erhalten wurde, blieb für die andern Gewerbe, namentlich auch die neu auftauchenden Gestaltungen der Production und des Handels nur der Weg der Concessionen übrig. Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Staatsregierung, die hier auf den Charakter des Unternehmers und das Bedürfnis des Unternehmens zu sehen hatte, durften dergleichen Gewerbe eingerichtet werden. Zur Ausbildung dieses Verhältnisses hatte sicherlich auch die Erfahrung beigetragen, daß sich durch das Concessionsystem Geld machen lasse; das Finanzinteresse trat zum polizeilichen Staatsinteresse, sowie andererseits auch das Monopolenachsuchen von Seiten der Gewerbetreibenden, so namentlich beim Buchhandel, der Anschaffung von einem allgemeinen Rechte der Concessionirung großen Vorwurf gekriegt haben mag.

Aus allen diesen Elementen hatte sich im Anfang unsers Jahrhunderts in Deutschland ein Zustand gebildet, bei welchem der polizeiliche Gesichtspunkt offenbar überwog. Als Ausfluß des Oberaufsichtsrechts der Regierung betrachtete man diese Befugniß, den Betrieb einer ganzen Reihe von Gewerben von öffentlichen Concessionen abhängig zu machen. Die Macht der Gewerbeherrschaft und des Herkommens rief auch hierüber in den verschiedenen Ländern Verschiedenheiten hervor: in dem einen war die Zahl der so gestellten Gewerbe größer als in einem andern, hier wurde die finanzielle Rücksicht stärker ein als dort, aber die Grundverhältnisse waren überall

dieselben. Die ütern Gewerbergalien, als deren Reste wir das staatliche Tabak- und Salzgeschäfft betrachten können, mögen hier beiseite gelassen werden, nicht minder auch die etwa noch bestehenden sonstigen Ausübungen staatlicher Monopole, wie Lotterien und Spielbankfabrikation. Nur die finanzielle und politisch-rechtliche Seite des heutigen Concessionswesens ist noch für eine besondere Hervorhebung wichtig genug.

Entscheidet der Finanzpunkt allein, ist es also bei der Beibehaltung des Rechts der Concessionirung nur auf Staats Einkünfte abgesehen, so kann natürlich vom juristischen Standpunkte nichts dagegen eingewendet werden. Die Concessionssteuer steht dann mit der Gewerbesteuer auf gleichem Fuß. Man zahlt die Abgabe, weil man das Gewerbe treibt; man zahlt nicht um die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb zu erhalten. Indirect lassen sich freilich auch schon durch das bloße Besteuern polizeiliche Zwecke erreichen, wenn z. B. die Steuer so hoch gegriffen ist, daß sie nur bei einem großen, auf viel Kapital ruhenden Gewerbebetrieb gezahlt werden kann. Inwiefern sich der reine finanzielle Gesichtspunkt bei Concessionsgeldeern empfiehlt, muß im übrigen der Volkswirtschaft zur Beurtheilung überlassen bleiben.

Wohl aber dürfen Staatsrecht und Politik ihr Veto dagegen einlegen, daß aus dem Standpunkte des Oberpolizeirechts den Staatsangehörigen der Betrieb von weder strafbaren noch unsittlichen Gewerben an sich als verboten erscheint, und nur eine Concession im besondern Falle Anstrengungen der Bürger, die eigene und zugleich die öffentliche Wohlfahrt zu mehren, zu erlauben macht. Wenn das Bestehenlassen der Kunstprivilegien in erster Reihe ein Verstoß gegen die fundamentalen Lehren der Volkswirtschaft, aber daneben nicht weniger ein Unrecht gegen das Individuum ist, so bildet das staatliche Concessionswesen umgekehrt vor allem eine schreiende Verkennung des Verhältnisses zwischen der Sphäre des Individuums und des Staats, wenn auch die volkswirtschaftlichen Nachtheile des Systems nicht gering sind. Der moderne Staat ist kein communikatives Phalanstere, die Wahl und der Betrieb des Berufs muß dem einzelnen frei sein, und wenn ein einzelnes Gewerbe der Anwendung dieser allgemeinen Regel entzogen werden soll, muß für diese Ausnahme im unabweisbaren öffentlichen Interesse der Grund zur Beschränkung der individuellen Freiheitssphäre nachgewiesen werden. Wir reden hier nur von den Concessionsen für an sich nicht widerrechtliche oder unsittliche Gewerbe; die Rechtfertigung der Concessionirung von Spielbanken und Worbells mögen andere unternehmen. Für Geschäfte, die an sich weder Strafgesetze noch Privatrechte verletzen, lassen sich gewöhnlich zwei Gründe der Beschränkung durch Concessionsforderndis vernehmen. Einmal die volkswirtschaftliche Sorge für die Consumenten und Benutzer der Gewerbetätigkeit. Man traue der Masse derjenigen, welche auf die Dienste einer bestimmten Klasse Gewerbe- und Geschäftstreibender angewiesen sind, nicht die nöthige Kenntniß zu, um zwischen dem guten und schlechten, dem unsfähigen und fähigen Producenten oder Dienstleistenden zu unterscheiden. Hier tritt das Concessionswesen gewöhnlich im Verein mit Prüfungen, auch wol Monopolen auf. Wenn hier der Charakter der Prüfung das Hervorragende bildet und nicht der Eintritt in einen Naherziehungszweig (hierher gehören auch die höhern Thätigkeiten des Advocaten, des Arztes u. s. w.) von einer discretionären Erlaubniß abhängig gemacht ist, hat die Einrichtung an sich nichts mit dem modernen Staatsrechtsbewußtsein und der heutigen Volkswirtschaftspolitik im Widerspruch Stehendes, obgleich auch dann dem Mißbrauch immerhin Raum gegeben ist, und freie Concurrenz und die Erfahrung des Publikums auch hier das Beste thun müssen trotz und nach allen Prüfungen.

Der zweite Anlaß zum Concessionsystem ist der Gesichtspunkt der präventiven Polizei. Der Staat spricht durch seine Gesetzgebung oder Verwaltung, welche Concessionsen in bestimmten Gewerben fordert, mit dürren Worten aus, daß wer ein solches Gewerbe betreibt, dadurch selbst leicht zu Verbrechen oder Unsittlichkeiten kommt oder andere zu dergleichen führt. Man will daher den Betrieb solcher Gewerbe nur Personen gestatten, welche die möglichst größten Garantien geben, daß die Art des Gewerbebetriebs mit den Erfordernissen des Rechts und der öffentlichen Wohlfahrt im Einklang stehen werde. Letztere Absicht tritt namentlich da hervor, wo man ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des einzelnen Gewerbetreibenden die Anzahl derselben in ein dem öffentlichen Interesse entsprechendes Maß zu bringen sucht, z. B. bei Wirthshäusern und Schenkestellen. Oft wird auch für die einzelne Vornahme eine besondere Erlaubniß verlangt, z. B. bei Tanzbelustigungen. Wir wollen diese natürliche Fürsorge des Staats für das sittliche Wohl seiner Angehörigen weder zu einem Staatsdespotismus erhoben sehen, noch befreiten wir den Staatsbehörden das Recht und die Pflicht, neben dem Recht auch für die Wohlfahrt zu sorgen, aber nie darf hierbei vergessen werden, daß solche Rechte der

Beschränkung immer nur so weit gerechtfertigt erscheinen, als sie auf wirklich Erreichbares abzielen und ebendasselbe nicht durch die freie Thätigkeit der einzelnen erreicht werden kann. Die moderne Übung dieses polizeilichen Auf- und Vorichtsrechts verräth aber zu häufig, daß man das Recht als dem Staate absolut gegeben betrachtet. Dies heißt offenbar das Verhältniß umkehren und die Unfreiheit zur Regel, die Freiheit zur Ausnahme zu machen. Zu den Rechten, die jedermann in einem freien Staate so zu gebrauchen befugt ist, daß er nur niemand sonst verletzt, gehört auch der Betrieb eines Nahrungszweigs. Ist es ein Geschäft, wodurch wahrscheinlich andere in den ihrigen gestört werden können, z. B. Anlegung einer Dampfmaschine, so mag eine polizeiliche Erlaubniß gefordert werden, die aber dann wesentlich von dem Resultat einer anzustellenden Untersuchung der Sachlage abhängen wird. In nicht deutschen Ländern gibt es für solche Fälle manchmal zur Wahrung des allgemeinen und des Privatinteresse besondere Strafflagen. Das einfache Mittel einer Klage auf Entschädigung ist natürlich nach jedem Recht vorhanden. Wichtiger als eine solche Berücksichtigung der Privatrechte gilt aber der Polizei meistens die Tendenz gewisser Gewerbe zu Verbrechen und Unnützlichkeiten zu führen. Daß nicht Wirthshäuser ohne Erlaubniß angelegt werden ist in vielen Ländern Rechtsens und unter der Bedingung, daß den bürgerlichen Verwaltungsbehörden, nicht der Staatspolizeibehörde die Entscheidung gegeben wird, auch sehr empfehlenswerth, zumal da das Schenkhalten oft nur ein zum Deckmantel verbrecherischer Thätigkeit dienendes Scheingewand ist. So wird ziemlich überall der Betrieb des Trödlergewerbes, des Hausirens u. s. w. von einer besondern Concession abhängig gemacht (bei Gegenständen, welche von Innungen producirt zu werden pflegen, tritt hier freilich noch häufig der Gesichtspunkt der Concessionirung gegen die Innungsrechte hinzu) und diese Concession nur da erteilt, wo der Nachsuchende einen guten Leumund nachweisen kann. Die Bagabundage, das Diebs- und Fehlerhandwerk haben früher mit dem Hausir- und Trödlerwesen in einem zu innigen Verhältniß gestanden, als daß sich gegen diese und ähnliche Fälle der Concessionspflichtigkeit etwas einwenden ließe. Überhaupt sieht der moderne in seinem Territorium selbst gefestete Staat besonders auf seghafte Leute, und alles fahrende Volk, wie unsere Vorfahren sagten, hat sich bis in unsere Tage einer großen zukommenden Aufsicht von seiten der Staatsbehörden zu erfreuen gehabt. Ambulante Musikanten, Seltzänzer, der echte Theatrischkarren unserer Tage u. s. w., genug, das ganze Inventar von Blunderweiler wird nicht mit Unrecht nur gegen besondere Concessionen gestattet. Manches davon ist nur eine Entschuldigung für ein Gewerbe, und die richtig verstandene Gewerbefreiheit hat sich über diese Ausübung der Staatspräventivpolizei nicht zu grämen.

Wir behauern im Interesse des guten Geruchs der Presse, Preßzeugnisse und Preßgewerbe, fast gleich nach den Marktstreibern und Akrobaten auf sie kommen zu müssen; aber die moderne Staatspraxis hat es so gefügt. Neben dem fahrenden Gewerbe aller Art bildet nur noch das Preßgewerbe den besondern Gegenstand staatlicher Präventivconcessionen. Einem Zeitalter, welches von der Censur Gebrauch machte, war eine Concessionirung des Gewerbes des Buchdruckers und Buchhändlers ganz geläufig. Die Censuranstalt war ja selbst eine Art Concessionirung der Gedankenveröffentlichung. Dazu kam das vielfältige Verlangen der Buchdrucker und Buchhändler nach Monopolen und Privilegien gegen Nachdruck. Ein Gewerbe, welches ohne besondern Staatsschutz nicht fruchtbringend schien, somit in einer factischen Abhängigkeit von der Staatsgewalt stand, konnte sehr bald auch in eine rechtliche Abhängigkeit von der Polizei gerathen, wenn es auch nicht gerade erhebend ist, die Nachfolger der Manutius, Caxton und Ivo Schöffner mit Taschenspielern und Schlangenbändigern auf ein Niveau gestellt zu sehen. Während, wie wir oben sahen, eine Reihe von Gewerben dem Concessionszwange unterlag, fiel die Stellung der Buchhändler und Buchdrucker nicht besonders auf, nur daß vorzugsweise bei ihnen wegen der vorhergegebenen Privilegien eine jede neue Concession ihrem ganzen Charakter nach auch Privilegium sein mußte. Dasselbe galt auch von dem damals freilich noch in dem Stande der Kindheit befindlichen Gewerbe des Zeitungsverlags. Nachdem man bei manchen Gewerben von dem Concessionserforderniß Umgang genommen und auch wol in einzelnen Verfassungen, wie z. B. der turkessischen, eine gesetzliche Fixirung derjenigen Geschäftszweige, bei welchem die Verwaltung das Recht der Concessionirung üben dürfe, gefordert worden war, wurde doch gerade beim Buchhändler- und Buchdruckergewerbe der alte Standpunkt ziemlich überall festgehalten, was, so lange die Censur bestand, am Ende auch ganz folgerichtig war. In Preußen bestimmte, um nur ein Land als Beispiel zu nennen, das Gewerbepolizeiedict vom 7. Sept. 1811, daß zum selbständigen Betrieb des Gewerbes, als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekar und Antiquar eine Concession der Regierung erforderlich sein solle, und noch in

der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 wird dieses Recht dahin ausgedehnt: daß wie alle Gewerbetreibende, auch die Inhaber von Lesecabinetten, sowie Verkäufer von Flugschriften und Bildern, desgleichen Steinrunder, einer Concession der Regierung bedürfen sollten, welche nur dann zu erteilen, wenn diese Behörde sich Überzeugung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers verschafft habe. Die Gesichtspunkte, welche hier hervorgehoben werden, waren die allgemein auch zur Rechtfertigung des Concessionswesens geltend gemachten. Ohne die genügende allgemeine Bildung, soll niemand zum Betriebe des Gewerbes zugelassen werden, damit er nicht sich selbst und andern perniciösen Schaden bringe, aber wichtiger ist das Erforderniß der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, damit niemand Buchdrucker u. s. w. werde, der verbrecherischen unästhetischen Neigungen fröhnend, diese in seinem Gewerbebetrieb besonders spielen lasse. Nach der preussischen Gesetzgebung trat für die Buchdrucker und Buchhändler noch eine besondere technische Prüfung hinzu.

Wenn nun auch nicht überall von Buchdruckern u. s. w. förmliche Concessionen verlangt wurden, namentlich nicht von den Kleingewerben in Präparierzugmaschinen, so übten doch alle Staaten eine Controlo im Geiste jener Auffassung und analog aus. Als aber durch Aufhebung der Censur, in Angelegenheiten der Presse das gerichtliche Repressivsystem an die Stelle der polizeilichen Prävention getreten war, schien mit der Censur auch das ganze Concessionsystem fallen zu müssen. Eine Reihe von Verfassungen gewährleistete daher nicht bloß die Freiheit des Zeitungs- und Bücherdrucks von der Censur, sondern auch von allen und jeden Beschränkungen in Gestalt von Concessionserforderniß u. dgl. Namentlich war das Verbot auch gegen die nach französischem und englischem Beispiel eingeführten Cautionsbestellungen gerichtet. Diese sind freilich nicht eigentlich zum Concessionsystem zu rechnen, wenn dem, welcher die gesetzliche Cautionssumme stellt, die Erlaubniß zur Zeitungsherausgabe u. dgl. gegeben werden muß. Bekanntlich sind jene Verfassungen entweder gänzlich oder in ihren allzu üppigen Freiheitsranken zu Boden gefallen; heutzutage überwiegt in Deutschland wieder das Concessionsystem für Pressgewerbe, eine Reihe von Pressgesetzen verlangen zum Betriebe eines der obengenannten Geschäfte eine Concession, und zum Überflusse hat auch das sogenannte Bundespressgesetz vom 6. Juli 1854 im §. 2 bestimmt: „Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steinrunder, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der Concession gestattet sein.“ Obgleich dieser Bundesbeschuß in den einzelnen Bundesstaaten erst durch die gebührige Publication der Regierung Gültigkeit erhält und in einzelnen Staaten, z. B. Preußen und Baiern, noch nicht publicirt worden ist, enthält er doch, was gegenwärtig überall gilt. Welchen Behörden das Recht der obrigkeitlichen Bewilligung zukommt, ist in den einzelnen Ländern nach Organisation der Staatsstellen verschieden, bald ist es die Lokalpolizeibehörde (wenn sie nur Staats-, nicht Gemeindebeamte ist), bald wie in Preußen die Regierungen. Auch die Bedingungen, von welchen das Erlangen der Concession abhängig gemacht ist, stimmen nicht überall überein. Wo die Gesetzgebung keine Grundsätze aufstellt, ist alles der Willkür der Verwaltungsbehörden anheimgestellt und alle Vortheile und Nachtheile der Willkürherrschaft werden sich in der Praxis geltend machen. In Preußen hat diese Frage zu einer der flagrantesten Umgehungen der bestehenden Gesetze Anlaß gegeben, von der man um so offener reden darf, als ein jüngster Erlass des Ministeriums des Innern (December 1858) eine neue Regelung auf legislativem Wege verspricht. Das obenangegebene preussische Gewerbegesetz verlangte in seinem Art. 48 Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit für den Concessionsbewerber. Durch §. 1 des geltenden Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 wurde dieser Art. 48 ausdrücklich aufgehoben und ausgesprochen, daß eine Concession nicht versagt werden darf, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist. Der Begriff „unbescholten“ (der, wie man sieht, mit „zuverlässig“ nicht identisch sein soll) hat einen bestimmten technischen juristischen Sinn und meint den, welcher im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist. Nichtsdestoweniger haben seit 1852 die preussischen Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe die Thatsache der „Unbescholtenheit“ von dem Urtheile der Polizeibehörden abhängig gemacht, so daß jeder politisch Mißliebige zum polizeilich Bespöthlichen gestempelt werden konnte. Und doch hatte hiergegen gerade die ausdrückliche Bestimmung im Pressgesetz wirken

sollen. Denkt man sich diese Theorie übertragen auf eine Reihe anderer ebenfalls dem Concessionszwang unterliegenden Gewerbe, so begreift sich, was für Serullität und Unterwürfigkeit die praktische Durchführung solcher Anshauung in den bürgerlichen Kreisen hervortreten konnte. Es war gleichsam das Disziplinargesetz, angewendet auf den Gewerbestand. Wir haben bis jetzt nur von den Bedingungen der Concessionserlangung gesprochen. Da aber vor der rücksichtlosen Einführung oder Verwirklichung der Concessionsforderung eine Reihe von Gewerbetreibenden im Besitz ihrer Unternehmungen waren, hat die Frage nach der Dauer und dem Verlust einer einmal gegebenen Concession sogar noch eine weitgreifende Bedeutung als die Bedingungen der Erlangung. Wenn wir hier die Verhältnisse der herumstreichenden Quasigewerbe beifügen lassen und bei ihnen den Verwaltungsbehörden das Recht zusprechen, nach untersuchter Sache eine Concession zu entziehen oder überhaupt nur auf kürzere Zeit die jedesmalige Bewilligung zu geben, so werden damit wohl die meisten einverstanden sein. Ganz anders aber stellt sich die Verantwortung in den Fällen, wo wirkliche zum Theil großartige Gewerbeanlagen durch das Concessionsrecht jeden Augenblick in ihrer Existenz bedroht werden. Allerdings scheint ein solches Verfahren consequent zu sein, und bei manchen Gewerben wird danach gehandelt; aber dies zeigt eben das Mithliche, weil der Willkür Raum gebend, des ganzen Concessionsystems. So viel müßte wenigstens festgehalten werden, daß, wo eine Concessionsentziehung als Strafe für den Mißbrauch der gewordenen Berechtigung eintreten soll, immer nur der Richter zu entscheiden oder doch die Vorbedingungen festzustellen hat. Etwas anderes ist es immerhin, wenn absolute Bedingungen, z. B. Bestellung einer Caution, Wohnsitz im State, nicht erfüllt worden sind.

In Bezug auf die Pressgewerbe, welche man freilich viel zu sehr mit dem politischen Recht der freien Meinungsäußerung in Verbindung setzt, statt auf das auch in ihnen liegende Moment des Erwerbs und Eigenthums zu sehen, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer Preßordnung vom 6. Juli 1854 den Regierungen das Recht der administrativen Concessionsentziehung zugesprochen. „Die Entziehung der Concession im Falle des Mißbrauchs des Gewerbetriebs kann nicht nur infolge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen.“ Freilich wird hinzugefügt: „auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insbesondere von staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.“ Wenn diese Beschränkung wirklich eingehalten würde, wäre den Staatsinteressen mit der absoluten Forderung eines richterlichen Strafurtheils nicht schlechter gebient; die Differenz liegt nur darin, daß jetzt über Beharrlichkeit und Staatsgefährlichkeit das Ermessen der Verwaltungsorgane praktisch entscheiden wird. Übrigens wird auch noch hinzugefügt, daß Concessionsentziehung nur durch gerichtliches Urtheil oder nach vorhergegangenen Verurtheilungen durch die Administrativbehörde ausgesprochen werden kann. Die Entziehung des Rechts zu einem bestimmten Gewerbetriebe kommt zwar in fast allen Gesetzgebungen als Strafart vor, rechtfertigt sich jedoch nur sehr ausnahmsweise, da damit auch dem Schuldigen die Mittel seiner fernern Existenz genommen werden können. Sie ist nicht sowohl Strafe als vorbeugende Maßregel. Auf alle Fälle aber dürfen nur die Strafgerichte auf eine solche Beschränkung der freien Thätigkeit erkennen, und selbst das ist schon ein zu großes Zugeständniß an die Verwaltungsbehörden, daß sie nach statthabender Verurtheilung eine Concession zurücknehmen dürfen, da eben aus dem Straffall oder den Straffällen richterlicherseits geschlossen werden muß, ob eine so eingewurzelte verbrecherische Gesinnung vorliegt, daß der Beschuldigte zum betreffenden Gewerbetriebe völlig unfähig geworden ist. Diesen Standpunkt hält auch die preussische Gesetzgebung fest, indem der §. 54 des Preßgesetzes bestimmt, „daß gegen die im §. 1 genannten Preßgewerbetreibenden von dem zuständigen Richter auch der Verlust der Befugniß zum Gewerbetriebe erkannt werden kann, wenn entweder die zeitliche Untertragung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird, oder wegen eines mittels der Presse verübten Verbrechens zum ersten, oder wegen eines solchen

Bergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten mal eine Beurtheilung erfolgt". In diesen Fällen wird also die richterliche Abschätzung die Nothwendigkeit der Concessionsentziehung zu beurtheilen haben. Absolut geboten ist dagegen die Aberkennung der Concession, wenn außerdem der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen wird, oder innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren wegen eines mittels der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten male, oder wegen eines solchen Vergehens zum dritten male eine Beurtheilung erfolgt. In Baiern wird im Art. 51 des Pressegesetzes vom 17. März 1850 der Gewerbepolizei das Recht gegeben, bei mehrmaliger Beurtheilung desselben Verlegers oder Druckers innerhalb Jahresfrist, die Gewerbsbefugniß auf ein Jahr einzuziehen. Im Wiederholungsfall kann nachher die Gewerbsbefugniß gänzlich eingezogen werden. Man sieht, nach dem bairischen Gesetze ist die Presse materiell besser, formell schlechter gestellt als die preussische, da diese nur vor dem Richter ihr Urtheil zu empfangen hat. So würde sich ungefähr das Verhältnis zwischen der preussischen und bairischen Gesetzgebung bezeichnen lassen, wenn nicht in Wirklichkeit die preussischen Administrativbehörden sich das Recht der Gewerbeconcessionsentziehung auf dem Verwaltungswege auch für die Pressegewerbe angemacht hätten. Die Streitfrage, welche freilich kaum eine bestrittene Frage genannt werden kann, stand dabei folgendermaßen: Nach dem §. 71 der Gewerbeordnung gehörten zu den Gewerben, wobei administrative Concessionsentziehung zulässig war, auch die im §. 48 bezeichneten Pressegewerbe. Allein dieser §. 48 ist durch §. 1 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 ausdrücklich aufgehoben, nachdem schon vorher die octroyirte Verfassung jene Befugniß ausdrücklich genommen hatte. Das Pressegesetz spricht nur von der Concessionsentziehung durch Richterpruch. Nichtsdestoweniger hat das frühere preussische Ministerium sich und seinen subalternen Behörden das Recht der Concessionsentziehung zugesprochen und im reichlichsten Maße ausgeübt. Daß gegenwärtig von der neuen Regierung Vorbereitungen zur Abstellung dieses unheilvollen Gebrauchs getroffen werden, haben wir schon oben mit großer Befriedigung hervorgehoben. Es genügt aber auch nur wenig Rücksicht dazu, um die ganze Fülle von Nachtheilen eines Systems wie das frühere zu erfassen. Das Privateigenthum wurde unsicher, die Millionen, welche gegenwärtig in Unternehmungen aller Art angelegt sind, konnten durch administrative Federstriche decimirt werden und dem einzelnen, dessen ganzes Vermögen in seinem Industrieestablishement lag, der oft Hunderte von Familien durch dasselbe ernährte, blieb nur die Wahl zwischen Armuth oder Nachgeben gegen die Forderungen der Preßpolizei. Denn nicht bloß beschränkte sich der Schaden auf das Schweigen einer unabhängigen Presse, sondern durch die Drohung der Concessionsentziehung war auch eine positive Einwirkung auf den Inhalt der Preßerzeugnisse möglich geworden. Daß die Zeitungen diesem Druck am meisten ausgesetzt waren, beruhte auf ihrer größern unmittelbaren Wirksamkeit, sonst unterscheidet sich der Zeitungsverlag von jedem andern nicht. Auch bei Beurtheilung der Zeitungspreffe darf nie vergessen werden, daß sie Gewerbebetrieb ist und daß die Tagesliteratur nicht bloß politisches Werkzeug von Parteien, sondern eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Nothwendigkeit der modernen Zeit ist. Dagegen, daß der Staat sich ihr gegenüber durch seine Strafgesetze sichert, kann niemand etwas einwenden, aber das Zeitungeigenthum und das in ihnen angelegte Kapital um den Schutz des Privatrechts zu bringen und factisch durch Ministerialordres zu confisciren oder zerschören, hieß doch den Bogen etwas zu straff spannen. Viel besser waren da die Zeiten der offenen Censur; wo die öffentliche Meinung doch nur schweigen mußte und nicht gefälcht wurde. Über die juristische Seite der preussischen Vorgänge dieser Art ist Mönne in seinem „Staatsrecht der preussischen Monarchie“, §. 96, ein vortrefflicher Berather. Öffentlich werden bei einer zweiten Auflage seine Protestationen ihren Anlaß nicht mehr vorfinden. Immer aber soll man festhalten, daß die Pressegewerbeconcessionen außer ihren politischen Gegengründen mit den Beschränkungen der andern Gewerbe den gemeinsamen Grundzug haben, der ehrlichen bürgerlichen Erwerbsthätigkeit ungerechtfertigte Fesseln anzulegen.

Concilien. Concillium bedeutet nach der Wortableitung von conciere irgendetwas, das sich zum Zusammenwirken bewegt. Die Vereinigung der Grundkräfte oder Elemente, wodurch alle Dinge werden, nennt Lucret, 1, 485; 2, 563: concilium. Die zweite Hauptbedeutung ist, daß die Vereinigung aller stimmfähigen Mitbürger concilium populi, bei Livius, 3, 71; 6, 20, genannt wurde. Die dritte und gewöhnlichste ist, daß nur Zusammenkünfte von Stellvertretern, Repräsentativvereine, Concilien genannt wurden, Cell., 15, 27. So wird ein Concilium von ganz Gallien auf einen gewissen Tag angekündigt (Cäsar, „Gallischer Krieg“, 1, 30). Nach der zweiten Bedeutung wurde die berathschlagende Versammlung der ganzen

Christengemeinde zu Jerusalem, in welcher nicht Apostel und Presbyter allein, sondern alle Brüder, nach Apostelgeschichte 15, 23 als Judenchristen zum Umgang mit den Heidenchristen nicht mehr die Annahme aller jüdischen Lebensregeln erforderten, oft das erste christliche Concilium genannt. Das Mustermäßige, wovon man immermehr abwich, verdient speciell bemerkt zu werden. 1) Ohne Zweifel waren damals — im Jahre 47 oder im 16. nach Jesu Tode¹⁾ — mehrere christliche Synagogen in der volkreichen Mutterstadt Jerusalem. Dennoch halten sie als eine Kirche zusammen. 2) Ungeachtet Apostel theilnahmen (Apostelgeschichte, 15, 6), war doch „Berathschlagung und vieles Besprechen“, also kein Voraussetzen einer infalliblen Entscheidung von denselben. 3) Petrus nimmt erst, nachdem viel befragt worden war, das Wort, weniger sich voranstellend als 1, 15; 2, 14 u. f. w. 4) Die Gemeinde schweigt noch unentschieden und hört die sachkundigen fremden Missionare 15, 12 über den Zustand der aus den Heiden bekehrten Neumessianer. 5) Auch der Gemeindevorsteher Jakobus macht 15, 20 nur Vorschläge, daß man auf viererlei Enthaltensarten antragen (nicht, daß man sie vorschreiben) solle. 6) Die erste von ihm vorgeschlagene Bedingung war umfassender als das am Ende 15, 29 die Gemeinde beschloß. Wie unabhängig war also das Gesamturtheil. Er trug an auf Enthaltensart von allen Verunreinigungen bei den Idoles. Am Ende wird nur gefordert, daß, wenn Jüdischgeborene mit den Christianisirten Heiden gemeinschaftliche Mahle (Agapen) halten sollten, jene gesichert sein müßten, daß a) nichts zum Opfer an die Idoles Bestimmtes, b) nichts Ersticktes und c) kein Blut (wogegen dem Juden Ekel angewöhnt war) als Speise gegeben, auch d) nicht, wie bei den heidnischen Opfermahlen, unzüchtige Lustbarkeit eingemischt werden dürfte. 7) Die gemeinschaftlichen Liebesmahle, welche, am Abend zwischen der Sabbatversammlung und dem Sonntag gehalten, allwöchentlich alle Christen gesellig zusammenbrachten und an welchen doch, wenn die Mosaischen Speiseverbote ferner auch für Christen verbindlich geworden wären, die Judenchristen nicht zugleich mit den Heidenchristen hätten theilnehmen können, waren von unglaublich großer Wichtigkeit für Verein und Verbreitung des ganzen Urchristenthums. Zunächst bestrafen daher die Beschlüsse zu Jerusalem zwar nur äußere Sitten; aber in der That lag dabei doch stillschweigend die Entscheidung der dogmatischen Lebensfrage zum Grunde: ob Nichtjuden an dem jüdisch sich bildenden Messiasreiche Gottes Antheil nehmen dürften, ohne sich allen mosaisch-jüdischen Gesetzen wenigstens noch nach der Taufe zu unterwerfen? Pharisäisch Gesinnte beharrten hierauf, gegen den Universalismus in der Christuslehre des Apostels Paulus, Apostelgeschichte, 15, 5; 21, 20. 8) Die Versammlungsbeschlüsse wurden gefaßt 15, 22 u. 23 von „den Aposteln und den Ältern, sammt der ganzen (Orts-) Gemeinde“. Auch das Versammlungsschreiben erlassen „die Apostel und die Ältern und die²⁾ Brüder“, sodas demnach die ganze Gemeinde ihr Stimmrecht ausgeübt und sich vereinigt hatte. (Wie weit die Überzeugung der Minorität gewahrt wurde, ist nicht bekannt.) 9) Die Formel 15, 28 war ursprünglich gewiß nicht so gedacht, wie später die meisten Concilien sie sich beilegen: „Denn es hat gutgebüñt dem Heiligen Geiste und Uns.“ Es ist nach dem neutestamentlichen Sinn, wo Heiliger Geist entweder die heiligende Kraft Gottes oder die gottgeheilte Gesinnung in dem Menschen bedeutet, nicht möglich, daß die erste Christengemeinde sich gleichsam neben den Heiligen Geist gestellt hätte. Sie sagen: Es hat gutgebüñt durch die heilige Geistigkeit auch Uns, d. i. ebenso Uns wie euern drei Abgeordneten, welche nächstvorher in Vers 25 u. 26 rühmlichst genannt sind, erscheinen folgende Bedingungen zweckmäßig. Auf keinen Fall schrieb man sich damals heiligen Geist zu als Quelle untrüglicher Einsicht, sondern als heilige Willenserhebung und dadurch zur Wahrheit leitende Gesinnung. Joh. 16, 13; 1 Kor. 7, 40. 10) Der apostolische und kirchliche Gemeindebeschluß wurde, was äußerst wichtig bleibt, nach 15, 29 nur für die Beschließenden verbindlich. Der Mutterkirche der Heidenchristen zu Antiochia wird dadurch nichts vorgeschrieben. Das Synodalschreiben endigt nur mit Empfehlung der Anträge: „Vor diesen (viererlei Anstößigkeiten) euch bewahrend werdet ihr wohlthun und euch wohlbefinden!“ Dies erste Beispiel eines vollständigen Gemeindeconciliums wurde ohne Zweifel in manchen

1) S. die Chronologie des Apostellebens Pauli in meiner Übersetzung und Erklärung des Galater- und Römerbriefs (1831), S. 53 u. 335.

2) Eine Variante wird hier merkwürdig. Origenes, Irenäus, Athanas, die Vulgata und drei Haupt-codices A C D haben die Worte „und die“ vor „Brüder“ nicht. Man sollte nach ihrem Text aneinanderfortlesen: „Die Apostel und die ältern Brüder.“ Die Hierokratie wollte, das Conciliumsschreiben sollte als bloß von Aposteln und den Presbytern ausgefertigt erscheinen. Auch auf die Redaction der Manuscripte des Neuen Testaments hatte die Hierarchie Einfluß.

einzelnen, besonders größeren Gemeinden nachgehand, da irdliche Gemeindeversammlungen über säkularische Angelegenheiten auch unter den Imperatoren noch zugelassen waren; siehe das Beispiel einer solchen „legitim“ genannten weltlichen Ekklēsia zu Ephesus, Apostelgeschichte 19, 39, wodurch zugleich die gewöhnliche Bedeutung des Wortes Ekklēsia, als Versammlung der hervorzurufenden Stimmberechtigten, coetus evocatorum, belegt wird.

Von Concilien nach der dritten Wortbedeutung, d. i. von Stellvertretern, findet sich die erste Nachricht bei Tertullian c. 14 de Junius, aus der Zeit, wo er schon eifriger Montanist war, also vom Ende des 2. Jahrhunderts. Er bemerkt dort, daß es römische Staatsbeschlässe und Regentenmandate gab gegen „mancherlei Zusammenlaufen“ (coitionibus opposita). „Gehalten aber würden per Graecias“) an gewissen Orten jene Concilia aus allen Ekklēsien, durch welche jede höhere Dinge insgemein behandelt würden und die Repräsentation alles dessen, was sich christlich nenne, mit großer Ehrerbietung gefeiert werde. Würdig sei es, daß man, unter Anführung der Glaubensstreue, sich (also) zu Christus versammle. Solche Convente arbeiten unter Gebet und Fasten.“ (Vgl. Apostelgeschichte 13, 2 u. 3.) Auch deutet der Context darauf, daß diese Repräsentativconcilien von den Episkopen geordnet wurden. Tertullian selbst habe einm. als anwesend für dergleichen kirchliche Convente geteilt. „Und wenn nun wir (d. i. die Montanisten) in verschiedenen Provinzen auch im Geiste (d. i. auf unsere geistigere Weise) dergleichen feiern, so ist es (sagt er) ein Geseg. einer miteinander dargestellten heiligen Sache.“ Man sieht also, daß auch diese sogenannten Pneumatiker dergleichen Zusammenkünfte als der christlichen Gemeinschaft und Ordnung sehr förderlich betrachteten und nachahmten.

Aber auch wider die Montanisten wurden solche gehalten. (S. Eusebius, „Kirchengeschichte“, 5, 16.) Noch mehrere aber wegen des Streits: ob auch die Christen am 14. nach dem ersten Neumond ihr Pascha, d. i. ihre an die erste Stiftung des Abendmahls erinnernde Festmahlszeit, halten sollten, wie dies in der Provinz Ahen als von dem Apostel Johannes selbst bestimmtlich⁴⁾ so festgehalten wurde. Der ephesische Bischof Polykrates sagt, daß er viele Bischöfe deswegen bei sich zusammenzurufen angefordert war. (Eusebius, „Kirchengeschichte“, 5, 24.)

Dagegen wagte der römische Bischof Victor (so anmaßlich wurde man, nachdem die Christen kaum unter der schlaffen Regierung des Basilards der Antonine, des Commodus, einige Ruhe erhalten hatten!) das Beispiel zu geben, daß er die Afiaten, solange sie in diesem Ritus nicht mit dem Ritual Roms übereinstimmen, für ausgeschlossen aus der Gemeinschaft mit den unter ihm vereinigten Residenzgemeinden erklärte. (Eusebius, „Kirchengeschichte“, 5, 24 u. 25.) Dieses Verlangen aber, daß die Übereinstimmung mit Rom notwendig sei, wurde von Irenäus zu Lyon, von Wachsylus zu Korinth, auch von den Palästiniern und Syrenen noch ebenso wenig als zu Ephesus einmütig zurückgewiesen.

Vielmehr blieb selbst im ersten Theil des 3. Jahrhunderts noch, da Cyprian mit mehreren afrikanischen Provinzialconcilien die Nichtigkeit der Ketzerkulte über das Alleinseigmachende der orthodoxen Kirche unter dem alleinhelligmachenden orthodoxen Episkopat gegen den hierin toleranteren römischen Bischof Stephanus heftig behauptete, dennoch, auch nach Cyprian's eigener Erklärung, der Grundsatz: daß (ungeachtet der Provinzialconcilienbeschlässe) jeder vorgesezte Bischof in Verwaltung seines Kirchenprengels das Recht seiner freien Überzeugung behalte und nur dem Herrn über sein Handeln Rechenschaft zu geben habe. (S. das Ende der Epist. 72 ad Stephanum Papam de Conoilio, p. 130 der würzburger Ausgabe.)

Die Provinzialconcilien waren in der dachhundertjährigen Zeit, wo vom Staat noch keine Vollstreckungshülfe, vielmehr oft Verfolgung zu erwarten war, für die Episkopen das beste

3) Der ungewöhnliche Plural per Graecias, welchen Mosheim dadurch sich erklärt, daß er das eigentliche und das asiatische Griechenland, vielleicht auch noch magna Graecia in Italien zusammenfasse, macht mir die Lesart zweifelhaft. Vermuthlich schrieb Tertullian per paroecias. Ohne an bestimmtes Land zu nehmen, sagt die Stelle: Man ist unter Veranstellung der Bischöfe gewohnt, im Umkreis der Christengemeinden solche Versammlungen zu halten u. c. Den Abschreibern war das Wort paroecia (Gemeindeprenge) unbekannt. Sie vieten auf ein bekannteres Wort. Aber anderem, daß der Plural ungewohnt wäre, ist es auch an sich unwahrscheinlich, daß die von Griechen bewohnten Länder eher als andere Concilien hatten. Die ältere republikanische Neigung der Griechen, sich selbst zu beraten, war durch Römer längst bei ihnen so sehr als anderswo unterdrückt. Auch waren gerade die Synoden gegen die Montanisten, welche nach Eusebius „Kirchengeschichte“ zu Hierapolis u. c. gehalten wurden, außerhalb der Griechenländer.

4) Ebendort, wo Johannes gelebt hatte, war es demnach als Tradition erhalten, daß Jesus sein letztes Pascha, nach welchem er das Gedächtnismahl seiner Hinrichtung veranlaßte, zu gleicher Zeit wie die Juden gefeiert habe. Ein zur Erklärung von Joh. 18, 28 merkwürdiges, doch unbenehtes Datum.

Mittel, was sie ordnen wollten, bei den Gemeinden geltend zu machen. Das der einzelne Bischof an seinem Ort nicht durchgesetzt hätte, das galt, wenn er es nun von der Versammlung der meisten Provinzbischöfe, die ihre abhänglichen Presbyter dahin mitnahmen, als gemeinschaftlichen Beschluß nach Hause brachte. Sein eigenes Gutdünken aber blieb dem einzelnen Bischof, auch wenn er damit auf dem Concil in der Minorität blieb, doch, nach dem soeben angeführten Cyprianischen⁵⁾ Grundsatz, noch nach Wunsch gesichert. Daher wurden, so lange dieser Grundsatz galt, die Diöcesan- und Provinzversammlungen, soweit es die Verfolgungen und andere äußere Umstände gestatteten, sehr gern gehalten. Erst in späterer Zeit finden wir den Kanon, daß diese Zusammenkünfte nicht versäumt werden sollten, öfters wiederholt. Ein Beweis, daß sie natürlich den Bischöfen nicht mehr so angenehm waren, seit von den größern, kaiserlich bestätigten Concilien die staatsrechtliche Ansicht, daß die Entscheidung der Mehrheit alle binde, auch auf die Provinzversammlungen überging und die frühere Unabhängigkeit des einzelnen Bischofs, seinen Sprengel nur nach seinem Gewissen zu regieren, immermehr beschränkte.

Gerade solange die Staatsmacht von der Kirche getrennt und oft sogar gegen sie verfolgend war, mußte die Menge, die plebs genannt, um so vertrauensvoller, ja geduldiger an den für Erhaltung der Gemeinschaft fürsorgenden Bischof und den sehr lebhaft zusammenwirkenden Bischofsverein, das allgemeine Episcopat⁶⁾ genannt, sich anschließen. Die Noth drängte zu Festhaltung der Cyprianischen Regeln: „Du sollst wissen, daß der Bischof in der Ecclesia und die Ecclesia, als die dem Hirten anhangende Heerde, im Bischof ist, und wer nicht mit dem Bischof ist, mit den Priestern Gottes nicht Friede hat, nicht in der Ecclesia sein kann (69, 220, vgl. 27, 67); keiner aber ein Christ sein kann, der nicht in der Ecclesia ist (52, 129), und Sündenvergebung nur in und durch diese heilige Ecclesia gegeben werden kann (70, 223; 73, 235), wie überhaupt kein Heil außer der Ecclesia sein könne“ (73, 243).

Diese die Gemeinden fest zusammenhaltende Einheit des allgemeinen Episcopats, welches, den römischen Primat anerkennend, doch daraus (61, 227) keinen Gehorsam gegen denselben folgern ließ, wurde nicht nur durch die Unmöglichkeit, ohne förmlichen Attest des Bischofs als Gemeindeglied Aufnahme zu erhalten, sondern auch noch besonders durch die unmittelbaren Zusendungen von Vertrauten der Bischöfe, welche die Concilienbeschlüsse mittheilten und mündlich erläutern konnten, sehr cultivirt. Selbst Kappadocien war von Karthago nicht zu weit entfernt, daß nicht im Jahre 256 dem dortigen Bischof Firmilian die für die bischöfliche Gewalt so wichtigen Concilienbeschlüsse bis von Afrika und Numidien aus durch einen eigenen Diakon⁷⁾ communicirt wurden, wogegen dieser (75, 257) die gewiß erwünschte Versicherung ertheilte, daß auch dort alljährlich die Zusammenkunft der Senioren und Gemeindevorsteher als Nothwendigkeit beobachtet werde und gegen alle die Ketzer oder Antichristen die alleinige Gültigkeit der Laufe des vereinten Episcopats festhalte.

Wir lernen aus eben diesem Schreiben, daß sogar noch ausgedehntere Concilien zu Konstantin in Phrygien im Weisheit des Firmilian⁷⁾ gegen die Gültigkeit der für die rein orthodoxen Episcopos präjudicialen Repertaurse gehalten wurden, wohin man aus Galatien und den übrigen benachbarten Ländern (259, 267) zum kirchlichen Decretiren zusammenkam. Dies kann in diesen Gegenden um so weniger unerwartet sein, da Galatien, von kriegslustigen freien Celten besetzt, längst republikanisch durch jährliche Repräsentativversammlungen regiert wurde.⁸⁾

Drilich nahe Versammlungen mußten auch für das christliche Kirchenwesen zweckmäßig und meist wohlthätig sein, weil bis dahin größtentheils nur praktische Einrichtungen regulirt wurden, sodas man dogmatische Überzeugungen nicht leicht der (dafür so wenig passenden) Ent-

5) „Habeat in ecclesiae (suae) administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus.“ Ebenso Epist. 73, p. 246: „Nemini praescribentes aut praedjudicantes, quo minus unusquisque episcoporum, quod putat, faciat, habens arbitrii sui plenam potestatem.“

6) Cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multis membris divisa, item Episcopatus unus multorum episcoporum concordia numerositate diffusus. Cyp. Ep. 52, p. 130. (cf. Ep. 30, p. 73; Ep. 68, p. 213.)

7) Er spricht zweimal davon in der ersten Person: confirmavimus und tractavimus, wonach Walsh in seiner Conciliengeschichte zu berichtigen ist.

8) Strabo, 12. Vgl. Wernsdorf, De Republ. Galatarum (Münchberg 1743).

scheidung durch Stimmenmehrheit aussetzte. Wenn je eine feinere *Recepta* geübt werden sollte, wurde noch der Weg der Überweisung durch Geübtere, wie bei Beryll (durch dem Hertzgerufenen *Origenes*), gern versucht. Ohne Zweifel wirkte hier, wenn auch nicht deutlich gedacht und ausgesprochen, die Grundeinsicht, daß äußere Anordnungen und Rechte, weil sie für das Sichtbare bestimmt sind und auch durch die Rechtsbeschützung aller oder wenigstens der Mehrheit erhalten werden müssen, wol durch Stimmenmehrheit derer, die das Nützliche nach Erfahrung beurtheilen, decretirt oder abollirt werden dürfen, daß hingegen Beurtheilung des Wahren, insofern es als das Unsichtbare von der seltenen, besondern Stärke und Übung der Geisteskräfte abhängt, nicht anders als wider die Natur der Sache und mit Gefahr endloser Zerrüttungen und Willkürlichkeiten dem Entscheiden durch Stimmenmehrheit unterwürfig zu machen ist.

Die Vernachlässigung dieser Unterscheidung ist's, was die folgenden Jahrhunderte, seit das christliche Kirchenwesen durch Kaiser Konstantin eine legitimirte, dann bevorzugte, bald aber allein herrschende Staatsreligion geworden war, bei einer fast zahllosen Menge von größern Concilien doch immerfort in das Gegentheil von Conciliation und noch viel mehr in eine Folgenreihe und Kette unweislicher Lehrgebote und Formeln verstrickt hat. Der Ursprung des Christenthums war ein ganz anderer gewesen. Der jüdisch prophetische nationell beschränkte Begriff, wie eine äußere Theokratie, ein Gottesreich des jüdischen Volks Gottes durch ihre Gesetzgebung, Sitten und Cultus über alle Welt gebieterisch vorherrschen sollte, wurde durch den Geist des Messias oder Christus Jesus in das Ideal einer allgemein möglichen, dem heiligen Willen Gottes gemäßen Weltregierung erhoben und vergeistigt. Damals war schon das eigentliche „Glauben“, das bis zu Empfindung und zweifellosem Vertrauen steigende Überzeugtsein, an die Vielgötterei vielen Nachdenklichen nicht mehr so recht möglich, weil die uralte davon nicht wohl zu trennende Mythologie diesen alten Göttern gar zu viel Unglaubliches aneignete. Selbst die in Aegypten versuchten philosophisch-allegorischen Umdeutungen dessen, was Homer und Hesiod geglaubt und dichterisch veranschaulicht hatten, konnten jetzt, statt zum Glauben, schon nur zum Grübeln und eigenwilligen Auslegen hinleiten. Unvermeidlich ist's, daß das Positive jeder Religionsform in gebildeten Zeitaltern desto unglaublicher zu werden beginnt, je mehr sie von ihren frühesten, aus einer sinnlicher gläubigen Zeit stammenden Traditionen nicht frei und unabhängig gemacht, nicht statt beschränkter Begriffe das Ideale substituirt werden kann. Es kommt eine Periode, wo viele „Bedachtame“ und also im eigentlichen Sinn „Religiöse“ an das unglaublich Gewordene nicht mehr glauben können, wenn sie gleich sehr gern etwas Glaubliches glauben wollen.

So gestimmten, dem Monotheismus bereits nahen, zur Andächtigkeit geneigten, aber des heiligen Stoffs dafür beraubten und ungenügend entbehrenden Gemüthern, deren in der gleichzeitigen Heidenwelt schon viele waren, die deswegen dem Wesentlichen des Judenthums, dem Gotteinheitsglauben, sich näherten (Apostelgeschichte 13, 43, 48; 17, 12; 18, 19; 19, 26), brachte nun das Urchristenthum die immer doch etwas Äußeres und Sinnliches mitbringende Idealität von einem „Gottesreich für alle Völker“ mit populärem Enthusiasmus entgegen. Dazu sollte sich jeder einzelne als ein zu Gott, dem Heiligen und allgemeinen Vater, kindlich sich erhebender Geist vorerst selbst bilden. So begann das Besserwerden ganz naturgemäß nur von dem Willen, welches jeder einzelne in seiner Macht hat. Alsdann folgt erst sichere Verbindung mehrerer, wenn sie einzeln sich vorbereitet hatten. Auch alle dadurch brüderlich Vereinte, Arme mit den Reichen, Sklaven mit den Herren, die zurückgesetzten Frauen wie die Männer sollten alsdann örtlich in einen Verein der Ausgewählten Gottes (Ekklesia) sich so verbinden, daß Schritt für Schritt, Ort für Ort ähnliche Vereine des „Herrn“ (von *Kyrios* her *Kyriakä* = *dominicae* genannt) sich ununterbrochen aneinander anschließen, bis dadurch, ohne Geräusch und fast unbeachtet (Lucas 17, 20), Districte, Provinzen, Reiche, ja die ganze bewohnte Welt in das beabsichtigte Gottesreich verwandelt wäre. Ein äußerst einfacher, untheoretisch volksthümlicher Weltumänderungsplan, dessen alles Künstliche überbietende Verwirklichung seine innere Richtigkeit bewiesen hat.

Diese Vereine oder Gemeinden, welche auf den andächtigen Glauben und den durch die Gesellschaftlichkeit geicherten Vortheil aller einzelnen gegründet waren, erwuchsen anfangs in solch brüderlichem Gleichheitsinn, daß sogar der fehlende zwölfte Apostel nach Vorschlägen der

9) S. Ullmann's Gallesches Weihnachtsprogramm: De Beryllo ejusque doctrina (Hamburg 1835).

eif übrigen von der ganzen ersten Gemeinde aus zweien für gleich gut geachteten, also ohne Voraussetzung einer dem Wählbaren von oben schon gegebenen Infallibilität durch das Los und dann die Diakonen oder Gehilfen nach persönlicher Kenntniß gewählt wurden (Apostelgeschichte 1, 23—26; 6, 3). Da aber in den Johannesgemeinden nach Apok. 1, 20; 2, 1. 8. 12 u. s. w. schon ein einzelner über das übrige Presbyterium wie über die Gemeinde als „Schutzengel“ oder Episkopus gehoben war, wurden bald die vielen nicht weit voneinander zerstreuten Gemeinvereine durch die wenigen Episkopen, deren jeder in seinem Kreise wie ein Stellvertreter der Apostel selbst galt und sich mit allen seinesgleichen zu einem alleinigen Universaliepiskopat fest verbunden hielt, in einen äußerst wirksamen Organismus vereinigt.

Diese statt des Zwangs auf dem Glauben und Willen der meisten radicirte kirchlich-aristokratische Organisation hatte sich wie ein Netz von einer Parochie (Diocese) zur andern über das Römer- und Perserreich, überhaupt ohne an Landesgrenzen gebunden zu sein, durch die Socialitätskraft¹⁰⁾ ebenso sehr als durch die Wahrheit der christlich messianischen Hauptideen ausgedehnt.

Natürlich weckten überall die vom Mangel bedrohten Opferpriester, besonders wenn Übel, die man dem Zorn der Götter zuschrieb¹¹⁾, einbrachen, Argwohn und Verfolgungswuth gegen die „götterlosen“ Christianer. Noch schlimmer aber war's, daß gerade die kräftigern Imperatoren des 2. und 3. Jahrhunderts das unverkennbare Sinken des Reichs durch eine erzwungene Wiederherstellung des „alten Römerthums“, also durch das Segentheil des christlich-theokratischen, friedlich rechtswollen Sinnes und folglich durch Unterdrückung dieser „Consöderation“ verhüten zu müssen meinten. Dennoch widerstand dieser Macht der Opferpriester sowol als den strengern Staatsregenten die schon besser organisirte Episkopalhierarchie durch ihre bis zum Märtyrertum der duldben stehenden „Kämpfer Christi“ begeisterten Verheißungen ewiger Seligkeit. So oft aber unter schlaffern Regenten sie weniger gestört und beeengt wurde, gewann das auf Einwilligung und Volksthümlichkeit gebaute lokale und universale Episkopalregiment desto größern Zuwachs. Nachdem auch die grausamste Verfolgung unter Decius nicht viel davon zu ersticken vermocht hatte, konnte nach einer lange nachgiebigen Herrschaft Diocletian's Galertius, einer der drei Mitregenten, überweisend¹²⁾ zeigen: Römisches Heidenthum und kirchlich-christliche Theokratie ständen bereits so gegeneinander, daß, wenn diese nicht mit unerbittlicher Gewalt ausgerottet würde, allernächstens die Kaiser selbst, deren Hof, Heer und Beamtenwelt von erklärten Christianern voll war, ihre Staatsreligion zu vertauschen genöthigt wären. Daher dann der letzte entscheidende, schlaue genug nicht gegen die Menge, sondern bestimmt gegen alle Vorstände und die Bestizungen der Kirchen gerichtete Verfolgungssturm.

Und wer weiß, was consequent wider die Hirten der Heerden und deren äußere Hülfquellen fortgesetzt, der Zweikampf des Alten mit dem Neuen bewirkt haben könnte, wenn nicht der vierte der zugleichregierenden, Konstantius, seinem persönlichen Charakter nach ein nicht bloß theoretischer, sondern praktisch weiser Verehrer eines einen für alle wohlthätigen und gerechten Gottes gewesen wäre, den ganzen minder vereinigerten aber thatkräftigern Westen von den germanischen und italienischen Grenzen an außer der Verfolgung gehalten und seinem Sohn Konstantin eine gemüthliche Vorliebe für den sittlich bessernden Monotheismus und eine politisch kluge Neigung für Cultusfreiheit anezogen hätte.

In diese gedrängte Entstehungsgeschichte der damaligen Weltlage muß der Staatskundige tiefer hineinblicken, wenn er als Menschen- und Rechtskenner richtig fassen und beurtheilen will,

10) Die wirksamste Art von Ausbreitung ist nicht die gesetzgebende, nicht die politisch zwingende, auch nicht die wissenschaftliche und literarische, sondern die mündlich, im Umgang, in Privatgesprächen, bei Agapen, von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf sich fortpflanzende. „Neque enim civitates tantum“, schreibt der richtig beobachtende Statthalter Plinius, „sed vicos etiam atque agros . . . contagio pervagata est“ (Ep. 97).

11) Post Alexandrum Imperatorum . . . terrae motus plurimi et frequentes extiterunt, ut et per Cappadociam et Pontum multa subruerent . . . ut ex hoc persecutio quovis gravis adversus nos christiani nominis fieret. Firmiliani Ep. 97 ad Cyprian p. 261. Doch war persecutio illa non per totum mundum, sed localis.

12) Hierüber erhält, wer dergleichen Memoiren zu lesen und zu deuten versteht, die geheimern Aufschlüsse in dem Aufsatz: De moribus persecutorum, von Lactantius, welcher, als Rhetor in Diocletian's Palast selbst benutz, heiderseitige Hof- und Staatsintrigen, soweit es ihm als Gelehrten und als Christen möglich war, beobachtete.

was nun Konstantin und seine zwischen dem Orient und Occident der ungeheuern Reichsausdehnung sich theilenden, immermehr byzantinischen als römischen Nachfolger wegen des ohne den Staat entstandenen gesammtepiskopalischen Christenstaats überhaupt und besonders auch durch die Episkopenversammlungen oder Concilien gethan und beabsichtigt haben.

Konstantin war, wenn man in seinen Edicten und Thaten Politik und Befähigung psychologisch genau schreibe, offenbar aus Überzeugung Monotheist, doch mehr nach Theorie als, wie sein Vater, um der praktisch edeln Folgerungen willen. Seine Rivalen stützten sich auf das heidnische Römerthum, die Politik mußte ihn die Christen durch Vorzüge zu begünstigen bewegen, denen er als Monotheist bloß sich genähert haben würde. Denn lange spricht er zwar mit Affect von dem „Gott über alles, als dem Heiland“ (sagt so wie in den uns bekannten Urkunden der Heiligen Allianz, welche dreierlei Kirchen damals als verbündet zu behandeln und daher allermeist unter den einen Heiland, Gott, zu stellen hatten), aber gar nicht oder auffallend wenig spricht er noch von Christus.

Je weiter dann aber Konstantin auf seiner Eroberungsbahn, wo die Christen für sich wie für ihn das Äußerste wagen mußten, glücklich fortschritt, desto eifriger gingen, wie seine Anordnungen beweisen, seine Wünsche bloß auf ein ruhiges Nebeneinanderstellen beider Religionspartien. Eintracht im ganzen Staate und Entfernung der Tyrannei oder Willkürherrschaft waren, wie er wörtlich (Eusebius, „Leben Konstantin's“, 2, 65) und durch die Thatfachen erklärte, seine Regierungszwecke. Gerade daraus aber, weil er unausgesetzt in diesen politischen Hoffnungen gearbeitet hatte, wird es begreiflich, wie der nächst vor der Feier seiner Vicennalien entstandene neue Episkopalstreit in dem ohnehin nie ruhigen Alexandrien ihn so sehr in Bewegung setzen und zu dem ersten Beispiel einer von den streitenden Gegenden auf kaiserlichen Wagen zusammengeholt, vom Imperator präsidirten Episkopenversammlung, die für die von ihm beherrschte Ökumene oder „cultivirte Welt“ allgemein geltend = ökumenisch werden sollte, bestimmierte konnte.

Schon die Donatistischen Kirchenstreitigkeiten in Afrika, welche hauptsächlich auf dem Urtheil bestanden, daß nur ein von äußerlich Rechtgläubigen eingesetzter Bischof seligmachende Sacramente administrieren könne, und welche also die Gläubigen über die individuelle Amtswürdigkeit des Episkops immer ängstlich machen mußten, hatten Konstantin 311—316 bloß als eine Staatsangelegenheit behandelt, welche, weil sie Unruhe mache, unter seiner Autorität beigelegt werden müsse. Daher versuchte er das vorher unerhörte Mittel, Regierungskommissionen aus Weltlichen und Episkopen zugleich in großer Anzahl und auf Staatskosten zur Aburtheilung darüber anzuordnen. (Eusebius, „Kirchengeschichte“, 10, 5, 6.) Offenbar waren die beordneten Bischöfe dabei nur als Experten (Sachkundige), um den Inhalt des Streits ins Klare zu bringen. Die Entscheidung erfolgte im Namen des Staats. Und da das Donatistische meist äußere Rechte, die Frage nämlich: ob ein der Nachgiebigkeit in Verfolgungen Verdächtiger zum Bischof wählen oder gewählt werden dürfe? betraf, so konnte auch das Ganze als Rechtsfrage abgethan werden, wenn nur, worin nach den kirchlichen Grundsätzen das Recht bestand, durch die kirchlichen Mitglieder der Regierungskommission erörtert war.

Sehr verschoben war die Streitursache zu Alexandrien. Hier betraf es ganz ein Dogma. Aber auch hier betrachtete es Konstantin nur insofern es die Staatsruhe bedrohte. Wenn er schon mit der Christologie genauer bekannt und nicht noch mehr Monotheist als Christianer gewesen wäre, wie hätte er denen, welche über das „wesentliche im Verhältnis Christi zu Gott“ stritten, dem Bischof Alexander und dessen Presbyter Arius, in gleichem Maße schreiben lassen können, daß ihrer Streitsucht ein kleinlicher und leicht zu beendigender Vorwand zu Grunde liege und daß „über dergleichen Dinge nicht gefragt und geantwortet hätte werden sollen, weil sie nämlich nicht über ein Hauptgebot oder neuen Cult (nur über eine Lehreinrichtung) uneinig seien.“ (Eusebius, „Leben Konstantin's“, B. 2, 68—70.)

Nahe war demnach der Kaiser vor dem nicänischen großen Concil von 325 der Einsicht, daß das Wahre in Lehren nicht durch Autoritäten, Macht und zufällige Stimmenmehrheit entschieden werden könne, sondern wie in der Philosophie (Euseb. 2, 71) der nur mit der Zeit möglichen Wirksamkeit der Gründe und Gegengründe frei überlassen und nur äußere Ruheförderung abgehalten werden sollte.

Aber allzu gewaltig war schon das in der Volksmeinung radicirte Episkopalregiment, weil das Seligwerden allein durch Vereinigung mit dem einzelnen Bischof, als dem den Aposteln succedirenden Verwalter der Geheimnisse und sacramentlichen Gnaden Gottes, möglich sei, die Legitimität des Bischofs aber von seinem Anerkanntsein im allgemeinen Episkopat abhängt.

Wegen dieser seit ein paar Jahrhunderten schon wie ein Christenstaat im Heidenstaate erzeugten Episkopalmacht also ließ Konstantin mehr als 300 solcher Kirchenmagnaten in die Nähe seiner orientalischen Hauptstadt, nach Nicäa, zusammenbringen, nicht um durch sie auf den Grund der Sache einzubringen, sondern, wie er sie auch durch persönliches Zureden dazu vermochte, ein der Staatsruhe förderliches Übereinkommen für eine gemeinschaftliche Lehrformel zu bewirken.

Anderß allerdings wurde die Sache von den Bischöfen genommen. Sie, die schon als heilig und selig Betitelten, erschienen in dem christlichen Gottesreich als Christi Stellvertreter. Wie viel Christus persönlich gelte, war also für sie nicht eine kleine Frage. Wir müssen auf deren Entstehung zurückblicken. In seiner persönlichen Erscheinung muß der Begründer des Urchristenthums einen außerordentlich mächtigen Eindruck gemacht haben. Die Dämonisirten erschütterte sein Anblick. „Wir sahen“, so wird im Namen seines Lieblingsjüngers im Johannesevangelium geschrieben, „seine Majestät wie die eines Einzigen von Gott.“ Ungeachtet er so kurze Zeit persönlich gewirkt hatte, war doch der Eindruck, daß er wie ein Übermenschlicher, wie ein Göttlichgestalteter (Philipp. 2, 6—11) sich gezeigt und durch den tiefsten Gehorsam gegen Gott gewiß alldann die höchste Geisteserhöhung erhalten habe, fortdauernd. Die gnostische (wie sie meinte, das Wahre „tief erkennende“) Vorstellung, daß er ein mit heiligen Einsichten begabter Menschengestalteter sei, auf den sich eine hohe Gotteskraft oder ein besonderer Mittelgeist, Christus, einwirkend herabgelassen habe, mißfiel als viel zu gering immermehr.“

Bald entstanden also speculative Theorien, wie sich der in ihm sichtbar gewordene Messiasgeist zum einen Gotteswesen verhalte? In Palästina war der Begriff: der messianische Geist als solcher habe vor der Welterschöpfung in Herrlichkeit bei Gott präexistirt, sodas, wenn er, der Heilskister (Soter), nicht zum voraus dagewesen wäre, eine sündige Menschenwelt gar nicht geschaffen sein würde. Von Jesu selbst wird Joh. 17, 4. 5 die damit parallele Bitte an den Vater, als den alleinigen Gott, aufbewahrt, daß, wenn er sein Messiaswerk vollendet haben werde, ihm bei dem Vater die Herrlichkeit wieder werden möge, welche er bei demselben, ehe die Welt ward, gehabt habe. Eine zweite Theorie ging von alttestamentlichen Stellen aus, daß die sich offenbarende Weisheit (Sophia) als ewige Vollkommenheit und fast wie eine besondere Person (Sprichw. 8, 22—31) in Gott sei, alles werdende durch sie werde und der Messiasgeist selbst in Jesus so herrlich erschienen sei, weil der alleinige Gott selbst, aber besonders als jene sich offenbarende Weisheit, in ihm sich vergegenwärtigt, ihn zu seinem Sohn gemacht habe.

Alexandrinisch jüdische Gelehrte, noch vom Urchristenthum unabhängig, hatten sich eine dritte Theorie gebildet, nach der jene Weisheit im weltlichen Gott ewig war und blieb, aber daß der Ewigreine, da er alles Nichtvollkommene werden lassen und doch unmittelbar mit dem Niedrigern sich nicht befassen wollte, aus jener Weisheit einen mit allen Ideen und Kräften für die Welterschöpfung erfüllten, göttlich erzeugten Geist persönlich hervorgehen ließ, welchen sie daher den Weisheitssprechenden (Logos) und einen zweiten Gott nannten, auch alle Offenbarung Gottes unter den Menschen von demselben ableiteten, jüdischer Hoffnungen auf einen Messias aber dabei nicht erwähnten. Das vierte dagegen in dieser Beziehung war, daß diese außerpalästinsische Vorstellung von einem Logos, der „bei dem (eigentlichen) Gott“ als ein Gott sei und durch den alles werdende, die Welt sowohl als das geistige Licht für die Menschenwelt, werde, im Eingang des Johannesevangeliums auch in das Christliche aufgenommen und daraus die Erklärung abgeleitet wurde, warum in Jesus jene Majestät eines in seiner Art einzigen Gottessohns zu sehen gewesen sei. Der im Menschenleib (dem Fleisch) Jesu nach der palästinsischen Theorie erschienene Messiasgeist nämlich sei gerade eben derselbe, den die alexandrinische Theorie den Logos Gottes, den vor aller Schöpfung bei dem Gott stehenden zweiten Gott, nenne.

So theologisch die Darstellung dieser vielerlei speculativ gebachten Möglichkeiten klingt, so nöthig ist die gedrängte Notiz davon doch auch dem Staatsrechtskundigen, wenn ihm nicht die Probleme, über welche in so vielen Concilien gestritten und mehrere Jahrhunderte hindurch die Staatsruhe gefährdet wurde, ja sogar auch zu unserer Zeit aufs neue leicht gefährdet werden könnte, wie etwas bloß Willkürliches und gleichsam aus den Wolken Gefallenes und vom bloßen Eigensinn Aufgerafftes erscheinen sollen.

Alle alexandrinischen und auch andere etwas philosophirenden Kirchenväter waren im 2. und 3. Jahrhundert für die vierte Theorie, daß der Messiasgeist und der Logos einerlei, also jener auch der secundäre Gott sei, durch welchen der Gott über alles, als durch einen von ihm ausgestateteten und unmittelbar erzeugten Geist, alles Ubrige geschaffen und von jeder sich den Menschen geoffenbart habe. Dagegen wurde die zweite Theorie, daß Gott selbst, jedoch nur als ewige Weisheit und Wundermacht, in dem Messias unmittelbar gewirkt habe, in Sa-

bekannt, Paul von Samosata und andern verstrickt; sowie gewöhnlich das Primat der Stimmenmehrheit lange nicht für sich gewinnen kann. Solange indeß der Christenismus noch der Vielgötterei verfolgt gegenüberstand, war es immer bei den Apologeten desselben eine nicht ganz beliebige Art von Verähhlichung mit derselben, wenn man zwar den eigentlichen „Gott über Alles“ monotheistisch, aber doch auch einen von ihm abgeforderten hohen Geist als einen untergeordneten Gott bekannte.

Jetzt aber, da die christliche Episcopalkirche hauptsächlich wegen der Gottheitlehre der Wortliche des Imperators versichert wurde und das alte Lehren von einem „zweiten Gott außer dem Gotteswesen“ mit dem nunmehr bevorzugten Monotheismus weniger vereinbar erschienen, fanden die Kirchenobern zu neuen theoretischen Versuchen Anlaß genug; besonders dort, wo die Theorie von dem Logos, als secundärem Gott, gleichsam zu Hause war. Ein tiefkönnig dialektischer Presbyter, Arius, hielt fest an dem alexandrinischen zweiten Gott, als untergeordnetem Welterschöpfer und Offenbarer, dachte aber dennoch die höchste Gottheit dadurch mehr zu schätzen und hervorzuheben, daß er in den härtesten Ausdrücken den zweiten Gott, Logos, als einen geschaffenen und einst noch gar nicht gewordenen beschrieb, welcher, aufwärts mit dem einen Gotteswesen verglichen, unendlich viel tiefer stehe und nur abwärts gegen alles, was durch ihn geschaffen ward, für alles dieses Nichtvollkommene ein Gott, ein Stellvertreter des eigentlichen Gottes sei.

Verlegend klangen diese harten, wenngleich nicht inconsequenten Formeln des Arius gegen den mit Christus oder dem Messiasgeist (nach dem Prolog des Johannevangeliums) als einerlei gedachten Logos. Verlegend aber auch zugleich gegen die Würde der Kirche und vornehmlich der Statthalter Christi, der Episkopen, mußte die veruchte Herabsetzung der zweiten, als Gott genannten Person besonders den Bischöfen erscheinen. Der Bischof von Alexandrien war daher, gegen seinen Presbyter, vielmehr dafür, daß zwar Christus und der Logos als identisch und als Person zu behaupten, aber darauf gedacht werden müsse, wie diese Person nicht außer dem Gotteswesen, sondern zugleich und in gleicher Würde mit der Person des ihm ewig zeugenden Vaters in dem einen Wesen der Gottheit selbst subsistire. Die einst noch dunkle Ahnung mancher Occidentalen (wie des Irenäus), daß wol die ewige Weisheit selbst innerhalb des göttlichen Wesens wie eine Person subsistire (= als Hypostasis bestehe), begann, um so mehr denkbar zu scheinen, da ohnehin die neuen Ausleger Platon's ihn so zu deuten pflegten, wie wenn der oft dichterische Philosoph die mancherlei göttlichen Vollkommenheiten und Idealitäten sich wirklich wie selbständig gedacht hätte. Das Gotteswesen (τὸ θεῖον) schien reell aus solchen Hypostasen oder Personen bestehen zu können, wie wir das Menschenwesen oft aus Vernunft, Verstand, Willen u. s. w. gleichsam als aus Personen oder besonders subsistirenden Kräften bestehend beschreiben.

Wochten diese verschiedenen Theorien über ihren theokratischen Christus und mehr idealischen Logos unter der Menge der „gottgeheiligten und seligsten“ Episkopen, welche Konstantin zusammennief, in Umlauf und noch in unvollendeter Gärung sein; ihm, der sich bis gegen sein Ende als einen erst noch zur Taufe vorzubereitenden Katechumenos außerhalb des Kirchenthums hielt, war es nicht sowol darum zu thun, ob die christlichen Kirchenobern nach einem Verfluge von drei Jahrhunderten über das Verhältniß ihres Christus zu dem einen Gott, den er verehrte, jetzt endlich gewiß werden könnten, als vielmehr darum, daß sie über eine mit dem Monotheismus vereinbare, die Störung der Ruhe seines Staats verhütende Denkweise und Formel einverstanden werden und den Kirchenfrieden nach Hause mitnehmen sollten. Welchen Respect konnte auch der kluge Herrscher vor den meisten der versammelten „Liturgien Gottes, des gemeinschaftlichen Beherrschers und Heilands aller“ (s. Eusebius, „Leben Konstantin's“, 3, 12) in sich fühlen, da die heiligen Männer gleich anfangs ihn mit eifersüchtigen Klagen gegeneinander so überhäuften, daß er alle seine griechische Suada (c. 13) nöthig hatte, damit man nur zu gemäßigten Deliberationen kommen konnte. Soweit nun das Kirchliche nicht in das Äußere, in die Erscheinungswelt des Staats eingriff oder einwirkte, ließ er sie als Episkopen der Ekklēsia rituelle (das Wascha als Feiern des Auferstehungstags oder des eigentlichen „Ostern“ regulirende) und dogmatische Beschlüsse fassen.

Was nun das Logosdogma betraf, so waren fast alle Versammelte von den hart durchgreifenden Ausdrücken des Presbyters Arius, der ihn einen „Nichtgewesenen“ und lieber ein Geschöpf als einen göttlichen zeugten nannte, indignirt. Unvermerkt aber benutzten die durchschauendsten Gegner der Arianischen Härten, wie besonders der Presbyter Athanasius, den allgemeinen Widerwillen gegen diese so weit, daß ein Bestimmungswort, welches Arius durchaus

verhorredsciren mußte, einzig um ihn und die wenigen ihm treu gebliebenen Nigoricen zuverlässig auszuschließen, als Schibboleth anerkannt wurde. Dies war das Wort *Homoufios*, dessen Schicksal wol sonderbar zu nennen ist, weil es früher kirchlich verworfen war. Schon ums Jahr 260 nämlich hatte Sabellius vom Logos des Johannesevangeliums die Auslegung versucht, daß die ewige Weisheit des einen Gottes, welche als eine Vollkommenheit und Wirkungskraft zugleich mit andern solchen Kräften das Wesen Gottes ausmache, und also innerhalb dieses Wesens, aber nicht als persönlich substituirt sei. Das für diese Vorstellung passende Kunstwort wurde damals kirchlich verworfen, weil die meisten noch den secundären Gott, Logos, als einen aus dem Wesen des Vaters herausgetretenen dachten. Jetzt hingegen behielt man von den Alexandrinern und den Arianern zwar gern die Behauptung bei, daß die Weisheit Gottes unter dem masculinen Namen Logos eine Person, ein Gottessohn sein, verband aber damit die mehr episkopalische als philosophisch-denkbare Vorstellung, daß eben diese Person aber auch die Person, welche sie ewig als Vater zeuge, zugleich (= *Homu*) in dem Einen Wesen (= *der Uffa*) Gottes und also nicht außer und unter dasselbe hervorgetreten sei. Die Disputirenden unterschieden nicht, was wir durch die Begriffe Substanz und Essenz unterscheiden. Wie jeder weis, ist ein Wesen, z. B. die Menschheit, an sich nur ein abstracter Begriff, der nirgends als in Gedanken existirt. Die Menschheit ist nur in den einzelnen Personen, in welchen das zum Menschsein Unentbehrliche oder Essentielle als wirklich besteht. Umgekehrt aber glaubten die strengen Antiarianer sich zwei oder drei Personen, die innerhalb eines, des göttlichen, Wesens existirten, zwar nicht denken zu können, aber doch um so mehr als ein Geheimniß behaupten zu müssen, weil sie das Gotteswesen als eine „Substanz“ ohnegleichen betrachteten, in welcher das zum Gottsein Unentbehrliche oder das Essentielle nur einmal sei, aber worin auch noch andere, voneinander unterscheidbare Qualitäten verwirklicht seien, durch deren Verschiedenheit sich drei (Vater, Sohn und Geist) als Personen unterschieden und doch nur innerhalb einer und eben derselben Substanz (*Uffa*) zugleich (*Homu*) substituirten.

Einleuchtend konnte diese geheimnißvolle Darstellung wol auch dem Imperator gemacht werden, insofern dadurch der in ihm vorherrschende Glaube an Monothetismus, welcher, solange die Christen von einem secundären Gott (*Deuteros Theos*) sprachen, gefährdet war, reiner und gesünder erschien. Den Bischöfen aber dünkte die jetzt bestimmter gefasste Geheimnißlehre um so genügender erscheinen, weil dadurch der, welchen sie in der Kirche repräsentirten, der Christus-Logos, auf der höchsten Stufe der Dinge, innerhalb der alleinigen göttlichen Substanz bestehend zu glauben war. Alle Theile hofften durch das Eintreten in dieses mysteriöse Dunkel allgemeine Ruhe zu beibringen. Erst die Erfahrung zeigte das der Kirche und dem Staat so schädlich gewordene Gegentheil. Jahrhunderte hindurch konnte dennoch der unaufhaltsam fortbildende Verstand in dem Bestreben, durch neue Begriffsversuche und Wendungen den zum Seligwerden unentbehrlichen Dogmenglauben scharf genug zu bestimmen, unmöglich zur Ruhe kommen. Denn während man ein Lehrgeheimniß vor sich zu haben voraussetzte, wurde das Angenommene nun doch so behandelt, wie wenn man „hinter das Geheimniß zu kommen“ die Aufgabe und die Fähigkeit hätte.

Als das erste von der Staatsmacht gewaltig, dirigirt und durch Bestätigung geltend gemachte Concilium war das Nicänische der Typus, von dem alle folgenden einen Theil behielten und in andern Hauptpunkten nur allmählich abwichen. Das Charakteristische davon ist deswegen stückweise zu markiren.

1) Es ward nur, weil der Staatsregent es deswegen wollte, damit nicht durch Mangel an Uniformität sowol im Ritus (der Feier der Auferstehung und der wegen der Passion vorhergehenden Fasten) als im Dogma aus der Kirche Unruhe in den Staat übergehen möchte. (Die Uniformität im Ritual wurde zu wichtig genommen. Vollends aber die Lehreinrichtungen zur Uniformität zu zwingen, ist, wie die Erfahrung aller Folgezeit bewies, eine Unmöglichkeit. Dennoch würde durch Verschiedenheit der Gebräuche und der Lehreinrichtungen die öffentliche Ruhe gewis nicht gefährdet, wenn nur die Staatsmacht als Rechtsbeschützerin, statt einen Theil zu begünstigen, immer alle vom Unrechtthum gegeneinander abhalten und für sich nur Capacitäten zu benutzen, nicht streitige Meinungen zu protegiren, sich zum System machen würde.)

2) Versammelt wurden zu den Sitzungen nicht nur Bischöfe, sondern auch Presbyter, unter denen sich die Sachverständigen (wie Athanasius, Paphnutius) sehr geltend machten.

3) Offenbar abthätlich und wohlbedacht war es, daß außer Hofius, der als Spanier lange schon dem Kaiser vertrauter gewesen sein muß, nur orientalische Bischöfe zusammengerufen waren. Die dogmatische Unruhe aus der Logoslehre kam erst später in den Occident.

4) „Der Bischof der Kaiserstadt Rom fehlte wegen seines Alters“, so schreibt Eusebius im „Leben Konstantin's“, 3, 7; „seine anwesenden Presbyter aber füllten seine Ordnung.“ Nicht sie, sondern der erste Bischof auf der rechten Seite hielt an den im Pomp nach den Ministern eingetretenen Konstantin eine Rede (c. 11).

5) Der Kaiser eröffnete das Concil mit einer Standrede (c. 12—13). In seiner Abwesenheit dirigirten seine Commissarien. Man lebte auf seine (des Staats) Kosten (c. 9).

6) Nach kirchlichen Grundgesetzen zu beschließen, welche theils Dogmenbestimmung, theils Anathematismen gegen das Ketzerisch-Verworfenne, theils Canones (kirchliche Regulative) betrafen, zu vereinigen, wurde den Berathschlagenden überlassen, doch so, daß der Kaiser sehr zur Eintracht mahnte (c. 13). Man setzte noch voraus, daß alle Wohlgeantete wissen müssen, was kirchlich wahr sei. Sie selbst aber betrugten sich so, wie wenn der Heilige Geist es erst durch Deliberationen in der Mehrheit zur Gewissheit brächte. Eine sonderbare Stellung, wo man das Wahre bald schon zu haben, bald erst, und zwar per majora, zu suchen die Meute machte.

7) Das Wichtigste war, daß die zur Einkimmigkeit (oder Stimmenmehrheit) gebrachten Beschlüsse als vom Imperator gültig erklärt unter seinem Namen an die Kisten aller Provinzen ausgehrieben wurden, unter dem c. 20 ausgesprochenen Postulat: „Wenn etwas in den heiligen Synedrien der Bischöfe gemacht werde, so habe es Gleichheit mit dem göttlichen Willen.“ In diesen Satz aber war unstreitig mitreingeschlossen, daß es vom Kaiser bestätigt sein mußte. Und noch war keine Unterscheidung gemacht: ob diese Bestätigung nur negativ die Erklärung, daß der Staat nichts gegen die Beschlüsse einzuwenden habe, oder auch positiv das Verbindlichmachen zum Gehorsam in sich schließen sollte. Factisch wurde das letztere angenommen. Denn auch den dogmatischen Beschlüssen sollte die Minorität unterworfen sein. Den Arius und die streng Widersprechenden wollte Konstantin durch Landesverweisung für die Staatsstrafe ungeschädlich gemacht haben.

Bald ergab es sich, daß statt Einheit durch aufgenöthigte Formeln zu bewirken, vielmehr den meisten dadurch jetzt erst klarer wurde, worin und warum sie nicht einverstanden wären. Als die Auseinandergegangenen erst bei sich über das Botirte gemächlich zu reflectiren Ruhe bekamen, waren einige streng Antiarianische äußerst über das gefundene Kunstwort *Homoiouos* (= consubstantial) erfreut, andere wollten wol den Begriff, „daß der Sohn mit dem Vater innerhalb des göttlichen Wesens sei“, aber vermieden die unbiblischen Ausdrücke. Eine dritte Zahl stritt gegen das Wort, um auch den Begriff anders zu fassen. Aber auch diese waren wieder getheilt: einige hart in arianischen Formeln, andere gelinder in Worten, aber doch nach alexandrinischer Snonis den Vater als den eigentlichen, den Logos als den erzeugten Gott sehend. Eine dritte Klasse wagte sogar auf die Duells all dieses Streitens zurückzugehen und zuvörderst zu fragen, inwiefern der Messiasgeist biblisch Sohn Gottes genau und mit dem Logos verbunden sei. So behaupteten Marcellus und Photinus, daß der eine eigentliche Gott immer als Schöpfer und Vater, gegen die Menschen aber und in Jesus besonders als Logos und Heiliger Geist wirkte, waren aber durchaus nicht Sabellianer.¹³⁾

Statt einer Partei gab es demnach bald sechserlei Gegensätze. Auch Konstantin wurde berichtigt, wie des Arius Logos, als ein hoher Geist außer Gott, setzen Monothelismus nicht gefähre. Er ließ daher den Anathematisirten schon 336 wieder in die Kirche aufnehmen. Sein Sohn Konstantius aber war für eben dieses Unterscheiden zwischen dem Logos, als dem höchsten aller durch Gott seienden Geister, und dem göttlichen Urwesen, so sehr, daß 355 auf einem großen Concil zu Mailand von 300 Bischöfen nur drei, nebst den beiden römischen Legaten, gegen Arius und für Athanasius zu stimmen wagten. Kein Wunder. Sobald nach Decius Ruhe für die Kirche eintrat, begannen, schreibt Eusebius, „Kirchengeschichte“, 8, 1, selbst ein Bischof, die, welche Hirten schienen, aus Eifersucht Zänkereien, Drohungen und masten sich gern Herrschaften an, wie die Tyrannenregierungen. Auch Konstantin hatte (s. Eusebius, „Leben Konstantin's“, 3, 12; 4, 41. 42) immer nur gegen die Streitsucht unter den Bischöfen zu ermahnen.

Fast unzählige Synoden und zum Theil sehr vollzählige Concilien deliberrten und dogmatisirten bald wider-, bald füreinander; bald machten sie die Gosthesologie, bald wurden sie von dieser inspirirt. Auch persönlicher Widerwille frugerte die Verfolgungslust, namentlich gegen den rastlosesten, dialectisch consequentesten Homoiouaner Athanasius, der dadurch den Erzbischofsthron von Aegypten ertungen hatte und, wenn man sein Dogma faßt, eigentlich in dem Verei-

13) Meine Abhandlung über des Marcellus Lehre in den Heidelberger Jahrbüchern, 1835, S. 868—882.

nigen der Essentialität und der Substanz das Unterscheidbare concentrirtes wollte. Nach ihm ist das Essentielle (= das zum Gottsein Unentbehrliche) in dreien, diese drei aber sind doch nur in einer Substanz.

Genug! Gewonnen war jetzt nichts als die Vervielfältigung der generellern Concilien. Das „Staats-Lexikon“ interessiert sich nur für einen Überblick der einflussreichsten Resultate derselben.

1) Das erste und fortwährend wichtigste ist, wie der Patriarchat von Rom allmählich sich zu einem überwiegenden Einfluß auf die größern Concilien erhob und die kaiserlichen Hofeinwirkungen minderte. Athanasius, 336 von Konstantin I. abgesetzt, floh zu dem thätigen Oberbischof Julius I. nach Rom und veranlaßte dadurch erst eine größere Theilnahme der Occidentalen an dem bis dahin nur für die Gräcifreunden bedeutend und verständlich gewesenem Logosstreite. Der Erfolg gab überhaupt das erste auffallende Beispiel, daß, wer der Bischofsmacht zu Rom Gelegenheit, in entferntere Kirchengegenstände einzuwirken, verschaffte, nicht leicht umsonst auf kräftigen Beistand hoffte. Julius I. erklärte sich 341 günstig für Athanasius und Marcellus. 344 verschaffte der alte Sojus von Corbuba durch die von den Occidentalen beherrschte Versammlung zu Sardica in Illyrien für Rom den Vorzug, daß, wenn Bischöfe gegeneinander Abseugungsklagen hätten, wie eben damals Athanasius in diesem Fall war, der Oberbischof der alten Hauptstadt, sofern er deswegen angerufen werde, den Hauptpunkt, wer von den Nachbarn die Untersuchung zu führen habe, bestimmen sollte. In der Folgezeit behauptete man, daß sie als Delegirte nicht abzurufen seien, vielmehr den Erfund nur in Rom vorzulegen hätten. Man folgerte bald daraus das noch Kürzere, daß überallher nach Rom appellirt werden dürfe, und alsdann von dort die Entscheidung zu erwarten sei. Man ließ sich ungern daran erinnern, daß die Untersuchungen doch immer in den benachbarten Gegenden (in partibus) gewählt, nicht aber römische sein sollten. Der ganze Occident war an die „Principalität“ der alten Hauptstadt viel mehr gewöhnt als der Orient an die neue Residenz Konstantinopel, mit deren Erzbischof die gleichen Würdenträger der großen Städte Alexandria, Antiochia, Ephesus zc. zu rivalisiren leicht gereizt waren. Das alte Rom mit seinem suburbicarlischen Umfang hatte wohlbesetzte Kirchen genug, um schon für sich allein eine bedeutende Synode versammeln zu können. Diese Gesamtheit war nicht nur reich dotirt, sie glänzte auch noch durch Ueberreste der frühern gelehrten Bildung; der Geschäftsgang, die Archive waren so weit geordnet, daß andre gern durch Anfragen dort sich Rathsh erholten. Was anfangs bios als zurüdge schriebene Antwort rescriptum hieß, ging unmerklich in die moderne Bedeutung des Rescripts über. Doch ließen es sich die Africaner nicht gefallen, daß im Anfang des 5. Jahrhunderts ihnen von P. Zosimus sardicentische Kanones¹⁴⁾ als nicänische Autoritäten vorgehalten wurden.

2) Da schon das zweite Ökumenicum, 381 zu Konstantinopel selbst gehalten, den Erzbischof von Neuron über die andern, weg und nächst an den von Altrom erhob, so war Gefahr, daß dieser bald vollends ganz übersprungen werden könnte. Doch gewann Leo I. vermöge seiner persönlichen Autorität durch Valentinian's III. Gesetz, perennis sanctio genannt, vom Jahre 445, nach welchem jeder vor das Gericht des römischen Antistes evocirte (occidentalische) Bischof im Weigerungsfall durch den Provinzialkatheder dahin föhrt werden mußte, beträchtlich mehr als der konstantinopolitanische Patriarch dadurch, daß das dritte Ökumenicum (Kanon 28) ihm eine Oberaufsicht über das thrazische, asiatische und pontische Erzbisthum zugesand. Ueberhaupt besaß sich Altrom unlegbar vornehmlich dadurch, daß sein Primat viel öfter durch Personen von überwiegender Kraft besetzt war als der durch die Nähe des Hofes ohnehin schon sehr gewehrte Bischofsstuhl der neuen Residenz.

3) Was das Dogma betraf, war es nun ganz consequent, daß der neben dem Vater und Sohn in der Taufformel genannte Heilige Geist, wenn man ihn als eine Person erkannte, auch den beiden schon als persönlich anerkannten gleich und consubstantial gedacht wurde. Basilius in seiner Schrift vom Heiligen Geist, 376, erkannte dies für ein Fortschreiten der Einsicht in die biblische Offenbarung. Der militärische Beruhiger des Gesamtreichs, Theodosius I., berief 381 abermals nur Orientalen nach Konstantinopel und diese vollendeten als Fortsetzer des Nicänischen Councils die Lehre von der im Göttlich-Personlichen (in dem Essentialen) einander gleichen Dreieit der Personen, welche doch nur eine Substanz seien. Den römischen Patriarchen war, daß der dritte Kanon ihnen den von Konstantinopel gleichstellte, so unangenehm, daß viele von

14) S. über diese wichtige Verwechslung Spittler in Meusel's Geschichtsforscher, Thl. 4. Gieseler's Kirchengeschichte, §. 89.

ihnen dieses Concil nicht für öumenisch erklärten. Dennoch erklärte es der Imperator nach dem Chalcedonische Concil für allgemein verbindlich.

4) Hatte man drei consubstantiale Personen als Gott anerkannt, so wurde jetzt die Frage: wie die zweite mit Jesus vereinigt sei? zum Problem. War Jesus nur Leib und Seele, der Logos aber der Geist in ihm? (wie Apollinaris die Stelle Johannis 1, 18 verstand), oder war Jesus ein vollständiger Mensch aus Leib, Seele und Geist, oder vom ersten Augenblick der Empfängniß an mit Logos ungetrennlich vereint? Dies glaubte auch Nestorius. Besitzt man aber nannte er die aus Jesus und dem Logos vereinte Person Christus und lehnte daher, die Maria als die Christusgebäretin (Christotokos) zu verehren. Der gegen ihn eifersüchtige Cyrill, Alexandriens Patriarch, setzte das noch Wunderbarere entgegen, daß sie Gottesgebäretin (Theotokos) zu nennen sei, ungeachtet diese Benennung allzu einseitig war, weil sie den Glauben, daß sie zugleich einen Menschen, aber einen Gottmenschen, geboren habe, nicht anstößte. Da des Nestorius Begriff von Christus diesen als vereinten Gottmenschen (Theanthropos) begriffen, so wäre sein Ausdruck der im Jahre 325 und 381 festgesetzten Rechtgläubigkeit ent sprechend gewesen. Dennoch legte 431 Cyrillus über ihn, weil er die Beschlüsse der Synoden gegen die Protestation der kaiserlichen Commissare, ehe das antiochenische Patriarchat zu Ephesus eintraf, übereilte, den Beitritt der römischen Abgesandten gewann und Theodosius II. die Gefügigkeit der Ägypter schenkte. Nestorius wurde von dem Kaiser aufgefessert und dies so grausam, daß er, gerade in ein ägyptisches Kloster exilirt, dort seine Rührung und richtigere Einsichten büßen mußte. Dennoch kam dieses auch fast allein von Orientalen besuchte, gewaltsam behandelte, äußerst uneinige, in der Lehre nichtorthodoxe Concil als das dritte unter die öumenischen, und dem Kirchenfrieden wurde durch kaiserliches Unterhandeln zwischen den Antiochenern und Ägyptern, auch durch eine etwas geschmeidigere Glaubenserklärung des Cyrillus 432 nachgeholfen.

5) Genau genommen war dieses ephesinische sogenannte dritte öumenische Concil nicht viel besser als das 449 ebenfalls nach Ephesus versammelte, auf welchem der alexandrinische Nachfolger des Cyrillus, Dioskurus, durch die Anittel ägyptischer Mönche die meisten Versammelten zwang, einen Mönchsabt, Eutyches, welcher wie Cyrill die Gottheit in Christus allzu einseitig hervorhob, für rechtgläubig zu erklären. Den römischen Legaten gebührt das Lob, daß sie sich dem Unfug widersetzten und einige andere ermunthigten. Leo der Große hat den Ruhm, daß er durch einen fast symbolisch gewordenen Brief an den mit ihm einstimmigen, aber dadurch unglücklich gewordenen Flavian, den Patriarchen von Neurom, die Theorie, welche mit der nicänischen Glaubensformel am besten übereinkommt, scharfsinnig entwickelte und bei Kaiser Theodosius II. vertheidigte. Zum Glück kam dessen Schwester Pulcheria, an welche Leo als an die Pulcherrima zu schreiben pflegte, durch ihren Gemahl Marcian zur vollen Herrschermacht. Über 600 Bischöfe wurden 451 zu Chalcedon versammelt, das Dioskurische Concil für eine Räubersynode erklärt und nach Leo's Darstellung der Vereinigung der zweiten Person in der Gottheit (des Logos) mit der ganzen Person Jesu das Wunder einer „untheilbaren, untrennbaren, aber doch ungemischten und nichts umändernden“ Union zweier Personen in eine als das Consequenteste anerkannt. Die schon einmal seit 325 und 381 sanctionirten Voraussetzungen führten nöthigend auf diese Folgerungen. Und der römische Stuhl, welcher sonst selten in doctrinäre Bestimmungen sich einläßt, hat die Ehre, hier ein Beispiel von folgerichtiger Lehrentwicklung gegeben und geltend gemacht zu haben. Auch eine Sammlung allgemein gültiger Kanones (sie steht in Justellus „Bibliotheca juris canonici“, I, von S. 29 an) wurde zu Chalcedon sanctionirt.

Bis hierher gehen die auch von den Protestanten in der Reformationszeit anerkannten vier öumenischen Concilien. Man würde damals geglaubt haben, daß sie Christen zu sein anhöreten, wenn sie sich nicht für dieselben als symbolisch, d. i. als für gültige Unterscheidungsdenkmale, erklärt hätten. Da 1) das Concil von 325, 381 und 431 fast ganz nur aus occidentalischen Bischöfen bestanden hat; 2) sie nur wie Staatsgesetze durch die Bestätigung der Imperatoren öumenisch, das ist, für ihr Römerreich als die Öumene geltend gemacht wurden; 3) ihre Basis aber meist nicht biblisch-urchristlich, sondern nur patriarchalisch war, so behält unstreitig die präsende Nachwelt das Recht, die Fortbauer ihrer Gültigkeit wie bei andern aus einem andern Weltzustand überlieferten Staats- und Kirchengesetzen nur nach ihren Gründen und nicht nach äußerer Legallität zu schätzen, ohne daß über ihre Nichtverbindlichkeit ausdrückliche neue Bestimmungen nöthig sind.¹⁵⁾

6. E. G. Paulus.

15) Über neuere Synoden und Concilien siehe namentlich auch den Art. Kirchenverfassung.

Conclave, s. **Papst** und **Papstwahl**.

Concordate — ein Name, der, von concordia herrührend, im Mittelalter sehr häufig für Vertrag, namentlich aber für Vergleich gebraucht wird, wo eine Vereinigung durch gegenseitige Zugeständnisse gewonnen worden ist — nennt man in einem engen Sinne, der wenigstens heutzutage die allgemeine Bezeichnung verdrängt hat, die Übereinkommnisse der Fürsten oder Regierungen mit dem römischen Papst über Angelegenheiten — Interessen und Rechte — einer katholischen Landes- oder Nationalkirche, bezüglich theils auf derselben einheitliche Verfassung, Vermögens- und Ehrenrechte u. s. w., theils auf ihr Verhältniß zur Staatsregierung und auf jenes beider zum römischen Stuhl. Die Geschichte der Concordate stellt die Veranlassung und Entstehungsweise, auch Gegenstand und Inhalt, Geist, Wirkung und Dauer der in verschiedenen Zeiten und Orten zu Stande gekommenen Verträge dieser Art dar; das positive Kanonische oder Kirchenrecht lehrt dann, welche der in solchen Concordaten getroffenen Bestimmungen jeweils praktisch gültig oder in anerkannter Rechtskraft stehend seien, auch wie man sie auszulegen und anzuwenden habe. Die rechtsphilosophische und die politische Lehre endlich untersucht die den Concordaten nach ihrem allgemeinen Begriff einwohnende vernunftrechtliche und politische Natur, würdigt hiernach die Befugniß zur Abschließung solcher Übereinkommnisse auf Seiten des Fürsten wie des Papstes, bestimmt das Maß und die Bedingungen ihrer vernünftig anzuerkennenden Rechtskraft oder Verbindlichkeit, also auch jene der Zulässigkeit ihres Widerrufs oder ihrer Nichtbeobachtung, endlich die von ihnen in der Regel zu erwartenden politischen Vortheile oder Nachtheile. Die kurze Beantwortung dieser hier angedeuteten allgemeinen Fragen ist unsere alleinige Aufgabe; denn was die historische und die positiv rechtliche Seite betrifft, so ist ihre Darstellung theils dem Zwecke des „Staats-Lexikon“ minder angehörig, theils wird sie, insofern unser Zweck sie erheißt, füglich unter andern Rubriken gegeben, namentlich unter den allgemeinen Artikeln Kirchenrecht und Kirchenverfassung, sodann auch unter den von den gewöhnlichen Hauptgegenständen der Concordate handelnden besondern Artikeln, als Annaten, Beneficien u. s. w. Die Cardinalfrage des Verhältnisses des modernen Staats zu kirchlichen Genossenschaften überhaupt und zu der noch heutzutage wesentlich mittelalterlichen römischen Kirche, wird der Art. Kirche ausführlich behandeln.

Die auf den unwiderrprechlichsten Thatfachen und Autoritäten beruhende, jedem unserer Leser nach den Hauptmomenten bekannte Geschichte des Papstthums zeigt uns den Bischof von Rom nach einer jahrhundertlang andauernden deurrüthigen, von irdischer Gewalt und Hoheit fernen Stellung allmählich durch die Gunst der Umstände und deren beharrlich kluge Benutzung zu ausgezeichneter Würde und Macht in kirchlichen und bürgerlichen Dingen emporsteigen, dort zwar anfangs nur als der erste unter Gleichen und selbst diesen Rang mit mehreren andern Nebenbuhlern, insbesondere mit dem Patriarchen von Konstantinopel theilend, hier aber zuerst aus der Empörung der Römer gegen die hiberstürmenden byzantinischen Kaiser, sodann aus der Gnade der fränkischen Großhofmeister und nachmals Könige des karolingischen Geschlechts Veranlassung und Titel einer — immer noch schwankenden und abhängigen — fürstlichen Macht ziehend; dann aber, nach abwechselndem Vorschritt und Rückschritt, unter dem Schirm der jetzt eingebrochenen völligen Finsterniß und Barbarei, durch Genie und Kühnheit sich nicht nur zum unumschränkten (oder doch nur wenig beschränkten) Haupt der lateinischen Kirche emporzuschwingen, sondern auch factisch zum weltlichen Herrscher über die abendländische Christenheit, zum Lehnshearn vieler Könige und Fürsten und zum Oberherrn aller. In dieser Lage der Dinge, da die weltliche Macht den steigenden Ansprüchen des Papstes oder überhaupt der Kirche, in deren Namen ihr gebietendes Haupt auftrat, weder mit geistigen Waffen, worin nämlich Papst und Clerus ihr überlegen waren, erfolgreichen Widerstand leisten, noch auf ihre materiellen Kräfte — gegenüber der Furchtbarkeit des Bannstrahls und der theils durch Aberglauben und Fanatismus, theils durch unlautere weltliche Interessen im Dienst oder Bündniß des Papstes erhaltenen Massen und Häupter — sich verlassen konnte, mochte oft wirklich rathsam oder zur Abwendung größern Unheils nöthig sein, mit Rom durch förmlichen Friedensschluß sich auszusöhnen und einerseits durch genauere Bestimmung der päpstlichen Rechte deren ungemessener Ausdehnung ein Ziel zu setzen, andererseits die Rechte des Staats durch die dafür erwirkte festerliche Anerkennung bestmöglich zu wahren. Auf der andern Seite mochte auch der Papst, der wenigstens mit seinen irdischen Waffen gegen jene der entschloßenern und beharrlichern Könige nicht so leicht auskommen konnte, in solchen Friedensverträgen oder Concordaten das Mittel der Rettung von augenblicklicher Gefahr oder der Sicherstellung kostbarer eigener oder kirchlicher Interessen für die Zukunft finden. Nichts also ist natürlicher, als

daß — zumal in den damaligen Säkularn, an gesunden Begriffen über Staat und Kirche und das zwischen beiden vermittelnd bestehende Verhältniß völlig verarmten Zeiten — König und Papst nicht ungern zu Concordaten ihre Zukunft nahmen, auch nicht selten dadurch für sich selbst oder für die von ihnen vertretenen Nationen oder Kirchen wesentliche Vortheile errangen oder Nachtheile abwandten. Doch wurden freilich in der Regel die weltlichen Häupter dabei überlistet; dem klügern Priester blieb meistens allein der Gewinn.

Vom Standpunkt der Politik (insofern diese in fluger Erstreckung des eigenen Vortheils nach Maßgabe der jeweils vorliegenden factischen Verhältnisse und Umstände besteht) scheint hiernach, daß die Schließung von Concordaten auf Seiten desjenigen, dem sie wirklich Vortheil bringen, zu billigen und zu empfehlen sei. Aber es kann solches gleichwol nur unter einer doppelten Voraussetzung behauptet werden, fürs erste nämlich, daß nicht etwa derselbe Vortheil auf einem andern etwa näher gelegenen, überhaupt passendem Wege noch leichter oder vollständiger sich hatte erreichen lassen, und dann zweitens, daß durch Schließung des Concordats und durch seinen Inhalt weder materielles noch formelles Recht irgendwo sei verletzt worden. Von diesem für uns überall wichtigsten Standpunkt des Rechts nun ist zwar nichts dagegen zu erinnern, also die rechtliche Kraft des Concordats durchaus nicht zu bestreiten, wo immer die solchen Vertrag schließenden Parteien entweder bloß über eigene und ihrem freien Verfügungsrecht unterstehende Gerechtsame oder Interessen sich verglichen, oder — wenn von Rechten dritter Personen oder Persönlichkeiten die Rede ist — wo eine ihnen natürlich zukommende oder factisch ertheilte Bevollmächtigung von Seiten dieser dritten vorliegt; aber gewöhnlich schreiten die Concordate über die durch solche doppelte Beschränkung gezogene Linie weit hinaus. Die dem König als Staatsoberhaupt dem Wesen des Staats gemäß zustehenden *jura circa sacra* nämlich und ebenso die dem Papst vermöge der Grundlehren der katholischen Kirche zustehenden wesentlichen Primatrechte sind, weil zugleich Obliegenheiten involvirend oder aus Obliegenheiten fließend, kein Gegenstand des Vergleichs, d. h. ihre Abtretung oder vertragweise Beschränkung ist unzulässig und rechtlich ungültig. Doch mag ihre Anerkennung oder besondere Gewährleistung oder das Aufgeben von dawider erhobenen rechtskränkenden Ansprüchen nach Umständen durch Unterhandlungen erwirkt und unbedenklich in Concordaten niedergelegt werden. Auch mag, was der König oder der Papst etwa bloß privatrechtlich oder bloß vermöge willkürlicher Festsetzung (durch Verordnung oder Convention), überhaupt vermöge rein historischen Rechts besitzt, auf ähnliche Weise, wie es entstand, auch wieder abgekauft oder geändert werden, und wer, ob König oder Papst, dabei zu Gunsten der Kirche unterhandelt, d. h. ihr wahres Recht oder ihr wahres Interesse zur Anerkennung und Befestigung zu bringen sucht (gewöhnlich jedoch ist nur von päpstlichen und von königlichen Interessen die Rede), der mag auch als ihr Bevollmächtigter erscheinen oder wenigstens ihrer nachfolgenden — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Genehmigung sicher sein.

Selbst unter Voraussetzung der in der bezeichneten Sphäre anzuerkennenden rechtlichen Zulässigkeit und auch Gültigkeit der Concordate bleibt gegen ihre politische Rathslichkeit, zumal für den König (so wollen wir ein für allemal den Vertreter der Staatsgewalt der Kirche gegenüber bezeichnen; die Unterschiede zwischen monarchischer oder nicht monarchischer Verfassung wirken hier in keiner Weise ein), gar manches zu erinnern. Der Papst freilich hat kaum ein anderes Mittel, das, was er im Verhältnisse zum Staat für sich oder für die Kirche wünscht, zur Verwirklichung zu bringen, als Unterhandlungen und Verträge. Aber nicht also der König oder der Staat. Dieser nämlich kann es meistens schon für sich allein thun durch Gesetz oder Verordnung. In der Regel genügt schon sein einseitiger Wille zur Festsetzung solcher Verhältnisse; er bedarf des Vertrags mit dem Papste nicht, wiewol etwa die Vorstellungen oder Bitten des letztern — zumal wenn sie mit den Wünschen der katholischen Landeskirche und mit dem Interesse des innern Friedens übereinstimmen — Veranlassung und Beweggrund mit sein mögen zu einer seine Wünsche befriedigenden Festsetzung. Nur eine große Verwirrung oder Verwechslung der Begriffe konnte dahin führen, daß man mit dem Papst als solchem sich in staats- oder völkerrechtliche Verhandlungen und Verträge einließ; und selbst der Name Concordat deutet wenigstens auf die Ahnung eines wesentlichen Unterschieds der freundlichen Zugeständnisse oder gegenseitig befriedigenden Erklärungen über kirchliche Dinge von den ein strenges Recht erzeugenden oder eigentlich diplomatischen Verträgen hin. Freilich damals, als der Papst die Aneignung auch einer weltlichen Herrschaft über die christlichen Staaten und Könige siegreich behauptete, und in den Zeiten der ganz dunkeln Begriffe und verkehrten Ansichten im Staats- und Kirchenrecht, und als förmliche Kriege mit dem Papste geführt wurden

über kirchliche wie über weltliche Dinge, da blieben zur Schlichtung der Zerwürfisse nur Friedensschlüsse übrig, und da unterschied man nicht oder nur wenig zwischen Papst als Oberpriester und Papst als Landesherr. Ebenso unterschied man nicht oder nur wenig zwischen König als Staatshaupt und König als Christ oder Katholik; man bewarb sich aus wahrer oder verfeilter kirchlicher Untermüthigkeit gegen den Heiligen Stuhl um gutwillige, dabei meist theuer zu erkaufende Zugeständnisse von seiten des Papstes, wo man einfach hätte befehlen oder festsetzen können; und man vergaß hinwieder bei den Zugeständnissen, die man dem Papst machte, über der vermeinten religiösen oder kirchlichen Pflicht der wahren Pflichten des Staatshaupts.

Heutzutage sind, wenn nicht schon allgemein anerkannt, namentlich durch Vorgänge der neuesten Zeit noch auf die auffälligste Weise verkannt, so doch solcher Anerkennung unter den Stimmberechtigten nahe die nachstehenden Sätze:

1) Der Staat als solcher, mithin auch der Regent als solcher, hat keine Religion und gehört keiner Kirche an. Es ist in Bezug auf seine Rechte und Pflichten gegenüber den unter den Staatsgenossen bestehenden Kirchen oder Kirchengesellschaften durchaus gleichgültig, ob er für seine Person der einen oder der andern, oder auch gar keiner angehört. Concordate katholischer Fürsten mit dem Papst unterstehen daher durchaus keinen andern Principien, als die von protestantischen (oder irgend sonst einer Kirche angehörigen) Regierungen mit demselben geschlossen werden. Man hat früher wol behauptet, daß nach der Auffassung des römischen Stuhls derselbe nur mit katholischen Mächten (d. h. nach der päpstlichen Auffassung Staaten, wo Oberhaupt und die Masse der Bewohner der römisch-katholischen Kirche anhängen, ohne daß die richtige Staatsauffassung dajelbst Kirche und Staat völlig getrennt, wie z. B. in Belgien) eigentliche Concordate abschliesse. Allein dieser Irrthum, dem für die Theorie ein Mißverständniß der Begriffe Concordat zum Grunde lag, ist auch praktisch jetzt durch das württembergische Concordat von 1857, welches von der römischen Kirche selbst Concordat genannt wird, widerlegt worden. Der frühere Irrthum kam daher, daß man zwischen dem Concordat, der Vereinigung, und der Concordatsurkunde nicht gehörig unterschied. Der König als König ist weder Katholik noch Protestant, und als Katholik ist er eben Kirchenglied wie jedes andere und also im Verhältniß zum Papst ohne irgendeine besondere Berechtigung oder Schuldigkeit. Mag er aber Protestant oder Katholik sein, so ist er jedenfalls gegenüber den Staatsangehörigen verpflichtet, derselben religiöse Überzeugungen zu ehren und den vorhandenen oder neu zu errichtenden Kirchen, insofern sie weder nach dem Inhalt ihrer Lehren noch nach der Form oder dem Geist ihrer Einrichtung dem Staate nachtheilig oder gefährlich sind, Anerkennung und Schutz zu gewähren; ja er ist auch verpflichtet und durch selbstigenes hohes Interesse dazu aufgefordert, die Gründung solcher Kirchen und kirchlichen Anstalten, insofern sie nicht schon ohne ihn selbständig ins Leben traten, durch selbstigenes thätiges Einwirken zu veranlassen oder zu befördern und überhaupt durch weise (also, versteht sich, der Freiheit der Kirchen und ihrer Angehörigen unnaachtheilige) Fürsorge, Beschirmung und Pflege deren Gedeihen thunlichst zu sichern und Übel von ihnen abzuwenden.

2) Der Staat hat ferner — und auch hier ohne Unterschied der persönlichen Religions-eigenschaft des Regenten — das Recht und die Schuldigkeit, den von seiten der Kirchen oder kirchlichen Satzungen, Anstalten, Einrichtungen oder Personen dem Staat oder den Staatsangehörigen drohenden Gefahren, Nachtheilen oder Rechtsverletzungen mit gesetzgebender und vollstreckender Autorität verhindernd oder hemmend entgegenzutreten; und es kann, wosern nur die Gewissensfreiheit der einzelnen ungekränkt bleibt und auch die vom Staate verteidigten Interessen wirklich die Anerkennung der Verständigen verdienen und die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der zu ihrer Wahrung gegenüber der Kirche getroffenen Verfügungen einleuchtet, diese Kirche sich dagegen niemals auf ein ihr eigenes, etwa aus früheren Verleihungen herrührendes oder auch vermeintlich selbständiges und unantastbares Recht berufen; denn sie ist in der der Staatsgewalt zukommenden Sphäre Unterthan wie jede andere Gesellschaft, und alle Verleihungen der Staatsgewalt führen die stillschweigende Beschränkung mit sich: „unbeschadet dem gemeinen Wohle.“

3) Was die Staatsgewalt in dieser ihr rechtlich angehörenden Sphäre festsetzt, befiehlt oder verbietet, anerkennt oder verwirft, anordnet, verändert oder abschafft, das hat vollkommene Gültigkeit schon allein durch ihren erklärten Willen und bedarf also keiner weitem Einwilligung oder Genehmigung weder von seiten des Papstes noch von jener der eigenen Landeskirche. Zumal aber steht die Staatsgewalt mit dem auswärtigen Kirchenhaupt oder Oberpriester als solchem in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältniß, sondern hat von ihm lediglich

nur darum Notiz zu nehmen, weil oder insofern eine katholische Landeskirche (deren dem Staat ungefährliche Meinungen, Glaubenssätze und Statuten zu ehren die Regierung allerdings schuldig ist) mit demselben in Verbindung und kirchengesetzlich geregelter Wechselwirkung zu stehen begehrt. Daher ist also eine unmittelbare Verhandlung mit dem Papst nicht notwendig, sondern es genügt eine — nach Erwägung der Verhältnisse und nach gepflogener Rücksprache mit den Vorträgern der Landeskirche — erlassene einfache Erklärung der Staatsgewalt, daß sie es in Ansehung der zwischen der Landeskirche und dem Papst zu regelnden Verhältnisse so oder so gehalten wissen wolle, d. h. daß sie nur eine solche bestimmte Art der Wechselwirkung erlaube oder schirme und daß sie der auf ihrem Gebiet bestehenden katholischen Kirche diese oder jene Rechte, Privilegien, Einrichtungen u. s. w. zugestehet oder verleihe oder auch verweigere. Freilich ist, was zumal das Letzte betrifft, dabei Gefahr des Mißbrauchs, Gefahr der ungebührlichen Beschränkung oder Unterdrückung der Kirchenfreiheit vorhanden. Aber ähnliche Gefahr des Mißbrauchs gibt es bei allen Rechten der Staatsgewalt, und das alleinig zuverlässige Mittel, ihr vorzubeugen oder sie abzuwenden, besteht in einer guten, den wahren, vernünftigen Gesamtwillen in Herrschaft setzenden und auch die wesentlichen materiellen Rechte des Volks durch bestimmte Gewährleistung schirmenden Verfassung. Ohne diese ist durchaus jedes Recht preisgegeben der factischen Willkür. Übrigens mag mitunter ein Concordat zugleich mit der Eigenschaft eines constitutionellen Gesetzes begabt werden und dann als solches auch von wahrer Rechtsbeständigkeit sein.

4) Wenn, nach den bisherigen Betrachtungen, selbst zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse der Kirche (d. h. ihrer Verhältnisse zum Staat) die Schließung von Concordaten ein unpassendes und bedenkliches Mittel ist, so muß dasselbe in noch weit höherm Grade anerkannt werden, wo es sich um die einheimischen oder innern Verhältnisse einer Landeskirche handelt. Hier steht nämlich keinem der concordirenden Theile das Bestimmungsrecht, ja dem König als solchem nicht einmal eine zählende Stimme zu, da er ja nicht wie nach lutherischer Auffassung irgendeine Gewalt in der Kirche hat. Die Kirchengewalt allein oder die Kirchengemeinde setzen hier mit freier selbsteigener Autorität das ihnen Gutdünkende fest. Der König kann dann wol, wenn das Statut ihm als staatsgefährlich erscheint, dasselbe der äußern Rechtskraft berauben, oder es kann auch sein kund gethener Wille die Kirche zu Abänderung ihres Gesetzes bewegen. Er selbst aber kann dabei nicht befehlen und braucht nicht darüber zu concordiren. Der Papst aber mag zwar auf die Gesetzgebung der Landeskirche den ihm durch die allgemeinen kanonischen Gesetze oder die freiwillige Obedienz der Gläubigen gewährten theilnehmenden Einfluß ausüben; doch als vollberechtigter Gesetzgeber auftreten und in dieser Eigenschaft mit dem König einen Vertrag eingehen über Maß und Weise der Ausübung, das kann er rechtlich nicht. Den Bischöfen der Landeskirche, mit Zuziehung des übrigen Klerus und auch der Gemeinde, steht die Gesetzgebung zu; und nirgends weniger als hier kann der Papst eine stillschweigende Bevollmächtigung zum Unterhandeln im Namen der Kirche geltend machen, weil gerade hier er gewöhnlich als Partei gegenüber den Landeskirchen austritt, d. h. mit Ansprüchen der Herrschaft und Tributherrlichkeit, welche von diesen Kirchen billig abgelehnt und verworfen werden.

5) Wenn also in solchen das innere Kirchenrecht betreffenden Dingen Concordate zwischen Papst und König abgeschlossen werden, aber auch nicht minder, wenn sich's um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat handelt, so tritt gar oft der Fall ein, daß man de jure tertii verhandelt und contrahirt, mithin unbefugt und ohne anzuerkennende Rechtswirkung. Wenn der Papst z. B. dem König das Recht, die Bischöfe und andere Kirchenhäupter zu ernennen, überläßt oder überträgt, und dieser ihm dagegen eine Ausdehnung der nach vernünftigem, d. h. auf echt katholisch-christlicher Basis ruhendem Kirchenrecht anzuerkennenden Primatrechte gestattet, oder eine Tributpflicht der Landeskirche gegen den Heiligen Stuhl einführt oder bekräftigt, so haben beide Theile versenkt oder abgetreten, was ihnen selbst nicht angeht; sie haben rein über das Recht von dritten Personen verfügt. Ebenso wenn die Frömmigkeit des Königs eine dem Interesse der guten Rechtsverwaltung nachtheilige Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit nach Personen oder Sachen dem Papste bewilligt, z. B. auch die bürgerliche Gültigkeit gewisser Ehen von dem Ausspruche der Curie abhängig macht und nicht nur Geistliche, sondern auch Laien in gewissen Fällen der uncontrolirten Strafgewalt der Kirche preisgibt, wenn sie den Bischöfen die Herrschaft über die Schulen einräumt, sogar zur Wiedereinrichtung der aus den weissesten Beweggründen aufgehobenen Klöster und zur Überlassung des Jugendunterrichts an die Mönchsorden sich verpflichtet, die Unterdrückung aller der geistlichen

Autorität mißfälligen Büßer und die Bestrafung der etwa durch freimüthigen Tadel kirchlicher Mißbräuche gegen den Stolz des Klerus sich Versündigenden verheißt, den Vorschriften der Nationalökonomie zum Troß die ungemessene Vermehrung der Besitztümer der Todten Hand gestattet, endlich die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt, ihre Anhänger mit politischen und bürgerlichen Vorrechten begabt und alle, auch die spätesten Regierungsnachfolger zur unverbrüchlichen Beobachtung und Handhabung aller solcher Concordatsartikel verpflichten will: so werden offenbar durch solche Übereinkommnisse die Rechte und Interessen der Staatsbürger und, insofern wenigstens der Staat ein constitutioneller ist, auch die Rechte der Volksrepräsentation, als Theilnehmerin an der gesetzgebenden Gewalt, gekränkt. Daher erklärt und rechtfertigt sich auch der Widerstand, welchen im Jahre 1817 die französische und die bairische Deputirtenkammer den in besagtem Jahre von König Ludwig XVIII. in Frankreich und König Maximilian Joseph in Baiern mit dem Papst eingegangenen Concordaten entgegensetzten, und welcher dort die Folge hatte, daß das — übrigens verglichen mit dem zweiten noch ziemlich erträglich lautende — französische Concordat gar nicht gesetzlich verkündet, sondern bloß factisch in einigen Punkten in Vollzug gesetzt wurde, hier aber, daß wenigstens einige den ganz Deutschland in Betrübniß und Erstaunen setzenden Inhalt des (von dem Domherrn, nachmals Bischof und Cardinal Höffelin unterhandelten) bairischen Concordats mildernde königliche Erklärungen (insbesondere im Jahre 1821) ergingen, und der Vollzug der bedenklichsten Punkte verzögert und zum Theil unterlassen wurde.

Es ist, wie wir bereits oben bemerkt, unsere Absicht nicht, in den Inhalt der beiden angeführten oder der vielen übrigen in der auf Napoleon's Sturz gefolgten Zeit von den verschiedenen europäischen Regierungen mit dem Papst geschlossenen Concordate näher einzugehen, und noch weniger, die Geschichte und Kritik aller früheren Concordate von dem berühmten Wormser oder Calixtinischen (vom Jahre 1122) an bis auf die Neuzeit zu geben. Wir verweisen dafür unsere Leser bloß auf Ernst Münch's „Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale“ (2 Bde., Leipzig 1830—31), worin auch alle bedeutendern Quellen und Hülfsmittel angegeben sind. Wir thun dieses übrigens, ohne die — wie uns dünkt oft allzu scharfen — Urtheile des Verfassers¹⁾ über die in seiner Sammlung berührten Personen und Sachen sämmtlich zu unterschreiben, sondern beziehen uns bloß auf seine überstichtliche Zusammenstellung von Thatfachen, Actenstücken und literarischen Hülfsmitteln.

Nach dem bisher Gesagten haben wir die Concordate meist nur als Gesetze zu betrachten und zu beurtheilen; denn sie sind in der That, nach Gegenstand und Inhalt und beabsichtigter Rechtswirkung, wahre Gesetze, nämlich „vertragsweise zwischen Regierung und Papst zu Stande gekommene und in Vertragsform verkündete Gesetze, theils über innere katholische Kirchensachen, theils über das Verhältniß der katholischen Kirchen zum Staat“. Auch in andern Sphären finden wir mitunter mit der Gesezes-eigenschaft jene des Vertrags und auch die Vertragsform verbunden, sei es, daß eine gesetzgebende Gewalt vermöge Vertrags sich zu Erlassung eines Gesetzes von bestimmtem Inhalt verpflichtetet, oder daß die Wirksamkeit eines bereits erlassenen oder vermöge einseitigen Willens einer gesetzgebenden Gewalt zu erlassenden Gesetzes durch Vertrag mit einer andern Gewalt oder Persönlichkeit, die etwa dagegen factisch oder rechtlich hätte Einsprache erheben mögen, bekräftigt oder erweitert werde. So werden durch Staatsverträge gehässige historische Rechte gegenseitig aufgehoben, die Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in jedes Contrahirenden Land geregelt, Zollsätze bestimmt oder abgeändert, auch humane und kosmopolitische Ideen, wie die Abschaffung des Sklavenhandels, die Unterdrückung der Seeräubererei u. s. w., durch feierliche Übereinkommnisse in weitem Maße verwirklicht u. a. m. Es ist auch gegen die rechtliche Gültigkeit solcher Verträge nichts zu erinnern, wofern der Inhalt des mit ihnen verbundenen Gesetzes keinem Rechte zuwiderlaufend und der zu dessen Erlassung sich verpflichtende Paciscent wirklich in der fraglichen Sphäre mit der vollen gesetzgebenden Gewalt bekleidet ist. Auch gegen die Vertragsform ist alldann nichts zu erinnern, wofern dieselbe nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen der Zeit, des

1) So spricht er z. B. aus Anlaß des bairischen Concordats und seiner Wirkungen von „Thatfachen“, welche den schlagenden Beweis führen, daß Widerspruch in den Grundsätzen und Mangel an gesundem Sinne, an politischem Takt und staatsrechtlichen Kenntnissen, ferner gedankenlose Frömmelrei, geistlicher Mysticismus, raffinierte Jesuitik und romantischer Bombast zusammengenommen eine solche Reihe von Donquixotaden herbeiführen können, wie sie die Phantasie der humoristischsten Satiriker kaum zu erdichten vermag“.

Orts, der Personen u. s. w. rätzlich, d. h. scharfer oder vollständiger als die eigentliche Gesetzesform zum Ziele führend ist. Wo aber diese Bedingungen nicht eintreten, da erscheinen sie freilich in einem Fall theils materiell, theils formell rechtswidrig und also, nach dem Standpunkt des Vernunftrechts, auch ungültig; und im andern mindestens politisch verwerflich. Wenn z. B. eine constitutionelle Regierung unter dem Titel eines mit einer fremden Macht abgeschlossenen Vertrags die Landesverfassung nach dem Begehren der letzten verändern oder aufheben, oder auch nur ein gemeines Gesetz abschaffen oder durch eine bloße Verordnung über Dinge, welche naturgemäß in den Kreis der Gesetzgebung gehören, statuiren wollte, so würde man mit Grund behaupten, sie habe ihre Befugniß überschritten und das Volkrecht gekränkt, und zwar, auch abgesehen von dem Inhalt des Verordneden, schon durch die Umgehung der landständischen Mitwirkung zum Gesetze und — welches letztere auch bei einer absoluten Regierung stattfände — durch die theilweise Veräußerung der eigenen unabhängigen Hoheit an einen Fremden, überhaupt durch völkerrechtliche Behandlung desjenigen, was nur staatsrechtlich hätte sollen behandelt werden. Angewandt auf die kirchlichen Concordate, zeigt diese Betrachtung und fast überall dabei eine solche Rechtsüberschreitung, und zwar meist begangen von beiden Theilen, König und Papst. Der König hat, was die ihm, d. h. der Staatsgesetzgebung zustehenden jura circa sacra betrifft, nicht nur, wofern er constitutioneller König ist, das Recht der zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufenen Volksrepräsentation verlegt, sondern er hat auch, wenn er absoluter Monarch ist, das Volkrecht gekränkt, indem er dem Fremden dabei ein zählendes Wort verlieh, seiner eigenen gesetzgebenden Gewalt Fesseln anlegte durch Verpflichtung gegen den Papst, und sich dergestalt (vorausgesetzt die Gültigkeit des Concordats) in die Unmöglichkeit versetzte, das ihm nach freier Überzeugung jeweils als das Beste Erscheinende zu verordnen. Aber er hat sich zugleich, insofern das Concordat auch über rein kirchliche Dinge verfügt, eine Gewalt oder ein Mitentscheidungsrecht herausgenommen, wo er vernunftrechtlich keines besitzt, und er ist dem Papste behülflich worden zur Unterdrückung der innern Kirchenfreiheit durch die angemachte selbsteigene monarchische Gewalt. Oder aber es hat hinwieder der Papst, wenn er dem König ein Recht in der Kirche verlieh, diese Kirchenfreiheit, die er pflichtgemäß hätte schützen und vertheidigen sollen, theilweise weggegeben an die weltliche Macht und zugleich sich selbst als den Gebieter und Herrn geltend gemacht in der Kirchengemeinde, worin er nur Oberhirt und im Verhältniß zu den übrigen Kirchenhäuptern nur primus inter pares ist.

Sind diese Sätze einleuchtend und unleugbar, so ist durch sie auch die Entscheidung gegeben über die Rechtsgültigkeit der Concordate und über deren rechtliche Dauer. Was rechtswidrig oder ohne Rechtsboden ist, kann nimmer zu Recht bestehen oder als solches sich behaupten; und wenn es auch äußerlich gültig und geltend ist, so wohnt ihm doch, trotz seines factischen Bestandes, fortwährend die innere Nichtigkeit bei, welche jeden Augenblick ausgesprochen und dadurch auch zur Außen werden kann. Gegen den rechtswidrigen Inhalt eines Concordats wie irgendeines andern Gesetzes hat jeder dadurch Gekränkte das Recht der Beschwerde und die Forderung der Abschaffung; und da kein Contract in der Welt eine Verbindlichkeit zum Unrecht oder zur Nichterfüllung einer Pflicht erzeugen kann, so mögen beide concordirende Theile, d. h. König oder Papst, so feierlich die Formeln des Concordats klängen, und wenn es auch auf „ewige Zeiten“ geschlossen wäre, jeden Artikel desselben, dessen Rechtswidrigkeit ihnen klar geworden oder durch dessen vertragmäßige Festsetzung sie die ihnen rechtlich zustehende Gewalt überschritten oder ihrer Nichterfüllung eine Schranke gesetzt hätten, widerrufen oder als nichtig erklären. So ist die Kirche, deren Wahlfreiheit der König oder der Papst durch ein Concordat dem andern hingegeben, dadurch ihres rechtlichen Anspruchs auf freie Wahl ihrer Vorsteher mit nichts beraubt worden, und sie darf solchen Anspruch durch Protestation, Reclamation oder irgendein anderes rechtmäßiges Mittel geltend machen, wann immer die factischen Umstände es ihr gestatten. So werden auch die verständigen, die Denkfreiheit liebenden Bürger immer so kräftig, als es die jeweiligen Verhältnisse erlauben, gegen die Errichtung einer geistlichen Censur oder eines Inquisitionsgerichts protestiren, wenn sie auch in zehn Concordaten verheissen wäre. Und nimmer wird ein König durch das von ihm erschlissene oder exprökte Versprechen, die Klöster wieder aufzurichten und denselben den Jugendunterricht zu übergeben, sich für gebunden erachten, dem Zeit- und Nationalgeist und den ebelsten Interessen des Staats und der Menschheit durch solche Wiedererweckung der verderblichen Institute entgegenzutreten. Nur so lange seine eigene Überzeugung ihm die Klöster als nützlich oder als dem wahren Gesamttwohl förderlich darstellt, wird er seines Versprechens gedenken; und in diesem

Falle hätte er ja auch ohne Versprechen solche Klöster stiften können. Ebenso wird auch bei jeder andern Vergünstigung, welche von Seiten einer Regierung dem Papste gemacht ward, bei jeder aus Rücksicht für ihn getroffenen oder mit ihm verabredeten Einrichtung jener Regierung oder überhaupt der Staatsgewalt immerfort freistehen, das Bewilligte, vertragmäßig Eingetretete oder Festgesetzte wieder abzuändern oder aufzuheben, sobald das Bedürfnis oder Interesse des Staats ein solches, je nach den jedesmaligen Zeitumständen, erheischt, demnach auch eine wahre und unveräußerliche Pflicht es der Staatsgewalt gebietet. Ein Concordat ist eben ein Gesetz wie ein anderes, kann also jeden Augenblick frei zurückgenommen werden von derselben Gewalt, welche es schuf oder ursprünglich die Vollgewalt hatte, es zu schaffen; demnach vom König oder vom Papste, je nachdem die Festsetzung dem Gewaltgebiet des einen oder des andern angehörte. Denn die vertragsweise Festsetzung drückt bloß den einstweiligen Nichtwiderspruch des andern Theils oder seine zeitliche Befriedigung aus, hebt aber das natürliche Rechtsverhältniß beider Theile unter sich selbst und zu Staat und Kirche nicht auf. Daber können auch das Volk (die Staatsbürgerliche Gesellschaft) und die Kirchengemeinde (oder ihr gesetzliches unmittelbares Haupt, der Bischof oder die Synode) dadurch ohne ihre eigene Zustimmung keine Verkümmern der ihnen zustehenden Rechte erleiden und mögen also jedes Concordat, das ihnen eine solche gleichwol zufügte, als rechtsgültig verwerfen.²⁾ Rotted.

Concordate und Kirchenstreitigkeiten der neuesten Zeit. Im Jahre 1853 erhob sich ein vom Erzbischof von Freiburg ausgehender Conflict zwischen dem Episkopat der Oberrheinischen Kirchenprovinz und den Regierungen der die Diöcesen derselben bildenden Territorien, der nicht nur das frühere gute Vernehmen zwischen dem erstern und den letztern störte, sondern auch gewissermaßen eine europäische Bedeutung erlangte. Derselbe war auf eine radicale Umgestaltung des Verhältnisses des Staats zur katholischen Kirche gerichtet, und hat auch wirklich eine solche und zwar zunächst für Württemberg herbeigeführt. Um die Ursachen und die Tragweite dieser gewöhnlich mit dem Namen des babischen Kirchenstreits bezeichneten kirchlichen Bewegung zu begreifen, ist es nöthig, auf die katholischen Zustände, wie sich dieselben seit dem Jahre 1803 in einem großen Theile Deutschlands entwickelt hatten, zurückzugehen.

I. Die Säkularisirung fast aller geistlichen Staaten Deutschlands in Folge des Friedens von Lunenville brachte bekanntlich die Länder der geistlichen Fürsten an weltliche, und zwar viele derselben an protestantische Landesherren. Die religiösen Zustände und die Kirchenverfassung sollten dadurch keine Änderung erleiden, und namentlich sollte der bisherige Diöcesanverband fortbestehen wie bisher; allein die säcularisirten Länder wurden unter ihre Herren so vertheilt, daß die neuverwobenen Territorien der letztern öfter in vier bis fünf Diöcesen lagen, was den notwendigen Verkehr der Regierungen mit den Ordinariaten um so mehr erschwerte, als die Bischöfe ihre Sitze verlassen und das Kirchenregiment Generalvicariaten übertragen hatten. Die Aufgabe der neuen Regierungen war sehr schwierig; sie hatten die katholische Bevölkerung zu beruhigen, ein regelmäßiges Verhältniß mit den Vicariaten und einen zweckmäßigen Geschäftsgang herzustellen, dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gemäß für den Unterhalt der gewesenen Mitglieder der aufgehobenen Stifte und Klöster zu sorgen und die Bedürfnisse des katholischen Cultus, der kirchlichen Studienanstalten u. s. w. zu befriedigen. Sie suchten in diesen verschiedenen Beziehungen ihren Verpflichtungen nachzukommen, und schufen zu diesem Zwecke überall für die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eine rein katholische aus Laien und Geistlichen gebildete Centralbehörde. Die Verwaisheit der Diöcesen hatte die Folge, daß ein großer Theil des Kirchenregiments von diesen Staatsbeamten ausgeübt werden mußte, wenn auch in manchem Lande, wie z. B. in Württemberg, die verschiedenen Vicariate in eins verschmolzen wurden. Eine Haupt Sorge der Regierungen war die für den Nachwuchs des Clerus, für welchen sie theils niedere, theils höhere Studienanstalten (in Württemberg schon früh Convicte) errichteten und schon bestehende Schulen dotirten.

2) Es ist uns als Pflicht erschienen, den vorstehenden Aufsatz, der den Bestrebungen der Gegenwart gegenüber wie die Stimme eines Warners aus dem Grabe klingt, fast unverändert wieder dem Druck zu übergeben. Rotted war seiner Kirche herzlich zugethan, um so gewichtiger ist das Verdammungsurtheil, welches er gleichsam mahnend über die kirchliche Anmaßung und staatliche Kleinmüthigkeit unserer Tage ausspricht. Der folgende Artikel behandelt eine Phase der gegenwärtigen Verhältnisse von einem engerm Gesichtspunkt aus, aber wer stellt nicht wie viele von Rotted's Bemerkungen auch hier in den Kern der Fragen treffen? Das politisch wichtigste Concordat, das österrreichische, wird eben wegen seiner politischen Tragweite im Zusammenhang der neuern Entwicklung Oesterreichs näher besprochen werden. D. Red.

Für die Befreiung der allgemeinen kirchlichen Gebübedürfnisse ihrer Länder schufen sie sogenannte allgemeine Kirchen- oder Interccalarfonds, in welche sie die Einkünfte vacanter Pfarrstellen fließen ließen. In Baden bestanden schon von früher her einige Fonds dieser Art. Die Bischöfe verhielten sich bei diesen kirchlichen Organisationen meistens passiv und beschränkten sich auf Vornahme rein geistlicher Functionen, als der Priesterweihe, der Firmung u. s. w. Ein Versuch, die kirchlichen Angelegenheiten in Baiern, Württemberg u. s. w. durch eine Vereinbarung mit dem Papste zu reguliren, stieß auf unüberwindliche Hindernisse. Der in München und Stuttgart 1807 erschienene Runtius della Genga brach die kaum eingeleiteten Verhandlungen, wie es scheint auf einen Wink Napoleon's, plögl. ab. Indessen war der provisorische Zustand von 1803—14 insoweit der Kirche günstig, als die durch die Regierungen ausreichend unterstützten theologischen Studien einen erfreulichen Fortgang hatten und theilweise selbst zu einer vorher nicht dagewesenen Blüte gelangten. Die katholische Wissenschaft von Süddeutschland hatte bald berühmte Namen aufzuweisen; die Verdienste Hug's in Freiburg, Drey's, Ennemoser's und Kircher's in Ulmangen (später in Tübingen) genossen noch jetzt einer vollen Anerkennung. Ein hochsehender Prälat, Generalvicar von Wessenberg in Konstanz, ragte über alle hervor, namentlich durch seine echt christliche Richtung und sein Bestreben, die katholische Kirche in Einklang mit den Fortschritten der allgemeinen Bildung und der Wissenschaft zu erhalten.

Die Befreiung Deutschlands von der Napoleonischen Oberherrschaft mußte nun aber eine Rückwirkung auf die katholisch-kirchlichen Zustände Deutschlands außer Oesterreich äußern: der provisorische Zustand war durch einen definitiven zu ersetzen. Die Versuche hierzu wurden 1814—15 auf dem Congress in Wien gemacht, wo aber zwei sich bekämpfende Ansichten hervortraten, nämlich die durch Wessenberg vertretene der Konstituierung einer deutschen katholischen, jedoch mit Rom immer verbundenen Nationalkirche mit den gallikanischen Freiheiten ähnlichen Vorrechten, und dagegen die einer soviel wie möglich zu bewerkstelligenden Restauration der frühern Verhältnisse.

Die deutschen Fürsten konnten sich nicht einigen. Ein der ersten Ansicht gemäßer Artikel der Bundesacte wurde gestrichen, und nur die politische Gleichstellung der drei Confectionen (in Art. 15) ausgesprochen.¹⁾

Der Cardinal Consalvi protestirte gegen die der katholischen Kirche ungünstigen Bestimmungen der Bundes- und der ganzen Congressacte, wie der Papst einst gegen den Westfälischen Frieden protestirt hatte.

Die definitive Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten blieb also den einzelnen Staaten überlassen, und diese beschloffen durch Concordate oder Vereinbarungen mit Rom dieselben zu erledigen.

Baiern schloß 1817 ein Concordat, das aber mit seiner Verfassungsurkunde und der einen integritrenden Theil derselben bildenden Weilage des Religionsbiedts vom 26. Mai 1818 vielfach in Widerspruch kam.

Preußen und Hannover gelang es 1821 und 1824 neue Circumscriptionen der Diocesen in ihren Ländern zu erhalten. Am verwickeltesten waren die kirchlichen Verhältnisse der kleinen Staaten Deutschlands, zu deren Feststellung durch eine Convention mit Rom eine Commission von Gesandten derselben unter dem Voritze des württembergischen Ministers von Wangenheim den 24. März 1818 in Frankfurt zusammentrat. Allein ihr in der Wessenberg'schen Richtung ausgearbeiteter, in einer Declaration an den Papst gerichtete Principien enthaltender Reorganisationsentwurf wurde in Rom verworfen. Der Papst sprach 1819 seine Ansichten in einem ausführlichen Document unter dem Titel „Exposizione dei Sentimenti di sua Santita“²⁾ u. s. w. aus, verwarf abermals noch in demselben Jahre eine ihm von Frankfurt aus überreichte Magna Charta libertatis ecclesiae Catholicae Romanae, ließ sich aber 1821 zu einer neuen Bischöflichen Circumscription der neu geschaffenen Oberrheinischen Kirchenprovinz von fünf Diocesen herbei. Als aber die Regierungen bei Ausführung der hierauf bezüglichen Bulle Provida solersque etc. die frankfurter Pläne mittelst Conventionen mit den zu Bischöfen designirten, der Mehrzahl

1) Vgl. hierüber Häuffer, Deutsche Geschichte, IV, 673—675.

2) In der von Paulus in Heidelberg 1821 herausgegebenen Schrift: Die neuesten Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung (Stuttgart 1821), S. 332 sq., findet sich der Text der päpstlichen Note und deren deutsche Uebersetzung.

nach hierzu geeigneten Candidaten in einer sogenannten Kirchenpragmatik³⁾ durchzusetzen versuchten, brach der Papst, dem die Sache bekannt wurde, die Verhandlungen ab.

Es bedurfte der neuen, erst den 16. Aug. 1827 erlassenen, von den Landesherren aber nicht vollständig angenommenen Bulle Leo's XII.: *Ad dominici gregis custodium etc.*, um endlich die Vereinbarung auszuführen.

Als aber der Erzbischof von Freiburg, die Bischöfe von Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda installirt wurden, erließen die Regierungen von Baden, Württemberg, den beiden Hessen und Nassau (den 30. Jan. 1830) eine die Ausübung der Hoheitsrechte über die katholische Kirche betreffende Verordnung von 39 Paragraphen⁴⁾, in welcher fast alle Artikel der genannten Kirchenpragmatik nun doch als das Verhältnis der Kirche zum Staate regulirende Bestimmungen den Bischöfen in Folge landesherrlicher Nachvollkommenheit vorgeschrieben wurden. Aber den 30. Sept. 1830. erließ Papst Pius VIII. ein mit den Worten: *Per venerat non ita pridem* beginnendes Breve an die Bischöfe, worin er über den größten Theil des Inhalts jener Verordnung sich beschwert und diese auffordert, alles anzuwenden, um die Zurücknahme derselben herbeizuführen.⁵⁾

Diesen Zweck zu erreichen und die Befreiung der Kirche von der strengen staatlichen Beherrschung zu erringen, war nach verschiedenen misslungenen Versuchen das Bestreben der nun näher von uns zu beleuchtenden Schilderhebung des oberrheinischen Episkopats im Jahre 1853.⁶⁾

II. Die Verordnung vom 30. Jan. 1830, obwohl sie wenig Neues enthält, sondern nur schon seit 1803 oder 1806 Stehendes, ja manches aus den Zeiten des Deutschen Reichs Stammendes zusammenfaßt, sanctionirt, man kann es nicht leugnen, eine fast absolute Unterwerfung der katholischen Kirche und der Träger ihrer Gewalt unter die Staatsgewalt, und eine so weit greifende Beschränkung der kirchlichen Freiheit, daß der, selbst in Verfassungsurkunden der zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Territorien ausdrücklich anerkannten kirchlichen Autonomie und Selbstverwaltung nur ein sehr kleiner Spielraum gelassen wird, während das Episkopat sowie der Papst dafür eine vollständig freie Bewegung beanspruchen.

Die Verordnung ist in dem im 18. ja schon in frühern Jahrhunderten wie im Anfang des jetzigen herrschenden Geistes abgefaßt, daß der Staat verpflichtet sei, sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel gegen die Übergriffe Roms und seiner Verbündeten zu schützen, durch Präventivmaßregeln den confessionellen Frieden zu sichern und zu verhindern, daß die Errungenschaften der Civilisation unserer Zeit nicht durch retrograde kirchliche Bewegungen gefährdet werden. Man war eifrig darauf bedacht, die Souveränitätsrechte der Krone unangetastet zu wahren durch die Verweigerung von jeder Art Mitregiments von Seiten Roms oder der Bischöfe, und es in keiner Weise zu gestatten, daß es der Kirche ein Staat im Staate zu werden gelüften möge. Deshalb unter andern die weitgreifende Sanction des landesherrlichen Placet (in §. 5), welchem nicht bloß alle neuerscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen unterworfen werden, sondern auch alle frühern päpstlichen Anordnungen, sobald davon Gebrauch gemacht werden soll, also, wie man mit Recht gesagt hatte, die Fortdauer eines großen Theils des Kanonischen Rechts.

Diese fast absolute Abhängigkeit der Kirche vom Staat geht aus folgenden, in den genannten, sowie andern Verordnungen, ja in manchen Staatsgesetzen enthaltenen Bestimmungen hervor, gegen welche daher auch die im Kirchenstreit mit größter Schärfe ausgesprochenen Beschwerden des Episkopats gerichtet waren.

Nach der seit 1803. oder 1806 bestehenden Ordnung der Dinge besetzt der Landesherr die Pfarreien und andere Pfründen in Folge eines angeblich bestehenden landesherrlichen Patronatsrechts und läßt sowohl die in das Seminar aufzunehmenden Candidaten als die zur Anstellung für die Seelsorge nöthigen sogenannten Concurprüfungen durch eine von der Regierung eingesetzte und nur durch Commissare des Bischofs besetzte Behörde vornehmen. Zur Verhängung einer schwerern Disciplinarstrafe gegen einen Geistlichen, z. B. zu dessen Absetzung, bedarf

3) Sie wurde herausgegeben in Würzburg 1823 durch Pfarrer L. Wolf.

4) Sie ist öfters gedruckt, so in Walter's Lehrbuch des Kirchenrechts (dreizehnte Auflage), S. 73.

5) Das Breve ist gedruckt in Walter's Kirchenrecht (zweite Auflage), S. 733.

6) Ausführliche Darstellungen des Entwickelungsganges der kirchlichen Zustände Süddeutschlands finden sich in des Verfassers Schriften: 1) Die katholische Frage im Jahre 1848 (Tübingen 1848); 2) *Exposé historique et critique du conflit de l'Episcopat de Haut-Rhin* (Brüssel 1854); 3) der Artikel in Reyscher's Zeitschrift für Deutsches Recht, XVII, 321: Die neueste Vereinbarung mit Rom.

es der staatlichen Bestätigung des bischöflichen Straferkenntnisses. Die Erziehung der künftigen Kleriker ist bis zu deren Eintritt in das Seminar Sache der Regierung, ihr gehören die Convicte, sie ernannte die Lehrer der Theologie nach erbetener gutachtlicher Äußerung des Bischofs. der Titeltitel der zu Weibenden wird, obwohl aus dem allgemeinen Kirchen- oder Intercalarfonds bestritten, als landesherrlicher von der Regierung verliehen. Ohne förmliche Genehmigung der Regierung kann weder ein päpstlicher noch ein bischöflicher Erlass veröffentlicht und vollzogen werden; der Cultus steht unter der regulirenden Aufsicht des katholischen Oberkirchenraths, Klöster sind entweder ganz untersagt, oder nur die der Lehrerfrauen mit besonderer landesherrlicher Bewilligung zugelassen, desgleichen Wallfahrten, Missionen u. dgl.; der Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche ist nicht frei. In Württemberg ernannte die Regierung unter Mitwirkung des Bischofs die Landdekane, auch kann der letztere ohne Zustimmung der Regierung weder seinen Generalvicar noch andere Beamte seines Ordinariats ernennen. Auf den Diöcesanvisitationen begleitete ihn ein landesherrlicher Commissar, auch der Diöcesansynode hat ein solcher beizuwohnen, ja selbst bei Bischofswahlen. Das Kirchenvermögen wird wie der allgemeine Kirchenfonds von der Staatsbehörde verwaltet, oder steht unter einer so strengen Controle derselben, daß die gesetzlich competenten Verwalter überaus beschränkt sind und dem Bischof kaum ein Mitverfügungsrecht über die Verwendbung der Einkünfte zukommt.

Der Religionsunterricht in den Volks- als wie in den gelehrten Schulen wird zwar durch von Bischof ermächtigte, oft von der Regierung gewählte Geistliche erteilt, jedoch hängt die Wahl der Lehrbücher von der Zustimmung der Regierung ab.

III. Die ersten Bischöfe der fünf Diöcesen fügten sich im ganzen diesem System der strengen Bevormundung der Kirche durch den Staat. Ein erster erfolgloser Angriff auf dasselbe war von einem württembergischen Deputirten (Baron Hornstein) 1832 — 33 versucht worden, nachdem aber das sogenannte kölner Ereigniß im Jahre 1837 eine weitgreifende kirchliche Bewegung im katholischen Deutschland hervorgerufen hatte, erwachte auch in den Ländern der Oberrheinischen Kirchenprovinz ein Geist der Opposition, deren Lösungswort, wie 1829 und 1830 das der sogenannten katholischen Oppositionspartei in Belgien, das der Freiheit der Kirche war.

Es erschien 1841 die großes Aufsehen erregende Schrift: „Die katholischen Zustände in Baden“, ihr folgten ähnliche in Württemberg. Der bisher so regierungsfreundliche Bischof Keller von Kottenburg ward selbst von Rom gedrängt, 1841—42 in der württembergischen Kammer mit einer energischen Motion vor allem gegen die Verordnung vom 30. Jan. 1830 hervorzutreten. Die Regierung blieb indessen in dem bis 1848 fortbauernenden Kampfe Sieger.⁷⁾ Allein seit 1815 hatten die katholisch-theologischen Studien besonders durch Möhler in Tübingen, und die Kirchenrechtlichen durch Walter die größten Fortschritte gemacht, die katholische Presse erhielt Drangane, unter welchen die von Görres und Phillips in München redigirten „Historisch-politischen Blätter“ großen Nachhall hatten, und als die Märzbewegung des Jahres 1848 ausbrach, hatte die auch von den Gegnern der drei christlichen ConfeSSIONen getheilte Ansicht von der Nothwendigkeit der religiösen Freiheit eine solche Kraft erhalten, daß diese im vollsten Maße durch die §§. 14 — 21 der deutschen Grundrechte (von 1848) ihre Gewährleistung erhielt. Auf die politische Bewegung unseres Vaterlandes war überall eine katholisch-kirchliche gefolgt. Sie brach zuerst in Oesterreich aus, wo seit einer Reihe von Jahren schon gegen die Josephinische Gesetzgebung sich Stimmen erhoben hatten.⁸⁾ Schon vor dem Monat Mai 1848 hatten die Bischöfe der Kirchenprovinz in einer Versammlung eine Petition von 19 Artikeln an die Regierung übergeben, ihr folgte im Mai das bischöfliche Ordinariat von Linz, andere Diöcesen wandten sich an den österreichischen Reichstag. Eine Anzahl deutscher Bischöfe traten im September 1848 in Würzburg zusammen und redigirten eine an alle deutschen Regierungen gerichtete Denkschrift ohne Aufstellung specieller Forderungen. Im Jahre 1849 richteten die preussischen Bischöfe eine besondere Denkschrift an ihre Regierung, im October 1850 thaten es die in Freisung versammelt gewesenen bairischen⁹⁾, und im März 1851 die der Oberrheinischen Kirchenprovinz an die verschiedenen Regierungen in derselben. Die Bestimmungen der allgemein deut-

7) Vgl. 1) die Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche (Stuttgart 1842); 2) M. Mack, Die katholische Kirchenfrage in Württemberg (Schaffhausen 1845).

8) Vgl. Brühl, Acta ecclesiastica, VI. Abthl.: Oesterreichische Monarchie (Frankfurt a. M. 1851). 9) über die Vorgänge in Baiern vgl. Henne, Die katholische Kirchenfrage in Baiern (Würzburg 1854). Die Denkschrift der sechs Bischöfe findet sich S. 46.

ßen Grundrechte wurden in Oesterreich und Preußen leitende Principien in der Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten.

In Oesterreich erließ der Kaiser am 4. März 1849 ein denselben gemäßes Patent, in welchem eine die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche schaffende Neugestaltung der bisherigen Zustände versprochen wurde. Um sie herbeizuführen wurde Ende April eine Versammlung der Bischöfe nach Wien beschicken, welche die kirchlichen Angelegenheiten berieth und bis zum 16. Juni 1849 das Ergebnis ihrer Berathungen dem Minister Grafen Thun überreichten.

Das erste Anbringen betrifft die künftige Stellung der Kirche im Staate, die zweite den Unterricht, die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes und die Volksschulen, die dritte die Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatwecht, die Pfarrenconcursprüfungen, die vierte die geistliche Gerichtsbarkeit; spätere Eingaben bezogen sich auf die Ehe, das Kirchenvermögen und das Klosterwesen.

Der Minister erkundete über die sämmtlichen Anbringen der Versammlung erst den 7. bis 13. April 1850 Bericht an den Kaiser, worauf dieser den 18. und 23. April zwei Verordnungen¹⁰⁾ erließ, in deren erster vom 18. April der freie Verkehr mit dem Papst sowohl für die Bischöfe als alle andern eingeräumt, das Placet aufgehoben und die bischöfliche Strafgerichtsbarkeit hergestellt, jedoch in §. 5 verfügt wurde, „daß wenn zur Durchführung eines Strafereurtheils die Mitwirkung des Staats in Anspruch genommen werde, der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen werden müsse“.

Die zweite Verordnung vom 23. April macht die Ernennung der Professoren der Theologie und katholischen Religionslehrer von der Ermächtigung des Bischofs abhängig, schreibt strenge Prüfungen für die Candidaten vor, die vor einer zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Bischof ernannten Commission zu bestehen sind u. s. w.

Mit den Verordnungen wird auch der sehr ins einzelne eingehende Vortrag des Ministers veröffentlicht, und darin eine definitive Regulirung der übrigen Punkte durch ein mit dem Papst abzuschließendes Concordat zugesagt.¹¹⁾

Den 31. Dec. 1851 wurde das kaiserliche Patent vom 1. März 1849 außer Kraft gesetzt, zugleich aber die in demselben den anerkannten Religionsgenossenschaften in den Kronländern ertheilten Freiheiten und Rechte bestätigt.¹²⁾

Während die Verhandlungen mit Rom gepflogen wurden, erließen aber die österreichischen Bischöfe eine Masse Verfügungen, wodurch, inwieweit es schon möglich war, die Josephinische Gesetzgebung aufgehoben oder modificirt wurde. Das den 18. Aug. 1855 sanctionirte Concordat wurde vom Kaiser sofort publicirt.

Die bairische Regierung erlebte die durch die bischöfliche Denkschrift in Anregung gebrachte Angelegenheit durch eine königliche Erklärung in 26 Paragraphen am 2. April 1852.¹³⁾ Es wird darin, inwieweit das Concordat von 1817 und die Verfassungsurkunde von 1818 es zulassen, den Wünschen der Bischöfe Rechnung getragen, und zwar nach dem in §. 1 darin ausgesprochenen Princip, daß bei Auslegung und Anordnung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des die Verfassungsbeilage bildenden Religionsbuchs vom 26. Mai 1818 jene Interpretation zu machen sei, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmen oder sich denselben nähern.

In Preußen wurde die vollständige Emancipation der Kirche staatsgrundsätzlich sanctionirt durch die fast wirkliche Aufnahme der Bestimmungen der deutschen Grundrechte in die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850.

Zum Verständniß der weiteren Vorgänge in der Oberrheinischen Kirchenprovinz war die hier gegebene Schilderung der in Oesterreich, Baiern und Preußen voranzuschicken.

IV. Die Regierungen der die Oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Territorien theilten sich so wenig, dem Begehren ihrer Bischöfe Rechnung zu tragen, daß der Erzbischof von Freiburg im Jahre 1862 eine Art Monitorium an sie richtete. Doch hielten 1851 und 1853 Abgeordnete der theilhaftigen Regierungen in Karlsruhe mehrere Berathungen über die offenbar unerlöschte Angelegenheit, und den 1. März 1853 endlich erschien in Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Wiesbaden:

10) Sie sind gedruckt im Anfange von Walter's Kirchenrecht (zwölfte Auflage), S. 736, 738.

11) S. Brühl, S. 57 fg.

12) Walter, S. 138.

13) Sie ist gedruckt bei Walter, S. 708, und bei Henne, a. a. D.

1) eine gemeinsame Verordnung von acht Paragraphen ¹⁴⁾, in welcher einige Bestimmungen der vom 30. Jan. 1830 geändert wurden.

2) Erlasse der Minister, in welchen verschiedene Concessionen den Bischöfen gemacht oder in Aussicht gestellt wurden. ¹⁵⁾ Da aber in allen diesen Erlassen der Standpunkt der Verordnung von 1830 festgehalten, auch die Concessionen nicht durch Rechtsgründe, sondern durch Gründe der Billigkeit und der Politik motivirt waren, und das eigentliche Ziel und die Tragweite der Forderungen der Bischöfe verkannt zu sein schienen, so wurden diese durch die Schritte der Regierungen so wenig befriedigt, daß sie nach abgehaltener Berathung den angebotenen Gnadenact von der Hand wiesen und den Regierungen erklärten, sie würden den in ihrer Denkschrift ausgesprochenen Grundfätzen gemäß fortan das Kirchenregiment in ihren Diocesen führen. Zwar trat das württembergische Ministerium in einem publicirten Schreiben vom 19. April dem Bischof von Rottenburg drohend entgegen. Allein das Episcopat der Kirchenprovinz schritt via facti voran, stellte nicht bloß, wo er sonst den Verfügungen der Regierung Folge leistete, einen passiven Widerstand entgegen, sondern setzte verschiedene seiner Forderungen in Vollzug durch Handlungen, zu deren einseitiger Vornahme er nach der Verordnung von 1830 nicht berechtigt war. Damit war der officielle Krieg des Episcopats mit den Regierungen begonnen. Er wurde mit besonderer Heftigkeit von seiten des Erzbischofs von Freiburg gegen die badische Regierung geführt und hatte zunächst die Folge, daß nicht nur Zeitungen und Zeitschriften für jene oder diese Partei nahmen, sondern daß auch eine Menge Flugschriften über diesen Conflict zwischen Kirche und Staat erschienen. Bis zum Anfang des Jahres 1853 belief sich die Zahl der letzten mit Inbegriff einer neuen Denkschrift des oberrheinischen Episcopats vom 18. Aug. 1853 auf zwölf, und am Ende jenes Jahres auf 33. Unter denselben ragen auf seiten der kirchlich-gesinnnten außer jener, wie man meint, vom Staatsrath von Linde verfaßten Denkschrift, das Schriftchen des Domkapitulars Hircher in Freiburg und die des Frhrn. von Ketteler, Bischof von Mainz ¹⁶⁾, hervor. Eine der besten Gegenschriften ist die schon 1853 bei Braun in Karlsruhe erschienene leichtfaßliche Darstellung der katholisch-kirchlichen Streitigkeiten in Baden. ¹⁷⁾ Nicht alle Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz führten den Kampf gegen die Regierungen ihrer Diocesen mit gleicher Energie.

Mit rücksichtsloser Entschiedenheit verfuhr der Erzbischof von Freiburg. Nachdem er vom 1. Aug. 1853 an sowol von den geistlichen als weltlichen Mitgliedern des großherzoglichen katholischen Oberkirchenraths in Karlsruhe den Rücktritt von ihren Staatsstellen verlangt hatte, sprach er im October über alle den großen Kirchenbann aus. Die Regierung setzte ihn hierauf (den 9. Nov.) unter eine dem (alsbald von ihm gleichfalls excommunicirten) Stadtdirector von Freiburg übertragenen Vormundschaft, sodas er ohne deren Genehmigung keinen Erlas ausgeben sollte. Eine Maßregel, die ihn aber nicht hinderte, den Bann gegen die Mitglieder des Oberkirchenraths diesen zu insinuiren und in Freiburg und Karlsruhe von der Kanzel verkünden zu lassen.

Das Domkapitel erklärte sich nun auch für seine Sache; es veröffentlichte die Regierungsbefehle umgehend, mehrere Hirtenbriefe, in welchen es das Verfahren des Bischofs rechtfertigte, und in einem vom 14. Nov. gegen alle Hoheitsrechte des Staats über die Kirche Protest einlegte. Es trug allen Pfarrern auf, in vier Predigten den Bischof zu vertheidigen, ein Begehren, von welchem auch die Vorstellungen und Bitten mehrerer katholischen Gemeinden es nicht abzubringen im Stande waren. Während mehrere diese Befehle allzu eifrig ausführende Geistliche von der Regierung gestraft wurden, traf einige, welche den erzbischoflichen Befehlen Folge zu leisten sich weigerten, der Kirchenbann. Es wurde sogar ein Mitglied des Domkapitels vom Erzbischof suspendirt.

14) Gedruckt bei Walter, a. a. D., S. 785.

15) Der des württembergischen Ministers findet sich in einer außerordentlichen Beilage zum Staats-Anzeiger für Württemberg vom 6. März 1853.

16) Die Schrift dieses Kirchenfürsten führt den Titel: Das Recht und der Rechtschutz der katholischen Kirche in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen des oberrheinischen Episcopats in dem gegenwärtigen kirchlichen Conflict (Mainz 1854).

17) Eine vom Verfasser gegenwärtiger Darstellung geschriebene kritische Anzeige aller auf dem Kirchenstreit vom Jahre 1853 und 1854 erschienenen Schriften findet sich in den von Schletter redigirten Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, I, 238. Derselbe schrieb außerdem: 1) (im November 1853) Über den Conflict des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz, Erlangen 1853; 2) (im Juni 1854) Exposé historique et critique du conflit entre l'Episcopat du Haut-Rhin et les Gouvernements etc. (Brüssel 1854).

Im Anfang des Jahres 1854 hatte der Streit schon eine bedenkliche Höhe erreicht. In der Eröffnungsrede der Kammer sprach der Großherzog, das Verfahren seiner Regierung rechtfertigend, sein Bedauern über diese ihn betrübenden Vorgänge aus; in ihrer Adresse stellte sich die Kammer auf seine Seite. Dagegen belobte der Papst in einem Breve vom 9. Jan. 1854 das Verfahren des Erzbischofs.

Da inbessen die Regierung durch ihre Maßregeln ihren Zweck nicht erreicht hatte, und auch das Angehen des päpstlichen Nuntius in Wien durch die badische Gesandtschaft erfolglos geblieben war, beschloß sie die Absendung eines Gesandten nach Rom, wählte hierzu den streng katholisch gesinnten Grafen von Keiningen, und hob zugleich die den 7. Nov. 1853 angeordnete Bevormundung des Erzbischofs wieder auf.

Dieser war jedoch zur Sifirung seines Vorgehens nicht zu bewegen. Er ernannte Pfarrer aus eigener Machtvollkommenheit, verbot den Schullehrern Prüfungen vor den großherzoglichen Visitatoren vorzunehmen, erließ ein Eröffnungsdecret des von der Regierung geschlossenen, nun aber als das seinige erklärten Convicts in Freiburg, und ging endlich, weil die Regierung den Stiftungsrechnern verboten hatte, etwaigen einseitigen Weisungen der Kirchenbehörde Folge zu leisten, so weit, daß er den 5. Mai die Mitglieder des Stiftungsraths, die seinen Weisungen sich widersetzen würden, für ausgetreten erklärte, den Pfarrern befohl, sie durch andere zu ersetzen, und den Dekanaten die bisher den großherzoglichen Ämtern zukommende Aufsicht und Controle über die Stiftungsverwaltungen übertrug. Da sein Vorgehen und die Beschuldigung, es wolle der Staat sich des Kirchenvermögens bemächtigen, eine offenbare Auflehnung gegen die Staatsgesetze enthielt, so befohl die Regierung den 6. Mai, gegen die die Anordnung des Bischofs vuziehenden Stiftungsverwalter einzuschreiten, und ordnete eine Untersuchung gegen ihn selbst an.

Er verweigerte anfangs dem Instructionsrichter jedes Gehör, legte eine Art Interdict auf das Abhalten des Gottesdienstes in der Domkirche und erhielt daher in seinem Palaste Hausarrest, ließ sich jedoch dann zur Vernehmung herbei, worauf die Haft aufgehoben und die Sache dem großherzoglichen Hofgericht zur Entscheidung überantwortet wurde. Seinerseits hob er das Interdict auf, in Erwartung des Ausgangs der Sache.

Im ganzen verhielt sich die Landesbevölkerung bei dem Streit ihres Oberhirten mit der Regierung trotz mehrerer ergangenen Aufforderungen zum Widerstand gegen die letztere gleichgültig, einige wenige Gemeinden sprachen sich für diese aus; im Obenwald dagegen nahm die Bevölkerung, von ihren Pfarrern aufgestachelt, für den Erzbischof Partei. Die Regierung sandte Truppen in den Taubergrund, die Tumultuanten mit dem Pfarrer von Tauberbischofsheim wurden vor die Gerichte gestellt und zu Gefängniß und Geldstrafen verurtheilt, auch wurde über den Pfarrer von Donaueschingen Festungshaft von acht Monaten verhängt.

Der so heftig gewordene, an ähnliche Ereignisse im Mittelalter erinnernde Kampf zog die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich, und setzte namentlich den höhern katholischen Klerus aller Länder in Bewegung; über 100 Adressen auswärtiger, fast aller deutschen, französischen, sowie vieler andern Bischöfe, in welchen der Erzbischof als Märtyrer bedauert oder gepriesen wurde, trafen in Freiburg ein. Es wurden Subscriptionen eröffnet, in Folge welchen bedeutende Geldsummen beim Erzbischof einliefen. Der Papst erließ ein neues Breve an ihn. Der badische Kirchenstreit, theils durch die Parteifugschriften entstellt, theils gänzlich mißverstanden, war eine allgemeine Angelegenheit der katholischen Kirche geworden. Sie sah, sich gänzlich irrend, in demselben einen Versuch des Protestantismus zur Unterdrückung der katholischen Religion!

Inbessen gelang es doch der großherzoglichen Gesandtschaft in Rom, am 24. Juni zu Sifirung des Streits ein interimistisches Abkommen zu Stande zu bringen. Der Proceß gegen den Erzbischof wurde niedergeschlagen; desgleichen gegen die Geistlichen, die bloß dem Bischof Folge geleistet, aber sonst kein Vergehen begangen hatten; die von ihm ernannten Pfarrer sollten nur als Pfarrverweser angesehen sein, die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geführt werden. Dies mehr der Regierung als dem Erzbischof günstige Übereinkommen führte einen provisorischen Zustand herbei, in welchem die Regierung die definitive Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten mit Ruhe abwarten konnte. Nur der niedere Klerus litt unter demselben, indem er einerseits sich der erzbischoflichen Curie absolut unterworfen sah, andererseits die neuernannten Pfarrer statt des Genusses der oft sehr reichen Pfarreinkünfte sich mit Tagelohnern begnügen mußten.

V. Was die vier andern Diocesen der Oberheimsischen Kirchenprovinz betrifft, so trat nur der Bischof von Limburg in die Fußstapfen des Erzbischofs.

Auch er ging in der Ausübung unbefränkter Machtvollkommenheit, so oft sich dazu Veranlassung bot, voran; ernannte Pfarrer, welche die nassauische Regierung gleichfalls nur als Pfarrverweser behandelte, versuchte die Verwaltung des Stiftungsvermögens sich zu unterwerfen, bei welcher Gelegenheit er auch eine Excommunication aussprach. Die Regierung ordnete die Temporalien Sperre gegen ihn an, hob sie aber bald wieder auf und schickte einen Gesandten zu Unterhandlungen nach Rom.

Der Bischof von Tuda scheint alsbald die Überzeugung gewonnen zu haben, daß eine ernstere Gelderhebung gegen die turbeßliche Regierung erfolglos sein würde, und zog sich schon den 18. Juni 1853 vom Streite zurück, erklärend, daß er das Recht von dem, was in der Denkschrift seiner Collegen begehrt werde, schon besitze. Ob ihm durch das Ministerium Hassenpflug factisch Concessionen gemacht waren, bleibt dahingestellt.

In Württemberg traf die Regierung mit dem Bischof von Rottenburg im März 1854 ein Abkommen, welches die Grundlage ihrer im April 1857 mit Rom abgeschlossenen Convention wurde, die dem Kirchenstreit für Württemberg ein Ende machte.

Die großherzoglich heßische Regierung setzte Ende August 1856 durch eine vorläufige Übereinkunft mit dem Bischof von Mainz der Dauer des Kirchenstreits in ihrem Lande gleichfalls ein Ziel. Ihrem Inhalte nach stimmt dieselbe größtentheils mit der von der württembergischen Regierung mit dem Bischof von Rottenburg geschlossenen überein; bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie über die Betheiligung der Geistlichen am profanen Schulunterricht sollte besondere Vereinbarung stattfinden.

Die Bischöfe sahen im Jahre 1853 sehr wohl ein, daß, weil sie keine Concessionen anstrebten, sondern die Restitution vorentsprechender oder beeinträchtigter Rechte verlangten, sie ihre Ansprüche an die Staatsgewalt rechtlich zu begründen hätten. In ihrer gemeinsamen Denkschrift vom 18. Juni 1853 und ihren Separateingaben an die Regierungen thaten sie dies indessen auf eine nicht immer stichhaltige Weise, und zwar sowohl was die allgemeine Begründung ihrer Forderungen als was den Inhalt mehrerer der letztern betrifft. Sie erklärten zwar: sie seien sorgfältig bedacht gewesen nur solche Anträge, Reclamationen und Witten zu stellen, welche 1) in nothwendiger Consequenz aus dem Wesen und dem Zwecke der katholischen Kirche sich ergeben, 2) im positiven öffentlichen Rechte klar und unzweifelhaft begründet seien und eine solche Festigkeit hätten, daß deren Geltendmachung von den Bischöfen als absolute Verpflichtung erachtet werden müßte. Allein was die erste Behauptung betrifft, so verlangten sie die Ausübung von Handlungen, welche der Staat unbefehdet der vollständigen Anerkennung der katholischen Kirche und ihres Cultus verweigern oder von Bedingungen abhängig machen kann und ja zuweilen muß. Ihre zweite Behauptung stützte sie auf Gründe, von welchen (wie schon in des Verfassers Schrift vom November 1853 ausgeführt wurde) nur einer von juristischer Tragweite ist.

Sie beriefen sich nämlich 1) auf die völler- und staatsrechtlich unbedingt pleno jure stattfindende Anerkennung der katholischen Kirche (und folglich des Kanonischen Rechts) in den Territorien der Oberrheinischen Kirchenprovinz, 2) auf die Natur und den Umfang des Rechtsbestandes der katholischen Kirche in diesen Territorien, die sich stützen: a) auf einen unvordenklichen Besitzstand, b) auf die ausdrückliche Anerkennung der deutschen Reichsgesetze, insbesondere des Westfälischen Friedens, c) auf die 1821—27 mit Rom eingegangenen Verbindlichkeiten.

Es wurde hingegen in der Schrift des Verfassers ausgeführt, daß das Episcopat sich rechtlich nur auf die erste und letzte Rechtsquelle berufen konnte. Es wird in Abrede gestellt, daß das Kanonische Recht je im katholischen Deutschland unbefränkte Gestaltung hatte, eine Behauptung, deren Wahrheit der Verfasser 1855 in seiner Schrift: „Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des Deutschen Reichs, besonders im 18. Jahrhundert“, so vollständig geschichtlich bewies, daß es niemand geringen dürfte, das Gegentheil davon darzutun. Umsonst beruft man sich daher auf Unvordenklichkeit des Besitzstandes, vergebens auf die deutschen Reichsgesetze, vergebens auf die Particulargesetzgebung selbst der 1803 säcularisirten geistlichen Staaten Deutschlands.

Und was den bekanntlich von Rom verworfenen und daher auch vom Episcopat zu perhorrescirenden Westfälischen Frieden betrifft, so ist er nur maßgebend, was den ja nicht bestrittenen Besitz des katholischen Kirchenguts betrifft; über das gegenseitige Verhältnis der Staats- und Episcopalgewalt in katholischen Ländern enthält er keine Bestimmungen. Die Verurteilung auf die Unvordenklichkeit des Besitzes ist um so weniger von Bedeutung, als schon früher die der Kirche ertheilten Privilegien vom Kaiser und Reich zurückgenommen und mobilisirt werden

konnten und modificirt wurden, und jetzt um so mehr von der Staatsconcession abhängen, als die frühere landesherrliche Gewalt eine souveräne geworden und ebenso ausgedehnt wie einst die höchste Reichsgewalt ist. Hatte die Kirche vor 1806 keinen Rechtsanspruch auf Unveränderlichkeit ihrer äußeren Stellung im Staate, so hat sie es jetzt noch viel weniger, als der ganze Staatsorganismus ein anderer geworden und sie denselben umzugestalten nicht befugt ist. Auf das göttliche Recht beruft sich das Episcopat mit Vorsicht, d. h. insofern als dasselbe auch staatlich als solches anerkannt wird. Nur die staatliche Anerkennung der Verfassung der katholischen Kirche, ihre Autonomie und Selbstverwaltung und die Verträge mit Rom konnten daher als Rechtsmittel von ihm angerufen werden.

Da aber die ihm vorzugsweise günstigen zwei letzten Artikel der Bulle: *Ad dominici gregis custodiam*, vom Jahre 1827, nach welchen die Bischöfe ihre Jurisdiction *secundum vigentem ecclesiae disciplinam et canones a sancta sede approbatas* anzuhängen, auch *seminarii puorum* nach den Vorschriften des *concilium Tridentinum* zu errichten befugt sein sollten, von den Vereindregierungen nicht angenommen worden waren und das Passet nicht erhalten hatten; die übrigen Bestimmungen der Bulle aber, die der Realnotation der Bischömer ausgenommen, von denselben immer erfüllt wurden, so entbehrten die bloß auf jene Artikel sich stützenden Reclamationen des Episcopats einer ausreichenden rechtlichen Begründung.

Es konnte nur die Frage sein: ob die durch die Staatsgesetze selbst der Kirche zugesicherte Selbständigkeit ihr zu Theil geworden, d. h. durch Verfügungen der vollziehenden Gewalt nicht aufgehoben oder rechtswidrig beschränkt worden sei? Weil jedoch die Aufhebung dieser Beschränkungen der kirchlichen Freiheit diese nicht im vollen Maße herstellen kann, so ging das Episcopat noch weiter und verlangte auch die Änderung der dieselben beschränkenden Gesetze mit Einschluß selbst der Staatsgrundgesetze. Der Bischof von Rottenburg begehrete in seiner Separatengabe der Regierung sogar die Paragraphen der württembergischen Verfassungs-urkunde, welche er aufgehoben und geändert wissen wollte.¹⁸⁾

Indessen erklärte die bischöfliche Denkschrift, man verlange nicht Trennung der Kirche vom Staate, diese sollte dessen allgemeinen Gesetzen unterworfen bleiben, nur die gegen sie gerichteten Ausnahmegesetze sollten wegfallen. Hiermit ist es allerdings nicht verträglich, wenn später der Erzbischof von Freiburg die Zuständigkeit des sogenannten *jus circa sacra* in Abrede stellte!

VI. Was nun die von den Bischöfen an die Regierungen gestellten Forderungen selbst betrifft, so finden sich unter denselben verschiedene, die ihnen ohne Beeinträchtigung der staatlich anerkannten Verfassung der katholischen Kirche nicht verweigert werden konnten, dann mehrere, deren fernere Vorenthaltung im Widerspruch mit dem Charakter freier Staaten und den Ansprüchen auf kirchliche Freiheit sein würde, endlich solche, welche zu gewähren oder zu versagen lediglich Sache der Staatsgewalt ist. Fast alle werden aber vom Episcopat als ihm wesentlich zukommende, seiner staatlichen Beschränkung zu unterwerfende Rechte verlangt. Sowol in der Schrift des Verfassers als in andern wird daher die Maßlosigkeit des letztern Begehrens nachgewiesen und ausgeführt, welche Rechte der Staat unbeschränkt zugestehen habe, welche unter Einschränkungen, und welche Forderungen er zurückzuweisen habe.

Das Episcopat verlangt 1) das freie Besetzungsrecht der kirchlichen Ämter und Pfränden¹⁹⁾, mit Ausnahme der einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrecht unterliegenden. Es ist hier insofern in seinem Rechte, als die im Anfange unsers Jahrhunderts sozusagen erfundene Theorie des allgemeinen landesherrlichen Patronatsrechts durchaus unbegründet und als solche auch von allen Kirchenrechtslehrern unserer Zeit behandelt wird. Allein da die Pfarren eine öffentliche Gewalt im Staate ausüben, auch bürgerliche Functionen haben und es geistliche Verbindlichkeiten geben kann, welche in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung der Regierung mittheillich sein können, so kann der Staat (was auch in der „Expositione dei Santissimi“ vom Jahre 1819 anerkannt wird) bei Pfarrebesetzungen ebenso gut eine Exclusion beanspruchen, wie solche ihm bei den Bischofs- und Domkapitularwahlen vom Heiligen Stuhle selbst zugesprochen ist.

Wenn das Episcopat 2) die Anerkennung der ihm nach dem Römischen Rechte zukommenden kirchlichen Gerichtsbarkeit über Geistliche und Laien verlangt, so konnten die Regierungen die Zuständigkeit dieses Rechts nicht in Abrede stellen; wenn er aber auch von ihnen den Vollzug von Strafurtheilen gegen Geistliche durch den weltlichen Arm auf bloßes Verlangen desselben

18) Da die Regierung in der Convention mit Rom dies 1867 zusagte, so ist sie genöthigt, ihren Kammern hierüber Gesetzesvorlagen zu machen.

19) Vgl. die Denkschrift von 1858, §. 4, und des Verfassers Schrift, §. 6.

(z. B. bei Amtsentsetzungen oder Verurtheilungen zum Gefängniß) begehrte, so konnte der Staat (wie in den Nordamerikanischen Freistaaten und in Belgien) diese Hülfsleistung geradezu verweigern, und wenn er sie zu gestatten bereit war, von Bedingungen abhängig machen, sodas das Begehren einer vollständigen Aufhebung des Recoursus ab abusu nicht als begründet erscheinen mußte. Die Staatsgerichte sind den geistlichen nicht untergeordnet, ihre Beamten nicht Vollzugsbehörden der Bischöfe, sie müssen das Recht der Cognition haben, auch wenn sie von einem Bischof angerufen werden, und wenn sie selbstverständlich incompetent sind, und gewiß nicht Lust haben werden dogmatische Fragen zu entscheiden, so sind sie doch berechtigt und verpflichtet die Mittheilung der Proceßacten zu verlangen und sich zu verschern, ob der eingeklagte Geistliche gehört, das Verfahren gesetzmäßig gewesen und er der begangenen strafwürdigen Handlung geständig oder überwiesen sei.²⁰⁾ Die Richtigkeit dieser Principien haben zwei Erzbischöfe von Paris (Affre und Sibour) ausdrücklich anerkannt.²¹⁾

3) Die Erziehung des Klerus und die Ertheilung des theologischen Unterrichts ist entscheidene Sache der Kirche. Wenn daher das Episkopat verlangte, der Staat habe das Recht hierzu fernerhin nicht mehr als ein ihm zustehendes, wenn auch mit Rücksichtnahme auf die kirchlichen Behörden, auszuüben, so ging er nicht weit, durfte aber ein Bethelligungsrecht des Staats nicht in Abrede stellen, nicht bloß weil der Staat an der geeigneten Bildung des Klerus ein Interesse hat, sondern auch weil er, obwohl rechlich dazu verpflichtet, die Kosten dieser Bildung bestreitet und auch den Pfarrern bürgerliche Functionen überträgt.²²⁾

4) Eine andere Beschwerde des Episkopats bezog sich auf den sogenannten landesherrlichen Tischtitel, d. h. die zur Ertheilung der Priesterwürde nöthige Zusicherung eines ausreichenden Einkommens im Falle eintretender Dienstantüchtigkeit. Der Landesherr ertheilte ihn bisher aus den Einkünften des allgemeinen Kirchenfonds an die, welche ein von ihm zu den Aufnahmeprüfungen in das Seminar gesandter Commissar für würdig erklärte. Wäre der Tischtitel aus einem Staatsvermögen bestritten worden, so hätte man gegen diese Ordnung der Dinge nichts einwenden können! Das Episkopat leugnete daher, daß der Tischtitel ein landesherrlicher sei, nahm dessen Ertheilung für sich in Anspruch, sowie das Recht über die Würdigkeit der zu ordinirenden Theologen selbst und allein zu erkennen. Sedenfalls trifft dann den Landesherrn keine Verpflichtung, für den Unterhalt unfähig gewordener Kleriker aus Staatsmitteln zu sorgen.²³⁾

5) Entschieden unberechtigt war das Episkopat, wenn es bezüglich des Religionsunterrichts und des Schulwesens in erster Beziehung eine absolute Passivität des Staats und in letzter dessen directe Leitung verlangte.²⁴⁾ Übrigens erklärte der Bischof von Rottenburg in seiner Separateingabe, daß er gegen die im Königreich Württemberg bestehende Ordnung der Dinge nichts Erhebliches einzumenden habe.

6) Ebenso unberechtigt war das Episkopat, die gänzliche Aufhebung des Placet zu verlangen. Es hätte sich mit der in §§. 2 und 3 der Verordnung der Vereinsregierungen vom 1. März 1855 ihm gemachten Concession zufriede geben sollen, nach welcher die Veröffentlichung und der Vollzug nur derjenigen päpstlichen Bullen, Breves, bischöflichen allgemeinen Anordnungen und die Beschlüsse der Synoden der Staatsgenehmigung unterliegt, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen.²⁵⁾

7) Mit Recht beklagte sich aber das Episkopat in der Denkschrift über die stets erfolglose und daher überflüssige staatliche Beschränkung des Verkehrs mit Rom, ferner über Regulirung von Handlungen des Cultus durch die Staatsregierung; auch wol der Beschränkung des Bischofs bei Anstellung von Hülfsbeamten u. s. w. Ferner über die Bescheidung der Synoden und die Begleitung des seine Diöcese visitirenden Bischofs durch landesherrliche Commissare. Dagegen beansprucht das Episkopat ohne Rechtsgründe das Recht, ohne Zustimmung des Staats Klöster zu errichten und Congregationen zuzulassen, während doch, wenn solche Genossenschaften auch kein Corporationsrecht zu erhalten wünschen, sie doch den Gesetzen über die Zulassung von Fremden im Lande und den über das Vereinsrecht unterliegen.²⁶⁾

20) Denkschrift §§. 5 und 12, und des Verfassers Schrift, §. 7.

21) S. des Verfassers Schrift: Die katholische Frage im Jahre 1849 (Freiburg 1850), S. 28 und der angeführte §. 7, S. 51.

22) Denkschrift §§. 6 und 8; des Verfassers Schrift, §. 8.

23) Denkschrift, §. 9; des Verfassers Schrift, §. 9.

24) Denkschrift, §§. 8 und 19; des Verfassers Schrift, §. 10.

25) Denkschrift, §. 9; des Verfassers Schrift, §. 11.

26) S. des Verfassers Schrift, §. 12.

8) Man erblickt das Episkopat verlangt, daß sowohl das allgemeine Kirchengut als das Gut der besondern Stiftungen für kirchliches Eigenthum erklärt, und den Subjecten desselben die Verwaltung überlassen werde, so ist es insoweit in seinem Rechte, als der Staat nicht selbst Eigenthümer des bloß zu kirchlichen Zwecken zu verwendenden Vermögens ist, dieses also auch nicht in seinem Namen, als wäre es sein eigenes Vermögen, verwaltet werden kann.

Aber es gebührt dem Staate nicht bloß ein gewisses Aufsichtsrecht über die kirchlichen oder stiftungsmäßig bestellten Administratoren desselben, sondern, und zwar schon nach den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1575, eine durchgreifende Controle wie über alles Vermögen bedormundeter Personen, die er durch Verwaltungsgefesse zu reguliren berechtigt ist. Ist der Staat Mitreigenthümer von Kirchengut, wie z. B. eines theilweise mit Staatsvermögen gebildeten allgemeinen Kirchenfonds, so wird er jedenfalls zur Mitverwaltung desselben befugt sein. Auffallend ist es, daß das Episkopat sich zur unhaltbaren Theorie vom Subject des Kirchengut, wonach dieses Eigenthum der ganzen katholischen Kirche sein soll, bekennt, doch legt derselbe darauf wenig Gewicht, indem er die Frage, wer Subject des Kirchenvermögens sei, bezüglich seiner Forderung für irrelevant erklärt.²⁷⁾

VII. Eine unbefangene Prüfung der vom oberheinsischen Episkopat an die Regierung gestellten Forderungen führt zu dem Ergebniß, daß dieselben, wenn auch in der Hauptsache begründet, doch auf mehr gerichtet sind, als nach unzweifelhaften Rechtsgründen ihm gestattet werden konnte.

Sein *via facti* vor sich gehendes Verfahren war nichts anderes als das Mittel der Selbsthilfe, dessen er sich bedienen zu müssen glaubte, weil auf dem streng legalen ordentlichen Wege, wie die Regierungserlasse vom 1. bis 5. März 1853 zeigten, ihr Ziel nicht zu erreichen war. Die Bischöfe wagten es bis zu einer Aufsehnung gegen den bestehenden, größtentheils nur auf landesherrlichen Verordnungen sich stützenden Rechtszustand vorzuschreiten. Gerade diese Verordnungen sahen sie ja mit der römischen Curie als eine Verletzung des der katholischen Kirche zustehenden, von ihnen beanspruchten Rechts an und setzten sich daher über sie als Zwangsmaßregeln des Unrechts hinweg.

Es war klar, daß die Regierungen den kürzern ziehen mußten, wenn die Bischöfe entschlossen waren, lieber die gesetzlichen Strafen über sich ergehen zu lassen, als nachzugeben. Den Regierungen konnte es unmöglich erfreulich sein, die Oberhirten der katholischen Kirche des Landes zu Märtyrern gestempelt zu sehen, und wenn sie auch von seiten der katholischen Bevölkerung nichts Ernstliches zu fürchten hatten, so konnte eine auf die Spitze getriebene gesetzliche Strenge doch das Vertrauen derselben gegen sie lockern und ihre Blicke nach solchen katholischen Ländern Deutschlands lenken, in welchen man es zu kirchlichen Wirren wie die von 1853—54 in der Oberheinsischen Kirchenprovinz nicht hatte kommen lassen. In Oesterreich und Bayern, ja selbst in Preußen war der Kirche schon 1850—52 fast alles gewährt worden, was das oberheinsische Episkopat verlangte. Überhaupt mußte man sich fragen, ob das von den Stimmführern der kirchlichen Opposition als Knechtung gebrandmarkte System der strengen Bevormundung der geistlichen Gewalt jetzt noch zeitgemäß sei, nachdem es in den deutschen Grundrechten in so entscheidener Weise abgeurtheilt worden war? Sie mußten sich fragen: ob wirklich das Aufgeben dieses Systems so gefahrbringend für den Staat und den confessionellen Frieden sei, wie sie noch im März 1853 angenommen hatten. Konnte nicht das bisherige Präventiv- durch ein geigetes Repressivsystem ersetzt werden? In Belgien war 1831 dies geschehen, und doch hatte trotz des beständigen Fortschreitens der sogenannten klerikalen Partei das Princip der allgemeinen Religionsfreiheit sich als gut bewährt. Freilich mußte der Gedanke der Regierungen, in dem Kampfe mit den Landesbischöfen, also mit Staatsantretzhanen, besetzt zu werden, ihnen höchst widerlich sein. Allein ein längeres Fortbestehen in den Anschauungen des Jahres 1850 war unmöglich. Die württembergische und die hessischen Regierungen sahen dies bald ein, und beugten durch die Abkommen mit ihren Bischöfen diesen Ereignissen, wie die in Baden eingetretenen, wohlweislich vor. Auch waren ihre Bischöfe milder gestimmt als der unter dem Einfluß einer kirchlich überspannten Partei handelnde, allzufromme, von seinem ängstlichen Gewissen getriebene und deshalb von so vielen Gesinnungsgegnern belobte und aufgemunterte Erzbischof von Freiburg. Weil die Regierungen 1853 es versäumt hatten, die Kirchenfrage als eine Rechtsfrage zu prüfen und nach gepflogener Verständigung mit dem Episkopate das durch die Zeit gebotene Maß der Freiheit der katholischen Kirche ihrer Länder durch Gesetze herzustellen (wie Preußen

27) Denkschrift, S. 18; des Verfassers Schrift, S. 13.

in seiner Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1860 gethan hätte), so warea sie 1854 nothgedrungen in der Lage, sich an den päpstlichen Stuhl zu wenden, von dem eigentlich der ganze Conflict ausgegangen war. Die württembergische Regierung versuchte zwar im März 1854 durch das Abkommen mit ihrem Bischof denselben ein Ende zu machen. Allein es war zu spät; der Papst zog die Sache an sich, untersagte (wie es heißt) es auch dem Bischof von Mainz, eine definitive Vereinbarung mit der heftigen Regierung zu treffen, und so kam es dazu, daß der ganze Streit nur durch Conventionen mit Rom geschlossen werden konnte, was natürlich für dieses ein erfreulicher Triumph sein mußte.

VIII. Es konnte den Regierungen der Territorien der Oberheinischen Kirchenproving nicht entgehen, daß die Forderungen des Episcopats in dem Umfang, wie er in der vorstehenden Beleuchtung bezeichnet ist, begründet, inwieweit sie aber über denselben hinaudgegangen, grundlos waren.

Die Regierungen mußten daher nicht bloß aus den oben angeführten Gründen factischer, sondern auch aus dem Grunde einer unleugbaren rechtlichen Nothwendigkeit sich gedrungen fühlen, das bisherige die Freiheit der Kirche auf ein Minimum beschränkende Bevormundungs- und Präventivsystem aufzugeben. Sie hätten anfangs die nöthige Reform auf dem Wege der Gesetzgebung bewerkstelligen können, allein davon hielt sie einestheils der Gedanke ab, daß sie in einer bisher bloß als Regierungssache behandelten Angelegenheit den Kammern keine Mitwirkung zugestehen wollten, theils die Betrachtung, daß die Kammern größtentheils in Württemberg überwiegend aus protestantischen Mitgliedern gebildet sind, und das Episcopat, seine Anhänger, vielleicht die ganze katholische Bevölkerung des Landes solchen Kammern das Recht abspprechen könnten, katholisch-kirchliche Verhältnisse zu reguliren. Wäre es im Jahre 1854 noch Zeit gewesen, auf dem Wege der Verordnung dies zu thun, so würden sie schnell am Ziele gewesen sein. Allein wenn die Staatsgewalt auch jetzt zu ihrer großen Zufriedenheit der Kirchengewalt alle möglichen Rechte hätte einräumen, ja wie die belgische und preussische Verfassung thun, sie vollständig hätte emanicipiren, auch in negativer Weise sie hätte beschränken können, so war es ihr doch nicht mehr möglich, der Kirchengewalt positive Verpflichtungen aufzulegen, wodurch diese in ihren Amtshandlungen an die Zustimmung der Regierung gebunden worden wäre. Das Episcopat wie der römische Stuhl würden die Berechtigung hierzu dem Staat abspitzen haben. Es bedurfte der Staat zu Anordnungen dieser Art die Zustimmung der Kirche, und da Rom die Bischöfe für incompetent erklärt hatte, hierüber mit ihren Regierungen bestimmte Verträge zu schließen, so blieb kein anderer Ausweg als der des Concordirens mit dem Papste übrig. Mit Unrecht machten daher 1857—58 die Tadel der württembergischen Convention²⁸⁾ mit Rom daraus einen Vorwurf, daß die Regierung nicht auf dem Wege der Gesetzgebung (oder der Verordnung) die streitigen Fragen definitiv regulirt habe; allein wollte die Regierung eine Betheiligung bei der Behandlung der kirchlichen Verhältnisse sich erhalten, so mußte sie den Weg der Unterhandlung mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche einschlagen. Dieses thaten ja auch Baden, Hessen, Nassau. Ein gemeinsames Handeln dieser Staaten wäre vielleicht wünschenswerth gewesen, allein der Kirchenstreit hatte in jedem Lande einen andern Charakter angenommen, die zu regulirenden Verhältnisse waren nicht in allen ganz gleich; eine gemeinsame Convention hätte nur die allgemeinsten Fragen erledigen können, und wie 1853 jede Regierung neben der gemeinsamen Verordnung vom 1. März noch ziemlich ausgedehnte speciale Verfügungen zu erlassen genöthigt gewesen war, so hätte auch jetzt jede ausserdem noch eine Separatconvention mit Rom abschließen müssen.

Da kein Hinderniß vorhanden, daß in diesen Verträgen dieselben leitenden Grundsätze festgehalten würden, so war auch ist der Abschluß eines Gesamtconcordats durchaus überflüssig. Die leitenden Principien konnten aber wol keine andern sein, als die in unserer VII. Darstellung der bischöflichen Darstellung eingehaltenen, welche wirklich auch von der württembergischen Regierung und dem Bischof von Romberg im März 1854 und von der großherzoglich heftigen und dem Bischof von Mainz im Juni in ihren provisorischen Verhandlungen befolgt wurden. Waren diese beiden Regierungen von ihren Anschauungen des Jahres 1850 und selbst den von 1853 abgegangen, so hatten auch die genannten Bischöfe ihre Ansprüche ermäßigt.

Es konnte sich nur fragen: ob das diplomatisch so gewandte Rom sich werde bähig finden lassen, und die unterhandelnden Regierungen nicht überlisteten würde? Dies zu glauben hielt

28) 3. B. das preussische Tagblatt Die Zeit, und die Preussischen Jahrbücher, s. a. D.

aber der Mäße der Regierungen allzu nahe treten zu wollen, zumal sie sich, nachdem der Sturm von 1853—54 vorüber und für sie, ja (selbst für die päpstliche) keine Gefahr im Verzuge war, jedenfalls in der Lage befanden, unbegründete Präerogationen Roms zurückzuweisen.

Württemberg schloß den 8. April 1857 seine Convention mit Rom ab, die den 4. Juni ratificirt, zwölf Tage später im Württembergischen Staats-Anzeiger mit einer Rechtfertigung des Ministeriums ihrem Inhalte nach bekannt gemacht wurde.²⁹⁾ Den 21. Dec. 1857 ward im Regierungsblatt offiziell die sie enthaltende, mit den Worten *Gum in sublimi anfangende* päpstliche Bulle vom 22. Juni vom König publicirt und dann auch vom Bischof von Rottenburg.

IX. Dem Abschluß der württembergischen Convention ging das schon oben angeführte österreichische Concordat vom 18. Aug. 1855 voraus und war, wie noch andere Concordate, z. B. das heilige von 1817 und das mit Locana vom 19. Juli 1851, nicht ohne Einfluß auf deren Abfassung. Die jenen Concordaten durch einen großen Theil der deutschen, ja selbst der europäischen Presse zu Theil gewordene Ungunst erstreckte sich daher bald auch auf die württembergische Convention. Deshalb und weil des österreichische Concordat, wie der württembergische Vertrag mit Rom, ein Ergebniß der kirchlichen Bewegung der Jahre 1848—53 ist, bedarf es hier einer, wenn auch nur kürzern Beleuchtung seiner wichtigen Bestimmungen.³⁰⁾

Der Charakter und die Tragweite des Art. 36 des österreichischen Concordats sind schon aus dem ersten ersichtlich. Die heilige römisch-katholische Kirche wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthum Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, unumwunden aufrecht erhalten werden.

Der Kaiser von Oesterreich erklärt sich, wie seine Vorfahrer im Deutschen Reich, zum Schutzherrn der Kirche, und zwar wie aus den weitem Bestimmungen des Concordats sich ergibt, in dem Grade, daß er das nach staatsrechtlichen Lehren ihm zustehende *ius inspectionis et cavendi* in dem sogenannten *ius advocatus* aufgehen läßt. Die Kirche genießt in seinen Ländern nicht nur wie in Belgien eine unbeschränkte Freiheit, sondern auch des Bestandes des weltlichen Arms, so oft sie denselben begehrt. Ob, wenn sie consequenter wie im 17. Jahrhundert ihr Princip durchführen will, der Kaiser sein Wort vollständig zu halten im Stande sein wird, ist eine schon (z. B. von Jacobson) für zweifelhaft erklärte Frage. Dem im Art. 1 ausgesprochenen Princip ist es gemäß, wenn a) im zweiten der Primat des Papstes im weitesten Umfang anerkannt und der freie Verkehr mit ihm zugesichert wird; das seit 1586 geübte *Placet* des Kaisers ist schon im Jahre 1850 weggefallen. Es ist b) ferner jenem Princip gemäß, wenn besonders in den Art. 3 — 5 auch die Fälle der bischöflichen Gewalt nicht bloß im allgemeinen anerkannt, sondern auch die aus ihr fließenden einzelnen Berechtigungen den Erzbischöfen und Bischöfen gewährleistet werden. Sie können ihre Räthe und Gehülfen ernennen, jedem nach ihrem Ermessen die Priesterweihe ertheilen, kleinere Stiften errichten, nach erhaltenen Anweisung der Einkünfte durch den Kaiser Pfarzgemeinden theilen oder verewigen, öffentliche Gebete, Wittgänge und Wallfahrten aufschreiben, Feiernbegängnisse ganz nach der Vorschrift der Kirchengesetze ordnen, Provinzialconcilien und Diöcesansynoden abhalten und deren Beschlüsse sowie überhaupt kirchliche Verordnungen ohne *Placet* verkünden. Das Präventivsystem gegen Mißbräuche oder Gesetzesübertretungen, die bei Gelegenheit von Handlungen des Kirchenregiments begangen werden können, ist aufgehoben, und es wird dabei nicht, wie in der belgischen Verfassung, der Verfassung ungesetzlicher Handlungen Erwähnung gethan. c) Durch die Artikel 5, 8, 19 ist nicht bloß der theologische und religiöse Unterricht für Katholiken ganz in die Hand der Geistlichkeit gegeben, sondern der Hauptsache nach der profane in den katholischen Volksschulen und Gymnasien. Es sind in denselben nur katholische Lehrer anzustellen, gegen deren Regeltätigkeit von seiten des Episcopats kein Einspruch geschieht. d) Nach Art. 4 steht diesem auch eine unbeschränkte Bücherzensur zu, und die Regierung wird durch jedes (?) dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß der Religion und Sittlichkeit verderbliche Bücher

29) Das Ministerium veranstaltete auch einen Separatabdruck derselben.

30) Die wichtigsten Schriften über das österreichische Concordat sind vom Verfasser gegenwärtiger Ausführung angezeigt in Schletter's Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft von 1857, S. 12—18. Besondere Auszeichnung unter denselben verdienen die von Jacobson über das österreichische Concordat, (Leipzig 1856), und die Studien über das österreichische Concordat vom 18. Aug. 1855 (Wien 1856), S. 1—256 (von Fessler). Ferner ist zu vergleichen des Verfassers Artikel: Über die neuesten Verbindungen mit Rom, in Reichler's Zeitschrift für deutsches Recht, Ab. XVII, S. 341, und Reichler's Schrift, Das österreichische und das württembergische Concordat (zweite Auflage, Lübingen 1858).

im Kaiserthum verbreitet werden. e) Durch die Art. 10 fg. wird dem Episcopat sowohl die contentidse als disciplinatisch geistliche Gerichtsbarkeit zugesichert, besonders das alte durch Joseph II. aufgehobene kanonische Eherecht selbst für Sponsalien wiederhergestellt³¹⁾ und den Bischöfen die volle Strafgerichtsbarkeit über Geistliche und Laien ertheilt. Es ist jedoch der Art. 5 der kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850 nicht aufgehoben, nach welchem zur Durchführung des Strafkenntnisses die Mitwirkung der Staatsbehörde in Anspruch genommen werden kann, wenn derselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Acten nachgewiesen wird. In weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, und was die Bestrafung der Geistlichen wegen gemeiner Verbrechen und Strafen betrifft, gesteht der Heilige Stuhl mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse die Competenz der weltlichen Gerichte zu (Art. 13, 14). f) Die Betheiligung der Regierung bei der Regulirung gemeinschaftlicher Angelegenheiten wird in mehreren Artikeln anerkannt, sowie ein kaiserliches Patronatrecht nicht bloß, wo von alters her ein solches begründet ist, sondern auch für alle aus dem allgemeinen Kirchenfonds von ihm dotirten Pfarren. g) Der Verband der Klöster und Orden mit ihren auswärtigen Generalen ist wiederhergestellt, zur Errichtung neuer Klöster und Zulassung von Congregationen bedarf es der Zustimmung der Regierung (Art. 28). h) Dem Erwerb, der Verwaltung und Verwendung von Kirchenvermögen sind die Art. 29—33 gewidmet, wie es scheint, sollen die Amortisationsgesetze wegfallen. (?) Das freie Verwaltungsrecht des Kirchenguts durch kirchliche Beamten ist gestattet; über das Aufsichtsrecht sowie über die Verwaltung des allgemeinen Kirchenfonds wird der Kaiser sich mit dem Heiligen Stuhl verständigen. Die Sehntablsungen werden gutgeheißen, die Abblösungsummen für Kirchengut erklärt.

X. Das württembergische Concordat besteht nicht bloß in dem die Artikel der Bulle Cum in sublimi enthaltenden Hauptvertrag, sondern begreift noch drei, integrirende Bestandtheile desselben bildende, gleich ihm verbindliche Beilagen.

Die erste enthält eine von der römischen Curie an den Bischof von Rottenburg erlassene Instruction zu den Art. 1, 4, 5, 6 der Bulle, worin eine Anzahl Concessionen an die württembergische Regierung sich findet, die zweite betrifft die Pfändenausweisung, deren 326 der Colatur der Krone, 200 dem Bischof zufallen.

Die dritte Beilage besteht aus acht verschiedene Zusagen enthaltenden Erklärungen der württembergischen Regierung.

Da durch die Bestimmungen der ersten und dritten Beilage die allgemeiner gefaßten Artikel der Convention, zu welchen sie gehören, modificirt werden, so sind sie, wie auch in der ministeriellen Bekanntmachung und Beleuchtung derselben geschah, bei deren Inhaltsangabe nothwendig mit zu berücksichtigen.³²⁾

Die württembergische Regierung ging bei ihren Verhandlungen mit Rom von den in der Verfassungsurkunde von 1819, §§. 71 und 78 sanctionirten Satzungen aus, daß 1) die Anordnungen der innern kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen bleibe; 2) daß die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zustehe, und daß derselbe in dieser Hinsicht mit dem Kapitel die Rechte ausüben werde, welche nach den Grundsätzen des Kirchenrechts mit jener Würde gesetzlich verbunden sind.

Diese der Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche günstigen Bestimmungen sollten zur Wahrheit werden, und es würde, wie die ministerielle Erklärung sagt, zum ersten mal begreiflich und principiell festgestellt, welches der Umfang der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche sei, deren Leitung jetzt ohne ein staatliches Mitregiment dem Landesbischof zugestanden werden sollte. Die hieraus für den Bischof sich ergebenden Rechte waren daher in der Convention genau anzugeben, und sind es vor allem in den Art. 4—10.

Es wird dem Bischof in Art. 4 die Pfändungsverleihung mit Ausdnahme rechtmäßig erworbenen Patronatspfänden gewährleistet, das Ernennungsrecht seines Generalvicars und außerordentlicher Mitglieder des Ordinariats, die Ausschreibung und Vornahme der Aufnahme für das Seminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen zu haltenden Prüfungen, und zwar ohne Bei-

31) Diesem Artikel gemäß erließ der Kaiser den 17. Oct. 1856 ein neues Ehegesetz nebst Patent. S. J. Fr. Schulte, Erklärungen des Gesetzes über die Ehen der Katholiken (Prag 1856).

32) Der Text (lateinische Text) mit der officiellen deutschen Übersetzung und von drei Beilagen ist gedruckt in Neyscher's Schrift, über das österreichische und württembergische Concordat (zweite Auflage. Tübingen 1858), S. 125—144.

wohnung eines landesherrlichen Commissars, das Recht den Titulitel und die Weihe nach seinem Ermessen zu ertheilen, alle Acte des Cultus, auch die zum Seelenheil nicht nothwendigen, vornehmen zu lassen, Diocessansynoden zu halten und Provinzialconcilien beizuwohnen, in seinem Kirchensprengel vom Heiligen Stuhle genehmigte Orden und Congregationen, jedoch unter Zustimmung der Regierung, einzuführen, die geistliche Gerichtsbarkeit in Sacraments- und daher auch in Ehefällen, sowie die Strafgerichtsbarkeit gegen Geistliche und Laien auszuüben, die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend zu leiten (wenn es ihm beliebt), Seminararien nach der Vorschrift des Concilium Tridentinum zu errichten, einzuwilligen den von der Regierung zu ernennenden Lehrern der katholisch-theologischen Facultät an der Landesuniversität die Missio docendi zu ertheilen und zu entziehen, die Directoren und Repetenten der katholischen Condicto zu ernennen u. s. w.

Ferner ist der freie Verkehr des Bischofs, der Geistlichen und selbst der Laien mit dem Heiligen Stuhl gestattet, und das Placet für päpstliche, bischöfliche und Synodalerlasse rein geistlichen Inhalts aufgehoben.

Endlich wird das Kirchenvermögen im Namen der Kirche unter Aufsicht des Bischofs, jedoch dem Verwaltungsbedict (von 1822) gemäß unter der Staatscontrole, das des allgemeinen Kirchen- oder Intercalarfonds aber durch einen zur einen Hälfte von ihm, zur andern von der Regierung ernannten Commissar verwaltet.

Die übrigen Artikel der Convention beziehen sich auf die Auslegung der die Wahl des Bischofs und der Domkapitulare betreffenden Artikel in der Bulle vom Jahre 1827, auf den vom Bischof dem Könige zu leistenden Eid, dessen Formel geändert ist und die im bayerischen und im österreichischen Concordat enthaltene Fassung bekam, endlich auf den Verkehr des Bischofs mit den Staatsbehörden u. s. w. Wurde nun durch die von uns aufgeführten Verechtigungen der Autonomie der katholischen Kirche und dem sogenannten Diocessanum des Bischofs in Württemberg die ausgedehnteste Anerkennung zu Theil, so sind der Staatsgewalt doch immer noch verschiedene Garantien gegen kirchliche Uebergrieffe geblieben. Außer den schon gelegentlich erwähnten sind folgende anzuführen. Nach der Instruction zu Art. 1 soll dem König bei Besetzung des bischöflichen Stuhls und von Domkapitelstellen das Breve Leo's XII. vom 22. März 1828 eingehalten, d. h. eine persona grata präsentirt werden. Nach der zu Art. 4 wird der Bischof keine aus der Übung gekommenen oder mit der Convention unverträglichen Canones erneuern, von Verordnungen größerer Bedeutung der Regierung ein Exemplar mittheilen und zur Veröffentlichung von Anordnungen, welche sich auch auf Gegenstände erstrecken, die im Gebiete der Staatsgewalt liegen, sich mit der Regierung ins Einvernehmen setzen; er wird ferner kirchliche Pfünden, Ämter und Functionen, auch die seines Generalvicars, der Assessoren des Ordinariats, der Directoren der Condicto, der Vorsteher und Mitglieder der zur Verwaltung des Intercalarfonds bestimmten Commission nur solchen verliehen, welche nicht, aus erheblichen und auf Thatfachen gestützten Gründen, der königlichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht misfällig sind. Bei Wahl der Landdekanen setzt sich der Bischof mit der Regierung ins Einvernehmen, und wird diese nicht erzielt, so wird die königliche Regierung die staatlichen Verrichtungen des Dekans einem andern Geistlichen des Landeskapitels übertragen. Nach der Instruction zu Art. 5 hat der Bischof, wenn von ihm, die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen wird, der königlichen Regierung auf besonderes Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben.

Prüft man die in der württembergischen Convention und der zu ihr gehörenden Instruction enthaltenen Bestimmungen von dem oben (VIII) bei der Kritik der Forderungen des ober-rheinischen Episcopats mit Unbefangenheit genommenen Standpunkte aus, so überzeugt man sich leicht, daß von seiten Roms den bestehenden staatlichen Verhältnissen Württembergs soviel wie möglich Rechnung getragen und der Regierung ein mit einer Selbstregierung der katholischen Kirche im Lande vereinbarer Einfluß auf dieselbe erhalten wurde.

Die Zahl der von Rom darin nicht agreeirten Ansprüche des Episcopats ist geringer als die der durch die Convention ihm gewährleisteten, und überhaupt das Bestreben in ihr erschlich, den für beide Contrahenten, der kirchlichen und staatlichen Gegensätze wegen, so schwer zu findenden Weg des Justemilien einzuhalten. Es liegt auch eine ganz andere Grundanschauung als die des österreichischen Concordats in ihr vor, nur die in Württemberg ohne Anstand anwendbaren Bestimmungen des letztern gingen in die Convention über. Der Staat gibt, obwohl die Gegner der Convention, z. B. Meyssner, es behaupten, kein wesentliches Recht auf, und erklärt in Art. 12,

daß die mit der Convention unverwandelbaren Gesetze einer gesetzlichen Aenderung bedürfen, um außer Kraft zu treten.

Die meisten gegen die Convention gemachten Einwendungen und Bedenken³³⁾ sind von den Vertheidigern derselben theils widerlegt, theils als unbegründet nachgewiesen worden.³⁴⁾ Daß die Aenderung der Ehesformel ohne Bedeutung sei, ergibt sich daraus, daß der Bischof doch immer den Landesgesetzen unterworfen bleibt, die von ihm den Lehrern der Theologie zu ertheilende Missio docendi macht diese nicht zu Kirchendienern, die der Staat als Brotherr zu besolden hätte, sondern spricht nur formell aus, was factisch bisher galt, daß ohne bischöflichen Consens ein Geistlicher kein von einer weltlichen Behörde ihm übertragenes Amt, namentlich kein Lehramt, annehmen darf; die sonderbare Form der Anerkennung der Staatsgerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen der Geistlichen oder zu deren Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen oder Vergewaltigung, soll keinen Eingriff in das Souveränitätsrecht des Staats, sondern eine Gewissensbeschwichtigung allzu ängstlicher Geistlichen sein und Kompetenzconflicten vorbeugen.

Auch dauert das Placet für gemischte Sachen fort; in rein geistlichen fand man es ja schon längst nicht für nöthig.

Die volle Herstellung der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit ist nur für die einst vorberösterreichischen Landesheile eine Neuerung und mußte von Rom gefordert werden. Es kann aber jedem dem Staat misfälligen kirchlichen Einfluß auf Ehefachen durch die Einführung der Civil- ehe und dem hierarchischen Druck durch die Wiederherstellung des §. 16 der deutschen Grundrechte³⁵⁾ ein Ende gemacht werden.

Allzu wenig ist allerdings für die durch ein kirchliches Straferkenntniß ihrer Pfünde oder ihrer Freiheit entkleideten Geistlichen in der von uns angeführten Stelle der Instruction zu Art. 5 gesorgt. Die Regierung muß gleich der österreichischen die Mittheilung und Prüfung der Proceßacten sich ausbedingen, wenn sie zum Vollzug solcher Urtheile von der kirchlichen Behörde angegangen wird, und so dem mit Unrecht Verurtheilten es möglich machen, wenigstens in passiver Weise zur Erhaltung seiner Vermögens- und Freiheitsberechtigung zum Staatsschutz seine Zuflucht nehmen zu können. Übrigens versichert das württembergische Ministerium in seiner obenangeführten officiellen Beleuchtung der Convention (zu Art. 5), in Rom erklärt zu haben, die Pflicht des Staats, jedem seiner Angehörigen das Recht der Beschwerde und den Schutz unveräußerlicher Rechte zu gewähren, sei eine so unzweifelhafte, daß die königliche Regierung den angeregten Rechtsschutz jedem, somit auch dem Geistlichen, offen halten müsse.

Es ist behauptet worden, daß durch die Convention die katholische Kirche in Folge der Garantie ihrer vollen Autonomie und Selbstverwaltung der protestantischen gegenüber eine privilegirte Stellung im Staate erhalten habe. Auch solchem Einwand begegnet das Ministerium und sichert zum Überflus der letztern eine in dieser Beziehung der erstern gleichstellende Verfassungsreform zu, zu deren Einführung auch der württembergische Synodus im Verlauf des Jahres 1858 Vorarbeiten machte, welche im „Staats-Anzeiger“ des Monats Mai durch das Ministerium veröffentlicht worden sind; aber weil durch diese vorgeschlagene Reform die Gewalt des Consistoriums allzu sehr gesteigert werde, sich des Beifalls der öffentlichen Meinung im Lande nicht zu erfreuen gehabt habe.

Geleugnet kann nicht werden, daß in Folge der Convention das Abhängigkeitsverhältniß der Laien vom Clerus, das des letztern von der bischöflichen und das des Bischofs von der römischen Curie größer sein werde als bisher. Allein es ist Sache der Bethelligten, von ihrer rechtlichen Stellung nicht mehr aufzugeben als nöthig; jeder Mißbrauch geistlicher Gewalt straft sich immer selbst, die Macht der freien Presse kommt allen zugute, und wie überhaupt der große Weltkampf des Ultramontanismus mit dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten der Geistesbildung ausgehen werde, dürfte doch für keinen Weiterblickenden ein Räthsel sein.

L. A. Warnkönig.

Concubinat. So weit die Geschichte einen Rückblick in die Vorzeit gewährt, so weit zeigt

33) Dieselben sind ausgesprochen: 1) in der aus der Bran'schen Minerva besonders abgedruckten Schrift: Die württembergische Convention und ihre Folgen (Jena 1857); 2) in der öfter angeführten Schrift Reyscher's; 3) in den Preussischen Jahrbüchern, Heft III, S. 275.

34) Vgl. des Verfassers Abhandlung in der Reyscher'schen Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XVII: Nieß, Die württembergische Conventionen (Freiburg 1858); die Historisch-Politischen Blätter vom Jahre 1858, CXXI, 888 fg.

35) Derselbe besagt: Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genus der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

ſie neben einem geweihtern Geſchlechtsverhältniſſe die formloſe Geſchlechtsverbindung, welche man mit dem Worte Concubinat zu bezeichnen pflegt. Die Geſetze und Sitten der Aegypter, der Iſraeliten, der Griechen u. ſ. w. geſtatteten dem Mann neben ſeiner Gattin oder ſeinen Gattinnen die freie Verbindung mit „Rebſweibern“, um ſich mit Luther auszudrücken. Der Erzwater Abraham ſah ſich zwiſchen ſeiner Ehefrau Sara und der Hagar, die er aus ſeinem Hauſe weiſen konnte, obgleich ſie ihn zum Vater eines Sohns gemacht hatte. Bei den Iſraeliten war es Sitte, daß dem heranwachſenden Sohn eine Concubine beigeſellt wurde, deren Geſchick Moſes milderte, indem er verordnete, daß die „Magd“ als Kind im Hauſe gehalten werden ſolle; auch ſolle, wenn der Vater dem Sohn eine rechte Frau gebe, die Verbindung mit der Magd fortbauern, und zwar ſo, daß ihr an Unterhalt nichts abgehe. Nur wenn der Sohn daran keinen Gefallen oder dazu nicht das erforderliche Vermögen habe, ſolle ſie durch Freilaſſung entſchädigt werden. Auch ſonſt ordnete der Geſetzgeber die Rechtsverhältniſſe der Concubinen. Namentlich verbot er deren Verkauf unter ein fremdes Volk.¹⁾ Obgleich der Geſetzgeber auch verordnete: „Der König ſoll auch nicht viele Weiber nehmen, daß ſein Herz nicht abgewandt werde“, ſo hatte doch ſchon der weiſe König Salomo außer 700 Gattinnen 300 Rebſweiber. Einen andern Herrſcher im Orient, den Perſerkönig Darius, begleiteten, wenn er zu Felde zog, außer ſeiner Gemahlin 365 ſolcher Freundinnen. Den Römern war die Ehe eine Vereinigung, welche die volle Gemeinſchaft des Lebens beider Gatten zum Zweck hatte und die Wirkung in ſich trug, daß die Frau den Stand des Mannes theilte, dieſer aber die väterliche Gewalt über die Kinder dieſer Verbindung ausübte. Eine ganz formloſe, dieſe Wirkung ausſchließende Geſchlechtsverbindung, die im ganzen nicht einmal den weiblichen Theil zur Treue verpflichtete, nannten ſie, im Gegenſatz zur Ehe, Concubinat. Sie war weder unerlaubt, noch galt ſie als unſittlich; nur war ſie dem Ehemann nicht geſtattet. Ihrer Natur nach war dieſe Verbindung eine auflösbare; jeder der beiden Theile konnte ſich ihr entziehen. In der Regel wurde nur eine Freigeborene niederer Abkunft oder eine Freigelassene zur Concubine genommen. Während der Geſetzgeber früher ſchweigend eine ſolche Verbindung duldete, nur nicht geſtattete, daß die Concubine den Tempel der Juno, der Beſchützerin der Ehe, betreten dürfe, geſtattete er ſie ſpäter poſitiv inſofern, als er dem Eheloſen erlaubte, ſich auf ſolche Art ein Weib zugeſellen, mit dem er eine ſtandesmäßige Ehe nicht eingehen konnte (der Keim des ſpäter von der Chriſtlichen Kirche gepflegten Inſtituts der morgantatiſchen Ehe). Die im Concubinat erzeugten ſogenannten natürlichen Kinder ſtanden in der Mitte zwiſchen den außer demſelben erzeugten unehelichen und den ehelichen Kindern und genoſſen gewiſſe Rechte, namentlich das Recht, von dem Vater Alimente zu fordern, und beſtimmte Erbrechte.²⁾

Nothwendig mußte das Chriſtenthum, das der Ehe ihren Adel ertheilte, als es ſeine Herrſchaft über das römische Reich ausbreitete, ſeinen ſittlichen Einfluß geltend machen. Kaiſer Leo der Philoſoph, der Beherrſcher des oſtrömischen Reichs, mißbilligte das neben der Ehe wuchernde Concubinat, und verbot die Eingehung eines ſolchen Geſchlechtsverhältniſſes. Länger erhielt ſich der Concubinat im Abendlande, und zwar auch unter der Chriſtlichkeit. Selbſt der heilige Auguſtin war nachſichtig. Er verwarf nicht jede Verbindung der Art, ſondern nur die nicht auf Lebensdauer eingegangene; er meinte, ein ſolches Band auf Lebenszeit nähere ſich dem ehelichen. Noch die erſte Lateraniſche Kirchenverſammlung unterwarf den Eheloſen, welcher eine Concubine an die Stelle einer Ehefrau ſetzte, wenn er ſich mit ihr begnüge, keiner Buße. Das mittelalterliche Recht der Spanier duldete den Concubinat (Corrogana), und von Portugal berichtet Michaelis im zweiten Theile ſeines Werks über das „Moſaiſche Recht“, S. 84: „Der vornehme Adel gibt den Knaben ſo lange Maitreſſen, bis ſie heirathen, und alsdann wird die Maitreſſe in ein Kloſter gethan. Die Kinder dieſer Concubinen bleiben nicht nur nach Verſtoßung der Mutter in das Kloſter im väterlichen Hauſe und werden von ihrer vornehmern Stiefmutter erzogen, ſondern ſie ſind auch adelicher Güter erbſähig, wenn die zweite Ehe unfruchtbar iſt, werden alſo als Kinder aus rechtem Ehebette angeſehen.“

Auch bei den Völkern germaniſchen Stammes war neben der in Form und Wirkung erkennbaren Ehe eine formloſe Geſchlechtsverbindung erlaubt, welche auch den Unfreien zugänglich war; denn eine eigentliche Ehe konnten ſie nicht eingehen, da der Herr die unfreien Gatten nach Gutdünken voneinander trennen konnte.³⁾ Dieſem Concubinat, welcher beſonders dann ein-

1) Michaelis, Moſaiſches Recht, Thl. 2, S. 88: „Frauen von verſchiedenem Rang, Rebſweiber.“

2) Gell, Die rechtlichen Verhältniſſe der außerehelichen Kinder (Nördlingen 1851), I, 324—350.

3) Böhrum, Geſchichtliche Darſtellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit (Tübingen 1846), I, 29.

gegangen wurde, wenn wegen Ungleichheit des Standes eine Ehe gesetzlich unzulässig war, wohnte die Kraft einer bauernden und ausschließlichen Gemeinschaft bei. Nur war er auflösbare, wenn der männliche Theil eine Ehe eingehen wollte.⁴⁾ Noch Kaiser Karl der Große, welcher nach dem Ableben seiner Gemahlin Ermentrud die Richildis zur Concubine nahm, wußte sich als Gesetzgeber darauf beschränken, dem Ehemann den Concubinat bei Strafe des Ehebruchs zu untersagen, und erst nach und nach bereitete eine strengere Zucht und Disziplin der kirchlichen Gesetzgebung den Boden, auf welchem sie zu besserer Bekämpfung und Unterdrückung vorausschreiten konnte; sie erklärte ihn sowohl bezüglich der Geistlichen als der Laien für eine verbotene Verbindung. Die Reichsgesetzgebung schritt gleichfalls ein. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 befahl im Tit. 30: „Dieweil auch viele leichtfertige Personen außershalb von Gott aufgesetzter Ehe zusammen wohnen — ordnen und wollen wir, daß eine jede geistliche und weltliche Obrigkeit — ein billiges Einsehen haben soll, damit solch öffentlich Lafter der Gebühr nach ernstlich bestraft und nicht gebuldet werde“, und in ähnlicher Weise sprach sich die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548, ebenfalls noch unter dem Kaiser Karl V. erlassen, welcher mit seiner Concubine, der schönen Regensburgerin Barbara Blumberger, den Don Juan, den Sieger in der großen Seeschlacht bei Lepanto, erzeugte, im Tit. 25 aus. Seitdem wird in Deutschland das Concubinat zu den Unzuchtvergehen gerechnet und für strafbar angesehen.⁵⁾ Die Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten findet sich gewöhnlich in den Polizeiordnungen ausgeprägt. So drückt sich z. B. die württembergische Landesordnung im Tit. 95 also aus: „Alle unsers Herzogthums Unterthanen sollen sich der leichtfertigen unehelichen Beisitz gänzlich enthalten, keine uneheliche Beilegerin oder argwöhnige Repseweiber bei sich haben bei ernstlicher Strafe.“ In gleichem Sinne bedrohte der Tit. 30 des siebenten Theils des baden-burlachischen Landrechts vom Jahre 1622 das Concubinat. Nach einer Mittheilung im zweiten Theile des Schölzer'schen „Briefwechsels“, S. 20, verordnet eine Polizeiordnung für die Stadt Münster in Westfalen auch Folgendes: „So ist auch hierbei verboten und zur Erhaltung Ehr und Ehrbarkeit acht zu nehmen, daß keineswegs der geistlichen Herrn Concubinen oder dergleichen verdächtige oder berüchtigte Weibspersonen, so in offener Unpflicht künstlich leben, zu einigen hochzeitlichen Gastmahlen geladen, noch berufen, viel weniger dahin zu kommen oder zu erscheinen verstattet werden sollen, sonst, wo deren einige bei solcher ehelichen Beisammenkunft betreten oder befunden würden, sollte der Bräutigam, oder der sie geladen hätte, in eine Strafe von fünf Marken unerbittlich für jegliche Person zu erlegen verfallen sein.“

Auch die modernen Polizeigesetze verpönen den Concubinat. Das Polizeistrafgesetz für das Königreich Württemberg vom Jahre 1839 bedroht im Art. 46 Uneheliche, „welche miteinander in Verbindung wie Eheleute leben, mögen sie dabei die Absicht haben, künftig eine Ehe einzugehen“, mit Gefängniß, und verordnet ungesäumte Trennung. Das großherzoglich hessische Gesetz vom Jahre 1821, welches die Fornicationsstrafe verbannte, erachtete es doch für nöthig, hervorzuheben, daß namentlich das Concubinat polizeilicher Einsperrung und angemessener Ahndung unterliege⁶⁾, und der Art. 211 des für denselben Staat erlassenen Polizeigesetzes will „Personen, welche auf eine Argerniß erregende Weise in einer Wohnung miteinander in außerehelicher Verbindung wie Eheleute leben, mögen sie dabei die Absicht haben, künftig eine Ehe einzugehen oder nicht, nach vorausgegangenem erfolgloser Warnung durch die Polizeiverwaltungsbehörde“ (Kreisamt) mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft wissen.

Mackelbey machte in einer frühern Auflage seines „Lehrbuch des heutigen Königlich Rechts“, vom Concubinat redend, die trockene Bemerkung, daß er, obgleich verpönt, „den höhern Ständen nachgesehen werde“. Eine anerkannte Wahrheit, belegt durch eine Unzahl von Beispielen. Wer erinnert sich nicht z. B. an Heroen der Literatur, welche zum Bewahren ihrer Freunde und Bewunderer der öffentlichen Meinung trotzen. Fast isolirt steht da das Urtheil eines sächsischen Gerichts aus dem Jahre 1837, mitgetheilt im vierten Bande des Werks von dem Bischoff: „Werkwürbige Criminalrechtsfälle“, S. 349, wobut, in Anwendung eines Ehe-

4) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (Bonn 1858), S. 473, S. 547.

5) Criminal-Verikon von Jagemann und Brauer (Erlangen 1854): „Concubinat“, S. 169; Rechts-Verikon (Bd. 2, Leipzig 1840): „Concubinat“, S. 770—776.

6) A. Müller, Archiv der Gesetzgebung (Bd. 3, Mainz 1832), S. 440; Röber, Kritische Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft u. s. w. (Darmstadt 1837), S. 97 u. 98.

mandats aus dem Jahre 1761, ein Graf mit seiner Freundin⁷⁾ „wegen des sich schuldig gemachten Concubinats, mit Rücksicht auf ihre gerichtlich niedergelegte Erklärung, sich kirchlich trauen zu lassen“, in eine Geldstrafe verurtheilt wurde.“⁸⁾

Ein reichhaltiges Kapitel der Geschichte des Concubinats ist das, welches die Überschrift trägt: „Fürsüßliches Maitressenwesen.“ Bedenken legten in frühern Jahrhunderten die Fingel an. Landgraf Philipp von Hessen, der Großmüthige genannt, welcher zu Lebzeiten seiner Gemahlin sich mit der Margarethe von der Saale, mit welcher er Kinder ohne Ebenbürtigkeit zeugte, in der Form einer Gewissensbehr verband, beschwichtigte sein Gewissen durch Gewinung eines gefälligen Gutachtens Luther's und Melancthon's. In spätern Zeiten verlor sich diese Scheu. Der Verfall der Sitten brachte, nach dem Beispiele in England (Karl II.) und Frankreich (Ludwig XIV. und Ludwig XV.) so auch an den deutschen Höfen die Giftpflanze des Maitressenwesens zur Blüte. Man lese nur z. B. in Schlosser's „Geschichte des 18. Jahrhunderts“ die Geschichte der einzelnen deutschen Staaten, z. B. Würtembergs, das die Grävenig kennen lernte⁹⁾, der rheinischen Pfalz und Baierns¹⁰⁾, Hessen-Kassels, Hannovers, Kurpfalzens u. s. w.¹¹⁾, sowie „Das galante Sachsen“ des Frhrn. von Böllnig und die „Denkwürdigkeiten“ der Markgräfin von Baireuth. Nicht jeder Hofprediger glich dem Prälaten Osiander in Stuttgart, welcher, als ihn die Grävenig aufforderte, sie in das öffentliche Kirchengebet einzuschließen, erwiderte, das sei schon längst geschehen. Denn so oft das Vaterunser gebetet werde, heiße es auch: „Erlöse uns von allem Ubel!“

Die Gegensätze berühren sich. Ein anderes, sich dem Leser aufdrängendes Kapitel der Geschichte des Concubinats ist die Geschichte des Gauner- und Bettelwesens in Deutschland, welche eine recht ansehnliche Literatur hat. Lehrreich und darum lesenswerth ist die im Jahre 1793 erschienene Schrift: „Abriß des Gauner- und Bettelwesens in Schwaben nach Arten und ändern sichern Quellen von dem Verfasser des „Constanzer-Gang““, welche im ersten Kapitel des ersten Theils das Leben der Gauner in geschlechtlicher Beziehung schildert und dabei auch hervorhebt, daß „ein Vater seine Tochter zur Weiskläferin“ nehme, und im ersten Kapitel des zweiten Theils in gleicher Beziehung die Horden der Bettler betrachtet. Weitere Urkunden sind die Schriften von Wislitz, Brill und Großman über die Räuberbanden am Rhein, Neckar, Main, im Oberrhein u. s. w.; welche in den Jahren 1812—15 erschienen, die Schrift von Stuhlmueller, „Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische, durch ganz Deutschland und dessen Nachbarstaaten verbreitete Gaunerbanden“ (1823), sowie die im Jahre 1828 erschienene Schrift des Polizeiaffessors Pfeiffer in Frankfurt: „Actenmäßige Nachrichten über das Gaunergefinde am Rhein und Main.“ Es ist bekannt, daß die Genosinnen der Gauner nicht minder gefährlich sind als diese selbst. Denn, um mit Wohl: „System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei“, S. 256, zu reden, sie kundschaften aus, schleppen das Gestohlene weg, begehen selbst leichtere Diebstähle und vereinigen versprengte Banden wieder.

Ob der Junggeselle Hippel darum Anfechtungen erlitt, weil er in seiner im Jahre 1774 erschienenen vielgelesenen Schrift: „Über die Ehe“, zu sagen wagte: „Eine schöne Person ist nicht gut zur Frau, wohl aber zur Concubine“, ist nicht bekannt geworden.

Napoleon war kein Freund des Concubinats. Daher nöthigte er z. B. seinen Minister Talleyrand, seine Geliebte und Hausdientlerin, die Madame Grant zu ehelichen. Diese Strenge ist aber nicht auf das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, welches mit seinem Namen ausgestattet wurde, und an dessen Berathung er bekanntlich einen so lebhaften Antheil nahm. Nach Art. 230 dieses Gesetzbuchs kann die Ehefrau wegen Ehebruchs ihres Gatten nur dann

7) Knecht, Goethe und Schiller in ihren Beziehungen zur Frauenwelt (Nürnberg 1858), S. 194 u. f. w.

8) Vgl. ein Urtheil des Oberappellationsgerichts in Jena aus neuester Zeit über die Frage der Strafbarkeit des Concubinats in den Staaten des thüringischen Strafgesetzbuchs im dritten Band der Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, Nr. 1, S. 6 (Schletter's Jahrbücher der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, I, 1855, S. 131).

9) Spittler, Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge (Göttingen 1783), S. 297 u. f. w.

10) Häuffer, Geschichte der rheinischen Pfalz (Heidelberg 1855), I, 924 u. 998.

11) Renzel, Geschichte der Deutschen (dritte Auflage, 1837), S. 845, 851, 854 u. f. w. Der Beitrag von Biebermann zum Jahrgang 1857 der Zeitschrift für Deutsche Culturgeschichte, S. 267—276: Aus der vornehmen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts: „Maitressenwesen.“ Auch dessen Werk, Deutschland im 18. Jahrhundert (Bd. 2, Th. 1, Leipzig 1868), besonders Abschn. 8 u. 4.

auf Ehescheidung Klagen, wenn er die Concubine in seiner Wohnung hält¹²⁾, eine Beleidigung, welche so schwer wiegt, daß schon die Römer darin eine Grausamkeit erkannten. Sonach gestattete das Gesetz dem Ehemann das Concubinats, wenn er sein Kebsweib anderswo wohnen läßt. Auch bestrafte ihn der Criminalcodex (Art. 339), und zwar bloß mit einer Geldstrafe von 100—200 Fr., nur dann, wenn der Ehefrau jene Klage zusteht.¹³⁾

Das dem französischen Civilgesetzbuch nachgebildete babilische Landrecht hat den Art. 230 adoptirt, aber den modificirenden Zusatz gemacht, ein solcher Fall werde für vorhanden erachtet, wenn die Weisfläserin, es sei im Lande, oder im Auslande, dem Mann so nahe sei, daß sie einander zuwandeln könnten.¹⁴⁾ Damals gab es noch keine Eisenbahnen.

In England ist die Sitte strenger. Als der Sieger von Trafalgar in seinem Testament seine Freundin, die berühmte Lady Hamilton, der Theilnahme der Nation empfahl, errichtete sie ihm zwar eine Ehrensäule, ignorirte aber seine Empfehlung, und als Byron's Geliebte, die venetianische Gräfin Guiccioli, nach London kam, fand sie verschlossene Thüren.¹⁵⁾

Zu den Gründen gegen das Bestehen der Findelhäuser gehört auch die Betrachtung, daß eine solche Einrichtung, indem sie die Versorgung der Kinder erleichtert, den Concubinats begünstigt.¹⁶⁾

Die moderne Gesetzgebung, welche, um dem Anschwellen des Proletariats einen hohen Damm entgegenzusetzen, die Eingehung der Ehe beschränkt und so den sogenannten wilden Ehen Vorbehalt leistet, ist schon darum eine bedenkliche. Ph. Bopp.

Concurs, Bankrott, Concursgesetzgebung. Hat ein Schuldner nicht so viel Vermögen, als erforderlich ist, um seine Gläubiger zu befriedigen, so befindet er sich im Zustande des Concurses. Das Verfahren, welches darauf abzwelt, die Vertheilung dieses unzureichenden Vermögens, der Concursmasse, unter die Gläubiger, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift, je nach ihrem Vorzugsrecht, herbeizuführen, heißt Concurs- (Gant-) Proceß.

Dieses Verfahren ist eine von der neuern Zeit erzeugte Bildung, die sich aus rohen Elementen entwickelte. Zur Zeit des römischen Königthums wurde der zahlungsunfähige Schuldner Sklave des Gläubigers, jedoch unter Wahrung seiner öffentlichen Rechte, indem er Person und Würde blieb. Später, den Zwölf Tafeln gemäß, wurde der rechtskräftig verurtheilte Schuldner, der binnen 30 Tagen weder Zahlung leistete, nach einen Bürgen stellte, dem Gläubiger zugewiesen, der ihn nach weitem zwei Monaten als Sklave behalten oder verkaufen konnte, sodas der Schuldner mit seiner Person bezahlte. Hatte derselbe mehrere Gläubiger, so durften sie ihn theilen, was einige von der Theilung seiner Dienstleistungen, andere, z. B. Niebuhr in seinem Werke „Über die römische Geschichte“, wörtlich, d. h. so verstehen, als ob der Schuldner in Stücke gehauen werden durfte. Die spätere römische Gesetzgebung wendete nach und nach die Gläubiger von der Person des Schuldners ab und wies sie an sein Vermögen zum Zweck ihrer möglichen Befriedigung.

Im deutschen Mittelalter finden wir den zahlungsunfähigen Schuldner in der „Knechtschaft der Gläubiger“¹⁾; doch war darin (erinnern an den modernen Personalarrest) nur ein Versuch, zur Befriedigung zu gelangen, zu erkennen. Denn zeigte es sich, daß der Schuldner die Mittel zur Befriedigung nicht erschwingen oder niemand bewegen konnte, ihn auszulösen, so erhielt er seine Freiheit wieder. Sagen erzählen von einem (jüdischen) Gläubiger, der verträgnäßig seinem insolventen Schuldner ein Stück Fleisch von bestimmtem Gewicht aus dem Leibe schneiden durfte²⁾, und spiegeln sich ab in dem Drama: „Der Kaufmann von Venedig“, des großen englischen Dichters, der in seinem Shylock, auf sein Recht pochend:

12) Grolman, Handbuch über den Code Napolon, III, 46—55.

13) Hundrich, Strafcodex des französischen Reichs, übersezt und mit Anmerkungen versehen (Magdeburg 1811), S. 131.

14) Grolman, a. a. D., S. 49, Note.

15) Blätter für literarische Unterhaltung (Jahrg. 1835), II, 795.

16) Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, S. 62.

1) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (1828), S. 615. Denkwürdig ist, daß noch Beccaria in den frühern Ausgaben seiner Schrift über Verbrechen und Strafen dafür war, daß auch der zahlungsunfähige Schuldner seinen Gläubigern als Arbeiter versallen sein soll. Die spätern Auflagen seiner Schrift benutzte er dazu, um zu erklären, er schäme sich, sich dafür ausgesprochen zu haben, daß auch der unschuldige Fallite dieser Knechtschaft unterworfen sein solle. Beccaria's „Abhandlung über Verbrechen und Strafen“, übersezt von Bergk (Leipzig 1798), I, 269 u. 270.

2) Grimm, a. a. D., S. 616.

Seht, dies Pfund Fleisch, das ich von ihm begehrt,
Ist hoch erkauft, ist mein und ich will's haben!
Wenn ihr es weigert, pfui auf eur' Geseß!
Dann ist auch keine Kraft im Recht Venedigs!

den grausamen Gläubiger hervortreten läßt.

Das spätere Mittelalter (und das Jahrhundert nach ihm), welches auch das sogenannte Einlager benutzte, um den Gläubiger vor der Gefahr der Nichtbefriedigung zu schützen, belastete die Haupt ersfinderisch in der Ausprägung grausamer und harter Ehrenstrafen, auch den Bankrottirer mit solchen Strafen.³⁾ Um sich nach Kräften vor Verlust zu verwahren, wählte der Gläubiger das Mittel der Veröffentlichung von Schmähschriften und Schandgemälden; er behielt sich das Recht vor in den zu diesem Zweck offen gelassenen leeren Raum der Schuldverzeichnung zum Schimpfe des Schuldners das zu schreiben und zu malen, was ihm beliebte, und dies der Öffentlichkeit hinzugeben, wenn die Zahlung nicht erfolge. In einer solchen uns aufbewahrten Urkunde vom Jahre 1570 bekannte der Schuldner, er gebe „dem Inhaber dieses Briefes Macht und Gewalt, uns mit Schmähschriften, Scheltworten, und wie ihm noth thut, zu verfolgen“, und in einem andern Schuldbriefe vom Jahre 1578 gaben die Schuldner dem Darleiher Gewalt, „uns sammt und sonders oder unsere Erben mit Schmähen, Gemälde an Pranger oder Kirchenthüren, oder wo es ihnen sonst geliebet, anzuschlagen, oder sonst bei allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmähen und verunglimpfen“. Auf diesen Schuldschein hin erließ das Reichskammergericht einen Zahlungsbefehl ohne Clausel. Die Strafe des Hunderragens sowie die des Steintragens⁴⁾ wurde auch auf die Bankrottirer ausgedehnt; sie wurden verurtheilt, den sogenannten Lasterstein an öffentlichen Plätzen am hellen Tage einzunehmen und wurden so der allgemeinen Verspottung hingegeben. In einigen Theilen vom nördlichen Deutschland, namentlich im Mecklenburgischen und in den Hansestädten, wurden sie mit aushängenden leeren Taschen auf dem Markt ausgestellt, während die Schandglocke geläutet wurde; in andern Gegenden wurden sie durch die Straßen geführt, während Gassenjungen ihnen leere Beutel voran- oder nachtrugen. In Kursachsen mußte der Bankrottirer „eine Zeit lang nach des judicis Ermäßigung zur Anzeigung seines in Nachlässigkeit und Verschwendung geführten Lebens einen gelben Hut tragen“, damit er „andern seinesgleichen besser als er hauszuhalten ein Beispiel geben“ möge. Die gleiche Farbe trugen die Hüte, womit in Frankfurt a. M., wo die Juden graue oder schwarze Hüte tragen mußten, die Bankrottirer, die auch „weder Wäfler sein, noch in eine Zunft, noch zu Mahlzeiten und Besuchen kommen“ durften, ausgezeichnet wurden.⁵⁾ In Flandern wurden denen, welche starben, ohne ihre Gläubiger befriedigt zu haben, leere Beutel, Stoppeln u. s. w. aufs Grab gelegt. In einigen Städten wurden Bankrottirer zur Arbeit angehalten, damit der Arbeitslohn zur allmählichen Tilgung ihrer Schulden verwendet werden konnte. Das nürnberg'sche Werkhaus trug die Aufschrift:

Wer keine Seide hat gesponnen,
Mehr hat verthan, als er gewonnen,
Der gehe ein zu dieser Thür,
Und spinne nun Taback dafür.

Im Jahre 1601 vereinigte sich die pommer'sche Ritterschaft dahin, ein Mitglied derselben, welches Verbindlichkeiten, die es unter Brief und Siegel eingegangen hatte, nicht erfüllen könne, „in keiner ehrlichen Gesellschaft zu leiden“.

Solange die Rechtspflege sich auch des Mittels der Folter bedienen konnte, solange durfte sie auch den Bankrottirer der Tortur unterwerfen, um ihn namentlich zur Herausgabe seines Handelsbuchs, seiner Correspondenz u. s. w. zu nöthigen.

Die Reichspolizeiordnungen vom Jahre 1548 und 1577 (im Titel: „Von verdorbenen Kaufleuten“) stellten betrügliche Bankrottirer den Dieben gleich, verordneten, daß sie „von keiner Herrschaft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohne Willen der Gläubiger geduldet, sondern, wo sie betreten, zu Haften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten und nach

3) Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien (Rostock 1787), Nr. XIII: „Von dem Banquerottirer oder den bösen Schuldner nach ältern und neuern Geseßen.“

4) Döpler, Schauplaz der Leibes- und Lebensstrafen (Sondershausen 1693), I, 744 u. 1080.

5) Kirchner, Beschichte der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M. 1810), II, 376 u. 398; Döpler, a. a. D., Kap. XXXI: „Von den grünen oder gelben Hüten, welche die Banquerottirer und Falliten tragen müssen, Item von den Schelmhütlein Sambenito in Italien.“

Gestalt der Sachen gestrafft, auch, wo sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, zu feinen Ämtern oder Dignitäten gezogen werden sollen.“ Auch sollten „die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verdorbenen bankrottirenden Kaufleute gewichen sind und sich aufhalten, schuldig sein, alles Geld, Kleinodien, Schuldbücher und andere Brief und Güter, so sie mit sich hinweggenommen, von ihnen zu erfordern und gemeinen Gläubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren zu lassen.“ Nur die, welche „aus klüßlichen und unversehentlichen Unfällen oder Schaden in Verderben“ gekommen, sollten billige Beachtung finden und Anspruch auf Moratorien haben.

Seit dem vorigen Jahrhundert pflegte man die Bankrottirer nach dem Grade ihrer Schuld mit kürzerer oder längerer Freiheitsstrafe zu belegen. Die gleiche Strafart dictiren die modernen Gesetzbücher.⁶⁾ So droht z. B. das preussische Strafgesetzbuch im Tit. 24, der vom „Bankrott“ handelt, eine Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren Zuchthaus, indem es dem Richter gestattet, so weit hinaufzusteigen, wenn Handelsleute, Schifferheber und Fabrikbesitzer sich des betrüßlichen Bankrotts schuldig gemacht, wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder beiseite geschafft, Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, unterlassen haben, Handelsbücher zu führen, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit des Geschäfts erforderlich war, wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet, oder so geführt oder verändert haben, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren. Das württembergische Strafgesetzbuch ahndet, gleich dem für das Großherzogthum Hessen, von Nassau und Frankfurt adoptirt, den betrüßlichen Bankrott mit höchstens zehn Jahren Zuchthaus und verfügt, daß in schweren Fällen zugleich das zum Betrage mißbrauchte Gewerbe entzogen werden kann. In verwandtem Sinne sind die übrigen deutschen Gesetzbücher rebigirt. Das französische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen betrüßlichem Bankrott (Art. 402), den es mit Zwangsarbeit bedroht, und einfachem, der Gefängnißstrafe herbeiführt, und verweist auf das Handelsgesetzbuch, welches in den Art. 586—599⁷⁾ von diesen beiden Arten handelt und auch verordnet, daß das Urtheil des Schwurgerichts, respective des Zuchtpolizeigerichts öffentlich angeschlagen und in eine Zeitung eingerückt werden solle. Ein Gesetz vom 28. Mai 1838 versuchte eine Verbesserung der Legislation.⁸⁾ Über das Gesetz vom 10. Mai 1837 für das Königreich der Niederlande, den Bankrott betreffend, berichtet ein Beitrag zum ersten Band der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“, S. 130 fg.

Diesen modernen Gesetzgebungen gegenüber finden sich hier und dort noch mittelalterliche Rechtszustände. So wird z. B. im Canton Unterwalden der Fallite noch mit Ehelosigkeit und ihren Folgen bestraft; er wird nur dann rehabilitirt, wenn er seine Schulden bezahlt oder sie mit seinen Gläubigern gesetzt hat.⁹⁾

Sowie den zahlungsunfähigen Schuldner, der durch Schuld in diesen Zustand versetzt wurde, Strafe trifft, so ist jeder, welcher sich im Zustande des Concurſes befindet, noch bestimmten Rückwirkungen ausgesetzt, und zwar in Bezug auf sein Verhältniß zum Staate und zur Gemeinde. Viele Gesetzgebungen entziehen ihm bestimmte politische Rechte, oder suspendiren deren Ausübung. Sie finden sich in den constitutionellen Staaten meist in den Staatsgrundgesetzen und Gemeindeordnungen ausgeprägt.¹⁰⁾ So ist nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg (§. 135) der, gegen welchen ein Gant gerichtlich eröffnet ist, nicht fähig, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, eine Unfähigkeit, welche auch nach dem Schlusse des Gantverfahrens noch fortbauert, wenn Strafe wegen Vermögenszerüttung hinzugekommen ist. (Indessen sollen die erblichen Mitglieder der Kammer der Standesherren durch die Erkennung einer Debitomission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen sein, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens 2000 Fl. festgesetzt ist.) Ebenso soll (§. 142) in einem

6) Criminal-Lexikon, herausgegeben von Jagemann und Brauer (Erlangen 1854), S. 79—81. f. „Bankrott“; Mittermaier, Zusatzparagraph 416 a zu der von ihm veranstalteten vierzehnten Ausgabe von Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts (Sieben 1847), S. 675—678.

7) Das französische Handelsgesetzbuch, übersetzt und erläutert von Droischer und Grimm (Aldn 1806), S. 208—216.

8) Bravard-Beyrières, Manuel du droit commercial (Paris 1838), S. 352—354.

9) Deutsches Museum, herausgegeben von Pruz. Jahrgang 1857, I. 288.

10) Helb, System des Verfassungsrechts (Würgurg 1857), II, 500 u. 501.

solchen Fall das active Wahlrecht nicht ausgeübt werden dürfen.¹¹⁾ Das Recht, an der Wahl der Gemeindebeamten theilzunehmen und selbst dazu gewählt werden zu können, ist bedingt durch den Besitz der Eigenschaften, welche erfordert werden, um Mitglied der Ständeversammlung sein zu können.¹²⁾ Nach dem §. 7 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom Jahre 1831 sind „weder zur Theilnahme an einer (städtischen) Wahl berechtigt, noch wählbar die, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gedeihen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, solange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären“.¹³⁾ Ganz gleichen Inhalts ist der §. 73 der für diesen Staat erlassenen Städteordnung vom 2. Febr. 1832 bezüglich der Ausübung der Ehrenrechte eines Bürgers, während nach den §§. 126 u. 127 in Bezug auf die Wahl der Stadtverordneten die von dem Stimmrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, welche sich nicht im Genuße dieser Ehrenrechte befinden.¹⁴⁾ In Gemäßheit des Verfassungsgesetzes für das Königreich Hannover vom 9. Sept. 1848, §. 46, können Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.¹⁵⁾ Dagegen ist das für das Königreich Baiern erlassene Gesetz vom 4. Juni 1848 wegen der Wahl der Landtagsabgeordneten (Art. 5—7) so zu verstehen, daß nur ein betrügerlicher Concurs vom activen und passiven Wahlrecht ausschließt.¹⁶⁾ Nach dem Art. 16 der Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Hessen wird die Ausübung des Staatsbürgerrechts auch gehindert¹⁷⁾ „durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger“, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Sept. 1856 wegen der Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und der Wahlen der Abgeordneten kann das active und passive Wahlrecht von denen nicht ausgeübt werden, welche „in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert sind“. Das Gleiche gilt in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Jan. 1852 wegen Bildung des Ortsvorstandes und der Wahl des Gemeinderaths von dieser Wahl. Die kurhessische Gemeindeordnung vom Jahre 1834 schließt im §. 26 von dem Erwerbe des Ortsbürgerrechts namentlich den aus, der durch Verschulden in Concurs gerathen ist, ohne seine Gläubiger befriedigt zu haben, während nach §. 42 zu Ortsvorständen nur solche gewählt werden können, welche sich nicht in zerrütteten Vermögensumständen befinden. Das großherzoglich badische Gesetz vom 31. Dec. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (abgedruckt im dritten Bande des Müller'schen „Archiv der Gesetzgebung“, S. 99—146) schließt im §. 13 von der Fähigkeit, zum Mitglied des Gemeinderaths gewählt zu werden, auch die „in Gant Gerathenen“ aus, eine etwas strenge Vorschrift, „da“, wie sich Nottke in seinem Beitrage zum vierten Bande dieses „Archiv“, der dieses Gesetz kritisiert, S. 330, ausdrückt, „mancher, bei aller Rechtschaffenheit, durch reines Unglück in Gant gerathen mag und eine nachmalige Befriedigung billig alle Mafel solcher Ganten tilgt“. Der §. 27 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogthümer Coburg und Gotha vom Jahre 1852 verordnet, daß die staatsbürgerlichen Rechte vorübergehend nicht können ausgeübt werden auch „von einem Gemeinschuldner, gegen welchen ein Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurses und innerhalb der nächsten 10 Jahre, insofern die vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt sein sollte“, sowie „von einem Gemeinschuldner, der mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen, bis zur accordmäßigen Befriedigung der letztern“.¹⁸⁾ Der §. 147 schließt in Bezug auf die Wahl der Abgeordneten „die im §. 27 erwähnten Personen“ als unselbständig von der Wahl aus. Die Verfassungsurkunde für das Herzogthum Sachsen-Meiningen vom Jahre

11) Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (Tübingen 1829), I, 477, 478, 482, 483, 486, 490.

12) Mohl, a. a. D., II, 144.

13) Deutschlands Constitutionen (Minteln 1833), S. 267; über Preußen s. Köne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie (Leipzig 1856), I, 489.

14) Müller, Archiv für die neue Gesetzgebung aller deutschen Staaten (Mainz 1832), II, 512, 559.

15) Zacharia, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart (Göttingen 1855), S. 247.

16) Zacharia, a. a. D., S. 135, 136.

17) Nach der spanischen Cortesverfassung vom Jahre 1812 verlor ein spanischer Bürger als „insolventer Schuldner“ sein Staatsbürgerrecht. Die Constitutionen der europäischen Staaten (Leipzig 1820), III, 40.

18) Zacharia, a. a. D., S. 656, 657, 673.

1829 verfügt im §. 14, das Staatsbürgerrecht könne „vorübergehend nicht ausgeübt werden“ auch „während eines Concurses der Gläubiger vom Gemeinschuldner“, während das Gesetz vom Juni 1853 über die Wahl der Landtagsabgeordneten für die Ausübung der activen und passiven Wählbarkeit den Genuß des Staatsbürgerrechts forbert.¹⁹⁾ Ebenso setzt das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom Jahre 1831 fest, daß das Staatsbürgerrecht (sein Genuß ist Bedingung der activen und passiven ständischen Wahlfähigkeit) vorübergehend nicht ausgeübt werden könne auch „während eines ausgebrochenen Sants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, solange derselbe nicht (entweder nach geschetzener voller Auszahlung der Gläubiger oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten Unglücks, wie Feuerbrunst, Plünderung, Verraubung u. dgl. als alleiniger Ursache des Sants) durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.“²⁰⁾ Noch schließen die Verfassungsgeetze des Herzogthums Nassau (Wahlordnung vom Jahre 1851, §. 4)²¹⁾ und des Herzogthums Anhalt-Bernburg (Wahlgesetz vom Jahre 1850, §. 2) solche, welche in Concurs gerathen sind, von dem ständischen Wahlrecht aus.²²⁾ Streng ist das Verfassungsrecht der Freien Stadt Frankfurt a. M.²³⁾, demzufolge nicht Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers sein können „alle Falliten, es sei nun, daß jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt haben wird“. Das Gleiche gilt von der Fähigkeit, Mitglied des Bürgerausschusses zu sein. Nach dem §. 23 der Verfassung der Hansestadt Bremen vom Jahre 1854 ist der, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann fähig, zum Mitgliede des Senats gewählt zu werden, wenn er seinen Gläubiger völlig befriedigt hat.²⁴⁾ Schon im 17. Jahrhundert waren in Hamburg Falliten, und zwar auch die, welche mit ihren Gläubigern einen Accord getroffen hatten, von den Bürgerschaftsverfassungen ausgeschlossen.²⁵⁾ (Vgl. noch über das hamburger Concursrecht Baumeister, „Das Privatrecht der Freien Stadt Hamburg, 1856, I, 308—339).

Der §. 52 des Grundgesetzes für das Königreich Norwegen suspendirt das Recht zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Reichsversammlung (Storting) namentlich wegen Falliments, bis die Gläubiger volle Befriedigung erlangt haben, es sei denn, daß die Zahlungsunfähigkeit ihren Grund in einer Feuerbrunst oder in andern nicht verschuldeten und erweislichen Unglück hat.²⁶⁾

Einzelne deutsche Gesetze über das schwurgerichtliche Verfahren — Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau u. s. w.²⁷⁾ — heben hervor, daß der, welcher in Concurs verfallen sei, das Ehrenamt eines Geschworenen nicht bekleiden könne.

Zur Fernhaltung der Nachtheile, welche auf den, der sich außer Stand befindet, seine Gläubiger zu befriedigen, eindringen und zur Abschneidung oder Hemmung des Santsverfahrens mit seinen Weiterungen und Kosten erscheinen zwei Mittel: die Ertheilung eines Moratoriums und der Abschluß eines Nachlaßvertrags.

Noch zur Zeit, da die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 aufgerichtet wurde, welche im Tit. XXXIII, §. 4, der Moratorien gedenkt, und den Kaiser verbindet, sie nur dann zu ertheilen, wenn die Wittsteller „glaubliche Urkunde oder Schein fürbringen, daß sie aus unversehenen zugestandenem Unfällen ihrer Leib oder Güter verdorben und ausgestanden seien“, stand nur dem Oberhaupt des Reichs die Befugniß zu, solche „Quinquennellen“ zuzugestehen. Als später die kaiserliche Gewalt immermehr eingeschränkt wurde, ward sie auf die Befugniß beschränkt, den Reichsunmittelbaren ein Moratorium (Anstandsbrief, Eifers-Brief) zu ertheilen.²⁸⁾ So gewährte z. B. der Kaiser dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz zur Ab-

19) Zacharia, a. a. D., S. 531, 558.

20) Zacharia, a. a. D., S. 595, 596, 612, 618.

21) Das nassauische Gesetz vom 12. Dec. 1848 (Gemeindeordnung) schließt vom activen und passiven Wahlrecht die aus, über deren Vermögen Concurs erkannt ist, solange das Verfahren nicht beendet ist. Nassauisches Bürgerbuch (zweite Auflage, 1850), S. 282.

22) Zacharia, a. a. D., S. 761, 975.

23) Zacharia, a. a. D., S. 1155, 1173.

24) Zacharia, a. a. D., S. 1190.

25) Bestehalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung (Hamburg 1846), I, 97.

26) Die Constitutionen der europäischen Staaten (Leipzig 1817), II, 480.

27) Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze (Erlangen 1856), S. 24—27.

28) Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (Göttingen 1777), Thl. I, Abthl. XV:

wendung eines Staatsbankrotts, in Verhinderung der durch den Dreißigjährigen Krieg herbeigeführten Zerrüttung der Finanzen dieses fast in eine Wüste verwandelten Landes²⁹⁾, ein Moratorium auf 20 Jahre, und zwar dahin, daß in den ersten zehn Jahren keine Zinsen, in den folgenden Jahren nur $2\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen zu bezahlen seien, jedoch mit dem Vorbehalt, „den ganz dürftigen Gläubigern, als Witwen, Waisen und erbarmungswürdigen Personen Größlich zu begegnen und nach Möglichkeit an Hand zu gehen“. Im Jahre 1666 ertheilte der Kaiser dem Grafen von Nassau-Saarbrück, dessen Lande „wie leider reichskündig mit großer Schuldenlast beschwert“, auf Empfehlung des Reichstags eine Stundung von zwölf Jahren, die nach Ablauf dieser Zeit auf weitere zehn Jahre ausgedehnt wurde, weil „die Leute und Unterthanen von vorigen deutschen und bisherigen Kriegen bis auf den äußersten Grund ruinirt worden“ seien.³⁰⁾ Die Reichsmittelbaren hatten sich zur Erwirkung eines Moratoriums an ihre unmittelbare Obrigkeit zu wenden.³¹⁾ Nicht selten erhoben sich über dessen Ertheilung durch die Landesfürsten Beschwerden.³²⁾ So wendeten sich z. B. im Jahre 1722 die mecklenburgischen Stände wegen der vielen von dem Herzog ertheilten Stundungen und des daraus dem Lande in Ansehung des Credits und Handels erwachsenden weitgehenden Schadens beschwerdeführend an den Reichshofrath in Wien, und der Kaiser richtete auf Grund eines Gutachtens der kaiserlichen Commission in Mecklenburg an den Fürsten eine Abmahnung: „Nachdem nicht zu befinden, wie die angegebenen moratoria specialia bei den vorkommenden besondern landkündigen Umständen, und bevorab ohne Zernichtung des Credits und Commerci in den mecklenburgischen Landen, im Stande Rechtens sustinert werden könnten, als haben der Herr Herzog von hierüber erwachsenden Beschwerden hinwieder abheftliche Maße zu geben, oder, da er etwas Erhebliches damider anzuführen, solches geziemend zu berichten, da im widrigen Fall Ihre kaiserliche Majestät, auf der Ritter- und Landschaft weiteres Anrufen, dero allerhöchster kaiserliches oberstrichterliches Amt durch behörige reichsconstitutionsmäßige Mittel vorzunehmen sich nicht entbrechen könnten noch würden.“ Solche Mißbräuche trugen dazu bei, daß die Moratorien sehr verhaßt waren und sich das Sprichwort bildete: „Quinquennell ist der Teufel in der Höl.“ Denn in der Regel wurden sie auf fünf Jahre ertheilt.

Die bisherige Theorie des deutschen Staatsrechts räumte der obersten Staatsgewalt, zu deren Hoheitsrechten es auch die Zuwendung von Privilegien zählt, auch die Ertheilung von Moratorien, als eine bestimmte Gattung von Privilegien, ein³³⁾, ein Zugeständniß, welches dem Geiste des constitutionellen Staatsrechts widerstrebt. Mit gutem Grund sagt Buchta im zweiten Bande seiner „Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens“, (Erlangen 1827), S. 234, 235: „Sie (die Moratorien) sind, auch in ihrer Ableitung von dem Princip der öffentlichen Wohlfahrt, gehässige Ausnahmen von der Regel des Rechts und werden in dieser Form immer dafür gelten. Das öffentliche Wohl erscheint nirgends besser berathen, als da, wo Gerechtigkeit waltet und die Staatsfürsorge vornehmlich dahin gerichtet ist, daß jedem zu dem Seinigen verholfen und Treue und Glaube erhalten werde. Ihren Ursprung aus den Zeiten despotischer Regierungen herleitend, widerstreben sie dem Geiste einer Zeit, in der sich die Begriffe von den Rechten der höchsten Gewalt rücksichtlich der Privatrechte ihrer Unterthanen in dieser und mancher andern Beziehung geläutert haben. Auch braucht“, fügt der Verfasser hinzu, „die höchste Gewalt keine Privilegien und Dispensationen vom Gesetz zu ertheilen, da sie, um den Zweck zu erreichen, andere Mittel hat; sie darf nur im allgemeinen solche Gesetze geben, die es den Gerichten möglich machen, die Absicht zu erreichen, welche die Moratorien bezwecken. Was der Regent nur unvollständig kann, die Verhältnisse in den Rechten der Privaten mit Zuverlässigkeit und nach den Forderungen des Rechtsgesetzes, auch zur Beschwichtigung aller Zweifel und Bedenken und jedes unwürdigen Mißtrauens abwägen, das können die Gerichte. Diesen muß daher auch hier attributirt werden, was als Attribut der obersten Gewalt dem Wohle des Ganzen eher hinderlich als förderlich ist.“ Ebenso richtig

„Von Moratorien, ob und inwiefern dieselben allein aus landesherrlicher, oder auch aus kaiserlicher Macht zu ertheilen seien?“ Derselbe, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs (Göttingen 1787), III, 269—271.

29) Häuffer, Geschichte der Rheinischen Pfalz (Heidelberg 1845), II, 584 fg.

30) Pfeffinger, Corpus juris publici (Gotha 1754), III, 138.

31) Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (Berlin 1797), II, 178.

32) Pütter, a. a. D. (Beiträge), S. 235.

33) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten (dritte Auflage, Frankfurt a. M. 1831), S. 486.

Lamertz Siegen, „Abhandlungen, vorzüglich den Zustand deutscher Gesetzgebung betreffend“ (Göttingen 1834, in der siebenten, von Moratorien handelnden Abhandlung, S. 142, 143): „Zum Theil beruft man sich auf das öffentliche Wohl, welches erfordere, daß der Regent Staatsbürger nicht verderben lasse. Allein will der Staat in solchen Fällen etwas thun, so muß es nicht auf Kosten aller einzelnen geschehen, damit er nicht jenem Heiligen sich gleichstelle, welcher das Aeder Stahl, damit die Armen Schuhe daraus erhalten. Ohne Sicherheit der erworbenen Rechte ist überhaupt kein Staat, kein Staatswohl denkbar, und jene können, selbst wenn sie mit der Existenz des Staats collidiren, woran hier gar nicht zu denken ist, nur gegen vorläufige Entschädigung gewonnen werden.“ In verwandtem Sinne äußerte sich Wittermaier in seinem Beitrage zum sechzehnten Bande des „Archiv für die civilistische Praxis“: „Bemerkungen über Moratorien.“ Auch haben mehrere deutsche Staatsgrundgesetze ausgesprochen, daß Moratorien von Staats wegen nicht mehr ertheilt werden dürfen. Der §. 129 des nun wieder weggeschobenen Staatsgrundgesetzes für das Kurfürstenthum Hessen sprach aus: „Moratorien dürfen nicht ertheilt werden“³⁴⁾, während die an deren Stelle gerückte Verfassungsurkunde vom 13. April 1852³⁵⁾ bestimmt: „Moratorien dürfen nur mit landständischer Bestimmung ertheilt werden.“ (Gleichen Inhalts ist der §. 82 der Verfassungsurkunde für Waldeck vom Jahre 1852.) Nach §. 54 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom Jahre 1831 dürfen „Moratorien von Staats wegen nicht ertheilt werden.“³⁶⁾ Das Gleiche spricht die Verfassungsurkunde des Herzogthums Braunschweig im §. 209 mit dem Zusage aus, daß die Gerichte dazu competent seien.³⁷⁾ Während der §. 9 des hannoverschen Verfassungsgesetzes dem König gestattet, „in ganz außerordentlichen Fällen nach Anhörung des Staatsraths Moratorien“ zu ertheilen, verbietet die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha diese Ertheilung ganz allgemein.³⁸⁾ Der §. 49 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1852 vindicirt sie den Gerichten.³⁹⁾ Schon früh hatte die preussische Gesetzgebung die Gerichte dazu berufen. Nur wurde im Jahre 1807, um den Grundbesitzern, welche durch strenge Rechtsverfolgung infolge des unglücklichen Kriegs zu Grunde gerichtet worden sein würden, das Mittel zu gewähren, sich zu erholen, sowol hinsichtlich der Hauptsomme als bezüglich der rückständigen und laufenden Zinsen, ein Generalindult zugewendet. Auch in Oesterreich kam inmitten der Finanznoth des Jahres 1811 die Frage zur Sprache, ob zu einer solchen außerordentlichen Maßregel geschritten werden solle; man entschloß sich zu einer auf mehrere Monate beschränkten Stundung.⁴⁰⁾ Als im Königreich Baiern im Jahre 1827 von den Ständen der Entwurf einer Proceßordnung berathen wurde, erhoben sich Stimmen dafür, daß der König keine Moratorien ertheilen dürfe, und das Gleiche gilt von der Berathung des Entwurfs einer solchen Ordnung im Jahre 1831 in der Zweiten Kammer der badiſchen Stände, da derselbe dem Großherzog dieses Recht vorbehalten hatte. Ein Erlass des Ministeriums vom 27. Juni 1832 erklärte, daß fernerhin im Gnadenwege kein Moratorium mehr ertheilt werden solle. Im Königreich Württemberg sind die Gesuche um Anstandsbriefe bei dem Gericht einzureichen, das sie nach Befund dem Justizministerium zur Entschließung des Königs vorlegt.⁴¹⁾ Das Gleiche gilt vom Großherzogthum Hessen⁴²⁾ und von andern deutschen Staaten.

Im allgemeinen gehört zur Begründung eines Gesuchs um Ertheilung eines Moratoriums die Nachweisung unverschuldeten Vermögensverlusts und der Hoffnung der Verbesserung der Vermögenszustände innerhalb der gewünschten Frist, sodas nach deren Ablauf die Gläubiger befriedigt werden könnten, verbunden mit Sicherheitsleistung dafür. Die Wirkung der Genehmigung des Gesuchs äußert sich darin, daß der Gläubiger während der Befristungszeit nicht auf Befriedigung dringen kann, geht aber nicht so weit, daß der Lauf vertragmäßiger Zinsen gehemmt und der Schuldner von der Verbindlichkeit der Entrichtung der während dieser Zeit

34) Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung (Mainz 1832), I, 574; Murhard, Die kurheſſiſche Verfassungsurkunde erläutert, zweite Abtheilung (Kassel 1835), S. 513.

35) Zachariä, a. a. D., S. 375.

36) Zachariä, a. a. D., S. 169.

37) Zachariä, a. a. D., S. 725.

38) Zachariä, a. a. D., S. 210, 660.

39) Zachariä, a. a. D., S. 909.

40) Materialien für Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten (Wien 1814), I, 47

41) Schüb, Der württembergische Civilproceß (Tübingen 1834), S. 473 u. 474.

42) Weiß, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen (Darmstadt 1837), S. 157 u. 158.

fällig werdenden Forderungen entzogen ist. Den Erben desselben kommt die Stundung nur behingigt und dem Würgen gar nicht zu flatten.

Es versteht sich von selbst, daß auch durch Übereinkunft zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern eine Stundung zu Stande kommen und so der Gant abgewendet werden kann, was auch dann geschieht, wenn es dem Schuldner gelingt, mit denselben einen Nachlassvertrag abzuschließen, d. h. sie zu vermögen, einzuwilligen, daß sie sich gegen theilweise Befriedigung für gänzlich abgefunden erklären, eine Übereinkunft, welche die Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der Gläubiger, nach der Größe des Gesamtbetrags ihrer Forderungen berechnet, erfordert, indessen die bevorzugten Gläubiger nicht bindet.

Durch Ertheilung eines Moratoriums oder den Abschluß eines Nachlassvertrags bleibt dem Schuldner der Besitz und die Verwaltung seines Vermögens. Sonst besteht die Wirkung des Ausbruchs des Concurses über dasselbe zunächst darin, daß er die Verwaltung seines Vermögens verliert, darüber nicht mehr verfügen kann; es geht auf die Gesamtheit seiner Gläubiger über, welche einen Güterpfleger zu bestellen haben, der in ihrem Namen unter der Aufsicht des Concursgerichts die Masse verwaltet. Dieses bestellt aus der Zahl der öffentlichen Anwälte einen sogenannten Contradictor, welcher, wenn die einzelnen Gläubiger in dem dazu vom Gericht anberaumten Liquidationstermin, wozu sie unter dem Rechtsrtheil des Ausschusses von der Masse vorgeladen werden, ihre Ansprüche gemeldet haben, deren Richtigkeit untersucht. Sind die durch deren Bestreitung erwachsenen Rechtsstreite zu Ende geführt und die Verhandlungen über das Vorzugsrecht⁴³⁾ zwischen den Gläubigern, welche sich dasselbe bestreiten, geschlossen, so erläßt der Richter den sogenannten Locationsbescheid, worin er erkennt, nach welcher Reihenfolge die Gläubiger, welche ihre Ansprüche richtig gestellt haben, zu befriedigen seien. Ist auch dieser Bescheid rechtskräftig geworden, so erläßt der Richter den Vertheilungs- (Distributions-) Bescheid, nach dessen Anordnung die Masse unter die Gläubiger vertheilt wird. Den unbefriedigten Gläubigern bleibt der Gemeinschuldner fernerhin verhaftet, sodas sie ihn, wenn er wieder zu Vermögen kommt, ihrer Befriedigung wegen angehen können.

Dieses deutsche Concursverfahren⁴⁴⁾ ist der französischen Gesetzgebung unbekannt, was als Folge ihres Hypothekensystems und der Gerichtsverfassung, der zufolge den Gerichten weder die Vollstreckung ihrer Urtheile noch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zusteht, erscheint. Ist das Vermögen unzulänglich, so wird der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen unter die in dem Hypothekenbuch eingeschriebenen Pfandgläubiger nach dem Vorrang der Zeit der Einschreibung vertheilt; der Erlös aus dem beweglichen Gut wird unter die Gläubiger nach dem Verhältnisse des Betrags ihrer Forderungen distribuiert. Nur einzelne gesetzlich bevorzugte Gläubiger brauchen an dem Verluste keinen Antheil zu nehmen. Nur hinsichtlich des Kaufmanns, welcher seine Zahlungen einstellt (Falliment) tritt ein (im Handelsgesetzbuch angeordnetes⁴⁵⁾ Verfahren ein, welches dem deutschen Gantproceß ähnlich ist. Ein solcher Schuldner muß binnen drei Tagen, von der Einstellung seiner Zahlungen an gerechnet, dieses dem Gericht (Handelsgericht) anzeigen. Unterbleibt diese Selbstanzeige, so kann das Gericht auf Anregung eines Gläubigers oder bei Offenkundigkeit von Amts wegen einschreiten. Der Fallit wird entweder in dem Schuldthurne verwahrt, oder bewacht. Das durch Urtheil ausgesprochene Verfahren beginnt damit, daß das Vermögen des Gemeinschuldners unter Siegel gelegt und aus dem Kreise des Gerichts ein Commissar nebst einem (oder mehreren) Agenten ernannt wird, der unter Aufsicht des ersten den Zustand des Vermögens, der Bücher u. s. w. untersucht und die Umstände beiträcht. Der Commissar leitet das Verfahren und ermittelt zuerst mit Zustimmung des Agenten und des Gemeinschuldners das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden, worauf er die Gläubiger zusammenruft. Aus der Zahl derer, welche diese vorschlagen, er-

43) Einzelne Land- und Stadtrechte sind in Bezug auf Einräumung an Vorzugsrechten nicht ohne Parität. So verordnet z. B. das Lübecker Stadtrecht: „Ist unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig und es wird sein Gut außerhalb der Stadt angetroffen: der nun solches erlischen von den Creditoren aufhält und wieder bringt, der soll an dem Gute allen andern Creditoren vorgezogen werden.“ Wo eine Prämie.

44) Über Insolvenz einer Actiengesellschaft und das dann eintretende Concursverfahren s. Böhl: Das Recht der Actiengesellschaft mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahngesellschaften (Hamburg 1842), S. 275—279.

45) Verbesserungen brachte ein neueres Gesetz, Föllz, Das neue französische Gesetz vom 28. Mai 1808 über die Fallimente (in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Angelegenheiten des Auslandes, XI, 364—386; XII, 1—26).

nennt das Gericht einen *Syndik*, welcher, an die Stelle des Agenten tretend, das Vermögen aufnimmt und, dem Güterpfleger des deutschen Concursrechts gleich, die Masse feststellt, auch die Richtigstellung (Verification) der einzelnen Ansprüche besorgt, indem er die Gläubiger vorladet und darüber vor dem Commissar verhandelt. Die Gläubiger, deren Forderungen, auch eiblich erhärtet, richtig gestellt sind, können mit dem Gemeinschuldner ein, jedoch der Genehmigung des Gerichts anheimgestelltes Abkommen (Concordat) treffen, was zur Folge hat, daß derselbe so angesehen wird, als habe er nicht fallirt. Sonst werden die Gläubiger nochmals zusammenberufen, um einen Güterpfleger und einen Kassirer zu bestellen, welche sofort zur Verfilberung der Masse schreiten, aus deren Erlös die Gläubiger nach Maßgabe ihres Vorzugsrechts befriedigt werden.

Das französische Civilgesetzbuch räumt (Art. 1246) dem Gericht das Recht ein, dem Schuldner nach Beschaffenheit der Umstände mäßige Zahlungsfristen zu gestatten und, unter Vorfrage für die Erhaltung des augenblicklichen Zustandes, das Verfahren zu suspendiren; das Gericht soll aber „von dieser Gewalt mit großer Behutsamkeit Gebrauch machen“.

In Frankreich haben in neuerer und neuester Zeit die Fallimente, welche zu einem Verfahren vor den Handelsgerichten führten, zugenommen. In dem Geschäftsjahre vom 1. Juli 1854 bis dahin 1855 des Handelsgerichts in Paris wurden bei demselben 747 neue Fallimente anhängig. Der Präsident fand sich veranlaßt, der Ursache dieser Erscheinung zu gedenken und hervorzuheben, sie liege in dem Streigen des Luxus und der Angewöhnung neuer Bedürfnisse, indem „die allzu große Speculationslust und die abenteuerlichen Ausdehnungspläne der Geschäfte dem französischen Handelsstande nicht vorgeworfen werden“ könnten.⁴⁶⁾ Bei demselben Gericht waren am 1. Juli 1857 853 Fallimente anhängig, zu denen bis zum 1. Juli 1858 nicht weniger als 1052 (insolge der hereingebrochenen großen Handelskrise) kamen. Das neue Gesetz über Concordate durch Überlassung der Activen fand in diesem Geschäftsjahre bereits seine Anwendung; es bewährte sich. Nicht weniger als 455 Fallimente wurden durch solche Übereinkunft erledigt.⁴⁷⁾ Als erfreulich erschienen zahlreiche Rehabilitationen durch einmüthige Erklärung der Gläubiger, völlig befriedigt worden zu sein.

In England⁴⁸⁾ kannte man bis in die neuere Zeit kein Bantverfahren. Der Schuldner blieb dem Verfahren ausgesetzt, das der einzelne Gläubiger gegen ihn einleitete. Erst durch ein Gesetz vom 1. Aug. 1849 wurde dem Schuldner die Vergünstigung eingeräumt, sich für zahlungsunfähig zu erklären. Überhaupt wurden unter der Regierung der Königin Victoria die Grundsätze über das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit durch Acte der Gesetzgebung, wenn auch nicht der Form, doch der Sache nach in ein System gebracht, das zwei Richtungen, das Verfahren bei Bankruptcy, das eigentliche Bantverfahren, und das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit, hat.

Das Königreich Belgien hat sein Gesetz vom 18. April 1851 über Fallimente.⁴⁹⁾

Das Staatsrecht der nordamerikanischen Freistaaten räumt dem Congresse die Gewalt ein, Bankrottgesetze für das gesammte Gebiet des Bundesstaats zu erlassen.⁵⁰⁾

Zur Verbesserung des Bantverfahrens ist namentlich in Deutschland noch viel zu thun. Wohl konnte Arnold seinen Beitrag zum zweiten Bande des Jahrgangs 1853 der Zeitschrift „Gerichtssaal“ wegen Verbesserung dieses Verfahrens damit einleiten, daß er zu bedenken gab: „Zu den schwächsten Theilen der Rechtspflege in beinahe allen deutschen Staaten gehört unstreitig das Bantverfahren. Wohl mag man hier und da einer schläfrigen, dem Schlenbrian huldigenden Praxis mit Recht die Schuld aufbürden; aber ein tieferer Blick in die Gesetzgebung und eine Vergleichung derselben mit der Praxis gibt die Überzeugung, daß die meiste Schuld an der Gesetzgebung liegt, welche die Gerichte in Bantfällen mit einer ziemlichen Masse über-

46) Die Zeitschrift, Der Gerichtssaal, Jahrgang 1855, I, 204, 205. S. 52 wird bemerkt, daß die Zunahme auch in dem vergangenen Jahre 1853—54 bemerkbar geworden sei.

47) Kölnische Zeitung vom 8. Juli 1858.

48) Torrent, Das Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit nach englischem Recht, S. 17—32, 133—149, 284—312 des zweiten Bandes des Jahrgangs 1856 des Gerichtssaals. Güterbock, Concurs nach englischem Recht im ersten Bande der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt (Erlangen 1858), S. 34.

49) Mittermaier, Das niederländische Fallitenrecht in Vergleichung mit den neuesten Gesetzgebungsarbeiten über Handelsconcurse, insbesondere mit dem neuen belgischen Gesetze vom 18. April 1851 über Fallimente.

50) Vgl. Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerikas (Karlsruhe 1844), S. 500, 505—508.

flüssiger Arbeiten belästigt, den Proceßgang schleppend macht, die Befriedigung der Gläubiger, selbst wegen unbefristeter Forderungen, verzögert, und, indem sie die ohne dies unzureichende Masse durch Kosten, welche erspart werden könnten, noch mehr schwächt, den Verlust für die Gläubiger noch vergrößert.“ Seitdem ist Preußen mit gutem Beispiele durch eine neue Gesetzgebung vorangegangen, durch Erlassung einer Concursordnung vom 8. Mai 1855, welche am 1. Oct. desselben Jahres in Kraft getreten ist.⁵¹⁾

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es nicht schwer hält, den Zustand der Insufficienz des Vermögens zu verdecken und so den Folgen desselben zu entgehen. „Auch Täuschungen“, sagt Jacqariä in seinem Werke: „Vierzig Bücher vom Staate“, V, 213, 214, indem er vom Credit und dessen erstem Element, der Zahlungsfähigkeit, redet, „können dieses Element ersetzen. Wahn ist Wahrheit, solange er dauert.“ Als Beispiel fügt der Verfasser Folgendes hinzu: „Ein londoner Bankier ließ auf dem Todtenbette seinen ältesten Sohn zu sich rufen, nachdem er seinen übrigen Kindern große Schenkungen gemacht hatte: «Dir», sagte er zu ihm, «hinterlasse ich die Bank und meinen Namen. Du erhältst zwar mit der Bank nur Schulden; denn mein Vermögen ist weniger als nichts. Aber verstehe den Credit des Hauses zu benutzen, wie ich ihn benutzt habe, und du kannst auf demselben Fuße fortleben, wie ich gelebt habe.» «Wie», antwortete der Sohn, «steht nicht in dem Zahlhause ein eiserner Kasten, der mit Gold angefüllt ist?» «In diesem Kasten sind nur Steine und werthlose Papiere zu finden.» «Aber warum haben Sie meine Geschwister so reichlich bedacht?» «Weil sonst die Leute geglaubt hätten, daß ich arm sterbe.» Der Sohn führte das Geschäft fort. Erst, als die Bank an den Enkel gekommen war, brach das Haus.“ Welchen belehrenden Commentar hat die Geschichte der Zwischenzeit, besonders der großen Handelskrise des Jahres 1857 geschrieben! Ein solcher Commentar ist das zur Mitte des Jahres 1858 erschienene Werk von Wirth: „Geschichte der Handelskrisen.“ So erzählt z. B. der Verfasser S. 445 von einem hamburger Hause, das seit 40 Jahren zu den achtungswürdigsten gezählt worden sei und dessen älterer Theilnehmer eine hohe Stellung im ersten der bürgerlichen Collegien eingenommen habe. Dieses Haus habe sich im December 1857 die Rechtswohlthat des außerordentlichen Administrationsverfahrens erbitten müssen. Dem eigenen Capital von 291000 M. Wco. gegenüber war das Haus über 2 Millionen schuldig.

Es ist bekannt, mit welchem Eifer Walter Scott, als er ohne Verschulden von dem ihn so schwer belastenden Unglück der Zahlungsunfähigkeit ergriffen wurde, sich bemühte, die Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger, die ihn mit so vieler Schonung behandelten, zu erschwingen.⁵²⁾ Noch weiter ging freilich die Gewissenhaftigkeit des Mannes, von dem Schubert in seiner Schrift: „Die Symbolik des Traumes“ (dritte Auflage, 1840, S. 252) redet: „Es war einer hier im Steinthale gestorben, welcher leichtsinnige Schulden gemacht und sie nicht wieder bezahlt hatte. Einige Zeit nach seinem Tode erschien er einem aus der Gemeinde, welcher das Gesicht hat, im Walde, wie einer, welcher in der eifrigsten und mühsamsten Arbeit des Holzhauens ist. Der Mann fragte ihn, was er da thäte, der Abgeschiedene antwortete: er müsse Holz machen, bis er seine Schulden, die er so leichtsinnig auf der Erde gemacht habe, abverdient hätte.“ Wie uns der Verfasser weiter berichtet; wurde die Gemeinde in eine solche Rührung versetzt, daß sie die Schulden des Abgeschiedenen bezahlte.

Welcher Trost würde es für die Concursgläubiger sein, wenn alle abgeschiedenen Schuldner ebenso gewissenhaft wären!

W. Bopp.

Concussion, s. Erpressung.

Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von), geboren 1743 zu Ribemont in der Picardie, verdankte die Mittel seiner frühern Ausbildung der theilnehmenden Sorgfalt eines Oheims von väterlicher Seite, der, als Bischof von Licioer, im Rufe eines strengen, arbeitssamen und gelehrten Mannes stand. Der Neffe erhielt seinen ersten Unterricht in dem Collegium von Navarra, wo er rasche Fortschritte machte und sich vor seinen Mitschülern auszeichnete. Schon in seinem sechzehnten Jahre bestand er eine öffentliche Prüfung, in welcher er ungewöhnliche mathematische Kenntnisse zeigte, mit solchem Erfolge, daß er sich die Aufmerksamkeit und das Lob von d'Alembert erwarb. Dieser schmeichelhafte Beifall eines Meisters im

51) Koch, Die preussische Concursordnung, herausgegeben mit Commentar (Berlin 1855); Simon, Grundzüge des neuen preussischen Criminalrechts und Concursverfahrens (Potsdam 1855).

52) Denkwürdigkeiten aus Walter Scott's Leben. Nach Kochart's Remotoren bearbeitet von Moritz Drühl (Leipzig 1841), fünftes Bändchen, Kap. 20, 21.

Frage bestimmte ihn, sich denselben ausdritlich zu weihen, und er that es mit solcher Auszeichnung, daß er selbst unter den Schriftstehlern von Bedeutung sich bald einen Namen machte. Da in Frankreich ein vorzügliches Talent die Mittel, sich geltend zu machen, nur zu Paris finden kann, so begab sich C. in die Hauptstadt, wo ihn der Mangel an Vermögen anfangs in Verlegenheit setzte. Zu seinem Glück gewann er die Gunst des Herzogs von Larochefoucauld, der ihm reichliche Unterstützung verschaffte und ihn in angesehenere Häuser einführte. Seine vielfältigen mathematischen Arbeiten, die er in der Zeit herausgegeben hat, übergehen wir, weil nur C. der öffentliche Charakter und Staatsmann nach dem Zwecke dieser Schrift betrachtet werden kann. Sein Streben war, sich die Stelle eines Secretärs der Akademie der Wissenschaften zu erwerben, und um diese Absicht zu erreichen, mußte er zeigen, daß er noch etwas mehr sei als Mathematiker. Darum bearbeitete er die Lobreden auf die vor 1699 verstorbenen Akademiker, welche er 1773 herausgab. Die Arbeit fand Beifall, und C. erhielt die gewünschte Stelle. Darauf ward ihm der Auftrag erteilt, die Lobrede des Herzogs von Briellière, der Ehrenmitglied der Akademie gewesen, zu schreiben. Die Sache zog sich in die Länge, und der Minister Maurepas, der, wie gewöhnlich Leute in hohen Ämtern, etwas ungeduldig war und seinen Willen gern schnell vollzogen sah, machte ihm Vorwürfe über die Verzögerung. C. erwiderte: „Ich werde mich nie dazu verstehen, einen Mann zu loben, der unter der Regierung Ludwigs XV. die schändlichen Lettres de cachet verschwenberisch ausgefertigt hat.“ Die Sprache war neu und das Ohr des gewaltigen Mannes an sie nicht gewöhnt. C. sah, solange Maurepas lebte, die Französische Akademie sich verschlossen, welche ihm erst 1782 geöffnet ward. Die Rede, welche er bei seiner Aufnahme hielt, entwickelte die Vorteile, welche die Gesellschaft aus der Verbindung der physikalischen Wissenschaften mit den moralischen ziehen kann. Unter den Gedächtnisreden, welche er in der Akademie gehalten, verdienen die auf d'Alembert, Buffon, Euler, Bergmann, Franklin und Kinné besonders erwähnt zu werden. Zugleich setzte er seine mathematischen Studien fort und gewann 1777 durch seine Schrift über die Theorie der Kometen den von der berliner Akademie ausgesetzten Preis. Indessen zogen ihn Forschungen, welche auf das Wohl der Gesellschaft einen bestimmten Einfluß haben, immermehr an und er beschäftigte sich mit dem Staate und was sein Wohl fördern oder fördern kann, wie es im Geschmade der Zeit war. Mit Turgot, seinem Freunde, suchte er die Grundlagen einer gesunden Staatswirtschaft auf. D'Alembert, mit dem er in den vertrautesten Verhältnissen lebte, unterstützte er mit seinen Beiträgen, welche die große Encyclopädie bereicherten. Dieses Werk, das einen so großen Einfluß auf die Zeit hatte, setzte alle ausgezeichneten Schriftsteller in Thätigkeit. Man lebte in der Erwartung eines neuen Tages, dessen Morgenröthe schon über der andern Halbkugel aufgegangen war. Der Krieg der englischen Colonien in Nordamerika mit dem Mutterlande war ausgebrochen, und C. erklärte sich mit Wärme für die Unabhängigkeit derselben. Ebenso entschieden trat er für die Freiheit der Regier auf und zeigte sich überhaupt bei jeder Gelegenheit als ein Feind der Willkürherrschaft, deren Mißbräuche er darlegte und auseinanderlegte. Mit 1788 gab er sein Werk über die Provinzialversammlungen heraus, in welchem er auf die Verbesserungen aufmerksam machte, die ihm in der Verwaltung nöthig schienen. Bei dem Ausbruch der Revolution übernahm er die Verttheidigung der Grundsätze, von denen sie ausging, um auf die Reformen hinzuleiten, die nach seiner Ansicht den Staat retten und eine bessere Ordnung der Dinge, im Interesse des Volks, begründen konnten. Er eilte den Wünschen und vielleicht den Bedürfnissen seiner Zeit voraus und zeigte republikanische Gesinnungen und Gefühle, für welche sich in der Meinung einiger Anklang, aber in den Sitten und Gewohnheiten so wenig als in dem gesellschaftlichen Zustande überhaupt eine Überreife Reife finden ließ. Mit Geratti verband er sich zur Herausgabe einer Zeitschrift, um durch sie auf die öffentliche Meinung zu wirken. In der Gesetzgebenden Versammlung trat er als Abgeordneter der Stadt Paris auf und nahm seine Stelle unter den entschiedensten Freunden der Bewegung, die, wie er meinte, allein zum erwünschten Ziele führen konnte. Doch verleugnete er nie die Gesinnungen der Menschenliebe und Gerechtigkeit, und so starr und rauch seine Grundsätze hervortraten, so scheu trat er selbst vor ihnen zurück, wo es ihre unmittelbare Anwendung auf gegebene Personen und Verhältnisse galt. Er war ein Gelobter, und im Gebiete der Wissenschaft ließen sich die Ideen friedlich und freundlich ordnen und zusammenstellen, was freilich mit den Menschen und Dingen nicht so gut gelingen wollte. Bei den Verhandlungen über die Emigranten stellte er den Grundsatz auf, nur diejenigen seien mit dem Tode zu bestrafen, die mit den Waffen in der Hand gefangen würden. Im Februar 1792 war er Präsident der Gesetzgebung und nach dem entscheidenden 10. August verfaßte er die bekannte Adresse an die Franzosen und Europa,

welche die Gründe auseinandersetzte, aus denen die Suspension des Königs nöthig geworden. Als Mitglied des Nationalconvents schloß er sich gerühmlich den Girondisten an, zu denen die aufgeklärtesten und bedebtesten Männer der Versammlung gehörten. Lubricq. XVI. wollte er durch besondere Deputationen der Departements gerichtet wissen und dem Convent nur das Recht vorbehalten, die ausgesprochene Strafe zu mildern. Als der Convent aber selbst das Richteramt übernahm, stimmte C. für die härteste Strafe nach der des Todes, eine Mäßigung, die sehr übel aufgenommen ward. Bald hernach trug er auf die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe an, ausgenommen in Fällen von Staatsverbrechen. Es mag hier an seiner Stelle sein, zu bemerken, daß er ungefähr in dieser Zeit, seiner politischen Genügnung und Wirksamkeit wegen, aus den Akademien von Petersburg und Berlin, deren Mitglied er gewesen, ausgeschlossen ward. Die Bluttage des Convents konnten an C. nicht vorübergehen, der in der ersten Reihe der ersten Männer die gebälligen Leidenschaften der Gemeinheit herauszufordern schien. Der 31. Mal hatte die Girondisten gepöfert und C. nur aus einer gewissen Scheu gekont, da es eine schwere Aufgabe war, sein politisches Leben zu verächtigen. Das Versäumte ward indessen nachgeholt, und der ehemalige Kapuziner Chabot übernahm es, ihn als einen Mitschuldigen von Brissot, der für das Haupt der Girondisten galt, anzulagen. Eine Anklage war in dieser Zeit ein Todesurtheil. C. hielt sich verborgen und ward außer dem Gesetze erklärt. Acht Monate fand er eine Freistätte bei einer edeln Freundin, die seine Lage nicht nur zu erhalten, sondern auch zu erheitern suchte. Da erschien das Decret, welches alle am Leben strakte, die Gedächtnisse aufnehmen würden. C., entschlossen, seine großmüthige Freundin dieser Gefahr nicht auszulassen, erklärte, daß er sie verlassen müsse. „Weiben Sie“, sagte diese. „Sind Sie außer dem Gesetze, so sind wir doch nicht außer der Menschlichkeit.“ Er entkam gegen die Mitte des März 1794 verkleidet aus Paris und suchte einen Zufluchtsort in dem Landhause eines alten Fremdes, der aber nicht anwesend war. Aus Furcht, erkannt zu werden, verließ er den Ort und hielt sich mehrere Tage in einer Steingrube auf. Der Hunger trieb ihn unter Menschen und er schlich sich in ein Wirthshaus zu Clamart, wo er sich bei der Wirthin einen Kuchen von sechs Eiern bestellte. Das war eine vornehme Mahlzeit für einen solchen Menschen, in schlechter Jacke, mit abgetragener Mütze und langem Barte, der, wie er selbst sagte, ein herrenloser Bedienter, ein neues Unterkommen suchte. Die Wirthin sah ihn bedenklich an, erwägend, ob er der Besche auch gewachsen sei. Um ihren Zweifel zu zerstören, zog er seine Brieftasche hervor, die, reich und zierlich, gegen das Äußere des Inhabers gewaltig abstrach. Ein wachsames Mitglied des Revolutionsausschusses der Gemeinde, das den scharfen Blick der Polizei in solchen Dingen hatte, ahnte Verrath, ließ C. verhaften und nach Bourg-la-Reine abführen, wo man ihn in das Gefängniß warf. Am folgenden Tage (28. März 1794) wollte man ihn aus demselben vor Gericht zum Verhöre bringen und fand ihn todt. Er hatte Oist genommen, das er seit längerer Zeit bei sich trug, um im Nothfalle davon Gebrauch zu machen. So endete C. im fünfzigsten Lebensjahre. In den Tagen, die er, geächtet und von seinen Genkern aufgesucht, in Verborgenheit zubrachte, schrieb er den Versuch der geschichtlichen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes, ein Zeugniß der Stärke seiner Seele, die auch in einer trostlosen Zeit, unter dem Beile des Henkers, den Glauben an die Menschheit und ihre höhere Bestimmung nicht verlor. Er war ein guter Mensch, der unter der rauhen Schale eines herben und oft barschen Äußern einen lebenskräftigen, gesunden Kern verbarg. D'Alembert pflegte von ihm zu sagen, er sei ein Vulkan mit Schnee bedeckt. Nicht frei von Stolz zeigte er im Umgange nie seine Überlegenheit, sondern etwies sich freundlich und gefällig und versagte dem Bedrängten nie seinen Beistand. Obgleich mit der Welt und ihren geselligen Verhältnissen bekannt, sah man ihn in größern Kreisen schüchtern und verlegen und nur unter Freunden heiter, ungezwungen und zu angenehmer, geistreicher Unterhaltung aufgelagt. Ein entschiedener Feind der Parlatenre, des Adels, der Geistlichkeit und des Königthums, griff er nur die Institutionen an, wollte aber den Menschen wohl, denen er ihre Fehler leicht nachsah und sogar ihr Unrecht gegen sich selbst vergab. Kam die Rede auf seine Frau und seine Tochter, dann vergoß er in stummem Schmerz heiße Thränen. Unerfütterlich bei seinem Vorhaben, treu seiner Überzeugung, bis zum Eigenname fest in dem, was er für recht und redlich hielt, unterhandelte er nie mit Galtigkeit und Abge. Da vermochten keine Rücksichten etwas über ihn. Selbst Voltairre, den er so sehr verehrte, verzweigte er die Aufnahme eines Briefes in den „Mercure“, weil der glatte Schmeichler in demselben den angesehenen d'Aguesseau über Montesquieu festsagte. Unter seinen Schriften verdienen noch bemerkt zu werden: 1) eine Ausgabe der „Gedanken Wadral's“, zu denen er Anmerkungen fügte, um darzutun, daß die menschlichen Verbrechen und Laster mehr die Folge unserer gesellschaft-

lichen Anordnungen als unserer Natur seien; 2) das Leben Voltaire's; 3) ein Bericht über den öffentlichen Unterricht, der dem Nationalconvent vorgelegt worden; 4) eine Analyse der vorzüglichsten französischen und ausländischen Werke über die Politik im allgemeinen, die Gesetzgebung und die Finanzen u. s. w., die er mit Erläuterungen und Berichtigungen begleitet hat. Endlich gab er 5) einen Band Anmerkungen zu dem berühmten Werke von Smith, Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen heraus. Als Gelehrter gehört G. zu den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. In vielem hat er viel geleistet, obgleich man sagen kann, daß keines seiner Werke den Stempel der Vollendung an sich trage.

J. Weigel.

Confession = Bekenntniß. (Weichtbekenntniß und Weichtgeheimniß.) Es gibt zweierlei Arten von Confessionen, die in Beziehung auf den Staat stehen. Die eine betrifft Gegenstände der Einsicht, des Glaubens, der Überzeugung, der Meinung, die andere Gegenstände des Willens. Über Thaten oder Vorsätze, bald gute, bald böse, werden auch Confessionen, nämlich = Weichtbekenntnissen, gemacht, von denen die Verhältnisse des Staatsrechts auf dieselben kurz anzugeben sind.

I. Bei den Confessionen der ersten Art, bei den = Lehrbekenntnissen besteht das Wichtigste für den Staat darin, daß sie bestimmt sind, dem Staate, dessen Rechtsschutz die Bekenner genießen wollen, aufrichtig zu erklären, welche Überzeugungen nach ihrer Einsicht wahr seien. Dadurch wird der Staat, d. i. der Rechte beschützende Volksverein und dessen Regierung, nicht aufgefodert, nicht berechtigt, zu beurtheilen, ob und warum jene einbekannten Überzeugungen wahr sind, sondern nur zu überlegen: ob und inwiefern sie dem Staate, theils wie er ist, theils wie er sein sollte und könnte, entgegen oder genehm wären.

Was dem Staate, wie er sein soll, zuwider ist, das kann er verständigerweise nicht in seinen Rechtsschutz aufnehmen. Er ist vielmehr in sich selbst durch seinen Zweck verpflichtet, zu erklären, welche von den Überzeugungen der Confession anders sein müßten, ehe sie auf Rechtsschutz in ihm Anspruch haben könnten. Er selbst aber hat in den Überzeugungen der Bekenner nichts zu ändern, nichts vorzuschreiben, noch weniger ein Recht, sie als unwahr zu bestrafen oder zu verfolgen. Er hat bloß die aus seinem vernunftgemäßen Zweck, der gemeinschaftlichen Thätigerhaltung der Rechte aller seiner Mitglieder und des Gesamtvereins, folgende Pflicht, den Andersüberzeugten bestimmt zu verdeutlichen, inwiefern dieses oder jenes davon mehr oder weniger staatswidrig, also der Gewährung des staatsrechtlichen Schutzes nicht fähig sein würde. In Beziehung auf solche Bestandtheile ihrer Confession würden also die Bekenner rechtlos sein und zu bedenken haben, ob sie ohne den Rechtsschutz der Staatsgesamtheit bestehen können. Der Staat auf seiner Seite aber hätte zu bedenken, ob das Abweichende so sehr staatswidrig, also wesentlich staatsgefährlich wäre, daß er die Bekenner von sich ausschließen dürfte oder sogar müßte, oder ob er, stark genug in sich, ihnen zur Selbsteränderung Zeit und Anlaß geben könnte und ihnen bloß das, was er von seinem Schutz ausschließen müsse, mit Gründen anzugeben und, solange daraus nicht factische Störungen gegen ihn entstehen, ihnen auf ihre Gefahr duldzaam zu überlassen habe.

Was dem Staate, wie er rechtlich sein soll, nicht zuwider, nicht gefährlich ist, das zu meinen und zu bekennen und dabei den Rechtsschutz zu genießen haben die Staatsgenossen das Recht, auch wenn andere neben ihnen es für unwahr halten. Denn gerade deswegen ist die Gesamtheit denkfähiger Menschen in den Staatsverein getreten oder darin geblieben, um mit Gesamtkräften alle diejenigen Thätigkeiten sämmtlicher Mitglieder, zu deren Ausübung sie im menschlichen Naturzustand befugt waren, desto sicherer zu beschützen, soweit dadurch nicht eben der Gesamtverein der rechtsbeschützenden Kräfte selbst in dem, was er sein soll, gehindert würde. Zu Übung der Thätigkeit aber, wodurch man sich Überzeugungen zu erwerben vermag, ist im menschlichen Naturzustande, das ist im Stande der noch kunstlosen Moralität oder Selbstverpflichtung, gewiß jeder befugt, weil ihn seine geistige Natur sogar dazu verpflichtet.

Ist ein drittes mögliches Verhältniß da, daß nämlich dergleichen Überzeugungen zwar nicht dem Staate, wie er sein soll, aber doch wie er ist und besteht, in vielem oder wenigem entgegengetreten, so sind dreierlei Fälle zu unterscheiden.

Vielleicht sollte er, der bestehende Rechtsschutzverein, sich selbst, aus Veranlassung jener Confession anderer Überzeugungen, in einigem ändern und also sein Bestehen verbessern. Es versteht sich alsdann, daß er dies soll, soweit und sobald er ohne Gefahr für sein Bestehen es kann.

Ein anderer öfter vorkommender Fall ist, daß zwar manche Überzeugungen einiger Genossen des Staats dem, wie er besteht, entgegen sind, er aber demungeachtet wohl bestehen kann. Als-

dann bestehn oder erhalte er sich ruhig in der Überlegenheit, die ihm dadurch, daß alle sein Bestehn nöthig haben, gesichert wird. Die Achtung des natürlichen großen Rechts der Überzeugungsfreiheit soll, dem Hauptzweck des Staats gemäß, so groß in ihm sein, daß er auch die Verschiedenheit einzelner Überzeugungen, neben denen er dennoch im ganzen wol fortbestehn kann, nicht ausschliesse. Oft wird, je weniger Gewicht er darauf legt, desto eher der Gegensatz verschwinden oder sich in Harmonie auflösen.

Nur wenn Überzeugungen sich dem bestehenden Staat entgegenstellen, wegen welcher er sich weder ändern soll noch kann, so folgt es aus seiner Selbsterhaltungspflicht, daß er sie als Überzeugungen nicht beschützen zu können erkläre, vielmehr ihrem Übergehen in die That sein Veto mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln theils verbessernd, theils verhindernd entgegenstelle.

Die Confession solcher Überzeugungen, auf welche diese im allgemeinen festzuhaltenden Grundsätze anzuwenden sind, kann entweder unmittelbar das Politische betreffen, oder aber, wie dies häufiger vorkommt, in einem moralischen oder religiösen Lehr- und Meinungsbekenntniß bestehen.

Auf den Begriff Confession ist besonders bedwegen zu dringen, weil er keine Verbindlichkeit für irgendeine Folgezeit in sich schließt, vielmehr nur wahrheitsliebendes Bekenntniß dessen ist, wovon jetzt die Bekenner sich nach sorgfältiger Prüfung überzeugt wußten. Nicht einmal sich selbst, noch weniger andere wollten sie dadurch gebunden haben.

Ein treffliches Muster einer solchen Religionsconfession war die Augsburgerische Confession, das ist das 1530 an Kaiser und Reich feierlich übergebene Glaubensbekenntniß der gegen Glaubensvorschriften protestirenden Fürsten, wodurch sie darlegten, „was und wie ihre Pfarrerren und Prediger aus Grund göttlicher Schrift lehrten und hielten, worüber aber in Lieb und Gütigkeit gehandelt und die Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion unter Einem Christo nach göttlicher Wahrheit geführt werden mögen.“ Sie gaben aber (nach den Schlussworten) nur die fürnehmsten Artikel, die sie für nöthig geachtet. Mehreres blieb vorbehalten. Aus dem Gegebenen „habe man nur desto besser zu vernehmen, daß bei uns nichts weder mit Lehre noch mit Ceremonien angenommen ist, welches entweder der Heiligen Schrift oder gemeiner christlichen Kirche entgegen wäre“.

Aus diesem Zweck, daß man mit dem, worin alle (größere und bedwegen schon in den Staatsschutz eingetreten) christliche Kirchenparteien übereinkämen, also mit dem bis dahin legal anerkannten Universalchristenthum einstimmig bleiben wollte, ist es zu erklären, warum man auch das doch nicht von den Aposteln ausgegangene und sogar das nicht von Athanasius verfaßte Symbol, auch die vier ersten im Grunde und durch die Machtgebote der Imperatoren öfkenisch (im ganzen Römerreich gültig) gewordenen Concilien nicht ausdrücklich in ihre wahre Stellung, einst Lehrbekenntnisse der versammelten Stimmenmehrheit gewesen zu sein, zurückwies. Vorbehalten war immer, wie Luther schon zu Worms kräftigst ausgesprochen hatte, daß auch den Concilien, statt der Lehrunsicherheit, doch wol zu misstrauen und jeder über die Christuslehre nur aus der Schrift oder durch andere evidente Gründe (rationes) zu überweisen sei. Auch jene zwei nicht echten Symbole sind in der Augsburgerischen Confession nicht, sondern nur in dem Concordienbuch von 1602 wie öfkenisch vorangestellt und nur das nicänische Symbol ausdrücklich angeführt.

Bei dieser und jeder ähnlichen Lehrconfession ist hauptsächlich zu unterscheiden, was in ihr bezweckt, also auch eigenthümlich bedacht war und was dann weiter entweder aus dem Herrkömmlichen oder aus neuen aber unvollendeten Wahrheitsforschungen hinzukam. So sind in der Confessio Augustana offenbar die Artikel über die Mißbräuche (XX—XXVIII) das eigenthümlich Beabsichtigte und Charakteristische. Nur weil man die Unzulässigkeit der Mißbräuche erkannte, mußte man auch die Lehrmeinungen, durch welche sie vertheidigt zu werden pflegten, zu berichtigten suchen. Dies geschah theilweise, wie immer das Einsehen des Unrichtigen und das Verneinen viel leichter ist als die vollere Entdeckung des Wahren. Auch für die spätern Verehrer solcher Bekenntnisse bleibt bedwegen die Enthüllung der Mißbräuche und der Mißbegriffe, woraus diese stoffen, die Hauptsache und für die Folgezeit das Symbolische, das ist, das zur kirchlichen Untersehung Nöthige, wobei man auch gern bleiben kann. Das Übrige, was nicht alles zugleich ins Reine gebracht werden konnte, darf nicht, wie etwas gesetzlich Permanentes, die weitere Berichtigung hindern. Am allerwenigsten darf darauf staatsrechtlich gehalten oder von den Gemeinden der Rechtsschutz des Staats dafür gefordert werden, daß auch die dort noch

unvollendeten Lehrberichtigungen wie bindend und nicht bloß als ein Bekenntniß, wie weit die Einsicht damals ins Bessere vorgerückt war, geachtet werden müssen.

Auch die reformirten Kirchen haben meistens und wo nicht eine übermäßige Klerokratie (Zwangsherrschaft der Geistlichkeit) sich mit der Magnatenherrschaft (der fälschlich sogenannten Aristokratie) verbündet hatte, nur die Form von Confessionen als Glaubensbekenntnissen, nicht die von Lehrvorschriften gewählt. Nur die belgische Nationalsynode zu Dordrecht 1618 und 1619, von der Partei des Prinzen von Oranien gegen die Remonstranten oder Arminianer unterstützt, gab sogar über streitige Lehren fünf Kanones. In der von Dr. Augusti 1827 herausgegebenen Sammlung finden sich helvetische, gallikanische, polnische, ungarische u. s. w. Confessionen, und der Titel: „Corpus librorum symbolicorum“¹⁾ hätte dem Inhalt gemäßer „Corpus confessionum“ heißen können. Der Begriff des Normativen, welcher so leicht dem Kunstwort symbolisch angehängt wird, entstand erst allmählich, als man mehr herrschend und polemisch als protestantisch liberal und tolerant zu werden durch die äußern Umstände veranlaßt war. Selbst die Confessio Marchia von 1614, ungeachtet sie direct im Namen des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund spricht, erklärt doch (s. bei Augusti, S. 385), daß „Sr. kurfürstliche Gnaden zu dieser Bekenntniß keinen Unertthauen öffentlich oder heimlich (!) zwingen wollen, sonderu den Guts der Wahrheit Gott allein befehlen“. Nur befehlt der Regent (mit Recht) ernstlich, „des Lästerns, Schmähens und Diffamirens gegen die Orthodoxen und die Reformatos sich zu enthalten, die man aus lauterem Haß und Meid für Calvinisch ausrufen thue“. (Was damals Haß sein sollte, wird jetzt von den neu-evangelischen Überschägern des allzu metaphysischen Calvin in ein Ehrenwort verwandelt.) Das beste Beispiel, wie das Anerkennbare und das noch Unbestimmbare unterschieden und nebeneinander gestellt werden könnte, gab (s. Augusti, S. 386—410) das aus dem leipzig'ger Religionsgespräch von 1631 hervorgegangene Resultat, genannt die Liquidation, wie weit die anwesenden reformirten und lutherischen Theologi einig und nicht einig (geworden) seien. Die Differenzen ins Liquide zu bringen ist das nöthigste Mittel zu ihrer gewaltlosen gründlichen Lösung.

II. Bei den Confessionen der oben angegebenen zweiten Art, bei den Bekenntnissen, welche den Willen, die schon ausgeführten oder die nur gedachten Vorsätze betreffen und die deswegen gewöhnlich Beichtbekenntnisse genannt werden, hat der Staat die doppelte Frage vor sich: ob sie überhaupt seinem Zwecke nicht entgegen sind? Und dann: ob und inwiefern die damit verbundene Verpflichtung auf unverletzliche Verschwiegenheit, das sogenannte sigillum confessionis, dem obersten Staatszweck gemäß zugegeben oder genauer zu bestimmen sei?

Der die Gesamtmrechte gemeinschaftlich beschützende Gesellschaftszustand oder jeder Staat stützt sich allerdings am Ende auf die Pflicht und das Recht, für den Schutz der Rechte Gewalt anzuwenden. In jedem Mitgliede, ja in jedem Mitmenschen geht dafür die moralische (den Willen antreibende) Überzeugung voraus, daß jeder als Mensch durch seine eigene Einsicht verpflichtet werde, sich von Verletzung der Rechte anderer im äußersten Fall durch Gewalt abhalten zu lassen. Der wohlgeordnete Staat aber wird nicht eine bloße Zwangsanstalt sein wollen, er wird alle für die gemeinschaftliche Rechtsbeschützung wirksamen Mittel anwenden.

Der Zwang steht nur als das Letzte, Äußerste im Hintergrunde. Aber der Menschenstaat weiß, daß den Willen durch die Einsicht gewonnen zu haben ein viel mehr sicheres Mittel ist als der Zwang. Bedarf doch der Zwang selbst zuvörderst des motivirten Willens derer, ohne deren Kraft er nicht oder nicht hinreichend auszuüben ist. Ist nun durch die Religion ein Mittel vorhanden, wodurch viele bewogen werden, mit Einsichtigen und Unparteiischen sich über das, was sie gewollt und gethan haben oder noch wollen, im engsten Vertrauen und unter gewissenhaftem Andenken an Gott zu besprechen, so muß dies auch der Staatsklugheit erwünscht sein. Denn wie vieles Schlimme kann wenigstens in seinen Folgen verbessert, wie vieles Gute ermuntert und durch guten Rath geleitet werden, wenn viele in der Gewohnheit erhalten werden, zunächst selbst über ihr Thun und Wollen, um mit einem Achtungswürdigen davon im Vertrauen sich berathen zu können, genauer nachzudenken und dann darüber die Ansichten, Ermahnungen, Rathschläge des Gewissensraths zu eigener Betrachtung zu erhalten.

1) Vgl. darüber seine weitern Erklärungen in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1830, Nr. 152—54. Aus dem Lateinischen übersezt, vervollständigt und durch Einleitungen erläutert erschien diese Sammlung der symbolisch genannten Bücher der evangelisch-reformirten Kirche in zwei Theilen zu New-York a. D. 1830 in 8.

Nur dafür wird daher die Regierung der Rechtsschutzgesellschaft zu wachen haben, daß von Seiten der Religionsvereine gewiß Einsichtige und Unparteiische als des Vertrauens Würdige aufgestellt werden und diese über das Geschehene oder erst Gewollte ihre Gewissensleitungen nur nach echt moralisch-religiösen Grundsätzen zu geben vorbereitet seien. Besonders hat sie vorauszusetzen und darauf zu bestehen, daß in dem wichtigen Begriff von Absolution jederzeit deutlich gemacht werde, wie vor dem Unwissenden keine Losprechung anders als durch fort-dauernde Reue über das Verwerfliche und durch aufrichtige Entschlossenheit für das Gute be-dingt zu denken sein könne.

Vergleichen freiwillige Beichtconfessionen nun sind offenbar auch dem Staatszweck so för-derlich, daß er allen Grund hat, auch die zum vollen Vertrauen gegen den würdigen Gewissens-rath unentbehrliche Verpflichtung zu einer gleichsam versiegelnden Verschwiegenheit zuzugeben, d. i. das sigillum confessionis²⁾ als nothwendige Bedingung der Beichtbekenntnisse sanctionirt anzuerkennen. Daß viele mit Einsichtigen und Unparteiischen über Thaten und Vorsätze in einem religiösen, mit dem Andenken an Gott verbundenen Vertrauen zu Rathe gehen können, ist eine zur Gemüthsverbesserung durch Reue und zur Leitung in gute Vorsätze so sehr nützliche Anstalt, daß die dabei möglichen Mißbräuche nur als ein minderes Übel zu beachten und mög-licht zu verhüten sind.

Der Mißbrauch wird vornehmlich dadurch verhütet werden können, wenn überhaupt immer-mehr die Überzeugung verbreitet wird, daß Staat und Kirche nie als Gegensätze auftreten sollen und zwischen beiden weder eine durchgängige (absolute) Subordination noch eine durchgängige Coordination oder Unabhängigkeit verständigerweise stattfindet. Das Vertrauen vieler zum Gewissensrath, welches dem Staatszweck so sehr förderlich gemacht werden kann, beruht großentheils auf dem guten Glauben, daß die Kirche als Religionsanstalt, unabhängig von der Staats-gewalt, das Gute und Böse rein nach den Ideen von Gott und von dem, was der Vollkommen-gute wollen könne, nicht aber nach irdischen Nebenrückichten schäze, lehre und also auch in den Beichtconfessions-Verhältnissen jenem zum Grund lege. Hierin muß also der consequente Staat die Kirchen in der moralisch-religiösen Unabhängigkeit von sich so gewähren lassen, daß nur wenn offenbar das Böse als gut verbreitet würde, er sein Veto oder die kräftige Erklärung, daß er es mit allen seinen Mitteln hindern müsse, entgegenstellt und also seinen Rechtsschutz insoweit zurückzieht.

Angewendet auf die Verhältnisse der Beichtconfessionen veranlassen diese Grundbegriffe einige Unterscheidungen, die nicht immer gleich sehr berücksichtigt werden.

So oft dem Gewissensrath Geschehenes, das nicht ungeschehen gemacht werden kann, anver-traut wird, so ist seine Verschwiegenheit unverlegliche Bedingung. Er hat das ihm Mitgetheilte nur moralisch-religiös entweder als Gegenstand des Rathes zur fortdauernden Reue und Willens-besserung oder zur Fortsetzung des Guten zu erwägen. Zum Verhüten der schlimmen Folgen des gethanen Bösen, also z. B. zur Entschädigung und zu allen Wirkungen wahrer Reue hat er allerdings überzeugend zu ermahnen. Aber außer der Beichte auf Erfüllung des religiösen Rathes zu bringen, wäre wider den Begriff eines vertraulichen Rathgebers und würde der Lob des Vertrauens selbst sein.

Sogar wenn über schon begangene Staatsverbrechen dem Gewissensrath Vertrauliches ent-deckt wird, so sind die von dem Redlichen und Einsichtigen zu erwartenden Ermahnungen dem Staate selbst so wünschenswerth, daß er, um das dazu unentbehrliche Vertrauen möglich zu machen, auf sein sonstiges Recht, daß alle Gutdenkende ihm solche schwere Verletzungen seiner Rechte entdecken sollten, wohlbedächtig verzichtet. Denn nur die Gewißheit, dadurch nicht ver-rathen zu werden, kann den Verbrecher zu jenen religiösen Mittheilungen veranlassen, die der Gewissensrath zur Besserung des Schuldigen, also auch zum besten des Staats, anwenden wird.

Auch daß das noch nicht Geschehene dem Gewissensrath in sicherem Vertrauen mitgetheilt werde, wird dem Staate weit mehr vortheilhaft sein, als wenn es aus Mißtrauen zurückgehal-ten würde. Wie mancher aus Vorurtheilen entstandene Vorsatz würde anders gelenkt worden sein, wenn der Selbstbethörte sich mit vollem Vertrauen zu moralisch-religiösen Berathungen entdeckt hätte. Für die dadurch wahrscheinliche Berichtigung falscher Meinungen und Abnah-mung von Vorsätzen und Thaten, die vor Gott nicht zu billigen wären, kann der Staat seine Ansprüche auf gerichtliche Unterdeckung des ihm Schädlichen mit Grund aufgeben.

2) Vgl. Diss. de sigillo confessionis von Dr. Uehlein (Seidelberg 1828).

Nehmen wir selbst den schlimmsten Fall als möglich an, daß der Gewissensrath zugleich mit dem Beichtenden Verbrecher würde und das Verbrechen beförderte, so wäre er alsdann nicht wegen des Verschweigens, sondern nur wegen des Theilnehmens strafbar.³⁾

Nur über Ein mögliches, aber seltenes Verhältniß scheint die Entscheidung schwerer. Gesetzt, ein Vertrauender entdeckt dem Gewissensrath Vorsätze zu Thaten; die dieser ihm als böse schildern und ihn davon abmahnen muß. Wenn nun der Vertrauende sich nicht überzeugen und abhalten läßt, wenn der Gewissensrath demnach voraussetzt, daß jener das Verwerfliche und Schädliche zur Ausführung bringen werde, sollte in diesem Falle der, dem die Confession gemacht wird, nicht verbunden sein, die drohende Gefahr denen, welche sie verhüten können, zur Warnung und Abwendung bekannt zu machen? Es scheint, die Kirche sollte für solche ungewöhnliche Verhältnisse ihre Diener dazu instruiren, daß sie die Verwirklichung des Verwerflichen durch die möglichst schonende Entdeckung bei denen, die es zu verhindern vermögen, zu verhüten schuldig seien. Der Staat aber hätte dagegen zu bestimmen, daß eine solche warnende Anzeige nur polizeilich und administrativ zum Verhüten der schlimmsten Ausführung benutzt, nicht aber richterlich zur Bestrafung des beharrlichen Vorsages angewendet werden dürfte. Es ist Pflicht der Kirche, bösen, vor Gott verwerflichen Thaten soviel möglich zuvorzukommen. Aber es ist zugleich im Interesse des Staats, das vertrauliche Mittheilen aller zweifelhaften Vorsätze an den Gewissensrath, weil dadurch viel Unheil abgewendet werden kann, äußerst zu schonen und auf alle Fälle dadurch möglich zu machen, daß dem Vertrauenden nie deswegen eine Strafe zugefügt werde. Die Bereitelung des bösen Vorsages genügt dem Staatszweck, ist aber nur durch die möglichste Schonung des sigillum confessionis zu erreichen. *H. E. S. Paul u. S.*

Confirmation, s. Bekätigung.

Confiscation. (Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen.) Der Hauptgegenstand, welchen wir hier betrachten, ist die Vermögensconfiscation. Durch die dabei nöthige Aufstellung ihres Unterschieds von den beiden andern in obiger Rubrik aufgeführten Strafarten werden jedoch natürlich auch diese letzteren beleuchtet, und es mag sonach süglich in einem Artikel von allen dreien gehandelt werden.

Vermögensconfiscation als Hauptstrafe für sich oder als Verschärfung (oder überhaupt gesetzliche Folge) einer andern Strafe ist die zum Vortheil des Fiscus geschehende Einziehung des Vermögens eines Staatsangehörigen aus dem Grunde eines wider ihn ergangenen Strafurtheils oder überhaupt als Folge einer gesetzlich damit bedrohten widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung. Die Vermögensconfiscation ist der Wesenheit nach vorhanden, wenn sie auch unvollständig verhängt, d. h. wenn auch nur eine Quote des Vermögens (z. B. im Fall der l. 1. D. ad legem Juliam de vi privata der dritte Theil) zur Strafe eingezogen, oder wenn dem zur Confiscation Verurtheilten irgendetheil Theil seines Vermögens (ohne Unterschied, ob in einer Quote oder in einer sonst bestimmten Größe bestehend) gelassen wird. Nach der Strenge dieses Begriffs würde freilich die Benennung Confiscation schon bei der Einziehung auch nur eines oder zweier Procente des Vermögens stattfinden müssen, wofern nämlich dieselbe wirklich unter dem Titel der Strafe geschähe. Doch hat man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bei der eigentlichen Confiscation meist nur die vollständige oder der Vollständigkeit nahe oder doch nur die eine große Quote in Anspruch nehmende Vermögenseneinziehung im Auge und belegt die Einziehung von nur einigen Procenten (und wären es auch zehn oder zwanzig oder noch mehr) selbst wenn sie wirklich zur Abschreckung (sonach der Wesenheit nach wirklich als Strafe) verordnet wäre, z. B. in Fällen der unbefugten Auswanderung oder Vermögenswegziehung, lieber mit dem Namen „Abzug“ oder „Abfahrtgeld“ u. s. w. Auch wir (obchon die Schärfe des Begriffs theoretisch festhalten) wollen uns diesem Sprachgebrauche fügen und daher den Titel nur auf die (ohnehin praktisch als Regel erscheinende) vollständige oder der Vollständigkeit nahe kommende Vermögenseneinziehung richten.

Aber selbst nach der größern Ausdehnung unsers im allgemeinen aufgestellten Begriffs muß die Confiscation unterschieden werden:

- 1) Von der gemeinen Geldstrafe, die da nämlich weder das Vermögen im ganzen noch

3) Zu vergleichen möchten sein Alex. Müller's Kirchenrechtliche Erörterungen. Erste Sammlung, Nr. 2 (Weimar 1823); Mittermaier, über die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugniß. Neues Archiv des Criminalrechts, Thl. 8, S. 343; Breiger, über das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern (Hannover 1827).

eine Quote desselben, sondern bloß eine bestimmte (oder nach einer für die Verschiedenheit der Fälle aufgestellten Regel jeweils zu bestimmende) Summe in Anspruch nimmt. Wegen die rechtliche und politische Zulässigkeit dieser Strafe ist nicht vieles einzuwenden; ohne Unterschied, ob sie bloß polizeilich, auf Art einer Taxe oder einer Entschädigungsgebühr für den durch gewisse kleinere Übertretungen dem gemeinen Wesen zugefügten und einen Anschlag nach Geld zulassenden Schaden (Unbequemlichkeit oder Gefahr u. s. w.) aufgelegt, oder eigentlich strafrechtlich, zur Bühung oder Sühne verhängt werde. Dort wie hier nämlich erscheint als ihr allerdings gerechter Hauptzweck die Abhaltung oder Abschreckung und sie ist in gar manchen Fällen vollkommen geeignet, solchen Zweck zu erfüllen. Zwar ist sie, je nach den Vermögensumständen des zu Bestrafenden, in Ansehung ihrer wirklichen Schwere, also auch ihrer abhaltenden Kraft, höchst ungleich, wenn man aber diese Umstände in Erwägung zu ziehen dem Richter erlaubt, der Willkür Raum gebend und sodann auch jedenfalls der Idee der Gesamtheit gebührenden Entschädigung oder Vergütung nicht wech entsprechend. Doch mag diesen Mängeln abgeholfen werden theils durch eine Abstufung nach den wenigstens annähernd zu erkennenden Vermögensverhältnissen des zu Bestrafenden, theils durch einen mäßigen, dem richterlichen Ermessen überlassenen Spielraum, theils endlich durch die statuirte Zulässigkeit der Verwandlung der Geldbuße in eine andere, namentlich Gefängnißstrafe, sei es nach freier Wahl des Schuldigen oder nach richterlichem Erkenntniß. Ubrigens ist auch jede andere (selbst die Todes-) Strafe in Bezug auf Schwere (nach dem Gefühle des zu Bestrafenden), demnach auch auf abhaltende Kraft immerdar sehr verschieden; weswegen nur die durchschnittliche oder als Regel das richtige Maß haltende Schätzung zur Grundlage der Beurtheilung genommen werden kann. Ebenso ist bei den meisten andern, zumal bei den Freiheitsstrafen der richterlichen Willkür gleichfalls ein Spielraum offen. Eine gute Besetzungsweise der Gerichtsstühle und eine der Publicität huldbigende Procedur können allein diesem Übel steuern. Jedenfalls aber ist jene Willkür minder fürchtbar, wo es sich nur um Geld, als wo es sich um höhere Güter handelt. Was aber die Gehässigkeit der Geldstrafen, zumal wenn ihr Ertrag in die Kasse der Regierung fällt, betrifft, so kann derselben einerseits durch die Zuweisung der Strafgebühren an einen Local- oder an einen Wohlthätigkeitsfonds, andererseits dadurch gesteuert werden, daß man vorzugsweise nur solche Verbrechen oder Übertretungen mit Geldstrafe belege, welche in der Gewinnsucht ihre Wurzel haben und daher durch Bedrohung mit pecuniärem Schaden am sichersten hintangehalten werden. Alsdann erscheint als Wunsch des Gesetzgebers, daß gar kein Strafgebühren eingehet; und das gleichwol eingehende tilgt durch seine wohlthätige Verwendung die Erinnerung an die Quelle des Empfangs. Viele, zumal kleinere Vergehen sind von der Art, daß kaum eine andere als eine Geldstrafe dagegen anwendbar ist. Andere Strafen lassen immer eine Mafel an der Ehre zurück und sind also, wenn die Übertretung keinen bösen Willen oder keine unehrenhafte Gesinnung voraussetzt, allzu hart und daher ungerecht. Die Geldstrafe dagegen wird in solchen Fällen entrichtet ohne Beschämung und sie läßt eine allen Abstufungen des Verschuldens oder des bloßen Versäumnisses entsprechende Erhöhung oder Erniedrigung zu.

Inwiefern also die Geldstrafen rechtlich und politisch zulässig oder zu billigen seien, geht aus den voranstehenden Andeutungen hervor. Eine ausführlichere Begründung enthalten die vom Strafrecht im allgemeinen handelnden Artikel. Hier wollen wir bloß noch bemerken, daß freilich, wenn die Geldstrafen hoch sind, namentlich wenn ihre Größe das bei der Klasse, worin vorzugsweise gewisse Verbrechen vorkommen, in der Regel anzutreffende Vermögen erreicht oder gar übersteigt, ihre Natur jener der Vermögensconfiscation nahe kommt oder mit derselben identisch ist. Ein solches ist zu sagen z. B. von den auf Desertion gesetzten Geldstrafen, welche das Mittelmaß des den gemeinen Soldaten in der Regel zustehenden Vermögens übersteigen, oder von den auf Preßvergehen, etwa auf mißfällige Zeitungsartikel gesetzten, welche durch ihre Höhe Verfasser und Herausgeber leicht zu Bettlern machen. Auf so hohe Geldstrafen, und zwar nicht nur wenn sie im Mißverhältniß zur Schwere der damit bedrohten Übertretung stehen, sondern auch wo das Verbrechen, als wirklich ein schweres, eine harte Strafe allerdings verdient, ist alles, was gegen die eigentliche Confiscation streitet, gleichfalls anzuwenden, ja noch in größerem Maße, weil sie jedenfalls die Armern schwerer als die Reichen drücken und dagegen (wosfern sie nicht mit einer andern Strafe verbunden werden) für die sehr Reichen fast wie ein Freibrief zu Verbrechen erscheinen.

2) Eine Confiscation ist nicht vorhanden, wo dem Verurtheilten zwar neben der eigentlichen Strafe noch die Zahlung einer Summe aufgelegt wird, doch nur unter dem Titel der Er-

sachleistung oder Wiedererstattung, überhaupt einer auch civilrechtlich zu verfolgenden Schuld. So die dem Deserteur zur Last fallende Vergütung der mitgenommenen Montur und Waffe; so auch die von dem Verurtheilten zu tragende Last der Untersuchungskosten. Die letzte übrigens, zumal wenn die Langsamkeit und Kostspieligkeit solcher Untersuchung weniger dem Inquisiten als dem Richter oder dritten Personen, oder auch der schlechten Proceßordnung zuzuschreiben ist, nimmt gleichfalls die Natur einer Geldstrafe und zwar einer verwerflichen an, ja kommt gar leicht in ihrer Wirkung der völligen Vermögensconfiscation gleich.

3) Daß die auch aus Titeln des öffentlichen Rechts, jedoch aus andern als jenem der Strafe, verordneten Vermögensabzüge (z. B. von dem ins Ausland gehenden Gut) nicht unter den Begriff der Vermögensconfiscation gehören, wurde schon oben bemerkt. Nur wenn sie die aus solchen Titeln mit Billigkeit zu fordernden Quoten übersteigen, namentlich wenn aus dem Grund eines „böslischen“ Austritts oder Verbleibens im Auslande eine höhere Quote als in einfachen Auswanderungsfällen erhoben wird, werden sie zur theilweisen Confiscation.

4) Von der Vermögensconfiscation muß endlich noch unterschieden werden die Confiscation bestimmter einzelner Sachen oder Sammlungen oder Entmen von Sachen. So werden in der Regel die eingeschwärzten Waaren (oft selbst mit Wagen und Gespann) confiscirt; so die Werkzeuge oder Gegenstände eines begangenen oder intentirten Verbrechens, als z. B. der Apparat zum Falschmünzen und auch das Haus, worin solches Münzen geschah, verbotene Bücher, verfälschte, zu leicht befundene, überhaupt polizeiwidrig verfertigte Gegenstände des Verbrauchs oder Handels, verdächtige Waffen = oder Pulvervorräthe, Winkelpressen u. a. m. In solchen Fällen tritt die Wegnahme oft nur zum Zweck der Zerföhrung oder der Entfernung der gefährlichen oder verhassten Sachen aus dem Verkehr ein, oft aber auch in wirklich lucrativer Absicht, hier wie dort übrigens auch als Strafe oder Strafzusatz. Solche Confiscationen sind also in Bezug auf den Vertheiligten den gemeinen Geldstrafen ähnlich, unterliegen sonach auch derselben Beurtheilung. Nur haben sie, weil in zwangsweise geschehender Wegnahme, nicht nur in (bloß der Zwangsvollstreckung unterliegender) Forderung bestehend, einen Charakter von Gewaltthätigkeit, folglich von größerer Gehässigkeit an sich. Auch können sie, zumal wenn sie aus unrichtigen (mehr der einseitigen Furcht oder dem Hass oder auch der bloß finanziellen Speculation, als dem wahren Gesammtinteresse angehörigen) Gründen verhängt werden, jenen der Tyrannei und der Nichtachtung des Eigenthumsrechts an sich nehmen, leicht auch in ihren Wirkungen bis zur Schwere der eigentlichen Vermögensconfiscation ansteigen. Die Wegnahme ganzer Magazine von unverzollten oder bloß unrichtig declarirten Waaren, jene von ganzen Auflagen misßfälliger (nur von der Polizei, d. h. von der Regierungsgewalt, nicht aber von den Gerichten condemnirter) Druckschriften und kostbarer, reichlich unternommener Verlagswerke u. a. m. gehören hierher. Solcher höchst bedenklichen Confiscation nach Charakter und Wirkung gleich ist zumal auch die gleichfalls ohne gerichtliche Sentenz bloß durch den Willen der Staatsgewalt ausgesprochene Unterdrückung von Journalen oder wie immer benannten Zeitschriften politischen oder andern Inhalts, welche in der redlichsten Absicht unternommen und fortgeführt, auch je nach Umständen das einzige oder fast einzige Erwerbsmittel und Kapitalvermögen des Herausgebers und Verlegers sein können, aber unwillkürlich durch irgendwelchen Artikel ein höheres Mißfallen auf sich gezogen haben; oder gar das schon vorläufig für alle Zukunft hin ausgesprochene Verbot, d. h. Unterdrückungsurtheil gegen alle Schriften, die aus einer bestimmten Feder oder aus einem bestimmten Verlage jemals ausgehen möchten. Wir richten hier, wo bloß von der Confiscation als solcher die Rede ist, natürlich den Blick nur auf das in Ansehung des pecuniären Werthes offenbar jedem sachlichen Gut oder Eigenthum zu vergleichende Erwerbs- und Gewerbrecht des Schriftstellers und Verlegers, alle andern dabei sich aufdrängenden hochwichtigen Betrachtungen den von Pressefreiheit handelnden Artikeln vorbehaltend.

Wir wenden uns zur Vermögensconfiscation im engeren Sinn, haben jedoch dabei nur diejenige im Auge, welche gegen den wirklichen Schuldigen oder als schuldig Erklärten gemäß gesetzlicher Androhung und richterlichem Erkenntniß verhängt wird, nicht aber die etwa rein willkürlich von einem Sultan als Äußerung bloßer Ungnade oder auch aus bloßer Habgier zu verhängende, auch nicht die, wiewol mit dem entweihten Stempel des Gesetzes versehen, welche die schamlose Tyrannei der römischen Imperatoren oder der ihren Thron umgebenden verworrenen Sklaven auch wider die unschuldigen Kinder der Hochverräther (d. h. der in Ungnade Gefallenen) (und zwar wider die Söhne vollständig und verbunden mit allgemeiner und ewiger

Erbunfähigkeit, wider die Erben aber nur mit Ausnahme der falschlichen Quarte vom mütterlichen Vermögen) auszusprechen sich erlaubte. (S. insbesondere die allzu berühmte lex 5 Cod. ad legem Juliam Majestatis, die von dem verschnittenen Kämmerling Eutropius den geistlosen armen kaiserlichen Brüdern Arcadius und Honorius eingegebene Schaustellung der an Wahnsinn grenzenden selgen Wuth gegen Majestätsbeleidiger.) Doch sind auch diese Ausschweifungen bedeutsam für unsern Gegenstand als Bezeichnung der den Confiscationsgesetzen wenn auch nicht natürlich einwohnenden, doch unter ungünstigen Verfassungszuständen leicht zu gebenden Richtung.

Absolut oder schon nach dem Begriffe ungerecht ist die Vermögensconfiscation nicht. Ist es rechtlich möglich, d. h. kann die Rechtsverwirkung so weit gehen, daß man dem Verbrecher die heiligsten und kostbarsten Güter, Freiheit, Ehre und Leben nehmen darf: warum sollte die Entziehung des unendlich minder kostbaren, nämlich des Vermögens, nicht gleichfalls geschehen können? Nur der Mißbrauch also, d. h. die auch auf Übertretungen geringerer Art angewendete Confiscation, mag als absolutes Unrecht erscheinen. Ist aber die Übertretung eine so schwere gewesen, daß auch eine völlige Rechtslosigkeitsklärung nicht als das rechtliche Maß überschreitende Strafe dafür mag angesehen werden, so wäre die Beschwerde gegen die Vermögensentziehung von seiten des zur Hinrichtung oder auch nur zum bürgerlichen Tode Verurtheilten wahrhaft grundlos. Zudem gibt es Verbrechen, welche dem gemeinen Wesen so großen Schaden zufügen oder so schwere Gefahren drohen, daß auch das allergrößte Vermögen unzureichend zum Erfasse sein, dessen Einziehung also schon unter dem Titel der Entschädigung niemals als das gerechte Maß überschreitend erscheinen kann.

Aber ungeachtet solcher theoretisch anzuerkennenden absoluten Vereinbarkeit der Confiscation mit dem strengen Rechtsgesetze streiten gleichwol gegen ihre praktische Anwendung die gewichtigsten und mannichfaltigsten Gründe. Es erheben sich gegen sie zuvörderst, je nach Beschaffenheit der besondern Gesetzesbestimmungen, sodann auch der Fälle, selbst rechtliche Bedenken, theils in Ansehung des zu Bestrafenden selbst, theils in Ansehung dritter. Allgemeiner und entschiedener aber sprechen gegen sie die Billigkeit, die Humanität und die edlere Politik.

Sei es, daß mitunter, z. B. gegen kinderlose und zugleich schwere Verbrecher die Confiscation ohne Rechtsverletzung könne ausgesprochen werden: immerhin wird ihre Aufstellung als Allgemein gültige Regel für bestimmte Arten der Verbrechen dem Vorwurf der Ungerechtigkeit ausgesetzt sein; denn die Ungleichheit, die sie nothwendig mit sich führt, ist allzu groß, um nicht die rechtliche Beachtung anzusprechen. Die Vermöglichen und Reichen erfahren durch sie eine unvergleichbar härtere Behandlung als die Dürftigen und Armen, und es werden also, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, entweder jene zu schwer oder diese zu leicht bestraft.

Aber noch auffallender erscheint die Ungerechtigkeit der Confiscation, wenn man auf die dadurch verkümmerten oder zernichteten Ansprüche der theils nach natürlichem, theils nach positivem Recht zur Erbschaft des Verurtheilten Verufenen blickt. Gemeinschaftlich erworbenes und im Besitz erhaltenes Gut ist im naturrechtlichen Mittelguthum der Erwerber und dasselbe conzollbirt sich gleichfalls naturrechtlich beim Absterben oder Ermangeln des einen in der Person des Überlebenden oder Zurückbleibenden. Ein Confiscationsgesetz, welches auf dieses Verhältniß keine Rücksicht nimmt und also auch die Gattin, deren Fleiß und Sparsamkeit vielleicht die Hauptquelle des gemeinschaftlichen Vermögens war, und die etwa gleichmäßig dabei theilhabende Kinder von der Verlassenschaft des Hingerichteten oder bürgerlich Todten ausschließt, ist hiernach schreiend ungerecht, eine wahre Vererbung. Es ist aber nicht nur mit dem natürlichen Recht, sondern auch mit dem positiven im Widerspruch, wenn es den selbst durch das positive Gesetz nicht nur zur Intestaterbsfolge Verufenen, sondern selbst zu Nocherben Erklärten dasjenige raubt, worauf sie, den Fall eines anderslautenden Testaments ausgenommen, einen gesetzlichen Anspruch haben, ja sogar dasjenige, was der Verurtheilte selbst ihnen weder durch lebzeitige noch durch letztwillige Handlungen zu entziehen oder vorzuenthalten befugt war. Mindestens also der Pflichtheil der Intestaterben müßte denselben unverkümmert überlassen bleiben, und ebenso die Confiscation nur unbeschadet der dem Verurtheilten gegen wen immer obliegenden Subsistenzpflicht vollzogen werden, wenn die Gesetzgebung nicht mit sich selbst in den unheilbarsten Widerspruch gerathen soll.

Billigkeit und Humanität jedoch gehen in ihren Forderungen weiter als das strenge und kalte Recht. Nicht nur der gesetzlich anerkannte Pflichtheil, sondern die ganze Verlassenschaft des Verurtheilten nehmen sie für dessen unglückliche Familie in Anspruch. Die Strafe soll so-

viel immer möglich nur den Schuldigen wehe thun, nicht aber den Unschuldigen, soweit letzteres irgend vermeidlich ist. Die Vermögensconfiscation aber, wenigstens bei dem zum Tode Verurtheilten, trifft den Schuldigen im Grunde gar nicht, sondern blos die Unschuldigen, ist also auch von nur geringer abhaltender Kraft (zumal für die Bössartigen, d. h. auch des Naturgeföhls für ihre Angehörigen Veraubten) und daher blos eine unnütze Grausamkeit, wosfern man nicht engherzig den Vortheil des Fiscus als einen hier wirklich in Anschlag zu bringenden Nutzen betrachten will.

Eben dieser fiscalische Vortheil aber ist ein weiterer Grund der Verwerflichkeit, nämlich der hohen Gefährlichkeit und auch großen Gefährlichkeit der Confiscationsstrafen. Wenn der strafende Staat oder Machthaber einen Vortheil aus der Schuldigerklärung eines Angeklagten zieht, so ist er dem Verdacht ausgesetzt, solche Erklärung auch zu wünschen, und wenn er, wovon leider auch Beispiele genug vorliegen, unedeln Motiven zugänglich ist, auch der Verführung, sie in alle Wege zu befördern, namentlich durch Corruption der Gerichtshöfe, oder durch Errichtung außerordentlicher, dienstbestimmter Commissionen, oder wenn er unumschränkter Autokrat ist, selbst durch bloße Dictate seines Willens. Im römischen Kaiserreich und in allen Sultanherrschaften waren und sind noch immer die Confiscationen eine sehr bedeutende Quelle der öffentlichen, d. h. in den Schatz des Herrschers fließenden Einkünfte, und je reicher ein Bürger ist, desto näher liegt ihm die Gefahr, unschuldig angeklagt und unschuldig verurtheilt zu werden. Der Klageruf, welchen der schuldlose Aurelius ausstieß, als er auf Sulla's Proscriptionstafeln auch seinen eigenen Namen las: „Ach, mein schönes Landgut ist es, was wir die Verbammung zuzieht!“ mag dann hundert- und hundertmal mit Grund ertönen, und es mag auch die Habsucht untergeordneter Diener der Gewalt oder begünstigter Sklaven des Sultans die Macht des Herrn zum Werkzeug des Raubes missbrauchen.

Die vereinte Wirkung der Parteisucht, des Hasses und der Raubgier ist hier um so mehr zu fürchten, als die Natur des Hauptverbrechens, worauf gewöhnlich die Confiscationsstrafe gesetzt ist, allzu leicht eine Verwechslung der blos Mißvergnügten mit Empörern, der blos Besiegten mit Schuldigen mit sich führt. Hochverrath und Majestätsbeleidigung sind es zumal, gegen welche schon die feige Grausamkeit der römischen Imperatoren und die knechtische Jurisprudenz ihrer Sklaven neben dem Tod auch die Güterconfiscation und die völlige Beraubung der Kinder verordnete, und deren Begriff zugleich so weit ausgedehnt ward, daß auch der Schuldlose ihrer konnte gezeuht werden, sodas zu einiger Milberung der allzu wahrnsinnigen Strenge die Aufnahme ausdrücklicher Ausprüche großer Rechtsgelehrten und einiger minder tyrannischen Kaiser ins Gesetzbuch nothwendig war, um denjenigen als der Majestätsbeleidigung für nicht schuldig zu erklären, welcher mit einem geworfenen Steine zufällig die Statue des Kaisers getroffen, oder welcher eine solche durchs Alter verdorbene Statue wieder ausgebeffert hatte (s. Fr. 5, Dig. 48, 4). Auch das Verbrechen der Ketzerei fiel durch den Eifer der Christlichen Kaiser derselben Verbammung anheim und es gingen unter dem Mantel der Frömmigkeit die weltliche und geistige Raubgier triumphirend einher.

Leider nahm auch das germanische Recht, wenigstens zum Theil, dieselben Grundsätze an, oder vielmehr sie bestanden darin schon vor dem Aufkommen des römischen. Schon die fränkischen und die ersten deutschen Könige bezogen einen großen Theil ihres Einkommens aus Confiscationen, und die weltliche Aht wie der schwere Kirchenbanu führte den Verlust des Vermögens mit sich. Später freilich trat wenigstens die Milberung ein, daß die Vermögensseinziehung nicht schon als allgemeine Folge der zuerkannten Todesstrafe eintreten sollte (wie solches die Habsucht mancher Gerichtsherrn mißbräuchlich verfügt hatte), sondern nur im Falle solcher Verbrechen oder Übertretungen, welche das Gesetz ausdrücklich mit der Confiscation bedrohte (s. Kaiser Karl's V. Heintliche Gerichtsordnung, Art. 218). Dergleichen gab es indessen eine nicht geringe Zahl, sowol nach der Carolina selbst und den von ihr großentheils bestätigten gemeinen „kaiserlichen (d. h. römischen und kanonischen) Rechten“, als nach den verschiedenen Landesgesetzen. Nicht nur Hochverrath und schwere Majestätsbeleidigung, sondern auch Selbstmord (etwas peinalich angeklagten Verhafteten), Desertion, bössliches — d. h. zum Zweck, einer Bestrafung oder Untersuchung zu entweichen, geschehendes — Verlassen des Heimatlandes, ja schon die bloße Auswanderung ohne Erlaubniß, zogen die Confiscation nach sich. Der letzte Grund zumal bereicherte den Fiscus ansehnlich und stärkte zugleich die despotische Gewalt, indem er alle Besitzter in Fesseln schlug. Fortan war es in Zeiten politischer oder kirchlicher Parteiung den Besiegten, wenn sie nicht ihre Habe preisgeben und ihre Familie zu Bettlern machen wollten, unmöglich, der Rache

der stiegenden Segner zu entinnen, und die Ungnade des Fürsten, dessen Gebiet man nur mit Aufopferung des Vermögens verlassen konnte, war um so gefährlicher. Wir haben gesehen, mit welcher Strenge das revolutionäre Frankreich die Confiscation gegen die Scharen der Emigranten, deren Tausende bloß um ihr schuldloses Haupt vor der unerfättlichen Guillotine zu schirmen geflohen waren, in Ausübung gesetzt hat. Wir sehen ein erschütterndes Seitenstück solcher Härte in dem, was noch heute in dem unglücklichen Polen geschieht, und preisen daher mit freudigem Gefühl die Weisheit, Humanität und politische Kostbarkeit der in den meisten der neuen Constitutionsurkunden bestimmt und feierlich ausgesprochenen Abschaffung aller Vermögensconfiscation.

Rotteck.

V e r z e i c h n i s s

der im dritten Bande enthaltenen Artikel.

B.

	Seite		Seite
Börsenswindel und Täuschungen, und deren vorausichtliche Folgen für die Moralität des Volks und die ganze Zukunft des Gemeinwessens. Von C. F. Kolb.	1	Buddhismus. Von W. Wachs muth.	110
Botschafter, s. Gesandter.	8	Budget. Von R. G. Rau.	115
Bourbon, Bourbone. Von Rotteck.	—	Buenos Ayres. Von R. F. Neumann.	126
Bourienne (Ludw. Ant. von). Von J. Weigel.	13	Bulle, s. Curie.	129
Braganza, s. Portugal.	14	Bund, Bundesverfassung. (Staaten- oder Völkervereine, oder Föderativsysteme, insbesondere: Staatenbündniß [Allianz], Staatenbund und Bundesstaat [Staaten: Staat]: Grenzen der Gewalt, Politik und Verfassung der Bundesvereine im allgemeinen.) Von Welcker.	—
Brahmanen oder Braminen, s. Ostindien.	—	Bund, deutscher, s. Deutscher Bund.	153
Brandversicherung, s. Versicherung.	—	Bund Gottes mit den Menschen als göttliches Vorbild für sie. Von G. E. G. Paulus und Welcker.	154
Brandenburg, s. Preußen.	—	Bündniß, s. Bund.	162
Brasilien. Von R. F. Neumann.	—	Bonaparte (Napoleon) und sein Haus. Der Napoleonismus. Von Rotteck und Welcker.	—
Braunschweig (Herzogthum). Ältere Geschichte. Von F. Murhard.	26	Bureauntratte. Von G. von Gagern.	178
Braunschweig. Verfassung und Verfassungsgeschichte bis 1846. Von R. Steinacker.	29	Bürger. Von R. J. A. Mittermaier.	220
Braunschweig. Verfassungsgeschichte seit 1846. Von A. Hollandt.	63	Bürgerkrieg, s. Krieg.	223
Bremen.	78	Bürgerrecht. Von R. J. A. Mittermaier.	—
Brevier, Breviarium. Von G. A. Mann.	93	Bürgerstand. Von R. J. A. Mittermaier.	225
Briefadel, s. Adel.	95	Bürgerthugend und Bürgerthun, insbesondere auch ihr Verhältniß zur religiösen und Familienthugend. Von Welcker.	227
Briefgeheimniß, s. Beschlagnahme.	—	Bürgerschaft, s. Garantie.	234
Broglio (Victor, Herzog von). Von J. Weigel. Mit einem Nachtrag von Welcker.	—	Burgunder, s. Deutsche Volkstämme.	—
Brougham (Henry). Von J. Weigel und Welcker.	97	Burke (Edmund). Von G. Marquardsen.	—
Brüderlichkeit. Von Welcker.	99		
Buchdruckerkunst. Von Rotteck und Welcker.	100		
Büchercensur und Bücherverbot, s. Censur.	107		
Büchernachdruck, s. Nachdruck.	—		
Buchhandel. Von Rotteck und Welcker.	—		

C.

	Seite		Seite
Cabinet, Cabinetbefehl, Cabinetminister, Geheimtes Cabinet, Cabinetregierung. Von Kotted.	253	Censur der Druckschriften (alte und neue, und die zum dauernden Sieg über sie nöthigen organischen Bedingungen). Von Welcker.	392
Cabinetstuzik, Cabinetstinkanz. Trennung und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der regierenden und der gesetzgebenden. Von Welcker.	256	Census, insbesondere Wahlcensus. Von Kotted und Welcker.	415
Cachet, lettres de. Tyrannische Freiheitsberaubungen.) Von Welcker.	272	Centralisation und Selbstregierung des Volks. Von H. von Gagern.	427
Calhoun (John Caldwell). Von F. Rapp.	273	Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Von W. A. Lette.	481
— (Zweiter Artikel.) Von R. F. Neumann.	278	Centrum und natürliche Abtheilung der Deputirtenkammern. Von Welcker.	485
Californien. Von R. F. Neumann.	281	Ceremoniel, Stiltette. Von Kotted und Welcker.	487
Calmarische Union, f. Dänemark und Schweden.	292	Gession, f. Abtretung.	491
Calvin (Johann). Von H. E. G. Paulus und Welcker.	—	Chargé d'affaires, f. Gesandter.	—
Camarilla (ihre Gefahren für nicht constitutionelle Regenten). Von Welcker.	307	Charta magna, f. Englische Verfassung.	—
Cambacérés (Johann Jakob Régis de). Von J. Weigel und Welcker.	309	Charte (Verfassungsurkunde, Freiheitsbrief, Octroyirung derselben). Von Kotted und Welcker.	—
Campo Formio, f. Friedensschlüsse und Französische Revolution.	310	Châteaubriand (Franz August Vicomte von). Von J. Weigel und Welcker.	497
Canada. Von R. F. Neumann.	—	Chatham (William Pitt). Von J. Weigel.	502
Cannting (Georg). Von J. Weigel und Welcker.	317	Chatoull-(Schatull-)Gut, Cabinetsgut, bonnum scatullae, Privateigentum der Regentensfamilie. Von Ph. Bopp.	505
Canon, canonisches Recht, f. Kirchenrecht.	323	Chemie. Von F. H. Walchner.	510
Canton, f. Reichsritterschaft und Eidgenossenschaft.	—	Chiffren und Chiffreirunst. Von H. Marquardsen.	512
Ganzleistsfähigkeit, f. Gerichtsstände, privilegierte.	—	China. Von R. F. Neumann.	516
Capet, f. Frankreich.	—	Christenthum im Verhältnis zum Staat. Von Welcker.	536
Capital. Von G. Pickford.	—	Christlicher Staat, christlich-germanisches Staatsrecht. Von Welcker.	562
Capitalansammlung und Ertrag für vernichtetes Capital. (Sparkasten, Renten- und Lebensversicherungen, Versorgungsanstalten; Affecuranzen: Seeversicherung, Brandversicherung, Vieh- und Hagelversicherung.) Von R. Mathy.	338	Cicero (Marcus Tullius). Von R. Schwend.	566
Capitalsteuer, f. Einkommens- und Capitalsteuer.	362	Cisalpinische Republik, f. Italien.	572
Capitalarien, f. Deutsche Gesetze.	363	Citadelle. Von J. von Theobald.	—
Capitalation. Von Welcker.	—	Civilgerichtsordnung, f. Gerichtsordnung und Proceß.	—
Carbonari und Calberari, f. Geheime Gesellschaften.	—	Civiljustiz, f. Justiz.	—
Cardinal, Cardinalscollegium, f. Curie (römische).	—	Civilliste. Von Welcker.	—
Carmer (Joh. Heinr. Kasimir, Graf von), f. Preussisches Landrecht.	—	Civilrecht, f. Gesetzgebung und Gesetzbuch.	575
Carnaval, auch Carneval. Von J. Weigel.	364	Clay (Henry). Von F. Rapp.	—
Carnot (Lazare, Graf), f. Französische Revolution.	365	Cölibat, f. Ehelosigkeit.	580
Carolina. (Halsgerichtsordnung und ihr Verhältnis zu frühern und spätern Strafgesetzgebungen. — Freiherr Johann von Schwarzenberg.) Von Welcker.	—	Collecten, Collectiren. Von Welcker.	—
Cassationshof, f. Organisation der Gerichte.	373	Collegium. Von Welcker.	581
Castlereagh (Robert Stewart, Viscount). Von Kotted.	—	Collision der Gesetze und Rechte. (Hypothetisch und absolut gebietende Gesetze.) Von Welcker.	583
Caucus und Nationalconvention. Von F. Rapp.	378	Collusion. Von Ph. Bopp.	585
Cauteles, Cantelarjurisprudenz. Von Welcker.	380	Comitat, f. Lehnwesen.	589
Cautionen im Strafverfahren. Von L. Trieß.	—	Communismus. Von W. Schulz-Vodmer.	—
Censur als Stittengericht in alter und neuer Zeit. Von Welcker.	383	Communismus und Socialismus seit 1848. Von W. Schulz-Vodmer.	624
		Compensation. Von Welcker.	689
		Competenz und Kompetenzconflict. Von Welcker.	690
		Complot, f. Verschwörung.	693
		Compositionen-System. (Alteres Strafrecht der Völker, vorzüglich altdeutsches, Naturstand, Selbsthilfe und Fehrbrecht, Mitrache, Buße, Wergelt und Fredum, Gesamtbürgerschaft und Lallion.) Von Welcker.	—
		Compromiß, f. Schiedsgericht.	709
		Conat, f. Versuch.	—

	Seite		Seite
Concession, politische und politische. Von Kotted.	709	Concussion, s. Erpressung.	765
Concessionswesen der Neuzeit. Von H. Marquardsen.	713	Condorcet (Maria Johann Anton Nicolas Caritat, Marquis von). Von J. Weigel.	—
Concilien. Von H. E. G. Paulus.	718	Confession = Bekenntniß. (Beichtbekenntniß und Beichtgeheimniß.) Von H. E. G. Paulus.	768
Conclave, s. Papp und Pappwahl.	731	Confirmation, s. Bestätigung.	772
Concordate. Von Kotted.	—	Confiscation. (Confiscation des Vermögens; Confiscation einzelner bestimmter Sachen; Geldstrafen.) Von Kotted.	—
Concordate und Kirchenstreitigkeiten der neuen Zeit. Von L. A. Warkönig.	737		
Constitut. Von Ph. Bopp.	752		
Concurs, Bankrott, Concursgesetzgebung. Von Ph. Bopp.	756		

**HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY**

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books
to Circulation Desk.

Renewals and recharges may be made 4 days prior
to due date.

**ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS
AFTER DATE CHECKED OUT.**

DEC 12 1975 3 9

REC. CIR. SEP 9 '75

MAR 14 1977

REC. CIR. MAR 14 '77

DEC 3 1977 2 2

REC. CIR. DEC 12 '77

OCT 22 2003

UC INTERNATIONAL

11 21 1978

UNIV. OF CALIF. BERKELEY

LD21—A-40m-12,'74
(S2700L)

General Library
University of California
Berkeley

